Das Volksschulw... im preussischen Staate in ...

Prussia

Digitized by Google

Das Volksschulw... im preussischen Staate in ...

Prussia

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Received MAY 10 1893 , 18
Accessions No. 51163 . Class No.

Digitized by Google

Digitized by Google

Prussia. Laws, statutes, etc. School law

Das Volksschulwesen

im

Preußischen Staate

in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1859—1885 mitgetheilten auf das Volksschulwesen bezüglichen und noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen

bearbeitet von

Dr. K. Schneider,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

E. von Bremen,
Regierungsrath.

Erster Band.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz
(Bessersche Buchhandlung).
1886.

Digitized by Google

LB2645
A13
1886
v.1

57963

Digitized by Google

Vorwort.

Ein die gesammten Verhältnisse des preußischen Volksschulwesens, seine Gesetze und Verordnungen umfassend darstellendes Werk ist zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit geworden. Das Organ, in welchem in erster Linie sich das Material zu einer solchen Darstellung verstreut und lediglich in chronologischer Reihenfolge vorfindet, das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, ist in den nunmehr siebenundzwanzig Jahrgängen, welche es umfaßt, zu einem Archiv für die Entwickelung geworden, welche namentlich das Volksschulwesen in dieser Zeit genommen hat. In dieselbe fällt die Erwerbung von drei neuen Provinzen mit blühenden Schulen und deren Einfügung in den Gesammtorganismus des preußischen Staates; ferner wurden innerhalb des bezeichneten Zeitraumes das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 und die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 erlassen, durch welche die staatliche Aufsicht über die Schule in ihr volles Recht gesetzt, der Volksschule selbst aber neue Bahnen gewiesen wurden. Endlich hat die neue Gesetzgebung über die Organisation und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden die Rechtsverhältnisse der Schulen und die Competenzen der sie leitenden und beaufsichtigenden Behörden wesentlich verändert.

Unter diesen Umständen haben sich die Grundlagen, auf welchen das preußische Volksschulwesen bei der Gründung des Centralblattes ruhte, und von welchen das fast unmittelbar vorher erschienene v. Rönnesche Werk über das preußische Unterrichtswesen ein vorzüglich klares und vollständiges Bild gab, so wesentlich verändert, daß nicht nur dieses keine ausreichende Orientirung über die Gegenwart zu gewähren vermag, sondern selbst die Benutzung der früheren Bände des Centralblattes für die Wenigen, welchen sie zugänglich sind, erschwert wird, wenn ihnen Fingerzeige über das Maß fehlen, in welchem die älteren Verfügungen noch in Kraft stehen.

Da nun obenein, wie bereits angedeutet worden ist, die früheren Jahrgänge des Centralblattes äußerst selten geworden sind, so haben sich die Unterzeichneten entschlossen, mehrfach von verschiedenen Seiten her ihnen ausgesprochenen Wünschen Folge zu geben und eine systematische Zusammenstellung der noch in Kraft stehenden, durch das Centralblatt mitgetheilten Verfügungen über das Volksschulwesen der gesammten Monarchie zu bearbeiten.

Das Werk soll zunächst den gegenwärtigen und den neu hinzutretenden Abonnenten des Centralblattes, soweit es sich um die Volksschulangelegenheiten handelt, die bisher erschienenen Bände der Zeitschrift ersetzen, es wird sich indeß im Interesse einer erhöhten

Digitized by Google

Brauchbarkeit nicht auf die Mittheilung der in diesen enthaltenen Verfügungen beschränken, sondern auch die älteren noch gültigen Erlasse, die wichtigeren anderweit publicirten Verfügungen, sowie die für die innere oder äußere Volksschulverwaltung maßgebenden Gesetze und endlich auch die für einzelne Landestheile erlassenen Schulreglements, Edikte, Schulordnungen und Specialgesetze, wie die Schulreglements Friedrich des Großen, die Schulordnungen für Schlesien, die Provinzen Ost- und Westpreußen, für Neuvorpommern, das nassauische Edikt von 1817, die schleswigsche Schulordnung von 1814, die hannöverschen Schulgesetze von 1845 und 1848 enthalten. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche dem Centralblatt durch die Erlasse vom 26. Juli und 30. November 1883 (vgl. unten § 12 Nr. 7) gegeben ist, sind die nicht darin aufgenommenen Verordnungen nachstehend nur anhangsweise, in Vorbemerkungen, Notizen oder Anmerkungen mitgetheilt.

Diese Erweiterung der Bestimmung des Werkes hat es nothwendig erscheinen lassen, demselben an Stelle der sonst vielleicht üblichen chronologischen eine systematische Anordnung zu geben. Wir hoffen, daß es dadurch nicht nur übersichtlicher sein, sondern auch die Principien des Schulrechts klarer zum Ausdrucke bringen werde.

Berlin und Münster im Mai 1886.

Die Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht der ganzen Sammlung.

Erster Band: **Die Stellung der Behörden und Beamten, die Ausbildung und die Stellung des Lehrers.**

I. Die Behörden und die Staatsverwaltung, §§ 1—29.
II. Die Staatsbeamten, §§ 30—50.
III. Der Lehrer.
1. Die Lehrerbildung, §§ 51—150.
2. Die Anstellung der Lehrer, §§ 151—165.
3. Die amtliche Stellung der Lehrer, §§ 166—174.
4. Das Lehrereinkommen, §§ 175—205.
5. Privilegien der Lehrer, §§ 206—211.
6. Die Erledigung des Lehramts, §§ 212—225.
7. Die Competenzen der Hinterbliebenen des Lehrers, §§ 226—238.

Zweiter Band: IV. **Die Organisation und Verwaltung der Schulgemeinde.**

1. Der Schulbezirk, §§ 239—246.
2. Die Organisation der Schulgemeinde, §§ 247—256.
3. Die Schullast.
a) Umfang, §§ 257—259.
b) Die Rechtsquellen, § 260.
c) Die Träger der Schullast.
A. Die Gemeinden, §§ 261—272.
B. Die Gutsherrn, §§ 273—277.
C. Kirchliche Interessenten, §§ 278—280.
D. Der Staat, §§ 281—297.
E. Schulstiftungen, § 298.
F. Vereine, § 299.
d) Verfahren, §§ 300—303.
4. Die Schulbau- und -Gebäudeverwaltung, §§ 304—313.
5. Die Schulvermögensverwaltung, §§ 314—322.

Dritter Band: **Die Schulpflicht, der Privatunterricht, die Schulzucht, der Unterricht in den verschiedenen Volksschulen.**

V. Die Schulpflicht, §§ 323—343.
VI. Der Privatunterricht, §§ 344—354.
VII. Die Schulzucht, §§ 355—361.
VIII. Der Unterricht in den verschiedenen Volksschulen. §§ 362 ff.
IX. Die geltenden Schulgesetze, Edicte ꝛc.
X. Ergänzungen und Nachträge.
XI. Chronologisches Register.
XII. Sachregister.

Digitized by Google

Inhaltsangabe des ersten Bandes.

Die Behörden.

§ 1. Das Schulaufsichtsgesetz.
§ 2. Competenz des Ministers.
§ 3. Provinzial-Schulcollegien.
§ 3a. Die Oberpräsidenten. (vgl. § 213.)
§ 4. Die Regierungen.
§ 5. Die Verwaltungsgerichte.
§ 6. Landräthe, Amtsvorsteher, Ortspolizeibehörden.
§ 7. Schulinspection.
§ 8. Rectoren und Hauptlehrer.
§ 9. Die Schuldeputationen (vgl. Vorbem. zu zu §§ 239 und 250).
§ 10. Die Schulvorstände auf dem Lande.
§ 11. Die kirchlichen Behörden (Religionsunterricht).

Die Staatsverwaltung.

§ 12. Organe für die Bekanntmachungen (Presse).
§ 13. Anschaffung der Gesetz-Sammlung.
§ 14. Geschäftssprache.
§ 15. Eingaben.
§ 16. Verfügungen.
§ 17. Berichte.
§ 18. Papier, Tinte, Schreibweise.
§ 19. Mittheilung und Versendung der Schreiben (Porto, Telegramme, Eröffnung zu Protocoll).
§ 20. Dienstreisen. (vgl. § 37.)
§ 21. Kosten besonder Ermittlungen in Verwaltungsangelegenheiten.
§ 22. Rechtsweg gegen Verfügungen.
§ 23. Kassenverwaltung.
§ 24. Seminar- und Präparandenanstaltskassen.
§ 25. Verrechnung der Prüfungsgebühren.
§ 26. Processe.
§ 27. Dienstgebäude und Inventar, Feuerversicherung.
§ 28. Die Staats-Bauverwaltung. Allgemeine Grundsätze.
§ 29. Bau und bauliche Einrichtung der Seminare. (vgl. § 78).

Die Staatsbeamten.

§ 30. Anstellungsfähigkeit und Form der Berufung.
§ 31. Allgemeine Pflichten der Beamten.
§ 32. Amtscautionen.
§ 33. Disciplinaraufsicht und -Verfahren. (vgl. § 219 a, b).
§ 34. Allgemeine Vorschriften über Zahlung der Gehälter, Gnaden- und Sterbequartale, Termine, bei Beurlaubung, bei Gehaltsverbesserung, Schreibmaterialien-Vergütung, Anrechnung der Militärpensionen, Rechtsweg.
§ 35. Wohnungsgeldzuschüsse.
§ 36. Dienstwohnungen.
§ 37. Tagegelder und Reisekosten.
§ 38. Umzugskosten.
§ 39. Besondre Privilegien (Executionen, Heerdienst, Unterstützungen).
§ 40. Rechtsschutz bei Verfolgungen.
§ 41. Amtsjubiläen (vgl. § 211).
§ 42. Pensionen.
§ 43. Gesetz betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882.
§ 44. Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt.
§ 45. Sonstige Wittwen- und Waisenkassen (vgl. § 237).
§ 46. Ständige Kreis-Schulinspectoren (Staatsfonds, Wohnungsgeldzuschuß, Pension, Dienstaufwandsentschädigung).
§ 47. Schulinspectoren im Nebenamt (Remuneration, Visitationskosten).
§ 48. Seminardirectoren, -Lehrer, -Hülfslehrer (Besoldung, Anstellung, Urlaub, Steuerexemtion).
§ 49. Vorsteher und Lehrer Königlicher Präparandenanstalten.
§ 50. Verwaltungsbeamte.

Der Lehrer.

Die Lehrerbildung.

§ 51. Die Lehrerbildung von den Anfängen ihrer Leitung durch den Staat bis in die Gegenwart übersichtlich dargestellt.
§ 52. Die leitenden Gesichtspunkte für die Lehrerbildung und die mit ihr zusammenhängende Entwicklung des Volksschulwesens von 1855 bis 1872.
§ 53. Die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrerseminaren.
§ 54. Die **Organisation des Präparandenwesens** in Ausführung der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872.
§ 55. Die Organisation des Präparandenwesens in einer einzelnen Provinz (Hannover).

Digitized by Google

§ 56. Die privaten Präparandenanstalten.
§ 57. Die mit Schullehrerseminaren verbundenen Präparandenanstalten.
§ 58. Die staatlichen Präparandenanstalten und die Aufwendungen für dieselben nach dem Staatshaushaltsetat von 1885/86.
§ 59. Die Einrichtung der staatlichen Präparandenanstalten.
§ 60. Aufnahme von Zöglingen in die staatlichen Präparandenanstalten.
§ 61. Die Unterstützungen der Zöglinge in den staatlichen Präparandenanstalten.
§ 62. Der Unterrichtsbetrieb in den Präparandenanstalten.
§ 63. Die Beschäftigung von Präparanden im Schuldienst.
§ 64. Verbindlichkeit der Aufnahmeprüfung bei dem Uebergang von Zöglingen staatlicher Präparandenanstalten in das Seminar.
§ 65. Lebensalter für die Zulassung zur **Seminar-Aufnahmeprüfung.**
§ 66. Weitre Bestimmungen über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung und die Aufnahme in das Seminar.
§ 67. Besondre Vorschriften für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Bopparb und die Lehrerinnenseminare zu Posen, zu Berlin und zu Droyßig.
§ 68. Verzeichniß von Druckschriften über die Geschichte und die Einrichtung einzelner Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.
§ 69. Staatsausgaben für die preußischen Lehrer- und Lehrerinnenseminare im Etatsjahr 1885/86.
§ 70. Vergleichende Uebersicht der Frequenz in den preußischen Schullehrer- und Lehrerinnenseminaren von 1870—1881 im Verhältniße zur Einwohnerzahl und zur Zahl der vorhandenen Schulstellen.
§ 71. Verzeichniß der preußischen Lehrer- und Lehrerinnenseminare und ihre Frequenz im Jahre 1885.
§ 72. Erweiterung der Seminare.
§ 73. **Lehrordnung und Lehrplan** für die Königlichen Schullehrerseminare.
§ 74. Die Revisionen der Schullehrerseminare.
§ 75. Die Leitung der Seminare.
§ 76. Die Lehrkräfte am Schullehrerseminar.
§ 77. Die Instructionsreisen der Seminarlehrer.
§ 78. Die Immobilien bei den Schullehrer- und Lehrerinnenseminaren (vgl. § 29).
§ 79. Unterstützungen der Seminaristen, deren Vertheilung und Verrechnung.
§ 79a. Statut der Harnischfeger-Stiftung bei dem evangelischen Schullehrerseminar zu Weißenfels.
§ 80. Verhütung unnöthiger Ausgaben und unvorsichtigen Schuldenmachens seitens der Seminaristen.
§ 81. Seminarübungsschule (§ 1 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 82. Verträge über die Einrichtung von Seminarübungsschulen (§ 1 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 83. Instruction über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb an den Seminarübungsschulen der Rheinprovinz (§ 1 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 84. **Der Unterricht im Seminar** (§§ 10 und 17 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 85. Die dem Unterricht im Seminar zu Grunde liegenden Lehrbücher (§ 10 und 17 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 86. Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittel des Seminars (§ 10 ff. der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 87. Die Bibliothek des Seminars (§ 11 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 88. Empfehlung einiger Schriften für die Seminarbibliothek (§ 11 und 12 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 89. Pflege vaterländischer Gesinnung im Seminar (§ 14 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 90. Der Unterricht in der Pädagogik (§ 18 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 91. Religiöse Erziehung und Religionsunterricht der Seminaristen (§ 19 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 92. Der Unterricht im Deutschen (§ 20 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 93. Einführung der neuen Rechtschreibung (§ 20 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 94. Rechenunterricht (§ 22 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 95. Einführung in das System der Münzen, Maße und Gewichte (§ 22 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 96. Der Unterricht in der Geographie (§ 25 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 97. Der Unterricht im Zeichnen (§ 26 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 98. Der Unterricht im Schreiben (§ 27 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 99. Unterricht im Turnen (§ 28 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 100. Der Unterricht im Schwimmen (§ 28 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 101. Der Unterricht in der Musik (§ 29 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 102. Die einzelnen Zweige des Musikunterrichtes (§ 29 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 103. Unterweisung der Seminaristen im Gartenbau und in der Obstbaumzucht (§ 31 der Lehrordnung vom 15. October 1872).
§ 104. Die Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.
§ 105. Die jüdischen Lehrer-Bildungsanstalten.
§ 106. Wirkungen des Seminars über die Grenzen seiner nächsten Aufgabe hinaus.
§ 107. Verbindung von Kleinkinderschulen, Oberlinschulen, Kindergärten mit Lehrerinnenseminaren (vgl. § 144).
§ 108. Ausbildung oder Weiterbildung von Turnlehrern am Seminar (vgl. § 145, 170).
§ 109. Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen im Seminar (vgl. § 143).
§ 110. Die Einrichtung von Lehrerconferenzen an den Schullehrerseminaren (vgl. § 170).

Digitized by Google

§ 111. Der Lehrcursus der Candidaten der evangelischen Theologie an den Schullehrerseminaren.
§ 112. Dispensation von dem Seminarcursus der Candidaten der Theologie.
§ 113. Nachweisung über die Termine des sechswöchentlichen Seminarcursus seitens der Candidaten des evangelischen Predigtamts.
§ 114. Die **Prüfungen** der Volksschullehrer, der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren.
§ 115. Uebergangsbestimmungen.
§ 116. Specialbestimmungen für einzelne Landestheile.
§ 117. Die Seminarentlassungs- und erste Volksschullehrerprüfung.
§ 118. Die allgemeine Verbindlichkeit der Prüfung.
§ 119. Die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramtsaspiranten (§ 2, 3 der Prüfungsordnung).
§ 120. Die Zulassung der aus dem Seminar verwiesenen Zöglinge zur Lehrerprüfung und zum Schuldienst (zugleich Rückbeziehung auf § 6 der Seminarlehrordnung vom 15. October 1872).
§ 121. Die Prüfung der jüdischen Lehramtsbewerber.
§ 122. Die schriftliche Prüfung (§§ 6 bis 8 der Prüfungsordnung).
§ 123. Der Verlauf der Seminarentlassungs- und Volksschullehrerprüfung.
§ 124. Die zweite Prüfung der Volksschullehrer.
§ 125. Die allgemeine Verbindlichkeit der zweiten Prüfung.
§ 126. Die Zulassung von Lehrern, welche die erste Prüfung außerhalb Preußens abgelegt haben, zur zweiten Prüfung.
§ 127. Die Bedeutung und die Aufgabe der zweiten Prüfung.
§ 128. Die Behandlung der Anmeldungen zur zweiten Prüfung.
§ 129. Instruction über den Gang und Umfang der zweiten Prüfung an den Königlichen Schullehrerseminaren der Rheinprovinz 1879.
§ 130. Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen.
§ 131. Umfang der erworbenen Befähigung und Beschränkung der Verbindlichkeit zur Ablegung der Prüfung (§ 1 der Prüfungsordnung).
§ 132. Die Candidaten der Theologie oder Philologie (§ 2 der Prüfungsordnung).
§ 133. Competenz der Behörden und Vereinbarung mit dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium (§ 5 der Prüfungsordnung).
§ 134. Die Prüfungsgegenstände und der theilweise Erlaß der Prüfung für Zöglinge der Lehrer-Fortbildungsanstalten (§ 12 der Prüfungsordnung).
§ 135. Die Form der Zeugnisse (§ 14 der Prüfungsordnung).
§ 136. Die Prüfung der Rectoren.
§ 137. Allgemeine Verbindlichkeit der Prüfung für Rectoren.
§ 138. Specialbestimmungen zur Prüfungsordnung für Rectoren.
§ 139. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.
§ 140. Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung vom 24. April 1874.
§ 141. Die Organisation des Lehrerinnen-Prüfungswesens.
§ 142. Prüfung von Sprachlehrerinnen.
§ 143. Die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.
§ 144. Die Lehrbefähigung von Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen in Kleinkinderschulen.
§ 145. Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen.
§ 146. Die Prüfungen der Zeichenlehrer und -lehrerinnen.
§ 147. Musiklehrer.
§ 148. Prüfung der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten.
§ 149. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Festsetzungen und Veröffentlichung der Prüfungstermine.
§ 150. Geltung der in Preußen erworbenen Lehrbefähigung in außerpreußischen Staaten (vgl. § 156).

Die Anstellung der Lehrer.

Verpflichtung der Seminaristen zum dreijährigen Verbleiben im öffentlichen Schuldienst.

§ 151. Die Uebernahme der Verbindlichkeit.
§ 152. Erfüllung der Verpflichtung.
§ 153. Behandlung der Rückzahlungen.

Voraussetzungen der Anstellung.

§ 154. Deutsche Staatsangehörigkeit.
§ 155. Anstellung von Lehrerinnen. Alter der Anzustellenden.
§ 156. Prüfung vor preußischen Behörden, Anerkennung außerpreußischer Zeugnisse.
§ 157. Ablegung der für das bestimmte Amt erforderlichen Prüfung.
§ 158. Ableistung der Militärpflicht (vgl. § 210).
§ 159. Einfluß des religiösen Bekenntnisses.

Die Berufung der Lehrer.

§ 160. Die Berufungsberechtigten (Gutsherrn, Gemeinden, Magistrate, Schulvorstände, kirchliche Interessenten, Privatpersonen, Aufsichtsbehörde).
§ 161. Umfang und Inhalt des Berufungsrechts (neue Stellen, Industrielehrerinnen, Qualification des Berufenen, provisorische, interimistische, kündbare Berufung, Berufung ohne Pensionssicherung).
§ 162. Verfahren bei der Berufung, Ausschreibung der Stelle, Erkundigungen, Anstellung, Bestätigung, Aushändigung, Annahme, Form, Inhalt (bei mehrklassigen Schulen ꝛc.), Stempelpflichtigkeit der Vocation.
§ 163. Die provisorische Anstellung der

Digitized by Google

Elementarlehrer nach der ersten Prüfung (vgl. § 116).
§ 164. Sonstige interimistische Anstellung, Wanderschulen, Schulvicarien.
§ 165. Vereidigung und Einführung der Lehrer.

Die amtlichen Verhältnisse der Lehrer.

§ 166. Allgemeine amtliche Stellung insbesondre gegenüber den Behörden.
§ 167. Dienstinstructionen für Lehrer.
§ 168. Pflichten bei Verbindung eines Schul- und Kirchenamts als Lehrer und Küster.
§ 169. Urlaub der Lehrer (Stellvertretungskosten).
§ 170. Beschaffung der Mittel zur Fortbildung der Lehrer (durch Lehrerconferenzen, Bibliotheken ꝛc.)
§ 171. Verhalten der Lehrer im öffentlichen Leben, Theilnahme am politischen Parteileben, an staatsfeindlichen Vereinen, politische Lectüre, Austritt aus der Landeskirche, Mitwirkung bei allgemeinen Volks-, Berufs-, Viehzählungen, Abfassung von Vorstellungen an Behörden, Ausübung der Jagd.

Außeramtliche Thätigkeit der Lehrer.

§ 172. Gewerbebetrieb seitens der Lehrer.
§ 173. Nebenämter der Lehrer.
§ 174. Ertheilung von Privatunterricht seitens der Lehrer.

Das Lehrereinkommen.

§ 175. Statistische Uebersichten.
§ 176. Befugniß der Schulaufsichtsbehörde zur Festsetzung bezw. Erhöhung der Lehrergehälter
§ 177. Grundsätze für die Normirung der Höhe des Lehrergehalts.
§ 178. Lehrergehälter an städtischen Schulen.

Die einzelnen regelmäßigen Bestandtheile des Lehrereinkommens:

§ 179. Gewährung freier Wohnung an die Lehrer (vgl. § 307).
§ 180. Gewährung freier Feuerung für die Lehrer (vgl. § 310).
§ 181. Baargehalt des Lehrers. Die ordentliche Besoldung.

Die Zulagen zum Lehrergehalt:

§ 182 Die staatlichen Dienstalterszulagen.
§ 183. Sonstige persönliche Zulagen und einmalige Zuwendungen aus Staatsfonds.
§ 184. Unterstützungen für Lehrer.

Landdotationen, Dienstland für Lehrer:

§ 185. Empfehlung und Verpflichtung zur Beschaffung.
§ 186. Feststellung des Ertragswerthes von Schulländereien bei amtlicher Festsetzung des Lehrereinkommens.
§ 187. Benutzung, Bestellung des Schullandes, Versicherung der Früchte, Steuerfreiheit.
§ 188. Sonstige Naturaleinkünfte der Lehrer.

Schulgeld.

§ 189. Die Zulässigkeit des Schulgeldes und die Aufforderung zur Beseitigung.
§ 190. Competenz zur Regulirung des Schulgeldes.
§ 191. Schulgeldsätze und -Bestandtheile.
§ 192. Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes (Auswärtige, Pflegekinder, Gäste).
§ 193. Voraussetzungen einer Befreiung vom Schulgeld.
§ 194. Erstattung der Schulgeldausfälle (Verpflichtung des Armenverbandes, Anspruch des Lehrers).
§ 195. Erhebung und executivische Beitreibung des Schulgeldes.
§ 196. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bezw der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten wegen des Schulgeldes.
§ 197. Verwendung des Schulgeldes für den Lehrer (Fixirung des Schulgeldes, Erhebung zur Gemeindekasse).
§ 198. Verwendung des Schulgeldes für sonstige Schulzwecke.

§ 199. **Anzugskosten der Lehrer.**

Nebeneinkünfte der Lehrer.

§ 200. Remuneration für Mehrarbeit, Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts, Turnunterrichts, Mehrarbeit in Folge großer Schülerzahl.
§ 201. Remuneration der Lehrer für Vicariatstunden.
§ 202. Einkommen der Lehrer aus Sing- und Bittumgängen.
§ 203. Einkünfte der Lehrer aus kirchlichen Aemtern (Entschädigung für den Ausfall an Stolgebühren in Folge des Civilstandsgesetzes).
§ 204. Erwerb der Lehrer aus Privatbeschäftigungen.

§ 205. **Besoldungen der Adjuvanten (Hülfslehrer).**

Privilegien der Lehrer.

§ 206a. Vorrechte bei Executionen.
§ 206. Befreiung der Lehrer von Communal-Abgaben, -Lasten, -Diensten.
§ 207. Befreiung der Lehrer von Schulbeiträgen.
§ 208. Befreiung der Lehrer vom Schulgeld.
§ 209. Befreiung der Lehrer von Kirchenbeiträgen.
§ 210. Militärdienst der Lehrer (active Dienstpflicht, Unabkömmlichkeit, Gehalt während der Einberufung zum Militärdienst, Vertretungskosten).
§ 211. Auszeichnungen für Lehrer (vgl. § 41).

Die Amtserledigung.

§ 212a. Amtserledigung durch Wegfall des Amts.
§ 212b. Kündigung des Amts durch die Lehrer.

Digitized by Google

Die Emeritirung der Lehrer.

§ 213a. Vorbericht und Gesetz vom 6. Juli 1885.
§ 213. Das Pensionirungsverfahren.
§ 214. Anspruch der Lehrer auf Pension, Competenz zur Festsetzung, Höhe des Betrages, Art der Aufbringung (aus den Einkünften der Stelle, durch Beiträge der Schulunterhaltungspflichtigen, des Staates).
§ 215. Verlust der Lehrerpension (Verlust des Indigenats, anderweite Anstellung).
§ 216. Staatliche Zuschüsse zur Lehrerpension.
§ 217. Zuschüsse zur Lehrerpension aus besondern Anstalten und Fonds.

§ 218. **Versetzung von Elementarlehrern.**

Amtsentsetzung der Lehrer.

§ 219a. Disciplinarverfahren (vgl. § 33).
§ 219b. Die Amtssuspension der Lehrer im Disciplinarverfahren.
§ 220. Bemessung und Aufbringung der im Disciplinarerkenntniß den Lehrern zugesprochenen Unterstützung.
§ 221. Competenz bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

§ 222. **Die Auseinandersetzung bei der Erledigung des Lehramts.**

Die Schulvacanz.

§ 223. Die Versehung vacanter Schulstellen.
§ 224. Verwendung der Schulvacanzrevenüen.
§ 225. Amtserledigung bei combinirten Schul- und Kirchenämtern.

Competenzen der Hinterbliebenen von Lehrern.

§ 226. **Gnadencompetenzen.**

Die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

§ 227. Die allgemeinen Vorschriften (Gesetze, Instructionen).
§ 228. Beitrittspflicht und Beitrittsrechte.
§ 229. Die Gemeindebeiträge zu den Kassen.
§ 230. Die Stellenbeiträge.
§ 231a. Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern zu den Kassen.
§ 231b. Zahlung von Antrittsgeldern.
§ 232. Der Staatszuschuß zu den Kassen.
§ 233. Die Pensionsberechtigung der Elementalehrerwittwen ꝛc.
§ 234. Höhe und Berechnung der Pension der Elementarlehrerwittwen ꝛc.
§ 235a. Die Verwaltung der Kassen. Die Organe.
§ 235b. Grundsätze für die Verwaltung der Kassen.
§ 236. Die Verschmelzung der Kassen.

§ 237. **Besondre Lehrerwittwen- und Sterbekassen ꝛc.**
§ 238a. **Betheiligung der Lehrer an Lebens-Versicherungsgesellschaften.**
§ 238b. **Unterstützungen an Lehrerwittwen ꝛc. aus Staatsfonds.**

Digitized by Google

§ 1. Das Schulaufsichtsgesetz.

1. Gesetz vom 11. März 1872 betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.
2. Entwurf und Motive des Gesetzes.
3. E. v. 8. Sept. 1879 betr. die Stellung des Staates zur Kirche nach dem Schulaufsichtsgesetz.
4. E. v. 17. Mai 1881 betr. die Befugniß des Staates zur Schulaufsicht vor jenem Gesetz.

1. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

2. Gesetzentwurf und Motive.

§ 1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspection über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Motive.

Im Einklange mit dem § 1. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechtes, nach welchem die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, bestimmt der Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850:

alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Zur Ausführung dieser Bestimmung muß es dem Staate zustehen, die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein.

Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landrecht (§ 12 ff. Tit. 12. Th. II.), als auch die Provinzial-Gesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Decanen ꝛc. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als resp. Local- und Kreis-Schulinspectoren.

Dem gegenüber war schon in dem letzten, dem Landtage von 1869/70 vorgelegten Entwurfe eines Unterrichts-Gesetzes die Ernennung der Kreis-Schulinspectoren ausdrücklich für den Staat in Anspruch genommen.

Gegenwärtig ist das Bedürfniß nur noch umfassender und dringender geworden.

Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht bloß auf der Stufe der Kreis-Schulinspection, sondern auch

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1872 Stück 13 Seite 183 Nr. 7975.

Digitized by Google

schon auf der der Local-Inspection mit Organen seiner eigenen, freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein; und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Berathungen über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden.

Dieses Ziel zu erreichen, bezweckt der vorliegende Entwurf, zu dessen Erläuterung im Einzelnen das Folgende anzuführen bleibt.

§ 1 spricht den vorstehend bereits motivirten Grundsatz für das gesammte Gebiet der Schule aus. Er wiederholt einfach eine Bestimmung der Verfassung und bedarf somit einer weiteren Erläuterung nicht.

§ 2 geht von dem allgemeinen Gesichtspunkte auf das spezielle Gebiet der Volksschule über, und giebt in Alinea 1 dem Grundsatze des § 1 entsprechend, dem Staate allein das Recht, die Local- und Kreis-Schulinspectoren zu ernennen. Der Staat soll mit ausdrücklicher, in dem Schlußsatze des § 2 ausgesprochener Beseitigung aller entgegenstehenden Eingangs angedeuteten Vorschriften keiner Einschränkung in der Auswahl der Inspectoren unterliegen.

Die weitere Bestimmung in dem ersten Alinea, wonach dem Staate allein auch das Recht zustehen soll, die Aufsichts-Bezirke abzugrenzen, ist einerseits nothwendige Consequenz des uneingeschränkten Ernennungs-Rechtes, andererseits aber auch von practischer Bedeutung.

Die Fälle, in denen namentlich die vermöge ihres geistlichen Amtes zu Kreis-Schulinspectoren berufenen Superintendenten und Erzpriester durch die zu den Grenzen des Inspectionsbezirkes ungeeignete Lage ihres Wohnortes in der Ausübung der Aufsicht sich behindert sahen, sind nicht vereinzelt. Die in Rede stehende Bestimmung des § 2 gewährt die Möglichkeit, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Hat hiermit der Staat die erforderliche unbedingte Freiheit in der Wahl der Local- und Kreis-Schulinspectoren, so folgt daraus doch nicht, daß er sich überall und grundsätzlich der Organe entäußern solle, welche ihm nach den bestehenden Einrichtungen in der Person der Pfarrgeistlichen, Superintendenten und Decane gegeben sind. Vielmehr wird er sich derselben auch ferner zu bedienen das Recht und die Veranlassung in dem Maße haben, als solches in jedem einzelnen Falle als dem Gedeihen der Schule und dem Interesse des Staats förderlich anzuerkennen sein wird.

Hierauf beruht die fernere Bestimmung im Alinea 3, wonach die durch die bis dahin bestehenden Vorschriften zur Schulinspection berufenen Personen verpflichtet bleiben, dies Amt im Auftrage des Staats und gegen die bisherigen Dienstbezüge fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.

Der dem Alinea 2 zu Grunde liegende Gedanke der Widerruflichkeit des staatlichen Auftrages zur Führung der Schulaufsicht endlich entspricht dem Rechte der freien Entschließung des Staates über die zu berufenden Persönlichkeiten. Die Widerruflichkeit muß aber auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen das Amt der Schulinspection ein Ehren- oder wie bisher ein Nebenamt sein wird.

Festangestellte Schulinspectoren werden in Zukunft als besoldete Staatsbeamte anzusehen sein, deren Entfernung aus dem Amte auch nur nach den für Beamte geltenden Disciplinar-Bestimmungen erfolgen kann.

3. Stellung des Staats zur Kirche.

Berlin, den 8. September 1879.

Ew. Hochwürden und den übrigen mitunterzeichneten Herren katholischen Geistlichen der Diözesen Münster und Paderborn sage ich meinen verbindlichsten Dank für das in der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. mir ausgesprochene Vertrauen.

Wenn die in dieser Zuschrift bezüglich des Verhältnisses der kirchlichen Organe zur öffentlichen Volksschule mir vorgetragenen Wünsche und Beschwerden an eine Aeußerung anknüpfen, welche ich bei einer anderen Veranlassung als Abgeordneter im Schoße des deutschen Reichstags gethan habe, so nehme ich keinen Anstand, mich zu den am 14. Juni d. J. öffentlich kundgegebenen Grundsätzen auch gegenwärtig zu bekennen. Ich war und bin der Ansicht, daß die sittlich-religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend in der Schule eine Angelegenheit ist, an welcher der Staat als rechtlicher Träger der Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichtswesens und die Kirche, die evangelische nicht minder wie die katholische, als christliche Heilsanstalt ein durch gemeinsame Arbeit auf dem Gebiete der Schule zu bethätigendes gleiches Interesse haben; und ich wünsche nichts lebhafter, als in den Stand gesetzt zu sein, den berufenen Organen der christlichen Kirchen eine der obigen Auffassung entsprechende förderſame Mitwirkung bei der Pflege der Volksschule einzuräumen.

Daß diese Mitwirkung in Bezug auf die katholische Kirche zur Zeit nicht in einem den wahren Interessen der Jugenderziehung entsprechenden Maße stattfindet, ist eine Thatsache, welche ich meinerseits aufrichtig bedauere, für die indessen, wie ich nicht anstehen darf, offen auszusprechen, der Schlüssel in dem Standpunkte gesucht werden muß, welcher die gesammten Ausführungen der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. beherrscht.

Ew. Hochwürden und Ihre mitunterzeichneten Herren Amtsbrüder gehen davon aus, daß das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 die Schule derart für eine Veranstaltung des Staates erklärt habe, daß die Aufsicht über dieselbe mit Ausschluß jeder anderen Berechtigung lediglich im staatlichen Auftrage geführt werden solle, und daß damit der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche bestanden habe, gelöst worden sei. Durch die Ausführung dieses Gesetzes sei ein Gegensatz zwischen Schule und Kirche hergestellt, welcher, wenn er andauern sollte, den Klerus zwingen müßte, die katholischen Eltern vor einem das kirchliche Leben schädigenden Einfluß der Schule zu warnen.

Ich verzichte darauf, die in diesem letzten Satze von Seiten des Klerus dem Staate eröffnete Perspective bis in die Consequenzen hinein zu verfolgen, welche sie nothwendig auch für das kirchliche Interesse haben müßte, möchte auch die weiter aufgeworfene Frage unerörtert lassen:

ob gegenüber der gegenwärtigen Handhabung der Schulleitung die Freiheit des katholischen

Digitized by Google

Bekenntnisses in Preußen gesetzlich noch gesichert sei?

Aber darauf sehe ich mich genöthigt bestimmt hinzuweisen, daß der Ausgangspunkt Ihrer Deductionen, als ob das Schulaufsichtsgesetz eine völlige Umwälzung in dem rechtlichen Verhältnisse der Kirche zur Schule mit sich gebracht habe, auf einer irrthümlichen unhistorischen Auffassung von dem Entwickelungsgange unserer Schulgesetzgebung beruhet.

Das Gesetz vom 11. März 1872, welches in seinem § 1 ausspricht:

daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zusteht, und daß demgemäß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln,

hat neues Recht nicht geschaffen, sondern wesentlich nur einer Satzung von Neuem Ausdruck gegeben, auf welcher die Entwickelung und nicht minder die Erfolge unseres gesammten Unterrichtswesens seit länger als einem Jahrhundert beruhen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß nicht erst das Schulaufsichtsgesetz von 1872 die Schulen als eine Veranstaltung des Staates bezeichnet hat, sondern bereits das Allgemeine Preußische Landrecht, und daß das Recht des Staates, das gesammte Schulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen, in diesem grundlegenden Gesetze ebenso wie in zahlreichen älteren und neueren Gesetzen, wie in den katholischen Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801, der Preußischen Schulordnung vom 11. December 1845 u. a. m. zum prägnanten Ausdruck und zur vollen Anerkennung gelangt ist.

Ist es nun, wie in der gefälligen Zuschrift selbst bezeugt wird, der katholischen Kirche vor Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes, wo sie doch lediglich auch als Beauftragte des Staates gewirkt hat, möglich gewesen, an der religiösen Erziehung der Jugend in Segen sich zu betheiligen, so darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß der Kirche auch fernerhin auf diesem Gebiete eine heilsame Mitarbeit vorbehalten sein werde.

Jedenfalls möchte ich die Herren Unterzeichner der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. bitten, sich nicht der unzutreffenden Auffassung hinzugeben, als ob der Staat sich antagonistisch oder auch nur gleichgültig in Bezug auf die heilsame Mitwirkung der Kirche bei dem Unterrichte und der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend zu verhalten habe. Die Annalen des Preußischen Unterrichtswesens sind angefüllt von den Beweisen des Gegentheils, und ich bin meinerseits der Ueberzeugung, daß mit dem Tage, an welchem wir aufhören würden, für den Volksunterricht aus dem unversiegbaren Heilsbrunnen des Evangeliums die Grundlage zu schöpfen, der Niedergang unseres gesammten nationalen Culturlebens besiegelt wäre.

Aber daran wird doch festgehalten werden müssen, daß die Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Betheiligung an der Pflege der Schule Sache des Staates sein und bleiben muß. Daß die katholische Kirche sich bisher noch immer nicht dazu hat entschließen können, sich diesen auch für die Regelung der gesammten rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche maßgebenden Standpunkt anzueignen, betrachte ich als die eigentliche Veranlassung des in mehrfacher Hinsicht unerwünschten Zustandes, in welchem sich unser Volksschulwesen in Bezug auf sein Verhältniß zur Religion gegenwärtig befindet.

Ew. Hochwürden verlangen die

„Beseitigung der den Organen der Kirche bei Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts bisher bereiteten Hindernisse",

ohne einer Erwägung darüber Raum zu geben, durch welche Umstände die Staatsregierung in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, einschränkende Verfügungen in dieser Hinsicht zu treffen. Ich muß daher daran erinnern, daß es der beinahe einstimmige und systematische Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen die Staatsgesetze gewesen ist, welcher der Letzteren an so vielen Orten die Schulen verschlossen hat und noch verschlossen hält. Diese durch den Staat nicht veranlaßte Sachlage kann ich bedauern, aber eine Aenderung im Großen und Ganzen in ihr herbeizuführen, bin ich nicht eher in der Lage, als bis dem Staat von Seiten der katholischen Kirche die thatsächliche Anerkennung seines unveräußerlichen Gesetzgebungsrechtes zu Theil wird.

Dies schließt jedoch, wie ich ausdrücklich hinzufüge, keineswegs meine Bereitwilligkeit aus, in solchen zur diesseitigen Kenntniß gebrachten einzelnen Fällen, in welchen nachweislich über das durch die nothwendige Abwehr unerfüllbarer kirchlicher Ansprüche gebotene Maß in den Anordnungen und Verfügungen der Behörden hinsichtlich des Verhältnisses der kirchlichen Organe zur Schule hinausgegangen sein sollte, die nach den Umständen mögliche Abhilfe eintreten zu lassen.

Die gefällige Zuschrift vom 13. v. M. bekundet mir ein von mir durchaus gewürdigtes Maß von Vertrauen; ich würde glauben, demselben nur unvollkommen zu entsprechen, wenn ich nicht schließlich dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben wollte, daß der Augenblick nicht mehr fern sein möge, wo die veränderte Haltung der katholisch-kirchlichen Organe gegenüber den Staatsgesetzen es der Regierung thunlich erscheinen lassen wird, zur Abstellung der auf dem besprochenen Gebiete hervorgetretenen Schwierigkeiten ihrerseits eine wirksame Initiative zu ergreifen, und wo dann auch eine ersprießliche Betheiligung der Geistlichkeit bei Lösung der Aufgaben des öffentlichen Unterrichts wieder eintreten kann.

Ew. Hochwürden stelle ich ergebenst anheim, den Inhalt obiger Erwiderung auf die Zuschrift vom 13. v. M. gefälligst in geeignet scheinender Weise zur Kenntniß der übrigen Herren Unterzeichner bringen zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Stadtdechanten und Pfarrer Herrn N. Hochwürden zu N.
U. III. a. 11965.

4. Auszug. (Befugniß des Staates zur Schulaufsicht.)

Berlin, den 17. Mai 1881.

Jedoch mache ich darauf aufmerksam, daß das Königliche Consistorium zu N. von einer unzutreffenden Annahme ausgeht, wenn es meint, erst

Digitized by Google

durch das Gesetz vom 11. März 1872 sei die Schulaufsicht auf den Staat übergegangen. Der im § 1 dieses Gesetzes ausgesprochene, aus Art. 23 der Verfassungs-Urkunde entnommene Grundsatz, daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zustehe, hat im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts, wie dies ein Blick auf die Bestimmungen des zwölften Titels im zweiten Theile, insbesondere auf den § 9 daselbst ergiebt, auch vorher gegolten. War die Schulaufsicht organisch mit dem geistlichen Amte verbunden, so haben die Geistlichen die Funktionen der Schulaufsicht doch nur als Organe des Staates ausgeübt. Eine Bestätigung erhält diese Auffassung für die dortige Provinz hinsichtlich der Wirksamkeit der Kreis-Schulinspectoren noch besonders durch die Bestimmungen der §§ 35 und 37 der Schulordnung vom 11. December 1845. Nur darin hat sich in der Stellung der Geistlichen zum Schulaufsichtsamte durch das Gesetz vom 11. März 1872 etwas geändert, als dieses Amt mit dem geistlichen Amte nicht mehr unmittelbar verbunden ist, vielmehr die Geistlichen eines besonderen staatlichen Auftrages bedürfen, der nur widerruflich ertheilt wird.

Daß eine principielle Aenderung in der Stellung der Geistlichen da, wo ihnen die Schulaufsicht wie vordem belassen worden ist, eingetreten sei, kann daher nicht zugegeben werden.

U. III. b. 6037.

§ 2. Competenz des Ministers.*)

1. Allerh. Erl. v. 13. Mai 1867 betr. die Competenz des Ministers zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts-Verwaltung in den neuen Landestheilen.
2. Allerh. Ordre v. 9. Jan. 1882 betr. die Einsetzung einer zweiten Unterrichts-Abtheilung für das niedere Schulwesen einschließlich der Seminare.

Anhang.

I. V. v. 27. Oct. 1810 betr. die Verfassung der obersten Staatsbehörden. (Ges.-S. 1810 S. 3.)

II. V. v. 3. Nov. 1817 betr. die Einsetzung eines Ministeriums für den Cultus und öffentlichen Unterricht. (Ges.-S. S. 289.)

1. Verordnung, betreffend die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medicinal-Verwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.**)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. mit der Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. (Gesetz-Sammlung S. 555. 875. 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades, einschließlich der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschließlich der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privatschulwesens, die Pensionirung und Emeritirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sanitäts- und Veterinairpolizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten,

in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 13. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

gegz. Graf von Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

2. Einrichtung zweier Abtheilungen für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Nachdem Seine Majestät der König mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. Januar 1882 zu genehmigen geruht haben, daß für die Bearbeitung der auf das niedere Schulwesen sich beziehenden und anderer verwandter Angelegenheiten in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine besondere Abtheilung in dem Verhältnisse der anderen schon vorhandenen Abtheilungen gebildet werde, sind in dem Ministerium zwei Abtheilungen für die Unterrichts-Angelegenheiten eingerichtet und der I. Abtheilung die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens, sowie der Kunst und des Kunstgewerbes, der II. Abtheilung die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschließlich der Seminare, des Unterrichtes der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichtes überwiesen worden. Die Direction der I. Unterrichts-Abtheilung ist in den Händen des bisherigen Directors der Unterrichts-Abtheilung des Ministeriums Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes Greiff verblieben, während die Direction der II. Unterrichts-Abtheilung dem zum Ministerial-Director ernannten bisherigen vortragenden Rathe, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath de la Croix übertragen worden ist.

*) Anm. cf. § 4 Nr. 6 ff. (Einführung von Lesebüchern.)

**) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 667 Nr. 6646.

Digitized by Google

Anhang.

I. Verordnung v. 27. October 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betr.

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung, selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerh. selbst. Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler*) sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen, die ihrigen, bis zu Unserer oder des Staatsraths Bestimmung einzustellen, auch seine Verfügungen in den oben erwähnten außerordentlichen und dringenden, oder durch Unsere besonderen Aufträge veranlaßten Fällen, zu befolgen.

Die den Abth. der Min. des Inn. und der Fin. vorgesetzten Chefs sind verantwortlich für die Ausführung; holen in allg. und wichtigen Dingen die Anweisungen des Staatskanzlers, als Ministers des Inn. und der Fin. ein, richten aber ihre Berichte an Uns. Sie stellen solche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu, welcher seine Beistimmung entweder durch sein beigesetztes Vidi ausdrückt; oder seine abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Depart. für die allg. Polizei des Min. des Inn. müssen die übrigen Min. und Depart.-Chefs für das statistische Bureau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mittheilen, und so wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Min.- und Depart.-Chef muß, in soferne ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Min. oder Depart.-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsrath.

Ueberhaupt muß in diesem, obgleich er nicht administrirend ist, dennoch in Dingen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich oder nöthig ist, diese erfolgen; der Staatskanzler soll hierüber besonders halten.

Die dem einen Min. oder Depart. nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern, theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Depart. angestellten vortragenden Räthe haben blos berathende Stimme, die Directoren der einzelnen Unterabtheilungen aber, in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerh. Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1) Alle Gesetze; Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;
2) alle Haupt- Etats und Plane;
3) bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds,
   a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
      1) der Fall einen Rath ihres Depart., oder eine neue Art von Dienern betrifft;
      2) überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Aenderung beabsichtigt wird.
   b) Pensions-Bewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird.
   c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen der jedem Depart. ausgesetzte extraordinaire Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden,
   d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.
4) Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn
   a) Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde;
   b) oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen,
   c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch eine erhöhte Einnahme gedeckt wird;.
5) die Ernennung der Räthe bei allen Depart.- und Prov.-Landes-Collegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht blos in gleichem Range stehen und deren Bestallungen zu vollziehen, Wir uns vorbehalten;
6) die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;
7) überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsmin. und Chef der Abth. der Min. des Inn. und der Fin., Uns vorlegen:

8) seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
9) einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extract und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzmin. für das General-Kassenwesen, und die Geldinstitute, jedoch monatlich.

Jeder Min. und Chef einer Abth. verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andre nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Min. oder Depart.-Chef.

Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten in allen seinen Abstufungen von Rescripten, Dekreten und dergl., wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde, im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehende oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den

*) Der Posten ist jetzt nicht besetzt.

Digitized by Google

bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebot stehende Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welchen wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst statt finden dürfe. — —

Die Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht hat zum Wirkungsbezirk, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:

1) Alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie diese Rechte das A. L.-R. bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten;

2) nach Maßgabe der, den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des A. L.-R.;

3) der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Secten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze;

4) die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;

5) der Religions-Unterricht bei der Erziehung;

7) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion;

8) alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Unsere Genehmigung muß der Chef der Abth. des Cultus und öffentl. Unt. namentlich einholen:

1) über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung;

2) zur Besetzung der Inspectoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, so weit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirectorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen, ressortirt vom Staatskanzler.

3) zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht;

4) zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Depart. des Cultus und öffentl. Unt. stehen unmittelbar:

1) von den Regierungen, namentlich die Geistlichen- und Schuldeputationen;

2) die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau.

II. Verordnung v. 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze, gehörig geprüft, Meiner Sanction unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instr. für die Oberpräsidenten, Regierungen, Consistorien und Medicinalcollegien diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesetzt werden, solche nach allg. Grundsätzen und Vorschriften unter ihrer Verantwortlichkeit selbstständig zu führen; die Min. aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Min. möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nöthige Controlle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtung beschlossen: ꝛc.

III. Der Min. des Inn. giebt das Depart. für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medicinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsmin. Freiherrn v. Altenstein. ꝛc.

VIII. Damit das gesammte Staatsmin. das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Min. verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen, oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;
2) die Verwaltungs-Rechenschaften der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen, auch die Militäretats;
7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
8) Militäreinrichtungen, insofern sie das Land angehen;
9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten und derer der obern Justiz-Collegien, der Directoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
10) die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich,

Digitized by Google

wenn es einen in einem andern Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler, und Sie, die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räthe Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen ꝛc. (Ges.-S. S. 289.)

§ 3. Provinzial-Schul-Collegien.

Einrichtung in den neuen Provinzen, Waldeck und Pyrmont Nr. 1—4.

Vorsitz in den Landestheilen, für welche das Organisationsgesetz vom 30. Juli 1883 / 26. Juni 1880 gilt. Nr. 5.

Stellung der Militär-Ober-Prediger. Nr. 6.

Geschäftskreis, insbesondere: Nr. 7—13:
- Präparandenbildungswesen,
- Seminare,
- Prüfungen,
- Lesebücher cf. § 4. Nr. 9—11.
- Stellung zu den Regierungen cf. § 4. Nr. 11, 14, 15.
- Ressort in Bauschen cf. § 28.

Provinzial-Schul-Collegien in den neuen Provinzen.

1. Verordnung v. 22. Sept. 1867 betr. die Einrichtung von Provinzial-Schul-Collegien in den neuen Landestheilen.
2. E. v. 30. Sept. 1867 betr. die Einrichtung in Hannover.
3. E. v. 15. Febr. 1869 betr. die Leitung des Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont durch das Kgl. Prov. Schul-Collegium in Cassel.
4. Verordnung v. 2. Nov. 1874 betr. die Bestellung des Prov.-Schul-Collegium in Cassel zur Disciplinarbehörde für die Lehrer und Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Vorsitz im Prov.-Schul-Collegium in den Landestheilen, für welche das Organisationsgesetz vom (26. Juni 1880) 30. Juli 1883 gilt.

5. Allerh. Erlaß v. 28. Nov. 1881 betr. die Bestellung der Regierungs-Präsidenten zu Dirigenten der Provinzial-Schul-Collegien und ihre Stellvertretung.

Stellung der Militär-Ober-Prediger in den Prov.-Schul-Collegien.

6. E. v. 14. Oct. 1861 und 16. Febr. 1867 betr. die Stellung der Militär-Ober-Prediger als außerordentlicher Mitglieder zur Bearbeitung der Militärsachen mit einem auf diese beschränkten Votum.

Geschäftskreis.

7. E. v. 31. Juli 1868 betr. den Geschäftskreis der Provinzial-Schul-Collegien, insbesondere desjenigen in Cassel.
8. E. v. 14. Mai 1873 und 9. December 1874 betr. die Ressortverhältnisse in Angelegenheiten des Präparanden-Bildungswesens.
9. E. v. 20. Januar 1873 betr. Ressortverhältnisse bei den Seminar-Uebungsschulen.
10. E. v. 7. Sept. 1876 betr. die Reihenfolge der Revision der Seminare.
11. E. v. 13. Januar 1873 betr. die Bildung der Prüfungs-Commissionen für Lehrer an Mittelschulen und Rectoren durch den Ober-Präsidenten.
12. E. v. 31. Januar 1873 betr. die Zuständigkeit der Prüfungs-Commission in Cassel für Lehramtsbewerber aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.
13. E. v. 31. December 1872 betr. die Betheiligung des Provinzial-Schul-Collegium in Hannover an der Entlassungsprüfung bei der dortigen Bildungsanstalt für jüdische Lehrer.

Anhang.

I. Dienstinstruction für die Consistorien (Provinzial-Schul-Collegien) vom 23. Oct. 1817 (auszugsweise).
II. Cabinets-Ordre vom 31. Dec. 1825 (desgl.).

1. Verordnung, betreffend die Einrichtung von Provinzial-Schul-Collegien und Medicinal-Collegien für die neuerworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Provinzial-Schulcollegien und von Medicinal-Collegien für die neu erworbenen Landestheile was folgt:

§ 1. Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landestheile sind unter dem Vorsitz der betreffenden Ober-Präsidenten drei Provinzial-Schulcollegien und drei Medicinalcollegien mit dem Amtssitz in Kiel, Hannover und Cassel zu errichten.

§ 2. Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Collegien in Kiel auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, für die Collegien in Hannover auf die Provinz Hannover, für die Collegien in Cassel auf die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden.

§ 3. Dieselben stehen unmittelbar unter Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Monarchie nach den Instructionen vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. S. 237, 245), der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 (Gesetz-Samml. von 1826, S. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

§ 4. Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit, und die durch sie zu ersetzenden Behörden außer Thätigkeit treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.
Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 1570 Nr. 6843.

Digitized by Google

2. Einrichtung eines Provinzial-Schul-Collegiums in Hannover.

Berlin, den 30. September 1867.

Gemäß der in Nr. 99 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 1570 und 1571) publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 22. d. M.*) ist für die Prov. Hannover unter dem Vorsitz des Ober-Präsidenten ein Provinzial-Schul-Collegium mit dem Amtssitz in Hannover einzurichten. Zu diesem Behuf bedarf es nur der Umgestaltung der dort unter dem Namen Ober-Schul-Collegium bereits bestehenden Behörde in ein den altländischen entsprechendes Provinzial-Schul-Collegium. Eine solche Umgestaltung desselben ist ohne Weiteres ausführbar, und bestimme ich deshalb auf Grund der im § 4 der gedachten Allerhöchsten Verordnung mir ertheilten Ermächtigung den Zeitpunkt, mit welchem das neue Provinzial-Schul-Collegium für Hannover in Wirksamkeit und das durch dasselbe zu ersetzende bisherige Ober-Schul-Collegium als solches außer Thätigkeit tritt, auf den 1. October dieses Jahres.

Ew. Erlaucht ersuche ich demzufolge ganz ergebenst, unmittelbar nach Empfang dieses Erlasses den Vorsitz des bisherigen Ober-Schul-Collegiums, welches von jetzt ab Namen und Siegel als Königliches Provinzial-Schul-Collegium anzunehmen und zu führen hat, gefälligst Selbst zu übernehmen und gleichzeitig Ihren Vertreter im Ober-Präsidium in die Function als Director des Provinzial-Schul-Collegiums einzusetzen. Die dermaligen ordentlichen und commissarischen Mitglieder, Subaltern- und Unterbeamten des bisherigen Ober-Schul-Collegiums bleiben mit Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Gehälter resp. Remunerationen Mitglieder, Subaltern- und resp. Unterbeamte des Provinzial-Schul-Collegiums. Ebenso verbleiben die Locale, Acten und sonstigen Gegenstände, die dem Ober-Schul-Collegium gehörten, dem an seine Stelle tretenden Provinzial-Schul-Collegium. Das letztere hat nach § 3 der gedachten Allerhöchsten Verordnung diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den Provinzial-Schul-Collegien in den älteren Theilen der Monarchie nach den ebenda allegirten Bestimmungen gestellt sind. Die hieraus folgende Uebereinstimmung der Ressort- und Competenzverhältnisse mit denen der altländischen Provinzial-Schul-Collegien erfährt nur in so fern eine bis auf Weiteres noch nothwendige Modification, als einerseits die Einwirkung des dortigen Provinzial-Schul-Collegiums auf die Angelegenheiten der Elementar-Lehrer-Bildungsanstalten (Seminare)**) von späterer besonderer Anordnung abhängig bleiben muß, und als andererseits keine der bisher dem Ober-Schul-Collegium unterstellten Schulen um der gegenwärtigen Umgestaltung dieser Behörde willen ohne meine specielle Genehmigung dem Ressort des Provinzial-Schul-Collegiums entzogen werden darf.

Hiernach wollen Ew. Durchlaucht das Weitere gefälligst veranlassen, insbesondere die Umgestaltung des bisherigen Ober-Schul-Collegiums in geeigneter Weise zur Kenntniß aller Betheiligten und des Publicums bringen, und, wie dies geschehen, mir baldigst anzeigen.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht in Hannover.
U. 22993.

*) Oben Nr. 1.

**) Die Seminare und Kgl. Präparanden-Anstalten unterstehen jetzt auch in Hannover dem Provinzial-Schul-Collegium s. unten No. 4a

3. Leitung des Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Berlin, 15. Februar 1869.

Mittels des in beglaubigter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. M. haben des Königs Majestät mich zu ermächtigen geruht, die Leitung des gesammten Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. April d. J. ab dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu übertragen.

Demgemäß veranlasse ich Dasselbe, Sich von dem genannten Zeitpunkt ab dieser Verwaltung zu unterziehen und wegen Uebernahme der Geschäfte mit dem Landes-Director von Flottwell zu Arolsen in Verbindung zu treten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.
U. 3609.

4. Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 2. November 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten 1868 S. 1, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1867 S. 133), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten von 1869 S. 209, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1869 S. 15), finden hinsichtlich der an den öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten mit den in den nachstehenden Artikeln II und III enthaltenen Maßgaben Anwendung.

Artikel II.

In den im Artikel I der Verordnung vom 18. Januar 1869 bezeichneten Fällen tritt an die Stelle der in dem Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 191) angegebenen Behörden, insbesondere auch der Ober-Schulbehörde und ihres Vorsitzenden, Unser Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1847 Stück 28 Seite 353 Nr. 8244.

Digitized by Google

Artikel III.

Unser Provinzial-Schulcollegium zu Cassel bildet das Disciplinargericht erster Instanz, insofern der Beschuldigte nicht von Uns angestellt oder bestätigt ist.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. —

5. Vorsitz in den Prov.-Schul-Collegien.

Auf den Bericht vom 25. November c. bestimme Ich für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1880, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G.-S. S. 291)*) bereits eingeführt ist oder demnächst eingeführt wird, daß bei den Provinzial-Schulcollegien, sofern für dieselben nicht besondere Dirigenten bestellt sind oder künftig bestellt werden, die Präsidenten der am Orte befindlichen Regierungen die Vertretung des Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu übernehmen und die Geschäfte ständiger Directoren zu führen haben. Die Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten in diesen Functionen erfolgt der Regel nach durch das jedesmal anwesende dienstälteste Mitglied der Behörde. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

Berlin, den 28. November 1881.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

An
das Staatsministerium —
mitgetheilt durch E. v. 19. Jan. 1882.
U. II 3128.

6a. Stellung der Militär-Oberprediger in den Provinzial-Schul-Collegien.

Auf Ew. ꝛc. gefälliges Schreiben vom 11. August d. J., das Verhältniß des dortigen Militär-Oberpredigers N. zum Königlichen Provinzial-Schul-Collegium betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, daß, seitdem die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien von den Königlichen Consistorien getrennt worden sind, nach den maßgebenden Reglements, der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 und der Instruction für die Militär-Oberprediger vom 28. October 1833 nicht angenommen werden kann, die Militär-Oberprediger seien als solche ordentliche Mitglieder der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien mit vollem Stimmrecht bei allen in denselben zur Verhandlung kommenden Gegenständen.

Die Militär-Oberprediger sind vielmehr außerordentliche Mitglieder der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, und ihre Competenz erstreckt sich nur auf die Militär-Schulsachen, welche zum Ressort der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien gehören. Es können ihnen daher nur Sachen dieser Kategorie zur Bearbeitung zugetheilt werden, und es steht ihnen nur ein auf diese beschränktes Votum zu; weshalb sie sich auch nicht für verpflichtet anzusehen haben, allen Sitzungen der genannten Behörde beizuwohnen.

Ich ersuche Ew. ꝛc. ergebenst, demgemäß den ꝛc. N. und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mit der erforderlichen Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 14. October 1861.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

Lehnert.

An
den Königl. Ober-Präsidenten ꝛc.
18,821. U. E.

6b.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 7. v. M. ergebenst, daß die Militär-Oberprediger als solche nicht ordentliche Mitglieder der Provinzial-Schul-Collegien mit vollem Stimmrecht bei allen in denselben zur Verhandlung kommenden Gegenständen sind. Sie sind vielmehr außerordentliche Mitglieder derselben und ihre Competenz beschränkt sich auf die Militär-Schulsachen, welche zum Ressort der Provinzial-Schul-Collegien gehören. Es sind ihnen daher nur Sachen dieser Kategorie zur Bearbeitung zuzutheilen, wie ihnen denn auch nur ein auf diese beschränktes Votum zusteht, weshalb sie auch nicht verpflichtet sind, allen Sitzungen beizuwohnen.

Berlin, den 16. Febr. 1867.

1327. U. E.

7. Geschäftskreis der Provinzial-Schulcollegien, speciell desjenigen in Cassel.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Die maßgebenden allgemeinen Bestimmungen über die Obliegenheiten und Befugnisse der Königlichen Provinzial-Schulcollegien sind, wie ich auf den Bericht vom 15. v. M. erwiedere, in der Dienst-Instruction für die Königlichen Consistorien vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 229, 237, 240) enthalten, von denen durch die Allerhöchste Ordre vom 31. December 1825 (Ges.-Samml. von 1826 S. 5) die Königlichen Provinzial-Schulcollegien getrennt worden sind.

8a. Ressortverhältniß in den Angelegenheiten der Präparandenbildung.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Durch die Verfügung vom 15. October v. J. über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren ist diese dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überwiesen und zugleich angeordnet worden, daß die Bewilligung von Unterstützungen für Präparandenbildner und deren Zöglinge davon abhängig zu machen sei, daß sich dieselben der Inspection des ihnen vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium bezeichneten Seminar-Directors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Diese Bestimmungen, welche denen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 23. October 1817 und vom 31. December 1825 genau entsprechen, waren nach den bisherigen Erfahrungen durch das Interesse einheitlicher Leitung der gesammten Lehrerbildung, wie inniger Verbindung der Vorbereitung für das

*) Jetzt 30. Juli 1883.

**) Die Garnisonschulen sind aufgehoben, nicht aber die Verpflichtungen der Militär-Oberprediger aus §§ 88 91 der Kirchen-Ordnung.

Digitized by Google

Seminar mit der Arbeit in demselben geboten. Es hat dabei aber nicht die Absicht gewaltet, den Königlichen Regierungen, sowie den Consistorien*) der Provinz Hannover jede Mitwirkung bei der betreffenden Verwaltung zu entziehen und die ganze Präparandenbildung aus deren Ressort in dasjenige der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überzuführen. Den letzteren gehört vielmehr nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung (Allerh. Cabinets-Ordre vom 23. October 1817 II. § 6), sowie die Einrichtung und die Beaufsichtigung der öffentlichen, zumal der Königlichen Präparanden-Anstalten, sowie derjenigen, welche an Seminarorten bestehen und mit dem Seminar in Verbindung stehen. Den Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien verbleibt dagegen die Beaufsichtigung der privaten Präparandenbildung, die Auswahl der für letztere in Anspruch zu nehmenden Lehrer und die Verwendung derjenigen Fonds, welche zur Remuneration von Präparandenlehrern und zur Unterstützung von Präparanden überwiesen werden. Wie die erste Anregung zur Neubegründung eines Schullehrer-Seminars der Natur der Sache gemäß in den meisten Fällen von den Königlichen Regierungen bezw. Consistorien ausgegangen ist, denen der Lehrermangel, welcher beseitigt werden sollte, zunächst empfindlich wird, und wie in der Regel auch bei der Wahl des Ortes für die Anstalt die Ansicht der Königlichen Regierungen gehört worden ist, so wird ihnen auch bei der Begründung Königlicher Präparanden-Anstalten die Veranlassung gegeben werden, ihre Wünsche auszusprechen. Die Gelegenheit zu einer Verständigung über die Bedürfnisse der Präparandenbildung und über die sichersten Wege zu deren Erfüllung bietet die durch Verfügung vom 23. Februar 1867**) angeordnete Sitzung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, zu welcher die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe eingerufen werden. In der nächst bevorstehenden Sitzung dieser Art sind die etwa nöthigen Vereinbarungen über die Formen, unter denen das Einvernehmen in den besonderen Fällen herbeigeführt werden soll, zu treffen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, diejenigen Seminar-Directoren zu bestimmen, welchen die Inspection über Präparanden-Anstalten übertragen werden soll, und der Umfang der ihnen auszugebenden Functionen zu begrenzen. Bis dahin, daß Königliche Präparanden-Anstalten errichtet sind, ist der Bezirk für die durch das Rescript vom 30. August 1840 angeordneten Schulbereisungen der Seminar-Directoren***) jedesmal so zu wählen, daß sie bei derselben die Inspection über die Präparandenlehrer üben können.

Den Königlichen Regierungen und den Königlichen Consistorien der Provinz Hannover ist Abschrift dieses Erlasses mitgetheilt.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. 18,907.

*) Vom 1. Juli 1885 ab die Regierungen. § 120 der Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884. (G.-S. S. 181) und § 26 des Organisationsgesetzes vom 30. Juli 1883.
**) S. Centralbl. pro 1872 Seite 164 Nr. 73,5. Abgdr. § 4 Nr. 14.
***) Daselbst Seite 163 Nr. 73,1. Abgdr. unter § 48 Nr. I.

8. b.

Berlin, den 8. December 1874.

Die Anstalt steht von da ab, wo die Verbindung mit dem — Stift aufgehört hat, lediglich unter der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, wie dies bei allen Königlichen Präparanden-Anstalten der Fall ist. Die Privat-Präparanden-Anstalten dagegen gehören in das Ressort der Königlichen Regierungen, und steht dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium nur eine Mitwirkung hinsichtlich des Lehrplans zu, nach welchem dieselben zu arbeiten haben, und ein Mitaufsichtsrecht, welches Dasselbe durch einen von Ihm zu ernennenden Commissarius auszuüben hat. Lediglich der Aufsicht der Königlichen Regierung ist die Vorbildung der Präparanden durch einzelne Lehrer unterstellt. Hiernach sind die Ressortverhältnisse geordnet und ist für die Folge dem entsprechend zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 14116.

9. Ressortverhältniß bei den Seminar-Uebungsschulen.

Berlin, den 20. Januar 1873.

Aus den auf meinen Circular-Erlaß vom 14. März v. J. von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erstatteten Berichten hat sich ergeben, daß die Seminar-Uebungsschulen schon jetzt im Allgemeinen als zum Ressort der genannten Provinzial-Behörden gehörig angesehen und so behandelt worden sind. Nachdem inzwischen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminarien § 1) festgesetzt worden ist, daß jedes Seminar mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden ist, kann es sortan nicht zweifelhaft sein, daß für derartige Schuleinrichtungen die Königlichen Provinzial-Schulcollegien die zuständigen Aufsichtsbehörden sind. Es kommen indeß auch Einrichtungen vor, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, und wie sie unter dem Einflusse concreter Verhältnisse getroffen worden sind, werden sie sich nicht ohne Weiteres in den normalen Zustand überführen lassen. In diesen Fällen wird es, sofern ein anderweites Ressortverhältniß besteht, einstweilen dabei zwar sein Bewenden behalten müssen. Es sind aber zur Herstellung vorschriftsmäßiger Uebungsschulen sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und wo die bezüglichen Verhandlungen mit den Betheiligten bereits begonnen haben, diese möglichst rasch zum Abschluß zu fördern.

Es kommt darauf an, überall klare Verhältnisse zu schaffen und jedes Seminar in den Besitz einer Schuleinrichtung zu setzen, bei welcher die praktische Ausbildung der angehenden jungen Lehrer in vollem Umfange sich ermöglichen läßt.

Digitized by Google

Hiernach ist das Erforderliche, event. unter Mitwirkung der Königlichen Regierungen zu veranlassen, und erwarte ich, wo die Beseitigung von Unzuträglichkeiten und die Abwehr unberechtigter Ansprüche und Einflüsse auf Hindernisse stößt, in jedem einzelnen Falle besonderen Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 27,364.

10. Reihenfolge der Revision der Schullehrer-Seminare.

Berlin, den 7. September 1876.

Die auf meine Circular-Verfügung vom 15. März d. J. (U. III. 624.) erstatteten Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien haben übereinstimmend ergeben, daß die Revisionen der Schullehrer-Seminare nach bestimmtem Turnus nothwendig sind. Die meisten Berichte haben sich für einen dreijährigen Turnus ausgesprochen, der ja auch dem dreijährigen Cursus im Seminar entspricht. Wo andere Vorschläge gemacht sind, ist dies mit Rücksicht auf locale Verhältnisse geschehen. Ich ordne daher hiermit an, daß die Seminare in dreijährigem Turnus durch den Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums unter Zuziehung des Commissars derjenigen Königlichen Regierung bezw. derjenigen Königlichen Regierungen, für deren Verwaltungsbezirk das Seminar Lehrer ausbildet, revidiert werden und das Königliche Provinzial-Schulcollegium über die Revision unter Beifügung einer Abschrift des Revisionsbescheides zu berichten hat.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium in einzelnen Fällen auf Grund sicherer Kenntniß eines Seminars oder etwaiger vorübergehender Ueberbürdung des Departementsrathes von der Revision Abstand nehmen zu dürfen glaubt, so ist die Ermächtigung dazu bei mir nachzusuchen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die Reihenfolge für die Revision der Seminare vom nächsten Jahre ab festsetzen und Anzeige hierher erstatten.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu
Berlin, Stettin, Posen, Magdeburg, Hannover,
Münster, Cassel.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken, daß ich für die dortige Provinz mit Rücksicht auf die größere Zahl der Seminare einen vierjährigen Turnus gestatte.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu
Königsberg, Breslau und Cobienz.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß es für die dortige Provinz bei dem unterm 17. August v. J. angeordneten vierjährigen Turnus bewendet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.
U. III. 10111.

11. Competenz derselben Prüfungskommission für die Examinanden der verschiedenen Confessionen bei der Prüfung als Lehrer an Mittelschulen und als Rectoren. — Ernennung der Commissionsmitglieder.

Berlin, den 13. Januar 1873.

Die Annahme des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, daß die Examinanden der verschiedenen Confessionen die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen und als Rectoren vor ein und derselben Prüfungscommission abzulegen haben, ist, wie der Wortlaut der Prüfungs-Ordnung vom 15. October v. J. ergiebt, durchaus richtig. Die Bildung der Prüfungscommission ist aber, wie ich auf den Bericht vom 19. v. M. ausdrücklich bemerke, durch § 5 der bezeichneten Verordnung dem Oberpräsidenten der Provinz übertragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N
U. 2,306.

12. Prüfung der Lehramtsbewerber aus dem Fürstenthum Waldeck.

Berlin, den 31. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 16. d. M. genehmige ich die Aufhebung der bisherigen Prüfungs-Commission für die Volksschullehrer des Fürstenthums Waldeck und die Anordnung, daß die dortigen Lehramtsbewerber von jetzt an ihre Prüfung, je nach ihrer Confession, an den Seminaren zu Homberg, Fulda oder Cassel abzulegen haben. Der von dem Fürstlichen Consistorium zu Arolsen gewünschten Anordnung eines Commissarius zu der Prüfung steht kein Bedenken entgegen; indeß hat sich dessen Mitwirksamkeit auf die Gegenwart bei der Prüfung, Theilnahme an der Entscheidung über das Resultat der Religions-Prüfung, soweit dieselbe des Examinanden aus dem Fürstenthum Waldeck angeht und Unterzeichnung der Zeugnisse der letzteren zu beschränken.

Das Examen nehmen auch bei diesen die ordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission ab.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.
U 3737.

13. Bildungsanstalt für jüdische Lehrer in Hannover.

Berlin, den 31. December 1872.

Auf den Bericht vom 12. d. M. will ich meine Zustimmung dazu aussprechen, daß die Entlassungsprüfung an der dortigen Bildungs-Anstalt für jüdische Lehrer in der bisherigen Weise unter Vorsitz eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und in Verbindung mit der in Gemäßheit der §§ 20 bis 22 des Gesetzes vom 30. September 1842 durch den Landrabbiner abzunehmenden Religionsprüfung abgehalten werde, gebe aber anheim zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, wenigstens noch den Director des dortigen Haupt-Seminars zu der Prüfung hinzuzuziehen.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der jüdischen Lehrer und der für dieselben zu errichtenden Anstalten müssen der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

U. 41815.

Digitized by Google

Anhang.

I. Dienstinstruction für die Consistorien vom 23. Oct. 1817. (Gesetz-Sammlung 1817. S. 237.)

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§ 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Reg. (und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulcommissionen) unterworfen. In Rücksicht derf. steht den Cons.*) nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgl. die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer, zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §, so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Prov., worunter hier dies. verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Cons.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Min. der geistl. Ang. und des öffentl. Unt. abhängig

Nähere Bestimmungen.

§ 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Cons.*) in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände:

1) alle sich auf pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allg. beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Regl.; imgl. der Disciplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derj., welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Min.;**)

5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Min. zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;**)

6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben.

Es steht dem Cons.*) frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

10) die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rectoren und oberen Lehrer bei denselben, imgl. wegen der Directoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgef. Min. einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Reg.-Instr. wegen der Reg.-Beamten richten.

Damit aber die Cons. sowohl als die Reg. in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allg. Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allg. Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren und äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen, und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Prov. erlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

§ 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§ finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen, ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergl. vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Ob.-Präs. mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Commissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Cons. zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Cons. und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Cons. und Bischofes zusammen stattfindet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältniß der Cons. und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§ 9. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Confessionen insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Reg., mit Ausnahme der im § 2 unter Nr. 6 und im § 7 unter Nr. 6 und 9 gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgl. solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Reg.-Bez., sondern auf mehrere der Prov. erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens dem Cons. zu.

[Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oeconomie der dens. angehörigen Grundstücke, bei derj. Reg., in deren Bezirk die

*) jetzt Prov. Schul-Collegien.
**) cf. § 4. Nr. 9 ff.

Digitized by Google

Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Reg. entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Cons. zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Min. nachsucht. In so weit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Reg. nach Maßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Cons. erforderlich.

Die Ob.-Präs. werden in dieser Hinsicht indessen die Reg. in dem Geiste der ihnen ertheilten Instr. mit den nöthigen allg. Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Cons. in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Reg. für die von dem Cons. beabsichteten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergl. Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.)

Befugnisse und Obliegenheiten des Cons. in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

§ 10. Es versteht sich von selbst, daß die Cons. bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denj. Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Min. berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Reg.-Instr., theils der allg. Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allg. Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Reg.-Instr. nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Min. einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgl. ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Cons. und Reg. festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfen, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

Verhältniß des Cons. zu den Reg., geistlichen und Schulcommissionen der Provinz.

§ 11. In so weit dem Cons. nach der gegenwärtigen Instr. eine Einwirkung auf die den Reg. übertragene Verwaltung der geistl. und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulcommission der Reg. in der Prov. verfügen; und diese ist gehalten, die Vers. desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Reg. selbst schreibt das Cons. nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diej. Angelegenheiten des Cons., welche auf das den Reg. und ihren Kirchen- und Schulcomm. beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Cons. durch die betr. Reg. zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Comm. angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Cons. in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, soiern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Ber., welche die Reg. an die Min. erstatten, ohnehin durch die Oberpräs. gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Cons. mit eingreifen, die Ber. bei dem Cons., sofern sie an dasselbe nicht schon directe geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräs. sorgt ferner dafür, daß das Cons. von den auf die gedachten Ber. eingehenden Vers. des Min. Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

Innere Verfassung des Consistoriums.

§ 13. Die innere Verfassung des Cons. ist collegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, sofern darin nicht nach § 3 und 4 dem Oberpräs. die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulcomm. angestellten geistlichen und Schulräthe sind ebenfalls Mitglieder des Cons., und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in dems

Sie werden von dem Oberpräs. alle Jahre wenigstens einmal in das Cons. berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Reg.-Bez. Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geistliche und Schulcommission, bei der Regierung am Sitz des Cons.

§ 14. Wir finden es angemessen, auch bei denj. Reg., an deren Sitz sich das Cons. befindet, eine Kirchen- und Schulcommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Commissionen Mitglieder des Cons. genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräs., selbige zu wählen und zu ernennen.

Disciplinar-Vorschriften. Geschäftsgang.

§ 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräs., als Präsidenten des Cons., zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letztern unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisciplin und Verantwortlichkeit der bei den Cons. angestellten

Digitized by Google

Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasj. Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Reg.-Instr. vorgeschrieben ist.

Schluß.

Wir machen es Unserm Staats-Min., den Ober-Präs. und Cons., so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instr. gebührend zu achten, und haben zu den Cons. das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

II. K.-O. vom 31. Dec. 1825, die Abänderung der bisherigen Organisation der Prov.-Verwaltungsbehörden betr. (Gesetz-Sammlung 1826. S. 5.)

B. Für die Geschäftsführung der Consistorien bleibt die Dienstinstr. v. 23. Oct. 1817 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1) das Collegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Consistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Collegium, die dem Collegium durch jene Dienstinstr. überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräs. wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen, oder der andern, oder beider Abth. zuzuziehen. ꝛc.

8) Die Prov.-Schul-Colleg. sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rectoren der gelehrten Schulen und der Directoren der Schullehrer-Seminarien (§ 7. Abschn. 10 der Dienstinstr.) die Genehmigung des vorgesetzten Min. nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vacanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betr. Vorschriften im § 9 der erwähnten Instr. wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Prov.-Schulcoll. überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des K. Collaturrechts. Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Prov.-Schulcoll. dies. Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbes. der Reg.-Abth. für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsicht der von ders. ressortirten Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ob.-Präs. wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Prov.-Schulcoll. ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betr. Reg. zuzuziehen. ꝛc.

§ 3a. Die Ober-Präsidenten.

1. E. v. 21. Dec. 1864 (G.Bl. 1865 S. 7. 21227 U. Auszug. cf. den vollständigen Erlaß § 9 Nr. 1) betr. die Zuständigkeit der Ober-Präsidenten zur Entscheidung über die communale Thätigkeit der Schul-Deputationen, die Wahl und Zusammensetzung derselben.
2. Wegen der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Lehrer an Mittelschulen und Rectoren cf. § 3 Nr. 11.
3. Wegen ihrer Stellung zu den General-Superintendenten cf. § 11 Anh. I, wegen ihrer Communication mit den Bischöfen behufs Entsendung von Commissarien zu den Lehrerprüfungen cf. § 8 der Instr. vom 23. Oct. 1817 (Ges.-Samml. S. 237) oben § 3 Anh. I, sowie überhaupt wegen der Einwirkung der Bischöfe in Schulsachen § 18 der Reg.-Instr. vom 13. Oct. 1817 unten § 4 Anh. I.
4. Wegen ihrer Stellung zu den Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen überhaupt ebenda § 11. 13. 14. 15, ferner den E. v. 23. Febr. 1867 unten § 4 Nr. 14 (gemeinsame Sitzung der Schulräthe).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich, daß bei den Königlichen Regierungen die Angelegenheiten der städtischen Schuldeputationen von den Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten sind, eine Concurrenz der Abtheilungen des Innern aber erst dann und nur in so weit einzutreten hat, als es sich um die Wahl und Zusammensetzung dieser Deputationen oder um die ausschließlich communale Seite ihrer Thätigkeit handelt, in welchem Falle dann auch gemäß § 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Ober-Präsidialinstanz ihre Stelle einzunehmen haben wird.

Berlin, den 21. December 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Mühler.

Der Minister d. Innern. Im Auftrage: von Klützow.

An die Königliche Regierung zu P.
M. d. g. ꝛc. A. 21,227. U. M. d. J. I. B. 6762.

§ 4. Die Regierungen.

Firma und Abtheilungen. Nr. 1—1b.

Competenzen: Aufsichtsbehörde über Lehrer Nr. 2—5. Einführung von Lese- und Lernbüchern. Nr. 6—12 cf. § 11. Nr. 17—20 (Religionsbücher).

Vertretung des Patronatsbaufonds. Nr. 13.

Stellung zum Provinzial-Schul-Collegium. Nr. 14. 15. cf. § 3 Nr. 7 ff. (Ressort in Bausachen cf. § 28.)

Verhältniß zu den Behörden der allgemeinen Landes-Verwaltung. Nr. 16. cf. über ihre Stellung zu den Verwaltungsgerichten. § 5. Nr. 2.

Anhang. Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. Oct. 1817 u. 31. Dec. 1825. cf. über die Rechte der Standesherren: § 160 Anh. IV.

Firma und Abtheilungen.

1. E. v. 28. Sept. 1861 betr. die Firmen der Abtheilungen der Kgl. Regierungen.
1b. E. v. 3. Dec. 1883 betr. die Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abtheilungen.

Competenz.

2. E. v. 24. Mai 1883 betr. die Bearbeitung der Unterrichts-Angelegenheiten bei den Regierungen durch die Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. cf. E. v. 21. Dec. 1864. § 9. Nr. 1.

Digitized by Google

Aufsicht und Disciplin über Lehrer.

3. E. v. 9. Dec. 1870 betr. die Disciplinarbehörden über Lehrer in Hannover. cf. § 219a Nr. 1 (Disciplinarverfahren).
4. E. v. 13. März 1871 und 8. April 1871 betr. den Ausschluß der Presbyterien der reformirten Gemeinden in Hannover bei der Uebung der Disciplin über Lehrer, soweit nicht das kirchliche Amt in Frage steht.
5. E. v. 5. April 1873 betr. die Befugniß der Regierung als Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 15 und 24 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oct. 1872. (Bescheinigung über die Qualification der Volksschullehrer zur provisorischen bezw. definitiven Anstellung.)

Einführung der Lese- und Lernbücher insbesondere für den Religionsunterricht.

6. E. o. 27. Febr. 1873 betr. die Competenz der Regierung zur Genehmigung der Lehr- und Lernbücher, des Ministers bezüglich der Volksschullesebücher und der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher.
7. E. v. 7. Juni 1873 desgl. und betr. die Zustimmung der kirchlichen Behörden.
8. E. v. 21. Januar 1870 desgl. betr. die Competenz der Consistorien in Hannover.
9. E. v. 8. Oct. 1879 betr. die Verteilung der Bearbeitung dieser Angelegenheiten zwischen den Provinzialbehörden.
10. E. v. 11. Dec. 1874 betr. die Competenz bei Stellung der Anträge auf ministerielle Genehmigung zur Einführung neuer Lesebücher.
11. E. o. 21. Dec. 1874 betr. die Competenz zur Einführung von Fibeln nach Verständigung mit dem Provinzial-Schul-Collegium.
12. E. v. 24. Dec. 1873 betr. die Berücksichtigung der amtlichen Stellung des Verfassers bei Empfehlung eines Schulbuches. cf. den. E. v. 10. April 1880 unter § 31 Nr. 9a. (Abfassung von Lesebüchern durch Schulräthe.)

Vertretung des Patronats-Baufonds.

13. E. v. 28. Sept. 1859 betr. die Vertretung des landesherrlichen Patronats und des Patronats-Baufonds in Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen seitens der einzelnen Abtheilungen der Regierung.

13a. Sonstige Competenzen der Reg. in Schleswig. cf. § 7. Nr. 9.

Stellung der Regierungen zu den Prov.-Schul-Collegien.

cf. wegen der Lern- und Lesebücher oben Nr. 9 bis 11, wegen der Präparandenanstalten § 3 Nr. 8 a b wegen der Seminar-Uebungsschule § 3 Nr. 9, Revision der Seminare § 3 Nr. 10, wegen der Bauten § 28 Nr. 3 u. 4.

14. E. v. 23. Febr. 1867 betr. das Verhältniß der zu den Provinzial-Schul-Collegien (gemeinsame Sitzung. Mittheilung genereller Verfügungen. Revision der Seminare).
15. E. v. 6. Januar 1873 betr. die Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an den Wiederholungs-Prüfungen der Lehrer.

Stellung zu den Behörden der allgemeinen Verwaltung.

16. E. v. 14. Juni 1873 betr. die Mittheilung statistischer Angelegenheiten seitens der Consistorien an die Landdrosteien in Hannover.

16a. Ueber die Befugniß des Reg.-Präsidenten zur zwangsweisen Eintragung von Ausgaben für Stadtschulen in den Etat der Schulgemeinden cf. § 48 des Ges. v. 1. Aug. 1883 im § 5 Anh. I.

Anhang.

I. Instruction für die Regierungen vom 31. Oct. 1817 (auszugsweise).
II. Cabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden (auszugsweise).
III. Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 (auszugsweise).

1a. Firmen der Abtheilungen der Kgl. Regierungen.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. September 1858 ist bestimmt worden, daß bei den Königlichen Regierungen die für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten eingesetzte Abtheilung in Zukunft der Abkürzung wegen unter Weglassung der Worte: „die Verwaltung der" sich der Unterschrift „Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten" bediene.

Noch vor Erlaß dieser Verfügung hat die dortige Königliche Regierung mittels des Plenarbeschlusses vom 26. Juni 1858 beschlossen, daß fortan die folgenden Abtheilungen des Collegiums die nachstehenden Firmen führen sollen, nämlich:

die 2te: Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen,
die 3te: Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten,
die 4te: Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam machen, daß vor der Ausführung dieses Beschlusses, nach § 8 Abs. 8 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, die ministerielle Genehmigung dazu hätte eingeholt werden müssen, wollen wir den Beschluß selbst mit der Maßgabe genehmigen, daß bei der Firma der 4ten Abtheilung der Artikel „die" vor den Worten „indirecte Steuern" in Wegfall zu bringen.

Darüber, daß bei der Unterschrift der 3ten Abtheilung ebenfalls der Artikel „die" wegfalle, ist bereits durch die Verfügung vom 26. September 1858 Bestimmung getroffen worden.

Berlin, den 28. September 1861.

Die Minister

d. Finanzen. d. geistl. ꝛc. Angelegenh. d. Innern.

Im Auftrage:

Horn. Lehnert. Sulzer.

An

den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc. zu N.

Abschrift übersenden wir dem Königlichen Regierungs-Präsidium (resp. Ew. ꝛc.) zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung, künftig ebenfalls die vorgedachten Unterschriften für die betreffenden Abtheilungen des Collegiums stattfinden zu lassen.

Die Minister

d. Finanzen. d. geist. Angelegenheiten. d. Innern.

Im Auftrage:

Horn. Lehnert. Sulzer.

An

die sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungs-Präsidien und Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausschluß derer zu Sigmaringen.

I. 2410. III. 16012. H. M.
19050 E. U. M. d. g. A.
I. A. 6964. M. d. J.

Digitized by Google

1b. Meinungsverschiedenheiten der Abtheilungen.

Berlin, den 3. December 1883.

In Betreff der Meinungsverschiedenheit zwischen der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und der Finanz-Abtheilung des Collegiums über die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde verweise ich die Königliche Regierung auf die Vorschriften des § 5 Nr. 8 und am Ende, des § 35 u. f., des § 31, des § 39 Nr. 3 und am Ende, und der §§ 40 und 41 der Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817, der Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden unter D. Nr. I und VI und der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825, zum Abschnitt III und zum Abschnitt IV, um künftig diesen Vorschriften entsprechend innerhalb des Regierungs-Collegiums die zwischen der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und der Finanz-Abtheilung obwaltenden Meinungsverschiedenheiten zum Austrage bringen.

U. III a 19134.

2. Bearbeitung der Unterrichtsangelegenheiten, soweit dieselben zum Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung letzterer Behörden für Kirchen- und Schulwesen; Mitwirkung anderer Räthe in Angelegenheiten der Fortbildungs- und der verschiedenen Fachschulen nach der Verfügung des Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Zur gleichmäßigen Ausführung der Vorschriften im § 2 Nr. 6, § 18 und § 3 Nr. 2 der Instruction vom 23. October 1817 und unter D. II. 2 und D. II. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 und zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmen wir auf Grund des § 4 der gedachten Instruction, daß die Unterrichtsangelegenheiten, soweit sie zum Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, ausnahmslos bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bearbeitet werden. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß insbesondere bei den Angelegenheiten der Fortbildungsschulen und der verschiedenen Fachschulen wichtige technische Interessen zu berücksichtigen sind, bleibt für diese Angelegenheiten die Mitwirkung der mit der Bearbeitung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragten, sowie der technischen Räthe und Hülfsarbeiter der ressortmäßigen Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vorbehalten.

An
die Herren Regierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt.

3. Disciplinar-Behörden über Lehrer in der Provinz Hannover.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Inhalt der Vorstellung vom 27. v. M., mittels welcher das Presbyterium Verwahrung gegen meine Verfügung über die disciplinarische Zuständigkeit in Sachen des Lehrers N. eingelegt hat, ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Auf Erörterungen darüber einzugehen, ob die Landdrosteien nach ihrer Zusammensetzung geeignet sind, die Disciplinargewalt über die Lehrer zu handhaben, oder ob den gesetzgebenden Factoren die Verhältnisse der zur Niedersächsischen Conföderation gehörigen reformirten Gemeinden speciell bekannt gewesen sind, ist nicht an der Zeit. Ohne die Voraussetzungen, von welchen das Presbyterium bei diesen Erörterungen ausgeht, irgendwie als zutreffend anzuerkennen, muß ich hervorheben, daß es bei der Beurtheilung der streitigen Frage lediglich darauf ankommt, was die zu Recht bestehenden Gesetze bestimmen. Sowohl dem Gesetze vom 21. Juli 1852 als der Verordnung vom 23. September 1867 liegt die dem Artikel 23 der Verfassungs-Urkunde entsprechende fundamentale Auffassung zu Grunde, daß in Preußen alle Schulen unter staatlicher Aufsicht stehen, und daß die Lehrer der öffentlichen Schulen Staatsdiener sind *) Als solche sind sie dem staatlichen Disciplinargesetz unterstellt, gleichviel, ob die Schulen, an denen sie wirken, unmittelbar vom Staate, oder in erster Linie von Gemeinden, Corporationen oder Institutionen dependiren. Die Mehrzahl der in der Vorstellung vom 27. v. M. verfochten unhaltbaren Gegenausführungen wurzelt theils in der Verkennung dieses Fundamentalsatzes der Preußischen Schulgesetzgebung, theils in der unzulässigen Vermischung der Qualitäten des ꝛc. N. als Lehrers und als kirchlichen Beamten, indem die letztere Eigenschaft desselben bei der vorliegenden Frage gar nicht in Betracht kommt. Gegenüber der weitläufigen Ausführung des Presbyteriums muß ich mich für jetzt auf die Hervorhebung dieser beiden Hauptgesichtspunkte beschränken. Erst wenn das Presbyterium von diesem Standpunkte aus Bedenken gegen meine Entscheidung erheben zu sollen glauben möchte, würde ich im Stande und gern bereit sein, auf nähere Erörterung einzugehen. Mit Rücksicht auf die in der Vorstellung mehrfach wiederkehrende Berufung auf die disciplinarischen Befugnisse der Hannöverschen Consistorien füge ich nur noch die Bemerkung hinzu, daß diese Behörden nicht als Kirchen-, sondern als Staatsbehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der staatlichen Disciplinargewalt über die Lehrer berufen sind, wie sie denn auch die Vorschriften der staatlichen Disciplinargesetze über das in Disciplinarsachen zu beobachtende Verfahren zu befolgen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Presbyterium der reformirten Gemeinde zu N. (in der Provinz Hannover).
U. 28793.

4. Disciplinarbehörden über Elementarlehrer in der Provinz Hannover.

a.

Berlin, den 13. März 1871.

Bei der gefälligen, den Cantor N. in N. betreffenden Zuschrift vom 28. v. M. scheint übersehen zu sein, daß die von mir in dieser Angelegen-

*) cf. E. v. 23. Nov. 1868 betr. das Disciplinarverfahren gegen Lehrer in Hannover, § 219, Nr. 1.

Digitized by Google

heit erlassenen Verfügungen das kirchliche Amt des ꝛc. N. in keiner Weise berühren. Sie betreffen lediglich seine amtliche Stellung als Lehrer, müssen aber in diesem Betracht von mir aufrecht erhalten werden. Denn nachdem vermöge der Verordnung vom 23. September 1867 — Ges.-Samml. S. 1613 — das Gesetz vom 21. Juli 1852 — Ges.-Samml. S. 465 — in der Provinz Hannover Geltung erlangt hat, und nachdem das Königlich Preußische Staats-Ministerium wiederholt ausgesprochen hat, daß diese Gesetze auch auf die Lehrer in der Provinz Hannover Anwendung finden, kann weder die Dienstentlassung noch die unfreiwillige Pensionirung eines dortigen öffentlichen Lehrers in andern, als in den durch jene Gesetze vorgeschriebenen Formen oder durch andere als die dort bezeichneten Behörden erfolgen. Selbst wenn vor der Vereinigung der Provinz Hannover mit der Preußischen Monarchie den Presbyterien der reformirten Gemeinden Hannovers und in höherer Instanz den Moderamen die Disciplinargewalt über die Lehrer an den öffentlichen Schulen dieser Gemeinden zugestanden haben sollte, würde dieselbe nach Einführung des Gesetzes vom 21. Juli 1852 durch § 100 desselben ihr Ende erreicht haben.

Ich befinde mich hiernach außer Stande, dem Presbyterium der reformirten Gemeinde zu N. oder dem Moderamen in dieser Angelegenheit eine andere Competenz zuzugestehen, als das Recht, bei der Königlichen Landdrostei zu N., als der zuständigen Disciplinarbehörde, Anträge zu stellen.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Moderamen der Synode der reformirten Gemeinden Niedersächsischer Confoederation zu Braunschweig.
U. 6501.

b.

Berlin, den 8. April 1871.

Der Ausführung in der gefälligen Zuschrift vom 26. v. M., daß das Gesetz vom 21. Juli 1852 zwar in der Provinz Hannover gelte, aber auf die Lehrer, weil sie nicht Staatsdiener seien, keine Anwendung finde, kann ich nicht zustimmen. Ich habe bereits in meinem Schreiben vom 13. v. M. erwähnt, daß das Königlich Preußische Staats-Ministerium diese Auffassung wiederholt reprobirt hat. Dasselbe ist hierbei von der Erwägung geleitet worden, daß die Staatsdiener-Qualität publici juris ist und nicht nach Provinzialgesetzen, sondern nur nach dem allgemeinen Preußischen Staatsrecht beurtheilt werden kann. Demgegenüber befinde ich mich außer Stande, von der hinsichtlich des Cantors und Lehrers N. zu N. getroffenen Entscheidung zurückzutreten.

Wenn das Moderamen auf die Schwierigkeiten hinweist, mit welchen eine Trennung der kirchlichen und weltlichen Functionen und Einkünfte der von dem ꝛc. N. bekleideten Amtsstelle verbunden sein würde, so bemerke ich, daß dieser Umstand für mich keine Ermächtigung enthält, die bestehenden Gesetze unbefolgt zu lassen. Wohl aber liegt darin für das Presbyterium der reformirten Gemeinde in N. die beachtenswerthe Aufforderung, nicht ohne Noth zum Schaden der Kirche und der Schule Schwierigkeiten herbeizuführen, welche sich bei rein objectiver Behandlung der Geschäfte vermeiden lassen und in analogen Verhältnissen, wie sie in den älteren Landestheilen vielfach bestehen, auch wirklich vermieden werden.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Moderamen der Synode der reformirten Gemeinden Niedersächsischer Confoederation zu Braunschweig.
U. 6996.

5. Bezeichnung der in den §§ 15 und 24 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 genannten Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 5. April 1873.

Auf den Bericht vom 20. v. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß unter der im § 15 und 24 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. genannten Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Lehrers, also für die dortige Provinz die Königliche Regierung zu N. zu verstehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 11,754.

6. Competenzverhältnisse bei Einführung der Lehr- und Lernmittel, insbesondere des Lesebuchs in Volksschulen.

Berlin, den 27. Februar 1873.*)

Die Königliche Regierung hat sich in der Circular-Verfügung vom 20. v. M., in welcher über die Ausführung der unter dem 15. October v. J. erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen", soweit diese das Volksschulwesen betreffen, Instruction ertheilt wird, die Entscheidung wegen Einführung der in Vorschlag gebrachten Lehr- und Lernbücher nur für den Fall vorbehalten, daß deren Genehmigung den Schulinspectoren aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinen sollte. Diese Entscheidung ist aber, worüber das Anschreiben an die Provinzialbehörden vom 15. October v. J. — B. 2311 — kaum einen Zweifel lassen kann, in jedem Falle von der Königlichen Regierung zu treffen und muß ich Werth darauf legen, daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntniß, beziehungsweise Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommt.

Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es zur Einführung meiner Genehmigung, welche jedoch bei den letztern erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist.

An
die Königliche Regierung zu N.

*) Mit dem G. v. 12. Oct. 1881 — G.-Bl. S. 612. § 11 Nr. 18 — in Erinnerung gebracht durch Verf. v. 17. April 1884, G.-Bl. S. 494.

Digitized by Google

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn in der Provinz Hannover.
U. 8005.

7.

Berlin, den 7. Juni 1873.

Der Königlichen Regierung sende ich das mit dem Bericht vom 12. v. M. eingereichte Verzeichniß der von den Ortsschulbehörden im dortigen Verwaltungsbezirk beantragten Lehrbücher für den Religions- und den Leseunterricht mit dem Bemerken zurück, daß die bereits eingeführten Bücher bis auf Weiteres in Gebrauch bleiben. Meiner Genehmigung bedürfen nur die Anträge auf Einführung neuer Bücher und auf Einführung bereits anderweit gebrauchter in neue Schulen. Es ist daher unter Beachtung dieses Gesichtspunktes näher zu berichten und gemäß meiner Circular-Verfügung vom 27. Februar d. J. (U. 8005)*) zugleich nachzuweisen, ob für Fälle der letzteren Art der Einführung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht seitens der kirchlichen Behörden zugestimmt sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19,742.

8.

Berlin, den 21. Januar 1870.

Das Königliche Consistorium hat mir Mittheilungen von dem Protest gemacht, welchen der Magistrat gegen die von mir dem Consistorium beigelegte Competenz, zur Einführung von neuen Lesebüchern in den Volksschulen Genehmigung zu ertheilen, erhoben hat. Ich kann diesen Protest nicht für begründet annehmen. Nach Maßgabe des Art. 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 kommen für die Zuständigkeit der mit dem Schulwesen in der Provinz Hannover befaßten Behörde die früheren hannöverschen Gesetze in Anwendung. Die der dortigen Stadt gewährte große Selbstständigkeit hinsichtlich der Schulaufsicht beruht aber nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf Verfügungen des früheren hannöverschen Ministeriums, welche jederzeit abgeändert werden können, resp. was die Einführung von Lesebüchern betrifft durch meinen Erlaß vom 20. März v. J. als abgeändert zu betrachten sind. — Ueberdem ist durch die betreffende Verordnung vom 13. Mai 1867**) mir ausdrücklich die Befugniß beigelegt, hinsichtlich der Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades ebenso zu verfahren, wie es in den älteren Provinzen der Monarchie geschieht, und da hierzu, wie es auch die hannöversche Verordnung vom 19. Mai 1859 thut, die Bestimmung über die in den Schulen zu gebrauchenden Lehrmittel zu rechnen ist, so liegt es lediglich innerhalb der diesseitigen Competenz, die Einführung von Lesebüchern von der Genehmigung des Königlichen Consistoriums resp. des Ministers abhängig zu machen.
U. 357*)

An
den Magistrat zu Hannover.

9.

Berlin, den 8. October 1879.

Es hat nicht in meiner Absicht gelegen, durch die Verfügung vom 11. v. M., das Lesebuch von N. betreffend, eine Aenderung der bezüglichen Ressortverhältnisse, nach welchen die allgemeinen Angelegenheiten der Lesebücher von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, die besonderen von dem Königlichen Consistorium bearbeitet werden, herbeizuführen. Ich wünsche es daher dabei zu belassen, daß die Prüfung neuer und umgearbeiteter Lesebücher, sowie die Einführung von Lesebüchern, welche zwar anderweitig bereits genehmigt, aber dort noch nicht verbreitet sind, in den Unterrichtsgebrauch der Schulen der dortigen Provinz in den Geschäftskreis des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gehören, und daß in Fällen, wo in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1876**) meine Genehmigung erforderlich ist, dieselbe von dieser Behörde, selbstverständlich nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Consistorium, eingeholt wird. Dagegen bewendet es ebenso dabei, daß wie bisher die Genehmigung zur Einführung von Lesebüchern in eine bestimmte, dem Ressort des Königlichen Consistoriums angehörige Schule, bei Demselben beantragt und von Ihm gewährt, bezw. versagt wird. Im vorliegenden Falle ist demnach das Königliche Consistorium ohne weitere Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums ermächtigt, den Gebrauch des Lesebuches von N. in der neuesten Umarbeitung in denjenigen ein- bis dreiklassigen Volksschulen Seines Aufsichtskreises, in welchen es bisher eingeführt war, auch weiterhin zu gestatten, und dieses Buch, wenn der bezügliche Antrag von dem betreffenden Kreis-Schulinspektor gestellt wird, an Stelle solcher Bücher, deren Beseitigung durch die Verfügungen vom 11. Dezember 1874***) und vom 5. Mai 1876 angeordnet ist, neu einzuführen.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover, die Königlichen Consistorien der Provinz (außer N.) und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. IIIa. 11915.

10.

Berlin, den 11. December 1874.

Die auf meine Verfügung vom 14. März d. J. — U. III. 3197. — eingegangenen Berichte über die im Unterrichtsgebrauche der Volks- und

*) voestehend Nr. 6.
**) Oben § 3 Nr. 1.

*) cf. jetzt § 25 des Organisationsgesetzes vom 30. Juli 1883
**) Centrbl. pro 1876 Seite 377 (neue Ausgabe, Umarbeitung, Einführung in paritätische Schulen; Einführung eines in dem E. v. 5. Mai 1876 nicht genannten Lesebuchs).
***) unten Nr. 10.

Digitized by Google

Mittelschulen, sowie der höheren Mädchenschulen befindlichen Lesebücher haben ergeben, daß bei der Einführung derselben die bezüglichen Bestimmungen der Instruktion für die Königlichen Consistorien, bezw. Provinzial-Schulcollegien, vom 23. October 1817, § 7. Nr. 4 und die in Gemäßheit derselben erlassenen allgemeinen Verfügungen nicht überall beachtet worden sind.

Es kann demnach nicht befremden, daß eine nicht geringe Anzahl theils veralteter, theils unbrauchbarer und geradezu zweckwidriger Bücher noch im Gebrauche ist und daß in den gleichartigen Schulen nicht nur einzelner Provinzen, sondern sogar einzelner Regierungsbezirke eine solche Mannigfaltigkeit der eingeführten Bücher vorkommt, daß der Erfolg des Unterrichtes selbst dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Ich bringe daher in Erinnerung, daß es zur Beseitigung im Unterrichtsgebrauche befindlicher, sowie zur Einführung neuer Lesebücher meiner Genehmigung bedarf und daß die bezüglichen Anträge der Kgl. Regierungen in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Schul-Collegium an mich zu richten sind. (Es wird dann des weiteren eine Verständigung darüber in der durch E. v. 23. Febr. 1867 [s. Nr. 14] angeordneten gemeinsamen Sitzung des Prov.-Schul-Collegii und der Reg.-Schulräthe empfohlen.)

Dem Berichte über das Ergebniß der stattgefundenen Berathung und die in Folge derselben getroffenen Anordnungen sehe ich vor dem 1. August l. J. entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen der Monarchie, an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath Nordhorn.
U. III. 13,660.

11.

Berlin, den 21. December 1874.

Auf den Bericht vom 24. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung in Beziehung auf die darin zur Entscheidung gestellte Frage, daß, wenn in Betreff der einzuführenden Fibel in Gemäßheit der Verfügung vom 28. August v. J. U. 10220*) zwischen der Regierung und dem Provinzial-Schul-Collegium Uebereinstimmung herbeigeführt ist und wenn es sich dabei nicht etwa um eine Abweichung von der im Seminar-Unterrichte der Provinz angewendeten Leselehrmethode handelt, die diesseitige Genehmigung zur Einführung der betreffenden Fibel nicht erforderlich ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 14218.

12. Berücksichtigung der amtlichen Stellung des Verfassers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren.

Berlin, den 24. December 1873.

Es wird Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, daß sich an für den Schulgebrauch bestimmten litterarischen Productionen mehrfach Schulräthe und Seminar-Directoren betheiligen. So wünschenswerth dies an sich ist und so bestimmt vorausgesetzt werden kann, daß die von diesen Schulmännern gearbeiteten Bücher in den meisten Fällen mustergültig sein werden, so ist doch deren amtliche Empfehlung nicht unbedenklich. Namentlich muß diese dann begründeten Anstoß geben, wenn sie von einer Behörde ausgeht, welcher der Verfasser des in Rede stehenden Buches als Mitglied angehört oder mit welcher er in näherer amtlicher Beziehung steht. Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, die Königlichen Unterrichtsbehörden der dortigen Provinz gefälligst zur Beachtung dieser Andeutungen für die Zukunft aufzufordern.

Falk.

An
die Königlichen Herren Oberpräsidenten.
U. 48,748.

13. Vertretung des landesherrlichen Patronats und des Patronats-Baufonds in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bausachen seitens der einzelnen Abtheilungen der Königlichen Regierungen.

Die allgemeine Frage nach der Compatibilität der Vertretung des landesherrlichen Patronats resp. des Patronatsbaufonds und der interimistischen Entscheidung in Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen durch die Abtheilungen des Innern resp. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen ist bei den Verhandlungen, welche der Allerhöchsten Ordre an das Kgl. Staatsministerium vom 30. März 1843 und die in Folge derselben erlassenen Circular-Verfügungen an die Ober-Präsidenten vom 22. Juli und an die Regierungen vom 12. December 1843 vorhergegangen sind, bejaht worden. Es wurde damals auf Grund der von sämmtlichen Ober-Präsidien und Regierungen erstatteten Berichte angenommen, daß die Besorgniß mangelnder Unparteilichkeit sich durch die Erfahrung nicht bestätigt habe und bei der Zusammensetzung der betreffenden Abtheilungen sowie bei der Geschäftsvertheilung in denselben nicht begründet sei. Auch wurde bemerkt, daß die Fälle, in welchen die Regierung die doppelte Eigenschaft als Vertreterinnen des fiscalischen Interesses und als entscheidende Behörden wahrnehmen, auch in anderen Verwaltungs-Angelegenheiten häufig seien, namentlich in Steuersachen, Wegebausachen, bei Entschädigung für Kriegsschäden, in Expropriations-Sachen u. s. w. Wäre die gedachte Besorgniß von Erheblichkeit, so müßte auch bei diesen Gegenständen ein verändertes Verfahren eintreten. — Die gleichzeitige Eigenschaft der Regierungen als obrigkeitliche, Aufsichts- und fiscalische Verwaltungs-Behörden mache ein Zusammentreffen von Functionen der einen und der andern Art unvermeidlich.

Demgemäß wurden die gegen die Compatibilität der Vertretung des landesherrlichen Patronats resp. des Patronat-Baufonds mit der interimistischen Entscheidung in Kirchen-Bausachen durch die Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen erhobenen Bedenken seitens des Königlichen Staats-Ministeriums nicht für entscheidend erachtet und auf den Bericht desselben durch den mittelst Circular-Rescripts vom 22. Juli 1848 mitgetheilten Allerhöchsten Erlaß vom 30. März

*) Cbl. 1873, S. 555.

Digitized by Google

1843 die bisherige Einrichtung, wonach das Interimisticum von den Abtheilungen der Regierung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen regulirt wird, bestätigt. Daß dieselbe dabei zugleich das landesherrliche Patronat resp. den Patronat-Baufonds zu vertreten habe, wurde nach den erwähnten Vorverhandlungen als grundsätzlich feststehend vorausgesetzt.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, resp. des Innern, sofern dazu nach ihrem Ermessen eine besondere thatsächliche oder rechtliche Veranlassung vorliegt, die Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten zuziehen oder dem Fiscus einen besonderen Anwalt bestellen, wie solches auch bisher bereits in einzelnen Fällen Seitens derselben geschehen, resp. von hier aus angeordnet worden ist.

Berlin, den 28. September 1859.

K. 2284.

14. Verhältniß der Königlichen Regierungen zu den Schullehrer-Seminarien*)

In meinem Circular-Erlaß vom 9. April v. J. (Nr. 8534) hatte ich unter Hinweis darauf, daß die Angelegenheiten der Schullehrer-Seminarien ausschließlich von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, die des Elementarschul- und Präparanden-Bildungswesens von den Königlichen Regierungen bearbeitet werden, und die Schulräthe der letzteren von den Seminarien nur durch ihre Anwesenheit und Mitwirkung bei den Prüfungen in denselben Kenntniß erhalten, bemerkt, daß die Gestaltung des Unterrichtswesens in den Seminarien eine Kenntnißnahme von den Zuständen und Bedürfnissen des Elementarschulwesens voraussetze, daß aber die Leitung des letzteren und die Einwirkung auf Präparandenbildung und auf die Weiterbildung der Lehrer eine mehr organische und continuirliche Kenntniß von der Einrichtung der Seminarien, von dem Ziel und der Methode ihres Unterrichts erfordern, als sie gegenwärtig den Königlichen Regierungen und ihren Schul-Räthen zugänglich gemacht werden können. Zugleich hatte ich die verschiedenen Wege angedeutet, auf denen die Beseitigung der bezeichneten Unvollkommenheiten und Uebelstände versucht werden könnte.

Nach Einsicht der dieserhalb erstatteten Berichte bestimme ich nunmehr Folgendes:

1) Die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe werden von dem Ober-Präsidenten der Provinz jährlich einmal zu einer Sitzung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums einberufen. In dieser Sitzung werden von den Departements-Räthen des letzteren Mittheilungen gemacht über die Entwickelung der Seminarien im Ganzen und Einzelnen, über nothwendig scheinende und beabsichtigte Aenderungen und Weiterentwickelungen, über Lehrmittel und Aehnliches, sowie über den Stand der Präparandenbildung, soweit derselbe sich aus den Leistungen der in die Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge erkennen läßt. Die Regierungs-Schulräthe werden in dieser Sitzung ihre Erfahrungen und Wünsche hinsichtlich der Leistungen der von den Seminarien entlassenen Lehrer, hinsichtlich der für die Lehr- und Lections-Pläne der Schulen zweckmäßig erscheinenden Modificationen mittheilen, überhaupt über alles dasjenige referiren, was aus der practischen Erfahrung im Schulwesen heraus für die Seminarien und die Lehrerbildung von Interesse und Wichtigkeit ist.

Ueber die Verhandlungen in dieser Sitzung wird ein Protocoll aufgenommen, dessen Einsendung ich erwarte.

2) Zu den durch die Circular-Verfügung vom 16. Februar 1861 (B. 165)*) angeordneten regelmäßigen Revisionen der Schullehrer-Seminarien ist der oder ein Departements-Schulrath der betreffenden Bezirks-Regierung zuzuziehen. Eine unmittelbare Betheiligung an der Revision steht demselben nicht zu; auf etwaige Wünsche und Bemerkungen desselben wird der revidirende Provinzial-Schulrath die gebührende Rücksicht nehmen.

Die auf Grund dieser Revisionen von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien an die Seminar-Directoren erlassenen Bescheide werden den betreffenden Königlichen Regierungen abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Durch meinen Circular-Erlaß vom heutigen Tag habe ich übrigens die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien angewiesen, die in Rede stehenden Revisionen nicht mehr alle zwei, sondern nur alle drei Jahre**) stattfinden zu lassen.

3) Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen der betreffenden Provinz theilen sich gegenseitig diejenigen wichtigeren und generellen Verfügungen mit, welche organische Einrichtungen des Seminar- und Elementar-Schulwesens betreffen.

Mit dem ergebensten Bemerken, daß ich Abschrift dieses Erlasses den Königlichen Regierungs-Präsidien mitgetheilt habe, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, wegen Ausführung desselben gefälligst das Nöthige anordnen zu wollen.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. ꝛc. (erhält das tit.) zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 23. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien
resp. Regierungs-Präsidenten.
22,943. U.

15. Wiederholungs-Prüfung der Lehrer.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Die Zuziehung eines Commissarius der Königlichen Regierung zu derselben bietet der letzteren hinreichende Gelegenheit, einerseits in der Prüfung die praktischen Gesichtspunkte geltend zu machen, welche ihr vorzugsweise wichtig erscheinen, andrerseits wahrzunehmen, welche Andeutungen den jungen Lehrern für ihre Weiterbildung zu geben sind. Die auf Grund der bestandenen Prüfung erworbene Qualification berechtigt zur Anstellung im gesammten preußischen Staatsgebiete und gerade in dem

*) cf. Instr. v. 23. Oct. 1817 (Ges.-S. S. 237) §. 13; (oben § 3. Anh. I.)

*) C.-Bl. pro 1861 Seite 142.
**) cf. jetzt § 3 Nr. 10.

Digitized by Google

dortigen Regierungsbezirke findet ein so häufiger Stellenwechsel der Lehrer Statt, daß die in dem Berichte erwähnte Zuweisung einer geeigneten Stelle an einen Hülfslehrer nur eine vorübergehende Bedeutung haben kann, abgesehen davon, daß nach den Circular-Verfügungen vom 22. October 1862 und vom 22. September 1870*) der provisorisch angestellte Lehrer durch die bestandene Wiederholungs-Prüfung das Recht erwirbt, in seinem bisherigen Amte definitiv angestellt zu werden und demnach in der Regel zunächst in demselben verbleibt. Wenn die Schulräthe Werth darauf legen, durch die Theilnahme an den Prüfungen eine möglichst vollständige persönliche Kenntniß der in ihrem Bezirke arbeitenden jungen Lehrer zu erlangen, so ist diese dadurch erreichbar, daß der eine Schulrath in A. der ersten, in B. der zweiten Prüfung, der andere aber den beiden anderen Prüfungen beiwohnt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 39,473.

16. Behandlung der statistischen Angelegenheiten der Kirchen- und Schulverwaltung in der Provinz Hannover.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Im Anschlusse erhält das Königliche Consistorium ꝛc. ein Exemplar der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 15. Mai d. J. erlassenen Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Königlichen Regierungen und Landdrosteien in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hannover.

Um die Erreichung des Zweckes der statistischen Aufnahmen für die Provinz Hannover sicher zu stellen, ist es erforderlich, daß diejenigen Provinzialbehörden, welchen, abweichend von der Organisation der übrigen Provinzen, einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung ohne Concurrenz der Landdrosteien überwiesen sind, mit den Königlichen Landdrosteien, welchen die schließliche Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung des statistischen Materials für ihre betreffenden Bezirke zugewiesen ist, in Einvernehmen treten.

Ich veranlasse daher die Consistorialbehörden hierdurch, in den im Gebiete der Kirchen- und Schulverwaltung vorkommenden Angelegenheiten unter sinngemäßer Beachtung der in der angeschlossenen Anleitung gegebenen Bestimmungen der Bearbeitung der statistischen Angelegenheiten sich zu unterziehen und nicht allein den betreffenden Königlichen Landdrosteien fortlaufende Mittheilung über alle zu Ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten von statistischem Werthe namentlich auch derjenigen, welche für die Herstellung umfassender Bezirks-Beschreibungen verwendet werden können, zugehen zu lassen, sondern auch denselben auf ihr Erfordern alles statistische Material, welches Sie aus dem Bereiche Ihrer Verwaltung zu liefern vermögen, zugänglich zu machen.*)

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den evangelischen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und den Magistrat der Stadt Osnabrück.

Abschrift erhält die Königliche Landdrostei zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Landdrosteien der Provinz Hannover
U. 14,973.

*) § 163 Nr. 1 und 2.

Anhang.

I. Die Geschäftsinstruction für die Regierung vom 23. October 1817.

Abschn. I. Von dem Geschäftskreise der Regierung und ihren Abtheilungen.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Der Geschäftskreis der Regierung erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, insoweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und
b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Ressort der ersten Abtheilung der Regierung.

§ 2. Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung: ꝛc.**)

6) die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung, ferner über literarische Gesellschaften, insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Consistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulcommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§ 18 und 31 näher bestimmt ist; ꝛc.

Abschnitt II. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierung und ihrer Abtheilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

Verhältniß zu den Oberprovinzial- und Unterbehörden.

§ 6. Das Dienstverhältniß der Regierung zu den Ministerien, zu den Ober-Präsidien, Consistorien und Medicinal-Collegien der Provinz ist durch das Gesetz vom 30. April 1815 und die heute den Ober-Präsidien, den Provinzial-Consistorien

*) cf. jetzt § 25, 26 des Organisationsgesetzes vom 30. Juli 1883.
**) cf. unten Anh. II sub D II Nr. 1.

Digitized by Google

und Medicinal-Collegien ertheilten Instruction bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Der Regierung sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

§ 7. Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

Fortsetzung.

§ 8. Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von der Regierung überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besonderer Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben, müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruction § 5 Nr. 5 versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Ebensowenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen oder Abänderungen der bestehenden vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen ꝛc.

Executive Gewalt der Regierungen, Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§ 11. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verfügung vom 26. December 1808 verwiesen, welche dieser Instruction im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben, wobei jedoch diejenige Regierung, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden. — —

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirksbeamten.

§ 12. Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den § 5 Nr. 6 und 7 festgesetzten Modificationen, die Anstellung, Disciplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1) die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme: ꝛc.

d) der Rectoren und Lehrer von Gymnasien, Lyceen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird; ꝛc.

2) bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigung dem letztern den Vorzug geben ꝛc.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Digitized by Google

3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird [bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten].

Unfreiwillige Entlassungen können ebensowenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hiebei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem § 16 gedachten Sportelfonds ertheilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hilfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.

B. Für die erste Abtheilung ꝛc.

Verhältniß der Kirchen- und Schulcommission.

§ 18. Die Kirchen- und Schulcommission (§ 2 Nr. 6) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierung*) überhaupt in der gegenwärtigen Instruction vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Consistorium in der demselben heute ertheilten Instruction ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, [sofern sie nicht außerhalb Landes hervorirt werden;] imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Consistorium übertragen ist;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direction und Aufsicht über sämmtliche [Kirchen,] öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens.

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern [Kirchen- und] Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des [Stolwesens u.] Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des [Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der [Kirchen-,] Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den, in der Consistorialinstruction ihr nachgelassenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen;*) sowie

l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgl., unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Competenz der Kirchen- und Schulcommissionen, auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus, nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruction einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Confessionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Commission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Consistorial-Instruction bestimmt.

In so weit dem Consistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulcommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nöthig sein. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Consistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Consistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulcommission auf dem allgemeinen vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Commission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruction zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des § 8 folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir

*) cf. Anh. II. sub D. 2.

*) cf. unten Anh. § 5 Anh. I (sub § 49 Abs. 3).

Digitized by Google

eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulcommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Commission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens; so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden § bestimmt.

Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.

§ 19. Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Communalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Communalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberschreitungen,

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungs-Hauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Hauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

Abschnitt III. Von dem Geschäftgange ꝛc.

§ 31. Die Verfügungen der Kirchen- und Schulcommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Consistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, sowie die Verfügungen der Kirchen- und Schulcommission, stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

Abschnitt IV. Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten ꝛc.

§ 42. Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Correferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts gesammelt wird.

Jeder Departements-Rath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen seines Departements, sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen ꝛc.

h. Der geistlichen und Schulräthe.

§ 46. Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Cultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Collegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache

Digitized by Google

zu bringen; so müssen sie sich doch nicht blos als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern bestissen sein.

Es versteht sich von selbst, daß sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind. [Sie sind überdies die Organe, deren sich das Consistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruction bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Consistorium anwesend sind.]

II. Königliche Ordre vom 31. December 1825, einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden betreffend (Ges.-Samml. 1826. S. 5).

Aus den Bestimmungen dieser Königlichen Ordre gehören folgende hierher:

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruction vom 23. October 1817, §§ 39 und 40 für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1. Eine Abtheilung des Innern.*)
   Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruction von 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; ꝛc.
2. Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
   Diese hat die § 2, Nr. 6 und § 18 der Instruction von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Consistorium und Provinzial-Schulcollegium durch die Dienst-Instruction vom 23. Oct. 1817 und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.
3. Eine Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen und Forsten ꝛc.
4. [Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, welche indessen nur stattfindet, wo nicht Steuer-Directoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden ꝛc.]
5. Die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten; sowie sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des § 41 der Instruction vom 23. October 1817 besondere Dirigenten mit dem Character „Ober-Regierungsrath."

*) Im Gebiet des Ges. v. 30. Juli 1883 der Reg.-Präsident.

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, sein sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vice-Präsident bestellt, welcher den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Statsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten. [cf. § 17 des Ges. v. 30. Juli 1883.]

V. Die Plenarversammlungen der Regierung bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;
b) den Regierungsräthen;
c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum: die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medicinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ꝛc.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; [doch verbleibt dem Präsidenten das im § 29 Nr. 3 der Instruction von 1817 dem Präsidio beigelegte Recht der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben ꝛc. cf. jetzt § 24 des Gesetzes vom 30. Juli 1883.]

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht blos im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provocation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfassung und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilung aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung erforderlich ꝛc.

X. Zu den in der Instruction von 1817 § 38 bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amts-Verschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an

Digitized by Google

dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulcollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Commission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die General-Commission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Commission nicht unmittelbar mit den Ministern zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provocation bei der General-Commission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Commission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Commission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der General-Commission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiscus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulcollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung, oder dem Provinzial-Schulcollegium zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Commission ertheilten Bestätigung.

Die im § 65 der Verfassung, wegen Organisation der General-Commission vom 20. Juni 1817 und in den §§ 25—88 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeintheilstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der General-Commission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in so weit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publication dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der General-Commission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der General-Commission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schulcollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruction vom 23. October 1817 publizirten Auszuges aus der Verfügung vom 26. December 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad § 42. Was sub Nr. 2, 3 und 4 dieses § von den Rechten des Fiscus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulcollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Contracten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben ꝛc.

III. Allerhöchst vollzogene Geschäfts-Anweisung für die Regierung vom 31. December 1825, in Verfolg der für diese Behörden neu angeordneten Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instruction vom 23. October 1817. (Annal. IX. S. 821.)

Zum Abschnitt II. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierung und ihrer Abtheilung in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen.

A. Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Verhältniß zu den Beamten.

Bei allen den Regierungen überlassenen Anstellungen muß mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienstalter der Vorzug gegeben werden ꝛc.

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjecte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Ernennung der Districts- und Local-Beamten geschieht im Einverständniß mit dem Präsidenten, von den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung ꝛc.

Zum Abschnitt III. von dem Geschäftsgange, und zum Abschnitt IV. von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Collegium aus.

Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit den andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht stattfinden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen ꝛc.

Ausfertigung und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben.

Alle übrigen Decrete und Concepte werden, insofern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift, mit Benennung des Referenten, von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen; und von dem Präsidenten mitgezeichnet ꝛc.

Digitized by Google

Jahres-Berichte.

Der § 37 der Instruction von 1817 wird dahin abgeändert, daß jährlich Verwaltungs-Berichte von den Abtheilungs-Dirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besondern Verwaltungs-Bericht abfaßt, und denselben an den Ober-Präsidenten befördert, der ihn sodann einsendet ꝛc.

Urlaubsbewilligung.

ꝛc. Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Local-Beamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten ꝛc.

§ 4a. Die Consistorien in Hannover.

1. Die allgemeinen Verhältnisse der Consistorien in Hannover ergeben sich aus den Motiven des Gesetzentwurfs betr. die Uebertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in Hannover von den Consistorien auf die Landdrosteien und das Provinzial-Schul-Collegium vom 12. Januar 1871. C.-Bl. 1871 S. 77 (nicht abgedruckt). Das Organisationsgesetz vom 31. Juli 1883 § 26 bestimmt: „Die Zuständigkeiten der Consistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden (nach § 25 neu zu bildenden sechs) Regierungen überwiesen.“ Diese Vorschrift tritt nach § 120 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884, Ges.-Samml. S. 219 mit dem 1. Juli 1885 in Kraft.

2. Ueber einzelne Competenzen der Consistorien als Disciplinarbehörden, bei Einführung von Lesebüchern, ihr Verhältniß zu den Landdrosteien oben § 4, Nr. 3, 4, 8, 16, ihre Befugniß bei der Schulsteuerrepartition unten § 260 Nr. 11.

§ 5. Die Verwaltungsgerichte.

cf. § 302.

1. E. v. 27. April 1878 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung streitiger Bausachen bei vereinigten Schul- und Küsterhäusern.
2. Erk. des O.-V.-G. v. 26. Juni 1878 betr. die Zuständigkeit der Regierungen und der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung streitiger Schul- und Küstereibausachen. cf. § 304 Nr. 12 u. 13.
3. E. v. 29. März 1876 betr. die Competenz der Regierungen zur Einrichtung neuer Schulsysteme unabhängig von der Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die Nothwendigkeit eines Schulhaus cf. § 245 Nr. 1 (Befugniß der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Organisation der Schulen in einer Gemeinde).
4. E. v. 30. Juli 1874 betr. die Zusammenstellung von Bestimmungen im Geschäftskreise der Kreisausschüsse in Schulsachen.
5. Ueber die Bestellung eines Commissars vor dem O.-V.-G. cf. E. v. 1. März 1877 C.-Bl. 77. 132 — nicht abgedr. —

Anhang.

I. Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. Aug. 1883 Tit. VII §§ 45—49.

1. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in streitigen Bausachen bei vereinigten Schul- und Küsterhäusern.

Berlin, den 27. April 1878.

Während § 135 X der Kreisordnung die streitigen Schulbausachen von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dem Falle ausschloß, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden war, hat § 78 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 im letzten Absatz*) die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch auf diesen Fall erstreckt. Seitdem gehören alle Bauten an vereinigten Schul- und Küsterhäusern zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten des Baues im einzelnen Falle den kirchlichen oder den Schul-Interessenten zur Last fallen. Dieser Umstand fällt für die Zuständigkeitsfrage um so weniger ins Gewicht, als er einen wesentlichen Gegenstand der zu treffenden materiellen Entscheidung bildet. Die hierin liegende Schwierigkeit ist das wesentlichste Motiv für die Abänderung gewesen, welche der § 135 X der Kreisordnung durch den letzten Absatz des § 78*) des Gesetzes vom 26. Juli 1876 erfahren hat. Dieselbe würde von Neuem entstehen, und somit der Zweck des Gesetzes zum Theil vereitelt werden, wollte man die Zuständigkeitsfrage davon abhängig machen, ob nach der Meinung dieses oder jenes Interessenten die Kosten des Baues den kirchlichen oder den Schul-Interessenten zur Last fallen.

Die vorstehende Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6325.

2.

Erk. des O.-V.-G. v. 26. Juli 1878.

In Rostin ist eine Reparatur des Daches des Küster- und Schulhauses ausgeführt worden. Der Rittergutsbesitzer und Patron Dr. Weiß will die Kosten für Holz, Kalk und Steine tragen, verlangt aber die Aufbringung der übrigen Kosten von der Kirchengemeinde. Er erhob deshalb Klage bei dem Kreisausschusse des Kreises Soldin. Die durch den Gemeinde-Kirchenrath vertretene Kirchengemeinde setzte dieser auf Grund des § 135 X Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Einwand der Unzuständigkeit des Kreisausschusses entgegen. Letzterer erkannte jedoch unter Bezugnahme auf § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) unterm 2. März 1878:

daß der von dem Gemeinde-Kirchenrathe von Rostin erhobene Einwand der Incompetenz des Kreisausschusses zurückzuweisen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte auf Grund des § 83 Absatz 4 des das Verwaltungsstreitverfahren betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) die Berufung eingelegt.

Dieselbe führt aus: Der § 78 des Zuständigkeitsgesetzes könne dem § 135 X 3 der Kreisordnung nicht widersprechen und sei dahin auszulegen, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nur auf

*) jetzt § 49 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-Samml. S. 255) unten Nr. 1.

Digitized by Google

solche an Küster- und Schulhäusern auszuführenden Bauten erstrecke, welche Schulzwecken dienen. Sie beruft sich für diese Auffassung auf den Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. 1876 S. 125) und die Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. September 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 244), aus denen zu entnehmen sei, daß die Regelung streitiger Küstereibausachen den Consistorien gebühre.

Der Antrag der Beklagten geht dahin, das Consistorium zur Entscheidung der vorliegenden streitigen Küstereibausache für zuständig zu erklären.

Der Kläger hat dem widersprochen und seiner Seits darauf hingewiesen, daß der § 135 X der Kreisordnung durch den § 175 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 ausdrücklich aufgehoben und der § 78 des letzteren Gesetzes für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte allein maßgebend sei.

Der Berufung konnte keine Folge gegeben werden.

Die Beklagte irrt, wenn sie annimmt, die Regelung streitiger Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen stehe den kirchlichen Behörden, den Consistorien zu; diese gebührt vielmehr den Staatsbehörden, in den Provinzen den Regierungen, in Berlin dem Polizei-Präsidenten.

(§ 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845 — Ges.-Samml. S. 440. —

Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Ges.-Samml. 1876 S. 125. —

Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1876 — Ges.-Samml. S. 395. —

Artikel III. der Allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1877 — Ges.-Samml. S. 215 —).

Ein Anderes besagt auch nicht der Circular-Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. September 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 244), wenn er den Consistorien die Aufsicht über die Unterhaltung kirchlicher Gebäude „vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876" zuspricht. Die Regierung würde daher zuständig sein, wenn es sich um einen ausschließlichen Küstereibau handelte. Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor, da die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für streitige Bausachen in denjenigen Fällen, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung enthält, hat der Gesetzgeber im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872 die Ressort-Verhältnisse anders geregelt, als für die rein kirchlichen Bauten. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297), welches den § 135 X der Kreisordnung ausdrücklich aufhebt, — auf den Sinn und die Bedeutung des letzteren kommt es daher nicht weiter an — beruft im § 78*) zur interimistischen Entscheidung dieser Sachen statt der Regierungen und in höherer Instanz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Verwaltungsgerichte. Letztere haben in diesen Fällen die Obliegenheiten der Staatsbehörden nach Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wahrzunehmen und zwar ohne Unterschied, ob die Kosten des Baues im einzelnen Falle den kirchlichen oder den Schulinteressenten zur Last fallen, wie dies in dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 30. Mai 1877 (Entscheidungen Band II. Seite 216)*) und in dem Recursbescheide des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. April 1878 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 312)**) des Weiteren ausgeführt ist.

Der Kreisausschuß hat sich daher mit Recht zur Entscheidung der vorliegenden streitigen Küstereiund Schulbausache für zuständig erachtet. — —

*) cf. Anm. zu Nr. 1.

3. Competenz der Verwaltungsbehörde zur Einrichtung neuer Schulsysteme.

Berlin, den 29. März 1876.

Auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, wie dies bereits die Verfügung vom 14. September 1874***) deutlich ausspricht, die Kreis-Ordnung die resolutorische Entscheidung über die Nothwendigkeit von Schulbauten und über die Art ihrer Ausführung den Kreis-Ausschüssen in allen denjenigen Fällen übertragen hat, in welchen dieselbe bisher den Regierungen zustand. Demgemäß kann auch in dem, den Gegenstand des Berichts bildenden Specialfall die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Herstellung eines Schulgebäudes für die Ortschaften R. und Colonie H. innerhalb des Schulsystems O. bei dem obwaltenden Streit nur von dem Kreis-Ausschuß, resp. in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht getroffen werden. Ich bemerke jedoch, daß die Bestimmungen der Kreis-Ordnung die Befugniß der Regierungen zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten — Nr. 18 littr. k. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 — unberührt gelassen haben, und die Nichtbeachtung dieser Competenz der Regierungen von Seiten der Verwaltungsgerichte eine Verletzung bestehender Gesetze in sich schließen würde, gegen welche bei dem Oberverwaltungsgerichte Remedur zu suchen und ohne Zweifel zu finden wäre.

U. III 2854.

4. Anfertigung von Zusammenstellungen der Bestimmungen im Geschäftskreise der Kreisausschüsse in Schulsachen.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Um den Kreisausschüssen in ihren Geschäften auf dem Gebiete der Schule eine Erleichterung zu gewähren und, soweit als thunlich, die fernere Aufrechterhaltung der bisher von den Schulaufsichtsbehörden befolgten Verwaltungsgrundsätze zu sichern, hat die Königliche Regierung zu Oppeln für ihren Verwaltungsbezirk eine Zusammenstellung der gesetzlichen und administrativen Bestimmungen im Geschäftskreise der Kreisausschüsse in Schulsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke aufstellen lassen. — Indem ich der Königlichen Regierung ein Exemplar hiervon übersende, unterlasse ich nicht, derselben gleichzeitig die Anfertigung

*) Centr.Bl. 1877 S. 368 nicht abgedr.
**) oben Nr. 1.
***) § 304 Nr. 14.

Digitized by Google

einer ähnlichen Zusammenstellung für den dortigen Bezirk dringend zu empfehlen und sehe ich der Einreichung eines Exemplars derselben seiner Zeit entgegen.

U. III 8068.

Anhang.

I. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883, Tit. VII., §§ 45—49.

Schulangelegenheiten.

§ 45. Ueber die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Betheiligten der Kreisausschuß und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 46. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47 die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand der Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulcommune.)

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß, und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Recht zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art, oder für deren Beamte sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) erfolgt sortan im Verwaltungsstreitverfahren.

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den directen Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letztern richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§ 18. 34)*) gehören, keine Anwendung.

*) Anm. Diese Bestimmungen lauten:
(Stadtgemeinden:) § 18: Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:
1.
2. Die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten
beschließt der Gemeindevorstand.
Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.
Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Lasten.
Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den directen Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der letztern richten, sind unzulässig.
Die Beschwerden und Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
(Landgemeinden und selbstständige Gutsbezirke) § 34:
Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend
1.
2. Die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindekosten.
3. Die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 2 erwähnten Verbindlichkeiten
beschließt der Gemeindevorstand.
Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.
Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Lasten.
Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den directen Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der letztern richten, sind unzulässig.
Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Gutsbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten derselben.

§ 47. Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zweier Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

§ 48. Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsocietät, Schuleommune) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in andern als im § 47 Absatz 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath und sofern es sich um Stadtschulen

Digitized by Google

handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungs-Präsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Absatz 1, Satz 2 und Absatz 4 sinngemäße Anwendung.

§ 49. Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung der Schulbauten maßgebend.

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten bleibt unberührt.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westphalen und in der Rheinprovinz tritt das Gesetz in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzial-Ordnungen erlassen sein werden (§ 155 des Organisationsgesetzes vom 30. Juli 1883, § 163 des Zuständigkeitsgesetzes) in der Provinz Hannover mit dem 1. Juli 1885, (§ 120 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, Ges.-Samml. S. 219).

§ 6. Landräthe, Amtsvorsteher, Ortspolizeibehörden.

1. E. v. 30. Sept. 1874 betr. die Stellung des Landraths als ständiger Commissar der Regierung unabhängig von seinen Functionen im Kreisausschuß.
2. Vf. v. 17. März 1872 betr. die Betheiligung der Landräthe an Schulrevisionen (Danzig) und E. v. 28. Juni 1861 betr. die Mitwirkung bei der Gewährung von Umzugskosten an Lehrer. Die Vf. der Königl. Regierung in Oppeln vom 12. April 1872 (C.-Bl. 72, 258) verpflichtet die Landräthe auch zur eigenen Inspection der Schulen.
3. E. v. 15. August 1876 betr. die Verpflichtung der Landräthe zur Revision der Schulkassen.
4. E. v. 16. Nov. 1881 betr. die Befugniß des Landraths, dem Amtsvorsteher Anweisungen in Schulsachen zu ertheilen.
5. E. v. 31. Jan. 1872 betr. den Ausschluß der Competenz der Ortspolizeibehörden in Schulsachen als Landespolizeisachen mit Ausnahme der Feststeyung und Beitreibung der Schulversäumnißstrafen.
6. Ueber die Befugniß der Landräthe zur Eintragung von Ausgaben in den Etat der Schul- und anderen Gemeinden cf. § 48. 35 des Ges. v. 1. Aug. 1883 oben § 5 Anh. I.

Anhang.

I. Dienstanweisung für die Districtscommissarien der Provinz Posen v. 21. Oct. 1837.

II. C.-Verf. d. Kgl. Reg. in Trier v. 16 Juli 1836 betr. die Theilnahme der Bürgermeister an der Revision der Schulen.

1. Function des Landrathes als Commissarius der Regierung und zugleich als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Berlin, den 30. September 1874.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf die Vorstellung vom 23. Juli d. J., daß wir die volle Mitwirkung der Herren Landräthe in den Kreisausschüssen in allen von dem letzteren gemäß § 135 der Kreisordnung zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen*) für dringend wünschenswerth erachten. Nicht minder wünschenswerth und oft wohl unentbehrlich wird aber den Königlichen Regierungen das vorgängige Gutachten der Herren Landräthe in solchen Angelegenheiten sein. Es fragt sich daher, ob jene Mitwirkung der Herren Landräthe in der That überall da für ausgeschlossen zu erachten ist, wo sie als Commissarien der Regierung sich bereits gutachtlich geäußert haben. Nach § 139 Absatz 2 der Kreisordnung sollen Mitglieder im Kreisausschusse bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten nicht mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben. Nun ist aber der Landrath als solcher Commissarius der Regierung, auch bei seinem Gutachten unbeeinflußt, und in derselben Eigenschaft, nämlich als Landrath, ist er nach § 136 a. a. O. Vorsitzender des Kreisausschusses. Die Bestimmung des § 139 Absatz 2 a. a. O. kann hiernach unseres Erachtens auf die der Herren Landräthe in Fällen der gedachten Art keine Anwendung finden.

Unter diesen Umständen finden wir keinen Grund, Ew. Hochwohlgeboren von der Abgabe des Gutachtens, welches die Königliche Regierung zu N. von Ihnen in der Angelegenheit, betreffend die Ansammlung eines Schulbaufonds in der Gemeinde N., erfordert hat, zu entbinden.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Graf zu Eulenburg. In Vertretung: Sydow.

An
den Königlichen Landrath ꝛc. zu N.
I. K. O. 1232 M. d. J.
U. III. 11,3:6. M. d. g. A.

2a. Betheiligung der Landräthe an den Schulrevisionen u. s. f.

Danzig, den 17. März 1872.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmen wir, daß sowohl die Reisepläne, als auch die Berichte über den Ausfall der Schulrevisionen durch Vermittelung der Herren Landräthe an uns eingereicht werden. Eine gleiche Einrichtung wird in den anderen Verwaltungszweigen mit Nutzen beobachtet und wird sich auch in den Schulangelegenheiten, die vielfach der Beurtheilung der Herren Landräthe unterworfen sind, förderlich erweisen. Denn letztere erhalten dadurch nicht nur Gelegenheit, ihre besonderen Wünsche auf etwaige Theilnahme an den Schulrevisionen auszusprechen, sondern werden auch auf eine einfache Weise in ununterbrochener Kenntniß von den Leistungen der Lehrer und dem Zustande der Schulen erhalten.

Kgl. Regierung.

*) bezw. den jetzt durch das Ges. v. 1. Aug. 1883 bestimmten (oben § 5 Anh. I.)

Digitized by Google

2b. Fortsetzung von § 173. 10a.

Die Einwendungen endlich, welche der Magistrat dagegen erhebt, daß der Kreis-Landrath mit der Fürsorge für die Abholung der dort neu angestellten Lehrer oder für die Gewährung von Umzugskosten an dieselben beauftragt werde, erscheinen nicht begründet. Es geschieht dies allgemein in dem dortigen Regierungs-Bezirk, und der Magistrat wird in dieser Beziehung nur nach wie vor den begründeten Ansprüchen der dort neu angestellten Lehrer gerecht zu werden brauchen, um die davon befürchtete Vermehrung des Schreibwerks zu vermeiden.

Berlin, den 28. Juni 1861.
U. 14,150.

3.

Dem ꝛc. eröffne ich nach Communication mit dem Herrn Minister des Innern, daß die Landräthe zur Mitrevision der zum dortseitigen Ressort gehörenden Anstaltskassen für verpflichtet zwar nur in Betreff solcher Kassen zu erachten sind, welche als Nebenamt von Beamten der unter die Curatel der Landräthe gestellten Staatskassen verwaltet werden, daß jedoch im Uebrigen Nichts dagegen zu erinnern ist, wenn die Landräthe auf den Wunsch des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums auch außerordentliche Revisionen der zu Seinem Ressort gehörigen Kassen da unentgeltlich übernehmen, wo sich ein anderes Arrangement für diesen Zweck nicht treffen läßt.

Die beantragte weitergehende Anordnung kann hiernach nicht erlassen werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 29,980.

4. Befugniß des Landraths, den Amtsvorsteher mit Anweisung zu versehen.

G. v. 16. Nov. 1881. G.-Bl. 1882. S. 610 U. IIIa. 17,487. (Auszug.)

Wenn der Landrath des Kreises N. anführt, daß der Kreisausschuß keine Veranlassung habe finden können, gegen den Amtsvorsteher auf die Beschwerde des Kreisschulinspectors über unrichtige Anwendung der Strafvorschriften gegen Schulversäumnisse vorzugehen, und wenn hiernach der Landrath der Ansicht zu sein scheint, daß er nunmehr in der Sache nichts weiter thun könne, so vermag ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern dieser Ansicht nicht beizutreten, denn wenn auch der Kreisausschuß die zur Verhängung von Disciplinarstrafen gegen die Amtsvorsteher zunächst competente Behörde ist, so steht doch dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher zu, und ferner ist er als nächste vorgesetzte Staatsbehörde berechtigt, dieselben mit Anweisungen zu versehen, denen sie Folge zu leisten verpflichtet sind.

5. Competenz der Ortspolizeibehörden.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Die Meinungsverschiedenheit, welche nach dem Berichte vom 21. November pr. zwischen der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen und des Innern über die Competenz des Prinzlichen Rentamts zu N. zur Festsetzung der dem Schulzen N. zu N. wegen verweigerter Erledigung einer die Beschaffung des Schulbrennholzes betreffenden Anweisung angedrohten Geldstrafe besteht, hat mir Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Minister des Innern in der Sache in Communication zu treten, welcher sich damit einverstanden erklärt hat, daß diese Competenz in dem vorliegenden Fall nicht anerkannt werden kann.

Als Ausfluß einer Disciplinargewalt kann die gedachte Strafverfügung nicht aufgefaßt werden, da das Gesetz den Domänen-Rentämtern eine Befugniß zur Anwendung von Disciplinarstrafen gegen die ihnen untergeordneten Beamten und Behörden überhaupt nicht beigelegt hat. Auch aus dem Gesichtspunkte der „polizeilichen Executivstrafe" läßt sich das Vorgehen des Domainen-Rentamtes nicht rechtfertigen. Polizeiliche Executivstrafen können die Domainen-Rentämter nur innerhalb ihres polizeilichen Geschäftskreises zur Anwendung bringen. (Rescript vom 4. Juli 1850. Verw.-Minist.-Blatt S. 211.)

Zu diesem Geschäftskreise sind jedoch Schulverwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere die Beschaffung des Schulbrennholzes, nicht zu rechnen.

Die gegentheilige Annahme der Abtheilung des Innern findet in der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1808, welche bei Begrenzung des Ressorts der Regierungen die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht den Landespolizei-Angelegenheiten zuzählt, keine Begründung.

Es tritt hinzu, daß für die Provinz Preußen die Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. de 1846 Seite 1) in Betracht kommen, nach welchen (§ 28) die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande dem Schulpatron und dem betreffenden Pfarrer mit dem Schulvorstande obliegt, die Oberaufsicht (nach § 37) der Regierung und deren Organe: dem Landrathe und dem Kreis-Schulinspector gebührt. Die Domainen-Rentämter und die Ortspolizeibehörden gehören hiernach nicht zu den in Schulverwaltungs-Sachen competenten Behörden. Nur die Festsetzung und Beitreibung der Schulversäumnißstrafen ist als mehr polizeilicher Natur den Ortspolizeibehörden durch den § 4 a. a. O. übertragen.

Der Ansicht der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, daß das Domainen-Rentamt dem Ortsschulzen N. gegenüber nur in seiner Eigenschaft als Vertreter der höchsten Patronatsherrschaft auf die rechtzeitige Lieferung des Schulholzes habe einwirken können, aber als Stellvertreter des Patrons ebensowenig in der Lage sei, mit Strafbefehlen vorzugehen, wie der Patron selbst, muß daher beigetreten werden.

Der Umstand, daß eben dasselbe Rentamt auf anderen Gebieten eine Executivstrafgewalt besitzt, ist bezüglich der Competenzfrage für das Gebiet des Schulwesens ohne Bedeutung. Die Functionen

Digitized by Google

und Befugnisse des Rentamts in seiner Eigenschaft als Vertreter des Schulpatrons und diejenigen in seiner Eigenschaft als Inhaber der Ortspolizeigewalt sind vollständig von einander getrennt zu halten, und ist dasselbe insbesondere nicht für berechtigt zu erachten, die Befugnisse, welche ihm nur in seiner letztgedachten Eigenschaft zustehen, in Angelegenheiten geltend zu machen, welche in den Kreis der ihm in seiner anderen Eigenschaft obliegenden Geschäfte fallen.

Da hiernach die fragliche Strafsetzung wegen Incompetenz der festsetzenden Behörde nicht zu Recht besteht, so veranlasse ich die Königliche Regierung, die Erstattung der auf Grund derselben eingezogenen Geldstrafe von 2 Thlrn. zu bewirken, und den Schulzen N. bei Rückgabe der Anlage seiner Vorstellung vom 2. Juli pr. hiernach zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 780.

Anhang.

I. Dienstanweisung des Oberpräsidenten vom 21. October 1837 für die Districts-Commissarien der Provinz Posen, erlassen auf Grund des Rescripts des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 12. Mai 1873 (A. XXI. S. 718).

§ 29. Außer den vorher bezeichneten Amts-Functionen des Districts-Commissarius im engern Sinne, ist derselbe, als beständiger Commissarius und als Organ des Landraths, verpflichtet:

1) sein besonderes Augenmerk auf die Befolgung der wegen des Schulwesens ergangenen gesetzlichen Anordnungen in seinem Districte zu richten, und zu dem Ende sich von dem Zustande der Ortsschulen zu unterrichten, den Sinn für das öffentliche Schulwesen zu erwecken und zu beleben, Beschwerden des Lehrers über die Gemeinde und den Schulvorstand zu untersuchen, und ihnen durch seinen persönlichen Einfluß abzuhelfen, den Lehrer in der Ausübung seines Amtes, so wie in der Einziehung seiner Einkünfte zu unterstützen, auf den fleißigen Besuch der Schule, und auf ein freundliches Einverständniß zwischen dem Lehrer und der Gemeinde einzuwirken, eben so sehr aber auch, sobald ihm Thatsachen bekannt werden, in welchen er Nachlässigkeiten und Vergehungen der Lehrer zu erkennen glaubt, solche dem Landrath zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, jedoch ohne sich selbst in die Amtsverwaltung des Schullehrers, weder in Beziehung auf den Unterricht noch auf die Disciplin einzumischen.

II. Circular-Verfügung der Regierung zu Trier vom 16. Juli 1836 an sämmtliche Landräthe, betr. die Theilnahme der letztern und der Bürgermeister an der Beaufsichtigung der Schulen.

Auf Ihren Zeitungsbericht, Rubrik „Kirchen- und Schul-Sachen" pro Mai und Juni, haben wir zu bemerken: daß es ganz im Interesse des Schulwesens, und daher auch in der Amtsobliegenheit der Herren Landräthe und auch der Bürgermeister liege, daß diese demselben ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und zu dessen Bestem einwirken.

Es wird die Lehrer zu mehrerer Thätigkeit ermuntern, wenn der Königliche Landrath hie und da ihre Schulen besucht und sich von den Fortschritten der Schüler näher versichert. Auf diese Weise können dann auch die Landräthe angemessene Vorschläge zur Nachhülfe in einer oder der andern Schule machen.

Die Bürgermeister können zwar sich mit dem Innern des Schulwesens nicht befassen, und daher, wenn sie die Schulen besuchen, selbst keine Prüfung abhalten. Von den Fortschritten der Schulen in dieser Beziehung können sie sich aber, bei ihren Schulbesuchen und bei den von dem Schulinspector jährlich zweimal abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen, überzeugen und nöthigen Falls ihnen ihre Bemerkungen vortragen. Dagegen ist es der Bürgermeister Amtsobliegenheit, ihre Aufmerksamkeit auf das Aeußere des Schulwesens zu richten, als: auf Zucht und Ordnung in und außer der Schule, auf den fleißigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder, auf Reinlichkeit in den Schulhäusern, auf Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel, auf Herstellung der nöthigen Reparaturen, auf den Fleiß der Lehrer und ihren sittlichen Lebenswandel.

(A. XX. S. 635.)

§ 7. Schulinspection.

Schulaufsichtsgesetz und Ausführung (Stellung der Geistlichen, der Vicare, Competenz zur Ernennung der Inspectoren. Widerruf des Auftrags. Einzelne Landestheile: Lauenburg, Schleswig, Westphalen. Nr. 1—9.

Berücksichtigung confessioneller Verhältnisse (insbesondere auch bei jüdischen Schulen) Nr. 10—13.

Besetzung und Entlassung von Geistlichen (Verständigung mit den kirchlichen Behörden. Bedeutung des Amts für die kirchliche Entwicklung) Nr. 14—18 und Anhang I—III.

Geschäftskreis: Stellung zu den städtischen Behörden, zu den Privatschulen, Nr. 19—23.

Dienstinstruction (Disciplin, Schreibwerk, Revisionen, Berichte) Nr. 24—31.

Das Gesetz vom 11. März 1872 und seine Ausführung.

1. Gesetz vom 11. März 1872 oben § 1 Nr. 1.
2. Entwurf und Motive des Gesetzes oben § 1 Nr. 2.
3. C. v. 8. Sept. 1879 cf. § 1 Nr. 3.
4. Bf. der Königl. Regierung in Posen vom 5. Aug. 1861 und der Königl. Regierung in Schleswig vom 11. August 1876 betr. die Bestellung der Vertreter der Pfarrer im geistlichen Amt zu Vertretern derselben in der Localschulinspection.
5. C. v. 13. März 1872 betr. die Grundsätze über den Widerruf des Auftrags zur Versehung der Schulinspection cf. Nr. 16.
6. C. v. 16. April 1872 betr. die Competenz der Regierungen zur Ernennung der Schulinspectoren und betr. die Remunerationen.
7. C. v. 23. April 1878 betr. die Regelung der Schulaufsicht in Lauenburg.
8. C. v. 4. Juli 1882 betr. die Localschulinspectoren in Westphalen (Verhältniß zu den Ortsschulvorständen).
9. Bf. der Königl. Regierung in Schleswig v. 11. Juni 1881 betr. die Competenz der Schulvisitatorien.

Digitized by Google

Berücksichtigung confessioneller Verhältnisse.

10. E. v. 15. Febr. 1879 betr. die Unterstellung katholischer Schulen unter Kreisschulinspectoren evangelischer Confession.
11. E. v. 5. April 1880 betr. die Berücksichtigung confessioneller Verhältnisse bei Ernennung der Schulinspectoren.
12. E. v. 5. Mai 1873 betr. die Regelung der Schulinspection bei Vereinigung von Confessionsschulen.
13. E. v. 1. Aug. 1866, 16. Mai 1868 u. 14. März 1870 betr. die Beaufsichtigung jüdischer Schulen durch jüdische Schulinspectoren.

Bestellung und Entlassung von Geistlichen.

14. E. v. 8. Mai 1871 betr. die Genehmigung der Consistorien bei Bestellung von Geistlichen zu Assistenten der Kreisschulinspectoren.
15. E. v. 22. März 1880 betr. die Communication mit dem Consistorium bei Entlassung eines Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamt.
16. E. v. 11. April 1870 desgl. betr. die Verständigung mit dem Bischof.
17. Verf. des Consistoriums in Kiel v. 12. März 1873 betr. die Uebernahme der Schulinspection durch Geistliche, cf. Bek. v. 26. März 1873 a. E. s. unten § 11 Nr. 24.
18. Anweisung eines Consistoriums über die Pflichten der Geistlichen in der Schulinspection und Vortrag eines Schulraths hierüber (C.-Bl. 59, 92 und 62, 421 — hier nicht abgedruckt).

Anhang.

I. C.-R. v. 1. Oct. 1851 betr. die Verpflichtung der Superintendenten, Pfarrer als Schulinspectoren zur Revision der Schulen im Interesse einer innigen Verbindung zwischen Kirche und Schule.
II. C.-R. v. 22. April 1823 betr. die Vereinigung der Superintendentur mit der Kreisschulinspection.
III. C.-R. v. 30. Jan. 1842 betr. die Verpflichtung der Candidaten des Predigtamts zum Besuch eines Seminars.

Geschäftskreis (städtische Behörden, Privatschulen).

19. E. v. 28. Juni 1861 und 13. August 1861 betr. die Einreichung der Anträge des Magistrats an die Regierung durch Vermittelung des Kreisschulinspectors.
20. E. v. 24. Juli 1863 betr. die Uebernahme von Aufträgen der Regierung durch die Kreisschulinspectoren in städtischen Schulsachen, Stellung zu den Schuldeputationen.

20a. cf. über die Mitwirkung des Localschulinspectors bei Anstellung der Lehrer § 161 Nr. 2.

21. Bf. der Königl. Reg. in Cöslin v. 16. Nov. 1861 betr. die Mitwirkung des Kreisschulinspectors bei dem Geschäftsverkehr zwischen der Stadtschuldeputation und dem Magistrat.
22. E. v. 12. Mai 1873 betr. die Revision der Privatschulen seitens des Kreisschulinspectors unter Mitwirkung der Stadtschuldeputation.

22a. E. v. 13. Juni 1883 betr. die Aufsicht über höhere Mädchenschulen.

23. Bf. der Kgl. Reg. in Breslau v. 19. Sept. 1877 betr. die Revision der Privatschulen und Kleinkinderschulen durch die Kreisschulinspectoren, cf. desgl. unten § 352a Nr. 3 und § 354 Nr. 5.

23a. Ueber die Betheiligung der Landräthe an der Schulinspection cf. § 6 Nr. 2, über die Notwendigkeit jährlicher Revision § 47 Nr. 9.

Dienstinstruction.

24. E. v. 2. April 1862 betr. die Disciplin über geistliche Schulinspectoren, Festsetzung von Ordnungsstrafen, cf. wegen der Disciplin über jüdische Schulinspectoren oben Nr. 13.
25. E. v. 17. Dec. 1872 betr. die Vermeidung einer Ueberbürdung der Kreisschulinspectoren mit schriftlichen Arbeiten.
26. Bf. der Kgl. Reg. in Königsberg v. 31. März 1869 betr. die Pflichten der Kreisschulinspectoren.
27. Bf. der Kgl. Reg. in Cassel v. 10. Januar 1871 betr. die Berichte der Ober-Schulinspectoren.
28. Dienstinstruction für die Kreisschulinspectoren der katholischen Elementarschulen in der Provinz Posen vom 25. Oct. 1872.
29. Anweisung für die Local-Schulinspectoren in der Provinz Preußen vom 27. December 1870.
30. Bf. der Kgl. Reg. in Merseburg v. 14. Dec. 1864 betr. die Schulberichte der Local-Schulinspectoren.
31. Bf. des Kgl. Consistoriums in Stade v. 2. Aug. 1871 betr. die Schul-Visitationen. C.-Bl. 1871 S. 539 nicht abgedruckt.

4a. Vertretung des Pfarrers in der Schulaufsicht.

Verfügung der Königlichen Regierung in Posen vom 5. August 1861. Der Pfarrer kann in dem Amt als Localschulinspector nicht ohne Weiteres durch die Vicare vertreten werden.

4b.

Schleswig, den 11. August 1876.

Das Königliche Kirchen-Visitatorium ermächtigen wir hierdurch, bei Urlaubsertheilung an Prediger Seitens ihrer vorgesetzten Behörden (vergl. Verfügung des Königlich evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel vom 7. August 1868) die mit der Wahrnehmung ihrer Functionen im geistlichen Amte beauftragten Vertreter während dieser Zeit auch mit der Führung der Localschulinspection zu betrauen.

Sollten besondere Verhältnisse eine anderweitige Vertretung des Predigers in der Schulinspection erforderlich machen, so ist nähere Bestimmung bei uns zu beantragen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchen-Visitatorien der Provinz
excl. Lauenburg.

5. Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.

Berlin, den 13. März 1872.

Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell.

Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen gebührt danach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem größten Theile der jetzt

Digitized by Google

fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren die Legitimation zur Fortführung dieses ihres Amtes.

Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates. — —

Zugleich aber erwarte ich **möglichst schleunigen** Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren des dortigen Bezirks das Vertrauen der Königlichen Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, den ihnen ertheilten Auftrag nach § 2 des Gesetzes zu widerrufen, und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten.

Die Königliche Regierung wolle in dem erwarteten Berichte sich auch darüber gutachtlich äußern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbezirke nöthig oder wünschenswerth erscheint.

Außer — im Allgemeinen — dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirkes, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen.

Ich vertraue außerdem, daß die Königliche Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsames Auge haben, und Sorge tragen wird, daß Ihre Wahrnehmungen, so weit sie Veranlassung geben können, von dem Widerrufe des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntniß gelangen.

Den Widerruf selbst auszusprechen und die Ertheilung des Auftrages an andere dafür in Vorschlag zu bringende Personen will ich mir aus finanziellen und allgemeinen Gründen der oberen Schulaufsicht einstweilen hiermit vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
B. 480.

6.

Berlin, den 16. April 1872.

Im Anschlusse an meine das Schulaufsichtsgesetz betreffende Verfügung vom 13. v. M.*) und zur Beseitigung angeregter Zweifel, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

1) Die Königliche Regierung ist ermächtigt, diejenigen Geistlichen, welche fortan in Aemter treten, mit denen bisher das Schulinspectorat verbunden war,**) zu Local- resp. Kreisschulinspectoren zu ernennen, sofern die Ernennung von der Königlichen Regierung für unbedenklich erachtet wird. Glaubt die Königliche Regierung dieselbe nicht eintreten lassen zu können, so ist an mich in derselben Weise zu berichten, wie dies die Verfügung vom 13. v. M. für den Fall des Widerrufs eines ertheilten Auftrags anordnete.

2) Insoweit die Königliche Regierung bereits vor dem Gesetze vom 11. v. M. ermächtigt war, Schulinspectoren zu ernennen, ohne dabei an eine bestimmte Person gebunden zu sein, hat es bei dieser Befugniß sein Bewenden.

3) Mit Rücksicht einerseits auf die Beschränktheit der mir zur Remunerirung von Schulinspectoren zu Gebote stehenden Fonds und andererseits darauf, daß ich gegenwärtig das Gesammtmaß der an dieselben zu stellenden Ansprüche nicht zu übersehen vermag, so muß ich mir die Festsetzung der etwa erforderlich werdenden Remunerationen für die einzelnen Fälle zunächst vorbehalten.

Die Königliche Regierung wird über die Höhe derselben, erforderlichen Falls nach näherer Erörterung mit dem betreffenden Inspectionsbeamten, gutachtlich zu berichten haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
B. 669.

7. Schulaufsicht im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Berlin, den 23. April 1878.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, vom 25. Februar d. J. (Ges.-Samml. S. 67) auch in diesem Kreise vom 1. April d. J. ab in Kraft getreten, ist dem Superintendenten und den Predigern die Legitimation zur Fortführung der Beaufsichtigung des Schulwesens als Ober-Schulinspector bezw. als Local-Inspectoren, welche Aemter seither gemäß der Kirchen-Ordnung nach den §§ 25 ff. der Landschul-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 10. October 1868 als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit diesen verbunden gewesen, entzogen worden.

Es unterliegt nun, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 8. April d. J. eröffne, keinem Bedenken, die Circular-Erlasse vom 13. März und 16. April 1872 (Centr.-Bl. 1872 S. 203, 257)*) auch in dem Kreise Herzogthum Lauenburg in Anwendung zu bringen und demgemäß die gedachten Geistlichen zur Fortführung der schon seither von ihnen geführten Schulaufsichts-Aemter und zwar den Superintendenten als Kreis-Schulinspector — unter Wegfall der dem Gesetze vom 11. März 1872 nicht mehr entsprechenden Bezeichnung als Ober-Schulinspector —, die Prediger als Local-Schulinspectoren im Auftrage des Staates zu bestätigen und ebenso in Zukunft hinsichtlich der Bestellung von Schul-Inspectoren nach dem Circular-Erlasse vom 16. April 1872 zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. IV. 6087.

*) Oben Nr. 5.

**) Als solches wird das Amt des auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 109) in Function tretenden Hülfsgeistlichen nicht anzusehen sein.

*) Oben Nr. 5 und 6.

Digitized by Google

8. Schulaufsicht in Westfalen.

Berlin, den 4. Juli 1882.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 13. April d. J., daß die in demselben vorgetragene Ansicht über den Einfluß des Gesetzes vom 11. März 1872 auf die Stellung des Geistlichen zum Schulvorstande im Wesentlichen mit den von meinen Herren Amtsvorgängern wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Grundsätzen in Einklang steht. Da die letzteren indeß bei Behandlung des Gegenstandes in der dortigen Provinz nicht gleichmäßig zur Geltung gekommen zu sein scheinen, so mache ich behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens auf folgende Punkte aufmerksam.

Nach der Instruction für die Orts-Schulvorstände vom 6. November 1829, welche zwar nicht als Gesetz, wohl aber als bindende Verwaltungsnorm zu betrachten, ist der Pfarrer kraft seines kirchlichen Amtes ständiges Mitglied des Schulvorstandes (§ 5) und neben dem Vorsitze (§ 23) mit besonderen Functionen betraut (§ 20, 21, 22, 24). Derselbe ist in dieser Eigenschaft nicht anders zu behandeln, als die in den übrigen Theilen der Monarchie unter der Bezeichnung als Local-Schulinspectoren fungirenden Schulaufsichtsbeamten und bedarf deshalb in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 zur Wahrnehmung der gedachten Functionen eines staatlichen Auftrages, welcher durch spezielle Ernennung zum Vorsitzenden des Schulvorstandes in inneren Angelegenheiten auf Widerruf zu ertheilen ist.

Die der Instruction von 1829 fremde Bezeichnung als Local-Schulinspectoren für die praesides in internis ist als ein äußerliches Moment ohne entscheidenden Einfluß und kann ohne Verletzung formeller und materieller Vorschriften auch in der dortigen Provinz in Anwendung gebracht werden.*)

Die Ernennung des Local-Schulinspectors steht der Königlichen Regierung zu, sofern die Wahl auf eine Persönlichkeit fällt, mit deren kirchlichem Amte bis zum Erlasse des Gesetzes vom 11. März 1872 die Local-Schulinspection verbunden war. In jedem anderen Falle ist den Erlassen vom 13. März 1872 B. 480 — Centr.-Bl. S. 203 — 16. April 1872 B. 696 — Centr.-Bl. S. 257**) — entsprechend an mich zu berichten.

2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Westfalen.)
U. III. b. 6209.

9. Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Schulaufsichtsbehörden in der Provinz Schleswig-Holstein sowie einige Aenderungen in der Abgrenzung der Ressortverhältnisse und Aufsichtsbezirke dieser Behörden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 6. April d. J. zu genehmigen geruht, daß die Kirchenvisitatorien in der Provinz Schleswig-Holstein in Zukunft die Bezeichnung Schulvisitatorien annehmen.

*) cf. § 9. Nr. 32a und 3.
**) Oben Nr. 5 und 6.

Indem wir vorstehenden Allerhöchsten Erlaß hierdurch veröffentlichen, fügen wir die Mittheilung hinzu, daß in der Kompetenz der bisherigen Kirchenvisitatoren, jetzt Schulvisitatoren, vom 1. Juli d. J. ab folgende Aenderungen eintreten:

Von den durch Bekanntmachung des Ministeriums für das Herzogtum Schleswig vom 29. November 1852 (Chronologische Sammlung der Schleswigschen Verordnungen 1852 Nr. 136 S. 168) und durch die Verfügung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 18. März 1856 (Gesetz- und Ministerial-Blatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg 1856 Nr. 45 S. 81) den Kirchenvisitatorien zugewiesenen, das Schulwesen betreffenden Geschäften der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung verbleibt den Schulvisitatorien nur die Genehmigung zur Erwerbung von Grundstücken sowie zu außerordentlichen Bauvornahmen für Zwecke des Schulwesens; dieser durch die Bekanntmachung vom 29. November 1852 für die Patronatsschulen den Patronen überwiesene Geschäftskreis geht aber auch innerhalb des vormaligen Herzogthumes Schleswig von den Patronen auf die Schulvisitatorien innerhalb ihres Aufsichtsbezirkes über.

Die übrigen in den gedachten Verfügungen bezeichneten, das Schulwesen angehenden Geschäfte, nämlich „Erlassung specieller Schulregulative, Bestimmung der Repartition der Schullasten, Anordnungen wegen Erhöhung der Emolumente der Schullehrer, Vermehrung der Klassen- und Lehrerzahl an den Volksschulen sowie Trennung übergroßer Schuldistricte" werden von der Regierung wahrgenommen.

Auch in den Kreisen Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern sind vom 1. Juli d. J. an die den Landräthen durch die ihnen s. Z. ertheilten Dienstinstructionen überwiesenen Anordnungen betreffs Bestimmung der Vertheilung der Schullasten, Erhöhung der Emolumente der Lehrerstellen sowie Vermehrung der Klassen- und Lehrerzahl von der Regierung wahrzunehmen. Im Uebrigen wird in der Organisation der Schulaufsichtsbehörden in diesen 4 Kreisen wie auch im Kreise Herzogthum Lauenburg nichts geändert.

Zugleich werden im nachstehenden Anhange die vom 1. Juli d. J. ab in der Zusammensetzung der Schulvisitatorien und in der Begrenzung ihrer Aufsichtsbezirke eintretenden Aenderungen bekannt gemacht.

Schleswig, den 11. Juni 1881.
Königliche Regierung.

10. Berücksichtigung confessioneller Verhältnisse.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Ew. Hochehrwürden in Gemeinschaft mit den Pfarrern Gipperich in Herdecke und Wüsteseld in Hasve führen, nach Ihrer Angabe im Auftrage der Pfarrer und anderen Kuratgeistlichen der katholischen Gemeinden des Kreises und Dekanats Hagen, in der Vorstellung vom 19. Dezember v. J. bei mir Beschwerde über die, wie Sie Sich ausdrücken, „evangelische" Inspection der katholischen Schulen des genannten Kreises.

Wie ich aus dem Inhalte Ihrer Vorstellung entnehme, richtet sich Ihre Beschwerde dagegen, daß

Digitized by Google

im Kreise Hagen auch die katholischen Schulen, welche seither einem der katholischen Konfession angehörenden, zum 1. Januar d. J. nach einem anderen Kreise versetzten ständigen Kreisschulinspector unterstellt gewesen sind, unter die Aufsicht des für den Kreis Hagen neu bestellten, der evangelischen Konfession angehörenden ständigen Kreisschulinspectors gestellt werden sollten und sind.

Es ist dies in Folge einer lediglich die gleichmäßigere Gestaltung des Schulbetriebes nach einheitlichen Grundsätzen bezweckenden anderweiten Einrichtung des Kreisschulinspectionswesens im Regierungsbezirk Arnsberg geschehen, nach welcher in einer Anzahl von Kreisen dieses Regierungsbezirks sämmtliche innerhalb territorial abgegrenzter Aufsichtsbezirke befindliche Schulen ohne Unterschied der Konfession der Aufsicht der für dieselben bestellten ständigen, d. h. im Hauptamt angestellten Kreisschulinspectoren vom 1. Januar d. J. ab unterstellt worden sind.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde findet weder in dem Gesetze, noch in dessen Handhabung eine Begründung.

Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 bindet die Staats-Regierung bei der Auswahl der Schulinspectoren, welche nicht Organe der Religionsgesellschaften oder Kirchen, sondern Staatsbeamte sind, nicht durch die Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse. Gleichwohl werden bei Ernennung der Schulinspectoren thatsächlich die confessionellen Verhältnisse insoweit berücksichtigt, als es nach den gegebenen Umständen statthaft und thunlich ist.

Diese Rücksichtnahme auf die confessionellen Verhältnisse hat denn auch bei der neuen Einrichtung des Kreisschulinspectionswesens im Regierungsbezirk Arnsberg in vollem Maße gewaltet.

Ew. Hochehrwürden mögen dies daraus entnehmen, daß, anlangend diejenigen sechs Kreise dieses Bezirks, in welchem sämmtliche Schulen eines jeden Kreisschulaufsichtsbezirkes dem für denselben bestellten ständigen Kreisschulinspector unterstellt worden sind, in dem Kreise Hagen mit überwiegend größerer Zahl evangelischer Schulen zum 1. Januar d. J. ein Beamter evangelischer Confession zum Kreisschulinspector berufen worden ist, in den fünf Kreisen Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede und Olpe mit überwiegend katholischer Bevölkerung und dem entsprechend überwiegend größerer Zahl katholischer Schulen dagegen fünf Beamte katholischer Confession als Kreisschulinspectoren angestellt sind.

Ew. Hochehrwürden Besorgniß, daß die Unterstellung der katholischen Schulen im Kreise Hagen unter einen Kreisschulinspector evangelischer Confession nicht ohne nachtheilige Folgen für die Religion und die religiöse Erziehung bleiben werde, findet weder in den wegen der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die staatlichen Schulinspectoren und wegen Leitung dieses Unterrichts durch die Religionsgesellschaften und deren Organe erlassenen Anordnungen, noch auch nach den anderwärts unter der Wirksamkeit vielfach gleichartiger Einrichtung des Kreisschulinspectionswesens seit einer Reihe von Jahren bereits gemachten Erfahrungen einer Begründung.

Ich kann deshalb, indem ich im Uebrigen auf meine am 15. März 1876 bezüglich der vorliegenden Frage im Hause der Abgeordneten gehaltene Rede und auf die im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung für 1877 S. 607 und 615 ff. und für 1878 S. 4 ff. und 6 ff. veröffentlichten Bescheide an die Herren Grafen Droste zu Vischering, Abgeordneten Bachem, Bischof von Ermland Dr. Krementz und Grafen von Ballestrem anläßlich ähnlicher Beschwerden erlassenen Bescheide vom 13. October, 13. November und 18. December 1877 und 12. Januar 1878*) verweise, Ew. Hochehrwürden Beschwerde eine weitere Folge nicht geben.

An
den Pfarrer und Definitor Herrn Haselhorst
Hochehrwürden zu Schwelm

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten Sie in Bescheidung auf die in einem Druckexemplar eingereichte Bitte vom — December v. J. um Sistirung der wegen anderweiter Einrichtung des Kreisschulinspectionswesens im Regierungsbezirke Arnsberg, beziehungsweise im Kreise Hagen, erlassene Anordnung. Ihre Berufung darauf, daß — wie Sie vermeinen, im Jahre 1877 — bezüglich der Einrichtung des Kreisschulinspectionswesens in den Kreisen Mörs, Cleve, Geldern u. s. w. von mir eine Entscheidung in entgegengesetztem Sinne getroffen worden, ist unbegründet, wie meine Darlegung des Sachverhaltes am 15. März 1876 im Hause der Abgeordneten bezüglich des von Ihnen vermuthlich gemeinten Vorganges ergiebt.

Wie im Regierungsbezirke Arnsberg in sechs Schulaufsichtskreisen sämmtliche Schulen ohne Unterschied der Confession der Aufsicht ständiger Kreisschulinspectoren unterstellt worden sind, von denen fünf katholisch, einer evangelisch, so ist das Nämliche im Regierungsbezirk Düsseldorf in vierzehn Schulaufsichtskreisen geschehen, von denen neun der Aufsicht katholischer, fünf der Aufsicht evangelischer Kreisschulinspectoren unterstellt sind.

An
die Mitglieder des Schulvorstandes und der Repräsentanten der katholischen Schule in Herdecke, Hagen-Land, Altenhagen Eckesey, Halpe (Schulgemeinde Enneperstraße), Breckerfeld, Bölle b. Cabel, Wetter a. Ruhr, Schwelm.

Abschrift zum Bescheide auf die Vorstellung vom 30. December v. J.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Familienväter der Stadt N. ꝛc.
U. IV. 5158.

11.

Berlin, den 5. April 1880.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die von katholischen Einwohnern aus 35 katholischen Schulgemeinden des Kreises W. unterschriebene gedruckte Petition, welche Sie in Gemeinschaft mit noch vier anderen Herren Namens eines Petitions-Comités nach Ihrer Angabe im Auftrage einer am 28. September v. J. in W. zusammengetretenen Volksversammlung mittels Eingabe vom 15. Januar d. J. — hier eingegangen am 14. Februar d. J.

*) unten § 11 Nr. 5.

Digitized by Google

— mir überreicht haben, ergebenst das Folgende:

Wenn in dieser Petition die Unterstellung auch der katholischen Schulen des Kreises W. neben den evangelischen unter den der evangelischen Confession angehörenden Kreisschulinspector N. in W. und fast sämmtlicher katholischen Schulen dieses Kreises unter Localschulinspectoren evangelischer Confession als eine Verletzung der heiligsten und durch die Verfassung verbürgten Rechte der Katholiken bezeichnet wird, so scheint es doch, als ob eine derartige Auffassung die auf der Verfassung und den Gesetzen unseres Landes beruhende Rechtslage nicht gehörig würdige. Denn das in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde ergangene Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspectoren, welche nicht Organe der Religionsgesellschaften oder Kirchen, sondern Staatsbeamte sind, nicht grundsätzlich an die Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse.

Dies schließt nicht aus, daß bei Ernennung der Schulinspectoren die umfassende Berücksichtigung confessioneller Verhältnisse gleichwohl insoweit angestrebt wird und thatsächlich stattfindet, als es je nach den gegebenen Umständen statthaft und thunlich ist; nnd ich werde in der Handhabung des Gesetzes diese Rücksicht gern überall da walten lassen, wo dies überhaupt möglich ist, ohne das allgemeine staatliche und das Schulinteresse zu beeinträchtigen.

Ob und in welchem Umfange es nun etwa thunlich sein wird, im Kreise W. künftig in Rücksicht auf die überwiegend große Zahl katholischer Schulen einen Kreisschulinspector katholischer Confession anzustellen und mit der Localinspection über die katholischen Schulen Männer katholischer Confession in größerer Zahl zu betrauen, als es zur Zeit geschieht, wird erwogen werden, läßt sich indessen im Voraus nicht bestimmen.

Der in der Petition ausgesprochenen Bitte aber, die sofortige Entsetzung des evangelischen Kreisschulinspectors N. sowie der evangelischen Localschulinspectoren von dem Inspectorat über die katholischen Schulen anzuordnen, kann um so weniger willfahrt werden, als keinem dieser Männer der Vorwurf zu machen ist, daß sie die Pflichten, welche ihnen ihr Schulaufsichtsamt auferlegt, nicht mit Treue und Hingebung erfüllen, oder daß sie bei der Verwaltung ihres Amtes die besonderen confessionellen Interessen der katholischen Schulen vernachlässigen oder verletzen, in der Petition auch nicht einmal eine thatsächliche Behauptung enthalten ist, daß dies geschehe.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich anheim, den Unterzeichnern der Petition von diesem Bescheide gefälligst Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn ꝛc.
U. III. b. 5351.

12.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 27. März cr., die Schulverhältnisse von N. betreffend, daß bei der nach den diesseitigen Acten über 80 betragenden Zahl der evangelischen Schulkinder schon jetzt gegenüber den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October pr. eine Ueberfüllung der evangelischen Schulklasse vorhanden ist, und ich deßhalb für wünschenswerth erachten muß, die Vereinigung der beiden vorhandenen confessionell von einander gesonderten Klassen zu einer zweiklassigen Schule, den ursprünglichen Intentionen entsprechend, nicht hinauszuschieben. In dem Umstande, daß der evangelische Lehrer die künftig erste in der Regel mit der geringeren Hülfte der Kinder besetzten Klasse würde zu leiten haben, während das bei seiner Wohnung im alten Schulhause befindliche Klassenzimmer das größere ist und das entsprechend kleinere sich in dem neuerbauten Schulhause befindet, kann ich kein Hinderniß erblicken, da anscheinend einer event. erforderlichen Vertauschung der Klassenzimmer nichts entgegensteht. Ebenso wenig würde es bei der Vereinigung der beiden jetzt vorhandenen confessionell gesonderten einklassigen Schulen zu einer zweiklassigen einer doppelten Schulinspection bedürfen. Die letztere hätte vielmehr in der Hand des bisherigen Inspectors der evangelischen Schule zu verbleiben, während dem betreffenden katholischen Geistlichen die Leitung des von dem katholischen Lehrer den Kindern seiner Confession zu ertheilenden Religionsunterrichtes zu überlassen sein würde. Die neue Einrichtung würde übrigens, da für die 2. Klasse ein unverheiratheter Lehrer in Aussicht zu nehmen ist, die Herstellung gewisser Wirthschaftsräume, falls dieselbe nicht bereits erfolgt sein sollte, entbehrlich machen, und somit der Gemeinde Ausgaben, gegen welche die Petition des Schulvorstandes vom 23. December 1871 ebenfalls gerichtet ist, ersparen, außerdem aber vor dem bei längerem Verbleiben des katholischen Lehrers in seiner jetzigen Stellung als alleinstehender Lehrer unabweislichen Anspruche einer angemessenen Aufbesserung des Diensteinkommens schützen. Sollten der erwähnten Behandlung der Sache die persönlichen Verhältnisse des jetzigen Lehrers an der katholischen Schule in irgend einer Hinsicht entgegenstehen, so würde seine Versetzung auf eine entsprechende andere Stelle herbeizuführen sein.

Die Königliche Regierung wolle die Angelegenheit nach Maßgabe vorstehender Gesichtspunkte in weitere Erwägung nehmen und über Ihre Entschließung anderweitig berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14,120.

13a. Aufsicht über jüdische Societäts-Schulen.

Auf den Bericht vom 5. Juni cr., die Ernennung der Rabbiner zu Inspectoren der jüdischen Societäts-Schulen betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Die Organe, deren sich die Königlichen Regierungen bei der ihnen obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens zu bedienen haben, müssen zur Ausübung der ihnen übertragenen Functionen befähigt und dienstlich verpflichtet sein. Beides ist der Fall bei den evangelischen und

Digitized by Google

katholischen Geistlichen, da diese ihre Befähigung zur Local-Schulinspection in geordneter Weise nachzuweisen haben, und da sie den Anordnungen der Königlichen Regierungen Folge zu leisten gesetzlich verbunden, auch in ihrer Eigenschaft als Schul-Inspectoren der Disciplin derselben unterworfen sind. Anders ist es bei den jüdischen Rabbinern.

Darf auch ihre Befähigung zur Schulaufsicht in einzelnen Fällen vorausgesetzt werden, so ist sie doch nicht festgestellt, und kann durch den Nachweis der Ablegung irgend einer der bis jetzt angeordneten Prüfungen als nachgewiesen nicht erachtet werden. Eine Verpflichtung der jüdischen Rabbiner zur Führung der Schulinspection ist ferner durch kein Gesetz ausgesprochen, ihre Unterordnung unter die Königlichen Regierungen ist daher nur eine freiwillige, welche im Fall der Störung nicht zu disciplinarischen Zwangs- und Strafmaßregeln führen, sondern lediglich die Lösung des Verhältnisses zur Folge haben kann, cf. E. v. 16. Mai 1868, unten Nr. 13b).

(Hiernach entbehrt die Schulaufsicht durch die Rabbiner der gesetzlichen Grundlage, auf welcher dieselbe beruht, wenn sie durch die evangelischen und katholischen Geistlichen geführt wird, und ich kann mich deshalb nur dahin entscheiden, daß die Local-Schulinspection über die öffentlichen jüdischen Schulen blos ausnahmsweise und im Nothfall dem Rabbiner der jüdischen Gemeinde zu übertragen ist. Ein solcher Ausnahmsfall liegt in N. nicht vor, und es hat daher bei der bisherigen Einrichtung, der zu Folge die Inspection der dortigen jüdischen Schule dem Pastor N. überwiesen ist, zu bewenden — aufgehoben durch Erlaß vom 14. Mai 1870).*)

Wo aber der Mangel an einem durch das Gesetz berufenen Organ dazu nöthigt, einen jüdischen Rabbiner, oder, da die Eigenschaft eines Rabbiners für den Schulinspector nicht erforderlich ist, eine andere geeignete Persönlichkeit mit der Schulinspection zu beauftragen, ist von einer bestimmten Prüfung der Qualification Abstand zu nehmen, da es der Königlichen Regierung nicht schwer werden kann, sich davon zu überzeugen, ob die für eine solche außerordentliche Uebertragung von Functionen in's Auge gefaßte Persönlichkeit sich dazu eignet.

Berlin, den 1. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
14,259 U.

13b.

Berlin, den 16. Mai 1868.

Nachdem das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossen hat, die Petition des Vorstands vom 16. November pr., betreffend die Inspection der jüdischen Elementarschule dortselbst, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, ist diese Petition an mich gelangt und der Gegenstand derselben nochmals erwogen worden. Ich habe mich jedoch zu einer Abänderung meiner Verfügung vom 13. September 1866 aus folgenden Gründen nicht veranlaßt finden können. Wie dem Vorstand in den Vorbescheiden schon eröffnet worden, so ist auch bei den Berathungen der Sache im Hause der Abgeordneten allseitig anerkannt worden, daß der jüdischen Gemeinde dortselbst keine gesetzliche Bestimmung zur Seite steht, wonach sie die Berufung ihres Rabbiners zur Inspection über ihre Schule als ein Recht in Anspruch nehmen könnte. Es hat sich nun weiter allerdings auch die Meinung geltend gemacht, daß die bestehenden Gesetze ebensowenig nöthigen, die Localinspection über die jüdischen Elementarschulen den christlichen Ortsgeistlichen zu übertragen. Ist dies richtig, so folgt indeß nichts weiter daraus, als daß die mit der Aufsicht über das Elementarschulwesen betrauten Staatsbehörden in der Wahl ihrer localen Aufsichtsorgane hinsichtlich der jüdischen Elementarschulen durch die Gesetze nicht beschränkt sind, vielmehr in jedem einzelnen Fall nach ihrem Ermessen zu verfahren haben. Wenn hiernach zwar ein principielles Hinderniß nicht besteht, einem dazu befähigten und bereitwilligen Rabbiner die Localinspection über eine jüdische Elementarschule als ein besonderes Amt von Staatswegen zu übertragen, so ist doch auch ebensowenig eine Nothwendigkeit vorhanden, daß eine solche Einrichtung überall getroffen werden müsse, wo sie sich als ausführbar erweist.*) Müssen also die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles maßgebend bleiben, so kommt hier in Betracht, daß keinerlei practische Gründe geltend zu machen sind, welche die beantragte Aenderung in der Localinspection über die jüdische Elementarschule dortselbst nothwendig oder auch nur vorzugsweise nöthig erscheinen lassen, und daß es jedenfalls sehr gewichtiger Gründe bedürfen würde, wenn dem Geistlichen, der seit Ostern 1866 mit der Inspection über die jüdische Schule definitiv betraut ist und diese Inspection mit voller Hingebung zum Segen der Schule und zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden geführt hat, das Amt jetzt wieder abgenommen werden sollte.

An
den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu N.

Abschrift empfängt die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß sich hiernach mein Erlaß vom 1. August 1866 (U. 14259)**) insofern modificirt, als ich in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Ausführungen in dem Bericht der Unterrichtscommission des Abgeordneten-Hauses — Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten de 1867/1868 Actenstück Nr. 260 S. 520 folg. — annehme, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allerdings die Staatsbehörde nicht nöthigen, die Localinspection über eine jüdische Elementarschule dem christlichen Ortsgeistlichen zu übertragen, und daß ferner auch ein Rabbiner, wenn er zum Localschulinspector bei einer jüdischen Elementarschule ernannt wird, mit der Uebernahme dieses Amts in gleicher Weise wie jeder andere Localschulinspector unter die Disciplin der vorgesetzten Behörden tritt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 9242.

*) Unten Nr. 13c.

*) Nach dem E. v. 14. März 1870 ist dies aber als Verwaltungsgrundsatz festzuhalten.
**) Vorstehend.

Digitized by Google

13c.

Berlin, den 14. März 1870.

In der abgelaufenen Landtagssession hat die jüdische Gemeinde zu N. ihre Petition wegen Uebertragung der Local-Inspection über die dortige jüdische Schule an ihren Rabbiner wiederholt. Das Abgeordnetenhaus hat diese Petition mittels Beschlusses vom 17. November v. J. der Staats-Regierung zur Abhülfe überwiesen.

Die rechtlichen Gesichtspunkte, nach welchen die Angelegenheit zu beurtheilen ist, habe ich in der Verfügung vom 16. Mai 1868 — Central-Blatt S. 442*) — bezeichnet. Sie wurzeln in dem Artikel 47 der Verfassungs-Urkunde, wonach die Besetzung der Staatsdienststellen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes verordnet, die Executive zusteht, und müssen auch ferner maßgebend bleiben. Ich habe jedoch die Frage von Neuem erwogen, in welcher Weise die Staats-Regierung von ihrem verfassungsmäßigen Recht in Beziehung auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand den richtigsten Gebrauch machen würde. Hierbei kommt in Betracht, daß es der Natur der Sache und den hierauf beruhenden allgemeinen Grundsätzen der Schulverwaltung entspricht, Schulen von bestimmt ausgeprägtem religiösen Charakter durch staatliche Organe derselben Religions-Gemeinschaft beaufsichtigen zu lassen. Diesen Grundsatz auch auf die bestehenden jüdischen Schulen in Anwendung zu bringen, unterliegt principiell keinem Bedenken. Seine practische Ausführung hängt allerdings davon ab, ob es in den einzelnen jüdischen Schulgemeinden nicht an Juden fehlt, welche befähigt und bereit sind, die Local-Inspection über die Schule als ein ihnen vom Staat übertragenes Amt zu übernehmen. Das Rabbinat an und für sich ist weder als zureichender Nachweis noch als nothwendige Voraussetzung jener Befähigung anzusehen.

Von diesen Erwägungen aus habe ich, zumal der in N. hervorgetretene Wunsch der Juden nicht vereinzelt dasteht, beschlossen, fortan die Uebertragung der Local-Inspection über jüdische Schulen an Juden überall da als Verwaltungsgrundsatz festzuhalten, wo es an geeigneten jüdischen Organen zur Beaufsichtigung jüdischer Schulen nicht fehlt.

Indem ich die Prüfung, ob die bezeichneten Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben sind, der Königlichen Regierung überlasse, beauftrage ich Dieselbe, Sich der Erledigung sowohl der beifolgenden Petition der jüdischen Gemeinde in N., als auch anderer an Sie herantretender gleicher Anträge im Sinne des vorstehenden Erlasses zu unterziehen.

Von der weiteren Entwickelung des die Schule in N. betreffenden Falles ist mir Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3382.

14. Bestellung und Entlassung von Geistlichen.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Das dortige Königliche Consistorium hat bei mir beantragt, die Königliche Regierung anzuweisen, Sich vor Bestellung der Assistenten, welche die Kreis-Schulinspectoren in Abhaltung der Schulrevisionen zu unterstützen haben, der Zustimmung desselben zu versichern.

Ich halte diesen Anspruch für begründet, da die bezügliche Assistenz als eine Nebenbeschäftigung aufzufassen ist, zu deren Uebernahme der Geistliche die Genehmigung seiner zunächst vorgesetzten Dienstbehörde bedarf — und weise ich die Königliche Regierung an, künftig hiernach zu verfahren.

U. 9174.

15.

Berlin, den 22. März 1880.

Dem Königlichen Consistorium erwidere ich auf den Bericht vom 6. vorigen Monats, den Hauptpastor N. in N. betreffend, das Nachstehende.

Da nach § 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 (Ges.-Samml. Seite 183) der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag, sofern sie — wie dies bei Geistlichen der Fall ist — dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich ist, so muß ich es mir versagen, dem Königlichen Consistorium eine meine ausdrückliche und das freie Ermessen der Schulbehörde in allen Fällen bindende Zusicherung der jedesmaligen Communication mit Wohldemselben vor Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte zu ertheilen.

Eine solche Zusicherung würde mit der der staatlichen Schulverwaltung durch das Gesetz beigelegten Freiheit der Wahl ihrer Aufsichtsorgane nicht vereinbar sein und erscheint deshalb grundsätzlich nicht zulässig.

Dies schließt indessen nicht aus, daß in Fällen, in welchen nicht die sofortige Enthebung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte aus besonderen bestimmenden Gründen dringend geboten erscheint, die Schulaufsichtsbehörde von ihrer Absicht, einen dem Königlichen Consistorium unterstellten Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamte zu entlassen und äußersten Falles bei dringender Veranlassung auch von der Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule auszuschließen, dem Königlichen Consistorium vorher Mittheilung mache und demselben Gelegenheit gebe, Sich von Seinem Standpunkte aus zur Sache zu äußern.

Die Königliche Regierung in N. wird eintretenden Falles in diesem Sine verfahren.

Was sodann die Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule betrifft, so habe ich bereits bei Eingang der von dem Hauptpastor N. in N. an mich gerichteten Vorstellung der Königlichen Regierung in N. mittels Erlasses vom 31. October v. J. und erneut unterm 22. December v. J.*) zu erkennen gegeben, daß die Gesichtspunkte, welche in dem Circular-Erlasse vom 18. Februar 1876 (Central-Bl. 1876 Seite 120)**) als diejenigen bezeichnet sind, von welchen bei Behandlung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen auszugehen sei, auch für die Behandlung des evangelischen Religionsunterrichtes entsprechende Geltung hätten.

Nach diesen Gesichtspunkten unterliegt es keinem

*) Vorstehend Nr. 13b.

*) § 11 Nr. 9.
**) § 11 Nr. 1.

Digitized by Google

Zweifel, daß die Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte keineswegs von vornherein zugleich die Ausschließung des betreffenden Geistlichen von der auf einem mit der staatlichen Schulaufsicht nicht zu identificirenden Gebiete sich bewegenden, den Religionsgesellschaften zustehenden Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen zur Folge hat, daß ferner die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichtes nur ausnahmsweise aus gewichtigen Gründen und zwar nur in solchen Fällen erfolgen darf, wo die Schulaufsichtsbehörde die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der betreffende Geistliche durch sein Verhalten diejenigen Zwecke gefährde, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, — daß es endlich zur Ausschließung eines von dem Schulaufsichtsamte enthobenen Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichtes eines besonderen Beschlusses der Königlichen Regierung und der Mittheilung darüber an die dem Geistlichen vorgesetzte kirchliche Behörde, das Königliche Consistorium, bedarf, welchem anheimgestellt bleibt, an Stelle des von der Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen ausgeschlossenen Geistlichen einen andern Geistlichen mit dieser Leitung zu betrauen und letzteren der Königlichen Regierung zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königliche Consistorium zu N.
U. III. b. 5304.

16.

Berlin, den 11. April 1870.

Ew. Hochehrwürden erwiedere ich auf die Vorstellung vom 14. Februar d. J., daß ich nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. erstatteten Berichts die unter den Anlagen zurückfolgende Verfügung vom 4. Januar d. J., mittels welcher diese Behörde den Ihnen ertheilten Auftrag zur Verwaltung der Kreis-Schulinspection zurückgezogen hat, nur billigen kann.

Ihr Recht als Pfarrer und Preuße, die am 31. October v. J. zu N. abgehaltene Versammlung zu besuchen und Ihre Meinung daselbst frei zu äußern, steht außer Zweifel. Dem gegenüber steht das Recht der Staatsregierung, staatliche Functionen nur solchen Organen zu übertragen oder zu belassen, von welchen sie die Ausführung ihrer Anordnungen mit vollem Vertrauen erwarten darf. Es ist das nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht, von deren Erfüllung die Staatsregierung sich durch Rücksichten auf persönliche Empfindlichkeiten nicht abhalten lassen darf.

Die formelle Berechtigung der Königlichen Regierung zur Zurückziehung eines von ihr ertheilten Auftrags unterliegt keinem Zweifel. Daraus, daß der Ertheilung des Auftrags eine Verständigung mit dem Herrn Bischofe vorangegangen ist, folgt nicht, daß die Zurückziehung des Auftrages nur mit bischöflicher Zustimmung stattfinden kann. Keinenfalls sind Sie legitimirt, für angebliche Rechte des Bischofs einzutreten. In der Sache selbst haben Sie, Ihrem eigenen Zugeständniß zufolge, in jener öffentlichen Versammlung vom 31. October v. J.

1) geäußert, daß der für die polnisch redende Jugend an geistiger Ausbildung in der Volksschule mit Recht zu erwartende Gewinn unter der Wucht der über die Behandlung der deutschen Sprache ergangenen Verordnung vom 25. November 1865*) mit Gefahr bedroht sei,

2) es als ein unabweisbares Bedürfniß hingestellt, daß in nur von polnisch redenden Kindern besuchten Schulen die polnische Sprache auch Unterrichtssprache sein müsse,

3) einer dort beschlossenen Petition durch Stimmabgabe und Unterschrift zugestimmt, in welcher alle, jenem Princip entgegentretenden Verordnungen als eine pädagogische und moralische Sünde bezeichnet werden.

In Betracht nun, daß dem Kreis-Schulinspector die Pflicht obliegt, für die Ausführung der über den Schulunterricht ergangenen Verordnungen zu sorgen und deren Ausführung zu überwachen, haben Sie durch jene in öffentlicher Versammlung gethanen Aeußerungen über die Verordnung vom 25. November 1865 einen Widerstreit zwischen Ihrer Person und Ihrem Amte als Kreis-Schulinspector constatirt, welcher nicht ungelöst fortbestehen kann, ohne Ihre Amtsthätigkeit zu beeinträchtigen, welche, soweit sie auf Ausführung jener wichtigen Verordnung gerichtet ist, fortan als eine innere Unwahrheit hätte erscheinen müssen. Nachdem Sie in jenem Vorgange ein Motiv, welches, wie mir scheint, nahegelegen hätte, nicht gefunden haben, auf die fernere Fortführung der Kreis-Schulinspection Ihrerseits zu verzichten, hat die Königliche Regierung nur ihre Pflicht gethan, als sie den Ihnen ertheilten Auftrag zurückzog. Diese Anordnung ist nichts anderes, als die einfache Consequenz der Auffassung, daß die Führung eines Amtes sich mit der öffentlichen Bekämpfung seiner Grundbedingungen nicht verträgt.

Hiernach befinde ich mich außer Stande, Ihrer Beschwerde Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Pfarrer Herrn N., Hochehrwürden zu N.
U. 10611.

17.

Auszug.

Kiel, den 12. März 1873.

Zugleich können wir nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit von Neuem darauf hinzuweisen, wie wichtig die Aufgabe ist, welche durch die Schulaufsicht den Geistlichen gestellt ist, und wie überaus bedeutsam es für die Kirche, wie für den Staat ist, daß das Band, welches zwischen der Kirche und der Schule besteht, möglichst aufrecht erhalten wird, und daß demgemäß die Geistlichen die Mitwirkung zur Bildung der Jugend ihrer Gemeinden, wie sie ihnen durch die Schulaufsicht geboten wird, nicht ablehnen. Wir können nach unserem besten Wissen und Gewissen eine solche Ablehnung nicht anders, als höchst verantwortungsvoll halten.

Schließlich sehen wir uns in Folge einiger Vorgänge aus der letzten Zeit veranlaßt, Folgendes vorzuschreiben:

*) Centr.-Bl. pro 1865 S. 678.

Digitized by Google

1) In allen Fällen, wo ein Geistlicher auf Entbindung von der Schulaufsicht glaubt antragen zu müssen, hat er, bevor er in dieser Beziehung weitere Schritte vornimmt, uns von seiner Absicht und den Gründen derselben in Kenntniß zu setzen.

2) In dem Fall, wo einem Geistlichen von der Königlichen Regierung die Schulaufsicht entzogen wird, hat der Betroffene Solches alsbald uns anzuzeigen.

3) Wenn einem Geistlichen die Function eines Local-Schulinspectors außerhalb seiner Parochie oder einem Propsten die Function eines Kreis-Schulinspectors außerhalb seiner Propstei angetragen wird, hat er vor Annahme dieser Function sich unserer Zustimmung zu vergewissern. Dasselbe gilt allgemein, wenn einem Geistlichen, der nicht zugleich Propst ist, die Function eines Kreis-Schulinspectors angetragen wird.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

Anhang.

I. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. October 1851, betr. die Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch die Geistlichen, Superintendenten, Erzpriester und Dechanten.

Es ist seit längerer Zeit darüber Klage geführt worden, daß die von den Geistlichen als Local-Revisoren, sowie die von den Königlichen Superintendenten und von den Erzpriestern und Dechanten als Kreis-Schulinspectoren über die Elementarschulen und ihre Lehrer zu führende Aufsicht nicht überall dem Bedürfnisse und dem Zwecke der von der Unterrichts-Verwaltung zu fordernden Schulaufsicht entspreche.

Was diese Klagen betrifft, soweit sie in der neueren Zeit auch von einzelnen Königlichen Regierungen erhoben worden sind, so ist nicht zu verkennen, daß die allgemeinen Zustände der letzten Jahre und die innerhalb derselben genährten Erwartungen, in dem Wesen der Schulaufsicht selbst würden durchgreifende Aenderungen vorgenommen werden, an manchen Orten die sich practisch bethätigende Theilnahme an dem Schulwesen mehr oder weniger mögen haben zurücktreten lassen.

Diesen und ähnlichen Motiven, welchen es für die Zukunft an jeder factischen Begründung fehlt, darf auf weiterhin ein Einfluß auf die Handhabung der Schulaufsicht um so weniger zugestanden werden, als die Ueberzeugung immer lebendiger hervortritt, daß das Gedeihen der Elementarschule, auch was deren Beaufsichtigung angeht, von ihrer innigen Verbindung mit der Kirche abhängig ist. Es liegt hiernach ausreichende Veranlassung vor, diesen Zusammenhang, wie in jeder anderen, so auch in der Beziehung zu stärken, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die dem Staate zukommende Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch kirchliche Organe in ihrem ganzen Umfange zur lebendigen Ausführung gebracht werden.

Daß es dieserhalb Aufgabe der Königlichen Superintendenten und der Pfarrer ist, sich die Beaufsichtigung der Schulen auf das Eifrigste, nicht nebenbei, sondern als einen wesentlichen Theil ihrer Amtspflichten angelegen sein zu lassen, und daß bei Beförderungen, Unterstützungsbewilligungen und sonstigen Auszeichnungen ihre Leistungen für die Schule jedesmal mit in Erwägung gezogen werden sollen, hat auf mein Ersuchen der evangelische Ober-Kirchenrath durch die Königlichen Consistorien bereits zur Kenntniß der betreffenden Superintendenten und Pfarrer bringen lassen. Die katholischen Herren Bischöfe werde ich ersuchen, ihrerseits eine ähnliche Mahnung an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit ergehen zu lassen.

Hierauf gestützt, hat die Königliche Regierung nunmehr sämmtliche Superintendenten, Decane, Kreis-Schulinspectoren, Pfarrer rc. anzuweisen, daß sie die ihnen untergeordneten Schulen genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren, wobei sie darauf hinzuweisen sind, daß es bei den Revisionen weniger auf die Absolvirung eines regelmäßigen und feststehenden Turnus, als darauf ankommt, daß sie denjenigen Schulen, deren Lehrer besondere Ueberwachung oder Nachhülfe bedürfen, ihre öftere und nachhaltige Beaufsichtigung zuwenden, bei schwächeren Lehrern aber und namentlich im Religions-Unterricht selbst mit aushelfen.

In welcher Weise dieser wichtige Punkt — sei es durch Besprechung auf Kreis-Synoden oder auf anderem Wege — bei allen Geistlichen zu einer lebendigen Auffassung zu bringen sei, hat die Königliche Regierung, so weit es nöthig ist, unter Rücksprache mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, in nähere Erwägung zu nehmen.

Wegen einer zweckmäßigen Abhaltung der Parochial- und Synodal-Conferenzen der Schullehrer, besonders soweit sie dazu dienen, in den einzelnen Schulen derselben Bezirks Einheit in der zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts und der Erziehung zu befördern, überlasse ich der Königlichen Regierung, im Anschluß an die für den dortigen Verwaltungsbezirk bereits vorhandenen Bestimmungen die nöthige Anweisung an die betreffenden Geistlichen ergehen zu lassen.

Abschrift des dieserhalb zu Verfügenden hat die Königliche Regierung binnen vier Wochen einzureichen.

(Min.-Bl. der innern Verwaltung 1851 S. 218.)

II. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. April 1823 an sämmtliche Königliche Regierungen.

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel nachgelassen, gewesen, daß die Schulinspection von den übrigen Geschäften der Superintendentur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schulangelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in anderen jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volksschulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Digitized by Google

Der letzt erwähnte Grund kann ins künftige wohl nicht mehr oft stattfinden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen die Schulinspection belassen ist, vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind.

Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammen gehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig sein, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß ins künftige, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schulinspection dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schulinspectoren nur als seine Vicarien betrachtet werden und verpflichtet sein sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen. Hierdurch soll jedoch nicht verhindert sein, daß in Diöcesen von großem Umfange oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellt werden dürfen, nur soll dies jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keineswegs ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schulinspectoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher sie die Schulaufsicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig sein.

(A. VII. S. 292.)

III. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. Januar 1842 an sämmtliche Königliche Consistorien und Provinzial-Schulcollegien (Min.-Bl. der inneren Verwaltung 1844 S. 64. Auszug, Nr. 6 ꝛc.).

Jeder Candidat des Predigtamts soll „nach Vollendung seiner Universitätsstudien und vor seinem 2. Examen an einem Schullehrerseminar der Provinz, welcher er angehört — in außerordentlichen Fällen auch bei einem anderen inländischen Seminar — 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen beiwohnen, und darüber ein verschlossenes Zeugniß des Seminar-Directors dem betreffenden Consistorium einsenden, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird. Das Seminar übernimmt zunächst nur die Verpflichtung, den Candidaten auf sein dem Director vorher einzusendendes Gesuch zu den Uebungs- und Unterrichtsstunden als Zuhörer zuzulassen. Man darf jedoch mit Grund erwarten, daß die Directoren dieser Anstalten ihm im Interesse des wichtigen und für das Elementarschulwesen selbst so förderlichen Zwecks alle mögliche Aufmerksamkeit und Hülfsleistung angedeihen lassen werden. Was das von dem Director auszustellende Zeugniß betrifft, so genügt es, wenn die regelmäßige und aufmerksame Theilnahme des Candidaten darin pflichtmäßig bescheinigt ist; es steht jedoch dem Director frei, sein Urtheil über den Erfolg hinzuzufügen, wenn er durch besondere Beschäftigung mit dem Candidaten Gelegenheit gehabt hat, sich darüber ein Urtheil zu bilden. — Die Zahl der gleichzeitig im Seminar anwesenden Candidaten der Theologie dürfte jedenfalls nicht zu groß sein, vielleicht auf 4 bis 5 sich zu beschränken haben, und deshalb dürfte von den Seminar-Directoren, nach einer ihnen deshalb von den Provinzial-Schulcollegien im Einvernehmen mit den Consistorien zu ertheilenden besonderen Instructionen, die Zeit zu bestimmen sein, wenn die angemeldeten Candidaten sich einfinden könnten." —

19a. Geschäftskreis der Schulinspectoren (städtische Schulen).

U. 14150. E. v. 28. Juni 1861.

Die Regierungen sind ebenso befugt wie es zweckmäßig erscheint, daß sie sich zur Wahrnehmung der ihnen zustehenden Aufsicht über die niedern Schulen, mit Einschluß der Mittelschulen, soweit dabei die innern Angelegenheiten derselben in Betracht kommen, der Schulinspectoren als ihrer Organe bedienen. Kommt es hierbei für die Regierung darauf an, die Ansicht des Schulinspectors über die bezüglichen Anträge des Magistrats zu vernehmen, so dient es lediglich zur Vereinfachung des Geschäftsganges, daß der Magistrat seine Anträge durch Vermittlung des Schulinspectors an die Regierung gelangen läßt. Einer solchen Anordnung steht auch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. Juli 1853 nicht entgegen, welche sich auf die Einführung der Städteordnung bezieht und nur auf die durch diese geregelten Communal-Angelegenheiten, wozu das Schulwesen nicht gehört, Anwendung findet. — Daß die Regierung ferner in solchen Angelegenheiten, welche der gemeinsamen Behandlung des Magistrats und der Schuldeputation unterliegen, an beide gemeinsam verfügt hat, kann zu einer begründeten Beschwerde keinen Anlaß geben.

(Forts. cf. § 174 Nr. 2.)

19b.

Berlin, den 13. August 1861.

Dem Magistrat eröffne ich, daß die lediglich zur Vereinfachung des Geschäftsganges getroffene Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wonach der Magistrat seine Berichte über Interna des

Digitized by Google

Schulwesens durch den Superintendenten als den für die Beaufsichtigung des letztern berufenen perpetuirlichen Commissarius der Regierung einzureichen hat, ebenso wenig als mein jene Anordnung billigender Erlaß vom 28. Juni d. J. zu der Folgerung berechtigt, daß damit der Magistrat in ein untergeordnetes Verhältniß zu dem Superintendenten hat gestellt werden sollen.
17039.

20.

Auszug.

Berlin, den 24. Juli 1863.

Auf die Vorstellung vom 8. December v. J., die Einsetzung des dortigen Superintendenten zum städtischen Kreis-Schulinspector betreffend, eröffne ich dem Magistrat Folgendes:

Die Annahme des Magistrats, daß die Stellung und die Amtsfunctionen der Superintendenten bezüglich des städtischen Schulwesens lediglich nach der Instruction vom 26. Juni 1811*) über die Bildung der Schuldeputationen zu beurtheilen und durch dieselbe begrenzt seien, ist nicht richtig. Die Superintendenten sind vielmehr beständige Comissarien und Organe der Regierung für die Beaufsichtigung des Schulwesens auf dem Lande sowohl, als in den Städten.

Mit Rücksicht auf diese Stellung, welche die Superintendenten von jeher eingenommen und auch nach § 37 der Schulordnung vom 11. December 1845 behalten haben, ist ihnen in der Instruction vom 26. Juni 1811 für den Bereich der größeren Städte das Recht gewährt, in den Schuldeputationen, selbst ohne Mitglied derselben zu sein, die Schulangelegenheiten ihrer Diöcesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben. Demnächst ist ihnen, um ihre selbständige Stellung und die ihnen, unabhängig von der städtischen Schuldeputation, zustehende Aufsicht über die Schulen der Diöces zu wahren, durch das Rescript vom 21. November 1827**) die in jener Instruction ausgesprochene Verpflichtung zur Mitgliedschaft in den Schuldeputationen der kleinen Städte wieder abgenommen worden.

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, daß die Königliche Regierung befugt ist, dem Superintendenten unmittelbar Aufträge hinsichtlich des Schulwesens in den Städten zu ertheilen. Damit ist indessen nicht ausgeschlossen und versteht sich von selbst, daß, insoweit diese Aufträge zum Geschäftskreis der Schuldeputationen gehörige Gegenstände betreffen, die Superintendenten dieselben nicht einseitig, sondern unter Mitwirkung resp. nach Anhörung der Schuldeputationen zu erledigen haben, falls die Königliche Regierung nicht aus besonderen Gründen das Gegentheil ausdrücklich angeordnet hat.

Sollte dort nach diesen Grundsätzen bisweilen nicht verfahren werden, was der Magistrat behauptet und was zu den vorliegenden Beschwerden und Anträgen zunächst Anlaß gegeben zu haben scheint, so bleibt demselben überlassen, künftig in jedem einzelnen Fall der Königlichen Regierung Vortrag zu halten und Abhülfe zu beantragen.

Die Königliche Regierung habe ich beauftragt, den dortigen Kreisschulinspector hierüber mit besonderer Anweisung zu versehen.
U. 12828. Forst. cf. § 9. Nr. 28.

21.

Eine Mittheilung der Verfügungen der Magistrate an die Schul-Deputationen und Einreichung der Berichte der letztern an jene durch Vermittlung des Kreis-Schulinspectors verordnet die Verfügung der Königlichen Regierung in Cöslin vom 16. November 1861 unter Bezug auf das Rescript vom 21. November 1827*) um die Kreis-Schulinspectoren in steter Kenntniß von allen das städtische Schulwesen betreffenden Angelegenheiten zu halten. Vgl. E. v. 28. Juni 1861 oben Nr. 19a.

22. (Privatschulen.)

Berlin, den 12. Mai 1873.

Der städtischen Schuldeputation erwiedere ich auf die Eingabe vom 16. Januar cr., die Revision der dortigen Privatschulen durch den Kreis-Schulinspector Superintendenten N. betreffend, daß ich die gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 15. October und 9. December pr. gerichtete Beschwerde nicht für begründet erachten kann. Wie die ersteedachte Verfügung ergiebt, hatte der Superintendent N. in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspector ein für allemal den Auftrag zur regelmäßig alle Jahre resp. zwei Jahre wiederkehrenden Revision der städtischen Schulen von der zuständigen Behörde erhalten. Der hierüber von vorgesetzter Stelle ertheilten Auskunft gegenüber war die Schuldeputation ebenso wenig berechtigt, von der Königlichen Regierung, wie in der an dieselbe gerichteten Eingabe vom 18. November pr. geschehen, eine Abschrift der bezüglichen an ꝛc. N. ergangenen Verfügung zu verlangen, als letzterer der ihm ertheilten Anweisung gemäß zur Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheit und zur Vermeidung unnöthiger Hemmungen sich füglich veranlaßt sehen durfte, ungeachtet des Einspruches von Seiten der Schuldeputation gegen die ihr rechtzeitig angesagte Revision der Privatschulen dieselbe unbeirrt vorzunehmen. Eine Entscheidung der Regierung hierüber zu extrahiren oder abzuwarten, lag für den Superintendenten N. um so weniger Grund vor, als sein Verfahren, wie die Schuldeputation in der Eingabe an die Königliche Regierung vom 23. September pr. selbst anerkennt, der bisherigen Praxis entsprach. Den Auftrag zur wiederkehrenden Revision dem Kreis-Schulinspector ein für allemal zu ertheilen, steht ferner keineswegs mit dem Geiste der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Instruction vom 26. Juni 1811 und den §§ 34 ff. der Provinzialschulordnung vom 11. December 1845 in Widerspruch, ich erachte vielmehr derartige Anordnungen für angemessen zur zweckentsprechenden Ausübung des Oberaufsichtsrechts der Königlichen Regierung gemäß § 37 l. c., welche sich zu diesem Zwecke des Kreis-Schulinspectors beziehungsweise des Landrathes als ihrer Organe bedient. Ich kann daher auch nicht zugeben, daß dadurch die Autorität der Schuldeputation in irgend einer Weise geschädigt oder auch

*) Abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, Bd. XVII S. 661 ff. unten § 9 I.

**) Abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, Bd. XI. S. 960 unten § 9 III.

*) Abgedr. unten § 9 III.

Digitized by Google

nur gefährdet werde, und finde keine Veranlassung, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die städtische Schuldeputation zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 9938.

22a. (Vorbereitender Erlaß wegen Regelung der örtlichen und der Kreis-Schulaufsicht über die höheren Mädchenschulen und wegen der Ressortverhältnisse derjenigen dieser Schulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden sind.)

Berlin, den 13. Juni 1883.

Die aus Veranlassung der diesseitigen Circular-Verfügung vom 13. Mai 1879 (U. III. a. 8232) erstatteten Berichte haben mich von Neuem davon überzeugt, daß die Entwickelung des höheren Mädchen-Schulwesens noch in vollem Flusse begriffen ist, und daß es darum bedenklich sein würde, schon jetzt durch uniformirende Normativbestimmungen in dieselbe einzugreifen. Insbesondere macht es die Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Schulen, sowie die Verschiedenheit der Bedürfnisse, welchen sie genügen sollen, und der Lebensverhältnisse an den Orten, an welchen sie sich befinden, nicht möglich, eine Unterscheidung zwischen höheren und mittleren Schulen zu treffen, auf welche eine Sonderung in der höheren Aufsichtsinstanz gegründet werden könnte.

Dagegen hat sich allerdings das Bedürfniß herausgestellt, die örtliche und die Kreisschulaufsicht nach Lage der besonderen Verhältnisse der einzelnen Mädchenschulen ihrem Character gemäß besonders zu ordnen. In dieser Beziehung sind schon jetzt verschiedene Wege eingeschlagen worden.

Was zunächst die Orts-Schulaufsicht anlangt, so ist diese bei voll ausgestalteten höheren Mädchenschulen mehrfach, unter gleichzeitiger Bildung von Curatorien, den Dirigenten der Anstalten selbst übertragen worden.

In der Kreis-Schulaufsichtsinstanz sind derartige Schulen nicht ohne Weiteres dem Wirkungskreise des mit der Beaufsichtigung des Volksschulwesens beauftragten Kreis-Schulinspectors zugewiesen; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle eine Prüfung eingetreten, ob dies zu geschehen habe, oder ob ein besonderer Kreis-Schulinspector für diese Kategorie von Schulen zu bestellen sei, oder ob die Königliche Regierung ꝛc. dieselbe an sich nehmen wolle. In den Bezirken, in welchen eine derartige Ordnung der Angelegenheit noch nicht stattgefunden hat, wird eine solche nicht länger aufzuschieben sein.

Die Königliche Regierung ꝛc. wolle demnach die Regelung der Aufsicht über die Mädchenschulen Ihres Verwaltungsbezirkes unter sorgfältiger Beachtung der besonderen Verhältnisse derselben und der in Betracht kommenden Persönlichkeiten einer erneuten Prüfung unterziehen, das Erforderliche anordnen, und über den weiteren Verlauf der Sache vor dem 1. Februar k. J. Bericht erstatten.

Außerdem erwarte ich eine Aeußerung, ob es sich nicht empfehle, diejenigen höheren Mädchenschulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden sind, und denen die Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen beigelegt ist, dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu überweisen. Der Bericht hierüber ist vor dem 1. November d. J. zu erstatten und dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zuzustellen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Oberkirchenrath zu Korkborn und das Königl. Provinzial-Schulcollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und mit der Veranlassung, Sich über die am Schlusse angeregte Frage bezüglich der Ressort-Verhältnisse gleichfalls zu äußern und Seinen Bericht ebenfalls an den Herrn Ober-Präsidenten abzugeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.
U. III. a. 10448.

23. (Kleinkinderschulen.)

Eine Verfügung der Königlichen Regierung in Breslau vom 19. September 1877 verfügt, daß Warteschulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten als Erziehungsanstalten hinsichtlich der Erlaubniß, Anzeige, Aufsicht nach § 7 der Instruction vom 31. December 1839 zu behandeln sind, insbesondere ist den Mißbräuchen in denselben vorzubeugen. Als solcher gilt es, wenn die Kinder in den betreffenden Anstalten vorzeitig im Lesen und Schreiben oder im Rechnen förmlichen Unterricht empfangen; zumal wenn dies gar nach einer anderen Methode geschehen sollte, als nach welcher der entsprechende Unterricht in der Volksschule oder den Volksschulen des Orts ertheilt wird.

Die Königlichen Kreis-Schulinspectoren haben, wie das Privatschulwesen überhaupt, so auch insbesondere die Kleinkinderschulen ihres Bezirks möglichst genau zu beaufsichtigen. Indeß muß es ihnen überlassen bleiben, wie oft sie neben der Wahrnehmung ihrer eigentlichen und nächsten Aufgaben im Stande sind, durch persönliche Wahrnehmung von dem Betriebe der einzelnen derartigen Anstalten Kunde zu nehmen. In dem bei Einreichung der jährlichen Prüfungsprotokolle zu erstattenden Generalberichte ist auch auf die Entwickelung Rücksicht zu nehmen, welche dieser keineswegs unwichtige Zweig des Erziehungswesens innerhalb des betreffenden Inspectionsbezirks genommen hat.

24. Disciplin und Dienstinstruction.

Auszug.

Zugleich bemerke ich, daß die Befugniß der Königlichen Regierung, auch gegen Geistliche disciplinarisch einzuschreiten und insbesondere Ordnungsstrafen festzusetzen, wenn dieselben bei Ausübung staatlicher Functionen, namentlich der Schulinspection, hinsichtlich deren die Geistlichen der Königlichen Regierung dienstlich untergeordnet sind, den Anweisungen Derselben Folge zu leisten, sich weigern, mit Rücksicht auf die in § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 enthaltene Bestimmung einem Zweifel nicht unterliegen kann. An diesem Verhältniß ist durch die Be-

Digitized by Google

stimmungen der Verfassungs-Urkunde Nichts geändert worden. In Beziehung auf die Geistlichen als solche und deren kirchliche Functionen steht dagegen die Disciplinar-Gewalt der kirchlichen Oberbehörde ausschließlich zu.

Berlin, den 2. April 1862.

6732 U. 763 K.

25. Vermeidung einer Ueberbürdung der Kreis-Schulinspectoren mit schriftlichen Arbeiten.

Berlin, den 17. December 1872.

Obwohl die früher über die regelmäßigen Amtsgeschäfte der Kreis-Schulinspectoren erstatteten Berichte eine Ueberbürdung derselben mit schriftlichen Arbeiten im Allgemeinen nicht haben erkennen lassen, so sind doch von einigen Seiten einzelne Nachweisungen und Berichte namhaft gemacht worden, welche unbedenklich in Wegfall gebracht werden könnten.

Inzwischen haben sich bei der lebhaften Bewegung, welche auf dem Gebiete des Volksschulwesens zunächst in seinen äußern Beziehungen eingetreten ist, die außerordentlichen Amtsgeschäfte der Kreis-Schulinspectoren erheblich vermehrt, und neuerdings müssen auch bezüglich der innern Einrichtung der Volksschule in Folge der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. an die Mitarbeit der Betreffenden noch weiter gehende Ansprüche gemacht werden.

Dies veranlaßt mich, die Provinzial-Behörden dahin mit Weisung zu versehen, daß die Kreis-Schulinspectoren von allen nicht durchaus erforderlichen laufenden Berichtserstattungen, Nachweisungen u. dgl. entbunden und auch bei den außerordentlichen Arbeiten, die gefordert werden müssen, nicht unnöthig belastet werden.

Je mehr für eine schnelle und correcte Erledigung der Geschäfte auf die Willigkeit der ausführenden Organe gerechnet werden muß, um so mehr wünsche ich, daß diese Sache in sorgfältige Erwägung genommen und meine Weisung genau beachtet werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und die Königl. Consistorien der Provinz Hannover.
U. 34,792.

26. Dienstinstructionen.

Auszug.

Königsberg, den 31. März 1869.

Die Revisionen der Land- und Stadtschulen in loco haben den Zweck, zur Förderung des Schulwesens in wirksamerer Weise beizutragen, als dies bei den Schulvisitationen in der Kirche bisher der Fall gewesen ist. Die Revisoren haben daher ihre Aufmerksamkeit auf alle äußern und inneren Angelegenheiten der Schule zu richten, auf die Einrichtung des Schulhauses, den Zustand und die Beschaffenheit der Schullocalien, auch die für diese nöthige Ordnung und Reinlichkeit, auf die Lehrmittel, die Bücher, Hefte, Kleidung und das Verhalten der Schüler, auf den Schulbesuch, auf das amtliche und außeramtliche Verhalten des Lehrers, seine Methode, seine Leistungen und die Erfolge, welche er bei den einzelnen Schülern der verschiedenen Abtheilungen erzielt hat. Es wird daher der Visitation jeder Schule diejenige Sorgfalt und Zeit in der Untersuchung aller Verhältnisse zu widmen sein, welche nothwendig ist, um den Zustand gründlich zu erforschen und eine Beseitigung der hervorgetretenen Mängel zu bewirken. Bei der ersten Revision wird es darauf ankommen, genau zu ermitteln, in welchen Gegenständen und Beziehungen der Unterricht den Anforderungen nicht genügt, worin und in wie fern die Leistungen sich heben und bessern müssen. Bei den weiteren Besuchen ist dann festzustellen, ob und wie weit der Lehrer und der Local-Schulinspector den gestellten Anforderungen nachgekommen sind. Auch machen wir es dem Revisor zur besonderen Pflicht, darauf zu achten, ob die Local-Schulinspectoren über das sittliche Verhalten der Lehrer, über deren treue und gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten, über regelmäßigen Schulbesuch u. s. w. eine sorgfältige Aufsicht führen.

Die Revisionen sollen nicht bloß den Lehrern, sondern auch den Local-Schulinspectoren gelten, so daß auch diesen die erforderlichen Weisungen in Betreff der Verpflichtungen bezüglich der ihnen anvertrauten Schulen zu ertheilen sind und festzustellen ist, ob und in wie weit sie diesen nachgekommen sind. Es ist darauf zu sehen, ob sie jede Schule regelmäßig und gründlich inspicirt, ob sie auch das Ergebniß eingehend in dem Klassenbuch eingetragen haben, ob sie bemüht gewesen sind, den Lehrern für treue und gewissenhafte Amtsführung, für richtige Methode und befriedigende Leistungen Rath und Hülfe zu ertheilen, die Trägen mit Ernst und durch scharfe Controle anzutreiben, die Schwachen zu belehren und mit Anweisung zu versehen. Diejenigen Angaben der an uns einzureichenden tabellarischen Berichte, welche den Schulbesuch, die Leistungen u. s. w., die Schulconferenzen, die Zahl und Tage der Revisionen, die eingeführten Lehrmittel u. s. w. betreffen, sind von dem Revisor genau zu prüfen und es ist ausdrücklich zu bescheinigen, ob, event. in welchen Punkten Letzterer abweichender Ansicht ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die Herren Kreis-Schulinspectoren und deren Vertreter es sich werden ernstlich angelegen sein lassen, zur Beseitigung der unverkennbaren Uebelstände, die sich bisher in den Schulen geltend gemacht haben, nach Kräften mitzuwirken. Namentlich wird es auch darauf ankommen, veraltete und unzweckmäßige Unterrichtsweisen überall auszurotten, und sichere, gediegene und tüchtige Resultate, wie sie dem gegenwärtigen Standpunkte der Pädagogik und den Anforderungen der Zeit entsprechen, zu erreichen.

Deshalb ist nothwendig und vom Herrn Minister ausdrücklich angeordnet, daß jede Schule in loco jährlich wenigstens ein Mal von dem Kreis-Schulinspector oder dessen Assistenten eingehend revidirt werde. Es ist wünschenswerth, daß die Revision, wenn möglich, unangemeldet erfolge. Die Zeit des Jahres, in welcher dieselbe abgehalten wird, bleibt dem Revisor überlassen, jedoch wird in Betreff der Fuhrengestellung möglichst auf die localen Verhältnisse, namentlich in der Saat- und Erntezeit Rücksicht zu nehmen sein.

Ueber das Ergebniß der Revision ist nach höherer

Digitized by Google

Bestimmung an uns zu berichten. Diese Berichte sind nur in dem Falle sofort einzureichen, wenn die Dringlichkeit der Sache es nöthig macht. Alle übrigen Berichte werden, wie bisher, zusammen erstattet, und zwar haben die Herren Pfarrer, welche als Gehülfen des Herrn Kreis-Schulinspectors einen Bezirk revidirt haben, ihre Berichte bis zum 1. October an den Letzteren gelangen zu lassen, während dieser sämmtliche Bericht vor dem 1. November an uns einzureichen hat. Bei den Berichten kommt es darauf an, daß sie von dem Standpunkte jeder Schule ein klares und zutreffendes Bild geben. Es wird daher in den diesjährigen Berichten mit scharfen, bestimmten Zügen anzugeben sein, ob und in wie weit die maßgebenden Gesichtspunkte zur Durchführung gekommen sind oder nicht. Um in den Berichten der folgenden Jahre zwecklose Wiederholungen zu vermeiden, wird es genügen, anzugeben, in wie weit gegen das vorige Jahr Aenderungen zum Nachtheile oder Vortheile eingetreten sind.

Die Hauptabsicht bei den Revisionen und den über sie erforderten Berichterstattungen ist, die Schulen dem Bedürfnisse der Zeit entsprechend vorwärts zu bringen und den Mißständen zu begegnen, welche sich trotz aller Verordnungen und der Fortschritte im Ganzen in vielen Schulen bisher noch behauptet haben. In den bis zum 1. November an uns einzureichenden Revisionsberichten ist anzugeben, über welche Schulen und unter welchem Datum die Berichte bereits erstattet sind. Um den Herren Kreis-Schulinspectoren nicht überflüssige Arbeiten zu veranlassen, werden die bisher üblichen Berichte über die Schulvisitationen in der Kirche in Wegfall kommen. Es bleibt aber dem Ermessen der Betreffenden frei gestellt, ob und in welchen Gegenständen sie in bisheriger Weise die Schulprüfungen im Anschlusse an die Kirchenvisitation im Gotteshause abhalten wollen.

Wo die Localrevisionen durch einen Gehülfen des Kreis-Schulinspectors abgehalten werden, hat der Vertreter dieselben Amtsbefugnisse auszuüben, wie der Schulinspector selbst. Er hat daher nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, soweit er es für nöthig hält, selbst zu prüfen, die erforderliche Auskunft zu verlangen und dem Lehrer und Local-Schulinspector Weisungen zu geben.

Liegen dringende Gründe vor, in einer Schule die Localrevision in einem Jahre ausfallen zu lassen, und gestatten die Verhältnisse derselben einen solchen Ausfall, so hat der Kreis-Schulinspector bei Einreichung der Revisionsberichte davon Anzeige zu machen.

Die tabellarischen Berichte werden in bisheriger Weise mit den Revisionsberichten eingereicht. Es wird als selbstverständlich angenommen, daß der Revisor das Ergebniß der Prüfung mittheilt und daran die weiteren Erörterungen und Rathschläge anschließt.

Die von uns auf Grund der Berichterstattung zu erlassenden Bescheide werden daher nur diejenigen Punkte ins Auge fassen, bei denen eine Mitwirkung von unserer Seite geboten erscheint.

Die Gehülfen der Kreis-Schul-Inspectoren treten nur durch die Abhaltung der Revision in den ihnen überwiesenen Schulen in Thätigkeit, während sie im Uebrigen keine Instanz zwischen den Lehrern und Local-Schulinspectoren einerseits und dem Kreis-Schulinspector andererseits bilden.

In denjenigen Inspectionsbezirken, welche zum Theil durch Gehülfen revidirt werden, ist den betreffenden Pfarrern und Lehrern alsbald Mittheilung zu machen, daß ihre Schulen von den von uns bestimmten Assistenten revidirt werden sollen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
An
sämmtliche evangelische und katholische
Herren Kreis-Schulinspectoren.

27.

Cassel, den 10. Januar 1871.

Die im Laufe des vergangenen Jahres bei uns eingegangenen Berichte der Herren Ober-Schulinspectoren über die von ihnen abgehaltenen Schulvisitationen geben uns zu den nachstehenden Bemerkungen Veranlassung.

1) In einer großen Anzahl dieser Berichte findet sich lediglich das Einkommen der Schulstelle angegeben und ist hinsichtlich der äußern Lage des Lehrers nichts bemerkt. Im Interesse des letzteren ist es aber wünschenswerth, daß sich der Revisor über dieselbe thunlichst informire und seine Ermittelungen in den Bericht aufnehme. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Einkommen genau nach der neu festgestellten Competenz angegeben werde.

2) Es soll die Größe des Schullocals nach Quadrat- und Kubikfuß angegeben werden. Dies wird häufig nicht beachtet, und die Angabe erfolgt entweder nur nach Quadrat- oder nur nach Kubikfuß. Auch fehlt nicht selten der Nachweis über die Beschaffenheit des Lehrzimmers, ob daselbe reinlich gehalten wird, ob der Lehrapparat und die Schränke, in denen er aufbewahrt wird, in guter Ordnung sind u. s. f. Es bedarf keiner Erinnerung, wie wichtig dies in erziehlicher Beziehung ist; wo Fenster und Thüren mit Schmutz überzogen sind, wo auf den Schultischen und in den Schulschränken Bücher, Hefte und andere Lehr- und Lernmittel bestaubt und unordentlich durch einander liegen, wo die Subsellien schadhaft, die Wandkarten zerrissen sind, muß selbstverständlich die Erziehung der Kinder zur Ordnung und Reinlichkeit Schaden leiden. — Aus einzelnen Berichten geht hervor, daß das Ausweisen der Schulzimmer nicht regelmäßig erfolgt, und daß sich die Abtritte in schlechter Beschaffenheit befinden. In gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht ist es dringend nöthig, die Erhaltung der letzteren in reinlichem Zustand zu überwachen.

3) Es ist nicht blos die Zahl der Knaben und die der Mädchen, sondern auch die Gesammtzahl der Schulkinder beizuschreiben.

4) In manchen Schulen, für welche die Schulordnung während des Winters 28 wöchentliche Unterrichtsstunden vorschreibt, werden deren nur 26 gehalten, ohne daß in den Visitationsberichten ein Grund dafür angegeben wird. Diese Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung kann, sofern sie nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, nicht geduldet werden, und ist von den Herren Ober-Schulinspectoren in dieser Be-

Digitized by Google

ziehung das Erforderliche zu veranlassen. — Nicht immer ist aus den Berichten zu ersehen, ob die Kinder gleichzeitig oder in Halbtagsschule unterrichtet werden, was fürs künftige immer zu bemerken ist.

5) Nach den von unsern Schulräthen gemachten Beobachtungen entsprechen die in unserer Verfügung vom 5. März 1869 angeordneten Unterrichtspläne sehr häufig den im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebs zu stellenden Forderungen nicht. Sie bewegen sich oft nur in allgemeinen Ausdrücken und enthalten nichts als eine kurze Aufzählung dessen, was in einem halben oder ganzen Schuljahre in den verschiedenen Lehrfächern durchgenommen werden soll. Dies genügt nicht. Die Lehrer sollen durch die Aufstellung und Einhaltung des Unterrichtsplans veranlaßt werden, bei Ertheilung des Unterrichts einer bestimmten mit Bewußtsein erfaßten Ordnung zu folgen. Daher müssen in dem Lehrplan angegeben werden: die wöchentliche Stundenzahl, der Zweck und das Ziel des Unterrichts für die bestimmte Klasse oder Abtheilung, die Vertheilung des Stoffs auf die Unterrichtswochen, die Behandlungsweise, wonach die verschiedenen Lehrgegenstände zur Aneignung der Schüler gebracht werden, und die Lehr- und Lernmittel, welche dabei zur Anwendung kommen. Von besonderer Bedeutung ist die Aufstellung eines solchen detaillirten Lehrplans in denjenigen Schulen, in welchen mehrere Lehrer auf einanderfolgende Klassen zu unterrichten haben. Nur wo ein derartiger Plan vorhanden ist, kann der folgende Lehrer bis ins Einzelne wissen, was er bei der Aufnahme neuer Schüler in seine Klasse voraussetzen darf, und es dient daher ein sorgfältig und bis ins Einzelne ausgearbeiteter Plan wesentlich, wie zur Sicherung des Unterrichts in allen Lehrfächern, so insbesondere auch zur Erleichterung für die Lehrer. Wir dürfen erwarten, daß die Herren Ober-Schulinspectoren diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit widmen, und die zu Ihrer Genehmigung vorgelegten Unterrichtspläne einer eingehenden Prüfung unterziehen werden.

Daß außer dem Unterrichtsplan in jeder Schule auch ein vom Local-Schulinspector festgestellter Stundenplan vorhanden und im Lehrzimmer angeheftet sein muß, bedarf keiner Erinnerung. Es ist aber darauf zu halten, daß derselbe halbjährlich erneuert und beim Unterrichtsbetrieb streng eingehalten werde.

6) In Betreff des formellen Lehrerverfahrens findet sich in den Visitationsberichten nicht selten die Klage, daß es die Lehrer an Correctheit und Genauigkeit in der Fragebildung fehlen lassen. Die Fragen sind nicht bestimmt, kurz und einfach, oft sprachwidrig gebildet; anstatt daß erst die Frage ausgesprochen und alsdann der Schüler aufgerufen wird, der sie beantworten soll, wie es behufs Anregung der ganzen Classe erforderlich ist, wird der umgekehrte Weg eingeschlagen. Manche Lehrer haben auch die üble Gewohnheit, einen Theil der Antwort, den halben Satz oder das halbe Wort, dem Schüler vorzusagen, andere wiederholen die meisten Antworten der Schüler, noch andere halten nicht darauf, daß die Antworten in vollständigen Sätzen gegeben werden, und lassen es zu, daß dieselben von dem ganzen Cötus im Chore erfolgen. Das Chorsprechen ist bei verständiger Anwendung von großem Nutzen, namentlich bei den jüngeren Schülern, als Sprech- und Leseübung und zur festen Einprägung wichtiger Sätze. Aber das zur Gewohnheit gewordene Antworten im Chore ist eine Unart, welche die Erfolge des Unterrichts wesentlich beeinträchtigt. Die Herren Ober-Schulinspectoren wollen bei ihren Besprechungen mit den Lehrern über das Ergebniß der Revision diese Punkte wiederholt in Erinnerung bringen.

7) Die Schule hat die Aufgabe, den Unterrichtsstoff nicht blos zum Verständniß, sondern auch zum sicheren Besitz des Schülers zu bringen. Hiernach muß zu der Belehrung die Einübung und die fleißige Wiederholung hinzutreten. Wenn daher der Mangel an Wissen und Können bei den Schülern häufig damit entschuldigt wird, daß der Gegenstand in der letzten Zeit nicht behandelt worden sei, so beweist dies in den meisten Fällen nur, daß das Einüben und Wiederholen nicht ausreichend geschehen ist. Bei der Beurtheilung der Leistungen ist dies wohl zu beachten.

8) Bei dem Leseunterricht versäumen es noch viele Lehrer, auf die reine Aussprache der Laute zu halten. Wir haben schon in unserer oben allegirten Verfügung auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die sprachliche Pflege gleich im Anfang bei der Aufnahme der Kinder in die Schule eintreten zu lassen. Was hier versäumt wird, läßt sich später nicht nachholen.

9) Immer noch finden sich einzelne Schulen, in welchen es an einem Lesebuch fehlt. Wir erwarten in den betreffenden Visitationsberichten Anzeige, warum die Einführung nicht erfolgt ist. Ihrerseits wollen die Herren Ober-Schulinspectoren auf die Einführung des von uns angeordneten „Norddeutschen Lesebuchs" von Keck und Johansen nachdrücklich hinwirken. — Uebrigens müssen wir wünschen, daß das Lesebuch noch weit mehr als es geschieht im Dienst des vereinigten Sprach- und Sachunterrichts ausgenutzt werde, und weisen auch in dieser Beziehung auf die angeführte Verfügung zurück.

10) Für den Anschauungsunterricht fehlt es noch mehrfach an den erforderlichen Lehrmitteln, und ist auf deren Anschaffung hinzuwirken. — Auch herrscht noch viele Unklarheit über das Wesen und den Zweck dieses Unterrichts. Daß es bei demselben darauf ankommt, dem Kinde einen inhaltsreichen Stoff zuzuführen und durch die Besprechung dieses Stoffs eines Theils das Denken und Empfinden des Kindes zu ordnen und zu erweitern, andern Theils seine Sprachfertigkeit zu bilden und zu üben, wird noch zu wenig beachtet.

11) Bereits in der Verfügung vom 5. März 1869 haben wir erinnert, daß beim Rechenunterricht von Anfang an auf klare Anschauung der Zahlengrößen und auf die Erzielung einer völligen Sicherheit und Fertigkeit in den grundlegenden Operationen hingearbeitet werden muß. Nach den vorliegenden Berichten nehmen es viele Lehrer mit diesen elementaren Uebungen immer noch nicht genau genug, und es findet sich daher in ihren Schulen eine für die rasche und correcte Lösung der Aufgaben sehr hinderliche Schwerfälligkeit, besonders im mündlichen Rechnen. Auch wird nicht genug dahin gestrebt, die Kinder in der Be-

Digitized by Google

handlung der Aufgaben, in dem Auffinden und Zurechtlegen der in denselben vorhandenen und das Verfahren bestimmenden Beziehungen, sowie in der Bildung des Ansatzes selbstständig zu machen. Das Anschreiben des Ansatzes an die Tafel namentlich muß sobald die Rechnungsart gehörig eingeübt ist, nicht durch den Lehrer, sondern selbständig durch das Kind erfolgen und das letztere muß nicht bei der einfachsten Aufgabe der einhelfenden Anleitungsfragen des Lehrers bedürfen. — Noch bemerken wir hierbei, daß bei der Wahl der Aufgaben auf die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens, in welchem sich die Kinder zunächst bewegen, mehr Rücksicht genommen werden sollte. Auch erwarten wir, daß das Rechnen mit Decimalen in Verbindung mit den neuen Maßen und Gewichten nach Maßgabe unserer Verfügung vom 22. April 1870 allmählig in allen Schulen Eingang finde und fleißig geübt werde.

Die als ein brauchbares Veranschaulichungsmittel für den Rechenunterricht anerkannte russische Rechenmaschine ist überall, wo sie noch fehlt, anzuschaffen, und fleißig in Gebrauch zu nehmen.

12) Bei der Einübung der Choralmelodien und Volkslieder ist nicht blos, wie wir schon früher erinnert haben, auf correcte Aussprache, sondern auch auf feste Einprägung der Texte zu sehen. Wenigstens die ersten Verse der einzuübenden Choräle müssen sicher auswendig gelernt sein und die Volkslieder vollständig. Bei der Auswahl der letzteren ist Einfachheit und bleibender Werth zu berücksichtigen. Die Hefte von Erk, Hentschel u. A. empfehlen sich in dieser Hinsicht um so mehr, als ihre Wohlfeilheit es möglich macht, sie in die Hände der Kinder zu bringen.

13) Hinsichtlich des geographischen Unterrichts mangelt es vielfach an fester Einprägung des Kartenbildes. Ohne die Karte vor sich zu haben, wissen die Kinder sich nicht zu orientiren. Es muß aber als die Aufgabe dieses Unterrichts angesehen werden, daß der Schüler sich auch ohne Karte zurecht finden und über die geographischen Verhältnisse der durchgearbeiteten Gebiete sich correct aussprechen kann.

14) Das Turnen ist als obligatorischer Unterrichtsgegenstand erst in wenigen Schulen eingeführt. Wo es gelehrt wird, ist in dem Visitationsbericht über die Leistungen und Erfolge ein Urtheil abzugeben, auch anzuzeigen, wer diesen Unterricht ertheilt. Bei der Wichtigkeit desselben empfehlen wir seine Einrichtung und Förderung der angelegentlichen Mithülfe der Herren Ober-Schulinspectoren.

15) Die letztere nehmen wir auch wiederholt für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in Anspruch. Wir haben mehrfach auf die Bedeutung dieses Unterrichts wie für das materielle so für das sittliche Wohl der Familien hingewiesen und erinnert, wie durch denselben der Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit geweckt und gepflegt werde. Umsomehr muß es befremden, wenn in vielen Visitationsberichten dieses Unterrichts entweder gar nicht gedacht oder nur kurz bemerkt wird, daß er eingeführt oder nicht eingeführt sei. Ob er nach den Ermittelungen des Revisors in zweckmäßiger Weise und mit gutem Erfolg ertheilt wird, ob der Local-Schulinspector und der Lehrer sich der Sache ernstlich annehmen, der letztere namentlich durch Unterstützung der Lehrerin bei Handhabung der Disciplin, warum eventuell die Einführung dieses Lehrgegenstandes unterblieben und was von Seiten des Revisors zur Beseitigung der vorhandenen Hindernisse geschehen ist, darüber enthalten die Berichte nur selten Andeutungen. Wir finden uns deshalb veranlaßt, unsere Aufforderung, dieser Angelegenheit Ihre volle Theilnahme zuzuwenden, hiermit zu wiederholen. Namentlich wollen Sie den Herren Local-Schulinspectoren und Lehrern die Fürsorge dafür zur Pflicht machen. Nachdem der Unterricht unter die obligatorischen Lehrgegenstände eingereiht ist, muß der ordnungsmäßige Betrieb desselben ebenso wie der aller übrigen Lehrgegenstände beaufsichtigt werden. Nur wo das mit Sorgfalt und Theilnahme geschieht, und Lehrer und Schulinspector ein lebendiges Interesse für die Sache bethätigen, dürfen befriedigende Erfolge erwartet werden.

16) Mit dem Protocollbuch ist dem revidirenden Ober-Schulinspector zugleich die vorschriftsmäßige Liste der Schüler mit den Bemerkungen über deren Betragen, Fleiß und Leistungen ꝛc. vorzulegen und hat der erstere über die ordnungsmäßige Führung derselben sich auszusprechen. Ebenso ist auf sorgfältige Führung der Versäumnißlisten zu achten. Einzelne Lehrer notiren nur die unentschuldigten und zwar nur auf einem Zettel, was ungehörig ist. Es sind sämmtliche Absenten zu notiren und ist dabei zu bemerken, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen.

17) Ueber die Ergebnisse der Revision hat der Revisor dem Lehrer einen ausführlichen Bescheid zu geben, und ihn nach Maßgabe des Ausfalls der Prüfung zu belehren, zu ermuntern und zurechtzuweisen. Der wesentliche Inhalt dieses Bescheides ist in den Visitationsbericht aufzunehmen, und es genügt nicht, wenn kurz bemerkt wird, der Lehrer sei dem Befund gemäß beschieden worden.

18) Jedem Visitationsbericht ist der am Schluß des Berichtsschemas bezeichnete, vor Abhaltung der Visitation einzuziehende Schulbericht des Local-Schulinspectors beizufügen, was bisher nicht allgemein beachtet worden ist. In demselben hat sich der Local-Schulinspector über den äußeren und inneren Zustand der Schule, sowie über den Lehrer und die Erfolge seiner Thätigkeit, im Wesentlichen nach Maßgabe der in dem Schema aufgeführten Gesichtspunkte, zu äußern. Je eingehender und sachkundiger diese Begleitberichte abgefaßt sind, desto mehr gewähren sie uns in Verbindung mit den Beobachtungen der Herren Ober-Schulinspectoren einen klaren und sichern Einblick in den Zustand der betreffenden Schule. Wir erwarten daher, daß auf die Abfassung die nöthige Sorgfalt verwendet werde, wie dies schon das Interesse der Local-Inspectoren an den ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen erheischt. Die Local-Inspectoren sind hierauf aufmerksam zu machen.

Schließlich ordnen wir noch Folgendes an:

Bei dem Namen der Schule sind künftig noch die zum Schulbezirk gehörigen (eingeschulten) Gemeinden aufzuführen.

Bei Anführung von Ordnungswidrigkeiten in der revidirten Schule (Fehlen des Lehrplans, un-

Digitized by Google

genaue Führung des Protocollbuchs u. a.) ist stets zu bemerken, ob für die Abstellung dieser Ungehörigkeiten gesorgt oder was sonst in der Sache geschehen sei.

Die Erledigung einzelner Rubriken des Berichtsschema's durch bloße Bezugnahme auf frühere Berichte (z. B. Einkommen: wie im vorigen Bericht, oder Zustand der Schule: derselbe wie nach dem vorigen Bericht u. a.) ist unzulässig. Auch gewährt es keinen Einblick in das Verfahren und die Erfolge des Unterrichts, wenn bei den einzelnen Fächern die Leistungen mit „gut", „fast gut", „ziemlich" u. s. w. censirt werden.

Die Berichte sind nicht, wie dies zum Theil geschehen ist, erst am Schluß des Jahres oder doch nach Verlauf einer längeren Zeit, sondern bald nach Abhaltung der Visitation, durch Vermittelung der Herren Landräthe an uns einzureichen. —

28. Dienst-Instruction für die Königlichen Kreis-Schulinspectoren der katholischen Elementarschulen in der Provinz Posen.

§ 1. Die Königlichen Kreis-Schulinspectoren sind als unmittelbare Organe der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierung berufen, innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die staatliche Aufsicht über das gesammte katholische Elementar-Schulwesen einschließlich der Privatschulen in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (Ges.-Samml. S. 183*) auszuüben und demgemäß darüber zu wachen, daß alle in Betreff des Elementar-Schulwesens ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen.

Dieselben werden vom Staate angestellt und treten als Kreis-Schulinspectoren an die Stelle der bisher als solche fungirenden Geistlichen (Dekane).

§ 2. Den Kreis-Schulinspectoren liegt die Pflege der ihnen zur Aufsicht überwiesenen Schulen in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob; sie haben sich zu dem Zweck in beständiger und genauer Kenntniß von dem Zustande der Schulen zu erhalten und auf deren gedeihliche Förderung in allen Beziehungen nach besten Kräften hinzuwirken. Bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten sind sie verpflichtet, die nöthigen Anordnungen sofort in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu treffen.

Alle Local-Schulorgane, insbesondere also die Local-Schulinspectoren, Schulvorstände und Lehrer müssen ihren Anordnungen so lange Folge leisten, bis dieselben etwa von der vorgesetzten Königlichen Regierung abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 3. Abänderungen der bestehenden Bestimmungen, neue Einrichtungen oder Verbesserungen bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

§ 4. Die Kreis-Schulinspectoren haben die amtliche und außeramtliche Führung der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen, zu denen auch die sogenannten Rectorschulen**), die gehobenen Bürger- und höheren Töchterschulen gehören, zu überwachen. Sie sind berechtigt, gegen die ihnen unterstellten Lehrer Warnungen und Verweise, sowie Geldbußen bis zu drei Thalern zu verfügen (§§ 18 und 19 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc. vom 21. Juli 1852, Ges.-Samml. S. 465 ff.). Die Kreiskassen, zu denen die Strafen einzuzahlen sind, müssen davon*) in Kenntniß gesetzt werden.

In Fällen, in denen ein weiteres disciplinarisches Einschreiten gegen Lehrer erforderlich erscheint, muß der Sachverhalt der vorgesetzten Königlichen Regierung vorgetragen werden. Derselbe Weg ist da einzuschlagen, wo die Kreisschulinspectoren die Entlassung eines Local-Schulinspectors aus seinem Schulamt für geboten erachten.

In Betreff der Privatlehrer und Privatschulen bleiben die Bestimmungen der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1838**) maßgebend.

§ 5. Die Kreisschulinspectoren sind befugt, den ihnen unterstellten Lehrern Urlaub***) bis zu 14 Tagen zu ertheilen, vorausgesetzt, daß die Vertretung sicher gestellt ist.

Im Falle der Erkrankung oder des Todes eines Lehrers haben die Kreisschulinspectoren sofort für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen und darüber in Todesfällen, sowie, falls die Krankheit den Lehrer länger als 14 Tage dienstunfähig macht, an die Königliche Regierung zu berichten.

§ 6. Zur Erfüllung der den Kreisschulinspectoren obliegenden Aufgaben dienen vor Allem die Schulrevisionen. Die Kreisschulinspectoren haben jede ihnen unterstellte öffentliche Schule resp. jede Klasse einer solchen Schule jährlich mindestens zweimal, und, wenn dies nöthig erscheinen sollte, auch häufiger zu revidiren. Hierbei ist sorgfältig zu constatiren, ob der gesammte Zustand der Schule in allen inneren und äußeren Beziehungen den nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen†) zu stellenden Anforderungen entspricht, insbesondere also, in wie weit dies hinsichtlich der Leistungen des Lehrers der Fall ist, und ob von demselben die bestehenden Vorschriften über den Lehrplan, den Stundenplan, die Führung des Klassenbuches und der Schulbesuchslisten und den Gebrauch der Lehrbücher††) beobachtet werden. Weiter hat sich die Aufmerksamkeit des Revisors auf den baulichen Zustand und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, die Reinlichkeit†††) der Klassen, die zweckmäßige Auf-

*) Zu diesem Behufe ist dem betreffenden Kreisdirandt von der Straffestsetzung Mittheilung zu machen, damit derselbe die Kreiskasse zur Vereinnahmung resp. weiteren Abführung mit Anweisung versehe.

**) Abgedruckt im Amtsblatt pro 1840 S. 214. cf. § 344 III.

***) In dringlichen, unvorhergesehenen Fällen beruht es bei den Bestimmungen des § 27 der Instruction vom 21. October 1842 sein Bewenden (cfr. die gedachte Instruction im Schulblatt pro 1869, Nr. 19). Dem Kreis-Schulinspector ist in jedem Falle sofort davon Mittheilung zu machen.

†) Die Hauptbestimmungen über die Einrichtung der Schulen sind enthalten:

a. in der Instruction für die Schulvorstände und Schulcommissionen vom 21. October 1842 (Schulblatt pro 1869 Nr. 19);

b. in den Grundzügen für Unterrichtspläne einklassiger katholischer Schulen, welche allen Betheiligten mitgetheilt sind.

††) Nach den Bestimmungen des § 7, Nr. 4 der Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 dürfen nur solche Bücher beim Unterricht benutzt werden, zu denen Einführung die vorgesetzte Schulbehörde die Genehmigung ertheilt hat. cf. oben § 3 Anh. I.

†††) Es ist darauf streng zu halten, daß in den Schulhäusern und in den Schulstuben die größte Ordnung und Reinlichkeit

*) Im Schulblatt pro 1872 Nr. 6. nebst der Verfügung vom 18. März 1872, die Beaufsichtigung der Schulen betreffend, abgedruckt. cf. § 1 Nr. 1.

**) Für die Rectorschulen ist eine besondere Instruction unter dem 25. Februar 1843 erlassen worden.

Digitized by Google

stellung der Subsellien*) das genügende Vorhandensein von Lehr-**) und Lernmitteln, die Ausklömmlichkeit der Dotation der Lehrerstellen, die etwa vorhandenen Obstbaumschulen, die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkassen zur Vermeidung von Vermögensverlusten, endlich auf die Organisation der Schulbezirke zum Zweck der Theilung räumlich zu ausgedehnter Bezirke oder der Gründung neuer Lehrerstellen und Klassen zu richten.

Vorhandenen Uebelständen hat der Kreis-Schulinspector, soweit dies möglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, selbständig im Einvernehmen mit den Schulvorständen abzuhelfen, anderenfalls aber die entsprechenden Anträge bei dem Kreislandrath resp. der Königlichen Regierung zu stellen.

Die vorhandenen Privatschulen sind jährlich mindestens einmal zu inspiciren und ist über den Befund zu berichten.

§ 7. Ueber die erste Revision jeder öffentlichen Elementarschule in jedem Jahr haben die Kreis-Schulinspectoren einen ausführlichen Bericht an die Königliche Regierung nach den für solche Revisionsberichte ergangenen Vorschriften***) resp. vorgeschriebenen Formularen zu erstatten. Ueber die zweiten und weiteren Revisionen in demselben Jahre werden nur insoweit Berichte erstattet, als dies der Bescheid der Königlichen Regierung auf den ersten Bericht oder besondere Resultate der weiteren Revision nöthig machen. Ueber wichtigere, die Uebung der Disciplin erheischende Vorfälle, über die Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern, Erhöhung der Lehrergehälter, Gründung neuer Schulbezirke und Lehrerstellen und sonstige Veränderungen in den bestehenden Schulbezirken, sowie über die Pensionirung und Anstellung †) von Lehrern sind stets besondere Berichte zu erstatten und diese, sowie alle auf die Vermögensverwaltung der Schulgemeinden bezüglichen Verhandlungen und Anträge der Königlichen Regierung durch den zuständigen Kreislandrath einzureichen. Von den Tagen, an welchen die öffentlichen Prüfungen der Elementarschulen stattfinden, sind die Kreis-Schulinspectoren rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Protocolle über diese Prüfungen resp. die Jahresberichte ††) der Local-Schulinspectoren sind von diesen zunächst den Kreis-Schulinspectoren einzureichen. Den Kreis-Schulinspectoren liegt es ob, über alle wichtigeren amtlichen Geschäfte, insbesondere über alle Reisen zu Revisionen und Verhandlungen mit Schulvorständen, Gemeinden u. s. w. ein kurzes Tagebuch zu führen und ein Duplicat desselben monatlich der Königlichen Regierung zur Einsicht einzureichen.

§ 8. Aufgabe der Kreis-Schulinspectoren ist es ferner, die Kreis-Lehrerconferenzen abzuhalten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- und Parochial-*) Lehrerconferenzen zu controliren, die Privatschulen**) zu überwachen, die Sonntags- und Fortbildungsschulen zu beobhüten resp. deren Einrichtung anzuregen, so wie überall da mit Gemeinden, Gutsherren, Schulvorständen und Lehrern in Schul-Angelegenheiten zu verhandeln, wo ihnen dies von der Königlichen Regierung aufgetragen wird.

§ 9. Ein besonderes Augenmerk haben die Kreis-Schulinspectoren auf die sorgfältige Ausführung der über die Controle des Schulbesuches und die Bestrafung der Schulversäumnisse ergangenen Bestimmungen (Instruction der Königlichen Regierung zu Posen vom 14. Mai 1857, Schulblatt pro 1870, S. 93 ff., und Instruction der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 5. October 1871, Schulblatt pro 1871, S. 125 ff.) zu richten. Sie sind verpflichtet, bei ihren Revisionsreisen die Schulbesuchslisten resp. Strafisten, die bezüglichen Acten der Localinspectoren, Schulkassenrendanten, sowie erforderlichen Falls auch der Magistrate und Districts-Commissarien einzusehen, um die Thätigkeit aller dieser Organe zum Zweck der Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu controliren. Wo es den Kreis-Schulinspectoren angemessen erscheint, können dieselben anordnen, daß die Local-Schulinspectoren ihnen die Strafisten resp. die Vacatbescheinigungen zur Revision vor der Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörden einreichen, und daß diese Listen demnächst auch durch ihre Hände von der Ortspolizeibehörde an die Local-Schulinspection zurückgehen.

Unordnungen und Versäumnisse seitens der Lehrer oder Local-Schulinspectoren sind sofort zu rügen und abzustellen, Nachlässigkeiten der Polizeibehörden und Executoren aber den Landräthen zur Abhülfe mitzutheilen. Geeigneten Falls ist an die Königliche Regierung in der Sache zu berichten.

§ 10. Alle Anträge der Local-Schulinspectoren, Lehrer***) und Schulvorstände an die Königliche Regierung sowie die Verfügungen der letzteren an diese Instanzen gehen bei den Kreis-Schulinspectoren durch. Sie haben die der Regierung zu überreichenden Anträge mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu versehen.

§ 11. Die Kreis-Schulinspectoren haben ein ordnungsmäßiges Journal, in welches jede eingehende und ausgehende Sache unter besonderer

herrscht, cfr. Verf. vom 24. December 1864 (S.-B. pro 1868 Nr. 11) sowie Verf. vom 2. Juni 1870 (Schul-Blatt pro 1870 Nr. 12).

*) Ueber die richtige Aufstellung der Subsellien im Verhältniß zu der Richtung des einfallenden Lichts spricht sich die Verfügung vom 19. October 1868 (S.-B. pro 1868 Nr. 16) näher aus. cf. § 305 Nr. 12 f.

**) Sämmtliche Lehrmittel sollen stets mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt und es soll gefucht werden, sie in gutem Zustande zu erhalten. Cfr. Verf. vom 7. März 1870 (S.-B. pro 1870 Nr. 6).

***) Die Revisionsberichte sollen nähere Angaben über alle diejenigen Punkte enthalten, über welche in den durch unsere Verfügung vom 7. December 1868 vorgeschriebenen Jahresberichten ausführlicher berichtet werden soll

Es wird hier auch Bezug genommen auf die Verf. vom 5. Mai 1868 (S.-B. pro 1868 Nr. 4) und die Verf. vom 11. August 1871 (S.-B. pro 1871 Nr. 16) in Betreff der Erstattung der Jahresberichte 1872 S. 6. 115. 1877 S. 42)

†) Die Instruction über das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer vom 28. December 1852 ist abgedruckt im Schulblatt pro 1869 Nr. 17.

††) cfr. Anmerkung 1 auf dieser S.

*) Ueber die Bezirks- und Kreis-Lehrerconferenzen enthält die Verf. vom 25. März 1869 (S.-B. pro 1869 Nr. 7) nähere Bestimmungen. Die Themata bei den Conferenzen sind, mit Ausnahme der aus dem Gebiete der Religion entlehnten, nur in deutscher Sprache zu behandeln, cfr. Verf. vom 6. Juli 1872 (S.-B. pro 1872 Nr. 14).

**) Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten, welche Erziehungs- und Unterrichtszwecke verfolgen, unterliegen der staatlichen Aufsicht, cfr. Verf. vom 8. April 1870 (S.-B. pro 1870 Nr. 9). Unten § 354 [1].

***) Darüber enthalten die im Schulblatt pro 1868 Nr. 1 veröffentlichten Verfügungen nähere Bestimmungen. cf. § 166 Nr. 4.

Digitized by Google

Nummer eingetragen wird, zu führen und eine wohlgeordnete Registratur anzulegen, bestehend:

1) aus General-Acten, nach den verschiedenen Materien gesondert,
2) Special-Acten über jede Schule und
3) Personal-Acten über jeden Lehrer.

Posen, den 25. October 1872.

Der Ober-Präsident.
gez. Graf von Königsmarck.

Posen, den 30. November 1872.

Vorstehende Dienst-Instruction für die Königlichen Kreis-Schulinspectoren der katholischen Elementarschulen in der Provinz Posen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Anmerkungen unter dem Text derselben nur für den Regierungsbezirk Posen maßgebend sind.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

29. Anweisung für die Local-Schulinspectoren in der Provinz Preußen.

In Gemeinschaft mit den Königlichen Regierungen entworfen von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium und genehmigt vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Rescript vom 27. December 1870. U. 4,898.

Die Bestimmungen, wie sie das allgemeine Landrecht, das Ostpreußische Provinzial-Recht, die Instruction vom 26. Juni 1811, die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 und die dazu gehörige Geschäftsanweisung für Schul-Vorstände bezüglich der rechtlichen Verhältnisse und Befugnisse der Local-Schulinspectoren enthalten, bleiben von vorliegender Instruction unberührt. Diese hat vielmehr nur den Zweck, den zuständigen Local-Schulinspectoren innerhalb des vorgezeichneten Pflichtenkreises Anweisung zu einer erfolgreichen und angemessenen Wahrnehmung und Ausübung der ihnen obliegenden Functionen zu geben.

§ 1.

Die Wichtigkeit des Amtes eines Local-Schulinspectors.

Die rechte Auffassung der Schulaufsicht und treue, gewissenhafte Erfüllung aller dazu gehörenden Pflichten und Geschäfte läßt sich nur erwarten, wenn dieselben nicht als außerhalb des geistlichen Amtes liegend und etwa als lästige, unvermeidliche Zugabe zu demselben, sondern als ein überaus wichtiger und zu demselben nothwendig gehöriger Theil angesehen werden, da die Schule die Pflanzstätte der künftigen Gemeinde und der Lehrer der Pfleger derselben ist, und die Liebe und Sorgfalt, welche von dem Geistlichen diesem Theile seiner Gemeinde zugewandt wird, nicht minder nothwendig ist, als diejenige, welche er den Mündigen zu widmen hat. Es ist die wesentliche Aufgabe des Schulaufsehers, durch ausharrende Geduld und durch Energie, welche fest und unverwandt das Ziel im Auge behält, die mancherlei Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich der Wirksamkeit der Schule entgegenstellen, zu überwinden, Trägheit und Unlust der Lehrenden und Lernenden zu beseitigen, den sinkenden Eifer zu beleben, Frische und Lernfreudigkeit immer auf's Neue zu entzünden und die Schulen zu Stätten lohnender, erfolgreicher Thätigkeit zu machen, von denen ein Strom des Segens in das Familien-, kirchliche und bürgerliche Leben übergeht.

Der Local-Schulinspector hat als der nächste Vorgesetzte des Lehrers das schöne Amt, die treuen Arbeiter, wenn sie ermatten und verzagen wollen, zu stärken, sie gegen Eingriffe zu schützen, ihnen eine ungestörte Wirksamkeit zu sichern, für die bedeutungsvolle Arbeit und die hohen Ziele der christlichen Volksschule zu begeistern, sowie es auch seine Pflicht ist, die Unzuverlässigen und Unfleißigen zur angestrengten Arbeit anzuspornen.

§ 2.

Berufstreue des Lehrers.

Die Hauptsorge des Local-Schulinspectors muß darauf gerichtet sein, bei den Lehrern Treue und Fleiß in ihrem Berufe, wahrhafte Liebe zu den Kindern und zur Arbeit an ihnen, freudige Hingabe, Geduld und Beharrlichkeit zu erwecken und zu befestigen, da ohne dies Zuverlässigkeit und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes, Anstrengung und Ausdauer, auch unter schwierigen Verhältnissen, nicht zu erreichen sind.

Wenn der Lehrer Lust und Liebe zur Schule hat und die Kinder durch seinen Unterricht fesselt, so ist damit zugleich das wirksamste Mittel für einen fleißigen und guten Schulbesuch gegeben, und die Sorgfalt, mit welcher die gebotene Zeit ausgekauft wird, gleicht auch die nachtheiligen Folgen unvermeidlicher Schulversäumniße aus.

§ 3.

Ertheilung von Urlaub.

Der Local-Schulinspector darf Erlaubniß zum Aussetzen des Unterrichtes nur in ganz dringenden Fällen ertheilen. Er bleibt dafür verantwortlich. Wenn Lehrer eigenmächtig Schulstunden versäumen oder den Unterricht vernachlässigen, so ist davon dem Kreis-Schulinspector zur weiteren Veranlassung alsbald Anzeige zu machen.

§ 4.

Zweckmäßige Schuleinrichtungen.

Es ist sorgfältig zu überwachen, daß der Unterricht pünktlich begonnen, der Stundenplan genau inne gehalten wird, das Schulhaus und die Schulzimmer, die Kinder, die Geräthe, Bücher ꝛc. reinlich und ordentlich gehalten werden. So oft der Schulinspector die Schule betritt, hat er darauf sein Augenmerk eingehend zu richten und auch jede sonstige Gelegenheit zu benutzen, um sich zu vergewissern, ob der Lehrer auf diese für die Gewöhnung der Kinder zur Sauberkeit und Ordnung wichtigen Dinge gehörig hält. Ferner hat er auf eine gute Disciplinirung der Massenarbeit, welche die Schulthätigkeit regelt, Zeit erspart und die Erfolge fördert, zu dringen. Dahin gehört die zusammengefaßte, straffe Haltung des Lehrers und der Schüler, der feste Standpunkt des Ersteren, der auf ihn unverwandt gerichtete Blick der Letzteren, das knappe Wort des Lehrers, die richtig geleitete Selbstthätigkeit der Schüler, präcise Stellung, zweckmäßige Vertheilung der Fragen, angemessene Benutzung des Chorsprechens und richtige Verwendung von Helfern. Seine besondere Aufmerksamkeit hat daher der Schulinspector auch der zweckmäßigen Einrichtung von

Digitized by Google

Abtheilungen zuzuwenden und darauf zu sehen, daß jedes Kind derjenigen überwiesen wird, der es nach seinen Leistungen zugehört, sowie, daß die einzelnen Abtheilungen neben einander angemessen in feststehender und wohlgeregelter Ordnung beschäftigt werden, so daß für keinen Schüler Zeit verloren geht.

§ 5.

Hauptgesichtspunkte für den Unterricht.

Ueberhaupt ist es die Aufgabe des Schulinspectors, darauf zu sehen, daß verständige, genügende und bleibende Leistungen in der Schule erreicht werden, und daß zu dem Zwecke besonders folgende Gesichtspunkte Beachtung finden: 1) Für jede Schule ist eine ihrem Bedürfnisse entsprechende, genaue Auswahl des während der ganzen Schulzeit in den verschiedenen Gegenständen zu behandelnden Stoffes zu treffen und dieselbe auf die einzelnen Monate so zu vertheilen, daß sich daraus ersehen läßt, wie sich die Pensa erledigen lassen. Das betreffende Verzeichniß ist mit dem Stundenplane in der Klasse aufzuhängen. In dem Klassenbuche sind die behandelten Pensa am Ende jeder Woche einzutragen, um dadurch nachzuweisen, in wie weit die vorgeschriebenen Gegenstände wirklich durchgenommen worden sind. Nach den sich ergebenden Erfahrungen ist das Stoffverzeichniß zu modificiren und schließlich festzustellen.

Dagegen ist nicht zulässig, daß die Pensa in den Conferenzen nur für den oder die nächstfolgenden Monate angegeben werden.

2) Die Kinder sind vom Eintritte in die Schule an sorgfältig zu unterrichten. Es ist nicht zu dulden, daß der Lehrer seine Zeit und Kraft den größeren Schülern auf Kosten der kleineren und jüngsten zuwendet; vielmehr ist bei den Prüfungen und Revisionen besonders festzustellen, ob im Unterrichte der neu eingetretenen Kinder und überhaupt der Unterklasse ein guter, fester und verständiger Grund gelegt ist, ob diese nicht vernachlässigt, nicht unthätig sich selbst überlassen oder nur ungenügend etwa vorwaltend mit stiller Arbeit beschäftigt worden sind.

Richtiges Auffassen und Sprechen ist an einem geeigneten Inhalte von Anfang an zu üben, und Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang sind in Verbindung damit sicher zu fördern.

3) In allen Gegenständen besonders auch in der Religion und Muttersprache ist der dargebotene Inhalt einfach zum Verständnisse zu bringen, so daß die Kinder sich in den Sinn und Geist desselben hineinleben.

Mit Consequenz sind die Schüler von unten herauf an reine Aussprache, langsames, deutliches Sprechen, richtige Betonung und Beachtung des Sinnes beim Lesen und beim Sprechen des Auswendiggelernten zu gewöhnen, daher eben so auch zu üben, daß sie den Inhalt des Gelesenen und Gelernten verstehen, behalten und geordnet angeben.

4) Sie sollen im Wissen und Verstehen selbständig werden, sind also anzuleiten, Erzählungen, Beschreibungen, Erklärungen zusammenhängend sowohl mündlich, wie schriftlich wiederzugeben.

Aus dem Grunde ist in jeder Stunde mit dem Lehren das Ueben sortgehend zu verbinden, damit alles Gewonnene fixirt und befestigt wird und abgerundete Resultate sich ergeben, wodurch die Kinder allmälig auf umfassendere Fragen und Aufgaben selbständigen, sichern und von verständiger Auffassung zeugenden Bescheid geben lernen.

5) Alle Kinder derselben Abtheilung und Klasse sind im Unterrichte so gleichmäßig zu berücksichtigen, daß jedes das Entsprechende leistet.

6) Das auf den verschiedenen Stufen Gelernte: die Lieder, Gedichte, Geschichten, Wetterkundliches, Melodien, Rechnungsarten u. s. w. sind auf den höheren Stufen mit aufzunehmen, zu wiederholen und anzufrischen, so daß sie immer präsentes Eigenthum bleiben.

7) Was insbesondere die Erlernung und Anwendung der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer und littauischer Zunge besuchten Elementarschulen anlangt, so wird den Schulinspectoren und Lehrern auch hierdurch die gewissenhafte Befolgung und Durchführung des hierauf bezüglichen Ministerial-Rescripts vom 25. November 1865, U. 23,701.*) zur Pflicht gemacht.

§ 6.

Revision der Schulen.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob bleibende Resultate erzielt sind, soll bei Revisionen nicht blos nach dem, was im letzten Jahre dagewesen ist, gefragt, sondern auch ermittelt werden, in wie weit das, was überhaupt gelehrt ist oder gelernt sein soll, verstanden und behalten ist. Es gehört Sicherheit in der Rechtschreibung und entsprechender schriftlicher Ausdruck, sowie Geläufigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen, Einzelsingen der Melodien, gute Handschrift, verständiges Lesen und Wiedergeben zu den nothwendigen Forderungen, welche an jede gute Schule zu stellen sind.

Deshalb hat der Schulinspector bei Revisionen nicht blos prüfen zu lassen, sondern auch selbst zu prüfen. Den Befund über den Ausfall ist er verpflichtet, in das Klassenbuch unter Angabe des Tages, der Dauer und der Gegenstände der Prüfung einzutragen. Dieses, sowie die Absentienliste sind im Schullocale stets unter Verschluß zu halten.

Zugleich hat der Schulinspector seine Aufmerksamkeit auf das Aeußere der Schule zu richten und darauf zu sehen, daß das Inventarium, als Bücher, Landkarten, Wandtafeln u. dergl., vorhanden und nicht nachlässig behandelt, daß die Wände rechtzeitig geweißt, die Oefen reparirt, etwaige Schäden an den Schulpulten, Fensterbrettern gebessert werden und der Fußboden nicht mit Papierschnitzeln u. s. w. bedeckt sei. Ein nachlässiger Lehrer kann von einem tüchtigen und energischen Schulinspector in Ordnung gehalten werden, aber wenn im Aeußern und Innern Unordnung und Verfall sich zeigt, so trifft auch den Letzteren ein Theil der Schuld.

Jede Schule ist so oft zu revidiren, als es die Persönlichkeit des Lehrers nothwendig macht, und die sonstigen Obliegenheiten, die Zahl der Schulen und örtlichen Verhältnisse es gestatten. Untreue und ungeschickte Lehrer müssen selbstverständlich so oft als nur möglich revidirt werden; dagegen mögen zuverlässige und tüchtige, welche aus eigenem Antriebe und als im Angesichte Gottes arbeiten, darin,

*) C.-Bl. pro 1865 S. 678 Nr. 265. cf. C.-Bl. 1873 S. 486.

Digitized by Google

daß bei ihnen nur die regelmäßigen Revisionen abgehalten werden, einen Beweis des Vertrauens erkennen, welches in sie gesetzt wird. Aber auch bei ihnen ist nothwendig, daß der Schulinspector in fortgehender Kenntniß vom Stande der Schule und auch in Bekanntschaft mit den einzelnen Schülern sich erhält.

§ 7.
Sonstige Mittel zur Einwirkung auf die Schule.

Bei der großen Zahl von Schulen, welche häufig unter demselben Local-Schulinspector stehen, und bei der weiten Entfernung vieler derselben von dem Wohnorte des Letzteren, ist es in vielen Parochien nicht möglich, die Schulen so oft zu revidiren, wie es wohl nothwendig und wünschenswerth wäre.

Daher ist jede andere sich darbietende Gelegenheit sorgfältig zu benutzen, um den Mangel soviel als thunlich zu ersetzen, damit sich der Schulinspector in möglichst enger Verbindung mit dem Lehrer und in genauer Kenntniß des Zustandes jeder Schule erhält. Dahin gehört Folgendes:

Er muß sich zur Pflicht machen, so oft geistliche Verrichtungen ihn in einen Schulort führen, auch den Lehrer zu besuchen, sich, falls kein Unterricht ist, das Schullocal anzusehen, die Schreibe-, Aufsatz-Hefte u. s. w., das Inventar zu besichtigen und über Schulbesuch, Schüler, einzelne Erfahrungen u. s. w. Rücksprache zu nehmen. Wenn er ein Herz für die Schule hat, wird kein derartiger Besuch ohne Nutzen und Frucht bleiben. Die Schule und ihre Leistungen lernt man aber oft noch besser in den Häusern und Familien kennen, wenn man die Kinder gelegentlich examinirt, die Wünsche, Ansichten und Mittheilungen der Eltern hört und dergl. Es wird dabei Manches offenbar werden, was unvermuthet Weise ein günstiges oder ungünstiges Licht auf die Schule, vielleicht auch auf des Local-Schulinspectors eigene Bestrebungen wirft.

Pflicht desselben ist es, sich mit dem Schulvorstande in regelmäßigen Zusammenkünften zu berathen, seine Ansichten zu hören, freimüthige Urtheile zu prüfen und das Interesse für die Schule bei den Mitgliedern anzuregen.

Weiter hat er auch sein Augenmerk darauf zu richten, in der ganzen Gemeinde ein rechtes Verständniß und warmes Interesse für das Schulwesen zu erwecken und zu pflegen. Wenn sich dies in einer Societät bedauerlicher Weise nicht findet, so liegt die Vermuthung nahe, daß dies seinen nächsten und hauptsächlichsten Grund in dem mangelnden Einwirken Seitens des Schulinspectors habe.

Unzeitige Nachsicht in der Handhabung der Versäumnißlisten und in der Ertheilung von Hütescheinen ist zu vermeiden, weil sie das Schulwesen und das eigentliche Wohl der Kinder in bedenklicher Weise schädigt und beeinträchtigt.

Auf regelmäßige Einreichung der Absentienlisten ist mit Strenge zu halten. Versäumnisse in dieser Hinsicht dürfen nicht ungeahndet bleiben.

§ 8.
Lehrer-Conferenzen.

Ein besonders wirksames Mittel, um die Lehrer im Verständnisse für ihren Beruf und in der Ertheilung eines tüchtigen, erfolgreichen Unterrichtes zu fördern, ist die Abhaltung von Conferenzen. Der Local-Schulinspector ist verpflichtet, mit den Lehrern der seiner Leitung anvertrauten Schulen monatlich eine Conferenz zu halten. Diese Conferenzen sind zweifacher Art, nämlich entweder theoretische oder practische. In der Regel wechseln sie monatlich mit einander. Die theoretischen werden in der Behausung des Local-Schulinspectors oder in einem Unterrichtszimmer der Kirchschule gehalten. Sie haben den Zweck, die Lehrer namentlich in der verständigen Auffassung der Aufgabe der Schule, der erziehlichen Behandlung, der Handhabung der Disciplin und in der Einsicht für die Ertheilung eines zweckmäßigen, rasche und sichere Fortschritte erzielenden Unterrichtes zu fördern. Deshalb ist das methodische Verfahren in einzelnen Unterrichtsgegenständen, namentlich in denjenigen, wo noch vielfach falsche Wege eingeschlagen werden und rechte Erkenntniß fehlt, genau und eingehend zu besprechen, z. B. der erste Lese- und Schreibeunterricht, der vereinigte Sach- und Sprachunterricht, die Behandlung und die Benutzung des Lesebuchs, der Anschluß des Unterrichts in Vaterlands- und Naturkunde an das Lesebuch, die Verbindung des Lesens, Schreibens, Singens mit dem sachlichen Unterrichte, die einheitliche Behandlung des Sprachunterrichtes, die Verbindung von Lehren und Ueben, der Unterschied zwischen Unterrichten und Prüfen. Sollen die Conferenzen fruchtbar sein, so müssen in ihnen stets solche Gegenstände besprochen werden, für welche sich nach den in den Schulen gemachten Erfahrungen besonders das Bedürfniß zeigt, Belehrung und Anweisung dafür zu geben. Da im Laufe des Jahres nur etwa 6 derartige Conferenzen gehalten werden, so hat man sich auf dasjenige zu beschränken, was jeder Lehrer für die Praxis seiner Schule am nöthigsten braucht. Themata, die diesem Zweck nicht dienen, sind ferne zu halten.

Zunächst sind die eingegangenen amtlichen Erlasse mitzutheilen und zu erörtern, damit sie richtig verstanden und genau befolgt werden. Sodann sind solche Gegenstände, welche die Erziehung und den Unterricht der Schule betreffen, zu besprechen; dabei ist für die evangelischen Schulen namentlich das Verständniß und die richtige Anwendung der einzelnen Bestimmungen und Gesichtspunkte des Regulativs vom 3. October 1854*) zu berücksichtigen. Außerdem sind solche Bücher, welche auf Grundlage dieser Vorschriften eine in's Einzelne gehende Anweisung für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände geben, sorgfältig durchzuarbeiten, so daß die Conferenzen den Zweck verfolgen, die Tüchtigkeit der Lehrer, nämlich richtige Handhabung der Schulzucht, wachsendes Verständniß einer zweckmäßigen Methode, geschickte Ausübung derselben und Ertheilung eines gediegenen Unterrichtes zu fördern. Hierbei ist auch für utraquistische Schulen beider Confessionen ganz besonders das Ministerial-Rescript vom 25. November 1865**) wiederholt zum Gegenstande der Besprechung zu machen.

*) Jetzt 15. Oct. 1872.
**) cf. C.-Bl. 1873 S. 486.

Digitized by Google

Die Verarbeitung kann in der Weise erfolgen, daß die Lehrer entweder über einzelne Abschnitte mündlich referiren, oder daß sie über bestimmte Aufgaben Ausarbeitungen liefern und vorlesen und daß sich daran weitere Erörterungen knüpfen. Es wird nicht zu dulden sein, daß die Aufsätze sich in allgemeine Raisonnements über die Sache verbreiten, anstatt specielle Anweisung zu geben, wie man es in der Schule zu machen hat.

Die practischen Conferenzen sind abwechselnd in der Kirchschule und in den einzelnen Societätsschulen zu halten. Zu denselben werden die Kinder der Schule bestellt, in welcher die Versammlung stattfindet.

Von einzelnen rechtzeitig dazu bestellten Lehrern werden etwa 2 bis 3 Probe-Lectionen gehalten, und nach Entlassung der Kinder besprochen. Diese Conferenzen haben sich zu den theoretischen so in Beziehung zu setzen, daß die Lehrproben als Versuche und Ausführungen der durchgegangenen Lehrgänge und Anweisungen erscheinen und letztere wiederum durch jene veranschaulicht und verständlich gemacht werden. Zunächst haben die tüchtigsten Lehrer sich zu versuchen und nach diesen die schwächern, welche zeigen sollen, ob sie das Vorgemachte verstanden haben. Correcte Fragenstellung, durchsichtige, klare Entwickelung, knappe Haltung von Seiten des Lehrers, Anleitung der Schüler zur Selbstthätigkeit, sicheres Können und feste Ergebnisse müssen dabei besonders in's Auge gefaßt werden. Es ist namentlich in solchen Gegenständen und Partien vorzuunterrichten, in denen von den meisten Lehrern nicht richtig verfahren wird. Ueber jede Conferenz ist ein Protocoll zu führen, welches am Schlusse von allen Lehrern zu unterzeichnen und vom Local-Schulinspector zu vollziehen ist. Die Protocolle sind in der Schulregistratur aufzubewahren.

Alle Lehrer sind verpflichtet, den Conferenzen beizuwohnen. In Behinderungsfällen muß die Entschuldigung rechtzeitig stattfinden. Die Versammlungen sind so zu legen, daß entweder Unterrichtsstunden nicht ausfallen, oder daß diese nachgeholt werden.

Bei den nächsten Revisionen hat sich der Schulinspector zu überzeugen, in wie weit die empfangenen Anweisungen benutzt worden sind.

§ 9.

Verhalten gegen junge Lehrer.

Besondere Aufmerksamkeit hat derselbe den jungen Lehrern zuzuwenden. Haben dieselben nicht auf einem Seminar ihre Vorbereitung für das Lehramt erhalten, so pflegen sich viele Lücken im Wissen und in der Methode vorzufinden. Diese müssen, so gut wie es geht, ausgeglichen werden, indem die jungen Leute den Unterricht tüchtiger benachbarter Lehrer besuchen, geeignete Hülfsmittel etwa unter Leitung eines Lehrers oder des Geistlichen durcharbeiten, und für die Vorbereitung zum Unterrichte, auf welche sie besondere Sorgfalt zu verwenden haben, Anweisung empfangen. Haben die jungen Lehrer den Seminarcursus absolvirt, so bringen sie zwar in der Regel richtige Anschauungen und einige Uebung für die Ertheilung des Unterrichtes mit, sind aber nicht fertige Lehrer, am wenigsten können sie in ihrem Verhalten außer der Schule sich selbst überlassen werden. Das Seminar kann nur die rechte Gesinnung anbahnen; befestigen muß sich dieselbe im Amte. Der Geistliche hat daher schon als Seelsorger der jungen, unerfahrenen Leute sich väterlich anzunehmen und darf nicht warten, bis er von ihnen gesucht wird. Er muß wohlwollend sich um sie bekümmern, sie über die Verhältnisse und Persönlichkeiten, mit denen sie zu thun haben, orientiren, vor unzuträglichem Umgange warnen, und sie solchen Verbindungen zuweisen, durch welche sie innerlich Halt bekommen, von zerstreuendem Verkehre zurückgehalten werden und in stiller, gesammelter Thätigkeit ihrer Schule zu leben lernen.

Was die Methode anlangt, so hat der im Seminar ausgebildete Lehrer genau die dort empfangene Anweisung zu befolgen. Die Aufgabe des Schulinspectors beschränkt sich darauf, dahin zu wirken, daß dies mit wachsendem Erfolge geschieht. Dahin gehört auch, daß nicht dem Wahne Vorschub geleistet wird, als sei der junge, strebsame Lehrer zu gut dazu, um Jahre lang nur an einer Unterklasse zu unterrichten, und sei daher der Wunsch gerechtfertigt, recht bald in eine selbständige Lehrerstelle zu kommen, oder doch wenigstens in einzelnen Gegenständen, z. B. Geographie, Naturkunde in der oberen Klasse zu unterrichten. Im Gegensatz dazu wird den betreffenden Lehrern gerade das Schwierige und Dankenswerthe des Unterrichts jüngerer Kinder begreiflich zu machen sein. Wenn es durch besondere Verhältnisse nicht unbedingt nöthig gemacht wird, so darf in Elementarschulen mit mehreren Klassen das Fachlehrersystem nicht eingeführt werden.

Die jungen Lehrer können eine feste, selbständige Gesinnung nur unter sorgsamer liebevoller Leitung gewinnen, bei der unberechtigten Zumuthungen, Bedrückungen, Verkennung und Angriffen gegenüber ihnen kräftiger Beistand zu Theil wird. Mancher von ihnen würde für eine treue und tüchtige Amtsführung nicht verloren gegangen sein, wenn es ihm nicht an wohlwollender und fürsorglicher Leitung gefehlt hätte.

Die Fehler und Schwächen, welche sich auch bei Wohlgesinnten zeigen, in Heftigkeit umschlagender Eifer, Ueberschätzung, Eitelkeit u. s. w. sind mit Gelassenheit zu tragen und durch richtige Behandlung zu heilen.

Auch ist darauf zu halten, daß die jungen Lehrer die Wiederholungsprüfung nicht aufschieben.

Stätige und tägliche Arbeit, planmäßige Beschäftigung mit einem Fache nach dem andern, Beschränkung auf das Nöthige, Gründlichkeit in dem Durcharbeiten, keine Zersplitterung, nicht Abirren in Fernliegendes, das sind Gesichtspunkte, durch deren Verständniß und Beherzigung einem jungen Lehrer großer Nutzen erwächst. Die Fortbildung wird sicher gefördert, wenn der Lehrer sich mit ganzer Kraft innerhalb der methodischen und materiellen Gebiete concentrirt, welche ihn in seiner erziehlichen und unterrichtlichen Arbeit einsichtsvoller und tüchtiger machen. Darum hat man vor der Vielleserei und Zersplitterung zu warnen und vielmehr darauf hinzuwirken, daß wenige aber nothwendige und gute Bücher nicht ein Mal, sondern

Digitized by Google

wiederholt durchgearbeitet werden. Ganz besonders wichtig ist, daß Anfänger sich für alle Unterrichtsstunden gründlich und genau, in schwierigen Gegenständen, z. B. in biblischer Geschichte, Erklärung von Lesestücken, Liedern, Katechismus u. s. w. auch schriftlich vorbereiten. Der Local-Schulinspector wird gut thun, wenn er dies anregt und in geeigneter Weise sich auch davon überzeugt, ob und wie es geschieht.

Wünschenswerth ist, daß wenigstens eine pädagogische Zeitschrift für das Inventarium der Schule gehalten wird.

§ 10.

Das sittliche Verhalten der Lehrer.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrer mit dem Schulinspector in herzlichem Einvernehmen stehen, und sich derselbe durch wohlwollende Förderung ihrer Interessen und Angelegenheit ihre Dankbarkeit und Liebe erwirbt. Es kommt darauf an, daß die Lehrer unter einer verständigen Leitung in gottesfürchtiger Gesinnung, in christlichem Wandel, richtiger Beurtheilung der Verhältnisse und treuer, geschickter Ausübung ihres Amtes immer zuverlässiger und selbständiger werden. Darauf müssen alle Bemühungen des Schulinspectors gerichtet sein.

Da die höchste Aufgabe und der größte Segen des Schulamtes darin besteht, daß die Jugend in christlicher Erkenntniß, Zucht und Sitte erzogen wird, und der Lehrer dies nur kann, wenn er selbst darin steht und durch den Gebrauch der Gnadenmittel innerlich wächst, so hat der Schulinspector in Fällen, wo dies außer Acht gelassen wird und sich Gleichgültigkeit gegen Gottesdienst und Sacramente und Entfremdung vom kirchlichen Leben zeigt, mit Freundlichkeit und Eindringlichkeit auf bessere Erkenntniß und aufrichtige Umkehr hinzuwirken.

Daher empfiehlt es sich auch, die Lehrer auf einander so anzuweisen, daß jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, dem Andern als ein guter Haushalter dient.

Die Wirksamkeit des Lehrers hängt davon ab, daß er der ganzen Gemeinde ein Vorbild eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebens giebt und die Achtung der Jugend und der Erwachsenen genießt.

Deshalb darf er sich nicht in Händel und Geschäfte mischen, welche ihn von der gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes abziehen und ihn in der Achtung der Gemeindeglieder herabsetzen.

Das Ansehen des Lehrers ist, soweit nur möglich, vor den Kindern und vor der Societät aufrecht zu erhalten. Ausstellungen, tadelnde Bemerkungen und Zurechtweisungen sind daher vor den Schülern zu vermeiden und, wenn irgend thunlich, unter vier Augen zu erledigen. Erheben sich Anklagen gegen den Lehrer, so sind diese in unparteiischer, eingehender Weise zu untersuchen und ungerechtfertigte Beschwerden mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Wiederholen sich ungesetzliche Züchtigungen, kommen Klagen über Trunk oder andere schwere Vergehen, so ist es Pflicht des Local-Schulinspectors und erfordert es die eigene Verantwortlichkeit, daß er solche Angelegenheiten alsbald dem Kreis-Schulinspector mittheilt, welcher das Weitere veranlassen wird. Jedenfalls dürfen Unsittlichkeiten, welche das Ansehen des Lehramtes schädigen und dessen Wirksamkeit beeinträchtigen, der vorgesetzten Behörde nicht etwa in der Hoffnung verschwiegen werden, daß der Schulinspector die Angelegenheit selbst werde erledigen können.

§ 11.

Erledigung der Schulstelle.

Sobald eine Lehrerstelle durch den Tod des Inhabers vacant wird, ist für die augenblickliche Vertretung zu sorgen und von der Erledigung dem Kreis-Schulinspector ungesäumt zur weiteru Anzeige Mittheilung zu machen. Tritt die Vacanz durch Versetzung oder durch Austritt aus dem Schulamte ein, so ist die betreffende Mittheilung sofort nach der Kündigung des Lehrers zu machen. Der Schulinspector darf in keinem Falle eigenmächtig die Erlaubniß zum Aufgeben der Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Kündigung ertheilen.

Lehrer, welche nach dem Abgang vom Seminare noch nicht 3 Jahre im Schulamte dienen, müssen, falls sie sich um eine andere Stelle bewerben, auf ihre bezügliche Verpflichtung aufmerksam gemacht werden: in dem zur Bewerbung verlangten Zeugnisse ist dies zu vermerken.

§ 12.

Schulregistratur.

Die Schulregistratur hat der Schulinspector in guter Ordnung zu erhalten und alle bezüglichen Schriftstücke in derselben sorgfältig und vorschriftsmäßig zu verwahren.

30. Schulberichte.

Um in die von den [geistlichen] Local-Schulinspectoren auszuübende Schulaufsicht einen festeren Halt, eine größere Planmäßigkeit, einen organischeren Zusammenhang und eine intensivere Wirksamkeit zu bringen, ordnen wir hierdurch an, daß jeder Local-Schulinspector alljährlich am Schlusse des Schuljahres, bis spätestens zum 20. April über jede der seiner Aufsicht unterstellten Schulen einen die Erfahrungen des letzten Schuljahres umfassenden Schulbericht an seinen Ephorus zu erstatten hat. Die Gesichtspunkte, welche bei diesen Schulberichten und folglich auch bei der das ganze Jahr hindurch zu übenden Schulaufsicht ins Auge zu fassen sind, haben wir in den beiliegenden „Unterlagen für den jährlich zu erstattenden Schulbericht“ zusammengestellt. (Anlage.) Da es auch für die Lehrer von Interesse sein muß, zu wissen, nach welchen Gesichtspunkten wir den Unterricht geleitet und beurtheilt sehen wollen, so ist jeder Schule ein Exemplar der „Unterlagen“ als Inventarium zu überweisen. Wir erwarten, daß die Herren Local-Schulinspectoren sich bei Erstattung der Schulberichte nach den vorgezeichneten Gesichtspunkten der eingehendsten Sorgsamkeit befleißigen und, damit sie dies können, während des ganzen Schuljahres die Schule fleißig besuchen und nach den gegebenen Andeutungen die Schulaufsicht gewissenhaft führen.

Die Herren Ephoren aber werden von diesen Schulberichten Anlaß zu den etwa nöthigen Anordnungen und Einwirkungen von ihrer Seite nehmen, auch dieselben bei den von ihnen zu halten

Digitized by Google

den Schulvisitationen, welche im Wesentlichen auch die in den „Unterlagen" zusammengestellten Gesichtspunkte ins Auge zu fassen haben, nicht unbenutzt lassen.

Um aber auch unsererseits von dem Zustande des Schulwesens in jeder Ephorie ein für die Schulverwaltung unentbehrliches und lebensvolleres Bild zu erhalten, als solches durch die bisher alle 3 Jahre zu erstattenden tabellarischen Schulberichte zu geben möglich war, so bestimmen wir weiter, daß die durch die Circular-Verfügung vom 10. September 1822 angeordneten tabellarischen Schulberichte vom Jahre 1865 an wegfallen, statt derselben aber die Herren Ephoren alle 3 Jahre nach demselben Turnus, wie er im Amtskalender für die tabellarischen Schulberichte vorgeschrieben ist, auf Grund der von den einzelnen Local-Schulinspectoren erstatteten Berichte und der von ihnen selbst bei den Schulvisitationen gemachten Beobachtungen einen den Zustand des Gesammtschulwesens der Ephorie umfassenden Schulverwaltungsbericht aufstellen und spätestens am 1. Juni durch Vermittelung des Herrn General-Superintendenten der Provinz an uns einreichen. Der Anfang ist damit am 1. Juni 1865 zu machen.

Nur die größeren Stadtschulen, welche nach bestimmten, für jede besonders festgestellten Lehrplänen arbeiten, werden aus diesem allgemeinen Schulverwaltungsberichte zur Erleichterung der Uebersicht am besten weggelassen. Da diese Schulen meist am Ephoralorte selbst sich befinden, so stellen wir den betreffenden Herren Ephoren anheim, ob sie, wenn dergleichen Schulen noch besondere Local-Schulinspectoren haben —, sich von diesen jährliche Schulberichte einreichen lassen wollen, oder ob sie es vorziehen, auf Grund der von ihnen selbst vorzunehmenden Revisionen solcher Schulen an uns zu berichten.

Merseburg, den 14. December 1864.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Unterlagen für die jährlich zu erstattenden Schulberichte.

Vorfragen.

Zu welcher Ephorie, welchem Kreise, welcher Parochie gehört die Schule?

Sind Ortschaften eingeschult? event. welche und wie weit sind sie von der Schule entfernt?

Unter welchem Patronat steht die Schule?

Wer ist Local-Schulinspector? event. wie weit wohnt derselbe vom Schulorte ab?

Namen, Lebensalter, Dienstalter, Familienverhältnisse des Lehrers.

Zahl der Schulkinder

a) aus dem Schulorte
b) aus den eingeschulten Orten

Summa

darunter a) Knaben
b) Mädchen

Bei getheilter Schule sind wie viel Kinder

a) in der Unterklasse
b) in der Mittelklasse
incl. wie viel Confirmanden
c) in der Oberklasse
incl. wie viel Confirmanden?

Urtheil über die Vertheilung, namentlich über den Umfang der Mittelklasse und darüber, daß in ihr Confirmanden sind.

Sind Kinder darunter, welche nicht zur evangelischen Landeskirche gehören? event. wie viele und wie ist für deren confessionellen Religionsunterricht gesorgt?

Wie viel wöchentliche Unterrichtsstunden erhält jede dieser Abtheilungen und zu welcher Tageszeit?

Ist ein vollständiger Unterrichtsplan mit genauer Abgrenzung der Lehrziele für die einzelnen Abtheilungen festgestellt und vom Superintendenten genehmigt? —

Wird das Schultagebuch übersichtlich und genau geführt?

Macht der Local-Schulinspector bei jedem Schulbesuch seinen Vermerk darin? Wie oft hat er hiernach im letzten Schuljahre die Schule besucht?

Den Unterricht Betreffendes.*)

Einrichtung der Morgenandacht, mit welcher der Unterricht eröffnet wird.

I. Religionsunterricht.

A. Die Unterklasse.

Wie ist der Unterrichtsstoff in Bezug auf biblische Geschichte, Katechismus, Spruch, Lied und Gebet festgestellt und vertheilt?

Wie viel biblische Geschichten aus dem Alten und Neuen Testament insbesondere werden zur Aneignung gebracht und nach welchem Geschichtsbuche?

Welche Stücke aus dem Katechismus werden eingeübt?

Sind die Wochensprüche fest bestimmt, und nach welchen Gesichtspunkten?

Sind die Lernstoffe fest eingeprägt? Wird das Gelernte deutlich und sinngemäß aufgesagt, — einzeln und im Chor? Zeigt sich ein dem Standpunkte der Kinder entsprechendes Verständniß?

Wie versteht es der Lehrer, sich zu den Kleinen herabzulassen, sie innerlich anzufassen und zu fördern?

B. Die Oberklasse (mit der Mittelklasse).

1) Biblische Geschichte.

Wie ist der gesammte Stoff der biblischen Geschichte in halbjährige Cursen unter Bezugnahme auf die Ordnung des Kirchenjahres vertheilt?

Wie steht's um die Kenntnisse der Kinder nach Umfang und Sicherheit? Werden regelmäßige Repetitionen gehalten? Wie weit sind die Kinder befähigt, selbstständig, ausdrucksvoll und im Anschluß an den biblischen Ausdruck zu erzählen? Wie ist dies erzielt worden? Wie steht's mit dem Verständniß und der innern Aneignung? Wie steht's um die Einsicht in den Zusammenhang der biblischen Geschichten als Geschichte des Reiches Gottes? Wie steht's um die Kenntniß der Kirchen- insonderheit der Reformationsgeschichte nach Umfang, Sicherheit, Verständniß?

Welches Lernbuch der biblischen Geschichte ist in den Händen der Kinder? Sind alle Kinder im Besitz eines solchen?

Welche Hülfsmittel braucht der Lehrer und wie benutzt er sie?

*) cf. die Allg. Best. v. 15. Oct. 1872.

Digitized by Google

2) Katechismus und Spruchbuch.

Wie ist der gesammte Stoff des Katechismusunterrichts auf einen Jahres-Cursus vertheilt?

Wie steht's im Allgemeinen um sichere Kenntniß des Katechismus und des Spruchbuchs, um deutliches und ausdrucksvolles Hersagen, um das Wortverständniß, um einen Einblick in den Zusammenhang der christlichen Lehre, um lebendigen Bezug zwischen Katechismus und Spruchbuch, sowie zwischen Katechismus und biblischer Geschichte und Liederkunde?

Welche Katechismusausgabe und welches Spruchbuch ist in den Händen der Kinder? Sind alle Kinder im Besitz desselben?

Welche Hülfsmittel benutzt der Lehrer — a) zur Vorbereitung auf den Unterricht? b) zur eigenen Förderung in der christlichen Erkenntniß? — Wie steht's mit seinem Verständniß der christlichen Heilswahrheit? Versteht er die Katechismusstoffe unter Grundlegung der bezüglichen Bibelsprüche zu entwickeln? Versteht er richtig zu fragen? Weiß er auch das Gemüth anzufassen und das Wort fruchtbar zu machen?

3) Bibellesen und Perikopenerklärung.

a) Bibellesen: Nach welcher Auswahl wird gelesen? Wie erläutert der Lehrer? Welche Bibelerklärung benutzt er dabei?

Sind längere Bibelabschnitte und welche von den Kindern auswendig gelernt?

Wie steht's um die Bibelkunde im Allgemeinen, sowie insbesondere um die Kenntniß der biblischen Geographie und sonstige biblische Realkenntnisse?

Sind die Kinder im Aufschlagen geübt? —

b) Perikopenerklärung: In welchem Umfange geschieht sie? Wie steht's um Kenntniß und Verständniß der Perikopen, namentlich der evangelischen, und, im Zusammenhange damit, um Einsicht in die Ordnung des Kirchenjahres?

Welches Hülfsbuch benutzt der Lehrer bei der Perikopenerklärung und wie benutzt er es?

Wird mit den Kindern Montags die Tags vorher gehörte Predigt wiederholt? Wie weit sind die Kinder, namentlich die Konfirmanden, befähigt, eine Predigt aufzufassen?

4) Kirchenlied und Liturgie.

a) Kirchenlied: — Werden die für den Regierungsbezirk vorgeschriebenen Lieder und nach welchem Texte werden sie gelernt? ob alle 40 oder nur 30 *)? — Wie sind sie in Jahresprensa vertheilt? Sind sie fest eingeprägt? Wie werden sie — einzeln und im Chor — hergesagt? Wie steht's um das Verständniß derselben, und wie weit geht die Bekanntschaft der Kinder mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter?

b) Liturgie: — ob Einsicht in das Wesen und den Gang der Liturgie? ob Verständniß des liturgischen Ausdrucks?

5) Wochensprüche und Gebete.

Wie steht's um die Auswahl der Wochensprüche? In welcher Beziehung stehn sie zu den anderen Theilen des Religionsunterrichts? Ist die Kenntniß sicher und zeugt das Aussagen von Verständniß?

Wie steht's um die Auswahl der Gebete? In welcher Beziehung stehen sie zum kirchlichen, häuslichen und Schulleben? Giebt sich beim Vortrag die rechte Herzensstimmung kund?

*) cf. Nr. 20 der Allg. Best. v. 15. Oct. 1872.

II. Sprachunterricht.

A. Die Unterklasse.

1) Sprechübungen: Versteht der Lehrer, die Kinder beim ersten Eintritt in die Schule zum Sprechen zu bringen? Welcher Gang wird für die Sprechübungen inne gehalten? Werden sie vorherrschend als elementarischer Sprachunterricht zur Bildung des Sprachgefühls behandelt und schreiten von den einfachsten Satzformen zu den zusammengesetzten fort? Oder werden sie vorherrschend als Anschauungsunterricht behandelt und gehn von dem nächsten Anschauungskreise zu immer weiteren über? Welcher Leitfaden und welche sonstige Hülfsmittel (etwa Bildertafeln) werden benutzt? Sind die Kinder geübt, einfache Sätze in bestimmter Form nachzubilden? —

2) Schreib- und Leseübungen: Wird mit dem Lesen der Schreibschrift oder der Druckschrift, oder beider zugleich begonnen?

Wird beim Schreiben von vorn herein auf die rechte Körperhaltung und auf Deutlichkeit und Festigkeit der Schriftzüge gesehen? Sind Wandvorschriften vorhanden, oder schreibt der Lehrer selbst vor, und wie ist er hierzu geschickt? Wird elementirt? Wird rein und scharf lautirt? Welches Hülfsbuch bestimmt den Gang des Schreib- und Leseunterrichts? Ist eine Lesemaschine vorhanden, und wie versteht sie der Lehrer zu benutzen? Werden neben dem Hülfsbuche entsprechende Wandtafeln zum Lesenlernen benutzt? Wie weit sind durchschnittlich die Kinder im Schreiben und Lesen? Wird vom ersten Anfange an auf richtige Betonung sowohl beim Einzel- als beim Chorlesen gehalten? Wie weit sind die Kinder schon geübt, Gedrucktes abzuschreiben? Wird Taktschreiben geübt?

B. Die Oberklasse (mit der Mittelklasse).

1) Lesen. Welches Lesebuch ist in den Händen der Kinder? Wie steht's um die mechanische Fertigkeit, um deutlichen, lautreinen, ausdrucksvollen Vortrag beim Einzel- und beim Chorlesen? Verstehen die Kinder während des Lesens den Inhalt aufzufassen und auszusprechen?

2) Schreiben. Welche Vorschriften werden benutzt? Urtheil über deren Zweckmäßigkeit nach Form und Inhalt. Wie sind die Handschriften der Kinder nach Deutlichkeit und Schönheit auf der Schiefertafel, im Schreibebuche? Wie steht's um die Correctur des Geschriebenen in den Schreibebüchern durch den Lehrer? Wie sind die Schreibebücher äußerlich gehalten? Sind die Umschläge frei von Anstößigem in Wort und Bild. Werden die Bücher im Schulschranke aufbewahrt oder mit nach Hause gegeben? Wird auch nach gedruckten Vorlagen und nach Diktat geschrieben? Wird, und mit welchem Erfolge Taktschreiben geübt? —

3) Sprache. Wird der Sprachunterricht ans Lesebuch und zwar an ausgewählte Stücke geknüpft? Wird bei Einführung in das sogenannte logische Verständniß unnützes Hin- und Herreden vermieden? Wird bei Einführung in das grammatische Verständniß ein bestimmter Gang verfolgt? Wie steht's bei den Kindern um die Kenntniß der Wörter-

Digitized by Google

klassen (Wortlehre)? Wie um die Einsicht in den Bau der verschiedenen Satzformen (Satzlehre)? Wie weit sind die Kinder geübt, bestimmte Satzformen mündlich und schriftlich nachzubilden? Wie weit sind sie im Stande, Gelesenes mündlich und schriftlich zu reproduciren? Wie weit sind sie in mündlicher und schriftlicher Darstellung eigener Gedanken geübt? Welcher Art sind die Aufsätze? Hat der Lehrer eine bestimmte Stufenfolge für die Aufgaben? Wie steht's um die Rechtschreibung und Zeichensetzung? Korrigirt der Lehrer die Aufsätze sorgfältig und läßt er Fehlerhaftes umarbeiten? Wie sind die Aufsatzbücher äußerlich gehalten? Welche Hülfsmittel braucht der Lehrer beim Sprachunterricht? —

III. Rechnen.

A. Die Unterklasse.

Ziel derselben. Wird eine Rechenmaschine benutzt, oder Rechenstäbe, oder welche sonstigen Veranschaulichungsmittel? Wie weit zeigt sich bei den Kindern Interesse, Sicherheit, Gewandtheit?

B. Die Oberklasse (mit der Mittelklasse.)

1) Tafelrechnen. An welches Lehrbuch schließt sich der Lehrer an? Welches Aufgabenbuch ist in den Händen der Kinder? Ziel der Schule und Verhältniß der geförderteren Kinder zu demselben. Wie viel Abtheilungen sind vorhanden und stehen die einzelnen Abtheilungen auf entsprechenden Stufen? Wie steht's um die Fertigkeit und Sicherheit im Lösen der Aufgaben, um die Einsicht in das Verfahren, um selbständige und zusammenhängende mündliche Darstellung der Lösung? Sind die Schiefertafeln mit Schwämmchen oder Läppchen zum Reinigen versehen?

2) Kopfrechnen. Steht das Kopfrechnen mit dem Tafelrechnen in Beziehung? Werden die Aufgaben aus dem Bereiche des Verkehrs genommen, in dem die Kinder jetzt schon stehen, oder in den sie voraussichtlich einmal treten? Wie weit sind die Kinder im Kopfrechnen gefördert in Bezug auf den Grad der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben, in schneller und sicherer Auffassung der gegebenen Zahlverhältnisse, in Fertigkeit, Sicherheit und der dem Kopfrechnen eigenthümlichen Gewandtheit der Lösung?

IV. Weltkunde.

Wird der Unterrichtsstoff nur aus dem Lesebuche genommen, oder findet er seine planmäßige Erweiterung? Wird ein bestimmter Gang inne gehalten, und welcher? Etwa im Sommerhalbjahr Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), im Winterhalbjahr Vaterlandskunde (Geographie und Geschichte)? Welche Unterrichtsmittel, namentlich Landkarten und Abbildungen sind vorhanden? Wie steht's mit den Kenntnissen der Kinder nach Umfang und Sicherheit?

V. Gesang.

Wird blos nach dem Gehör gesungen, oder nach Noten, oder nach Ziffern? Welche Choral- und Liederhefte sind in den Händen der Kinder? Wie viel Choralmelodien werden eingeübt? Wie steht's bei den Kindern mit der Sicherheit — auch im Einzelsingen? Sind die liturgischen Chöre sicher eingeübt? Wie viel Volkslieder werden eingeübt? Urtheil über die Auswahl. Wie übt der Lehrer zu fester und reiner Tonbildung? Wie steht's um dieselbe und um verständliche Aussprache des Textes bei den Kindern? Womit leitet der Lehrer den Gesang? Wird auch mehrstimmig gesungen?

VI. Zeichnen in Verbindung mit Formen- resp. Raumlehre.

Wird dieser Unterrichtsgegenstand betrieben? Wie und mit welchem Resultat?

VII. Turnübungen.

Wird geturnt? event. warum nicht? Wer ist Turnlehrer und wie weit ist er befähigt? Ob Freiübungen, Rüstübungen und Turnspiele? event. Urtheil darüber, ob sie zweckmäßig und in richtiger Ordnung angestellt werden? Wie steht's um den Turnplatz und den Turnapparat?

Schlußbemerkungen.

Gesammturtheil über den Lehrer nach natürlicher Begabung, erworbenen Kenntnissen, Lehrgeschick und Fortbildung. Wie weit versteht er sich im Besonderen darauf, die Kinder geistig anzuregen, gleichmäßig zu beschäftigen und namentlich diejenige Abtheilung in geeigneter Thätigkeit zu erhalten, die nicht gerade unterrichtet wird? Bedient er sich dazu einzelner Kinder als Helfer? In wie weit beschäftigt er die Kinder auch außer der Schulzeit für die Schule? Setzt er sich mit den Eltern der Kinder in die etwa nöthige Verbindung? Wie übt er die Schuljucht? Wie ist seine Stellung und seine Geltung in der Gemeinde? Wie ist sein Verhältniß zum Localinspector? Wie ist sein Familienleben, seine äußere Lage? —

Den Schulvorstand Betreffendes.

Ist der Schulvorstand vorschriftsmäßig geordnet? Wer sind die Mitglieder desselben? Werden die Sitzungen des Schulvorstandes regelmäßig gehalten und Protocolle darüber aufgenommen?

Geschieht der Eintritt der schulpflichtig werdenden Kinder in die Schule zu den vorschriftsmäßigen Aufnahmeterminen? Wie steht's mit der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs? Wer ertheilt die Erlaubniß zu Schulversäumnissen? Werden Erlaubnißscheine ausgestellt und vom Lehrer aufbewahrt? Wird die Versäumnißliste regelmäßig geführt? der Extract aus derselben eingereicht? Geschieht das Vorschriftsmäßige zur Verhinderung resp. Bestrafung unerlaubter Schulversäumnisse? Wie viel unerlaubte Schulversäumnisse sind im letzten Schuljahre vorgekommen und wie viele sind davon bestraft? Walten besondere Umstände ob, durch welche der Schulbesuch beeinträchtigt wird? Wie steht's event. mit dem Schulbesuche aus den eingeschulten Orten? Sind die Schulwege von da in Ordnung? Fällt der Schulunterricht in die den Verhältnissen der Eltern angemessenen Tageszeiten? Wird in Bezug auf die Ferien vorschriftsmäßig verfahren?

Wie halten sich die Kinder außerhalb der Schule? Ueberwacht der Schulvorstand das Verhalten derselben an öffentlichen Orten, namentlich deren Fernbleiben von Tanzlokalen?

Ist die Lehrerwohnung im Schulhause? event. wie weit wohnt der Lehrer von der Schule? Sind

Digitized by Google

Lehrerwohnung und Schullocal geräumig genug? Hat das Schullocal das rechte Licht? Wird es reinlich gehalten und zu rechter Zeit geweißt? Wird es noch anderweit benutzt? Sind die Appartements für die Kinder in Ordnung und für die Geschlechter gesondert?

Sind Subsellien in nöthiger Anzahl vorhanden und sind sie zweckmäßig eingerichtet? Hat der Lehrer einen erhöhten Platz, von dem aus er alle Kinder zugleich übersehen kann? Ist der erforderliche Lehrapparat vorhanden, oder was ist zur Vervollständigung nöthig? Sind die nöthigen Lernmittel in den Händen aller Kinder, auch der ärmeren?

Stehen mit der Schule noch anderweitc Veranstaltungen zur Ausbildung in technischen Fertigkeiten (Obstbaumzucht, Seidenzucht, weibliche Handarbeiten u. dergl.), oder eine Kleinkinder-Bewahranstalt, oder eine Fortbildungsschule für Erwachsene in Verbindung? Was thut der Schulvorstand resp. die Gemeinde zu deren Förderung?

§ 8. Rectoren und Hauptlehrer.

1. Instr. der K. Reg. in Marienwerder vom 6. Januar 1858 betr. die Rectoren an Stadtschulen.
2. Verf. der K. Reg. in Cassel v. 28. Mai 1875 betr. die Organisation und Leitung mehrklassiger Stadtschulen.
3. Instr. des K. Prov.-Schulcollegium in Berlin vom 5. März 1875 betr. die Hauptlehrer an den Gemeindeschulen in Berlin.
4. Instr. der K. Reg. in Posen v. 12. Dec. 1866 betr. die Hauptlehrer an mehrklassigen Elementarschulen.
5. Instr. der K. Regierung in Düsseldorf v. 3. Jan. 1874 betr. die Haupt- und Klassenlehrer an zwei- und mehrklassigen Volksschulen.
6. Instr. der K. Reg. in Schleswig v. 29. September 1876 betr. die Hauptlehrer an den Volksschulen in Rendsburg-Neuwerk. — C.-Bl. 77 S. 107 (nicht abgedruckt).

1. Anweisung über die dienstliche Stellung der Rectoren an Stadtschulen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

I. Stellung des Rectors im Allgemeinen.

1) Dem Rector gebührt — unbeschadet der Oberaufsicht der Schuldeputation, des Ortsschulinspectors und des Kreis-Schulinspectors — die unmittelbare und nächste Leitung der Schule, die Specialaufsicht über ihre Lehrer, Schüler und die Schuldiener.

Die eingehenden Verfügungen werden von ihm eröffnet und ihr Inhalt, so weit erforderlich, den Lehrern und Schülern mitgetheilt. Die Namens der Schule zu leistenden Anzeigen und Berichte sind von ihm zu vollziehen.

Andrerseits ist der Rector verpflichtet, ein friedliches Verhältniß zu der Schulgemeinde und ein collegialisches zu den Mitlehrern zu bewahren, insbesondere den Eltern der Schüler freundlich zu begegnen, den ihm vorgeordneten Inspectoren und Behörden willigen Gehorsam zu leisten und in beruflicher, sittlicher, patriotischer und religiös-kirchlicher Beziehung Schülern und Mitlehrern ein Vorbild zu sein. Zwar hat er den einzelnen Lehrern den Kreis ihres Wirkens anzuweisen und über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu wachen, doch wird er bemüht sein, in collegialischer Weise ihren Ansichten und Wünschen, soweit sich das mit dem Gedeihen der Schule vereinigen läßt, Beachtung zu Theil werden zu lassen und durch Eintracht das Band des gemeinsamen Wirkens zu befestigen. Die dem Rector untergeordneten Lehrer werden es sich dagegen angelegen sein lassen, durch pünktliche Befolgung seiner Anordnungen, durch sorgfältige Ausführung aller ihnen übertragenen Schulgeschäfte das Ihrige zum einheitlichen gedeihlichen Wirken beizutragen.

Im Einzelnen Lehr- und Stundenplan.

2) Die Entwerfung des Lehr- und Stundenplanes innerhalb der Grenzen des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes und nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern liegt dem Rector ob. Zur Durchführung desselben ist von ihm die Genehmigung des Orts-Schulinspectors einzuholen.

Auch hat der Rector über die Vertheilung der Lehrstunden unter die Lehrer der Schuldeputation Vorschläge zu machen und, soweit es die Einrichtung der Schule gestattet, dahin zu wirken, daß jedem Lehrer eine Klasse hauptsächlich überwiesen und der Unterricht in anderen Klassen nur in einzelnen Unterrichtsgegenständen übertragen wird.

Vertretungen und Urlaub.

3) Bei Krankheitsfällen oder anderen unvorhergesehenen Behinderungen der Lehrer steht ihm die Anordnung der Vertretung oder der Combination zu. — Schülern darf er einen dreitägigen, Lehrern einen eintägigen Urlaub ertheilen. Von dem letzteren und von der Art der Vertretung des abwesenden Lehrers ist er gehalten seinem Orts-Schulinspector Kenntniß zu geben.

Lehrer-Conferenzen.

4) Der Rector ist ferner befugt und verpflichtet, Conferenzen zur collegialischen Berathung über die Angelegenheiten der Schule, insonderheit über Gegenstände des Unterrichts und der Disciplin abzuhalten, und sind sämmtliche Lehrer der Schule daran Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein kurzes Protocoll aufzunehmen, das von allen Anwesenden unterschrieben wird.

Aufnahme und Prüfung der Schüler.

5) Der Rector nimmt die neu eintretenden Schüler zu den festgesetzten Terminen auf, prüft sie und weist sie in die betreffenden Klassen ein. Im Laufe des Jahres ist die Aufnahme, wie die Entlassung von Schülern und Schülerinnen nur unter besonderen, dieselbe rechtfertigenden Umständen und mit Genehmigung des Orts-Schulinspectors gestattet. Unter seiner Mitwirkung erfolgen die Versetzungsprüfungen und ihm steht über die Versetzungen selbst die entscheidende Stimme zu. Die von den Klassenlehrern auszustellenden Censuren unterliegen seiner Genehmigung und Mitzeichnung. Die Schulentlassungs-Zeugnisse werden von ihm allein ausgefertigt.

Aufsicht über den Unterricht und Handhabung der Disciplin.

6) Soweit es ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Unterrichtsstunden geschehen kann, besucht der Rector

Digitized by Google

diejenigen seiner Mitlehrer, sorgt für gleichmäßiges, lückenloses, stetiges Fortschreiten des Unterrichts in allen Klassen, nimmt von den schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Klassen öfters, etwa monatlich einmal, Kenntniß, und überwacht und regelt erforderlichen Falles die häusliche Beschäftigung der Schüler und Schülerinnen. Ihm liegt ferner ob, für die Befolgung der eingeführten Schulgesetze und Schulordnungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der Schulstrafen zu sorgen. Insbesondere ist von ihm auch darauf zu achten, daß das Züchtigungsrecht angemessen gehandhabt werde. Beschwerden über die Anwendung von Schulstrafen sind zunächst von ihm zu untersuchen und, falls er sie nicht selber erledigen kann, zur Anzeige bei der Schuldeputation zu bringen. Er hat nicht minder für den pünktlichen Anfang und Schluß der Schulstunden sowie dafür zu sorgen, daß die Schule täglich in angemessener Weise mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen wird, und daß die Ferien nicht über die vorschriftsmäßige Dauer ausgedehnt werden.

Schul-Matrikel, Chronik, Gebäude und Inventar, Acten, Bücher ꝛc.

7) Des Rectors Sache ist es ferner, die Schulmatrikel, die Schulchronik und die Schulacten zu führen und wohl geordnet aufzubewahren. Ebenso hat er für Aufbewahrung der der Schule gehörigen Bücher und Lehrmittel Sorge zu tragen und darüber ein Inventarium zu führen.

Das Schulgebäude und Schul-Inventarium, die Heizung und Reinigung der Schulklassenzimmer unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Rectors.

Schulversäumnißlisten.

8) Die Schulversäumnißlisten, welche jeder Lehrer für seine Klasse vorschriftsmäßig anzufertigen hat, sind von ihm rechtzeitig der Ortsbehörde einzureichen.

II. Stellung zum Orts-Schulinspector.

Der Schulinspector ist der nächste unmittelbare Vorgesetzte der Schule und des Rectors, so wie der übrigen Lehrer, ihm steht wesentlich eine leitende dem Rector eine ausführende Bethätigung zu; beide haben sich eines guten Einvernehmens zu befleißigen und sich gegenseitig die gebührende Achtung zu erweisen.

Die Aufsicht des Schulinspectors erstreckt sich auch auf den Rector, wird jedoch so ausgeübt werden, daß das Ansehen des Rectors den Schülern und dem Lehrercollegium gegenüber nicht beeinträchtigt wird.

Der Schulinspector ist von dem Rector in beständiger Kenntniß über das gesammte Schulwesen zu erhalten, jede geforderte Auskunft hat er ihm zu ertheilen, über wichtigere Disciplinar-Fälle, die Vertretung abwesender Lehrer, über neue Schuleinrichtungen, über Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, über die dafür zu wählende Zeit ꝛc. aber mit ihm Rücksprache zu nehmen und den Anordnungen des Schulinspectors Folge zu leisten. Alle Anzeigen und Eingaben des Rectors an die Schuldeputation, sowie etwaige Beschwerden und Anträge der Lehrer gehen durch die Hände des Schulinspectors, der dieselben mit seinen Bemerkungen zu versehen befugt ist. Dem Schulinspector bleibt es vorbehalten, dem Unterricht sämmtlicher Lehrer, einschließlich des Rectors, den Lehrerconferenzen, in welchen er, wenn er anwesend ist, den Vorsitz führt, den Klassen- und Versetzungsprüfungen beizuwohnen und sich direct an ihnen zu betheiligen.

Gesuche um ein- bis dreitägigen Urlaub hat der Rector beim Schulinspector, um Urlaub bis zu vierzehn Tagen bei der Schuldeputation, um noch längeren Urlaub durch die Schuldeputation bei uns anzubringen. Wenn er in der Ferienzeit verreisen will, so hat er dem Schulinspector anzuzeigen, wie seine etwaigen Amtsgeschäfte während seiner Abwesenheit werden versehen werden.

III. Stellung zur Schul-Deputation.

Die Schuldeputation ist in Gemäßheit der Instruction vom 12. August 1811 die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Rectors. An sie hat er sich in allen Fällen, die in ihren Geschäftskreis gehören, zunächst zu wenden; an sie hat er die Lehrpläne zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, Vorschläge und Anträge, welche die Organisation und die Bedürfnisse der Schule, die Stellung und Wirksamkeit der Lehrer betreffen, zu richten, und in außerordentlichen Fällen hat er sich ihren Rath und ihre Entscheidung zu erbitten. Ueberall hat der Rector der Schuldeputation die gebührende Achtung zu erweisen, namentlich muß er sie zu den öffentlichen Schulprüfungen und öffentlichen Schulfeierlichkeiten geziemend einladen und ihren Anweisungen willigen und pünktlichen Gehorsam leisten.

Wo der Rector nicht ständiges Mitglied der Schuldeputation ist, soll er doch zu allen Sitzungen der letzteren, in welchen wichtige das Schulleben betreffende Einrichtungen verhandelt werden, mit berathender Stimme hinzugezogen werden.

Marienwerder, den 6. Januar 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

2. Organisation und Leitung mehrklassiger Schulen; Instruction für den Rector.

Cassel, den 28. Mai 1875.

In verschiedenen Städten des Regierungsbezirks sind die Lehrer der Oberklasse mehrklassiger von uns ressortirender Schulen als Hauptlehrer (in N. und N. früher als Oberlehrer) ernannt, ohne daß die im Begriff des „Hauptlehrers“ liegende und unsrer Intention entsprechende Leitung der resp. Anstalt von ihnen gehandhabt würde. Die mehrklassigen Schulen erscheinen somit vielfach lediglich als eine Anzahl einzelner Schulklassen, die nur lose, meist nur durch ein äußeres, mechanisches Band mit einander verknüpft sind, während sie doch ihrer ganzen Bedeutung nach einen einheitlichen, in sich gegliederten Schulorganismus, mit einem Haupt an der Spitze, darzustellen haben.

Wir bestimmen daher hierdurch, daß die als Haupt- und erste Lehrer (vormals auch als Oberlehrer bezeichnet) an mehrklassigen Schulen bestellten (bezw. künftighin bestellt werdenden) Lehrer zugleich die Leitung der gesammten Anstalt haben.

Um im jedesmaligen Fall den Hauptlehrer von dem Umfang und der Beschaffenheit seiner Dienstobliegenheiten genau zu unterrichten, ist es noth-

Digitized by Google

wendig, demselben eine Dienstinstruction zu ertheilen, welche nach Anleitung der für Rectoren bestimmten, hier beigefügten Instruction von demselben aufzustellen, zu vollziehen und demnächst zu unserer Bestätigung vorzulegen ist. Sollten, was sich von hieraus nicht übersehen läßt, einzelne Bestimmungen den besonderen localen Verhältnissen nicht entsprechen, so erwarten wir baldigen Bericht.

Uebrigens bemerken wir noch, daß es, um dem Hauptlehrer die gewissenhafte Ausübung seiner Pflichten zu ermöglichen, erforderlich erscheint, die Zahl der von ihm wöchentlich zu ertheilenden Unterrichtsstunden auf den Maximalsatz von 24 herabzusetzen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
den Stadtschulvorstand ꝛc.

Instruction
für den Rector der Stadtschule zu .....

§ 1.

Der Rector der Stadtschule zu ..... ist der nächste Vorgesetzte dieser Schule. Als solcher ist er verpflichtet, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern und dahin zu streben, daß die Schuljugend fleißig und sorgfältig unterrichtet und zu wahrer Gottesfurcht, sittlichem Wandel und vaterländischer Gesinnung treulich erzogen werde. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe der nachstehenden Dienstinstruction.

§ 2.

Das Verhältniß des Rectors zu den vorgesetzten Behörden erleidet durch diese Instruction keine Veränderung. Die demselben zunächst vorgesetzte Königliche Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichtlich der ganzen Verwaltung seines Amtes untergeben ist, ist der unterzeichnete Königliche Schulvorstand. Wie er von diesem die auf die Schule bezüglichen Verfügungen erhält, so hat er auch an denselben die vorgeschriebenen regelmäßigen und die außerordentlich geforderten oder nöthig werdenden Berichte zu erstatten.

§ 3.

Unter der Aufsicht des Rectors steht:

a. das Schulgebäude.

Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Klassen, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten Reinlichkeit und Ordnung herrsche und alles in gutem Stande erhalten werde. Von allen in dem Gebäude vorhandenen oder entstehenden Mängeln oder ihm zugefügten Beschädigungen hat er den Schulvorstand sofort in Kenntniß zu setzen.

b. die Inventarien der Schule an Utensilien, Büchern, Lehr- und Lernmitteln, Klassen- und Stoffbüchern, Versäumnißlisten und dergleichen. Er hat das Verzeichniß aller dieser Gegenstände zu führen und neu hinzukommende pünktlich nachzutragen; wenn Einzelnes unbrauchbar wird, dem Schulvorstande Anzeige zu machen und den Abgang im Verzeichniß anzumerken. Durch öftere Revision hat er sich von dem Vorhandensein der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen, auch die den Lehrern zum Gebrauch in ihren Klassen, resp. zur Aufbewahrung übergebenen Bücher und Lehrmittel genau zu notiren und darüber zu wachen, daß dieselben in gutem Stande erhalten werden.

§ 4.

Der Rector nimmt die Anmeldungen der neuen Schüler an und bewirkt ihre Aufnahme. Sofern diese bereits Unterricht genossen haben, vertheilt er dieselben nach dem Ergebniß einer Prüfung, zu welcher die betreffenden Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Ebenso leitet er nach Abhaltung der vorgeschriebenen Prüfung unter Zuziehung der Lehrer die Versetzung in die höheren Klassen. Auch nimmt er die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder entgegen und berichtigt danach das von ihm zu führende Schüler-Verzeichniß. Das den ausscheidenden Kindern über Betragen, Fleiß und Leistungen zu ertheilende Zeugniß ist von den betreffenden Klassenlehrern auszufertigen und von dem Rector mitzuvollziehen. Die Entlassung der Schüler nach vollständig beendigtem Lehrcursus hat der Rector durch eine angemessene, doch stille Feierlichkeit, zu welcher auch die Eltern oder sonstige Angehörige der Kinder eingeladen werden können, auszuzeichnen.

§ 5.

Der Rector ist der nächste Vorgesetzte der an der Schule fungirenden Lehrer und Unterbeamten, welche ihn in allen amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Es liegt ihm ob, die neuangestellten Lehrer in ihr Amt einzuweisen, sie mit dem Umfang ihrer Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihnen in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Er hat darüber zu wachen, daß sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen und sich durch ihr Verhalten sowohl in als außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Dabei wird der Rector nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer der Schule seine Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werke sind und er ihnen daher mit gebührender Achtung zu begegnen hat. Wo er ihnen über wahrgenommene Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten Vorstellungen zu machen hat, wird er dies zwar mit Ernst und Nachdruck, aber immer in dem Geiste collegialischen Wohlwollens thun.

Zwischen den vorgesetzten Behörden und den Lehrern ist der Rector das vermittelnde Organ. Er communicirt den Lehrern die Verfügungen der Behörden und die Eingaben der ersteren gehen, soweit dieselben deren Amt und Stellung betreffen, durch seine Hand und sind mit seinem Gutachten zu begleiten.

§ 6.

Der Rector hat unter Zuziehung der Lehrer den Unterrichts- und Lectionsplan aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Auch hat er in geeigneten Zeiträumen die Revision dieser Pläne zu bewirken und die dabei als nothwendig erkannten Abänderungen zu beantragen.

Digitized by Google

§ 7.

Es ist ferner die Pflicht des Rectors, den Unterrichtsbetrieb der Schule sorgfältig zu überwachen und demgemäß darauf zu halten, daß der Lectionsplan pünktlich eingehalten, der Unterricht in sämmtlichen Klassen regelmäßig begonnen und geschlossen, die Freizeit zwischen den Lectionen nicht ungebührlich verlängert und die Schüler weder in den Klassen noch auf dem Spielplatz ohne Aufsicht gelassen werden.

Von dem Vorhandensein der Schülerverzeichnisse und sonstigen Klassenbücher, sowie von der regelmäßigen Führung der Versäumnißlisten hat er sich zu überzeugen. Auf die etwa wahrgenommenen Nachlässigkeiten und Ungehörigkeiten hat er aufmerksam zu machen und die Abstellung anzuordnen.

§ 8.

Um in steter Kenntniß von dem Zustand der Klassen und dem Verfahren der Lehrer, wie in unterrichtlicher so in erziehlicher Hinsicht sich zu erhalten, ist der Rector ebenso berechtigt als verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer zu besuchen. Die Bemerkungen, zu welchen ihm die gemachten Beobachtungen Veranlassung geben, wird er dem betreffenden Lehrer nach Beendigung der Lectionen und unter vier Augen mittheilen.

§ 9.

In Krankheits- oder anderen Fällen, welche die Vertretung eines Lehrers nöthig machen, ordnet diese der Rector unter Rücksprache mit denjenigen Lehrern an, welche sie am füglichsten übernehmen können.

Dauert die Nothwendigkeit der Vertretung länger als eine Woche, so ist dem Schulvorstand Anzeige zu machen.

§ 10.

Dispensationen der Schulkinder vom Schulbesuch kann der Rector, nachdem er sich von der Nothwendigkeit überzeugt und mit dem betreffenden Lehrer Rücksprache genommen hat, bis auf die Dauer von 8 Tagen ertheilen. Bei längerer Dauer der beantragten Dispensation ist bei dem Schulvorstand Anzeige zu machen.

§ 11.

Zur Förderung des gesammten Zwecks der Schule, und insbesondere zur Befestigung der pädagogischen und collegialischen Einheit unter den Lehrern, ist der Rector verpflichtet, regelmäßige Conferenzen mit den Lehrern zu halten, und die Lehrer sind verpflichtet, sich zu denselben pünktlich einzufinden. Sie werden außer den Schulstunden ein bis zweimal im Monat gehalten. Bei besonderen Veranlassungen kann der Rector auch außerordentliche Conferenzen berufen.

Gegenstand der Berathung ist Alles, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleißes und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckmäßigen Ausführung des aufgestellten Lehrplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht, kurz alles, was den Unterricht und die Erziehung der Schule, die Unterrichtsgegenstände, das Unterrichtsverfahren, die Unterrichtsmittel und sonstigen Schulbedürfnisse, die Disciplin, die Schulstrafen, die Prüfungen, die Versetzungen u. s. w. betrifft. Auch werden in den Conferenzen die die Schule betreffenden Verfügungen der Behörden mitgetheilt, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs erforderlich macht.

Der Rector führt in den Conferenzen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Ueber den Hauptinhalt der letzteren wird von einem dazu bestimmten Lehrer ein kurzes Protocoll aufgenommen.

3. Instruction für die Hauptlehrer der Gemeindeschulen zu Berlin.

Zweck der Gemeindeschule.

§ 1.

Die öffentlichen Volksschulen, welche die Stadt Berlin für die Kinder ihrer Einwohner der Verfassung und den Gesetzen gemäß unterhält, führen den Namen: „Gemeindeschulen". Sie sollen lebendige Gottesfurcht in die Herzen der Kinder pflanzen, den Sinn für das Gute, Edle und Wohlanständige in ihnen wecken, ihre geistigen und leiblichen Kräfte entwickeln und ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten mittheilen, welche jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

Stellung und Pflichten des Hauptlehrers im Allgemeinen.

§ 2.

Einer jeden Gemeindeschule ist ein Hauptlehrer vorgesetzt.

Derselbe ist der verantwortliche Leiter der Schule und der nächste Vorgesetzte der an ihr angestellten oder beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen. Er vertritt die Schule den Eltern und dem Publicum gegenüber.

Für das Gedeihen der Schule und das Wohl der ihr anvertrauten Jugend muß er nach besten Kräften Sorge tragen und durch sein Beispiel und ganzes Verhalten dahin wirken, daß alle Lehrer der Anstalt in einmüthigem Zusammenwirken und treuer Hingabe ihres Amtes warten.

Unterordnung des Hauptlehrers unter den Schulvorstand.

§ 3.

Der Hauptlehrer ist dem Schulvorstande untergeordnet, welcher als Organ der Schuldeputation die Aufsicht über die Schule führt.

Dem Local-Schulinspector, als dem technischen Mitgliede des Schulvorstandes, hat der Hauptlehrer in allen, den Unterricht, die Disciplin und die amtlichen Verhältnisse der Lehrer betreffenden Angelegenheiten, so oft es verlangt wird, genaue Rechenschaft zu geben, sowie die Acten der Schule vorzulegen. Auch den beiden anderen Mitgliedern des Schulvorstandes hat der Hauptlehrer sowohl den Zutritt zum Unterricht, als jede über die Schule verlangte Auskunft zu gewähren.

Verhältniß des Hauptlehrers zu den ordentlichen Lehrern.

§ 4.

Der Hauptlehrer muß von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer genaue Kenntniß nehmen, ihre Unterrichtsstunden fleißig besuchen, die Einhaltung des Lehrplanes überwachen, die Pensenbücher einsehen, die Schreibhefte und schriftlichen Arbeiten der Schulkinder — besonders in Bezug auf die

Digitized by Google

regelmäßige Correctur — revidiren und, wenn es nöthig ist, den Erfolg des Unterrichts durch besondere Klassenprüfungen feststellen.

Wenn er Mißgriffe in dem Unterricht und der Disciplin bemerkt, muß er die Lehrer darauf aufmerksam machen, jedoch nicht vor den Kindern und ohne sie zu verletzen; die jüngeren Lehrer muß er durch methodische Anleitung unterstützen und alle nach seinem besten Wissen berathen.

Es steht ihm zu, so oft er es für erforderlich hält, den Unterricht selbst aufzunehmen.

Die Abstellung bemerkter Mißstände hat er anzuordnen.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Lehrer die Anordnungen der Behörden nicht befolgt oder sein Amt versäumt, so muß er ihn durch Vorstellungen und Warnungen zur vollen Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen suchen. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, so muß er darüber an die Schul-Deputation Bericht erstatten.

Uebrigens wird von dem Hauptlehrer erwartet, daß er nicht sowohl seine äußere Stellung und das eigene Belieben, als vielmehr die Sache und die gesetzlichen Vorschriften den Lehrern gegenüber geltend mache, daß er nicht ohne dringende Veranlassung von dem Tone freundlicher Collegialität zu dem Befehle übergehe, niemals aber die Autorität der Lehrer den Schülern gegenüber verletze.

Aufstellung des Lectionsplanes.

§ 5.

Jeder ordentliche Lehrer verwaltet als Ordinarius eine Klasse und hat in dieser den größeren Theil der Unterrichtsstunden zu geben. Er ist aber verpflichtet, auch in anderen Klassen den Unterricht zu übernehmen, welchen der Lectionsplan ihm zuweist.

Vor Anfang des Halbjahres entwirft der Hauptlehrer den Lectionsplan und reicht ihn der Schul-Deputation zur weiteren Entscheidung ein. Enthält der Entwurf Aenderungen in der Vertheilung der Ordinariate, so sind diese in einem besonderen Bericht zu begründen. Bei der Vertheilung der Lehrstunden ist darauf zu achten, daß die Lehrer möglichst viel in denjenigen Fächern beschäftigt werden, für welche sie sich nach ihren Neigungen und Studien besonders eignen.

Zusammengehörige Stunden, wie z. B. Lesen, Orthographie und Stilübungen dürfen in einer Klasse nicht verschiedenen Lehrern übertragen werden.

Der Hauptlehrer hat 12 Stunden wöchentlich zu ertheilen. Von diesen sollen mindestens 8 in der von ihm verwalteten Klasse liegen und so gewählt sein, daß er an einer wöchentlichen Correctur den häuslichen Fleiß der Kinder seiner Klasse zu beurtheilen vermag.

Im Uebrigen hat der Hauptlehrer die Stunden möglichst gleichmäßig zu vertheilen, kann aber älteren oder durch Correcturen besonders in Anspruch genommenen Lehrern weniger Stunden, jedoch nicht unter 22 Stunden, übertragen. Honorirte Turnstunden werden hierbei nicht mitgezählt.

Sollten besonders hohes Alter oder Kränklichkeit eine geringere Stundenzahl als 22 für einen Lehrer wünschenswerth machen, so muß ein besonderer Antrag darauf an die Schul-Deputation gerichtet werden.

Einzureichen ist vor Beginn des Semesters:

1) eine nach Lehrern und Klassen geordnete Uebersicht über die Vertheilung der Lehrstunden unter die Lehrer — Lehrertabelle —;
2) eine nach Stunden und Klassen geordnete Uebersicht über die Vertheilung der Lectionen auf die Stunden der Woche — Stundentabelle —.

Von diesen Tabellen hat der Hauptlehrer dem Schulvorstande eine Abschrift zu überreichen, nachdem dieselben von der Schul-Deputation genehmigt sind.

Lehrplan.

§ 6.

Auf Grund des Normal-Lehrplans ist für jede Schule ein besonderer Lehrplan zu entwerfen.

In demselben müssen die Pensen der einzelnen Klassen genau bezeichnet, die Lese- und Memorirstücke bestimmt und auch die Art und Anzahl der schriftlichen Arbeiten festgestellt sein.

Eine Abschrift des ganzen Lehrplans muß im Conferenzzimmer ausliegen und in jeder Klasse eine Abschrift ihres Pensums.

Die Verbesserung des Lehrplans muß der Hauptlehrer beständig im Auge haben und von Zeit zu Zeit zum Gegenstand der Conferenz-Berathungen machen; indessen können Aenderungen im Lehrplan nur im Anfang eines Halbjahres gemacht werden und müssen vor Beginn desselben bei der Schul-Deputation beantragt werden.

Schulbücher.

§ 7.

Die Bücher, welche im Besitz der Schulkinder sein sollen, sind im Lehrplan aufzuführen.

Zur Anschaffung anderer Bücher dürfen die Kinder weder direct noch durch die Art des Unterrichts genöthigt werden.

Die Einführung neuer Bücher kann nur mit Erlaubniß der Schul-Deputation erfolgen.

Conferenzen.

§ 8.

Der Hauptlehrer beruft und leitet die Conferenzen der Lehrer und Lehrerinnen.

In jedem Monat, mit Ausnahme des Juli, muß mindestens eine Conferenz der sämmtlichen, an der Schule unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen stattfinden; außerdem kann der Hauptlehrer besondere Fach-Conferenzen ansetzen. Doch sind auch diese Conferenzen durch Circular allgemein anzukündigen und jeder ordentliche Lehrer der Anstalt hat zu denselben Zutritt.

Die Conferenzen müssen außerhalb der Schulzeit abgehalten werden.

Ueber die Verhandlungen in denselben wird ein Protocoll von dem Lehrer geführt, welchen der Hauptlehrer damit beauftragt. Dasselbe wird von allen Theilnehmern an der Conferenz unterschrieben.

In den ordentlichen Conferenzen werden die Verfügungen der Behörden mitgetheilt und alle wichtigeren Fragen, welche den Lehrplan, die Lehrmethoden und die Schulzucht betreffen, berathen. Anträge, welche die Glieder des Collegiums vor der Conferenz schriftlich eingereicht haben, müssen von dem Hauptlehrer entweder zur Berathung gestellt oder, wenn sie nach seinem Urtheil ungeeignet sind, an die Schul-Deputation abgegeben werden.

Digitized by Google

Die Aufstellung des Lectionsplanes ist von der Conferenzberathung ausgeschlossen.

An den Abstimmungen nehmen alle ordentliche Lehrer und Lehrerinnen Theil; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptlehrers.

Bei abweichender Ansicht kann der Hauptlehrer die Ausführung des Beschlusses suspendiren. Er muß aber die Entscheidung der Schul-Deputation einholen.

Eingaben der Lehrer.

§ 9.

Alle Eingaben, welche die Lehrer und Lehrerinnen an die vorgesetzte Behörde zu machen wünschen, muß der Hauptlehrer von denselben in Empfang nehmen, mit einem Bericht begleiten und an die Schul-Deputation befördern. Ausgeschlossen sind hiervon Beschwerden über den Hauptlehrer, welche bei dem Local-Schulinspector einzureichen sind.

Urlaub und Vertretungen der Lehrer.

§ 10.

Wenn ein Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so hat der Hauptlehrer für seine Vertretung zu sorgen.

Wenn die Verhinderung voraussichtlich kürzere Zeit als eine Woche dauert, muß die Vertretung ohne Heranziehung fremder Lehrkräfte geschehen. Die Combination zweier Klassen ist möglichst zu vermeiden. Der Hauptlehrer ist befugt, für diesen Zweck die Lectionen zu verlegen und jedem Lehrer so viel Stunden zu übertragen, als an seiner Pflichtstundenzahl fehlen. Die Lehrer sind verpflichtet, die ihnen so übertragenen Stunden zu ertheilen, auch wenn sie für diese Stunden andere Beschäftigungen übernommen haben sollten.

Wenn die Verhinderung durch eine voraussichtlich längere Zeit währende Krankheit herbeigeführt ist, hat der Hauptlehrer ein ärztliches Attest an die Schul-Deputation einzusenden und die Bestellung eines Vertreters zu beantragen.

Der Hauptlehrer kann den Lehrern in dringenden Fällen Urlaub bis auf drei Tage ertheilen.

Wenn der Hauptlehrer selbst erkrankt oder anderweitig an der Führung seines Amtes gehindert wird, ist eine Anzeige hierüber sofort an die Schul-Deputation zu machen, welche das Weitere veranlaßt.

Auch während der Ferien muß der Schriftwechsel mit der Schul-Deputation fortgehen. Der Hauptlehrer hat also, wenn er während der Ferien verreist, hiervon Anzeige bei der Schul-Deputation zu machen und einen Lehrer als seinen Vertreter vorzuschlagen.

Aufnahme der Schulkinder und Controlle des Schulbesuchs.

§ 11.

Der Hauptlehrer hat die Aufnahme der Schulkinder, die Führung des Hauptbuchs, die Controlle über die Führung der Klassenlisten, die Abmeldung der abgegangenen oder in der Schule nicht erschienenen Kinder, die Anzeigen der Schulversäumnisse, gemäß der „Instruction für die Schul-Commissionen hiesiger Residenz" zu besorgen.

Insbesondere hat er die Weisungen des Mitgliedes der Schul-Deputation, zu dessen Inspection die Schule gehört, in Bezug auf alle, den Schulbesuch betreffenden Verhältnisse gewissenhaft zu befolgen.

Versetzung der Schulkinder.

§ 12.

Der Hauptlehrer bestimmt die Klasse, in welche die aufzunehmenden Kinder zu setzen sind, entweder nach einer Prüfung oder nach dem Zeugniß der früheren Schule.

Gegen den Schluß des Semesters finden in den einzelnen Klassen Versetzungs-Prüfungen unter dem Vorsitz des Hauptlehrers und nach seiner Anordnung statt.

Die Versetzung erfolgt in der Conferenz nach Stimmenmehrheit. Stimmrecht haben die Lehrer, welche in der Klasse unterrichten und der Hauptlehrer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptlehrers. Wenn der Hauptlehrer ein Kind gegen den Beschluß der Conferenz versetzen oder zurückhalten will, so hat er den Fall dem Local-Schulinspector zur Entscheidung vorzulegen.

Censuren.

§ 13.

Die Censuren der Kinder werden am Schluß jedes Halbjahres nach dem festgestellten Formulare ertheilt; in der Conferenz festgestellt und vom Hauptlehrer und dem Klassenlehrer unterzeichnet. Die Vertheilung der Censuren, die Mittheilung der Versetzungen, sowie die Entlassung der abgehenden Kinder ist in einer feierlichen, den Verhältnissen der Schule entsprechenden Weise zu vollziehen.*)

Schulzucht.

§ 14.

Der Hauptlehrer überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht während der Schulzeit und trifft die nöthigen Anordnungen, um das Verhalten der Kinder beim Kommen und Gehen zu beaufsichtigen.

Zu diesen Anordnungen gehört insbesondere, daß:

1) für je 4 Klassen mindestens ein Lehrer eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule,
2) ebenso in den Zwischenminuten auf dem Hofe die Aufsicht führe und
3) ein Lehrer die Kinder beim Verlassen der Schule vor dem Schulhause und in der Nähe desselben überwache.

Den Turnus der inspicirenden Lehrer setzt der Hauptlehrer so fest, daß jeder derselben die pos. 1, 2 und 3 genannten Pflichten immer auf einen Tag übernimmt.

Botengänge während der Schulzeit dürfen den Schulkindern niemals übertragen werden.

Der Hauptlehrer hat dahin zu sehen, daß die Lehrer die ihnen übertragenen Stunden pünktlich und sorgfältig ertheilen, während derselben weder Correcturen, noch Versäumnißlisten oder andere Arbeiten anfertigen, die Disciplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitte mit Ernst und Liebe bei ihren Schülern erwecken und pflegen.

Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter

*) Dem § 13 ist folgende Bestimmung nachträglich hinzugefügt worden:

Jedes Kind, welches am Ende der Schulpflicht oder in Folge einer Dispensation die Schule verläßt, erhält ein Entlassungs-Zeugniß nach dem vorgeschriebenen Formular. Das Concept dieses Zeugnisses ist im Archiv der Schule aufzubewahren.

Digitized by Google

Aufsicht eines Lehrers und nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

Der Hauptlehrer ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten und deren Abhaltung Lehrern zu übertragen, welche ihre Pflichtstundenzahl nicht erfüllen.

Körperliche Züchtigungen dürfen in Mädchenschulen nie und in Knabenschulen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Hauptlehrers vollzogen werden. Nur besondere Rohheit oder Widersetzlichkeit eines Schülers berechtigen einen Lehrer zum sofortigen Vollzuge einer Züchtigung; von derselben ist dem Hauptlehrer sofort nach Schluß der Lection Kenntniß zu geben.

Verhalten der Kinder außerhalb der Schule.

§ 15.

Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß der Hauptlehrer im Interesse der guten Sitte und des öffentlichen Wohles einzuwirken suchen, vor Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler von Zeit zu Zeit warnen und Uebertretungsfälle bestrafen.

Bestrafung von Vergehen ꝛc. von Kindern unter 12 Jahren.

§ 15.

Wenn Kinder unter 12 Jahren nach § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wegen Vergehen oder Verbrechen nicht strafrechtlich verfolgt werden können, so hat der Hauptlehrer die Schulstrafe nach Maßgabe der Anordnungen der Schul-Deputation zu vollziehen.

Beschwerde der Eltern.

§ 17.

Bei Beschwerden der Eltern über einen Lehrer hat der Hauptlehrer den Sachverhalt unter thunlichster Wahrung des dem Lehrer gebührenden Ansehens zu ermitteln und die gütliche Beilegung der Sache anzustreben. Ist dies nicht möglich, so hat der Hauptlehrer die Sache dem Local-Schulinspector zu weiteren Veranlassung zu übergeben.

Wenn ein Lehrer Seitens der Eltern beleidigt ist, so hat der Hauptlehrer den Thatbestand zu ermitteln und, wenn die Sache durch Verhandlung mit den Betheiligten nicht erledigt werden kann, einen Antrag auf Klage bei der Schul-Deputation einzureichen.

Sorge für das Schulhaus.

§ 18.

Für das Schulhaus, dessen Reinigung, Lüftung und Heizung sorgt der Hauptlehrer nach den speciellen, vom Haus-Curator ihm zugehenden Weisungen.

Schulgeräthe und Lehrmittel.

§ 19.

Auf die Erhaltung der Schulgeräthe und Lehrmittel muß der Hauptlehrer mit Sorgfalt achten; er führt darüber ein genaues Inventar, in welchem Abgang und Zugang vermerkt wird, und legt dasselbe jährlich einmal dem Hauscurator vor. Er übergiebt dem Lehrer jeder Klasse die nöthigen Lehrmittel gegen Quittung; hält auf ordnungsmäßige Benutzung derselben und Führung eines Special-Verzeichnisses in jeder Klasse. Dasselbe wird von ihm jährlich einmal revidirt und mit dem Haupt-Inventarium dem Hauscurator vorgelegt.

Schriftwesen der Schule.

§ 20.

Die auf die Schule bezüglichen amtlichen Schriftstücke werden von dem Hauptlehrer gesammelt, geordnet und aufbewahrt. Die wichtigeren, die Schule betreffenden Vorkommnisse sind in einem Schul-Journal zu verzeichnen.

§ 21.

Die folgenden Berichte und Anzeigen sind von dem Hauptlehrer regelmäßig und ohne besondere Erinnerung an die Schul-Deputation zu erstatten:

1) Anzeigen über den Wohnungswechsel des Lehrerpersonals, quartaliter 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. December.
2) Frequenztabellen, quartaliter.
3) Nach Stadtbezirken geordnete Frequenzlisten, halbjährlich, zunächst 1. Mai, 1 November.
4) Verzeichnisse der dispensirten Kinder, quartaliter 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November.
5) Einreichung der Verzeichnisse der für die Selecta reifen Schüler, halbjährlich 15. Februar und 15. August.
6) Einreichung der tabellarischen Jahresberichte, jährlich 1. December.
7) Einreichung der Personalberichte über die Communallehrer, dreijährlich, zunächst im Jahre 1876.
8) Einreichung der Rechnungen vierteljährlich, die pro IV. Quartal bis zum 15. December.

§ 22.*)

Berlin, den 22. Februar 1875.

Städtische Schul-Deputation.

Obige Instruction für die Hauptlehrer der hiesigen Gemeindeschulen vom 22. Februar d. J. wird von Aufsichtswegen bestätigt.

Berlin, den 5. März 1875.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

4. Instruction für die Hauptlehrer an zwei- und mehrklassigen Elementarschulen, welche nicht unter der Leitung eines Rectors stehen.

In zwei- und mehrklassigen Schulen, welche nicht unter der Leitung eines Rectors stehen, bezeichnet die Königliche Regierung einen der an der Schule angestellten Lehrer als Hauptlehrer. In der Regel wird sie hierzu den ersten Lehrer bestimmen. Sie behält sich indessen vor, in einzelnen Fällen, in denen die Umstände dies erfordern, einem der übrigen Lehrer die Stellung eines Hauptlehrers anzuweisen.

I. Stellung des Hauptlehrers.

Das Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zu dem Vorstand der Schule und zu seinem Schulinspector steht, erleidet durch seine Ernennung zum Hauptlehrer keine Veränderung.

Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mittheilungen an die Lehrer der Anstalt und für

*) Nachträglich ist, als § 22, folgende Bestimmung hinzugefügt worden:

In Bezug auf das Impfgesetz vom 8. April 1874 und die Einreichung der Impflisten insbesondere hat der Hauptlehrer die Anordnungen zu erfüllen, welche unter dem 27. März 1875 ergangen sind und weiter erfolgen werden.

Digitized by Google

ihre Ermittelungen über die Zustände und Verhältnisse, sowie zur Beaufsichtigung der Schule zu bedienen haben. Zugleich vertritt er das Lehrercollegium in denjenigen Angelegenheiten, in denen es sich nicht um eine einzelne Klasse, sondern um die Schule als ein Ganzes handelt. Aus dieser Stellung ergeben sich seine speciellen Pflichten und Rechte.

II. Pflichten der Hauptlehrer.

1. Die Schulgebäude stehen unter der speciellen Aufsicht der Hauptlehrer. Sie haben darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Klassen als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten sowie auf dem Hof Reinlichkeit und Ordnung herrsche, daß die Schullocale ordnungsmäßig geheizt und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Bei der Abwesenheit eines Lehrers haben sie den Schlüssel der Klasse, bei dem Abgange eines Lehrers die Schlüssel seiner Wohnung und der ihm überwiesenen Räumlichkeiten an sich zu nehmen und dieselben, wenn sie nicht inzwischen von dem Schulvorstand in Empfang genommen worden, dem Nachfolger zu übergeben. Von allen in dem Gebäude vorwaltenden oder entstehenden Mängeln oder ihm zugefügten Beschädigungen haben sie den Schulvorstand sofort in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Verantwortlichkeit sie selbst trifft.

2. Das Inventarium der Schule, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnißlisten stehen unter ihrer besonderen Aufsicht. Sie haben ein Verzeichniß aller dieser Gegenstände anzufertigen und durch Eintragung neu hinzukommender fortzuführen; wenn Einzelnes unbrauchbar wird, dem Schulvorstand davon Anzeige zu machen und den Abgang von dem Vorsitzenden in dem Verzeichniß attestiren zu lassen. Es ist ihre Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen und, wenn sie finden, daß Etwas fehlt, sofern ihre Ermittelungen über den Verbleib fruchtlos ausfallen, dem Schulvorstand davon Anzeige zu machen. Die den einzelnen Lehrern übergebenen Bücher und Lehrmittel haben sie zu notiren und den Empfang sich bescheinigen zu lassen, damit sie zu jeder Zeit im Stand sind, nachzuweisen, an wen der Schulvorstand sich in Betreff einzelner Gegenstände zu halten hat.

3. Die Hauptlehrer haben dafür zu sorgen, daß sie sich im Besitze eines vollständigen Einrichtungs- und Lehrplans der ganzen Schule befinden und diesen bei jeder Division, von wem dieselbe auch vorgenommen werden mag, vorlegen können. Ebenso müssen sie im Stand sein, über die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen, auch in Beziehung auf das Geschlecht, die Religion und Confession, denen dieselben angehören, jederzeit Auskunft zu geben.

4. Die Hauptlehrer bewirken die Aufnahme der der Schule zu überweisenden oder zur Aufnahme angemeldeten Schüler, wobei sie darauf zu achten haben, daß ohne besondere Genehmigung resp. Anweisung des Schulvorstandes kein Kind aufgenommen wird, dessen Eltern oder Pflegeeltern dem Schulzirkel nicht angehören. Sie vertheilen die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Sie leiten unter Zuziehung der betreffenden Lehrer, soweit der Schulinspector dies nicht selbst übernimmt, die Versetzung in die höheren Klassen, wobei darauf zu achten ist, daß die unteren Klassen sich nicht ungebührlich füllen. Sie nehmen die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder entgegen, und berichtigen danach ihre Verzeichnisse.

Ueber alle diese Verrichtungen haben sie dem Schulinspector Meldung zu machen und dabei nach seinen Detailanweisungen zu verfahren.

5. Auf Verlangen des Schulinspectors haben sie die von demselben geforderten Notizen über die Schule im Ganzen wie über die einzelnen Klassen und namentlich die jährlich einzureichende Personal-Chronik sämmtlicher Lehrer zusammenzustellen, so wie die General-Zusammenstellung über den Schulbesuch in dem abgelaufenen Kalenderjahr anzufertigen, außerdem aber sowohl dem Schulinspector wie dem Schulvorstand jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Schule zu ertheilen.

6. Die Hauptlehrer haben darüber zu wachen, daß der Unterricht in sämmtlichen Klassen regelmäßig begonnen und geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert, und die Schüler weder in den Klassen noch in dem Hof ohne Aufsicht gelassen werden. Sie haben sich von dem Vorhandensein der Klassen- und Inspectionsbücher und von der regelmäßigen Führung der Versäumnißlisten Ueberzeugung zu verschaffen. Von Nachlässigkeiten, welche sie in dieser Beziehung wahrnehmen, haben sie, falls es ihnen nicht alsbald gelingt, die Uebelstände zu beseitigen, bei eigener Verantwortlichkeit dem Schulinspector Anzeige zu machen.

Wenn die plötzliche Vertretung eines Lehrers nothwendig wird, so haben sie dieselbe anzuordnen, bei längerer Dauer einer solchen aber dem Schulinspector sofort Anzeige zu machen.

7. Endlich haben die Hauptlehrer mit ihren Amtsgenossen regelmäßig wiederkehrende, für jede Schule nach dem Bedürfniß näher zu bestimmende Conferenzen abzuhalten, in denen die Angelegenheiten der Schule im Allgemeinen, so wie die jeder einzelnen Klasse im Besonderen besprochen und die Mittel berathen werden, welche zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich dem Gedeihen der Schule entgegenstellen, in Anwendung zu bringen sind. Die Handhabung der Disciplin, namentlich in Bezug auf einzelne schwer zu behandelnde Kinder, die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuches durch Einwirkung auf nachlässige und gegen das Wohl ihrer Kinder gleichgültige Eltern, so wie die Anwendung einer gleichmäßigen Methode bei dem Unterricht in den verschiedenen Lehrobjecten werden neben andern aus den besondern Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen einen reichen Stoff der gemeinsamen Berathung für diese Conferenzen darbieten, welche bei angemessener Leitung zur Förderung der jüngeren Lehrer in der Tüchtigkeit für ihren Beruf, zur Belebung des Eifers aller Lehrer für den ihnen angewiesenen Wirkungskreis und zum Gedeihen der Schule, an der sie thätig sind, wesentlich beitragen werden. Den Schulin-

Digitized by Google

spectoren steht es selbstredend frei, diesen Conferenzen jeder Zeit beizuwohnen und an den Berathungen an denselben Theil zu nehmen.

III. Rechte der Hauptlehrer.

Den Hauptlehrern stehen die ihren Verpflichtungen entsprechenden Rechte zu.

1) Sie sind berechtigt, von ihren Amtsgenossen Auskunft über alle die verschiedenen Klassen betreffenden Angelegenheiten zu fordern.

2) Sie sind berechtigt, sämmtliche Klassen außerhalb der Schulzeit zu besuchen, um sich von der in denselben herrschenden Reinlichkeit und Ordnung zu überzeugen, sich die Klassenbücher, die Versäumnißlisten, so wie alle zum Inventar der Schule gehörenden, den einzelnen Lehrern übergebenen Gegenstände vorzeigen zu lassen, um ihr Vorhandensein und ihren ordnungsmäßigen Zustand zu controlliren.

3) Ueber die Unordnungen, welche sie wahrnehmen, sind sie berechtigt, ihren Amtsgenossen freundliche Vorstellungen zu machen. Sie dürfen es jedoch nie aus dem Auge verlieren, daß sie ihren Amtsgenossen gegenüber nicht die Stellung eines Vorgesetzten, sondern nur die eines erfahrenen Freundes einnehmen. Anordnungen zu treffen und Zurechtweisungen zu ertheilen sind sie nicht berechtigt. Sofern es ihnen nicht gelingt, die wahrgenommenen Pflichtwidrigkeiten und Uebelstände zu beseitigen, haben sie dem Schulinspector Anzeige zu machen und die weitern Maßregeln zu erwarten.

Königliche Regierung.

Posen, den 12. December 1866.

5. Instruction für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den zwei- und mehrklassigen Volksschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Düsseldorf, den 3. Januar 1874.

1) In den zwei- und mehrklassigen Volksschulen unseres Bezirkes wird gewöhnlich der erste Lehrer von uns als Hauptlehrer bezeichnet. In einzelnen Fällen können die Functionen des Hauptlehrers auch einem andern Lehrer der Anstalt übertragen werden.

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zum Schulvorstand, insbesondere zu dem Local-Schulinspector und den anderen Vorgesetzten steht, erleidet durch diese Instruction keine Veränderung.

2) Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mittheilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittelungen über die Zustände und Verhältnisse der Schule bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die Klassenlehrer nach billigem Verhältniß zu unterstützen.

3) In allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten haben sich die Klassenlehrer zunächst an den Hauptlehrer zu wenden, ihm jederzeit gebührende Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen und Erinnerungen willig Folge zu leisten.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältniß zu den Klassenlehrern als dasjenige eines älteren und erfahrenen Collegen und Rathgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen zu stellen weiß, daß sie sich gerne seiner Führung überlassen.

Sollten dennoch Meinungsverschiedenheiten ohne Ausgleichung bleiben, so ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen; bis diese getroffen ist, sind die Anordnungen des Hauptlehrers zu befolgen.

4) Insbesondere hat der Hauptlehrer nach Maßgabe der Anordnungen und unter der Aufsicht des Local-Schulinspectors sein Augenmerk darauf zu richten, daß der für die Schule festgesetzte Lehr- und Stundenplan streng beachtet, die für die einzelnen Klassen gestellten Unterrichtsziele erreicht und der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche Zusammenhang und Stufengang des Unterrichts erhalten werde. Zu diesem Zwecke hat er das Recht, dem Unterrichte der Klassenlehrer, soweit es seine eigene Beschäftigung an der Schule gestattet, beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten (Hefte) der Kinder durchzusehen und von dem Lehrbericht (Tagebuch) Einsicht zu nehmen. Hierbei wird er es vermeiden, in den Unterricht einzugreifen oder gar in Gegenwart der Kinder Bemerkungen zu machen, welche irgend das Ansehen des Klassenlehrers schädigen könnten.*) Bemerkt er aber Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, welche er nicht selbst durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen beseitigen kann, so hat er dem Schulinspector Anzeige zu machen.

5) Auch bei der Handhabung der Disciplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbstständig und unter eigener Verantwortung zu verfahren. Bei schwierigen Disciplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben. Bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechts von Seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer nöthigenfalls dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder wird der Klassenlehrer gut thun, sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben ebenfalls an den Hauptlehrer zu wenden.

6) Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der äußern Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer 1/4 Stunde vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden. Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für die vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Local-Schulinspector Anzeige zu erstatten hat. Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubsertheilungen an Schulkinder

*) Nach der Verf. der Kg. Regierung vom 28. Febr. 1880 (Siehe Nachtr. 1881 S. 186) darf er den Gegenstand 2c. bestimmen, der in seiner Gegenwart durchzunehmen, und Fragen an die Kinder richten, auch Mängel abstellen. cf. Verf. v. 16. October 1874 (Siehe 3. Aufl. S. 488).

Digitized by Google

von Seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird,

7) Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch den Hauptlehrer vollzogen werden, welcher darauf zu achten hat, daß ohne besondere für jeden einzelnen Fall beizubringende schriftliche Genehmigung des Schulvorstandes kein Kind in die Schule eintritt, welches nicht dem Schulbezirk angehört. Der Hauptlehrer vertheilt auch die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Er leitet ferner, wenn dies nicht der Local-Schulinspector selbst übernimmt, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer die Versetzung in die höheren Klassen und nimmt die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder nach Anweisung des Schulvorstandes entgegen und berichtigt danach die Verzeichnisse. Alle den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse hat er mit zu unterschreiben.

8) Endlich steht dem Hauptlehrer die specielle Aufsicht über das Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullocale ordnungsmäßig geheizt und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Schulvorstand schleunig in Kenntniß zu setzen. Die Schulutensilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnißlisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Wenn Einzelnes hiervon unbrauchbar wird, hat er dem Schulvorstand zum Zwecke der Ergänzung schleunig Anzeige zu machen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Schulvorstande.

9) Bei den mehr als zweiklassigen Schulen wird sich zum Zwecke der Besprechung der Angelegenheiten derselben die Abhaltung von regelmäßig wiederkehrenden, natürlich außerhalb der Schulzeit liegenden Conferenzen unter der Leitung des Hauptlehrers empfehlen. Die Anwendung einer gleichmäßigen Methode beim Unterricht, die Herstellung eines stufenmäßigen Ineinandergreifens der Lehrthätigkeit der einzelnen Klassen, die Handhabung der Disciplin, die Förderung der äußeren Ordnung werden neben den aus den besonderen Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen einen reichen Stoff der gemeinsamen Berathung für diese Conferenzen darbieten, welche bei angemessener Leitung zur Förderung der jüngeren Lehrer in der Tüchtigkeit für ihren Beruf, zur Belebung des Eifers aller Lehrer für den ihnen angewiesenen Wirkungskreis und zum Gedeihen der Schule, an der sie thätig sind, wesentlich beitragen werden. Den Schulinspectoren steht es frei, diesen Conferenzen jederzeit beizuwohnen und an deren Berathungen Theil zu nehmen.

In Betreff der bisher von den Schulinspectoren abgehaltenen Lehrer-Conferenzen tritt durch die vorstehende Bestimmung keinerlei Aenderung ein.

10) Von der vorstehenden Instruction ist jedem Hauptlehrer und Klassenlehrer resp. jeder Lehrerin zur Nachachtung ausdrücklich Kenntniß zu geben.

Von der vorstehenden durch den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 17. d. M. (U. 45,238) ausdrücklich genehmigten und auch in unserem Amtsblatte abgedruckten Instruction erhalten Sie beifolgend — Exemplare. Von diesen ist je eins für die dortige Registratur und die Kreis-Schulinspectoren des Kreises, je zwei aber sind für die einzelnen mit besonderen Vorständen versehenen Schulen des Kreises berechnet, und zwar: eins für die vom Schulvorstande geführten Acten, das andere für die von dem Hauptlehrer jeder Schule zu führende Sammlung der Schulverordnungen.

Demgemäß wollen Sie über die beifolgenden Exemplare verfügen.

Die Herren Local-Schulinspectoren werden hierdurch beauftragt, das für jede ihrer Aufsicht unterstehende Schule bestimmte Exemplar bei den gegenwärtig im Amt befindlichen Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntnißnahme und Beachtung circuliren und demnächst von dem Hauptlehrer aufbewahren zu lassen, jedem von jetzt ab neu eintretenden Lehrer und jeder neu eintretenden Lehrerin aber bei der Amtseinführung von dieser Verordnung gegen Namensunterschrift Kenntniß zu geben.*)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königl. Landräthe ꝛc.

§ 9. Die Schuldeputationen.

Allgemeine Stellung der Deputation als städtische und staatliche Behörde. Nr. 1.
Stellung des Magistrats zur Schuldeputation. Nr. 2. 3.
Stellung des Bürgermeisters zur Schuldeputation. Ernennung der Mitglieder, Vorsitz. Kosten der Verwaltung. Nr. 4—7.
Die Stadtschulräthe. Nr. 8.
Die technischen Mitglieder (Dauer der Wahl, Wählbarkeit, Berücksichtigung der Geistlichen). Nr. 9—11.
Stellung der Local-Schulinspectoren zur Deputation. Nr. 12—16.
Verhältniß der Kreis-Schulinspectoren zur Deputation. Nr. 17—19.
Zuziehung der Rectoren zur Deputation. Nr. 20—22 cf. auch § 10 Nr. 8.
Betheiligung ländlicher und kirchlicher Vertreter. Nr. 22a.
Wahl der Juden zu Mitgliedern der Deputation. Nr. 23
Geschäftskreis, insbesondere Disciplin über Lehrer, Lehrerprüfung, Anstellung, Schul-Etat, Lehrbücher, höhere Schulen. Nr. 24—31.
Provinzielle Bestimmungen (Westphalen, Berlin) Nr. 32—34. cf. Anhang Nr. I. (Instr. v. 26. Juni 1811).
Allgemeine Stellung der Deputation.
1. E. v. 21. Dec. 1864 betr. die Stellung und Bedeutung der städtischen Schuldeputation im Verhältniß zu Staat und Gemeinde

*) Genehmigt durch Minist.-E. v. 17. d. M. U. 45238.

cf. E. v. 2. April 1869 unten Nr. 14.
„ „ „ 12. August 1870 „ „ 4.
„ „ „ 14. Novbr. 1871 „ „ 24.
„ „ „ 22. März 1869 „ „ 2.
„ „ „ 28. Decbr. 1883 „ „ 12b.
„ „ „ 20. Juni 1882 „ „ 32a.

Stellung des Magistrats.

2. E. v. 22. März 1869 betr. die Beschränkung der Thätigkeit des Magistrats auf die Bearbeitung der äußern Schulangelegenheiten (Stadtschulrath).
3. E. v. 19. October 1868 betr. die Incompetenz des Magistrats zur Ausübung der Disciplin über Lehrer, insbesondere zur Urlaubsertheilung.
cf. E. v. 12. Aug. 1870 unten Nr. 4 betr. die Incompetenz zur Ernennung von Deputationsmitgliedern.
cf. E. v. 18. Mai 1875 unten Nr. 5 desgl.
cf. E. v. 27. Febr. 1871 unten Nr. 12 betr. die Ernennung von Stadtschulräthen.
cf. E. v. 27. Juli 1863 unten Nr. 28 betr. die Anhörung der Deputationen bei Berufung von Lehrern, cf. über die Stellung des Magistrats zur Kreisschulinspection § 7 Nr. 19 bis 22, zu den Landräthen § 6 Nr. 2b.

Stellung des Bürgermeisters.

4. E. v. 12. August 1870 betr. die Befugniß des Bürgermeisters zur Ernennung der aus dem Magistrat zu entnehmenden Mitglieder der Deputation.
5. E. v. 18. Mai 1875 betr. die Unzulässigkeit einer Beseitigung dieses Rechts durch statutarische Festsetzung.
6. E. v. 31. October 1878 betr. das Recht des Bürgermeisters zum Vorsitz in der Deputation.
7. E. v. 19. Oct. 1859 betr. die Aufdringung der Kosten für die dem Bürgermeister in der Bearbeitung der Schulsachen obliegenden Verwaltung.

8. Die Stadtschulräthe

sind Mitglieder des Magistrats, zunächst zur Bearbeitung der communalen Schulangelegenheiten, können als solche vom Bürgermeister zu Mitgliedern der Schuldeputation ernannt, auch vom Staat widerruflich mit der Kreisschulinspection beauftragt werden. cf. E. v. 22. März 1869 oben Nr. 2, v. 27. Febr. 1871 unter Nr. 12a, und E. v. 20. Juni 1882 unten Nr. 32a.

Die technischen Mitglieder der Deputation.
cf. Anhang Nr. III. und über ihre Bestätigung Nr. 1.

9. E. v. 13. Mai 1870 betr. die Dauer der Wahlperiode der technischen Mitglieder.
10. E. v. 30. Juni 1862 betr. die Incompetenz der Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der technischen Mitglieder.
11. E. v. 17. Juni 1864 und 4. Juli 1873 betr. die Berücksichtigung der Geistlichen bei Ernennung der technischen Mitglieder und die Bestätigung aller Mitglieder durch die Regierung.

Stellung der Localschulinspectoren.

12a. E. v. 27. Febr. 1871 betr. die Verbindung der Special-Aufsicht der Localschulinspectoren mit der allgemeinen Oberaufsicht der Stadtschuldeputation.
cf. E. v. 24. Juli 1863 unten Nr. 18, 25, 26, 28, 29 u. § 7 Nr. 20.
12b. E. v. 28. Dec. 1883 desgl.
13. E. v. 27. Juni 1867 betr. die Bearbeitung der Interna in der Stadtschuldeputation durch ein technisches Mitglied als Localschulinspector.
14. E. v. 2. April 1869 betr. die Beauftragung eines technischen Mitgliedes mit den regelmäßigen Revisionen.
15. E. v. 25. Juni 1873 betr. die Mittheilung aller wichtigeren Sachen an die Deputation seitens der mit Bearbeitung der Interna betrauten technischen Mitglieder.
16. E. v. 20. Juni 1859 betr. die Mittheilung wichtiger Vorfälle an die Kreisschulinspectoren seitens der technischen Mitglieder.

Stellung der Kreisschulinspectoren
(cf. Anh. III).

17. E. v. 24. Juli 1863 betr. die Stellung der Superintendenten als Organe und beständige Commissarien der Regierung, Verpflichtung zur Heranziehung der Schuldeputation bei den von der Regierung ertheilten Aufträgen, Betheiligung an den Verhandlungen der Schuldeputation, oben § 7 Nr. 20. — cf. daselbst Nr. 19a, b und 21, 22.
18. E. v. 24. Juli 1863 betr. die Verpflichtung der Superintendenten zur Mittheilung aller sich auf den Geschäftskreis der Schuldeputation beziehenden Verfügungen an dieselben.
cf. wegen der Mitwirkung bei Urlaubsertheilung oben Nr. 3.
19. E. v. 11. Dec. 1876 betr. die Befugniß der Superintendenten zur Theilnahme an der Schuldeputation lediglich in ihrer Eigenschaft als Kreisschulinspectoren.

Zuziehung der Rectoren.

20. E. v. 25. Juni 1873 betr. die Angemessenheit der Zuziehung der Rectoren zur Schuldeputation.
21. E. v. 23. Nov. 1874 betr. den Ausschluß der Rectoren beim Widerspruch der Schuldeputation.
22. E. v. 3. Nov. 1868 betr. den Ausschluß der Ertheilung des Stimmrechts an die Rectoren.
22a. Ueber die Betheiligung ländlicher Vertreter, cf. § 10, 2b, desgl. kirchlicher § 11, 40a.

Wahl der Juden.

23. E. v. 26. Januar 1871 betr. die Wählbarkeit der Juden zu Mitgliedern der Schuldeputation.
cf. § 10 Nr. 6, 7.

Geschäftskreis.

24. E. v. 14. Nov. 1871 betr. die Befugniß der Schuldeputation zur Handhabung der Disciplin über Lehrer, insbesondere Urlaubsertheilung.
25. E. v. 24. Juli 1863 betr. die Anhörung der Schuldeputation bei Gewährung von Unterstützungen an Lehrer.
26. E. v. 24. Juli 1863 betr. die Mittheilung der Resultate der Nachprüfungen der Lehrer an die Schuldeputation.
27. E. v. 27. Febr. 1858 betr. die Incompetenz der Schuldeputation zur Abhaltung von Lehrerprüfungen.
28. E. v. 14. Juli 1863 betr. die Anhörung der Schuldeputation bei Anstellung der Lehrer.
29. E. v. 24. Juli 1863 betr. die Mitwirkung der Schuldeputation bei Einführung von Lehrbüchern.
30. E. v. 23. Jan. 1861 betr. die Anhörung der Schuldeputation bei Feststellung des Schuletats.
31. E. v. 11. Dec. 1867 betr. die Incompetenz der Schuldeputation bei der Beanstichtigung der höheren Schulen.
31a. E. v. 13. Juni 1883 betr. die Incompetenz einzelner Mitglieder der Schuldeputation zur Revision v. Schulen.

Digitized by Google

Provinzielle Bestimmungen.

32. E. v. 20. Juni und 15. Sept. 1882 betr. die anderweite Regelung der Schulaufsicht in den Städten der Provinz Westphalen. cf. Anhang IV und oben Nr. 7.

33. Instruction v. 17. Dec. 1868 für die Schulcommissionen in Berlin. (G.-Bl. 1869 S. 180, hier nicht abgedruckt, weil durch eine anderweite Instr. v. 30. Nov. 1874 ersetzt; cf. Anh. VI).

Anhang.

I. Instr. v. 26. Juni 1811 betr. die Bildung der Schuldeputationen.

II. Publ. der K. Reg. in Stettin v. 26. Aug. 1818 desgl.

IIa. E.-M. v. 21. Nov. 1827 betr. die Stellung der Superintendenten,

b. R. v. 29. Mai 1834 desgl.

IV. E.-R. der K. Reg. in Arnsberg v. 10. Juli 1838 (erlassen auf Grund des Min.-Rescr. v. 11. Mai 1838 cf. oben Nr. 32) betr. die Organisation der Ortsschulvorstände.

V. Instr. der K. Reg. in Merseburg v. 1. Juni 1840 desgl.

VI. B. d. Prov.-Schulcollegiums in Berlin v. 20. Juni 1829 betr. die Organisation der Schulbehörden in Berlin.

1. Stellung und Bedeutung der städtischen Schul-Deputationen nach ihrem Verhältniß zu Staat und Gemeinde.

(E. des Ministerium des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 21. Decbr. 1864.) Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 17. Februar 1854 (Staatsanzeiger 1854 Nr. 51)*) eröffnen Wir der Königlichen Regierung Folgendes: Wenn auerkannt werden müßte, daß die städtischen Schuldeputationen denjenigen Verwaltungsdeputationen, deren Bildung in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehen ist, gleichartig wären, so würde die Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen dieser Städteordnung, namentlich des § 59 auf die städtischen Schuldeputationen nicht in Zweifel zu ziehen sein. Diese Voraussetzung ist indessen nicht zutreffend. Die Thätigkeit der städtischen Schuldeputationen hat sich, wie im Artikel XIII der zur Ausführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erlassenen Instruction vom 20. Juni 1853 (Ministerial-Blatt 1853 S. 138**) hervorgehoben wird, nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung zu bewegen, sondern erstreckt sich auch auf wesentliche Theile des Schulaufsichtsrechts, bei dessen Ausübung mitzuwirken eine nach dem citirten § 59 gebildete städtische Verwaltungsdeputation nicht verlangen könnte. Muß dies aber zugegeben werden, und stellen sich demnach die städtischen Schuldeputationen in einer der Hauptrichtungen ihrer Wirksamkeit als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar, so ergiebt sich die vollständige Begründung für den Anspruch dieser Behörde, bei der Restitutur der städtischen Schuldeputationen durch Bestätigung der Mitglieder derselben mitzuwirken. Es folgt daraus aber auch ferner, daß dies Bestätigungsrecht als ein Ausfluß des Aufsichtsrechts des Staates über die Schulen, nicht aber über die städtischen Communal-Angelegenheiten anzusehen ist, und somit durch Ausübung dieses Bestätigungrechts das Selbstverwaltungsrecht der Stadtgemeinden in dem durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 festgesetzten Umfang nicht beeinträchtigt wird. — Allerdings sind die Schuldeputationen die einzigen städtischen Deputationen, deren Mitglieder der Bestätigung der vorgesetzten Königlichen Regierung bedürfen. Allein abgesehen davon, daß dieses Verhältniß, da es auf der abweichenden Bestimmung des Berufskreises der Schuldeputationen beruht, nur scheinbar eine Anomalie ist, ließe sich eine Beseitigung desselben nicht anders herbeiführen, als dadurch, daß die Schuldeputationen derjenigen Functionen entkleidet würden, um derentwillen die Bestätigung ihrer Mitglieder für erforderlich zu erachten ist, und daß demnach ihre Wirksamkeit lediglich auf Wahrnehmung der äußern Angelegenheiten von Anstalten ausschließlich städtischen Patronats beschränkt würde. Durch eine solche Herabdrückung der städtischen Schuldeputationen auf das Gebiet einfacher Verwaltungsdeputationen würde aber in der Organisation der Aufsicht über das städtische Schulwesen eine Lücke entstehen, deren Ausfüllung nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen könnte. Auch die Bedenken, welche gegen die Gültigkeit der Instruction vom 26. Juni 1811, theils aus dem Gesichtspunkt, daß dieselbe sich auf ein umfangreicheres Gebiet erstrecke, als ihr durch § 179b der Städteordnung vom 10. November 1808*) zugewiesen ist, theils daraus hergeleitet werden könnten, daß diese Instruction mit Aufhebung der Städte-Ordnung

*) „Mit Bezugnahme auf den Circular-Erlaß v. 18. Aug. 1851, durch welchen von dem Herrn Minister des Innern und mir ausgesprochen worden, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ein die seither bestandenen Verhältnisse abändernder Einfluß auf die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den betreffenden Gemeinden nicht zuzugestehen sei, sehe ich mich veranlaßt, nach vorher erklärtem Einverständniß des Herrn Ministers des Innern ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es eine gleiche Bewandniß mit der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. hat. Namentlich gilt dies in der Beziehung, daß das in § 8 der Verordnung v. 26. Juni 1811 der Regierung vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städtischen Schuldeputationen gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist — — damit aus den städtischen Schuldeputationen zur Ausübung der wichtigen diesen übertragenen Functionen ungeeignete Elemente ferngehalten werden." (E. des Min. d. geistl. Ang. vom 17. Febr. 1854. — abgedr. Min.-Bl. der i. B. 1854 S. 46.)

**) Es heißt dort: Für die Kirchen- und Schuldeputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, bilden die neben der älteren Städte-Ordnung ergangenen besondern Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im § 58 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besondern Festsetzungen über die Zusammensetzung der dieirenden Verwaltungsdeputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§ 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach § 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats sein können." Dies besieht sich aber nicht auf die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen. Vgl. E. v. 17. Juni 1854 unten Nr. 11.

*) Dieselbe lautet: „Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Commissionen sind geeignet: b. Schulsachen. — Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten wird besondern Bestimmungen vorbehalten. — Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Ober-Vorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft. — In großen und auch mittleren Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abtheilungen ebensolls dergleichen."

Digitized by Google

von 1808 selbst außer Kraft getreten sei, sind als durchgreifend nicht anzuerkennen. Die Instruction von 1811 hat vielmehr eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihren Zwecken nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution geschaffen, und daher durch die Aufhebung der Städte-Ordnung von 1808 den Boden ebensowenig verloren, als ihr Bestand durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 alterirt worden ist, da die letztere über Schulangelegenheiten besondere Bestimmungen nicht enthält und diejenigen communalen Einrichtungen, auf welche die Instruction von 1811 gestützt ist, bei der Fortbildung der städtischen Verfassung im Wesentlichen unverändert oder doch mit dem Inhalt der Verordnung vom 26. Juni 1811 verträglich geblieben sind.

Für die Provinz Preußen insbesondere beseitigen sich jene Bedenken noch dazu durch § 36 der für diese Provinz erlassenen Schulordnung vom 11. December 1845, in welcher die Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 ausdrücklich als für die Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bis auf Weiteres maßgebend bezeichnet werden. — Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich, daß bei den Königlichen Regierungen die Angelegenheiten der städtischen Schuldeputationen von den Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten sind, eine Concurrenz der Abtheilung des Innern aber erst dann und nur insoweit eintreten hat, als es sich um die Wahl und Zusammensetzung dieser Deputationen oder um die ausschließlich communale Seite ihrer Thätigkeit handelt, in welchem Falle dann auch gemäß § 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Ober-Präsidialinstanz ihre Stelle einzunehmen haben wird. — Anlangend endlich die numerische Zusammensetzung der städtischen Schuldeputationen, so bestimmt die Instruction vom 26. Juni 1811 die Mitgliederzahl aus beiden Theilen der Communalverwaltung und ihr Verhältniß zu einander offenbar deshalb, damit die technischen Mitglieder von den Mitgliedern des Magistrats-Collegiums und der Stadtverordneten-Versammlung nicht zu sehr überwogen werden und ihre Stimme, welche für die innern Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. Gerade dies gleiche Zahlenverhältniß, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde, ferner die Mitglieder der Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen, und endlich die sachkundigen Mitglieder zu einander stehen, ist ein Vorzug der Instruction. Daß die Stadtverordneten-Versammlung sich für Schulangelegenheiten in höherem Grade interessiren werde, wenn mehr als drei Mitglieder derselben in die Schuldeputation abgeordnet werden, ist eine Annahme, welche erheblichen Zweifeln unterliegt. —*)

*) Vgl. die Rede des Ministers v. Mühler bei Berathung des Staatshaushalts-Etats 1869 C.-Bl. 1869 S. 33: „Wollte die Staats-Regierung sich nur an den Artikel (24) der Verfassungs-Urkunde halten, so würden die städtischen Gemeinden nur für die äußern Angelegenheiten der Schule eine Leitung in Anspruch zu nehmen haben, wie es in dem Artikel der Verfassungs-Urkunde steht. — Nun aber besteht für die städtischen Gemeinden, wenigstens in den alten Theilen der Monarchie eine Verordnung vom 26. Juni 1811 Kraft deren einer aus den städtischen Behörden hervorgehenden und durch sachverständige Männer verstärkten Schuldeputation nicht bloß die äußern Angelegenheiten, sondern auch die innern Angelegenheiten des Schulwesens im Bereiche der Stadt anvertraut sind. Es ist das eine Institution, die so viele wirkliche Selbstverwaltung in sich trägt, als es nur irgend der Fall sein kann, und ich rechne es meinen Herren Amtsvorgängern zum Verdienst an, in deren Zustapfen ich darin getreten bin, daß sie diese Institution der Schuldeputationen, deren Existenz durch die neuere Städte-Ordnung zeitweise gefährdet war, aufrecht erhalten und niemals daran gedacht haben, sich auf den Standpunkt der Verfassungs-Urkunde zurückzuziehen, sondern daß sie an dieser Seite gerade den Artikel 112 als Waffe benutzt haben, um diese Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts über das Maß der Verfassungs-Urkunde hinaus gegen eine stricte Anwendung der Verfassungs-Urkunde zu wahren. Es ist von Seiten des Unterrichts-Ministeriums die Fortdauer der Rechtsbeständigkeit dieser Verfügung vom 26. Juni 1811 auf das entschiedenste festgehalten worden, obgleich sie ein bloßes Ministerial-Rescript ist und es ist ihr gelungen, die Anerkennung derselben auch auf Seiten der Communalverwaltung zu erlangen." —

2. Stellung des Magistrats.

(Auszug. Forst. v. § 160 S. 8.)

Berlin, den 22. März 1869.

Gegenstand dieser Verhandlung über das Besetzungsrecht der Lehrerstellen durch den Magistrat müßte vor allem die Regelung der Aufsicht nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen sein. Denn den in dieser Beziehung gestellten Antrag, die Inspection über die Schulen in S. dem Magistrat resp. seinem Stadtschulrath in demselben Umfange zu übertragen, wie sie Ihm über die in der Altstadt zusteht, kann ich nicht genehmigen, denn während die gegenwärtige Einrichtung der Schulaufsicht in S. ganz normal ist, entbehrt die gleiche Angelegenheit für die Altstadt der gesetzlichen Grundlage. Dagegen, daß der Magistrat als selbstständige Schulbehörde fungirt, und unter Seinen Mitgliedern ein technisches Mitglied unter der Bezeichnung eines Stadtschulraths mit Bearbeitung der Schulsachen betraut ist, finde ich nichts zu erinnern, sofern es sich nur um äußere Angelegenheiten des Schulwesens handelt. Für die Bearbeitung der innern Angelegenheiten der Schulen ist diese Einrichtung ebenso unzureichend als ungesetzlich. An und für sich sind die inneren Angelegenheiten der Schule nicht Sache der Stadt. Weder das Allgemeine Landrecht, noch die Städte-Ordnung, noch auch die Verfassungs-Urkunde weist sie den Communen zu. Eine Uebertragung derselben auf die Commune kennt das Gesetz nur in der Form der Schuldeputationen, welche durch ihre Zusammensetzung dem Staat eine Bürgschaft für die Sicherstellung der staatlichen Interessen am Schulwesen bieten. Eine Stadt, welche, wie N. dies im Jahre 1853 gethan hat, auf die Bildung einer Schuldeputation verzichtet, entsagt damit zugleich jeder Einwirkung auf die Interna des städtischen Schulwesens, welche in diesem Falle der Staat durch seine Organe in der Weise wahrzunehmen hat, wie es in O. zur Zeit geschieht. Hieraus ergiebt sich einerseits die Unmöglichkeit, die geordneten Inspectionsverhältnisse in S. mit der Einrichtung wie sie für die Altstadt factisch besteht, zu vertauschen, andererseits die Nothwendigkeit, diese für die Altstadt factisch bestehende Einrichtung mit den geltenden Bestimmungen in Einklang zu setzen. In letzterer Beziehung tritt an die städtischen Behörden die Frage heran, ob sie es ihrem Interesse auch ferner entsprechend finden, mit den vorstehend angedeuteten Consequenzen auf die Einrichtung einer Schuldeputation nach Maßgabe der Instruction vom 26. Juni 1811 zu verzichten. Ich bemerke dabei, daß die auf dieser Institution beruhenden Einrichtungen, deren Existenz durch die neuere Städte-Ordnung zeitweise gefährdet war, aufrecht erhalten und niemals daran gedacht haben, sich auf den Standpunkt der Verfassungs-Urkunde zurückzuziehen, sondern daß sie an dieser Seite gerade den Artikel 112 als Waffe benutzt haben, um diese Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts über das Maß der Verfassungs-Urkunde hinaus gegen eine stricte Anwendung der Verfassungs-Urkunde zu wahren. Es ist von Seiten des Unterrichts-Ministeriums die Fortdauer der Rechtsbeständigkeit dieser Verfügung vom 26. Juni 1811 auf das entschiedenste festgehalten worden, obgleich sie ein bloßes Ministerial-Rescript ist und es ist ihr gelungen, die Anerkennung derselben auch auf Seiten der Communalverwaltung zu erlangen." —

Digitized by Google

struction beruhende Einrichtung, welche der städtischen Selbstverwaltung ein ausgedehntes Feld gewährt, in den meisten größeren Städten der ältern Landestheile besteht und nach dem Wunsch mehrerer Städte in den neuerworbenen Landestheilen bereits auf diese übertragen worden ist.

An den Magistrat zu N.

U. 8053.

3.

Berlin, den 19. October 1868.

Die Königliche Regierung hat unter dem 19. v. M. über das Recursgesuch des Rectors N. zu N. Bericht erstattet. Ich bin mit den Darlegungen desselben insoweit einverstanden, als ich der Ansicht beistimme, daß der Rector N. bei seinem Urlaubsgesuch die ihm vorgeordnete städtische Schulaufsichtsbehörde nicht hätte umgehen sollen. Wenn die Königliche Regierung aber sagt, daß der Magistrat mit der städtischen Schulcommission diejenige Behörde sei, bei welcher der betreffende Antrag einzureichen gewesen wäre, und wenn in Ihrer Verfügung an den Superintendenten N. vom 11. August cr. sogar der Magistrat allein als die zunächst vorgesetzte Behörde genannt und die in dem Schreiben desselben an den Rector N. vom 7. Juli cr. ausgesprochene Ansicht, daß dieser sich wegen seines Urlaubs direct an die Schulcommission zu wenden gehabt hätte, als ein Irrthum bezeichnet wird, da diese den bestehenden Bestimmungen gemäß überall nur im Auftrag des Magistrats ihre Wirksamkeit zu üben habe, und alle Anordnungen derselben nur durch den Magistrat zur Vollziehung gelangen, und wenn schließlich daraus gefolgert wird, daß ein unmittelbarer Verkehr des Rectors N. mit der Schulcommission nicht stattzufinden gehabt hätte, so kann ich mich mit dieser Auffassung — nicht einverstanden erklären. Die nach der Instruction vom 26. Juni 1811 gebildeten Schuldeputationen sind keineswegs wie andere Commissionen für besondere Zweige der städtischen Verwaltung, nur als Beauftragte des Magistrats anzusehen, sondern wie dies in dem Erlaß vom 21. December 1864*) dargelegt ist, als eine besondere in sich geschlossene, mit der Communal-Verwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zweck nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution, weshalb auch ihre Mitglieder der staatlichen Bestätigung bedürfen, was bei den Mitgliedern anderer Commissionen nicht der Fall ist. Stellen sie sich hiernach als Organe der staatlichen Aufsichtsbehörde dar, und ist die Schuldeputation nach § 9 der allegirten Instruction die einzige Behörde für die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt, so folgt daraus, daß nicht auch der Magistrat als solche betrachtet und behandelt werden kann. In dem vorliegenden Falle hatte sich also der Rector N. mit seinem Gesuche nicht wie die Königliche Regierung annimmt, an den Magistrat zu wenden, welcher das Recht, zuerst in dieser Sache angegangen zu werden, nicht besitzt, es auch nicht beansprucht, sondern an die zunächst vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde, als welche die Schuldeputation fungirt. Demnächst war es die Sache der letztern, sich ihrerseits mit dem Superintendenten als dem Commissarius perpetuus der Königlichen Regierung über die Gewährung oder Ablehnung des Urlaubsgesuchs resp. über die Vertretung des Beurlaubten zu benehmen. —

U. 26929.

4. Stellung des Bürgermeisters.

Berlin, den 12. August 1870.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist uns der Bericht der Königlichen Regierung vom 10. Mai d. J., betreffend die Stellung des Bürgermeisters gegenüber den städtischen Schuldeputationen, vorgelegt worden, und eröffnen wir darauf der Königlichen Regierung Folgendes.

Aus Anlaß der Beschwerde eines Magistrats bezüglich des von dem Bürgermeister auf Grund des § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Anspruch genommenen Rechts, die aus dem Magistrats-Collegium zu entnehmenden Mitglieder der städtischen Schuldeputation zu ernennen, ist bereits durch eine Entscheidung aus dem Jahr 1865 von uns, in Uebereinstimmung mit der betreffenden Königlichen Regierung, die angefochtene Berechtigung des Bürgermeisters aufrecht erhalten worden. Diese Entscheidung beruht darauf, daß in denjenigen Punkten, welche mit dem Schulaufsichtsrechte nicht collidiren, namentlich soweit es sich lediglich darum handelt, auf welche Weise die Mitglieder der Schuldeputation seitens der städtischen Behörden auszuwählen seien, die Vorschriften des § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung kommen, und daß daher um so weniger Grund vorliegt, dem im § 59 cit. dem Bürgermeister überwiesenen Ernennungsrechte entgegenzutreten, als dies letztere auch im Einklang steht mit den Befugnissen, welche schon durch die Geschäfts-Instruction für die Magistrate vom 25. Mai 1835*) in näherer und authentischer Declaration des § 176 und der sonst einschlägigen Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 über die Stellung des Magistrats und des Bürgermeisters zu den Deputationen, dem Bürgermeister beigelegt sind.

Diese Motive treffen mit gleichem Gewichte auch zu in Bezug auf die im vorliegenden Fall von der Königlichen Regierung in Frage gestellten Befugnisse des Bürgermeisters N. zu N., unter den Magistrats-Mitgliedern der Schuldeputation daselbst den Vorsitzenden zu ernennen und an den Sitzungen der gedachten Deputation mit Stimmrecht Theil zu nehmen, resp. in diesem Falle den Vorsitz selbst zu übernehmen. Das erstgedachte Recht ist im § 59 der gegenwärtigen Städte-Ordnung dem Bürgermeister ausdrücklich in Bezug auf alle städtischen Deputationen übertragen, und qualificirt sich als ein natürlicher Ausfluß des Rechts, die Magistrats-Beisitzer der Deputationen zu ernennen. Die Befugniß des Bürgermeisters zur Theilnahme an den Deputations-Sitzungen mit Stimmrecht und zur Uebernahme des Vorsitzes in solchen Fällen ist in § 20 Nr. 5 der erwähnten Geschäfts-Instruction vom 25. Mai 1835 anerkannt, und aus dem Rescript vom 26. Juni 1811 kein zureichender Grund zu entnehmen, die Ausübung dieser Befugnisse in

*) Oben Nr. 1.

*) v. Kamptz Ann. XIX. 73.3

Digitized by Google

specieller Beziehung auf die Schuldeputationen als unverträglich mit dem besonderen Berufe und den Competenzen der letzteren anzusehen. Ueberdies kommt in Betracht, daß es in der Mehrzahl der Fälle den von Aufsichtswegen wahrzunehmenden Interessen der Schulverwaltung mehr zusagen wird, das in Frage stehende größere Maß von Einfluß auf die Zusammensetzung und die Berathungen der Schuldeputation durch den Bürgermeister geübt zu sehen, als ihm dasselbe zu entziehen, während es andererseits als ein die ganze Stellung und Autorität des Magistrats-Dirigenten gegenüber den ihm untergebenen communalen Organen und Beamten gefährdender Act des Mißtrauens erscheinen würde, wollte man ihm diejenigen Dirigentenrechte, welche ihm nach gesetzlicher Vorschrift in Bezug auf die städtischen Deputationen und Commissionen überhaupt zustehen, allein in Betreff der Schuldeputation vorenthalten.

Hiernach halten wir die von dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 4. April d. J. getroffene Entscheidung für gerechtfertigt und die von der Königlichen Regierung dagegen erhobenen Bedenken für unbegründet.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Die Minister
der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.
von Mühler. Graf zu Eulenburg.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. 16697.
M. d. J. I. B. 6107.

5.

Berlin, den 18. Mai 1875.

Der Stadtverordneten-Versammlung eröffnen wir bei Rückgabe der Anlage der Vorstellung vom 28. Dezember v. J., daß die Beschwerde über die von der Königlichen Regierung zu N. wegen der Zusammensetzung der dortigen Schuldeputation getroffenen Verfügungen nicht für begründet erachtet werden kann.

Bereits in dem gemeinschaftlichen Erlasse vom 12. August 1870 (Ministerial-Blatt der inneren Verw. Seite 264 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 560)*) ist, in Uebereinstimmung mit der früheren Praxis, der Grundsatz ausgesprochen, daß die nach § 59 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 dem Bürgermeister zustehende Befugniß, die Magistrats-Mitglieder der städtischen Deputationen zu ernennen, auch auf die Schuldeputation Anwendung findet. Da die den einzelnen Beamten und Behörden durch das Gesetz übertragenen ressortmäßigen Befugnisse integrirende Theile der organischen Gesammtverfassung des Staats bilden, und sich der anderweiten autonomen Regelung, insbesondere im Wege des städtischen Statutarrechts, entziehen, so können die städtischen Körperschaften nicht für befugt erachtet werden, an die Stelle des dem Bürgermeister nach § 59 l. c. Absatz 2 zustehenden Rechts bezüglich der Ernennung der Magistratsmitglieder der Schuldeputationen ein Wahlrecht des Magistrats zu setzen.

*) Vorstehend Nr. 4.

Die Befugniß zu statutarischen Anordnungen in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 59 l. c. beschränkt sich nach dem Wortlaute des Gesetzes auf diejenigen Fälle, in welchen eigenthümliche örtliche Verhältnisse besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der Verwaltungsdeputationen erforderlich machen. Die Frage, ob die fraglichen Deputationen vom Bürgermeister zu ernennen oder vom Magistrat zu wählen seien, liegt nach der dieserhalb in Absatz 2 des § 59 a. a. O. getroffenen ausdrücklichen Bestimmung außerhalb der im § 11 sub 1 ebenda den statutarischen Anordnungen gezogenen Schranken.

Es muß daher bei der Anordnung der Königlichen Regierung zu N. lediglich bewenden.

Die Minister
des Innern. der geistl. ꝛc. Angelegenh.
Im Auftrage: v. Klützow. Falk.

An
die Stadtverordneten-Versammlung zu N.
I. B. 3366. M. d. J.
U. III. 3257. M. d. g. A.

6.

(E. des Minist. des Innern und der geistl. Angelegenh.)

Berlin, den 31. Oktober 1878.

Auf den Bericht vom 1. August cr. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß wir die Beschwerde des Bürgermeisters N. zu N., betreffend seine Stellung zur städtischen Schuldeputation daselbst, nicht für unbegründet erachten können. Bereits wiederholt, insbesondere auch in dem Erlasse vom 12. August 1870 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1870 S. 560*) ist ausgesprochen, daß der § 59 der Städte-Ordnung auch in Bezug auf die Zusammensetzung der städtischen Schuldeputationen Anwendung zu finden habe. In der Instruction vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städte-Ordnung ist ferner sub XIII**) bestimmt worden, daß in Betreff des Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung die Vorschriften der Instruction für die Stadt-Magistrate vom 25. Mai 1835 beizubehalten seien. In letzterer wird aber ausdrücklich die Befugniß des Bürgermeisters anerkannt, an den Sitzungen der städtischen Deputationen als Vorsitzender mit Stimmrecht Theil zu nehmen. Diese Befugniß entspricht der Stellung des Bürgermeisters und erscheint auch mit den Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 nicht unverträglich. Einer besonderen Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf der Bürgermeister zur Theilnahme an den Schuldeputations-Sitzungen mit Stimmrecht nicht, und als selbstverständlich ist es zu erachten, daß, wenn auch der Beigeordnete N. nicht ausdrücklich als Stellvertreter des Bürgermeisters der Schuldeputation angehört und ohne Vorbehalt mit dem Vorsitze für die Sitzungen der Schuldeputation berufen ist, der Vorsitz des N. während der Theilnahme des Bürgermeisters an diesen Sitzungen ruht.

Ob mit Rücksicht auf diese Entscheidung eine Aenderung der stimmberechtigten Mitgliederzahl der Schuldeputation in N. erforderlich bezw. zweck-

*) Oben Nr. 4.
**) Oben Nr. 1 Anm. **

Digitized by Google

mäßig erscheint, stellen wir der weitern Entschließung der Königlichen Regierung anheim.

U. III. 12800

7.

E. v. 19. October 1859 (Minist. des Innern und der geistl. Angelegenheiten).

Bei Beurtheilung der Beschwerde kommt nicht allein der Inhalt der Städte-Ordnung, sondern vorzugsweise die dermalige theils in ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, theils in Instructionen und Herkommen beruhende Einrichtung des Elementarschulwesens in Betracht. Nach letzterer fallen die Kosten, welche die Verwaltung des Schulwesens, soweit Magistrat oder Bürgermeister dabei betheiligt sind, veranlaßt, insbesondere auch die Kosten der Geschäftsführung der Schulvorstände quo ad externa ebenso wie alle andern städtischen Verwaltungskosten den Stadtgemeinden zur Last. So wenig Sie selbst der Instruction vom 6. November 1829 (für die Provinz Westphalen), welche die Bürgermeister als solche zu Mitgliedern und Vorsitzenden der Schulvorstände erklärt, um deßwillen die fortdauernde Gültigkeit bestreiten, weil die Städte-Ordnung vom 19. März 1856 keine entsprechende ausdrückliche Bestimmung enthält, ebenso wenig kann letzteres Argument geltend gemacht werden, um die Stadtgemeinden von der vorerwähnten Verpflichtung zu entbinden.

Der Umstand, daß Sie gegen die Verpflichtung zur Bestreitung der Bureaukosten der städtischen Verwaltung ein Aversum beziehen, bleibt für das ursprünglich zwischen der Schulsocietät resp. dem Schulvorstande einerseits und der Stadtgemeinde andererseits bestehende Verhältniß hinsichtlich der Kostenfrage ohne jegliche Bedeutung.

U. 19731.

9. Die technischen Mitglieder.

Auszug.

Berlin, den 13. Mai 1870.

Der § 8 der über die Bildung der Schuldeputationen ergangenen Instruction vom 26. Juni 1811 bestimmt für Städte mit mehr als 3500 Einwohnern, und zu diesen gehört N., daß die Mitglieder der Schuldeputation, auch die sachverständigen, immer auf sechs Jahre gewählt werden. Diese Bestimmung ist jetzt noch in Geltung. Das Rescript vom 21. November 1827 (Annalen Band 11. S. 960)*) bezieht sich seinem Inhalt nach nur auf Städte von nicht über 3500 Einwohner und das Rescript vom 27. Januar**) 1867 (Centralblatt S. 499) entscheidet über die Frage nicht. Der Magistrat zu N. ist daher im Recht, wenn er die sachverständigen Mitglieder der dortigen Schuldeputation, zu welchen der Local-Schulinspector gehört, als nur auf sechs Jahre gewählt angesehen wissen will.

Der Minister der geist- lichen ꝛc. Angelegenheiten. von Mühler.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5847. M. d. g. A.
II. 4791. M. d. J.

*) Anh. Nr. III.
**) Soll heißen: Juni cf unten Nr. 13.

10.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens gehört nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten, und ist daher die Stadtverordneten-Versammlung durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, jene zu ihrem Geschäftskreis zu ziehen. Insbesondere steht derselben die Wahl der technischen Mitglieder der Schuldeputation nach der hierbei allein maßgebenden Instruction vom 26. Juni 1811 nicht zu.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung hiernach schon durch die Wahl des Predigers N. zum technischen Mitglied der dortigen Schuldeputation über ihre Befugnisse hinausgegangen war, so geschah dies nicht minder, als Dieselbe aus der an sie gerichteten Beschwerdeschrift des ꝛc. N. Veranlassung nahm, unterm 11. August v. J. in directer Eingabe an die Königliche Regierung die Restitution des ꝛc. N. in die Stellung eines zweiten technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu verlangen.

Daß die Königliche Regierung der Stadtverordneten-Versammlung das Ungehörige dieses Eingriffs in die fragliche Angelegenheit durch den Magistrat mittels Verfügung vom 6. September v. J. hat bemerklich machen lassen, finde ich nicht ungerechtfertigt; ich kann somit auch die Beschwerde Derselben hierüber nicht für begründet erachten.

In der Hauptsache selbst habe ich den ꝛc. N. auf seine besondere Beschwerde ablehnend beschieden.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Stadtverordneten-Versammlung zu N.
13530. U.

11a.

E. v. 17. Juni 1864.

Mit den Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 ist es nicht vereinbar, den Prediger N. ex officio zum technischen Mitglied der dortigen Schuldeputation zu ernennen. Die Zusammensetzung der letztern, indem kein Geistlicher technisches Mitglied derselben ist, verstößt direct gegen die Bestimmungen der genannten Instruction. — Nach § 5 derselben muß, solange Geistliche am Orte vorhanden sind, welche der Schuldeputation noch nicht angehören, unter den für die Stelle eines technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu präsentirenden Personen sich mindestens ein Geistlicher befinden. Da die Besetzung sämmtlicher drei technischer Stellen in der dortigen Schuldeputation im Widerspruch mit dieser Bestimmung zu Stande gekommen ist, so fungiren die technischen Mitglieder zu Unrecht und sind für sämmtliche drei Stellen neue Wahlen anzuordnen. — — Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 2 der erwähnten Instruction sämmtliche Mitglieder der Schuldeputation der Bestätigung der Königlichen Regierung unterliegen.

U. 7906.

11b.

Berlin, den 4. Juli 1873.

Auf die Vorstellung vom 19. März d. J., betreffend die technischen Mitglieder der städtischen Schuldeputation zu N., eröffne ich der Schuldeputation, daß ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt habe, auf die Einführung des Predigers N.

Digitized by Google

als technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu N. ferner nicht zu bestehen und demgemäß die Verfügung vom 20. Januar d. J. aufzuheben.

An
die städtische Schuldeputation zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 19. Mai d. J., betreffend die Ernennung des Predigers N. zum technischen Mitgliede der Schuldeputation zu N., zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit folgendem Bemerken:

Die Königliche Regierung gründet die erwähnte Verfügung vom 20. Januar d. J. auf die Instruction vom 26. Juni 1811 und das Circular-Rescript vom 21. November 1827 (v. Kamptz, Annalen Bd. IX. S. 960).*) Die Begründung kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Die Bestimmung der Instruction vom 26. Juni 1811, dahin lautend:

„Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen werden, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden,"

ist nicht dahin aufzufassen, daß, wenn Geistliche, denen ein Hinderniß an der Mitwirkung in der Schuldeputation nicht entgegensteht, an dem Orte vorhanden sind, in jedem Falle auch ein Geistlicher als technisches Mitglied in die Schuldeputation gewählt und bestätigt werden muß, sondern die Worte „wenn möglich" sollen andeuten, daß die schätzenswerthe Mitwirkung der Geistlichen in allen Fällen anzustreben ist, in welchen dieselbe den obwaltenden Umständen nach als dem Interesse des Schulwesens förderlich erscheint.

Der erstenwähnten engeren Auffassung steht das den Schuldeputationen beigelegte Wahl- bezw. Vorschlagsrecht entgegen. Auch die Wortfassung gestattet nicht die das Wahlrecht einschränkende Auslegung, insbesondere wenn dieselbe mit der folgenden Bestimmung der Instruction verglichen wird: „In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Ortes, soll schon von Amtswegen dazu bestimmt sein, und, falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Departement des Cultus und des Unterrichts nach Vorlegung der Gründe, anders verfügt werden." Auf diese Bestimmung welche im vorliegenden Falle nicht Platz greift, da N. über 3500 Einwohner hat, bezieht sich das erwähnte Circular-Rescript vom 21. November 1827, wie der Eingang deutlich erkennen läßt. Kann somit nicht anerkannt werden, daß ein Geistlicher als technisches Mitglied in die Schuldeputation gewählt bez. bestätigt werden muß, so läßt sich die dem Wahl- und Vorschlagsrechte der Schuldeputation zu N. entgegentretende Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar d. J. nicht aufrecht halten, da es in dem vorliegenden Falle nach dem Inhalte der Beschwerdeschrift so wie des von der Königlichen Regierung erstatteten, oben erwähnten Berichts mehr als zweifelhaft erscheinen muß, ob die von Derselben getroffene Anordnung den Interessen des Schulwesens in N. förderlich sein würde. Aus den in dieser Hinsicht vorliegenden Thatsachen habe ich Veranlassung genommen, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar d. J. aufzuheben und hat demgemäß Dieselbe das zur Besetzung der Stelle eines zweiten Mitgliedes der Schuldeputation Erforderliche baldigst zu veranlassen. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20,971.

*) cf. Anh. Nr. III.

12a. Stellung der Local-Schulinspectoren.

Berlin, den 27. Februar 1871.

Auf den Bericht vom 17. November v. J., die Anstellung eines städtischen Schulraths für N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende.

Der Magistrat verlangt, daß mit der Anstellung eines solchen Schulraths die bestehende Aufsicht der Local-Schulinspectoren in Wegfall komme. Die nächste Aufsichts- und Verwaltungs-Instanz für städtische Schulen bildet die Stadt-Schuldeputation. Ein besonders anzustellender Stadt-Schulrath würde immer nur als ein Organ dieser Behörde zu betrachten sein. Die Einrichtung und Competenz der Stadt-Schuldeputation ist durch die Instruction vom 26. Juni 1811 geregelt. Diese Instruction hat in dem § 36 der Schulordnung vom 11. December 1845 für die dortige Provinz gesetzliche Sanctionirung erhalten. In derselben ist sub 14 bestimmt, daß die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer der Schuldeputation üben, durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung zu setzen sei. Indessen auch hiervon abgesehen, hindert ein anderer Umstand, dem Verlangen des Magistrats stattzugeben. Die jetzt fungirenden Local-Schulinspectoren sind Geistliche und in dieser Eigenschaft befähigt und in den Stand gesetzt, den Religionsunterricht in den Schulen zu überwachen und zu leiten. Bei der von dem Magistrat beabsichtigten Einrichtung würde es voraussichtlich an einem zur Ausübung dieser Functionen berechtigten Organ fehlen Dieses erscheint in Rücksicht auf den Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unzulässig. Ist der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Leitung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen den betreffenden Religions-Gesellschaften zusteht, in Folge des Art. 112 der Verfassungs-Urkunde zur Zeit noch nicht actuelles Recht geworden, so kann doch im Hinblick auf denselben der vorhandene Zustand nicht zum Nachtheil der Religions-Gesellschaften umgeändert werden, ohne daß an dessen Stelle eine der erwähnten Verfassungs-Bestimmung entsprechende Einrichtung träte. Diese kann aber nur durch das in Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Unterrichts-Gesetz, nicht in einem einzelnen Fall gelegentlich getroffen werden.

Hiernach kann dem Verlangen des Magistrats nicht entsprochen werden. Ich theile aber die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die Anstellung

Digitized by Google

eines besondern Stadt-Schulrathes für die Förderung des dortigen Schulwesens erwünscht ist. Es wird nicht schwer fallen, durch angemessene Verhandlungen ein Abkommen zu treffen, durch welches unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Absicht des Magistrats entsprochen werden kann; ich veranlasse daher die Königliche Regierung, unter Festhaltung der in diesem Rescript enthaltenen Ausführungen solche Verhandlungen einzuleiten und deren Ergebniß mir demnächst anzuzeigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31052.

12b.

(cfr. C.-Bl. pro 1882 S. 671 Nr. 133 unten Nr. 32a.)

Berlin, den 28. December 1883.

Aus der Vorstellung der Stadt-Schuldeputation vom 22. April d. J. habe ich ungern ersehen, daß es in der Stadt N. an einem einheitlichen Zusammenwirken der Stadt-Schuldeputation mit den Orts-Schulinspectoren fehlt und daß hieraus Mißhelligkeiten entstanden sind, welche die fernere gedeihliche Entwickelung des städtischen Schulwesens ernstlich gefährden.

Die Ansicht der Stadt-Schuldeputation, daß sie gesetzlich das Recht in Anspruch nehmen dürfe, die innere und äußere Verwaltung und Aufsicht des Schulwesens in erster Instanz allein zu führen, und die ausgesprochenen Zweifel gegen das Recht der Königlichen Staatsregierung zur Einsetzung von Orts-Schulinspectoren neben der Stadt-Schuldeputation, entbehren der Begründung.

Die Stadt-Schuldeputationen sind, was die äußere Verwaltung des Schulwesens anlangt, Beirath und Organ der städtischen Behörden, auf dem Gebiete der Schulaufsicht aber dazu berufen, die staatlichen Schulaufsichtsbeamten in der Führung ihres Amtes zu unterstützen, keineswegs jedoch, die Thätigkeit derselben auszuschließen.

Eine derartige Antheilnahme der Stadt-Schuldeputation an der in das Gebiet der Schulaufsicht fallenden Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Schulen wird allerdings erschwert, wenn, wie es in N. der Fall ist, weder bei der Zusammensetzung der Stadt-Schuldeputation darauf gerücksichtigt wird, die Ortsschulinspectoren in die Deputation als Mitglieder aufzunehmen, noch in Ermangelung dessen durch Bildung besonderer Schulvorstände für die einzelnen Schulen eine gemeinsame mündliche Berathung mit den Orts-Schulinspectoren ermöglicht wird.

Es entspricht dem Zwecke der Einsetzung der Stadt-Schuldeputationen, und ich wünsche, daß dieselben auch in allen, die innere Verwaltung und die Aufsicht der Schule betreffenden Angelegenheiten mitberathenden und mitbeschließenden Antheil nehmen, indessen liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß dieser Antheil wesentlich zurücktritt, wenn an die Stelle gemeinsamer mündlicher Berathung der Weg schriftlichen Verkehrs und schriftlicher Verständigung treten muß.

Wenn die Schuldeputation ihre Befugnisse über das vorbezeichnete Maß dadurch zu erweitern gesucht hat, daß sie auf allen Gebieten der inneren Angelegenheiten der Schule ihre Beschlüsse ohne jede Mitwirkung der Orts-Schulinspectoren gefaßt und in Vollzug zu setzen gesucht hat, so kann ich es nur billigen, daß die Königliche Regierung in N. diesem Verhalten in den, zum Gegenstande der Beschwerde gemachten Verfügungen mit Nachdruck entgegen getreten ist, und ich muß es ernstlich rügen, daß die Stadt-Schuldeputation so weit gegangen ist, die Verfügungen und das Verhalten der Orts-Schulinspectoren zum Gegenstande protokollarischer Vernehmung der Lehrer zu machen.

Die Bestellung eines Schulinspectors für sämmtliche Schulen der Stadt N. (Stadt-Schulinspector), welche die Schuldeputation in Antrag bringt, erachte ich nicht durch die Verhältnisse geboten, vielmehr erwarte ich die Wiederkehr gedeihlicher Verhältnisse von einem harmonischen, von kleinlichen Streitigkeiten über den Umfang der beiderseitigen Befugnisse abstehenden Zusammenwirken der Stadtschuldeputation mit den Ortsschulinspectoren, wozu die Stadtschuldeputation das Ihrige beitragen wolle.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Stadtschuldeputation zu N.
U. III. b. 7696.

13.

C. v. 27. Juni 1867. U. 14444.

Nach § 1 der Instruction vom 26. Juni 1811 soll in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die innern sowohl als für die äußern Verhältnisse des Schulwesens unter dem Namen der Schuldeputation errichtet werden. Das dieser Deputation zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich nach § 11 dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihr untergeordneten Schulwesens zu halten hat, und sie stellt sich in dieser Beziehung als das vorschriftsmäßige Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar. — Daß abgesehen von dem Kreis-Schulinspector als dem Commissarius perpetuus der Königlichen Regierung außer der Schuldeputation noch ein von der Regierung zu ernennender und über der Deputation stehender Local-Schulinspector als Königlicher Commissar fungire, ist weder in der allegirten Instruction vorgesehen, noch kann eine solche Einrichtung mit Bezug auf die einheitliche Leitung des Schulwesens für zweckmäßig erachtet werden.*) — Dagegen unterliegt es keinem Bedenken und kann sich unter Umständen nur empfehlen, die der Schuldeputation zustehende Aufsicht quoad interna in die Hand eines ihrer technischen Mitglieder zu legen. Der zu diesem Behuf von der Schuldeputation zu erwählende und vom Magistrat der Königlichen Regierung zur Bestätigung zu präsentirende Localschulinspector hat aber selbstredend seine Stellung nicht über der Deputation, sondern er ist das Organ derselben und führt die ihm anvertraute Aufsicht in ihrem Auftrage. — Das Recht der Specialaufsicht über die Schulen, welches nach § 14 der allegirten Instruction den Predigern zusteht, bleibt bei dieser Bestellung eines Mitgliedes

*) cf. vorstehend Nr. 12b.

Digitized by Google

der Schuldeputation zum Local-Schulinspector unverändert.

14.

Berlin, den 2. April 1869.

Auf die Beschwerde vom 16. November v. J. eröffne ich dem Magistrat das Folgende:

Nach Anzeige der Königlichen Regierung zu N. hat der evangelische Pfarrer Dr. N. unter dem 10. Januar cr. gebeten, ihn von seinem Amt als Local-Schulinspector für N. zu entbinden. Die genannte Behörde erklärt sich damit einverstanden und ist hiernach der Antrag des Magistrats, die Königliche Regierung zur Zurücknahme ihrer Verfügung vom 23. October v. J. zu veranlassen, thatsächlich erledigt und die Beschwerde desselben, was die Person des Dr. N. als besonders beauftragten Local-Schulinspector anlangt, gegenstandlos geworden. Wenn aber der Magistrat mit der Schuldeputation glaubt, die Forderung der Königlichen Regierung, eines der sachkundigen Mitglieder der Orts-Schulbehörde mit der regelmäßigen Revision der dortigen Schulen zu betrauen, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 26. Juni 1811 und meines Erlasses vom 27. Juni 1867*) ablehnen zu können, so muß ich dies als eine irrthümliche Auffassung bezeichnen. Das allegirte Ministerial-Rescript fordert, daß sich die Schuldeputation in ununterbrochener Kenntniß des ganzen innern und äußern Zustandes der Schule zu erhalten habe. Dazu ordnet es außer der Beiwohnung der Prüfungen und Censuren in den Schulen Seitens der Schuldeputation von Zeit zu Zeit anzustellende außerordentliche Besuche derselben, namentlich durch die technischen Mitglieder an. Hieraus kann nicht gefolgert werden, daß regelmäßige Revisionen überhaupt nicht stattzufinden haben. Abgesehen davon, daß die Besuche als „außerordentliche" bezeichnet werden im Verhältniß zu den ordnungsmäßig stattfindenden Prüfungen und Censuren, welchen die Schuldeputation beizuwohnen hat, und daß sich aus dem Zusatz „von Zeit zu Zeit" eher eine regelmäßige Wiederkehr der Besuche als das Gegentheil folgern läßt, kann es der Sache nur förderlich sein, wenn eins der sachverständigen Mitglieder, welches speciell damit beauftragt und dafür verantwortlich gemacht wird, in geordneter Weise die Beaufsichtigung der Schulen wahrnimmt und wenn die Erfüllung der der ganzen Orts-Schulbehörde aufliegenden Pflicht nicht der gelegentlichen und willkürlichen Entschließung ihrer einzelnen Mitglieder überlassen bleibt. Dementsprechend wird es in meinem Erlaß vom 27. Juni 1867 als empfehlenswerth bezeichnet, daß die der Schuldeputation zustehende Schulaufsicht quoad interna in die Hand eines ihrer technischen Mitglieder gelegt werde. Hingegen wird es, um die einheitliche Leitung des städtischen Schulwesens nicht zu stören, nicht für zweckmäßig gehalten, daß außer dem Kreis-Schulinspector als Commissarius der Königlichen Regierung noch ein über der Schuldeputation stehender besonderer Local-Schulinspector als Königlicher Commissarius fungire. Es wird der vorgeordneten Aufsichtsbehörde überlassen werden müssen, dasjenige, was zunächst als eine empfehlenswerthe Einrichtung anzusehen ist, unter Umständen als erforderlich zu erachten und demgemäß anzuordnen. Im vorliegenden Fall ist das letztere geschehen. Die Königliche Regierung hat geglaubt, daß bei dem Umfange, welchen das dortige Schulwesen gewonnen hat und in Ansehung seines simultanen Characters eine regelmäßige Beaufsichtigung und einheitliche Leitung durch eine hierzu qualificirte Persönlichkeit aus der Mitte der Orts-Schulbehörde nicht entbehrt werden könne. In der diesfalsigen Anordnung liegt weder ein Vorwurf, als ob die städtische Schuldeputation ihre Pflicht bisher nicht wahrgenommen habe, noch geschieht den ihr zustehenden Befugnissen irgend welcher Abbruch, noch auch erscheint die betreffende Einrichtung als etwas Neues. Nach der Anzeige der Königlichen Regierung findet sich unter ähnlichen Verhältnissen überall im Bezirk das Gleiche. Hiernach ist der Anordnung der Königlichen Regierung, daß die dortige Schuldeputation eines ihrer technischen Mitglieder mit der regelmäßigen Wahrnehmung der erforderlichen Schulrevisionen betraue, Folge zu geben.

U. 4771.

*) Vorstehend Nr. 13.

15.

Berlin, den 25. Juni 1873.

Wenn die unter Nr. 3 der Nachtrags-Instruction vom 17. Februar 1812 ergangene Bestimmung in der Weise im dortigen Bezirk in Uebung sein sollte, daß das sachverständige Mitglied der Schuldeputation über die innern Angelegenheiten der Schule selbstständig und ohne Vorberathung in der Deputation resp. ohne Mittheilung an dieselbe befindet, so kann ich diese Praxis als den Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 entsprechend nicht erachten. Daß bei der Geschäftsvertheilung die interna dem sachkundigen Mitglied zur Bearbeitung zugewiesen werden, entspricht allerdings der Natur der Sache. Erledigt aber das technische Mitglied diese Geschäfte allein und ohne Betheiligung der andern, so werden dieselben der Verwaltung der Schuldeputation, welcher sie nach der Instruction von 1811 und auch in dem Nachtrag dazu sub Nr. 2 zugewiesen sind, entzogen und es entsteht eine Zwiespältigkeit, welche grade durch die Einrichtung der Schuldeputation als einer einheitlichen Behörde sowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des städtischen Schulwesens hat vermieden werden sollen. Es ist daher erforderlich, daß das technische Mitglied über alle internа von einiger Bedeutung der Deputation Mittheilung macht. Sofern aber über die bezüglichen Maßnahmen eine Differenz zu Tage tritt, ist die Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, eine derartige Aufklärung an die Beschwerdeführer gelangen zu lassen, ermächtige ich Dieselbe zugleich, die Recurrenten auf den Antrag, die Schuldeputation in N. um zwei Mitglieder zu vermehren, ablehnend zu bescheiden. Damit ist jedoch, womit sich die Königliche Regierung auch bereits einverstanden erklärt hat, die Eröffnung zu verbinden, daß der Rector der Schuldeputation als berathendes Mitglied hinzutritt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8864.

Digitized by Google

16.

R. v. 20. Juni 1859. (Auszug C.-Bl. 1859 S. 429, der Schluß ist § 304 Nr. 6 mitgetheilt.)

In dem Rescript vom 21. November 1827*) ist nicht den Magistraten oder städtischen Schuldeputationen, sondern ausdrücklich nur den Geistlichen, welche Mitglieder der städtischen Schuldeputation sind, zur Pflicht gemacht, wichtige Vorfälle und Beschlüsse „unabhängig von der Schuldeputation dem Superintendenten mitzutheilen."

U. 7309.

18. Stellung der Kreis-Schulinspectoren.

E. v. 29. Juli 1863. C.-Bl. 1863 S. 427 unter Bezug auf den E. eod. (C.-Bl. 1863 S. 425 oben § 7 Nr. 20.) [Forts. v. Nr. 25 unten.]

Nach der Instruction vom 26. Juni 1811 soll die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer der Schuldeputation üben, mit der allgemeinen Oberaufsicht der letztern in Verbindung gesetzt werden, und ein Gleiches versteht sich von selbst in Betreff der Oberaufsicht der Kreis-Schulinspectoren als beständiger Commissarien der Königlichen Regierung. Es kommt also darauf an, eine solche Verbindung in angemessener Weise herzustellen. — Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, darauf zu halten, daß die der Schuldeputation instructionsmäßig gebührende Stellung nicht außer Acht gelassen und ihr die Mitwirkung in allen zu ihrer Competenz gehörigen Gegenständen nicht entzogen, ferner die Kenntnißnahme von allen das Schulwesen im Allgemeinen berührenden wichtigen General-Verfügungen, sowie von den Special-Verfügungen in Betreff der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen und Lehrer — z. B. über die Resultate der Nachprüfungen der Lehrer, über die den letztern ertheilten Unterstützungen, Auszeichnungen, Verweise; — nicht vorenthalten werden.

U. 12828.

19.

Berlin, den 11. December 1876.

Die Beschwerde des Magistrats vom 12. August d. J. über die von der Königlichen Regierung daselbst angeordnete Zuziehung des von derselben zum Kreis-Schulinspector ernannten Predigers N. zu den Sitzungen der städtischen Schuldeputation ist als begründet nicht anzuerkennen.

Wenn in Nr. 2 der Instruction vom 26. Juni 1811 für den Bereich der größeren Städte den Superintendenten das Recht gewahrt worden ist, in den Schuldeputationen, selbst ohne Mitglied derselben zu sein, die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben, so hat damit keineswegs, wie der Magistrat voraussetzt, den Kirchengesellschaften als solchen und den Superintendenten als Vertretern der Kirche Antheil an der städtischen Schulverwaltung gewährt werden sollen.

Vielmehr unterliegt es mit Rücksicht darauf, daß im Principe bereits im § 9 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts anerkannt worden, die Schulaufsicht gebühre ausschließlich dem Staate, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit des Erlasses der Instruction vom 26. Juni 1811 die Schulaufsicht ausschließlich in den Händen der Geistlichen war, schon nach der gedachten Instruction selbst keinem Zweifel, daß der Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspector an der Thätigkeit der Stadt-Schuldeputation theilzunehmen berufen war. Könnte in dieser Richtung noch ein Zweifel bestehen, so würde er gehoben werden durch die Circular-Rescripte vom 22. April 1823*) und vom 21. November 1827**) (von Kamptz Annalen Band 7. Seite 292 und Band 11 Seite 960), welche bestimmt zu erkennen geben, daß der Superintendent nur in seiner Eigenschaft als Schulinspector zuzuziehen ist.

Da nun die Instruction vom 26. Juni 1811 gemäß § 36 der Schulordnung vom 11. December 1845 hinsichtlich der städtischen Schulen maßgebend ist, so steht fest, daß die Städte und ihr Schulwesen von der Aufsicht des Kreis-Schulinspectors nicht eximirt sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat ꝛc.
U. IV. 6882.

20. Zuziehung der Rectoren.

Berlin, den 25. Juni 1873.

In Erwiderung auf den Bericht vom 9. v. M., die Mitgliedschaft des Schulrectors zu N. in der Schuldeputation daselbst betreffend, veranlasse ich die Königliche Regierung, von der Befolgung Ihrer Verfügung vom 18. Januar cr. abzustehen, und in Erledigung der gegen dieselbe von dem Magistrate zu N. erhobenen Beschwerde vom 15. März cr. Ihre Verfügung vom 22. October 1870 mit der Maßgabe wieder in Kraft treten zu lassen, daß der Rector der Schuldeputation als berathendes Mitglied hinzutritt.

Es kann im Hinblick auf die für die Entscheidung in der Sache maßgebende Instruction vom 26. Juni 1811 keinem Bedenken unterliegen, daß der Schulrector als solcher der Schuldeputation gegen ihren resp. des Magistrats erklärten Willen als stimmberechtigtes Mitglied nicht aufgedrungen werden kann. Die anders lautende Bestimmung der für den Rector N. ergangenen Instruction vom 4. Mai 1861, wie ihrer in dem Berichte Erwähnung geschieht, muß hiergegen als unanwendbar zurücktreten, ungeachtet auf dieselbe in der Vocation des Rectors Bezug genommen wird. Wohl aber ist es nicht blos zulässig, sondern auch angemessen und üblich, daß der Rector zu den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme hinzugezogen wird.

U. 18583.

21.

Berlin, den 23. November 1874.

Den Rectoren der Volksschulen steht nicht ohne Weiteres das Recht zu, den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme beizuwohnen. Dies Recht haben sie nur dann, wenn dasselbe ihnen ausdrücklich verliehen ist. Hiermit steht die Schlußbestimmung in der Verfügung vom 25. Juni

*) Anhang III a.

*) cf. § 7 Nr. 18. Anh. II.
**) cf. unten Anh. III.

Digitized by Google

pr. (C.-Bl. S. 495)*) welche Ihnen Veranlassung zur entgegengesetzten Entscheidung geboten hat, nicht in Widerspruch, da in dieser Verfügung die Zuziehung des Rectors zu den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme zwar als eine zulässige und resp. angemessene Einrichtung, aber nicht als eine solche bezeichnet ist, deren Einführung von dem Rector gefordert werden kann. Gegen den Willen der Schuldeputation kann ihr der Rector weder als beschließendes noch als berathendes Mitglied aufgezwungen werden.

U. III. 11849.

22.

Berlin, den 3. November 1868.

Ihrem Gesuch vom 23. v. M., die Königliche Regierung zu N. zu veranlassen, der Schuldeputation zu N. die Ertheilung des vollen Stimmrechts an die Rectoren der dieser Aufsichtsbehörde unterstellten Schulanstalten aufzugeben, kann ich nicht willfahren.

Die Schuldeputation ist, wie aus Ihrer Vorstellung hervorgeht, nach der Verordnung vom 26. Juni 1811 zusammengesetzt und den betreffenden Rectoren ist gestattet, den Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Die Schuldeputation zu veranlassen, die Rectoren als vollberechtigte Mitglieder in sich aufzunehmen, dazu fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt und behält es hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. September cr. sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rector der Mittel- und Bürgerschule
Herrn N. zu N.
U. 28852.

23. Wahl von Juden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

Auf die Berichte vom 18. October und 15. December eröffne ich der Königlichen Regierung, daß mit Rücksicht auf das Gesetz vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 292), nach welchem die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig ist, der Wahl eines Juden zum Mitglied einer städtischen Schuldeputation um seines religiösen Bekenntnisses willen die Bestätigung nicht versagt werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 32415.

24. Geschäftskreis der Schuldeputationen.

Berlin, den 14. November 1871.

In der Schuldeputationssache von N. erwiedere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 13. October cr. Nachstehendes.

Es ist bisher festgehalten und kann auch jetzt nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Vorschriften der Städte-Ordnung über den Geschäftskreis der städtischen Deputationen auf die Schuldeputationen nur insoweit zur Anwendung kommen, als es sich lediglich um städtische Interessen handelt, die mit der von der Schuldeputation im Auftrage der Regierung wahrgenommenen Schulaufsicht nicht in Collision treten.

Das innere Wesen der Schule, also auch vor allen Dingen die Handhabung der Disciplin über die Lehrer, gehört aber unbedenklich zu denjenigen Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich städtische Interessen umfassen, und die daher als interner Natur nur von der Aufsichtsinstanz wahrgenommen werden dürfen.

Einen Urlaub*) hatte somit der Lehrer N. im vorliegenden Falle, insbesondere da die Schule in N. keinen Rector hat, unbedenklich bei der Schuldeputation nachzusuchen, resp. hatte er ebendahin von seiner Behinderung wegen Erkrankung Anzeige zu erstatten, und es genügte nicht, wenn derselbe sich deshalb an den den verstorbenen Ortsgeistlichen nur in geistlichen Amtshandlungen vertretenden Pfarrer N. zu N. wandte.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26466.

25.

E. v. 24. Juli 1863 (Auszug) C.-Bl. 1863 S. 426. (Forts. v. Nr. 26).

Daß der Kreis-Schulinspector über die den Lehrern aus der Staatskasse zu ertheilenden Unterstützungen zuvor die Schuldeputation höre, ist nicht vorgeschrieben, auch nicht in allen Fällen nothwendig. Ich halte es jedoch für angemessen, daß diese Anhörung sowie die Benachrichtigung der Schuldeputation über die erfolgte Unterstützung der Lehrer in der Regel erfolge (Forts. Nr. 18).

26.

E. v. 24. Juli 1863 C.-Bl. 1863 S. 426. (Forts. v. Nr. 29).

Die Controle der Nachprüfungen der Lehrer gehört lediglich zum Geschäftskreis der Königlichen Regierung, welche daher auch unmittelbar durch ihren Commissarius die Lehrer zur Ableistung derselben auffordern läßt. — Ebenda S. 427: Die Königliche Regierung hat aber darauf zu halten, daß der Schuldeputation die Kenntnißnahme von den Specialverfügungen über die Resultate der Nachprüfungen der Lehrer nicht vorenthalten werde (Forts. Nr. 25).

27.

(Auszug).

Berlin, den 27. Februar 1858.

Auf den Bericht vom 7. Decbr. v. J., die Prüfung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes.

Die städtische Schuldeputation hat unter dem 10. September v. J. ein Reglement für die Prüfung der genannten Lehrerinnen selbstständig, und ohne daß die Genehmigung oder Zustimmung der Königlichen Aufsichtsbehörde erwähnt wäre, erlassen.

Das Recht der städtischen Schuldeputation hierzu leitet das Königliche Provinzial-Schulcollegium

*) Vorstehend Nr. 20.

*) cf. C. v. 19. Oct. 1868 oben Nr. 3.

Digitized by Google

aus § 12 der Staats-Ministerialinstruction vom 31. December 1839 ab. Nach diesem Paragraphen führen die Orts-Schulbehörden die Aufsicht über die in Rede stehenden Schulen, ertheilen die Erlaubniß zur Anlegung derselben und haben hierbei vorzüglich die sittliche Unbescholtenheit der Lehrerinnen zu berücksichtigen. Die letztere kann überhaupt nicht durch eine Prüfung ermittelt werden, und hat sich in dieser Beziehung die Schuldeputation auch auf Einsforderung von Zeugnissen beschränkt, wobei nur zu bemerken ist, daß in den diesfälligen Anforderungen selbst über das hinausgegangen wird, was der § 3 der Staats-Ministerialinstruction von der sittlichen Befähigung für Gründung und Leitung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten überhaupt verlangt. Damit, daß die Instruction der Orts-Schulbehörde das Recht beilegt, die Erlaubniß zur Anlegung solcher Schulen zu ertheilen, erhält dieselbe natürlich das Recht und die Pflicht, neben der ausdrücklich bezeichneten sittlichen Unbescholtenheit auch die technische Befähigung zur Ertheilung des qu. Unterrichts zu berücksichtigen. Sollte aber, um diese Befähigung zu ermitteln, eine Prüfung erforderlich sein, so kann diese, wie jede Prüfung für das Lehramt, nur von einer Königlichen Behörde angeordnet, resp. abgehalten werden. Der Umstand, daß, wie im vorliegenden Fall, eine städtische Schuldeputation, selbst ohne eine höhere und berechtigte Autorität und deren Genehmigung zu erwähnen, ein Prüfungs-Reglement erläßt, eine Prüfungs-Commission constituirt, in welcher keine Königliche Behörde vertreten ist, und welche in ihrer Zusammensetzung zu erheblichen Bedenken Anlaß giebt, durch diese auch in Didaktischem und Kenntnissen der Disciplin prüfen läßt und sich das Recht zuspricht, über den Ausfall der Prüfung ein Zeugniß auszustellen, ist mit den bestehenden Bestimmungen über das Unterrichtswesen und dessen Beaufsichtigung unvereinbar.

U. 25669.

(C.-Bl. 1859. S. 90. — Abs. 4 und 5 hier nicht abgedr.)

28.

E. v. 24. Juli 1863 (Auszug) C.-Bl. 1863 S. 426. (Forts. v. § 7 Nr. 20).

Ich bemerke, daß es bei der definitiven Anstellung der Lehrer, wie dies überhaupt für die Lehrerwahlen in der Instruction vom 26. Juni 1811 vorgeschrieben ist, nur des Gutachtens der technischen Mitglieder der Schuldeputation bedarf, daß es dem Magistrat aber unbenommen ist — da derselbe nach dem Bericht der Königlichen Regierung in solchen Fällen jedesmal befragt wird — zu seiner Information auch die gesammte Schuldeputation zu hören. (Forts. Nr. 29).

29.

E. v. 24. Juli 1863 C.-Bl. 1863 S. 426. (Forts. v. Nr. 28).

Die Einführung neuer Lehrbücher in den dortigen Schulen hat ohne Vorwissen der Schuldeputation bisher nicht stattgefunden; wird die Einführung beabsichtig, so wird auch die Mitwirkung der Schuldeputation nicht ausgeschlossen werden. (Forts. Nr. 26).

30.

E. v. 23. Jan. 1861.

Dem Magistrat eröffne ich, daß der Schulkassen-Etat im Entwurf und die Schulkassen-Rechnungen, bevor dieselben der Stadtverordneten-Versammlung mitgeteilt werden, der Schuldeputation zur Erklärung vorgelegt werden müssen, da der Wirkungskreis der Schuldeputation sich auf die sämmtlichen äußeren Angelegenheiten des Schulwesens ohne jegliche Ausnahme erstreckt und derselben die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen inneren und äußeren Zustandes der Schulen anvertraut ist (§§ 14, 22 der Verordnung vom 23 Juli 1811 Amtsblatt der Königlichen Regierung von Pommern S. 100).*)

31.

Berlin, den 11. December 1867.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 20. November v. J. eröffne ich der städtischen Schulendeputation, daß Dieselbe durch die specielle Untersuchung des gesammten inneren Zustandes der Realschule allerdings Ihre Amtsbefugnisse überschritten hat. Es erhellt dies klar aus dem § 12 der Instruction vom 26. Juni 1811, welcher bestimmt:

„In Beziehung auf die Rectoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

Da nun der Wirkungskreis der Dirigenten der höheren Schulen sich auf die Leitung der gesammten inneren Angelegenheiten erstreckt, ihnen insbesondere die Sorge für den Unterricht und die Disciplin obliegt, so folgt hieraus, daß die Schuldeputationen zur Revision des inneren Zustandes der höheren Lehranstalten überall nicht berechtigt sind. Im Einklang hiermit hat demnächst auch die spätere Gesetzgebung (Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 § 6 und 7 — Ges.-Samml. S. 237 — Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 — Ges.-Samml. 1826 S. 5 —) die höheren Schulen der „unmittelbaren" Aufsicht der Provinzial-Schulcollegien unterstellt. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die Leitung der inneren Angelegenheiten der höheren Lehranstalten ausschließlich den Dirigenten derselben ohne irgend welche Betheiligung der Schuldeputationen gebührt, und die unmittelbare Aufsicht hierüber nicht von den städtischen Schuldeputationen, sondern von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu führen ist.

Mit Recht hat daher das dortige Königliche Provinzial-Schulcollegium in der Verfügung vom 10. April 1866 die von der städtischen Schulendeputation vorgenommene Revision der Realschule als eine Competenz-Ueberschreitung gerügt und will ich demgemäß erwarten, daß die städtische Schulendeputation in Zukunft ihrer Instruction gemäß

*) Die zu Grunde liegende Vorstellung ist C.-Bl. 1861 S. 188 ff. abgedr.

Digitized by Google

Sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen gänzlich enthalten werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die städtische Schulendeputation zu N.
U. 25196.

31a.

Berlin, den 15. Juni 1883.

Ew., erwidere ich — daß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung in N. —, nach welcher den einzelnen Mitgliedern der Schuldeputation die Befugniß zum Besuch der Schule nur insoweit zusteht, als sie hierzu von der Schuldeputation beauftragt worden sind, sein Bewenden behalten muß.

U IIIa. 12836.

32a. Anderweite Regelung der Schulaufsicht in den Städten der Provinz Westfalen: Schuldeputation, Zusammensetzung und Wirkungskreis derselben, statutarische Anordnungen hierüber, Schulvorstände für Societäts- und für Communalschulen, Stellung der staatlichen Kreis- und Local-Schulinspectoren, Anstellung eines städtischen Schulinspectors (Stadt-Schulrathes) als Gemeindebeamten.

Berlin, den 20. Juni 1882.

Ew. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 6. April v. J. unter Rückgabe der Beschwerde des Bürgermeisters zu N. nebst zwei Beilagen ganz ergebenst, daß die unterm 6. August 1877 für die Volksschulen der Stadt N. erlassene und von der Königlichen Regierung zu N. am 12. September desselben Jahres von Schulaufsichtswegen genehmigte Schulordnung mangels statutarischer Feststellung derselben der Rechtsbeständigkeit entbehrt. Sodann ist dabei übersehen, daß die Instruction vom 6. November 1829 nicht bloß auf Societäts-, sondern auch auf Communalschulen Anwendung findet, und, insoweit für die größeren Städte mit ausgedehnten Schuleinrichtungen das Bedürfniß einer anderen Gestaltung der Ortsschulbehörden hervortritt, letztere im Anschlusse an die Instruction vom 26. Juni 1811 herbeizuführen ist, deren Bestimmungen bereits in einem Erlasse des damaligen Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. März 1838*) auch für die dortige Provinz als Norm in Aussicht genommen worden sind.

Die Instruction von 1829 setzt zwar im § 2 Schulcommissionen voraus und gestattet im § 6 die Anordnung solcher, enthält aber über deren Zusammensetzung keine ausreichenden Bestimmungen, so daß ein Zurückgreifen auf die Instruction von 1811, welche in anderen Provinzen seit einer langen Reihe von Jahren sich bewährt hat, rathsam und mit Rücksicht auf § 59 und 11 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 rechtlich unbedenklich erscheint.

Da die hiernach einzusetzenden Schuldeputationen in der doppelten Eigenschaft als örtliche Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörden und als städtische Verwaltungsdeputationen staatliche und communale Functionen in sich vereinigen, so kann von denjenigen Bestimmungen der Instruction von 1811, welche für die gleichmäßige Wahrnehmung der Interessen des Staates, der Schule und der Gemeinde eine Garantie gewähren, nicht abgesehen werden. Dazu kommt, daß, nachdem durch das Gesetz vom 11. März 1872 das Verhältniß der Geistlichen zur Schule klar gestellt worden ist, es sich empfiehlt, die an sich wünschenswerthe Betheiligung der Geistlichen an der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Grenzen thatsächlich sicher zu stellen.

In dieser Beziehung ist das Vorgehen der Königlichen Regierung zu N. zwar zu billigen, indeß nicht genügend, um die in formeller und materieller Beziehung gegen die Schulordnung vom 6. August 1877 vorliegenden Bedenken zu heben, vielmehr erscheint eine durchgreifende Umgestaltung derselben geboten, wobei folgende Gesichtspunkte zu beachten sind:

1) Die Schulsocietäten behalten als Vertreter der Korporation den bisherigen Schulvorstand, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis sich lediglich nach der Instruction vom 6. November 1829 richtet.

2) Für die einzelnen Communalschulen, bezüglich Schulsysteme sind Specialvorstände in gleicher Zusammensetzung wie ad 1 als Organe der Schuldeputation einzurichten, deren wechselnde Mitglieder von der Deputation oder von den Stadtverordneten auf eine bestimmte Zeit vorbehaltlich der Bestätigung gewählt werden können.

3) Die Vorstände unter 1 und 2 erhalten neben dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, als praeses in externis, einen von der Regierung zu ernennenden praeses in internis, welcher die Stellung des Local-Schulinspectors einnimmt und die in der Instruction von 1829 bezeichneten Functionen ausübt. Die Ernennung von Local-Schulinspectoren für die einzelnen Communalschulen oder Schulsysteme findet auch dann statt, wenn die Errichtung von Special-Vorständen unterbleiben und an deren Stelle die Deputation treten sollte.*)

4) Für die Vermögensangelegenheiten der Schulsocietäten bleiben die Repräsentanten, so weit solche bestehen, in Function. Bei Uebernahme des Schulkassen-Deficits oder der Schulbedürfnisse überhaupt auf den Communaletat, oder bei Umwandelung der Schulen in Communalanstalten bestimmt sich die Theilnahme der städtischen Behörden an der Vermögensverwaltung nach der Städte-Ordnung.

5) Die Zusammensetzung der Schuldeputation ist nach der Instruction vom 26. Juni 1811, dem Erlasse vom 11. Mai 1838, den örtlichen, insbesondere auch den confessionellen Verhältnissen gemäß statutarisch zu ordnen und der Regierung die Bestätigung der gewählten Mitglieder vorzubehalten.

Zu den mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen ist die drei- resp. zweifache Zahl in Vorschlag zu bringen, unter welchen sich je ein Geistlicher der betheiligten Kirchengemeinden befinden muß.

6) Die Stellung der Kreis- und Local-Schulinspectoren wird durch die Errichtung der Schuldeputation nicht berührt.

*) cf. Anh. Nr. IV.

*) cf. § 7 Nr. 8 Abs. 3.

Digitized by Google

7) Der Anstellung eines städtischen Schulinspectors (Schulrathes) steht an sich ein Bedenken nicht entgegen, nur ist dabei festzuhalten, daß derselbe als Gemeindebeamter zu betrachten ist, Sitz und Stimme in der Schuldeputation durch statutarische Anordnung erhalten und bei entsprechender Qualification mit den Functionen des Kreis-Schulinspectors von der Regierung auf Widerruf betraut werden kann, wozu indeß meine, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Genehmigung besonders einzuholen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, welche sich, soweit die staatlichen Aufsichtsrechte in Frage kommen, selbstverständlich der Einwirkung seitens der Stadtgemeinde entziehen, würde für die Stadt N. ein Statut von den städtischen Behörden aufzustellen und von Ew. Excellenz im Einverständnisse mit der Schulabtheilung der Regierung zu bestätigen sein.

Sollten aber die städtischen Behörden darauf nicht eingehen, dann würde die Schulordnung vom 6. August 1877 ohne Weiteres aufzuheben und die Regierung anzuweisen sein, nach Vorschrift der Instruction vom 6. November 1829 auch für die Communalschulen Schulvorstände einzurichten, wobei die erste Wahl den Stadtverordneten überlassen werden könnte.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, Abschrift dieser Verfügung den drei Regierungen der dortigen Provinz zur Kenntnißnahme und Nachachtung gefälligst mitzutheilen, wegen Reorganisation der Orts-Schulbehörden zu N. das Erforderliche zu veranlassen und den Bürgermeister daselbst mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Wegen der principiellen Bedeutung des Gegenstandes sehen wir vor der Genehmigung des etwa aufgestellten Statuts der Einsendung eines Entwurfes, sowie demnächst der Berichterstattung über den Verlauf der Verhandlungen entgegen.

Die Minister

des Innern. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Puttkamer. von Goßler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirkl. Geheimen Rath, Herrn Dr. v. Kühlwetter
Excellenz zu Münster.
B. I. 5111. M. d. J.
U. III. a. 14014. M. d. g. A.

32b. Auflösung der bisherigen Schulvorstände bei Umwandelung der Societäts- in Communalschulen; Ersatz-Aufsichtsbehörde für sämmtliche Schulen der Stadt und deren Zusammensetzung.

Berlin, den 15. September 1882.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. v. M., daß der Wunsch der städtischen Behörden zu N., die Orts-Schulverwaltung anderweit zu organisiren, berechtigt erscheint, wenngleich die vorgelegte Schulordnung zur Genehmigung nicht völlig geeignet ist. Dagegen kann ich der dortigen Auffassung nicht beistimmen und bemerke über die bisherige und künftige Behandlung der Angelegenheit Folgendes:

Die Schulvorstände der früheren evangelischen Schulsocietäten mußten nach Auflösung der letzteren und Umwandelung der evangelischen Schulen in Communalanstalten ebenfalls aufgelöst werden, da die aus den Schulsocietäten hervorgegangenen Organe zur Vertretung der politischen Gemeinde nicht mehr legitimirt waren.

An deren Stelle war ein besonderer Schulvorstand für jedes städtische Schulsystem oder ein Vorstand für alle evangelischen Schulen nach Maßgabe der Instruction vom 6. November 1829 einzusetzen und der Stadtverordneten-Versammlung die erste Wahl zu überlassen.

Die Vereinigung der früheren Schulvorstände zu einem Collegium dagegen war ebensowenig wie deren Ergänzung durch Cooptation geeignet, den obigen Mangel zu beseitigen.

Die Neuwahl eines besonderen Vorstandes für jedes Schulsystem oder eines Vorstandes für alle evangelischen Schulen macht indeß die Einsetzung einer die sämmtlichen Schulen der Stadt einschließlich der katholischen mit ihrer Aufsicht umfassenden Behörde keineswegs überflüssig. Denn abgesehen davon, daß eine derartige Einrichtung in § 6 der Instruction vom 6. November 1829 für zulässig erklärt und in der Instruction vom 26. Juni 1811 selbst für Städte unter 3500 Seelen vorgeschrieben worden ist, empfiehlt sich dieselbe für die Stadt N. deshalb, um den städtischen Behörden, welche nach dem dortigen Berichte vom 15. Juni v. J. das Deficit der katholischen Schulgemeinde auf den Communaletat übernommen haben, eine Theilnahme an der Verwaltung der katholischen Schule zu gewähren und damit die Aufrechterhaltung dieser bei den finanziellen Verhältnissen zu N. höchst wünschenswerthen und durch die Verfügung vom 6. October v. J. (C.-Bl. 1881 Seite 637)*) in Anregung gebrachten Maßregel zu sichern. Dazu ist die in dem vorgelegten Entwurfe einer Schulordnung angedeutete Auflösung der katholischen Schulgemeinde, welcher muthmaßlich auch künftig Schwierigkeiten entgegentreten werden, nicht erforderlich, vielmehr läßt sich auch bei deren Fortbestande der Wirkungskreis der Deputation auf die katholische Schule ausdehnen und eine dem Interesse aller Betheiligten entsprechende Organisation herbeiführen, wenn die in der Verfügung vom 20. Juni d. J.**), betreffend das Schulwesen in N., enthaltenen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden. Der dagegen am Schlusse des Berichtes hervorgehobene Zweifel findet darin seine Erledigung, daß höchstens drei sachverständige Mitglieder einschließlich je eines Geistlichen der beiden Confessionen erforderlich sind, welche beim Ausscheiden von neuem ernannt werden können. Im Uebrigen braucht der auf die zwei- oder dreifache Zahl zu richtende Vorschlag sich nicht auf Fachmänner zu beschränken, da diese Eigenschaft im § 2 und § 8 der Instruction vom 26. Juni 1811 nicht zur Bedingung gestellt ist.

Sollten indeß die städtischen Behörden in dieser Beziehung eine Vereinsachung wünschen, so würde nichts entgegenstehen, die Local-Schulinspectoren als ständige Mitglieder in die Deputation eintreten zu lassen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach schleunigst die städtischen Behörden mit Bescheid zu versehen, über den Verlauf der Verhand-

*) cf. § 263 Nr. 2.
**) Vorstehend.

Digitized by Google

lungen binnen 8 Wochen zu berichten und den Entwurf des Statutes zur Prüfung vorzulegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Westfalen.)
U. III. a. 16866.

Anhang.

I. Instruction vom 26. Juni 1811, welche als Anlage zu dem nachstehenden Rescript veröffentlicht worden ist.

Rescript der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 27. November 1823 an die Königliche Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Verwaltung der Schulangelegenheiten und die dafür bestehenden Schuldeputationen in den Städten.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 26. September d. J. in Betreff der darin vorgetragenen allgemeinen Bedenklichkeiten, und der nach solchen in Beziehung auf einen Specialfall Ihr beigegangenen Zweifel Folgendes zu Ihrer Nachachtung eröffnet:

1) Bei der Verfügung vom 26. Juni 1811 (Anlage a. und b.) die Zusammensetzung der Schuldeputationen in den Städten betreffend, muß es lediglich bewenden.

Ein Zweifel darüber, ob nicht durch diese Verfassung den durch die Städte-Ordnung begründeten Rechten der Stadtverordneten Eintrag geschehen sei, würde bloß dann eintreten können, wenn die Stadtverordneten darauf dringen sollten, nach § 179 der Städte-Ordnung eine besondere Commission zur Besorgung der äußern Schulangelegenheiten zu bestellen, und nach den allgemeinen Principien zu organisiren. Selbst in diesem Falle aber würde bei der speciellen Einwirkung, welche der obern geistlichen Behörde auf die Schulangelegenheiten zusteht, an der Befugniß derselben, die Erforderniß zur Qualification der Mitglieder zu bestimmen, kaum zu zweifeln, und äußersten Falls nur Veranlassung zu einer Berichtserstattung vorhanden sein, da es überhaupt, ganz besonders aber in kleinen Städten, augenscheinlich unzweckmäßig sein würde, die im entschiedensten Zusammenhange stehenden innern und äußern Schulangelegenheiten von zwei verschiedenen Behörden behandeln zu lassen.

So lange aber die Stadtverordneten damit einverstanden sind, daß die Commission für die innern Schulangelegenheiten zugleich die äußern mit besorge, kann gar kein Zweifel dagegen obwalten, daß diese Commission nach diesen im Gesetze selbst vorbehaltenen, und unterm 26. Juni 1811 ertheilten nähern Bestimmungen organisirt bleiben müsse.

Wie sich nun hieraus in Beziehung auf den vorliegenden Specialfall ergiebt, daß die Weigerung des Magistrats zu Gumbinnen, den ꝛc. N. N. als Mitglied der Schulcommission zu bestätigen, wohl begründet ist; also ist auch

2) kein Bedenken dagegen, daß derselbe nicht gezwungen werden kann, wider seinen Willen die Schulkasse zu verwalten.

Denn die Führung einer Kasse, welche jährlich 2500 bis 3000 Thaler Einnahme und Ausgabe in kleinen Posten hat, erfordert, wenn dem Zwecke und den über das Kassenwesen vorhandenen Vorschriften genügt werden soll, unstreitig eine eigenthümliche technische Bildung, und gehört nach § 30. unzweifelhaft zu denjenigen kunstmäßigen Diensten, welche von den Bürgern unentgeltlich nicht gefordert werden können.

Auch muß die fortgesetzte Führung einer solchen Kasse bei den regelmäßig wiederkehrenden Geschäften und der damit verbundenen Verantwortlichkeit nicht als einzelner Auftrag, sondern als ein Stadtamt betrachtet werden, und es würde daher auch der von dem ꝛc. N. N. gemachte, und von der Königlichen Regierung nicht bestrittene Einwand, daß sein Geschäft ihn öfters zu Reisen und zu wochenlanger Abwesenheit nöthigen, nach § 199 der Städte-Ordnung berücksichtigt werden müssen.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Sache zu entscheiden.

Im Uebrigen unterliegt es keinem Bedenken, die Verwaltung der Schulkasse dem Kämmerer oder einem andern Officianten, der nicht Mitglied der Schulcommission ist, zu übertragen, wenn nur die Kasse abgesondert von den übrigen städtischen Kassen gehalten, die Rechnung gleichermaßen geführt, und der Rechnungsführer in dieser Beziehung der besondern Aufsicht der Schulcommission übergeben wird.

Anlage a.

Verfügung des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern (v. Schuckmann) vom 26. Juni 1811 an die geistlichen und Schuldeputationen der Königlichen Pommerschen Regierung in Stettin, die Schuldeputationen in den Städten betreffend.

[Der Geistlichen und Schuldeputation Einer Königlich Pommerschen Regierung werden auf den Bericht vom 1. huj., betreffend die Instruction für die Schuldeputationen in Städten, folgende auf die Städte-Ordnung sich gründende, und insonderheit zur Ergänzung des § 179 d derselben dienende Festsetzungen mitgetheilt.]

1) Die Behörden für die inneren und für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die innern sowohl als für die äußern Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der Schuldeputation errichtet werden.

2) Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, eben soviel Deputirten des Stadtverordneten-Collegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ohngeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. Außerdem sollen in den großen Städten die Superintendenten, in wiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation gewählt sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diöcesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

Digitized by Google

3) Bei Errichtung der Schuldeputation treten in den großen und mittlern Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen, und wählen zu jeder, mit fachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjecte.

4) Diese werden von dem Magistrate der Geistlichen- und Schuldeputation der Provinzial-Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle Eins aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schuldeputation bestätigt.

5) In den kleinern Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amtswegen dazu bestimmt sein, und, falls irgendwo eine Abweichung hievon nöthig wäre, von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts nach Vorlegung der Gründe, anders verfügt werden.

6) Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, in den Schuldeputationen, werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von den Geistlichen- und Schuldeputationen der Regierung ernannt.

Sowohl die städtischen Behörden, als auch die Geistlichen- und Schuldeputationen, haben dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputation gesetzt werden.

7) In Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, die alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen.

8) Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch soviel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende gelehrte Schulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinde.

9) Die Stellen in den Schuldeputationen werden, gleich den Stellen in den übrigen Deputationen, nach § 181 der Städte-Ordnung immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang, erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich den Geistlichen- und Schuldeputationen aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Andererseits ist, zufolge des angeführten § der Städte-Ordnung kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als drei Jahre zu behalten.

10) Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputationen dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und mildeu Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung concurrirt bei ihnen die Armendirection.

[An die Geistlichen und Schuldeputationen der Königlichen Regierung zu Potsdam hinzugefügt:

Für die beiden städtischen Patronats-Gymnasien in Berlin macht das Verhältniß, in welchem sie zu dem Departement des öffentlichen Unterrichts stehen, in ihrer Verbindung mit der städtischen Schuldeputation keine Aenderung, weil durch dasselbe nur ihre Beziehung zu den obern Staatsbehörden, nicht zu der Commune und deren Obrigkeit modificirt ist. In Ansehung dieser beiden Gymnasien findet aber dieselbe Beziehung, worin die städtischen Schuldeputationen zu den Geistlichen- und Schuldeputationen der Regierung durch diese Instruction gesetzt sind, unmittelbar gegen das Departement des öffentlichen Unterrichts statt.]

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die Königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patronen, den städtischen Schuldeputationen untergeordnet; ingleichen die Schulen der jüdischen Gemeinen.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputation ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen, den Deputationen zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Institute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

[Hiernach kann nun auch die Inspections-Behörde des Stettiner Gymnasii mit der städtischen Schuldeputation vereinigt werden, wodurch jedoch die Verwaltung des Marienstifts, das von dem Gymnasio wohl zu unterscheiden ist, nicht im mindesten verändert wird.]

11) Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.

12) Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen, und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

In Beziehung auf die Rectoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen,

Digitized by Google

oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freiste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie dazu berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nöthig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu, sowie überhaupt zu ihrer Pflicht, ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

13) Jährlich, aber vor dem Jahresschlusse, erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die vorgesetzte Geistliche- und Schuldeputation der Regierung.

14) Die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Schuldeputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

15) Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln; die Specialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

16) Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputation in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen, und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstige Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung, und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten, und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben, und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

17) Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt, oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputation. Sowie diese das Maß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Localverhältnissen der Geistlichen- und Schuldeputation vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfond zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, eben so sorgen sie auch andererseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen, oder noch zu treffenden Festsetzungen.

18) Wo es irgend nicht zu weitläuftige Localverhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben, und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19) Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Schuldeputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt, und den Geistlichen- und Schuldeputationen der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeputationen vorgelegt, welche sie nach § 183 der Städte-Ordnung von den Städteverordneten-Collegien dechargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§ 2, 183, 184 und 186 der Städte-Ordnung Anwendung.

20) Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

An Schulen gemischten Patronats [z. B. an dem Gymnasio in Stettin] werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Concurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

21) Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputation unter einander bestimmen sich nach § 176 der Städte-Ordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhause jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich so oft es nöthig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten.

Die Geistliche- und Schuldeputation ꝛc. wird beauftragt, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, die städtischen Schuldeputationen in ihrem Departement zu organisiren, und nach drei Monaten zu berichten, ob und wie sie dann in den Städten schon im Gange sind.

Digitized by Google

Anlage b.

Verfügung des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern (v. Schuckmann) vom 26. Juni 1811 an die Geistlichen- und Schuldeputationen der Regierungen zu Potsdam, Königsberg in der Neumark, Königsberg in Pr., Marienwerder, Gumbinnen, Breslau und Liegnitz.

Die nach § 179b der Städte-Ordnung noch vorbehaltenen Bestimmungen zur Organisation der städtischen Schulbehörden werden der Geistlichen- und Schuldeputation der Königlichen Regierungen im Folgenden zur Ausführung mitgetheilt.

Die Behörden für die innern ꝛc., wie vorher an die Geistlichen- und Schuldeputationen der Königlichen Pommerschen Regierung zu Stettin, jedoch mit den darin vermerkten Abänderungen.

(A. XVII. S. 659.)

II. Publication des Consistoriums und der Regierung zu Stettin vom 26. August 1818, betr. die Verhältnisse der städtischen Schulvorstände (Schuldeputationen).

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 27. Juli 1811 über die Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände (Amtsbl. Nr. 9) und vom 29. October 1812 über die zu erstattenden Jahresberichte zu erneuern und die Magistrate insbesondere an folgende Bestimmungen zu erinnern:

1) Die Schuldeputationen versammeln sich regelmäßig monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, und außerdem, so oft es nöthig ist, jedesmal in dem Rathhause.

Die sachverständigen Mitglieder, also die Superintendenten und Geistlichen, sollen, als die eigentlichen und nächsten Schulaufseher, vornemlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, d. i. über die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrplans, über die treue und gewissenhafte Amtsführung der Lehrer, die Lehre, Lehrart, Schulzucht ꝛc. wachen und die weitere Ausbildung der Lehrer leiten. Die übrigen Mitglieder haben es mehr mit dem Aeußeren zu thun, d. i. sie sollen dahin sehen, daß das Schulhaus im baulichen Stande erhalten werde; daß in den Schulstuben Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit herrsche; daß die Schulgeräthe (Tische, Bänke, Wandtafeln ꝛc.) sauber gehalten und nicht muthwillig beschädigt werden, und daß die Eltern ihre Kinder ordentlich zur Schule schicken. Zu dem Ende sind die Lehrer verpflichtet, dem Schulvorstande am Schluß jedes Monats die Schulbesuchslisten einzuhändigen, damit in Ansehung der muthwilligen Schulversäumnisse nach § 10 der Vorschrift der Schulordnung von 1763 verfahren werden könne.

2) Ferner hat der Schulvorstand darauf zu sehen, daß das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer nicht blos gut verwaltet und erhalten, sondern verbessert werden, daß diese zu rechter Zeit und pünktlich erhalten, was sie zu fordern ein Recht haben, damit sie ihren verdienstlichen und schweren Beruf ohne Nahrungssorgen und mit Heiterkeit erfüllen können. Wo das Schulgeld noch beibehalten wird, da sollen nicht die Lehrer, sondern die Schulvorsteher dasselbe erheben. Die Schulkasse soll von der Schuldeputation verwaltet und daraus einem jeden Lehrer sein bestimmter verhältnißmäßiger Antheil an den Schulgeldern gegen Quittung ausgezahlt werden.

3) Am Jahresschluß haben die Schulvorstände einen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die Kirchen- und Schulcommission der unterzeichneten Regierungen zu erstatten. In diesen Jahresberichten muß jedesmal ausdrücklich bemerkt werden, wie oft sich die Schuldeputation in dem verflossenen Zeitraume versammelt hat, wer die gegenwärtigen Mitglieder derselben sind und von wem die Schulkasse verwaltet wird.

Die Schulberichte von diesem Jahre sind bei einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. unfehlbar im Laufe des nächstfolgenden Monats einzusenden, und diesmal denselben ein genaues und vollständiges Verzeichniß des Einkommens sämmtlicher Lehrer beizufügen. Die Einkünfte derselben sind nach folgenden Rubriken einzeln aufzuzählen:

1) feststehendes Gehalt, wie viel und aus welcher Kasse;
2) Schulgeld, wie viel überhaupt und nach welchen Sätzen;
3) Naturalien (Getreide, Holz ꝛc.), welche speciell anzuführen sind, in Gelde angeschlagen;
4) Landungen;
5) Accise-Vergütung;
6) Wohnung;
7) der Ertrag nach einem billigen Geldanschlage; übrige Nebeneinkünfte, als Kirchenbeamter ꝛc.
8) Gesammteinkommen.

(A. II. S. 740.) cf. dazu Circular-Verfügung vom 2. August 1880 (Anzahl, Neuwahl, Bestätigung der Mitglieder).

III. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. November 1827 an die Regierungen in Stettin, Köslin, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam und Frankfurt a. d. O., sowie abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Consistorien und Provinzial-Schulcollegien zu Berlin, Stettin, Breslau und Königsberg i. Pr.

(Stellung der Superintendenten.)

In der unterm 26. Juni 1811 erlassenen Verfügung, betr. die Instruction für die Schuldeputation in Städten, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schuldeputation bestimmt sein, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Ministerium nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden soll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung und in Erwägung, daß Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Commissarien der Königlichen Regierung die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, sieht sich das Ministerium veranlaßt, die obige Festsetzung dahin zu modificiren, daß in den Städten, wo mehrere Geistliche vor-

Digitized by Google

handen sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schuldeputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schuldeputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Ortsgeistlicher auch fernerhin angehören. Durch dieses Verhältniß des Superintendenten als Ortsgeistlichen zu der städtischen Schuldeputation soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betr. Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Königliche Regierung zu machen, keineswegs beschränkt werden, wie es denn auch der Königlichen Regierung nach wie vor freisteht, den betr. Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schuldeputation, wo die Berathung unter seinem, als des Königlichen Commissarius Vorsitze stattfinden wird, mit besonderem Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Ministerium, daß in den Städten, wo der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitgliedes in den Schuldeputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schuldeputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, sowie es dem letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Ortsgeistlichen die Schuldeputation zu außerordentlichen Berathungen zusammen zu berufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Commissarius der Königlichen Behörde der Vorsitz gebührt.

(A. XI. S. 960.)

b) Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (Nicolovius) vom 29. Mai 1834, an die Königliche Regierung zu Potsdam.

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf die Anfrage in dem Bericht vom 4. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, in denjenigen Städten, in welchen außer dem Superintendenten nur der Rector der Schule zweiter Geistlicher ist, dem ersteren die Function als technisches Mitglied der Orts-Schulcommission und in dieser Eigenschaft auch die Beaufsichtigung der Ortsschule zu übertragen.

(A. XIX. S. 398.)

IV. Circular-Rescript der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 10. Juli 1838 an sämmtliche Landräthe, betr. die Organisation städtischer Schulcommissionen.

3) Die bisher angeordneten, und durch die Instruction vom 6. November 1829 über ihre Verhältnisse und Obliegenheiten angewiesenen Orts-Schulvorstände bleiben auch da, wo eine im Magistrate beruhende städtische Schulcommission angeordnet wird, als Spezialvorstände der einzelnen Ortsschulen, und führen über dieselben die instructionsmäßige nächste Aufsicht.

4) Die städtische Schulcommission umfasse dagegen die sämmtlichen einzelnen Volksschulen des Orts und deren Spezialvorstände. Sie führe über alle äußere und innere Angelegenheiten dieser Schulen die Oberaufsicht und halte darauf, daß die Spezial-Schulvorstände den ihnen durch ihre Instruction angewiesenen Obliegenheiten nachkommen ꝛc.

8) Da auch die jetzigen Orts-Schulvorstände schon dadurch mit dem Magistrate in Verbindung stehen, daß sie den Bürgermeister zum Mitgliede haben, so werde in den kleinen Städten, welche nach der jetzigen Einrichtung nur einen Local-Schulvorstand haben, dem Magistrate überlassen, diese Einrichtung, wenn nicht besondere Umstände eine andere nothwendig machen, bestehen und nach gehöriger Vervollständigung zugleich als die von ihm ressortirenden städtischen Schulcommissionen fungiren zu lassen.

Die fragliche Einrichtung soll jedoch nicht überall, sondern nur da stattfinden, wo sie den örtlichen Verhältnissen nach räthlich erscheint, was wohl nur in größeren Städten, worin eine größere Anzahl von Volksschulen und Schulen von verschiedenen Confessionen befindlich, der Fall sein möchte, hinsichtlich welcher Städte denn auch bereits durch die Instruction vom 6. November 1829, die Anordnung einer die sämmtlichen Ortsschulen umfassenden Simultan-Schulcommission betr., einigermaßen vorgesehen ist.

(A. XXII. S. 939.)

V. Instruction der Regierung zu Merseburg vom 1. Juni 1840 für die Schulvorstände in den Stadtschulen.

(Auszug.)

13) In größern Städten können nach Lage der Verhältnisse und Bedürfnisse, auf den Grund des § 7 der revidirten Städte-Ordnung und unserer Genehmigung besondere Schuldeputationen errichtet werden, bestehend

a) aus 1—3 Magistrats-Mitgliedern,
b) aus Vertretern der Patrone bei Schulen, die nicht städtischen Patronats sind,
c) aus 1—3 Deputirten der Stadtverordneten,
d) aus Deputirten der einzelnen Schulgemeinden, deren Schulen nicht aus Communalfonds unterhalten oder unterstützt werden,
e) aus mehreren Geistlichen und anderen des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern.

Diese Schuldeputationen vertreten die Stelle des Magistrats als Stadtobrigkeit in Bezug auf das Schulwesen; sie leiten das Ganze des städtischen Elementar- und Bürger-Schulwesens, ihr Wirkungskreis dehnt sich auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten dieser Gattung in den Städten und Vorstädten aus.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die der Bevölkerung und Bedeutsamkeit des Orts angemessene Anzahl von Schulen errichtet, daß die bereits vorhandenen nach dem Bedürfnisse vermehrt, verbessert oder zweckmäßiger eingerichtet und unterhalten und das Vermögen der einzelnen Schulen ordentlich verwaltet werde.

Digitized by Google

Zu dem Ende müssen ihnen die Etats sämmtlicher Schulen jährlich zur Revision vorgelegt werden, sie müssen in zweifelhaften Fällen wegen Feststellung der Schulbedürfnisse bei der Regierung anfragen und die von dieser erlassene Bescheidung zur Ausführung bringen.

Die Berichte dieser Deputation werden jedoch unter der Firma „des Magistrats" erstattet, auch wird von der vorgesetzten Behörde an sie nicht unter ihrem Namen, sondern unter dem Namen des Magistrats verfügt. In den Fällen, wo wegen Unterhaltung der Schulen mit den Stadtverordneten Rücksprache zu nehmen ist, geschieht diese nicht durch die Schuldeputation, sondern durch den Magistrat.

Die Schulvorstände der einzelnen Schulen sind, wo dergl. städtische Schuldeputationen bestehen, deren Organe zur Vollziehung der getroffenen Anordnungen. Sie sind an Orten, wo dergl. Deputationen eingerichtet sind, einfacher zusammengesetzt, bedürfen alsdann weder der Zuziehung eines Magistrats-Mitgliedes noch eines Stadtverordneten, sondern bestehen nur aus einem Geistlichen (dem Pfarrer der Parochie) und einigen Familienvätern der Schulgemeinde. Ueberall, wo diese Schulvorstände sich nach den Bestimmungen der vorstehenden §§ an den Magistrat zu wenden haben, tritt in jenem Falle die städtische Schuldeputation an dessen Stelle.

(Amts-Bl. 1840 S. 171.)

VI. Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Brandenburg vom 20. Juni 1829.

Die bisherige städtische Schulcommission ist aufgelöst, und an deren Stelle tritt mit dem 1. August 1829:

A. in Hinsicht der Schulen städtischen Patronats, sämmtlicher Schulen der jüdischen Gemeinde, und der für Rechnung einzelner Personen verwalteten Privatschulen,

der Magistrat in Berlin und eine nach den Grundsätzen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gebildete rein städtische Schuldeputation;

B. in Hinsicht der Schulen Königlichen Patronats, namentlich: 1) der Königlichen Garnisonschule, 2) der Parochialschulen der Dreifaltigkeitskirche, 3) der Schule im Invalidenhause, 4) sämmtlicher Schulen der böhmischen Gemeinden, 5) der katholischen Schulen,

die Geistlichkeit der genannten Gemeinden und die dem Schulwesen derselben vorgesetzten Kirchen- und Schulvorstände, nach Maßgabe der ihnen bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Anweisungen;

C. in Hinsicht aller übrigen Schulen und Erziehungsanstalten,

die denselben zunächst vorgesetzten Kirchencollegien, Presbyterien, und sonstigen Directionen, namentlich: 1) das Domkirchencollegium, 2) das Presbyterium der reformirten Parochialkirche, 3) das französische Consistorium, 4) die Direction der Berliner Brüdergemeinde, 5) die Direction der dortigen Erwerbschulen, 6) die Direction der dortigen Sonntagsschulen, 7) die Direction des Friedrichsstiftes, 8) die Direction des Louisenstiftes, 9) der Verwaltungsverein der Badzeck-Anstalt, 10) die Direction des Französischen Waisenhauses, 11) die Direction der école de charité, 12) das Kuratorium des Schindler'schen Waisenhauses.

ad A. Hinsichtlich der unter dem Magistrat zu Berlin stehenden Schulen ist Folgendes bestimmt:

I. Von dem Plenum des Magistrats hängen ab:

1) die Besetzung aller Schullehrerstellen städtischen Patronats, incl. die Wahl und Ansetzung etwaiger Unterbedienten, wobei jedoch die Vorschläge der Schuldeputation einzuholen sind (Städte-Ordnung § 178a);

2) alle die städtische Schulverwaltung betr. Generalien und die auf den Antrag der Schuldeputation zu gebenden Bestimmungen in Spezialien, wobei jedoch festgesetzt wird, daß die Generalien, sofern sie nicht von der Schuldeputation ausgegangen sind, dieser noch vor der Berathung im Magistrat zur Begutachtung vorgelegt werden müssen (Städte-Ordnung § 178b);

3) alle Beschwerdesachen über die städtische Schuldeputation, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Schulen, ihrer Lehrer und Zöglinge, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung der Sachen betreffen (Städte-Ordnung § 178c);

4) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schuldeputation und die Controle derselben (Städte-Ordnung § 178);

5) alle Angelegenheiten der beiden städtischen Gelehrtenschulen des Kölnischen Realgymnasii und der Gewerbeschule, soweit sie überhaupt von der städtischen Behörde abhängen.

II. Die städtische Schuldeputation soll gebildet werden:*)

1) aus 3 Mitgliedern des Magistrats, unter welchen der jedesmalige Stadtschulrath sich befinden muß;

2) aus den 4 Superintendenten in Berlin oder den etwa ihre Stelle vertretenden Schulinspectoren, welchen in allen denjenigen Fällen, wo verfassungsmäßig an die vorgesetzte Schulbehörde berichtet werden muß, das Recht vorbehalten bleibt, ihre etwaige abweichende Ansicht in einem, dem Bericht beizufügenden Veto vorzutragen, und deren Befugnisse als Königliche Commissarien durch ihre Theilnahme an den Geschäften der Schuldeputation nicht beschränkt werden;

3) aus 5 geeigneten Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser gewählt, und vom Magistrate bestätigt werden (Städte-Ordnung § 175);

4) aus außerordentlichen Mitgliedern, deren Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt wird, und welche auf jedesmaliges Verlangen des Magistrats von der Stadtverordneten-Versammlung, gewählt und von dem Magistrate bestätigt werden (Städte-Ordnung § 175). Unter diesen außerordentlichen Mitgliedern soll sich stets ein Mitglied der jüdischen Gemeinde in Berlin befinden.

III. Die städtische Schuldeputation bearbeitet alle diejenigen städtischen Schulsachen, welche nicht

*) Sie besteht gegenwärtig aus den beiden Stadtschulräthen und 6 andern Magistratsmitgliedern, aus den 4 Superintendenten, 10 Stadtverordneten, 10 Bürgerdeputirten, dem Probst zu St. Hedwig und dem jüdischen Rabbinats-Assessor.

Digitized by Google

nach den obigen Bestimmungen dem Pleno des Magistrats vorbehalten sind, namentlich:

1) alle äußern und innern Angelegenheiten der städtischen Parochialschulen, soweit solche von der Ortsobrigkeit abhängen, mit Ausnahme der Lehrerwahlen, der Generalien und der Kassensachen;

2) alle äußern und innern Angelegenheiten der christlichen Privatschulen, soweit sie überhaupt von der Orts-Schulbehörde abhängen, und nicht in die Kategorie der dem Magistrat vorbehaltenen Generalien gehören;

3) alle didaktischen und technischen Angelegenheiten der städtischen Armenschulen, deren äußere Angelegenheiten jedoch der Armendirection vorbehalten bleiben;

4) alle Angelegenheiten der öffentlichen und der Privatschulen der jüdischen Gemeinde.

ad B. In allen Angelegenheiten der Elementarschulen Königlichen Patronats berichtet die mit deren nähern Aufsicht beauftragte Geistlichkeit, oder nach Maßgabe der besondern Verfassung, der Kirchen- und Schulvorstand unmittelbar an das Consistorium und Schulcollegium, doch werden die Berichte der evangelischen Geistlichkeit durch den Superintendenten der Diözes an dasselbe befördert, so wie ihr auch dessen Bescheide und Verfügungen durch den Superintendenten zugehen, damit dieser immer in vollständiger Kenntniß von dem Schulwesen seiner Diözes bleibe, und die eingehenden Berichte nöthigenfalls mit seinem Gutachten begleiten könne.

ad C. Die Angelegenheiten derjenigen Schulen und Erziehungsanstalten, welche von besondern nicht städtischen Behörden oder Privatvereinen abhängen, werden von diesen nach deren besondern Verfassung und unter verfassungsmäßiger Aufsicht des Consistorii und Schulcollegium bearbeitet. Die hier genannten Behörden haben daher in allen Angelegenheiten der von ihnen abhängenden Schulen und Erziehungsanstalten, bei welchen entweder nach der Verfassung der Anstalt, oder nach den allgemeinen Vorschriften, die Mitwirkung der Staatsbehörden eintritt, unmittelbar an das Consistorium und Schulcollegium zu berichten, sowie auch dessen Bescheide und Verfügungen ihnen unmittelbar zugehen. Eine formwährende Mitwirkung der Superintendenten als solcher findet bei den Schulen und Erziehungsanstalten dieser Gattung der Regel nach nicht statt; insofern aber die nähere Kenntniß derselben für den Standpunkt des Superintendenten in einzelnen Fällen von Wichtigkeit sein sollte, wird das Consistorium und Schulcollegium demselben die bezüglichen Verhandlungen auf die geeignetste Weise mittheilen lassen, sowie sich dasselbe vorbehält, den Superintendenten, als seinen Organen für die geistliche und Schulverwaltung, auch in Hinsicht dieser Schulen Aufträge zu ertheilen.

Wenngleich die Directionen und Aufsichtsbehörden der unter B und C genannten Schulen und Erziehungsanstalten mit dem Magistrate und der städtischen Schuldeputation in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung stehen, so sind sie doch verpflichtet, dem Magistrate oder dessen einzelnen Deputationen diejenigen statistischen Nachrichten, deren sie für die Uebersicht des gesammten Berliner Schulwesens, und besonders für die Beaufsichtigung des Schulbesuchs der schulpflichtigen Jugend bedürfen möchten, auf deren Ansuchen vollständig mitzutheilen. Namentlich aber ist der städtischen Schuldeputation von der Errichtung neuer, sowie von der Verlegung und Aufhebung der bestehenden Schulen, auch ohne besondere Aufforderung, Anzeige zu machen.

(Potsd. Amtsbl. S. 143.)

§ 10. Die Schulvorstände auf dem Lande.

Art der Zusammensetzung (bei städtischen und ländlichen Ortschalten, Simultanschulen). Nr. 1, 2.
Provinzielle Bestimmungen. Nr. 3, 5. (Hannover, Preußen, cf. Nr. 17, 18, 19).
Wählbarkeit der Juden. Nr. 6, 7.
Zuziehung der Lehrer. Nr. 8—10.
Rechte und Pflichten (Verpflichtung, Disciplin, Character als öffentliche Beamte). Nr. 11—14.
Geschäftskreis (Ausschluß einer Einwirkung auf die innern Angelegenheiten, Betheiligung in Schulbausachen, Dienstinstruction in der Provinz Preußen, Geschäftsvertheilung, Stellung des Vorsitzenden. Nr. 15—19). cf. auch die allgemeinen Erörterungen in dem Bericht Nr. 8.

Art der Zusammensetzung.

1. E. v. 31. Dec. 1861 betr. die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- u. Confessionsschulen.
2. E. v. 12. Juli 1861 und 14. Jan. 1862 betr. die Zusammensetzung bei den für eine Stadt und ländliche Ortschaften gemeinsamen Schulen.

Provinzielle Normen.

3. E. v. 31. Oct. 1873 betr. eine Ergänzung der hannöverschen Bekanntmachung zum Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 21. Oct. 1864 über die Thätigkeit des Kirchenvorstandes, wenn kein Geistlicher vorhanden ist.
5. E. v. 11. Nov. 1882 betr. die Zusammensetzung des Schulvorstandes in der Provinz Preußen (Zuziehung von Familienvätern aus dem Gutsbezirk, Wahlverfahren, Beschränkung der Wahl auf Einwohner des zum Schulbezirk gehörigen Theils der Gemeinde und Angehörige der Confession, wenn der Besuch der Schule an eine bestimmte Confession gebunden ist. Ausschluß einer gleichzeitigen Mitgliedschaft von Vater und Sohn). cf. Nr. 17, 18, 19.

Wählbarkeit der Juden.

6. E. v. 21. Nov. 1871 und 31. Juli 1860 betr. den Ausschluß der Juden von den Vorständen christlicher Schulen.
7. E. v. 10. März 1876 betr. die Zulassung der Juden zu geistlichen Schulvorständen.

Anm. Die E. zu 6 sind mit Rücksicht auf die am Schlusse des E. v. 31. Juli 1860 gegebene Directive noch mit aufgenommen.

Aufnahme der Lehrer.

8. Bericht über die Berathungen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1860 betr. die Zuziehung der Elementarlehrer in den Local-Schulvorstand.
9. E. v. 16. Sept. 1870 betr. die Zulässigkeit der Wahl eines Schullehrers in den Schulvorstand in der Provinz Hannover.
10. Bf. der Kgl. Reg. in Düsseldorf v. 9. Juli 1873 betr. die Zuziehung der Lehrer zu den Berathungen des Schulvorstandes.

Digitized by Google

Rechte und Pflichten.

11. Bf. der Kgl. Reg. in Potsdam v. 19. Mai 1864 betr. die Verpflichtung der Schulvorsteher durch Handschlag.
12. Erk. des O.-V.-G. v. 12. April 1882 betr. die Eigenschaft der gewählten Mitglieder des Schulvorstandes als öffentliche Beamten und ihren Anspruch auf Schutz bei Verfolgungen wegen Aeußerungen in Ausübung ihres Amts.
13. Erk. des K.-G.-H. v. 13. Sept. 1879 betr. die Berechtigung der Mitglieder des Schulvorstandes zum Betreten des Schullocals und Eigenschaft der thatsächlich mit Wissen der Aufsichtsbehörde zugelassenen Stellvertreter als Beamter.
14. E. v. 11. März 1863 betr. die Unzulässigkeit von Ordnungsstrafen gegen Schulvorsteher, Zulässigkeit von Executivstrafen, Bestellung eines Stellvertreters bei Renitenz, event. Entfernung aus dem Amt.

Geschäftskreis.

15. E. v. 9. Febr. 1878 betr. die Zulässigkeit einer Mittheilung des Lehr- und Lectionsplans an den Schulvorstand, Ausschluß seiner Einwirkung auf die innern Angelegenheiten der Schule.
16. E. v. 28. Febr. 1859 betr. die Unzulässigkeit einer Einlegung von Rechtsmitteln in Schulbausachen seitens des Schulvorstandes Namens der Schulgemeinde.

16a. cf. § 250 Nr. 6, 9, 11, 12.

17. Dienstinstruction für die Schulvorstände im Regierungsbezirk Marienwerder v. 15. Oct. 1858.
18. Bf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 10. Nov. 1859 betr. die feste Geschäftsvertheilung unter den Schulvorstehern, Stellung der weltlichen Mitglieder, insbesondere des Rendanten.
19. Bf. der Kgl. Reg. in Gumbinnen v. 1. Oct. 1860 betr. die Betheiligung des Pfarrers als Vorsitzenden des Schulvorstandes an den äußeren Angelegenheiten der Schule.

Anhang.

I. Instr. v. 28. Oct. 1812 betr. die Bildung der Ortsschulvorstände.
II. Bf. der Kgl. Reg. in Coblenz v. 7. Nov. 1835 desgl.

1. Art der Zusammensetzung.

E. v. 31. December 1861. (Auszug) E.-Bl. 1862 S. 46. U. 24207.

Der § 9 der General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814, wonach der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessionsgenossen bestimmt sind, aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessionsgemeinde, welche mehr als 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirk hat, gebildet werden soll, darf nur auf eigentliche Simultanschulen Anwendung finden. — Als solche sind aber nur diejenigen Schulen zu betrachten, welche in Folge einer gemeinsamen, mit Genehmigung der geistlichen Obern zu Stande gekommenen freien Entschließung beider Confessionsgenossen ausdrücklich als Simultanschulen anerkannt sind oder doch in Folge einer hergebrachten Einrichtung als Simultanschulen bestehen. Letzteres ist jedoch noch nicht als vorhanden zu erachten, wenn eine Schule seit längerer Zeit von Kindern verschiedener Confession besucht worden ist, sondern es müssen bei derselben herkömmlich die confessionellen Beziehungen namentlich hinsichtlich der Anstellung der Lehrer unberücksichtigt geblieben sein. — Solche Schulen dagegen, welche ursprünglich für Evangelische oder für Katholische bestimmt sind, und deren confessioneller Charakter insofern festgehalten, wird als bei denselben stets nur Lehrer Einer Confession angestellt werden, sind keine Simultan-, sondern confessionelle Schulen, und verlieren diesen Charakter auch dadurch nicht, daß sie von Kindern der andern Confession besucht werden, oder daß eine gewisse Anzahl von Kindern der andern Confession in dem Schulbezirke wohnt. — Ebensowenig ist hierbei maßgebend, daß die Unterhaltung einer Schule auf Grund des Kaiserlichen Decrets vom 17. December 1811 und der Instruction des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 auf die Civilgemeinde übergegangen ist, indem hierdurch der Charakter der Schule nicht hat verändert werden können und sollen.

2a.

E. v. 12. Juli 1861. U. 10946.

Das Schulhaus für die der dortigen Stadt und den umliegenden Ortschaften gemeinschaftliche Schule befindet sich nicht auf städtischem Territorium, sondern auf dem von P. — Die Schule kann nach Maßgabe dieser ihrer örtlichen Lage — in Bezug auf die Zusammensetzung und Organisation des Schulvorstands nicht als städtische Schule von R. angesehen werden. Es gebührt daher auch nach dem vom Magistrat selbst angeführten § 4 der Instruction für die Schulvorstände der dortigen Provinz vom 21. October 1842*) der Vorsitz in dem Schulvorstande dem Gutsherrn des Schulorts, das ist von P. resp. in dessen Abwesenheit dem Geistlichen und nicht dem Bürgermeister der Stadt R., welche nicht Schulort.

2b.

Forst. v. § 324 Nr. 1.

Die Anordnung der Königlichen Regierung in Betreff der Erweiterung des Schulvorstandes kann ich ebenfalls nur für gerechtfertigt halten. Daß die zur dortigen Schule gehörigen beiden ländlichen Ortschaften, welche 72 Kinder zur letzteren entsenden, mit je einem Deputirten in dem Schulvorstande vertreten werden, entspricht eben so sehr der Billigkeit, als es zweckmäßig und den bestehenden Vorschriften nicht zuwider ist.

Die Instruction zur Bildung der städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811, auf welche der Magistrat sich beruft, findet auf das hier vorliegende Verhältniß einer Verbindung ländlicher Ortschaften mit der Stadt zu einem Schulbezirke insofern analoge Anwendung, als auf Grund der Bestimmung derselben, daß, wenn Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats im städtischen Schulbezirk vorhanden sind, Deputirte von Seiten des anderen Patrons den Schuldeputationen zugeordnet werden sollen,**) — ebenso auch Vertreter der besonderen Interessen der zu einem städtischen Schulbezirk gehörigen ländlichen

*) Für Posen. — Auch bezüglich der Schullasten gilt die Schule als ländliche (§ 36 A. L.-R. II. 12) vergl. unten § 252 Nr. 23.
**) cf. unten § 11 Nr. 40 a über die Auslegung dieser Bestimmung.

Digitized by Google

Ortschaften in den Schulvorstand zugelassen werden dürfen.

Berlin, den 14. Januar 1862.

554 U.

3. Provinzielle-Bestimmungen.

Die Bestimmung unter Nr. 3 der Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Cultus-Ministeriums zum Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände, de dato Hannover den 21. October 1864 (Hannoversche Ges.-Samml. de 1864 S. 447) wird auf Grund des § 29 des gedachten Gesetzes dahin ergänzt:

Einziger Artikel.

Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitgliedes darf der Kirchenvorstand auch dann thätig werden, wenn in der betreffenden Parochie ein gesetzmäßig angestellter Pfarrgeistlicher oder ein in gesetzmäßiger Weise bestellter Vertreter des Pfarrers nicht vorhanden ist.

Berlin, den 31. October 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

G. 39,935.

5.

Berlin, den 11. November 1882.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Wählerliste, daß die hierneben ebenfalls wieder beigeschlossene Beschwerde einer Anzahl Mitglieder des Schulverbandes N. über die Wahl des Schulvorstandes daselbst nicht in allen Beziehungen für unbegründet erachtet werden kann.

Es ist zwar als selbstverständlich und dem Sinne und der Absicht des § 31 Nr. 2 der Schulordnung vom 11. December 1845 entsprechend anzusehen, daß die Gutsvorsteher der zur Schule gehörenden selbständigen Gutsbezirke, welche nicht Schulpatrone (Gutsherren des Schulortes) sind, gleich den Gemeindevorstehern der zur Schule gehörenden Gemeinden geborene Mitglieder des Schulvorstandes sind.

Dagegen erscheint eine Gleichstellung der Gemeinde- und Gutsbezirke in dem Sinne, daß auch für die letzteren neben dem Gutsvorsteher noch ein Hausvater aus der Zahl der Anwohner im Gutsbezirke durch Wahl in den Schulvorstand zu berufen wäre, nicht unbedenklich, weil eine solche Wahl mit dem allgemeinen, auch im § 37 der Schulordnung zum Ausdrucke gebrachten Prinzipe, wonach die Vertretung des Gutsbezirkes nach Außen in der Regel nur dem Grundherrn (resp. dem Gutsvorsteher) zusteht und obliegt, für nicht wohl vereinbar zu erachten sein möchte. Indessen mag es, da thatsächlich entgegen diesem Prinzipe seither neben dem Gutsvorsteher auch noch andere im Gutsbezirke wohnende Personen in die Schulvorstände entsendet worden sind, bei der hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes seitens der Königl. Regierung getroffenen Entscheidung sein Bewenden behalten.

Richtig ist, daß in den Gemeinden die Wahl der Schulvorsteher in den Formen des der Kreisordnung vom 13. December 1872 beigefügten Wahlreglements zu erfolgen hat und daß das Wahlrecht von der Gemeindeversammlung, bezw. von der Gemeindevertretung auszuüben ist.

Was dagegen die Wählbarkeit zu der Stellung eines Schulvorstehers betrifft, so kann es nach dem Sinne und der Absicht des § 31 Nr. 3 der Schulordnung nicht wohl zweifelhaft sein, daß nur solche Familienväter der Gemeinde wählbar sind, welche zum Bezirke der betreffenden Schule gehören, dergestalt, daß, wenn nur ein örtlicher Theil der Gemeinde der betreffenden Schule zugewiesen ist, nur die in diesem örtlichen Theile der Gemeinde wohnenden Familienväter zu Schulvorstehern wählbar sind, sowie daß, wenn die Benutzung der Schule seitens der Gemeinde-Angehörigen durch die Confession der Letzteren bedingt ist, nur die der betreffenden Confession angehörenden Familienväter im Schulbezirke als Schulvorsteher gewählt werden können (cfr. Erkenntniß d. Ober.-Verw.-Gerichtes vom 31. October 1877, C.-Bl. 1878 S. 54.)*)

Schließlich kann der Königlichen Regierung auch darin nicht beigetreten werden, daß dem nichts entgegenstehe, daß Vater und Sohn zu Mitgliedern ein und desselben Schulvorstandes gewählt werden. Es widerspricht dies dem in zahlreichen Gesetzen zum Ausdrucke gebrachten, für die Wahl zum Mitgliede eines Schulvorstandes analog in Anwendung zu bringenden Grundsatze, daß Vater und Sohn nicht zugleich Mitglieder einer collegialischen Behörde sein dürfen. Nach Analogie der gedachten gesetzlichen Vorschriften ist, wenn diese Verwandten zugleich zu Mitgliedern eines Schulvorstandes erwählt sind, der ältere allein zuzulassen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung Ihre Verfügung vom 15. August v. J. in den vorgedachten Beziehungen modifizirten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15471.

6a. Wahl von Juden.

Berlin, den 21. November 1871.

In dem Bericht vom 6. Mai d. J. geht die Königliche Regierung mit Recht davon aus, daß die Verfügung vom 26. Januar d. J. — C.-Bl. Seite 76**) — wonach in Folge des Gesetzes vom 3. Juli 1869 — Bundes-Gesetzblatt Seite 292 — der Wahl eines Juden zum Mitgliede einer städtischen Schuldeputation um seines religiösen Bekenntnisses willen die Bestätigung nicht versagt werden kann, auf die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes einer christlichen Schule keine Anwendung findet. Denn beide Fälle sind in ihren Voraussetzungen wesentlich von einander verschieden. Eine städtische Schuldeputation hat sämmtliche Schulen der Stadt zu inspiciren. Ihr liegt die Sorge auch dafür ob, daß das Schulbedürfniß für die Kinder der der Stadt angehörigen Juden befriedigt werde. Um dieser umfassenderen Aufgabe der Schuldeputation willen hat die Zulassung von Juden zu ihren Geschäften selbst dann, wenn in der betreffenden Stadt eigene jüdische Schulen nicht bestehen, kein principielles

*) Unten § 269 Nr. 7.
**) § 9 Nr. 23.

Digitized by Google

Bedenken. Anders dagegen verhält es sich mit dem Vorstande einer einzelnen Schule. Dieser hat mit der Befriedigung des Schulbedürfnisses für eine bestimmte Klasse von Staatsangehörigen gar nichts zu thun. Seine Aufgabe erschöpft sich in der Sorge für die ihm anvertraute bestimmte Schule. Ist diese eine christliche, so hat ein Jude auch in ihrem Vorstande keine Stelle.*)

2c. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11764.

6b. Ausschluß jüdischer Schulzen von der Theilnahme am Schulvorstande.

Auf den Bericht vom 27. März d. J. betreffend die Verwaltung des Schulzenamts in N. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß es im Hinblick auf Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde allerdings angemessen erscheint, wenn jüdische Schulzen von der Theilnahme an dem Schulvorstande ausgeschlossen bleiben.

Wir sind aber, nachdem durch den im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium ergangenen Erlaß des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 3. Februar d. J. die rechtliche Befähigung jüdischer Gemeinde-Eingesessenen zur Verwaltung des Schulzenamts anerkannt worden, mit der Königlichen Regierung auch darin einverstanden, daß die Unfähigkeit, als Mitglied des Schulvorstandes zu fungiren, nicht auch den Ausschluß von der Schulzenamts-Verwaltung im Gefolge haben darf. Vielmehr genehmigen wir, daß dem Schulzen N. während seiner Amtsdauer in der Eigenschaft als Mitglied des N^er Schulvorstandes einer der beiden Schöppen substituirt werde.

Wenn übrigens, wie der Landrath v. N. am Schlusse seines hier beifolgenden Berichts vom 4. April d. J. beiläufig bemerkt, der 2c. N. in der That an jedem Sonnabend die Erfüllung seiner Amtspflichten verweigern und bei dieser Renitenz verharren sollte, nachdem er auf die Folgen derselben aufmerksam gemacht, so wird ihm die persönliche Verwaltung des Schulzenamts für die Folge allerdings nicht belassen werden können.

Der Königlichen Regierung überlassen wir, hiernach das weiter Erforderliche an den Landrath v. N. zu verfügen.**)

Berlin, den 31. Juli 1860.

Der Minister
der geistlichen 2c. Angel. des Innern.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu N.
16,937. U. M. d. g. A. I. B. 2,684. M. d. J.

7.

Berlin, den 10. März 1876.

Ich kann es nicht für gerechtfertigt erachten, den Gutsbesitzer N. in N., welcher bereits seit einigen Jahren als Mitglied des Schulvorstandes der dortigen Schule fungirt und sich nach dem Anerkenntnisse des Local-Schulinspectors Pfarrer N. im Interesse der Schule stets eifrig gezeigt hat, seines jüdischen Glaubens wegen aus dem Schulvorstande zu entfernen. Ob der Erlaß meines Amtsvorgängers vom 21. November 1871 (U. 11764)*) welcher den Grundsatz ausspricht, daß ein Jude zwar Mitglied der städtischen Schuldeputation, nicht aber Mitglied des Vorstandes einer christlichen Schule sein könne, nach Lage der damaligen Gesetzgebung, insbesondre auch für den Geltungsbereich der Schulordnung vom 11. December 1845 ausreichend begründet ist, mag dahingestellt bleiben. Aus den Bestimmungen des inzwischen ergangenen Gesetzes über die Schulaufsicht vom 11. März 1872 in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 folgt, daß die jüdischen Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen von der Mitgliedschaft im Schulvorstand nicht mehr ausgeschlossen werden können.

U. III. 2577.

8. Aufnahme der Lehrer.

Dem Hause der Abgeordneten haben in der letzten Session mehrere Petitionen vorgelegen, in welchen beantragt wird, daß den Elementarlehrern die Aufnahme in die Local-Schulvorstände gesetzlich zugesichert werde. Die Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses hat in dem folgenden Bericht die Frage eingehend erörtert:

Die Petenten sehen in dem Ausschlusse der Lehrer aus den Local-Schulvorständen „den Hauptgrund der meisten Hindernisse, welche dem Gedeihen des Schulwesens entgegenstehen“ und führen als Gründe für die Aufnahme der Lehrer in den Schulvorstand wesentlich Folgendes auf:

a. Es sei unnatürlich und nachtheilig, daß der Lehrer, als Kenner und Pfleger seiner Schule, der die Erfordernisse für das äußere und innere Gedeihen derselben so recht ins Licht stellen könnte, ausgeschlossen werde und jetzt nur auf Privatwegen für seine Schule wirken könne.
b. Die Nothwendigkeit der Anwesenheit der Lehrer im Vorstande, besonders bei pädagogischen Angelegenheiten, habe deshalb in manchen Städten die Zuziehung derselben bereits factisch erwirkt; auf dem Lande sei dies um so dringender erforderlich, weil es hier an Intelligenz fehle, und die Schulvorsteher oft ihre Stellung gegenüber den Gemeinde-Interessen zum Nachtheile der Schule auffaßten.
c. Die achtungswerthe Stellung des Lehrers in der Schulgemeinde fordere, daß er nicht unter seine Mitbürger, die vielleicht noch vor wenig Jahren vor ihm auf der Schulbank gesessen und ihm an Bildung häufig nachständen, gestellt werde.
d. Der oft gehörte Einwand, daß es unstatthaft sei, daß der Lehrer über seine eigenen Verhältnisse mitberathe, sei schon nach Analogie kirchlicher und städtischer Verwaltungen nicht stichhaltig, und könne der Lehrer bei Angelegenheiten, welche ihn persönlich beträfen, sich fern halten.

Nachdem die Petenten noch auf die „Vielregiererei“ durch den Schulvorstand, die Superintendenten, Prediger, Inspectoren, Amtmänner und Landräthe, sowie die „nachtheilige Theilung der Schulange-

*) cf. unten Nr. 7.
**) cf. unten Nr. 7.

*) Vorstehend Nr. 6a.

Digitized by Google

legenheiten in „äußere und innere" beiläufig hingewiesen, beantragen sie:

daß der Lehrer im betreffenden Orts-Schulvorstande als ständiges Mitglied Sitz und Stimme erhalte und

daß bei größeren Schulanstalten und Vorständen die Hälfte der ersten Lehrer Mitglieder des Vorstandes seien.

Die Commission erachtet die Frage über Theilnahme der Lehrer am Schulvorstande zwar für principieller Natur, kann ihr aber unmöglich die Bedeutung beilegen, daß das Gedeihen des ganzen Schulwesens davon abhänge, noch weniger aber zugestehen, daß die achtungswerthe Stellung des Lehrers überhaupt dadurch bedingt sei. Obwohl eine definitive Entscheidung über den Antrag erst bei Berathung eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen zu treffen sein wird, so glaubt die Commission doch um so mehr auf eine gründlichere Erwägung schon jetzt eingehen zu müssen, als dadurch dem genannten Gesetze vorgearbeitet wird, und als sich ähnliche Verlangen bei den Lehrern vielseitig geregt haben.

Nach Lage der Gesetzgebung sind die Lehrer als solche in den bestehenden Schulvorstand nicht mit aufgenommen, und ist derselbe zusammengesetzt auf dem Lande aus dem Patrone der Schule, dem Ortsgeistlichen, Ortsvorsteher und 2 bis 4 Familienvätern, während in den Städten besondere Schul-Commissionen (Deputationen) bestehen. Beachten wir zunächst die Sachlage der Schulvorstände in den Landgemeinden.

Um ein begründetes Urtheil darüber fällen zu können, ob die Theilnahme der Lehrer als nothwendig oder zweckmäßig zu erachten sei, muß man zunächst die Rechte und Pflichten ins Auge fassen, deren Uebung den Schulvorständen theils nach allgemeinen landrechtlichen, theils nach provinzialrechtlichen Bestimmungen obliegt. Dieselben lassen sich in den Hauptpunkten dahin zusammenfassen:

1) Handhabung der äußeren Ordnung und Sorge für Befolgung der Schulverordnungen.

2) Unterhaltung des Schulgebäudes und Lehrapparats.

3) Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuchs.

4) Verwaltung des Schulvermögens.

5) Ueberwachung der Amtsführung des Schullehrers und des sittlichen Verhaltens der Schulkinder.

Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens: Unterweisung, Lehrmethode, Besolgung des Lehrplans und die Aufsicht über die Amtsführung des Lehrers liegt überall ausschließlich dem Geistlichen als Local-Schulinspector ob.

Der Kreis der Wirksamkeit des Schulvorstandes beschränkt sich aber dadurch, daß die innern Angelegenheiten der Schule dem Geistlichen allein zur Beaufsichtigung überwiesen sind, wesentlich auf die externa. Ihm eine ausgedehntere Vollmacht über die Schule zu geben, muß aber sowohl der Natur der Sache nach, als mit Rücksicht auf die Qualification seiner Mitglieder unräthlich erscheinen. Die Thätigkeit des Lehrers im Schulvorstande — wie die Petenten sie erstreben — würde demgemäß in diesen engen Schranken sich bewegen müssen und er würde keine Gelegenheit finden, technische oder pädagogische Fragen im Interesse seiner Schule durch Sachkenntniß fördern zu können. Für diesen Zweck ist der Lehrer zunächst auf den Geistlichen als Local-Inspector angewiesen und steht ihm dieser Weg, für das innere Gedeihen der Schule zu sorgen, stets offen.

Hiernach ist unverkennbar, daß fast alle Gegenstände, welche im Schulvorstande zur Verhandlung vorliegen, die Person des Lehrers mehr oder weniger berühren und darum den Character des Persönlichen annehmen, während gerade solche Vorlagen, um derentwillen die Lehrer ihre Anwesenheit im Vorstande wünschen, demselben entzogen sind, und wozu derselbe auch in der That nicht competent sein kann. Die Mitanwesenheit des Lehrers im Vorstande wird deshalb in den meisten Fällen (namentlich wo es sich um Reparaturen und Baulichkeiten, oder Einkünfte, oder Schulversäumnisse handelt) dazu Veranlassung geben, Mißverhältnisse und Streitigkeiten zwischen ihm und den Gemeindemitgliedern hervorzurufen, und zwar um so leichter, als nach Angabe der Petenten selbst die Mitglieder der Gemeinde häufig ihre Stellung im Schulvorstande nicht objectiv aufzufassen wissen, und das Interesse der Schule hinter das der Gemeinde zurücksetzen.

Die Commission glaubt, auf diesen Gesichtspunkt das größte Gewicht legen zu müssen, da die ganze sittliche und amtliche Stellung und der nothwendige Einfluß des Lehrers auf die Schule und Gemeinde von seinem Verhältnisse zu den Gemeindegliedern abhängt. Sie kann deshalb, da einerseits die Thätigkeit des Lehrers im Vorstande nur von sehr geringfügiger Bedeutung, andererseits aber für seine sittliche Stellung zur Gemeinde bedenklich und gefährlich sein würde, das Verlangen der Lehrer, so weit es sich auf die ländlichen Verhältnisse bezieht, nicht befürworten.

Auch dem Vorschlage eines Mitgliedes der Commission, daß man den Lehrern wenigstens eine mitberathende Stellung zum Vorstande gewähren möge, da sie häufig im Stande sein würden, Aufschlüsse und Rath zu ertheilen, konnte die Commission sich nicht anschließen und erklärte der mitanwesende Herr Unterrichtsminister, daß er gerade durch eine solche Stellung das Ansehen und die Würde des Lehrers eher gefährdet, als gehoben erachten möchte.

Was das Elementarschulwesen in den Städten anbetrifft, so walten wesentlich andere Verhältnisse als auf dem Lande ob, denn die äußern Angelegenheiten der Schule berühren sich hier mit den innern in untrennbarer Weise. Vorzunehmende Baulichkeiten, Erweiterung der Schulklassen, Errichtungen neuer Schulen, Anstellungen der Lehrer ꝛc. sind Fragen, welche tief in das Innere des Schulwesens eingreifen und ohne den Beirath technischer Mitglieder nicht gelöst werden können. Wenn deshalb hier die Mitbetheiligung kenntnißreicher Lehrer am Schulvorstande durchaus als sachlich nothwendig erscheint, so hat das Gesetz dies vollständig anerkannt.

Die Instruction vom 26. Juni 1811, ein Ausfluß der Gemeinde-Ordnung von 1808, welche allgemein bestimmend ist, ordnet (in Uebereinstimmung mit der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) an, daß in allen Städten Schuldeputationen (-Commissionen) gebildet werden sollen. Dieselben sind

Digitized by Google

zusammenzusetzen nach Maßgabe der Größe der Städte aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten, und aus eben so vielen des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern. Diese letztern technischen Mitglieder sind von den Stadtverordneten aus den Bürgern zu wählen, und wird dabei ausdrücklich verordnet, daß solche nicht ausschließlich Geistliche sein dürfen, sondern daß dazu auch andere würdige und sachverständige Männer zu wählen seien.

Sind hiernach zwar auch in den Städten die Lehrer als solche nicht Mitglieder des Schulvorstandes, so ist doch dem eigentlich materiellen Grunde, weshalb die Petenten die Theilnahme beantragen, gebührende Rechnung getragen, indem technische Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft zum Vorstande zugezogen werden müssen, und wird der Natur der Sache nach (zumal dieselben nicht ausschließlich Geistliche sein dürfen) die Wahl der Stadtverordneten auf Lehrer fallen müssen. Das Interesse der Schulen und der Lehrer ist also in den städtischen Schuldeputationen durch sachkundige Fachmänner gesetzlich geordnet und gewahrt.

Es wurde allerdings die Frage aufgeworfen, ob hier nicht bei Gelegenheit des Erlasses des allgemeinen Unterrichtsgesetzes eine Aenderung dahin vorzunehmen sei, daß die technischen Mitglieder entweder durch etliche erste Lehrer an den Schulen gebildet, oder durch Wahlen der Lehrercollegien bestimmt würden, indessen konnte und wollte Niemand die Aenderung der bestehenden Gesetzgebung und eine vereinzelte Entscheidung dieser Specialfrage befürworten. Im Gegentheil erkannte man die angeordnete Composition der Schuldeputationen als zweckmäßig an, welche durch eine zahlreichere Betheiligung aus den Lehrercollegien leicht allzu schwerfällig werden könnte. Eben so hielt man dafür, daß durch die Wahl der technischen Mitglieder Seitens der Stadtverordneten die Interessen der Schulen und ganz besonders der Lehrer um so mehr gewahrt seien, als dadurch bei Behandlung der Schulangelegenheiten jeder Verdacht persönlicher Bestrebungen und Rücksichten von selbst wegfalle, und die technischen Mitglieder um so unbefangener das Wohl der Lehrer wahrnehmen könnten.

Nachdem noch der anwesende Herr Unterrichtsminister sich dahin erklärt hatte, daß die vorliegende Frage sich nicht abgesondert von dem Unterrichtsgesetze übersehen und behandeln lasse und daß eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung, welche das Wohl der Schulen und Lehrer Betreffs der Schulvorstände in zweckentsprechender Weise ordne, nicht rathsam sei, und daß er das Verlangen der Lehrer in deren eigenem Interesse nicht befürworten könne, beschloß die Commission einstimmig, dem hohen Hause den

Uebergang zur Tages-Ordnung

über die vorliegenden Anträge zu empfehlen.

9.

Berlin, den 16. September 1860.

Der Recurs des Schulvorstandes gegen die Wahl des Lehrers N. zum Schulvorstands-Mitgliede vom 1. Juli d. J. kann nicht für begründet erachtet werden.

Die Wählbarkeit zum Schulvorstands-Mitgliede ist nach § 11 des Gesetzes vom 14. October 1848 nur an diejenigen Voraussetzungen geknüpft, von welchen nach § 9 l. c. die Wahlberechtigung, oder, genauer ausgedrückt, die materielle Fähigkeit, an der Wahl Theil zu nehmen, abhängt. Ob die Bedingungen, an welche die Bekanntmachung des Hannöverschen Ministeriums von demselben Tage die formelle Fähigkeit zur Theilnahme an dem Wahlact bindet, erfüllt sind, ob insbesondere der Wahlberechtigte in dem Wählerverzeichniß Aufnahme gefunden hat, ist für die Wählbarkeit gleichgültig.

Die Erfordernisse des § 9 des Gesetzes vom 14. October 1848 sind aber in der Person des Lehrers N. sämmtlich erfüllt; er gehört zu keiner der daselbst aufgeführten 4 Kategorien von Personen, denen die Wahlberechtigung versagt ist. Auf das letzte Alinea dieses Paragraphen beruft der Schulvorstand sich zu Unrecht, weil, auch wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift, was dahin gestellt bleiben kann, bei dem Lehrer N. zuträfen, hiervon nur der Umfang seiner Wahlberechtigung, nicht aber seine Wahlberechtigung an sich betroffen werden würde, die Wählbarkeit aber nicht von dem Umfange der Wahlberechtigung, sondern von der Wahlberechtigung überhaupt abhängt.

U. 23639.

10.

Verfügung der Königlichen Regierung in Düsseldorf vom 9. Juli 1873 überläßt den Schulvorständen die Zuziehung der Lehrer ohne Stimmrecht. da die Rathschläge derselben nicht selten zu einer schnelleren und zweckdienlicheren Erledigung der Schulangelegenheiten beitragen. (C.-Bl. 1873 S. 496.)

11. Rechte und Pflichten.

Unsere Circular-Verfügung vom 1. Februar 1810 (C.-Nr. 4680 Januar) hat bisher die Vereidigung der Schulvorsteher durch den Superintendenten bei den Schulvisitationen verlangt. Mit Rücksicht darauf, daß das Amt eines Schulvorstehers nach der Instruction für den Schulvorstand vom 23. Juli 1811 nur auf den Zeitraum von sechs Jahren bestimmt ist, und eine Vereidigung für eine verhältnißmäßig kurze Amts-Periode nicht angemessen erscheint, bestimmen wir hiermit, daß künftig der Schulvorsteher, sobald dessen Ernennung erfolgt ist, mit seinen Obliegenheiten durch den Ortsgeistlichen in Gegenwart des gesammten Schulvorstandes bekannt gemacht, und sodann mittels Handschlages auf das Amt eines Schulvorstehers verpflichtet, und hierüber ein zu den Schulacten des Pfarrarchivs zu bringendes Protocoll aufgenommen werde.

Hiernach ist für die Folge überall zu verfahren und dies Verfahren von den Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren bei erster Anwesenheit am Orte durch Einsicht der, bezüglichen Verpflichtungsprotocolle zu überwachen.

Potsdam, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren.

Digitized by Google

12.

Der Königliche Kreis-Schulinspector N. zu N. begab sich eines Tages im Frühjahr 1881 nach A., um Streitigkeiten zwischen den beiden dortigen Lehrern A. und B. beizulegen, welche dadurch entstanden waren, daß B. von A. behauptet hatte, dieser habe sich mit Frauenzimmern herumgetrieben. Zu diesem Zwecke ging der Kreis-Schulinspector N., welcher den Landwirth P. in seiner Eigenschaft als Mitglied des Schulvorstandes zu der Verhandlung zuzog, mit diesem und den beiden Lehrern in den Schulsaal. Dort sagte er dem A., man spreche im Orte davon, daß derselbe sich in einer der letzten Wochen auf zwei Hochzeiten in S. bis nach 2 Uhr Nachts aufgehalten und auf einer derselben sich mit seiner Kostwirthin in einer nicht passenden Weise zu thun gemacht habe. A. stellte dies in Abrede, und nun sagte der Landwirth P.

„Ja, Herr Lehrer, das ist doch wahr, der Steiger W. hat mir gesagt, Ihre Kostwirthin sei in einer unpassenden Weise über den Tisch gestiegen, um sich an Ihre Seite zu setzen."

Wegen dieser seitens des P. gethanen Aeußerung hat die Ehefrau E., die in der bezeichneten Aeußerung des P. erwähnte Kostwirthin des A., unter dem 25. Mai 1881 die Privatklage gegen den P. auf Grund der §§ 185, 186 des Reichs-Strafgesetzbuches angestellt, und ist der Prozeß bei dem Königlichen Amtsgerichte zu B. eingeleitet worden.

In Folge dessen hat die Königliche Regierung zu A. durch Plenar-Beschluß vom 29. September 1881 auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) den Conflict erhoben, weil der Beklagte die incriminirte Aeußerung lediglich in seiner amtlichen Eigenschaft als Mitglied des Schulvorstandes in Erfüllung einer Amtspflicht gethan habe und der Rechtsweg daher unzulässig sei.

Die Parteien haben sich über den Conflict nicht nicht erklärt.

Das Amtsgericht zu B. und das Oberlandesgericht zu H. erachten denselben für begründet.

Der Herr Unterrichts-Minister hält gleichfalls den Conflict für begründet, indem er unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des früheren Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 30. Januar 1858 und 13. September 1879 (Justiz-Minist.-Bl. 1858 S. 202 — C.-Bl. f. d. Unt.-Verw. 1879*) S. 698) und des früheren Königlichen Obertribunals vom 13. April 1866 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 62 S. 284) ausführt, daß den Mitgliedern des Schulvorstandes in dieser Stellung die Eigenschaft öffentlicher Beamten beiwohne.

Der Herr Justiz-Minister hat sich zur Sache nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Der Schulvorstand ist nach dem maßgebenden Rescripte des Departements für den Cultus- und öffentlichen Unterricht vom 28. October 1812**) (von Könne Schulwesen I S. 321) die nächste dem Schullehrer und der Schulgemeinde vorgesetzte Behörde. Die Mitglieder desselben sind daher nach der Vorschrift der §§ 68, 69 Tit. 10 Th. II des Allg. Landr. als Beamte anzusehen. Namentlich erscheint es bedeutungslos, daß der Beklagte zu den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes gehört, da das Landrecht zwischen gewählten, geborenen, ernannten Mitgliedern eines Collegiums nirgends unterscheidet. Sie alle sind verpflichtet, ihre amtlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, und haben deshalb auch gleichen Anspruch auf den den Beamten vom Gesetze gewährten Schutz. Der Beklagte ist demnach den Beamten beizuzählen, auf welche die §§ 1, 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Anwendung finden. Derselbe hat im vorliegenden Falle das über das Verhalten des Schullehrers zu seiner Wissenschaft Gekommene dem Kreis-Schulinspector, der Erhebungen in dieser Richtung anzustellen hatte, mitgetheilt und hiermit nichts Weiteres gethan, als wozu ihn sein Amt als Mitglied des Schulvorstandes verpflichtete. Eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse fällt dem P. nicht zur Last.

Der erhobene Conflict muß daher gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 78) für begründet und der Rechtsweg demgemäß für unzulässig erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

Berlin, den 12. April 1882.

O.-V.-G. Rr. I. 617.

13. Amtliche Eigenschaft desjenigen, welcher mit Wissen und auf Zulassung der vorgesetzten Dienstbehörde thatsächlich in Ausübung der Berechtigung des Gutsherrn gegenüber der Schule als Mitglied und Vorsteher des Schulvorstandes fungirt. Eine gerichtliche Verfolgung desselben findet nicht statt, wenn er trotz des Widerspruchs des Lehrers das Schullocal betritt um die Schüler zur Weihnachtsbescheerung zu bestellen.

Der Angeklagte wollte in hergebrachter Weise zum Weihnachtsfest 1878 die Schulkinder des Orts beschenken und zu diesem Behufe am ersten Feiertage Nachmittags 5 Uhr auf dem Gutshofe versammeln. Durch einen Diener ließ er den Lehrer ersuchen, die Kinder demgemäß zu bestellen. Der Lehrer lehnte dies auf zweimalige Aufforderung ab, weil er zu derselben Zeit eine Schulfeier veranstaltet habe, er ließ den Angeklagten zu letzterer einladen und ihm sagen, er könne ja den Kindern bei dieser Gelegenheit bescheeren. Hierauf begab sich dieser selbst zur Schule, rief den Lehrer aus der Schulstube heraus, begab sich, als er bei Wiederholung seines Ansinnens auf fortgesetzte Weigerung stieß, selbst in die Klasse und theilte den Kindern die Einladung mit. Das Eintreten in die Klasse geschah, obgleich der Lehrer dem Angeklagten gesagt hatte, er habe nicht das Recht dazu. Angeklagter hatte darauf erwidert: das werde er vertreten. Hierauf wegen Hausfriedensbruchs zur Untersuchung gezogen, ist er durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu L. vom 27. März 1879 zu 20 Mark Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Nachdem gegen das Erkenntniß Appellation eingelegt und gerechtfertigt war, hat die Königliche Re-

*) cf. unten Nr. 13.

**) Unten Anh. I.

Digitized by Google

gierung zu C. unter dem 22. April den Conflict auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben. Das erkennende Gericht nnd das Königliche Appellationsgericht zu C. halten denselben für unbegründet, der Angeklagte für begründet.

Die Entscheidung hängt von dem Befinden über die beiden streitigen Fragen ab:

ob dem Angeklagten bezüglich der Schule zu D. die Eigenschaft eines Beamten beiwohnte,

und ob das Eintreten in die Schule in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung eines Amtes erfolgte.

In ersterer Beziehung hat der Angeklagte die Eigenschaft eines Mitgliedes des Schulvorstandes in Anspruch genommen, und der Conflictbeschluß geht von derselben Annahme aus. Nach § 12 Th. II Tit. 12 A.-L.-R. stehen die Volksschulen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit des Ortes zuziehen muß, nach § 13 sind die Kirchenvorsteher, bezüglich die Schulzen und Gerichte verpflichtet, unter der Direction der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. Ihre weitere Ausführung und Durchbildung haben diese Bestimmungen durch das Rescript des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht vom 28. October 1812 (v. Rönne, Unterrichtswesen Th. 1 S. 321) und des weiteren für den hier in Rede stehenden Bezirk durch die Verordnung der Königlichen Regierung zu C. vom 30. Mai 1843 (Amtsblatt S. 108) gefunden. Namentlich werden hierdurch die Schulvorstände des Näheren organisirt, es werden ihre Befugnisse und Pflichten genau festgestellt. Mitglied des Schulvorstandes ist in ritterschaftlichen Dörfern stets die Gutsherrschaft (der Patron); der Gutsherr führt, wenn er persönlich zugegen ist, den Vorsitz. Die Aufgabe der Schulvorstände ist im Wesentlichen die im § 13 a. a. O. bezeichnete. Hiernach kann es nicht füglich einem Zweifel unterliegen und ist auch schon in der Vorentscheidung vom 30. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 282 — vergl. Entscheidung des Ober-Tribunals vom 13. April 1866, Archiv für Rechtsfälle Band 62 S. 284) angenommen, daß den Mitgliedern des Schulvorstandes, insonderheit dem Gutsherrn, in dieser Stellung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten beiwohnt. Der Angeklagte ist nun aber nicht Eigenthümer des Gutes D., sondern nur Pächter, und daraus leiten die begutachtenden Gerichte ab, daß er — im Mangel einer besonderen Bestallung — nicht als Mitglied des Schulvorstandes erachtet werden könne. Indessen — abgesehen davon, daß nach Anführen der Regierung und Behaupten des Angeklagten letzterer von dem Eigenthümer des Gutes mit einer General-Vollmacht versehen sein soll, und dahingestellt, ob durch eine solche Vollmacht auch die amtliche Stellung als Mitglied des Schulvorstandes ohne Weiteres übertragen werden kann, — ist der Angeklagte bereits am 11. Februar 1876 von dem Landrathe des Kreises St. als Gutsvorsteher bestätigt und verpflichtet, eine Thatsache, die für die vorliegende Frage von Wichtigkeit ist, da der § 12 Tit. 12 a. a. O. den Gerichtsobrigkeiten als solchen auch die Direction der Schule überträgt. Nach Bezeugen der Regierung hat Angeklagter aber auch thatsächlich seither die Berechtigung des Gutsherrn gegenüber der Schule in D. ausgeübt, namentlich unter dem 13. November 1878 eine Vocation für den Lehramts-Candidaten Sch. ausgestellt, der Lehrer hat sich auf Anordnung der Regierung bei ihm gemeldet. Die thatsächliche Function im Amte, mit Wissen und auf Zulassung der vorgesetzten Dienstbehörde muß aber als hinreichend angesehen werden, um die amtliche Eigenschaft im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1854 festzustellen; es kann diesen Thatsachen gegenüber nicht in eine Untersuchung darüber eingetreten werden, ob die Zulassung etwa auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte.

Bezüglich des zweiten oben erwähnten Punktes ist festzuhalten, daß nach § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 ein Conflict nur dann erhoben, bezüglich begründet befunden werden soll, wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet worden ist. Angesichts dieser Vorschrift heben die betheiligten Gerichte hervor, daß zu den Rechten und Pflichten eines Schulvorstehers nur die Sorge für die äußeren Bedürfnisse der Schule insbesondere das Schullocal gehöre und daß eine Weihnachtsbescheerung an Schulkinder ein Act bloßer Privatwohlthätigkeit sei, welcher nicht einmal mit Rücksicht auf die Stellung als Mitglied des Schulvorstandes geschehen zu sein brauche. Es ist jedoch zu beachten, daß die gerichtliche Verfolgung wegen Betretens des Schullocals eingeleitet ist, die Frage der Weihnachtsbescheerung kömmt erst in zweiter Linie in Betracht. Nun ist aber der Schulvorstand in Schulsachen die nächste Behörde für den Schullehrer und die Schulgemeinde, insbesondere liegt dem Gutsherrn — hier dessen Stellvertreter — mit Zuziehung des Geistlichen die Leitung des Ortsschulwesens im Ganzen ob, der Schulvorstand soll auch darauf sehen, daß in dem Schulzimmer die nöthige Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit herrsche, die Mitglieder des Schulvorstandes sind ausdrücklich verpflichtet, gemeinschaftlich oder einzeln, öfter die Schule zu besuchen (Nr. 8, 9, 11 der Regierungsverordnung vom 30. Mai 1843). Erscheint also ein Mitglied des Schulvorstandes in dem Schullocal, so spricht mindestens die Vermuthung dafür, daß dies in amtlicher Eigenschaft geschehe; nicht kann dies, wie das Königliche Kreisgericht zu L. zu meinen scheint, von der jedesmaligen ausdrücklichen Erklärung, daß das betreffende Mitglied als solches erscheine, abhängig sein. Allenfalls könnte auch im vorliegenden Falle die Entgegnung des Angeklagten auf den Protest des Lehrers: das werde er vertreten, als eine Berufung auf seine amtliche Stellung aufgefaßt werden. Auch in der Person des Lehrers handelte es sich bezüglich des Schulzimmers nicht um eigene persönliche Gerechtsame, auch er vertritt nur die Gerechtsame der Schule, und in dieser Beziehung ist ihm der Schulvorstand bezw. der Gutsherr oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender des Schulvorstandes übergeordnet. Auch

Digitized by Google

wenn die Führung oder Geltendmachung der besonderen Legitimation im angegebenen Fall als ein Erforderniß bezeichnet werden könnte, um das Erscheinen eines Mitgliedes des Schulvorstandes in der Schule als Ausübung eines Amtes zu charakterisiren, so läßt sich, den concreten Fall angesehen, keinenfalls sagen, daß das Eintreten des Angeklagten gegenständlich zu seiner Amtsstellung oder ohne Beziehung zu derselben erfolge. Die Obacht — wenn auch nicht die Dispositionsbefugniß — des Schulvorstandes ist in der mehrerwähnten, hier maßgebenden Verordnung vom 30. Mai 1843 auch auf das Innere der Schule, die Sittlichkeit, Zucht, den Unterricht u. s. w. gelenkt, und nicht mit Unrecht hebt die Königliche Regierung hervor, daß die Gutsherrlichkeit nicht allein privatrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen, sondern auch, ähnlich dem Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, und der Gemeinde und ihren Gliedern sociale und moralische involvirt; daß deshalb auch die §§ 122 ff. Tit. 7 Th. 2 A.-L.-R. bestimmten, der Gutsherr solle sich seiner Unterthanen in Nothfällen annehmen und besonders für eine gute und fleißige Erziehung ihrer Kinder Sorge tragen; daß es ganz im Geiste dieser Vorschriften und nicht lediglich ein Act privater Wohlthätigkeit sei, wenn der Angeklagte die Kinder seiner Gutsangehörigen zum Christfest einlade; und daß es sich gleicher Weise verhalte, wie wenn eine Gemeinde aus Communalmitteln eine Bescheerung veranstalte. Was von dem Gutsherrn in dieser Beziehung gilt, muß auch von dem Schulvorstande gelten, insbesondere von dem Gutsherrn, welcher als solcher und ohne daß sich beide Eigenschaften trennen lassen, dem Schulvorstande angehört. Gerade auch der Umstand, daß Angeklagter die Vermittelung des Lehrers in Anspruch nahm und daß er sich an die Kinder der Schule als solcher wendete, nöthigt zu der Annahme, daß er in Verbindung und aus Anlaß seiner obrigkeitlichen Stellung die Einladung ergehen ließ, wogegen die Sachlage für die Vermuthung des Königlichen Kreisgerichts zu L., daß es sich nur um eine Beschenkung der Kinder der auf dem Pachtgute beschäftigten Arbeiter gehandelt habe, keinen genügenden Anhalt giebt. Der Auffassung des genannten Gerichtes, welches die Vermuthung darauf stützt, daß der Angeklagte sich auf seine amtliche Stellung als Vorsteher des Schulvorstandes nicht ausdrücklich bezogen habe, daß er das Ersuchen an den Lehrer „in der durchaus nicht amtlichen Weise einer Bestellung durch seinen Bedienten“ habe gelangen lassen und daß er das Schullocal begleitet von einem Hunde betreten habe, hat der unterzeichnete Gerichtshof nicht folgen können.

Allerdings dürfen die Mitglieder des Schulvorstandes nicht in das Geschäft des Lehrers eingreifen oder den Lehrer vor der Schule tadeln (Nr. 11 a. a. O.), und auch abgesehen von dieser Bestimmung läßt sich zweifeln, ob der Angeklagte formell berechtigt war oder sachlich richtig handelte, indem er den Widerspruch des Lehrers in der geschehenen Weise zu beseitigen suchte; dies fällt aber der Beurtheilung der dienstvorgesetzten Behörde anheim, ist nicht Gegenstand der Anklage und berührt nicht den entscheidenden Punkt, daß der Verklagte, indem er das Schullocal betrat, sich in Ausübung seines Amtes befand, und sich hierbei einer [zur gerichtlichen Verfolgung geeigneten] Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig machte.

Berlin, den 13. September 1879.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) Grimm.

14.

In dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. über die Beschwerde des Althäuslers N. zu N. vom 20. Januar d. J. ist nicht ausreichend motivirt, weshalb die Königliche Regierung ungeachtet ausdrücklicher diesseitiger Anweisung die Einziehung der gegen den ꝛc. N. festgesetzten Ordnungsstrafe nicht sistirt hat. Ich vermag daher das Verfahren der Königlichen Regierung umsoweniger zu billigen, als auch in der Sache selbst die Festsetzung der Ordnungsstrafe in den bestehenden Gesetzen keine genügende Begründung findet.

Die auf Grund der Instruction vom 28. October 1812, resp. der Verordnung der Königlichen Regierung vom 20. Mai 1835 zu Mitgliedern des Schulvorstandes bestellten Familienväter sind nicht Beamte in dem Sinne, daß auf sie das Gesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465), betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Anwendung finden könnte. Der Schulaufsichtsbehörde steht daher auch eine eigentliche Disciplinargewalt über diese Schulvorsteher und die Befugniß zur Verhängung von Disciplinarstrafen gegen dieselben nicht zu. Wo eindringliche und ernste Vorhaltungen nicht genügen, um einen Schulvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht zurückzuführen, bleibt der Aufsichtsbehörde nur die Möglichkeit, den renitenten Schulvorsteher durch Androhung von Executivstrafen nach Maßgabe des § 11 der Geschäftsinstruction vom 23. October 1817 und § 48 der Verordnung vom 26. December 1808 zur Befolgung ihrer Anordnungen anzuhalten resp. wenn es sich um die Wahrnehmung von Gerechtsamen der Schule bei einem einzelnen Rechtsgeschäft handelt, der letztern dazu nach § 659 Tit. 11 Th. II A.-L.-R. einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen oder nach Bewandtniß der Umstände und der Schwere der begangenen Pflichtverletzung den betreffenden Schulvorsteher ohne förmliches Disciplinarverfahren seiner Function zu entheben.

Hiernach befinde ich mich außer Stande, die gegen den ꝛc. N. als Schulvorsteher festgesetzte Ordnungsstrafe aufrecht zu halten. ꝛc.

Berlin, den 11. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
3882. U.

15. Geschäftskreis.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Auf den Bericht vom 16. v. M., betreffend den Recurs des Schulvorstandes der Klassenschule zu

*) cf. § 304 Nr. 10 und C. v. 12. Juni 1843 bei Giebe (Volksschulwesen 4. Aufl. S. 196).

Digitized by Google

N. gegen die dortseitige Verfügung vom 1. November v. J. wegen Mitwirkung desselben bei der Schulaufsicht, erwiedere ich dem Königlichen Consistorium, daß kein ausreichender Grund vorliegt, dem Schulvorstande, wenn er den Lehr- und Lectionsplan der genannten Schule kennen zu lernen wünscht, die officielle Mittheilung desselben zu versagen, da die Forderung des Schulvorstandes, davon Kenntniß zu erhalten, für eine wohlberechtigte zu erachten ist. Um den Befürchtungen, welche Seitens des Local-Schulinspectors ausgesprochen sind, zu begegnen, wird es genügen, dem Schulvorstande bei Gewährung seines Antrages bestimmt zu eröffnen, daß ihm eine Einwirkung auf die inneren Schulangelegenheiten nicht zustehe und er etwaige Wünsche und Bemerkungen lediglich an die Schulaufsichtsbehörden zu richten habe.

Bei Wiederanschluß der Recursbeschwerde des Schulvorstandes vom 11. December v. J. nebst Anlagen veranlasse ich das Königliche Consistorium, denselben hiernach in meinem Auftrage zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. III. 5803.

16.

Erlaß v. 28. Februar 1859 (Auszug) — C.-Bl. 1859 S. 624.

Der Schulvorstand erscheint nicht legitimirt, Namens der Schulgemeinde Rechtsmittel einzulegen.

U. 4608. (cf. § 250 Nr. 12).

17.

Nachdem die Schulordnung vom 11. December 1845 in der Provinz Preußen zur Ausführung gebracht worden, erschien es nöthig, die Stellung und Thätigkeit der Schulvorstände fest zu normiren. Es ist deshalb für die Schulvorstände jedes Regierungsbezirks eine Geschäftsanweisung erlassen worden, nach welcher den ersteren und in ihnen den Schulgemeinden so weit wie möglich Selbstständigkeit der Verwaltung zu sichern, zugleich aber in den Vorständen der Schulen sittlich hebende und fördernde Elemente zuzuführen versucht worden ist. Die für die einzelnen Regierungsbezirke erlassenen Anweisungen sind im Wesentlichen gleichlautend und enthalten nur durch Localverhältnisse gebotene, unbedeutende Abweichungen von einander.

Die zuletzt erlassene, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 15. October 1858 (Nr. 18170) bestätigte „Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände im Regierungsbezirk Marienwerder" lautet:

Vorbemerkung.

Durch unsere Verordnungen vom 1. Juli 1828 und 12. December 1831 ist bereits für jede Schule auf dem platten Lande ein Schulvorstand angeordnet und mit einer Geschäfts-Anweisung versehen.

Durch die Schulordnung vom 11. December 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen, wie auf Grund der seit jener ersten Einrichtung gemachten Erfahrungen sind theils abändernde, theils ergänzende Bestimmungen nothwendig geworden.

Demnach wird unter Aufhebung der im Eingange erwähnten Verordnungen, den Schulvorständen die folgende Geschäfts-Anweisung hierdurch zur Nachachtung und Befolgung ertheilt.

§ 1.

Leitung und Zusammensetzung des Schulvorstandes.

(cfr. § 29, 30, 31 der Schulordnung.)

Dem Patron der Schule steht die Leitung des Schulvorstandes und der Vorsitz in den Versammlungen desselben zu. Sind bei derselben Schule mehrere Patrone vorhanden, so sind die ihnen zustehenden Befugnisse in Betreff der Schulaufsicht und des Vorsitzes im Schulvorstande durch Einen aus ihrer Mitte, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt, auszuüben. Kommt binnen 3 Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung der vorerwähnten Befugnisse nach einer über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung von der Regierung zu erlassenden Bestimmung.

Der Schulvorstand besteht:

1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels derjenigen Confession, zu welcher der Lehrer sich bekennt, als dem Local-Schulinspector, welcher in Abwesenheit des Patrons den Patron in der Direction des Schulvorstandes zu vertreten hat;
2) aus den Ortsvorstehern der einzelnen dem Schulbezirke zugewiesenen Gemeinden, jedoch nur insofern sie einer der beiden Landeskirchen angehören.*)
3) aus zwei bis vier andern geachteten, begüterten und kirchlich gesinnten Familienvätern der Schulgemeinde. Umfaßt der Schulbezirk nur eine oder zwei Ortschaften, so dürfen von jeder derselben zwei derartige Mitglieder gewählt werden. Sind mehr als zwei Ortschaften zur Schule gewiesen, so ist bei der Wahl der Schulvorsteher soweit als möglich darauf zu sehen, daß jede Ortschaft ihre Vertretung im Schulvorstande findet. Jedes durch Wahl in den Schulvorstand berufene Mitglied ist verpflichtet, diese Berufung auf 6 Jahre anzunehmen. Die Bestätigung oder Zurückweisung dieser Wahl steht dem Landrath des Kreises zu, welcher nicht verbunden ist, den Wahlberechtigten die Gründe der etwaigen Zurückweisung anzugeben.

Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweiten Male verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, zu einzelnen Berathungen den ersten oder den alleinigen Lehrer des Schulbezirks, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen.

Den Rendanten der Kasse (der Ortsschulkasse nach § 67 der Schulordnung) wählt die gesammte Schulgemeinde aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulvorstandes. Der Gewählte ist verpflichtet, auch dieses Geschäft auf 6 Jahre zu übernehmen. Der Schulinspector bedarf zur Annahme der Wahl zu diesem Posten der Genehmigung der Regierung.

*) cf. § 10 Nr. 6a f. (Juden).

Alle vom Schulvorstande zu fassende Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gültig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Doch steht sowohl dem Patron, als auch dem Local-Schulinspector die Befugniß zu, der Ausführung eines Beschlusses einstweilen Anstand zu geben. In solchem Falle ist aber innerhalb 8 Tagen nach Maßgabe des Gegenstandes die Entscheidung des Landraths oder die des Kreis-Schulinspectors nachzusuchen.

Sind in einem Schulbezirke Schulen verschiedener Confessionen vorhanden, so hat jede derselben ihren eigenen Schulvorstand, dessen wechselnde Mitglieder nur aus Angehörigen der betreffenden Confession gewählt werden können. Die Einführung der durch Wahl in den Schulvorstand berufenen Mitglieder, ebenso die Verpflichtung des Rendanten durch Handschlag an Eidesstatt erfolgt durch den Patron oder durch dessen Vertreter.

Schulvorstehern, welche durch ihre Führung oder mangelhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß geben, kann die ertheilte Bestätigung nach summarischer Erörterung der gegen sie vorliegenden Beschwerden durch den Landrath wieder entzogen werden, und ist in einem solchen Falle eine anderweite Wahl zu treffen.

Gegen derartige Verfügungen steht binnen 4 Wochen der Recurs an die Regierung zu, welche darüber endgültig entscheidet.

§ 2.

Regelmäßige Wiederkehr, Zeit und Ort der Versammlungen.

Bei Schulen Königlichen Patronats hat der Local-Schulinspector, bei Schulen Privat-Patronats der dirigirende Patron oder dessen Stellvertreter die Mitglieder des Schulvorstandes vierteljährlich zu den regelmäßigen Berathungen zusammenzuberufen. In Kirchspielen, die mehr als 8 Schulverbände umfassen, erfolgt diese Zusammenberufung nur alle vier Monate. Ob außer diesen regelmäßigen Versammlungen noch außerordentliche zu halten sind, hängt von der Dringlichkeit der Umstände ab, deren Beurtheilung dem Vorsitzenden zusteht.

Die Versammlungen des Schulvorstandes sind in der Regel am Schulorte zu halten.

Das Protocoll über die Berathungen hat der Local-Schulinspector zu führen, oder für die angemessene Führung Sorge zu tragen. Sämmtliche Mitglieder haben dasselbe durch Unterschrift zu vollziehen. Der Schulinspector hat diese Protocolle, wie alle andern auf die einzelnen Schulen des Kirchspiels bezüglichen Schriftstücke in der Schul-Registratur aufzubewahren.

Den regelmäßig wiederkehrenden Berathungen jedes Schulvorstandes geht eine Revision der Schule, mindestens eine Prüfung der Schüler durch den Schulinspector voran.

Es ist wünschenswerth, daß dieser Revision sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes beiwohnen.

§ 3.

Obliegenheiten des Schulvorstandes im Allgemeinen.

Der Schulvorstand hat — in allen seinen Gliedern — für die genaue Befolgung und Durchführung der auf das Elementar-Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, wie für die Beseitigung jedes Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts zu sorgen.

Es muß erwartet werden, daß jedes Mitglied des Vorstandes durch sein ganzes Verhalten gegen die Schule und deren Lehrer von seinem einsichtsvollen, treuen Eifer für die Aufgabe der Schule, eine christlich fromme, verständige und geschickte, ihrem König und Herrn treu ergebene Jugend erziehen zu helfen, zu aller Zeit öffentliches Zeugniß ablege, und so namentlich in den Stand gesetzt werde, mit der erforderlichen Einsicht und Autorität etwa zwischen dem Lehrer und einzelnen Gemeindegliedern entstandene Zerwürfnisse versöhnend auszugleichen.

§ 4.

Sorge für die innern Schulangelegenheiten.

Die Anordnungen hinsichtlich der innern Angelegenheiten der Schule stehen — nach § 33 der Schulordnung — ausschließlich dem Local-Schulinspector zu. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes stehen in dieser Beziehung dem Pfarrer rathend und helfend zur Seite, ohne daß sie, namentlich in Betreff des Lehrplans, der Stundenvertheilung, des Unterrichtsverfahrens, der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, der Schulzucht und somit über die Amtsführung des Lehrers Bestimmungen zu treffen oder dem Lehrer Vorhaltungen über seine Amtsführung zu machen berechtigt sind.

§ 5.

Einzelne hierher gehörige Verpflichtungen.

a. Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch.

Eine Hauptverpflichtung der Mitglieder des Schulvorstandes ist die eifrigste Sorge für die geregelte Benutzung der Schule Seitens sämmtlicher — insonderheit der im Dieuste befindlichen — schulpflichtigen und der Schule zugewiesenen Kinder, theils durch unermüdete persönliche Einwirkung auf die Eltern und Brodherrn, theils aber auch dadurch, daß sie auf die nöthige Instandhaltung der Wege, Brücken und Stege, die nach dem Schulorte führen, angemessen einwirken. Diese Mitglieder haben auch mit dem Schulinspector und Lehrer die Gründe sorgfältig zu prüfen, welche für die Entbindung eines schulpflichtigen Kindes auf länger als 8 Tage von den Angehörigen vorgebracht werden. (cfr. § 3 der Schulordnung.)

Wo nicht Krankheit etwas Anderes nöthig macht, darf eine solche längere Befreiung von der Pflicht des Schulbesuchs in der Regel nicht über 4 Wochen während der eigentlichen Schulzeit ausgedehnt und nur in den dringendsten Fällen, die wesentlich in den Vermögens- und Familienverhältnissen der Eltern zu suchen sind, gewährt werden. Der Fleiß, die bisherige geregelte Benutzung der Schule, auch die bereits gemachten Fortschritte des zu entbindenden Kindes sind dabei immer mit zu berücksichtigen.

Die nach § 4 der Schulordnung dem Schulvorstande auferlegte Verpflichtung, die Eltern und Pfleger der schulversäumenden Kinder — vor Verhängung der Strafe — vorzuladen, sie zu geregelter

Digitized by Google

Benutzung der Schule ernstlich zu ermahnen, ihre etwaigen Entschuldigungsgründe zu hören und die nöthig scheinenden Versäumnißstrafen — unter Zustimmung des Schulinspectors — bei der Ortspolizeibehörde schleunig zu beantragen, ist in der Regel dem dazu am meisten geeigneten Ortsvorstande jeder zum Schulverbande gehörigen Ortschaft commissarisch zu übertragen.

Der Ortsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben, zu Ostern und zu Michaelis dem Lehrer angemeldet und der Schule zugeführt werden.

Wenn es sonach auch nur zwei Haupttermine zur Aufnahme der Kinder in die Schule giebt, so müssen doch neu in den Bezirk der Schule einziehende schulpflichtige Kinder sogleich der Schule zugeführt werden.

§ 6.

b. Regelmäßige Abhaltung der Schulstunden.

Darüber, daß der Schulunterricht in den dazu bestimmten Stunden ertheilt, und daß jede wesentliche Ueberschreitung oder Beschränkung der zu gebenden 30 Unterrichtsstunden verhütet werde, haben insbesondere die am Schulorte wohnenden Mitglieder zu wachen. Bei den zu diesem Zwecke etwa nöthigen Besuchen der Schule ist jede Störung des Unterrichts Seitens der Vorstandsmitglieder sorgfältig zu vermeiden.

Diese Bestimmungen und Verpflichtungen beziehen sich indessen vorzugsweise auf das Winterhalbjahr. Im Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis 1. November dagegen darf die Zeit des gewöhnlichen wöchentlichen Unterrichts um die Stunden verkürzt werden, welche der Lehrer — nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 15. März 1858 § 3 c. — der alleinigen Unterweisung der im Dienst befindlichen Kinder zuzuwenden hat, falls mit der Schule eine gesonderte Hüteschule verbunden ist. Dem Schulvorstande steht es ferner — nach Benehmen mit dem Lehrer — frei, die Unterrichtszeit für die nicht im Dienst befindlichen Kinder während des Sommerhalbjahrs auf passendere Tagesstunden zu verlegen, als die gewöhnlichen für den Vor- und Nachmittags-Unterricht bestimmten sind; desgleichen die jüngeren Schüler von den älteren bei der Unterweisung der Zeit nach trennen zu lassen.

§ 7.

c. Beachtung der Ferien.

Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß das vorgeschriebene Maß der Ferien nicht überschritten werde, welches dahin bestimmt wird, daß fortan in allen Landschulen des Regierungs-Bezirks folgende Ferien stattfinden sollen:

1) Von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr.
2) Vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach Ostern.
3) Vom Tage der Pfingsten bis zum Donnerstage nach dem Feste.
4) Die einzelnen gebotenen kirchlichen Festtage, wobei sich jede Schule nach der Kirche ihrer Confession zu richten hat. Gehören zu einer Schule Kinder sowohl evangelischer, als katholischer Confession, so sind die gebotenen Festtage der evangelischen sowohl, als der katholischen Kirche frei zu geben.
5) Zur Zeit der Getreideernte 3 Wochen.
6) Zur Zeit der Kartoffelernte 3 Wochen.

Auf welche Tage diese Ernteferien fallen, ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Local-Schulinspectors zu bestimmen.

§ 8.

d. Antheil an der Disciplin.

Hinsichts der Disciplin werden sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes mit dahin zu wirken suchen, daß die Kinder reinlich und möglichst ordentlich gekleidet zur Schule kommen und beim Gange nach und aus der Schule sich anständig betragen.

§ 9.

e. Verhütung der Verwahrlosung der Jugend.

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes werden mit Eifer dem Herumtreiben und Betteln der Kinder, dem Besuche des Kruges, dem Genusse des Branntweins durch entschiedene persönliche Einwirkung auf die Väter, Mütter und Dienstherren zu steuern bemüht sein müssen. Sie sind ferner neben dem Lehrer auch ihrerseits verpflichtet, solche Eltern oder Pfleger, bei denen die Kinder zu verwahrlosen in Gefahr stehen, nicht minder diejenigen, welche wegen Armuth ihre Kinder oder Pfleglinge nicht mit der zum Besuch der Schule erforderlichen Nahrung und Kleidung versehen können, dem Patron und dem Schulinspector namhaft zu machen, damit die dem Uebelstande Abhülfe bringenden Vorkehrungen getroffen werden können.

Die der Schule entwachsene Jugend, besonders in dem Alter bis zum vollendeten 17. Jahre, haben sie durch deren Eltern, Meister oder Brodherren zum fleißigen Besuche der Sonntagsschule dringend anzuregen und zu ermahnen.

Es erscheint auch angemessen, daß die am Schulorte wohnenden Mitglieder des Schulvorstandes des öfteren die Sonntagsschule besuchen. Das Vorangehen mit gutem Beispiele, namentlich durch das Anhalten der eigenen Kinder und des eigenen Gesindes zum Besuche der Sonntagsschule wird zur Förderung der Wirksamkeit der letzteren am erfolgreichsten beitragen.

§ 10.

f. Theilnahme an den Prüfungen, Censuren und Feierlichkeiten der Schule.

Die Mitglieder des Schulvorstandes werden ferner, theils um ihren lebendigen Antheil an der Schule öffentlich kund zu geben, theils um den Eindruck zu erhöhen, den jährlich im Frühlinge in jeder Landschule zu haltenden, vom Local-Schulinspector zu leitenden Prüfungen, mündlichen Censuren der Schüler und der Austheilung der schriftlichen Zeugnisse an diejenigen Schüler, welche aus der Schule entlassen worden, nicht minder den Schulfeierlichkeiten am heiligen Abende vor Weihnachten, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, bei der Einführung und eidlichen Verpflichtung neuer Lehrer und bei andern ähnlichen Gelegenheiten beizuwohnen haben. Die Einladungen zu diesen Prüfungen und Feierlichkeiten gehen vom Local-Schulinspector aus, bei Schulen Privat-Patronats nach vorgängigem

Digitized by Google

Benehmen mit dem dirigirenden Patrone. Der Local-Schulinspector hat dieselben zu leiten. Bei der Einführungsfeierlichkeit, die im Uebrigen von dem Local-Schulinspector zu halten ist, gebührt die Ueberreichung der Berufungsurkunde an den Lehrer dem Patrone.

§ 11.

Aufsicht über die äußeren Schulangelegenheiten.

Die Aufsicht und Leitung der äußeren Schulangelegenheiten, unter geordneter Betheiligung des Local-Schulinspectors, liegt besonders den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes ob, nach Maßgabe des § 32 der Schulordnung. Derselbe bestimmt: Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles Dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten, und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen.

Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1) bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein.
2) das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Communalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten.
3) die Schule in Processen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

§ 12.

Einzelne derartige Verpflichtungen.

a. In Bezug auf das Schulhaus und die dazu gehörenden Gebäude.

Die so eben erwähnten Mitglieder, besonders die am Schulorte ansässigen, haben für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses, der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, für die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, wie für die Anschaffung und Herstellung der Schulgeräthe zu sorgen und ein Inventarium von allen der Schule gehörenden Büchern, Utensilien und sonstigen Sachen zu führen und stets in Richtigkeit zu erhalten.

Dieselben sollen ferner darauf halten, daß der Lehrer die eigene Wohnung und die Wirthschaftsgelasse nicht in Verfall bringt und kommen läßt. Sie wachen ferner darüber, daß in dem Schulzimmer Ordnung und Reinlichkeit herrscht, daß dasselbe allein zu Schulzwecken benutzt, von allen in dasselbe nicht gehörenden Dingen frei gehalten werde. Sind Neubauten oder bedeutende Reparaturen nöthig, so hat der Schulvorstand zu gehöriger Zeit dieserhalb schleunigst das Erforderliche entweder selbst zu veranlassen oder der zuständigen Behörde darüber Bericht zu erstatten; die Contracte mit den Bauunternehmern und Handwerkern — im Namen der Schulgemeinde — abzuschließen, für die rechtzeitige Herbeischaffung und für die Brauchbarkeit, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Baumaterialien, namentlich des Bauholzes, nicht minder für die Tüchtigkeit der Ausführung, für die Befriedigung der Geldempfänger und — während der Bauzeit — für die Beschaffung eines einstweiligen Schullocals zu sorgen. Wo es irgend die Verhältnisse gestatten, ist durch angemessene Beiträge für die Bildung eines Fonds zum Neubau oder zu bedeutenden Reparaturen des Schulhauses Fürsorge zu treffen. (§ 67 und 68 der Schulordnung.)

§ 13.

b. In Bezug auf die der Schule zugewiesenen Landflächen.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß der Garten des Lehrers — soweit es nöthig ist — gehörig im Gehege gehalten und daß der zur Obstbaumzucht bestimmte Platz wirklich seiner Bestimmung entsprechend verwendet werde, daß die der Schule zugewiesene Ackerfläche wirthschaftlich benutzt, daß die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zur rechten Zeit verrichtet werden, sowie darauf, daß der Lehrer den zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Bedarf an Futter und Dünger verwende. Während einer Vacanz ist von dem Schulvorstande für die Bestellung des Schullandes zu sorgen. Die während einer Vacanz fällig werdenden Einkünfte des Lehrers sind zur Schulkasse abzuführen.

§ 14.

c. In Bezug auf das der Schule zugewiesene Brennmaterial.

Die Schulvorsteher haben darauf zu achten, daß das zur Heizung der Schulstube erforderliche Brennmaterial allein dem Zwecke gemäß verbraucht und die Schulstube gehörig geheizt werde.

§ 15.

d. In Bezug auf das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben für die Schule.

Das Vermögen der Schule und die Ortsschulkasse gehört zur Verwaltung des Schulvorstandes, welcher — durch den Rendanten — die von der Schulgemeinde aufzubringenden Geldmittel, die Schulversäumnißstrafgelder, wie andere etwaige Zuschüsse zur Unterhaltung des örtlichen Schulwesens einzieht und empfängt, um daraus das Lehrergehalt und die sonst nöthigen Zahlungen zu bestreiten. Wie sehr es auch Pflicht ist, das Vermögen der Schule zu erhalten und bei passender Gelegenheit zu vermehren, desgleichen die Kasse der Schule haushälterisch zu verwalten, so wird doch vor allen Dingen das Gehalt des Lehrers stets pünktlich zu zahlen und keine Ausgabe zur Anschaffung der nöthigen Schulgeräthe, der Klassenbücher, des Papiers zu den Abgangszeugnissen, zu den Schulversäumnißlisten, zu Lehrmitteln, zu Lernmitteln für Kinder armer Eltern, zur Unterstützung des ohne Verschulden in augenblickliche dringende Verlegenheit gerathenen Lehrers zu scheuen sein.

Für die Verwaltung der Schulkasse durch den Rendanten — unter der Aufsicht des Landraths — ist der gesammte Schulvorstand verhaftet.

Digitized by Google

Wenn gleich nach § 67 der Schulordnung der Lehrer die ihm gebührenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar zu erheben hat, so werden doch die Mitglieder des Schulvorstandes, namentlich die am Schulorte wohnenden, darauf mit sehen, daß die Naturalien zur rechten Zeit, von guter Beschaffenheit und in gehörigem Maß geliefert werden.

18. Geschäftsvertheilung unter Schulvorständen.

(cf. C.-Bl. 1859 I. Nr. 12.)

In mehreren Fällen sind darüber Zweifel entstanden, in welcher Weise der den Schulvorständen der Elementarschulen zugewiesene Geschäftsbereich auf die einzelnen Mitglieder des Schulvorstandes zu vertheilen sei, und wem in dieser Beziehung die Regelung zustehe.

Diese Zweifel finden in dem Folgenden ihre Beseitigung. Der Schulvorstand führt die nächste Aufsicht über die Elementarschulen. Er hat, in seiner Gesammtheit, die ihm nach der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 und der Instruction für die Schulvorstände vom 4. November 1858 zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen und zwar so, daß die inneren Angelegenheiten der Schule der ausschließlichen Anordnung des Local-Schulinspectors unter Beirath und Beihülfe der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen; dagegen die äußeren Angelegenheiten besonders von den weltlichen Mitgliedern des Schulvorstandes unter geordneter Betheiligung des Local-Schulinspectors zu versehen sind (§§ 32 und 33 der Schulordnung, §§ 3, 4 und 11 der Instruction vom 4. November 1858).

Indessen erfordert es, wie bei jeder Behörde, die Sicherung eines geordneten Geschäftsganges, daß in den vorbezeichneten Grenzen die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte bestimmten (einer oder mehrere) Mitgliedern im Voraus übertragen, und daß bei besonderen Gelegenheiten bestimmte (einer oder mehrere) Mitglieder mit der Besorgung der Angelegenheit beauftragt werden. — Die Geschäfte des Schulkassen-Rendanten sind durch seine Stellung an sich abgegrenzte (§ 67 der Schulordnung, § 15 der Instruction vom 4. November 1858). Er hat namentlich alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen der Schulkassen in Empfang zu nehmen, dieselben gehörig zu buchen und die Quittungen auszustellen. — In besonderen Fällen kann angeordnet werden, daß die Quittungsleistung auch noch von anderen Mitgliedern des Schulvorstandes oder dem gesammten Schulvorstande mit erfolgt.

Die Anordnung der Geschäftsvertheilung gebührt dem Dirigenten des Schulvorstandes, welcher gesetzlich der Local-Schulinspector ist (§§ 28, 29 und 31 Nr. 1 der Schulordnung, § 1 Nr. 1 der Instruction vom 4. November 1858). Die Schulpatrone und Local-Schulinspectoren haben daher alsbald die Geschäftsvertheilung in obigem Sinne zu regeln und die betreffenden Anordnungen zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Schulvorstandes zu bringen. Damit sie eine Controle des Geschäftsganges ausüben und die eingehenden Sachen der allgemeinen Anordnung gemäß vertheilen können, müssen alle an den Schulvorstand zu richtenden Anträge, Beschwerden, Erlasse ꝛc. die äußere Adresse des Patrons beziehungsweise des Local-Schulinspectors tragen.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsvertheilung entscheidet der Landrath nach Vernehmen mit dem Kreis-Schulinspector und in der Recurs-Instanz die Regierung (§ 37 der Schulordnung).

Die Königlichen Schul-Aufsichtsbehörden, Schulpatrone, Kreis- und Local-Schulinspectoren, Lehrer und Gemeinden haben diese Verfügung sorgfältig zu beachten.

Marienwerder, den 10. November 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

19.

Auf Ihr durch den Herrn Superintendenten N. dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingereichtes und von letzterem ohne weitere Bestimmung uns zur Verfügung zugefertigtes Vorstellen vom 6 Juli c., die Aufsicht über die äußeren Schulangelegenheiten betreffend, eröffnen wir Ew. Hochehrwürden Folgendes:

Die Berechtigung, resp. Verpflichtung des Pfarrers, als Mitglied und Vorsitzender des Schulvorstandes, sich um die äußeren Schulangelegenheiten zu bekümmern, und auf deren ordnungsmäßige Verwaltung hinzuwirken, zu diesem Behufe also auch in Gemäßheit der Instruction für die Schulvorsteher vom 21. April 1858 § 2 außerordentliche Versammlungen des Schulvorstandes zu berufen und mit diesem die demselben in der Instruction für die Ortsschulkassen-Rendanten vom 1. September 1847 ausdrücklich zur Pflicht gemachten außerordentlichen Revisionen der Ortsschulkassen, sowie die Revisionen der von dem Ortsschulkassen-Rendanten zu legenden Rechnungen zu bewirken, ist von uns niemals in Zweifel gezogen worden.

Aus diesem Grunde hatten wir auch Ihre uns unterm 29. Februar d. J. gemachte Anzeige darüber, daß der Ortsschulkassen-Rendant N. zu N. sich der Revision der Rechnung Seitens des Schulvorstandes nicht unterwerfen wolle, ressortmäßig dem Kreis-Landrathe, dem nach § 6 der Schulordnung die nächste Aufsicht über diese Kassenverwaltung zusteht, „zur Abhülfe der Beschwerde in vorschriftsmäßiger Art“ zugeschickt, worüber Ihnen unterm 21. April c. Mittheilung gemacht worden ist ꝛc.

Dem letzteren ist nunmehr eröffnet worden, daß daß die in der Geschäfts-Instruction für die Schulvorsteher vom 21. April 1858 angeordneten Versammlungen der Schulvorsteher nicht ausschließlich zum Zwecke der inneren, sondern ebenso der äußeren Angelegenheiten der Schule bestimmt sind, ferner, daß die Revision der Ortsschulkassen und der über die Verwaltung derselben vom Rendanten gelegten Rechnungen nach der Instruction vom 1. September 1847 zunächst dem Schulvorstande und die Superrevision dem Landrathe als der Aufsichtsbehörde zusteht; daß endlich der § 11 der Instruction für die Schulvorsteher, wenn er die Leitung und Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Schule besonders den übrigen Mitgliedern des Schulvor-

Digitized by Google

standes zur Pflicht macht, den Pfarrer nur von der ihm oft zugemutheten Last der unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung solcher äußeren Schulangelegenheiten, die mit seiner anderweiten amtlichen Stellung nicht vereinbar sind, insoweit es zulässig ist, und diese Theilnahme gerade nicht durch das Gesetz ausdrücklich geboten ist, hat entbinden, keineswegs aber des ihm als Vorsitzenden des Schulvorstandes zustehenden Rechts der Mitaufsicht und der in vielen Fällen, z. B. wegen der Mitverhaftung oft nothwendigen Mitbetheiligung bei der Verwaltung der externa hat berauben können und wollen.

Was den Specialfall anbetrifft, der zu dieser Erörterung Veranlassung gegeben hat, so haben wir den Herrn Landrath beauftragt, den Schulkassen-Rendanten N. dahin mit Anweisung zu versehen, daß er sich jederzeit der Revision seiner Kassen-Verwaltung und der sogleich nach Jahresschluß anzufertigenden Rechnung Seitens des Schulvorstandes zu unterwerfen habe, und daß er verpflichtet war, zu der, Behufs der Einsicht und Revision der Rechnung über den Schulbau von dem Vorsitzenden berufenen außerordentlichen Versammlung des Schulvorstandes sich mit den Rechnungs-Papieren einzufinden.

Eine Revision der Kasse darf übrigens, wie wir Ihnen noch bemerklich machen, nur im Hause des Rendanten, wo sich die Kasse befindet, abgehalten werden, auch ist wohl zu beachten, daß der § 32 der Schulordnung keineswegs den einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes das Recht giebt, einseitig Einsicht in die Schulkasse und Rechenschaft über die Vertheilung der Schulbeiträge von dem Schulkassen-Rendanten zu fordern.

Gumbinnen, den 1. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Pfarrer N., Hochehrwürden zu N.

Anhang.

I. Rescript des Königlichen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht vom 28. October 1812 an sämmtliche Geistliche- und Schuldeputationen der Königlichen Regierung, betreffend die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen.

Zur Einführung und Handhabung einer bestimmten Aufsicht und guten Ordnung auch im Landschulwesen ist es nothwendig, für dieses ähnliche Schulvorstände, wie in den Städten anzuordnen, und das Departement schreitet deshalb jetzt um so mehr zu einer allgemeinen Verfassung, als die Güte dieser Maßregel sich in der Kurmark bereits durch die Erfahrung bewährt hat. Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht Königlichen Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und nach Verhältniß des Umfanges der Societät, aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Ist die Schule Königlichen Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters derselben. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für das Aeußere. Die näheren Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in anliegender Instruction bestimmt. Sind, nach besonderen Umständen der Provinz, noch eigene Modificationen darin nöthig, so überläßt das Departement es der geistlichen und Schuldeputation Einer Königlichen Regierung, dieselben vorzuschlagen und trägt ihr auf, das Verordnete auszuführen. Falls nicht etwa die jetzigen Zeitverhältnisse einen Aufschub anrathen sollten, dessentwegen sie aber zu berichten hat. Auch will das Departement der geistlichen und Schuldeputation im Allgemeinen anheimgeben, wenn etwa Superintendenten zu viel Arbeit haben, um neben den Geschäften der kirchlichen Inspection auch die Schulinspection mit gehöriger Thätigkeit, Sorgfalt und Energie wahrzunehmen, oder sich Geistliche von vorzüglicher Kenntniß des Schulwesens und lebhaftem Interesse für dasselbe vorfinden, die in einem größern Wirkungskreise ihm Nutzen schaffen und allgemeinen Eifer dafür anregen, auch zur Belebung und Verbesserung der Schullehrer selbst wirken könnten, solche Männer mit vorsichtiger Rücksicht darauf, daß die Superintendenten dies nicht in einem für sie nachtheiligen Lichte erblicken, und keine Collision mit ihnen dadurch entstehe, dem Departement zu Schulinspectoren vorzuschlagen. Es ist aber nicht die Meinung des Departements, daß dies sogleich und überall ausgeführt werden solle, sondern es will nur die geistliche und Schuldeputation auf diese Maßregel als eine in gewissen Fällen zuträgliche und von dem Departement nach gehörigem Vortrage der Gründe zu genehmigende aufmerksam machen, und bemerkt nur noch, daß die Schulinspectoren solche Männer sein müssen, die in der Verbreitung des Bessern Befriedigung und Lohn finden, indem besondere Gehalte für ihre Bemühungen nicht ausgesetzt werden können.

Instruction für die Schulvorsteher.

Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patrons sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schul-Verordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schulinspector, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lections-Verzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfassungen der höhern Behörden. Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde. Letztere soll ihre etwanigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichen Falls dem Schulinspector zur Beurtheilung und Entscheidung vorträgt. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags entweder in dem Schulzimmer oder in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der

Digitized by Google

Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit zu diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen überlassen. Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrer-Wohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten: ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche; ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange und liege; ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke ꝛc. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgeräth, der Lehrapparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe; bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nöthige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehrapparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schul-Visitationen darauf achten, ob der Lections- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinspector darüber Anzeige zu thun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens Einmal unvermuthet die Schule besuchen, und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen, und davon in dem anzulegenden Schulprotocoll-Buche Meldung thun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Eben so hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchslisten einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämmtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schulinspector eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwanigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken, und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetsten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schulexamen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullocal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protocollirt darüber im Schul-Protocollbuche bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwanigen Gemeinheitstheilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parzelle zugetheilt werde.

Wenn eine Schulstelle vacant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schulinspector anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vocation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Specification der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schulinspector, oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeindejugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz; führt immer dabei das Protocoll, besorgt die etwaige Correspondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schulinspector. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz, auf alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinspector zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem

Digitized by Google

Präses zwei andere beim Schulinspectorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißcredit stehen: so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Schulbesuchsliste.

1. In den beiden ersten Rubriken trägt der Prediger die Namen der schulpflichtigen Kinder ein.

2. In der dritten bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört, schulpflichtig zu sein.

(Bei dieser Einrichtung sind die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde leicht zu übersehen, und das Verzeichniß derselben ist ohne große Mühe aus den Kirchenbüchern anzufertigen.)

3) Unter der vierten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule versäumt habe. Die unter den Namen der Monate stehenden Ziffern 1., 2., 3., 4., bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Das Zeichen des Punktes (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Striches (—), daß es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben.

(Die Namen der Monate müssen von dem Anfange des Schuljahrs an aufgeführt werden.)

4) In der fünften Rubrik werden die Tage, an welchen das Kind aus der Schule geblieben, zusammengerechnet.

5) In der sechsten Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufsicht des Predigers anmerken: ob das Kind fleißig sei, sich gut aufführe oder nicht. — Wenn auch der Rendant sich dieser Liste bedienen will, so kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. — Für den Schullehrer erhielte also die Rubrik die Ueberschrift: „Anmerkungen", und für den Rendanten die Ueberschrift: „Schulgeld".

Nr.	I. Namen der Schüler.	II. Eltern.	III. Ende der Schulzeit	IV. Januar. 1. 2. 3. 4.	Februar. 1. 2. 3. 4.	März. 1. 2. 3. 4.	April. 1. 2. 3. 4.	V. Summa der Tage.	VI. Anmerkungen.
1.	Johann Heinrich	Peter Walther	1813 Aug. 26.	- ' ' - -	' - - ''' -		' ' - '	16	Saumselig unordentlich — aber sehr gutmüthig, theilnehmend, bescheiden.
2.	Theodor Christian	Christoph Müller	1812 Mai 3.						Fleißig, pünktlich, treulich, macht vorzügliche Fortschritte — oft zu reizbar und etwas heftig.
3.	Bernhard Friedrich	Leonhard Berger	1812 Sept. 30.				- ' '	2½	Fleißig, biederherzig, ehrlich, folglam, muthig — in seiner Kleidung zu nachlässig, etwas unreinlich.

Nr. 1 würde also in der IV. Rubrik heißen: Johann Heinrich Walther ist aus der Schule geblieben im Januar 6 ganze und 2 halbe Tage; im Februar 3 ganze und 5 halbe Tage; im März einen halben Tag; im April 1 ganzen und 4 halbe Tage; im Ganzen also in diesen Monaten 16 Tage.

Nr. 2 ist kein einziges Mal aus der Schule geblieben.

Nr. 3 in der ersten Woche des Januar ½ Tag, in der zweiten Woche des April 1 ganzen, in der dritten Woche ½ und in der vierten Woche ½, im Ganzen also 2 und ½ Tag.

(Reigebaur S. 194 ff.)

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Coblenz vom 22. Juni 1836 mit der Dienst-Instruction für die Orts-Schulvorstände vom 7. November 1835.

Nachstehende Dienst-Instruction für die Orts-Schulvorstände des Regierungs-Bezirk (Anlage a) wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe unter dem 7. d. M. die Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erhalten hat.

Anlage a.

Dienst-Instruction
für die Orts-Schulvorstände im Regierungs-Bezirk Coblenz.

§ 1. Für jede Pfarrschule wird ein eigener Orts-Schulvorstand angeordnet, dessen Thätigkeit sich auch auf die zur Pfarrei gehörigen Filialschulen erstreckt, und welcher zugleich darüber wacht, daß innerhalb der Pfarrei ohne Concession der Regierung keine Privatschulen eingerichtet werden.

In Städten wird für sämmtliche Schulen einer Confession nur Ein Schulvorstand angeordnet, und behält sich die Regierung vor, einzelnen städtischen Schulvorständen die Befugnisse des Schulinspectors zu übertragen, wenn dies für zweckmäßig erachtet werden sollte.

§ 2. Der Orts-Schulvorstand besteht

1) aus dem Pfarrer, als Vorsitzendem in innern, und aus dem Bürgermeister, als Vorsitzendem in äußern Angelegenheiten.

Anmerk. In Städten, wo sich mehrere Pfarreien einer Confession befinden, ernennt die Regierung einen der Pfarrer zum Vorsitzenden in innern Angelegenheiten; in dem Wohnorte des Schulinspectors ist dieser zugleich Vorsitzender des Schulvorstandes in innern Angelegenheiten. — Der Bürgermeister kann sich in Verhinderungsfällen durch einen Beigeordneten oder Ortsschöffen vertreten lassen.

2) Aus einem Kirchenrath, resp. Presbyterium, aus seiner Mitte zu erwählenden Mitgliede.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

Scheidet dies aus dem Kirchenrath, resp. Presbyterium, so ist von diesem sofort ein neues Mitglied zu wählen, und dem Pfarrer und Bürgermeister als solches namhaft zu machen.

Anmerk. In Städten, in welchen mehrere Pfarreien einer Confession sich befinden, ist aus dem Kirchenrathe, resp. Presbyterium jeder Pfarrei ein Mitglied in der angegebenen Weise zu wählen.

3) Aus zwei angesehenen, der betr. Confession angehörigen Mitgliedern der Schulgemeinde, welche besondern Antheil am Schulwesen nehmen, zu welchen der Schöffenrath vier Männer vorschlägt, aus denen der Landrath und Schulinspector zwei ernennen. Können sich diese über die Ernennung nicht einigen, so entscheidet die Regierung, an welche deshalb zu berichten ist.

4) Aus einem, aus jedem Orte zu wählenden Mitgliede, in welchem eine Filialschule besteht. Zu diesem schlägt der Schöffenrath zwei Männer vor, aus welchen der Landrath und Schulinspector einen ernennen. Bei etwaiger Nichteinigung derselben tritt das ad 3 angegebene Verfahren ein.

Anmerk. Die ad 3 und 4 bezeichneten Mitglieder werden auf 5 Jahre ernannt. Nach Ablauf derselben werden in der vorgeschriebenen Weise neue Mitglieder ernannt, doch sind die austretenden wieder wählbar.

§ 3. Der Orts-Schulvorstand wird in Städten und Flecken durch den Landrath und Schulinspector, in den übrigen Pfarrorten durch den Schulinspector eingesetzt, welcher jedoch für diesen Fall durch den Pfarrer vertreten werden kann.

§ 4. Der Schulvorstand ist als Organ des Schulinspector und Landraths der nächste Vorgesetzte des Lehrers, hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß alle von dem Landrath und Schulinspector ausgehende Anordnungen pünktlich befolgt werden, außerdem aber überhaupt dahin zu wirken, daß durch Beseitigung örtlicher Hindernisse die Schule ihren Zweck immer mehr und mehr erfülle.

§ 5. Der Schulvorstand ist verpflichtet, die Schule oder Schulen wenigstens halbjährig einmal zu besuchen, und sich unmittelbar darnach im Schullocale oder in der Pfarrwohnung zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu versammeln. Ueber den Zustand, in welchem die Schule befunden ist, wird ein Protocoll aufgenommen, und dies dem Landrathe und Schulinspector eingereicht. Außerdem versammelt sich der Schulvorstand, so oft dazu besonders wichtige Veranlassung ist, in welchen Fällen von dem Pfarrer oder Bürgermeister (je nachdem es Gegenstände ihres Vorsitzes betrifft) die Einladung dazu ausgeht.

Der Pfarrer soll jedoch durch diese Bestimmung in seiner Pflicht, die Schule so oft zu besuchen, als er Muße dazu findet, nicht beschränkt werden, vielmehr ist sehr zu wünschen, daß dieses möglichst häufig geschehe.

§ 6. Der Schulvorstand hat die ihm von dem Landrathe und Schulinspector zugehenden Verfügungen pünktlich zu vollziehen und an diese Berichte zu erstatten. Der Landrath richtet seine Verfügungen in der Regel an den Bürgermeister, der Schulinspector an den Pfarrer; diese haben sich jedoch gegenseitig von den eingehenden Verfügungen Kenntniß zu geben.

§ 7. Der Schulvorstand soll Führer und Rathgeber des Lehrers, Vermittler zwischen ihm und der Gemeinde, aber auch Aufseher desselben in Beziehung auf seinen Wandel und die dadurch bedingte amtliche Wirksamkeit sein

§ 8. Der Schulvorstand hat den von dem Schulinspector erhaltenen Lectionsplan dem Lehrer einzuhändigen und darauf zu wachen, daß dieser ihn genau ausführe.

§ 9. Der Schulvorstand wird besonders darauf aufmerksam sein, daß von dem Lehrer eine vernünftige Schulzucht gehandhabt werde; er untersucht die in dieser Hinsicht vorkommenden Klagen, sowohl des Lehrers, als der Eltern gegen den Lehrer, und reicht die Verhandlungen dem Schulinspector zur weiteren Verfügung ein. Beziehen sich die Klagen auf das Kind eines Mitgliedes des Schulvorstandes, so nimmt dieses Mitglied an der Untersuchung keinen Antheil.

§ 10. Der Schulvorstand sieht auch auf das sittliche Betragen der Schulkinder außerhalb der Schule.

§ 11. Den regelmäßigen Schulbesuch sucht der Schulvorstand auf alle Weise zu befördern, sieht darauf, daß der Lehrer die Versäumnißlisten pünktlich anfertige, und verfährt alsdann nach der ihm hierüber mitgetheilten besondern Instruction.

§ 12. Der Schulvorstand hat sich wegen Anschaffung der nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen mit den betr. Behörden zu benehmen.

§ 13. Wegen Entlassung der schulpflichtigen Kinder aus der Schule bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 14. Der Erhaltung des Schulgebäudes widmet der Schulvorstand besondere Aufmerksamkeit. sieht darauf, daß stets Reinlichkeit in demselben herrsche, daß Mängel desselben, sowie des Schul- und Lehrapparates, bei den betreffenden Behörden sofort angezeigt werden.

§ 15. Der Schulvorstand sieht darauf, daß der Unterricht zu rechter Zeit beginne und schließe, außer der von dem Schulinspector bestimmten Ferienzeit und den festgesetzten freien Tagen oder Nachmittags nie ausgesetzt werde. In dringenden Fällen kann er dem Lehrer auf zwei Tage Urlaub ertheilen; für längere Zeit und bei eintretender Krankheit des Lehrers hat er dem Schulinspector Anzeige zu machen, welcher nach Maßgabe der Umstände für einen Stellvertreter sorgen wird. Die Erledigung einer Schulstelle hat er ohne Verzug dem Schulinspector anzuzeigen.

§ 16. Der Schulvorstand hat ganz besonders darauf zu sehen, daß der Lehrer in seinen Zöglingen ächt christliche Frömmigkeit, Anhänglichkeit an König und Vaterland, sowie den Sinn der Gesetzlichkeit und Ordnung erwecke und befestige. Jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen hat er sofort dem Schulinspector anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 17. Wenn der Lehrer fehlt, so ertheilt der Schulvorstand durch den Pfarrer demselben angemessene Ermahnungen und Warnungen, bringt aber, daß dies nöthig gewesen, zur Kunde des Schulinspectors, welcher überhaupt von allem tadelnswürdigen Benehmen des Lehrers in Kenntniß zu setzen ist.

§ 18. Die Strafversäumnißgelder vereinnahmt die Gemeindekasse; die Verwendung derselben zu Schulzwecken bleibt dem Schulvorstande überlassen.

§ 19. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schulvorstandes werden in ein Buch eingetragen, welches bei dem Pfarrer in Verwahr bleibt, dem Landrath und Schulinspector aber auf Verlangen vorgelegt werden muß.

§ 20. In Betreff der General- und Spezial-Lehrerconferenzen hat der Pfarrer (in diesem Falle Vertreter des Schulvorstandes) die Anordnungen des Schulinspectors zu besorgen.

§ 21. Alle Verfügungen des Schulinspectors an die Lehrer gehen durch den Schulvorstand, sowie die Lehrer sich in der Regel durch diesen an die Schulinspectoren und höhern Behörden zu wenden haben.

Coblenz, den 7. November 1835.
Königliche Regierung.
(A. XX. S. 359.)

§ 11. Die kirchlichen Behörden (Religionsunterricht).

a) Der schulplanmäßige Religionsunterricht:
Die allgemeinen Verfügungen. Nr. 1—5.
Die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ist ein öffentliches Amt. Nr. 6—7.
Zur Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts bedarf es keines kirchlichen Auftrags. Nr. 8.
Die den Religionsgesellschaften zustehende Leitung des Religionsunterrichts. Nr. 9—13.
Die staatliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts. Nr. 14—16.

b) Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei Einführung von Religionsbüchern und bei der Lehrerbildung. Nr. 17—22.

c) Stellung der evangelischen General-Superintendenten. Nr. 23—24 und Anhang I.

d) Der kirchliche Religionsunterricht, Benutzung des Schullocals zum Beicht- und Communion-Unterricht, Theilnahme der Schule an Processionen, Schulgottesdiensten, Religionsprüfungen. Nr. 25—32.

e) der den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzende kirchliche Religionsunterricht, insbesondere der Dissidenten. Nr. 33—37.
Der allgemeine Standpunkt der Verwaltung, daß nach der Verfassungs-Urkunde der Religionsunterricht der Jugend in den Dissidenten-Gemeinden einer präventiven Beaufsichtigung nicht unterliegt, auch soweit er den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzen soll, und daß im Falle seiner Ertheilung die Kinder auf Verlangen von dem Religionsunterricht in der Volksschule zu dispensiren sind, ist näher begründet in dem Aufsatz C.-Bl. 1859 S. 129 bis 139, in den Verhandlungen des Herrenhauses, ebenda S. 195—211, in dem Resumé aus diesen (unten Nr. 34). in dem Schreiben an den evangel. Oberkirchenrath vom 19. April 1859 (ebenda S. 257 bis 261), den Erlassen des letztern vom 12. Mai 1859 (ebenda S. 261 bis 264) und 21. Febr. 1860 (C.-Bl. 1860 S. 249 bis 254).

f) Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei combinirten Schul- und Kirchenämtern. Nr. 38—40.

g) Mitwirkung der Kirchenbehörde bei Berufung von Lehrern in der Mark. Nr. 41—43.

h) Ueber die Mitwirkung bei Ernennung der Schulinspectoren § 7 Nr. 14 ff. § 9 Nr. 19. Vertretung in der Schuldeputation unten Nr. 40a und § 9 Nr. 10, 11a b, 12a, im Schulvorstand § 10 Nr. 3 und Anhang I.

a) Der schulplanmäßige Religionsunterricht.
Die allgemeinen Verfügungen.

1. E. v. 18. Febr. 1876 betr. den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen.
1a und b. Bf. der K. Regierung in Oppeln vom 1. October 1873 und 15. Febr. 1875 betr. denselben Gegenstand.
2. E. v. 5. Nov. 1879 desgl.
3. E. v. 21. Januar 1880 betr. die Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen.
4. E. v. 22. März 1880 (Absatz 6) desgl. cf. § 7 Nr. 15.
5. E. v. 13. Oct. 1877, 13. Nov. 1877, 18. Dec. 1877, 12. Jan. 1878 betr. die Gesetzmäßigkeit der Verfügung vom 18. Febr. 1876.
5a. E. v. 14. Jan. 1881 desgl.

Die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ist ein öffentliches Amt.

6. E. v. 21. Dec. 1874 betr. den Character des Amts eines Religionslehrers, sowie des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen.
7. Erk. des Obertribunals vom 12. October 1874 C.-Bl. 1875 S. 12 ff. — hier nicht abgedruckt — und 12. Januar 1876 betr. die Strafbarkeit der Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts seitens eines Geistlichen ohne staatlichen Auftrag. cf. oben Nr. 5.

Zur Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts bedarf es keines kirchlichen Auftrags (missio canonica).

8. Erk. des Obertribunals v. 14. Juni 1877 — auszugsweise — betr. die Verpflichtung der Elementarlehrer zur Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts, auch wenn sie die missio canonica nicht erhalten haben.
cf. E. v. 16. April 1875, Absatz 4, unten Nr. 20 und E. v. 14. Jan. 1881, Absatz 3, oben Nr. 5a, bezw. 8. Sept. 1879, oben § 1, Nr. 3.

Die den Religionsgesellschaften zustehende Leitung des Religionsunterrichts (cf. § 9 Nr. 12a über die actuelle Gültigkeit des Art. 24 der Verfassungs-Urkunde).

9. E. v. 22. Dec. 1879 betr. die fortdauernde Befugniß eines Geistlichen zur Leitung des Religionsunterrichts bei Entbindung von der Schulaufsicht.
cf. E. v. 22. März 1880 Absatz 6 und 7, oben § 7, Nr. 15.
10. E. v. 8. Nov. und 6. Dec. 1876 betr. die Befugnisse des Geistlichen bei der Leitung des Religionsunterrichts.

Digitized by Google

11. E. v. 24. December 1874 betr. die Auswahl der zur Leitung des Religionsunterrichts berufenen Personen.

11a. cf. über die Leitung des Religionsunterrichts bei Simultanschulen, oben § 7 Nr. 12.

12. E. v. 9. Januar 1873 betr. die Bezeichnung dieser Personen durch den Bischof.

13. E. v. 5. Nov. 1879 betr. die Wiederzulassung katholischer Geistlichen zur Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichts, oben Nr. 2, desgl. E. v. 14. Januar 1881, Absatz 3, oben Nr. 5a.
cf. E. v. 12. Januar 1874, unten Nr. 14.
cf. Bek. des Consistorii in Kiel v. 26. März 1873, unten Nr. 24.

Die staatliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

14. E. v. 12. Jan. 1874 betr. die staatliche Beaufsichtigung des von den Religionsgesellschaften geleiteten Religionsunterrichts.
cf. Nr. 9, 11, 12, 13 oben betr. die Befugniß des Staats zur Ausschließung der von den Religionsgesellschaften zur Leitung des Religionsunterrichts berufenen Organe von dieser Function im staatlichen Interesse.

15. Beschluß des Staatsministeriums v. 14. Mai 1875 betr. die Befugniß des Staats zu Anordnungen über Ertheilung des Religionsunterrichts.

16. E. v. 28. Juni 1877 betr. die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbeamten bei Revision der Schulen hinsichtlich des Religionsunterrichts.
cf. E. v. 13. Nov. 1877, Absatz 9, oben Nr. 5.
cf. E. v. 16. April 1875, Absatz 4, unten Nr. 20.

Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei Einführung von Religionsbüchern und bei der Lehrerbildung.

17. E. v. 30. Sept. 1857 betr. die Einführung von Katechismen in evangelischen Schulen.

18. E. v. 12. October 1881 betr. die Verständigung mit den kirchlichen Behörden bei Einführung von Lehr- und Lernbüchern, welche dem Religionsunterricht zu Grunde liegen sollen.

19. E. v. 24. Febr. 1875 betr. die Befugniß der staatlichen Behörde zur Beseitigung eines biblischen Geschichtsbuchs.

20. E. v. 16. April 1875 desgl.
cf. § 4, Nr. 6, 7, 8.

21. E. v. 14. Nov. 1874 betr. die Zuziehung von Commissaren der Bischöfe bei der Lehrerprüfung.
cf. E. v. 13. Nov. 1877, Absatz 8 oben Nr. 5.

22. E. v. 6. Aug. 1869 betr. die Mitwirkung der evangelischen Behörden bei den Entlassungs-Prüfungen der Seminaristen, Anstellung der Seminar-Directoren, Einführung religiöser Lehrbücher in Seminaren, Revision der Seminare.

Stellung der evangelischen General-Superintendenten.

23. E. v. 3. März 1870 betr. die Betheiligung der evangelischen General-Superintendenten an der Aufsicht über die Elementarschule. cf. Anh. I.

24. Bek. des Consistorii in Kiel v. 26. März 1873 desgl.
cf. wegen Betheiligung an den Entlassungsprüfungen. Nr. 22.

d) Der kirchliche Religionsunterricht, Benutzung des Schullocals zum Beicht- und Communion-Unterricht, Theilnahme der Schule an Processionen, Gottesdienst, Religionsprüfungen, Publication kirchlicher Erlasse in Unterrichts-Anstalten.

25. Bf. der K. Regierung in Oppeln v. 29. Juni 1875 betr. den Charakter des kirchlichen Beicht- und Communion-Unterrichts als einer bei Schulaufsicht nicht unterliegenden geistlichen Amtshandlung: Benutzung des Schullocals zu demselben: Dispens der Kinder vom Schulbesuch zum Zweck der Theilnahme daran.

26. E. v. 3. Mai, 4. Aug. und 4. Sept. 1862 betr. die Benutzung des Schullocals für den Confirmanden-Unterricht (Beschluß der Gemeinde).

27. E. v. 18. Febr. 1876 Nr. 11 betr. die Beeinträchtigung des Schulunterrichts durch den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht oben Nr. 1 und E. v. 18. Febr. 1876 Nr. 12, sowie E. v. 5. Nov. 1879 betr. die Benutzung des Schullocals für den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht, oben Nr. 1 und 2.

28. E. v. 25. Mai 1859 betr. die Zulässigkeit der Ertheilung eines besondern Religionsunterrichts neben dem schulplanmäßigen Religionsunterricht an die Kinder der Dissidenten.

29. E. v. 28. October 1859 betr. die Zulässigkeit desselben ohne besondere Concession. cf. unten Nr. 36.

30. E. v. 14. Mai 1877 betr. den Ausschluß eines Zwanges zur Theilnahme an Kirchenvisitationen.

31. E. v. 24. Juli 1875 desgl. an kirchlichen Processionen und Bf. der K. Reg. in Münster vom 1. April 1875 betr. die gemeinsame Betheiligung am Gottesdienst.
cf. E. v. 16. April 1875 über den Schulgottesdienst, oben Nr. 20.

32. E. v. 9. März 1875 betr. die Nothwendigkeit einer Genehmigung des Anstaltsvorstehers zur Publication kirchlicher Erlasse in den mit Unterrichtsanstalten verbundenen Kirchen.

e) Der den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzende Religionsunterricht der Dissidenten und bei Ertheilung durch andere als Kirchenbeamte.

33. E. v. 6. April 1859 betr. die Befreiung der Kinder der Dissidenten von dem Religionsunterricht in der Volksschule.

34. Resumé über die hierauf bezüglichen Verhandlungen des Herrenhauses vom 9. April 1859.

35. E. v. 26. Juli 1859 betr. die Beaufsichtigung des dissidentischen Religionsunterrichts und Prüfung der Reife der Kinder.

36. E. v. 28. October 1859 und 31. December 1859 betr. die Unzulässigkeit der Forderung einer Concession für den dissidentischen Religionsunterricht.

37. Bf. der K. Reg. in Oppeln v. 29. Juni 1875 betr. die Ertheilung von Religionsunterricht durch Lehrer außerhalb der Schule.

f. Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei combinirten Schul- und Kirchenämtern. cf. § 160 Nr. 16 ff., Anh. V—VII. u. § 161 Anh. II., § 203 und § 225, § 304 Anh. V, § 319 Anh. I.

38. E. v. 6. August 1864 betr. die Mitwirkung bei der Besetzung und bei der Veränderung der Aemter.

Digitized by Google

39. E. v. 16. Mai 1865 bezw. 12. Juni 1852 u. 15. Aug. 1854 betr. die Wahrnehmung der Initiative bei den bezüglichen Verhandlungen nach der überwiegenden Bedeutung des einen oder andern Amts.

40. E. v. 10. Mai 1864 betr. die Mitwirkung der Presbyterien in der Rheinprovinz.

40a. E. v. 27. März 1860 betr. die Betheiligung kirchlicher Behörden an der Schuldeputation.

g) Mitwirkung des geistlichen Amts bei Berufung von Lehrern in den Städten der Kurmark.

41. E. v. 24. Nov. 1868 betr. die Mitwirkung der Pfarrer bei Berufung von Lehrern nach der Kurmärkischen Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1763.

42. E. v. 7. Juli 1870 und 31. Aug. 1870 betr. die Ausübung des votum in diesen Sachen insbesondere bei Ausstellung der Vocation.

43. E. v. 19. Juli 1872 betr. den Ausschluß einer Vollziehung der Vocation durch die Pfarrer.

Anm. Die Fortdauer dieses Rechts nach dem Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 erscheint zweifelhaft.

44. Vf. des Consistorii in Stettin v. 20. Nov. 1867 betr. die jährliche Schulpredigt.

Anhang.

1. Instr. für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829.

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht, die allgemeinen Verfügungen.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Ich habe die Königlichen Regierungen mittels Verfügung vom 6. October v. J. — U. III. 11,163 — zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in Betreff des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1) Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2) Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3) Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vicar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schul-Aufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schuldisciplin und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welche wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Local-Schulinspection hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4) An Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3. erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5) Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterricht entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6) In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung,*) wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher*) aushülfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7) Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 den Religions-Gesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher*) ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer*) als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche*) darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8) Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht fernerzugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen den-

*) Anmerkung. Der Erlaß ist auf die nach dem Gesetz vom 1. Juli 1883 (G.-S. S. 109) in Function tretenden Hülfsgeistlichen nicht ohne Weiteres als anwendbar anzusehen.

Digitized by Google

selben Nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9) Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche*) ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungs-Prüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mitzusetzustellen.

10) Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schul-Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schul-Aufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und §§. 13. 14. II. 11. A.-L.-R.).

11) Durch den kirchlichen Beicht- und Communionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentliche Unterrichtssächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub. 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schul-Aufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schul-Unterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterricht ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

U. III. 1025.

*) Siehe Anmerk. S. 109.

1a. Circular-Verfügung, betreffend den Religionsunterricht der Elementarschulen.

Oppeln, den 1. October 1873.

Bei vielen Schulen unseres Bezirkes sind an Stelle der bisherigen geistlichen Schulrevisoren weltliche Local-Schulinspectoren nach § 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 berufen worden. Zur Klarstellung der obwaltenden Rechtsverhältnisse bei solchen Schulen in Ansehung des Religionsunterrichtes machen wir die betheiligten Local-Schulinspectoren und Lehrer auf Folgendes aufmerksam:

I. Alle öffentlichen Elementarschulen sind Anstalten des Staates (§ 1 II 12 Allg. L.-R.) Die Lehrer an diesen Schulen gehören zur Kategorie der Staatsdiener. Der Religionsunterricht in der Elementarschule ist ein integrirender Theil des gesammten Elementarunterrichts. Zu Lehrern werden nur solche Personen berufen, welche durch ein Zeugniß der competenten Behörde ihre Befähigung zum Lehramte in allen Zweigen des Elementarunterrichts mit Einschluß des Religionsunterrichts nachgewiesen haben. Mit der Amtseinführung durch das Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde überkommt der Lehrer das Recht und die Pflicht, Unterricht auch in der Religion zu ertheilen. Es bedarf hiernach nicht der feierlichen Ablegung des confessionellen Glaubensbekenntnisses vor der Uebernahme des Religionsunterrichts.

II. Der weltliche Local-Schulinspector übt im Auftrage des Staats die Aufsicht über den gesammten Unterricht in der Elementarschule, also auch über den Religionsunterricht. Er ist berechtigt, jederzeit dem Religionsunterricht beizuwohnen, mag ihn der Lehrer oder der Geistliche ertheilen. Er hat darüber zu wachen und darauf zu halten, daß der Religionsunterricht zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde, insbesondere auch in Rücksicht der Sprache, in welcher derselbe zu ertheilen ist.

Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht ihm nicht zu. Es ist aber selbstverständlich, daß die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfassung), oder gegen die Vorschriften §§ 13, 14 II 11 Allg. L.-R. verstößt.

III. Nach Art. 24 der Verfassung und § 3 des Gesetzes vom 11. März 1872 leiten die betreffenden Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule. Der Geistliche, in dessen Parochie die Volksschule gelegen ist, oder sein Vertreter ist daher berechtigt,

1) in der lehrplanmäßig angesetzten Religionsstunde dem Unterrichte beizuwohnen,
2) den Lehrer zu leiten, ihn event. sachlich zu berichtigen und zu belehren,

Digitized by Google

3) anstatt des Lehrers und für denselben selbst zu unterrichten, zu catechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen,
4) etwaige Beschwerden über das Verhalten des Lehrers im Religionsunterricht bei dem Local-Schulinspector und den vorgesetzten Schulbehörden anzubringen.

Andererseits ist der Geistliche verpflichtet, insoweit er selbst als Lehrer im Religionsunterricht auftritt,

den allgemeinen staatlichen Anordnungen im Unterrichtswesen und den Bestimmungen für die specielle Schule Folge zu leisten.

Er ist endlich nicht berechtigt, gegen den Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht oder wegen seines Verhaltens in oder außer dem Amte als Lehrer Verwarnungen, Verweise oder Ordnungsstrafen auszusprechen, weil nur der staatlich berufene Local-Schulinspector der Dienstvorgesetzte des Lehrers im Lehramte ist, welchem das Gesetz eine Disciplinarbefugniß beilegt (§§ 18, 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

1b.

Oppeln, den 15. Februar 1875.

Um Mißdeutungen unserer Circular-Verfügung vom 1. October 1873, betreffend den Religionsunterricht der Elementarschulen, zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, den Herren Kreis-Schulinspectoren zur Erläuterung dieser Verfügung hiermit Folgendes zu eröffnen:

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Elementarschulen umfaßt sämmtliche Lehrgegenstände derselben, zu denen auch der religiöse Unterricht gehört, als ein Ganzes.

Der dem Schulinspector staatlicher Seits zu ertheilende Auftrag umfaßt daher auch die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht ist die Leitung desselben principiell getrennt zu halten.

Die Leitung des religiösen Unterrichts gewährt der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde den Religions-Gesellschaften — nicht aber den Ortsgeistlichen. Dieser Artikel der Verfassungs-Urkunde enthält keineswegs formell gültiges, unmittelbar practisch anwendbares Recht, vielmehr werden die in dieser Beziehung erforderlichen Bestimmungen erst in dem nach Artikel 26 daselbst vorbehaltenen allgemeinen Unterrichtsgesetze zu treffen sein (Art. 112 a. a. O.). Bei dem Mangel dieses Gesetzes erscheint es indessen nicht ausgeschlossen, bis auf Weiteres den kirchlichen Oberen die Bezeichnung von Persönlichkeiten zu überlassen, welche in Stelle der von ihren Aemtern enthobenen geistlichen Schulinspectoren den religiösen Unterricht in den Elementarschulen zu leiten haben, vorausgesetzt, daß im staatlichen Interesse von Seiten der Regierung nicht gegründete Bedenken gegen den Delegirten zu erheben sind.

Es besteht wohl zumeist die Praxis, daß dem Parochus die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen seiner Parochie so lange überlassen wird, als nicht Gründe aus staatlichem Interesse dagegen sprechen; denn daß dieser Geistliche — bezw. sein durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — die hierzu von Seiten der Religionsgesellschaft delegirte Person sei, wird bis auf Weiteres zu präsumiren und ob hierin eine Aenderung im concreten Falle eintreten soll, wird abzuwarten sein.

Es liegt daher für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, wenn wir, wie in unserer Verfügung vom 1. October 1873 geschehen, den Geistlichen der Parochie, in welcher die betreffende Schule gelegen ist, als den Leiter des Religionsunterrichts ansehen, insofern nämlich der Parochus der nächst Berufene dazu sein wird.

Unsere Verfügung sagt also nur soviel, daß der Geistliche der Parochie — bezw. dessen durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — ohne Weiteres nicht werde zurückgewiesen werden.

Das unzweifelhafte Recht des Staates aber, diesen Geistlichen, wie jeden anderen zur Leitung des Religionsunterrichtes Delegirten aus genügenden Gründen abzulehnen oder auszuschließen, insbesondere aus dem Grunde, daß dessen Person die angeordnete Entziehung der Schulaufsicht unwirksam machen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen würde, hat damit weder eingeschränkt werden können noch sollen.

Wir können und werden keinen Anstand nehmen, von diesem Recht nöthigen Falls Gebrauch zu machen und wir haben, wenn wir diesem Rechte in der Verfügung vom 1. October 1873 keinen besonderen Ausdruck geliehen haben, daßelbe doch damit selbstverständlich keineswegs aufgegeben. Es lag auch nicht sowohl im Sinne jener Verfügung, diesen Punkt zu berühren oder zu erörtern; Zweck derselben war, für das Verhältniß der Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichtes gegenüber dem staatlichen Schulaufsichts-Beamten einerseits und gegenüber dem Lehrer andererseits allgemeine Normen zur practischen Schulhaltung zu geben.

Wie die durch den staatlichen Schulinspector zu führende Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichtes der Elementarschule von der Leitung dieses Unterrichtes durch die Religionsgesellschaften, beziehungsweise durch die von letzteren delegirten Geistlichen principiell getrennt zu halten ist, so andererseits wiederum die Leitung des Religionsunterrichtes von der Ertheilung desselben selbst als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule durch die dazu berufenen Lehrer.

Religionslehrer der Elementarschule sind die an derselben angestellten, durch das Zeugniß der zuständigen Prüfungsbehörde zum Lehramt in allen Zweigen des Elementarunterrichts mit Einschluß des Religionsunterrichtes für vorschriftsmäßig befähigt erklärten Lehrer, nicht die zur Leitung dieses Unterrichtes delegirten Geistlichen. Die Lehrer können daher der Pflicht, auch den Religionsunterricht, wie den Unterricht in allen übrigen Unterrichtsgegenständen der Elementarschule, zu den im Lehrplan angesetzten Stunden nach Maßgabe der allgemeinen von der Schulaufsichts-Behörde erlassenen Bestimmungen zu ertheilen, nicht dadurch enthoben werden, daß die als Leiter des Religionsunterrichtes designirten Geistlichen erklären, sie übernähmen selbst das Amt als Religionslehrer an der Elementarschule. Denn das Amt eines

Digitized by Google

besonderen Religionslehrers an der Elementarschule neben oder an Stelle des Schullehrers kann von Niemand übernommen werden, der — er sei Geistlicher oder Laie — zu einem solchen Amte nicht von demjenigen (Patrone, Gemeinde ꝛc.), dem das Vocationsrecht zusteht, gesetzmäßig berufen und von der Regierung als Schulaufsichts-Behörde bestätigt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Amt eines besonderen Religionslehrers definitiv oder widerruflich übernommen, ob es gegen Gewährung einer Besoldung oder Remuneration oder unentgeltlich wahrgenommen werden soll.

Die Lehrer haben deshalb die lehrplanmäßig festgesetzten Religionsstunden in ihrer Klasse in allen Fällen zu halten, mag der zur Leitung des Religionsunterrichtes delegirte Geistliche nun seltener oder häufiger oder sogar regelmäßig in allen lehrplanmäßigen Religionsstunden von der in unserer Verfügung vom 1. October 1873 (sub III Nr. 1 bis 3) zugestandenen Befugniß Gebrauch machen, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, den Lehrer zu leiten ꝛc. und anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu catechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen.

Diese Bestimmung ist lediglich unter dem schon oben angedeuteten Gesichtspunkte dem einer allgemeinen Norm zur practischen Handhabung der Schulhaltung für das Verhältniß des Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichtes gegenüber dem zur Ertheilung des Religionsunterrichtes selbst bestellten, dazu ebenso berechtigten wie verpflichteten Lehrer aufzufassen.

Die Herren Kreis-Schulinspectoren haben deshalb der in neuerer Zeit mehrfach von uns bemerkten Mißdeutung dieser Bestimmung dahin, als habe durch dieselbe den Geistlichen als Leitern des Religionsunterrichtes die Befugniß zugesprochen werden sollen, die Lehrer an den Elementarschulen von dem Amte als Religionslehrer beziehungsweise von der Pflicht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu entbinden und dieses Amt an deren Stelle selbst zu übernehmen, bei gegebener Veranlassung überall entgegenzutreten und die Lehrer mit dem entsprechender Weisung zu versehen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren
des Regierungsbezirks Oppeln.

2.

Berlin, den 5. November 1879.

Ew. ꝛc. ist bekannt, daß und aus welchen Gründen die Staatsregierung genöthigt gewesen ist, einer großen Zahl von katholischen Geistlichen die Leitung und bezw. Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule zu entziehen.

Indem ich insbesondere auf die in der Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876 enthaltenen Bestimmungen ganz ergebenst hinweise, bemerke ich gleichzeitig, daß die dort formulirten Bedingungen, unter welchen dem einzelnen Pfarrgeistlichen die der Religionsgesellschaft als solcher zustehende Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule, sowie die bisher üblich gewesene Theilnahme an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte verstattet oder entzogen werden kann, im Wesentlichen und generell eine Aenderung zur Zeit kaum werden erleiden können. Indessen unterliegt es auch keinem Zweifel, daß bezüglich der Beurtheilung der thatsächlichen Vorgänge, welche zur Ausschließung der einzelnen Pfarrgeistlichen führen können und in nicht wenig Fällen dazu geführt haben, die Bestimmungen des allegirten Erlasses den Schulaufsichtsbehörden mit vollem Bedacht einen weiten Spielraum gelassen und die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse in großem Umfange ermöglicht haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es für angezeigt, nachdem inzwischen eine geraume Zeit verflossen ist, daß seitens der Königlichen Regierungen alle die einzelnen Fälle der Ausschließung eines katholischen Pfarrgeistlichen von der Leitung bezw. Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule von Neuem einer Prüfung nach der Richtung unterzogen werden:

1) ob die Gründe, welche s. Z. im einzelnen Falle die Regierung bewogen haben, den betreffenden Geistlichen von der Leitung und bezw. Ertheilung des Religionsunterrichtes auszuschließen, in der That für hinreichend schwerwiegend und triftig zu erachten gewesen seien, um eine solche nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt oder geboten erscheinende Maßnahme zu begründen;

2) ob, wenn letzteres in einzelnen Fällen zu bejahen sei, inzwischen doch der betreffende Geistliche durch sein gesammtes Verhalten der Regierung wiederum die Gewähr bietet, daß, wenn er zur Leitung und bezw. Ertheilung des Religionsunterrichtes wieder zugelassen werde, er die Zwecke, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, nicht gefährden und allen ressortmäßigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lesebücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und der pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entsprechen würde.

Ich bin geneigt, anzunehmen, daß im Hinblick auf die inzwischen gemachten Erfahrungen und die allmählich zunehmende Beruhigung in den betheiligten Kreisen es in einer größeren Anzahl von Fällen unbedenklich thunlich sein wird, den betreffenden Geistlichen wiederum die Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichtes zu übertragen.

Eine gleiche Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse wünsche ich für die allerdings nicht zahlreichen Fälle, worin auf Grund der Nr. 12 der Verfügung vom 18. Februar 1876 die Benutzung des Schullocals für die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichtes hat versagt werden müssen.

Indem ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst ersuche, die betreffenden Bezirksregierungen nach Vorstehendem schleunigst mit Anweisung zu versehen, darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die letzteren der Bearbeitung dieser wichtigen Angelegenheit sich mit Sorgfalt und Hingebung unterziehen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sich eben so sehr von strenger Objectivität wie von dem Bewußtsein leiten lassen werden, daß es immer nur ernste und erhebliche, durch Thatsachen unterstützte

Digitized by Google

Gründe sein können, welche die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichtes zu rechtfertigen vermögen. Zugleich bitte ich Ew. ꝛc. die Königlichen Regierungen zu veranlassen, mir von allen Fällen sogleich eine Anzeige zu machen, in welchen dieselben die Wiederzulassung eines Geistlichen zur Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichtes und die Wiedergewährung des Schullocals für die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichtes verfügen werden. Außerdem aber wünsche ich, daß die Königlichen Regierungen ein nach Kreisen geordnetes tabellarisches Verzeichniß aufstellen, in welchem alle Fälle, in denen einem Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichtes entzogen worden, einzutragen sind, und zwar mit den Rubriken: 1. Kreis, 2. Ort, 3. Name des Pfarrgeistlichen, 4. Zahl der Schulklassen, in denen ihm die Leitung zustand, 5. Datum der Entziehungsverfügung, 6. Datum der Wiederzulassung, falls solche verfügt, 7. kurze Begründung, falls Wiederzulassung nicht verfügt ist, und 8. Bemerkungen, in welcher Rubrik anzugeben, ob dem Geistlichen auch die bisher übliche Ertheilung des Religionsunterrichtes entzogen resp. wieder gestattet worden ist.

Ein solches Verzeichniß wünsche ich binnen vier Wochen zu erhalten, und es muß dasselbe so eingerichtet sein, daß hier eine Fortführung auf Grund der zu erstattenden einzelnen Anzeigen möglich ist. Ein ähnliches Verzeichniß ist für die Fälle wegen Entziehung des Schullocals zur Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichtes unter Auslassung der Rubrik 4 aufzustellen und mir einzureichen.

Ew. ꝛc. wollen auch nach dieser Richtung hin die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit gefälligem Auftrage versehen.

von Puttkamer.

An
die Königl. Herren Oberpräsidenten.

3.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Ich bemerke, daß diejenigen Gesichtspunkte, welche in dem Circular-Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876 U. III. 1025 (Centralblatt 1876 Seite 120)*) für die Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen aufgestellt worden sind, auch in Bezug auf den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 1530.

5. Beschwerde aus verschiedenen Orten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

In zahlreichen Exemplaren ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus verschiedenen Orten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz eine Beschwerde über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zugegangen, welche nach dem gedruckt vorliegenden Formular folgenden Wortlaut hat:

Seit Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. März 1872 sind von der Königlichen Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens mehrfach Anordnungen getroffen, welche nach unserer Ueberzeugung den Einfluß, welcher der römisch-katholischen Kirche in Preußen auf Unterricht und Erziehung ihrer Gläubigen zusteht, in Frage stellen und allmählich ganz beseitigen müssen.

Die Königliche Staatsregierung hatte bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes erklärt, daß die bestehenden Verhältnisse durch das vorgeschlagene Gesetz eine Aenderung kaum erfahren, daß vielmehr die Geistlichen durchweg im Besitze der Schulaufsicht verbleiben würden. Heute — nach fünf Jahren — sind aber in den Diözesen Paderborn und Münster sämmtliche römisch-katholische Geistliche aus der Kreis-Schulinspection entfernt. Selbst die sogenannte Local-Schulinspection ist regelmäßig allen Pfarrern genommen, welche der betreffenden Bezirksregierung irgendwie mißliebig waren. Neuerdings wird sogar für zulässig erachtet, daß bei der Abgrenzung der Schul-Inspectionsbezirke die confessionelle Scheidung der Schule außer Acht bleibt. In einzelnen Fällen sind evangelische Schulen katholischen Inspectoren und in einer größern Zahl von Fällen sind umgekehrt katholische Schulen evangelischen Inspectoren unterstellt worden.

In gleicher Weise wird die Einführung gemischter Schulen für beide Confessionen, zum Nachtheile hauptsächlich des katholischen Theiles, von der Königlichen Staatsregierung mitunter geradezu befördert, obwohl des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät die Einrichtung von Simultanschulen wiederholt für unzweckmäßig erklärt haben. Wir erachten die confessionellen Mischschulen unter allen Umständen und nach allen Richtungen für schädlich.

Die Königliche Staatsregierung hat ferner die sofortige Beseitigung der in den Diözesen Münster und Paderborn in den katholischen Volksschulen seither gebrauchten Lesebücher angeordnet, weil dieselben in den kirchengeschichtlichen Lesestücken angeblich in ungerechtfertigter Weise andere Confessionsangehörige verletzen sollten. Dagegen sind im Gebrauche der evangelischen Volksschulen auch solche Lesebücher belassen, welche die Lehre und das Leben der katholischen Kirche mit den ungerechtesten Anklagen verunglimpfen.

Endlich hat die Königliche Staatsregierung den Grundsatz aufgestellt,

daß der schulplanmäßige Unterricht in der römisch-katholischen Religionslehre, wie jeder andere Unterrichtsgegenstand, lediglich im Auftrage und von den Organen des Staats ertheilt werde.

Um diesen Grundsatz zur Durchführung zu bringen, sind von der Königlichen Staatsregierung rücksichtlich der Ertheilung und Leitung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes einseitig Anordnungen getroffen, ohne daß vorher die Zustimmung der Kirche erfolgt war.

Insbesondere ist die Anstellung von Geistlichen an den Königlichen Seminarien herbeigeführt, ohne

*) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

daß vorher festgestellt wurde, ob von Seiten der Kirche gegen die Anstellung nichts einzuwenden sei.

Die Königliche Staatsregierung wird bei nochmaliger Prüfung der Sachlage nicht verkennen, wie tief das katholische Gefühl verletzt wird, wenn ein mit den kirchlichen Strafen belegter Priester die Leitung eines Lehrerseminars behält. Wie verschieden auch der Standpunkt der Königlichen Staatsregierung von dem Standpunkte der Kirche sein mag: immerhin wird die Staatsregierung ermessen können, daß es den römisch-katholischen Staatsbürgern unerträglich erscheinen muß, wenn ein katholischer Priester, der in voller Auflehnung gegen die kirchlichen Gesetze sich verheirathet hat, in einem auch für katholische Interessen geschaffenen Schulamte belassen wird.

Die Rücksicht auf dieses berechtigte Gefühl der Katholiken hätte unseres Erachtens auch hindern dürfen, daß einem verheiratheten Priester die Bearbeitung der katholischen Schulangelegenheiten bei einer benachbarten Bezirksregierung übertragen blieb.

Die Schulamts-Candidaten werden ferner in der katholischen Religionslehre geprüft, ohne daß zu den staatlich abgehaltenen Prüfungen ein Vertreter der Kirche zugezogen wird. Und doch hat die Königliche Staatsregierung vor der Vertretung des Volkes ausdrücklich anerkannt, daß gerade durch die von Staat und Kirche gemeinsam abgehaltene Prüfung der berechtigte Einfluß der Kirche gewahrt werden solle.

Lehrer und Lehrerinnen werden ferner ohne irgend welchen kirchlichen Auftrag mit der Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes betraut. Es ist der Versuch gemacht, dieses Verfahren als eine durch die altpreußische Ueberlieferung, wie durch die Staatsgesetze geforderte Ausübung der Staatshoheit hinzustellen. Dabei hätten aber die Vertreter der Staatsregierung nicht übersehen dürfen, daß nicht nur ein früherer Cultus-Minister, sondern Se. Majestät der König selbst die gerade entgegengesetzte Anschauung vertreten. Durch die Cabinetsordre, welche die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg im Anschluß an die bereits bestehende Ordnung im Regierungsbezirke Münster regelt, haben Se. Majestät ausdrücklich erklärt:

daß erst der Auftrag des Bischofs die Lehrer und Lehrerinnen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes befähige.

Rücksichtlich der Leitung des Religionsunterrichtes macht die Königliche Staatsregierung die Ausübung des bezüglichen verfassungsmäßigen Rechtes der katholischen Kirche von der staatlichen Zustimmung abhängig. Es sollen nur solche Geistliche zur Leitung des Religionsunterrichtes zugelassen werden, welche nach der Ueberzeugung der Staatsregierung die nationalen Zwecke der staatlichen Erziehung nicht gefährden. Die staatlichen Aufsichtsorgane, selbst evangelische Inspectoren, sollen nach Anordnung der Regierung das ganze Gebiet der Religionslehre zum Gegenstande der Prüfung machen dürfen. Zwar ist ihnen die Einwirkung auf den sachlichen Inhalt des Religionsunterrichtes untersagt. Sie sollen nach demselben Rescripte aber doch wieder darüber wachen, ob der Inhalt der Religionslehre etwas einschließt, was mit den staatsbürgerlichen Pflichten im Widerspruch stände.

Die größte Anzahl der römisch-katholischen Gemeinden in den beiden Diözesen Münster und Paderborn hat also zur Zeit keinerlei Bürgschaft dafür, daß die von Gott selbst durch seinen eingeborenen Sohn der katholischen Kirche anvertraute Wahrheit in der Schule rein und unverfälscht gelehrt werde. Dagegen hat die katholische Bevölkerung allen Grund, das Schlimmste zu befürchten, seitdem staatliche Aufsichtsbehörden den Versuch gemacht haben, Lehrbücher, welche für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre wie in der biblischen Geschichte von den Bischöfen zum Schulgebrauche vorgeschrieben waren, ohne Weiteres zu beseitigen.

Es bedarf gar nicht einer näheren Kenntniß der Lehren unserer heiligen Kirche, um zu verstehen, daß wir einen ohne kirchlichen Auftrag und ohne kirchliche Leitung ertheilten Religionsunterricht in keinem Falle als einen Unterricht in der römisch-katholischen Religionslehre ansehen können.

Die Pfarrer unserer beiden Diözesen haben bereits in eingehender Beweisführung der Königlichen Staatsregierung dargelegt, daß die so geschaffenen Uebelstände das göttliche Recht der Kirche geradezu aufheben und außerdem auch mit dem Staatsgrundgesetze in Widerspruch stehen. Der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, ist in beiden Häusern des Landtages mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen. Gleichwohl beharrt die Königliche Staatsregierung bis zur Stunde auf der zwangsweisen Durchführung ihrer Anschauungen.

Diese Gesammtlage zwingt die katholischen Staatsbürger Preußens, ihr unverjährbares, von Gott selbst gegebenes, durch Königswort anerkanntes, durch die Verfassung garantirtes Recht ernst und entschieden zu reclamiren.

Die Unterzeichneten erfüllen demnach lediglich eine heilige Pflicht, indem sie für sich und ihre Kinder die volle freie Ausübung der römisch-katholischen Religion verlangen. Wir wollen diese Religion üben und wollen sie unsere Kinder so gelehrt wissen, wie die katholische Kirche unter Leitung des römischen Papstes, des unfehlbaren Lehrers der Kirche, es vorschreibt und verlangt.

Wir fordern deshalb im Allgemeinen Beseitigung aller entgegenstehenden Verfügungen und Verordnungen.

Im Besonderen verlangen wir,

daß über unsere katholischen Volksschulen ausschließlich katholische Aufsichtsbeamte gesetzt werden;

daß Niemand in der katholischen Religionslehre unterrichtet oder prüft, der nicht den Auftrag dazu von der Kirche erhalten hat;

daß den von der Kirche damit beauftragten Priestern die Leitung des Religionsunterrichtes ohne jede Beeinträchtigung belassen wird.

Es darf uns nicht entgegengehalten werden, daß es lediglich Schuld der Kirche sei, wenn ihre Rechte nicht in allen Punkten zur vollen Geltung kommen;

Digitized by Google

daß es die Bischöfe seien, welche durch ihre Widersetzlichkeit gegen bestimmte Staatsgesetze diese Uebelstände herbeigeführt hätten.

Wir haben ein jeder staatlichen Behinderung absolut verschlossenes Recht auf volle Uebung der römisch-katholischen Religion, und die Königliche Staatsregierung hat die Pflicht, für die Herbeischaffung solcher Zustände zu sorgen, welche jenes unantastbare Recht der preußischen Katholiken zur Geltung kommen lassen.

Euer Excellenz baldiger, geneigter Entscheidung sehen entgegen

die unterzeichneten römisch-katholischen Familienväter der Gemeinde N. N.

Ueber die Entstehung dieser Beschwerdeschrift giebt folgendes Schreiben des Herrn Grafen Droste zu Vischering, Erbdroste, Auskunft, welches zwei Exemplaren der gedruckten Beschwerde gleichfalls gedruckt beigelegen hat:

Münster, 12. September 1877.

Die am 20. v. M. zu Paderborn versammelten Vertrauensmänner der Diözesen Paderborn und Münster haben den Entwurf zu einer Beschwerdeschrift an die Adresse des Herrn Ministers Falk, betreffend: die Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, festgestellt, und mich beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Entwurf sämmtlichen katholischen Schulgemeinden beider Diözesen vorgelegt und eventuell angenommen werde.

Die Versammlung beabsichtigte dabei nicht, die freie Entschließung der einzelnen Gemeinden irgendwie zu beschränken. Sie wollte lediglich einen Anhalt für die beschlossene Absendung einer Beschwerdeschrift bieten. Es bleibt somit jeder Gemeinde unbenommen, den vorgelegten Entwurf abzuändern oder auch ganz umzuarbeiten, sofern locale Verhältnisse dieses wünschenswerth machen sollten.

In Ausführung des mir ertheilten Auftrages erlaube ich mir, sehr verehrter Herr, Ihre Vermittelung in Anspruch zu nehmen, um auch in Ihrer Gemeinde die Absendung der Beschwerdeschrift herbeizuführen. Die hohe Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelt, läßt mich vertrauensvoll hoffen, daß meine an Sie gerichtete Bitte erfüllt wird.

Die katholischen Eltern sind nach der Ueberzeugung der in Münster und Paderborn wiederholt versammelt gewesenen Vertrauensmänner nunmehr verpflichtet, sich selbst volle Bürgschaft dafür zu verschaffen, daß ihre Kinder in den Lehren unserer heiligen römisch-katholischen Kirche erzogen werden. Die Gefahren, daß unseren Kindern der wahre, zur ewigen Seligkeit nothwendige Glaube nicht rein vermittelt werde, sind von dem Augenblicke in drohendster Gestalt vorhanden, wo die Kirche, d. h. unsere hochwürdigsten Bischöfe und die von denselben Bevollmächtigten, die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts nicht mehr ausschließlich in ihrer Hand hält. In demselben Augenblicke wird aber auch das einmüthige und entschiedene Handeln aller katholischen Familienväter — selbstverständlich immer in den gesetzlichen Schranken — heilige Pflicht.

Der hiermit zur eventuellen Annahme vorgelegte Entwurf zu der an den Minister zu richtenden Beschwerdeschrift enthält die thatsächliche Begründung für die am Schlusse gestellten Anträge. Es ist aber wünschenswerth, daß sämmtliche katholische Familienväter beider Diözesen diese Anträge ausdrücklich zu den ihrigen machen.

Unter Bezugnahme auf das mir übertragene Mandat ersuche ich demnach Sie, verehrter Herr, hierdurch ergebenst, Sorge tragen zu wollen, daß die dortigen katholischen Familienväter sämmtlich die hier angeschlossene Eingabe unterzeichnen, — immer unter der Voraussetzung, daß Aenderungen in dem Entwurfe nicht vorgenommen werden. Ich bemerke dabei, daß nur katholische Familienväter unterzeichnen, daß also Unverehelichte zur Zeichnung nicht herangezogen werden dürfen.

Außerdem war es der allgemeine Wunsch der Versammlung unserer Vertrauensmänner: es möchte der Inhalt der Beschwerdeschrift durch gegenseitige Besprechung zum vollen Verständnisse der Eltern gebracht werden. Sie, verehrter Herr, können selbst ermessen, in welcher Weise diese Besprechungen in Ihrer Gemeinde am erfolgreichsten veranstaltet werden.

In formeller Beziehung erlaube ich mir noch, auf folgende Punkte ergebenst aufmerksam zu machen:

1) Der Name Ihrer Schulgemeinde muß am Kopfe der Eingabe, mit Angabe der Postitation und des Kreises an den durch Punkte angedeuteten Stellen eingeschrieben werden. Am Schlusse der Eingabe wird nur der Name der Gemeinde eingeschrieben. Die Unterschriften müssen noch auf der Beschwerdeschrift selbst beginnen und muß namentlich die erste Unterschrift wie auch der Name des Ortes ganz leserlich geschrieben sein, damit der Herr Minister weiß, an wen er die Antwort zu richten hat. Es ist außerdem wünschenswerth, daß jedesmal dem Namen auch der Stand des Unterzeichnenden beigesetzt werde.

2) Die Besorgung der Unterschriften müßte derartig beschleunigt werden, daß der Herr Minister bis zum 1. October im Besitz der Beschwerde ist. Es ist am besten, daß die Eingabe aus jeder Gemeinde direct und francirt an den Herrn Minister Falk abgeschickt werde. Zur größeren Bequemlichkeit ist deshalb ein mit der Adresse des Herrn Ministers bedrucktes Couvert angeschlossen.

5) Sofern die beigefügten Unterschriftsbogen etwa nicht ausreichen sollten, bitte ich, die Expedition des Westfälischen Merkur um weitere Zusendung zu ersuchen.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Paderborner Versammlung beschlossen hat, für den Fall eines abschlägigen Bescheides von Seiten des Herrn Ministers, oder für den Fall, daß bis zum 15. October d. J. eine Antwort nicht erfolgt sein sollte, sofort die Vermittelung des Landtages anzurufen. Um aber die nochmalige Versendung und Auflegung einer an beide Häuser des Landtages zu richtenden Beschwerde zu vermeiden, bitte ich um die Vollmacht für mich, Namens der Gemeinden, welche jetzt die vorliegende Eingabe an den Herrn Minister richten, beim Landtage vorstellig zu werden. Ich nehme an, daß diese Vollmacht durch die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift

Digitized by Google

gleichzeitig mit ertheilt wird, falls kein Widerspruch dagegen erfolgt.

Graf Droste zu Vischering Erbdroste.

An
den Herrn N. zu N.

Hierauf ist von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten folgender Bescheid ergangen:

Berlin, den 13. October 1877.

In den letzten Wochen ist aus verschiedenen, zu den bischöflichen Diözesen Münster und Paderborn gehörigen und auch aus einigen, innerhalb der erzbischöflichen Diözese Köln gelegenen Orten mir eine Beschwerdeschrift zugegangen, welche Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zum Gegenstande hat. Sämmtliche Exemplare der Beschwerdeschrift stimmen in ihrem wesentlichen Wortlaut überein. Sie liegen mit Ausnahme von dreien, welche unerhebliche Abweichungen enthalten, in gedruckten, ganz gleichlautenden Exemplaren vor, die, wie schon ihr Aeußeres erkennen ließ, von einem Mittelpunkte aus zur Unterschrift nach den verschiedenen Orten versendet worden sind. Zwei Exemplaren hat eine andere Druckschrift, d. d. Münster, den 12. September d. J. beigelegen, aus welcher ich ersehen habe, daß Ew. Hochgeboren, unter Berufung auf einen Auftrag, den Ihnen am 20. August d. J. zu Paderborn versammelte s. g. Vertrauensmänner der Diözesen Paderborn und Münster ertheilt, die Versendung der in jener Versammlung festgestellten Beschwerdeschrift bewirkt haben und daß es dem Beschluß der Versammlung gemäß darauf ankommt, für den Fall eines abschläglichen Bescheides von meiner Seite oder für den Fall, daß bis zum 15. October d. J. eine Antwort nicht erfolgt sein sollte, sofort die Vermittlung des Landtags anzurufen. Sie schließen Ihr Anschreiben mit den Worten, daß Sie, um eine nochmalige Versendung und Auflegung einer an beide Häuser des Landtages zu richtenden Beschwerde zu vermeiden, um die Vollmacht für Sich bitten, Namens der Gemeinden, welche jetzt die vorliegende Eingabe an mich richten, beim Landtage vorstellig zu werden und daß Sie annehmen, es werde diese Vollmacht durch die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift gleichzeitig mit ertheilt, falls kein Widerspruch dagegen erfolge. Ich habe keinen Grund zu zweifeln, daß ein solcher Widerspruch unterblieben ist.

Bei dieser Sachlage aber darf ich mich zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnützen Schreibwerks einer speciellen Antwort an die einzelnen Unterzeichner der Beschwerdeschrift um so mehr überhoben erachten, als weder die Druckexemplare noch die drei schriftlichen Eingaben Thatsachen beibringen, welche an einzelnen Orten der dortigen Diözesen vorgekommen wären und zu Mißständen geführt hatten. Werden mir solche Beschwerden mitgetheilt, so werde ich dieselben auf das Eingehendste prüfen und, soweit sie berechtigt sind, jede mögliche Abhülfe gewähren.

Auf die gedachte Beschwerdeschrift kann Ew. Hochgeboren ich nur erwiedern, daß die auf dem Gebiete des Unterrichtswesens von der Staatsregierung in den letzten Jahren getroffenen Anordnungen mit Gesetz und Verfassung im Einklang stehen. Die in der Beschwerde angefochtenen — wenigstens alle wichtigeren von ihnen — sind übrigens bereits im Landtage von mir und den Commissarien des Ministeriums eingehend beleuchtet worden. Aus den Verhandlungen ergiebt sich zugleich, daß beide Häuser des Landtags der Staatsregierung ihre Zustimmung erklärt haben, indem sie über frühere Petitionen gleichen Inhalts zur Tagesordnung übergegangen sind. Die Behauptung der Beschwerdeschrift, daß der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, in beiden Häusern des Landtages mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen sei, kann ich hiernach nur als völlig unrichtig bezeichnen.

Entschieden zurückweisen aber muß ich den aus der Beschwerdeschrift zu entnehmenden Vorwurf, als sei durch die Anordnungen der Staatsregierung die den katholischen Staatsbürgern zustehende volle freie Ausübung ihrer Religion gefährdet. Eine solche Religionsübung bildet allerdings ein verfassungsmäßig anerkanntes Recht. Dasselbe kann aber nur gemäß der Rechtsordnung des Staates geübt werden. Diese Rechtsordnung müssen auch die Organe der römisch-katholischen Kirche, insbesondere auch die Geistlichen und Bischöfe anerkennen und befolgen. Sobald dieser unabänderliche Grundsatz auch unter den katholischen Einwohnern immer mehr zur richtigen Erkenntniß und Anwendung gelangt, wird eine Uebereinstimmung über die Entscheidung der einzelnen Streitpunkte auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sich viel leichter herstellen lassen, als dies zu meinem eigenen Bedauern bisher der Fall gewesen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Grafen Droste zu Vischering, Erbdroste,
Hochgeboren zu Münster i. W.
U. III. 14,720.

Beschwerde einiger Mitglieder des Hauses der Abgeordneten über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

Berlin, den 13. November 1877.

Die Eingabe, welche Ew. Hochwohlgeboren im Verein mit siebenzehn anderen rheinischen Abgeordneten unter dem 15. v. M. in Betreff verschiedener Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtet haben und welche bei Allerhöchstdemselben am 25. v. M. eingegangen ist, haben Se. Majestät unter dem 29. v. M. zur Prüfung und Bescheidung an mich abgeben zu lassen geruht. Demgemäß eröffne ich Ihnen hiermit Folgendes:

Die in der Eingabe vorgetragenen Beschwerden sind in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand zahlreicher Petitionen und eingehender Erörterungen in den beiden Häusern des Landtages gewesen und haben bei dieser Gelegenheit Seitens der Staatsregierung ihre Beantwortung gefunden.

Indem ich daher im Allgemeinen auf die desfallsigen diesseitigen Kundgebungen verweise, kann ich im Einzelnen vorab bezüglich der Entfernung von katholischen Geistlichen aus dem Amte eines

Digitized by Google

Kreis- oder Local-Schulinspectors und ihres Ersatzes durch andere Schul-Aufsichtsbeamte nur nochmals bemerken, daß das Recht zu den gedachten Maßnahmen begründet ist in dem Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, nach welchem die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren dem Staate allein gebührt. Die besondere Klage, welche Sie darüber erheben, daß es nicht an Fällen fehle, in welchen die Aufsicht über katholische Schulen nichtkatholischen Inspectoren übertragen worden sei, wird weder durch das Gesetz selbst, noch durch seine Handhabung begründet. Das Gesetz vom 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspectoren nicht durch die Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse, in der Praxis aber wird bei Ernennung der Schulinspectoren diese Rücksicht insoweit geübt, als es nach den gegebenen Verhältnissen statthaft und ausführbar ist.

Wenn auch in der Rheinprovinz auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen einzelne confessionelle Schulen in paritätische umgewandelt worden sind, so waren dafür lediglich unterrichtliche und practische Gesichtspunkte maßgebend. Daß eine solche Umwandlung, wie Sie angeben, zum Nachtheil hauptsächlich des katholischen Theiles von der Staatsregierung begünstigt werde, ist eine Behauptung, welche schon in dem Umstand ihre Widerlegung findet, daß in den Rheinlanden die Nichtkatholiken bedeutend in der Minderzahl sind, und sonach bei Einrichtung paritätischer Schulen in der Regel die größte Mehrzahl der Kinder katholischen Bekenntnisses sein wird. Auch setzt eine solche Einrichtung Berücksichtigung der confessionellen Interessen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts und der Anstellung von Lehrern der verschiedenen Confessionen voraus.

Im Uebrigen kann ich nur auf meinen Erlaß vom 16. Juni v. J. (C.-Bl. f. d. ges. Unt.-Verw. S. 495) und auf meine Erklärung in der Sitzung des Herrenhauses vom 17. Juni v. J. (Stenogr. Ber. des Herrenhauses S. 296 ff.) mich beziehen.

Im Anschluß an die hiernach unbegründete Beschwerde über die Einrichtung einzelner paritätischer Volksschulen führen Sie noch an, daß in letzter Zeit auch „in manchen katholischen Schulen nichtkatholische Lehrer angestellt worden seien." Insofern Sie damit, wie ich annehmen muß, den Vorwurf erheben wollen, daß auch in solchen Fällen, in denen nicht die Umwandlung von bisher confessionellen Volksschulen in paritätische erfolgt war, Anstellungen der bezeichneten Art stattgefunden haben, so sind mir, wenn Sie nicht etwa einen augenblicklich in die Beschwerde-Instanz gediehenen und dort demnächst zu erledigenden Vorgang aus der Stadt Köln im Auge haben, derartige Fälle nicht bekannt.

Was sodann die Anordnungen der Staatsregierung bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts und insbesondere die diesseitige Verfügung vom 18. Febr. v. J. betrifft, so darf ich mich eines näheren Eingehens auf die Frage der gesetzlichen Begründung derselben umsomehr für überhoben erachten, als über Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Anordnungen zwischen den beiden Häusern des Landtages und der Staatsregierung volle Uebereinstimmung herrscht, und der höchste Gerichtshof des Landes in wiederholten Erkenntnissen sich der Auffassung der Staatsregierung angeschlossen hat. Vergl. insbesondere Stenogr. Ber. über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 24. Januar d. J. S. 81—96 und Stenogr. Ber. über die Sitzung des Herrenhauses vom 27. Mai v. J. S. 257 bis 259 und vom 10. Februar d. J. S. 82, 83, sowie die Urtheile des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar und 12. October v. J. und 14. Juni d. J. (Oppenhof, Rechtspr. 1876 S. 10 und 650 und 1877 S. 417).*)

Wenn in der Beschwerde betont wird, daß die betreffenden Maßregeln Seitens der Staatsregierung einseitig und ohne Vereinbarung mit der kirchlichen Autorität ergriffen worden seien, so hätte der Nachweis der gesetzlichen Nothwendigkeit einer solchen vorgängigen Vereinbarung erwartet werden dürfen.

Zu den Entlassungsprüfungen katholischer Schulamts-Candidaten werden auf Grund der Instruction für die Consistorien vom 18. October 1817 und der Ministerial-Verfügung vom 27. März 1827 vor wie nach bischöfliche Commissare in denjenigen Diöcesen zugezogen, wo noch gesetzlich bestellte Bischöfe im Amte sind. Wo dies, wie in der Erzdiözese Köln und in den Diözesen Münster und Trier nicht mehr der Fall ist, habe ich Sorge getragen, daß die Prüfung der Candidaten in der katholischen Religion überall durch solche Geistliche und Lehrer erfolge, welche für den Religionsunterricht nach katholisch kirchlicher Auffassung vollbefähigt sind. Damit ist inhaltlich der katholischen Kirche diejenige Gewähr für die Reinheit und Unverfälschtheit des religiösen Unterrichts in der Volksschule gegeben, welche formell zu geben thatsächlich unmöglich ist.

Daß auch nichtkatholische Schulaufsichts-Organe das Gebiet der katholischen Religionslehre zum Gegenstand ihrer Controle machen, dazu sind sie, soweit die schulordnungsmäßige Ertheilung dieses Unterrichts und die Kenntnißnahme von den Fortschritten der Kinder in Frage kommt, durchaus befugt. Ein Eingehen Seitens nichtkatholischer Schul-Aufsichtsbeamten auf den sachlichen Inhalt der katholischen Religionslehre, welches übrigens nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen ist, habe ich ausdrücklich untersagt.

Nach Vorstehendem muß ich auch die Behauptung der Beschwerdeführer, als besäßen sie keine ausreichende Bürgschaft dafür, daß in der Schule die katholische Heilslehre ihren Kindern rein und unverfälscht vorgetragen werde, und als liege Grund zur Befürchtung vor, daß der religiöse Unterricht und die religiöse Erziehung der katholischen Jugend nicht im Sinne und Geiste ihrer Kirche in den Schulen ertheilt und geleitet werde, als der thatsächlichen Begründung entbehrend zurückweisen.

Schließlich verweise ich Sie noch auf meinen in Abschrift beigefügten Bescheid an den Grafen Droste zu Vischering in Münster vom 13. v. M. betreffend eine große Zahl ähnlicher, zum Theil im Wortlaut mit der vorliegenden Eingabe übereinstimmender Beschwerden.

*) cf. unten Nr. 7b.

Digitized by Google

stimmender Vorstellungen aus der Provinz Westfalen. Ich wiederhole, was ich bereits in diesem Bescheide ausgesprochen habe, daß, sofern in einzelnen Fällen Anlaß zu Beschwerden über die Ausführung der von mir getroffenen Anordnungen gegeben ist, eine substantiirte Darlegung der betreffenden Beschwerdepunkte, wie bisher, sorgfältig geprüft und ordnungsmäßig erledigt werden wird. In der vorliegenden Eingabe ist dies nicht geschehen, dieselbe bietet mir daher zu weiteren Anordnungen keinen Anhalt. Wohl aber giebt sie mir zu der Besorgniß Anlaß, es werde sich durch dieselbe in weiteren Kreisen die Annahme verbreiten, als ob durch die Allgemeinheit und thatsächliche Unbestimmtheit der vorgebrachten Beschwerden der katholische Theil der Bevölkerung in Bezug auf Interessen, welche ihm heilig sind, in fortwährender Unruhe und rücksichtlich der Intentionen der Staatsregierung im Unklaren erhalten werden solle.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, von vorstehendem Bescheid den Herren Mitunterzeichnern der Eingabe vom 15. October d. J. Kenntniß zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Mitglied des Hauses der Abgeordneten
Herrn Julius Bachem, Hochwohlgeboren, hier.
U. III. 15917.

Bescheid auf eine Beschwerde über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksschulwesens; Leitung des Schulwesens und Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten durch den Staat, Vertretung der Schulen, Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Berlin, den 18. December 1877.

Ew. Bischöfliche Hochwürden haben Sich veranlaßt gefunden, gegen meinen Bescheid vom 17. September cr., welcher verschiedene Beschwerden gegen Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksschulwesens in der dortigen Diözese betrifft, unter dem 31. October cr. eine neue Vorstellung an mich zu richten. In derselben glauben Ew. Bischöfliche Hochwürden „als der gesetzliche Vertreter und Vorgesetzte der Diöcese Ermland“ auf Ihre in den Eingaben vom 3. December pr. und 18. Februar c. gestellten speciellen Anträge einen eingehenden Bescheid fordern zu sollen.

Diesem Anspruch gegenüber kann ich nur ergebenst darauf hinweisen, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden in Bezug auf das Schulwesen keineswegs als Vorgesetzter oder legitimirter Vertreter der dortigen Diöcese zu erachten sind. Denn die Leitung des gesammten Schulwesens, sowie die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate, nicht aber den Religionsgesellschaften oder deren Organen zu, und zur Vertretung der einzelnen Schulen und der Interessen derselben sind vornehmlich die Schulvorstände berufen, zu deren Obliegenheiten gemäß § 32 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 insbesondere gehört, alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zu weiterer Veranlassung vorzutragen. Haben die Schulvorstände Grund zu Beschwerden in Bezug auf die ihnen unterstehenden Schulen, so mögen sie dieselben bei der vorgesetzten Behörde anbringen, damit solche in ordnungsmäßigem Wege geprüft und beschieden werden.

Darnach wollen Ew. Bischöfliche Hochwürden gefälligst ermessen, daß ich nicht verpflichtet bin, auf die von Ihnen vorgetragenen Beschwerden bezüglich des Schulwesens der Diöcese Ermland im Allgemeinen einen speciell eingehenden Bescheid zu ertheilen.

Anders liegt die Frage bezüglich solcher Beschwerde, welche Ew. Bischöfliche Hochwürden über Anordnungen der Staatsbehörden in Betreff der Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen der dortigen Diöcese anbringen zu müssen glauben.

Daß aber gerade rücksichtlich der Leitung dieses Unterrichts zur Zeit factisch kein Grund zur Beschwerde für die vier katholischen Kreise des Ermlandes vorliegt, müssen Ew. Bischöfliche Hochwürden insofern selbst zugeben, als bis jetzt keiner der betreffenden Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichts ausgeschlossen worden ist. Die hierauf gerichtete Beschwerde ist mithin gegenstandslos.

Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden aus der Versagung der Erlaubniß zur Ertheilung des gedachten Unterrichts die juridische oder logische Consequenz ziehen zu sollen meinen, als müsse damit auch die Leitung desselben entzogen werden, so entgeht Ihnen dabei der Umstand, daß die Leitung des Religionsunterrichts unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde im Auftrage der Religionsgesellschaften von den Organen der letzteren geübt wird, die Ertheilung dieses Unterrichts aber einen staatlichen Auftrag voraussetzt. Daß für jene Zustimmung und diesen Auftrag nicht ganz dieselben Voraussetzungen maßgebend sind, werden Ew. Bischöfliche Hochwürden nicht in Abrede stellen wollen. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden ferner die rechtliche Begründung verschiedener Anordnungen der Staatsregierung auch bezüglich des Religionsunterrichts bestreiten und Sich auf entgegenstehende specielle und positive Rechte und Gesetzesbestimmungen berufen, so muß ich immer wieder darauf hinweisen, daß ich wiederholt in den öffentlichen Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags diese rechtliche Begründung dargethan habe, daß die Landesvertretung in wiederholten Beschlüssen dieselbe anerkannt und daß der höchste Gerichtshof in mehreren conformen Entscheidungen demgemäß zu Recht erkannt hat.

Insbesondere mache ich in dieser Beziehung auf das Urtheil vom 12. October 1874 (E.-Bl. f. d. g. Unt.-Verw. 1875 S. 12)*) auch um deswillen aufmerksam, weil dadurch die Gesetzmäßigkeit meiner desfallsigen Anordnungen für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts, wozu auch das Ermland gehört, ausdrücklich bestätigt worden ist. Im Uebrigen darf ich noch auf die abschriftlich beigefügten Bescheide an die Herren Graf von Droste zu Vischering zu Münster und Julius Bachem, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, vom 13. October und 13. November c.**) mich beziehen.

Schließlich kann ich Ew. Bischöfliche Hochwürden die ergebenste Bemerkung nicht vorenthalten, wie

*) Unten Nr. 7a.
**) Oben Nr 5.

Digitized by Google

der Umstand, daß in Ihren betreffenden Ausführungen gewisse Acte der neueren Gesetzgebung ignorirt und offenkundige Thatsachen als nicht vorhanden angesehen werden, an den Gesetzen und den Thatsachen selbst nicht das Mindeste ändert. Daß ich aber bei solcher Sachlage von einer weiteren Discussion entgegenstehender Principien und darauf basirender Rechtsauffassungen absehen zu sollen glaube, dürften Ew. Bischöfliche Hochwürden kaum anders erwarten können.

Nach Vorstehendem bin ich nicht in der Lage, den wiederholten Anträgen, welche Ew. Bischöfliche Hochwürden in der Vorstellung vom 31. October cr. gestellt haben, Folge zu geben.

Falk.

An
den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz
Bischöfliche Hochwürden in Frauenburg.
U. III. 16144.

Bescheid auf Anträge wegen Wiederherstellung kirchlicher Zustände, wie sie vor Erlaß der Maigesetze bestanden haben, und wegen Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts.

Berlin, den 12. Januar 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Petition, welche Ew. Hochgeboren in Gemeinschaft mit achtzehn Abgeordneten der Provinz Schlesien unterm 5. November v. J. an Allerhöchstdieselben gerichtet haben und die am 21. December v. J. an Se. Majestät gelangt ist, zugleich mit 7 Bänden, welche 158000 Unterschriften enthalten sollen, an mich mit dem Bemerken zur Verfügung zugehen zu lassen geruht, daß Allerhöchstdieselben keine Veranlassung gefunden haben, den darin gestellten beiden Anträgen wegen Wiederherstellung kirchlicher Zustände, wie sie vor Erlaß der Maigesetze bestanden haben, und wegen Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen näher zu treten. In Folge dessen eröffne ich Ihnen, was folgt.

Die Klagen, welche die Zustände auf kirchlichem Gebiete zum Gegenstande haben, glauben diejenigen Mißstände, welche nach Erlaß der neueren kirchenpolitischen Gesetze hervorgetreten sind, auf diese Gesetze selbst zurückführen zu sollen, während doch offenkundig diese Erscheinungen nur nothwendige Folgen des unberechtigten Widerstandes sind, welchen jene, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen und deßhalb für Jedermann verbindlichen Gesetze Seitens der geistlichen Oberen und eines großen Theiles des Clerus der römisch-katholischen Kirche gefunden haben. In Bescheidung auf diesen Theil der Petition kann ich demgemäß nur auf meine, in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 22. November v. J. abgegebene Erklärung verweisen, wonach die Frage der Aufhebung der Maigesetze für die Staatsregierung absolut indiscutabel ist; die Regierung aber auch, so lange die von den Herren Abgeordneten im Centrum vertretenen Grundsätze aufrecht erhalten werden, nicht in der Lage ist, Erwägungen eintreten zu lassen, ob Modificationen sich empfehlen könnten.

Auch haben Se. Majestät der Kaiser und König Allerhöchstselbst bei Zustellung der Petition zum Ausdruck zu bringen geruht, daß die Petenten in mehrfacher Beziehung besser gethan haben würden, anstatt ihre Klagen Allerhöchsten Orts vorzutragen, sich zur Erreichung ihrer Zwecke mit ihren Beschwerden und Anträgen an diejenige kirchliche Autorität zu wenden, welche dem grundsätzlichen Widerstande gegen die Gesetze des Staates ein Ziel zu setzen in der Lage ist.

Was sodann die Beschwerden wegen Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen und Ertheilung des katholischen Religionsunterricht anlangt, so sind diese Angelegenheiten bereits so häufig Gegenstand parlamentarischer Erörterung und öffentlicher Kundgebung Seitens der Königlichen Staatsregierung geworden, daß ich mich eines näheren Eingehens enthalten und darauf beschränken darf, Abschrift desjenigen Bescheides nebst Anlage*) beizufügen, welcher auf eine Immediatvorstellung ähnlichen Inhalts unterm 13. November v. J. an den Herren Abgeordneten Bachem von mir erlassen ist. Indem ich auf diesen Bescheid verweise, bemerke ich zugleich, daß die in der vorliegenden Immediatvorstellung speciell erhobene Beschwerde wegen des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen des polnisch sprechenden Oberschlesiens jeder näheren Motivirung entbehrt und ich deshalb nicht in der Lage gewesen bin, derselben näher zu treten. Soweit indessen anderweit an mich die Wahrnehmung herangetreten ist, daß im einzelnen Fall den Vorschriften der Verordnung vom 20. September 1872 nicht vollkommen nachgelebt ist, habe ich, wie Ew. Hochgeboren aus der im C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung de 1877 S. 658 abgedruckten Verfügung an die Königliche Regierung in Oppeln vom 9. November v. J. entnehmen wollen, nicht gezögert Remedur eintreten zu lassen.

Ew. Hochgeboren überlasse ich, den Herren Mitunterzeichnern der Immediatvorstellung, sowie Denjenigen, welche der letzteren beigetreten sind, Kenntniß von dieser Verfügung zu geben. Zu diesem Ende verfehle ich nicht die 7 Bände, welche Unterschriften enthalten, hier wieder anzufügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Mitglied des Reichstages, Herrn Rittmeister a. D.
Grafen v. Balleſtrem, Hochgeboren zu Breslau.
G. III. 49. U. III.

5a. Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule, insbesondere Betheiligung der katholischen Geistlichkeit. — Bestellung der Kreis-Schulinspectoren in Beziehung auf confessionelle Verhältnisse, insbesondere in Schlesien. — Bedingungen für Aufhebung paritätischer Schulen. — Sprache, in welcher Kindern slavischer Zunge der schulplanmäßige Religionsunterricht zu ertheilen ist.

Berlin, den 14. Januar 1881.

Ew. Hochehrwürden haben in Gemeinschaft mit anderen römisch-katholischen Geistlichen Schlesiens eine bei Gelegenheit der VI. Generalversammlung der Katholiken in Breslau verfaßte Petition d. d. Breslau, 12. October v. J. an mich gerichtet und in derselben um Anerkennung der kirchlichen Rechte dahin gebeten, daß

*) Abgedruckt oben Nr. 5.

Digitized by Google

1) den von der Kirche durch die bischöfliche Behörde beantragten Priestern unbeschränkt die Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Volksschule zustehe und daher zu belassen, bezw. zurückzustellen sei,
2) Niemand ohne kirchlichen Auftrag in der Religion unterrichten und prüfen dürfe,
3) nur katholische Aufsichtsbeamte über katholische Volksschulen gesetzt, die Aemter der Local- und Kreis-Schuleninspection wieder den Geistlichen vorbehalten werden und die Mitaufsicht der Kirche über die Schule überhaupt wieder zur Geltung gelange,
4) die Wiederumwandlung der seit März 1872 errichteten Simultan-Schulen in confessionelle Anstalten verfügt werde, und endlich
5) den Kindern slavischer Zunge der Religionsunterricht in ihrer polnischen, bezw. böhmischen oder mährischen Muttersprache ertheilt werden dürfe.

Auf diese Vorstellung erwidere ich Ew. Hochehrwürden ergebenst Folgendes:

Was die unter den Nummern 1, 2 und 3 verzeichneten Anträge betrifft, so habe ich mich über die Stellung der Kirche und des Staates zur Volksschule und die Bedeutung des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 wiederholt, namentlich in meinem an die katholische Pfarrgeistlichkeit Westphalens aus ähnlicher Veranlassung gerichteten Erlasse vom 8. September 1879 (C.-Bl. pro 1879 S. 501)*) ausgesprochen. Die Betheiligung der katholischen Geistlichkeit an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte ist durch die Circular-Verfügungen vom 18. Februar 1876 und 5. November 1879 (C.-Bl. 1876 S. 120 und 1880 S. 228)**) geregelt. In Folge der Ermittelungen, welche auf Grund der letzteren Verfügung angestellt und noch nicht abgeschlossen sind, ist in der jüngsten Zeit die Wiederzulassung einer erheblichen Anzahl katholischer Geistlichen auch in der Provinz Schlesien zur Leitung des Religionsunterrichtes und zur Ertheilung desselben in dem früher üblichen Umfange erfolgt.

Die Schulaufsicht anlangend, so ist in der bisherigen Einrichtung, wonach diese Aufsicht im Auftrage des Staates durch kirchliche Organe geübt wurde, thatsächlich in einem großen Theile der Provinz Schlesien mit der Einführung des Schulaufsichtsgesetzes eine Aenderung überhaupt nicht eingetreten. Nach der für das Jahr 1879 erfolgten amtlichen Zusammenstellung (C.-Bl. 1880 S. 131 ff.) fungiren im Regierungsbezirk Breslau neben 11 ständigen Kreis-Schulinspectoren 21 Kreis-Schulinspectoren im Nebenamte, und im Regierungsbezirk Liegnitz neben 1 ständigen Kreis-Schulinspector 42 Kreis-Schulinspectoren im Nebenamte. Sämmtliche Kreis-Schulinspectoren im Nebenamte sind, abgesehen von 2, die Städte Breslau und Liegnitz betreffenden Fällen, Geistliche evangelischer und katholischer Confession. Aehnlich verhält es sich mit der Einrichtung der örtlichen Schulaufsicht. Im Regierungsbezirk Oppeln hat allerdings die Kreis-Schulinspection überwiegend in die Hände von ständigen Beamten gelegt werden müssen. Ob in Zukunft eine Aenderung in dieser Organisation sich herbeiführen lassen wird, könnte ich erst dann zu erwägen in der Lage sein, wenn die Voraussetzungen, welche für dieselbe maßgebend waren, nicht mehr bestehen werden.

Wenn unter Nr. 4 die Aufhebung der seit dem März 1872 errichteten Simultanschulen verlangt wird, so kann ich nur ergebenst auf meine vor dem Landtage abgegebene Erklärung verweisen, wonach ich zur Aufhebung einer unter Genehmigung der zu ständigen Aufsichtsbehörde eingerichteten partitätischen Schule bei dem Widerspruche der Unterhaltungspflichtigen von Amtswegen nur schreiten werde, sofern Mißstände so schwerer Art sich dabei herausstellen, daß eine Aenderung als dringend geboten erscheint.

Den unter Nr. 5 gestellten Antrag, daß den Kindern slavischer Zunge der schulplanmäßige Religionsunterricht in ihrer polnischen, böhmischen oder mährischen Muttersprache ertheilt werden dürfe, habe ich in sorgfältige Erwägung gezogen, glaube ihm indessen in dieser unbedingten Allgemeinheit nicht stattgeben zu können. Bereits mein Herr Amtsvorgänger hat anschließend an die Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 20. September 1872 (C.-Bl. 1872 S. 761) angeordnet, daß in nicht rein deutschen Schulen Oberschlesiens der Religionsunterricht auf der Unterstufe in der Muttersprache der betreffenden Kinder ertheilt werde und daß die slavische Sprache auch auf der Mittelstufe noch erforderlichen Falles zur Vermittelung des Verständnisses angewendet werden dürfe. Durch diese Einrichtung, welche es möglich macht, jenen Kindern während zweier Drittel der gesammten Schulzeit die Heilswahrheiten der Religion in ihrer Muttersprache nahe zu bringen, ist ausreichend dafür gesorgt, daß die auf manchen Seiten gehegten Befürchtungen, es könnten die zur Sicherstellung der Erlernung der deutschen Sprache in den Schulen Oberschlesiens getroffenen Anordnungen zum Nachtheile der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend ausschlagen, sich nicht verwirklichen werden.

Ew. Hochehrwürden überlasse ich ergebenst, den Inhalt dieser Mittheilung zur Kenntniß der übrigen Herren Mitunterzeichner zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Pfarrer Herrn Spiske Hochehrwürden.
in Breslau.
U. III. a. 18035.

*) cf. § 1 Nr. 3.
**) Oben Nr. 1 und 2.

6. Die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ist ein öffentliches Amt.

Berlin, den 21. December 1874.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß das Amt eines Religionslehrers an einer öffentlichen Schule weder ein geistliches Amt, noch ein Amt in einer der christlichen Kirchen, sondern ein Staats-Amt ist, sei es ein unmittelbares oder ein mittelbares. Ebensowenig ist die Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen als ein Ausfluß des geistlichen Amts aufzufassen, denn die Berechtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts

Digitized by Google

entspringt lediglich aus der Uebertragung des Amts seitens des Staates. In letzterer Beziehung mache ich die Königliche Regierung auf das Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 12. October d. J.*) aufmerksam, in welchem dargethan ist, daß die Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrags und damit eines öffentlichen Amts im Sinne des § 132 des R.-St.-G.B. darstellt. — Hierdurch ist die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Mai v. J. als auch des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai d. J. auf die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen ausgeschlossen.

U. II. G. II. 6535.

7a. Strafbarkeit der Geistlichen wegen Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Volksschulen ohne staatliche Erlaubniß.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchung wider den früheren Pfarradministrator R. zu L., jetzt zu J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seinen vereinigten Abtheilungen, in der Sitzung vom 12. October 1874, an welcher Theil genommen haben:

als Richter ꝛc.
als Beamter der Staatsanwaltschaft ꝛc.,
als Gerichtsschreiber ꝛc.,
nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,
für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgericht zu R. vom 16. April 1874 zurückzuweisen und die Kosten dem Imploranten zur Last zu legen seien.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Implorant ist von den Vorderrichtern wegen fünf verschiedener Vergehen verurtheilt worden und behauptet in Bezug auf vier derselben Gesetzesverletzung. Seine Rügen sind jedoch nach allen Richtungen hin unbegründet.

1. Was zunächst die Zuwiderhandlung gegen den § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen anbelangt, so hat der Implorant für seine Straflosigkeit im Wesentlichen dieselben Gründe vorgebracht, wie bei Gelegenheit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das das gleiche Vergehen betreffende Erkenntniß des Appellationsgerichts zu R. vom 5. März d. J. Zur Widerlegung kann daher gegenwärtig auf die Gründe des Erkenntnisses der zweiten Abtheilung des Strafsenats des Ober-Tribunals vom 2. Juni d. J., durch welches jene Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit sie die Freisprechung des Imploranten bezweckte, zurückgewiesen worden ist, Bezug genommen werden.

Wenn der Implorant in der jetzigen Nichtigkeitsbeschwerde noch besonders hervorhebt, bei der von den Vorderrichtern angenommenen Interpretation des Gesetzes vom 11. Mai 1873 würde dem Oberpräsidenten die Gelegenheit zur größten Willkür gegeben werden, da die Bestrafung der ohne vorherige Anzeige an den Oberpräsidenten angestellten Geistlichen erst erfolgen könne, wenn der Oberpräsident die Letzteren mit der Unterlassung der Anzeige von Seite des Bischofs bekannt gemacht habe, diese Bekanntmachung aber im Gesetze nirgends vorgeschrieben sei und mithin von dem Belieben des Oberpräsidenten abhänge, so stellt sich dieser Einwand schon um deswillen als unerheblich dar, weil die Bekanntmachung an den angestellten Geistlichen, daß der geistliche Obere die vorgeschriebene Anzeige an den Oberpräsidenten unterlassen habe, nach § 23 a. a. O. gar keine Voraussetzung für die Strafbarkeit des angestellten Geistlichen bildet, dieser vielmehr die Verpflichtung hat, sich vor Uebernahme des Amtes, gleichviel auf welchem Wege, die Gewißheit zu verschaffen, ob die betreffenden gesetzlichen Vorschriften von dem geistlichen Oberen beobachtet worden sind.

Auch läßt sich nicht behaupten, daß von den Instanzrichtern durch die Annahme, der Implorant, welcher nach der thatsächlichen Feststellung in dem ihm gesetzwidrig übertragenen Amte mehrere geistliche Amtshandlungen vorgenommen hat, habe dadurch mehrere selbstständige strafbare Handlungen begangen, der § 23 a. a. O. verletzt worden sei. Denn wenn auch nicht jede Amtshandlung eines Geistlichen nothwendig zugleich eine selbstständige Handlung im Sinne des § 74 R.-St.-G.-B. zu sein braucht, da ein und dasselbe Thun gleichzeitig oder successive eine Reihe von Amtshandlungen in sich schließen kann, z. B. Abnahme der Ohrenbeichte von einer Anzahl von Personen hinter einander, Massenbegräbnisse u. s. w., ohne dadurch den Character eines einheitlichen und in sich abgeschlossenen Thuns zu verlieren, so kann doch auf der anderen Seite eine einzelne Amtshandlung in sich abgeschlossen sein und den Begriff des Vergehens erfüllen, und alsdann muß eine fernere in sich abgeschlossene Amtshandlung, welche zu der ersteren hinzukommt, zu derselben nach den allgemeinen Grundsätzen des § 74 R.-St.-G.-B. in das Verhältniß der Realconcurrenz treten.

Dieser Auffassung steht auch weder der Umstand entgegen, daß der § 23 von geistlichen Amtshandlungen in der Mehrzahl spricht, noch die Analogie des § 132 R.-St.-G.-B. oder der die unbefugte Ausübung eines Gewerbes betreffenden Vergehen. Denn auch das Reichs-Strafgesetzbuch redet bei Definition einer strafbaren Handlung sehr häufig — und ganz besonders in dem von den Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung handelnden siebenten Abschnitt, in welchen auch das hier in Frage stehende Vergehen seinem Wesen nach gehört (vgl. die §§ 125, 131, 134, 137, außerdem noch §§ 150, 151, 176, 317, 321, 324 u. s. w.) von den strafbaren Handlungen in der Mehrzahl ohne dadurch ausdrücken zu wollen, daß eine einzelne Handlung zum Thatbestande nicht genüge, oder daß doch wenigstens die mehreren Handlungen, entgegen den allgemeinen Grundsätzen des § 74 über die Realconcurrenz, immer nur als eine einzige Uebeltbat aufzufassen seien. — Was aber die erwähnte Analogie anbelangt, so kann es ganz dahingestellt bleiben, ob in den in § 132 zunächst erwähnten Fällen, in welchen sich Jemand unbefugt mit Ausübung eines öffentlichen Amts befaßt,

*) cf. Nr. 7a.

Digitized by Google

wegen mehrerer Handlungen, in welchen sich das Befassen mit dem Amte manifestirt, stets nur eine einzige Strafe erkannt werden kann. Denn die Fassung des § 23 ist eine wesentlich andere, als die für die erste Alternative des § 132 gewählte. Dort hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit nicht auf das „Befassen", sondern auf die Vornahme einer Amtshandlung gestellt und damit ausgesprochen, daß die Amtshandlung das strafbegründende Moment sei, gleich wie bei der zweiten Alternative des § 132. Er geht hierbei auch nicht davon aus, daß der betreffende Geistliche sich absolut unbefugt das Amt anmaße; die Strafandrohung beruht vielmehr gerade auf der Voraussetzung, daß ihm das Amt von dem an und für sich zuständigen geistlichen Oberen übertragen worden ist. Der Gesetzgeber erfordert nur eine Mitwirkung des Staats, die jederzeit nachgeholt werden kann und alsdann die Uebertragung zu einer rechtsgültigen macht. Er will also nicht die Annahme des Amts, sondern die möglichen Wirkungen dieser Annahme, die einzelnen Amtshandlungen treffen. Eben deshalb paßt auch die Analogie der unbefugten Ausübung eines Gewerbes nicht, indem bei einer solchen die Einzelhandlungen ganz in der Ausübung des Gewerbes als solchen aufgehen.

Auch bieten die Motive des Gesetzes und die Verhandlungen des Landtags keinerlei Anhaltspunkte für die entgegengesetzte Ansicht. Insbesondere läßt sich daraus, daß es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, die geistlichen Oberen bei Zuwiderhandlungen gegen den § 22 härter zu bestrafen, als die angestellten Geistlichen bei Zuwiderhandlungen gegen den § 23, nicht schließen, daß bei den letzteren nicht jede selbstständige Amtshandlung mit besonderer Strafe belegt werden dürfe. Denn wenngleich bei der Anwendung der Grundsätze der Realconcurrenz (§ 78 R.-St.-G.-B.) die nothwendige Zusammenrechnung der Geldstrafen in Fällen häufiger Wiederholung der Amtshandlungen zu nicht unbeträchtlichen Strafen führen muß, so kann doch bei einem Minimalsatze von 1 Thlr. die Strafe in den bei weitem meisten Fällen noch unter dem bei Zuwiderhandlungen wider den § 22 angedrohten Mindestbetrage von 200 Thlrn. bleiben.

Wenn endlich auch die Nothwendigkeit, für jede einzelne selbstständige Amtshandlung eine besondere Strafe bemessen zu müssen, in einzelnen Fällen zu praktischen Unzuträglichkeiten führen mag, so bieten sich auf der andern Seite, bezüglich der Frage, welcher Abschnitt der amtlichen Thätigkeit durch die erhobene Anklage und demnächst durch das erlassene Urtheil besagt sei, noch weit größere Schwierigkeiten, wenn man nicht die einzelnen Amtshandlungen als den Gegenstand der Anklage bezw. der Aburtheilung betrachtet.

2. Bezüglich des Vergehens wider § 130a R.-St.-G.-B. muß die Beschwerde des Imploranten daran scheitern, daß seine sämmtlichen Ausstellungen, die Vorderrichter hätten in die Predigt etwas hineingelegt, woran er nicht gedacht habe, vaterländische Staatseinrichtungen habe er mit keiner Silbe erwähnt, und die betreffende Predigt sei nicht geeignet gewesen, den öffentlichen Frieden zu stören, indem die Annahme, daß derzeit ein großer Theil der katholischen Bevölkerung des Kreises R. sich in einer sehr gereizten Stimmung befunden habe, jeder Begründung entbehre, sich auf thatsächlichem, der Nichtigkeitsbeschwerde unzugänglichem Gebiete bewegen, und daß der Thatbestand des Vergehens dem Wortlaute des § 130a gemäß ohne erkennbaren Rechtsirrthum von den Vorderrichtern festgestellt worden ist.

3. Auch in Ansehung des Vergehens wieder § 132 R.-St.-G.-B. ist der Angriff des Imploranten verfehlt. Der Implorant ist auf Grund des § 132 wegen unbefugter Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule zu M. verurtheilt worden, indem die Instanzrichter davon ausgehen, daß die Ertheilung dieses Unterrichts die Ausübung eines öffentlichen Amts in sich schließe. Er hält diese Verurtheilung zunächst aus dem Grunde für rechtsirrthümlich, weil, wenn er dem Auftrage seines Bischofs gemäß die Stellung als Kreisvicar zu L. und mit dieser die Pflicht zur Ertheilung des Religionsunterrichts übernommen, und wenn er dieser Pflicht nach Anweisung des Pfarramts genügt habe, darin unmöglich die Anmaßung eines öffentlichen Amts, vielmehr höchstens eine unter das Gesetz vom 11. Mai 1873 fallende unbefugte priesterliche Amtshandlung liegen könne. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig.

Der Begriff eines „öffentlichen Amtes" wie denselben § 132 als Merkmal des daselbst mit Strafe bedrohten Vergehens erfordert, bestimmt sich zunächst aus dem Gesetze selbst, nämlich aus den §§ 31 Abs. 2 und 359. Diese in ihrem Zusammenhange ergeben, daß ein öffentliches Amt Derjenige bekleidet, welcher entweder im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit oder nur vorübergehend angestellt ist oder zu den § 31 Abs. 2 genannten nicht angestellten Personen gehört, mag er einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Daß Geistliche als solche zu den Beamten in diesem Sinne nicht gehören, ist ebenso unbestritten, wie andererseits, daß diese ihre Stellung sie von dem Beamtenverhältniß an sich nicht absolut ausschließt, es vielmehr Functionen geben kann, und wirklich giebt, welche, wie z. B. bis dahin die Stellung als Führer des Kirchenbuchs, ihnen die Beamtenqualität verleihen.

Demnach kommt es im vorliegenden Falle darauf an, ob der mit der Ertheilung des Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule befaßte Geistliche in dieser Eigenschaft als vom Staate angestellt oder, mit anderen Worten, als in gesetzlicher Weise dazu berufen erachtet werden muß, unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staats thätig zu sein. Was zunächst die Art und Weise dieser Berufung betrifft, so sind bestimmte maßgebende Formen, in welcher solche zu geschehen hat, im Reichs-Strafgesetzbuch nicht vorgeschrieben. Wird schon eine mündliche Berufung, wie in der Entscheidung des Ober-Tribunals vom 21. März 1867 (Oppenhoff Rechtsprechung VIII. S. 193) angenommen ist, oder sogar eine stillschweigende Berufung durch bewußtes Geschehenlassen der begonnenen Amtsthätigkeit nach der Organisation des öffentlichen Dienstes in Preußen, worauf es alsdann ankommt,

Digitized by Google

für genügend erachtet, so ist noch weniger etwas gegen die Annahme zu erinnern, daß an gewisse äußere Umstände, namentlich persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, die Thatsache der Anstellung unmittelbar angeknüpft werden kann, ohne daß es einer nochmaligen speciellen Berufung bedarf. Läßt sich also nachweisen, daß der Staat den Lehrer für die Religion in der Volksschule in der Weise beruft, daß er die Befähigung und Befugniß zur Ertheilung dieses Unterrichts an die Qualität als Ortsgeistlicher oder an einen speciellen Auftrag eines geistlichen Oberen, überhaupt an die Anordnung einer geistlichen Behörde bindet, so ist mit dem Eintreten dieser Voraussetzung auch das Moment der Berufung und folgeweise der Anstellung Seitens des Staats gegeben. Dieser Nachweis aber, sowie zugleich der Nachweis des ferneren Merkmals, daß die Berufung zur Herbeiführung der Zwecke des Staats erfolgt, ist aus der gesetzlichen Stellung, welche die Volksschule in Preußen, wenigstens in denjenigen Theilen des Staats, in welchen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, einnimmt, in der That zu führen.

Zwar ist es unbestritten, daß in einer früheren Periode der Schulunterricht Kirchensache und der Schullehrer Kirchendiener gewesen, allein nach der Reformation hat sich dieses Verhältniß geändert, und der Staat hat eine sich mehr und mehr stärkende unmittelbare Einwirkung auf das Schulwesen erlangt. Diese Entwickelung der Dinge, welche bereits in dem für die katholischen Schulen in Schlesien ergangenen Reglement vom 3. November 1765, sowie in dem allgemeinen Land-Schulreglement vom 12 August 1763, für Schlesien ergänzt durch die Inspections-Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen vom 16. Juli 1789 (abgedruckt bei Rönne: Unterrichtswesen Bd. I. S. 131), sehr entschieden sich zeigte, fand ihren Abschluß in dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 12 der Art, daß das Verhältniß der Geistlichkeit als Beamte der Schule schlechthin und ohne Unterscheidung zwischen Religions- und sonstigem Unterrichte nicht weniger scharf hervortrat, als die staatliche Eigenschaft der Schule selbst. Die Schulen sind hiernach Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben (Tit. 12 § 1). Soweit sie öffentliche sind, unterliegen sie der Aufsicht des Staats (§ 9), welche Letzterer in den gemeinen, dem ersten Jugendunterricht gewidmeten Schulen durch die Gerichtsobrigkeit unter Zuziehung des Gemeindegeistlichen ausübt (§ 12). Diese haben sich beide nach den vom Staate ertheilten und genehmigten Schulordnungen zu richten und nichts vorzunehmen, was denselben zuwider ist (§ 15). Finden sie bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Zweifel, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen, und eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann (§§ 16 und 17). Die Schullehrer bestellt in der Regel die Gerichtsobrigkeit (§ 22); der Prediger des Orts ist aber schuldig, nicht nur die Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schullehrers sowohl wie der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken (§ 49).

Diese Oberaufsicht des Staats ist denn seither in neueren Verordnung, z. B. in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in Schlesien (Rönne a. a. O. S. 149) gehandhabt worden (vgl. bes. die §§ 7 bis 9, 51 ff.). Insbesondere rücksichtlich des Religionsunterrichtes bestimmt § 3 der Verfügung des Oberpräsidenten von Schlesien vom 29. Juli 1832 (Rönne a. a. O. S. 655), daß der Lehrer den „elementaren" Religionsunterricht zu ertheilen, der Pfarrer jedoch desselben sich so weit als möglich und unbedingt alsdann anzunehmen habe, wenn der Lehrer anderer Confession ist.

In diesem Allem spricht sich auf das Klarste aus, daß der Staat die vollständige Herrschaft über die Schule, einschließlich des Religionsunterrichts für sich in Anspruch genommen und dabei der Geistlichkeit als solcher nur eine Mitwirkung dabei für seine Zwecke eingeräumt hat, wie denn auch das erwähnte Schulreglement von 1801 in § 51 gelegentlich der Beseitigung der Expriester als gesetzlicher Kreis-Schulinspectoren und Ersetzung durch besondere, von dem Fürstbischof zu Breslau zu ernennende Persönlichkeiten die geistliche Schulinspection characteristisch als officium perpetuum bezeichnete, das künftig wegfallen solle. Es muß daher angenommen werden, daß für das Gebiet des Landrechts wie die gesammte Thätigkeit der Geistlichkeit in der Volksschule, so auch der von ihr ertheilte Religionsunterricht vom Standpunkte der staatlichen Gesetzgebung sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrags und damit eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 132 R.-St.-G.-B. darstelle.

In diesem Zustande ist auch durch die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 eine Aenderung nicht eingetreten. Zwar enthält dieselbe in Artikel 24 Absatz 2 die Bestimmung:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Allein diese Bestimmung, deren Bedeutung und Tragweite für das Verhältniß des Staats zum Religionsunterricht in der Volksschule hier ganz dahin gestellt bleiben kann, gehört zu denen, welche nach dem klaren Wortlaute des Art. 112 der Verfassung bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen, bis jetzt aber noch nicht zu Stande gekommenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes in ihrer Anwendung suspendirt worden sind, und hat daher einstweilen nur die Bedeutung einer Richtschnur für den Gesetzgeber, gestattet dagegen keine Schlußfolgerungen für die noch zu Recht bestehende ältere Gesetzgebung.

Eben so wenig hat das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (Ges.-Samml. S. 183) in der hier fraglichen Beziehung irgend eine Aenderung hervorgerufen. Denn dasselbe hat nur die Schulaufsicht im Allgemeinen, abgesehen von dem Religionsunterricht, geregelt, in letzterer Hinsicht aber nichts Anderes gesagt, als daß der Art. 24 der Verfassungsurkunde unberührt bleibe, wodurch

Digitized by Google

dessen unmittelbare praktische Anwendbarkeit keineswegs anerkannt worden ist.

Ist demnach die Auffassung des Imploranten, daß der Geistliche bei Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule eine staatliche Function nicht ausübe, irrig, so zerfällt auch der Vorwurf, daß die Vorderrichter sich einer Inconsequenz schuldig gemacht hätten, indem von ihnen die Ertheilung des Beichtunterrichts nur als eine unter das Gesetz vom 11. Mai 1873 fallende geistliche Amtshandlung angesehen worden sei; denn der Beichtunterricht ist kirchlicher Religionsunterricht und dient nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staats.

Nicht minder unbegründet ist der Einwand des Imploranten, er habe den Religionsunterricht in der Schule zu M. nicht unbefugt ertheilt, weil er die Befugniß dazu von seinem Bischofe durch die missio canonica bei der Priesterweihe erhalten habe, und weil er von der Staatsregierung nicht in Kenntniß gesetzt sei, daß er der priesterlichen Rechte verlustig, und die Ertheilung des Religionsunterrichts im Allgemeinen ihm untersagt sei. Denn ist, wie oben gezeigt worden, die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule Ausübung eines Staatsamts, so kann dieses Amt nach den hier allein in Betracht kommenden Gesetzen des Staats auch nur von einem Geistlichen ausgeübt werden, dessen geistliches Amt der Staat als ein demselben gültig übertragenes anerkennt. Als ein solches Amt ist aber das dem Imploranten vom Fürstbischof zu B. übertragene Amt eines Kreisvicars des Kreises R. wegen Mangels der Anzeige an den Oberpräsidenten nach § 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht anzusehen.

Hiermit erledigt sich zugleich der fernere Einwand, die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zu M. sei mit keinem speciellen Amte, etwa dem eines besonderen Religionslehrers, verbunden gewesen, vielmehr habe der Pfarrer zu L. den Unterricht an die Hülfspriester vertheilt, und da er in L. als Kreisvicar angestellt gewesen, die beiden Dorfschulen M. und R. ihm zugewiesen. Denn da seine Anstellung als Kreisvicar in L. auf Grund des Gesetzes als ungültig angesehen werden muß, so konnte er auch nicht durch den Auftrag des Pfarrers zu L. die Befugniß zur Ertheilung des Religionsunterrichts in dessen Sprengel erhalten, und kommt es ebensowenig darauf an, ob erst im April d. J. den Pfarrern durch die Königliche Regierung zu O. die angebliche bisherige Berechtigung, sich in der Schule durch jeden Priester, dem die missio canonica ertheilt worden, vertreten zu lassen, entzogen worden sei.

4. Ist demnach der Implorant mit Recht der Zuwiderhandlung wider § 132 R.-St.-G.-B. für schuldig erachtet worden, so rechtfertigt sich auch seine Verurtheilung wegen Hausfriedensbruchs. Denn wenn er zur Ertheilung des Religionsunterrichts in dem Schullocale zu M. nicht befugt war, so verweilte er in demselben jedenfalls, nachdem er von dem Lehrer P. aufgefordert war, sich zu entfernen, widerrechtlich, und da er, wie von den Vorderrichtern thatsächlich festgestellt worden ist, mindestens drei Mal zum Verlassen der Schule aufgefordert wurde, diesen Aufforderungen erst nach wiederholtem Drängen nachkam, so war mit dem Verweilen nach der zweiten Aufforderung jedenfalls das Vergehen des Hausfriedensbruchs vollendet.

Berlin, den 12. October 1874.

7b.

Der Implorant rügt unrichtige Gesetzesanwendung, weil die wider ihn zur Anwendung gebrachte Strafbestimmung des § 132 R.-Str.-G.-B. auf den festgestellten Thatbestand nicht passe. Diese Rüge ist unbegründet. Ein Geistlicher, welcher den Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule ertheilt, übt, wie der Appellationsrichter in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. October 1874 wider R. (Entscheidung des Ober-Tribunals Bd. 73 Seite 406, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 Seite 655) völlig zutreffend ausgeführt hat — wenigstens im Gebiete des Allgemeinen Landrechts — ein öffentliches Amt aus und handelt mithin dem § 132 a. a. O. zuwider, wenn er sich unbefugt mit Ertheilung jenes Unterrichts befaßt. Vorausgesetzt wird dabei allerdings ein Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule, indem ein bloß kirchlicher Religionsunterricht, wie zum Beispiel der Beichtunterricht, den Zwecken des Staates nicht dient und dessen Aufsicht nicht unterliegt. Allein nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um einen derartigen rein kirchlichen Unterricht, sondern um einen den Kindern der öffentlichen Volksschule in der Kirche ertheilten Religionsunterricht, welcher sich als ein integrirender Theil des Schulunterrichts und auch schließlich als eine nur dem Orte nach veränderte Fortsetzung des früher von dem Angeklagten in der Schule befugter Weise ertheilten Religionsunterrichts charakterisirt und als solche auch von dem Angeklagten intendirt worden ist. Diese thatsächliche Feststellung entzieht sich der Kritik des Nichtigkeitsrichters, da die ihr zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß es für den Begriff des Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule gleichgültig sei, ob derselbe in dem Locale der Volksschule oder in der Kirche ertheilt werde, daß es vielmehr nur darauf ankomme, ob es in Wirklichkeit der nämliche Unterricht sei, welchen der Angeklagte bis dahin als integrirenden Theil des öffentlichen Schulunterrichts den Schülern der Volksschule ertheilt habe, auf einem Rechtsirrthum nicht beruht.

Ausgefertigt ꝛc.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Königliches Ober-Tribunal.

8.

(Auszug. Erk. des Ober-Trib.)

In Erwägung,

daß demnach die innerhalb des Bisthums Münster, oder doch innerhalb desjenigen Theils desselben, in welchem das Allgemeine Landrecht gilt, vom Staate angestellten Elementarlehrer nach den bestehenden Staatsgesetzen und den auf Grund derselben erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen verpflichtet sind, einem Auftrage der staatlichen Obrigkeit zur Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule auch dann nachzukommen, wenn sie dazu die missio canonica

Digitized by Google

nicht erhalten haben, und daß mithin die Vorderrichter mit Recht annehmen konnten, das fragliche päpstliche Schreiben an die Pfarrer der neunzehn Dekanate des Bisthums Münster habe, indem es den Pfarrern die Ausschließung der Lehrer und Lehrerinnen von den Sacramenten einschärfe, falls diese den Religionsunterricht in den Volksschulen ohne vorgängige missio canonica ertheilen, den Zweck, durch die Androhung mit dieser Ausschließung die Lehrer und Lehrerinnen zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

daß aber, wie vom Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse c./a. Bruns vom 25. Januar 1877 (Oppenhoff: Rechtsprechung Bd. 18 S. 72) näher ausgeführt worden, in der Androhung der Ausschließung von den Sacramenten eine Androhung kirchlicher Zuchtmittel im Sinne des Gesetzes vom 13. Mai 1873 zu befinden ist, und deshalb der Absender des gedachten Schreibens an sich unter die §§ 3 Nr. 1 und 5 des gedachten Gesetzes fällt. (C.-Bl. 1877 S. 642.)

9. Die Leitung des Religionsunterrichts.

Berlin, den 22 December 1879.

Die Königliche Regierung wolle die in dem Erlasse vom 31. October d. J. gemachte Eröffnung, daß die Enthindung eines Geistlichen von dem staatlichen Schul-Aufsichtsamte keineswegs regelmäßig zugleich die Ausschließung des betreffenden Geistlichen von der den Religionsgesellschaften zugestandenen Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zur Folge habe oder bedinge, für etwaige künftige Fälle, sofern solche im dortigen Bezirke eintreten sollten, zur Richtschnur nehmen. — Wenn in dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen in einem Specialfalle ergangenen Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers v. 27. Febr. 1873 Nr. 488 B. in der Vorstfassung die Begriffe „Leitung" bei Religionsunterrichts und „Aufsicht" über den Religionsunterricht in den Schulen nicht vollkommen scharf von einander gesondert gehalten worden sind, so ist der begriffliche Unterschied von „Leitung" und „Aufsicht", welche sich auf zwei verschiedenen, nicht zu identificirenden Gebieten bewegen, doch in zahlreichen anderen Erlassen meines Herrn Amtsvorgängers aus den Jahren 1874 bis 1878, welche durch Veröffentlichung im Centralblatt den Behörden zu allgemeiner Nachachtung empfohlen sind, wiederholt zu unzweideutigem Ausdrucke gelangt.

Es hätte hiernach auch, sollte aus dem Verhalten des Hauptpastors N., welches zu dessen Enthebung von dem Local-Inspectionsamte geführt hat, Anlaß entnommen werden, zugleich dessen Ausschließung von der ferneren Leitung des Religionsunterrichts herbeizuführen, zu letzterem Behufe seiner Zeit allerdings einer besonderen Beschlußnahme der Königlichen Regierung und der Eröffnung derselben an den rc. N. nicht nur, sondern auch an die Schulcommission in N., sowie der Mittheilung an das Königliche Consistorium in N. bedurft.

Das in dieser Hinsicht Erforderliche nunmehr nachzuholen, wolle die Königliche Regierung nicht unterlassen.

Die fernere Leitung des Religionsunterrichts sowohl in den Knaben- als in den Mädchenschulen in N. betreffend, so erscheint es allerdings als das Erwünschteste, daß dieselbe in eine Hand und zwar in die des Localinspectors dieser Schulen, des zweiten Pastors N., gelegt werde. Ich darf aber auch wohl annehmen, daß das Königliche Consistorium in N., welchem anheimzustellen ist, an Stelle des rc. N. einen anderen Geistlichen mit der Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen zu betrauen und letzteren der Königlichen Regierung zu bezeichnen, kein Bedenken tragen werde, einem bezüglichen Wunsche der Königlichen Regierung als den beiderseitigen Interessen gleichmäßig entsprechend entgegen zu kommen und sehe über das in dieser Hinsicht Geschehene seiner Zeit dem Berichte der Königlichen Regierung entgegen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IV. 7307.

10a.

Der Erlaß vom 8. November 1876 U. III. 12807 weist unter Bezug auf den Erlaß vom 18. Febr. 1876 U. III 1025*) bezüglich der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts noch auf die Erklärungen der Staatsregierung im Landtag (Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses, 26. Sitzung, S. 611—15, dritter Bericht der Commission für Unterricht. 248. Stenogr. Bericht des Herrenhauses, 13. Sitzung, S. 257—59, Bericht der Petitionscommission 29) hin.

10b.

Berlin, den 6. December 1876.

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Eingabe, welche Sie am 8. v. M. mit mehreren anderen Geistlichen an mich gerichtet haben, hiermit Folgendes:

Die Volksschule ist eine Veranstaltung des Staates, an welcher jede unterrichtliche Thätigkeit nur im Auftrage des Staates ausgeübt werden kann. Dieser durch Verfassung und Landesgesetz festgestellte und durch eine hundertjährige Geschichte des preußischen Volksschulwesens bestätigte Grundsatz darf auch hinsichtlich des Religionsunterrichts eine Abänderung nicht erfahren, wenn auch der Natur der Sache nach den betreffenden Religionsgesellschaften bezüglich des sachlichen Inhalts dieses Unterrichts jede mögliche Gewähr gegeben wird. Wenn Ew. Hochwürden in Ihrer Eingabe von einer entgegengesetzten principiellen Auffassung ausgehen, so findet eine solche in den Staatsgesetzen keine Begründung. Insbesondere weisen die von Ihnen angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in erster Linie nicht auf den schulplanmäßigen, sondern den kirchlichen Religionsunterricht hin, welcher von meinem Erlaß vom 18. Februar c.*) nur äußerlich betroffen wird. In zweiter Stelle aber beziehen sich dieselben auf die Rechte und Pflichten der in der Regel mit der örtlichen Schulaufsicht betrauten Geistlichen.

Insoweit aber die Vorschriften des Schlesischen

*) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

Schulreglements vom 11. Mai 1801 in Betracht kommen, ist bereits in den Commissionsverhandlungen des Hauses der Abgeordneten Seitens der Staatsregierung darauf hingewiesen worden, wie insbesondere der maßgebende § 48 desselben in dem erwähnten Erlaß bis zu dem Grade Berücksichtigung gefunden, daß in dem letzteren sogar einzelne Wendungen des Reglements aufgenommen seien. Daß übrigens auch in diesem § es sich nur um einen Ausfluß des von den Geistlichen des Ortes zu übenden staatlichen Schulaufsichtsrechts handelt, ist unzweifelhaft.

Rücksichtlich der dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gegebenen Auslegung verweise ich gleichfalls auf die desfallsigen Verhandlungen in der letzten Session der beiden Häuser des Landtags.

Nach Vorstehendem bin ich nicht in der Lage, dem Antrage Ew. Hochwürden zu entsprechen, muß vielmehr den Erlaß vom 18. Februar c. in allen Punkten als gesetzlich begründet und durch das Interesse der Schule geboten, aufrecht erhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Pfarrer zu St. Mauritius Herrn Fischer
Hochwürden in Breslau.
U. III. 14244.

11.

Berlin den 24. December 1874.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. v. M., die Leitung des Religionsunterrichtes in den katholischen Volksschulen zu N. betreffend, das Folgende:

Die Circular-Verfügung der Regierung in Oppeln vom 1. October pr. (C.-Bl. Seite 682)*) steht mit der diesseits an die Regierung in N. ergangenen Verfügung vom 9. Januar pr. (Anlage a.)**) nicht in Widerspruch. Keine von beiden schließt die andere in irgend einem Punkte aus. Wenn die Regierung in Oppeln den Geistlichen der Parochie, in welcher die betreffende Schule gelegen ist, als den Leiter des Religionsunterrichtes ansieht, so liegt das für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, insofern der Parochus in der Regel der nächst Berufene dazu sein wird. Der Staat beansprucht, was die Auswahl dazu geeigneter Persönlichkeiten anlangt, auch nach seiner gegenwärtigen Stellung zur Kirche weder die Initiative, noch die alleinige Bestimmung darüber und die Verfügung der Regierung in Oppeln sagt daher nur soviel, daß der Geistliche der Parochie ohne weiteres nicht werde zurückgewiesen werden. Das unzweifelhafte Recht des Staates aber, diesen Geistlichen wie jede andere zur Leitung des Religionsunterrichtes delegirte Person aus genügenden Gründen abzulehnen, hat damit, wie auch in der Verfügung vom 24. August cr., welche auf die Oppelner Circular-Verfügung Bezug nahm, ausdrücklich hervorgehoben worden, weder eingeschränkt werden sollen, noch können. Auch die Regierung in Oppeln kann und wird wie jede andere staatliche Schulaufsichtsbehörde, keinen Anstand nehmen, von diesem Rechte nöthigen Falls Gebrauch zu machen, und sie hat, wenn sie diesem Rechte in der Verfügung vom 1. October pr. keinen besondern Ausdruck lieh, dasselbe doch damit selbstverständlich keineswegs aufgegeben. Es lag auch nicht sowohl im Sinne jener Verfügung, diesen Punkt zu berühren oder zu erörtern. Zweck derselben war, für das Verhältniß des Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichts gegenüber dem staatlichen Schulaufsichtsbeamten und dem Lehrer allgemeine Normen zur praktischen Handhabung der Schulhaltung zu geben. Es bleibt sonach als Grundsatz bestehen, daß der Staat berufen ist, Personen, die nach seiner Einsicht für die Erziehung der Jugend gefahrbringend sind, von der Schule fern zu halten. Mit diesem Grundsatze, von welchem nach Lage des damaligen Falles die diesseitige an die Regierung in N. ergangene Verfügung vom 9. Januar pr. ausgeht, ist die wohl zumeist bestehende Praxis, wonach dem Parochus die Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen seiner Parochie so lange überlassen wird, als nicht Gründe aus staatlichem Interesse dagegen sprechen, vollkommen verträglich, denn daß dieser Geistliche — beziehungsweise sein durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter*) — die hierzu von Seiten der Religionsgesellschaft delegirte Person sei, wird bis auf weiteres zu präsumiren und ob hierin eine Aenderung im concreten Falle eintreten soll, wird abzuwarten sein. Ich kann es daher auch an sich nicht mißbilligen, wenn in N. die Capläne N. und N. als berufene Vertreter des Erzpriesters N. an der Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen daselbst zunächst nicht behindert wurden. Ein unbedingtes Recht auf diese Function haben sie indessen gegenüber dem Staate so wenig, wie irgend ein anderer Geistlicher, und es fragt sich nunmehr, ob das staatliche Interesse es erheischt, die Capläne dem oben erwähnten Grundsatze gemäß von der Schule überhaupt fern zu halten. Dies zu thun, liegt aber genügender und gebietender Grund vor, wenn die politische und kirchenpolitische Haltung der Capläne zu den Zwecken des Staates, die derselbe mit der Erziehung der Jugend durch die Schule verfolgt, in Widerspruch tritt, diese Zwecke also gefährdet erscheinen.

Aus diesem Gesichtspunkte erachte ich daher auch die von Ew. Excellenz an die Regierung in N. gerichteten Verfügungen vom 7. October und 4. November cr. für durchaus zutreffend. Demzufolge ersuche ich Ew. Excellenz, die Regierung unter Mittheilung der vorstehenden Ausführung, wonach insbesondere die aus dem ersten Satze ihres Berichtes vom 20. October cr. sich ergebende Ansicht von einem vermeinten Widerspruche zwischen den mehrerwähnten Verfügungen vom 9. Januar und 1. October pr. sich als irrthümlich erweist, zu veranlassen, daß den Caplänen N. und N., sofern nicht die nach dem landräthlichen Berichte vom 12. October und Ew. Excellenz Verfügung vom 7. October cr. gegen dieselben in politischer resp. kirchenpolitischer Beziehung entstandenen erheblichen Bedenken ihre sichere Erledigung finden sollten, der Zutritt zu den katholischen Volksschulen in N. behufs Leitung des Religionsunterrichtes versagt

*) Oben Nr. 1a.
**) Unten Nr. 12.

*) cf. Anm. zu Nr. 1 oben.

Digitized by Google

werde, und dies Gebot zur Ausführung gelange. Gleichzeitig würde davon der Erzpriester N. mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen sein, daß ihm anheim gestellt bleibe, sich persönlich der Leitung des Religionsunterrichtes zu unterziehen, oder eventuell einen andern qualificirten Geistlichen zu deputiren.

Ew. Excellenz ersuche ich schließlich, mich von dem Ausgange der Sache gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
U. III. 13935.

12.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 22. November v. J., die Ausführung des Gesetzes vom 11. März v. J. betreffend, unter Rückgabe der Vorstellung des Erzbischofes von N. vom 21. October v. J. das Folgende:

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Elementarschulen umfaßt sämmtliche Lehrgegenstände derselben, zu denen auch der religiöse Unterricht gehört, als ein Ganzes. Mit der Enthebung des Schulinspectors von seinem Amte verliert derselbe daher auch die Aufsicht über den Religionsunterricht.

So wenig diese Aufsicht über die Elementarschulen nach dem Gesetze vom 11. März v. J. noch den Ortsgeistlichen als solchen gebührt, eben so wenig kann ein Recht dazu aus der Verfassungs-Urkunde hergeleitet werden. Allerdings gewährt der vom Erzbischofe angezogene Artikel 24 den Religionsgesellschaften — nicht aber den Ortsgeistlichen — die Leitung des religiösen Unterrichtes, die mit dieser Leitung betrauten Personen sind aber der Aufsicht des vom Staate bestellten Schulinspectors unterworfen, gleichviel ob derselbe ein Geistlicher oder ein Laie ist. Dazu kommt, daß Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde keineswegs formell gültiges Recht enthält. Die in dieser Beziehung erforderlichen Bestimmungen werden in dem nach Artikel 26 daselbst vorbehaltenen Gesetze zu treffen sein. Bei dem Mangel dieses Gesetzes erscheint es indessen nicht ausgeschlossen, bis auf Weiteres dem Erzbischofe die Bezeichnung von Persönlichkeiten zu überlassen, welche in Stelle der von ihren Aemtern enthobenen katholischen Schulinspectoren den religiösen Unterricht in den Elementarschulen zu leiten haben, vorausgesetzt, daß im staatlichen Interesse von Seiten der Regierung nicht gegründete Bedenken gegen den Gewählten — insbesondere weil seine Person die angeordnete Entziehung der Schulaufsicht unwirksam machen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen würde — zu erheben sind, und deshalb gleich den vom Schulaufsichtsamte enthobenen Geistlichen dessen Ablehnung oder Beseitigung erfolgen muß.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte dem Erzbischofe auf seine Vorstellungen vom 21. October und 5. December v. J. zu erwiedern, und Abschrift hierher einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
B. 17.

14. Die staatliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

Berlin, den 12. Januar 1874.

In Erwiederung auf den gefälligen Bericht vom 16. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Localschulaufsicht in N. dem Vicar E. daselbst übertragen werde. Im Uebrigen bemerke ich, daß der ihm hiernach staatlicher Seits zu ertheilende Auftrag auch die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichtes als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule, umfaßt. Wem die hiervon principiell getrennt zu haltende specielle Leitung dieses Unterrichtes gemäß Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde zu übertragen, ist zunächst Sache der kirchlichen Oberen, und nicht des Staates. Der letztere würde nur dann Einspruch zu erheben, beziehungsweise einen Personenwechsel zu beanspruchen haben, sobald er seine Interessen verletzt oder gefährdet sieht. Ich habe daher auch dagegen nichts einzuwenden, wenn die Leitung des Religionsunterrichtes, bei der noch beibehaltenen parochialen Verbindung zwischen N. und L., dem Pfarrer des letztgenannten Ortes, so lange keine gegründeten Bedenken dagegen zu erheben sind, überlassen bleibe und stelle anheim für die Benachrichtigung desselben mit dem Bemerken zu sorgen, daß die diesseitige staatliche Schulaufsicht durch die ihm überlassene Leitung des Religionsunterrichts nicht beschränkt wird.

U. 49406.

15. Competenz bezüglich der Vorschriften über Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule.

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. hat das Königliche Staats-Ministerium in der heutigen Sitzung, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, auf Vortrag des dazu bestellten Referenten, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Disciplinarhofs vom 19. December v. J., unter Verwerfung der von dem Angeschuldigten eingelegten Berufung beschlossen:

daß der auf Dienstentlassung gerichtete Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Cassel vom 2. Juli v. J. lediglich zu bestätigen, auch der Angeschuldigte die Kosten des Verfahrens zu tragen verbunden.

Gründe.

Dem Angeschuldigten, dessen Leistungen als Lehrer befriedigt haben und der mit Ausnahme einer Ermahnung zu besonnener Handhabung des Züchtigungsrechts nie bestraft ist, wird in dem vorliegenden Verfahren

eine fortgesetzte, sowohl schriftlich erklärte, als auch thatsächlich documentirte Verfagung des Gehorsams gegen seine Vorgesetzten

vorgeworfen.

Durch die stattgehabten Erörterungen in Verbindung mit den Einräumungen des Angeschuldigten sind die Thatsachen, welche dieser Anschuldigung zu Grunde liegen, vollkommen festgestellt.

Der Angeschuldigte hat demnach wiederholt erklärt, daß er das Recht der weltlichen Behörden, auch bezüglich des Religionsunterrichts Anordnungen in den Schulen zu treffen, nicht anzuerkennen ver-

Digitized by Google

möge, daher ablehnen müsse, dem Religionsunterrichte den von seinem Schulinspector auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Cultusministers vom 15. October 1872 entworfenen und ihm zur Nachachtung mitgetheilten Lehr- und Stundenplan zu Grunde zu legen, letzteres jedenfalls nur dann thun könne, wenn bestimmt oder erklärt werde, daß die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichts vom Pfarrer als solchem, nicht aber in Folge Auftrags der Regierung resp. des Staats ausgeübt werde. Auch hat der Angeschuldigte factisch den erwähnten Lehr- und Stundenplan nicht befolgt. Die Ausführungen, durch welche der Angeschuldigte dies Verhalten zu rechtfertigen und die auf Dienstentlassung gerichtete Entscheidung des Vorderrichters anzugreifen sucht, können als zutreffend nicht anerkannt werden.

Nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1872 bleibt von dessen Bestimmungen der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unberührt, wonach die Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule den betreffenden Religionsgesellschaften zustehen soll; da indessen diese Bestimmung zu den bis zum Erlaß des in Artikel 26 vorgesehenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes suspendirten Theilen der Verfassungs-Urkunde gehört, so bewendet es in dieser Beziehung nach Artikel 112 a. a. O. bei den bestehenden Gesetzen und es kommt somit für den vorliegenden Fall das in den vormals kurfürstlich hessischen Landestheilen geltende Recht in Betracht. Die älteren Verordnungen, auf welche der Angeschuldigte sich beruft, sind, soweit das Schulwesen in Betracht kommt, durch die spätere kurhessische Gesetzgebung, insbesondere die Verordnung vom 29. Juni 1821 außer Gültigkeit. Nach den Bestimmungen dieser neueren Gesetzgebung aber steht die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen auch hinsichtlich des Religionsunterrichts — abgesehen von der hier nicht in Frage stehenden Mitbetheiligung des kirchlichen Ressorts bezüglich des dogmatischen Inhalts des Religionsunterrichts — den weltlichen Behörden, den Regierungen zu. Wenn ꝛc. N. auszuführen sucht, daß die unmittelbare Schulaufsicht und insbesondere die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts nach wie vor den Pfarrern als solchen, also dem kirchlichen Amte zustehe, so ist dies verfehlt. Denn einmal fungirten schon nach dem kurhessischen Recht, wie es in der Verordnung vom 29. Juni 1821 und der Declaration zu § 66 derselben vom 16. December 1822 enthalten ist, die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Schulinspectoren eben als Organe der Schulaufsichtsbehörden, d. h. der Regierungen, und sodann ist durch das Gesetz vom 11. März 1872 auf verfassungsmäßigem Wege und daher für jeden Beamten bindend die Aufsicht über die Schulen generell, also einschließlich des Religionsunterrichts, dem Staate übertragen worden.

N. nimmt zwar zur Stütze seiner Ausführungen auf die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 23. November 1872 Bezug, in welcher die Regierung, nachdem sie in Folge der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 alle die Schuleinrichtung und den Lehrbetrieb betreffenden Vorschriften der kurhessischen Schulordnungen für aufgehoben erklärt hatte, bemerkte, daß hinsichtlich der noch weiter in Kraft bleibenden, die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen, die Schulvorstände, die Dienstanweisungen für Lehrer und Schulinspectoren betreffenden Bestimmungen jener Schulordnungen anderweite Verfügung vorbehalten werde. Gegen die Bezugnahme des N. auf diese Verfügung ist jedoch, abgesehen davon, daß selbst eine nicht zutreffende Erklärung Seitens der Regierung der verfassungsmäßigen Bedeutung und Wirkung eines Staatsgesetzes nicht präjudiciren könnte, zu bemerken, daß, wie schon erwähnt, auch nach dem vormals kurhessischen Recht, welches durch die Regierungs-Verfügung als zum Theil vorläufig fortbestehend bezeichnet wurde, die Pfarrer die Schulinspection als Organe der weltlichen Aufsichtsbehörde führten, und daß ferner schon vorher, in Folge einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Königliche Regierung durch eine Bekanntmachung vom 3. April 1872 unter Hinweisung auf das Gesetz vom 11. März 1872 die damals fungirenden Ober- und Local-Schulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortsetzung desselben im Auftrage des Staats bestätigt hatte.

Auch die von dem Angeschuldigten geltend gemachte Berufung auf den seiner Entstehung nach kirchlichen Character des Lehramts ist hinfällig. Der Angeschuldigte verkennt dabei die Umgestaltung, welche der Character des Lehramts durch seine historische Entwickelung erfahren hat, und welcher die neuere, so auch die hessische Gesetzgebung dadurch Rechnung getragen hat, daß sie die frühere kirchliche Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens in eine weltliche umgewandelt hat.

Nach den obigen Ausführungen stellt die Weigerung des N., den nach Vorschrift der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 neu aufgestellten Lehrplan hinsichtlich des Religionsunterrichts zu befolgen, einen Ungehorsam gegen die gesetzmäßigen Anordnungen seiner vorgesetzten Behörden dar, und dies selbst dann, wenn die Weigerung nur als die Folge eines Rechtsirrthums anzusehen wäre.

Auch die von N. behaupteten Gewissensbedenken sind nicht geeignet, die Feststellung eines disciplinarisch strafbaren Ungehorsams auszuschließen, da ihm eventuell überlassen bleiben mußte, sein Schulamt niederzulegen.

Unter diesen Umständen und da nicht einmal zu erwarten steht, daß eine mildere Bestrafung den N. zum Aufgeben seiner renitenten Stellung gegenüber seinen vorgesetzten Behörden veranlassen würde, erscheint nur die Entlassung aus dem Amte als die angemessene Strafe und es mußte, wie oben geschehen, beschlossen werden.

Berlin, den 14. Mai 1875.

Königliches Staats-Ministerium.
(L. S.) Camphausen.

Beschluß.

16.

Berlin, den 28. Juni 1877.

Auf die Eingabe vom 29. April d. J. eröffne ich Ew. Hochehrwürden sowie den Mitunterzeichnern derselben, daß ich aus dem, was Sie beibringen, keine Veranlassung nehmen kann, die Circular-Verfügung vom 18. Februar v. J., betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule, aufzuheben

Digitized by Google

oder den katholischen Religionsunterricht aus den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Schule zu entfernen. Die angezogene Verfügung sowie der obligatorische Character des Religionsunterrichts in der Volksschule beruhen auf den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und den Landesgesetzen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Seitens der Staatsregierung in den beiden Häusern des Landtages und in den Commissionen derselben wiederholt abgegebenen Erklärungen.

Was aber die Revision der dortigen katholischen Schule durch den evangelischen Commissarius der Königlichen Regierung anlangt, aus welcher Sie den Anlaß zu Ihrer Protestvorstellung genommen haben, so habe ich mir über die Vorgänge Bericht erstatten lassen und aus demselben entnommen, daß unter den mehr als 30 Schulklassen, die revidirt worden sind, in 10 Klassen die Religion ein Prüfungsgegenstand gewesen ist und der Regierungscommissarius nur einige Male die Prüfung in der biblischen Geschichte selbst übernommen hat. Das Letztere ist indeß in einer Weise geschehen, welche für die Katholiken etwas Verletzendes nicht gehabt hat. Gleichwohl habe ich Anordnung getroffen, daß dies nicht weiter geschehe. Dadurch wird indeß an der Befugniß und Verpflichtung der staatlichen Aufsichtsorgane, das ganze Gebiet des Religionsunterrichts in der Volksschule zum Gegenstande der Prüfung bei Revisionen zu machen, nichts geändert.

An
den Herrn Pfarrer N. und Genossen,
Hochehrwürden zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken, daß die Circular-Verfügung vom 18. Februar v. J. den staatlichen Aufsichtsorganen zwar das Recht wahrt, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, aber ihnen nicht die Befugniß giebt, die Prüfung in der Religion selbst in die Hand zu nehmen. Dies Letztere kann nicht geschehen, ohne auf den sachlichen Inhalt der Lehre einzugehen. Jede Berichtigung einer falschen Antwort ist ein solches Eingehen auf den Inhalt.
U. III. 10820.

17. Einführung von Religionsbüchern.

Sodann kann in einer Schule kein anderer Katechismus eingeführt werden, als welcher von dem zugehörigen Pfarrer in seinem Katechumenen- und Confirmandenunterricht gebraucht wird. Es wird also nicht Sache der Schulbehörde sein, von ihrem Standpunkte aus die Einführung bestimmter Katechismen in den Schulen anzuordnen und zu empfehlen, sondern ihre Anordnung kann nur dahin gehen, daß überall in den Schulen der pfarramtlich eingeführte Katechismus gebraucht werde.

Von diesem Gesichtspunkte aus überlasse ich es der ꝛc., wegen Beseitigung ungeeigneter Katechismen und wegen allgemeiner Einführung eines guten Katechismus mit dem Königlichen Consistorium in Breslau, welchem Abschrift dieser Verfügung nebst Anlage zugeht, weiter zu verhandeln, und wegen Benutzung desselben Katechismus in der Uebungsschule der betreffenden Seminarien sodann Antrag an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu stellen.

Berlin, den 30. September 1857.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.
18,551. U.

18.

Berlin, den 12. October 1881.

Durch die Circular-Verfügungen vom 27. Februar 1873 — U. 8005 — und vom 12. Januar 1880 — U. II. 1606 — (C.-Bl. 1873 S. 180*), 1880 S. 103) sind die Kategorien von Büchern bezeichnet worden, für deren Einführung in den Unterrichtsgebrauch die ministerielle Genehmigung erforderlich ist; zugleich ist bestimmt worden, daß diese bei den Lehr- und Lernbüchern, welche dem Religionsunterrichte zu Grunde liegen sollen, erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist.

Eine Reihe von Specialfällen veranlaßt mich, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Natur der Sache nach auch auf wesentlich umgearbeitete, namentlich von anderen Herausgebern besorgte, neue Ausgaben bereits genehmigter Bücher beziehen.

Da bei manchen Religionsbüchern aus deren Brauchbarkeit für eine Klasse von Anstalten oder für einen bestimmten Bezirk ihre allgemeine Verwendbarkeit noch keineswegs folgt, so wird es zur Vereinfachung der bezüglichen Correspondenz dienen, wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. in Seiner Mittheilung an die kirchlichen Behörden sowohl die Kategorie von Lehranstalten, auf welche der Gebrauch des Buches ausgedehnt bezw. eingeschränkt werden soll, als auch den Bezirk, für welchen die Einführung beabsichtigt wird, ausdrücklich bezeichnet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, sowie an die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 15430.

19.

Berlin, den 24. Februar 1875.

Ew. . . . . beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 14. Januar cr. ganz ergebenst zu erwidern, daß die Beseitigung des für den Gebrauch in den Volksschulen innerhalb der dortigen Diöcese früher zugelassenen biblischen Geschichtsbuches von N. durch diesseitige Verfügung vom 11. December pr. angeordnet worden, weil dasselbe als pädagogisch und didaktisch unbrauchbar befunden ist. Die Prüfung sowie die Wahrung des Schulinteresses in dieser Beziehung ist ein ausschließliches Recht der Unterrichts-Verwaltung. Dasselbe entspricht nicht allein, wie ich im Hinblick auf mein ergebenes Schreiben vom 21. December pr. wiederholt zu bemerken mir gestatte, einer natürlichen und unabweislichen Auffassung der Sache, sondern

*) Oben § 4 Nr. 6 (die Verf. vom 12. Januar 1880 betrifft die höheren Unterrichtsanstalten.)

Digitized by Google

ist auch, hiervon abgesehen, die nothwendige und unmittelbare Folge der nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 in Aufrechthaltung schon früherer Bestimmungen dem Staate allein zustehenden Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten. Dadurch haben auch eventuelle abweichende Gebräuche der Vergangenheit ihre Erledigung erfahren. Soweit dem gegenüber nach § 18 der Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) und der in meinem vorallegirten Schreiben vom 21. December pr. in Bezug genommenen Instruction für die Consistorien von demselben Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 31. December 1825, beziehungsweise nach dem — übrigens noch der Ausführung entbehrenden — Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Ew. ꝛc. ein Einfluß auf den religiösen Unterricht in den Volksschulen zusteht, wird derselbe, — so weit es die vorliegende Frage anlangt — bei der Einführung des neuen in Stelle des W'schen tretenden biblischen Geschichtsbuches nicht umgangen werden, vielmehr gebührende Berücksichtigung finden.

Ueber die Beseitigung dieses W'schen Lehrbuches aber auf Grund seiner nach reiflicher Prüfung befundenen Unbrauchbarkeit für den Unterricht in den Volksschulen zu befinden, muß, wie schon oben angedeutet, ausschließlich der Unterrichts-Verwaltung zufallen, und so wenig dieses staatliche Recht aufgegeben werden darf, oder die getroffene Maßnahme auch nur von Ew. . . . . Zustimmung abhängig zu machen war, ohne die Grenzen der Zuständigkeit der kirchlichen und weltlichen Behörde zu ignoriren oder zu verwischen, eben so wenig sehe ich mich aus dem nämlichen Grunde in der Lage, die an dem W'schen Lehrbuche erkannten Mängel Ew. ꝛc. zur Prüfung und event. Beseitigung im Wege der Revision desselben zum Zwecke seiner ferneren Beibehaltung, mitzutheilen. Ich nehme indessen keinen Anstand hinzuzufügen, daß die Abschaffung desselben für den Gebrauch in den Volksschulen nicht verfügt worden, ohne vorher die berufenen Provinzialbehörden zu hören, die über die Unbrauchbarkeit des Buches einig sind.

Falk.

An
den . . . Bischof von N. Herrn N.
. . . . . .
zu N

U. III. 652.

20.

Berlin, den 16. April 1875.

Ew. . . . haben in dem gefälligen Schreiben vom 22. Februar cr. die unterm 24. November pr. erhobenen Beschwerden bis auf die jetzt unberührt gebliebene wegen Einschränkung des Schulgottesdienstes an den höheren Lehranstalten aufrecht erhalten und näher zu begründen versucht. Ich vermag dieselben indeß auch jetzt nicht für gerechtfertigt zu erachten.

Was zunächst die Beschwerde wegen Beseitigung des Lehrbuches der Religion für die höheren Lehranstalten von N. anlangt, so nehmen Ew. . . . . zur Unterstützung derselben auf die ganz ähnliche Vorstellung vom 13. Januar cr. wegen Beseitigung des zum Gebrauch in den Volksschulen bestimmt gewesenen biblischen Geschichtsbuches von N. Bezug. Ew. . . . . hatten in derselben gegen die bezügliche diesseits unterm 11. December pr. angeordnete Maßnahme Verwahrung eingelegt. Daß und weshalb dieser Verwahrung meinerseits keine Folge zu geben war, ist in der darauf ergangenen Erwiderung vom 24. Februar cr. (U. III. 652) dargethan. Ich erlaube mir daher, der Kürze halber auf diese Erwiderung, welche übrigens sachlich mit der den Gegenstand betreffen den Ausführung in meinem ergebensten Schreiben vom 21. December pr. zusammentrifft, zu verweisen.

Zur näheren Begründung der ferneren Beschwerde wegen Einschränkung des Schulgottesdienstes in den Volksschulen beziehen Ew. . . . . sich lediglich auf die mir als Beilage in Abschrift mitgetheilte Eingabe des Pfarrercollegiums in N. vom 9. December pr. In derselben war der Antrag an die Königliche Regierung daselbst gerichtet worden, ihre vorgängige diesen Gegenstand regelnde in Abschrift angeschlossene Verfügung vom 20. April pr., so weit sie den Schulgottesdienst an den Wochentagen betrifft, auch auf den sonn- und festtägigen Schulgottesdienst auszudehnen. Die wegen des ersteren getroffenen Anordnungen hatten somit befriedigt, und ich kann hiernach die Beschwerde Ew. . . . . vom 24. November pr., insofern sie auf die den wochentägigen Gottesdienst betreffenden Maßnahmen gerichtet ist, als erledigt ansehen, würde aber auch eventuell, wie ich hinzuzufügen nicht unterlasse, die Anordnungen der Königlichen Regierung in dieser Beziehung als zweckmäßig aufrecht erhalten müssen. Jener Antrag des Pfarrercollegiums ist demnächst durch den jetzt angegriffenen Bescheid der Königlichen Regierung vom 24. December pr. abgelehnt worden. Ich bin mit der Königlichen Regierung darin vollkommen einverstanden, daß den Lehrern der Volksschule ein Schuldienst an Sonn- und Festtagen nicht zuzumuthen sei. Anders zu befinden wäre unbillig. Unter Wiederholung der Ausführung in meinem ergebensten Schreiben vom 21. December 1874, wonach es ausschließlich der staatlichen Schulaufsichtsbehörde zufällt, das äußere Maß des Schulgottesdienstes zu bestimmen, vermag ich daher nicht, dem von Ew. . . . . gestellten Antrage, den Bescheid der Königlichen Regierung vom 24. December pr. aufzuheben, zu entsprechen.

Endlich suchen Ew. . . . . gegenüber mehreren näher bezeichneten und damit angegriffenen Anordnungen der Königlichen Regierungen in N. und N. beziehungsweise ihrer Aufsichtsorgane dazuthun, daß der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen von den betreffenden Geistlichen — und von den Lehrern nicht ohne Auftrag von Seiten der kirchlichen Oberen — zu ertheilen sei. Ew. . . . . hierauf bezügliche umfangreiche Ausführung hat mich nicht zu überzeugen vermocht. Ich bin vielmehr der entgegengesetzten Ansicht, welche dahin geht, daß dem dazu vorgebildeten und vom Staat auf Grund ordnungsmäßiger Prüfung für fähig befundenen Lehrer an der Schule die Ertheilung des Religionsunterrichtes ohne besondere Autorisation von Seiten der kirchlichen Oberen, dagegen der betreffenden Religionsgesellschaft, beziehungsweise ihren dazu delegirten Geistlichen nur die von der Ertheilung des Unterrichts

Digitized by Google

verschiedene Leitung dieses Unterrichtsgegenstandes obliegt, und der betreffende Geistliche auch hierbei formell der staatlichen Schulaufsicht unterstellt ist. Indem ich verzichte, den Anführungen der Beschwerde folgend im Einzelnen darauf zu erwidern, nehme ich gern die Gelegenheit wahr, Ew. . . . . einige diesseits ergangene den Gegenstand betreffende Verfügungen und einige einschlägige Verfügungen der Regierungen in N. und N., die ich sachlich vollkommen billige, hierbei abschriftlich zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mitzutheilen.*) Ew. . . . . wollen gefälligst hieraus des Näheren die Grundsätze entnehmen, nach welchen bisher verfahren worden, und die ich aufrecht zu halten zum Schutze der Rechte des Staates mich verpflichtet erachte. Wenn daher die in dem geehrten Schreiben vom 22. Februar cr. allegirten Verfügungen der Regierungen in N. und N. beziehungsweise ihrer Organe, indem sie dem Geistlichen die Ertheilung des stundenplanmäßigen Religionsunterrichts in der Volksschule untersagen und denselben dem Lehrer übertragen, jenen Grundsätzen entsprechen, so bin ich nicht in der Lage, deren Aufhebung zu verfügen.

Falk.

An
den . . . Bischof von N. Herrn N.
. . . . . .
zu N.

U. III. 2298.

21. Mitwirkung bei der Lehrerbildung.

Berlin, den 14. November 1874.

Ew. Excellenz haben Sich in dem gefälligen Bericht vom 22. v. M. dahin ausgelassen, daß nach Ihrer Auffassung den mit der Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für Lehrerinnen betrauten Organen der Königlichen Staatsregierung das Recht zustehe, die Zuziehung solcher von den Bischöfen bezw. den Ordinariaten designirten Commissarien abzulehnen, deren Persönlichkeit erweislich zu der Mitwirkung bei der in Rede stehenden Prüfung nicht geeignet ist.

Dieser Auffassung kann ich nur beitreten und ersuche Ew. Excellenz daher ergebenst, in der Angelegenheit Ihren Vorschlägen entsprechend das Weitere zu veranlassen.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu N.

Abschrift hiervon lasse ich Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Falk.

An
die sämmtlichen andern Herren Oberpräsidenten.
U. II. 5687.

22.

Berlin, den 6. August 1869.

In der dortigen Provinz sind seither die Abgangsprüfungen an den Schullehrer-Seminarien von dem Bischof für Holstein, resp. dem General-Superintendenten für Schleswig abgehalten worden. Nachdem nunmehr durch Königliche Verordnung das Provinzial-Schulcollegium in Kiel eingerichtet worden ist, geht die Abhaltung der genannten Prüfungen in das Ressort dieser Behörde über, in welcher Beziehung ich das Nöthige angeordnet habe. Um das Königliche Consistorium in Kenntniß von der religiösen Ausbildung der von den Seminarien zu entlassenden Schulamts-Candidaten zu erhalten, bestimme ich, daß als Commissarius desselben an den Abgangsprüfungen der Seminarien der Bischof, resp. der General-Superintendent, oder Stellvertreter derselben Theil nehmen und bei Feststellung der Censuren für den Religionsunterricht mit dem die Prüfung leitenden Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gleiches Stimmrecht ausüben. Die seither aus den Seminarkassen für Abhaltung der Prüfungen geleisteten Vergütungen fallen für künftig weg, wogegen das Königliche Consistorium aus den zu dessen Verfügung stehenden Fonds seinen Commissarien Reisekosten und Diäten reglementsmäßig zu vergüten hat. Die Termine der Prüfungen an den einzelnen Seminarien wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium dem Königlichen Consistorium rechtzeitig anzeigen.

Zugleich will ich dem Königlichen Consistorium in derselben Weise, wie dies für die kirchlichen Behörden der älteren Provinzen der Fall ist, hinsichtlich der Schullehrer-Seminarien der Provinz folgende Befugnisse beilegen:

1) Bei Anstellung von Seminardirectoren werde ich, ehe deren Ernennung bei des Königs Majestät beantragt wird, dem Königlichen Consistorium Gelegenheit geben, sich über Lehre und Bekenntniß des Anzustellenden zu äußern.

2) Bei Einführung von religiösen Lehrbüchern in die Seminarien wird das Gutachten des Königlichen Consistoriums über diese Bücher eingeholt werden.

3) Der Bischof für Holstein, resp. der General-Superintendent für Schleswig hat das Recht, die Schullehrer-Seminarien seines Sprengels hinsichtlich des Religionsunterrichts außerordentlich zu revidiren. Der Termin solcher Revisionen ist rechtzeitig dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anzuzeigen, über den Befund aber an mich direct Bericht zu erstatten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, von diesen Anordnungen das Königliche Consistorium, sowie den Herrn Bischof für Holstein und den Herrn General-Superintendenten für Schleswig in Kenntniß zu setzen und das sonst Erforderliche gefälligst verfügen zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Consistorial-Präsidenten, Herrn
Dr. Mommsen, Hochwohlgeboren in Kiel.
U. 21814.

23. Stellung der General-Superintendenten.

Berlin, den 3. März 1870.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868 (Ges.-Samml. S. 620), nach welchem für die innere Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Königlichen Regierung in Schleswig die Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 und die

*) Von diesen Verfügungen sind im C.-Bl. abgedruckt: die Ministerial-Verfügungen
a. 9. Januar 1873 im Jahrgang 1875 S. 104, oben Nr. 12.
b. 24. December 1874 „ „ 1875 „ 102, „ „ 11.
c. 21. December 1874 „ „ 1875 „ 20, „ „ 6.

Digitized by Google

zu derselben ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, sind die Bestimmungen der Instruction vom 14. December 1739 über die von den General-Superintendenten bei ihren General-Visitationen auf die Schulen ihres Sprengels auszuübende Einwirkung als in Wegfall gekommen anzusehen. Nach § 18 e. der Instruction vom 23. October 1817 gebührt vielmehr die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens der Königlichen Regierung. Zu dieser Instruction für die Geschäftsführung der Königlichen Regierungen ist aber durch die §§ 6, 13 und 25 der Instruction für die Königlichen General-Superintendenten vom 14. Mai 1829*) eine abändernde Bestimmung dahin ergangen, daß diese von der Beschaffenheit der Elementar- und Bürgerschulen als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche Kenntniß nehmen, den Kirchen- und Schulvisitationen beiwohnen, und diese selbst vornehmen und an den Sitzungen der Königlichen Regierung Theil nehmen können. Diese Befugnisse stehen von jetzt ab auch den Königlichen General-Superintendenten der dortigen Provinz mit der Maßgabe zu, daß sie ihre Wahrnehmungen und etwaigen Anträge der Königlichen Regierung zur weitern Veranlassung mitzutheilen, selbstständiger Anordnung aber sich zu enthalten haben. —

U. E. 3061.

An
das Königliche Konsistorium in Kiel (und die Königliche Regierung in Schleswig)

24.

Kiel, den 26. März 1873.

Auf die gefällige Eingabe vom 10. d. M., betreffend die Stellung der Geistlichen als Schulinspectoren s. w. d. a., geben wir Ew. Hochwürden hierdurch Folgendes zu erkennen, indem wir Ihnen überlassen, von dem Inhalt dieser Verfügung die übrigen Unterzeichner der gedachten Eingabe in Kenntniß zu setzen.

Der § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, durch welchen u. A. festgesetzt ist, daß der religiöse Unterricht in der Volksschule von den betreffenden Religionsgesellschaften geleitet werden soll, durch das gedachte Gesetz unberührt bleibe.

Das Schulaufsichtsgesetz giebt aber keine Vorschriften darüber, durch welche Organe die in dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeübt werden soll. Es hat daher hinsichtlich der Leitung dieses Unterrichts bei den bisher geltenden Ressortvorschriften sein Bewenden behalten.

Den geltenden Ressortverhältnissen würde es aber nicht entsprochen haben, daß die allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen vom 15. October v. J., wie die Unterzeichner der im Eingang erwähnten Eingabe dies für erforderlich halten, durch eine gemeinschaftliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Schleswig und des Consistoriums, oder von dem Letzteren neben der von der Königlichen Regierung erlassenen Bekanntmachung noch besonders publicirt worden wären.

Vergl. die Zusammenstellung über die Ressortverhältnisse, wie sie nach der Königlichen Verordnung vom 24. September 1867 sich gestalten, in dem kirchlichen Amtsblatt Jahrgang 1868 Seite 3.

Die Veröffentlichung und Durchführung der „Allgemeinen Bestimmungen" competirt vielmehr, insoweit als dabei das Volksschulwesen der hiesigen Provinz in Betracht kommt, nach § 18 e. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 ausschließlich der Königlichen Regierung.

Ebensowenig ist aber ferner in den Befugnissen, welche den General-Superintendenten für Schleswig und Holstein in Beziehung auf die Ueberwachung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen und den höheren Lehranstalten durch die früheren Bestimmungen eingeräumt worden sind, eine Veränderung eingetreten.

Was endlich die Stellung der einzelnen Geistlichen angeht, so versteht es sich von selbst, daß dieselben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Schulinspection jeder Zeit auch das Interesse der Kirche an dem Religionsunterricht im Auge zu behalten und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften wahrzunehmen haben. Insoweit dabei die geistliche Amtsführung in Betracht kommt, sind sie hierfür nach wie vor ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich. Dagegen haben sie etwaige Wünsche und Anträge, welche sich auf die Einrichtung des Unterrichts und der Erziehung in der Schule beziehen, den Schulbehörden vorzutragen.

Königl. evangelisch-lutherisches Consistorium in Kiel.

25. Ertheilung des Beicht- und des Confirmandenunterrichts.

Oppeln, den 29. Juni 1875.

Verschiedene, bezüglich des Beicht- und Confirmandenunterrichts an uns gerichtete Anfragen und Anträge veranlassen uns, den Herren Kreis-Schulinspectoren hiermit Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung zu eröffnen:

1) Der katholische Beichtunterricht (Unterricht zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion), welcher nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staates dient, ist ebenso wie der evangelische Confirmandenunterricht kirchlicher Religionsunterricht. Die Ertheilung desselben ist daher eine lediglich den zuständigen gesetzmäßig angestellten Geistlichen zustehende geistliche Amtshandlung, unterliegt also nicht, wie der lehrplanmäßige Schul-Religionsunterricht, der gesetzlich geordneten staatlichen Schulaufsicht.

2) Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß, wie leither mehrentheils geschehen, so auch ferner die Benutzung der Schullocalien außerhalb der für den Schulunterricht, also auch außerhalb der für den Schul-Religionsunterricht festgesetzten Stunden zur Ertheilung des Beicht- und Confirmandenunterrichts gestattet werde.

Die Genehmigung zur Benutzung der Schul-

*) cf. unten Anhang I.

Digitized by Google

localien für diese Zwecke ist jedoch denjenigen Geistlichen zu versagen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie von der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen auszuschließen.

3) Dispensationen der Schulkinder von einzelnen Schulunterrichtsstunden oder für einzelne Schultage zum Zwecke der Theilnahme an einem während der Schulzeit stattfindenden Beicht- oder Confirmandenunterricht dürfen nur in besonderen Nothfällen stattfinden und nur von den Herren Kreis-Schulinspectoren selbst ertheilt werden. Von dieser Rücksicht bezüglich des gedachten kirchlichen Unterrichts sind jedoch diejenigen Geistlichen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie nicht mehr zur Ausübung der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zuzulassen, ebenfalls auszuschließen. (Forts. cf. unten Nr. 37.)

26a. Benutzung der Schulstuben für den Confirmandenunterricht.

9585 U. E. v. 3. Mai 1862.

Auf den Bericht vom 17. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Rückgabe der Beilage, daß der Schulvorstand zu N. nicht berechtigt ist, einseitig und gegen den Widerspruch eines Theils der Schulgemeinde die Benutzung der Schulstube zum Confirmandenunterricht dem Pfarrer auf die Dauer einzuräumen, und ebensowenig der Königlichen Regierung Selbst diese Berechtigung zusteht. Es ist vielmehr erforderlich, daß, wie auch die Beschwerdeführer verlangen, die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werde. Sollte diese — was aber nach dem Bericht der Königlichen Regierung kaum zu erwarten steht — ungünstig ausfallen, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen sein, so würde die Kirchengemeinde zum Bau oder zur anderweiten Beschaffung einer besonderen Confirmandenstube anzuhalten sein, insofern auf solche bei der Erbauung des Pfarrhauses wirklich nicht gerücksichtigt ist, und die Einschränkung des Pfarrers hinsichtlich seiner jetzigen Wohnungsräume nicht für zulässig befunden wird.

26b.

Berlin, den 4. August 1862.

Durch die Verfügung vom 3. Mai d. J. ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 22. Juni d. J. erwiedere, dem Schulvorstand zu N. nur die Befugniß abgesprochen, in Beziehung auf die Benutzung der Schulstube für den Confirmandenunterricht ohne Genehmigung der Schulgemeinde ein dauerndes Rechtsverhältniß zu begründen. Hingegen hat es bei der nachgewiesenen Unzulänglichkeit des Raums im Pfarrhause kein Bedenken, den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Schulvorstandes als Interimisticum so lange aufrecht zu halten, bis für das Bedürfniß des Confirmandenunterrichts in andrer angemessener Weise gesorgt sein wird. Hierüber sind diejenigen, denen die Beschaffung eines ausreichenden Pfarrhauses obliegt, zu hören, und bleibt es Sache der Pfarrbau-Interessenten, entweder das Pfarrhaus, soweit als nöthig, zu erweitern, oder den Widerspruch der Schul-Interessenten gegen die dauernde Benutzung des Schulhauses für die Zwecke des Confirmandenunterrichts zu beseitigen.

U. E. 14386.

26c.

Durch den Erlaß vom 3. Mai d. J. (C.-Bl. S. 367*) ist es keineswegs für unzulässig erklärt, den Confirmandenunterricht in den Schulstuben zu ertheilen. Es soll vielmehr die Schulgemeinde gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werden. Erst wenn diese ungünstig ausfällt, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen ist, ist für die anderweite Beschaffung einer Confirmandenstube auf Kosten der dazu Verpflichteten Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde N. darauf angetragen, daß in dem neuerbauten Küster- und Schulhause daselbst der Confirmandenunterricht nicht mehr abgehalten werde. In dem Schulhause scheint dies ohne Anstand gefunden zu haben geschehen zu sein. Im Pfarrhaus ist ein Confirmandenzimmer nicht vorhanden. Es fragt sich sonach, ist die Gemeinde N. in den Personen mit der Kirchen- und der Schulgemeinde identisch, eventuell sind diese Gemeinden gehört worden, und ist die Gemeinde N. damit einverstanden, selbst um den Preis des Anbaus eines Confirmandenzimmers an das Pfarrhaus mit einem Kostenaufwand von — Thlr. das neue Küster- und Schulhaus dem Confirmandenunterricht zu verschließen?

Berlin, den 4. September 1862.

18944.

28. Besonderer Religionsunterricht für die Kinder der irvingianischen Dissidenten.**)

In der anliegenden Vorstellung vom 25. März d. J. bittet der N. zu N., polizeilich zu gestatten:

1) daß die Mitglieder der irvingianischen (apostolischen) Gemeinde zu N. überhaupt, sowie in ihren Versammlungs-Locales, Zehnten und Opfergaben zur Unterhaltung des Gottesdienstes, der Priesterschaft und der Armenpflege darbringen können,
2) daß den Kindern der N.-Gemeindemitglieder, unbeschadet des Unterrichts, den sie in der Schule erhalten, ein besonderer Religionsunterricht von den Hirten der Gemeinde ertheilt werden dürfe.

Was zu 1) die Einsammlung der Gemeindebeiträge betrifft, u. s. w.

Auch dem Antrag zu 2), betreffend die zu gestattende Ertheilung eines besonderen Religionsunterrichtes an die Kinder der irvingianischen Dissidenten zu N., wird nach Analogie der in unserem Erlaß vom 10. März d. J. bezüglich des den Kindern des dortigen S.'schen Dissidentenvereins von dissidentischen Predigern zu ertheilenden Religions-Unterrichts angedeuteten Gesichtspunkte um so unbedenklicher stattgegeben werden können, als im vorliegenden Fall nach dem Anführen des Bittstellers der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule durch den Separatunterricht nicht ausgeschlossen werden soll.

*) Oben Nr. 26a.
**) cf. unten Nr. 36.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, auch in dieser Beziehung der Beschwerde Abhülfe zu verschaffen und den Bittsteller mit entsprechendem Bescheide auf beide Anträge seiner Vorstellung zu versehen.

Berlin, den 25. Mai 1859.

Der Minister des Innern.
v. Flottwell.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. J. II. 7,143.
M. d. g. A. 7,288.

30. Betheiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitationen.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Dem Kreissynodalvorstand eröffne ich auf die Vorstellung vom 28. September v. J., betreffend die Theilnahme der Lehrer mit ihren Schulen an der Kirchenvisitation, nachdem ich mir über die Lage der Sache in der dortigen Provinz habe Bericht erstatten lassen, daß ich mich nicht veranlaßt sehe, Nr. IV. der Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 10. Februar 1875,*) wie beantragt ist, aufzuheben. Ich muß Bedenken tragen, die Theilnahme der Lehrer und der Schuljugend an den Kirchenvisitationen, wie sie bisher Sitte war, jetzt bei veränderter Sachlage zu einem zwingenden Gebot zu machen.

Wenn der Kreissynodalvorstand für eine derartige Anordnung anführt, daß ihm sonst nicht die Möglichkeit gegeben sei, das ihm zustehende Recht und die ihm auferlegte Pflicht, die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchgemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten, namentlich auch Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen, zu üben bezw. zu erfüllen, so bemerke ich, daß dies nicht zutreffend ist.

Nach der angefochtenen Regierungsverfügung steht es dem Delegirten der Religionsgesellschaft frei, dem in der Schule ertheilten Religionsunterrichte beizuwohnen, sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen und auf etwa bemerkte Mängel an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu beantragen. Der Kreissynodalvorstand hat ferner Gelegenheit, bei den Schulprüfungen sich von der Ertheilung des Religionsunterrichtes und von den erreichten Erfolgen Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen. Auf diesem Wege wird jedenfalls ein gründlicheres Urtheil gewonnen werden können, als dies bei der kurzen Zeit möglich ist, welche der Superintendent bei der Kirchenvisitation insbesondere in größeren Parochien auf die Erforschung der Religionskenntnisse der Schulkinder verwenden kann.

Ich stimme übrigens mit dem Wunsche des Kreissynodalvorstandes und der Königlichen Regierung, die ihm in der Verfügung vom 10. Februar 1875 Ausdruck gegeben hat, durchaus überein, daß die löbliche Sitte erhalten bleiben möge, zweifle aber auch nicht, daß dies gelingen werde.

Die Königliche Regierung hat den Visitationstag schulfrei gemacht und dadurch sowohl den Schulkindern wie den Schullehrern die Theilnahme an der Kirchenvisitation ermöglicht. Es wird Sache der kirchlichen Organe sein, die Eltern zu vermögen, daß sie ihre Kinder zur kirchlichen Religionsprüfung gestellen, und bei geeigneter Einwirkung werden auch die Lehrer ihre Betheiligung nicht versagen. Bisher ist dies nur in vereinzelten Fällen geschehen, und es steht zu erwarten, daß es bei diesen wenigen Ausnahmen, wenn die allgemeine Sitte sie nicht überwinden sollte, bewenden bleiben wird. Sollten jedoch wider Erwarten einzelne Lehrer sich in demonstrativer Weise von der Betheiligung an der Religionsprüfung bei Gelegenheit der Kirchenvisitation fern halten oder in agitatorischer Weise ihre Berufsgenossen von der Theilnahme abzuhalten suchen, so wird die Königliche Regierung, sobald ihr davon Kenntniß gegeben wird, gegen ein solches Verhalten einzuschreiten nicht unterlassen.

Hiernach kann ich dem Antrage des Kreissynodalvorstandes eine weitere Folge nicht geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Kreissynodalvorstand zu N.
U. III. 6526.

*) Nr. IV. dieser Circular-Verfügung lautet:
Der Ort, wo die Leitung des Religionsunterrichts zu erfolgen hat, ist die Schule. Im diesseitigen Bezirke besteht indeß von Alters her der Brauch, daß die evangelischen Superintendenten und katholischen Decane (Erzpriester) die Schullehrer und Schulkinder Behufs Prüfung in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in der Kirche selbst versammeln. Es ist wünschenswerth, daß diese schöne Sitte, welche das Band zwischen Gemeinde und Schule stärkt, fortbestehe, und weisen wir die Herren Kreis-Schulinspectoren an, auf rechtzeitige Requisition der Superintendenten bezw. Decane (Erzpriester) für den jährlichen Kirchenvisitationstag in den betreffenden Kirchspielen bezw. Schulen, einen schulfreien Tag zu gewähren, so daß die Confirmanden des laufenden und des nächstfolgenden Jahres, sowie die übrigen Schulkinder und die Schullehrer der betreffenden Confession an der Kirchenvisitation Theil nehmen können. Die Anwesenheit der Betheiligten darf indeß durch die Schulverwaltung nicht erzwungen werden.

31a. Ausschluß einer Betheiligung der höheren Lehranstalten an öffentlichen Processionen.

Berlin, den 24. Juli 1875.

Da die Bestimmung in dem Rescript vom 22. October v. J. — U. II. 5082 — nach welcher die Begleitung der Frohnleichnams-Procession Lehrern und Schülern nicht obligatorisch aufzuerlegen sei, mehrfach durch seitens der Pfarrgeistlichen an die höhern Lehranstalten ergangene Anzeigen oder Einladungen alterirt ist, so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den Directoren und Lehrern jede Mittheilung über das Stattfinden von öffentlichen Processionen an Lehrer und Schüler sowie die Betheiligung der Anstalten als solcher an ihnen und das Einnehmen bestimmter Stellen in denselben zu untersagen. Die höhern Lehranstalten stehen mit den Pfarrkirchen in keiner solchen Verbindung, daß sie in irgend einer Weise von den letztern zu deren kirchlichen Feierlichkeiten herangezogen werden könnten, und muß die Sorge für die religiöse Gewöhnung der Söhne den Eltern anheimgestellt werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Coblenz.

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Königsberg, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Münster, Cassel.
U. II. 3837.

31b. Zeitweises Verbot eines gemeinsamen Besuches des katholischen Gottesdienstes durch Schüler unter Führung eines Lehrers.

Münster, den 1. April 1875.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß seitens des hiesigen bischöflichen General-Vicariates unter dem 21. Januar d. J. „in Anbetracht der vielfachen Noth der Gegenwart und insbesondere der andauernden Bedrängniß der Kirche und ihres Oberhauptes“ angeordnet worden, daß von Aschermittwoch bis auf Weiteres nach allen Messen jeder Celebrant knieend auf den Altarstufen das an die Laurentinische Litanei sich anschließende Gebet: „Unter Deinen Schutz und Schirm fliehen wir“ ꝛc. mit den beiden nachfolgenden Versikeln und Orationen zu Ehren der hl. Jungfrau und des hl. Joseph gemeinsam mit den anwesenden Gläubigen verrichten soll, können wir es im Interesse der Schuldisciplin nicht länger dulden, daß, wie bisher gebräuchlich, die Schulkinder gemeinsam unter Führung der Lehrer resp. Lehrerinnen den Gottesdienst besuchen, und untersagen demnach bis zur Aufhebung der erwähnten Anordnung des bischöflichen General-Vicariats allen zu unserem Ressort gehörigen Lehrern und Lehrerinnen bei strengster disciplinarischer Ahndung ihre Schüler oder Schülerinnen zum Gottesdienst zu führen.

Ew. Hochwohlgeboren beauftragen wir, diese Verfügung, von welcher die für Ihren Kreis nothwendige Anzahl von Abdrücken beigefügt ist, ohne Verzug durch die Präsides der Schulvorstände in externis zur Kenntnißnahme und Beachtung bei sämmtlichen Lehrern und Lehrerinnen in Umlauf setzen und seitens der Schulvorstände zu den Schulacten nehmen zu lassen, die Ausführung aber Selbst zu controliren.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

32. Publication der Verfügung der katholisch-kirchlichen Oberbehörde in den mit Unterrichtsanstalten verbundenen Kirchen.

Berlin, den 9. März 1875.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Verfügung vom 18. März 1871, nach welcher Erlasse oder Bekanntmachungen der katholisch-kirchlichen Oberbehörden den Schülern der höheren Unterrichtsanstalten ohne vorgängige Genehmigung des Anstaltsvorstehers in den Schulklassen nicht mitgetheilt werden dürfen, auf die Mittheilung solcher Erlasse auch in den mit Unterrichtsanstalten — Gymnasien, Schullehrer-Seminarien — verbundenen Kirchen ausgedehnt werde.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die betreffenden Religionslehrer mit entsprechender Anweisung versehen. Uebertretungen sind disciplinarisch zu ahnden. Sollte der Inhalt der fraglichen Erlasse den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze vertheidigen, so wird selbstredend sofort mit den schärfsten Disciplinar-Maßregeln vorzugehen sein. Zuwiderhandelnde sind in solchen Fällen sofort zu entlassen, resp. soweit definitive Anstellung vorliegt, vom Amte zu suspendiren und in Disciplinar-Untersuchung auf Amtsentsetzung zu nehmen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1131. G.

33. Regelung der Dissidentenfrage, namentlich nach der Seite des Religionsunterrichtes hin.*)

Unter Nr. 52 des vorigen Heftes sind die Grundsätze und Principien dargelegt, nach welchen die Staatsregierung in strenger Durchführung der betreffenden Artikel der Verfassungs-Urkunde und der sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Angelegenheit der Dissidenten zu regeln beschlossen hat.

Auf Grund dieser Principien haben die einzelnen Ressort-Minister nach den verschiedenen Richtungen der Sache Instructionen und Anweisungen zu erlassen. Hinsichtlich des Religionsunterrichtes ist dieses von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch folgende Verfügung geschehen. (Auszug.)

„Auf den Bericht vom 7. Januar d. J., den Religionsunterricht dissidentischer Kinder betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Nr. 52 des C.-Bl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Folgendes:

Wenn vorausgesetzt werden muß, daß der N. in Tilsit unter Beobachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften aus der evangelischen Landeskirche ausgeschieden ist; daß ferner der freien Gemeinde, zu welcher derselbe sich hält, kein zu ihrer Auflösung, oder Inhibirung nöthigendes Bedenken entgegensteht, und ebenso, daß dem ꝛc. Herrendörfer die Ausübung der Functionen eines Predigers an derselben gestattet werde: so muß die Nöthigung des N. und der mit ihm in gleicher Lage sich befindenden übrigen Eltern, ihre Kinder einem andern, als dem in ihrer Religionsgesellschaft ertheilten Religionsunterricht anzuvertrauen, als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Religionsfreiheit und des im § 74 sq. des Allgemeinen Landrechts II. 2 anerkannten Erziehungsrechtes des Vaters, resp. der Eltern angesehen und kann nicht weiter aufrecht erhalten werden. Die betreffenden Kinder sind daher auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung des in der öffentlichen Elementar-, resp. in der höhern Bürgerschule oder in Gymnasien ertheilten Religionsunterrichts freizulassen, sobald nachgewiesen wird,

*) Wegen der Religionsunterrichts-Einrichtungen jüdischer Synagogengemeinden cf. § 30. Nr. 2.

Digitized by Google

daß sie außerhalb der öffentlichen Schule, oder des Confirmandenunterrichts Religionsunterricht erhalten, und ist als solcher der von dem Prediger der Religionsgesellschaft ertheilte anzuerkennen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß der solchen Kindern ertheilte Religionsunterricht nichts den Staatsgesetzen Widersprechendes, Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten darf, widrigenfalls die Königliche Regierung gegen denselben ebenso wie gegen andere ungesetzliche Formen und Aeußerungen der Religionsübung repressiv einzuschreiten haben würde.

Die Befürchtung der Königlichen Regierung, daß auch andere Eltern, die zwar noch äußerlich der Landeskirche angehören, aber mit deren Bekenntniß sich im Widerspruch befinden und überhaupt wenig Werth auf die sittlich religiöse Erziehung der Jugend legen, durch solche Beispiele verleitet werden möchten, ihre Kinder ebenfalls willkürlich dem öffentlichen Religionsunterrichte zu entziehen, kann als begründet nicht angesehen werden, da ein solches Zugeständniß nur denjenigen Eltern gemacht werden kann und darf, welche durch eine förmliche, den bestehenden Bestimmungen entsprechende Erklärung ihren Austritt aus der Landeskirche bewirkt haben.

Hinsichtlich solcher Kinder aber, welche auf das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als gerechtfertigt nicht abzuweisende Verlangen ihrer Eltern dem Religionsunterricht, welcher in den öffentlichen Schulen zur Begründung wahrhaftchristlichen Glaubens und Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäßig ertheilt wird, entzogen werden, hat die Schule in Betreff ihrer Sittlichkeit und ihres Verhaltens ein besonderes Augenmerk zu richten, und ist vom Standpunkt der Schuldisciplin jedes Aergerniß und Hinderniß zu beseitigen, welches sich der Aufgabe der Schule auf dem Gebiet christlicher Erziehung entgegenstellen möchte.

Hiernach hat die Königliche Regierung im Allgemeinen zu verfahren. —

Berlin, den 6. April 1859.

U. 2667.

34.

(Resumé aus den Verhandlungen des Herrenhauses.)

Wir haben diese Reden wiedergegeben, weniger um die von der Regierung beschlossenen Maßregeln in ihrer gesetzlichen Nothwendigkeit und Begründung, worauf es bei der Lage der Sache allein ankommen kann, nochmals zu rechtfertigen, als um vielmehr einen Blick in die tiefen religiösen und ethischen Beziehungen thun zu lassen, welche die Angelegenheit in sich trägt, welche auch allein die bewegte Theilnahme der öffentlichen Meinung an ihr erklärlich macht, und hinsichtlich deren, wie die Worte des Ministers beweisen, die Regierung nicht mindern Ernst und Gewissenhaftigkeit der Erwägung für sich in Anspruch nimmt, als ihre Gegner.

Nach Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde ist die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet. Die Regierung muß es verneinen, daß ihr hiernach der Bildung von Religionsgesellschaften gegenüber Präventiv-Maßregeln zu Gebote stehen. Ist dieses der Fall, so bildet den eigentlichsten Differenzpunkt die Frage, ob der Religionsunterricht der Dissidenten ein integrirender Theil der ihnen freigegebenen Religionsübung sei.

Die Regierung behauptet dieses; die Rede des Ministers führt die Gründe für diese Behauptung an. Die gegnerische Ansicht würde, concret gefaßt, zu folgender Consequenz führen: Jedermann darf in Preußen Dissident sein; aber die Regierung kann und muß ihn unter Umständen verhindern, seine Kinder in seiner dissidentischen Religion unterrichten und erziehen zu lassen. Denn wenn die dissidentischen Kinder den von der Ueberzeugung ihrer Eltern abweichenden Religionsunterricht der öffentlichen Schule erhalten sollen, und wenn nicht mit ihnen ein, pädagogisch wenigstens nicht zu rechtfertigendes Spiel getrieben werden soll, so kann doch nur angenommen werden, daß der zuletzt erwähnte Religionsunterricht ihr religiöses Leben bestimmen und normiren, sie also von der religiösen Ueberzeugung ihrer Eltern fern halten soll. Duldet aber der Staat Jemanden als Dissidenten, so kann der Unterrichts-Minister von seinem Standpunkt aus diesem nicht verwehren, seine Kinder in seiner eigenen, vom Staate nicht angefochtenen religiösen Ueberzeugung unterrichten und erziehen zu lassen.

Der von dem Dr. Stahl in Bezug genommene § 11 Allg. Landr. Thl. II. Tit. 12 lautet: „Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden.

Will behauptet werden, daß die Kinder der Dissidenten nach den Gesetzen des Staates in der Religion der Landeskirchen erzogen werden müssen? Wird diese Behauptung als richtig nachgewiesen, dann freilich hat jeder Streit ein Ende. Augenscheinlich sind aber unter „Gesetzen des Staates" hier nur diejenigen Bestimmungen zu verstehen, welche in Thl. II Tit. 2 des Allg. Landr. enthalten sind, wozu noch die Bestimmungen der bekannten Declaration vom 21. November 1803 treten, und wonach es durchgreifender Grundsatz ist, daß die Kinder in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung der Eltern in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Hiernach würde der angezogene Paragraph gradezu gegen die Ansicht des Dr. Stahl sprechen. Wäre dieses nicht der Fall, so würde nach der Verfassungs-Urkunde und der jetzt bestehenden Gesetzgebung das Wort „sollen" in den angeführten Paragraphen „dürfen" bedeuten müssen, oder aber der betreffende Passus des Paragraphen überhaupt als aufgehoben zu betrachten sein.

Ist der Religionsunterricht, wie nun einmal nicht anders sentirt werden kann, ein Theil der freigegebenen Religionsübung, so steht der Regierung wie überhaupt gegen dieselbe, so auch hinsichtlich der Qualification der Lehrer keine Präventiv-

Digitized by Google

maßregel zu Gebote. Daß aber der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von seinem Standpunkt aus gegen dissidentischen Religionsunterricht Repressivmaßregeln zu ergreifen, nicht unterlassen wird, wo solche erforderlich und zulässig sind, zeigt seine Circular-Verfügung vom 6. April. Dieselbe beweist aber auch, daß und welchen Schutz er der christlichen Erziehung der den Landeskirchen zugehörigen Kinder zuwendet, wie er die letztere bis dahin als berechtigt anerkennt, daß auch nur Aergerniß seitens der Dissidenten von ihr ferngehalten werden muß. Den Dissidenten wird das Recht nicht verschränkt, welches ihnen Verfassung und Gesetz zusprechen; den Landeskirchen wird neben ihrem Recht in vollstem Umfang jede Förderung gewährt, welche ihr hoher und heiliger Beruf erheischt.

Auch Dr. Stahl erklärt ausdrücklich, daß er die Landeskirche nicht zu einem Zwing-Uri für jedes abweichende Gewissen gemacht wissen will: so kann und darf auch der Unterrichts-Minister nach dem Gesetz nicht verfügen, daß die Schulen hinsichtlich des Religionsunterrichts ein Zwangs-Uri für diejenigen werden, welche den Forderungen des Gesetzes entsprechend nicht mehr zur Landeskirche gehören.

35.

Zur Orientirung mehrerer, der Sachlage nicht entsprechender Notizen in öffentlichen Blättern gegenüber lassen wir nachfolgend eine die weitere Regelung des Religionsunterrichts der Dissidenten vorbereitende Circular-Verfügung abdrucken. Dieselbe wird erkennen lassen, daß auch auf diesem Gebiet der Ernst und die Ordnung der Preußischen Schulverwaltung nicht fehlen und Mißbrauch verhüten wird.

„Für die weitere Regelung der Frage wegen des den Dissidenten freigegebenen Religionsunterrichtes ihrer Kinder kommt es noch auf nähere Feststellung nach zwei Seiten hin an.

Es hat nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Dissidenten gestattet werden müssen, ihre Kinder dem in der öffentlichen Schule ertheilten Religionsunterricht zu entziehen und ihnen in ihrer eigenen Gemeinschaft Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Daß letzteres wirklich geschehe, ist eine nothwendige Voraussetzung, und muß deren ordnungsmäßige Erfüllung controlirt werden.

Der den Kindern der Dissidenten in der Gemeinschaft ertheilte Religionsunterricht, soweit er nicht den Confirmandenunterricht vertritt und insofern kirchlichen Character hat, tritt an die Stelle eines Unterrichtsgegenstandes der öffentlichen Schule und unterliegt also der Beaufsichtigung der betreffenden Behörde, sowohl was die ordnungsmäßige Abhaltung, als auch die Voraussetzung betrifft, daß dieser Unterricht den Anforderungen in der Circular-Verfügung vom 6. April d. J. (Nr. 2667), C.-Bl. IV. Nr. 65 nichts Widersprechendes enthalte.

Es fragt sich, wie diese Aufsicht auch mit Rücksicht auf locale Verhältnisse am zweckmäßigsten einzurichten und auszuführen sei.

Ebenso kommt in Frage, wie die Entlassungsreife der dissidentischen Kinder aus der Elementarschule festzustellen ist, da das dieserhalb im § 46 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts dem Seelsorger beigelegte Entscheidungsrecht von Organen der Dissidentengemeinschaften nicht ausgeübt werden kann. Ob hier dem landeskirchlichen Pfarrer ein anderes Organ der Schulverwaltung zu substituiren, oder ob für die dissidentischen Kinder etwa das vierzehnte Lebensjahr, als in der Regel einzuhaltender Termin der Entlassung aus der Schule festzusetzen sei, der aber auch bei noch nicht vorhandener Reife weiter hinausgelegt werden könnte, wird zu erwägen sein.

Ich veranlasse die Königliche Regierung zur Aeußerung über diese beiden Fragen und sehe zugleich der Anzeige derselben darüber entgegen, welche Gestaltung und Ausdehnung das dissidentische Unterrichtswesen in Ihrem Bezirk in Folge der neueren Bestimmungen erhalten hat.

Berlin den 26. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst.

12,572. U.

36.

Die Frage wegen des von dissidentischen Kindern zu empfangenden Religionsunterrichts ist der allgemeinen von der Staatsregierung zu der Angelegenheit der Dissidenten eingenommenen Stellung entsprechend vorläufig durch die Circular-Verfügung vom 6. April 1859 (Nr. 2667), C.-Bl. pro 1859 Nr. 65, geregelt worden.

Zur Vorbereitung definitiver Organisation ist die Circular-Verfügung vom 26. Juli 1859 (Nr. 12572) erlassen worden, (C.-Bl. pro 1859 Nr. 175 oben Nr. 35.)

Die durch diese Erlasse getroffenen Anordnungen haben dem Bedürfniß entsprochen und den früher vielfach erhobenen Klagen Abhülfe gebracht; wenigstens waren von da ab dem Unterrichtsminister keine weiteren Anträge oder Beschwerden mehr zugegangen. Neuerdings haben öffentliche Blätter einen Erlaß der Königlichen Regierung in Liegnitz wegen des Religionsunterrichts der Dissidenten in Rothenburg und Löwenberg gebracht, welcher zu Bedenken und Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Dieses von der Regierung unter dem 2. November 1859 an die Dissidenten-Prediger Bock in Rothenburg und Krebs in Löwenberg erlassene Rescript lautet vollständig:

„Wir sind durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angewiesen worden, Ihnen zu eröffnen, daß die Ertheilung von Religionsunterricht an Kinder solcher Eltern, welche auf vorschriftsmäßigem Wege ihren Austritt aus der Landeskirche erklärt haben, soweit dieser Unterricht nicht den in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Unterricht ersetzen oder vertreten soll, sondern an Stelle des kirchlichen Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts tritt, als ein Ausfluß der den Dissidenten gestatteten freien Religionsübung anzusehen ist und einer von der Königlichen Regierung zu ertheilenden Concessionirung oder Erlaubniß nicht unterliegt.

Indem wir diesem Auftrage hierdurch genügen, bemerken wir, daß es Ihnen nach dieser Entscheidung des Herrn Ministers in Zukunft unverwehrt bleiben

Digitized by Google

wird, den Kindern der Mitglieder des Dissidenten-Vereines diejenige Belehrung zu ertheilen, welche Sie für erforderlich erachten sollten, um sie in den Stand zu setzen, rechtzeitig ihre Mitgliedschaft dem Dissidenten-Vereine gegenüber auf vorschriftsmäßigem Wege zu erklären, so lange diese Kinder an dem Religionsunterricht der öffentlichen Elementarschule Theil nehmen. Sollten Sie dagegen jetzt oder künftig beabsichtigen, solchen Kindern, welche durch ihre dissidentischen Eltern dem in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Religionsunterricht entzogen worden sind, eine diesen Unterricht angeblich ersetzende oder vertretende Belehrung zukommen zu lassen, so werden Sie dieß ohne unsere besonders nachzusuchende Genehmigung, deren Ertheilung von einer weiteren Prüfung der Verhältnisse abhängig gemacht werden muß, nicht unternehmen dürfen."

a.

Die in dieser Verfügung angezogene Entscheidung des Unterrichtsministers vom 28. October 1859 lautete:

„Die Ertheilung von Religionsunterricht an Kinder solcher Eltern, welche auf vorschriftsmäßigem Wege ihren Austritt aus der Landeskirche erklärt haben, ist, soweit dieser Unterricht nicht den in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Unterricht ersetzen oder vertreten soll, sondern an Stelle des kirchlichen Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts tritt, als ein Ausfluß der den Dissidenten gestatteten freien Religionsübung anzusehen und unterliegt nicht einer vorher der Königlichen Regierung zu ertheilenden Concessionirung oder Erlaubniß.

Ich weise daher hierdurch die Königliche Regierung an, den Dissidenten-Predigern Bock in Rothenburg und Krebs in Löwenberg sofort zu eröffnen, daß ihnen die Ertheilung des Religionsunterrichts in dem bezeichneten Umfang und in der angegebenen Beschränkung unverwehrt bleibe.

Daß dieses geschehen sei, hat die Königliche Regierung binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Wenn dissidentische Eltern ihre Kinder dem in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Religionsunterricht entziehen, so sind in der Circular-Verfügung vom 6. April d. J. (Nr. 2667) die Voraussetzungen angegeben, unter welchen dieses zulässig ist. Namentlich muß nachgewiesen werden, daß die betreffenden Kinder an Stelle des in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Religionsunterrichts anderweiten Religionsunterricht erhalten, und wird, wie ich in Bezug auf die vorliegenden Fälle hervorhebe, unter Anderm vorausgesetzt, daß der letztere nichts Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten darf. Die Circular-Verfügung vom 26. Juli d. J. (Nr. 12572) ergiebt, wie dieser in Rede stehende Unterricht der Beaufsichtigung der betreffenden Behörden unterworfen sein soll, und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß letztere ebenso berechtigt sind, von Ertheilung dieses an die Stelle der öffentlichen Elementarschule tretenden Unterrichts notorisch unsittliche Personen oder Verbrecher auszuschließen, wie sie verpflichtet sind, von dem Unterricht selbst Gefährliches und Schädliches fern zu halten.

Was nun die Verhältnisse in Rothenburg und Löwenberg betrifft, so läßt sich aus den Berichten der Königlichen Regierung zunächst nicht ersehen, ob es sich hier nur um den sogenannten kirchlichen Religionsunterricht, oder auch um einen Ersatz des öffentlichen Schulunterrichts handelt. Ist ersteres der Fall, so findet die Angelegenheit durch die in dieser Verfügung der Königlichen Regierung ertheilte Anweisung ihre Erledigung. Ist letzteres der Fall, so unterliegt die Frage, ob den betreffenden Personen aus sittlichen Gründen von Seiten der Schulaufsicht die Ertheilung des Unterrichts zu versagen sei, für jetzt noch nicht meiner Entscheidung. Die Königliche Regierung hat in Ihren seitherigen Verfügungen den genannten Dissidenten-Predigern die Ertheilung von Religionsunterricht lediglich aus dem Grunde untersagt, weil sie zu diesem Behufe der Concession bedurften und diese nicht besäßen. Dieser Grund kann nicht als zutreffend angesehen werden. Wenn der ꝛc. Bock und Krebs einen die öffentliche Elementarschule ersetzenden Religionsunterricht ertheilen wollen, so hat die Königliche Regierung zu prüfen, ob dieses aus Gründen der Sittlichkeit unzulässig ist, und sie unter Mittheilung dieser Gründe von Ihrem Beschluß in Kenntniß setzen zu lassen. Meine Entscheidung würde erst einzutreten haben, wenn gegen die Anordnung der Königlichen Regierung Recurs ergriffen würde. Mit Rücksicht auf diese Eventualität wolle die Königliche Regierung bei Prüfung der gegen die die sittliche Integrität der Betheiligten obwaltenden Bedenken mit besonderer Vorsicht in Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse verfahren."

Es konnte nicht angenommen werden, daß den in diesem Rescript dargelegten Anweisungen und Intentionen des Unterrichtsministers die oben abgedruckte Verfügung der Regierung in Liegnitz entspreche. Dieses ist der Königlichen Regierung eröffnet, und ist dieselbe unter dem 31. December v. J. folgendermaßen beschieden worden:

b.

„Die unter dem 2. v. M. an die Dissidenten-Prediger Bock in Rothenburg und Krebs in Löwenberg gerichtete Verfügung entspricht, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom demselben Tage hierdurch eröffne, soweit sie den Religionsunterricht für Dissidenten-Kinder betrifft, welcher den in der öffentlichen Schule ertheilten ersetzen soll, der vorhandenen Lage der Sache und der der Königlichen Regierung unter dem 28. October d. J. gegebenen Anweisung nicht.

Wie die Beaufsichtigung dieses Religionsunterrichtes definitiv geregelt werden soll, wobei in Betracht kommen wird, ob die Beaufsichtigung lediglich vom Standpunkt der Polizei zu handhaben, oder ob und inwiefern die Schulverwaltung dabei zu betheiligen, darüber ist meinerseits noch keine Entscheidung erfolgt, vielmehr sind dieserhalb durch die Circular-Verfügung vom 26. Juli d. J. die Königlichen Regierungen erst zur Aeußerung veranlaßt worden.

In meinem Erlaß vom 28. October ist ausdrücklich auf die zuletzt erwähnte Verfügung und auf das Circular-Rescript vom 6. April d. J. Bezug genommen. In dem letzteren aber ist hervorgehoben,

Digitized by Google

daß dissidentische Kinder von der Benutzung des in der öffentlichen Schule ertheilten Religionsunterrichts frei zu lassen sind, sobald nachgewiesen wird, daß sie außerhalb der öffentlichen Schule Religionsunterricht erhalten. Als solcher Religionsunterricht soll der von dem Prediger der betreffenden Religionsgesellschaft ertheilte Unterricht anerkannt werden. Zur Ertheilung eines solchen Religionsunterrichts ist aber nicht, wie die Königliche Regierung in der Eingangs erwähnten Verfügung vorgeschrieben, die Genehmigung derselben erforderlich; es stehen derselben gegen diesen von den betreffenden Predigern der Dissidentengemeinden ohne vorgängige Genehmigung zu ertheilen freigelassenen Unterricht nur Repressivmaßregeln zu, die sowohl in dem Inhalt des Unterrichts, wie in der Person des denselben ertheilenden Predigers ihren Anlaß finden können.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, die Sache bis zu etwa anderweit erfolgender Entscheidung zu behandeln, auch die Prediger Bock und Krebs mit entsprechender Eröffnung zu versehen."

Durch diese Entscheidung des Unterrichtsministers, welche den Betheiligten inzwischen wird zugegangen sein, ist der einzige Fall, welcher seit Regelung der Dissidentenfrage auf dem Gebiete des Religionsunterrichts noch zu Weiterungen Anlaß gegeben, geordnet und in die richtige Bahn geleitet worden.

37. Religionsunterricht der Lehrer außerhalb der Schule.

1—3 cf. oben Nr. 25.

Oppeln, den 29. Juni 1875.

4) Daraus, daß die Ertheilung des Beichtunterrichts, wie die des Confirmandenunterrichts eine Handlung des geistlichen Amtes ist, ergiebt sich, daß der von einem Lehrer an Stelle des Geistlichen außerhalb der Schulzeit ertheilte Religionsunterricht kein eigentlicher Beichtunterricht ist, daß derselbe daher nicht nach den für Vornahme geistlicher Amtshandlungen bestehenden Vorschriften, sondern nach den für die Ertheilung von Privatunterricht geltenden Grundsätzen zu behandeln ist.

Wo das Bedürfniß eines derartigen Privat-Religionsunterrichts nachgewiesen wird, wo insbesondere die Eltern die Ertheilung solchen Unterrichts wünschen, kann den Lehrern von den Herren Kreis-Schulinspectoren die Erlaubniß ertheilt werden, an Schüler und Schülerinnen ihrer Schule außerhalb der Schulzeit besonderen Privat-Religionsunterricht im Schullocale zu ertheilen.

Dieser Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht und es sind dabei alle von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich auch in Rücksicht der Sprache, in welcher solcher zu ertheilen ist, zu befolgen.

Es ist nicht für unzulässig zu erachten, dem Lehrer für die durch Ertheilung des gedachten Privat-Religionsunterrichts übernommene Mühewaltung in Gemeinden, in welchen kein gesetzmäßig angestellter Geistlicher vorhanden und eine staatliche Verwaltung des Pfarrvermögens eingerichtet ist, aus den Einkünften des letzteren eine mäßige Entschädigung zu gewähren, da immerhin mit dem gedachten Privat-Religionsunterrichte ein Ersatz für das gegeben werden soll, was sonst in den Functionen des betreffenden Geistlichen liegt.

Etwaige Anträge dieserhalb sind von den Herren Kreis-Schulinspectoren durch Vermittelung der Herrn Landräthe an uns zu richten.

38a. Competenzverhältnisse in den Angelegenheiten der combinirten Kirchen- und Schulämter.

1.

Ew. Excellenz haben in dem gefälligen Bericht vom 24. December 1860 die Bedenken zur Sprache gebracht, welche gegen die von dem Königlichen Consistorium zu N. in Angelegenheiten combinirter Kirchen- und Schulämter in Anspruch genommene Competenz von Seiten der dortigen Königlichen Regierung angeregt worden sind.

In Frage ist hierbei die Mitwirkung des Consistoriums bei denjenigen Angelegenheiten, welche die Ernennung und Bestätigung vereinigter weltlichen Kirchen- und Schulbeamten, Veränderungen in der Verbindung solcher Stellen oder in dem objectiven Bestande eines combinirten Kirchen- und Schuldienstes nach Umfang oder Inhalt, sowie Emeritirungen und Entlassungen derartiger Beamten zum Gegenstande haben. Die Anträge des Consistoriums gehen dahin, daß

1) bei Ausfertigung der Ernennungs- und Bestätigungs-Urkunde hinsichtlich solcher Aemter die Zustimmung des Consistoriums erwähnt,
2) bei Veränderungen in der Verbindung solcher Aemter oder in dem objectiven Bestande eines combinirten Kirchen- und Schulamts nach Umfang oder Inhalt sowie bei Emeritirungen oder Entlassungen von Stellen der bezeichneten Art die Betheiligung des Consistoriums in Bezug auf das Kirchenamt anerkannt und zu dem Ende in den hierher gehörigen Fällen vorher mit dem Consistorium Behufs seiner Zustimmung in Communication getreten werde.

Aus den Berichten, welche in Folge des abschriftlich beifolgenden Erlasses vom 10. Juni 1862 von den Königlichen Oberpräsidien, Regierungen und Consistorien der übrigen Provinzen außer Sachsen erstattet worden sind, hat sich ergeben, daß die Bestimmungen des Rescripts vom 1. October 1847, sub I 22 in fine, auf welche die dortige Königliche Regierung sich hauptsächlich stützt und deren fortdauernde Geltung sie behauptet, fast nirgend mehr zur Anwendung kommen, daß vielmehr allerseits die Befugniß der Königlichen Consistorien zur Mitwirkung in den erwähnten Angelegenheiten, wenn auch nicht durchweg in ganz gleichem Umfange und in übereinstimmenden Formen, beziehungsweise nur unter denjenigen Modalitäten anerkannt wird, welche für Westphalen und die Rheinprovinz die besonderen Bestimmungen der Kirchenordnung vom 5. März 1835 (§ 140 und 142) mit sich führen. Wenn hiernach an den Vorschriften des Reglements vom 1. October 1847 streng festgehalten werden sollte, würde es nicht bei der bisherigen Uebung und dem bestehenden Rechtszustande verbleiben können, sondern eine durchgreifende Aenderung dieser Praxis herbeigeführt werden müssen. Mit einer solchen Aenderung vorzugehen, liegt indeß

Digitized by Google

um so weniger zureichender Grund vor, als dasjenige Verfahren, welches das dortige Königliche Consistorium durchgeführt zu sehen wünscht, sich durch die Ressortverhältnisse im Allgemeinen ebenso wohl rechtfertigt, als durch die Festsetzungen, welche die Allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1845 enthält.

Der Natur der Sache entspricht es, daß, wo zwei Ressorts zusammentreffen, die Befugnisse derselben auch gemeinschaftlich geübt werden. Wenn daher die Regierung über Schullehrer und das Consistorium über weltliche Kirchenbediente zu befinden hat, so wird da, wo beide Aemter combinirt sind, die Cognition nach allgemeinen Grundsätzen von beiden gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden dürfen. Dasselbe folgt aber auch aus den Vorschriften der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung. Denn indem diese die Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt werden, sowie die Aufsicht und Disciplin über dieselben den Consistorien überweist, hat sie den letzteren damit eine generelle Befugniß beigelegt, welche in den Fällen, wo solche Beamte neben ihrem Kirchenamt noch ein Schulamt bekleiden, in Ansehung des ersteren nicht füglich als ausgeschlossen erachtet werden kann. Das Rescript vom 1. October 1847, welches diese Befugniß in Fällen der letzteren Art den Regierungen übertragen hat, ist daher zu weit gegangen und hat, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, eine Anordnung getroffen, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1845 eine gesetzliche Grundlage nicht findet. Von Aufrechthaltung des Rescripts bei diesem Punkt Abstand zu nehmen, ist hiernach um so weniger bedenklich, als die bezügliche Bestimmung desselben außerhalb der Provinz Sachsen bereits gänzlich außer Uebung gekommen ist.

Gegen den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenraths, dem dortigen Königlichen Consistorium die von ihm in Anspruch genommene Mitwirkung in den hier fraglichen Verwaltungsangelegenheiten zuzugestehen, und die etwaige Delegation einzelner seiner Befugnisse an die bei den Königlichen Regierungen der Provinz angestellten geistlichen Räthe seinem Ermessen zu überlassen, ist unter den obwaltenden Verhältnissen Nichts zu erinnern, und ersuchen wir Ew. Excellenz um die entsprechende gefällige weitere Eröffnung an die gedachten Königlichen Regierungen.

Berlin, den 6. August 1864.

Die Minister
der Finanzen. der geistl. ꝛc. Angelegenh.
Im Auftrage: Günther. von Mühler.
des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu Magdeburg.
J. M. I. 3725.
M. d. g. A. E. U. 9758.
M. d. J. I. 5902. A.

38b.

2.

In Betreff der Competenzverhältnisse der Königlichen Regierungen und Consistorien bei combinirten Kirchen- und Schulämtern übersenden wir Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 19. December 1862 beifolgend Abschrift unseres heutigen Erlasses an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zur Kenntnißnahme, mit dem ergebensten Ersuchen, hiervon auch den Königlichen Regierungen der Provinz R. die geeignete Mittheilung zu machen und ihnen hierdurch Anlaß zu bieten, nach Maßgabe unsrer Verfügung ihr bisheriges Verfahren zu prüfen und, so weit erforderlich, zu modificiren.

Berlin, den 6. August 1864.

Die Minister
der Finanzen. der geistl. ꝛc. Angelegenh.
Im Auftrage: Günther. von Mühler.
des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu R. und in gleicher Weise an die Herren Oberpräsidenten der übrigen Provinzen, sowie abschriftlich an die Königlichen Consistorien.
J. M. I. 3725.
M. d. g. A. E. U. 9758.
M. d. J. I. 5902. A.

39a.

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 9. December 1862 angeregte Frage hinsichtlich der Befugnisse der Königlichen Regierungen bei Besetzung von Schulämtern, welche mit einem geistlichen Amt verbunden sind, ist bereits früher zur Entscheidung gekommen.

Mit Rücksicht auf die durch die Verfassungs-Urkunde veränderte Stellung der Kirche zum Staat kann, wie schon aus der von der Königlichen Regierung erwähnten Verfügung an die Königliche Regierung zu N. vom 17. November 1850*) hervorgeht, die Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 1. October 1847 I 6 a. und b. nicht mehr maßgebend sein, vielmehr sind beide Behörden, die kirchliche und die Unterrichtsbehörde, einander gleich berechtigt und jede derselben für ihr Ressort selbstständig.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz ist durch die im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath unterm 12. Juni 1852 an das Königliche Consistorium in N. erlassene, abschriftlich beifolgende Verfügung (Anlage a.) bestimmt worden, daß je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichtszwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen in concreto beide Behörden sich darüber zu einigen haben, welcher von ihnen bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu überlassen sei.

Nach diesen Principien und nach Maßgabe der Andeutungen in dem auszugsweise beigeschlossenen Erlaß an die Königliche Regierung zu N. vom 15. August 1854 (Anlage b.) wird sich in Bezug auf die einzelnen Stellen, deren Wiederbesetzung in Frage kommt, eine Einigung der Königlichen Regierung mit dem dortigen Königlichen Consistorium ohne Schwierigkeit herbeiführen lassen, eventuell muß die höhere Entscheidung vorbehalten bleiben.

Sollte das Königliche Consistorium in dem einen oder anderen Fall die Erklärung seines Einver-

*) (Ministerialblatt 1850 S. 371) abgedr. in § 160 Anm. V.

Digitized by Google

ständnisses resp. die Mitvollziehung einer von der Königlichen Regierung ausgefertigten Berufsurkunde dem Zwecke weniger entsprechend finden, als die Ausstellung einer besonderen Vocation für das Kirchenamt, so wird sich gegen dies Verlangen ein wesentliches Bedenken nicht geltend machen lassen.

Das Königliche Consistorium daselbst habe ich von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 16. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
2965. K. U.

39b.

a.

Auf den von dem Königlichen Consistorium an den Evangelischen Oberkirchenrath erstatteten und von diesem mir mitgetheilten Bericht vom 26. November 1851, betreffend die Besetzung solcher Stellen, bei welchen ein kirchliches Amt und ein Schulamt mit einander vereinigt sind, eröffne ich dem Königlichen Consistorium im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath, daß bei Besetzung von Stellen der gedachten Art die Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 1. October 1847 I 6 b nicht ferner maßgebend sein kann, vielmehr wie bereits früher in einem Erlaß an die Königliche Regierung zu N. vom 17. November 1850*) anerkannt worden, in Fällen dieser Art als Grundsatz festzuhalten ist, daß beide Behörden, die kirchliche und die Unterrichtsbehörde, einander gleichberechtigt zu erachten sind und jede für ihr Ressort selbstständig steht. Die Differenz zwischen dem Königlichen Consistorium und der Regierung zu N. wird sich nach diesem Grundsatz ohne Schwierigkeit lösen lassen, ohne daß es eines näheren Eingehens auf die von dem Königlichen Consistorium in dessen Bericht vom 26. November v. J. aufgestellten weitern Unterscheidungen grundsätzlich bedarf. Je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichtszwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen in concreto werden beide Behörden leicht zu einer Verständigung darüber gelangen können, welcher von ihnen beiden bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu überlassen sein wird und nur in dem Fall, daß sie bei einer einzelnen Stelle zu einem solchen Einverständniß nicht zu gelangen vermöchten, wird hierüber zu berichten sein.

Berlin, den 12. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
das Königliche Consistorium zu N.
7689. E. U.

39c.

b.

Auszug.

Das Königliche Consistorium will die gegenwärtigen berufsmäßigen pfarramtlichen und schulamtlichen Obliegenheiten als Maßstab des überwiegend geistlichen oder schulamtlichen Charakters geltend gemacht wissen, und erachtet hiernach die qu. 8 Stellen für überwiegend pfarramtliche, während die Königliche Regierung davon ausgeht, daß der stiftungsmäßige Charakter der Stellen entscheidend sei, und deshalb die Initiative bei der Besetzung für sich in Anspruch nimmt. Die Königliche Regierung giebt indeß in Betreff der sechs Stellen zu N. ꝛc. Selbst zu, daß mit voller Sicherheit kaum zu ermitteln sein dürfte, wie deren Verhältnisse vor der Fremdherrschaft gewesen seien, ob das Schulamt das Pfarramt überwogen oder umgekehrt. Es wird entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß bei den Vorverhandlungen über Wiederherstellung dieser Stellen in den Jahren 1817 bis 19 von den dabei betheiligten Organen der Jugendunterricht als erster Zweck bezeichnet worden sei, und daß auf die in gleichem Sinne desfalls erstatteten Berichte durch die Ministerien und endlich durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Mai 1819 die Wiederherstellung und Dotirung dieser Stellen mit dem Staatsgehalte entschieden sei.

Allein abgesehn davon, ob bei der Frage nach dem stiftungsmäßigen Charakter der qu. Stellen die Verhandlungen über Wiederherstellung derselben als maßgebend zu betrachten sind, oder ob nicht vielmehr auf die Verhältnisse vor der Fremdherrschaft als auf die ursprünglichen zurückzugehn sein würde, ist auch in dem Berichte des Königlichen Consistoriums vom 20. Juli 1853 hervorgehoben, wie wenig sichern Anhalt für die wahre Sachlage die Verhandlungen der Jahre 1817—19, insbesondere der Bericht des damaligen Consistoriums zu N. vom $\frac{30\text{ Juni}}{17.\text{ Juli}}$ 1817 darbiete, indem beispielsweise dieser Bericht die in Rede stehenden 6 Stellen sämmtlich als zweite Prediger- und Lehrerstellen und als Lehr- und Erbauungsstiftungen ferner Vorzeit bezeichne, während mit den zweiten Pfarrstellen in N., N. und N. notorisch bis dahin niemals Lehrerstellen verbunden gewesen seien. Auch ist in dem qu. Consistorialberichte nur ausgesprochen, daß die Wiederbesetzung und Besoldung der qu. Stellen für die Pfarrgeschäfte, besonders aber Jugendbildung gleich nöthig und wichtig sei.

Indem das Königliche Consistorium zu N. auf die gegenwärtigen Verhältnisse der qu. Stellen Gewicht legt, hebt dasselbe hervor, daß es sich bei ihnen mit Ausnahme der obengedachten N'er Stelle nicht etwa um einen bloß factischen Zustand handle, vielmehr seien die pfarramtlichen und schulamtlichen Obliegenheiten einer jeden derselben durch die Nachweisungen der Amtsobliegenheiten, welche vorschriftsmäßig den Erwerbungs-Urkunden beigefügt würden, unter Mitwirkung aller dabei verfassungsmäßig betheiligten Organe, einschließlich der Königlichen Regierung Selbst, festgestellt.

Es erscheint auch nicht bedenklich, daß bei Beantwortung der jetzt vorliegenden Frage dasjenige Verhältniß als maßgebend betrachtet werde, welches gegenwärtig als zu Recht bestehend zu erachten ist. Ist die Königliche Regierung mit dem Königlichen Consistorium darüber einverstanden, daß die Besetzung einer combinirten Pfarr- und Schulstelle definitiv und unwiderruflich erfolgen soll, so liegt auch kein Grund zu der Vermuthung vor, daß die eine solche Amtsübertragung begleitende Geschäfts-

*) Abgedr. in § 160 Anh. V.

Digitized by Google

zutheilung dem rechtlich bestehenden Zustande der Stelle widerspreche. Es ist hierdurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne der dem anzustellenden Kirchen- und Schulbeamten zu überweisenden Geschäfte ihm nur widerruflich übertragen werden, welche dann auch auf die Beantwortung der Frage wegen des überwiegend geistlichen oder schulamtlichen Charakters der Stelle nicht entscheidend einwirken dürfen. Von der Feststellung des Geschäftsumfanges, in welchem die Amtsobliegenheiten definitiv übertragen werden sollen, wird daher die Lösung der Differenz zwischen der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium zu N. zunächst abhängen. Anscheinend findet in Betreff dieses Geschäftsumfanges eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium gegenwärtig nicht statt. Eine Verständigung über die Anwendung des in der Verfügung vom 12. Juni 1852 ausgesprochenen Grundsatzes auf die nach dem oben Angeführten noch der Erledigung bedürfenden Einzelfälle wird deshalb leicht herbeizuführen sein, wobei es nur noch der Andeutung bedarf, daß zwar der Regel nach, doch aber nicht unbedingt und allein die auf den Kirchen- oder Schuldienst zu verwendende Zeit für das Ueberwiegen des einen oder andern Dienstes anzusehen sein wird.

Berlin, den 15. August 1854.

11907. K. U.

40.

Berlin, den 10. Mai 1864.

Die eilfte Rheinische Provinzial-Synode hat im § 64 ihrer Verhandlungen beantragt, vor definitiver Besetzung solcher Elementar-Schulstellen, welche mit einem Kirchenamt verbunden sind, die Presbyterien aufzufordern, ihre Zustimmung in Bezug auf die Wahrnehmung des Kirchendienstes zu ertheilen. Nach § 140 der Kirchenordnung ist dieser Antrag, welcher von dem Königlichen Consistorium in Coblenz und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath befürwortet wird, gerechtfertigt. Auch habe ich bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Ressortverhältnisse der Königlichen Regierungen und der Königlichen Consistorien bei combinirten Kirchen- und Schulämtern aus den in Folge meines Circular-Erlasses vom 10. Juni 1862 erstatteten Berichten Ew. Excellenz und der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz ersehen, daß die Befugniß der Presbyterien zu einer Mitwirkung bei Besetzung solcher Stellen von keiner Seite bezweifelt wird, auch in mehreren Regierungsbezirken eine Betheiligung der Kirchenvorstände bisher schon stattgefunden hat. Das von der Königlichen Regierung in Cöln adoptirte Verfahren, wonach der Schulvorstand drei Schulamts-Candidaten, welche nach ausdrücklich ausgesprochenem Gutachten des Presbyteriums von diesem als qualificirt für das kirchliche Amt anerkannt worden sind, der Regierung zur Erwählung resp. Ernennung präsentirt, nach Ew. Excellenz Vorschlage zu generalisiren, unterliegt insofern Bedenken, als nicht in allen Theilen der Rheinprovinz dem Schulvorstande ein Präsentationsrecht zusteht. Auch halte ich eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens in sämmtlichen Regierungsbezirken der Rheinprovinz nicht unbedingt erforderlich. Nothwendig hingegen ist jedenfalls, daß eine schriftliche Zustimmung des Presbyteriums resp. des Superintendenten eingeholt wird, und diese Zustimmung aus der Collations- resp. Confirmations-Urkunde ersichtlich ist.

E. U. 4938.

40a. Betheiligung an der Schuldeputation.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die städtische Schule in A. für eine Schule gemischten Patronats anzusehen und das Domcapitel zu N. für berechtigt zu erachten ist, ein Mitglied der Schuldeputation zu wählen.

Das Allgemeine Landrecht kennt ein Schulpatronat nicht; auch die Instruction vom 26. Juni 1811 definirt diesen Begriff nicht. Es ergiebt sich aber aus den Vorarbeiten zu der letzteren, daß unter Schulen fremden Patronats vorzugsweise diejenigen zu verstehen sind, bei welchen das Berufungsrecht, sei es wegen Dotation der Schule aus kirchlichen Mitteln, sei es wegen Verbindung der Lehrerstelle mit einem Kirchenamt, dem Kirchenpatron oder der Kirchengemeinde zusteht. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß im Sinne der Instruction vom 26. Juni 1811 die Schule zu A. früher eine Schule „nicht städtischen Patronats" war und nach der Anstellung des dritten von dem Magistrat zu berufenden Lehrers eine Schule „gemischten städtischen und fremden Patronats" geworden ist, auf welche der dritte Absatz des § 10 des Erlasses der Churmärkischen Regierung vom 1. September 1811 volle Anwendung findet. Demgemäß muß dem Domcapitel zu N. das Recht zugestanden werden, der städtischen Schuldeputation in A. ein Mitglied zuzuordnen. Danach ist zu verfahren.

Berlin, den 27. März 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
5156. U.

41. Mitwirkung des geistlichen Amtes bei Berufung der Lehrer in den Städten der Kurmark.

Berlin, den 24. November 1868.

Auf das Recursgesuch vom 10. d. M. erwiedere ich dem Magistrat nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. zur Sache erstatteten Berichts, daß die Mitwirkung des Oberpfarrers bei der Berufung der Lehrer, gleichviel, ob die letztern zugleich ein Kirchenamt bekleiden oder nicht, auf den Vorschriften in den Abschnitten 27 und 29 der Kurmärkischen Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 beruht. Die Denkschrift vom 15. September d. J., welche dem Magistrat vorgelegen hat, zeigt, daß das auf jener Grundlage erwachsene, in den Städten der Mark allgemein übliche Mitwirkungsrecht des geistlichen Amts seit Jahrhunderten auch in N., wenn schon nicht jederzeit in den gleichen Formen, geübt worden ist.

Hieraus ergiebt sich, daß der Magistrat das Recht des Oberpfarrers ohne Grund in Zweifel gezogen hat, und daß für mich kein Anlaß vorliegt, die Verfügung der Königlichen Regierung

Digitized by Google

vom 28. v. M., welche auch hinsichtlich der Formen, in denen sich die Mitwirkung des Oberpfarrers zu bewegen hat, das richtige Maß hält, abzuändern. Mit der Entscheidung in der Sache selbst fällt das Bedürfniß, wegen der zur Zeit schwebenden Specialfälle besondere Anordnung zu treffen, von selbst weg, und kann ich dem Magistrat nur anheim stellen, dieselben nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung zum Austrag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 31360.

42a.

Berlin, den 7. Juli 1870.

Auf den Bericht vom 27. Mai cr. erkäre ich mich mit der Königlichen Regierung dahin einverstanden, daß dem Oberpfarrer in N. auf Grund der Kurmärkischen Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 Abschnitt 27. 29 bei Besetzung der dortigen Lehrer- und Organistenstelle ein votum consultativum zusteht. Diese Befugniß erscheint um so weniger zweifelhaft, als nach der Mittheilung der Königlichen Regierung frühere Wahlverhandlungen ergeben, daß die Superintendenten, Inspectoren ꝛc. entweder bei der Wahl mit berathender Stimme zugezogen oder doch zuvor über die Candidaten gehört worden sind. Wenn aber die Königliche Regierung der Ansicht ist, daß aus der Einräumung eines vot. cons. die Befugniß zur Mitvollziehung der Vocation sich von selbst ergebe, so kann ich dem nicht beistimmen. In der Regel setzt die Mitvollziehung irgend welchen Antheil an der dem Patronat zustehenden Berufungsberechtigung voraus. Das vot. cons. involvirt aber eine derartige Berechtigung nicht. Ueberdies hat sich aus den dorfseitigen Acten nicht feststellen lassen, daß die Vocation für den Lehrer und Organisten von dem Oberpfarrer früherhin unterschrieben worden ist. Der Magistrat behauptet im Gegentheil, daß dies seit dem Jahre 1770 erweislich nicht der Fall gewesen sei, und die Königliche Regierung hat dem nicht widersprochen. Ich muß also annehmen, daß sich ein Anderes auch aus den Patronats-Acten nicht ergeben würde.

Unter diesen Umständen kann der Magistrat nicht genöthigt werden, den Oberpfarrer die betreffende Vocation mitvollziehen zu lassen. Dagegen ist er für verpflichtet zu erachten, dem Mitwirkungsrecht des Oberpfarrers in der Berufungsurkunde selbst in einer der hierfür üblichen Formen Ausdruck zu geben.

Hiernach ist der Magistrat auf das hier wieder zurückfolgende Recursgesuch vom 25. April cr. in meinem Auftrage mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. K. 15470.

42b.

Berlin, den 31. August 1870.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 16. d. M., daß die Befugniß des dortigen Oberpfarrers, bei Besetzung der Lehrer- und Organistenstelle daselbst ein votum consultativum abgegeben ist. Sie beruht, wie dies die Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Juli cr. auch ausdrücklich hervorhebt, auf der Kurmärkischen Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 Abschn. 27. 29 und würde dem Oberpfarrer zustehen, auch wenn er gar nicht Mitglied der Schuldeputation wäre. Es kann daher von der Anordnung, das speciell demselben zustehende votum consultativum in der Vocation des Lehrers und Organisten N. besonders auszudrücken, nicht Abstand genommen werden, und hat der Magistrat nunmehr der bezüglichen Verfügung der Königlichen Regierung Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 22765.

43.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Auf die Beschwerde vom 1. Mai d. J. eröffne ich Ew. Hochwürden, daß der von Ihnen erhobene Anspruch auf Mitvollziehung der Vocationen für die Lehrer am dortigen Progymnasium als begründet nicht erachtet werden kann. Abgesehen von dem Umstande, daß die Consistorial-Ordnung de 1573 in Betreff der Vollziehung der Lehrer-Vocationen durch den Oberpfarrer resp. den geistlichen Inspector keine Bestimmung enthält, diese Einrichtung vielmehr innerhalb der neumärkischen Kreise auf dem § 6 des sogenannten Arnswalder Regulativs vom 28. November 1800 beruht, so ergiebt dessen klarer Wortlaut, daß in ihm nur von den mit dem Orts-Kirchensystem im Zusammenhange stehenden Schulanstalten resp. den an denselben angestellten Lehrern die Rede ist; es kann demnach das Recht der Oberpfarrer, die Lehrer-Vocationen mitzuvollziehen, sich nicht auf Schulen höherer Ordnung beziehen, welche sowohl viel späterer Stiftung sind, als qu. Regulativ, als auch mit dem Kirchensystem des Orts keinen organischen Zusammenhang haben. Hierin ändert auch der Umstand nichts, daß in den Organismus einer neuen höheren Schule etwa bei ihrer Errichtung Theile einer alten Stadtschule hineingezogen worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
den Königlichen Superintendenten und Oberpfarrer Herrn N. Hochwürden zu N.
U. 22871.

44. Regelmäßige jährliche Schulpredigt.

Stettin, den 20. November 1867.

Das Preußische General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 hat in seinem 9. Paragraphen angeordnet, daß jährlich am Michaelis-Sonntage auf dem Land und in den Städten eine sogenannte Schulpredigt gehalten werde, in welcher nach Anleitung des Sonntags-Evangeliums oder eines andern frei zu wählenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testamente die christliche Erziehung und rechtschaffene Unterweisung der Jugend dem Gewissen und Verständniß der Gemeindeglieder als eine treu zu erfüllende heilige Aufgabe nahe gebracht werden sollte.

Digitized by Google

Diese Anordnung, welche kirchlicher Seits niemals aufgehoben worden und bis in die neuere Zeit zur allgemeineren Ausführung gekommen ist, scheint nach den eingezogenen Erkundigungen gegenwärtig weniger beachtet zu werden und namentlich den jüngeren Geistlichen unbekannt geblieben zu sein. Wenn zwar auch sonst den Herren Geistlichen bei der öffentlichen Verkündigung des Worts sich vielfach Gelegenheit darbieten wird, Eltern und Gemeinden in der Weise, wie es nach den Verhältnissen erforderlich ist, die sorgfältige Erziehung der Kinder und die gewissenhafte Anhaltung derselben zur Schule im Lichte des Wortes Gottes als eine heilige Verpflichtung vor Augen zu stellen, und wenn sie es an der Benutzung solcher Gelegenheiten, wie wir gern anerkennen, auch nicht haben fehlen lassen: so erscheint es uns bei dem festzuhaltenden engen Zusammenhang von Schule und Kirche, ferner bei dem hohen Werth, welcher unter den der Kirche anvertrauten Kleinodien von jeher nach dem Vorgang des Herrn den Kindern beigelegt worden ist, und bei der entscheidenden Wichtigkeit, welche die Förderung einer klaren und lebendigen Glaubenserkenntniß, sowie eines gottesfürchtigen Verhaltens bei der heranwachsenden Jugend für die ganze Gestaltung des Gemeindelebens hat, nichtsdestoweniger angemessen, jene Ordnung einer feststehenden Schulpredigt wieder in Erinnerung zu bringen.

Die Herren Geistlichen wollen daher nicht unterlassen, abgesehen von jenen gelegentlichen Bezugnahmen auf die Pflicht und die Aufgaben einer rechtschaffenen christlichen Erziehung und Unterweisung der Jugend sowohl Seitens des Hauses, als namentlich durch die Vermittelung der Schule auch in regelmäßiger jährlicher Wiederkehr in der öffentlichen Verkündigung des Wortes am Michaelis-Sonntag den Gemeinden in einer ihren Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Weise diese Materie angelegentlich an's Herz zu legen und dahin zu wirken, daß das Interesse an dem Gedeihen eines christlichen Gemeinde-Schulwesens und an der ungehemmten Entfaltung seiner vollen Segenseinflüsse auf die gesammte Jugend der Gemeinden in denselben recht lebendig erhalten werde.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Anhang.

I. Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829.

Die segensreiche Thätigkeit, welche von dem General-Superintendenten, nach der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst selbst ihnen ertheilten Bestimmung erwartet wird, und ihr heilsamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche hängt zwar hauptsächlich davon ab, daß sie, über die äußerliche Seite ihrer Stellung sich erhebend, ihren Beruf mit Geist aufzufassen und zu behandeln wissen, und ergriffen von dem Anerkenntnisse seiner hohen Bedeutung und von dem dankbarsten Gefühle des Allergnädigsten Vertrauens, dessen sie von Sr. Majestät dem Könige gewürdigt worden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewissenhaftigkeit zu lösen bereit sind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgrenzung ihrer amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen jeder Unsicherheit ihres Wirkens möglichst begegnet werde, und um ihnen eine übersichtliche Kenntniß der Berufsaufgaben, für deren pünktliche, zweckmäßige und ungefäumte Erledigung sie verantwortlich sind, zu geben, erhalten sie auf Befehl Sr. Majestät des Königs folgende nähere Geschäfts-Anweisung zu ihrer Nachachtung.

1) Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Consistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

2) Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirk zu verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

3) Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als General-Superintendent, unmittelbar unter dem Minister der geistlichen Angelegenheiten.

4) Sie sind Mitglieder der Consistorien, heißen Directoren, und nehmen in denselben nach dem Oberpräsidenten die erste Stelle ein. Auch haben sie, soweit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Directorial-Geschäften und der Stellvertretung des Oberpräsidenten in dem Consistorium sich zu unterziehen.

5) Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen, als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die türzeste und den Local- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

6) Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: a) ꝛc.; — f) die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche; und — g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

7) Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchenvisitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche

Digitized by Google

angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen ist. ꝛc.

13) Sie sind zur Erreichung dieses Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schulvisitationen, die der Spezial-Superintendent in den Parochien seiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen und dergl. auch selbst vorzunehmen.

14) Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministers und Requisition der geistlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten; doch haben sie davon, sowie überhaupt von allen, in ihrem Bezirk vorzunehmenden Dienstreisen, den Oberpräsidenten vorher in Kenntniß zu setzen. ꝛc.

24) Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt, auf Requisition der Consistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachten an diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen Local- und Personal-Kenntniß abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur ausnahmsweise geschehen darf und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Spezial-Superintendenten geschehen müssen.

25) Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenschaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenstände zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen und werden sie den Präsidenten von ihrem diesfälligen Wunsche in Kenntniß setzen. Auch hat dieser sie in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich wenn allgemeine und organische Maßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen einzuladen. [Jedenfalls sind sie zu denselben zuzuziehen, wenn über die gegen Geistliche zu verhängende Disziplinar-Untersuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird. ꝛc.]

28) Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungs-Berichte, der spätestens am Schlusse des Monats Januar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einzureichen und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reisejournals beizufügen ist, sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Resultate ihrer persönlichen Vermittelung, als auch insbesondere dasjenige, was sie der Entscheidung der Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. Dieser Jahresbericht ist zuvörderst dem Oberpräsidenten mitzutheilen und von diesem fördersamst und urschriftlich an das Ministerium abzusenden.

29) Da sie für den Aufwand, den ihnen das Reisen und die Geschäftsführung verursacht, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten werden, so haben sie den Kirchen- und Gemeindekassen keine sogenannte Kosten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen.
(Annal. XIII. S. 277. 279.)

§ 12. Organe für die Bekanntmachungen (Presse).

1. Gesetz v. 16. Febr. 1874 betr. den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse.
2. Beschl. v. 27. Mai 1876 betr. die Publikationen der Organe des Reichs durch das Centralblatt für das Deutsche Reich.
3. E. v. 14. März 1865 betr. die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen im Staatsanzeiger.
4. E. v. 4. Febr. 1863 betr. die Verpflichtung der Behörden zur Publication ihrer amtlichen Bekanntmachungen durch den Staatsanzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die Kreisblätter.
   cf. § 223 Anh. I (Zahlung der Insertionsgebühren seitens der Gemeinden).
5. E. v. 2. Febr. 1867 betr. die Mittheilung von Erlassen durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung.
6. E. v. 19. Januar 1876 betreffend die Bedeutung der zur Kenntnißnahme mitgetheilten Verfügungen.
7. E. v. 26. Juli 1883 betr. die Bedeutung der im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung mitgetheilten Erlasse.
   cf. E. v. 30. Nov. 1883. U. III b 7459 § 226 Nr. 2 b desgl.
8. E. v. 5. Oct. 1863 betr. die Berichtigungen unwahrer Darstellungen in der Presse.

1. Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse. Vom 16. Februar 1874.*)

§ 1.

Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetz-Samml. S. 151), der Verordnung vom 1. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 743) und der Verordnung vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Samml. S. 139) werden aufgehoben.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft.

2. Centralblatt für das Deutsche Reich.

Diejenigen Publicationen der Organe des Reichs, welche der Verkündung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1874 Stück 4 Seite 23 Nr. 8179.

Digitized by Google

Verordnung vom 26. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 24) nicht bedürfen, werden gemäß einem Beschlusse des Bundesraths (Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung) in einer Zeitschrift veröffentlicht, welche unter dem Titel „Centralblatt für das Deutsche Reich" seit dem 1. Januar 1873 im Verlage des Dr. Löwenstein zu Berlin (Firma Carl Heymanns Verlag) erscheint und zu dem Abonnementspreise von jährlich sechs Mark bei allen Kaiserlichen Postanstalten zu beziehen ist.

Der betreffende Beschluß des Bundesraths ist im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger (Jahrgang 1872 Nr. 304) veröffentlicht worden.

Sämmtliche Behörden der Monarchie werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Publicationen für die Bundesregierungen insoweit, als ihre Organe bei der Ausführung von Beschlüssen des Bundesraths mitzuwirken haben, durch Ausnahme in das Centralblatt maßgebend werden und daß die Landesbehörden deshalb verpflichtet sind, sich von dem Inhalte des Centralblatts zu unterrichten.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung.

3. Insertionsgebühren für Bekanntmachungen im Staats-Anzeiger.

In Folge des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. März 1852 ist im Allgemeinen der Grundsatz angenommen worden, daß in den Preußischen Staats-Anzeiger alle Bekanntmachungen, welche die Staatsbehörden im allgemeinen Interesse erlassen, ferner Steckbriefe und Bekanntmachungen in Armensachen, sowie auch solche specielle amtliche Publicationen, für welche die Insertionsgebühren aus den eigenen fiscalischen Fonds der betreffenden Königlichen Behörden zu entrichten sein würden, kostenfrei aufgenommen werden. Dagegen sind, eben so wie für Bekanntmachungen von allen nicht Königlichen Behörden und Beamten, auch für die von den Staatsbehörden ausgehenden Insertionen in den Staats-Anzeiger, wobei Privatpersonen, Corporationen, ständische Fonds und dergleichen betheiligt sind und dieselben, wie insbesondere bei der Verdingung von Lieferungen, bei Verkäufen u. s. w. zur Tragung der Kosten verpflichtet werden können, Insertionsgebühren an die Casse des Staats-Anzeigers zu entrichten.

Diese allgemeine Vorschrift hat seither in ihrer besonderen Anwendung einige Einschränkungen erfahren, und es sind für verschiedene Klassen auch solcher Bekanntmachungen Königlicher Behörden im Staats-Anzeiger, wofür die Kosten den eigenen fiscalischen Fonds dieser Behörden zur Last fallen, Insertionsgebühren an die Casse des Staats-Anzeigers gezahlt worden.

Es ist jedoch angemessen erschienen, künftig ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung zu beobachten und jene allgemeine Vorschrift durchgehend zur Ausführung zu bringen. Demgemäß ist die Redaction des Staats-Anzeigers mit der Anweisung versehen worden, in Zukunft für die Aufnahme von Bekanntmachungen der letztgedachten Art ohne Ausnahme, Insertionsgebühren, welche sonst nur aus den fiscalischen Fonds zu bestreiten sein würden, von Seiten des Institutes des Preußischen Staats-Anzeigers nicht zu verlangen.

Die Behörden meines Ressorts werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Veranlassung, die Requisitionen wegen der Insertion derartiger Bekanntmachungen in den Staats-Anzeiger demgemäß einzurichten, da die Redaction dieses Blattes nicht immer zu beurtheilen vermag, ob nach den vorbemerkten Vorschriften Insertionsgebühren für die bezüglichen Bekanntmachungen zu liquidiren, oder ob dieselben unentgeltlich aufzunehmen sind.

Berlin, den 14. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

1494. B.

4. Organe der Presse zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß sämmtliche Königliche Behörden sortan ihre amtlichen Bekanntmachungen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas Anderes bedingen, in der periodischen Presse nur allein durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter zu veröffentlichen haben. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig.

Das Präsidium setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 4. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
die Präsidien der Königlichen Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, die Königlichen Medicinal-Collegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.

1919. B. J.

5. Art der Publication der zur Kenntniß der höheren Lehranstalten zu bringenden amtlichen Erlasse.

Auf den Bericht v. . . . das Lehrer-Prüfungs-Reglement v. . . . betreffend, erwidere ich, daß ich dasselbe jeder höheren Lehranstalt mitzutheilen nicht beabsichtige. Seitdem in dem Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung ein öffentliches Organ für dergleichen amtliche Erlasse besteht, bedarf es einer besondern Mittheilung an die einzelnen Anstalten nicht mehr.

Berlin, den 2. Februar 1867.

2261. U.

6. Bedeutung einer Special-Ministerial-Verfügung für eine Behörde, welcher dieselbe zur Kenntnißnahme übermittelt.

Berlin, den 19. Januar 1871.

Dem pp. eröffne ich, daß die Mittheilung einer principielle Fragen betreffenden diesseitigen Special-Verfügung für die Behörde, welcher letztere zur

Digitized by Google

Kenntnißnahme übermittelt wird, in jedem Falle die Bedeutung einer allgemeinen normativen Instruction hat, deren Grundsätze nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sind. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wird demnach die Gottesdienst-Ordnung der katholischen höheren Lehranstalten der dortigen Provinz auf den Erlaß vom 22. October 1874 U. II. 5082*) hin zu prüfen haben, und für den Fall, daß in irgend einem Punkt über das in demselben bezeichnete Maß der religiösen Uebungen hinausgegangen wird, unverweilt die nöthigen Abänderungen eintreten lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. II. 6286.

7. Bedeutung der im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung mitgetheilten Erlasse.

Berlin, den 26. Juli 1883.

Der Erlaß vom 29. April v. J. — Centralbl. S. 568 —, betreffend die Anrechnung kirchlicher Einkünfte auf das Lehrer-Einkommen bei organischer Verbindung des Kirchen- und Schulamtes, ist auch im dortigen Bezirke zur Anwendung zu bringen, wie überhaupt derartige, an einzelne Behörden ꝛc. gerichtete allgemeine Erlasse durch ihre Veröffentlichung im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung allgemeine Geltung erlangen, soweit die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zutreffen. (cf. Forts. § 203 Nr. 13a.)

U. IIIa. 13168.

8. Berichtigungen in Angelegenheiten der Schul-Verwaltung seitens der Behörden.

In der Beilage zu der Schlesischen Zeitung Nr. 443 vom 23. September d. J. befindet sich eine von dem Königlichen Landrath G. in F. ausgegangene Berichtigung einer in derselben Zeitung Nr. 379 enthaltenen unwahren Darstellung, das Verhalten der Gemeinde P. dem Hülfslehrer K. gegenüber betreffend.

Ich kann es nur billigen, daß der ꝛc. G. diese Berichtigung hat eintreten lassen, und beauftrage die Königliche Regierung, demselben dieses zu eröffnen, zugleich aber die übrigen Landräthe und Schul-Inspectoren Ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, wie der § 26 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 [— jetzt § 11 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 —] die Herausgeber von Zeitungen verpflichtet, Berichtigungen der in letzteren erwähnten Thatsachen kostenfrei aufzunehmen, und wie ich wünsche, daß von dem hieraus für die Behörden erwachsenden Rechte, die Aufnahme solcher Berichtigungen zu verlangen, überall Gebrauch gemacht werde, wo unwahre oder entstellte, die Schul-Verwaltung betreffende Nachrichten durch die Presse verbreitet werden.

Berlin, den 5. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
19241. U.

*) C.-Bl. 1874 S. 649 — hier nicht abgedr. —

§ 13. Anschaffung der Gesetz-Sammlung.

1. E. v. 10. April 1862 bezw. Beschl. v. 28. Nov. 1861 betr. die unentgeltliche Lieferung der Gesetz-Sammlung an die Staatsbehörden und die einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten.
2. E. v. 5. Juni 1862, 27. Juni 1862, 13. Nov. 1866 desgl. an die Superintendenten und Decane.
3. E. v. 10. Nov. 1868 betr. den Ausschluß unentgeltlicher Lieferung an Seminare.

1. Anschaffung der Gesetz-Sammlung.

Nach dem Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November v. J. (ad Nr. 1450) sollen den Königlichen Staatsbehörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Gesetz-Sammlung für die Amtsbibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben (Allerhöchste Verordnung vom 27. October 1810, § 5a.) vom laufenden Jahre ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demzufolge, die in den Etats der von Derselben verwalteten Fonds des diesseitigen Ressorts zur Bezahlung der Gesetz-Sammlung ausgeworfenen Beträge vom laufenden Jahre ab zu Gunsten der betreffenden Spezialfonds, resp. der diesseitigen Centralfonds, als erspart verrechnen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß diejenigen Empfänger, für welche die Gesetz-Sammlung bisher aus Staatsfonds des diesseitigen Ressorts bezahlt worden ist — Superintendenten, Decane ꝛc. — in den der Königlichen Ober-Postdirection mitzutheilenden Normallisten fortan als Gratis-Empfänger aufgeführt werden.

Berlin, den 10. April 1862.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

In dem bisherigen Verfahren, wonach die obersten Provinzialbehörden durch sämmtliche von ihnen ressortirenden Behörden alljährlich Normallisten über die zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten ꝛc. anfertigen zu lassen, diese Normallisten demnächst festzustellen und solche der am Orte befindlichen Ober-Postdirection bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen haben, tritt außerdem die Aenderung ein, daß die qu. Normallisten fortan

die zwangspflichtigen*) Gesetz-Sammlungs-Empfänger und
die Gratis-Empfänger

abgesondert voneinander nachweisen müssen.

Behufs künftiger Beachtung dieser Aenderung, sowie der schleunigen Mittheilung einer für das Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums anderweit aufzustellenden Normalliste pro 1862 an

*) Eine Zwangspflicht liegt nach dem Gesetz vom 10. März 1873 (Ges.-Samml. S. 41) nur den Gemeinden und Gutsbezirken ob.

Digitized by Google

die dortige Königliche Ober-Postdirection ist daher ungesäumt das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 10. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien ꝛc.
909. U.

2a.

Auf den Bericht vom 5. v. M. überlasse ich dem Königlichen Consistorium, auch diejenigen Superintendenten, welche die Gesetz-Sammlung wegen ihres Ephoralamts pro inventario halten müssen, sie aber bisher aus eigenen Mitteln bezahlt haben, in den nach der Circular-Verfügung vom 10. April d. J. (909 U.) der betreffenden Königlichen Ober-Postdirection einzureichenden Normallisten als Gratis-Empfänger aufzuführen.

Berlin, den 5. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

2b.

Berlin, den 27. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 23. v. M. überlasse ich der Königlichen Regierung, auch diejenigen katholischen Decane, welche wegen dieses Amtes die Gesetz-Sammlung pro inventario halten müssen, solche aber bisher aus eigenen Mitteln bezahlt haben, in den nach der Circular-Verfügung vom 10. April d. J. (909. U.) der dortigen Königlichen Ober-Postdirection einzureichenden Normallisten als Gratis-Empfänger aufzuführen.

Hinsichtlich der Superintendenten habe ich durch die an das Königliche Consistorium daselbst erlassene, den übrigen Königlichen Consistorien zur Nachachtung zugefertigte Verfügung vom 5. d. M. (10877. E.) gleiche Anweisung bereits ertheilt.

U. E. 12909.

2c.

In Verfolg der Verfügung vom 5. Juli 1864 benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß, wie es hinsichtlich der katholischen Decane in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg angeordnet ist, der Herr Minister für Handel ꝛc. das Gesetzsammlungs-Debitscomtoir hierselbst, resp. die betreffenden Ober-Postdirectionen angewiesen hat, den evangelischen Superintendenten in der Provinz Westphalen vom 1. Januar 1867 ab je ein Exemplar der Gesetz-Sammlung pro inventario unentgeltlich zu liefern.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Am Auftrage: Keller.

An
die Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden und Münster, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an das Königliche Consistorium zu Münster.
20592. E.

3.

Berlin, den 10. November 1868.

Dem pp. erwidere ich, daß nach dem Staatsministerial-Beschluß vom 28. November 1861 in Verbindung mit der in demselben in Bezug genommenen Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1810 die Gymnasien und Schullehrer-Seminare auf kostenfreie Lieferung der Gesetz-Sammlung keinen Anspruch haben.

Die Annahme, daß denselben in den alten Provinzen die Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werde, ist unrichtig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 28592.

§ 14. Geschäftssprache.

1. Gesetz v. 28. August 1876 betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats.
2. Verordnung vom 12. October 1881 betr. die Gestattung einer fremden Sprache.

1. Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876.*)

§ 1.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.

§ 2.

In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.

§ 3.

Für die Dauer von höchstens zwanzig Jahren, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Kreise oder Kreistheile der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der deutschen für die mündlichen Verhandlungen, und die protocollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen, der Gemeinde-Versammlungen und Vertretungen der sonstigen Communalverbände gestattet werden.

Während des gleichen Zeitraums kann durch Verfügung der Bezirksregierung den der deutschen Sprache nicht mächtigen Beamten ländlicher Gemeinden, durch Verfügung des Appellationsgerichts den der deutschen Sprache nicht mächtigen Gerichtsvögten und Vormündern gestattet werden, ihre amtlichen Berichte und Erklärungen in der ihnen geläufigen Sprache einzureichen.

§ 4.

Ist vor Gericht unter Betheiligung von Personen zu verhandeln, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so muß ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden.

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1878 Stück 28 Seite 389 Nr. 8460.

Digitized by Google

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

Das Protocoll ist in diesen Fällen in deutscher Sprache aufzunehmen und falls es einer Genehmigung Seitens einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf, derselben durch den Dolmetscher in der fremden Sprache vorzutragen.

Die Führung eines Nebenprotocolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch können Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protocoll oder eine Anlage niedergeschrieben werden. In dazu geeigneten Fällen kann dem Protocolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

§ 5.

Die Beeidigung des Dolmetschers erfolgt ein für allemal oder vor Ausübung seiner Verrichtung im einzelnen Falle dahin:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt, so ersetzt der Diensteid den Dolmetschereid.

§ 6.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Betheiligten dem Dolmetscher die Ableistung des Eides erlassen.

Dieser Verzicht muß in der Sprache der Betheiligten im Protocoll vermerkt werden.

Bei denjenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen die Zuziehung eines Protocollführers gesetzlich nicht erfordert wird, bedarf es auch der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der fremden Sprache mächtig ist.

§ 7.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind. In diesem Falle kann das Protocoll, sofern es Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, in der fremden Sprache aufgenommen, es muß jedoch die Uebersetzung in das Deutsche alsbald bewirkt werden.

Falls das in deutscher Sprache aufgenommene Protocoll der Genehmigung Seitens einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf, ist es derselben durch eine der amtlich mitwirkenden Personen in der fremden Sprache vorzutragen.

§ 8.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber oder Protocollführer wahrgenommen werden, sofern der Gerichtsschreiber oder Protocollführer gleichzeitig als Dolmetscher angestellt ist.

§ 9.

Die in den §§ 4 bis 8 für die Verhandlungen vor den Gerichten gegebenen Vorschriften finden auf die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden in denjenigen Angelegenheiten, für welche ein contradictorisches Verfahren vorgeschrieben ist, sowie auf die Verhandlungen vor den Auseinandersetzungsbehörden und den Commissarien derselben und auf die mündlichen Verhandlungen vor den Standesbeamten entsprechende Anwendung.

§ 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere auch:

1) die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 10 §§ 213—215, Theil II. Titel 2 §§ 37—39, die §§ 75, 87 und 422 des Anhangs zu derselben, sowie das Gesetz vom 26. Januar 1857 (Ges.-Samml. S. 64);

2) die §§ 58—64 und 329 der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805, der zweite Absatz des Artikels 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 209), der § 24 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 933), soweit er sich auf die Fähigkeit des Dolmetschers bezieht, als Gerichtsschreiber mitzuwirken, sowie der zweite Absatz des § 144 und der § 148 derselben Strafprozeßordnung;

3) alle Vorschriften über den Gebrauch der polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschließlich des Erlasses wegen Uebersetzung der Gesetze in die polnische Sprache vom 20. Juli 1816 (Ges.-Samml. S. 204);

4) die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 183);

5) alle Vorschriften über den Gebrauch der dänischen Geschäfts- und Gerichtssprache in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Allerhöchsten Erlasses, betreffend das Erscheinen einer dänischen Uebersetzung der Ges.-Samml., vom 13. April 1867 (Ges.-Samml. für 1868 S. 267).

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 5 §§ 180—183 und Titel 12 §§ 125—130 und 132, sowie in den §§ 31 und 32 des Anhangs zu demselben enthaltenen Bestimmungen.

Die Beobachtung der Vorschriften in dem ersten und dritten Absatze des § 4 dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§ 6, 7 und 8 nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des § 139 des angezogenen Titels 12 Theil I des Allgemeinen Landrechts anzusehen.

Ingleichen treten die genannten Vorschriften des § 4 an die Stelle der im ersten Absatze des Artikels 332 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung.

§ 11.

Unberührt von diesem Gesetze bleiben:

1) die Vorschriften, nach welchen den der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind;

2) die Vorschriften über die Anstellung der Dolmetscher, über ihre Ablehnung und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache, vorbehaltlich der Bestimmung des § 8;

3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebersetzung von Urkunden;

4) die Vorschriften über das Verfahren der Notare. — Jedoch tritt der § 34 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 48) außer Kraft;

5) die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsmännern.

Soweit die zu Nr. 3 und 4 erwähnten Vorschriften die Beeidigung der Dolmetscher erfordern, erfolgt diese nach § 5 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§ 12.

Einer nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften ein für allemal beeidigten Dolmetscher bedarf es nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. August 1876.

2. Verordnung, betreffend die fernere Gestattung des Gebrauches einer fremden Sprache neben der deutschen als Geschäftssprache. Vom 12. October 1881.*)

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 28. August 1876, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates (Ges.-Samml. S. 389)**), was folgt:

Es wird hierdurch auf die Dauer von weiteren fünf Jahren vom 3. October d. J. ab neben der deutschen Sprache der Gebrauch

I. der polnischen Sprache:

A. für die mündlichen Verhandlungen und die protocollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Kreise Wongrowitz, Mogilno, Gnesen; der Polizeidistricte Inowraclaw, Kruschwitz, Markowitz und Strelno des Kreises Inowraclaw; des Polizeidistrictes Budsin des Kreises Kolmar i. P.; ferner der Kreise Adelnau, Buk, Kosten, Schrimm, Wreschen, Pleschen, Schildberg, Krotoschin, Kröben, Posen, Schroda, Samter; des Polizeidistrictes Storchnest des Kreises Fraustadt; der Polizeidistricte Wollstein, Rackwitz und Altkloster des Kreises Bomst und des auf dem linken Wartheufer belegenen Theiles des Kreises Obornik,

in der Provinz Posen;

B. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände und Gemeindevertretungen in den Stadtgemeinden Powidz, Mielstchen, Grabow, Mixstadt, Dubin, Kröben, Scharfenort, und Opalenica,

in der Provinz Posen;

C. für die mündlichen Verhandlungen und die protocollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen:

a. der Landgemeinden Raczek und Bischwalde im Amtsbezirke II. (Kazanitz), Zakurzewo im Amtsbezirke III. (Grabau),
Guttowo, Londzyn und Stephansdorf im Amtsbezirke VI. (Rommen),
Montowo, Swiniarz, Truszczin und Zwiniarz im Amtsbezirke VII. (Zwiniarz),
Eichwalde, Gronowo, Jeglia und Naguszewo im Amtsbezirke VIII. (Rybno),
Grabacz, Groudy, Kopaniarce, Werry und Zarybinnek im Amtsbezirke IX. (Kosten),
Ostaszewo im Amtsbezirke XI. (Wesolowo),
Kielpin und Kolonie Tamma im Amtsbezirke XII. (Kielpin),
Grodczyczno, Iwanken, Lorken-Wulka und Lorken-Mortung im Amtsbezirke XIII. (Grodczyczno),
Linowitz, Mortung und Rakowitz im Amtsbezirke XIV. (Mortung),
Londzek im Amtsbezirke XV. (Somplawa),
Gwiodzyn im Amtsbezirke XVII. (Gwiodzyn),
Mroząno und Mrozenko im Amtsbezirke XVIII. (Mrozno),
Nelberg im Amtsbezirke XIX. (D. Brzozie),
Lippowitz, Terreszewo und Thomasdorf im Amtsbezirke XX. (Terreszewo),
Groß-Ossowken und Wawerwitz im Amtsbezirke XXI. (Groß-Balowken),
Kaczek im Amtsbezirke XXIV. (Brattian),
Gay im Amtsbezirke XXX. (Lonkorz),
Kon im Amtsbezirke XXXI. (Czychen),
des Kreises Loebau (Regierungsbezirk Marienwerder),

b. der Amtsbezirke XXIX. (Augustenhoff), XXX. (Bolleschyn), XXXI (Wiewsk), XXXII. (Guttowo) und XXXVII. (Ciborz) des Kreises Strasburg (Regierungsbezirk Marienwerder),

in der Provinz Westpreußen;

D. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen der Ortschaften Kaszczorek und Gumowo (im Amtsbezirke Leibitsch Nr. 6), Elgiszewo (im Amtsbezirke Chelmonie Nr. 10), Borowua (im Amtsbezirke Preußisch-Lauke Nr. 11), Plywaszewo (im Amtsbezirke Neu-Schönsee Nr. 12), Miewo und Silbersdorf (im Amtsbezirke Richnau Nr. 16), Bischöflich-Papowo, Folgowo, Staw und Chrapitz, (im Amtsbezirke Paulshof Nr. 18), Papau (im Amtsbezirke Papau Nr. 20), Ostaszewo (im Amtsbezirke Lulkau Nr. 21), Bruchnowo und Grzywno (im Amtsbezirke Sternberg Nr. 22), Konczewitz (im Amtsbezirke Kunzendorf Nr. 23), Lonczyn und Birglau (im Amtsbezirke Birglau Nr. 25), Siemon (im Amtsbezirke Tannhagen Nr. 26), Reuczkau (im Amtsbezirke Reuczkau Nr. 27), Koryt und Swieszyn (im Amtsbezirke Rosenberg Nr. 28), des Kreises Thorn,

in der Provinz Westpreußen;

II. der littauischen Sprache:

E. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in dem Kreise Heydekrug, mit Ausnahme der Amtsbezirke Karkeln, Spucken, Schatkuhnen und Ruß,

in der Provinz Ostpreußen;

III. der dänischen Sprache:

F. für die mündlichen Verhandlungen der Kreisvertretung des Kreises Hadersleben;

G. für die mündlichen Verhandlungen und protocollarischen Aufzeichnungen der Hardesvertretungen der Kreise Sonderburg und Apenrade und der Hardesvogteibezirke Lügumkloster und Wisbye des Kreises Tondern;

H. für die mündlichen Verhandlungen und protocollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Vertretungen und Versammlungen der Landgemeinden und der sonstigen kleineren Communalverbände der Landdistricte der Kreise Hadersleben, Sonderburg, Apenrade, der Hardesvogteibezirke Lügumkloster und Wisbye mit Ausschluß des Kirchspieles Uberg im Kreise Tondern,

in der Provinz Schleswig-Holstein;

*) Verkündet durch die Ges.-Samml. für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1881 Stück Nr. 25 S. 329 Nr. 8813.

**) Nr. 1.

Digitized by Google

IV. der Französischen Sprache:

I. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Bürgermeistereien Bellegaux und Weismes, sowie der Landgemeinden Faymonville und Sourbrodt der Bürgermeisterei Büttgenbach.

in der Rheinprovinz;

als Geschäftssprache gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. October 1881.

(L. S.) **Wilhelm**

von Puttkamer. Friedberg.

§ 15. Eingaben.

1. Gesetz betr. die Aufhebung von Stempelabgaben (für Gesuche) vom 26. März 1873 cf. § 16 Nr. 2.
2. E. v. 27. Februar 1866 betr. die Wahrung des Instanzenzuges bei Eingaben und Verbot der Mitwirkung der Schullehrer bei unbegründeten Gesuchen.
3. E. v. 15. Mai 1876 betr. die Behandlung der ohne weitere Bestimmung abgegebenen Immediat-Vorstellungen.

2.

Das Königliche Kriegs-Ministerium wird in stets zunehmendem Maß mit Gesuchen*) angegangen, welche entweder in den gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung finden, oder den vorgeschriebenen Instanzenweg unbeachtet lassen.

Eine nicht geringe Zahl dieser Gesuche wird von Schullehrern verfaßt. So erfreulich nun auch an sich die Theilnahme ist, welche sich darin für die Invaliden ausspricht, und so wenig deshalb gegen die Betheiligung der Schullehrer bei Geltendmachung begründeter Anträge Bedenken obwalten, zumal wenn der Invalide dem betreffenden Schulbezirk angehört, so darf doch andererseits weder unbegründeten Anträgen Vorschub geleistet, noch durch Abweichung von dem vorgeschriebenen Instanzenweg die Geschäftsführung der betheiligten Königlichen Behörden erschwert, oder der Invalide der Möglichkeit ausgesetzt werden, daß ihm ein Bescheid gar nicht ertheilt oder seine Eingabe lediglich zurückgegeben werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die Schullehrer Ihres Verwaltungsbezirks anweisen zu lassen. (Auszug.)

Berlin, den 27. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
E. U. 1288.

3. Behandlung der Immediatvorstellungen.

Berlin, den 15. Mai 1876.

In den Bescheiden auf die an Seine Majestät den Kaiser und König gerichteten, ohne weitere Bestimmung an mich abgegebenen und diesseits den Provinzialbehörden zur Erledigung zugefertigten Immediatgesuchen wird Seitens einzelner Behörden den Bittstellern häufig eröffnet, daß die Immediatvorstellung „unberücksichtigt" oder „ohne Allerhöchste Bestimmung" dorthin gelangt sei. Eine solche Fassung der Bescheide entspricht nicht meiner Absicht. Die Remission der Vorstellung bezweckt lediglich die Herbeiführung einer sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes derselben durch die von mir beauftragte Behörde und ist nach dem Ergebniß der Prüfung entweder zu berichten oder das Geeignete auf die Vorstellung zu verfügen und der Bescheid an den Bittsteller zu erlassen. Dem entsprechend muß in diesen Bescheiden dem Bittsteller jedesmal zu erkennen gegeben werden, daß die auf Allerhöchsten Befehl mir zur Prüfung und weitern Veranlassung zugegangene Immediatvorstellung auch in der That Gegenstand einer solchen Prüfung gewesen ist.

G. III. 3181.

§ 16. Verfügungen.

1. E. v. 21. April 1859 und 31. December 1858 betreffend das Verfahren und die Form der Verfügungen in Schulsachen.
2. Gesetz vom 26. März 1873 betr. die Aufhebung und Ermäßigung gewisser Stempelabgaben (Gesuche, Bescheide, Protocolle, Requisitionen, Dechargen, Quittungen, Urlaubsertheilungen).
3. E. v. 7. Januar 1881 betr. den Stempel bei amtlichen Attesten in Privatsachen.

1. Formelle Behandlung der Regulirung von Elementar-Schulverhältnissen.

Die in der Verfügung vom 31. December v. J. (Anl. a.) ausgesprochene Ansicht in Betreff der formellen Behandlung der Regulirung von Schulverhältnissen kann auch nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung vom 20. Januar d. J. nicht aufgegeben werden, da es nicht hinreicht, daß die Festsetzung neuer Schuleinrichtungen durch Interimistica mit Bestimmung eines Präclusivtermins rücksichtlich des anzubringenden Recurses vorschriftsmäßig nicht ausgeschlossen ist, sondern es darauf ankommt, ob sie als zulässig bezeichnet worden ist. Wäre das erstere genügend, so würde nichts im Wege stehen, jene Form in allen Verwaltungsangelegenheiten anzuwenden. Bei dem Interimisticum in Bausachen ist die Beschreitung des Rechtsweges offen, welcher bei Festsetzungen in Schuleinrichtungssachen nicht zulässig ist, die hieraus abgeleitete Analogie somit nicht zutreffend. Die Königliche Regierung hat Sich daher künftig bei Ihren Festsetzungen in solchen Angelegenheiten der Form des Interimisticums resp. der Anwendung einer Präclusivfrist zu enthalten.

Berlin, den 21. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
4403. U.

a.

Auf den Bericht vom 20. November v. J. — die Abfassung von Resoluten in Schuleinrichtungssachen betreffend,

erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die

*) Von Invaliden um Erlangung von Benefizien.

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit des resolutorischen Verfahrens die Anwendung desselben in denjenigen in dem vorliegenden Berichte angegebenen Fällen, für welche dasselbe nicht vorgeschrieben ist, nicht rechtfertigen kann, da dieses Verfahren nur da eintreten darf, wo dasselbe ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Königliche Regierung hat dasselbe daher auch künftig auf diese Fälle zu beschränken. Wenn diejenigen Anordnungen und Festsetzungen, welche sich auf Schuleinrichtungen beziehen, in sorgfältiger Weise vorbereitet worden, und über dieselben, was nicht ausgeschlossen ist, mit den Betheiligten vorher verhandelt wird, so ist auch im Wege der Verfügung eine sichere Feststellung derselben zu erreichen.

U. 24037.

2. Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873*).

§ 1.

Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:

1) von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.;
2) von Cautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:
   50 bis 200 Thlr. auf 5 Sgr.,
   über 200 bis 400 Thlr. auf 10 Sgr.

§ 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);
2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Decretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Decrets erlassen werden;
3) Protocollen mit Ausnahme der Auctions-, Notariats-, Recognitions- und derjenigen Protocolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;
4) Requisitionen;
5) Dechargen;
6) Beglaubigungen nach § 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872;
7) Quittungen, sowie den in § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempelabgaben betreffend, gedachten Löschungsanträgen;
8) Abschieden (Dienstentlassungen);
9) Urlaubsertheilungen;
10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbscorporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden;
11) Lehrbriefen;
12) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten und Beerdigungsscheinen.

Insoweit jedoch die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände:

a. in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Versteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869, Ges.-Samml. S. 366),
b. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§ 3.

In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im § 2 unter Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1873.

3. Stempel bei amtlichen Atteſten in Privatſachen.

Berlin, den 7. Januar 1881.

Auf den Bericht vom 16. September v. J., betreffend die Stempelpflichtigkeit der von Docenten der Universitäten an nicht immatriculirte Zuhörer ihrer Vorlesungen über den Besuch der letzteren ausgestellten Zeugnisse, erwidere ich der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

Die Atteſte, deren Stempelpflichtigkeit in Frage steht, sind seitens der Docenten der Universität zu Kiel auf besonderem Blatt und abgesehen von einer Ausnahme unter Beifügung des Amtscharacters ausgestellt. Diese Form der Ausstellung läßt erkennen, daß die Atteſte nicht bestimmt waren, die Grundlage für ein amtliches Abgangs- oder Prüfungszeugniß zu bilden, und eine derartige Annahme, bei deren Zutreffen sie allerdings stempelfrei sein würden, erscheint umsomehr ausgeschlossen, als den nicht immatriculirten Zuhörern an der Universität zu Kiel nach dem Schreiben des Universitäts-Curatoriums daselbst vom 26. August v. J. ein Abgangszeugniß der Regel nach nicht ertheilt wird. Soweit die Aussteller der Zeugnisse ihren Unterschriften den Amtscharacter beigefügt haben — und dies ist nur bei dem Atteſte des Professors Dr. R. nicht geschehen —, fallen die in Rede stehenden Atteſte unter die Kategorie der „amtlichen Atteſte in Privatsachen“ und sind nach Pos. 60 der Verordnung vom 7. August 1867, — betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Ges.-Samml. S. 1277) — eine Bestimmung, welche im wesentlichen mit dem Stempeltarif vom 7. März 1822 verb. Atteſte (Ges.-Samml. S. 57) übereinstimmt — für stempelpflichtig zu erachten. Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, den Producenten der Atteſte, Elementarlehrer R. zu R., zur Nachbringung des Stempels von je 1 Mark 50 Pf. für die Atteſte der Professoren Dr. R. ꝛc. anhalten zu lassen. Zugleich bemerke ich, daß mit Rücksicht

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1873 Stück 7 S. 131 Nr 8109.

Digitized by Google

auf die Lage des Falles von der Festsetzung einer Stempel- bezw. Ordnungsstrafe (§ 16 der Verordnung vom 7. August 1867) abgesehen und der Herr Curator der Universität zu Kiel von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung in N.
G. III. 2811. U. I.

§ 17. Berichte.

1. E. v. 22. Febr. 1869 und 16. Juli 1881 betr. die Anweisung, in den Berichten den Sachverhalt vollständig anzugeben, Actenstücke nur bei besonderer Veranlassung einzureichen.
cf. E. v. 4. Febr. 1870 betr. Portoersparniß § 19 Nr. 3.
2. Allerh. Erlaß v. 18. Januar 1871 betr. die Titulatur Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie der Allerh. Personen.

1a.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Zugleich bemerke ich, daß der nach Maßgabe meiner Verfügung vom 5. September v. J. U. 23903 zu führende summarische Nachweis über die Besitz-, Vermögens-, Abgaben-, Steuer-Verhältnisse zweckmäßig in einer besondern tabellarischen Uebersicht gegeben wird. Einer Wiederholung der aus diesen Uebersichten zu entnehmenden Nachrichten in den Berichten bedarf es um so weniger, als nach der Verfügung vom 5. September v. J. bei einem etwaigen Antrage auf Weiterbewilligung eines Zuschusses die früheren mit den neuesten Nachweisungen zur Vergleichung wieder einzureichen sind. In die Berichte ist vielmehr nur alles dasjenige aufzunehmen, was zur Erläuterung der Verhältnisse resp. der Ueberschriften oder sonst zur Begründung eines Unterstützungsantrags dienen kann. Die Vorlegung der Berichte der Kirchencommissionen oder der Schulvorstände kann sodann auch unterbleiben.

An
die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover.
U. 4486.

1b.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Erlasse vom 8. December 1868 — U. 31942 C.-Bl. S. 777*) — und 22. Februar 1869 U. 4486 mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß wenn nicht besonderer Anlaß dazu vorliegt, die Berichte von Kirchencommissionen, Schulvorständen, oder dortiger Acten zu unterlassen ist und dadurch entbehrlich wird, daß regelmäßig seitens des pp. selbst der Sachverhalt genau und im Zusammenhange dargelegt wird, die in Betracht kommenden Verhältnisse erörtert und etwaige Vorschläge derart vollständig begründet werden, daß ohne weiteres die diesseitige Entscheidung eintreten kann und in der Folge auch nach etwaiger Rücksendung zu den dortigen Acten gehöriger Schriftstücke für spätere Beschlußnahmen hier der Sachverhalt zu übersehen ist, auf welchem die betreffende Entscheidung beruht.

U. IIIa. 13632.

*) cf. unten § 296 Nr. 1.

2. Bestimmungen wegen der Titulation Seiner Majestät des Kaisers und des Königs, sowie der Allerhöchsten Personen.

Nachdem Ich durch Meine Proclamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage Meinen Entschluß kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger an der Krone Preußen anzunehmen, finde Ich Mich bewogen, Eurer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des Deutschen Reichs mit dem Prädicate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, daß diese Würde und das damit verbundene Prädicat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres übergehe.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Verleihung wird in geeigneter Weise erfolgen.

Versailles, den 18. Januar 1871.

Wilhelm.

An
des Kronprinzen Königliche Hoheit.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König für Allerhöchstsich und Allerhöchstihre Nachfolger an der Krone Preußen die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem neuen Verhältnisse entsprechende Würde „Kronprinz des Deutschen Reiches" mit dem Prädicat „Kaiserliche Hoheit" beizulegen geruht haben, lauten fortan, nach den hierdurch bedingten Veränderungen,

1) in den Berichten und Schreiben an Seine Majestät den Kaiser und König die äußere Adresse: „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen" oder „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät"; die Anrede „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster König und Herr!" im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";
2) in den Berichten und Schreiben an Ihre Majestät die Kaiserin und Königin die äußere Adresse: „Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin und Königin von Preußen" oder „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät"; die Anrede: „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kaiserin und Königin, Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!"
im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";
3) in den Berichten und Schreiben an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen die äußere Adresse: „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen"; die Anrede:
Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Kronprinz und Herr!"
im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit";
4) in den Berichten und Schreiben an Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin die äußere Adresse: „Ihrer Kaiserlichen und König-

Digitized by Google

lichen Hoheit der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preußen, Prinzeß Royal von Großbritannien und Irland"; die Anrede:

„Durchlauchtigste Kronprinzessin,
Gnädigste Kronprinzessin und Frau!"

im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit".

§ 18. Papier, Tinte, Schreibweise.

1. E. 15. März 1877 betreffend die Anwendung eines einheitlichen Papierformats. cf. § 6 Nr. 3 des Regulativs v. 28. Nov. 1869 in der Anmerk. zu § 19 Nr. 3.
2. E. v. 29. Juli 1879 betr. den Ausschluß von Anilintinte bei Herstellung urkundlicher Schriftstücke.
3. E. v. 31. März 1881 betr. die Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke.

1a. Papierformat.

Berlin, den 15. März 1877.

Zufolge Vereinbarung der sämmtlichen hohen Bundesregierungen ist fortan für alle Behörden des Reichs und der Bundesstaaten ein einheitliches Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite in Gebrauch zu nehmen, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen andern Formate.

G. III. 689.

1b. Bestellung des Papierbedarfes.

Berlin, den 25. Juni 1883.

Die Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift der Circular-Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Juni cr., betreffend die Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden und Beamten meines Ressorts.
B. 967.

Berlin, den 2. Juni 1883.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes vom 14. December v. J. (§ 468 der Protocolle) sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen und empfiehlt es sich, daß Seitens der preußischen Behörden gleichartig verfahren werde.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, nach diesem Grundsatze künftig zu verfahren und die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Papierlieferungen werden demgemäß fortan nach dem Ries zu 1000 Bogen bezw. decimalen Theilen desselben (Zehnteln und nach Bedürfniß Hundertsteln) zu verrechnen sein, und zwar sowohl bei Bestellungen, Contracten ꝛc. als auch in der Buchführung über die Papiervorräthe und deren Verwendung. Als Anfangstermin der neuen Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Die bereits geschehenen Buchungen können belassen werden, doch ist in diesem Falle die Summe derselben umzurechnen.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Herrfurth. Im Auftrage von Lentz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. J. I. A. 4381.

2. Tinte.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Das ꝛc. erhält Abschrift eines Berichts der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe hierselbst vom 25. v. M., betreffend die Vergänglichkeit gewisser Schreibtinten, zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, bei Herstellung von urkundlichen Schriftstücken nach dem Schlußsatze des Berichtes verfahren zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
G. III. 2701. U.

Berlin, den 25. Juni 1879.

Der Professor Koester in Bonn weist in dem an den Herrn Reichskanzler unter dem 12. April cr. gerichteten Schreiben auf die Gefahren hin, welche in der leichten Vergänglichkeit resp. Verlöschbarkeit der Anilin-, Alizarin und ähnlicher Tinten seien, insofern dieselben zur Herstellung urkundlicher Schriftstücke dienen.

In Erledigung des Auftrages, uns über diesen Gegenstand zu äußern, berichten wir bei Remission der Vorlagen ganz gehorsamst Folgendes:

Es ist Thatsache, daß die aus den verschiedenen Anilinpigmenten bereiteten rothen, violetten, blauen Tinten leicht durch Waschen, namentlich mit Chlorwasser, entfernt werden können, auch meistens stark ausblassen. Ihre Verwendung zur Anfertigung von Documenten ist um deswillen unzweckmäßig, dürfte indessen nicht vielfach stattfinden, da die Vergänglichkeit der Anilinfarben in den weiteren Kreisen bekannt ist. — Die sogenannte Alizarintinte betreffend, so enthält dieselbe kein Alizarin, wird nach verschiedenen Vorschriften, vielfach aus Lösungen von Blauholzextract unter Zusatz von chromsaurem Kali bereitet. Die nach dieser Vorschrift bereitete Tinte giebt stark dunkelude Schriftzüge, die sich gut mit der Papiersafer vereinigen, auch nicht sonderlich leicht verlöschbar sind, obschon sie, wie denn schließlich jede Tinte, durch geeignete chemische Mittel zerstört werden können. — Zu den solidesten Tinten gehört die seit alter Zeit gebräuchliche Eisen-Gallustinte. Auch sie ist indessen nicht unzerstörbar.

Obschon die größere und geringere Verlöschbarkeit und Haltbarkeit der Tinten sehr vielfach Gegenstand literarischer Erörterung gewesen ist, wir verweisen beispielsweise auf den Aufsatz von Dullo im polytechnischen C.-Bl. von 1862 S. 1308, in Wagner's Jahresbericht Band 8 S. 610, auch im größeren Publikum nicht unbekannt ist, so halten wir es doch für zweckmäßig, daß die Behörden auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht und namentlich darauf hingewiesen werden, daß zur Herstellung von documentarischen Schriftstücken eine Gallus-

Digitized by Google

tinte das geeignetste Material ist, die Anilintinten für diesen Zweck dagegen unzulässig erscheinen.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An
das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe.

3. Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke.

Der Erlaß vom 31. März 1881 G. III. 1119 theilt zur Kenntnißnahme und Beachtung folgenden Beschluß des Staatsministerii vom 8. ej mit.

Beschluß.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch bestimmt, daß fortan seitens der Staatsbehörden in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Decimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist.

§ 19. Mittheilung und Versendung der Schreiben.

(Porto, Telegramm, Eröffnung zu Protocoll.)

1. Schreiben des Reichskanzlers vom 8. Januar 1868 betr. die Bezeichnung portopflichtiger Dienstbriefe.
2. C. v. 12. Nov. 1868 betr. die Beachtung der Portofreiheits-Vorschriften.
3. C. v. 4. Febr. 1870 betr. die Beschränkung der Portoauslagen bei Mittheilung von Acten, Schriftstücken.
4. C. v. 13. Aug. 1877 bezw. Regulativ v. 30. Juni 1877 betr. die Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.
5. C. v. 17. August 1878 bezw. Beschluß v. 24. Juli 1878 betr. die Verrechnung der Portobeträge in Staatsdienstangelegenheiten.
6. C. v. 19. August 1879 betr. die Folgen der Ablehnung der Annahme eines dienstlichen Bescheides. cf. 166 Nr. 5.

(Der Inhalt ist eventuell dem Betreffenden zu Protocoll zu eröffnen.)

1. Bezeichnung portopflichtiger Dienstbriefe.

Berlin, den 8. Januar 1868.

Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß nach der vom General-Postamte im Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a) mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.*)

Im Interesse des Dienstbetriebes erscheint es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle und es wird deshalb von dem General-Postamt als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werde.

Indem Ew. Excellenz ich ganz ergebenst anheimstelle, die Behörden und Beamten Hochdero Ressorts hiernach geneigtest mit näherer Anweisung zu versehen, bemerke ich, daß ich sämmtlichen Herren Staats-Ministern eine gleiche Mittheilung mache.

Im Auftrage des Herrn Bundeskanzlers.

Delbrück.

An
den Königlichen Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. von Mühler Excellenz.
I. A. 174.

2.

Berlin, den 12. November 1868.

Bei der Postverwaltung sind statistische Ermittelungen darüber veranlaßt worden, in welchem Umfang seitens der Behörden Postsendungen mit dem von der Entrichtung des Zuschlagsporto befreienden Rubrum

„portopflichtige Dienstsache"

zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden.

Die Ermittelungen haben ergeben, daß Sendungen dieser Art in einer verhältnißmäßig nur geringen Zahl vorkommen.

Dies Ergebniß giebt der Vermuthung Raum, daß vielfach portopflichtige Sendungen, namentlich solche Sendungen, bei denen das Interesse von Privatpersonen concurrirt, unrichtiger Weise mit dem portofreien Rubrum versehen werden.

In früherer Zeit, als das Porto erheblich höher war, mag bei Beurtheilung der Portofreiheit oder Portopflichtigkeit oftmals der Wunsch zugleich leitend gewesen sein, dem Publicum, so weit möglich, die Zahlung des Porto zu ersparen.

*) cf. Regulativ vom 28. November 1869 Ministerialblatt d. i. V. S. 274.

Digitized by Google

Dieser Beweggrund kann, seitdem das Porto eine bedeutende Ermäßigung erfahren hat, nicht mehr maßgebend sein, und die Rücksicht auf die Posteinnahmen macht es selbstredend der Postverwaltung zur Pflicht, genau darüber zu wachen, daß eine unrichtige Anwendung des portofreien Rubrums nicht stattfinde.

Die Postverwaltung würde eine Einwirkung in dieser Beziehung dadurch ausüben können, daß die Postanstalten angewiesen würden, die von den Behörden unter portofreiem Rubrum eingelieferten Sendungen — strenger als bisher — einer genauen Controle zu unterwerfen und in allen denjenigen Fällen, in denen die Anwendung des portofreien Rubrums zu Zweifeln Veranlassung giebt, die vorläufige Austaxirung der Sendung vorzunehmen.

Eine solche Anordnung würde indessen einerseits zu unerwünschten Collisionen zwischen den Behörden und den Postbeamten Anlaß geben, andererseits würde es nicht zu vermeiden sein, daß in Folge einer derartigen Aufforderung auch solche Sendungen, bei denen die Anwendung des portofreien Rubrums begründet ist, vorläufig mit Porto belegt werden, wodurch Weiterungen und Belästigungen des Publicums entstehen.

Dem muß vorgebeugt werden, und dies kann nur dadurch geschehen, daß die Behörden und ihre Untergebenen (die Geistlichen, die Directoren an den Unterrichts-Anstalten, die Directoren der akademischen Institute ꝛc.) bei den von ihnen abzusendenden Briefen ꝛc. die Portofreiheits-Bestimmungen auf's genaueste befolgen und Sendungen, welche nicht unzweifelhaft die Portofreiheit genießen, stets als portopflichtig behandeln. Dies bezieht sich namentlich auf den sehr umfassenden Schriftwechsel mit Privatpersonen, bei welchen das Interesse der letztern concurrirt.

Indem ich die Behörden meines Ressorts hierauf aufmerksam mache, erwarte ich, daß dieselben das Bemerkte beachten, resp. das weiter Erforderliche in ihrem Geschäftsbereich verfügen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien ꝛc.
U. 27643.

3. Beschränkung der Portoauslagen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Im Anschluß an den § 6 des von dem Königlichen Staats-Ministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsachen in Staatsdienst-Angelegenheiten erlassenen Regulativs vom 28. November d. J. (Staats-Anz. Nr. 290)*) veranlasse ich die Königliche Regierung, Behufs thunlichster Beschränkung der Portoausgaben darauf Bedacht zu nehmen, daß den an mich zu erstattenden Berichten dorfseitige Acten und Acten der untern Behörden nur in soweit beigefügt werden, als deren Einsicht zur Erledigung der betreffenden Sache nothwendig erscheint.

In vielen Fällen, wo seither die Einsendung ganzer, oft sehr voluminöser Actenstücke stattgefunden hat, wird solche ohne Nachtheil für eine gründliche Bearbeitung, die selbstverständlich nach wie vor die Hauptsache bleibt, vermieden werden können, wenn theils in größerer sachlicher Vollständigkeit berichtet werden wird, theils diejenigen Schriftstücke, von welchen im vollen Umfang oder Wortlaut bei der diesseitigen Entscheidung Kenntniß zu nehmen erforderlich ist, entweder durch Entheftung aus den Acten einzeln in forma producta oder aber in correcter Abschrift vorgelegt werden. Zur analogen Befolgung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte in dem Geschäftsverkehr mit der Königlichen Regierung hat Dieselbe auch die Ihr untergebenen Behörden meines Ressorts anzuweisen, übrigens darauf zu halten, daß durch pünktliche Berichtserstattung portopflichtigen Excitatorien vorgebeugt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen. Consistorien.
U. 3537.

4. Telegramme.

Berlin, den 13. August 1877.

Das Königliche Consistorium ꝛc. erhält anbei ein Exemplar des von dem Königlichen Staatsministerium unterm 30. Juni d. J. erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten mit dem Auftrage, sowohl Seinerseits nach Maßgabe der darin getroffenen Bestimmungen zu verfahren, als auch die untergebenen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten zur sorfältigen Befolgung derselben anzuweisen.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien ꝛc.
G. III. 2963.

Regulativ
über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten (§ 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im § 1 Nr. 5 und 6*) bezeichneten Ausnahmen —

*) § 6 lautet: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen. 2) Packete cf. unten Anm. zu Nr. 5. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschl. des Couverts das Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

*) § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877:
Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit . . . . . .
Nr. 5. Telegramme von und an Militair- und Marine-Behörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Officiere und Beamten, in reinen Militair- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militairpersonen oder Beamten der Militair- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militair- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militairpersonen oder Beamte gerichtet sind;
Nr. 6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Digitized by Google

vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§ 1.

Den Telegrammen in Staatsdienst-Angelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — R.-G.-Bl. S. 213 —) als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§ 2.

Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienst-Angelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a. wenn die Aufgabe bei einem Reichs-Telegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontirung oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen
b. wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

§ 3.

Die unentgeltliche Contirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf dieszfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Kontirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Contobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde rc. eingehenden Telegramme haften, Seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche contirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die contirten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§ 4.

Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten veraulagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5.

Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten veraulagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6.

Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Curialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

§ 7.

Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Königliches Staats-Ministerium.
Camphausen. Eulenburg. Falk.
Hofmann.

5. Verrechnung der Portobeträge u. s. w.

Berlin, den 17. August 1878.

Die Königliche Regierung rc. erhält hierneben beglaubigte Abschrift eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 24. v. M., durch welchen der § 8 Abs. 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869 declarirt wird, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien rc.
G. III. 2632.

Beschluß.

Berlin, den 24. Juli 1878.

Der § 8 Abs. 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin declarirt, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach § 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen sortan nur noch

1) das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar

Digitized by Google

oder in angekauften Marken direct bezahlt wird, und

2) die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Versendung von Acten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im § 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,*)

zu verrechnen, daß dagegen die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht betheiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staats-Ministerium.

St. M. 1458.

6. Folgen der Ablehnung der Annahme eines dienstlichen Bescheides.

Berlin, den 19. August 1879.

Auf die Eingabe vom 20. Juni d. J. wegen Einziehung von 70 Pf. Briefporto eröffne ich Ihnen, daß ich die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 10. Juni d. J., welche nebst dem Schreiben des Amtsvorstehers M. zu A. vom 21. Mai d. J. anbei zurückfolgt, als ungerechtfertigt nicht zu erachten vermag.

Nach dem Berichte des Königlichen Landrathsamtes zu D. zeigten Sie diesem an, daß Ihre Dienstwiese überschwemmt sei und baten, die Gemeinde zur Räumung des Abzugsgrabens, welcher das überflüssige Wasser aus dem neben der Schulwiese gelegenen Dorfteiche abführt, anzuhalten. Das Königliche Landrathsamt gab diese Beschwerde an den Amtsvorsteher zu A. zur Erledigung ab und gab Ihnen gleichzeitig durch ein mit „portopflichtige Dienstsache" bezeichnetes Schreiben hiervon Nachricht. Sie haben dieses mit 10 Pf. Porto belastete Schreiben nicht angenommen, sondern es mit der Bemerkung zurückgesandt, daß unfrankirte Briefe nicht von Ihnen angenommen würden. Das Landrathsamt sandte hierauf das gedachte Schreiben an den Amtsvorsteher, um dasselbe Ihnen zuzustellen und die defectirten 10 Pf. von Ihnen einzuziehen. Hierdurch sind die in dem Schreiben des Amtsvorstehers M. aufgeführten 70 Pf. aufgelaufen.

Sie waren verpflichtet, daß äußerlich als „Dienstsache" bezeichnete Schreiben des Landrathes anzunehmen und als Extrahent die Kosten der Beanbrichtigung mit 10 Pf. zu tragen.

Da Sie dieses unterlassen haben, so müssen Ihnen auch die durch Ihre Weigerung entstandenen ferneren Kosten zur Last fallen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. a. 11446.

*) § 6 lautet: Packete ohne Werthsdeclaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden.

§ 20. Dienstreisen.

1. E. v. 15. Jan. 1880 betr. die Beschränkung der Dienstreisen nach Maßgabe der verfügbaren Fonds. Ueber Tagegelder und Reisekosten cf. § 37.

1.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Ich muß dringend wünschen, daß mit dem zur Verfügung gestellten etatsmäßigen Diäten- und Reisekostenfonds haushälterisch umgegangen und bei Ausführung von Dienstreisen, gemäß § 16 der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824, soviel als thunlich, mit einer Eintheilung verfahren wird, welche die möglichste Vereinigung einer Mehrzahl der Dienstreisen zu einer ununterbrochenen Folge herbeiführt, desgleichen daß, wenn der Fonds im Laufe des Jahres einer baldigen Erschöpfung entgegengeht, die an sich unaufschieblichen Reisen bis zum Eintritt des neuen Etatsjahres oder doch bis dahin ausgesetzt werden, wo als feststehend angenommen werden kann, daß zu ihrer Bestreitung die Mittel aus dem Etatsfonds ohne dessen Ueberschreitung ausreichen. Auch ist in Zukunft darauf zu achten, daß bei allen vorzunehmenden Reisen ein unbedingt dazu nöthigender dienstlicher Anlaß vorliegt, und alle etwa auf einen Act persönlicher Theilnahme oder Rücksicht zurückzuführenden Reisen, denen die Eigenschaft einer nothwendigen Dienstreise nicht füglich beigemessen werden kann, unterbleiben. — —

U. IV. 7521.

§ 21. Kosten besondrer Ermittlungen in Verwaltungs-Angelegenheiten.

1. E. v. 23. Juni 1868 betr. die Reise- und Versäumnißkosten der zu ihrer Vernehmung vor Verwaltungsbehörden vorgeladenen Zeugen.
2. Kosten in Disciplinarsachen. cf. § 33 Nr. 28 bis 30, § 219 Nr. 2.
3. Kosten in Bausachen. cf. § 304 Nr. 35 und 36.
4. Kosten in sonstigen Streitsachen. cf. § 186 Nr. 4 (Schätzung des Schullandes).
5. Kosten bei Defectenbeschlüssen. cf. § 23 Nr. 27.

1.

Berlin, den 23. Juni 1868.

Mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 9. v. M., die Erstattung von Reise- und Versäumnißkosten an Zeugen betreffend, welche zu ihrer Vernehmung vor Verwaltungsbehörden vorgeladen werden, kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Die staatsbürgerliche Pflicht, den zuständigen Behörden auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Zeugen genöthigt werden, diesem Zweck Opfer an Zeit und Geld zu bringen. Ob die Vernehmung durch ein gerichtliches Geschäft, eine förmliche Disciplinar-Untersuchung oder ein Verwaltungsinteresse ver-

Digitized by Google

anlaßt wird, ist für den Anspruch auf Ersatz der Reise- und Versäumnißkosten bedeutungslos. Wo die Gesetze von der Pflicht handeln, Zeugniß abzulegen, wird der Ersatz der Auslagen und Versäumnißkosten allemal als Correlat dieser Pflicht behandelt — cfr. §§ 18 19 der Einleitung und § 187 I 10 Allgem. Gerichtsordnung. — Für die Bemessung des Anspruchs gewährt die analoge Anwendung der Verordnung vom 29. März 1844 — Ges.-Samml. S. 73*) — einen brauchbaren Anhalt. Ansprüche, welche sich innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen bewegen, sind ohne Weiteres zu befriedigen, darüber hinausgehende Ansprüche aber, falls sie nicht besonders motivirt werden können, auf den Rechtsweg zu verweisen.

Nachdem auch der Herr Minister des Innern, mit welchem ich dieserhalb in Communication getreten bin, sich damit einverstanden erklärt hat, daß in Fällen, wie der in dem Bericht vom 9. v. M. erörterte, die Gewährung von Reise- und Versäumnißkosten nach Analogie der Verordnung vom 29. März*) 1844 nicht abgelehnt werden darf, veranlasse ich die Königliche Regierung, die zurückfolgende Beschwerde des ꝛc. N. und Genossen vom 20. Februar d. J. demgemäß zu erledigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15295.

§ 22. Rechtsweg gegen Verfügungen.

1. Erk. des C.-G.-H. v. 10. April 1874 (C.-Bl. 1874 S. 309 ff. — Auszug) betr. die Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen Verfügungen, welche in Ausübung eines Hoheitsrechtes getroffen sind.
2. Rechtsweg bei Verfügungen über Ansprüche der Beamten hinsichtlich ihrer Diensteinkünfte. cf. § 34 Nr. 12.
3. Rechtsweg bei Abgaben. cf. § 303.
4. Rechtsweg in Schulbausachen. cf. § 304 Nr. 49 ff.
5. Rechtsweg bei Verfolgungen von Beamten. cf. § 40, insbesondere wegen Ausübung der Schulzucht. cf. § 360.

1.

Erkenntniß.

In einer bei dem Kreisgericht zu Paderborn von dem dortigen Rechtsanwalt B. als Bevollmächtigten des Bischofs daselbst angebrachten Besitzstörungsklage vom 6. October v. J. gegen den Königlichen Fiscus, vertreten durch den Oberpräsidenten von Westphalen, ist Folgendes vorgetragen worden:

In Folge der kirchlichen Gesetze des Jahres 1873 habe der Minister der geistlichen Angelegenheiten der theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Paderborn, dem Seminarium Theodorianum die staatliche Anerkennung versagt und der Oberpräsident habe am 3. August 1873 den Bischof ersucht, die dem Theodorianum und den Professoren an demselben bisher eingeräumten Localitäten und Gärten, welche Eigenthum des Paderborner Studienfonds seien, zum 1. October ej. a. zu räumen resp. räumen zu lassen. Auf die ablehnende Antwort des Bischofs sei derselbe vom Oberpräsidenten in Kenntniß gesetzt worden, daß letzterer, indem er die Kündigung der gesammten Localitäten wiederhole, den Landrath Freiherrn von B. beauftragt habe, als sein Commissarius bei der Uebergabe zu fungiren. Der Bischof habe zwar auch hiergegen protestirt, aber am 1. October ej. a. sei der Landrath im Collegiengebäude erschienen und habe dort die Professoren des Collegii und den mit Vollmacht des Bischofs versehenen Domcapitular K. angetroffen, welche die Uebergabe verweigerten und gegen jedes einseitige Verfahren protestirten. Von der Anwendung von Gewalt habe der Landrath mit der Modification Abstand genommen, daß er die Benutzung der beiden Hörsäle des Seminarii Theodoriani zu dem bisherigen Zwecke unter allen Umständen untersagte und die Eingänge zu den Sälen unter Siegel legte, obschon ꝛc. K. erklärt hatte, daß er darin eine Besitzstörung und eine Behinderung in der Ausübung eines Rechtes erblicke. Wegen dieser Besitzstörung werde nun Klage erhoben.

Da das Seminarium Theodorianum nach dem vom Minister genehmigten Statute vom 8. Mai 1844 eine lediglich unter Leitung des Bischofs stehende kirchliche Lehranstalt sei, so stehe diesem deren Vertretung zu. Die im Gebäude des Exjesuiten-Collegii belegenen Hörsäle seien zwar nach der Meinung des Bischofs mit der Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 Eigenthum des bischöflichen Stuhles geworden; indeß solle die Klage auf diesen Titel nicht gestützt werden, um nicht Gelegenheit zu einem Competenzconflicte zu geben. Aber wenigstens habe der Bischof an diesen Sälen ein durch Verjährung und durch Vertrag erworbenes Nutzungsrecht, in dessen vollständigem Besitze er sich bis unmittelbar vor der Turbation befunden habe. Sollte sich der Verklagte auf § 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 berufen, so bestimme dieser, daß der Minister, nicht aber der Oberpräsident ermächtigt sei, bis zur Besolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzuhalten, oder die Anstalt zu schließen; der Minister habe die für die Anstalt bestimmten, aus dem Haus Bürenschen Fonds und aus dem Studienfonds herrührenden Mittel gesperrt; aber wenn diese Fonds auch, wie bestritten werde, Staatsmittel wären, so sei er nur ermächtigt, entweder einzuhalten oder die Anstalt zu schließen, nicht Beides zugleich; keinesfalls stehe ihm oder dem Oberpräsidenten die Selbsthülfe zu. Deshalb werde beantragt:

den Verklagten zu verurtheilen, die an den beiden Hörsälen des Seminarii Theodoriani angelegten Siegel zu entfernen und sich jeder Störung des Klägers in dem Rechte auf Benutzung dieser Säle zu enthalten. — — —

Könnte man mit dem Appellationsgerichte die Verfügung der Oberpräsidenten als eine polizeiliche Verfügung ansehen, so würde der § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 das Verlangen einer Wiederherstellung des früheren Zustandes ausschließen, welches der Klageantrag des Bischofs enthält. Die Entziehung der von dem Seminar benutzt gewesenen Hörsäle ist jedoch mehr als eine polizeiliche Verfügung; sie ist eine Maßregel zur Geltendmachung des Aufsichtsrechtes über eine kirchliche Anstalt, welches im § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1873

*) Jetzt Reichsgesetz vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173) cf. § 219 Nr. 2. Erlaß vom 11. Januar 1883.

Digitized by Google

von Neuem dem Staate ausdrücklich eingeräumt worden ist, und dieses Aufsichtsrecht gehört nach Vorschrift des § 13 Tit. 13 Thl. II Allg. Landr. zu den Majestätsrechten des Staats. Gegen die Ausübung eines Hoheitsrechtes findet aber nach Inhalt des durch die Allerhöchste Ordre vom 4. December 1831 (Ges.-Samml. S. 255 ff.) sanctionirten Berichtes des Staatsministeriums vom 16. November ej. a. ein privatrechtlicher Widerspruch nicht statt; am allerwenigsten darf derselbe gegen den Fiscus, als den Vertreter des Staatsvermögens geltend gemacht werden, von welchem dieser Hoheitsact nicht ausgegangen ist. Demungeachtet bedeutet der Klageantrag des bischöflichen Stuhles auf Verurtheilung des Fiscus, die an den beiden Hörsälen des Seminarii Theodoriani angelegten Siegel zu entfernen und sich jeder Störung des Klägers in dem Rechte auf Benutzung dieser Säle zu enthalten, nichts anderes, als das Verlangen, daß der Staat den Gebrauch, den er von seinem Hoheitsrechte gemacht hat, rückgängig machen und auf denselben nicht weiter zurückkommen solle und zwar um deswillen, weil der Kläger vermeint, auf die dauernde Benutzung der Säle einen auf Vertrag und Verjährung beruhenden privatrechtlichen Anspruch zu haben. Inwiefern dieser Anspruch zu Recht besteht, ist unerheblich, da derselbe unter allen Umständen der Ausübung des Hoheitsrechtes weichen muß. Ebensowenig kommt es auf die unzutreffende Hinweisung des Klägers auf die Unzulässigkeit der Selbsthülfe an, weil nicht die Geltendmachung eines Privatrechtes des Fiscus, sondern eine Staatsaction in Frage steht. — —

Demzufolge war der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erklären.

Berlin, den 10. April 1874.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

§ 23. Kassenverwaltung.

(Schulkassen cf. § 316.)

Allgemeine Grundsätze.

Etatsaufstellung (Bezeichnung der Quartale, Fractionsberechnung.) Nr. 1—3.

Zahlungen (an der Kasse, durch die Post, Belege, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.) Nr. 4—9.

Effectenverkehr (Zinscouponeinlösung, Ankauf von Effecten durch die Seehandlung, Außer- und Wiederincurssetzung der Inhaberpapiere.) Nr. 10—16.

Behandlung falscher und unbrauchbarer Coupons, Münzen, Reichskassenscheine, Banknoten. Nr. 17—23.

Finalabschlüsse. Nr. 24.

Revisionen und Feststellung von Defecten. Nr. 25—27.

Etatsaufstellung.

1. E. v. 10. Juli bez. 22. Mai 1878 betr. Bezeichnung der Quartale.
2. E. v. 16. bez. 9. März 1880 betr. zweijährige Fractionsberechnungen.
3. E. v. 12. Juli 1877 betr. die Reinschriften der Etats.

Zahlungen (Postwerthsendungen).

4. E. v. 5. October, 9. Nov. 1869 und 18. Nov. 1878 betr. die Empfangnahme von Zahlungen im Kassenlocal (cf. wegen der Gehälter § 34 Nr. 3 und § 316 Nr. 7).
5. E. v. 11. Febr. 1869 und Beschluß v. 8. Jan. 1869 betr. die Justificirung von Ausgaben durch Postscheine.
6. E. v. 4. Dec. 1875, 20. Oct. 1879 bez. Beschl. v. 3. Sept. 1875 und 1. Oct. 1879 desgl. (betr. die Erhöhung der zu versendenden Summe auf 400 Mark).
7. E. v. 2. Juli 1869 betr. die Ermächtigung, nicht Verpflichtung der fiscalischen Kassen zur Leistung von Zahlungen durch Postanweisung.
8. E. v. 7. Oct. 1876 betr. die Nothwendigkeit von Geldausgabebelägen.
9. E. v. 24. Jan. bez. 5. Jan. 1876 betr. die Annahme und Verausgabung der Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.

9a. E. v. 6. April und 25. Mai 1883 betr. die Abholung von Postwerthsendungen.

Effectenverkehr.

10. Bek. der Staatsschulden-Verwaltung v. 29. April 1863 betr. die Einlösung von Zinscoupons.
11. E. v. 5. April bezw. 12. Febr. 1882 und vom 2. Nov. bezw. 30. Sept. 1882 betr. die Vermittlung der Seehandlung bei An- und Verkauf von Effecten.
12. E. v. 4. Juni 1861 betr. die Außercurssetzung von Inhaberpapieren durch eine öffentliche Behörde.

12a. Vf. der K. Reg. in Frankfurt v. 29. Juni 1869 desgl. bei geistl. Instituten, Schulkassen.

13. E. v. 3. Jan. 1871 betr. die Competenz der Regierung zur Wiedercurssetzung der von Landräthen außer Cours gesetzten Papiere.
14. E. v. 16. April 1868 betr. die Competenz der Direction einer höheren Unterrichtsanstalt als einer öffentlichen Behörde zur Wiedercurssetzung der Papiere.
15. E. v. 11. April 1863 und 24. Oct. 1846 betr. die Form der Vermerke. cf. oben Nr. 12a.
16. Bek. der Staatsschulden-Verwaltung v. 17. März 1864 desgl.

Behandlung falscher Coupons, Münzen, Scheine, Noten.

17. E. v. 6. Mai bezw. 28. März 1862 betr. die Behandlung falscher Zinscoupons von Rentenbriefen.
18. E. v. 1. Juni 1876 betr. Behandlung nachgemachter, verfälschter und nicht mehr umlaufsfähiger Reichsmünzen.
19. E. v. 23. Januar bez. 6. Januar 1877 betr. die Behandlung abgenutzter Landesmünzen.
20. E. v. 9. Febr. bez. 26. Januar 1878 betr. die Behandlung beschädigter Reichsmünzen bei Mängeln der Ausprägung und geringfügiger Beschädigung.
21. E. v. 20. Juni 1876 betr. Behandlung nachgemachter, verfälschter, beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.
22. E. v. 22. Febr. bezw. 14. März 1879 betr. die Abführung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine an Sammelstellen.
23. E. v. 24. März 1877 betr. Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

Finalabschlüsse.

24. E. v. 21. Nov. und Beschl. v. 14. Oct. 1881 betr. die Unzulässigkeit einer Abänderung der Finalabschlüsse.

Digitized by Google

Kassenrevision und Feststellung der Defecte.

25. E. v. 15. April und Beschl. v. 21. März 1879 betr. die außerordentlichen Kassenrevisionen in jedem Etatsjahr. cf. § 24 Nr. 8 (Präparandenanstalt).
26. E. v. 11. Juli 1859 und Beschl. v. 21. Febr. 1859 betr. die Schuld eines Beamten als Voraussetzung eines Defectenbeschlusses.
27. Beschl. v. 31. August 1863 betr. die Bestimmung über die Kosten bei Defectenbeschlüssen.

1. Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres.

Der Erlaß G. III. 1978 vom 10. Juli 1878 theilt folgende Verfügung zur Nachachtung mit.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Die Quartale des Rechnungsjahres werden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preußischen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Circular-Erlasses vom 12. November v. J. nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäßigen Verfahren haben sich in dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beseitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Circular-Erlasses bestimmt, daß auch in der Preußischen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

I. 6134. Der Finanzminister.

2. Fractionsberechnungen für die Etatsaufstellungen.

Berlin, den 16. März 1880.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach Analogie der von dem Herrn Finanzminister an die Königlichen Regierungen ꝛc. erlassenen, abschriftlich beifolgenden Circular-Verfügung vom 9. März 1878 (I. 2150.) den Entwürfen zu den Etats auch des diesseitigen Ressorts gegenwärtig und bis auf etwaige anderweite Bestimmung zwei-jährige Fractionsberechnungen beizufügen sind.

Es wird darüber diesseits, wie bisher, auch künftig in den Erlassen, durch welche die Anfertigung und Einreichung der Etatsentwürfe jedesmal besonders angeordnet wird, das Nöthige bemerkt werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 735.

Berlin, den 9. März 1878.

Nach Verlegung des Etatsjahres auf die Zeit vom 1. April bis ult. März und nach der damit in Verbindung stehenden Hinausschiebung der früheren Final-Abschlußtermine auf drei Monate, ist es im Hinblick auf die Mehrzahl der für die Einreichung der Kassen-Etatsentwürfe bestehenden Termine nicht mehr möglich, bei der Etatsveranschlagung und Aufstellung der Fractionsberechnungen überall, wie bisher, die Resultate des letzten, der Etatsaufstellung vorhergehenden vollen Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Um in dieser Beziehung ein einheitliches Verfahren einzuschlagen, bestimme ich, daß zu den Entwürfen der Etats für 1. April 1879/80 und die folgenden Rechnungsjahre bis auf weitere Anordnung statt der bisherigen dreijährigen nur zweijährige Fractionsberechnungen beigebracht und in dieselben die Resultate der beiden letzten, bei Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Anfertigung der Etatsentwürfe stattfindet, bereits verflossenen vollen Rechnungsjahre aufgenommen werden. In die Fractionsberechnungen für den Etat pro 1. April 1879/80, dessen Aufstellung im laufenden Kalenderjahre erfolgt, sind demnach die Resultate der beiden Rechnungsjahre 1875 und 1876 einzustellen, da bei Beginn des Kalenderjahres 1878 das Etatsjahr vom 1. April 1877/78 noch nicht abgelaufen ist und die zwischen diesem und dem früheren, mit dem Kalenderjahre übereinstimmenden Etatsjahre 1876 liegende Rechnungsperiode vom 1. Januar bis ult. März 1877 nach einer Circular-Verfügung vom 4. September 1876 (I. 12532.) in den Fractionsberechnungen unberücksichtigt bleibt.

Im Uebrigen ist bei der Aufstellung der Etatsentwürfe genau zu prüfen, ob bei den bezüglichen Etatsansätzen besondere Umstände wie z. B. ein stetes Steigen oder Sinken der Einnahmen und Ausgaben nach den Erfahrungen neuerer Zeit eine Abweichung von den zweijährigen Fractionsbeträgen nothwendig machen. Derartige Abweichungen würden zu motiviren sein.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die betreffenden Behörden Ihres Verwaltungsbezirks hiernach schleunigst mit Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, sowie die Königliche Ministerial- Militair- und Bau-Commission hier und die Königliche Finanz-Directen in Hannover.
I. 2150.

3. Reinschriften der Etats.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf die Anfrage vom 22. v. M., daß alle in der Centralinstanz zur Feststellung gelangenden Etats in Reinschrift von den Provinzialbehörden einzureichen sind, daß es aber dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unbenommen bleibt, Etats, welche bei der dortseits bewirkten Vorrevision mehr oder minder erheblichen Correcturen unterzogen sind, den zur Einreichung Verpflichteten zur Anfertigung eines neuen Etats unter Berücksichtigung der Aenderungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zurückzugeben. Es darf aber eine Verzögerung über die für die Einreichung der Etats festgestellte Frist hinaus dadurch nicht eintreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1719.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen im Kassenlocal.

Während das Allg. Landrecht (Theil I Tit. 16 § 53) die Vorschrift enthält, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen aus der Kasse, d. h. im Kassenlocal, in Empfang genommen werden müssen, besteht im gemeinen Recht ein derartiger bestimmter Rechtsgrundsatz nicht. Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, ist im Anschluß an eine Verfügung des Herrn Finanzministers von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die betheiligten Königlichen Provinzialbehörden der Provinz Hannover unterm 5. October 1869 eine Verfügung erlassen worden, welche nebst einer weiteren Verfügung vom 9 November 1869 hier abgedruckt wird.

Digitized by Google

4a.

Berlin, den 5. October 1869.

Das Königliche Landes-Consistorium ꝛc. veranlasse ich, zur Vorbeugung von Inconvenienzen fortan in allen Fällen, in welchen Besoldungen, Besoldungszulagen oder sonstige Zahlungen an Beamte bewilligt, oder an andere Personen contractlich oder sonst zugesichert werden, bei der Benachrichtigung von der Bewilligung oder Zusicherung die Bestimmung zu treffen, resp. ausdrücklich zu bemerken, daß die Zahlungen im Local der bestimmt zu benennenden Kasse in Empfang genommen werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An ꝛc.
U. 27518.

4b.

Berlin, den 9. November 1869.

Auf den Bericht vom 11. v. M. erwiedere ich der Königlichen Klosterkammer, daß der Erlaß vom 5. ejusd. (U. 27518) nur bezweckt, die Weiterungen künftig auszuschließen, welche seither in der dortigen Provinz mehrfach dadurch entstanden sind, daß Geldempfänger die Leistung der ihnen aus Königlichen Kassen zustehenden Zahlungen in ihrer Wohnung resp. an ihrem Wohnort verlangt haben.

Bei neuen Bewilligungen ꝛc. ist daher den Betheiligten zwar die in dem Erlaß vom 5. v. M. vorgeschriebene Eröffnung zu machen; dies schließt jedoch nicht aus, daß das bisherige Zahlungsverfahren, wo dasselbe kürzer und doch zugleich sicher ist, also namentlich auch in geeigneten Fällen die Zahlung durch Postanweisung, beibehalten wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Klosterkammer zu Hannover.
U. 29606.
cf. C. v. 18. Nov. 1878 betr. der Schulkassen § 316 Nr. 7.

5. Justificirung von Ausgaben durch Postschein.

Berlin, den 11. Februar 1869.

Um die Justificirung von Ausgaben bis auf Höhe von 50 Thlr. an auswärtige Empfänger den zahlenden Kassen zu erleichtern, hat das Königliche Staatsministerium unterm 8. v. M. beschlossen, daß der von den Postbehörden über die erfolgte Einzahlung der Gelder ertheilte Postschein als genügender Belag der Ausgabe angesehen werden soll.

Indem ich hinsichtlich des Näheren auf den in Abschrift angeschlossenen Ministerial-Beschluß vom 8. v. M. (Anlage a.) verweise, veranlasse ich die Behörden meines Ressorts, die ihnen untergebenen Kassen hiernach zu instruiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
U. 2217.

a.

Beschluß.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justification der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staatsministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

1) Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von Funfzig Thalern einschließlich im Wege des Post-Anweisungsverkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Post-Einlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justification der geleisteten Zahlung.
2) Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder commissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3) Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Post-Anweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Post-Anweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justificirende Zahlung darstellt.
4) Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.
Königliches Staatsministerium.

6.

Nachdem durch neuere Bestimmung die Versendung von Geldern bis 300 Mk. einschließlich durch Postanweisung gestattet ist, hat das Königliche Staatsministerium beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 8. Januar 1869 allgemein für alle Staats-Verwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 150 Mk. einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbelege angesehen und die diesfälligen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 300 Mk. (nach dem durch Erlaß vom 20. October 1879 G. III. 3539 C.-Bl. S. 678 mitgetheilten Staats-Ministerialbeschluß vom 1. October ej. 400 Mk.) einschließlich Anwendung finden kann.

Berlin, den 3. September 1875.
Königliches Staatsministerium.
Camphausen. Leonhardt. von Kameke. Achenbach.

Beschluß.

Mitgetheilt durch Erlaß vom 4. December 1875. G. III. 6344.

Digitized by Google

7.

Berlin, den 2. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 19. März c. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 8. Januar c. die fiscalischen Kassen nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt, Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. geeigneten Falls durch Postanweisung zu leisten.

Die Generalkasse meines Ministeriums wird von dieser Ermächtigung soweit es thunlich und angemessen erscheint, Gebrauch machen. In der Regel wird es sich indeß empfehlen, das bisherige Verfahren, wonach die Zahlungen auf Requisition der Regierungs-Hauptkassen durch die betreffenden Specialkassen und Localerheber im Abrechnungswege geleistet werden, der größeren Sicherheit wegen und aus sonstigen Gründen der Zweckmäßigkeit beizubehalten.

Ich nehme daher Anstand, der Generalkasse meines Ministeriums die von der Königlichen Regierung beantragte Anweisung zu ertheilen, zumal eine solche auch Seitens der übrigen Herren Verwaltungs-Chefs, so viel mir bekannt, bisher nicht erlassen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1425b.

8. Geldausgabe-Belege bei Rechnungslegungen.

Berlin, den 7. October 1876.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Berichte vom 2. und 9. Juni d. J., betreffend die Beibringung von Quittungen bei Ankäufen im Marktverkehre, Kleinhandel ꝛc., wie ich dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer wiederholt hervorgehobenen Grundsatz, daß über jede Zahlung eine Quittung des Empfängers als Rechnungsbelag beizubringen ist, und Ausnahmen hiervon nur dann zugelassen werden können, wenn es sich um den Ankauf von Bedürfnissen geringfügiger Art, wie Sand, Früchte, Verfuchsthiere ꝛc. auf dem Wochenmarkte oder von umherziehenden Personen handelt, letzteren Falles aber der Kostenliquidation resp. der Anweisung der Grund für das Fehlen der Quittung beizugeben ist, meinerseits nur beipflichten kann, da eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ohne Beibringung vollständiger Geldausgabe-Beläge nicht denkbar ist, und in diesem Falle jede Controle des Rechnungslegers von vornherein illusorisch würde.

Erstattungen von Auslagen an einzelne Beamte, gleichviel welchen Ranges sie sind, erfolgen überall im öffentlichen Leben nur auf Grund der den desfallsigen Liquidationen beizufügenden quittirten Rechnungen der betreffenden Lieferanten, Verkäufer oder Zahlungsempfänger, sofern es sich nicht um Bedürfnisse so geringfügiger Art handelt, hinsichtlich deren Beschaffung auf dem Wochenmarkt ꝛc. die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer nachgelassene Ausnahme eintritt.

Daß bei dem physiologischen Institut der dortigen Universität andere Verhältnisse obwalten sollten, wie bei den Instituten aller übrigen Preußischen Hochschulen, deren Geldausgabe-Beläge die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer gewünschten Justificatorien, soweit dies möglich ist, beigegeben werden, ist weder behauptet, noch anzunehmen.
U. L. 3394.

9. Annahme und Verausgabung der Reichskassenscheine und der Reichsbanknoten.

Berlin, den 24. Januar 1876.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die sämmtlichen Königlichen Regierungen ꝛc. unter dem 5. d. M. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Annahme und Verausgabung der Reichskassenscheine und der Reichsbanknoten Seitens der Königlich Preußischen Kassen, mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Instruction zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
G. III. 377.

Zur Berichtigung irrthümlicher Auffassungen bemerke ich, daß in Bezug auf die Benutzbarkeit der Reichskassenscheine bei Zahlungen kein Unterschied gegen den rechtlichen Zustand eingetreten ist, wie er hinsichtlich der Preußischen Kassenanweisungen vorhanden war.

Nach § 3 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) findet im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme der Reichskassenscheine nicht statt; wie ein solcher Annahmezwang auch hinsichtlich der Kassenanweisungen nicht bestand; — und wie die Letzteren bei allen Staatskassen, so werden die Reichskassenscheine bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerth in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst. Da der Gesammtbetrag, welcher in Reichskassenscheinen ausgegeben wird, hinter dem Betrage des seither in Deutschland circulirenden Staatspapiergeldes erheblich zurückbleibt, und im öffentlichen Verkehr ein lebhafter Begehr nach solchen Papiergeldzeichen vorhanden ist, so ist nicht anzunehmen, daß den Königlichen Kassen von Privatpersonen bei der Empfangnahme von Zahlungen die Annahme von Reichskassenscheinen verweigert werden sollte.

Die Noten der Reichsbank sind bei allen Reichsbankanstalten jederzeit zum vollen Nennwerth in Zahlung anzunehmen, und ist die Reichsbank verpflichtet, dieselben bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen cursfähiges deutsches Geld einzulösen (§§ 4, 18 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 — Reichs-Gesetzblatt S. 177). Eine Verpflichtung zur Annahme der Banknoten bei Zahlungen findet nicht statt, und besteht insbesondere auch für die Königlichen Kassen keine bezügliche gesetzliche Verpflichtung (§ 2 a. a. O.) Ich bestimme jedoch, daß die Reichsbanknoten von den Königlichen Kassen bei allen den Nominalbetrag der Noten erreichenden resp. übersteigenden Zahlungen anzunehmen sind. Die Königlichen Kassen werden die Reichsbanknoten demnächst bei

Digitized by Google

ihren Zahlungen wieder zu benutzen haben, indem zu erwarten ist, daß dieselben als ein beliebtes Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen werden.

Hinsichtlich der event. Präsentation von Reichsbanknoten bei den Bankanstalten behufs Umwechselung gegen Reichsgoldmünzen bleiben die Anordnungen meines Circular-Erlasses vom 26. November v. J. I. 18125 in Kraft.

Ich bemerke noch, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. December 1875 (Deutscher Reichsanzeiger pro 1875 Nr. 297) die seither von der Preußischen Bank, und zwar sowohl die in Thalerwährung als die in Reichswährung ausgestellten, Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten sind. Hiernach sind auch die auf Thalerwährung lautenden Noten der Preußischen Bank in höheren Apoints als 25 Thlr. von den Königlichen Kassen bis auf weitere Bestimmung in Zahlung zu nehmen und zu geben, während es hinsichtlich der Preußischen Banknoten zu 10 Thlr. und 25 Thlr. bei den Anordnungen des diesseitigen Circular-Erlasses vom 15. December 1875 (I. 16985) sein Bewenden behält.

Hiernach sind sämmtliche nachgeordnete Kassen mit Instruction zu versehen.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Der Finanzminister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen rc.
I. 19991. III. 18114.

9a. Abholung von Postwerthsendungen.

Berlin, den 25. Mai 1883.

Die nachgenannten Behörden und Beamten erhalten anbei Abschrift der Circular-Verfügung des Herrn Finanzministers vom 6. April cr. betreffend die Abholung der Postwerthsendungen für die Steuerkassen mit der Veranlassung, bezüglich der Abholung der Postwerthsendungen für diejenigen Kassen des diesseitigen Ressorts, welche von allein-stehenden Beamten verwaltet werden, gleiche Anordnung zu treffen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden.
G. III. 1522.

Berlin, den 6. April 1883.

Die bei zahlreichen Königlichen Kreis- und Steuerkassen übliche Abholung sämmtlicher Postwerthsendungen auf Grund einer dem § 48 des Reichs-Postgesetzes vom 28. October 1871 R.-G.-Bl. S. 347 entsprechenden Erklärung hat bereits mehrfach zu Unterschlagungen erheblicher Geldbeträge seitens der mit der Abholung Beauftragten Veranlassung gegeben. — Eine solche Einrichtung ist um so gefährlicher, als hierdurch die Verantwortlichkeit der Post für die richtige Bestellung gesetzlich ausgeschlossen wird und eine durchaus zuverlässige Controle über die Vollständigkeit der Ablieferung der abgeholten Werthbendungen bezw. Ablieferungsscheine seitens der Beauftragten kaum zu ermöglichen ist. Auch die Vorschrift, die Werthsendungen nur bei Verlegung des Geldeingangs-(Post-)buchs zu verabfolgen, gewährt keinen ausreichenden Schutz, indem abgesehen von dem Falle eines Mißbrauchs des Postbuchs, eine Haftpflicht der Post im Falle einer Außerachtlassung der Vorschrift nicht besteht.

Der neuerdings wieder vorgekommene Fall einer Unterschlagung der beregten Art giebt mir Veranlassung, den sämmtlichen Kreissteuer-Einnehmern und Steuerempfängern die Abgabe der Abholungserklärung hinsichtlich der Werthsendungen (§ 48 a. a. O.) streng zu untersagen und die alsbaldige Zurückziehung der bereits abgegebenen Erklärung zur Pflicht zu machen.

Die Folge dieser Maßnahme wird die allgemeine Bestellung der für die Kreis- und Steuerkassen bestimmten Werthsendungen bezw. Postablieferungsscheine durch die Briefträger sein. Die Bestimmung über die Art und Weise des Transportes der Gelder, worüber sich die Ablieferungsscheine verhalten, bleibt auch ferner den Kreissteuer-Einnehmern und Steuerempfängern überlassen; diese Beamten bleiben aber nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisungen (§ 51 Nr. 2 G.-A. für die Kreissteuer-Einnehmer, § 37 Nr. 3 G.-A. für die Steuerempfänger) für den sicheren Transport unbedingt verhaftet und werden daher nur ihr eigenes Interesse fördern, wenn sie die Abholung erheblicher Geldbeträge persönlich bewirken oder wenigstens den Transport selbst überwachen. —

In den Bestimmungen über die Führung der Postbücher wird nichts weiter geändert, als daß die für die Namensunterschrift des Postbeamten bestimmte Spalte 11 des Musters G der Geschäftsanweisungen fortan wegfällt, bezw. unausgefüllt bleibt. —

Die Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direction haben das zur Ausführung des Vorstehenden Erforderliche je für ihren Geschäftsbezirk in beschleunigter Weise zu veranlassen.

Der Finanzminister.
Scholz.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
II. 2484. I. 4276.

10. Absendung der kurz vor dem Eintritte der Verjährung eingelösten Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten.

Durch unser Circular-Schreiben vom 9. September 1861 (Minist.-Bl. S. 292) haben wir die Königliche Provinzial-Steuerdirection ersucht, die Steuerkassen dahin anzuweisen, daß die kurz vor dem Eintritte der Verjährung eingelösten Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten von der betreffenden Kasse sofort mit der nächsten Postgelegenheit an die Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden, widrigenfalls von letzterer keine Erstattung geleistet wird.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Bestimmung aufzuheben, und dagegen anzuordnen, daß die in Rede stehenden Coupons bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe mit der ersten Ablieferung, spätestens aber bis zum 15. des ersten Monats des Quartals an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden sind, wobei auch künftig die Vorschrift zu beachten ist, daß dergleichen Coupons, sofern sie sich noch am Tage der Kassenrevision bei der Kasse befinden, mit dem Atteste des Kassenrevisors, daß sie schon bei

Digitized by Google

der Kassenrevision vorgefunden sind, versehen sein müssen.

Werden demnach solche Coupons von einer der Kassen mit der amtlichen Versicherung, daß die Einlieferung an dieselbe schon vor dem Verjährungs-Termine stattgefunden hat, erst nach der bewilligten Frist der Regierungs-Hauptkasse eingesandt, so sind sie zwar — vorausgesetzt, daß sie mit dem eben erwähnten Atteste versehen sind — anzunehmen und zu realisiren, die Regierungs-Hauptkasse hat aber davon der Königlichen Regierung, beziehungsweise der Königlichen Provinzial-Steuerdirection Anzeige zu machen, und es bleibt diesen überlassen, den betreffenden säumigen Beamten in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen.

Berlin, den 29. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

11a. Vermittelung der Seehandlung bei An- und Verkäufen von Effecten.

Berlin, den 5. April 1882.

Indem ich den sämmtlichen Behörden meines Ressorts beifolgend in Abschrift einen seitens des Herrn Finanzministers am 12. Februar d. J. an die ihm untergeordneten Behörden gerichteten Erlaß, betreffend den An- und Verkauf von Effecten für den Staat, dessen Kassen und Institute durch Vermittelung der Seehandlungs-Sozietät hierselbst, übersende, veranlasse ich Dieselben, bei vorkommenden Gelegenheiten innerhalb Ihres Geschäftskreises, insoweit An- und Verkäufe von Effecten für Rechnung des Staates, seiner Kassen und seiner Institute bei Ihnen vorkommen, Sich dabei ebenfalls der Vermittelung der Seehandlung zu bedienen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 540.

11b.

Berlin, den 12. Februar 1882.

Die Wahrnehmung, daß von den Staatsbehörden nur selten Aufträge zu An- und Verkäufen von Effecten für den Staat, dessen Kassen und Institute an die Seehandlung gelangten, hat bereits meinem Herrn Amtsvorgänger Veranlassung gegeben, die Bestimmungen unter Nr. IV 4. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 25), nach welchen jene Geschäfte durch die General-Direction der Seehandlungs-Sozietät auf Requisition der betreffenden Behörden gegen Erstattung der üblichen Kosten besorgt werden sollen, der Königlichen Regierung mittels der Verfügung vom 24. Mai 1855 in Erinnerung zu bringen. Nach einer Mittheilung der General-Direction der Seehandlungs-Sozietät ist indessen noch jetzt die Zahl der Behörden und Einzelbeamten, welche bei den für Rechnung des Staates und von Instituten stattfindenden An- und Verkäufen von Effecten sich der Vermittelung der Seehandlung bedienen, nur eine verhältnißmäßig geringe, und es sind namentlich von den Regierungs- bez. Bezirks-Hauptkassen nur in vereinzelten Fällen der Seehandlung einschlägige Aufträge zugegangen. In Folge dessen und da der Gegenstand auch von der Königlichen Ober-Rechnungskammer bei Revision der Geschäftsbücher der Seehandlung in Anregung gebracht worden ist, sehe ich mich veranlaßt, die obigen Vorschriften hierdurch von Neuem zur Befolgung in Erinnerung zu bringen. Ich bemerke dabei, daß die Generaldirection der Seehandlungs-Sozietät den Provisionssatz für Effecten-An- und Verkäufe Behörden, Beamten, Instituten ꝛc. gegenüber künftig von 1/4 Prozent auf 1/8 Prozent ermäßigt hat und daß dabei nach wie vor in den Fällen, wo durch ihre Vermittelung Effecten verkauft und für den Erlös andere Effecten angekauft werden, die Provision nicht vom Verkaufs- und Ankaufsbetrage, sondern nur von dem größeren dieser beiden Beträge also nur einmal, jedoch mindestens mit 50 Markpfennigen in Rechnung gestellt wird.

Außerdem bietet die Vermittelung der Seehandlung bei den in Rede stehenden Geschäften mancherlei Vortheile, welche auf anderem Wege nicht in gleichem Maße geboten werden. Während bei den durch Banquiers vermittelten An- und Verkäufen von Effecten grundsätzlich meist 1/2 0/00 vom An- bezw. Verkaufs-Kourswerthe an Kourtage berechnet werden, berechnet die Seehandlung diese Gebühr nur dann, wenn dieselbe von ihr selbst den Maklern hat gezahlt werden müssen. Die Kourtage kommt also nicht in Ansatz, wenn die Seehandlung die Geschäfte ohne Vermittelung eines Maklers hat ausführen können, und dies wird, da es sich bei den für Rechnung der Staatsbehörden auszuführenden Geschäften hauptsächlich um Staatspapiere, Pfand- und Rentenbriefe handelt, nicht selten der Fall sein. Ferner kann eine Ersparung an Portokosten erzielt werden, wenn sich die Behörden der General-Staatskasse und des Giroconto's der Seehandlung bei der Reichsbank zum Zwecke der portofreien Uebermittelung baarer Gelder und Effecten bedienten und wie auch bisher bei vorliegendem Einverständnisse der Betheiligten bereits üblich in getrennten Packeten, Obligationen ꝛc. für sich und die dazu gehörigen Coupons für sich, mit verschiedenen Postzügen unter Declaration eines geringeren Werthes oder der Declaration eines solchen und der Versicherung des Mehrwerthes bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft versendet werden.*)

11c.

Berlin, den 2. November 1882.

Im Anschlusse an meine Circular-Verfügung vom 5. April d. J. (G. III. 540), betreffend den An- und Verkauf von Effecten für den Staat, dessen Kassen und Institute durch Vermittelung der Seehandlungs-Sozietät hierselbst, übersende ich den sämmtlichen Behörden meines Ressorts in der Anlage Abschrift eines seitens des Herrn Finanzministers am 30. September d. J. an die ihm untergeordneten Behörden gerichteten Erlasses zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Behörden meines Ressorts.
G. III. 3558.

*) cf. Nr. 11d.

Digitized by Google

11d.

Berlin, den 30. September 1882.

In der diesseitigen Circular-Verfügung vom 12. Februar cr., durch welche die Bestimmungen unter Nr. IV, 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 25) wegen der bei An- und Verkäufen von Effecten in Anspruch zu nehmenden Vermittelung der Seehandlung in Erinnerung gebracht sind, ist behufs Ersparung von Portokosten unter anderen auch die Versendung der Werthpapiere unter Deklaration eines geringeren Werthes und unter Versicherung des Mehrwerthes bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft empfohlen worden. Im Interesse des Reichsfiscus wie in dem dadurch bedingten diesseitigen finanziellen Interesse sehe ich mich indeß veranlaßt, die vorgedachte Circular-Verfügung hierdurch dahin zu modifiziren, daß die Vermittelung von Versicherungs-Gesellschaften bei der Versendung der Werthpapiere fortan nicht mehr in Anspruch zu nehmen, im Uebrigen aber nach den Bestimmungen derselben auch ferner zu verfahren ist.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen rc.
I. 11827. II. 11507. III. 13548.

12. Außercurssetzung der Inhaberpapiere.

Auf den Bericht vom 13. Februar d. J. bin ich mit Ew. Hochwohlgeboren darin einverstanden, daß bei der Außercurssetzung au porteur lautender Papiere neben den den Verkehr betreffenden Argumenten auch die Sicherheit wesentlich in Betracht kommt, welche Behörden und Institute sich selbst durch die Art und Weise ihres Verfahrens gegen etwaige Vernutreuung der ihnen anvertrauten Werthpapiere zu verschaffen haben.

Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß ein von einer öffentlichen Behörde gemachter, mit der herkömmlichen Unterschrift und dem Siegel derselben versehener Außercurssetzungs-Vermerk eine größere Sicherheit vor Verlusten verspricht, als ein Außercurssetzungs-Vermerk, welcher jedes Zeichens der Beglaubigung entbehrt. Namentlich würde letzterer im Auslande nicht schützen, da nach den Gesetzen verschiedener anderer Länder nur eine durch eine öffentliche Behörde bewirkte Außercurssetzung gültig, resp. unerläßliche Bedingung der Vindication ist.

Ich kann mich hiernach mit dem von den Depositarien der dortigen Universität bei der Außercurssetzung au porteur lautender Werthpapiere beobachteten Verfahren um so weniger einverstanden erklären, als das Universitäts-Depositorium, dessen Firma seither dazu angewendet worden, keine öffentliche Behörde ist.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, die Depositarien von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen und ihnen die Beachtung derselben für die Zukunft zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 4. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

U. 4529.

12a.

(Auszug.)

Ew. Hochwürden veranlassen wir, die Verwalter der zu Ihrem Ressort gehörigen geistlichen Institute anzuweisen, sobald ihrerseits Effecten außer Curs zu setzen sind, sich in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 179) genau der Worte: Außer Curs gesetzt für die Kirche, Schule rc. zu N. zu bedienen. Beim Unterlassen dieser Bezeichnung könnte leicht der Fall eintreten, daß das qu. Werthpapier als Privat-Eigenthum des Ausstellers des Außercurssetzungs-Vermerks angesehen und die gerichtliche Wiedereinsetzung erforderlich erachtet werden dürfte.

Die Wiedereinsetzung derartig außer Curs gesetzter Papiere kann nur durch eine öffentliche Behörde erfolgen, wozu jedoch die geistlichen Institute nicht zu zählen sind. Den Herren Superintendenten steht jedoch nach Maßgabe des Circulars vom 9. September 1859 diese Befugniß zu, sofern dieselben nicht Rendanten des Instituts sind. Die geistlichen Institute werden sich daher wegen der Wiedereinsetzung der von ihnen außer Curs gesetzten Papiere an diese wenden, welche die Wiedereinsetzung mit den Worten: „In Cours gesetzt für die Kirche, Schule rc. zu N." unter Schwarzsiegelbeidruck und vollständiger Unterschrift zu bewirken haben.

Der Raumersparniß wegen wird übrigens noch möglichst gedrängte Schrift anempfohlen.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juni 1861.

Königliche Regierung:
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten des Bezirks.

13.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 9. December v. J., daß ich eine Entscheidung darüber, ob Dasselbe ein von einem Landrath oder einem Magistrat außer Curs gesetztes, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier rechtswirksam wieder in Curs zu setzen befugt sei, nicht treffen kann. Es hat hierüber vielmehr zunächst der spätere Erwerber eines solchen Inhaber-Papiers, im Streitfalle aber der Richter zu entscheiden.

Um jedoch späteren Weitläufigkeiten zu begegnen, empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, die durch Landräthe oder Magistrate außer Curs gesetzten Inhaberpapiere nicht Selbst, sondern durch dieselben Behörden, welche die Außercurssetzung bewirkt haben, wieder in Curs setzen zu lassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32305.

14.

Berlin, den 16. April 1868.

In Erwiederung auf die Anfrage vom 26. November v. J. muß ich bevorworten, daß ich eine Entscheidung darüber, ob die Direction des Pädagogiums in N. denjenigen öffentlichen Behörden

Digitized by Google

beizuzählen sei, welchen die Befugniß zusteht, die von ihnen auf Inhaberpapiere registrirten Sperrvermerke selbstständig und rechtswirksam wieder aufzuheben, für mich nicht in Anspruch nehmen kann. Es hat hierüber zunächst der spätere Erwerber eines solchen Inhaberpapiers, im Streitfall aber der Richter zu entscheiden.

Dies vorausgeschickt, nehme ich keinen Anstand, mich über die gestellte Frage dahin auszusprechen, daß ich die Befugniß der Direction des Pädagogiums in N. zur selbstständigen Wiederincourssetzung von Inhaberpapieren meinerseits anerkenne.

Für die Qualität der öffentlichen Behörde überhaupt ist entscheidend die Natur ihrer berufsmäßigen Thätigkeit. Bildet diese einen Theil der Staats-Verwaltung, so ist die dafür bestellte Behörde als öffentliche anzuerkennen. Das Pädagogium in N. gehört gleich den übrigen Gymnasien zu den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten, es ist als solche im officiellen Staatskalender verzeichnet und seine Lehrer sind Staatsbeamte. Hieraus folgt, daß die zu seiner Leitung berufene Direction eine öffentliche Behörde darstellt. Zwar ist, wie das Königliche Ober-Tribunal in dem Urtheil vom 26. März 1863 (Entscheidungen Band 49 Seite 160) mit überzeugenden Gründen ausführt, nicht jede öffentliche Behörde zur selbstständigen Wiederincourssetzung von Inhaberpapieren befugt. Es wird vielmehr dazu erfordert, daß der betreffenden Behörde ein selbstständiger Wirkungskreis angewiesen sei, in welchen die Befugniß zur Wiederincourssetzung von Inhaberpapieren als einbegriffen betrachtet werden kann.

Den Beweis dafür, daß die Direction des Pädagogiums auch der in dieser Beziehung vorausgesetzten Eigenschaften nicht ermangelt, finde ich darin, daß das Pädagogium gleich den übrigen höhern Unterrichtsanstalten kraft des Gesetzes (§ 54 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts) die Eigenschaft einer eigenen juristischen Person und damit die rechtliche Handlungsfähigkeit besitzt. Wo, wie hier, der Character der öffentlichen Behörde mit der juristischen Personificirung zusammentrifft, besteht nach meinem Dafürhalten kein begründetes Bedenken, einer solchen Behörde die Befugniß zur selbstständigen Wiederincourssetzung von Inhaberpapieren zuzugestehen.

Diese Befugniß ist denn auch der Direction des Pädagogiums in N., wie ich aus den erstatteten Berichten ersehe, von anderen Behörden, namentlich von verschiedenen Rentenbank-Directionen und von dem hiesigen Hauptbank-Directorium zugestanden worden, und kann ich nur wünschen, daß auch die General-Landschaftsdirection von den anscheinend hervorgetretenen Bedenken Abstand nehme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die General-Landschaftsdirection zu N.
U. 7987.

15a.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Vermerke, durch welche öffentliche Behörden die von ihnen außer Curs gesetzten, auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere wieder in Curs setzen, anstatt der im § 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 179) vorgeschriebenen Worte „Wieder in Curs gesetzt" häufig nur die Worte „In Curs gesetzt" oder „In Curs" enthalten, sowie daß zu den beigedruckten Siegeln farbige statt der schwarzen Stempel verwendet werden. Dergleichen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen haben zu Bedenken und Streitigkeiten darüber geführt, ob die nicht genau mit den vorgeschriebenen Worten und Zeichen versehenen Papiere als gehörig wieder in Curs gesetzt erachtet werden können. Um den hieraus für den Verkehr entspringenden Störungen vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, im Anschluß an die Verfügung vom 24. October 1846 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 193) die ausdrücklichen Bestimmungen des § 4 a. a. O. in Erinnerung zu bringen, nach welchen jeder Wiederincourssetzungs-Vermerk die Worte „Wieder in Curs gesetzt" enthalten, und außerdem das vollständige Datum, die Unterschrift, in den Fällen des § 2 daselbst mit der Angabe, daß die wiederincoursetzende Behörde an die Stelle derjenigen anderen Behörde, deren Außercourssetzungs-Vermerk sie aufhebt, getreten sei, und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde oder des Instituts dem Vermerk beigefügt sein muß.

Die Königliche Regierung hat dies in vorkommenden Fällen zu beachten, und zugleich die von ihr ressortirenden Behörden und Institute mit entsprechender Anweisung zu versehen, welche jedoch nicht durch das Amtsblatt zu erlassen ist.

Berlin, den 11. April 1863.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
von Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

15b.

Der Vollständigkeit wegen theilen wir nachstehend die oben allegirte, an die Königlichen Regierungen ergangene Circular-Verfügung vom 24. October 1846 mit:

Es ist bemerkt worden und hat auch bereits zu Beschwerden geführt, daß bei den Vermerken der öffentlichen Behörden, durch welche auf jeden Inhaber lautende Staatspapiere und Pfandbriefe außer Curs oder wieder in Curs gesetzt werden, häufig nicht mit der erforderlichen Raumersparung zu Werke gegangen wird, und findet sich nicht selten die Rückseite solcher Papiere nach mehrmaliger Außer- und Wiederincourssetzung von den darauf bezüglichen Vermerken, dem Datum derselben und den der Firma beigefügten Unterschriften und Siegeln gänzlich bedeckt. Gegen die Cursfähigkeit der so beschriebenen Papiere werden im Publikum aber Bedenken erregt, welche die Unverkäuflichkeit derselben zur Folge haben und den Effectenhandel erschweren, in den sie nur erst wieder nach stattgehabter Umschreibung gelangen können.

Um den hieraus entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, hinsichts dieser Vermerke auf die Nothwendigkeit der möglichsten Raumersparniß aufmerksam zu machen. Insbesondere ist bei der nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 179 Nr. 2349). erfolgenden Wiederincourssetzung eines von einer

Digitized by Google

Königlichen Behörde früher außer Curs gesetzten Papiers der diesfällige Vermerk lediglich auf die Worte zu beschränken, welche das Gesetz vorschreibt, und muß sowohl zu dem Vermerke selbst, als auch zu dessen Datum, der Firma und der Unterschrift möglichst kleine Schrift angewendet, das in schwarzer Farbe beizudrückende Siegel der Behörde aber immer an einer den Raum möglichst wenig beschränkenden Stelle angebracht werden.

Die Königliche Regierung hat dies nicht nur Selbst in vorkommenden Fällen zu beachten, sondern auch die betreffenden Behörden und Institute darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. October 1846.

Der Minister des Innern. von Bodelschwingh. Der Finanzminister. von Düesberg.

16.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17. März 1864: Die bloße Namens-Aufschrift ohne sonstigen das Eigenthum bezeichnenden Vermerk ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend zu erachten, die Außercurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken.

17. Verfahren bei dem Vorkommen falscher Zinscoupons von Rentenbriefen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium empfängt anbei Abschrift der Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Herrn Finanzministers in Betreff des beim Vorkommen falscher Zinscoupons von Rentenbriefen zu beobachtenden Verfahrens unterm 28. März d. J. erlassenen Circular-Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und um die unter Seiner Aufsicht stehenden Kassen des diesseitigen Ressorts zur Beachtung der danach getroffenen Bestimmungen anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien ꝛc.
617. U.

a.

Für die Fälle, wenn bei Königlichen Kassen falsche Zinscoupons von Rentenbriefen eingeben sollten, sehlt es an einer das Verfahren Behufs Ermittelung ihres Ursprungs und ihrer Verbreiter regelnden Anordnung, indem auf diese Falsificate die Circular-Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Mai 1860 nicht bezogen werden kann, weil letztere Behörde mit deren Verfolgung sich nicht zu befassen hat. Da jedoch das in ebengedachter Verfügung vorgeschriebene Verfahren an sich zweckmäßig und unter der Abänderung, daß nicht an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern an die betreffende Rentenbank-Direction die schließliche Ablieferung gefälschter Coupons von Rentenbriefen erfolgen muß, auch auf derartige Coupons anwendbar erscheint, so bestimmen wir hierdurch Folgendes!

I. Die Königlichen Kassen sind gehalten, die bei ihnen als Zahlungsmittel eingebenden oder zur Präsentation gelangenden als falsch erkannten Rentenbrief-Coupons gleich den falschen Kassenanweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitscheinen eingesendet oder von den Inhabern persönlich eingezahlt, beziehentlich zur Einwechselung präsentirt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Königliche Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett ꝛc. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung resp. Präsentation aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu übersenden.

II. Gleichzeitig hat die betreffende Kasse eine kurze Mittheilung über den resp. die als falsch angehaltenen Coupons unter Angabe der Fälschungsmerkmale an diejenige Provinzial-Rentenbankdirection, welche die ächten Coupons ausgegeben hat oder ausgegeben haben müßte, Behufs vorläufiger Controlnotiz gelangen zu lassen.

III. Die Orts-Polizeibehörden haben ebenfalls ohne Verzug die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an die betreffende Rentenbank-Direction einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Königlichen Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen. ꝛc.

Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf von Itzenplitz. Der Finanzminister. Im Auftrage. Horn.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien.
2312. M. f. l. A.
22. I. B. 3. M.

18. Behandlung nachgemachter, verfälschter und nicht mehr umlaufsfähiger Reichsmünzen.

Berlin, den 1. Juni 1876.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierneben eine Abschrift der durch Beschluß des Bundesraths festgestellten Bestimmungen über die Behandlung der bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß nach einem weiteren Beschlusse des Bundesraths Exemplare eingezogener Falschstücke von Reichsmünzen Behufs der Vereinigung zu einer sachgemäß geordneten Sammlung an das bei der Königlichen Münzdirection hierselbst befindliche Münzmetall-Depot des Reichs einzusenden sind, und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Instruction zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
G. III. 3475.

Digitized by Google

Bestimmungen
über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

Falschstücke.

I. 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146—148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3) Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin (C. Unterwasserstraße 2—4) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a. im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen.

b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I 2 verfahre.

Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§ 9 des Gesetzes vom 4. December 1871, R.-G.-Bl. S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Curs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Der E. (G. III. 244.) v. 23. Jan. 1877 theilt folgende Verf. mit:

19.

Berlin, den 6. Januar 1877.

In Erwiederung des Berichts vom 24. v. M. verweise ich auf die durch meinen Circular-Erlaß vom 7. Mai pr. mitgetheilten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen. Danach finden die Anordnungen unter III. auch auf sämmtliche deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Curs gesetzt, sondern nach Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 an Stelle der Reichsmünzen zu Zahlungen zu verwenden sind.

Der durch den Circular-Erlaß vom 6. December 1875 angeordneten Anzeige über die Münzen, welche wegen eingetretener Unterwerthigkeit nicht wieder zu verausgaben und nunmehr nach den Eingangs bezeichneten Bestimmungen des Bundesraths zu behandeln sind, bedarf es fortan nicht mehr.

Der Finanzminister.

20. Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Unter Bezugnahme auf den Circular-Erlaß vom 1. Juni 1876 — G. III. 3475 — übersende ich dem Königlichen Consistorium ꝛc. anliegend Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die Regierungen ꝛc. erlassenen Circular-Verfügung vom 26. v. M., betreffend den Bundesrathsbeschluß vom 13. December pr. über die Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Instruction zu versehen.

An
die Königlichen Consistorien und Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift nebst Anlage erhält das Königliche Universitäts-Curatorium ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien ꝛc.
G. III. 500.

Digitized by Google

Berlin, den 26. Januar 1878.

Zur Ergänzung der der Königlichen Regierung durch Circular-Erlaß vom 7. Mai 1876 mitgetheilten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen ist von dem Bundesrath beschlossen worden, daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Dieser Beschluß soll jedoch keine Anwendung finden 1) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt; 2) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Letztere Münzen sind anzunehmen und beziehungsweise im Umlaufe zu belassen. Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, sind nach den Vorschriften unter I 3 a der im Eingange erwähnten Bestimmungen von 1876 zu behandeln, also von den Kassen an das Münzmetalldepot des Reichs hierselbst einzusenden, welches im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Ausbändigung an den Einzahler übermitteln wird.

Hiernach sind sämmtliche nachgeordnete Behörden und Kassen mit Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover, an sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirectoren und den Herrn General-Inspector Grolig in Erfurt.
I. 393. II. 755.
III. 656. IV. 920.

21. Behandlung nachgemachter, verfälschter, beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

Berlin, den 20. Juni 1876.

Unter Hinweis auf die in Folge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 24. Mai d. J. durch den Staats-Anzeiger, die Amtsblätter ꝛc. erfolgte Bekanntmachung der von dem Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium ꝛc. hierneben Abschrift der gedachten Bestimmungen mit der Veranlassung, die Kassen der unter Seiner Verwaltung und Aufsicht stehenden Institute hiernach mit Anweisung zu versehen und dieselben dabei noch besonders auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§ 146 bis 152, sowie in § 360 Ziffer 4—6 hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
G. III. 3954.

Bestimmungen
über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

A. Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine.

Verfahren bei den Kassen.

I. 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§ 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc. beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3) Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an die Reichsschulden-Verwaltung (Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin S. W. Oranienstraße 94) einzusenden. Dieselbe wird diese Scheine einer Untersuchung unterwerfen, und

a. im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, einziehen lassen;
b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter 12 verfahre.

Anzeige von Untersuchungen.

II. Der Reichsschulden-Verwaltung ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichskassenscheinen erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens sofort Mittheilung zu machen und, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Reichsschulden-Verwaltung von dem Fortgange des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben, unter Vorlegung der Acten und Falschstücke, zu benachrichtigen. Letztere sind von der Reichsschulden-Verwaltung aufzubewahren.

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine.

Ersatzfähigkeit zweifellos.

I. 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (vergl. § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgaben von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, R.-G.-Bl. S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, für Preußen die General-Staatskasse und die Regierungs- be-

Digitized by Google

ziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, für die übrigen Bundesstaaten die Landes-Centralkassen abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Sammelstellen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

2) Die zu 1 gedachten Sammelstellen haben die bei ihnen eingegangenen einzuziehenden Scheine, nach erfolgter Prüfung der Umlauschfähigkeit am Schlusse jedes Vierteljahres, unmittelbar an die Königlich Preußische Controle der Staatspapiere (Berlin S. W. Oranienstraße 94) einzusenden. Die Einsendung kann auch schon im Laufe des Quartals erfolgen, wenn sich ein Bestand von 5000 Mark oder mehr angesammelt hat.

3) Die Controle der Staatspapiere leistet, nach erfolgter Prüfung der Umtauschfähigkeit der eingelieferten Scheine, den Ersatz für dieselben aus den ihr zu diesem Behufe von der Reichs-Hauptkasse vorschußweise zur Verfügung gestellten Mitteln, und entwerthet die solchergestalt eingezogenen Scheine mittelst einer Durchschlagemaschine.

4) Sobald eine Summe von 300,000 Mark in eingezogenen und entwertheten Scheinen sich angesammelt hat, beantragt die Controle der Staatspapiere bei der Reichsschulden-Verwaltung die Vernichtung derselben und empfängt, nach erfolgter Vernichtung, welche unter der Controle der Reichsschulden-Commission stattzufinden hat, aus dem bei der Reichsschulden-Verwaltung beruhenden Formular-Reservebestande eine nach Betrag und Abschnitten der vernichteten Summe entsprechende Menge von Formularen mit der Ermächtigung, dieselben auszufertigen und der Reichs-Hauptkasse zur Deckung des erhaltenen Vorschusses zu verabfolgen.

Der Betrag der eingezogenen und vernichteten Scheine ist dem Reichskanzleramt alljährlich anzuzeigen.

Ersatzfähigkeit zweifelhaft.

II. Auf Reichskassenscheine, deren Umlaufsfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach § 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschulden-Verwaltung überlassen ist, finden die Bestimmungen unter I 1 und 2 keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschulden-Verwaltung zu verweisen.

Wird von dieser Ersatzleistung verfügt, so findet dasselbe Verfahren, wie bei den übrigen eingezogenen Reichskassenscheinen (I Ziffer 3 und 4) statt. Wird die Ersatzleistung verweigert, so sind die Scheine mit dem Werthlosstempel versehen, den Einlieferern zurückzugeben.

C. Portofreiheit.

Postsendungen, welche in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits, sowie der Reichsschulden-Verwaltung und der Königlich Preußischen Controle der Staatspapiere andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

22.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung, betreffend die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine mit der Veranlassung, dieselbe sofort und demnächst noch dreimal in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt veröffentlichen zu lassen und sämmtliche Kassen des dortigen Ressorts und die Kassen der unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute darauf aufmerksam zu machen.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Leipziger Hochwohlgeboren zu Hannover und an sämmtliche Königliche Regierungen.

Bekanntmachung.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der gelebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungsbezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

Mitgetheilt durch Erlaß vom 14. März 1879 G. III. 858 zur entsprechenden Instruction der Kassen.

23. Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

Berlin, den 24. März 1877.

Das Königliche Consistorium rc. erhält unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in den §§ 146—149, 151, 152 und 360 Ziffer 4—6 hierneben ein Exemplar der vom Bundesrath genehmigten Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

An
sämmtliche Königliche Consistorien incl. Landes-Consistorium Hannover und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Digitized by Google

Abschrift hiervon nebst Anlage zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien, die Königliche Kloster-Kammer zu Hannover, u. s. w.
G. III. 1181.

Bestimmungen
über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

I.

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§ 146–149 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

II.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc. beziehungsweise über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

III.

Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, an das Reichbank-Directorium (Berlin, W., Jägerstraße Nr. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

a. im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen,
b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II verfahre.

IV.

Dem Reichsbank-Directorium ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachmachung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungs-Verfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Directorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Acten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Directorium aufzubewahren.

24. Finalabschlüsse.

Berlin, den 21. November 1881.

Die Behörden meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift des Beschlusses des Staatsministeriums vom 14. October d. J., betreffend die Unzulässigkeit der Abänderung der Finalabschlüsse der Staatskassen, zur Nachricht und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3313.

Beschluß

Berlin, den 14. October 1881.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 22 des Allerhöchst vollzogenen Kassen-Regulativs vom 17. März 1828, wonach die Finalabschlüsse aller Staatskassen unabänderlich sind und die Grundlage der Jahresrechnungen zu bilden haben, wird auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungskammer hiermit beschlossen,

daß fortan in allen Verwaltungen die Finalabschlüsse der Kassen, abgesehen von etwaigen formellen Mängeln derselben, niemals nachträglichen Abänderungen unterzogen werden dürfen, und daß von denselben auch bei Aufstellung der Jahresrechnungen der nächst höheren Kasse niemals abgewichen werden darf.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staatsministerium.
von Puttkamer. von Kameke. Maybach.
Bitter. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.
von Bötticher. von Goßler.
St. M. Nr. 1808/81.

25. Kassenrevisionen.

Berlin, den 15. April 1879.

Nachdem durch das Gesetz vom 29. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 177) ein Etatsjahr geschaffen ist, welches mit dem Kalenderjahr nicht mehr zusammenfällt, ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 21. März d. J. — ad St. M. Nr. 751/79 — bestimmt worden, daß unter dem Zeitraum, in welchem nach Nr. 2a der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Ges.-Samml. S. 159) jede Staatskasse nach Umständen einige, wenigstens aber einmal unvermuthet revidirt werden soll, fortan nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr zu verstehen ist.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Nachachtung und event. weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.
G. III. 1177.

26. Kassendefecte.

Das Königliche Staatsministerium hat über die in dem abschriftlich angeschlossenen Erwiederungsschreiben vom 21. Februar d. J. an die Königliche Ober-Rechnungskammer (Anlage a.)

wegen Anwendung der Verordnung über die Feststetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte vom 24. Januar 1844.

dargelegten Ansichten sich geeinigt.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium u. s. w. gebe ich hiervon zur Berücksichtigung in vorkommenden Fällen Kenntniß.

Berlin, den 11. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatoren u. s. w.

Digitized by Google

a.

Der Königlichen Ober-Rechnungskammer erwiedert das Staatsministerium auf das gefällige Schreiben vom 26. März 1857 ergebenst, daß nicht jeder Verlust an Beständen, nicht jedes minus als ein Defect im Sinne der Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte vom 24. Januar 1844 (Ges.-Samml. 1844 S. 52) angesehen werden kann, diese Verordnung vielmehr nur solche Mancos hat betreffen wollen, bei welchen wegen obwaltender Verschuldung eines Beamten bei deren Entstehung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) auf Ersatz des Fehlenden hinzuwirken ist. Dieselbe setzt demgemäß überall, wo in ihr von der Wirksamkeit des nach § 4 abzufassenden Beschlusses die Rede ist, einen Beamten voraus, gegen den, oder gegen dessen Vermögen die Vollstreckung zu richten ist. Es besteht daher keine gesetzliche Nothwendigkeit, diese Verordnung — welche den Zweck hat, auf kürzestem Wege aus dem Vermögen des Vertretungspflichtigen zum Ersatz des Schadens zu gelangen — auch auf diejenigen Fälle zur Anwendung zu bringen, wo bei der Entdeckung eines Verlustes an den zum Gewahrsam einer Verwaltung gehörigen Beständen und nach dem Resultate der vorzunehmenden Ermittelung über die Veranlassung und die Größe des Verlustes, sich annehmen läßt, daß dieser nur durch Zufall, oder durch die Natur des Gegenstandes, und ohne vertretbares Versehen eines Beamten entstanden ist. Da die Verordnung überdies nirgends eine Hindeutung enthält, daß die Größe des Defects für das Verfahren entscheidend sein solle, so wird die Anwendung derselben auf Fälle der letzteren Art, auch durch den Umstand nicht bedingt, daß ein im Utensilien-, Materialien- und Naturalien-Verkehr ermittelter Defect die für den Abgang feststehenden oder festzustellenden Maximalgrenzen übersteigt.

Hiernach kann von der Königlichen Ober-Rechnungskammer in dem erwähnten Schreiben zu 1 aufgestellte Frage,

ob grundsätzlich in allen Fällen, in welchen im Utensilien-, Materialien- und Naturalien-Verkehr der Staats-Verwaltungsbehörden ein Defect ermittelt wird, welcher die feststehenden Maximalgrenzen für den Abgang übersteigt, dieser durch einen Beschluß auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 und selbst dann festgestellt werden müsse, wenn der Defect durch Zufall (Diebstahl, Brand rc.) entstanden ist,

nur verneint, das Criterium für die Verpflichtung der Behörden, die Formen der Verordnung vom 24. Januar 1844 zu beachten, vielmehr nur darin gefunden werden, ob ein Verlust vorliegt, bei welchem die Schuld eines Beamten als concurrirend anzusehen ist oder nicht.

Die an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassene allgemeine Verfügung des Justizministers vom 15. October 1853 (Justiz-Ministerialblatt S. 362), sowie der allgemeine Erlaß des Kriegsministers vom 11. Februar 1856 (Militair-Wochenblatt für 1856 Nr. 8), welche die Feststellung derjenigen Defecte zum Zweck haben, bei deren Entstehen die Schuld eines Beamten durch die stattgefundenen Ermittelungen nicht für ausgeschlossen zu erachten, aber die Person des Vertretungspflichtigen nicht festzustellen ist, stehen hiermit im Einklange.

Wo nach dem Resultat der bei der Entdeckung eines Verlustes vorzunehmenden Ermittelungen die Verschuldung eines Beamten unbedingt ausgeschlossen, der wahrgenommene Abgang an den Beständen einer Verwaltung in der Natur des Gegenstandes begründet und durch die Umstände gerechtfertigt ist, da kann auch — in Beziehung auf die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu 2 zur Erörterung gestellte Frage:

ob grundsätzlich die Niederschlagung von dergleichen Defecten soweit dazu nicht die Allerhöchste Genehmigung erforderlich sei, nur seitens der Centralbehörden erfolgen könne,

die Befugniß der Centralbehörde zur Niederschlagung oder zur Genehmigung der Verrechnung des Ausfalls nicht zweifelhaft sein. Der § 30 der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 und der Allerhöchste Erlaß vom 28. Januar 1830 beschränken diese Befugniß nicht, da sie nur von Defecten sprechen, welche durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden sind, und welche mithin in die Kategorie derjenigen fallen, auf welche die Verordnung vom 24. Januar 1844 Anwendung findet. Ob die Centralbehörde, und in welchem Umfange sie diese Befugniß den betreffenden Provinzial- oder Aufsichtsbehörden zu übertragen für zweckmäßig erachtet, muß derselben überlassen bleiben. Der darauf abzielende Vorschlag der Königlichen Ober-Rechnungskammer, für das Ressort der Militairverwaltung die Uebertragung dieser Befugniß darauf zu beschränken,

daß die Provinzialbehörden bloß ermächtigt sein sollen, Verluste an Utensilien oder Materialien, für deren Entstehen Niemand eine Vertretungs-Verbindlichkeit obliegt, nur innerhalb bestimmter Maximal-Abgangssätze in Ausgabe zu genehmigen,

ist insofern nicht realisirbar, als sich für die Feststellung solcher Grenzen, z. B. in Beziehung auf die natürgemäße Verminderung der in Garnison-, resp. Lazareth-Haushalt längere Zeit hindurch aufbewahrten Feuerungsmaterialien-Bestände, das Unbrauchbarwerden und die Verluste an Beköstigungs-Gegenständen und Arzneivorräthen rc., kein zutreffender Maßstab finden läßt.

Uebrigens werden durch den Umstand, daß ein Verlust bereits in Ausgabe verrechnet worden, die später etwa erforderlich erscheinende weitere Prüfung und die event. Erhebung eines Regreßanspruchs nicht ausgeschlossen, und mithin auch für diejenigen Fälle, wo die zum Rechnungsbelage dienende Ausgabeordre nicht ausreichend motivirt sein sollte, nachträglich zu veranlassen sein.

Das Staatsministerium vermag hiernach die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen die Erlasse des Kriegsministeriums vom 5. November 1848 und 24. Mai 1852 aufgestellten Bedenken nicht zu theilen. Da jedoch in dem zuletzt bezeichneten Erlasse den Militair-Intendanturen die Befugniß ertheilt worden ist, Verluste, welche im Garnisonverwaltungs- und Lazareth-Verkehr an Materialien vorkommen, in Ausgabe zu genehmigen, sofern derartige Verluste Niemandem zur Last ge-

Digitized by Google

legt werden können, oder ein Ersatz voraussichtlich nicht zu erreichen ist, diese letztere Bedingung aber leicht eine nicht beabsichtigte Deutung erfahren könnte, so wird seitens des Kriegsministeriums eine Declaration dieses Erlasses dahin erfolgen, daß die den Militair-Intendanturen ertheilte Befugniß keineswegs auf solche Fälle mit auszudehnen sei, in welchen ein zum Ersatz Verpflichteter vorhanden ist und auf welche mithin die Verordnung vom 24. Januar 1844 Anwendung findet.

Berlin, den 21. Februar 1859.

Königliches Staatsministerium.

An
die Königliche Ober-Rechnungskammer zu
Potsdam.
St. M. 968,57.

27.

Beschluß.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob die Verpflichtung zur Tragung der durch Ermittlung von Defecten entstandenen Kosten in den nach Vorschrift der Verordnung vom 24. Januar 1844 abzufassenden Beschlüssen den zum Ersatz der Defecte für schuldig erklärten Beamten aufzuerlegen sei, sowie zur Herbeiführung eines in dieser Beziehung gleichmäßigen Verfahrens in sämmtlichen Verwaltungszweigen beschließt das Staatsministerium:

daß in den auf Grund der angeführten Verordnung abzufassenden executorischen Beschlüssen, insofern durch dieselben die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz eines Defects bei einer Kasse oder andern Verwaltung ausgesprochen wird, jedesmal zugleich über die Verbindlichkeit der für ersatzpflichtig erklärten Beamten zur Tragung der durch die Ermittelung des Defects erwachsenen Kosten die erforderliche Festsetzung zu treffen.

Berlin, den 31. August 1863.

Königliches Staatsministerium.

§ 24. Seminar- und Präparandenanstalts-Kassen.

1. E. v. 20. und 21. Jan. 1884, 10. Juli 1875 betr. das Etats- und Rechnungswesen.
2. E. v. 19. April 1876 betr. die Form der Atteste zur Justificirung der Rechnung.
3. E. v. 9. Juni 1876 betr. die Verrechnung extraordinärer Bewilligungen.
4. E. v. 20. Nov. 1875 und 4. Dec. 1875 betr. die Einnahme- und Ausgabe-Reste und die Baufonds
5. Bf. des K. Prov.-Schulcollegii in Hannover v. 24. Dec. 1875 betr. die Erhebung der Zuschüsse.
6. E. v. 5. August 1876 betr. die Unübertragbarkeit der einzelnen Titel, mit Ausnahme der Baufonds.
7. E. v. 25. August 1876 desgl. und betr. die Anlegung disponibler Bestände.
8. E. v. 16. October 1876 betr. die Revision der Präparandenanstalts-Kassen.

1a. Entwürfe neuer Etats.

Berlin, den 20. Januar 1884.

Die von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zur Revision eingereichten Entwürfe des Etats der Seminare und Präparandenanstalten enthalten vielfach Abweichungen von den Voretats, ohne daß dieselben, soweit sie sich nicht, wie z. B. bei den Besoldungstiteln von selbst ergeben, hinlänglich begründet sind.

Wenn angenommen werden kann, daß die in die Etats eingestellten Sätze unter sorgfältiger Abwägung des dauernden Bedürfnisses ermittelt sind, so sind Abweichungen von denselben in Folge eines vorübergehenden Mehr- oder Minderbedarfes nicht gerechtfertigt.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien haben daher bei allen Mehr- oder Minderansätzen gegen die früheren Etats genau zu prüfen, ob dieselben dem dauernden Bedürfnisse entsprechen.

Im Besonderen bemerke ich für die Aufstellung der fraglichen Etats Folgendes:

Sofern die Schuldiener bei den Seminaren als voll und dauernd beschäftigt anzuerkennen sind, was in jedem Falle besonders zu erörtern bleibt, sind die Bezüge derselben, soweit sie in den Etats auf dem Titel 3 der Ausgabe stehen, auf den Titel 1 zu übertragen.

Anträge auf Aufbesserung des Einkommens der Schuldiener, sowie auf Erhöhung der Remunerationen der Seminarkassen-Rendanten sind, soweit nicht eine nachweisbare Mehrbelastung der Betreffenden stattgefunden hat, der Regel nach zu unterlassen.

Erhöhungen des Ausgabetitels 6 der Seminaretats bezw. des Ausgabetitels 13 der Präparanden-Anstaltsetats („Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten") haben nur auf Grund eines beizubringenden technischen Gutachtens zu erfolgen.

Dasselbe gilt behufs Vermeidung späterer Nachforderungen bezüglich etwaiger Minderansätze bei diesen Titeln, auch wenn dieselben nach dem Ergebnisse der Fractionsberechnungen einzutreten hätten.

Hinsichtlich der bei dem Titel 7 der Ausgabe der Seminaretats auszubringenden Beträge verweise ich auf den Circular-Erlaß vom 15. Januar 1875 — U. III. 14091 — C.-Bl. de 1875 S. 43 ff. — mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß bei Anstalten mit einfachem Unterrichtskursus die Sätze von 750 bezw. 900 Mk. in keinem Falle überschritten werden dürfen, sofern nicht durch die früheren Etats bereits höhere Sätze bewilligt sind.

Etwaige vorübergehende Mehrbedürfnisse sind behufs Deckung aus Centralfonds mittelst besonderer Anträge zu begründen.

Mehrforderungen für die sächlichen Ausgabefonds (Titel 8 bezw. Titel 14 der Etats) sind auf das strengste zu prüfen und, wenn irgend angängig, durch Ausgleichung innerhalb der bisherigen Titelsummen (Absetzung von anderen Positionen beider Titel, bei denen ein geringerer Ausgabebedarf zu erwarten steht, event. vom Dispositionsbetrage) zu vermeiden.

Entsprechend sind etwaige geringfügigere Minderbedürfnisse nicht in Abgang zu stellen, sondern dem Dispositionsbetrage für sächliche Ausgaben zuzusetzen.

Besondere Beträge zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs und anderer patriotischer Feste sind grundsätzlich

Digitized by Google

nicht auszuwerfen, und, soweit sie nicht in den Etats bereits enthalten sind, in die Entwürfe nicht aufzunehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 2995.

1b. Etats- und Rechnungswesen.

Berlin, den 21. Januar 1884.

Auf den Bericht vom 15. December v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Erlaß vom 23. Juni 1864 in Folge des im Jahre 1875 stattgehabten Ueberganges der Schullehrer-Seminare aus der damaligen Zuschußverwaltung in die unmittelbare Staatsverwaltung auf diese Anstalten keine Anwendung mehr findet. Wie der Etat der dortigen geistlichen und Unterrichtsverwaltung ergiebt, bezieht das Seminar in D. seit jener Zeit keinen Zuschuß mehr, weder aus allgemeinen Staatsfonds, noch aus der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds; die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt sind vielmehr in jenem Etat zum vollen Bruttobetrage in der Linie ausgeführt, und es werden von der Ausgabe im Betrage von — Mark nach dem Vermerke vor der Linie — Mark aus dem im Provinzialetat unter Abschnitt II Kap. 34 Tit. 3 Position 3 mit — Mark direct für die Staatskasse vereinnahmten Ueberschusse der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds gedeckt, um welche Summe der Dispositionsfonds der letzteren bei Kap. 121 Tit. 27 Abth. II gekürzt ist. Das Gleiche ist bei den Seminaren in A. und B. der Fall, und sind daher die Kassen der vorgenannten drei Seminare berechtigt, den gesammten Betrag der für jede dieser Anstalten im Etat der geistlichen und Unterrichtsverwaltung des dortigen Bezirkes als Bruttoausgabe zum Ansatze gebrachten Summe, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Zeitpunkt, von der Regierungs-Hauptkasse nach Bedarf einzuziehen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach den Rendanten des Seminares in D., dessen Antrag, die Kreissteuerkasse daselbst zur Zahlung des Staatszuschusses am letzten Werktage vor dem Quartalsersten zu ermächtigen, somit hinfällig ist, nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juli 1875 — U. III. 4876 G. III. 3281 — (C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1876 S. 34 ff.)*) und der Erläuterungen zu den demselben beigegebenen Schemas entsprechend instruiren, auch die Kreissteuerkasse in D. demgemäß mit Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt a/O.
U. III. 3176.

1c.

Berlin, den 10. Juli 1875.

Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat hat der Etat meines Ministeriums wesentliche Aenderungen erfahren. Insbesondere sind darin bei den Schullehrer-Seminaren und Schulamts-Präparandenanstalten nicht mehr die Zuschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen.

Demgemäß werden fortan dauernde Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben Behufs Herstellung der Uebereinstimmung mit dem Staatshaushalts-Etat nicht nur den Provinzial-Etats der Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sondern auch den Etats der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten durch Declaration zu- resp. von denselben abgesetzt. Es wird ferner eine Aenderung des Abrechnungswesens zwischen den Special- und Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie der Einreichung der Finalabschlüsse der Specialkassen an mich nothwendig.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält hierneben

1) die Declarationen der Etats pro 1875 für
das Schullehrer-Seminar zu N.
die Präparandenanstalt zu N.
ꝛc. ꝛc.
2) das Schema A. zu den Abrechnungen der Specialkassen mit den Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen in 24 Exemplaren,
3) das Schema B. zu dem Finalabschluß der Specialkassen in 24 Exemplaren.

Ueber den rechnungsmäßigen Zweck der Declarationen ad 1 verweise ich auf die auf der letzten Seite des Schemas A. befindlichen Erläuterungen.

Für die Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, welche die Einnahmen und Ausgaben der Specialkassen summarisch nachweisen, bedarf es nur summarischer Abschlüsse nach dem einfachen Schema A. Diese Abschlüsse sind von den Specialkassen vierteljährlich aufzustellen und den Regierungs-, resp. Bezirks-Hauptkassen, und zwar direct, und so schleunig einzusenden, daß die Hauptkassen sich spätestens am dritten Tage des folgenden Monats, für das 4. Quartal also bis spätestens zum 3. Februar des folgenden Jahres im Besitz derselben befinden. Verzögerungen über diesen Termin hinaus sind unbedingt unstatthaft, da sie die Abschlußarbeiten der Hauptkassen in's Stocken bringen würden. Säumige Rechnungsführer würden daher eventuell ohne Weiteres empfindliche Ordnungsstrafen zu gewärtigen haben.

Für die Aufstellung der Staatshaushalts-Rechnung sind Finalabschlüsse nach dem Schema B. erforderlich, welche Einnahmen und Ausgaben der Specialkassen nach den Etatstiteln getrennt nachweisen. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat die Finalabschlüsse der Specialkassen zu sammeln und mir solche jedesmal spätestens bis zum 10. Februar*) des folgenden Jahres einzureichen.

Die Quartalabschlüsse sind vom nächsten Quartalschluß ab den Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen einzusenden, die Finalabschlüsse aber, zuerst pro 1875 also zum 10. Februar*) 1876, hierher einzureichen.

Quartal- und Finalabschlüsse müssen zur Vermeidung von Revisions-Erinnerungen mit besonderer Sorgfalt gefertigt werden. Ich mache hierbei jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach dem Regulativ vom 17. März 1828 Fehler in den Finalabschlüssen nicht etwa bei der Prüfung in

*) Unten 1c.

*) Mai.

Digitized by Google

der Revisionsinstanz geändert werden dürfen, sondern im Wege der Monitur redressirt werden müssen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach die weiteren Anordnungen ungesäumt zu erlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.

Abschrift hiervon und je 2 Exemplare des Schemas A. und B. erhält die Königliche Landdrostei zur Kenntnißnahme, sowie zur gleichmäßigen Nachachtung und weiteren Veranlassung bezüglich der Hebeammen-Lehranstalt daselbst. Der für dieselbe pro 1875/76 ausgefertigte neue Etat berücksichtigt bereits die bisher eingetretenen Veränderungen, wird also nicht declarirt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Landdrostei zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. III. 4876. u. G. III. 3281.

In gleichem Sinne ist an die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien und an die Königlichen Regierungen verfügt worden.

Schema A.

zu den Vierteljahres- und Jahres-Abrechnungen der Kassen der Schullehrer-Seminare, der Schulamts-Präparanden-anstalten und der Hebammen-Lehrinstitute mit den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen.

Summarischer Abschluß der Kasse des Schullehrer-Seminars zu N. pro 1. (2. 3.) Quartal 1875 oder pro 1875 (Final-Abschluß).

Soll			Dagegen ist		Das rechnungsmäßige Soll beträgt daher	Einnahme resp. Ausgabe	Bis zum Schlusse des . . ten Quartals			Bemerkungen
nach dem Final-Abschluß und der vorigen Rechnung	nach dem Etat (oder nach der letzten Declaration des Etats)	Summa	Zugang	Abgang			ist eingekommen resp. ausgegeben.	Rest	Summa	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
						1. Abschluß pro 1. (2. 3.) Quart.				
40 .	5000 .	5040 .	300 .	200 .	5140 .	Einnahme . . .	2400 .	50 .	2500 .	
50 .	15000 .	15050 .	600 .	800 .	14850 .	Ausgabe . . .	7400 .	100 .	7500 .	
10 .	10000 .	10010 .	300 .	600 .	9710 .	Zuschuß .	4900 .	50 .	5000 .	
			. .	300 .						
						erhoben sind	5000 .	. .	. .	
						zu viel	50 .	. .	. .	auf das 2. (resp. 3. 4.) Quart. abgesetzt
						2. Final-Abschluß (4. Quartal)				
40 .	5000 .	5040 .	600 .	700 .	4940 .	Einnahme . .	4840 .	. .	. .	
50 .	15000 .	15050 .	800 .	800 .	15050 .	Ausgabe . . .	15050 .	. .	. .	
10 .	10000 .	10010 .	200 .	100 .	10110 .	Zuschuß .	10110 .	. .	10110 .	
			100 .	. .						
						erhoben sind	10150 .	. .	. .	
						zu viel	40 .	. .	. .	auf das neue Jahr abgesetzt.

N., den . . ten . . . . . 1875.
Königliche Seminarkasse.
(Unterschrift.)

Erläuterungen.

1. Col. 1 und 9. Nach den bestehenden Bestimmungen sollen Reste wenn irgend thunlich vermieden werden. Die Beachtung dieser Bestimmungen wird die Abschluß- und Rechnungsarbeiten wesentlich erleichtern.

2. Col. 2. Hier werden entweder die Zahlen des Etats oder wenn dieser durch Declarationen geändert ist, der letzten Etats-Declaration eingetragen.

Vom laufenden Jahre ab werden nämlich dauernde Veränderungen den Kassenetats durch Declaration zu- oder abgesetzt. Diese Etats-Declarationen treten für die Buchführung und Rechnungslegung an die Stelle der Etats.

In den Manualen, sowie in den Rechnungen sind daher die Zahlen des Etats nach den Declarationen abzuändern, resp. nach den letzteren vorzutragen, auch bei Neufertigung der Etats die Entwürfe zu diesen nicht gegen den vorigen Etat, sondern gegen die letzte Declaration zu balanciren.

3. Col. 4 bis 10 sind auch künftig in der bisherigen Weise zu behandeln. Insbesondere ist in den Abschlüssen für das 2. resp. 3. und 4. Quartal in Col. 8. Einnahme, Ausgabe und Zuschuß nicht etwa bloß für das Quartal, für welches der Abschluß gefertigt wird, sondern für den bis zum Abschluß verflossenen Theil des Rechnungsjahres anzugeben, dergestalt, daß der Abschluß pro 2. Quartal die Summe pro 1. und 2. Quartal, der Abschluß pro 3. Quartal die Summen pro 1. 2. und 3. Quartal,

Digitized by Google

und der Abschluß pro 4. Quartal (Finalabschluß) die Summen des Rechnungsjahres nachzuweisen hat.

4. Die Kassen müssen, der Bestimmung der General-Verfügung vom 2. Februar 1874 (F. M. I. 1680. und M. d. g. A. Nr. 353 U. II.) gemäß künftig beim Finalabschluß ohne Bestand und ohne Vorschuß abschließen.

Diejenigen Beträge, welche auf den Zuschuß etwa zu viel erhoben sind, werden beim Finalabschluß im Journal und Manual abgesetzt und auf das neue Jahr übertragen, wie dies in dem vorliegenden Schema beispielsweise angedeutet ist. Selbstverständlich sind Ueberhebungen möglichst zu vermeiden.

5. Mehreinnahmen und Ausgabe-Ersparnisse und Wenigereinnahmen und Mehrausgaben werden künftig nicht mehr wie bisher dem Titel „Insgemein" der Ausgabe resp. zu- und abgesetzt, da die Einnahmen der Specialkassen auf deren Ausgabe-Soll fortan ohne Einfluß sind und die Ausgabetitel sich nicht mehr übertragen.

6. Nothwendige Mehrausgaben werden fortan aus allgemeinen Staatsfonds gedeckt, dürfen jedoch unter keinen Umständen ohne vorherige Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geleistet werden. Deficits können daher nicht mehr entstehen. Auf die Möglichkeit einer Erschöpfung der etatsmäßigen Ausgabefonds haben die Anstalts-Verwaltungen ihre Aufmerksamkeit schon zu Anfang des 4. Quartals zu richten, und wenn sich die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Verstärkung ergiebt, diese unter Vorlegung specieller Berechnungen spätestens bis zum 15. November*) bei dem vorgesetzten Provinzial-Schulcollegium nachzusuchen, dessen Berichte an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dergestalt zu beschleunigen sind, daß sie spätestens zum 15. December**) eingehen.

Etwaige Verdeckung von Deficits durch Behandlung derselben als Ausgabereste, imgleichen Verschleppen fälliger Zahlungen in das folgende Jahr, ist unstatthaft und würde vorkommenden Falls streng geahndet werden müssen.

7. Bezüglich der Buchführung verbleibt es im Allgemeinen bei den bisherigen Bestimmungen. Da jedoch der Zuschuß, welcher zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben von den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen zu leisten ist, eine etatsmäßige Einnahme nicht mehr bildet, so versteht es sich von selbst, daß die Vereinnahmung desselben im Manual der Specialkassen künftig nicht mehr bei den etatsmäßigen Einnahmen, sondern auf einem eigenen Abrechnungs-Conto zu erfolgen hat, zu dessen Anlegung zweckmäßig die ersten Seiten des Manuals der etatsmäßigen Verwaltung zu verwenden sind. Ein Muster zu einem derartigen Abrechnungs-Conto ist umstehend beigefügt.

Der zur Bestreitung der am 1. Januar***) fälligen Zahlungen zu erhebende Zuschuß ist nicht etwa in den Büchern des ablaufenden Jahres, sondern in den rechtzeitig vor dem Jahresschluß anzulegenden Büchern für das neue Rechnungsjahr zu vereinnahmen.

*) Februar.
**) März.
***) April.

Schema B.

Final-Abschluß der Königlichen Seminarkasse zu N. pro 1875.

Bemerkt: Die Erläuterungen zu Schema A. sind auch für den nach Schema B. aufzustellenden Final-Abschluß maßgebend.

Soll				Dagegen ist			Einnahme				Ist-Einnahme		Rest		Summe		Bemerkungen. (Hier sind die Veränderungen kurz zu erklären. Sind dieselben zu zahlreich, so ist eine besondere Zu- und Abgangs-Nachweisung zu fertigen u. beizufügen.)
nach dem Final-Abschluß und der vorigen Rechnung		nach dem Etat (oder nach der legten Declaration des Etats)		Zugang		Abgang	Das rechnungsmäßige Soll beträgt daher		Titl.	Nr.							
1.		2.		3.		4.	5.	6.			7.		8.		9.		10.		11.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	₰				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
40	.	2000	.	2040	.	200 .	. .	2240	.	3	1	Vom Grundeigenthum . . .	2240	.	.	.	.	.	Mehr 200 ℳ durch anderweite Verpachtungen.
.	.	1000	.	1000	.	. .	200 .	800	.	.	2	Zinsen von Kapitalien . . .	800	.	.	.	.	.	Weniger 200 ℳ durch nöthig gewordene Zinsermäßigungen.
.	.	.	.	.	.	. .	. .	.	.	.	.	Von Berechtigungen	.	.	.	.	.	.	
.	.	1000	.	1000	.	400 .	. .	1400	.	.	4	Zuschüsse aus anderen allgemeinen Staatsfonds	1400	.	.	.	.	.	Mehr 400 ℳ aus dem Elementar-Unterrichts-Fonds, Beihülfe zur Anschaffung einer neuen Uebungsorgel.
.	.	1000	.	1000	.	. .	500 .	500	.	.	5	Hebungen von Zöglingen . . .	500	.	.	.	.	.	500 ℳ weniger durch Herabsetzung der Zahlungssätze.
.	.	.	.	.	.	. .	. .	.	.	.	6	Insgemein . . .	.	.	.	.	.	.	
40	.	5000	.	5040	.	600 .	700 .	4940	.	.	.	Sa. der Einnahme	4940	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

Soll: nach dem Final-Abschluß und der vorigen Rechnung		Soll: nach dem Etat (oder nach der letzten Declaration des Etats)		Soll: Summa		Dagegen ist: Zugang		Dagegen ist: Abgang		Das rechnungsmäßige Soll beträgt daher		Tit.	Ausgabe	Ist Ausgabe		Rest		Summa		Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.		6.			7.	8.		9.		10.		11.
.	.	10000	.	10000	.	800	.	500	.	10300	.	1	Besoldungen .	10300	.	.	.	.	.	Mehr 500 ℳ Zulage für den Director, 200 ℳ für den 1sten Lehrer und 100 ℳ für den 1sten ordentlichen Lehrer. Weniger 500 ℳ in Folge stattgehabter Vacanzen.
.	.	1000	.	1000	.	.	.	.	.	1000	.	2	Andere persönliche Ausgaben . . .	1000	.	.	.	.	.	
50	.	3000	.	3050	.	.	.	300	.	2750	.	3	Beköstigungs- und Unterstützungs-Fonds . .	2750	.	.	.	.	.	300 ℳ weniger verwendet.
.	.	300	.	300	.	.	.	.	.	300	.	4	Unterhaltung der Gebäude und Gärten . .	300	.	.	.	.	.	
.	.	700	.	700	.	.	.	.	.	700	.	5	Sächliche Ausgaben	700	.	.	.	.	.	
50	.	15000	.	15050	.	800	.	800	.	15050	.	.	Sa. der Ausgabe .	15050	.	.	.	.	.	
40	.	5000	.	5040	.	600	.	700	.	4940	.	.	Sa. der Einnahme	4910	.	.	.	.	.	
10	.	10000	.	10010	.	200	.	100	.	10110	.	.	Zuschuß	10110	.	.	.	.	.	
						100	.	.	.											

Bermerk: Bei den Präparandenanstalten sind, dem Etat entsprechend, die Titel 6 bis 10, statt 1 bis 5 zu bezeichnen.

N., den . . . . . ten Januar 1876.

Königliche Seminarkasse.
(Unterschrift.)

Muster
zum Abrechnungs-Conto der Specialkassen.

Laufende Nr.	Datum	Einnahme. Gegenstand.	Nr. des Journals	Betrag ℳ	₰	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Datum	Ausgabe. Gegenstand.	Nr. des Journals	Betrag ℳ	₰	mithin ist: Bestand ℳ	₰	Vorschuß ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	1/1.	Zuschuß von der Regierungs-kasse zu N.	1.	5000	.		1.	31/3.	laut Abschlusses pro 1. Quartal	.	7400	.	.	.	.	.	
2.	31/3.	Eigene Einnahmen laut Ab-schluß pro 1. Quartal .		2450	.				Summa bis zum Schluß des 1. Quartals .	.	7400	.	50	.	.	.	
		Summa bis zum Schluß des 1. Quartals	.	7450	.												

2. Attest über die Einnahmen und die Ausgaben.

Berlin, den 19. April 1876.

Nachdem, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in der General-Verfügung vom 10. Juli v. J. (G. III. 3281 und U. III. 4876) eröffnet habe, durch den Staatshaushaltsetat pro 1875 das Rechnungswesen der Schullehrer-Seminare und Schulamts-Präparandenanstalten aus der Form für Zuschußverwaltungen in die Form der unmittelbaren Staatsverwaltungen umgewandelt worden ist, bedürfen die Atteste, welche nach der General-Verfügung vom 2. Februar 1874 (Z.-M. I 1680 und M. d. g. A. U. 353) zur Justificirung der Rechnungen von der Provinzial-geistlichen und Unterrichtsverwaltung zu ertheilen sind, bezüglich dieser Anstalten einer veränderten Fassung.

Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich demgemäß, daß die fraglichen Atteste für die Rechnungen pro 1875 und ferner unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des speciellen Finalabschlusses, Formular B zur General-Verfügung vom 10. Juli pr., zu ertheilen und wie folgt zu fassen sind:

> Die Uebereinstimmung des in beglaubigter Abschrift beigefügten Final-Kassenabschlusses des Seminars (der Präparandenanstalt) zu N. pro 18 . . mit der von uns geprüften Anstaltsrechnung pro 18 . ., die Richtigkeit der in der letzteren nachgewiesenen Einnahmen, sowie die wirklich erfolgte Verwendung der bei den einzelnen Ausgabetiteln nachgewiesenen Beträge für die im Etat bestimmten Zwecke, wird hiermit bescheinigt.

Der summarische Abschluß Formular A, und

Digitized by Google

die Provinzial-Rechnung, einerseits, sowie der specielle Abschluß, Formular B, und die Special-Rechnung, andererseits, müssen, wie dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium bekannt, genau übereinstimmen. Kommen dennoch in Folge von Irrthümern ꝛc. Differenzen vor, so ist darüber bei Ueberſendung der Atteſte an die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkaſſe kurze Mittheilung zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abſchrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Ertheilung weiterer Anweiſung an Ihre Hauptkaſſe.

Der Minister der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
G. III. 2179.
U. III. 4152.

3. Verrechnung der extraordinairen Bewilligungen.

Berlin, den 9. Juni 1876.

Auf den Bericht v., die Verrechnung der extraordinairen Bewilligungen für Seminare und Präparandenanſtalten betreffend, erwidere ich dem ꝛc., daß in den Finalabſchlüſſen und den Rechnungen dieſer Anſtalten nur die eigenen Einnahmen und Ausgaben derſelben, ſowie diejenigen Ausgaben aus einmaligen Bewilligungen nachzuweiſen ſind, deren Verrechnung in den Seminarkaſſen-Rechnungen ausdrücklich von mir angeordnet wird. Die durch das Extraordinarium des Staatshaushaltsetats bewilligten Beträge gehören dagegen nicht in den Finalabſchluß und die Rechnung der bezüglichen Specialkaſſe. Zahlungen aus denſelben ſind in der Regel durch die Regierungs-Hauptkaſſen zu leiſten. Wenn aber ſolche, ſei es im Intereſſe der betreffenden Liquidanten oder aus andern Gründen mit Hülfe der Seminarkaſſe bewirkt werden, ſo ſind die in Folge deſſen gezahlten Beträge im Vorſchußconto der Seminarkaſſe in Ausgabe und Einnahme zu buchen, auf keinen Fall aber in den Manualen, dem Abſchluß und in der Rechnung der letztern nachzuweiſen, da die definitive Verrechnung durch die Regierungs-Hauptkaſſe in der Extraordinarien-Rechnung zu erfolgen hat. Im Uebrigen verweiſe ich auf die Erläuterungen zu dem, der Circular-Verfügung vom 10. Juli v. J. — U. III. 4876 G. III. 3281 — beigegebenen Abſchluß Schema A ſowie auf die mit Bezug auf dieſe Verfügung ergangenen nachträglichen Beſtimmungen. — Was dagegen diejenigen — Mark anlangt, welche gemäß des Erlaſſes vom 3. Februar v. J. zur Vervollſtändigung der Lehrmittel bei dem Seminar in N. an die Kaſſe dieſer Anſtalt direct aus der Generalkaſſe meines Miniſteriums gezahlt worden ſind, ſo iſt dieſe Verrechnungsweiſe durch die bereits erwähnte Circular-Verfügung vom 10. Juli v. J. aufgehoben worden. In Zukunft wird daher bei Bewilligungen aus Centralfonds, deren Verrechnung durch die Seminarkaſſe von mir angeordnet wird, auch die betreffende Regierungs-Hauptkaſſe mit entſprechender Anweiſung verſehen werden.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Rendanten der Seminar- ꝛc. Kaſſen Seines Bezirks zu inſtruiren, auch die Regierungs-Hauptkaſſe in N. auf die mir vorgelegte, hierneben zurückfolgende Anfrage zu beſcheiden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
(excl. N.).
G. III. 4006. U. III.

4. Einnahme- und Ausgabereſte.

Berlin, den 20. November 1875.

Auf den Bericht vom 8. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, nachdem die Schullehrer-Seminare und Schulamts-Präparandenanſtalten aufgehört haben, Zuſchußverwaltungen zu ſein und unmittelbare Staatsverwaltungen geworden ſind, auch in den Rechnungen der Regierungs- und Bezirks-Hauptkaſſen die Einnahme- und Ausgabereſte der Anſtaltskaſſen aus einem Jahre in das andere übergehen. In den neuen Büchern der Hauptkaſſen werden insbeſondere Ausgabereſte des abgelaufenen Jahres ebenfalls als Ausgabe-Soll vorgetragen und auf dieſe Weiſe die Deckungsmittel ohne Unterbrechung bereit gehalten. Reſervirung von Beſtänden bei den Anſtaltskaſſen zur Deckung von Reſtausgaben, welche nach der General-Verfügung vom 2. Februar 1874*) event. noch geſtattet war, iſt daher nicht mehr nothwendig und mit der veränderten Einrichtung des Kaſſen- und Rechnungsweſens nicht verträglich. Die Specialkaſſen müſſen jetzt ohne Vorſchuß und ohne Beſtand finaliter abſchließen. In welcher Weiſe etwaige Zuſchuß-Ueberhebungen bei dem Finalabſchluß im Manual zu redreſſiren ſind, iſt in dem neuen Abſchlußformular Schema A und in der Erläuterung 4 zu demſelben angegeben.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
ſämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
G. III. 6612. U. III.

Berlin, den 4. December 1875.

Unter den in dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 12. v. M. angezeigten Umſtänden genehmige ich, daß die Finalabſchlüſſe der Schullehrer-Seminare und Schulamts-Präparandenanſtalten nicht ſchon zum 10., ſondern erſt zum 20. Februar**) jeden Jahres hierher eingereicht werden. Ich erwarte indeß die pünktliche Innehaltung dieſes äußerſten Termins.

Im Uebrigen verweiſe ich auf die Circular-Verfügung vom 20. v. M. (G. III. 6612 U. III.) Beſtände, auch wenn ſie von außerordentlichen Bewilligungen herrühren, dürfen von den Specialkaſſen beim Finalabſchluß nicht mehr zurückbehalten werden. Etatsmäßige und außerordentliche Soll-

*) C.-Bl. pro 1874 S. 186 Nr. 4. — cfr. C.-Bl. pro 1876 S. 445 (hat für Seminare keine Bedeutung mehr.)
**) Mai.

Digitized by Google

Ausgaben sind nur soweit abzuheben, als sie bis zum Finalabschluß wirklich verwendet, d. h. verausgabt werden. Was nicht verwendet, resp. verausgabt worden ist, wird von den Special- und von den Hauptkassen in Rest gestellt und auf diese Weise in das nächste Jahr übergeführt. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Specialkassen Zuschüsse in der rechnungsmäßigen Bedeutung dieses Worts nicht mehr empfangen, sondern Ausgabe-Credite für jeden der fünf Etatstitel erhalten. Außerordentliche Bewilligungen treten der etatsmäßigen Soll-Ausgabe als Zugänge hinzu.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 9. November 1872 (U. 29423) sind durch die General-Verfügung vom 10. Juli c. (U. III. 4876 und G. III. 3281) soweit sie mit dieser und den Erläuterungen zu Schema A nicht im Einklang stehen, aufgehoben. Die Baufonds der Seminare und Präparandenanstalten behalten daher zwar ihre unverwendet gebliebenen Mittel und übertragen sie in das folgende Rechnungsjahr; letzteres jedoch nicht als Bestände, sondern als Ausgabereste. Verstärkungen der Baufonds der genannten Anstalten sind nur noch durch außerordentliche Erhöhung des betreffenden Etatstitels, also nur als Etatsüberschreitungen möglich.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 13317. G. III.

5. Erhebung der Zuschüsse.

Hannover, den 24. December 1875.

Nachdem in Folge der kürzlich erfolgten Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens bei den Schullehrer-Seminaren und Präparandenanstalten die genannten Anstalten aufgehört haben, Zuschußverwaltungen zu sein und unmittelbare Staatsverwaltungen geworden sind, können die zur Unterhaltung derselben erforderlichen Mittel nicht mehr in der bisherigen Weise gezahlt werden.

Statt der früheren etatsmäßigen Bedürfnißzuschüsse, welche regelmäßig in Quartalsraten ohne Rücksicht auf das jeweilige Bedürfniß gezahlt wurden, stehen jetzt den Seminaren und Präparandenanstalten zur Deckung ihrer Ausgaben, soweit dazu die eigenen Einnahmen derselben nicht ausreichen, lediglich Credite zur Verfügung, auf welche die erforderlichen Mittel nach Bedürfniß abzuheben sind.

Demgemäß ertheilen wir die nachstehenden Vorschriften.

Vom 1. Januar 1876 an werden die aus den Bezirks-Hauptkassen zu den Unterhaltungskosten der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten zu leistenden Zuschüsse nicht mehr in regelmäßigen Quartalsraten gezahlt.

Von dem genannten Zeitpunkte an haben die Rendanten, sobald die eigenen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht als ausreichend erscheinen, festzustellen, welcher ungefähre Betrag aus der betreffenden Bezirks-Hauptkasse zu erheben sein wird, um unter Zuhülfenahme der eigenen Einnahmen die in der nächsten Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben decken zu können.

Die über den so ermittelten, übrigens stets abzurundenden Betrag lautenden Quittungen sind den betreffenden Kassencuratoren vorzulegen, welche die Nothwendigkeit der Zahlungen zu prüfen und unter den Quittungen zu bescheinigen haben.

Die Bezirks-Hauptkassen sind von uns angewiesen worden, gegen derartig bescheinigte Quittungen bis zur Höhe der durch Etat oder declarirende Verfügung festgestellten Summe Zahlung zu leisten.

Das hierneben erfolgende Duplicat dieser Verfügung ist den Rendanten der Anstaltskassen sofort auszuhändigen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directionen und Rendanten der Königlichen Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten in der Provinz Hannover.

6. Etatsüberschreitungen, Uebertragbarkeit einzelner Etatstitel.

Berlin, den 5. August 1876.

Auf die Berichte vom 9. Februar und 6. Juli c. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

1) Die in dem Finalabschlusse des Seminars daselbst pro 1875 unter Titel 4 und Titel 5 nachgewiesenen Mehrausgaben von resp. — Mark und — Mark will ich zwar nunmehr nachträglich genehmigen. Ich erwarte aber mit Bestimmtheit, daß Etatsüberschreitungen ohne meine zuvor eingeholte Genehmigung für die Folge nicht wieder vorkommen.

2) Eine Uebertragbarkeit der bei den einzelnen Ausgabetiteln der Seminare und Präparandenanstalten nachgewiesenen Fonds sowohl unter sich als auch in die folgenden Jahre findet nur dann statt, wenn dies in den Anstaltsetats ausdrücklich vermerkt ist. Andernfalls dürfen nur solche Beträge in Rest gestellt und dementsprechend in die nächste Jahresrechnung übernommen werden, welche zur Deckung wirklicher Restausgaben erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind nur die Baufonds (Tit. 4 und 9 der Specialetats), welche nach § 24 der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 unter allen Umständen übertragbar sind. Alles Uebrige, was im Laufe des jedesmaligen Rechnungsjahres bei den einzelnen Ausgabetiteln unverwendet geblieben, ist als erspart in Abgang zu stellen. Der Rendant der Präparandenanstaltskasse zu N. hat somit in dieser Beziehung richtig verfahren und wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium auch die übrigen Rendanten zu einem gleichen Verfahren anhalten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 4048.

Digitized by Google

7. Behandlung der Mehreinnahmen, Mehrausgaben ꝛc.

Berlin, den 25. August 1876.

Mit der von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium br. m. eingereichten Instruction für die Kassenverwaltung der zum Ressort desselben gehörenden Schullehrer-Seminare und Schulamts-Präparandenanstalten bin ich im Allgemeinen einverstanden. Ich bemerke jedoch dazu Folgendes:

1) § — der Instruction bestimmt, daß, „wenn die Ueberschreitung eines Ausgabetitels unvermeidlich erscheine, darüber zu berichten und gleichzeitig anzuzeigen sei, ob, resp. durch welche Ersparnisse bei anderen, resp. bei welchen Titeln, die Mehrausgabe gedeckt werden könne."

Da nach den Erläuterungen 5 und 6 zu dem mit der General-Verfügung vom 10. Juli v. J. (U. III. 4876 und G. III. 3281 U. III.) vorgeschriebenen Abschlußschema A die einzelnen Ausgabetitel sich nicht mehr übertragen und auch Mehreinnahmen nicht mehr zur Deckung von Mehrausgaben dienen, so setze ich zwar voraus, daß jene Anzeige über etwaige Ausgabeersparnisse nur die Information des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums über die Lage des Gesammthaushalts der betreffenden Anstalt bezweckt, mache aber wiederholt darauf aufmerksam, daß zu jeder Ueberschreitung eines Etatstitels, auch wenn bei andern Titeln Ersparnisse, oder wenn Mehreinnahmen vorhanden sind, meine Genehmigung einzuholen ist.

2) § — lautet:

„Damit sich nicht größere Baarbestände, als gebraucht werden, in der Kasse ansammeln, ist von den der Anstalt zustehenden Zuschüssen aus Centralfonds immer nur soviel einzuziehen, als zur Bestreitung der Ausgaben unumgänglich erforderlich ist.

Sollten sich dessenungeachtet durch Speisegelder oder sonstige Einnahmen größere Bestände ansammeln, deren Verwendung nicht binnen Kurzem zu erwarten steht, so sind dieselben gemäß der Entscheidung des Directors oder des Dirigenten bei der Königlichen Bank oder bei der städtischen Sparkasse zinsbar anzulegen."

Zur Vermeidung von Zweifeln und unrichtigen Rechnungsoperationen mache ich hier darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen die Zinseneinnahme zwar in Einnahmezugang zu stellen ist, aber nicht etwa auch zur Erhöhung des betreffenden Ausgabetitels verwendet werden darf, also einfach der Staatskasse zu gute geht.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme, resp. Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 9854. G. III.

8. Revision, Caution der Rendanten.

Berlin, den 16. October 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Rechnungsführung bei den Präparandenanstalten zu N. und N., daß von der Vornahme der monatlichen und außerordentlichen Revisionen der Präparanden-Anstaltskassen im Hinblick auf die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. August 1823, bezw. des Allerhöchsten Erlasses vom 7. März 1868 (Ges.-Samml. S. 159/1823 und 232/1868) nicht abgesehen werden kann, wogegen es einer Caution Seitens der Verwalter dieser Kassen nicht bedarf, da denselben eine Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung nicht gewährt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 11434.

§ 25. Verrechnung der Prüfungsgebühren.

1. E. v. 24. August 1876 betr. die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungs-Commissionen für Lehrer an Mittelschulen, Rectoren, Lehrerinnen, Schulvorsteherinnen.
2. E. v. 20. Oct. 1876 betr. die gesonderte Verwaltung für jede Commission.
3. E. v. 16. März 1880 betr. die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungs-Commissionen für Vorsteher und Lehrer an den Taubstummenanstalten.

1. Prüfungs-Commissionen für Lehrer an Mittelschulen ꝛc.

Berlin, den 24. August 1876.

Die Einnahmen und Ausgaben der Prüfungs-Commissionen.

a. für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren
b. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen,

welche bisher im Staatshaushalts-Etat nicht nachgewiesen waren, sind vom laufenden Jahre ab in denselben aufgenommen worden und nunmehr bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen zu verrechnen. Der Staatshaushalts-Etat setzt die Ausgaben auf eine den Einnahmen gleiche Summe fest und bestimmt, daß bei dem Ausgabefonds nicht mehr zur Verwendung kommen darf, als an Prüfungsgebühren eingeht. Der Fonds ist verwendbar zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der gedachten Prüfungs-Commissionen und zu sächlichen Ausgaben. — Die nähere Bestimmung über die Verwendung überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium. Die außer den vorgedachten Ausgaben noch zu bestreitenden Reisekosten und Tagegelder der auswärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commissionen sind auf die Diäten- und Reisekosten-Fonds derjenigen Behörden zu übernehmen, deren Ressort das betreffende Mitglied angehört.

Was die Verrechnung der — für die Staatshaushalts-Rechnung nur als durchlaufende Post anzusehenden — Gebühren bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen betrifft, so bestimme ich im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium gegen den Schluß eines jeden Jahres, und jedenfalls vor dem Jahres-Rech-

Digitized by Google

nungsschluß, den genannten Kassen zuzufertigen hat:

1) eine Bescheinigung über die wirkliche Höhe der vereinnahmten Gebühren. Diese Bescheinigung hat für das laufende Jahr auch etwa aus Vorjahren vorhandene Bestände, deren Verwendung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Nichts entgegensteht, zu umfassen.

Gebührenbeträge, welche den Examinanden vor dem Antritt der Prüfung zurückgezahlt werden, sind bei den Gebührenkassen nicht in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, sondern lediglich von der Einnahme abzusetzen.

Gebühren, welche gegen den Schluß des Jahres eingehen, in demselben Jahr aber nicht mehr verausgabt werden, sind von der Einnahme abzusetzen und zur Verwendung in das folgende Jahr zu übertragen.

Sonach hat die Bescheinigung

a. die Summe der Gebühren,
b. die davon abgesetzten zurückgezahlten Beträge
c. die abgesetzten und zur Verwendung in das folgende Jahr übertragenen Beträge,
d. die Netto-Einnahme

anzugeben.

2) eine mit den Quittungen der Empfänger belegte Nachweisung der aus den Gebühren stattgehabten Verwendungen.

Diese Nachweisung wird, bei Beachtung der obigen Anordnungen, mit derselben Summe abschließen, wie die Einnahme-Nachweisung (ad 1).

Daß etwaige unvorhergesehene Einnahmen ebenso, wie Bestände aus Vorjahren, der Einnahme und der Soll-Ausgabe zutreten, versteht sich von selbst.

Für diejenigen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirke, in welchen zur Zeit eine der in Rede stehenden Prüfungs-Commissionen sich nicht befindet oder wo die Prüfungs-Commission eine Einnahme nicht nachzuweisen haben sollte, ist der betreffenden Regierungs-Hauptkasse ꝛc. eine Vacat-Bescheinigung zu ertheilen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

2.

Berlin, den 20. October 1876.

Die bei den Prüfungs-Commissionen für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren sowie für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen eingehenden Prüfungsgebühren sind nicht zu einem Provinzialfonds zu vereinigen, sondern für jede Commission getrennt zu behandeln.

U. II. 5766.

3. Prüfungs-Commissionen für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 16. März 1880.

Die Einnahmen und Ausgaben der für die Prüfung von Lehrern und Vorstehern an Taubstummenanstalten einzusetzenden Commissionen sind in den Staatshaushalt-Etat pro 1. April 1880/81 als durchlaufende Post in Einnahme bei Kap. 34 Tit. 3 und in Ausgabe bei Kap. 118 Tit. 3 eingestellt worden und im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 1. April d. J. ab bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen in gleicher Weise zu verrechnen, wie dies bezüglich der Commissionen für die Prüfung von Lehrern an Mittelschulen und für Rectoren, sowie für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen durch die diesseitige Circular-Verfügung vom 24. August 1876 — U. II. 2011 — G. III. 2366. — angeordnet worden ist. Namentlich sind die Reisekosten und Tagegelder der auswärtigen Mitglieder der in Rede stehenden Prüfungs-Commission ebenfalls aus dem Diäten- und Reisekostenfonds derjenigen Behörde zu bestreiten, deren besonderem Ressort das betreffende Mitglied angehört.

Indem ich bemerke, daß bei dem Ausgabefonds nicht mehr zur Verwendung kommen darf, als an Prüfungsgebühren eingeht, und daß der Fonds zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Prüfungs-Commissionen und zu sächlichen Ausgaben verwendbar ist, überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium hiernach die nähere Bestimmung über die Verwendung des Fonds und erwarte, daß den genannten Kassen die vorgeschriebenen Bescheinigungen pünktlich am Schluß eines jeden Jahres, und jedenfalls vor dem Jahres-Rechnungsabschlusse, zugefertigt werden.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
und zwar an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Berlin mit dem Zusatze:

Die Consistorialkasse ist hiernach mit Anweisung zu versehen. Die Einnahmen und Ausgaben der Prüfungs-Commission werden dem Etat der Unterrichtsverwaltung von Berlin mittels declarirender Verfügung zugesetzt werden. — — —

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit der Veranlassung, Ihre Hauptkasse hiernach mit Anweisung zu versehen.

Die Einnahmen und Ausgaben der oben gedachten Prüfungs-Commissionen werden dem Etat von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung des dortigen Bezirks und zwar: der Einnahme bei Kap. 34 Tit. 3 und der Ausgabe bei Kap. 118 Tit. 3 mittels declarirender Verfügung zugesetzt werden, sofern sich solche Commissionen im Bezirke befinden. Wo letzteres nicht der Fall und in Folge dessen eine Etatsdeclaration nicht erfolgt, sind die bei etwaiger künftiger Einrichtung derartiger Commissionen entstehenden Einnahmen und Ausgaben bis auf Weiteres als Zugang gegen den Etat nachzuweisen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (exclusive Sigmaringen).

Abschrift erhält die Königliche Finanzdirection zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Anweisung der Bezirks-Hauptkassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Finanzdirection zu Hannover.
U. III. a. 11667.

§ 26. Processe.

1. E. v. 23. Oct. 1880 betr. die Vermeidung eines Rechtsstreits zwischen staatlichen Behörden.
2. E. v. 17. August 1881 betr. die Ermächtigung zum Abschluß von Vergleichen.

Digitized by Google

1. Vermeidung eines Rechtsstreites.

Auszug.

Berlin, den 23. October 1880.

Zugleich sehe ich mich veranlaßt, vorzuschreiben, daß die (Titel) künftig bei allen Differenzen mit einer anderen staatlichen Behörde, welche an sich zur Austragung im Prozeßwege geeignet sein möchten, vor Einleitung eines Rechtsstreites mit der betreffenden anderen Behörde behufs Verständigung über die Differenz ins Benehmen zu treten und, falls eine solche nicht gelingt, zur diesseitigen weiteren Veranlassung zu berichten hat. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur statthaft, wenn die sofortige Beschreitung des Rechtsweges erforderlich ist, um eine sonst drohende Verjährung des betreffenden Anspruches zu unterbrechen. In diesem Falle ist jedoch gleichzeitig schleunigst über den Sachverhalt eingehend zu berichten.

An ꝛc.

Abschriftlichen Auszug erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntniß und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Universitäts-Curatorien, die Königlichen Commissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltung ꝛc. ꝛc.
U. III. b. 6903.

2. Ermächtigung zum Abschluß von Vergleichen in den Vollmachten.

Berlin, den 17. August 1881.

Nach § 77 der deutschen Civilprozeßordnung bedürfen Bevollmächtigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Abschlusse von Vergleichen, zur Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und zur Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruches keiner besonderen Ermächtigung. Das Gleiche gilt in Gemäßheit der Bestimmung im § 65 der deutschen Concursordnung auch für Zwangsvergleiche in Concursen. Nach § 79 der Civilprozeßordnung kann die Befugniß zur Vornahme der gedachten Rechtshandlungen jedoch in der Vollmacht selbst ausgeschlossen werden. Da es bedenklich erscheint, den fiscalischen Vertretern jene Befugniß ohne Einschränkung zu ertheilen, so wird hiermit angeordnet, daß in allen den Vertretern des Fiscus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Concursen zu ertheilenden Vollmachten die fragliche Ermächtigung ausdrücklich ausgeschlossen wird und daß es demnach zu Vergleichen, Verzichtleistungen und Anerkenntnissen gedachter Art einer besondern Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde bedarf. — Inwieweit die letzere hierzu noch die höhere Genehmigung einzuholen hat, bestimmt sich nach den darüber ergangenen besondern Anweisungen.

Die Minister des Innern und der Finanzen.

Zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt durch Erlaß vom 6. September 1881.
G. III. 2699.

§ 27. Dienstgebäude und Inventar, Feuerversicherung.

1. E. v. 4. Febr. 1880 bezw. 12. Juli 1839 betr. das Vorverfahren bei Erwerb und Veräußerung Kgl. Gebäude.
2. E. v. 20. Mai und Beschl. v. 9. April 1880 betr. die Kosten fiscalischer Löschgeräthschaften.
3. E. v. 9. Juli 1881 betr. Einreichung von Inventarisations-Attesten.
4. E. v. 24. Febr. 1881 betr. die Aufstellung und Fortführung von Inventarien für die Gebäude höherer Unterrichtsanstalten.
5. E. v. 1. April 1870, 6. Oct. 1882 (21. Juni 1881) betr. die Unzulässigkeit der Feuerversicherung der Sammlungen und Bibliotheken der Seminare und Präparandenanstalten.
6. E. v. 13. März 1871 desgl. des beweglichen Eigenthums derselben.
7. E. v. 16. Febr. 1872 betr. die Beschränkung der Feuerversicherung der Gebäude und des Inventars der Seminare.
8. E. v. 26. Febr. 1873 betr. die Zulässigkeit der Versicherung in besonderen Fällen.
9. E. v. 30. August 1879 betr. die Aufhebung der hiernach unzulässigen Versicherungen.

1. Veräußerung bezw. Erwerbung Königlicher Gebäude.

Der Erlaß vom 4. Februar 1880 U. II. 5067 bringt die Circular-Verfügung vom 12. Juli 1839 (Nr. 12300) in Erinnerung: daß von der beabsichtigten Veräußerung bezw. Erwerbung eines Königlichen Gebäudes jedesmal vorher dem Oberpräsidenten der Provinz Anzeige gemacht werde, damit seinerseits geprüft und beurtheilt werde, ob erstern Falls nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu verfügen und von dem Verkaufe abzusehen sei, und anderen Falls, ob dem Bedürfnisse nicht etwa aus den vorhandenen Königlichen Gebäuden abgeholfen werden könne.

2. Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von fiscalischen Feuerlöschgeräthen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiscalischen Feuerlöschgeräthschaften wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen Ausgaben auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds zu übernehmen sind.

In dem Ressort der Eisenbahnverwaltung verbleibt es jedoch bei dem dort bisher beobachteten Verfahren, wonach die Verrechnung dieser Kosten bei den Fonds für die Beschaffung von Inventarienstücken und Utensilien zu bewirken ist.

Berlin, den 9. April 1880.

Königliches Staatsministerium.

Beschluß.

Mitgetheilt durch Erlaß vom 20. Mai 1880 G. III. 1354.

3. Inventarisationsatteste.

Berlin, den 9. Juli 1881.

Die Verlagsbuchhandlung R. hat in diesseitigem Auftrage bereits im März d. J. die Schrift von

Digitized by Google

N. (Titel des Werkes) an das Königliche Schullehrer-Seminar zu N. abgesandt, ohne daß seitens des letzteren ein Inventarisationsattest hier eingereicht worden wäre.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich daher, dem Director des bezeichneten Seminars die umgehende Einsendung des allein noch fehlenden Attestes mit der ernstlichen Aufforderung aufzugeben, künftig stets pünktlich die Empfangsbescheinigungen einzuliefern, zumal sich für die Verzögerung einer derartigen einfachen Amtshandlung kaum ein Entschuldigungsgrund denken läßt, während daraus für das Ministerium erhebliche Unbequemlichkeiten erwachsen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. I 6686.

4. Inventarien für die Gebäude.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwidern wir auf den Bericht vom 11. September v. J., daß die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer verlangte Aufstellung eines Inventars für das Gebäude der höheren Bürgerschule zu N. von dem betreffenden Localbaubeamten ohne besondere Vergütung auszuführen ist, zu welchem Zwecke dem letzteren mit Rücksicht darauf, daß diese Arbeit neben den sonstigen Dienstgeschäften vorgenommen werden muß, eine ausreichend geräumige Frist zu gewähren ist.

Was die Form des Inventars betrifft, so bemerken wir, daß generelle Vorschriften über die Aufstellung der Inventarien der in Frage stehenden Gebäude nicht bestehen; es erscheint für die diesfälligen Zwecke der Unterrichtsverwaltung ausreichend, wenn unter Beifügung von Handskizzen eine kurz gefaßte Beschreibung der vorhandenen Gebäude angefertigt wird, aus welcher die Construction und Benutzungsart der letzteren übersichtlich hervorgeht, wie dies in ähnlicher Weise für die Gebäude der Forstverwaltung durch den Circular-Erlaß des Herrn Finanzminister vom 30. Januar 1879*) vorgeschrieben worden ist.

Für die Aufstellung von Inventarien für Dienstwohnungen ist § 5 des Regulativs vom 26. Juli 1880**) maßgebend.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schultz. Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
M. f. d. A. III. 3649.
M. d. g. A. U. II. 3384.

a.

Auszug.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Erforderlich ist es ferner, bezüglich der Aufstellung und Fortführung resp. Berichtigung und Bescheinigung der Gebäude-Inventarien, welche z. B. sehr verschieden gehandhabt wird, ein einheitliches Verfahren herbeizuführen und wird in dieser Beziehung Nachstehendes bestimmt.

A. Das durch den Bezirksbaubeamten aufzustellende Gebäude-Inventarium muß enthalten:

a. einen im Maßstabe von 1 : 500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Umwährungen, Brunnen ꝛc. und die nächste Umgebung des Gehöftes ersichtlich macht,
b. eine im Maßstabe von 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämmtlicher Dimensionen und des Maßstabes. Es ist dabei:
c. jeder Raum mit einem Buchstaben a, b, c ꝛc. zu bezeichnen,
d. die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart und Beschaffenheit ꝛc. Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander liegen, fort, — da sich beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. — Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben.

B. Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, in einem besonderen Hefte zu vereinigen.

C. Der beschreibende Theil des Inventariums ist auf halb gebrochenem Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschießen.

D. Das Inventarium ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen und zwar:
ein Exemplar für die Königliche Regierung,
ein desgl. für den Bezirksbaubeamten,
ein desgl. zur Aufbewahrung bei der Oberförsterei.

E. Das Gebäude-Inventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die Gebäude ꝛc. den Nutznießern gegenüber vor unbefugten Veränderungen ꝛc. zu schützen, ist — um die Uebersichtlichkeit desselben zu wahren, nur für den Fall zu berichtigen, resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Theile derselben sind nicht aufzunehmen.

F. Die vorgeschriebenen Berichtigungen werden vorgenommen:

a. vom Revierverwalter bei Bauten bis zu 300 Mark,
b. vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 300 Mark, sowie von allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements.

Diese Beamten berichtigen zuvörderst das eigene Exemplar und übersenden dasselbe demnächst dem andern Beamten zur Berichtigung.

Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar bis spätestens zum 1. October jedes Jahres an die Königliche Regierung einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäude-Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten denselben wieder zuzufertigen sind.

*) Der bezügl. Theil dieses Circular-Erlasses wird nachstehend unter a abgedruckt.
**) C.-Bl. der Unterrichtsverwaltung pro 1881 Seite 124 unten § 36 Nr. 1.

Digitized by Google

G. Die erfolgte Berichtigung des Gebäude-Inventariums ist bei Legung der betreffenden Kostenrechnung von den sub F. genannten ausführenden Beamten besonders zu bescheinigen.

H. Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Nutznießer des Etablissements die Richtigkeit durch Namensunterschrift anzuerkennen und zwar auf dem Exemplare des Baubeamten und des Oberförsters.

J. Die Uebereinstimmung ꝛc. der drei Exemplare hat die Königliche Regierung bei den regelmäßig wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forstdienst-Etablissements controliren zu lassen.

Die vorhandenen älteren Inventarien sind allmählich, jedenfalls bei einem Dienstwechsel, im Uebrigen in einem von der Königlichen Regierung selbstständig festzustellenden Zeitraume, welcher aber nicht länger als auf 4 Jahre, den periodisch wiederkehrenden Hauptrevisionen entsprechend zu bemessen ist, nach Vorstehendem neu aufzustellen.

Bei der Neuaufstellung hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämmtlichen Exemplaren, den beschreibenden Theil jedoch nur zu einem Exemplare anzufertigen und an die Königliche Regierung einzureichen, woselbst die Abschrift der Exemplare für die Königliche Regierung und die Oberförster zu bewirken ist.

b.

Ein Formular für das vereinfachte Bauinventarium eines Försteretablissements ist sämmtlichen Königlichen Regierungen durch Circular-Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft vom 17. März d. J. mitgetheilt worden. —

ad U. II. 1308/81.

5a. Versicherung gegen Feuersgefahr.

Berlin, den 1. April 1870.

Auf den Bericht vom 25. Februar d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß ich eine Zusicherung über die Wiederherstellung der durch einen Brand zerstörten oder beschädigten, dem Staate gehörigen Bibliotheken und Sammlungen in der dortigen Provinz nicht ertheilen kann. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die Versicherung der Bibliotheken und Sammlungen gegen Feuersgefahr nur unzulässig ist, wenn diese Staatseigenthum sind, daß die Versicherung aber zulässig ist, wenn sie Unterrichtsanstalten, welche eigene juristische Persönlichkeit haben, eigenthümlich gehören. Ich bemerke dabei, daß nach altländischem Recht jedes Gymnasium die Rechte einer juristischen Person besitzt, die Schullehrer-Seminarien aber als fiscalische Stationen gelten.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle daher prüfen, welchen Unterrichtsanstalten nach dem dort geltenden Recht die eigene juristische Persönlichkeit zukommt und welche Bibliotheken und Sammlungen hiernach nicht als Staatseigenthum anzusehen sind und deren Versicherung gegen Feuersgefahr daher zulässig ist. Hält das Königliche Provinzial-Schulcollegium demnächst die Versicherung dieser Bibliotheken, Sammlungen ꝛc. für zweckmäßig, so ist das Erforderliche wegen Versicherung derselben anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 7129.

5b.

Berlin, den 6. October 1882.

Auf den Bericht vom 26. September d. J., betreffend Versicherung der Bibliotheken und Sammlungen der höheren Unterrichtsanstalten gegen Feuersgefahr, mache ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium darauf aufmerksam, daß die Seminare und Präparandenanstalten unter die Circular-Verfügung vom 21. Juni 1881 — G. III. 1957 U. II.*) — nicht zu subsumiren sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
G. III. 3366.

5c.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Nachdem ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dahin Entscheidung getroffen habe, daß die Sammlungen und Bibliotheken höherer staatlicher Unterrichtsanstalten gegen Feuersgefahr zu versichern sind, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, zu erörtern, bei welchen Anstalten die bisher nicht bestehende Versicherung fraglicher Art sich empfiehlt, und diese Versicherung herbeizuführen, sofern die Anstaltskassen die Mittel dazu unzweifelhaft besitzen. Zur Vermeidung unnöthigen Aufwandes ist die Versicherung eines Affectionswerthes bei seltenen Büchern und Handschriften zu vermeiden. Dieselben sind entweder in der Versicherungspolice ausdrücklich als von der Versicherung ausgeschlossen zu bezeichnen oder besonders zu einem nicht übermäßigen Betrage aufzuführen.

Ueber das Resultat ist binnen Jahresfrist zu berichten.

Die in den Etats etwa enthaltenen Vermerke wegen künftiger Inabgangstellung der Versicherungsbeiträge werden hierdurch aufgehoben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
G. III. 1957. U. II.

6.

Berlin, den 13. März 1871.

Auf den Bericht vom 23. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß in allen Fällen, wo die Gebäude der vom Staat zu unterhaltenden Gymnasien nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 1. Mai 1851 gegen Feuersgefahr nicht versichert werden, auch das bewegliche Eigenthum der resp. Anstalten nicht zu versichern ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 6974.

*) cf. unten Nr. 5e.

Digitized by Google

7.

Berlin, den 16. Februar 1872.

Auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend die Versicherung von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unter Hinweis auf die Circular-Verfügung vom 29. October 1864 — C.-Bl. pro 1864 S. 577*) — und die weiteren Verfügungen vom 1. April 1870 und 13. März 1871 — C.-Bl. de 1870 S. 480, de 1871 S. 294 —,**) daß fiscalisches Eigenthum gegen Feuersgefahr in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, wo ungewöhnliche Umstände dies räthlich erscheinen lassen, zu versichern ist. Die Frage bedarf daher in jedem einzelnen Fall der besonderen Prüfung nach Maßgabe der concreten Verhältnisse. Daß hiernach in allen Fällen, wo die Gebäude der vom Staat zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 1. Mai 1851 gegen Feuersgefahr nicht versichert worden, auch das bewegliche Eigenthum der resp. Anstalten nicht zu versichern ist, ist selbstverständlich.

Was insbesondere die Schullehrer-Seminarien betrifft, so wird mit Rücksicht darauf, daß dieselben vom Staat zu erhalten und in der Regel isolirt belegen sind, die Feuersgefahr also gering ist, eine Versicherung nur ausnahmsweise zu veranlassen sein, da im Fall eines Brandes die Staatskasse sowohl hinsichtlich der Gebäude als des beweglichen Eigenthums für den Verlust einzutreten und soweit als nöthig Ersatz zu schaffen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 4167

8.

Berlin, den 26. Februar 1873.

Nach der zur Ausführung des St.-M.-Bl. vom 19. November 1850 (C.-Bl. 1864 S. 579)***) erlassenen Circular-Verfügung vom 1. Mai 1851 4459†) soll die Versicherung der aus Staatsfonds zu unterhaltenden höheren Unterrichtsanstalten nur da, wo sie auf einer durch die betreffenden Societätsreglements gebotenen Zwangspflicht beruht, oder wo besondere Ortsverhältnisse solche nothwendig machen, fortdauern. Treffen diese Bedingungen nicht zu, so ist die Versicherung aufzuheben. Anderenfalls hat das ꝛc. über die Fortdauer der Versicherung unter Angabe der dafür sprechenden Gründe zu berichten.
U. 7049.

*) cf. unten § 311 Nr. 1.
**) Oben Nr. 5a; 6.
***) Unten § 311 Nr. 1.
†) Ministerialblatt d. i. V. 1851 S. 101. Der Erlaß bestimmt weiter, daß die Versicherung fortdauert bei Instituten und Stiftungen, welche sich aus eigenen Mitteln erhalten, daß derselbe Grundsatz auf diejenigen Anstalten Anwendung findet, welche principialiter aus eigenem Vermögen oder durch Beiträge von Communen oder Corporationen ihre Ausgaben decken und nur Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen, daß endlich die Versicherung fiscalischer Gebäude und solcher, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, auch bei Privat-Societäten erfolgen kann, sofern der Beitritt zu denselben überhaupt von Staatswegen gestattet ist, wenn es im Interesse der betheiligten Anstalten für angemessen befunden wird.

9.

Berlin, den 30. August 1879.

In dem Erlaß vom 16. Februar 1872 — U. 4167*) — veröffentlicht im C.-Bl. de 1872 S. 208) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß eine Versicherung des Inventars der Schullehrer-Seminare gegen Feuersgefahr mit Rücksicht darauf, daß diese Anstalten vom Staate zu unterhalten und gewöhnlich isolirt belegen sind, die Feuersgefahr also gering ist, in der Regel nicht stattfinden soll. Indem ich diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringe, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Aufhebung der bezüglich des Mobilars und Inventars etwa noch bestehenden Feuerversicherungs-Verträge nach deren Ablauf herbeizuführen, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Gründe für die Beibehaltung jener Verträge sprechen. In diesen Fällen ist, unter Darlegung der Verhältnisse, meine Entscheidung einzuholen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 2517.

*) Oben Nr. 7.

Die Staatsbauverwaltung.

§ 28. Allgemeine Grundsätze.

Ressortverhältnisse (Competenz der Provinzial-Behörden, Befugnisse der Provinzial-Schulcollegien, Geschäftsgang) Nr. 1—6.
Superrevision der Projecte (Einsendungstermine, Inhalt der Begleitberichte. Nr. 7—8.
Abänderung und Ueberschreitung der Anschläge. Nr. 9 bis 11.
Ausführung der Bauten (technische Grundsätze, Lieferungs-Contracte, Stempel, Caution, Entscheidung von Streitigkeiten über Qualität der Cemente, Verwendung inländischen Materials, Unzulässigkeit einseitiger Bevorzugung bestimmter Geschäfte, Remuneration der Baubeamten) Nr. 12—20.
Kassen- und Rechnungswesen (Verrechnung des Erlöses für alte Baumaterialien, der Conventionalstrafen, Kasseninstruction, Form der Atteste, Special-Baukassen) Nr. 21—28.
Abnahme und Abrechnung Nr. 29—31.

Ressortverhältnisse.

1. E. v. 13. Sept. 1881 betr. die Academie des Bauwesens.
2. E. v. 31. Juli 1880 bezw. 20. Juni 1880 betr. die Befugniß der Provinzial-Behörden zur Revision der Projecte und die Requisitionen an die Localbaubeamten, sowie die Mitwirkung der letztern bei Bauten.
   cf. über die Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei Kirchen- und Schulbauten § 304 Nr. 2, 3, § 296 Nr. 18.
3. E. v. 13. Juli und 15. August 1879 betr. die Mitwirkung der Regierungen bei Bauten im Ressort der Provinzial-Schulcollegien.

Digitized by Google

4. E. v. 4. März 1878 betr. die Prüfung und Feststellung der Bauanschläge durch die Regierungen.
5. E. v. 30. Januar 1878 und 6. Februar 1855 betr. die Verpackung der Zeichnungen.
6. E. v. 23. October 1879 betr. die Entnahme von Copien.

Superrevision.

7. E. v. 22. Januar 1882 betr. die Einsendungstermine von Bauprojecten behufs Anmeldung für den Staatshaushalts-Etat.
8. E. v. 6. Januar 1866 betr. den Inhalt der Begleitberichte bei Einsendung der Bauprojecte mit Rücksicht auf die finanzielle Betheiligung des Staats. cf. im übrigen oben Nr. 2.

Abänderung und Ueberschreitung der Anschläge.

9. E. v. 26. Juni 1875 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung zur Ueberschreitung der Kostenanschläge.
10. E. v. 31. März 1880 bezw. 25. Nov. 1879 betr. die Aufforderung zur Innehaltung der Kostenanschläge und die rechtzeitige Anmeldung von Nachtragsforderungen.
11. E. v. 24. Mai 1875 betr. die Aufstellung und Superrevision eines Nachanschlags bei Veränderungen gegen den superrevidirten Hauptanschlag. cf. Nr. 30.

Ausführung.

12. E. v. 20. Juni 1880 betr. die Nothwendigkeit öffentlicher Licitationen, sowie betr. die Zahlung der Baugelder an Lieferanten und E. v. 24. Juni 1880 betr. die Allgemeinen Bestimmungen für Vergebung von Leistungen und Lieferungen, Submissionsbedingungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen bei Hochbauten, oben Nr. 2.
13. E. v. 3. Sept. 1874 betr. die Sicherung der Rohbauten gegen die Witterung.
14. E. v. 21. Febr. 1879 betr. die Stempelfreiheit der Cautions-Verabredungen in Lieferungscontracten.
17. E. v. 25. Sept. und 16. August 1880 betr. die Entscheidung von Streitigkeiten über die Güte gelieferter Cemente durch die Prüfungsstation für Baumaterialien und Aufnahme einer entsprechenden Clausel in die Contracte.
18. E. v. 18. Oct. 1881 und 1. März 1878 betr. die Unzulässigkeit einer Bevorzugung ausländischer Produkte.
19. E. v. 31. Mai und 6. April 1882 betr. die Unzulässigkeit der Bevorzugung einzelner Geschäfte bei Centralheizungsanlagen.
20. E. v. 14. Januar 1869 betr. die Leitung der Bauausführungen und die Remuneration der Baubeamten.

Kassen- und Rechnungswesen.

(Ueber die Uebertragbarkeit der Bausonds cf. § 24 Nr. 6.)
21. E. v. 4. Februar 1879, 7. December 1878 und 25. Mai 1882 betr. die Verrechnung des Erlöses für alte Baumaterialien.
22. E. v. 10. Mai 1881 betr. die Verrechnung der Conventionalstrafen.
23. E. v. 28. Mai 1872 und 8. Juni 1871 betr. die Instruction über Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei Staatsbauten.
24. E. v. 23. Sept. 1873 und Allerh. Ordre vom 25. Juli 1873 betr. die Fuhrkosten und Diäten der Spezialbaukassen-Rendanten.
25. E. v. 12. Sept. 1879 betr. die Voraussetzung zur Einrichtung besonderer Spezialbaukassen und betr. die Vergütung für Besorgung der Kassengeschäfte bei extraordinären Bauten.
26. E. v. 29. October und 25. Juli 1875 betr. das Abrechnungsverfahren bei Spezialbaukassen und die Functionen der Spezialbaukassen-Rendanten.
27. E. v. 2. März 1876 betr. die Errichtung von Spezialbaukassen bei Bauten, zu denen die Mittel besonders überwiesen sind und betr. die Verrechnung der zu Bauten im Extraordinarium des Staatshaushaltsetats bewilligten Mittel.
28. E. v. 16. August 1876 betr. die Form und Wirkung der Richtigkeits-Atteste auf gewöhnlichen Geldausgabebelägen (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten, Unternehmern).

Abnahme und Abrechnung.

29. E. v. 8. Nov. 1866 betr. die Form der Abnahme-Atteste bei Bauten und Lieferungen. cf. Nr. 28.
30. E. v. 2. Dec. 1880 und 20. Oct. 1880 betr. das Abrechnungsverfahren insbesondere die Kostenüberschläge bei Ausführung vor der Superrevision, Abweichungen vom Bauplan, Anschlagsüberschreitungen.
31. E. v. 17. Januar 1881 betr. die Anwendung des E. zu Nr. 30 bei kirchlichen und Schulbauten.

1. Ressortverhältnisse, Academie des Bauwesens.

Berlin, den 13. September 1881.

Nach einer zwischen dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und den betheiligten übrigen Herrn Ressortchefs getroffenen Vereinbarung, sollen für die Folge die Projecte der in der Anlage bezeichneten Bauunternehmungen theils unabhängig von der Kostenhöhe, theils dann, wenn die Kosten den Betrag von 750,000 Mk. übersteigen, der Beurtheilung der Academie des Bauwesens unterworfen werden, aber auch Projecte anderer, als der in dieser Nachweisung aufgeführten Bauunternehmungen ebenfalls der Beurtheilung der Academie unterbreitet werden dürfen, wenn die Superrevisions-Instanz hierauf einen besonderen Werth legen zu müssen glaubt.

Nachweisung

derjenigen wichtigen öffentlichen Bauunternehmungen, welche von der Academie des Bauwesens nach Nr. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai 1880 (Ges.-Samml. 1880 S. 261. 2)*) zu beurtheilen sind.

I. Bauunternehmungen, welche der Academie unbedingt und in jedem Falle vorzulegen sind.**) —

II. Bauunternehmungen, welche der Academie nur dann vorzulegen sind, wenn die Kosten für die Hauptanlage mit Ausschluß der Grunderwerbskosten über den Betrag von 750,000 Mark hinausgehen.

A. Aus dem Gebiete des Hochbaues.

1) die Dienstgebäude der Central- und Provinzialverwaltungen, soweit dieselben nicht unter die Klasse I fallen. —
6) die Schullehrerseminarien. — — —

*) Hier nicht abgedruckt.
**) Interessiren hier nicht.

Digitized by Google

2. Competenzerweiterung der Provinzialbehörden in Bausachen.

Allgemeine Bestimmungen für Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten.

Berlin, den 31. Juli 1880.

Dem evangelischen Ober-Kirchenrathe beehre ich mich in der Anlage

1) ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in meinem und der übrigen Herren Ressortchefs Einverständniß an die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst erlassenen Circular-Verfügung vom 20. v. M., betreffend die Competenzerweiterung der Provinzialbehörden in Bausachen, nebst Beilagen,
2) ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 24. Juni d. J. für den Bereich des ihm unterstellten Ressorts erlassenen, auch für das diesseitige Ressort, soweit Fiscus bei den Kosten betheiligt ist, für die Folge in Anwendung zu bringenden
   a. allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen,
   b. Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen,
   c. allgemeine Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung,

zu gefälliger Kenntnißnahme ganz ergebenst mitzutheilen.

Die meiner Verwaltung unterstellten Behörden haben, wie ich noch ebenmäßig bemerke, Anweisung erhalten, bezüglich der mein Ressort berührenden Bauten in den nach Möglichkeit zu beschränkenden Ausnahmefällen, in welchen nach dem Circular-Erlasse vom 20. v. M., weil Gefahr im Verzuge vorhanden, eine directe, in eine entsprechende Form zu kleidende Requisition der lediglich den Königlichen Regierungen 2c. unterstellten Localbaubeamten auch fernerhin noch gestattet bleiben soll, den Regierungen gleichzeitig eine ausführliche, die Beurtheilung des Gegenstandes und des Umfanges der Requisition ermöglichende Mittheilung zu machen.

Ich bemerke noch schließlich, daß die obigen Bestimmungen nicht nur bei den unter Betheiligung von Staatsfonds auszuführenden, sondern auch bei solchen Bauten Anwendung finden sollen, deren Kosten aus solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, ganz oder theilweise gedeckt werden.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Abschrift nebst Beilagen erhalten die Behörden meines Ressorts zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Universitäts-Curatorien und Curatorien, 2c. 2c.

Abschrift (ohne die Beilagen) erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königliche Ministerial-Baucommission hier.
G. III. 6990. U. M. 4109.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels der in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 31. v. M. in Abänderung der durch den diesseitigen Circular-Erlaß vom 16. Mai 1874*) mitgetheilten Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 20. April ejd.*) anzuordnen geruht, daß es der Einholung der ministeriellen Genehmigung und der Einreichung der Projecte und Anschläge zur Superrevision fortan der Regel nach nur für solche fiscalischen Neu- und Reparaturbauten bedürfen soll, deren Kosten die Summe von 30 000 Mark übersteigen. Abweichungen von dieser Regel sollen eintreten

1) bei solchen Wasserbauten, deren Bedeutung in technischer oder rechtlicher Beziehung eine besonders weitgreifende ist;
2) bei solchen Hoch- und Wasserbauten, bei denen nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen, oder bei denen es um die Anwendung bisher unerprobter Constructionen oder Materialien sich handelt, — desgleichen bei den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern.

In den Fällen unter Nr. 1 soll eine Superrevision der Projecte unabhängig von der Kostenhöhe, in den Fällen unter Nr. 2 bei einem Kostenbetrage über 5000 Mark, eine Superrevision der Anschläge in beiden Fällen nur bei einem Betrage über 10 000 Mark eintreten.

Bezüglich der Bauten, welche nicht ausschließlich für Rechnung der Staatskasse ausgeführt werden, für welche vielmehr nur ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz 2c. geleistet wird, soll es einer Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe gleichfalls nur dann bedürfen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiscus zu gewährenden Bauholzes 2c. die Höhe von 30 000 Mark bezw. 5000 und 10 000 Mark übersteigt.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung sollen diese Erleichterungen auch bei bereits ausgeführten bezw. veranschlagten Bauten eintreten, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Königlichen Ober-Rechnungskammer verlangt wird oder der Antrag auf Superrevision seitens der Provinzialbehörde versäumt ist.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen und zur Ausführung derselben wird Folgendes bemerkt resp. angeordnet:

Eine Veränderung der innerhalb der einzelnen Ressorts in Betreff der Bereitstellung der Mittel für Neu- und Reparaturbauten bestehenden Einrichtungen wird durch die getroffenen neuen Bestimmungen nicht herbeigeführt, und es bedarf

*) C.-Bl. f. d. Unt.-Verw. pro 1874 Seite 436 (hier nicht mehr abgedr.)

Digitized by Google

somit zur Ausführung aller Bauten, für welche die Ueberweisung besonderer Mittel beantragt werden muß, nach wie vor der besonderen vorherigen Genehmigung der Centralstelle.

Auch kann innerhalb der einzelnen Ressorts noch weiter angeordnet werden, daß zur Ausführung bestimmter Neu- und Reparaturbauten selbst dann, wenn der Provinzialbehörde hierfür bereite Mittel zur Verfügung stehen, zunächst die höhere Genehmigung nachgesucht werde. Eine solche Genehmigung ist, wie ich hiermit für mein Ressort bestimme, überall einzuholen, wenn es sich um die Anlegung neuer oder die Erweiterung bestehender Beamten-Dienstetablissements handelt.

In den Vorschriften über die Einreichung von Verwendungsplänen bezüglich der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke ꝛc. bestimmten Mittel, für welche es der Aufstellung besonderer Anschläge nicht bedarf, wird Nichts geändert. Solche Verwendungspläne sind, was mein Ressort anbetrifft, nach wie vor hierher zur Kenntnißnahme einzureichen.

Eine vollkommen genaue und erschöpfende Bezeichnung derjenigen Fälle, in denen nach den oben unter Nr. 1 und 2 getroffenen Ausnahmebestimmungen — abgesehen von den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern — eine Superrevision der Projecte und Anschläge theils ganz unabhängig von der Kostenhöhe, theils bei einem hinter der regelmäßigen Grenze von über 30 000 Mark zurückbleibenden Betrage der Kosten eintreten soll, läßt sich nicht geben. Zur Erläuterung der Ausnahmebestimmung unter Nr. 1 wird auf den in einem besonderen Abdrucke hier beigefügten Circular-Erlaß vom 5. November 1860 verwiesen und bemerkt, daß die getroffene Bestimmung alle solche Wasser-, Neu-, Um-, Ergänzungs- und Reparaturbauten im Auge hat, welche einen über den Umfang der Baustelle hinausragenden, weitgreifenden Einfluß haben oder durch welche öffentliche Rechtsverhältnisse bestimmt oder berührt werden. Zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Anwendung der getroffenen Ausnahmebestimmungen, und damit die Centralstelle einen genauen Anhalt für die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Superrevision der Projectarbeiten erhält, sind sowohl in den eben erwähnten wie in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen, in denen bei Hoch- und Wasserbauten nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen, die Gründe, aus welchen die Superrevision für nothwendig erachtet wird, in den Uebersendungsberichten näher darzulegen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die bautechnischen Mitglieder der Provinzialbehörden von der Befugniß, die ihnen hiermit ausdrücklich beigelegt wird, Gebrauch machen wollen, die Superrevision auch in solchen Fällen, in denen es derselben bestimmungsmäßig nicht bedürfen würde, zu beantragen, sei es, weil sie auf dem betreffenden Gebiete nicht genügende Erfahrungen besitzen, sei es, weil sie, aus sonstigen Gründen die Projectarbeiten der Beurtheilung der höheren Instanz unterbreitet zu sehen wünschen.

Damit die Centralinstanz in der Lage bleibe, die erforderliche Controle über die Art und Weise der Ausführung sämmtlicher nicht ganz unbedeutenden Bauten auszuüben und erforderlichen Falles, wenn sich gegen die von den technischen Mittelinstanzen festgestellten Projectarbeiten Bedenken ergeben sollten, rechtzeitig einzuschreiten, sind derselben die Originale oder Copien der Projecte, und der Erläuterungsberichte sowie eine titelweise Zusammenstellung der Kosten für Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern überhaupt, im Uebrigen für alle der Superrevision nicht unterliegenden Bauten, seien es Hoch- oder Wasser-, Neu-, Um-, Ergänzungs- oder Reparaturbauten, deren Kosten den Betrag von 5000 Mark übersteigen, vor der Ausführung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Im Vorstehenden habe ich mich in Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für je ihre Ressorts noch das Folgende an:

1) Bei fiscalischen Bauten bedarf es fernerhin der Veranschlagung, Revision und Abnahme seitens der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung nur dann, wenn die Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 Mark übersteigen.

Eben so tritt die Mitwirkung der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung bei Bauten, deren Kosten nicht ausschließlich vom Staate getragen werden, fortan nur dann ein, wenn die Höhe des fiscalischen Beitrages oder der Werth der vom Staate zu liefernden Materialien über den Betrag von 500 Mark hinausgehen.

Was von der Veranschlagung, Revision und Abnahme der Bauten gilt, gilt in gleicher Weise von der Bescheinigung der Bauhandwerker-Rechnungen ꝛc.

Hinsichtlich solcher baulichen Aenderungen, die, wie z. B. der Abbruch und die Versetzung oder Umgestaltung einzelner Wände, die Veränderung bestehender Schornsteinanlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken, die Construction des Gebäudes berühren, verbleibt es ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten, sowohl, was die vorhergehende Feststellung wegen deren Zulässigkeit, als auch was ihre demnächstige Revision und Abnahme betrifft. Ebenso muß die Revision auch fernerhin überall eintreten, wo es um Vorkehrungen sich handelt, zu deren Beurtheilung es nach dem Ermessen der bauenden Behörde einer besonderen, nur dem Bauverständigen beiwohnenden Sachkenntniß bedarf. Desgleichen findet die zugelassene Erleichterung bei den Bescheinigungen von Bauhandwerker-Rechnungen ꝛc. auf diejenigen Fälle nicht Anwendung, in denen die bauende Behörde die angesetzten Preise übertrieben hoch findet oder Grund zu haben glaubt, ihrem Urtheile über deren Angemessenheit zu mißtrauen.

2) Bei der Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen für fiscalische Rechnung bildet die Anwendung des öffentlichen unbeschränkten Ausgebots- (Submissions- oder Licitations-) Verfahrens nach wie vor die Regel.

Darüber, ob im gegebenen Falle von der Anwendung des beschränkten Ausgebotsverfahrens oder

Digitized by Google

der freihändigen Begebung ein besserer Erfolg zu erwarten und demgemäß von der Anwendung des unbeschränkten öffentlichen Ausgebotsverfahrens ausnahmsweise abzusehen sei, haben für die Folge die Baubeamten selbstständig und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu befinden, wenn der Werth der Lieferung oder der baulichen Ausführung innerhalb des Betrages von 1000 Mark bleibt.

Bei einem die Höhe von 1000 Mark übersteigenden Kostenbetrage ist zur Anwendung des beschränkten Ausgebotsverfahrens oder der freihändigen Begebung die Genehmigung der Königlichen Regierungen erforderlich.

Der Einreichung von Nachweisungen über die seitens der letzteren ertheilten derartigen Ausnahmegenehmigungen an die Centralstelle bedarf es für die Folge nicht mehr.

3) Wie durch den Circular-Erlaß vom 7. August 1874*) bereits für die dem Ressort des damaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angehörenden Bauausführungen in Abänderung der Bestimmung der Nummer 5 des Circular-Erlasses vom 30. November 1826, das Verfahren bei Justification der Kosten für Entrepriseбauten und das Verfahren bei Zahlung der Baugelder betreffend, nachgelassen war, so sind die Königlichen Regierungen fortan bei sämmtlichen Bauausführungen ermächtigt, die Anweisung von Abschlagszahlungen in den Fällen, in denen dies nach der in jedem einzelnen Falle besonders vorzunehmenden Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Persönlichkeiten unbedenklich erscheint, den Localbaubeamten zu übertragen.

Die Anweisung der in ausreichender Höhe zu normirenden Schlußzahlung bleibt in allen Fällen den Königlichen Regierungen vorbehalten, und es dürfen die von den Baubeamten der ihnen event. ertheilten Ermächtigung gemäß direct anzuweisenden Zwischenzahlungen nicht den vollen Werth der ausgeführten Arbeiten repräsentiren, es muß vielmehr ein Mehrwerth der letzteren im Betrage von mindestens 10% unberichtigt bleiben.

Die Königlichen Regierungen haben in einem jeden Falle, in welchem den Baubeamten die Anweisung von Zwischenzahlungen überlassen wird, ihren Hauptkassen eine General-Ordre, bis zu welchem Gesammtbetrage sie den Anweisungen der Baubeamten Folge zu leisten haben, zu ertheilen und den letzteren aufzugeben, von den auf ihre Anweisung erfolgten Abschlagszahlungen ihnen jedesmal mit diesen gleichzeitig oder doch unmittelbar nachher unter Ueberreichung einer die Höhe der Abschlagszahlungen rechtfertigenden Berechnung kurze Anzeige zu machen.

4) Von den Localbaubeamten ist eine jede nicht hinlänglich vorbereitete und daher unnütze oder verfrühte Arbeit fern zu halten. Mit den technischen Vorbereitungen für die Ausführung von Bauten ist, sofern dieselben nicht von der Centralinstanz ausdrücklich angeordnet werden, erst dann vorzugehen, wenn die Nothwendigkeit der Ausführung als unzweifelhaft vorhanden anzuerkennen ist und die für die Aufstellung der Projectarbeiten erforderlichen Unterlagen nach allen Richtungen hin vollständig beschafft sind. Dabei ist der Umfang der technischen Vorarbeiten nicht über das Maß des unbedingt Gebotenen hinaus auszudehnen, und es sind zunächst der Regel nach, und soweit nicht von der Centralstelle aus für die Specialfälle bestimmte anderweite Anordnungen getroffen werden, bis dahin, daß die Bauausführung in bestimmte Aussicht genommen wird, oder da, wo dies für bestimmte Angelegenheiten, so für die Nachsuchung von fiscalischen Beihülfen für Bauausführungen überhaupt ausreichend erscheint, nur generelle Vorarbeiten bezw. Skizzen und Kosten-Ueberschläge zu beschaffen.

Ebenso sind den Localbaubeamten Arbeiten, welche eine besondere technische Ausbildung und Kenntniß nicht voraussetzen und in ausreichender Weise von untergeordneteren Organen erledigt werden können, nicht aufzugeben.

Wie für die Folge nach den hierüber ergehenden besonderen Weisungen die Aufträge der übrigen Provinzial- 2c. Behörden, soweit nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen derselben Gefahr im Verzuge liegt, den Localbaubeamten nicht mehr direct, sondern nur durch die Vermittelung der Königlichen Regierungen werden zugestellt werden, so sind auch die den Localbaubeamten unmittelbar vorgesetzten Abtheilungen des Innern der Königlichen Regierungen von den Aufträgen, die den Localbaubeamten seitens der übrigen Regierungsabtheilungen ertheilt werden sollen, durch Vorlegung der betreffenden Verfügungen zur Mitvollziehung fortgesetzt in Kenntniß zu halten. —

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. M., sowie die im Anschlusse daran von mir im Einverständnisse mit den übrigen Herren Ressortchefs getroffenen Anordnungen zielen darauf ab, die Berufsfreudigkeit der den bautechnischen Local- und Mittelinstanzen angehörenden Beamten zu erhöhen, ihre Thätigkeit zu beleben und anzuregen, den Geschäftsgang zu erleichtern und zu vereinfachen, eine schnelle und sachgemäße Erledigung der Baugeschäfte und eine prompte Befriedigung der Bauunternehmer und Lieferanten herbeizuführen, und die die materiellen Interessen wie das Ansehen der Staatsbauverwaltung schädigenden Verzögerungen der Bauausführungen unbeschadet der Tüchtigkeit und Gediegenheit derselben möglichst zu beseitigen.

Voraussetzung der Bestimmungen über die Beschränkung der Superrevision ist es, daß in gleicher Weise, wie dadurch die Ausführung zahlreicher Bauten erheblich gefördert und beschleunigt, so auch bei den technischen Mittelinstanzen, bei denen nicht selten die bisherige geringere Selbstständigkeit eine gewisse Gleichgültigkeit erzeugt und dahin geführt hat, die eigentliche — erste — Revision der Projecte und Anschläge der Superrevisionsinstanz zu überlassen, mit der wachsenden Verantwortlichkeit die Freude am Schaffen und die Sorgfalt bei der Prüfung der Projectarbeiten und bei der Ausführung der eigenen Arbeit erhöht werden wird. Eben so ist vorausgesetzt worden, daß die Localbaubeamten durch die Entlastung von vielen unerheblicheren Geschäften Zeit gewinnen werden, einmal ihre Kräfte in höherem Maße wie bisher

*) C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung pro 1874 S. 578, der Erlaß ist hier nicht aufgenommen, da sein Inhalt im Vorstehenden wiedergegeben ist. —

Digitized by Google

den wichtigeren Aufgaben ihres Berufes — der Aufstellung von Projectarbeiten und der Leitung oder selbstständigen Ausführung von Bauten — zuzuwenden und sodann auch sich stetig fortzubilden und sich durch Aneignung der Fortschritte der Technik für die an sie zu stellenden Anforderungen immer geschickter und geeigneter zu machen.

Ich vertraue, daß die bautechnischen Beamten der Mittel- und Unterinstanzen mit allen Kräften und mit voller Hingebung bemüht sein werden, diese Voraussetzungen wahr zu machen und daß ein Jeder an seiner Stelle sich bestreben werde, durch strenge Pflichterfüllung zur Hebung und Förderung des Ansehens der Staatsbauverwaltung beizutragen und berechtigten Klagen über dieselbe vorzubeugen.

Wie ich darauf rechne, daß die bautechnischen Beamten der Königlichen Regierungen und die Localbaubeamten das bei der Erweiterung ihrer Zuständigkeiten in sie gesetzte Vertrauen nach allen Richtungen hin rechtfertigen, und daß sie insbesondere bei der Auf- und der Feststellung der Projecte, sowie bei der Ausführung der Bauten nicht allein auf eine thunlichst vollständige und zweckentsprechende Erfüllung der ihnen vorliegenden speciellen Aufgaben Bedacht nehmen, sondern dabei auch das finanzielle Interesse stets wahren und im Auge behalten werden, so spreche ich auch die bestimmte Erwartung aus, daß durch die Anordnung, wonach die Aufträge der übrigen Ressorts den Localbaubeamten für die Folge der Regel nach nicht mehr direct, sondern durch die Vermittelung der Königlichen Regierungen zugefertigt werden sollen, eine Verzögerung nicht herbeigeführt, vielmehr auch in dieser Beziehung für eine schleunige Erledigung der bautechnischen Angelegenheiten Sorge getragen werden wird.

Die Königlichen Regierungen haben eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte der Localbaubeamten — die Einleitungen zu einer allgemeinen Revision der Abgrenzungen der Bankreise und zu einer dabei durchzuführenden strengeren Scheidung derselben nach den Fächern des Hochbau- und des Ingenieurwesens sind bereits von mir getroffen — sowie eine angemessene Vertheilung der Dienstaufwandskosten-Entschädigungen fortgesetzt im Auge zu behalten, die Geschäftsführung der Baubeamten strenge und sorgfältig nach allen Richtungen hin zu überwachen und auch darauf zu achten, daß die Baubeamten durch Nebenbeschäftigungen ihren eigentlichen Berufspflichten nicht entzogen werden, nicht minder, daß sie die zur Annahme mechanischer Arbeitshülfen und zur Entschädigung des sonstigen Dienstaufwandes bestimmten Mittel für diese Zwecke voll verwenden. Wenn auch nach der durch die jetzt getroffenen Bestimmungen eingeführten nicht unerheblichen Entlastung der Localbaubeamten anzunehmen ist, daß dieselben der Regel nach die sämmtlichen in ihren Baukreisen vorkommenden Geschäfte allein und ohne besondere technische Arbeitshülfen zu bewältigen sehr wohl im Stande sein werden, so werden doch Fälle vorübergehender Arbeitshäufung, in denen die Ueberweisung von Arbeitshülfen unabweisbar wird, nie ganz ausbleiben. In Fällen dieser Art sind die Anträge auf Genehmigung zur Annahme solcher technischen Arbeitshülfen oder auf Ueberweisung derselben rechtzeitig und bevor eine Geschäftsstockung eintritt, bei mir unter eingehender Begründung zu stellen.

Seitens der Regierungs- und Bauräthe ist die gesammte Geschäftsführung der Localbaubeamten regelmäßigen Revisionen zu unterwerfen, über deren Ergebniß besondere Verhandlungen aufzunehmen und in Abschrift mir einzureichen sind. Ich behalte mir vor, ähnliche Revisionen durch Ministerial-Commissarien vornehmen zu lassen.

Außer den für die Königliche Regierung bestimmten vier Exemplaren dieser Verfügung sind für die bautechnischen Mitglieder derselben und für die Localbaubeamten noch besondere Exemplare derselben hier beigefügt worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.
III. 9437.

Auf Ihren Bericht vom 21. Mai d. J. will Ich genehmigen, daß in Betreff der Ausführung von Bauten für Rechnung der Staatskasse oder unter staatlicher Beihülfe, und der Superrevision der Projecte und Anschläge an die Stelle der durch Meinen Erlaß vom 20. April 1874 getroffenen Anordnungen, die nachstehenden Bestimmungen treten: Der Einholung der ministeriellen Genehmigung und der Einreichung der Projecte und Anschläge zur Superrevision soll es für die Folge nur für solche fiscalischen Neu- und Reparaturbauten bedürfen, deren Kosten die Summe von 30 000 Mark übersteigen. Abweichungen von dieser Regel sollen eintreten: 1) bei solchen Wasserbauten, deren Bedeutung in technischer oder rechtlicher Beziehung eine besonders weitgreifende ist, 2) bei solchen Hoch- und Wasserbauten, bei denen nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bei denen es um die Anwendung bisher unerprobter Constructionen oder Materialien sich handelt, desgleichen bei den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern. In den Fällen unter Nr. 1 hat eine Superrevision der Projecte unabhängig von der Kostenhöhe, in den Fällen unter Nr. 2 bei einem Kostenbetrage über 5000 Mark, eine Superrevision der Anschläge in beiden Fällen nur bei einem Betrage über 10 000 Mark einzutreten. In denjenigen Fällen, in denen Bauten nicht ausschließlich auf fiscalische Kosten ausgeführt werden, für dieselben jedoch ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz u. s. w. geleistet wird, hat eine Superrevision der beziglichen Anschläge und Bauentwürfe nur dann zu erfolgen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiscus zu gewährenden Bauholzes 2c. die Höhe von 30 000 Mark bezw. 5000 und 10 000 Mark übersteigt Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf bereits ausgeführte bezw. veranschlagte Bauten Anwendung, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Ober-Rechnungskammer verlangt wird, oder

Digitized by Google

der Antrag auf Superrevision seitens der Provinzialbehörde versäumt ist.

Berlin, den 31. Mai 1880.

Wilhelm.

(gez.) Maybach.

An
den Minister der öffentlichen Arbeiten.

3a. Mitwirkung der Regierungen ꝛc. bei Ausführung von Bauten im Ressort der Provinzial-Schulcollegien.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Bei Ausführung der Bauten im Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien empfiehlt es sich nicht, die Mitwirkung der Königlichen Regierungen auf die Erörterung einzelner technischer Fragen und die Revision der Schlußrechnungen zu beschränken und die betreffenden Aufträge den mit der Ausführung betrauten Baubeamten direct zugehen zu lassen, da hierdurch zu verschiedenen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben wird. Vielmehr entspricht es nicht nur dem Zwecke einer geordneten und gedeihlichen Bauausführung, sondern auch der in ähnlichen Verhältnissen bestehenden Ordnung, daß die Königlichen Provinzial-Schulcollegien nur bei der Feststellung und der etwa erforderlichen nachträglichen Abänderung der Baupläne sich betheiligen, die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Bauten nach Maßgabe der festgestellten Pläne und Anschläge sowie die Anweisung der Zahlungen aber durch die betreffenden Königlichen Regierungen, bezw. Landdrosteien, resp. die Ministerial-Baucommission hierselbst erfolgt, welche bei allen irgend wie erheblicheren Abweichungen von den festgestellten Projecten sich des Einverständnisses der Provinzial-Schulcollegien zu vergewissern und demnächst an mich, den mitunterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu berichten haben werden. Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien haben daher die ihnen auch fernerhin von hier aus Behufs der Ausführung zugehenden festgestellten Kostenanschläge fortan ohne Ausnahme den Königlichen Regierungen und Landdrosteien, bezw. der Ministerial-Baucommission hierselbst zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

In Betreff der calculatorischen Feststellung der Baurechnungen und Revisionsnachweisungen bestimmen wir schließlich, daß hiermit, da dieselbe die Grundlage für die Zahlungsanweisungen bildet, solche aber künftig von den Regierungen, bezw. Landdrosteien und der Ministerial-Baucommission hierselbst zu erlassen sind, hinfort eben so verfahren wird, wie solches in Betreff der calculatorischen Prüfung und Feststellung der Bauanschläge durch den Circular-Erlaß vom 4. März v. J.*) vorgeschrieben worden.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. Dr. Falk.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Baucommission zu Berlin, sowie die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
III. 8682. M. d. ö. A.
U. II. 1861. M. d. g. A.

*) (C.-Bl. pro 1878 S. 198) unten Nr. 4.

3b.

Berlin, den 15. August 1879.

Auf den Bericht vom 30. v. M. betreffend die Abgabe von Bauten an die Landdrosteien, eröffnen wir dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Circular-Verfügung vom 13. v. M — III. 8682. M. d. ö. A. — U. II. 1861. M. d. g. A. — eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bezüglich der Ausführung von zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gehörigen Bauten in der Weise bezweckt, daß möglichst jede vermeidbare Correspondenz zwischen dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium und den bauausführenden Behörden beseitigt, auch den letzteren, welche mit den einschlägigen Verhältnissen genauer bekannt sind und das technische Personal zur Seite haben, die calculatorischen Abrechnungsarbeiten überlassen werden. Die Stellung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Bauherr bleibt im Uebrigen unverändert.

Daraus folgt, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Bestimmung über die Ihm etatsmäßig oder durch specielle Verfügungen zur Disposition gestellten Baufonds nach wie vor behält und nur in Höhe des Kostenanschlages resp. innerhalb desselben bei den betreffenden Kassen den Landdrosteien den erforderlichen Credit zu eröffnen hat, damit diese die in Gemäßheit des Kostenanschlages zu leistenden Zahlungen an die Lieferanten und Arbeiter direct anweisen können und nicht genöthigt sind, dieserhalb erst mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Verbindung zu treten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieses Verfahren nicht auch hinsichtlich solcher Bauten sollte zur Anwendung gelangen können, deren Projecte nicht in der Ministerialinstanz superrevidirt sind beziehungsweise nach den geltenden Bestimmungen dieser Superrevision nicht bedürfen.

Aus der Stellung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Bauherrn folgt ferner, daß Demselben auch in Zukunft gestattet ist, von dem Beginn und dem Fortgange der Bauten Seines Ressorts Kenntniß zu nehmen, Vorschläge dieserhalb zu machen und alle vom Standpunkte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums aus wünschenswerthe Maßregeln mit den Königlichen Landdrosteien zu vereinbaren event. darüber zu berichten.

Der Erlaß vom 13 v. M. findet auch auf die bereits in der Ausführung begriffenen Bauten Anwendung, soweit nicht nach Lage der Sache Ausnahmen geboten erscheinen. In dieser Beziehung wird es sich empfehlen, die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium bereits in Angriff genommenen calculatorischen Abrechnungsarbeiten dort zu beendigen.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistl. ꝛc. öffentlichen Arbeiten. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schede. In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, Landdrosteien und die Ministerial-Baucommission hierselbst.
III. 12925. M. d. ö. A.
U. II. 2128. U. III. M. d. g. A.

Digitized by Google

4. Calculatorische Feststellung der Bauanschläge.

(Auszug.)

Berlin, den 4. März 1878.

Auf den Bericht vom 18. December v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., daß die Prüfung der Bauanschläge in den einzelnen Factoren der Geldrechnung und der Einzelnmaße der technischen Vordersätze von den Regierungs-Bauräthen, resp. deren Hülfsarbeitern, die calculatorische Feststellung der mit diesen Factoren vorzunehmenden technischen Functionen dagegen von den Calculaturbeamten der Bezirksregierungen, welchen die Prüfung obliegt, zu vollziehen ist. Es kann dies umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als dies Verfahren bereits in der Verfügung vom 17. März 1875, auf welche das Königliche Provinzial-Schulcollegium Bezug nimmt, vorgeschrieben ist.

U. II. 495.

5a. Verpackung der Zeichnungen.

Berlin, den 30. Januar 1878.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß bei Einreichung von Bauprojecten die zugehörigen Zeichnungen dem Berichte lose beigefügt gewesen sind.

Ich bringe daher die Beachtung der Circular-Verfügung vom 6. Februar 1855 (C.-Bl. 1866 S. 131) in Erinnerung, wonach die Zeichnungen zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken sind. G. III. 5266 (wiederholt im Erlaß vom 23. October 1879. G. III. 7753. C.-Bl. S. 682.)

5b.

Ungeachtet die Circular-Verfügung vom 25. Juni 1845 vorschreibt, daß Zeichnungen von Bauanlagen ꝛc. bei ihrer Versendung in Mappen gelegt werden, oder auf Leinwand aufgezogen sein sollen, wenn das Aufrollen des Formats wegen nicht zu vermeiden ist, und die von dem Herrn Staatsminister von der Heydt unterm 17. Februar 1852 ertheilte Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte im § 5 über das Format der Zeichnungen und die Versendung derselben in Mappen bestimmte Weisungen enthält, kommt es doch noch vor, daß mir nicht auf Leinwand aufgezogene Zeichnungen in Rollen eingereicht werden. Da aber das Aufrollen von Zeichnungen erfahrungsmäßig sowohl für den Gebrauch, als für die Erhaltung derselben durchaus unangemessen ist, so weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, sofern es noch nicht geschehen, die geeigneten Verfügungen zu treffen und mit Nachdruck aufrecht zu erhalten, um überall in Ihrem Geschäftskreise die vorschriftsmäßige Versendung von Zeichnungen zu sichern.

Berlin, den 6. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen; desgl. an sämmtliche Königliche Consistorien.

6. Entnahme von Copien.

Berlin, den 23. October 1879.

Seitens des technischen Bureaus meines Ministeriums ist darüber Klage geführt worden, daß die hier entworfenen Bauprojecte, welche den Behörden behufs Entnahme von Copien und demnächstiger Rückgabe zugefertigt worden sind, nicht immer eine sorgfältige Behandlung erfahren. Die Copirung geschieht nicht selten in einer Weise, wie sie wohl bei geometrischen Flurkarten angemessen sein mag, für architektonische Zeichnungen aber unzweckmäßig erscheint. Sie ist aber absolut unzulässig, wenn wie neuerdings in einem Specialfall geschehen, das Original durch Nadelstiche auf die Copie übertragen wird, da dasselbe hierdurch nothwendig entstellt werden muß. Die Entnahme der Copien erfolgt zweckmäßig entweder durch Abgreifen der Maße mit dem Zirkel oder durch Pausen.

G. III. 7753.

7. Superrevision.

Berlin, den 22. Januar 1882.

Ich sehe mich veranlaßt, die ꝛc. anzuweisen, von jetzt ab die Bauprojecte, welche der Superrevision unterliegen, thunlichst gleichmäßig auf das Jahr vertheilt, zur Superrevision einzureichen und die letzten derjenigen Entwürfe, auf Grund deren Anmeldungen bei dem Herrn Finanzminister für den nächsten Staatshaushaltsetat gemacht werden sollen, spätestens zum 15. April jedes Jahres hierher einzureichen. Die Versäumung dieses Termins würde mich nicht nur in die unangenehme Lage bringen, eine rechtzeitige Superrevision der Projecte nicht mehr herbeiführen zu können, sondern auch unter Umständen eine unerwünschte Verschiebung der Bausausführung um ein ganzes Jahr zur Folge haben.

G. III. 8547.

8. (Betheiligung des Fiscus.)

Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einreichung von Bauprojecten zur Superrevision nicht selten weder aus dem Begleitbericht, noch aus den Erläuterungen zum Anschlag hervorgehe, in welchem Maß Fiscus bei dem Bau, ob blos durch Hergabe des Holzes oder auch baarer Geldmittel oder als Patron oder Geschenkgeber betheiligt sei. Da dies auf die Art der Prüfung des Anschlags von Einfluß ist, so veranlasse ich die Königliche Regierung, künftighin Sich jedesmal näher darüber zu äußern, in welchem Maß Fiscus bei dem betreffenden Bau concurrirt.

Berlin, den 6. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 26775.

9. Abänderung und Ueberschreitung von Kostenanschlägen.

Berlin, den 26. Juni 1875.

Es ist in letzterer Zeit häufig vorgekommen, daß bei Staatsbauten die ordnungsmäßig festgestellten

Digitized by Google

Kostenanschläge überschritten worden sind, ohne daß vorher meine Genehmigung eingeholt worden wäre. — Da ein solches Verfahren gleichviel ob es durch besondere Umstände gerechtfertigt ist oder nicht, für zulässig nicht erachtet werden kann, so veranlasse ich das pp. unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 21 der Instruction zur Geschäftsführung der Königlichen Regierungen vom 23. October 1817 und in § 12 der Instruction für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. December 1824 in jedem Falle, in welchem nach Lage der Verhältnisse resp. nach dem Ergebniß der angestellten Submission eine Anschlags-Ueberschreitung zu gewärtigen ist, mir eingehenden Bericht zu erstatten.

U. IV. 3044.

10.

Berlin, den 31. März 1880.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. November v. J., in Zukunft bei allen staatlichen Neu- und Reparaturbauten innerhalb meines Ressorts nachdrücklichst darauf zu halten, daß die Kostenanschläge zu diesen Bauten einer genauen Prüfung unterzogen werden, damit erhebliche Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben an Baukosten vermieden werden.

Nicht minder muß ich der Königlichen Regierung ꝛc. dringend zur Pflicht machen, von allen etwa nicht zu vermeidenden erheblicheren Nachtragsforderungen bei Bauten, deren Kosten aus dem extraordinarium des Staatshaushaltes zu bestreiten sind, eventuell im Einverständnisse mit dem Provinzial-Schulcollegium, unter gleichzeitigem Nachweis ihrer Unvermeidlichkeit stets sofort Anzeige zu erstatten, damit rechtzeitige Veranschlagung der Nachtragsforderung und deren Aufnahme in den nächsten Staatshaushalts-Etat herbeigeführt werden kann.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission zu Berlin und an die Provinzial-Schulcollegien unter Hinweis auf den Circular-Erlaß vom 2. Juni 1877 (G. III. 1292) G. III. 5716.

Berlin, den 25. November 1879.

Die Königliche Regierung ist wiederholt von hier aus, zuletzt durch die Circular-Erlasse vom 14. März 1877 und 23. April d. J. angewiesen worden, auf die Einhaltung der durch die Kostenanschläge und die auf denselben beruhenden Etatsbewilligungen gesetzten Grenzen hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, daß die Bedürfnisse der Bauverwaltung rechtzeitig ermittelt und angemeldet und bei der Aufstellung der Anschläge von vornherein vollständig berücksichtigt werden.

Daneben ist der Königlichen Regierung Angesichts der gegenwärtigen noch nicht günstigen Lage der Staatsfinanzen noch besonders von mir in dem Circular-Erlasse vom 17. März d. J. eingeschärft worden, eine jede unwirthschaftliche Verwendung von Staatsgeldern zu vermeiden und bei der Ausführung der Bauten nicht nur die Einhaltung der Kostenanschläge sich angelegen sein zu lassen, sondern auch die Erzielung von Ersparnissen thunlichst anzustreben.

Mehrere Fälle von Etatsüberschreitungen bei Bauausführungen, die mir neuerdings wiederum zur Kenntniß gekommen sind, und die ungweifelhaft zu unliebsamen Erörterungen führen werden, geben mir Veranlassung, die vorerwähnten Anweisungen nachdrücklichst zu wiederholen und die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichtbefolgung dieser von hier aus fortgesetzt ertheilten Anweisungen sortan unachsichtlich und mit Strenge geahndet werden wird.

Im Besonderen weise ich die Königliche Regierung darauf hin,

1) daß bei der Aufstellung sowie bei der Revision der Anschläge mit größter Sorgfalt vorzugehen ist, und daß dabei vorkommende Omissionen und Fehler nachdrücklich geahndet werden würden,

2) daß die festgesetzten Anschläge unbedingt einzuhalten und, soweit thunlich, Ersparnisse anzustreben sind, und daß jedenfalls, wenn aus besonderen, nicht vorherzusehenden Gründen Ueberschreitungen unvermeidlich erscheinen, dies in motivirten Berichten rechtzeitig vorher hier anzuzeigen und die Genehmigung zur Ueberschreitung nachzusuchen ist,

3) daß für die Beobachtung dieser Vorschriften die Baubeamten persönlich werden verantwortlich gemacht und jeden Verstoß persönlich zu vertreten haben, Berufungen auf Anordnungen anderer als der zuständigen Instanzen aber nicht werden zugelassen werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

11. Aufstellung und Superrevision eines Nachanschlags.

Berlin, den 24. Mai 1875.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß für einen Bau, zu welchem Plan und Anschlag der Superrevision durch die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. unterlegen hatten, ein Nachanschlag erforderlich wurde, letzterer aber nicht vor der Ausführung hierher behufs Herbeiführung der Superrevision eingereicht worden ist.

Bereits durch eine Verfügung des Herrn Staatsministers Grafen von Bülow an die Königlichen Regierungen vom 22. März 1822 ist jede Abänderung der revidirten und genehmigten Anschläge und Zeichnungen bei der Bauausführung streng untersagt und angeordnet, daß, wenn sich Baubeamte während des Baues von dem wesentlichen Nutzen einer Abänderung des Bauplanes überzeugen, sogleich, also vor der Ausführung der Abänderung, auf höhere Genehmigung angetragen werden müsse.

Hierbei muß es auch für die Folge bewenden, die Vorlegung des Nachanschlags zur Superrevision somit stets und namentlich dann erfolgen, wenn die nachträglich für nöthig gehaltenen Abänderungen die Technik selbst berühren und deshalb zu prüfen ist, ob sie mit den Anordnungen des Hauptanschlags sachgemäß übereinstimmen.

Dies ist bei den der Superrevision überhaupt bedürfenden Plänen und Anschlägen sortan zu beachten, und sind bei Vorlegung der Nachanschläge bezeichneter Art stets auch der Hauptplan und der Haupt-Kostenanschlag wieder einzureichen.

G II. 953.

Digitized by Google

13. Ausführung (Schutz gegen nachtheilige Witterungseinflüsse.)

Berlin, den 3. September 1874.

Auf den Bericht vom 15. Juli cr., betreffend den Neubau des Schullehrer-Seminars zu N., erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc., Abtheilung für das Bauwesen, es bei dem fortdauernden Mangel technischer Kräfte gegenüber dem vielseitigen Bedürfniß der Staatsbauten bisher nicht gelungen ist, eine geeignete und qualificirte Persönlichkeit als technischen Beistand für den Bau zu gewinnen, auch eben so wenig bestimmt werden kann, in welcher Frist der angestrebte Erfolg zu realisiren sein wird.

Aus der Einsicht des bauamtlichen Berichts hat sich die Oberbaubehörde jedoch veranlaßt gesehen, auf die Nachtheile, welche das für die geschäftliche Behandlung der Ausführung eingeschlagene Verfahren zur Folge haben muß, aufmerksam zu machen.

Nach dem Bericht des Kreisbaubeamten ist nämlich die Verdingung des Hauptgebäudes und der Nebenbauten in der Art erfolgt, daß der Angriff derselben im verflossenen Frühjahr geschehen, die Vollendung des Rohbaues und Herstellung der Bedachungen dagegen erst für den Herbst des nächsten Jahres bestimmt ist. Der aus dieser Anordnung erwachsende Nachtheil besteht in der unvermeidlichen Thatsache, daß nicht allein die halbfertigen Mauerkörper während des kommenden Winters den schädlichen Einwirkungen der ungünstigsten Jahreszeit ausgesetzt sind, sondern daß auch alle atmosphärischen Niederschläge in den ausgeschachteten Kellerräumen sich sammeln müssen, ohne irgend welche Mittel der Ableitung zu finden, und daß die sämmtlichen exponirten Mauerkörper in einem Maße von der daraus resultirenden Einwirkung der Näße inficirt werden müssen, welches die sanitätische Beschaffenheit der Bauwerke dauernd schädigen wird, weil die eingedrungene Feuchtigkeit erfahrungsmäßig nicht durch technische Mittel entfernt werden kann, und weil andrerseits die technischen Vorkehrungen, welche die Trockenhaltung eines Theils der Kellermauern durch Verblendung mit Ziegeln, Isolirspalten ꝛc. bezwecken, ganz illusorisch werden müssen. Das Abdecken der unfertigen Mauern mit Brettern und sonstigen Schutzmitteln gewährt gegen diese Nachtheile nur eine ganz ungenügende Abwehr, weil es nur die senkrecht herabfallenden Niederschläge aufnimmt, gegen die seitwärts antreibenden Regen- oder Schneefälle jedoch keine Sicherheit bietet, und da auf eine interimistische Bedachung des Gesammt-Bauwerks wegen der übermäßigen Kosten stets verzichtet werden muß, so lassen sich die obigen nachtheiligen Folgen nur dadurch beseitigen, daß die für den Rohbau des Hauptgebäudes erforderliche Gesammtleistung in 2 ungefähr gleiche Hälften zerlegt werde, von denen die eine im ersten, die zweite im nächsten Baujahr begonnen und dergestalt gefördert wird, daß die Eindeckung jeder Hälfte vor Eintritt des jeder Bau-Campagne folgenden Winters zur Ausführung gelangt. Da die verschiedenen Compartiments des Hauptgebäudes schon wegen der abweichenden Zahl ihrer Stockwerke die erwähnte Theilung erleichtern, ist das eben erwähnte Verfahren in jedem concreten Falle vorzuziehen und sind nur diejenigen technischen Mittel in Anwendung zu bringen, mittels deren die aus dem Anschluß der neuen an die fertigen Bautheile etwa zu besorgenden Nachtheile vermieden werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und event. Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulcollegien,
die Königl. Regierungen und die Königl.
Consistorien der Provinz Hannover.
U. III. 9398.

14. Verabredungen über eine Caution.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Ober-Rechnungskammer ist im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister die bisher befolgte Praxis, wonach zu Verträgen, in denen für die pünktliche Erfüllung der Vertragsbedingungen eine Caution festgesetzt wurde, welche bei den Abschlagszahlungen für die Arbeitsleistungen von Seiten der Bauverwaltung einbehalten werden sollte, ein Cautionsstempel zu lassiren war, neuerdings aufgegeben worden, weil angenommen wird, daß unter Cautionsinstrumenten nur solche Urkunden zu verstehen sind, durch welche eine Cautionsbestellung wirklich erfolgt oder perfect wird. Darnach fallen also Verabredungen über eine künftig zu bestellende Caution nicht unter den Begriff eines stempelpflichtigen Cautionsinstrumentes.

Die fernere Frage, ob eine contractliche Verabredung über eine künftig zu bestellende Caution als besonderer Nebenvertrag aufzufassen ist und als solcher dem allgemeinen Vertragsstempel unterliegt, ist ebenfalls verneinend entschieden worden.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Kommissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltungen. Universitäts-Kuratorien ꝛc.
G. III. 580.

17. Entscheidung von Streitigkeiten über Cement.

Der Erlaß vom 25. September 1880 U. V. 2141 theilt zur Nachachtung für das diesseitige Ressort folgenden Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. August 1880 mit:

Der Verein deutscher Cementfabrikanten hat neuerdings den Antrag gestellt, es möchten die Königlichen Baubehörden angewiesen werden, in streitigen Fällen zwischen letztern und den Fabrikanten über die Qualität von Cement die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien hierselbst

Digitized by Google

als technisch entscheidende Instanz anzuerkennen. — — Die Königliche Prüfungsstation ist zunächst zu einer Aeußerung darüber veranlaßt worden, ob sie in der Lage sei, die Prüfung der ihr eventuell zugehenden Cementproben in allen Fällen sofort vorzunehmen. Die genannte Station hat hierauf die Erklärung abgegeben, daß sie hierzu sehr wohl im Stande sei und daß insbesondere schon am Tage nach dem Eingange der Cementprobe an den betreffenden Antragsteller eine Benachrichtigung abgelassen werden soll über die erfolgte Einleitung der Untersuchung unter Angabe des Actenzeichens, welches dieselbe in der Station erhalten habe, und die Ergebnisse der folgenden Untersuchungen, über

1) das Gewicht des Cementes;
2) das Gewicht des Normalsandes (beides pro Liter in festgerütteltem Zustande);
3) das Wasserquantum in Prozenten, welches der Cement an sich zur Abgabe eines sachgemäßen Mörtels beansprucht;
4) die Temperatur-Erhöhung beim Anmachen des reinen Cementes mit Wasser von gleicher Temperatur wie der trockene Cement sie hat:
5) die Abbindezeit des reinen Cementes unter Angabe
   der Temperatur des Wassers,
   der Temperatur der Luft,
   der Feuchtigkeit der Luft;
6) die Feinheit der Mahlung, durch Siebversuche;
7) die Volumenbeständigkeit, durch Vorversuche.

Die Absendung des vollständigen Prüfungs-Documentes werde sodann stets am Tage des Ablaufes der letzten Erhärtungs-Periode erfolgen, also — da die Festigkeitsversuche für reinen Cement sowohl als für verschiedene Mörtelmischungen den Normen entsprechend in der Regel voraussichtlich nur für 7, für 28, oder für 7 und 28 Tage würden beantragt werden — nach Ablauf dieser resp. Fristen; auch werde in jener ersten Benachrichtigung bereits der Tag der zu gewärtigenden Absendung dieses Prüfungs-Documentes mitgetheilt werden.

Nach dieser, jede Befürchtung einer nachtheiligen Verzögerung ausschließenden Erklärung weise ich die Königliche Regierung nunmehr hierdurch an, in alle Verträge über Lieferung von Cement eine Vereinbarung dahin aufzunehmen, daß bei etwaigen zwischen den Lieferanten und der Bauverwaltung eintretenden Streitigkeiten über die Qualität des gelieferten Cementes das Urtheil der Königlichen Prüfungsstation für Baumaterialien hierselbst unter unverzüglicher Uebersendung einer geeigneten Probe des von der Bauverwaltung bemängelten Materiales angerufen und dasselbe sodann als endgültig in technischer Beziehung von beiden Contrahenten anerkannt werden soll.

18. Verwendung inländischen Materiales und inländischer Producte.

Berlin, den 18. October 1881.

Die Behörden meines Ressorts erhalten aus Anlaß eines Specialfalles beiliegend je ein Exemplar des Circular-Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. März 1878, betreffend die Verwendung inländischen Materiales und inländischer Producte bei fiscalischen Bauten, zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, die Bestimmungen desselben bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barthausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 7680.

Berlin, den 1. März 1878.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber Klage geführt, daß seitens der Staatsbehörden bei der Ausschreibung von Submissionen behufs Eindeckung fiscalischer Gebäude mit Schiefer meist ausdrücklich die Verwendung englischen Schiefers zur Bedingung gemacht werde, und daß dadurch dem im Inlande gewonnenen Schiefer die Möglichkeit, mit dem englischen Schiefer in erfolgreicher Weise zu concurriren, nicht unerheblich erschwert werde. Das bemängelte Verfahren ist um so auffälliger, als guter, inländischer Dachschiefer erfahrungsmäßig dem ausländischen an Qualität und Dauerhaftigkeit in keiner Weise nachsteht, wenn er auch nicht von gleich dünner und glatter Beschaffenheit ist und deshalb theilweise zur Anwendung etwas steilerer Dachneigungen nöthigt.

Für die Entwickelung nationalen Wohlstandes ist es unverkennbar von weittragendster Bedeutung, daß ganz allgemein und in möglichst großem Umfange nicht nur dem Dachschiefer, sondern allen einheimischen Producten, soweit sie für die fiscalischen Bau-Unternehmungen in Betracht kommen, der Markt zur Concurrenz bei den Verdingungen geöffnet werde.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung ꝛc., mit Sorgfalt darauf zu achten, daß in Zukunft vermieden werde, bei den Ausschreibungen von Verdingen nur ausländisches Material oder Product zuzulassen, und daß, um auch die inländische Production möglichst allseitig anzuregen, bezw. ungerechtfertigte Bevorzugungen auszuschließen, überhaupt von der Namhaftmachung besonderer Productionsstätten oder Gegenden, als ausschließlich für die Concurrenz geeigneter Bezugsquellen gänzlich abgesehen werde.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und an die Königliche Ministerial-Baucommission.
III. 20896. II. 25809. I. 7544. V. 11323.

19. Unzulässigkeit der Bevorzugung eines bestimmten Geschäfts.

Von Seiten einer Geschäfts-Firma ist Beschwerde darüber erhoben worden, daß es ihr bei fiscalischen Bauten trotz vielfacher Bemühungen bisher nur in seltenen Fällen gelungen sei, gegenüber einer anderen mit denselben Einrichtungen sich beschäftigenden, von den bauausführenden Behörden häufig einseitig bevorzugten Firma sich Geltung zu verschaffen.

Wenngleich in manchen Fällen wesentlich sachliche Gründe zur Nichtberücksichtigung der einen oder

Digitized by Google

der anderen Offerte den Anlaß gegeben haben mögen, so kann doch die einseitige Bevorzugung eines zwar tüchtigen, doch nicht allein bewährten Geschäftes weder im fiscalischen Interesse, noch aus Rücksichten der Billigkeit gegen andere gleichfalls leistungsfähige Firmen für angemessen erachtet werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich demzufolge ergebenst, die Ausführung von Central-Heizungsanlagen in fiscalischen Bauten fortan der Regel nach nicht im Wege des freihändigen Verdinges, sondern nach vorangegangenem beschränkten Submissions-Verfahren, bei welchem die auf diesem Gebiete vorhandenen anerkannt tüchtigen Fabrikanten zu berücksichtigen sind, stattfinden zu lassen.

Berlin, den 6. April 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Für die Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds ꝛc. erfolgen, zur Nachachtung mitgetheilt durch Erlaß vom 31. Mai 1882.
G. III. 6093.

20. Leitung von Bauausführungen; Remuneration des Baubeamten.

Berlin, den 14. Januar 1869.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es sich im Allgemeinen nicht empfiehlt, mit den zur Leitung und Beaufsichtigung von Bauausführungen gegen diätarische Remuneration anzunehmenden Baumeistern oder Bauführern in ein Contractsverhältniß zu treten, dessen erste Voraussetzung die Möglichkeit ist, den Bau in einer bestimmten Zeit zu Ende zu führen, ohne daß die Innehaltung eines solchen Termins allein von dem Willen eines der contrahirenden Theile abhängig gemacht werden kann, während ein solches Verhältniß völlig zulässig erscheint, wenn es sich um die Ausführung einer Chaussee oder Eisenbahn handelt und die Höhe der Remuneration für die Leitung eines solchen Baues nach einer bestimmten Längeneinheit bemessen werden kann. Wird ein Baumeister gleichzeitig bei mehreren Behörden beschäftigt, so erscheint es angemessen, demselben, falls durch eine Bauleitung seine Arbeitskraft in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen wird, neben den für den einen Bau bezogenen Diäten für die Leitung des andern eine vorher zu bestimmende Remuneration, sei es in Form eines Pauschquantums oder in Form von Supplementar-Diäten zu gewähren, durch welche jedoch der Gesammtbetrag von 2½ bis 3 Thaler täglich nicht überschritten wird.

Wir empfehlen, hiernach vorkommenden Falls zu verfahren.

Der Minister für Handel ꝛc. Mac-Lean. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Universitäts-Curatorien.
M. f. H. III. 595.
M. d. g. A. 33297. U.

21a. Erlös für altes Baumaterial.

Berlin, den 7. December 1878.

Nach einer zwischen uns und der Königlichen Ober-Rechnungskammer stattgehabten Verständigung sind die Einnahmen aus dem Erlöse für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräthe, Utensilien ꝛc. fortan nicht mehr durch Absetzung von den Kosten in den Bauanschlägen den betreffenden Baufonds zuzuführen, sondern in derselben Weise, wie dies zum Theil schon bisher mit den bei der Veranschlagung der Baukosten nicht vorgesehenen Einnahmen dieser Art geschah, bei den allgemeinen Einnahmen der den Bau ausführenden Verwaltung, nach dem Staatshaushaltsetat des laufenden Jahres, also bei Kap. 12 Tit. 7 des Etats der Bauverwaltung, bezw. bei Tit. 7 des Etats der Staatseisenbahnen oder, falls bei den letzteren die Baukosten nicht aus Ordinarienfonds bestritten werden, bei der Generalstaatskasse zu verrechnen, und ist in letzterem Falle dem unterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs Ertheilung der Kassenordre jedesmal die nöthige Anzeige zu machen. Vorstehende Bestimmungen gelten sowohl von den Einnahmen, welche durch Ueberlassung der für den Neubau nicht verwendbaren Baumaterialien ꝛc. an den Entrepreneur, wie von denjenigen, die durch anderweitige Veräußerung derselben erzielt werden.

Wenn eine Berücksichtigung der vorerwähnten Einnahmen bei Aufstellung der Anschläge hiernach auch nicht weiter zum Zwecke der Vermehrung der Baufonds stattfinden soll, so wird der muthmaßliche Betrag dieser Einnahmen doch behufs Gewinnung einer Uebersicht über die Gesammthöhe der Baukosten am Schlusse und Anschläge mit thunlichster Genauigkeit zu bezeichnen, und sofern die Ueberlassung der Materialien ꝛc. an den Entrepreneur nach Lage der Umstände angemessen und vortheilhaft erscheint, letzterem die Verpflichtung zur Uebernahme derselben zu dem angenommenen Betrage durch eine Bestimmung in dem Vertrage aufzuerlegen und die betreffende Einnahmeordre mit dieser Vertragsbestimmung zu justificiren sein.

Rücksichtlich derjenigen Bauausführungen, für welche die Kostenanschläge unter Absetzung der in Rede stehenden Einnahmen bereits festgestellt sind, bewendet es bei der bisherigen Weise der Verrechnung, auch dürfen diese Erlöse für die Folge bei Bauausführungen, deren Kosten außeretatsmäßig durch besondere Anleihegesetze zur Verfügung gestellt werden, in den Anschlägen in der bisher üblichen Weise durch Absetzung von den Baukosten berücksichtigt und den Baufonds zugeführt werden.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach für die Folge zu verfahren und die Staatsbaubeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen, denselben dabei auch die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß sie nach wie vor bei der Verwerthung der alten Baumaterialien ꝛc. das finanzielle Interesse des Staates sorgsam wahrzunehmen bemüht sein werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Maybach. Der Finanzminister. Im Auftrage: Meinecke.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Baucommission hierselbst, sowie an die Königlichen Directionen der sämmtlichen Staatseisenbahnen.
III. 19026. II. 17889. H. M.
I. 16239. F. M.

Durch Erlaß vom 4. Februar 1879 G. III. 5093 für die Bauten des diesseitigen Ressorts zur Nachachtung mitgetheilt.

Digitized by Google

21b.

Berlin, den 25. Mai 1882.

Auf den Bericht vom 5. Januar d. J. eröffne ich der Königlichen Ministerial-Baucommission, daß den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 7. December 1878 entsprechend der Erlös für alte Baumaterialien nur dann bei den Staatskassen zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, wenn die qu. Materialien Eigenthum des Staates sind. Der Erlös für fremde Materialien gebührt dem Staate nicht.

Die Königliche Realschule hierselbst ist eine für sich bestehende juristische Person, sie ist Eigenthümerin des Gebäudes, in welchem sie sich befindet, und demgemäß auch der alten Materialien, die Bestandtheile des Gebäudes waren. Der Erlös daraus gebührt daher der Anstaltskasse, nicht dem Staate.

Der Umstand, daß die Anstalt einen Staatszuschuß bezieht, ändert an der Rechtslage nichts; sie erhält denselben mit Rücksicht auf die Unterhaltungspflicht des Staates für ihre Bedürfnisse ganz allgemein, und hat mit demselben alle ihre Ausgaben zu bestreiten, soweit nicht die eigenen Einnahmen dazu ausreichen. Eine solche Einnahme ist auch der Erlös aus den Materialien. Das Eigenthum an dem Gebäude und den Materialien wird durch die Gewährung des Staatszuschusses nicht alterirt.

Die Königliche Realschule ist daher nicht, wie in dem Berichte der Königlichen Ministerial-Baucommission geschieht, solchen Behörden gleichzustellen, welche stationes fisci sind und deren Einnahmen und Ausgaben in die Staatskasse fließen resp. aus derselben gedeckt werden.

Demgemäß ist der Erlös von 221,03 Mark aus dem Verkaufe des alten Zinkbleches von dem Dache der Königlichen Realschule bei den allgemeinen Staatsfonds nicht zu verrechnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Ministerial-Baucommission hier.
G. III. 5130. U. II.

22. Conventionalstrafen.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Das Königliche Staatsministerium hat sich bereit erklärt, die bei fiscalischen Bauten ꝛc. aufkommenden Conventionalstrafen nicht mehr bei den Baufonds verrechnen, sondern ausnahmslos den Einnahmen des Staates zuführen, im Bereiche der Bauverwaltung also unter Kap. 28 Tit. 5 vereinnahmen zu lassen. Das Verfahren wegen Ermäßigung oder Niederschlagung bereits festgesetzter Conventionalstrafen bleibt unverändert, doch ist bei derartigen Anträgen anzugeben, ob eingezogene Strafen inzwischen schon definitiv und eventuell wann verrechnet worden sind, da in diesem Falle die Erstattung besonders zu veranlassen ist, während anderenfalls die Absetzung des betreffenden Betrages von der Einnahme erfolgt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

23. Kassen- und Rechnungswesen.

Berlin, den 28. Mai 1872.

In Nr. 8 des vorjährigen Ministerialblattes für die innere Verwaltung, pag. 255, ist unter Nr. 205 eine von dem Herrn Handelsminister für das Ressort desselben erlassene Instruction über die Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei den auf Rechnung auszuführenden Staatsbauten abgedruckt. Da diese Instruction die Bestimmungen des Regulativs vom 26. November 1853 (Ministerialblatt pro 1854 pag. 82) in zweckmäßiger Weise ergänzt, so bestimme ich, daß dieselbe auch bei den in dem Ressort meines Ministeriums auf Rechnung auszuführenden Staatsbauten zur Anwendung gebracht werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und das Königliche Consistorium hier.
U. 2941g.

Die Instruction lautet:

Instruction über die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei den auf Rechnung auszuführenden Staatsbauten im Bereiche der Bauverwaltung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1. Wenn ein Bau ganz oder theilweise auf Rechnung ausgeführt wird, sind die Zahlungen, welche ihrer Natur nach nicht füglich bei den Hauptkassen der den Bau leitenden Behörde geleistet werden können, namentlich die Zahlungen an Arbeiter, soviel als möglich in der Nähe der Baustelle, oder soviel sich dies als nothwendig ergiebt, auf der Baustelle selbst zu leisten. Die Regierung (Landdrostei, nach vorheriger Verständigung mit der Königlichen Finanzdirection zu Hannover) kann zu dem Zwecke eine Special-Baukasse einrichten, mit welcher in der Regel ein im Orte oder in der Nachbarschaft des Baues wohnender Königlicher Kassenbeamter zu betrauen ist, welchem dafür eine besondere Vergütigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 26. November 1853 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1854 S. 82 Nr. 99) gewährt wird.

Wegen Auszahlung der gewöhnlichen Chaussee-Unterhaltungskosten sind die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 30. December 1837 nach wie vor, maßgebend.

2. Mit der Genehmigung zur Ausführung des Anschlages wird, unter dessen Zufertigung, die im laufenden Jahre dafür voraussichtlich zu verwendende Bausumme dem mit der Leitung des Baues beauftragten Baubeamten durch die Königliche Regierung (Landdrostei) bei der Special-Baukasse zur Disposition (Credit) gestellt.

3. Gleichzeitig erhält die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse die Anweisung, die ganze anschlagsmäßige Bausumme in den Kassenmanuale zur Sollausgabe zu stellen, auf welche dann bis zur Erreichung des dem Baubeamten (ad 2) bewilligten Credits nach Bedürfniß die Ueberweisung an den Specialrendanten erfolgt. Der Baubeamte hat nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem Rendanten recht-

Digitized by Google

zeitig die Ueberweisung der erforderlichen Mittel bei der Regierung (Landdrostei) zu beantragen. Verwalter der Specialrendant eine mit der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse in Abrechnungsverkehr stehende Kasse, so hat er die Baukosten aus den Beständen derselben zu leisten und rechnet seine Quittung bei der nächsten Ablieferung an; andernfalls oder bei Unzulänglichkeit der Bestände werden von der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse die Baugelder baar übersandt.

4. Aus diesen dem Specialrendanten zu Gebote stehenden Mitteln hat er auf Anweisung des betreffenden Baubeamten Zahlung zu leisten. Der Baubeamte hat erforderlichen Falles und zwar in der betreffenden Anweisung zu bestimmen, ob und welche Zahlungen auf der Baustelle zu leisten sind. In Ermangelung einer solchen Bestimmung erfolgen sie im Kassenlocale des Rendanten.

5. Durch den Specialrendanten dürfen nur Zahlungen geleistet werden, welche ihrer Natur nach nicht füglich bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse geleistet werden können.

Die Entscheidung darüber, welche Zahlungen bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse und welche durch den Specialrendanten geleistet werden sollen, ist in jedem einzelnen Falle im Voraus nach den Anschlagspositionen zu treffen und ist dem Baubeamten darüber die nöthige Mittheilung zu machen. Der Letztere hat jede derartige Entscheidung demnächst zum Zweck der Rechnungslegung dem Specialrendanten zuzufertigen, welcher sie den Rechnungsbelägen beizufügen hat. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß größere Zahlungen an Unternehmer, namentlich wenn ihnen schriftliche Verträge zum Grunde liegen, in der Regel nicht auf die Special-Baukasse, sondern auf die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse anzuweisen sind.

6. Wo nach der Circular-Verfügung vom 6. Juli 1848 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 302 Nr. 360) zur speciellen Leitung des Baues ein Baumeister oder ein Bauführer bestellt worden ist, werden in der Regel die Lohn- und Accordlisten von diesen, sonst aber von dem betreffenden Aufsichtsbeamten aufgestellt. In allen Fällen hat der betreffende Baubeamte die so liquidirten Beträge, nach vorangegangener Prüfung seinerseits, auf die Specialkasse anzuweisen und dem Rendanten die ungefähre Höhe der am Zahlungstage zur Abhebung kommenden Summe rechtzeitig mitzutheilen, damit er dafür sorgen kann, daß die Zahlungsmittel zur bestimmten Zeit zur Befriedigung der Arbeiter ꝛc. baar vorhanden sind.

7. Die Auszahlung der angewiesenen Beträge muß von dem Rendanten selbst oder in Behinderungsfällen von seinem bestellten Vertreter an die berechtigten Empfänger oder deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte erfolgen. Unter keinen Umständen darf der den Bau leitende Baumeister, Bauführer oder Aufseher damit beauftragt werden.

[Ueber die auf Lohnlisten an Arbeiter zu zahlenden Beträge kann durch Namensunterschrift oder Handzeichen in der Quittungsspalte der Listen quittirt werden, welche zu diesem Zweck mit der Ueberschrift „Namensunterschrift oder Handzeichen statt Quittung" zu versehen ist.

Bei Auszahlung der Arbeitslöhne muß der Baumeister, Bauführer oder Aufseher anwesend sein und auf der Lohnliste bescheinigen, daß die darin als empfangsberechtigt bezeichneten Personen in seiner Gegenwart, nach eigenhändiger Unterschrift oder beigesetztem Handzeichen die angewiesenen Beträge empfangen haben.

Bei Accordarbeiten ist es zulässig, daß der Vorsteher der betreffenden Arbeiterabtheilung — Schachtmeister, Vorarbeiter — und zwei Seitens der Arbeiterabtheilung gewählte Deputirte den in einer Summe festzustellenden Lohn in Empfang nehmen, und darüber für sich und die übrigen Mitarbeiter quittiren.]*)

In welchen Zeiträumen die Arbeiter ihren Lohn empfangen, ist von den wirthschaftlichen Verhältnissen derselben und den localen Zuträglichkeiten überhaupt abhängig; jedoch erscheint es angemessen, einen längeren als vierzehntägigen Termin nicht festzustellen.

8. Die nach Nr. 5 durch die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zu leistenden Zahlungen werden von der Regierung (Landdrostei) auf jedesmaligen Antrag der Baubeamten angewiesen. — Die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse hat, je nachdem es angemessen, die Zahlung entweder selbst zu leisten, oder durch eine mit ihr im Abrechnungsverkehr stehende Kasse, gegen Empfänger-Quittung, leisten zu lassen. Für dergleichen Zahlungen steht dem Rendanten dieser Kasse, auch wenn er zugleich zum Special-Baukassenrendanten für den betreffenden Bau bestellt ist, ein Anspruch auf Vergütigung nicht zu.

Die Anweisung und Quittung sind demnächst bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse aufzubewahren.

9. Der Special-Baukassenrendant hat ein Manual über die Einnahme und Ausgabe von den zur Ausführung von Bauten bestimmten Geldern zu führen, in seinem Kassenjournal aber eine besondere Spalte dafür einzurichten.

Die Belege über die von dem Baubeamten auf die Special-Baukasse angewiesenen Zahlungen sind vor dem Abschlusse des Kassenmanuals, bei Bauten von längerer Dauer aber nach und nach und zwar von 3 zu 3 Monaten von dem Specialrendanten an die Regierung (Landdrostei) zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Insofern nach Maßgabe der darauf ergehenden Entscheidung, mit welcher die Belege wieder zurückzusenden sind, einzelne Beträge wieder einzuziehen oder nachträglich zu zahlen sind, hat der Specialrendant dies sofort zu bewirken und demnächst das Kassenmanual danach zu berichtigen. Uebrigens sind die Belege, deren Einsicht dem Baubeamten jederzeit freisteht, bis zur Rechnungslegung bei der Special-Baukasse sorgfältig aufzubewahren.

10. Da über die Kosten einer Bauausführung in der Regel nur eine Rechnung gelegt werden soll, worüber die Circular-Verfügung vom 14. Juni 1864 III. 6225. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 174 Nr. 121) das Nähere bestimmt, so hat, wenn die Rechnungslegung durch den Specialrendanten erfolgen soll, was die Regierung (Landdrostei) schon bei Einleitung des Baues zu bestimmen hat, nach Vollendung desselben und

*) cf. Ministerialblatt 1873 S. 124.

Digitized by Google

wenn der Rechnungslegung überhaupt kein Hinderniß mehr im Wege steht, der Baubeamte dem Specialrendanten den mit dem Revisionsatteste versehenen Anschlag event. mit den dazu zu machenden Ausführungsbemerkungen, oder soweit dies nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist, mit der vorschriftsmäßig aufgestellten Revisionsnachweisung, zum Rechnungsbelag unverzüglich zuzustellen, ihm auch diejenigen Beträge zu bezeichnen, welche (nach Nr. 8) für den Bau bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse in Ausgabe gestellt worden sind. Der Specialrendant hat sich die bezüglichen Beläge demnächst von der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zu erbitten und solche von derselben mittelst einer besonderen Specification zu erwarten, dann aber über den Empfang ein Anerkenntniß zu geben. Die Specification gehört zu den Einnahme-Belägen, während die Anweisungen der Regierung (Landdrostei) und die Quittungen der Empfänger zur Belegung der Ausgaben dienen.

Wird ein Bau erst im nächsten Jahre vollendet, so hat die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse die Beläge über die von ihr geleisteten Zahlungen der Specialbaukasse ex officio mittelst der vorgedachten Specification zuzufertigen, welche dann bei der letzteren bis zur Rechnungslegung aufzubewahren sind. Wenn wegen des bedeutenden Umfanges eines Baues derselbe sich durch mehrere Jahre hindurch zieht, so können mit Genehmigung der Königlichen Ober-Rechnungskammer, Stückrechnungen gelegt werden.

11) Der Special-Baukassenrendant erhält für die Auszahlung der von dem Baubeamten auf die Specialkasse angewiesenen Baukosten, so wie für die Führung der Bücher und für die Rechnungslegung eine als Tantieme zu gewährende Vergütigung nach den Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 26. November 1853, auch Fuhrkosten und Diäten in den im § 4 a. a. O. gedachten Fällen.

Die Tantieme ist nach den bestimmten Sätzen voll zu ermitteln und mit den Fuhrkosten und Diäten des Rendanten unter die Kosten für den Bau mit aufzunehmen. Von dem Baubeamten sind demnächst die Liquidationen des Rendanten festzusetzen, die Diäten und Fuhrkosten (welche auch tantiemepflichtig sind) voll, die Tantieme dagegen nur zu Dreiviertheilen, auf die Specialbaukasse zur Zahlung anzuweisen.

12) Nach den ihm zugegangenen vollständigen Belägen hat der Specialrendant unter Zugrundelegung des Anschlags event. auch der Revisions-Nachweisung, nach anliegendem Schema, die Special-Baurechnung soweit zu fertigen, daß nur noch übrig bleibt, darin die Vergütigung für die Rechnungslegung zu veranlagen und die Rechnung vorschriftsmäßig abzuschließen. Hierauf ist die Rechnung zunächst in einfacher Ausfertigung unter Beifügung der Liquidation des Rendanten über die von dem Baubeamten zur Zahlung angewiesenen Dreiviertheile der Tantieme — siehe Nr. 11. — an die Regierung (Landdrostei) einzureichen, welche unter Berücksichtigung der zur Rechnungslegung nothwendigen Zeit und Mühe entweder selbstständig, oder wo es erforderlich, nach vorher eingeholter ministerieller Genehmigung aus dem reservirten letzten Viertheil der Tantieme die Vergütigung des Rendanten für die Rechnungslegung festsetzen und auf die Specialbaukasse zur Zahlung anzuweisen hat. Sodann ist vom Rendanten, nachdem er die qu. Liquidation und die Rechnung zurückerhalten, die vorgedachte Vergütigung zu buchen, die Rechnung abzuschließen und in zweifacher Ausfertigung nebst den Anschlägen, Baunabnahme-Attesten — event. der Revisionsnachweisungen — und mit den Belägen an die Regierung (Landdrostei) einzureichen, von welcher hierauf die technische Revision des Anschlags nach der Ausführung und die calculatorische Prüfung der Rechnung und Beläge ꝛc., soweit dies nicht bereits geschehen, zu veranlassen ist.

Das eine Exemplar der Specialbaurechnung ist der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zur Justification der in ihrer zur Verwaltungsrechnung gehörigen Baurechnung summarisch nachzuweisenden Ausgabe zuzufertigen, — wenn anders nicht die abgesonderte Einreichung zur Revision an die Königliche Ober-Rechnungskammer zu erfolgen hat.

Da die Specialbaurechnungen bei der eben gedachten Behörde verbleiben, so sind sie zu einem eigenen Hefte zu verbinden.

Das zweite Rechnungsexemplar geht zu den Acten der Regierung (Landdrostei).

In jedem Falle sind die zur Specialbaurechnung gehörenden Kostenanschläge, Revisionsnachweisungen und Bauabnahmeatteste jederzeit getrennt von den übrigen Belägen, zu einem besonderen Hefte zu vereinigen.

13) Ueber die Justification der bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse verausgabten Baugelder — einschließlich der in die Specialbaurechnung zu übernehmenden Beträge, wird auf die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer unterm 20. Januar 1857 Nr. 17550 — erlassene Verfügung verwiesen.

14) Nachdem die Bauverwaltungsrechnung der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse, oder die unabhängig von derselben eingereichte Specialbaurechnung — dechargirt worden und die Beläge der Regierung (Landdrostei) wieder zugegangen sind, ist wegen Aufbewahrung der Bauanschläge und Zeichnungen ꝛc. nach Maßgabe der in der Circular-Verfügung vom 16. Februar 1867 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 76 Nr. 69) getroffenen Anordnungen zu verfahren.

Hinsichtlich der Aussonderung dieser Schriftstücke ingleichen aller sonstigen von der Vernichtung auszuschließenden Beläge und ihrer Vereinigung zu einem besonderen Hefte — zu welchem Zwecke übrigens schon vor der Rechnungslegung das Erforderliche geschehen muß, — sind die Bestimmungen des § 6 des Reglements vom 7. Mai 1844 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 194 — zu beachten.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac Lean.

*) cf. unten Nr. 24.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. der Beläge	Einnahme	ℳ	₰	Es ist eingekommen ℳ	₰
		I. Von der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse.				
1.		a. Zur Bestreitung der Baukosten sind überwiesen:				
	1.	Laut Rechnungs-Verfügung vom	000	—		
	2.	Desgl.	000	—		
	3.	Desgl.	000	—	000	—
		Davon ab: Die an die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zurückgeführten Bestände .	—	—	000	—
		Bleibt	—	—	000	—
2.		b. In Belägen sind überwiesen:				
	4.	Schreiben oder Nachweisung auch Specification ꝛc. der Regierungs-(Bezirks-)Hauptkasse vom	—	—	000	—
		Summe I.	—	—	000	—
		II. Eigene Einnahmen.				
3.	5—8.	a. Laut Attest des Bauinspectors ꝛc.: für veräußerte alte Materialien ꝛc.	000	—		
4.	9—11.	b. Laut Attest des Bauinspectors ꝛc.: für veräußerte überflüssige, aus dem Baufonds neubeschaffte Gegenstände . . .	000	—		
		Summe II.	000	—		

Anmerkungen.

1. zu II. a. Einnahmen für veräußerte alte Materialien dürfen nur dann hier nachgewiesen und zu den Baukosten mitverwendet werden, wenn die Bestimmung in der Circular-Verfügung vom 26. October 1869 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 256 Nr. 274) beachtet worden ist, sonst müssen sie an die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse abgeliefert und von der Regierung (Landdrostei) mit anderen extraordinären Einnahmen am Jahresschlusse zur Einziehung beim Ministerium für Handel ꝛc. angemeldet werden.

2. zu II. b. Aus dem Baufonds neu beschaffte Gegenstände dürfen als überflüssig nur dann veräußert werden, wenn zu ihrer anderweitigen Verwendung keine Gelegenheit vorhanden ist oder in Aussicht steht — cf. Circular-Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 20. Januar 1857 § 13 —.

3. zu II. a. und b. Die Einnahmen zu II. sind nur vor der Linie nachzuweisen und in Uebereinstimmung mit der Revisions-Nachweisung oder, wenn eine solche nicht aufzustellen war, nach Anleitung des Kostenanschlages stets von der Gesammt-Ausgabe der Specialbaurechnung abzusetzen.

Es soll ausgegeben werden: Nach dem Anschlage ℳ	₰	gegen den Anschlag mehr ℳ	₰	gegen den Anschlag weniger ℳ	₰	Mithin ist wirkliche Soll-Ausgabe ℳ	₰	Laufende Nr.	Gegenstand der Ausgabe	Es ist ausgegeben worden: Von der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse ℳ	₰	von der Special-Baukasse ℳ	₰	in Summa ℳ	₰	Unter den Zahlungen der Specialkasse sind an tantiemepflichtigen Beträgen bis zu 600 ℳ einschließlich ℳ	₰	Mehrbetrag über 600 ℳ bei einer Quittung ℳ	₰	Nr. der Beläge.	Bemerkungen
									(Nach den Anschlags-Titeln aufzuführen.)												
									Wiederholung.												
000	—	000	—	000	—	000	—	—	Titel I.	000	—	000	—	000	—	000	—	000	—	—	
000	—	000	—	000	—	000	—	—	„ II.	000	—	000	—	000	—	000	—	000	—	—	
000	—	000		000	—	000	—	—	„ III.	000	—	000	—	000	—	000	—	000	—	—	
									u. s. w.												
000	—	000	—	000	—	000	—	—	Summe der Ausgabe.	000	—	000	—	000	—	000	—	000	—	—	
									Davon ab:	—	—	000	—	000	—						
									Die eigenen Einnahmen	bleibt		Ausgabe		000	—						
									Summe II.					000	—						
									Die Einnahme zu I. beträgt nach Seite 1.					Balancirt							

N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Special-Baukassenrendant.
(Name.)

Anmerkungen.

1. Die Rechnung darf nicht mit Vorschuß oder Bestand abschließen, vielmehr ist die Ueberweisung des zur Deckung eines etwaigen Vorschusses erforderlichen Betrages vor dem Abschlusse der Rechnung bei der Regierung (Landdrostei) nachzusuchen, wogegen die Bestände bei derselben zur Einziehung durch die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse anzumelden sind.

2. Die abgeführten Bestände sind in der Rechnung nicht zu verausgaben, sondern von der überwiesenen Einnahme zu I. a. abzusetzen.

Digitized by Google

24. Specialbaukassen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Juli d. J. genehmige Ich, daß der § 4 des Regulativs, betreffend die Remuneration der Specialbaukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung vom 26. November 1853, welches im Uebrigen unverändert bleibt, die nachstehende Fassung erhält:

„Außerdem werden für Reisen nach der Baustelle bewilligt:

a. Fuhrkosten nach dem Gesetze vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122 ff.) 1 Thlr. für die Meile auf Landwegen, $7\frac{1}{2}$ Sgr. für die Meile auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen und 20 Sgr. für jeden Ab- und Zugang,

b. Diäten, wenn die Baustelle weiter als eine Meile von dem Wohnorte des Rendanten entfernt ist, von 2 Thlr.

Die Liquidation des Rendanten über Reisen nach der Baustelle ist von dem betreffenden Baubeamten dahin zu bescheinigen, daß die Zahlung auf der Baustelle nothwendig gewesen und erfolgt ist.

Dem Verwaltungschef, in dessen Ressort der Bau ausgeführt wird, bleibt überlassen, bei Entfernungen unter $\frac{1}{5}$ Meile, wofür nach dem Gesetze vom 24. März 1873 Fuhrkosten nicht liquidirt werden dürfen, zur Erstattung der baaren Auslagen für den sicheren Transport des Geldes bis zur Baustelle angemessene Vergütigungen zu bewilligen."

Auf die vorstehend erhöhten Fuhrkosten- und Tagegeldersätze sollen die Specialbaukassen-Rendanten vom 1. April d. J. an Anspruch haben.

Bad Ems, den 25. Juli 1873.

Wilhelm.

Für den Finanzminister und den Minister für Handel ꝛc.

An Falk.

den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mitgetheilt durch Erlaß vom 23. September 1873 G. U. 34380.

25.

Berlin, den 12. September 1879.

Ew. Excellenz benachrichtige ich hierdurch ganz ergebenst, daß ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister veranlaßt sehe, die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. April pr. (U. I. 6018), die Gewährung besonderer Vergütungen an die Universitäts-Kassenbeamten für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte bei extraordinären Universitätsbauten betreffend, für die Zukunft in nachfolgender Weise zu modificiren:

In denjenigen Fällen, wo Specialbaukassen für solche Bauten eingerichtet sind, ist den betreffenden Kassenbeamten zweifellos nach dem Allerhöchst vollzogenen Regulativ vom 26. November 1853 und der von dem damaligen Herrn Handelsminister im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanzministerium und der Ober-Rechnungskammer erlassenen Instruction vom 8. Juni 1871, deren Anwendung auf die auf Rechnung auszuführenden Bauten des diesseitigen Ressorts unter dem 24.*) Mai 1872 angeordnet ist, die tarifmäßige Tantieme für die Kassenführung und Rechnungslegung zu gewähren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Bedürfniß zur Errichtung einer Specialbaukasse vorliegt, steht nach dem bezogenen Regulativ allein dem Ressort-Verwaltungschef zu, und seine Genehmigung zu der in Rede stehenden Maßnahme ist in jedem einzelnen Falle unter Einberichtung der die Nothwendigkeit begründenden besonderen Verhältnisse nachzusuchen. Der Betrag der an die Kassenbeamten zu zahlenden tarifmäßigen Tantieme ist in einer besonderen Position oder in der Position „zu sonstigen und zu unvorhergesehenen Ausgaben" in dem Baukostenanschlage vorzusehen.

In allen andern Fällen, wo zur Errichtung von Specialbaukassen nicht geschritten ist, muß als Grundsatz festgehalten werden, daß besondere Vergütungen an Universitäts-Kassenbeamte für die Besorgung der Kassengeschäfte bei extraordinären Universitätsbauten nicht zu gewähren sind. Ganz besonders unzulässig ist es, für die Gewährung solcher Vergütungen Beträge in den Bauanschlägen vorzusehen. Es soll indessen nicht verkannt werden, daß in Fällen, wo Universitäts-Kassenbeamten, z. B. bei gleichzeitiger Ausführung mehrerer erheblicher extraordinärer Bauten, andauernd und über das ihnen billiger Weise zuzumuthende Arbeitspensum hinaus thätig sein müssen, wo sie also zu ungewöhnlichen Leistungen im Sinne des Staats-Ministerialbeschlusses vom 10. Juli 1852 herangezogen werden, auch bei Festhaltung des Grundsatzes, daß der Beamte zur vollen Hingabe seiner Zeit und Arbeitskraft an sein Amt verpflichtet ist, es ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen kann, denselben eine außerordentliche Remuneration zu Theil werden zu lassen. Diese wird alsdann aber nicht aus dem Baufonds sondern stets aus den in dem betreffenden Universitätsetat enthaltenen, zu solchen Zwecken überhaupt verwendbaren Fonds, also dem Titel „Insgemein" zu entnehmen sein, selbstverständlich ohne Ueberschreitung derselben und soweit die Entnahme ohne Beeinträchtigung dringenderer aus diesem Titel zu befriedigender Bedürfnisse möglich ist. Unter letzteren Voraussetzungen werde ich daher in den Fällen, wo in Folge der Ausführung extraordinärer Bauten von den Universitäts-Kassenbeamten in der That außerordentliche, ihre Gesammtthätigkeit zu einer besonders mühevollen machende Leistungen beansprucht werden, bereit sein, die Gewährung angemessener außerordentlicher Remunerationen aus jenem Titel in Erwägung zu nehmen.

U. I. 2126.

*) 28. Mai. Oben Nr. 23.

26.

Berlin, den 29. October 1875.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich in der Anlage Abschrift einer von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Handel ꝛc. unterm 25. Juli cr. gemeinschaftlich an die sämmtlichen Königlichen Regierungen ꝛc. im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer erlassenen Circular-Verfügung betreffend das Abrechnungsverfahren zwischen den Specialbaukassen und den Provinzial-Hauptkassen und die Regulirung des Cautionswesens der Specialbau-

Digitized by Google

kassen-Rendanten, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
G. III. 5621.

Berlin, den 25. Juli 1875.

Im Ressort der Bauverwaltung besteht bis jetzt allgemein das Verfahren, daß diejenigen Beträge, welche aus den Provinzial-Hauptkassen an die Specialbaukassen zur Bestreitung der den letzteren obliegenden Zahlungen für Bauzwecke überwiesen werden, von den Hauptkassen sofort ihrem vollen Betrage nach bei den bezüglichen Fonds definitiv in Ausgabe verrechnet werden. Dies hat die Folge, daß alljährlich in den Rechnungen der Regierungs- ꝛc. Hauptkassen, und demgemäß auch in der Centralrechnung von der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung, sowie in der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt auch diejenigen Summen als bereits definitiv verausgabt nachgewiesen werden, welche sich am Jahresschlusse noch unverwendet bei den Specialbaukassen befinden, und entweder erst später verwendet werden oder für die Zwecke, zu welchen sie überwiesen sind, überhaupt nicht zur Verwendung gelangen, vielmehr als im Bestande verbliebene Beträge den Hauptkassen wieder abgeliefert und bei diesen dann zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds vereinnahmt werden müssen.

Da die Jahresrechnungen hiernach einen richtigen Nachweis der zu Bauzwecken wirklich verwendeten Beträge nicht geben, so halten wir es im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer für nothwendig, zur Beseitigung dieses Mißstandes Nachstehendes zu bestimmen.

a. Wird eine Specialbaukasse errichtet, so erfolgt die Ueberweisung der erforderlichen Mittel an den Rendanten derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses, wie dies im § 3 der Instruction vom 8. Juni 1871*) (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 255—258) vorgeschrieben ist.

Die Hauptkasse erhält sonach die Anweisung, der Specialbaukasse die erforderlichen Beträge zu zahlen, und bei dem bezüglichen Kapitel und Titel des Kassen- bezw. des Staatshaushaltsetat in Ausgabe zu verrechnen.

b. Der Specialbaukassen-Rendant hat die überwiesenen Beträge nach Maßgabe der Bestimmungen vorgenannter Instruction bei sich in Einnahme zu stellen, und über die Einnahme und Ausgabe demnächst vorschriftsmäßig Buch zu führen.

Für diejenigen Kassen, welche gleichzeitig Einnahmen und Ausgaben für mehrere Bauten nachzuweisen haben, wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß für jeden einzelnen Bau genau gesondert Buch geführt werden muß, und die Fonds für die einzelnen Bauten nicht vermischt werden dürfen.

c. Sobald ein Bau beendet ist, für denselben sämmtliche Ausgaben geleistet und eigene von der Specialbaukasse direct zu verrechnende Einnahmen nicht mehr zu erwarten sind, hat der Specialbaukassen-Rendant den bei dem Baufonds etwa verbliebenen Bestand sofort und jedenfalls bis zum 15. Januar*) des folgenden Jahres unter Beifügung eines Abschlusses an die Hauptkasse zurückzuliefern.

Diese Rücklieferung wird in der Specialbaurechnung durch Absetzung von den aus der Hauptkasse empfangenen und vereinnahmten Beträgen verausgabt, von der Regierungs- ꝛc. Hauptkasse dagegen durch Absetzung von der Ausgabe bei dem bezüglichen Fonds vereinnahmt.

d. Bei denjenigen Bauten, welche am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht beendigt sind, hat der Specialbaukassen-Rendant seine Bücher in Einnahme und Ausgabe am 10. Januar*) des folgenden Jahres abzuschließen, und den nicht zur Verwendung gekommenen Betrag bei jedem Baufonds in die Bücher des folgenden Jahres als einen von Neuem überwiesenen Betrag zu übernehmen. Er hat ferner sofort, nachdem die Revision des Finalabschlusses von dem Kassencurator erfolgt ist, der Hauptkasse für jeden einzelnen Bau einen Abschluß einzusenden.

e. Die zu c. und d. erwähnten Abschlüsse sind nach folgendem Schema aufzustellen:

a. zur Bestreitung der Ausgaben des — näher zu bezeichnenden — Baues sind der Specialbaukasse aus der ꝛc. Hauptkasse überwiesen:
1) der am Schlusse des Vorjahres nicht verwendet gewesene Betrag der Ueberweisungen des Vorjahres mit . . . . ℳ ₰
2) laut Verfügung der ꝛc. vom . „ „
3) laut Verfügung desgl. . . . „ „
zusammen
b. die eigenen beim Baufonds zu verrechnenden Einnahmen der Specialbaukasse im Jahre ( ) haben betragen:
α. für veräußerte alte Materialien ꝛc. (deren Erlöse in dem Bauanschlage vorgesehen sein müssen) . . . . ℳ ₰
β. für veräußerte aus den Baufonds vorher neu beschaffte Gegenstände . . „ „
zusammen „ „
Gesammteinnahme „ „
c) die Ausgaben für den Bau im Laufe des Jahres sind bei der Specialbaukasse gezahlt worden . . . . . „ „
d. Von den nachgewiesenen Einnahmen sind mithin nicht verwendet worden. „ „

f. In dem Falle zu d. sind der Regierungs- ꝛc. Hauptkasse von der Specialbaukasse mit dem Jahresabschlusse zugleich zwei Quittungen einzusenden:
die eine über denjenigen Betrag der zuletzt erfolgten Ueberweisung, welcher in dem Jahre, auf welches der Abschluß sich bezieht, bereits zu den Baukosten verwendet ist.
die andere über denjenigen Betrag, welcher disponibel geblieben und nun als neue Ueberweisung in die Bücher des folgenden Jahres übertragen ist.

g. Die Hauptkasse hat auf Grund des Abschlusses zu d. den nicht als verwendet nachgewiesenen Betrag bei dem bezüglichen Fonds von der Ausgabe

*) Oben Nr. 23.

*) April.

Digitized by Google

abzusetzen, diesen Betrag aber gleichzeitig als neue Ueberweisung für das folgende Jahr zu buchen.

Die Abschlüsse der Specialbaukassen sind nebst den Quittungen den Rechnungsbelägen beizufügen.

h. Der Abschluß zu c. und d. muß vor der Einsendung an die Hauptkasse von dem Kassencurator dahin bescheinigt werden:

„daß die in vorstehendem Abschlusse aufgeführten Ausgaben für den darin bezeichneten Bau in den Kassenbüchern (Manualen) der Specialbaukassen gehörig nachgewiesen und die Anweisungen und Quittungen über die einzelnen Ausgabebeträge bei den stattgehabten regelmäßigen und außerordentlichen Kassenrevisionen richtig und vollständig vorgezeigt worden sind, ferner, daß nach den geführten Controlen weitere Einnahmen, als in diesem Abschlusse nachgewiesen worden, nicht in Rechnung zu stellen gewesen sind."

Bei denjenigen Specialbaukassen, welche sich in den Händen von Rendanten bereits dauernd bestehender Special-Unterkassen befinden, (Kreissteuer-, Steuer-, Forstkassen und dergl.) ist der Curator dieser Specialkassen selbstverständlich auch Curator der dem Rendanten übertragenen Baukasse. Diesem Curator ist, soweit dies bisher etwa nicht geschehen, von der Uebertragung einer Specialbaukasse an den Rendanten, sowie von denjenigen Beträgen, welche ihm zur Bestreitung der Ausgaben aus der Hauptkasse überwiesen werden, sowie von den sonstigen, bei der Specialbaukasse zu vereinnahmenden Beträgen in jedem Falle Mittheilung zu machen. Auch ist diesen Curatoren ausdrücklich zur Pflicht zu machen, die Kassen- und Buchführung der Specialbaukassen, insbesondere auch durch die vorschriftsmäßigen Revisionen ebenso zu überwachen, wie ihnen dies in Bezug auf den sonstigen von der Kasse zu verwaltenden Fonds obliegt.

In den Fällen, wo Specialbaukassen solchen Personen übertragen werden müssen, welche nicht Rendanten bereits bestehender Unterkassen sind, muß von der Königlichen Regierung ein Curator für die Specialbaukasse, unter Berücksichtigung möglichster Kostenersparniß, jedesmal besonders bestimmt werden, dieser auch wegen vorschriftsmäßiger Ausübung seiner Functionen insbesondere auch wegen Vornahme der regelmäßigen und außerordentlichen Kassenrevisionen mit Anweisung versehen werden.

i. Gleichzeitig bei Einreichung der Abschlüsse zu c. und d. an die Regierungs- rc. Hauptkasse ist eine zweite, ebenfalls vom Kassencurator gehörig bescheinigte Ausfertigung derselben an die den Bau leitende Behörde (Regierung rc.) einzureichen.

Diese hat den Abschluß zu prüfen, und im Fall sich etwa eine Differenz herausstellen sollte, deren schleunigste Beseitigung bezw. die Berichtigung der Bücher der Hauptkasse noch vor dem Jahresrechnungsschlusse zu veranlassen.

Auch ist von der Königlichen Regierung darüber zu wachen, daß die Specialbaukassen in Bezug auf sämmtliche Specialbaufonds die vorgeschriebenen Abschlüsse rechtzeitig einreichen.

k. Hinsichtlich des Cautionswesens der Specialbaukassen-Rendanten findet die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1874 (Ges.-Samml. S. 288) resp. die §§ 2 und 5 der Verordnung vom 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 260*), soweit es sich um unmittelbare, im eigentlichen Staatsdienst stehende Beamte handelt, Anwendung.

Hinsichtlich der nicht zu den Staatsbeamten gehörigen Personen, auf welche das Cautionsgesetz vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) und die zu demselben ergangenen Allerhöchsten Verordnungen keine Anwendung finden, sind dagegen bezüglich der Cautionsbestellung für die Specialbaukassen besondere Bestimmungen nothwendig, und wird die Königliche Regierung daher ermächtigt, den Betrag der desfallsigen Caution nach Analogie des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1874, auf das Doppelte der Vergütung, welche der Rendant voraussichtlich beziehen wird, festzusetzen.

Die Caution muß jedoch mindestens 150 Mark betragen, und höhere Beträge müssen durch 150 theilbar sein.

Jede Rechnung einer Specialbaukasse muß mit einer bei der Abnahme von der Königlichen Regierung hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigten Anzeige darüber versehen werden, in welcher Art von dem Rendanten der Specialbaukasse Caution bestellt worden ist.

Der Finanzminister. Im Auftrage: von Lentz.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission hierselbst.
I. 10670. F. M.
III. 11418. M. f. H.

27.

Berlin, den 2. März 1876.

Auf den Bericht vom 8. November pr. erwiedere ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium, daß die Bestimmungen der mittels Erlasses vom 29. October pr. — G. III. 5621 — zur Nachachtung mitgetheilten General-Verfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Handel rc. vom 25. Juli pr. (F.-M. I. 10670 und M. f. H. III. 11418) allerdings auch auf die Behufs Ausführung von Universitätsbauten errichteten Specialbaukassen Anwendung finden. Hier treten jedoch im Sinne der gedachten General-Verfügung an Stelle der Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen die Universitätskassen.

Wenn es sich um Bauten handelt, zu denen die Mittel besonders überwiesen werden, — und nur in solchen Fällen wird überhaupt die Errichtung von Specialbaukassen stattfinden, — so bedarf es, und zwar spätestens bis zum 15. Januar**) des neuen Jahres, einer Benachrichtigung des Königlichen Universitäts-Curatoriums an die Königliche Regierung darüber, welcher Betrag von den erhobenen Geldern im abgelaufenen Rechnungsjahre wirklich verwendet und was davon auf das neue Rechnungsjahr übertragen worden ist. Bei der Schlußabrechnung sind gleichzeitig etwaige Ersparnisse an die Regierungs-Hauptkasse zurückzuliefern.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.

*) cf. § 32 Nr. 6.
**) April.

Digitized by Google

Abschrift hiervon erhält das Königliche Universitäts-Curatorium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
die übrigen Königlichen Universitäts-Curatorien
und Herren Curatoren.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Die General-Verfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 25. Juli pr. bezweckt, daß die zu Bauten bestimmten Mittel nur soweit, als sie am Schluß des Jahres wirklich verwendet sind, in den Rechnungen verausgabt, sowie daß schließlich etwaige Ersparnisse nicht in Rückeinnahme, sondern bei der betreffenden Position des Ausgabeetats in Abgang gestellt werden.

Da im diesseitigen Ressort die zu Bauten im Extraordinarium des Staatshaushaltsetats bewilligten Mittel von den Regierungs-Hauptkassen, wenn überhaupt, nur in den Extraordinarien-Rechnungen nachgewiesen werden, während die eigentliche Verausgabung und Verrechnung derselben Seitens der Generalkasse meines Ministeriums in der Rechnung der diesseitigen Centralverwaltung erfolgt, so dürfen die Regierungs-Hauptkassen diejenigen Beträge der auf Bau- ꝛc. Extraordinaria erhobenen Summen, welche am Jahresschluß zur Verwendung in das folgende Jahr übergehen, fortan nicht mehr als Bestände behandeln, sondern müssen sie ebenso, wie dies für ähnliche Fälle den Specialbaukassen in der General-Verfügung vom 25. Juli 1875 ad d. vorgeschrieben ist, von der Einnahme absetzen und als neue Einnahme in das neue Rechnungsjahr übertragen. Damit demnächst die Generalkasse meines Ministeriums ihre Bücher entsprechend berichtigen kann, sind derselben von den Regierungs-Hauptkassen bis spätestens 1. Februar*) jeden Jahres summarische Declarationen der von den erhobenen Bau-Extraordinarien verwendeten und der davon in das folgende Rechnungsjahr übergehenden Beträge, und zwar für jeden Bau getrennt, einzusenden. Bei den Schlußdeclarationen endlich sind etwaige Ersparnisse an den überwiesenen Bau-Extraordinarien von der Einnahme abzusetzen und an die Generalkasse meines Ministeriums zurückzuliefern. Ueber den Betrag der abgeführten Ersparnisse hat die Königliche Regierung Behufs Ertheilung der Rechnungsordre an mich kurz zu berichten.

Vorstehende Bestimmungen sind nicht nur für die Universitätsbauten, sondern für alle Bauten, zu deren Ausführung den Regierungs-Hauptkassen die Mittel aus der Generalkasse meines Ministeriums extraordinär zugehen, also insbesondere auch bezüglich der Gymnasial- und Seminarbauten ꝛc. maßgebend.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Ihre Hauptkasse hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die
Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
G. III. 6897. U. I.

*) Mai.

28. Richtigkeitsatteste auf Geldausgabebelägen.

Berlin, den 16. August 1876.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem auf Geldausgabebelägen auszustellenden Atteste, anstatt der bisherigen ausführlichen Fassung fortan die abgekürzte Form „die Richtigkeit bescheinigt“ gegeben werde. Die Anwendung dieser Form ist jedoch auf die gewöhnlichen Geldausgabebeläge (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten, Unternehmern ꝛc.) zu beschränken, so daß alle sonstigen zur Rechnungsjustification noch erforderlichen Schriftstücke, über deren Attestirung bei ihrer großen Verschiedenheit gleichmäßige Vorschriften nicht getroffen werden können, ausgeschlossen bleiben. Mit der Vollziehung des Richtigkeitsattestes übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür: daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, nothwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind, bezw. nicht billiger haben bedungen werden können. — Auch sind dem Atteste jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amtscharacter desselben beizufügen.

G. III. 5011. U. M. 3913.

29. Abnahmeatteste.

Damit bei der Abnahme von Bauten die von dem betreffenden Baubeamten auszustellenden Bescheinigungen über die tüchtige und anschlagmäßige Ausführung der Arbeiten dem Zweck genügen, als auch sonstige Weiterungen möglichst vermieden werden, ist nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem Abnahmeattester der Unternehmer eines großen Theils seiner contractlichen Verbindlichkeiten, soweit sie nicht noch durch das Gesetz aufrecht erhalten werden, entbunden wird.

Das Abnahmeattest muß demnach erschöpfend und ohne alle Vorbehalte oder Unsicherheiten über die vertragsmäßige Erledigung aller dem Unternehmer obliegenden Leistungen abschließen. Auch ist, falls die Schlußzahlung noch nicht erfolgt sein sollte, die Beifügung einer Erklärung des Unternehmers, daß er mit der ihm laut Revisionsnachweisung ermittelten Entschädigungssumme für alle Leistungen zur Herstellung des übernommenen Baues vollständig befriedigt sei, nothwendig, damit nicht, wie vorgekommen, bei Auszahlung der Restsumme Differenzen, die zu wiederholten Revisionen und Superrevisionen führen, entstehen. Die Königlichen Regierungen haben hiernach das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 8. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ꝛc.
22167. E. U.
2799. K.
4739. M.

Digitized by Google

30. Abrechnungsverfahren.

Der Erlaß vom 2. December 1880 G. III. 8181 theilt zur Nachachtung für diejenigen Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. October 1880 mit:

Nachdem das bei den Submissionen zu beobachtende Verfahren durch die Feststellung allgemeiner, demselben zu Grunde zu legenden Bedingungen mittelst Circular-Verfügung vom 24. Juni d. J. meinerseits neu geregelt worden ist, erscheint es nothwendig, im Anschlusse hieran eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Bauten in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, für welche es nach den bestehenden Vorschriften der Aufstellung balancirender Kosten-Revisionsnachweisungen bedarf.

Bisher hatte die Anfertigung derartiger, mit einem erheblichen Aufwande mechanischen Schreibwerkes verbundener Nachweisungen in der Regel dann stattzufinden, wenn

1) ein Bau von erfolgter Superrevision des Kostenanschlages zur Ausführung gelangt war,
2) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Construction vorgenommen waren und
3) der Anschlag durch besondere Umstände, als Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht verauschlagter Gegenstände überschritten war.

Unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Circular-Erlasse vom 26. November 1820 und vom 27. September 1822, sowie der betreffenden späteren Verfügungen bestimme ich hiermit, daß zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens in den vorbezeichneten Fällen an Stelle der balancirenden Revisionsnachweisungen für die Folge nur eine nach den Anschlagstiteln geordnete und auf die zugehörigen Rechnungsbelege Bezug nehmende Zusammenstellung der entstandenen Kosten beizubringen ist, in welcher titelweise die vorgekommenen einzelnen Mehrausgaben und Abweichungen ersichtlich gemacht und speciell begründet werden.

Dieser Kostenzusammenstellung ist sodann ein ausführlicher Erläuterungsbericht (Revisionsprotocoll) beizufügen, in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlagsüberschreitung, sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauprojecte in allen wesentlichen Punkten übersichtlich dargelegt und gehörig erörtert werden.

Nach vorstehenden Andeutungen ist auch die Abrechnung solcher Bauten zu bewerkstelligen, welche ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines besonderen Kostenanschlages zur Ausführung gelangt sind.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die Ihr unterstellten Baubeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Ueber die formelle Behandlung derartiger Abrechnungen wird ein fingirtes Schema zur Kenntnißnahme und Nachachtung beigefügt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.
III. 15869. II. 13692. I. 5229.

31.

Berlin, den 17. Januar 1881.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 30. December v. J., betreffend das Abrechnungsverfahren bei kirchlichen und Schulbauten fiscalischen Patronates, daß selbstverständlich das in dem Rescript vom 2. December v. J. bezeichnete Verfahren auch für die oben erwähnten Bauten Platz greift, da die Kosten auch dieser Bauten wenigstens theilweise aus Staatsfonds — dem Patronats-Baufonds — gedeckt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 9068.

§ 29. Bau und bauliche Einrichtung der Seminare.

Erwerb des Bauplatzes. Nr. 1.
Baufonds. Nr. 2—3.
Raumbedürfnisse. Nr. 4.
Beleuchtung (Gas, Petroleum, Mineralölgas). Nr. 5—7.
Turnhallen und Turngeräthe. Nr. 8—15.
Orgelbauten. Nr. 16—17.
Schwimmanstalten. Nr. 18.
Ueber die Beschaffenheit des Brunnenwassers cf. § 305 Nr. 38.

1. E. v. 20. Sept. 1864 betr. die Beschaffung eines Bauplatzes für Seminare durch die Communen.

Baufonds.

2. E. v. 11. Jan. 1878 betr. das Verfahren bei Anschlagsüberschreitungen für Seminarbauten und betr. die Behandlung der Bau-Unterhaltungsfonds.
3. E. v. 11. Jan. 1882 betr. die Behandlung der Bau-Unterhaltungsfonds bei Seminarien und staatlichen Präparandenanstalten.

Raumbedürfniß.

4. Conferenzbeschlüsse vom Jahre 1868 über das Raumprogramm bei Seminaren (C.-Bl. 1868 S. 550 ff.) — hier nicht abgedruckt. —

Beleuchtung.

5. E. v. 23. Jan. 1872 nebst Anlagen betr. die Art der Beleuchtung in Seminargebäuden (Gasbeleuchtung).
6. E. v. 31. Jan. 1872 betr. die Zweckmäßigkeit der Beleuchtung durch Petroleum.
7. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen v. 27. Juni 1877 betr. die Unschädlichkeit der Gasbeleuchtung und die Einführung des Mineralölgases für einzeln liegende Anstalten.

Turnhallen und -geräthe.

8. E. v. 4. April 1865 betr. die Nothwendigkeit bedeckter Locale für den Turnunterricht.

Digitized by Google

9. Gutachten der Lehrer der Central-Turnanstalt vom 7. Mai 1871 über die zulässige Größe der Turnhallen.
10. E. v. 31. Oct. 1871 betr. die Größe der Turnhallen und die Beschaffung eines Turnplatzes.
11. E. v. 8. März 1879 betr. die bauliche Einrichtung und Größe der Turnhallen.
12. E. v. 6. Febr. 1866 betr. die Einrichtung, Bedielung und Heizbarmachung der Turnhallen.
13. Technisches Gutachten vom Jahre 1865 betr. die Dielung der Turnhallen, desgl. v. 4. April 1878.
14. Gutachten vom 30. Juni 1871 betreffend die Art und Auswahl der Turngeräthe.
15. E. v. 30. Juni 1877 betr. den Ausschluß der Licitation bei Beschaffung der Turngeräthe.

Orgelbauten.

16. E. v. 3. October 1876 betr. die formelle Behandlung der Orgelbauten.
17. E. v. 24. Mai 1875 und 25. Juni 1878 betr. die Superrevision der Anschläge zu Orgelbauten.

Schwimmanstalten.

18. E. v. 24. Juni 1873 betr. die Beschaffung von Schwimmanstalten bei Seminarien.

1. Beschaffung der Grundstücke.

(Auszug — C.-Bl. 64. S. 556.)

Ein Grundstück zu einem Seminarbau kann aus Staatsfonds nicht angekauft werden, bis die zu dem Bau überhaupt erforderlichen Mittel festgestellt resp. bewilligt sind. Es wird nur in den seltensten Fällen möglich und rathsam sein, den Besitzer eines Grundstücks zu bestimmen, daß er dasselbe für einen vorher normirten Preis bis zu diesem Zeitpunkt der Staatsverwaltung disponibel stellt. Ein Seminarbau kann daher in der Regel, sofern nicht fiscalische Grundstücke zu diesem Zwecke vorhanden sind, nur dann in Aussicht genommen werden, wenn seitens der betreffenden Commune oder von sonst Jemand ein geeignetes Grundstück offerirt und zur Verfügung gestellt wird. Mit Rücksicht auch auf den materiellen Vortheil, welchen ein Seminar einem Orte bringt, hat es bisher an der Bereitwilligkeit der für ein Seminar in Aussicht genommenen Städte, den für dasselbe erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich herzugeben, nicht gefehlt. Ein Gleiches ist von der Stadt N. zu verlangen und ist derselben zu diesem Zweck der Ankauf des N.schen Grundstücks resp. die Ueberlassung eines Terrains von 10 Morgen von demselben für das Seminar zu empfehlen. Will die Stadt hierauf nicht eingehen, so ist die Verlegung des Seminars in Aussicht zu nehmen und ein andrer Ort zu ermitteln, dessen Vertreter zur Hergabe eines geeigneten Grundstücks bereit sind.

Berlin, 20. September 1864.

16896. U.

2. Baufonds.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Nachdem bereits durch die Staatshaushaltsetats der letzten Jahre die Mittel zum Bau einer größeren Anzahl von Schullehrer-Seminarien bewilligt worden sind, werden auch durch den Etat für das nächste Rechnungsjahr wiederum in erheblichem Umfange Mittel zu demselben Zweck flüssig gemacht werden.

Bei mehreren der kürzlich vollendeten und der noch in der Ausführung begriffenen Seminarbauten haben bedeutende Anschlagsüberschreitungen stattgefunden, welche zwar meistentheils in der zur Zeit der Bauausführung gegen die Zeit der Veranschlagung eingetretenen allgemeinen Preissteigerung begründet waren, aber nicht immer rechtzeitig zur Anzeige und zu meiner vorgängigen Genehmigung gelangt sind. In Folge dessen haben die mehr erforderlichen Mittel nicht noch während der Ausführung der betreffenden Bauten durch den Staatshaushaltsetat ergänzungsweise beschafft werden können, sondern es sind Ueberschreitungen der in dem Extraordinarium des Etats bewilligten Baukosten eingetreten.

Obwohl ich erst in meinem Circular-Erlaß vom 26. Juni 1875 (U. IV. 3044)*) auf die Unzulässigkeit der Anschlagsüberschreitungen — ohne meine Genehmigung — ausmerksam gemacht habe, nehme ich doch in Rücksicht auf die zahlreichen zur Zeit schwebenden Seminarbauſachen nochmals Veranlassung, dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Pflicht zu machen, zu allen nothwendig werdenden Anschlagsüberschreitungen, desgleichen zu allen durch besondere Verhältnisse gebotenen Abweichungen von den in der Superrevision festgestellten Bauprojecten, bezw. zu allen Mehrarbeiten — im letzteren Falle unter Beifügung eines vorrevidirten Nachanschlags — unverzüglich meine Genehmigung einzuholen.

Da durch solche Abweichungen und Mehrarbeiten, wegen des mit der Prüfung derselben verbundenen Zeitaufwandes, erfahrungsmäßig die ununterbrochene Ausführung der Bauten gefährdet wird, so sind die bezüglichen Anträge, welche auch häufig von den Seminardirectoren ausgehen, schon von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unter Mitbetheiligung der den Bau leitenden Behörden genau zu prüfen und nur dann mir zur Genehmigung zu unterbreiten, wenn die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben keinem Zweifel unterliegt.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unberührt lassen, daß sehr häufig auch die zur Unterhaltung der Seminargebäude und Gärten in den einzelnen Anstaltsetats unter Kap. 125 Tit. 4 dauernd ausgesetzten Fonds überschritten werden. Jede derartige Ueberschreitung bedarf ebenfalls meiner Genehmigung und diese kann nur ertheit werden, wenn die Reparaturen, um welche es sich in den einzelnen Fällen handelt, im Augenblick so nothwendig sind, daß ihre Ausführung nicht bis in das nächste Rechnungsjahr verschoben werden kann. Zur Vermeidung derartiger Etatsüberschreitungen wird es gereichen, wenn bei Beginn des Rechnungsjahres eine möglichst bestimmte Disposition für die Verwendung des Etatsquantums unter Reservirung eines angemessenen Betrages für nicht vorauszusehende Reparaturen getroffen und dabei beachtet wird, daß die Baufonds ihre unverwendet gebliebenen Bestände fortlaufend auf das folgende Rechnungsjahr übertragen. Es wird dann möglich sein, auch nothwendige kostspielegere Reparaturen ohne Ueberschreitung des Etats auszuführen, indem zur Ve-

*) Oben § 28 Nr. 9.

Digitized by Google

streitung der Kosten solcher Reparaturen der unverwendet gebliebene Bestand des Baufonds als Ausgaberest in das nächste Rechnungsjahr übernommen werden kann.*)

Sollte sich in einzelnen Fällen herausstellen, daß die erwähnten Etatsüberschreitungen offenbar darin ihren Grund haben, daß der Baufonds der betreffenden Anstalt zu gering dotirt ist, so ist durch ein technisches Gutachten nachzuweisen, auf welchen Betrag eine Erhöhung des Fonds unbedingt nothwendig ist. Es wird alsdann auf eine entsprechende Verstärkung des Fonds Bedacht genommen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle diesen auf Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. beruhenden Erlaß den Seminardirectoren der Provinz zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen, wie ich auch die Königlichen Regierungen, bezw. Landdrosteien angewiesen habe, den Baubeamten ihres Bezirks eine gleiche Mittheilung zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

(Wie zu 1 mit Aenderung des Schlußsatzes in:) Die Königliche Regierung ꝛc. wolle diesen auf Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. beruhenden Erlaß den Baubeamten Ihres Bezirks zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen, wie ich auch die Königlichen Provinzial-Schulcollegien angewiesen habe, den Seminardirectoren ihrer Provinz eine gleiche Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission hier.
U. III 4021.

3.

Berlin, den 11. Januar 1882.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium anzuordnen, daß vom laufenden Rechnungsjahre ab in den Finalabschlüssen und Rechnungen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Titel 6, sowie der staatlichen Präparandenanstalten, Titel 13, die nicht verwendeten Mittel der etatsmäßigen Baufonds nicht mehr in Rest, sondern in Abgang gestellt werden, wenn und soweit sie nicht etwa zur Deckung fälliger, aber noch nicht abgehobener Zahlungen erforderlich sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
G. III. 3666. U. I.

5a. Beleuchtung.

Auszug.

Berlin, den 9. December 1871.

Der zweite Bericht vom 1. pr., welcher die Anlagen von Gasleitungen der Anstalt bezweckt, wird in zwiefacher Beziehung der Erwägung und Entscheidung Ew. Excellenz bedürfen, weil er die Beleuchtung mit Gas nicht allein für alle Räume des Seminars, sondern auch der Lehrer und Beamten der Anstalt vorausgesetzt und demnach zur Prüfung des Antrags in sanitätischer und administrativer Rücksicht auffordert. In Bezug auf die sanitätische Frage wird Ew. Excellenz nicht unbekannt sein, daß von nicht wenigen Autoritäten der Gebrauch des Gaslichts zum Zweck anhaltender Arbeiten den Augen nachtheilig erachtet wird, und daß andererseits die schnelle Erhöhung der Temperatur in den mit Gas beleuchteten Localen, verbunden mit einer durch den Verbrennungsproceß herbeigeführten Veränderung der Atmosphäre, weitere Mißstände veranlaßt, deren Abhülfe in der Regel durch Anwendung einer möglichst kräftigen Ventilation gesucht wird. Selbst die in der hiesigen Residenz vorliegenden Thatsachen ergeben, daß ungeachtet der verhältnißmäßig geringen Dauer der abendlichen Arbeitszeit das Gaslicht doch nur in wenigen Geschäftsräumen der Königlichen Behörden benutzt wird, in einzelnen Fällen sogar trotz der geschehenen Einrichtung nicht zur Verwendung gelangt ist, weil die Beamten nachtheilige Folgen von seinem Gebrauch befürchten. Ew. Excellenz wird daher ergebenst anheim gestellt, event. durch Anhörung wissenschaftlicher Autoritäten die vorgetragenen Bedenken zur Entscheidung zu bringen und das Maß der Anwendung auf die verschiedenen Locale zu bestimmen, da auch diesseits über die Zweckmäßigkeit des Gaslichts für die Beleuchtung der sämmtlichen Verkehrsmittel und für eine Benutzung in kürzeren Zeitfristen ein Bedenken nicht obwaltet.

Einer weiteren Erwägung wird ferner die Frage zu unterwerfen sein, ob die Gaseinrichtung auf die Lehrer- und Beamtenwohnungen auszudehnen sei, da denselben nach den bisherigen Normen für die Seminarien eine unentgeltliche Beleuchtung nicht zusteht und für den Fall eines dem Aufwande derselben entsprechenden und jährlich zu zahlenden Geldbetrages Vorkehrungen zur Verhütung eines mißbräuchlichen Gasconsums in der Beilage nicht getroffen sind. Weder für die Gasleitungen der Lehrerwohnungen, noch der Wohnungs- und Wirthschaftsräume des Oeconomen sind Gasmesser vorgesehen und da für die Küchen sogar die Einrichtung von Gaskochern im Anschlage enthalten ist, so dürfte selbst ein nach dem muthmaßlichen Consum arbitrirter Jahresbeitrag nicht im Stande sein, die Verwaltung vor Nachtheilen durch mißbräuchliche Benutzung der Beleuchtungsmittel zu schützen.

Endlich wird für einige Räume, in denen nur in höchst seltenen Fällen künstliche Beleuchtung Bedürfniß ist, wie beispielsweise in den Bibliothek- und Sammlungslocalen, die Leitung als entbehrlich zu erachten sein, wogegen sie in den Uebungsklassen, in denen sie wegen der stets nur sehr kurzen Fristen der Beleuchtung sich empfiehlt, anscheinend vergessen ist. ꝛc.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ꝛc.

5b.

Berlin, den 23. Januar 1872.

Was nun die Einrichtung einer Gasleitung in dem Seminargebäude anbetrifft, so habe ich aus

*) cf. jetzt E. vom 11. Januar 1882 unten Nr. 3.

Digitized by Google

Anlaß eines gleichen Antrags Seitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in N. in Betreff des Seminars zu N. das Provinzial-Schulcollegium in Coblenz aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob die in dem Seminar zu N. eingeführte Gasbeleuchtung sich bewährt hat. Den diesfälligen Bericht, aus welchem ich im Allgemeinen die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit einer derartigen Einrichtung gewonnen habe, füge ich zur Kenntnißnahme abschriftlich bei. (Nr. 3.)

Gegen die Gasbeleuchtung sprechen die bei fahrlässiger Behandlung der Leitung durch Ausströmen unverbrannten Gases zu befürchtenden Unglücksfälle. Auch kann die Frage, ob das Gaslicht den Augen bei angestrengter schriftlicher Arbeit schädlich ist, noch nicht als entschieden angesehen werden, jedoch wird bei Anwendung des Brönner'schen Brenners nicht nur das für die Augen nachtheilige Flackern des Gaslichts gehoben, sondern auch ein sparsameres Brennen erzielt.

Hiernach wird es keinem Bedenken unterliegen, die Arbeitszimmer der Seminaristen, sowie die Unterrichtszimmer mit Gasbeleuchtung zu versehen, sofern dies bei den letzteren überhaupt erforderlich sein sollte, da die Anwendung des Gaslichts gerade in diesen Räumen im Interesse der Sauberkeit und Ordnung besonders wünschenswerth erscheint.

Nicht empfehlenswerth dagegen ist die Anbringung der Gasbeleuchtung in den Kranken-, Schlaf- und Badezimmern, sowie in der Bibliothek und den Räumen für die Sammlungen.

In der Küche und den dazu gehörigen Wirthschaftsräumen wird die Reinlichkeit und Ordnung bei der Anwendung von Gaslicht ebenfalls in hohem Maße gefördert, bei Einführung der Gasbeleuchtung sowohl in diesen Localitäten als auch in den Wohnungen der Lehrer ꝛc. werden aber besondere Gasmesser für die genannten Räume Behufs sicherer Controle des Verbrauchs an Gas aufzustellen sein, da weder den Lehrern noch den Beamten des Seminars unentgeltliche Beleuchtung zugebilligt werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32216.

5c.

Coblenz, den 6. September 1871.

Ew. Excellenz beehren wir uns nach vorherigem Vernehmen der Seminardirection zu N. die in dem nebenbezeichneten hohen Rescript gestellten Fragen im Nachfolgenden gehorsamst zu beantworten:

ad. 1. Die in dem Seminar zu N. eingerichtete Gasbeleuchtung hat sich vollkommen bewährt. Sie ist heller als die Beleuchtung durch Oel und Kerzen, hat vor derjenigen durch Petroleum, welche ihr hierin näher steht, das voraus, daß die difficile Behandlung der Lampen bei ihr wegfällt und zeichnet sich vor jeder andern durch die große ihr eigene Sauberkeit aus.

ad. 2. Die Kosten der Beleuchtung des Seminars zu N. haben sich bei dem Preis von 3 Thalern für 1000 Cfß. Gas in den fünf Jahren von 1864 bis 1868 durchschnittlich auf 105 Thaler 4 Sgr. 11 Pf. belaufen.

ad 3. Ob hiernach die Gasbeleuchtung theurer ist, als die mit Oel, Petroleum oder Kerzen, läßt sich genau und bestimmt nicht ermitteln, da weder in dem N'er Seminar, noch in einer andern Anstalt unseres Ressorts mit der einen oder der anderen dieser Beleuchtungen gewechselt worden ist. Indessen waren die Kosten der Beleuchtung mit Oel für das Seminar in N. vor Einführung der Gasbeleuchtung von sachverständiger Seite auf 200 Thlr. jährlich berechnet und auch die Vergleichung des Aufwandes für Beleuchtung in den anderen Seminarien der Provinz führt zu der Annahme, daß dieselben bei der Verwendung von Gas nicht wesentlich höher oder niedriger sind, als bei der Verwendung von Oel oder Petroleum. Dabei ist jedoch einerseits der Aufwand für die erste Einrichtung der Gasbeleuchtung — bei dem Seminar in N. 1250 Thlr. — welcher den für die Einrichtung jeder anderen Beleuchtung erheblich übersteigt, und andererseits der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Unterhaltung der Lampen und sonstigen Geräthe bei jener billiger ist, als bei den übrigen.

ad. 4. Nach den Erfahrnngen in dem Seminar zu N. empfiehlt es sich, die Unterrichts- und die Arbeitszimmer, die Corridore, die Küchen- und Wirthschaftsräume mit Gas zu erleuchten. Der Zeichensaal und die Turnhalle sind an der gedachten Anstalt bis jetzt nicht mit Gas beleuchtet worden, da sie nur zur Tageszeit benutzt werden. Aber auch betreffs dieser würde dem kein Bedenken entgegenstehen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

6.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 16. d. M., daß dem Schullehrer-Seminar in N. zu den sub Titel V. des Etats für Heizung und Beleuchtung ausgebrachten — Thalern ein weiterer Zuschuß von — Thalern nicht bewilligt werden kann, ꝛc.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium stelle ich daher anheim, an Stelle des bisherigen Beleuchtungsmaterials das ungleich billigere Petroleum einzuführen. Bei vorsichtiger Behandlung des letzteren und Beschaffung von sogenannten Hängelampen werden Unglücksfälle nicht zu befürchten sein, wenn die Füllung der Lampen ausschließlich bei Tage besorgt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 3019.

7.

Ew. Excellenz haben uns mittels hohen Erlasses vom 12. d. M. beauftragt, uns gutachtlich darüber zu äußern, ob und in wie weit die Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichtsräume in einem Alumnat wie Schulpforta durch Gaslicht zu der Besorgniß begründeten Anlaß böte, daß dadurch die Gesundheit der Alumnen gefährdet, insbesondere auch eine ungünstige Einwirkung auf die Augen der Zöglinge herbeigeführt werde.

Digitized by Google

Indem wir uns beehren, den uns mitgetheilten Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Magdeburg, betreffend die Errichtung einer Mineralöl-Gasanstalt, anbei wieder anzuschließen, versehlen wir nicht, diesem Auftrage in Nachstehendem ganz gehorsamst nachzukommen.

Aus den Anlagen ergiebt sich zunächst, daß eine bessere künstliche Beleuchtung für Schulpforta ein dringendes Bedürfniß ist. Bis jetzt wurden in den Klassen- und Wohnstuben nur Oellampen benutzt, welche nach einem langjährigen Gebrauche immer weniger ihren Zweck erfüllten, vielmehr hinreichenden Anlaß zu Klagen darboten. Bei der Wiederbenutzung von Lampenlicht in Schulpforta müßten 192 Lampen angeschafft werden. Die Lampen für Petroleum haben aber die Oellampen verdrängt, so daß letztere besonders angefertigt werden müßten, wenn man sie wieder in Gebrauch ziehen wollte. In diesem Falle würden aber alle mit der Benutzung von Lampen verbundenen Uebelstände wieder Platz greifen und um so unangenehmer empfunden werden, als sich gegenwärtig überall in größern Anstalten das Gaslicht mit Recht eingebürgert hat, da es so große Vortheile dem Lampenlichte gegenüber gewährt, daß seine Einführung allgemein empfohlen werden kann.

Wenn auch in neuerer Zeit die Petroleumlampen sehr beliebt geworden sind, so ist doch bei denselben sehr in Erwägung zu ziehen, daß eine so große Zahl von Lampen, wie sie in Schulpforta erforderlich ist, die größte Sorgfalt bei der Behandlung und Reinigung nothwendig macht, auch ein sehr gutes Brennöl erheischt, wenn nicht eine sehr belästigende und für Manche unerträgliche Petroleumatmosphäre entstehen soll, abgesehen davon, daß auch die Aufbewahrung großer Mengen von Petroleum und die damit verbundenen Manipulationen nicht immer ohne Gefahr sind.

Aber auch in der Menge der Verbrennungsproducte, welche sich bei der künstlichen Beleuchtung in den betreffenden Räumen ansammeln, genießt das Petroleum keinen Vorzug vor dem Gaslicht, da die bezüglichen Untersuchungen ergeben haben, daß das Petroleum bei gleicher Lichtstärke mehr Kohlensäure als das Leuchtgas entwickelt. Dieser Umstand dürfte in Schulpforta ganz besonders in's Gewicht fallen, da dort im Winter an den kürzesten Tagen von 5—8, Abends von circa 3—10 Uhr, somit täglich etwa 10 Stunden künstliche Beleuchtung zur Verwendung kommt.

Das Gaslicht besitzt von vornherein den großen Vorzug der Bequemlichkeit; es überhebt aller Sorge für die schwierige Instandhaltung der Lampen, führt somit eine vollständige Unabhängigkeit von der Aufmerksamkeit der Bediensteten herbei und liefert eine gleichmäßige Lichtquelle, die beim täglichen Gebrauche nur des Anzündens und Auslöschens bedarf, Vortheile, die namentlich in Alumnaten durch keine andere Beleuchtung zu erreichen sind.

Die Leuchtgasbeleuchtung ist nicht überall wegen der Schwierigkeit der Anlage und des Kostenpunktes anzubringen; dagegen hat die Neuzeit ein Verfahren gelehrt, welches auch abgelegenen, mit städtischen Gasanstalten nicht zu verbindenden Wohnungen den Nutzen des Gaslichtes zu verschaffen vermag.

Dasselbe besteht darin, daß man statt der Steinkohle, die Rückstände bei der Darstellung des Solaröls oder Paraffins aus Braunkohle zur Vergasung verwendet.

Schulpforta ist gleichzeitig so gelegen, daß es diese Rückstände sehr leicht aus der nächsten Umgebung beziehen und daher große Transportkosten vermeiden kann. Die Fabrikation dieses Mineralölgases ist einfach und reinlich, wie aus folgender Beschreibung hervorgeht:

Von den verschiedenen Fabrikationsrückständen wird vorzugsweise das sogenannte Paraffinöl benutzt, welches mittels einer sinnreichen Vorrichtung tropfenweise den in's Glühen gebrachten Retorten zufließt und sich mit Wasserstoffgas vermischt, welches sich gleichzeitig durch Zersetzung von Wasser mittels glühender Eisenfeilspäne entwickelt.

Die Gase gelangen in die sogenannte Hydraulik oder Vorlage, in welcher sich ein höchst geringer Theerrückstand absetzt, alsdann in die sogenannten Condensations- und Reinigungsapparate, um sich im Gasometer anzusammeln, der in der Regel einen für 3 Tage ausreichenden Vorrath von Gas umfaßt.

Da das Paraffinöl frei von Schwefel und Stickstoff ist, so kommen alle complizirten Reinigungsapparate, welche die Darstellung des gewöhnlichen Leuchtgases aus Steinkohlen schwierig und kostspielig machen, ganz in Wegfall. Es sind daher auch keine bedeutenden Arbeitskräfte erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen reicht eine Arbeitskraft bei der Speisung von 200 Flammen vollständig aus. Selbstverständlich muß bei der Leitung der Röhren auf deren Dichtigkeit und Material, sowie auf das richtige Verhältniß der Dimensionen der verschiedenen Röhren und der Menge des Gases, welches dieselben durchströmt, dieselbe sachverständige Rücksicht wie beim Steinkohlengase genommen werden. Eben so wenig darf es an einer Einrichtung fehlen, welche jede einzelne Abzweigung vom Hauptrohr am Einfallspunkte in die Gebäude abstellt, so daß das Gas in allen damit versehenen Stuben, Versammlungsräumen, Corridoren, ꝛc. auf einmal abgesperrt werden kann, wenn dieser Haupttrain geschlossen wird. Die Ueberwachung desselben muß einem Bediensteten anvertraut werden, welcher jeden Abend den Verschluß des Haupttrans bewirkt, wenn vom Gaslichte kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Was die Beschaffenheit des Mineralölgases betrifft, so existirt zwar hierüber noch keine ganz genaue Analyse; so viel steht aber fest, daß dasselbe sehr kohlenstoffreich ist und daher auch bei vollkommener Verbrennung einen großen Lichteffect erzeugt.

Die Verbrennungsproducte bestehen aus Kohlensäure und Wasser. Das Mineralölgas hat in dieser Beziehung ebenfalls einen entschiedenen Vorzug vor dem Steinkohlengas, welches niemals von seinem Schwefelgehalt so vollständig gereinigt werden kann, daß sich unter den Verbrennungsproducten nicht stets mehr oder weniger Spuren von schwefliger Säure finden sollten.

Die Brenner für Mineralölgas verlangen wegen dessen größeren Kohlenstoffgehaltes eine besondere Construction und eine 4 mal kleinere Oeffnung

Digitized by Google

als die für Steinkohlengas, um eben die vollkommene Verbrennung des Kohlenstoffs sicher zu stellen.

Die Form der Brenner ist bei allen Gasarten dieselbe. Die sog. Fischschwanzbrenner liefern jedoch eine unruhige und flatternde Flamme und sind daher nur auf den Corridoren, in den Versammlungs- und Turnsälen ꝛc. zu benutzen, während in den Studir- und Klassenstuben nur der kreisförmige Argandbrenner zur Verwendung kommen kann, da er eine ruhige Lichtquelle liefert, welche beim Mineralölgase einer Lichtstärke von 10—12 Normalkerzen gleichkommt, wenn pro Stunde und Flamme 1 Cubikfuß Gas verbraucht wird.

Die Benutzung des Gaslichtes in Schlafräumen ist im Allgemeinen nicht zu empfehlen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich wegen undichter Röhren eine größere Menge von Gas allmählig ansammeln kann, wodurch für die Insassen mannigfache Gefahren entstehen können. Diese können aber vermieden werden, wenn die Beleuchtung von außen mittelst des Oberlichts der Thüren zu bewerkstelligen ist und die localen Verhältnisse diese Art von Beleuchtung gestatten. Wir machen auch auf die in England gebräuchlichen Sonnenbrenner aufmerksam, wobei mehrere Gasflammen in der Mitte der Decke eines Saales in kreisförmiger Gruppirung angebracht sind und mit einem nach außen führenden Schlot in Verbindung stehen, so daß gleichzeitig eine zweckmäßige Ventilation vermittelt wird. Leider läßt sich diese Einrichtung nicht in alten Gebäuden herstellen, weil sie schon beim Bauproject eine Berücksichtigung verlangt.

Sollten in Schulpforta Schlaf- und Arbeitsräume nicht getrennt sein, so würden wir in Anbetracht der großen Vorzüge des Gaslichtes auf dasselbe nicht verzichten, ein desto größeres Gewicht aber auf eine kräftige Ventilation der betreffenden Räume legen, auch eine zweckmäßige Aufstellung und sorgfältige Ueberwachung der Hauptkrane zur Bedingung machen.

Was den Einfluß des Gaslichtes auf die Augen der Schüler betrifft, so bemerken wir in dieser Beziehung Folgendes: Im Allgemeinen hat sich nach der bisherigen Erfahrung der Augenärzte kein nachtheiliger Einfluß des Gaslichtes auf die Augen bemerkbar gemacht, wenn dasselbe sachgemäß benutzt wird und namentlich Einrichtungen vorhanden sind, wodurch die directe Einwirkung der hellen Flamme auf die Augen verhütet wird. Zu diesem Zwecke dienen im Allgemeinen Schirme oder Glocken. Sehr nachtheilig sind aber die dunklen undurchlässigen Blechschirme und alle Klagen beim Gebrauche des Gaslichtes sind fast durchgängig nur auf diese unzweckmäßige Einrichtung zurückzuführen. Da nämlich das Auge hierbei im Dunkeln verweilt, aber auf eine stark beleuchtete Fläche blickt, so muß auf die Dauer Blendung und Ueberreizung der Augen mit ihren mannigfachen nachtheiligen Folgen entstehen. Ganz geeignet sind nur Milchglasglocken, welche das Licht mehr zerstreuen und das Auge nicht unangenehm beeinflussen.

Erfahrungsgemäß entwickelt sich beim Gaslicht mehr Wärme; die Gasflamme darf daher nicht in zu großer Nähe der Köpfe der Schüler angebracht sein, weil die strahlende Wärme, welche sie aussendet, Congestionen zum Gehirn und Kopfschmerzen zu erzeugen vermag. Da sich aber in der Regel mehrere Schüler an einer Gasflamme betheiligen, so muß schon aus diesem Grunde die Lichtquelle höher angebracht werden, so daß die unangenehme Einwirkung der strahlenden Wärme in Wegfall kommt, namentlich wenn man die sog. Tellerbeleuchtung wählt, wobei eine größere, trichterförmig gestaltete Glocke von Milchglas nach unten durch einen Glasteller abgeschlossen wird. Hierdurch erfährt das herabfallende Licht eine zweckmäßige Zerstreuung und Milderung seiner Intensität. Gleichzeitig wird auch das Schwanken der Flamme durch Luftbewegung verhütet und die dem Auge höchst wohlthuende Wirkung einer ruhig fortbrennenden Lichtquelle noch mehr gesichert.

Unter besonderen Umständen können bei einer krankhaft erhöhten Reizbarkeit der Augen gleichzeitig schwachbläuliche Cylinder verwendet werden. In Schulpforta sind aber bis jetzt keine besonderen Augenkrankheiten zur Behandlung gekommen und die einzelnen Fälle von kontagiöser Augenentzündung sind auf Einschleppung zurückzuführen, da diese Krankheit in Thüringen häufiger als irgend wo auftritt. Das helle und gleichmäßige Gaslicht wird jedenfalls günstiger auf das Sehvermögen einwirken, als die bisherige Oelbeleuchtung, die sich namentlich auch für eine gemeinschaftliche Benutzung viel weniger gut eignet als das Gaslicht.

In dieser Beziehung kommt es nur auf eine richtige Vertheilung der Lichtquelle an, damit jedem Schüler die ausreichende Lichtmenge zu Theil wird, da zu wenig Licht eben so sehr durch Ueberanstrengung, wie zu viel Licht durch Blendung schadet.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß ein Argandbrenner mit der obengedachten Einrichtung wenigstens vier Schülern genügendes Licht gewährt, wenn die Sitze derselben zweckentsprechend gruppirt sind.

Auf Grund dieser Erörterungen fassen wir unser Gutachten in Folgendem zusammen:

1) Die Einführung des Mineralölgases in Schulpforta als Beleuchtungsmittel unterliegt keinem sanitären Bedenken und verdient jeder andern künstlichen Beleuchtung vorgezogen zu werden.

2) Das Mineralölgas ist seiner Beschaffenheit nach freier von fremden Bestandtheilen als das Steinkohlenleuchtgas, obgleich beide Gase in Bezug auf Feuersgefahr mit derselben Vorsicht zu behandeln sind.

3) Die Benutzung des Mineralölgases in Schlafräumen ist zu vermeiden, wenn diese nur als solche gebraucht werden; es sei denn, daß die Beleuchtung von außen anzubringen ist.

4) Findet keine Trennung der Schlaf- und Wohnräume statt, so würden wir bei den großen Vorzügen des Mineralölgases gegen seine Verwendung kein Bedenken erheben, wenn die gedachten Bedingungen erfüllt werden.

5) In allen Unterrichts- und Wohnräumen ist eine nachtheilige Einwirkung der Gasbeleuchtung auf die Augen nicht im Geringsten zu befürchten, wenn

a. Argandbrenner mit Tellereinrichtung benutzt werden;

Digitized by Google

b. wenn die Brenner bei gemeinschaftlicher Arbeit in zweckmäßiger Höhe angebracht sind;
c. wenn die Lichtquelle zu einer angemessenen und der Zahl der Schüler entsprechenden Vertheilung gelangt.

Berlin, den 27. Juni 1877.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.
Unterschriften.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herrn Dr. Falk.
Excellenz.

8. Turnhallen.

Der Fortgang des Turnens bei der männlichen Jugend wird vielfach durch den Mangel bedeckter Locale behindert, in welchen die Uebungen bei schlechtem Wetter und im Winter abgehalten werden können. Bei sämmtlichen seit längerer Zeit neu erbauten Schullehrer-Seminarien ist hierauf Rücksicht genommen, und sind zweckmäßige Turnsäle eingerichtet worden. Ein Gleiches empfiehlt sich für die andern höhern Unterrichtsanstalten.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, bei Neubauten solcher Anstalten, oder bei Reparaturbauten, die hierzu Gelegenheit bieten, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung eines zweckmäßigen Turnsaales als zu erfüllende Forderung zu stellen.

Berlin, den 4. April 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
und Regierungen.
4463. U.

9.

Das Project einer Turnhalle für ein Gymnasium hat Anlaß gegeben, von den Civilbehrern der Königlichen Central-Turnanstalt eine gutachtliche Aeußerung über die angemessene Größe der Turnhallen und die Zahl der gleichzeitig turnenden Schüler höherer Unterrichtsanstalten einzuziehen. Der bezügliche Theil dieses Gutachtens vom 7. Mai 1871 lautet:

Behufs Erledigung der unter dem 8. März den Unterzeichneten zugegangenen hohen Verfügung vom 4. März cr., nach welcher

1) ein Gutachten über das Project einer Turnhalle für das Gymnasium zu N., die für 150 gleichzeitig turnende Schüler Raum gewähren soll, und
2) die Erörterung der Frage über Herstellung so geräumiger Turnhallen überhaupt

gefordert wird, legen dieselben in Nachstehendem ihre Ansicht betreffs dieser Angelegenheit dar und glauben den zweiten Punkt, als den das Allgemeinere und Prinzipielle umfassenden, zuerst erörtern zu müssen, bemerken aber zugleich ausdrücklich, daß sie dabei nur das Schulturnen, nicht aber das Vereinsturnen im Auge gehabt haben.

A.

Gutachten über Herstellung von Turnhallen für 150 gleichzeitig turnende Schüler.

Im Prinzip muß man sich gegen das gleichzeitige Turnen von 150 Schülern unter Leitung eines Lehrers und somit auch gegen die Anlage von Turnhallen aussprechen, welche auf eine solche Schülerzahl berechnet sind.

Die Gründe hierfür liegen in der Stellung, welche gegenwärtig der Turnunterricht in den Schulen einnehmen soll.

Wurde durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Juni 1842 das Turnen „als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung anerkannt," so ist dasselbe in der neueren Zeit, nachdem ihm der obligatorische Character beigelegt, als integrirender Theil in den Organismus der Schule eingefügt worden, und damit ist nicht nur allen Schülern einer Anstalt, soweit sie nicht aus gesundheitlichen Rücksichten auf Grund ärztlicher Atteste ausgeschlossen werden müssen, die Theilnahme an den gymnastischen Uebungen auferlegt, sondern es ist auch der Schule die Aufgabe zugefallen, jedem einzelnen Schüler soweit als möglich in seiner turnerischen Ausbildung zu fördern.

Diese Aufgabe kann aber nur dann genügend gelöst werden, wenn man einem Lehrer — wie bei jedem anderen Unterrichtsgegenstande — gleichzeitig nur so viel Schüler unterstellt, daß er, trotz der individuellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten der Turnenden, doch eine wenigstens annähernd gleichmäßige körperliche Ausbildung derselben erzielen kann, — eine Aufgabe, die jetzt um so schwieriger ist, da nicht nur turnrüstige und turneifrige, sondern auch eine große Zahl von Schülern an den Uebungen sich betheiligen müssen, die sich früher aus Schwächlichkeit, Weichlichkeit oder Unlust von denselben fern zu halten pflegten.

Mit innerer Nothwendigkeit kommt daher auch mehr und mehr der Grundsatz zur Geltung, daß der Turnunterricht mit den einzelnen Schulklassen gesondert zu betreiben sei, oder daß doch die zu einer Turnabtheilung vereinigten Schüler an Zahl nicht erheblich größer sein dürfen, als dies nach allgemein geltenden Bestimmungen für die Schulklassen festgesetzt worden ist.

Wenn nun auch die factischen Verhältnisse, besonders der noch nicht beseitigte Mangel an qualificirten Turnlehrern, noch nicht überall die strenge Durchführung dieses Grundsatzes gestatten, so muß man es doch möglich zu machen suchen, demselben wenigstens annähernd gerecht zu werden und jedenfalls muß schon jetzt bei Anlage neuer Turnhallen auf die hoffentlich nicht allzuferne Zeit Rücksicht genommen werden, in der ein auch nach dieser Beziehung hin normaler Turnbetrieb stattfinden, d. h. also, daß mindestens auf den unteren und mittleren Stufen höherer Lehranstalten streng nach Klassen, auf den oberen doch wenigstens in kleineren Abtheilungen unterrichtet werden kann.

Die in dem Gutachten der Central-Turnanstalt vom Jahre 1866*) betreffs der baulichen Einrichtung von Turnhallen für Seminarien unter C. angenommene Zahl von 100 gleichzeitig turnenden Zöglingen muß überhaupt als die höchste zulässige Zahl von gleichzeitig unter der Leitung eines Lehrers turnenden Schülern bezeichnet werden, und auch diese Zahl, welche an Seminarien in Bezug

*) Unten Nr. 12.

Digitized by Google

auf Disciplin weniger Schwierigkeiten darbietet als an anderen Lehranstalten, ist bei den letzteren, wenn es die Verhältnisse irgend zulassen, noch zu verringern, da nur ein besonders geschickter und energischer Lehrer und zwar mit Aufwand seiner ganzen physischen und geistigen Kraft, im Stande sein würde, dieselbe in unterrichtlicher und disciplinarischer Hinsicht zu beherrschen. Eine Zahl, welche über 100 Schüler hinausgeht, muß die Resultate des Schulturnens unter allen Umständen illusorisch machen.

Je größer die Schülerzahl ist, desto schwieriger wird dem Turnlehrer die Uebersicht. Zwingt denselben schon eine Schaar von 100 Schülern, seine Hauptthätigkeit bei den Geräthübungen in der bloßen Beaufsichtigung des Ganzen zu sehen, so ist dies bei 150 Schülern noch in viel höherem Maße der Fall. Seine unterrichtliche Thätigkeit tritt hier ganz zurück, und das Ueberwachen der richtigen Ausführung der einzelnen Uebungen von Seiten der Schüler ist ihm nicht mehr möglich: den eigentlichen Unterricht muß er Vorturnern, also Schülern überlassen, die nur in den seltensten Fällen die nöthige Kenntniß, Umsicht und Energie besitzen und es namentlich nicht verstehen, die körperlich weniger beanlagten Schüler in geeigneter Weise zu fördern.

Will man aber auch zugeben, daß unter günstigen Umständen sich eine Zahl von Vorturnern findet, die nach guter Anleitung die Geräth- und Gerüstübungen mit ihren Riegen in befriedigender Weise betreiben können, so sind dieselben erfahrungsmäßig doch nicht im Stande, einen sehr wesentlichen Theil des Turnens, die Frei- und Ordnungsübungen, richtig zu leiten. Diese muß der Lehrer unter allen Umständen sich selbst vorbehalten; aber auch unter seiner Leitung würden diese Uebungen ihren Werth fast gänzlich verlieren, wenn er eine so große Schaar gleichzeitig unter seinem Commando vereinigen müßte, daß er dieselben nicht mehr übersehen und die Ausführung namentlich der einzelnen Freiübungen an Ort, nicht mehr gehörig überwachen könnte, und dies würde bei einer Zahl von 150 Schülern der Fall sein.

Die Uebungsschaar zu theilen und nur mit der einen Hälfte derselben Frei- und Ordnungsübungen zu betreiben, die andere Hälfte dagegen an den Geräthen zu beschäftigen, ist — auch wenn der Raum dies gestatten sollte — als unthunlich, weil unpädagogisch, zu verwerfen, da ja alsdann ein Theil der Schüler der Beaufsichtigung durch den Lehrer vollständig entbehren müßte.

Sollte aber — um auch diese Möglichkeit nicht unerwähnt zu lassen — eine Schaar von 150 Schülern gleichzeitig von zwei Lehrern in demselben geschlossenen Raume unterrichtet werden, so würden die Schwierigkeiten für Ausführung der Frei- und Ordnungsübungen dieselben bleiben, und Störungen und Unzuträglichkeiten anderer Art selbst dann nicht zu vermeiden sein, wenn die Dimensionen der Halle derartig wären, daß sich zwei Abtheilungen von je 75 Schülern scheinbar unbehindert darin bewegen könnten.

Sind in Vorstehendem die Gründe angegeben, aus welchen es unstatthaft erscheint, eine Zahl von 150 Schülern gleichzeitig in einem Raume turnen zu lassen, so ist damit zugleich die Unzweckmäßigkeit von Turnhallen ausgesprochen, die auf eine so große Schülerzahl berechnet sind.

Wollte man aber auch für eine geringere Schülerzahl so große Räume herstellen, so würden dieselben nicht nur die Baukosten unnöthig bedeutend erhöhen, sondern auch den Unterricht nach vielen Beziehungen hin dem Lehrer erschweren und namentlich seine physischen Kräfte übermäßig in Anspruch nehmen.

10.

Berlin, den 31. October 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium remittire ich die Anlagen des Berichts vom 1. v. M. mit dem Bemerken, daß dem Antrage bei Aufstellung des Projects zum Bau einer Turnhalle für das dortige Gymnasium auf eine Zahl von 200 bis 250 gleichzeitig turnenden Schülern Bedacht nehmen zu dürfen, nach eingehender Erwägung der dafür geltend gemachten Gründe nicht entsprochen werden kann, da dem von den Lehrern an der hiesigen Central-Turnanstalt Dr. Euler und Ecker abgegebenen, auf langjähriger Erfahrung beruhenden Gutachten vom 7. März*) d. J. ein größeres Gewicht beigelegt werden muß, als den Auslassungen des Directors sowie des Turnlehrers daselbst. Aber abgesehen von den Bedenken, zu welchen die Unzulänglichkeit der durch den Unterricht zu erzielenden Erfolge Anlaß giebt, steht dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums der weitere Umstand entgegen, daß ein nach seinen Flächen- und Höhenmaßen so beträchtlicher Raum, wie er durch das Bedürfniß von 200 bis 250 Turnern geboten ist, sich unter den dortigen klimatischen Verhältnissen als völlig unheizbar erweisen muß.

Aus mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Berichten habe ich ersehen, daß die Unheizbarkeit der Andachtssäle in den Schullehrer-Seminarien der Provinzen Preußen und Pommern wiederholt zu Klagen über die damit verbundenen Nachtheile und Mängel Veranlassung gegeben hat. Wenn in Folge dessen schon für die ungleich beschränkteren Maße dieser Säle eine noch weitere Verminderung ihres kubischen Rauminhalts als eine Nothwendigkeit für die Anordnung gleichartiger Locale bei neu zu errichtenden Seminaren hat erachtet werden müssen, so kann der wiederholte Antrag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums auf Errichtung beträchtlich größerer, daher zur Heizung noch ungleich weniger geeigneter Räume keine Berücksichtigung finden.

Der Bericht läßt außerdem erkennen, daß sowohl dem Gymnasium als auch den übrigen Schulen, deren Betheiligung bei dem Unterricht in der Turnhalle in Aussicht genommen ist, ein für die Turnübungen im Freien genügender Raum fehlt. Da nun das Turnen im Turnsaal für die Uebungen sachgemäß die durch die Witterungsverhältnisse bedingte Ausnahme zu bilden hat, während die gewöhnlichen, mit einer größeren Anzahl von Turnern angestellten Uebungen in der Regel auf einem Turnplatz von genügender Grundfläche vorgenommen werden sollen, so wird auf dem bereits erworbenen

*) 7. Mai 1871 oben Nr. 9.

Digitized by Google

Grundstück, wenn dessen Größe ausreicht, eine Halle für 100 Turner und ein genügend großer Turnplatz in Aussicht zu nehmen sein. Wird hierdurch dem Bedürfniß nicht genügt, oder ist das vorhandene Areal für die Ausführung dieses Projects zu beschränkt, so erübrigt nur, das Grundstück durch weitere Erwerbungen zu vergrößern und demnächst später eine zweite Turnhalle für weitere 100 Schüler zu errichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N.
U. 26359.

11.

Berlin, den 8. März 1879.

In Betreff der Größenverhältnisse von neu zu erbauenden Turnhallen bei höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminaren gelten fortan nachstehende Regeln.

I. Hinsichtlich der allgemeinen Raumverhältnisse ist in folgender Weise zu unterscheiden:

a) bei kleineren höheren Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die bis zu 9 Klassen resp. bis zu 300 bis höchstens 350 Schüler haben, genügt eine Turnhalle für 50 gleichzeitig turnende Schüler;

b) bei größeren Anstalten ist die Turnhalle für 90 bis 100 gleichzeitig turnende Schüler einzurichten;

c) bei Seminaren ist auf eine Combination mehrerer Klassen nicht zu rücksichtigen, sondern der Turnhalle nur ein solcher Raum zu geben, daß sie für eine Klasse ausreicht.

II. Nach diesen Grundsätzen soll den Turnhallen

a) bei den kleineren Anstalten mit einer Frequenz bis zu 300 bis 350 Schülern und bei den Schullehrerseminaren eine Länge von 20 und eine Breite von 10 m, und

b) bei den größeren höheren Unterrichtsanstalten eine Länge von 22 und eine Breite von 11 m gegeben werden, bei sehr frequenten Anstalten, d. h. solchen mit einer Frequenz von mehr als 550 Schülern, es jedoch besonderen Verhandlungen zwischen den betheiligten Ressorts vorbehalten bleiben, ob die Dimensionen bis zu 25 m Länge und 12,50 m Breite zu erweitern sind.

III. An Nebenbauten ist, abgesehen von den etwa erforderlichen Abortsanlagen, nur ein Vorbau mit Windfang, zu dessen Seiten ein Abtretezimmer für den Lehrer und ein Gerätheзimmer eingerichtet werden können, zulässig.

IV. Im Uebrigen sind die Turnhallen in einfachster Weise ohne architectonischen Schmuck und unter thunlichster Beschränkung der Höhe herzustellen.

Hinsichtlich des Betriebes des Turnunterrichtes in den bezeichneten Anstalten ist als regelmäßiges Bedürfniß die Ertheilung von zwei wöchentlichen Turnstunden für jede Klasse resp. Turnabtheilung anzusehen.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien ꝛc. veranlasse ich hiernach künftig zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, sowie an die Königl. Landdrosteien in der Provinz Hannover.
U. II. 336.

12. Bauliche Einrichtung von Turnhallen.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich hierneben Abschrift eines Gutachtens der hiesigen Central-Turnanstalt über Umfang, Höhe ꝛc. der Turnhallen bei den Schullehrer-Seminarien für resp. 50, 75 und 100 Zöglinge (b), sowie Abschrift des darin angezogenen Gutachtens über die Erfordernisse bedeckter Turnhallen für Landschulen (a)*) zur Beachtung bei dem Bau von Turnhallen für Seminare zugehen.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 2886.

b.

A. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 50 Zöglingen.

Die in dem diesseitigen Gutachten vom 17. Mai cr. angegebenen Maße für bedeckte Turnlocale bei den Elementarschulen, nämlich ein Grundraum von 1500 □Fuß bei 50 Fuß Länge und 30 Fuß Tiefe,**) finden auch auf Schullehrer-Seminarien Anwendung, jedoch mit der Modification, daß

1) dem Turnsaal selbst statt 16 Fuß eine innere lichte Höhe von 18 Fuß zu geben ist, um ein größeres Klettergerüst anbringen zu können;

2) wegen der nothwendigen reicheren Ausstattung an Turngeräthen, und weil Erwachsene mehr Raum gebrauchen als Kinder, es noch einer Nebenräumlichkeit bedarf, wo die transportablen Geräthe ꝛc. untergestellt und die überflüssigen Kleidungsstücke der Uebenden abgelegt werden können.

Ob sich diese Nebenräumlichkeit als Vorhalle construiren läßt, muß dem Ermessen der Baubehörde anheimgestellt bleiben. Jedenfalls dürfte durch eine derartige Einrichtung das directe Einströmen der kalten Winterluft in den Saal verhindert, und somit auch eine leichtere Erwärmung desselben erzielt werden.

B. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 75 Zöglingen.

Grundraum der Halle — bei 65 Fuß Länge und 35 Fuß Tiefe — 2275 □Fuß;**)
innere lichte Höhe, bis zur Decke 18 Fuß.
Eine Nebenräumlichkeit ist erforderlich; siehe A.

C. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 100 Zöglingen.

Grundraum der Halle — bei 70 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe — 2800 □Fuß;**)

*) cf. § 305 Nr. 54, aus demselben haben für Seminarien nur noch die Nr. 5 (wegen der Heizbarmachung) und Nr. 6 (wegen der Beleuchtung) Geltung.
**) cf. jetzt C. v. 8. März 1879 oben Nr. 11.

Digitized by Google

innere lichte Höhe, der Größe des Saales entsprechend, 20 Fuß. Einer Nebenräumlichkeit bedarf es; siehe A.

Bei Feststellung dieser Maße ist angenommen worden, daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer die vorhandenen Turngeräthe transportfähig sind.

Die qu. Hallen müssen heizbar und mit einer Bretterdielung versehen sein.

13. Die Dielung einer Turnhalle.

(Gutachten.)

In Betreff der beantragten theilweisen Dielung der Turnhalle in D. wird den Ansichten des Directors beigepflichtet, indem ich in einem zu gymnastischen Uebungen bestimmten bedeckten Raum eine Bretterdielung für die zweckmäßigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fußbodens halte. —

Ein Lehmschlag-Fußboden insbesondere hat die großen Nachtheile, daß er

1) sehr kalt ist, wodurch bei der leichtern Fußbekleidung, deren man sich beim Turnen in der Regel bedient, im Winter häufig Erkältungen und Frostschäden herbeigeführt werden;
2) viel Staub entwickelt, welcher bei seiner Intensität gesundheitsgefährlich ist und um so unangenehmer auf die Lungen fällt, als eine vorherige Besprengung des Bodens mit Wasser nicht stattfinden kann; und endlich
3) fortwährender Reparaturen bedürftig ist, namentlich dann, wenn viel tactogymnastische Uebungen betrieben werden.

Ein gedielter Fußboden hat diese Nachtheile nicht, und selbst der Staub kann fast vollständig beseitigt werden, wenn man die Vorsicht beobachtet, die Bretter, anstatt direct auf den Erdboden, auf eine Balkenschicht zu legen. —

Was die bedeutenderen Kosten für die erste Instandsetzung anbetrifft, so werden dieselben durch die große Solidität einer solchen Vorrichtung paralysirt, und wird in dieser Beziehung auf den großen Rüstsaal der Central-Turnanstalt verwiesen, dessen Fußboden trotz der 14jährigen starken Abnutzung noch niemals einer Reparatur bedurfte.

13b. (Gutachten der Lehrer der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt vom 4. April 1878.)

Die Frage, ob die Dielung der Schulturnhallen unerläßlich nothwendig oder ob Sandschüttung ebenfalls zulässig sei, ist seit Jahren dahin entschieden, daß letztere, nämlich die Sandschüttung (oder der Lehm- oder Lohebeboden) durchaus zu verwerfen, und da, wo dieselbe vorhanden war, durch Dielenboden zu ersetzen sei. Nachdem sich die Königliche Central-Turnanstalt bereits im Jahre 1865 (vergl. C.-Bl. 1865 S. 18 ff.)*) für die Dielung der Turnhallen (als „die zweckmäßigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fußbodens") prinzipiell ausgesprochen, haben seitdem in zahlreichen Gutachten und Besprechungen die namhaftesten Turnautoritäten dieselbe Ansicht geäußert.

Wir müssen demnach auch in Bezug auf die Turnhalle des Gymnasiums zu N. unsere Ansicht dahin aussprechen, daß Sandschüttung zu verwerfen und statt ihrer Dielung herzustellen sei.

*) Vorstehend Nr. 13.

14. Turngeräthe.

Gutachten

der Civillehrer der Königlichen Central-Turnanstalt Dr. Euler und G. Eckler: den im Kostenanschlag zur Beschaffung von Utensilien ꝛc. für das Schullehrer-Seminar zu N. nachgewiesenen Bedarf an Turngeräthen betreffend.

Berlin, den 30. Juni 1871.

In Bezug auf die durch hohes Rescript vom 30. Mai cr. gestellte Aufgabe,

„den im beiliegenden Kostenanschlag unter Titel X. nachgewiesenen Bedarf an Turngeräthen für das Schullehrer-Seminar zu N. einer Prüfung und Begutachtung zu unterziehen,"

erlauben wir uns zuvor zu bemerken, daß wir glauben, davon absehen zu sollen, die in dem Kostenanschlag verzeichneten Geräthe auch auf die dabei angedeutete Construction im Einzelnen zu beurtheilen; denn zu diesem Behufe wäre eine genaue Kenntniß der Maßverhältnisse der Turnräumlichkeiten nothwendig, um so mehr, da nach einigen der angegebenen Größenverhältnisse der Geräthe zu vermuthen steht, daß bei der dortigen Turnhalle von dem durch die Ministerial-Verfügung vom 6. Februar 1866 — U. 2365 —*) empfohlenen Maßen abgewichen worden ist.

Wohl aber glauben wir die folgenden allgemeinen Bemerkungen nicht unterlassen zu dürfen.

Allem Anschein nach wurde bei Aufstellung des vorliegenden Kostenanschlags im Großen und Ganzen die Geräthe einrichtung der Königlichen Central-Turnanstalt zu Grunde gelegt.

Wir müssen uns hiergegen auf das Entschiedenste aussprechen.

Wenn die Turneinrichtungen der Central-Turnanstalt auch noch als maßgebend für Militär-Turnanstalten angesehen werden dürfen, so können dieselben jetzt keineswegs mehr als mustergültig für das heutige Schulturnen bezeichnet werden.

Ohne Prüfung des Einzelnen sind nun bei der für das Seminar zu N. getroffenen Auswahl der Geräthe in dem qu. Kostenanschlag z. B. auch solche Turnvorrichtungen der Central-Turnanstalt mit aufgenommen, die vorzugsweise den turnerischen Zwecken des Militärs dienen, wie die Hindernißbahn mit ihrem Gerüstapparat; dagegen haben andere Geräthe, die für das Schulturnen nothwendig oder doch wünschenswerth sind, keine Berücksichtigung gefunden: so die durch den „Neuen Leitfaden" doch selbst für Volksschulen verlangten Schwebebalken.

Bei der Bestimmung der Anzahl der einzelnen Geräthe arten scheinen feste Gesichtspunkte nicht maßgebend gewesen zu sein. Es ist nicht zu verstehen, weshalb einige Geräthe ganz richtig in doppelter und mehrfacher Anzahl veranschlagt sind, und so das gleichzeitige Ueben mehrerer Schüler an gleichartigen Geräthen ermöglichen, während ganz dem Bedürfniß eines guten Schulturnens widersprechend, andere Geräthe, wie z. B.

*) S. oben Nr. 12.

Digitized by Google

die schräge Leiter — die auch der „Neue Leitfaden" in zweifacher Anzahl empfiehlt — nur einfach verlangt werden.

Die Turngeräthe selbst aber sind in derselben unschönen, kostspieligen und großen Raum einnehmenden Massigkeit veranschlagt, wie die in der Central-Turnanstalt befindlichen; so die Querbaum-Gerüste, die noch dazu entbehrliche Steigewand, die eben so theure wie raumversperrende Sprungtreppe, welche anstatt des im „Neuen Leitfaden" beschriebenen, billig herzustellenden, durchaus zweckdienlichen und sowohl im Turnsaal, als auf dem Turnplatz benutzbaren Tiefsprung-Gestelles gewählt worden ist.*)

Wie — unter der Voraussetzung, daß für die Turnhalle zu R. die durch das oben angezogene Ministerial-Rescript zur Beachtung für den Bau bedachter Turnlocale empfohlenen Maße auch nur annähernd eingehalten worden sind, — eine Steigewand und eine Sprungtreppe in der im Kostenanschlag in Aussicht genommenen Form eine Stelle finden können, ohne den für Ausführung der Frei- und Ordnungsübungen nöthigen Raum außerordentlich zu beschränken, ist uns nicht verständlich. Bei Feststellung jener Maße ist angenommen worden, „daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer die vorhandenen Turngeräthe transportfähig sind" (cf. C.-Bl. 1866 S. 143 oben Nr. 12).

Die Gesichtspunkte, nach welchen die Auswahl der Turngeräthe für ein Seminar erfolgen muß, ergeben sich aus der Aufgabe, welche der Turnunterricht an diesen Anstalten zu lösen hat.

Diese Aufgabe ist eine doppelte:

1) soll die körperliche Ausbildung der Seminar-Zöglinge gefördert und
2) sollen dieselben „befähigt werden, den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden ertheilen zu können." (Vergl. die Ministerial-Verfügung vom 21. März 1862 — U. 6297 — welche dem amtlichen Leitfaden vorgedruckt ist.**)

Aus dieser Bestimmung folgt zunächst, daß alle die Uebungsgeräthe zu berücksichtigen sind, welche der „Neue Leitfaden" aufgenommen hat.

Da der Leitfaden jedoch, sowohl was die durchzunehmenden Uebungen, als die zu benutzenden Geräthe betrifft, nur für Schüler bis zu 15 Jahren berechnet ist und auch für diese nur das Minimum enthält, so macht die körperliche Ausbildung der erwachsenen Seminaristen es nothwendig, nicht nur, daß an den für die Volksschulen geforderten Geräthen in den Uebungen über die Grenzen des Leitfadens hinausgegangen werde, sondern auch, daß die Arten der Geräthe in einer Weise vermehrt werden, wie es das specielle Bedürfniß für Erwachsene zu deren angemessenen und allseitigen Durchbildung verlangt und wie es zum Theil selbst für gehobene Stadtschulen, deren Mittel eine reichere Anschaffung gestatten, wünschenswerth ist.

So werden wir außer den Uebungsgeräthen des „Leitfadens" auch noch einige andere als für das Seminar nothwendig, andere mindestens als wünschenswerth zu bezeichnen haben. —

Die Betriebsweise des Turnunterrichts an dem Seminar (bezw. an der Seminarschule) wird folgende sein müssen:

Um die möglichst vollkommene practische Durchbildung des einzelnen Schülers zu erreichen, werden die gleichzeitig Uebenden für das Geräthturnen in kleinere Abtheilungen gebracht und jede dieser Abtheilungen wird nun entweder unter der Aufsicht des Seminarturnlehrers und nach seiner Anweisung von einem Zöglinge des oberen Cursus unterrichtet (Riegenturnen), oder der Turnlehrer übernimmt den gemeinsamen Unterricht dieser Abtheilungen und läßt von mehreren Schülern gleichzeitig dieselbe Uebung unter seinem Commando ausführen (Gemeinturnen).

Diese erstere Art des Turnbetriebs wird am Seminar vielfach angewendet werden müssen, da es nur dann möglich werden wird, allen Zöglingen der obersten Klasse ausreichende Gelegenheit zu geben, sich die nöthige Gewandtheit und Sicherheit im Unterrichten zu erwerben.

Daneben wird aber das Turnen in Form der Gemeinübungen an dem Seminar um so weniger ausgeschlossen werden dürfen, da die Zöglinge gerade diese Art des Betriebs um so genauer kennen lernen müssen, weil sie dieselbe in ihrer späteren Stellung als Lehrer besonders an Volksschulen anzuwenden haben: denn erfahrungsmäßig — und wie dies auch in der Ministerial-Verfügung vom 20. April 1870 — U. 11,516 — (cf. C.-Bl. 1870 S. 293 ff.) ausgesprochen worden, kann der Turnunterricht an den genannten Schulen nur dann mit Erfolg ertheilt werden, wenn der Lehrer die ganze Klasse unmittelbar unterrichtet und sich nicht durch Vorturner vertreten läßt.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß für einen normalen Turnunterricht am Seminar jedes Geräth in mehrfacher Zahl vorhanden sein muß.

Bei etwa 30 gleichzeitig turnenden Seminaristen (= einer Seminarklasse) werden für die Gemeinübungen drei Geräthe derselben Art nothwendig sein, bei 20 Seminaristen je zwei ausreichen.

Bei der folgenden Angabe des Bedarfs an Uebungsgeräthen haben wir die Zahl drei als Grundzahl festgehalten und sind hiervon nur bei wenigen abgewichen, so bei dem kostspieligen Springpferd (welches bei manchen Uebungsgruppen durch die Sprungkasten vertreten werden kann) oder bei solchen Geräthen (z. B. der wagerechten Leiter), bei denen es uns unbedenklich erschien, daß die Abtheilungen etwas größer gemacht werden.

Einige der Geräthe, nämlich Reck, Barren und Stangengerüst haben wir sowohl für den Turnsaal als auch für den Turnplatz als nothwendig hingestellt. Es muß den Seminaristen Gelegenheit geboten werden, in ihren Mußestunden jederzeit Turnkür treiben zu können. Den Turnsaal zu diesem Behufe benutzen zu lassen, möchte nicht immer angänglich und unter Umständen selbst bedenklich sein. — Das freiwillige Turnen ist aber um so stärker zu betonen und um so mehr zu fördern, da bei der verhältnißmäßig immerhin ge-

*) Andere Geräthe schienen nach den angenommenen Preisen zu schließen, in einer Weise gearbeitet werden zu sollen, die sie voraussichtlich für das Turnen unbrauchbar machen; denn wir halten es — selbst die niedrigsten Arbeitslöhne vorausgesetzt — für unmöglich, daß z. B. ein guter tragbarer Barren für 3 Thlr. 15 Sgr., ein gutes Klettertau für 1 Thlr. hergestellt werde.

**) S. a. C.-Bl. pro 1862 Seite 157 Nr. 61.

Digitized by Google

ringen Anzahl von regelmäßigen Turnstunden es den Seminaristen nur durch private Uebung möglich werden wird, sich eine gute Durchbildung ihres Körpers zu verschaffen.

Angabe der Uebungs-Gerüste und -Geräthe für das Turnen am Seminar und an der Seminarschule.

A. Geräthe, welche durch den „Neuen Leitfaden" vorgeschrieben werden.

1) a. 60 Stäbe zu den Stabübungen für die Seminaristen und
   b. je nach der Größe der turnenden Schulklasse der Uebungsschule bis zu 60 kleinere Stäbe für Schüler.
   Ueber die Maße vergleiche „Neue Leitfaden" § XXII.
2) Zwei lange (Schwung-) Seile. N. Leitf. § XXIII.
3) 3 Paar Sprunggeistelle mit 3 Sprungschnuren. N. Leitf. § XXIV. 1.
4) 3 Sprungbretter. N. Leitf. § XXIV. 1.
5) 1 Springgraben. N. Leitf. § XXIV. 2.
6) 2 Tiefsprunggeistelle an die Sprossenständer anzuhängen. N. Leitf. § XXIV. 3.
7) 3 Schwebebalken. N. Leitf. § XXV.
8) 6 senkrechte und 6 schräge Kletterstangen (je 3 Paare) — bezw. können die senkrechten Stangen gleich zum Schrägstellen eingerichtet werden, jedenfalls sind die Schrägstangen im Turnsaal beweglich anzubringen.
9) 4—6 Klettertaue (2—3 Paar).
10) 3 schräge Leitern.
11) 2 Sprossenständer, als Ständer (Träger) des Klettergerüsts.
   (Zu 6—11 vergl. N. Leitf. § XXVI.)
12) 3 Reck (Querbäume), für welche eiserne Reckstangen wegen ihrer Dauerhaftigkeit und anderweitigen Benutzbarkeit z. B. für den Sturmlauf zu empfehlen sind. § XXVII.
13) Mindestens 2 tragbare Barren für die Seminaristen und 2 tragbare Barren für die Schüler § XXVIII. Je 3 Barren sind wünschenswerth.
   Bleibend auf dem Turnplatz werden ihre Stelle finden:
14) 3 eingegrabene Barren.
15) 5 Reckständer für 3 Reckstangen.
16) 1 Stangengerüst von 6—8 senkrechten und ebensoviel schrägen Stangen und mindestens eine schräge Leiter.
   Die Ständer des Gerüstes sind als Sprossenständer einzurichten.

B. Geräthe, welche für das Seminarturnen außerdem nothwendig erscheinen.

17) 3 Springböcke, darunter ein kleiner, auch für die Seminarschüler zu benutzen.
18) 2 Sprungkasten.
19) 1, womöglich aber 2 Springpferde.
20) Etwa 30 Stangen zum Stabspringen (die Zahl der Stärke der Turnabtheilung der Seminaristen entsprechend).
21) 3 Sturmlaufbretter, für welche als Unterlage die Springböcke, auf dem Turnplatz auch die tief gelegten eisernen Reckstangen zu benutzen sind.
22) 3 Sprungmatratzen für den Turnsaal.
23) 1 Schwebebaum für den Turnplatz.
24) Spielgeräthe, z. B. Bälle.

C. Geräthe, welche für das Seminarturnen wünschenswerth sind.

25) 2 wagerechte Leitern.
26) Etwa 30 Paar Hanteln (jede Hantel 4 bis 5 Pfd. schwer).
27) 3 Paar Schaukelringe, an einem mittleren Balken des Turnsaals an 6 gewundenen Haken anzuhängen.

Wir haben bei dieser Aufstellung vornämlich das Knabenturnen im Auge behalten. Sollte später auch das Mädchenturnen Berücksichtigung finden, so müßten für dieses noch Reifen bezw. kurze Seile zum Springen, ferner eine Wippe und ein Rundlauf beschafft werden. —

Von den vorerwähnten Turngeräthen werden die tragbaren sowohl im Turnsaal wie auf dem Turnplatze gebraucht werden können. Als Aufbewahrungsort derselben kann der Turnsaal bezw. dessen Vorhalle in dem Falle dienen, daß der Turnplatz unmittelbar an den Turnsaal angrenzt.

Eine Hindernißbahn, wie sie im Kostenanschlag für den Turnplatz in Aussicht genommen worden ist, halten wir nicht für nöthig und dürfte dadurch eine sehr erhebliche Summe in Wegfall kommen, die in viel besserer Weise auf die von uns vorgelchlagenen, im Kostenanschlage nicht vorgesehenen Geräthe verwendet werden kann.

Gestattet es die Größe des Platzes, so lege man eine Laufbahn hufeisenförmig an, worin etwa ein Erdaufwurf resp. ein Graben zum Ueberspringen angelegt werden kann. Andere Hindernisse sind leicht durch bewegliche Turngeräthe herzustellen.

Noch bemerken wir in Betreff des Turnsaals, daß die festen Gerüste hier an der Schmalseite anzubringen sind, in Betreff des Turnplatzes, daß möglichst für hinreichende Beschattung der Uebungsstellen Sorge getragen werden muß, daß also, wenn nicht etwa benachbarte Gebäude dieselbe gewähren, geeignete Bäume zu diesem Behufe anzupflanzen sind.

Indem wir schließlich noch besonders darauf aufmerksam zu machen für unsere Pflicht halten, daß bei der Herstellung der Turngeräthe, sowohl hinsichtlich ihrer Anbringung als ihrer Construction, auf die Bedürfnisse des Schulturnens strenge Rücksicht genommen werden muß und wenigstens die Winke, welche der amtliche Leitfaden in letzterer Beziehung giebt, zu beachten sind, können wir nicht umhin, auf ein Werk hinzuweisen, welches — bereits unter der Presse — im Laufe der nächsten Monate im Verlag von H. Kaiser (Schrödersche Buchhandlung) hierselbst unter dem Titel: „Turneinrichtungen und Turngeräthe für Schulen ꝛc." unter Mitwirkung von Dr. Euler, beschrieben von Kluge, hinzuweisen.

15.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Nach § 19 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 müssen die für Rechnung des Staats geschlossenen Contracte und gemachten Ankäufe in der Regel auf vorher-

Digitized by Google

gegangene Licitation gegründet sein. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausstattung von Turnhallen und Turnplätzen mit den erforderlichen Turngeräthen. Nach den gemachten Erfahrungen erfolgt aber die Herstellung dieser Geräthe, insbesondere der größeren und zusammengesetzten, oft in so mangelhafter Weise, daß nicht blos der Turnbetrieb darunter leidet, sondern auch Gefahr für Leben und Gesundheit der Schüler entsteht, welche bei solider Herstellung der Geräthe und bei Anbringung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgeschlossen sein würde. Es ist daher nothwendig, daß die bezüglichen Arbeiten nur an solche Verfertiger vergeben werden, welchen eine hinreichende Kenntniß und Geschicklichkeit für die Herstellung von Turngeräthen zugetraut werden kann. Wo solche Personen nicht vorhanden sind, empfiehlt es sich, aus einer zuverlässigen Bezugsquelle Modelle für die einfacheren Geräthe kommen und nach diesen arbeiten zu lassen. Größere und zusammengesetzte Geräthe, zu deren Herstellung besondere Fachkenntnisse gehören, und welche geübte und geschickte Verfertiger besser und billiger zu liefern im Stande sind, als sie an Ort und Stelle auch nach Modellen beschafft werden könnten, werden zweckmäßig von jenen bezogen.

Als besonders zuverlässig für solche Bezüge von Turngeräthen hat sich der Turnanstaltsvorsteher Kluge hier (Kleinbeerenstraße 27) bewährt. Ein Verzeichniß der Preise, für welche sämmtliche Turngeräthe von ihm zu beziehen sind, ist in zwei Exemplaren beigelegt. Dasselbe wird auch für den Fall der Licitation von Nutzen sein.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt, sowohl bei Einrichtung von Turnsälen, bezw. von Turnplätzen, als auch insbesondere für die Abnahme der auf Licitation gelieferten Turngeräthe einen bewährten Turnlehrer zuzuziehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Regierungen.
U. III. 1639.

16. Orgelbauten.

Berlin, den 3. October 1876.

Für die formelle Behandlung der Orgelbauten, soweit sie zur Prüfung der Anschläge durch die Königliche Ober-Baubehörde Anlaß geben, habe ich im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. an Stelle der Erlasse vom 2. November 1854 — E. 22309. K. 2863. — und vom 11. October 1870 — E. 20510. — und unter Aufhebung derselben eine neue Instruction erlassen.

Der Königlichen Regierung ꝛc. lasse ich anliegend ein Exemplar derselben zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, sowie an die Königlichen Landdrosteien und an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und Hessen-Nassau, und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 6047.

Instruction für die formelle Behandlung der Orgelbauten.

In vielen Fällen mangelt für die Revision und Beurtheilung der eingereichten Pläne und Kostenanschläge zu neuen oder zu reparirenden Orgelwerken fast jede sachliche Grundlage, indem weder die Größe und der Styl der Kirche, noch eine Uebersicht der Räumlichkeit des Chors, auf welchem die Orgel errichtet werden soll, aus den Vorlagen zu entnehmen ist. Eben so unvollständig sind meist die Darlegungen über die Aulen der Seminarien oder Präparandenanstalten zur Placirung der Orgeln. Nicht selten scheinen sogar nicht allein die Vorschläge zum Orgelwerk selbst ohne vorangegangene Revision oder Superrevision durch einen musikalischen Sachverständigen, sondern auch die zum Gehäuse ohne Zuziehung des Baubeamten und ohne Revision des Regierungs-Bauraths lediglich von dem betreffenden Orgelbauer auszugehen, dessen Gutdünken es dann anheimfällt, welche Ausdehnung des Werks und welchen Styl für das Gehäuse er annehmen will. Welche Bedenken dies hinsichtlich der Kostenverwendung, der Raumbenutzung und hauptsächlich auch der passenden Verhältnisse und der harmonischen Stylauffassung herbeigeführt, liegt auf der Hand. Es ist daher im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Baubehörde Folgendes von mir bestimmt worden:

A. In Bezug auf die beizubringenden Zeichnungen und Erläuterungen.

1) Zur Beurtheilung des dem Orgelwerke zu gebenden allgemeinen Umfangs ist es wünschenswerth, daß den einzureichenden Plänen ein Grundriß und ein Durchschnitt der Kirche oder der Aula beigegeben werden. In Ermangelung der ersteren dieser Zeichnungen genügt die Angabe der Länge, Breite und Höhe des Kirchenschiffes mit etwaigen zum innern Raum hinzugezogenen Anbauten und Emporen, jedoch mit Ausschluß des Chors, sofern dieses nicht auch mit als Zuhörerraum benutzt wird. Im letzteren Falle, oder wenn die große Ausdehnung desselben eine besondere Berücksichtigung motivirt, müssen sich jene Angaben auch auf das Chor erstrecken. Bei den räumlichen Bezeichnungen einer Aula ist die Lage des Katheders, Podiums, der Sitze, Thüren, Fenster und Oefen zu bemerken, auch anzuführen, wo die Bälge placirt werden sollen.

2) Für die specielle Beurtheilung der Benutzung und Vertheilung des Raumes auf der Orgelempore ist ein Grundriß derselben einzureichen, auf welchem die vorhandenen Treppen und Kirchenstühle, das neue Orgelwerk mit Andeutung des Klaviaturschrankes und die Bälge, falls sie auf dem Chore liegen, eingetragen sind.

3) Zur Uebersicht des allgemeinen Verhältnisses und der Totalanordnung in Beziehung zur Kirche muß in dem mindestens nach einem Maßstabe von 1 : 100 gezeichneten Durchschnitte der Kirche die Ansicht des Orgelchors und des neuen Orgelwerks eingetragen werden.

4) Behufs der Verdeutlichung und Feststellung der Einzelformen ist aber die Ansicht des Orgelgehäuses im Maßstabe von 1 : 25 aufzutragen und die Wahl des Styles und der Formen noch genauer

Digitized by Google

zu motiviren. In der Regel werden Zeichnungen vom Grundriß, vom Durchschnitt und von der äußeren Ansicht der Kirche eine specielle Motivirung entbehrlich machen. Können diese aber nicht beigebracht werden, so ist wenigstens im Allgemeinen der Styl und die mehr oder minder reiche Ausstattung der Kirche zu beschreiben und namentlich die Form der Fensteröffnungen und des Bogens, in welchem sie sämmtlich oder theilweise geschlossen sind, die Art der Ueberdeckung des Schiffes und Chores, bei Wölbungen mit Angabe der Bogenform und Stylhaltung des innern Holzaushaus, im Erläuterungsbericht anzugeben.

5) Sämmtliche Zeichnungen und Erläuterungen müssen, wenn sie nicht vom Bezirks-Baubeamten selbst gefertigt sind, von demselben revidirt und anerkannt, sowie vom Regierungs-Baurath nachgesehen und unterschrieben werden.

6) In Bezug auf die Disposition des Orgelwerks selbst sind anzugeben: die Anzahl und der Umfang der Manuale, der Umfang des Pedals, die Register, welche in jedem Manual (resp. Fernwerk) und im Pedal sich befinden, nach der üblichen Bezeichnung von 16′, 8′ u. s. w., und die Aufstellung sämmtlicher Registerzüge mit allen Nebenzügen (Sperrventile, Koppeln, Collectivzüge, Evacuant, Vocalur u. s. w.).

Bei großen Orgeln sind die Porzellanplatten der Registerzüge jedes Manuals verschiedenfarbig zu beschreiben, oder durch: U. (Unterm.) M. (Mittelm.) O. (Oberman.) P. (Pedal) über die Benennung der Stimme zu bezeichnen.

B. In Bezug auf die Kostenanschläge.

Bei Aufstellung der Kostenanschläge, denen das Decimalsystem der Maß- und Gewichtsangaben zu Grunde zu legen ist, sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

1) Hinsichtlich des Pfeifenwerkes

a. die Aufführung der Pfeifen, die Zahl der Pfeifen jeder einzelnen Stimme, auch der stummen Prospectpfeifen, bei letzteren unter Angabe der Länge und Weite,
b. das Material, Zinn, Zink oder Holz und welcher Art,
c. das Legirungsverhältniß der Metallpfeifen, wobei die bisher übliche Bezeichnung von 16-löthig, 12-löthig ꝛc. ausreicht,
d. die Mensuren nach Breite und Tiefe mit Zusätzen: weit oder eng, offen, gedeckt, halbgedeckt, conisch, cylindrisch, überblasend, quintönig u. s. w., sowie unter Angabe des Verhältnisses ihrer Abnahme,
e. bei gemischten Stimmen, Mixtur u. s. w. die Zahl der Pfeifen und das Verhältniß ihrer Construction resp. Repetition u. s. w.,
f. bei Rohrwerken das Material der Schallbecher (Metall, Zink, Holz) Zungen (auf- oder einschlagend), Köpfe, Krücken u. s. w.,
g. welche Stimmen mit anderen in der Tiefe combinirt werden,
h. der Werth des Zinn- und Holzmaterials der ganzen Stimme, der Prospectpfeifen und Conducten sowie das Gewicht des Zinns,
i. das Arbeitslohn der Metall- und Holzpfeifen,
k. bei zu reparirenden Werken das wieder verwendbare Material und der Werth des nicht wieder verwendbaren Zinn- oder Holzmaterials;

2) Die Intonation, im Kammerton pro Stimme berechnet;

3) Die Klaviaturen,

a. Manualklaviatur mit ihrer Construction; der Abstand jeder Klaviatur gegen die nächste andere soll nicht über 66 mm betragen.
b. Pedal-Klaviatur.

Das Pedal umfaßt normalmäßig chromatisch die Tasten für die Töne von C—$\bar{a}$ (27 Tasten.)

Die Lage desselben ist nach allen Seiten wagerecht so anzuordnen, daß das mittelste C des Pedals unter dem $\bar{cis}$ des Manuals (oder untersten Manuals größerer Werke) senkrecht zu liegen kommt, und daß die Spitzen der Obertasten des Manuals mit den Spitzen der Obertasten des Pedals senkrecht übereinander liegen.

Der senkrechte Abstand zwischen dem Boden des Manuals und dem der Oberkante der Untertasten des Pedals beträgt ca. 80 cm. Die äußere Breite der Pedal-Klaviatur beträgt 1,23 m.*) Die Stützleiste für die Füße (am Setzbrett) muß 6 cm höher als die Obertasten der Pedal-Klaviatur liegen und darf nur bis 3 cm breit sein. Die seitliche Begrenzung der Klaviatur wird durch zwei Backen (Leisten) gebildet, welche wenigstens um 6 cm die Oberkanten der Obertasten des Pedals überragen und eine lichte Weite von 1,25 m haben. Die Tasten sind 50 cm lang und 3 cm breit. Die Obertasten sind, soweit die Füße auf den Untertasten verwendet werden, (3,9 cm) um 1,5 m tiefer als jene zu placiren, haben beim Setzbrett eine Erhöhung von 1,1 cm Länge und gegen die Untertasten eine Mehrhöhe von 5,5 cm. Die oberen Kanten dieser Erhöhungen sind an den Längskanten schwach, an der Hirnkante scharf zu brechen, ein Schnäbeln (Verzierung) an letzterer darf nicht gemacht werden.

Die Untertasten sind in den oberen Längskanten scharf (bis 6 mm) zu brechen, haben zwischen den Tasten der Töne E—F, H—c, e—f und h—$\bar{c}$ einen Zwischenraum von 5 zm, zwischen allen übrigen Tasten beträgt derselbe je 1 zm.*)

4. Koppeln.

a. Manualkoppeln und Collectivzüge nebst ihren Constructionen.
b. Pedalkoppel unter Angabe, ob solche durch Registerzug oder Fußtritt verwendbar ist; bei Reparaturen, die Anführung der noch verwendbaren Klaviaturen oder Koppeln.

5) in Bezug auf Windbereitung und Windführung:

a. Länge, Breite, Aufgang und Construction der Bälge und ihrer Saugventile nebst den Graden der Windstärke,
b. bei Kastenbälgen: Umfang, Steigung, Construction und Windstärke,
c. Windreservoire, französische Bälge, Construction,
d. ob die Bälge in der Orgel, in einer Balgenkammer, im Thurm oder sonst wo untergebracht werden,

*) Berichtigt durch Erlaß vom 24. Januar 1877 (C.-Bl. S. 8).

Digitized by Google

e. Weite und Länge der Windkanäle, besonders des Hauptkanals,
f. ob Schleif- oder Kegelwindladen,
g. Maße der Windladen und der Windkasten, ihre Construction und ob etwa Doppelventile verwendet werden;

6) Hinsichtlich der Abstractur, Wellatur und der Registerzüge: auf wieviel Etagen sich das Werk vertheilt, die Construction der Abstractur, Wellatur, der Register- und Nebenzüge;

7) die äußeren Nebentheile der Orgel:
a. das Notenpult in dem verschließbaren Klaviaturschrank, resp. der Spieltisch,
b. die Orgelbank nebst Anstrich,
c. das Orgelgehäuse event. mit Anstrich, Bildhauerarbeit und Vergoldung,
d. der Balgenverschlag nebst Anstrich;

8) Endlich ist bei Feststellung der Gesammtkosten des ganzen Neubaues oder der Reparatur der Werth des noch verwendbaren Materials in Anrechnung zu bringen.

C. In Bezug auf die abzuschließenden Contracte.

1) Der Orgelbaumeister hat die Bürgschaft für die Güte des Materials und der Arbeit auf fünf Jahre zu übernehmen und steht es dem Revisor zu, die Zinn- und Windprobe zu machen.

2) Ferner sind vorzusehen die Nebenbestimmungen über den Transport der Orgeltheile und der Werkzeuge zur Stelle, event. Rücktransport der letzteren, Wohnung und Kost der Arbeiter während der Aufstellung des Werks unter Angabe der Zahl der Arbeiter und deren Beschäftigungszeit nach Tagen und Wochen, Gestellung eines Balgentreters, u. s. w.

D. In Bezug auf die Abnahme.

Die Abnahme neuer oder reparirter Orgelwerke ist in musiktechnischer Beziehung — Construction des Orgelwerkes, Klang der Orgel, Güte des verwendeten Materials ꝛc. — durch einen musikalischen Sachverständigen, in bautechnischer Hinsicht — Beschaffenheit des Orgelgehäuses resp. des Prospectes in Bezug auf Material und Arbeit, sowie sichere Aufstellung der Orgel — durch den zuständigen Königlichen Baubeamten zu bewirken.

Berlin, den 3. October 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

17a.

Berlin, den 24. Mai 1875.

Im Hinblick auf die besondern Verhältnisse des Orgelbaues und den Umstand, daß den Provinzialbehörden nicht überall genügende technisch musikalische Kräfte zur Verfügung stehen, erscheint es unbedenklich den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April v. J. (C.-Bl. S. 438)*) auf den Orgelbau nicht in Anwendung zu bringen. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. bestimme ich daher, daß innerhalb des Bereiches meiner Verwaltung die Projecte zu Orgel-Neubauten und Reparaturen, bei welchen der Staat wegen Beschaffung der Kosten betheiligt ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der veranschlagten Kosten nach wie vor zur Superrevision hierher einzureichen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.
An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, Landdrosteien ꝛc.
G. II. 938.

*) cf. § 28. Nr. 2. Anm.

17b.

Berlin, den 25. Juni 1878.

Es ist in Frage gekommen, ob bei unbedeutenden Reparaturen an Orgelwerken die Aufstellung eines Anschlags nach Maßgabe der Instruction vom 3. October 1876 und dessen Superrevision nicht entbehrlich sei. Mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erachtet es die Königliche Ober-Baubehörde für zulässig, daß bei kleinen Reparaturen, sofern die Construction des Werkes dabei nicht betheiligt ist und die Kosten den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen, von der Superrevision in der Folge Abstand genommen werde.

Indem ich mich dieser Auffassung anschließe, setze ich im Verfolg meiner Circular-Verfügung vom 24. Mai 1875 die Behörden meines Ressorts zur künftigen Nachachtung hiervon in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.
An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und Landdrosteien, ꝛc.
G. II. 1288. U.

18. Schwimmanstalten.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Nach den auf meine Circular-Verfügung vom 9. August v. J. — U. 13076 — erstatteten Berichten wird nur bei wenigen Schullehrer-Seminarien ein geordneter Schwimmunterricht ertheilt; an manchen Orten ist aber den Seminaristen anderweit Gelegenheit zur Erlernung des Schwimmens geboten, und ferner liegt vielfach die Möglichkeit vor, entweder zur Anlegung eigener, oder zur Mitbenutzung solcher Schwimmanstalten, welche Stadtgemeinden, Privatpersonen oder sonstigen Unterrichts-Instituten gehören.

Bei der Bedeutung, welche diesem Zweige der Leibesübungen beigelegt werden muß, erscheint es als Aufgabe der Seminarverwaltung, einen geordneten Schwimmunterricht für die Zukunft an allen denjenigen Seminarien einzuführen, bei denen dies nicht durch örtliche Verhältnisse unbedingt ausgeschlossen wird.

Die Mitbenutzung bestehender städtischer u. s. w. Anstalten empfiehlt sich, sofern dem Seminar bestimmte Stunden an einzelnen Wochentagen ausschließlich eingeräumt werden, und der Unterricht entweder einem Seminarlehrer oder einem in der Anstalt fungirenden zuverlässigen Schwimmmeister übertragen, in letzterem Fall aber nöthigenfalls von einem Seminarlehrer die Oberaufsicht geführt werden kann. Der derzeitige Mangel eines Schwimmlehrers am Seminar ist als ein durchgreifendes Hinderniß nicht anzusehen, da in den meisten Fällen der Turnlehrer sehr bald im Stande sein wird, die Befähigung zur Ertheilung des Schwimmunter-

Digitized by Google

richts sich anzueignen, sofern er dieselbe nicht schon besitzt. Erscheint es nothwendig, solchen Lehrern die Absolvirung eines etwa drei- bis vierwöchentlichen Schwimmcursus zu ermöglichen, so werde ich dazu gern die Hand bieten.

Wo die Anlegung einer eigenen Schwimmanstalt nothwendig und ausführbar ist, haben sich die Seminarien überall auf das Einfachste und Nothwendigste zu beschränken. Ueber die desfallsigen Erfordernisse in Beziehung auf Schwimmbecken (»Bassin), Aus- und Ankleideräume, Schwimmvorrichtungen und Geräthschaften giebt das unter Mitwirkung von Dr. Euler von H. C. Kluge herausgegebene „Lehrbuch der Schwimmkunst" (Verlag von E. H. Schroeder — Herm. Kaiser — Berlin, Unter den Linden 41 — 1870) vollständig Auskunft, auf welches ich daher verweise.

Mehrfach sind die Beschaffenheit des Bodens, der geringe Wasserzufluß und die niedrige Temperatur des Wassers als Hindernisse der Anlegung einer Schwimmanstalt bezeichnet worden. Es ist aber anzunehmen, daß durch geeignete Vorkehrungen die Trübung des Wassers vermieden, an manchen Orten auch die Ansammlung einer genügenden Wassermenge und die Regelung der Temperatur durch frühzeitige Füllung des Bassins um so mehr bewirkt werden kann, als nur in wenigen Stunden des Tages und durch eine nicht erhebliche Zahl von Personen die Benutzung der Anstalt stattfindet.

Einige Seminarien besitzen bereits ein geeignetes Grundstück zur Anlegung einer Schwimmanstalt; wo dies nicht der Fall ist, wird vielfach ein solches mit mäßigem Kostenaufwand angekauft oder gepachtet werden können.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, nach diesen Gesichtspunkten die Möglichkeit der Einführung eines ordnungsmäßigen Schwimmunterrichts an denjenigen Schullehrer-Seminarien Seines Aufsichtskreises, an welchen derselbe bis jetzt nicht ertheilt wird, von Neuem in Erwägung zu ziehen. Wo sich die Möglichkeit bietet, sind die einmaligen Einrichtungs- und die Unterhaltungskosten speciell zu veranschlagen. Hinsichtlich der Unterhaltungskosten bleibt zu beachten, daß, wie der Seminarunterricht überhaupt unentgeltlich ertheilt wird, so auch für den Schwimmunterricht den Seminaristen ein besonderer Beitrag nicht aufzulegen sein wird. Für Remunerirung der Schwimmlehrer ist § 6 des Normal-Besoldungsetats vom 31. März d. J. maßgebend.

Bericht über den Fortgang der Angelegenheit wird erwartet.

Hinsichtlich einzelner Seminarien der dortigen Provinz bemerke ich noch Folgendes: ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 41913.

Die Beamten.

§ 30. Anstellungsfähigkeit und Form der Berufung.

1. E. v. 23. Mai 1862 betr. die Gleichstellung naturalisirter Ausländer mit Inländern.
2. E. v. 28. August 1868 betr. die Zulassung der Angehörigen des Norddeutschen Bundes (deutschen Reichs) zu öffentlichen Aemtern.
3. E. v. 13. November 1860 betr. die Anstellung der Juden (Ausführliche Erörterungen über die Anstellung der Juden insbesondere mit Rücksicht auf den confessionellen Character der Unterrichtsanstalten finden sich außerdem im C.-Bl. 1860 S. 258 ff.)
4. E. v. 24. April 1871 betr. die Ertheilung von Anstellungsberechtigungen für bestimmte Kategorien der Unterbeamten.
   cf. jetzt § 10 Nr. 7 des Regl. v. 10. Sept. 1882, Ministerial-Bl. d. i. V. 1882 S. 225, C.-Bl. 1883 S. 347.

4b. E. v. 11. Sept. 1883 betr. die Anstellung ausgeschiedener Offiziere.

5. E. v. 16. Juni 1873 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt.
6. E. v. 14. November 1867 betr. den Ausschluß neuer Berufungs-Urkunden bei Versetzungen.

1. Ausländer.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 17. October 1847 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1847 S 305) sollen Personen, welche die Eigenschaft Preußischer Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde empfangen haben, im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war, und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militärpflichtigen Alter befand, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im preußischen Heer genügt, oder durch ein Zeugniß der preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienst nachgewiesen hatte. In der neueren Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerhöchsten Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisirter Ausländer das Erforderniß einer vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung des Departements-Chefs vorgeschrieben und die Ertheilung dieser Genehmigung

Digitized by Google

an die Bedingung geknüpft hat, daß von der Anstellung besonderer Nutzen für den Dienst zu erwarten sei, noch in Kraft bestehen, oder ob dieselben durch Art. 4 der Verfassungs-Urkunde, wonach die öffentlichen Aemter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen, ihre Gültigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieser Zweifel und um den Unterschied zwischen Denen, welche die Eigenschaft Preußischer Unterthanen durch Abstammung oder Legitimation und solchen Personen, welche diese Qualität durch Naturalisation erworben, aufzuheben, haben des Königs Majestät das Staatsministerium mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Januar d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 17. October 1847, soweit dieselben nicht auf die Militärverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, künftighin abzusehen.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon mit Bezug auf das Rescript vom 5. Januar 1848 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntniß, daß es hinsichtlich der nicht naturalisirten Ausländer bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält.

Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
sämmtliche Königliche Regierungen,
die Königlichen Universitäts-Curatorien.
10384. E. U.

2. Angehörige des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 28. August 1868.

Nachdem durch Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer behandelt und demgemäß unter Anderem auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische, zugelassen werden soll, hat das Königliche Staatsministerium beschlossen, daß es der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern ferner nicht bedarf, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Universitäts-Curatoren resp. Curatorien ꝛc.
U. 20346. M. 4717.

3. Juden.

Auszug.

Dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde wird auf die unter dem 1. März v. J. an das Königliche Staatsministerium gerichtete, von diesem an uns zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung hierdurch Folgendes eröffnet. — —

In Betreff der beantragten Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern, sowie zu denen im Baufach, geht die Staatsregierung von dem Grundsatze aus, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staatsangehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sondern nur noch nach der Verfassungs-Urkunde selbst, namentlich nach den Artikeln 4, 12 und 14 derselben zu beurtheilen ist. Zu welchen einzelnen, den Juden bisher noch verschlossen gewesenen Kategorien von Aemtern sie in Gemäßheit dieses Grundsatzes künftig zuzulassen, wird je nach Anlaß und Bedürfniß näher erwogen werden. — —

Dagegen ist der Antrag auf Befreiung der jüdischen Rabbiner und Cantoren von Communalabgaben zur Gewährung nicht geeignet. Die Begünstigungen, deren Ausdehnung auf die jüdischen Cultusbeamten gefordert wird, sind durch specielle gesetzliche Bestimmungen nur den Staatsbeamten, beziehentlich den Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern der Landeskirchen bewilligt. Zu diesen Kategorien gehören die jüdischen Cultusbeamten nicht, sie haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf gleiche Vorrechte, und es kann ein solcher namentlich auch aus dem Art. 12 der Verfassungs-Urkunde nicht hergeleitet werden, da es sich hierbei nicht um allgemeine bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte handelt.

Wenn ferner der Antrag gestellt wird, den die christliche Erziehung unehelicher, mit christlichen Vätern erzeugter Kinder jüdischer Mütter anordnenden § 643 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts aufzuheben, so hat sich zwar hierfür ein dringendes practisches Bedürfniß noch nicht herausgestellt, da nur in sehr vereinzelten Fällen die Anwendung der gedachten Vorschrift zu Beschwerden geführt hat. Indessen wird die gewünschte Abänderung bei gegeigneter Veranlassung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was den Antrag auf Ausbildung jüdischer Lehrer in den staatlichen Seminarien betrifft, so wird bemerkt, daß schon jetzt nach den bestehenden Bestimmungen jüdische Schulamts-Aspiranten als Hospitanten zu dem Unterricht der Schullehrer-Seminarien, und wenn sie den vorgeschriebenen Cursus absolviren, auch zu den Abiturienten-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden können. Uebrigens steht die Errichtung besonderer jüdischer Seminarien den Juden frei, und wird die thunliche Förderung solcher Anstalten von Staatswegen nach wie vor nicht versagt werden.

Dem Antrage endlich auf weitere legislative Ausführung des § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Religionsunterrichts-Einrichtungen in Synagogen-Gemeinden mittels Regelung einer Zwangstheilnahme an diesen Einrichtungen kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da ein gesetzlicher Act der beantragten Art einen nach Art. 15 der Verfassungs-Urkunde unzulässigen Eingriff des

Digitized by Google

Staats in die inneren Angelegenheiten der jüdischen Religionsgenossenschaften in sich schließen würde.

Berlin, den 13. November 1860.

Der Justizminister. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Simons. von Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu N.
J. M. I. 3260.
M. d. g. A. 20700. U.
M. d. J. I. 7180. A.

4a. Militäranwärter.

(Auszug.)

Nach einem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums ist der Annahme beigetreten worden, daß derjenige, welchem die Anstellungsberechtigung nur für eine bestimmte Stelle resp. für eine bestimmte Dienstkategorie beigelegt worden, demnächst nur auf Grund einer neuen Allerhöchsten Genehmigung in einer anderen Stelle (abgesehen jedoch von dem bloßen Aufrücken in höhere Besoldungen ein und derselben Dienstkategorie) placirt, bezüglich in eine höhere Dienstkategorie befördert werden dürfe.

Die Königliche Regierung wolle fortan hiernach verfahren.

Berlin, den 24. April 1871.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

4b. Anstellung der Militärpersonen mit Offizierrang im Civildienste.

Berlin, den 11. September 1883.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten anbei zur Kenntnißnahme und Beachtung ein Schreiben des Herrn Kriegsministers vom 24. August d. J., betreffend die Anstellung von Militärpersonen mit Offizierrang im Civildienste.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2809.

Berlin, den 24. August 1883.

Nachdem die in den Sitzungen des Bundesrathes vom 7. und 21. März 1882 genehmigten Grundsätze für die Besetzung der Subalternen- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) in Kraft getreten sind, wird im Hinblick darauf, daß in den in Rede stehenden Grundsätzen bezüglich der Anstellung der Militärpersonen im Offizierrange die Bezeichnung „Aussicht auf Anstellung im Civildienste“ zur Anwendung gekommen ist (§ 10, 2 a. a. O.) wie folgt verfahren werden:

1. Mit lebenslänglichem Pensionsanspruch ausgeschiedene Offiziere erhalten:

„Die Aussicht auf Anstellung im Civildienste.“

2. Mit der gesetzlichen Pension vorläufig auf Zeit ausgeschiedene Offiziere, ferner ohne gesetzliche Pensionsansprüche ausgeschiedene Offiziere, denen auf Grund des § 5 des Militär-Pensionsgesetzes eine Pension auf Zeit oder lebenslänglich zugebilligt wird, sowie endlich ganz ohne Pension ausgeschiedene Offiziere des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes erhalten, wenn ihnen Seine Majestät der Kaiser und König ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung zu bewilligen geruhen

„die Aussicht auf Anstellung im Civildienste für eine bestimmte von ihnen zu ermittelnde Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig.“

ꝛc.

Bronsart von Schellendorf.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten Herrn von Goßler, Excellenz.

*) G.-Bl. f. d. Unt.-Verw. pro 1883 Seite 347 Nr. 76 (hier nicht abgedr.)

5. Diensteid.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Nach der Verhandlung vom — ist der Consistorialrath N. mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtungsform ist nicht üblich. Hat schon eine frühere Vereidigung stattgefunden, so bedarf es, wenn dieselbe nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 75) geschehen ist, keiner besondern Hinweisung auf den geleisteten Eid, andernfalls muß die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid erfolgen. Wenn aber eine förmliche Vereidigung noch nicht stattgefunden hat, so muß sie nach der Verordnung vom 6. Mai 1867 geschehen.

G. 22018.

6. Berufungs-Urkunden bei Versetzung von Lehrern.

Berlin, den 14. November 1867.

Auf den Bericht vom 30. September d. J., den Stellentausch der Conrectoren an den Gymnasien zu N. und zu N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es in diesem Fall der Ausfertigung neuer Berufungs-Urkunden nicht bedarf, sondern daß, da beide Gymnasien Staatsanstalten sind, die beiden Lehrern über ihre Versetzung zugegangene Verfügung der Aufsichtsbehörde genügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung für Schleswig.
U. 24399.

§ 31. Allgemeine Pflichten der Beamten.

cf. § 166 Anh. II. (Reg.-Instr. v. 23. Oct. 1817), § 171 Nr. 1—4 und Anh. I. (polit. Verhalten), § 173 Anh. I. u. II. (Nebenämter.)

1. Heiraths-Consens: Zweck der Nachsuchung. E. v. 11. Febr. 1848.
2. Heiraths-Consens in den neuen Provinzen. E. v. 20. Juli 1869.
3. Dienstliche Rücksichten bei der Heirath. E. v. 13. Oct. 1870.
4. Betheiligung an Actiengesellschaften: Genehmigung zu derselben. E. v. 4. März 1860.
5. Ausschluß der Betheiligung an Actiengesellschaften, sofern dieselbe mit einer Remuneration verbunden. E. v. 19. Juli 1875.

5a. Allerh. Ordre v. 27. Juni 1884 betr. die Nothwendigkeit Kgl. Genehmigung zur Annahme von

Digitized by Google

Nebenämtern in andern Staaten durch die vom Könige angestellten Beamten.

6. Uebernahme des Amts als Gemeindekirchenrath. E. v. 15. Juli 1874. cf. § 173 Anh. III u. IV.
7. Oeffentliche Agitation gegen die Regierung. Erk. des Obertrib. v. 14. Sept. 1863.
8. Aussichtsführung eines Contracts mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder dabei interessirt sind. E. v. 30. März 1880 unten § 49 Nr. 2.
9. Beschränkungen im Betrieb eines Gewerbes. cf. § 172 Anh. II.

9a. E. v. 10. April 1880 betr. die Abfassung von Lesebüchern durch Schulräthe (cf. § 4 Nr. 12).

10. E. v. 25. Mai 1883 betr. die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde bei Vorladungen als Zeuge oder Sachverständiger.
11. E. v. 27. Oct. 1881 betr. die Verpflichtung zur Prüfung der Stempelpflichtigkeit von Urkunden.

1. Heiraths-Consens.*)

Die ordentlichen wie die außerordentlichen Professoren an den Königlichen Universitäten werden vermöge ihrer Anstellung Mitglieder der seit einer Reihe von Jahren an sämmtlichen Landes-Universitäten bestehenden Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten. Sie sind deshalb von der Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt befreit. Gleichwohl kommt es vor, daß Universitätsprofessoren zur Verheirathung den Consens der vorgesetzten Behörde nachsuchen. Es wird deshalb an folgenden ältern Circular-Erlaß erinnert.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Anfrage in dem Bericht vom 17. v. M., daß, da in der an das Königliche Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 9. Juli 1839 jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staats zu schließenden Ehen für unstatthaft erklärt, und bestimmt worden ist, daß diese Beamten zur Eingehung einer Ehe die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde nur deshalb einzuholen verpflichtet seien, damit sie ihren Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nachzuweisen angehalten werden können, eine Verpflichtung zu diesem Beitritt aber den Mitgliedern der Universitäts-Professoren-Wittwen-Versorgungsanstalten nicht obliegt, diese letzteren auch nicht verpflichtet sind, zur Eingehung einer Ehe den Consens ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiervon den Senat der Universität Behufs Benachrichtigung der Mitglieder der Universitäts-Wittwenkasse in Kenntniß setzen und danach auch in vorkommenden Fällen verfahren.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
die Herren außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten, ꝛc.

2.

Berlin, den 20. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 10. Juni d. J., betreffend den Heiraths-Consens für Beamte im Ressort des Königlichen Consistoriums daselbst, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß nach § 1 der Verordnung vom 23. September 1867 wegen allgemeiner Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amts und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, auch auf die Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in den neuen Provinzen Anwendung finden sollen.

Zu diesen allgemein gültigen Vorschriften gehört auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. October 1800, und die Anwendbarkeit derselben auf den dortigen Consistorial-Bezirk unterliegt um so weniger einem Bedenken, als unter den Bestimmungen, welche nach § 1 der Verordnung vom 23. September 1867 insbesondere in Kraft treten sollen, nach Nr. 6 loc. cit. auch die Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1861 sich befindet, welche unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die qu. Verordnung vom 18 October 1800 vorschreibt, daß künftig ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civiloffizianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle und daß jedem Civilosfizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Mit der aus § 4 der Verordnung vom 23. September 1867 sich ergebenden Ausnahme sind hiernach auch die Beamten im Ressort des dortigen Königlichen Consistoriums, welche heirathen wollen, den Consens hierzu nachzusuchen gehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Königlichen Consistorial-Director Herrn N.,
Hochwohlgeboren zu N.
E. U. 17441.

3.

Berlin, den 13. October 1870.

Die im Bericht vom 26. v. M. ausgesprochenen Erwägungen rechtfertigen weder die Verweigerung des Heiraths-Consenses für den Lehrer N. an der Seminar-Uebungsschule zu N., noch die Ertheilung dieses Consens unter der im Bescheid des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 10. August d. J. gestellten Bedingung wegen Bewerbung um eine andere Stelle.

Die Einholung des Heiraths-Consenses ist den Beamten überhaupt nur zu dem Zweck zur Pflicht gemacht, um den Einkauf der Frau in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt controliren zu können. Der ꝛc. N. ist aber in seiner jetzigen Stellung nicht receptionsfähig und demnach zur Einholung eines Heiraths-Consenses nicht verpflichtet.

Machen sonstige dienstliche Rücksichten eine Verheirathung bedenklich, so mag die Behörde dem Beamten diese Bedenken zu erwägen geben. Weiter darf sie nicht gehen. Es ist dann Sache des Beamten, ob oder wie er den sich ergebenden Bedenken begegnen resp. ob er sich den Folgen eines mit den Interessen des Dienstes nicht zu vereinbarenden Verhaltens aussetzen will.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium über-

*) cf. jetzt unten § 43.

Digitized by Google

lasse ich, in diesem Sinne die Vorstellung des ꝛc. N. zu erledigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 2586 C.

4. Betheiligung an den Vorständen von Actien- und ähnlichen Gesellschaften.

Ew. Hochwohlgeboren, ꝛc., theile ich hierneben (Anlage a) Abschrift einer Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 4. März d. J. ergebenst mit, durch welche dieselben die weitere Betheiligung der Beamten ihres Ressorts an industriellen Actien- oder ähnlichen Gesellschaften in der Eigenschaft als Mitglieder der Verwaltungsvorstände — Verwaltungsräthe, Ausschüsse — von ministerieller Genehmigung abhängig gemacht haben.

Ich habe mich veranlaßt gesehen, diese Bestimmung auf die Beamten meines Ressorts auszudehnen.*)

Berlin, den 7. Juli 1860.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die stellvertretenden Herren Directoren, vortragenden Räthe ꝛc. des Ministeriums.
B. 254.

a.

Die Betheiligung der Beamten als Mitglieder der Verwaltungsvorstände (der Verwaltungsräthe, Ausschüsse ꝛc.) bei Actien- oder ähnlichen Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb gerichtet sind, hat mehrfach zu störenden Collisionen zwischen den durch die zwiefache Stellung solcher Beamten bedingten Interessen und Pflichten geführt. Auch wesentliche Mißstände anderer Art haben sich aus dergleichen Verhältnissen ergeben, so daß die den betreffenden Beamten vorgesetzten Centralbehörden in einzelnen Fällen genöthigt gewesen sind, dieselben zur Niederlegung der fraglichen Nebenbeschäftigungen zu veranlassen. Um solchen Unzuträglichkeiten für die Folge vorzubeugen, ist es nothwendig, der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen der genannten Art Seitens der Beamten künftig immer eine sorgfältige Prüfung der Frage vorangehen zu lassen, ob den letzteren die Nebenbeschäftigung im dienstlichen Interesse gestattet werden kann. Wir erwarten daher, daß die Beamten unserer Ressorts, soweit dieselben im unmittelbaren Staatsdienste stehen, und nicht etwa, ohne eine Besoldung oder Remuneration aus der Staatskasse zu beziehen, durch ihren Beruf darauf hingewiesen sind, ihren Erwerb durch Dienstleistungen für das Publicum zu suchen, als Mitglieder der Verwaltungsvorstände bei industriellen Actien- oder ähnlichen Gesellschaften fernerhin sich nicht mehr betheiligen werden, ohne dazu zuvörderst unsere Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben.

Die Königliche Regierung wolle diesen Erlaß in geeigneter Art zur Kenntniß der betreffenden Beamten des dortigen Verwaltungsbezirks bringen.

Berlin, den 4. März 1860.

Der Finanzminister. v. Patow. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
J. M. I. 3143.
M. d. J. I. 1976. A.

*) cf. jetzt Gesetz vom 10. Juni 1874 Ges.-Samml. S. 244.

5.

Berlin, den 19. Juli 1875.

Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 10. Juni v. J. (Ges.-Samml. S. 244) veranlasse ich die Königliche Regierung Fürsorge zu treffen, daß vom 1. Januar 1876 ab von den zum Ressort Derselben gehörigen unmittelbaren Staatsbeamten keiner mehr eine mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder einem Vermögensvortheile verbundene Stelle als Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsraths einer Actien-, Commandit- oder Bergwerks-Gesellschaft oder in einem Comite zur Gründung solcher Gesellschaften einnimmt.

Bis zum 1. Februar 1876 erwarte ich eine Anzeige darüber, daß die Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes vom 10. Juni v. J. überall zur Ausführung gelangt sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Curatorien der Universitäten in den älteren Landestheilen ꝛc.
G. III. 4011.

5a. Nebenämter. Beamte, welche von Seiner Majestät dem Könige resp. mit Allerhöchster Genehmigung angestellt worden sind, dürfen ohne Allerhöchste Erlaubniß ein Nebenamt in einem andern Staate nicht annehmen.

Berlin, den 15. Juli 1884.

Die Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juni cr., mittelst dessen das Kaisers und Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß fortan Beamte, welche von Seiner Majestät resp. mit Allerhöchstdessen Genehmigung angestellt worden sind, ohne Allerhöchste Erlaubniß ein Nebenamt in einem andern Staate nicht annehmen dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden und Beamten meines Ressorts.
B. 1568.

Auf den Bericht vom 25. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß fortan Beamte, welche von Mir resp. mit Meiner Genehmigung angestellt worden sind, ohne Meine Erlaubniß ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen dürfen.

Bad Ems, den 27. Juni 1884.
Wilhelm.
Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

An
das Staatsministerium.

6. In den Gemeinde-Kirchenrath gewählte Staatsbeamte.

Berlin, den 15. Juni 1874.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Frage, ob Staatsbeamte, welche in den Gemeinde-Kirchenrath gewählt sind, zur Uebernahme des Aeltestenamtes die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde

Digitized by Google

bedürfen, nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung verneinend zu beantworten ist.

Die Stellung in den Gemeindekörpern ist mit Besoldung nicht verbunden; sie ist auch als ein Nebenamt im Sinne der Disziplin nicht anzusehen, da sie nach dem Zusammenhange der Kirchengemeinde- 2c. Ordnung vom 10. September v. J. vielmehr einen dem kirchlichen Gemeinwesen zu leistenden Dienst darstellt, welcher, wenn er ohne Grund verweigert wird, mit kirchlichen Strafmitteln zu erzwingen ist.

Für den gewiß seltenen Fall, daß die Führung eines Gemeindeamtes mit amtlichen Dienstverhältnissen unvereinbar sein sollte, hat die Kirchengemeinde- 2c. Ordnung im § 41 die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes vorgesehen, und da die vorgesetzte Dienstbehörde eines Beamten in der dienstlichen Disciplin das Mittel besitzt, ihn erforderlichen Falls zur Ablehnung oder Niederlegung des Gemeindeamtes anzuhalten, so ist hierin eine genügende Sicherheit dafür gegeben, daß die berechtigten Interessen des öffentlichen Dienstes unter der Erfüllung der Gemeindepflichten nicht leiden.

Hiernach ist der den Rector N. zu N. betreffende Fall anderweitig zur Erledigung zu bringen und Abschrift der von der Königlichen Regierung deshalb zu erlassenden Verfügung mir einzureichen.

Was insbesondere die Wahl von richterlichen Beamten in den Gemeinde-Kirchenrath betrifft, so theile ich der Königlichen Regierung die von dem Herrn Justizminister aus Anlaß eines ähnlichen Falles getroffene Anordnung vom 3. d. M. abschriftlich zur Kenntnißnahme mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 4483.

7. Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die Regierung.

Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die beschwerde Regierung enthält eine Verletzung der Pflichten, welche den Beamten — insbesondere auch den Rechtsanwalten — durch ihr Amt auferlegt worden. Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 2 (Ges.-Samml. S. 465). Verordnung vom 30. April 1847 § 2 (Ges.-Samml. S. 196).*)

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt N. zu P., auf die Berufung der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1863 u. s. w. für Recht erkannt: daß unter Abänderung des Erkenntnisses des Ehrenrathes der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königlichen Kammergerichts vom 25. März 1863 der Angeschuldigte wegen Verletzung der durch sein Amt ihm auferlegten Pflichten mit einer Ermahnung zu bestrafen und die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ansicht des Ehrenrathes, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Staatsbürgers durch die Pflichten des Beamten nicht beschränkt werden könne, kann in dieser Allgemeinheit, weil zu Mißdeutungen Anlaß gebend, nicht für richtig erachtet werden.

Der Begriff „verfassungsmäßige Rechte" ist ein relativer. Es kommt daher im einzelnen Falle darauf an, um die Ausübung welches Rechtes als eines verfassungsmäßigen es sich handelt, und ebenso kommt es auf den Umfang und die Art und Weise der Ausübung an. So wird verfassungsmäßig berufenen Urwählern und gewählten Wahlmännern das Recht, zu vorbereitenden Wahlversammlungen zusammenzutreten, als ein verfassungsmäßiges zugestanden werden können, und doch findet unzweifelhaft bei dessen Ausübung für Beamte insofern eine Beschränkung statt, als sie sich ohne Urlaub an solchen Versammlungen nicht betheiligen dürfen, wenn dieselben mit Dienstgeschäften collidiren oder Entfernung von ihrem Wohnort über Nacht erfordern.

Die Annahme, daß der Preußische Staatsdiener bei Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte der besonderen Pflichten, die ihm sein Amt auflegt, und deren unverbrüchliche Erfüllung er durch Ableistung des Diensteides ein für alle Mal angelobt hat, überhoben sei, daß in soweit diese besonderen Dienstpflichten außer Betracht bleiben dürften und in einem etwaigen — wirklichen oder vermeintlichen — Conflict mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten den letzteren nachstehen müßten, ist gewiß irrig.

Richtig aufgefaßt, besteht zwischen jenen besonderen Pflichten und diesen allgemeinen Rechten ein wirklicher Conflict in der That nicht; am wenigsten aber kann der Beamte für berechtigt angesehen werden, unter einem derartigen Vorgeben jene Pflichten bei politischen Angelegenheiten willkürlich unbeachtet zu lassen. Eine solche zeit- oder gegenstandsweise Dispensation von der Erfüllung der besonderen Dienstpflichten gestattet kein Gesetz, und eine gänzliche Sonderung derselben im Gegensatze zu den staatsbürgerlichen Rechten erscheint ebenso willkürlich als ungerechtfertigt.

Der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft muß darin vollkommen beigetreten werden, daß Beamte in ihrem politischen ebenso wie sonst in ihrem außeramtlichen Verhalten ihrer besonderen Dienstpflichten eingedenk bleiben müssen. Diese eidlich angelobten Pflichten können selbstredend ein für alle Mal weder erschöpfend aufgeführt, noch specialisirt werden. Vielmehr muß dabei einerseits dem richtigen Tacte und Pflichtgefühl des Einzelnen vertraut werden, andererseits aber wird es durch die nothwendige Disciplin geboten, daß jeder Beamte sowohl im Amte, als auch außerhalb desselben Alles sorgfältig zu vermeiden hat, was die Achtung, das Ansehen, das Vertrauen und den Anstand, die sein Beruf vorzugsweise erfordern oder bedingen, irgendwie beeinträchtigen könnte.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß daher auch das Verhalten eines Beamten in Angelegenheiten, die dem Gebiete der Politik angehören, beurtheilt werden.

Daß eine constitutionelle Staatseinrichtung Gelegenheit zu verschiedenen Parteibildungen und ebenso zu gouvernementalen wie oppositionellen Parteibestrebungen bietet, ist unbestreitbar und dem Beamten ist auch keineswegs das Recht, in seiner Eigenschaft als Staatsbürger sich daran überhaupt zu betheiligen, benommen oder verwehrt. Während

*) cf. den Allerh. Erl. v. 4. Jan. 1852 bei Seydel: „Dienstvergehen" 1883 S. 42 Anm.

Digitized by Google

aber die Grenzen, inwieweit ein Nichtbeamter sich daran zu betheiligen, gebrungen oder gemüßigt finden dürfe, lediglich durch die allgemeinen Strafgesetze gezogen sind, so kommen, wie oben gezeigt, bei dem Beamten neben diesen auch noch die Disciplinar-Vorschriften in Betracht. Es fragt sich daher im einzelnen Falle, ob eine solche Betheiligung eines Beamten diesen, auch für sein außeramtliches Verhalten maßgebenden Vorschriften zuwider sei oder nicht. Und diese Frage muß im vorliegenden Falle allerdings bejaht werden.

Der Angeschuldigte hat zugegeben, er habe seine Zustimmung dazu ertheilt, daß er in der durch das Mitglied des Central-Wahlcomites der Fortschrittspartei S. im Intelligenzblatt zu P. veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. October 1862 als Einer von denen genannt worden ist, welche Beiträge für den Nationalfonds zur Uebertragung von materiellen Nachtheilen, welche in dem Kampfe für das verfassungsmäßige Recht in Preußen Beamten wie anderen Staatsbürgern durch ihre Ueberzeugungstreue erwachsen, für P. annehmen und für deren Ablieferung an das Central-Wahlcomite der Fortschrittspartei zu Berlin gewissenhaft sorgen würden u. s. w.

Diese Bekanntmachung steht selbstredend im Zusammenhange mit dem in der Vossischen Zeitung zu Berlin vom 25. October 1862 enthaltenen, von S. und noch 15 anderen Mitgliedern der Fortschrittspartei unterzeichneten Aufrufe an das Preußische Volk, durch welchen die Bildung des Nationalfonds überhaupt zuerst in Anregung gebracht worden ist. Dieser Aufruf fängt mit den Worten an:

„Unser Verfassungskampf beginnt seine Opfer zu fordern. In erster Reihe stehen die Abgeordneten, welche treu ihrem Mandate das verfassungsmäßige Recht vertheidigt haben. Ein Staatsbeamter, welcher zur Majorität des Abgeordnetenhauses gehört, ist außer Dienst gestellt worden. Es ist zu befürchten, daß dem ersten Schritte auf abschüssiger Bahn weitere folgen werden. Des Volkes Sache ist es, welche diese Männer führen, und des Volkes unabweisliche Pflicht ist es daher, für sie einzutreten, wenn ihre Ueberzeugungstreue sie Maßregeln aussetzt, welche ihre bürgerliche Existenz und Unabhängigkeit bedrohen."

Der Aufruf fordert sodann das Volk zur Selbstbesteuerung auf, um den Vorkämpfern für die Verfassung Ersatz für den Schaden zu gewähren, den sie in Erfüllung ihrer Pflicht erleiden, und erklärt die Bereitwilligkeit der Unterzeichner zur Annahme und Verwendung von Beiträgen für diejenigen, über welche der gegenwärtige Kampf Verfolgung verhängt.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Inhalt dieses, die Veranlassung und den Zweck der Stiftung des Nationalfonds kennzeichnenden öffentlichen Aufrufes an das Preußische Volk criminalrechtlich strafbar und geeignet sein dürfte, durch Verdächtigungen der bestehenden Staatsregierung die Unterthanen zum Hasse und zum Widerstande gegen dieselbe anzureizen. Jedenfalls tragen die für diese Stiftung darin angeführten Motive den Character einer ostensiblen Parteibestrebung und einer politischen tendenziösen Agitation gegen die derzeitige Staatsregierung in sich. Und an dieser Partei-Demonstration hat sich der Angeschuldigte dadurch in ostensibler Weise betheiligt, daß er zugestandenermaßen seine Einwilligung dazu ertheilt hat, daß er in der im Intelligenzblatt von P. zu veröffentlichenden und auch wirklich veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. October 1862 als Einer von denen genannt werde, welche zur Annahme von Beiträgen für den Nationalfonds „zur Uebertragung von materiellen Nachtheilen, welche in dem Kampfe für das verfassungsmäßige Recht in Preußen, Beamten wie anderen Staatsbürgern durch ihre Ueberzeugungstreue erwachsen", oder, wie es in dem zur Stiftung dieses Fonds erlassenen Aufrufe vom 24. October 1862 heißt: „zur Verwendung für diejenigen, über welche der gegenwärtige Kampf Verfolgung verhängt", sich bereit erklärt hätten.

Inwieweit Nichtbeamte an solcher Demonstration sich betheiligen konnten, kommt ebenfalls hier nicht in Betracht. Es fragt sich vielmehr gegenwärtig einzig und allein, ob der Angeschuldigte als Beamter sich davon hätte fernhalten sollen? Diese Frage aber muß mit der Anklage bejaht werden. Nicht Alles, was nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt und nicht schon Jedermann im Staate verboten ist, paßt und ziemt sich für einen Beamten. Dieser muß auch in seinem außerdienstlichen Verhalten der Rücksichten eingedenk sein, welche er in Folge seiner amtlichen Stellung als Staatsdiener der Staatsregierung schuldig ist. Die Bildung des Nationalfonds bezweckt — wie nach dem Inhalte des Aufrufes klar ist — eine Assecuranz gegen zulässige, vollständig verfassungsmäßige Maßregeln der Staatsregierung. Darin liegt unbedenklich eine oppositionelle Agitation, eine Demonstration. Zu der schuldigen Rücksicht und somit auch zur Erfüllung seiner besonderen Dienstpflicht des Beamten gehört aber, von öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung sich fern zu halten. Die Betheiligung daran ist ihm weder durch die angelobte Pflicht, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, irgend geboten oder besonders gestattet, noch als ein Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte erlaubt. Die Voraussetzung des Angeschuldigten, daß dadurch die Beamten zu einer gänzlichen Passivität und Theilnahmlosigkeit für alle politischen Fragen verurtheilt, sowie an der Treue ihrer politischen Ueberzeugung gehindert werden würden, ist ebenso unhaltbar als unzutreffend. Dem Beamten bleibt auch ohne ostensible Agitationen noch innerhalb der durch sein Dienstverhältniß und die damit nothwendig verbundene Disciplin gebotenen Grenzen ein weites Feld der Theilnahme an politischen Fragen. Das treue Festhalten an der eigenen politischen Ueberzeugung wird von der Betheiligung an öffentlichen Partei-Demonstrationen weder berührt noch bedingt.

Wenn aber gar der Angeschuldigte meint, daß die Betheiligung am Nationalfonds durch Annahme von Beiträgen am wenigsten einem Rechtsanwalt zum Vorwurf gemacht werden könne, da dieser seinem amtlichen Berufe, das Recht zu finden und zu vertheidigen, am besten dadurch entspreche, wenn er sich durch irgend welche Verhältnisse nicht da-

Digitized by Google

von abhalten lasse, auch mit seiner Person für die von ihm als Recht erkannte Ueberzeugung einzutreten, so beweist diese Anführung, wenn sie mehr als eine bloße Phrase und ernstlich gemeint sein sollte, ein Verkennen oder Mißverstehen des amtlichen Berufs eines Rechtsanwaltes. Denn dieser besteht nicht darin, Politik zu treiben, Parteitendenzen zu dienen und sich an oppositionellen Agitationen und Demonstrationen in ostensibler Weise zu betheiligen, und andererseits giebt es allerdings Verhältnisse, die ihn abhalten müssen, für seine subjective politische Ueberzeugung in solcher Weise einzutreten.

Zu diesen Verhältnissen gehören die durch seine Stellung als Staatsdiener gebotenen Rücksichten des Anstandes und eines der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, würdigen Verhaltens in und außer dem Amte.

§ 2 Nr. 2, § 66 des Gesetzes vom 21. Juli 1852,

§ 2 der Verordnung vom 30. April 1847.

Es heißt aber diese Rücksichten außer Acht lassen, wenn der Beamte, welcher das zu vermeiden hat, was das sein Beruf erfordernde Vertrauen beeinträchtigen könnte, durch öffentliche Betheiligung an Partei-Agitationen und ostensiblen Demonstrationen die Grenzen überschreitet, innerhalb deren dem Beamten, gleich jedem anderen Staatsbürger, seiner subjectiven politischen Ueberzeugung Geltung zu verschaffen freisteht. An diesem von der Dienstpflicht erforderten richtigen Tacte hat es der Angeschuldigte fehlen lassen und sonach allerdings eines die Verhängung einer Disciplinarrüge verdienenden Dienstvergehens sich schuldig gemacht. Dafür erscheint aber nach § 68 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und § 12 der Verordnung vom 30. April 1847 die in der Anklage und Berufungsschrift der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft beantragte Ermahnung als die im vorliegenden Falle angemessene und ausreichende Strafe.

Auf diese ist daher unter Abänderung des völlig freisprechenden Urtels des Ehrenrathes zu erkennen, und demgemäß nach § 19 der Verordnung vom 30. April 1847 auch der Kostenpunkt zu bestimmen gewesen.

Königliches Obertribunal.

9a. Berücksichtigung der amtlichen Stellung des Verfassers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren.

Berlin, den 10. April 1880.

Durch Verfügung vom 24. December 1873 U. 48749 (C.-Bl. de 1874 S. 186)*) hat mein Herr Amtsvorgänger bereits auf die Bedenklichkeit der amtlichen Empfehlung von Schulbüchern hingewiesen, welche Schulräthe und Seminardirectoren zu Verfassern haben. Neuere Erfahrungen bestimmen mich, diese Verfügung in Erinnerung zu bringen. Ich habe indeß Veranlassung, außerdem noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Abfassung namentlich von Volksschullesebüchern durch Regierungs- und Schulräthe überhaupt nicht dem Interesse der Unterrichtsverwaltung zu entsprechen scheint. Es kommt dabei einerseits in Betracht, daß zur Herstellung eines guten und mit einiger Selbstständigkeit bearbeiteten Lesebuches ein Aufwand von Kraft und Zeit erforderlich ist, welcher einem Schulrathe, der seinen Amtspflichten gewissenhaft nachkommt, nur unter ganz besonderen Umständen zur Verfügung stehen dürfte, andererseits aber und vorzüglich läßt die Abfassung von Volksschullesebüchern nur zu leicht das Bedenken aufkommen, daß dadurch dem amtlichen Ansehen des betreffenden Schulrathes bis zu einem gewissen Grade Eintrag geschehen kann. Es wird in einem solchen Falle selten fehlen, daß selbst das bestbegründete und objectivste Bedenken des Schulrathes gegen ein fremdes Buch unrichtige und mißverständliche Auslegungen erfahre und daß sein Verhalten gegen die ihm untergeordneten Schulinspectoren und Lehrer in irgend eine unzulässige Verbindung mit dem Interesse gebracht werde, welches diese für oder gegen das von dem Schulrathe verfaßte Buch gezeigt haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ganz ergebenst, die Herren Regierungspräsidenten der dortigen Provinz auf diese Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, auf dieselben in möglichst schonender Weise die ihnen untergeordneten Schulräthe hinweisen zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die sämmtlichen Königlichen Oberpräsidenten der Monarchie.
U. III. b. 5742.

*) Oben § 4 Nr. 12.

10. Vorladungen als Sachverständige und als Zeugen.

Berlin, den 25. Mai 1883.

Die Frage, ob öffentliche Beamte nach der bestehenden Gesetzgebung verpflichtet seien, sich in Civilprozeß- und Strafsachen als gerichtliche Sachverständige vernehmen zu lassen, ist zwischen den Herren Ministern des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der Finanzen und mir einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Nachdem die bezüglichen Verhandlungen zum Abschlusse gekommen sind, mache ich es allen unmittelbaren Staatsbeamten meines Ressorts hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

a. als Sachverständige,
b. als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen,
c. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig — d. h. vor dem Termine — das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren und eventuell für die gehörige Vertretung während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten (§ 219 der Strafprozeßordnung).

Digitized by Google

Die Behörden meines Ressorts werden veranlaßt, soweit erforderlich hiernach das Weitere anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 870.

11. Prüfung der Urkunden in Bezug auf Stempelpflichtigkeit.

Berlin, den 27. October 1881.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli d. J. legt in § 28 nicht wie das Preußische Stempelgesetz nur gewissen Behörden und Beamten, sondern sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Communen — die Verpflichtung auf, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. — Mit Bezug auf § 28 des Gesetzes bemerke ich, daß Mittheilungen — über Zuwiderhandlungen — nach § 24 an die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, in den Hohenzollerschen Landen an die Königliche Regierung zu Sigmaringen zu richten sind.
G. III. 3020.

§ 32. Amtscautionen.

1. Gesetz betr. die Cautionen der Staatsbeamten vom 25. März 1873.
2. Verf. betr. die Einrichtung des Amtscautionswesens v. 20. Juli bezw. 21. Mai 1860.
3. Allgemeine Verf. betr. die Einrichtung des Amtscautionswesens v. 10. November bezw. 31. Juli 1874.
4. Verf. v. 20. März 1876 und 6. Juli 1883 betr. die Verwendung der Prioritäts-Actien bezw. Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer, Berlin-Potsdam-Magdeb., Märk.-Posener, Berlin-Görlitzer, Homburger Eisenbahn zu Amtscautionen.
5. Verf. betr. den Ausschluß der Sparkassenbücher bei Bestellung einer Amtscaution und Abmessung der Caution auf den durch die cautionsfähigen Papiere darstellbaren Betrag v. 31. Januar 1877.
6. Verordnung betr. die cautionspflichtigen Beamtenklassen und die Höhe der Cautionen v. 20. und 10. Juli 1874.
7. Verf. betr. die Aufbewahrung der Amtscautions-Documente v. 24. März 1866.

1. Gesetz, betreffend die Cautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Caution zu leisten.

Dasselbe gilt von solchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände obliegt.

§ 2.

Sofern nach bisherigem Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus anderen, als den im § 1 bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtscaution verpflichtet sind, können dieselben auch ferner dazu herangezogen werden.

§ 3.

Die Klassen der zur Cautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtscautionen werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Amtscaution ist durch den cautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Staate an der Caution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Caution zugestanden haben würden.

§ 5.

Die Amtscautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutschen Reichs nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§ 6.

Die Cautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständniß mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheines, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Cautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Auslooſung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§ 7.

Die Bestellung der Amtscaution ist vor der Einführung des Beamten in das cautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Caution ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird im Wege der Verordnung (§ 3) bestimmt.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1873 Stück 6 Seite 125 Nr. 8106.

Digitized by Google

§ 8.

Im Wege der Verordnung (§ 3) wird die Höhe der Caution auch für den Fall bestimmt, daß ein Beamter gleichzeitig mehrere cautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Amtscaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Caution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

§ 9.

Die für den Fall der Vereinigung mehrerer cautionspflichtigen Aemter in einer Person maßgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein cautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein cautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§ 10.

Die Amtscaution haftet für alle von dem cautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§ 11.

Steht eine der nach § 10 aus der Caution zu deckenden Forderungen zur Execution, so ist die dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Cautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§ 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Staat ist nicht verpflichtet, im Falle des Concurses die verpfändeten Werthpapiere in die Concursmasse einzuliefern.

§ 12.

Nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Caution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Documents zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Documents kann nach dem Ermessen der dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§ 13.

Die dem Staate gestellten Amtscautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im § 3 erwähnten Verordnung zur Cautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§ 14.

Beamte, welche zur Zeit des Erlasses der im § 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches nach den bis dahin geltenden Vorschriften es der Cautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§ 3) eine Caution zu stellen oder die gestellte Caution zu erhöhen, beziehungsweise dieselbe durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Caution zu ersetzen.

Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Caution zu verwenden, wird im Wege der Verordnung bestimmt.

§ 15.

Bis zu einer gemäß den §§ 3, 7, 8 erfolgenden Abänderung im Wege der Verordnung behält es bezüglich der durch dieselbe zu regelnden Verhältnisse bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, jedoch können Cautionserhöhungen, welche in Folge von Gehaltserhöhungen nothwendig geworden sind, nach näherer von dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffender Bestimmung durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge beschafft werden.

§ 16.

Die Bestimmungen in den §§ 52 bis 58 der Notariatsordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 18. September 1853 (Hannoversche Ges.-Samml. 1853 I. S. 345) werden aufgehoben.

Die Rückgabe der von den dortigen Notaren gestellten Cautionen erfolgt nach Maßgabe der Vorschrift im zweiten Absatze des § 58 des angezogenen Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Roon. Fürst von Bismark. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf von Königsmarck.

2. Einrichtung des Amts-Cautionswesens.

Der Herr Finanzminister hat die nebst Anlage (Anlage a und b) abschriftlich beiliegende Verfügung vom 23. v. M. zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai d. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens (Ges.-Samml. S. 211) an die Königlichen Regierungen erlassen. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, ebenmäßig danach zu verfahren.

Die zur Caution gegebenen Staatspapiere, welche von Provinzial-Beamten herrühren, sind, insofern bei den betreffenden Behörden und Anstalten nicht eigene Depositorien bestehen, welche die bestellten Cautionen aufzunehmen haben, in den Depositorien

Digitized by Google

der Regierungs-Hauptkassen unterpfändlich aufzubewahren.

Berlin, den 20. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
desgl. an sämmtliche Königliche Consistorien,
Universitäts-Curatorien u. s. w.
14660. U. U.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 21. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 211) und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 213) sind die dem Staate in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten (Ges.-Samml. S. 61) und der §§ 11 u. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273) zu bestellenden Cautionen vom 1. Juli d. J. ab in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Zur Ausführung des Eingangs gedachten Gesetzes eröffne ich der Königlichen Regierung im Anschluß an die Bestimmungen desselben Folgendes:

1) Die inländischen Staatspapiere, welche zur Cautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind zur Zeit die 4½ resp. 5 procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, die 4 procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, die Obligationen der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855, die 4 procentigen Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die 3½ procentigen Staats-Schuldscheine, die 3½ procentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungspräsidium in Merseburg im Auftrage der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1836.

2) Von den Cautionen der Beamten meines Ressorts sind die Cautionen der Regierungs-Hauptkassen-Beamten und die Cautionen derjenigen der Königlichen Regierung untergebenen Beamten, welche der Verwaltung der directen Steuern und der Domainen- und Forstverwaltung angehören, bei der Regierungs-Hauptkasse zu deponiren. Wegen Aufbewahrung der von den Beamten anderer Verwaltungen, sowie wegen Aufbewahrung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Verwaltungsbezirk zu bestellenden Cautionen wird besondere Verfügung ergehen.

3) Die bei der Regierungs-Hauptkasse aufzubewahrenden Cautionen sind vorschriftsmäßig außer Curs zu setzen und mit den etwa dazu gehörigen Talons im Documenten-Depositorium niederzulegen.

4) Werden als Caution hinterlegte Effecten zur Tilgung ausgeloost, so sind die Cautionsbesteller darauf aufmerksam zu machen, und aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten Effecten und der Ankauf der in Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere sind, wenn die Umstände im Interesse des Cautionsbestellers dies wünschenswerth machen, auf den Antrag desselben von der Regierungs-Hauptkasse zu bewirken. Wird ein Antrag der Art nicht gestellt, und werden die ausgelooften Effecten gleichwohl binnen Jahresfrist nach den Fälligkeitsterminen nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der Regierungs-Hauptkasse zu realisiren. Der Cautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen und der eingezogene Geldbetrag so lange als Caution zu asserviren, bis der Cautionspflichtige eine andere Caution in Effecten bestellt.

5) Bei Hinterlegung der Caution ist dem Cautionsbesteller ein Empfangschein nach dem anliegenden Schema (Anlage b.) zu ertheilen, in welchem der Name desselben, der Grund der Cautionsbestellung und die als Caution deponirten Effecten nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau anzugeben sind. Der Empfangschein ist von dem Kassencurator zu visiren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Caution sind auf dem Empfangscheine zu vermerken. Eventuell ist der ertheilte Empfangschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen.

6) In den Vorschriften, denen zufolge in gewissen Fällen die allmälige Ansammlung von Cautionsbeträgen gestattet ist, hat das Gesetz vom 21. Mai d. J. nichts geändert. Die Ansammlung der zur Beschaffung der Cautionseffecten erforderlichen Geldmittel erfolgt in Fällen dieser Art durch die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde. Die letztere hat auch den Ankauf der Cautionseffecten aus den angesammelten Geldmitteln nach den Anträgen des Cautionspflichtigen zu bewirken, die angekauften Effecten nebst den etwa dazu gehörigen Talons aber der Regierungs-Hauptkasse zu überweisen.

7) Die Cautionen, welche nach dem Gehalte des Cautionspflichtigen sich bemessen, müssen nach § 4 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. mindestens 50 Thlr. betragen und durch die Zahl 50 theilbar sein. Bei Festsetzung der mehr als 50 Thlr. betragenden Cautionen der Art in meinem Ressort sind Beträge, welche durch 50 nicht theilbar sind, nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, während Beträge von 25 Thlrn. und darüber für volle 50 Thlr. zu rechnen sind. Wenn also beispielsweise ein Beamter eine Caution in Höhe der Hälfte seines Gehalts zu bestellen hat, und die letztere 160 Thlr. beträgt, so ist die Caution auf 150 Thlr. festzusetzen, wogegen die Bestellung einer Caution von 200 Thlrn. zu verlangen ist, sofern die Hälfte des Gehalts auf 175 Thlr. sich beläuft.*)

8) Ist nach § 6 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. die in baarem Gelde erlegte Caution zurückzuzahlen, und eine neue Caution in Effecten zu bestellen, so muß der Zurückzahlung der ersteren die anderweitige Cautionsbestellung vorangehen. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat in dergleichen Fällen zu bescheinigen, daß die anderweitige Cautionsbestellung bewirkt worden, und wer zur Empfangnahme der baaren Caution berechtigt ist. Die Rückzahlung erfolgt sodann gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Empfangscheins.

*) cf. unten Nr. 5.

Digitized by Google

Machen die Umstände im Interesse des Cautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Caution ganz oder theilweise von der Regierungs-Hauptkasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel event. gegen Aushändigung des Cautions-Empfangscheins und gegen Cession der baaren Caution oder des erforderlichen Theils derselben beschafft werden.

9) Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Cautionsbesteller auf Rückgabe der Caution Anspruch haben, bewendet es im Uebrigen bei den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 23. Juni 1860.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Horn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
I. 7759.
II. 7349.
III. 13508.

b.

No. . . .
Cautions-Empfangschein
über . . . . Thaler.

Der . . . . . .
. . . . . .
hat
im Ganzen über ꝛc. nebst Talons als Caution bei der unterzeichneten Kasse unterpfändlich niedergelegt. Im Fall der Auslooſung dieſer Papiere, worauf der Cautionsbesteller zu achten hat, ſind dieſelben durch andere noch nicht gekündigte Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu erſetzen.

Die Zurückgabe der hinterlegten Papiere erfolgt gegen Rückliefe rung des gegenwärtigen, mit der Quittung des Cautionsbestellers oder seines legitimirten Besitznachfolgers versehenen Empfangscheins, auf Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß die Cautionspflichtigkeit des Cautionsbestellers aufgehört habe und von ihm nichts zu vertreten sei, oder nach Abzug derjenigen Summe, welche von dem Cautionsbesteller zu vertreten ist.

. . . . . den . . . . . .

(L. S.)
ꝛc. Kasse.

Eingetragen — Gesehen
Hauptjournal Nr. . . . den . . . .
Manual Nr. — Der Kassencurator.

8.

Berlin, den 10. November 1874.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift einer Verfügung, welche der Herr Finanzminister unterm 31. Juli cr. an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. in Betreff der Cautionen der Staatsbeamten erlassen hat, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 283).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
B. 1673.

Berlin, den 31. Juli 1874.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Ges.-Samml. S. 260) bemerke ich, insoweit es sich dabei speciell um die Cautionsleistung der Beamten im Bereiche der Verwaltung für das Etats- und Kassenwesen meines Ministeriums handelt, Folgendes:

1) Hinsichtlich der Staatspapiere, welche zur Cautionsbestellung verwendet werden dürfen, wird auf die früher ergangene Verfügung vom 23. Juni 1860*) mit dem Bemerken Bezug genommen, daß die darin bezeichneten inländischen Staatspapiere, wozu noch die Schuldverschreibungen der consolidirten Staatsanleihe vom Jahre 1870 und die etwa vom Deutschen Reich emittirten Schuldverschreibungen treten, auch gegenwärtig noch die allein cautionsfähigen sind.

2) Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlaß der Verordnung vom 10. Juli cr. die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Caution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, bewendet es nach § 4 der Verordnung bei der getroffenen Feststetzung.

3) Bezüglich der Cautionen der Kassendiener und sonstigen Unterbeamten verbleibt es auch bei künftigen Anstellungen im Allgemeinen bei den bisher erforderten Cautionsbeträgen, soweit dieselben nicht das nach der Verordnung vom 10. Juli cr. zulässige Maximum von 200 Thlrn. übersteigen und nicht eine Abweichung erforderlich erscheint, in welchem letzteren Falle der Berichterstattung entgegengesehen wird.

4) Die Amtscautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der Verordnung zur Cautionsleistung entweder überhaupt nicht oder nur bis zu einer geringen Höhe verpflichtet sind, sind zurückzugeben bezw. auf den in der Verordnung bestimmten Betrag zu ermäßigen, sobald von der dem betreffenden Beamten vorgesetzten Behörde bescheinigt ist, daß derselbe aus der Amtsführung nichts zu vertreten habe.

5) Hinsichtlich der Aufbewahrung der Cautionen bewendet es bis auf Weiteres bei den früher ergangenen Anordnungen. Insoweit eine Aenderung hierin in einzelnen Fällen früher oder später erforderlich werden sollte, sind die geeigneten Vorschläge mir seiner Zeit zu machen.

6) Der dem Cautionsbesteller zu ertheilende Empfangsschein muß im Falle des § 5 der Verordnung die Bezeichnung sämmtlicher cautionspflichtigen Aemter enthalten.

Wird einem Beamten nach bereits erfolgter Cautionsbestellung ein weiteres cautionspflichtiges Amt übertragen, so ist, wenn die Bestellung einer besondern Caution für das letztere Amt nach Maßgabe des § 5 nicht erfolgt, von dem Cautionsbesteller die Erklärung zu erfordern, daß die Caution auch für das neue Amt bestellt werde, und dieses auf dem früher ertheilten Empfangsschein zu vermerken.

(Zusatz an die Königliche Regierung zu Cassel.)

Mit Bezug auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Juli v. J., betreffend die Cautionsleistung der Beamten der Wittwen- und Waisenanstalt für die vormals kurhessischen Civilbeamten der 8 Rangklassen sowie der Kasse der Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft daselbst, erkläre ich mich im

*) Oben Nr. 2.

Digitized by Google

Uebrigen damit einverstanden, daß nach Ihrem Vorschlage die von dem Boten R. bei den genannten zwei Anstalten mit je 50 Thlrn. bestellten Cautionen in eine für beide Aemter desselben haftende Gesammtcaution von 100 Thlrn. vereinigt werden.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: von Lentz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der Regierung zu Sigmaringen, und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
I. 11824. F. M.

4a.

Berlin, den 20. März 1876.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift einer von dem Herrn Finanzminister an die Königliche Finanz-Direction in Hannover unterm 25. v. M. erlassenen, den Königlichen Regierungen ꝛc. mitgetheilten Verfügung, betreffend die Verwendung der Prioritäts-Actien, bezw. Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Prioritäts-Obligationen der Münster-Hamm'er Eisenbahn zur Bestellung von Amtscautionen, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
G. III. 1770.

4b.

Berlin, den 25. Februar 1876.

Der Königlichen Finanz-Direction erwiedere ich auf den Bericht vom 20. December v. J., daß ich nach vorgängiger Communication und im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen habe, fortan auch die Verwendung der Prioritäts-Actien bezw. Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Prioritäts-Obligationen der Münster-Hamm'er Eisenbahn zur Bestellung von Amtscautionen zuzulassen.

4c.

Berlin, den 6. Juli 1883.

Die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Märkisch-Posener, der Berlin-Görlitzer und der Homburger Eisenbahn sind — zur Bestellung von Amtscautionen nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 zuzulassen.
G. III. 1523.

5. Sparkassenbücher, Abmessung der Caution.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß § 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) ausschließend bestimmt, daß Amtscautionen durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutschen Reichs zu leisten sind. Nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Februar v. J. sind nur noch die Prioritäts-Actien bezw. Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Prioritäts-Obligationen der Münster-Hamm'er Eisenbahn zur Bestellung von Amtscautionen zugelassen.

Es können hiernach Sparkassenbücher als zur Cautionsbestellung geeignet nicht angesehen werden.

Soweit die von den Rendanten an den höheren Unterrichtsanstalten nach dem Doppelbetrag ihrer Remunerationen zu bestellenden Amtscautionen nicht durch 50 theilbar sind, bin ich damit einverstanden, daß dieselben auf denjenigen nächstniedrigen Minderbetrag bemessen werden, welcher durch jene cautionsfähigen Papiere darstellbar ist.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium in den in dem Bericht bezeichneten Fällen die gehörige Bestellung der Amtscautionen zu veranlassen und den Umtausch der nicht geeigneten Cautionspapiere herbeizuführen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 67.

6. Verordnung, betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Vom 20. Juli 1874.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Cautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Cautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtscautionen ergeben sich aus der Anlage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260 ff.),**) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 20. Juli 1874.
(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Justizminister:
Camphausen. Falk.

Verzeichniß
der cautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Cautionsbeträge.

Im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

A. Zur Cautionsleistung verpflichtet sind nachstehende Beamtenklassen:
12) Kassendiener.

B. Die Höhe der Caution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:
12) Kassendiener bis zu . . . . . 200 Thlr.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1874 Stück 22 Seite 283 Nr. 8228.
**) cf. unten.

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. Juli 1874.*)

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Cautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873. (Ges.-Samml. S. 125) was folgt:

§ 1.

Die zur Cautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtscautionen ergeben sich aus der Anlage. Wo danach die Höhe der Caution mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung des Amtes verschieden bemessen oder wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen ist, wird die nähere Bestimmung durch den Verwaltungschef getroffen. Der Mindestbetrag der Caution ist 50 Thlr., höhere Beträge müssen durch 50 theilbar sein.

§ 2.

Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen nur im Nebenamt obliegt, besondere Bestimmungen über die Cautionsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungschef, ob und welche Caution von denselben nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten ist. Die Höhe der Caution darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen.

§ 3.

Beamten, welche eine Caution von 500 Thlr. oder weniger zu leisten haben, bei Uebertragung des cautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Caution nicht im Stande sind, kann von dem Verwaltungschef oder der von demselben zu beauftragenden Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Caution und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 25 Thlr. betragen.

Die gleiche Befugniß steht dem Verwaltungschef bezw. der von demselben zu beauftragenden Behörde hinsichtlich solcher cautionspflichtigen Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Caution in ein Amt mit höherer Cautionspflicht versetzt werden. Die jährlichen Abzüge müssen in diesem Falle mindestens den zehnten Theil der Cautionserhöhung betragen.

§ 4.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlaß dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Caution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, bewendet es bei der getroffenen Festsetzung.

§ 5.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere cautionspflichtige Staatsämter, so genügt die Bestellung einer Caution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Cautionssätze verschieden, so ist die Caution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§ 6.

Wird nach Maßgabe des § 5 eine Gesammtcaution für mehrere Aemter bestellt, so kann durch den Verwaltungschef bestimmt werden, wie viel von dem Gesammtbetrage der Caution auf jedes einzelne Amt zu rechnen ist. Diese Vertheilung muß in allen Fällen erfolgen, wenn ein cautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein cautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§ 7.

Beamte, welche in dem im § 14 des Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Caution zu verwenden. Der Verwaltungschef oder die von demselben zu beauftragende Behörde ist jedoch ermächtigt, die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§ 8.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (§§ 3, 4 und 7) erfolgt bei derjenigen Kasse, welche die Aufbewahrung der vollen Caution obliegt. Der Verwaltungschef kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmen, daß die Gehaltsabzüge bis dahin, daß aus den angesammelten Beträgen eine cautionsfähige Obligation zu beschaffen ist, auch bei einer anderen Kasse aufbewahrt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Insel Mainau, den 10. Juli 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**
Camphausen.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1874 Stück 20 Seite 260 Nr. 8224.

7. Aufbewahrung.

Durch Verfügung vom 20. Juli 1860 ist bestimmt worden, daß die zur Caution gegebenen Staatspapiere, welche von Provinzialbeamten herrühren, insofern bei den Behörden und Anstalten nicht eigene Depositorien bestehen, welche die bestellten Cautionen aufzunehmen haben, in den Depositorien der Regierungs-Hauptkassen aufbewahrt werden sollen. — —

Berlin, den 24. März 1866.
5862. U.

§ 33. Disciplinaraufsicht und -Verfahren.

1. E. betr. die Nachweisungen über Disciplinar- und gerichtliche Untersuchungen gegen Beamte v. 24. März 1868.
2. E. betr. die Zulässigkeit von Executivmitteln gegen säumige Beamte in dienstlichen Angelegenheiten v. 12. Oct. 1866.
3. desgl. v. 18. Decbr. 1869.
4. E. betr. die Voraussetzung einer Einstellung des Disciplinarverfahrens im Laufe der Untersuchung (auf Grund des § 33 des Gesetzes v. 21. Juli 1852) v. 30. Juli 1874 und 8. Juni 1866.

Digitized by Google

5. C. betr. die Zulässigkeit des Disciplinarverfahrens, nachdem das gerichtliche Verfahren eingestellt ist, v. 19. März 1866.
6. C. desgl. v. 12. Mai 1866.
7. C. betr. die Zulässigkeit einer gleichzeitigen gerichtlichen und Disciplinar-Untersuchung wegen der nämlichen Thatsache v. 23. Oct. 1869.
8. Vers. des Ober-Staatsanwalts in Kiel betr. die Stellung der Staatsanwälte zu den Regierungen bei gerichtlichen Untersuchungen gegen Staatsbeamte v. 2. April 1872.
9. C. betr. die Bedingungen für die Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens und betr. die Ernennung des Staatsanwalts v. 8. Jan. 1869.
10. C. v. 28. Juli 1865 betr. das Votum des Vorsitzenden bei den Entscheidungen der Provinzialbehörden.
11. Entsch. eines Oberlandesgerichts betr. die Erzwingung des Zeugnisses in Disciplinar-Untersuchungen.
12. C. betr. das Verfahren beim Tode des Angeschuldigten v. 5. April 1867.
13. C. betr. die Unzulässigkeit der Berufung gegen eine von dem Ressortchef unter Einstellung des Disciplinarverfahrens verhängte Ordnungsstrafe vom 6. December 1870.
14. C. v. 17. März 1868 betr. den Anfangstermin zur Anmeldung der Berufung, wenn die Gründe der Entscheidung im Audienztermin nur kurz dem Angeschuldigten mitgetheilt sind.
15. C. v. 24. December 1874 betr. denselben Gegenstand, sowie die Verpflichtung des Staatsanwalts zur Anmeldung der Berufung.
16. C. v. 9. April 1875 desgl. wenn gar keine Gründe mitgetheilt sind.
17. Staatsministerial-Beschluß v. 7. Juli 1869 betr. die Unzulässigkeit einer Verlängerung der Anmeldungsfrist.
18. C. v. 18. März 1874 betr. das Verfahren bei unterlassener Einreichung einer Rechtfertigungsschrift nach Anmeldung der Berufung.
19. C. v. 5. August 1865 betr. die Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Gehaltshälfte.
20. C. v. 20. Nov. 1882 betr. den Zeitpunkt für den Eintritt der Suspension und der Dienstentlassung eines Beamten bezüglich der Gehaltszahlung.
21. C. v. 31. Januar 1874 und 4. Jan. 1884 bezw. 25. Juli 1883 betr. den Wohnungsgeld-Zuschuß resp. die Miethsvergütung für die Dienstwohnung eines vom Amte suspendirten Beamten.
22. C. v. 22. April 1869 betr. die Gehaltszahlung an suspendirte Beamte während eines nicht nachgesuchten Urlaubs.
23. C. v. 19. Januar 1874 betr. dens. Gegenstand.
24. C. v. 30. Juli 1874 desgl.
25. C. v. 9. December 1874 betr. das Diensteinkommen eines suspendirten Beamten, wenn das Verfahren wegen Geisteskrankheit des Angeschuldigten eingestellt ist.
26. C. v. 28. November 1867 betr. die executivische Einziehung des einem suspendirten Lehrer nachzuzahlenden Gehalts.
27. C. v. 29. März 1883 betr. die Verwendung des einem suspendirten Beamten innebehaltenen Gehaltstheils je nach dem Ausgang der Disciplinar-Untersuchung.
28. C. v. 8. April 1882 betr. die Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinar-Untersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten. cf. § 219a Nr. 2.
29. C. v. 12. Oct. 1871 betr. die Zahlung der Zeugengebühren und sonstigen Kosten.
30. C. v. 15. Mai 1873 betr. denselben Gegenstand.
31. C. v. 29. März 1870 betr. die Gewährung einer lebenslänglichen Unterstützung bei der Dienstentlassung.
31a. C. v. 29. Febr. 1884 und 23. Dec. 1883 desgl. betr. die Voraussetzung derselben.
32. Erk. des C.-G.-H. v. 12. Febr. 1859 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Festsetzung einer dem Angeschuldigten bewilligten Unterstützung.

Anhang.

I. Gesetz v. 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen.
II. C. v. 8. Febr. 1851 betr. die Qualification des Untersuchungs-Commissars.
III. C. v. 4. Nov. 1850 betr. die Publication der Erkenntnisse.
IV. C. v. 11. März 1843 betr. die Einsendung einer Abschrift des Erkenntnisses.
V. C. v. 31. Jan. 1853 betr. die Einsendung der Acten.

1. Jahres-Nachweisungen.

Berlin, den 24. März 1868.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. November v. J. haben des Königs Majestät die Ministerien zu ermächtigen geruht, die Regierungen von der mittels der Ordre vom 10. Dezember 1827 vorgeschriebenen alljährlichen Einreichung vollständiger Prozeßlisten zu dispensiren.

Demgemäß entbinde ich hierdurch die Königliche Regierung — das Königliche Provinzial-Schulcollegium — von der regelmäßigen Einreichung der das diesseitige Ressort betreffenden Civil-Prozeßlisten. Von allen principiell oder dem Object nach wichtigen Civilprozessen ist indessen besonders Anzeige zu erstatten.

Die Nachweisungen über Disciplinar- und gerichtliche Untersuchungen gegen Beamte des diesseitigen Ressorts sind wie bisher regelmäßig einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schulcollegien.
U. 5569.

2. Executivmittel.

Aus Anlaß eines Specialfalles ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob Behörden und Beamte berechtigt sind, von der nach den bestehenden Vorschriften ihnen beiwohnenden Befugniß der Erzwingung von Handlungen resp. Unterlassung mittels Androhung, Festsetzung und Einziehung von Executivstrafen wie gegen Privatpersonen, so auch gegen Beamte zur Erzwingung der Befolgung amtlicher Weisungen Gebrauch zu machen, oder ob sich die gegen letztere anzuwendenden Zwangs- und Strafmittel unbedingt auf dem Gebiet und innerhalb der Grenzen der den Dienstvorgesetzten durch das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 beigelegten Disciplinarmittel halten müssen.

Wir nehmen nicht Anstand uns für die erstere

Digitized by Google

Alternative auszusprechen. Der § 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

> Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtsweg Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Diese Bestimmung hat mit klaren Worten und ausdrücklich die in Ansetzung der Executivstrafmittel bestehenden allgemeinen Vorschriften auch auf Beamte neben und unabhängig von den disciplinarischen Maßnahmen für fortdauernd anwendbar erklärt. Da das öffentliche Interesse, welches die Besolgung der einem Beamten gegebenen bestimmten Weisung verlangt, in vielen Fällen ein wesentlich verschiedenes sein kann von dem Interesse der Disciplin, welche über die gesammte Amtsverwaltung des Beamten zu wachen und event. dessen Bestrafung und Entfernung von dem Amt herbeizuführen hat, so erscheint die Festsetzung des § 100 l. c. auch in sich völlig gerechtfertigt und die darin den Behörden gewahrte Befugniß für die Verwaltung unentbehrlich. Sie entscheidet zugleich über die fernere gesetzliche Zulässigkeit der überall auch gegen Beamte üblichen Executivmittel, als: portopflichtige Erinnerung, Absendung eines Boten und Leistung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen, für deren weitere Anwendung sonst in dem Disciplinargesetz ein Anhalt nicht gegeben sein würde.

Wenn nun hiernach die Befugniß der Behörden zur vollen Anwendung der gesetzlich zulässigen Executivmittel auch gegen Beamte in dienstlichen Angelegenheiten nicht bestritten werden kann, so empfiehlt es sich doch andererseits im Interesse der Autorität des Beamten nicht, von diesen Executivmitteln, soweit es sich um Geld- und Gefängnißstrafen handelt, in einer die Grenzen des Disciplinargesetzes überschreitenden Höhe Gebrauch zu machen, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme geboten erscheinen lassen. Es wird vielmehr als Regel festzuhalten sein, daß die Grenzen der einer Behörde resp. einem Beamten nach dem Disciplinargesetz gegebenen Strafbefugniß auch behufs der durch Geld- oder Gefängnißstrafe beabsichtigten Erzwingung des Gehorsams eines untergebenen Beamten inne gehalten werden, und daß eine Ueberschreitung dieser Grenzen nur dann für statthaft zu erachten ist, wenn im gegebenen Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der gegebenen Weisung überwiegt und die zu erwartende oder bereits bewiesene Renitenz des Beamten ein schärferes Einschreiten erfordert. Es darf erwartet werden, daß die Behörden und Beamten hierbei mit der nöthigen Vorsicht und Mäßigung verfahren werden, ohne aber den Anforderungen des öffentlichen Interesses etwas zu vergeben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen Sich achten, und Ihre untergebenen Behörden mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 5. Juli 1866.

Der Finanzminister. von der Heydt. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das (Titel) zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 12. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
18621 U.
4324 M.

3.

Berlin, den 18. December 1869.

In dem Bericht vom 22. October d. J. geht das Königliche Provinzial-Schulcollegium davon aus, daß die Ordnungsstrafe von 10 Thlr., welche der Magistrat in N. als Patronatsbehörde des dortigen Lyceums dem Director dieser Anstalt angedroht hat, keine Disciplinarstrafe, sondern eine zur Durchführung der von dem Magistrat getroffenen Anordnung verhängte Executivstrafe sei, welche als solche in dem § 47 des Hannöverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 um deswillen ihre Begründung finde, weil der § 5 der Verordnung vom 23. September 1867 — Ges.-Samml. S. 1619 — nur die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben habe, zu welchen der § 47 des Gesetzes vom 24. Juni 1858 nicht gehöre. Diese Auffassung kann ich nach zwei Richtungen hin nicht theilen.

Einmal hat der § 1 der Verordnung vom 23. September 1867 die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in den neuen Landestheilen hinsichtlich ihrer amtlichen Rechte und Pflichten den Staatsdienern in den älteren Landestheilen völlig gleichgestellt, und wenn der § 5 l. c. alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften aufhebt, so sind damit auch alle Bestimmungen beseitigt, aus denen sonst eine Verschiedenheit der rechtlichen Stellung der Staatsdiener in den neuen Landestheilen hergeleitet werden könnte. Daraus folgt, daß die Berechtigung des Magistrats in N. zum Erlaß der Strafverfügung nicht auf den § 47 des Hannöverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 gestützt werden kann.

Sodann ist der Satz, daß es in den allgemeinen Befugnissen vorgesetzter Behörde liege, die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten durch geeignete Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, nicht geeignet, die angedrohte Strafe als Executivstrafe zu characterisiren. Denn die Executivstrafe im Sinne des Preußischen Rechts hat allemal zur Voraussetzung, daß die Verfügung, um deren Durchführung mittels Zwanges es sich handelt, einen polizeilichen Character an sich trage. Dieser letztere fehlt aber da, wo es sich darum handelt, den Anordnungen vorgesetzter Behörden, gegenüber untergeordneten Behörden und Beamten, Geltung und Durchführung zu sichern. Alle hierauf

Digitized by Google

gerichteten Verfügungen fallen unter den Gesichtspunkt der Disciplin, und für die Ausübung der letzteren ist ausschließlich das Gesetz vom 21. Juli 1852 maßgebend.

Hiernach muß ich die Beschwerde des Directors N. für begründet erachten und veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, dies dem Magistrat in N. zu erkennen zu geben und den Beschwerdeführer entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Hannover.
U. 30074.

4a. Einstellung des Disciplinarverfahrens.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 9. d. M., daß ich Bedenken trage, das Disciplinar-Verfahren gegen den Districts-Schullehrer N. in N. auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 einzustellen.

Die Vorschrift des § 33 hat die Natur einer Ausnahmebestimmung; sie ist aber, wie in dem von Ew. Hochwohlgeboren in Bezug genommenen Rescripte meines Herrn Amtsvorgängers vom 8. Juni 1866*) hervorgehoben wird, nicht als das normale Correctiv in solchen Fällen zu erachten, wo die Beweisaufnahme den bei Einleitung der Untersuchung vorausgesetzten Thatbestand nicht in dem Grade bestätigt, daß auf ein die Amtsentsetzung aussprechendes Urtheil des Disciplinargerichtshofes gerechnet werden kann.

Vielmehr muß es in solchen Fällen in der Regel dem Disciplinargerichtshofe überlassen bleiben, falls er die Amtsentsetzung nicht glaubt verhängen zu sollen, gemäß § 38 des allegirten Gesetzes auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen. Die Verhängung einer solchen in die Hände des Ressortchefs zu legen, muß insbesondere da für bedenklich erachtet werden, wo, wie im vorliegenden Falle, der Angeschuldigte in Beziehung auf die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen keineswegs durchweg geständig ist, sondern dieselben zum Theil wenigstens bestreitet. Es wird daher, um den Grad seiner Schuld zu ermessen, auf die Würdigung von Beweisen ankommen, welche dem dazu berufenen Gerichtshofe um so weniger wird entzogen werden können, als dem nicht geständigen Angeschuldigten zugleich die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels wird offen gehalten werden müssen, welche ihm nicht gegeben wäre, falls von hier aus eine Ordnungsstrafe gegen ihn festgesetzt würde.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich hiernach ergebenst anheim, dem Disciplinarverfahren Fortgang zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Königlichen Regierungs-Vicepräsidenten
Herrn N. Hochwohlgeboren zu N.
U. III. 8680.

4b.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. April d. J. erwiedere ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium, daß ich Anstand nehme, das Disciplinarverfahren gegen den Schullehrer N. zu N. auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 einzustellen.

Die gedachte Vorschrift gewährt in manchen Fällen ein erwünschtes Mittel, um eine Disciplinar-Untersuchung zu beseitigen, z. B. wenn der Angeschuldigte im Laufe des Verfahrens das Amt freiwillig niederlegt, oder wenn er durch das offene Bekenntniß einer begangenen Pflichtwidrigkeit und durch Garantien für eine künftige untadelige Führung die Behörde in den Stand setzt, ihn mit Nachsicht zu beurtheilen. Sie ist aber nicht als das normale Correctiv in solchen Fällen zu erachten, wo die Beweisaufnahme den bei Einleitung der Untersuchung vorausgesetzten Thatbestand nicht in dem Grade bestätigt, daß auf ein die Amtsentsetzung aussprechendes Urtheil des Disciplinar-Gerichtshofes gerechnet werden kann. Dies wäre schon deshalb bedenklich, weil dem Angeschuldigten gegen eine bei Einstellung des Verfahrens von hier aus zu verhängende Ordnungsstrafe kein Rechtsmittel zusteht.

Wo es, wie im vorliegenden Fall, darauf ankommt, eine Reihe von Anschuldigungen, welche der Angeschuldigte bestreitet, und die dafür erbrachten Beweise zu würdigen, da kann es sich nicht empfehlen, die Untersuchung einzustellen und die Verhängung einer Ordnungsstrafe in die Hand des vorgesetzten Ressortchefs zu legen, sondern es muß dem Verfahren Fortgang gegeben und dem berufenen Disciplinar-Gerichtshof überlassen werden, falls er die Amtsentsetzung nicht glaubt aussprechen zu sollen, gemäß § 38 des Disciplinargesetzes auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

Demgemäß stelle ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium die weitere Verfügung ergebenst anheim.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Regierungspräsidium zu N.
9172. U.

5. Disciplinarverfahren, nachdem der Angeschuldigte von der Gerichtsbehörde außer Verfolgung gesetzt worden ist.

Den Motiven, aus welchen die Königliche Regierung zu N. nach ihrem Bericht vom 3 d. M. von Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. Abstand genommen hat, kann ich nicht beipflichten. Derselbe ist von der Anschuldigung ꝛc. ꝛc. nicht durch den Assisenhof freigesprochen, sondern nur durch den Rheinischen Appellations-Gerichtshof zu Cöln außer Verfolgung gesetzt. Schon aus diesem Grunde findet der § 5 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, wie denn auch der Ober-Procurator durch sein Schreiben vom 25. December v. J. der Königlichen Regierung die Acten ausdrücklich zu dem Zweck mitgetheilt hat, um wegen Entfernung des Angeschuldigten aus seinem Amt das Weitere zu veranlassen. Nach Lage der zurückfolgenden gerichtlichen Acten erachte ich diesen Antrag für begründet.

Demnach ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gegen den N. die Disciplinar-Untersuchung

*) Unten 4b.

Digitized by Google

zum Zweck der Dienstentlassung einzuleiten und mich davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen. Sollten aber Ew. Hochwohlgeboren in Rücksicht auf die von andern Gesichtspunkten ausgehende Behandlung, welche die Königliche Regierung der Sache bisher hat angedeihen lassen, Bedenken tragen, Ihrerseits die Einleitung der Untersuchung zu verfügen, so wollen Sie mir gefälligst unter Wiederbeifügung der Acten einen geeigneten Untersuchungs-Commissar bezeichnen, wonächst ich gemäß § 23 Nr. 2 l. c. von hier aus das Nöthige verfügen werde.

Berlin, den 19. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc.
6409. U.

6.

9116 U. Erlaß vom 12. Mai 1866.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 3. v. M., daß ich auch nach wiederholter Erwägung von der Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. in N. nicht Abstand nehmen kann.

An sich sind die Strafrechtspflege und die Beamten-Disciplin völlig selbstständige und von einander unabhängige Gebiete. Das zeigt sich noch heut bei der Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte, und bestand unter der Herrschaft der Verordnung vom 10. Juli 1849 auch für die Beamten-Disciplin im Allgemeinen zu Recht. In Einer Beziehung ist das Princip durch den § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 modificirt, wenn nämlich von den ordentlichen Gerichten auf Freisprechung erkannt ist. Diesem ganz bestimmt begrenzten Falle, welcher als Ausnahme strict zu interpretiren ist, kann aber ein Beschluß des Gerichts, durch welchen der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, nicht gleichgestellt werden. Es ist nicht anzuerkennen, daß durch solchen Beschluß die Thatsachen, welche der Verfolgung des Angeschuldigten zu Grunde liegen, noch entschiedener verneint werden, als durch ein freisprechendes Urtheil. Consequent durchgeführt, würde dieses Argument zu der Annahme nöthigen, daß der Disciplinar-Gerichtshof Thatsachen, welche unter das Strafgesetz fallen, überhaupt nicht selbstständig zu beurtheilen habe, gleichviel ob die Gerichte dagegen einschreiten oder nicht.

Ich muß deshalb daran festhalten, daß, mit alleiniger Ausnahme freisprechender Urtheile, keinerlei Beschlüsse der Gerichte das freie und uneingeschränkte Ermessen der Disciplinarbehörden ausschließen. Keinesfalls kann ich mich für ermächtigt halten, in einer principiell so wichtigen Frage der eigenen Entschließung der geordneten Disciplinar-Gerichtshöfe über ihre Zuständigkeit durch Nichteinleitung der Disciplinar-Untersuchung vorzugreifen.

Demgemäß ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst unter Rückanschluß der Anlagen, wegen Ausführung meines Erlasses vom 19. März d. J. gefälligst das Weitere zu veranlassen.

7. Gerichtliche Untersuchung und Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen.

Berlin, den 23. October 1869.

Die Ausführung in dem gefälligen Bericht vom 24. v. M., daß ein der richterlichen Cognition unterliegendes Verbrechen überhaupt nicht Gegenstand einer Disciplinar-Untersuchung sein könne, findet darin ihre Widerlegung, daß die §§ 3 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 den Fall, daß wegen der nämlichen Thatsachen (§ 4) eine gerichtliche Untersuchung und ein Disciplinarverfahren eingeleitet sind, ausdrücklich behandeln. Welche Wirkungen dies nach Lage der verschiedenen Fälle hat, ist in den Erlassen vom 19. März und 12. Mai 1866 — C.-Bl. de 1866 S. 388, 389*) — näher auseinandergesetzt. Nach diesen Grundsätzen vermag ich nicht anzuerkennen, daß die Abstandnahme der Staatsanwaltschaft von Erhebung einer Anklage ein rechtliches Hinderniß enthält, in dem gegen den Lehrer N. zu N. einzuleitenden Disciplinarverfahren auch die Beschuldigung ꝛc. ꝛc. zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

U. 27629.

8. Stellung der Staatsanwaltschaft und der Regierungen bei Untersuchungen gegen Staatsbeamte.

Nach der im Justiz-Ministerialblatt Jahrgang 1868 Nr. 8 S. 46 veröffentlichten allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 31. Januar 1868, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen, für welche die Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist, zu machenden Mittheilungen sub Nr. 5 soll, wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und derselben demnächst der Tenor der ergangenen Entscheidungen unmittelbar nach deren Verkündung mitgetheilt werden.**)

Ferner soll, wenn in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten erfolgt, hiervon und von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mittheilung gemacht werden. Endlich soll auch in Uebertretungssachen, jedoch nur, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, der Tenor der Entscheidung mitgetheilt werden.

Diese Mittheilungen sind betreffs der in Untersuchung gezogenen Volksschullehrer bald an das zuständige Königliche Kirchenvisitatorium, bald an die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Schleswig, bald an beide Behörden zugleich gemacht worden. In einzelnen Fällen ist jede Mittheilung unterblieben.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Schleswig hierdurch angeordnet, daß die in Rede stehenden Mittheilungen betreffs der in Untersuchung gezogenen

*) Vorstehend Nr. 5 und 6.

**) Bei Uebertretungen wird nur der Tenor eines verurtheilenden rechtskräftigen Erkenntnisses mitgetheilt. Verfügung des Justizministeriums vom 25. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 251.)

Digitized by Google

Volksschullehrer in Zukunft von den Königlichen Staatsanwaltschaften direct an die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Schleswig zu richten sind, welche letztere die zuständigen Schul-Aufsichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Nachricht versehen wird.

Sie, Herr Staatsanwalt! werden beauftragt, mit Bezug auf die §§ 25a, 96a und 97 der Instruction für die Polizeianwalte vom 28. September 1867 die Herren Polizeianwalte Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Kiel, den 2. April 1872.

Der Ober-Staatsanwalt.
Giehlow.

An
die sämmtlichen Herren Staatsanwalte des Departements.

Schleswig, den 11. April 1872.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Schul-Aufsichtsbehörden unseres Regierungsbezirks.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Circulair
an sämmtliche Königliche Kircheninspectorien und städtischen Schulcollegien des Regierungsbezirks.

9. Bedingung für Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen Lehrer, Wahrnehmung der Functionen als Staatsanwalt.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Auf den Bericht vom 3. v. M. u. J. erwiedere ich dem Königlichen Consistorium, daß mit den Functionen der Staatsanwaltschaft in Disciplinar-Untersuchungen in der Regel ein Mitglied der erkennenden Provinzialbehörde betraut wird. Wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise entweder ein derselben untergeordneter Beamter mit entsprechendem Auftrage versehen oder eine coordinirte Behörde ersucht werden, einen ihrer Beamten zur Uebernahme der Function als Staatsanwalt zu bestimmen.

In dieser Weise hat auch das Königliche Consistorium in vorkommenden Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer zu verfahren. Dabei bemerke ich, daß das förmliche Disciplinarverfahren überhaupt nur dann einzuleiten ist, wenn die vorläufigen Verhandlungen eine sichere Unterlage für den Antrag auf Amtsentsetzung darbieten. Wo diese Voraussetzung fehlt, und die von einem Lehrer begangene Dienstwidrigkeit durch Warnung, Verweis oder Ordnungsstrafe angemessen gerügt werden würde, ist das förmliche Disciplinarverfahren, wie es in den §§ 22 ff. des Gesetzes vom 2. Juli 1852 beschrieben ist, überhaupt nicht einzuleiten.

U. 35410.

10. Votum des Vorsitzenden bei Entscheidungen.

In der Sitzung des Königlichen Staatsministeriums vom 24. Mai d. J. ist beschlossen worden, daß in Gemäßheit der durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. nicht aufgehobenen, hierher einschlagenden früheren Vorschriften bei Entscheidungen der Provinzialbehörden in Disciplinar-Untersuchungen wider nicht richterliche Beamte bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden, nicht aber die mildere Meinung den Ausschlag geben soll.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Graf zu Eulenburg. Im Auftrage: Geim.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

11. Erzwingung des Zeugnisses.

In einer Disciplinar-Untersuchung verweigerte ein Zeuge sein Zeugniß unter der Angabe, daß er sich nicht für verpflichtet erachte, in einer Disciplinar-Untersuchung Zeugniß abzulegen. Die Erzwingung des Zeugnisses wurde von dem betreffenden Amtsgerichte mit dem Bemerken abgelehnt, daß es für unzulässig erachtet werde, im vorliegenden Falle die in der deutschen Straf-Prozeßordnung bezüglich Civil-Prozeßordnung zur Erzwingung des Zeugnisses vorgeschriebenen Maßregeln anzuwenden. Auf erhobene Beschwerde wurde jedoch von dem Civilsenate des zuständigen Oberlandesgerichtes die Weigerung des Amtsgerichtes als unbegründet erachtet und dasselbe auf Grund des § 87 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 und § 160 des deutschen Gerichts-Verfassungsgesetzes angewiesen, dem Ersuchen des Untersuchungscommissars stattzugeben, indem angenommen wurde, daß die Vorschriften in §§ 7 und 312 der Criminalordnung vom 11. December 1805 auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, welche das vormalige Obertribunal in constanter Praxis auch in Disciplinarsachen für anwendbar erklärt hat. (E.-Bl. 1832 S. 331.)

12. Verfahren bei dem Todesfall des Angeschuldigten.

Bei Rückfendung der Anlagen des Berichts vom 16. v. M., die Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. betreffend,

trete ich den Ausführungen der Majorität des Collegiums darin bei, daß in den Fällen, wo der Angeschuldigte, bevor das auf Amtsentlassung lautende Resolut der Disciplinarbehörde die Rechtskraft beschritten hat, also noch während der Untersuchung stirbt, die Untersuchungsacten zu reponiren und die entstandenen Kosten niederzuschlagen sind. Einer Berichterstattung an mich bedarf es in diesen Fällen nicht.

Berlin, den 5. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
7170. U.

13. Unzulässigkeit der Berufung gegen eine von dem Ressortchef unter Einstellung des Disciplinar-Verfahrens verhängte Ordnungsstrafe.

Berlin, den 6. December 1870.

Auf die Vorstellung vom 16. April d. J. erwiedere ich Ihnen, daß nach dem Beschluß des Königlichen Staatsministeriums eine Berufung gegen eine von

Digitized by Google

dem Ressortchef auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Ges.-Samml. S. 465 — unter Einstellung des Disciplinar-Verfahrens verhängte Ordnungsstrafe nicht zulässig ist. (cfr. §§ 21, 53 l. c.)

ꝛc. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer Herrn R. zu R.
U. 28789.

14. Anmeldung der Berufung.

Aus § 42 al. 2 in Verbindung mit § 38 al. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergiebt sich, daß die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels der Berufung erst dann zu laufen beginnt, wenn dem Angeschuldigten die Entscheidung mit vollständigen Gründen bekannt geworden ist. Die Verkündung des Urtheils im Audienztermin hat diese Wirkung nur dann, wenn zugleich die vollständigen Gründe mitverkündet worden sind. Dies scheint in der R.'schen Sache nicht geschehen zu sein, da der Termin am 22. October v. J. stattgefunden hat, das Urtheil aber vom 26. October v. J. datirt, sonach, wie anzunehmen, erst nach Abhaltung des Termins mit Gründen abgefaßt ist, ohne daß dem ꝛc. R eine Ausfertigung desselben mitgetheilt worden ist.

Wenn sich die Sache also verhält, ist dem Angeschuldigten eine Ausfertigung des Urtheils vom 26. October v. J. nachträglich zu behändigen und abzuwarten, ob er dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist Berufung anmeldet.

Berlin, den 17. März 1868.
U. 5594.

15. Berufungsfristen.

Berlin, den 24. December 1874.

Euer Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 18. v. M. bezüglich der Berufungsfristen in Disciplinar-Untersuchungssachen ergebenst, daß ich die Ansicht theile, der Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 17. März 1868 — U. 5594 — (Central-Bl. f. d. Unt.-Verw. 1868. S. 228) lasse sich mit dem des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1871 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 57) (Anlage a.) nicht vollständig vereinigen. Indem ich den Ausführungen in dem letzterwähnten Erlasse beipflichte, finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß nach Maßgabe desselben die dortige Königliche Regierung auch in den die Lehrer und sonstige Beamte meines Ressorts betreffenden Disciplinar-Untersuchungssachen verfahre, und hinsichtlich der Verkündigung der Urtheile und der Berechnung der Berufungsfrist diejenigen Grundsätze zur Anwendung bringe, welche sie als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erachtet. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß der erwähnte Erlaß vom 23. Februar 1871 über die Form der Verkündigung der Entscheidung keine Bestimmung trifft, sondern in dieser Beziehung lediglich auf die §§ 38 und 42 des Disciplinargesetzes für nicht richterliche Beamte verweist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Regierungs-Vicepräsidenten ꝛc.
U. III. 13608.

a.

1) Auf die in dem Berichte vom 23. November pr. unserer Entscheidung unterbreitete Frage,

ob in den nach dem Gesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) verhandelten Disciplinarsachen die Appellations-Anmeldungsfrist von dem Ablaufe des Tages an zu berechnen sei, an welchem das Urtheil unter kurzer Mittheilung der Gründe dem anwesenden Angeschuldigten publicirt sei? oder erst von dem Ablauf des Tages der Behändigung einer Urtheils-Ausfertigung an?

erwiedern wir der Königlichen Regierung, daß bei einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfahren das angeregte Bedenken überhaupt nicht vorkommen kann.

Das allegirte Gesetz vom 21. Juli 1852 bestimmt wörtlich:

„§ 38. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt."

„§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist."

Hiernach characterisirt sich die Anmeldungsfrist (im Gegensatz zu der prorogirbaren Rechtfertigungsfrist des § 43 ibid.) als ein Fatale, dessen Beginn für den bei der Urtheilspublication gegenwärtigen Angeschuldigten lediglich von diesem Zeitpunkte abhängt. Die Disciplinarbehörde erster Instanz ist nicht befugt, diesem gesetzlich festgestellten Anfangstermin einen anderen (den Tag der Urtheilszustellung) eigenmächtig zu substituiren. In wie weit die mündliche Verkündigung der Entscheidung im einzelnen Falle, oder auch die in einem Collegium etwa gewohnheitsmäßig gewordene Art der Motivirung gegen die Vorschrift des § 38 cit. verstößt und in Folge dessen den Lauf der Berufs-Anmeldungsfrist zu ändern geeignet ist: darüber hat weder die Behörde, deren Entscheidung angegriffen wird, noch der Departementschef, sondern lediglich im geordneten Instanzenzuge das Königliche Staatsministerium zu urtheilen, welches über die Berufung selbst, mithin auch über die Rechtzeitigkeit derselben befindet. (§§ 41, 45, l. c.)

2) Was ferner die mit Bezug auf unseren Circular-Erlaß vom 28. Februar 1858 (Ministerialblatt S. 34) erbetene Auskunft betrifft,

ob der im Disciplinar-Strafverfahren mit den Functionen der Staatsanwaltschaft betraute Beamte zur vorläufigen Anmeldung der Berufung und Berichterstattung an den Departementschef auch dann verpflichtet sei, wenn die erste Entscheidung auf Strafversetzung oder Dienstentlassung mit Bewilligung eines Theils der reglementsmäßigen Pension als Unterstützung lautet?

so erscheint es wünschenswerth, daß der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister von allen Entscheidungen Kenntniß erhalte, welche nicht das höchste Strafmaß aussprechen, damit etwaigen

Digitized by Google

auffallenden Verschiedenheiten in der Rechtsprechung der Disciplinarbehörden im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der Disciplin durch Anrufen der Judicatur des Königlichen Staatsministeriums begegnet werden kann.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird deshalb in allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung mit ihren regelmäßigen Folgen (Verlust des Titels und Pensionsanspruchs) erkannt ist, das Rechtsmittel der Berufung vorläufig anzumelden und mit Einreichung der Untersuchungs-Acten dem Departementschef gutachtlich Bericht zu erstatten haben.

Berlin, den 23. Februar 1871.

Der Finanzminister. Camphausen. Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

16.

Berlin, den 9. April 1875.

Nach alinea 3 des § 38 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 muß die Entscheidung des Disciplinarrichters mit Gründen versehen sein. Es kann daher die Entscheidung, die ohne Gründe verkündet worden, nicht als vollständig und gehörig verkündet erachtet werden. Es muß daher auch, wie dies wiederholt von dem Königlichen Disciplinarhof ausgeführt und von dem Königlichen Staatsministerium stets anerkannt worden ist, die Frist zur Anmeldung der Berufung nicht von dem Tage der Verkündung der nicht mit Gründen versehenen Entscheidung, sondern erst von dem Tage an berechnet werden, an dem dem Angeschuldigten die vollständige Ausfertigung der Entscheidung mitgetheilt worden ist. Aus dem Protocolle über die Plenarsitzung der Königlichen Regierung vom 29. October v. J. geht nun zwar hervor, daß die Entscheidung in der fraglichen Disciplinarsache dem Angeschuldigten am Schlusse der Sitzung verkündet worden, es geht aber daraus nicht hervor, daß dieselbe mit Gründen verkündet worden ist. Da nach § 39 a. a. O. das Protocoll die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten soll und die Angabe, ob die Entscheidung mit Gründen versehen gewesen, als ein wesentliches Moment der Verhandlung anzusehen ist, so muß angenommen werden, daß das Letztere nicht der Fall gewesen. Die Frist zur Anmeldung der Berufung lief daher erst vom 27. November 1874, an welchem Tage dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung mitgetheilt worden ist, so daß dieselbe gewährt erscheint, nachdem die Berufung am 25. December ej. bei der Königlichen Regierung eingegangen ist. Hieran kann auch selbstredend dadurch nichts geändert werden, daß in dem Schreiben des Landraths zu N. vom 18. November v. J. dem Angeschuldigten irriger Weise der Tag, an welchem die Entscheidung mündlich verkündet worden, als derjenige bezeichnet ist, von welchem ab die vierwöchentliche Frist zur Berufungsanmeldung zu berechnen ist. Indem ich demgemäß die Königliche Regierung veranlasse, das eingelegte Rechtsmittel der Berufung zuzulassen, bemerke ich noch, daß die Prüfung der Formalien eines Rechtsmittels bei dessen Anmeldung zu erfolgen und das Disciplinargericht erster Instanz hierüber zunächst selbständig zu befinden hat, so daß dem Angeschuldigten nur überlassen bleibt, die Verfügung, durch welche ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel zurückgewiesen wird, im Beschwerdeweg anzufechten. — —

C. III. 3657.

17. Präclusivfrist für Berufungen.

Berlin, den 7. Juli 1869.

Auf Ihre Beschwerde wider die Verfügung des Königlichen Consistoriums zu N. (in der Provinz Hannover) vom 12. Februar d. J., wodurch Ihre Berufung in der wider Sie anhängigen Disciplinar-Untersuchung wegen versäumter Frist zurückgewiesen worden, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß das Königliche Staatsministerium in Erwägung:

daß Ihr Bevollmächtigter selbst zugiebt, daß die Anmeldung der Berufung 2 Tage nach Ablauf der für die Anmeldung bestimmten vierwöchentlichen Präclusivfrist erst eingereicht worden ist;

daß eine Fristverlängerung aus Billigkeitsgründen nur in Bezug auf die Rechtfertigungsfrist des § 43 des Gesetzes vom 22. Juli 1852 gestattet ist, während die Anmeldungsfrist des § 42 schlechthin präclusivisch ist;

daß daher die zur Entschuldigung angeführten Gründe nur dann würden berücksichtigt werden können, wenn sie nach allgemeinen Strafproceßgesetzen eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist zu rechtfertigen geeignet wären, was aber hier nach Art. 130 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und § 415 der Straf-Proceßordnung vom 25. Juni 1867*) nicht der Fall ist, da das angeführte Versehen des Anwalts nicht aus dem Gesichtspunkte eines „unabwendbaren Zufalls" aufgefaßt werden kann,

Ihre Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen beschlossen hat.

Königliches Staatsministerium.

von Roon. Graf von Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.

18. Verfahren bei erfolgter Anmeldung der Berufung aber unterlassener Einreichung einer Rechtfertigungsschrift.

Berlin, den 18. März 1874.

Die Königliche Regierung hat in der mit dem Berichte vom 10. d. M. eingereichten Nachweisung über die Disciplinar-Untersuchungen gegen Lehrer unter Nr. 14, betreffend die Disciplinar-Untersuchung gegen den Lehrer N. zu N., bemerkt, daß der Angeschuldigte zwar rechtzeitig die Berufung an das Königliche Staatsministerium angemeldet, in der am 27. Februar d. J. abgelaufenen Frist jedoch nicht gerechtfertigt, mithin die bezügliche Plenarentscheidung der Königlichen Regierung die Rechtskraft beschritten habe. Diese Schlußfolgerung ist eine irrige, indem die Anmeldung der Berufung zur Wahrung dieses Rechtsmittels genügt und die Verabsäumung der zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift gesetzlich bestimmten oder auf Antrag gewährten Frist, sowie das Unterlassen der Einreichung einer Rechtfertigungsschrift überhaupt den Verlust des rechtzeitig angemeldeten Rechts-

*) Jetzt Art. 44 der Reichs-Strafproceßordnung.

Digitized by Google

mittels nicht zur Folge hat. Dies ergiebt sich aus den §§ 43, 44 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465), insbesondere aus den Worten im § 44 „die etwa eingegangene Appellationsschrift."

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, in der bezeichneten Sache das weitere Verfahren nach §§ 44, 45 a. a. O. unverzüglich eintreten zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 1392.

19. Zahlung der suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium ꝛc. lasse ich hierneben eine von dem Herrn Finanzminister an die Behörden seines Ressorts in Betreff der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte ihres Gehalts unter dem 27. Februar d. J. erlassene Circular-Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in Abschrift zugehen.

Berlin, den 5. August 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
15932. U. 3241. M.

a.

Hinsichtlich der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts wird Folgendes angeordnet:

1) Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen;
2) Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltstheiles verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht;
3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Februar 1865.
Der Finanzminister.

20. Zeitpunkt für den Eintritt der Suspension und der Dienstentlassung eines Beamten bezüglich der Gehaltszahlung.

Berlin, den 20. November 1882.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 11. October cr., daß der Erlaß vom 5. August 1865 (C.-Bl. 1865 S. 453),*) betreffend die den suspendirten Beamten zustehende Besoldung über den Zeitpunkt des Eintrittes der Suspension bezüglich der Rechtskraft des Erkenntnisses überhaupt keine Bestimmung trifft. Als solcher ist aber der Tag der Zustellung der Suspensionsverfügung, bezw. der in letzter Instanz die Dienstentlassung aussprechenden Entscheidung anzusehen.

Der Lehrer N., welchem die Amtssuspension vom 18. April 1881 am 10. Mai 1881 eröffnet, und das letzte Erkenntniß vom 18. April 1882 am 16. Juni 1882 behändigt ist, hat daher einen Anspruch auf das volle Gehalt noch bis zum 31. Mai 1881, auf die Hälfte bis zum 30. Juni 1882.

U. III a 18026.

21a. Wohnungsgeldzuschuß resp. Miethsvergütung für die Dienstwohnung eines vom Amte suspendirten Beamten.

Berlin, den 31. Januar 1874.

Das Königliche Consistorium ꝛc. erhält in der Anlage Abschrift einer Seitens des Herrn Finanzministers in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 30. v. M. an die sämmtlichen Provinzialbehörden dortigen Ressorts erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die vom Amte suspendirten Beamten, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
G. III. 130.

Berlin, den 30. December 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 16. Juli d. J., daß den vom Amte suspendirten Beamten der Wohnungsgeld-Zuschuß nach dem Gesetze vom 12. Mai d. J. nicht vorenthalten werden darf, da die Bewilligung desselben nicht von dem Ermessen der vorgesetzten Behörden der Beamten abhängig ist, die letzteren vielmehr auf denselben unmittelbar aus dem Gesetze einen rechtlichen Anspruch erwerben. Der Wohnungsgeld-Zuschuß gilt jedoch nach § 6 alinea 2 des Gesetzes vom 12. Mai d. J., von gewissen hier nicht interessirenden Beziehungen abgesehen, als ein Theil der Besoldung und ist deshalb den suspendirten Beamten nach Maßgabe der Bestimmung

*) Vorstehend.

Digitized by Google

im § 51 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Dauer der Amtssuspension nur in Höhe der Hälfte des tarifmäßigen Betrages zu gewähren.

Zur Begegnung fernerer Zweifel wird hierbei noch Folgendes bemerkt:

Diejenigen suspendirten Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben und dieselbe während ihrer Suspension fortbenutzen, haben nach § 4 des Gesetzes vom 12. Mai d. J. auf den Wohnungsgeld-Zuschuß keinen Anspruch. Nach der ferneren Bestimmung im § 4 l. c. sind die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, um den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses zu kürzen. Nach dieser Bestimmung ermäßigt sich die Miethsforderung des Staats um denjenigen Betrag, welchen der Beamte an Wohnungsgeld-Zuschuß zu empfangen haben würde, wenn er keine Dienstwohnung inne hätte. Da nun den vom Amte suspendirten Beamten nach § 51 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nur die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschusses zusteht, so ist auch die von ihnen zu entrichtende Miethsvergütigung während der Dauer der Amtssuspension nur um den halben Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses zu kürzen, wogegen der danach verbleibende Rest der Miethsvergütigung aus der ihnen zustehenden Gehaltshälfte zu berichtigen ist.

Der Finanzminister. Camphausen. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

21b.

Berlin, den 25. Juli 1883.

In Uebereinstimmung mit den für den Bereich der Justizverwaltung, sowie der landwirthschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung getroffenen Anordnungen bestimmen wir in Betreff der Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung hierdurch Folgendes:

Wenn suspendirte Beamte eine freie Dienstwohnung inne haben oder eine Miethsentschädigung beziehen, so kommt bei der Bestimmung des Betrages der ihnen nach § 51 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Suspension zu gewährenden Hälfte ihres Diensteinkommens nicht allein ihre Besoldung, sondern auch das ihnen etatsmäßig zustehende Emolument der freien Dienstwohnung, bezw. die statt derselben zu gewährende Miethsentschädigung in Betracht. In Rücksicht hierauf ist es erforderlich, daß bei der Suspension eines Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat, sogleich eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte derselbe die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendirten Beamten neben der Hälfte der Besoldung, welche ihm für die Zeit der Suspension gebührt, die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Miethsentschädigung zu gewähren.

Die baldige Entfernung eines suspendirten Beamten aus der ihm überwiesenen freien Dienstwohnung wird in der Regel durch das Interesse des Dienstes geboten sein, sie wird aber auch im Interesse der Staatskasse liegen, sofern durch Ueberlassung der Dienstwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann.

Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung weder durch das Interesse des Dienstes noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendirte Beamte in der Dienstwohnung vorläufig zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der suspendirte Beamte hat in diesem Falle eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten.

Für den Fall der Suspension eines Beamten, welcher eine Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Miethsvergütigung inne hat, bewendet es bei der Bestimmung im Schlußsatze der Circular-Verfügung vom 30. December 1873.

Der Minister des Innern. Im Vertretung: gez. Herrfurth. Der Finanzminister. In Vertretung: gez. Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Zur Nachachtung mitgetheilt durch Erlaß vom 4. Januar 1884 G. III. 3153.

22. Gehaltszahlung während eines nicht nachgesuchten Urlaubs.

Berlin, den 22. April 1869.

Das Königliche Staatsministerium hat die beifolgende Vorstellung des Lehrers N. aus N. de dat. H. vom 14. d. M., worin sich derselbe über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. d. M. beschwert, zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegeben.

Diese Beschwerde erscheint nicht unbegründet. Denn, wenngleich auch suspendirte Lehrer des Urlaubs bedürfen, und der ꝛc. N. formell darin gefehlt haben mag, daß er solchen nicht ausdrücklich nachgesucht hat, so setzt doch der im § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 angedrohte Verlust des Diensteinkommens eine Versäumung des Amts voraus, von welcher bei einem suspendirten Beamten jedenfalls nur ausnahmsweise und unter besondern Umständen die Rede sein kann. Das Vorhandensein solcher besondern Umstände, welche eine Verweigerung des Urlaubs rechtfertigen könnten, ist aus den Vorlagen nicht ersichtlich. Vielmehr scheint der Magistrat in N. die formell unrichtige Behandlung der Angelegenheit seitens des ꝛc. N. nur als einen Vorwand zu benutzen, um sich der Zahlung des Suspensionsgehaltes zu entziehen. Ihm hierzu behülflich zu sein liegt aber für die Aufsichtsbehörde umsoweniger Anlaß vor, als der ꝛc. N. das Bedürfniß, sich zeitweilig in H. aufzuhalten, mit zutreffenden Gründen motivirt und es im Allgemeinen nur erwünscht sein kann, wenn Lehrer, welche sich in Disciplinar-Untersuchung befinden, während des Verfahrens in der Recursinstanz ihren Aufenthalt außerhalb der Gemeinde nehmen, bei deren Schulen sie angestellt sind.

U. 10187.

Digitized by Google

23.

Berlin, den 19. Januar 1874.

Auf den Bericht vom 2. d. M., betreffend das Recursgesuch des Schulcollegiums von R. gegen die angeordnete Zahlung des Suspensionsgehalts an den in Disciplinar-Untersuchung befindlichen Lehrer R., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde nicht für unbegründet erachten kann. Auch die suspendirten Beamten bleiben nach wie vor der disciplinarischen Aufsicht der vorgesetzten Behörden unterworfen und dürfen sich insbesondere ohne Genehmigung weder von dem bisherigen Amtssitze entfernen, noch andere Stellungen übernehmen. Geschieht letzteres, so berechtigt der § 8 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465 ff.), auch dem suspendirten Beamten die ihm belassene Hälfte des Gehaltes zu entziehen.

Indem dem Lehrer R. die Genehmigung zur Uebernahme seiner jetzigen Stellung in B. nicht ertheilt ist, und sich derselbe eigenmächtig von seinem Amtssitze entfernt hat, kann ich es somit nicht für gerechtfertigt erachten, daß die Schulgemeinde R. im Wege der administrativen Execution zur Zahlung der Gehaltshälfte an rc. R. auch für die Zeit seiner Entfernung vom Amtssitze angehalten wird, zumal demselben besondere Entschuldigungsgründe nicht zur Seite stehen.

U. III. 418.

24.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Ich eröffne Ihnen, daß auch die suspendirten Beamten der disciplinarischen Aufsicht ihrer vorgesetzten Behörden unterworfen sind und sich ohne deren Genehmigung nicht vom Amtssitze entfernen dürfen. Da Ihre Behauptung, daß eine solche Genehmigung Ihnen ertheilt sei, als begründet nicht angesehen werden kann, Sie vielmehr die Entfernung vom Amtssitze vorgenommen haben, bevor Ihnen eine Genehmigung dazu von der vorgesetzten Behörde ertheilt war, so finde ich mich außer Stande, den Magistrat in R., der nach § 8 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 die Ihnen sonst während der Amtssuspension gebührende Gehaltshälfte einbehalten hat, zur Zahlung derselben anzuhalten.

U. III. 8394.

25.

Berlin, den 9. December 1874.

Der Lehrer G. ist bei Einleitung der gegen ihn verfügten Disciplinar-Untersuchung von seinem Amte suspendirt worden. Das Disciplinarverfahren ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Juli d. J. unter Aufhebung der auf Dienstentlassung gerichteten Entscheidung des Königlichen Consistoriums vom 12. November v. J. wegen Geisteskrankheit des Angeschuldigten eingestellt und erst in Folge dieses Beschlusses die Pensionirung des rc. G. eingeleitet und ausgesprochen worden. Bei dieser Sachlage kann ich das Königliche Consistorium nicht für berechtigt halten, dem rc. G. für die Zeit vom 1. October v. J. bis zum Eintritt des Ruhegehalts von seinem Diensteinkommen diejenigen Beträge zu kürzen, welche durch die angeordnete Stellvertretung entstanden sind. Als Beamter hat G. auf sein Diensteinkommen so lange und für die Zeit Anspruch, als er das Amt bekleidet hat, und gesetzliche Gründe, welche zur Einhaltung des ganzen Gehaltes oder eines Theiles desselben berechtigen, nicht vorliegen. Der Umstand, daß G. sein Amt nicht verwaltet hat, kann an sich und im vorliegenden Falle um so weniger dazu berechtigen, den zur Bestreitung der Stellvertretungskosten erforderlichen Gehaltstheil einzubehalten, als dem rc. G. durch die Amtssuspension die fernere Function wider seinen Willen untersagt war und derselbe einen Urlaub überhaupt weder nachgesucht noch bewilligt erhalten hat.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich daher, den Schulvorstand zu R. anzuhalten, dem rc. G. sein Diensteinkommen bis zu seiner Pensionirung ungeschmälert zu gewähren, und hiervon den Petenten in Kenntniß zu setzen, auch wegen der Aufbringung der Stellvertretungskosten mit dem genannten Schulvorstand weiter zu verhandeln.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Consistorium zu R. (in der Provinz Hannover).
U. III. 12947.

26. Einziehung des rückständigen Gehalts eines vom Amt suspendirt gewesenen Lehrers im Verwaltungswege.

Berlin, den 28. November 1867.

Auf den Bericht vom 31. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Verweisung des Lehrers R. in R. auf den Rechtsweg wegen eines Theils seiner Gehaltscompetenzen um deswillen nicht für gerechtfertigt erachten kann, weil die Verpflichtung der Gemeinde zur Nachzahlung des Gehalts erst durch das in der Disciplinar-Untersuchung wider den rc. R. ergangene Urtheil zweiter Instanz entstanden ist. Erst von diesem Zeitpunkt ab kann von einer Säumigkeit der Debenten und von einem Rückstand die Rede sein, und erst zwei Jahre nach Publication des zweiten Urtels würde der Termin eintreten, mit welchem die Beitreibungsfähigkeit der Gehaltscompetenzen nach Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 wegfällt.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, die Einziehung der vollen Gehaltscompetenzen des rc. R. nachträglich zu verfügen und den letzteren demgemäß zu bescheiden.

U. 26062.

27. Verwendung des während einer Amtssuspension innebehaltenen Gehaltstheiles je nach dem Ausgang des Disciplinarverfahrens.

Berlin, den 29. März 1883.

Auf den Bericht vom — betreffend den Gemeindeschullehrer R. veranlasse ich das rc. dem hiesigen Magistrat sofort die Nachzahlung der während der Amtssuspension des rc. R. innebehaltenen Gehaltshälfte aufzugeben. — Der rc. R. ist am — vom Amte suspendirt, weil ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn eingeleitet war. Nachdem er in letzterem zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, ist die Amtssuspension aufgehoben und ohne Einleitung eines

Digitized by Google

förmlichen Disciplinarverfahrens eine Ordnungsstrafe gegen ihn festgesetzt. — Bei dieser Sachlage erscheint die Forderung des Magistrats, die einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens zur Deckung der Stellvertretungskosten nach § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu verwenden, nicht begründet, denn der Anspruch eines Beamten auf Nachzahlung desselben wird in den §§ 52, 53 a. a. O. lediglich von den disciplinaren Folgen des Verfahrens ohne Rücksicht auf den Ausgang des Strafprozesses als solchen abhängig gemacht; und zwar wird demselben bei der Dienstentlassung nichts gezahlt (§ 52) dagegen Alles, wo gar keine disciplinare Folge eingetreten (§ 53 Abs. 1) endlich bei Verhängung nur einer Ordnungsstrafe lediglich der für Untersuchungskosten 2c. nöthige Betrag einbehalten, nicht aber die für Stellvertretung erforderliche Summe (§ 53 Abs. 2). Dieser Fall liegt hier vor und kommt es nicht weiter darauf an, ob außerdem gegen den 2c. N. eine gerichtliche Strafe erkannt ist.

U. III. a. 12312.

28. Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinar-Untersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten.

Berlin, den 8. April 1882.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen, daß bei Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinar-Untersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten für die Folge dergestalt zu verfahren ist, daß

1) die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendirten Beamten und durch die Untersuchung entstehen, stets sofort auf die betreffenden Etatsfonds definitiv zu übernehmen sind;
2) der innebehaltene Theil des Diensteinkommens aber bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten und dann je nach dem Ausfalle desselben zur Befriedigung entweder des Beamten oder der Staatskasse, hinsichtlich der letzteren in der Art zu verwenden ist, daß der der Staatskasse zukommende Betrag, sofern nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen einer festgesetzten Geldstrafe, eine besondere Vereinnahmung geboten erscheint, als erspart bei der Restausgabe in Abgang gestellt wird.

G. III. 1089.

29. Zahlung der Zeugengebühren und sonstiger Kosten.

Berlin, den 12. October 1871.

Auf die Berichte vom 29. März und 16. September cr., die Bestreitung der Kosten für Zeugengebühren in Disciplinar-Untersuchungssachen wider Prediger und Lehrer betreffend, eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß derartige Auslagen, sowie Porto, Botenlohn, Diäten und Reisekosten, welche in dergleichen Angelegenheiten entstehen und von dem zur Untersuchung Gezogenen, sei es wegen mangelnder Verurtheilung in die Kosten, oder wegen Inexigibilität, nicht wieder eingezogen werden können, auf den Commissionskostenfonds, Titel 11 B. Nr. 2 des Etats der Provinzial-geistlichen und Unterrichtsverwaltung zu übernehmen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königl. Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
E. U. 24838.

30.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Da der Beschwerdeführer N. zur Tragung der Kosten in beiden, gegen ihn anhängig gewesenen Disciplinarsachen rechtskräftig verurtheilt und seine Verpflichtung durch § 51 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — in Hannover eingeführt durch die Verordnung vom 23. September 1867 — nicht auf den Ueberrest der einbehaltenen Gehaltshälfte eingeschränkt ist, können von dem N. die nicht gedeckten, noch rückständigen Kosten eingezogen und nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1553 f.) beigetrieben werden, nach Art. VIII der erstgedachten Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1613) dürfen jedoch an Gerichtskosten nur die baaren Auslagen erhoben werden. Als solche sind die von dem Amtsdiener liquidirten Gebühren und die für den Advocaten M. in Ansatz gebrachten — Thlr. nicht gerechtfertigt. Es gehört zu den Pflichten des Amtsdieners, die Insinuationen und Ladungen in Fällen, wie der vorliegende, auf Grund seines Dienstverhältnisses unentgeldlich zu besorgen — Gesetz vom 27. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 177) und Bekanntmachung im Amtsblatte vom 21. März 1868 S. 107 —, und, was die Gebühren des 2c. M. anbelangt, so können dieselben dem 2c. N. aus folgendem Grunde nicht zur Last gelegt werden. Wie bereits in dem Erlasse vom 8. Januar 1869, U. 35410 — C.-Bl. S. 178*) — angeordnet ist, soll in der Regel mit den Functionen der Staatsanwaltschaft in Disciplinar-Untersuchungen ein Mitglied der erkennenden Provinzialbehörde beauftragt werden; wenn dies nicht ausführbar ist, ist ausnahmsweise ein derselben untergeordneter Beamter zu bestellen oder es ist eine coordinirte Behörde zu ersuchen, einen ihrer Beamten zur Uebernahme der Function als Staatsanwalt zu bestimmen.

Das Königliche Consistorium hat diesemnach die Liquidation der Kosten um die bezeichneten Beträge von — Thlrn. und — Thlrn. zu ermäßigen und den N. demgemäß zu bescheiden, auch den Amtsdiener von der bezüglich der Insinuationsgebühren getroffenen Entscheidung zu benachrichtigen. In Zukunft sind die vorstehenden Grundsätze bei der Aufstellung der Kostenliquidation und dem Verfahren in Disciplinarsachen zu beachten. In dem vorliegenden Falle will ich ausnahmsweise genehmigen, daß die von dem Advocaten M. liquidirten — Thlr. aus fiscalischen Fonds gezahlt und gemäß des Erlasses vom 12. October 1871 — C.-Bl. S. 578**) — verrechnet werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. 14011.

*) Nr. 9 oben.
**) Vorstehend.

Digitized by Google

31. Gewährung einer lebenslänglichen Unterstützung bei Dienstentlassung.

Die Königliche Regierung zu N. hat den Elem mtarlehrer N. in der gegen denselben eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung zur Dienstentlassung verurtheilt, und gleichzeitig demselben eine lebenslängliche Unterstützung zugesprochen. Auf die Anfrage des Vertreters der Staatsanwaltschaft wegen Berufung gegen das Erkenntniß in Bezug auf die Gewährung der Unterstützung ist folgende Verfügung ergangen:

Berlin, den 29. März 1870.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß dem von Ew. Wohlgeboren in der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. angemeldeten Rechtsmittel der Berufung gegen den Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu N. vom 25. v. M. weitere Folge gegeben werde, weil die Anwendung, welche die Königliche Regierung von der ihr im letzten Absatz des § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 beigelegten Befugniß gemacht hat, der Absicht des Gesetzes nicht entspricht. Der Zweck dieser Vorschrift besteht weder darin, Mängel in der Beweisführung auszugleichen, noch darin, die Dienstentlassung auf Fälle anwendbar zu machen, für welche sie, objectiv betrachtet, eine zu harte Strafe sein würde. Thatbestand und Schuldfrage sind ganz selbstständig zu beurtheilen, und erst wenn dieses Urtheil dahin führt, die Dienstentlassung auszusprechen, kann die Frage entstehen, ob besondere, mit der Veranlassung der Untersuchung außer Zusammenhang stehende Umstände, also beispielsweise eine vorangegangene langjährige tadellose Dienstführung, eine mildere Beurtheilung im Sinne des § 16 l. c. gestatten.

Demgemäß wollen Ew. Wohlgeboren das Weitere in der Sache veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Regierungsrath ꝛc.
U. 8146.

31a. (Voraussetzung.)

Berlin, den 29. Februar 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzminister gemeinschaftlich erlassenen Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien sowie die Königliche Finanzdirection in Hannover vom 23. December v. J. — Nr. I. A. 9193 M. d. J. I. 15138 II. 13172 III. 14793 F.-M. —, betreffend die Bewilligung eines Theiles der Pension als Unterstützung an aus dem Dienste entlassene, pensionsberechtigte Beamte, zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3851. U. I. II. III. a.

Berlin, den 23. December 1883.

Nach der Bestimmung im § 16 unter Nr. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Ges.-Samml. S. 465 ff.), sind die Disciplinarbehörden ermächtigt, in der Entscheidung, durch welche ein Beamter zur Dienstentlassung verurtheilt wird, sofern der Beamte an sich pensionsberechtigt ist und besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, zugleich festzusetzen, daß demselben ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Disciplinarbehörden von der ihnen hiernach beigelegten Ermächtigung mehrfach einen der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Gebrauch gemacht haben, indem Unterstützungen der fraglichen Art entweder überhaupt ohne einen genügenden Anlaß oder in einem höheren Betrage, bezw. für einen längeren Zeitraum, als nach Lage des Falles gerechtfertigt gewesen wäre, bewilligt worden sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß nach der ausdrücklichen Festsetzung in der angeführten Gesetzesbestimmung derartige Unterstützungen nur dann bewilligt werden sollen, wenn besondere Umstände für eine mildere Beurtheilung geltend zu machen sind, daß also die fragliche Bewilligung als eine vom Gesetze nur ausnahmsweise zugelassene Erleichterung der Lage des zur Dienstentlassung verurtheilten Beamten zu betrachten und daher namentlich überall da nicht für gerechtfertigt zu erachten ist, wo der letztere sich einer solchen ausnahmsweisen Rücksichtnahme unwürdig gezeigt hat. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verurtheilte durch die ihm zur Last fallenden Vergehungen einen Mangel an ehrliebender Gesinnung an den Tag gelegt hat.

Es bleibt aber ferner auch zu beachten, daß durch die angeführte Gesetzesbestimmung die Disciplinarbehörde nur hat in den Stand gesetzt werden sollen, einer etwaigen durch die dauernde oder vorläufige Unfähigkeit des entlassenen Beamten zu anderweitigem Erwerbe seines Lebensunterhaltes verursachten dringenden Hilfsbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Hiervon ausgehend kann es beispielsweise nicht für gerechtfertigt erachtet werden, wenn, wie es vorgekommen ist, verhältnißmäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchtheile der gesetzlichen Pension, mitunter sogar, auf eine längere Reihe von Jahren bewilligt worden sind. Festsetzungen dieser Art schädigen nicht blos die Staatskasse, sondern sind in ihren Folgen auch geeignet, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disciplinarmittels illusorisch zu machen, und einem unwürdigen Beamten die Vortheile der Pensionirung mittels Dienstvergehens erreichbar erscheinen zu lassen unter Umständen, unter denen dieselbe einem würdigen und zum Rücktritt vom activen Dienste geneigten Beamten versagt bleiben müssen. — Die Disciplinarbehörden werden veranlaßt, eintretenden Falles Sich die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte gegenwärtig zu halten.

32. (Rechtsweg.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenzconflict in der bei dem König-

Digitized by Google

lichen Landgericht daselbst anhängigen Prozeßsache der Stadtgemeinde N., Klägerin,
wider
dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. B., Verklagten, betreffend die von der Klägerin behauptete Nichtverpflichtung zur Zahlung einer Unterstützung an den Verklagten,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht,
daß in dieser Sache der Rechtsweg für unzulässig, mithin der Competenzconflict für begründet zu erachten.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach § 16 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ist die Disciplinarbehörde befugt, in ihrer auf Dienstentlassung eines Beamten gerichteten Disciplinarentscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei. — Eine solche Festsetzung ist durch den Umstand bedingt, daß der Angeschuldigte zu den Beamten gehört, welche einen Anspruch auf Pension haben. In der Disciplinar-Untersuchung wider den, beim städtischen Gymnasium zu N. angestellten, Oberlehrer B. hat das Königliche Staatsministerium als oberste Disciplinarbehörde von jener gesetzlichen Befugniß Gebrauch gemacht und durch den Disciplinarbeschluß vom 3. December 1856 festgesetzt, daß dem Angeschuldigten, dessen vom Disciplinarhofe ausgesprochene Dienstentlassung bestätigt wurde, drei Viertel des im Falle einer Pensionirung für ihn zu berechnenden Pensionsbetrages als Unterstützung auf Lebenszeit zu verabreichen. In Folge dieser Festsetzung wurde das Curatorium des Gymnasiums zu N. vom Provinzial-Schulcollegium angewiesen, dem ꝛc. vom 1. Februar 1857 ab die bewilligte Unterstützung von jährlich 262 Thlrn. 15 Sgr. aus dem Pensionsfonds für die Gymnasiallehrer zu N., und bei dessen Insufficienz aus der Kasse der zur Unterhaltung des Gymnasiums verpflichteten Stadt zahlen zu lassen. Der hiergegen von Seiten der Stadt erhobene Widerspruch führte zu einer Verfügung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 9. November 1857, worin derselbe sich mit der Ansicht des Provinzial-Schulcollegiums dahin einverstanden erklärte, daß die dem ꝛc. B. bewilligte lebenslängliche Unterstützung als ein Theil der Pension zu betrachten und von demjenigen zu zahlen sei, welchem die Zahlung der den Gymnasial-Lehrern zu N. nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 gebührenden Pensionen obliege. Es wird sodann bemerkt, daß der Stadtgemeinde N. unzweifelhaft diese Verpflichtung obliege und demgemäß dem Provinzial-Schulcollegium aufgegeben, die Regierung zu N. zu ersuchen, auf Grund des § 84 der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 die Stadtgemeinde N. zur Zahlung der dem ꝛc. bewilligten Unterstützung anzuhalten. Dies ist demnächst durch Regierungs-Verfügung vom 4. December 1857 geschehen, letztere auch auf den von der Stadtgemeinde erhobenen Recurs durch das Rescript des Oberpräsidenten vom 9. Januar 1858 bestätigt worden. Hierauf hat die Stadtgemeinde N. unter dem 8. Februar 1858 eine Oppositionsklage gegen den Lehrer B. beim Landgericht zu D. mit dem Antrage angestellt, sie für nicht verpflichtet zu erkennen, dem Verklagten irgend eine Pension zu zahlen und denselben zur Erstattung der in Folge der gedachten Regierungs-Verfügung an ihn gezahlten und noch zu zahlenden Beträge zu verurtheilen. Nachdem der Verklagte dieser Klage die Einrede der gerichtlichen Incompetenz entgegengesetzt hatte, und von Seiten der Stadtgemeinde N. dagegen replicirt worden war, wurde von der Regierung zu N. mittels Plenarbeschlusses vom 26. März 1858 der Competenzconflict erhoben und hierauf das Rechtsverfahren eingestellt. Von dem Anwalte der Klägerin ist rechtzeitig eine Erklärung über den Competenzconflict eingegangen. Der Verklagte hat sich nicht darüber erklärt. Von Seiten der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern wird der Competenzconflict in einem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 31. Juli 1858 aufrecht erhalten. Der Oberprocurator erachtet denselben in seinem gutachtlichen Berichte an den Justizminister für unbegründet. Der Competenzconflict muß aber als gerechtfertigt anerkannt werden. Das Gymnasium zu N. ist eine städtische Anstalt, deren Unterhaltung unbestritten der Stadtgemeinde N. obliegt. Nach § 4 der Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) ist die Pension eines bei einer solchen Anstalt angestellten Lehrers — in Ermangelung eines dazu geeigneten eigenthümlichen Vermögens der Anstalt — von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. Die hiernach der Stadt N. unzweifelhaft obliegende Verbindlichkeit, die Pensionen ihrer Gymnasiallehrer aufzubringen, ist von den Stadtbehörden im Allgemeinen niemals bestritten, vielmehr vor einigen Jahren ausdrücklich anerkannt worden. Nach § 16 der angeführten Verordnung sollen nämlich bei den von einzelnen Communen zu unterhaltenden Gymnasien besondere Pensionsfonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen der verpflichteten Commune, sowie der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet werden. Durch eine Allerhöchste Ordre vom 13. März 1848 (Ges.-Samml. S. 113) sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt worden, größere Stadtgemeinden, denen die Unterhaltung einer höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der Bildung eines solchen Pensionsfonds zu entbinden und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten, wogegen es — nach der Schlußbestimmung der Ordre — bei der durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 festgesetzten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer und Beamten der Anstalt auch in Fällen der gedachten Art sein Bewenden behalten soll. Hiernach ist die Sache in N. im Jahre 1854 regulirt worden, indem auf die Erklärung des Gemeinderaths, daß die Gemeinde ihrer Verbindlichkeit zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer und Beamten des Gymnasi-

Digitized by Google

ums unter Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 und der Ordre vom 13. März 1848 zu entsprechen geneigt sei, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels Verfügung vom 30. Mai 1854 genehmigt hat, daß von der Bildung eines besonderen Pensionsfonds abgesehen werde. Der Oberlehrer B. ist auf Grund der Vocationsurkunde vom 27. Mai 1853 angestellt worden, in deren § 3 es heißt:

Bei treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung werden dem . . . . B. . . . . zugesichert:

c) für den Fall späterer Quiescirung der Genuß der aus der Stadtkasse hierselbst zu beziehenden Pension nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Auf diese Bestimmung der Vocationsurkunde gründet nun die Stadtgemeinde N. ihre gegen den ꝛc. B. angestellte Klage, indem sie behauptet, hiernach zur Zahlung einer Pension an ihn nicht verpflichtet zu sein, da er seine Pflichten nicht, wie es in der Vocationsurkunde zur Bedingung gemacht sei, treu und gewissenhaft erfüllt habe. Die Stadtgemeinde führt außerdem an, daß sie nur zur Gewährung einer Pension verpflichtet sein würde, während ihr die Zahlung einer Unterstützung, wie solche dem ꝛc. B. durch die Disciplinar-Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums zuerkannt worden, nicht angesonnen werden könne. Sie erblickt demnach in dem gegen sie verhängten Zwange zur Zahlung dieser Unterstützung einen Eingriff in ihre vertragsmäßigen Rechte.

Der Competenzconflict wird in dem Plenarbeschlusse der Regierung theils auf die §§ 84 und 85 der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 432), theils auf die Erwägung gestützt, daß die Frage:

ob ein im Disciplinarwege entlassener Beamter, dem ein Theil seiner gesetzlichen Pensions-Ansprüche vorbehalten worden, in tantum als ein zwangsweise pensionirter Beamter zu betrachten sei?

und ebenso die Frage:

wer für die Pension aufzukommen habe?

dem öffentlichen Rechte angehöre und daher im Verwaltungswege über beide Fragen zu entscheiden sei.

In der Gegenerklärung der Stadtgemeinde über den Competenzconflict wird geltend gemacht, daß die eigentlich entscheidende Verfügung, nämlich die Verfügung des Cultusministers, in welcher die Verpflichtung der Stadt N. zur Gewährung der dem ꝛc. B. zuerkannten Unterstützung ausgesprochen worden, nicht von einer zur Beaufsichtigung der Gemeinden berufenen Behörde ausgegangen sei. Daneben wird die Behauptung wiederholt, daß diese Verfügung das Vertragsverhältniß zwischen der Stadtgemeinde und dem ꝛc. B. verletzte, und endlich wird auch die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Unterhaltung des Gymnasiums und zur Gewährung der den Lehrern desselben gebührenden Pensionen unter Hinweisung auf die oben erwähnten Verhandlungen aus dem Jahre 1854 als eine lediglich durch Vertrag entstandene Verpflichtung aufgefaßt und hieraus die Zulässigkeit des Rechtsweges gefolgert.

Zunächst ist so viel klar, daß die Disciplinarentscheidung des Königlichen Staatsministeriums, durch welche dem Oberlehrer B. bei seiner Dienstentlassung drei Viertel des reglementsmäßigen Pensionsbetrages als Unterstützung auf Lebenszeit zuerkannt worden sind, im Rechtswege nicht angegriffen werden darf, da sie von der in Disciplinarsachen unbestritten competenten obersten Verwaltungsbehörde ausgegangen ist. Das Vertragsverhältniß zwischen der Stadtgemeinde N. und dem ꝛc. B. kann demnach dieser Disciplinarentscheidung im Rechtswege nicht entgegengesetzt werden, und so wenig der ꝛc. B. berechtigt sein würde, auf Grund jenes Vertragsverhältnisses gegen die Stadt N. auf Zahlung seines Gehalts oder der vollen reglementsmäßigen Pension zu klagen, ebensowenig ist gegen ihn eine Klage statthaft, durch welche, auf Grund des mehr erwähnten Vertragsverhältnisses, der ihm von der Disciplinarbehörde zugesprochene Pensionsbetrag angefochten und damit die Rechtsgültigkeit der Disciplinarentscheidung der richterlichen Beurtheilung Preis gegeben wird. Es ist hiernach unzweifelhaft, daß das von der Stadtgemeinde N. geltend gemachte Vertragsverhältniß zwischen ihr und B., welches sie durch die auf Grund jener Disciplinarentscheidung ihr auferlegte Pensionszahlung für verletzt hält, nicht dazu geeignet ist, den Rechtsweg gegen die an sie ergangenen administrativen Verfügungen zu begründen.

Dasselbe gilt von der nach ihrer Auffassung ebenfalls vertragsmäßig entstandenen Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer des Gymnasiums. Denn diese Verpflichtung ist, wie oben nachgewiesen worden, nicht im Wege des Vertrages entstanden. Sie beruhet vielmehr auf den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 und der Allerhöchsten Ordre vom 13. März 1848 und dieser Character jener Verpflichtung, als einer durch Gesetz begründeten, hat durch die im Jahre 1854 vom Gemeinderathe zu einem ganz anderen Zwecke, nämlich zu dem Zwecke,

die Entbindung der Stadtgemeinde von der Bildung eines besonderen Pensionsfonds für das Gymnasium zu erlangen,

abgegebene Erklärung nicht verändert werden können und nicht verändert werden sollen.

Es kommt demnach lediglich auf die Beurtheilung der Frage an, ob — abgesehen von vermeintlich verletzten Vertragsverhältnissen — nach allgemeinen Gesetzen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche die Stadtgemeinde N. zur Gewährung der dem Oberlehrer B. disciplinarisch zuerkannten Pensionsquote angehalten worden ist, durch eine negatorische Klage gegen den ꝛc. B. angefochten werden dürfen?

Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob die Stadtgemeinde berechtigt sein würde, gegen einen Dritten, etwa gegen den Fiscus, im Rechtswege auszuführen, daß nicht sie, sondern er zur Zahlung der dem ꝛc. B. zuerkannten Unterstützung verpflichtet sei. Denn eine solche Klage liegt nicht vor. Die Klage aber, wie sie vorliegt, die negatorische Klage gegen B., ist in jeder Beziehung unstatthaft.

Digitized by Google

Daß dem ꝛc. B. dasjenige, was ihm durch die Disciplinarentscheidung zugesprochen worden, im Rechtswege nicht streitig gemacht werden kann, ist schon oben gezeigt worden. Gleichwohl wird dies in der vorliegenden Klage versucht, und insoweit ist dieselbe direct gegen die Disciplinarentscheidung des Königlichen Ministeriums gerichtet. Insoweit sie aber die zur Ausführung dieser Entscheidung getroffenen Verfügungen der Verwaltungsbehörden angreift, enthält sie einen Eingriff in die Competenz dieser Behörden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit dies von der auf § 84 der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 gegründeten Verfügung der Regierung zu N. vom 4. December 1857 gilt, durch welche dem Bürgermeister ausgegeben worden ist, die dem ꝛc. B. zuerkannte Unterstützung aus der Gemeindekasse zu zahlen.

Denn, auch abgesehen von dieser Bestimmung der Städte-Ordnung und von dem dadurch begründeten Executivrecht der Regierungen gegen Stadtgemeinden, erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Entscheidung darüber,

von wem die dem Oberlehrer B. zuerkannte Unterstützung zu zahlen ist,

lediglich der Verwaltungsbehörde gebührt. Die im Verwaltungswege getroffene Disciplinarentscheidung kann, wie sich aus der Natur der Sache ergiebt, nicht anders, als in demselben Verwaltungswege zur Ausführung gebracht werden. Wenn also, wie im vorliegenden Falle, die Disciplinarbehörde nicht selbst festgesetzt hat, aus welchem Fonds die dem entlassenen Beamten zuerkannte Pensionsquote zu zahlen ist, so mußte die zur Ausführung der Disciplinarentscheidung erforderliche fehlende Festsetzung von der nach den allgemeinen Ressortbestimmungen competenten Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Falle also vom Provinzial-Schulcollegium, und in höherer Instanz vom Unterrichtsministerium erlassen werden.

Diese Festsetzung liegt sonach in den Befugnissen der Verwaltungsbehörden, und kann deshalb durch eine gegen den ꝛc. B. gerichtete negatorische Klage nicht angefochten werden.

Zu demselben Resultate führt die Betrachtung, daß die dem ꝛc. B. zuerkannte Unterstützung nach dem Geist und der offenbaren Bedeutung des § 16 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 als eine mit Rücksicht auf die Verschuldung des Beamten geminderte Pension aufzufassen ist. Hiernach kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 zur Anwendung, in denen § 7 dem Oberpräsidenten die Bestimmung darüber übertragen ist, wer zur Zahlung der Pension an einen Gymnasiallehrer verpflichtet sei. Gegen diese Bestimmung ist nach § 8 der Recurs an das vorgesetzte Ministerium, der Rechtsweg aber nur dann zulässig, wenn auf Grund eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, indem die Stadt N. ihre Verpflichtung, die Pensionen ihrer Gymnasiallehrer aus der Stadtkasse zu zahlen, gar nicht bestreitet, vielmehr nur die geschehene Bewilligung eines Theils der Pension an den Oberlehrer B. anzufechten und hieraus die, von ihr behauptete Nichtverpflichtung zur Gewährung des bewilligten Betrages zu folgern versucht, während die den Rechtsweg ausnahmsweise nachlassende Bestimmung des § 8 cit. (wie sich aus ihrem Zusammenhange mit den §§ 4—7 deutlich ergiebt) nicht einen vorhandenen Zweifel über die Frage,

ob in einem speciellen Falle eine Pension zu zahlen sei?

sondern einen Zweifel über die Frage voraussetzt,

wem von mehreren bei einem Gymnasium betheiligten moralischen Personen die Verpflichtung zur Gewährung der Pensionen obliege?

Diese Frage ist aber im vorliegenden Falle nicht in Zweifel gezogen worden.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 12. Februar 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

Anhang.

I. Gesetz*) betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

(Gesetz-Sammlung S. 465.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet

*) Der vierte, fünfte und sechste Abschnitt des Gesetzes, welche ausschließlich die Beamten der Justizverwaltung, der Gemeindeverwaltung und der Militärverwaltung betreffen und auf die Verhältnisse der übrigen Beamten nicht zu beziehen sind, sind deshalb hier nicht mit zum Abdruck gebracht.

Digitized by Google

wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbuße, 4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Executoren, Boten, Castellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung; 2) in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Digitized by Google

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspectoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruction beigelegt ist.

Den Oberpostdirectoren, dem Telegraphendirector, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungscommissar ernannt: 1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen; 2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind: 1) der Disciplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist; 2) die Provinzialbehörden als: die Regierungen, die Provinzial-Schulcollegien, die Provinzial-Steuerdirectionen, die Ober-Bergämter, die Generalcommissionen, die Militärintendanturen, das Polizeipräsidium zu Berlin, die Eisenbahncommissariate, in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1) begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirectionen.

§ 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disciplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disciplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disciplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28. Streitigkeiten über die Competenz der Disciplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden.

§ 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die

Digitized by Google

Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahncommissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinarsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Commissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahncommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine collegialische Einrichtung hat.

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protocollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§ 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protocoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer

Digitized by Google

anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein: 1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Betrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Siebenter*) Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der

*) Vgl. die Anm. zum Eingang des Gesetzes.

Digitized by Google

Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§ 84. Referendarien oder Auscultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§ 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 86. In Bezug auf Canzleidiener, Boten, Castellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Anfähigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disciplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. October 1848. Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung versetzt die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unterstaatssecretäre, Ministerialdirectoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten, Militärintendanten, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, Landräthe, die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Behörde anbringen. Ist dieses geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Recursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

Digitized by Google

§ 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§ 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten.

§ 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disciplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§ 101. Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§ 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.
v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

II. (Untersuchungs-Commissar.)

Ein Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. Februar 1851 wies die Regierungen an, in den Berichten wegen Einleitung einer Disciplinaruntersuchung gegen solche Beamte, gegen welche nur der Minister die Einleitung der Untersuchung verfügen darf, zugleich einen Untersuchscommissar in Vorschlag zu bringen, und bei diesen Vorschlägen nicht bloß auf Geschicklichkeit im Inquiriren, sondern vorzugsweise auf Zuverlässigkeit des Charakters und der politischen Gesinnung zu sehen. Bei richterlichen Beamten sollten sich die Regierungen vor dem Vorschlage der Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Auftrags sowie der Zustimmung des Vorgesetzten versichern. (Ministerialblatt der innern Verwaltung 1851 S. 30.)

III. Ein Beschluß des Staatsministeriums vom 11. October 1850 lautet nach der Mittheilung, welche davon in dem Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. November 1850 geschieht, dahin, daß:

1) bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in Disciplinaruntersuchungen in der Sitzung des Collegiums auch die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben und eben so dieselben in das Protocoll aufzunehmen;
2) die Entscheidung mit vollständiger Begründung spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Verkündigung in allen Fällen schriftlich abzufassen, und von den Mitgliedern des Collegiums, welche zu derselben mitgewirkt haben, unterzeichnen zu lassen, und
3) dem Angeschuldigten, wenn er bei der Verkündigung des Beschlusses in der Sitzung des Collegiums nicht zugegen war, oder auch außerdem, wenn er die schriftliche Mittheilung ausdrücklich verlangt, die mit Gründen versehene Entscheidung in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfertigung zuzustellen.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1850 S. 320.)

IV. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. März 1843 an die Regierung zu Köln: (Einsendung der Erkenntnisse.)

Die in dem Bericht vom 21. v. M. enthaltene Anfrage:

„ob es der durch die Verfügung vom 4. Juli 1825 angeordneten Einsendung der Strafresolute in Disciplinarsachen gegen Elementar-Schullehrer, an das unterzeichnete Ministerium, auch nachdem die Recursinstanz in diesen Sachen auf die Oberpräsidien übergegangen ist,*) noch ferner bedürfe",

findet, wie der Königl. Regierung hierdurch eröffnet wird, durch die Circular-Verfügung v. 10. Juli 1837 (Ann. S. 415) ihre Erledigung, indem am Schlusse derselben ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, daß die Entscheidungen allerdings nach wie vor ab-

*) Bestimmt sich jetzt nach dem Ges. v. 21. Juli 1857.

Digitized by Google

schriftlich hierher einzureichen seien, damit das Ministerium fortwährend von der speciellen Behandlung dieser Sachen in Kenntniß erhalten werde.
(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1843 S. 75.)

V. Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. Januar 1853 an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Einsendung der Acten in Disciplinaruntersuchungen betr.

In den bei dem Königlichen Staatsministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz eingehenden Disciplinar-Untersuchungssachen ist in einzelnen Fällen bemerkt worden, daß von den Provinzialbehörden den eingereichten Untersuchungs-Verhandlungen die über den Angeschuldigten geführten Personalacten nicht beigefügt waren. Da jedoch bei Beurtheilung der Strafbarkeit der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen ist, so kann die Einsicht der darüber Auskunft gebenden Personalacten auch in der zweiten Instanz nicht entbehrt werden.

Die Königlichen Regierungen veranlassen wir daher, in den zur Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disciplinaruntersuchungen, welche übrigens nicht unmittelbar, sondern stets durch den vorgesetzten Departementschef dem Königlichen Staatsministerium zu überreichen sind, immer auch die den Angeschuldigten betr. Personalacten beizufügen.

Auch machen wir die Königlichen Regierungen darauf aufmerksam, daß die Actenstücke, welche in Disciplinarsachen dem Königlichen Staatsministerium vorgelegt werden, sämmtlich foliirt sein müssen, was in öfteren Fällen vermißt worden ist.
(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1853 S. 41.)

§ 34. Allgemeine Vorschriften über Zahlung der Gehälter, Gnaden- und Sterbequartale, Termine, bei Beurlaubung, bei Gehaltsverbesserung, Schreibmaterialien-Vergütung, Anrechnung der Militärpensionen, Rechtsweg.

a) Sterbe- und Gnadencompetenzen, Termine.

1. Gesetz betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. Febr. 1881 nebst den Cabinets-Ordres v. 15. Nov. 1819 und 27. April 1816.
2. E. v. 27. Juni 1881 betr. die Anwendung des Gesetzes vom 6. Februar 1881 auf die Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Fonds.

2a. E. v. 30. Juli 1881 betr. die Anwendung des § 1 des Gesetzes v. 6. Febr. 1881 bei den auf Kündigung angestellten Beamten.

3. E. v. 19. April 1883 (13. Dec. 1882) betr. die portofreie Uebersendung des Gehalts.
4. E. v. 2. Mai 1871 betr. die Berechnung des Gehalts für Theile eines Monats.
5. E. v. 18. Febr. 1879 betr. den Anspruch auf das Sterbequartal und die Berechnung des Gnadenquartals.
6. E. v. 19. August 1871 betr. die Gewährung des Gnadenmonats nicht an die Erben, sondern nur an Wittwen, Kinder und Enkel, event. mit Genehmigung des Ressortchefs an andre Verwandte.

b) Urlaub.

7. Allerh. Ordre v. 15. Juni 1863 betr. den Gehaltsabzug bei Beurlaubungen und E. v. 16. März 1872 desgl.

c) Gehaltsverbesserungen.

8. E. v. 16. August 1872 betr. den Ausschluß einer Gehaltszulage für Beamte, deren Pensionirung bereits verfügt ist.
9. E. v. 5. Nov. 1872 betr. den Ausschluß einer Gehaltszulage für die Vergangenheit.

d) Schreibmaterialien-Vergütung.

10. St.-M.-Beschluß v. 11. Mai 1863.

e) Behandlung der Militär-Pensionen bei Anstellung der Invaliden.

11. E. v. 26. Oct. 1875 betr. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 22. Febr. ej. cf. auch unten § 42 Nr. 10. 11.

f) Rechtsweg.

12. Gesetz v. 24. Mai 1861. Abschnitt I § 1—7 cf. § 33 Nr. 32.

1a. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

§ 2.

Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 (Ges.-Samml. 1820 S. 45), auch wenn derselbe nicht in collegialischen Verhältnissen gestanden hat.

§ 3.

Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§ 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und

*) Verkündet durch die Ges.-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten pro 1881 Stück 4 Seite 17 Nr. 8755.

Digitized by Google

Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. v. Kameke. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Bötticher.

Die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes in Bezug genommene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 lauten:

a.

1b. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. November 1819, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

(Ges.-Samml. 1820 Nr. 593 Seite 45.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Declaration Meiner Ordre vom 27. April 1816 hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

b.

1c. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.

(Ges.-Samml. 1816 Nr. 349 Seite 134.)

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate;
2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich

3) daß nach dem Absterben eines Officianten, die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, in sofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartales, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukömmt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienste ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, daß ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrlichen Collegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Academie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes und des Ostpreußischen Provinzialrechtes, so wie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind.

Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

2. Anwendung des Gesetzes über Zahlung der Beamtengehalte ꝛc. auf die Beamten, bezw. die Hinterbliebenen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Fonds im Ressort der geistlichen ꝛc. Verwaltung.

Berlin, den 27. Juni 1881.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 25. v. M. zu genehmigen geruht, daß das Gesetz vom 6. Februar d. J., betreffend die Zahlung der Beamtengehalte und Bestimmungen über das Gnadenquartal, auch auf die Beamten, bezw. die Hinterbliebenen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts zur Anwendung gebracht werden darf.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium setze ich hiervon auf den Bericht vom 26. März d. J.

Digitized by Google

wegen der Anwendung des gedachten Gesetzes für die an der — Anstalt eine etatsmäßige Stelle bekleidenden Beamten in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1532. G. III.

In gleichem Sinne ist eod. dat. verfügt: an die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Regierungen, Landdrosteien, Consistorien in der Provinz Hannover, Universitäts-Curatorien, ꝛc.

2a. (Kündbare Beamte.)

Berlin, den 30. Juli 1881.

Auf den Bericht vom 9. d. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach den Motiven zu § 1 und 2 des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Zahlung der Beamtengehalte und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Drucksachen Nr. 66 des Hauses der Abgeordneten) der § 1 dieses Gesetzes auch bei denjenigen etatsmäßigen Beamten Anwendung findet, welche nur auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind. Das Circular-Rescript vom 13. v. M. — U. II 1564 G. III. — ist daher auch bezüglich der etatsmäßigen Pedelle oder Schuldiener höherer Lehranstalten maßgebend, auch wenn die Kündigungsfrist auf einen geringeren als dreimonatlichen Zeitraum ausgedehnt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1976.

3. (Portofreie Uebersendung.)

Der Erlaß vom 19. April 1883 G. III. 428 U. III. a. 11220 theilt zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung folgende Verfügung des Finanzministers v. 13. December 1882 mit:

Die Frage ob denjenigen Beamten, an deren amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse sich nicht befindet, die Dienstbezüge kostenfrei auszuzahlen seien, ist nicht für alle Landestheile bezw. für die Beamten aller Ressorts einheitlich geregelt. Während namentlich im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts gemäß § 53 Th. I Tit. 16 desselben der Grundsatz befolgt wird, daß die Beamten ihr Gehalt und ihre sonstigen Competenzen von den Königlichen Kassen abzuholen haben und demzufolge in den Fällen der oben bezeichneten Art die Zusendung des Gehalts ꝛc. portopflichtig erfolgt, werden den Justizbeamten in der Provinz Hannover und zwar auch in demjenigen Theile derselben, in welchem das allgemeine Landrecht gilt, falls sich an ihrem amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse nicht befindet, die gedachten Gelder nach diesem Orte portofrei übermittelt. Für eine allgemeine Einführung der Anordnung, daß die Portokosten für derartige Zusendungen von der Staatskasse zu tragen sind, spricht die Erwägung, daß hinsichtlich der Gehaltszahlungen an Beamte die allgemeinen Grundsätze über die Stellung derselben, sowie Rücksichten auf das dienstliche Interesse in erster Stelle entscheidend sind und daß demzufolge der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgesetzten Competenzen an dem nämlichen Orte zu beanspruchen berechtigt erscheint.*) Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich deshalb, daß, wenn Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Competenzen aus der dortigen Regierungs-Hauptkasse oder einer Specialkasse derselben beziehen und nicht am Sitz der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, diese Diensteinkommensbezüge mittels der Post zu übersenden sind — worüber nach wie vor die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten entscheidet — diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen hat.

I. 10277, II. 14017, III. 16721.

4. (Berechnung für Monatstheile.)

Berlin, den 2. Mai 1871.

In Bezug auf die Berechnung von Gehältern, Diäten, Dienstaufwands-Entschädigungen und ähnlichen Competenzen für Theile eines Monats ist bisher nicht gleichmäßig verfahren worden.

Als Monatsrate ist in der Regel ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der Monate der zwölfte Theil des Jahresbetrags angenommen. Bei Berechnung der Beträge für einzelne Tage aber sind verschiedene Grundsätze zur Anwendung gebracht. Bei Zahlungen aus Dispositionsfonds ist der Monatsbetrag ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividirt, der sich so ergebende Betrag als Betrag für einen Tag angesehen und danach die Competenz für mehrere Tage festgestellt worden, so daß z. B. wenn der Monatsbetrag für einen Monat von 31 Tagen sich auf zwei Beamte vertheilte, und der eine etwa für 15 Tage $^{15}/_{30}$, der andere für 16 Tage $^{16}/_{30}$ erhielt, im Ganzen $^{31}/_{30}$ des Monatsbetrags, also $^{1}/_{30}$ zu viel verausgabt würde. Dagegen ist bei Zahlungen für Rechnung von Ausgabe-Positionen, welche etatsmäßig für einzelne Stellen zu Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen ꝛc. ausgesetzt worden, zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen die Vertheilung von Monatsraten nach Verhältniß der zu vergütigenden Tagezahl zur wirklichen Tageszahl des betreffenden Monats erfolgt.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich, daß fortan überall, also auch bei Zahlungen aus Dispositionsfonds, nach letzterem Grundsatz zu verfahren ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien ꝛc.
U. 9643.

5. Sterbequartal, Gnadenmonat.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich das beiliegende Gesuch des Curatoriums der höheren Bürgerschule zu N. vom 19. v. M. nebst Anlage mit dem Bemerken zugehen, daß nach den

*) cf. wegen der Lehrergehälter § 316 Nr. 7.

Digitized by Google

für Staatsbeamte geltenden Normen das ganze Vierteljahrsgehalt derjenigen Beamten, welche, wie der verstorbene Rector N. zu N., in collegialischen Verhältnissen stehen und daher nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 ihr Gehalt in vierteljährigen Raten zu beziehen haben, bereits als verdient anzusehen ist, wenn sie nur den ersten Tag des Vierteljahrs, des sogenannten Sterbequartals, erlebt haben. Dies Gehalt gehört zum Nachlasse, so daß die Erben einen Rechtsanspruch auf dasselbe haben und zur Rückzahlung eines Theiles desselben nicht verpflichtet sind, gleichgültig in welchem Monate der Beamte verstorben ist und ob das Gehalt demselben noch bei seinen Lebzeiten oder erst den Erben nach seinem Tode gezahlt worden.

Verschieden hiervon ist der Gnaden-Quartalsbetrag, auf welchen den Hinterbliebenen eines Beamten kein klagbares Recht zusteht und das nur gewissen nahen Verwandten des verstorbenen Beamten gewährt wird. Dies Quartal wird nach den bestehenden Bestimmungen von dem Ende desjenigen Monats, in welchem das Ableben des Beamten erfolgt ist, dem sogenannten Sterbemonate, ab gerechnet. Darnach erhalten die zum Bezuge eines Gnaden-Quartalbetrages zugelassenen Verwandten des Verstorbenen einen dem Gehalte desselben entsprechenden Betrag für einen ein- oder zwei- oder dreimonatlichen Zeitraum, je nachdem der Beamte im ersten oder zweiten oder dritten Monate eines Vierteljahres gestorben ist.

Aus dieser Art der Berechnung des Gnadenquartals folgt aber nicht, daß die auf dasselbe in Anrechnung kommenden Beträge des Sterbequartalsgehalts nur Gnadenbewilligungen seien und die Erben ein Recht darauf nicht haben. Gnadengehalt ist nur dasjenige, was über das beim Tode eines Beamten fällige Gehalt hinaus gezahlt wird.

Von diesen Gesichtspunkten aus kann ich der in der beiliegenden Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 15. v. M. vertretenen Auffassung, wonach nur der Sterbemonatsbetrag der Erbin des im Monate Juli pr. ohne Hinterlassung naher Verwandten verstorbenen Rectors N. belassen werden soll, nicht beitreten und muß das Verlangen des Curatoriums, von der durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium angeordneten Wiedereinziehung der Gehaltsbeträge für die Monate August und September pr. Abstand zu nehmen, für begründet erachten, wenn nicht etwa besondere, mir unbekannte, z. B. aus dem Verhältnisse des ꝛc. N. als städtischen Beamten herzuleitende Gründe eine andere Entscheidung bedingen.

U. II. 5168.

6.

Berlin, den 19. August 1871.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf die Anfrage vom 5. d. M. in Betreff der Gewährung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen des Seminarlehrers N. in N., daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 der Gnadenmonat niemals den Erben, sondern nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht. Im Fall solche Personen nicht vorhanden, fällt der Betrag des Gnadenmonats an die Staatskasse, falls der betreffende Ressortchef sich nicht ausnahmsweise veranlaßt sieht, den Gnadenmonat Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern resp. Pflegekindern zu bewilligen.

U. 20164.

7a. Gehaltsabzug bei Beurlaubungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. will Ich hiermit genehmigen, daß die in der Verfügung des früheren Kriegsministers von Bonin vom 11. September 1853 enthaltenen Bestimmungen wegen Gleichstellung aller etatsmäßig Servis beziehenden Militärbeamten mit den Offizieren in Urlaubsfällen auch fernerhin zur Anwendung gebracht, und daß bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militärbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.
2) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1863.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh.
von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
das Staatsministerium.

7b.

Berlin, den 16. März 1872.

Bestimmungsmäßig haben Civilbeamte bei Beurlaubung über $1^1/_2$ Monat einen Gehaltsabzug und über 6 Monate hinaus den Fortfall des Gehalts zu erleiden, sofern nicht der Urlaub wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit ertheilt ist.

U. 8722.

8. Unzulässigkeit der Gehaltsverbesserung für einen Beamten, dessen Pensionirung bereits verfügt ist.

Berlin, den 16. August 1872.

In Folge der vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Erhöhung der Beamten-Besoldungen ist es vorgekommen, daß Provinzialbehörden die in den Etats vorgesehenen Gehaltszulagen auch an solche ihnen unterstellte Beamte bewilligt haben, deren Versetzung in den Ruhestand mit Pension bereits vor dem Termin, wo solche Zulagen auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat zahlbar gemacht werden konnten, jedoch mit Bestimmung eines spätieren Zeitpunkts für den Amtsaustritt verfügt war.

Eine derartige Bewilligung kann als zulässig

Digitized by Google

nicht erachtet werden. Mit der Verfügung, welche die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ausspricht und seine Pension endgültig festsetzt, hat die Dienstlaufbahn desselben ihren Abschluß gefunden, wenn auch für den Dienstaustritt selbst ein späterer Termin festgesetzt wird.

Dadurch wird ausgeschlossen, daß der ausscheidende Beamte als solcher noch weitere vermögensrechtliche Ansprüche dem Staate gegenüber erwerbe.

Demgemäß darf ihm eine Gehaltserhöhung, welche gleichzeitig auch eine Erhöhung der festgesetzten Pension bedingen würde, nicht mehr bewilligt werden.

Hiernach hat das Königliche Consistorium ꝛc. in allen künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.
An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
B. 1862.

9. Ausschluß einer Stellenzulage für die Vergangenheit.

Berlin, den 5. November 1872.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 16. August d. J., daß Ihnen der antheilige Betrag der Verbesserung, welche für die von Ihnen am Gymnasium zu N. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. J. bekleidete Lehrerstelle ausgebracht ist, nicht zusteht, weil die Bewilligung der Gehaltszulage nach Ihrem Abgange von dem Gymnasium in N. erfolgt ist, und grundsätzlich Gehaltszulagen für die Vergangenheit nur flüssig gemacht werden dürfen für Beamte, welche zur Zeit der Bewilligung die verbesserte Stelle noch inne haben.

Es muß demnach bei der zurückfolgenden Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu N. vom 12. August d. J. sein Bewenden behalten.

An
den Königlichen Seminardirector Herrn N.
Wohlgeboren zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.
An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 27296.

10. Vergütigung für Schreibmaterialien.

Um für die Gewährung der Schreibmaterialien-Vergütigung, welche nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1824 und des Staats-Ministerialbeschlusses vom 17. Juni 1851 gewissen Kategorieen von Beamten gezahlt wird, sowie für die an Stelle und ueben dieser Vergütigung stattfindende Verabreichung von Schreibmaterialien in natura in allen Ressorts ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, beschließt das Königliche Staatsministerium Folgendes:

I. Die Schreibmaterialien-Vergütigung beträgt fortan jährlich:

1) für die höheren Beamten acht Thaler,
2) für die Subalternbeamten, mit Ausnahme der unter 3 aufgeführten, vier Thaler,
3) für die Kanzleibeamten und alle sonstigen Beamten, welche ausschließlich oder vorzugsweise mit der Fertigung von Reinschriften beschäftigt sind, sechs Thaler. Kopialienschreiber erhalten diese Vergütigung nicht.

II. Der Bedarf an Papier wird den unter 2 und 3 genannten (auch den Kopialienschreibern) in natura verabfolgt. Eben so wird für alle Dienstlocale der Bedarf an Tinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial, so wie für die Sessions- und Terminszimmer das gesammte Schreibmaterial in natura geliefert. Außerdem findet eine Verabreichung von Schreibmaterialien und ähnlichen Büreaubedürfnissen (Messern, Scheeren, Linealen und dergleichen) neben der Geldvergütigung an die Beamten nicht statt.

III. Beamte, welche eine nicht voll besoldete Stelle bekleiden, erhalten in derselben an Schreibmaterialien-Vergütigung nur eine von dem Departementschef nach dem Umfange der Dienstgeschäfte festzusetzende, höchstens zwei Drittel betragende Quote der unter I. bestimmten Sätze. Dieselbe darf sich nur bis auf die Hälfte dieser Sätze belaufen, wenn der Beamte außerdem in einem anderen Amte die volle unter I. festgesetzte Vergütigung aus der Staatskasse erhält.

IV. Die Geldvergütigung für Schreibmaterialien wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Ist ein Beamter ein ganzes Kalenderquartal hindurch außer Dienstthätigkeit, so wird für dieses Quartal die Vergütigung nicht gewährt. Außerdem tritt wegen zeitweiliger Unterbrechung der amtlichen Thätigkeit eine Kürzung der Geldvergütigung nicht ein.

V. Wo bisher nach den bestehenden Einrichtungen eine Geldvergütigung nicht gewährt, vielmehr der ganze Schreibmaterialienbedarf in natura geliefert worden ist, kann es dabei auch für die Folge verbleiben. An Unterbeamte ist das, was sie zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte etwa an Schreibmaterialien gebrauchen, unter Ausschluß jeder Geldvergütigung stets in natura zu verabfolgen.

VI. In den Sätzen der den technischen Baubeamten zu gewährenden Geldvergütigung für Schreib- und Zeichenmaterialien wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

VII. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1863.

Königliches Staatsministerium.
von Bismarck. von Bodelschwingh.
von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

11. Behandlung der Militärpensionen bei Anstellung von Invaliden.

Berlin, den 26. October 1875.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift nebst Anlage der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar cr., betreffend die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Diese Bekanntmachung, welche bereits im laufenden Jahr in dem Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9, im Justiz-Ministerialblatt Nr. 30, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 6 und in den Regierungs- ꝛc. Amtsblättern veröffentlicht worden ist, wird im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung noch besonders publicirt werden.

An
die Königlichen Consistorien und Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift nebst Anlagen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien und Herren Curatoren, die Königliche Klosterkammer zu Hannover, u. s. w.
G. III. 5786.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen
zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275) und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 25) beschlossen:

I. zu § 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu § 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§ 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangsnachweisungen die Zulagen nach § 71 als Kriegszulage, nach § 72 als Verstümmelungszulagen, nach § 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärcurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunneneur fällt unter die Vorschrift des § 102 b. Sonstige zu derartigen Curzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des § 102 b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß § 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschcompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthaltes in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension ꝛc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abzufordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a. der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen

Digitized by Google

ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu § 106);

b. des Tages des Beginns der Anstellung ꝛc.;

c. des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet.

Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§ 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Executionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Procent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionscompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte ꝛc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat.*)

Diese Feststellungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidencompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Feststellungen (vergleiche Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung ꝛc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Civildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im § 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu § 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des § 102 c behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der § 102 c keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Civildienste Angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§ 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des § 106 fallenden Civildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Civilversorgungs-Berechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Civilversorgungs-Berechtigter auferlegt ist.

Digitized by Google

§ 102c nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: § 112 des Gesetzes und §§ 17 und 23 der Novelle.)

III. zu § 103 des Gesetzes und §§ 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§ 74) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Copialien oder ähnliche Bezüge im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen. Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus § 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Civildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im § 102c gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des § 22 ebenda der Monat April 1874 der frühęste Termin.

IV. zu § 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Civildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des § 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des § 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Civildienst" im Sinne des § 106 Absatz 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des § 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensionsꝛc. Zahlung mit dem ersten desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach § 102c des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle ꝛc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung ꝛc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der § 102c nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu § 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

IV. zu § 106.

1. Nach den in § 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des im § 102c bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist, oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im § 106 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht blos aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der an-

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

stellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Centralbehörde erfolgt ist, von der die Pension festzustellenden Behörde zu controliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Contingents zu (§§ 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der controlirenden Behörde von ihrer definitiven Entscheidung mit der der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen principieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzleramtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im § 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen. Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. zu §§ 107 und 108 des Gesetzes und § 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Civil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;
b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Civilpension zuerkannt ist, aus Civilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpension am Jahresschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Communal- und Instituten- ꝛc. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des § 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist. In den Fällen des § 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Communal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des § 108) neben der effectiv gewährten Civilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militär- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1c aus Civilfonds verauslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine specielle Nachweisung aufzustellen.

Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von . . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . an Pensionen der . . . . . Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist"

dient zur Justificirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden.

Diese Nachweisung welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justificirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Communal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Civilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§ 71) und die Verstümmelungszulagen (§ 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§ 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§ 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Civildienst in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist, resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Quittungsbuch
des
invaliden . . . . . .
vom . . . . . .

(Geldbetrag) Invalidenpension,
„ Dienstzulage,
„ Kriegs- resp. Verwundungszulage,
„ Verstümmelungszulage,
„ . . . . zulage.

Sa. . . .

Laut Anweisung vom . . ten . . . . .
vom . . ten . . . . . ab.
Zahlung aus der . . . . Kasse zu . . .
Kat. . . Lit. . . Fol. . . Nr. . .

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten,

Digitized by Google

in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide, der im Civildienst (§ 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.

4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§ 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.

5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invaliden-Competenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Invalide . . . . seine Pensions- und Zulage-Competenzen bis ult. . . . unverkürzt fortzuempfangen. Vom 1sten . . . . ab erhält er: a. aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimal-Einkommens) einen Zuschuß von monatlich . . . . . b. die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich . . . . . . c. die Verstümmelungs-Zulage mit monatlich . . . . . . Summe monatlich Die . . . . . Kasse zu . . . . ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
	Vorstehende Regulirungs-Verfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. . . . . . den . . ten . . . . Unterschrift des Empfängers.	
ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Invalide . . . . vom 1sten . . . . ab folgende Invaliden-Competenzen zu empfangen: a. die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich . . . . . . b. die Verstümmelungs-Zulage mit monatlich . . . . . . Summe monatlich Die . . . . . Kasse zu . . . . ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
	Vorstehende Regulirungs-Verfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. . . . . . den . . . . ten . . . . Unterschrift des Empfängers.	
ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der Invalide . . . vom 1sten . . . . ab wiederum seine Invaliden-Pensions- und Zulage-Competenzen unverkürzt zu erhalten. Die . . . . . Kasse zu . . . . . ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Civildienst-Einkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der Invalide . . . . . ist seit dem . . ten . . . . bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines . . . . . angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien ꝛc.) in obiger Stelle jährlich . . . . Davon ab Dienstbehörfnisse . . vacat . . . . . bleiben jährlich Obigen Betrag erhält derselbe vom . . ten . . . . ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
2.	Der Invalide . . . . . hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom . . ten . . . . . ab an Gehalt (Remuneration, Diäten ꝛc.) jährlich . . . . zu beziehen. Davon ab Dienstbehörfnisse . . vacat . . . . . bleiben jährlich Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der Invalide . . . . . ist am . . ten . . . . . aus der Stelle als . . . . . entlassen, und tritt in die Kategorie der Militär-Anwärter zurück. Das Civil-Diensteinkommen hat derselbe bis ult. . . . empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr. Zahlungs-Designation pro . .

Invaliden . . . . . .

. . . . . Kasse zu . . . . . .

Nr. der Zahlungs-Designation für jeden Quartalen des Jahres, wenn diese Nr. als Beilage durch die Kasse übersendet	Monat	Geldbetrag	Unterschriften des Kassenbeamten
	. . . . den . . ten Juni . . . . Vor dem . . . . . erscheint heute der vom Person bekannte Invalide . . gehörig recognoscirte . . . . . und erklärte: Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Competenzen kein weiteres Einkommen.	Januar	
	nur das in den Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.	Februar	
	Die nebenstehenden Competenzen habe ich richtig empfangen, was ich ausdrücklich anerkenne.	März	
	Unterschrift des Invaliden.	April	
	Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.	Mai	
	. . . . den . . ten November .	Juni	
	Vor dem . . . . . erscheint heute der von Person bekannte Invalide .	Juli	
	gehörig recognoscirte . . . . . und erklärte:		
	Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Competenzen kein weiteres Einkommen.	August	
	nur das in den Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.	Septbr.	
	Die nebenstehenden Competenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.	October	
	Unterschrift des Invaliden.	Novbr.	
	Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.	Decbr.	
	Bemerkt. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.		

Digitized by Google

12. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienstleistungen.

§ 1.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.*)

§ 2.

Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung vertürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§ 3.

Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, so wie seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Processe von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiscus befugt.

§ 4.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Cassationsrecurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.**)

§ 5.

Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, so wie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 6.

Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, so wie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§ 7.

So weit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des § 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

(Fortsetzung cf. § 196 Nr. 1.)

§ 35. Wohnungsgeldzuschüsse.

1. Gesetz vom 12. Mai 1873.
2. Allgemeine Vorschriften betreffend die Ausführung des Gesetzes.
3. E. v. 22. Juli 1873 betr. die Bekleidung einer etatsmäßigen Stelle und Bezug der Besoldung aus der Staatskasse als Voraussetzung des W.
4. E. v. 9. März 1874 betr. die Gewährung des W. bei kündbaren Anstellungen und Ausschluß des W. bei commissarischer Verwaltung einer Stelle.
5. E. v. 23. Februar 1875 betr. die Berechnung des W. bei commissarischer Beschäftigung außerhalb des ständigen amtlichen Wohnsitzes nach dem Satze des letztern.
6. E. v. 21. September 1877 betr. die Verrechnung des W. bei commissarischer Beschäftigung bei dem Fonds des Verwaltungszweigs der letztern, und E. v. 23. Sept. 1881 über denselben Gegenstand.
7. E. v. 23. April 1878 betr. den Ausschluß des W. bei den gegen besondere Remuneration anderweit commissarisch beschäftigten etatsmäßigen Beamten.
8. E. v. 13. März 1874 betr. die Festsetzung des Rangverhältnisses für den W. in den neuen Provinzen nach § 2 al. 3 des Gesetzes.
9. E. v. 23. Nov. 1873 betr. die Berücksichtigung des W. bei Normirung des Minimums der zu versichernden Wittwen-Pension.

1. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen

*) cf. jetzt wegen der Pensionen § 23 des Pensionsgesetzes unten § 42 Nr. 1.

**) cf. desgl. jetzt § 70 des Reichsgesetzes über die Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877, § 39 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878, § 472, 509 der Reichs-Civilproceßordnung bezüglich der Berufung und Revision.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1873 Stück 15 Seite 209 Nr. 8128.

Digitized by Google

die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§ 2.

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzblatt S. 523), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§ 3.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851, Ges.-Samml. S. 218, und § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, Ges.-Samml. S. 465) nicht angesehen.

§ 4.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder an Statt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§ 5.

Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur Ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§ 6.

Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, Ges.-Samml. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., vom 27. März 1872, Gesetz-Samml. S. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im § 2 Absatz 2 bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

§ 7.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Roon. Fürst von Bismarck.
Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Graf von Königsmarck.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse.					
	Berlin	I.	II.	III.	IV.	V.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Beamte der 1. Rangklasse	1500	1200	900	720	600	600
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1200	900	720	600	540	540
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	900	660	510	480	420	360
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden	540	432	360	300	215	180
V. Unterbeamte	240	180	144	108	72	60

2.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat für die Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai d. J., betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, (G.-Bl. S. 259 Nr. 130), die folgenden Allgemeinen Vorschriften erlassen:

1. Die Zahlung erfolgt pränumerando und zwar in vierteljährlichen oder in monatlichen Raten, je nachdem der Empfänger seine Besoldung bezieht.

2. Die Quittung ist mit der Gehaltsquittung zu verbinden, in derselben jedoch der Wohnungsgeldzuschuß besonders ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

3. Beamte, welche Dienstwohnungen haben, oder Miethsentschädigungen beziehen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

4. Beamten, welche für Dienstwohnungen Miethe zahlen, wird letztere soweit erlassen, als der betreffende Wohnungsgeldzuschuß reicht. Ist also die Miethe höher, als der Wohnungsgeldzuschuß, welchen der Beamte erhalten würde, wenn er keine Dienstwohnung hätte, so hat derselbe den Mehrbetrag weiter zu zahlen. Die zum Erlaß kommende Miethe ist an derjenigen Stelle des Etats, wo sie zum Soll steht, in Abgang zu stellen. Die pro 1873 darauf bereits erhobenen Beträge sind zurückzuerstatten und von der Ist-Einnahme abzusetzen.

5. Nach § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, in Verbindung mit § 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, gebührt der Wohnungsgeldzuschuß insbesondere auch den auf Kündigung in einer etatsmäßigen Stelle angestellten Unterbeamten, soweit sie nicht etwa nur ein Nebenamt im Sinne des § 5 des letzteren Gesetzes bekleiden.

6. Der Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß beginnt mit der definitiven Anstellung des Beamten für die betreffende Stelle. Dauernde Anstellung, wenn auch unter Vorbehalt der Kündigung — von ad 5 — gilt in diesem Sinne als definitiv.

7. Für Beamte, welche am 1. Januar 1873 noch im Dienste und im Bezuge ihres Gehalts waren, ist, wenn sie seitdem ausgeschieden sind, für die Zeit, für welche sie noch das Gehalt bezogen haben, der Wohnungsgeldzuschuß nachzuzahlen.

8. Für Beamte, welche in dem unter 7 gedachten Fall mit Pension ausgeschieden sind, ist die Pension unter Mitanrechnung des Wohnungsgeldzuschusses anderweit zu reguliren.

9. Sind Beamte am, oder nach dem 1. Januar 1873 verstorben, so ist den Hinterbliebenen für die gleiche Zeit, für welche ihnen das Gehalt als Gnadencompetenz zu belassen ist, der Wohnungsgeldzuschuß, nachträglich zu gewähren.

10. Beamte, welche vor dem 1. Januar 1873, also auch diejenigen, welche mit dem 31. December 1872 aus dem Dienst geschieden sind, haben keinen Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß oder auf Anrechnung desselben bei der Pension. Dasselbe gilt hinsichtlich der Hinterbliebenen von Beamten, welche vor dem 1. Januar 1873 verstorben sind, auch wenn sie das Gehalt des Verstorbenen noch für einen Theil des Jahres 1873 als Gnadencompetenz bezogen haben.

3. Bedingungen für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses.

Berlin, den 22. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 7. d. M., die Bewilligung eines Wohnungsgeldzuschusses an den Rector der höheren Bürgerschule zu N., Dr. N. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Frage, ob der ꝛc. N. unmittelbarer Staatsbeamter sei oder nicht, unerörtert bleiben kann, da nach dem Gesetz vom 12. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 209) nicht jeder unmittelbare Staatsbeamte, sondern vielmehr nur derjenige ein Anrecht auf Wohnungsgeldzuschuß hat, welcher

eine etatsmäßige Stelle bekleidet und seine Besoldung aus der Staatskasse bezieht, oder

als Lehrer an einer Unterrichtsanstalt fungirt, bei welcher die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

Keine dieser Voraussetzungen trifft bei dem ꝛc. N. zu, demselben darf daher auch ein Wohnungsgeldzuschuß aus Staatsfonds nicht gewährt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach den ꝛc. N. auf das zurückfolgende Gesuch vom 18. Mai d. J. ablehnend zu bescheiden, wobei demselben zu überlassen ist, falls er sich hierbei nicht beruhigen will, seinen vermeintlichen Anspruch im Rechtswege weiter zu verfolgen.

U. 26390.

4. Kündbare Anstellung, commissarische Beschäftigung.

Berlin, den 9. März 1874.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. November pr. im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ergebenst Folgendes:

Der § 1 des Gesetzes vom 12. Mai v. J. berechtigt jeden unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidet und seine Besoldung aus der Staatskasse erhält, zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses. Hierbei ist hinsichtlich etwaiger Modificationen und Bedingungen, unter welchen die Anstellung erfolgt ist, ein Unterschied nicht gemacht worden. Bei der Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses kommt es mithin nicht auf die Art der Anstellung, sondern darauf an, daß der betreffende Beamte überhaupt in einer etatsmäßigen, ihn vollbeschäftigenden Stelle dauernd angestellt ist, mithin die Stelle wirklich bekleidet und nicht bloß vorübergehend commissarisch verwaltet. Es müssen demnach auch diejenigen Beamten, welche, wie z. B. die Boten, Amtsdiener, Forstklassen-Rendanten ꝛc., nach den bestehenden Vorschriften nur auf Kündigung, resp. unter Vorbehalt des Widerrufs in etatsmäßigen Stellen wirklich angestellt sind, als solche angesehen werden, welchen der Wohnungsgeldzuschuß gesetzmäßig zusteht.

Dagegen sind alle diejenigen Beamten von dem Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen, welche etatsmäßige Stellen nur vorübergehend, resp. commissarisch verwalten und dafür eine Remuneration, wenn auch in Höhe der Besoldung der betreffenden Stelle, beziehen. Beamte oder Militäranwärter ꝛc., welche zunächst „auf Probe" angenommen werden, um ihre Qualification darzulegen, werden in der Regel nur als commissarische Verwalter der ihnen übertragenen Stellen angesehen werden können, indem ihnen bei ihrer Berufung die etatsmäßige Anstellung erst nach Ablauf der Probezeit in Aussicht gestellt zu werden pflegt. Derartige Anwärter haben während der Probezeit einen Anspruch auf den Bezug des Wohnungsgeldzuschusses nicht. Es kommen jedoch auch Fälle vor, in welchen die etatsmäßige Anstellung der Beamten unter gleichzeitigem Vorbehalt einer Probezeit erfolgt, wie dies z. B. bei Ernennung der Kreiskassen-Rendanten üblich ist, um solche Beamte ohne Weiteres in andere Stellen versetzen zu können, wenn sie sich wider Erwarten für die ihnen überwiesenen Stellen nicht hinreichend qualificirt zeigen

Digitized by Google

sollten. In diesen Fällen wird jedoch den Beamten die betreffende Stelle mit allen Competenzen wirklich verliehen; es liegt mithin eine Anstellung mit zeitweisem Vorbehalt des Widerrufs vor und es findet demnach auch kein Bedenken, den betreffenden Beamten den Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren.

Nach diesen Grundsätzen kann dem bei dem pflanzenphysiologischen Institut der dortigen Universität auf Probe fungirenden Aufwärter N. der Wohnungsgeldzuschuß während der Probezeit nicht gewährt werden, da derselbe nach dem Bericht vom 28. November pr. auf Probe „angenommen" ist, mithin eine Anstellung desselben noch nicht stattgefunden hat.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.

Abschrift hiervon erhalten Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
die übrigen Königlichen Universitäts-Curatoren
und Curatorien.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium im Verfolg der Verfügung vom 7. Juli v. J. (U. 22463) C.-Bl. pro 1873 S. 409 Nr. 201*) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. I. 1106.

5.

Berlin, den 23. Februar 1875.

Auf den gefälligen Bericht vom 30. v. M. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß Gymnasial- und Seminarlehrer ꝛc., welche an den vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, oder an den staatlichen Schullehrer-Seminaren in etatsmäßigen Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie Behufs ihrer commissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren beurlaubt werden, wie andere unter einstweiliger Entbindung von ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten commissarisch anderweit beschäftigte etatsmäßig angestellte unmittelbare Staatsbeamte anzusehen und bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses nach den in dem Schreiben des Herrn Finanzministers an den Herrn Chefpräsidenten der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 26. Mai 1873 entwickelten Grundsätzen zu behandeln sind.

Gymnasial- und Seminarlehrer ꝛc. der oben bezeichneten Art, welche commissarische Kreis-Schulinspectoren sind, erhalten daher während der Dauer der Beurlaubung den Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen nicht des commissarischen Aufenthaltsorts, sondern ihres amtlichen Domicils. Der Zuschuß selbst ist bei der Stelle, aus welcher die Beurlaubung erfolgt ist, zu liquidiren und zu verrechnen.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
U. II. 708. U. IV.

Die in dem oben allegirten Schreiben des Herrn Finanzministers vom 26. Mai 1872 ausgesprochenen Grundsätze sind auch in dem durch das Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1873 Seite 207 veröffentlichten Circular-Erlaß an die Königlichen Regierungs-Präsidien u. s. w. vom 7. Juni desselben Jahres dargelegt worden. Dieser Circular-Erlaß lautet:

Es in in Frage gekommen, welcher Wohnungsgeldzuschuß den vorübergehend bei einer anderen Behörde außerhalb ihres Wohnorts commissarisch beschäftigten Beamten für die Dauer eines solchen Commissoriums zu gewähren ist.

Nach § 1 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. v. M., die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten betreffend, ist der Wohnungsgeldzuschuß als ein Theil des Diensteinkommens der Etatsstelle anzusehen und für die Höhe des Bezuges ist daher der Ort maßgebend, an welchem der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet. Den etatsmäßig angestellten Beamten kann hiernach der Wohnungsgeldzuschuß für die Dauer einer commissarischen Beschäftigung an einem anderen Orte nicht nach dem Orte der Letzteren, sondern nur nach dem Satze ihres ständigen amtlichen Wohnortes gewährt werden. Beamte, mit deren Etatsstellen Dienstwohnung verbunden ist, können dem entsprechend nicht bloß für die Zeit ihrer Thätigkeit in ihrer Etatsstelle, sondern auch für die Dauer einer commissarischen Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes den Wohnungsgeldzuschuß nicht beanspruchen. Ob ein Beamter zur Aushülfe oder auf Probe und auf kürzere oder auf längere Zeit an einem anderen Orte commissarisch beschäftigt wird, kann hierin keinen Unterschied machen.

Anders liegt die Sache bei den im § 1 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten neuländischen Beamten, da bei diesen die Berechtigung zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses nicht davon abhängt, daß sie eine etatsmäßige Stelle inne haben. Es wird sich in der Regel aber auch hier nach Lage der Umstände in jedem einzelnen Falle bestimmen lassen, welcher Ort als der amtliche Wohnort des betreffenden Beamten anzusehen ist. Wenn ein solcher Beamter auf unbestimmte längere Zeit zur Aushülfe oder auf Probe zu einer anderen Behörde außerhalb seines bisherigen Wohnorts berufen wird, so ist demselben namentlich dann, wenn er seinen Hausstand an seinen neuen Aufenthaltsort verlegt, der Wohnungsgeldzuschuß nach dem des Letzteren entsprechenden Satze zu gewähren. Bei Commissorien von bestimmter Dauer, bei welchen der Beamte seinen ständigen Wohnort beibehält, um nach Beendigung seines commissarischen Auftrages an den Letzteren zurückzukehren, ist dagegen demselben der Wohnungsgeldzuschuß nach der seinem ständigen Wohnorte entsprechenden Klasse des dem Gesetze beigefügten Tarifs fortzuzahlen.

In den Fällen, in welchen bei einer commissarischen Beschäftigung der Beamten bei einer anderen Behörde aus den Fonds der Letzteren das im Voraus gezahlte Gehalt desselben an einen anderen Fonds pro rata temporis zu erstatten ist, ist auch der Wohnungsgeldzuschuß für den gleichen Zeitraum zu erstatten. Dasselbe gilt auch bei Versetzungen, so daß bei der Behörde, welcher der Beamte bisher angehört hat, das Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß desselben stets für den denselben Zeitraum zu verrechnen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst,

*) Betrifft nur die Gymnasien und Realschulen.

Digitized by Google

hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten der allgemeinen Verwaltung in den betreffenden Fällen gefälligst hiernach zu verfahren.

Berlin, den 7. Juni 1873.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Camphausen. Im Auftrage: v. Klützow.

6a.

Berlin, den 21. September 1877.

Auf den Bericht vom 14. Juli d. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, wie ich Demselben darin nicht beizustimmen vermag, daß dem früheren ordentlichen Lehrer N. an der Realschule zu N. für die Dauer seiner Beschäftigung als Kreis-Schulinspector der ihm in seiner bisherigen Stellung tarifmäßig zustehende Wohnungsgeldzuschuß aus den Mitteln der Anstalt gezahlt werde, da nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auch der Wohnungsgeldzuschuß für etatsmäßig angestellte, aber zur Versehung einer andern Stelle commissarisch herangezogene Beamte bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen ist, in welchem die commissarische Beschäftigung stattfindet.

Die auf der entgegengesetzten Annahme beruhenden Verfügungen vom 27. Mai*) und 31. December 1875 — U. II. 2662 und 5604 — werden, soweit sie diese Frage berühren, hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere das Curatorium der Real- und Provinzial-Gewerbeschule zu N. auf die nebst Anlagen zurückfolgende Recursvorstellung vom 11. Mai d. J., welche sich hierdurch von selbst erledigt, entsprechend zu bescheiden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 7154.

6b.

Berlin, den 23. September 1881.

Dem ꝛc. erwiedere ich daß der früher am Gymnasium zu S. angestellte Lehrer N., welcher vom 1. October bis Ende December 1880 eine vacante Elementarlehrerstelle am Gymnasium zu N. commissarisch versehen hat, zu Unrecht sein Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für dieses Quartal im Betrage von — noch aus der Kasse des erstgenannten Gymnasiums bezogen hat. Nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen ist das volle Diensteinkommen commissarisch beschäftigter Beamten einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses, jedesmal bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen, in welchem die commissarische Beschäftigung stattfindet. — —

U. II. 2175.

*) C.-Bl. pro 1875 Seite 444.

7.

Berlin, den 23. April 1878.

Es ist mehrfach vorgekommen, anscheinend in Folge mißverständlicher Auffassung meines Erlasses vom 21. September 1877 (C.-Bl. 1877 S. 439),*) daß Lehrer, welche an Königlichen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen ꝛc. oder an Königlichen Schullehrer-Seminaren in etatsmäßigen Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie behufs commissarischer Verwaltung einer ständigen Kreis-Schulinspectorstelle beurlaubt, bezw. von ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten einstweilen entbunden worden sind, auch für die Dauer dieser Beurlaubung neben der diätarischen Remuneration, welche ihnen für die commissarische Beschäftigung als Kreis-Schulinspector gewährt wird, auch auf den Wohnungsgeldzuschuß der Stelle, aus welcher sie beurlaubt sind, Anspruch erhoben haben.

Dies gibt mir Anlaß zu der Eröffnung, daß die vorgedachten Königlichen Gymnasial- ꝛc. und Seminarlehrer für die Dauer ihrer commissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren, während deren sie aus ihren Lehrerstellen beurlaubt werden, sowenig auf den Wohnungsgeldzuschuß, wie auf das Gehalt dieser Stellen, sondern lediglich auf die von mir in jedem Einzelfalle festzusetzende diätarische Remuneration für commissarische Verwaltung der Kreis-Schulinspection Anspruch haben, welche bei den gedachten Lehrern jederzeit so bemessen wird, daß sie denselben für den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses ihrer Lehrerstelle vollen Ersatz gewährt.

Damit ich in den Stand gesetzt werde, bei Festsetzung der zu gewährenden Remunerationen den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen, bedarf es bei den Vorschlägen wegen Berufung von Lehrern der vorgedachten Kategorieen jederzeit einer zuverlässigen Angabe darüber, welchen Betrag an Gehalt und an Wohnungsgeldzuschuß der Betreffende in seiner seitherigen Amtsstellung zu beziehen hat.

Im Uebrigen ist fortan jedem für die commissarische Verwaltung einer Kreis-Schulinspectorstelle in Aussicht genommenen Bewerber aus der Zahl der vorgedachten an Königlichen Lehranstalten angestellten Lehrer vorweg zu eröffnen, daß er für die Dauer des Commissoriums sowenig den Wohnungsgeldzuschuß, wie das Gehalt seiner Lehrerstelle, vielmehr lediglich die von mir festzusetzende Remuneration zu beziehen habe.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. IV. 5444.

8. Bestimmung des Rangverhältnisses der Beamten in den neuerworbenen Provinzen bezüglich der Wohnungsgeldzuschüsse.

Berlin, den 13. März 1874.

Dem ꝛc. erwiedere ich — im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß bei Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten des ehemaligen Herzogthums Nassau in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai v. J. nicht die zu Nassauischer Zeit be-

*) Vorstehend Nr. 6a.

Digitized by Google

standenen Verhaltnisse maßgebend sind. Dem Tarif zu dem allegirten Gesetz liegen ausschließlich die preußischen Rangverhältnisse zu Grunde und ist überall da, wo nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Februar 1817 resp. den diese ergänzenden Bestimmungen einem Beamten eine bestimmte Rangstellung nicht beiwohnt, nach § 2 al. 3 des Gesetzes vom 12. Mai pr. zu verfahren.
U. II. 1094.

9. Berücksichtigung des Wohnungsgeldzuschusses bei Normirung des Minimums der seitens der Civilbeamten zu versichernden Wittwenpension.

Berlin, den 23. November 1873.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich in der Anlage beglaubigte Abschrift derjenigen Verfügung, die der Herr Finanzminister hinsichtlich der Berechnung des $^1/_{5}$tels der Besoldung, mit welchem die Civilbeamten ihren Ehefrauen eine Pension bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt im niedrigsten Betrage zu versichern verpflichtet sind, unterm 3. d. M. an die sämmtlichen Behörden ꝛc. seines Ressorts gerichtet hat, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
B. 2930.

Berlin, den 3. November 1873.

Nach der von dem Königlichen Staatsministerium auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1824 erlassenen Bekanntmachung vom 12. November desß. J. (Ges.-Samml. S. 216) sind die Civilbeamten verpflichtet, ihren Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eine Pension mit mindestens $^1/_{5}$ ihres Besoldungsbetrages zu versichern. Da nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai cr. (Ges.-Samml. S. 209), betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, bezw. nach § 8 Schlußsatz des Reichsgesetzes vom 30. Juni cr. (R.-G.-Bl. S. 167) diese Zuschüsse als Bestandtheil der Besoldung gelten, so sind dieselben bei Feststellung des 5. Theils des Gehalts in demjenigen vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher von dem Beamten zur Zeit der Pensionsversicherung bezogen wird.

Bei Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung zu bringen, welchen der betreffende Beamte nach seinem Amtssitze zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäßig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre.

§ 36. Dienstwohnungen.

1. E. v. 24. November 1880 betr. die Ausführung des Regulativs v. 26. Juli 1880 nebst dem Regulativ.
2. C. v. 14. Mai 1881 betr. die Richtigstellung des § 14 des Regulativs.
3. E. v. 8. October 1863: Marquisen ꝛc. sind Gegenstände der Bequemlichkeit (cf. § 14 1 des Regulativs, anderer Ansicht für die Dienstwohnungen in fiscalischen Gebäuden, sofern die Anschaffung in der Centralinstanz genehmigt ist der E. der Herren Minister der Finanzen, des Innern und der öffentlichen Arbeiten v. 12. Januar 1881 im Einverständniß mit der Oberrechnungskammer. Minist.-Bl. S. 76.)

1. Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Berlin, den 24. November 1880.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält anbei — Druckexemplare des unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April k. J. in Kraft tretenden Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten, zum dienstlichen Gebrauch für Seine Mitglieder und Beamten, für Seine Acten und behufs Zustertigung je eines Exemplares an die Verwaltungen der von Demselben ressortirenden staatlichen Gymnasien ꝛc., Schullehrer-Seminare, Schulamts-Präparandenanstalten u. s. w.

Für die Ausführung dieses Regulatives, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, bemerke ich Folgendes:

1) Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§ 4—6 des Regulativs) ist es erforderlich, daß zwischen den beiden durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im § 3 des Regulatives erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung seitens des Inhabers, der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge, und auf das Vorhandensein der sonach verbleibenden Gegenstände zu erstrecken.

Ueber das Ergebniß einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Acten zu bringen.

2) Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat (§ 7 des Regulatives), so müssen sämmtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den betreffenden Specialetats aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „frei" zu bezeichnen. (§ 18 des Regulatives.)

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 7 des Regulatives ist die Ueberweisung neuer Dienstwohnungen fortan erst nach erfolgter Aufnahme der betreffenden Vermerke in die Etats zulässig und hierüber in jedem Fall eine vorherige Verständigung zwischen dem Herrn Finanzminister und mir erforderlich. Gestatten es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, dem Beamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung zu überlassen, so wird dies inzwischen nur miethsweise gegen ein entsprechendes

Digitized by Google

Entgelt zu geschehen haben, für dessen Bemessung die regulativmäßige Vergütung zum Anhalt dienen kann.

3) Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im § 10 des Regulatives bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Uebergabeverhandlung aufzunehmen.

4) Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im § 3 des Regulatives vorgeschrieben ist.

Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen in § 14 littr. g und § 15 littr. c des Regulatives die Kosten der Tapezirungen, der Erneuerung des Anstriches der Wände, Decken, Thüren, Fenster u. s. w. die Staatskasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesammtfläche handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfniß sorgfältig festzustellen, namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Nothwendigkeit der Wiederherstellung durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen, oder seines Gesindes veranlaßt ist, so daß der Inhaber nach der Bestimmung im § 14 littr. i für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5) Nach § 17 des Regulatives gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zu Theil wird, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 2877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15) § 1 Nr. VIII, zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. (Gesetz-Samml. S. 370), zu einem Tagegeldersatze von 4 Mark 50 Pf. berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII im § 1 des gedachten Umzugskostengesetzes gezählt werden.

6) Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (cfr. §§ 18 bis 21 des Regulatives), soll die Berechnung der danach zu entrichtenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens des Regulatives gegen eine geringere Vergütung gestattet ist, nach der Bestimmung im § 24 erst in dem Fall eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird. Ist dagegen die zur Zeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäßige Satz, so hat die anderweite Normirung der Vergütung schon vom 1. April k. J. ab zu erfolgen.

7) Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§ 2, 3 des Regulatives). Es wird dies in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers, oder für die Erziehung von Gemüsen und Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfes bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwerthung nicht thunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Areales für eine landwirthschaftliche Nutzung, oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende, durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist meine Entscheidung einzuholen. Insoweit von den Wohnungsinhabern für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden. Bezüglich jedoch der bei den Gymnasien ꝛc. und bei den Schullehrer-Seminaren aufkommenden Gartenmiethen, welche nach den mit den obigen Grundsätzen nicht im Einklang stehenden, strengeren Bestimmungen der betreffenden Normal-Etats regulirt sind, hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu prüfen und eventl. darüber motivirt zu berichten, welche von diesen Gartenmiethen vom 1. April k. J. ab in Wegfall zu bringen sein werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
Entsprechend an sämmtliche Königliche Consistorien, Universitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.
U. II. 8236.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

An
das Staatsministerium.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 26. Juli 1880.

Geltungsbereich.

§ 1.

Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Communallasten und Abgaben.

§ 2.

Ausgeschlossen bleiben die Localbeamten der Domainen- und Forstverwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Communen und fiscalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

Oberaufsicht.

§ 3.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe anzuordnen.

Inventarium.

§ 4.

Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeigneten Falles mit einem Grundplane oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 5.

Das Inventarium muß enthalten:

a. Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
b. die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
c. die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstücke haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
d. bei Dienstwohnungen mit Garten, oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhaltes und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewährungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6.

Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im § 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

Zuweisung und Entziehung.

§ 7.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 8.

Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen.

§ 9.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist, zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10.

Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Commissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden von den Betheiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhülfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Commissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11.

Kommt wegen der Abhülfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Commissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§ 12.

Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbe-

Digitized by Google

trag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§ 13.

Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Commissar das Nähere in das Protocoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Commissar zu bewirken.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

§ 14.

Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a. die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;
b. das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;
c. die Unterhaltung der Oefen, Kochheerde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Back-Apparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 litt. b.);
d. die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;
e. der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfniß eines neuen Anstriches des gesammten Objectes nicht anzuerkennen ist (§ 15 litt. c.);
f. das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstriches der Fußbodenbielung;
g. die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezirung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesammtflächen handelt;
h. die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;
i. die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;
k. die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Communalbedürfnissen zu leisten hat, sowie: die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;
l. die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;
m. die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen.*)

Unterhaltung durch den Staat.

§ 15.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a. die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden;
b. die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Mufseln oder Einsetzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14 litt. c.);**)
c. die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstriches der äußeren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der

*) cf. Erlaß vom 14. Mai 1881 unten Nr. 2.
**) Anmerkung. — Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

Digitized by Google

Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfniß sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im § 14 litt. a. vorgesehenen Falle;

d. die Erneuerung von Haupttheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e. die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;

f. die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstriches und das damit verbundene Verkitten der Fugen;

g. die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Structur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen;

h. die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden, beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigenthümer vertheilt ist.

§ 16.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1) In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen wie Fluren, Corridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;

2) zu den im § 14 b. bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;

3) von den im § 14 k. bezeichneten Communalabgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung deselben begründet ist, einen angemessenen Antheil.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten.

§ 17.

Unterbeamte haben nur die in dem § 14 sub litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulatives gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15) § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

Vergütung.

§ 18.

Für die Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209) über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine jährliche Vergütung (§ 19 ff.) an die Staatskasse zu zahlen.

Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§ 19.

Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523) nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist.

Die Vergütung beträgt:

in Orten der Servisklasse	A und I	10 %
" " " "	II und III	7½ %
" " " "	IV und V	5 %

des Diensteinkommens.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartial an, der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§ 20.

Besteht das Diensteinkommen ganz oder theilweise in Tantieme, so wird die Vergütung (§ 19) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage dergestalt berechnet, daß Pfennigbeträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben.

Der so ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Gültigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweiten Normirung des Diensteinkommens maßgebend.

§ 21.

Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Etatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein würde.

§ 22.

Außeretatsmäßige Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im Voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderweites fortlaufendes Diensteinkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§ 23.

Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§ 24.

Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird.

Digitized by Google

Dienstwohnungen mit Repräsentation.

§ 25.

In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§ 26.

Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staates für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesen im Inventarium (§ 5 litt. b.) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27.

Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämmtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapezirt oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstriches der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28.

Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

§ 29.

Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§ 4 ff.) statthaft.

§ 30.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuches zu bestimmen:

a. ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;

b. ob letzteren Falles der für die Staatskasse sich ergebende Vortheil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.

§ 31.

Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemiethet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Feststellung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§ 32.

Bei Dienstwohnungen in angemietheten Räumen darf die Aufnahme eines Inventares (§ 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

Schlußbestimmungen.

§ 33.

Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. October 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34.

In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulatives entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

2. Richtigstellung eines Absatzes im § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Berlin, den 14. Mai 1881.

Um einer irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, mache ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. darauf aufmerksam, daß der letzte Satz im § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli v. J., welcher lautet:

„Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen."

einen besonderen Absatz zu bilden hat und sich auf sämmtliche unter a bis m des gedachten § bezeichnete, von dem Wohnungsinhaber zu tragende Kosten erstreckt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

G. III. 6196.

Digitized by Google

3.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 13. Juni c., daß die für die Reparatur eines Ofens und der Kochmaschine in Ihrer Dienstwohnung entstandenen Kosten, sofern und soweit dabei die Voraussetzung des Staats-Ministerialbeschlusses vom 30. März d. J. (C.-Bl. der Unterrichtsverwaltung S. 386) zutrifft, auf die Gymnasialkasse werden übernommen werden.

Dagegen kann dies hinsichtlich der von Ihnen angeschafften Marquisen nicht geschehen. Marquisen sind eben so wie Rouleaux und sonstige Vorhänge an sich nicht als Pertinenzstücke einer Dienstwohnung, sondern als Gegenstände der Bequemlichkeit anzusehen, welche der Wohnungsinhaber, wenn er sie anschafft, nach § 2 des Regulativs vom 18. October 1822*) selbst zu bestreiten hat. Die Lichtreflexion des gegenüberstehenden Hauses, welches hier zufällig das Gymnasialgebäude ist, kann eine Abweichung von der Regel nicht rechtfertigen, da ähnliche Störungen vorübergehend auch bei anderen Wohnungen mehr oder weniger eintreten.

Berlin, den 8. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Gymnasialdirector ꝛc.
15023. U.

§ 37. Tagegelder und Reisekosten.

1. Gesetz v. 24. März 1873.
2. Ergänzungsgesetz v. 28. Juni 1875.
3. Verordnung v. 15. April 1876.
4. E. v. 13. Juni 1884 und Beschl. v. 13. Mai ej. betr. die Berechnung der Wegestrecken, Gebühr für Zugang ꝛc.
5. E. v. 25. März 1875 betr. die ausschließliche Anwendbarkeit des Gesetzes vom 24. März 1873 bei allen Reisekostenliquidationen.
6. E. v. 5. Juli 1879 betr. die Bewilligung von Fuhrkosten für die Strecke vom Bahnhof nach dem Stationsort.
7. E. v. 20. April 1877 betr. den Ausschluß der Anwendung des Gesetzes v. 24. März 1873 auf mittelbare Staatsbeamte und betr. die Vergütung der kommissarisch im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigten Geistlichen und Lehrer.
8. E. v. 11. Juli 1877 betr. die Tagegelder eines als Hülfsarbeiter gegen besondere Diäten neben seinem Gehalt bei einer Behörde beschäftigten Beamten bei Dienstreisen.
9. E. v. 18. Mai 1874 betr. die Höhe der Diäten ꝛc. bei Dienstreisen für den eine Stelle commissarisch verwaltenden Beamten (cf. Nr. 7).
10. E. v. 4. Januar 1873 betr. den Ausschluß einer Reisekosten-Vergütung bei der ersten Berufung in den unmittelbaren Staatsdienst cf. § 38 Nr. 9 auch daselbst Nr. 10.
11. E. v. 28. März 1883 betr. die Bescheinigung der Liquidationen.

*) Jetzt § 14 l. des Regulativs vom 26. Juli 1880.

1. Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Active Staatsminister . .	30	ℳ — ₰
II.	Beamte der ersten Rangklasse	24	„ — „
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	18	„ — „
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	12	„ — „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	9	„ — „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	6	„ — „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	4	„ 50 „
VIII.	Unterbeamte	3	„ — „

§ 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§ 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§ 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1) die im § 1 unter I. bis V. bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ
      Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 ₰ für das Kilometer beanspruchen.
   2) die im § 1 unter VI. und VII. genannten Beamten für das Kilometer 10 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ
   3) die im § 1 unter VIII. genannten Be-

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1873 Stück 6 Seite 122 Nr. 8105.
§ 1, 4, 6, 7, 10, 12 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Nr. 3) und des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Nr. 2).

Digitized by Google

amten für das Kilometer 7 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1) die im § 1 unter I. bis IV. genannten Beamten 60 ₰,
2) die im § 1 unter V. und VI. genannten Beamten 40 ₰,
3) die im § 1 unter VII. und VIII. genannten Beamten 30 ₰

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die veranlagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.*)

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII. und VIII. genannten zu zählen sind.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Ges.-Samml. S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der directen Staatssteuern berufenen Commissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§ 6 und 7, wonach die Entfernung von 2 bezw. 8 Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

2.

Artikel I.

Die §§ 1 4 und 10 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§ 1, 4, 10 cf. oben. Nr. 1.

*) cf. unten § 46 Nr. 7.

Digitized by Google

Artikel II.

Durch Königliche Verordnung können die in dem Gesetze vom 24. März 1873 bestimmten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und die jenem Gesetze zu Grunde liegenden Entfernungsmaße in die Reichsmarkrechnung, beziehentlich in das Metermaß übertragen und angemessen abgerundet werden. In gleichem Wege können die durch das gedachte Gesetz und durch den Artikel I. des gegenwärtigen Gesetzes für die verschiedenen Beamtenklassen bestimmten Sätze bis zur Höhe derjenigen Sätze umgeändert werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. von Kameke. Achenbach.

3.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1876 in Kraft.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

4. Entfernungen. Zu- und Abgang.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Das Königliche Staatsministerium hat unterm 13. Mai d. J. beschlossen, daß die Bestimmungen, welche in der beifolgenden „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist", enthalten sind, in Rücksicht auf die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Preußischen und reichsgesetzlichen Vorschriften und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens zwischen den Reichsverwaltungen und den Preußischen Ressorts für die Berechnung der Reisekosten der Preußischen Staatsbeamten nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-Samml. S. 107)**) und der Umzugskosten bei Versetzungen nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15)***) in gleichmäßiger Weise zur Anwendung zu bringen sind.

Den nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts theile ich dieselben zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 1580.

*) Art. I. betrifft die Aenderung der §§ 1, 4, 6, 7, 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1873 cf. oben Nr. 1.
**) vorstehend.
***) § 38 Nr. 1.

A.

Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthaltes im Auslande höhere Tagegelder, als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

B.

1) Bei Geschäften außerhalb des Wohnortes, der Garnison ꝛc. (§ 6 der Verordnung vom 21. Juni 1875 — R.-G.-Bl. S. 249 —, § 7 der Verordnung vom 23. April 1879 — R.-G.-Bl. S. 127 —, §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 20. Mai 1880 — R.-G.-Bl. S. 113 —) wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

Anmerkung. Zu vergleichen § 6 des Preußischen Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122)*) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-Samml. S. 107).

2) Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D. Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3) Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeindebezirkes, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird.

Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonverband) anzusehen.

4) Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Cursbuches der Reichs-Postverwaltung, event. der amtlichen Poststarten, maßgebend. Fehlen solche Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnortes ꝛc. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Consulate beizubringen.

C.

1) Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatze.

2) Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt:

a. wenn an Zwischenorten übernachtet werden muß;
b. wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an

*) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;

c. wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem andern Bahnhofe oder Anlegeplatze aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden muß, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhofe nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiffe auf das andere stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund specieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personen-Bahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Cursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3) Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen ꝛc. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkte einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahn-Freikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2c erstattet.

4) Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhofe oder Anlegeplatze seitens einer Reichsverwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerkes erfolgt.

D.

1) Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunktes der Reise und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach bezw. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 Kilometer oder mehr beträgt.

2) In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Ortes und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B. 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Cursbuches der Reichs-Postverwaltung maßgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Consulate zu ersetzen.

Forts. § 38 Nr. 2a.

5.

Berlin, den 25. März 1875.

Ew. Hochwohlgeboren haben in der mittelst Berichts vom 12. November pr. eingereichten Liquidation Ihre Reisekosten nach dem Landwege berechnet. Nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister benachrichtige ich Sie, daß dies nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen nicht zulässig erscheint.

Der § 7 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Ges.-Samml. S. 190), aus welchem Ew. Hochwohlgeboren Ihren Anspruch herleiten, bestimmt nur, daß die etatsmäßigen Beamten bei Versetzungen, welche nicht lediglich auf ihren Antrag erfolgen, außer den Umzugskosten für ihre Person die reglementsmäßigen, das heißt die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151) bestimmten Diäten und Fuhrkosten erhalten sollen. So lange dieser Erlaß in Kraft war, konnten auch die etatsmäßigen verheiratheten Beamten nach § 4 desselben in dem Falle, daß sie auf Umzugskosten keinen Anspruch hatten, die Reisekosten nach dem Landwege liquidiren. Nachdem aber das Reglement vom 10. Juni 1848 durch den § 11 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122) aufgehoben ist und an Stelle der reglementsmäßigen Fuhrkosten überall die gesetzmäßigen getreten sind, muß es jetzt bei Anwendung des § 7 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, da sich in dem Gesetze vom 24. März 1873 eine der Vorschrift jenes § 4 entsprechende Bestimmung nicht findet, bei den in diesem Gesetze normirten allgemeinen Reisekostensätzen bewenden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach eine anderweite Liquidation ausstellen und nach zuvoriger calculatorischen Prüfung daselbst an mich einreichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An den Königlichen ꝛc.
G. I. 1133.

6. Fuhrkosten für die Strecke zwischen dem Bahnhofe und dem Stationsorte.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Die Frage, inwieweit bei Dienstreisen für die Zurücklegung der Strecke von einem Bahnhofe nach dem zugehörigen Stationsorte oder umgekehrt außer der gesetzmäßigen Vergütung für den Ab- und Zugang noch besondere Reisekosten liquidirt werden dürfen, ist im Bereiche der Finanzverwaltung unter entsprechender Anwendung derjenigen Vorschriften entschieden worden, welche durch § 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122) und § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) sowie durch die im Ministerialblatt für die innere Verwaltung — Jahrgang 1876 Seite 67 — abgedruckte Verfügung vom 5. März 1876 für die Bestimmung des Ausgangspunktes der Dienstreisen aufgestellt worden sind.

Digitized by Google

Darnach sind für die Strecke zwischen einem Orte und dem gleichnamigen oder anders benannten Bahnhofe Fuhrkosten nur dann zu gewähren, wenn nach dem Postcursbuche des General-Postamts, oder, sofern dieses keine Auskunft giebt, von der Grenze des Ortes aus berechnet die Entfernung bis zu dem Bahnhofe nicht weniger als zwei Kilometer beträgt.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
G. III. 2141.

7. Vergütungen für commissarisch ꝛc. im unmittelbaren Staatsdienste beschäftigte Geistliche und Lehrer.

Berlin, den 20. April 1877.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Consistorium, daß das Gesetz vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122), sich nur auf die den unmittelbaren Staatsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen bezieht. Es ist dies in den Motiven zu dem Gesetz, Einleitung ad 2 ausdrücklich ausgesprochen und dabei bemerkt worden, daß, wenn Personen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, mit Dienstgeschäften beauftragt werden, welche Reisen erfordern, die Vergütung der Vereinbarung vorbehalten bleibe, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

In letzterer Beziehung bestimmt nun die Allerhöchste Ordre vom 6. October 1837, daß den Stellvertretern der Superintendenten, — und um solche Stellvertretung scheint es vorliegend sich zu handeln, — wenn sie in dieser Qualität Reisen zu machen haben, dieselben Diäten und Fuhrkosten gewährt werden können, welche den Superintendenten selbst zustehen. — —

Ferner ist durch die Allerhöchste Ordre vom 25. September 1841 genehmigt worden, daß Geistlichen und Lehrern, wenn sie bei den Consistorien, Provinzial-Schulcollegien und Regierungen zur Aushülfe oder zur Darlegung ihrer Qualification für die Verleihung einer Consistorial- oder geistlichen und Schulrathsstelle versuchsweise beschäftigt werden, für die selbstständige Ausrichtung commissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtsstellung nicht hervorgehenden Aufträge die Diäten und Fuhrkosten nach den Sätzen der Räthe der 4. Rangklasse gewährt werden dürfen.**)

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister überlasse ich dem Königlichen Consistorium, hiernach den vorliegenden Fall zu erledigen und Sich in Zukunft zu achten.

An
das Königliche Consistorium zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
G. I. 6116. U.

*) cf. oben Nr. 4 und D.
**) cf. indeß unten Nr. 9.

8.

Berlin, den 11. Juli 1877.

Das Rescript der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 16. April 1850 (Ministerialblatt S. 92) ist gegenüber dem Gesetz vom 24. März 1873 nicht mehr anwendbar und ist es sonach nicht zulässig, dem bei einer Behörde gegen den Fortbezug seines Gehalts und Diäten commissarisch beschäftigten Beamten die vollen Tagegelder für vom Commissionsort unternommene Dienstreisen in dem Falle zu gewähren, wenn dem betreffenden Beamten für die Dauer des Commissoriums niedrigere als die Tagegeldersätze nach dem Gesetz vom 24. März 1873 gezahlt werden, wie denn die Bestimmungen des letzteren nur dahin auszusassen sind, daß die darin festgesetzten Tagegelder für einen und denselben Tag nur einmal beansprucht werden dürfen. — Es kann somit ein etatsmäßig angestellter Beamter, der commissarisch als Hülfsarbeiter beschäftigt wird und in dieser Stellung Dienstreisen zu unternehmen hat, besondere Tagegelder für letztere nicht liquidiren, wenn er in seiner Eigenschaft als Hülfsarbeiter neben seinem etatsmäßigen Gehalt die vollen Tagegelder nach dem Gesetz vom 24. März 1873 bezieht, wogegen er in dem Falle, daß seine Tagegelder als Hülfsarbeiter hinter dem gesetzmäßigen Satz zurückbleiben, den daran fehlenden Betrag für jeden Tag der Dienstreise beanspruchen kann.

U. IV. 6984.

9.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Dem ꝛc. erwiedere ich im Verfolg der in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister erlassenen Verfügung vom heutigen Tage, daß die Allerhöchste Cabinetsorde vom 25. September 1841 — Ministerialblatt 1842 S. 10 — als durch das Gesetz vom 24. März v. J. (Ges.-Samml. S. 122) aufgehoben anzusehen ist,*) weil dieselbe nur zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 163) gedient hat, und daß es mithin nicht angängig ist, auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre dem Dr. N. für die während der commissarischen Verwaltung einer Schulrathsstelle bei der dortigen Königlichen Regierung von ihm gemachten Dienstreisen die Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für die Beamten der 4. und 5. Rangklasse zu bewilligen. Ebensowenig kann dies aber auf Grund der Bestimmung im Schlußsatze des § 10 des Gesetzes vom 24. März v. J. geschehen, da dieselbe nicht die Ermächtigung gewährt, einem einzelnen Beamten für die mit einem Commissorium verbundenen Dienstreisen höhere Diäten und Reisekosten zu bewilligen, als ihm nach § 1 dieses Gesetzes zustehen. — —

U. IV. 2300.

10. Bescheinigung der Liquidationen.

Berlin, den 28. März 1883.

Die Behörden meines Ressorts erhalten anbei zur Kenntnißnahme und Nachachtung Abschrift einer von der Königlichen Ober-Rechnungskammer unterm 30. Januar d. J. erlassenen Verfügung,

*) cf. indeß oben Nr. 7.

Digitized by Google

betreffend die künftige Bescheinigung der von den Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen aufgestellten Liquidationen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des dies-
seitigen Ressorts.
G. III. 423. U. I. II. III. III. a. b.
IV. V. M. 1171.

Potsdam, den 30. Januar 1883.

Zu den Liquidationen der Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen soll nach der Vorschrift in dem mittels diesseitiger Circular-Verfügung vom 31. März 1851 (siehe Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1851 Seite 200) den Behörden mitgetheilten Schema von der vorgesetzten Behörde

die Nothwendigkeit der bezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer

bescheinigt werden.

Unter Aufhebung dieser Vorschrift wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte sowie der Angemessenheit der zu den Letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

Ober-Rechnungskammer.

§ 38. Umzugskosten.

1. Gesetz v. 24. Februar 1877.
2. E. v. 4. Mai 1877 betr. Erläuterungen zu dem Gesetz, insbesondere über Rangklassen, Voraussetzung der Miethsentschädigung, Feststellung des Begriffs „Familie“ im § 5.

2a. Beschl. v. 13. Mai u. E. v. 13. Juni 1884 betr. die Berechnung der Entfernungen.

3. E. v. 24. August 1877 betr. die Sätze für verschiedene Beamtenklassen.
4. E. v. 4. November 1882 betr. den Ausschluß der Miethsentschädigung, wenn durch das Verbleiben der Familie die Auflösung des Miethsverhältnisses unmöglich wird.
5. Beschl. v. 5. December 1873 betr. die Miethsentschädigung bei Benutzung der Wohnung zur Aufbewahrung der Effecten.
6. E. v. 24. Mai 1867 betr. die Abgabe der Versicherung, daß eine frühere Vermiethung der Wohnung nicht möglich gewesen sei.
7. E. v. 16. Aug. 1881 betr. den eigenen Hausstand und das Vorhandensein einer Familie, nicht deren Uebersiedlung als Voraussetzung höherer Entschädigung.
8. E. v. 29. Juni 1875 betr. den Ausschluß der Miethsentschädigung bei der mit keiner Versetzung verbundenen ersten Berufung in den unmittelbaren Staatsdienst.
9. E. v. 4. Januar 1873 betr. den Ausschluß einer Reisekosten-Vergütung bei der ersten Berufung in den unmittelbaren Staatsdienst.
10. E. v. 8. Mai 1878 betr. den Ausschluß einer Reisekosten-Vergütung ev. Bewilligung einer Umzugskosten-Entschädigung bei Berufung von Reichsbeamten in den preußischen Staatsdienst.
11. E. v. 18. August 1879 betr. das Erforderniß besonderer Gründe für Bewilligung einer Umzugskosten-Vergütung bei der ersten Berufung in den unmittelbaren Staatsdienst.
12. E. v. 13. März 1879 betr. die ausschließliche Anweisung der Umzugskosten in der Centralinstanz.

1. Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilom.
I. Beamte der ersten Rangklasse	1800 ℳ	24 ℳ
II. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse . .	1000 „	20 „
III. Beamte der vierten Rangklasse	500 „	10 „
IV. Beamte der fünften Rangklasse	300 „	8 „
V. Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegelderſatze von 9 ℳ berechtigt sind	240 „	7 „
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V gehören	180 „	6 „
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . .	150 „	5 „
VIII. Unterbeamte	100 „	4 „

§ 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3.

Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1877 Stück 5 Seite 15 Nr. 8481.

Digitized by Google

§ 4.

Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethzins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§ 5.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6.

Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7.

Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8.

Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den activen Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§ 9.

Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetz-Sammlung S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (Ges.-Samml. S. 190), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Oberinspector abwärts vom 11. April 1856 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11.

Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhard. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

2. Erläuternde Bestimmungen.

Berlin, den 4. Mai 1877.

Nachdem das Gesetz vom 24. Februar d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, durch die Ges.-Samml. S. 15 publicirt worden ist, wird in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Für die Feststellung des Dienstranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im § 1 des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten (Ges.-Samml. S. 209) sowie die für das Gesetz vom 24. März 1873 betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122) getroffenen Festsetzungen entsprechende Anwendung. Es wird dabei bemerkt, daß die Klasse VI. im § 1 des Umzugskostengesetzes der Klasse IV. des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 entspricht, daß jedoch aus der letztgenannten Klasse diejenigen Beamten ausscheiden und zu der Klasse V im § 1 des Umzugskostengesetzes zu rechnen sind, welche zu den im § 1 Nr. V. des Tagegeldergesetzes bezeichneten Beamten gezählt werden.

Zu der Klasse VII. im § 1 des Umzugskostengesetzes gehören diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII. im Artikel I. des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 370) zu einem Tagegeldersatze von 4 Mark 50 Pf. berechtigt sind. Es kommen dabei namentlich die Förster, sowie die Grenz- und Steueraufseher in Betracht.

2. Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmäßig angestellten Beamten und den im höhern Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren (§ 3 des Gesetzes). Werden Beamte aus einem andern Ressort in die allgemeine Verwaltung als außeretatsmäßige Assessoren oder Räthe übernommen, so ist hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

3. Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütigung für Umzugs-

Digitized by Google

kosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschließenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen und ist im Zweifelsfalle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4. Die Erstattung der Miethe (§ 4), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethsverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Contracte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird.

War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im Uebrigen bleiben alle seither in Bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiethe ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5. Unter „Familie" im Sinne des § 5 des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

6. Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt.

Die den außeretatsmäßigen verheiratheten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidiren zu dürfen, ist aufgehoben.

7. Der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung von Umzugskosten, Miethsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2. und 3. bezeichneten Fällen. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen in andern, als den vorbezeichneten Fällen, auf die hierzu bestimmten etatsmäßigen Fonds selbstständig anzuweisen. Sollten sich hierbei in dem einen oder anderen Punkte Zweifel ergeben, so mag Dieselbe darüber berichten.*)

Der Finanzminister. Camphausen. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An die Königl. Regierungen, Landdrosteien ꝛc.

*) cf. E. v. 13. März 1879 unten Nr. 12.

2a. Entfernungen.

(E. Forst. v. § 37 Nr. 4.)

1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken (Garnisonverbänden) gehören.

2. Im Sinne des § 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875 ist als kürzeste fahrbare Straßenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Anmerkung. Zu vergleichen § 2 des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15) vorstehend Nr. 1.

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittelung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzuges und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhofe als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffes, Trajectes, Fähre ꝛc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

(E. v. 13. Juni 1884.)

3. Umzugs- und Reisekostensätze.

Berlin, den 24. August 1877.

Der Hinweis im § 9 des Gesetzes vom 24. Febr. d. J. betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15), auf § 10 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122), bedingte eine Verständigung zwischen dem Herrn Finanzminister und mir über die Umzugskostensätze, die eintretenden Falls denjenigen Beamten des diesseitigen Ressorts zu gewähren sind, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist.

Ich habe hierüber hinsichtlich derjenigen Beamtenklassen des diesseitigen Ressorts, in welchen häufiger Versetzungen vorzukommen pflegen, mit dem Herrn Finanzminister diejenige Vereinbarung getroffen, welche die beigefügte Uebersicht ergiebt.

In die Uebersicht sind, zur Erleichterung der Handhabung, auch solche diesseitigen Beamtenklassen aufgenommen worden, deren Mitgliedern ein bestimmter Dienstrang beigelegt ist, sofern bei ihnen Versetzungen häufiger vorkommen.

Indem ich die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse, die beiliegende Uebersicht bei Aufstellung von Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts fortan zum Anhalt zu nehmen, bemerke ich ausdrücklich, daß die Uebersicht nur den Zweck hat, die betheiligten Beamten für den Fall, daß sie in die Lage kommen, Umzugs- und Reisekosten liquidiren zu dürfen, nach den allegirten Gesetzen zu klassifiziren, daß ihnen dadurch ein entsprechender Dienstrang jedoch nicht

Digitized by Google

beigelegt wird, in dieser Beziehung vielmehr die bisherigen Verhältnisse unverändert bleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulcollegien, Consistorien ꝛc.
G. III. 3113. U. III.

Uebersicht der Umzugs- und Reisekostensätze verschiedener Beamtenklassen der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung.

Nr.	Bezeichnung der Beamten	Klasse	Umzugskosten nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877: allgemeine Kosten ℳ	₰	Transportkosten für je 10 Kilometer ℳ	₰	Reisekosten nach der Verordnung vom 15. April 1876: Diäten ℳ	₰	Fuhrkosten pro Kilometer: Landweg ℳ	₰	Eisenbahn ℳ	₰	für Zu- und Abgang ℳ	₰
1.	Consistorialräthe, Provinzial-Schulräthe, Regierungs-Schulräthe, Regierungs-Medicinalräthe	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
2.	Superintendenten, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
3.	Erzpriester, desgl.	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
4.	Archidiakonen, desgl.	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
5.	Andere Geistliche, desgl.	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
6.	Kreis-Schulinspectoren	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
7.	Kreisphysiker und Kreiswundärzte	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
8.	Directoren der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, sowie der mit diesen gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
9.	Inhaber der etatsmäßigen Oberlehrerstellen an den Anstalten ad 8	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
10.	Desgl. der ordentlichen Lehrerstellen an denselben	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
11.	Desgl. der technischen und Elementarlehrerstellen an denselben	VI.	180	—	6	—	6	—	—	40	—	10	2	—
12.	Rectoren der vollberechtigten höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen II. Ordnung	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
13.	Seminardirectoren	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
14.	Erste Seminarlehrer	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
15.	Ordentliche Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
16.	Seminar-Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
17.	Vorsteher und 1ste Lehrer der Königlichen Präparandenanstalten	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
18.	2te Lehrer derselben	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
19.	Elementarlehrer	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—

Berlin, den 24. August 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

4. Erstattung von Miethe.

Berlin, den 4. November 1882.

Zu § 4 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15) ist von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern durch einen gemeinschaftlichen früheren Circular-Erlaß bestimmt worden, daß, falls der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen war, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden kann.

Um einer irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, ist diese Bestimmung von den genannten Herren Ministern neuerdings dahin declarirt worden, daß die gesetzliche Vergütung des Miethszinses in den vorausgesetzten Fällen stets zu gewähren ist, ausgenommen wenn durch das Verbleiben der Familie des Beamten in der Wohnung die Auflösung des Miethsverhältnisses, bezw. die anderweite Vermiethung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist. Ob derartige Umstände, welche die Bewilligung der Miethsentschädigung ausschließen würden, vorhanden sind, ist deshalb in jedem einzelnen Falle unter Würdigung der thatsächlichen Umstände einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtl. nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3715.

5.

Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsmäßig angestellten Beamten zulässigen Vergütigung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem früheren dienstlichen Wohnorte fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effecten desselben stattgefunden hat.

Berlin, den 5. December 1863.

Königliches Staatsministerium.
v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Beschluß. Mitgetheilt durch Erlaß vom 26. Januar 1864. 1765. B.
ad 81. M. 2693.

6. Entschädigung für Wohnungsmiethe bei Versetzungen von Beamten, die im eigenen Hause wohnen.

(Zu § 4 a. E. des Ges. v. 24. Febr. 1877 oben Nr. 1.)

Eine Entschädigung kann gewährt werden:

„Wenn der Beamte die pflichtmäßige Versicherung abgiebt, daß aller angewendeten Mühe ungeachtet es ihm nicht möglich gewesen ist, die inne gehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweitig zu vermiethen."

Berlin, den 24. Mai 1867.

812. B.

Digitized by Google

7. Bedeutung des Ausdrucks „Familie" im § 5 des Umzugskostengesetzes.

Berlin, den 16. August 1881.

Unter dem Worte Familie sind im § 5 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 nach einer vom Königlichen Staatsministerium angenommenen Interpretation nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andre nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Haushalt Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden. Ferner soll die Bewilligung des vollen Satzes der Umzugskosten nicht von dem Umstande, daß die Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden ist, sondern davon abhängen, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat. — Die Umzugskostenliquidationen sind daher in Zukunft zutreffenden Falles dahin zu bescheinigen, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie im vorgedachten Sinne (al. 1) gehabt hat.

G. III. 2420.

8. Erste Berufung in den unmittelbaren Staatsdienst.

Berlin, den 29. Juni 1875.

Nach den bestehenden Vorschriften kann die Erstattung von Wohnungsmiethe nur dann eintreten, wenn Beamte versetzt sind. Da dieser Fall bei dem Seminardirector K. nicht vorliegt, so ist ihm die Miethe, welche er pro September bis incl. December v. J. für seine frühere Privatwohnung in O. gezahlt hat, nicht zu erstatten. Wohl aber ist es zulässig, dem ꝛc. N. für die Zeit, in welcher ihm die mit seiner Stelle verbundene freie Wohnung nicht gewährt worden ist, die übliche Miethsentschädigung von 10 Procent des Gehalts zu gewähren. Dieselbe würde auf Tit. 5 des Seminaretats zur Zahlung anzuweisen sein.

U. III. 5411.

9.

Auszug:

Berlin, den 4. Januar 1873.

Ebensowenig kann die Reise des Gymnasial-Oberlehrers N. von C. nach W. zum Antritt seiner neuen Stelle im Sinn der bezüglichen Vorschriften als eine Dienstreise angesehen werden. Denn erst mit dem Antritt der Stelle, nicht mit der Berufung für dieselbe, ist der ꝛc. N. unmittelbarer Staatsdiener geworden. Bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst hat grundsätzlich jeder Beamte, wenn etwas anderes nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden ist, auf eigene Kosten nach dem Amtsort sich zu begeben.

41739. U.

10.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Dem ꝛc. erwidere ich, daß dem als Hülfslehrer an das Seminar in N. berufenen bisherigen Lehrer N. am Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in N. ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Umzugs- und Reisekosten nicht zusteht, da das letztgedachte Institut auf den Reichsetat übernommen ist, der ꝛc. N. also bisher im Reichsdienste gestanden hat und mithin nicht berechtigt ist, die nur den Preußischen Beamten zustehenden Sätze an Umzugs- und Reisekosten auf Grund des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 zu liquidiren. Eine Vergütung für Reisekosten wird demselben hiernach überhaupt nicht, für Umzugskosten aber nur auf Grund des § 7 a. a. O. gewährt werden können. Ob hierzu aber eine ausreichende Veranlassung vorliegt ist aus dem Bericht vom — nicht zu entnehmen, weshalb ich dem ꝛc. überlasse, hierüber eventuell sich eingehend zu äußern.

U. III. 1032.

11.

Berlin, den 18. August 1879.

Auf den Bericht vom 14. Juni d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es nach dem Vorliegenden nicht angängig erscheint, dem von dem städtischen Gymnasium in A. an das Königliche Gymnasium in B. berufenen Oberlehrer Dr. N. eine Beihülfe zu den Kosten seines Umzuges zu gewähren. Die Gewährung von Umzugskosten-Vergütungen auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15), der hier allein in Frage kommen könnte, ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und kann weder durch allgemeine Billigkeitsrücksichten noch dadurch, daß die Berufung auch im dienstlichen Interesse gelegen hat, hinreichend gerechtfertigt werden. Daß aber besondere Gründe in dem vorliegenden Falle für die Bewilligung einer Umzugskosten-Vergütung sprechen, ist aus den gegenwärtigen Vorlagen nicht zu entnehmen und ich stelle daher dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anheim, solche Gründe eventuell geltend zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

U. II. 7015.

12. Zuständigkeit für Anweisung zur Zahlung von Umzugskosten.

Berlin, den 13. März 1879.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß dieselbe nicht befugt ist, Umzugskosten für Beamte der geistlichen Unterrichts- und Medicinalverwaltung selbstständig zur Zahlung anzuweisen, da ich nicht, wie dies Seitens der Herren Disciplinarminister bezüglich der Beamten der allgemeinen Verwaltung geschehen ist, die Festsetzung und Anweisung der diesfälligen Liquidationen den Provinzialbehörden überlassen habe und solche wegen der im diesseitigen Ressort obwaltenden besondern Verhältnisse demselben auch nicht übertragen kann. — Die Umzugskostenliquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts sind daher ausnahmslos zur Festsetzung und Anweisung hierher einzureichen.

U. III. 5494.

§ 39. Besondere Privilegien.

Executionen, Steuerpflicht, Heerdienst, Unterstützungen, Beamtenvereine.

1. E. v. 21. Nov. 1860 betr. die Unzulässigkeit der Compensation gegenüber dem privilegium competentiae.

Digitized by Google

1a. E. v. 11. Mai 1882 betr. die Benachrichtigungen bei Versetzung von Beamten, deren Gehalt beschlagnahmt ist.
2. E. v. 14. Dec. 1881 betr. die Communalbesteuerung der Beamten nach dem Orte des Amtssitzes ihrer Behörde.
3. Erk. des C.-G.-H. v. 13. Oct. 1866 betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs über die den Beamten hinsichtlich der Communalbesteuerung zustehenden Rechte.
4. Erk. des O.-V.-G. v. 2. Juni 1880 betr. die Unzulässigkeit des Rechtswegs in derselben Sache.

Heerdienst.

5. E. v. 3. Juli 1879 betr. die Zuständigkeit der Landwehr-Bezirkscommandos bezw. territorialen Generalcommandos zur Dispensation von militärischen Uebungen.
6. Vorschriften der deutschen Wehrordnung v. 28. September 1875 über die Einberufung der Beamten und das Unabkömmlichkeits-Verfahren.
Ergänzung zu denselben v. 31. Aug. 1880.
8. E. v. 26. Aug. 1867 betr. die Unzulässigkeit der Unabkömmlichkeits-Erklärung für Reserveofficiere.
9. E. v. 12. Juni 1878 betr. die Abkömmlichkeit der außeretatsmäßigen Beamten.
10. E. v. 18. Aug. 1850 betr. die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung einberufenen Beamten (Beschluß vom 19. Juli 1850 nebst Zusammenstellung der früheren Bestimmungen).
11. E. v. 20. Januar 1860 über die Gewährung eines der Feldzulage entsprechenden Betrages aus der Civilbesoldung.
12. Beicht. v. 9. März 1864 betr. die Behandlung der verheiratheten Beamten.
13. E. v. 22. Juni 1876 betr. die Behandlung der über die Dauer des mobilen Zustandes von der Militärbehörde zurückbehaltenen Beamten.
14. Allerh. E. v. 18. Dec. 1864 betr. die Berücksichtigung der eingezogenen Landwehrofficiere in ihrer Civilcarriere.
15. E. v. 12. April 1869 betr. die Unzulässigkeit einer Unterstützung bei Brandunglück.
16. Nachrichten über den Preußischen Beamtenverein 1880/81 (C.-Bl. 1881 S. 421, 1882 S. 529).

1. Höhe des der Beschlagnahme nicht unterworfenen resp. zur Compensation mit Schuldforderungen nicht geeigneten Besoldungstheil eines Lehrers (Civilbeamten.)

Dem Magistrat erröffne ich auf die Vorstellung vom 2. v. M., daß ich die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. September d. J., durch welche die Compensation der von dem Lehrer N. zu erstattenden Anzugskosten mit dem Gehalt desselben nur auf Höhe des nach § 160 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung*) der Beschlagnahme unterworfenen Besoldungstheils für zulässig erklärt worden ist, nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Das allegirte Gesetz bezieht sich dem Wortlaut nach zwar nur auf Gehalts-Beschlagnahmen, allein sein Zweck ist, wie dies auch aus den §§ 7 und 13 der Verordnung vom 28. Februar 1806 (Nyl. Edict-Samml. 1806 S. 59—66. — Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1841 S. 203) und der Allerhöchsten Ordre vom 11. December 1831 (Ges.-Samml. 1832 S. 2) erhellt, unter allen Umständen eine Verkümmerung des dem Beamten gesetzlich frei bleibenden Theils des Diensteinkommens durch seine Gläubiger zu verhüten und hierdurch ihm den im Interesse des Dienstes unerläßlichen standesgemäßen Unterhalt zu sichern. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn den Gläubigern des Beamten gestattet würde, ihre Forderungen an den letzteren auch mit dem gesetzlich frei bleibenden Theil des Diensteinkommens zu compensiren. Demgemäß hat auch das Königliche Ober-Tribunal angenommen, daß der § 160 cit. die Beamten auch gegen Compensationsansprüche schützt (Entscheidungen Band 9 S. 435). Daß aber im Tit. 16 Thl. I Allgemeinen Landrechts bei der Compensation des privilegii competentiae der Beamten keiner Erwähnung geschieht, erklärt sich daraus, daß dies Privilegium und der § 160 cit. späteren Ursprungs sind, als das Allgemeine Landrecht.

Hiernach kann ich mich zu einer Aufhebung oder Abänderung der zurückfolgenden Ober-Präsidialverfügung vom 26. September c. nicht veranlaßt finden, und dem Magistrat nur anheimstellen, auf die allmälige Einziehung der von dem ꝛc. N. zu erstattenden Anzugskosten nach Anleitung des § 160 des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung Bedacht zu nehmen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.
23400. U.

*) Jetzt § 749 der Civil-Proceßordnung.

1a. Benachrichtigung der Local-Schulverwaltung von der Versetzung ꝛc. eines Lehrers, dessen Diensteinkommen in Folge einer Pfändung einem Abzuge unterliegt.

Berlin, den 11. Mai 1882.

Nach § 734 der Civil-Proceßordnung vom 30. Januar 1877 wird durch die Pfändung des Diensteinkommens auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt oder der Uebertragung eines neuen Amtes zu beziehen hat, sofern eine Aenderung des Dienstherrn damit nicht verbunden ist. Diese Voraussetzung trifft mithin zu, wenn die Versetzung von einer staatlichen Anstalt zu einer andern staatlichen Anstalt bezw. in ein anderes staatliches Amt oder von einer städtischen Anstalt zu einer andern städtischen Anstalt derselben Stadt erfolgt. — Mit Bezug hierauf veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die unterstellten Local-Schulverwaltungen anzuweisen, in den vorgedachten Fällen der Versetzung eines Lehrers, dessen Diensteinkommen in Folge einer Pfändung noch einem Abzuge unterliegt, die Kasse der Anstalt, bezw. die Behörde, an welche die Versetzung erfolgt, von der stattgehabten Pfändung unter Angabe der in deren Verfolg bereits abgeführten Beträge in Kenntniß zu setzen.

U. II. 5997.

2. Ort für Besteuerung der Staatsbeamten.

Berlin, den 14. December 1881.

Auf den Bericht vom 16. September d. J. erwidere ich der Direction, daß die außerhalb von

Digitized by Google

Berlin wohnhaften Beamten der Königlichen Porzellanmanufactur nur hinsichtlich der staatlichen Besteuerung die Wahl haben, entweder an ihrem Wohnorte, oder in Berlin ihre Steuer zu entrichten.

Hinsichtlich der Communalbesteuerung sind auf Grund der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen alle Beamten als Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten und in derselben zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen, in welcher die Behörde, der sie angehören, ihren Sitz hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Direction der Königlichen Porzellanmanufactur hier.
U. V. 2025.

3. Rechtsweg.

Die Communalsteuer wird in der Stadt S. durch Zuschläge zur Klassen- resp. klassificirten Einkommensteuer aufgebracht. Der Kläger behauptet unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822, daß sein Gehalt nicht habe zur Communalsteuer herangezogen werden dürfen, weil die Steuer nicht in Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben sei. Er fordert deshalb das für 1865 zu viel Gezahlte zurück. Der Herr Minister des Innern hat in dem Schreiben vom 1. Juni d. J. anerkannt, daß der Rechtsweg zulässig sei, sofern die Klage auf das durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 den Beamten verliehene Privilegium gestützt sei. Es mußte daher der Competenzconflict, sofern derselbe sich auf die Klage über Heranziehung des Amtsgehalts des Klägers zur Communalsteuer für das Jahr 1865 bezieht, für unbegründet erklärt werden.

Der Kläger beschwert sich aber ferner darüber, daß auch sein Einkommen aus dem ihm gehörigen Grundbesitze in der Eifel, welcher also außerhalb des Gemeindebezirks S. liegt, bei Festsetzung der von ihm zu entrichtenden Communalsteuer mit in Rechnung gezogen sei. Hierauf bezieht sich das den Beamten durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 verliehene Privilegium nicht. Es tritt daher in dieser Beziehung die bekannte Vorschrift der §§ 71 und 78 Tit. 14 Th. II des Allgemeinen Landrechts in Geltung, wonach der Rechtsweg gegen Erhebung von allgemeinen Abgaben unzulässig ist, sofern nicht besondere, auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gestützte Befreiungsgründe geltend gemacht werden können, was vom Kläger nicht geschehen ist.*) In dieser Rücksicht mußte daher der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 13. October 1866.
Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

4.

Das Einkommen des Amtssecretärs und stellvertretenden Gutsvorstehers T. zu O. besteht zur Hälfte aus dem Gehalte, welches ihm von einem Gutsherrn für die Wahrnehmung der Geschäfte des Gutsvorstehers gewährt wird, zur andern Hälfte aus dem Gehalt, welches ihm drei Amtsbezirke für die Besorgung der Geschäfte eines Amtssecretärs zahlen. Von diesem Einkommen ist er für das Etatsjahr 1879/80 zur Klassensteuer mit 30 Mark und von der Gemeinde seines Wohnsitzes zur Communalsteuer mit 54 Mark (180% der Staatssteuern) veranlagt worden. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184) und der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-Samml. S. 145) hält derselbe die Gemeinde O. nur für berechtigt, ihn mit der Hälfte seines Einkommens zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen und hat demgemäß nach fruchtloser Reclamation mit dem Antrage geklagt:

dem Gemeindevorsteher aufzugeben, von ihm — dem Kläger —, wie von den anderen Staatsbeamten Communalabgaben nur von der Hälfte der Staatssteuer zu erheben.

Die Klage wurde von dem Kreisausschuß als unbegründet zurückgewiesen, da die von den Gutsherren gewährte Schadloshaltung als Gehalt im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht anzusehen sei und weil ferner der Amtssecretär überhaupt als ein Beamter im Sinne des angezogenen Gesetzes nicht gelten könne, indem derselbe wohl zu dem Amtsvorsteher in einem Contractsverhältnisse, nicht aber zu den vorgesetzten Staatsbehörden in einem Beamtenverhältnisse stehe.

Die gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegte Berufung verwarf das Bezirks-Verwaltungsgericht auf Grund des § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 als unstatthaft, da in der Sache der ordentliche Rechtsweg zulässig sei.

Das Ober-Verwaltungsgericht hob jedoch auf die Revision des Klägers dieses letztere Endurtheil auf und wies die Sache zur anderweiten Entscheidung in die zweite Instanz zurück.

Gründe.

Das Allgemeine Landrecht handelt von dem Besteuerungsrechte, den Befreiungen von allgemeinen Anlagen und der Statthaftigkeit des Rechtsweges in den §§ 2—8, 78 und 79 Tit. 14 Th. II. Danach muß der zur Steuer Veranlagte unter Anderm rechtlich gehört werden, wenn er seine Befreiung durch ein ausdrückliches Privilegium begründet.*) Der Ausdruck „Privilegium" ist einer zwiefachen Deutung fähig. Es werden vielfach damit nicht nur die eigentlichen Privilegien, d. h. diejenigen Vorrechte, welche durch eine lex specialis einem einzelnen Individuum oder für Rechtsverhältnisse an einer bestimmten Sache verliehen worden sind, sondern auch die sogenannten Sonderrechte (jura singularia), d. h. die einem einzelnen, bestimmt begrenzten Kreise der bürgerlichen Gesellschaft zugestandenen Rechte bezeichnet. (Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechtes Bd. I S. 68 ff. — Thöne, Fundamentallehren des preußischen Privatrechtes S. 189 ff.) Und wenngleich das Allgemeine Landrecht, wie die §§ 54—58 und die §§ 62 bis 72 der Einleitung zeigen, als Privilegien nur die eigentlichen Privilegien kennzeichnet, so wird in demselben doch mehrfach das Wort „Privilegium" auch da gebraucht, wo es sich, — wie beispiels-

*) cf. § 160 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. August 1883.

*) cf. § 160 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. August 1883 für dessen Geltungsbereich (oben § 5 Anm. 1. am Ende).

Digitized by Google

weise in den §§ 629, 635 Tit. 9 Th. I, — um Sonderrechte handelt. Das Wort „Privilegium" allein ist hiernach nicht entscheidend, es muß vielmehr anderweit erörtert und aufzuklären gesucht werden, was in der hier vorliegenden Gesetzesstelle — § 4 Tit. 14 Th. II — durch „ausdrückliches Privilegium" hat bezeichnet werden sollen. Folgende Momente sprechen nun dafür, daß an die Sonderrechte gedacht ist:

1) die Gleichstellung mit Verträgen und mit der Verjährung, welche unzweifelhaft Specialtitel sind;
2) die Eingangsworte des § 4: „Einzelne Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinen";
3) der Umstand, daß auf den § 3, welcher über die Befreiungen von „Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen" spricht, nicht im § 79, sondern in dem, den Rechtsweg ausschließenden § 78 verwiesen wird;
4) die Bestimmung des § 6, in welchem die von den eigentlichen Privilegien handelnden Vorschriften der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht als maßgebend bezeichnet werden;
5) die im § 8 aufgestellte Vermuthung der Erschleichung, welche bei Sonderrechten nicht zutrifft.

Hierzu kommt die Entstehungsgeschichte der §§ 78 und 79. Nach dem gedruckten Entwurfe sollte bei allgemeinen Anlagen der Rechtsweg überhaupt nicht stattfinden. Der § 58 des Entwurfs lautete nämlich:

„Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiscus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staates erörtert und entschieden werden."

Diese Auffassung erfuhr von verschiedenen Seiten Angriffe, welche Suarez theilweise für berechtigt erachtete. In der revisio monitorum äußerte er unter Anderem:

„Unter allgemeinen Anlagen sind nicht blos solche zu verstehen, welche die sämmtlichen Einwohner des Staates, sondern auch solche, welche die sämmtlichen Mitglieder einer gewissen Klasse entrichten müssen" ꝛc. „Auch bei solchen gemeinen Anlagen müssen Individuen, welche Exemtionen ex speciali fundamento behaupten, ꝛc. rechtlich gehört werden."

Aus diesen Erwägungen entstanden die §§ 78 und 79 in ihrer jetzigen Fassung. Die Gegenüberstellung der Mitglieder einer gewissen Klasse und der einen Specialtitel behauptenden Individuen läßt deutlich erkennen, daß Suarez den, ihre Sonderrechte geltend machenden Mitgliedern einer Klasse den Rechtsweg nicht gewähren wollte. Die maßgebenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts lassen hiernach keine andere Auslegung zu, als daß der ordentliche Richter nur angerufen werden kann, wenn es sich um die Auslegung eines eigentlichen Privilegiums handelt, nicht aber, wenn Sonderrechte in Frage stehen.

Diese landrechtliche Vorschrift ist auch, in soweit sie sich auf directe Steuern bezieht, durch kein späteres Gesetz aufgehoben oder modificirt worden, namentlich ist dies nicht durch die „Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1828 zur Erläuterung der Rubriken des Stempeltarifes: amtliche Ausfertigungen und Gesuche, sowie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtswegs in stempelpflichtigen Angelegenheiten" (Ges.-Samml. 1829 S. 16) geschehen. In derselben wird ausgesprochen:

„Die Stempelsteuer gehöre zu den allgemeinen Staatsabgaben und es sei bereits gesetzlich festgestellt, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht stattfinde, wovon eine Ausnahme nur zulässig sei, wenn in den Fällen des § 3 litt. i. des Stempelgesetzes die Befreiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben unter dem Widerspruche der Stempelbehörde behauptet werde. Wer außer diesen Fällen vermeine, daß er bei Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer dem Gesetze nicht gemäß behandelt worden, habe seine Beschwerde gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen."

Ueber den Anlaß zu dieser Ordre ergeben die eingesehenen Acten des Königlichen Staatsministeriums Folgendes:

Bei dem das St.'sche Fideicommiß verwaltenden Magistrat zu Berlin suchte der Bevollmächtigte der Nutznießerin in einer auf ungestempeltem Papier abgefaßten Eingabe des Consens zur Ausleihung eines Kapitals aus dem Fideicommißvermögen nach. Der Magistrat erließ den Bescheid auf einem Stempelbogen von 1 Thlr. Die Nutznießerin verklagte den Magistrat auf Erstattung dieses Thalers bei dem Hausvoigteigericht und erstritt eine rechtskräftige Verurtheilung. Diese zur Kenntniß der Centralbehörden gelangte Angelegenheit veranlaßte eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Minister der Justiz, welcher das Verfahren des Hausvoigteigerichts sowohl formell als materiell billigte, und dem Minister der Finanzen, welcher in beiden Beziehungen entgegengesetzter Ansicht war. Beim Vortrage im Staatsministerium wurde ein Einverständniß nicht erzielt und deshalb die Entscheidung des Königs erbeten. In dem betreffenden Immediatberichte findet sich die Bemerkung — aus welchem Anlaß ist nicht ersichtlich —:

„es scheine zweifelhaft, ob im Falle des § 3 litt. i. des Stempelgesetzes eine von der Stempelverwaltung nicht anerkannte Befreiung von der Stempelabgabe zum Gegenstande der richterlichen Entscheidung gemacht werden könne, weil in Beziehung auf alle solche Befreiungen die Untersuchung und Entscheidung im Wege der Gesetzgebung vorbehalten sei. Indeß habe dies auf die vorliegende Frage keinen wesentlichen Einfluß, weil hier nicht von den Ansprüchen persönlich Privilegirter die Rede sei".

Auf diese Bemerkung bezieht sich die oben wiedergegebene Bestimmung der Ordre vom 18. November 1828. Sie will diesen Zweifel lösen, indem sie die Stempelsteuer als allgemeine Staatsabgabe den „allgemeinen Anlagen" der §§ 78 und 79 Tit. 14 Th. II des Allgemeinen Landrechts beizählt. Wenn die Ordre auf Grund dessen dann ferner in den Fällen des § 3 litt. i. des Stempelgesetzes den Rechtsweg ohne Beschränkung für zulässig erklärt, so scheint hierbei unbeachtet geblieben

Digitized by Google

zu sein, daß der § 3 litt. i. des Stempelgesetzes sich keineswegs nur bezieht auf solche Anstalten ꝛc., welchen durch besondere Privilegien, sondern auch auf solche, welchen durch allgemeine gesetzliche Anordnungen die Stempelfreiheit verliehen worden ist (Hoyer, Die Preußische Stempelgesetzgebung S. 45 ff.). Es ließe sich hierauf und da der Wortlaut der Allerhöchsten Ordre ergiebt, daß eine Abänderung des Gesetzes nicht beabsichtigt ist, wohl schließen, daß auch in den Fällen des § 3 i. des Stempelgesetzes der Rechtsweg nur hat zugelassen werden sollen, wenn es sich um ein eigentliches Privilegium handelt. Dieser Auslegung würde allerdings der Wortlaut der Allerhöchsten Ordre entgegenstehen. Doch kann die Frage wegen Auslegung der Ordre in Bezug auf die Stempelsteuer hier um so mehr auf sich beruhen, als dieselbe durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) ihre praktische Bedeutung verloren hat. Jedenfalls ist durch diese Ordre ihrem Wortlaute nach nur eine Bestimmung hinsichtlich der Stempelsteuer gegeben. Und daß dies in der That nur beabsichtigt worden, läßt auch eine zweite Ordre an das Staatsministerium von demselben Tage ersehen, worin als Gegenstand der getroffenen Entscheidung „die Auslegung einiger Bestimmungen des Stempeltarifes und der Rechtsweg in Stempelsteuersachen“ bezeichnet wird. Die späteren Verhandlungen des Staatsministeriums ergeben ferner, daß die qu. Ordre nicht als eine allgemeine Bestimmung über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Steuersachen überhaupt, sondern nur in Bezug auf die Stempelsteuer aufgefaßt ist, und ist der Ordre eine dem entsprechende Ueberschrift gegeben. Diese Ordre bestimmt demnach hinsichtlich der sonstigen Steuern nichts; vielmehr ist es für letztere bei den landrechtlichen Vorschriften geblieben, welche, wie oben dargethan, den Rechtsweg nur gestatten, wenn die Steuerfreiheit auf Grund eines eigentlichen Privilegiums in Anspruch genommen wird.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten verleiht den Beamten gewisse Vorrechte hinsichtlich der Gemeindesteuern, für welche dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie bei den Staatssteuern (Präjudiz des Königlichen Obertribunals vom 3. Februar 1853. — Sammlung Band II. S. 69). Dasselbe begründet Sonderrechte, ist aber kein Privilegium im Sinne der §§ 79, 4. Tit. 14 Th. II Allgemeinen Landr. Und selbst wenn Kläger eine Klage bei den ordentlichen Gerichten auf die Behauptung stützte, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 ein ausdrückliches Privilegium sei, so würde diese Behauptung nicht geeignet sein, den Rechtsweg zu öffnen; denn zur Begründung der richterlichen Zuständigkeit genügt nicht die bloße, ein subjectives Urtheil enthaltende Behauptung der Partei, daß ein Gesetz, eine Verordnung, eine Urkunde ein Privilegium enthalte, sondern es bedarf des Nachweises, daß die objectiven, dem Gesetze entsprechenden Merkmale des Privilegiums vorhanden sind. (Württembergisches Archiv von Kübel und von Sarwey Band V S. 235 ff. — Seuffert's Archiv Band III S. 301 ff. — Generalregister zu Seuffert's Archiv S. 129 ff.)

Der unterzeichnete Gerichtshof vermag hiernach die Ansicht des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte, welcher in zahlreichen Erkenntnissen — J.-M.-Bl. 1848 S. 136; 1851 S. 253; 1854 S. 279; 1855 S. 411; 1857 S. 202; 1861 S. 177; 1866 S. 317 — und ohne Widerspruch seitens des vormaligen Preußischen Obertribunals — Erkenntnisse vom 12. October 1858, 7. März 1872, Entscheidungen Band 39 S. 278, Band 66 S. 339 — angenommen hat, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 die Natur eines den Staatsdienern ertheilten Privilegiums im Sinne der §§ 79, 4 Tit. 14 Th. II Allgemeinen Landr. an sich trage, und daß es zur Eröffnung des Rechtsweges für eine auf Befreiung von einer allgemeinen Abgabe gerichtete Klage genüge, daß Kläger seine Befreiung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822, als eines den Beamten verliehenen Privilegiums, behaupte,

nicht zu theilen, wobei bemerkt werden mag, daß der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte in dem Erkenntnisse vom 11. September 1869 — J.-M.-Bl. 1869 S. 235 — wegen der durch § 4 lit. c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 begründeten Grundsteuerfreiheiten anscheinend von denselben Grundsätzen ausgegangen ist, welche diesseits vertreten werden.

Ist aber der ordentliche Rechtsweg über den von dem Kläger aus dem Gesetze vom 11. Juli 1822 hergeleiteten Anspruch nicht zulässig, so beruht die die Berufung zurückweisende Vorentscheidung auf unrichtiger Anwendung des § 4 des Zuständigkeitsgesetzes bezw. der §§ 79, 4 Tit. 14 Th. II Allgemeinen Landr. und war demnach in Gemäßheit der §§ 64, 68 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) aufzuheben.

Bei der nunmehr eintretenden freien Beurtheilung ist vorab zu bemerken, daß die Beitragspflicht zu den Gemeindeabgaben im Allgemeinen — ohne Beziehung auf einen einzelnen Fall der Hebung — nicht zum Gegenstande der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gemacht werden kann. (Endurtheile des Ober-Verwaltungsgerichts vom 17. November 1877 und 26. Juni 1878. Entscheidungen Band III S. 82, Band IV S. 109.) Allein der Inhalt der Klageschrift zeigt, daß eine solche Entscheidung vom Kläger trotz des allgemein gehaltenen Klageantrages auch nicht verlangt wird, derselbe vielmehr erkannt wissen will:

daß die Communalsteuer, zu der er für das Etatsjahr 1879/80 veranlagt ist, von 54 Mark auf 27 Mark herabzusetzen.

Ist aber der Klageantrag dahin auszulegen, so muß auch die Klage, weil gegen eine thatsächlich erhobene Abgabenforderung gerichtet, für statthaft erachtet werden.

Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß die Bezüge des Klägers für die Stellvertretung des Gutsvorstehers ein Diensteinkommen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht darstellen. Mag der Gutsvorsteher immerhin in vielfachen Beziehungen als Beamter anzusehen sein, so mangelt ihm doch die Besoldung. Der Besitzer des Gutes hat die ihm zustehenden obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen

Digitized by Google

von ihm zu bestellenden Stellvertreter unentgeltlich auszuüben (§ 31 der Kreisordnung vom 13. December 1872). Wird dem stellvertretenden Gutsvorsteher eine Entschädigung gewährt, so erhält er dieselbe doch nicht als Beamter, sondern als Vertreter des Besitzers des Gutes von dem Letzteren. Dies Verhältniß gehört dem Privat-, nicht dem öffentlichen Rechte an, und wird hierin auch durch die Bestimmungen des § 29 K. O. und § 47 des Zuständigkeits-Gesetzes nichts geändert. Der Kläger ist daher von den Bezügen, welche er als stellvertretender Gutsvorsteher empfängt, nach ihrem ganzen Betrage communalsteuerpflichtig.

Nicht so einfach liegt die Sache bei dem Einkommen, welches dem Kläger angeblich als Amtssecretär zufließt.

Der sogenannte Amtssecretär wird einfach von dem Amtsvorsteher auf Grund eines Privatvertrages angenommen und erhält für seine Dienstleistungen aus der Amtsunkosten-Entschädigung des letzteren Bezahlung. Er ist in einem solchen Falle Privatbediensteter des Amtsvorstehers, worin selbstverständlich nichts dadurch geändert wird, daß die Zahlung der dem Secretär vom Amtsvorsteher verheißenen Remuneration zwar direct aus der Amtskasse, aber aus der Amtsunkosten-Entschädigung des Letzteren erfolgt. Das Einkommen eines derartigen Privatsecretärs unterliegt voll der Communalbesteuerung.

Anders verhält es sich, wenn der Amtsausschuß die Kreirung der Stelle eines Amtssecretärs beschlossen und die zur Besoldung desselben erforderlichen Mittel im Etat bewilligt hat. Daß der Amtsausschuß dies zu thun berechtigt ist, unterliegt keinem Zweifel (Reskript des Ministers des Innern vom 20. März 1874, v. Decker Kreis-Ordnung S. 235).

Eine Berufung auf der Beamtenstelle bedarf jedoch nach § 160 Tit. 6 Th. II Allgemeinen Landr. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Erst durch die von dieser ertheilte Genehmigung erhält die Anstellung Rechtsgültigkeit und der Angestellte — dessen Sache es ist, die etwa aus Gründen, die in seiner Person liegen, erforderliche Erlaubniß zur Uebernahme des Amtes sich zu beschaffen — nach § 69 Tit. 10 Th. II daselbst die Eigenschaft eines mittelbaren Beamten und damit für sein Diensteinkommen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 die den Staatsdienern durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 zugestandenen Vorrechte.

Ob nach diesen Kriterien der Kläger als mittelbarer Staatsbeamter zu gelten hat oder nicht, erhellt aus den Acten nicht. Dies muß daher für jeden der in Betracht kommenden drei Amtsbezirke erörtert und festgestellt werden, bevor über den Betrag der vom Kläger für das Etatsjahr 1879/80 zu zahlenden Communalsteuer befunden werden kann.

Da die Sache hiernach nicht spruchreif erschien, mußte dieselbe in Gemäßheit des § 69 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) an das Bezirksverwaltungsgericht zur Ergänzung des Verfahrens nach der bezeichneten Richtung hin und demnächstigen anderweiten Entscheidung zurückverwiesen werden. 1. Senat, 2. Juni 1880.

5. Dispensation von militärischen Uebungen.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Das Königliche Universitäts-Curatorium benachrichtige ich auf den Bericht vom 3. d. M., daß von der Heranziehung des Seconde-Lieutenants der Garde-Landwehr-Infanterie, ordentlichen Professors Dr. R. zur Ableistung einer militärischen Uebung nach Mittheilung des Herrn Kriegsministers für jetzt Abstand genommen worden ist.

Die Dispensation von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse liegt übrigens, wie ich auf Anregung des Herrn Kriegsministers bemerke, nach Maßgabe des § 12, 12 der Control-Ordnung lediglich in der Competenz der Landwehr-Bezirks- bezw. territorialen General-Commandos. Zur Gewährung solcher Dispensationen bedarf es daher der Vermittelung des Herrn Kriegsministers und der meinigen nicht, weshalb das Königliche Universitäts-Curatorium für die Folge zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Beschleunigung der Sache sich direct an die bezeichneten Stellen wenden wolle.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.
U. I. 6731 G. III.

6. Control-Ordnung.

Dritter Abschnitt. Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

4. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R.-M.-G. § 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R.-M.-G. § 65. (in der Fassung vom 6. Mai 1880 § 66.)

7. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum activen Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum activen Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Ver-

Digitized by Google

lassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten. Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen. —

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R.-M.-G. § 66 N. z. R.-M.-G. Art. II. § 66. (alin. 4 und 5 in der Fassung des A. E. vom 31. Aug. 1880.)

Fünfter Abschnitt. Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§ 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im § 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staatskassen, welche Caution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Lootsen.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerialinstanz, in Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten bescheinigt werden.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach § 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. December jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtragslisten, beide nach Schema A., den Provinzial-Generalcommandos mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch controlirt werden.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außertermin liche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die Generalcommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirkscommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirkscommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

Schema A. zu § 21.

Liste

der im Bezirk des . . . Armeecorps von der . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. December.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil hat jeder Beamte früher gedient?	Wohnort. Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bezirks-Commando.	Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeitsattest liegt bei.	Bemerkungen.

Erläuterungen. Von den pro . . . . . als unabkömmlich bezeichneten Officieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:

Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. December . . . im Bezirk des . . . . Armeecorps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil hat jeder Beamte früher gedient?	Wohnort. Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bezirks-Commando.	Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeitsattest liegt bei.	Bemerkungen.
				A. Abgang.						
				B. Zugang.						

Digitized by Google

8. Unabkömmlichkeits-Atteste.

Berlin, den 26. August 1867.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat mittels Berichts vom 2. Januar d. J. für 38 Lehrer die Ausstellung eines Unabkömmlichkeits-Attestes für den Fall einer Mobilmachung der Armee beantragt. In diesem Umfange können die Anträge nicht genehmigt werden; ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, dieselben angemessen zu reduciren, wobei ich im Allgemeinen Folgendes bemerke:

Die zu Officieren ernannten Lehrer sind in Zukunft in diese Verzeichnisse gar nicht mehr aufzunehmen, da hinsichtlich ihrer für den Fall eines Krieges ausschließlich das militärische Interesse in Betracht kommen muß und diesem gegenüber ihre Freilassung vom Kriegsdienst nicht verlangt werden darf. Ueberhaupt aber ist bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht zu ausschließlich das Interesse der Schule, sondern immer auch das der andern Seite des öffentlichen Dienstes in Betracht zu ziehen. Die Schulaufsichtsbehörden und die Directoren dürfen keine zu große Scheu vor den Schwierigkeiten haben, welche in einzelnen Fällen durch die Nothwendigkeit eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen entstehen können. Ich empfehle dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, darauf zu halten, daß mehr und mehr in diesem Sinne verfahren werde, und die betreffenden Anträge mehr als bisher gestehen auf die dringendsten Fälle zu beschränken: nur dadurch werden die Unabkömmlichkeits-Atteste bei der Militärbehörde ferner die Anerkennung finden, welche die Schulverwaltung ihnen zu erhalten wünschen muß.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 2227.

9.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Dem ꝛc. übersende ich die Unabkömmlichkeits-Atteste die ad 1 bis 4 und 7 bis 9 der eingereichten Nachweisung genannten Lehrer mit dem Bemerken, daß nach dem in „Wiese, Verordnungen und Gesetze" auszugsweise abgedruckten Staatsministerial-Beschlusse vom 22. Januar 1831 die nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienste angesehen werden dürfen und daß daher die ad 5 und 6 der Nachweisung bezeichneten Lehrer nicht als unabkömmlich anzuerkennen sind.

U. II. III. 1352.

10. Gehaltsbezüge der militärpflichtigen Civilbeamten bei Mobilmachung der Armee.

Da die früher ergangenen Bestimmungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung oft Anwendung finden, so lassen wir die wesentlichsten hier abdrucken.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügungen vom 6. September und 28. November 1848, 26. März 1849 und 23. Februar 1850 übersenden wir der Königlichen Regierung anbei eine beglaubigte Abschrift des Staatsministerial-Beschlusses vom 19. v. M., und der Beilage desselben (Anl. a und b), betreffend die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee, zur Kenntnißnahme und Beachtung, sowie mit dem Auftrage, die Zusammenstellung der in Rede stehenden Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 18. August 1850.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Im Auftrage: In Vertretung:
v. Puttkamer. Horn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Abschrift nebst Anlagen an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuerdirectionen ꝛc. zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Beachtung.

a.

Beschluß
des Königlichen Staatsministeriums über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee, vom 19. Juli 1850.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 16. October 1849 beschließt das Staatsministerium:

1. daß die Bestimmungen im § 22 des Staats-Ministerialbeschlusses über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831, auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden,
2. daß nach den, in den §§ 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht bloß die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß
   a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militärverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen,
   b) anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen;*)
3. daß die Bestimmungen der §§ 11 bis 24 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen; und
4. daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegsminister die Beantragung der Ausdehnung

*) Die Anciennität wird um den Zeitraum des Militärdienstes zurückdatirt. Beschl. v. 8. Juni 1852.

Digitized by Google

jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. Stockhausen.

b.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831.) Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militärdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

2.

(Ebend. § 13.) War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

3.

(Ebend. § 14.) Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militärdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. — Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4.

(Ebend. § 15.) Erhält er aber Offizier besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet.

(Staatsminist.-Beschluß v. 28. Sept. 1831.) Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf.*) — Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehroffizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

5.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831. § 16.) Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militärdienst ab, keinen weitern Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militärcharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote.

6.

(Staatsminist.-Beschl. v. 23. Jan. 1850.) Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

7.

(Staatsminist.-Beschlüsse v. 22. Jan. 1831 (§ 17) und 23. Jan. 1850.) Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. — Den bloß vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

8.

(Staatsminist.-Beschl. v. 22. Januar 1831 § 18.) Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.*)

9.

(Ebend. § 11.) Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldung aus der Staatskasse zu erheben haben.

10.

(Ebend. § 19.) Communal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

11.

(Ebend. § 20.) Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militär-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militär-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den, schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

12.

(Ebend. § 21.) Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege

*) cf. wegen der verheiratheten Beamten unten den Beschl. v. 9. März 1864.

*) Ist das Militärgehalt geringer, so wird ein entsprechender Zuschuß aus der Pension gewährt. Beschluß v. 25. Febr. 1860 (Minist.-Bl. S. 53).

Digitized by Google

der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13.

(Ebend. § 22.) Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landescollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armeeverwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnisse sich befänden.

(Staatsminist.-Beschluß v. 19. Juli 1850.) Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

14.

(Staatsminist.-Beschl. v. 22. Jan. 1831 § 23.) Den Referendarien, welche im Militärverbande stehen, und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidialatteste der Reife zur höheren Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militärdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

15.

(Ebend. § 24.) Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militärdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militärdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

16.

Nach den unter Nr. 14 und 15 ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, behandelt.

(Staatsminist.-Beschluß v. 19. Juli 1850.) Demgemäß soll

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militärverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,
b) andern Falls aber ihnen, nach später abgelegter Prüfung, vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17.

(Ebendaselbst.) Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

11.

In dem § 112 des im Jahre 1854 erlassenen „Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege" ist bestimmt, daß darüber, ob den zur mobilen Armee einberufenen Civil-, Staats- oder Communalbeamten aus der Civilbesoldung ein höherer Betrag als der, um welchen die Civilbesoldung das Militärgehalt übersteigt, oder die ganze Civilbesoldung belassen werden kann, die competente Civil-, Staats- oder Communalbehörde zu entscheiden hat.

Für die in dieser Beziehung von der Civilbehörde zu treffende Verfügung ist nur der noch in Kraft bestehende Staats-Ministerialbeschluß vom 23. Januar 1850*) maßgebend. Durch diesen Beschluß sind die Staats-Ministerialbeschlüsse vom 7. November 1848 und 9. März 1849, nach welchen den zur mobilen Armee einberufenen Civilbeamten neben dem Officier-Tractament unter Umständen ihre volle Civilbesoldung belassen werden konnte, aufgehoben und dagegen festgestellt worden, daß diesen Beamten, so lange sie aus Militärfonds die Feldzulage nicht beziehen, außer der nach Abrechnung der Officier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote von ihrer Civilbesoldung so viel zu belassen sei, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung tarifmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde, ein Mehreres aber künftighin in keinem Falle gewährt werden solle.

Die Behörden meines Ressorts sind von mir unter dem heutigen Tage aufgefordert worden, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 20. Januar 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
die Vollzutretenden Herren Directoren ꝛc. des Ministeriums.
Nr. B. J.

12.

Dem Königlichen Präsidium ꝛc. theile ich hierneben (Anlage a) einen von des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. d. M. genehmigten Staats-Ministerialbeschluß vom 9. v. M., betreffend die Gehaltsabzüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten, zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Berlin, den 28. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Präsidien der Königlichen Provincial-Schulcollegien und Consistorien, die Universitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.
708. B.

a.

Das Königliche Staatsministerium beschließt:

1) zu den §§ 15 und 20 des Staats-Ministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten (Nr. 4 und 11 der Zusammenstellung in der Anlage des Staats-Ministerialbeschlusses vom 19. Juli 1850) folgende Zusatzbestimmung:

die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civil-

*) Minist.-Bl. S. 274.

Digitized by Google

einkommen und das Militärgehalt zusammen den Betrag von Achthundert Thalern*) jährlich übersteigen.

2) In der Vorschrift unter Nr. 6 der allegirten Zusammenstellung wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch nichts geändert.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 9. März 1864.

Königliches Staatsministerium.
von Bismarck. von Bodelschwingh.
von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Beschluß.

13.

Berlin, den 22. Juni 1876.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Justizminister und dem Herrn Kriegsminister soll die Bewilligung der Feldzulage aus dem Civilgehalte an solche Civilbeamte, welche bei einer Mobilmachung einberufen und über die Dauer des mobilen Verhältnisses hinaus von der Militärbehörde zurückbehalten werden, in Zukunft nach nachstehenden Grundsätzen erfolgen.

1. Geschieht die Zurückbehaltung wegen Erkrankung oder Behufs der Rechnungslegung, so wird dem Beamten, so lange er noch nach §§ 77, 78 Theil 1 und §§ 16, 10 Theil II des Geldverpflegungs-Reglements vom 29. August 1868 das Gehalt aus Mitteln der Militärverwaltung bezieht, auftatt der Feldzulage das Aequivalent derselben bis zum Tage der definitiven Entlassung tageweise aus dem Civilgehalte gewährt.

2. Wird die Zurückbehaltung Behufs Abwickelung der mit der Demobilmachung im Zusammenhang stehenden Geschäfte angeordnet, so werden die Tagegelder, welche dem Beamten nach dem Aufhören des Gehalts in Gemäßheit des § 81 I und § 16 II a. a. O. noch aus Mitteln der Militärverwaltung zu zahlen sind, auf das Civilgehalt nicht in Anrechnung gebracht.

3. Erfolgt die Zurückbehaltung zur Erledigung der bei der Demobilmachung sich ergebenden Rechnungsrückstände, so ist der Beamte als Hülfsarbeiter der Militärverwaltung zu beurtheilen; er kann neben der Remuneration, die ihm nach § 82 I a. a. O. aus Mitteln der Militärverwaltung anzuweisen ist, sein Civilgehalt weder ganz noch theilweise beanspruchen.

4. Ist die Zurückbehaltung ohne innern Zusammenhang mit dem vorangegangenen mobilen Zustande lediglich im zeitlichen Anschlusse an denselben im dienstlichen Interesse bei den Fahnen erfolgt, so liegt eine gewöhnliche vorübergehende Dienstleistung in Friedenszeiten vor, welche nach den hierfür geltenden Vorschriften zu beurtheilen ist.

G. III. 3952.

*) Jetzt 3600 Mark (Reichs-Militärgesetz § 66.)

14. Allerhöchster Erlaß, betreffend Berücksichtigung der bei dem letzten Feldzug eingezogenen Landwehroffiziere.

Bei der Mobilmachung der Truppentheile, welche den diesjährigen Feldzug gegen Dänemark mitgemacht haben, sind zur nothwendig gewesenen Besetzung der Offizierstellen in den betreffenden Regimentern ꝛc. mehrfach Landwehroffiziere eingezogen worden, welche in ihren Civilverhältnissen entweder schon zur Kategorie der Staatsbeamten gehört haben, oder doch in der unmittelbaren Vorbereitung für die Beamtenlaufbahn begriffen waren. Es ist Mein Wille, daß den vorbezeichneten, nach hergestelltem Frieden wieder in das Beurlaubten-Verhältniß zurücktretenden Offizieren der Wiedereintritt resp. die Rückkehr in ihre frühere Laufbahn nach Möglichkeit erleichtert werde. Ich beauftrage deshalb das Staatsministerium, den von den vorerwähnten Personen in den einzelnen Ressorts etwa eingehenden Gesuchen um Beschäftigung resp. Anstellung möglichst förderlich zu sein und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß diesen Individuen nicht nur keine Nachtheile aus ihrer Theilnahme an dem nun beendeten ruhmreichen Feldzuge erwachsen, sondern daß denselben jede irgend zulässige Berücksichtigung zu Theil werde.

Berlin, den 18. December 1864.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh.
von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An
das Staatsministerium.

15. Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Directoren und Lehrer von Seminarien, die ihr Mobiliar nicht versichert haben, durch Brandschaden sehr erhebliche Verluste erlitten haben. Eine ausreichende Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr ist gegenwärtig nicht mit irgend erheblichen Kosten verbunden. Unterstützungen aus Staatsfonds in ähnlichen Fällen können, wenn überhaupt, nur in sehr unzureichendem Maße gewährt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Beamten Seines Ressorts darauf aufmerksam zu machen, wie es sich in ihrem eigenen Interesse empfiehlt, ihr Mobiliar angemessen zu versichern.

Berlin, den 12. April 1869.

U. 8296.

16. Preußischer Beamtenverein.

Der Preußische Beamtenverein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats-, Communalbeamte, Geistliche, Aerzte und Lehrer. Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs- und Marine-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Cautions- und andere Policendarlehen und fördert in würdiger und sachgemäßer Weise die Interessen des Be-

Digitized by Google

amtenstandes durch die Monatsschrift für Deutsche Beamte — Verlag Friedrich Weiß Nachfolger in Grünberg i/Schl.).

Der Versicherungsbestand betrug ult. 1880:
4069 Lebensversicherungs-Policen über . . . . . 14 260 300 ℳ
1492 Kapitalversicherungs-Policen über . . . . . 2 896 100 „
Sa. 5561 Policen über . . . . 17 156 400 ℳ

Der Versicherungsbestand betrug ult. 1881:
5370 Lebensversicherungs-Policen über . . . . . 19 622 200 ℳ
1915 Kapitalversicherungs-Policen über . . . . . 3 612 110 „
Sa. 7285 Policen über . . . . 22 234 310 ℳ

Der Versicherungsbestand betrug ult. 1882:
6361 Lebensversicherungs-Policen über . . . . . 22 170 600 ℳ
2258 Kapitalversicherungs-Policen über . . . . . 4 496 660 „
Sa. 8619 Policen über . . . . 26 667 260 ℳ

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1882 bereits auf rund 426 800 Mk.

Die den Vereinsmitgliedern für die 6 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende beziffert sich auf 302 904 Mk. 03 Pf.

Der Preußische Beamtenverein hat kürzlich eine Sterbekasse errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk., auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, auch solchen, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preußischen Beamtenvereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direction des Preußischen Beamtenvereins in Hannover die Drucksachen des Vereins franco und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Hannover, den 25. October 1883.

Die Direction des Preußischen Beamtenvereines.

§ 40. Rechtsschutz bei Verfolgungen.

— cf. § 360. —

1. Erk. des C.-G.-H. v. 14. April 1866 betr. die Unzulässigkeit der Erhebung des Conflicts in rechtskräftig entschiedenen Sachen.
2. E. v. 20. Dec. bezw. 23. Oct. 1860 betr. die Erhebung des Conflicts nur wo unzweifelhaft keine Amtsüberschreitung bezw. Unterlassung einer Amtshandlung vorliegt.
3. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Juni 1864 betr. die Unzulässigkeit einer Verläumdungsklage gegen einen Beamten wegen seiner amtlichen Aeußerungen über Dritte.
4. Erk. des Obertrib. v. 24. Sept. 1863: das Gesuch eines Beamten bei der vorgesetzten Dienstbehörde um Stellung des Strafantrages ist kein Strafantrag im Sinne des Strafgesetzbuchs.

1.

Die beiden Kläger behaupten, daß der Verklagte am 15. Februar 1864 ihre 13 resp. 14 Jahr alten Söhne, welche die Schule zu M. besuchen, ohne alle Veranlassung gemißhandelt habe, und verlangen deshalb Bestrafung desselben im Wege des Injurienprozesses. Sie führen in der Klage an, es hätten an jenem Tage während der Abwesenheit des Lehrers die in der Schulstube versammelten Kinder Lärm gemacht, und als die Frau des Lehrers eingetreten sei und Ruhe geboten habe, sei von mehreren Kindern dies nicht beachtet und die Frau sogar ausgelacht worden. Als nach der Rückkehr des Lehrers die Frau demselben dies angezeigt, habe der Lehrer nun, ohne zu ermitteln, welche Kinder die schuldigen seien, die beiden genannten Knaben mit einem Stock dergestalt gemißhandelt, daß die in den überreichten ärztlichen Attesten beschriebenen Sugillationen dadurch hervorgebracht worden seien, welche diese Mißhandlung als eine gröbliche erscheinen ließen. Die Klage wurde eingeleitet. Drei Tage vor dem auf den 6. October 1864 anberaumten Beantwortungstermine ging ein schriftlicher Antrag des katholischen Pfarrers N. als Schulinspectors auf Verlegung dieses Termins auf so lange, bis die Königliche Regierung zu N. über sein Gesuch auf Erhebung des Conflicts Entscheidung getroffen haben würde, ein. Der Gerichtscommissar nahm jedoch hierauf keine Rücksicht und faßte am 6. October 1864 einen Contumacialbescheid dahin ab, daß der Verklagte der Mißhandlung schuldig und deshalb mit 3 Thlrn. Geldbuße, der im Unvermögensfall ein Tag Gefängniß zu substituiren, zu belegen. Der Verklagte meldete rechtzeitig Appellation an. Es wurde ihm vom Gerichte hierauf erwiedert, daß die Prozeßacten sich bei der Königlichen Regierung zu N. befänden, welche deren Zusendung gewünscht und den Competenzconflict angemeldet habe, daß nach Wiedereingang der Acten auf die Appellationsanmeldung das Vorschriftsmäßige werde veranlaßt werden, daß aber dem Verklagten anheim gegeben werden müsse, dafür Sorge zu tragen, daß, sofern der Conflict in der Folge nicht erhoben werden sollte, die zur Anmeldung der Appellationsrechtfertigung bestimmte gesetzliche Frist nicht unbenutzt verlaufe. Die Frist zur Einführung der Appellation gegen das am 17. October dem Verklagten behändigte Contumacialurtheil lief mit dem 26. December 1864, dem 70. Tag ab. Die Appellation wurde von dem Verklagten nicht eingeführt, und von der Königlichen Regierung zwar der Beschluß über Erhebung des Conflicts, jedoch erst am 3. Januar 1865, also erst nach Ablauf der Einführungsfrist, gefaßt und erst am 14. Januar dem Gericht zugestellt.

Das Gericht erster Instanz hat aus dieser Lage der Sache kein Bedenken geschöpft, sich aber für die Zulässigkeit des Rechtsweges erklärt, weil es in der vom Verklagten den beiden Kindern zugefügten Mißhandlung eine strafbare Ueberschreitung des einem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts findet. Das Königliche Appellationsgericht zu N. erachtet dagegen den Conflict aus dem formellen Grund für unstatthaft, weil der Prozeß bereits rechtskräftig entschieden sei, während es eventuell den Conflict für begründet, das Verhalten des Lehrers

Digitized by Google

bei der ausgeübten Züchtigung nicht für strafbar erachtet, welcher letzteren Ansicht auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beitritt.

Der erhobene Conflict war für unstatthaft zu erachten.

Das Contumacialurtheil des Gerichts erster Instanz ist nach Ausweis der Acten dem Verklagten am 17. October 1864 rite insinuirt worden. Der Verklagte hat die Appellation zwar am 27. October 1864, also innerhalb der sechswöchentlichen Frist, rechtzeitig angemeldet, die Einführung des Rechtsmittels jedoch innerhalb der nach § 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 zu beobachtenden 70 tägigen Frist, welche mit dem 26. December 1864 ablief, unterlassen, auch innerhalb dieser Frist keinen Antrag auf Verlängerung dieser Frist beim Appellationsgericht gestellt. Das Contumacialurtheil hatte also am 3. resp. 14. Januar 1865, wo die Erhebung des Conflicts von der Königlichen Regierung beschlossen wurde, resp. der desfallsige Beschluß beim Gericht einging, bereits die Rechtskraft beschritten, und in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann nach § 2 des Gesetzes vom 8. April 1847, auf welchen das Gesetz vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) im § 1 verweist, der Conflict nicht mehr erhoben werden.

Darauf, daß die Königliche Regierung sich schon früher, — am $^{10}/_{14}$ October 1864 — die Acten, die ihr unterm 19. October zugesandt wurden, zu dem Zweck erbeten hatte, weil sie die Erhebung des Conflicts beabsichtige, und daß sie mittels Schreibens vom 26. October bat, ihr die Acten noch einige Zeit zu belassen, da sie die verantwortliche Vernehmung des Verklagten anzuordnen für nöthig gefunden habe und erst demnächst darüber werde beschließen können, ob der Conflict zu erheben sei oder nicht? kann nichts ankommen, da das Gesetz die bloße Anmeldung eines Conflicts nicht kennt, vielmehr nach § 4 des Gesetzes vom 8. April 1847 erst durch Einsendung des motivirten Beschlusses die Erhebung des Conflicts resp. die Einstellung des Rechtsverfahrens erfolgt.

Berlin, den 14. April 1866. (C.-G.-H.)

2.

Im Anschluß an die zufolge Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 27. August d. J. in Betreff der Erhebung des Conflicts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Diensthandlungen Seitens der Herren Disciplinarminister unter dem 23. October d. J. an sämmtliche Königliche Regierungen u. s. w. erlassene Circular-Verfügung (Anlage a) weise ich die Königlichen Regierungen an, auch innerhalb meines Ressorts nach dem Circular-Erlaß der Herren Disciplinarminister Sich zu achten.

Berlin, den 20. December 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen; desgl. an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
25022 U. E.
3330 K.

a.

Da von der Befugniß zur Erhebung des Conflicts, welche durch das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 86), der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des gerichtlich verfolgten Beamten beigelegt worden, nicht immer ein dem Sinne des Gesetzes entsprechender Gebrauch gemacht worden ist, so wird die Königliche Regierung ꝛc. zufolge eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 27. August d. J. auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht.

1) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte ist die Erhebung des Conflicts nur dann gerechtfertigt,*) wenn die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten der Ansicht ist, daß derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt, oder daß er sich keine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung habe zu Schulden kommen lassen.

Wenn daher die Behörde anerkennt, daß der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, oder daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat, so muß sie auf die Erhebung des Conflicts unter allen Umständen verzichten.

2) Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Ansicht der Behörde dem Beamten keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder keine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last fällt, ist zu erwägen, daß das Gesetz die Erhebung des Conflicts nur als eine Befugniß gestattet. Von dieser Befugniß ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe.

3) Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowohl für die Prüfung der Behörde, ob der Conflict zu erheben, als für die Beurtheilung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Conflicts bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben, und nöthigenfalls erst in der zweiten Instanz der Conflict zu erheben.

Berlin, den 23. October 1860.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
von Patow. Graf von Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ꝛc.
F.-M. I. 2236. II. 13071. III. 21630.
M. d. J. I. 8402. A.

3. Verläumdungsklage gegen Beamte.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu L. anhängigen Prozeßsache des Kirchenvorstehers, Küsters und Schullehrers A. in B., Klägers,

*) Jetzt ist desgl. nach Art. 11 des Einf.-Ges. zum deutschen Gerichts-Verfassungsgesetze die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat und setzt diese Entscheidung dem Ober-Verwaltungsgerichte zu.

Digitized by Google

wider

den Pastor C. zu D., Verklagten,

betreffend: Verläumdung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kirchenvorsteher, Küster und Schullehrer A. in B. hat den Pastor C. in D. wegen Verläumdung verklagt. Letzterer hat nämlich in einem Bericht an die Regierung zu N. behauptet, der Kläger sei beim Einhängen einer neuen Kirchenglocke in B. am 29. September 1862 betrunken gewesen und habe nach mehreren Seiten hin Rohheiten verübt. Der Kläger erklärt dies für eine Verläumdung und will durch Zeugen nachweisen, daß er weder betrunken gewesen sei, noch Ungebührlichkeiten verübt habe. Es wird die gesetzliche Bestrafung des Verklagten beantragt.

Die Regierung in N. hat noch vor der Klagebeantwortung den Conflict erhoben. Der Plenarbeschluß führt aus, daß der Kläger wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten, wegen schlechter Behandlung seiner Frau, wegen seiner Neigung zum Trunk und wegen nächtlicher Ruhestörung bereits mehrfache Disciplinarstrafen erlitten habe, daß der verklagte Pastor C., welcher als Local-Schulinspector der nächste Vorgesetzte des Klägers sei, deshalb von der Regierung angewiesen sei, den Kläger scharf zu beaufsichtigen und seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, wenn der ꝛc. A. sich wieder Etwas zu Schulden kommen lasse. Der Verklagte habe daher nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt, den Vorfall vom 29. September 1862 anzuzeigen. Der ganz objectiv gehaltene Bericht desselben sei nach Lage der Sache in keiner Weise als eine strafbare Beleidigung oder Verläumdung des Klägers aufzufassen. Der Verklagte habe sich daher keiner Ueberschreitung seiner Amtspflicht schuldig gemacht, sondern nur seine Pflicht erfüllt.

Der Kläger führt in seiner Gegenerklärung aus, nach mehreren Erkenntnissen des Obertribunals schließe der Umstand, daß der Verklagte die ehrverletzenden Behauptungen in einem, an die vorgesetzte Behörde gerichteten dienstlichen Schreiben ausgesprochen, den Thatbestand der Verläumdung nicht aus: von dem Verklagten müsse vielmehr, wenn seine Straflosigkeit behauptet werden solle, der Beweis der Wahrheit der in dem amtlichen Bericht enthaltenen Anschuldigungen geführt werden.

Die Kreisgerichts-Deputation zu L. und der Criminal-Senat des Appellationsgerichts zu N. erachten den Conflict für begründet, obwohl aus verschiedenen Gründen.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind beobachtet.

In der Sache selbst war der Conflict für begründet zu erachten.

Der Verklagte zeigt in dem Bericht vom 30. September 1862, welcher die Verläumdungen enthalten soll, unter Bezugnahme auf eine Regierungsverfügung vom 5. Januar 1861, in welcher den Vorgesetzten des Klägers eine verschärfte Aufsicht über den Kläger zur Pflicht gemacht war, der Regierung in N. an, daß der Kläger dem mit dem Aufhängen einer umgegossenen Kirchenglocke beschäftigten Glockengießer und den dabei mithelfenden Handwerkern des Dorfs mit allerhand Einwendungen und Anweisungen in trunkenem Zustande vorlaut entgegen getreten sei, sich auch ungebührlich gegen die bei dem Geschäft gegenwärtig gewesenen beiden Söhne des Kirchenpatrons v. B. betragen habe, so daß er, der verklagte Pastor C. nach B. gerufen sei, um den Kläger zurechtzuweisen. Der Verklagte sei nach B. gekommen und habe sich überzeugt, daß der Kläger scharf angetrunken gewesen sei. Nach beendigter Aufbringung der Glocke sei auf des Verklagten Anweisung die Beiglocke gezogen und geläutet worden, um die neue Glocke zu prüfen. Da sei der Kläger plötzlich laut rufend herangekommen und habe gesagt, was das sei, die Leute würden aus Angst aus dem Felde herbeieilen. Der Pastor C. hat den Kläger darauf bedeutet, ob er nicht sehe, daß er und die Kirchenvorsteher dabei ständen. Worauf der Kläger raisonnirt und auf die Aufforderung, zu schweigen, laut gerufen habe: das brauche er nicht. Diesem Berichte, in welchem der Verklagte insbesondere amtlich versichert, daß der Kläger scharf angetrunken gewesen, ist ein vom Verklagten aufgenommenes Protocoll beigefügt, in welchem der Glockengießer C. aus F. und die beiden v. B.'schen Söhne die Angetrunkenheit und das ungebührliche Betragen des Klägers als Zeugen bestätigen.

Der Kläger ist dann auch auf Grund dieser Anzeige von der Regierung in N. in eine Ordnungsstrafe von 10 Thlrn. genommen worden.

Seitens des Klägers wird der Einhergang wesentlich anders dargestellt. Er bestreitet unter Berufung auf das Zeugniß mehrerer bei dem Vorfall gegenwärtig gewesener Personen, daß er sich im angetrunkenen Zustande befunden habe: er will sich auch nicht ungebührlich betragen, sondern bei dem Glocken-Einhängungs-Geschäft den Glockengießer nur darauf hingewiesen haben, ob es nicht räthlich sei, eine neue Welle zu nehmen, da die alte bereits schadhaft gewesen. Ungehöriger Weise habe ihm darauf einer der Zeugen, der Zeuge Herr v. B. bemerkt, er solle fortgehen, um sich auszuschlafen, worauf er demselben nur erwiedert habe, es schicke sich nicht, einem alten Manne so Etwas zu sagen. Nachher, als die Glocke aufgehängt gewesen, sei er von seiner Feldarbeit nur herbeigeeilt, um gegen das Läuten mit den Glocken zu protestiren, indem er besorgt habe, dies Läuten könne in der Gemeinde als Feueralarm gedeutet werden. Als der Verklagte ihn dabei bedeutet habe, ob er nicht sehe, daß er und die Kirchenvorsteher da ständen, und ihm in einem sehr heftigen und zornigen Tone gesagt habe: Halten Sie das Maul! wenn ich hier bin, haben Sie nichts zu befehlen, habe er — der Kläger — im ruhigen Tone nur gesagt: das brauche er nicht. Darauf stützt der Kläger die Behauptung, der Verklagte habe sich einer strafbaren, von dem zuständigen Gericht zu ahndenden Verläumdung schuldig gemacht. Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Nach § 86 Tit. 10 Th. II des Allgemeinen Landrechts soll Niemand sein Amt zur Beleidigung und

Digitized by Google

Bevortheilung Anderer mißbrauchen. Nach § 87 l. c. kann aber, was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, gegen ihn als eine Beleidigung nicht gerügt werden. Der § 154 des Strafrechts*) enthält im Wesentlichen dieselbe Bestimmung, wenn es heißt: Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht, zu beleidigen, hervorgeht. Wenn das Appellationsgericht zu N. in seinem Gutachten davon ausgeht, daß nur der oben angeführte § 87 Tit. 10 Th. II Allgemeinen Landrechts geeignet sei, den Conflict als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, nicht aber die Bestimmung des § 154 des Strafrechts,*) indem die Frage, ob eine der besonderen Voraussetzungen vorliege, unter welchen das Gesetz die Strafe ausschließt, oder ob ein solcher Fall nicht vorhanden, keinen Grund abgeben könne, die Sache überhaupt der richterlichen Cognition zu entziehen, so ist dem nicht beizutreten, vielmehr hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte darüber zu befinden, ob eine jener Voraussetzungen vorliegt oder nicht. Kann dies ohne Beweisaufnahme nicht beurtheilt werden, so folgt nicht, daß nun ohne Weiteres der Rechtsweg zuzulassen, sondern es würde auf Erhebung des Beweises zu resolviren sein. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht erforderlich, weil, wie auch beide Gerichtsbehörden annehmen, schon bei dermaliger Lage der Sache übersehen werden kann, daß keine jener Voraussetzungen, unter welchen eine gerichtliche Klage statthaft sein soll, hier vorliegt, daß demnach der Verklagte sich einer Amtsüberschreitung nicht schuldig gemacht habe. Bei richtiger Auslegung sowohl der oben angeführten landrechtlichen Bestimmung, als des § 154 des Strafrechts*) begründet eine dienstliche Anzeige des Vorgesetzten nur dann eine Klage wegen Ehrverletzung, wenn aus der Form der Aeußerung oder andern Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht. Der Form nach ist der Bericht des Verklagten an die Regierung in keiner Weise beleidigend. Es liegt aber auch kein anderer Umstand vor, aus welchem der Verdacht zu schöpfen wäre, daß der Verklagte nicht seiner Amtspflicht genügen, sondern den Kläger habe beleidigen wollen. Der Verklagte, schon als Schulinspector an sich berechtigt und verpflichtet, den Kläger zu beaufsichtigen, war in Folge mancherlei Verschuldungen, die dem Kläger aus früherer Zeit zur Last fielen, noch besonders angewiesen, denselben streng zu überwachen. Ueberdies ist der Kläger nach Inhalt der Anführungen der Regierung in dem Plenarbeschlusse ein Mann, zu dem man sich trunkener Zustände und der damit in der Regel verknüpften Ungebührlichkeiten und Ausschreitungen wohl versehen könne. Der Verklagte hat ferner dienstlich versichert, daß der Kläger bei dem fraglichen Vorfall scharf angetrunken gewesen, und Zeugnisse dreier unverwerflicher Personen vorgelegt, welche von ihm in seiner Eigenschaft als Schulinspector zu Protocoll gebracht sind. Wollte man diese Beweismittel verwerfen, so würde man annehmen müssen, daß der Verklagte eine falsche dienstliche Versicherung abgegeben und gefälschte Zeugnisse vorgelegt habe, wozu nicht die entfernteste Veranlassung vorliegt. Dazu kommt, daß selbst in dem dem Kläger günstigsten Fall, nämlich wenn die von ihm vorgeschlagenen Zeugen bekundeten, daß sie den Kläger nicht für angetrunken gehalten, und daß er sich nur so benommen, wie er selbst angiebt, doch noch nicht der Schluß gezogen werden könnte, der Verklagte habe die Anzeige nur gemacht, um den Kläger zu beleidigen. Die Zustände der Trunkenheit werden erfahrungsmäßig sehr verschieden aufgefaßt, namentlich von Leuten niederer Bildung. Der Verklagte würde immer berechtigt sein, dabei zu bleiben, daß er den Kläger für angetrunken gehalten, auch würden ihm die vorgelegten beiden Zeugnisse, die ebenfalls die Angetrunkenheit des Klägers bestätigen, zur Seite stehen bleiben. Aus diesen Gründen war von einer Beweisaufnahme abzusehen und schon bei dermaliger Lage der Sache anzunehmen, daß der Verklagte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hat. Diese Auffassung ist um so gerechtfertigter, als es fast unmöglich sein würde, eine wirksame Disciplin zu handhaben, wenn die vorgesetzte Behörde bei jeder Anzeige über Untergebene Gefahr laufen müßte, mit diesen einen Verläumdungsprozeß durchzumachen. Ein Antrag auf Bestrafung wegen Verläumdung kann in einem solchen Fall nur subsidiarisch erscheinen, wenn aus den angeführten Thatsachen zu folgern ist, daß der Vorgesetzte wider besseres Wissen und lediglich in der Absicht zu beleidigen, die betreffende Anzeige gemacht hat, nicht aber, wenn, wie im vorliegenden Fall, sogar das Gegentheil mit Ueberzeugung angenommen werden muß.

Auch die von dem Anwalt des Klägers angezogenen Entscheidungen des Obertribunals stehen dieser Auffassung durchaus nicht entgegen. Das in Entscheidungen ꝛc. Band 33 S. 198 abgedruckte Erkenntniß vom 10. April 1856 und das in Goltdammer's Archiv Bd. 9 S. 208 abgedruckte Erkenntniß vom 18. Januar 1861 haben zwar auch Verläumdungen in amtlichen Berichten zum Gegenstande; sie constatiren, abgesehen von Specialfragen, die hier nicht von Interesse sind, aber nur, daß gerichtliche Verläumdungsklagen gegen Beamte an und für sich statthaft sind. Das wird aber nicht bestritten; es fragt sich nur, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gesetz eine gerichtliche Verfolgung wegen solcher dienstlichen Anzeigen zuläßt. In Goltdammer's Archiv Bd. 4 S. 293 ist ein einschlägiges Erkenntniß des Obertribunals nicht auffindlich; dagegen ist in diesem Band S. 251 ein Erkenntniß des Obertribunals vom 21. December 1855 abgedruckt, wonach ein wegen Verläumdung verklagter Beamter unter Vernichtung der Vorerkenntnisse freigesprochen ist, weil derselbe in Betreff der Wahrheit der angezeigten Thatsache sich in gutem Glauben befunden habe, wenn auch die Thatsache wirklich nicht wahr gewesen. Diese Entscheidung entspricht der oben vertheidigten Ansicht.

Berlin, den 11. Juni 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

*) Jetzt § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Digitized by Google

4. Das vom Beleidigten bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beleidigers angebrachte Gesuch um ein disciplinarisches Einschreiten kann nicht als ein Strafantrag im Sinne der §§ 50 und 160 des Strafgesetzbuchs angesehen werden (jetzt § 194 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 24. September 1863.

In der Untersuchung wider die Lehrerin H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Obertribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 24. September 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Criminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 12. Mai 1863 zu vernichten und auf die Appellation der Angeklagten unter Aufhebung des Urtels des Kreisgerichts zu L. vom 24. October 1862 die Strafverfolgung gegen die Implorantin für unstatthaft zu erklären, auch die ergangenen Kosten niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch das angegriffene Erkenntniß ist thatsächlich festgestellt, daß die Beleidigten N. und T. bereits am 31. October 1861 von dem Vergehen der Implorantin Kenntniß erhalten, und daß deren Antrag bei der Staatsanwaltschaft auf Verfolgung der Sache erst am 8. Februar 1862, also nach Ablauf der im § 50 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist eingegangen ist. Der Appellationsrichter hat gleichwohl die Einrede der Unstatthaftigkeit der hierauf erfolgten Strafverfolgung nicht für begründet erachtet, indem er weiterhin feststellte, daß die Beleidigten durch ihr Schreiben vom 26. November 1861 innerhalb der dreimonatlichen Frist das Vergehen der Angeklagten bei deren vorgesetzter Schulbehörde gerügt und beantragt hätten,

der Angeklagten die Erlaubniß zur Haltung einer Privatschule zu entziehen.

Hiermit sei ein Strafantrag gestellt worden, und da § 50 a. a. O. nicht ausdrücklich vorschreibe, daß letzterer beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu stellen sei, so müsse jeder Antrag genügen, welcher überhaupt bei einer Behörde gestellt werde, der gesetzlich ein Strafrecht gegen die Angeschuldigte zustehe, wenn auch nur im Wege des Disciplinarverfahrens. Dieser Rechtsausführung kann indessen nicht zugestimmt werden.

Der § 160 des Strafgesetzbuchs sagt nämlich generell, daß die Bestrafung einer Ehrverletzung nur auf den Antrag des Beleidigten erfolgt, und der § 50 a. a. O. schreibt ebenso allgemein vor, daß ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, straflos bleiben solle, wenn die zum Antrage berechtigte Person den (d. h. diesen) Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Gesetzesstelle handelt nun aber lediglich von der eigentlichen Strafverfolgung vor Gericht und präjudicirt in keiner Weise der Zulässigkeit eines Disciplinarverfahrens wegen der in Rede stehenden Thathandlung.

Der zum Zwecke jener Strafverfolgung für nothwendig erklärte Antrag des Beleidigten muß daher selbstredend auf jene Verfolgung selber und an eine Behörde gerichtet sein, welche mit der Aufnahme der betreffenden Anzeige, bez. mit deren Verfolgung beauftragt ist. Keines dieser Erfordernisse trifft aber bei der hier in Rede stehenden Eingabe an die Schulbehörde zu, und war dieselbe mithin nicht geeignet, die gesetzliche Frist zu wahren.

Der am 9. Februar 1862 bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Strafantrag liegt aber außerhalb jener Frist, und es konnte daher eine Strafverfolgung durch denselben nicht gerechtfertigt werden — die letztere mußte vielmehr, wie geschehen, für unstatthaft erklärt werden.

§ 41. Amtsjubiläen.

1. E. v. 1. Dec. 1870 betr. Berechnung der Dienstzeit bei Jubiläen.
Ueber Auszeichnungen cf. § 211.

1. Anrechnung der Militärdienstzeit bei Pensionirung und Jubiläen von Beamten.

Berlin, den 1. December 1870.

Bei der Feststellung des Zeitpunktes für das 50jährige Dienst-Jubiläum eines Beamten ist die gesammte active Militär- und Civil-Dienstzeit desselben in Betracht zu ziehen, mithin der einjährige freiwillige Militärdienst auch dann als Dienstzeit anzurechnen, wenn derselbe vor dem 20. Lebensjahr*) geleistet ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien ꝛc.
U. 29131.

§ 42. Pensionen.

1. Gesetz v. 27. März 1872.
1a. Ergänzungsgesetz vom 31. März 1882.
2. cf. die allgemeinen Erläuterungen unten § 43 Nr. 7b.
3. Nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 sollen die Bestimmungen desselben auch auf Lehrer an Schullehrer-Seminarien Anwendung finden; dadurch sind aber die früheren Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 über die Anrechnung der von ihnen im Auslande, sowie an andern öffentlichen Unterrichtsanstalten im Elementarschuldienst, auch vor ihrer Vereidigung geleisteten Dienste nicht berührt und modificiren sich hiernach für dieselben die §§ 13 und 19 des Gesetzes (cf. § 43 Nr. 7b sub 1).
   a. E. v. 10. October 1872 betr. die Anrechnung der im mittelbaren Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten (Seminarien).
   b. E. v. 16. Mai 1876 betr. die Anrechnung der im Auslande geleisteten Dienste bei denselben.
   c. E. v. 12. October 1866 betr. die Anrechnung der Zeit des Elementarschuldienstes.

*) Bezw. 21sten Lebensjahr. Gesetz vom 31. März 1882 § 16 cf. unten § 42 Nr. 1.

Digitized by Google

d. E. v. 14. Juni 1862 und 2. December 1863 betr. die Anrechnung der vor der Vereidigung geleisteten Dienste.
e. E. v. 21. April 1873 betr. die Anwendung der V. v. 28. Mai 1846 in den neuen Provinzen.
f. E. v. 14. Juni 1883 desgl. (generell).
5. A. Erlaß v. 18. December 1864 betr. die Anrechnung des Feldzugs gegen Dänemark.
6. A. Erlaß v. 11. Febr. 1875 und E. v. 17. Juni 1875 betr. desgl. den Feldzug des Jahres 1866.
7. A. Erlaß v. 16. Mai 1871 und E. v. 12. Juni 1871 betr. desgl. den Feldzug 1870/71. cf. § 43 Nr. 7b (sub 13).
8. E. v. 21. April 1873 betr. den Zeitpunkt für die Ansicherung der Anrechnung einer nicht pensionsfähigen Dienstzeit. cf. § 46 Nr. 3a, 3b.
9. E. v. 28. Januar 1875 betr. die Anrechnung nur der in öffentlichen Aemtern zugebrachten Dienstzeit (§ 19 des Gesetzes). cf. § 46 Nr. 3a und b und § 43 Nr. 7b (sub 1).
10. E. v. 2. Dec. bezw. 24. Sept. 1874, 5. April 1878 betr. das Verfahren bei der Vorbereitung der Pensionirung und bei Verrechnung der Pensionen.
10a. E. v. 9. März 1884 betr. die Pensionirung der fünfundsechzigjährigen.
11. E. v. 23. Jan. 1880 betr. die Angabe über frühere Invalidenpensionen.
12. E. v. 30. April bezw. 25. März 1880 betr. das Verfahren bei der Beschäftigung von Civilpensionären im Staatsdienst.
13. E. v. 4. April bezw. 16. März 1881 betr. den Werth der Wohnungscompetenz bei Wiederbeschäftigung der Pensionäre.
14. E. v. 24. Sept. bezw. 6. Sept. 1881 desgl.
15. Beschl. v. 3. Jan. 1859 betr. die Dauer des Gehaltsbezugs bei unfreiwilliger Pensionirung.
16. E. v. 4. Sept. 1874 betr. die Uebertragung etatsmäßiger Pensionen, Unterstützungen ꝛc. von einer Provinzialbehörde auf die andere.

1. Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oeconomiecommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Obervachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§ 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1872 Stück 17. Seite 268 Nr. 7987.
Die § 1 Abs. 3, § 8, § 16 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 in der Fassung d. Ges. vom 31. März 1882 (Nr. 2).

Digitized by Google

ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§ 7.

Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Feststetzungen und in Ermangelung solcher Feststetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.*)
3) Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Commissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratificationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (Ges.-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:
1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 153) und 24. October 1848 (Ges.-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Ges.-Samml. S. 1619), oder
2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder

*) In der Fassung des Ges. vom 30. April 1884. G.-Bl. S. 383.

Digitized by Google

4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5) als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§ 15.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preußischen oder im Reichsheer oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18.

Die Zeit
a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) der Kriegsgefangenschaft
kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19.

Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:
1) die Zeit, während welcher ein Beamter:
a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugniß zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Absatz 3).

§ 23.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechtes tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Absatz 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.*)

*) § 21—23 in der Fassung des Ges. vom 30. April 1884.

Digitized by Google

§ 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 28.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§ 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 30.

Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1862, Ges.-Samml. S. 231) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§ 31.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33.

Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Secretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

Digitized by Google

§ 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35.

Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Ges.-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37.

Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Berlin, den 27. März 1872.

1a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

Vom 31. März 1882.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 1 Absatz 3, des § 8, des § 16 Absatz 1 und des § 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) treten folgende Vorschriften:

cf. oben Nr. 1.

Artikel II.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer, als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

3a. Anrechnung anderweiter Dienste.

Berlin, den 10. October 1872.

Die in dem Berichte vom 15. August cr. angeregte Frage wegen Anrechnung der im mittelbaren Staatsdienste bei städtischen Gymnasien zugebrachten Dienstzeit des dortigen Gymnasial-Directors Dr. N. erledigt sich, wie ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne, dadurch, daß der § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214 folg.)*) durch den § 38 des Pensionsgesetzes vom 27. März cr. (Ges.-Samml. S. 268) nicht außer Kraft gesetzt ist.

Der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anrechnung der fraglichen Dienstzeit bei dereinstiger Pensionirung des ꝛc. N. bedarf es hiernach nicht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 31363.

3b.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Aus Anlaß des Berichts vom 8. d. M. mache ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium darauf aufmerksam, daß nach § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) den aus Staatsfonds zu pensionirenden Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten die im Auslande geleisteten Dienste nur angerechnet werden, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist.

Die Bemerkung in dem Werke: Wiese. Verordnungen ꝛc. II. S. 302, daß in dem gegebenen Falle die Anrechnung der an anderen öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstzeit „unter gewissen Bedingungen" erfolge, bezieht sich auf diese Dienstzeit an ausländischen öffentlichen Schulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2803.

3c.

Auf den Bericht vom 25. August d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß

*) Der § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 lautet: Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

Digitized by Google

der § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1846, nach welchem bei Pensionirungen die Dienstzeit von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet werden soll, keinen Zweifel darüber läßt, daß bei Pensionirungen von Seminarlehrern auch die von ihnen im Elementarschulamt zugebrachte Dienstzeit mit in Anrechnung zu bringen ist.

Berlin, den 12. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N.
18851. U.

3d.

Nach Inhalt des Berichts vom 16. Mai d. J. ist das Königliche Provinzial-Schulcollegium der Ansicht, daß dem ohne seine Schuld dienstunfähig gewordenen ordentlichen Lehrer am dortigen Gymnasium, N., ein Pensionsanspruch gesetzlich nicht zustehe, weil die Dienstzeit desselben erst von seiner Ernennung zum etatsmäßigen Hülfslehrer des Gymnasiums, das ist vom 1. Juli 1848 ab, zu rechnen sei und somit einen Zeitraum von vollen 15 Jahren nicht umfasse.

Diese nicht näher motivirte Auffassung unterliegt erheblichen Bedenken.

Nach Lage der diesseitigen Acten hat der ꝛc. N. vom 1. Juli 1843 bis dahin 1844 am Gymnasium zu N. das Probejahr absolvirt, und von da ab an derselben Anstalt bis zum 1. Juli 1848 ununterbrochen als außeretatsmäßiger Hülfslehrer fungirt. In dieser Function hat er, „um die Errichtung der Unterquarta zu ermöglichen", seit Ostern 1846 das Ordinariat von Obrequinta mit 16 wöchentlichen Lehrstunden übernommen. Zur Anerkennung seiner Dienstleistungen, welche in den zahlreichen Berichten aus jener Zeit übereinstimmend als „ersprießlich" bezeichnet werden, sind ihm auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums von Zeit zu Zeit Remunerationen aus der Schulkasse bewilligt worden.

Nach der inmitten dieser Beschäftigung des ꝛc. N. ergangenen Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) § 12 wird bei der Pensionirung von Gymnasiallehrern die Dienstzeit von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte.

Das Probejahr wird jedoch bei den Schulamts-Candidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

Die Motive dieser Vorschrift, welche die bei der Pensionirung anzurechnende Dienstzeit keineswegs auf die in einer etatsmäßigen Lehrer- oder Hülfslehrerstelle zurückgelegte Dienstzeit beschränkt, sondern auch bedingt auf die Dienstzeit vor Uebernahme einer solchen Stelle ausdehnt, und demnach das Wort „Anstellung" im weitesten Sinne, insbesondere auch in der Bedeutung einer nach abgelegter Prüfung und beendetem Probejahr erfolgten provisorischen Verwendung, nimmt, ohne Art und Umfang derselben näher zu bestimmen, beruhen theils in der Erwägung, daß vor Erlaß der Verordnung vom 28. Mai 1846 eine eidliche Verpflichtung der Lehrer und der Schulamts-Candidaten nicht immer bei der ersten Anstellung ꝛc. erfolgt ist, und die Lehrer und die Candidaten an den höheren Schulen in der Regel anfänglich und oft Jahre lang interimistisch beschäftigt werden, namentlich aber zu jener Zeit meist nur in dieser Weise zuerst beschäftigt wurden, theils in der Analogie des Pensions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 § 9 ff. und des Staatsministerialbeschlusses vom 31. Mai 1842 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 176).

Hat, wie es scheint, die Vereidigung des ꝛc. N. erst bei seiner Ernennung zum etatsmäßigen Hülfslehrer des Gymnasiums stattgefunden, so wird seine Dienstzeit von dem auf das Probejahr folgenden ersten Eintritt in den Dienst zu berechnen, als dieser Zeitpunkt aber der Monat Juli 1844, mindestens der Monat April 1846 anzusehen sein, zumal der ꝛc. N. das 25ste Lebensjahr längst vor Beginn des Probejahrs zurückgelegt und schon in der Zeit von Ostern 1846 bis Johanni 1848 eine damals bei Candidaten nicht gewöhnliche Dienstfunction versehen hat.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, demgemäß die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu nehmen. ꝛc.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
11843. U.

3d.

Nach dem Bericht vom 19. October cr. ist der Oberlehrer Dr. N. an der mit dem ꝛc. Gymnasium verbundenen Realschule zwar erst zu Michaelis 1851 als ordentlicher Lehrer dieser Anstalt definitiv angestellt und am 27. November desselben Jahres vereidet worden. Da derselbe aber nach Absolvirung des Probejahrs von Michaelis 1847 an bis zur definitiven Anstellung ununterbrochen als Hülfslehrer am Ner Gymnasium fungirt hat und es hierbei unerheblich erscheint, ob seine Beschäftigung während dieser Zeit hinsichtlich der Stundenzahl zum Theil eine beschränkte gewesen ist, so unterliegt es nach Maßgabe der im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung pro 1862 S. 587 abgedruckten Verfügung vom 14. Juni v. J. keinem Bedenken, bei der von dem ꝛc. N. nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand den Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit auf den 1. October 1847 festzusetzen.

Wenn zur Annahme des ꝛc. N. als Hülfslehrer des Ner Gymnasiums die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums nicht nachgesucht und nicht ertheilt worden ist, so liegt darin zwar eine Ordnungswidrigkeit, solche darf aber, sofern die lehramtliche Thätigkeit des ꝛc. N. an der Anstalt sonst außer Zweifel steht, demselben in seinen persönlichen Rechten nicht zum Nachtheil gereichen.

Berlin, den 2. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
20899. U.

Digitized by Google

3e.

Berlin, den 21. April 1873.

Auf den Bericht vom 10. v. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es der besondern Publication der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) für die dortige Provinz nicht bedarf, da die Bestimmungen derselben über die Aufbringung der Pensionen bei denjenigen höheren Unterrichtsanstalten, welche nicht ausschließlich vom Staat zu unterhalten sind, durch den § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) ohne Weiteres auch für die dortige Provinz Gesetzeskraft erlangt haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.
U. 11008.

3f.

Berlin, den 14. Juni 1883.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwidere ich auf die Berichte vom 4. Juli und 23. September v. J., daß die Bestimmung in § 13 der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 mit der Bestimmung in § 19, 1 a des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nicht im Widerspruche steht, also nicht zu denjenigen Bestimmungen zu rechnen ist, welche nach § 38 dieses Gesetzes außer Kraft getreten sind. Vergl. unter andern die im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister erlassene Verfügung vom 10. October 1872 und die Ministerialverfügung vom 9. October 1874 — C.-Bl. 1872 S. 687, bezw. Wiese, Verordnungen Bd. II S. 301. — Hieraus folgt, daß die Pensionsansprüche der Seminarlehrer N. und N. — vergl. auch Rescript vom 12. October 1866 — M.-Bl. f. d. i. Verw. S. 210 —, sowie des Gymnasial-Elementarlehrers N. entsprechend der bezüglich des jetzigen Seminardirectors N., durch Erlaß vom 25. Juni 1878 getroffenen Entscheidung nach § 13 der gedachten Pensionsverordnung zu bestimmen, mithin die von denselben im Elementarschulamte zugebrachten Dienstzeiten ohne Weiteres als pensionsfähig anzusehen sind.

G. III. 1175.

5. Anrechnung der Feldzüge.

Ich bestimme mit Bezug auf den § 8 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der diesjährige Feldzug gegen Dänemark den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch Meine Ordre vom 10. November dieses Jahres gestifteten Kriegsdenkmünze maßgebend. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. December 1864.

Wilhelm.

von Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

6.

Auf Grund der Bestimmungen des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. vom 27. Juni 1871, genehmige Ich, daß der Feldzug des Jahres 1866 denjenigen in den Civil- oder Militärdienst des Reichs eingetretenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, welche bei Truppen der in jenem Jahre im Kriege befindlich gewesenen Deutschen Staaten gestanden haben, als Kriegsjahr anzurechnen ist, sofern dieselben an einem Gefecht Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathländer verlassen haben. Dieser Mein Erlaß hat rückwirkende Kraft für alle seit dem Jahre 1866 pensionirten Personen der genannten Kategorien.

Berlin, den 11. Februar 1875.

gez. Wilhelm.
gez. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Mitgetheilt durch Erlaß vom 17. Juni 1875 G. III. 3263 mit dem Bemerken daß nach § 17 des Preußischen Gesetzes vom 27. März 1872 dieser Erlaß ohne Weiteres auch für die Pensionirung Preußischer Staatsbeamter maßgebend ist.

7.

1) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung Theil genommen oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

2) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie Denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für Diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Wilhelm.

gez. von Bismarck. von Roon. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

An
das Staatsministerium.

Berlin, den 12. Juni 1871.

Abschrift des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses theile ich dem Königlichen Consistorium u. s. w. zur Kenntnißnahme mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.
U. 13834.

Digitized by Google

8. Zeitpunkt für Zusicherung der Anrechnungsfähigkeit einer bei der Pensionirung nicht an sich anrechnungsfähigen Dienstzeit.

Berlin, den 21. April 1873.

Ew. Hochwohlgeboren haben in dem gefälligen Bericht vom 11. v. M. die Genehmigung dafür beantragt, daß den Regierungs- und Schulräthen N. und N. dortselbst bei dereinstiger Pensionirung auch die im mittelbaren Staatsdienst zugebrachte Dienstzeit als zu Pension berechtigend angerechnet werden dürfe.

Diesem Antrage vermögen wir für jetzt keine Folge zu geben.

Gemäß § 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März v. J. sind Zusicherungen der gedachten Art nur den seit Erlaß dieses Gesetzes Anzustellenden und zwar zur Zeit der Anstellung zu ertheilen. Hinsichtlich der früher im unmittelbaren Staatsdienst Angestellten kann die Frage, in wie weit die Allerhöchste Genehmigung zur Anrechnung der im § 19, 1 a a. a. O. bezeichneten, an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit nachzusuchen sein möchte, erst bei bevorstehender Pensionirung nachgesucht werden. Eine Abweichung von diesem, der seitherigen Praxis entsprechenden Grundsatz empfiehlt sich um so weniger, als bei der bezüglichen Entschließung das Lebens- und Dienstalter, die Gesammtheit der persönlichen und der Vermögensverhältnisse, die Würdigkeit des in den Ruhestand tretenden Beamten gegenüber der Höhe der Pension im Fall ihrer Feststellung nach der unmittelbar anrechnungsfähigen Dienstzeit in Betracht zu ziehen sind, alle diese Momente aber erst zur Zeit der Pensionirung gehörig gewürdigt werden können.

Den genannten Regierungs- und Schulräthen wird daher zu überlassen sein, die Angelegenheit später bei bevorstehender Versetzung in den Ruhestand wieder in Anregung zu bringen.

Die Minister
der Finanzen. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
U. 13463.

9. Bedingungen für Beilegung einer Pensionsberechtigung an einen in den unmittelbaren Staatsdienst zu berufenden Beamten (Lehrer) hinsichtlich der Zeit seines Dienstes in einem andern öffentlichen Amt oder an Privatanstalten.

Berlin, den 28. Januar 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 5. November v. J. nach Communication mit dem Herrn Finanzminister, daß zur Zeit noch Bedenken entgegenstehen, für den an die Königliche Taubstummenanstalt in B. zu berufenden Taubstummenlehrer N. in N. die Allerhöchste Genehmigung zur Anrechnung der bisherigen Dienstzeit an der Taubstummenanstalt zu N. bei seiner etwaigen Pensionirung herbeizuführen.

Nach § 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ist zwar die Anrechnung einer Zeit des Schuldienstes bei der Pensionirung unmittelbarer Staatsbeamten mit Königlicher Genehmigung zulässig; jedoch setzt die gedachte gesetzliche Vorschrift, wie schon ihr Wortlaut ergiebt, die Beschäftigung in einem dienstlichen Verhältniß der Regel nach in einem öffentlichen Amte voraus. Soll außerhalb dieses letztern Falles die Bewilligung der fraglichen Vergünstigung erbeten werden, so bedarf es dazu des Nachweises, daß wenigstens materiell die Beschäftigung an einer Privatanstalt eine in allen wesentlichen Beziehungen der Function in solchem öffentlichen Amte gleichartige gewesen, die Anstalt selbst mithin der Hauptsache nach analog den Staats- und Communal-Instituten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, organisirt ist, und daß insbesondere auch die betreffenden Lehrer ihre volle Zeit und Thätigkeit dem Dienste an dem Institut gewidmet haben. — Ferner ist aus dem Berichte nicht zu ersehen, welche Einnahmen mit der bisherigen Stellung des ꝛc. N. verbunden sind, sowie ob und welcher Anspruch auf demnächstige Pension ihm als Lehrer an der Taubstummenanstalt in N. zugestanden hat.
U. III. 785.

10. Verfahren bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen.

Berlin, den 2. December 1874.

Das Königliche Consistorium ꝛc. erhält in der Anlage Abschrift einer von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und des Krieges unterm 24. September d. J. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
G. III. 5958.

Berlin, den 24. September 1874.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen wird hierdurch Nachstehendes angeordnet.

1) Um der Bestimmung des al. 1 im § 20 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrücklichen Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen resp. zu begleiten, ob sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

2) In allen Fällen ist thunlichst darauf zu halten, daß mit dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten, sofern nicht in dem Antrage desselben auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt eine ausdrückliche Vereinbarung vor der Berichterstattung über den Pensionsantrag herbeigeführt wird.

3) In die Vorschlags-Nachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben, ist eine Angabe darüber aufzunehmen, ob eine und event. welche Invalidenpension ihnen vor dem Ein-

Digitized by Google

tritt in den Civildienst bewilligt ist (§ 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871).

4) Im Laufe des Jahres sind die nach dem al. 2 des § 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bei dem Wiederausscheiden der im Civildienste angestellt gewesenen Militär-Pensionäre denselben in Anrechnung auf die von ihnen erdienten höheren Civilpensionen wiederanzuweisenden Invalidenpensionen in gleicher Weise wie die Civilpensionen bei dem Civil-Beamten-Pensionsfonds zu verausgaben. Am Jahresschlusse ist dann aber durch eine specielle Nachweisung festzustellen, welcher Betrag an solchen Invalidenpensionen unter den bei dem Civilfonds verausgabten Pensionen begriffen ist. Der ermittelte Betrag ist vor dem Finalabschlusse dem Civilfonds von dem Militär-Pensionsfonds in der Weise zu erstatten, daß die festgestellte Summe der bezeichneten Invalidenpensionen bei dem erstegedachten Fonds von den Ausgaben abgesetzt, und bei dem letzterwähnten Fonds in einer Summe als Ausgabe gebucht wird. Zur Justification der in der Rechnung über den Militär-Pensionsfonds nachzuweisenden betreffenden Ausgabe wird dieser Rechnung die vorerwähnte specielle von dem betreffenden Kassen-Departementsrathe als richtig zu bescheinigende Nachweisung, sowie eine fernere Bescheinigung des letzteren, daß der verausgabte Betrag von den bei dem Civilfonds im Laufe des Jahres gebuchten Ausgaben wirklich abgesetzt ist, beigefügt.

5) Die Conscribirten in dem vormaligen Königreich Hannover standen regelmäßig nur 18 Monate (Gesetz vom 23. Februar 1843 §§ 66 und 71) später höchstens zwei Jahre (Gesetz vom 14. September 1856 § 5) im activen Militärdienste; während der übrigen Zeit ihrer Militärpflichtigkeit waren dieselben beurlaubt. Die letztere Zeit ist nach § 15 des Pensionsgesetzes ihrer Civildienstzeit nicht hinzuzurechnen. Da vielfach in den Abschiedspässen dieser Conscribirten die Zeit ihres activen Militärdienstes resp. ihres Urlaubs nicht näher bezeichnet ist, so sind die hierauf bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse immer mit möglichster Genauigkeit aufzuklären.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Graf zu Eulenburg. Im Auftrage: Meinecke.
Der Kriegsminister.
In Vertretung: von Karczewski.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
F. M. I. 18547.
M. d. I. A. 6634.
K. M. 8308. D. f. J. A.

10a. Behörde, welche bei Pensionsanträgen der Lehrer und der Beamten höherer Unterrichtsanstalten die Erklärung über die Dienstunfähigkeit abzugeben hat.

Berlin, den 5. April 1878.

In neuester Zeit ist wiederholt vorgekommen, daß Provinzial-Schulcollegien zu den Anträgen auf Pensionirung von Lehrern und Beamten an höheren Lehranstalten nur angezeigt haben, der in den Ruhestand Tretende sei nach dem Ausspruche des Anstaltsdirectors unfähig, seine Amtspflichten noch ferner zu erfüllen.

Diese Angabe genügt nicht; es ist vielmehr nach § 20 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten oder Lehrers von dem Provinzial-Schulcollegium selbst als der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde die Erklärung abzugeben, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten resp. Lehrer für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Ich bringe die genaue Beachtung der mittels Circular-Verfügung vom 2. December 1874 — G. III. 5958. — gegebenen Vorschriften hiermit in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 5571.

10b. Verfahren bezüglich der Versetzung eines über 65 Jahr alten Lehrers (Beamten) in den Ruhestand.

Berlin, den 9. März 1884.

Auf den Bericht vom 8. Februar d. J., betreffend die Pensionirung der am städtischen Realgymnasium zu N. angestellten Lehrer, des Directors N. und des Oberlehrers O., erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

Es hat mich einigermaßen befremdet, daß der Magistrat zu N. in dem Berichte vom 22. Januar d. J. die unbedingte Anwendbarkeit der Pensionsnovelle vom 31. März 1882 auf die beiden hier in Frage kommenden Lehrer des Realgymnasiums in Abrede stellt, indem er mittheilt, daß dies Gesetz von den städtischen Behörden für die städtischen Lehrer und Beamten noch nicht angenommen sei.

Nach Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882 kann es nicht im Mindesten zweifelhaft sein, daß dies Gesetz genau ebenso wie das Gesetz vom 27. März 1872, auf die Lehrer und Beamten an allen höheren Unterrichtsanstalten, also auch an dem städtischen Realgymnasium zu N. Anwendung findet, ohne daß es darauf ankommt, ob die städtischen Behörden dasselbe angenommen haben oder nicht.

Einer Berichtigung bedarf auch die Ausführung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, daß der Director N., obwohl er vollkommen gesund ist und seine Leistungsfähigkeit nach den Revisionen der letzten Jahre evident dargethan hat, mit Rücksicht auf sein Lebensalter von über 65 Jahren unfreiwillig in den Ruhestand versetzt werden könne. Dies trifft nicht zu, weil nach dem Zusatze, den § 30 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 durch den Artikel I der Novelle vom 31. März 1882 erhalten hat, die unfreiwillige Versetzung eines über 65 Jahre alten Beamten in den Ruhestand nur nach Anhörung desselben und unter Beobachtung der Vorschriften des § 20 ff. des Gesetzes vom 27. März 1872 erfolgen kann, also nur auf Grund der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie den betreffenden Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Nur bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und die Pensionirung nachsuchen, bedarf es dieser Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde

Digitized by Google

nach dem im citirten Artikel I enthaltenen Schlußsatze des § 1 nicht mehr.

Auch die Annahme des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, daß der N. vollkommen in seinem Rechte sei, wenn er die Gehaltszulage von — Mk. (zu seinem Directorgehalte von — Mk.) von dem Zeitpunkte an beanspruchte, wo die Stadt N. mehr als 50 000 Civileinwohner zählt, also vom 1. April 1882 an, ist nicht zutreffend. Mit Ausnahme der richterlichen Beamten, für welche besondere Bestimmungen gelten, steht keinem Beamten — von etwaigen Verabredungen abgesehen — ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung zu. Solange also der Magistrat zu N. dem N. die fragliche Gehaltszulage nicht ausdrücklich bewilligt, kann letzterer ein Recht auf Gewährung derselben nicht in Anspruch nehmen. Anders steht es bezüglich der Frage, ob das Verlangen des N. nicht in der Billigkeit begründet ist, und ferner, ob die städtischen Behörden nicht mit Rücksicht auf die dem Realgymnasium gewährte Staatszubvention den Staatsbehörden gegenüber verpflichtet sind, den Normaletat vom 20. April 1872*) auch bezüglich der Gehaltserhöhung für N. zur Ausführung zu bringen. Diese Frage muß allerdings bejaht werden und es würde Sache des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gewesen sein, nachdem im August 1882 die Verhandlungen mit dem Magistrate bezüglich dieses Punktes fruchtlos verlaufen waren, darüber hierher zu berichten, damit ich in die Lage kam, wegen der Nichterfüllung des Normaletats seitens der städtischen Behörden meine Entschließungen zu fassen. Nachdem dies leider verabsäumt worden ist, will ich davon absehen, die Nachzahlung der — Mk. an N. für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1884 zu verlangen, und überlasse es dem letzteren, diesen Theil seiner Forderung event. selbst zu verfolgen. Dagegen kann ich es nicht gestatten, daß der Normaletat noch über die Zeit vom 1. April 1884 hinaus unerfüllt bleibt, und veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den Magistrat zu einem Beschlusse binnen 4 Wochen darüber aufzufordern, ob er für den Fall, daß die Versetzung des N. in den Ruhestand nicht definitiv vereinbart wird, dem Director die Gehaltszulage von — Mk. vom 1. April 1884 ab zu gewähren bereit ist; demselben ist hierbei zu eröffnen, daß, wenn die Erhöhung des Directorgehaltes abgelehnt werden sollte, der dem Realgymnasium gewährte Staatszuschuß von dem bezeichneten Termine ab zunächst um jährlich — Mk. gekürzt werden würde.

Was die Pensionirung des Professors O. betrifft, so kann nach den Anführungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, namentlich mit Rücksicht auf die Schwerhörigkeit des O., sein längeres Verbleiben im Amte von Aufsichtswegen nicht gestattet werden.

Den Zeitpunkt für den Eintritt der Pensionirung eines Lehrers zu bestimmen, steht nicht dem Patrone, dem Magistrate, sondern nach § 20 ff. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 dem Departementschef, also mir, zu. Im Hinblicke auf § 24 ibid. und unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Vorverhandlungen noch im Laufe dieses Monats beendigt werden, bestimme ich den 30. Juni d. J. als Endpunkt für die lehramtliche Thätigkeit des O., wenn dieser seine Pensionirung nicht zu einem früheren Zeitpunkt beantragen sollte.

Für die Höhe der Pension desselben können nach § 14 der Pensionsordnung vom 28. Mai 1846 nur die 22 im Dienste der Commune N. geleisteten Jahre und nach § 14 e des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 das Probejahr, zusammen also 23 Dienstjahre in Anrechnung kommen, da O. anscheinend eine Militärdienstzeit nicht abgeleistet und bindende Verabredungen mit dem Magistrate über Anrechnung seiner bei auswärtigen Anstalten zugebrachten Dienstjahre nicht getroffen hat.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium berechnet daher die Pension, auf welche O. einen gesetzlichen Anspruch hat, richtig auf — Mk.

Um nun die Pensionirung desselben spätestens zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte herbeizuführen, wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium sofort nach Eintreffen dieses Erlasses den O. in Gemäßheit des § 30 im Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1882 über seine Versetzung in den Ruhestand anhören, und demselben, sofern es die im § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 erforderte Erklärung abzugeben in der Lage ist, auch O. seine Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren Termine nicht verlangt, noch im Monate März in meinem Auftrage eröffnen, daß ich seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli d. J. bestimme, daß ihm nach den gesetzlichen Vorschriften eine Pension in Höhe von — Mk. zustehe und ihm überlassen bleiben müsse, seinen Anspruch auf Zahlung dieser Pension gegen den Magistrat bezw. die Stadtgemeinde im Prozeßwege geltend zu machen, falls die städtischen Behörden sich nicht freiwillig zur Zahlung der Pension verständen.

Zugleich ist mit dem Magistrate in der Richtung hin in Verhandlung zu treten, daß er sich zur Zahlung der Pension an O. vom 1. Juli cr. eventuell von dem früheren von letzterem verlangten Termine an bereit erklärt.

Ueber das Resultat der Verhandlungen bezüglich der Erhöhung des Directorgehaltes und bezüglich der Pensionirung des N. und O. ist mir bei Erledigung des Erlasses vom 15. Februar d. J. zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U II. 392.

*) C.-Bl. pro 1872 S. 290.

11. Angabe über früher bezogene Invalidenpensionen.

Erlaß vom 23. Januar 1880 U. IV. 7583 bringt die Bestimmung ad 3 in der mit dem Circular-Erlaß vom 2. December 1874 G. III. 5958 mitgetheilten Circular-Verfügung vom 24. September ej. unter Bezug auf die ergänzenden Circular-Erlasse vom 24. Nov. 1876 G. III. 7293 und 18. Aug. 1877 G. III. 3012 in Erinnerung.

12. Wiederbeschäftigung von Pensionären.

Erlaß vom 30. April 1880 G. III. 1294 theilt folgende Circular-Verfügung zur Beachtung mit:

Digitized by Google

Berlin, den 25. März 1880.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Behörden, welche die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste gegen Vergütung verfügt haben, unterlassen worden ist, diejenigen Stellen hiervon mit Benachrichtigung zu versehen, von welchen wegen eventueller Kürzung der Pension der betreffenden Beamten das Erforderliche anzuordnen war.

Die Königliche Regierung veranlassen wir daher, in den Fällen der vorbezeichneten Art derjenigen Behörde, bei welcher der betreffende Pensionär sein Ruhegehalt zu erheben hat, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Diensteinkommen gewährt wird, die Höhe dieses Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung des betreffenden Beamten bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handle; endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen des Beamten in entsprechender Weise zu ergänzen.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

13.

Berlin, den 4. April 1881.

Das Königliche Consistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift einer von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern erlassenen Verfügung vom 16. v. M., betreffend die Berechnung des Werthes der Wohnungscompetenz eines im Staats- oder Reichsdienste wieder beschäftigten preußischen Pensionärs zum Zwecke der Ausführung der Vorschriften des § 27 Nr. 2 und des § 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — Ges.-Samml. S. 268 — zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
G. III. 1194.

Berlin, den 16. März 1881.

Bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines wieder beschäftigten Pensionärs zum Zwecke der Ausführung der Vorschriften des § 27 Nr. 2 und des § 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) ist bisher der Werth der demselben in seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung nach den Procentsätzen bestimmt worden, welche gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1868 für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichten sind. Nach einer mit dem Herrn Reichskanzler stattgehabten Verständigung ist dagegen in Zukunft, in Uebereinstimmung mit einer für die pensionirten Civilbeamten des Reiches, die früheren Offiziere und die Angehörigen der Unterklassen der Armee getroffenen Anordnung der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines im preußischen Staatsdienste oder im Reichsdienste wieder beschäftigten preußischen Pensionärs, welchem in irgend einer Form, sei es als tarifmäßiger Wohnungsgeldzuschuß, als Dienstwohnung, oder Miethsentschädigung eine Wohnungs-Competenz eingeräumt ist, allgemein der tarifmäßige Satz des Wohnungsgeldzuschusses der ihm verliehenen neuen Stelle als der dieser Competenz im Sinne der obengedachten gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Werth zum Grunde zu legen.

Bekleidet der Beamte eine etatsmäßige Stelle nicht, so ist der Betrag des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden etatsmäßigen Beamtenstelle zur Berechnung zu ziehen.

In denjenigen Fällen indeß, in denen eine Regelung des anzurechnenden Betrages bereits stattgefunden hat, soll eine anderweitige Normirung des Werthes der Dienstwohnung nach vorstehenden Grundsätzen nur eintreten, wenn und insoweit dem Inhaber eine Diensteinkommens-Verbesserung zu Theil wird.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: In Vertretung:
Meinecke. Starke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Königliche Finanzdirection in Hannover, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baucommission hier und das Königliche Polizeipräsidium hier.
M. d. F. I. A. 1818.
F.-M. I. 1843. II. 2493. III. 2068.

14.

Der Erlaß vom 24. September 1881 G. III. 2911 theilt zur Beachtung folgende Circular-Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 6. September 1881 mit:

Nachdem durch die Circular-Verfügung vom 16. März d. J. (Minist.-Bl. S. 78) angeordnet worden ist, daß bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines wieder beschäftigten Pensionärs in Anwendung der Vorschriften des § 27 Nr. 2 und des § 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 der Werth der dem Beamten in seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung oder sonstigen Wohnungscompetenz sortan nach dem tarifmäßigen Satze des Wohnungsgeldzuschusses der neuen Stelle zu bestimmen ist, erscheint es geboten, bei Berechnungen der in Rede stehenden Art in gleicher Weise den Werth der in der früheren Stelle verliehen gewesenen Wohnungscompetenz festzustellen. — Unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. October 1876 (Minist.-Bl. S. 257) veranlassen wir die ꝛc. demgemäß fortan zu verfahren.

15. Zeit des Anfangs der Pensionszahlung bei unfreiwilligen Pensionirungen.

In Sachen, betreffend die unfreiwillige Pensionirung des R. in R., hat das Königliche Staatsministerium auf den Vortrag des ernannten Referenten in der Sitzung vom 3. Januar 1859 beschlossen: daß das Recursgesuch des R. vom 20. August 1858 als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe.

— — Was endlich den Antrag des Recurrenten betrifft, ihm sein volles Gehalt bis drei Monate nach der Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums zu belassen, statt daß bisher der

Digitized by Google

1. October 1858 als Termin festgehalten worden, so ist von dem Königlichen ꝛc. Ministerium bereits in seinem Votum vom 13. December erklärt worden, daß dieser Antrag insoweit begründet, als statt des 1. October der 1. December als Anfangstermin der Pensionszahlung anzunehmen sei, und in diesem Umfange die erforderliche Abänderung der früheren Verfügung erfolgen werde. Damit ist aber der Anspruch des Recurrenten erledigt. Denn nach § 91 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gebührt ihm das volle Gehalt bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist. Schon in früheren Fällen ist die Frage, welche Verfügung als die schließliche anzusehen, dahin entschieden, daß darunter die Entscheidung des Ressortchefs im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach § 89 a. a. O. verstanden werden müsse, da der Beschluß des Königlichen Staatsministeriums auf das Recursgesuch des Beamten für den Fall, daß er die Verfügung des Ressortchefs als begründet anerkennt, sich mehr als eine Bestätigung dieser Verfügung characterisirt, und sich nicht nur auf die Pensionirung selbst, sondern auf die Verfügung in ihrem vollen Umfange, also auch auf den Anfangstermin der Pensionirung erstreckt.

Die Verfügung des Königlichen ꝛc. Ministeriums aber war im vorliegenden Falle dem Recurrenten am 13. August 1858 mitgetheilt worden, und es rechtfertigt sich danach, den 1. December als Anfangstermin festzuhalten.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Königliches Staatsministerium.

16. Uebertragung etatsmäßiger Pensionen-Unterstützung von einer Provinzialkasse auf eine andere.

Berlin, den 4. Sept. 1874.

Dem ꝛc. eröffne ich, daß es bei Uebertragungen etatsmäßiger Pensionen, Unterstützungen ꝛc. von einer Provinzialkasse auf die andere der Mitwirkung der Centralinstanz nicht bedarf. — Die Regierungs-Hauptkassen haben, sobald sie von der Verlegung des Wohnsitzes eines Pensionärs nach einem andern Departement Kenntniß erhalten, hiervon der vorgesetzten Regierung ꝛc. Anzeige zu machen, welche letztere diejenige Regierung, in deren Bezirk der Pensionsempfänger seinen Wohnsitz genommen, um Uebernahme der Pension auf ihre Hauptkasse zu requiriren hat.

G. I. 5229.

§ 43. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882.

1. Gesetz v. 20. Mai 1882.
2. Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 nebst Anlage.
3. desgl. E. v. 12. Juni 1882.
4. Bek. der Direction der Allg. Wittwen-Verpflegungsanstalt v. 9. Juni 1882 betr. die Ausführung des Gesetzes.
5. E. v. 25. August 1882 betr. Verrechnung der Wittwenbeiträge.
6. E. v. 3. März 1883 desgl.
7. E. v. 11. Sept. 1882 betr. die Ueberweisung von Wittwen- und Waisengeldern bei Wohnorts-Veränderungen.

7a und b. E. v. 10. Mai bezw. 10. April 1883 betr. die Bewilligung der Pensionen durch die Prov.-behörden.

8. E. v. 11. Januar 1883 betr. die staatliche Pensionsberechtigung nach dem Gesetz v. 27. März 1872 als Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes.
9. E. v. 24. Oct. 1882 betr. die Anwendbarkeit auf katholische Geistliche, die ein Staatsamt bekleiden.
10. E. v. 25., 30. und 12. Sept. 1882 betr. die Unanwendbarkeit auf Lehrerinnen, Elementarlehrer und auf Schuldiener, die keinen Rechtsanspruch auf Pension haben.
11. E. v. 16. Febr. 1883 betr. die Berücksichtigung der nach § 18 f. des Pensionsgesetzes an rechnungsfähigen Dienstzeiten bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes.
12. E. v. 30. Oct. 1882 betr. die Unzulässigkeit der Erhebung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen bei Stellenvacanzen.
13. E. v. 16. Nov. 1882 betr. die Einstußlosigkeit einer Versicherung bei einer Privat-Lebensversicherungsbank auf die Anwendung des Gesetzes.

1. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruches oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268)**) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 713) zusteht;
2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienste angestellt sind;
3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Ges.-Samml. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1882 Nr. 21 Seite 298 lauf. Nr. 8868.
**) C.-Bl. pro 1872 Seite 194 oben § 42 Nr. 1.

Digitized by Google

4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatze des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinetsordre vom 27. April 1816 (Ges.-Samml. S. 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Ges.-Samml. S. 17),*) sowie dem § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehaltes oder Wartegeldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 3.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Procent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Anderenfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§ 5.

Diese Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen;
2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4) für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

*) G.-Bl. pro 1881 Seiten 287 und 289 oben § 34 Nr. 1 a. c.

§ 6.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§ 7.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

§ 9.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 13.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten inner-

Digitized by Google

halb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 29. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartales oder des Gnadenmonates.

§ 16.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

§ 17.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monates, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monates, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20.

Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 21.

Die Vorschriften

1) der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2) des dritten Theiles des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3) der §§ 28 ff. des Staatsdienereidictes für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. October 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehenden unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22.

Der Beitritt zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reiches nicht ferner gestattet.

§ 23.

Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privat-Versicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an einer der im ersten Absatze bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall

Digitized by Google

ihres Todes einer Privat-Versicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Puttkamer. von Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

2. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges.-Samml. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 5. Juni 1882.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend anderweite Anordnungen getroffen sind, durch die Departementschefs und die von denselben zu bezeichnenden Behörden.*)

2. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge (§§ 2 und 3 des Gesetzes), sowie die Wittwen- und Waisengelder (§§ 7 ff.) sind vom Rechnungsjahre 1. April 1883/84 ab nach Anleitung des Etats, auf die Zeit bis Ende März 1883 aber außeretatsmäßig nach Maßgabe der Nummern 6 und 21 dieser Bestimmungen zu verrechnen.

Specielle Bestimmungen.

Beitragspflichtige und nicht beitragspflichtige Beamte.

3. Zur näheren Information über den Kreis der zur Entrichtung der in dem § 3 des Gesetzes bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge verpflichteten Beamten wird die Begründung des § 1 des Entwurfes des Gesetzes hierbei (Anlage 1) angeschlossen.

Hinzugefügt wird, daß die Bestimmung des § 1, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes lebenslängliche Pension beziehen, beitragspflichtig sind, eine analoge Anwendung nicht gestattet auf diejenigen Beamten, welchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. October 1848 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 342) ein lebenslängliches Gnadengehalt oder in Gemäßheit des § 6 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist.

Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

4. Für die Berechnung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens sind die bei der Pensionirung geltenden Grundsätze maßgebend. Zu bemerken ist dabei:

a. die Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Beamten, welche unter Einbehaltung eines Theiles des Gehaltes beurlaubt sind, (Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1863 — Ministerialblatt f. d. i. Verw. S. 137),**) von suspendirten Beamten, sowie von Beamten, deren Wartegeld oder Pension wegen des Bezuges eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Stellung gekürzt wird (§ 27 Nr. 2 und § 29 des Pensionsgesetzes, Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, Ges.-Samml. S. 153), sind mit dem durch den Etat beziehungsweise die Erhebungsliste (Nr. 5) festgestellten vollen Betrage in den im § 4 des Gesetzes bezeichneten Raten, und zwar in den ersteren beiden Fällen aus dem Diensteinkommen, in letzterem Falle aus dem Wartegelde oder der Pension vorweg zu entnehmen. Ruht das Recht eines Beamten auf den Bezug des Wartegeldes oder der Pension aus dem letztgedachten Grunde oder der Besoldung wegen eines Urlaubes von längerer Dauer als von 6 Monaten ganz oder doch insoweit, daß der Restbetrag zur Deckung der Beiträge nicht ausreicht, so gelangt die Vorschrift des letzten Satzes des § 4 zur Anwendung.

b. Ist dem Wartegeldempfänger oder Pensionär ein zur Pension aus der Staatskasse berechtigendes Amt wieder verliehen und derselbe demgemäß zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von dem Wartegelde oder der Pension insoweit, als diese Competenzen eingezogen oder gekürzt werden oder dieselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigen.

c. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind auch von demjenigen Theile der Pension früherer Militärpensionäre, welcher in Gemäßheit des § 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 den Civilfonds aus Militärfonds zu erstatten ist, für Rechnung der Staatskasse zu erheben. In den Ansprüchen der Civilfonds auf solche Erstattung aus Militärfonds wird hierdurch eine Veränderung nicht herbeigeführt.

Feststellung, Erhebung, Verrechnung und Justification der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

5. Die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

a. Bezüglich der activen Beamten und bezüglich derjenigen Wartegeldempfänger bei der Justizverwaltung, welche das Wartegeld aus Kap. 76 Tit. 2 des Etats beziehen, durch die nach Nr. 1 zuständige Behörde.

b. Bezüglich der übrigen Wartegeldempfänger und der Pensionäre durch diejenige Behörde, welche der die betreffende Rechnung aufstellenden Kasse vorgesetzt ist.

Noch vor dem 1. Juli d. J., als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ist den Provinzial-Hauptkassen beziehungsweise den Specialkassen, für jede von denselben für 1882/83 zu legende Jahresrechnung besonders, eine Nachweisung der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuzufertigen. In dieser Nachweisung ist zugleich das pensionsfähige Diensteinkommen der einzelnen Beamten (cfr. Nr. 4 der Ausführungs-Bestimmungen), beziehungsweise das Wartegeld und die Pension, soweit davon nach § 3 des Gesetzes Wittwen- und

*) cf. unten Nr. 7a.

**) oben § 34 Nr. 7a.

Digitized by Google

Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ersichtlich zu machen und, soweit nicht die Bezüge nach den Etats und Rechnungen für den vorliegenden Zweck als zweifellos erscheinen, zu erläutern und zu begründen.

In den Fällen, in welchen eine Einnahme aus einem Nebenamte pensionsfähig ist, sind der Nachweisung die desfallsigen Beweisstücke in beglaubigter Form beizufügen. Sämmtliche Pensionäre und Wartegeld-Empfänger sind in der Nachweisung der zu zahlenden Beiträge in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den Rechnungen nachgewiesen sind. In den Fällen, in welchen ein Wittwen- und Waisengeldbeitrag nicht zum Ansatze gebracht sein sollte, ist dies näher zu begründen.

Kann wegen Kürze der Zeit die Frage, ob der Beamte überhaupt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist, rechtzeitig vor dem 1. Juli nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind die Beiträge gleichwohl behufs vorläufiger Erhebung in die Nachweisung einzustellen.

Ist es wegen Kürze der Zeit nicht thunlich, die Höhe der zu erhebenden Beiträge rechtzeitig vor dem 1. Juli zur definitiven Feststellung zu bringen, so sind dieselben zu einem annähernd veranschlagten Betrage in die Nachweisung einzustellen. Die definitive Festsetzung der Beitragspflicht, beziehungsweise der Höhe der Beiträge erfolgt thunlichst in der Weise, daß die erforderliche Ausgleichung bei dem nächsten Termine der Fälligkeit des weiteren Beitrages stattfinden kann.

Bei neu in den Ruhestand tretenden Beamten hat diejenige Provinzialbehörde, auf deren Anweisung die Zahlung der ersten Pensionsrate erfolgt (oben 5 b), auch die erforderliche Anordnung wegen der Erhebung oder in den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 des Gesetzes der Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu treffen. Die dem Beamten zuletzt vorgesetzte Dienstbehörde hat auf Erfordern der die vorgedachte Anweisung erlassenden Provinzialbehörde die nöthigen Mittheilungen zu machen.

6) In den nächsten Entwürfen zu den Kassenetats der einzelnen Verwaltungen sind in der Ausgabe hinter der letzten Colonne folgende zwei Spalten hinzuzufügen:

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten			
von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9000 Mark)		zu 3% desselben (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1882) mit	
Mark	Pf.	Mark	Pf.

In den Fällen, in welchen in den Kassenetats ganze Beamten-Kategorien auf einer Linie nachgewiesen werden, ist das pensionsfähige Diensteinkommen nebst den davon zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nur summarisch auszubringen. Der specielle Nachweis derselben hat alsdann in den den Etatsentwürfen beizufügenden besonderen Besoldungs-Nachweisungen beziehungsweise in entsprechenden Specialverzeichnissen zu erfolgen. Etwaige bei der Etatsfeststellung vorgenommene Aenderungen werden den Behörden bei der Zufertigung der betreffenden Kassenetats speciell mitgetheilt werden.

Was hinsichtlich der Justification der Erhebungslisten unter Nr. 5 vorgeschrieben ist, gilt auch für die Etatsentwürfe. In denjenigen Etatsentwürfen, in denen Fonds, wie zum Beispiel der Fonds zu Wartegeldern und Civilpensionen, nachgewiesen werden, über welche keine Specialetats aufgestellt, sondern nur Rechnungen gelegt werden, sind bei diesen Fonds die ebenfalls summarisch auszubringenden Ansätze, insbesondere was die Wittwen- und Waisengeldbeiträge anlangt, durch die Angabe zu begründen, wie viel das Jahres-Soll an solchen nach den ausgefertigten Erhebungslisten (Nr. 5) beziehungsweise nach der letzten Jahresrechnung beträgt.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge" neu zu bildenden Titel zu verrechnen, im Ressort:

a. der Domänenverwaltung unter Kapitel 1 Titel 8a,
b. der Forstverwaltung unter Kapitel 2 Titel 10a,
c. der Verwaltung der directen Steuern unter Kapitel 4 Titel 8a,
d. der Verwaltung der indirecten Steuern unter Kapitel 5 Titel 19a,
e. der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung unter Kapitel 9 Titel 14a,
f. des Finanzministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der directen und indirecten Steuern) in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 27 Titel 8a und 8b (Titel 8a von activen Beamten, Titel 8b von Wartegeld-Empfängern und pensionirten Beamten),
g. der Bauverwaltung unter Kapitel 28 Titel 5a,
h. der Handels- und Gewerbeverwaltung unter Kapitel 29 Titel 6a,
i. der Justizverwaltung unter Kapitel 30 Titel 3a,
k. der Verwaltung des Innern unter Kapitel 31a Titel 1,
l. der landwirthschaftlichen Verwaltung unter Kapitel 32 Titel 6a,
m. der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalverwaltung unter Kapitel 33a Titel 1,
n. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalverwaltung unter Kapitel 34 Titel 4a und 5a, (Titel 4a für die sämmtlichen Verwaltungszweige mit Ausschluß des Medicinalwesens, Titel 5a für das Medicinalwesen).

Diejenigen Institute und Anstalten, welche wie die Universitäten und Gymnasien nur Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, deren Einnahmen und Ausgaben mithin nicht im Staatshaushaltsetat nachgewiesen werden, haben die Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Verrechnung bei dem oben bezeichneten Etatsfonds der betreffenden Verwaltung an diejenige Kasse abzuliefern, von welcher die ihnen etatsmäßig zu zahlenden Zuschüsse zu verrechnen sind.

Hinsichtlich der Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus der Eisenbahnverwaltung

Digitized by Google

werden von dem Departementschef besondere Vorschriften erlassen werden.

7) In die Kassenrechnungen sind die für die Etats vorgeschriebenen Spalten ebenfalls und zwar schon für das laufende Rechnungsjahr zu übernehmen.

8) In den Kassenbüchern sind im Texte derselben die von den Beamten zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge für das laufende Rechnungsjahr an der Stelle ersichtlich zu machen, wo das Gehalt der Beamten in Ausgabe nachgewiesen wird, der Regel nach also bei den Besoldungsfonds und zwar auch dann, wenn die Beamten aus denselben kein festes Diensteinkommen beziehen, wie z. B. die Steuerempfänger Kapitel 6 Titel 4 und die Gerichtsvollzieher Kapitel 74 Titel 7; in denjenigen Ausnahmefällen jedoch, in denen Beamten, welche aus Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben remunerirt werden, die Pensionsberechtigung zusteht, wie z. B. den außeretatsmäßigen Räthen und Assessoren (Kapitel 58 Titel 7 des Staatshaushaltsetats), den Vermessungsbeamten (Anmerkung zu Kapitel 101 Titel 9), bei diesen Fonds.

9) Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt mit der Maßgabe des § 4 des Gesetzes durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles des Diensteinkommens der verpflichteten Beamten und in den Fällen, in welchen dies nicht ausführbar ist, durch Vorauserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldempfänger und Pensionäre finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Diensteinkommen, bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Kassen Quittung nicht zu ertheilen.

Ein Formular zu den künftigen Besoldungsquittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder werden beigefügt (Anl. 2 und 2a). Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge ersichtlich zu machen.

10. Erhöht sich das pensionsfähige Diensteinkommen eines Beamten, so ist die Kasse in der desfallsigen Verfügung bezüglich der in erhöhtem Betrage zu zahlenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge mit Weisung zu versehen. Bezüglich der auf Emolumente gestellten Beamten ist dasjenige Diensteinkommen maßgebend, welches der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen wäre, wenn der Beamte im Laufe des Etatsjahres pensionirt worden wäre. Der hiernach festgestellte Wittwen- und Waisengeldbeitrag wird auch im ersten Quartale des folgenden Etatsjahres einstweilen forterhoben. Nach Beginn eines neuen Etatsjahres und zwar alsbald nach dem Rechnungsschlusse für das vorangegangene Etatsjahr wird das pensionsfähige Diensteinkommen, soweit dies nach § 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes erforderlich, neu festgestellt. Ergiebt diese Feststellung, daß für das neue Etatsjahr der früher gezahlte Beitrag eine Aenderung erleidet, so ist hinsichtlich des für das erste Quartal zu viel oder zu wenig erhobenen Beitrages die Ausgleichung in dem nächsten Termine der Fälligkeit eines weiteren Beitrages zu bewirken.

Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen.

11. In den Fällen des § 5 Nr. 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes haben die Pensionäre durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen der die Pension zahlenden Kasse einzureichen, welche dieselbe unverzüglich der der rechnungslegenden Kasse vorgesetzten Provinzialbehörde, welcher die Entscheidung zusteht, vorzulegen hat. Den Beamten bleibt jedoch überlassen, die Eingabe der Provinzialbehörde direct einzureichen.

Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

12. Versorgungsanstalten, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen im § 23 des Gesetzes unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können, sind namentlich:

a. die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin und die Berliner allgemeine Wittwenpensions- und Unterstützungskasse,
b. die Königlich Preußische Militär-Wittwenkasse in Berlin,
c. die Wittwenkasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft in dem vormaligen Königreiche Hannover,
d. die Wittwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen,
e. die Civilwittwen- und Waisengesellschaft in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen,
f. die Central-Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener in dem vormaligen Herzogthume Nassau,
g. die Wittwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener in dem vormaligen Herzogthume Nassau,
h. die allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg,
i. die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a/M.,
k. die an die Stelle des Großherzoglich Hessischen Civildiener-Wittweninstitutes getretenen Veranstaltungen,
l. die allgemeine Wittwenkasse in Kopenhagen und die vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse in Kiel,
m. die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen, beziehungsweise die an deren Stelle getretene Lebensversicherungs- und Versorgungsanstalt von 1871 daselbst,
n. die Wittwen- und Waisenkassen der Lehrer an den Universitäten,

Digitized by Google

o. die vormals Kurhessische Militär-Wittwen- und Waisenanstalt,
p. die vormals Nassauische Militär-Wittwen- und Waisenkasse,
q. die vormals Hannoversche Offizier-Wittwenkasse,
r. die Eisenbahnbeamten-Wittwenkassen und die Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn,
s. die Bau-Wittwenkasse in Kassel.

Welche Mitglieder anderer Versicherungsanstalten die nämliche Befreiung in Anspruch nehmen können, ergiebt sich aus dem zweiten Absatze des § 23. Zur näheren Information ist ein Auszug aus der Begründung des Gesetz-Entwurfes beigefügt (Anl. 3).

Die Zulässigkeit der auf Grund des § 23 von den einzelnen Beamten zu stellenden Anträge ist von dem durch Beibringung entsprechender Belege zu führenden Nachweise abhängig, daß der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J. noch Mitglied einer der in diesem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten war, und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben hat.

Die von dem Beamten dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges.-Samml. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Ist der Pensionsanspruch einer gerichtlich geschiedenen oder böswillig verlassenen Frau in den Fällen des § 26 a und b des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt dadurch aufrecht erhalten, daß die Frau für die Fortzahlung der Beiträge gesorgt hat, so steht dem Manne nicht das Recht zu, auf Grund des § 23 des Gesetzes die Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch die nämliche Behörde, welche nach Nr. 5 a und b für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt dasselbe, was bezüglich der unter Nr. 11 bezeichneten Eingaben bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben der unter Nr. 5 a bezeichneten Wartegeldempfänger der Justizverwaltung von der zahlenden Kasse an die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichtes einzusenden sind. In zweifelhaften Fällen hat die für die Entscheidung zuständige Behörde sich zunächst mit der letzten Dienstbehörde des Wartegeldempfängers oder Pensionärs in Beziehung zu setzen. Ist nach dem Erachten der zuständigen Behörde dem Antrage stattzugeben, so hat dieselbe unter Benachrichtigung des Beamten durch Verfügung an die rechnungslegende Kasse die Befreiung des Beamten von der Entrichtung der Beiträge anzuordnen. In der Verfügung ist näher anzugeben, in welcher Weise den gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist.

Für das Ressort der Eisenbahnverwaltung wird der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Aussetzung der Erhebung von Beiträgen.

13. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind von den nach § 1 des Gesetzes verpflichteten Beamten schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 — in der unter Nr. 12 vorgeschriebenen Form — der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. October von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichtes der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

Ausscheiden aus den bestehenden Wittwen und Waisen-Versorgungsanstalten.

14. Diejenigen nach § 1 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zustehenden Befugniß, die Befreiung von dieser Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungsanstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören, verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direction der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde einzusenden, welche nach Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen über eine Freilassung der Beamten von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. — Bezüglich der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt auch hier, was wegen der Vermittelung der das Wartegeld oder die Pension zahlenden Kasse unter Nr. 11 und 12 bestimmt ist.

Von der Provinzialbehörde sind die bei ihr eingehenden gesetzlich begründeten Anträge in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen mit einer nach dem beigefügten Formulare 4 (Anlage 4) aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direction der betreffenden Anstalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den Veranstaltungen des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

15. Ein Antrag des Beamten auf Ausscheiden aus der Versorgungsanstalt, welcher er bisher als Mitglied angehört hat, oder auf Ermäßigung des nach den bisher maßgebenden Vorschriften erforderlichen Versicherungsbetrages schließt die Berechtigung zu dem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus, desgleichen

Digitized by Google

ein Antrag auf Befreiung von Entrichtung dieser Beiträge den Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt, beziehungsweise auf Ermäßigung des Versicherungsbetrages.

Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden haben daher eine genaue Kontrole darüber zu führen, daß hiernach verfahren werde.

Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder.

16. Ueber die Gewährung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene im activen Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbener Beamten ist, unter Berücksichtigung der Vorschrift im Schlußsatze des § 16 Absatz 1 an den Departementschef zu berichten, soweit nicht auf Grund des § 20 Absatz 1 die Befugniß zur Bestimmung des Wittwen- und Waisengeldes der Provinzialbehörde überlassen wird.*)

Dem Berichte ist in den Fällen des § 14 Absatz 2 eine Vorschlags-Nachweisung nach dem beigefügten Formulare 5 (Anlage 5), in den anderweitigen Fällen, abgesehen von § 14 Absatz 1 eine Vorschlags-Nachweisung in im Uebrigen gleicher Form, jedoch unter Fortlassung der Spalten 17 bis 19 des Formulares, anzuschließen. In den Fällen des § 14 Absatz 1 endlich ist den Spalten 15 und 16 die Ueberschrift: „Davon können gewährt werden," den Spalten 18 und 19 die Ueberschrift: „Davon werden zur Gewährung vorgeschlagen," zu geben.

17. Auf Grund des § 20 Absatz 1 wird die selbständige Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Provinzialbehörde hat auf Grund des § 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Wittwengelder an die Wittwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, anderenfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§ 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionärs Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§ 8 und 9 neu bewilligten Wittwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des Formulares 5, ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justificirende Nachweisung beizufügen.

*) cf. jetzt Erlaß v. 10. April bezw. 10. Mai 1883 unten Nr. 7a.

18. Ferner wird auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes die selbständige Bestimmung der nach § 11 desselben eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Competenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Zur näheren Information über die Fälle der Erhöhung eines Wittwen- und Waisengeldes wird die Begründung des § 11 des Entwurfes des Gesetzes beigefügt (Anl. 6).

19. eine Abrundung des Wittwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt.

20. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Wittwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Wittwengeld keinen Anspruch.

Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder.

21. Die gezahlten Wittwen- und Waisengelder werden bezüglich der Hinterbliebenen der im activen Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten bei derjenigen Verwaltung in Ausgabe verrechnet, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat. Diese Verrechnung erfolgt unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengelder" neu zu bildenden Titel im Ressort

a) der Domänen-Verwaltung unter Kapitel 1 Titel 7a,
b) der Forstverwaltung unter Kapitel 4 Titel 2a,
c) der Verwaltung der directen Steuern unter Kapitel 6 Titel 10a,
d) der Verwaltung der indirecten Steuern unter Kapitel 10 Titel 1a,
e) der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung unter Kapitel 22 vor Titel 1,
f) des Finanzministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der directen und indirecten Steuern) und in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 62 Titel 5b,
g) der Bauverwaltung unter Kapitel 66 Titel 1a,
h) der Handels- und Gewerbeverwaltung unter Kapitel 70 Titel 1a,
i) der Justizverwaltung unter Kapitel 80 Titel 2a,
k) der Verwaltung des Innern unter Kapitel 97 Titel 5a,
l) der landwirthschaftlichen Verwaltung unter Kapitel 107 Titel 3a,
m) der Gestütverwaltung unter Kapitel 108 Titel 39a und
n) der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalverwaltung unter Kapitel 124 Titel 13a, beziehungsweise Kapitel 125 Titel 12a.

An welcher Stelle bei der Eisenbahnverwaltung die Wittwen- und Waisengelder zu verrechnen sind, wird vom Departementschef bestimmt werden.

Hinsichtlich der Verrechnung derselben aus dem Geschäftsbereiche von Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, wird in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Departementschef Bestimmung getroffen werden.

Digitized by Google

Die gezahlten Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der pensionirten Beamten werden im Ressort des Finanzministeriums unter dem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten“ neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 62 in den Civilpensions-Rechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Landgendarmerie-Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen, welche unter dem obengedachten neu zu bildenden Titel 5a des Kapitel 97 des Etats der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen sind.

Anlage 1.

Begründung.

ꝛc.

§ 1.

in Verbindung mit § 7 enthält die entscheidenden Grundsätze:

a) Sämmtliche Beamte, deren etwaigen künftigen Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf Wittwen- und Waisengeld zu gewähren ist, aber auch nur diese Beamte sind zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet.

b) Ein Rechtsanspruch auf Wittwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen nur derjenigen Beamten einzuräumen, die ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben.

Hiernach werden die unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungsetat aufgeführte Stelle nicht bekleiden (§ 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes) dem Gesetze nicht unterworfen sein, weil sie einen Anspruch auf Pension nicht haben.

Die nämliche Voraussetzung trifft auf die nur nebenbei oder nur vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten nach § 5 des Pensionsgesetzes zu, insoweit nicht in Gemäßheit des § 32 dieses Gesetzes die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 713) Platz greift, nach welcher den Beamten in den neu erworbenen Landestheilen Pensionsansprüche auch für den Fall gewährt sind, daß sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befinden.

Durch letztere Ausnahmebestimmung soll lediglich ein bestehender Rechtszustand aufrecht erhalten werden. Dieselbe kann daher auf die Bewilligung der nach dem vorliegenden Entwurfe den Beamten einzuräumenden neuen Ansprüche auf Gewährung von Pensionen an ihre Wittwen und Waisen nicht ausgedehnt werden. Demgemäß ist eine entsprechende Vorschrift in den zweiten Absatz des § 1 unter Ziffer 1 aufgenommen.

Die Bestimmung unter Ziffer 2 dieses Absatzes, nach welcher die nur nebenamtlich im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Beamten überhaupt, also auch dann, wenn sie eine pensionsfähige Besoldung aus der Staatskasse beziehen (§ 12 des Pensionsgesetzes), zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sein sollen, gründet sich auf die Erwägung, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten demjenigen zu überlassen sein wird, dessen Beamtenschaft sie durch ihr Hauptamt angehören. Unter diese Vorschrift werden namentlich diejenigen Beamten fallen, welche in einem Hauptamte des Kirchendienstes und zugleich in einem staatlichen Nebenamte als Consistorial- oder Schulräthe angestellt sind, desgleichen Reichsbeamte, welche zugleich ein dem unmittelbaren Staatsdienste angehöriges Nebenamt bekleiden.

Zufolge § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Ges.-Samml. S. 589), sind den bei Einführung dieses Gesetzes in den Communen bereits fest angestellten Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile und anderweit zustehenden Einkommensentschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Commune zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Nach dem nämlichen Maßstabe hat der Staat zur Pensionirung der gedachten Beamten beizutragen. Ferner ist vor Erlaß des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in einzelnen Fällen die nach dem ersten Absatze des § 36 desselben in Kraft gebliebene Zusicherung ertheilt, daß der Staat einen Beitrag zur Pension von solchen Beamten gewähren werde, welche aus dem unmittelbaren Staatsdienste in ein demselben nicht angehöriges öffentliches Amt übergetreten sind. Eine Veranlassung, den Hinterbliebenen der gedachten Beamten Wittwen- und Waisengeld aus der Staatskasse zu bewilligen, ist nicht vorhanden. Zur Beseitigung von Ansprüchen hierauf empfiehlt es sich, dieselben durch die unter Ziffer 3 und 4 aufgenommenen Bestimmungen ausdrücklich auszuschließen.

Die anderweitige Bestimmung unter Ziffer 4 ist eine Consequenz der Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3.

Was im Uebrigen die in den Ruhestand versetzten Beamten anbelangt, so ist es nach dem Vorgange des Reichsgesetzes als geboten erachtet, den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits pensionirten Beamten die Wohlthaten desselben in gleicher Weise zu Theil werden zu lassen, wie den erst später in den Ruhestand tretenden. Nach der Fassung des § 1 wird daher der Zeitpunkt der Pensionirung für die Beitragspflicht nicht maßgebend sein.

Wenn im Allgemeinen nur solche in den Ruhestand versetzte Beamte für beitragspflichtig erklärt worden sind, welche aus der Staatskasse kraft gesetzlichen Anspruches Pension beziehen, so sollen damit diejenigen ehemaligen Beamten ausgeschlossen werden, welche im Disciplinarwege unter Belassung eines Theiles des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung aus dem Dienste entlassen sind.

Nach § 7 des Pensionsgesetzes kann einem Beamten, welcher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand

Digitized by Google

versetzt wird, eine Pension zum Betrage von höchstens $^1/_3$ seines Diensteinkommens entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Soweit eine solche Bewilligung auf Lebenszeit erfolgt, wird der Beamte, obgleich er die Pension nicht kraft gesetzlichen Anspruches bezieht, mit der aus § 7 des Entwurfes sich ergebenden Folge auch nach seiner Pensionirung zur Beitragsentrichtung verpflichtet beziehungsweise berechtigt bleiben müssen, weil er nicht nur während seiner Activität Beiträge zu entrichten hatte, sondern weil er auch durch die Bewilligung einer lebenslänglichen Pension den pensionsberechtigten Beamten gleichgestellt ist. Wenn dagegen auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes eine Pension nur auf bestimmte Zeit gewährt wird, so muß mit der Pensionirung die Beitragspflicht des Beamten und folgeweise die Anwartschaft seiner Angehörigen auf Wittwen- und Waisengeld schon aus dem Grunde erlöschen, weil hier die letztgedachte Voraussetzung nicht zutrifft.

Ebensowenig erscheint es angängig, einen unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welcher eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleidet, bei seiner Versetzung in den Ruhestand aber eine Pension bewilligt erhalten hat (§ 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes), nach Maßgabe dieser Pension zu Beiträgen heranzuziehen. Hiergegen spricht, daß den Angehörigen eines Beamten, welcher während seiner Activität nicht beitragspflichtig war, und dessen Relicten zum Bezuge des Wittwen- und Waisengeldes nicht berechtigt gewesen sein würden, wenn er vor der Versetzung in den Ruhestand gestorben wäre, um so weniger ein Anrecht auf Versorgung mit dem Beginne der Inactivität des Beamten zugestanden werden kann.

Wenn in dem Entwurfe die Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen davon abhängig gemacht ist, daß der Beamte Diensteinkommen, Wartegeld oder Pension bezieht, so ist darunter verstanden, daß den Beamten das Recht auf solchen Bezug zustehen muß, während es, sofern diese Voraussetzung vorliegt, ohne Bedeutung ist, ob der Beamte thatsächlich ein Einkommen der gedachten Art aus der Staatskasse bezieht, oder ob etwa das Recht auf dessen Bezug zeitweilig ruht.

Demgemäß fallen namentlich auch diejenigen Beamten, welche auf Vorschlag oder in Folge Ernennung seitens der Preußischen Staatsregierung entweder zur Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Zoll- und Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten beigeordnet worden: die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationscontroleure —, oder bei den Haupt-Zollämtern in Hamburg, Lübeck und Bremen, sowie bei der Verwaltung der indirecten Steuern in dem Großherzogthume Luxemburg angestellt sind, unter die Vorschriften des ersten Absatzes des § 1. Denn diese Beamten beziehen zwar thatsächlich während der Dauer ihrer Dienstleistung in einer der gedachten Stellungen ihr Einkommen nicht direct aus der Staatskasse. Einerseits steht jedoch der Preußischen Staatsregierung das Recht zu, dieselben aus solcher Stellung zurück zu berufen, andererseits ist der Preußische Staat verpflichtet, die Beamten, wenn sie in derselben dienstunfähig werden, zu pensioniren. Rechte und Verpflichtungen dieser Beamten dem Preußischen Staate gegenüber ruhen daher nur einstweilen und treten in vollem Umfange in Kraft, sobald das fragliche Verhältniß gelöst wird.

Anlage 2.

. . . Mark Gehalt
. . . Mark (Wohnungsgeldzuschuß)
. . . Mark (anderweitige Bezüge)

zusammen . . . Mark (buchstäblich rc.) habe ich für das . . Quartal (Monat) des Etatsjahres . . . (für das Etatsjahr . . .) und zwar:
. . . . Mark baar und
. . . . Mark durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . , den 188

(Name)
(Amtscharacter)

Anlage 2a.

. . . . . Mark Pension (Wartegeld)
(buchstäblich) habe ich für (den Monat . . . . 18 .) das Etatsjahr 188 /8) und zwar:
. . . . Mark baar und
. . . . Mark durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Zugleich versichere ich hierdurch, daß ich in dem obigen Zeitraume an weiterem Diensteinkommen in Folge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste . . . . . bezogen habe.

. . . . . den . . . . 188 .

Name
(früherer Amtscharacter).

Anmerkung:

1. In den vorgeschriebenen Quittungsbescheinigungen wird nichts geändert.
2. Die Worte: „oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste" können von den Pensionären, welche eine Civilpension lediglich aus Preußischen Staatsfonds beziehen — (von welcher also nicht etwa ein Theil aus Reichsfonds zu erhalten ist) — nicht aber von den Wartegeldempfängern gestrichen werden.
3. Die im Schlußsatze offen gelassene Stelle ist von dem Pensionäre oder Wartegeldempfänger mit dem Worte „nichts" auszufüllen, wenn dies zutrifft. Sonst ist an diese Stelle das Wort „nur" zu setzen, und dann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung sowie das bezogene weitere Diensteinkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Kasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

Anlage 3.

Begründung.

rc.

§ 23.

Nach dem § 23 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 sollen diejenigen Beamten von der Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Gesetz befreit sein, welche Mitglieder einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten sind. Dieser Bestimmung folgt der vorliegende Entwurf, da anzuerkennen ist, daß es der Billigkeit entspricht, die

Digitized by Google

Beamten nicht zum Verzichte auf ihre zum überwiegenden Theile durch eigene Leistungen an die Anstalten erworbenen Ansprüche zu nöthigen, nachdem ihnen vorher entweder die Verpflichtung auferlegt war, denselben beizutreten oder doch von der Staatsverwaltung solcher Beitritt als eine geeignete und genügende Art der Versorgung ihrer Hinterbliebenen bezeichnet worden.

Im Sinne des Entwurfes ist dabei unter einer Wittwenkasse oder einer Veranstaltung zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten nur eine Anstalt zu verstehen, welche den Zweck der Versorgung von Wittwen in allen regelmäßigen Fällen erfüllt. Demgemäß trifft die gedachte Bestimmung soweit nicht zu, als die bei den Eisenbahnen bestehenden Pensionskassen den Wittwen der Kassenmitglieder eine Pension nur in dem Falle sichern, wenn der Tod des Ehemannes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten ist.

Bei den neuerdings in den Besitz des Staates übergegangenen Privateisenbahnen, mit Ausnahme der weiterhin zu erwähnenden Cöln-Mindener Bahn, sowie bei denjenigen Privateisenbahnen, deren Erwerb durch den Staat noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfinden wird, wird der Zweck einer regelmäßigen Versorgung der Beamtenwittwen durch die für die Beamten errichteten Pensionskassen verwirklicht. Die Mitglieder dieser Kassen werden daher von der Unterwerfung unter das Gesetz ebensfalls zu entbinden sein. Einen Ersatz für die mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschenden Ansprüche durch die Unterwerfung unter das Gesetz würden die Mitglieder aus dem Grunde nicht finden, weil ihre Dienstzeit als Beamte der Privatgesellschaft bei Feststellung des ihnen aus der Staatskasse zu gewährenden Ruhegehaltes und demgemäß auch des nach den §§ 7 ff. des Entwurfes ihren Hinterbliebenen zu bewilligenden Wittwen- und Waisengeldes nicht berücksichtigt werden kann. Dieser Umstand ist dafür bestimmend gewesen, auch die Mitglieder der sogenannten Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn von der Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entbinden, obwohl die Kasse bisher den Wittwen und Waisen der Mitglieder eine Pension nur in dem Falle sicherte, wenn der Tod des betreffenden Mitgliedes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten war. Dem Bedürfnisse einer angemessenen Fürsorge für die Hinterbliebenen der Mitglieder dieser Kasse wird durch entsprechende Erweiterung der Kassenzwecke Rechnung getragen werden.

Die sinngemäße Anwendung des Gesetzes führt für diejenigen Mitglieder der Pensionskassen der vom Staate erworbenen Privat-Eisenbahnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle im unmittelbaren Staatsdienste noch nicht erlangt haben, dahin, daß die in dem ersten Absatze des § 23 gedachte dreimonatliche Frist von dem Zeitpunkte ab zu berechnen ist, mit welchem die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

Hiernach wird in Preußen die Theilnahme an einer Privat-Versicherungsgesellschaft der Regel nach von der Unterwerfung unter das Gesetz nicht befreien dürfen.

Insoweit jedoch wird eine Ausnahme von dieser Regel zuzulassen sein, als bereits bisher zugestanden ist, daß die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft einen Beamten von der Verpflichtung zur Theilnahme an einer Staatsanstalt befreie. Diese Voraussetzung trifft namentlich zu auf die Mitglieder der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse, desgleichen auf eine größere Anzahl von Eisenbahnbeamten, denen mit Rücksicht auf eine nachgewiesene angemessene Versicherung ihrer Ehefrau von ihrer vorgesetzten Behörde gestattet ist, an den für die Eisenbahnbeamten errichteten Wittwenkassen nicht Theil zu nehmen. Außerdem sind viele Beamte der Eisenbahnverwaltung, denen eine Verpflichtung zur Theilnahme an einer solchen Kasse nicht oblag, im Aufsichtswege angehalten, für ihre Ehefrauen durch Versicherung einer Rente oder eines Kapitales bei einer Privatgesellschaft zu sorgen. Eine Rücksichtnahme auch auf diese Versicherungen wird nicht zu vermeiden sein.

Anlage 4.

Nachweisung

der Beamten im Bezirke . . . . . , welche nach Maßgabe des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298) ihren Austritt aus der . . . . . beziehungsweise die Ermäßigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht haben.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Beamten	Nr. des anliegenden Recognoscirscheines ꝛc.	Bisher versicherte Summe Mark	Zeitpunkt des Austrittes aus der Anstalt	Termin, von welchem ab eine Ermäßigung der versicherten Summe eintreten soll	Betrag der Ermäßigung Mark	Bemerkungen.

Daß die unter Nr. 1 bis . . aufgeführten Beamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen gemäß des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges.-Samml. S. 298) verpflichtet sind, bescheinigt.

. . . . . , den . . . 188 .

(Behörde.)

Digitized by Google

Anlage 5.

Vorschlags-Nachweisung

behufs Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges.-Samml. S. 298)
für die Hinterbliebenen des am . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . .
(Finanzministerium, Ministerium des Innern.)

Nummer	Der Wittwe: Vor-, Zu- und Eltern-name	Ehe-mann war	Wohn-ort	Alter	Alter des verstor-benen Ehe-mannes	Zeit-punkt der Ehe-schlie-ßung	Name der hinter-bliebenen Kinder unter 18 Jahren	Deren Alter: Tag	Monat	Jahr	Letztes pensionsfähiges Diensteinkommen des Ehemannes (Mark)	Anrech-nungsfähige Dienstzeit desselben (spezielle Angaben)	Betrag der (even-tuellen) Pension des Ehe-mannes (Mark)	Davon stehen zu: der Wittwe (Mark)	jedem der Kinder bis zum vollen-deten 18. Le-bens-jahre (Mark)	Die Pension des Ehe-mannes (14) würde sich durch die in Antrag ge-brachte An-rechnung einer an sich nicht anrech-nungsfähigen Dienstzeit von Jahren erhöhen auf (Mark)	Davon würden zustehen: der Wittwe (Mark)	jedem der Kinder bis zum vollen-deten 18ten Jahre (Mark)	Zeit-punkt des Beginn-nes der Zah-lung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1.	(Beispiel.) Caroline Auguste Müller, geb. Schneider geboren am 31. März 1846.	Regie-rungs-Secretär, geb. am 31. Oc-tober 1827, gestorben am 1. Mai 1882.	Schles-wig.	36 Jahre 1 Monat.	54 Jahre 5 Monat.	16. Ja-nuar 1870.	1 Marie Auguste 2 Karl Heinrich	20. 14.	De-cember Mai	1872 1874	1. Gehalt 2700 2. Woh-nungs-geldzus-schuß anrech-nungs-fähig mit $297^{0}/_{10}$ $= 2997^{0}/_{10}$	vom 10. Fe-bruar 1857 ab, als dem Tage der Vereidigung als Regie-rungs-Super-numerar, mithin über 25 Dienst-jahre.	1500 (500 Thaler).	$^{1}/_{10}$ der Pension würde betragen: 500 nach § 12 des Ge-setzes sind indeß hier-von zu kürzen $^{4}/_{100}$ mit $\frac{100}{}$ verbleiben 400	$^{1}/_{10}$ von 500 $= 100$	bei 28 Dienst-jahren auf 1650.	nach Maß-gabe des § 42 $= 440$	$^{1}/_{5}$ von 550 $= 110$	1. Sep-tember 1882.	

Anmerkung. 1) Die Geburts-, Eheschließungs- und Sterbeangaben in den Kolonnen 2 bis 11 sind durch Beifügung standesamtlicher oder pfarramtlicher Atteste nachzuweisen, sofern nicht aus den Personalacten hierüber zweifellose Nachricht zu entnehmen ist. 2) In Spalte 21 sind auch die thatsächlichen Angaben zu machen, welche dem Vorschlag in Spalte 17 nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 motiviren. 3) Ferner ist in Spalte 21 die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das von dem Beamten bezogene Diensteinkommen zur Verrechnung gelangt.

Die Richtigkeit vorstehender durch Atteste bezw. durch den Inhalt der Acten zweifellos festgestellter Angaben bescheinigt.

Schleswig, den 188

Königliche Regierung.

Anlage 6

Begründung.

§ 11.

Nach § 18 des Entwurfes sind folgende Fälle des Ausscheidens eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten möglich:

a. Tod der Wittwe,
b. Wiederverheirathung der Wittwe,
c. Ausscheiden einer Waise durch Heirath, Ueberschreitung des 18. Lebensjahres oder Tod.

In diesen sämmtlichen Fällen soll auf Grund der Bestimmung des § 11 das den verbleibenden Berechtigten zustehende Wittwen- und Waisengeld auf den in den §§ 8 und 9 bestimmten Satz bezw. verhältnißmäßig auf den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension erhöht werden, wenn es vorher in Folge der im § 10 getroffenen Bestimmung eine Herabsetzung erlitten hat. In dem Falle zu a wird sich außerdem das Waisengeld der etwa vorhandenen pensionsfähigen Kinder von $^1/_5$ auf $^1/_4$ des im § 8 bestimmten Wittwengeldes steigern.

3. Verfügungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

a.

Berlin, den 12. Juni 1882.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält hierneben — Exemplare der Bestimmungen vom 5. Juni cr. zur Ausführung des Gesetzes vom 20. v. M. (Ges.-Samml. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß ich Demselben bezüglich Seiner Mitglieder und Beamten,

der vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, Tit. 2 Kap. 120 des Staatshaushalts-Etats,

der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Tit. 1—8 Kap. 121 des Staatshaushalts-Etats,

der staatlichen Schulamts-Präparandenanstalten Tit. 9—14 Kap. 121 des Staatshaushalts-Etats,

die Ausführung hiermit übertrage und hiervon die Königlichen Regierungen, resp. die Königliche Finanzdirection zu Hannover, behufs Benachrichtigung der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen in Kenntniß gesetzt habe.

Den letzteren ist die unverzüglich aufzustellende Nachweisung der von den Mitgliedern und Beamten des Königlichen Provinzial-Schulcollegium vom 1. Juli d. J. ab zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge — Nr. 5 der Bestimmungen — jedenfalls rechtzeitig vor diesem Termine zuzustellen.

Für die Gymnasien und Seminare rc. hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium ebenfalls die Nachweisungen der von den Directoren, Lehrern und Beamten vom 1. Juli cr. ab zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge sofort aufzustellen und den Anstaltsdirectoren rechtzeitig vor dem gedachten Termine mit der Auflage zuzufertigen, danach und nach den in je einem Exemplare beizufügenden allgemeinen Bestimmungen die Anstaltskassen mit Anweisung zu versehen und die Betheiligten zu benachrichtigen.

Ergeben sich bei Berechnung des Jahresbetrages der Wittwen-, Waisengeldbeiträge Pfennigbrüche, so sind dieselben, wenn sie ein halb oder mehr betragen, voll anzusetzen, unter ein halb aber wegzulassen. Pfennigbrüche, welche bei Zerlegung des Jahresbetrages in Quartalraten entstehen, sind bei Erhebung der letzten Quartalrate des Rechnungsjahres auszugleichen.

In den Manualen und Rechnungen der Gymnasien und Seminare rc. sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach Anleitung der Nummern 6 und 7 der allgemeinen Bestimmungen ersichtlich zu machen. Die einbehaltenen Beiträge selbst sind bei den Besoldungstiteln vierteljährlich in Ausgabe zu stellen und an die im vorletzten Absatze der Nr. 6 der Bestimmungen bezeichnete vorgeordnete Kasse im Abrechnungswege abzuführen. Darüber, welche besondern Rechnungs-Justificatorien den letzteren Kassen zuzustellen sein werden, sind die weiteren Anordnungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer abzuwarten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

b.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung rc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Finanzdirection zu Hannover.
ad G. III. 2121. M. 3771.
U. I. II. IIIb. IV. V.

In entsprechender Weise ist eod. dato wegen der Mitglieder und Beamten der Consistorien, der ständigen Kreis-Schulinspectoren, der Beamten der Universitäten und der Institute derselben, der Lehrer und Beamten der technischen Hochschulen und Kunstacademien u. s. w. verfügt worden.

4. Ausscheiden aus der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder Verbleiben in derselben. — Bekanntmachung der Generaldirection der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Berlin, den 9. Juni 1882.

Auf Anordnung des Herrn Finanzministers wird behufs Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298) für die Interessenten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt Folgendes bekannt gemacht:

1) Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden, oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen.

Digitized by Google

Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. October jeden Jahres zulässig. Dieselben sind unter Beilegung des Receptionsscheines an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben.

Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des Herrn Finanzministers mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2) Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. October beginnenden Halbjahres bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäßigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betreffenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Kraft.

3) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist nach § 22 unseres Reglements vom 28. December 1775 in keinem Falle statthaft.

4) Beim Austritt aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.

5) Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird auch der halbjährliche Beitrag verhältnißmäßig ermäßigt, bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen muß, die durch 75 ohne Rest theilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt, der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Receptionsschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird.

5. Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

Berlin, den 25. August 1882.

Auf den Bericht vom 16. August cr. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach weiteren Vereinbarungen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Anordnung wegen Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge im letzten Absatze der diesseitigen Circular-Verfügung vom 12. Juni cr. (G. III. 2121) allerdings dahin modificirt werden wird, daß, wie übrigens auch bereits die Anweisungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli cr. und die diesseitige Circular-Verfügung vom 4. August cr. (G. III. 2524) erkennen lassen, sämmtliche Kassen-Etats des diesseitigen Ressorts entsprechend declarirt werden, woraus folgt, daß alle unmittelbaren Verwaltungen, insbesondere also die Seminar- und Präparandenanstalten die Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht an die Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen abführen, sondern bei den durch die Declaration hinzutretenden Etatstiteln unmittelbar verrechnen.

G. III. 2908.

6.

Berlin, den 3. März 1883.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach weiterer Verständigung mit dem Herrn Finanzminister die wegen Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in der Circular-Verfügung vom 25. August v. J. — G. III. 2908 — angedeuteten Etatsdeclarationen sich auf die unmittelbaren Verwaltungen beschränken werden, und zwar werden auch die Etats der unmittelbaren Verwaltungen erst vom nächsten Rechnungsjahre, also erst vom 1. April 1883/84 ab, declarirt werden. Für das laufende Rechnungsjahr ist nach den Bestimmungen unter 1 und 3 der Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli v. J. zu verfahren.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 279 G. III.

7. Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnortsveränderungen der Empfangsberechtigten.

Wenn Wittwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnort verändern und das Wittwen- und Waisengeld aus einer anderen als der bisherigen Kasse zu empfangen wünschen, so ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter Nr. 12 und 13 der Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882, wie folgt, zu verfahren:

In Bezug auf die Ueberweisung sind zu unterscheiden die Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene

a) der activen Beamten und Wartegeldempfänger aus denjenigen Ressorts, für welche Provinzialverwaltungen bestehen;
b) der activen Beamten und Wartegeldempfänger, welche ihre Bezüge erhalten aus dem Fonds einer Verwaltungsbehörde in einem Dienstzweige, für welchen keine Provinzialbehörden bestehen;
c) der Pensionäre.

Zu a sind die Anträge der Empfangsberechtigten an die Kasse zu richten, welche ihnen bisher ihre Bezüge gezahlt hat, oder bis auf Weiteres auch direct an die für den Bezirk des derzeitigen Wohnortes der Berechtigten nach den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zuständige Provinzialbehörde desjenigen Ressorts (in der Justizverwaltung die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichtes), welchem der betreffende Beamte oder Wartegeldempfänger während seiner activen Dienstzeit zuletzt angehört hat. Die der Kasse zugehenden Anträge sind von derselben sofort der zuständigen Provinzialbehörde vorzulegen.

Die Provinzialbehörde des betreffenden Ressorts weist, wenn der neue Wohnort innerhalb ihres Bezirkes belegen ist, nach Nr. 12 der Vorschriften vom 7. Juli 1882 die zunächst belegene Kasse des Ressorts, event. die Hauptkasse, zur weiteren Zahlung und Verrechnung der Competenzen an und theilt Abschrift der bezüglichen Anweisung der Kasse, welche bisher die Verrechnung bewirkt hat, als Rechnungsbelag für den Abgang der Zahlung mit.

Ist der neue Wohnort dagegen nicht in ihrem

Digitized by Google

Bezirke belegen, so überweist die Provinzialbehörde die Wittwen- und Waisengelder an die Provinzialbehörde desselben Ressorts für den neuen Wohnort unter genauer Bezeichnung des Fonds, welchem die Beträge zur Last fallen, zur weiteren Zahlung und Verrechnung.

Die Provinzialbehörde für den neuen Wohnort bestimmt nach Nr. 12 der Vorschriften vom 7. Juli 1882 die neue Verrechnungsstelle, ertheilt derselben die erforderliche Anweisung, und sendet Abschrift der letzteren direct an die bisherige Verrechnungsstelle, welche demnächst die Zahlung selbstständig in Abgang zu stellen und den Abgang in der Jahresrechnung durch die ihr in Abschrift mitgetheilte Verfügung zu justificiren hat.

Die Verrechnungsstelle, welche die Zahlung bisher geleistet hat, bezw. diejenige, welche die Zahlung neu übernommen hat, sind in den betreffenden Rechnungen ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu b sind die Ueberweisungsanträge der Berechtigten ausschließlich an die Kasse zu richten, aus welcher die Wittwen- und Waisengelder bisher gezahlt worden sind.

Ist die Zahlung bisher direct durch die Kasse der betreffenden Verwaltungsbehörde erfolgt, so überweist diese Kasse nunmehr die Wittwen- und Waisengelder auf die Hauptkasse der für den neuen Wohnort zuständigen Bezirksregierung (in der Provinz Hannover auf die Bezirks-Hauptkassen zur weiteren Zahlung und zur demnächstigen Anrechnung der Quittungen im Wege des gewöhnlichen Abrechnungsverkehres.

Ist die Zahlung schon bisher durch Vermittelung einer Regierungs- (Bezirks-)Hauptkasse, geleistet worden, so gehen die Ueberweisungsanträge, welche bei den Specialkassen eingereicht werden, zunächst an die betreffende Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse, und von dieser demnächst ebenso, wie die Ueberweisungsanträge für die von ihr bisher direct geleisteten Zahlungen, der Kasse zu, welche die Wittwen- und Waisengelder zu verrechnen hat. Die letztere Kasse überweist dann, wenn sie nicht selbst die weitere Zahlung zu übernehmen hat, die Wittwen- und Waisengelder der für den neuen Wohnort zuständigen Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zur weiteren Zahlung und zur demnächstigen Anrechnung der Quittungen im Wege des Abrechnungsverkehres. Die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse für den neuen Wohnort benachrichtigt die Empfangsberechtigten, daß und aus welcher Kasse sie ihre Bezüge weiter zu erheben haben.

Die den Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, direct zugehenden Ueberweisungsanträge sind hiernach von denselben lediglich ihren Kassen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Zu c sind die Ueberweisungsanträge der Berechtigten entweder an die Kasse, aus welcher sie ihre Bezüge empfangen, oder direct an die Regierung (in Hannover an die Finanzdirection, in Berlin an die Ministerial-Militär- und Baucommission) zu richten.

Die Specialkassen überreichen die bei ihnen eingehenden Anträge durch Vermittelung der Hauptkassen, und diese gleichfalls die bei ihnen eingehenden Anträge direct der vorgesetzten Regierung ꝛc.

Die Letztere veranlaßt demnächst bezüglich sämmtlicher ihr zugehenden Anträge die Ueberweisung, wobei dasselbe Verfahren stattfindet, wie es bei Ueberweisung von Pensionszahlungen vorgeschrieben und in Uebung ist.

Im Uebrigen ist Werth darauf zu legen, daß die Bezugsberechtigten die Wittwen- und Waisengelder aus einer Kasse erheben können, welche in ihrem Wohnorte oder möglichst nahe bei demselben belegen ist. Hierzu werden die Kassen der Specialverwaltungen nicht in allen Fällen ausreichen. Eventuell sind daher die bezüglichen Beträge zwar auf die Kassen der betreffenden Specialverwaltungen anzuweisen, gleichzeitig ist aber die betreffende Königliche Regierung (in Hannover die Königliche Finanzdirection) zu ersuchen, die Zahlung durch ihre Hauptkasse, bezw. durch eine Unterkasse derselben leisten und die gezahlten Beträge seitens der Hauptkasse unter Beifügung der Belege in den üblichen Abrechnungsterminen den betreffenden Kassen der Specialverwaltung in Aufrechnung bringen zu lassen.

Zur Nachachtung mitgetheilt durch Erlaß vom 11. September 1882. G.-Bl. S. 607 G. III. 3155. U. IIIa. 17487.

7a. Uebertragung der Bewilligung der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von unmittelbaren Staatsbeamten auf die Provinzialbehörden.

Berlin, den 10. Mai 1883.

Die nachgenannten Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten im Verfolg der General-Verfügung vom 12. Juni v. J. (G. III. 2121. M. 3771) hierneben Abschrift der in Betreff der Zahlbarmachung der Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen von im activen Dienste und als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten Seitens der Herren Disciplinarminister unterm 10. April d. J. an die Behörden und Beamten der allgemeinen Verwaltung erlassenen Circular-Verfügung nebst Anlage zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 1284.

Berlin, den 10. April 1883.

Auf Grund der §§ 20 und 16 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298), wird hierdurch die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der uns nachgeordneten im activen Dienst verstorbenen Beamten des Königlichen Ober-Präsidiums, sowie derjenigen Wartegeldempfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei dieser Behörde fungirt haben, dem Herrn Ober-Präsidenten übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweitige Anordnung getroffen ist oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisen-

Digitized by Google

gelder sind namentlich auch die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Beamten zu beachten. In Betreff des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten haben zwar die Etats (Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni v. J. Nr. 6) als Grundlage zu dienen; in jedem Falle ist jedoch vor der Bewilligung gesetzlicher Competenzen an die Wittwen und Waisen wiederholt mit Genauigkeit zu prüfen, ob bei der Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen in zutreffender Weise verfahren ist.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen verwiesen, welche in die im Einverständnisse mit sämmtlichen Herren Departementschefs von der Ober-Rechnungskammer unterm 7. Juli v. J. erlassenen Vorschriften wegen der formellen Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien über Einnahmen und Ausgaben in Anlaß des Wittwen-Pensionsgesetzes wegen Anwendung des § 9 Nr. 2, sowie der §§ 10 bis 12 des Gesetzes unter Nr. 18 aufgenommen sind, und Folgendes hinzugefügt:

1. Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen zur Pension berechtigenden Amte ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Wittwen-Pensionsgesetzes nicht, wenn sie anderweit, unter Uebertragung eines seiner Natur nach zur Pension nicht berechtigenden Amtes oder als commissarische Verwalter einer bei definitiver Verleihung zur Pension berechtigenden Stelle, gegen Gewährung eines Einkommens aus der Staatskasse beschäftigt werden, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 besondere Zusicherungen in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§ 36 des Pensionsgesetzes).

Wird dagegen während der Dauer solcher anderweitigen Beschäftigung eines Beamten demselben das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen gehalten, scheidet er mithin ungeachtet der Uebertragung der neuen dienstlichen Beschäftigung aus jenem Amte nicht aus, so bleibt der Beamte zur Pension nach Maßgabe des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt, also auch zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von diesem Einkommen verpflichtet, wenngleich er das letztere thatsächlich nicht bezieht, sondern in anderer Weise remunerirt wird.

2. Ein Beamter, dem bei eintretender Dienstunfähigkeit auf Grund des § 11 des Pensionsgesetzes Anspruch auf Pension nach Maßgabe des pensionsberechtigten Einkommens eines ihm früher verliehenen Amtes zustehen würde, welches das pensionsberechtigte Einkommen des von ihm bekleideten Amtes übersteigt, hat während der Dauer des Bezuges des letzteren Einkommens Wittwen- und Waisengeldbeiträge nur von diesem geringeren Einkommen zu entrichten.

Der Berechnung des seinen etwaigen demnächstigen Hinterbliebenen zu gewährenden Wittwen- und Waisengeldes ist jedoch diejenige Pension zu Grunde zu legen, zu welcher derselbe berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§ 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882), mithin die in Gemäßheit des § 11 des Pensionsgesetzes nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens zu berechnende Pension.

3. Wartegeldempfänger haben von einem ihnen in Folge der Wiederbeschäftigung in einem zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Amte gewährten Diensteinkommen Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse nicht zu entrichten, solche Beiträge vielmehr nur von dem Wartegelde zu zahlen (vergl. Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 Nr. 4a). Die Wittwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen sind jedoch unter Zugrundelegung des von ihnen zuletzt, bevor sie zur Disposition gestellt wurden, bezogenen pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bestimmen (§ 10 des Pensionsgesetzes, § 8 des Wittwen-Pensionsgesetzes).

4. Im Sinne des § 21 des Wittwen-Pensionsgesetzes ist unter einer Landesanstalt nur eine zur Versorgung Hinterbliebener von Staatsbeamten derjenigen einzelnen Landestheile, für welche die hier bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, bestimmte Wittwenkasse zu verstehen; namentlich also wird die Anwendung der Vorschriften des § 21 durch ein Ausscheiden der Beamten aus der hiesigen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt nicht herbeigeführt.

Desgleichen gelangen diese Vorschriften nur dann zur Anwendung, wenn das Ausscheiden eines Beamten aus der Anstalt auf Grund des § 23 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt, das Recht des Beamten auf solches Ausscheiden mithin auf der dort getroffenen Anordnung beruht.

Eine Ermäßigung der versicherten Pension ist in der hier fraglichen Beziehung mit den nämlichen Rechtsfolgen verbunden, wie das vollständige Ausscheiden der Beamten aus der Anstalt.

5. Ein Beamter, welcher in Gemäßheit des § 23 des Wittwen-Pensionsgesetzes von der Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen an die Staatskasse befreit worden ist, darf auch dann, wenn demnächst die Voraussetzung, welche ihn zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigte: die Mitgliedschaft einer Wittwenkasse 2c. fortfällt, zur Entrichtung solcher Beiträge nicht zugelassen werden.

6. Denjenigen Beamten, welche in Gemäßheit des § 23 des Wittwen-Pensionsgesetzes von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben, sind etwa bereits gezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

7. In die zu erstattenden Berichte über eine beantragte Anwendung der Vorschriften des § 14 des Wittwen-Pensionsgesetzes sind eingehende Mittheilungen über die Dienstführung des verstorbenen Beamten, sowie über die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Hinterbliebenen aufzunehmen; namentlich ist anzuzeigen, ob und event. welcher Anspruch den letzteren auf den Bezug einer Pension oder eines Kapitales aus einer Versorgungsanstalt zusteht.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Scholz. In Vertretung: Herrfurth.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

In gleichem Sinne ist an die Herren Regierungs-Präsidenten u. s. w. verfügt worden.

Digitized by Google

7b. Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

1) Den Beamten steht, — abgesehen von den in den §§ 14 bis 19 und §§ 33 bis 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) angeordneten Ausnahmen und von den für die aus Staatsfonds zu pensionirenden Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten (§ 6 Abs. 2 des Pensionsgesetzes und den Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 2. März 1872 S. 1065 und 1066) geltenden besonderen Vorschriften —, ein Rechtsanspruch nur auf Anrechnung der Zeit der Dienstleistung in der Stellung eines unmittelbaren Staatsbeamten zu.

2) Diejenigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte (Motive zu dem Pensionsgesetze S. 14).

3) Zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes sind der Regel nach (vergl. jedoch unten Nr. 5 Abs. 4) nur diejenigen zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes berufenen Personen zu rechnen, bei deren Annahme zu solchem Dienstverhältnisse nach den geltenden dienstpragmatischen Grundsätzen die Ableistung des Diensteides erfolgen soll. (Vergl. A.-L.-R. Th. II Tit. 10 § 3 und die erlassenen näheren Anordnungen über die Diensteide der Beamten). Aus der Beeidigung eines seiner hauptsächlichsten dienstlichen Stellung nach im Arbeiterverhältnisse stehenden Functionärs für die Wahrnehmung einzelner ihm obliegender Geschäfte, z. B. als Bahnpolizeibeamter, ist die Eigenschaft desselben als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes nicht zu folgern.

Ist die Beeidigung eines Beamten irrthümlich unterblieben, so hindert dies die Anrechnung der Dienstzeit nicht. (§ 13 des Pensionsgesetzes).

4) Ausgeschlossen wird die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwandten Functionärs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch, daß derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht direct aus der Staatskasse, sondern von einem anderen Beamten — aus den dem letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten-Aversum überwiesenen Mitteln — remunerirt wird. (Ueber die im § 33 Abs. 2 des Pensionsgesetzes zugestandene Ausnahme von dieser Regel vergl. Druckache des Hauses der Abgeordneten Nr. 189 do 1871/72 S. 12 ff. und Nr. 143 do 1882 S. 10).

5) Die zu untergeordneten Dienstleistungen — in der Kanzlei, als Bote ꝛc. — angenommenen Functionäre (vergl Motive zu dem Pensionsgesetze S. 14) sind, soweit dieselben nicht nach der Natur ihrer Beschäftigung unbedingt unter die Regel der Nr. 2 fallen, und soweit nicht deren Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte nach den dienstpragmatischen Grundsätzen in den einzelnen Verwaltungen auch unter der nachbezeichneten Voraussetzung ausgeschlossen ist, im Sinne des Pensionsgesetzes nur dann zu den unmittelbaren Staatsbeamten zu rechnen, wenn die Annahme derselben nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt ist. (Staats-Ministerialbeschluß vom 12. October 1861 — Justiz-Ministerialblatt S. 252 —; vergl. auch die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militär-Pensionsgesetzes VI Nr. 2 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1875 S. 150 oben § 34 Nr. 11 — und A.-G.-O. Th. III Tit. 5 §§ 65 und 66).

Ausgeschlossen ist die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes namentlich für dasjenige nicht zu den Versorgungsberechtigten (§ 14 Nr. 3 des Pensionsgesetzes) gehörige Personal der Eisenbahnverwaltung, welchem als Billetdrucker, Stempler, Magazinaufseher, Büreau- und Kassendiener, Wagenmeister, Rangirmeister, Portier oder Perrondiener, Kohlenmesser, Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter, Krahnmeister, Aufseher der hydraulischen Krähne, Telegraphist, Nachtwächter, Magazinwächter, Brückengeldeinnehmer, Lademeister oder Bodenmeister, Locomotivheizer, Maschinenheizer, Maschinenwärter, Schaffner, Bremser, Schmierer, Steuermann, Matrose, Schiffsheizer oder Trajectaufseher die Bezeichnung als Hülfs-Functionär beigelegt ist, soweit nicht unter besonderen Umständen für einzelne Kategorien abweichende Bestimmungen von dem Departementschef im Einverständnisse mit dem Finanzminister getroffen sind.

Hat eine Beschäftigung der im Absatze 1 gedachten Art in ununterbrochener Folge zur Anstellung in einem zur Pension aus der Staatskasse berechtigenden Amte geführt, so ist zu vermuthen, daß von vornherein die dauernde Beschäftigung des Functionärs beabsichtigt gewesen ist.

Versorgungsberechtigten ist auch die Zeit nur vorübergehender Beschäftigung in Stellungen der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Art anzurechnen (Staats-Ministerialbeschluß vom 31. Mai 1842 — Justiz-Ministerialblatt S. 215 —, § 14 Nr. 3 des Pensionsgesetzes).

6) Die Dienstzeit bei einer in die dauernde Verwaltung des Staates übernommenen Eisenbahn gelangt, sofern die Annahme des Functionärs zur Dienstleistung in der Eigenschaft als Beamter nach der dauernden Uebernahme der Verwaltung der Bahn durch den Staat erfolgt ist, von dem Beginne solcher Dienstleistung ab; sofern dagegen letztere bereits vor jenem Ereignisse begonnen hat, erst von demjenigen Zeitpunkte ab zur Anrechnung, an welchem der einzelne Functionär aus der Stellung eines Gesellschaftsbeamten ausdrücklich in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen ist; insoweit nicht von dem Departementschef im Einverständnisse mit dem Finanzminister eine Anordnung dahin getroffen ist, daß ohne besonderen Nachweis der Uebernahme des Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst, beziehungsweise der Beilegung der Eigenschaft als Staatsbeamter die Dienstzeit von einem bestimmten Zeitpunkte ab zu berechnen ist.

Für die mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn übernommenen Beamten ist die pensionsfähige Dienstzeit vom 1. Januar 1852 ab zu berechnen.

7) Die Anwendung der Vorschrift des § 14 Nr. 4 des Pensionsgesetzes wegen ausnahmsweiser

Digitized by Google

Anrechnung einer Zeit practischer Beschäftigung außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes setzt voraus, daß

a. die Beschäftigung zum Zwecke der „technischen" Ausbildung erfolgt ist,
b. in den Prüfungsvorschriften angeordnet ist, daß eine ihrer Dauer nach „ausdrücklich" bestimmte Zeit der Zulassung zu der Prüfung vorausgehen müsse,
c. der Beamte nicht vor der Zulassung zu der Prüfung während des nach den Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeitraumes im unmittelbaren Staatsdienste practisch beschäftigt gewesen ist.

8) Wegen Berechnung der Dienstzeit der Baubeamten wird auf die Circular-Verfügung vom 26. September 1882 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 256) verwiesen.

9) Die Zeit der Function im Elsaß-Lothringischen Landesdienste ist als Reichsdienst im Sinne des § 14 Nr. 2 des Pensionsgesetzes zu erachten und daher bei der Pensionirung anzurechnen.

10) Die active Dienstzeit in einem Großherzoglich Hessischen Truppentheile gelangt allgemein in gleicher Weise, wie die Dienstzeit in einem Truppentheile der für ihr gesammtes Gebiet dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, vom 1. Juli 1867 als dem Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung ab zur Anrechnung (§ 14 Nr. 2 und § 15 des Pensionsgesetzes).

11) Nach § 14 Nr. 2 und § 15 des Pensionsgesetzes sind die Vorschriften in dem § 50 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275), dem § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) und des Gesetzes vom 30. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 99) über die Doppelrechnung gewisser Dienstzeiten in der Kaiserlichen Marine, sowie in dem Civildienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches auch für die Feststellung der aus der Preußischen Staatskasse zu gewährenden Civilpensionen maßgebend.

Dagegen wird die Anrechnung einer Dienstzeit vor dem Beginne des einundzwanzigsten Lebensjahres auch in dem Falle des § 54 des Militär-Pensionsgesetzes durch die Vorschrift des § 16 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit Artikel I § 16 der Novelle vom 31. März 1882 zu diesem Gesetze ausgeschlossen.

12) Wegen Berechnung der Militärdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen wird auf die Verfügungen vom 21. Mai 1874, 6. Januar 1875 unter Nr. 4 und 3. Juni 1878 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1874 S. 166, 1875 S. 67 und 1878 S. 116) Bezug genommen.

13) Nach den ergangenen Allerhöchsten Anordnungen ist der Dienstzeit der Beamten ein Kriegsjahr (§ 17 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in folgenden Fällen hinzuzurechnen:

a. für die Theilnahme an Gefechten der Feldzüge in Schleswig-Holstein beziehungsweise in Jütland in jedem der Jahre 1848, 1849 und 1850, in den Kämpfen des Jahres 1848 in dem Großherzogthume Posen und des Jahres 1849 in der Pfalz, sowie in dem Großherzogthume Baden und in Dresden, desgleichen für die Theilnahme an dem Gefechte des Dampfschiffes „Preußischer Adler" am 27. Juni 1849 mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix.

Der Besitz der unter dem 23. August 1851 gestifteten Denkmünze für wirkliche Combattanten ist für sich allein nicht ausreichend, den Nachweis der Theilnahme an einem Gefechte zu begründen.

Die Theilnahme der Beamten an Gefechten ist als erfolgt zu erachten, wenn sie zum Verbande der kämpfenden Truppen gehört und sich im Gefolge derselben ihrer Berufspflicht gemäß während des Gefechtes thatsächlich befunden haben.

b. für die Theilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1864 gegen Dänemark.

Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch Königliche Ordre vom 10. November 1864 gestifteten Kriegsdenkmünze maßgebend.

c. Für die Betheiligung an dem Feldzuge des Jahres 1866.

Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz des durch Königliche Ordre vom 20. September 1866 gestifteten Erinnerungskreuzes maßgebend.

Die Anrechnung dieses Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreußischer deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathsländer überschritten haben.

d. Für den Feldzug gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 nach der Allerhöchsten Ordre vom 16. Mai 1871:

„Ich bestimme, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegs-Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefechte, resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.
2) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren."

Digitized by Google

Als Grenze Frankreichs im Sinne der Ordre ist die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand.

14) Zur Anrechnung in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 19 des Pensionsgesetzes gelangt

für die mit dem früheren Kurfürstenthume Hessen in den unmittelbaren Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihres etwaigen früheren Civil- oder Militärdienstes in anderen Staaten, sowie einer in dem vormaligen Königreiche Hannover früher ausgeübten öffentlichen Function als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w., sofern nicht bei ihrer Anstellung im Hannoverschen Staatsdienste ein Anderes bestimmt ist.

8. Die staatliche Pensionsberechtigung als Bedingung der Anwendbarkeit des Gesetzes.

Berlin, den 11. Januar 1883.

Auf den Bericht vom 15. December pr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Director N. und der Lehrer N. von der aufgelösten Gewerbeschule in N. zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nicht herangezogen werden dürfen, da nach § 1 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. nur diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten den Vorschriften desselben unterliegen, welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand Pension aus der Staatskasse gebühren würde, diese Voraussetzung aber nach §§ 15 und 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) nur auf die Lehrer an denjenigen höheren Unterrichtsanstalten zutrifft, welche ausschließlich aus Staatsfonds zu unterhalten sind, während die Pensionen der Lehrer an anderen höheren Unterrichtsanstalten, insbesondere also an der Gewerbeschule zu N., deren Unterhaltung vom Staate und von der Stadt N. gemeinschaftlich zu tragen war, aus den Fonds der Anstalten zu decken sind.

G. III. 4340.

9. Anwendbarkeit des Gesetzes auf die in einem unmittelbaren Staatsamte (an höheren Unterrichtsanstalten ꝛc.) stehenden katholischen Geistlichen.

Berlin, den 24. October 1882.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf das Gesuch vom 21. September d. J., daß ich Sie von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht entbinden kann, da das Gesetz vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, falls, wie bei Ihnen, dessen sonstige Voraussetzungen vorliegen, auch auf katholische Geistliche Anwendung findet. Hierüber ist jeder Zweifel um so mehr ausgeschlossen, als bei der Berathung des Gesetzes ein im Abgeordnetenhause gestellter Antrag, welcher die Ausnahmen von dem Gesetze auch auf die römisch-katholischen Geistlichen zu erstrecken bezweckte, auf den Widerspruch des Vertreters der Staatsregierung nach Seite 1277 der stenographischen Berichte de 1881/82 abgelehnt worden ist.

An
den Königlichen Gymnasial-Oberlehrer Herrn N.
Hochehrwürden zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit Bezug auf den dem ꝛc. N. unterm 11. September d. J. ertheilten Bescheid zur Kenntnißnahme.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 7639.

10a. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf Lehrerinnen in einem unmittelbaren Staatsamte (an Seminarien ꝛc.).

Berlin, den 25. September 1882.

Auf den Bericht vom 31. August d. J., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Lehrerinnen an dem Seminare zu N., da weibliche Personen nicht als beitragspflichtig zu erachten sind, von der Zahlung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
G. III. 3183.

10b. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf die Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 30. September 1882.

Auf den Bericht vom 20. September d. J. — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen der einzelnen Regierungsbezirke zu denjenigen Anstalten des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten gehören, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen der § 23 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
G. III. 3341.

10c. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf Schuldiener, welche in einer nicht zu Pension berechtigenden Stelle angestellt sind.

Berlin, den 12. September 1882.

Dem ꝛc. erwidere ich, daß das Gesetz vom 20. Mai d. J. betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten nach Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni d. J. auf den Gymnasialdiener N. zu N. nicht Anwendung findet, da letzterer nach Lage des Etats keinen Rechtsanspruch auf Pension hat,

Digitized by Google

sondern zu denjenigen Beamten gehört, welchen nur auf Grund der Bestimmung in Absatz 2 des § 2 des Civil-Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 event. eine Pension bewilligt werden kann.

G. III. 3166.

11. Anrechnung der in den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes gedachten Dienstzeiten.

Berlin, den 16. Februar 1883.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 11. December v. J. ergebenst, daß nach der zweifellosen Vorschrift des § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 298) der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt ist, die Anrechnung der in den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Dienstzeiten bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes eines im activen Dienste verstorbenen Beamten zuzulassen.

ꝛc. ꝛc.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Der Finanzminister.
Im Vertretung:
Meinecke.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc.
U. III. b. 5340. M. d. g. A.
I. 1973. F. M.

12. Unzulässigkeit der Beitragsleistung bei Vacanzen.

Berlin, den 30. October 1882.

In der Nachweisung zum Besoldungstitel des Gymnasiums zu N. ist die ordentliche Lehrerstelle Nr. 6 als erledigt bezeichnet; gleichwohl sind von dem Einkommen derselben die Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Ansatz gebracht. — Von erledigten Stellen, abgesehen von dem Fall der Gnadenzeit der Hinterbliebenen des letzten Inhabers, sind Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht zu erheben.

G. III. 3622.

13. Die Versicherung bei einer Privat-Lebens-Versicherungsbank schließt die Anwendung des Gesetzes nicht aus.

Berlin, den 16. November 1882.

Ew. ꝛc. erwidere ich — daß ich außer Stande bin, Ihre Entbindung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai d. J. anzuordnen oder herbeizuführen, da Sie für Ihren desfallsigen Antrag nichts weiter anführen können, als daß Sie Ihr Leben bei der Lebens-Versicherungsbank zu N. versichert haben. Die Motive zu § 23 des Gesetzes ergeben, daß eine solche Privatversicherung die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht ausschließen soll, und ein das Gegentheil bezweckender Antrag ist bei der dritten Berathung des Gesetzes im Hause der Abgeordneten in der Sitzung am 31. März d. J. nach Seite 1365 ff. der stenographischen Berichte abgelehnt worden.

U. III. b. 7601.

§ 44. Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Die betreffenden Bestimmungen haben zwar durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 für den größten Theil der Beamten ihre Bedeutung verloren, finden aber noch Anwendung auf die Geistlichen, auf Lehrer an allgemeinen Stadtschulen und nach § 23 jenes Gesetzes auf die bereits eingetretenen Beamten, und sind deshalb hier noch aufgenommen. cf. § 43 Nr. 4.

1. Bek. der Direction v. 17. Sept. 1872 betr. die Aufnahmefähigkeit und das Aufnahmeverfahren.
2. E. v. 20. Januar 1871 betr. den Beitritt der Seminarhülfslehrer — G.-Bl. 71. 193 hier nicht abgedr.
3. E. v. 30. August 1875 — G.-Bl. 75. 555 hier nicht abgedr. — betr. den Beitritt der technischen und der Hülfslehrer, sowie der Beamten an Schullehrerseminarien ꝛc., desgl. v. 18. Juni 1875 betr. die Vorsteher und Lehrer Königl. Präparandenanstalten.
4. E. v. 12. Oct. 1863 betr. den Ausschluß der Elementarlehrer.
5. E. v. 16. August 1871 betr. die Unzulässigkeit der Dispensation vom Beitritt.
6. Allerh. E. v. 21. Oct. 1863 und E. v. 24. Jan. 1864 betr. die Nichtverpflichtung der bei ihrer Verheirathung nicht beitrittspflichtigen Beamten zur nachträglichen Versicherung.
7. E. v. 17. Mai 1881 betr. die Einwirkung zum Beitritt in diesem Falle.
8. E. v. 31. Oct. 1859 betr. die Uebernahme der Kassenbeiträge auf Staatsfonds.
9. E. v. 19. Oct. 1865 und 1 Oct. 1867 betr. die Unzulässigkeit dieser Uebernahme wenn erst durch die Emeritirung das Einkommen unter 1200 Mark sinkt.
10. E. v. 24. März 1875, 28. November 1863 und und 11. Januar 1864 betr. die Bewilligung der Carenzunterstützungen.
11. E. v. 12. Juni bezw. 5. Mai 1876 betr. die Annahme der Beiträge.
12. Bek. v. 11. Juli 1871 betr. die Receptionstermine.

Anhang.

I. R. v. 10. Januar 1834 betr. den Ausschluß der Elementarlehrer von der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

1. Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

(Abgedruckt aus der 1. Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 24. September 1872.)

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom

Digitized by Google

27. März 1872 (Gef.-Samml. S. 268) pensionsberechtigt sind.*)

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorgeramte sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen, so wie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen,**) so wie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien,***) an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder preußischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder andern Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellungen abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten," genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben

*) Diesen Beamten ist nach § 22 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 fortan der Beitritt nicht gestattet.

**) Diesen ist der Beitritt nach § 22 des Gesetzes v. 20. Mai 1882 nicht mehr gestattet.

***) Anderweite Lehrer und Beamte an Schullehrer-Seminarien als die zu 6 genannten giebt es nicht mehr.

Digitized by Google

müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gericht oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gensdarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensdarmerieofficieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Ges.-Samml. für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienseinkommens*) gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr. (zu V) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptionsdocumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

Generaldirection der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Burghart.

*) Wegen Berechnung der Miethsentschädigung cf. § 35 Nr. 9.

Digitized by Google

3b. Berechtigung der Lehrer an Königlichen Präparandenanstalten zum Beitritt bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Berlin, den 18. Juni 1875.

Auf den Bericht vom 1. April d. J. eröffne ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß kein Bedenken obwaltet, die als Vorsteher und Lehrer an den Königlichen Präparandenanstalten im unmittelbaren Staatsdienst definitiv angestellten Personen auch als zum Beitritt bei der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt berechtigt und verpflichtet anzusehen. Demgemäß ist dem Präparandenlehrer N. zu N. die nachgesuchte Bescheinigung über seine Aufnahmefähigkeit bei der gedachten Wittwenanstalt zu ertheilen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
G. III. 3518 U. III.

4. Ausschluß der Elementarlehrer.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwidere ich auf den Bericht vom 16. März cr., daß das Recht des freiwilligen Beitritts nicht beitrittspflichtiger Interessenten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1831 aufgehoben worden ist. Danach ist zum Beitritt nur noch berechtigt, wer dazu verpflichtet ist, also aus dem Lehrerstande nach den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 10. December 1816 und 17. April 1820 nur die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer von solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen.

Ich verkenne nicht, daß die Verstattung der Elementarlehrer der in dem Bericht bezeichneten Kategorie zum Beitritt zu der gedachten Anstalt in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth ist; da aber eine solche Maßregel eine erhebliche Belastung der allgemeinen Staatsfonds bedingen würde, indem nach den auf Erfahrung gestützten Berechnungen die an sich schon sehr hohen Wittwen-Kassenbeiträge nur 87½ Procent der Wittwenpensionen decken, also 12½ Procent aus der Staatskasse zugeschossen werden müssen, so muß für jetzt auf weitere Schritte zu diesem Ziel verzichtet werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium kann ich hiernach nur überlassen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht berechtigten Lehrer durch Betheiligung bei den sonstigen zahlreichen Pensions- und Unterstützungskassen, Lebens- und Renten-Versicherungsanstalten für ihre künftigen Wittwen Sorge tragen.

Berlin, den 12. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
17737. U.

5. Dispensation vom Beitritt.

Berlin, den 16. August 1871.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 31. v. M., daß ich es bei der dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. N. auferlegten Verpflichtung, seiner künftigen Ehegattin eine Wittwenpension in vorschriftsmäßiger Höhe bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichern, belassen muß, da die Bestimmungen des Patents vom 28. December 1775 und die zu demselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Allerhöchsten Bestimmungen Gesetzeskraft haben und nur im Wege der Gesetzgebung in gleicher Weise, wie dies in Betreff einiger dieser Bestimmungen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) geschehen ist, aufgehoben oder modificirt werden können.

Wenn Ew. Excellenz für eine entgegenstehende Ansicht auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. October 1863*) Bezug nehmen, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Ordre nur die Beseitigung einer früher geübten Verwaltungspraxis genehmigt, welche in dem Patent vom 28. December 1775 und den dazu ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen keine Begründung fand und den entgegenstehenden Entscheidungen der Gerichte gegenüber nicht aufrecht erhalten werden konnte.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten ꝛc.
U. 20132.

6. Nichtverpflichtung zu nachträglichem Beitritt.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. theile ich hierneben Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 21. October v. J. (Anlage a) mit, nach welchem diejenigen Beamten, welche nach den betreffenden allgemeinen Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwenpension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen.

Berlin, den 24. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß diejenigen Beamten, welche nach den betreffenden allgemeinen Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren, der allgemeinen Wittwen-Ver-

*) S. C.-Bl. pro 1864 Seite 130 Nr. 45 unten Nr. 6a.

Digitized by Google

pflegungsanstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwenpension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen.

Schloß Babelsberg, den 21. October 1863.

Wilhelm.

7.

Berlin, den 17. Mai 1881.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Candidaten des höheren Lehramtes, welche vor ihrer etatsmäßigen Anstellung sich verheirathet hatten, nach erfolgter definitiver Bestallung es versäumt haben, ihre Ehegattinnen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nachträglich einzukaufen. Diese Versäumniß hat in zweien unlängst zu meiner Kenntniß gelangten Fällen die betrübende Folge gehabt, daß nach dem Tode der betreffenden Lehrer die hinterlassenen Wittwen derselben ohne jegliche Versorgung und lediglich auf Gnadenunterstützungen angewiesen blieben.

Um derartigen das Ansehen des höheren Lehrerstandes und die Interessen seiner Angehörigen schwer schädigenden Vorkommnissen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, in jedem einzelnen Falle, in welchem ein vor seiner etatsmäßigen Anstellung in den Ehestand getretener Lehrer einer höheren Schule in ein definitives Lehramt berufen werden soll, Sich darüber zu vergewissern, ob und in welcher Form derselbe seine Ehegattin für den Fall seines Todes gesichert hat. Ist das letztere nicht geschehen, so wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium unter Beachtung der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. October 1863*) (Wiese V. u. G. II. S. 318), in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß der Betheiligte das Versäumte in einer den concreten Verhältnissen angemessenen Weise nachhole.

Sollte wider Erwarten ein Lehrer sich weigern, dieser Pflicht eines guten Familienvaters zu genügen, so ist auch in den Fällen der Ernennung oder der Bestätigung, welche nach der Circular-Verfügung vom 2. Januar 1863**) (Wiese V. und G. II. S. 103) dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen sind, in Zukunft unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse vorher an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

G. III. 1525.

8. Uebernahme der Beiträge auf Staatsfonds.

Auf den Bericht vom 16. Juli d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, wenn der Lehrer L. am Progymnasium zu D. zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt verstattet wird, ihm die Uebernahme der Beiträge für eine seine Wittwe zu versichernde Pension von — Thlrn. auf Staatsfonds nicht versagt werden kann. Denn durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1831 — Ges.-Samml. S. 3 — ist die Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt auf diejenigen Beamten beschränkt, denen der Beitritt zur Pflicht gemacht ist. Eine Ausnahme von dieser Regel ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Juli 1838 — Ges.-Samml. S. 378 — nur für einzelne Kategorien unmittelbarer Staatsbeamten, nicht aber für Geistliche und Lehrer gemacht. Demgemäß werden in dem Publicandum der Generaldirection der Wittwen-Verpflegungsanstalt vom 23. August 1838 — C.-Bl. pro 1838 S. 987*) — im Anschluß an die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 — Kamptz Annalen Bd. 4 S. 789 — als receptionsfähig nur die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer bezeichnet, dagegen die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen, ausgeschlossen. Da nun die Wohlthat der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. December 1816 — Kamptz Annalen Bd. 16 S. 102 — und vom 17. April 1820 — ebenda Bd. 4 S. 789 — sich auf alle diejenigen Geistlichen und Lehrer erstreckt, welche der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten verpflichtet sind, andere Geistliche und Lehrer in dieselbe aber nicht aufgenommen werden dürfen, so folgt, daß alle wirklich recipirte Geistliche und Lehrer Anspruch auf das ihnen durch die gedachten Allerhöchsten Erlasse zugebilligte Beneficium haben.

Hiernach muß dem ꝛc. L. überlassen bleiben, zuvörderst seine Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt herbeizuführen, wonächst das Königliche Provinzial-Schulcollegium das Weitere in der Sache zu veranlassen hat.

Berlin, den 31. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
17227. U.

9a.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß emeritirten Geistlichen und Lehrern die Wittwentaxen-Beiträge nur erstattet werden, wenn sie bei der Emeritirung oder Pensionirung, weil ihr Dienst-einkommen unter 400 Thlr. beträgt, sich noch im Besitz dieser Wohlthat befanden; daß dagegen nach den bestehenden Vorschriften die Erstattung unzulässig ist, wenn in Folge der Versetzung in den Ruhestand ein Einkommen von mehr als 400 Thlrn. auf weniger als diesen Betrag reducirt wird.

Berlin, den 19. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
22207. U.

9b.

Berlin, den 1. October 1867.

Auf den Bericht vom 30. August cr. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es nach den bestehenden Bestimmungen nunmehr zulässig

*) Abgedruckt im C.-Bl. der Unterrichtsverwaltung pro 1864 Seite 130, oben Nr. 6a.

**) Abgedruckt im C.-Bl. der Unterrichtsverw. pro 1863 S. 12.

*) cf. oben Nr. 1 (sub 7).

Digitized by Google

ist, Geistlichen und Lehrern, welche vor ihrer erfolgten Emeritirung einen Anspruch auf die Erstattung der Wittwenkassenbeiträge für die ihren Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherte Pension nicht gehabt haben, diese Beiträge, wenn sie mit einer Pension von weniger als 400 Thlrn. pensionirt werden, später zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 21892.

10a. Carenzunterstützung.

a.

Berlin, den 24. März 1875.

Nach der Bestimmung zu 7 des Circular-Erlasses vom 28. November 1863 — I. 11091 — sollen die Carenzunterstützungen an Wittwen verstorbener Beamten bis zur Höhe des nominellen Jahresbetrages der in Gold versicherten Wittwenkassen-Pension in Courant gewährt werden und dabei als Grundlage für die Festsetzung der zu bewilligenden Unterstützungen nach der Bestimmung zu 10 des gedachten Circular-Erlasses die von der Generaldirection der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ausgefertigten Empfangs-Berechtigungsscheine dienen, in denen der Betrag der versicherten Wittwenpensionen bisher in Gold angegeben war.

Da inzwischen nach Einführung der Markrechnung in den Berechtigungsscheinen die versicherte Wittwenpension in Mark einschließlich des Goldagios ausgeworfen ist, so will ich unter Abänderung der Bestimmung zu 7 des Circular-Erlasses vom 28. November 1863 hierdurch genehmigen, daß die Carenzunterstützungen fortan bis zur Höhe des in den Berechtigungsscheinen in Mark angegebenen Betrags der versicherten Pension unverkürzt in Mark gewährt werden.

Der Finanzminister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

(Mitgetheilt durch Erlaß vom 22. April 1875 G. III. 2183.)

10b.

b.

Durch die in Abschrift hier beikommende Allerhöchste Ordre vom 2. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 26. Juli 1823 und 25. April 1845 den Beamtenwittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirksregierungen, für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse, bewilligt und angewiesen werden, und daß nur die Bewilligung solcher Unterstützungen für Wittwen von Beamten der Centralbehörden ferner dem Finanzminister vorbehalten bleibe.

Demgemäß werden in der Folge alle Anträge auf derartige Bewilligungen für Wittwen von Beamten des dortigen Bezirks an die Königliche Regierung gerichtet werden, und Dieselbe hat fortan über solche Anträge selbstständig zu befinden.

Die Königliche Regierung wird in der Lage sein, aus den in Bezug auf diesen Gegenstand seither ergangenen Verfügungen, insbesondere aus den Entscheidungen, welche auf die von Derselben hier gestellten Anträge auf Gewährung von Carenzunterstützungen getroffen worden sind, im Allgemeinen die Grundsätze zu entnehmen, nach welchen hier bei solchen Bewilligungen bisher verfahren worden ist, und welche auch ferner festzuhalten sind. Um indeß der Königlichen Regierung hierfür eine möglichst sichere Richtschnur zu geben, wird Folgendes bemerkt, resp. bestimmt:

1) Die Grundlage für die Bewilligung von Carenzunterstützungen bleiben auch ferner die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1823, welche dem Präsidium der Königlichen Regierung durch Circular-Verfügung vom 30. September 1823 mitgetheilt worden ist, und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. April 1845, von welcher eine Abschrift hier beigefügt ist.

2) Diese Allerhöchsten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Wittwen unmittelbarer Staatsbeamten.

3) Die Bewilligung von Carenzunterstützungen findet nicht statt an Wittwen, welchen nach Erlaß des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) eine Pension bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versichert worden ist, da bei diesen, wenn auch der Fall eintreten kann, daß vom Ablauf des Gnadenquartals oder Monats bis zum Eintritt in den Genuß der Wittwenkassenpension eine Zwischenzeit liegt, doch eine Carenzzeit in der in jenen Allerhöchsten Bestimmungen vorausgesetzten Art nach der Vorschrift unter b im § 1 des allegirten Gesetzes nicht stattfindet.

4) Nach der Vorschrift unter Nr. 2 der Allerhöchsten Ordre vom 26. Juli 1823 ist die Bewilligung einer Carenzunterstützung nur dann zulässig, wenn bei der Pensionsversicherung ein baares Eintritt:sgeld nicht erlegt, dasselbe vielmehr durch einen ausgestellten Wechsel berichtigt ist. Von dem daselbst erforderten Nachweis, daß diese Art der Berichtigung des Eintrittsgeldes nicht willkürlich, sondern in Ermangelung eigenen Vermögens gewählt worden sei, ist jedoch nach der bestehenden Praxis in der Regel abgesehen worden, da ein solcher Nachweis nach Verlauf langer Zeit sich oft nicht wohl mehr führen läßt. Die Königliche Regierung wird daher über die Erbringung dieses Nachweises auch ferner hinweg sehen können.

5) Unter Nr. 3 ebendaselbst ist jede Bewilligung der hier in Rede stehenden Art an die Bedingung der erwiesenen Bedürftigkeit geknüpft. Bei Prüfung dieses Erfordernisses ist bisher gerade nicht mit Strenge verfahren worden, da erfahrungsmäßig der Wittwe eines Beamten bei dem Ableben desselben durch den in der Regel nöthigen Uebergang in veränderte Lebensverhältnisse außerordentliche Kosten zu erwachsen pflegen, welche außer dem Bereich und dem Maaß der regelmäßigen, zur Bestreitung der Subsistenz nöthigen Ausgaben liegen. Die Königliche Regierung hat in diesem Sinne auch ferner zu verfahren. Es wird daher eine Unterstützung nur dann zu versagen sein, wenn

Digitized by Google

eine Wittwe in eigenem Vermögen oder in der Subventionirung von Verwandten, welche zu ihrer Unterstützung verpflichtet sind, solche Hülfsmittel hat, daß es, insbesondere auch im Hinblick auf andere Unterstützungsbedürftige, sich nicht rechtfertigen würde, die Staatskasse in diesem Falle mit einer Zahlung zu belasten.

6) Die Bewilligung einer Carenzunterstützung ist auch dann zulässig, wenn ein Beamter, auf Grund einer früher eingenommenen militärdienstlichen Stellung, seine Ehefrau in die Militär-Wittwenkasse eingekauft hat.

7) Die zu gewährende Unterstützung darf in ihrer Höhe auch dann, wenn die Carenzzeit länger als ein Jahr dauert, niemals den nominellen Jahresbetrag der demnächst zur Zahlung kommenden Wittwenkassenpension in Courant übersteigen. Wenn also diese letztere z. B. sich auf 200 Thlr. Gold jährlich beläuft, so darf in dem Falle, daß die Carenzzeit vom Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats ab ein volles Jahr oder darüber beträgt, nie mehr als der Betrag von 200 Thlr. Courant an Carenzunterstützung bewilligt werden. Währt die Carenzzeit von dem gedachten Termine ab nicht voll zwölf Monate, so ist die auf den Zeitraum ihrer Dauer von diesem Termine ab fallende Quote des nach Vorstehendem zulässigen Jahresbetrages der Unterstützung das Maximum für die zulässige Bewilligung. Bei einer Wittwenkassenpension in der oben vorausgesetzten Höhe würden daher z. B. bei einer zehn- oder resp. elfmonatlichen Dauer der Carenzzeit nach Ablauf des Gnadenquartals oder Monats höchstens $^{10}/_{12}$ oder beziehungsweise $^{11}/_{12}$ von 200 Thlr. Courant als Unterstützung bewilligt werden dürfen. Der Thaler-Bruchtheil, welcher nach dieser Berechnung der Carenzunterstützung über die volle Thalerzahl hinausgehend sich ergiebt, kommt nicht mit zur Anweisung.

8) Wenn in einzelnen Fällen für Wittwen Pensionen in einer für die Dienststellung des verstorbenen Mannes ungewöhnlichen Höhe versichert sind, oder wenn Wittwen in nicht ganz ungünstigen Verhältnissen zurückbleiben, die aber doch nicht so gut sind, daß die gänzliche Versagung einer Unterstützung gerechtfertigt erschiene, so ist die zu gewährende Unterstützung unter Beschränkung des zulässigen Maximalbetrages auf eine angemessene Quote derselben festzusetzen.

9) Die Unterstützungen sind in Quartalraten pränumerando zu zahlen; die Zahlung erfolgt für Rechnung der General-Staatskasse, welcher die gezahlten Beträge in bisheriger Art aufzurechnen sind.

10) Von der für die Unterstützungsbewilligung maßgebenden Höhe der nach Ablauf der Carenzzeit statutenmäßig zur Zahlung kommenden Wittwenkassenpension, sowie davon, daß bei Versicherung derselben ein baares Antrittsgeld nicht erlegt ist, wird die Königliche Regierung in der Regel durch Einsicht der Receptions- und Berechtigungsscheine Ueberzeugung zu nehmen haben.

11) Während diese Verfügung an sich nur die Wittwen von Civilbeamten im Auge hat, sind auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1856 in der hier bestimmten Weise und nach den hier dargelegten Grundsätzen Carenzunterstützungen bis auf Weiteres auch an die Wittwen von Offizieren und Beamten der Königlichen Marine zu bewilligen.

12) In solchen Fällen, in welchen die Carenzunterstützungen nur mit besonderer Allerhöchster Genehmigung bewilligt werden können, ist auch ferner zu berichten.

13) Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist dem Kassenrath zu übertragen.

Berlin, den 28. November 1863.

Der Finanzminister.
von Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

c.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. genehmige Ich, daß die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der Erlasse vom 26. Juli 1823 und 25. April 1845 den Beamten-Wittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirksregierungen, für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse bewilligt und angewiesen werden, und daß nur die Bewilligung solcher Unterstützungen für Wittwen von Beamten der Centralbehörden ferner dem Finanzminister vorbehalten bleibe.

Schloß Babelsberg, den 2. November 1863.

Wilhelm.

von Bodelschwingh.

An
den Finanzminister.

d.

Mit Rücksicht auf die in Ihrem Berichte vom 12. d. M. angeführten Gründe will Ich Sie ermächtigen, auch den bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Wittwen pensionirt gewesener Beamten im Falle der wirklichen Bedürftigkeit und Würdigkeit für die Carenzzeit eine Unterstützung nach den in der Ordre vom 26. Juli 1823 aufgestellten Grundsätzen zu gewähren.

Berlin, den 25. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Flottwell.

10c.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. November v. J. zu genehmigen geruht, daß die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 26. Juli 1823 und vom 25. April 1845 den Beamten-Wittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirksregierungen*) bewilligt und angewiesen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc., setze ich hiervon in Kenntniß, um demgemäß sich in Betreff der Carenzunterstützungen an Wittwen von Königlichen Beamten und den zu dieser Kategorie gehörenden Lehrern an Königlichen Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Seminarien) fortan an die betreffende Königliche Regierung zu wenden. Seitens des Herrn Finanzministers ist deshalb das Erforderliche an die Königlichen Regierungen erlassen worden.

*) Für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse.

Digitized by Google

In solchen Fällen, in welchen Carenzunterstützungen nur mit besonderer Allerhöchster Genehmigung bewilligt werden können, ist wie bisher so auch fernerhin an mich zu berichten.

Berlin, den 11. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien,
Consistorien, ꝛc. ꝛc.
2170 B.

11a. Annahme und Verrechnung der Beiträge durch die Regierungs-Hauptkassen ꝛc.

Berlin, den 12. Juni 1876.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. lasse ich hierneben Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die sämmtlichen Königlichen Regierungen und die Königliche Finanzdirection zu Hannover unterm 5. v. M. erlassenen Circular-Verfügung nebst Anlage, betreffend die Annahme und Verrechnung der Wittwen-Kassenbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt durch die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen ꝛc. und deren Unterkassen zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
U. II. 2834. G. III.

11b.

Berlin, den 5. Mai 1876.

Im Verfolg der auf meinen Circular-Erlaß vom 3. October v. J. (I. 14379) erstatteten Berichte habe ich beschlossen, fortan die Annahme und Verrechnung der Wittwen-Kassenbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt durch die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen ꝛc. und deren Unterkassen stattfinden zu lassen. Ich habe dieserhalb die in 5 Exemplaren beigefügte Anweisung der Regierungs-Hauptkassen ꝛc. entwerfen lassen, und beauftrage die Königliche Regierung, hiernach das Erforderliche anzuordnen, auch eine bezügliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte Ihres Bezirks zu veröffentlichen, und ein Exemplar der betreffenden Nummer des Blattes der Generaldirection der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zugehen zu lassen.

Der Finanzminister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanzdirection zu Hannover.

Anweisung
der Königlichen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Institutenkasse zu Breslau und der Königlichen Landeskasse zu Sigmaringen wegen Annahme der für Rechnung der Königlichen General-Wittwenkasse zu Berlin ihnen anzubietenden Beiträge.

§ 1.

Die genannten Königlichen Kassen nehmen von sämmtlichen in ihren Bezirken wohnenden Mitgliedern der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt die halbjährlich zu zahlenden Beiträge für Rechnung der General-Wittwenkasse kosten- und gebührenfrei an.

Die bisherige Beschränkung der Annahme auf die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche aus Königlichen Kassen Gehalt oder Pension beziehen, fällt demgemäß weg.

§ 2.

Zur Annahme aller Beiträge, welche nicht durch Gehalts- oder Pensionsabzüge zur Bezahlung gelangen, ist erforderlich, daß dieselben in den Fälligkeitsterminen in vollen halbjährlichen Beträgen, nicht in Theilzahlungen, angeboten werden, und daß dabei in Bezug auf jeden einzelnen Beitrag die Versicherungsnummer schriftlich genau und deutlich angegeben wird.

§ 3—9 sind hier ohne Interesse.

12. Receptionstermine.

a.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 34 des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäftsinstructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptionsanträge spätestens bis zum 1. April oder 1. October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptionstermine ab nur solche Aufnahmeanträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

Generaldirection der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
In Vertretung: von Möller.

Mitgetheilt durch Erlaß vom 19. September 1871. B. 992.

Anhang.

I. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. Januar 1834 an die Königliche Regierung zu Erfurt, betreffend den Beitritt der Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt.

Das Ministerium erwiedert der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 2. v. M., daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 allein als Norm für jeden einzelnen, diesen Gegenstand betreffenden Fall dienen kann. Durch dieselbe werden im Lehrerstande von der Verpflichtung zum Beitritt, also auch von der Erstattung der Beiträge, wenn das Amtseinkommen nicht die Summe von 400 Thlr. erreicht, ausgeschlossen:

1) alle Hülfslehrer an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und höhern und allgemeinen Stadtschulen;

Digitized by Google

2) die Lehrer an denjenigen Klassen höherer und allgemeiner Stadtschulen, welche als eigentliche Elementarklassen zu betrachten sind, also nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen höheren Elementarschulen ersetzen.

Aus der Bestimmung b geht demnach klar hervor, daß die Elementarlehrer von dem Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt ausgeschlossen sein sollen.

Was nun zum Elementarunterricht gehört, und wie weit die Grenzen desselben gesteckt sind, ist speciell in dem § 11 des Entwurfs zur Schulordnung angegeben. Lehrer, die an Klassen von Stadtschulen unterrichten, in denen der Unterricht in den, in jenem § angegebenen Grenzen verbleibt, sind Elementarlehrer, sowie auch diejenigen, die etwa in höheren Klassen einer Stadtschule unterrichten, in diesen aber sowohl nach ihrer persönlichen Qualification, als nach dem Object und Umfang ihres Unterrichts solchen nur in den Grenzen ertheilen, welche in dem gedachten § 11 des Entwurfs der Schulordnung bezeichnet sind. Lehrer dagegen in höheren Klassen von Stadtschulen, die den Unterricht nach ihrer persönlichen Qualification und nach der Einrichtung der betreffenden Schule, in einem Umfange und in solchen Grenzen und Kathegorien ertheilen, als der § 12 des Entwurfs der Schulordnung sie bezeichnet, gehören zu denjenigen, welche verpflichtet sind, der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt beizutreten, und die in dem Fall, daß ihr Diensteinkommen nicht 400 Thlr. beträgt, die Vergünstigung genießen, die Beiträge aus der Staatskasse erstattet zu erhalten. Hiernach hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle nach der Individualität und dem Unterrichtsobjecte des Lehrers zu entscheiden, ob derselbe als Elementarlehrer zu betrachten sei oder nicht, weshalb aber auch selbstredend eine allgemeine Verfügung über diesen Gegenstand und eine Bestimmung der Schulen und Klassen derselben, an welchen die Lehrer als zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt resp. verpflichtet und berechtigt zu betrachten seien, von dem Ministerium nicht erlassen, eine solche auch nicht durch das Amtsblatt Seitens der Königlichen Regierung bekannt gemacht werden kann.

(A. XIX S. 395.)

§ 45. Sonstige Wittwen- und Waisenkassen.

1. E. v. 16. Dec. 1865 betr. die Concessionirung von Wittwenkassen.
2. Statut der König Wilhelm-Stiftung für Beamtentöchter.

1. Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften ꝛc.

Unter Bezugnahme auf den im diesjährigen Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 641 abgedruckten Erlaß vom 1. v. M. erwidere ich Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M. ergebenst, daß, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833 nur für die Gebietstheile des Allgemeinen Landrechts gilt, das unter den Anlagen zurückfolgende neue Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Lehrer des Gymnasiums zu N. einer ministeriellen Genehmigung nicht bedarf. Ich stelle demgemäß die weitere Verfügung in der Sache Ew. Excellenz resp. dem Provinzial-Schulcollegium anheim. ꝛc.

Berlin, den 16. December 1865.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
2625. U.

2. Statut der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.*)

Es ist ein glücklicher Gedanke gewesen, eine Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter und unversorgter Töchter verstorbener Staatsbeamten ins Leben zu rufen; Mir gereicht es zur lebhaften Freude, daß Meinen aus Anlaß meiner goldenen Hochzeit geäußerten Intentionen auch in dieser Richtung Folge gegeben worden ist, und mit Wohlgefallen erkenne ich die eifrigen Bemühungen des Comitees an, welche ein für den Beginn des Unternehmens immerhin erhebliches Resultat in verhältnißmäßig kurzer Zeit erzielt haben. Unbeschadet der im geordneten Wege zu beantragenden staatlichen Genehmigung der Stiftung will Ich der Bitte des Comitees in dem Gesuche vom 22. d. M. gern willfahren: Unter Annahme des Protectorates über die Stiftung genehmige Ich, daß dieselbe den Namen „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ führe, mit dem Wunsche, daß die Mittel der Stiftung kräftig wachsen mögen, um den Kreis ihrer segensreichen Wirksamkeit thunlichst bald zu erweitern. Zur Bethätigung Meines Interesses an der gedeihlichen Förderung der Stiftungszwecke will Ich dem Comitee zur Abrundung des vorhandenen Grundkapitales ein Gnadengeschenk von 7000 Mark gewähren, welches Ich dem Antrage entsprechend an die Hauptkasse der Seehandlung abführen lasse.

Berlin, den 28. März 1881.

gez. Wilhelm.

An
das Comité zur Gründung der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

Auf den Bericht vom 18. October d. J. will Ich die „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ hiermit landesherrlich genehmigen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statutes vom 22. März d. J. die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe verleihen, daß an Stelle des im § 17 gedachten Termines der 1. November cr. tritt.

Zugleich ernenne ich zu Mitgliedern des Stiftungscuratoriums für die nächsten fünf Jahre:

1) den Präsidenten der Seehandlung Rötger als Vorsitzenden,

*) Das Curatorium, dessen Mitglieder durch die Allerhöchste Ordre vom 31. October 1881 für die nächsten fünf Jahre ernannt worden sind, hat am 28. November 1881 die Verwaltung der Stiftung übernommen.

Digitized by Google

2) den Geheimen Hofrath Mießner als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) den Landgerichtspräsidenten Bardeleben.

Berlin, den 31. October 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Bitter. Friedberg.

An
die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz.

Mit einem Kapital von 160 457,40 Mk., welches in Folge eines im April 1880 erlassenen öffentlichen Aufrufes unter den Civilbeamten des preußischen Staates gesammelt worden ist, wird zu Gunsten erwachsener Beamtentöchter eine milde Stiftung begründet, deren Verwaltung nach Maßgabe des nachstehenden Statutes erfolgt:

Protectorat. Name. Sitz.

§ 1.

Die Stiftung steht unter dem Protectorate Seiner Majestät des Kaisers und Königs und führt den Namen: König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Zweck.

§ 2.

Zweck der Stiftung ist, den im § 3 näher bezeichneten erwachsenen Beamtentöchtern zur Förderung ihres wirthschaftlichen Wohles, sowie zu ihrer Ausbildung Unterstützungen zu gewähren.

§ 3.

Die Wohlthaten dieser Stiftung sind bestimmt für die nach dem Tode ihres Vaters unverheirathet und unversorgt zurückgebliebenen Töchter derjenigen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten, welche im Bereiche der Civilverwaltung eine höhere oder Subalternstelle bekleidet haben. Den unmittelbaren Staatsbeamten werden gleichgeachtet die Lehrer und Beamten der Universitäten sowie derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

An Beamtentöchter, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und an solche, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, werden Unterstützungen in der Regel nicht gezahlt.

Stiftungsvermögen.

§ 4.

Das Stiftungsvermögen wird aus dem im Eingange bezeichneten Kapitale gebildet. Demselben treten hinzu:

1) 10 Procent der jährlich aufkommenden Zinsen, und zwar so lange, bis das Stiftungsvermögen die Summe von 500 000 Mark erreicht hat;
2) Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Verwendung angeordnet ist;
3) fortlaufende jährliche Beiträge;
4) Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen außer dem sub 1 aufgeführten Zinsenantheile überwiesen werden (§ 9 Abs. 1);
5) für den Fall wiederholter Geldsammlungen, der Ertrag derselben.

§ 5.

Das Stiftungsvermögen ist in Werthpapieren oder Hypotheken unter Beobachtung der Vorschriften des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

§ 6.

Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

Zinsen.

§ 7.

Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die gesammten Zinsen des Stiftungsvermögens mit der im § 4 Nr. 1 festgesetzten Maßgabe bestimmt.

Oberaufsicht.

§ 8.

Die staatliche Oberaufsicht über die Stiftung wird von dem Minister des Innern geführt.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich durch ein Curatorium von drei in oder bei Berlin wohnhaften Mitgliedern, von denen das erste als Vorsitzender, das zweite als dessen Stellvertreter fungirt. Dieselben werden aus der Zahl der activen oder pensionirten Civilstaatsbeamten auf den Vorschlag des Ministers des Innern von dem Protector der Stiftung, Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, so geschieht die Ernennung des Nachfolgers auf die noch übrige Dauer der fünfjährigen Periode durch den Minister des Innern. Bis zu dieser Ernennung wird die Verwaltung der Stiftung von den beiden anderen verbliebenen Mitgliedern allein geführt.

Das Curatorium hat, geeigneten Falls mit Substitutionsbefugniß, die Stiftung nach außen hin in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen zu vertreten, in welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Specialvollmacht bedürfen. Dasselbe führt seine Legitimation durch ein vom Minister des Innern zu ertheilendes Attest.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Curatoriums erforderlich. Sonstige Schriftstücke werden vom Vorsitzenden allein oder dessen Stellvertreter vollzogen.

Curatorium.

§ 9.

Ueber allgemeine Anordnungen im Interesse der Stiftung hat das Curatorium nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Insbesondere hat dasselbe über die zinsbare Belegung des Stiftungsvermögens sowie darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, als solche auf das nächste Jahr übertragen, oder dem Stiftungsvermögen überwiesen werden sollen. Zur Verstärkung des Stiftungsvermögens kann das Curatorium mit Zustimmung der betreffenden Ressortchefs die Geldsammlungen unter den betheiligten Staatsbeamten von Zeit zu Zeit wiederholen.

Digitized by Google

Vorsitzender.

Der Vorsitzende hat die allgemeine Aufsicht über die Stiftung zu führen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu überwachen, sowie für die Erledigung der Unterstützungsgesuche und aller sonst eingehenden Schreiben zu sorgen.

Kasse und Büreau.

Die der Stiftung gehörigen Effecten und geldwerthen Documente sowie die nicht zur Leistung der laufenden Ausgaben erforderlichen Baarbeträge werden bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse niedergelegt. Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine besondere Kasse gebildet, deren Verwalter das Curatorium bestellt.

Zur Fertigung der Expeditions-, Registratur- und Kanzleiarbeiten können die nöthigen Kräfte gegen Vergütung angenommen werden.

Provinzial-Commissionen.

§ 10.

Um die Interessen der hinterbliebenen Töchter von Beamten in den Provinzen zu wahren, wird in jeder Provinz als Beirath des Curatoriums eine Provinzial-Commission eingesetzt, bestehend aus drei Staatsbeamten, von denen jedenfalls einer dem Justizressort und einer dem Subalternsache angehören muß. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder werden, nachdem sie sich zur Annahme desselben bereit erklärt haben, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren von dem Oberpräsidenten der betreffenden Provinz ernannt und demnächst dem Curatorium namhaft gemacht. Für Berlin wird eine besondere Commission bestellt.

Der Oberpräsident ist befugt, die Commission im Falle des Bedürfnisses durch eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu verstärken.

Die Provinzial-Commissionen bilden die Organe des Curatoriums. Sie haben die ihnen vom Curatorium zu diesem Zwecke überwiesenen Unterstützungsgesuche in Bezug auf Dürftigkeit und Würdigkeit der Bittsteller zu prüfen, über das Ergebniß zu berichten und über die Höhe der zu gewährenden Beihülfen Vorschläge zu machen; auch können sie selbstständig Anträge auf Unterstützung stellen. Den Commissionen liegt es ferner ob, das allgemeine Interesse für die Stiftung in der Provinz wach zu halten und zu beleben, sowie überhaupt die Interessen der Stiftung und deren Gedeihen nach Möglichkeit zu fördern. Zu diesem Behufe sind ihnen vom Curatorium von Zeit zu Zeit geeignete Mittheilungen über den Stand und die Wirksamkeit der Stiftung zu machen.

Revisions-Commission.

§ 11.

Für die jährliche Rechnungsabnahme wird eine Revisions-Commission aus drei im Staatsdienste stehenden und verschiedenen Ressorts der Civilverwaltung angehörigen Mitgliedern gebildet. Unter denselben muß sich wenigstens ein in Rechnungssachen erfahrener Subalternbeamter befinden. Die Commission wird vom Minister des Innern jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Bewilligung von Unterstützungen.

§ 12.

Die Bewilligung der Unterstützungen, sowohl was die Auswahl der Empfängerinnen als was die Höhe der Beträge anlangt, erfolgt auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch das Curatorium, welches bei Meinungsverschiedenheiten nach Stimmenmehrheit beschließt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende selbstständig einmalige Unterstützungen bis zur Höhe von 100 Mark gewähren, hat aber alsdann dem Curatorium davon Mittheilung zu machen.

Verleihung von Stipendien.

§ 13.

In besonders dazu geeigneten Fällen können Beamtentöchter, wenn sie würdig und befähigt sind, aus den Stiftungseinkünften zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung für einen künftigen Erwerbszweig auf wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten durch Stipendien unterstützt werden. Solche Stipendien sind jedoch im Allgemeinen nur auf die Dauer von zwei Jahren, und nur ausnahmsweise auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu verleihen. Auch zur Aufnahme von Beamtentöchtern in Kranken- und Altersversorgungs-Anstalten können Beihülfen bewilligt werden.

Rechnungslegung und Berichterstattung.

§ 14.

Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich am Schlusse des Etatsjahres Rechnung gelegt. Die Entlastung wird nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Revisions-Commission vom Minister des Innern ertheilt. Ueber die Wirksamkeit der Stiftung ist Seiner Majestät dem Kaiser und Könige als Protector in angemessenen Zeiträumen vom Curatorium Bericht zu erstatten. Abschrift dieses Berichtes erhalten die Provinzial-Commissionen.

Kosten.

§ 15.

Porto, Schreibgebühren und sonstige unvermeidliche Ausgaben sind aus den Stiftungseinkünften zu bestreiten.

Statutänderungen.

§ 16.

Aenderungen des Statutes werden von dem Curatorium unter Genehmigung des Ministers des Innern beschlossen. Aenderungen, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 17.

Die Stiftung tritt mit dem 1. November 1881 ins Leben.

Berlin, den 22. März 1881.

§ 46. Ständige Kreis-Schulinspectoren.

(Staatsfonds, Wohnungsgeldzuschuß, Pension, Dienstaufwandsentschädigung.)

1. E. v. 24. Juni 1874 betr. die Verrechnung des Staatsfonds zu Schulaufsichtskosten. G.-Bl. 74. 438. (inzwischen geändert) nicht abgedr.

Digitized by Google

2. C. v. 15. September 1873 betr. den Wohnungsgeldzuschuß der Kreis-Schulinspectoren.
3. C. v. 29. Oct. 1873 und 31. März 1876 betr. die Feststellung der Pensionsverhältnisse der Kreis-Schulinspectoren.
4. C. v. 29. Nov. 1873 und 30. Nov. 1876 betr. den Ausschluß einer Bewilligung zu Bureaukosten mit Ausnahme eines Dienstsiegels.
5. C. v. 29. Juli 1878 betr. den Ausschluß einer Vergütung für amtliches Schreibwerk.
6. C. v. 22. Nov. 1878 und 6. Januar 1879 betr. die Führung eines Reisejournals.
7. Bf. der K. Reg. in Oppeln v. 18. Jan. 1875 betr. denselben Gegenstand.

2. Wohnungsgeldzuschuß.

Berlin, den 15. September 1873.

Auf den Bericht vom 14. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß nach der gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. Mai d. J. zwischen dem Herrn Finanzminister und mir vereinbarten Classification die aus Kap. 125 Tit. 7 des Staatshaushaltsetats besoldeten Kreis-Schulinspectoren den Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen der Abth. III des Tarifs zu dem allegirten Gesetz erhalten.

Indem ich der Königlichen Regierung überlasse, hiernach unter Beachtung der bezüglichen allgemeinen Vorschriften wegen Zahlung und Verrechnung des Wohnungsgeldzuschusses für den Kreis-Schulinspector N. das Nöthige zu verfügen, bemerke ich, 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 32636.

3a. Pensionsverhältnisse.

Berlin, den 29. October 1873.

Wenn es darauf ankommt, im Einzelfall darüber zu befinden, inwieweit bei definitiver Anstellung eines Kreis-Schulinspectors eine nicht im unmittelbaren Staatsdienst zurückgelegte Amtszeit bei einer dereinstigen Pensionirung anzurechnen sei, so ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen.

Die Königliche Regierung wolle sich dem betreffenden Beamten gegenüber jeder bestimmten Zusicherung hinsichtlich der Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit bei dereinstiger Pensionirung enthalten, da der Allerhöchsten Entschließung nicht vorgegriffen werden darf.

Hat der definitiv anzustellende Kreis-Schulinspector unmittelbar vor seiner Berufung in dieses Amt bereits im unmittelbaren Staatsdienst gestanden, so ist die Frage wegen Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher er früher etwa ein Communal- oder Societäts-Schulamt bekleidet hat, erst bei seiner etwanigen Pensionirung zur Entscheidung zu bringen.

Hat der definitiv anzustellende Kreis-Schulinspector nicht unmittelbar vor seiner Berufung in dieses Amt im unmittelbaren Staatsdienst gestanden, und wird die Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit bei seiner dereinstigen Pensionirung zur Bedingung seines Uebertritts in den unmittelbaren Staatsdienst gemacht, so ist hierüber vor seiner definitiven Ernennung zum Kreis-Schulinspector zu entscheiden.

Nach dem hier maßgebenden Pensionsgesetz vom 27. März v. J. bildet die Anrechnung einer Zeit außerstaatsdienstlicher Beschäftigung bei dereinstiger Pensionirung die Ausnahme und das staatliche Interesse rechtfertigt es, eine solche Ausnahme, wenn sie als die Bedingung des definitiven Uebertritts in den unmittelbaren Staatsdienst beansprucht wird, unter Beschränkung der anzurechnenden außerstaatlichen Dienstzeit auf ein entsprechendes Maß, und nur dann eintreten zu lassen, wenn die Umstände es dringend wünschenswerth erscheinen lassen, und es sich darum handelt, eine noch längere Zeit rüstige, unter schwierigen Verhältnissen zu verwendende besonders tüchtige Kraft für den unmittelbaren Staatsdienst zu gewinnen. Außerdem ist dabei wesentlich in Betracht zu ziehen, wie der vom Staat zu übernehmende Beamte in seinem früheren Amt hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensionsverhältnisse gestellt gewesen ist.

Nach der mit dem Herrn Finanzminister getroffenen Vereinbarung würde als das unter ausnahmsweisen und resp. schwierigen amtlichen Verhältnissen zulässige, und nur durch hervorragende Tüchtigkeit der als Kreis-Schulinspector anzustellenden Person im staatlichen Interesse zu rechtfertigende höchste Maß der Bewilligung die in gesetzlich vorgeschriebener Weise herbeizuführende Zusicherung der Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit von zwanzig Jahren anzusehen sein. Durch eine solche Bewilligung erhalten die als Kreis-Schulinspectoren anzustellenden Lehrer bereits bei Beginn ihrer Thätigkeit im unmittelbaren Staatsdienst einen Pensionsanspruch in Höhe von $^3/_5$ ihres Gehalts*) und damit eine ausreichende Beruhigung wegen ihrer Altersversorgung, wenn sie nicht bei ihrem Uebertritt in den unmittelbaren Staatsdienst bereits in so hohem Lebensalter stehen, daß sie nur noch auf eine kurze Dienstzeit zu rechnen haben. In diesem Falle aber würde ihre Uebernahme in den unmittelbaren Staatsdienst auch dem staatlichen Interesse wenig entsprechen.

Es kommt somit auch wesentlich in Betracht, wie alt der vom Staat anzustellende Beamte ist und wie er in seinem früheren Amte unmittelbar vor Uebernahme einer Kreis-Schulinspection hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensionsverhältnisse gestellt gewesen ist.

Mit Rücksicht hierauf ist bei den von der Königlichen Regierung hier zu stellenden Anträgen auf definitive Anstellung von Kreis-Schulinspectoren, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten, jedesmal das Lebensalter und in detaillirter Weise die Dienstzeit derselben anzugeben, welche je nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März v. J. resp. mit Allerhöchster Genehmigung anzurechnen sein möchte, wobei jedoch der in Betracht zu ziehende Zeitraum im Hinblick auf die oben dargelegten Grundsätze näher zu motiviren bleibt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 39702.

*) Jetzt $^9/_{10}$ des Gehalts.

Digitized by Google

3b.

Berlin, den 31. März 1876.

Der Bericht vom 3. v. M. wegen definitiver Anstellung commissarischer Kreis-Schulinspectoren entspricht nicht hinreichend den Verfügungen vom 11. October und 10. December v. J. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, unter Zuziehung des betreffenden Verwaltungsraths anderweit zu berichten und eine vollständige, genaue und im Hinblick auf die Verfügung vom 29. October 1873 — U. 39702 —, die Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1846, die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten betreffend, so wie das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 näher begründete Darlegung der persönlichen und Dienstverhältnisse der Betheiligten unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu geben.

Es kommt nicht lediglich darauf an, welche Dienstzeit der Betreffende im öffentlichen außerstaatlichen Schulamt zurückgelegt hat, sondern es handelt sich bei der nach Maßgabe der Verfügung vom 29. October 1873 anzustellenden Prüfung wesentlich darum, auf Grund zuverlässiger, soweit erforderlich nach Benehmen mit den betreffenden Königlichen Provinzialbehörden beschaffter Unterlagen mit Rücksicht auf die oben bezeichneten Vorschriften speciell zu erörtern und in bestimmten Zahlen nachzuweisen, wie der Betreffende in seinem früheren Amt unmittelbar vor Uebernahme des Commissoriums als Kreis-Schulinspector hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensionsverhältnisse auf Grund statutarischer, stiftungs- und vocationsmäßiger oder sonstiger Bestimmungen gestellt gewesen ist, bezw. welchen Pensionsanspruch, in der entsprechenden Geldsumme ausgedrückt, er bei seinem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst aufgegeben hat. Mit Rücksicht hierauf hat die Königliche Regierung sodann in Betracht der Verhältnisse jedes Einzelfalls sich gutachtlich in motivirter Weise darüber zu äußern, welche Zahl von Jahren außerstaatlicher Dienstzeit im öffentlichen Schulamt bei Feststellung einer künftig aus der Staatskasse etwa zu gewährenden Pension aus Billigkeitsrücksichten mit in Anrechnung zu bringen sein möchte. Bei den zu machenden Vorschlägen ist davon auszugehen, daß den commissarischen Kreis-Schulinspectoren bei der definitiven Anstellung gewöhnlich die seitherigen Remunerationen excl. der Reiseentschädigung als Gehalt neben dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, und daß auf dieser Grundlage der Ersatz zu bemessen, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfügung vom 29. October 1873 zu motiviren ist, der für einen im außerstaatlichen öffentlichen Schuldienst etwa erlangten Pensionsanspruch durch Anrechnung bestimmter Jahre außerstaatlicher Dienstzeit zu gewähren sein möchte.

Außerdem muß stets Jahr und Tag der Geburt des Betreffenden angegeben werden, da nach der Verfügung vom 29. October 1873 bei der in gesetzlicher Weise herbeizuführenden Zusicherung der ausnahmsweisen Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit, neben der körperlichen Rüstigkeit und der besonderen dienstlichen Tüchtigkeit für das Amt eines Kreis-Schulinspectors, das Lebensalter einen wesentlichen Gegenstand der Erwägung bildet. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IV. 1793.

4a. Kosten für die Bureaueinrichtungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 8. d. M. wegen Bestreitung der Kosten des vom commissarischen Kreis-Schulinspector N. angeschafften Actenregals eröffne ich der Königlichen Regierung, daß den Kreis-Schulinspectoren überlassen werden muß, die in dieser Beziehung von ihnen zur Erfüllung ihres Dienstes in ihren Wohnungen für nöthig erachteten Unkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Uebernahme auch nur eines Theils solcher Anschaffungskosten auf die Staatskasse würde zu weitgreifenden Consequenzen führen, die schließlich nicht allein die vollständige, bis aufs Kleinste gehende Einrichtung eines Bureaus, sondern auch dessen damit verbundene Inventarisirung und Controle umfassen würde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 44232.

4b.

Berlin, den 30. November 1876.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß ich nicht in der Lage bin, Kreis-Schulinspectoren die Kosten der Anschaffung von Actenspinden, Bureau-Utensilien oder sonstigen Bureaubedürfnissen aus Staatsfonds erstatten zu lassen, da es an geeigneten Fonds zu derartigen besondern Bewilligungen gebricht. Bei Einrichtung einer ständigen Kreis-Schulinspection wird den Inhabern derselben nur ein Dienstsiegel zum Schwarzdruck nebst Zubehör gewährt. — Ein zweites Siegel (Lack) erscheint entbehrlich.

U. IV. 6425.

5.

Berlin, den 29. Juli 1878.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 24. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich nicht in der Lage bin, den Schulinspectoren im dortigen Verwaltungsbezirk besondere Vergütungen in Rücksicht auf das ihnen obliegende amtliche Schreibwesen zu gewähren oder überhaupt in Aussicht zu stellen.

Besondere Bureaueinrichtungen für Schulinspectoren sind als ein practisches Bedürfniß nicht anzuerkennen. Im Allgemeinen wolle die Königliche Regierung bei Ihren Anordnungen darauf sehen, daß das Schreibwerk der Kreis-Schulinspectoren, welche eine größere Zahl von Schulen zu beaufsichtigen haben, thunlichst beschränkt werde, und deshalb auf thunlichste Verminderung umfangreicher schriftlicher Berichterstattungen der Kreis-Schulinspectoren hinwirken.

Abgesehen hiervon kann den Kreis-Schulinspectoren eine Erleichterung in der Besorgung des un-

Digitized by Google

vermeidlichen Schreibwerks und in den Kosten, welche letzteres verursachen kann, dadurch gewährt werden, daß die Königliche Regierung diesen Beamten für häufig wiederkehrende Berichterstattungen, z. B. Schulrevisions-Berichte, Schulrevisions-Protocolle ꝛc. geeignete Formulare zufertigt und die Kosten für diese Formulare aus Ihrem Bedürfnißfonds bestreiten läßt.

Bei derartigem Verfahren dürfte es ebenso wie in anderen Regierungsbezirken auch im dortigen Verwaltungsbezirk ferner ausführbar sein, daß die Kreis-Schulinspectoren ohne besondere Vergütung das ihnen obliegende amtliche Schreibwerk leisten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.
An
die Königliche Regierung in R.
U. IV. 6775.

6a. Reisejournal.

Berlin, den 22. November 1878.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, die ständigen Kreis-Schulinspectoren anzuweisen, vom 1. October d. J. an ein Reisejournal über die von ihnen ausgeführten Dienstreisen nach beiliegendem Formular zu führen und dasselbe stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Am Schluß eines jeden Kalenderjahres ist das Reisejournal abzuschließen und der Königlichen Regierung bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres zur Einsicht und Prüfung einzusenden.

Die Königliche Regierung wolle die Prüfung der Reisejournale sorgfältig und genau bewirken und Sich Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Kreis-Schulinspectoren die nach der Dienstinstruction ihnen obliegenden Dienstreisen zur Revision der Schulen in ausreichendem Umfange ausführen, und ob und inwieweit die Verwendung der festgesetzten Reisekostenvergütungen, welche lediglich zur Bestreitung der durch die Dienstreisen wirklich entstehenden baaren Ausgaben dienen sollen, thatsächlich stattgefunden hat.

Auch wolle die Königliche Regierung bei den durch Mitglieder des Collegiums, insbesondere durch den Herrn Abtheilungsdirigenten und die Herren Schulräthe auszuführenden Geschäftsreisen von den Reisejournalen der Kreis-Schulinspectoren Einsicht nehmen und dieselben prüfen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.
An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. IV. 7874.

Reisejournal

des Kreis-Schulinspectors . . . . . zu . . . .
für das Jahr . .

Zeit der Ausführung		Zahl der Reisetage	Zahl der nothwendig gewesenen auswärtigen Nachtquartiere	Reiseweg und Angaben der dienstlichen Berrichtung	Entfernungen in Kilometern	
Monat	Tag				auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen	nach dem Landwege

6b.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Die Königliche Regierung setzt in dem Berichte vom 8. December v. J. richtig voraus, daß mein Erlaß vom 22. November v. J. (U. IV. 7874) wegen der Führung von Reisejournalen sich, wie in demselben übrigens auch ausgedrückt ist, nur auf die ständigen Kreis-Schulinspectoren, d. h. auf diejenigen bezieht, welche in diesem Amt als Hauptamt angestellt sind, nicht auf diejenigen, welchen, wie vorzugsweise Geistlichen, dieses Amt nur als Nebenamt übertragen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.
An
die Königliche Regierung zu R.
U. IV 8151.

7. Reisekosten der Kreis-Schulinspectoren; Ausschluß besonderer Vergütung für Bureaueinrichtungen und für Schreibhülfe.

Oppeln, den 18. Januar 1875.

Es sind uns hin und wieder von den Herren Kreis-Schulinspectoren Berechnungen für Dienstreisen innerhalb des Inspectionsbezirkes vorgelegt worden, in welchen Tagegelder — mit 2½ Thlr. — und Reisekosten — bei Reisen auf Eisenbahnen — mit 10 Sgr. für die Meile — bei Reisen auf Landwegen — mit 1 Thlr. für die Meile — in Ansatz gebracht sind, und es ist, wenn und insoweit die bei dieser Berechnung sich ergebende Summe die Pauschsumme für Reisekosten von 400 Thlrn. jährlich, welche die Herren Kreis-Schulinspectoren beziehen, übersteig, unter Berufung auf diesen Umstand ab und zu der Antrag auf Gewährung von Entschädigung wegen der Differenzsumme an uns gerichtet worden.

Zur Beseitigung der mißverständlichen Auffassung, welche derartigen Berechnungen und Anträgen zum Grunde liegt, müssen wir bemerklich machen, daß nach § 8 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122) Beamte, welche, wie dies bei den Herren Kreis-Schulinspectoren der Fall ist, zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten beziehen, Tagegelder und Reisekosten (Meilengelder) nur dann zu beziehen haben, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Die Pauschsumme soll lediglich zur Bestreitung der wirklichen baaren Ausgaben dienen. Die zur Zeit für jeden der Herren Kreis-Schulinspectoren in gleichem Betrage, nämlich auf 400 Thlr. bezw. 1200 M. jährlich festgesetzte Pauschsumme ist so bemessen, daß sie zur Bestreitung der wirklichen baaren Auslagen für 100 bis 120 Tagereisen als vollkommen ausreichend zu erachten ist, um so mehr, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Herren Kreis-Schulinspectoren bei ihren Inspectionsreisen nur ausnahmsweise und sehr selten genöthigt sind, außerhalb ihres Wohnortes zu übernachten und in Gasthöfen ꝛc. Quartier zu nehmen.

Wir werden es gern sehen, wenn die Herren Kreis-Schulinspectoren recht häufige Reisen zur Inspection der Schulen zu machen sich angelegen

Digitized by Google

sein lassen, da zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben vor Allem die Schulrevisionen dienen.

Für diejenigen Herren Kreis-Schulinspectoren, welche ausnahmsweise häufige Schulrevisionsreisen zu machen genöthigt sind, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit darlegen und zugleich den Nachweis führen, daß die Pauschsumme zur Bestreitung der wirklichen baaren Auslagen der nöthigen Reisen in der That nicht zureichend gewesen, sind wir nicht abgeneigt, die Bewilligung angemessener außerordentlicher Remunerationen bei dem Herrn Minister in Antrag zu bringen.

Auf der anderen Seite hat, im Falle nach anzustellender Ermittelung das Pauschquantum der Reisekostenvergütigung in dem einen oder dem anderen der Schul-Inspectionsbezirke sich als zu hoch ergeben sollte, — was sich durch Revision des nach unserer Circular-Verfügung vom 10. November 1874 zu führenden Reisejournals ergeben wird, — der Herr Minister sich die Verkürzung desselben ausdrücklich vorbehalten.

Schließlich benutzen wir den gegenwärtigen Anlaß zugleich zu der Eröffnung, daß nach der Entscheidung des Herrn Ministers den Kreis-Schulinspectoren besondere Vergütigungen für Bureauzimmer, Utensilien und Bedürfnisse nicht bewilligt werden können, ebensowenig für etwaige Annahme besonderer Bureau- oder Schreibhülfen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren des Bezirks.

§ 47. Schulinspectoren im Nebenamt.

(Remuneration, Visitationskosten.)

(Ueber die Reisekosten ꝛc. der Superintendenten cf. § 37 Nr. 7.)

1. E. v. 29. Jan. 1874 betr. die Gewährung von Remunerationen, cf. § 46 Nr. 1.
2. E. v. 26. Juli 1869 betr. die Vergütung der Kreisschulinspectoren für Revision der Privatschulen.
3. E. v. 26. Oct. 1876 betr. die Beschaffung von Dienstsiegeln.
4. E. v. 9. Juni 1875 betr. den Ausschluß einer allgemeinen Vertheilung der Schulkassen zur Erstattung der Schulaufsichtskosten.
5. E. v. 16. Oct. 1828 bez. 21. Sept. 1863 betr. die Verpflichtung der Kirchenkassen zur Zahlung der Schulvisitationskosten für den Fall der Uebereinstimmung des Kirchen- und Schulverbandes.
6. E. v. 21. März 1873 betr. die fortdauernde Verpflichtung der Kirchenkassen zur Erstattung der Visitationskosten auch nach dem Schulaufsichtsgesetz.
7. E. v. 26. Mai 1866 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung von Fuhrwerk für die Superintendenten nach dem Schulreglement vom 12. August 1763.
8. E. v. 23. August 1862 betreffend die Fuhrengestellung für Schulvisitatoren nach dem katholischen Schulreglement v. 18. Mai 1801 für Schlesien.
9. E. v. 1. Nov. 1866 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Fuhrengestellung für die Kreisschulinspectoren in der Provinz Preußen nicht blos zu den Schulprüfungen bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen.
10. E. v. 19. Febr. 1867 und 2. Nov. 1883 betr. die Wirksamkeit der Observanz bei dieser Verpflichtung.
11. E. v. 11. Jan. 1873 betr. diese Verpflichtung ohne Rücksicht auf die Zahl der Visitationen.
12. E. v. 28. Nov. 1879 betr. die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die Stellvertreter der Inspectoren und die Abholung von andern Orten als dem Kirchort.
13. Erk. des O.-V.-G. v. 26. Sept. 1883 betr. die Aufbringung der Schulvisitationskosten in der Provinz Sachsen.

1. Entschädigung für Kreis-Schulinspectoren.

Berlin, den 29. Januar 1874.

Auf den Bericht vom 4. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß den Superintendenten als Kreis-Schulinspectoren für Abhaltung der Schulrevisionen in ihrem Schulaufsichtsbezirk Tagegelder und Fuhrkosten aus Centralfonds nicht bewilligt werden können. Kommt es darauf an, denjenigen, welche die Kreis-Schulinspection im Nebenamt versehen, für die damit verbunden Unkosten eine Schadloshaltung zu Theil werden zu lassen, so kann dies nur durch eventuelle Gewährung einer Remuneration erfolgen. Erhält ein solcher Kreis-Schulinspector aber einen Specialauftrag Seitens der Königlichen Regierung, so ist es Ihre Sache, aus dortigen Fonds reglementsmäßige Diäten und Fuhrkosten zu gewähren.

U. 48310.

2.

Auf den Bericht vom 30. v. M., Schulrevisionsgebühren betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, da die Oberaufsicht der Staatsregierung über Privatschulen füglich nicht ohne zeitweilig zu wiederholende Revisionen Seitens der Kreis-Schulinspectoren ausgeübt, diesen aber die übliche Vergütung dafür nicht vorenthalten werden kann, die Liquidationen derselben über solche Revisionen den auf die Revision öffentlicher Schulen bezüglichen gleich zu behandeln sind. ꝛc.

Berlin, den 26. Juli 1869.

U. 19166.

3. Gebrauch von Dienstsiegeln.

Berlin, den 26. October 1876.

Auf den Bericht vom 23. v. M. wegen eines Dienstsiegels für den Stadtschuldirector N. zu N., welchem die Kreis- und Localschulinspection über die Elementarschulen seines Wohnorts kommissarisch und widerruflich übertragen worden ist, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es zu weit führen würde, alle diejenigen Personen, welche die staatliche Kreis- oder Local-Schulinspection im Nebenamt oder commissarisch jeder Zeit widerruflich führen, mit besondern Dienstsiegeln oder Dienststempeln auf Staatskosten ausstatten zu wollen, zumal in den in Betracht kommenden Beziehungen die Verhältnisse mannigfach wechseln. Es ist daher bis jetzt

Digitized by Google

unbedenklich gefunden und unter Umständen ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Geistliche oder andere Personen, welche Schulinspectionen im Nebenamt oder kommissarisch jederzeit widerruflich verwalten, sich in den Schulaufsichtsgeschäften der Kirchen- oder sonstiger geeigneter Siegel bedienen. Es kann daher auch dem Stadtschuldirector und kommissarischen Kreis- und Localschulinspector N. nur überlassen bleiben, eines der ihm zur Verfügung stehenden Dienstsiegel auch in den Schulaufsichtsgeschäften zu gebrauchen, wobei ich bemerke, daß übrigens meinerseits nichts dagegen zu erinnern sein würde, wenn derselbe sich für die gedachten Geschäfte eines nicht auf Staatskosten zu beschaffenden besondern Kreis-Schulinspectionssiegels zu bedienen vorziehen sollte. Letzteres müßte den Königlich Preußischen heraldischen Adler und die Umschrift enthalten: „Königlich Preußische Kreis-Schulinspection N. im Regierungsbezirk N."

U. IV. 5861.

4. Tragung der Schulaufsichtskosten.

Berlin, den 9. Juni 1875.

Ew. ꝛc. erwidere ich, daß die Schulkassen, soweit nicht specielle gesetzliche Bestimmungen oder verbindliches Herkommen Ausnahmen rechtfertigen, zur Erstattung der durch die Schulaufsicht den Schulinspectoren verursachten Auslagen nicht in Anspruch zu nehmen sind.

U. IV. 3080.

5. Uebernahme der Revisionskosten für eine Schule auf die Kirchenkasse.

Die Grundsätze folgender Verfügung vom 16. October 1828 (16664) sind gebilligt in dem Erlaß vom 21. September 1863.

a.

Da nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 27. v. M. über die Beschwerde der evangelischen Kircheninspection zu H. wegen Zahlung der Schulvisitationskosten aus der Kirchenkasse die jetzt bestehende zweckmäßigere Einrichtung der Schulvisitationen zu Gunsten des Volksunterrichts und nicht der Kirchen getroffen worden: so können die Mehrkosten den Kirchenkassen nur insoweit zur Last fallen, als die betheiligten Ortsschulverbände zugleich den kirchengesellschaftlichen Verband constituiren. Die Kosten der Visitation solcher Schulen hingegen, deren Schulverbände nicht zugleich Eingepfarrte der visitirten Kirche sind, sind nicht aus der Kasse der letztern, sondern von den Ortsschulverbänden selbst zu ertheben, ohne daß es hierbei weiter auf größere Beschwerde des Repartirens und Einziehens, noch auf die Besorgniß, daß den Schulverbänden die Visitationen dadurch verleidet würden, ankommen kann.

Diese Entscheidung wird dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß, da die Vertretung der Kirchkasse in subsidium der Kirchengesellschaft obliegt, es für die letzte gleichgültig ist, wenn, wiewohl zu einem nicht kirchlichen Zwecke die Kirchenkasse herangezogen wird, falls nur überhaupt diejenigen, deren Eigenthum das Kirchenvermögen ist, die Ausgabe sonst tragen müssen, in welchem Falle sich Vor- und Nachtheil in der Subjectivität der Interessenten compensiren.

Aus demselben Grunde wird dagegen die Uebertragung aller derer durch die Kirchkasse ausgeschlossen, die nicht zur Kirchengesellschaft in vollem Wortverstande gehören, mithin auch der Gastgemeinden, die übrigens gegen die besondere Aufbringung der Bisitationskosten keinen gegründeten Einwand machen können, weil die fragliche Ausgabe eine nothwendige ist. ꝛc. ꝛc.

b.

Berlin, den 21. März 1873.

Durch das Gesetz vom 11. März v. J., betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens ist das Verhältniß der Gemeinden zu den Schulen nicht berührt worden und es bestehen demgemäß auch die bisherigen Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkassen zur Aufbringung der Schulvisitationskosten mindestens so lange unverändert fort, als die geistlichen Kirchencommissarien mit der Schulaufsicht betraut bleiben.

An
den Kirchenvorstand zu N. in der Provinz
Hannover.
G. U. 41611.

7. Fuhrengestellung bei Kirchen- und Schulvisitationen.

Auf die Eingabe vom 25. November v. J. eröffne ich, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ihnen, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung von Fuhrwerk für die Superintendenten bei Abhaltung der regelmäßigen Kirchen- und Schulvisitationen sich auf das General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 und die Instruction vom 1. März 1764 gründet. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Verpflichtung besteht für die Gemeinde N. nicht, namentlich ist auch die Behauptung in der Eingabe vom 25. November v. J., daß von dieser Gemeinde in früheren Jahren niemals die Gestellung von Fuhren gefordert sei, wie Sie bei der späteren Vernehmung selbst zugestanden haben, unrichtig.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 26. Mai 1866.

9993 U. E.

8.

Ew. ꝛc. Beschwerden vom 15. v. M. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 8. v. M. wegen der Gestellung der Fuhren für den Kreisschulinspector vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Ihre Verpflichtung als Besitzer des Dominiums N. zur Gestellung der Fuhren für den Kreisschulinspector Behufs Visitation der dortigen katholischen Schule steht nach der diesseitigen Verfügung vom 25. Mai v. J. unzweifelhaft fest. Diese Verpflichtung umfaßt aber nicht allein die Gestellung von Pferden, sondern auch des erforderlichen Wagens, da dem Schulinspector die Beschaffung eines solchen nicht obliegt, und die Fassung des § 55 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß dem Schulinspector zur Bereisung nicht nur die Pferde, sondern die sämmtlichen erforderlichen Forschaffungs-

Digitized by Google

mittel unentgeltlich zu stellen sind. Da Sie aber nur Pferde gestellt und einen Wagen zu liefern verweigert haben, und da der Schulinspector die Pferde ohne Wagen anzunehmen nicht verpflichtet war, so sind Sie verbunden, die durch die anderweite Beschaffung von Pferden und Wagen entstandenen Kosten mit 2 Thlrn. zu erstatten.

Hiernach muß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 8. v. M. bewenden.

Berlin, den 23. August 1862.

16138 U.

9. Schulrevisionen und Aufbringung der Kosten für dieselben in der Provinz Preußen.

In dem Bericht vom 20. December v. J. hat die Königliche Regierung die Bewilligung einer Summe von — Thalern jährlich beantragt, um den Kreis-Schulinspectoren die außerordentliche Revision wenigstens eines Theiles der Schulen in ihrem Aufsichtskreis in jedem Jahr und die nach § 34 der Schulordnung ihnen obliegenden Berichtserstattung über das Ergebniß dieser Revisionen möglich zu machen. Die Königliche Regierung geht dabei von der Ansicht aus, daß die Allegirung des § 6 des Zusatzes 216 des Ostpreußischen Provinzialrechts im § 35 der Schulordnung die Gemeinde nur zur Stellung von Naturalfuhren für die Kreis-Schulinspectoren zu den Schulprüfungen bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen verpflichte. Ich vermag dieser Ansicht nicht beizutreten.

Der Zusatz 216 § 6 des Ostpreußischen Provinzialrechts bestimmt:

„Zu den Schulvisitationen, die von den Predigern in ihren Kirchspielen und von den Erzpriestern und Inspectoren in ihren Diöcesen gehalten werden, sind die Fuhren von den Schulgemeinden ohne Unterschied der Religion zu stellen."

Diese Bestimmmung ist in den § 35 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 als in Kraft verbleibend übernommen worden. Das Provinzialrecht legt weiter den Erzpriestern und Inspectoren die Pflicht auf, die Schulen bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen, welche jährlich nur einmal stattfinden, zu visitiren. Wenn die Königliche Regierung nun hieraus folgert, daß auch nur für die einmal im Jahr bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen stattfindenden Schulvisitationen die Stellung der Fuhren von den Schulgemeinden gefordert werden könne, so übersieht Dieselbe dabei, daß die Bestimmung des Provinzialrechts wegen nur einmaliger Visitation der Schulen im Jahr in die Provinzial-Schulordnung n i c h t übernommen, vielmehr im § 34 der letzteren im Allgemeinen bestimmt ist, daß die Kreis-Schulinspectoren die Schulen ihres Bezirks zu besuchen und zu revidiren haben. Wie und wie oft dieses geschehen soll, hat die Königliche Regierung zu bestimmen; in jedem einzelnen Fall aber werden nach § 35 l. c. die Gemeinden die Fuhren zu stellen oder die Reisekosten zu vergüten haben.

Je richtiger das ist, was die Königliche Regierung über den Zweck und Nutzen solcher Visitationen bemerkt, und je mehr es zu bedauern ist, daß die Königliche Regierung die Ausführung derselben seither in irrthümlicher Auslegung der betreffenden Gesetzesstellen unterlassen hat, um so mehr erwarte ich, daß dieselben fortan in wirksame Ausführung kommen, wobei ich bemerke, wie darauf zu halten ist, daß jede Schule wenigstens einmal im Jahr seitens des Kreis-Schulinspectors einer genauen und gründlichen Revision unterworfen werde, und daß über das Ergebniß der letztern eingehend an die Königliche Regierung zu berichten ist. Sollte die Königliche Regierung bei näherer Erwägung zu der Ansicht gelangen, daß die Schulinspectionsbezirke im dortigen Departement, welche mit den Superintendenturen zusammenfallen, zu umfangreich seien, als daß der zu stellenden Anforderung genügt werden könnte, so fragt es sich, ob nicht auf eine Theilung der Schulinspectionsbezirke und auf die Uebertragung einzelner derselben an dazu geeignete Pfarrer Bedacht zu nehmen ist, in welcher Beziehung motivirte Anträge zu stellen, ich der Königlichen Regierung überlasse.

Berlin, den 1. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
13292 U.

10.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 15. November v. J., die Stellung der Fuhren zu den von den Kreis-Schulinspectoren vorzunehmenden Schulvisitationen betreffend, daß den Worten „und der bisherigen Observanz" im § 35 der Schulordnung vom 11. December 1845 nicht die von der Königlichen Regierung seither angenommene Bedeutung beigelegt werden kann. Das Gesetz hat nicht bestimmen können und wollen, daß in der fraglichen Beziehung nach der Bestimmung des Ostpreußischen Provinzialrechts Zusatz 216, § 6 und nach einer mit dieser Bestimmung in directem Gegensatz stehenden, dieselbe aufhebenden Observanz verfahren werden solle. Die Erwähnung von Observanzen in der citirten Stelle kann nur auf die Modalitäten bezogen werden, unter welchen die Schulgemeinden bisher ihrer Verpflichtung genügt haben, also z. B. darauf, ob die Fuhren zu den Schulrevisionen in Natur gestellt, oder die Reisekosten vergütet worden sind. Nach diesem Grundsatz ist stets auch von der Königlichen Regierung in N. verfahren worden, und veranlasse ich die Königliche Regierung, auch Ihrerseits weiterhin meinen Erlaß vom 1. November v. J. (Nr. 13292)*) zur Ausführung zu bringen. ꝛc.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
24894 U.

10a.

Berlin, den 2. November 1883.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 1. September d. J. mit der

*) Oben Nr. 9.

Digitized by Google

Veranlassung zurück, der Beschwerde des Gemeindevorstehers N. und Genossen zu M. vom 16. Juni d. J. über die angeordnete Gestellung von Fuhren zu den Geschäftsreisen der Schulinspectoren Abhilfe zu schaffen.

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 35 der Schulordnung vom 11. December 1845 ergiebt, ist der Sinn desselben in seiner Beziehung zu dem Zusatze 216 § 6 des Ostpreußischen Provinzialrechtes und im Zusammenhange mit dieser Vorschrift, sowie mit der betreffenden Bestimmung des Publicationspatentes vom 6. Mai 1802, mit welchem die Zusätze zum zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts veröffentlicht worden sind, der, daß die Verpflichtung, den Schulinspectoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhren zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten, denjenigen obliegen soll, welche überhaupt für das Bedürfniß der Schule zu sorgen haben. Dies sind nicht blos die bürgerlichen Gemeinden, sondern auch die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften, worunter die Gutsbezirke zu verstehen sind (§§ 39 u. f. 54, 55 u. f., 63 u. f.). Die Vertheilung der in Rede stehenden Leistung unter die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke hat gemäß § 40 der Schulordnung nach Verhältniß der Zahl der Haushaltungen zu erfolgen, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen.

Abgesehen von den Bedenken, welche nach Inhalt des Erlasses vom 19. Februar 1867 (Centr.-Bl. S. 321)*) der Rechtsbeständigkeit einer, mit den erwähnten gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch tretenden Observanz entgegenstehen, fehlt es für die von der Königlichen Regierung im vorliegenden Falle angenommenen Observanz an den thatsächlichen Voraussetzungen, da nach der Verhandlung vom 23. Februar 1848 von den Betheiligten das Nichtbestehen irgend welcher Observanz anerkannt und beschlossen worden ist, daß für die Verpflichtungen der Betheiligten aus dem Schulverbande lediglich die gesetzlichen Vorschriften maßgebend sein sollen.

Die Königliche Regierung wolle sonach zur Abhülfe der vorliegenden Beschwerde festsetzen, daß die zur Schule in Klein-W. gehörigen Ortschaften, die Gutsbezirke Groß-W. und Klein-W. und die Gemeinde M. ꝛc. verpflichtet seien, den Schulinspectoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhren zu gestellen, oder die Reisekosten zu vergüten, und daß sie den Antheil der einzelnen Ortschaften an dieser Leistung nach der Zahl der Haushaltungen zu beschaffen haben. Zugleich wolle die Königliche Regierung den Betheiligten bei Publication der Ihrerseits anderweit zu treffenden Festsetzung eröffnen, daß es ihnen freistehe, den Streit unter einander über die Verpflichtung zu den in Rede stehenden Leistungen gemäß § 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876**) im Verwaltungs-Streitverfahren zum Austrage zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An von Goßler.
die Königliche Regierung zu N. in Ostpreußen.
U. III. b. 7014.

*) Oben Nr. 10

**) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883.

11.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Die Revision der Schulen durch die Kreis-Schulinspectoren ist durch § 34 der Schulordnung vom 11. December 1845 ohne Beschränkung der Zahl der jährlich vorzunehmenden Revisionen vorgeschrieben und den Gemeinden ist durch § 35 a. a. O. und Zusatz 216 § 6 des Ostpreußischen Provinzialrechts die Verpflichtung, den Schulinspectoren oder deren Stellvertretern bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten, auferlegt worden. — Es liegt demnach kein Grund vor in dem zur Sprache gebrachten Fall die entstandenen Fuhrkosten in Höhe von 3 Thlr. auf Staatsfonds zu übernehmen.

U. 41142.

12.

Berlin, den 28. November 1879.

Nach den Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 haben die Gemeinden den Schulinspectoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhren zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten. Weder § 35 a. a. O. noch der darin erwähnte Zusatz 216 § 6 zum Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmt, daß die Gemeinden den Schulinspector nur vom Kirchort oder unter sonstigen besondern Voraussetzungen abzuholen bezw. zu befördern hätten. Ebensowenig besteht eine Vorschrift, nach welcher, wenn der Schulinspector des Kirchspiels wegen seines Gesundheitszustandes die Schulinspection nicht mehr ausüben kann, die Schulrevisionen überhaupt einzustellen wären oder die Verpflichtung der Gemeinden zur Fuhrengestellung für den Schulinspector beziehungsweise zur Vergütung der Reisekosten aufgehoben wäre. Wenn also im vorliegenden Falle an Stelle des wegen fortdauernder Kränklichkeit von der örtlichen Beaufsichtigung der Schulen seines Kirchspiels entbundenen Pfarrers A. in B., wie es gesetzlich zulässig ist, der Pfarrer C. in D. von den vorgesetzten Behörden mit der Beaufsichtigung einiger Schulen des in Rede stehenden Kirchspiels beauftragt worden ist, so dauert die gedachte Verpflichtung der Gemeinden fort und liegt kein Anlaß vor, den Schulinspector für seine Dienste in anderer Weise zu entschädigen.

U. IV. 7197.

13.

Erkenntniß des O.-V.-G. I. Senat vom 26. September 1883.

Nach dem Allgemeinen Land-Recht sind die Schulen Veranstaltungen des Staats. Ihm gebührt die Anordnung von Prüfungen und Visitationen derselben (A. L.-R. II 12 § 1 9.) Die nächste Aufsicht über die Volksschule (gemeine Schule) weist das A. L.-R. der Obrigkeit und dem Ortsgeistlichen zu (§§ 14, 15, 44 ff. a. a. O.). Des Amtes eines Kreis-Schulinspectors ist im Landrechte nicht gedacht. Dasselbe bestand aber bereits damals und wurde von den Superintendenten bezw. Erzpriestern geübt (v. Rönne, Unterrichtswesen S. 51). Vorschriften, wie diese ihres Amts zu warten haben, enthalten die für die einzelnen Provinzen erlassenen Schulordnungen,

Digitized by Google

Reglements ꝛc. Ein ausschließliches Recht auf die Kreis-Schulinspection ist den Genannten nie zugestanden worden. Die staatliche Schul-Aufsichtsbehörde hat sich vielmehr stets auch in den Provinzen, wo es an einer desfallsigen ausdrücklichen Bestimmung, wie sie im § 51 des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 gegeben ist, fehlt, auf Grund des oben gedachten landrechtlichen Ausspruches, daß die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, und auf Grund des § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 für berechtigt erachtet, auch andere Personen zu Kreis-Schulinspectoren zu bestellen. Von diesem Rechte Gebrauch zu machen, gestattet allerdings das Circular-Rescript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. April 1823*) (von Kamptz, Annalen Bd. VII S. 292) nur in einem sehr beschränkten Umfange. In diesem Rechtszustande hat das Gesetz vom 11. März 1872 (Ges.-Samml. S. 183) für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, und namentlich für die Provinz Sachsen im Wesentlichen nichts geändert. Dasselbe erklärt in Uebereinstimmung mit dem Landrechte, daß die Schulaufsicht dem Staate zusteht, und bestimmt zur Beseitigung einiger Zweifel, daß der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich ist.

Ueber die Kosten der Kreis-Schulinspection enthält, wenn man dieselben nicht zu den Kosten der Schulunterhaltung rechnen will, das Allgemeine Landrecht keine besondere Vorschrift. Fürsorge ist in den für einzelne Provinzen gegebenen Schulordnungen, Reglements ꝛc. getroffen. Für die Provinz Sachsen ist in dieser Beziehung die Gebührentaxe für die Superintendenten vom 21. April 1832 (Ges.-Samml. S. 138) maßgebend. Dieselbe bestimmt im § 9 die Gebühren und Fuhrkosten für die Schulvisitationen und legt im § 10 die Zahlung derselben den die Schule unterhaltenden Korporationen auf. Diese Gebühren empfängt der Superintendent nur in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspector und von den Schulunterhaltungspflichtigen. Er kann sie nicht beziehen, wenn er nicht Kreis-Schulinspector ist. Ob diese Gebühren auch ein Kreis-Schulinspector, der nicht zugleich Superintendent ist, — (ein Fall, welcher auch vor Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 vorkommen konnte) — zu erheben berechtigt ist, kann hier dahingestellt bleiben, da der Kreis-Schulinspector, der die K.'er Schule revidirt hat und dem die Gebühren ꝛc. nach Maßgabe der Verordnung vom 21. April 1832 von dem Schulvorstande gezahlt sind, gleichzeitig der zuständige Superintendent ist. Der letztere hat zweifellos diese Gebühren von den Schulunterhaltungspflichtigen zu fordern und der erste Richter irrt, wenn er annimmt, daß den Unterhaltungspflichtigen diese Last durch das Gesetz vom 11. März 1872 abgenommen und nunmehr vom Staate bezw. für letzteren vom Kläger zu tragen sei. (Rescript des Unterrichtsministers vom 21. März 1873 C.-Bl. 1873 S. 493).**)

*) Oben Anhang zu § 18 Nr. II.
**) Oben Nr. 6.

Die Unterhaltung der revidirten Schulen liegt dem Parochialverbande K. ob. Die Visitationskosten sind daher, wie bereits von dem Vorderrichter nachgewiesen ist, von den Pflichtigen nach Vorschrift der Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 698) aufzubringen.

Mit Unrecht hat jedoch der Schulvorstand den Antheil des Klägers nach Inhalt des angeblichen Vergleiches vom 14. Februar 1870 bemessen. Selbst wenn dies Abkommen, wie die Beklagte jetzt im Widerspruche mit den von der Stadtgemeinde K. in einem früheren Prozesse gegen den gegenwärtigen Kläger abgegebenen Erklärungen behauptet, von den Vertretern der Stadtgemeinde genehmigt sein sollte, so hat dasselbe hiermit noch keinen öffentlich rechtlichen Character erhalten, ist damit noch nicht ein Theil der Schulverfassung geworden. Dazu gehörte die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der geistlichen Obern im Sinne des § 3 der Verordnung vom 11. November 1844. Daß diese ertheilt sei, ist von der Beklagten nicht einmal behauptet, auch nach Lage der Sache nicht anzunehmen. Bevor dies nicht geschehen ist, mag das Abkommen vom 14. Februar 1870 vielleicht privatrechtliche Ansprüche der damaligen Paciscenten unter einander begründen, öffentlich rechtlich ist dasselbe ohne Bedeutung. Der Schulvorstand durfte daher dies Abkommen der Berechnung des klägerischen Antheils an den entstandenen Visitationskosten nicht zu Grunde legen, sondern mußte sich lediglich an die im Gesetze vom 11. November 1844 selbst gegebenen Vorschriften halten.

Nach § 5 a. a. O. ist die Hälfte der erforderlichen Parochialleistung, also hier, da die Visitationskosten im Ganzen 36,50 Mark betragen, der Betrag von 18,25 Mark auf die in der Parochie wohnenden Individuen über vierzehn Jahre nach der Kopfzahl zu vertheilen. Ist die klägerische Besitzung unbewohnt, wie es den Anschein hat, was jedoch noch festzustellen sein wird, so hat Kläger hierzu nichts beizutragen.

Die andere Hälfte mit 18,25 Mark ist auf den gesammten Grundbesitz in der Parochie nach näherer Bestimmung der §§ 6 bis 11 der Verordnung zu vertheilen. Der Kläger hat seinerseits eine diesen Bestimmungen entsprechende Berechnung aufgestellt, wonach auf ihn 2,26 Mark fallen würden.

I. 886.

§ 48. Seminardirectoren, -Lehrer, -Hülfslehrer.

(Besoldung, Anstellung, Urlaub, Steuerexemtion, cf. § 31 Nr. 9a.)

Besoldung.

1. Allerh. Erl. v. 31. März 1873 betr. den Normaletat der Besoldungen.
2. E. v. 14. Juli 1873 betr. den Charakter dieses Etats.
3. E. v. 27. April 1876 betr. den Wohnungsgeldzuschuß und die erhöhten Besoldungssätze, sowie die Grundsätze bei der Anstellung der Lehrer.
4. E. v. 25. Sept. 1875 betr. die Regulirung der Besoldungsverhältnisse nach der Anciennität der ganzen Lehrerklasse.

Digitized by Google

5. E. v. 25. Nov. 1874 betr. die Ranggleichheit aller ordentlichen Seminarlehrer einschließlich der Ordinarien der Uebungsschule und Regulirung des Einkommens unter Berücksichtigung der Anciennität und Bedeutung der Anstalt.
6. E. v. 26. März 1877 betr. die Unzulässigkeit der Verfügung über ersparte Lehrergehälter seitens des Provinzial-Schulcollegii.
7. E. v. 11. August 1873 betr. die Rangverhältnisse mit Rücksicht auf das Gesetz vom 12. Mai 1873 betr. die Wohnungsgeldzuschüsse.
8. E. v. 29. August 1874 betr. die normale Zusammensetzung des Lehrercollegiums aus einem Director, einem ersten, vier ordentlichen Lehrern und einem Hülfslehrer und betr. die Function des Uebungslehrers.

Anstellung.

9. Allerh. Ordre v. 9. Dec. 1842 betr. die Competenz zur Anstellung der Directoren und Lehrer.
10. E. v. 13. April 1867 betr. die ebenmäßige Competenz in den neuen Provinzen.
11. E. v. 11. August 1873 betr. die Competenz zur interimistischen Besetzung der Hülfslehrerstellen und die Qualification der zu denselben zu Berufenden.
12. E. v. 17. August 1874 betr. die Ausstellung von Vocationen für Hülfslehrer.

Urlaub.

13. E. v. 4. Januar 1868 betr. die Competenz der Provinzial-Schulcollegien zur Bewilligung eines Urlaubs.
13a. E. v. 19. April 1884 betr. den Urlaub der Seminarlehrer.
14. E. v. 2. Januar 1868 betr. die Berechtigung der Seminardirectoren zur Ertheilung von Urlaub an Lehrer und zur Entfernung vom Amtssitz, sowie betr. den Urlaub in den Ferien.

Steuerprivileg.

15. E. v. 28. Mai 1864 betr. die Unzulässigkeit der Befreiung der Directoren und Lehrer an Seminarien, auch wenn sie nur Elementarbildung genossen haben, von Communalsteuern.
16. E. v. 4. April 1860 betr. dens. Gegenstand und seine Motivirung.
17. E. v. 13. Juni 1861 betr. die Höhe des zulässigen Procentsatzes bei ihrer Heranziehung zur Communalsteuer.
18. E. v. 9. Sept. 1860 betr. die Unzulässigkeit der Befreiungen der Seminardirectoren von Communalsteuern, auch wenn sie früher Geistliche waren.
19. E. v. 16. Januar 1872 betr. die Unzulässigkeit der Befreiung des Seminardirectors von Beiträgen zu der mit dem Seminar als Uebungsschule in Verbindung stehenden Elementarschule aus dem Grunde, weil er die Aufsicht über letztere führt.

Anhang.

I. E. v. 30. Aug. 1840 betr. die Verpflichtung der Seminardirectoren zur Bereisung der Landschulen.

1. Normaletat nebst Ausführungsbestimmungen, betreffend die Besoldungen der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

A. bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin:

1) für den Director 1800 Thlr.
2) für den ersten Lehrer (1400 Thlr., jetzt) 3600 bis 4800 Mark.
3) für die übrigen Lehrer (600 Thlr. bis 1200 Thlr. i. D. 900) jetzt 2400—3600 Mk. i. D. 3000 Mk.

B. bei den übrigen Schullehrer-Seminarien und den Lehrerinnen-Seminarien zu Droyßig, Münster und Paderborn:

1) für die Directoren 1200 Thlr. bis 1600 Thlr. im Durchschnitt 1400 Thlr.
2) für die ersten Lehrer (800 bis 1100 Thlr i. D. 950 Thlr., jetzt) 2700—3300 i. D. 3000 Mk.
3*) (für die übrigen Lehrer einschließlich der Uebungsschullehrer und der vollbeschäftigten Hülfslehrer 400 Thlr. bis 800 Thlr. im Durchschnitt 600 Thlr.)
4) für die Lehrerinnen (250 Thlr. bis 500 Thlr. i. D. 375 Thlr., jetzt) 1000 bis 2000 i. D. 1500 Mark.

Der Durchschnittsgehaltsatz der Lehrerstellen A. Nr. 3, sowie der Director-, Lehrer- und Lehrerinnenstellen B. Nr. 1 bis 4, so oft Mal genommen, als Stellen der betreffenden Kategorie vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesammtsumme — Normaletatssumme — der Besoldungen.

§ 2.

Innerhalb der Normaletatssumme und in den Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungssätze sind die Besoldungen der Stellen § 1 B. Nr. 1, § 1 B. Nr. 2, § 1 B. Nr. 3**) und § 1 B. Nr. 4, jede dieser Kategorien unter sich, übertragbar.

Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der im § 1 festgesetzten Grenzen, mit Ausschluß der fest normirten Besoldungen im § 1 A. Nr. 1 und 2***) erfolgt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalten und der Anciennetät durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

§ 3.

(Aufgehoben cf. Erlaß vom 27. April 1876 unten Nr. 3.)

§ 4.

Andere Emolumente werden, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder besondere Rechtsverhältnisse entgegen stehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen ꝛc. zur Seminarkasse eingezogen. Naturalemolumente, welche aus besonderen Gründen beizubehalten sind, wie z. B. die Theilnahme einzelner Lehrer und Lehrerinnen an der Anstaltsbeköstigung, werden mit ihrem wirklichen Werth auf die Besoldung (§ 1) in Anrechnung gebracht.

Ueber die Beibehaltung solcher Emolumente hat in jedem einzelnen Falle zwischen den Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen eine Vereinbarung stattzufinden.

§ 5.

Die Bezüge aus den von Seminardirectoren, Lehrern und Lehrerinnen etwa versehenen anderen Aemtern (Pfarrstellen ꝛc.) kommen in der Regel auf die Besoldung (§ 1) in Anrechnung. In wieweit von der Anrechnung derartiger Bezüge ausnahms-

*) Jetzt 3a ordentliche Lehrer 1700—2700 i. D. 2200 Mk. 3b. Hülfslehrer: 1000—1400 i. D. 1200 Mk.
**) Bezw. jetzt in a und b geschieden. cf. vorstehend.
***) Rangirt jetzt mit andern Aemtern.

Digitized by Google

weise abzusehen, ist in jedem einzelnen Falle von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Finanzminister zu bestimmen.

§ 6.

Der Unterricht in den technischen Gegenständen, als Turnen, Schwimmen, Zeichnen, Gartenbau 2c. wird von den etatsmäßigen Lehrern, und nur insoweit, als dieselben dazu nicht im Stande sind, durch außerordentliche Hülfslehrer ertheilt.

Die etatsmäßigen Lehrer erhalten für diesen Unterricht nur ausnahmsweise, wenn sie anderweitig vollbeschäftigt sind, eine besondere Remuneration, welche ebenso wie die Remuneration der außerordentlichen Hülfslehrer für jedes Seminar nach dem obwaltenden Bedürfniß von den Ministern der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten besonders festgesetzt wird.

Berlin, den 31. März 1873.

Wilhelm.

gez. Camphausen. Falk.

2.

Berlin, den 14. Juli 1873.

Die Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien, welche in neuester Zeit bei mir in Bezug auf die Wiederbesetzung erledigter, sowie auf die Gründung neuer Stellen an den Königlichen Schullehrer-Seminaren eingegangen sind, haben mich davon überzeugt, daß die beiden ersten Paragraphen des Normaletats vom 31. März d. J.*) vielfach mißverstanden worden sind, und daß insbesondere der prinzipielle Unterschied zwischen diesem und den Normaletats von 1865 und von 1872**) nicht überall richtig erkannt wird. Derselbe besteht darin, daß die letzteren jeder Stelle ein bestimmtes Einkommen zuweisen, während der Normaletat vom 31. März d. J. das gesammte Lehrerpersonal der Seminare in drei Kategorien — 1) Directoren, 2) erste Lehrer und 3) übrige Lehrer einschließlich der Uebungslehrer und vollbeschäftigten Hülfslehrer***) — theilt und dadurch dem Diensteinkommen der Charakter eines, wenn auch nicht ausschließlich, so doch wesentlich vom Dienstalter abhängigen persönlichen Gehaltes giebt. Während früher der Uebergang von einer Stelle zur andern vom Uebungslehrer bis zum Director hinauf durch alle Zwischenstufen nur durch eine Beförderung vermittelt wurde, geschieht eine solche jetzt nur beim Uebergang aus einer der drei†) bezeichneten Kategorien (§ 1 B. 1, § 1 B. 2, § 1 B. 3) in die andre. Innerhalb derselben Kategorie regelt sich das Diensteinkommen nach der Anciennität der Lehrer unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalten.

Hieraus ergiebt sich Folgendes: Beim Ausscheiden eines Lehrers von einer Anstalt findet ein Aufrücken der übrigen Lehrer derselben Kategorie an derselben Anstalt in das frei gewordene Gehalt nicht statt.

Wenn ein Lehrer versetzt wird, ohne zugleich in eine höhere Kategorie befördert zu werden (aus § 1 B. 3 in B. 2; aus B. 2 in B. 1), so verbleibt er der Regel nach in seinem Gehalte, auch dann, wenn er die Functionen eines Lehrers übernimmt, welcher ein höheres Einkommen genoß. Eine Ausnahme kann nur durch die Bedeutung der Anstalt, an welche er übergeht, gerechtfertigt werden.

Lehrer, welche neu in den Seminardienst treten, werden als vollbeschäftigte Hülfslehrer mit 400 Thlr.,*) als ordentliche Lehrer mit 450 Thlr.**) neben freier Wohnung, bezw. Miethsentschädigung***) angestellt.

Wenn die Gründung einer neuen Stelle, sei es an einer älteren oder an einer erst zu errichtenden Anstalt erfolgen soll, so kommt als Durchschnittsgehalt neben freier Wohnung in Ansatz: für einen Director 1400 Thlr., für einen ersten Lehrer 950 Thlr.,†) für einen der übrigen Lehrer (600 Thlr. und zwar der letzte Betrag auch wenn es sich für die betreffende Anstalt nur um einen Hülfslehrer handelt oder wenn ausdrücklich für dieselbe ein älterer Lehrer gesucht wird.††) Das Gehalt jedes einzelnen Lehrers aber, welcher dann in eine solche neu gegründete Stelle tritt, regulirt sich unter den sämmtlichen Lehrern seiner Kategorie nach seinem Dienstalter mit Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 27615.

3.

Berlin, den 27. April 1876.

Durch den Staatshaushaltsetat dieses Jahres hat der Normal-Besoldungsetat für Directoren, Lehrer und Lehrerinnen der Schullehrer-Seminare vom 31. März 1873 wesentliche Veränderungen erfahren. Während nämlich im § 3 desselben bestimmt war, daß denjenigen Directoren, Lehrern und Lehrerinnen, welchen keine freie Wohnung angewiesen werden kann, eine baare Miethsentschädigung im Betrage von 10% des Gehalts gewährt werden solle, erhalten dieselben nunmehr den Wohnungsgeldzuschuß in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1873 und zwar die Directoren und die ersten Lehrer die Sätze in Abtheilung III des Tarifs zu dem gedachten Gesetze, die ordentlichen Lehrer, die vollbeschäftigten Hülfslehrer, die Ober-, ordentlichen und Hülfslehrerinnen die Sätze in Abth. IV dieses Tarifs (C.-Bl. 1873 S. 209†††) und S. 667). Es ist dabei nicht zu übersehen, daß nach § 1 des betreffenden Gesetzes nur definitiv angestellte Beamte den Wohnungsgeldzuschuß erhalten.

Während ferner im § 1 B 3 des Normal-Besoldungsetats vom 31. März 1873 die vollbeschäftigten Hülfslehrer mit der ordentlichen Seminarlehrern in dieselbe Besoldungsklasse gesetzt waren, ist nunmehr für erstere ein besonderer und zwar selbstverständlich ein herabgeminderter Besoldungssatz

*) C.-Bl. pro 1873 Seite 221, oben Nr. 1.
**) Desgl. pro 1865 Seite 28; pro 1872 Seite 493.
***) Die ordentlichen Lehrer und Hülfslehrer sind jetzt geschieden.
†) Jetzt: vier.

*) Jetzt: 1000 Mk.
**) Jetzt: 1700 Mk.
***) Jetzt: Wohnungsgeldzuschuß.
†) Jetzt: 3000 Mk.
††) Jetzt: für ordentliche Lehrer 2200, Hülfslehrer 1200 Mk.
†††) Soll wohl heißen Ges.-Samml. 1873 S. 209 und C.-Bl. 1873 S. 667.

Digitized by Google

vorgesehen. Dagegen sind die Sätze in § 1 A 3; B 2, 3, 4 des genannten Etats erhöht worden. Die übrigen Bestimmungen desselben haben keine Veränderung erfahren und es behält namentlich dabei sein Bewenden, daß die Bewilligung der einzelnen Besoldungen unter Berücksichtigung der Ancienneität der betreffenden Lehrer von hier aus erfolgt.

Es ergeben sich hieraus für die Vorschläge bei Besetzung erledigter Stellen die folgenden Normen:

Für die vollbeschäftigten Hülfslehrer ist ein Gehalt von jährlich 1000 bis 1400, im Durchschnitte 1200 M. vorgesehen. Bezüglich ihrer Anstellung bleiben die Verfügungen vom 17. August und vom 20. October 1874 (C.-Bl. 1874 S. 533, 651) in Kraft. Darnach sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche durch Ablegung der zweiten Prüfung die Befähigung zur definitiven Anstellung als Volksschullehrer erlangt haben. Dieselben werden demnach auch definitiv angestellt und erhalten ein Anstellungsdecret. Der Nachweis der Befähigung zur Anstellung als Rectoren oder Lehrer an Mittelschulen ist von den Hülfslehrern nicht zu fordern, dagegen wird es sich empfehlen, als solche nur junge Lehrer anzustellen, von welchen mit einiger Sicherheit erwartet werden kann, daß sie sich durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, wie auch sonst durch practische Uebung zur Uebernahme ordentlicher Lehrerstellen befähigen werden. Die Seminardirectoren sind anzuweisen, ihnen dabei die erforderliche Anleitung zu geben.

Die ordentlichen Seminarlehrer erhalten eine Besoldung von jährlich 1700 bis 2700, im Durchschnitt 2200 M. Bezüglich der Befähigung für diese Stellen gelten die Bestimmungen im § 1 Abschnitt III der Prüfungsordnung vom 15. October 1872.

Bei Anstellung von Musiklehrern sind thunlichst nur solche Bewerber in Aussicht zu nehmen, welche einen Cursus im hiesigen Institut für Kirchenmusik mit gutem Erfolge durchgemacht haben.

Im Allgemeinen sind die ordentlichen Seminarlehrer aus den Kreisen für den Volksschuldienst befähigter akademisch gebildeter junger Lehrer und vorzugsweise tüchtiger Volksschullehrer, sowie aus der Zahl bewährter Seminar-Hülfslehrer zu wählen. Diejenigen Hülfslehrer, welche auf Grund des bisherigen Besoldungsetats angestellt worden sind, und welche die erforderlichen Prüfungen abgelegt haben, sind bei Besetzung erledigter ordentlicher Lehrerstellen vorzugsweise zu berücksichtigen. Daß die Ordinarien der Uebungsschule in Gemäßheit von § 2 der Seminarordnung vom 15. October 1872 Mitglieder der Seminarlehrercollegien sind und als solche keine besondere Kategorie bilden, ist durch die Verfügungen vom 4. September 1873 und vom 29. August 1874 (C.-Bl. 1873 S. 666, 1874 S. 616) wiederholt in Erinnerung gebracht worden.

Die ersten Lehrer, welche wie bisher theils aus den im Seminardienste bewährten ordentlichen Lehrern, theils aus den Kreisen der Lehrer an höheren Lehranstalten und der Schulinspectoren zu wählen sind, erhalten eine Besoldung von 2700 bis 3300, im Durchschnitte 3000 M.

Für die Lehrerinnen, welche die in der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 vorgeschriebene Befähigung besitzen müssen, ist eine Besoldung von 1000 bis 2000 M., im Durchschnitt 1500 M. und für je eine Lehrerin an jeder Anstalt noch ein Zuschuß von 100 M. vorgesehen.

Bei den Anträgen auf Anstellung oder Beförderung ist überall das Minimalgehalt der betreffenden Kategorie in Ansatz zu bringen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn Lehrer höherer Lehranstalten, Geistliche, Rectoren städtischer Schulen nach längerer Dienstzeit in ihrem früheren Amte in den Seminardienst übertreten. Der Antrag, ihnen einen Theil dieser Dienstzeit bei Feststellung der Besoldung anzurechnen, ist aber in solchen Ausnahmefällen besonders zu begründen.

Provisorische Anstellungen sind zu vermeiden. Nachdem seit Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 eine längere Zeit vergangen ist und nachdem durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat die Gehälter der Seminarlehrer wesentlich verbessert worden sind, kann mit Bestimmtheit erwartet werden, daß es nicht weiter an Lehrern fehlen werde, welche Befähigung und Neigung für den Seminardienst haben; die Gründe, welche die provisorischen Anstellungen bisher rechtfertigten, fallen also jetzt fort.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 4737.

4. Höhe des Gehalts für eine neue Seminarlehrerstelle bezüglich der Anmeldung für den Staatshaushaltsetat und der Ueberweisung an das betreffende Seminar bezw. den anzustellenden Lehrer.

Berlin, den 25. September 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 27. v. M., betreffend die Vorschläge zur Besetzung von zwei ordentlichen Lehrerstellen und einer Hülfslehrerstelle an dem katholischen Seminar zu N., das Folgende. ꝛc.

Für die Besetzung der beiden andern Stellen sind die Mittel nicht vorhanden. Sie sind aber für den nächstjährigen Staatshaushaltsetat angemeldet. Wenn nun das Königliche Provinzial-Schulcollegium für die neugegründete und die beiden demnächst einzurichtenden Lehrerstellen Gehaltssätze von 1950, 1800 und 1650 Mk.*) mit den entsprechenden Miethsentschädigungen angenommen hat, so bemerke ich, daß dies durchaus unzulässig ist. Die Stellen werden allerdings mit dem Durchschnittsgehalt im Staatshaushaltsetat ausgebracht und ist das Königliche Provinzial-Schulcollegium bei den angenommenen Sätzen über den Betrag des Durchschnittsgehalts von drei Stellen nicht hinausgegangen. Die Annahme ist aber irrthümlich, daß nun auch dieser Betrag für das betreffende Seminar ohne Weiteres zur Verfügung stehe. Es kommt vielmehr darauf an, welche Gehaltssätze den anzu-

*) Jetzt andre Sätze. cf. Nr. 3.

Digitized by Google

stellenden Lehrern bewilligt werden. Die Regel ist, daß die in den Seminardienst eintretenden Lehrer das Minimalgehalt der betreffenden Kategorie erhalten und regulirt sich das bei den einzelnen Anstalten sich ergebende Plus oder Minus nicht nach der Anciennetät der Lehrer innerhalb der bezüglichen Anstalt, sondern nach der Anciennetät der ganzen Lehrerklasse innerhalb sämmtlicher Seminare.

Hiernach ist bei den Vorschlägen für die Besetzung neuer Stellen sowie überhaupt bei Stellenbesetzungen an den Seminaren zu achten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 10386.

5. Rangverhältnisse, Amtsverrichtungen und Diensteinkommen der Seminarlehrer.

Berlin, den 25. November 1874.

Auf den Bericht vom 27. v. M., die Rangverhältnisse und Amtsverrichtungen am Seminar zu N. betreffend, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es einen eigentlichen Rangunterschied zwischen den ordentlichen Seminarlehrern, zu welchen auch die Ordinarien der Uebungsschulen gehören, nicht giebt. Das Diensteinkommen derselben wird in Gemäßheit der betreffenden Bestimmungen des Normal-Besoldungsetats vom 31. März 1873 unter Berücksichtigung des Dienstalters und der Bedeutung der Anstalt bemessen. Die Vertheilung der Lehrgegenstände und der sonstigen Verrichtungen unter die einzelnen Lehrer geschieht unter Berücksichtigung ihrer Befähigung durch den Director, selbstverständlich nicht ohne Zustimmung, bezw. Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums.

Es steht daher ebensowenig der Uebertragung des Ordinariats der Uebungsschule zu N. an den dortigen Seminarlehrer N., als der ausschließlichen Beschäftigung des ꝛc. W., welcher bereits etatsmäßiger Seminarlehrer ist und dem N. in der Anciennetät vorangeht, im Seminar selbst ein Bedenken entgegen, wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium nach Anhörung des Directors N. dieselbe für wünschenswerth erachtet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 12806.

6. Verfügung über ersparte Gehälter vacanter Seminarlehrerstellen.

Berlin, den 26. März 1877.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien setze ich anläßlich eines Specialfalles davon in Kenntniß, daß Dieselben, nachdem die Einnahmen und Ausgaben der Seminare auf den Staatshaushaltsetat übernommen sind, nicht mehr von der Ihnen in dem diesseitigen Circular-Erlasse vom 9. April 1843 sub Nr. 3 ertheilten Befugniß Gebrauch machen dürfen, vielmehr für die Zukunft meine Genehmigung zur Verwendung der von vacanten Seminarlehrerstellen ersparten Gehälter zuvörderst einzuholen haben.

U. III. 392.

7. Anrechnung der freien Wohnung oder der Miethsentschädigung bei Pensionirung.

Berlin, den 11. August 1873.

Dem ꝛc. erwidere ich, daß bei Pensionirungen der Lehrer ꝛc. der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare für die freie Wohnung oder Miethsentschädigung*) gemäß § 6 des Gesetzes betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai cr. nach der gemäß § 2 al. 3 l. c. zwischen dem Herrn Finanzminister und mir getroffenen Vereinbarung: für den ersten oder Oberlehrer der Durchschnitt der Abtheilung III des Tarifs zu dem gedachten Gesetz, und für die zweiten und folgenden ordentlichen und Uebungsschullehrer und die Hülfslehrer, sowie für die Ober-, ordentlichen und Hülfslehrerinnen der Durchschnitt der Abtheilung IV dieses Tarifs in Ansatz kommt.

U. 2969.

8. Allmähliche Ergänzung des Lehrerpersonals an einem in der Entwickelung begriffenen Seminar; Zahl der Lehrer an einem vollständigen Seminar.

Berlin, den 29. August 1874.

ꝛc. In den nächstjährigen Etat für das Schullehrer-Seminar zu N. ist vom 1. Januar ab die Stelle eines dritten ordentlichen Lehrers und außerdem vom 1. Juli ab die eines Directors aufzunehmen, während der vierte ordentliche Lehrer und der Hülfslehrer erst bei Eröffnung des dritten Cursus angestellt werden, so daß von da an das Lehrercollegium aus dem Director, einem ersten, vier ordentlichen und einem Hülfslehrer bestehend, vollständig gebildet wäre.

Die Stelle des Uebungslehrers ist in dem Etat nicht besonders aufzuführen, da es eine solche im bisherigen Sinne in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 und des Normal-Besoldungsetats vom 31. März v. J. nicht mehr giebt, sondern das Ordinariat der Uebungsschule nur eine Function ist, mit welcher einer der ordentlichen Lehrer des Seminars betraut wird, und welche sogar, wenn es die Verhältnisse der Anstalt nöthig machen, ohne irgend einen Wechsel im Lehrercollegium von einem Lehrer auf einen anderen übertragen werden kann. ꝛc.**)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 8782.

9. Verordnung, betreffend die Anstellung der Directoren und Lehrer der Gymnasien, Schullehrer-Seminarien ꝛc.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur näheren Bestimmung der Vorschriften der Dienstinstruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 §§ 6 und 7, der Re-

*) Wohnungsgeldzuschuß cf. Nr. 3.

**) Sie sind daher auch nicht mehr wie früher (Erlaß vom 27. August 1870 G.-Bl. S. 557) von Communalabgaben befreit, noch wie früher die Lehrer der Uebungsschule als solche (Erlaß vom 4. April 1868 G.-Bl. S. 304) von der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ausgeschlossen.

Digitized by Google

gierungsinstruction vom nämlichen Tage § 18 lit. a. und der Ordre vom 31. December 1825 lit. B. Nr. 8 wegen Anstellung der Directoren und Lehrer der Gymnasien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlassungsprüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, unter Aufhebung der bisher bestandenen theilweisen Suspension dieser Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt.

§ 1.

Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien*) und Schullehrer-Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Corporationen unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schulcollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht blos einen Hülfslehrer,**) oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungsprüfung nach der Instruction vom 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schulcollegiums tritt.

§ 3.

Die Ernennung der Directoren der in den §§ 1 und 2 erwähnten Unterrichtsanstalten, imgleichen die Bestätigung der Directoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§ 4.

In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichtsanstalten zur Wahl der Directoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§ 1—3 nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. December 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

10. Anstellung der Directoren und Lehrer an den Schullehrer-Seminarien in den neu erworbenen Ländern.

Erlaß vom 13. April 1867.

In den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie werden die Directoren der Schullehrer-Seminarien auf meinen Antrag von des Königs Majestät, die Lehrer an diesen Anstalten auf Vorschlag der Königlichen Provinzial-Schulcollegien von mir ernannt.

In derselben Weise ist von jetzt ab auch hinsichtlich der Schullehrer-Seminarien in den dortigen Landestheilen zu verfahren.

3382 U.

11. Anstellung der Seminar-Hülfslehrer.

Berlin, den 11. August 1873.

Auf den Bericht vom 8. April d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß zu der Heranziehung des Schulamts-Candidaten N. zur interimistischen Verwaltung der etatsmäßigen Hülfslehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu N. vor der Berufung meine Genehmigung zu beantragen war.

Es handelt sich um die, wenn auch nur interimistische oder probeweise Besetzung einer dauernd nothwendigen, im Seminaretat unter Titel II. „Besoldungen der Lehrer" in besonderer Position mit bestimmter Dotation ausgebrachten Lehrerstelle. Die Berufungen in dieselbe haben auf den Vorschlag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums um so mehr von mir auszugehen, als nach dem Normal-Besoldungsetat vom 31. März d. J. § 1 B. Nr. 3 die vollbeschäftigten Hülfslehrer in Beziehung auf Einkommens-Regulirung den übrigen Seminarlehrern gleichgestellt sind,*) nach § 2 ibid. somit meinerseits die Bezüge des jedesmaligen Stelleninhabers festzusetzen sind.

Ueberdies muß schon bei provisorischer Berufung das Verbleiben des Berufenen am Seminar in Aussicht genommen werden, und kommt es demnach darauf an, daß der Nachweis der formellen Befähigung zur definitiven Anstellung im Seminardienst nach Maßgabe meiner allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. geführt wird, oder doch begründete Aussicht zur Erlangung dieser Befähigung vorhanden ist. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, für die Hülfslehrerstellen möglichst nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Wiederholungsprüfung bereits absolvirt haben.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: **Greiff.**

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 15099.

12. Anstellung von Vocationen für Seminar-Hülfslehrer.

Berlin, den 17. August 1874.

Auf den Bericht vom 10. v. M. trete ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium darin bei, daß diejenigen Seminar-Hülfslehrer, welche vollbeschäftigt sind und eine demgemäß nach dem Normaletat vom 31. März v. J. normirte, im Seminaretat ausgebrachte Besoldung beziehen, ein Anstellungsdecret zu erhalten haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: **Greiff.**

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 8496.

*) Für Gymnasien geändert (Erlaß vom 2. Januar 1863 G.-Bl. S. 12 ff.)

**) cf. unten Nr. 10 und 11.

*) Die ordentlichen Lehrer sind jetzt von den Hülfslehrern geschieden.

Digitized by Google

13. Competenz bei Beurlaubung.*)

Berlin, den 4. Januar 1868.

Die in Betreff der Beurlaubung von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten bestehenden Vorschriften will ich zur Verminderung der Berichterstattungen dahin modificiren, daß von jetzt an ein Urlaub wegen Krankheit auf Grund ärztlicher Atteste bis auf die Dauer eines halben Jahres von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien selbstständig ertheilt werden kann.

Einer Berichterstattung an mich bedarf es in Zukunft nur, wenn zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Lehrers nach ärztlicher Vorschrift mehr als ein halbes Jahr, oder nach Verlauf eines halben Jahrs eine Verlängerung des Urlaubs nöthig ist, und außerdem, wenn bei Königlichen Anstalten außeretatsmäßige Vertretungskosten zu genehmigen sind.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit entsprechender Ermächtigung für die höheren Lehranstalten Ihres Ressorts.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U 31376.

13a. Beurlaubung von Seminarlehrern.

Berlin, den 19. April 1884.

Bei Rückendung der Anlagen des Berichtes vom 8. März d. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, dem Seminarlehrer N. zu N. behufs Wiederherstellung seiner Gesundheit einen sechsmonatlichen Urlaub zu ertheilen.

Der Circular-Erlaß vom 4. Januar 1868 findet auf die Seminarlehrer keine Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 665 U. II.

14. Urlaub für Directoren und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminarien, speciell in Schleswig-Holstein.

Berlin, den 2. Januar 1868.

Die Regierung für Schleswig hat unterm 15. November v. J. den Antrag gestellt, die Directoren der Gelehrtenschulen und Seminarien ihres Ressorts zu ermächtigen, innerhalb des Schulcursus auf einige Tage sowohl Lehrern zu einer Reise Urlaub zu ertheilen, als selbst nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung zu verreisen.

Es erscheint zweckmäßig, den Directoren der erwähnten Anstalten dieselben Befugnisse einzuräumen, welche den Directoren in den älteren Provinzen bereits zugestanden sind, und diejenigen Anordnungen, welche für Schleswig getroffen werden, auch den Directoren in Holstein zur Nachachtung mitzutheilen.

Demgemäß ersuche ich Ew Hochwohlgeboren ergebenst, die Directoren der genannten Schulen gefälligst zu ermächtigen, bei dringenden Veranlassungen innerhalb des Schulcursus sowohl selbst, jedoch nach vorgängiger Anzeige bei der vorgesetzten Behörde, auf 4 Tage zu verreisen, als auch Lehrer bis auf 8 Tage zu beurlauben. Innerhalb der Ferien bedürfen diese für Reisen keinen Urlaub; sie sind indeß, sofern sie verreisen wollen, gehalten, dem Director davon Anzeige zu machen. Die Directoren aber haben unter Angabe ihres Vertreters der Behörde ihre Abwesenheit während der Ferien im Voraus anzuzeigen.

U. 28822.

15. Directe persönliche Gemeindeabgaben der Lehrer an Seminarien, Taubstummenanstalten und andern höheren Unterrichtsanstalten.

— Die Frage, ob den Lehrern an den Seminarien etwa in der Eigenschaft als Elementarschullehrern im Sinn des § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Befreiung von directen persönlichen Gemeindeabgaben zustehe, ist bereits früher verneinend entschieden, in welcher Beziehung ich auf die Mittheilung unter Nr. 114 C.-Bl. 1860 hinweise. — Nach früher mit dem Herrn Minister des Innern getroffenen Vereinbarungen kann auch Lehrern an höheren Schulen, wenn erstere auch nur Elementarbildung genossen haben, und letztere auch nicht zur Kategorie der mit der Berechtigung zu Abgangsprüfungen versehenen höheren Unterrichtsanstalten gehören, auf Grund der erwähnten Gesetzesstelle Befreiung von den persönlichen Gemeindeabgaben nicht zugestanden werden. In gleicher Weise müssen auch mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. 1846 Nr. 2711 S. 214) die Lehrer an den Taubstummen- und Blindenanstalten behandelt werden.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium weiterhin zu verfahren und den Lehrer N. auf seine zurückfolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 28. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
9038. U.

16.

(E. v. 4. April 1860.)

Der § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gesteht den Elementar-Schullehrern Befreiung von directen persönlichen Gemeindeabgaben zu.

Um den Directoren und Lehrern an Schullehrer-Seminarien die gleiche Befreiung zuzuwenden, war von dem früheren Minister der Unterrichtsangelegenheiten bedeutet worden, daß diese Directoren und Lehrer den Elementarlehrern zuzurechnen seien, da das Allgemeine Landrecht im 12. Titel des zweiten Theils nur gemeine, d. h. Elementarschulen und gelehrte Schulen gegenüber stelle, die Seminarien aber zu letzteren nicht gehörten.

Nach stattgefundener Communication mit dem Herrn Minister des Innern hat man von dieser Auffassung Abstand genommen, weil ihrer Aufgabe und ihrem Wesen nach die Seminarien doch nur uneigentlich als Elementarschulen im gewöhnlichen Sinne des Worts angesehen werden könnten; weil ferner der angeführte Paragraph der Städteordnung

*) cf. Nr. 13a.

Digitized by Google

offenbar nur beabsichtigt habe, die in dem unmittelbaren Dienst der betreffenden Communen arbeitenden Elementarlehrer von Steuerbeiträgen für die ersteren zu befreien, was hinsichtlich der Seminarien und ihrer Lehrer nicht zutreffe, und weil endlich die Characterisirung der Seminardirectoren und Seminarlehrer als Elementarlehrer nicht bei dem Moment ihrer Befreiung von Communalsteuern stehen bleiben könne, sondern folgerichtig auf ihre ganze Stellung Anwendung finden müsse, wodurch aber z. B. hinsichtlich ihrer Pensionirung und des Disciplinarverfahrens für diese Kategorie von Staatsbeamten Unzuträglichkeiten und Verdunkelungen ihres amtlichen Characters entstehen müßten, die in ihrem eignen Interesse zu vermeiden seien. (C.-Bl. 1860, S. 287.)

17.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf die Vorstellung vom 1. April d. J., daß ich Ihre und der Seminarlehrer Einwendungen gegen die Gesetzlichkeit Ihrer Heranziehung zur Communalsteuer nach der in Abschrift vorgelegten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 13 März d. J. (Anlage a.) weder im Allgemeinen, noch auch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April d. J. für begründet erachten kann. Die Erhebung der 2 Procent vom ganzen Einkommen ist in Rücksicht darauf, daß die übrigen Einwohner mit 5 Procent besteuert werden, nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 gerechtfertigt. Auch muß die Steuer für das ganze Jahr 1860 und nicht bloß für die letzten 8 Monate entrichtet werden, weil das gesetzliche Fundament derselben nicht das Reskript vom 4. April v. J.,*) sondern die Städteordnung bildet. Ein Rückgriff auf vergangene Jahre dagegen wird durch das Gesetz über die Verjährung öffentlicher Abgaben vom 18. Juni 1840 ausgeschlossen.

Hiernach bin ich außer Stande, Ew. ꝛc. betreffende Anträge an geeigneter Stelle zu befürworten. ꝛc.

Berlin, den 13. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Seminardirector Herrn N. ꝛc.
8659. U.

a.

Ew. ꝛc. erwidern wir auf Ihre in Gemeinschaft mit den übrigen Seminarlehrern unter dem 7. v. M. über den dortigen Magistrat angebrachte Beschwerde, daß die Heranziehung der Seminarlehrer zur Communalsteuer mit Rücksicht auf § 4 der Städteordnung von 1853 und den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. April v. J. (Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung pro 1860 S. 69), durch welchen anerkannt ist, daß die Seminarlehrer nicht zu der Kategorie der Elementarlehrer zu zählen sind, für vollkommen gerechtfertigt erachtet werden muß. Auch der Betrag der von Ihnen und den anderen Bittstellern geforderten Steuern entspricht ganz den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822; da die Handel und Gewerbetreibenden der Stadt mit 5 Procent ihres Einkommens besteuert werden, so kann bei den Beamten bis zu dem im § 3 genannten Procentsatz von dem vollen Gehalt, wie dies auch bei den übrigen Beamten geschehen ist, gegangen werden. Daß die bei den städtischen Schulen angestellten und aus städtischen Mitteln besoldeten Lehrer von Communalsteuer freigelassen worden sind, beruht auf besondern Verhältnissen und einer besondern Beschlußnahme der städtischen Behörden, begründet aber nicht ein Recht der Seminarlehrer auf eine gleiche Vergünstigung.

Daß die Steuern der Seminarlehrer erst im December v. J. ausgeschrieben worden sind, hat seinen Grund in den Erörterungen unter den städtischen Behörden über die in Anregung gekommene gleiche Besteuerung, kommt aber nicht in Betracht, da nach den bestehenden Gesetzen jede noch vor dem Schluß des Jahres ausgeschriebene Steuer zu Recht besteht. Ebenso läßt sich dagegen nichts erinnern, daß die Steuern für das ganze Jahr vom 1. Januar 1860 ab gefordert werden, da die Annahme, daß die Seminarlehrer nicht zu den Elementarlehrern gerechnet werden können, auf allgemein gesetzlicher Bestimmung beruht, die durch das in Bezug genommene Reskript vom 4. August*) 1860 nur Anerkennung gefunden hat, es sich daher bei dem letztern nicht um eine solche gesetzliche Bestimmung handelt, deren rückwirkende Kraft in Frage käme. ---

*) Der wesentliche Inhalt dieses Reskriptes ist S. 287 Nr. 114 des C.-Bl. pro 1860 abgedruckt. eben Nr. 16.

18. Steuerpflicht früherer Geistlichen.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Seminardirectoren, wenn sie etwa früher ein geistliches Amt bekleidet haben, um deswillen in ihrer jetzigen Stellung dennoch nicht als Geistliche, sondern als Staatsbeamte zu betrachten und von Entrichtung der Communalsteuern nicht frei zu lassen sind.

Berlin, den 9. September 1860.

Der Minister des Innern.

19. Heranziehung eines Seminardirectors zu Beiträgen für die mit dem Seminar als Uebungsschule in Verbindung stehende Elementarschule.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Ew. ꝛc. erwidere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 22. December v. J., daß ich die von dem Magistrat zu N. im Auftrage des dortigen katholischen Schulvorstandes erhobene Beschwerde über die Freilassung des Seminardirectors N. von Beiträgen zur Unterhaltung der dortigen katholischen Elementarschule für unbegründet nicht erachten kann. Der Umstand, daß diese Elementarschule dermalen mit dem Schullehrer-Seminar, als Uebungsschule für die Seminaristen, in Verbindung steht und als solche von dem Seminardirector beaufsichtigt wird, ändert nichts in dem Verhältniß des N. als Mitgliedes der dortigen katholischen Schulgemeinde, auf welchem seine Verpflichtung, zu den Lasten derselben beizutragen, beruht. Durch die Beaufsichtigung der Seminarübungsschule erfüllt derselbe nur eine ihm als Seminardirector obliegende Amtspflicht, tritt aber keineswegs in die „Stellung des Pfarrers zu der seiner Localaufsicht untergebenen Schulgemeinde“ ein, auf welche das Reskript von

*) April.

Digitized by Google

1865*) die Befreiung des Pfarrers von Schulbeiträgen zurückführt.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Regierung zu N. hiernach gefälligst mit Anweisung wegen Erledigung der Beschwerde versehen zu wollen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Keller.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
U. 3316 I.

Anhang.

1. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Unterrichtsabtheilung vom 30. August 1840 an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Bereisung der Landschulen durch die Directoren der Schullehrer-Seminarien.

In der an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien unter dem 1. Juni 1826 erlassenen Verfügung, von welcher die Königliche Regierung unter demselben Datum Abschrift erhalten hat, ist sub Nr. 12 bestimmt worden, daß die Seminardirectoren jährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirks oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, commissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Königlichen Regierung Bericht erstatten sollen. Da diese Bestimmung nicht überall pünktlich zur Ausführung gekommen ist, so sieht das Ministerium sich veranlaßt, die genaue Befolgung derselben um so mehr in Erinnerung zu bringen, als es im wesentlichen Interesse der Königlichen Regierung selbst liegt, daß die Seminardirectoren fortwährend von dem wirklichen Zustande des Elementarschulwesens in Kenntniß erhalten werden und Gelegenheit finden, sich von den Resultaten der Wirksamkeit der Seminare selbst zu überzeugen, damit in diesen, neben der theoretischen Ausbildung der Zöglinge, auch die practische Fähigkeit derselben stets die erforderliche Berücksichtigung finde. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es nicht nothwendig, daß die Seminardirectoren jedesmal einen größeren Theil des Regierungsbezirks, oder einen ganzen Kreis desselben bereisen; vielmehr reicht es hin, daß auch nur eine geringere Anzahl von Schulen besucht werde, und daß dies, wenn in dem betreffenden Seminar für zwei oder drei Regierungsbezirke Schulamts-Candidaten gebildet werden, in jedem der betheiligten Regierungsbezirke alle zwei oder drei Jahre geschehe. Die Bezeichnung der Schulen, welche von jetzt ab in den einzelnen Regierungsbezirken alljährlich, resp. alle zwei oder drei Jahre von den Seminardirectoren zu besuchen sind, soll, wie das Ministerium hierdurch bestimmt, von den Königlichen Regierungen selbst, unter angemessener Abwägung der im Hinblick auf den Zweck zu berücksichtigenden Verhältnisse, ausgehen. Die Königlichen Regierungen haben darüber den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu einer von diesen näher zu bestimmenden Zeit Mittheilung zu machen, damit darnach die Seminardirectoren Anweisung erhalten können. Wegen der von den Directoren zu erstattenden Berichte bleibt es bei der sub Nr. 12 der oben angegebenen Verfügung enthaltenen Bestimmung. Die Kosten dieser im Auftrage der Regierung von den Seminardirectoren unternommenen Reisen sind auf den Diäten- und Fuhrkostenfonds der betreffenden Regierung zu übernehmen.

(Ministerialblatt der innern Verw. 1840. S. 358).

Circular-Rescript desselben Ministeriums de eod. an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, in derselben Angelegenheit.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält in der Anlage Abschrift einer an die Königlichen Regierungen wegen Bereisung der Landschulen durch die Seminardirectoren erlassenen Verfügung, mit dem Auftrage, die Regierung davon in Kenntniß zu setzen, wann die Bezeichnung der von den Seminardirectoren zu bereisenden Schulen erfolgen müsse, damit diese rechtzeitig vor dem Eintritt der Ferien durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit Weisung versehen werden können. Für den Fall, daß in den Seminaren der Provinz für mehrere Regierungsbezirke Lehrer gebildet werden, hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium auch die Folge festzusetzen, in welcher diese Bereisung in den einzelnen Regierungsbezirken stattfinden soll. Das Ministerium macht es demselben zur Pflicht, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten, und die Seminardirectoren anzuweisen, in den zu erstattenden Jahresberichten jedesmal anzugeben, welche Schulen sie in dem verflossenen Jahre besucht haben, und mit dieser Angabe in aller Kürze das Resultat der Bereisung zu verbinden.

(Ministerialblatt der innern Verw. 1840. S. 358.)

§ 49. Vorsteher und Lehrer Königlicher Präparandenanstalten.

1. E. v. 18. Juni 1877 und 3. October 1877 betr. die Besorgung der Rendantur bei Präparandenanstalten durch den Vorsteher (cf. § 24 Nr. 8 wegen der Caution).
2. E. v. 30. März 1880 betr. die Besorgung der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung bei Präparandenanstalten durch die Vorsteher.
3. E. v. 15. März 1877 betr. die Zahlung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Vorsteher und Lehrer Königl. Präparandenanstalten.
4. E. v. 9. Juli 1873 betr. die Gehälter der Lehrer an Königl. Präparandenanstalten (U. 24517 C.-Bl. S. 421) (jetzt die Vorsteher und ersten Lehrer 1700 bis 2700 i. D. 2200, die zweiten 1200 bis 1800 i. D. 1500 M.)

1a. Besorgung der Rendantur. Ausschluß der Annahme eines Anstaltsarztes.

Berlin, den 18. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 3. März cr. übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium hierneben zu weiterer Veranlassung den vollzogenen Etat für die Präparandenanstalt zu N. pro 1. April 1878/81 mit dem Eröffnen, daß die in dem Entwurf ausgebrachten Remunerationen für die Ren-

*) C.-Bl. pro 1865 S. 621 Nr. 235. (auch die Local-Schulinspectoren sind jetzt nicht mehr von Schulbeiträgen befreit.)

Digitized by Google

dantur und Rechnungsführung, sowie für den Anstaltsarzt abgesetzt worden sind.

Die Rendantur und Rechnungsführung ist mit Rücksicht auf die damit verbundene geringe Mühewaltung den Anstaltsvorstehern als solchen ohne besondere Vergütung seither mit übertragen gewesen, woran um so mehr festgehalten werden muß, als den Vorstehern inzwischen eine nicht unerhebliche Einkommensverbesserung zu Theil geworden ist. Für die Annahme eines Anstaltsarztes besondere Mittel zur Verfügung zu stellen, erscheint ebenfalls nicht erforderlich, vielmehr wird auch für die Folge den Präparanden in Bedarfsfällen aus dem etatsmäßigen Unterstützungsfonds zu Hilfe zu kommen sein.

U. III. 2235.

1b.

Berlin, den 3. October 1877.

Dem Antrage, es bei der seitherigen Bestellung besonderer Rendanten für die Präparandenanstalten zu belassen, kann nicht stattgegeben werden, da die Einrichtung auf einer allgemeinen Anordnung beruht. — Dagegen wird von einer Cautionsbestellung der Anstaltsvorsteher auf Grund des § 2 der Verordnung vom 10. Juli 1874 in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Juli 1877 (C.-Bl. S. 569 und 571)*) da keine Vergütung für die im Nebenamt besorgten Rendanturgeschäfte gewährt wird, abzusehen sein. Was sodann die zweite Frage, die Regelung des Geschäftsganges betrifft, so hat der Rendant die Zahlungen zu leisten, demnächst aber alle 4 Wochen die Belege dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Prüfung und Anweisung vorzulegen, wobei er die nöthigen Erläuterungen zu geben, Bescheinigungen u. s. w. zu ertheilen hat.

U. III. 3376.

2. Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Anstalten.

Berlin, den 30. März 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwidere ich auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Präparandenanstalten, das Folgende.

Ich finde zwar dagegen nichts zu erinnern, daß die Anstaltsvorsteher für die Beheizungs- und Reinigungsarbeiten durch Uebertragung derselben an geeignete Persönlichkeiten sorgen, und daß den Anstaltsvorstehern zu diesem Zweck eine angemessene Pauschsumme ausgesetzt wird. Dagegen vermag ich den Antrag, den genannten Vorstehern auch die Beschaffung des Heizungs- und Beleuchtungs-Materiales sowie der erforderlichen Utensilien gegen eine fixirte Vergütung zu übertragen, nicht zu genehmigen, weil nach § 19 Absatz 4 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, nicht kontrahirt werden darf. Die fraglichen Bedürfnisse sind für Rechnung der Anstaltskassen anzuschaffen und hinsichtlich des Verbrauches streng zu controliren. Auch sind etwaige Ersparnisse an den bezüglichen in den Etats ausgesetzten Beträgen, soweit nicht Uebertragungen mit anderen Positionen des betreffenden Ausgabe-Titels erforderlich werden, zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds in Abgang zu stellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 519.

3. Wohnungsgeldzuschuß.

Erlaß vom 15. März 1877 U. III. 936 ordnet die Zahlung von Wohnungsgeldzuschüssen statt der früheren Miethsentschädigungen an die definitiv angestellten Vorsteher und Lehrer der Königlichen Präparandenanstalten an.

§ 50. Verwaltungsbeamte.

1. E. v. 15. Mai 1873 betr. die Regulirung der Einkommensverhältnisse, Remunerationen der Rendanten, Diener, Aerzte bei den Seminarien bei Gelegenheit der Regulirung der Etats. (Bei den Präparandenanstalten bedarf es keines Anstaltsarztes. § 49 Nr. 1a.)
2. E. v. 10. Juni 1880 und 13. Nov 1878 betr. die Cautionen der Rendanten (cf. § 24 Nr. 8 und § 49 Nr. 1a für Präparandenanstalten.)
3. E. v. 17. September 1862 nebst den Allerh. Ordres v. 2. Mai 1853 und 28. Januar 1862 betr. die Gewährung von Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial an Unterbeamte.
4. E. v. 8. Mai 1862 betr. das Verfahren dabei.
5. E. v. 23. Febr. 1883 G. III. 234 und Allerh. E. v. 10. Sept. 1882 betr. die Besetzung der Subaltern und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern (C.-Bl. 1883 S. 347 ff.) hier nicht abgedr.

1. Regulirung des Einkommens der Rendanten u. s. w.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 15. v. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach den in neuester Zeit mit dem Herrn Finanzminister getroffenen Vereinbarungen die anderweite Regulirung der Einkommensverhältnisse, Remunerationen und Honorare der Rendanten, Diener, Aerzte bei den Seminarien, Alumnaten ꝛc. in der Regel bei Gelegenheit der Regulirung der Etats dieser Anstalten stattfinden soll. Hiernach wird die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium gewünschte Verbesserung der äußeren Lage des Schuldieners bei dem Seminar in N. erst vom Jahre 1875 ab bewerkstelligt werden können, bis dahin will ich aber dem Pedell N. durch Gewährung außerordentlicher Unterstützungen zu Hülfe kommen, sofern die Anstaltskasse zur Uebernahme derselben im Stande ist und sehe den desfallsigen Anträgen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 16310.

*) cf. § 32 Nr. 6.

Digitized by Google

2. Cautionen der Rendanten.

Berlin, den 10. Juni 1880.

Im Anschluß an den Circular-Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. November 1878 — U. II. 953 III. 3 Ang.*) —, betreffend die Cautionspflicht der Rendanten bei den höheren Unterrichtsanstalten, bestimmen wir hiermit für den Umfang unseres Geschäftsbereiches, daß in den Fällen, in welchen die Rendanturen staatlicher Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, der Schullehrer und Lehrerinnen-Seminare, der staatlichen Präparandenanstalten und der unter staatlicher Verwaltung befindlichen Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds an solche Beamte als Nebenamt übertragen sind oder künftig übertragen werden, welche in ihrem Hauptamte dem Staate volle Caution bestellt haben, für das Nebenamt weder eine besondere Caution geleistet werden, noch eine Theilung der für das Hauptamt bestellten Caution stattfinden, letztere vielmehr für einen etwa entstehenden Defect als Gesammtcaution der betheiligten Kassen und Fonds nach Maßgabe der defecitiren Beträge taktrlich haften soll.

Wo zur Zeit Rendanten mit voller Caution im Hauptamte dem Staate für dergleichen Nebenämter noch außerdem Specialcautionen bestellt haben, ist deren Rückgabe zu veranlassen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Finanzminister. Der Minister der geistl. ꝛc.
Bitter. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, Consistorien in der Provinz Hannover, ꝛc.
I. 8676. II. 7206. Z. M.
G. III. 1435. M. d. g. A.

2b.

Berlin, den 13. November 1878.

Auf den die Cautionspflicht der Rendanten bei den höheren Unterrichtsanstalten betreffenden Bericht vom 24. Mai v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister unter Aufhebung aller bisher ergangenen abweichenden diesseitigen Entscheidungen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) und der auf Grund desselben erlassenen Allerhöchsten Verordnungen vom 20. und bezw. 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 283 und 260) auch auf die Rendanten der staatlichen Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und Progymnasien, sowie der Schullehrer-Seminare und der unter staatlicher Verwaltung befindlichen Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds Anwendung finden. Die Amtscautionen dieser Beamten werden dem Staate geleistet und haften diesem und der betreffenden Anstalt bezw. dem betreffenden Fonds nach Maßgabe des allegirten Gesetzes. Insbesondere sind auch für die Höhe der zu bestellenden Amtscautionen die §§ 2 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1874 maßgebend, und zwar bestimme ich auf Grund des § 2 cit. hierdurch ein für allemal, daß die Cautionen derjenigen Rendanten der oben bezeichneten Anstalten und Fonds, welche diese Rendanturgeschäfte nur im Nebenamte verwalten, auf das Doppelte der ihnen für diese nebenamtlichen Geschäfte gewährten Vergütung festzusetzen sind.

Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe eine Ermäßigung der Caution unter den doppelten Betrag der für die nebenamtliche Rendantur gewährten Vergütung erforderlich erscheinen lassen, so ist behufs meiner Entscheidung zu berichten. — U. II. 953.

3. Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial für Unterbeamte.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium übersende ich zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen die abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Erlasse vom 2. Mai 1853 und 28. Januar c. (Anlagen a und b), nach deren Inhalt keinem Staatsdiener ohne Allerhöchste specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungsmaterial bewilligt werden darf, dagegen denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden kann.

Berlin, den 17. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
19174. U.

a.

Ich bin mit den in dem Berichte des Staatsministeriums vom 24. v. M. entwickelten Ansichten in Betreff der Auslegung des § 17 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 dahin einverstanden, daß keinem Staatsdiener ohne Meine specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungsmaterial bewilligt werden darf, und bestimme zugleich, daß es hierbei auch für die Folge verbleiben soll. Dagegen will Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums genehmigen, daß denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen, und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden kann. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch die Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betreffenden De-

*) Nachstehend 2b.

Digitized by Google

partementschef für jeden einzelnen Fall stattfinden und eine Erhöhung der betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere, als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschluß oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. ꝛc. ꝛc.

An
das Staatsministerium.

b.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. Januar d. J. genehmige Ich, daß die in der Ordre vom 2. Mai 1853 den Departementschefs vorbehaltene Befugniß: die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiscalischen Vorräthen unter den daselbst ausgesprochenen Voraussetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine bestimmte Entschädigung auf Widerruf zu bewilligen, den Provinzialbehörden übertragen werde.

Berlin, den 28. Januar 1862.

Wilhelm.

von Auerswald ꝛc.

An
das Staatsministerium

4.

Zufolge Allerhöchster Ordre v. 2. Mai 1853 darf keinem Staatsdiener ohne specielle und ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung freies Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial bewilligt werden. Dagegen kann denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verabfolgt werden. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betreffenden Departementschef für jeden einzelnen Fall stattfinden und eine Erhöhung der betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschluß oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden.

Es erscheint nothwendig, diese Allerhöchste Bestimmung auch bezüglich der Schuldiener und sonstigen Unterbeamten an Königlichen Unterrichtsanstalten in Anwendung zu bringen, und durchzuführen, sobald sich bei Neubesetzung der Stellen oder bei Einkommens-Verbesserungen eine geeignete Gelegenheit dazu darbietet.

Hinsichtlich des Erleuchtungsmaterials ist in gleicher Weise, wie wegen des Feuerungsmaterials zu verfahren.

Die zu zahlenden Entschädigungen sind unter Titel Insgemein des Etats der betreffenden Anstalten zu vereinnahmen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle hiernach event. verfahren.

Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
10833 U.

§ 51. Die Lehrerbildung von den Anfängen ihrer Leitung durch den Staat bis in die Gegenwart übersichtlich dargestellt.

1. Allerh. E. v. 5. Dec. 1736 betr. das Seminar zu Kloster Bergen.
2. Lehrplan des (Heckerschen) Volksschullehrer-Seminars zu Berlin.
3. General-Landschulreglement v. 12. August 1763. §§ 14, 15.
4. Instruction für das errichtete Ober-Schulcollegium v. 22. Febr. 1867 § 6.
5. Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in Schlesien und der Grafschaft Glatz v. 18. Mai 1801 § 1, 2.
6. A. L.-R. Thl. II Tit. 12 §§ 24, 25.
7. E. v. 1. Juni 1826 betr. die Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamtscandidaten und das Verhältniß der Schullehrer-Seminarien zu dem Schulwesen der Provinz.
8. E. v. 22. März 1827, betr. die Mitwirkung der bischöfl. Behörden bei den Wahlfähigkeitsprüfungen katholischer Schulamtsbewerber.
9. E. v. 28. Febr. 1825 betr. die Verpf. der in den Königlichen Seminaren gebildeten Candidaten.
10. E. v. 18. April 1835 betr. die erste öffentliche Anstellung der Zöglinge der Schullehrer-Seminare.
11. Beschlüsse der Seminardirectoren- und Lehrerconferenz von 1849.
12. Regulativ für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie v. 1. Oct. 1854.
13. Regulativ für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden v. 2. Oct. 1854.
14. C.-E. v. 19. Nov. 1859; betr. Weiterentwickelung der Regulative.
15. C.-E. v. 16. Februar 1861. Desgl.
16. Rede des Staatsministers Dr. v. Goßler bei Eröffnung des sechsten deutschen Seminarlehrertages am 27. September 1881.

Vorbericht.

Die Anfänge einer planmäßigen Sorge für die Ausbildung der Volksschullehrer finden sich bekanntlich bei den Männern, von welchen am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts die Erneuerung eines neuen Lebens in der evangelischen Kirche ausging, und welche man mit dem Namen Pietisten zu bezeichnen pflegt; bei Spener, Francke und ihren Mitarbeitern. An den Waisenanstalten zu Halle, — zu Stettin, zu Kloster Bergen bei Magdeburg wurden Veranstaltungen zur Ausbildung von Schullehrern getroffen. Es ist bezeichnend, wie bald und mit wie klarem Blicke die Könige von Preußen die Bedeutung der Sache erkannten und derselben ihre Aufmerksamkeit zuwendeten.

Digitized by Google

So erläßt bereits im Jahre 1736 Friedrich Wilhelm I. die nachfolgende:

1. Cabinetsordre an den Abt Steinmetz zu Kloster Bergen.

„Von Gottes Gnaden, **Friedrich Wilhelm**, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir befehlen euch in Gnaden, alles Ernstes bemühet zu sein, daß bei euch jederzeit ein Seminarium von jungen Leuten angetroffen werde, aus welchem man geschickte Schulmeister nehmen könnte. Es müssen sothane Subjecta im Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens was die 5 species betrifft, recht fertig, vor allen Dingen aber im Stande sein, der Jugend prima principia Christianismi beizubringen. Ihr werdet dadurch einen gnädigen Gott und König bekommen, sonderlich wenn ihr auf Vorschläge zur Beförderung dieses heiligen Werkes bedacht seid, und zu solchem Ende mit den theologischen Facultäten in unsern Landen, an welche deßhalb unterm heutigen Dato absonderlich Verordnung ergeht, fleißig communiciret. Seind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 5. December 1736.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich, der Große, ging weiter. Unter seiner Regierung entstand im Jahre 1848 das von dem Oberconsistorialrath Hecker errichtete, staatlich unterstützte, später auf den Staat übernommene, erste preußische Schullehrer-Seminar (erst zu Berlin, dann zu Potsdam, jetzt zu Cöpenick). Königliche Ordres an die neumärkische Kammer und die Consistorien zu Stettin und Cöslin befehlen: „Daß die offen werdenden Schulmeisterstellen in den Königlichen Amtsdörfern mit Leuten aus dem Seminar der Realschule (dies war die damalige Bezeichnung der Heckerschen Anstalt), die wohl vorbereitet wären und den Seidenbau verständen, besetzt werden sollten."

Den Geist der Zeit und die Richtung, welche man damals der Lehrerbildung zu geben wünschte, characterisirt der

2. Lehrplan der Anstalt.

Nach demselben waren die Gegenstände des Unterrichtes:

I. Christliche Religion. 1. Erklärung des kleinen Katechismus Lutheri. 2. Lesung und Erklärung lehrreicher Abschnitte aus der Bibel. 3. Wiederholung der von den Präparanden am verflossenen Sonntage gehörten Predigt. 4. Erklärung der Verse aus dem alten und neuen Gesangbuche. — II. Lesen; theils zu eigner Vervollkommnung, theils um die brauchbarste Methode zu zeigen, Kinder lesen zu lehren. — III. Deutsche Sprache und Verfertigung schriftlicher Aufsätze. — IV. Schön- und Rechtschreiben. — V. Rechnen. — Beiläufig erhielten sie auch Kenntniß der gangbarsten Maße und Münzen des Landes. — VI. Geographie und Statistik. Die nothwendigen Kenntnisse der preußischen Landesverfassung wurden hierbei nicht vernachlässigt. — VII. Geschichte. — VIII. Naturgeschichte, insofern sie einen nähern Einfluß auf die Landesökonomie hat; Meteorologie und die wichtigsten diätetischen und medicinischen Regeln. — IX. Praktische Anweisungen. Diese bezogen sich darauf: a) den ganz kleinen Kindern die Buchstabenkenntniß, das Syllabieren und Lesen beizubringen und sich mit ihnen auf eine nützliche Art zu unterhalten; b) mit erwachsenen Kindern zu katechisiren. — X. Eine kurze Pädagogik und Methodologie. — XI. Vocalmusik. — XII. Christliche vernünftige und sittsame Betragart. — XIII. Diejenigen Präparanden, welche Zeit, Kopf und Neigung hatten, besuchten die practisch mathematischen Klassen der Kunst- und deutschen Schule, um in derselben das Nöthigste und für sie Brauchbarste von dem Feldmessen, der Mechanik, physischen Astronomie und bürgerlichen Baukunst zu erlernen. Auch war es ihnen erlaubt, den Handzeichnungsklassen, sowie auch allen übrigen Lectionen der gedachten Anstalten beizuwohnen. — XIV. Gartenbau, Baumzucht, Maulbeerbaumcultur und Seidenbau.

Demnächst fand die Forderung, daß fortan kein ungeprüfter Lehrer angestellt werden dürfe, wiederholt gesetzlichen Ausdruck:

3. Das General-Landschulreglement vom 12. August 1763.

schrieb vor:

§ 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniirt, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein Prediger befugt sein, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schularbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis, und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beigebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Landschulen bei den Amtsstädten und in den Amtsdörfern anbelanget, so haben wir in unserer Kurmark schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hierdurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Kurmärkischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seidenbau sowohl, als die vortheilhafte und bei den teutschen Schulen der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorialrath und Prediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Landschulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorialrath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königlichen Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präsentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probelection in der Kirche singen und hiernechst eine Unterrichtungs- oder Lehrprobe bei den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder im Beysein des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen: Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königlichen Kurmärkischen Amtsdorfe verstirbet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekant machen. Der Inspector berichtet deßhalb

Digitized by Google

sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus dem Kurmärkischen Schulmeister-Seminario jemand verabfolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfündig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probelectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden solte, so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beköstigung solange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§ 15. Diesem nach müssen sich auf dem Lande sowohl in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Landstädten keine Personen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, hierdurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privatunterricht hinein gezogen werden.

4. Die Instruction für das Ober-Schulcollegium d. d. Berlin. 22. Februar 1787.

schrieb ebenso vor:

§ 6. Dagegen aber ist es nothwendig und zur Erreichung Unserer Absicht erforderlich, hiermit ausdrücklich festzusetzen, daß hinfort Niemand mehr als Lehrer, weder bei einer Stadt- noch bei einer sogenannten Gnadenschule, wo das Gehalt aus Unsern Kassen bezahlt wird, angesetzt werden oder in eine höhere Schulstelle hinaufrücken darf, der nicht wegen seiner Tüchtigkeit ein Zeugniß von diesem Ober-Schulcollegium aufzuweisen hat. Selbst wenn ein Prediger entweder Rector oder Schullehrer zugleich wird, muß er ein solches Zeugniß aufweisen, oder er kann bei der Schule nicht angesetzt werden. Es ist deswegen die Einrichtung gemacht worden, daß dergleichen Subjecte entweder vom Ober-Schulcollegium selbst oder von den Consistorien und andern dazu tüchtigen Personen, denen der Auftrag dazu jedesmal von diesem Collegium geschehen wird, geprüft werden sollen. Die Consistorien und ein Jeder, dem solcher Auftrag geschieht, muß sich demselben gehörig unterziehen und hiernächst an das Collegium berichten. Es versteht sich also von selbst, daß künftig keine Kriegs- und Domainenkammer, kein Königlich Amt, kein Magistrat und sonstiger Patron in Städten und Gnadenschulen einen Lehrer bestellen darf, der sich nicht durch solch ein Zeugniß legitimiren kann; jedoch bleiben von dieser Pflicht, sich prüfen zu lassen, alle Professoren auf Universitäten ausgenommen, und diejenigen, welche das Ober-Schulcollegium schon als bewährte Lehrer zu erforschen Gelegenheit gehabt hat.

Eine gleiche Bestimmung enthielt das

Katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 §§ 1, 2.

Dieselbe ging über in

5. Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801.

1. Wir wiederholen daher nochmals zuvörderst die Vorschrift des Schulreglements vom 26. Juli v. J. § 18, daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angesetzt werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Gutsherr und keine Corporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschuldienste zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentationsrecht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unsre Schuldirection, welcher wir die Einrichtung dieser Seminarien, und die Bekanntmachung derselben hiermit auftragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Candidaten zum Lehramt vorhanden sei.

2. Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentiren, wenn er selbst keine qualificirte Subjecte kennt, sich an die Schuldirection wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdann die Wahl frei steht.

Endlich verordnet

6. Das allgemeine Landrecht Th. II Tit. 12.

§ 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§ 25. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugniß seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Die in den vorstehenden, im Wesentlichen noch heute gültigen, gesetzlichen Vorschriften ausgesprochene Absicht, eine hinreichende Anzahl von Lehrer-Bildungsanstalten zu errichten, wurde in ihrer Ausführung durch die politischen Ereignisse, welche die letzten Jahrzehnte des vorigen und die ersten Jahrzehnte des laufenden Jahrhunderts bewegten, aufgehalten. Erst nach der Errichtung eines eigenen Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten (3. November 1817); insbesondere aber seit der neuen Organisation der Unterrichtsbehörden durch die Instructionen vom 23. October 1817 kam ein lebhafterer Fluß in die Sache. Es wurde planmäßig die Befriedigung des Bedürfnisses an Schullehrer-Seminaren in Angriff genommen, den vollständig organisirten Seminaren eine gleichmäßige Einrichtung gegeben und Art und Gang der Lehrerbildung durch Prüfungsordnungen geregelt.

Auf den damals festgestellten Grundlagen bewegt sich der Hauptsache nach die Lehrerbildung in Preußen bis auf diesen Tag:

a. Es wurde als der normale Weg zum Lehramte die Ausbildung in einem staatlichen Seminar bezeichnet, die Vorbereitung für dasselbe unter Aufsicht gestellt und der

Digitized by Google

Eintritt von dem Ausfalle einer Prüfung abhängig gemacht. Vgl. die C.-Verf. des Consistoriums und Schulcollegiums von Pommern nebst Anweisung für die Superintendenten u. s. w. v. 29. Mai 1829. (v. Rönne I S. 391 ff.).

b. Die Seminare waren der Regel nach Internate, hatten einen dreijährigen, ausnahmsweise einen nur zweijährigen Cursus, waren mit einer Uebungsschule verbunden und richteten ihr Hauptaugenmerk auf die Ausbildung ihrer Zöglinge für den practischen Schuldienst. Die Lehrgegenstände waren dieselben wie in der mehrklassigen Volksschule, nur stofflich erweitert und vertieft. Vgl. Gesetze und Hausordnung für das Schullehrer-Seminar zu Breslau v. 24. Juli 1824. (Neigebaur, Das Volksschulwesen in den preußischen Staaten. S. 320 ff. und das Reglement für das Schullehrer-Seminar zu Mörs 1823. Beckedorff, Jahrbb. I. Bd. 2. Aufl. S. 152 ff.).

c. Die Befähigung zur Verwaltung einer Lehrerstelle wurde durch die Ablegung der Entlassungsprüfung am Seminar erworben; der definitiven Anstellung ging aber eine abermalige Prüfung vorher.

7. Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1826.

An die Provinzial-Schulcollegien.

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl von Seminaren, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Hülfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt, auch diesen Anstalten fast sämmtlich sowohl durch die sorgfältigste Auswahl bewährter Vorsteher und tüchtiger Lehrer, als auch durch Feststellung wohlerwogener Lehrpläne, durch äußere Ausstattung mit Localien und Lehrmitteln und durch angemessene Disciplinar-Verfassungen, solche Einrichtungen ertheilt sind, daß sie ihre wichtige Bestimmung nicht unerfüllt lassen können; so bleibt nun noch übrig, sie zu dem gesammten Schulwesen derjenigen Provinzen und Bezirke, für welche zu sorgen sie bestimmt sind, in eine solche nähere Beziehung zu setzen, daß dadurch theils ihr Einfluß auf dasselbe befestigt und dauernd gesichert, theils ihnen selbst die beständige Rücksicht auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Volksbildung erleichtert werden muß.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Februar v. J. (abgedruckt A. X. S. 363. von Rönne, Unterrichtswesen I. S. 410) die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der Königlichen Regierung des betreffenden Bezirkes überwiesenen Schulamtes festgestellt worden ist, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung im Schulfache zugestanden werde.

Was in dieser Beziehung heute an sämmtliche Königliche Regierungen erlassen worden ist, wird dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium hierneben in Abschrift mitgetheilt, um auch seinerseits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminaren vorbereiteten Schulamtsbewerber das Erforderliche an die Seminardirectionen zu erlassen.

Außerdem wird hierdurch ferner festgesetzt:

1) Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminarien bereits der Fall gewesen ist, in allen Haupt-Seminarien der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der abgehenden angestellt werden.

2) Diese sollen gehalten werden von sämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände, in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrer von dem Provinzial-Schulcollegium abzusendenden Commissarien und unter Zuziehung der Schulräthe des betreffenden Regierungsbezirkes. Auch soll den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein.

[8. Das Circular-Rescript vom 22. März 1827 schreibt darüber hinaus vor:

1) daß zu den in katholischen Schullehrerseminaren sowohl mit den abgehenden Seminaristen als den nicht im Seminar gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Commissarius der bischöflichen Behörde hinzuzuziehen ist, von welchen die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugnisse zugleich mit den Commissarien der Königlichen Behörden vollzogen werden müssen.

2) Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung des bischöflichen Commissarius soll auch stattfinden bei der Prüfung katholischer Seminaristen in denjenigen Seminaren, in welchen bis jetzt noch sowohl evangelische als katholische Zöglinge zusammen vorbereitet werden. (s. XI. S. 114. v. R. I. S. 419.)]

3) Diese Prüfungen sollen sich auch über das bereits erworbene Lehrgeschick der Abgehenden, soweit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken.

4) Nach dem Ausfall dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Director und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft, soll einem jeden Entlassenen ein Abgangszeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt, und von den Königlichen Commissarien vollzogen werden.

5) In diesen Abgangszeugnissen soll nicht nur das Maß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminare Unterweisung und für jedes einzelne Object besonders, durch möglichst bestimmte und characterisirende Prädicate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, sowie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt, und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualification durch die Ausdrücke Vorzüglich, Gut oder Genügend, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I, II oder III ausgesprochen werden.

[Durch Circular-Erlaß vom 8. April 1838 [A. XXII. S. 357. von Rönne I. S. 418] erhielten diese verschiedenen Prädicate auch den Character verschiedener Befähigungen. An Stadtschulstellen sollten insbesondere Candidaten mit dem Zeugnisse Nr. III möglichst vermieden,

Digitized by Google

jedenfalls aber nur in den untersten Klassen verwendet werden. Die bezüglichen Verordnungen von 1854 und 1856 haben diese Unterschiede auf und ließen den Prädicaten nur den Character von Censuren. In Consequenz dieser Auffassung wurden sie durch die Prüfungs-Ordres vom 15. October 1872 ganz beseitigt.]

6) Ein solches Abgangszeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein fürs Erste nur auf drei Jahre, ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungsprüfung das Prädicat „Vorzüglich“ und die Nummer 1 erhalten hat, und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange, an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden

7) Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangsprüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schulräthe der betreffenden Königlichen Regierungen zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden.

8) Wenn aber die Entlassungsprüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen, und ganz besonders die practische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden.

9) Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt, und dem Abgangszeugnisse angehängt, auch in demselben wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualification zum Lehramte genau angegeben werden.

10) Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen, sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Schulamtsbewerber, welche dazu von der betreffenden Königlichen Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer practischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden.

11) Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurücke gehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergl. Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Haupt-Seminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums nach vorgängigem Benehmen mit den Königlichen Regierungen der Provinz.

12) Theils um des eben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirkes genau bekannt zu werden, sollen die Seminar-Directoren alljährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirks oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, commissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betr. Königlichen Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium einzureichen ist, erstatten, damit darnach das Nöthige veranlaßt, und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 17 sich bezieht, in die Seminare einberufen werden können. Für die Kosten dieser commissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Curse, so weit solches thunlich ist, bestritten werden kann. Endlich

13) ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminare so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Juni, Juli, August und September zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruction zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den Königlichen Provinzial-Schulcollegien die weitere Communication unter einander überlassen bleiben. (A. X. S. 358. v. Rönne I. S. 410.)

d. Der Bobithat, welche die Seminaristen durch den unentgeltlichen Unterricht im Seminar empfangen, stand ihre Verpflichtung gegenüber, beim Austritt aus der Anstalt jede ihnen von der Regierung übertragene Stelle anzunehmen und mindestens drei Jahre hindurch zu verwalten. In dieser Beziehung erging:

9. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Februar 1825 an sämmtliche Königliche Regierungen und Consistorien betr. die Verhältnisse der in den Königlichen Seminarien gebildeten Schulamtscandidaten.

Nach den Berichten der Königlichen Regierungen mehren sich die Fälle, wo in Königlichen Seminaren gebildete Schulamtscandidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seien, ausschlagen und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen suchen. Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminare aufgenommen werden, und

Digitized by Google

gerecht zum Nachtheil des Schulwesens, und auch der jungen Männer selbst, die dadurch demjenigen Stande, für welchen sie eigentlich bestimmt sind, entfremdet, und zum Theil an eine Lebensweise und Bedürfnisse gewöhnt werden, welche in der Lage eines Landschullehrers, zu der die meisten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müssen, keine Befriedigung finden können.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminare aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familienlehrer aufgewendet werden können. Es wird daher hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk das Seminar worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten; und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.

2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich:

a. Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht.

b. den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.

3) Es soll zwar den Zöglingen freistehen, Stellen, welche ihnen von dem Director des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Königlichen Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schulinspectoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königliche Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privatpatronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als die jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen. (A. IX. S. 386. Reigebaur S. 335.)

Zur Sicherung dieser Verpflichtung erging:

10. das Circular-Reskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 18. April 1835 an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, betr. die erste öffentliche Anstellung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Die Bestimmung vom 28. Februar 1825 ꝛc. hat sich als nicht ausreichend gezeigt, und das Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, zur Erreichung des Zweckes derselben hiermit festzustellen, daß Zöglinge von Schullehrer-Seminaren ihre erste öffentliche Anstellung in irgend einem Regierungsbezirk der Monarchie nur unter Zustimmung derjenigen Regierung erhalten dürfen, in deren und für deren Bezirk sie als Seminaristen ausgebildet sind. Die Königlichen Regierungen haben bei den Anträgen auf Anstellungen diese Bestimmung aufs Pünktlichste zu befolgen, die Königlichen Provinzial-Schulcollegien aber davon die in die Seminare eintretenden Zöglinge in Kenntniß zu setzen. (A. XIX. S. 394.)

e. Die Anstellung von Lehrern, welche ihre Vorbildung auf privatem Wege empfangen hatten, war nicht ausgeschlossen. Dieselben hatten sich aber den nämlichen Prüfungen zu unterwerfen wie die Seminaristen. (Erl. v. 1. Juni 1826 an die Regierungen betr. die Anstellungsfähigkeit der Schulamtscandidaten. (v. R. I. S. 416.)

f. Academisch gebildeten Männern, welche den Unterricht in gehobenen Volksschulen, Stadtschulen, Bürgerschulen u. s. w. zu ihrem Berufe machen wollten, wurde Gelegenheit geboten, ihre Befähigung für die Leitung solcher Schulen in einer besonderen Prüfung nachzuweisen Min.-Verf. vom 29. März 1827 (v. Kamptz, Annalen XI. S. 109) und vom 12. Juli 1833 (a. a. O. X. 171. S. 393). Im Verlaufe der Zeit wurden auch Illiteraten zu dieser Prüfung zugelassen. (Min.-Verf. v. 18. September 1842, Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1842. S. 340.)

Während sich, wie bereits erwähnt, das Lehrerbildungswesen genau in den von 1823 bis 1830 vorgezeichneten Linien weiter entwickelt hat, und namentlich auch die damals für die Einrichtung der Schullehrer-Seminare festgehaltenen Normen stets eingehalten worden sind, ist der Unterrichtsbetrieb in diesen Anstalten mehrfachen Schwankungen unterworfen gewesen, weil allgemein bindende Vorschriften fehlten.

Die erste Unterlage für solche boten

11. Die Beschlüsse einer Conferenz von Seminardirectoren und Lehrern

[Hagelweide aus Angerburg, Henschel aus Graudenz, Fürbringer und Hintze aus Berlin, Kundler aus Cammin, Nitsche aus Posen, Rendschmidt aus Breslau, Henschel aus Weißenfels, Köchling aus Büren, Vormbaum aus Petershagen, Büscher aus Kempen, Zahn aus Mörs], welche der Minister von Ladenberg 1849 einberufen hatte und welche hinsichtlich der einzelnen Fächer des Seminarunterrichtes folgende Vorschläge machte:

Die Hauptaufgabe des Seminarunterrichtes erstreckt sich nach den beiden Richtungen, daß die Zöglinge zunächst den für die betreffenden Schulen gehörigen Unterrichtsstoff dem Inhalte nach vollständig beherrschen und sich über die Stellung der einzelnen Unterrichtsfächer zu einander, sowie zu dem Unterrichts- und Bildungszweck überhaupt klar werden, daß dieselben sodann mit den Grundsätzen, nach welchen der Unterricht in einfacher und naturgemäßer Weise ertheilt werden soll, theoretisch vertraut gemacht und in der Anwendung der zweckmäßigen Unterrichtsmethode practisch geübt werden.

Hieraus folgt, daß sich die Seminare auch der Aufgabe nicht entschlagen können, dem künftigen Lehrer die formale Bildung, welche ihn zur selbst-

Digitized by Google

ständigen Lösung dieser Aufgaben befähigt, und dem Inhalte nach die allgemeine, über die Grenzen der Elementarschule hinausgehende, namentlich auf den ethischen und religiösen Unterrichtsfächern beruhende Bildung zu geben, welche seine Stellung in dem Volke und in der bürgerlichen Gesellschaft erfordert.

Die allgemeine Bildung kann in dem Seminar nicht vollendet und abgeschlossen werden. Die Behandlung der betreffenden Unterrichtsfächer ist die elementarische, und was den Inhalt betrifft, ist eine solche Auswahl zu treffen, daß in einem zum vollen und klaren Verständniß gebrachten Kreise des Wissens die Grundlagen gegeben sind, auf welche in sicherer Methode der Lehrer seine Weiterbildung zu bauen im Stande ist.

Was dagegen die für die Volksschulen gehörenden, von dem Lehrer materiell, didactisch, methodisch und practisch vollständig zu beherrschenden Unterrichtsfächer angeht, so ist für diese im Seminar wesentlich der Lectionsplan der Volksschule zu Grunde zu legen, der Unterricht mit der Uebungsschule des Seminars in genaue Verbindung zu setzen und im Uebrigen so zu vertiefen, wie es der Standpunkt und das Bedürfniß angehender Lehrer erfordert. Die Methodik jedes Unterrichtsfaches wird an und mit diesem selbst, nicht abgesondert, gelehrt.

Was den formalen Zweck des Seminarunterrichts angeht, so soll Alles verarbeitet, und der Unterricht, von welchem das Dictiren, Abschreiben und Auswendiglernen von Heften auszuschließen ist, durch seine Form und ganze Haltung die Zöglinge zu einem raschen und klaren Auffassen, sowie zu einem sicheren Verarbeiten fremder und zu einem geordneten und sachlichen Wiedergeben ihrer eigenen Gedanken befähigen. Dem Unterricht liegt in der Regel ein gedruckter Leitfaden zu Grunde.

Der Religionsunterricht geht über das Bedürfniß der Elementarschule hinaus. Er hat weniger ein Wissen um religiöse Dinge, als religiöse Vertiefung und Gründung eines religiös sittlichen Lebens zum Zweck: durch eine möglichst sich vertiefende Betrachtung der biblischen Geschichte, der besten und in allgemeiner Anerkennung stehenden Kirchenlieder und des übrigen Inhaltes des gottesdienstlichen Lebens, sowie durch Erklärung der Lehrschriften, Alten und Neuen Testaments, soll derselbe religiöse Anschauungen und Begriffe wecken, dieselben schließlich in der Erklärung des kirchlichen Katechismus zusammenfassen und zugleich in ihrer confessionellen Besonderheit nachweisen. Die Religions- und Kirchengeschichte wird als besonderer Unterrichtsgegenstand in elementarer Form und eben solcher Auswahl gelehrt. Bibelkunde wird nicht als abgesonderter Lehrfach behandelt.

Der Religionsunterricht wird mit dem eigenen und mit dem religiösen Leben in der größeren Kirchengemeinschaft in die richtige Verbindung gesetzt.

Den Mittelpunkt des deutschen Sprachunterrichtes im Seminar bildet die Einführung in ein klares Verständniß und die Anleitung zu einer sinnigen Betrachtung des Inhalts der Sprache, in welchem sich die religiöse, sittliche und nationale Eigenthümlichkeit und Blüthe des deutschen Volkes abspiegelt. Theile des Sprachunterrichts sind Lesen, Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, sowie die Einführung in die Erkenntniß der Sprachgesetze. Diesem Unterricht liegt in jedem Seminar ein deutsches Lesebuch zu Grunde.

Rechnen und Raumlehre. Beide Fächer werden vorzugsweise zur Bildung der Denkthätigkeit und zur Veranschaulichung einer streng und folgerichtig entwickelnden Methode benutzt. In beiden Gegenständen ist zunächst das Ziel der Volksschule vollständig zu erreichen, der Umfang aber für das Seminar dadurch nicht abgegrenzt.

In Geographie, Geschichte und Naturkunde kann der Seminarunterricht weder abschließend, noch bloß übersichtlich den Inhalt zusammenstellend, sondern er muß grundlegend und zur Weiterbildung befähigend verfahren.

In der Geographie genügte eine in das Einzelne gehende Heimaths- und Vaterlandskunde, Orientirung auf dem Globus und der Landkarte, letzteres mit sicherer Kenntniß, vorzüglich der physischen Geographie, und eine daran zu knüpfende Mittheilung der wichtigsten Momente aus der Entwickelung des Handels, der Industrie und Cultur.

Die Aufgabe des Unterrichtes in der Naturkunde, d. h. Naturgeschichte, Naturlehre und Himmelskunde ist durch die veranschaulichte Kenntniß der hervorragendsten Gegenstände und Erscheinungen zur Erkenntniß der Gesetzmäßigkeit der Natur zu führen.

Für die Geschichte genügt eine Hervorhebung der wichtigsten politischen und culturhistorischen Momente des Alterthums, und vom Mittelalter an eine anschauliche Bekanntmachung mit den wichtigsten und einflußreichsten Personen und Ereignissen aus der vaterländischen Geschichte unter Nachweisung des allgemeinen Zusammenhanges in vorzugsweise gruppirender und biographischer Behandlung, sowie in Anknüpfung an vaterländische Poesie und Documente, die im Volksleben Anklang und Verständniß zu finden geeignet sind. Es wird erwartet, daß in dieser Weise der junge Lehrer bei seinem Austritt aus dem Seminar befähigt ist, sich in den vaterländischen Zuständen zu orientiren, und daß er durch diesen Unterricht Lust und Kraft erhalten hat, geschichtliche Werke zu lesen und zu verstehen."

Ein weiterer Schritt geschah in Folge eingehender Seminar-Revisionen seitens der damaligen Ministerial-Referenten, Geheimen Ober-Regierungsrath Stiehl, durch die Verfügungen vom 31. October und vom 31. December 1850, welche in ihren dispositiven Abschnitten abgedruckt sind bei Stiehl: meine Stellung zu den Regulativen S. 14 ff.

Im inneren Anschlusse hieran folgten die nachstehenden Regulative vom 1. und 2. October 1854.

12. Regulativ für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie.

Den Schullehrer-Seminaren der Monarchie ist seit längerer Zeit, was die Auswahl, Ausdehnung und die Form des von ihnen zu ertheilenden Unterrichtes, so wie die Erziehung der für ihre Zöglinge nöthigen Unterrichtsfertigkeit betrifft, ein möglichst freier Spielraum der Entwicklung gestattet worden. Die Grundlage für diese Entwicklung war im Wesentlichen gegeben durch das für das evangelische Schullehrer-Seminar in Mörs bei seiner Errichtung

Digitized by Google

erlassene Reglement, welches sich in Beckedorffs Jahrbüchern des Preußischen Volksschulwesens (1. B. 2. Aufl. S. 152—179) abgedruckt findet.

Die in jener Weise für eine Vielseitigkeit und eine gewisse Vollendung der Methode des Elementarunterrichtes erzielten günstigen Resultate sind in ihrer Bedeutung für das Schulwesen überhaupt nicht zu verkennen; auf der einen Seite machen sie selbst es aber ebenso möglich, wie die aus der seitherigen mehr subjectiven Entwicklung der einzelnen Anstalten für den Elementarunterricht des Volkes sich ergebenden Schwankungen und Gefahren der Abirrung es auf der andern Seite mit Nachdruck fordern, daß für den Unterricht der Seminare auf dem Grunde der gewonnenen Erfahrungen gemeinsame Normen aufgestellt werden, innerhalb deren jeder berechtigten Eigenthümlichkeit hinlänglicher Raum zur Weiterentwicklung und Weiterbildung verbleibt.

Die Aufstellung solcher Normen ist seit längerer Zeit theils durch eingeholte Gutachten der Provinzialbehörden, theils durch die Organisation, welche neu eingerichteten Seminaren der Monarchie gegeben wurde, theils durch das erfolgreiche Arbeiten einzelner Seminare und ihrer Lehrer auf verschiedenen Gebieten des Unterrichtes vorbereitet worden. Sie erscheint gegenwärtig um so mehr geboten, als seit dem Erlaß des oben erwähnten Reglements auf den verschiedenen Gebieten des Lebens in Wissenschaft, Staat und Kirche tiefgreifende Entwicklungen stattgefunden haben, deren Einfluß auf den Volksunterricht und auf die Anforderungen an denselben eine Feststellung erheischen, durch welche Abgelebtes und Irriges ausgeschieden wird, Berechtigtes zur Geltung und Gestaltung gelangen kann.

Die confessionellen, provinziellen und sonstigen Besonderheiten des Volkslebens sprechen ebenso, wie die bewährten Grundsätze der Preußischen Unterrichtsverwaltung gegen Aufstellung eines unbedingten allgemein gültigen Lehrplans zur mechanischen Befolgung bis ins Detail.

Im Folgenden aber werden unter Berücksichtigung der seither in der Entwicklung der Seminare hervorgetretenen Ergebnisse, sowie der Ansprüche, welche das Leben an die Seminare, als die unmittelbaren Pflanzstätten der Volksbildung, zu machen berechtigt ist, für die Aufgabe und Richtung des Seminarunterrichtes diejenigen Grundzüge aufgestellt, welche fortan für die innere Gestaltung der Seminare, ihre Beaufsichtigung und Leitung maßgebend sein müssen. Sie sollen in Feststellung der eigentlichen Aufgabe der Elementarschule das für den angehenden Elementarlehrer nothwendige und ausreichende Maß der Seminarbildung bezeichnen, welches von den Seminaren als das festgestellte Ziel ihrer Aufgabe zu erfüllen ist. Die Grenzen dieser Aufgabe sind der Regel nach nicht zu überschreiten, jedenfalls nicht eher, als das zunächst festgestellte Gebiet der Seminarbildung vollständig durchdrungen, und dessen Inhalt zum wirklichen geistigen Eigenthum der Zöglinge geworden ist. Zu solchen Abweichungen ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zunächst ist unter Berücksichtigung der factisch bestehenden Verhältnisse, der nur kurzen Zeit, welche den Seminaren zur Bildung ihrer Zöglinge gewährt werden kann, und des Maßes der Vorbildung, mit welcher die letzteren eintreten, als erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminarunterrichts die anzusehen, daß durch denselben und durch Benutzung der mit den Seminaren verbundenen Uebungsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen und in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde — sämmtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Grenzen der Elementarschule — theoretisch und praktisch befähigt werden. Die unbedingte Erreichung dieses Ziels darf nicht in Frage gestellt oder behindert werden durch den Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung von Disciplinen, welche mit jener nächsten Aufgabe der Seminarien in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, welche für allgemeinere Bildungszwecke zwar wünschenswerth und nützlich, für den Elementarlehrer als solchen aber nicht unbedingt erforderlich sind, und hinsichtlich derer das Seminar sich daher darauf zu beschränken hat, durch elementarische Grundlegung und Behandlung der Anfangsgründe, Neigung und Befähigung zum weiteren Studium zu erzeugen.

Nicht diejenige Bildung, welche in einzelnen Fällen von einem Lehrer für eine gehobene Stadtschule gefordert werden mag; sondern die Bildung und das Können, welches das Schulhalten in der gewöhnlichen, aus Einer Klasse bestehenden Elementarschule von dem Lehrer erfordert, ist die an allen Zöglingen zu erreichende Aufgabe des Seminars.

Für beide Arten von Schulen ist dasselbe Maß methodischer und formeller Bildung des Lehrers erforderlich; durch Anlagen und sonstige Verhältnisse begünstigte Schulamtscandidaten werden vor oder nach der Seminarzeit Gelegenheit finden, materiell den Kreis ihrer Kenntnisse zu erweitern.

Eine tüchtige und wohlbegründete Vorbildung für das beschränktere Gebiet der gewöhnlichen Elementarschule wird auch den für höhere Stufen des Unterrichts Befähigten zu Gute kommen; eine vorzugsweise Berücksichtigung der letztern und ihrer Zwecke bei dem Seminarunterricht würde aber das ganze Schulwesen der Gefahr der Verflachung und der Versäumniß des Nothwendigen aussetzen.

Das in Seminarien mehrfach zur Geltung gekommene Streben, möglichst weite Kreise des Wissens zu ziehen, eine vielseitige allgemeinere Bildung anzubahnen, das eigentlich Elementarische in Stoff und Methode als sich von selbst verstehend vorauszusetzen, widerspricht auf das Bestimmteste dem Zwecke der Seminarbildung. Es muß vielmehr das Unterrichtsmaterial der Elementarschule als ein nach allen Beziehungen zu Durchdringendes und zu Beherrschendes das nächste Gebiet des Seminarunterrichtes bilden, und es soll die Uebungs-

Digitized by Google

schule, zumal im letzten Jahre, der eigentliche Mittelpunkt des Seminar-Unterrichts werden.

Danach genügt es nicht, daß der Seminarlehrer die betreffenden Gegenstände vorgetragen, entwickelt und gelegentlich wiederholt habe, sondern es müssen Resultate jedes Unterrichts gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese im Stande sind, selbstständig und ohne Hülfe dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben, und von demselben in der Uebungsschule unmittelbare Anwendung zu machen.

Gestatten es Zeit und Verhältnisse eines Seminars, unter Festhaltung des hierin gegebenen Ziels noch weitere Kreise des Unterrichts zu beschreiten, so ist hierzu specielle Erlaubniß erforderlich.

Alle Seminare der Monarchie haben bereits eigene Uebungsschulen. Wo die eine oder andere noch nicht einen selbstständigen Lehrer besitzen sollte, der ebenso im Ertheilen des Unterrichts und im Schulhalten überhaupt muster- und maßgebend, als soweit allgemein gebildet und befähigt wäre, daß er mit dem Seminarunterricht selbst in eine ergänzende Wechselwirkung treten könnte; da ist auf die Anstellung eines solchen Bedacht zu nehmen.

Die Uebungsschule muß der Mittelpunkt sein, um den sich ein großer Theil des Seminarunterrichts in den beiden letzten Jahren lebendig gestaltet. Es wird dieses ein geeignetes Mittel sein, um den Seminarunterricht vor Abstractionen zu bewahren und die Zöglinge sofortzur praktischen Anwendung des theoretisch Erlernten anzuleiten.

Zu dem Ende muß sie die musterhafte Einrichtung einer gewöhnlichen Elementarschule haben, und in ihrer Einrichtung es möglich machen, daß die Zöglinge die richtige Anschauung von dem Unterricht in einer ein- und in einer mehrklassigen Schule erhalten können.'

Wenn die Verhältnisse es mit sich bringen, daß ein Seminar eine mehrklassige Schule zu versehen, oder daß dasselbe neben der Uebungsschule noch eine sogenannte Musterklasse oder Schule hat; so mag eine anderweite äußere Einrichtung zwar fortbestehen, die Benutzung der Schule ist aber dem Zweck und Interesse des Seminars gemäß zu gestalten.

In der Uebungsschule werden die Zöglinge jedenfalls schon vom zweiten Jahre ab zuhörend und in äußeren Dingen dienstleistend, und im dritten Jahre unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers unterrichtend beschäftigt, wobei die Einwirkung des Directors und der Seminarlehrer auf den Unterricht in der Uebungsschule vorausgesetzt, und nicht ausgeschlossen wird, daß auch diese in den ihnen zugetheilten Fächern die nöthigen Veranschaulichungen und Uebungen theils mit kleineren Abtheilungen der Schüler, theils in der Uebungsschule anstellen, jedenfalls auch von Zeit zu Zeit Musterlectionen abhalten. Selbst für den Fall, daß die Zöglinge nicht in allen Fächern der Uebungsschule cursiren könnten, sind sie in jedem der ihnen überwiesenen Unterrichtsgegenstände mindestens 4 Wochen andauernd zu beschäftigen.

Der letzte Zweck des Seminarunterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend.

Von diesem Standpunkt aus hat in den nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Seminare, während das Lern- und Wissensgebiet in seiner Ausdehnung auf das Nothwendige beschränkt worden ist, für dieses Gebiet aber Klarheit des Verständnisses und Sicherheit des Besitzes gefordert wird, eine tiefere, die ganze Persönlichkeit des künftigen Lehrers nach allen seinen Lebensrichtungen hin erfassende werden müssen.

Der Unterrichtsstoff, in seinen christlichen, nationalen und verständig nützlichen Beziehungen ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, einen Einfluß auf das gesammte Geistesleben erlangt, also neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Character bildend einwirkt. Durch diesen Zweck wird die Gestaltung des Seminarunterrichts nach zwei Richtungen wesentlich bedingt; zunächst daß der Unterricht concentrirt und zusammengehörige Zweige desselben unter sich und zu der gemeinschaftlichen Bildungsaufgabe in die richtige Beziehung gesetzt werden; woraus dann die Nothwendigkeit folgt, daß Zusammengehöriges, so weit wie möglich, in der Hand desselben Lehrers liege. Als Regel in dieser Beziehung ist anzusehen, daß der Unterricht in der Religion, Schulkunde und Geschichte Einem Lehrer; in Naturkunde, deutscher Sprache und Lesen; sowie im Rechnen, Raumlehre, Zeichnen und Schreiben je einem andern übertragen, und daß der Musikunterricht in Einer Hand vereinigt sei. —

Was die Form des Unterrichts angeht, so soll dieselbe zunächst in sittlicher Beziehung mustergebend sein: die Zöglinge der Seminare sind als angehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und theilnehmende Hülfeleistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später anzuvertrauenden Christenkinder ihrem Heiland in Liebe und Treue zuzuführen, und sie in der Schule eine Werkstätte des göttlichen Geistes erkennen und verehren zu lehren. Härte und Selbstüberhebung wird daher dem Seminarlehrer eben so fern bleiben, wie Beförderung der Eitelkeit auf menschliches Wissen.

Weiter muß der Seminarunterricht im Ganzen nach denselben Grundzügen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert. Er muß überhaupt in seiner Form nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd, die Antworten zum weiteren Fortschreiten richtig benutzend, Schwierigkeiten vermittelnd und verkehrte Auffassungen berichtigend, geistige Zucht üben und, indem der Lehrer in seiner mit-

Digitized by Google

theilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, die Selbstthätigkeit der Schüler anregend in Anspruch nehmen.

Hiernach sind in allen Lectionen rasches und sicheres Auffassen der gelesenen oder vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen stets im Vordergrund stehende Gesichtspunkte.

Uebermaß des Mitzutheilenden, ohne gleichzeitige Verarbeitung und Entwicklung soll nicht die Entfaltung der Individualität hindern, die Productivität abschwächen und das gesunde Urtheil gefangen nehmen.

Wo irgend möglich, ist dem Unterricht ein geeignetes Lehrbuch oder ein Leitfaden zu Grunde zu legen. Aufgabe des Lehrers ist, den Inhalt desselben zu erklären, zu befestigen und durch Verständniß nach allen Seiten anwendbar für den Elementarunterricht zu machen, nicht aber, dasselbe zum Gegenstand der Kritik zu machen, und neben demselben, oder abgesehen von demselben ein anderes System vorzutragen.

In denjenigen Fällen, in welchen zur Zeit noch kein Lehrbuch zu Grund gelegt werden kann, hat sich der Lehrer auf die schriftliche Mittheilung bestimmter Sätze, auf deren Erläuterung und Befestigung durch den mündlichen Unterricht zu beschränken.

Das Dictiren, oder Ausarbeitenlassen weitläufiger Hefte ist nicht zu gestatten.

Als besonders zweckmäßig empfiehlt es sich, die Zöglinge auf geeignete Abschnitte des Unterrichts in einzelnen Fächern sich aus passenden Lehrmitteln so vorbereiten zu lassen, daß sie den betreffenden Gegenstand selbstständig vortragen und nur der Ueberwachung und Correctur des Lehrers bedürfen. —

Für jeden der beiden unteren Curse sind wöchentlich höchstens 28, für den oberen Cursus höchstens 18 Lehrstunden, mit Ausschluß des Unterrichts im Turnen und im Gartenbau, sowie der Beschäftigung in der Uebungsschule, anzusetzen. Wo es hiernach nöthig wird, ist die Ausdehnung des Unterrichtsstoffes zu beschränken und die freie Verarbeitung und selbstständige Aneignung desselben zu fördern.

Für jeden Cursus ist der Unterrichtsstoff in bestimmte Abschnitte zu theilen, und für jeden der letzteren ein bestimmtes Zeitmaß festzusetzen, wobei den anzustellenden Repetitionen genügender Raum zu gestatten ist.

Wöchentlich werden von jedem Lehrer die durchgearbeiteten Pensa niedergezeichnet; und ist die dießfällige Nachweisung von dem Director bei den anzustellenden Quartal- oder Tertialprüfungen, sowie bei außerordentlichen Revisionen als Anhalt zu benutzen.

An mindestens Einem Tage in jedem Monate fällt der gesammte Unterricht aus, und sind die Zöglinge anzuleiten, diese freien Tage selbstständig zu zusammenfassenden Repetitionen und größeren Arbeiten angemessen zu benutzen.

II. Einzelne Unterrichtsfächer.

1) Was bisher an einzelnen Seminaren noch unter den Rubriken Pädagogik, Methodik, Didaktik, Katechetik, Anthropologie und Psychologie u. s. w. etwa gelehrt sein sollte, ist von dem Lectionsplan zu entfernen und ist statt dessen für jeden Cursus in wöchentlich zwei Stunden **„Schulkunde"** anzusetzen.

In dem Seminar ist kein System der Pädagogik zu lehren, auch nicht in populärer Form.

Der Unterricht über Schulkunde hat sich vor Abstractionen und vor Definitionswerk sorgfältig zu bewahren und möglichst praktisch und unmittelbar zu gestalten.

Der angehende Lehrer soll durch diesen Unterricht die für ihn erforderliche pädagogische Bildung erlangen und befähigt werden, sich selbst und Andere über das Wesen und die Aufgabe seines Berufs bewußte und klare Rechenschaft zu geben.

Ein einfaches und bestimmtes Bild von der evangelisch-christlichen Schule nach ihrer Entstehung und Ausbildung, nach ihrem Verhältniß zu Familie, Kirche und Staat darzustellen, wobei die einflußreichsten Schulmänner, namentlich seit der Reformation, ihre Erwähnung, und deren Einwirkung auf Gestaltung des Elementar-Schulwesens ihre Darlegung finden können; sowie eine Characteristik des Lehrers nach seinem christlichen und sittlichen Standpunkt zu geben, wird eine angemessene Aufgabe für den Unterricht des ersten Jahres sein, während im zweiten Jahre die Aufgabe und Einrichtung der Elementarschule, der für sie passende Lectionsplan und die wichtigsten Grundsätze des in ihr statthaften Unterrichtsverfahrens, der christlichen Erziehung überhaupt, und der Schulzucht im Besondern, ihre Darlegung und Erläuterung finden müssen. Im dritten Jahre sind die Zöglinge mit ihren Pflichten als künftige Diener des Staats und der Kirche, sowie mit den geeigneten Mitteln zu ihrer Fortbildung nach der Seminarzeit bekannt zu machen, und ist im Uebrigen die verstattete Zeit hauptsächlich zur Vorbereitung für die Arbeit in der Uebungsschule, sowie zur Klärung und Befestigung der in derselben gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, soweit beides, mit Ausschluß der Methodik im Einzelnen, das Schulhalten und die Schulerziehung angeht, zu verwenden.

Als eine wesentliche Aufgabe dieses sich durch den ganzen Seminarcursus durchziehenden Unterrichts ist die anzusehen, daß die angehenden Lehrer zu einer sicheren Unterscheidung zwischen dem geführt werden, was im Seminarunterricht behufs ihrer eigenen Ausbildung als Lehrer gegeben wird, und was seine unmittelbare Anwendung und Wiederholung in der Elementarschule zu finden hat.

In dieser Beziehung wird ein enges Anschließen an die mit diesem Regulativ zu veröffentlichenden Grundzüge für die Einrichtung und den Unterricht der evangelischen Elementarschulen und eine umsichtige und praktische Benutzung der Uebungsschule Lehrer und Schüler der Seminare vor dem Irrthum bewahren, daß die in diesem Regulativ für den Umfang des Seminarunterrichts aufgestellten Forderungen gleichmäßig ihre Anwendung auf die Elementarschule und den Unterricht der Jugend in derselben finden könnten.

Digitized by Google

Die bisher in den meisten Seminaren unter dem Titel „Methodik" gegebene Darlegung der Methode aller Elementar-Unterrichtsfächer hat zur Lösung der Aufgabe, die künftigen Schullehrer zur Aneignung einer sicheren und leicht anwendbaren Behandlung des Unterrichts zu führen, wenig beigetragen.

Die unmittelbare Anweisung zu einer guten Methode muß sich zunächst aus dem Unterricht eines jeden Lehrers selbst ergeben, indem, wie bereits bemerkt, der Seminarunterricht im Ganzen nach denselben Grundsätzen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben wird, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert.

Die Aufgabe des betreffenden Fachlehrers ist hierbei, die Methode bei seinem Unterricht zum klaren Verständniß der Zöglinge zu bringen und dafür zu sorgen, daß die letzteren in der Uebungsschule zur praktischen Beherrschung derselben gelangen.

Der Unterricht in der Schulkunde ist daher in diesem Theile darauf zu beschränken, daß der Zusammenhang erläutert wird, in welchem die einzelnen Fächer der Elementarschule unter einander, und die Beziehung, in welcher sie zu dem Gesammtzweck der durch die Schule zu bewirkenden Erziehung und Bildung stehen.

Soweit in der Schulkunde auch die Erziehungslehre zu behandeln ist, sind die Begriffe „Erziehung und Schulerziehung" nicht mit einander zu verwechseln, oder in einander aufgehen zu lassen.

Was die Erziehung im Allgemeinen betrifft, so wird für den künftigen Elementarlehrer eine Zusammenstellung und Erläuterung der in der heiligen Schrift enthaltenen, hierher gehörigen Grundsätze ausreichen. Die Lehre von der Sünde, menschlichen Hülfsbedürftigkeit, von dem Gesetz, der göttlichen Erlösung und Heiligung ist eine Pädagogik, welche zu ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur einiger Hülfssätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf. Das Seminar hat hier nur den richtigen Grund zu legen, der zum Schulhalten befähigt und ausreicht, zugleich aber für mögliches Weiterstudium einen geeigneten Weg zeigt.

Anders verhält es sich mit der eigentlichen Schulerziehung, und hier müssen die Grundsätze der Disciplin und Didaktik ausführlicher erörtert, zur Anwendbarkeit gebracht und zum sicheren Eigenthum gemacht werden.

Auch dieser Unterricht wird sich am zweckmäßigsten an die Bedürfnisse der Uebungsschule und an die in ihr gemachten Erfahrungen anschließen.

Je weniger für den Unterricht in der Schulkunde nach diesen Gesichtspunkten ein vorhandenes Lehrbuch als geeignet bezeichnet werden kann, und je einflußreicher derselbe auf die gesammte Lehrerbildung sein wird; um so mehr darf erwartet werden, daß die Seminarlehrer dem Ausbau dieses Unterrichtsfaches ihre ganze Umsicht und Gewissenhaftigkeit zuwenden und sich zu diesem Behufe namentlich mit den factischen Zuständen des Volkslebens und der Elementarschule in einem lebendigen Zusammenhang erhalten.

Einstweilen werden den Seminaren mit Ausschluß des methodistischen Theiles die „Lehren und Erfahrungen für christliche Armenschullehrer" vom Inspector Zeller in Beuggen anzuempfehlen sein; die Seminarlehrer aber werden es sich angelegen sein lassen, das in einzelnen Schriften von Kellner, Golzsch, Grube, Palmer u. A., sowie in mehreren Zeitschriften, namentlich dem Brandenburger Schulblatt und dem süddeutschen Schulboten zerstreute, hierher gehörige Material zu sammeln und zur Anwendung zu bringen.

2. Religionsunterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminaren.

Der in den Seminaren vielfach unter dem Namen „christliche Lehre" ertheilte Religionsunterricht, welcher künftig in dem Lectionsplan als „Katechismus-Unterricht" aufzuführen ist, hat vornehmlich die Aufgabe, durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffes der eigenen religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes Verständniß sich selbst und ihr Verhältniß zur göttlichen Heilsordnung erkennen läßt, für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage zu schaffen.

Derselbe wird in dieser Ausdehnung und in der durch seine Zwecke bedingten Form in der Elementarschule nicht vom Lehrer wieder ertheilt werden und ist deshalb hinsichtlich seiner Grenzen und seiner Methode nicht den Beschränkungen und Rücksichten unterworfen, wie die meisten anderen, in der Elementarschule wiederum vorkommenden Gegenstände des Seminarunterrichts. Bei dem Einfluß aber, welchen gerade dieser Unterricht auf das ganze geistige Leben des Lehrers und mittelbar auf den in der Elementarschule zu ertheilenden Religionsunterricht ausüben soll, kommt es, abgesehen von der ihm innewohnenden Ueberzeugungskraft, Wärme und Eindringlichkeit, besonders darauf an daß durch ihn sichere und bleibende, mit dem Lehrbegriff der Kirche übereinstimmende Resultate der christlichen Erkenntniß erzielt werden.

Es versteht sich von selbst, daß die nächste Unterlage dieses Unterrichts die für den Volksunterricht bestimmten symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, der kleine Katechismus Lutheri, beziehungsweise der Heidelberger Katechismus, bilden müssen.

Da aber jedenfalls der erstere eine ausführlichere Entwicklung und Erweiterung für den vorliegenden Zweck erheischt, so ist vielfach dieses Weitere dem Vortrag des Lehrers und der freien Verarbeitung der Zöglinge überlassen worden. Wenn auch nicht bei diesem Verfahren unter Umständen ein zu weiter Spielraum für die nicht mehr berechtigte Subjectivität des Lehrers zu befürchten wäre, so ist es doch keinenfalls zu vermeiden, daß auch die von ihm richtig vorgetragene Lehre mögliche Weise so vielfach irrthümlich, oder halbwahr aufgefaßt und weiter getragen wird, als Zöglinge seinen Unterricht empfangen.

Digitized by Google

Es ist daher erforderlich, dem Religionsunterricht in den Seminaren einen Leitfaden zu Grunde zu legen, welcher dasjenige vollständig enthält, was künftigen Schullehrern in bestimmter Fassung zu wissen nothwendig ist. Aufgabe des Lehrers ist es, den Inhalt dieses Leitfadens zu erläutern, zum vollen Verständniß der Zöglinge zu bringen und zu ihrem freien geistigen Eigenthum zu machen, ohne daß es weiterer materieller Zuthaten von seiner Seite bedürfte.

Nach vorher eingeholtem Gutachten des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird daher hierdurch bestimmt, daß zu diesem Behufe der zu Barmen erschienene:

„Kleine Katechismus Lutheri als Grundlage einer ausführlichen Unterweisung im „Christenthum" in die evangelischen Seminare eingeführt und in der angegebenen Weise als Handbuch für den Unterricht in der christlichen Lehre benutzt werde, wobei es sich von selbst versteht, daß der Gebrauch des Heidelberger Katechismus da Statt findet, wo die confessionellen Verhältnisse seine Anwendung bedingen.

Ueber den engeren Kreis seiner unmittelbaren Thätigkeit in der Schulklasse hinaus wird von dem evangelischen Schullehrer mit Recht eine warme und thätige Theilnahme an dem kirchlichen Leben der Gegenwart gefordert. Zu dem Ende ist aber für ihn eine Kenntniß von der Vergangenheit der christlichen Kirche und von der allmäligen Entwicklung ihrer jetzigen Zustände nothwendig.

Es hat sich als ein für diesen Zweck fruchtloses Bemühen erwiesen, an der Hand eines Leitfadens, oder Auszuges der Kirchengeschichte, die letztere in chronologischer Reihenfolge übersichtlich, oder in das Detail eingehend, den Seminaristen vorzutragen. Ein Cursus der Kirchengeschichte kann überhaupt in dem Organismus des Seminarunterrichts keine Stelle finden. Der letztere hat die Aufgabe und sich darauf zu beschränken, daß die Zöglinge in angemessener, am zweckmäßigsten biographischer und gruppirender Form mit den wichtigsten und epochemachenden Männern und Thatsachen, sowie in klaren Umrissen mit der Entwicklung der evangelischen Lehre, des Cultus, der kirchlichen Verfassung und des christlichen und kirchlichen Lebens bekannt gemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die apostolische Zeit, die Reformationszeit, die Gegenwart der Kirche und ihre Ausbreitung durch die Mission die vorzüglichsten Ausgangs- und die erfolgreichsten Anhaltspunkte bilden werden, um den künftigen Lehrer für eine freie hingebende Thätigkeit auf dem Gebiete der christlichen Bestrebungen für Heiden- und innere Mission, für Armen- und Verlassenen-Pflege und ähnliche Zwecke mit der erforderlichen Einsicht und Liebe auszurüsten.

In letzterer Beziehung wird weniger eigentlicher Unterricht, als Einführung in die Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und Zustände durch Mittheilung aus dahin einschlagenden Schriften und Verwendung derselben für die Privatlectüre, sowie Uebung und praktische Betheiligung an der Ausführung der betreffenden Ideen der Weg sein, welchen die Seminare einzuschlagen haben, weshalb es auch nur erwünscht sein kann, wenn die Seminare als solche lebendige Glieder der Vereine für Mission und verwandte Bestrebungen sind.

So lange behufs der Einführung in die Zustände des kirchlichen Lebens nach den angegebenen Grundsätzen ein besonderer Leitfaden noch nicht vorhanden ist, können die Calwer Kirchengeschichte, sowie die Geschichte der christlichen Kirche von Leipoldt zu theilweiser Erreichung des Zweckes mit Nutzen gebraucht werden.

Wenn nach diesen Gesichtspunkten der Religionsunterricht in den Seminarien, soweit er vorzugsweise die eigene christliche Bildung der Zöglinge im Auge hat, zweckmäßig eingerichtet und in diejenigen Grenzen zurückgeführt ist, deren Gebiet der Seminarunterricht wirklich durchdringen und ausfüllen kann; so wird es weiter darauf ankommen, diesen Unterricht zu der Aufgabe und den Zwecken des Religionsunterrichts in der Elementarschule, sowie zu dem wirklichen Inhalt des evangelisch-christlichen Volkslebens in eine unmittelbarere Beziehung zu setzen, als es vielfach bis jetzt der Fall war.

Zu dem Ende haben sich die Seminare selbst die der Elementarschule zustehende und ihr erreichbare Aufgabe im Religionsunterricht klar zu machen und ihren eigenen Unterricht demgemäß einzurichten.

In dieser Beziehung ist zunächst festzuhalten, daß eine systematische Behandlung der christlichen Lehre, sei es in Entwicklung des dogmatischen und moralischen Lehrinhalts des Katechismus, sei es in selbstständiger katechetischer Behandlung einzelner Lehrpunkte und Bibelstellen, nicht Aufgabe des Elementarlehrers, sondern Aufgabe des vom Pfarrer zu ertheilenden Katechumenen- und Confirmandenunterrichts ist. Der Katechismusunterricht der Elementarschule hat auf den letztern in der Art vorzubereiten, daß durch eine einfache katechetische Behandlung der Katechismus seinem Wort- und Sachinhalte nach zum klaren und sicheren Verständniß der Kinder gebracht und, soweit erforderlich, ihrem Gedächtniß eingeprägt wird.

Die Befähigung, einen solchen Katechismusunterricht zweckmäßig zu ertheilen, können die Seminare bei ihren Zöglingen nicht als bereits vorhanden voraussetzen, oder annehmen, daß dieselbe durch den Unterricht in der christlichen Lehre und in der Schulkunde ohne Weiteres erzielt werde; das ganze hierin gehörige Unterrichtsgebiet ist vielmehr von dem betreffenden Seminarlehrer mit den Zöglingen vorbildlich, für die Elementarschule Anschauung und Muster gebend, durchzuarbeiten.

Als das Feld, auf welchem die Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat, ist nach der Natur des Elementarunterrichts und nach Maßgabe der dem Elementarlehrer in der Regel erreichbaren Bildung, die biblische Geschichte anzusehen.

Unter der Voraussetzung, daß der Unterricht in der biblischen Geschichte seine Aufgabe weder in

Digitized by Google

moralische Nutzanwendung, noch in die Abstraction dogmatischer Lehrbegriffe setze, vielmehr die Kinder zu einem sicheren Verständniß und zu einer innigen, gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung des auserwählten Volkes und des ganzen Menschengeschlechtes zu führen, und sie aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen zu lehren suche; ergiebt es sich als nothwendig, daß jede einzelne biblische Geschichte, wie sie in den Historien und biblischen Lesebüchern, namentlich von Zahn, Preuß und Otto Schulz, zweckmäßig mit den Worten der Bibel zusammengestellt worden, nach den obigen Gesichtspunkten im Seminarunterricht mit den Zöglingen durchgegangen wird, und daß diese, indem sie so die einzelnen Stufen und persönlichen Beziehungen des religiös-christlichen Lebens an der Hand des göttlichen Wortes mit erleben und durchleben, zu einer anschaulichen und unmittelbaren Erkenntniß der Grundbegriffe und Grundwahrheiten desselben geführt werden.

Im Besondern ist zu fordern, daß jeder angehende Lehrer im Stande sei, die einzelnen biblischen Historien in der für die Elementarschule gehörigen Form frei und selbstständig zu erzählen; daß er angeleitet werde, jede dieser Historien in ihren Einzelheiten und mit Rücksicht auf den Gesammtzweck des biblischen Geschichtsunterrichts angemessen und fruchtbar zu behandeln, und den letzteren mit dem christlichen Kirchen- und Festjahre in enge Beziehung zu setzen, um in dieser Weise die Verbindung der Schule mit dem gottesdienstlichen Leben und eine bewußte Theilnahme der Kinder an demselben zu vermitteln, wobei besondere Rücksicht auf die für die verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder auszuwählenden Historien zu nehmen ist. —

Genaue Kenntniß der in den betreffenden Historienbüchern enthaltenen biblischen Geschichten, sowie die Fertigkeit sie frei erzählen zu können, wird fernerhin unerläßliche Bedingung für die Aufnahme in ein Seminar sein müssen.

Das erste Jahr des Seminarunterrichtes wird alsdann, was den Religionsunterricht betrifft, hauptsächlich auf eine ganz ins Einzelne gehende, nicht nur lebendig warme und das eigene religiöse Leben erbauende, sondern auch eine anschauliche Erkenntniß der Grundwahrheiten des christlichen Lebens erzielende Behandlung der biblischen Geschichte in der Art zu verwenden sein, daß, wenn im zweiten Jahre der Katechismusunterricht ein klares Verständniß des christlichen Glaubensinhaltes, wie ihn die evangelische Kirche bekennt, geschaffen und befestigt hat, im dritten Jahre der eigene Unterricht in der Uebungsschule dem Seminaristen Gelegenheit giebt, sich unter Aufsicht und Correctur des betreffenden Lehrers auch praktisch in der Ertheilung des elementarischen Religionsunterrichtes zu vervollkommnen.

Hinsichtlich des Bibellesens sind in der Elementarschule, immer im Anschluß an das Kirchenjahr, die sonntäglichen Evangelien und Episteln, und außerdem mit den reiferen Schülern im Zusammenhang Psalmen, prophetische Bücher und neutestamentliche Briefe zu lesen.

Um den Lehrer für diesen Unterricht vorzubereiten, wird das Seminar zweckmäßig nach derselben Anordnung, Auswahl und Behandlung des Stoffes das Bibellesen mit seinen Zöglingen zu betreiben haben.

In seinen täglichen Morgen- und Abendandachten wird außerdem die Bibellection in geordneter Reihenfolge der Lesestücke eine bleibende Stelle einnehmen, in welcher Beziehung Anschluß an die Werderschen Bibelzettel, oder an den Zahnschen Bibelkalender zu empfehlen ist.

Wo es noch nicht der Fall, ist außerdem das Lernen und Erklären eines Wochenspruches in Verbindung mit der Morgenandacht, oder mit der ersten Religionsstunde einzuführen.

Die seither vielfach in den Seminaren als abgesonderter Unterrichtsgegenstand behandelte sogenannte „Bibelkunde“ oder „Einleitung in die heilige Schrift“ ist künftig von dem Lectionsplan derselben zu entfernen.

Was zum Verständniß der biblischen Bücher an historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen für den Zweck der Elementarlehrerbildung erforderlich, ist bei Behandlung der biblischen Geschichte und beim Bibellesen den Zöglingen gelegentlich mitzutheilen. Der Unterricht hat sich aber hierbei überall auf das Nothwendige und auf feste Resultate zu beschränken und über dem Wissen um äußerliche Dinge die Einführung in das Verständniß des religiösen Inhalts und des innern Lebens nicht zu verabsäumen.

Zu Privatlecture können zweckmäßig benutzt werden: das gelobte Land von Bäßler, die Calwer biblische Geographie, biblische Naturgeschichte und das ebendaselbst erschienene Handbüchlein biblischer Alterthümer.

Neben dem biblischen Geschichtsunterricht und der Einführung in den Inhalt der Bibel überhaupt hat die Elementarschule die Aufgabe, dem Gedächtniß und Verständniß der Kinder eine Anzahl von Bibelsprüchen, Kirchenliedern, sowie der für das persönliche Bedürfniß und die Theilnahme am gottesdienstlichen Leben erforderlichen Gebete zu übergeben, ihre Schüler auch zu einer bewußten Theilnahme an dem letzteren vorzubereiten.

Die Erklärung der betreffenden Bibelsprüche und Kirchenlieder wird im ersten Jahre des Seminarcursus zweckmäßig neben dem biblischen Geschichtsunterricht hergehen, und um in dieser Beziehung für die Elementarschule vorbildlich zu sein, sich im Wesentlichen an die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres anschließen.

Hiermit ist auch die Gelegenheit geboten, die Bedeutung und den Zusammenhang der einzelnen Abschnitte des Kirchenjahres und seiner Feste dem Bewußtsein der Zöglinge so nahe zu legen und sie in das Verständniß der feststehenden liturgischen Theile des öffentlichen Gottesdienstes so einzuführen, wie es die Theilnahme an dem kirchlichen Leben erfordert, und wie allein die Elementarschule praktisch für das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft erziehen kann.

In dem zweiten Jahre des Seminarcursus wird die Erklärung der Bibelsprüche nach einer andern Richtung, und zwar in Verbindung mit dem

Digitized by Google

Katechismusunterricht, dahin fortgesetzt, daß dieselben als Beweisstellen der christlichen Lehrsätze ihre Erläuterung und Anwendung finden.

Die Kirchenlieder sind überall in möglichst engem Anschluß an den ursprünglichen reinen Text zu lernen und ist dem Unterricht zu Grunde zu legen entweder die Sammlung

„Geistliche Lieder für Schule und Haus, nach den Originaltexten. Berlin. Nicolai'sche Buchhandlung."

oder

„Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus. Herausgegeben von Anders u. Stolzenburg. Bunzlau 1852."

Der Umfang des betreffenden Seminarlehrers muß es überlassen bleiben, wie weit die künftigen Lehrer mit den Abweichungen des Textes der Kirchenlieder bekannt zu machen sind, wie dieselben in den verschiedenen Gesangbüchern des Bezirks, oder der Provinz vorkommen. —

Dem nach diesen Grundzügen eingerichteten Religionsunterricht wird es nicht nur möglich werden, für die Elementarschule formell vorgebildete und ihrer Aufgabe sich klar bewußte Lehrer heranzuziehen, in diesen selbst eine ausreichende und bestimmte Erkenntniß des Wortes, der Lehre und des Lebens der evangelisch-christlichen Kirche zu gründen; sondern er wird auf diesem Grunde auch ein gottesfürchtiges Leben der Zöglinge anbahnen können, das den Erziehungsgang Gottes von der Erkenntniß der Sünde bis zur Rechtfertigung durch den Glauben, der in der Liebe thätig ist, jeden Einzelnen an sich erfahren und in sich nachleben läßt.

Dazu gehört, daß sich das ganze Leben im Seminar unter die Zucht des Wortes und Geistes stellt, daß aus der Fülle der Gnadenmittel von Lehrern und Schülern fleißig und treu geschöpft, **im Ganzen eine evangelisch-christliche Lebensgemeinschaft dargestellt wird.**

3. Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache.

In Bezug auf allgemein menschliche und volksthümliche Bildung ist dem genannten Unterrichte für Elementarschule und Seminar eine wesentliche Bedeutung beizulegen. Die eigene Bildung des Lehrers stellt auch bei diesem Unterricht hinsichtlich des Materials weitergehende Forderungen, als das Bedürfniß der Elementarschule.

In der Elementarschule soll die Jugend möglichst rasch zur fertigen Anwendung des wichtigsten Bildungsmittels, des Lesens von Gedrucktem und Geschriebenem, geführt; weiter während der ganzen Schulzeit im richtigen und ausdrucksvollen Lesen des Inhaltes, wie ihn Bibel, Gesangbuch und Kinderfreund bieten, geübt werden. Sie soll diesen Inhalt so verstehen und fassen lernen, daß sie ihn sprach- und gedankenrichtig wiedergeben im Stande ist; sie soll in ihrem Anschauungskreis liegende, sowie für den Verkehr des bürgerlichen Lebens nicht zu entbehrende Gedanken orthographisch und sinnrichtig niederschreiben können.

Abgesonderte Betreibung der deutschen Grammatik ist von der Elementarschule ausgeschlossen.

Der künftige Lehrer ist zur Ertheilung des Lese- und Sprachunterrichts in der Elementarschule befähigt, wenn er die Fibel und das Lesebuch richtig zu behandeln versteht.

Es ist bisher in den meisten Seminaren nicht genug geschehen, um die künftigen Lehrer zur sichern Anwendung einer bestimmten einfachen Lesel e hrmethode zu führen, und diese Versäumniß ist ein Hauptgrund, warum in den Schulen noch immer der Leseunterricht vielfach nach einem geistlosen und unpraktischen Mechanismus betrieben wird, und erst nach Jahren, oft gar nicht, erreicht, was die Anwendung einer richtigen Methode in Monaten muß erreichen lassen, nämlich Fertigkeit im mechanischen Lesen.

In dieser Beziehung genügt weder die Besprechung einer oder mehrerer Theorien des Leseunterrichts, noch die von jedem Zögling in der Uebungsschule anzustellende Beschäftigung mit dem Lesen; sondern es sind mit den Seminaristen des untersten Cursus selbst praktische, bis in das kleinste Detail gehende Uebungen im Leselehren vorzunehmen, von denen nicht eher abzulassen ist, bis das richtige Verfahren bei Jedem zum freien Eigenthum geworden ist. Hiermit ist die Anweisung zur Einübung der Orthographie und die Mittheilung des für den Lehrer aus der Lautlehre zu wissen Nöthigen zu verbinden.

Eine bestimmte Methode des Leselehrens vorzuschreiben, erscheint mit Rücksicht auf mehrere, seit einigen Jahren zu Tag getretene, noch nicht allseitig ausgebildete und erprobte Versuche jetzt noch nicht an der Zeit. Es darf erwartet werden, daß aus den Seminaren selbst in Berücksichtigung der angegebenen Gesichtspunkte und des Bedürfnisses, namentlich der mehrklassigen Elementarschule, sich ein zu allgemeiner Anwendung geeignetes Lehrverfahren herausbilden wird, in welcher Beziehung den Provinzialbehörden sorgsame Beobachtung der vorhandenen und noch zu erwartenden Entwicklung anempfohlen wird.

Weiter ist in Verarbeitung des für die Elementarschule bestimmten Lesebuchs das unmittelbare Bedürfniß der Schule mehr zu berücksichtigen, als es seither meistens geschehen ist. Es genügt nicht, die Seminaristen überhaupt in der Erklärung des Lesestoffes und dessen Benutzung für den deutschen Sprachunterricht in der Voraussetzung zu unterweisen, daß sie später jedes für die Elementarschule geeignete Lesestück fruchtbar behandeln könnten. Es muß vielmehr gerade das in den Elementarschulen der Provinz eingeführte Lesebuch in der Art nicht bloß in der Uebungsschule, sondern im Seminarunterricht selbst verarbeitet werden, daß in der Behandlung der betreffenden Lesestücke die Zöglinge praktisch unterwiesen werden, wie sie dieselben später selbst in der Elementarschule behandeln sollen.

Wenn zu diesem Behuf auch für jetzt noch kein allgemein einzuführendes Schullesebuch vorhanden ist, so muß wenigstens für die Uebungsschulen der evangelischen Seminare jeder Provinz ein gemeinsames Lesebuch eingeführt und zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. Es ist ein solches Lesebuch zu wählen, von dem zu wünschen und zu erwarten ist, daß es allmählig in sämmtlichen Elementarschulen der Provinz Eingang finden wird.

Digitized by Google

Die angegebene Behandlung des Schullesebuchs bildet ebenfalls das Pensum der Unterklasse.

Für dieselbe gehört außerdem noch und findet ihre praktische Anwendung bei den Leseübungen die Einführung in die deutsche Grammatik, wobei stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dieser Unterrichtsgegenstand theoretisch nicht in der Elementarschule wiederkehrt. Mit Ausschluß jeder sogenannten philosophirenden allgemeinen Grammatik wird unter Behandlung der Lehre vom einfachen Satz und dessen Erweiterung, der Ordnung und Verbindung der Sätze, der Verwandlung des Satzausdruckes und der Satzglieder zugleich das Nothwendige von den Wörterklassen, ihrer Eintheilung und Umwandlung zu dem Zweck mitgetheilt, daß die Zöglinge im Stande sind, in Anwendung einer einfachen grammatischen Terminologie Sätze des Lesebuchs genau zu analysiren. Dabei ist stets Rücksicht auf Orthographie und Interpunktion zu nehmen und Anleitung zu geben, wie das Analysiren der Sätze nicht Selbstzweck ist, sondern zur Erleichterung eines richtigen Verständnisses des Inhaltes anzuwenden ist.

Bis ein für die besonderen Bedürfnisse des Seminars geeignetes Lehrbuch vorhanden ist, werden die nothwendigen Terminologien und Definitionen von dem betreffenden Lehrer selbst gegeben, oder der Unterricht an kleinere Sprachlehren wie die von Nonnig, oder von Bohm und Steinert und ähnliche angeschlossen werden müssen. Für die Behandlung des Sprachunterrichts überhaupt aber wird der Seminarlehrer manche geeignete Weisung in den betreffenden Schriften von Wackernagel, Kellner und Otto finden.

In den beiden oberen Klassen des Seminars ist der deutsche Sprachunterricht nach folgenden Gesichtspunkten zu betreiben.

Unter Anwendung der in der Unterklasse erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, im unmittelbaren Anschluß an das Lesebuch und unter steter Berücksichtigung des mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks bezweckt derselbe, in das Verständniß des für den Bildungsstandpunkt des Elementarlehrers und für die Bedürfnisse des Volkslebens geeigneten Sprachinhaltes einzuführen.

Das Eindringen in den Inhalt ist die beste Vorbereitung für ein richtiges und gutes Lesen. Die Fertigkeit, schwierige Stücke richtig und gut zu lesen, giebt aber einen ziemlich sicheren Maßstab zur Beurtheilung der formellen Gesammtbildung des Seminaristen ab.

Unter den vorhandenen Lesebüchern ist das „deutsche Lesebuch von Philipp Wackernagel“ vorzugsweise geeignet, um angehenden Lehrern während ihres Seminarcursus die Betrachtung und das Verständniß der Sprache, wie das Eingehen auf einen würdigen, ihren Bildungsbedürfnissen entsprechenden, dem Volksleben nicht fern stehenden Inhalt anziehend und erfolgreich zu machen. Dasselbe ist überall bei den evangelischen Seminaren einzuführen.

Aus diesem Lesebuch werden für jede Seminarklasse eine Anzahl prosaischer und poetischer Sprachstücke ausgewählt, welche den Normalstoff für den deutschen Sprachunterricht bilden und nach allen Beziehungen zum vollen Verständniß zu verarbeiten und zum selbstständigen Eigenthum zu bringen sind.

Das Auffassen, sprachliche und sachliche Verstehen und das Wiedergeben dieser Sprachstücke bedingt das wiederholte Vorlesen, Lesenlassen, Besprechen und die Versuche im unveränderten und veränderten mündlichen und schriftlichen Reproduciren derselben.

Innerhalb dieses bestimmt abgezweigten Materials, bei dessen Auswahl nicht nur die Berücksichtigung des Aufsteigens vom Leichteren zum Schwereren und der sprachlichen Besonderheiten, sondern auch die Rücksicht auf Anschließen des Inhaltes an die in dem sonstigen Unterricht nach seinen verschiedenen Stufen vorwaltenden Richtungen maßgebend sein muß; wird für Lehrer und Schüler die geeignetste Gelegenheit geboten sein, die Kunst der Concentration des Elementarunterrichts zur Anwendung zu bringen. Innerhalb dieses Gebietes muß ohne weiteren theoretischen Unterricht über etymologische, synonymische, lexikologische und metrische Dinge das für den Elementarlehrer erforderliche Sprachverständniß und die ihm nöthige Sprachfertigkeit erzielt werden. Daneben wird der übrige Inhalt des Lesebuchs in zweckmäßiger Aufeinanderfolge mehr cursorisch gelesen, ohne daß die Einführung in das Verständniß desselben, und die Fertigkeit, sich über das Gelesene auszusprechen, verabsäumt wird.

In dem unteren und mittleren Cursus schließen sich die Aufsätze überall an den Lesestoff an; in der Oberklasse können dieselben außerdem in selbstständiger Darlegung einzelner Theile aus den anderen Unterrichtsdisciplinen und in Besprechung von Fragen, die den Lehrerberuf angehen, bestehen; auch ist hier Anleitung zu der dem Lehrer nothwendigen amtlichen und geschäftlichen schriftlichen Darstellung zu geben.

Mit dem deutschen Sprachunterricht ist die Privatlectüre in einen geordneten und die Zwecke desselben fördernden Zusammenhang zu bringen.

Für jeden Cursus ist eine geeignete Auswahl von Schriften zu treffen, und hat jeder Zögling zu gewissen Zeiten über die Benutzung und das Verständniß der ihm zur Lectüre bezeichneten Schriften dem Lehrer Rechenschaft zu geben. Abgesehen von der dadurch für die Seminaristen bezweckten Sprach-, Gemüths- und Characterbildung ist bei Auswahl der betreffenden Schriften und bei der Anleitung zum Lesen derselben auch der Einfluß zu würdigen, welchen die künftigen Lehrer über die unmittelbaren Grenzen der Elementarschule hinaus auf die Bildung und Gesittung des Volkes üben können.

Ausgeschlossen von dieser Privatlectüre muß die sogenannte klassische Literatur bleiben, dagegen findet Aufnahme, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches Leben, christliche Sitte, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur zu fördern, und nach seiner volksthümlich anschaulichen Darstellung in Kopf und Herz des Volkes überzugehen geeignet ist. Die Auswahl mag nach principiellem

Digitized by Google

Bedürfnisse verschieden getroffen werden; im Allgemeinen wird sie sich überall zweckmäßig innerhalb der Lebensbeschreibungen Luthers von Matthesius und Wildenhahn, Melanchthon von Valerius Herberger, Paul Gerhardt und Jacob Spener von Wildenhahn, Oberlin von Schubert, des evangelischen Jahrbuchs von Piper, des Beiblatts zu den fliegenden Blättern des rauhen Hauses, der Erzählungen und Biographien von Schubert, der Volksschriften von Horn, Gotthelf, Ahlfeld, Redenbacher, Stöber, der Kinderschriften von Barth, der Märchen der Gebrüder Grimm, der Schriften von Claudius, Krummacher und Hebel, der vaterländischen Lebensbilder von Werner Hahn, des Vaterlandes von Curtmann, der Germania von Vogel, des Preußens Ehrenspiegel von Müller, der Geschichte der Französischen Revolution und der Befreiungskriege von Jahn, der Länder-, Natur- und Reiseschilderungen von Schubert, Kohl, Grube, Zimmermann u. A. treffen lassen.

Sowohl der Gebrauch des Wackernagelschen Lesebuchs, wie die Regelung der Privatlectüre bietet Veranlassung und Gelegenheit, die Zöglinge ohne Betreibung der Literaturgeschichte mit demjenigen bekannt zu machen, was ihnen aus der Geschichte der Nationalliteratur und aus dem Leben und der Zeit ihrer Repräsentanten zu wissen erforderlich ist.

Den Zöglingen des obersten Cursus ist in Rücksicht auf den Kirchendienst des Schullehrers eine Anleitung zum würdigen Vorlesen von Predigten und Abschnitten der heiligen Schrift zum gottesdienstlichen Gebrauch zu ertheilen.

4. Unterricht in Geschichte und Geographie.

Beide Fächer sollen als gemeinsamen Mittelpunkt das Vaterland haben und soll der Unterricht in der Geschichte sich auf den in der Geographie stützen und auf denselben zurückbeziehen.

Sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen ergeben, daß Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolg in den Seminaren betrieben werden kann, vielmehr Unklarheit und Verbildung erzeugt, und daß über ihm Wichtigeres versäumt wird.

Das Studium der allgemeinen Weltgeschichte erfordert gründliche Vorkenntnisse aus anderen Gebieten des Wissens, welche den Zöglingen der Seminare abgehen. Sodann kann aber derselbe nicht sofort in chronologischer oder ethnographischer Methode betrieben werden; es sind vielmehr dazu grundlegende, vorbereitende Curse nöthig, die in der Präparandenbildung nicht durchgearbeitet werden können. Es ist aber auch nicht möglich, daß Seminaristen, welche der elementarischen Grundlagen und Anschauungen für den Geschichtsunterricht entbehren, während des Zeitraums von zwei bis drei Jahren in einigen wöchentlichen Stunden die allgemeine Weltgeschichte so verarbeiten können, daß daraus ein wahrer und bleibender Vortheil für ihre Bildung und für die Elementarschule entspränge.

Dagegen muß es als eine wichtige Aufgabe der Schullehrer angesehen werden, bei dem heranwachsenden Geschlecht und in ihrer Umgebung Kenntniß der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart, und damit Achtung und Liebe zu der Herrscherfamilie vermittelnzu helfen.

Es ist daher in den Seminaren zunächst die deutsche Geschichte mit vorzugsweiser Berücksichtigung der preußischen, resp. Provinzialgeschichte, in gründlicher und warmer Behandlung in der Art zu betreiben, daß durch sie ebensowohl elementarische Vorbildung in der Auffassung geschichtlicher Thatsachen und Zustände auch behufs Vorbereitung der Zöglinge zum weiteren Betreiben der Geschichte nach der Seminarzeit, als namentlich Kenntniß und Verständniß unserer vaterländischen Einrichtungen, Zustände, der ihnen hervortretenden Personen und ihrer Thaten erzielt wird.

Da ein weiteres, als dieses Ziel zu erreichen, über die Kraft der Seminare hinausgeht, so kann allgemeine Weltgeschichte als ein besonderes Unterrichtsfach in ihnen fernerhin nicht betrieben werden; es sind vielmehr die unentbehrlichsten Mittheilungen aus ihr theils an die biblische, theils an die deutsche Geschichte anzureihen, theils, wo es Verhältnisse und Zeit gestatten, in Biographien einzelner epochemachender Männer und in Schilderungen solcher Begebenheiten zusammenzufassen. Ueberall aber muß die culturgeschichtliche Rücksicht vorwalten und die Auffassung der Geschichte vom christlichen Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden.

Der vaterländische Geschichtsunterricht ist zugleich mit dem Leben und der Anschauungsweise des Volkes in fruchtbare Verbindung zu setzen, und sind deshalb in demselben ebensowohl die vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstage besonders hervorzuheben und als Anknüpfungspunkte zu benutzen, wie die Zöglinge auch mit den für das Volk und seinen Gesang sich eigneuden besten Erzeugnissen der patriotischen Poesie nach Text und Melodie bekannt zu machen sind. Der Unterricht in der deutschen Sprache und im Gesang tritt hierbei in unmittelbaren Dienst des vaterländischen Geschichtsunterrichts.

Bei dieser Gelegenheit wird die bereits bei einigen Seminaren bestehende Feier der vaterländischen und der evangelisch-kirchlichen Gedenktage, soweit letztere nicht bereits in dem Organismus des Kirchenjahres vertreten sind, zur Nachahmung empfohlen.

Als solche Tage können für alle evangelische Seminare der 18. Januar, der 18. Februar, der 18. und 25. Juni, der 3. August, der 15., 18. und 31. October, der 10. November bezeichnet werden, ohne daß die Erweiterung dieser Zahl nach provinziellen Rücksichten ausgeschlossen wäre.

Die Feier kann in der Art stattfinden, daß zu geeigneter Stunde unter Theilnahme sämmtlicher Zöglinge und Lehrer bezügliche Gesänge, an den kirchlichen Tagen Choräle, zu den vaterländischen Volksfesten, ausgeführt und betreffende geschichtliche Mittheilungen gemacht werden.

Es wird sich empfehlen, für die letzteren eine bleibende, auch zum Uebergang in das weitere Volksleben geeignete Form festzustellen.

So lange noch kein nach den angegebenen Ge-

Digitized by Google

sichtspunkten ausgearbeitetes, das besondere Bedürfniß der Seminare befriedigendes Lehrbuch der vaterländischen Geschichte vorhanden ist, werden die betreffenden Lehrer auf Sammlung, Sichtung und volksthümliche Verarbeitung des Materials aus Lehrbüchern und Biographien an-, und hinsichtlich der Auffassung der Geschichte auf Dittmar's Lehrbuch der deutschen Geschichte hinzuweisen sein.

Wie der Unterricht in der Geschichte sich auf die beiden obersten, so beschränkt sich der Unterricht in der Geographie auf die beiden untersten Curse.

Was hierin in jedem Seminar erreicht werden muß, ist Folgendes: Verständniß des Globus und der Karte; Kenntniß der Weltmeere mit ihren Inseln und Straßen, sowie der Erdtheile im Allgemeinen, nach ihrer Lage, Gestalt, Größe, Bevölkerung, nach ihren Naturproducten, Gebirgen und Flüssen, ihrer Eintheilung in Reiche, und der Haupt- und bedeutendsten Handelsstädte derselben. Hierbei tritt Europa in den Vordergrund und wird Deutschland in physischer und politischer Beziehung in der Art behandelt, daß bei der Beschreibung des engeren Vaterlandes Preußen, resp. der einzelnen Provinz, deren Besonderheiten, was Natur, Industrie, Handel und staatliche Einrichtungen betrifft, ihre Berücksichtigung finden.

In der mathematischen Geographie ist das Nöthigste von der Gestalt und mathematischen Eintheilung der Erde, ihrer Größe, Bewegung um ihre Axe und um die Sonne, und von den daraus sich ergebenden Erscheinungen, von dem Monde, den Fixsternen, Sternbildern, Planeten, Kometen und Trabanten mitzutheilen.

Als Lehrbuch in der Geographie kann einstweilen der Leitfaden von Voigt dienen, welcher in der hier bezeichneten Beschränkung mit Auswahl zu gebrauchen ist und für die Seminare, welchen Zeit und Verhältnisse weitere Grenzen zu ziehen gestatten, jedenfalls ausreichendes Material darbietet. Den vorzugsweise an den geographischen Unterricht zu stellenden Anforderungen der Anschaulichkeit wird nicht nur durch stete Benutzung des Globus und der Karte genügt; der Unterricht muß auch überall durch Mittheilung charakteristischer Schilderungen und Bilder, wie sie sich in den Büchern von Grube, Vogel, Kohl, Zimmermann u. A. finden, lebendig gemacht und zum unmittelbaren Verständniß gebracht werden.

5. Naturkunde.

Während der beiden ersten Jahre ist in wöchentlich zwei Stunden die Naturgeschichte in der Art zu behandeln, daß die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere nach ihren charakteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben, die Characterisirung der wichtigsten ausländischen, indem dieselben mit jenen verglichen werden, hier angereiht, und in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Klassificationen erforderlich wäre, übersichtliche Gruppirungen gebildet werden. Abgesondert wird eine populäre Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers gegeben.

Was namentlich die Pflanzenkunde betrifft, so soll eine sichere Grundlage zu späteren Weiterstudien geschafft und müssen die Zöglinge befähigt werden, mit Zuhülfenahme eines geeigneten Leitfadens die bedeutendsten einheimischen wildwachsenden Pflanzen nach ihren characteristischen Merkmalen selbst zu erkennen, zu bestimmen und anschaulich zu schreiben.

Der Unterricht in der Mineralogie ist auf Kenntniß der hauptsächlichen einheimischen Mineralien und Steinarten, sowie auf ihre Benutzung zu beschränken.

Daß auch für diesen Unterricht religiöse Richtung und Haltung nothwendige Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Die Zöglinge sollen lernen, eine verständige Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr zu haben. Dabei soll sich der Unterricht für das praktische Leben nützlich erweisen, weshalb derselbe vielfache Beziehung auf Acker- und Gartenbau, Handel, Industrie zu nehmen hat.

Für die Naturlehre sind im zweiten oder dritten Cursus ebenfalls zwei Stunden wöchentlich bestimmt. Die Behandlung ist überall nur eine elementare, so daß auf der Erscheinung oder dem Versuche das betreffende Gesetz ohne mathematische Fassung und diesfälligen Beweis zum Verständniß gebracht wird. Unter Zugrundelegung der „Grundzüge der Physik von Crüger" müssen bei den betreffenden Kapiteln die im gewöhnlichen und gewerblichen Leben am meisten benutzten Instrumente, Apparate und Maschinen, wie Pendel, Hebel, Rolle, Flaschenzug ꝛc., Wasserrad, Hebepumpe, Spritze, Barometer und Thermometer, die von der Wärme, Electricität, dem Magnetismus, dem Licht ꝛc. bedingten Erscheinungen ihre Veranschaulichung und Erläuterung finden.

Für den Unterricht in der Naturgeschichte können einstweilen die Lehrbücher und Leitfaden von Schubert, Schilling und Scholz zweckmäßig benutzt werden. —

Hinsichtlich des Unterrichts in Geschichte, Geographie und Naturkunde und seiner Ertheilung in der Elementarschule ist noch Zweierlei zu bemerken.

Erstens soll in diesen Fächern überall das Vereinzeln und Vereinzeltbleiben des Unterrichtsmaterials möglichst vermieden, jedenfalls dafür gesorgt werden, daß das Vereinzelte seine organische Zusammenfassung in lebendigen Character-, Landschafts- und Naturbildern finde. Wie deshalb der Seminarunterricht sich selbst solcher Hülfsmittel zu bedienen hat, so sind auch die Zöglinge anzuleiten, aus dem empfangenen Unterricht solche zusammenzustellen.

Sodann ist festzuhalten, daß die in Rede stehenden Unterrichtsfächer nur in sehr seltenen Fällen auf dem Lectionsplan der Elementarschule ihre selbstständige Stellung und keinenfalls eine mehr oder minder systematische Behandlung finden werden. Zum Theil wird hier das unmittelbare Leben die geeigneten Anknüpfungspunkte bieten, wie z. B. in der Geschichte die vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstage, in der Naturkunde der Feld- und Gartenbau, der Wechsel der Jahreszeiten, Naturerscheinungen ꝛc. Als das erwünschte Ziel ist aber anzusehen, daß ein Schullesebuch hergestellt

Digitized by Google

werde, dessen lebensvolle und characteristische Bilder und Schilderungen das ausreichende Material für den ergänzenden und erläuternden Unterricht des Lehrers böten. Auch wenn ein Buch in dieser vorausgesetzten Vollendung noch nicht vorhanden, wird doch das in der Uebungsschule des Seminars eingeführte Lesebuch im Zusammenhang mit den vorhin angeführten Uebungen im Gruppiren und Zusammenstellen von lebensvollen Bildern genügende Gelegenheit bieten, den künftigen Elementarlehrer zu dieser für die Elementarschule allein zulässigen Ertheilung des sogenannten Realunterrichts anzuleiten.

6. Rechnen und Raumlehre.

Für diese Fächer sind in den beiden untern Cursen je drei, im obern Cursus eine Stunde anzusetzen.

Wie neben der wissenschaftlichen Arithmetik praktisches Rechnen hergeht und für den Seminarunterricht in den Vordergrund tritt, ebenso muß ein Weg gefunden werden, auf welchem die Seminaristen ohne Anwendung der wissenschaftlichen Form, aber gründlich mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen wie körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt gemacht werden, auf welchen ihre Ausmessung und Berechnung beruht.

Das eigentlichste Gebiet des Seminarunterrichts bilden die vier Grundrechnungsarten in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen nach folgenden Gesichtspunkten.

Der Zahlenkreis von 1—100 in seinen verschiedenen Abstufungen und Erweiterungen für das schriftliche Rechnen wird ohne neuen Anspruch an die Zahlkraft und Operationsfertigkeit der Seminaristen, *aber in methodischer Beziehung vollständig übereinstimmend mit dem Verfahren der Elementarschule* gründlich durchgenommen, und hinsichtlich der Fertigkeit, überall Rechenschaft geben zu können, zum unverlierbaren und stets bereiten Eigenthum gemacht.

Während die letzte Forderung auch für alle fernere Stufen festzuhalten ist, tritt die neue hinzu, daß die Zahlkraft der Zöglinge geübt und gestärkt, und bei angewandten Aufgaben die Fertigkeit, die zusammengehörigen Zahl- und Sachverhältnisse mit gesundem Urtheil rasch und sicher zurecht zu legen und zu vergleichen, erzielt werde, zu welchem Zweck auch, wo Zeit und Verhältnisse es gestatten, die Lösung algebraischer Aufgaben auf arithmetischem Wege mit Nutzen angewendet werden kann. Bei den mannigfaltigsten Uebungen der Zöglinge muß ihnen doch überall Ein Verfahren als das für die Elementarschule geeignetste bezeichnet werden, damit hier nicht Sicherheit einer unsicher machenden Vielseitigkeit nachgesetzt werde.

Was die Form betrifft, so ist das Gebiet des Rechenunterrichts vorzugsweise geeignet, um im natürlichen und sicheren Schlusse zu üben, und an einen bündigen und schlagenden Ausdruck des Sprechens zu gewöhnen.

Eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen — nicht zum Gebrauch in der Schule, sondern zur eigenen Förderung — etwa bis zur Verhältnißrechnung, den Decimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln kann ausnahmsweise von der Provinzialbehörde gestattet werden, jedoch nur da, wo die Verhältnisse des Seminars und der Provinz dazu entscheidenden Anlaß bieten.

Mit Rücksicht auf die vielen vorhandenen guten Lehrbücher und Leitfäden für den Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre, kann bei der Auswahl eines solchen für die einzelnen Seminare den Wünschen des betreffenden Lehrers und den localen Verhältnissen ein größerer Spielraum gestattet werden, als es bei anderen, sittlichen Inhalt habenden Disciplinen zulässig ist.

7. Der Schreibunterricht

ist vorzugsweise nach den beiden Gesichtspunkten zu betreiben, daß die Zöglinge selbst sich eine einfache und geläufige Handschrift aneignen, dann aber befähigt werden, in regelrechter und schöner Form die einzelnen Schriftzüge in methodischer Aufeinanderfolge vorzuschreiben.

Die auf beide Zwecke bezüglichen Uebungen gehen in den beiden untersten Cursen nebeneinander; für den obersten Cursus genügt es, daß die Zöglinge monatlich eine Probeschrift anfertigen. Zur Ausbildung der eigenen Handschrift wird das Tactschreiben angemessen in derselben Weise zur Anwendung gebracht, wie dasselbe in der Elementarschule an seinem Orte ist.

Sämmtliche von den Zöglingen anzufertigenden schriftlichen Arbeiten sollen übrigens Uebungen und Proben im Schönschreiben sein, *und ist dieses Mittel zu Gunsten einer geistigen Disciplin nachhaltig zu handhaben.*

Mit den Uebungen im Vorschreiben ist die Methodik des Schreibunterrichts zu verbinden, und eine bis in das Einzelne gehende praktische Anleitung zur Ertheilung des letzteren zu geben.

8. Zeichnen.

Der Zeichnenunterricht im Seminar ist auf Anleitung zur Darstellung einfacher räumlicher Gegenstände in einer Linearzeichnung zu beschränken.

Zuvörderst muß eine Zeichnung verstehen, dann ausführen gelehrt werden; wo die Anlagen fehlen, ist durchweg die Benutzung mechanischer Hülfsmittel zu gestatten. Der Unterricht im Zeichnen kann mit dem in der Raum- und Formenlehre in angemessene Verbindung gesetzt werden, und ist mit Ausschluß künstlerischer Darstellung möglichst bald zur Fertigkeit in Darstellung einfacher Naturkörper, Grund- und Aufrisse, wie sie das Bedürfniß des praktischen Lebens erheischt, zu fördern.

Der Zeichenunterricht findet nur in den beiden untern Cursen, höchstens in zwei Stunden wöchentlich statt.

9. Musikunterricht.

Die Musik wird in dem Seminar zunächst geübt zur Förderung seiner kirchlichen und sittlichen Lebenszwecke. Durch den Unterricht in der Musik sollen aber zugleich künftige Gesanglehrer für die Elementarschule, Kantoren und Organisten für den Kirchendienst vorgebildet werden. *Das Gebiet dieses Unterrichts ist also überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, großentheils ein heiliges.* Die Kunst ist im Seminar nirgends Selbstzweck. Hiermit ist der Methode und der Auswahl des Stoffes der Weg vorgezeichnet.

Digitized by Google

Der Unterricht im Violinspielen in streng gehaltener methodischer Aufeinanderfolge der elementarischen Uebungen soll die musikalische Ausbildung im Allgemeinen fördern und hat sein nächstes Ziel erreicht, wenn die Zöglinge die für die Schule gehörigen Melodien sicher und dirigirend vorspielen können. Für das Concert berechnetes Geigenspiel gehört nicht in den Kreis des Seminarunterrichts. Wie weit Uebung in demselben behufs musikalischer Aufführungen seitens des Seminars einzelnen begabteren Schülern, jedoch stets unter Leitung des Musiklehrers zu gestatten, wird in jedem einzelnen Fall sorgfältiger Erwägung unterliegen. Derartige musikalische Aufführungen sollen den sittlichen Erziehungszwecken der Anstalt dienen und nicht den Character öffentlicher Productionen annehmen.

Der Unterricht im Klavierspiel steht in enger Verbindung mit dem Unterricht in der Harmonielehre und bereitet für das Orgelspielen vor. Diesem Zweck entsprechende Auswahl ernster und gediegener Uebungsstücke, sowie strenge Schule sind die vornehmlich festzuhaltenden Gesichtspunkte.

Orgelspiel. Was das Technische anlangt, so sind nach einer guten Orgelschule, als welche die von W. Schütze anzusehen ist, die erforderlichen Manual- und Pedalübungen unter Anwendung richtiger Applicatur möglichst gründlich vorzunehmen, aber zu beschleunigen, um die Zöglinge sobald wie möglich zum Einüben von Choralmelodien zu befähigen.

Bei entschieden mangelnder Anlage kann der Seminardirector von der Theilnahme am Unterricht im Orgelspiel dispensiren.

Mit den am Unterricht Theilnehmenden ist aber die Aufgabe zu lösen, daß jeder am Ende des Seminarcursus mindestens die folgenden 50 mit Rücksicht auf gottesdienstliche und musikalische Bedürfnisse ausgewählten Choralmelodien so bestimmt und sicher eingeübt hat, daß er unter Zuhülfenahme des Choralbuches in diesen Melodien den Kirchengesang der Gemeinde leiten kann.

1. Ach Gott und Herr.
2. Allein Gott in der Höh' sei Ehr'.
3. Alle Menschen müssen sterben.
4. An Wasserflüssen Babylon.
5. Auf meinen lieben Gott.
6. Aus meines Herzens Grunde.
7. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir.
8. Christus, der ist mein Leben.
9. Dir, dir, Jehovah, will ich singen.
10. Ein' feste Burg ist unser Gott.
11. Eins ist Noth; ach Herr dies Eine.
12. Erschienen ist der herrlich Tag.
13. Es ist das Heil uns kommen her.
14. Es ist gewißlich an der Zeit.
15. Freu dich sehr, o meine Seele.
16. Gelobet seist du, Jesus Christ.
17. Gott des Himmels und der Erden.
18. Herr Gott, dich loben wir.
19. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'.
20. Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen.
21. Herzlich thut mich verlangen.
22. Ich dank' dir schon durch deinen Sohn.
23. Jesu, meine Freude.
24. Jesus, meine Zuversicht.
25. Komm', heiliger Geist, erfüll' die Herzen.
26. Komm', heiliger Geist, Herre Gott.
27. Liebster Jesu, wir sind hier.
28. Lobe den Herrn, den mächtigen König.
29. Lobt Gott, ihr Christen allzugleich.
30. Mach's mit mir, Gott, nach deiner Güt'.
31. Nun danket alle Gott.
32. Nun laßt uns Gott, dem Herrn Dank sagen.
33. Nun lob' mein' Seel den Herren.
34. Nun ruhen alle Wälder.
35. O daß ich tausend Zungen hätte.
36. O Gott, du frommer Gott.
37. O Lamm Gottes unschuldig.
38. Schmücke dich, o liebe Seele.
39. Sollt ich meinem Gott nicht singen?
40. Straf mich nicht in deinem Zorn.
41. Valet will ich dir geben.
42. Vom Himmel hoch, da komm ich her.
43. Von Gott will ich nicht lassen.
44. Wachet auf, ruft uns die Stimme.
45. Was Gott thut, das ist wohlgethan.
46. Was mein Gott will, gescheh' allzeit.
47. Werde munter, mein Gemüthe.
48. Wer nur den lieben Gott läßt walten.
49. Wie schön leucht't uns der Morgenstern.
50. Wir glauben All, an einen Gott.

Nach welchem Choralbuch die 50 Melodien eingeübt werden sollen, darüber wird demnächst besondere Bestimmung erfolgen, wie auch, sobald es die Verhältnisse gestatten, für alle evangelischen Seminare der Monarchie ein und dasselbe Choralbuch für die Vorbereitung zum Organisten- und Kantordienst bestimmt werden soll, damit zunächst in die Ausübung dieses Dienstes wieder Bewußtsein des Gemeinsamen, Zurückdrängung der subjectiven Willkür, Unterordnung unter die bewährte Einheit, und dadurch allmälig in den kirchlichen Gemeindegesang Sicherheit und Freudigkeit an dem sichern Besitz gelange.

Nach diesem Gesichtspunkte ist schon jetzt immer mehr und nachhaltig der Unterricht im Orgelspielen zu gestalten und die Aufgabe des künftigen Organisten mehr in das sichere und bewußte Wiedergeben des Bewährten und in kirchlicher Anerkennung Stehenden, als in die Fähigkeit, selbst Neues zu bilden und eigne Wege zu gehen, zu setzen.

Der Unterricht im Orgelspiel erstreckt sich über die beiden obersten Curse; im letzten Jahre müssen die Zöglinge Gelegenheit erhalten, sowohl in den Seminarandachten, wie bei dem öffentlichen Gottesdienst den Gemeindegesang mit der Orgel zu begleiten.

Gesang. Im ersten Jahre wird eine Unterrichtsstunde genügen, um durch die erforderlichen Gehör- und Treffübungen, sowie durch die rhythmischen und dynamischen Singübungen, welche sämmtlich in eine angemessene Verbindung mit dem Unterricht in der Harmonielehre zu setzen sind, die Stimme auszubilden und für einen schönen und würdigen Chorgesang eine feste Grundlage zu schaffen. Eine zweite Stunde dient zur Einübung einstimmiger Choräle und ein- und zweistimmiger Volkslieder.

Die beiden oberen Curse sind in zwei Gesangstunden wöchentlich combinirt, wobei nicht ausge-

Digitized by Google

schlossen ist, daß unter Umständen an deren Uebungen auch schon Zöglinge des untersten Cursus Theil nehmen können.

Was den kirchlichen Gesang betrifft, so ist der einstimmige Choral nach seinen Urmelodien in den Vordergrund zu stellen; die letztern sind durch die nöthige Analyse zum klaren Verständniß zu bringen, und sind die Zöglinge zum richtigen und würdigen Vortrag von mindestens 60 Melodien ohne Hülfe des Choralbuches zu führen, wobei jeder Einzelne in seiner Eigenschaft als Vorsänger auszubilden ist. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die nöthigen Belehrungen über etwa zu beachtende provinzielle Abweichungen von der Urmelodie, über Einübung und Leitung der Melodie in der Schule und der Gemeinde gegenüber gegeben werden.

In dem neben dem Choral zu pflegenden Figuralgesang fordert der liturgische Gesang besondere Beachtung. Je weniger das gottesdienstliche Leben der evangelischen Kirche auf diesem Gebiete schon als ein abgeschlossenes angesehen werden kann, um so mehr muß an die Seminare und ihre betreffenden Lehrer die Anforderung gestellt werden, daß sie durch eine innige Theilnahme an dem Leben der Kirche überhaupt für das Verständniß und die Befriedigung der hier zu Tage tretenden Bedürfnisse offenes Auge behalten. Für jetzt können die liturgischen Andachten der Königlichen Hof- und Domkirche zu Berlin, herausgegeben von Fr. A. Strauß, den Seminaren einen zweckmäßigen Anhaltspunkt bieten. Hierin ist auch die noch nicht als abgeschlossen zu betrachtende Frage über den rhythmischen Choralgesang zu rechnen.

Die geistlichen Chöre, Motetten, Hymnen und Psalmen ꝛc. älterer und neuerer Composition, wie sie sich in den bekannten Sammlungen von Hientzsch, Erk und Gräf, Jakob u. A. finden, werden in ihrer möglichst vollendeten, dem geistigen Inhalt entsprechenden Ausführung ebenso zur Ausbildung des musikalischen Characters und Geschmackes der Zöglinge dienen, wie sie dieselben mit der richtigen Anwendung des Männerchors, als des geeignetsten Mittels zur äußern Hebung des evangelischen Gottesdienstes, bekannt machen können.

Dieselben Sammlungen gestatten auch die nöthige Auswahl für weltliche Chorlieder, unter denen das deutsche Volkslied in seiner edelsten Auffassung und die patriotischen Lieder vorzugsweise die Berücksichtigung zu dem Zweck erfordern, daß theils das gemeinsame Leben der Zöglinge in der Anstalt von edlem Gesang getragen und durchdrungen werden kann, theils das Material gewonnen wird, um später durch die Schule und Gesangvereine dem Gemeinen, Täudelnden und Schwächlichen im Gesange mit Erfolg entgegentreten zu können.

Diese Zwecke ergeben als nothwendig, daß bei Auswahl der Gesangstücke nicht nur die musikalische, sondern auch die pädagogische Rücksicht in Betracht kommt, weshalb neben dem Musiklehrer auch der Director des Seminars diesen Aufgaben seine besondere Theilnahme zuzuwenden hat, wie es sich von selbst versteht, daß die Erklärung des Textes der zu singenden Lieder in dem deutschen Sprachunterricht Berücksichtigung in Anspruch nimmt.

Harmonielehre und Methodik des Gesangunterrichts. Der Unterricht in der Harmonielehre hat sich im Allgemeinen vor dem Irrthum zu bewahren, als sei es Aufgabe des Seminars, seine Zöglinge zur selbstständigen Composition zu befähigen. Der nächste Zweck dieses Unterrichts kann nur der sein, sämmtliche Zöglinge zum Verständniß eines in ihrem Bereich als Organisten und Gesanglehrer für Elementarschulen fallenden Musikstücks zu fördern und sie eine angemessene Fülle edler und richtiger Harmonie- und Tonanschauungen fassen und beherrschen zu lehren. Die Einführung in die Choralfiguration und in die Instrumentationslehre, sowie in die freie Erfindung von Choralvorspielen steht hiernach über der Grenze desjenigen, was das Seminar an seinen Zöglingen erreichen muß.

Der Unterricht ist nie bloß theoretisch zu halten, vielmehr muß jeder Zögling zur praktischen Ausübung und Anwendung des Vorgetragenen angeleitet werden.

Vier wöchentliche, auf die drei Curse zu vertheilende Unterrichtsstunden reichen aus, um neben der Harmonielehre noch eine theoretische Anleitung zur Ertheilung des Gesangunterrichts in der Elementarschule zu geben. Hierbei ist in Berücksichtigung des vorhandenen Bedürfnisses und der gegebenen Verhältnisse ein besonderes Gewicht auf den Lehrgang zu legen, nach welchem Kinder ohne Kenntniß der Noten zur Fertigkeit im einstimmigen Singen von Chorälen und Volksliedern geführt werden können, ohne die Einführung in die Methode des Gesangunterrichts nach Noten auszuschließen. Beide Lehrgänge finden ihre praktische Anwendung in der Uebungsschule.

10. Turnübungen.

Die in den Seminaren zu betreibenden Turnübungen haben gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, Herrschaft über den Leib und seine Organe, Stärkung des Muthes und der Entschlossenheit, wie Gewöhnung an Präcision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wort ins Auge zu fassen. Gleichzeitig werden durch umsichtige Anwendung des Ling'schen und des Spieß'schen Systems die angehenden Lehrer eine sehr zweckmäßige Anleitung erhalten, später die Spiele der Schuljugend zu organisiren und unter günstigen Verhältnissen auch ihrerseits dazu beizutragen, daß diese sich als die Jugend eines wehrhaften und tapfern Volkes fühlen und den entsprechenden Tugenden desselben nacheifern lerne.

11. Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, Handarbeiten.

Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau und von Handarbeiten soll mit Rücksicht auf die späteren Lebensverhältnisse der Schullehrer und auf ihre Beziehungen zum eigenen Erwerb und zu den Beschäftigungen der Bevölkerung, mit welcher sie sich innig verbunden fühlen sollen, in keinem Seminar fehlen. Die Einrichtung dieser Beschäftigungen muß aber von localen Verhältnissen abhängig bleiben.

Digitized by Google

Wenn die Bestimmungen dieses Regulativs einen dreijährigen Cursus voraussetzen, so muß es hinsichtlich derjenigen Seminare, wo die Verhältnisse eine zweijährige Dauer des Unterrichts gestatten oder nöthig machen, den Provinzialbehörden überlassen bleiben, vornehmlich auch mit Rücksicht auf die den aufgenommenen Präparanden beiwohnende Vorbildung, diejenigen Combinationen der für drei Curse gestellten Aufgaben eintreten zu lassen, welche die Umstände nothwendig machen.

Mit Zuversicht kann erwartet werden, daß unter Anwendung der obigen Grundsätze die Seminare ihren wahren Beruf immer bestimmter und erfolgreicher erfüllen werden. Unpraktische Reflexion, subjectives, für die Zwecke einfacher und gesunder Volksbildung erfolgloses Experimentiren wird ihnen fern bleiben. Unter Festhaltung des christlichen Grundes in Leben und Disciplin werden sie immer vollständiger zu dem sich ausbilden, was sie sein müssen, Pflanzstätten für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volkes nahestehende Lehrer, die sich in Selbstverleugnung und um Gottes willen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben.

Berlin, den 1. October 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

U. 3651.

13. Regulativ für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden.

Im Anschluß an das Regulativ vom 1. d. M. (3651) für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminaren wird hierdurch hinsichtlich der Vorbereitung der Präparanden für diese Seminare Folgendes bestimmt.

Wenn der künftige Schullehrer einen Theil seiner Vorbereitungszeit für das Schulamt der Regel nach in engerer, für Unterricht und Erziehung berufsmäßig geordneter Lebensgemeinschaft zubringt, so ist doch die hiermit verbundene größere oder geringere Abgeschlossenheit nach Außen nicht über die Seminarzeit hinaus auszudehnen. Nach Maßgabe dieses Grundsatzes wird auch fernerhin die Regierung keine geschlossenen Präparandenanstalten einrichten, sondern rechnet nach wie vor hinsichtlich einer zweckmäßigen Vorbildung für das Seminar auf die freiwillige Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer.

Diese Thätigkeit fordert aber in ihrem eigenen und im Interesse der Seminare eine Organisation und Leitung, welche zweckmäßig und erfolgreich nur von den Königlichen Regierungen geübt werden kann. Dieselbe wird sich nach den verschiedenen örtlichen und persönlichen Verhältnissen in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden gestalten; im Allgemeinen aber werden folgende, durch die Erfahrung bewährte Grundzüge zur Ausführung zu bringen sein.

Auf Grund ihrer eigenen und der Erfahrung der betreffenden Seminardirectoren bezeichnet die Königliche Regierung durch das Amtsblatt diejenigen Lehrer ihres Bezirks, welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit sind und dazu für befähigt erachtet werden.

Als besonders günstig wird der Fall zu betrachten sein, wo zugleich der Ortspfarrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an die Präparanden, überhaupt zur Betheiligung an ihrer Vorbildung bereit und geeignet ist. Jedenfalls steht die Präparandenbildung überall unter der Aufsicht der Local- und Kreis-Schulinspectoren. Die letzteren haben bei ihren jährlichen Schulrevisionen von der Thätigkeit der betreffenden Präparandenlehrer und von den Leistungen der Präparanden persönliche und eingehende Kenntniß zu nehmen, auch darüber der Königlichen Regierung Bericht zu erstatten.

Die Regierungs-Schulräthe und Seminardirectoren werden bei ihren Schulreisen der Präparandenbildung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden; die letzteren auch vom Standpunkt des Seminars aus und in seinem Interesse den Präparandenlehrern mit ihrem Rathe zur Seite treten, wie es denn andrerseits zu wünschen ist, daß die Präparandenlehrer mit dem Unterrichtswesen des Seminars, für welches sie Schüler vorbereiten, durch eigene Anschauung bekannt seien.

Die Präparandenlehrer sind wegen der äußeren Anforderungen hinsichtlich des Alters, der Gesundheit und der nöthigen Mittel, welche für den Eintritt in die Seminare gelten, mit Anweisung zu versehen, damit sie bei Annahme von Präparanden denselben gemäß verfahren können.

Die Zahl der von einem Lehrer zu gleicher Zeit vorzubildenden Präparanden wird sich zweckmäßig auf höchstens drei beschränken.

Haben dieselben nicht am Orte oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz, so werden sie am besten in die Familie des Lehrers als Glieder aufgenommen. Hiermit ist auch der Gesichtspunkt bezeichnet, von welchem aus die sittliche und religiöse Erziehung der Präparanden erfolgen muß, und welcher bei Auswahl der Lehrer wohl zu berücksichtigen ist.

Was den Unterricht betrifft, so ist zunächst vorauszusetzen, daß die Präparanden an den für sie sich eignenden Unterrichtsstunden der Ortsschule und an dem Katechumenen- und Confirmandenunterricht des Pfarrers Theil nehmen. Im Uebrigen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie zu einer geordneten Selbstthätigkeit angeleitet, und in derselben überwacht und corrigirt werden.

In dieser Weise werden sie sich nach einem bestimmten Lehrbuch überall auf den eigentlichen Unterricht vorbereiten und zu ausgedehnter, geordneter Privatlectüre, wie zur schriftlichen Darlegung über das Verständniß des Gelesenen anzuhalten sein.

Indem die Präparanden so im Wesentlichen das Material für ihre Bildung selbst herbeischaffen, werden zwei tägliche eigentliche Unterrichtsstunden vollkommen zur Erreichung des Zweckes ihrer Vorbildung ausreichen. Auf diesen Unterricht ist dann aber auch diejenige geistige Energie zu verwenden, von welcher namentlich die nothwendige formelle Bildung des Zöglings, soweit sie rasches und

Digitized by Google

sicheres Auffassen, klares Denken und Verarbeiten von Gedanken und einfaches, richtiges Sprechen betrifft, erwartet werden muß.

Wie die Präparanden als Glieder der Familie des Lehrers und als seine eigentlichen Pflegebefohlenen die sittlichen Beziehungen des Lehrerlebens und Berufes durch unmittelbare Anschauung und Gewöhnung kennen und achten lernen sollen, so werden sie die andere Seite des Lehrerberufes durch ihren vorsichtig geordneten und geleiteten Gehülfendienst in der Schule verstehen und lieben lernen. Selbstständige Arbeit des Präparanden in der Schule muß aber unter allen Umständen, auch im wohlverstandenen Interesse seiner Vorbildung, ausgeschlossen bleiben.

Was die Unterrichtstertheilung betrifft, so werden zunächst die in dem Regulativ für den Seminarunterricht gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit geringen, durch den Gegenstand des Unterrichts bedingten Modificationen auch überall auf den Präparandenunterricht ihre Anwendung finden müssen.

Die positiven, von dem Unterricht zu fordernden Ergebnisse lassen sich aus den nachfolgend aufgestellten Anforderungen entnehmen, von deren Erfüllung künftighin die Aufnahme in die Schullehrer-Seminare abhängig gemacht wird.

1. Religion.

Der Präparand soll den kleinen Katechismus Lutheri, beziehungsweise den Heidelberger Katechismus, fest memorirt haben, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck hersagen, über das Wortverständniß sichere Auskunft geben, und von dem Verständniß des Inhaltes dahin Rechenschaft ablegen können, daß er im Stande ist, die einzelnen Gedanken mit anderen Worten nach seiner Auffassung wiederzugeben.

Eine systematische Kenntniß der christlichen Lehre ist nicht zu fordern, wohl aber zu erwarten, daß der Präparand der evangelischen Heilslehre, wie er in dieselbe durch einen guten Confirmandenunterricht eingeführt, in derselben durch fleißige Anhörung der Predigt und durch eifriges Betreiben des Wortes Gottes befestigt ist, so kundig sei, daß er über Gesetz und Evangelium in elementarer Weise, im Anschluß an den Katechismus klare Auskunft geben kann.

Die Erlangung dieser Befähigung wird wesentlich erleichtert und befördert werden, wenn die zu memorirenden Bibelsprüche nach einem zweckmäßig geordneten Spruchbuch, etwa dem von Theel zu dem kleinen Katechismus Lutheri, gelernt werden.

Die betreffenden Sprüche müssen sicher gewußt und ihrem Wortinhalt nach verstanden sein.

Dasselbe gilt von den Perikopen des evangelischen Kirchenjahres, wenigstens von den Evangelien, den messianischen Weissagungen und den Psalmen 1. 8. 14. 16. 19. 23. 32. 50. 51. 84. 90. 103. 104. 121. 126. 128. 137 und 139.

Für die Aufnahme in das Seminar ist die Kenntniß von 50 Kirchenliedern erforderlich, welche nach „den geistlichen Liedern für Kirche, Schule und Haus von Anders und Stolzenburg," oder sonst nach dem Urtext zu memoriren sind.

Diese 50 Lieder können mit Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse aus der folgenden Zusammenstellung ausgewählt werden.

1. Mit Ernst ihr Menschenkinder.
2. Wie soll ich dich empfangen.
3. Dies ist der Tag, den Gott gemacht.
4. Gelobet seist du, Jesus Christ.
5. Lobt Gott, ihr Christen allzugleich.
6. Nun laßt uns gehn und treten, mit Singen.
7. Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld.
8. Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen.
9. O Haupt voll Blut und Wunden.
10. O, Lamm Gottes, unschuldig.
11. O Welt, sieh hier dein Leben.
12. Halt im Gedächtniß Jesum Christ.
13. Jesus lebt, mit ihm auch ich.
14. Jesus, meine Zuversicht.
15. Wach auf, mein Herz, die Nacht ist hin.
16. Ach wundergroßer großer Siegesheld.
17. Auf Christi Himmelfahrt allein.
18. Komm, heiliger Geist, Herre Gott.
19. Nun bitten wir den heiligen Geist.
20. O heiliger Geist, kehr bei uns ein.
21. Allein Gott in der Höh' sei Ehr.
22. Wir glauben All' an Einen Gott.
23. Ach bleib mit deiner Gnade.
24. Ein' feste Burg ist unser Gott.
25. Erhalt' uns, Herr, bei deinem Wort.
26. Es wolle Gott uns gnädig sein.
27. Wach auf, du Geist der ersten Zeugen.
28. Liebster Jesu, wir sind hier.
29. Schmücke dich, o liebe Seele.
30. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'.
31. Ich habe nun den Grund gefunden.
32. Allein zu Dir, Herr Jesu Christ.
33. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir.
34. Es ist das Heil uns kommen her.
35. Nun freut euch, lieben Christeng'mein.
36. Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen.
37. Eins ist Noth, ach Herr, dies Eine.
38. Meinen Jesum laß ich nicht, weil er sich.
39. Wie schön leuchtet der Morgenstern.
40. Wollt ihr wissen, was mein Preis.
41. Ein reines Herz, Herr, schaff in mir.
42. Fahre fort, Zion.
43. Mache dich, mein Geist, bereit.
44. Mir nach, spricht Christus, unser Held.
45. O Gott, du frommer Gott.
46. Dir, dir, Jehovah, will ich singen.
47. Lobe den Herrn, den mächtigen König.
48. Nun danket Alle Gott.
49. O daß ich tausend Zungen hätte.
50. Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut.
51. Sollt ich meinem Gott nicht singen.
52. Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht.
53. Wie groß ist des Allmächt'gen Güte.
54. Ich singe dir mit Herz und Mund.
55. Auf Gott und nicht auf meinen Rath.
56. Alles ist an Gottes Segen.
57. Befiehl du deine Wege.
58. In allen meinen Thaten.
59. Ist Gott für mich, so trete gleich.
60. Von Gott will ich nicht lassen.
61. Warum sollt' ich mich denn grämen.
62. Was Gott thut, das ist wohlgethan.

Digitized by Google

63. Was mein Gott will, das g'scheh' allzeit.
64. Wenn wir in höchsten Nöthen sein.
65. Wer nur den lieben Gott läßt walten.
66. Gott des Himmels und der Erden.
67. Mein erst Gefühl sei Preis und Dank.
68. Morgenglanz der Ewigkeit.
69. Wach auf, mein Herz, und singe.
70. Nun ruhen alle Wälder.
71. Werde munter, mein Gemüthe.
72. Alle Menschen müssen sterben.
73. Christus, der ist mein Leben.
74. Jerusalem, du hochgebaute Stadt.
75. Mitten wir im Leben sind.
76. Nun lasset uns den Leib begraben.
77. O wie selig seid ihr doch, ihr Frommen.
78. Valet will ich dir geben.
79. Wachet auf, ruft uns die Stimme.
80. Herr Gott, dich loben wir.

Die biblischen Historien Alten und Neuen Testamentes müssen in der Fassung, wie sie in dem, in dem betreffenden Seminar eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden, und muß der Präparand über ihr Wort- und Sachverständniß Rechenschaft geben können. Daneben sind diese biblischen Geschichten in der Bibel selbst nachzulesen und ist auf diese Weise Bekanntschaft mit der Eintheilung und dem Inhalt der einzelnen biblischen Bücher zu erzielen.

Die Einführung in das Verständniß des Kirchenjahres und des Gottesdienstes läßt sich zweckmäßig mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte, dem Lernen der Perikopen und Kirchenlieder verbinden.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Der Präparand soll aus dem Schullesebuch ein Stück fertig, lautrichtig, ohne Dialect und sinnreich lesen, und den Gedankengang des Gelesenen mit seinen eigenen Worten wiedergeben können.

Ein einfacher Aufsatz, Beschreibung oder Erzählung, muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können.

Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von dem Präparanden die nöthige Bekanntschaft mit den Satztheilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt.

Aus dem Lesebuch muß eine Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke memorirt sein, wozu sich namentlich Fabeln, Sprüchwörter und vaterländische Erzählungen eignen.

Klarheit und Einfachheit des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes, namentlich die Fertigkeit, seine Gedanken zusammenhängend auszusprechen, ist eine für alle Unterrichtsfächer zu stellende Forderung.

Der Präparand soll eine deutliche und sichere Handschrift besitzen.

3. Rechnen, Formenlehre und Zeichnen.

Genaue Kenntniß des Zehnersystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numeriren, sowie im Angeben der Producte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfactoren größerer Zahlen und der Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen wird ein Beweis sein, daß für ein methodisches Fortschreiten im Rechnen ein angemessener Grund gelegt worden ist. Dabei muß die sichere und rasche Auflösung von Aufgaben des Bruchrechnens und aus dem bürgerlichen Leben, soweit letztere durch Schlüsse ohne Kenntniß der Proportionslehre erfolgen kann, unter Angabe der Gründe des eingeschlagenen Verfahrens erwartet werden.

In der Formenlehre und im Zeichnen genügt es, daß der Präparand die geometrischen Hauptkörper kennt und zu beschreiben versteht, Linien, Winkel und Flächen mit freier Hand darstellen kann, und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und Maßes geübt ist.

4. Was die sogenannten

Realien

anbetrifft, so genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hierüber gute Schullesebücher, wie das von Theel und Anderen enthalten.

Für den Unterricht in der Geographie werden methodisches Betreiben der Heimathskunde die nöthige Unterlage, für den in der Naturgeschichte Beschreibungen von einheimischen Pflanzen und Thieren zweckmäßige Vorbereitung gewähren. Kenntniß der vaterländischen Geschichte wird das thatsächliche Leben in der Familie und Schule, sowie Privatlectüre fördern.

Für den Geist und die ganze Richtung aber, in welcher die genannten Fächer zu betreiben sind, wird der Präparandenlehrer aus den betreffenden Abschnitten des Regulativs für den Unterricht in den Schullehrer-Seminaren Anweisung entnehmen können.

5. Musik.

Der Präparand soll auch im Singen nach Noten geübt sein, und 30 für jedes Seminar zu bestimmende Chorakmelodien richtig vortragen können.

Auf der Geige soll er Tonleitern und leichtere Musikstücke spielen.

Für das Klavier wird richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonleitern und der Vortrag eines vorher eingeübten, selbstgewählten Musikstückes, sowie die Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen, verlangt.

Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schützeschen Orgelschule als genügend anzusehen.

Die genannten Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsichtlich der Theorie der Musik für den Eintritt in das Seminar erforderlich ist.

Wo die Verhältnisse es gestatten, in der Bildung der Präparanden über das hier gestellte Minimum der Anforderungen für die Aufnahme in das Seminar hinauszugehen, da ist die weitere Thätigkeit keinenfalls auf ein Vorausnehmen des in das Seminar gehörigen theoretischen Unterrichts über methodische und didactische Dinge, oder auf ein Betreiben von encyklopädistischem Vielerlei zu richten; um so weniger, als gerade durch diese Bestimmungen es erzielt werden soll, daß die Präparanden ihren Geist mit würdigem, dem

Digitized by Google

künftigen Lehrberuf entsprechenden Inhalt bereichern und durch dessen klare Verarbeitung die nothwendige formelle Bildung erlangen sollen. Weiter vorhandene Zeit und Kraft wird also zweckmäßig auf noch gründlichere Durcharbeitung des hier vorgeschriebenen Unterrichtsstoffes, oder auf weitere Ausdehnung der gezogenen Grenzen, jedoch innerhalb der angegebenen Unterrichtsgegenstände, zu verwenden sein.

Von der Erfüllung der hiermit über die Präparandenbildung gegebenen Bestimmungen ist zu erwarten, daß die Seminare Zöglinge erhalten werden, welche bereits mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrerberufes durch Anschauung und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, für weitere Belehrung und Befestigung in ihrem Beruf empfänglich geblieben sind; welche innerhalb der erforderlichen Grenzen wirklich für das Seminar vorbereitet, den größten Theil des Materials sicher besitzen und somit den Seminaren die diesen in dem betreffenden Regulativ gestellte Aufgabe, im Wissen, Können und Leben klar und bewußt durchgebildete christliche Lehrer für die Schulen zu liefern, in ihrer Lösung wesentlich werden erleichtern helfen.

Berlin, den 2. October 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

U. 10435.

(Zu vergleichen ist noch Stiehl, Actenstücke zur Geschichte und zum Verständnisse der drei preußischen Regulative. Berlin 1855.)

Die vorstehenden Regulative erfuhren bereits nach verhältnißmäßig kurzer Zeit nicht unwesentliche Veränderungen; zunächst durch die nachfolgende:

14. Circular-Verfügung vom 19. November 1859.

In der Sitzung am 9. Mai d. J. hat das Haus der Abgeordneten beschlossen, die Petitionen des Lehrers Mann in Heiligenbeil und des bäuerlichen Besitzers Pelz und Genossen in Pr. Holland, betreffend Abänderung der Grundzüge vom 3. October 1854 über Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule, der Staatsregierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe die seit Erlaß des Regulativs vom 3. October 1854 im Lande vielfach hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschule mit zu viel religiösem Memorirstoff in Erwägung ziehen und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde.

In dem betreffenden Bericht der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses war dabei die Frage über die principielle Bedeutung der drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 in Betracht gezogen, und ist dem gegenüber die principielle Stellung der Regierung zur Sache in den stattgefundenen Sitzungen ausführlich dargelegt worden (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1859. Nr. 86 pag. 276—298).

Als deren Hauptpunkte sind anzusehen:

1) Würden die Regulative in irgend einer Weise außer Kraft gesetzt, so wäre dies einer der schwersten Schläge, welche das Schulwesen treffen könnten, weil es einer Preisgebung der heilsamsten Principien gleichkommen würde.
2) Wenn die erhobenen Klagen begründet wären, so könnten dieselben sich nicht sowohl gegen die Regulative richten, als gegen eine verkehrte, irrthümliche oder versäumende Auslegung der Regulative an den betreffenden Orten.
3) Die Regulative sind kein mechanisirendes, die Entwickelung des Individuums und des Unterrichts bis in das Detail einengendes Instrument; sondern sie enthalten Principien, auf denen eine gesunde Volksbildung weiter ausgestaltet, und hinsichtlich deren irrthümliche und mißverstandene Ausführung seitens der Regierung überwacht und in die richtigen Grenzen zurückgeführt werden soll.

Ich habe es mir angelegen sein lassen, in der verflossenen Zeit mir von jeder zugänglichen und zuverlässigen Seite Einsicht in die Lage der Sache zu verschaffen, und erst, nachdem es mir möglich geworden, persönlich von evangelischen Schullehrerseminaren und Elementarschulen, welche auf das Genaueste nach Maaßgabe der Regulative eingerichtet sind und auf Grund derselben seit längerer Zeit arbeiten, eingehende Kenntniß zu nehmen, stehe ich nicht an, den Königlichen Provinzial-Schulcollegien und den königlichen Regierungen folgende Eröffnungen zu machen.

Was die Seminare betrifft, so mußte zunächst der Religionsunterricht als die bedeutungsvollste und inhaltsschwerste Unterlage einer Volksbildung, die weiter als für den heutigen Tag und für das tägliche Brod sorgt, aber auch um deswillen meine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, weil gegen seine Gestaltung vornehmlich die im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommenen Petitionen und der Antrag des letztern selbst Bedenken erhoben hatten.

Es sind mir, abgesehen von den übereinstimmend zu Gunsten des nach den Bestimmungen des Regulativs ertheilten Religionsunterrichts sich aussprechenden Berichten der Provinzialbehörden, persönlich nur sehr erfreuliche, den segensreichen Fortschritt ächt christlicher Volksbildung verbürgende Resultate entgegengetreten. Die einfache Lehre der evangelischen Kirche wird von den Zöglingen sicher gewußt, mit Verständniß selbstständig darund auseinandergelegt; die Beantwortung eingelegter Fragen und Einwürfe zeugt dafür, daß die Schüler durch den empfangenen, in dieser Sache eingehenden Unterricht zur Beherrschung ihres Wissens angeleitet worden sind; ihre Schriftkenntniß ist eine reichliche und besteht nicht bloß in Einzelnheiten, sondern es ist auch ein die weitere selbstständige Schriftforschung verbürgender Anfang in dem Verständniß ganzer Schriftabschnitte und ihres Zusammenhanges gemacht. Auf letzterem Gebiete wird überall fortzufahren, aber auch darauf zu achten sein, daß das reiche, dem Gedächtniß fest überlieferte Material von Schriftstellen, vielleicht eben in seiner Reichhaltigkeit, nicht als ein todter Besitz zum Hinderniß des begrifflichen Verständ-

Digitized by Google

nisses und der persönlichen Aneignung werde, welche beide in ihrer naturgemäßen Wechselwirkung für jeden gebildeten evangelischen Christen, vor Allem für den Jugendlehrer die Hauptsache bleiben. Es gereicht mir zur Genugthuung, aussprechen zu können, daß der Religionsunterricht in den von mir persönlich eingesehenen Seminaren eben dieses Hauptziel alles Ernstes und mit Glück verfolgt und durch die männliche Kraft, in welcher er ertheilt, aufgenommen und verarbeitet wird, jede Spur von weichlichem, krankhaft subjectivem Gefühlsleben fernhält.

Was die Kenntniß der Kirchenlieder und der biblischen Geschichte anbetrifft, so wird es von den bei Weitem meisten Seminaren dankbar anerkannt, wie hier seit dem Erlaß des Regulativs vom 2. October 1854 die Präparandenbildung bedeutende Fortschritte gemacht und fast überall wenigstens das nöthige Material und das verlangte positive Wissen liefere. Je mehr allmälig mit einer richtigen Behandlung des biblischen Geschichtsunterrichts in den Seminaren vertraut gewordene Lehrer in die Schulen übergehen und sich mit den Geistlichen des Präparandenunterrichts annehmen, um so mehr werden die Seminare in den Stand gesetzt werden, das Gebiet der heiligen Geschichte geistig zu verarbeiten, den alle Einzelheiten durchdringenden Einblick in den allmäligen Aufbau des Reiches Gottes und seiner Heilsveranstaltungen zu öffnen und an diesen großen, die Welt beherrschenden und überwindenden Führungen die eigene Entwickelung des persönlichen christlichen Lebens messen und ordnen zu lehren.

Für diejenigen Fälle, wo die Präparandenbildung noch mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, mache ich, um der freieren geistigen Thätigkeit in derselben den nöthigen Raum offen und sie nicht durch mißverständliches Drängen fauf nicht erforderliches Memoriren beschränken zu lassen, ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Regulativ vom 2. October 1854 (pag. 53 der Gesammtausgabe) für die Aufnahme in das Seminar von den Perikopen des Kirchenjahres nur das sichere Wissen der Sonntagsevangelien mit Bestimmtheit, nicht aber so das Wissen der Sonntagsepisteln fordert. Dasselbe gilt von der Elementarschule (pag. 67 der Gesammtausgabe), und erwarte ich, daß die Königlichen Regierungen für die Fälle, wo eine zu große Anstrengung des Gedächtnisses dem Verständniß und der freien, geistigen Ausbildung Eintrag thun sollte, die Lehrer dahin anweisen, daß in der Präparandenbildung und in der Elementarschule ein Verständniß der Sonntagsepisteln nach dem Wortinhalt, ohne deren gedächtnißmäßige Einprägung, genügen muß.

Wenn es sonst hinsichtlich des sogenannten Memorirstoffs in der Präparandenbildung und in der Elementarschule bei den Bestimmungen der betreffenden Regulative im Allgemeinen sein Bewenden haben muß, so bemerke ich Einzelnen Folgendes:

In den Grundzügen pag. 67 der Gesammtausgabe ist bestimmt, daß in jeder Schule 30 Kirchenlieder fest gelernt werden müssen. Diese Zahl ist überall als genügend anzusehen und darf in keinem Fall über 40 erhöht werden. — In den genannten Grundzügen ist die Zahl der zu erlernenden Bibelsprüche nicht normirt, weil die Schule sich hierin wesentlich nach dem Bedürfniß des kirchlichen Catechumenen- und Confirmanden-Unterrichts zu richten hat. Um indessen auf diesem Gebiet die Schule vor etwa zu weit gehenden Ansprüchen einzelner Geistlichen sicher zu stellen, weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, dahin Anordnung zu treffen, daß eine Zahl von 180 Bibelsprüchen als das Maaß angesehen werde, welches zu überschreiten die Schule nicht genöthigt werden soll.

Vor Allem aber ist Gewicht auf den pag. 68 der Gesammtausgabe der Regulative ausgesprochenen Grundsatz zu legen:

„Die Hauptaufgabe des Lehrers ist, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen. Dazu ist weniger die Kunst des sogenannten Sokratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eigenen Glaubenslebens erforderlich, welche in göttlichen Dingen ohne große menschliche Kunst Ueberzeugung und Leben schafft."

Und zwar ist dieser Grundsatz, daß der Inhalt entwickelt und zum Verständniß gebracht werden soll, nicht nur stets für das Geschäft und die Arbeit der Lehrer geltend zu machen, sondern auch die Revisoren der Schulen haben mehr, als es hier und da geschehen und zu meiner Kenntniß gekommen ist, bei ihren Revisionen der Schulen sich davon eingehende Kenntniß zu verschaffen, daß geistig ge- und verarbeitet wird, und haben sich nicht bloß zu begnügen, oder gar Lob zu spenden, wenn der positive Besitz des Materials gedächtnißmäßig fertig nachgewiesen wird.

Die biblische Geschichte soll nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Regulative auf keiner Stufe des Elementar- und Seminarunterrichts auswendig gelernt werden. Die Regulative setzen bei Behandlung dieses wichtigsten und tiefgreifendsten Theiles des religiösen Elementarunterrichts auf Seiten des Lehrers eine vollständige Durchdringung des hierher gehörigen Materials nach Inhalt und Form voraus und fordern eine geistige Verarbeitung desselben nach didactisch richtigen und bewährten Grundsätzen. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so werden die Kinder, wie der Augenschein lehrt, ohne daß Anforderungen an sie gestellt würden, welche die von dem Lernen und geistigen Arbeiten überhaupt unzertrennliche Mühe und Anstrengung übersteigen, zu ihrer eigenen Genugthuung und Freude sehr bald befähigt, die Historien im engen Anschluß an die volksthümliche Sprache der Lutherschen Bibelübersetzung selbstständig wieder zu erzählen.

Sind nun die wegen Ueberlastung der Kinder mit religiösem Memorirstoff erhobenen Klagen hauptsächlich gegen das Auswendiglernen der biblischen Geschichten gerichtet gewesen, so haben die stattgefundenen Ermittelungen allerdings dargethan, daß in manchen Schulen die biblischen Historien gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Regulative zum Auswendiglernen aufgegeben worden.

Digitized by Google

Es geschieht dieses von Lehrern, welche selbst die biblische Geschichte nicht erzählen können und bei ihrer Ausbildung keine Anleitung empfangen haben, die religiöse Entwickelung der Kinder durch geschickte und richtige Behandlung des historischen Stoffs herbeizuführen, von Lehrern, welche nicht hinreichend bewandert in der heiligen Schrift und noch in einer Methode des abstracten Sokratisirens befangen sind, die eben zum Segen einer gesunden religiösen Volksbildung durch die Regulative beseitigt werden soll.

Es ist hier, wie auf allen Gebieten neuer geistiger Entwickelungen, eine Uebergangszeit erforderlich, während welcher Unvollkommenheiten, zwar getragen, aber offenbare Mißgriffe doch auch verhütet, und Uebelstände nach Möglichkeit gebessert werden müssen.

Die Königlichen Regierungen wollen daher für bestimmte Anweisung der Lehrer dahin sorgen, daß die biblischen Geschichten nicht wie anderer Memorirstoff auswendig zu lernen sind, daß auch in diesem Unterricht nicht das Erzählen mit dem Bibelwort genügt, sondern daß die biblischen Geschichten vornehmlich in ihren die Entwickelung des Reiches Gottes und die Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden großen Zügen und Einzelheiten erklärt und zum Verständniß gebracht werden müssen. Die Lehrerconferenzen werden besonders benutzt werden müssen, um schwächere Lehrer nach diesen Richtungen hin zu orientiren; die Geistlichen als Local-Schulaufseher werden zu einer sorgsamen fördernden und helfenden Controle zu veranlassen sein, die Departements-Schulräthe aber werden die von ihnen abzuhaltenden Schulrevisionen und größern Lehrerconferenzen in jeder möglichen Weise dazu benutzen, um von dem biblischen Geschichtsunterricht, dem lebensvollsten Unterrichtsfach der Elementarschule, todten Mechanismus fern zu halten. Den Lehrmitteln ist die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sind solche Historienbücher, welche durch verkehrte Einrichtung zum Auswendiglernen der Geschichte verführen, zu entfernen. Die einzelnen Abschnitte der biblischen Geschichte sind in angemessene größere Pensa zu theilen, damit Ueberfüllung für kleinere Zeitabschnitte vermieden wird, und ist darauf zu halten, daß sich die verschiedenen Curse dahin ergänzen, daß die in dem einen Cursus wesentlich nur dem Verständniß nahe gebrachten Geschichten in dem folgenden genauer durchgearbeitet und auch dem Wortinhalt nach von den Kindern angeeignet werden. Wo aber die Befähigung des Lehrers überhaupt nicht ausreichen sollte, auch sonst durch den Geist lichen keine Aushülfe geschafft werden kann, ist eine Auswahl der wichtigsten grundlegenden Geschichten des Alten Testamentes und im Neuen Testamente namentlich der das Leben und Wirken des Heilandes betreffenden Historien, welche von den Kindern erzählt werden müssen, zu veranstalten.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien aber wollen mit Strenge darauf halten, daß die in die Seminare anzunehmenden Präparanden wenigstens das Material der biblischen Geschichte vollständig beherrschen, damit den Seminaren volle Zeit bleibt, dieses Material geistig zu durchdringen und Anleitung zu geben, wie es für die Elementarschule zu verwerthen ist. In den Seminaren ist von dem biblischen Geschichtsunterricht zu große Weitläufigkeit und eine mehr theologischer Wissenschaftlichkeit als christlicher Volksbildung angehörige Behandlung auszuschließen, auch dafür zu sorgen, daß in der festgesetzten Zeit die ganze biblische Geschichte in Erklärung und didactischer Anweisung durchgenommen werde.

Ist nach diesen Bestimmungen ein Auswendiglernen der biblischen Geschichten von der Aufgabe der Elementarschule ausgeschlossen, wird das Erlernen der Sonntagsepisteln nicht gefordert, ist für die zu memorirenden Kirchenlieder und Bibelsprüche eine zutreffende Zahl normirt; wird weiter in Betracht gezogen, daß das Erlernen der zuletzt bezeichneten Stoffe, der Sonntagsevangelien und der feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes durch die Einrichtung des Wochenliedes und des Wochenspruches, sowie durch die Beiwohnung und Anhörung des Gottesdienstes wesentlich erleichtert wird, und daß endlich zur Bewältigung des in dem Regulativ festgesetzten Unterrichtsstoffs ein sieben- bis achtjähriger Zeitraum gewährt wird: so kann unter Voraussetzung einer richtigen Vertheilung der Unterrichtsstoffe auf diesen Zeitraum, für welche die Königlichen Regierungen zu sorgen haben, in keiner Weise von einer Ueberlastung des Gedächtnisses die Rede sein. Ich erwarte vielmehr, daß in richtiger Würdigung des Werthes, welchen die Ausbildung des Gedächtnisses an edlem Stoffe für die Erziehung überhaupt hat, und in Würdigung des für das Volk obwaltenden Bedürfnisses, die Grundlagen seines Glaubens und seiner religiösen Erkenntniß in festem und bleibendem Besitz zu haben, der verständigen Einprägung des unentbehrlichen religiösen Memorirstoffs in allen evangelischen Elementarschulen besondere Sorgfalt zugewendet und einer verkehrten Richtung entgegengetreten werde, welche im Religionsunterricht des Volkes Geist und Bildung außerhalb des positiven Inhalts, und ohne denselben wirken zu können vermeint.

Bei den Angriffen, welche die Regulative erfahren, ist vielfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß in den nach ihnen eingerichteten Schulen die Ausbildung der Jugend in den für das praktische Leben unentbehrlichen Kenntnissen und Fertigkeiten hintenan gesetzt werde. Die dem Hause der Abgeordneten eingereichten beiden Petitionen bezeichnen diese Befürchtung als thatsächlich begründet, und beklagt die eine derselben namentlich das Zurücktreten des Unterrichts in den realen Kenntnissen und in der Geschichte des Vaterlandes. Es ist zwar in den betreffenden Verhandlungen schon seitens der Staatsregierung geltend gemacht und nachgewiesen worden, daß diese Klagen sich nur auf Zustände der Schulen vor Erscheinen der Regulative beziehen könnten. In je vollerem Maße ich aber es als Aufgabe der Regierung anerkenne, dafür zu sorgen, daß gerade die auf die Elementarschule angewiesenen unteren Klassen des Volkes mit einer gediegenen geistigen Bildung ausgerüstet und zu verständigen und geschickten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden, um so mehr habe ich es für meine Pflicht gehalten, mich persön-

Digitized by Google

lich und eingehend davon zu überzeugen, wie nach dieser Richtung hin die Seminare auf Grund der Regulative der ihnen gestellten Aufgabe genügen.

In den Uebungsschulen der von mir besuchten Seminare, die, weil Anfänger zu ihrer eigenen Uebung in ihnen unterrichten, mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, waren fünf- bis sechsjährige Kinder nach fünfmonatlichem Schulbesuch in den Anfangsgründen des Lesens ziemlich weit vorgeschritten; sechs- bis siebenjährige Kinder lasen einfache Stücke wort- und sinnrichtig, besaßen eine sichere Handschrift und schrieben aus dem Gedächtniß zusammenhängende Gedanken orthographisch richtig nieder. Dieselben Kinder waren mit besonderem Erfolg angeleitet, sich mündlich zusammenhängend über Dinge, die in ihrem Anschauungskreise lagen, auszusprechen. Es gereicht zu meiner besonderen Genugthuung, wenn ich noch die frische, geweckte Gesammthaltung der Kinder hinzurechne, diese Resultate eines einfachen und geistig belebenden Unterrichtsverfahrens als mich im vollen Maße befriedigende anzuerkennen und die Erwartung hegen zu dürfen, daß die unter solcher Anleitung herangebildeten jungen Lehrer demnächst in den ihnen anzuvertrauenden Schulen, wenn auch nur Annäherndes, so doch jedenfalls berechtigten Anforderungen Genügendes leisten werden.

Ich habe sodann ein besonderes Augenmerk auf den in den Seminaren ertheilten Rechenunterricht gerichtet. Die in denselben vorhandenen Zöglinge waren durchweg vor dem Erscheinen der Regulative in den Elementarschulen vorgebildet; ihre Präparandenbildung hatten sie von Lehrern erhalten, welche vor dem Erscheinen der Regulative das Seminar besucht hatten. Die Klagen der Seminarlehrercollegien, daß die Präparanden im Rechnen sehr mangelhaft vorbereitet seien, habe ich durch Abhalten einer Prüfung mit den zuletzt eingetretenen Zöglingen bestätigt gefunden. Sie besaßen weder eine klare Einsicht in die Grundlagen des Zahlensystems, noch eine geeignete Fertigkeit in dem elementaren Rechnen. Eine demnächst angestellte Prüfung der obersten Seminarklasse ergab, mit welchem günstigen Erfolg nach Maßgabe der in den Regulativen enthaltenen Bestimmungen innerhalb zweier Jahre jene Mängel ausgeglichen und überwunden worden waren, und wie die erlangte theoretische Einsicht und praktische Fertigkeit genügte. Die Bestimmung der Regulative S. 38: „Bei den mannigfaltigsten Uebungen der Zöglinge muß ihnen doch überall Ein Verfahren als das für die Elementarschule geeignetste bezeichnet werden, damit hier nicht Sicherheit einer unsicher machenden Vielseitigkeit nachgesetzt werde", hatte sich in ihrem Gegensatz zu der Methode, nach welcher die Präparanden noch meistens vorgebildet waren, zutreffend bewährt.

Mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, welche die Seminare wegen noch mangelhafter Präparandenbildung im Rechnen und im Unterricht in der Raumlehre zu überwinden haben, und mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche dieser Unterricht, seine zweckmäßige Ertheilung vorausgesetzt, für die formelle geistige Bildung der Lehrer und für die Bedürfnisse des praktischen Lebens hat, will ich hierdurch eine Erweiterung der Bestimmungen des Regulativs vom 1. October 1854 nach zwei Seiten hin eintreten lassen. Zunächst sollen in der oberen Seminarabtheilung statt einer (pag. 37 der Gesammtausgabe) zwei Stunden wöchentlich für den Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre angesetzt werden. Sodann soll (pag. 39) eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen etwa bis zur Verhältnißrechnung, den Decimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln, nicht ausnahmsweise von den Provinzialbehörden gestattet, sondern fernerhin als eine von den Seminaren zu erwartende Leistung angesehen werden, deren Verfolgung von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien in denjenigen Seminaren ausnahmsweise untersagt werden kann, welche wider Erwarten außer Stande sein sollten, die unerläßlichsten elementarischen Anforderungen zu erfüllen. —

Die von mir in Seminaren eingesehenen Proben des nach den Bestimmungen der Regulative ertheilten Schreib- und Zeichenunterrichts haben meine vollste Billigung erlangen müssen. Es war überall eine einfache und gleichmäßige Handschrift erzielt, und hat es namentlich mir Genugthuung gewährt, daß die Vorschrift des Regulativs vom 1. October 1854, nach welcher sämmtliche von den Zöglingen anzufertigenden schriftlichen Arbeiten Uebungen und Proben im Schönschreiben sein sollen, und wie dieses Mittel zu Gunsten einer geistigen Disciplin nachhaltig gehandhabt werden soll, die günstigsten Erfolge hervorgerufen hat. — Die Resultate des Zeichenunterrichts von den einfachsten Linearzeichnungen bis zur selbstständigen Darstellung von Grund- und Aufrissen und perspectivischen Zeichnungen haben mich wegen der in ihnen hervortretenden Geschicklichkeit, Sauberkeit und erkennbaren Energie des Willens und Strebens der sonst so überaus beschäftigten Zöglinge überrascht. Ich empfehle beide Disciplinen der weiter fördernden Fürsorge der Königlichen Provinzial-Schulcollegien.

Was die Realien betrifft, so habe ich in den von mir besuchten Seminaren zunächst nähere Kenntniß von der Naturlehre, der Pflanzen- und Thierkunde genommen. Der in diesen Disciplinen ertheilte Unterricht, klar in der Anordnung, anschaulich in der Gestaltung und erfolgreich in der von den Zöglingen erlangten Befähigung, sich selbstständig über das Erlernte und Verstandene auszusprechen, geht nach den Bestimmungen des Regulativs vom 1. October 1854 über das nächste Bedürfniß der Elementarschulen hinaus, aber in der rechten Weise begründend und Maß haltend, daß durch ihn der künftige Lehrer in den Stand gesetzt wird, den betreffenden Inhalt des Lesebuchs für die Elementarschulen fruchtbringend zu erklären und zu erweitern, sich den praktischen Bedürfnissen des Volkslebens in Anweisung und Ertheilung von Rath, sowie in Betheiligung an dem Unterricht in Fortbildungsschulen nützlich zu erweisen.

Indem ich die Erwartung ausspreche, daß in diesen Disciplinen auf dem bewährt gefundenen Wege der Regulative weiter fortgefahren werde, gebe ich der Erwägung der Königlichen Provinzial-Schulcollegien anheim, ob nicht, um den sich praktisch geltend machenden Bedürfnissen des Lebens

Digitized by Google

entgegenzukommen, in den Seminarunterricht die wichtigsten elementaren Lehren der Chemie, namentlich soweit sie auf die Agricultur Bezug haben, mehr als bisher, etwa im Anschluß an die Unterweisung im Gartenbau und in der Obstbaumzucht, Berücksichtigung finden könnte.

Ich spreche weiter meine besondere Befriedigung über die Erfolge des nach den Regulativen in den Seminaren ertheilten Unterrichts in der deutschen Sprache aus. Die Grammatik findet ihre richtige sparsame und bewußte Anwendung, soweit sie zum Verständniß des Inhalts der Sprache erforderlich ist. Der Inhalt der Sprache von seiner volksthümlichen, ethischen und ästhetischen Seite aus ist Hauptgegenstand der Arbeit. Das von mir eingesehene Verfahren bei dem Unterricht ist das richtige. In meiner Gegenwart sind Gedichte von Uhland und Kerner in der Art behandelt worden, daß der Gesammtinhalt zunächst von dem Lehrer nahe gebracht, dann die Einzelheiten nach Ursprung, Form und Wesen klar gemacht, mit dem Verständniß des Einzelnen Hingabe an das Ganze erzielt, und endlich mündliche und schriftliche Darstellung im Anschluß an das Gegebene versucht worden sind. Ich habe mir eine selbstständige Darlegung der Verarbeitung der sogenannten Normalstoffe im deutschen Sprachunterricht, sowie die Resultate der Privatlectüre, zum Beispiel in Auseinandersetzung des Inhalts von Goethe's „Herrmann und Dorothea" und von Kapff „die Revolution" vorführen lassen, und habe meine aufrichtige Freude darauf gefunden, daß die künstigen Lehrer unseres Volkes so in die reichen Schätze unsrer volksthümlichen Literatur eingeführt werden, solche Hingabe an deren Verarbeitung beweisen und an letzterer sich zur freien, selbstständigen mündlichen und schriftlichen Darstellung ihrer eigenen Gedanken emporarbeiten.

Ein wesentliches Moment zum Abschluß und zur Vollendung der durch die Regulative beabsichtigten Volksbildung ist der Gesang. Er dient kirchlichen und volksthümlichen Zwecken. In ersterer Beziehung ist in den von mir besuchten Seminaren neben der Ausbildung von Organisten der Vorbereitung von tüchtigen Cantoren volle Berücksichtigung zugewendet.

Daß aber aus unseren Seminaren Lehrer hervorgehen, welche die schönsten Saiten edler Compositionen deutscher Sänger anzuschlagen verstehen, welche neben den das Heiligste preisenden Hymnen auch die Melodien mitzutheilen verstehen, die den Genuß der Natur verklären, die Großthaten unsrer Fürsten und Helden feiern, das vaterländische Bewußtsein heben; ist ein Besitz, den die Unterrichtsbehörden im Interesse des Volkes festzuhalten und zu vermehren, die dringendste Veranlassung haben.

Ich wünsche, daß die bei allen Seminaren eingeführten gymnastischen Uebungen sich immer mehr mit denjenigen in Uebereinstimmung setzen, was unsere Heeresverfassung als gymnastische Vorbereitung bedarf und fordert. Je höher die Vergünstigung anzuschlagen ist, daß den in Seminaren ausgebildeten Schulamtscandidaten die Ableistung der Militärpflicht in einem sechswöchentlichen Dienst gestattet ist, um so mehr haben die Seminare die Pflicht, die Wehrhaftigkeit ihrer Zöglinge vorzubereiten. Kann auch der Turnunterricht für die Elementarschulen nicht obligatorisch gemacht werden, eine diesfällige Ausbildung der Lehrer wird indirect der Erfolge an der Jugend nicht entbehren, welche deren Väter in ihrem Preußischen Bewußtsein willkommen heißen werden. Ich behalte mir besondere Verfügung dahin vor, daß alle Seminare baldmöglichst in den Besitz solcher Turnlehrer gelangen, welche ihre zweckmäßige Vorbildung in der hiesigen Königlichen Centralturnanstalt erhalten haben.

In dem Regulativ vom 1. October 1854 ist verordnet, daß in Seminaren, was Vaterlandskunde betrifft, zunächst die deutsche Geschichte mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Preußischen, resp. Provinzial-Geschichte zu betreiben sei, überall die culturgeschichtliche Rücksicht vorzuwalten habe und die Auffassung der Geschichte von christlichem Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden müsse. Dabei soll der vaterländische Geschichtsunterricht mit dem Leben und der Anschauungsweise des Volkes in fruchtbare Verbindung gesetzt werden.

In den von mir besuchten Seminaren ist diese Aufgabe in einer zu meiner vollen Befriedigung gereichenden Weise gelöst worden. In der deutschen Geschichte findet die des Preußischen Volkes und seines Herrscherhauses ihre Stellung und ihr Verständniß; der Unterricht in der Geschichte bietet kein Conglomerat von Einzelheiten, sondern soweit das elementare Verständniß reicht, einen Zusammenhang von culturhistorischen Momenten und ein Verständniß der letzteren; neben der Befähigung zu selbstständiger und zusammenhängender Darstellung der Begebenheiten ist es erreicht, daß die Seminaristen die für die Elementarschulen sich eignenden Characterbilder mit Einsiechung der volksthümlichen und poetischen Einzelheiten in geeigneter Form vortragen können. Es sind Resultate aus der vaterländischen Geschichte gezogen, welche dem Wesen der letztern entsprechend, ebenso verständlich sind, wie sie in ihrer Uebertragung auf die Jugend des Volkes fruchtbringend sein werden. Es hat sich mir in durchaus zutreffender Weise begründet erwiesen, wie in verständiger Behandlung das Lesebuch den richtigen Anhalt für die Betreibung der realen Unterrichtsgegenstände in der Elementarschule bietet. Wenn daher das in dem Regulativ vom 3. October 1854 hinsichtlich des Unterrichts in den Realgegenständen vorgeschriebene Verfahren in keiner Weise einer Aenderung bedarf, so bestimme ich, um etwa vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen, daß in denjenigen Schulen, in welchen nach dem letzten Alinea auf pag. 72 der Gesammtausgabe wöchentlich 30 Unterrichtsstunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen. Wo dieses aber nach den örtlichen Verhältnissen in voraussichtlich wenigen Fällen nicht möglich ist, muß für den sich lediglich an das Lesebuch anschließenden Unterricht in Vaterlands- und Naturkunde den Lehrern ein planmäßiges Verfahren vorgeschrieben, und muß bei den abzuhaltenden Schulprüfungen genau untersucht werden, ob die in diesen Fächern von den Kindern erlangten Kenntnisse nach Umfang und Klarheit den noth-

Digitized by Google

wendig zu stellenden Anforderungen entsprechen. — Für die Behandlung der betreffenden Gebiete in dem Seminarunterricht habe ich aus meinen unmittelbaren Anschauungen nur die Warnung zu geben, daß über Betreibung der physicalischen Geographie die Orientirung in politischen, technologischen und culturgeschichtlichen Dingen nicht versäumt werde.

Schließlich hebe ich anerkennend hervor, daß mir in den von mir besuchten Seminaren die Zöglinge in einer überaus frischen, energischen Lust zur Arbeit und zur Anstrengung an den Tag legenden Weise entgegengetreten sind, daß mir ihre formelle Bildung, soweit sich solche in der äußeren Erscheinung, in der Gewandtheit der mündlichen Darstellung und in der freien natürlichen Haltung erkennen läßt, wohlgethan hat, und daß ich mich gefreut habe, diese Einblicke in die Werkstätten unserer Volksbildung thun zu können, in welcher die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen einen großen Theil der Zukunft unseres Vaterlandes und unserer Nation zu leiten und geistig zu versorgen haben.

Ich empfehle den Königlichen Provinzial-Schulcollegien und den Königlichen Regierungen mit den in dieser Verfügung gegebenen Andeutungen und Modificationen die weitere sorgsame Ausführung und den gewissenhaften Ausbau der Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 und hoffe zu Gott, daß meine und Ihre Arbeit an der heiligen Aufgabe der Bildung unsers Volkes nicht vergeblich sein wird.

Berlin, den 19. November 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Regierungen.
24809.

Sodann ergingen in Verfolg dieser Verfügung die:

15. Circular-Erlasse vom 16. Februar 1861.

Durch die Circular-Verfügung vom 3. September v. J. (C.-Bl. 1860 S. 545 Nr. 12050) hatte ich sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen zur eingehenden, die seither gemachten Erfahrungen berücksichtigenden, Aeußerung über die Erfolge der auf Grund der Regulative vom 1. und 2. October 1854 eingerichteten Lehrerbildung, sowie insbesondere darüber aufgefordert, ob eine Verminderung des durch das letztgenannte und durch das Regulativ vom 3. October 1854 vorgeschriebenen sogenannten religiösen Memorirstoffs in der Elementarschule und bei der Präparandenbildung nothwendig und zulässig erscheine.

Das in den nunmehr eingegangenen Berichten niedergelegte Material bietet einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der inneren Entwickelung des Elementarschul- und Seminarwesens in den letzten Decennien und eröffnet einen lehrreichen Einblick in die angestrengte und erfolgreiche Arbeit der Schulverwaltung und des Lehrerstandes sowie in einen Kampf um Principien, dessen Ursprung und Tragweite weit über das Gebiet der Schule und der Didactik hinausreicht.

Auf Grund der eingegangenen Berichte ist die beifolgende Denkschrift (C.-Bl. 1861 S. 143 ff. u. Stiehl, Weiterentwickelung der preußischen Regulative Berlin 1861 S. 16 ff.) ausgearbeitet worden, hinsichtlich deren weiterer Verbreitung ich bemerke, daß sie demnächst in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung zum Abdruck gelangen wird.

Die Denkschrift ergiebt, daß und warum es mit der Aufgabe der religiösen Jugenderziehung durch die Elementarschule nicht vereinbar ist, den für die letztere vorgeschriebenen Lernstoff zu verkürzen; wie die Gesammtaufgabe der Schule durch Betreibung dieses Stoffs nicht behindert, vielmehr, dessen richtige und geistige Behandlung vorausgesetzt, erheblich gefördert wird; und wie die unter allen Umständen nachhaltig zu pflegende Gedächtnißkraft der Kinder hier zugleich einen würdigen, lebensvollen und dem geistigen Bedürfniß des Volkes entsprechenden Inhalt findet.

Aus der Denkschrift ist aber auch ersichtlich, nach welchen Seiten hin die Bestimmungen des Regulativs vom 3. October 1854 mangelhaft und irrthümlich ausgeführt worden sind. Dem gegenüber kann ich im Allgemeinen nur auf meine Circular-Verfügung vom 19. November 1859 (24809) verweisen und mache wiederholt bemerklich, daß einer mechanischen und nur gedächtnißmäßigen Behandlung des biblischen Geschichtsunterrichts mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten ist, und daß bei diesem Unterricht das Erzählen im Anschluß an das Bibelwort weder die alleinige Aufgabe bildet, noch genügt, sondern daß die biblischen Geschichten, vornehmlich in ihren die Entwickelung des Reiches Gottes und die Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden großen Zügen und Einzelnheiten erklärt und zum Verständniß gebracht werden müssen. Die einzelnen Abschnitte der biblischen Geschichte sind in angemessene größere Pensa zu theilen, damit Ueberfüllung für kleinere Zeitabschnitte vermieden wird, und ist darauf zu halten, daß sich die verschiedenen Curse dahin ergänzen, daß die in dem einen Cursus wesentlich nur dem Verständniß nahe gebrachten Historien in dem folgenden genauer durchgearbeitet, und auch die dem Bibelwort sich anschließende Form der Erzählung Eigenthum der Kinder werden.

In derselben Weise ist aber der gesammte religiöse Memorirstoff in angemessene Pensa und auf die verschiedenen Abschnitte der Schulzeit so zu vertheilen, daß jede momentane Ueberlastung vermieden, und die ganze Aufgabe in richtiger, sich gegenseitig ergänzender und unterstützender Auseinanderfolge der einzelnen Theile gelöst wird. Es ist daher überall auf Anfertigung und genaue Befolgung von Normallehrplänen zu halten, in welchen jeder Unterrichtsgegenstand zu seinem vollen Recht gelangt, und zu umfassende Berücksichtigung einer einzelnen Geisteskraft, auch des Gedächtnisses bei Einübung des religiösen Lernstoffs, ausgeschlossen wird. Die Local- und Kreis-Schulinspectoren werden wegen hierauf bezüglicher Ueberwachung und Leitung mit besonderer Anweisung zu versehen sein.

Vorzüglich aber empfehle ich der Königlichen Regierung, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei den Wiederholungen des religiösen Memorirstoffs nicht

Digitized by Google

mechanisch und gedankenlos, sondern in einer das Gedächtniß und das weitere Verständniß der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile und ihrer gegenseitigen Beziehungen gleichmäßig fördernden Weise verfahren wird, und verweise nach beiden Seiten hin auf die Ausführungen der beiliegenden Denkschrift.

Wie bereits durch die Circular-Verfügung vom 19. November 1859 gestattet ist, unter besonders ungünstigen Verhältnissen die normalmäßige Aufgabe des biblischen Geschichtsunterrichts ihrem Umfange nach zu beschränken, so versteht sich eine gleiche Befugniß der Königlichen Regierung für die Schulen, in welchen Zeit und Kraft zur Bewältigung der ganzen Aufgabe nach allen Seiten hin nicht ausreicht, auch hinsichtlich einer Beschränkung des religiösen Memorirstoffs von selbst. Ist eine solche Nothwendigkeit nachgewiesen, so wird die Beschränkung hauptsächlich auf das Erlernen der sonntäglichen Evangelien um deswillen zu richten sein, weil eine wenigstens annähernde Bekanntschaft mit diesen auch auf anderem Wege erreicht wird. Ein Nachlaß im Erlernen des Katechismus und der vorgeschriebenen 30 Kirchenlieder ist dagegen nicht zu gestatten. —

Was den Präparandenunterricht betrifft, so bestimme ich, nachdem jetzt zum erstenmal seit dem Erlaß der Regulative die Erfahrungen über diesen Gegenstand haben zusammengestellt werden können, unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Denkschrift, daß bei der Aufnahme in das Seminar neben zwölf Psalmen (und zwar 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139) nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3. October 1854 vorgeschrieben ist. Es fallen hiernach weg 20 Kirchenlieder, 6 Psalmen und die messianischen Weissagungen, welche letztere in dem biblischen Geschichtsunterricht ihre angemessene Berücksichtigung finden sollen; außerdem, was bisher über die Zahl von 180 Bibelsprüchen verlangt worden ist.

Ist hiermit die bloße Gedächtnißthätigkeit der Präparanden in Rücksicht auf das Bedürfniß des Lehrerberufs in die engsten überhaupt zulässigen Grenzen gewiesen, so ist nun weiterhin mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß dieses eng begrenzte Gebiet auch in den an das eigentlich gedächtnißmäßige Können zu stellenden Forderungen wirklich ausgefüllt wird, indem mangelhafte Leistungen nach diesen Seiten hin als Mangel an Begabung, oder an geistiger und sittlicher Energie angesehen werden.

Der auf diesem Gebiet liegende Stoff ist aber auch für die Aufnahme in das Seminar als präsent nachzuweisen, und zwar in der in der Denkschrift näher characterisirten Weise, welche die dem Wortinhalt nach verstandenen, dem Gedächtniß eingeprägten Lernstoffe durch den Verstand beherrschen läßt, sie in ihre gegenseitige Ergänzung und Beziehung zu setzen vermag und jedes rein mechanische Verfahren ausschließt.

Die durch Verkürzung des Memorirstoffs gewonnene Zeit und Kraft ist nun in erhöhtem Maaße nach anderen Seiten hin zu verwenden. Zunächst dahin, daß Fertigkeiten, welche vorzugsweise durch Uebung zu erlangen sind, also Schönschreiben, Zeichnen und theilweise Musik und Rechnen innerhalb der durch Uebung zu erreichenden Ziele von den Präparanden unnachsichtlich gefordert werden. Was sodann die weitere religiöse Ausbildung der Präparanden betrifft, so muß, wenn überhaupt von geordnetem Präparandenunterricht die Rede sein kann, die Kraft und Zeit des Lehrers ausreichen, um unter Benutzung zweckmäßiger Lehrmittel, wie Nissen Unterredungen über die biblische Geschichte, Kurtz Lehrbuch der heiligen Geschichte, der Hirschberger, Calwer, unter Umständen der Gerlach'schen Bibelerklärung, die Zöglinge in das tiefere Verständniß der biblischen Geschichten, in ein übersichtliches, lebendiges Erfassen der Hauptmomente der Entwickelung des Reiches Gottes und in eine gemeinverständliche Erklärung der wichtigsten Psalmen, Lehrreden und Gleichnisse des Herrn einzuführen. Uebrigens sollen die obengenannten Lehrmittel nicht vorgeschrieben werden, sondern es bleibt angemeſſe Bestimmung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen.

Für die deutsche Sprache und die Realien bietet, abgesehen von den nothwendigsten grammatischen Grundlagen, die methodisch richtige Verarbeitung des Inhalts guter Lesebücher nach der sprachlichen und sachlichen Seite hin, wobei Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in angemessenem Umfange eintritt, ausreichende Gelegenheit, dem Bedürfniß der Seminarbildung zu genügen. Systematischer Unterricht in den Realien kann von der Präparandenbildung nicht verlangt werden; in der Naturkunde und Naturlehre aber muß neben dem Lesebuch die nöthige Anschauung vermittelt und verwerthet werden.

Wird nach diesen Andeutungen in der Präparandenbildung gearbeitet, so braucht die Nothwendigkeit formeller Bildung, wie sie der Lehrerberuf fordert, rasches und sicheres Auffassen fremder Gedanken, richtiges und gewandtes Denken und klares, zutreffendes Wiedergeben der eigenen Gedanken nicht besonders betont und hervorgehoben zu werden.

Nach den besonderen Verhältnissen jedes Bezirks muß es dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen bleiben, ob es angeht, dazu geeignete Präparanden für ihren Eintritt in das Seminar nach der praktischen Seite hin dadurch noch vollständiger vorzubilden, daß sie eine Zeit lang als Gehülfen im Schuldienst verwendet werden, oder ob die Anschauung und Uebung genügen muß, welche sie in der Schule des Präparandenlehrers erhalten können.

Indirect und allmälig kann die Präparandenbildung vornehmlich durch zweckmäßige Einrichtung und weitere Benutzung der Aspirantenprüfung für das Seminar gefördert werden. Wird die letztere nämlich so angelegt und abgehalten, daß die geistige Kraft und Durchbildung und die Anlage zum Lehrerberuf richtig erkannt und von bloß äußerlicher Routine, sowie von nur gedächtnißmäßiger Aneignung des nöthigen Materials unterschieden werden kann, und werden demnach die Aufnahmen bestimmt, so wird das Verständniß dessen, was

Digitized by Google

Seitens des Seminars verlangt wird, sich rasch Bahn brechen und Lehrer und Schüler für ihre Arbeit orientiren. In dieser Beziehung empfehle ich die zweckmäßige Einrichtung und Abhaltung der Aspirantenprüfungen der besonderen Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung und wünsche, daß denselben, soweit es irgend die Verhältnisse gestatten, stets ein Commissarius Derselben beiwohne. Sodann aber werden die Beobachtungen und Erfahrungen über Einrichtung und Erfolg der Präparandenbildung, zu welchen die Prüfung Anlaß geboten hat, jedesmal zusammenzustellen und in geeigneter Weise den Präparandenlehrern zur Beachtung mitzutheilen sein.

Für die erfolgreiche und fortschreitende Thätigkeit der letzteren muß es als besonders ersprießlich angesehen werden, wenn sie, auch nur auf kurze Zeit, dem Unterricht in dem Seminar ihres Bezirks beiwohnen und dadurch dessen Methode und Voraussetzungen aus eigener Anschauung kennen lernen, auch mit den Lehrern des Seminars in persönlichen Verkehr treten. Die Königliche Regierung wolle dieserhalb, wo es noch nicht geschehen ist, das Nöthige anordnen.

Aus den eingegangenen Berichten läßt sich ersehen, daß die in dem Regulativ vom 2. October 1854 angedeutete äußere Organisation der Präparandenbildung nicht überall zur wirklichen und fruchtbaren Ausführung gekommen ist. Dieselbe ist aber für das Gedeihen der Sache von nicht geringer Wichtigkeit. Als wesentliche Erfordernisse in dieser Beziehung sind anzusehen:

1) daß seitens der Königlichen Regierung nur vollständig qualificirte und bewährte Lehrer als zur Präparandenbildung befähigt bezeichnet und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
2) daß jeder Präparand jährlich einmal von dem Kreis-Schulinspector unter Zuziehung geeigneter technischer Hülfe in sämmtlichen Gegenständen des Unterrichts gründlich geprüft werde. Wenn hierzu das genannte Regulativ die abzuhaltenden Schulvisitationen als passende Gelegenheit empfiehlt, so dürfte die Erfahrung dargethan haben, daß diese Gelegenheit zur gründlichen Erledigung des Geschäfts nicht genügt. Es wird sich daher empfehlen, dahin Einrichtung zu treffen, daß sämmtliche Präparanden des Bezirks zu der gedachten Prüfung an einem bestimmten Termine sich bei dem Kreis-Schulinspector, wenn möglich mit ihren Lehrern, einfinden.
3) daß den Präparanden über jede Prüfung ein Zeugniß ausgestellt wird, welches sie bei der Meldung zur Aufnahme in das Seminar vorzulegen haben.
4) daß Präparanden in der Regel nur nach nachgewiesener zweijähriger Vorbereitung, und wenn sie in der Vorprüfung mindestens die Censur „genügend" erhalten haben, zur Aufnahmeprüfung für das Seminar zugelassen werden.
5) daß solche, welche sich bei der ersten Prüfung als unbefähigt oder ungeeignet für den Lehrerberuf erweisen, baldigst und mit Nachdruck von der weiteren Verfolgung der Laufbahn abgehalten werden.

Wo diesen Bestimmungen entsprechende Anordnungen noch nicht getroffen sind, wolle die Königliche Regierung auf deren baldige Herbeiführung, soweit es irgend die Verhältnisse gestatten, ernstlich Bedacht nehmen. —

Soweit zur Förderung der Präparandenbildung neue Geldmittel erforderlich sind, werde ich dieselben nach Verhältniß der beschränkten mir zur Verfügung stehenden Fonds gern gewähren. Jedenfalls sind aber schon jetzt, und bis umfassendere Organisationen haben getroffen werden können, ausgezeichnete Präparandenlehrer auch bei Vertheilung der der Königlichen Regierung zur Disposition stehenden Mittel vorzugsweise zu berücksichtigen.

Wo in den Berichten Specialien berührt worden sind, welche der Natur der Sache nach hier ihre Erledigung nicht haben finden können, wird dieserhalb besondere Bescheidung erfolgen.

Abschrift dieser Verfügung ist den Königlichen Provinzial-Schulcollegien mitgetheilt, und erhält die Königliche Regierung gleichfalls Abschrift des diesen Behörden zugegangenen Erlasses.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält beifolgend Abschrift einer an die Königlichen Regierungen erlassenen Verfügung nebst dazu gehöriger Denkschrift zur Kenntnißnahme.

Ich darf erwarten, daß die in dieser Verfügung, namentlich hinsichtlich des Präparandenunterrichts getroffenen Anordnungen der Arbeit und dem Fortschritt der Schullehrerseminare zu Gute kommen werden.

Je einstimmiger die abgegebenen Gutachten darin sind, daß die in den Regulativen niedergelegten Principien der Lehrerbildung die richtigen sind und sich bewährt haben, sowie daß die Seminare in ihrer jetzigen Einrichtung zur Befriedigung aller berechtigten, auf sie angewiesenen Bedürfnisse im Stande sind, um so mehr empfehle ich der Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums den umsichtigen und allmäligen Ausbau des Begonnenen.

Unter diesen Voraussetzung, und da die Seminare in einem nunmehr fünfjährigen Zeitraum durch strenges Innehalten der Regulative überall zu festen Grundlagen ihres Unterrichtswesens und zu bestimmten und bewußten Richtungen gelangt sind, erscheint es wohl zulässig, bei dem erwähnten und nothwendigen weiteren Ausbau weitergehende Wünsche, die häufig in lokalen und provinziellen Verhältnissen ihren Grund haben, jedoch mit Rücksicht auf diesen Grund in facultativer Gestaltung zu berücksichtigen.

Ich ermächtige daher das Königliche Provinzial-Schulcollegium, für jeden Fall, wo das Bedürfniß vorliegt, oder das Interesse des gesammten Seminarunterrichts nicht gefährdet wird, zu gestatten,

1) daß auch in dem obersten Cursus des Seminars Zeichenunterricht ertheilt wird,
2) daß in diesem Cursus der Unterricht im Rechnen und Raumlehre auf drei Stunden wöchentlich erhöht wird,
3) daß in diesem Cursus je eine Stunde zur Repetition der Geographie und der Naturkunde angesetzt wird.

Digitized by Google

In den beiden unteren Curſen iſt die eingeführte Stundenzahl durch keine Erweiterung zu erhöhen, damit der freien Thätigkeit und dem ſelbſtſtändigen Arbeiten der Zöglinge der nöthige Raum gelaſſen wird.

Bei dieſer Gelegenheit mache ich hinſichtlich des deutſchen Sprachunterrichts und der Privatlectüre der Seminariſten Folgendes bemerklich.

Auf Seite 30 der Geſammtausgabe der Regulative iſt geſagt: „daß von der Privatlectüre der Seminariſten die ſogenannte klaſſiſche Literatur ausgeſchloſſen ſei.“ Indem dieſe Beſtimmung, losgeriſſen von ihrem Zuſammenhang, herausgegriffen und bemängelt worden iſt, hat ſie vielfach zu Mißverſtändniß und irrthümlicher Auffaſſung nach Außen hin Veranlaſſung gegeben. Sie ſteht in unmittelbarem Zuſammenhange mit dem Satz des Regulativs, „daß in die Privatlectüre der Seminariſten gehöre, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches Leben, chriſtliche Sitte, Patriotismus und ſinnige Betrachtung der Natur zu fördern, und nach ſeiner volksthümlich anſchaulichen Darſtellung in Kopf und Herz des Volkes überzugehen geeignet iſt.“ Und auf Seite 31 iſt geſagt: „Sowohl der Gebrauch des Wackernagel'ſchen Leſebuchs, wie die Regelung der Privatlectüre bietet Veranlaſſung und Gelegenheit, die Zöglinge ohne Betreibung der Literaturgeſchichte mit denjenigen bekannt zu machen, was ihnen aus der Geſchichte der Nationalliteratur und aus dem Leben und der Zeit ihrer Repräſentanten zu wiſſen erforderlich iſt.“

Daß die Seminare den richtigen Sinn dieſer Beſtimmungen verſtanden und aus ihrem Unterricht und der Privatlectüre der Zöglinge auch ſeither das Edelſte und Beſte unſerer Nationalliteratur nicht ausgeſchloſſen, wohl aber dabei beſonnene und durch die Verhältniſſe geboteue Auswahl getroffen haben, ergiebt ſchon thatſächlich mein Circularerlaß vom 19. November 1859. Hier ſoll indeſſen, um jedes weitere Mißverſtändniß und jede mögliche Mißdeutung zu entfernen, bemerkt werden, daß nicht unſere Nationalliteratur, ſondern nur daßjenige von dem Seminarunterricht und der Privatlectüre ihrer Zöglinge ausgeſchloſſen werden muß, was zu ſeitem Verſtändniß Kenntniſſe und diejenige Bildung verlangt, welche durch die ſogenannten klaſſiſchen Studien erworben werden und bei den Zöglingen der Seminare nicht vorausgeſetzt werden können. Wenn ſonſt Zeit und Verhältniſſe es geſtatten, kann z. B. in den Seminaren mit Rückſicht auf dieſen Grundſatz wohl Schiller's Wilhelm Tell und Goethe's Hermann und Dorothea, es können aber nicht die Götter Griechenlands, Taſſo und Iphigenia der Privatlectüre der Seminariſten zugewieſen werden.

Die auf Seite 30 der Regulative angeführten Schriften, welche der Privatlectüre der Seminariſten dienen ſollen, ſind hier ausdrücklich nur als Beiſpiele genannt, und ſoll dadurch eine andere zweckmäßige, dem Bedürfniß entſprechende Lectüre nicht ausgeſchloſſen ſein, in welcher Beziehung die Auswahl wohl mit Vertrauen den Directoren und Lehrern der Seminare überlaſſen werden kann. —

Für die geordnete Weiterentwickelung der Seminare iſt es von großem Werthe, dieſelben in beſtimmten Zeiträumen nach allen Seiten ihres innern und äußern Lebens zu revidiren. Ich beſtimme daher, daß ſolche Reviſionen eines jeden evangeliſchen Seminars jedesmal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium vorzunehmen, und daß die dabei aufzunehmenden Verhandlungen, ſowie der von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu ertheilende Reviſionsbeſcheid mir abſchriftlich einzureichen ſind. Ueber den für dieſe Reviſionen anzuſetzenden Turnus erwarte ich die Anzeige des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums.

Berlin, den 16. Februar 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
B. 165.

Die einmal begonnene „Weiterentwickelung der Regulative“ vollzog ſich im Laufe des folgenden Jahrzehntes wohl langſam, aber ſtetig, und die im Centralblatt abgedruckten Gutachten, Reiſe- und Reviſionsberichte, Lehrpläne und Specialverfügungen geben ein intereſſantes Bild hiervon; daſſelbe gehört aber in eine Geſchichte des preußiſchen Volksſchulweſens, nicht hierher. Es genügt, an die Thatſache zu erinnern, daß ſchon ſehr viel von den Regulativen preisgegeben war, als ſie durch die Allgemeinen Beſtimmungen vom 15. October 1872 (B. 2311—2315) allgemein aufgehoben wurden.

Dem Erlaſſe der allgemeinen Beſtimmungen gingen zwei Conferenzen voran. In der einen, deren Verhandlungen ſowohl im Juliheſte des Centralblattes 1872, wie in einer beſonderen Brochüre (Verlag von Wilhelm Hertz) veröffentlicht ſind, vereinigte der Staatsminiſter Dr. Falk Miniſterialräthe, Schulräthe, Seminardirectoren, andre Pädagogen von Ruf und Mitglieder beider Häuſer des Landtages zu einer Berathung über die Grundlinien einer Reorganiſation des Volksſchulweſens. Als Grundlage dienten von dem Geheimen Ober-Regierungsrath Stiehl aufgeſtellte Theſen und deſſen ſchon erwähnte Flugſchrift: „Meine Stellung zu den Regulativen.“ Die Verhandlungen dauerten vom 11. bis 20. Juni und wurden vom Miniſter ſelbſt unter Aſſiſtenz des Unter-Staatsſecretärs Dr. Achenbach geleitet. Als Referent fungirte Geheime Rath Stiehl. Der zweiten Conferenz, welche vom 6. bis 10. October währte und von dem Unter-Staatsſecretär Dr. Achenbach geleitet wurde, lag der Entwurf zu den „Allgemeinen Beſtimmungen“ zu Grunde; an der Berathung nahmen außer den Miniſterialräthen Stiehl, Dr. Sieve und Räpoldt nur noch Provinzial-Schulrath Wetzel und Seminardirector Dr. Schneider, letzterer als Referent, theil.

Die Allgemeinen Beſtimmungen umfaſſen fünf einzelne Circular-Erlaſſe. Dieſe ordneten das geſammte Volksſchulweſen nach ſeiner innern Seite und ſchrieben die Wege der Lehrerbildung von der Vorbereitung des Präparanden bis zur Prüfung der Rectoren durch alle Zwiſchenſtufen genau vor. Sie ſtehen noch heute in Kraft, haben aber nicht nur Ausführungsbeſtimmungen erfordert, ſondern auch mancherlei Ergänzungen erfahren.

In Gemäßheit der Allgemeinen Beſtimmungen erlangt der Präparand durch die Aufnahmeprüfung den Eintritt in das Seminar, wird in dieſem zum Lehrer gebildet, abſolvirt bei ſeiner Entlaſſung eine Prüfung, welche ihn für das Lehramt befähigt, und an welcher auch andre Bewerber theilnehmen können, erwirbt in einer zweiten Prüfung die Befähigung für dauernde Anſtellung und

Digitized by Google

erlangt die Möglichkeit, sich durch Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer oder für Rectoren weiter gehende Befähigungen zu erwerben. Unabhängig von den Allgemeinen Bestimmungen, aber im inneren Zusammenhange mit ihnen, ergingen in den folgenden Jahren noch Prüfungsordnungen für Turnlehrer, sowie für Lehrer und Vorsteher von Taubstummenanstalten, endlich für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie für technische Lehrerinnen.

Ueber die bei dem Erlasse der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 leitenden Gesichtspunkte, namentlich soweit sie den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der angehenden Lehrer betreffen, hat sich der Staatsminister Dr. Falk am 15. Januar 1879 in längerer Rede vor dem Abgeordnetenhause ausgesprochen (St.-Bl. 1879 S. 130 bis 151.)

Ueber Aufgabe und Ziel der Lehrerbildung in Preußen überhaupt orientirt die:

16. Rede des Staatsministers Dr. von Goßler bei Eröffnung des sechsten deutschen Seminarlehrertages zu Berlin am 27. September 1881.

Hochgeehrte Anwesende!

Vor wenigen Tagen erst haben sich die Pforten hinter dem Orientalistencongreß geschlossen, heute öffnet das Reiches Hauptstadt von Neuem ihre gastlichen Thore den deutschen Seminarlehrern. Dort erblicken wir die höchsten Spitzen der Wissenschaft, hier die breite mächtige Grundlage des Unterrichtes, dort den Schmuck und die Zier des Geisteslebens, hier die Kraft und den Kern der Volksbildung, dort eine auserlesene Schaar weniger Wissenden, hier die Vertreter eines zahlreichen Standes im Staate. Erhebend und überwältigend ist es, den Blick schweifen zu lassen von dem festen Fundamente unseres Schulwesens bis zu den hochemporragenden Zierrathen des feinsten Specialstudiums, zu erkennen, wie ein Stockwerk auf das andere in steter Verjüngung sich thürmt, ein Glied in andere übergeht, nirgends eine Lücke, eine Unterbrechung zeigend.

Als ein besonderes Glück in der Gestaltung unseres Volkslebens preisen wir es, daß nicht ein Stand von dem andern sich schroff scheidet, überall Uebergänge vorhanden sind, Talent und Fleiß stets freie Bahn finden, allezeit neue Kräfte, durch ernste Arbeit bewährt, emporsteigen. Diesen Zusammenhang unseres Bildungslebens, unserer socialen Zustände zu erhalten, jeder neuen berechtigten Aeußerung des Bildungsbedürfnisses eine sichere Richtung zu geben, ist für die Unterrichtsverwaltung ein Gegenstand stets sich erneuender Sorge. In dem Volksschulwesen, als der machtvollen Grundlage unseres gesammten Unterrichtes, erscheinen die Seminare als die Bildungsstätten unserer Jugendbildner, als die kraftvollsten Säulen. Diese Grundlage immer kräftiger, tragfähiger, widerstandsfähiger zu gestalten, bildet die erste und wichtigste Aufgabe der Unterrichtsverwaltung, die edelste und dankbarste, die scheinbar einfachste und doch die schwerste und verantwortungsvollste. Für alle Freunde des Unterrichtes ist es daher eine hohe Freude, so viele Mitarbeiter aus allen Ländern unseres geliebten deutschen Vaterlandes hier vereinigt zu sehen, so viele ernste Männer, welche die Erfahrungen eines arbeitsreichen Lebens hier austauschen, Belehrung spendend, Belehrung empfangen und durch ihre bisherigen Arbeiten bereits vielfache und willkommene Anregung den Unterrichtsbehörden gewährt haben.

Ein froher Tag ist es für mich, an welchem ich Namens der preußischen Staatsregierung Ihnen, den Vertretern der deutschen Regierungen, den deutschen Seminarschulmännern ein herzliches Willkommen zurufen kann.

Die Ansprüche, welche das in lebendigstem Flusse befindliche Volksschulwesen an die Unterrichtsverwaltung erhebt, halten gleichen Schritt mit den Anforderungen, welche die Unterrichtsverwaltung an die Seminare stellt. Die Zahl der Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen des preußischen Staates betrug im Jahre 1873 über 52 000, im Jahre 1879 über 58 000, gegenwärtig ungefähr 60 000; unter den Stellen des Jahres 1879 befanden sich über 40 000 an evangelischen, über 17 000 an katholischen, einige hundert an jüdischen Schulen; von diesen Stellen waren gegen 2000 mit evangelischen, über 3000 mit katholischen, einige mit jüdischen Lehrerinnen besetzt. Nicht ordnungsmäßig waren besetzt im Jahre 1873 ca. 3600, im Jahre 1879 ca. 3000 Stellen, so daß in sechs Jahren an Lehrern neu angestellt worden sind nahezu 7000.

Die ca. 58 000 Lehrer waren thätig an über 33 000 Volksschulen, darunter über 23 000 an einklassigen, — also über 40% der Lehrer an einklassigen, gegen 60% an mehrklassigen Schulen.

Im Jahre 1870 zählte der Preußische Staat 79 Seminare, einschließlich 3 für Lehrerinnen, im Jahre 1879 110, einschließlich 8 für Lehrerinnen, nicht gerechnet die bei bestehenden Seminaren eingerichteten Parallel- und Hülfscurse, eine Einrichtung, von welcher in den letzten Jahren ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht worden ist. Im nächsten Jahre hofft die Unterrichtsverwaltung ein evangelisches Seminar im fernsten Osten (Nagnit) und ein katholisches Seminar im fernen Westen (Rüthen) eröffnen zu können. Von den 110 Seminaren hat ungefähr zwei Drittel einen evangelischen, ungefähr ein Drittel einen katholischen, eines einen paritätischen Character. Im Jahre 1870 wurden die Seminare von ca. 5000, im Jahre 1879 von ca. 9400 Seminaristen besucht, so daß in jenem Jahre 1 Seminarist auf 4727 Einwohner, in letzterem Jahre auf 2737 Einwohner entfiel.

Diese wenigen Zahlen lassen die Ausdehnung des preußischen Volksschulwesens erkennen. Die Schwierigkeiten, welche mit der Verwaltung desselben verbunden sind, beruhen im Wesentlichen darauf, daß das Volksschulwesen naturgemäß niemals zu einem ruhenden Zustande gelangen kann, sondern sich extensiv wie intensiv stetig weiter entwickeln muß. Diese Weiterentwickelung wird bedingt schon durch das regelmäßige Wachsthum der Bevölkerung, welches zur Theilung von Klassen, Gründung neuer Schulen führt; sie wird aber erschwert durch die Ungleichmäßigkeit des Wachsthums in den einzelnen Landestheilen, in Folge der freien, in ihren Richtungen nicht vorauszusehenden Be-

Digitized by Google

wegung der Bevölkerung; sie wird erschwert durch die nicht zum festen Abschlusse gelangte Besiedelungsform in den Ostprovinzen, sowie durch die rasche Anhäufung von Familien, veranlaßt durch industrielle Unternehmungen namentlich im Westen, — zuweilen begleitet von der den Bestand von Schulgemeinden gefährdenden Verminderung der Bevölkerung in anderen Gegenden. Als weitere Erschwernisse treten hinzu die Mischung der Confessionen und die sprachlichen Verschiedenheiten, welche beiderseits erhebliche Veränderungen unterworfen sind. Von Osten anfangend finden wir in den Schulen folgende Sprachen: das Litthauische in Ostpreußen, das Polnische mit verschiedenen Abstufungen in Ost-, Westpreußen, Posen, Oberschlesien, das Böhmische und Mährische in einzelnen Gegenden Schlesiens, das Wendische in Niederschlesien und Brandenburg, das Dänische in Nordschleswig, das Holländische an der nordwestlichen Grenze und das Französische in der Wallonie. In den hierzu bestimmten Seminaren werden daher auch die litthauische, die polnische und die dänische Sprache gelehrt.

Schon diese Skizze giebt in ihren flüchtigen Umrissen ein ungefähres Bild von den Schwierigkeiten, welche der Unterrichtsverwaltung bei der Bildung der Lehrer, der Versorgung der Schulen mit Lehrern und der Organisation der Volksschulen erwachsen. Zwischen der einklassigen Schule Posens und Westpreußens, in der beide Geschlechter, 2 bis 3 Confessionen und 2 Nationalitäten vereinigt sind, und der sechsstufigen Berliner Schule mit getrennten Geschlechtern und Confessionen, zwischen der Lauf- und Wanderschule in Gebirgsgegenden, den Schulen in Niederungen, Nehrungen und Haiden, wo die Kinder weite Strecken, schlecht genährt und gekleidet zurücklegen, und der Schule in großen Städten mit ihren trefflichen Hülfsmitteln, ihrem ausgeglichenen Schülermaterial, giebt es anscheinend mehr Gegensätze als Aehnlichkeiten. Und doch muß ein gewisses Gleichmaß erstrebt und festgehalten werden.

Wenn schon für das Staatsleben im Allgemeinen der Satz gilt, daß das Ziehen des richtigen Durchschnittes allezeit Aufgabe einer guten Verwaltung und Gesetzgebung ist, und daß das allmähliche Erhöhen des Durchschnittes das Zeichen einer gesunden Entwickelung ist, so findet diese Regel sicherlich im Unterrichtswesen ihre berechtigte Anwendung.

Täuschen mich nicht meine Wahrnehmungen, so laufen wir einigermaßen Gefahr, dadurch den Durchschnitt künstlich zu erhöhen und den Zusammenhang in den unteren socialen Schichten zu lockern, daß die begabteren Schüler rascher der oberen Grenze zugeführt werden, während die minder begabten oder durch ungünstige Verhältnisse gehinderten Kinder zurückbleiben. Vom menschlichen Standpunkte erscheint ein solches Verfahren des Lehrers erklärlich, vom pädagogischen als ein Irrthum, vom politischen und socialen als ein Fehler, — in der weiteren Ausdehnung als ein Unglück. Ein bekannter Schulmann sprach einst den Satz aus, er habe stets das Gefühl, daß er für jedes Kind, welches nicht lesen und nicht schreiben könne, Gott verantwortlich sei. Ich habe voll die Wahrheit dieses Ausspruches in mich aufgenommen, und muß auch von meinem Standpunkte bekennen, daß, so lange noch Kinder aus irgend einem Grunde des geordneten Unterrichtes ermangeln oder nicht der elementarsten Kenntnisse theilhaftig werden, dies einen Vorwurf und eine Mahnung für die Unterrichtsverwaltung bildet. Vor Allem durch Hebung der unteren Grundlage ist, soweit ich erkennen kann, die Erhöhung des Durchschnittes der Bildung in den Volksschulen anzustreben, wenn sie anders dem Ganzen dauernd zum Segen gereichen soll, und gelöst wird die Aufgabe nur durch das frische Herantreten des Lehrers mit seiner Person an jedes einzelne Kind und liebevolles Erfassen jeder einzelnen Individualität. Groß sind die Anforderungen, welche hiermit den Lehrern, namentlich den Lehrern an einklassigen Volksschulen, gestellt werden, aber selten giebt es auch einen Beruf, auf welchem in gleichem Maße die Verheißung, die Befriedigung und der innere Frieden ruht, wenn der Lehrer eingedenk ist, daß er die Kinder nicht allein mit dem Worte belehren, sondern ihnen mit seinem ganzen Sein und Wesen in Schule, Haus, Kirche und Gemeinde ein Vorbild sein soll. Diesen Geist der Pflichterfüllung, der Selbstüberwindung, der Treue im Kleinen, diese Weihe den angehenden Lehrern als ihre kostbare Ausrüstung auf den Lebensweg mitzugeben, ist das hohe Ziel der Seminare.

Wir alle aber wollen eingedenk sein, daß unsere Zeit mit ihren mannigfachen Irrungen und Sorgen nur gesunden kann, wenn die Schule ganz und voll ihre Pflicht thut, und daß die Schule nur gedeihen kann, wenn die Männer der Schule, mögen sie Leitende oder Ausführende sein, in strenger Selbstzucht, Wahrhaftigkeit und Treue vorwärtsschreiten. Hierin sind wir allzumal Schüler und Lehrer.

Lassen Sie uns in diesem Streben fest zusammenstehen, arbeiten und nicht müde werden, — zur Ehre Gottes und zum Segen unserer Mitmenschen.

§ 52. Die leitenden Gesichtspunkte für die Lehrerbildung und die mit ihr zusammenhängende Entwickelung des Volksschulwesens von 1855 bis 1872

sind niedergelegt in nachstehend bezeichneten Mittheilungen des Centralblattes für die innere Unterrichts-Verwaltung.

a. in chronologischer Reihe.

1859. Vermehrung der Schullehrer-Seminare S. 20. Elementarschulwesen — innere Entwickelung der Elementarschule, dargestellt in Verfügungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz (Lehrplan) und zu Arnsberg (Handarbeits-Unterricht) S. 23. Betreibung des Religionsunterrichtes in evangelischen Schullehrer-Seminaren und Erfolge desselben. (Bericht des General-Superintendenten Dr. Lehnerdt zu Magdeburg und Verhandlungen im Hause der Abgeordneten) S. 269—298. Außerordentliche Curse für Lehrerinnen 298. Ausführung und Erfolg der Grundzüge für die einklassige Elementarschule vom 3. October 1854, Denkschrift, gerichtet gegen einen Bericht der Unter-

Digitized by Google

richtscommission des Abgeordnetenhauses S. 361. Auszug aus dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz. Vom 9. April 1859.

Die Anstellung evangelischer Lehrerinnen betreffend S. 413. Prüfungen der Elementarlehrer: a) Erlaß vom 30. März 1857, b) Zeugnißformulare, c) Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 18. März 1859. S. 414. Ausführung und Erfolg des Regulativs für Präparandenbildung und der Grundzüge für die einklassigen Elementarschulen vom 2. und 3. October 1854, Denkschrift S. 473. Circular-Verfügung die 3 Preußischen Regulative vom 1. 2. und 3. October 1854 betreffend; S. 690. Vgl. § 51.

1860. Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 19. November 1859: Verfügung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 25. Januar 1860. S. 179. Ausführung der Grundzüge vom 3. October 1854 (und des Erlasses vom 19. November 1859). Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 14. Februar 1860. S. 230. Desgl. Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 22. Juni 1860. S. 617. Desgl. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 2. November 1860. S. 746.

1861. Weitere Entwickelung und Ausbildung der drei preußischen Regulative vom 1., 2., 3. October 1854: Erlaß vom 16. Februar 1861. S. 135. Vgl. § 51.

1862. Das Internat der Schullehrer-Seminare, Rede des Regierungs- und Schulraths Dr. Woike aus Königsberg S. 221. Revision eines Schullehrer-Seminars S. 528. Unterricht in der Naturlehre in Schullehrer-Seminaren: Verfügung vom 18. October 1862, nebst Gutachten, das Lehrbuch der Naturlehre von Dr. Erler empfehlend S. 595. Denkschrift betreffend die Entwickelung des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg S. 597. Richtung und Umfang des Seminarunterrichtes, zwei Revisionsberichte S. 663.

1863. Unterrichtsgesetz; Lehrer- und Volksbildung in Preußen; enthaltend eine Reihe von Resolutionen des Abgeordnetenhauses. Kritik derselben. S. 161.

1864. Geschichtsunterricht in den Schullehrer-Seminaren. Erlaß vom 27. Mai 1863: und 4. März 1864, nebst Gutachten S. 158. Inneres Leben in einem Schullehrer-Seminar. Auszug aus dem Jahresbericht eines Seminardirectors. S. 345.

1865. Schreibunterricht in den Schullehrer-Seminaren. S. 19. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums aus Königsberg vom 12. November 1864. S. 21. Unterricht in der Chemie in den Schullehrer-Seminaren. Verfügung vom 19. November 1859. S. 161. Verfügung vom 13. März 1865 betreffend das Handbuch der unorganischen Chemie von Fritze. S. 162. Gartenbau und Bienenzucht in den Schullehrer-Seminaren. Bericht der Unterrichtscommission im Hause der Abgeordneten. S. 339. Lehrbuch der deutschen Literatur für Seminare und Elementarlehrer. Erlaß vom 27. Juni 1865, nebst Gutachten, betreffend die Schrift von Kahle, Claudius und Hebel. S. 406. Lehrgang für den naturgeschichtlichen Unterricht am Seminar, Referat in einer Seminardirectoren-Conferenz. S. 417. Lehrbuch für den Katechismusunterricht in evangelischen Schullehrer-Seminaren. Erlaß vom 19. Juli 1864. Denkschrift des Seminardirectors Dr. Schneider zu Bromberg. Auszug aus einem Berichte des Preußischen Schulcollegiums zu Posen. S. 438. Verhandlungen einer Seminardirectoren-Conferenz, Religionsunterricht und Gartenbau betreffend S. 572. Referat in einer Seminardirectoren-Conferenz; maßgebende Gesichtspunkte für Erziehung und Unterricht im Seminar. S. 578. Lehrbücher der deutschen Geschichte für Schullehrer-Seminare, Gutachten über das Lehrbuch von Förster. S. 585. Ausbildung von Turnlehrern für Elementarschulen, specialisirter Betriebsplan. S. 589. Leitende Gesichtspunkte bei Ertheilung des Katechismusunterrichtes im Seminar, Thesen einer Directoren-Conferenz. S. 715. Einrichtung einer Seminar-Uebungsschule. S. 724 und Schneider: Aufgabe und Ziel der einklassigen Volksschule. S. 731.

1866. Gutachten über Anträge des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, die Erweiterung des naturgeschichtlichen Unterrichtes in den Schullehrer-Seminaren betreffend. S. 94. Hausgesetze und Hausordnung für das Schullehrer-Seminar zu Pölitz. S. 101 ff. 143 ff. Revision eines evangelischen Schullehrer-Seminars, Bericht. S. 274. Das Bibellesen in evangelischen Schullehrer-Seminaren, Thesen für eine Directoren-Conferenz. S. 353. Lehrplan für das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland, (auch abgedruckt in K. Schmid, pädagogische Encyclopädie) S. 459.

1867. Besuch eines Seminars, Reisebericht. S. 35. „Die Aufgabe des Volkes und der Schule ist noch im Wachsen." Aufsatz von Kellner, abgedruckt aus dem Schulfreund. S. 40. Der landwirthschaftliche Unterricht in den Schullehrer-Seminaren, Denkschrift. S. 291. Die für den Seminarunterricht maßgebenden Gesichtspunkte, Vortrag in der Conferenz der Schulräthe der Provinz Preußen. S. 669.

1868. Auszüge aus der Schrift von Schneider: die Volksschule und die Volksschullehrer-Bildung in Frankreich, mit den entsprechenden Verhältnissen des preußischen Schulwesens verglichen S 11 ff. S. 136 ff. Bericht über die Revision eines evangelischen Schullehrer-Seminars und des mit ihm verbundenen, der Präparandenbildung dienenden Waisenhauses. (Steinau a. a. O). S. 29. Beleuchtung eines Gutachtens des Lüneburger Lehrervereines über die preußischen Regulative. S. 41. Bericht über die preußische einklassige Elementarschule auf der Pariser allgemeinen Ausstellung 1867. S. 117. Be-

Digitized by Google

richt der Commission des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen betreffend. S. 156. Revision eines Schullehrer-Seminars. S. 348. Bericht eines Seminarlehrers aus den neuen Provinzen über den Besuch altländischer Seminare. S. 423. Die beim Landtage eingegangenen, auf die Unterrichtsgesetz-Entwürfe bezüglichen Petitionen. S. 579. Vier das Volksschulwesen ordnende Gesetz-Entwürfe vom 11. November 1868. S. 643.

1869. Landtagsverhandlungen, das Schulwesen betreffend. S. 4. Inhalt der Denkschrift: die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. S. 65, 134. Besuch von Schullehrer-Seminaren, Reisebericht 162. Desgleichen 537. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Bericht über den landwirthschaftlichen Unterricht an den Seminaren der Schweiz nebst Vorschlägen zur Organisation derselben in den preußischen Seminaren. S. 613.

1870. Reisebericht. S. 98. Ein französisches Urtheil über preußisches Unterrichtswesen. S. 242. Instruction für die Bildung katholischer Präparanden in Schlesien. S. 412. Präparandenbildung im Regierungsbezirk Potsdam. S. 552. Stellung der Seminar- und der Elementarlehrer zur deutschen Litteratur, Vortrag von Supprian. S. 591. Verfahren bei Einführung der Seminarzöglinge in die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze, Conferenzvortrag. S. 661. Reisebericht. S. 674.

1871. Zur Lesebuchfrage, Gutachten. S. 132. Gutachten und Beziehung auf Musiklehre. S. 171. Berichte: Naturwissenschaftlicher und landwirthschaftlicher S. 178, sowie mathematischer und Rechenunterricht in den Seminaren, S. 179. Organisation der Schullehrer-Seminare in der Provinz Hannover, Bericht des Provinzial-Schulcollegiums. S. 235. Schulwesen im Regierungsbezirk Cassel. Verfügung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 10. Januar 1871. S. 369. Statistik der Schullehrer-Seminare. S. 643.

1872. Methodische Grundsätze für Ertheilung des Seminarunterrichtes. S. 16. Bedeutung der Seminare und ihres Lehrerstandes; Reisebericht. S. 17. Revisionsbericht. S. 80. Die Einführung des deutschen Unterrichtes in die Schulen Nordschleswigs mit dänischer Unterrichtssprache. S. 87. Revisionsbericht, Unterricht in der deutschen Sprache und in der biblischen Geschichte betreffend. S. 167. Physikalischer Unterricht in den Schullehrer-Seminaren, Gutachten eines Seminarlehrers. S. 169. Zeichenunterricht in den Schullehrer-Seminaren, Auszug aus einem Verwaltungsberichte. S. 173.

a. nach Sachen geordnet.

Revisionsberichte. Bescheide, Protocolle, Jahresberichte 1862. S. 589. 663. 1864. S. 345. 1865. S. 163. 1866. S. 274. 1868. S. 29. 1870. S. 98. 1872. S. 80. 167.

Reiseberichte. 1859. S. 269. 1867. S. 35. 44. 1868. S. 41. 423. 1869. S. 162. 537. 1870. S. 242. 674. 1872. S. 16.

Internat. Hausordnung. 1862. S. 221. 1864. S. 365. 1866. S. 101. 143.

Unterricht, Lehr- und Erziehungsaufgabe, Lehrpläne u. s. w. 1865. S. 578. 1866. S. 459. 1867. S. 40. 669. 1868. S. 11. 1870. S. 163. 661.

Religionsunterricht. 1859. S. 269. 1865. S. 541. 572. 715. 1866. S. 353. 1870. S. 281. 1872. S. 167.

Sprachunterricht. 1865. S. 406. 1870. S. 591. 1872. S. 667.

Geschichtsunterricht. 1864. S. 158. 1865. S. 585.

Rechenunterricht. 1871. S. 179.

Unterricht in der Naturkunde. 1862. S. 595. 1865. S. 161. 339. 417. 572. 1866. S. 94. 1867. S. 291. 1869. S. 613. 634. 1871. S. 178. 1872. S. 169.

Musikunterricht. 1871. S. 171. 1872. S. 86.

Unterricht im Schreiben, Zeichnen, Turnen. 1865. S. 19. 589. 1872. S. 173.

Seminarschule. 1865. S. 724. 731. 1870. S. 212.

Präparandenbildung. 1870. S. 412. 552. 660.

Schulwesen der neuen Landestheile. 1868. S. 41. 1870. S. 97. 502. 1871. S. 170. 179. 235. 369. 1872. S. 167.

§ 53. Die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren.

1. Die Prüfungsordnung v. 15. October 1872 mit der sie einführenden allgemeinen Verfügung.
2. E. v. 16. April 1873, betr. die Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an den Seminar-Aufnahmeprüfungen.

1. Die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrerseminaren.

Berlin, den 15. October 1872.

Die im Anschlusse beigefügten Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrerseminaren treten an die Stelle der Erlasse vom 2. October 1854, vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden.

Durch § 6 der neuen Vorschriften ist die Prüfung dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überwiesen und einem Commissar dieser Behörde der Vorsitz in der Prüfungscommission übertragen. Da eine Beschränkung in der Auswahl dieser Commissarien nicht beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, oder der Director des Seminars selbst mit der Leitung der Prüfung beauftragt werden.

Die Bestimmungen der Prüfungsvorschriften über die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse, sowie diejenigen über Einrichtung und Gang der Prüfung sind alsbald in Anwendung zu bringen. Dagegen sollen die Anforderungen an die Aspiranten nicht sogleich mit aller Strenge

Digitized by Google

erhoben werden, vielmehr ist in dieser Beziehung der Uebergang zu der Anwendung der neuen Vorschriften so zu nehmen, daß die Arbeit der Seminare nirgends unterbrochen und ihre Frequenz nicht vermindert werde.

Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber auch zu verhüten, daß die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, welche zur Zeit bestehen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern.

Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenbildnern ernannt worden sind und sich als solche bewährt haben, in ihren Functionen zu belassen. Die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indeß davon abhängig zu machen, daß sich die betreffenden Anstalten, beziehungsweise Lehrer, der Inspection des vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium ihnen bezeichneten Seminardirectors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspection dem Director des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein.

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Klassen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, daß sich dieselben nicht auf eine äußerliche Herbeischaffung und Aneignung des bei der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unfähige Schüler, deren Aufnahme in's Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mäßigsten Umfange herangezogen werden.

Auch ist anzustreben, daß dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlaßt werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen. Vergl. § 63.

Die Lehrpläne für die einzelnen Präparandenanstalten sind unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele, je nach der Zahl ihrer Klassen und dem durchschnittlichen Standpunkte ihrer Zöglinge, beim Eintritte in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der facultative Unterricht in einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen.

Indem ich erwarte, daß hiernach verfahren werde, will ich binnen drei Monaten einem Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien über den Stand des Präparandenwesens der einzelnen Bezirke nebst näheren Vorschlägen über dessen Hebung, insbesondere auch durch Einrichtung von Präparandenanstalten entgegensehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
Regierungen und an die Consistorien der Provinz Hannover.
B. 2313.

Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren.

§ 1.

An jedem Schullehrer-Seminare findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Cursus eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schulcollegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2.

Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminare ausreichenden Mittel führen können und das vorschriftsmäßige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparandenanstalten oder privatim empfangen haben.

§ 3.

Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminardirector, welcher die eingereichten Atteste (vergl. § 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits dreimal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

§ 4.

Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:
1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schulcollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist. Die weitere Aufnahmebedingungen finden sich §§ 64 bis 67.

§ 5.

Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen

Digitized by Google

Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt.

§ 6.

Die Prüfung wird von dem Seminar-Lehrercollegium unter Vorsitz eines Commissars des Provinzial-Schulcollegiums abgehalten. Den Kreis-Schulinspectoren und den Präparandenbildnern des Bezirkes ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§ 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert. Die Prüfungscommission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausgestellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausschluß der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst vor dem ganzen Collegium abzuhalten. Im anderen Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Collegio geprüft werden.

§ 8.

Bei der Beurtheilung sind die Leistungen in 1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre, 4) Musik, 5) Realien und Geschichte je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädikat „ungenügend" erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die zu reichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 9.

In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

a. in Religion:

Die Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments, einschließlich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntniß des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel, zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Derselbe muß ferner den dem Religionsunterrichte im Seminare zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Gebeten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mosis, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Die Katholischen:

Der Examinand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testamentes im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemäßer Betonung zu erzählen, eine solche Kenntniß von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist, im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen, Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß wortgetreue Kenntniß des größeren Diöcesankatechismus erlangt, Verständniß des Wort- und Sachinhaltes und Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll zwanzig Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdruck vortragen können; auch dürfen ihm die Diöcesan- und die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b. im Deutschen:

1. Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln ꝛc. an Sprichwörtern und an Musterſätzen aus den Schriften der deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2. Er muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysiren vermögen.

3. Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert ꝛc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4. Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

Digitized by Google

c. im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Decimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der zusammengesetzten Theilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbstständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre:

Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie:

Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdtheilen und Weltmeeren, nähere mit derjenigen Europas und speciell mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f. in der Geschichte:

Die Hauptsachen aus der alten Geschichte (wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüthe Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. s. f.). Die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums, die Völkerwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniß des Zusammenhanges ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeit der Daten, sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata, unbedingte Forderung.

g. in der Naturkunde:

Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Culturpflanzen, den Giftpflanzen und mit der Fauna und Flora der Heimath. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswerth, daß der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h. im Schreiben:

Fertigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muß in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen:

Freihand- und Linearzeichnen; einige Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik:

Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Accentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Uebung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Klavierspiele soll er sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudirt haben, einige leichte memorirte Stücke, Etüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Correctheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erforderniß.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Tact- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtschaft.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiel muß Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtniß vortragen können.

l. im Turnen:

Im Turnen muß der Aspirant sämmtliche in dem Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen verzeichneten Uebungen auszuführen im Stande sein.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

2. Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an den Seminar-Aufnahmeprüfungen.

Berlin, den 16. April 1873.

Nach der Verfügung vom 15. October v. J. B. 2313. steht es dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium frei, einen Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, zum Commissarius bei der an demselben abzuhaltenden Aufnahmeprüfung zu ernennen. Geschieht das nicht, ernennt das Königliche Provinzial-Schulcollegium vielmehr eines seiner Mitglieder oder den Seminardirector zum Commissarius, so findet eine amtliche Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an der betreffenden Prüfung nicht statt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 13602.

§ 54. Die Organisation des Präparandenwesens in Ausführung der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872.

1. E. v. 9. Juli 1873, betr. die Verwendung des Fonds für Präparandenbildung, Privat- und Königliche Anstalten.
2. E. v. 27. Mai 1876, denselben Gegenstand betr. (Zu vergl. E. v. 14. Mai 1873 §§ 3 und 8a.)

Digitized by Google

1. Verwendung des Fonds für Präparandenbildung — Privat- und Königliche Präparandenanstalten.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Nach den Vereinbarungen, welche zwischen dem Herrn Finanzminister und mir in Bezug auf die Verwendung des für die Förderung des Präparandenwesens durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat (Kap. 125 Tit. 3) bewilligten Fonds stattgefunden haben, wird derselbe zu Unterstützungen von Präparanden und zur Remuneration von deren Lehrern, zu Beiträgen für einzelne von Communen, Kirchengemeinden, Vereinen u. s. w. eingerichteten und unterhaltenen Präparandenanstalten und zur Verbesserung und Erweiterung der bestehenden staatlichen, sowie zur Errichtung neuer Präparandenanstalten verwendet. Die Unterstützung einzelner Präparanden, sowie die Remuneration ihrer Lehrer gehört, wie ich in der Verfügung vom 14. Mai d. J. U. 18907 ausdrücklich ausgesprochen habe, auch nach dem Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. in das Ressort der Königlichen Regierungen, welchen demnächst die für diesen Zweck verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen.

Aus diesen Fonds sind Unterstützungen an alle bedürftigen und würdigen Präparanden des Bezirkes zu gewähren, gleichviel, ob sich dieselben im Unterrichte einzelner Lehrer, oder in privaten Präparandenanstalten befinden, auch in solchen, welche mit einem Seminar verbunden sind.

Die hier und da vorgekommene Abweisung des Unterstützungsgesuches eines Präparanden, welcher eine derartige Anstalt besucht, ist nicht gerechtfertigt. Nur die Zöglinge Königlicher Präparandenanstalten haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus den Fonds der Königlichen Regierung.

Den privaten Anstalten werden die Zuwendungen nicht als Unterhaltungs- oder Bedürfnißzuschüsse und unter der entsprechenden Betheiligung an der Etatsfeststellung für diese Anstalten gewährt, sondern auf Grund jederzeit kündbarer förmlicher Verträge als feste Gegenleistung gegen die von ihnen zu übernehmenden bestimmten Leistungen und den Staatsbehörden einzuräumenden Rechte. Ich empfehle die Förderung dieser freien Thätigkeit, welche sich namentlich in einer Provinz der Monarchie kräftig entwickelt hat, der besonderen Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, da die private Anstalt, richtig geleitet und beaufsichtigt, die Vortheile freier Entwickelung der Persönlichkeit des Zöglings und möglichster Erhaltung desselben in seinen ursprünglichen Lebenskreisen mit denen eines gründlicheren Unterrichtes verbindet, und da sie die Theilnahme der Geistlichen und Lehrer an der Lehrerbildung frisch erhält.

Die Königlichen Präparandenanstalten sind Externate und werden, wofern sich nicht Gemeinden willig finden lassen, die nöthigen Räume unentgeltlich herzugeben, miethweise untergebracht. Die Zahl der Zöglinge, welche in zwei aufsteigenden Klassen unterrichtet werden, ist auf 30 bis 50 anzunehmen. Dieselben zahlen Schulgeld, nicht unter 12 Thlr. jährlich. Der Ertrag des Schulgeldes wird zur Unterstützung armer Zöglinge verwendet; außerdem wird für diesen Zweck noch ein Dispositionsquantum angenommen, das aber nicht über 30 Thlr. jährlich auf den Kopf der aufzunehmenden Präparandenzahl zu bemessen ist.

Die Anstalt hat zwei fest angestellte Lehrer, deren einer der Vorsteher derselben ist und wöchentlich 26 Stunden zu ertheilen hat; der andere hat wöchentlich 30 Stunden zu ertheilen. Sofern Mehrstunden nöthig sind, können besonders zu remunerirende Hülfslehrer angenommen werden.

Die Besoldung des ersten Lehrers ist auf 6 bis 800 Thlr., im Durchschnitte 700 Thlr. neben freier Wohnung in der Anstalt,*) die des zweiten auf 4 bis 600 Thlr., im Durchschnitt 500 Thlr. neben einer Miethsentschädigung von 10 pCt. des Gehaltes zu bemessen. Für Remunerationen sind höchstens 300 Thlr. zu gewähren. Es empfiehlt sich, die Vorsteher zunächst aus dem Kreise der Seminarlehrer zu wählen, damit die Unterrichtsarbeit der jungen Anstalten von vorn herein in das richtige Verhältniß und in lebendige Beziehung zum Seminar trete.

Die Verwaltungskosten (Besorgung der Reinigung, Heizung ꝛc. 50 Thlr., Schreibmaterialien, Porto 15 Thlr., Central- und Provinzial-Schulblatt 5 Thlr.) sind auf etwa 70 Thlr. zu bemessen.

Für Lehrmittel sind jährlich etwa 100 Thlr. zu gewähren. Im Uebrigen sind die Bedürfnisse und die Verhältnisse der einzelnen Anstalt für deren Etat maßgebend. Für den Unterrichtsbedarf genügen 2 Lehrzimmer und 1 Musikzimmer; die Wohnung für den ersten Lehrer (Vorsteher) wird auf 3—4 Zimmer angenommen.

Die Kosten für die erste Einrichtung einer Anstalt sollen schließlich der Beschaffung einer kleinen Orgel den Betrag von 1000 Thlr. nicht überschreiten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 24517.

*) Die Vorsteher der Präparandenanstalten sind jetzt im Gehalte den ordentlichen Seminarlehrern gleichgestellt und rangiren mit diesen nach ihrem Dienstalter. Sie beziehen also neben freier Wohnung oder Wohnungsgeldzuschuß jährlich 1700 bis 2700 M.; im Durchschnitt 2200 M.

2.

Berlin, den 27. Mai 1876.

In der die Präparandenbildung betreffenden Circular-Verfügung vom 14. Mai 1873 — U. 18907 — (vgl. § 3. 8a.) ist bereits ausdrücklich ausgesprochen, daß den Königlichen Provinzial-Schulcollegien außer der oberen Leitung des gesammten Präparandenwesens der betreffenden Provinz in wissenschaftlicher Hinsicht nur die Einrichtung und Beaufsichtigung der öffentlichen, zumal Königlichen Präparandenanstalten, sowie der an Seminarorten und mit dem Seminar in Ver-

Digitized by Google

bindung befindlichen verbleiben, dagegen den Königlichen Regierungen und in der Provinz Hannover den Königlichen Consistorien die Beaufsichtigung der privaten Präparandenbildung zustehen soll. Gleichwohl ist es im Interesse der Durchführung einheitlicher Grundsätze bei der ersten Einrichtung zumal solcher Privat-Präparandenanstalten, mit welchen nach den Bestimmungen der Verfügung vom 9. Juli 1873 — U. 24517 — feste kündbare Verträge abgeschlossen worden sind, in mehreren Fällen nöthig gewesen, diese den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu belassen bezw. zu übertragen, und hat dies namentlich da stattgefunden, wo es sich um die Heranbildung des Nachwuchses für Seminare handelte, welche für mehrere Regierungs- ꝛc. Bezirke bestimmt sind. Bei dieser Theilung des Ressorts hat die Verwendung der für die Förderung der privaten Präparandenbildung bestimmten Fonds bisher nur in der Weise erfolgen können, daß die Beiträge für die von Communen, Vereinen u. s. w. eingerichteten und unterhaltenen Anstalten auf Grund der zur diesseitigen Genehmigung vorgelegten Verträge in jedem einzelnen Falle von hier aus bewilligt und, nachdem der erst in der zweiten Jahreshälfte hier zu übersehende Gesammtbedarf für die Privatanstalten festgestellt war, den Königlichen Regierungen und Consistorien zu Remunerationen der Einzelbildner und zur Unterstützung von Präparanden bestimmte Summen nach Maßgabe der Bedürfnisse des Bezirks und der verfügbar gebliebenen Mittel zugewiesen worden sind. Da diese Zuweisung zumeist erst im Laufe des vierten Quartals hat geschehen können und die Kürze der Zeit bis zum Rechnungsabschluß die Organisation einer planmäßigen Verwendung der überwiesenen Beträge oft nicht mehr gestattet hat, so ist die Vertheilung der letzteren, wie ich in einzelnen zu meiner Kenntniß gelangten Fällen ersehen habe, nicht überall in zweckentsprechender Weise erfolgt.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und um die Bezirksbehörden durch zeitigere Ueberweisung dieser Mittel in den Stand zu setzen, die Verwendung planmäßig zu regeln, erscheint es, insbesondere nachdem mit der inzwischen erfolgten Vermehrung der Seminare die Einrichtungen für die Präparandenbildung in bestimmte Bahnen gewiesen und vielfach bereits durchgeführt sind, zweckmäßig, den Königlichen Regierungen bezw. Consistorien auch die selbstständige Subventionirung der Präparandenanstalten aus den bisher lediglich zur Remunerirung von Einzelbildnern und zur Unterstützung von Präparanden überwiesenen Summen, deren Anweisung fortan möglichst zu Anfang des Rechnungsjahres erfolgen wird, zu überlassen und bestimme ich demgemäß Folgendes:

1) Sämmtliche im dortigen Regierungs- (Consistorial-) Bezirk auf Grund förmlicher Verträge bestehende oder noch zu errichtende Privat-Präparandenanstalten gehören in das Ressort der Königlichen Regierung und es gehen demnach auch diejenigen in dasselbe über, welche bisher dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zugewiesen waren, so daß dieselbe nunmehr die gesammte private Präparandenbildung in Ihrem Bezirke derart selbstständig zu leiten hat, daß auch die mit den Vorstehern der Privatanstalten abgeschlossenen Verträge nicht mehr zu meiner Genehmigung einzureichen sind.

2) Zur Bestreitung der gesammten Aufwendungen für die Zwecke des Privat-Präparandenwesens im dortigen Bezirk stelle ich der Königlichen Regierung für das Jahr 1876 den Betrag von — Mark, geschrieben: ꝛc. —, zur Verfügung und ermächtige Dieselbe, bis zur Höhe dieser Summe für den genannten Zweck zu disponiren und die gezahlten Beträge in der Rechnung Ihrer (der betreffenden Bezirks-) Hauptkasse für 1876 unter Kapitel 125 Titel 11 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Hierbei bemerke ich, daß aus der zur Verfügung gestellten Summe, deren Erhöhung pro 1876 ich der Königlichen Regierung nicht in Aussicht zu stellen vermag, die gesammten Bedürfnisse des dortigen Bezirks und zwar:

a. hinsichtlich der gegen die bestehenden oder noch zu errichtenden Privatanstalten zu erfüllenden Verpflichtungen,
b. zur Gewährung von Remunerationen an Präparandenlehrer,
c. zur Bewilligung von Unterstützungen an Präparanden

zu bestreiten und mithin auch sämmtliche, für das laufende Jahr auf Grund dieseitiger Ermächtigung aus Ihrer (der betreffenden Bezirks-) Hauptkasse bereits geleistete oder noch zu leistende Zahlungen für die Zwecke des Privat-Präparandenwesens — sei es an laufenden oder einmaligen Beiträgen für Privatanstalten, an Remunerationen für Präparandenlehrer oder an Unterstützungen für Präparanden — auf den überwiesenen Betrag zu übernehmen sind. Von dieser Anrechnung bleiben nur die von hier aus genehmigten oder noch zu genehmigenden Mehrausgaben einzelner königlicher Präparandenanstalten ausgeschlossen.

3) Hinsichtlich der Verwendung der überwiesenen Summe empfiehlt es sich, nach einem bestimmten Plane vorzugehen, für welchen die nachfolgenden Gesichtspunkte als maßgebend zu befolgen sind:

a. Von dem zur Disposition gestellten Betrage ist nicht ein Theil zur Förderung des evangelischen und ein anderer zur Förderung des katholischen Präparandenwesens etwa nach der Zahl der vorhandenen, der einen oder der anderen Confession angehörigen Präparanden zu bestimmen, sondern die Verwaltung der vorhandenen Mittel muß einheitlich und die Verwendung derselben nach den gleichen Grundsätzen und in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der concreten Verhältnisse erfolgen.

b. Es ist zu erwägen, ob die Verträge mit den Vorstehern der Privatanstalten nicht einer Verbesserung fähig sind. Bei der Bewilligung von Zuschüssen ist bisher in der Regel die Anzahl der Zöglinge zum Maßstabe gemacht worden. Daran wird nicht unbedingt festzuhalten sein; es ist solches sogar da, wo die Präparanden Schulgeld zu zahlen im Stande sind, nicht ohne erhebliche Bedenken. Der Zuschuß hat die Aufgabe, die Anstalten dadurch lebensfähig zu erhalten, daß er den Leitern und Lehrern derselben ein gewisses Einkommen sichert. Daraus folgt, daß ebensowohl ausnahmsweise einer

Digitized by Google

eben erst in's Leben tretenden Anstalt von geringer Frequenz ein verhältnismäßig höherer Zuschuß zu bewilligen sein wird, als eine Erhöhung des letzteren keineswegs überall da nöthig ist, wo sich die Zahl der Zöglinge und dadurch häufig die Einnahme der Anstalt vermehrt. Wo in dieser Beziehung bestimmte, lediglich das Zahlenverhältniß berücksichtigende Festsetzungen stattgefunden haben, sind die Verträge einer Revision zu unterziehen. Es ist unerläßlich, daß sich die Königliche Regierung überall eine genaue Kenntniß darüber verschafft, wie hoch sich die Einnahmen aus dem Schulgelde der Zöglinge für dessen Erhebung mit der Maßgabe Sorge zu tragen ist, daß dasselbe nur wirklich bedürftigen Zöglingen erlassen wird, — an Staatszuschuß ꝛc. belaufen, und wie dieselben verwendet werden. Ergiebt sich, daß die Aufwendungen für Miethe, Heizung ꝛc. verhältnißmäßig gering sind und der Gewinn, welchen der Leiter und die Lehrer von der Anstalt haben, dasjenige, was sonst an Honorar für Privatunterricht üblich ist, erheblich übersteigt, so wird der Staatszuschuß zu kürzen und event. zurückzuziehen sein.

c. Bisher ist vielfach den Vorstehern ein verhältnißmäßig hoher Zuschuß gewährt und zugleich die Verpflichtung auferlegt worden, ihren Zöglingen Unterstützungen zu gewähren. Dies empfiehlt sich nicht. Die Zuschüsse sind nur in der Höhe zu bemessen, welche durch die erforderliche Entschädigung für die Arbeit der Vorsteher, für die Gewährung unentgeltlichen Unterrichts für arme Zöglinge und die etwa nöthige Beihülfe zur Anschaffung von Lehrmitteln gerechtfertigt ist. Die bestehenden Verträge werden daher auch in dieser Beziehung zu revidiren und die bewilligten Zuschüsse, da die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen für die Vorsteher der Privat-Präparandenanstalten aufhört, entsprechend zu kürzen sein.

Die Bewilligung von Unterstützungen an die Präparanden hat die Königliche Regierung selbst in der Hand zu behalten. Ich mache hierbei die sorgfältigste Prüfung der Bedürftigkeit in jedem einzelnen Falle zur Pflicht und bemerke, daß ein mechanisches lediglich ziffermäßiges Verfahren überall auszuschließen ist.

d. Bei der Remunerirung der Einzelbildner ist die größte Sorgfalt nöthig, und es ist genau darauf zu achten, daß nur Lehrer remunerirt werden, welche mindestens ein Jahr lang mit Erfolg Präparanden unterrichtet haben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach bezw. nach vorheriger Verständigung mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium das Weitere veranlassen und bis spätestens den 15. December dieses sowie jeden folgenden Jahres eine Nachweisung der für die Zwecke der privaten Präparandenbildung in dem betreffenden Jahre gemachten Aufwendungen nach dem beifolgenden Schema einreichen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntniß und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß an die Königlichen Regierungen zu N. N. gleiche Verfügungen unter Ueberweisung von resp. — Mark ergangen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 4224.

§ 55. Die Organisation des Präparandenwesens in einer einzelnen Provinz (Hannover).

Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Hannover vom 13. Februar 1874.

Grundzüge für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Präparanden-Bildungswesens in der Provinz Hannover.

Ressort.

§ 1.

Die Beaufsichtigung des Präparanden-Bildungswesens ressortirt theils von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, theils von den Königlichen Consistorien.

§ 2.

Der Aufsicht des Provinzial-Schulcollegiums sind unterstellt alle Königlichen Präparandenanstalten und außerdem alle diejenigen größeren Anstalten, welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dieser Behörde ausdrücklich überweist. Alle übrigen Präparandenanstalten, — welche hier im weiteren Verlauf als „private" bezeichnet werden —, sowie die einzelnen Präparandenbildner stehen unter der Aufsicht der Königlichen Consistorien.

Errichtung.

§ 3.

Bei Errichtung von Präparandenanstalten Seitens des Provinzial-Schulcollegiums sind die betreffenden Consistorien mit ihren Wünschen zu hören. In dem Falle, daß bei den betreffenden Anstalten Geistliche und Lehrer verwandt werden sollen, welche zugleich im öffentlichen Kirchen- resp. Schuldienste stehen, bedarf es hinsichtlich dieser Verwendung des Einverständnisses des betreffenden Consistoriums.

Aufsichtsführung.

§ 4.

Das Provinzial-Schulcollegium übt seine Aufsicht über die ihm unterstellten Präparandenanstalten theils unmittelbar, theils durch einen besonders dazu beauftragten Seminardirector aus.

§ 5.

Das Consistorium beaufsichtigt die privaten Anstalten ebenfalls theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Kreis-Schulinspectoren.

Außerdem sind die Reisen der Seminardirectoren zum Besuche der Volksschulen möglichst so einzurichten, daß dieselben eine Inspicirung einer oder mehrerer vom Consistorium zu bezeichnenden Präparandenanstalten damit verbinden können.

Die Reiseberichte der Seminardirectoren, welche durch das Provinzial-Schulcollegium an das Consistorium gehen, haben sich, wie über den Befund der Schulen, so auch über den Befund der Präparandenanstalten auszusprechen.

Digitized by Google

Lehrplan.

§ 6.

Die Revision und Bestätigung der für die Präparandenanstalten maßgebenden Lehrpläne erfolgt Seitens des Provinzial-Schulcollegiums.

§ 7.

Die privaten Präparandenbildner sind zur Einreichung des Lehrplanes behufs Revision und Bestätigung desselben nur dann verpflichtet, wenn sie für sich Remunerationen oder für ihre Zöglinge Unterstützungen aus Staatsfonds beanspruchen Die eventuelle Einreichung der Lehrpläne erfolgt nicht direct beim Provinzial-Schulcollegium, sondern durch Vermittelung der Kreis-Schulinspectoren und der Consistorien, wobei sich die bezirksweise Sammlung der eingereichten Lehrpläne empfiehlt.

Revision.

§ 8.

In den dem Provinzial-Schulcollegium unterstellten Präparandenanstalten finden regelmäßige, periodische Revisionen durch einen Commissarius dieser Behörde (Schulrath, Seminardirector ꝛc.) statt.

Jahresprüfung.

§ 9.

Die Zöglinge der privaten Präparandenanstalten und Präparandenbildner werden jährlich einmal durch den Kreis-Schulinspector zu einer Prüfung versammelt und empfangen darüber ein Prüfungszeugniß.

Meldung fürs Seminar.

§ 10.

Bei der Meldung zur Aufnahmeprüfung für das Seminar ist außer den im § 4 der „Vorschriften über die Aufnahmeprüfung“ in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 erforderten Attesten noch vorzulegen

a. von den Zöglingen der unter Aufsicht des Provinzial-Schulcollegiums stehenden Anstalten ein Schulzeugniß, ausgestellt von dem Vorsteher und dem Lehrercollegium der Anstalt.
b. von den Zöglingen privater Präparandenschulen die Zeugnisse über den Ausfall der vor dem Kreis-Schulinspector bestandenen Jahresprüfungen.

Jahresbericht.

§ 11.

Die Kreis-Schulinspectoren reichen alljährlich vor dem 1. Juli eine tabellarische Uebersicht des Präparanden-Bildungswesens ihrer Inspection, soweit sie darüber die Aufsicht führen, nach dem bekannten Schema (§ 7 des betreffenden Consistorial-Ausschreibens: Hannover, den 10. Juni 1869 Nr. 23, Osnabrück, 8. Juli 1869 Nr. 8, Aurich, 15. Juli 1869) an das Königliche Consistorium ein, welches davon wie bisher dem Provinzial-Schulcollegium Mittheilung macht.

Andrerseits theilt das Provinzial-Schulcollegium zu demselben Termine den einzelnen Consistorien eine Uebersicht über die Frequenz der in dem bezüglichen Bezirke unter seiner Aufsicht stehenden Präparandenanstalten zur Kenntnißnahme mit.

Fonds.

§ 12.

Die Fonds für die seiner Aufsicht unterstellten Präparandenanstalten hat das Provinzial-Schulcollegium zu verwalten. Die Verwendung der Unterstützungen für private Unternehmungen steht den Consistorien zu, wobei Communication mit dem Provinzial-Schulcollegium sich empfiehlt.

Die vorstehenden, auf Vereinbarung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und der Königlichen Consistorien beruhenden, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 23. December 1873 (U. 45213) genehmigten Grundzüge bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Hannover, den 13. Februar 1874.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

§ 56. Die privaten Präparandenanstalten.

1. Entwurf eines die Errichtung und Weiterführung einer Präparandenanstalt betr. Vertrages aus dem Jahre 1874 nebst Anmerkungen.
2. ein solcher Entwurf v. 23. Juni 1877.
3. Notiz aus dem Staatshaushalts-Etat für 1885/86.

Entwürfe von Verträgen über eine Privat-Präparandenanstalt.

1. Aus dem Jahre 1874.

Zwischen der Königlichen Regierung zu N. und dem Rector N. zu N. ist über die Begründung und Fortführung einer Privat-Präparandenanstalt folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Rector N. zu N. übernimmt vom (Tage) ab die Verpflichtung, geeignete Zöglinge zum Eintritt in die Schullehrer-Seminare des Staates, insbesondere des Regierungsbezirkes N., beziehungsweise der Provinz N., vorzubereiten.

§ 2.

Als Ziel der Vorbereitung gilt, die nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die Aufnahmeprüfung an Seminaren vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten an die Präparanden zu vermitteln.

Der Lehrplan, nach welchem die Anstalt arbeitet, wird von der Königlichen Regierung im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu N. festgestellt.

§ 3.

Der Rector N. als Vorsteher der Privat-Präparandenanstalt zu N. hat die zur Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Lehrkräfte heranzuziehen; jedoch ist zur Annahme eines jeden Lehrers die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich.

§ 4.

Es wird Schulgeld erhoben; dasselbe wird bedürftigen Zöglingen theilweise oder ganz erlassen.

§ 5.

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht der Königlichen Regierung, doch muß sie sich auch der Revision durch einen von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu N. ernannten Commissarius unterwerfen.

Digitized by Google

§ 6.

Als Gegenleistung für die von dem Rector N. übernommene Verpflichtung gewährt die Unterrichtsverwaltung bei einer Zahl von mindestens 20 Zöglingen vom (Tage) ab einen Zuschuß von jährlich — Thlrn., welcher in vierteljährlichen Raten postnumerando an den Vorsteher der Anstalt Rector N. gezahlt wird.

Ergiebt sich am Schlusse des Jahres, daß die Zahl der Zöglinge abgenommen hat, so tritt eine entsprechende Verminderung dieses Zuschusses ein.

§ 7.

Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Vorsteher der Anstalt einen Verwaltungsbericht an die Königliche Regierung zu erstatten.

§ 8.

Die Vertragschließenden behalten sich beiderseitig eine vierteljährliche Kündigung dieses Vertrages dahin vor, daß die Kündigung vor Ablauf des Jahres oder vor dem 1. Juli zu erfolgen hat und alsdann der Vertrag Ende März des folgenden bezw. Ende September desselben Jahres erlischt.

Anmerkungen.

1) Es versteht sich von selbst, daß die Anstalt bezw. deren Vorsteher für die nöthigen Unterrichtsräume, deren Heizung, Reinigung und Ausstattung mit Utensilien, sowie für die zur Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel zu sorgen hat, weshalb es einer Erwähnung dieser Punkte im Vertrage nicht bedarf.

2) Ebensowenig sind in letzteren Bestimmungen über die Unterbringung der Zöglinge, die Höhe des Schulgeldes, die Einnahme, welche der Vorsteher für sich in Anspruch nimmt, die Remunerationen der Lehrer, die Verwendung des Staatszuschusses zu treffen, da es der Unterrichtsverwaltung zunächst nur darauf ankommt, gehörig vorgebildete Seminar-Präparanden aus der Anstalt hervorgehen zu sehen, und es ihr fern liegt, den Vorsteher bezw. die an Errichtung und Fortführung der Anstalt gemeinsam betheiligten Lehrer in der freien Bewegung zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zu beschränken (vgl. Circular-Verfügung vom 9. Juli 1873 — § 54).

3) Nicht minder bleibt in dem Vertrage die Gewährung einer etwa nothwendigen einmaligen Beihülfe zum Zwecke der ersten Einrichtung der Unterrichtslocalien, zur Anschaffung musikalischer Instrumente und dergleichen unerwähnt.

2. Aus dem Jahre 1877.

§ 1.

Der Lehrer N. übernimmt die Verpflichtung, sich der Vorbildung von geeigneten Jünglingen zum Eintritt in die evangelischen Seminare des Staates, insbesondere in diejenigen des Consistorialbezirkes N. zu widmen;

Hierbei die nach den Vorschriften für die Aufnahmeprüfungen in den Königlichen Schullehrer-Seminaren bei dem Eintritt in die Schullehrer-Seminare zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten als das Lehrziel der Anstalt anzusehen;

Den Lehrplan der Anstalt der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Hannover zu unterbreiten, sich der Inspection eines vom Königlichen Consistorium zu ernennenden Revisors zu unterwerfen; alle später erforderlichen Einrichtungen der Anstalt nur nach vorgängiger Zustimmung der aufsichtführenden Behörde auszuführen.

§ 2.

Für diese Thätigkeit gewährt das Königliche Consistorium eine jährliche Remuneration von 600 Mk. bei einer Frequenz der Anstalt von 10 bis incl. 19 Schülern, von 750 Mk. bei 20 bis incl. 24, von 900 Mk. bei 25 bis incl. 29 und 1200 Mk. bei 30 und mehr Schülern. (Vgl. indeß Erlaß v. 14. Mai 1876. b. § 55.)

Außerdem werden für Miethe, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocale 220 Mk. jährlich und für sonstige Unkosten 80 Mk., sowie zur Remunerirung eines Hülfslehrers 450 Mk. jährlich, also in Summe 750 Mk. jährlich gewährt.

§ 3.

Zum Ankauf von Lernmitteln wird die nicht zu überschreitende Summe von 30 Mk. jährlich zur Verfügung gestellt. Anträge auf weitergehende Mittel sind bis zum 15. Februar jedes Jahres unter genauer Bezeichnung der zu beschaffenden Lehrmittel und des Preises derselben bei uns einzureichen.

§ 4.

Das von dem Präparanden zu zahlende Schulgeld von jährlich 36 Mk. wird von dem Lehrer N. vierteljährlich pränumerando erhoben und auf die Remuneration in Abrechnung gebracht.

Ein Erlaß des Schulgeldes kann nur von dem Königlichen Consistorium gewährt werden.

§ 5.

Nach Ablauf jedes Quartales und im 1. Quartale bis zum 15. Februar ist eine Abrechnung uns einzureichen, welche enthalten muß:

a. die Zahl der in dem betreffenden Quartale vorhandenen Zöglinge und die Höhe des eingekommenen Schulgeldes.
b. die Quartalsrate der nach § zu ersetzenden Unkosten.
c. die für Lehrmittel im abgelaufenen Quartale verausgabten Summen.
d. die Berechnung des erforderlichen Zuschusses, um die in § 2 festgesetzte Höhe der Remuneration zu erreichen.
e. die Bezeugung der Richtigkeit der ausgestellten Rechnung.

§ 6.

Die Zahlung des nach § 5 erforderlichen Zuschusses erfolgt quartaliter nach Einreichung der Abrechnung.

§ 7.

Sollte die Schülerzahl unter 10 sinken, so tritt für die Dauer dieser Frequenz der Anstalt und unter Aufrechterhaltung aller anderweitigen Bestimmungen des vorliegenden Contractes an die Stelle des im ersten Satze des § 2 für eine größere Schülerzahl steigernd festgestellten Remuneration eine Entschädigungssumme, welche lediglich dem Ermessen des Königlichen Consistoriums unterliegt.

§ 8.

Dieser Contract tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft und ist nur zu Michaelis, bezw. Ostern jedes Jahres kündbar. Die Kündigung hat spätestens bis zum 1. Juli, bezw. 1. Januar jedes Jahres zu geschehen.

Digitized by Google

§ 9.

Derselbe ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von jedem der Contrahenten gelesen und unterschrieben.

N., den 23. Juni 1877.

Königliches Consistorium, Abtheilung für Volksschulsachen.

N., Lehrer und Organist.

3.

Der Staatshaushalts-Etat für 1885/86 setzt aus: Kap. 121. Tit. 15. Zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens — 178109 Mk.

Die Aufwendungen für die öffentlichen Präparandenanstalten sind in diesem Betrage nicht eingeschlossen.

§ 57. Die mit Schullehrer-Seminaren verbundenen Präparandenanstalten.

1. E. v. 14. Febr. 1881, betr. Entwickelung des Präparandenwesens und Vermeidung der Ausbildung einer über das Bedürfniß hinausgehenden Anzahl von Zöglingen.
2. E. v. 9. Juli 1884, betr. Präparandenanstalten an Schullehrer-Seminaren und deren Revision.

1.

Berlin, den 14. Februar 1881.

Geleitet von dem gewissenhaften Bemühen, ihrer Anstalt eine ausreichende Anzahl gut vorbereiteter Zöglinge zu sichern, haben in den letzten fünfzehn Jahren in allen Provinzen der Monarchie einzelne Seminardirectoren in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern des Seminars private Präparandenanstalten errichtet. Verschiedene Umstände, namentlich die ihnen zur Verfügung stehenden tüchtigen Lehrkräfte und guten Lehrmittel haben einige dieser Anstalten zu einer unerwartet großen Frequenz emporblühen lassen. Ich verkenne nicht, daß es zum Theil dadurch gelungen ist, den Mangel an Seminar-Aspiranten in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu überwinden. Es ist aber andrerseits gewiß, daß in diesen Einrichtungen auch Gefahren für die gedeihliche Entwickelung des Präparandenwesens liegen. Abgesehen davon, daß die Gründe, welche die preußische Unterrichtsverwaltung bisher bestimmt haben, abweichend von manchen anderen deutschen Staaten weder Proseminare mit den Seminaren zu verbinden, noch diesen eine Einrichtung mit sechs aufsteigenden Klassen zu geben, auch gegen private Präparandenanstalten an den Seminaren geltend zu machen sind, kommt es zur Zeit wesentlich darauf an, einer Wiederkehr des Mangels an Seminarzöglingen vorzubeugen. In dieser Hinsicht ist zu vermeiden, daß mehr Zöglinge vorbereitet werden, als in den Seminaren der Monarchie Aufnahme finden können; ebenso ist jede Entmuthigung derjenigen einzelnen Volksschullehrer beziehungsweise durch freie Vereinsthätigkeit ins Leben gerufenen Anstalten, welche sich mit der Ausbildung von Seminar-Aspiranten beschäftigen, zu verhüten; letzteres auch besonders darum, weil erfahrungsmäßig unter den Zöglingen, welche nicht in der Lage gewesen sind, eine Präparandenanstalt zu besuchen, sich manche befinden, welche besondere Liebe und Begabung für den Lehrberuf haben und während ihrer Bildungszeit auf dem Seminar die Erwartungen übertreffen, welche sie bei der Aufnahmeprüfung erregten.

Es ist weder zu meines Herrn Amtsvorgängers noch zu meiner Kenntniß eine Klage darüber gebracht worden, daß die Seminarlehrer-Collegien bei der Aufnahmeprüfung die von ihnen vorbereiteten Präparanden irgendwie bevorzugten. Gleichwohl gewährt diesen ihre Bekanntschaft mit den Examinatoren und der Umstand, daß diese über ihre Befähigung schon vor der Prüfung genau unterrichtet sind, Vortheile, welche von Fernstehenden leicht überschätzt werden, und diese verleiten können, auf eine Concurrenz ihrerseits von vornherein zu verzichten. Dies wird namentlich dann geschehen, wenn — wie das in neuester Zeit mehrfach vorgekommen ist — die Zahl der Bewerber aus der Anstalt des Seminarlehrer-Colleginms allein schon die Zahl der vacanten Stellen überschreitet.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien ꝛc. wollen daher dieser Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sortan ihre Genehmigung zur Begründung einer privaten Präparandenanstalt durch Seminardirectoren oder Seminarlehrer nicht ertheilen, ohne mir vorher Bericht erstattet und die Gründe, welche diese Anstalt nothwendig machen, dargelegt zu haben.

Sodann ist darauf zu achten, daß die bereits bestehenden Anstalten streng innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses gehalten werden. In denjenigen Bezirken, in welchen Königliche Präparandenanstalten bestehen, dürfen die mit den Seminaren verbundenen, so lange in jenen noch nicht alle etatsmäßigen Stellen besetzt sind, nur aus dem Orte, an welchem sie bestehen, selbst oder aus dessen nächster Umgebung Zöglinge aufnehmen. Ferner darf die private Anstalt am Seminarorte nie so viel Aspiranten aufnehmen, daß das ganze Bedürfniß des Seminars an Zöglingen durch sie allein gedeckt werden könnte. Ueber das Maß, bis zu welchem im einzelnen Falle herunterzugehen ist, und über die Modalitäten, unter welchen die Reduction der jetzt in größerem Umfange bestehenden Anstalten geschehen soll, ist zwischen dem Provinzial-Schulcollegium, dessen Ressort das Seminar untersteht und der Regierung, in Hannover dem Consistorium, in dessen Bezirke es liegt, eine Vereinbarung herbeizuführen und demnächst das Erforderliche zu verfügen.

Die Einrichtung der betreffenden Anstalt ist da, wo sie die entsprechende Frequenz hat, so zu treffen, daß sie sich in aufsteigende Klassen gliedert und daß möglichst wenigstens ein Lehrer ausschließlich an ihr beschäftigt werde. Die Seminarlehrer dürfen nicht mehr als vier Stunden wöchentlich an der Anstalt ertheilen und ihre Unterweisung nicht auf Gegenstände erstrecken, in welchen sie am Seminar unterrichten, oder bei der Aufnahme prüfen.

Die den Königlichen Provinzial-Schulcollegien reichlich überwiesenen Fonds zur Förderung des Präparandenwesens werden dieselben in den Stand setzen, den Leitern der in Rede stehenden Anstalten, wenn sie etwa durch die getroffenen Verfügungen

Digitized by Google

in die Lage gebracht würden, sie nicht weiter führen zu können, während ihre Thätigkeit noch nicht entbehrt werden kann, die erforderlichen Unterstützungen zu gewähren.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen der Monarchie, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 37.

2.

Berlin, den 9. Juli 1884.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. P. S. C. Nr. 4715 V, VI, VII, erkläre ich mich mit dem Fortbestande der von Seminardirectoren beziehungsweise von Seminarlehrern geleiteten privaten Präparandenanstalten des dortigen Verwaltungsbezirks in ihrer gegenwärtigen Verfassung hierdurch einverstanden, halte es aber für geboten, daß die Absicht der Generalverfügung vom 14. Februar 1881 U. III. 37., betreffend die Präparandenanstalten an Schullehrer-Seminaren, erfüllt wird. Es ist darum erforderlich, daß die Regierungen und die Provinzial-Schulcollegien bei Ordnung der in Rede stehenden Angelegenheit in lebendiger Wechselwirkung bleiben.

Ich habe daher die Regierungen angewiesen, beim Abschluß von Verträgen mit Seminardirectoren oder Lehrern wegen Einrichtung und Unterhaltung privater Präparandenanstalten sich mit dem Provinzial-Schulcollegium in Verbindung zu setzen, außerdem aber von jeder Revision einer solchen Anstalt dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Nachricht zu geben, damit Dasselbe auch Seinerseits einen Commissarius zu derselben entsenden kann.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Breslau.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 1895.

§ 58. Die staatlichen Präparandenanstalten und die Aufwendungen für dieselben nach dem Staatshaushalts-Etat von 1885/86.

1. Verzeichniß der Anstalten.
2. Auszug aus dem Staatshaushalts-Etat für 1885/86.

1. Verzeichniß der staatlichen Präparandenanstalten.

Pillkallen und Löben,	Reg	Bez.	Gumbinnen.
Friedrichshoff,	„	„	Königsberg.
Preß. Stargard,	Reg.	Bez.	Danzig.
Rehden,	„	„	Marienwerder.
Plathe, Massow,	„	„	Stettin.
Rummelsburg,	„	„	Köslin.
Grimmen,	„	„	Stralsund.
Meseritz, Lissa, Rogasen,	„	„	Posen.
Czarnikau,	„	„	Bromberg.
Landeck, Schweidnitz,	„	„	Breslau.
Schmiedeberg,	„	„	Liegnitz.
Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz,	„	„	Oppeln.
Quedlinburg,	„	„	Magdeburg.
Heiligenstadt, Wandersleben,	„	„	Erfurt.
Barmstedt, Apenrade,	„	„	Schleswig.
Diepholz,	„	„	Hannover.
Melle,	„	„	Osnabrück.
Aurich,	„	„	Aurich.
Laasphe,	„	„	Arnsberg.
Fritzlar,	„	„	Kassel.
Herborn,	„	„	Wiesbaden.
Simmern,	„	„	Koblenz.

Die Anstalten sind Externate und haben zweijährigen Cursus; das Unterrichtsgeld beträgt monatlich 3 Mark. Arme Schüler können Befreiung von demselben erlangen und außerdem Unterstützungen erhalten.

2. Auszug aus dem Staatshaushaltsetat für 1885/86.

Kap. 121. Tit. 9: 32 Anstaltsvorsteher und erste Lehrer mit 1700 bis 2700 Mk., im Durchschnitt 3200 Mk., 32 zweite Lehrer mit 1200 bis 1800 Mk., im Durchschnitt 1500 Mk. 120 600 Mk.

Die Besoldungen der Anstaltsvorsteher und ersten Lehrer sind mit den Besoldungen der ordentlichen Seminarlehrer — ausschließlich der beiden Anstalten zu Berlin — innerhalb der Grenzen des Normaletats übertragbar.

Kap. 121. Tit. 10: Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer. 7 404 Mk.

Kap. 121. Tit. 11: Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen, persönlichen Ausgaben. 26 608 Mk.

Kap. 121. Tit. 12: Zur Bestreitung der Oekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden. 210 966 Mk.

Kap. 121. Tit. 13: Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. 3 318 Mk.

Kap. 121. Tit. 14: Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslocale und zu sonstigen, sächlichen Ausgaben 64 568 Mk.

Summa Titel 9 bis 14. 433 492 Mk.

Digitized by Google

§ 59. Die Einrichtung der staatlichen Präparandenanstalten.

1. C. v. 28. Novemb. 1881, betr. den Normal-Organisations- und Lehrplan für Präparandenanstalten.
2. Organisations- und Lehrplan für die Königliche Präparandenanstalt zu Schmiedeberg aus dem Jahre 1878.
3. C. v. 28. Febr. 1880, betr. die Lehrkräfte zur Besetzung von Mehrstunden an Präparandenanstalten und deren Remuneration.
4. Vgl. § 49.

1. Erlaß vom 28. November 1878, betreffend den Normal-Organisations- und Lehrplan für Präparandenanstalten.

Berlin, den 28. November 1878.

Nachdem in meiner Circular-Verfügung vom 20. December v. J. Centralblatt der Unterrichtsverwaltung pro 1878 S. 34 auf die in den Präparandenanstalten zu befolgende Methode für den Unterricht in der Religion und im Rechnen hingewiesen worden ist, habe ich in dem September- und Octoberhefte des diesjährigen Centralblattes S. 568 Nr. 189 den vollständigen Organisations- und Lehrplan einer staatlichen Präparandenanstalt abdrucken lassen. Derselbe ist bei sachverständiger Prüfung mehrerer solcher Pläne für geeignet befunden worden, als Normalplan für diese Anstalten angesehen zu werden. Ich mache deshalb auf diesen Plan hiermit aufmerksam und empfehle dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, denselben für die Präparandenanstalten Seines Geschäftsbereiches mit denjenigen Veränderungen, welche durch die besonderen Verhältnisse geboten erscheinen, anzunehmen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
ausschließlich Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zc. zur Nachricht und mit dem Auftrage, die Vorsteher privater Präparandenanstalten in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise mit Anweisung wegen gleichmäßiger Beachtung des bezeichneten Organisations- und Lehrplanes zu versehen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 3576.

2. Organisations- und Lehrplan für die Königliche evangelische Präparandenanstalt zu Schmiedeberg.

A. Organisation.

§ 1. Die Anstalt setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, deren Aneignung die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 als Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule bezeichnen, und nimmt die Zöglinge erst nach erfolgter Confirmation auf.

§ 2. Die Aufnahme von Zöglingen geschieht nur einmal im Jahre und zwar zu Ostern doch ist der Eintritt Einzelner unter besonderen Verhältnissen außer der Zeit gestattet, sobald sich aus den eingereichten Attesten kein Bedenken ergiebt und die Aufnahmeprüfung befriedigend ausfällt.

§ 3. Der Meldungstermin wird jedesmal öffentlich bekannt gemacht. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorsteher der Anstalt zu richten und sind demselben folgende Atteste beizufügen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Impfschein, ein Revaccinations- und ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Präparandencursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die definitive Aufnahme entscheidet das Königliche Provinzial-Schulcollegium.

§ 4. Die angemeldeten Aspiranten haben vor ihrer Aufnahme eine Prüfung zu bestehen. Dieselbe ist eine schriftliche und eine mündliche und verbreitet sich über die sämmtlichen Gegenstände des Volksschulunterrichts innerhalb der für denselben gesteckten Ziele.

§ 5. Die etatsmäßige Zahl der Zöglinge beträgt fünfzig. Dieselben werden in zwei Klassen unterrichtet. Der ganze Cursus ist dreijährig. Die zweite Klasse enthält nur eine Abtheilung und wird in der Regel in einem Jahre absolvirt. Der Uebertritt in die erste Klasse erfolgt nach einer bestandenen Prüfung. Die erste Klasse ist in zwei Abtheilungen getheilt, die in den meisten Unterrichtsgegenständen kombinirt unterrichtet werden.

§ 6. Die Zöglinge erhalten sämmtlichen für die Vorbereitung zur Aufnahme in ein Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht, und zwar nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872. Dafür wird ein jährliches Schulgeld von 36 Mark gezahlt.

§ 7. Die Anstalt ist ein Externat. Für Logis, Kost, Bekleidung, Bücher u. s. w. haben die Zöglinge selbst zu sorgen; sie wohnen bei den Bürgern der Stadt, werden aber in ihrer Führung auch außerhalb der Schulstunden beaufsichtigt. Bedürftigen und würdigen Präparanden kann das Schulgeld erlassen werden, auch können sie Unterstützungen von Seiten des Staates erhalten.

§ 8. Am Ende jedes Semesters werden Wiederholungsprüfungen gehalten, die sich über alle Unterrichtsgegenstände verbreiten.

§ 9. Ueber Führung und Leistungen erhalten die Zöglinge halbjährlich schriftliche Censuren, die bei der Rückkehr von den Ferien mit der Unterschrift des Vaters oder des Vormundes versehen wieder vorgelegt werden.

§ 10. Der Uebertritt ins Seminar erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung. Diejenigen Zöglinge, welche die Prüfung nicht bestehen, kehren in die Anstalt zurück, um sich für die Aufnahme vollends tüchtig zu machen. Die Einrichtung des

Digitized by Google

Lehrplanes ist so getroffen, daß der Uebertritt in's Seminar sowohl Ostern als Michaelis erfolgen kann.

B. Lehrplan.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 11. Aufgabe der Anstalt ist es, diejenige allgemeine Bildung zu gewähren, welche eine sichere Grundlage für die Fachbildung des Volksschullehrers abgiebt. Es ist eine möglichst gleichmäßige Ausbildung der Kräfte zu erstreben und gute Gesittung, vaterländischer Sinn und aufrichtige christliche Frömmigkeit bei den Zöglingen zu fördern.

§ 12. Die Zöglinge erhalten Unterricht in: Religion, Deutsch, Mathematik, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Violinspiel, Turnen, Clavier und Orgelspiel, sowie im Französischen; in den drei zuletzt genannten Gegenständen ist der Unterricht nur ein facultativer.

§ 13. Der Unterricht beginnt jeden Morgen mit einer gemeinsamen kurzen Andacht.

§ 14. Das Unterrichtsverfahren ist vorwiegend elementar entwickelnd. Wo es der Natur des Unterrichtsgegenstandes entspricht, wird von der Anschauung oder dem Beispiel ausgegangen und der Schüler angehalten, aus den besprochenen Beispielen selbst das allgemeine Gesetz herzuleiten, sowie entwickelte Gedankenreihen zusammenfassend zu wiederholen. Auf Selbstthätigkeit im Beobachten und Denken und auf zusammenhängendes, correctes, wohlartikulirtes und fließendes Sprechen wird großer Werth gelegt. Bei Wiederholungen werden umfassendere Aufgaben gestellt, bei deren Lösung von selbstständiger Verarbeitung Zeugniß abgelegt werden kann.

§ 15. Dem Unterricht liegen geeignete Leitfäden zu Grunde.

§ 16. Die Privatlectüre der Zöglinge wird so geleitet und beaufsichtigt, daß der Unterricht durch dieselbe erwünschte Ergänzung findet; auch sind die Zöglinge zu nützlichen Sammlungen anzuleiten.

II. Aufgaben und Ziele der einzelnen Lehrgegenstände.

1. Religion.

§ 17. Biblische Geschichte.

Aufgabe: Durch den Unterricht in der biblischen Geschichte sollen die Präparanden zu genauer Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes gelangen, im Erzählen derselben geübt und zum rechten Verständnisse ihres Inhaltes, sowie zur Erkenntniß ihrer hohen Bedeutung für das religiöse und sittliche Leben geführt werden.

Verfahren: Die wichtigeren Geschichten werden von dem Lehrer im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel erzählt, in ihrer religiösen und sittlichen Bedeutung eingehend besprochen und von den Schülern frei wiedererzählt. Diejenigen Erzählungen, bei welchen der geschichtliche Character vorwiegt, werden von den Schülern in der heiligen Schrift nachgelesen, darauf in der Unterrichtsstunde in ihren Hauptmomenten wiedergegeben und unter Benutzung der Karte durch Erläuterung der fremdartigen Verhältnisse von Seiten des Lehrers zum rechten Verständnisse gebracht. Lehrabschnitte werden gelesen, vom Lehrer entwickelnd erläutert und bei der Wiederholung von den Schülern selbstständig abschnittsweise erklärt, wobei durch Fragen die Aufmerksamkeit stets auf die Hauptsachen hinzulenken ist. Sind diese Abschnitte von besonderer Wichtigkeit, so werden sie entweder ganz oder theilweise memorirt; dasselbe findet bei den Kernstellen der Erzählungen statt. Die nothwendigen bibelkundlichen Mittheilungen erfolgen im Anschlusse an die biblische Geschichte.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden. Bibelkundliches über Wesen, Namen, Ursprung, Eintheilung, Grundsprachen und wichtige Uebersetzungen der heiligen Schrift. Biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. Zu eingehender Behandlung kommen:

Die Schöpfung der Welt und des Menschen.
Der Sündenfall.
Kain und Abel.
Die Sündfluth.
Abrahams Berufung.
Lots Errettung aus Sodom.
Abrahams Gehorsam.
Isaaks Segen über seine Söhne.
Jakob und Esau.
Jakobs Flucht.
Jakobs Heimkehr.
Joseph wird von seinen Brüdern nach Aegypten verkauft.
Moses Geburt und Errettung.
Moses Berufung.
Die Gesetzgebung.
Josua.
Gideon und Simson.
Eli und Samuel.
David und Goliath.
Absaloms Empörung.
Salomo's Gebet.
Naboths Weinberg.
Elias Himmelfahrt.

Außerdem: Bibelkundliche Mittheilungen über die verschiedenen Bücher des alten Testamentes, besonders die fünf Bücher Moses und die Psalmen; Geographie des heiligen Landes; gottesdienstliche Einrichtungen der Kinder Israel; Erläuterung und theilweise Einprägung von Psalm 1, 19, 23, 90, 104 und 130.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden.

I. Jahrescursus.

Die Jugendgeschichte Jesu bis zu seinem ersten Wunder in Kana.

Die Bergpredigt.
Der Aussätzige.
Der Hauptmann von Capernaum.
Die Meeresstillung.
Der Gichtbrüchige.
Jairi Töchterlein.
Der Jüngling zu Nain.
Die Gleichnißreden Mathäus 13.
Das kananäische Weib
Petri Bekenntniß.
Christi Verklärung.
Vom Schalksknecht.
Von den Arbeitern im Weinberg.

II. Jahrescursus.

Jesu Gespräch mit Nikodemus.
Jesus und die Samariterin.

Digitized by Google

Jesus in Nazareth.
Petri Fischzug.
Vom Königischen.
Johannis Botschaft.
Die große Sünderin.
Der Kranke am Teiche Bethesda.
Johannis Tod.
Speisung der 5000.
Der Taubstumme.
Der barmherzige Samariter.
Der Blindgeborene.
Jesus der gute Hirte.
Die Gleichnisse Lucas 14, 15 und 16.
Heilung der 10 Aussätzigen.
Der Pharisäer und der Zöllner.
Jesus, der Kinderfreund.
Die Auferweckung des Lazarus.
Des Herrn Reise nach Jerusalem.
Die Leidensgeschichte.

I. Jahrescursus.

Die Auferstehung Jesu.

Erscheinungen des Herrn nach seiner Auferstehung. Bibelkundliches über die vier Evangelien und die Apostelgeschichte.

II. Jahrescursus.

Die Himmelfahrt Christi.

Die Ausgießung des heiligen Geistes.
Weiterer Inhalt der Apostelgeschichte.

Lehrbuch: Außer der heiligen Schrift H. Wendel, biblische Geschichte.

§ 18. Katechismus. Aufgabe: Die Schüler sollen den lutherischen Katechismus seinem Wortlaute nach recht verstehen und seine Begründung in der Schrift klar erkennen lernen, so daß sie im Stande sind, über die Bedeutung der einzelnen Worte im Katechismus Rechenschaft zu geben und Belegstellen aus der Bibel dazu anzuführen.

Verfahren: Den Ausgangspunkt für die Erklärungen bilden entweder passende Beispiele aus der biblischen Geschichte oder zweckmäßig ausgewählte Bibelsprüche, deren Beziehung zu dem betreffenden Katechismusabschnitt stets klar nachzuweisen ist. Die Erläuterungen sind kurz und bestimmt zu fassen, auch passende Liederverse heranzuziehen. Die wichtigsten Belegstellen werden sicher memorirt. Bei Wiederholungen sind die Schüler anzuhalten, über einzelne Punkte sich im Zusammenhange auszusprechen.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Das erste Hauptstück und der erste Glaubensartikel.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Der zweite und der dritte Glaubensartikel; das Gebet des Herrn; vom Sacrament der heiligen Taufe und vom Sacrament des Altars.

Anmerkung.

Die Auswahl der zu memorirenden Bibelsprüche ist so zu treffen, daß die eine Hälfte in dem einen Jahr und die andere in dem darauf folgenden zur Einprägung gelangt.

Lehrbuch: H. Wendel, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus.

§ 19. Kirchenlied. Aufgabe: Die Präparanden sollen eine Anzahl der schönsten evangelischen Kirchenlieder kennen und im Einzelnen wie im Zusammenhange recht verstehen lernen, dieselben entweder ganz oder theilweise sich sicher einprägen und mit guter Betonung und gutem Ausdruck vorzutragen im Stande sein, auch mit den Verfassern derselben bekannt gemacht werden.

Verfahren: Besondere Stunden werden für diesen Gegenstand nicht angesetzt. Jede Religionsstunde beginnt mit der Erklärung bezw. dem Vortrage von einzelnen Liederversen. Dem Memoriren geht stets eine eingehende Erläuterung voraus.

Lehrgang: In der 2. Klasse werden memorirt:
O Gott, du frommer Gott ꝛc.
Mein erst Gefühl sei Preis ꝛc.
Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht ꝛc.
Befiehl du deine Wege ꝛc.
Ach, bleib mit deiner Gnade ꝛc.
Ein' feste Burg ist unser Gott ꝛc.
Wie soll ich dich empfangen ꝛc.
Gelobet seist du, Jesu Christ ꝛc.
O Haupt voll Blut und Wunden ꝛc.
Jesus, meine Zuversicht ꝛc.
In der 1. Klasse werden gelernt:

I. Jahrescursus.

Lobt Gott, ihr Christen ꝛc.
Nun laßt uns gehn und treten ꝛc. Vers 1—7.
Allein Gott in der Höh sei Ehr ꝛc.
Aus tiefer Noth ꝛc.
Mache dich, mein Geist ꝛc.
Lobe den Herren ꝛc.
Wach auf, du Geist der ersten Zeugen ꝛc. Vers 1.

II. Jahrescursus.

Wachet auf, ruft uns die Stimme ꝛc. Vers 1.
Jesus lebt, mit ihm auch ich ꝛc.
Auf Christi Himmelfahrt ꝛc.
O Lamm Gottes, unschuldig ꝛc.
Eins ist noth ꝛc. Vers 1 und 2.
Mir nach, spricht Christus ꝛc.
Nun danket Alle Gott ꝛc.
Wer nur den lieben Gott ꝛc.
Gott des Himmels und der Erden ꝛc. Vers 1, 2 und 5.

2. Deutsche Sprache.

§ 20. Aufgabe des deutschen Sprachunterrichtes ist es, die Schüler zu befähigen, sich mündlich und schriftlich correct, sachgemäß, klar und fließend auszudrücken und poetische und prosaische Stücke aus der deutschen Nationalliteratur, die ihrem Gedankenkreise nicht fern liegen, richtig aufzufassen, gut zu lesen und in freier Weise zu reproduciren.

§ 21. Lectüre. Den Mittelpunkt des Sprachunterrichtes bildet das Lesebuch. Eine besonders eingehende Behandlung erfährt der Normal- und Memoriristoff, bei dessen Auswahl Form, Inhalt und Verfasser maßgebend sind. Hinsichtlich der Form müssen die ausgewählten Stücke die wichtigsten Stiligattungen sowie die Hauptarten der Poesie repräsentiren; ihr Inhalt muß geeignet sein, dem jugendlichen Geiste eine ideale Richtung zu verleihen, den Gedankenkreis zu erweitern, das Gemüth zu beleben und den Willen nachhaltig anzuregen; unter den Verfassern darf keiner der bedeutenderen nationalen Schriftsteller, die im Lesebuche vertreten sind, ganz unberücksichtigt bleiben.

Digitized by Google

Die unterrichtliche Behandlung der ausgewählten Stücke besteht vornehmlich in Folgendem:

a. in dem guten Vortesen von Seiten des Lehrers;
b. in der Erklärung der schwer verständlichen Ausdrücke, bildlichen Redeweisen, Figuren u. s. w.;
c. in wiederholtem Lesen durch die Schüler, wobei besonders auf richtige Betonung und ausdrucksvollen Vortrag zu achten und zu halten ist;
d. in der Angabe des Hauptinhaltes und dem Aufsuchen des Gedankenganges;
e. in der freien, selbstständigen Darstellung des Inhaltes (entweder in gedrängter Kürze, oder mit Hinzufügung des zwischen den Zeilen Gelesenen, mit Umschreibung der erklärten Stellen, nach einer anderen Disposition, in anderer Redeweise 2c.)
f. in der mündlichen und schriftlichen Lösung aufgeschlossener Aufgaben (Nachbildungen, ausführliche Erklärungen von einzelnen Ausdrücken, Synonymen, Vergleichungen zwischen zwei verwandten Sprachstücken u. s. w.).

Auch über Form und Verfasser werden die nöthigen Mittheilungen gemacht. Eine Anzahl der behandelten poetischen Stücke, namentlich Gedichte erzählenden Inhaltes, werden auswendig gelernt.

Der übrige Inhalt des Lesebuches bildet den Lesestoff. Dazu gehören namentlich die historischen, geographischen und naturkundlichen Abschnitte. Dieselben dienen zur Belebung des betreffenden Unterrichtes und werden thunlichst im Zusammenhange damit behandelt. Die Schüler müssen stets lautrichtig, fließend, logisch richtig, mit Wohllaut und Wohlklang lesen.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Es kommen zur Besprechung:

Kleine Erzählungen, Fabeln, Parabeln und Paramythien, Märchen, Sagen, historische Darstellungen, poetische Erzählungen, Beschreibungen, Schönbeschreibungen, Schilderungen, geographische Bilder, beschreibende Gedichte, Lieder und lyrische Lebensbilder.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Außer größeren Erzählungen, Beschreibungen, historischen Darstellungen und geographischen Bildern werden Betrachtungen und Abhandlungen, Sprüchwörter und Reimsprüche, Lieder und Elegien, Legenden, Balladen, Idyllen und Abschnitte aus Dramen besprochen. —

Diejenigen unter den hervorragenderen nationalen Schriftstellern, welche im Lesebuche vertreten sind, lernen die Schüler auch ihren Lebensumständen nach näher kennen, besonders folgende: Luther, S. Dach, Paul Gerhard, Gellert, Lessing, Claudius, Klopstock, Voß, Herder, Schiller, Goethe, Pestalozzi, M. Arndt, Schenkendorf, Körner, Rückert, Uhland, Chamisso, Freiligrath, Geibel, Gebrüder Grimm, Hebel, Krummacher.

Anmerkung: In der 1. Klasse ist der Cursus zweijährig. Die Auswahl ist so zu treffen, daß im zweiten Jahre zwar dieselben Stilgattungen und Dichtungsarten, aber nicht dieselben Stücke wieder besprochen werden.

Lehrbücher: Für die 2. Klasse Bock's deutsches Lesebuch für die mittleren Stufen, für die 1. Klasse Bock's Lesebuch für die oberen Stufen.

§ 22. Aufsatz.

Aufgabe: Die Stilübungen zerfallen in kleinere schriftliche Arbeiten, welche sich unmittelbar an die Behandlung der Lesestücke anschließen, und in größere Aufsätze, zu welchen die Stoffe theils aus den Sprachstücken, theils aus dem Unterrichte in den Realien, theils unmittelbar aus dem Leben genommen werden.

Verfahren: Bei der Vorbereitung des Aufsatzes werden die Schüler zunächst angeleitet, das Material zu der Arbeit herbeizuschaffen, zu erweitern und zu vermehren.

Hierbei wird zugleich auf die Wahl des Ausdruckes, auf die deutliche und ansprechende Einkleidung des Stoffes in die sprachlichen Formen hingewiesen. Darauf haben die Schüler die Reihenfolge, in welcher die Hauptabschnitte am besten zu behandeln sind, zu finden. Sie fertigen dann eine möglichst vollständige Disposition an und führen nach dieser den Aufsatz aus. Von den so entstandenen Arbeiten werden mehrere vorgelesen und eingehend besprochen. Nun erst wird der Aufsatz eingeschrieben und an den Lehrer zur Correctur abgegeben.

Lehrgang: 2. Klasse. 2 Stunden wöchentlich. In je drei Wochen werden durchschnittlich zwei Arbeiten vom Lehrer corrigirt. Die Aufsätze bestehen in freien Nachbildungen von Erzählungen, in Beschreibungen und Schilderungen, wozu Stoff und Disposition gegeben werden, und in Umbildungen.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Es wird durchschnittlich in vierzehn Tagen ein Aufsatz corrigirt.

Die Schüler fertigen: Historische Darstellungen, kurze Biographien, geographische Schilderungen, leichte Parallelen, Characterzeichnungen, Erläuterungen von besprochenen Gedichten, Erklärungen von synonymen Ausdrücken, von Sprüchwörtern und Sinnsprüchen, kleine Abhandlungen und Briefe.

Anmerkung: Außer den stilistischen Uebungen werden noch besondere orthographische angestellt, und zwar wird in der 2. Klasse ein vollständiger Cursus in der Orthographie absolvirt, wobei an Musterbeispielen die orthographischen Regeln entwickelt und dann vielfach geübt werden. In der 1. Klasse kommen die gelernten Regeln zur Wiederholung und finden Anwendung in Musterstücken. Als Leitfaden dient dabei: Wetzel, Handbuch der Orthographie, jedoch nach Maßgabe der Orthographie des Lesebuches.

§ 23. Grammatik. Aufgabe: Durch den grammatischen Unterricht soll der Schüler die Gesetze für den Gebrauch der Muttersprache kennen lernen und befähigt werden, den Zusammenhang der einzelnen Theile der Rede sicher aufzufassen.

Verfahren: Die Schüler werden angeleitet, selbst aus Musterbeispielen die Regel aufzufinden.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Der einfache Satz und seine Theile, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen; die Wortlehre.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Die Satz- und die Wortbildungslehre; die Lehre von der Interpunktion.

Lehrbücher: Engelien, Leitfaden für den

Digitized by Google

deutschen Sprachunterricht; Wetzel, Grundriß der deutschen Grammatik.

§ 24. Privatlectüre.

Die Schülerbibliothek enthält gute Jugend- und Volksschriften, geographische, historische und naturkundliche Characterbilder, Biographien berühmter Männer, populäre Darstellungen aus der Physik, klassische Schriften und Uebersetzungen fremder Klassiker, die dem Verständnisse der Zöglinge zugänglich sind.

Die Auswahl der zu lesenden Bücher ist eine freie; doch hat der Lehrer mit gutem Rathe dem Schüler an die Hand zu gehen. In der Regel wird etwa alle vierzehn Tage dem Einzelnen ein Buch verabfolgt. Zur Uebung im mündlichen Ausdrucke müssen die Schüler aus den gelesenen Schriften vor der Klasse kleine Episoden, kurze Erzählungen, leichte Schilderungen oder Biographien zusammenhängend vortragen. Um den Geschmack zu bilden, wird den Schülern die Wahl dieser Stoffe freigestellt. Damit sie das Hauptsächliche von dem Nebensächlichen unterscheiden lernen, werden sie auch angehalten, schriftliche Excerpte anzufertigen.

3. Mathematik.

§ 25. Rechnen. Aufgabe: Die Präparanden sollen Sicherheit in selbstständiger Lösung von Aufgaben aus allen elementaren Rechnungsarten erlangen und die Elemente der Buchstabenrechnung kennen lernen.

Verfahren: Gemäß dem elementaren Prinzipe der Anschaulichkeit wird die Regel aus Beispielen abgeleitet; durch die mannigfaltigsten mündlichen und schriftlichen Uebungen wird unverlierbare Sicherheit erstrebt; über alle Operationen muß der Schüler klare Rechenschaft geben können; er ist bei allen Lösungen und Beweisführungen zu bestimmtem und bündigem Ausdruck anzuhalten, die Uebung im schriftlichen Rechnen fällt hauptsächlich der häuslichen Beschäftigung zu, und um dabei an saubere und übersichtliche Darstellung zu gewöhnen, werden in besonderen Heften und an der Wandtafel Musterbeispiele berechnet; stets wird vom Schüler verlangt, daß er selbstständig das eingeschlagene Verfahren zu begründen im Stande sei.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden. Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung; die vier Species in ganzen unbenannten und benannten Zahlen, sowie in zehntheiligen und gemeinen Brüchen. Außerdem algebraische Aufgaben, ohne Anwendung der Buchstaben und Gleichungen, durch einfache Verstandesschlüsse gelöst.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri-Aufgaben und die darauf sich gründenden Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens (Zins-, Termin-, Rabatt-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung), abgekürzte Rechnung mit Decimalen, Ausziehen der Quadratwurzel, Algebraische Aufgaben wie in der 2. Klasse.

Lehrbücher: Stubba, Uebungshefte, und Büttner, Elemente der Buchstabenrechnung und Algebra

§ 26. Geometrie. Aufgabe: Die Schüler sollen die räumlichen Größen richtig auffassen und berechnen und die wichtigsten Lehrsätze über Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke und den Kreis kennen und beweisen lernen.

Verfahren: Der Unterricht in diesem Gegenstande hat sich von bloßen Abstractionen fern zu halten und auf Anschauung zu beruhen; er verfährt streng entwickelnd, gewöhnt an präcisen Ausdruck und läßt den Schüler selbst die ihm bisher unbekannte Wahrheit finden. Zugleich wird er im Zeichnen geometrischer Figuren geübt und erhält Anleitung zur Lösung von Constructionsaufgaben.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Vorbereitender Anschauungscursus: Allgemeines über Ausdehnungen und Richtungen im Raume; von den Linien, den Winkeln, den Drei-, Vier- und Vielecken und dem Kreise; deren Construction und Berechnung vom Körpermaße; Eintheilung der Körper; Eigenschaften der Prismen, der Pyramiden, des Cylinders, des Kegels, der Kugel und der regulären Polyeder; Berechnung dieser Körper.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Planimetrie: Von den graden Linien; von den gradlinigen Winkeln; von den Parallelen; von den Figuren im Allgemeinen und den Dreiecken insbesondere.

Abtheilung A. außerdem: Die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den Parallelogrammen und dem Kreise. — Fortgesetzte Uebung in Lösung von geometrischen Berechnungs- und Constructionsaufgaben.

Lehrbücher: W. Adam, elementarer Schulbedarf aus dem Gebiete der reinen und angewandten ebenen und körperlichen Geometrie; Kambly, Planimetrie.

4. Geschichte.

§ 27. Aufgabe: Außer mit den wichtigsten Thatsachen der alten Geschichte, vorzugsweise der griechischen und römischen, sollen die Präparanden mit der Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung des Christenthumes und der Völkerwanderung und mit den Hauptpersonen und den wichtigsten Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bekannt gemacht werden.

Verfahren: Der Stoff wird den Schülern in lebensvollen Bildern vorgeführt, die sich um wenige Hauptpersonen und Hauptthatsachen gruppiren. Nach dem Vortrage derselben von Seiten des Lehrers folgt eine eingehende Besprechung, wobei auch die Karte fleißig benutzt wird. Darauf wird von den Schülern verlangt, den betreffenden Stoff sich so einzuprägen, daß sie einzelne Partien im Zusammenhange zu erzählen im Stande sind. Die Hauptdata, Namen und Zahlen werden sorgfältig eingeprägt und durch häufige Wiederholung befestigt. Die im Lesebuche dargebotenen historischen Abschnitte werden zur Belebung des Unterrichtes herangezogen.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Die Völker des Morgenlandes; die Griechen; die Römer; Gründung und Ausbreitung des Christenthumes; die alten Deutschen; die Völkerwanderung; das Frankenreich; Bonifacius; Muhamed.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Geschichtsbilder aus dem Mittelalter und der neuen Zeit.

Lehrbücher:

Abtheilung B. arbeitet den in André's Erzählungen gebotenen Stoff durch; Abtheilung. A.

Digitized by Google

wiederholt diesen im folgenden Jahre und wird in einzelnen Partien nach Pierson's Leitfaden eingehender mit der preußischen Geschichte bekannt gemacht.

5. Geographie.

§ 28. Aufgabe: Die Schüler sollen eine genauere Kenntniß der heimathlichen Provinz und des deutschen Reiches, sowie eine nähere Bekanntschaft mit Europa und eine allgemeinere mit den übrigen Erdtheilen und den fünf Weltmeeren erlangen, auch mit den Elementen der mathematischen Geographie wohl vertraut werden.

Verfahren: Zur Vermittelung der richtigen Auffassung ist von Bekanntem auszugehen (das nahe Gebirge bietet in seiner Mächtigkeit und vielfachen Gliederung mannigfache Anknüpfungspunkte) und ferner ein vielseitiger Gebrauch von geeigneten Veranschaulichungsmitteln (Globen, Karten, Bildern ꝛc.) zu machen. Das richtig Angeschaute müssen die Schüler selbstständig reproduziren und selbstthätig darstellen, Letzteres durch Kartenzeichnen. Allzugroße Fülle von Namen und Zahlen ist zu vermeiden, dagegen durch anschauliche Schilderungen der Unterricht zu beleben.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Vorbegriffe über Gestalt, Größe und Bewegung der Erde; das geographische Netz; Vertheilung von Wasser und Land; horizontale und verticale Gliederung der Erdoberfläche im Allgemeinen; die Zeichen der geographischen Karte; kurze Uebersicht der fünf Erdtheile und Geographie von Schlesien.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Geographie von Deutschland und Europa; eingehendere Betrachtung von Asien, Afrika, Amerika und Australien; die Hauptsätze der mathematischen Geographie.

Lehrbücher: Daniel, Leitfaden, und Adamy, Geographie von Schlesien.

6. Naturkunde.

§ 29. Aufgabe: Die Präparanden sollen den Bau, die Eigenschaften, das Leben, das Vorkommen und die Benutzung der wichtigsten Naturkörper kennen lernen, ihre characteristischen Merkmale richtig aufzufassen befähigt und mit ihrer Eintheilung vertraut, auch mit den wichtigsten Lehren aus der Physik und den Grundlehren der Chemie auf der Basis des Experimentes bekannt werden.

Verfahren: Bei der Naturbeschreibung wird mit eingehender Besprechung einzelner Individuen (hervorstechender Typen), die entweder in natura oder in guten Abbildungen zu genauer Anschauung dargeboten werden, begonnen. Der Lehrer macht durch Fragen die Schüler auf die characteristischen Merkmale aufmerksam, veranlaßt sie, ihre Wahrnehmungen im Zusammenhange auszusprechen, und berichtigt die falsche Auffassung. Das auf diese Weise im Geiste der Schüler entstandene Bild wird darauf durch weitergehende Mittheilungen über Leben, Entwickelung, Verbreitung und Benutzung vervollständigt.

Nachdem so der Schüler die Fähigkeit erlangt hat, die einzelnen Naturkörper richtig aufzufassen, wird er auf der folgenden Stufe angeleitet, durch Vergleichung des äußeren und des inneren Baues die Verwandtschaft derselben zu erkennen und ihre systematische Eintheilung zu verstehen. Durch Anregung und Anleitung zu eigenen Sammlungen von Naturkörpern soll Interesse an der Beschäftigung mit der Natur geweckt und ein Grund zu selbstständiger Beobachtung gelegt werden.

Beim Unterricht in der Physik und der Chemie wird von der anschaulichen Erscheinung an einzelnen Versuchen ausgegangen, und die Schüler werden angeleitet, denkend die stattfindenden Vorgänge zu verfolgen, deren einzelne Momente durch Schlußfolgerungen aus schon gemachten Erfahrungen im Voraus zu bestimmen, die Gesetze, welche den Erscheinungen zu Grunde liegen, selbst aufzufinden und aus dem Anschaulichen zu abstrahiren, überhaupt selbst zu sehen, zu vergleichen und zu schließen. Die künstlich vor den Augen der Schüler hervorgebrachten Erscheinungen werden mit Vorgängen im Leben der Natur und der Menschen verglichen. Die bei den Versuchen benutzten Apparate, Präparate und Chemicalien werden zu genauer Anschauung dargeboten und nach Einrichtung und Beschaffenheit beschrieben; Zeichnungen an der Wandtafel unterstützen den Unterricht. Ueber die gemachten Wahrnehmungen müssen sich die Schüler stets im Zusammenhange aussprechen.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.

a. Naturbeschreibung: Wöchentlich 2 Stunden.

Es werden einheimische Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören, und Repräsentanten sämmtlicher Thierklassen beschrieben.

b. Physik und Chemie: Wöchentlich 1 Stunde.

Einzelne Erscheinungen der Schwere, der Wärme, der Kohäsion, der Adhäsion, des Luftdruckes, des Magnetismus und der Electricität.

Einleitendes zum Verständnisse chemischer Vorgänge und Gesetze, sowie der Terminologie in der Chemie.

1. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.

a. Naturbeschreibung: Wöchentlich 2 Stunden.

I. Jahrescursus.

Wiederholte Betrachtung der in der 2. Klasse beschriebenen Naturkörper und Beschreibung verwandter Arten und Gattungen; Linné's Sexualsystem; System des Thierreichs; Anleitung zur Bestimmung von Pflanzen.

Der Bau des menschlichen Körpers.

II. Jahrescursus.

Die wichtigsten Mineralien.

b. Physik und Chemie: Wöchentlich 1 Stunde.

I. Jahrescursus.

Wirkungen der Schwerkraft; magnetische und electrische Erscheinungen.

Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Schwefel, Phosphor und Chlor und ihre wichtigsten Verbindungen.

II. Jahrescursus.

Erscheinungen des Schalles, des Lichtes und der Wärme.

Einiges über Metalle und deren Verbindungen.

Lehrbücher: Schilling, kleine Schul-Naturgeschichte; Bänitz, Lehrbuch der Physik, Schlichting, chemische Versuche.

Digitized by Google

7. Schreiben.

§ 30. Aufgabe: Die Schüler sollen eine deutliche, reine und geläufige Handschrift erlangen und auch mit Kreide an der Wandtafel sauber schreiben lernen.

Verfahren: Die einzelnen Buchstaben werden vor den Augen der Schüler vom Lehrer an die Wandtafel geschrieben und ebenso die Bestandtheile derselben einzeln; darauf folgt eingehende Besprechung und zusammenfassende Beschreibung; erst dann tritt die Uebung ein; dieselbe findet im Heft und an der Wandtafel statt und erfolgt zum Theil nach Zählen. Die Correctur ist hauptsächlich Classencorrectur und hat den Schülern zum klaren Bewußtsein der gemachten Fehler zu verhelfen. Wie bei der Einübung hauptsächlich auf Deutlichkeit, Genauigkeit und Bestimmtheit gesehen wird, so bei der fortgesetzten Uebung hauptsächlich auf Festigkeit und Geläufigkeit.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Einübung der deutschen Schrift.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Einübung der lateinischen Schrift. Uebung in zusammenhängender deutscher Schrift.

Als Lehrmittel werden die Schreibhefte von Henze benutzt.

8. Zeichnen.

§ 31. Aufgabe: Durch Uebung im Linear- und Freihandzeichnen soll das Wahrnehmungsvermögen, das Augenmaß, die Einbildungskraft und der Schönheitssinn gebildet werden und die Hand Sicherheit in der Darstellung geometrischer Flächenfiguren und einfacher Gegenstände nach der Natur erlangen.

Verfahren: Der Unterricht ist Klassenunterricht; die von sämmtlichen Schülern der Klasse gleichzeitig zu lösenden Aufgaben werden erst eingehend besprochen, zum Theil an der Wandtafel vorgezeichnet und dann möglichst correct und sauber ausgeführt. Vorgefallene Fehler müssen durch geeignete Fragen vom Schüler selbst als solche erkannt und unter allen Umständen von ihm selbst verbessert werden. Auch im Zeichnen an der Wandtafel erfolgt Uebung.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Darstellen der geraden Linien in verschiedener Richtung und Stärke, und Theilen derselben; Winkelzeichnen und Winkeltheilen; Zeichnen geometrischer Flächenfiguren; zusammengesetzte symmetrische Figuren durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen; krumme Linien und krummlinige Figuren.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht; Zeichnen symmetrischer Figuren, characteristischer Formen aus der Pflanzenwelt und leichter Flächenornamente nach Vorlagen.

Lehrmittel: Domschke, Wegweiser und Atlas zum Freihandzeichnen, Dr. Rein, Otto's pädagogische Zeichenlehre, Vorlagen von Herdtle, Preusker, Täubinger, Bauer, Bräuer, Stuhlmann u. A.

9. Musik.

§ 32. I. Singen.

Aufgabe: Die Schüler sollen je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen lernen und die Fähigkeit erlangen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Verfahren: Bei jedem einzuübenden Chorale und jedem Liede werden Tonart, Taktart und Lage der Intervalle und Tempo besprochen; es wird angegeben, wo zweckmäßig Athem geholt werden kann, und dann die Melodie satzweise zunächst auf la einzeln eingeübt.

Beim Beginn jeder Singstunde wird eine Tonleiter geübt oder eine Treffübung durchgenommen. In Allem wird streng auf richtige Intonation, auf Takt, rechte Accentuirung und richtige Aussprache gehalten.

Lehrgang: Es findet in dieser Disciplin zunächst eine Combination beider Klassen statt. Es wird ein- und mehrstimmig gesungen.

Wöchentliche Unterrichtszeit 2 Stunden.

Folgende Choräle und Lieder kommen zur Einübung:

A. Choräle.

Alles ist an Gottes Segen ꝛc.
O Lamm Gottes, unschuldig ꝛc.
Ich dank dir schon ꝛc.
Erschienen ist der herrlich Tag ꝛc.
Ein Lämmlein geht ꝛc.
Auf, auf, ihr Reichsgenossen ꝛc.
Mir nach, spricht Christus ꝛc
Auf, hinauf zu deiner ꝛc.
Jesus, meine Zuversicht ꝛc.
In allen meinen Thaten ꝛc.
In dich hab ich gehoffet ꝛc.
Komm, o komm, du Geist ꝛc.
Lobe den Herren, den ꝛc.
Wie herrlich ist's, ein ꝛc.
O Gott, du frommer Gott ꝛc. Mel. I. und II.
Aus meines Herzens ꝛc.
Warum sollt' ich mich denn ꝛc.
Wie wohl ist mir ꝛc.
O daß ich tausend ꝛc. (2 Mel.)

B. Lieder.

Frühlingslied: Wer hat die weißen ꝛc.
Frühlingsabend: Was kann schöner sein ꝛc.
Reiselied: Durch Feld und Buchenhallen ꝛc.
Morgenlied: Die Sterne sind erblichen ꝛc.
Schifferlied: Nach dem Sturme ꝛc.
Morgens: Wer recht in Freuden ꝛc.
Trost: Warum sind der Thränen ꝛc.
Die Lorelei: Ich weiß nicht ꝛc.
Heimweh: Laßt mich gehn ꝛc.
Abendglöcklein: Seht, wie die Sonne ꝛc.
Die letzte Rose: Letzte Rose, wie ꝛc.
An die Glocke: Glocke, du klingst ꝛc.
Abschied von der Heimath: Nun ade, du ꝛc.
Nationalhymne: Heil dir im Siegerkranz ꝛc.
Preuß. Volkslied: Ich bin ein Preuße ꝛc.
Gelübde: Ich hab' mich ergeben ꝛc.
Preußen voran ꝛc.
Den Gefallenen: Auf Böhmens blut'ger ꝛc.
Gebet für den Kaiser: Gott sei des ꝛc.
Auferstehung: Auferstehn, ja auferstehn ꝛc.

Digitized by Google

Benutzt werden:
a. beim Choralgesange: 200 Choralmelodien von Draht;
b. beim Liedersingen: Schulliederbuch von Draht und „Deutsche Lieder" von Baumert.

§ 33 II. Klavierspiel.

Aufgabe: Die Präparanden sollen sämmtliche Dur- und Moll-Tonleiter sicher spielen und leichtere Etüden, Sonatinen und Sonaten gut vortragen lernen.

Verfahren: Bei jedem Stücke wird aufmerksam gemacht auf Tonart, Takt und Tempo, und dasselbe dann periodenweise, auch theilweise eingeübt, zuweilen je mit einer Hand, dann mit beiden, meist bald mit beiden Händen. — Streng wird auf gute Arm- und Handhaltung, sowie auf präcisen Anschlag und leichtes Spiel geachtet.

Lehrgang: Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung hat wöchentlich eine Unterrichtsstunde. Es wird vom Leichteren zum Schwereren übergegangen. Eingeführt ist die Clavierschule von Brähmig. An zweckmäßiger Stelle werden eingelegt: Sonatinen von Lichner, Hiller, Clementi, Haydn, Mozart, sowie Etüden von Löschhorn und Bertini.

§ 34. III. Violinspiel.

Aufgabe: Die Präparanden sollen die gebräuchlichsten Dur- und Moll-Tonleiter in der ersten Lage rein ausführen, eingeübte Choräle und Volkslieder vortragen und unbekannte von Noten absplelen lernen.

Verfahren: Vor allen Dingen wird auf gute Haltung der Violine, guten, leichten Bogenstrich und festen Stand des ersten Fingers gehalten; dazu tritt das Hervorbringen reiner, angenehm klingender Töne. Guter Vortrag und correctes Zusammenspiel wird ernstlich angestrebt.

Lehrgang: Nach der Fähigkeit der Schüler werden Abtheilungen gebildet; jede Abtheilung hat wöchentlich 1 Unterrichtsstunde.

Neben Choral-, Lieder und Tonleiterspiel ist die Violinschule von Mettner im Gebrauch; es wird nach den in ihr niedergelegten Principien unterrichtet.

§ 35. IV. Allgemeine Musiklehre.

Aufgabe: Der Präparand soll zur Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtschaften gebracht werden.

Verfahren: Durch Beispiele an der Notentafel wird das rechte Verständniß vermittelt und der Schüler zu selbstständiger Lösung von gestellten Aufgaben angeleitet und angehalten.

Lehrgang: Dem Unterricht in diesem Gegenstande liegen die Harmonie-, Melodie- und Formenlehre von Widmann und hauptsächlich die Musiktheorie von Draht zu Grunde. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der Harmonielehre und in der allgemeinen Musiklehre ist für jede Klasse 1 Stunde.

§ 36. V. Harmonielehre.

Aufgabe: Die Präparanden sollen den Dur- und Molldreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen lernen

Verfahren: Das Bilden der Dreiklänge und Septimenaccorde wird nicht nur besprochen, sondern auch an der Tafel und am Instrumente veranschaulicht und durch Ansarbeiten in den verschiedenen Tonarten befestigt.

Lehrgang: Derselbe schließt sich an die Anleitung von Draht an. Wöchentliche Unterrichtszeit für jede Klasse 1 Stunde.

§ 37. VI. Orgelspiel.

Aufgabe: Die Präparanden sollen die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten absplelen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtnisse vortragen lernen.

Verfahren: Es wird genau auf Fingersatz, Fingerwechsel, genaues Zusammenspiel beider Hände, sowie auf zweckmäßigen Gebrauch des Fußes (des Absatzes und der Spitze) geachtet; besonders die ersten Uebungen werden sorgfältig geübt; über den Gebrauch der Register ist das Nöthige mitzutheilen.

Lehrgang: Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung hat wöchentlich 1 Unterrichtsstunde.

Benutzt werden hierbei: Schütze, Orgelschule und Baumert, Präludien.

10. Französische Sprache.

(An diesem Unterrichte dürfen nur Zöglinge theilnehmen, deren Leistungen in den übrigen Lehrgegenständen durchaus genügen.)

§ 38. Aufgabe: Die Schüler sollen Sicherheit in der Elementargrammatik der französischen Sprache erlangen und befähigt werden, leichtere Uebungsstücke aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt zu übersetzen.

Verfahren: Die Vocabeln werden sorgfältig eingeprägt, die richtige Aussprache und Schreibweise derselben wird fleißig geübt. Zur Vermittelung des Verständnisses der grammatischen Regeln ist vom Beispiel auszugehen. Die Uebungsbeispiele müssen fließend übersetzt werden. Gleich vom Beginne des Unterrichtes an werden die Schüler daran gewöhnt, leichte französische Sätze, späterhin Fragen zu verstehen. Die einfachsten Regeln der Wortstellung geben fortwährend Veranlassung zum Vergleiche der französischen und der deutschen Sprache. Die im kleinen Lesebuche dargebotenen Stücke werden erst wörtlich, dann in gutes Deutsch übersetzt und darauf aus dem Deutschen zurückübersetzt. Der gelesene und alsdann verarbeitete Stoff giebt das Thema zu Gesprächen mit den Schülern, welche die erlernten Wörter, sowie ihr grammatisches Wissen in Sätzen fortwährend mündlich und schriftlich anwenden müssen.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Lection 1—59 des Elementarbuchs von Ploetz. Einübung aller Formen von avoir und être. Nach Beendigung der ersten 40 Lectionen wird das Paradigma der 1. und 2. Konjugation gelernt.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Lection 60—91 des Elementarbuchs von Ploetz. Gründ-

Digitized by Google

liche Einübung der vier Konjugationen. — Abtheilung A. arbeitet außerdem das dem Elementarbuche angehängte kleine Lesebuch durch.

Lehrbuch: Plotz, Elementarbuch der französischen Sprache.

11. Turnen.

§ 39. Aufgabe des Turnunterrichts ist es, die Präparanden zu befähigen, sämmtliche in dem „Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" verzeichneten Uebungen auszuführen.

Verfahren: Jede Unterrichtsstunde beginnt mit Freiübungen auf der Stelle, woran sich dann Gang- und taktische Elementarübungen anschließen; die darauf folgenden Geräthübungen finden in Abtheilungen statt.

Lehrgang: Sämmtliche Zöglinge turnen gemeinsam, und zwar in wöchentlich 2 Stunden. Die Aufeinanderfolge der Uebungen bestimmt der Leitfaden.

Lehrbuch: Neuer Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen.

3. Erlaß vom 28. Februar 1880, betreffend Lehrkräfte zur Besetzung von Mehrstunden an Präparandenanstalten, Remuneration.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwidere ich auf den Bericht vom 2[illegible]. v. M., daß nach den bestehenden Grundsätzen zu Remunerationen für Hülfsunterricht bei den einzelnen Präparandenanstalten jährlich höchstens 900 Mark im Ganzen gewährt werden können und daher dem Antrage, für jede der im Bezirke des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums belegenen Anstalten zu dem gedachten Zwecke jährlich 1200 Mark zu bewilligen, nicht entsprochen werden kann.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium anführt, daß es nicht möglich sei, für die geringe Remuneration von 900 Mark einen ausschließlich bei der betreffenden Anstalt zu beschäftigenden Hülfslehrer zu gewinnen, so weise ich darauf hin, daß eine derartige Verwendung des bezüglichen Fonds bei der Bewilligung desselben überhaupt nicht beabsichtigt gewesen ist. Die Zahl der in den Präparandenanstalten aufzunehmenden Zöglinge ist auf 30—50 und der von den beiden Lehrern wöchentlich zu ertheilenden Unterrichtsstunden auf nicht weniger als 26 bezw. 30 bestimmt. Bei Festhaltung der Sätze können Mehrstunden, soweit nicht zu deren Ertheilung die beiden Anstaltslehrer herangezogen sind, nur ausnahmsweise und keinesfalls in solchem Umfange bezw. solchen Fächern nothwendig werden, daß nicht der Betrag von 900 Mark zur angemessenen Remunerirung der erforderlichen Hülfskräfte ausreichend sein sollte. Da die Heranziehung von Hülfskräften hiernach keineswegs die Regel bildet, so kann ich es nur in Ausnahmefällen für zweckmäßig erachten, den Anstalten einen Hülfslehrer zu ausschließlicher Beschäftigung gegen Gewährung der ganzen, im Etat zur Bestreitung des Hülfsunterrichts ausgesetzten Remuneration zu überweisen, zumal nicht ausgeschlossen ist, daß in dem einen oder anderen Schulsemester insolge Sinkens der Frequenz oder aus anderen Gründen eine Hülfskraft überhaupt nicht oder wenigstens nicht in dem vorausgesetzten Umfange erforderlich sein wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 197

§ 60. Aufnahme von Zöglingen in die staatlichen Präparandenanstalten.

1. Verf. der Königlichen Regierung zu Oppeln v. 4. Juni 1875, betr. die Beibringung eines Physikatsattestes bei Beginn der Vorbereitung von Schulamtspräparanden.
2. E. v. 26. Sept. 1872,
17. Nov. 1874,
26. Sept. 1878,
betr. den Ausschluß der Ausstellung eines Reverses für Zöglinge einer Präparandenanstalt.

1. Beibringung eines Physikatsattestes bei Beginn der Vorbereitung von Schulamtspräparanden.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 4. Juni 1875.

„Noch immer kommen Fälle vor, in denen uns Knaben erst in dem Augenblicke ihrer Meldung zum Eintritt in's Seminar zur Untersuchung über die körperliche Qualification zum Schulfache zugeführt werden.

Vor Jahren habe ich auf die Verlegenheit hingewiesen, in der wir uns befinden, wenn wir über das Schicksal der Knaben entscheiden sollen, welche bereits zwei oder drei Jahre bei einem Präparandenbildner zur Erreichung des vorgesteckten Berufszieles verwendet haben.

Die Königliche Regierung hat denn auch die Präparandenbildner angewiesen, die Knaben erst auf Grund eines Physikatsattestes in den Vorbereitungscursus aufzunehmen.

Dieser Modus ist jedoch seit einigen Jahren außer Acht gelassen, und so kam es, daß ich, so schwer es mir ankam, in zwei Fällen die Ausstellung eines Qualificationsattestes habe verweigern müssen.

Eine rechtzeitige Untersuchung hätte die armen Eltern bestimmen können, ihre Söhne einem anderen Berufe zuzuwenden. In dem einen Falle war hochgradige Schwerhörigkeit und in dem andern Anlage zur Tuberculose ein das Lehrfach ausschließendes Moment."

Oppeln, den 4. Juni 1875.

Abschrift des vorstehenden Auszuges aus dem Sanitätsbericht eines der Kreisphysiker unseres Bezirks erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, diejenigen Lehrer des dortigen Inspectionsbezirks, welche sich mit der Vorbildung von Schulamtspräparanden beschäftigen, anzuweisen, nur solche Aspiranten anzunehmen, welche durch Beibringung eines Attestes des zuständigen Kreisphysikus den Nachweis führen,

Digitized by Google

daß sie körperlich gesund und in dieser Beziehung zum Schulfach für qualificirt zu erachten sind.

Diese Atteste sind von den betreffenden Lehrern sorgfältig aufzubewahren und Euer Wohlgeboren bei der alljährlich abzuhaltenden Prüfung der Präparanden vorzulegen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren des Regierungsbezirks Oppeln.

2. Erlaß, betreffend den Ausschluß der Ausstellung eines Reverses für die Zöglinge einer Präparandenanstalt.

a.

Berlin, den 26. September 1872.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend einen für die Zöglinge der Präparandenanstalt in N. von den Eltern oder Vormündern derselben auszustellenden Revers, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es bis auf Weiteres bei dem zur Zeit der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar auszustellenden Reverse sein Bewenden haben mag.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 31211

b.

Berlin, den 17. November 1874.

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. September d. J., die Präparandenanstalt zu N. betreffend, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Beziehung auf die im Bericht vom 10. Juli cr. angeregte Frage, daß es mir nicht geeignet erscheint, von den Präparanden bei ihrem Eintritt in die Anstalt einen Aufnahmerevers zu erfordern, in welchem dieselben die Verpflichtung übernehmen, demnächst in ein Seminar der Provinz einzutreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 12935.

b.

Berlin, den 26. September 1878.

Die Ausstellung von Reversen bei Aufnahme von Zöglingen in die staatlichen Präparandenanstalten in ähnlicher Weise, wie bei der Aufnahme in ein Seminar, ist meinerseits bisher nicht für angemessen erachtet worden. Ich verweise dieserhalb u. A. auf die im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1872 Seite 694 Nr. 246 abgedruckte Verfügung vom 26. September dess. J. und bemerke, daß der Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 26. v. M., die Präparandenanstalt zu N. betreffend, mir zu einer andern Auffassung keinen genügenden Anlaß bietet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 3087.

§ 61. Die Unterstützungen der Zöglinge in den staatlichen Präparandenanstalten.

1. E. v. 31. Oct. 1874, betr. die Grundsätze für die Verwendung des Unterstützungsfonds bei Seminaren und Präparandenanstalten.
2. E. v. 30. Nov. 1883, betr. Nachricht über die von Zöglingen der Seminare und Präparandenanstalten zu zahlenden Unterhaltungskosten, sowie über die denselben gewährten Unterstützungen an die Angehörigen der Schüler.

1. Grundsätze für die Verwendung der Unterstützungsfonds bei Seminaren und Präparandenanstalten.

Berlin, den 31. October 1874.

Bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Fonds zur Unterstützung der Zöglinge der Schullehrer-Seminare und Königlichen Präparandenanstalten ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Seminardirectoren und Vorsteher der Königlichen Präparandenanstalten der Meinung sind, es seien allen Zöglingen der gedachten Anstalten gleiche Beträge aus den Unterstützungsfonds zuzuwenden.

Diese Auffassung ist unrichtig. Es ist vielmehr bei den einzelnen Zöglingen das obwaltende Bedürfniß zu berücksichtigen und diesem entsprechend den unbemittelten oder weniger bemittelten ein höherer, als der nach dem Durchschnittssatze sich ergebende Betrag, den besser situirten Zöglingen aber eine geringere oder gar keine Unterstützung zu gewähren.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Seminardirectoren und Vorsteher von Königlichen Präparandenanstalten auf diese Grundsätze aufmerksam zu machen und dieselben auch Seinerseits bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Unterstützungsfonds, sowie bei Aufstellung des Etats für die in Rede stehenden Anstalten in Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 12634.

2. Nachricht über die von Zöglingen der Seminare und Präparandenanstalten zu zahlenden Unterhaltungskosten sowie der denselben etwa gewährten Benefizien an die Angehörigen der Schüler.

Berlin, den 30. November 1883.

Damit die Angehörigen der Zöglinge der Seminare und Präparandenanstalten in den Stand gesetzt werden, die Unterhaltungskosten für die Schüler ihren Verhältnissen und dem Bedürfnisse entsprechend zu berechnen und abzumessen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, Vorsorge dahin zu treffen, daß die Angehörigen der Zöglinge über alle, für die Bemessung der Kosten in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere über die, von der Anstalt dem Schüler etwa gewährten Benefizien, den zu zahlenden Ver-

Digitized by Google

pflegungssatz oder die zu entrichtende Pension fortlaufend in Kenntniß erhalten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 2902.

§ 62. Der Unterrichtsbetrieb in den Präparandenanstalten.

1. E. v. 20. Dec. 1877, betr. leitende Grundsätze für den Präparandenunterricht.
2. E. v. 4. Febr. 1875, betr. das Lesebuch von Kehr und Kriebitzsch.
3. Musikunterricht der Präparanden.
   a. E. v. 23. Sept. 1876, betr. den Unterricht im Orgelspiele.
   b. E. v. 25. Juli 1876, betr. den Leitfaden der allgemeinen Musiklehre von Kuntze.
   c. E. v. 29. Aug. 1883, und Verf. des Provinzial-Schulcollegiums zu Schleswig v. 24. Juli 1883, betr. die Anforderungen an die Seminaraspiranten bezüglich ihrer Kenntnisse im Gesange und in der Musik.

1. Leitende Grundsätze für den Präparandenunterricht.

Berlin, den 20. December 1877.

Die Revision der Königlichen Präparandenanstalt zu Laasphe durch meinen Commissarius am 1. October d. Js. hat im Allgemeinen ein günstiges Resultat ergeben und namentlich herausgestellt, daß die beiden Anstaltslehrer ihr Amt gewissenhaft verwalten.

Es ist indeß dabei bemerkt worden, daß dieselben, namentlich im Unterrichte in der Religion und im Rechnen ihre besondre Aufgabe nicht richtig erfassen und eine Lehrmethode einschlagen, welche erst im Seminarunterrichte ihr Recht hat. Es entsteht dadurch die Gefahr, daß die Zöglinge nicht allein diejenige Sicherheit der Kenntnisse, deren sie bedürfen, um das Semiar mit Erfolg zu besuchen, nicht erlangen, sondern auch dem Unterrichte in demselben nicht die wünschenswerthe Frische und rege Theilnahme entgegenbringen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle daher die beiden Lehrer und den mit der Specialaufsicht über die Anstalt beauftragten Seminardirector B. zu Hilchenbach darauf aufmerksam machen, daß der Unterricht der vierzehn- bis siebzehnjährigen Zöglinge der Präparandenanstalten am zweckmäßigsten die Methoden des einfachen Schulunterrichts, wie derselbe in den obersten Klassen guter Mittelschulen ertheilt wird, inne zu halten hat. Es ist die Aufgabe der Präparandenanstalten, die Schüler in den sichern Besitz der für die Aufnahme in die Seminare erforderlichen Kenntnisse zu bringen, ihre geistigen Kräfte zu üben und sie zu mündlicher und schriftlicher correcter Wiedergabe der angeeigneten Lehrstoffe zu befähigen, während es dem Seminarunterrichte vorbehalten bleiben muß, den Zöglingen die tiefere Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Lehrgegenstände und ihrer Theile, sowie die Mittheilungen über die Behandlung der Lehrgegenstände zu geben, durch welche sie befähigt werden sollen, später selbst zu unterrichten. Es gehört also beispielsweise in den Unterricht der evangelischen Präparandenanstalt die durch Heranziehung der biblischen Geschichte und der Belegstellen aus der heiligen Schrift vermittelte Auslegung des Wort- und Sachinhaltes des Katechismus, während die Gliederung desselben in dem Zusammenhange der einzelnen Hauptstücke dem Religionsunterrichte im Seminar vorzubehalten ist. In entsprechender Weise sollen die Präparanden Einsicht in das Verfahren bei Auflösung von Rechenaufgaben gewinnen und zur sichern, schnellen und selbstständigen Auflösung derselben unter steter Uebung ihrer Zahlkraft geleitet werden. Die Einführung in die Zahlenlehre aber, wenn auch in elementarster Weise, gehört erst in das Seminar.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wird um so mehr Veranlassung haben, bei sich darbietender Gelegenheit auch die Vorsteher der privaten Präparandenanstalten der Provinz auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen zu lassen, als sich die Folgen des unrichtigen Verfahrens auch gelegentlich der Revision am 2. und 3. October d. Js. bei den jüngst aufgenommenen Zöglingen des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Soest zeigten. Insbesondere war es auffällig, daß die betreffenden Aspiranten den dem Seminarunterrichte zu Grunde liegenden Katechismus nicht sicher inne hatten. Wenn hierauf bezüglich angeführt wurde, daß in jener Gegend dem Confirmandenunterricht vielfach andere Religionsbücher zu Grunde gelegt werden, so kann dies keinen Grund dafür abgeben, von Befolgung der betreffenden Vorschrift in § 9 der Allgemeinen Verfügung über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 Abstand zu nehmen, da die Seminaristen, wenn sie auch unmittelbar nach ihrem Abgange von dem Seminar in den Volksschuldienst eines bestimmten Bezirkes zu treten verpflichtet sind, doch für das gesammte Gebiet der Monarchie ausgebildet werden.

(gez.) Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Münster.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntniß und Beachtung.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 4155.

2. Lesebuch für Lehrerbildungsanstalten von Kehr und Kriebitzsch.

Berlin, den 4. Februar 1875.

Der Seminardirector Kehr und der Töchter-Schuldirector Kriebitzsch zu Halberstadt haben im Verlage von E. F. Thienemann zu Gotha ein Lesebuch für deutsche Lehrerbildungsanstalten herausgegeben. Mit dem Erscheinen des vierten Bandes ist dasselbe vollständig geworden. In seinem ersten Theile ist das Werk für Seminar-Vorbereitungsanstalten und Fortbildungsschulen, in den folgenden drei Theilen für die drei Stufen dreiklassiger Seminare bestimmt. Der vierte Band

Digitized by Google

reicht über die Seminare hinaus und soll auch der Fortbildung der Lehrer dienen.

Das Werk ist einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Ergebniß dahin festgestellt worden, daß dasselbe trotz mancher Ausstellungen im Einzelnen, deren Berücksichtigung die Herausgeber für die zweite Auflage des Werks zugesichert haben, im Ganzen durch den Reichthum und die Gediegenheit seines Inhalts wohl geeignet ist, die Zwecke, denen es gewidmet ist, zu erfüllen und Grundlage, Anhalt und Förderung für die sprachliche, ästhetische und sittliche Bildung der Lehrer zu bieten. Ich genehmige daher die Einführung des ersten Theils in die Präparandenanstalten sowie der drei folgenden Theile in die Seminare, und ermächtige die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, bezüglichen Anträgen der Vorsteher und Directoren der genannten Anstalten Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 778.

3. Musikunterricht der Präparanden.

a. Unterricht im Orgelspiel.

Berlin, den 23. September 1876.

Aus Anlaß eines Falles, in welchem von dem Vorsteher einer Königlichen Präparandenanstalt die Beschaffung einer zweimanualigen Uebungsorgel für die Zöglinge der seiner Leitung untergebenen Anstalt befürwortet worden war, habe ich von drei erfahrenen, verschiedenen Provinzen angehörenden, Seminar-Musiklehrern eine gutachtliche Aeußerung darüber erfordert, ob mit Rücksicht auf den Zweck eine einmanualige Orgel genügend, bezw. einer zweimanualigen vorzuziehen sei. Die Sache erschien nicht blos der Kosten wegen, sondern auch unterrichtlich von Bedeutung, da zu befürchten ist, daß auf Kosten einer festen correcten Grundlage im Orgelspiele Ziele angestrebt werden, die erst dem Seminarunterricht gestellt sind. Uebereinstimmend ist nun die Aeußerung dahin ausgefallen, daß für die Uebungen der Präparanden im Orgelspiel eine einmanualige Orgel ausreichend und weil die ausgesprochene Befürchtung begründet erscheine, einer zweimanualigen vorzuziehen sei.

Dies ist für künftige Fälle zu beachten.

Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 11185.

b. Leitfaden für den Unterricht in der Musiklehre in Präparandenanstalten von Kuntze.

Berlin, den 25. Juli 1876.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Vorsteher der Präparandenanstalten Seines Geschäftsbereichs auf die von dem Seminarlehrer Musikdirector Kuntze zu Delitzsch im Verlage von Reinh. Papst daselbst herausgegebene Schrift: „Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Musiklehre in Präparandenanstalten“ als ein zweckmäßiges Lehrmittel für solche Anstalten aufmerksam zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover.
U. III. 7928.

b.

Anforderungen an die Seminaraspiranten bei der Aufnahmeprüfung bezüglich ihrer Kenntnisse im Gesange und in der Musik.

Berlin, den 29. August 1883.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält beifolgend die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Schleswig an die Seminardirectoren und Vorsteher der Präparandenanstalten der Provinz Schleswig-Holstein erlassene Circularverfügung vom 24. Juli d. J., den Gesang- und Musikunterricht betreffend, nebst Anlage zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien mit Ausnahme desjenigen zu Schleswig.
U. III. 2029.

Schleswig, den 24. Juli 1883.

Die Vorbereitung der Seminaraspiranten in Gesang und Geigespiel ließ bis vor wenigen Jahren in hiesiger Provinz viel zu wünschen übrig. Viele Aspiranten hatten ihre Stimmen durch fehlerhaften Gebrauch völlig verdorben und ließen sich beim Singen der einfachsten Töne und Melodien die ärgsten Verstöße gegen Intonation, Takt, Accentuirung und Aussprache zu schulden kommen. Die Geige selber zu stimmen und die gebräuchlichsten Dur- und Moll-Tonleitern in der ersten Lage rein und sicher auf der Geige auszuführen, waren nur die Wenigsten im Stande. Eine Bekanntschaft mit einer irgend genügenden Anzahl von Kirchenmelodien und volksthümlichen Weisen, wie auch mit den entsprechenden Kirchenlieder- und Volksliedertexten fehlte den Allermeisten. Selbst die sichere Kenntniß der Noten, der Takt- und der Tonarten wurde bei manchen vermißt.

In allen diesen Beziehungen ist in den letzten zehn Jahren durch die Arbeit der Seminare und Königlichen Präparandenanstalten und durch die Bemühung mancher Lehrer und Präparandenbildner eine Besserung eingetreten.

Während wir früher bei den Seminar-Aufnahmeprüfungen oft bei sonst tüchtigen Präparanden von den Leistungen in der Musik fast ganz absehen oder uns doch mit geringfügigen Leistungen begnügen mußten und deshalb auch auf den Seminaren die Unterrichtsziele mit Genehmigung des Herrn Unterrichtsministers niedriger als in den andern preußischen Prooinzen bemessen mußten, hat z. B. eine der zuletzt in unserer Provinz abgehaltenen Aufnahmeprüfungen das erfreuliche Resultat geliefert, daß von 30 aufgenommenen Seminaristen 29 eine wenn auch nicht hervorragende, so doch genügende Vorbereitung in Geige und Gesang bekundeten.

Digitized by Google

Dennoch gaben sich auch bei den letzten Aufnahmeprüfungen namentlich in Betreff der Volkslieder noch manche nicht unerhebliche Mängel zu erkennen. Während die zwanzig Choräle und Kirchenlieder, welche wir bei Gelegenheit der Herausgabe des mit dem Königlichen Provinzial-Consistorium vereinbarten und von dem Herrn Unterrichtsminister genehmigten Schulgesangbuches nach Anhörung der Seminare als in erster Linie zu erlernende bezeichnet haben, von den meisten Präparanden nach Text und Melodie in befriedigender Weise eingeübt und eingeprägt waren, ließ bei den Volksliedern die Auswahl der Texte und der Melodien, sowie die Sicherheit in der Einprägung der Texte noch viel zu wünschen übrig. Namentlich die nicht in Präparandenanstalten vorgebildeten Aspiranten waren zumeist mit vielen unserer volksthümlichen naterländischen Lieder (wie: Was blasen die Trompeten, Ich bin ein Preuße) völlig unbekannt, oder hatten von anderen derartigen Liedern eben nur den Text des ersten Verses inne. Da nun diese Mängel größtentheils in der Unbekanntschaft mit dem, was bei den Seminar-Aufnahmeprüfungen gefordert wird, ihren Grund haben, so finden wir uns veranlaßt, diese Forderungen in Betreff der zu erlernenden volksthümlichen Lieder näher zu präcisiren.

Da die Präparandenbildung in engster Beziehung zu den Leistungen der Volksschule steht, die Festlegung der in einer guten Bürger- oder Mittelschule bereits gelernten Stoffe die beste Grundlage für die Vorbereitung auf das Seminar bildet, so haben wir zunächst mit der hiesigen Königlichen Regierung auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 die für die Volksschule erforderlichen Anordnungen in Betreff der zu erlernenden volksthümlichen Lieder vereinbart und festgestellt und lassen Ihnen dieselben in der Anlage zugehen.

Diesen Bestimmungen entsprechend wird in Zukunft von den Aspiranten bei der Seminar-Aufnahmeprüfung die Kenntniß der 20 für die Volksschule obligatorischen, sub Nr. 1, 3, 18—22 und 52—63 verzeichneten volksthümlichen Lieder verlangt werden. Es wird erwartet, daß die angehenden Seminaristen den Text dieser Lieder, gleichwie den der vorgeschriebenen 20 Kirchenlieder, gut hersagen, daß sie die Weisen dieser Lieder, gleich den Weisen der 20 Kirchenlieder, ohne erhebliche Fehler auswendig zu singen und auch auf der Geige bei entsprechendem Tempo mit Reinheit vorzutragen im Stande sind. Sind die Aspiranten im Singen und im Geigespiel etwas weiter gefördert, so ist es wünschenswerth, daß sie von den vorgenannten 85 Liedern etwa noch weitere 20, in Summa also etwa 40 volksthümliche Lieder, sich nach Text und Melodie angeeignet haben; es versteht sich aber von selbst, daß die sichere Einprägung jener 20 Lieder mehr werth ist, als die unsichere von 40 oder mehr.

Die Kenntniß der obligatorischen 20 Volkslieder wird in Zukunft auch von den Schulamtsbewerbern und Bewerberinnen bei der ersten und zweiten Lehrerprüfung im Singen und Geigespiel neben den sonstigen in § 29 Nr. IV. und V. der Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare näher bezeichneten Anforderungen verlangt werden.

Da keine der vorhandenen Schullieder-Sammlungen den für unsere Zwecke erforderlichen Stoff enthielt, so haben wir, um den Aspiranten und auch der Volksschule einen festen Text und genau bestimmte Melodien darzubieten, unter Mitwirkung mehrerer Seminar-Musiklehrer unserer Provinz einen Abdruck der obengenannten 85 Volkslieder und ihrer Weisen veranstalten lassen. Selbstverständlich reicht dieses zunächst für den Gebrauch der Seminaraspiranten bestimmte „Liederheft“ nur in solchen Volksschulen aus, in denen über den einstimmigen Gesang nicht hinausgegangen werden kann; während in solchen Schulen, in denen der zwei- oder der mehrstimmige Gesang gepflegt werden kann, für diesen Zweck anderweitige Hülfsmittel zu benutzen sein werden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein.

An
die Herren Seminardirectoren und Vorsteher der Königlichen Präparandenanstalten der Provinz Schleswig-Holstein.
J. Nr. 1844.

Bestimmungen für die Volksschule in Betreff der in derselben zu erlernenden volksthümlichen Lieder.

I. Für die Unterstufe.

Unter Beachtung dessen, daß für diese Stufe der Tonumfang sich zwischen dem eingestrichenen und dem zweigestrichenen d zu halten hat, als Tonarten aber G-, F- und D-dur zu wählen sind, sind den Kindern nach den nöthigen Vorübungen folgende drei Lieder nach Text und Melodie einzuprägen:

1) O du fröhliche (Mel. O sanctissima, D-dur),
2) Weißt du, wie viel Sterne stehen (Volksweise, F-dur),
3) Winter, ade! (Volksweise, G-dur).

Ist es möglich, auf dieser Stufe noch einige weitere volksthümliche Lieder mit den Kindern einzuüben, so sind sie in erster Linie aus den folgenden 14 Liedern zu wählen:

4) Abend wird es wieder (Mel. von Heinr. Rink: Blaue Nebel steigen, G-dur),
5) Ach, uns're lieben Hühnerchen (Mel. von Hoffmann von Fallersleben, F-dur),
6) Allein Gott in der Höh' sei Ehr' (alte Kirchenweise, G-dur),
7) Alle Jahre wieder (Mel. wie 4),
8) Alles neu (Volksweise, G-dur),
9) Alle Vögel sind schon da (Volksweise: Morgen muß ich weg von hier, D-dur),
10) Droben stehet die Kapelle (Mel. von Hoffmann von Fallersleben, G-dur),
11) Gestern Abend ging ich aus (Volksweise, G-dur),
12) Ich hatt' einen Kameraden (Mel. von Silcher, G-dur),
13) Im stillen, heitern Glanze (Mel. von Friedr. Reichardt, F-dur),
14) Kuckuck, Kuckuck ruft's aus dem Wald (Volksweise, G-dur),
15) Müde bin ich, geh' zur Ruh' (Volksweise, F-dur),
16) Sah ein Knab' ein Röslein stehn (Mel. von Friedr. Reichardt, D-dur),
17) Vögel singen, Blumen blühen (Mel. von Feska: An der Saale hellem Strande, F-dur).

Digitized by Google

Gestatten die besonderen Verhältnisse einzelner Schulen nicht, den Gesangunterricht schon auf der Unterstufe zu beginnen, so bilden die drei zuerst genannten Lieder das obligatorische Anfangspensum für die Mittelstufe.

II. Für die Mittelstufe.

Der Tonumfang erstreckt sich hier vom eingestrichenen c bis zum zweigestrichenen e, und als Tonarten kommen jetzt auch C-dur und etwa noch B-dur in Betracht. Neben Wiederholung der Lieder der Unterstufe sind folgende 5 Lieder nach Text und Melodie einzuprägen;

18) Heil dir im Siegerkranz (Mel. der englischen Nationalhymne, F-dur),
19) Mit dem Pfeil, dem Bogen (Mel. von Anselm Weber, D-dur),
20) Morgenroth, Morgenroth (Volksweise, G-dur),
21) Ueb' immer Treu und Redlichkeit (Mel. von Mozart, F-dur),
22) Was blasen die Trompeten (Volksweise: Frisch auf, ihr Tiroler, G-dur).

Ist es thunlich, auf dieser Stufe einige weitere volksthümliche Lieder mit den Kindern einzuüben, so sind sie in erster Linie aus den sub N. 4—17 verzeichneten oder aus folgenden 29 Liedern zu wählen:

23) Aus tiefer Noth (alte Kirchenweise, G-dur),
24) Der Frühling hat sich eingestellt (Mel. von Friedr. Reichhardt: Es steht ein Baum im Odenwald, D-dur),
25) Der Mai ist gekommen (Volksweise, D-dur),
26) Der Mond ist aufgegangen (Mel. von Abraham Schulz, F-dur),
27) Ein getreues Herze wissen (Mel. von Gerstach, C-dur),
28) Ein Kirchlein steht im Blauen (Mel. von Dreist, B-dur),
29) Erhebt euch von der Erde (Volksweise: Auf auf zum fröhlichen Jagen, G-dur),
30) Frei und unerschütterlich (Mel. des Gaudeamus, G-dur),
31) Goldne Abendsonne (Mel. von Nägeli, G-dur),
32) Ich bete an die Macht der Liebe (Mel. von Bortniansky, C-dur),
33) Ich bin vom Berg der Hirtenknab' (Mel. von Groos, G-dur),
34) Ich geh' durch einen grasgrünen Wald (Volksweise, G-dur),
35) Ich habe mein Roß verloren (Volksweise: Es war'n einmal drei Reiter gesang'n, B-dur),
36) Ihr Vögelein, so zart und fein (Volksweise, G-dur),
37) In die Ferne möcht' ich ziehen (Mel. wie 17, G-dur),
38) Komm, lieber Mai, und mache (Mel. von Mozart, D-dur),
39) Nach dem Sturme fahren wir (Volksweise, G-dur),
40) Nachtigall, Nachtigall (Volksweise, D-dur),
41) Nun ade, du mein lieb Heimathland (Volksweise, D-dur),
42) O Straßburg, o Straßburg (Volksweise, G-dur),
43) O Tannenbaum, o Tannenbaum (Volksweise, F-dur),
44) Sah ein Knab' ein Röslein stehn (Mel. von Heinrich Werner, D-dur),
45) Schier dreißig Jahre (Mel. wie 35),
46) Seht, wie die Sonne dort sinket (Volksweise, D-dur),
47) Wachet auf! ruft euch die Stimme (alte Kirchenweise: Wachet auf, ruft uns die Stimme, C-dur),
48) Was kann schöner sein, was kann mehr erfreun, (Volksweise: Was kann schöner sein, was kann edler sein, G-dur),
49) Wem Gott will rechte Gunst erweisen (Mel. von Theodor Fröhlich, C-dur),
50) Wie könnt' ich ruhig schlafen (Mel. von Silcher, D-dur),
51) Wie lieblich schallt (Mel. von Silcher, G-dur).

III. Für die Oberstufe.

Der Tonumfang reicht hier vom kleinen b bis zum zweigestrichenen f. Neben Wiederholung der gelernten Lieder, insbesondere der obligatorischen Lieder der Unter- und Mittelstufe, sind folgende 12 Lieder nach Text und Melodie fest einzuprägen:

52) Deutschland, Deutschland über Alles (Mel. von Hayden: Gott erhalte Franz, den Kaiser, F-dur),
53) Dort unten in der Mühle (Mel. von Glück, In einem kühlen Grunde, F-dur),
54) Es braust ein Ruf wie Donnerhall (Mel. von Wilhelm, B-dur),
55) Es geht bei gedämpfter Trommel Klang (Mel. von Silcher, D-dur),
56) Ich bin ein Preuße (Mel. von Neithart, B-dur),
57) Ich hab' mich ergeben (Thüringische Volksweise, F-dur),
58) Ich weiß nicht, was soll es bedeuten (Mel. von Silcher, C-dur),
59) Lobt froh den Herrn, ihr jugendlichen Chöre (Mel. von Nägeli, C-dur),
60) Prinz Eugen, der edle Ritter (Volksweise, G-dur),
61) Stimmt an mit hellem, hohem Klang (Mel. von Alb. Methfessel, G-dur),
62) Was ist des Deutschen Vaterland (Mel. von Cotta, C-dur),
63) Zu Straßburg auf der Schanz' (Mel. von Silcher, F-dur).

Gestatten Zeit und Verhältnisse, außer den für diese Stufe erforderlichen und zulässigen Gesangesübungen einige weitere volksthümliche Lieder den Kindern nach Text und Melodie einzuprägen, so sind sie in erster Linie aus den sub Nr. 23—51 verzeichneten und aus folgenden 22 Liedern zu wählen:

64) Der alte Barbarossa (Mel. von Gersbach, B-dur),
65) Der beste Freund ist in dem Himmel (Volksweise, F-dur),
66) Deutsches Herz, verzage nicht (Mel. von Berner, D-dur),
67) Die Fahne flattert hoch am Dach (Mel wie 61),
68) Die Sonne sank, der Abend naht (Volksweise: Ich hab' ein kleines Hüttchen nur, F-dur),
69) Drunten im Unterland (Schwäbische Volksweise, B-dur).
70) Ein' feste Burg ist unser Gott (rhythmische Weise von Luther, D-dur),
71) Es ist bestimmt in Gottes Rath (Mel. von Mendelssohn-Bartholdy, Es-dur),
72) Freiheit, die ich meine (Mel. von Groos, B-dur),
73) Glocke, du klingst fröhlich (Mel. v. Fesca, D-dur),
74) Gott hab' ich alles heimgestellt (Mel. wie 68),
75) Großer Gott, wir loben dich (Mel. von Peter Ritter, G-dur),

Digitized by Google

76) Harre, meine Seele, (Mel. von Malan, Es-dur),
77) Hinaus in die Ferne (Mel. von Alb. Methfessel, B-dur),
78) In dem wilden Kriegestanze (Mel. wie 60),
79) Jung Siegfried war ein stolzer Knab' (Volksweise: Es stand eine Linde im tiefen Thal, B-dur),
80) Preisend mit viel schönen Reden (Volksweise: In des Waldes tiefsten Gründen, C-dur),
81) Schleswig-Holstein, meerumschlungen (Mel. von Bellmann, G-dur),
82) Was frag' ich viel nach Geld und Gut (Mel. von Neese, G-dur),
83) Wenn mein Stündlein vorhanden ist (alte Kirchenweise, G-dur),
84) Wohlauf, noch getrunken (Volksweise: Hoch drob'n auf dem Berge, C-dur),
85) Wo ist ein Heer, das fester stand (Mel. von Spontini: Wo ist ein Volk, G-dur).

§ 63. Die Beschäftigung von Präparanden im Schuldienste.

E. v. 5. April, bezw. 22. Juli 1876.

Der Königlichen Regierung pp. übersende ich Abschrift einer Verfügung vom 5. April d. Js. U. III. 3632 bezüglich der Beschäftigung und Remunerirung von Präparanden zur Kenntnißnahme und Beachtung in geeigneten Fällen.

Im Auftrage.

Berlin, den 22. Juli 1876.

An
die Königlichen Regierungen [excl. Cöslin] und die Königlichen Consistorien sowie den Oberkirchenrath zu Nordhorn in der Provinz Hannover.
U. III. 8692.

Berlin, den 5. April 1876.

Auf den Bericht vom 15. Februar cr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß aus demselben kein hinreichender Grund zu entnehmen ist, um von der Verfügung vom 31. December v. J. abzugehen.

Nach den zu meiner Kenntniß gelangten Einzelfällen weicht das Verfahren der Königlichen Regierung bei Beschäftigung und Remunerirung von Präparanden von den gleichmäßig zu befolgenden Vorschriften hinsichtlich der Verwendung der den Königlichen Regierungen zur Verfügung gestellten Fonds und hinsichtlich der Einrichtung und Verwaltung von Schulstellen so vielfach ab, daß ein solches ausnahmsweises Vorgehen um so weniger als allgemeine Maßnahme für den dortigen Verwaltungsbezirk genehmigt werden kann, als durch Beachtung der maßgebenden Bestimmungen nicht nur das Interesse der Volksschulen nicht gefährdet wird, sondern auch die Unzuträglichkeiten zu vermeiden sind, welche ein regelwidriges Verfahren mit sich bringt. Werden, wie die Königliche Regierung angiebt, im dortigen Verwaltungsbezirk die Präparanden in der Regel nur auf kurze Zeit zur Verwaltung einer Schulstelle zugelassen, so wird die Einhaltung eines vorschriftsmäßigen Verfahrens um so leichter durchführbar.

Allerdings ist nach der eingereichten Nachweisung die Zahl der Stellen, welche zeitweilig von Präparanden verwaltet werden, groß, während die Zahl der Stellen, welche von benachbarten oder von den an mehrklassigen Schulen vorhandenen Lehrern mit verwaltet werden, außerordentlich gering erscheint. Nach den aus besonderer Veranlassung hier bekannt gewordenen Verhältnissen in verschiedenen Einzelfällen ist aber zu bezweifeln, daß es bei vorschriftsmäßigem Verfahren nothwendig sei, eine so große Zahl von Präparanden mit der Verwaltung von Schulstellen zu betrauen. Die Königliche Regierung ist schon bei anderer Gelegenheit gerade in Rücksicht auf den für jetzt bestehenden Mangel an Lehrern darauf aufmerksam gemacht, daß es nach meiner Verfügung vom 5. Mai 1873 — U. 17527 — (Centr.-Bl. S. 349) dem Sinne der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 entspreche, wenn zur Zeit noch bei einer Schülerzahl von 80 bis 120 Eine Lehrerstelle als ausreichend angesehen werde. Ferner ist darauf hingewiesen, daß, wenn in der Circularverfügung vom 16. December 1874 — U. III. 14397 — empfohlen sei, beim Steigen der Gesammtzahl der Schulkinder über Hundert auf Anstellung eines zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen, dabei doch selbstredend vorausgesetzt werden müsse, daß ein Lehrer zur ordnungsmäßigen Besetzung der neuen Stelle vorhanden, und daß, so lange dies nicht der Fall sei, der vorhandene Lehrer seine Schule nach wie vor so lange allein bezw. mit Hülfe des ordnungsmäßig eingerichteten Halbtagsunterrichts zu verwalten habe, bis Abhülfe geschafft werden könne. Bei nöthiger Verwaltung erledigter Schulstellen darf erwartet werden, daß auch im dortigen Regierungsbezirk die übrigen Lehrer an derselben Schule oder benachbarte Lehrer die Vertretung übernehmen. Zudem ist die Königliche Regierung in der Lage, geeigneten Falls Lehrern, welche eine außergewöhnliche Schülerzahl zu unterrichten haben, oder welche erledigte Stellen mit verwalten, einmalige Zuwendung aus den der Königlichen Regierung zu solchen Zwecken besonders überwiesenen Staatsfonds zu machen. In dieser Weise kann füglich nicht nur zweckmäßig der Verwaisung einer großen Zahl von Schulstellen und dem besorgten Stillstand der betreffenden Schüler in der Ausbildung, sondern auch wohl besser, als durch einen gewöhnlich kaum der Schule entwachsenen Präparanden der Verwilderung einer erheblichen Anzahl von Schulkindern vorgebeugt werden. Auch sind die Präparanden von der Verwaltung von Schulstellen deshalb möglichst fern zu halten, weil sie sonst einen geordneten Vorbereitungsunterricht nicht empfangen, in Folge dessen erst spät oder gar nicht Aufnahme im Seminare finden und dem Schuldienst schließlich ganz verloren gehen.

Hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß Lehrer sich mit der Ausbildung von Präparanden beschäftigen und letztere unter ihrer Aufsicht und Anleitung unterrichten lassen, oder daß unter besonderen Umständen einem geeigneten Präparanden die selbstständige Verwaltung einer einklassigen Schule aushülfsweise gegen eine Vergütigung aus dem Einkommen der Stelle, soweit dasselbe aus Gemeindemitteln fließt, anvertraut werde. Es ist aber unzulässig, die der königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds zu anderen Zwecken, als zu denen sie bestimmt sind, zu verwenden. Die Königliche Regierung ist daher nicht ermächtigt, die

Digitized by Google

zur Gewährung jederzeit widerruflicher Staatsbeihülfen behufs Verbesserung der Besoldungen von Lehrern auf bestehenden Schulstellen überwiesenen Fonds zur Gründung neuer, nicht mit anstellungsfähigen Präparanden zu besetzenden Stellen zu verwenden, wie es nach dem Bericht vom 30. März v. J. grundsätzlich geschehen ist, während nach den bestehenden Bestimmungen vor Einrichtung einer neuen Schulstelle die Besoldung des Lehrers gesichert und, soweit dazu eine Staatsbeihülfe nothwendig ist, diese hier aus den dazu vorhandenen Fonds nachgesucht werden soll. Ferner ist die Königliche Regierung nicht ermächtigt, die gedachten dortigen Fonds selbstständig und ohne diesseitige Genehmigung für den einzelnen Fall zur Bestreitung von Stellvertretungskosten oder für Präparanden zu verwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
gez.: Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. N.
U. III. 3632.

§ 64. Verbindlichkeit der Aufnahmeprüfung bei dem Uebergange von Zöglingen staatlicher Präparandenanstalten in das Seminar.

E. v. 26. Aug. 1873.

Wie die auf meine Verfügung vom 3. Mai d. J. — U. III. 4892 — eingegangenen Berichte fast alle übereinstimmend ausführen, würden die Zöglinge der Königlichen Präparandenanstalten nur dann von der Seminar-Aufnahmeprüfung entbunden werden können, wenn sie eine unter Vorsitz eines Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums abgehaltene Entlassungsprüfung mit Erfolg abgelegt hätten. Ihnen die Berechtigung zum Eintritt in das Seminar auf Grund eines Zeugnisses ihrer Lehrer zu ertheilen, erscheint solange bedenklich, als über die Erfolge des Unterrichtes in den Königlichen Anstalten allgemeine und sichere Ergebnisse noch nicht gewonnen sind. Außerdem wird davon eine ungünstige Rückwirkung auf die Frequenz der privaten Anstaltendbefürchtet.

Die Einrichtung einer Entlassungsprüfung an den Königlichen Präparandenanstalten würde die Zahl der alljährlich abzuhaltenden Prüfungen noch wesentlich vermehren und auch aus anderen Gründen nicht zweckmäßig sein.

Ich veranlasse daher das Königliche Provinzial-Schulcollegium, bis auf Weiteres die Zöglinge der Königlichen Präparandenanstalten der Seminar-Aufnahmeprüfung ebenso wie die andern Schulaspiranten zu unterwerfen.

Im Auftrage.
Berlin, 26. August 1875.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
(excl. Berlin.)
U. III. 9603.

§ 65. Lebensalter für die Zulassung zur Seminar-Aufnahmeprüfung.

1. E. v. 4. Mai 1876, betr. das Lebensalter für die Zulassung zur Seminar-Aufnahmeprüfung.
2. E. v. 26. Febr. 1881, betr. das Lebensalter für die Zulassung zur Lehrerprüfung.

1. Lebensalter für die Zulassung zur Seminar-Aufnahmeprüfung.

Berlin, den 4. Mai 1876.

Auf den Bericht vom 11. v. M. will ich genehmigen, daß der Präparand R. aus R. zu der am 17. k. M. anstehenden Aufnahmeprüfung im Schullehrer-Seminar zu R. zugelassen werde, obgleich ihm vier Monate am vorschriftsmäßigen Alter fehlen.

Zugleich ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, künftighin Präparanden, welche körperlich gehörig entwickelt sind und hoffen lassen, daß sie die Aufnahmeprüfung mit befriedigendem Erfolge bestehen werden, auch in dem durch die Verfügung vom 3. Mai 1873 — U. 16200 — meiner Entscheidung vorbehaltenen Falle zu der Prüfung zuzulassen, daß ihnen bis zum Prüfungstermine mehr als drei Monate an dem vorschriftsmäßigen Alter von siebzehn Jahren fehlen, sofern sie dasselbe innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufnahmetermin erreichen.

Aspiranten, welchen an diesem mehr als sechs Monate von dem vorschriftsmäßigen Alter von siebzehn Jahren fehlen, sowie solche, bei denen die eine oder die andere der beiden eben erwähnten Voraussetzungen nicht zutrifft, sind jedenfalls von der Theilnahme an der Prüfung auszuschließen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
(außer N).
U. III 4653.

2. Lebensalter für die Zulassung zur Lehrerprüfung.

Berlin, den 26. Februar 1881.

Nach der Circular-Verfügung vom 4. Mai 1876 (C.-Bl. der Unt.-Verw. S. 286) sind die Königlichen Provinzial-Schulcollegien ermächtigt, zu der Seminar-Aufnahmeprüfung unter bestimmten Bedingungen auch solche Präparanden zuzulassen, welche erst innerhalb der nächsten sechs Monate nach dem Termine zur Aufnahme in das Seminar das siebzehnte Lebensjahr vollenden. Die demgemäß in das Seminar eingetretenen Zöglinge können nach Beendigung des dreijährigen Cursus von der Abgangsprüfung nicht deshalb, weil sie zur Zeit derselben das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ausgeschlossen werden, wenn sie den sonstigen Anforderungen genügen.

Es steht kein Bedenken entgegen, daß die nicht in einem staatlichen Schullehrer-Seminare vorgebildeten Lehramtskandidaten bezüglich ihres Lebensalters bei Zulassung zu der Lehrerprüfung nach dem gleichen Grundsatze behandelt werden.

Auf den Bericht vom 26. v. M. überlasse ich daher dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, in diesem Sinne über die Zulassung der Bewerber N. und N. zu der am — zu N. stattfindenden Lehrerprüfung Seinerseits zu entscheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.
U. III. 205.

Digitized by Google

§ 66. Weitere Bestimmungen über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung und die Aufnahme in das Seminar.

1. E. v. 11. Oct. 1865, betr. Unzulässigkeit der geographischen Begrenzung des Bezirkes bei Aufnahme von Seminarzöglingen.
2. E. v. 22. Oct. 1872, betr. die Aufnahme eines von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraners in ein evangelisches Seminar.
3. E. v. 16. Mai 1879, betr. Unzulässigkeit des Eintrittes der aus einem Seminar verwiesenen oder eigenmächtig ausgetretenen Zöglinge in ein anderes Seminar.

1. Unzulässigkeit der geographischen Begrenzung des Bezirks bei Aufnahme von Seminarzöglingen.

Zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu N. im Regierungsbezirk A. haben sich aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen der geographischen Lage des Seminarorts, wiederholt viele Präparanden aus dem benachbarten Regierungsbezirk B. gemeldet, während die Zahl derjenigen, welche ihre Aufnahme in das nunmehr zu N. im Regierungsbezirk B. neu errichtete Seminar nachsuchten, verhältnißmäßig gering war. Die Königliche Regierung zu B. hatte deshalb eine Beschränkung der Aufnahme von Präparanden aus ihrem Verwaltungsbezirk in das Seminar zu N. angeregt, und demnächst den Präparandenbildnern ihres Bezirks die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben ihre Zöglinge zur nächsten Aufnahmeprüfung nicht nach N., sondern nach R. senden würden. Als die Angelegenheit in der Ministerialinstanz zur Entscheidung gebracht wurde, ist folgende Verfügung ergangen.

Auf den Bericht vom 22. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes.

Die einzelnen Schullehrer-Seminare der Monarchie sind für die verschiedenen Regierungsbezirke zu dem Zweck und in dem Sinn bestimmt, daß in den letzteren die in den betreffenden Seminaren ausgebildeten Schulamtscandidaten zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Lehrern verwendet werden.

Das Verhältniß der Regierungsbezirke zu den Seminaren so abzugrenzen und einzuschränken, daß jedes Seminar nur aus einem bestimmten Regierungsbezirk Zöglinge aufnehmen dürfe, liegt nicht in meiner Absicht, weshalb auch dem bezüglichen Antrag der Königlichen Regierung in B. wegen des Seminars in N. keine Folge gegeben werden kann. Da die Präparandenbildung zum Ressort der Königlichen Regierungen gehört, so werden diese, wie der Erfolg des Circular-Erlasses der genannten Regierung vom 30. Juni v. J. beweist, auch jederzeit Mittel haben, momentan hervortretenden Unregelmäßigkeiten und Uebelständen zu begegnen.

Berlin, den 11. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
20947. U.

2. Aufnahme eines von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraners in ein evangelisches Schullehrer-Seminar.

Berlin, den 22. October 1872.

Unter Mittheilung der Eingabe des Pastors N. vom 9. d. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß dem Präparanden N., wenn er sonst die für die Aufnahme in die Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare gestellten Anforderungen erfüllte und die ausdrückliche Erklärung abgab, daß er sich den Anstaltsordnungen mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Abendmahlsgenusses unterwerfen wolle, ungeachtet seiner Zugehörigkeit zu der unter dem Breslauer Ober-Kirchencollegium stehenden lutherischen Kirchengemeinschaft die Aufnahme in das Seminar zu N. hätte gestattet werden können.

Abschrift dieses Erlasses habe ich der Königlichen Regierung zu N. mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32868.

3. Unzulässigkeit des Eintrittes der aus einem Seminar verwiesenen und der eigenmächtig ausgetretenen Zöglinge in ein anderes Seminar.

Berlin, den 16. Mai 1879.

In dem an sämmtliche Königliche Regierungen gerichteten Circular-Rescript vom 1. Juni 1826, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtscandidaten, heißt es unter Nr. 10: „Wer aus einem Seminar verwiesen ist oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.“ Diese Bestimmung ist durch das Circular-Rescript vom 28. Februar 1834, welches an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien gerichtet und abschriftlich sämmtlichen Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist, dahin modificirt worden, daß die erstgenannten Behörden autorisirt worden sind, unter gewissen Voraussetzungen einem entlassenen Seminaristen zu gestatten, seine Ausbildung für das Lehramt außerhalb des Seminars fortzusetzen und sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen. Von einer Wiederaufnahme in ein anderes Seminar ist in diesen Rescripten überhaupt nicht die Rede. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß sie als grundsätzlich unzulässig angesehen worden ist. Auch das Rescript vom 4. December 1865 (C.-Bl. de 1865 S. 721 f.) enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Wiederaufnahme „unfreiwillig“ entlassener Seminaristen nicht. Indem es aber bestimmt, daß hinsichtlich ausgewiesener Seminaristen, welche sich privatim auf die Lehrerprüfung vorbereitet haben, die Zulassung zur Lehrerprüfung jedesmal von ministerieller, durch die Königliche Regierung zu beantragender Genehmigung abhängig sein soll, geht es von der gleichen Voraussetzung aus, daß die Wiederaufnahme grundsätzlich nicht zulässig sei. Im Allgemeinen muß auch daran festgehalten werden, daß solchen Seminaristen, welche aus Gründen der Disciplin vom Seminar

Digitized by Google

verwiesen worden sind, oder die es eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen haben, der Wiedereintritt in andere Seminare nicht gestattet werde.

Sind besondere Umstände vorhanden, welche es angezeigt erscheinen lassen, eine Ausnahme zu machen, so ist hierzu meine Genehmigung einzuholen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 24.

§ 67. Besondere Vorschriften für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Boppard, und die Lehrerinnen-Seminare zu Posen, zu Berlin und zu Droyssig.

1. E. v. 17. August 1876, betr. die Aufnahme der Präparanden aus den Hohenzollernschen Landen in das Seminar zu Boppard.
2. Verf. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Posen v. 17. Mai 1878, betr. Bedingungen der Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Posen.
3. Notiz wegen der Aufnahme in Berlin und in Droyssig.

1. Die Aufnahme der katholischen Schulamtspräparanden aus den Hohenzollern'schen Landen in das Seminar zu Boppard.

Berlin, den 17. August 1876.

Die Schulamtspräparanden aus den Hohenzollern'schen Landen sind bisher dem Schullehrer-Seminar zu Brühl im Regierungsbezirk Cöln überwiesen worden. Dieselben haben an dieser Anstalt eine Aufnahmeprüfung machen müssen, und sind demnächst in ihre Heimath zurückgekehrt, um acht Wochen später in Brühl einzutreten.

Die Ueberweisung nach Brühl ist erfolgt, als das Schullehrer-Seminar zu Boppard, im Regierungsbezirk Coblenz, noch nicht bestand.

Es ist nothwendig, daß hierin eine Aenderung eintrete, um die Zöglinge, welche alljährlich bei Boppard vorbei 96 Kilometer nordwärts nach Brühl fahren, vor unnöthigen Reisekosten und Ausgaben zu bewahren, zumal in dem Seminar zu Boppard hinreichender Raum für ihre Aufnahme vorhanden ist.

Ich bestimme daher, daß die Zöglinge aus Hohenzollern künftig nicht mehr in das Seminar zu Brühl, sondern in dasjenige zu Boppard aufgenommen werden, und habe hiernach das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz mit entsprechender Anweisung versehen.

Ebenso empfiehlt es sich, daß die betreffenden Seminaristen mit Rücksicht auf die weite Entfernung bis zum Seminarorte und die damit verbundenen Reisekosten die Aufnahmeprüfung nicht mehr am Seminar ablegen, sondern daß diese Prüfung durch den Regierungs- und Schulrath Kohler bei der dortigen Königlichen Regierung abgehalten werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen und den Schulrath Kohler hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn Graaf, Hochwohlgeboren, zu Sigmaringen.
U III. 7539.

2. Bedingungen der Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Posen.

Die Aufnahmeprüfung in das Königliche Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Posen findet in diesem Jahre am Montag, den 5. August, Morgens 8 Uhr, in dem Zeichensaale der Luisenstiftung statt und ist eine mündliche und schriftliche. Aspirantinnen haben sich vorher bei dem Director der Anstalt mündlich oder schriftlich zu melden unter Einreichung:

1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit,
2) eines solchen über den bis dahin erhaltenen Unterricht,
3) eines Tauf- und Confirmationsscheines,
4) eines Gesundheits-Attestes, welches von dem betreffenden Kreis-Physikus nach dem Erlaß vom 7. Juli 1840 ausgestellt ist,
5) eines Revaccinationsscheines,
6) eines mit guter Handschrift geschriebenen selbstständig abgefaßten Lebenslaufes.

Zur Aufnahme wird das zurückgelegte sechszehnte Lebensjahr verlangt.

An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Mädchenschule gefordert:

1) In der Religion:

a. von den Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments und ihres Schauplatzes.

Die Aspirantin muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel, zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Dieselbe muß ferner den Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können.

Sie muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das erste Buch Mose, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Sie muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und mit gutem Ausdruck vortragen, sowie über die Verfasser Rechenschaft geben können.

b. von den Katholischen:

Bekanntschaft mit den heiligen Thatsachen alten und neuen Testaments im Anschluß an die Fassung eines guten Historienbuches, Kenntniß des Schauplatzes derselben, Uebung im Auffinden der in den Erzählungen enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren, Zahl, Eintheilung, Hauptinhalt der biblischen Schriften, wortgetreue Kenntniß des größeren Diöcesankatechismus, Verständniß seines Inhaltes. Auch muß die Aspirantin mit den Diöcesan- und den vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie mit den Gebeten bekannt sein, deren Verrichtung katholischen Christen geboten ist.

Digitized by Google

2) Im Deutschen:

Aspirantin muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen und über das Gelesene Rechenschaft geben können. Sie muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte (insbesondere Balladen) von Goethe, Schiller, Uhland, Rückert u. s. w., die ihrem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können. Sie muß im Anschlusse an ein gutes Lesebuch in die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literaturgeschichte (besonders des 18. Jahrhunderts) eingeführt sein. Ferner muß Aspirantin Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre haben und die einzelnen Regeln aus mustergültigen Beispielen deduciren können.

Sie muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihr gegeben ist oder in ihrem Anschauungskreise liegen, fertigen können.

3) Im Französischen:

Aspirantin muß genaue Kenntniß der Formenlehre und Syntax bis einschließlich der Lehre vom Subjunctiv (also etwa Ploetz, Schulgrammatik bis § 55) besitzen. Sie muß diesen Besitz durch correcte mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische nachweisen. Sie muß endlich mit correcter Aussprache einen leichteren französischen Schriftsteller lesen und übersetzen können.

4) Im Englischen:

Sicherheit der Formenlehre und Syntax, etwa nach dem Umfange von Plate Theil I. Correctes Lesen und Verständniß eines leichteren Schriftstellers.

5) Im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens innerhalb der vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen an Exempeln aus der Regel-de-tri (Stoff also etwa nach Stubba einschließlich Heft 5). Gründliche Kenntniß des Maß- und Gewichtssystems.

6) In der Geschichte:

Kenntniß der wichtigen Thatsachen aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Speciellere Kenntniß der preußischen Geschichte.

7) In der Geographie.

Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie, allgemeine Kenntniß der Erde und der Erdtheile, specielle Kenntniß Europas, speciellste Deutschlands nach physischer und politischer Beziehung.

8) In den Naturwissenschaften:

Kenntniß wichtiger Repräsentanten aus den drei Naturreichen, sowie der wichtigen physikalischen Gesetze.

9) Im Zeichnen:

Einige Uebung im Freihandzeichnen, documentirt durch eine zur Prüfung mitzubringende Zeichnung.

10) In der Musik:

a. Im Clavierspiel:

Genaue Kenntniß der Durtonleiter und ihr fließendes Spiel durch vier Octaven hindurch unter besonderer Berücksichtigung des richtigen Fingersatzes. Die Kenntniß sämmtlicher Notenwerthe, Pausen, sicheres Notenlesen, Bekanntschaft der gebräuchlichsten musikalischen Fremdwörter.

b. In der Theorie der Musik:

Die Kenntniß der Intervallenlehre, sichere Bekanntschaft mit den Ton- und Tonarten, die Kenntniß der Vorzeichen sämmtlicher Durtonleitern, sowie dieser selbst. Kenntniß der Dur- und Molldreiklänge, sowie der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Dur und Moll.

c. im Gesange:

Aspirantin muß eine Reihe vorgespielter Töne sicher nachsingen können.

Mangel an musikalischer Fertigkeit schließt zwar nicht von der Aufnahme in's Seminar, wohl aber von der Theilnahme am Clavierunterricht aus.

Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge der Anstalt selbst zu sorgen. Die Wahl der Pensionen unterliegt der Bestätigung des Directors, der übrigens auf Wunsch geeignete Familien nachweist.

Das Honorar, welches für die Zeit des zweijährigen Unterrichts 2·8 Mark beträgt, kann denjenigen Zöglingen, welche ein Dürftigkeitsattest beibringen, auf 180 Mark ermäßigt und unter der Bedingung gestundet werden, daß sie sich verpflichten, in den ersten beiden Jahren nach ihrer Entlassung jede von dem Provinzial-Schulcollegium und dem Director für annehmbar erachtete und ihnen überwiesene Stelle in der Provinz Posen anzunehmen und jenes Honorar in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in jährlichen Raten zu 60 Mark an die Kasse der Anstalt zu zahlen.

Posen, den 17. Mai 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium.

3.

a. Ohne vorgängige Aufnahmeprüfung werden in das Lehrerinnen-Seminar der Augustaschule zu Berlin aufgenommen, zehn Zöglinge der Augustaschule und je zwei Zöglinge der Königlichen Elisabethschule und der vier städtischen höheren Mädchenschulen Berlins, welche die erste Klasse absolvirt und nach dem Zeugnisse des Lehrercollegiums der betreffenden Anstalt die Reife für das Lehrerinnen-Seminar erlangt haben.

b. Zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, welche nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 B. 2313 (Berlin 1872, Verlag von W. Hertz, — Besser'sche Buchhandlung, — durch alle Buchhandlungen zu beziehen) in der Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden, außerdem Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständnisse der französischen

Digitized by Google

Sprache, sowie im Klavierspiel und Gesange ist erwünscht.

Zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut wird eine Ausbildung verlangt, wie sie eine gute höhere Mädchenschule gewährt. Die Bewerberin hat sich bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, bei einem Königlichen Schulrath, einem Königlichen Seminardirector oder einem Königlichen Kreis-Schulinspector einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen.

Diesem Zeugnisse sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Ein tüchtiger Anfang ist besonders wegen des späteren Erzieherinnenberufes dringend zu wünschen.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

§ 68. Verzeichniß von Druckschriften über die Geschichte und die Einrichtung einzelner Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Lfd. Nr.	Provinz.	betreffend das Schullehrer- bzw. das Lehrerinnen-Seminar zu	Vollständiger Titel der Druckschrift. Verfasser.	Verlag.	Jahr des Erscheinens der Schrift.
1	Ostpreußen	Pr. Eylau	Das Königliche Schullehrer-Seminar in Preußisch-Eylau. Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Anstalt. Inhalt: 1. Die Geschichte des Seminars und Statistisches vom Director Mahraun. 2. Nachrichten über die Uebungsschule vom prov. Uebungslehrer Hoffmann.	Königsberg. Gräfe & Unzer 1874. Wo nähere Bestimmung fehlt, ist die Schrift nicht im Buchhandel.	1874
2	Westpreußen				
3	Brandenburg	Berlin (Seminar für Stadtschullehrer) Berlin	Nachrichten über das Königliche Seminar für Stadtschullehrer in Berlin. Eine Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt am 6. Januar 1881 von K. Schultze, Königlicher Seminardirector.	Berlin.	1881
			Lehrplan der Königlichen Augusta-Schule zu Berlin.	„	1877
			Einrichtungs- und Lehrplan der mit der Königlichen Augusta-Schule verbundenen Bildungsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.	„	1870
		„	Chronik der Königlichen Augusta-Schule und der mit derselben verbundenen Anstalten zur Bildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen vom Oberlehrer Professor Dr. Otto Lange. Nebst Schulnachrichten vom Director A. Bergel.	„	1871
		„	Schulordnung der Königlichen Augusta-Schule zu Berlin.	„	1879
		„	Zur Geschichte der Königlichen Augusta-Schule und des Königlichen Lehrerinnen-Seminars zu Berlin. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt am 29. April 1882 von K. Supprian, Director.	„	1882
		„	Zur Erinnerung an die Feier des 50jährigen Bestehens der Königlichen Augusta-Schule und des Königlichen Lehrerinnen-Seminars zu Berlin am 29. April 1882. Sonderabdruck aus Schornstims „Zeitschrift für weibliche Bildung." Supprian.	„	1882
		„	Lehrplan des Königlichen Lehrerinnen-Seminars zu Berlin.	„	1882
		„	Lehrplan der Königlichen Augusta-Schule zu Berlin.	„	1883
4	Pommern	Pyritz	Das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Pyritz, das frühere Otto-Stift, im ersten Halbjahrhundert seines Bestehens. Festschrift zum fünfzigsten Stiftungsfeste der Anstalt am 15. Juni 1877 von K. Supprian, Director.	Pyritz. Verlag von Hugo Backe	1877

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Provinz.	betreffend das Schullehrer- bezw. das Lehrerinnen-Seminar zu	Vollständiger Titel der Druckschrift. Verfasser.	Verlag.	Jahr des Erscheinens der Schrift.
5	Posen	Bromberg	Das Königliche Schullehrer-Seminar zu Bromberg. Eine geschichtliche Darstellung der Vergangenheit und Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand der Anstalt von Giebe, Seminardirector.	Bromberg. Mittlersche Buchhandlung H. Heyfelder	1872
6	Schlesien	Breslau	Geschichte des katholischen Schullehrer-Seminars zu Breslau. Ein Beitrag zur Geschichte des katholischen Schulwesens in Schlesien. Zur Feier des 100jährigen Bestehens der Anstalt herausgegeben von dem Director des Seminars Laurentius Marks. Der Ertrag ist zu einer „Jubiläums-Stiftung" für arme Seminaristen bestimmt.	Breslau. Verlag von G. P. Aderholz'Buchhandlung (G. Porsch.)	1865
		"	Jahresberichte aus dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau von 1865 bis 1879. Als Fortsetzung der Geschichte des Seminars vom Director Marks.	Breslau.	1879
		Bunzlau	Fortgesetzte Nachrichten über Zustand und Geist der Königlichen Waisen- und Schulanstalt und des Schullehrer-Seminars zu Bunzlau. Womit zu der öffentlichen Prüfung ꝛc. einladet G. Lang, Director.	Bunzlau. Königliches Waisenhaus	erscheint alljährlich
		Habelschwerdt	Geschichte des katholischen Schullehrer-Seminars in der Grafschaft Glatz. Festschrift zur Feier der Einwohnung des neuen Seminargebäudes zu Habelschwerdt herausgegeben von Dr. Voltmer, Königlichem Seminardirector.	Habelschwerdt. In Commission bei J. Franke.	1880
		"	Ausführlicher Lehrplan der Seminarschule zu Habelschwerdt, unter Mitwirkung des Lehrercollegiums bearbeitet vom Dr. Voltmer, Königlichem Seminardirector. Dritte Auflage.	Habelschwerdt. Verlag von J. Franke.	1882
		Oels	Erster Bericht über das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Oels, erstattet vom Director Henning.	Oels. A. Grünberger & Co.	1879
		Oppeln	Lehrplan der Seminar-Uebungsschule zu Oppeln.	Oppeln. Verl. v. W. Clar's Buchhdlg. (B. Bohla)	1882
		Reichenbach O./L.	Nachrichten über das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O./L. Veröffentlicht zur Feier der Einweihung des neuen Seminargebäudes am 17. Oct. 1866 vom Director Schumann.	Görlitz.	1866
7	Sachsen	Halberstadt	Die Geschichte des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Halberstadt. Festschrift zur Jubelfeier seines 100jährigen Bestehens am 10. Juli 1878 von C. Kehr, Director des Königl. Schullehrer-Seminars.	Gotha. C. F. Thienemann's Hofbuchhandlung.	1878
		"	Das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt. Neunter Jahresbericht. Schuljahr 1874 bis 1875. Herausgegeben von C. Kehr, Königl. Seminardirector.	do.	1875
		"	Die Lehrpläne und Anstaltsordnungen des Königlichen Schullehrer-Seminars und der Präparandenanstalt zu Halberstadt.	Halberstadt.	1881
		Gardelegen-Osterburg	Die Geschichte des Volksschulwesens in der Altmark und des Altmärkischen Schullehrer-Seminars zu Gardelegen-Osterburg im Zusammenhange mit der Altmärkischen Cultur- und Kirchengeschichte und der evangelischen Pädagogik dargestellt von Dr. Joh. Christ. Gottlob Schumann, Königl. Seminardirector in Alfeld.	Halle. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.	1871
		Elsterwerda	Das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Schloß Elsterwerda. Eine Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt am 13. November 1882 von Dr. Jul. Hirt, Königl. Seminardirector.	Breslau. Verl. v. Ferdin. Hirt. Kgl. Universit.- u. Verlagbchhdl.	1882

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Provinz	betreffend das Schullehrer- bezw das Lehrerinnen-Seminar zu	Vollständiger Titel der Druckschrift. Verfasser.	Verlag.	Jahr des Erscheinens der Schrift.
		Weißenfels	Das Seminar zu Weißenfels. Eine Gedenkschrift zum 14. October 1872, zusammengestellt von August Schorn, Königlicher Seminardirector.	Gotha. Verlag von E. F. Thienemann	1872
		"	Das Königliche Seminar zu Weißenfels und die mit demselben verbundene Provinzial-Taubstummenanstalt. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Provinzial-Taubstummen- und der Präparandenanstalt von M. F. Bethe, Königlicher Seminardirector und Dirigent der Provinzial-Taubstummenanstalt.	do.	1879
		Delitzsch	Erster Bericht über das Königliche Schullehrer-Seminar zu Delitzsch. Johannis 1873 bis Johannis 1878. Vom Director Trinius.	Delitzsch. Verlag v. Reinhold Papst.	1878
		Erfurt	Festschrift zur Einweihung des neuen Seminargebäudes zu Erfurt vom 20. August 1881. Herausgegeben von Dr. W. Jütting. Seminardirector.	Leipzig. Verl. v. Julius Klinkhardt.	1881
8	Schleswig-Holstein.	Segeberg	Das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Segeberg. Festschrift zur ersten Säcularfeier des Kiel-Segeberger Schullehrer-Seminars am 8. Juli 1881 von Hermann Christopher Lange, Königl. Seminardirector.	Rendsburg. Johannes Schneider's Verlag.	1881
9	Hannover	Hannover	Leben und Streben im Seminar zu Hannover während der Jahre 1790—94. Als Beitrag zur Geschichte des Seminarwesens nach Acten und Tagebüchern dargestellt von Hermann Müller, Königl. Seminardirector.	Hannover. Helwing'sche Verl.-buchhandl. (Th. Mierzinsky, Kgl. Hofbuchhändler.)	1877
		"	Haus und Schule. Jahrgang 1882 Nr. 16 und 18, enthaltend: Geschichte des Seminars in Hannover vom Director Mahraun und Beschreibung der Einweihungsfeier des neuen Seminargebäudes von G. Spieker, Provinzial-Schulrath in Hannover.	Hannover. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior)	1882
		Alfeld	Nachrichten über das Königliche Schullehrer-Seminar zu Alfeld von 1802—1876, mitgetheilt von G. Merker, erstem Lehrer.	Alfeld. Verlag von F. Stegen.	1876
			Einrichtungs- und Lehrplan der vierklassigen und einklassigen Seminarschule zu Alfeld von Dr. Schumann.	Hannover. C. Meyer	1875
		Wunstorf	Das erste Triennium des Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminars zu Wunstorf von K. Knoke, Director.	Hannover. Schmorl & von Seefeld	"
			Lehrplan der dreiklassigen und einklassigen Seminarschule zu Wunstorf.	Wunstorf. L. Assmann.	1879
		Stade	Einrichtungs- und Lehrplan der Uebungsschulen des Königlichen Seminars zu Stade.	Stade. A. Porkewitz.	1877
		Bederkesa	Einrichtungs- und Lehrplan der Seminarschule zu Bederkesa von Reinecke.	Leipzig. Dürr.	1881
10	Westfalen	Paderborn	Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Königlichen katholischen Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn am 24. October 1882, von Dr. W. Sommer, Director.	Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh.	1882
		Soest	Separatabdruck einer von dem Director des Lehrer-Seminars in Soest, Fix, verfaßten Schrift über K. G. Ehrlich zum 100jährigen Gedächtnißtage der Geburt dieses ersten Directors des genannten Seminars.		1876

Digitized by Google

§ 69. Staatsausgaben für die preußischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare im Etatsjahr 1885/86.

Besoldungen.

Kap. 121. Tit. 1: 2 Directoren des Seminars für Stadtschulen und des mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminars in Berlin mit je 5400 Mk.; 110 Directoren bei den übrigen Seminaren mit 3600 Mk. bis 4800 Mk., im Durchschnitt 4200 Mk., worauf an Bezügen aus Nebenämtern 2790 Mk. in Anrechnung kommen; 4 erste Lehrer bei dem Seminar für Stadtschulen und dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin mit 3600 Mk. bis 4800 Mk., im Durchschnitt 4200 Mk.; 112 erste Lehrer bei den übrigen Seminaren mit 2700 Mk. bis 3300 Mk., im Durchschnitt 3000 Mk., außerdem künftig wegfallend 75 Mk.; 11 ordentliche Lehrer bei dem Seminar für Stadtschulen und dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin mit 2400 Mk. bis 3600 Mk., im Durchschnitt 3000 Mk.; 450 ordentliche Lehrer bei den übrigen Seminaren mit 1700 Mk. bis 2700 Mk., im Durchschnitt 2200 Mk., worauf an Bezügen aus Nebenämtern und an Naturalbezügen 1071 Mk. 96 Pf. in Anrechnung kommen; 1 Hülfslehrer bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin mit 1800 Mk.; 115 Hülfslehrer bei den übrigen Seminaren mit je 1200 Mk., worauf an Bezügen aus Nebenämtern und an Naturalbezügen 114 Mk. 80 Pf. in Anrechnung kommen, außerdem künftig wegfallend 100 Mk.; 5 Lehrerinnen bei den Lehrerinnen-Seminar in Berlin mit 1500 Mk. bis 2100 Mk., im Durchschnitt 1800 Mk, außerdem für 1 Lehrerin 100 Mk.; 31 Lehrerinnen bei den übrigen Seminaren mit 1000 Mk. bis 2000 Mk., im Durchschnitt 1500 Mk., worauf an Naturalbezügen 1794 Mk. in Anrechnung kommen, außerdem für 6 Lehrerinnen je 100 Mk.; 1 Rendant bei dem Lehrerinnen-Seminar in Droyssig mit 1500 Mk. bis 2500 Mk., im Durchschnitt 2000 Mk.; 80 Schuldiener und Pförtner mit 216 Mk. bis 1080 Mk., zusammen 50709 Mk. . . 2 090 013 Mk. 24 Pf.

Vermerk: Die Besoldungen der ordentlichen Lehrer bei den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren ausschließlich der beiden Anstalten in Berlin — sind mit den Besoldungen der Vorsteher und ersten Lehrer bei den Präparandenanstalten (Kap. 121 Tit. 9) innerhalb der Grenzen der Normalsätze übertragbar.

Kap. 121. Tit. 2: Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Directoren, Lehrer und Beamten . . . . . 117 168 Mk. — Pf.

Kap. 121. Tit. 3: Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten . . . . . 103 516 Mk. 94 Pf.

Kap. 121. Tit. 4: Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren . . . . . 1 301 405 Mk. 08 Pf.

Kap. 121. Tit. 5: Zu Unterstützungen, zu Medicamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen . . 490 000 Mk. — Pf.

Kap. 121. Tit. 6: Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . . . . 191 728 Mk. 27 Pf.

Kap. 121. Tit. 7: Zu Unterrichtsmitteln . . . . . 101 216 Mk. — Pf.

Kap. 121. Tit. 8: Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslocale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6000 Mk. für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirk Münster 462 727 Mk. 07 Pf.

Summa Titel 1 bis 8 4 857 747 Mk. 60 Pf.

Digitized by Google

§ 70. Vergleichende Uebersicht der Frequenz in den preußischen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren von 1870 bis 1881 in ihrem Verhältnisse zur Einwohnerzahl und zur Zahl der vorhandenen Schulstellen. (C.-Bl. 1882. 3tes Heft.)

Nummer	1. Provinz	2. Einwohner	3. Es waren in Ausbildung: Seminaristen 1870	1876	1878	1879	1881	4. Mithin 1881 mehr bezw. weniger gegen 1879	1878	1876	1870	5. Es kam ein Seminarist auf Einwohner 1870	1876	1878	1879	1881	6. 1881. Zahl der Schulstellen	1 Seminarist auf Stellen
1.	Ostpreußen . . .	1933936	400	533	586	635	631	−4	+45	+98	+231	4487	3307	3168	2923	3065	4391	7,0
2.	Westpreußen . . .	1405898	282	466	489	515	533	+18	+64	+67	+271	4196	2881	2746	2464	2642	3066	5,5
3.	Brandenburg . . . incl. Berlin	3589091	675	823	850	1014	1029	+15	+179	+206	+354	3794	3797	3678	3083	3294	7301	7,1
4.	Pommern	1540034	357	494	506	580	561	−19	+55	+67	+204	3966	2960	2899	2524	2746	4041	7,2
5.	Posen	1703397	323	386	469	569	683	+114	+214	+297	+360	4703	4160	3424	2823	2494	3173	4,6
6.	Schlesien	4007473	738	1078	1135	1264	1447	+182	+311	+368	+708	4675	3560	3386	3041	2771	7669	5,3
7.	Sachsen . . . . incl. der Stolberg-schen Grafschaften	2312007	559	675	709	842	915	+73	+206	+240	+356	3821	3241	3059	2576	2527	5555	6,1
8.	Schleswig-Holstein	1127149	222	361	426	445	451	+6	+25	+90	+229	4244	2974	2521	2413	2499	3392	7,5
9.	Hannover	2120168	379	617	722	859	908	+49	+186	+291	+529	5206	3270	2794	2349	2335	5246	5,8
10.	Westfalen	2043242	342	546	633	673	675	+2	+42	+129	+333	4081	3490	3011	2832	3027	4132	6,1
11.	Hessen-Nassau . .	1554376	321	432	473	592	660	+68	+187	+228	+339	4145	3397	3103	2480	2355	3621	5,5
12.	Rheinprovinz . . . incl. Hohenzollern	4141624	410	788	1127	1386	1380	−6	+253	+592	+970	7534	5189	3435	2793	3001	9657	6,8
	Summa	27278396	5006	7199	8125	9404	9892	−29 +517 +488	+1767	+2693	+4884	4727	3575	3169	2737	2758	61134	6,2

Das Ergebniß der vorstehenden Zusammenstellung ist darum noch günstiger als es scheint, weil für die Jahre 1878 und 1879 noch die Volkszählung von 1875 zu Grunde gelegt werden mußte, während für 1881 die von 1880 benützt ist. Auch erhellt aus den mitgetheilten Zahlen, daß sich innerhalb des Zeitraumes von zehn Jahren die Bevölkerung im Verhältniß von 100 : 110,6, die Seminarfrequenz im Verhältniß von 100 : 197 vermehrt hat.

§ 71. Verzeichniß der preußischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare und ihre Frequenz im Jahre 1885.

Nr.	Regierungsbezirk	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Zahl der Zöglinge im Internat	im Externat	Bekenntniß der Zöglinge
1	Königsberg	Braunsberg	1811	69	—	katholisch
2	„	Waldau	1870	90	—	evangelisch
3	„	Pr. Eylau	1774	90	—	„
4	„	Ortelsburg	1866	60	30	„
5	„	Osterode	1870	90	—	„
6	Gumbinnen	Angerburg	1829	90	—	„
7	„	Karalene	1811	90	—	„
8	„	Ragnit	1882	—	90	„
9	Danzig	Marienburg	1813	90	—	„
10	„	Berent	1866	90	—	katholisch
11	Marienwerder	Graudenz	1816	90	—	„
12	„	Pr. Friedland	1864	90	—	evangelisch
13	„	Löbau	1874	90	—	„
14	„	Tuchel	1873	90	—	katholisch
15	Berlin	Seminar für Stadtschulen	1831	80	—	evangelisch
16	„	Lehrerinnen-Seminar der Augustaschule	1832	—	119	„
17	Potsdam	Köpenick	1748	100	—	„
18	„	Oranienburg	1861	90	—	„
19	„	Kyritz	1866	128	—	„
20	„	Neu-Ruppin	1874	—	90	„
21	Frankfurt a./O.	Neuzelle	1817	96	30	„
			Latus	1613	359	

Digitized by Google

Nr.	Regierungsbezirk	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Zahl der Zöglinge im Internat	Zahl der Zöglinge im Externat	Bekenntniß der Zöglinge
		Transport		1613	359	
22	Frankfurt a./O	Alt-Döbern	1819	—	90	evangelisch
23	„	Drossen	1864	96	30	„
24	„	Königsberg N./M.	1874	96	90	„
25	Stettin	Pölitz	1811	75	—	„
26	„	Cammin	1838	75	—	„
27	„	Pyritz	1827	60	30	„
28	Cöslin	Cöslin	1816	75	—	„
29	„	Bütow	1859	75	—	„
30	„	Dramburg	1867	75	—	„
31	Stralsund	Franzburg	1791	79	—	„
32	Posen	Posen Lehrerinnen-Seminar der Louisenschule	1841	—	100	gemischt
33	„	Rawitsch	1804	—	120	desgl.
34	„	Paradies	1836	120	—	katholisch
35	„	Koschmin	1865	70	20	evangelisch
36	Bromberg	Bromberg	1820	90	—	„
37	„	Exin	1865	90	—	katholisch
38	Breslau	Breslau	1765	90	—	„
39	„	Münsterberg	1847	80	—	evangelisch
40	„	Steinau	1849	80	—	„
41	„	Habelschwerdt	1874	60	30	katholisch
42	„	Oels	1875	—	75	evangelisch
43	Liegnitz	Bunzlau	1816	63	—	„
44	„	Liebenthal	1863	72	—	katholisch
45	„	Reichenbach O. L.	1862	74	6	evangelisch
46	„	Sagan	1873	—	75	„
47	„	Liegnitz	1882	—	90	„
48	Oppeln	Ober-Glogau	1802	85	—	katholisch
49	„	Peiskretscham	1849	90	—	„
50	„	Kreuzburg	1858	90	—	evangelisch
51	„	Pilchowitz	1867	80	—	katholisch
52	„	Rosenberg	1873	—	75	„
53	„	Ziegenhals	1873	—	75	„
54	„	Oppeln	1874	—	75	„
55	„	Zülz	1875	—	75	„
56	Magdeburg	Barby	1823	75	—	evangelisch
57	„	Halberstadt	1778	86	30	„
58	„	Osterburg	1821	60	10	„
59	Merseburg	Weißenfels	1784	90	30	evangelisch
60	„	Eisleben	1826	30	60	„
61	„	Elsterwerda	1857	75	60	„
62	„	Delitzsch	1873	60	30	„
63	„	Droyssig Lehrerinnen-Seminar	1852	42	—	„
64	Erfurt	Erfurt	1820	—	90	„
65	„	Heiligenstadt	1836	60	—	katholisch
66	Schleswig	Segeberg	1781	—	90	evangelisch
67	„	Tondern	1787	—	80 bis 90	„
68	„	Hadersleben	1884	—	60 bis 70	„
69	„	Eckernförde	1857	—	90	„
70	„	Uetersen	1875	74	—	„
71	Hannover	Augustenburg (Lehrerinnen)	1878	60	—	„
72	„	Hannover	1751	40	50	„
73	„	Hildesheim	1855	—	60	katholisch
74	Hildesheim	Alfeld	1802	60	30	evangelisch
75	„	Wunstorf	1874	99	—	„
			Latus	4464	2265	

Digitized by Google

Nr.	Regierungsbezirk	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Zahl der Zöglinge im Internat	Zahl der Zöglinge im Externat	Bekenntniß der Zöglinge
		Transport		4464	2265	
76	Lüneburg	Lüneburg	1851	—	99	evangelisch
77	Stade	Stade	1822	—	90	„
78	„	Verden	1875	—	99	„
79	„	Bederkesa	1876	90	—	„
80	Osnabrück	Osnabrück	1824	48	18	„
81	Aurich	Aurich	1852	75	—	„
82	Münster	Warendorf	1830	45	45	katholisch
83	„	Münster (Lehrerinnen)	1830	24	25	„
84	Minden	Petershagen	1831	—	90	evangelisch
85	„	Büren	1825	90	—	katholisch
86	„	Paderborn (Lehrerinnen)	1832	34	10	„
87	Arnsberg	Soest	1806	60	30	evangelisch
88	„	Hilchenbach	1867	78	21	„
89	„	Rüthen	1876	—	90	katholisch
90	Kassel	Homberg	1783	96	90	evangelisch
91	„	Schlüchtern	1805	75	—	„
92	„	Fulda	1805	—	60	katholisch
93	Wiesbaden	Montabaur	1851	60	30	„
94	„	Usingen	1851	60	30	evangelisch
95	„	Dillenburg	1874	—	90	„
96	Koblenz	Boppard	1868	72	—	katholisch
97	„	Neuwied	1819	72	18	evangelisch
98	„	Münstermaifeld	1878	—	75	katholisch
99	Düsseldorf	Mörs	1823	70	21	evangelisch
100	„	Kempen	1840	100	—	katholisch
101	„	Mettmann	1873	67	33	evangelisch
102	„	Elten	1874	—	70	katholisch
103	„	Xanten (Lehrerinnen)	1877	90	—	„
104	„	Rheydt	1877	—	90	evangelisch
105	„	Odenkirchen	1878	—	75	katholisch
106	Köln	Brühl	1823	100	—	„
107	„	Siegburg	1876	—	75	„
108	Trier	Ottweiler	1874	75	15	evangelisch
109	„	Saarburg (Lehrerinnen)	1876	—	75	katholisch
110	„	Wittlich	1876	90	—	„
111	„	Prüm	1884	—	75	„
112	Aachen	Linnich	1875	—	60	„
113	„	Cornelymünster	1876	90	—	„
				6029	3723	
				9752		

Die Seminare zu Waldau und Osterode sind an die Stelle des früheren Seminars zu Königsberg, diejenigen zu Münsterberg und Steinau an Stelle des evangelischen Seminars zu Breslau, diejenigen zu Usingen und Montabaur an Stelle desjenigen zu Idstedt getreten. Das Seminar zu Alt-Döbern war bis 1867 Privatanstalt.

Das Seminar zu Pr. Eylau befand sich anfänglich zu Kl. Dexen
„ „ „ Ortelsburg „ „ „ „ Friedrichshoff.
„ „ „ Köpenick „ „ „ „ Berlin, später zu Potsdam.
„ „ „ Pölitz „ „ „ „ Stettin.
„ „ „ Rawitsch „ „ „ „ Posen.
„ „ „ Barby „ „ „ „ Magdeburg.
„ „ „ Osterburg „ „ „ „ Gardelegen.
„ „ „ Segeberg „ „ „ „ Kiel.
„ „ „ Warendorf „ „ „ „ Langenhorst.

Digitized by Google

§ 72. Erweiterung der Seminare.

1. E. v. 9. Mai betr. die Erweiterung der bestehenden Seminare.
2. Notiz.

1.

Berlin, den 9. Mai 1874.

Die Beseitigung des gegenwärtigen Lehrermangels ist in jüngster Zeit vorzugsweise durch Errichtung neuer Schullehrer-Seminare angestrebt worden. Es liegt auf der Hand, daß das erwünschte Ziel auf diesem Wege nicht vollständig erreicht werden kann und daß es nicht unbedenklich ist, dauernde Einrichtungen zu treffen, um vorübergehenden Uebelständen zu begegnen. Es empfiehlt sich daher zur Erwägung, ob nicht in den Bezirken, wo der Lehrermangel noch nicht überwunden ist, die Zahl der Zöglinge an den bestehenden Seminaren erhöht werden könnte. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich demgemäß, Sich über die Ausführbarkeit einer Erweiterung derjenigen Seminare der dortigen Provinz zu äußern, welche weniger als neunzig Zöglinge haben, und zugleich anzugeben, mit welchen Kosten dieselbe verbunden sein würde. Da die Seminaristen, welche über die bisherige Zahl hinaus aufgenommen würden, im Externat wohnen könnten, wird es sich voraussichtlich nur um eine Erhöhung des Unterstützungsfonds handeln.

Dem betreffenden Berichte sehe ich binnen einer Woche entgegen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 5568.

2. Notiz.

Die preußische Unterrichtsverwaltung stand am Ende des siebenten und am Anfange des achten Jahrzehntes dieses Jahrhunderts einem Lehrermangel gegenüber, dessen Gefahren die Landesvertretung und auch die kirchlichen Kreise wiederholt beschäftigten, vgl. u. A. C.-Bl. 1871 S. 643. Die Beseitigung dieses Mangels wurde, wie die vorstehenden Nachweisungen ergeben, durch eine erhebliche Vermehrung der Lehrer-Bildungsanstalten erstrebt. Dies konnte aber nur in soweit geschehen, als es nothwendig war, um dauernde Bedürfnisse regelmäßig zu befriedigen. Außerordentliche Zustände erfordern außerordentliche Maßregeln; darum wurde die vorübergehende Erweiterung der bereits bestehenden Seminare angeordnet und eine Einrichtung getroffen, welche es ermöglichte, die Seminarfrequenz dem jedesmaligen Bedürfnisse an neuen Lehrkräften anzupassen. Besonders praktisch erwiesen sich sogenannte Nebencurse oder Parallel-Coeten, welche je nach den Umständen zu voll ausgestalteten Seminaren erhoben oder aufgelöst werden konnten.

§ 73. Lehrordnung und Lehrplan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

1. E. betr. Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare v. 15. Oct. 1872. B. 2314.
2. Lehrordnung und Lehrplan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

1.

Berlin, den 15. October 1872.

Die angeschlossene Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare tritt an die Stelle der Regulative und Erlasse vom 1. October 1854, 19. November 1859 und 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden. Die in den Paragraphen 19 bis 30 der Lehrordnung vorgeschriebenen höheren Ziele werden sich an denjenigen Anstalten, welche über die nach den bisherigen Bestimmungen maßgebenden Grenzen bereits hinausgegangen sind, sowie überall da baldigst erreichen lassen, wo eine gute Präparandenbildung vorarbeitet.

Andere Anstalten können erst dann, wenn ihnen besser vorgebildete Aspiranten zugeführt werden, die ihnen gestellte neue Aufgabe lösen. Es wird ihnen daher eine Uebergangszeit gelassen werden müssen.

Demgemäß sind die Seminardirectoren zu veranlassen, baldigst auf Grund des Normal-Lehrplanes einen Plan für ihre Anstalt aufzustellen und die etwaigen Abweichungen von dem Normalplane näher zu begründen. Diejenigen Lehrpläne, welche sich den Bestimmungen des Normal-Lehrplanes in Bezug auf die den einzelnen Lehrgegenständen zugewiesene Stundenzahl und die Lehrziele einfach anschließen, sind ohne weiteres zu genehmigen, diejenigen aber, welche Aenderungen enthalten, mit der Aeußerung des Provinzial-Schulcollegiums bis zum 1. März nächsten Jahres hierher einzureichen, damit die Arbeit nach dem neuen Lehrplane möglichst bald beginnen kann.

Wo in der zweiten und dritten Klasse mit der Ausführung des Lehrplanes früher vorgegangen werden kann, ist dies unbedenklich zu gestatten; dagegen ist in der ersten Klasse der einmal begonnene Cursus ohne Störung zu Ende zu führen.

Der Lehrplan wird die Einführung neuer Lehrbücher in den meisten Gegenständen nöthig machen. Es ist wünschenswerth, aber nicht geboten, daß sich die Anstalten einer Provinz über die Auswahl verständigen und gemeinsame Vorschläge machen. In jedem Falle sind die Anträge in Betreff der einzuführenden Lehrbücher zugleich mit dem Berichte über die Lehrpläne hierher einzureichen.

Bereits durch Rescript vom 31. Mai 1871 sind Berichte über die Bedürfnisse der Seminare in Rücksicht auf die Ausstattung des physikalischen Cabinets, beziehungsweise des chemischen Laboratoriums eingefordert worden. Die damals gestellten Anträge werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen wesentliche Modificationen erleiden müssen. Zudem beschränken sich die Bedürfnisse der Seminare in Bezug auf die Ergänzung ihrer Lehrmittel nicht überall auf das Gebiet der Physik und Chemie. Auch die Bibliotheken werden mehrfach zu vervollständigen sein. Es sind daher hierüber zunächst weitere motivirte Anträge von den Seminardirectoren einzufordern und mit einer gutachtlichen Aeußerung des Provinzial-Schulcollegiums hierher einzureichen. Endlich will ich binnen einer Frist von 6 Monaten einem näheren Bericht

Digitized by Google

über die Hausordnungen der einzelnen Seminare nebst Vorschlägen über deren Reform entgegensehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.
B. 2314.

2. Lehrordnung und Lehrplan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

§ 1.

Jedes Schullehrer-Seminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden. Vgl. §§ 81—83.

§ 2.

Die Arbeit in der Uebungsschule wird unter Aufsicht des Seminardirectors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet.

Diese Function ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen. In jedem Falle ist der Ordinarius der Uebungsschule Mitglied des Seminarlehrer-Collegiums.

§ 3.

Der Unterrichtscursus im Seminar dauert drei Jahre.

An denjenigen Anstalten, wo derselbe bis jetzt eine kürzere Dauer hat, ist die Einrichtung des dreijährigen Cursus anzustreben.

§ 4.

Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Klasse —, die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Dieselben sollen gelehrt werden, ihre Kenntnisse zu ordnen, zu ergänzen und selbstständig zu reproduciren. In eine Beziehung zur Uebungsschule treten die Seminaristen auf dieser Stufe noch nicht.

Auf der Mittelstufe — zweite Klasse — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können. In der Schule hören sie den Lectionen der Seminarlehrer zu, leisten in diesen, sowie in den Pausen Helferdienste und versuchen sich in eigenen Lehrproben.

Auf der Oberstufe — erste Klasse — findet die Unterweisung der Seminaristen ihren Abschluß, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbstständige Weiterbildung gegeben wird; außerdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Uebungsschule fortlaufenden Unterricht in derselben.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein Seminarist weniger als sechs und mehr als zehn Schulstunden wöchentlich zu ertheilen habe, und ebenso, daß keiner die Anstalt verlasse, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich im Unterrichte in Religion, im Rechnen, im Deutschen, im Singen und in einem der anderen Lehrgegenstände zu üben.

Es muß daher wenigstens drei Mal im Jahre ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung eintreten.

Mit dem Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen ist jedesmal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem Seminar-Lehrercollegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher die in denselben neu eintretenden beiwohnen.

§ 5.

Die im Unterrichte durchgearbeiteten Pensa werden vom Lehrer allwöchentlich in ein dafür eingerichtetes Klassenbuch eingetragen, welches sowohl bei außerordentlichen Revisionen als auch bei den Schlußprüfungen als Anhalt dient. Die Schlußprüfungen werden am Ende jedes Semesters vor dem Lehrer-Collegium gehalten und verbreiten sich über sämmtliche Unterrichtsgegenstände.

§ 6.

Am Ende eines Cursus gehen sämmtliche Mitglieder desselben ohne weiteres in den nächst höheren über. Hat ein Seminarist die Befähigung dazu nicht erworben, so ist seine Entlassung beim Provinzial-Schulcollegium zu beantragen; doch kann statt derselben die Genehmigung nachgesucht werden, daß er den Cursus seiner Klasse noch einmal durchmache, wenn sein Zurückbleiben nicht von ihm verschuldet ist.

§ 7.

Die beiden unteren Klassen erhalten wöchentlich je 24, die erste 14 Stunden mit Ausschluß derjenigen in den technischen und den facultativen Gegenständen.

§ 8.

Der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge.

In wie weit einige Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiel, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet worden ist, von dem Musikunterricht überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensiren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Conferenz-Beschluß festzustellen. Vgl. §§ 101, 102.

§ 9.

In der französischen, beziehungsweise in der englischen und in der lateinischen Sprache, wird facultativer Unterricht ertheilt.

An diesem sollen indeß Zöglinge, die in der betreffenden Sprache noch keinen Anfang gemacht haben, nur bei besonderer Begabung ausnahmsweise theilnehmen dürfen.

In der Regel ist die französische Sprache zum Lehrgegenstand zu wählen.

§ 10.

Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden. Es ist bei demselben ebensosehr auf Correctheit in der Darbietung des Stoffes durch den Lehrer, als auf solche in der mündlichen und schriftlichen Reproduction desselben seitens des Schülers zu halten.

Das Dictiren ist ebenso ausgeschlossen, wie das Nachschreiben der Seminaristen während des Vortrages des Lehrers. Dem Unterrichte soll jedoch möglichst in allen Gegenständen ein kurzer Leitfaden zu Grunde liegen.

Digitized by Google

Die Unterweisung giebt überall zugleich mit dem Stoffe auch die Methode und leitet zu selbstständiger Durchdringung desselben an. In allen Lehrstunden, nicht nur in dem deutschen Sprachunterrichte werden die Seminaristen in freier, zusammenhängender Darstellung des durchgenommenen Pensums geübt. Vgl. §§ 84—86.

§ 11.

Zur Förderung der Unterrichtsarbeit dient dem Seminar neben einer guten Bibliothek, einem physikalischen Cabinet und wo es sein kann einem chemischen Laboratorium eine zweckmäßige Zusammenstellung der beachtenswerthesten, resp. bewährtesten Lehr- und Veranschaulichungsmittel. Vgl. § 86.

§ 12.

Wo die Einrichtung einer Seminaristenbibliothek, sei es auch nur in Form einer besonderen Abtheilung der ganzen Büchersammlung noch nicht durchführbar ist, wird mindestens dafür Sorge getragen, daß neben den Bedürfnissen der Seminarlehrer auch diejenigen der Zöglinge in der Bibliothek Berücksichtigung finden. Diese erfordern sowohl die Anschaffung von Büchern, in denen die Seminaristen einen würdigen Unterhaltungsstoff, als von solchen, in denen sie eine geeignete Ergänzung des Unterrichtsstoffes oder eine musterhafte Darstellung desselben finden. Es gehören dahin diejenigen Werke unserer Klassiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller neuerer und neuester Zeit, welche dem Verständnisse der Seminaristen zugänglich sind und den Bildungszweck des Seminars fördern; ferner einige Quellenschriften für die Geschichte der Pädagogik und zwar neben den bedeutendsten Arbeiten der hervorragenden Pädagogen der letzten drei Jahrhunderte, wie sie in guten Sammelwerken, z. B. der pädagogischen Bibliothek von Karl Richter dargeboten sind, auch Muster guter Jugendschriften von den ersten Versuchen derselben aus der Zeit der Philanthropisten bis zur Gegenwart. Endlich gehören dahin die Muster populärer Darstellungen aus den Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Culturgeschichte, also Schriften von Schleiden, Tschudi, Masius, Brehm, Roßmäßler, Ruß, Hartwig, Müller, von Varnhagen, Adami, Werner Hahn, Ferd. Schmidt, Wildenhahn, B. Baur, Freitag, Riehl, Zusammenstellungen wie die von Grube u. s. w. Vgl. §§ 87, 88.

§ 13.

Die Benutzung der für die Privatlectüre der Seminaristen ausgewählten Bücher wird planmäßig geordnet und im Unterrichte controlirt; die Veranstaltungen sind derart zu treffen, daß die Zöglinge die Wahl zwischen Gleichartigem haben und nur das Lesen solcher Werke, deren Verwerthung im Unterrichte unentbehrlich erscheint, wie z. B. Lessings Minna von Barnhelm, Schillers Wallenstein, Göthes Hermann und Dorothea, Pestalozzis Lienhard und Gertrud obligatorisch gemacht wird. Vgl. §§ 87, 88.

§ 14.

Es ist den Seminaristen auch anderweitige Gelegenheit und Anleitung zu geben, in privaten Vereinigungen wie gemeinsamen Lesestunden an Sonntag-Abenden, musikalischen Uebungen, botanischen Excursionen eine gegenseitige Förderung ihres Bildungszweckes herbeizuführen. Vgl. § 89.

§ 15.

Mindestens einmal im Monate wird der Unterricht an einem vollen Schultage ausgesetzt. Die dadurch gewonnene Gelegenheit zu zusammenhängender selbständiger Beschäftigung darf nicht durch Ertheilung von besonderen Aufgaben für diesen Tag verkümmert werden.

§ 16.

Bei Aufstellung des Lectionsplanes wird dafür Sorge getragen, daß die Seminaristen durch ihre Beschäftigung in der Uebungsschule nicht in dem Unterrichte, den sie selbst noch empfangen, verkürzt werden; die Lehrstunden der ersten Klasse fallen daher ausschließlich, die der zweiten wenigstens theilweis in Zeiten, wo in der Uebungsschule nicht unterrichtet wird.

§ 17.

Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane ertheilt, für welchen ebenso wie für die Einführung neuer Lehrbücher ministerielle Genehmigung nöthig ist. Soweit es die Verhältnisse des Seminars gestatten, hält der Lehrplan desselben die nachstehend für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben und Ziele inne. Vgl. §§ 84, 85.

§ 18.

Pädagogik.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Veranschaulichung dieser Bilder dient die Einführung in die Hauptwerke der pädagogischen Litteratur, vorzugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lectüre wird so gewählt, daß sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, daß die Seminaristen den Inhalt eines längeren Schriftstückes selbständig und verständig auffassen lernen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Der Unterricht. Die Unterrichtsform. Die Erziehung durch den Unterricht) unter Hinzunahme des Nothwendigen aus der Logik und Psychologie.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Die specielle Unterrichtslehre (Methodik). Das Schulamt. Die Schulverwaltung. Der erweiterte Amtskreis und die Fortbildung des Lehrers. Die Seminaristen werden mit den in dem Bezirke, für den sie zunächst vorbereitet werden, geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Volksschulunterricht bekannt gemacht. — 2 Stunden.

Die dritte Stunde welche der Ordinarius der Uebungsschule ertheilt, hat die Wahrnehmungen zum Gegenstande, welche von ihm selbst in Bezug auf die Arbeit der Seminaristen in der Schule ge-

Digitized by Google

macht und welche ihm von den Fachlehrern mitgetheilt worden sind. Vgl. § 90.

§ 19.

Religion.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. 3 Stunden.

Es werden hier wie in der zweiten Klasse die einzelnen biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte entwickelt und fruchtbar gemacht und die Seminaristen in freier und würdiger Erzählung der biblischen Geschichte geübt.

Psalmen und andere poetische Stücke des alten Testamentes. —

Das Kirchenlied in seiner Entwickelung.

Die in den Lehrplan der Schule aufgenommenen geistlichen Lieder werden unter Hinzunahme der ihnen nach Form und Inhalt nächststehenden in historischer Folge so erläutert, daß sich an ihnen die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht. — 1 Stunde.

Die gedächtnißmäßige Aneignung, beziehungsweise die Wiederholung der Lieder vertheilt sich als Pensum auf die dritte und die zweite Klasse.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange, doch unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen und der epistolischen Perikopen. Erklärung des christlichen Kirchenjahres und der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Religionslehre im Zusammenhange auf Grund des Katechismus der betreffenden Confession unter fortwährender Beziehung auf die biblische Geschichte und mit Anleitung für die Behandlung des Stoffes in der Schule.

Vom 2. Semester an wird mindestens eine Stunde zu Musterlectionen und Lehrproben in der Uebungsschule benutzt.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Bibelkunde; in den evangelischen Seminaren Bibellesen.

(Apostelgeschichte, paulinische Briefe, Stücke aus dem Buche Hiob und aus dem Jesaias.)

Das Wesentlichste aus der Kirchengeschichte überhaupt.

Die Methodik des Religionsunterrichtes, veranschaulicht durch Lehrproben, welche alle Formen desselben vorführen, biblische Geschichte, Perikope, Bibelspruch, Schriftabschnitt, Katechismus, geistliches Lied, Kirchengeschichte. Anleitung für die Fortbildung.

Die in der Schule eingeführten Religionsbücher (Katechismus und Historienbuch) sind dem Unterrichte so zu Grunde zu legen, daß der Seminarist dieselben später selbständig zu brauchen und zu erklären vermag; doch hat die Unterweisung auch stofflich über die durch diese Bücher gezogenen Grenzen hinauszugehen, und sind darum bei derselben, namentlich für die Einführung in die heilige Geschichte (beziehungsweise die heilige Schrift) ausführlichere Leitfaden zu benutzen.

In das Pensum der katholischen Seminare fällt noch die Aneignung und Erklärung der Gebete, deren Verrichtung die Kirche als religiöse Pflicht bezeichnet. Vgl. § 91.

§ 20.

Deutsch.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Der einfache, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen. Die Wortarten, Declination, Comparation, Conjugation. Die Regeln der Orthographie und der Interpunction im Zusammenhange.

b. Lectüre.

Im Anschlusse an dieselbe: Uebung im mündlichen Vortrage und im schriftlichen Ausdrucke, sowie Mittheilungen über Wesen und Form der Poesie, die Elemente der Metrik, das Wichtigste über den Reim. Von den Dichtungsarten der lyrischen Poesie: das Lied; der epischen: die poetische Erzählung, Legende, Sage, Märchen, Ballade; der didactischen: Fabel und Parabel.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Genauere Kenntniß des zusammengesetzten und des verkürzten Satzes, ebenso der Wortlehre, der Rection der Zeitwörter, Eigenschaftswörter und der Verhältnißwörter. Die Interpunktionslehre. Die Wortbildungslehre.

b. Lectüre wie in der dritten Klasse. Die zur Besprechung kommenden Dichtungen und Prosastücke sind nach Umfang, Form und Inhalt schwieriger als die für die dritte Klasse ausgewählten.

Es werden an denselben veranschaulicht: lyrische, epische und dramatische Poesie im Allgemeinen. Volkslied, Ode, Ballade, Romanze, Epos und Drama.

c. Leselehre und praktische Anleitung zur Ertheilung des Sprachunterrichtes in Musterlectionen und Lehrproben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Wiederholung des bisherigen Pensums. Erweiterung desselben in Bezug auf die Lectüre.

Methodik des deutschen Sprachunterrichtes im Zusammenhange, im Anschlusse an Lehrproben.

Für den deutschen Sprachunterricht gelten folgende Gesichtspunkte:

a. Es wird auf fließendes und correctes Sprechen ein vorzügliches Gewicht gelegt, doch wird dasselbe nicht durch einzelne Redeübungen, sondern dadurch erzielt, daß wie in allen Lehrgegenständen, so besonders im Deutschen die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlaßt werden.

b. Für die schriftlichen Arbeiten ist Correctheit in der Form, Klarheit im Ausdrucke, Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes strenge Forderung; Ziel: das Vermögen des Seminaristen, Stoffe, die er durchdrungen hat, unterrichtlich darzustellen. In dieser Richtung müssen die Aufgaben für die einzelnen Stufen fortschreiten; die Stoffe werden allen Unterrichtsgebieten entnommen.

c. Die Lectüre der Seminaristen ist theils eine private, theils vollzieht sie sich im Unterrichte selbst.

In ersterer werden ihnen die Bücher aus der Anstaltsbibliothek gegeben, sie umfaßt vorzüglich die Meisterwerke unserer Dichter und Prosaisten;

Digitized by Google

besonders geförderte Zöglinge können dabei reichlicheren Stoff erhalten. Die im Unterrichte selbst vorgenommenen Lesestoffe werden nach Form und Inhalt erklärt. Es werden als solche Poesien und Prosastücke aus den Zeiträumen der deutschen Literatur von Luther an, vorzugsweise die unserer Klassiker, genommen.

Die Auswahl, die nur nach Form und Inhalt Mustergültiges berücksichtigt, wird so getroffen, daß die oben bezeichneten Dichtungsarten vertreten sind, deren Eigenthümlichkeit dann an diesen Beispielen zu veranschaulichen ist. Eine Anzahl der erklärten Gedichte wird memorirt. Die Stoffe werden dem in der Anstalt gebrauchten Lesebuche entnommen. Endlich werden die Stoffe des Volksschullesebuches der Provinz unterrichtlich durchgearbeitet und Anleitung für die Fortbildung gegeben.

Neben dem Lesebuche der Uebungsschule, zu dessen zweckmäßigem Gebrauche im Unterrichte die Seminaristen Anweisung erhalten, liegt dem deutschen Unterrichte im Seminar noch ein besonderes Lesebuch zu Grunde. Vgl. § 91, 4. §§ 92, 93.

§ 21.

Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Bilder aus dem Leben der wichtigsten Culturvölker des Alterthums; ausführlicher: die Geschichte der Hellenen (a. das Heroenzeitalter, b. das Zeitalter der Gesetzgeber, c. von den Perserkriegen bis auf Alexander den Großen); der Römer (a. Sagen aus der Zeit der Könige, b. die Geschichte der Republik in Lebensbildern, c. der Untergang der Republik und Einiges aus der Kaiserzeit des ersten Jahrhunderts).

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Land und Volk der alten Deutschen. Kämpfe mit den Römern. Die Völkerwanderung, Zeitalter der Karolinger (ausführlich: Ausbreitung des Christenthums, Karl der Große), Geschichte der großen Kaiserhäuser, Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter von den Kreuzzügen bis zur Reformation.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Brandenburgisch-preußische Geschichte bis zur Gegenwart. An den betreffenden Stellen ist auf die bedeutendsten Ereignisse in den Nachbarstaaten Bezug zu nehmen.

Die methodische Anleitung beginnt in der dritten Klasse mit der Uebung in zusammenhängender freier Geschichtserzählung, setzt sich in der zweiten Klasse in Lehrproben fort und schließt in der ersten mit der Beurtheilung der Leistungen in der Uebungsschule.

§ 22.

Rechnen.

Dritte Klasse. 3 Stunden.

Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. (Die Lehre von den Decimalen.)

Die gemeinen Brüche, Regeldetrieaufgaben. Zusammengesetzte Regeldetrie. Die Rechnungen des bürgerlichen Lebens (Zinsrechnung, Terminrechnung, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungsrechnung). Die Quadrat- und Cubikwurzeln.

Zweite Klasse. 3 Stunden.

Die Lehre von den Proportionen und die von den positiven und negativen Größen.

Gleichungen des ersten Grades. Potenzen und Wurzeln. 2 Stunden.

Methodisches in Musterlectionen und Lehrproben veranschaulicht, deren Aufgaben dem Pensum der Volksschule entnommen sind. Es wird hierbei Gelegenheit genommen, die Seminaristen mit dem Gebrauche und der Handhabung der gebräuchlichsten Rechenmaschinen bekannt zu machen. 1 Stunde.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Sicherheit in der Methode.

Neu eingeführt werden die Gleichungen des zweiten Grades und wo es erreichbar ist, die Lehre von den Reihen und den Logarithmen. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel ist: klare Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbständigen Lösung der Aufgaben. Vgl. § 93, 2. §§ 94, 95.

§ 23.

Raumlehre.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von den Linien und Winkeln, von dem Dreiecke, dem Parallelogramm und vom Kreise. Constructionsaufgaben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von der Gleichheit und von der Aehnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben. Stereometrie (Körperberechnung).

Erste Klasse.

In der ersten Klasse werden die Wiederholungen des Stoffes der Raumlehre und die methodische Anleitung für die Behandlung derselben in der Rechenstunde gegeben.

Auf allen drei Stufen werden die Zöglinge im Zeichnen der geometrischen Figuren an der Wandtafel geübt.

Der Unterricht geht von der Anschauung aus und wird an der Hand guter Leitfäden ertheilt.

Ziel ist: klare Einsicht in die Methode des Gegenstandes, Möglichkeit einer Weiterbildung auch in neuen Stoffen und Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes.

§ 24.

Naturbeschreibung, Physik, Chemie.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Kenntniß ausgewählter einheimischer Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören. Kenntniß des Linné'schen Systems und des Wichtigsten aus der botanischen Morphologie.

Im Winter Zoologie. 2 Stunden.

b. Physik.

Magnetische, electrische und mechanische Erscheinungen.

c. Chemie.

Die einfachsten Grundstoffe und ihre Verbindungen. Berücksichtigt wird besonders die mineralische Seite derselben. 2 Stunden.

Digitized by Google

Zweite Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Kenntniß der Hauptformen der Samen- und Sporenpflanzen, Kenntniß eines natürlichen Systems. Bau, Leben und Verbreitung der Pflanzen.

Im Winter: Erweiterung des Pensums in der Zoologie; außerdem der innere Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

b. Physik.

Die Erscheinungen des Lichtes, der Wärme und des Schalles.

c. Chemie.

Erweiterung des Pensums der vorigen Klasse mit Hinzufügung der organischen Chemie. 2 Stunden.

In allen drei Disciplinen wird das Methodische auf dieser Stufe gegeben und werden Musterlectionen ertheilt, Lehrproben abgenommen.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Ergänzung des Pensums nach der methodischen Seite des Gegenstandes.

Neu eingeführt wird eine Uebersicht des Baues der Erdrinde. Anleitung für die selbständige Fortbildung.

Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auch auf den untersten Stufen schon formell bildendende Kraft erlangen. Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Physik und der Chemie darf nicht ohne das Experiment, der in der Naturbeschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Reines Gedächtnißwerk ist auszuschließen.

Ziel ist: die Befähigung der Zöglinge, sich selbständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu ertheilen.

§ 25.

Geographie.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Heimathskunde und aus der allgemeinen Geographie. Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche. Die vier außereuropäischen Erdtheile. Kartenlesen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Europa. Deutschland. Mathematische Geographie. Anleitung zur Ertheilung des geographischen Unterrichtes in Musterlectionen und Abnahme von Lehrproben.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Fortgesetzte methodische Anleitung, namentlich auch in Bezug auf die unterrichtliche Verwerthung von Atlanten, Wandkarten, Globen, Tellurien und anderen Veranschaulichungsmitteln.

Jeder Seminarist muß im Besitze eines guten Handatlas sein, den er während des Unterrichts benutzt. Der eingeführte Leitfaden ist der Schulausgzug des größeren Werkes, dem der Lehrer in seinem Gange sich anschließt. Vgl. § 96.

§ 26.

Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Freihandzeichen: Darstellen und Theilen der Linien und Winkel. Zeichnen der geometrischen Flächenfiguren. Zusammengesetzte, symmetrische Figuren, durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht. Zeichnen symmetrischer Figuren und Ornamenten nach Vorlagen. Zeichnen mit Lineal, Maß und Zirkel, Uebungen im Ornament und im Zeichnen an der Wandtafel.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

a. Elemente der Perspective. b. Freihandzeichnen nach Holzkörpern, Gipsmodellen, Naturgegenständen, ausgeführt mit schwarzer Kreide, Tusche, Sepia u. s. w. je nach der Begabung der einzelnen Zöglinge. c. Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

Erste Klasse. 1 Stunde.

a. Fortgesetzte Uebung, besonders an der Wandtafel, auch in Objecten, welche in anderen Unterrichtsstunden zur Veranschaulichung dienen. b. Methodik des Zeichenunterrichtes und c. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung des Seminaristen, diejenigen Zeichnungen, welche er in den verschiedenen Lehrgegenständen (Geometrie, Geographie, Anschauungsunterricht resp. Sprechübungen) an der Wandtafel zu zeichnen hat, sauber ausführen und in der Volksschule einen verständigen Zeichenunterricht ertheilen zu können. Vgl. § 97.

§ 27.

Schreiben.

Dritte Klasse. 2 Stunden.
Zweite Klasse. 1 Stunde.

Ziel ist:

1) daß die Seminaristen eine gut ausgeschriebene Handschrift erlangen und in allen ihren Schriftsätzen, auch in schnellgeschriebenen, gut, rein und ordentlich schreiben.
2) daß sie nicht nur die Vorschriften für die Schreibstunde, sondern auch was im anderen Unterrichte schnell an die Wandtafel zu schreiben ist, sicher und sauber ausführen.
3) daß sie in der Volksschule einen verständigen Schreibunterricht geben können. Vgl. § 98.

§ 28.

Turnen.

Dem Turnunterricht in den Seminaren ist der Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen zu Grunde zu legen, dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, über die Grenzen desselben hinausgegangen werde.

Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, den Turnunterricht in der Volksschule zweckmäßig nach dem Leitfaden zu ertheilen.

Die dritte und die zweite Klasse haben wöchentlich je zwei Stunden, die erste Klasse eine Stunde praktisches Turnen, daneben erhält letztere in einer besonderen Stunde die nöthigen Belehrungen über den Bau und das Leben des menschlichen Körpers, über die ersten nothwendigen Hülfsleistungen in Fällen von Körperverletzungen, über die geschichtliche Entwickelung des Turnwesens, über Zweck, Einrichtung und Betrieb des Turnens, sowie über

Digitized by Google

die Einrichtung von Turnplätzen und Turngeräthen für Elementarschulen.

Den Zöglingen der ersten Klasse wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht des Seminar-Turnlehrers im Ertheilen von Turnunterricht an Schüler zu üben. Vgl. § 99.

§ 29.

Musik.

I. Clavierspiel.

In der dritten Klasse rein technische Uebungen für Anschlag und Geläufigkeit; eigentliche Etüden in einer Stufenfolge, wie sie in den besseren Clavierschulen gegeben ist; freie Tonstücke; aufsteigend etwa von den Clementischen Sonatinen in einer Reihe, worin neben bewährtem Aelteren auch das berechtigte Neue Vertretung findet.

In der zweiten Klasse Fortsetzung der Etüden; bei besonders begabten und geförderten Schülern selbst bis zum Cramer'schen Werke hin; Sonaten von klassischen Meistern wie Mozart, Beethoven, Haydn u. s. w. nach einer vom Lehrer zu treffenden progressiven Anordnung.

In der ersten Klasse bleibt das Clavierspiel Privatübung.

II. Orgelspiel.

Der Seminarist hat von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße seiner Begabung und seiner Vorbildung fortzuschreiten. Außerdem fallen jeder Klasse noch allgemeine Aufgaben zu, nämlich:

der dritten:

Fortgesetzte Uebung sämmtlicher Nummern des eingeführten Choralbuchs;

der zweiten:

Einspielen der in der Harmonielehre analysirten und transponirten kleinen Orgelsätze, Absplelen derartiger Stücke vom Blatte. Sichere Aneignung eines Vorspieles zu jedem gebräuchlichen Choral, als Ausrüstung für würdiges gottesdienstliches Orgelspiel;

der ersten:

Choraltransposition, Uebung im Moduliren, Erfinden kleiner Choraleinleitungen und einfacher Zwischenspiele.

III. Harmonielehre.

Diejenigen Seminaristen, welche zum Organistendienste nicht ausgebildet werden sollen, haben zwar nichts destoweniger an dem Unterrichte Theil zu nehmen, aber nur das Pensum der dritten Klasse und aus dem der ersten den geschichtlichen Theil zu absolviren.

Dritte Klasse.

Aufstellung und Einübung der Dreiklänge in Dur und Moll, der Septimen- und Nonenaccorde nach ihren Hauptformen und den Grundgesetzen ihrer Verbindung.

Zweite Klasse.

Befestigung der Zöglinge in der Kenntniß des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben im Aufsetzen von Chorälen, sowie im Analysiren, Transponiren und Einspielen kleiner harmonischer, vom Lehrer gegebener Orgelsätze. Erster Cursus der Modulation.

Erste Klasse.

Harmonisirung des Chorals und des Volksliedes. Erfindung einfacher Choraleinleitungen. Bildung von kirchlich würdigen Zwischenspielen. Zweiter Cursus der Modulation. Die alten Tonarten. Einiges zur Kenntniß der wichtigsten Formen der Vocal- und der Instrumentalmusik. Bau und Pflege der Orgel. Einiges zur Geschichte der Musik.

IV. Violinspiel.

Die Seminaristen werden nicht nach Jahrescursen, sondern nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Abtheilungen gesondert. Jede Abtheilung hat die Aufgaben der eingeführten Elementar-Violinschule von Stufe zu Stufe correct zu lösen. Neben dieser formalen Aufgabe sind folgende in Bezug auf den Stoff und die Fertigkeit zu lösen:

a. feste, gedächtnißmäßige Einübung der Choralmelodien, sowie der in der Seminarschule vorkommenden Volkslieder,
b. Heranziehung von Duetten in systematischer Folge,
c. Einführung der oberen Abtheilung in die höheren Lagen.

V. Gesang.

Dritte Klasse in besonderem Unterrichte:

Elementarübungen zur Stimmbildung und zur selbstthätigen Auffassung und Darstellung der melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse. Choräle und Volkslieder, erstere einstimmig, letztere ein-, zwei- und dreistimmig.

Außerdem: gemischter Chor combinirter Klassen.

Weiterführung der Elementarübungen und zwar

a. in eigentlichen, als selbständige Tonstücke ausgeprägten Vocalisen und Solfeggien, b. in mehr und mehr eingehender Behandlung der Intervalle, besonders aber auch der Accorde und ihrer verschiedenen Gestalten.

Feste Einprägung der gangbarsten Kirchenmelodien. Mehrstimmige Choräle Figuralgesänge:

a. die liturgischen Chöre, welche die erste Klasse auch dirigiren lernt;
b. andere geistliche Chorgesänge, Motetten, Psalmen von classischen Meistern;
c. weltliche Chorlieder unter besonderer Betonung des edleren Volks- und des Vaterlandsliedes.

Erste Klasse in besonderem Unterrichte:

Methodische Anleitung zur Ertheilung des Gesangunterrichtes in der Volksschule, verbunden mit praktischen Uebungen. Ausführung von gemischten Chorgesängen in Gemeinschaft mit der Oberklasse der Seminarschule.

Der Unterricht hat die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Cantoren und Organisten zum Ziele. Die Erreichung dieses Zieles darf nicht durch die Ausbildung einzelner Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden. Auch sind die Seminaristen zum Verständnisse der Meisterwerke zu erziehen und dadurch vor der Neigung zu bewahren, in der Kirche den Gemeinden, im Unterrichte den Schülern eigene Compositionen statt derselben zu bieten.

Die Stundenzahl von je 5 für die beiden unteren, 3 für die Oberklasse ist so zu verstehen, daß bei Abtheilungsunterricht in den technischen Gegen-

Digitized by Google

ständen jede Abtheilung die betreffende wöchentliche Stundenzahl erhält. Vgl. §§ 101, 102.

§ 30.

Der fremdsprachliche Unterricht wird in drei Cursen (mit wöchentlich 3, 3, 2 Stunden) ertheilt, welche von der übrigen Klasseneintheilung unabhängig zu bilden sind und in welche die Seminaristen je nach dem Maße ihrer Vorbildung eintreten. Die unterste Abtheilung beginnt mit der Elementar-Grammatik der betreffenden Sprache. Vgl. § 103.

§ 31.

Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau soll, wie bisher auch weiterhin eine Pflege im Seminar und in dem naturkundlichen Unterrichte desselben die nöthige Ergänzung finden. Die nach dieser Seite hin getroffenen Einrichtungen an den einzelnen Anstalten bleiben in Kraft. Vgl. § 104.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

§ 74. Die Revisionen der Schullehrer-Seminare.

1. E. v. 23. Febr. 1867, betr. die dreijährige Revision der Seminare.
2. E. v. 15. März 1876, betr. denselben Gegenstand und Wegfall der Verwaltungsberichte.
   Zu vergl. E. v. 16. Febr. 1861. § 51, 15.
   E. v. 23. Febr. 1867, an die Regierungs-Präsidenten. § 4, 14.
3. Notiz: E. v. 7. Sept. § 3, 10.

1. Periodische Revision der Schullehrer-Seminare.

Die durch die Circular-Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. Februar 1861 (B. 165) angeordneten regelmäßigen Revisionen der Schullehrer-Seminare haben, wie ich aus den eingereichten Verhandlungen und Bescheiden ersehen, sich durchweg sehr förderlich und wirksam erwiesen. Ich wünsche denselben auch weiterhin die besondere Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zugewendet zu sehen. Auf der nunmehr seit sechs Jahren gewonnenen Grundlage erscheint es aber angänglich und ausreichend, den Zeitraum, innerhalb dessen die Revisionen stattfinden, zu erweitern. Ich bestimme deßhalb hierdurch, daß die durch den oben allegirten Erlaß angeordneten Revisionen der Schullehrer-Seminare fortan alle drei Jahre abzuhalten sind, und erwarte die Anzeige des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, wie für die dortige Provinz der dießfällige Turnus festgestellt ist.

Berlin, den 23. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
22943. U.

2. Wegfall der Verwaltungsberichte über die Schullehrer-Seminare; Revision dieser Seminare.

Berlin, den 15. März 1876.

Durch den Circular-Erlaß vom 4. April 1823 (Nr. 6099.) ist die Einreichung von Verwaltungsberichten über die Schullehrer-Seminare angeordnet worden. Nachdem in den letzten Jahren aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zwecken öfters allgemein statistische Erhebungen und Nachweisungen über die genannten Anstalten erfordert worden sind und auch künftig noch erforderlich bleiben werden, so haben diese Verwaltungsberichte einen großen Theil ihrer Bedeutung für die Unterrichtsverwaltung verloren. Ich bestimme daher, daß dieselben nicht weiter erstattet werden.

Dagegen muß ich Werth darauf legen, daß die durch meine Herren Amtsvorgänger in den Circularrescripten vom 16. Februar 1861 (B. 165.) und vom 23. Februar 1867 (Nr. 22943.) angeordneten Revisionen der Schullehrer-Seminare auch fernerhin abgehalten und die dabei aufzunehmenden Verhandlungen sowie die von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu ertheilenden Revisionsbescheide abschriftlich eingereicht werden. In den letzten Jahren haben diese Revisionen nicht überall in der vorgeschriebenen Regelmäßigkeit stattgefunden, bezw. ist es von einigen Provinzial-Schulcollegien unterlassen worden, über die abgehaltenen Revisionen an mich Bericht zu erstatten und die erforderten Schriftstücke beizufügen.

Nach dem Circular-Erlaß vom 23. Februar 1867 soll jedes Schullehrer-Seminar nach Ablauf von drei Jahren wieder revidirt werden. Es erscheint fraglich, ob bei der zahlreichen Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten es gegenwärtig, ohne daß die den Departementsräthen sonst obliegenden Arbeiten erhebliche Beeinträchtigung erfahren, noch angängig sein wird, diesen dreijährigen Turnus festzuhalten. Bevor ich daher in dieser Beziehung Bestimmung treffe, wünsche ich, daß die Königlichen Provinzial-Schulcollegien Sich zur Sache äußern, bezw. Vorschläge machen.

In den Berichten sind die in der betreffenden Provinz vorhandenen Seminare aufzuführen und bei jedem ist zu bemerken, wann die letzte Revision desselben stattgefunden hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 624.

3.

Erlaß vom 7. September 1876 (§ 3, 10) ordnet dreijährige Revisionsperioden an.

§ 75. Die Leitung der Seminare.

Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Hannover v. 25. März 1879, betr. Dienstinstruction für die Directoren der Königlichen Schullehrer-Seminare der Provinz.

Instruction für die Directoren der Königlichen Schullehrer-Seminare in der Provinz Hannover.

I. Amtliche Stellung und Pflichten des Directors im Allgemeinen.

§ 1.

Der Director ist als Vorsteher und Leiter des ihm anvertrauten Seminars für die Gesammtwohl-

Digitized by Google

fahrt desselben verantwortlich. Namentlich hat er dafür zu sorgen, daß der Zweck der Anstalt, dem Staate geschickte, treue und gottesfürchtige Volksschullehrer heranzubilden, erreicht werde; sowie er hinsichtlich der äußeren Verhältnisse verpflichtet ist, allen Schaden von der Anstalt nach Kräften abzuwenden und ihr Gedeihen und ihren Vortheil gewissenhaft wahrzunehmen.

II. Verhältniß zu den Behörden.

§ 2.

Die dem Director zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde ist das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulcollegium.

§ 3.

Wie der Director verpflichtet ist, über die Beachtung und Vollziehung aller, die Seminare für sich und in ihrem Zusammenhange mit dem Schulwesen im Allgemeinen betreffenden Verordnungen zu wachen, so soll er auch gewissenhaft dafür sorgen, daß die ihm von uns zugehenden Verfügungen auf die zweckmäßigste Art zur Ausführung gebracht werden.

§ 4.

Die periodischen oder sonst von dem Director erforderten Berichte hat derselbe rechtzeitig, vollständig und gewissenhaft zu erstatten und unaufgefordert uns von allen wichtigen Vorkommnissen, mögen sie Personen, Zustände, äußere Verhältnisse, Baulichkeiten, Sammlungen u. s. w. betreffen, zur gehörigen Zeit die nöthige Anzeige zu machen, auch unsern Commissarien jede amtliche Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu ertheilen.

§ 5.

Im Falle der Erledigung einer Lehrerstelle hat der Director uns ungesäumt davon Kenntniß zu geben. Er ist auch befugt, für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

§ 6.

Innerhalb der Schulzeit darf sich der Director in dringenden Fällen auf vier Tage selbst beurlauben und sich einen Stellvertreter bestellen, er hat uns jedoch unverzüglich Anzeige davon zu machen. Für einen längeren Urlaub hat er unter gleichzeitiger Einreichung geeigneter Vorschläge zu seiner Stellvertretung unsere Genehmigung einzuholen. Wünscht er während der Ferien zu verreisen, so bedarf er keines Urlaubes, hat uns jedoch rechtzeitig eine Anzeige davon unter Bezeichnung seines Stellvertreters zugehen zu lassen.

Erkrankt der Director, so hat er dafür zu sorgen, daß eine zweckmäßige Vertretung eingerichtet werde, Wird er seiner unterrichtlichen Thätigkeit durch die Krankheit länger als vier Tage entzogen, so ist uns Bericht zu erstatten.

§ 7.

Beabsichtigt der Director aus seinem Amte auszuscheiden, so hat er mindestens 3 Monate vor Schluß des Halbjahres uns sein Entlassungsgesuch einzureichen.

III. Verhältniß zu der Anstalt.

a. im Allgemeinen.

§ 8.

Die Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Seminars liegt, soweit dieselbe bei der Anstalt selbst stattfindet, und bezüglich derselben nicht andere Verfügung von uns getroffen ist, dem Director ob, welcher sich dabei nach den dieserhalb ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften zu richten hat. Auch wird er über bauliche Veränderungen, über Etatsentwürfe und über Verwendung disponibler Mittel zu Anstaltsbedürfnissen gutachtlich zu hören sein. Ebenso unterliegen seiner speciellen Aufsicht die Seminargebäude nebst allem Zubehör, die Turnhalle, der Turnplatz, der Seminargarten, das gesammte Inventar der Anstalt, namentlich Mobilien und Schulutensilien, die Bibliothek und die für den Unterricht bestimmten Sammlungen.

Er hat insbesondere darüber zu wachen, daß Ordnung und Sauberkeit in allen Seminarräumen herrschen, daß die von den Zöglingen benutzten Räume in genügender Weise geheizt und beleuchtet werden, daß das gesammte Inventar der Anstalt zu keinem dem Unterrichte oder den Interessen des Seminars fremdartigen oder zuwiderlaufenden Zwecke benutzt werde.

§ 9.

Wenn auch die Verwaltung der Bibliothek und der Sammlungen des Seminars in der Regel einzelnen Lehrern übertragen sein wird, so ist doch der Director dadurch von der Aufsichtsführung nicht entbunden; vielmehr hat er, wenn er dieselben nicht unmittelbar verwaltet, alljährlich eine Revision der Bibliothek und der Sammlungen, sowie des gesammten Inventariums anzustellen, über den Befund ein Protocoll niederzulegen und erforderlichen Falls, namentlich sobald sich Defecte herausstellen, ungesäumt an uns zu berichten.

§ 10.

Bei den Internats-Seminaren hat der Director die Führung der Oeconomie zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß der mit dem Oeconomen abgeschlossene Vertrag von demselben in allen Punkten sorgfältig und gewissenhaft erfüllt werde.

§ 11.

Er hat darauf zu achten, daß der Seminarhauswärter, Schuldiener oder sonstige Unterbeamte der Anstalt, deren sittliche Haltung seiner Aufsicht unterliegt, die ihnen auferlegten Pflichten pünktlich erfüllen; etwaige Ungerechtigkeiten hat er zu rügen; erforderlichenfalles uns davon Anzeige zu machen.

§ 12.

Die Führung eines Dienstjournals über den schriftlichen Verkehr, die Anlegung und Verwaltung des Seminararchivs liegt dem Director ob, sowie auch ihm, bezw. seinem Stellvertreter, der ausschließliche Gebrauch des Anstaltssiegels zusteht.

§ 13.

Bezüglich der Leitung der sechswöchigen Curse für Candidaten der evangelischen Theologie und bezüglich der Schulbereisungen im Bezirke sind für den Director die besonderen hierüber bestehenden Bestimmungen maßgebend.

b. zu den Lehrern.

§ 14.

Der Director ist vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums und der nächste Dienstvorgesetzte sämmtlicher am Seminare angestellten und unterrichtenden Lehrer.

Digitized by Google

§ 15.

Demzufolge hat er die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt förmlich einzuführen, sie mit ihren Pflichten und Obliegenheiten genau bekannt zu machen und auf unsern etwaigen besonderen Auftrag in vorschriftsmäßiger Weise eidlich zu verpflichten.

§ 16.

Wie der Director die Lehrer über ihre Amtspflichten zu instruiren, ihnen den Kreis ihrer Thätigkeit anzuweisen und die Zahl und Art der wöchentlichen Lectionen ihnen zu bestimmen hat, so muß er auch über die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten wachen, ihr wissenschaftliches und sittliches Leben beachten, Vernachlässigungen rügen und Zwistigkeiten unter ihnen im Entstehen zu unterdrücken suchen.

Läßt sich ein Lehrer Nachlässigkeiten im Dienste, Verwendung seiner Kräfte zu Privatzwecken zum Nachtheil seiner amtlichen Obliegenheiten, oder ein der Würde des Lehrerstandes unangemessenes Benehmen, sei es in der Anstalt oder außerhalb derselben, zu Schulden kommen, so hat der Director ihm darüber ernstlich Vorstellungen zu machen, unter Umständen aber auch sofort an uns zu berichten.

§ 17.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse genöthigt ist, seinen Unterricht auszusetzen, so hat der Director das Nöthige wegen der Stellvertretung durch die Mitglieder des Collegiums anzuordnen, dabei aber auf die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Vertretungsstunden unter die Lehrer und die sonstige Belastung derselben gebührende Rücksicht zu nehmen. Combinationen sonst getrennter Klassen dürfen in diesem Falle nur ausnahmsweise stattfinden. Bei länger als 14 Tage andauernder Behinderung eines Lehrers ist an uns Bericht zu erstatten und sind hinsichtlich der Vertretung geeignete Vorschläge zu machen.

§ 18.

Wenn ein Lehrer während der Schulzeit zu einer Reise genöthigt ist, so darf der Director in besonders dringenden Fällen bis zur Dauer von höchstens acht Tagen Urlaub ertheilen, muß aber sofort an uns darüber Bericht erstatten; in allen andern Fällen und für längere Dauer ist der Urlaub bei uns nachzusuchen.

§ 19.

Der Director beruft und leitet als Vorsitzender des Lehrercollegiums die Lehrerconferenzen. Diese sind in der Regel alle 14 Tage und außerdem, so oft es erforderlich erscheint, abzuhalten.

Sitz und Stimme in derselben hat jeder ordentliche Lehrer und vollbeschäftigte Hülfslehrer des Seminars.

§ 20.

Die Lehrerconferenzen sind durch lebendige Verhandlung der allgemeinen, wie der besonderen Seminarangelegenheiten hauptsächlich zu benutzen, um thätigen Gemeinsinn, freundschaftliche Uebereinstimmung und wissenschaftliche Regsamkeit unter den Lehrern zu erhalten.

Gegenstände der Berathung sind: der Geist der ganzen Anstalt, der einzelnen Klassen und der Uebungsschule, die Behandlungsart der verschiedenen Lehrgegenstände, die Beurtheilung neuer Lehrmittel, Aufsätze wichtigen Inhalts aus den pädagogischen Zeitschriften, die Censuren und die Versetzung der Zöglinge, die Vorschläge über die ihnen zu gewährenden Unterstützungen, Dispensationen einzelner Zöglinge vom Musikunterricht, alle ernsteren Disciplinarfälle und deren Bestrafung, etwaige Abänderungen der Hausordnung, des Lectionsplanes, alle eingehenden, die Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden, wenn nicht ihr Inhalt eine unverzügliche Mittheilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht, die Vorbereitung der verschiedenen Prüfungen, Feststellung des Anfanges und des Schlusses der Ferien ꝛc.

§ 31.

Bei der Abstimmung giebt der seiner Anstellung nach jüngste Lehrer zuerst, der Director zuletzt seine Stimme ab. Bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Directors den Ausschlag.

Sollte der Director von einem auf Majorität beruhenden Beschlusse Nachtheil für die ihm anvertraute Anstalt befürchten, so kann er den Conferenzbeschluß so lange suspendiren, bis er unsere Entscheidung eingeholt hat, muß diese aber sofort nachsuchen.

§ 22.

Ueber die jedesmalige Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, in welchem bei wichtigeren Angelegenheiten auch der Gang der Erörterung mit den dafür und dawider angeführten Gründen darzulegen ist. Die Anwesenden werden in dem Protocoll angeführt, bezüglich der Abwesenden ist der Grund der Behinderung anzugeben.

Jedes Protocoll wird von dem Director und den anwesenden Lehrern unterschrieben und hat nur Gültigkeit durch die Unterschrift des Directors oder seines Stellvertreters.

Zur Führung des Protocolls ist der jüngste ordentliche Lehrer des Seminars verpflichtet; doch ist der Director befugt, einen anderen Lehrer mit diesem Geschäfte zu beauftragen. Die Conferenzprotocolle werden im Archiv der Anstalt aufbewahrt.

§ 23.

Den Verhandlungen und Beschlüssen der Conferenz gegenüber, soweit dieselben nicht zur Mittheilung an Andere bestimmt werden, sind die sämmtlichen Mitglieder der Conferenz zur amtlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

c. zu den Unterrichtszwecken des Seminars.

§ 24.

Dem Director ist die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichtes im Seminar und in der Uebungsschule übertragen. An dem Unterrichte in der letzteren hat er sich selbst in hervorragender Weise zu betheiligen. Die Zahl seiner Pflichtstunden beträgt 12—15, wobei Inspectionsstunden nicht einzurechnen sind.

§ 25.

Die Vertheilung der verschiedenen Unterrichtsfächer auf die einzelnen Lehrer steht dem Director zu, welcher vor Beginn eines jeden Halbjahres den Lectionsplan zu unserer Genehmigung vorzulegen hat. Den berechtigten Wünschen der Lehrer wird

Digitized by Google

er dabei thunliche Rechnung tragen, jedoch darauf zu halten haben, daß verwandte Fächer möglichst in Eine Hand gelangen.

§ 26.

Um sich von der Durchführung des genehmigten Lehrplanes zu überzeugen, hat der Director den Unterricht in den Klassen des Seminars und der Uebungsschule fleißig zu besuchen, die Schlußprüfungen regelmäßig abzuhalten, sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Klassenbücher ordnungsmäßig im Seminar und in der Uebungsschule geführt werden, und sich die Arbeitshefte der Seminaristen mehreremal im Jahre vorlegen zu lassen.

§ 27.

Die Ertheilung etwaiger Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit die Lehrordnung vom 15. October 1872 hierzu Freiheit gewährt, steht dem Director auf Grund eines Conferenzbeschlusses zu.

Die Anberaumung des monatlichen freien Arbeitstages (§ 15 der Lehrordnung für die Seminare) geschieht durch den Director.

d. zu den Zöglingen des Seminars.

§ 27.

Wie der Director vornehmlich für den Geist verantwortlich ist, der in der Anstalt herrscht, so hat er auch dafür zu sorgen, daß die gesammte Arbeit und das ganze Leben des Seminars einen charakterbildenden Einfluß auf die Zöglinge ausübe.

§ 29.

Demzufolge ist er verpflichtet, für die genaue Aufrechthaltung der Hausordnung für das Internat in allen ihren Punkten, sowie für die gewissenhafte Handhabung der Disciplin unter allen Zöglingen der Anstalt zu sorgen.

Die Wahl der Wohnungen seitens der externen Zöglinge, sowie die etwaige Veränderung derselben darf nur mit Genehmigung des Directors erfolgen.

§ 30.

Der Director hat die Verpflichtung, die Seminaristen, gleichviel ob sie im Internat oder im Externat wohnen, in ihren Arbeitsstunden, bezw. in ihren Wohnungen zu besuchen und sie durch die Lehrer nach einer festgestellten Ordnung (Wocheninspection im Internat) besuchen zu lassen.

§ 31.

Erlaubniß zu Reisen während der Schulzeit und an Sonntagen können die Seminaristen nur von dem Director erhalten.

Ebenso dürfen sie ohne seine Genehmigung Privatstunden weder nehmen noch geben.

§ 32.

Disciplinarische Maßregeln, welche der Director ohne vorherige Genehmigung unsererseits zu verhängen befugt ist, sind:

1) Mündliche Erinnerung und Ermahnung,
2) Verweis vor versammelter Lehrerconferenz, worüber das Betreffende im Conferenzprotocoll zu bemerken ist,
3) Haus- bezw. Stubenarrest während der üblichen Freistunden für die Dauer von längstens einer Woche,
4) Theilweise oder gänzliche Entziehung der Benefizien unter gleichzeitiger Anzeige an die Eltern oder den Vormund,
5) Unterzeichnung eines Strafprotocolls mit Androhung der Beantragung auf Entfernung vom Seminar im Wiederholungsfalle.

Zur Verhängung der Strafen unter 2—5 bedarf es eines vorgängigen Conferenzbeschlusses.

§ 33.

Die Verweisung eines Seminaristen aus der Anstalt ist nur nach Einholung unserer Genehmigung zulässig und kann nur auf Grund eines Conferenzbeschlusses beantragt werden.

In besonders dringenden Fällen und wenn Gefahr für die übrigen Zöglinge im Verzuge vorhanden ist, kann der Director indeß unter Zustimmung des gesammten Lehrercollegiums sofort von der Anstalt ausschließen, hat uns aber von dem Geschehenen unverzüglich unter genauer Darlegung des Sachverhaltes Anzeige zu machen und unsere nachträgliche Genehmigung dazu einzuholen.

Hannover, den 25. März 1879.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

§ 76. Die Lehrkräfte am Schullehrer-Seminar.

1. E. v. 25. März 1874, betr. die Zahl der Lehrerstellen am Seminar, namentlich mit Beziehung auf die Seminar-Uebungsschule.
2. E. v. 8. Juli 1873, betr. die Zahl der Lehrer in der Seminar-Uebungsschule.
3. E. v. 5. Dec. 1874, betr. die Zahl der von den Seminarlehrern zu ertheilenden Lehrstunden.
4. E. v. 20. Oct. 1874, betr. die Seminar-Hülfslehrer.
5. E. v. 19. Juni 1876. Desgl.
6. E. v. 2. Mai 1875, betr. die Weiterbildung der Seminarlehrer.
7. E. v. 16. Dec. 1878, betr. gegenseitige Vertretung der Seminarlehrer.
8. Zu vergl. § 31, 9a u. § 48, 1—19.

1. Zahl der Lehrer an den Schullehrer-Seminaren. — Einrichtung und Lehrkräfte der Uebungsschule.

Auszug.

Berlin, den 25. März 1874.

Für den Seminar- und Schulunterricht sind nothwendig, aber auch vollständig ausreichend die Lehrkräfte, welche jeder wohl eingerichteten Lehrerbildungsanstalt von jetzt ab gewährt werden sollen, nämlich außer dem Director und dem ersten Lehrer vier ordentliche Seminarlehrer, worunter sich der Uebungsschullehrer befindet, und ein Hülfslehrer. —

Dem Bedürfniß des Seminars genügt neben der einklassigen eine dreiklassige Schule. Dasselbe hat also kein Interesse, eine fünf- bezw. sechsklassige Uebungsschule zu erhalten, und der Staat daher auch keine Veranlassung, für diesen Zweck erhebliche Aufwendungen zu machen. Er muß vielmehr beanspruchen, daß ihm, wenn aus der Uebernahme einer Schule wie die N'er Knabenschule Mehrkosten erwachsen, diese im Wesentlichen durch die Darbietungen der Commune befriedigt werden.

Ich kann daher das Königliche Provinzial-Schulcollegium nur veranlassen, die Uebungsschulfrage in andere Wege zu leiten und dabei festzuhalten,

Digitized by Google

daß die Stadtbehörden in N. die Forderung der Anstellung eines besonderen Lehrers für jede Klasse fallen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 48080.

2. Zahl der ständigen Lehrer an den Seminar-Uebungsschulen.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Den mittels Berichtes vom 21. v. M. vorgelegten Verhandlungen mit dem Magistrate und dem bürgerschaftlichen Collegium zu N. vermag ich meine Zustimmung nicht zu ertheilen. Die von diesen geforderte Anstellung eines ständigen Lehrers für jede Klasse der Seminarschule macht nicht nur einen ungerechtfertigten Kostenaufwand nöthig, sondern ist auch mit der zweckmäßigen Einrichtung und einheitlichen Leitung der Einweisung der Seminaristen in den praktischen Schuldienst unverträglich.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 24599.

3. Zahl der von den Seminarlehrern zu ertheilenden Lehrstunden.

Berlin, den 5. December 1874.

Die durch meinen Erlaß vom 26. Mai v. J. angeordnete Ermittelung über die Zahl der von den Seminar-Directoren und Seminarlehrern zu ertheilenden Unterrichtsstunden hatte den Zweck festzustellen, ob und in wieweit an den Seminaren in Folge der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2314) eine Vermehrung der Lehrkräfte nothwendig sei. Die Durchschnittsberechnung hat diese Nothwendigkeit herausgestellt und die Vermehrung ist erfolgt. Ich habe indeß keine Veranlassung, jetzt die Zahl der von jedem Lehrer zu ertheilenden Unterrichtsstunden zu normiren. Es kommen in dieser Beziehung bei den einzelnen Seminaren so verschiedene Momente in Betracht, daß ich von einer allgemeinen Anordnung Abstand nehme und es dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen muß, unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Anstalten obwaltenden Verhältnisse selbständig in der Sache Bestimmungen zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 13780.

4. Stellung der etatsmäßigen Seminar-Hülfslehrer in Beziehung auf Beförderung zu ordentlichen Seminarlehrern und auf Gehalt.

Berlin, den 20. October 1874.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 20. August d. J., betreffend die Anstellung des Hülfslehrers N. in N., das Folgende:

Nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, Prüfungsordnung III. § 1 sind Seminar-Hülfslehrer zur Ablegung der Rectoratsprüfung nicht verpflichtet. Insofern etatsmäßige Stellen für sie vorhanden sind und an der Qualification der Betreffenden nichts zu bemängeln ist, findet ihre Anstellung statt und sie erhalten ein Anstellungsdecret (cfr. Erlaß vom 17. August d. J. U. III. 8495). Wenn in der Verfügung vom 14. August cr. gesagt worden ist, daß dem zum Hülfslehrer berufenen N. eine angemessene Frist zur Absolvirung der Rectoratsprüfung zu bestimmen sei, so ist nicht zu übersehen, daß dies mit dem Zusatz angeordnet ist: „wenn derselbe im Seminardienst zu bleiben beabsichtigt.“ Das kann nur den Sinn haben daß ꝛc. N. auf Beförderung in eine ordentliche Seminarlehrerstelle nicht zu rechnen habe, wenn er die Rectoratsprüfung nicht ablegt. Dies ergiebt sich zwar, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium richtig bemerkt, aus den Allgemeinen Bestimmungen, Prüfungsordnung III. § 1. Da jedoch derselbe § auch gestattet, Lehrer bei ihrer Berufung in Seminarlehrerstellen von der Ablegung der Rectoratsprüfung zu entbinden, so hat der betreffende Zusatz den Sinn, daß bei dem ꝛc. N. sowie überhaupt bei keinem Hülfslehrer, wenn es sich um Beförderung in eine ordentliche Seminarlehrerstelle handelt, etwa mit Rücksicht auf die in mehrjährigem Schuldienst bewiesene Tüchtigkeit von der Rectoratsprüfung abgesehen wird. Außerdem ist zu erwägen, daß durch die Berufung zum Seminar-Hülfslehrer auch die Weiterbeförderung im Seminardienst indeirt ist, wenn sie auch erst realisirt werden kann, nachdem die Rectoratsprüfung absolvirt ist.

Hiernach erledigen sich die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Betreff der Anstellung der Hülfslehrer an den Seminaren in Anregung gebrachten Fragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 10232.

5.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, bis zum 1. August d. J. und weiterhin alljährlich vor dem 1. April ein Verzeichniß derjenigen Seminar-Hülfslehrer einzureichen, welche die Prüfung für Rectoren oder für Lehrer an Mittelschulen bestanden haben und auch sonst für eine Beförderung zu ordentlichen Seminarlehrern genügend befähigt sind.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle dabei zugleich angeben, für welche Lehrgegenstände der betreffende Hülfslehrer die Befähigung zum Unterrichte an Mittelschulen erlangt habe, und ob er Unterricht im Turnen und Schwimmen und im Gartenbaue geben könne.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien der Monarchie.
7156. III. U.

Digitized by Google

6.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Um den Unterricht in der Physik und der Chemie, sowie den im Zeichnen an denjenigen Seminaren, welchen es noch an einem für diese Gegenstände hinreichend befähigten Lehrer fehlt, zu fördern, sollen in diesem Herbste mehrwöchentliche Lehrcurse eingerichtet werden, in welchen jüngere Seminarlehrer praktische Anleitung zur Ertheilung des bezeichneten Unterrichts erhalten. Dieselben werden außer einer ihren wirklichen Auslagen entsprechenden Reisekosten-Entschädigung eine Beihülfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes an dem Orte wo der Cursus abgehalten wird, erhalten.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium möglichst bald, spätestens bis zum 31. d. Mts. zu berichten, welche Seminarlehrer der dortigen Provinz einer weiteren Ausbildung in der Physik und Chemie oder im Zeichnen bedürftig, aber doch soweit vorgebildet sind, um an einem solchen Lehrcursus mit Erfolg theilzunehmen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien außer Königsberg und Cassel.
U. III. 4240.

7.

Berlin, den 16. December 1878.

In wiederholten Fällen habe ich daran erinnert, wie bei der Bestimmung, daß an jedem vollständig organisirten Schullehrer-Seminar neben dem Director ein erster, vier ordentliche Lehrer und ein Hülfslehrer fungiren sollen, auch die Rücksicht maßgebend gewesen ist, daß fremde Lehrkräfte nur ausnahmsweise an ein Seminar herangezogen werden können, die Vertretung erkrankter Lehrer sowie die Versehung erledigter Stellen daher durch das Collegium selbst übernommen werden muß. Es ergiebt sich daraus, daß aus derartigen Vertretungen bezw. der aus denselben erwachsenden Mehrarbeit den Seminarlehrern nicht ohne Weiteres ein Anspruch auf Remuneration erwächst. Gleichwohl sind von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien Anträge auf Bewilligung derartiger Remunerationen namentlich da, wo das Gehalt einer Stelle erspart war, nicht selten gestellt worden. Es hat sich sogar anscheinend bei einzelnen Lehrercollegien die Ansicht gebildet, als stehe ihnen für die Versehung einer erledigten Stelle das Gehalt derselben zu und sind von diesem Gesichtspunkte ausgehende Vertheilungsvorschläge eingereicht worden.

Indem ich bemerke, daß derartige Vorschläge sortab keine Berücksichtigung zu erwarten haben und die Bewilligung extraordinärer Remunerationen aus ersparten Besoldungen diesseits nur in besonders dringlichen Fällen und überhaupt nur soweit in Erwägung genommen werden kann, als nicht über diese, in den Anstaltsrechnungen in Abgang zu stellenden Ersparnisse von hier aus anderweit verfügt werden muß, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Ihre diesfälligen Vorschläge für die Folge auf solche Fälle zu beschränken, in welchen die bezw. besonderen Leistungen zu erheblichen Mehrbelastungen der betreffenden Lehrer geführt haben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 3856.

§ 77. Instructionsreisen der Seminarlehrer.

1. E. v. 29. Jan. 1868, betr. Besuch von Präparandenanstalten durch Seminardirectoren und Lehrer. Auszug.
2. E. v. 31. Jan. 1879, betr. die Instructionsreisen der Seminarlehrer.
3. Vgl. § 48 Anhang E. v. 30. Aug. 1840.
„ § 51, 7. Nr. 13. E. v. 22. März 1827.

1. Besuch von Präparandenanstalten durch Seminardirectoren und Lehrer.

Berlin, den 29. Januar 1868.

Die Königliche Regierung veranlasse ich bei Ertheilung der Aufträge an Seminardirectoren und -Lehrer zur Bereisung von Elementarschulen thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese auch von der Einrichtung und der Wirksamkeit der für das betreffende Seminar bestehenden Präparandenanstalten Kenntniß nehmen können.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält Abschrift dieser Verfügung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund.
U. 1873.

2. Zweck und Benutzung der Instructionsreisen von Seminarlehrern; Inhalt und Form der Reiseberichte.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Die Instructionsreisen, zu welchen den Seminarlehrern Gelegenheit geboten wird, sollen dieselben mit der Art und Weise bekannt machen, in welcher der ihnen besonders obliegende Unterricht anderwärts ertheilt wird, und sie dadurch vor Einseitigkeit bewahren, zugleich aber zu einer besonnenen Kritik ihres eigenen Lehrverfahrens veranlassen. Es liegt demnach in der Natur der Sache, daß die betreffenden Lehrer vorzugsweise dem Unterrichte in den Lehrgegenständen beiwohnen, welche sie an der eigenen Anstalt vertreten. Wenn daher der Seminarlehrer N von den 43 Stunden, in welchen er überhaupt nur an den drei Seminaren zu A. B. und C. hospitirt hat, nur 17 in den naturwissenschaftlichen Gegenständen gewählt hat, wie sich dies aus seinem mittels Berichtes vom 18. d. M. eingereichten Reiseberichte ergiebt, so entspricht dies nicht dem Zwecke, zu welchem ihm die bezügliche Reiseunterstützung bewilligt worden ist.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle den ꝛc. N. darauf aufmerksam machen, ihm aber zugleich eröffnen, daß der Inhalt seines Berichtes zu noch ernsteren Bedenken Anlaß giebt. Die

Digitized by Google

Reiseberichte sollen nur erkennen lassen, in welcher Weise der betreffende Seminarlehrer die ihm zu seiner Weiterbildung gebotene Gelegenheit benutzt hat. Zu diesem Zwecke genügt es vollkommen, wenn in dem Berichte angegeben wird, an welchen Tagen sich der Berichterstatter an den einzelnen Anstalten befunden, welchen Lehrstunden er beigewohnt und in wiefern er aus dem Hospitium eine Erweiterung seines Gesichtskreises oder Anregungen zur Verbesserung seines Lehrverfahrens gewonnen habe. Pädagogische und methodische Excurse gehören nicht in die Reiseberichte, welche knapp zu halten sind. Noch weniger aber kann es gebilligt werden, wenn in denselben Fehler und Mängel, seien es vermeintliche oder auch wirkliche, welche ein Lehrer in dem ihm zugänglich gemachten Unterrichte wahrgenommen hat, ausführlich und in einer Sprache vorgetragen werden, wie sie einem revidirenden Vorgesetzten, nicht aber einem Lehrer zusteht, der zu seiner eigenen Belehrung gereist ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 169.

§ 78. Die Immobilien bei den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren.

1. E. v. 29. Jan. 1885, betr. die Aufstellung von Nachweisungen über die Immobilien bei den Seminaren.
2. Vgl. § 29.

Berlin, den 29. Januar 1885.

Es ist mir erwünscht, über den Stand und die Beschaffenheit der Immobilien bei den Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, sowie den Königlichen Präparandenanstalten Kenntniß zu erhalten. Es kommen dabei sowohl die Haupt- als die Nebengebäude, die Uebungsschullocale, die Pertinentien — wie Lehrergärten, Uebungsgärten, Turn- und Spielplätze, Parkanlagen ꝛc. — in Frage, sie mögen Eigenthum des Staates oder demselben nur zur Benutzung überwiesen sein.

Indem ich ein bezügliches Muster in der dort erforderlichen Anzahl anschließe, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium hiernach für jedes Seminar des dortigen Geschäftsbezirks, sowie für jede Königliche Präparandenanstalt eine besondere Nachweisung aufstellen zu lassen und mir die gesammten Nachweisungen demnächst vorzulegen.

Im Auftrage.
Barkhausen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 10.

Digitized by Google

Nachweisung

der Immobilien, welche Eigenthum des Staats sind, oder deren Benutzung letzterem zusteht bei dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu N.

Lfd. Nr.	Ort	Benennung des Gebäudes	Namen des Eigenthümers	Bedingungen, unter welchen das Gebäude dem Staate zur Benutzung überlassen ist. Betrag der jährlichen Miethe, Bezeichnung des Vertrages.	Kurze Beschreibung des Gebäudes, Bauart, Zahl der Stockwerke. Länge. Höhe. Breite.	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Verwendung	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten.	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Angabe des Wohnungsinhabers	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Jährlicher Betrag des Miethsabzuges	Benutzung: Zu anderen Zwecken	Angabe der Feuerversicherungssumme u. der betr. Enthalt. ekr. Staatsministerial-Beschluß vom 19. November 1850	Angabe der Pertinentien und deren Benutzung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	N.	Lehrerinnen-Seminar (Schloß.)	Fiscus		Das Schloß besteht aus einem Langbau mit Richtung von Süden nach Norden, der an jedem Ende, und zwar nach Osten, einen Flügel hat; der Langbau ist dreistöckig, ebenso der an den Langbau anschließende Theil der beiden Flügel, während der übrige Theil des südlichen Flügels zweistöckig ist. Der zweistöckige Theil des nördlichen Flügels vom Schloß gehört nicht zum Seminar; derselbe enthält die Schloßkirche. Unter einem kleinen Theil des südlichen Flügels befindet sich ein gewölbter Keller. Derselbe wird ausschließlich v. d. Inhabern der Dienstwohnungen benutzt. Unter dem nördlichen Flügel, soweit derselbe zum Seminar gehört, befindet sich ebenfalls ein gewölbter Keller, der theils von der Anstalt, theils von den Inhabern der Dienstwohnungen benutzt wird. Das Gebäude hat Granitsockel und ist im Uebrigen aus Backsteinen		**A. im Erdgeschoß.**							1. nördliches Nebengebäude. Einstöckiges Gebäude m. Granitsockel u. aus Backsteinen in Kalkmörtel i. Rohbau m. teils Pfannen eingedeckt. Länge = 77,5 Met. Breite = 12,4 „ Höhe = 4,0 „ Benutzung: Dienstwohnung des Schuldieners bestehend a. 3 Zimmern u. 1 Küche; b Schulzimmer f. d. Seminarschule; 1 Zimmer für die Schuldibliothek; 1 Ankleidezimmer (zum Turnsaal gehörig:) 1 Turnsaal m. Vorraum; Vorrathsräume; 1 kleine Wohnung vermiethet f. 20 Mk. 2. Der Seitenflügel des nördlichen Nebengebäudes. Einstöckiges Gebäude mit Granitsockel aus Back-	
						1 Zimmer	Dienstzimmer d. Directors.	1 Flur mit Treppe (Aufgang z. oberen Wohnung.)	Der Director.	. . Mk.				
						1 do. (nicht ausgebaut.)	zum Conferenzzimmer bestimmt.	1 Korridor						
						1 Kammer	Geräthekammer.	5 Wohnzimmer	„					
						1 Zimmer	Klassenzimmer.	2 Kammern	„					
						1 Saal	Zeichnensaal.	2 do. im Bodenraum (noch unausgebaut.)	„					
						1 Zimmer	Klassenzimmer.	1 Küche.	„					
						1 do.	do.	1 Speisekammer.	„					
						1 do.	Bibliothek.							
						1 Saal	Aula.	1 Vorzimmer zur Küche.	„					
						1 do.	Speisesaal.		„					
						1 Zimmer	Musikkammer.	1 Keller. (im südlichen Flügel) 1 Kloset.	„					
						1 Küche	Anstaltsküche.		„					
						1 Kammer	Speisekammer.							
						1 do.	Vorrathskammer für die Oeconomin.	3 Zimmer, 1 Kammer, 1 Keller (im nördlichen Flügel.) 2 höhere Schuppen i. Hofe.	die Oeconomin	„				

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Ort	Benennung des Gebäudes	Namen des Eigenthümers	Bedingungen, unter welchen das Gebäude dem Staate zur Benutzung überlassen ist. Betrag der jährlichen Miethe. Bezeichnung des Betrages.	Kurze Beschreibung des Gebäudes, Bauart, Zahl der Stockwerke. Länge. Höhe. Breite	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten	Zum Dienstbetriebe: Verwendung	Zu Dienstwohnungen: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten	Zu Dienstwohnungen: Angabe des Wohnungsinhabers	Zu Dienstwohnungen: Jährlicher Betrag des Miethsabzuges	Zu anderen Zwecken	Angabe der Feuerversicherungssumme u. der betr. Anstalt (cfr. Staatsministerial-Beschluß vom 19. November 1859)	Angabe der Pertinentien und deren Benutzung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
					B. im 1. Stockwerk.									
					in Kalkmörtel aufgeführt; die Außenmauern sind gefugt und mit Kalk angestrichen. Das Satteldach des Gebäudes ist mit dunklen glasirten Pfannen eingedeckt.	1 Zimmer	Wohnzimmer für die Seminaristen.	1 Flur mit Treppe.	Der 1. Lehrer.	. . Mk.			steinen in Kalkmörtel u. 1. Nothbau aufgeführt u. mit rothen Dachpfann. eingedeckt. Länge = 34,4 Met. Breite = 9,8 „ Höhe = 3,3 „ Benutzung: Zwei Wohnungen, die eine bat Vordiele, Küche und zwei Zimmer, für 40 Mk. d. andere d. Vordiele, Küche und drei Zimmer, für 40 Mk. vermiethet. Sonst Waschraum.	Ein Raum des Waschhauses gehört zum Pastorat.
					Der Langbau hat nach Osten drei und nach Westen eine Eingangsthür mit darauf liegenden Sandsteinstufen und Sandsteinschwellen; im südlichen Flügel sind nach Norden zwei und ist nach Süden eine ebensolche Thür, und ebenso sind im nördlichen Flügel nach Süden eine und nach Norden zwei Eingangsthüren.	1 do.	„	1 Vorzimmer	2. Lehrer.	. . Mk.				
						1 do.	„	4 Wohnzimmer.	„					
						1 do.	„	1 Kammer	„					
						1 do.	„	1 Küche	„					
						1 do.	„	1 Speisekammer.	„					
						1 do.	„	1 Keller (im nördlichen Flügel	„					
						2 kleine Balkonzimmer	unbenutzt.							
						1 Zimmer	Sammlungen für den naturkundl. Unterricht.	3 Zimmer (incl. Kammer)	1. Lehrerin.	. . Mk.				
						1 Vorzimmer z. beus. selben	Lehrzimmer f. den phnk. Unterricht.	3 Zimmer (incl. Kammer)	2. Lehrerin.	. . Mk.				
								1 Klosett						
					Der mittlere Theil des Langbaues tritt nach beiden Seiten etwas vor; über diesem Theil befindet sich nach jeder Seite ein Giebelaufbau, der im Giebelfeld das herzogliche Wappen enthält. Die Dimensionen des Gebäudes sind folgende:								3. südliches Nebengebäude. Bauart wie ad 1. Länge = 77,5 Met. Breite = 10,0 „ Höhe = 4,0 „ Benutzung: 1 Spritzhaus; Aufbewahrungsräume; 2 Zimmer, vermiethet, 20 Mk.; eine Bodenfläche z. Benutzung für d. Director und den 1. Lehrer; Privets für Dienstboten.	
					Vom Mittelbau des Langbaues 11,8 Mt. lang und 12,5 Met. breit. Höhe vom Terrain bis Oberkante, Gesims des Giebels = 14,25 Met. Giebelhöhe in der Mitte = 4,7 Met. Die beiden Seitenflügel des Langbaues sind je 30,7 Met. lang und 11,3 Met. breit.									

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Ort	Benennung des Gebäudes	Namen des Eigenthümers	Bedingungen, unter welchen das Gebäude dem Staate zur Benutzung überlassen ist, Betrag der jährlichen Miethe, Berechnung des Vertrages	Kurze Beschreibung des Gebäudes, Bauart, Zahl der Stockwerke. Länge. Höhe. Breite	Benutzung: Zum Unterrichtsbetriebe: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten	Benutzung: Zum Unterrichtsbetriebe: Verwendung	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Angabe des Wohnungsinhabers	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Jährlicher Betrag des Miethabzuges	Benutzung: Zu anderen Zwecken	Angabe der Feuerversicherungssumme u. der betr. Anstalt ofc. Staatsministerial-Beschluß vom 19. November 1850	Angabe der Pertinentien und deren Benutzung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
					der dreistöckige Theil der beiden Flügel je 19,2 Met. lang und 11,7 Met. breit. Diese dreistöckigen Haustheile sind vom Terrain bis Gesims-Oberkante 12,2 Mt. hoch; der zweistöckige Theil des südlichen Flügels ist 29,5 Met. lang und 11,3 Met. breit. Höhe vom Terrain bis Gesims-Oberkante 9,3 Met.	**C. im 2. Stockwerk.**							
						8 Zimmer	Schlafzimmer für die Seminaristen.	2 Zimmer	3. Lehrerin.	. . Mk.				
						1 do.	Putzzimmer.	1 Kammer	„					
						1 do.	Kofferzimmer.							
						1 do.	Gerätheizimmer noch unausgebaut.							
						4 do.	für die Theilnehmerinnen an d. Handarbeitscurs.							
						1 Kammer	Nachtstuhl für die Seminaristen.							
													4. Thorgebäude. Bauart der Flügel wie ad 1, jedes Länge = 16,5 Met. Breite = 9,5 „ Höhe = 4,9 „ Der Mittelbau ist dreistöckig, 8 Met. lang u. 10,7 Met. breit mit einem Thurm m. Plattform, in welchem eine Uhr. Benutzung: Aufbewahrungsräume, einer derselben ist vermiethet f. 12 M.	
													5. Das Küchengebäude. Zweistöckiges Gebäude m. Granitsockel aus Backsteinen in Kalkmörtel und im Rohbau aufgeführt u. m. rothen Dachplannen eingedeckt. Länge = 31,0 Met. Breite = 9,3 „ Höhe = 6,0 „ Das Gebäude hat kleinen Keller mit Balkendecke. Benutzung: Im Erdgeschoß die Privets der Anstalt; eine Wohnung vermiethet für 60 Mk. die	

Lfd. Nr.	Ort	Benennung des Gebäudes	Raumes bei öffentl. Gebäuden	Verpflichtungen, unter welchen das Gebäude vom Staate zur Benützung überlassen ist; Betrag der jährlichen Miethe, &c. Leistungen bei Verträgen.	Kürze Beschreibung des Gebäudes, Bauart, Zahl der Stockwerke, Höhe, Breite, Länge.	Zum Dienstbetriebe		Zu Dienstwohnungen				Angabe der Quarters-Leistungen in Zimmer u. Bettstellen, Mobiliar-Beistellungen nach VII. Normalien 1850.	Angabe der Wirthschaften und deren Benützung	Bemerkungen
						Benützung bei einzelnen Räumlichkeiten	Verwendung	Bezeichnung bei einzelnen Räumlichkeiten	Angabe des Wohnungserfordernisses	Jährlicher Werth des Wohnungsgenusses	Zu anderweitigen Zwecken			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
													a. unausgebaut Räume dienen z. Thl. z. Aufbewahrung von Brennmaterialien, z. Thl. als Waschanstalt bei 2. Wärter. b. Kupferkessel entfällt. c. Holzschupfe, Holzlage (mit Remisen) zur Benützung f. die Hausbewohner, bei 2. Wärter u. Wächter d. Wohnung.	
													6. Priester-Häuser. Wahrscheinlich vom Thor gebäude. Unten westliche, oben nördliche Zimmer mit Thorbeck. Zeigt schadhafte u. unbenutzb.	Wurde seith. f. d. Gemeinde Hietzing adaptirt.
													7. Priester und Hilfspriester. Wahrscheinlich vom nördlichen Seitengebäude. Priester-Wohnung für Verwaltung für die Uebungsschule.	
													8. Spitalgarten. Zahlt verhältnißmäßig zum Theil mit	Die beiden Wirthschaften sind jede m. einer gem. Wohnung verbunden.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Ort	Benennung des Gebäudes	Namen des Eigenthümers.	Bedingungen, unter welchen das Gebäude dem Staate zur Benutzung überlassen ist. Betrag der jährlichen Miethe, Bezeichnung des Betrages.	Kurze Beschreibung des Gebäudes, Bauart, Zahl der Stockwerke. Länge. Höhe. Breite.	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten.	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Verwendung	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Angabe des Wohnungsinhabers	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Jährlicher Betrag des Miethsabzuges	Benutzung: Zu anderen Zwecken	Angabe der Feuerversicherungssumme u. der betr. Anstalt etc. Staatsministerial-Beschluß vom 19. November 1850	Angabe der Pertinentien und deren Benutzung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
2	N.	Kavalierhaus	Fiscus		Das Gebäude besteht aus einem langen und einem kurzen Flügel, die unter einem Winkel v. 45 Grd zusammenstoßen. Dasselbe ist zweistöckig und hat in der ganzen Ausdehnung einen gewölbten Keller. Das Gebäude hat Granitsockel und ist im Uebrigen a. Backsteinen i. Kalkmörtel aufgeführt; die Außenwände sind gefugt und gewellt. Das Satteldach ist mit rothen Dachpfannen eingedeckt. Die Haupteingangsthür befindet sich im längeren Flügel n. Nordost mit davor liegender Treppe von 4 Granitstufen; ein ähnlicher Hintergang mit Treppe von 3 Stufen ist im kurzen Flügel nach d. Pastorat. Ferner ist eine Hinterthür vorhanden. Die Dimensionen des Gebäudes sind:								9. Fünf Pumpen. 10. Gärten und Anlagen. für den Director, die beiden Lehrer, die Oeconomin u. den Hausdiener. Der Nachweis üb. d. d. Lehrern u. Beamten des Seminars überwiesen Gartenantheile i. Uebereinstimmung mit d. Inventarien der Dienstwohnung. aufgestellt. 1. Kleiner Anbau m. Privaträumen. 2. Düngerplatz und kl. Garten. 3. Rasenplatz. **Nachweisung** der dem Seminar, sowie den Lehrern ꝛc. überwiesen. Gartenantheile. A. Für d. Seminar. Ein a. d. Westseite d. Schlosses beleg. durch d. zuständige Kanzleramt abgegrenzter und zu Gartenanlag. bestimmt. Rasenpl.,	Zwei derselben sind z. Z. anderweitig.
													Vom Kavalierhaus gehört der kurz. Flügel, 14,45. 9,35 Met. in 3. Stockwerk. u. d. Bodenraum ganz z. Pastorat, ferner 3 Zimmer i. Erdgeschoß des langen Flügels u. ein Theil d. Kellers.	
													Von dem d. Seminar gehör. Theil des Kavalierhauses ist zur Zeit vermiethet: 1. die Wohnung im Erdgeschoß, enthaltend 4 Stuben, 2 Kammer., Küche,	

Lfd. Nr.	Ort	Benennung des Gebäudes	Namen des Eigenthümers	Bedingungen unter welchen das Gebäude dem Staate zur Benutzung überlassen ist; Betrag der jährlichen Miethe, Bezeichnung des Vertrages	Kurze Beschreibung des Gebäudes, Bauart, Zahl der Stockwerke. Länge. Höhe. Breite.	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Verwendung	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten.	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Angabe des Wohnungsinhabers	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Jährlicher Betrag des Miethsabzuges	Benutzung: Zu anderen Zwecken	Angabe der Feuerversicherungssumme u. der betr. Anstalt cfr. Staatsministerial-Beschluß vom 19. November 1850	Angabe der Pertinentien und deren Benutzung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
					Langer Flügel: Länge = 26,70 Met. u. Länge = 16,65 „ Breite = 10,25 „ Kurzer Flügel: Länge = 14,45 Met. Breite = 9,35 „ Höhe vom Terrain bis Oberkante Gesims 7,70 Met.								b. bisher f. durchschnittlich 50 Mk. pro Jahr) Grasgewinnung vermiethet gewes. ist. B. Für die Lehrer und sonstigen Angestellten: 1. Für d. Director zur Wohnung d. Directorat gehören zwei Stücke Gartenl., v. den d. eine südl. neb. d. südl. Nebengebäude, d. and. i. d. südl. v. Schlosse befindl. Anl. liegt. Zur Zeit wird nur d. erstere Stück als Gartenl. benutzt. Die beid. Gartenanth. betrag. 410 bezw. 300 qm, zusammen 710 qm; 2. für den 1. Lehrer: 2 Stück Gartenl., von denen d. eine südl. neben dem südl. Nebengeb., das andere etwas weiter südl. belegen ist. Die Gartenanth. f. 60 bezw. 600 qm, zusam. 660 qm groß; 3. für den 2. Seminarlehr.: 1 Stück Gartenland, südl. vom südl. Nebengebäude belegen, groß 220 qm;	Speisekam. Keller und Privet, an den Herren M. für 150 Mk. 2. die Wohnung im 1. Stockwerk, enthaltend 4 Stuben, Küche, Speisekam., Keller und Privet, an Herren S. f. 150 Mk.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Ort	Benennung des Gebäudes	Namen des Eigenthümers	Bedingungen, unter welchen das Gebäude dem Staate zur Benutzung überlassen ist; Betrag der jährlichen Miethe, Bezeichnung des Vertrages.	Kurze Beschreibung des Gebäudes, Bauart, Zahl der Stockwerke. Länge. Höhe. Breite.	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten	Benutzung: Zum Dienstbetriebe: Verwendung	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten.	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Angabe des Wohnungsinhabers	Benutzung: Zu Dienstwohnungen: Jährlicher Betrag des Miethsabzuges	Benutzung: Zu anderen Zwecken	Angabe der Feuerversicherungssumme u. der betr. Anstalt cfr. Staatsministerial-Beschluß vom 19. November 1850	Angabe der Pertinentien und deren Benutzung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
													4. für d. Oeconomie: 1 Stück Gartenl., südl. v. südlichen Nebengebäude beleg., groß 450 qm; 5. für d. Hausbien.: 1 Stück Gartenland, östlich vom Seitenflügel des nördlich. Nebengebäudes belegen, groß 240 qm.	
3	N.	Jägerhaus	Fiscus		Einstöckiges Gebäude m. Granitsockel a. Backsteinen i. Kalkmörtel aufgeführt u. m. roth. Dachpfannen eingedeckt; die Außenmauern s. geweißt. Länge = 27,0 Met. Breite = 5,75 „ Höhe = 3,4 „ Benutzung: Eine Wohnung v. Vordiele, Küche u. 3 Zimmern und ferner Pferdestall ꝛc. vermiethet für 60 Mk.									
4	N.	Spritzenhaus	Fiscus		Bauart wie ad 3. Länge = 8,0 Met. Breite = 9,2 „ Höhe = 3,7 „ Benutzung: Zum Aufbewahren d. Spritzen u. Feuergeräthe zum Schloß.									

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung wird hierdurch bescheinigt.

N., den 11. October 1884.

Der Königliche Seminardirector.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

§ 79. Unterstützungen der Seminaristen, deren Vertheilung und Verrechnung.

1. E. v. 14. August 1876, betr. die Unterstützung der externen Zöglinge.
2. E. v. 30. Dec. 1876, desgl.
3. E. v. 2. Jan. 1878, betr. die Aufnahme der Zahl der internen Zöglinge in die durch die Erlasse v. 14. Aug. und 30. Dec. 1876 geforderten Nachweisungen.
4. E. v. 2. Dec. 1878, betr. Erläuterung des Erl. v. 2. Jan. 1878.
5. E. v. 14. Aug. 1882, betr. Regelung des Unterstützungswesens an Seminaren mit Internatseinrichtung.
6. Zu vergl. § 24.

1.

Berlin, den 14. August 1876.

Durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat hat der Fonds zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Seminaristen — Kap. 125 Tit. 3 — eine Verstärkung erfahren, welche sowohl zur Erhöhung der nach Lage der gegenwärtigen Seminaretats zulässigen Unterstützungssätze für die etatsmäßigen Zöglinge der Seminar-Externate, wie auch zur Gewährung von Unterstützungen für die in Gemäßheit des Erlasses vom 27. August v. J. — U. III. 7212 und der in Folge des letzteren erstatteten Berichte bei einzelnen Seminaren durch Hinzufügung von Externatseinrichtungen oder über die etatsmäßige Zahl hinaus aufgenommenen bezw. noch aufzunehmenden Externatszöglinge bestimmt ist.

Von der zu dem gedachten Zwecke bewilligten Summe stelle ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium für das Jahr 1876 und ferner nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung für die Externatszöglinge:

Nachweisung

der zur Erhöhung des Unterstützungsfonds für die Zöglinge der Seminar-Externate bezw. zur Erweiterung der Externatseinrichtungen bei einzelnen Seminaranstalten aus dem Fonds Kap. 125, Tit. 3. des Generaletats bewilligten Beträge.

Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Zahl der Externatszöglinge: nach den Anstaltsetats	Zahl der Externatszöglinge: welche über den Etat aufgenomm. bezw. aufzunehmen sind	Zahl der Externatszöglinge: Summe	Zu Unterstützungen können jährlich verwendet werden: pro Kopf Mark	zusammen Mark	zusammen Pf.	Es werden demnach zur Verfügung gestellt: nach Abzug des etatsmäßig. Unterstützungsfonds per. Mark	Pf.	noch für 1876 seq. Mark	Pf.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10

geschrieben:

zur Verfügung und ermächtige dasselbe, bis zur Höhe dieses vom 1. April k. J. auf die Etats der betreffenden Anstalten zu übernehmenden Betrages für die genannten Zwecke zu disponiren und die hiernach pro 1876 und I. Quartal 1877 zu leistenden Zahlungen, welche von der Regierungs-Hauptkasse zu N. als Mehrausgaben in Aufrechnung werden angenommen werden, in den Rechnungen der Anstaltskassen für 1876 und I. Quartal 1877 unter Kapitel 125 Tit. 3 als Mehrausgaben nachweisen zu lassen.

Indem ich bemerke, daß sowohl von den vorstehend bewilligten als den noch zu bewilligenden wie auch von den schon jetzt auf den Anstaltsetats zur Unterstützung der Externatszöglinge stehenden Beträgen in keinem Falle mehr zur Verwendung kommen darf, als die bei der Multiplication der bei jedem der fraglichen Seminare in jedem Semester im Externat wirklich vorhandenen Zöglinge mit der Hälfte des für die betreffende Anstalt nach Inhalt der Nachweisung bewilligten oder noch zu bewilligenden Durchschnittssatzes sich ergebende Summe und daß die Aufwendungen für Medicamente und Arzthonorar in diesem Durchschnittssatze einbegriffen sind, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, sortab bis zum 16. Mai und 16. November eines jeden Jahres eine genaue Zusammenstellung der bei den vorgenannten resp. den übrigen Anstalten, bei denen Externatseinrichtungen noch getroffen werden oder bereits bestehen, in dem betreffenden Schulsemester wirklich vorhandenen Externatszöglinge und der für dieselben in dem gleichen Zeitraum zur Verwendung gelangenden Unterstützungen — incl. Medicamente und Arzthonorar — hierher einzureichen.

Für das Jahr 1876 ist nur eine, das ganze Kalenderjahr umfassende Zusammenstellung am 16. November d. J. und ebenso für das I. Quartal 1877 eine besondere Zusammenstellung am 16. Februar k. J. hierher einzureichen, in welchen die Zahl der in jedem, bezw. dem betreffenden, Quartal

Digitized by Google

vorhandenen Externen und die für den gleichen Zeitraum gezahlten oder noch zu zahlenden Unterstützungsbeträge anzugeben sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage.
An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
8411. U. III.

2.

Durch den Erlaß vom 14. August d. J. U. III. 8411 habe ich bereits bestimmt, daß zu Unterstützungen für die externen Zöglinge der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare nur derjenige Betrag verwendet werden darf, welcher sich aus der Multiplication der Zahl der in jedem Semester wirklich vorhandenen Externen mit der Hälfte des für die betreffende Anstalt zu derartigen Unterstützungen bewilligten jährlichen Durchschnittssatzes ergiebt. Da hiernach der bezügliche Bedarf der einzelnen Anstalten von der jeweiligen Frequenz derselben abhängig und somit im Voraus nicht genau zu bestimmen ist, so kann ich es, besonders im Hinblick auf die im Interesse der weiteren Ausdehnung der Seminar-Externate wünschenswerthe größere Beweglichkeit des Unterstützungsfonds, nicht ferner für zweckmäßig erachten, für die einzelnen Anstalten zu dem in Rede stehenden Zweck bestimmte Summen im Voraus — sei es durch die Etats oder anderweit — zur Disposition zu stellen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister habe ich daher beschlossen, vom 1. April k. J. ab sowohl die zu derartigen Unterstützungen unter Titel 3 ausgebrachten, als auch die durch den Eingang erwähnten Erlaß für denselben Zweck dauernd überwiesenen Beträge zum Generaletat des Ministeriums zurückzuziehen und aus dem so gebildeten Centralfonds den einzelnen Anstalten auf Grund der nach dem genannten Erlasse halbjährlich — und somit für das am 1. April k. J. beginnende Etatsjahr zuerst bis zum 16. Mai k. J. — einzureichenden Zusammenstellungen die erforderlichen Summen von Semester zu Semester zu überweisen. Es werden demnach durch die dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium seiner Zeit zugehenden Declarationen der Seminaretats die in den letzteren zu Unterstützungen für die externen Zöglinge enthaltenen Beträge abgesetzt werden, und da auch die durch den mehrgenannten Erlaß für 1876 und ferner bezw. dauernd überwiesenen Summen ebenfalls nur bis Ende März k. J. zahlbar bleiben, zu den in Rede stehenden Unterstützungen lediglich die von hier aus von Semester zu Semester zu überweisenden, in den Anstaltsrechnungen unter dem neuen Titel 3a („Zu Unterstützungen, zu Medicamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen") als Mehrausgaben zu verrechnenden Beträge verwendbar sein.

Daß bei einer derartigen Ordnung der Angelegenheit die pünktlichste Innehaltung für die der Einreichung der bezüglichen Zusammenstellung in dem Erlasse vom 14. August d. J. U. III. 8411 vorgeschriebenen Fristen dringend geboten ist, bedarf keiner Ausführung und vertraue ich, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium sowohl hierfür sowie, zur Vermeidung von Rückfragen, für die sorgfame Aufstellung der Zusammenstellungen, welche sich sortab nicht mehr als Verwendungs- sondern als Bedarfs-Nachweisungen characterisiren, Sorge tragen wird.

Was die vom 1. April k. J. ab bei den einzelnen Anstalten zu gewährenden Unterstützungssätze anbetrifft, so haben dieselben nicht überall auf der Höhe belassen werden können, wie sie durch den Erlaß vom 14. August d. J. bemessen waren. Für die im Bezirke des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums belegenen, hierbei in Betracht gezogenen Anstalten sind die folgenden Durchschnittssätze in Aussicht genommen und zwar: [folgt das Verzeichniß der Anstalten und der ihnen gewährten Durchschnittssätze.]

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle diese Sätze, welche ich nicht zu erhöhen in der Lage bin, bei der Aufstellung der halbjährlichen Bedarfs-Zusammenstellung derart zu Grunde legen lassen, daß der semestrale Gesammtaufwand der einzelnen Anstalten für die in der Ueberschrift des Titels 3a angegebenen Zwecke die aus der Multiplication der Hälfte des Durchschnittssatzes mit der Zahl der wirklich vorhandenen Zöglinge sich ergebende Summe nicht übersteigt. Die Kosten der ärztlichen Behandlung erkrankter Zöglinge, für welche in den meisten Fällen fixirte Remunerationen unter Titel 2 der Seminaretats ausgebracht oder, wo dies noch nicht der Fall ist, in den nächsten Etatsentwürfen auszubringen sind, kommen, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium aus der gedachten Titelüberschrift ersieht, vom Zeitpunkte der neuen Regulirung ab nicht mehr in Anrechnung, wogegen an deren Stelle die Kosten der Krankenpflege treten.

Anlangend die Zahl der anzunehmenden Externatszöglinge, so ist dieselbe bei Berechnung des Fonds für die oben genannten Anstalten auf

70 in B. und je 90 in L. und T.

angenommen. Es ist indeß die Aufnahme von Externen weder auf die bezeichneten Seminare, noch auf die für jedes derselben angenommene Zahl zu beschränken, vielmehr kann, soweit diese Zahl bei einzelnen Anstalten nicht erreicht wird, bis zur Höhe der für den Bezirk des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums sich ergebenden Gesammtziffer bei andern Anstalten über die angenommene Zahl soweit hinausgegangen werden, als es die vorhandenen oder noch herzustellenden Externats-Einrichtungen unter Wahrung des unterrichtlichen Interesses gestatten. Diese Uebertragung kann auch auf solche Anstalten erfolgen, für welche ein Unterstützungssatz noch nicht normirt ist. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle aber eintretenden Falls sich über die Höhe dieses Satzes bei Einreichung der Bedarfs-Nachweisung äußern.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, eine größere, als die für den Bezirk des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums angenommene Gesammtzahl von Externen aufzunehmen. Ich vermag jedoch die Bewilligung von weiteren Mitteln zu Unterstützungen für dieselben nur in dem Falle in Aussicht zu stellen, daß in andern Bezirken ein Minderbedarf in Folge geringerer Frequenz eintritt und bemerke daher schon jetzt, daß eventuell mit dem für die Externen im Bezirk des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Aussicht genommenen Gesammtbetrage wird ausgereicht werden müssen.

Digitized by Google

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß fortan in den hierher einzureichenden Etatsentwürfen der Titel 3 mit der Bezeichnung: „Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare“ zu versehen, der neue Titel 3a dagegen ohne Ausbringung des für die Zwecke desselben erforderlichen Betrages aufzuführen ist. Die Angabe, für wie viele Zöglinge im Internat und für wie viele im Externat die Anstalt etatsmäßig bestimmt ist, darf in keinem Falle unterbleiben. Sofern eine Vermehrung oder Verminderung der durch gegenwärtigen Erlaß in Aussicht genommenen Zahl von Externen eintritt, so ist dies in dem Begleitbericht besonders ersichtlich zu machen, auch der für die Anstalt der neuen Etatsperiode erforderliche Durchschnittssatz zu Unterstützungen unter Erörterung der bezüglichen Verhältnisse zu arbitriren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
15046. U. III.

3.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Um auch die Zahl der in den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren vorhandenen Internatszöglinge jederzeit übersehen zu können, wünsche ich, daß in den nach den Erlassen vom 14. August und 30. December 1876 (U. III. 8411 15046) halbjährlich behufs Anweisung der Unterstützungen für die externen Seminarzöglinge einzureichenden Nachweisungen ersichtlich gemacht werde, wie groß die jeweilige Anzahl der Internatszöglinge der einzelnen Anstalten ist, die Nachweisungen mithin sich auf sämmtliche Anstalten und alle in denselben vorhandenen Zöglinge erstrecken.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium ein Schema zu dieser Nachweisung mit dem Auftrage zugehen lasse, die Aufstellung der letzteren fortan nach Maßgabe desselben zu bewirken, bemerke ich, daß erhebliche Abweichungen von der etats-, beziehungsweise normalmäßigen Zahl der Zöglinge ebenso wie ein etwaiger Mehr- oder Minderbedarf für die Externen in der Kolonne „Bemerkungen“ kurz zu erläutern ist.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, wie ich nicht gestatten kann, daß die Nachweisungen später als am 16. Mai beziehungsweise 16. November jeden Jahres eingereicht werden. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß diese Fristen fortan pünktlich innegehalten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
4420. U. III.

Nachweisung

der Frequenzverhältnisse der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare im Bezirke des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu . . . . . und des Bedarfs zu Unterstützungen ꝛc. für die Externatszöglinge pro Schulsemester vom . . . . . bis . . . . . .

Nr.	Bezeichnung der Anstalten	I. Internatszöglinge. Etatsmäßige Anzahl	I. Internatszöglinge. Frequenz im laufenden Semester: Am Schlusse d. vorigen Semesters vorhanden	Zugang im laufenden Semester	Abgang im laufenden Semester	Gegenwärtige Zahl	Normalsatz laut Erlasses v. 30. Dec. 1876. U. III. 15046 sequ.	II. Externatszöglinge. a. Frequenz im laufenden Semester: Am Schlusse d. vorigen Semesters vorhanden	Zugang im laufenden Semester	Abgang im laufenden Semester	Gegenwärtige Zahl	II. Externatszöglinge. b. Bedarf zu Unterstützungen ꝛc.: zum Satze pro Jahr und Kopf von Mark	für das laufende Semester Mark	Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15
1							(Landdrostei-)								
2					I. Regierungs-			Bezirk							
	Sa. I.														
1															
2					II. Regierungs- (ꝛc.)			Bezirk							
	Sa. II.														
	Dazu Sa. I														
	Ueberhaupt.														pro calculo . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . .
Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Digitized by Google

4.

Berlin, den 2. December 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 7. v. M. (Nr. 7900), betreffend die Frequenz-Nachweisungen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, wie es allerdings der diesseitigen Absicht entspricht, daß in die Rubriken 4 und 9 die Zahlen der Rubriken 7 und 12 der vorhergegangenen Nachweisung unverändert aufgenommen und somit die gegen die letzteren bis zur Aufstellung der neuen Nachweisung eingetretenen Veränderungen in der Frequenz der Anstalten durch die Rubriken 5/6 und 10/11 nachgewiesen werden. Da die in dieser Beziehung entstandenen Zweifel daher rühren, daß die in der Ueberschrift des durch den Erlaß vom 2. Januar d. J. (U. III. 4420) mitgetheilten Schemas genannten Schulsemester sich nicht überall mit den nach dem Erlasse vom 30. December 1876 (U. III. 5046) für die Ueberweisung der Unterstützungen für die Externatszöglinge in Betracht kommenden Zeitabschnitten — den beiden Hälften des Etatsjahres — decken, für die diesseitigen Zwecke es jedoch vornehmlich darauf ankommt, die Frequenz der Anstalten bei Beginn dieser Rechnungssemester übersehen zu können, so sind für die Folge nur diese letzteren den Nachweisungen zu Grunde zu legen und ist demgemäß die Ueberschrift der letzteren entsprechend zu ändern, in Rubrik 15 derselben aber künftig der Zeitpunkt der einzelnen Zu- oder Abgänge ersichtlich zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntniß und Nachachtung.

Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. u. s. w.
U. III. 3778.

5. Regelung des Unterstützungswesens an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren mit Internatseinrichtung.

Berlin, den 14. August 1882.

Die Etats der mit Internatseinrichtung verbundenen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare enthalten in vielen Fällen bezüglich der Hebung der Kostgelder von den Zöglingen und der für die letzteren bestimmten Unterstützungen detaillirte Festsetzungen, welche eine zweckmäßige Vertheilung der Benefizien erschweren, bezw. unmöglich machen.

Letzteres geschieht, wenn der Höchstbetrag des zur Erhebung gelangenden Kostgeldes den wirklich entstehenden Aufwand für die Beköstigung des Zöglinges nicht erreicht. In diesem Falle werden sowohl Zöglinge, welche keiner Unterstützung würdig sind, sowie solche, welche derselben nicht bedürfen, an den Benefizien betheiligt. Bei der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel schließen die Bewilligungen an gar nicht oder minder bedürftige Zöglinge zugleich eine Härte gegen die wirklich bedürftigen und würdigen Seminaristen, zu deren Unterstützung die betreffenden Mittel gewährt worden sind, in sich.

An nicht wenigen Anstalten ist ferner der verfügbare Betrag fast ganz zum theilweisen, bezw. vollen Kostgelderlasse bestimmt, so daß selbst bei Fällen der dringendsten Noth einem Zöglinge des Internates eine ausreichende baare Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Es unterliegt jedoch keinem Bedenken, die für die Verwendung der Unterstützungsfonds bei Externaten den Seminardirectoren, bezw. den Königlichen Provinzial-Schulcollegien gegebene Freiheit und die dabei für die Vertheilung maßgebenden Grundsätze (Verfügung vom 6. Juli 1874 — U. III. 7564. — Centralblatt S. 535) auch bei Internaten zur Geltung zu bringen. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister sehe ich mich daher veranlaßt, zu bestimmen, daß bei der Neuregulirung der betreffenden Seminaretats:

1) das System der „Kostgelderlasse bezw. Freistellen" beseitigt und das von den Zöglingen jeder einzelnen Anstalt zu gleichem Satze zu entrichtende, unter Pos. 5 der Einnahme auszubringende Kostgeld zum vollen Selbstkostenbetrage ausgebracht, und
2) der Titel 4 der Ausgabe in folgende Unterabtheilungen zerlegt werde:
   a. zur Beköstigung der Zöglinge (conform mit dem zu erhebenden Kostgelde),
   b. zu Unterstützungen, zu Medicamenten und zur Krankenpflege für dieselben.

Soweit aus diesem Titel bei einzelnen Anstalten noch sonstige Ausgaben (Stipendien, zur Bespeisung von Lehrern, Dienstboten, Externen u. s. w.) zu bestreiten sind, werden dieselben unter besonderen Positionen ausgebracht.

Der Position a. „zur Beköstigung der Zöglinge" tritt der nachfolgende Vermerk hinzu:

„Etwaige Mehrausgaben sind aus Position b dieses Titels zu decken."

Ad Position b. „zu Unterstützungen ꝛc." ist ein Betrag einzustellen, welcher der Differenz zwischen dem gegenwärtig unter Titel 4 der Ausgabe für die Zwecke der Beköstigung der Zöglinge, sowie zu Unterstützungen, Medicamenten und zur Krankenpflege für dieselben ausgebrachten Betrage und dem der bisher zur Erhebung gelangenden Kostgelder, Beiträge für Krankenpflege, Holz und Licht und Bibliothek bezw. der sogenannten Eintrittsgelder entspricht. Der Position b. tritt überall der Vermerk hinzu:

„Aus diesem Fonds dürfen im Durchschnitte höchstens 90 Mark pro Kopf und Jahr der wirklich vorhandenen Zöglinge zur Verwendung kommen."

Indem ich bemerke, daß die im laufenden Jahre zur Neuregulirung gelangenden Etats in entsprechender Weise eingerichtet sein werden, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, dafür Sorge zu tragen, daß die im nächsten Jahre und später einzureichenden Etatsentwürfe in gleicher Weise aufgestellt werden.

Daß bei der vorstehenden lediglich formalen Aenderung eine Mehrbelastung der Staatskasse nicht beabsichtigt ist, bezw. nicht eintreten darf, bedarf keiner weiteren Ausführung. Um aber auch den Verhältnissen derjenigen Zöglinge Rechnung zu tragen, welche vor dem Zeitpunkte der Neu-

Digitized by Google

regulirung des Unterstützungswesen in das Internat der betreffenden Anstalt eingetreten sind und die nach der bis dahin bestehenden Einrichtung den ganzen bezw. theilweisen Erlaß des Kostgeldes zu erwarten hatten, wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium die betreffenden Seminardirectoren anweisen, diesen Zöglingen aus dem Unterstützungsfonds, soweit thunlich, dieselben Beträge als Beihülfen zu den Unterhaltungskosten zu gewähren, welche ihnen bisher in der Form von Kostgelderlassen zu Theil geworden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 1445.

§ 79a. Statut der Harnisch-Stiftung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels.

§ 1.

Dem Königlichen Seminar zu Weißenfels ist am 1. Juli 1867 durch das Lehrer-Collegium dieser Anstalt und des Taubstummen-Institutes ein Capital von 465 Thalern übergeben worden, zusammengebracht mittelst Aufrufes vom Februar 1865 durch Beiträge von Schülern, Freunden und Verehrern des frühern Directors der Anstalt, Dr. Wilhelm Harnisch zur Gründung eines Stipendiums für Lehrersöhne unter den Zöglingen des genannten Seminars.

§ 2.

Die Stiftung, hervorgegangen aus dem Wunsch, das Gedächtniß Dr. Harnisch's in der einst von ihm geleiteten Anstalt für alle Zeiten im Segen zu erhalten, soll den Namen

„Harnisch-Stiftung"

tragen.

§ 3.

Die Verwaltung des Capitals geschieht nach den Anordnungen der Königlichen Behörde des Seminars durch die Rendantur der Anstalt.

§ 4.

Weitere Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc. werden dem Capitale zugefügt.

§ 5.

Das Stipendium wird aus den Zinsen des Capitals gezahlt.

§ 6.

Nur Söhne von Volksschullehrern auf dem Lande oder in Städten können dasselbe empfangen. Maßgebend für die Verleihung ist nächst der Würdigkeit die Bedürftigkeit.

§ 7.

Bis zum Jahr 1875 ist die Wohlthat der Unterstützung vorzugsweise solchen Seminaristen zuzuwenden, deren Väter Schüler von Harnisch waren. Von da ab fällt diese Beschränkung weg.

§ 8.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch das Lehrercollegium des Seminars, und zwar je auf ein Jahr.

§ 9.

Die Zahlung erfolgt am Jahresschluß.

§ 10.

So lange die jährlichen Zinsen des Capitals weniger als 20 Thaler betragen, ist das Stipendium auf 10 Thaler beschränkt; die übrigen Zinsen werden zur Vermehrung des Capitals verwandt.

§ 11.

Erreichen die Jahreszinsen die Höhe von 20 Thalern und darüber, so steigt das Stipendium auf 20 Thlr.

§ 12.

Fernere Zinsenüberschüsse dienen zur weiteren Vergrößerung des Capitals, welche wieder so lange fortgesetzt wird, bis aus den Zinsen einem zweiten Seminaristen eine Unterstützung von 10 resp. 20 Thalern pr. a. zugewendet werden kann, für deren Verleihung die in § 6, 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.

§ 13.

Sollten sich dann abermals Zinsenüberschüsse ergeben, so werden diese zur allmähligen gleichmäßigen Erhöhung der beiden Stipendien verwandt.

§ 14.

Die erste Verleihung des Stipendiums findet für das Jahr 1867 statt.

§ 15.

Die „Harnisch-Stiftung" bleibt mit dem Weißenfels'er Seminar verbunden, auch wenn dasselbe an einen andern Ort verlegt werden sollte.

§ 16.

Wird das Seminar aufgelöst, so geht das Vermögen der Stiftung an die Lehrer-Wittwenkasse des Regierungsbezirks Merseburg über

Weißenfels, den 12. Juli 1867.

Das Lehrercollegium des Seminars und des Taubstummen-Institutes.

§ 80. Verhütung unnöthiger Ausgaben und unvorsichtigen Schuldenmachens seitens der Seminaristen.

E. v. 19. März 1885, betr. die Bücherbestellungen der Seminaristen.

Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge.

Berlin, den 19. März 1885.

Aus den in Folge meines Erlasses vom 24. September v. J. — U. III 2698 — erstatteten Berichten habe ich gern ersehen, wie die Schäden, welche in Folge der Verleitung von Seminarzöglingen zu größeren Bücherbestellungen seitens der Agenten auswärtiger Buchhandlungen zu Tage getreten sind, im Allgemeinen nicht denjenigen Umfang angenommen haben, welcher nach den eingegangenen Mittheilungen zu befürchten stand.

Immerhin geben aber die festgestellten Fälle Veranlassung, den Seminardirectoren größte Aufmerksamkeit in Bezug auf das leichtsinnige Schuldenmachen der Seminaristen anzuempfehlen.

In dieser Beziehung lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anbei einen an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. erstatteten Bericht eines Seminardirectors abschriftlich

Digitized by Google

zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage zugehen, Abschrift desselben den Seminardirectoren Seines Verwaltungsbezirkes zur entsprechenden gleichmäßigen Behandlung der Sache mitzutheilen.

Dabei sind die Directoren darauf aufmerksam zu machen, daß bei Ausstellung der bezüglichen schriftlichen Bescheinigung die nöthige Vorsicht in der Fassung zu beobachten, und daß namentlich alle Formen zu vermeiden seien, aus welchen die betreffenden Buchhandlungen einen Regreßanspruch an die Directoren oder die Seminaranstalten herleiten könnten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 158.

N., den 14. Januar 1885.

Den externen wie internen Zöglingen des Seminars ist es im Allgemeinen untersagt, von Colporteuren und durch Vermittelung von Agenten auswärtiger Handlungen Bücher zu beziehen.

Ausnahmen werden nur dann gestattet, wenn solche Bücher mit ansehnlichem Rabatt ausgeboten werden, deren Anschaffung für den Unterrichtsbetrieb förderlich und wünschenswerth ist.

Der Director wird in jedem einzelnen Falle darüber Entscheidung treffen, ob Gründe vorliegen, eine derartige Ausnahme zu machen. Er wird dem Agenten unter genauer Bezeichnung der betreffenden Bücherartikel eine schriftliche Bescheinigung darüber einhändigen, daß derselbe berechtigt ist, mit den Seminaristen in geschäftlichen Verkehr zu treten, und ist jeder der letzteren verpflichtet, sich diese Bescheinigung vorlegen zu lassen, ehe er ein Buch in Bestellung giebt.

Unbedingt ausgeschlossen von den durch die Agenten zu gewährenden Vergünstigungen muß die Festsetzung von Ratenzahlungen in späteren Terminen bleiben. Es haben vielmehr die Seminaristen sämmtliche von ihnen bezogenen Artikel sofort baar zu bezahlen.

N.,
Seminardirector.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.

§ 81. Seminar-Uebungsschule. (§ 1 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

Verfügung vom 29. Jan. 1873.

Seminar-Uebungsschule, Beschaffung, Einrichtung, Aufgabe, Ausstattung, Schulaufsicht, Leistungen der Schulgemeinde.

Berlin, den 29. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 30. v. M. und J., die Errichtung eines Schullehrer-Seminars für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung betreffend, erwiedere ich Derselben Folgendes:

Die Einrichtung sowohl der mehrklassigen d. h. dreiklassigen, wie die der einklassigen Uebungsschule soll ein möglichst treues Bild der besten Schule des Bezirks darstellen und den Seminaristen Gelegenheit bieten, sich in der ihnen später obliegenden Lehrthätigkeit zu üben. Hiermit fällt der Uebungsschule zugleich die Aufgabe zu, die Durchführung der allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und das Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 zu fördern.

Demnach muß die Seminarschule in N. wie anderwärts sich in Bezug auf ihre Ausstattung unbedingt nach §§ 8—11 und in Bezug auf ihre Einrichtung, Gliederung, Lectionsplan nach §§ 12 und 13 richten, während sie ihre Lehrarbeit, weil eine katholische Unterrichtsanstalt nach § 14, zu leisten hat.

Die mehrklassige, d. h. dreiklassige Uebungsschule an einem anderen Ort als im Seminargebäude unterzubringen, kann ich für zweckmäßig nicht erachten, auch wird es möglich sein, in dieser Beziehung bei Anfertigung der Pläne das Erforderliche vorzusehen.

Was die Frage anlangt, wie das Seminar zu einer Uebungsschule kommt, so giebt es drei Wege. Entweder geht das Seminar einen Vertrag mit der Ortsgemeinde ein und übernimmt deren Schule resp. in größeren Orten einige Klassen derselben, oder der Staat errichtet eine für sich bestehende Schule und erhebt Schulgeld, oder endlich, er gründet eine Freischule.

Die beiden letzteren Wege sind jedoch die seltneren Arrangements und nur in dem Fall angezeigt, daß die betreffende Gemeinde in den Abschluß eines Vertrages nicht willigt, und scheinen unter den in N. bestehenden Verhältnissen überhaupt nicht ausführbar. Es wird demnach ein Vertrag mit der Gemeinde, auf Grund dessen die Schule unbedingt und unbeschränkt in das Ressort des Provinzial-Schulcollegiums übergeht, zu schließen sein.

Hierbei ist daran festzuhalten, daß die Gemeinde, wenn sie das Seminar haben will, die Summe zu gewähren hat, um welche sich durch Einrichtung der Uebungsschule ihre Ausgaben für Schulzwecke (Beschaffung von Lehrkräften, Localen, Unterrichtsmitteln ꝛc.) vermindern. Der Königliche Schulinspector wird, wozu das Schulaufsichtsgesetz das Recht giebt, alsdann seiner Pflichten entbunden, und der Director des Seminars übernimmt die Pflichten desselben als natürlichen Ausfluß seines Amtes.

Einer derartigen Vereinbarung steht auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 nicht entgegen.

Der definitiv angestellte Lehrer der Ortsschule tritt, wenn er irgend dazu qualificirt ist, in das Amt des Uebungsschullehrers, unter dessen Leitung die Seminaristen unterrichten.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere in die Wege zu leiten. In den unter Vorbehalt meiner Genehmigung abzuschließenden Vertrag aber ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß das darin getroffene Abkommen bei Verlegung, Auflösung oder Umgestaltung des Seminars nichtig sei. Ueber das Ergebniß erwarte ich baldthunlichst Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1415.

Digitized by Google

§ 82. Verträge über Einrichtung von Seminar-Uebungsschulen. (§ 1 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. Vertrag v. 23. Nov. 1875 mit den Vertretern der Stadtgemeinde Siegburg.
2a. Vertrag v. 18. Aug. 1875 mit den Vertretern der Stadtgemeinde Ottweiler.
b. Entwurf einer Instruction für das Verhältniß des städtischen Schulvorstandes in Petershagen zu der Seminarschule daselbst.
3. Vertrag v. 16. Juli 1874 mit den Vertretern der Stadtgemeinde Königsberg N./M.

Verträge über Einrichtung von Seminar-Uebungsschulen.

1.

Siegburg, den 23. November 1875.

Zwischen den Vertretern der Königlichen Unterrichtsverwaltung, und zwar dem Regierungs- und Baurath Gottgetreu und dem Regierungs- und Schulrath Linnig als Comissaren der Königlichen Regierung zu Köln, sowie dem Regierungsrath Hoppe und dem Conrector Dr. Völker als Commissaren des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz einerseits und dem durch Stadtverordnetenbeschluß vom heutigen Tage hierzu autorisirten Vertreter der Stadtgemeinde Siegburg, Bürgermeister Spilles andererseits wird hiermit vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Königlichen Regierung zu Köln nachstehender Vertrag über die Errichtung und Erhaltung eines Schullehrer-Seminars in Siegburg abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Siegburg verpflichtet sich, dem Königlichen Fiscus ein zur Aufführung der für eine Externat-Seminareinrichtung erforderlichen Gebäude sowie zur Anlegung eines Turnplatzes, einer Obstbaumschule und eines Gemüsegartens geeignetes Grundstück in Größe von etwa einem halben Hektar unentgeltlich zum Eigenthum abzutreten. Es soll dazu vorbehaltlich einer binnen vier Wochen von der Stadtvertretung abzugebenden Erklärung eines von den folgenden vier Grundstücken seitens der Stadt ausgewählt werden,

1. Grundstück ꝛc.

Die notarielle Uebereignung und die Uebergabe des gedachten Grundstücks an den Königlichen Fiscus soll binnen vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der städtischen Verwaltung davon, daß die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung des Seminars durch den Staatshaushalts-Etat bereit gestellt worden sind, stattfinden. In der notariellen Urkunde ist festzustellen, daß die betreffenden Parzellen von der Stadt erworben, bezahlt und hypothekenfrei gestellt sind, und sind zugleich die Kaufverträge nebst den von der Stadt extrahirten Bescheinigungen über die Hypothekenfreiheit der einzelnen Parcellen dem Vertreter des Königlichen Fiscus zu übergeben.

§ 2.

Die für die Bedürfnisse des Schullehrer-Seminars erforderlichen Baulichkeiten werden auf dem im § 1 bezeichneten Grundstück auf Kosten des Königlichen Fiscus hergestellt werden. Sobald die Pläne für diese Baulichkeiten festgestellt sein werden, hat die Stadtgemeinde nach ergangener Aufforderung hierzu auf alleinige Kosten in ortsüblicher Breite einen befestigten Fahrweg von der Stadt bis zu dem Haupteingange des Seminargebäudes auszuführen und zu unterhalten.

§ 3.

Für den Fall, daß der Königliche Fiscus das Seminar vorläufig in gemietheten Localen unterbringen sollte, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, auf die Dauer des Miethsverhältnisses einen Beitrag von 150 Mark, geschrieben Einhundertfünfzig Mark, jährlich in vierteljährlichen Raten postnumerando an die Seminarkasse zu zahlen.

§ 4.

Das Seminar übernimmt es vom Beginne des dritten Jahrescursus nach Eröffnung des Seminars, insofern als bis dahin die erforderlichen Lehrräume hergestellt und ausgestattet sind, zweihundertvierzig schulpflichtige Kinder, welche ihm von der Stadt vorzugsweise aus der katholischen Bevölkerung überwiesen werden sollen, gleichzeitig mit Unterricht zu versorgen.

Unter den dem Seminar zuerst zu überweisenden Schülern müssen sich schulpflichtige Kinder jeder Alters- resp. Bildungsstufe befinden. Die zur Ergänzung dieser Zahl am Beginne der Semester von der Stadtverwaltung zu überweisenden neuen Schüler müssen der untersten Altersklasse angehören und wird ihre Zahl von dem Seminardirector bestimmt. Auch sollen seine Wünsche bei Auswahl der betreffenden Kinder nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 5.

Seitens des Seminars wird von den Schülern der Uebungsschule ein Schulgeld nicht erhoben; dagegen zahlt die Stadtgemeinde für die Versorgung der angegebenen Zahl von schulpflichtigen Kindern mit Unterricht, sowie für die Beheizung und Reinigung der Lehrzimmer, die Ergänzung und Unterhaltung der erforderlichen Utensilien und Lehrmittel seitens der Königlichen Unterrichtsverwaltung an die Seminarkasse eine jährliche Entschädigung von 4530 Mark, geschrieben Viertausendfünfhundertdreißig Mark in vierteljährigen Raten pränumerando.

§ 6.

Der Königliche Fiscus erbietet sich, die Herstellung und innere Einrichtung der erforderlichen drei Lehrzimmer für je achtzig Kinder für die Uebungsschulen auf dem Seminar-Grundstücke zu bewirken. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, insoweit sie es nicht vorzieht, drei Lehrzimmer nebst innerer Einrichtung selbst und zwar innerhalb einer Entfernung von höchstens dreihundert Metern von dem zu errichtenden Seminargebäude und bis zu dessen Fertigstellung herzustellen, die Mehrkosten, welche hierdurch dem Königlichen Fiscus event. entstehen, nach Maßgabe eines von dem Baurathe der Königlichen Regierung abzugebenden, von der Ober-Baubehörde zu revidirenden Gutachtens bis zum Maximalbetrage von 15,000 Mark, geschrieben: Fünfzehntausend Mark, an die Staatskasse zu erstatten. Die Stadt wird binnen der im § 1 vorbehaltenen vierwöchentlichen Frist eine Erklärung darüber abgeben, ob sie das vorerwähnte Anerbieten der Unterrichtsverwaltung acceptirt.

Digitized by Google

§ 7.

Die Seminarschulen unterstehen nicht der städtischen Schulaufsicht, vielmehr steht die Verwaltung und Leitung dieser Schulen ausschließlich dem Seminardirector resp. der diesem vorgesetzten Behörde zu.

§ 8.

Bezüglich der bisher mit dem Unterricht der der Seminarschule zu überweisenden Kinder betrauten städtischen Lehrer übernimmt der Königliche Fiscus keinerlei Verpflichtung zur Uebernahme oder sonstigen Versorgung.

§ 9.

Bis zur Eröffnung der Seminar-Uebungsschulen stellt die Stadtgemeinde die städtische katholische Elementarschule für die Uebung der Seminaristen im Unterrichten dem Seminar unentgeltlich zur Verfügung. Während dieser Zeit wird der Seminardirector Mitglied der städtischen Schulcommission.

§ 10.

Für den Fall der Auflösung, Verlegung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminars kann dieser Vertrag seitens des Königlichen Fiscus unter Beobachtung einer jährlichen Frist gekündigt werden, wogegen seitens der Stadtgemeinde eine Kündigung nicht zulässig ist. Für den Fall der Kündigung des Vertrages Seitens des Königlichen Fiscus wird letzterer unbeschränkter Eigenthümer der ihm für die Zwecke des Seminars abgetretenen Grundstücke, hat aber den nach § 6 für Herstellung der Locale der Uebungsschule gezahlten Betrag und für den Fall der Veräußerung oder Verwendung des Grundstücks zu andern als Seminarzwecken einen, dem zur Zeit der Veräußerung resp. anderweitigen Verwendung vorhandenen Werth des Grund und Bodens im Gegensatz zum Werth der auf diesem errichteten Baulichkeiten und sonstigen Anlagen entsprechenden Betrag der Stadtgemeinde zu vergüten.

Die Vertreter der Königl. Unterrichtsverwaltung.
Gottgetreu. Vinnig.
Hoppe. Völker.

Der Vertreter der Stadt Siegburg.
Spilles.

2a.

Zwischen dem Königlichen Fiscus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz einerseits, und der Stadtgemeinde Ottweiler, vertreten durch die Stadtverordnetenversammlung derselben andererseits, wird hiermit — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten — nachstehender Vertrag über Einrichtung und Unterhaltung einer Uebungsschule für das Schullehrer-Seminar zu Ottweiler abgeschlossen.

§ 1.

Der Königliche Fiscus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Coblenz, verpflichtet sich von Ostern 1876 ab, in Verbindung mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Ottweiler eine dreiklassige und eine einklassige Uebungsschule zu unterhalten, und in derselben Schulkinder der Stadtgemeinde bis zu einer Anzahl von 240 — Zweihundertundvierzig — resp. von 60 Köpfen in jeder Klasse zu unterrichten.

Der Lehrplan und die Einrichtung der einklassigen Uebungsschule soll so festgesetzt werden, daß die Anschaffung von Lernmitteln und die Anfertigung von häuslichen Arbeiten nur in geringerem Umfange von den Schülern gefordert werden.

Der Stadtrath spricht die Ueberzeugung aus, daß dann freiwillig die ausreichende Zahl von Schülern zu derselben werde angemeldet werden, verpflichtet sich aber, jedenfalls für eine Frequenz von fünfzig Schülern in der ihm zweckmäßig erscheinenden Weise zu sorgen. Die dreiklassige Uebungsschule wird organisirt und unterrichtet nach Maßgabe der ministeriellen Verordnung vom 15. October 1872.

Sobald die Stadt, wie beabsichtigt wird, eine städtische Mittelschule, bestehend aus einer dreiklassigen Ober- und einer dreiklassigen Unterabtheilung errichtet, wird diese Uebungsschule, neben dem Lehrziele der Elementarschule, zugleich die Vorbereitung für den Eintritt in die Oberabtheilung der Mittelschule als Lehrlaufgabe annehmen. Die Stadt wird die dreistufige Unterabtheilung der ihrerseits zu creirenden Mittelschule mit übereinstimmendem Lehrplan einrichten.

Den Eltern bleibt es dann zunächst überlassen, ihre Kinder nach eigenem Ermessen für diese städtische Schule oder für die dreiklassige Seminar-Uebungsschule anzumelden.

Die Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Verpflichtung, den Forderungen der Seminar-Schulverwaltung bezüglich der Frequenz, innerhalb der Maximalziffer von sechzig Kindern pro Klasse zu entsprechen; hegt jedoch das gute Vertrauen, daß bei vorhandenem Bedürfniß die Seminarverwaltung eine mäßige Ueberschreitung dieser Maximalziffer gestatten werde.

§ 2.

Seitens der Stadtgemeinde wird für die Beschulung von höchstens 240 Kindern dem Seminar zu Ottweiler zur Einrichtung der Uebungsschule das jetzige erste, in der —straße belegene evangelische Schulhaus nebst Zubehör — exclusive Gärten — jedoch selbstverständlich mit Ausschluß des mit demselben zusammenhängenden Pfarrhauses und dessen Zubehörungen — zur ausschließlichen unbeschränkten Benutzung unentgeltlich, jedoch mit der Verpflichtung der baulichen Unterhaltung auf Kosten der Seminarkasse, überlassen und außerdem ein jährlicher Beitrag von 1800 Mark, geschrieben: Eintausendachthundert Mark, gezahlt. Die vorstehend ausbedungene Zahlung an die Seminarkasse geschieht in Quartalraten pränumerando.

§ 3.

Die jährliche Einnahme aus den Schulgeldern, welche letztere nach wie vor von der Stadtverordneten-Versammlung, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Trier festgesetzt werden, gehört der Stadt Ottweiler, und wird von deren Gemeindekasse in der bisherigen Weise bewirkt und verrechnet. Wenn in irgend einer Weise die Erhebung des Schulgelbes in Wegfall kommen sollte, so bleibt der städtische Beitrag unverkürzt an die Seminarkasse fortzuzahlen.

§ 4.

Von den an dem Seminar angestellten Lehrern und Beamten wird, wegen Theilnahme ihrer schulpflichtigen Kinder an dem Unterricht der Uebungsschulen, Seitens der Stadtgemeinde ein Schulgeld nicht erhoben werden.

Digitized by Google

§ 5.

Dem städtischen Schulvorstande wird durch eine, von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium — nach Analogie des beiliegenden Entwurfs einer Instruction für das Verhältniß des städtischen Schulvorstandes in Petershagen zu der Seminarschule daselbst (s. u. b) — festzustellende Instruction eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Seminar-Uebungsschulen eingeräumt.

§ 6.

Die Aufnahme- und Entlassungsmodalitäten sind die nämlichen, wie bei den städtischen Elementarschulen. Die Ferienordnung für die Seminar-Uebungsschulen wird in möglichster Uebereinstimmung mit derjenigen der städtischen Schulen von dem Seminardirector im Einvernehmen mit dem städtischen Schulvorstande festgestellt.

Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet das Königliche Provinzial-Schulcollegium im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung.

§ 7.

Für den Fall der Auflösung, Verlegung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminars kann dieses Abkommen Seitens des Königlichen Fiscus, unter Beobachtung einer einjährigen Frist, gekündigt werden, wogegen Seitens der Stadtgemeinde eine Kündigung nicht zulässig ist.

Ottweiler, den 18. August 1875.

Namens der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund beigefügten Beschlusses vom heutigen Tage:
Der Bürgermeister.

b. Entwurf einer Instruction für das Verhältniß des städtischen Schulvorstandes in Petershagen zu der Seminarschule daselbst.

§ 1.

Der städtische Schulvorstand in Petershagen bleibt auch nach der Uebergabe der jetzigen Stadtschule an das dortige Königliche Seminar in der bisherigen Weise seiner Zusammensetzung und Mitgliederzahl fortbestehen; nur tritt der Königliche Seminardirector demselben als ständiges technisches Mitglied bei.

§ 2.

Der Schulvorstand hat nicht die Befugniß, in die inneren Angelegenheiten der Seminarschule, die den Unterricht, die Lehr- und Lectionspläne, die Lehrmittel, die Disciplin betreffen, unmittelbar einzugreifen; doch hat derselbe das Recht, auch über den Stand und Gang dieser Angelegenheiten von dem Seminardirector Auskunft zu erbitten, in Beziehung darauf demselben Wünsche und Anträge auszusprechen, eventuell im Falle vorkommender Differenzen sich an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu wenden.

§ 3.

Der Katechismusunterricht wird in der Seminarschule nach dem kleinen Katechismus Luthers im Sinne des § 19 der Allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 ertheilt, unter Mitgebrauch einer entsprechenden Spruchsammlung.

§ 4.

Der Schulvorstand hat das Recht zu fordern, daß wo möglich zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, wenigstens aber alljährlich einmal vor den Osterferien eine öffentliche Prüfung in allen Klassen der Seminarschule abgehalten werde, zu deren Beiwohnung er eingeladen wird.

§ 5.

Außerdem steht es den Mitgliedern des Schulvorstandes auch zu, sich durch eigenen Besuch der Seminarschule in steter Bekanntschaft mit dem Zustande derselben zu erhalten und sowohl von der Art und Weise der Ertheilung des Unterrichts, als von der Handhabung der Disciplin derselben persönlich zu überzeugen. Jedoch haben dieselben ihren beabsichtigten Besuch der Schule dem Seminardirector vorher zu melden.

§ 6.

In die Besorgung derjenigen äußeren Angelegenheiten der Seminarschule, welche Seitens des Königlichen Seminars übernommen werden, hat sich der Schulvorstand ebenfalls direct nicht zu mischen; doch steht es ihm zu, sich auch in Betreff dieser äußern Angelegenheiten an den Königlichen Seminardirector zu wenden, und Anträge an denselben, sowie eventuell an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu stellen.

§ 7.

Zu den Pflichten des Schulvorstandes gehört vornehmlich: die Sorge für die regelmäßige Einschulung der schulpflichtig gewordenen Kinder, die Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuchs auf Grund der ihm von der Seminardirection zuzustellenden Absentenlisten, die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse, Aufstellung des Etats für letztere, Einziehung ihrer Intraden und Abführung des an die Seminarkasse zu leistenden festen jährlichen Beitrags.

3.

(Während durch die beiden vorstehenden Verträge nur eine gewisse Anzahl von Kindern dem Seminar zur Beschulung überwiesen wird, kommt es auch vor, daß dieses eine städtische Schule ganz übernimmt. Die bezüglichen Modalitäten ordnet nachstehender Vertrag.)

Zwischen dem Königlichen Fiscus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium der Provinz Brandenburg, einerseits und der Stadtgemeinde Königsberg N. M., vertreten durch den Magistrat derselben, andererseits wird hiermit — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten — nachstehender Vertrag über die Errichtung und Erhaltung eines Schullehrer-Seminars zu Königsberg N. M. vereinbart.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Königsberg N. M. verpflichtet sich, dem Königlichen Fiscus zur Verwendung für die Zwecke des daselbst von der Unterrichtsverwaltung zu errichtenden Schullehrer-Seminars das ꝛc. belegene, im Ganzen etwa 15 Morgen enthaltende Grundstück — mit Ausschluß des gegenwärtig auf denselben befindlichen Hauses und des etwa 2 Morgen enthaltenden Obst- und Küchengartens — unentgeltlich zum Eigenthum abzutreten.

Digitized by Google

Die gerichtliche Auflassung und Uebergabe dieses Grundstücks soll sofort nach Vollziehung dieses Vertrages stattfinden.

Die Bestimmung über die unentgeltliche Rückabtretung der für die Zwecke des Seminars etwa nicht benöthigten Grundstückstheile an die Stadtgemeinde bleibt, sowohl was den Umfang als die Zeit dieser Rückabtretung anlangt, dem freien Ermessen der Unterrichtsverwaltung überlassen.

§ 2.

Die für die Bedürfnisse des Schullehrer-Seminars erforderlichen Baulichkeiten werden auf dem in § 1 bezeichneten Grundstück auf Kosten des Königlichen Fiscus hergestellt werden.

Sobald die Pläne für diese Baulichkeiten festgestellt sein werden, hat die Stadtgemeinde Königsberg N. M. nach ergangener Aufforderung hierzu auf alleinige Kosten in ortsüblicher Breite eine gepflasterte Straße von der Stadt bis zu dem Haupteingang des Seminargebäudes durchzuführen und zu unterhalten.

§ 3.

Bis die nach § 2 für das Seminar auf Kosten des Fiscus herzustellenden Räumlichkeiten vollständig in Benutzung genommen werden können, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Königsberg N. M., dem Seminar — und zwar vom 1. October 1874 ab — folgende der Stadtgemeinde gehörige Localitäten: 2c. . . . . zur ausschließlichen und unbeschränkten Benutzung unentgeltlich einzuräumen, ferner — sechs Monate nach Seitens der Unterrichtsverwaltung geschehener Aufforderung — drei Klassen der städtischen Elementarschule zur Uebung der Seminaristen im Unterricht nach einem von dem Provinzial-Schulcollegium anzuordneten Lehrplan zur Verfügung zu stellen.

Diese Schulklassen verbleiben während des Interimisticums in den städtischen Schulräumen, deren Beheizung, Reinigung und bauliche Unterhaltung, ebenso wie die Beschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel auf Kosten der Stadt zu erfolgen hat.

§ 4.

Nach Fertigstellung der im § 2 gedachten Baulichkeiten übernimmt das Schullehrer-Seminar die Versorgung sämmtlicher der Stadtgemeinde Königsberg N. M. angehörigen schulpflichtigen Knaben mit Unterricht, so lange die Summe derselben die Zahl 300 nicht erreicht. Von dem Zeitpunkt ab jedoch, daß diese Zahl erreicht worden, hört für das Seminar die Verpflichtung auf, mehr als 200 schulpflichtige Knaben gleichzeitig mit Unterricht zu versorgen und werden die mehr vorhandenen Schüler aus der von dem Seminar unterhaltenen Schule der Art entlassen, daß unter den der Seminarschule verbleibenden 200 Schülern sich schulpflichtige Kinder jeder Alters- resp. Bildungsstufe befinden.

Die zur Ergänzung dieser Zahl am Beginne der Semester von der Stadtverwaltung dem Seminar zuzuweisenden neuen Schüler müssen der untersten Altersstufe angehören und sind unter Zuziehung des Seminardirectors auszuwählen, dem ein Einspruchsrecht zusteht.

§ 5.

Seitens des Seminars wird von den von demselben mit Unterricht versorgten Kindern ein Schulgeld nicht erhoben, dagegen zahlt die Stadtgemeinde Königsberg N. M., welcher die Einziehung des Schulgeldes auch von diesen Kindern überlassen bleibt, an das Seminar, so lange der Unterricht während des im § 3 vorgesehenen Interimisticums in den städtischen Schulräumen ertheilt wird, eine dem zweimaligen, von dem Zeitpunkte der Unterrichtsertheilung in den eigenen Räumen des Seminars ab aber eine dem dreimaligen Durchschnittsgehalt der städtischen Elementarlehrer zu Königsberg N. M. entsprechende Summe in vierteljährlichen Raten im Voraus. Da das hiernach maßgebende Durchschnittsgehalt — welches durch Division der Summe sämmtlicher städtischen Elementarlehrergehälter zu K. N. mit der Anzahl der Lehrer gefunden wird — sich im Laufe der Zeit ändert, so wird über die Höhe des städtischen Beitrages zu den Unterhaltungskosten der Seminar-Uebungsschule von 15 zu 15 Jahren eine neue Festsetzung getroffen. Für die nächsten 15 Jahre wird — unter Annahme des gegenwärtigen Durchschnittsgehalts auf 250 Thlr. — der unter vorstehenden Voraussetzungen zu zahlende städtische Beitrag auf 500 Thlr. und beziehungsweise 750 Thlr. festgesetzt.

Sollte übrigens künftig in Folge gesetzlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen die Schulgelderhebung bei den Volksschulen und resp. der Seminar-Uebungsschule in Königsberg N. M. eingeschränkt oder beseitigt werden müssen, so zieht dies weder eine Verminderung noch gar einen Wegfall des städtischen Beitrages zu den Unterhaltungskosten der Seminar-Uebungsschule nach sich.

§ 6.

Von den an dem Seminar angestellten Lehrern und Beamten wird wegen Theilnahme ihrer schulpflichtigen Kinder an dem Unterricht der Seminar-Uebungsschule auch Seitens der Stadtgemeinde Königsberg N. M. ein Schulgeld nicht erhoben werden.

§ 7.

Die Seminarschulen unterstehen nicht der städtischen Schulaufsicht, vielmehr steht die Verwaltung und Leitung dieser Schulen ausschließlich dem Seminar, beziehungsweise der diesem vorgesetzten Behörde zu.

§ 8.

Bezüglich der bisher mit dem Unterricht der der Seminarschule zu überweisenden Kinder betrauten städtischen Lehrer übernimmt der Königliche Fiscus keinerlei Verpflichtung zur Uebernahme oder sonstigen Versorgung.

§ 9.

Für den Fall der Auflösung, Verlegung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminars kann dieser Vertrag Seitens des Königlichen Fiscus unter Beobachtung einer halbjährlichen Frist gekündigt werden, wogegen Seitens der Stadtgemeinde Königsberg N. M. eine Kündigung dieses Vertrages nicht zulässig ist.

Für den Fall der Kündigung des Vertrages Seitens des Königlichen Fiscus wird Letzterer unbeschränkter Eigenthümer des nach § 1 ihm für die Zwecke des Seminars abgetretenen Grundstücks und hat nur für den Fall der Veräußerung des-

Digitized by Google

selben einen dem zur Zeit der Veräußerung vorhandenen Werth des Grund und Bodens — im Gegensatz zum Werth der auf diesem errichteten Baulichkeiten und sonstigen Anlagen — entsprechenden Betrag der Stadtgemeinde zu vergüten.

Berlin, den 4. August 1874.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
(Unterschriften).

Königsberg N. M., den 16. Juli 1874.
Der Magistrat.
(Unterschriften).

§ 83. Instruction über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb an den Seminar-Uebungsschulen der Rheinprovinz. (§ 1 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

I. Organismus der Uebungsschulen.

1. Der Seminardirector ist der Director der Seminar-Uebungsschule und als solcher ihr verantwortlicher Leiter.

2. Jede Uebungsschule hat ohne Rücksicht auf die Klassenzahl einen Ordinarius. Derselbe ist Mitglied des Seminarcollegiums.

Der Ordinarius hat unter der Aufsicht des Directors die gesammte Arbeit in der Uebungsschule zu leiten und zu überwachen; seine oberste Aufgabe ist es, die zum Gedeihen der Schule erforderliche Einheit in Unterricht und Disciplin aufrecht zu halten und zu fördern.

3. Dem Ordinarius zur Seite stehen die Klassenlehrer, deren einer für jede Klasse durch die Lehrerconferenz aus den Seminaristen des Obercursus gewählt wird, und eine Anzahl Lehrseminaristen.

4. Der Unterricht in der Uebungsschule wird unter Aufsicht des Ordinarius und des Directors, bezw. der Fachlehrer durch die Lehrseminaristen und Klassenlehrer ertheilt. Die Seminarlehrer, incl. Seminardirector und Ordinarius, sind theils durch fortlaufende Lehrstunden, theils durch die in bestimmter Folge zu gebenden Musterlectionen an dem Unterrichte in der Uebungsschule betheiligt.

5. Wie viele Lehrseminaristen in einer Schulklasse gleichzeitig an dem Unterrichte partizipiren, ist je nach der Zahl der Schulklassen und der Lehrseminaristen besonderś zu bestimmen.

Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf zu rücksichtigen, daß möglichst jeder Seminarist Gelegenheit erhalte, in Religion, Deutsch und Rechnen und wenigstens in zwei verschiedenen Klassen zu unterrichten.

6. Die Vertheilung der Klassen und der Unterrichtsfächer wird in der Lehrerconferenz festgestellt.

Von drei zu drei Monaten, mindestens aber dreimal im Jahre findet ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen statt, mit welchem jedesmal eine Prüfung in den einzelnen Klassen vor dem Director, dem Ordinarius und den Fachlehrern verbunden wird.

Die neu in Thätigkeit tretenden Lehrseminaristen wohnen dieser Prüfung bei.

II. Obliegenheiten des Directors der Uebungsschule.

1. Dem Seminardirector als obersten Leiter der Uebungsschule liegt ob:

a) die Sorge dafür, daß Seminar und Uebungsschule in engste Beziehung zu einander treten und darin erhalten werden;

b) daß Unterricht und Erziehung in der Schule in derselben Einheit und Stetigkeit bleiben, wie solche von jeder guten Volksschule gefordert werden;

c) daß die den einzelnen Klassen gesteckten Lehrziele erreicht und Zucht und Ordnung in musterhaftem Stande erhalten werden.

2. Zur Lösung dieser Aufgabe hat er:

a) den Unterrichtslectionen der Seminaristen so oft als thunlich beizuwohnen und mindestens alle 14 Tage selbst eine Musterlection zu geben;

b) die für die Schule erforderlichen Lehr- und Lectionspläne entwerfen zu lassen, dieselben zu prüfen und mit seiner Genehmigung zu versehen;

c) monatlich eine Seminarlehrer-Conferenz zur Besprechung der Angelegenheiten der Uebungsschule, zum Austausch der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, sowie zur Feststellung der erforderlichen Maßnahmen abzuhalten.

Dem Director ist es anheimgestellt, zu diesen Conferenzen die Klassenlehrer zuzuziehen.

3. In Ausübung der Aufsicht über die Lehrseminaristen kann sich der Director, so oft er durch andere Amtsgeschäfte behindert ist, durch einen Seminarlehrer vertreten lassen.

III. Obliegenheiten des Ordinarius.

Dem Ordinarius der Uebungsschule liegt als Hauptlehrer dieser Schule ob:

1. Die Aufrechthaltung und Handhabung der gesammten inneren und äußeren Schulordnung.

Demgemäß hat er für den pünktlichen Beginn und Schluß der Lehrstunden, für angemessene Beaufsichtigung der Kinder beim Spielen und beim Ein- und Ausgang zu sorgen.

2. Für die genaue und regelmäßige Führung der Tabellen und Listen durch die Klassenlehrer ist er verantwortlich.

Den pflichtmäßigen Auszug aus der Versäumnißliste hat er selbst anzufertigen und zuständigen Orts pünktlich einzureichen.

3. Bei Erkrankungs- und Behinderungsfällen der Lehrseminaristen hat er die erforderliche Vertretung anzuordnen.

4. Die Aufrechterhaltung einer musterhaften Schulzucht und Ordnung gehört zu seinen Hauptaufgaben. Er hat daher die Klassenlehrer und Lehrseminaristen in jeder Weise zu unterstützen und erforderlichen Falls für jene einzutreten.

5. Bezüglich des Unterrichts liegt ihm ob:

a) den für die einzelnen Klassen der Uebungsschule durch die Lehrerconferenz festgestellten Unterrichtsstoff in Monatspensa zu gliedern und diese dem Director zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

b) den Lehrseminaristen incl. Klassenlehrern und Hospitanten wöchentlich in einer Instructionsstunde die nöthige Anleitung zur Behandlung des nächstwöchentlichen Unterrichtspensums zu geben und sowohl die Materie desselben und das einzuschlagende Verfahren genau zu bestimmen.

c) Er hat die Lehrseminaristen bei der Unterrichtsertheilung zu überwachen, und erforderlichen Falls in den Unterricht leitend und corrigirend einzugreifen.

Zu dem Zwecke hat er dem Unterrichte der Lehrseminaristen täglich beizuwohnen.

d) Er hat darüber zu wachen, daß die Lehrseminaristen für jede Unterrichtsstunde gehörig vorbereitet sind. Die Lehrseminaristen müssen auf sein Verlangen ihm ihre Präparationen vorlegen.

IV. Obliegenheiten der Seminarlehrer.

1. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, in den von ihm vertretenen Lehrfächern nach Anordnung des Directors ständige Unterrichtsstunden in der Uebungsschule zu übernehmen. Die zu solchen Stunden nicht herangezogenen Lehrer haben mindestens alle 14 Tage Musterlectionen im Beisein der Lehrseminaristen zu geben.

Vor oder nach den Musterlectionen hat der Lehrer die Seminaristen auf die in seiner Unterrichtsstunde befolgten Grundsätze aufmerksam zu machen.

2. Um sich darüber zu vergewissern, daß die von ihm im Unterricht gegebenen methodischen Vorschriften von den Lehrseminaristen befolgt werden, ist erforderlich, daß jeder Seminarlehrer jeden Monat 1 Stunde dem Unterrichte in der Uebungsschule hospitirend beiwohne.

3. Ebenso hat jeder Seminarlehrer sich in dem von ihm vertretenen Fächern monatlich eine ausführliche und schulmäßige Ausarbeitung von jedem der betreffenden Lehrseminaristen einliefern zu lassen und dieselbe zu corrigiren und zu pensiren.

4. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, nach Kräften zur Wahrung der Einheit in dem Unterrichte und zur Aufrechthaltung musterhafter Schulzucht mitzuwirken und alle wahrgenommenen Mängel sofort zur Kenntniß des Ordinarius bezw. des Directors zu bringen.

V. Obliegenheiten der Klassenlehrer.

1. Das Amt eines Klassenlehrers ist ein Ehrenamt, welches nur solchen Seminaristen des Obercursus übertragen wird, welche sich durch Fleiß, wissenschaftliches Streben und sittliche Festigkeit auszeichnen. Das Amt erlischt, sobald der betreffende Seminarist einer anderen Klasse zugewiesen wird.

2. Die Klassenlehrer sind die Stellvertreter des Ordinarius in den einzelnen Klassen, und als solchen sind die übrigen Lehrseminaristen ihren Weisungen zu folgen verpflichtet.

3. Die Klassenlehrer haben die innere und äußere Ordnung der ihnen anvertrauten Klasse zu handhaben und sind für dieselbe dem Ordinarius verantwortlich.

4. Sie haben die regelmäßige und pünktliche Führung der Tabellen und Listen, des Schultagebuchs und des Fortschritts-Tagebuchs resp. des Berichts über die abgehandelten Lehrpensa zu besorgen.

5. Sie haben darüber zu wachen, daß die von dem Ordinarius angeordneten Aufsichten innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes regelmäßig geführt werden.

6. An dem Klassenunterrichte partizipiren sie in gleicher Weise wie die übrigen Lehrseminaristen.

Dem Unterrichte der übrigen Lehrseminaristen wohnen sie nur dann bei, wenn sie von dem Ordinarius den Auftrag dazu erhalten; in den Unterricht der Mitseminaristen einzugreifen, ist ihnen nicht gestattet.

VI. Obliegenheiten der Lehrseminaristen.

1. Die Lehrseminaristen haben alle Anordnungen des Ordinarius und in Vertretung desselben auch denen der Klassenlehrer pünktlich Folge zu leisten.

2. Auf die ihnen übertragenen Lehrstunden haben sie sich nach der ihnen ertheilten Anleitung des Ordinarius und in Befolgung der ihnen von den Fachlehrern gegebenen Vorschriften sorgfältig vorzubereiten und für jede Lection eine schriftliche Präparation auszuarbeiten.

Ob diese Präparationen in Form einer schulmäßigen Ausarbeitung oder in Form einer Disposition anzufertigen sind, entscheidet der Ordinarius bezw. der Director.

3. Wenigstens einmal in jedem Monat hat jeder Lehrseminarist nach Vorschrift des betreffenden Fachlehrers ein Unterrichtsthema vollständig und schulmäßig zu behandeln.

4. Beim Unterrichte in der Uebungsschule haben die Lehrseminaristen sich einer würdevollen Haltung zu befleißigen und den Kindern mit Freundlichkeit und Milde, aber auch mit Ernst und Festigkeit zu begegnen.

5. Sie haben mit aller Kraft darnach zu streben, ihre Autorität als Lehrer vor den Kindern zu wahren, ohne Strafmittel anwenden zu müssen. Sind solche nicht zu vermeiden, so steht ihnen das Recht zu, die in der Schule zulässigen Strafen mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung zur Anwendung zu bringen; von den verhängten Strafen ist dem Ordinarius Anzeige zu machen, die erforderlichen Falls die Strafe aufheben oder abändern kann.

Wird die Verhängung weiterer Strafen nothwendig, so haben sie sich an den Ordinarius zu wenden.

6. Die Lehrseminaristen können Hausaufgaben nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Klassenlehrer und dem Ordinarius stellen.

7. Die nicht mit Unterricht beschäftigten Seminaristen des Obercursus werden nach Anordnung des Directors zum Hospitiren in den einzelnen Klassen angehalten.

Die Hospitanten haben in den Instructionsstunden resp. der damit verbundenen Wochenconferenz dem Ordinarius über die gehörten Lectionen zu referiren.

8. Die Seminaristen haben die ihnen zugewiesenen Aufsichten pünktlich und regelmäßig zu führen.

9. Die Lehrseminaristen haben in Gemeinschaft

Digitized by Google

mit dem Klassenlehrer über das Schulinventar zu wachen und sind dem Ordinarius für dessen Erhaltung und Schonung verantwortlich.

VII. Betheiligung des Mitteleursus an der Arbeit in der Uebungsschule.

In der Mittelklasse beginnt mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer die specielle Vorbereitung auf die Unterrichtspraxis.

Mündliche und schriftliche Präparationen, resp. Ausarbeitungen über die im Anschluß an den methodologischen Unterricht aufgegebenen Themata des Schulunterrichts dienen dazu, die empfangenen Lehren in die Praxis umsetzen zu lernen.

Im zweiten Semester treten nach Anordnung des Directors in angemessenen Zwischenräumen eigene Lehrversuche der Seminaristen ein.

Diese Versuche werden zunächst mit einzelnen, aus der Uebungsschule entnommenen Kindern angestellt; erst dann, wenn es ohne Schädigung des Unterrichts und der Disciplin der Uebungsschule geschehen kann, sind die Seminaristen des Mitteleursus zu Unterrichtsversuchen in der Uebungsschule und zwar in der obersten Klasse derselben zuzulassen; jedoch dürfen die einzelnen Versuchslectionen die Zeit einer halben Stunde nicht überschreiten.

Die Seminaristen des Mitteleursus haben den Musterlectionen des Directors und der Seminarlehrer nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und des Raumes, nach einer von dem Director festzusetzenden Regel beizuwohnen.

Coblenz, den 16. November 1877.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

§ 84. Der Unterricht im Seminar. (§ 10 und 17 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. Auszug aus dem Revisionsberichte eines Ministerial-Commissarius vom 20. Nov. 1881.
2. E. v. 3. Juli 1873, betr. Verhütung einer Ueberbürdung der Seminaristen.
3. E. v. 10. Juli 1884, betr. Vermeidung der Ueberbürdung in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen.

1. Der Unterricht in den Schullehrer-Seminaren.

(Aus einem Revisionsberichte.)

Berlin, den 20. November 1881.

Anzuerkennen war überall gewissenhafte, planmäßige Arbeit in Gemäßheit der geltenden Vorschriften. Nur bei der Correctur der deutschen Aufsätze wurde in zwei Fällen, in dem einen in bedauerlichem Grade, die erforderliche Sorgfalt vermißt. Ferner war überall das Streben ersichtlich, den Unterricht nach Form und Inhalt auf das Ziel der Bildung von Volksschullehrern zu beziehen und durchweg zeigte sich außerdem, daß die Lehrer für ihr Fach arbeiten. Besonders erfreulich endlich war es, daß sowohl in C. wie in D. — Director B. in A. war krank — die Directoren auch die besten Lehrer waren. Indeß blieb immerhin mancherlei zu erinnern.

Der Lehrplan für das Seminar ist absichtlich so angelegt, daß die Pensen der einzelnen Lehrgegenstände sich auf einander beziehen, so daß die gesammte Lehrarbeit einer Klasse ein in sich zusammenhängendes Ganzes bildet. Außerdem liegt dem Lehrplane die Absicht zu Grunde, die Zöglinge der obersten Klasse möglichst von Lernarbeit zu befreien, um ihnen Zeit und geistige Freiheit für ihre eigene Lehrthätigkeit zu geben. Die Durchführung des Plans wird dadurch erleichtert, daß namentlich in Folge der großen Fortschritte, welche das Präparandenwesen gemacht hat, die Seminaristen die für sie, bezw. für ihren späteren Beruf unentbehrlichen Kenntnisse, in allen Fächern, außer in Pädagogik, mitbringen Trotzdem geschieht es namentlich in den sogenannten referirenden Gegenständen, wie der Geschichte, nicht selten, daß die Lehrer ihr Jahrespensum nicht absolviren. Dem muß und dem kann selbst dann begegnet werden, wenn besondere Umstände, wie verlängerte Ferien, mitgewirkt haben. Der Lehrer wird nur nöthig haben, sich zu beschränken, sobald er wahrnimmt, daß ihm die Zeit zu kurz wird. In keinem Falle aber darf, was Klasse III nicht mehr vermochte, mit auf II gelegt werden. Geschieht dies dennoch, so ist die Folge davon, daß der Lehrplan seinen einheitlichen Character verliert, daß die oberste Klasse überlastet wird und im Geschichtsunterricht noch ganz besonders, daß der vaterländischen Geschichte ihr Recht nicht wird.

Auch ein anderer Mangel tritt mehrfach, am augenfälligsten ebenfalls beim Geschichtsunterricht, vor. Wesentliches und Unwesentliches wird nicht genügend geschieden, dadurch die Anschaulichkeit des Unterrichtes verwischt, das Interesse der Zöglinge an demselben vermindert. Während sich Lehrer und Schüler abquälen, Nebendaten, Ländertausche im 15. Jahrhundert, die im 16. schon wieder geändert wurden, zu lernen, lassen die Zöglinge die einfache Frage: nennen Sie von jedem der Hohenzollernschen Regenten einen Hauptzug oder eine wichtige Handlung, unbeantwortet oder führen von Albrecht Achilles nur an, daß er seinen Hof in Franken gehalten habe und von Joachim I., daß er Gegner Luthers gewesen sei. Weder ein Interesse für die gewaltigen Persönlichkeiten der meisten Hohenzollernschen Fürsten, noch ein Verständniß für die von ihnen consequent verfolgte Politik wird gewonnen.

Auch bei den andern Lehrgegenständen, selbst beim Rechnen, halten die Lehrer nicht immer klar im Auge, was unentbehrlich oder nothwendig oder was nur nützlich ist. Außerdem wird da zu viel erläutert und zu wenig wirklich gerechnet, so daß sich die Zahlkraft der Seminaristen nicht gehörig stärkt.

Die Gefahr der Zersplitterung, des Aufgehens in zuviel Detail und der Vernachlässigung der formellen Bildung zeigt sich auch mitunter beim Unterrichte in den Realien, bei welchen noch bemerkt wird, daß bei der Physik bisweilen nicht elementar genug unterrichtet wird, bei der Geographie von Einzelnen das politische Gebiet vernachlässigt, das physicalische und mathematische allzusehr in den Vordergrund gestellt wird, während Andere sich gar zu elementar halten und die vielen erziehlichen

Digitized by Google

Momente, welche gerade in diesem Gegenstande wirken können, nicht in Bewegung setzen.

Der deutsche Unterricht, bestimmt, einer lebendigen Geistesgymnastik zu dienen, ist bisweilen geradezu langweilig. Die Gründe liegen theils darin, daß es der Lehrer unterläßt, zu prüfen, ob seine Kraft für das von ihm gewählte Lesestück ausreiche, daß er sich bei demselben gar zu lange verweilt und dadurch das Interesse der Zöglinge tödtet, daß er endlich dasselbe, statt es auf den Hauptpunkt zu leiten, auf Einzelheiten ablenkt.

Ich darf hinzufügen, daß die Directoren und Lehrer meine Ausstellungen in den einzelnen Fällen freundlich und bescheiden angenommen, daß sie namentlich anerkannt haben, wie viel darauf ankomme, daß die Seminaristen ein gewisses Maß klarer, sicherer und fester Kenntnisse gewinnen und selbst das Nothwendige von dem nur Nützlichen scheiden lernen.

2. Verhütung einer Ueberbürdung der Seminaristen durch Vermehrung der Unterrichtsstunden.

Berlin, den 3. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 6. Mai d. J., den Lehrplan und die Lehrbücher in den dortigen Seminaren betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Einführung einer fünften Religionsstunde in den Lectionsplan der zweiten Klasse sämmtlicher Seminare und einer dritten Geschichtsstunde in denjenigen der zweiten Klasse des Seminars zu N. nicht zulässig ist, weil sie ohne Ueberbürdung der Seminaristen nicht ausgeführt werden kann ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 21,073.

3. Vermeidung der Ueberbürdung von Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 10. Juli 1884.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, nunmehr eine Erleichterung der Schülerinnen sowohl des Lehrerinnen-Seminars, als auch der mit demselben verbundenen höheren Mädchenschule ernstlich in Erwägung zu nehmen und bezüglich der Herbeiführung derselben geeignete Vorschläge machen zu lassen.

Gegenüber der Thatsache, daß an anderen gleichartigen Lehranstalten die vorgeschriebenen Ziele ohne Ueberlastung der Zöglinge erreicht werden, muß angenommen werden, daß dies auch bei der dortigen Anstalt möglich sei.

Wenn die Lehrer des Seminars bei einer Conferenz vor meinem Commissar sich darauf berufen haben, daß schon der verstorbene Director N. es seinen Schülerinnen zur Pflicht gemacht habe, niemals über 11 Uhr Abends zu arbeiten, so ist ersichtlich, daß die betreffenden Lehrer die Arbeitskraft ihrer Schülerinnen überschätzen und übermäßig anspannen; denn Arbeit in die Nacht hinein ist unter keinen Umständen zu dulden, und die Lehr- und Lernarbeit muß eine Einrichtung erhalten, welche dieselbe entbehrlich macht. Erreicht wird dies am sichersten durch eine zweckmäßige Eintheilung der Lectionen, durch ernste Arbeit in den Lehrstunden selbst und durch mögliche Verminderung der häuslichen Arbeiten. Die Uebung in der französischen Conversation muß bei Mädchen, welche die Schule von Anfang an durchgemacht haben, ohne Ueberbürdung ausführbar sein. Bei anderen, namentlich bei solchen, welchen die Erreichung des Zieles der Anstalt Schwierigkeiten macht, ist auf diese Uebung zu verzichten. Ebenso können Klavierstunden nur solchen Mädchen auferlegt werden, welche dieselben ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihrer allgemeinen Bildung mitnehmen können.

In jeder Beziehung ist festzuhalten, daß die Anstalt eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt und die — —schule eine höhere Mädchenschule in demselben Sinne ist, wie die gleichartigen Anstalten der Monarchie.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 1705.

§ 85. Die dem Unterrichte im Seminar zu Grunde liegenden Lehrbücher. (§ 10 und 17 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

E. v. 10. April 1873, betr. die Lehrbücher für den Unterricht in den Seminaren der Prov. Brandenburg. Vergl. noch E. v. 4. Febr. 1875, betr. das Lesebuch von Kehr und Kriebitzsch (§ 62, 2) und § 88.

Berlin, den 10. April 1873.

Auf die Berichte vom 7. Februar und vom 14. März d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß beim Unterrichte in den Seminaren der Provinz Brandenburg die nachgenannten Lehrbücher im Brauch bleiben, bezw. neu eingeführt werden.

Im Deutschen: H. Masius, Deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten, 2. und 3. Theil; Otto Lange, Deutsches Lesebuch für höhere Schulen, 1. und 2. Theil; E. und F. Wetzel, Leitfaden für den Unterricht in der Deutschen Sprache: Engelien, Schulgrammatik der neuhochdeutschen Sprache, und Kluge, Geschichte der Deutschen National-Litteratur.

In der Geschichte: Stahlberg, Leitfaden für den Unterricht in der Geschichte; Pierson, Leitfaden der preußischen Geschichte; D. Müller, Geschichte des Deutschen Volkes.

In der Geographie: Daniel, Lehrbuch der Geographie; Biehoff, Leitfaden für den geographischen Unterricht in höheren Lehranstalten.

In der Raumlehre: Kambly, Planimetrie und Stereometrie; Adam, Lehrbuch der ebenen und körperlichen Geometrie mit besonderer Berücksichtigung des Construirens und Rechnens.

In der Naturkunde: Thomé, Lehrbuch der Zoologie; Thomé, Lehrbuch der Botanik; Hellmuth, Elementar-Naturlehre, bearbeitet von Reichert, und Schödler, Das Buch der Natur.

Digitized by Google

Im Französischen: Plötz, Elementargrammatik der französischen Sprache; Plötz, Syntax und Formenlehre der neufranzösischen Sprache; Plötz, Uebung zur Erlernung der französischen Syntax; Plötz, lectures choisies; französische Chrestomathie; Plötz, manuel de la littérature française.

Was den Religionsunterricht anlangt, so empfiehlt es sich, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit Recht geltend macht, nicht, einen in Frage und Antwort ausgearbeiteten Katechismus bei demselben zu benutzen; es genügt, demselben den Text des kleinen lutherischen Katechismus nebst einem Spruchbuche, etwa dem Bunzlauer, zu Grunde zu legen; ebensowenig scheint ein besonderer Leitfaden für die Kirchengeschichte und eine Auslegung der geistlichen Lieder, wie die Wangemann'sche, entbehrlich. Für die Einführung in das evangelische Kirchenlied ist ein geeignetes Schulgesangbuch nicht in Vorschlag gebracht worden. Es ist demnach überall das am Seminarorte im kirchlichen Gebrauche befindliche Gesangbuch zu benutzen. In der biblischen Geschichte sind die Historienbücher von Kurtz und von Wendel, da sie bereits eingeführt sind, auch fernerhin zu gebrauchen. Zur Einführung der heiligen Geschichte von H. Kurtz bedarf es dagegen der Zustimmung des evangelischen Oberkirchenraths; sobald dieselbe erfolgt sein wird, behalte ich mir weitere Verfügung vor.

Für den Unterricht in der Pädagogik ist durch die inzwischen erschienene Geschichte der Pädagogik von Schorn ein geeignetes Lehrbuch gefunden.

Der für die Litteraturkunde noch empfohlene Leitfaden von Dietlein ist für den vorgeschlagenen Gebrauch nicht geeignet.

Endlich gebe ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anheim, die Zahlenlehre von Weiland, die Anweisung von Böhme, und die bezüglichen Schriften von Adam, Stubba, Hentschel und Menzel zu empfehlen und die Auswahl eines dieser Bücher den Seminaren frei zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 11,733.

§ 86. Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittel des Seminars. (§ 10 ff. der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

E. v. 15. Jan. 1875.

Lehrmittel der Seminarien, Verstärkung der Etatssätze zur Vervollständigung derselben.

Berlin, den 15. Januar 1875.

Die auf meine Verfügung vom 20. November 341873 U. ,508 eingegangenen, die Aufstellung des Unterrichtstitels im Etat der Schullehrer-Seminare betreffenden Berichte haben mich erkennen lassen, daß vielfach noch in den Provinzial-Schulcollegien eine Geschäftsvertheilung stattfindet, welche eine von sachgemäßen Gesichtspunkten aus einheitlich geregelte Etats-Aufstellung erschwert. Eine solche ist nicht ausführbar, wenn diejenigen Mitglieder des Schulcollegiums, welche die innern Angelegenheiten der Seminare besorgen, an den Etatsarbeiten keinen Theil nehmen oder wenn da, wo mehrere technische Räthe die Seminarangelegenheiten bearbeiten, zwischen diesen keine Verständigung über die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung herbeigeführt wird. Die Berichte ergeben aber auch weiter und räumen zum Theil ein, daß es bisher bei Aufstellung des Etats für die Unterrichtsbedürfnisse der Seminare an leitenden Grundsätzen überhaupt gefehlt habe, daß demnach die Provinzial-Schulcollegien sich nicht selten die Anträge der betreffenden Seminardirectoren ohne nähere Prüfung angeeignet haben und daß dadurch eine sehr ungleichmäßige Versorgung der gleichartigen Anstalten innerhalb derselben Provinz herbeigeführt worden sei.

Ich nehme daraus Veranlassung zu nachstehenden Bemerkungen:

Was zunächst den Umfang der Bedürfnisse anlangt, welche aus dem Unterrichtstitel der Seminare zu befriedigen sind, so ist festzuhalten, daß jedes Schullehrer-Seminar im Besitze derjenigen Lehrmittel sein muß, welche nöthig sind, damit der im Lehrplane der Anstalt vorgeschriebene Unterricht dem Zwecke derselben entsprechend ertheilt und die ihr zufallende erziehliche Aufgabe gelöst werden könne. Demgemäß muß das Seminar mit allen zum alltäglichen Unterrichtsbetriebe erforderlichen Gegenständen, Tafeln, Lehrgeräthen, Tintenfässern, Schwämmen, Kreide und dergleichen so ausreichend versorgt sein, daß der Erziehung der angehenden Lehrer zu Sauberkeit und Ordnung überall ihr Recht werde, und daß sich auch in dieser Beziehung die Uebungsschule als eine Musterschule erweise. Es wird daher unvermeidlich sein, daß gewisse Lehrgeräthe und Lehrmittel in mehrfachen, einige in so viel Exemplaren vorhanden seien und unterhalten werden, als Klassen da sind, damit das störende, den Sachen selbst nur schädliche Hin- und Hertragen derselben vermieden und ein gleichzeitiger Gebrauch in mehreren Klassen ermöglicht werde.

Weiterhin ist zu beachten, daß der Seminarunterricht in noch höherem Grade als jeder andere auf dem Wege der Anschauung, des Experimentes und der geordneten Lectüre vermittelt werden muß. Dieser Weg ist dem Schullehrer-Seminar noch besonders durch die künftige Bestimmung seiner Zöglinge vorgezeichnet, welche später nicht nur mit Lehrmitteln umgehen, sondern dieselben auch zum Theil selbst herzustellen im Stande sein sollen. In dem Maße, wie sie das Seminar dafür befähigt, trägt es dazu bei, den einzelnen Schulgemeinden unnöthige Ausgaben zu ersparen und demnach die Ausbreitung gemeinnütziger Kenntnisse zu fördern. Es hat daher seine Schüler soweit zu führen, daß sie über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit von Lehrmitteln ein selbstständiges Urtheil gewinnen.

Das Lehrmittel-Inventar eines Seminars muß daher über den engen Kreis dessen, was im Unterrichtsbetriebe der Anstalt selbst unentbehrlich ist,

Digitized by Google

hinaus erweitert werden und bei aller dringend gebotenen Sparsamkeit doch nur aus guten, sorgfältig gearbeiteten Exemplaren bestehen. Es dürfen aber dabei die Grenzen der Volks- und Mittelschule nicht überschritten und es muß sorgfältig vermieden werden, die Seminare zu Versuchsfeldern und Museen für alle neu aufkommenden Lehrmethoden und Lehrmittel zu machen.

Neben den Bedürfnissen des Seminars sind diejenigen der Uebungsschule ins Auge zu fassen. Wo dieselbe, wie dies vielfach der Fall ist, eine Armenschule ist, und das Seminar die Verpflichtung ihrer Unterhaltung übernommen hat, genügt es nicht, wenn seitens desselben für die Schreibmaterialien der Schulkinder gesorgt wird, sondern es muß auch für dieselben ein ausreichender Vorrath der eingeführten Schulbücher in ordentlichem Zustande erhalten werden. In jedem Falle aber muß die Schule die in § 9 der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 vorgeschriebene, und wenn sie mehrklassige Einrichtung hat, eine angemessen erweiterte Ausstattung haben.

Neben den eigentlichen Lehrmitteln und den Lehrgeräthen bedarf das Schullehrer-Seminar einer guten Bibliothek für die Seminarlehrer, die Seminaristen und thunlichst auch für die Seminarschüler. Wo letzteres nicht ausführbar oder aus besonderen Gründen nicht empfehlenswerth ist, muß eine Sammlung von Kinder- und Jugendschriften in die Bibliothek für die Seminaristen aufgenommen werden.

Die Sorge für eine ausreichende, gut gewählte Lehrerbibliothek ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Unterrichtszweckes der Anstalt selbst. Da sich die meisten Seminare in kleinen Orten befinden, wo die Lehrer außerhalb ihres engeren Amtskreises wenig geistige Anregung und noch weniger die Mittel zu einer planmäßigen Weiterbildung finden, so muß ihnen die Gelegenheit dazu in der Anstalt selbst geboten werden. Indem ihnen diese eine Bibliothek zur Verfügung stellt, welche alljährlich durch eine Anzahl hervorragender wissenschaftlicher Werke ergänzt wird, bewahrt sie dieselben vor einem Stillstand ihrer Bildung und vor Einseitigkeit ihrer pädagogischen Richtung, Gefahren, denen sie leicht ausgesetzt sein könnten. Selbstverständlich wird dieser Zweck nur dann erreicht, wenn nach bestimmtem Plane ebensowohl Bücher angeschafft werden, welche es den Lehrern ermöglichen, eine wissenschaftliche Grundlage für den Unterricht zu gewinnen, als solche, in welchen namentlich die jüngeren akademisch gebildeten Lehrer eine Anleitung zu methodischer Darbietung des Stoffes an die Zöglinge finden.

Wo die Bibliothek des Seminars herkömmlich die Nebenaufgabe hat, den Volksschullehrern des Ortes und der nächsten Umgebung desselben zu ihrer Fortbildung zu dienen, ist bei der Ergänzung derselben darauf entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Bibliothek wird auch der Zeitschriften nicht ganz entbehren können, und werden namentlich diejenigen, welche nicht blos die vorübergehenden Tageserscheinungen zum Gegenstande haben, sondern einen bleibenden Werth in Anspruch nehmen dürfen, sowie diejenigen, welche den Fortschritten in den einzelnen Lehrdisciplinen des Seminars folgen, in der Bibliothek desselben eine Stelle erhalten müssen.

Endlich ist bei Feststellung der Bedürfnisse für den Unterrichtsbetrieb der Seminare zu beachten, daß diese auch die Aufgabe haben, Cantoren und Organisten zu bilden. Wenn auch selbstverständlich die Ergänzung der Orgeln, Pianinos und Flügelinstrumente nicht aus demjenigen Fonds bewirkt werden kann, welcher den Anstalten zur Unterhaltung und Ergänzung ihrer Lehrmittel alljährlich zur Verfügung gestellt wird, sondern im Falle eintretenden Bedürfnisses auf dem Wege außerordentlicher Bewilligung aus Centralfonds erfolgen muß, so verbleibt doch jenem Anstaltsfonds die Ausgabe für das Stimmen und die Instandhaltung der größeren Instrumente, die Ergänzung der Geigen und die Beschaffung der Noten. Ein guter Vorrath musikalischer Werke der anerkannten Meister wird die Anstalt vor dem Eindringen werthloser Sachen und vor einseitiger Bevorzugung der eigenen Compositionen des Seminar-Musiklehrers schützen.

Mit Rücksicht auf diese mannigfachen Bedürfnisse hat sich der Herr Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß, abgesehn von den wenigen Fällen, wo ein höherer Betrag bereits früher als nothwendig anerkannt worden ist, oder wo die besondere, etwa utraquistische, Einrichtung des Seminars einen solchen rechtfertigt, für besser ausgestaltete Seminare ein jährlicher Betrag von 750 Mk., für andere ein solcher von 900 Mk. zur Ergänzung und Instandhaltung der Lehrmittel fortan in dem Etat der Anstalt angesetzt werde, und daß dieser Ansatz, bezw. die Erhöhung des gegenwärtigen Satzes bei Ablauf der bezüglichen Etatsperiode erfolge.

Der angesetzte Betrag darf indeß unter keinen Umständen überschritten werden und kommt es deshalb vor Allem darauf an, eine zweckmäßige Verwendung dieses Betrages sicher zu stellen. In dieser Beziehung empfiehlt es sich, daß die Seminardirectoren zunächst die Sätze feststellen, welche ihnen für die vorstehend bezeichneten Zwecke, d. i. für den Unterrichtsbetrieb im Seminar und der Schule, für Musikalien, für geographische, naturkundliche, physikalische Lehrmittel, für Zeichenvorlagen und Gypsmodelle, für Ergänzung der Bibliothek und für Zeitschriften, sowohl zur Instandhaltung als zu unentbehrlichen Anschaffungen erforderlich erscheinen. Demnächst haben sie in Berathung mit dem Lehrercollegium ein Verzeichniß derjenigen größeren Werke, Apparate ꝛc. anzufertigen und fortzuführen, durch deren Beschaffung sie die Lehrmittel und Sammlungen der Anstalt in den nächsten Jahren ergänzen wollen.

Damit diese Ergänzung aber auch sicher ermöglicht werde, ist alljährlich ein Betrag von 150 bis 180 Mk. für einen bestimmten Lehrgegenstand, Zeichnen, Musik, Physik, oder für gewisse Theile der Bibliothek zu verwenden. Die Wahl des Gegenstandes ist durch Conferenzbeschluß zu bestimmen und dem Provinzial-Schulcollegium beim Beginne des Jahres anzuzeigen, welches nöthigenfalls eine Correctur des Beschlusses zu veranlassen oder anderweitige Bestimmung zu treffen hat. Ebenso wolle

Digitized by Google

das Königliche Provinzial-Schulcollegium eine Mitwirkung bei Anschaffung größerer periodischer Werke, Encyclopädien u. dergl. in Anspruch nehmen, weil andernfalls eine Ueberlastung des Anstalts-Etats nach irgend einer Seite hin erfolgen könnte.

Endlich ist bei der Revision der Seminare jedes Mal auch von dem Zustande der Bibliothek, der Sammlungen und von dem Plane, nach welchem dieselben ergänzt werden, Kenntniß zu nehmen und über den bezüglichen Befund Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
gez.: Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 14,691.

§ 87. Die Bibliothek des Seminars. (§ 11 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

Dr. Schumann Anweisung für Anlegung und Fortführung von Seminar-Bibliotheken.

Anlegung und Fortführung von Seminarbibliotheken.

Der Seminardirector Dr. Schumann zu Alfeld hat eine Instruction für die Aufstellung, Ordnung und Catalogisirung von Seminarbibliotheken ausgearbeitet, welche sich durch ihre Zweckmäßigkeit empfiehlt und daher nachstehend mitgetheilt wird.

1.

Aufstellung und Ordnung der Bücher im Allgemeinen.

Die Bücher sind nach den Wissenschaften getrennt aufzustellen und wird dafür folgendes Schema, welches den Verhältnissen einer Seminarbibliothek entspricht, als Anhalt geboten, ohne dadurch andere wissenschaftliche Eintheilungen auszuschließen:

A. Religion und Religionsunterricht.
  - Aa. Theologische Encyclopädien und Wörterbücher.
  - Ab. Biblische Geschichte und Bibelauslegung.
  - Ac. Kirchen- und Missionsgeschichte.
  - Ad. Kirchenlehre (Katechismus).
  - Ae. Hymnologie und Liturgie.
  - Af. Predigten, Kirchenrecht, Erbauungsschriften.

B. Philosophie (Psychologie und Logik).
C. Pädagogik.
  - Ca. Encyclopädie der Pädagogik.
  - Cb. Geschichte der Pädagogik (einschließlich der Statistik).
  - Cc. Systematische Pädagogik (Schulkunde ꝛc.)
  - Cd. Pädagogische Zeitschriften, Programme, Reiseberichte.

D. Deutsche Sprache und Literatur.
  - Da. Wörterbücher.
  - Db. Lesebücher (Leseunterricht).
  - Dc. Deutsche Grammatik und Methodik des deutschen Sprachunterrichtes.
  - Dd. Deutsche Literatur (Literaturgeschichte, Schöne Literatur.)

E. Geschichte und Geographie.
F. Naturgeschichte.
G. Rechnen und Raumlehre.
H. Jugendschriften. (Vermischtes.)
I. Schreiben, Zeichnen (Kunst).
K. Turnen.
L. Musik.
  - La. Theorie und Geschichte der Musik.
  - Lb. Musikalien für Gesang (mit und ohne Begleitung).
  - Lc. Musikalien für Orgel allein.
  - Ld. Musikalien für Clavier allein.
  - Le. Musikalien für Violine allein.
  - Lf. Musikalien für mehrere Instrumente.

M. Französische Sprache und Literatur.
N. Englische Sprache und Literatur.
O. Karten, Bildertafeln, andre Anschauungsmittel.

Bei dieser Aufstellung erhalten die Bücher auf dem Rücken unten Etiketten, welche fest aufgeleimt sind, auch wohl nach den verschiedenen Abtheilungen verschieden gefärbt sein können und auf diesen die Bezeichnung der betreffenden Wissenschaft und Unterabtheilung z. B. Ae. In die Bücher selbst wird diese Signatur nicht geschrieben.

2.

Aufstellung der Bücher nach alphabetischer Ordnung und nach dem Format.

Innerhalb der einzelnen Abtheilungen werden die Bücher alphabetisch nach den Namen der Verfasser, oder, wenn kein Verfasser genannt ist, nach einem Stichworte aus dem Titel, welches den Inhalt der Schrift charakterisirt, aufgestellt. Dabei ist zu beachten:

a. Miscellanbände werden nach der ersten in ihnen enthaltenen Schrift aufgestellt und wird bei den in ihnen weiter enthaltenen Schriften auf diese Stellung des Bandes mit Angabe der entsprechenden Signatur im Catalog verwiesen.

b. Schriften von mehreren Verfassern werden unter dem Namen des zuerst genannten Verfassers aufgestellt und bei den Namen der übrigen Verfasser wird im Catalog mit der Signatur auf diese Stelle verwiesen.

c. Programme und Festschriften werden, da sie meist aus zwei Abtheilungen, einer wissenschaftlichen Abhandlung und Schulnachrichten, bestehen, nach dem Namen und dem Orte der Schulanstalt aufgestellt, während die wissenschaftliche Abhandlung in ihrer betreffenden Abtheilung nach dem Verfasser im Catalog mit der Signatur ihres Standortes verzeichnet wird.

Die alphabetische Aufstellung hat nicht nur auf den Anfangsbuchstaben Rücksicht zu nehmen, sondern es muß aaa vor aab und dies vor aba gestellt werden, auch muß bei Verfassern mit gleichem Namen der, dessen Vorname im Alphabet vorangeht, voranstehen. Bei Schriften desselben Verfassers entscheidet das Erscheinen derselben, so daß die ältere Schrift vor der jüngeren steht.

Die Aufstellung beginnt mit A. 1. unten links in dem Regal in der Weise, daß in dem unteren Fache die Foliobände, dann die Quart-, dann die Octavbände aufgestellt werden, doch braucht man auch Quart- und Octavbände nicht zu trennen. Dabei ist Raum für neue Anschaffungen zu lassen, so daß die Fächer nicht zu voll gestellt werden und am Ende der Abtheilung ein größerer Raum bleibt.

Digitized by Google

3.

Das Catalogisiren und Signiren der Bücher.

Ueber die Bücher der einzelnen Abtheilungen wird zuerst ein Zettelcatalog angefertigt. Dazu werden Octavblätter von starkem Conceptpapier gewählt, auf welchen in Gegenwart des Bibliothecars von seinen Gehülfen der vollständige Titel des Buchs nebst der Fachsignatur und dem Formate in folgender Weise geschrieben wird:

Adami, Friedrich. **E.**

Adami, Friedrich,

Louise Königin von Preußen. Vierte umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Mit dem Bildnisse der Königin nach einer Büste von Gottfried Schadow. Berlin. Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung. 1868. 8vo.

Ein zweiter Octavzettel, welcher gleichfalls so beschrieben ist, aber noch den Namen des Verfassers oder das Stichwort des Titels quer geschrieben enthält, wird in das betreffende Buch gelegt, so daß der Name des Verfassers oder das Stichwort herausſieht, um auf diese Weise das Aufstellen der Bücher nach dem Alphabet zu erleichtern. Diese Zettel können dann zur Anlegung eines Fachzettel-Catalogs benutzt werden, wenn ein Fachcatalog angelegt werden soll, doch kann dasselbe bei kleineren Bibliotheken unterbleiben.

Aus den ersten Zetteln wird nun von dem Bibliothekar der alphabetische Zettelcatalog gebildet, nach dem die Bücher geordnet werden. In den Abtheilungen, welche schon einen gehörigen Bestand haben, so daß sie nur im Vereine mit den übrigen Abtheilungen nach Verhältniß aus den regelmäßigen Mitteln des Etats vermehrt werden, erhalten die Zettel und die Etiketten der Bücher auch eine genauere Bezeichnung durch fortlaufende Ziffern z. B. in der Abtheilung Ad. Abendmahlsgemeinschaft Ad. 1. Althaus, letzte Dinge Ad. 2 ꝛc.

In den Abtheilungen aber, welche erst 10. 20 oder 30 Bücher enthalten und die nach dem Unterrichtszwecke des Seminars noch einer außerordentlichen Vermehrung bedürfen, begnügt man sich auf den Zetteln und Etiketten mit der Bezeichnung der Wissenschaft und Unterabtheilung, ordnet aber die Bücher nach dem Zettelcataloge alphabetisch.

Auch so kann man bei gehöriger Vorsicht aus solchen Abtheilungen Bücher verleihen und doch die Aufstellung in Ordnung halten, während eine sofort eintretende genauere Bezeichnung mit Ziffern das Einordnen maſſenhafter Anschaffungen erschweren würde.

4.

Bibliotheks- und Schülercatalog. Lehrer- und Schülerbibliothek.

In Bibliotheken, welche in einzelnen Abtheilungen keiner außerordentlichen Vermehrungen mehr bedürfen, kann nach Ordnung der ersten Abtheilung auch die Anlegung eines gebundenen alphabetischen Catalogs in zwei Exemplaren erfolgen. Ein Exemplar enthält sämmtliche Bücher der Bibliothek (Bibliothekscatalog), der andere, zum Gebrauch der Seminaristen bestimmt, enthält nur die Bücher, welche die Schülerbibliothek ausmachen. Dieser Schülercatalog wird dem ersten Bibliotheksgehülfen in Verwahrung gegeben. Auf diese Weise wird die Bibliothek einheitlich erhalten und doch eine Schülerbibliothek geschaffen, wie sie in den allgemeinen Bestimmungen für die Seminare § 12 gefordert wird. Diese gebundenen Cataloge werden der Handlichkeit wegen am besten Quartbände sein, in denen, damit sie nicht zu schnell auſser Stande sind, die durch neue Anschaffungen nöthigen Einschaltungen gehörigen Orts aufzunehmen, auf jeder Seite nur zwei Bücher verzeichnet werden.

Bibliotheken, die in einzelnen Fächern noch besonderer Vermehrungen bedürfen, behelfen sich mit dem Zettelcatalog, der, wie die Erfahrungen groſser Bibliotheken beweisen, Jahre lang vorhält; sie fertigen aber einen gebundenen Schülercatalog, weil dieser doch nach einiger Zeit erneuert werden muß.

5.

Anschaffungen.

Im ersten Quartal werden, nachdem die Kosten für Zeitschriften und Lieferungswerke abgesetzt sind, die Anschaffungen für das laufende Jahr in Conferenzen nach dem Bedürfniß der einzelnen Fächer bis zur Höhe von $^{2}/_{3}$ des so verbleibenden Bibliotheksfonds festgesetzt, $^{1}/_{3}$ bleibt zur Dispoſition des Directors, der mit dem Bibliothekar daraus feste Einbände und andere Anschaffungen zu besorgen hat.

6.

Eintragen in das Zugangsjournal und Stempeln der Bücher.

Alle neu angeschafften Bücher werden nach dem Datum der Anschaffung, mit vollständigem Titel, dem Preise und der eventuellen Signatur in ein Zugangsjournal eingetragen, um sicher zu sein, daß der Fonds nicht überschritten wird. Zugleich erhalten sie, um sie als Eigenthum der Bibliothek zu bezeichnen, den Stempel.

7.

Einordnung der neu angeschafften Bücher.

Die neu angeschafften Bücher werden nach den Namen der betreffenden Verfaſser oder dem Stichworte des Titels in die ursprüngliche Ordnung eingeschoben, erhalten aber auf der Etikette und im Catalog neben der Nummer des vorausgegangenen Buchs z. B. E. 4. zur näheren Bezeichnung einen kleinen lateinischen Buchstaben z. B. E. 4. a. Dabei ist auf den alphabetischen Abstand der Namen zu achten, um den rechten Buchstaben zu wählen, damit Raum bleibt, um neue Werke gleichfalls einschreiben zu können, ohne über das erste Alphabet hinaus zur Verdoppelung der kleinen Buchstaben greifen zu müssen. Ist aber das erste Alphabet in seiner Reihenfolge verbraucht, so muß bei neuen Einschiebungen der kleine Buchstabe verdoppelt werden z. B. E. 4. aa.

Bei gehöriger Vorsicht lassen sich so zwischen E. 4. und E. 5. 650 neue Bücher einschieben.

8.

Geschenke.

Geschenkte Bücher erhalten vorn die Einzeichnung „Geschenk" mit Angabe des Namens des Gebers und des Datums; dieselbe Angabe wird dem Büchertitel im Catalog zugefügt.

Digitized by Google

§ 88. Empfehlung einiger Schriften für die Seminarbibliothek. (§ 11 und 12 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 12. Aug. 1874, betr. „Deutsche Jugend" von Lohmeyer.
2. E. v. 9. Jan. 1875, betr. „die Mutterschule" von Amos Comenius.
3. E. v. 7. Dec. 1875, betr. „Schulgesetz-Sammlung" von Keller.
4. E. v. 13. Jan. 1876, betr. „Anleitung zur rationellen Bienenzucht" von Jlgen.
5. E. v. 13. Juni 1876, betr. „Pädagogisches Handbuch" von K. Schmid.

Vergl. noch die bei den einzelnen Lehrgegenständen aufgeführten Schriften.

1.

Berlin, den 12. August 1874.

Die seit dem Jahre 1872 von dem Schriftsteller Julius Lohmeyer hierselbst unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller und Zeichner in illustrirten Monatsheften herausgegebene Zeitschrift: „Deutsche Jugend" empfiehlt sich durch die Angemessenheit des dargebotenen Stoffes und durch die Ausführung der beigegebenen Holzschnitte. Dieselbe ist daher ebensowohl als Muster guter Jugendlitteratur zur Anschaffung in die Bibliotheken der Schullehrer-Seminare, wie zur Verwendung als Prämie, namentlich in Mädchenschulen, vorzüglich geeignet.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien ꝛc. ꝛc. veranlasse ich demgemäß, die Seminardirectoren der Provinz und die Vorstände der mittleren und höheren Mädchenschulen Ihres Verwaltungsbezirks auf die genannte Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, sowie die Königlichen Regierungen der Monarchie, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 6121.

2.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Von dem Archidiaconus Schröter zu Weißenfels ist die Schrift: „Die Mutterschule von Amos Comenius" in zweiter verbesserter und vermehrter Auflage herausgegeben worden.

Da sich diese Schrift zur Anschaffung für die Seminarbibliotheken eignet, so wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Seminardirectoren zu diesem Zweck auf dieselbe aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 14688.

3.

Berlin, den 7. December 1875.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 18. December 1872 — C.-Bl. de 1873 S. 15 —, betreffend die von E. Keller hier herausgegebene Wochenschrift: „Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Centralorgan für das gesammte Schulwesen im deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz," veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien die Anschaffung derselben für die Bibliotheken der Schullehrer-Seminare zu empfehlen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 18. December 1872 — C.-Bl. de 1873 S. 15 —, betreffend die von E. Keller hier herausgegebene Wochenschrift: „Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Centralorgan für das gesammte Schulwesen im deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz," veranlasse ich die Königlichen Regierungen, Consistorien ꝛc., die Anschaffung derselben für die Kreis-Lehrerbibliotheken, bezw. Lehrer-Lesevereinen zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 13826.

4.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Die mit dem Bericht vom 30. October v. Js. — S. 2626 eingereichte Schrift des Seminarlehrers Jlgen zu Cammin „Anleitung zur rationellen Bienenzucht" habe ich einer sachmännischen Prüfung unterziehen lassen. Das Ergebniß ist dahin festgestellt worden, daß dieselbe, ungeachtet einiger Ausstellungen, die ihr zu machen gewesen sind, geeignet sei, Anfängern in der Bienenzucht gute Dienste zu leisten.

Ich habe daher nichts dagegen zu erinnern, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Schrift an die Seminare der Provinz empfiehlt und Sich wegen Empfehlung derselben an die Volksschullehrer mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzt.

Das eingereichte Exemplar ist wieder beigefügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Stettin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.
Im Auftrage.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (mit Ausnahme von Stettin.)
U. III. 13359.

5.

Berlin, den 13. Juni 1876.

Durch Circular-Verfügung vom 19. Februar 1859 (C.-Bl. der Unterrichtsverwaltung S. 173) ist die Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, welche der Oberstudienrath und Gymnasialrector Dr. Schmid im Verlage von Rudolph Besser zu Gotha herausgiebt, empfohlen worden. Nachdem dieses Werk seiner Vollendung nahe geführt ist, hat der Herausgeber unternommen, dasselbe unter bedeutenden Kürzungen für das Be-

Digitized by Google

dürfniß der Volksschullehrer umzuarbeiten und unter dem Titel „Pädagogisches Handbuch" ꝛc. in demselben Verlag herauszugeben.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Anschaffung dieses pädagogischen Handbuches für die Lehrerbibliotheken der Seminare Seines Ressorts anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An (gez.) Falk.
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhalten Ew. Hochehrwürden zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.
U. III. 5590.

§ 89. Pflege vaterländischer Gesinnung im Seminar. (§ 14 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. Thronrede Sr. Majestät zur Eröffnung des Reichstages und des Norddeutschen Bundes 1870.
2. Adreße d. Reichstages an Sr. Majestät d. König 1870.
3. Allerh. E. v. 21. Juli 1870.
4. Allerh. E. v. 25. Juli 1870.
5. E. v. 5. Aug. 1870, betr. Entlassungsprüfung von Seminaristen, welche in das Heer eintreten wollen.
6. E. v. 9. Aug 1879, betr. Fortbetrieb der Seminare. Eintritt von Seminaristen in das Herr.
7. E. v. 10. Febr. 1876, betr. Feier des hundertjährigen Geburtstages der hochseligen Königin Luise.
8. E. v. 6. März 1877, betr. Feier des achtzigsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs.
9. E. v. 20. Mai 1879, betr. Schulfeier am Tage der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin.

Vorbemerkung. Das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung schickte den nachstehenden Documenten aus dem Jahre 1870 folgende Worte voraus: „Die Aufgabe und die Stellung der Volksschule und ihrer Lehrer dem Vaterland gegenüber wird auch in der gegenwärtigen Gefahr keine neue und veränderte. Sie ist gekennzeichnet in dem Immediatbericht des Kriegs- und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. August und in der darauf ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 30. August 1866 (C.-Bl. pro 1866 S. 502 Nr. 194). In dem ersteren heißt es zum Schluß:

„Ew. Königlichen Majestät Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt hat, ist durch die Preußische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen; die Seminaristen, welche in der Stunde der Gefahr bereit waren, in Ew. Königlichen Majestät Armee das Leben einzusetzen für König und Vaterland, werden in der Zeit des Friedens als Lehrer ihre Schuldigkeit zu thun wissen in der Schule an der Jugend des Volkes in Waffen."

Gott wird geben, daß in der bevorstehenden großen und entscheidungsreichen Zeit König und Volk ernten werden aus der stillen Saat der Schule.

Zur Characteristik des Geistes, wie der König und die Vertretung des Volkes den gegenwärtig über Deutschland hereingebrochenen Krieg auffassen, geben wir hier, der Schule gegenüber, folgende Documente:"

1. Thronrede Sr. Majestät zur Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit treudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit anrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thron-Candidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem vielgeprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich Selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Digitized by Google

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

2. Adresse des Reichstages an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht erfonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des Französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des Deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten Deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europa's und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

3. Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 21. Juli wegen Abhaltung eines allgemeinen Bettags.

Ich bin gezwungen, in Folge eines willkürlichen Angriffs das Schwert zu ziehen, um denselben mit aller Deutschland zu Gebote stehenden Macht abzuwehren. Es ist mir eine große Beruhigung vor Gott und den Menschen, daß Ich dazu in keiner Weise Anlaß gegeben habe. Ich bin reinen Gewissens über den Ursprung dieses Krieges und der Gerechtigkeit unserer Sache vor Gott gewiß. Es ist ein ernster Kampf, den es gilt, und er wird Meinem Volke und ganz Deutschland schwere Opfer auflegen. Aber Ich ziehe zu ihm aus im Aufblicke zu dem allwissenden Gott und mit Anrufung Seines allmächtigen Beistandes. Schon jetzt darf Ich Gott dafür preisen, daß vom ersten Gerücht des Krieges an durch alle deutsche Herzen nur ein Gefühl rege wurde und sich kund gab, das der Entrüstung über den Angriff und der freudigen Zuversicht, daß Gott der gerechten Sache den Sieg verleihen werde. Mein Volk wird auch in diesem Kampf zu Mir stehen, wie es zu Meinem in Gott ruhenden Vater gestanden hat. Es wird mit Mir alle Opfer bringen, um den Völkern den Frieden wieder zu gewinnen. Von Jugend auf habe Ich vertrauen gelernt, daß an Gottes gnädiger Hülfe alles gelegen ist. Auf Ihn hoffe Ich und fordere Ich Mein Volk auf zu gleichem Vertrauen. Ich beuge Mich vor Gott in

Digitized by Google

Erkenntniß Seiner Barmherzigkeit und bin gewiß, daß Meine Unterthanen und Meine Landsleute es mit Mir thun. Demnach bestimme Ich, daß am Mittwoch, den 27. Juli, ein außerordentlicher allgemeiner Bettag gehalten und mit Gottesdienst in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeit, soweit die dringende Noth der Zeit es gestatter, begangen werde. Zugleich bestimme Ich, daß während der Dauer des Krieges in allen öffentlichen Gottesdiensten dafür besonders gebetet werde, daß Gott in diesem Kampfe uns zum Siege führe, daß Er uns Gnade gebe, auch gegen unsere Feinde uns als Christen zu verhalten, und daß Er uns zu einem die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands dauernd verbürgenden Frieden in Gnaden gelangen lasse.

Berlin, den 21. Juli 1870.

Wilhelm.

gez. von Mühler.

An
den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

4. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870.

Aus allen Stämmen des deutschen Vaterlandes, aus allen Kreisen des deutschen Volkes, selbst von jenseits des Meeres, sind Mir aus Anlaß des bevorstehenden Kampfes für die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands von Gemeinden und Corporationen, von Vereinen und Privatpersonen so zahlreiche Kundgebungen der Hingebung und Opferfreudigkeit für das gemeinsame Vaterland zugegangen, daß es Mir ein unabweisliches Bedürfniß ist, diesen Einklang des deutschen Geistes öffentlich zu bezeugen und dem Ausdruck Meines Königlichen Dankes die Versicherung hinzuzufügen, daß Ich dem deutschen Volke Treue um Treue entgegenbringe und unwandelbar halten werde. Die Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, die einmüthige Erhebung der deutschen Stämme und ihrer Fürsten hat alle Unterschiede und Gegensätze in sich beschlossen und versöhnt, und einig, wie kaum jemals zuvor, darf Deutschland in seiner Einmüthigkeit, wie in seinem Recht, die Bürgschaft finden, daß der Krieg ihm den dauernden Frieden bringen und daß aus der blutigen Saat eine von Gott gesegnete Ernte deutscher Freiheit und Einigkeit sprießen werde.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Wilhelm.

5. Stellung der Schullehrer-Seminare bei Ausbruch des Krieges.

Abiturienten-Prüfung.

Berlin, den 5. August 1870.

Es haben Zöglinge von Schullehrer-Seminaren den Wunsch ausgesprochen, ihre Zulassung zum Abiturienten-Examen beschleunigt zu sehen, damit ihnen nach Ablegung desselben der Eintritt in die Armee während des gegenwärtigen Krieges möglich gemacht werde.

Solchem Verlangen gegenüber kann in der jetzigen großen Zeit nicht ablehnend darauf verwiesen werden, daß die Aufgabe des Lehrers die Mitwirkung an der Erziehung der Jugend durch die Schule ist, und daß er durch die Hingabe an diesen Beruf auch seine Pflicht gegen das Vaterland erfüllt. Es mag vielmehr den dazu geeigneten jungen Männern der Eintritt in das kämpfende Heer gestattet und erleichtert werden.

Zu dem Ende ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, an allen Schullehrer-Seminaren, in welchen in diesem Jahr noch eine Abiturienten-Prüfung bevorsteht, diese sofort in der abgekürzten Weise abhalten zu lassen, welche Ihm nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten nothwendig und zulässig erscheint.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Evangel. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 21852.

6. Fortbetrieb der Seminare; Eintritt von Zöglingen in die Armee.

Berlin, den 9. August 1870.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 3. d. M. unter Rückgabe der Anlagen das Folgende.

Der erste Cötus des Seminars in N. kann jetzt noch nicht zum Abiturienten-Examen zugelassen werden, und verweise ich dieserhalb auf meinen Circular-Erlaß vom 5. d. M. (21852).

Die Absicht der Zöglinge des genannten Seminars, zur Vertheidigung des Vaterlandes in die Reihen des Königlichen Heeres einzutreten, ist leicht verständlich und ehrenwerth. Ruhige Betrachtung der Verhältnisse ergiebt indeß zunächst, daß gegenwärtig noch kein Mangel an Mannschaften vorhanden ist, und sodann, daß die Zöglinge der Seminare für jetzt ihrer Pflicht gegen das Vaterland vollständig und mit allgemeiner Anerkennung genügen werden, wenn sie sich gewissenhaft auf ihren Beruf für die Schule und damit für den Dienst an der Bildung des Volkes vorbereiten, der gleichermaßen dem Heere zu Gute kommt. Trotzdem und ungeachtet des jetzt vorhandenen Mangels an Lehrern und der dadurch herbeigeführten Noth der Schule beabsichtige ich nicht, einzelnen Zöglingen der Seminare in ihrem wohlerwogenen Entschluß, in die Arme einzutreten, hinderlich zu sein. Ich beauftrage daher das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den Zöglingen des Seminars in N. und nach Bedürfniß denen der übrigen Seminare der Provinz von der oben dargelegten Auffassung der Verhältnisse durch die Seminardirectoren Kenntniß geben zu lassen und sodann nach den von Ihnen gemachten Vorschlägen namentlich dahin zu verfahren, daß den betreffenden Seminaristen demnächst der Wiedereintritt in die Seminare und die Zulassung zu der Abiturienten-Prüfung offen gehalten wird.

Binnen vier Wochen erwarte ich Bericht über die Zahl der in die Armee eingetretenen Seminaristen und über den Fortgang des Betriebs der Seminare.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Digitized by Google

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die sämmtlichen anderen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 21872.

7. Feier des hundertjährigen Geburtstags der hochseligen Königin Louise.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Auf den 10. März d. J. fällt der hundertjährige Geburtstag der hochseligen Königin Louise. Obgleich ich annehmen darf, daß die Königliche Regierung ꝛc. die Feier dieses Tages in den Schulen Ihres Verwaltungsbezirkes bereits selbstständig in Aussicht genommen hat, so erscheint es mir bei der hohen Bedeutung desselben doch geboten, für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßige Anordnung zu treffen.

Ich bestimme daher, daß am 10. k. M. in allen öffentlichen und Privat-Mädchenschulen der Unterricht ausfallen und an dessen Stelle eine Feier treten soll, in welcher der Geschichtslehrer oder der Dirigent der Anstalt den Schülerinnen in freiem Vortrage das Lebensbild der erlauchten Frau vorführt, welche in den Zeiten des tiefsten Leidens so opferfreudig an der Erhebung des Volks mitgearbeitet und allen kommenden Geschlechtern ein hohes Beispiel weiblicher Tugend gegeben hat.

Wo sich die Gemeinden bezw. die Schulvorstände geneigt finden lassen, die erforderlichen Mittel zu bewilligen, sind besonders fleißigen Schülerinnen zur dauernden Erinnerung an die Feier des Tages Prämien zu geben, und sind zu solchen Lebensbilder der Königin Louise und andere auf die Zeit der Befreiungskriege bezügliche Schriften zu wählen.

In den Knabenschulen, sowie in den Schulen, in welchen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, tritt die Feier an die Stelle der beiden letzten Unterrichtsstunden des Vormittags.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Consistorien der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, auch bezüglich der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie der höheren Lehranstalten Seines Verwaltungskreises entsprechende Anordnung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III 1291.

8. Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Schulen.

Berlin, den 6. März 1877.

Die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Volksschulen, welche alljährlich stattzufinden pflegt, wird sich an dem bevorstehenden 22. März, dem achtzigsten Geburtstage Seiner Majestät, voraussichtlich besonders festlich gestalten. In wie weit die Königliche Regierung für die Schulen Ihres Verwaltungsbezirkes nähere Anordnungen treffen will, bleibt Derselben überlassen. Meinerseits bemerke ich nur Folgendes:

Es läßt sich erwarten, daß Magistrate, Vereine, Schulfreunde ꝛc. Geldmittel zu Erinnerungsgaben für Schüler und Schülerinnen zur Verfügung stellen. Sofern solche Erinnerungsgaben in Büchern bestehen, wird die Königliche Regierung die Schulinspectoren, Rectoren, Hauptlehrer ꝛc. darauf aufmerksam zu machen haben, daß selbstredend zu solchen Erinnerungsgaben keine Werke gewählt werden dürften, an deren Inhalt in confessioneller Beziehung einen Anstoß genommen werden könnte. Am zweckmäßigsten werden Lebensbilder Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu wählen sein, und unter diesen diejenigen den Vorzug verdienen, welche das Leben Seiner Majestät durch schlichte Zusammenstellung der Urkunden und Thatsachen in genügender Vollständigkeit und geordneter Folge dem Leser vorführen. Als Versuche solcher Darstellungen sind neuerdings mir zwei Schriften bekannt geworden:

1) Kaiser Wilhelms Gedenkbuch. 1797—1877. Von Ludwig Hahn. Berlin, Verlag von W. Hertz 1877, und
2) Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. Reden, Proclamationen, Kriegsberichte ꝛc. Berlin, Verlag von Elwin Staude.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung in Beziehung auf die Seminare und die Seminar-Uebungsschulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
G. III. 903. U. III.

9. Schulfeier am Tage der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Auf die Anfrage vom 8. d. M., betreffend eine Schulfeier am 11. k. M., als dem Tage der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich eine solche Feier nur für angemessen erachten kann.

Eine bezügliche Anordnung ist unterblieben, weil es bei der bereits allgemein hervorgetretenen freien und freudigen Theilnahme für die bevorstehende Feier einer besonderen Anregung für die Schule nicht bedarf. Auch über die Art, wie sie angemessen zu gestalten ist, enthalte ich mich einer bestimmten Anordnung. Die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers, wie sie überall in den Schulen stattfindet, wird auch für die Jubelfeier am 11. k. M. geeigneten Anhalt bieten.

An
die Königliche Regierung zu N.

Digitized by Google

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An Falk.

sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn, sowie an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

U. III a. 8882.

§ 90. Der Unterricht in der Pädagogik. (§ 18 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. Auszug aus dem Lehrplane eines evangelischen Schullehrer-Seminars.
2. Auszug aus einem Revisionsbescheide des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Berlin v. 19. Dec. 1872.
3. E. v. 12. März 1873, betr. die Geschichte der Pädagogik von Schorn.
4. E. v. 28. April 1877, betr. die Geschichte der Pädagogik von Kellner.

1. Auszug aus dem Lehrplan eines evangelischen Schullehrer-Seminars.

Pädagogik.

Lehrbuch: Evangelische Schulkunde von Dr. Schütze. Leipzig 1870 bei Teuber.

Dritte Klasse.

Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in einer Reihe culturgeschichtlicher und biographischer Bilder mit besonderer Berücksichtigung der Zeit nach der Reformation.

Der Unterricht wird darauf hin angelegt, daß die Schüler von den für die Culturentwickelung besonders wichtigen Zeitabschnitten und Persönlichkeiten anschauliche Bilder empfangen, daß ferner bei der Aufnahme des Stoffes die Kraft selbstständiger Auffassung und eigener Arbeit durch gemeinsame und Privatlectüre geweckt und gepflegt werde,

daß endlich die für das besondere Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes aus der geschichtlichen Darstellung gewonnenen Resultate so verarbeitet werden, daß sie in den beiden folgenden Jahrescursen bei Behandlung der Unterrichts- und Erziehungslehre verwerthet werden können.

Stoff. Die Erziehung bei den Griechen in Sparta und Athen (Sokrates), Lectüre einiger Abschnitte aus Dittmars Weltgeschichte und aus Stoll. Bilder aus dem altgriechischen Leben.

Das christliche Erziehungsprincip im Gegensatz zum antiken. (Katechetenschulen, Augustinus).

Bonifacius (Lectüre seiner Biographie), das Leben in den Klöstern. Die Klosterschulen.

Karl der Große. Alcuin. Rhabanus Maurus.

Einfluß der Städte und der Kreuzzüge auf die gesammte Bildung.

Städtische Schulen. Bachantenwesen nach Th. Platers Mittheilungen.

Dr. Luthers schriftstellerische und praktische Wirksamkeit für die Reform der Schulen.

B. Trotzendorf als Musterschulmeister der Reformationszeit. (Löschke: Valentin Trotzendorf's Leben und Wirken.)

Einfluß des 30 jährigen Krieges auf das Schulwesen.

Johann Amos Comenius (Lectüre seiner Biographie und einzelner Abschnitte aus der „großen Unterrichtslehre.“)

Der Pietismus. Spener. Francke. (Lectüre seiner Biographie, der Geschichte seiner Stiftungen und einiger seiner kurzen Tractate, wie: „Ordnung und Lehrart im Waisenhause“ oder „Kurzer und einfältiger Unterricht.“)

J. J. Rousseau. (Lectüre einzelner Abschnitte aus Karl Schneider: „Rousseau und Pestalozzi“)

Die Philanthropisten. (Lectüre von Salzmann's „Ameisenbüchlein“ und „Noch etwas über Erziehung.“)

Campe als Jugendschriftsteller.

Eberhardt von Rochow in Rekahn.

Friedrich der Große und das Landschul-Reglement.

Pestalozzi. (Lectüre seiner Biographie von Blochmann, und von Lienhardt und Gertrud.)

Die neuere Zeit. Culturzustände in Preußen 1806. Jahn. Harnisch. (Lectüre „Mein Lebensmorgen.“) Die Seminare. (Schorn das Seminar in Weißenfels.)

Dinter. Diesterweg.

Die Darstellung der Ausgestaltung des Volksschulwesens von 1848 bis in die Gegenwart bleibt der ersten Klasse vorbehalten, weil die Aufgabe der Schule für die Gegenwart erst dann erkannt werden kann, wenn vorher eine Einsicht in die Ziele des Unterrichtes und der Erziehung, in den Unterrichtsbetrieb und in die Methode gewonnen ist.

Zweite Klasse.

1. Gewinnung einer psychologischen Grundlage für die Unterrichts- und Erziehungslehre.

Der Unterricht gestaltet sich in elementarer Weise, läßt die psychologischen Gesetze und Erscheinungen aus einer Reihe gleichartiger, dem Erfahrungskreise der Schüler entnommener Wahrnehmungen erkennen, und verbindet mit dieser Erkenntniß zugleich eine Hinweisung auf die Verwerthung der theoretischen Erkenntniß für den praktischen Unterricht.

Stoff. a. der Mensch nach Leib, Seele und Geist.

b. Leibespflege.

c. das Seelenleben nach seinen drei Grundkräften.

d. Sinne, Wahrnehmung, Anschauung, Gedächtniß, Einbildungskraft.

e. die Operationen des Verstandes. (Begriff, Urtheil, Schluß.)

f. das Gefühlsleben der Seele. Gemüthsbildung.

g. das Willensleben der Seele. Sittliche Bildung.

2. Allgemeine Unterrichtslehre.

a. Wesen des Unterrichts.

b. der Unterrichtsstoff. Grundsätze für die Auswahl.

c. Formelle und materielle Bildung.

d. die Schuleinrichtungen.

e. die äußeren Formen des Unterrichts.

f. die elementaren Lehrformen. Vorzeigen, Vorsprechen, Fragen, Zergliedern, Erklären, Zusammenfassen, Entwickeln.

Digitized by Google

g. die elementaren Uebungsformen, Memoriren, Einüben, Aufgaben.
h. Die Erziehung durch den Unterricht.

3. Allgemeine Erziehungslehre.

a. Begriff der Erziehung.
b. das christliche Erziehungsprincip.
c. die erziehende Persönlichkeit.
d. die Willensbildung.
α. die Gewöhnung.
β. die Zucht, (Gesetz, Belohnung, Strafe.)
γ. der Gehorsam aus Furcht.

Erste Klasse.

1) Specielle Methodik aller Unterrichtsobjecte.
2) Das Schulamt, die Schulverwaltung, Verhältniß der Schule zur Familie, Staat und Kirche.
3) Entwickelung des Volksschulwesens seit 1854.
4) Besondere principielle Verhältnisse und Bestimmungen über Unterricht und Schulzucht.
5) Die Fortbildung des Lehrers.
6) In einer besonderen Stunde finden Besprechungen statt über besondere, den Unterricht und die Disciplin in der Uebungsschule betreffende Fragen.

Diese Besprechungen werden von dem Director unter Mitbetheiligung des Uebungslehrers geleitet.

2. Auszug aus einem Revisionsbescheid.

Berlin, den 19. December 1872.

Im Einzelnen haben wir Folgendes zu bemerken: Daß in dem Unterricht in der Pädagogik auf psychologische Belehrungen eingegangen wird, ist völlig berechtigt und entspricht überdies den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. Es wird indeß nicht bloß darauf ankommen, eine richtige Auswahl des Stoffes zu treffen, sondern auch darauf, denselben in einer dem Standpunkte der Zöglinge angepaßten faßlichen Form und so darzubieten, daß die Beziehung der psychologischen Belehrungen auf Unterricht, Erziehung und Zucht anschaulich nachgewiesen wird. Ein in abstracter Form ausgeführtes System der Psychologie muß von dem Seminarunterricht, als die Fassungskraft der Zöglinge überschreitend und den Zwecken der Lehrerbildung nicht förderlich, ausgeschlossen bleiben. Je mehr auf diesem Gebiete noch Erfahrungen zu machen sind, desto mehr werden Ew. Wohlgeboren Sich bemühen, die zum Ziele führenden Wege aufzufinden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
An
den Herrn Seminardirector N. Wohlgeboren in N.

3. Geschichte der Pädagogik von Schorn.

Berlin, den 12. März 1873.

Im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen: Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern von August Schorn, Königlicher Seminardirector in Weißenfels. Der Preis des Werks beträgt 1 Thlr., welcher indeß bei directem Partiebezug ermäßigt wird.

Diese Geschichte enthält folgende achtzehn Abschnitte: „Die Pädagogik des Volkes Israel; die Pädagogik der Griechen und Römer; Jesus Christus, der Erziehung Urbild, Anfang und Führer; das apostolische Vorbild der Lehre und Erziehung; zwei Zeugen christlicher Erziehung aus der Zahl der Kirchenwärter; die Klosterschulen; Karls des Großen Sorge für die Schulen; die Schulen in der Zeit des Mittelalters; die Keime der deutschen Volksschule in der Reformation; Amos Comenius, ein Prophet der Schule in dunkler Zeit; Herzog Ernst's, des Frommen, Schulmethodus; August Hermann Francke; die Entwickelung der preußischen Volksschule im 18. Jahrhundert; J. J. Rousseau; die Philanthropen; J. H. Pestalozzi; die Entwickelung der preußischen Volksschule in unserm Jahrhundert."

Am Schlusse eines jeden Abschnitts sind die Quellen angegeben, aus denen weitere Belehrung geschöpft werden kann. Die Lebensbilder sind in schlichter aber correcter Darstellung geboten und mit besonnenem Urtheil ausgeführt.

Es erscheint demnach das Buch zum Leitfaden für den pädagogischen Unterricht in der dritten Seminarklasse geeignet, und ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren der evangelischen Seminare der Provinz auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.
An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 10013.

4. Schrift von Dr. Kellner: Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes.

Berlin, den 28. April 1877.

Die im Verlage der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau erschienene: „Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes mit vorwaltender Rücksicht auf das Volksschulwesen von Dr. L. Kellner" bietet nach der Anlage wie nach der Ausführung des Buchs eine durchaus geeignete Grundlage für den Unterricht in der Geschichte der Pädagogik an katholischen Schullehrer-Seminaren und eine beachtenswerthe Ergänzung desselben an evangelischen Schullehrer-Seminaren dar.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium daher die Anschaffung dieses Leitfadens für die Bibliothek sämmtlicher Schullehrer-Seminare der Provinz und seine Einführung in den Unterricht derjenigen katholischen Schullehrer-Seminare anzuordnen, wo bisher dem Unterrichte in der Geschichte der Pädagogik kein oder ein nach dem Urtheil des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums ungeeignetes Lehrbuch zu Grunde lag.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.
An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
(außer Berlin, Stettin, Kiel.)
U. III. 1631.

§ 91. Religiöse Erziehung und Religionsunterricht der Seminaristen. (§ 19 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 19. Juni 1858, betr. die Einrichtung von Andachten in den evang. Schullehrer-Seminaren.
2. E. v. 31. Juli 1880, betr. die Feier des Reformationsfestes.

Digitized by Google

3. E. v. 23. Juli 1872, betr. die Unzulässigkeit einer Dispensation vom Religionsunterrichte.
4. Vers. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Posen, betr. die Unterrichtssprache bei dem Religionsunterrichte und dem Sprachunterrichte v. 31. Mai 1874.
5. E. v. 19. Nov. 1874, betr. den ev. Schulliederschatz von Sperber.
6. E. v. 17. Febr. 1876, betr. den zweiten Theil desselben Buches.
7. Vergl. § 11.

1. Einrichtung der Andachten in den evangelischen Schullehrer-Seminaren.

Die aus Veranlassung meiner Circularverfügung vom 1. September 1855 (Nr. 10,715) erstatteten Berichte, die Andachten in den evangelischen Schullehrer-Seminaren betreffend, lassen zur Herbeiführung einer auf diesem Gebiete wünschenswerthen und berechtigten Gemeinsamkeit nur die Festhaltung einiger allgemeiner Grundsätze erforderlich erscheinen.

Als solche sind anzusehen:

1) Das Tagewerk eines jeden Seminars beginnt und schließt mit einer Andacht; die Morgenandacht ist unmittelbar vor den Anfang der Unterrichtsstunden zu legen; dieselbe ist für das ganze Seminar gemeinsam, und nehmen an derselben wenigstens auch diejenigen Lehrer Theil, welche unmittelbar nachher Unterricht zu ertheilen haben. Wo Seminare mit anderen Erziehungs-Anstalten verbunden sind, bleibt es der Erwägung der besonderen Verhältnisse überlassen, ob die Zöglinge der letzteren an der Seminarandacht zu betheiligen sind. Ebenso bleibt es freigestellt, ob die Abendandacht stets eine gemeinsame sein, oder unter welchen Voraussetzungen dieselbe nach Abtheilungen und Genossenschaften von deren Vorstehern nur durch Singenlassen eines Verses und durch Vorsprechen eines kürzeren Gebetes abgehalten werden soll.

An jedem Sonnabend Abend ist gemeinsamer Wochenschluß, welcher vom Director, und an jedem Sonntag gemeinsame Morgenandacht, welche von dem Religionslehrer abgehalten wird.

2) Was die gemeinsamen Morgen- und Abendandachten betrifft, so beginnen und schließen dieselben mit dem einstimmigen Gesang eines oder einiger Verse; in denselben findet jedesmal das Beten des Vaterunsers seine Stelle; ob dasselbe vom Lehrer vorgebetet, oder von den Zöglingen im Chor gebetet wird, bleibt freigestellt; nach Umständen kann derjenige Lehrer, welcher Theologe ist, die Andacht mit dem apostolischen Segen schließen.

Die gemeinsamen Andachten haben als feststehenden Theil die Bibellection. Ob dieselbe zu gewissen Zeiten in dem fortlaufenden Lesen ganzer biblischer Bücher, oder größerer biblischer Abschnitte bestehen, oder durchgehend nach dem Fild'schen Bibelkalender, oder der Fild'schen Lesetafel, oder den Werder'schen Bibelzetteln, oder nach einer eigens für Seminare angelegten Auswahl von Bibelabschnitten abgehalten werden soll, wird dem Ermessen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums anheimgestellt, jedoch mit der Maaßgabe, daß für jedes Seminar eine bestimmte Ordnung getroffen und ohne Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums nicht verändert wird. Eine Auslegung des betreffenden Bibelabschnittes wird mit Ausnahme der Sonntagsandacht in der Regel nicht stattfinden; die Wirkung des vorgelesenen Gotteswortes wird am zweckmäßigsten durch ein sich daran schließendes Gebet vermittelt und in demselben zusammengefaßt. Wann und wo Auslegung stattfindet, ist darauf zu sehen, daß ausreichende Besähigung dazu vorhanden ist. Sofern einzelne Lehrer sich gedruckter Gebets- und Erbauungsbücher bedienen müssen, ist der Auswahl derselben besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3) Die Andachten, mit Ausnahme des Wochenschlusses und der Erbauungsstunde am Sonntage, sollen in der Regel die Zeit einer Viertelstunde nicht überschreiten, einfach, eindringlich und erbaulich gehalten werden, und in ihrer äußern Gestalt, was Local, das Herein- und Heraustreten der Zöglinge und deren Haltung betrifft, den gottesdienstlichen Character nicht verkennen lassen. Liturgische Einrichtung der Andachten ist auf Festtage und besondere Veranlassungen zu beschränken.

Nach diesen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath getroffenen Grundsätzen wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium hinsichtlich der einzelnen Seminare das Erforderliche anordnen.

Berlin, den 19. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 2579.

2. Feier des Reformationsfestes an höheren Unterrichtsanstalten, Seminaren und Präparandenanstalten.

Berlin, den 31. Juli 1880.

Aus den von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien auf meine Circularverfügung vom 22. Juli v. J. G. I. 605 erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß an denjenigen höheren Schulen, deren Schüler ausschließlich oder überwiegend dem evangelischen Bekenntnisse angehören, sowie an den evangelischen Seminaren und Präparandenanstalten ohne besondere darüber getroffene Anordnung die gute Gewohnheit besteht, an dem Gedenktage der kirchlichen Reformation nicht stillschweigend vorüberzugehen, sondern in der Zeit des Festes den Schülern zu ihrer religiösen Erbauung die hohe Bedeutung desselben nahe zu legen. Die Verschiedenheit der Form, in welcher dies ausgeführt wird, an einzelnen Anstalten durch eine besondere Schulfeier der Reformation, an den meisten in dem Religionsunterrichte und in den Schulandachten, durch eine allgemeine Anordnung zu beseitigen, ist um so weniger ein Anlaß vorhanden, als diese Verschiedenheit meistentheils in historischen Erinnerungen und örtlicher Sitte oder in confessionellen Verhältnissen der Schule ihre gute Begründung hat. Ich kann daher den Königlichen Provinzial-Schulcollegien nur empfehlen, durch Ihre Departementsräthe bei Gelegenheit der Revision der einzelnen Anstalten dahin wirken zu lassen, daß die an jeder Anstalt in dieser Hinsicht

Digitized by Google

bereits bestehende Einrichtung in würdiger, für die Schüler nach ihren verschiedenen Stufen wahrhaft erbaulicher Weise zur Ausführung gebracht werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1180.

3. Unzulässigkeit einer Dispensation vom Religionsunterricht in Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 23. Juli 1872.

Wenn meine Verfügung vom 29. Februar cr. (C.-Bl. S. 138 Nr. 64), wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf die Berichte vom 27. April und 26. Juni cr. erwiedere, eine Dispensation von dem Religionsunterricht an den höhern Lehranstalten unter den von mir bestimmten Bedingungen als zulässig bezeichnet, so ist dabei speciell nur an die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, an welchen dieser Unterricht nach den Confessionen der sie besuchenden Schüler getrennt und von den übrigen Lehrgegenständen abgesondert ertheilt wird, gedacht worden. Dagegen kann ich eine solche Dispensation an den Schullehrer-Seminaren nicht eintreten lassen, da deren gegenwärtige Bestimmung und Einrichtung eine durchaus einheitliche Anordnung des gesammten Unterrichtes erfordert.

In den Seminaren sollen die Zöglinge nicht blos in der Religion unterwiesen, sondern auch, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium richtig bemerkt, zu Religionslehrern in den Volksschulen ausgebildet und zu diesem Zwecke angeleitet und in den mit den Seminaren verbundenen Uebungsschulen geübt werden. In dem Seminar steht deswegen wie in der Volksschule der Religionsunterricht mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte und dieser mit dem Unterricht in der Geschichte der alten Völker in innigem Zusammenhange, wie die Methode des Religionsunterrichts in der methodologischen Anleitung für den gesammten Elementarunterricht ihren Anhalt findet. Darum kann der gedachte Unterricht und der in der Didaktik und Pädagogik im Seminar nur allen Zöglingen zusammen und nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher Mitglied des Lehrkörpers ist und mit diesem vereinigt harmonisch die ganze Ausbildung der Zöglinge fördern hilft, wie auch nur von einem solchen in der Abiturientenprüfung ein begründetes Urtheil über die von den zu entlassenden Zöglingen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ertheilung des Religionsunterrichts in einer Elementarschule zu erwarten steht.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle hiervon den Seminardirector in N. in Kenntniß setzen und demgemäß die eine Dispensation von dem im Seminar dargebotenen Religionsunterricht nachsuchenden Seminaristen bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 22,011.

4. Unterrichtssprache bei dem Religionsunterricht und polnischer Sprachunterricht in den Seminaren der Provinz Posen.

Posen, den 31. Mai 1874.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 30. v. M. die leitenden Gesichtspunkte bezüglich der Unterrichtssprache beim Religionsunterricht und bezüglich des polnischen Sprachunterrichts in den Seminaren der hiesigen Provinz hingestellt hat, ordnen wir nunmehr Nachstehendes an.

Da einerseits die nicht deutschen Seminaristen des Deutschen so weit mächtig sein müssen, daß ihnen das Verständniß des in deutscher Sprache ertheilten Religionsunterrichts keine Schwierigkeiten machen kann, die angehenden Lehrer aber auch im Stande sein müssen, überall da, wo dem § 2 der Bestimmungen vom 27. October v. J. gemäß auch für die Kinder polnischer Zunge die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beim Religionsunterricht einzuführen ist, diesen Unterricht in deutscher Sprache zu ertheilen, andrerseits aber die Seminaristen des in polnischer Sprache ertheilten Religionsunterrichts nicht entbehren können, weil sie selbst ihn auf den untern Stufen der Volksschule so zu ertheilen haben: so wird der Religionsunterricht in den katholischen Seminaren in der Weise eingerichtet werden müssen, daß der Forderung nach beiden Seiten hin vollkommen Genüge geschieht. Dies wird der Fall sein, wenn entsprechend demjenigen, was für die Volksschulen vorgeschrieben ist, in den Seminaren die Religionsstoffe der Unterstufe, also hauptsächlich biblische Geschichte, ganz oder vorzugsweise in polnischer, diejenigen der Oberstufe, also hauptsächlich die Religionslehre, ganz oder vorzugsweise in deutscher Sprache behandelt werden, jedes Mal aber gegen das Ende der Unterrichtsstufe eine Wiederholung des in derselben durchgenommenen Pensums in der andern Sprache, bei der biblischen Geschichte in der deutschen, bei der Religionslehre in der polnischen, stattfindet. Jedenfalls müssen die Seminaristen in den Stand gesetzt werden, die biblische Geschichte auch deutsch zu erzählen, und alle religiösen Memorirstoffe müssen auch in deutscher Sprache angeeignet werden.

Bei einem derartig eingerichteten Religionsunterricht werden die Seminaristen mehr, als bisher geschehen konnte, für ihre Lehrversuche in der Seminar-Uebungsschule, deren Unterrichtsbetrieb überall nach den Bestimmungen vom 27. October v. J. einzurichten ist, vorbereitet sein und demnächst auch mit einem größeren praktischen Geschick zur Ertheilung des utraquistischen Unterrichtes ausgerüstet in die Arbeit der Volksschule treten.

In den evangelischen Seminaren hat es bei der bisherigen Einrichtung, den Religionsunterricht sämmtlichen Zöglingen in der deutschen Sprache zu ertheilen, sein Bewenden.

Ebenso verbleibt für alle Seminare die polnische Sprache Unterrichtsgegenstand.

Für die katholischen Anstalten ist die bisher für diesen Unterricht angesetzt gewesene Zeit von sechs Stunden in der Unter-, fünf Stunden in der

Digitized by Google

Mittel- und vier Stunden in der Oberklasse zu reduciren und beziehungsweise vier, vier und zwei Stunden. Die hierdurch gewonnene Zeit ist vorzugsweise dem deutschen Sprachunterrichte zuzuweisen. Sollte die Schwierigkeit der Berücksichtigung beider Sprachen bei Ertheilung des Religionsunterrichtes es nothwendig erscheinen lassen, um das Ziel sicher zu erreichen, die Zahl der für diesen Unterricht angesetzten Stunden um etwas zu erhöhen, so darf ein Theil der frei gewordenen Zeit auch dazu verwendet werden; dies darf jedoch nur nach Einholung unserer besonderen Genehmigung geschehen.

In den evangelischen Seminaren gestattet das geringere Bedürfniß noch eine anderweitige Reduction. In Koschmin sind bei 75 Zöglingen 20 pCt., also 15, in Bromberg bei der gleichen Zahl 15 pCt., also 7—8 Schüler zur Theilnahme am Unterrichte im Polnischen heranzuziehen. Verpflichtet dazu sind alle Zöglinge, welche von Hause aus polnischer Zunge sind oder einige Kenntniß des Polnischen mitbringen. Reicht die Zahl solcher Zöglinge nicht aus, um das Bedürfniß an utraquistischen Lehrern zu decken, so sind deutsche Seminaristen dafür zu gewinnen, und werden solche Zöglinge vorzugsweise mit Beneficien zu bedenken und von einzelnen Dienstleistungen zu dispensiren sein; event. ist der Herr Minister bereit, in geeigneten Fällen mit Extraunterstützungen zu Hülfe zu kommen. Ein Zwang ist vorerst nicht anzuwenden, und wird, wenn dies nothwendig erscheinen sollte, besonderer Bericht erwartet.

Für die im Polnischen zu unterrichtende Abtheilung in den evangelischen Seminaren sind wöchentlich vier Stunden anzusetzen.

In den Präparandenanstalten ist nach denselben Grundsätzen zu verfahren, und sind dem Unterricht in der polnischen Sprache in einklassigen Anstalten vier, in zweiklassigen der Unterstufe vier und der Oberstufe 3 Stunden zuzuweisen.

Ew. ꝛc. wollen hiernach unverzüglich in dem unter Ihrer Leitung stehenden Seminar das Erforderliche veranlassen, auch die unter Ihrer Inspection stehenden einzeln arbeitenden Präparandenbildner und Präparandenanstalten mit Weisung versehen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Herren Seminardirectoren der Provinz Posen.

5. Gebrauch des Evangelischen Schul-Liederschatzes von Sperber in den Seminaren.

Berlin, den 19. November 1874.

Nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2311 Nr. 20) sollen in der Volksschule da, wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen werden.

Dem entsprechend ist auch in den mit den Seminaren verbundenen Uebungsschulen zu verfahren und wird daher auch hierauf bei Behandlung des Kirchenliedes im Unterrichte der Seminaristen die gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Das Seminar hat jedoch die weitere Aufgabe (cfr. Allg Best. v. 15. October B. 2314 § 19 Al. 4 und 5), das Kirchenlied in seiner Entwickelung zu behandeln, und soll an einer Auswahl von Liedern die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht werden.

Zu diesem Zwecke hat der Seminardirector Sperber zu Dramburg eine chronologisch geordnete Sammlung der vorzüglichsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder unter dem Titel: Evangelischer Schul-Liederschatz (Gütersloh. Verlag von C. Bertelsmann 1874) herausgegeben.

Gegen den Gebrauch dieser Sammlung in den Seminaren findet sich nichts zu erinnern, und werden die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien hierdurch ermächtigt, da, wo von den Directoren ein bezüglicher Antrag gestellt wird, den Gebrauch des Buches zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 12,933.

6.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Der zweite Theil des Evangelischen Schul-Liederschatzes von Sperber (Gütersloh 1875, Verlag von C. Bertelsmann), enthaltend die Entwickelung des deutsch-evangelischen Kirchenliedes, erscheint geeignet zur Anschaffung für die Bibliotheken der Schullehrer-Seminare sowie für die Privatlectüre der Seminaristen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. November 1874 (12.9.93) veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren der evangelischen Seminare auf diese Schrift mit der angedeuteten Einschränkung empfehlend aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 752.

§ 92. Der Unterricht im Deutschen. (§ 20 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 28. Aug. 1873, betr. Beziehungen zwischen Seminar und Volksschule hinsichtlich der Lehrmittel für den Unterricht im Lesen. (§ 20 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

Vgl § 61. E. v. 4. Febr. 1875 und v. 13. Febr. 1879, betr. das Lesebuch von Kehr und Kriebitzsch und § 91, 4. E. v. 31. Mai 1879, betr. Sprachunterricht in Seminaren der Provinz Posen.

Beziehungen zwischen Seminar und Volksschule hinsichtlich der Lehrmittel für den Unterricht im Lesen.

Berlin, den 28. August 1873.

In den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (B. 2311) ist unter Nr. 24 angeordnet worden, daß der Unterricht im Schreiben und Lesen in der Volksschule nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen ist. Es wird kaum der Erwähnung be-

Digitized by Google

dürfen, daß dies nicht so zu verstehen sei, als dürfe der vom Seminar ins Schulamt tretende junge Lehrer, wenn die bisher in der betreffenden Schule in Uebung gewesene Methode von derjenigen abweicht, nach welcher er im Seminar Anleitung zum Leseunterricht erhalten hat, ohne Rücksicht auf das Bestehende mit der Einführung des in der Seminar-Uebungsschule angeschauten und geübten Lehrverfahrens und in Folge dessen auch mit der Einführung der dort gebrauchten Lehrmittel (Fibel, Lesetafeln u. dergl.) vorgehen. Dies wird nur dann geschehen müssen, wenn, wie dies hinsichtlich der Buchstabirmethode der Fall ist, Veraltetes und sonst Unzweckmäßiges noch im Gebrauch ist, obwohl auch hier die Aenderungen nur auf dem vorschriftsmäßigen Wege durch Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen dürfen.

Kann aber der junge Lehrer, wie die Sachen jetzt liegen, in die Lage kommen, sich bei Ertheilung des ersten Leseunterrichts einer von dem in der Seminar-Uebungsschule eingeführten Lehrverfahren mehr oder weniger abweichenden Methode und der darnach gearbeiteten Lehrmittel bedienen zu müssen, so erscheint es nothwendig, daß die Seminaristen mit den im Bezirk im Gebrauch befindlichen Fibeln und sonstigen dem ersten Leseunterricht dienenden Lehrmitteln bekannt, auf die Eigenthümlichkeit derselben aufmerksam gemacht und in der Lesekehre (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. October B. 2314 § 20 c.) zur unterrichtlichen Behandlung kurz angeleitet werden. Dies setzt aber voraus, daß die Seminare in Kenntniß erhalten werden von den in den Schulen des Bezirks gebrauchten, bezw. zum Gebrauch verstatteten Fibeln und dergl. Lesemitteln. Unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 27. Februar cr. (U. 8005)*) bestimme ich daher, daß die auf die Genehmigung derartiger Unterrichtsmittel zielenden Anträge der Königlichen Regierungen und Consistorien in Gemeinschaft mit den Königlichen Provinzial-Schulcollegien an mich zu richten sind, daß die letzteren sich über die Brauchbarkeit der in Vorschlag gebrachten Bücher zu äußern, und wenn meinerseits die Genehmigung zur Einführung derselben in die Schulen ertheilt wird, eine Mittheilung hiervon zur Nachachtung an die Seminare gelangen zu lassen haben.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß bei den bezüglichen Vorschlägen auf die in dem betreffenden Bezirks-Seminar eingeführten Lehrmittel die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, da es sowohl im Interesse des Unterrichts liegt, als auch die Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lernmittel für ihre Kinder zu beschaffen haben, es fordert, daß innerhalb desselben Bezirks möglichst dasselbe Unterrichtsverfahren und dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauch sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, sowie an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 10220.

*) Centralblatt pro 1873 S. 180 Nr. 95.

§ 93. Einführung der neuen Rechtschreibung. (§ 20 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. o. 21. Jan. 1880. Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung.
2. E. v. 3. März 1880. Auslegung vorstehend bezeichneter Verordnung, betrifft zugleich die Eventualität neuer Vorschriften bezüglich der Rechenbücher.

1. Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung.

Berlin, den 21. Januar 1880.

In der Frage der deutschen Orthographie haben die von dem verstorbenen Professor R. von Raumer dargelegten Grundsätze, sowohl bezüglich der Erhaltung des festen Stammes allgemeinen Schreibgebrauches als bezüglich der Feststellung von schwankenden und der maßvollen Berichtigung von zweckwidrigen Schreibweisen, eine in stetiger Zunahme begriffene Anerkennung gewonnen. Daneben fehlt es jedoch nicht an Bestrebungen, welche die gegenwärtige Rechtschreibung nach einer Sprachentwickelung der Vergangenheit glauben regeln zu sollen, oder welche andererseits, ausschließlich bedacht auf consequente Bezeichnung der thatsächlich gesprochenen Laute, von dem Vorhandensein einer anerkannten Schriftsprache glauben absehen zu dürfen.

Von dem Schulunterrichte in der deutschen Orthographie sind derartige Bestrebungen, welche zwischen der Orthographie der Schule und der der gebildeten Kreise außerhalb derselben eine nicht zu ertragende Trennung herbeiführen würden, seitens der Unterrichtsverwaltung grundsätzlich ferngehalten worden, und die auf wissenschaftlichem Gebiete erreichte Anbahnung einer Einigung hat auf die Ausbreitung der gleichen Grundsätze im Schulunterrichte in erfreulicher Weise eingewirkt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß auf dem bisher eingehaltenen Wege die Befriedigung des berechtigten Verlangens nach einheitlicher Regelung, wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr allmählich erreicht werden kann, und daß namentlich die Verschiedenheit der Orthographie in den Schulbüchern, insbesondere den deutschen Lesebüchern, der Erreichung dieses Zieles hindernd entgegentreten muß.

Durch diese Erwägungen habe ich mich bestimmt gefunden, auf Grund der Raumerschen Abhandlungen, namentlich der von ihm für die orthographische Conferenz ausgearbeiteten Vorlage, und unter Berücksichtigung der seitdem stattgehabten weiteren Erörterungen des Gegenstandes das in der Anlage beigeschlossene Regelbuch für den Schulgebrauch ausarbeiten zu lassen. Dasselbe steht, abgesehen von vereinzelten unerheblichen Ausnahmen, in sachlichem Einklange mit dem von der bayerischen Unterrichtsverwaltung unter dem 21. September v. J. für den dortigen Schulunterricht vorgeschriebenen Buche.

Hiernach treffe ich folgende Anordnungen:

1. Das anliegende Buch „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Schulen. Berlin,

Digitized by Google

Weidmannsche Buchhandlung. Ladenpreis des gebundenen Exemplars 0,15 M." hat vom Beginne des Schuljahres 1880/81 an allen Schulen als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Orthographie zu dienen.

In den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie in denjenigen Klassen der höheren Schulen, zu deren Lehrausgabe der orthographische Unterricht gehört, ist dasselbe als Schulbuch einzuführen.

2. Alle zur Einführung im Schulunterricht zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen der bereits im Gebrauche befindlichen, haben sortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten. Eine Ausnahme davon machen nur solche Lesebücher, welche als litterarhistorische Hilfsmittel die Schreibweise der betreffenden Zeit grundsätzlich beibehalten.

Es ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die gleiche Orthographie auch in den anderweiten Schulbüchern zur Anwendung komme; insbesondere sind aus den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der höheren Schulen innerhalb eines Zeitraumes von längstens fünf Jahren Schulbücher von abweichender Orthographie zu beseitigen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle zur Ausführung dieser Verordnung Seinerseits das Erforderliche veranlassen und nach dem Schlusse des Schuljahres 1880/81 über den Erfolg dieser Maßregel Bericht erstatten.

Gleichzeitig ergeht entsprechende Verfügung an die Königlichen Regierungen, von welcher das Königliche Provinzial-Schulcollegium in der Anlage Abschrift erhält.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlage erhält die Königliche Regierung ꝛc zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die vorgeschriebene Orthographie auch in den Schulen Ihres bezw. Seines Verwaltungskreises zur allgemeinen Einführung zu bringen und die bezüglichen Uebungen mit Anfang des neuen Schuljahres beginnen zu lassen. Damit dies mit Erfolg geschehe, ist in den Lehrerconferenzen ein einheitliches Verfahren für alle Klassen einer Schule und für alle Schulen eines Aufsichtskreises zu vereinbaren, und wolle die Königliche Regierung ꝛc. die Kreis- und Local-Schulinspectoren, sowie die Rectoren und Hauptlehrer Ihres Bezirkes in dieser Beziehung mit der nöthigen Anweisung versehen.

In diesen Conferenzen wird auch zu erwägen sein, ob und in welchem Maße etwa die ältesten Jahrgänge einklassiger Volksschulen bei der bisher mit ihnen eingeübten Schreibweise zu belassen seien; ferner ob es sich empfehle, im Interesse möglichst baldiger Beseitigung der Schulkinder in den Abweichungen der vorgeschriebenen Orthographie von der bisherigen, im nächsten Sommerhalbjahre, bezw. in solchen ländlichen Volksschulen, in welchen zahlreiche Dispensationen stattfinden, auch im nächsten Winterhalbjahre, zwei von den für den Unterricht in den Realien bestimmten Lehrstunden für die Einübung der Orthographie zu benützen. Wo dies beantragt wird, ist die Genehmigung zu ertheilen.

Sodann wolle die Königliche Regierung ꝛc. dafür Sorge tragen, daß sämmtliche Lehrer und möglichst viele Schüler in den Besitz des Regelbuches kommen. Die Schulvorstände sind daher geeigneten Falles zu ermächtigen, aus den Schulkassen nicht nur so viel Exemplare des Regelbuches, als Lehrer an der Schule fungieren, sondern auch einige fernere Exemplare für arme Schulkinder anzuschaffen.

Endlich ist darauf zu achten, daß nicht blos die im Unterrichtsgebrauche befindlichen Fibeln, Lesebücher und biblischen Geschichtsbücher, sondern auch die etwa gebrauchten Leitfäden, Geschichtstabellen, Spruchbücher, Liederhefte und sonstigen Lernbücher nur weiter benützt werden dürfen, wenn ihre neuen Ausgaben bezw. Auflagen die vorgeschriebene Rechtschreibung befolgen und daß demgemäß auch nur Bücher, bei welchen dies der Fall ist, neu eingeführt werden dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 3.

2. Auslegung der Verordnung vom 21. Januar d. J. über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung in Bezug auf die Zulassung von Schulbüchern.

Berlin, den 3. März 1880.

Mehrere Verlagsbuchhandlungen von Schulbüchern haben in einer gemeinsam an mich gerichteten Vorstellung die Besorgniß ausgesprochen, daß durch die Ausführung meiner Verfügung vom 21. Januar d. J. (U. II. 3) ihnen sehr erhebliche Nachtheile erwachsen würden. Da die bezüglichen Bestimmungen der angezogenen Verfügung ausdrücklich in dem Sinne getroffen sind, daß jede nicht unbedingt nothwendige Schädigung der Interessen des Buchhandels vermieden werde, so habe ich den Unterzeichnern der Vorstellung durch die unter dem heutigen Datum ihneu zugestellte Antwort beruhigende Erklärung gegeben. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. erhält in der Anlage Abschrift dieser meiner Antwort mit der Veranlassung, die in derselben enthaltene Erklärung als maßgebend für Sein ꝛc. Verfahren bei der Ausführung der Verordnung zu betrachten. Insbesondere ergiebt sich daraus, daß bei Schulbüchern, welche vor dem Beginne des Sommersemesters 1880 hergestellt sind, die Abweichung von der von diesem Zeitpunkte an für den Schulunterricht vorgeschriebenen Orthographie nicht kann als Grund geltend gemacht werden, dieselben von dem Schulgebrauche auszuschließen. Abgesehen von der ausdrücklich hierauf gerichteten Bestimmung der Verfügung vom 21. Januar d. J. kommt hierbei in Betracht, daß durch derartige Zulassungen dem Schulunterrichte dieselben Hindernisse nur vorübergehend noch bolassen werden, welche bisher fast regelmäßig dauernd bestanden.

Sollten in betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches in orthographischer Hinsicht Zweifel entstehen, so ist behufs eines gleichmäßig einzuhaltenden Ver-

Digitized by Google

fahrens bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
sämmtliche Königliche Regierungen, an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und
den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn.
U. II. 477.

Berlin, den 3. März 1880.

Auf die von Ew. Wohlgeboren im Vereine mit einer Anzahl hiesiger Verlagsbuchhandlungen unter dem 17. v. M. an mich gerichtete Vorstellung erwidere ich ergebenst Folgendes.

Das Hinderniß, welches der Gebrauch von Schulbüchern verschiedener Rechtschreibung der sicheren orthographischen Gewöhnung der Schüler entgegengestellt, ist, wie ich in dem Eingange meiner Verfügung vom 21. Januar l. J. ausdrücklich hervorgehoben, ein wesentlicher Anlaß dazu gewesen, daß ich mich zum Erlasse einer für alle Schulen meines Ressorts giltigen Vorschrift entschlossen habe. Daraus ergiebt sich als nothwendige Folge, daß ich gleichzeitig mit der Regelung des orthographischen Schulunterrichtes für Beseitigung der erwähnten Ungleichheit in den Schulbüchern habe Sorge tragen müssen. Hierbei habe ich jedoch nicht unterlassen, dem finanziellen Interesse der Eltern und der an der Herstellung von Schulbüchern betheiligten Buchhandlungen vollständig Rechnung zu tragen. Es ist demnach angeordnet, daß alle zur Einführung im Schulunterrichte zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen, bezw. Ausgaben, der bereits im Gebrauche befindlichen, fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten haben, das heißt also, sofern dieselben oder ihre neuen Auflagen (Ausgaben) nach dem Beginne des Schuljahres 1880/81, als dem Zeitpunkte, mit welchem die Verordnung in Kraft tritt, gedruckt worden sind. Den im Gebrauche befindlichen oder dazu vorbereiteteten Lesebüchern, welche vor dem Anfange des Schuljahres 1880/81 hergestellt sind, ist die Zulässigkeit für die nächste Zeit ausdrücklich zugesagt. In betreff der übrigen Schulbücher ist den Schulbehörden nur aufgegeben, auf Ausbreitung der gleichen Orthographie in geeigneter Weise hinzuwirken. Als der Zeitraum, innerhalb dessen die orthographische Ausgleichung für alle in den drei untersten Klassen der höheren Schulen gebrauchten Schulbücher sich zu vollziehen habe, sind 5 Jahre festgesetzt, in der nicht füglich zu bestreitenden Voraussetzung, daß Schulbücher für die unteren Klassen, welche innerhalb eines solchen Zeitraumes nicht eine neue Auflage erfahren, kaum für lebensfähig zu erachten sind. In Betreff der an Volksschulen zu gebrauchenden Bücher ist in dem auf dieselben speziell bezüglichen Theile des Erlasses keine besondere Bestimmung getroffen, also behält die im vorhergehenden Abschnitte des Erlasses enthaltene Feststellung einer fünfjährigen Dauer der Zulässigkeit ihre Geltung. Für die in den oberen Klassen der höheren Schulen gebrauchten Schulbücher ist eine Fristbestimmung deshalb nicht bezeichnet worden, weil vorauszusetzen ist, daß die Schüler dieser Klassen schon zu sicherer orthographischer Gewöhnung gelangt sind und deshalb von kleinen Differenzen in der Orthographie ihrer Schulbücher weniger nachtheilige Folgen zu besorgen sind.

Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die orthographische Umgestaltung der Schulbücher in den meisten Fällen sich in erheblich kürzerer Zeit vollziehen wird. Durch die Bezeichnung einer möglichst weit bemessenen Frist bin ich, wie Ew. Wohlgeboren aus der obigen Erklärung gefälligst ersehen wollen, darauf bedacht gewesen, Schädigung der Interessen des Verlagsbuchhandels möglichst zu vermeiden. Von dieser Absicht meines Erlasses setze ich gleichzeitig alle Schulbehörden in Kenntniß und darf erwarten, daß hiernach die allmähliche Beseitigung der Schulbücher abweichender Orthographie mit der gebührenden Schonung wird ausgeführt werden. Zugleich sind die Behörden veranlaßt, in zweifelhaften Fällen eine Anfrage an mich zu richten; hierdurch findet ein von Ew. Wohlgeboren ausgesprochener Wunsch in anderer Form seine Erfüllung.

Ew. Wohlgeboren sprechen in ihrem gefälligen Schreiben vom 17. v. M. außerdem die Besorgniß aus, daß in Betreff der Rechenbücher eine Verordnung in Aussicht stehe, welche den Verlegern derartiger Schulbücher Opfer zumuthen werde, und verbinden damit die Erinnerung an die Nachtheile, welche diese Verleger durch die in dem letzten Jahrzehnt angeordneten Veränderungen betroffen hätten. In dieser Beziehung darf ich darauf hinweisen, daß zu den behaupteten Nachtheilen die Unterrichtsverwaltung keinerlei Anlaß gegeben hat. Mit der durch die Reichsgesetzgebung beschlossenen Einführung des decadischen Systems der Maße, Münzen und Gewichte erwuchs unvermeidlich, selbst ohne jede Verfügung der Unterrichtsverwaltung für den Schulunterricht im Rechnen und für die Rechenbücher die Verpflichtung, nicht allein das neue System zur Anwendung zu bringen, sondern zugleich zu erwägen, wie dasselbe für das Rechnen mit decadischen Zahlen und Brüchen am zweckmäßigsten zu erwarten sei. Nachdem sodann der Herr Reichskanzler durch eine aus sachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreise zusammengesetzte Commission die abgekürzten Bezeichnungen hatte feststellen lassen, welche für die neuen Maße ꝛc. im amtlichen Gebrauche sollten angewendet werden, hat mein Herr Amtsvorgänger durch Verfügung vom 19. Januar 1878 (abgedruckt im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1878 S. 67 ff.) angeordnet, daß in den für den Schulgebrauch bestimmten Rechenbüchern ausschließlich die für den amtlichen Gebrauch vorgeschriebenen Abkürzungen sollten angewendet werden. Dieser Verfügung ist ausdrücklich nur Geltung gegeben für die Rechenbücher, welche nach dem Zeitpunkte des Erlasses neu erschienen oder neu gedruckt wurden. Die hierdurch für die Rechenbücher erforderte Aenderung ist übrigens derart, daß durch dieselbe allein der Gebrauch einer älteren Auflage desselben Buches neben der neueren in keiner Weise ausgeschlossen oder auch nur erheblich erschwert ist. Eine weitere Verfügung bezüglich der Rechenbücher ist seitens der Unterrichtsverwaltung weder gegeben, noch gegenwärtig in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Die Unterrichtsverwaltung ist hiernach in ihren die Zulässigkeit von Rechenbüchern regelnden Verordnungen über den Bereich des durch die allgemeine Gesetzgebung herbeigeführten Erfordernisses nicht hinausgegangen und hat auch innerhalb dieser Grenzen die Interessen des Buchhandels vollständig berücksichtigt. Wenn die Verleger von Rechenbüchern über das wiederholt eingetretene Erforderniß durchgreifender Umgestaltungen Klage führen, durch welche selbst der Gebrauch der früheren Auflage neben der neueren ausgeschlossen worden sei, so kann nicht füglich in Verfügungen der Unterrichtsverwaltung der Anlaß gesucht werden, sondern es wird zu erwägen sein, ob nicht vielmehr Mängel in der ursprünglichen didactischen Durcharbeitung der fraglichen Bücher die Nothwendigkeit wiederholter Aenderungen herbeigeführt haben.

Indem ich Ew. Wohlgeboren ergebenst ersuche, den Mitunterzeichnern der Vorstellung vom 17. v. M. den Inhalt dieses Schreibens mitzutheilen und Sie zugleich ermächtige, dasselbe in der ihnen geeignet scheinenden Weise zur Kenntniß in den betheiligten Kreisen des Buchhandels zu bringen, darf ich die Versicherung hinzufügen, daß ich in voller Würdigung der Bedeutung, welche der deutsche Buchhandel für die Entwickelung der deutschen Schullitteratur hat, die berechtigten Interessen desselben bei meinem Erlasse vom 21. Januar d. J. nicht außer acht gelassen habe.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Verlagsbuchhändler Herrn Otto Müller
Wohlgeboren hier.
U. II. 477.

§ 94. Rechenunterricht. (§ 22 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. Vers. der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, betr. Bedeutung und Gebrauch des Divisionszeichens.
2. Gutachten über die Schrift: Das Rechnen mit decimalen Zahlen von Kuckuck (Callius).
3. Vgl. § 93, 2 E. v. 3. März 1880, betr. Rechenbücher.

1. Bedeutung und Gebrauch des Divisionszeichens (:).

Düsseldorf, den 3. December 1877.

In den Schriften aller Mathematiker und demgemäß auch in dem Unterrichte der höheren Schulen ist seit Leibnitz der Quotient a : b mit dem Bruche $\frac{a}{b}$, der Quotient 4 : 12 mit $\frac{4}{12}$ oder $\frac{1}{3}$ gleichwerthig, während in dem Betriebe des Rechenunterrichts mancher Elementarschulen der Quotient 4 : 12 = 3 gesetzt wird.

Da hieraus bei dem in unserem Bezirke nicht seltenen Uebertritt von Elementarschülern in höhere Lehranstalten, in Fortbildungsschulen und Fachschulen für die Fortführung des mathematischen Unterrichts unnöthige Schwierigkeiten entstehen, so wollen Sie Anordnung treffen, daß auch in den Ihrer Aufsicht unterstellten Volksschulen und gehobenen Schulen von Ostern k. J. ab die oben angegebene Bezeichnung des Quotienten (4 : 12 = $\frac{4}{12}$) zur Einführung kommt.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Kreisschulinspectoren und
die Stadtschulinspectionen.

2. Gutachten über die Schrift: „Das Rechnen mit decimalen Zahlen" von Kuckuck (Dr. Kallius).

Obgleich wir seit Jahren auf dem Gebiete des Rechenunterrichts ebensowohl mit „Methodischen Anweisungen für den Lehrer", als mit „Schülerheften" überschüttet werden, erscheinen verhältnißmäßig nur wenige Arbeiten, welche größere Beachtung, insbesondere der Seminare, in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Die mehr wissenschaftlich gehaltenen Werke sind von vorn herein für den Unterricht in Gymnasien, Real- und Gewerbeschulen bestimmt und berücksichtigen die Bedürfnisse der Seminare gar nicht. Im Gegensatze dazu ermangeln die meisten der von Volksschullehrern bearbeiteten Bücher nicht nur einer wissenschaftlichen Grundlage, sondern auch der Selbstständigkeit oder Neuheit der Methode.

In der That ist auch in der Methode selbst etwa seit Anfang der vierziger Jahre ein gewisser Stillstand eingetreten und wenig von neuen Gedanken zu Tage getreten, so daß in den methodischen Anleitungen ein Unterschied zumeist nur in den Titeln sich zeigt, während die Darstellungen selbst in demselben Geleise sich bewegen. Unter so bewandten Umständen ist es recht erfreulich, wenn wissenschaftlich gebildete Mathematiker, die sich mit den heut gebräuchlichen Methoden durchaus vertraut gemacht haben, einzelne Kapitel des gesammten Rechengebietes so bearbeiten, daß der Wissenschaft Genüge geschieht, aus der Darstellung der Sache auch ihre Methode und zwar eine einfache, durchsichtige Methode sich von selbst ergiebt, und ein nach solchen Arbeiten ertheilter Unterricht klare Einsicht in das Verfahren und praktische Fertigkeit beim Schüler erzielt.

Zu diesen dankenswerthen Arbeiten gehört das Buch von Kuckuck über die Decimalbrüche, also ein Capitel des Rechenunterrichts, das bisher bedauerlicherweise zumeist in althergebrachter durchaus mechanischer Weise in der Schule tractirt wurde. Und doch thut es, nachdem Maaß, Gewicht und Münze decimale und centesimale Theilung haben, dringend Noth, auch dem Decimalbruche, der jetzt erst recht zur Geltung kommen muß, sein Recht angedeihen zu lassen. Suchen nun schon von vorn herein unsere gangbaren Rechenanweisungen ohne Ausnahme in dem Schüler die Vorstellung zu erwecken, als sei der Decimalbruch ein gemeiner Bruch mit weggelassenem Nenner (also eine Art Messer mit seblender Klinge), so „kann der Verfasser (Kuckuck) diese Ansicht nicht zu der seinigen machen; für ihn ist der Deeimalbruch kein specieller Fall des gemeinen Bruches, sondern eine Erweiterung der decimalen ganzen Zahl", und auf diese Auffassung gründet sich denn auch seine ganze weitere Darstellung des Rechnens mit den Decimalbrüchen

Digitized by Google

oder wie der Verfasser sie besser nennt, mit den „decimalen Zahlen". —

Die aufmerksame Durchsicht des Buches zeigt, daß „die Regeln für das Rechnen mit decimalen Zahlen durchgängig ohne Zuhilfenahme der aus der Rechnung mit gemeinen Brüchen gewonnenen Regeln hergeleitet sind," woraus folgt, daß es denen ein zuverlässiger Führer werden kann, welche in Gemäßheit der Forderung der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 das Rechnen mit decimalen vor dem Rechnen mit gemeinen Brüchen betreiben wollen, wobei die meist gebrauchten Bücher durchaus im Stich lassen. Einen wohlthuenden Eindruck macht überall die Präcision in der Fassung der Regeln.

Ein weiterer Vorzug des Buches ist der stete Hinweis auf den Zusammenhang der Grundrechnungsarten, der von den meist gebrauchten Anweisungen über Gebühr außer Acht gelassen wird.

Die eingestreuten Aufgaben sind nicht zahlreich, aber die angegebenen sind zum Theil dem Buche eigenthümlich, und überall wird der Schüler wie in der Aufgabensammlung desselben Verfassers angeleitet, bei praktischen Aufgaben seine Zeit nicht durch Rechnungen zu verschwenden, deren Resultat für die Praxis eben ohne jede Bedeutung ist.

Noch möchte ich meine Freude über das Schlußcapitel des Buches aussprechen, das dem Leser das allgemeine Gesetz des Zahlensystems entwickelt und mit ihm sowohl andere Zahlensysteme als das dekadische aufbaut, als auch in demselben einige einfache Aufgaben löst. Ich kann dies für keine müßige und überflüssige Spielerei halten, so lange mir in so großer Anzahl Rechenlehrer aufstoßen, denen die Sache durchaus fremd ist, und von denen ich zu behaupten wage, daß es nur so scheint, als hätten sie das dekadische System verstanden. Diesterweg schreibt in seiner Arithmetik von 1823 S. 5: „So wie man nur dadurch, daß man einen Gegenstand mit andern vergleicht, eine klare und deutliche Vorstellung von demselben erhält, ebenso ist es, um unser zehntheiliges Zahlensystem recht klar anzuschauen, nothwendig, Zahlen noch in andern beliebig angenommenen Zahlensystemen auszudrücken." Und er hat darin durchaus Recht. —

Nach allem scheint mir das Buch von Kuckuck ein solches zu sein, das in den Händen der Seminarlehrer vortreffliche Dienste leisten könnte, da der darnach ertheilte Unterricht die Schüler auf vorzügliche Weise mit dem Wesen der Decimalzahlen bekannt und im verständigen Rechnen mit denselben fertig machen wird.

§ 95. Einführung in das System der Münzen, Maße und Gewichte. (§ 22 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 10. Aug. 1870, betr. die Bezeichnungen für das neue Maß und Gewicht.
2. Verf. der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, betr. Mitwirkung der Schule zur Unterweisung in dem neuen Münzgesetze.
3. E. v. 13. Dec. 1877 und v. 19. Jan. 1878, betr. abgekürzte Bezeichnungen der Maße und Gewichte, insbesondere Anordnungen für die Unterrichtsanstalten.
4. E. v. 29. Mai 1878, betr. die Bezeichnung der Maße und Gewichte im Rechenunterrichte.
5. Anmerk.: Tabelle der Münzen, Maße und Gewichte. (Die in der Uebergangszeit erlassenen Verfügungen v. 13. Nov. 1869 und v. 16. März 1870. C.-Bl. 1870 S. 39 und 170 sind obsolet.)

2. Bezeichnungen für das neue Maß und Gewicht.

Berlin, den 10. August 1870.

Auf die Eingabe vom 1. d. M. erwiedere ich Ew. Wohlgeboren, daß ich Ihrem Antrag wegen ausschließlichen Gebrauchs deutscher Bezeichnungen für das neue Maß und Gewicht in den preußischen Schulen keine Folge geben kann. Die Normal-Aichungscommission des Norddeutschen Bundes hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und sind auch nicht wenige der bisher üblichen deutschen Benennungen beibehalten worden. Nachdem aber hierüber gesetzliche Bestimmungen getroffen, kann ich, ohne daß diese geändert werden, ein Anderes für die preußischen Schulen nicht anordnen. Nach der Aichordnung vom 16. Juli v. J. müssen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße und Gewichte überall den ursprünglichen metrischen Namen voll oder in der vorgeschriebenen Abkürzung enthalten. Den vollen deutschen Namen beizusetzen, soweit diese Art von Bezeichnung nach der Aichordnung überhaupt zugelassen ist, ist zwar gestattet, aber nicht erforderlich. Hiernach kann, auch abgesehen von der internationalen Bedeutung, welche die Sache hat, die Kenntniß der fremden Namen für die neuen Maße und Gewichte für den gewöhnlichen Verkehr, ohne daß die betreffende Bestimmung geändert wird, nicht entbehrt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Hauptlehrer Herrn R., Wohlgeboren zu R.
U. 20696.

2. Mitwirkung der Schule zur Unterweisung in dem neuen Münzgesetze.

Düsseldorf, den 20. December 1873.

Nachdem durch das Münzgesetz vom 9. Juli cr. verordnet worden ist, daß an Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung von einem durch Kaiserliche Verordnung — eventuell durch Verordnung der Landesregierungen — zu bestimmenden Zeitpunkt ab zu treten hat, fällt sämmtlichen Unterrichtsanstalten öffentlichen und privaten Characters die Aufgabe zu, die Jugend mit den Werthen der neuen gesetzlichen Münzen bekannt zu machen und im Rechnen mit denselben zu üben.

Wir bringen dies den betheiligten Lehrern und Lehrerinnen in Erinnerung, indem wir nachstehend zugleich die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Reichswährung zusammenstellen:

Bereits durch das Gesetz vom 4. December 1871 (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 404) ist vorgeschrieben worden, daß eine Reichsgoldmünze ausgeprägt werden soll, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden sollen. — daß der zehnte Theil dieser Goldmünze Mark heißen und in hundert Pfennige eingetheilt werden soll, — daß außer dieser Reichsgoldmünze von

Digitized by Google

10 Mark eine andere von 20 Mark geprägt und von der letzteren 69³/₄ Stück aus einem Pfunde feinen Goldes ausgebracht werden sollen.

Nach der bisherigen Thalerwährung gelten die neuen Goldmünzen:

das Zehnmarkstück: drei und ein drittel Thaler,
das Zwanzigmarkstück: sechs und zwei drittel Thaler.

Das Gesetz vom 9. Juli cr. hat ferner die Ausprägung folgender Münzen angeordnet:

1) Reichsgoldmünzen zu fünf Mark,
2) Silbermünzen: a. Fünf-, Zwei- und Einmarkstücke, b. Fünfzig- und Zwanzig-Pfennigstücke,
3) Nickelmünzen: Zehn- und Fünf-Pfennigstücke,
4) Kupfermünzen: Zwei- und Ein-Pfennigstücke.

Die Außerkurssetzung (Ungültigkeitserklärung) der alten Landesmünzen wird mindestens drei Monate vor Ablauf einer festzusetzenden vierwöchentlichen Einlösungsfrist durch den Bundesrath angeordnet und durch die zur Veröffentlichung von Landesverordnungen benutzten Blätter bekannt gemacht werden, und verweisen wir wegen der Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen auf die in dem Reichsgesetzblatt S. 375 abgedruckte Bekanntmachung des Bundesrathes vom 6. d. M.

Bis dahin sind im ganzen Bundesgebiet bei allen Zahlungen anzunehmen:

a. an Stelle aller Reichsmünzen: die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu drei Mark;

b. an Stelle der Reichssilbermünzen: Silbercourantmünzen deutschen Gepräges zu ¹/₃ und ¹/₆ Thaler, unter Berechnung des ¹/₃ Thalerstücks zu einer Mark und des ¹/₆ Thalerstücks zu einer halben Mark;

c. an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen: die nachstehend benannten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen, und zwar:

¹/₁₂	Thalerstück	zum	Werthe	von 25	Pfennigen,
¹/₁₅	„	„	„	„ 20	„
¹/₃₀	„	„	„	„ 10	„
¹/₆	Groschenstück	„	„	„ 5	„
¹/₁₅	„	„	„	„ 2	„
¹/₁₀ u. ¹/₁₂	„	„	„	„ 1	„
	Dreipfennigstücke	„	„	„ 2½	„

Die Lehrer und Lehrerinnen sämmtlicher zu unserm Ressort gehörigen Unterrichtsanstalten sind aufzufordern, die dazu bereits befähigte Jugend mit den Werthen der neuen Münzen bekannt zu machen und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die zur Entlassung aus der Schule am nächsten Entlassungstermin reifen Kinder darin gehörig unterwiesen werden.

Zugleich sind sie sowohl wie die Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren darauf aufmerksam zu machen, daß für den Rechenunterricht künftig solche Aufgabenhefte für die Schulkinder zu beschaffen sein werden, in denen das neue Münzsystem genügend berücksichtigt ist. — Wir verweisen dabei auf die in Stück 51 Nr. 1585 unseres Amtsblatts empfohlenen Rechenhefte von Kentenich, welche die gedachte Eigenschaft besitzen.

Sie erhalten beifolgend die nöthige Zahl von Abdrücken dieser Verfügung, um an jeden Local-Schulinspector eine gelangen zu lassen, welcher sie bei den Lehrern und Lehrerinnen der unter seiner Aufsicht stehenden Schulen in Umlauf zu setzen und demnächst zu den Inspectionsakten zu nehmen haben wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise.

3. Abgekürzte Bezeichnungen der Maße und Gewichte, insbesondere Anordnungen für die Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 13. December 1877.

Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems ist vielfach das Bedürfniß hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Obwohl die Interessen des geschäftlichen Verkehrs wie diejenigen der Wissenschaft und der Schule die Uebereinstimmung in dem Gebrauche dieser Bezeichnungen erfordern, ist eine solche bisher nicht erzielt worden.

Zur Anbahnung einer allgemeinen Verständigung hierüber hat der Herr Reichskanzler eine aus sachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreise zusammengesetzte Commission mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge beauftragt, und hat demnächst der Bundesrath unter dem 8. October d. J. beschlossen,

die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, daß die von der Commission zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln sowohl im amtlichen Verkehre, als bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zur Anwendung gebracht werden.

Unter Beifügung eines Abdruckes dieser Zusammenstellung beauftragen wir die Königliche Regierung, alle Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und dafür zu sorgen, daß der Beschluß des Bundesraths bei allen amtlichen Verhandlungen und Erlassen beachtet werde.

Damit ferner jene abgekürzten Bezeichnungen auch im Privatverkehr möglichst weite Verbreitung finden, ist die Zusammenstellung durch die zu amtlichen Publicationen bestimmten Blätter bekannt zu machen und dem Publicum zur Benutzung zu empfehlen, sowie außerdem noch besonders zur Kenntniß derjenigen Gesellschaften und Vereine des dortigen Bezirks zu bringen, welche eine Einwirkung auf wirthschaftliche oder technische Angelegenheiten bezwecken.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Abschrift erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, hinsichtlich der Ew. Excellenz unmittelbar untergeordneten Behörden und Institute gleichfalls das Geeignete veranlassen zu wollen.

Digitized by Google

Die Handelskammern, die Aichungsinspectoren, die Directoren der polytechnischen und der Navigationsschulen sind diesseits benachrichtigt worden.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: Dr. Friedenthal.

Der Minister für Handel ꝛc. Dr. Achenbach.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage Greiff.

An sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Aus der im Vorstehenden abschriftlich mitgetheilten Verfügung vom 13. December v. J. ergiebt sich als nothwendige Folge, daß in dem gesammten Schulunterricht fortan nur die von dem Bundesrathe festgestellten abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen angewendet werden dürfen und daß bei ihrer Anwendung die hinzugefügten Regeln für die Schreibung einzuhalten sind; ferner daß Rechenbücher, welche von jetzt an neu erscheinen oder neu gedruckt werden, nur unter der Bedingung zum Schulgebrauche zugelassen werden dürfen, wenn in ihnen die vorgeschriebene Bezeichnung und Schreibweise zu ausschließlicher Anwendung gebracht ist.

Indem ich auf diese Consequenzen der Verfügung vom 13. December v. J. ausdrücklich aufmerksam mache, finde ich mich bestimmt, folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

Von wesentlicher Bedeutung für die durch den Rechenunterricht an den Schulen zu erreichende Einführung der Schüler in das neue Münz-, Maß- und Gewichtssystem sind die drei von dem Bundesrath in's Auge gefaßten Punkte, nämlich:

Uebereinstimmung im Gebrauche der abgekürzten Bezeichnungen;

Beschränkung der abgekürzten Bezeichnungen auf den engeren Bereich des wirklichen Erfordernisses, wodurch in selbstverständlicher Folge die Anwendung der Maßeinheiten im Rechnen im Wesentlichen die gleiche Beschränkung erhält;

endlich eine solche Schreibweise der benannten Zahlen, durch welche der decimale Character des neuen Systems zu voller Geltung gelangt.

Im Hinblicke auf den Einfluß, welchen die in diesen Richtungen zu treffenden Bestimmungen auf den Schulunterricht ausüben, hat der Herr Reichskanzler darauf Bedacht genommen, daß in der mit der Vorberathung des Gegenstandes betrauten fachmännischen Commission die Interessen des Schulunterrichts zum Ausdruck gekommen sind. Ein zu diesem Zwecke berufenes Mitglied der Commission, der Oberlehrer Dr. Kallius, hat in einem Aufsatze „das Münz-, Maß- und Gewichtssystem im Rechenunterricht. Oldenburg 1877. 34 Seiten," ausgehend von dem in der Commission zur Geltung gelangten Grundsätzen, ein Verfahren dargestellt, welches im elementaren Rechenunterrichte zu zweckmäßiger Einführung in das neue System angewendet werden kann. Da in manchen Fällen ein zweckwidriger Vorgang beim Unterrichte beobachtet worden ist, so ist zu empfehlen, daß die Rechenlehrer von den in der genannten Schrift enthaltenen Vorschlägen Kenntniß nehmen und dieselben für ihre eigene Lehrthätigkeit in Erwägung ziehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Falk.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, sämmtliche königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den königlichen Ober-Kirchenrath zu Korthorn. U. H. 2466.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm.

2) Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrerer Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

4. Anordnungen, betreffend die Bezeichnung der Maße und Gewichte im Rechenunterrichte.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Die Circular-Verfügung der Königlichen Regierung vom — Februar d. J., durch welche die Bestimmungen meines Erlasses vom 19. Januar d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, hat an der wünschenswerthen Klarheit und Verständlichkeit dadurch eingebüßt, daß die Punkte, auf welche es ankommt, nicht bestimmt auseinander gehalten sind. Namentlich ist nicht zu erkennen, ob mit den Worten, „daß die Kinder die vollständigen

Digitized by Google

Bezeichnungen richtig verstehen und sicher anwenden lernen und demnächst erst von den Abkürzungen Gebrauch zu machen, sich gewöhnen," gemeint sein soll, daß dem Gebrauch der abgekürzten Bezeichnung eine eingehende Belehrung über die Bezeichnungen selbst vorauszugeben hat, oder daß auch bei dem schriftlichen Rechnen anfangs die vollständige Bezeichnung angewendet und erst nach deren Einübung zu den abgekürzten Bezeichnungen übergegangen werden soll. Wenn den bezeichneten Worten die letztere Bedeutung untergelegt sein sollte, so würde damit den Intentionen meines Erlasses nicht entsprochen werden. Daß die Kinder zuerst die vollständigen Bezeichnungen richtig verstehen lernen müssen, ist selbstverständlich; aber dadurch wird keineswegs verhindert, daß bei der schriftlichen Fixirung von Anfang an von den abgekürzten Bezeichnungen Gebrauch gemacht wird. Sofern in Folge der Circular-Verfügung vom — Februar d. J. bei den Lehrern in dieser Beziehung eine irrige Auffassung hervorgerufen sein sollte, wird die Königliche Regierung Veranlassung zu nehmen haben, derselben entgegen zu wirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. II. 770.

5. Anmerkung.

Eintheilung der Münzen, Maße und Gewichte.

A. Münzen.

1 ℳ = 100 Pf. (10 ℳ = 1 Krone;
20 ℳ = 1 Doppelkrone.)

B. Längenmaße.

km (hm dkm) m	m (dm) cm mm
1 = 10 = 100 = 1000	1 = 10 = 100 = 1000
1 = 10 = 100	1 = 10 = 100
1 = 10	1 = 10

C. Flächenmaße.

qkm ha a qm
1 = 100 = 10000 = 1000000
1 = 100 = 10000
1 = 100

qm (qdm) qcm qmm
1 = 100 = 10000 = 1000000
1 = 100 = 10000
1 = 100

D. Kubikmaße.

1 ckm = 1000 chm	1 cbm = 1000 cdm
1 chm = 1000 cdkm	1 cdm = 1000 ccm
1 cdkm = 1000 cbm	1 ccm = 1000 cmm

E. Hohlmaße.

1 hl = 100 l	1 dl = 10 cl
1 l = 10 dl	1 cl = 10 ml

Anmerkung. 1 l = 1 cdm, 1000 l oder 10 hl = 1 cbm.

F. Gewichte.

1 t = 1000 kg, 1 kg = 1000 g, 1 g = 1000 mg.

Anmerkung. 1 t = 20 Centner, 1 Centner = 100 Pfund, 2 Pfund = 1 kg.

§ 96. Der Unterricht in der Geographie. (§ 25 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 4. Nov. 1873. Empfehlung eines Erd- und eines Himmelsglobus.
2. Gutachten über: Populäre Himmelskunde und astronomische Geographie von Diesterweg, herausgegeben von F. Strübing.

1. Empfehlung eines Erd- und eines Himmelsglobus.

Berlin, den 4. November 1873.

In dem Verlage des Geographischen Instituts zu Weimar sind ein Erd- und ein Himmelsglobus erschienen, welche für den unterrichtlichen Gebrauch in Schullehrer-Seminaren, sowie in den Oberklassen von Mittelschulen und gehobenen Volksschulen geeignet erscheinen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. veranlasse ich, die betreffenden Anstalten Seines ꝛc. Ressorts auf diese Globen aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen der Monarchie, an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 39147.

2. Gutachten über: Populäre Himmelskunde und astronomische Geographie von Adolph Diesterweg. Achte Auflage, herausgegeben von F. Strübing. Berlin 1873, Enslin.

Der ursprüngliche Verfasser dieses Werkes hat demselben Vorzüge zu verleihen gewußt, die seine weite Verbreitung in den Kreisen, für die es geschrieben ist, und den bedeutenden Einfluß, den es auf die Verallgemeinerung astronomischen Wissens ausgeübt hat, vollauf erklärlich machen, wie denn auch die Kritik von jeher und, soweit Referent sich erinnert, bei jeder neuen Auflage einstimmig anerkannt hat, daß unter den von Jahr zu Jahr an Zahl sich mehrenden populären Bearbeitungen der Himmelskunde und mathematischen Geographie die Diesterweg'sche ihren Platz in erster Reihe zu behaupten wisse, — ein Urtheil, dem ich mich hinsichtlich der vorliegenden achten Auflage gern und rückhaltlos anschließe.

Was zunächst das Material betrifft, so hat unter strenger Festhaltung des dem Buche vorgezeichneten Zweckes, nach welchem dasselbe nicht für „Kenner der Astronomie," sondern für Solche bestimmt ist, die, auf irgend welchem Wege zur Beobachtung der Himmelserscheinungen angeregt, sich durch eigenen Fleiß das Wissenswürdigste sicher aneignen und zugleich zur didactischen Lösung der bedeutsamsten Fragen befähigen möchten, eine weise Beschränkung auf das Nothwendige stattgefunden, und stehe ich nicht an, die Auswahl als eine geradezu mustergültige zu bezeichnen. Die in ihren Ursachen schwieriger aufzufassenden Erscheinungen (Aberration des Lichtes, Präcession der Nachtgleichen, Nutation der Weltachse, Variation der Schiefe der Ecliptic u. a.) sind unter Berufung auf Lessings bekannten

Digitized by Google

Ausspruch über den Inhalt der die Elemente der Wissenschaften schulgemäß behandelnden Schriften durch alle Auflagen hindurch von der eingehenden Begründung ausgeschlossen geblieben, und wie Diesterweg selbst in seinem Buche jede weitere Ausdehnung des Stoffes, jedes Streben nach einer den Erfolg des Unterrichtes beeinträchtigenden „Gründlichkeit zur Unzeit" fast ängstlich gemieden, so hat es der Herausgeber der neuen Auflage trefflich verstanden, auf der von ihm vorgefundenen Grundlage fortzubauen und dem Werke auch in der unabweisbar gewordenen Darlegung der Ergebnisse jener neueren Forschungen, die in der Spectralanalyse ihren Ausgangspunkt genommen oder sich an die berühmten Namen eines Secchi und Schiaparelli anschließen, den Character des Elementarbuches zu bewahren, — der Versuchung zu widerstehen, in der Behandlung solcher, die moderne Weltanschauung allerdings stark beeinflussenden Fragen die von vorne herein mit sicherer Hand gezogenen Grenzen zu überschreiten und sich über die mehr oder weniger streng erwiesenen Thatsachen hinaus auf das Gebiet unfruchtbarer Hypothesen zu begeben, die den Leser von dem zu erreichenden nächsten Ziele nur ablenken würden. Unter Verwendung einer Anzahl der vorzüglichsten, in neuester Zeit entstandenen Quellenschriften ist dagegen alles Wesentliche aufgenommen, und selbst die genaueste Durchsicht hat den Referenten nichts dem größeren Leserkreise Zugängliche und seinem Bedürfniß Entsprechende vermissen lassen.

Nicht minder hat Diesterwegs Himmelskunde durch die Lebendigkeit der Darstellung von Anfang an einen glücklichen Wurf gethan. Durchsichtige Klarheit und schlagende Kürze des Ausdrucks, die Unmittelbarkeit, mit welcher der Autor sich an seine Leser wendet, um sie für selbstthätiges Beobachten und Denken zu gewinnen, die Wärme, mit der er seinen Worten ungesucht Eingang zu verschaffen weiß, die schon aus der Form, in welche er seine Auseinandersetzungen kleidet, hervorleuchtende Begeisterung für den Gegenstand und manche andere Eigenthümlichkeiten mehr äußerlicher Art gereichen dem Werke noch heute zur Zierde, während sie doppelt werthvoll erscheinen mußten zu einer Zeit, in der es zunächst darauf ankam, für die Betrachtung des Himmels zu werben und dieselbe für das elementare Verständniß zu erobern, — in der die bekannte Aeußerung des verewigten Otto Schulz, „daß die gründliche Kenntniß der mathematischen Geographie nicht sowohl ein Lob, als die Unbekanntschaft mit ihr ein Tadel sei," kaum noch als berechtigt anerkannt und als eine nachdrückliche Mahnung empfunden wurde. Mit vollem Rechte hat die neue Bearbeitung dieses ansprechende Gewand beizubehalten und auch über den neu hinzugekommenen Inhalt auszudehnen gesucht, ohne daß sich jedoch das Streben kundgiebt, die besondere Art von Lebhaftigkeit in der Diesterweg'schen Darstellungsweise nachzuahmen und die Selbstständigkeit des eigenen Stils zu opfern. In der That reicht nur eine gewöhnliche Bekanntschaft mit der Schreibart Diesterwegs zu, um in der Himmelskunde, wie sie nun vorliegt, zu erkennen, wo seine Arbeit aufhört und die Strübing'sche beginnt; und doch hat sich das Eine dem Andern sehr wohl eingefügt; — trotz der verschiedenen Färbung dasselbe Hingenommensein von der Bedeutung der Sache, dieselbe Klarheit der Behandlung, dieselbe anregende und gewinnende Wärme der Darstellung.

Ihre größte Bedeutung aber hat Diesterwegs „Himmelskunde," wie dieses gleich beim Erscheinen der ersten Auflage ganz allgemein vorhergesagt worden ist, in methodischer Hinsicht erlangt, und wird sich mit dem Referenten jeder ältere Lehrer erinnern, daß sie in dieser Beziehung geradezu epochemachend gewirkt hat. Wer damals — im Herbste 1840 —, sei es aus eigner Erfahrung, sei es auf litterarischem Wege ein Verständniß für Diesterwegs didactische Kunst gewonnen hatte und nun das längst mit der lebhaftesten Spannung erwartete Buch zur Hand nahm, erkannte sofort, daß der Meister im Unterrichten sich mit besonderer Vorliebe gerade diesen Stoff ausgewählt habe, um an den nach unwandelbaren Gesetzen sich vollziehenden Thatsachen das Wesen der Methode überhaupt klar zu stellen und an einem bis zu den letzten Consequenzen hin durchgeführten Beispiele die Grundsätze darzulegen, welche für die schulgerechte Behandlung der Elemente empirischer Wissenschaften maßgebend seien. Diesterweg selbst hat es öfters ausgesprochen, daß er in seiner „Himmelskunde" den seine pädagogische Praxis regelnden und durchdringenden Principien vollständigen und energischen Ausdruck gegeben habe, und irre ich nicht, so hat er unter seinen Arbeiten gerade diese in besonderem Maße hoch geschätzt, weil er sich sagen durfte, in ihr eine wichtige Aufgabe seines Lebens gelöst zu haben, und weil sie ihm zugleich durch das immer erneute Erscheinen mehr als jede andere willkommene Gelegenheit geboten, von seinem rastlosen Streben nach Klärung und endlicher Feststellung seiner Grundanschauungen Zeugniß abzulegen; von anderer Seite aber ist immer von Neuem bemerkt worden, daß eine so nachhaltige Hervorhebung, ich möchte sagen Glorificirung der Anschauung als des Fundamentes aller Erkenntniß, eine so wuchtige Anregung zu beobachten und dann vermöge eigener geistiger Arbeit zu verstehen, zu begreifen, auf dem populär-astronomischen Gebiete noch nirgends wahrgenommen, ja daß es bis dahin — eine allzufrüh vergessene Arbeit von Wöckel in Nürnberg etwa ausgenommen — kaum jemals versucht worden sei, die Methode des Gegenstandes mit seiner geschichtlichen Entwicklung und Ausgestaltung derartig in Uebereinstimmung zu bringen, wie es hier geschehen. Die Forderungen, daß das Auge vor allen Dingen zur Wahrnehmung der Erscheinungen selbst zu verwenden, eher als zur Verfolgung des Ganges von Experimenten vermittelst künstlicher Werkzeuge, daß die mathematische Begründung im elementaren Unterrichte auf das geringste Maß zu beschränken und der Inductionsschluß vorzuziehen sei, daß man den Schüler in gleicher Weise mit bloßen Hypothesen und den Speculationen der reinen Wissenschaft zu Gunsten des praktischen Bedürfnisses und der sichern Aneignung des Bedeutungsvollen und thatsächlich Erwiesenen zu verschonen habe, daß die Resultate der Beobachtungen und Denkprocesse in kurzen und durchaus bestimmten Sätzen zusammenzufassen seien, — man fand sie an keiner Stelle in einer solchen,

Digitized by Google

die Geistesvermögen weckenden, die erkennende Thätigkeit spornenden und spannenden Weise erfüllt, wie in dem Diesterweg'schen Buche; Referent aber glaubt bei aller Achtung vor anderweitigen Leistungen hinzufügen zu dürfen, daß dasselbe nach seiner Ansicht gerade hinsichtlich der Tüchtigkeit und Consequenz der Methode bis jetzt noch nicht übertroffen sei, und daß die Strübing'sche Bearbeitung auch wieder nur dazu beigetragen habe, diese Vorzüge um so klarer vor Augen treten zu lassen.

Nach solcher durch vieljährige und häufige Beschäftigung mit dem in Rede stehenden Buche, sowie durch den Einblick in die vorliegende, mit liebevoller Hingabe an den vorgezeichneten Plan ausgearbeitete und mit aller Sorgfalt vervollständigte 8. Auflage gewonnenen Anschauung ist Referent der Ueberzeugung, daß dasselbe für angehende Lehrer in sachlicher, wie namentlich in methodischer Beziehung immer noch von sehr bedeutendem Werthe sei und in den Kreisen derselben aufs angelegentlichste empfohlen zu werden verdiene. Selbst für den Gebrauch in Seminaren erscheint das Werk in seiner gegenwärtigen Gestalt wohl geeignet; — wird es bei seinem Umfange auch nur in günstigen Fällen als eigentlicher Leitfaden dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden können, so dürfte es doch überall den strebsameren Seminaristen zur Privatbenutzung in die Hand zu geben sein, als wirksamste Vorbereitung zum Studium umfassenderer Schriften, unter denen vor allen das in gleichem Geiste gearbeitete, durch vielseitig erschöpfenden Inhalt, Objectivität der Behandlung und sichtvolle Entwicklung ausgezeichnete Lehrbuch von Wetzel zu nennen ist. Für diese Verwendungsart eignet sich die „Himmelskunde" jetzt um so mehr, da der Herausgeber der neuen Auflage sich dazu verstanden, die schon in der vorigen Bearbeitung begonnene Ausmerzung alles dessen, „was im Laufe der Zeit und dem Wechsel der Verhältnisse durch die Stimmung des Verfassers sich zwischen den Lehrstoff und die eigentliche Aufgabe eines Lehrbuches für Schulen und Lehrer eingedrängt hatte," noch weiter fortzusetzen. Die Excurse in das theologische oder politische Gebiet, die oft sarcastischen Abfertigungen der „Gläubigen" und „Dummen," sowie anderweitige subjective Ergüsse, die noch in der 6. Auflage vielfach und selbst von Solchen, welche den religiösen Standpunkt des Verfassers theilten, als ein störendes, nur eben mit in den Kauf zu nehmendes Beiwerk bezeichnet worden sind und die Verbreitung des im Uebrigen so vortrefflichen Buches sicherlich nicht gefördert haben, finden sich nun bis auf einige Reste getilgt; vielleicht entschließt sich der Herausgeber bei Gelegenheit einer nochmaligen, hoffentlich baldigen Bearbeitung, auch noch diese letzte Spuren eines bewegten und kampferfüllten Erdendaseins aus einem Werke zu beseitigen, das den großartigsten, in stiller Majestät sich vollziehenden Erscheinungen der Natur gewidmet ist und von dem darum in ganz besonderem Maße zu beanspruchen ist, daß es beruhigend wirke, ein freudiges Staunen über die Herrlichkeit der Schöpfung und die unendliche Größe des Schöpfers erzeuge, nicht aber durch Reflexionen über fremdartige Materien innere Conflicte hervorrufe, die der unerfahrene und in sich ungefestigte Leser kaum zu lösen vermag. Referent glaubt, selbst an die Pietät dessen, der Diesterwegs Arbeit an der Stätte seiner Wirksamkeit fortzusetzen hat, keine allzuweit reichende und unerfüllbare Forderung zu stellen, wenn er z. B. nun auch noch den keck und ohne genauere Begriffsbestimmung hingeworfenen und darum zum mindesten mißverständlichen letzten Satz der pag. 296 (Anm.) zum demnächstigen Durchstrich empfiehlt.

Dem Verleger gegenüber erscheint dem Referenten schließlich der bereits von anderer Seite ausgesprochene, auf eine sorgfältige Revision der Figurentafeln hin gerichtete Wunsch als ein völlig berechtigter. Dieselben stehen in ihrer Ausführung offenbar nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Mehreres, wie Figur 20 und die Mondlandschaft auf Tafel VI, ist unschön gezeichnet; andere Figuren, wie Nr. 23, geben statt der längst eingeführten und deutlicheren körperlichen Darstellung immer noch bloße Flächenbilder; das Planetarium (Figur 38) würde in einiger Vergrößerung seinen Zweck vollständiger erfüllen. Ueberhaupt aber dürfte das Buch wesentlich gewinnen und für die Benutzung handlicher gemacht werden, wenn nach dem in neuerer Zeit allgemein gewordenen Vorgange an die Stelle der angehängten lithographirten Tafeln trästig ausgeführte und dem Texte eingedruckte Holzschnitte treten könnten.

§ 97. Der Unterricht im Zeichnen. (§ 26 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 16. März 1875, betr. Jacobsthal, Grammatik der Ornamentik.
2. Anmerkung.

1.

Berlin, den 16. März 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich hierbei Exemplare der 1. Lieferung des unter dem Titel: „Grammatik der Ornamentik, von Jacobsthal" herausgegebenen Werks, sowie ein weiteres, die Lieferungen 1 bis 64 enthaltendes Exemplar mit dem Auftrage zugehen, dieselben an die Lehrer-Seminare Seines Ressorts zur Vertheilung zu bringen. Die Fortsetzung des Werks, dessen jede Lieferung 9 Mark kostet, ist aus Anstaltsmitteln zu beschaffen, und bemerke ich, daß die Peiser'sche Buchhandlung — Friedrichsstraße Nr. 142 hierselbst — bereit ist, 25% Rabatt zu gewähren.

Die Inventarisationsatteste Betreffs der hier übersandten Lieferungen sind der Generalkasse meines Ministeriums direct zuzustellen.

Das in 4 Lieferungen mitgetheilte Exemplar ist für das dortige Lehrerseminar bestimmt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium.

2. Anmerkung.

Der Erlaß einer Instruction für den Zeichenunterricht der Seminare und der Volksschulen ist seit Jahren in Vorbereitung. Inzwischen ist für die Förderung dieses Lehrgegenstandes dadurch Sorge getragen worden, daß besonders tüchtige Seminarlehrer Gelegenheit erhalten haben, sich an Berliner Lehranstalten und an der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg weiter zu bilden.

Digitized by Google

§ 98. Der Unterricht im Schreiben. (§ 27 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

E. v. 27. Mai 1884, betr. Rundschrift.

Aufnahme der Rundschrift in den Lehrplan der Schullehrer-Seminare.

Berlin, den 27. Mai 1884.

Die betreffs Einführung der Rundschrift in den Seminarunterricht von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erforderten Berichte haben keine solche Uebereinstimmung ergeben, daß eine allgemeine Einführung dieses neuen Lehrgegenstandes in den Seminarunterricht gerechtfertigt wäre.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich daher, die Rundschrift selbstverständlich nur als einen Zweig des Schreibunterrichtes, in den Lehrplan der Schullehrer-Seminare nur insoweit aufzunehmen, als das Königliche Provinzial-Schulcollegium dies überhaupt als wünschenswerth erachtet, aber alsdann auch nur in der Weise, daß in der zweiten Hälfte des zweiten Lehrjahres diejenigen Seminaristen, deren Leistungen im Schreiben in allen übrigen Beziehungen befriedigen und welche einen bezüglichen Wunsch aussprechen, in 10 bis 20 Stunden mit der Rundschrift bekannt gemacht werden. Die anderen Zöglinge sind von diesen Uebungen auszuschließen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. a. 12787.

§ 99. Unterricht im Turnen. (§ 28 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 8. Oct. 1868, betr. den neuen Leitfaden für den Turnunterricht.
2. E. v. 20. Mai 1879, betr. Unzulässigkeit der Combination mehrer Seminarklassen beim Turnunterrichte. (Auszug.)
3. E. v. 27. Oct. 1882, betr. Beschaffung von Turnplätzen, Betreibung von Turnübungen und Turnspielen im Freien; Einrichtung von Turnfahrten.
4. E. v. 24. April 1883, betr. Umfang des Mädchenturnens.
5. E. v. 31. Juli 1883. Turnbetrieb an Lehrerinnen-Seminaren, in höheren und in Volksmädchenschulen. Ausbildung von Lehrerinnen.
6. E. v. 18/31 März 1885, betr. die Beschaffung von Turngeräthen und die Einrichtung von Turnplätzen.

1. Neuer Leitfaden für den Turnunterricht.

Berlin, den 8. October 1868.

Seit dem Jahre 1862 wird dem Turnunterricht in den Volksschulen der Preußischen Monarchie ein auf meine Veranlassung ausgearbeiteter Leitfaden zu Grunde gelegt. Die Fortschritte des Turnunterrichts überhaupt und in den Volksschulen insbesondere haben eine Erweiterung und theilweise Veränderung dieses Leitfadens erforderlich gemacht, und soll der hiernach umgearbeitete

„Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen"

von jetzt an wie in allen andern Elementarschulen, so auch in den zum Ressort der Königlichen Regierung gehörigen Schulen zur Anwendung kommen.

Derselbe ist im Verlag von W. Hertz (Bessersche Buchhandlung) hierselbst, Behrenstraße Nr. 7 erschienen und wird von dem Verleger der Königlichen Regierung auf directe Bestellung zum Preise von 5 Sgr. für ein geheftetes, und von 7½ Sgr. für ein in ganz Leinewand gebundenes Exemplar franco und portofrei übermittelt werden.

Indem ich bemerke, daß sich der Haltbarkeit wegen die Anschaffung gebundener Exemplare empfiehlt, veranlasse ich die Königliche Regierung, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen anzukaufen, und die sofortige Einführung des Neuen Leitfadens in den Schulen anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu Schleswig, Cassel und Wiesbaden, und die Königlichen Consistorien ꝛc. in der Provinz Hannover.

2. Unzulässigkeit der Combination mehrerer Seminarklassen beim Turnunterrichte.

Auszug.

Berlin, den 20. Mai 1879.

In dem beiliegenden Berichte vom 31. März d. J. bemerkt der Director N., daß er den Turnunterricht so eingericht habe, daß beim praktischen Turnen in zwei Stunden wöchentlich je 2 Klassen, das eine Mal I und II, das andere Mal II und III combinirt werden, dagegen jede Woche einmal Klasse III allein turne und selbstverständlich Klasse I den theoretischen Unterricht besonders erhalte. Eine solche Maßnahme kann ich, als den ergangenen allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechend, nicht gutheißen. Principiell muß daran festgehalten werden, daß jede Seminarklasse in gesonderten Stunden Turnunterricht erhält, damit jeder einzelnen Klasse auch im Turnen ihr festbegrenztes Pensum zugewiesen werden kann, so daß, die Stunde für den theoretischen Unterricht eingerechnet, sich sechs wöchentliche Turnstunden ergeben.

Wenn der Director N. zur Begründung der Combination der Klassen beim Turnunterrichte am Schlusse seines Berichtes darauf hindeutet, daß eine Anzahl von Freiübungen gerade zu förderlicher Uebung eine größere Schülerzahl verlangt, so bemerke ich, daß eine Vereinigung der Klassen in solchen Fällen nicht ausgeschlossen ist; in der Regel aber müssen die einzelnen Klassen gesonderten Turnunterricht erhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 1237.

3. Beschaffung von Turnplätzen, Betreibung von Turnübungen und Turnspielen im Freien, Einrichtungen von Turnfahrten ꝛc.

Berlin, den 27. October 1882.

Nachdem das Turnen als ein integrirender Theil dem Unterrichte der Jugend in den höheren und niederen Schulen eingefügt worden und an die Stelle der Freiwilligkeit der Theilnahme an diesen

Digitized by Google

Uebungen für die turnfähigen Schüler die Verpflichtung getreten ist, hat sich die staatliche und communale Fürsorge auf die Beschaffung und Herstellung von geschlossenen Turnräumen erstreckt, in welchen unabhängig von der Jahreszeit und unbehindert von den Unbilden der Witterung das Schulturnen eine ununterbrochene und geordnete Pflege gefunden hat.

Es ist dies für den Jugendunterricht ein überaus werthvoller Erwerb. Erst die Fortführung der turnerischen Uebungen durch das ganze Jahr sichert eine tüchtige körperliche Ausbildung.

Nicht minder werthvoll aber ist der Turnplatz. Gewisse Uebungen, wie das Stabspringen, der Gerwurf, mancherlei Wettkämpfe u. A. lassen sich in der Halle gar nicht oder nicht ohne Beschränkung und ohne Gefahr vornehmen. Ein größeres Gewicht muß aber noch darauf gelegt werden, daß das Turnen im Freien den günstigen gesundheitlichen Einfluß der Uebungen wesentlich erhöht, und daß mit dem Turnplatze eine Stätte gewonnen wird, wo sich die Jugend im Spiele ihrer Freiheit freuen kann, und wo sie dieselbe, nur gehalten durch Gesetz und Regel des Spieles, auch gebrauchen lernt. Es ist von hoher erziehlicher Bedeutung, daß dieses Stück jugendlichen Lebens, die Freude früherer Geschlechter, in der Gegenwart wieder ausblühe und der Zukunft erhalten bleibe. Oefter und in freierer Weise, als es beim Schulturnen in geschlossenen Räumen möglich ist, muß der Jugend Gelegenheit gegeben werden, Kraft und Geschicklichkeit zu bethätigen und sich des Kampfes zu freuen, der mit jedem rechten Spiele verbunden ist. Es giebt schwerlich ein Mittel, welches wie dieses so sehr im Stande ist, die geistige Ermüdung zu beheben, Leib und Seele zu erfrischen und zu neuer Arbeit fähig und freudig zu machen. Es bewahrt vor unnatürlicher Frühreife und blasirtem Wesen, und wo diese beklagenswerthen Erscheinungen bereits Platz gegriffen, arbeitet es mit Erfolg an der Besserung eines ungesund gewordenen Jugendlebens. Das Spiel wahrt der Jugend über das Kindesalter hinaus Unbefangenheit und Frohsinn, die ihr so wohl anstehn, lehrt und übt Gemeinsinn, weckt und stärkt die Freude am thatkräftigen Leben und die volle Hingabe an gemeinsam gestellte Aufgaben und Ziele. Treffend sagt Jahn im zweiten Abschnitte seiner deutschen Turnkunst von den Turnspielen: „In ihnen lebt ein geselliger freudiger lebensfrischer Wettkampf. Hier paart sich Arbeit mit Lust und Ernst mit Jubel. Da lernt die Jugend von klein auf, gleiches Recht und Gesetz mit anderen halten. Da hat sie Brauch, Sitte, Ziem und Schick in lebendigen Anschaun vor Augen. Frühe mit seines Gleichen und unter seines Gleichen leben ist die Wiege der Größe für den Mann. Jeder Einling verirrt sich so leicht zur Selbstsucht, wozu den Gespieleu die Gespielschaft nicht kommen lässet. Auch hat der Einling keinen Spiegel sich in wahrer Gestalt zu erblicken, kein lebendiges Maß, seine Kraftmehrung zu messen, keine Richterwaage für seinen Eigenwerth, keine Schule für den Willen und keine Gelegenheit zu schnellen Entschluß und Thatkraft."

Die Ansprüche an die Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind für fast alle Berufsarten gewachsen, und je beschränkter damit die Zeit, welche sonst für die Erholung verfügbar war, geworden ist, und je mehr im Hause Sinn oder Sitte und leider oft auch die Möglichkeit schwindet, mit der Jugend zu leben und ihr Zeit und Raum zum Spielen zu geben, um so mehr ist Antrieb und Pflicht vorhanden, daß die Schule thue, was sonst erziehlich nicht gethan wird, und oft auch nicht gethan werden kann. Die Schule muß das Spiel als eine für Körper und Geist, für Herz und Gemüth gleich heilsame Lebensäußerung der Jugend mit dem Zuwachse an leiblicher Kraft und Gewandtheit und mit den ethischen Wirkungen, die es in seinem Gefolge hat, in ihre Pflege nehmen, und zwar nicht blos gelegentlich, sondern grundsätzlich und in geordneter Weise.

Von dieser Nothwendigkeit ist die Unterrichtsverwaltung schon von lange her überzeugt gewesen und hat auch dementsprechende Verordnungen ergehen lassen. Ich verweise auf die Ministerial-Rescripte vom 26. Mai, vom 10. September, vom 24. November 1860 und vom 14. Mai 1869 (C.-Bl. de 1860 S. 339 ff. 519 ff. 735 ff. und de 1869 S. 307 ff. auch abgedruckt in „Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend, gesammelt von Dr. C. Euler und G. Eckler Leipzig 1869). Leider aber haben diese Anordnungen nach den Wahrnehmungen, welche im Allgemeinen und insbesondere bei den Revisionen des Turnwesens in den einzelnen Schulanstalten gemacht worden sind, nicht überall die dem Werthe und Nutzen der Sache entsprechende Beachtung gefunden. In einer Anzahl älterer Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind die Jugendspiele traditionell in Uebung geblieben, und in einigen Bezirken hat Herkommen und Sitte an ihnen festgehalten, in anderen aber fehlt es an jeder Ueberlieferung und nur selten sind Anfänge zu neuer Belebung vorhanden. Jedenfalls hat eine allgemeine Einführung und Durchführung nicht stattgefunden. Es bedarf daher einer erneueten Anregung und einer dauernden Bemühung Aller, welche mit der Erziehung der Jugend besaßt sind, damit, was da ist, erhalten, was verlernt ist wieder gelernt werde, und, was als heilsam erkannt ist, in Uebung komme.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß es sich hier lediglich um Bewegungsspiele handelt, und daß Alles ausgeschlossen ist, was dahin nicht gehört. An Hülfsmitteln, sich auf diesem Gebiete zu orientiren, fehlt es nicht. Anknüpend an das, was im Volke und in der Jugend des Volkes lebte, haben Guts Muths und Jahn eine Reihe von Jugend- und Turnspielen zusammengestellt und beschrieben (S. Guts Muths Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler 5. Aufl. Hof 1878. Jahn, die deutsche Turnkunst, Berlin 1816). Andere sind gefolgt. Der neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen 2. Auflage Berlin 1868, führt auch eine Reihe von Spielen auf. Vergleiche auch Dieters Merkbüchlein für Turner, herausgegeben von Dr. Ed. Angerstein 7. Auflage Halle 1875 und Ravensteins Volksturnbuch 3. Auflage Frankfurt a. M. 1876. Eine reichhaltige Zusammenstellung und Beschreibung findet

Digitized by Google

sich auch in Jakobs „Deutschlands spielende Jugend" 2. Auflage Leipzig 1875.

Bei der großen Mannigfaltigkeit des Dargebotenen wird es allerdings einer Auswahl bedürfen, und es wird hierbei wesentlich auf das Rücksicht zu nehmen sein, was herkömmlich und volksthümlich ist. Obenan sind die verschiedenen Ballspiele zu stellen (Treibball, Fußball, Schlagball, Kreisball, Stehball, Thorball), dann die Laufspiele und hier besonders der Barlauf, die Wettkämpfe (Hinkkampf, Tauziehen, Kettenreißen ꝛc.) die Schleuderspiele mit Bällen, Kugeln, Steinen und Stäben, und die Jagd- und Kriegsspiele.

Beachtenswerthe Winke über die Gestaltung des Spielens finden sich in einigen Aufsätzen der Monatsschrift für das Turnwesen, herausgegeben von Professor Dr. Euler und Oberlehrer Eckler, Berlin 1882. (Das freiwillige Abendturnen an der Falk-Realschule zu Berlin von Dr. Th. Bach Heft 1 und 2. Zur Geschichte und Organisation der Braunschweiger Schulspiele von Oberlehrer Dr. K. Koch, Heft 4). Vergleiche auch den Aufsatz über Turnspiele (Bedürfniß und Einführung) von Kohlrausch in den neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik II. Abth. 1880 Heft 4 und 5.

Wenn ich hiernach die Unterrichtsbehörden anweise, für die Einführung und Belebung der Jugendspiele in die ihrer Aufsicht unterstellten Schulanstalten Sorge zu tragen und es sich angelegen sein zu lassen, bei Revisionen derselben wie auf das Turnen überhaupt so auch auf die Turnspiele insonderheit ihre Aufmerksamkeit zu richten und sie einer eingehenden Beachtung zu würdigen, so verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, welche sich der allgemeinen Durchführung entgegenstellen. Am leichtesten wird es sich bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren machen, weil sie in den meisten Fällen bereits im Besitze von Turn- und Spielplätzen sind, und es hier nur eben darauf ankommt, die gegebene Gelegenheit gehörig auszunutzen. Das Gleiche wird bei den höheren Lehranstalten der Fall sein, wenn ihnen auch ein Turnplatz zur Verfügung steht. Nur die Neubeschaffung eines solchen wird Schwierigkeiten begegnen, zumal wenn, was allerdings günstig und erwünscht ist, der Turnplatz möglichst in der Nähe der Turnhalle liegen soll. Diese Lage gestattet, die eigentlichen Turnübungen mit den Turnspielen in Verbindung zu setzen und eine angemessene Abwechselung zwischen Arbeit und Erholung herbeizuführen. Wo daher dieser räumliche Zusammenhang zwischen Turnhalle und Turnplatz vorhanden ist, wird er zu bewahren sein, und wo Neuanlagen von Turnhallen stattfinden, wird auch auf die Gewinnung eines Turnplatzes Bedacht zu nehmen sein. In der Circular-Verfügung vom 4. Juni 1862 (C.-Bl. de 1862 S. 363) wird unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes von den für Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten gefordert. Diese Forderung erscheint bei den höheren Lehranstalten, wenn ihnen auch eine Turnhalle zur Verfügung steht, mit Rücksicht auf die erhöhten geistigen Anforderungen und Anstrengungen nicht minder, ja vielmehr noch in höherem Maße berechtigt. Es wird daher die Sache der Schulaufsichtsbehörden sein, dafür zu sorgen, daß diesem Bedürfnisse möglichst bald Genüge geschehe. Und wenn sich der Turnplatz nicht im Zusammenhange mit der Turnhalle beschaffen läßt, wird auf die Anlegung desselben außerhalb des Ortes zu dringen sein. Erhebliche Kosten wird diese Einrichtung nicht verursachen, da die Anlage in diesem Falle hauptsächlich nur den Turnspielen dienen soll. Ich vertraue, daß es den Bemühungen der Behörden, dem thatkräftigen Interesse der Direktoren, der Opferwilligkeit der Gemeinden, der Theilnahme von Vereinen für die Förderung des leiblichen Wohles der lernenden Jugend und dem opferwilligen Wohlwollen von Jugendfreunden gelingen wird, entgegenstehende Anstände zu beseitigen und die für die leibliche und geistige Entwickelung der Jugend in hohem Maße ersprießliche Einrichtung ins Leben zu rufen.

Dabei will ich nicht unterlassen auf eine weitere Pflege des Spieles in Verbindung mit gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergängen und Ausflügen in Feld und Wald sowie mit Turnfahrten hinzuweisen. (S. Ministerial-Verfügung vom 10. September 1860 C.-Bl. de 1860 S. 519 ff.) Zur Orientirung in dieser Beziehung empfehle ich die Schrift von Dr. Th. Bach: Wanderungen, Turnfahrten und Schülerreisen, Leipzig 1877, sowie die Aufsätze von C. Fleischmann in der deutschen Turnzeitung, Jahrgang 1880, unter der Ueberschrift „Anleitung zu Turnfahrten", soweit sich dieselben auf Schüler-Turnfahrten beziehen.

In der vorangeführten Ministerial-Verfügung vom 10. September 1860 ist außer den Turnspielen auch auf Schwimmen und Eislauf hingewiesen worden. Indem ich hierauf Bezug nehme, bemerke ich, daß die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt den Schwimmunterricht schon seit einer Reihe von Jahren in ihren Unterrichtsbetrieb aufgenommen hat und jährlich eine Anzahl von Eleven entläßt, welche auch für die Ertheilung dieses Unterrichts befähigt sind. Wo es sich hat ermöglichen lassen, sind bei den Schullehrer-Seminaren Schwimmanstalten eingerichtet worden, zunächst im gesundheitlichen Interesse der Zöglinge, dann aber auch mit der Absicht, diesen für Gesundheit und Leben besonders werthvollen Uebungen und Fertigkeiten in immer weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen (S. Circular-Verfügung vom 24. Juni 1873, C.-Bl. de 1873 S. 461 ff.)

In geschlossenen Erziehungsanstalten haben auch diese Uebungen, zum Theile von Alters her, eine Stätte gefunden. Bei den offenen Schulanstalten läßt sich deren Einführung allerdings nicht allgemein und ohne Weiteres anordnen, aber ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ihre Leiter und Lehrer dazu Anregung geben und Vorurtheilen gegen diese wie gegen andere körperliche Uebungen, wie sie sich immer noch hin und wieder finden, begegnen werden.

Leider ist die Einsicht noch nicht allgemein geworden, daß mit der leiblichen Ertüchtigung und Erfrischung auch die Kraft und Freudigkeit zu geistiger Arbeit wächst. Manche Klage wegen Ueberbürdung und Ueberanstrengung der Jugend würde nicht laut werden, wenn diese Wahrheit mehr erlebt und erfahren würde. Darum müssen Schule und Haus und wer immer an der Jugendbildung

Digitized by Google

mitzuarbeiten Beruf und Pflicht hat, Raum schaffen und Raum lassen für jene Uebungen, in welchen Körper und Geist Kräftigung und Erholung finden. Der Gewinn davon kommt nicht der Jugend allein zu Gute, sondern unserm ganzen Volke und Vaterlande.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Regierungen, sowie die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. b. 7145.

4. Umfang des Mädchenturnens.

Berlin, den 24. April 1883.

Von dem hohen Interesse welches Ew. Wohlgeboren an der Mädchenbildung nehmen und bethätigen, habe ich gern Kenntniß genommen. In dem gleichen Interesse und mit Beziehung auf Ihre Ausführungen in der Zuschrift vom 26. December v. J. nehme ich Anlaß das Folgende zu erwiedern.

Nach Ihrer Auffassung schließen die von Ihnen erwähnten Bewegungsspiele Alles und Jedes ein, was für die Gymnastik der Mädchen überhaupt wünschenswerth ist. Ich bin der Ansicht, daß dies für die leibliche Uebung, deren auch die weibliche Jugend bedarf, nicht ausreicht. Anmuth und Schönheit der Bewegungen bei den Mädchen zu erzielen, erscheint auch mir wünschens- und erstrebenswerth. Die Annahme, daß dies durch die Uebungen, wie sie das Mädchenturnen pflegt, verhindert werde, dürfte nicht zutreffen. Im Gegentheile wird der Zuwachs an Kraft und die dadurch gewonnene Beherrschung der Gliedmaßen die Anmuth und Schönheit der Bewegungen fördern, wenn die Uebungen sich innerhalb der Grenzen vollziehen, welche durch die Natur des weiblichen Körpers und die Rücksicht auf das, was sich für das weibliche Geschlecht ziemt und schickt, gezogen sind.

Zudem will es mir scheinen, als ob Sie bei Ihrer Beurtheilung des Mädchenturnens, indem Sie sich auf die Muskelstärkung und die Kraftübungen beim Knabenturnen beziehen, nur denjenigen Theil des ersteren im Auge haben, welcher sich an stehenden Geräthen vollzieht. Es sind aber gerade die Uebungen mit Handgeräthen, die Frei- und Ordnungsübungen und der Reigen, auf welche beim Mädchenturnen ein besonderes Gewicht gelegt wird, und die vorzugsweise geeignet sind, eine gute Körperhaltung, sowie Leichtigkeit und Schönheit der Bewegungen zu erzielen.

Die Ihrerseits angeführten Bewegungsspiele haben, wenn sie richtig ausgewählt werden, Bedeutung und Werth für die Kleinen. Aber für die heranwachsende weibliche Jugend reichen sie nicht aus. Hier muß für die weitere leibliche und sittliche Entwickelung, die ernstere Zucht eines wohleingerichteten Mädchenturnens und das fröhliche Turn- und Jugendspiel fördernd und belebend eintreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An ꝛc.
U. III. b. 8017.

5. Turnbetrieb in Lehrerinnen-Seminaren, in höheren und in Volks-Mädchenschulen, Curse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Berlin, den 31. Juli 1883.

Der Vorstand hat in der Vorstellung vom 30. März d. J. die Einführung eines methodischen Turnunterrichtes an Volks-Mädchenschulen — zunächst wenigstens in den Städten — als das dringendste Bedürfniß erachtet und das körperliche Wohl auch der weiblichen Jugend meiner Fürsorge empfohlen.

Was das letztere anlangt, so glaube ich versichern zu dürfen, daß ich diesem Gegenstande meine volle Aufmerksamkeit zuwende, wenn ich auch gegenwärtig ablehnen muß, eine Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß das Turnen in die Mädchenschulen als obligatorischer Lehrgegenstand eingeführt werde.

Der Vorstand hat in richtiger Erkenntniß der Schwierigkeiten, welche der Ausführung einer derartigen Verordnung in den ländlichen Schulen entgegenstehen, das Gesuch auf die Volks-Mädchenschulen in den Städten beschränkt. Aber auch in dieser Einschränkung glaube ich dem Antrage nicht entsprechen zu können. Eine derartige Verordnung besteht zur Zeit auch nicht für die höheren Mädchenschulen; nur in den Lehrerinnen-Seminaren wird Turnunterricht ertheilt und sind die Zöglinge zur Theilnahme an demselben verpflichtet. Gleichwohl aber ist in einer großen Zahl jener Schulen, die privaten höheren Mädchenschulen eingeschlossen, der Turnunterricht bereits eingeführt, und ich glaube darauf rechnen zu dürfen, daß dies bald in allen diesen Schulen auch ohne Verordnung der Fall sein wird. Selbst in städtischen Volks-Mädchenschulen hat die Einführung stattgefunden und obwohl die Theilnahme an den betreffenden Uebungen nicht obligatorisch gemacht ist, hat das Interesse an der Sache eine fast ausnahmslose Betheiligung herbeigeführt. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, wie in Berlin, so auch in anderen Städten eine ähnliche Einrichtung getroffen werden wird. Es ist richtig, daß noch vielfach Vorurtheile gegen das Mädchenturnen vorhanden sind. Sie sind mir von verschiedenen Seiten entgegengebracht worden. Wie die Bescheidung in dieser Beziehung meinerseits erfolgt ist, wolle der Vorstand aus der beiliegenden Abschrift entnehmen. Trotz dieser Vorurtheile aber hat sich in höchst erfreulicher Weise das Mädchenturnen in kurzer Zeit in weite Kreise, und ohne daß die Unterrichtsverwaltung direct dazu genöthigt hätte, verbreitet. Von Seiten des Staates ist dem unbestreitbar vorhandenen Bedürfnisse nach methodisch ausgebildeten Turnlehrerinnen durch die Einrichtung eines Cursus zur Ausbildung solcher Lehrerinnen in der hiesigen Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt entgegengekommen worden, und es ist sehr anzuerkennen, wie von Jahr zu Jahr die Anmeldungen für diesen Cursus zahlreicher geworden sind.

Schließlich bemerke ich noch bezüglich des von dem Vorstande gleichfalls ausgesprochenen Wunsches, die Herausgabe eines amtlichen Leitfadens für den Mädchenturnunterricht zu veranlassen, daß eine

Digitized by Google

Kundgebung in dieser Beziehung bereits in der Vorbereitung begriffen ist.

Der Petition des Vorstandes haben sich der Centralverein für Körperpflege in Düsseldorf sowie die Zweigvereine zu Hagen i./W. und zu Witten an der Ruhr angeschlossen. Ich überlasse dem Vorstande, diesen Vereinen von meinem vorstehenden Erlasse Kenntniß zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Vorstand des Vereines für Körperpflege in Volk und Schule zu Bonn.
U. III. b. 6478.

6.

Berlin, den 31. März 1885.

Der amtliche neue Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen (Berlin Verlag von Wilhelm Hertz 1868) führt alle Freiübungen sowie alle Geräth- und Gerüstübungen auf, welche in diesen Schulen vorgenommen werden sollen. Daraus ist auch ersichtlich, welche Geräthe für die bezüglichen Uebungen erforderlich sind:

1. Holzstäbe in entsprechender Zahl der gleichzeitig Turnenden.
2. ein langes Schwungseil.
3. ein Sprunggestell (= 2 Ständer und 1 Schnur) und ein Sprungbrett.
4. ein Reck.
5. zwei Barren von verschiedener Weite und Höhe.
6. zwei (ein Paar) senkrechte Kletterstangen.
7. eine schräge Leiter und ein Sprossenständer.
8. zwei Schwebebalken.

Wo die Zahl der Turnenden es nothwendig macht, sind Sprunggestell, Sprungbrett, Reck, Barren und Kletterstangenpaare doppelt, event. dreifach zu beschaffen.

Ich verweise indeß auf die Einleitung des Leitfadens, wo es in § III Betrieb des Turnunterrichts heißt:

Die in [ ] eingeschlossenen Uebungen werden nur dann betrieben, wenn Zeit zu deren Einübung übrig bleibt, wenn der Lehrer selbst mit ihnen vollkommen vertraut ist, und wenn die zu ihrer Ausführung nöthigen Geräthe und Vorrichtungen beschafft werden können.

Hiernach findet die normale Turneinrichtung in den Preußischen Volksschulen eine Einschränkung an der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden. Thatsächlich ist diese nicht überall in gleichem Maße vorhanden, sondern bald größer bald geringer. Sonach wird auch, was an Turneinrichtungen zu fordern ist, nicht in allen Fällen das Gleiche sein, vielmehr wird die Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu bestimmen haben, was unter gegebenen Verhältnissen von der vorgeschriebenen Turneinrichtung nachgelassen werden kann und was zu fordern ist.

Die Frage nach der Ausrüstung der Turnplätze findet im Vorstehenden im Allgemeinen ihre Beantwortung. Da indeß die Königliche Regierung ihre Anfrage speciell darauf gerichtet hat, welche Turngeräthe unter allen Umständen auch auf den Turnplätzen ein- und zweiklassiger Landschulen aufgestellt werden müssen, so erwidere ich, daß zwar der Leitfaden einen Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen nicht macht, daß aber in den fraglichen Schulen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde gering ist, oder wenn der Lehrer diejenige turnerische Ausbildung nicht besitzt, welche für die Benutzung von anderen Geräthen nothwendig ist, die Ausrüstung sich auf Holzstäbe, Schwungseil, Sprungvorrichtung und Reck beschränken kann.

Wenn ferner die Königliche Regierung eine Auskunft darüber wünscht, wie viel Quadratfläche bei Anlegung neuer Turnplätze auf dem Lande pro Kind in Anspruch zu nehmen ist a) wenn der qu. Platz nur als Turnplatz, b) wenn er zugleich als Turn- und Spielplatz benutzt werden soll, so bemerke ich, daß auch hier die Forderungen nach den concreten Verhältnissen gestellt werden müssen. Wo diese keine Hindernisse bieten, wird der Turnplatz, wenn sämmtliche Geräthe, die für den Unterricht in den Volksschulen vorgesehen sind, aufgestellt werden, für 40 Schüler auf 400 qm zu bemessen sein. Soll aber der Turnplatz zugleich als Spielplatz dienen, so wird eine größere Anlage (1500 qm) erfordert. Es kann indeß angenommen werden, daß auf dem Lande andere Plätze (Anger, Wiese, Brachfeld ꝛc.) wenigstens zeitweise für Turnspiele zur Verfügung stehen, sodaß von der Beschaffung sehr großer, auch zum Spiel geeigneter Turnplätze, die örtlich sich oft nur mit verhältnißmäßig sehr großen Kosten herstellen lassen, abzusehen ist.

Hiernach weise ich die Königliche Regierung an, in der beregten Angelegenheit nicht generelle Anforderungen aufzustellen, die doch in den meisten Fällen eine Modification erfahren würden, sondern in jedem einzelnen Falle zu prüfen, was unter bestimmten Verhältnissen an der normalen Turneinrichtung nachgelassen werden kann, und was als unerläßlich zu fordern ist.

Berlin den 18. März 1885.

(Unterschrift.)

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.
U. III. a. 5453.

Die Königliche Regierung ꝛc. erhält Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (exl. Cöslin), die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. III. Nr. 6014.

§ 100. Der Unterricht im Schwimmen. (§ 23 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

E. v. 24. Juni 1873, betr. Einführung des Schwimmunterrichts an den Schullehrer-Seminaren.

Schwimmunterricht an den Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Nach den auf meine Circular-Verfügung vom 9. August v. J. — U. 13,076 — erstatteten Berichten wird nur bei wenigen Schullehrer-Seminaren ein geordneter Schwimmunterricht ertheilt; an

Digitized by Google

manchen Orten ist aber den Seminaristen anderweit Gelegenheit zur Erlernung des Schwimmens geboten, und ferner liegt vielfach die Möglichkeit vor, entweder zur Anlegung eigener, oder zur Mitbenutzung solcher Schwimmanstalten, welche Stadtgemeinden, Privatpersonen oder sonstigen Unterrichtsinstituten gehören.

Bei der Bedeutung, welche diesem Zweige der Leibesübungen beigelegt werden muß, erscheint es als Aufgabe der Seminarverwaltung, einen geordneten Schwimmunterricht für die Zukunft an allen denjenigen Seminaren einzuführen, bei denen dies nicht durch örtliche Verhältnisse unbedingt ausgeschlossen wird.

Die Mitbenutzung bestehender städtischer u. s. w. Anstalten empfiehlt sich, sofern dem Seminar bestimmte Stunden an einzelnen Wochentagen ausschließlich eingeräumt werden, und der Unterricht entweder einem Seminarlehrer oder einem in der Anstalt fungirenden zuverlässigen Schwimmmeister übertragen, in letzterem Fall aber nöthigenfalls von einem Seminarlehrer die Oberaufsicht geführt werden kann. Der derzeitige Mangel eines Schwimmlehrers am Seminar ist als ein durchgreifendes Hinderniß nicht anzusehen, da in den meisten Fällen der Turnlehrer sehr bald im Stande sein wird, die Befähigung zur Ertheilung des Schwimmunterrichts sich anzueignen, sofern er dieselbe nicht schon besitzt. Erscheint es nothwendig, solchen Lehrern die Absolvirung eines etwa drei- bis vierwöchentlichen Schwimmcursus zu ermöglichen, so werde ich dazu gern die Hand bieten.

Wo die Anlegung einer eigenen Schwimmanstalt nothwendig und ausführbar ist, haben sich die Seminare überall auf das Einfachste und Nothwendigste zu beschränken. Ueber die desfallsigen Erfordernisse in Beziehung auf Schwimm-Becken (=Bassin), Aus- und Ankleideräume, Schwimmvorrichtungen und Geräthschaften giebt das unter Mitwirkung von Dr. Euler von H. O. Kluge herausgegebene „Lehrbuch der Schwimmkunst“ (Verlag von E. H. Schroeder — Herm. Kaiser — Berlin, Unter den Linden 41 — 1870) vollständig Auskunft, auf welches ich daher verweise.

Mehrfach sind die Beschaffenheit des Bodens, der geringe Wasserzufluß und die niedrige Temperatur des Wassers als Hinderniße der Anlegung einer Schwimmanstalt bezeichnet worden. Es ist aber anzunehmen, daß durch geeignete Vorkehrungen die Trübung des Wassers vermieden, an manchen Orten auch die Ansammlung einer genügenden Wassermenge und die Regelung der Temperatur durch frühzeitige Füllung des Bassins um so mehr bewirkt werden kann, als nur in wenigen Stunden des Tages und durch eine nicht erhebliche Zahl von Personen die Benutzung der Anstalt stattfindet.

Einige Seminare besitzen bereits ein geeignetes Grundstück zur Anlegung einer Schwimmanstalt; wo dies nicht der Fall ist, wird vielfach ein solches mit mäßigem Kostenaufwand angekauft oder gepachtet werden können.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, nach diesen Gesichtspunkten die Möglichkeit der Einführung eines ordnungsmäßigen Schwimmunterrichts an denjenigen Schullehrer-Seminaren Seines Aufsichtskreises, an welchen derselbe bis jetzt nicht ertheilt wird, von Neuem in Erwägung zu ziehen. Wo sich die Möglichkeit bietet, sind die einmaligen Einrichtungs- und die fortlaufenden Unterhaltungskosten speciell zu veranschlagen. Hinsichtlich der Unterhaltungskosten bleibt zu beachten, daß, wie der Seminarunterricht überhaupt unentgeltlich ertheilt wird, so auch für den Schwimmunterricht den Seminaristen ein besonderer Beitrag nicht aufzulegen sein wird. Für Remunerirung der Schwimmlehrer ist § 6 des Normal-Besoldungsetats vom 31. März d. J. maßgebend.

Bericht über den Fortgang der Angelegenheit wird erwartet.

Hinsichtlich einzelner Seminare der dortigen Provinz bemerke ich noch Folgendes: ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 41913.

§ 101. Der Unterricht in der Musik. (§ 39 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 1. Oct. 1878, betr. Einschränkung der Dispensationen vom Musikunterrichte.
2. Verf. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Magdeburg, betr. Pflege des Musikunterrichtes in den Seminaren.

1.

Berlin, den 1. October 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 2. v. M. (Nr. 1941 S.), betreffend die Revision der Seminare, daß der Revisionsbescheid an den Director der Anstalt vor dem Bericht an mich selbstständig zu ertheilen und dem letzteren nur eine Abschrift des Bescheides beizuschließen ist.

Was die Theilnahme am Clavier- und Orgelunterricht anlangt, so sind die Dispensationen in einem nicht zu billigenden Umfange ertheilt worden. Es kann nicht in das Belieben der Zöglinge gestellt werden, ob sie an dem fraglichen Unterrichte theilnehmen wollen oder nicht. In § 8 der Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminare vom 15. October 1872 (B. Nr. 2314) ist eine unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Dispensation Einzelner vom Orgelspiel, bezw. vom Musikunterricht überhaupt gestattet. Bei dem Seminar in N. sind aber zwei Drittel sämmtlicher Zöglinge vom Clavier- und Orgeldienst dispensirt.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat sofort das Geeignete zur Abstellung dieses Uebelstandes anzuordnen, nur in der obersten Klasse wird es bei den bisher ertheilten Dispensationen bewenden können.

Daß der Orgelunterricht in der genannten Anstalt erst mit dem zweiten Jahrescursus beginnt, entspricht nicht der bereits in Bezug genommenen Lehrordnung und ist die Einrichtung vorschriftsmäßig abzuändern.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
gez. Falk.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen lasse, bemerke ich noch das Folgende:

Digitized by Google

Wie hier bekannt geworden, finden auch an anderen Seminaren Dispensationen vom Musik- bezw. vom Clavier- und Orgelunterricht in einem nicht zu rechtfertigendem Umfange statt. Wird diesem Verfahren, welches in den bestehenden Bestimmungen keine Begründung findet, nicht energisch Einhalt gethan, so ist nicht nur ein Rückgang in der Lehrerbildung unvermeidlich, sondern es würde auch in nothwendiger Folge die Volksbildung geschädigt werden. Abgesehen von den materiellen Vortheilen, welche dem Lehrer aus einer genügenden Uebung in der Musik später erwachsen, ist vornämlich zu beachten, daß es auch sittliche Momente sind, welche die Pflege derselben für ihn selbst, für seine Familie und für die Schulgemeinde wünschenswerth erscheinen lassen.

Hierzu kommt, daß die Seminare bisher durch die Ausbildung einer großen Zahl von Organisten zugleich der Kirche Handreichung gethan haben. Es liegt kein Grund vor, jetzt diesen Dienst zu versagen, oder durch eine nicht gerechtfertigte Verminderung der Zahl der für den Organistendienst qualificirten Lehrer unzulänglich zu machen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, dieser Angelegenheit die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen, den gegenwärtigen Stand der Sache bei jedem Seminar feststellen zu lassen und wo der beregte Mißstand sich findet, das Erforderliche zur Beseitigung desselben zu verfügen.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 3151.

2.

Magdeburg, den 22. Juni 1885.

Die über den Ausfall der ersten und zweiten Lehrerprüfung in Bezug auf die Befähigung zum Cantoren- und Organistendienst bei uns eingegangenen Berichte haben die in der anliegenden Liste verzeichneten Ergebnisse geliefert. Es haben demnach über 40 Procent der Prüflinge ein Zeugniß der Befähigung zum Organistendienste nicht erlangt. Dieses höchst unerfreuliche Resultat ist vorzugsweise dadurch herbeigeführt, daß die Prüflinge, welche entweder den Versuch, ein Zeugniß der Befähigung zum Cantoren- und Organistendienst zu erhalten, nicht machten, oder während der Prüfung zurückgewiesen wurden, oder zurücktraten, fast ausnahmslos nicht im Seminar vorgebildete Schulamtsbewerber waren. Diese pflegen sich bei der Vorbereitung zur Prüfung auf das durchaus Nothwendige zu beschränken, um die Prüfung überhaupt nur zu bestehen.

Da dem Lehrermangel jetzt abgeholfen ist und die Seminare eine für den Bedarf hinreichende Anzahl von Lehrern vorbereiten, so ist zu hoffen, daß die Zahl der Bewerber bedeutend abnehmen und so auch das Ergebniß der Prüfung ein besseres werden wird. Dennoch würden auch bei der Annahme, daß sämmtliche Prüflinge, welche keine Censur erhalten haben, zurückgewiesen oder zurückgetreten sind, Bewerber gewesen seien, 10 Procent der geprüften Seminaristen und seminarisch gebildeten Lehrer kein Zeugniß der Befähigung zum Cantoren- und Organistendienst erhalten haben — ein Procentsatz, welcher in Vergleich mit der geringen Anzahl von Seminaristen, welche in andern Fächern die Prüfung nicht bestehen, noch immer ein recht großer ist. Es scheint daher geboten, daß dieser Seite der Aufgabe der Seminare eingehende Beachtung gewidmet wird.

Die allgemeinen Bestimmungen enthalten in § 8 der Vorschriften über die Aufnahmeprüfung folgende Festsetzung: „Wenn die unzureichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden."

Die in diesen beiden Sätzen enthaltenen Bestimmungen müssen auseinander gehalten werden. Es *darf* wegen mangelnder Vorbildung im Orgelspiele die Aufnahme nicht verweigert werden, weil manche Aspiranten keine Gelegenheit zu solcher Vorbildung haben, und weil die Erfahrung lehrt, daß auch solche Seminaristen, welche vor der Seminarzeit im Orgelspiele noch nicht geübt sind, während des dreijährigen Seminarcursus die Befähigung zum Organistendienste erwerben können.

Wenn aber die allgemeinen Bestimmungen feststetzen, daß bei unzureichenden Leistungen in der Musik, insofern diese im Mangel an Gehör begründet seien, gleichwohl die Aufnahme stattfinden *könne*, so ist die Aufnahme in diesem Falle nicht geboten, sondern nur zulässig; und es liegt gewiß im Sinne der allgemeinen Bestimmungen, daß sie nur dann für zulässig erachtet wird, wenn der Mangel an musikalischen Leistungen durch besondere Tüchtigkeit in den andern Fächern der Prüfung ausgeglichen wird und wenn die ausnahmsweise Aufnahme deshalb räthlich erscheint, weil die Zahl allseitig befähigter Aspiranten sich als unzureichend für die Completirung des Seminarbestandes erweist. Trifft eine dieser Bedingungen nicht zu, so wird die Aufnahme besser verweigert.

Hinsichtlich der Dispensation von dem Musikunterrichte bestimmt § 8 der Lehrordnung für die Seminare Folgendes:

„In wie weit einzelne Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiel, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet ist, von dem Musikunterrichte überhaupt, oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensiren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Conferenzbeschluß festzusetzen."

Es ist damit wegen der großen Verschiedenheit der einzelnen Fälle von einer allgemeinen Vorschrift hinsichtlich solcher Dispensationen Abstand genommen; aber es ist zugleich die Beurtheilung des einzelnen Falles einer reiflichen Ueberlegung dadurch unterstellt, daß die Entscheidung darüber der *Conferenz* zugewiesen wird. Nur in den seltensten Fällen wird bei eingehender Ueberlegung eine Dispensation von dem musikalischen Unterrichte oder einem Theile desselben als berechtigt angesehen werden können. Denn der musikalische Unterricht in den Seminaren hat eine von allen Seiten anerkannte und hochgeschätzte Bedeutung für die intellectuelle und gemüthliche Bildung der Seminaristen und nicht leicht wird ein Lehrercollegium sich dazu entschließen, einem seiner Zöglinge die Gelegenheit zu dieser Förderung seines geistigen Lebens zu verschließen. Auch ist die musikalische Bildung für den Beruf des Volksschullehrers noth-

Digitized by Google

wendig; denn ohne dieselbe kann er keinen ersprießlichen Gesangunterricht geben und doch hat gerade dieser Unterrichtszweig für die Bildung und Gesittung unseres Volkes eine große Bedeutung. Singen und Geigenspiel erfordert aber eben so große, wenn nicht größere innere musikalische Anlage, als das Orgelspiel, und eine Dispensation von dem letzteren allein wird nur aus Gründen als zweckmäßig anerkannt werden, welche ohne directe Beziehung zur musikalischen Bildung stehen. Dazu lehrt die Erfahrung, daß es mit der musikalischen Begabung sich ebenso verhält, wie mit jeder andern Anlage. Durch vieles Hören guter Musik und durch selbstthätige Uebung in derselben wird auch die geringe musikalische Begabung geweckt und gefördert und der innere Sinn für Musik geschärft und gebildet. Durch eine voreilige Dispensation wird hierzu die Möglichkeit verschlossen, während Geduld und Ausharren doch noch oft mit gutem, wenn auch nicht glänzendem, Erfolge belohnt wird. Daher ist bei der Dispensation von dem musikalischen Unterrichte größte Vorsicht zu beachten und nur in sehr seltenen Fällen ist sie gerechtfertigt. —

Eine besondere Beachtung verdient der Ausspruch der allgemeinen Bestimmungen, daß der musikalische Unterricht in den Seminaren die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Cantoren und Organisten zum Ziele habe und daß die Erreichung dieses Zieles nicht durch die Ausbildung einzelner Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden dürfe. Wie daher der Seminar-Musiklehrer ebensowohl ein tüchtiger Lehrer, wie ein tüchtiger Musiker sein muß, wenn er seine Aufgabe richtig erfassen und lösen will, so muß er bei seinem Unterrichte stets im Auge behalten, daß er nicht die Aufgabe hat, Künstler und Virtuosen zu bilden, sondern Gesanglehrer, Cantoren und Organisten, welche im Stande sind, ihren Beruf mit ästhetischem Sinne, klarem Verständniß und technischem Geschicke auszurichten. Auf diese Weise wird dann auch der musikalische Unterricht zu einem lebendigen Gliede im Gesammt-Organismus des Seminarunterrichtes. Es ist ein großer Uebelstand, wenn der Musikunterricht im Seminar diesen innern Zusammenhang mit dem Seminarunterricht nicht festhält. Dadurch wird er selbst geschädigt und büßt einen Theil der ihm innewohnenden Bildungskraft für eine Anzahl Schüler ein, und kann dem allgemeinen Zwecke des Seminars mehr hinderlich als förderlich werden. Nur auf zwei Punkte wollen wir noch in dieser Beziehung hinweisen. So sehr der musikalische Unterricht, wie jeder Unterricht, die Ausbildung des Einzelnen sorgsam erstreben muß, so soll dies doch im Seminar durch den Gruppen-, im Gesangunterrichte durch den Chorunterricht geschehen. Es kömmt bei der gering zugemessenen Zeit vor allem darauf an, daß alle Zöglinge, welche gleichzeitig unterrichtet werden, in steter lebendiger Aufmerksamkeit und Theilnahme an dem Unterrichte erhalten werden, damit jede Weisung, welche dem Einzelnen dargeboten wird, der Gesammtheit zu Gute kommt. Daß dies aber erreicht wird, ist vorzugsweise Sache der Disciplin. Auch der größte Musiker richtet bei sonst vortrefflichem Unterrichte im Seminar nichts Ersprießliches aus, wenn er nicht versteht, die Disciplin im Unterrichte mit fester Hand aufrecht zu erhalten.

Außerdem aber wird selbst der beste Unterricht einen günstigen Erfolg nicht erzielen, wenn nicht die Uebungen der Seminaristen aufs gewissenhafteste überwacht werden. Es kommt dabei nicht allein darauf an, daß die festgesetzten Uebungsstunden von den Seminaristen eingehalten werden, sondern auch darauf, daß sie zur sorgfältigen, ausdauernden Uebung des aufgegebenen Pensums, und nicht, wie das vielfach der Fall ist, nur zu einem oberflächlichen Durchspielen oder gar zum Absolvieren seichter Salonmusik benutzt werden. An dieser Ueberwachung hat sich außer dem inspicirenden Lehrer der Seminar-Musiklehrer regelmäßig zu betheiligen und es ist in dieser Beziehung die Beaufsichtigung so zu ordnen, daß die Seminaristen stets den Eintritt des die Aufsicht führenden Lehrers erwarten müssen.

Euer Wohlgeboren beauftragen wir, diese Verfügung dem Seminar-Musiklehrer und dem übrigen Gliedern des dortigen Lehrercollegiums mitzutheilen, die in derselben geltend gemachten Gesichtspunkte zu beachten und diesem wichtigen Theile des Seminarunterrichtes fortgesetzte Pflege zuzuwenden, damit die Erfolge desselben sich immer günstiger gestalten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
v. Wolff.

An
die Herren Seminardirectoren der Provinz.

I.

Ergebnisse der ersten Lehrerprüfung während der Jahre 1874 bis 1884 in Bezug auf die Befähigung zum Cantoren- und Organistendienst.

Jahrgänge	Gesammtzahl der Prüflinge	A. Cantorendienst						B. Organistendienst					
		Censur Nr. 1	Censur Nr. 2	Censur Nr. 3	Censur Nr. 4	Ohne Censur	zurückgetreten oder zurückgewiesen	Censur Nr. 1	Censur Nr. 2	Censur Nr. 3	Censur Nr. 4	Ohne Censur	zurückgetreten oder zurückgewiesen
1874 bis 1884	2845	91	617	1176	204	259	498	160	465	1078	194	417	531

Zusammenfassung:

Es haben von 2845 Prüflingen das Zeugniß der Befähigung
zum Cantorendienst erhalten: 1884 | zum Organistendienst erhalten: 1703
nicht erhalten: 961 | nicht erhalten: 1142.

Digitized by Google

II.

Ergebnisse der zweiten Lehrerprüfung während der Jahre 1874 bis 1884 in Bezug auf die Befähigung zum Cantoren- und Organistendienst.

Jahrgänge	Gesammtzahl der Prüflinge	A. Cantorendienst						B. Organistendienst					
		Censur Nr. 1	Censur Nr. 2	Censur Nr. 3	Censur Nr. 4	Ohne Censur	zurückgetreten oder zurückgewiesen	Censur Nr. 1	Censur Nr. 2	Censur Nr. 3	Censur Nr. 4	Ohne Censur	zurückgetreten oder zurückgewiesen
1874 bis 1884	2452	104	578	1008	95	179	488	149	402	867	135	406	493

Zusammenfassung:

Es haben von 2452 Prüflingen das Zeugniß der Befähigung
zum Cantorendienst erhalten: 1690 | zum Organistendienst erhalten: 1418
nicht erhalten: 762 | nicht erhalten: 1034.

§ 102. Die einzelnen Zweige des Musikunterrichtes. (§ 29 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 11. März 1874, betr. Abriß der Musikgeschichte von Kothe.
2. Auszug aus einem Reiseberichte, betr. den Gesangunterricht.
3. E. v. 18. Juni 1875, betr. Choralbuch von Jacob und Richter.
4. E. v. 18. Febr. 1875, betr. Kuntze; die Orgel und ihr Bau.
5. E. v. 4. Mai und v. 29. März 1876, betr. die Instrumente für die Klavierübungen.
6. Vgl. § 62. Verf. des Provinzial-Schulcollegiums zu Schleswig v. 24. Juli und § 91, 6, 7; E. v. 19. Nov. 1874 u. v. 17. Febr. 1876.

1.

Berlin, den 11. März 1874.

Der Seminarlehrer Musikdirector Kothe zu Breslau hat im Verlag von F. E. C. Leuckart zu Leipzig einen „Abriß der Musikgeschichte" herausgegeben, welcher sich nach sachverständigem Gutachten zur Benutzung bei dem Seminarunterrichte, sowie zur Privatlectüre der Seminaristen eignet. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich deshalb auf dies Werkchen aufmerksam.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 2568.

2. Methode des Gesangunterrichts im Seminar.

Auszug aus dem Reisebericht eines Seminarlehrers.

Den Einzelgesang der Seminaristen zu beachten, wurde mir hier, sowie auch in den andern Seminaren, keine Gelegenheit gegeben. Fast stets wird den Gästen der Seminare nur der Chorgesang vorgeführt. Da derselbe bestechender in seiner Wirkung ist, wie der Einzelgesang, so liegen die Gründe dafür auf der Hand. Nach meiner Auffassung ist aber die Pflege des letzteren, wenn aus unseren Seminaren gute Gesanglehrer hervorgehen sollen, entschieden mehr zu beachten nöthig, als die des ersteren. Es ist nicht zu verlangen, daß jeder Seminarist mit seiner Stimme excellirt, aber er muß, wenn er Gesanglehrer werden will, an sich selbst die Uebungen eines guten Gesanges durchgemacht haben, er muß im Stande sein, nicht blos die Noten zu singen, sondern jedes Stück, besonders diejenigen, welche er in seinem späteren Schulleben gebraucht, mit richtiger seelenvoller Auffassung, wenn auch kleiner, unbedeutender Stimme, nach Text und Melodie gut vorzutragen. Es gehört dazu, wenn das erreicht werden soll, die ganze Arbeitskraft des Lehrers, unnachsichtiges Bessern, stetes Hefsen.

Wenn bei dem Chorgesange auch mancher Wink für eine spätere Zeit gegeben werden kann, so ist bei der Uebung desselben das nicht zu erreichen, was man beim Einzelgesange für den späteren Gesanglehrer als unumgänglich nöthig beachten muß. Wenn ich die Methode dieses Theils des Gesangunterrichts mit wenigen Worten anzugeben mir erlauben darf, so kann nur die die richtige sein, welche der spätere Gesanglehrer in der Schule anwendet. Zuerst Gesang nach dem Gehör, bei welchem Tonangabe, Tonbildung, Aussprache, das Singen einiger Choräle und Lieder nach dem Gehör gelernt wird, dann der Gesang nach Noten ganz in der Weise mit Zugrundelegung eines Leitfadens, wie der Seminarist später in der Schule unterrichten soll. Man lasse sich durch das oft sehr Einfache nicht abhalten. Wenn die Präparandenlehrer den harmonischen Gesang, der nur für die jungen Stimmen nachtheilig ist, fortlassen, nur technische rhythmische Uebungen ohne Hülfsinstrument von der Wandtafel singen, die wenigen Choräle und Volkslieder einüben, so wird der Seminar-Musiklehrer nicht nöthig haben, mit sogenannten Treffübungen die Zeit, welche für den Gesangunterricht nach den allgemeinen Bestimmungen angesetzt ist, zu verbrauchen, sondern darnach streben, den guten Einzelgesang seiner Zöglinge zu pflegen und gute Gesanglehrer zu bilden. Das viele Sprechen und Erklären der Grundelemente des guten Gesanges hat wenig Erfolg. Vorthun, hören und dann versuchen, das Gehörte so nachzusingen, ist die Hauptsache.

Digitized by Google

3. Allgemeines Choralbuch von Jacob und Richter.

Berlin, den 18. Juni 1875.

Im Verlag von Adolf Stubenrauch hier ist während der letzten Jahre lieferungsweise erschienen: „Reformatorisches Choralbuch für Kirche, Schule und Haus. Oder Allgemeines Choralbuch für die deutsche evangelische Kirche. Auf Quellenforschung gestützter Beitrag zur Regeneration des evangelischen Kirchengesanges. Bearbeitet und herausgegeben von F. A. C. Jacob, Cantor, und E. Richter, Königlicher Musikdirector.

Das Werk liegt jetzt vollendet vor und erscheint in seiner Reichhaltigkeit und Gediegenheit für das Studium des Chorals besonders geeignet. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Seminardirectoren auf dieses Werk zur Anschaffung für die Seminarbibliotheken aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 2199.

4. Schrift von Kuntze: die Orgel und ihr Bau.

Berlin, den 18. Februar 1875.

Der Seminar-Musiklehrer Musikdirector Kuntze zu Delitzsch hat unter dem Titel: „die Orgel und ihr Bau“ (Umarbeitung des gleichnamigen Werkes von Jul. Seidel) eine Schrift herausgegeben, welche sich zum Leitfaden für den Unterricht in Seminaren eignet. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich daher auf dieselbe hierdurch aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 389.

5.

Berlin, den 4. Mai 1876.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich auf den Bericht vom 20. v. M. (Nr. 2347 S.) Abschrift des dem Pianofortefabrikanten René zu Stettin unter dem 29. März c. ertheilten Bescheides zur Kenntnißnahme zugehen.

Aus diesem Bescheide ist ersichtlich, daß eine Entscheidung der Frage, ob für die Uebungen im Klavierspiel in den Schullehrer-Seminaren Pianinos oder tafelförmige Instrumente anzuschaffen seien, nicht getroffen worden ist. Ich sehe mich auch nicht in der Lage, sie zur Zeit treffen zu können. Weiteres bleibt vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg.

Abschrift mit Anlage erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Im Auftrage.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (mit Ausnahme von Magdeburg.)
U. III. 5104.

Abschrift.

Berlin, den 29. März 1876.

In Erwiederung auf die Eingabe vom 24. Februar d. J. kann ich Ihnen den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen gemäß nur überlassen, wegen Entnahme von Klavieren für Seminare und Präparandenanstalten aus Ihrer Fabrik Selbst Sich an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu wenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Greiff.

An
den Pianofortefabrikanten Herrn E. René zu Stettin, Große Domstraße 14/15.
U. III. 2324.

§ 103. Unterweisung der Seminaristen im Gartenbau und in der Obstbaumzucht. (§ 31 der Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 4. Juni 1874. die Förderung des Unterrichtes im Gartenbau und die Befähigung der Seminarlehrer für denselben, nebst Anmerkung.
2. Nachrichten über den bezügl. Lehrcursus bei dem pomologischen Institut in Proskau.
3. Betrieb des Gartenbaues an den Schullehrer-Seminaren der Provinz Pommern. (Erl. v. 30. Dec. 1878.)
4. Lehrplan für den bezeichneten Lehrgegenstand an den Seminaren der Provinz Westfalen. (Verf. des Provinzial-Schulcollegiums zu Münster vom 4. Juli 1880.)
5. Nachricht über die Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren.

1.

Berlin, den 4. Juni 1874.

Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2314) haben dem naturwissenschaftlichen Unterricht in den Seminaren eine größere Zahl von Stunden zugewiesen. Daneben ist die frühere Bestimmung wegen Betreibung des Gartenbaus ꝛc. in § 31 der Lehrordnung für die Seminare erneuert worden. In Betreff dieser praktischen Unterweisung ist wiederholt verlautbart, daß sie nicht so erfolgreich sei, als dies der Werth der Sache wünschenswerth mache. Sind aber, was unzweifelhaft der Fall ist, diese Uebungen und Beschäftigungen nicht bloß für den naturwissenschaftlichen Unterricht von Bedeutung, sondern haben sie auch ein allgemeines Culturinteresse, und enthalten sie sehr beachtenswerthe ethische Momente, so muß auch auf diesem Gebiete des Seminarunterrichts erreicht werden, was unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt erreichbar ist.

Um nun zunächst eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Sache zu gewinnen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium für die genaue Beantwortung der in der Anlage vorgelegten Fragen Sorge zu tragen. Außerdem erwarte ich aber auch noch die Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, wie sachlichen Mängeln, da wo sie vorhanden sind, abzuhelfen sein möchte. In denjenigen Fällen, wo dem betreffenden Lehrer die erforderliche praktische Tüchtigkeit abgeht, um Anleitung in erfolgreicher Weise geben zu können, wird es nöthig sein, daß er einen praktischen Cursus an geeigneter Stelle durchmache.

Digitized by Google

Seminar zu	Wird Garten- und Gemüsebau betrieben?	Wie groß ist die dazu bestimmte Fläche?	Ist eine Baumschule vorhanden?	Wenn nicht — läßt sich eine solche auf dem Seminargrundstück anlegen?	Was wird sonst noch betrieben — Seidenbau, Bienenzucht, Hopfenbau 2c.?	Ertheilt den betreffenden Unterricht der Lehrer der Naturwissenschaften?	Wenn nicht — wer sonst?	Wie viel Stunden wöchentlich werden dazu verwendet?	Wird Remuneration gezahlt?	und wenn dies der Fall ist, in welchem Betrage?	Bemerkungen.

Ich bin bereit, für diesen Zweck auf bestimmte Anträge mäßige Beihülfen zu gewähren.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 4960.

Anmerkung: In Verfolg dieses Erlasses sind in mehreren Provinzen der Monarchie im Anschlusse an größere landwirthschaftliche Institute Einrichtungen getroffen worden, um Seminarlehrer, sowie im Amte stehende Volksschullehrer für den Unterricht im Gartenbau und der Obstbaumzucht zu befähigen.

2. Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1884 abgehaltenen Obstbaucursus für Seminar- und Volksschullehrer.

An dem in dem pomologischen Institute zu Proskau, Regierungsbezirk Oppeln, in der Zeit vom 23. Juli bis 9. August 1884 abgehaltenen Obstbaucursus haben 27 Elementarlehrer und 14 Seminarlehrer theilgenommen. Die Elementarlehrer gehörten den Provinzen Schlesien und Posen an; von den Seminarlehrern waren aus den Provinzen: Brandenburg 4, Schlesien 1, Sachsen 2, Schleswig-Holstein 1 und Hannover 3.

Folgende Uebersicht ergiebt, welche Vorträge während des Cursus gehalten, und welche Anleitungen für die den Obstbau betreffenden Arbeiten gegeben worden sind.

Datum	Stunden	Bezeichnung des Vortrages.
Juli 23	7—9	Chronologische Geschichte des Obstbaues.
24	8—10	Ueber Verbreitung des Obstbaues.
25	7—9	Systematische Eintheilung derjenigen Obstgehölze, die in Deutschland cultivirt werden.
26	7—9	Desgleichen.
28	7—9	Besprechung derjenigen Obstgehölze, die auf natürlichem Wege vermehrt werden.
29	8—10	Das Vermehren auf künstlichem Wege. (Die verschiedenen praktischen Veredelungsarten.)
30	8—10	Ueber Lage, Boden, Bodenbearbeitung und Eintheilung der Baumschulfläche.
31	7—9	Aussaat der Obstkerne, das Pikiren im krautartigen Zustande und das Pikiren nach der ersten Vegetationsperiode.
August 1	7—9	Das Pflanzen der Wildlinge in den verschiedenen Verhältnissen.
2	7—9	Pflege der Wildlinge, das Veredeln im Herbste.
4	7—9	Das Veredeln im Herbste.
5	8—10	Pflege der Bäumchen, das Beschneiden derselben.
6	8—10	
7	7—9	Ueber die Cultur des Weinstockes.

Digitized by Google

Datum	Stunden	Bezeichnung des Vortrages.
August		
8	7—9	Betriebslehre und Sortenkunde.
9	7—9	Repetition.
	9—11	
Alle Tage	oder 10—12 sowie 4—6	Demonstration über alle den Obstbau betreffenden Fragen.

3. Betrieb des Gartenbaues an den Schullehrer-Seminaren in der Provinz Pommern.

Im Monat Juli v. J. ist für die Lehrer des Gartenbaues an den Schullehrer-Seminaren der Provinz Pommern ein dreiwöchentlicher Cursus im Gartenbau und insbesondere in der Obstbaumzucht zu Eldena abgehalten worden. Während des Cursus wurden von dem Leiter desselben die provisorischen Arbeitspläne, welche dem Gartenbauunterrichte an den Pommerschen Seminaren bisher zu Grunde gelegen haben, einer Besprechung mit den am Cursus theilnehmenden Seminarlehrern unterzogen, deren Ergebniß ein auch von dem Vorsitzenden des Hauptdirectoriums des Baltischen Centralvereines zur Beförderung der Landwirthschaft zur Berücksichtigung empfohlener Entwurf war. Der nachstehend abgedruckte Abschnitt dieses Entwurfes über den Betrieb des Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Pommern hat die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gefunden, und ist das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Stettin durch Verfügung vom 30. December v. J. ermächtigt worden, diesen Abschnitt den Seminardirectoren der Provinz zur Beachtung mitzutheilen.

Betrieb des Gartenbaues.

I. Der Unterrichtscursus ist einjährig.

Die Belehrungen über den Boden, seine Bestandtheile und Mischungen, über Ernährung und Wachsthum der Pflanzen, über Fruchtwechsel, über die vorzüglichsten Gemüse- und Küchenkräuter, über die für unser Klima geeignetsten Obstarten, über die Feinde des Land- und Gartenbaues und die Schutzmittel gegen dieselben werden im naturkundlichen Unterrichte gegeben.

Im Anschluß an die praktischen Uebungen ist dagegen zu besprechen:

die Düngung und Dungbereitung, die Anlage, Einrichtung und Einfriedigung eines Gartens; die wichtigsten Manipulationen beim Gartenbau nebst den dabei zur Anwendung kommenden Geräthen, Bezugsquellen für Sämereien, Pflanzen, Edelreiser; die beliebtesten Zierpflanzen ꝛc.

Den vorbezeichneten Stoff findet der Lehrer vorläufig detaillirt in der bei den Seminaracten befindlichen Anleitung von Ilgen zu Kammin.

Außerdem dienen als Hülfsmittel:

Liebig, J. v., Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur ꝛc.
Jäger, H., Illustrirte Gartenbücher.
Wredow, Der Gartenfreund.
Davidis, H., Küchen- und Blumengarten.
Förster, K. F., Gemüse-, Blumen-, Obst- und Weinzucht.
Lucas, Dr. E., Werke über Obstbau.
Hartwig, Praktisches Handbuch der Ostbaumzucht.
Knecht, Anleitung zum Weinbau.
Heinrich, K., Der Garten auf dem Lande.
Meyer, J. G., Die Gemeinde-Baumschule.
Koch, K., Dendrologie.
„ „, Deutsche Obstgehölze.
Vilmorin's illustrirte Blumengärtnerei.
Taschenberg, E. L., Naturgeschichte der den Feld-, Wiesen- ꝛc. Pflanzen schädlichen wirbellosen Thiere.

II. Die praktischen Uebungen sind:

1. Allgemeine, d. h.
Rigolen, Düngen, Graben, Harken, Reinigen, Lockern.

2. Uebungen in der Obstbaumzucht.

a. in der Baumschule:
Anzucht der Unterlagen durch Samen

aa. in der Samenschule: Sammeln, Aufbewahren, Legen der Kerne; außerdem Vermehrung durch Ausläufer, Stecklinge und Ableger; ferner Behandlung der Sämlinge; Piquiren, Verpflanzen.

bb. in der Edelschule: Behandlung bis zur Veredelung; veredeln durch Oculiren, Kopuliren, doppeltes Satteleschäften, Pfropfen in die Rinde, in den halben Spalt, seitlich in die Rinde; Behandlung der veredelten Stämmchen, Frühjahrs- und Sommerschnitt bis zur Vollendung der angestrebten Formen, als: Hochstamm, Pyramide, Spalierbaum, Kordon. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf die Anzucht der Holzstämme zu richten. — Reinigen und Lockern des Bodens; Zwischenbau von Hackfrüchten.

b. im Baumgarten:
Zubereitung der Pflanzlöcher, Setzen der Bäume (Hügelpflanzung, Baumpfähle), Schnitt während der ersten 3 Jahre; ferner Behandlung: Düngen, Ausholzen, Abraupen, Umpfropfen.

c. an Oststräuchern:
Anpflanzen der Johannis-, Stachel- und Himbeersträucher (Haselu, Brombeeren, Hagebutten ꝛc.); Anzucht des neuen Fruchtholzes; Vermehrung durch Theilung, Absenker und Stecklinge. — Anzucht und Pflege von Kronenstämmchen in den Rabatten.

d. am Weinspalier:
Anpflanzung des Weinstockes; Pflege, Schnitt, Durchwinterung; Vermehrung durch Steckholz und Absenker.

Die Anzucht von Zwergobststämmchen in Blumentöpfen (Topfobst) findet als eine höchst interessante und lohnende Liebhaberei angemessene Berücksichtigung.

2. Uebungen im Gemüsebau.

Außer einem Versuchs- und Musterstück, welches vorzugsweise zum Lehren und Demonstriren dient, ist ein eigentlicher Uebungsgarten einzurichten, der für die Zöglinge sämmtlicher Klassen resp. Gruppen in einzelne Felder getheilt wird. Hier erhält jeder Seminarist Gelegenheit, nach einem von dem Fachlehrer entworfenen Plane alljährlich etwa 5 Hauptvertreter unserer Gemüsearten zu bauen.

Digitized by Google

Hauptarbeiten im Gemüsegarten: Anlage der Beete; Säen (Herbst- und Frühlings-, Reihen- und breitwürfige Saat), Pflanzen, Begießen, Jauchen, Jäten, Lockern; Einernten und Aufbewahren des Gemüses.

Samenzucht.

Anlage und Behandlung eines Mistbeetes; Anzucht von Gemüse- und Blumenpflanzen im Mistbeet und im freien Lande.

Anlage und Behandlung der Erdbeer- und der Spargelbeete.

4. Uebungen in der Ziergärtnerei.

Anzucht und Pflege der beliebtesten Sommerblumen, Blattpflanzen und perennirenden Zierstauden; Freiland- und Topfcultur; Deckung und Durchwinterung.

Pflege der wichtigsten Ziersträucher und Alleeresp. Promenadenbäume; ihre verschiedene Verwendung zu freien Gruppen, Lauben, Deckungen, Festons ꝛc.

Unterhaltung resp. Neuanlage der Rasenplätze, eines Teppichbeetes.

Anzucht der Rosenwildlinge und Oculiren derselben; Durchwinterung und Schnitt der edlen Rosen.

5. Einförmigere Arbeiten, wie z. B. Reinigen der Wege, Scheeren und Reinigen der Hecken, Reinhaltung der Rasenplätze und Strauchpartien werden auf Gruppen der II. und III. Klasse vertheilt und nach vorausgegangener Instruction unter Leitung eines Aufsehers ausgeführt.

Auch für die praktischen Uebungen wird bezüglich der detaillirten Ausführungen auf die schon erwähnte Anleitung von Ilgen verwiesen.

4. Lehrplan für den Unterricht und den Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Westfalen.

Münster, den 4. Juli 1880.

Die große Bedeutung, welche ein rationeller Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues für den Einzelnen wie für die Gesammtheit der Nation in materieller und sittlicher Hinsicht hat, hat uns veranlaßt, diesem Zweige der Volkswirthschaft unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, soweit wir bei einer Vorbereitung und Ausdehnung desselben mitzuwirken berufen sind, unser Theil dazu beizutragen. Als ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint vornehmlich die Maßregel, die Zöglinge der Lehrerseminare während ihres Aufenthaltes in den Anstalten theoretisch und praktisch in der Obstbaumzucht und dem Gartenbau auszubilden, damit sie als zukünftige Lehrer des Volkes den in den Seminaren aufgenommenen Samen unter der Jugend ausstreuen und selbst durch ihr Beispiel Anderen zur Nachahmung dienen.

Wenn nun auch jetzt schon in den Seminaren Manches geschehen ist, was dem Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in den gedachten Disciplinen diente, so hat, wie die Erfahrung zeigt, das bisher Geschehene nicht genügt, um den Zweck vollständig zu erreichen, und namentlich beweist der Stand des Obstbaues und der Gartencultur in unserer heimathlichen Provinz, im Verhältnisse zu den benachbarten Landestheilen, daß noch Vieles geschehen muß, um gleichen Schritt mit letzteren zu halten und die Vortheile einer rationellen Obst- und Gartencultur in vollem Maße zu erreichen.

Wir haben deshalb mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den in Abschrift beigefügten Lehrplan für den Unterricht und den Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues in den Seminaren der Provinz Westfalen ausarbeiten lassen und geben Ew. Wohlgeboren auf, sortan den in Frage stehenden Unterricht bei dem Ihrer Direction unterstellten Seminare in der angegebenen Weise ein- und ebenso wie die übrigen Unterrichtsdisciplinen durchzuführen, auch wie solches geschehen, binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Herren Directoren der Lehrerseminare
der Provinz.

Lehrplan,
betreffend den Unterricht und Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Westfalen.

I. Der Betrieb der Obstbaumzucht.

1. Der Cursus ist dreijährig und werden im Sommerhalbjahre je nach Bedürfniß wöchentlich eine oder zwei Stunden dafür verwendet, die aus den für botanische Excursionen angesetzten Stunden entnommen werden.

2. Die allgemeinen Belehrungen über den Boden und seine Bestandtheile; über Bau, Ernährung und Wachsthum der Pflanzen; über die für unser Klima und für die verschiedenen Bodenarten geeigneten Obstsorten; über Feinde und Krankheiten der Obstbäume werden im naturgeschichtlichen Unterrichte ertheilt. Hülfsbücher: J. v. Liebig Chemie in ihrer Anwendung auf die Agricultur; W. Lauche deutsche Pomologie; Lucas der Obstbau auf dem Lande; Hartwig praktisches Handbuch der Obstbaumzucht. (In der Hand der Schüler würde sich befinden das Buch von Lucas, der Obstbau auf dem Lande; das Buch von Heinrich, Hausgärten auf dem Lande.)

2. Praktische Uebungen:

a. Anlage und Pflege der Samenschule; Verpflanzen; Vermehrung durch Ausläufer, Stecklinge, Steckholz; Anlage der Edelschule; Behandlung der Wildlinge in derselben; die Veredelungsmethoden: Pfropfen in den ganzen und halben Spalt, in Segmenteinschnitte und in die Rinde; das Copuliren; das Sattelschäften; das Oculiren aufs treibende und schlafende Auge; die Behandlung der veredelten Stämmchen (Dietrichs Erziehungsmethode), Erziehung zu Hochstämmen, Zwergstämmen, Spalierbäumen; das Verpflanzen, Beschneiden und die spätere Behandlung der veredelten Stämmchen.

b. Die Zucht des Beerenobstes.

c. Die Anpflanzung und Behandlung des Weinstockes: (Um diese nach allen Richtungen zeigen zu können, werden nicht nur Weinspaliere angelegt, sondern es wird auch ein Theil des Gartens mit Weinstöcken bepflanzt.) Pflanzen; Anbinden der Reben; das Beschneiden (Frühjahrs- und Herbstschnitt) derselben; Ausbrechen, Ein-

Digitized by Google

stutzen u. s. w. im Sommer; das Niederlegen und Ueberwintern des Weinstockes; die Vermehrung durch Stecklinge und Ableger, Gewinnung und Verwendung derselben. Hülfsbuch: Recht, verbesserter praktischer Weinbau in Gärten und auf Weinbergen.

4. Vertheilung der praktischen Uebungen auf die drei Klassen:

a. Unterklasse: Die Zöglinge haben sämmtliche Arbeiten in der Samenschule zu verrichten; ferner lernen sie die Vermehrung durch Ausläufer, Stecklinge, Ableger u. s. w.; das Verpflanzen der Wildlinge und die Behandlung derselben bis zur Veredelung; die Anpflanzung und das Anbinden der Reben; das Niederlegen und Ueberwintern des Weinstockes; endlich werden die Pflanzlöcher für die Standbäume von ihnen gegraben.

b. Mittelklasse: Nachdem an Reisern die nöthigen Vorübungen gemacht worden sind, haben die Zöglinge an den in der Edelschule befindlichen Wildlingen nach und nach die verschiedenen Veredelungsarbeiten auszuführen; begonnen wird mit dem Oculiren aufs schlafende Auge. Stämmchen, bei denen die Veredelungen ausgeblieben sind, werden im Frühjahr nach einer anderen Methode veredelt. Unterweisung der Zöglinge auch im Veredeln der Rosen. Beschneiden, Ausbrechen, Einstutzen des Weinstockes.

c. Oberklasse: Behandlung der ein- und mehrjährigen Veredelungen in der Edelschule; das Setzen der Bäume; Kronen- und Wurzelschnitt; Schnitt während der ersten Jahre; Vermehrung des Weinstockes durch Stecklinge und Ableger; Anzucht von Feuchtholz; Zucht der Formenbäume; Obstbaumpflege.

II. Der Betrieb des Gartenbaues.

1. Der Cursus ist einjährig, wiederholt sich alle Jahre und sollen die Zöglinge aller drei Abtheilungen jährlich Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen Arbeiten zu üben bezw. die geschehenen Arbeiten und den Stand der einzelnen Pflanzen zu beurtheilen.

2. Die allgemeinen Belehrungen werden gleichfalls im naturgeschichtlichen Unterrichte gegeben.

Hülfsbücher: Wredow's Gartenfreund; Meyer, immerwährender Gartenkalender; Jäger, der Hausgarten. In der Hand der Zöglinge befindet sich: K. Heinrich, Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande. (Gekrönte Preisschrift) Preis 0,50 Mark.

3. Das Graben und Düngen des Versuchsfeldes geschieht durch Tagelöhner; die sonstigen Arbeiten werden durch Zöglinge der Unter- und Mittelklassen ausgeführt.

4. Praktische Uebungen: Anlage der Beete; Aussäen des Samens; Pflanzen, Begießen, Jäten, Auflockern des Bodens; Einernten; Anlage und Behandlung des Mistbeetes; Reinigung der Wege; Pflege der den Seminargarten umgebenden Hecke; Pflege der Tierstäucher in den Anlagen des Seminares; Pflege der den Seminarweg einfassenden Allee; die Zucht und Pflege von einjährigen und perennirenden Blumen.

Die Vertheilung der praktischen Uebungen findet in der Weise statt, daß die eine größere Gewandtheit und Umsicht erfordernden Arbeiten den Zöglingen der Mittel- und Oberklasse, die gröberen Arbeiten denen der Unterklasse übertragen werden.

5. Nachricht über die Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren.

Aus Anlaß einer Anfrage über Mitwirkung der Schullehrer-Seminare zur Förderung der vaterländischen Obstcultur sind eingehende Ermittelungen darüber angestellt worden, was bei diesen Anstalten zu dem angegebenen Zwecke bereits geschehen, insbesondere, ob zweckentsprechende Obstbaumpflanzungen und kleine Obstbaumschulen vorhanden seien und in welcher Weise die Zöglinge über Obstbaumzucht, Sortenkunde und Obstverwerthung unterrichtet werden.

Die Ermittelungen haben ergeben, daß der Unterricht in der Obstcultur in den Seminaren die nöthige Pflege findet, soweit derselbe mit ihrer Hauptaufgabe vereinbar ist und nicht Unguust des Klimas und der Bodenbeschaffenheit an einzelnen Orten, sowie besondere, theilweise vorübergehende Verhältnisse einzelner Anstalten Einschränkungen des praktischen Betriebes, auch wohl zeitweise der theoretischen Unterweisung bedingen. Einige Seminare zeichnen sich durch hervorragende Leistungen in der Obstbaumzucht, bezw. auf dem Gebiete des Gartenbaues überhaupt aus. So ist bei der im Herbste 1883 zu Soest in Westfalen stattgehabten Gartenbau-Ausstellung, welche von etwa 100 Theilnehmern beschickt war, dem Seminar daselbst der höchste unter den ersten Preisen, bestehend in der vom Staate verliehenen silbernen Medaille, zuerkannt worden.

Die theoretische wie die praktische Unterweisung der Zöglinge in der Obstbaumzucht liegt fast durchgängig in den Händen der den naturkundlichen Unterricht am Seminar ertheilenden Lehrer. Denjenigen derselben, für welche eine weitere Ausbildung besonders für die praktische Thätigkeit in der Baumschule erwünscht ist, wird Gelegenheit geboten an Cursen in geeigneten Anstalten, namentlich in dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau, der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim u. s. w., theilzunehmen.

Auch für im Amte stehende Volksschullehrer wird zu ihrer weiteren Ausbildung im Gartenbau, insbesondere im Obstbau noch andere Gelegenheit, als vorher in den Schullehrer-Seminaren, geboten. Seit einer Reihe von Jahren finden an den beiden vorgenannten Instituten zu Proskau (vgl. Nr. 2) und Geisenheim alljährlich Curse für Elementarlehrer statt, deren Kosten aus den Fonds der Ministerien für Landwirthschaft und der geistlichen rc. Angelegenheiten gedeckt werden. Ebenso werden seit mehreren Jahren solche Curse in dem pomologischen Garten zu Cassel abgehalten und in der landwirthschaftlichen Schule zu Bitburg im Regierungsbezirke Trier ist zum ersten Mal im Jahre 1884 die gleiche Einrichtung getroffen worden. An beiden Orten treten die erwähnten Ministerien gleichfalls mit Zuschüssen ein.

Digitized by Google

§ 104. Die Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

1. Historische Uebersicht über die Gründung und Entwickelung der Anstalten.
2. Für die Zöglinge sowohl des Seminars als auch des Gouvernanten-Institutes gültige Bestimmungen.
3. Besondere Bestimmungen für das Lehrerinnen-Seminar.
4. Besondere Bestimmungen für das Gouvernanten-Institut.
5. Bestimmungen für das Pensionat.

I. Historische Uebersicht über die Gründung und Entwickelung der Anstalten.

Die evangelischen Erziehungs- und Bildungsanstalten zu Droyßig verdanken ihre Gründung dem verewigten Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht. Bei seinem warmen Interesse für Förderung christlichen Lebens und für Bildungszwecke überhaupt richtete er sein Auge auch auf das Gebiet der weiblichen Erziehung und Unterweisung und erkannte bald, wie auf demselben noch Raum zu weiterer Pflege und Förderung vorhanden sei, insbesondere aber in der natürlichen Anlage des Weibes eine Befähigung für erziehliche Thätigkeit gefunden werde, die, entsprechend ausgebildet, der Familie und Schule und durch diese dem Ganzen zu einem großen Segen gereichen könnte. Zur nächsten Ausführung dieses Gedankens beschloß er, zu Droyßig ein Lehrerinnen-Seminar zu gründen.

Der Flecken Droyßig, der mit seinem Schlosse den Mittelpunkt eines größeren Gütercomplexes des Hauses Schönburg bildet, liegt neun Kilometer von Zeitz, im Regierungsbezirke Merseburg, Provinz Sachsen, in der Nähe des lieblichen Elsterthales, von den fruchtbaren Vorbergen des Thüringer Waldes umgeben; der Ort erfreut sich der günstigsten Gesundheitsverhältnisse und vereinigt mit der ländlichen Stille den Anschluß an die nahe gelegenen Eisenbahnen zu Zeitz, Weißenfels und Naumburg. Er besitzt auch eine Telegraphenstation und eine täglich zweimalige Postverbindung mit Zeitz.

Der von dem Fürsten festgesetzte Zweck des Seminars ist, auf dem Grunde des göttlichen Wortes nach dem evangelischen Bekenntnisse Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen sein solle, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte auch in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterweisung thätig wären. Der Unterricht des Seminars sollte sich auf alle für obigen Zweck erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Nachdem alle inneren und äußeren Einrichtungen getroffen waren, und zwar mit einer Freigebigkeit, daß auch Unbemittelten der Besuch der Anstalt ermöglicht wurde, übergab der Fürst am 11. Mai 1852 die Stiftung dem Preußischen Staate.

Das Seminar wurde unter die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gestellt. Am 1. October 1852 wurde die Anstalt in feierlicher Weise eröffnet und gleichzeitig mit ihr eine von Kindern aus den Gemeinden Droyßig und Hassel besuchte zweiklassige Elementar-Mädchenschule, welche im Jahre 1884 zu einer dreiklassigen erweitert worden ist. Die Zahl der Seminaristinnen betrug zwanzig und sollten diese den ersten Coetus bilden, da der Cursus auf zwei Jahre festgestellt war. Das Lehrpersonal bestand aus dem Director, einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin.

Nach den gegebenen Grundsätzen gestaltete sich die Anstalt in freier Eigenthümlichkeit zu solcher Genugthuung des fürstlichen Stifters, daß derselbe sich zur Gründung einer neuen ähnlichen, aber weiterführenden Anstalt entschloß. Er errichtete dem Seminargebäude gegenüber ein Gouvernanten-Institut und ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, die beide im Herbste 1855 eröffnet wurden.

Dem Gouvernanten-Institut war die besondere Aufgabe gestellt, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben so zu begründen, daß sie befähigt würden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollten sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institute verbundenen Töchter-Pensionat die nöthige praktische Anleitung erhalten würden. Ein besonderes Gewicht sollte auf die Ausbildung in der französischen und in der englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt werden. Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen sollte seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung finden, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen sei.

Für das Pensionat galt es, eine allgemeine höhere weibliche Bildung zu erstreben, und dabei nach dem Willen des fürstlichen Stifters, wie im Seminar und Gouvernanten-Institut, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung zu verfolgen. Diese Bildung sollte bei aller Hochachtung und Aneignung des Guten in dem Fremden doch in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters bewahren, wie derselbe lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche sich in der Geschichte bewiesen. Beide Abtheilungen der Stiftung, das Gouvernanten-Institut und das Pensionat, wurden unter den Director des Seminars gestellt und wurde dadurch eine Einheit angebahnt, die für das Gedeihen des complicirten Organismus von großer Bedeutung war. Zugleich wurde das Lehrercollegium entsprechend vergrößert, und wurden namentlich auch für den Unterricht und die Conversation in der französischen und englischen Sprache Nationallehrerinnen berufen, so daß sich das Collegium mit der Turnlehrerin und der Hülfslehrerin in der Musik auf vierzehn beläuft.

Mit der eingehendsten Theilnahme begleitete der

Digitized by Google

Stifter der Anstalten deren weitere Entwickelung und suchte nach allen Seiten hin zu ergänzen und zu helfen, wo im Laufe der Zeit Mängel sich herausstellten. Mit seinem Tode, am 16. Februar 1859, ging die volle Verwaltung der Droyßiger Anstalten in die Hände des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten über.

Es sind bereits 32 Jahre vergangen, daß die Stiftung ihre Thätigkeit begonnen hat. Ueber 1200 geprüfte Lehrerinnen sind seitdem entlassen und gegen 700 Kinder im Pensionat erzogen.

2. Für die Zöglinge sowohl des Seminars als auch des Gouvernanten-Instituts gültige Bestimmungen.

1) Beide Anstalten nehmen evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf.

2) Die Aufnahme findet unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit jährlich einmal, und zwar im Monate August statt.

3) Die Bewerberin muß am 1. October des Jahres, in welchem die Meldung erfolgt, das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben. — Ist das 24. Lebensjahr überschritten oder wird am 1. October das 17. Lebensjahr noch nicht beendet, so bedarf es zur Meldung der besonderen Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

4) Die Meldungen für das Seminar sind spätestens bis zum 1. Mai bei der Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirke die Bewerberin wohnt, von Bewerberinnen zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium daselbst, die Meldungen für das Gouvernanten-Institut bis zum 1. Juni unmittelbar bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten anzubringen.

5) Bei der Meldung sind folgende Schriftstücke einzureichen:

a. Geburts- bezw. Taufschein. Wenn aus diesem Schriftstücke nicht bestimmt hervorgeht, daß Bewerberin sich zur evangelischen Confession bekennt, so ist hierüber anderweit Nachweis zu führen.
b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte. Aus demselben muß namentlich hervorgehen, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar bezw. im Gouvernanten-Institute ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können.
c. ein Zeugniß über erfolgte wiederholte Impfung.
d. ein Zeugniß der Ortsbehörde über sittliche Führung.
e. ein von der Bewerberin selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, aus welchem ihr Lebens- und Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück dient zugleich als Probe der Handschrift.
f. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt pünktlich werde gezahlt werden.

6) Fähigen Zöglingen des Pensionats zu Droyßig kann der Eintritt in das Seminar bezw. in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet werden, wenn das Lehrercollegium sie als reif zur Aufnahme bezeichnet, das vorschriftsmäßige Lebensalter erreicht ist und hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwickelung kein Bedenken besteht.

7) Das Pensionsgeld beträgt für jedes Schuljahr im Seminare 255 Mark, im Gouvernanten-Institute 390 Mark einschließlich von je 15 Mark, welche zum Krankenfonds der Anstalten fließen.

Dasselbe ist an die Seminarkasse monatlich voraus zu entrichten.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

Für das Pensionsgeld wird Unterricht, Wohnung, Beköstigung, Bett, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung sowie ärztliche Pflege und Medicin in leichteren Krankheitsfällen gewährt.

8) Die Nebenkosten — für Schreibmaterialien, Wäsche, Ausbesserung der Kleidungsstücke ꝛc. — betragen bei Sparsamkeit und Ordnung: im Seminar 70—75 Mark, im Gouvernanten-Institut 75—90 Mark jährlich.

9) Das Reinigen der Wäsche der Zöglinge wird von der Anstalts-Verwaltung auf Kosten der Zöglinge besorgt oder auf Wunsch den Eltern überlassen.

10) Die Kleidung der Zöglinge ist möglichst einfach zu halten. Es genügen vier Anzüge: zwei dauerhafte Wochenkleider, ein Sonntagskleid und ein schwarzes Kleid für besondere Gelegenheiten. Für den Sommer empfehlen sich nicht zu helle Waschkleider.

An Schuhwerk sind dauerhafte Lederstiefel und ein Paar Morgenschuhe mitzubringen.

An Wäsche ist ein Dutzend Hemden und ein Dutzend Handtücher erforderlich.

11) Es ist Veranstaltung getroffen, daß die erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel zu Droyßig bezogen werden können.

12) Die Ferien dauern zu Weihnachten und zu Ostern je vierzehn Tage, nach dem gegen Anfang Juli erfolgenden Schlusse des Schuljahres fünf Wochen, und zu Michaelis acht Tage.

Besondere Verhältnisse ausgenommen, können in den Sommerferien Zöglinge in den Anstalten nicht verbleiben; in den andern Ferien wird den entfernter wohnenden Zöglingen der Aufenthalt daselbst gestattet, ohne daß besondere Vergütung für Beköstigung ꝛc. zu leisten ist.

13) Solchen Zöglingen, deren Leistungen den Anforderungen in der Klasse nicht genügen und welche deshalb von dem Lehrercollegium am Schlusse des Jahrescursus nicht für befähigt zum Aufrücken in die höhere Klasse, bezw. zur Ablegung der Abgangsprüfung gehalten werden, wird auf Wunsch, und wenn nicht besondere Bedenken obwalten, gestattet, in der betreffenden Klasse noch ein ferneres Jahr zu bleiben.

Digitized by Google

14) Die Abgangsprüfungen finden vor einer unter dem Vorsitze eines Commissarius des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zusammentretenden Königlichen Prüfungscommission statt. Den für reif befundenen Zöglingen

a. des Seminars wird ein Zeugniß der Befähigung für Lehrerinnenstellen an Volksschulen,
b. des Gouvernanten-Institutes ein Befähigungszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und als Lehrerinnen in Familien sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen

von der Prüfungscommission ausgestellt.

15) Die Vermittelung von Stellen für die ausgebildeten Zöglinge übernimmt, wenn es gewünscht wird und soweit als möglich, die Seminardirection.

16) Obwohl die Pensionen auf das Niedrigste bemessen sind, so besteht doch für besonders bedürftige und würdige Zöglinge beider Anstalten ein beschränkter Fonds zu Unterstützungen, welche indessen nicht baar ausgezahlt, sondern auf das Pensionsgeld in Anrechnung gebracht werden. Sofern eine Erleichterung in der Pensionszahlung überhaupt möglich ist, kann solche in der Regel erst von der zweiten Hälfte des ersten Schuljahres ab, und nur dann gewährt werden, wenn das Lehrercollegium ein günstiges Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Wohlverhalten des Zöglings gewonnen hat. Die Unterstützung kann nur ausnahmsweise die Hälfte des Pensionsgeldes mit Ausschluß des Beitrages zum Krankenfonds (s. o. B. Nr. 7) überschreiten.

Die Bedürftigkeit ist durch ein Zeugniß der Ortsbehörde oder sonst glaublich nachzuweisen. Unterstützungsgesuche sind an die Seminardirection zu richten.

Wird von Bewerbern eine Erleichterung in Aussicht genommen, so muß in dem Zahlungsreverse (oben Nr. 5 k.) ausgedrückt werden, daß das Pensionsgeld, soweit nicht durch Unterstützung aus Anstaltsmitteln eine solche gewährt wird, für die ganze Dauer des Aufenthaltes werde entrichtet werden.

3. Besondere Bestimmungen für das Lehrerinnen-Seminar.

1) Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge des Seminars beträgt vierzig, die auf zwei Klassen zu je zwanzig vertheilt sind.

2) Der Cursus ist zweijährig.

3) Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, welche nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 B. 2313 (Berlin 1872. Verlag von W. Hertz, — Besser'sche Buchhandlung — durch alle Buchhandlungen zu beziehen; s. o. § 53.) in der Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden, außerdem Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständnisse der französischen Sprache, sowie im Clavierspiel und im Gesange ist erwünscht.

4) Außer den vorstehend unter Abschnitt B Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft bei der Meldung einzureichen.

5) Außerdem hat sich die Bewerberin einer schriftlichen und mündlichen Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnet.

4. Besondere Bestimmungen für das Gouvernanten-Institut.

1) Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge beträgt zweiundvierzig, die auf drei Klassen, je vierzehn enthaltend, vertheilt sind.

2) Der Cursus ist ein dreijähriger und kann bei dem organischen Zusammenhange des Unterrichtes nicht abgekürzt werden.

3) Außer den vorstehend unter Abschnitt B Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin bei der Meldung einzureichen:

a. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 B. 2313 auszusprechen.
b. die neuesten Schulzeugnisse.

4) Zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut wird eine Ausbildung verlangt, wie sie eine gute höhere Mädchenschule gewährt. Die Bewerberin hat sich bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, bei einem Königlichen Schulrath, einem Königlichen Seminardirector oder einem Königlichen Kreis-Schulinspector einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen.

Diese Prüfung kann nicht von dem Lehrerpersonal derjenigen Schule, welche die Bewerberin besucht hat, abgehalten werden.

In der schriftlichen Prüfung genügt die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, einer Uebersetzung in das Französische und in das Englische, und die Lösung einiger Rechenaufgaben. Diese, bei der Meldung einzureichenden Arbeiten sind zu censiren, auch ist anzugeben, daß dieselben in Clausur gefertigt sind, welche Zeit darauf verwendet ist, und ob, event. welche Hülfsmittel gestattet worden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf deutsche, französische und englische Grammatik und Literatur, sowie auf sämmtliche Realgegenstände. Ueber den Gang dieser Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen und in den einzelnen Lehrgegenständen ein Prädikat zu ertheilen.

Ein zusammenfassendes Urtheil des Examinators über die Befähigung der Geprüften nach den Ergebnissen der Prüfung und dem Gesammteindrucke der Persönlichkeit in Beziehung auf Begabung, Strebsamkeit, Charaktereigenschaft, ist erwünscht.

5) Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien

Digitized by Google

Ein tüchtiger Anfang ist besonders wegen des späteren Erzieherinnenberufs dringend zu wünschen. Wenn ein solcher Anfang nicht gemacht ist, hat die Anstalt keine Verpflichtung zur Ausbildung in diesem Gegenstande.

6) Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

5. Bestimmungen für das Pensionat.

1) Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens fünfzig Zöglinge berechnet, welche auf drei Klassen — eine zweite, eine erste Klasse und eine Selekta — vertheilt sind.

2) Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis zum sechszehnten Lebensjahre einschließlich.

3) Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und zu Anfang August jedes Jahres statt. Ausnahmen sind in den dazu geeigneten Fällen zulässig.

Bei der Anmeldung ist ein Geburts-, bezw. Taufschein oder ein sonstiger Nachweis darüber, daß die Angemeldete evangelischer Confession ist, einzureichen.

Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminardirection anzuzeigen.

4) Die Anmeldungen zur Aufnahme sind portofrei an die Seminardirection zu richten, die auch zu besonderer Auskunft bereit ist.

5) Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern wiederholt geimpft ist.

6) Das Pensionsgeld beträgt jährlich 705 Mark und ist in vierteljährlichen Raten voraus an die Seminarkasse zu zahlen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

7) Die Nebenkosten für Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien ꝛc. betragen jährlich etwa 90—120 Mark.

8) Die Turnübungen machen einen Turnanzug nöthig, welcher am Orte beschafft werden kann.

9) Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Dutzend, an Handtüchern ein Dutzend mitzubringen.

10) Der Confirmandenunterricht und die Einsegnung können seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

11) Einzelnen besonders würdigen und bedürftigen Zöglingen des Pensionats können mäßige außerordentliche Unterstützungen gewährt werden, indessen nicht vor Ablauf einer halbjährigen Anwesenheit in der Anstalt.

12) Für das Pensionat sind gleichfalls gültig die vorstehend unter Abtheilung B angegebenen Bestimmungen über die Leistungen der Anstalt für das Pensionsgeld (Nr. 7 Absatz 4), über das Reinigen der Wäsche (Nr. 9), Beschaffung der Bücher und sonstigen Lehrmittel (Nr. 11) und über die Ferien (Nr. 12).

§ 105. Die jüdischen Lehrer-Bildungsanstalten.

1. Das jüdische Lehrer-Seminar zu Berlin. (Vgl. § 121.)
2. Die Marks-Haindorfsche Stiftung zu Hamm, bezw. zu Münster.
3. Anmerkung.

1. Jüdisches Lehrer-Seminar zu Berlin.

Seit dem Monat October 1859 besteht in Berlin eine von der jüdischen Gemeinde errichtete und unterhaltene Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer. Nach dem, durch Rescript des Herrn Ministers vom 15. October 1864 modificirten Statut der Anstalt, den „Grundbestimmungen“ (Anlage a.), ist die Prüfung der in dem Seminar ausgebildeten und mit dem Qualificationszeugniß für Ertheilung des Religionsunterrichts versehenen Abiturienten einer Königlichen Commission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums übertragen. Kounten den bestehenden Bestimmungen gemäß die Lehrer einer jüdischen Privatanstalt nicht Mitglieder dieser Commission sein, so ist doch nach § 10 der Statuten deren Stellung bei der Prüfung angemessen berücksichtigt. Aus demselben Paragraphen ergiebt sich, daß die von dem Staat bestellte Commission bei der Prüfung in der Religion unbetheiligt ist, zugleich aber auch, daß kein jüdischer Candidat zum Elementarlehramt zugelassen werden kann, der nicht seine Qualification zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nachgewiesen hat. Denjenigen Abiturienten, welche das Befähigungszeugniß für eine Elementarlehrerstelle erwerben, ist zufolge Circular-Erlasses vom 12. October 1864 die Begünstigung, ihrer Militärpflicht durch einen sechswöchentlichen Dienst im stehenden Heere zu genügen, gewährt.

a.

§ 1.

Es wird eine Anstalt mit der Bezeichnung **„Lehrer-Bildungsanstalt des Talmud-Thora-Instituts der jüdischen Gemeinde zu Berlin“** begründet. Zweck derselben ist die Bildung von Elementar- und Religionslehrern sowie von Vorbetern.

§ 2.

Der aufzunehmende Schüler muß mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das Alter der Bildungsfähigkeit noch nicht überschritten haben. Ausnahmsweise können Schüler von genügender Vorbildung, Reife des Characters und besonderer Neigung zum Lehrerberuf auch vor zurückgelegtem 17. Lebensjahr aufgenommen werden.

§ 3.

Der aufzunehmende Schüler muß die allgemeinen Vorkenntnisse im Hebräischen, in biblischer Geschichte, sowie in den Elementargegenständen besitzen. Zu dem Ende wird er von einer aus dem mit der Oberaufsicht der Anstalt betrauten, dem Schul- und Talmud-Thora-Vorstande angehörigen Mitgliede des Rabbinats, dem Dirigenten der Gemeinde-Knabenschule und dem Hauptlehrer für das Hebräische bestehenden Commission einer Prüfung unterworfen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Aufnahme von Zöglingen kann alljährlich nur einmal erfolgen.

§ 5.

Das erste Semester ist als Probezeit für den Schüler zu betrachten. Nach Ablauf desselben ist durch die im § 3. bezeichnete Commission unter Zuziehung der übrigen Lehrer der Anstalt eine abermalige Prüfung zu veranstalten. Weist das Ergebniß derselben aus, daß der Aufgenommene sich für das Schulfach nicht eignet, oder war seine Führung in religiöser und sittlicher Beziehung keine angemessene, so kann er durch Beschluß des Talmud-Thora-Vorstandes aus der Anstalt entfernt werden.

§ 6.

Der Lehrcursus ist ein dreijähriger.

§ 7.

Die Schüler der Anstalt erhalten den Unterricht in drei Klassen in Gemäßheit eines Lehrplans, welcher die Lehrgegenstände namhaft macht und die Vertheilung derselben nach Stunden, Klassen und Pensen angiebt.

§ 8.

Nach einer mit den Zöglingen der Anstalt vorzunehmenden Prüfung werden dieselben vom vierten Semester ab als Auscultanten in die Gemeinde-Knabenschule zugelassen, wo ihnen Gelegenheit gegeben wird, über die zweckmäßige Handhabung des Lehrstoffes und die Aufrechthaltung der Disciplin Erfahrungen zu sammeln und versuchsweise zu unterrichten.

§ 9.

In den beiden letzten Semestern unterrichten die Seminaristen in den untersten Klassen der Schule, zunächst unter Leitung und Controle des Klassenlehrers. Die Seminarlehrer haben diese Unterrichtsversuche zu überwachen und das Mangelhafte derselben den Zöglingen zum Bewußtsein zu bringen.

§ 10.

Nach beendigtem Cursus werden die Zöglinge von einer Commission, welche aus dem Lehrercollegium und dem in den Schulvorstand gewählten Rabbiner besteht, einer Prüfung in den Religionswissenschaften unterzogen. Nur wenn das Ergebniß dieser Prüfung dahin ausfällt, daß ein Zögling zur Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt ist, erfolgt seine Zulassung zur Prüfung für das Lehramt.

Die Prüfung für das letztere wird von einer dazu ernannten Königlichen Commission vollzogen, welcher die Befugniß zusteht, in den einzelnen Fächern auch durch die Lehrer der Anstalt prüfen zu lassen.

Seitens der Anstalt werden der Commission vor der Prüfung die von den Lehrern der Anstalt über die Führung der Zöglinge und ihre Leistungen in den einzelnen Fächern ausgestellten Censuren vorgelegt und von dieser bei Feststellung des Gesammturtheils angemessen berücksichtigt.

Das von der Königlichen Commission auszustellende Entlassungszeugniß enthält einen ausdrücklichen Vermerk darüber, daß ein besonderes Prüfungszeugniß die Befähigung des Zöglings zur Ertheilung des Religionsunterrichtes ausspreche und dem Entlassungszeugniß beigeheftet sei. (Vgl. § 121.)

§ 11.

Die Mitglieder des Schul- und Talmud-Thora-Vorstandes, sowie die des Vorstandes der jüdischen Gemeinde sind berechtigt, allen mit den Zöglingen der Anstalt vorzunehmenden Prüfungen (§§ 3, 5, 10) beizuwohnen.

§ 12.

Die Anstalt gewährt unentgeltlichen Unterricht. Für ihre Subsistenz haben die Seminaristen selbst zu sorgen und sollen nicht früher aufgenommen werden, als bis sie den Nachweis derselben führen können. Dagegen wird der Talmud-ThoraVorstand, soweit seine Mittel es gestatten, Freitische für die Zöglinge begründen und danach streben, diese Freitische womöglich bei einem an der Anstalt unterrichtenden Lehrer einzurichten, wodurch die Controle der Zöglinge auch außerhalb der Anstalt ermöglicht wird. Ueberhaupt werden Direction und Verwaltung der Anstalt es sich zur unabweislichen Aufgabe machen, auch das häusliche und sittliche Leben der Zöglinge nach Kräften zu beaufsichtigen. Stipendien sollen von Seiten des Talmud-Thora-Vorstandes nur ausnahmsweise gewährt werden.

2. Marks-Haindorffsche Stiftung zu Hamm.

Seit dem Jahr 1825 besteht in Münster eine Anstalt zur Ausbildung von jüdischen Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, deren Wirksamkeit früher nur auf die Provinz Westphalen berechnet war, seit dem Jahr 1834 aber auch auf die Rheinprovinz ausgedehnt worden ist. Dieselbe ist von dem vor etwa 4 Jahren verstorbenen Professor Dr. Alexander Haindorf errichtet, und ihre Unterhaltung durch einen jährlichen Beitrag von 1000 Thalern seitens des jetzt verstorbenen Rentiers Marks in Hamm, sowie durch andere freiwillige Beiträge und die Revenuen von Vermächtnissen, welche z. B. auf 2155 Thaler sich belaufen, ermöglicht worden. Diese Anstalt ist nunmehr von dem Rittergutsbesitzer Löb zu Caldenhoff bei Hamm, im Regierungsbezirk Arnsberg, zu einer Stiftung unter dem Namen „Marks-Haindorf'sche Stiftung" erhoben, mit einer auf das Gut Caldenhoff eingetragenen Rente von jährlich 1000 Thalern dotirt und mit einem Grundstück in der Stadt Hamm, wohin sie verlegt werden soll, beschenkt worden. Für diese Stiftung und die Zuwendungen des ꝛc. Löb ist durch Allerhöchste Ordre vom 14. April 1866 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden. Aus den Statuten derselben wird nachstehender Auszug mitgetheilt.

§ 1.

Die Marks-Haindorf'sche Stiftung, von dem Professor Dr. Alexander Haindorf errichtet und von dem Rentier Elias Marks bezw. dessen Universalerben, Gutsbesitzer Jacob Löb und Sophie geborene Haindorf fundirt, ist eine mit einer Elementarschule verbundene Anstalt zur Ausbildung jüdischer Lehrer für die Provinzen Westphalen und Rheinland, hat zugleich den Zweck, Handwerke und Künste unter den Juden zu befördern, und besitzt

Digitized by Google

die Rechte einer mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Schule. Ihr Domicil ist Hamm.

§ 2.

Die Stiftung wird von einem aus fünf Personen bestehenden Curatorium unter der Oberaufsicht der das Schulwesen in der Provinz Westphalen leitenden Behörde, zur Zeit des Provinzial-Schulcollegiums, verwaltet.

§ 15.

Die Schulordnung und der Lehrplan für das Lehrer-Seminar und für die Elementarschule werden von dem Curatorium festgesetzt, müssen aber dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme eingereicht werden. (Diese Lehranstalten befinden sich zu Münster. Das Seminar erhält eine Staatsbubvention. § 69.)

§ 16.

Die nach Bestimmung des Präses des Curatoriums in das Lehrer-Seminar aufzunehmenden Zöglinge zahlen zu ihren Ausbildungs- und Unterhaltungskosten einen vorher zu bestimmenden jährlichen Zuschuß, dessen Höhe sich nach den jedesmaligen, amtlich nachzuweisenden Vermögensverhältnissen der Aufzunehmenden richtet, in halbjährlichen Raten pränumerando. Es kann aber auch eine Anzahl nachweislich armer junger Leute ohne irgend welchen Zuschuß zur Aufnahme zugelassen werden. Diese Zöglinge erhalten alsdann den Unterricht nebst Wohnung und Beköstigung unentgeltlich.

Das Curatorium bestimmt die Zahl derselben und die Aufnahme erfolgt nach Bestimmung des Präses des Curatoriums, nachdem die Lehrer der Anstalt auf Grund einer Prüfung die in der Schulordnung vorgeschriebene Qualification attestirt haben.

Der Präses des Curatoriums hat den jüdischen Gemeinden auf deren Begehren aus der Zahl der Zöglinge, welche das Lehrerexamen bestanden haben, einen Lehrer in Vorschlag zu bringen. Dieselben müssen:

a. nach bestandenem Lehrerexamen jede Schulstelle antreten und verwalten, welche ihnen mit Genehmigung der Königlichen Regierung überwiesen wird; dürfen

b. während eines Zeitraumes von zehn Jahren ohne Vorwissen des Curatoriums keine andere, als die ihnen zugewiesene Schulstelle übernehmen, insbesondere in keine andere Provinz, als in Rheinland und Westphalen oder gar in's Ausland verziehen, in welchem letzteren Falle sie eben so, als wenn sie dem Lehramt untreu werden und ein anderes Amt oder ein Gewerbe erwählen, die Kosten ihrer Ausbildung mit „Einhundert Thalern" für jedes Jahr ihres Aufenthalts in der Anstalt erstatten müssen;

c. nach erfolgter Anstellung müssen sie während zwanzig Jahren jährlich fünf Thaler an die Kasse zahlen.

Ebenso müssen die Kosten mit jährlich hundert Thalern erstattet werden, wenn ein Lehrerzögling, das heißt, einer der behufs Ausbildung zum Lehrerfache in der Anstalt befindlichen Jünglinge, dieselbe eigenmächtig verläßt oder im Disciplinarwege seine Entlassung nothwendig wird. Gegen die letztere, welche nur durch Collegialbeschluß des Lehrercollegs unter Zustimmung des Präses des Curatoriums verhängt werden kann, steht dem Betreffenden frei, auf Entscheidung des Provinzial-Schulcollegiums zu provociren, die in diesem Falle als endgültig betrachtet werden soll. —

§ 17.

In die Elementarschule können Kinder unbemittelter Eltern unentgeltlich aufgenommen werden.

§ 18.

Außer der Ausbildung von Lehrern hat die Stiftung die Aufgabe, auf ihre Kosten auch Kinder unbemittelter jüdischer Eltern zu Handwerkern und Künstlern ausbilden zu lassen.

Die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder haben jedoch vorher eine Erklärung dahin abzugeben:

daß sie ihre auf Kosten der Stiftung in die Lehre gegebenen Söhne, resp. Mündel willkürlich nicht wieder aus derselben fortnehmen, und daß sie, falls diese solche eigenmächtig verlassen möchten, gehalten sein wollen, sie wieder dahin zurückzuschicken, oder nach Gutbefinden des Curatoriums der Stiftung die bereits auf sie verwendeten Kosten wieder zu erstatten,

Die Lehrlinge haben sich unter Zustimmung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder zu verpflichten:

daß sie nach erlangter Selbstständigkeit die auf sie verwendeten Kosten in einem von dem Curatorium näher zu bestimmenden Zeitraum ratenweise der Stiftung ersetzen oder nach Gutbefinden desselben einen Lehrling unentgeltlich ausbilden wollen, endlich, daß sie, insofern sie ohne Zustimmung des Curatoriums dem Handwerkerstande untreu werden möchten, gehalten sein wollen, alle auf ihre Ausbildung verwandten Auslagen der Stiftungskasse unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 19.

Zur Besorgung der Geschäfte ernennt das Curatorium Geschäftsführer, welche für die Unterbringung jüdischer Knaben bei Handwerkern und Künstlern zu sorgen und die untergebrachten Knaben zu überwachen haben. —

3. Anmerkung.

Außer den beiden Anstalten zu Berlin und zu Münster bestehen noch jüdische Lehrer-Seminare zu Hannover (aus Provinzialfonds unterstützt) und zu Cassel.

§ 106. Wirkungen des Seminars über die Grenzen seiner nächsten Aufgabe hinaus.

Verf. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz v. 6. Sept. 1876, betr. die Förderung der Zwecke des Vereines von Alterthumsfreunden im Rheinlande, nebst Anmerkung.

Förderung der Bestrebungen des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande an höheren Unterrichtsanstalten und an Seminaren der Provinz.

Coblenz, den 6. September 1876.

Der Vorstand des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande hat, wie uns von dem-

Digitized by Google

selben mitgetheilt worden, seine neuesten Publicationen (Festprogramm zu Hinkelmann's Geburtstage am 9. December v. J. und Jahrbücher des Vereins, Heft LVII) denjenigen Directoren höherer Lehranstalten unserer Provinz zugehen lassen, welche mit ihm bisher noch nicht in Verbindung getreten sind.

Die Absicht, welche den Verein hierbei leitete, verdient unseres Erachtens alle Förderung. Eine solche wird in Fällen, wo die für die Bibliothek einer höheren Lehranstalt etatsmäßig ausgeworfenen Mittel dies neben der Befriedigung dringenderer literarischer Bedürfnisse gestatten, in der Subscription auf die Publicationen des Vereins bestehen können.

Einen umfassenderen Erfolg indessen würden wir uns davon versprechen, wenn es gelänge, die Lehrercollegien unserer höheren Lehranstalten und ganz besonders diejenigen Mitglieder derselben, welche philologische und historische Fachstudien gemacht haben, für die Bestrebungen eines Vereins zu interessiren, der sich die Auffindung, Deutung und Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Rheinlandes zur Aufgabe macht. Von diesem Interesse würden wir nicht blos die wünschenswerthe Betheiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten des Vereines, sondern zugleich eine sehr wohlthätige Anregung der reiferen Jugend und im weitesten Sinne der gebildeten Kreise unserer Bevölkerung erwarten, zu denen die Lehrer unserer höheren Lehranstalten die vielfältigsten Beziehungen unterhalten.

Die Direction (das Rectorat) wolle sich hiernach veranlaßt sehen, in Gemeinschaft mit dem dortigen Lehrercollegium den Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande nach besten Kräften zu fördern.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directionen und Rectorate der höheren Lehranstalten (einschließlich der Seminare) der Provinz.

Anmerkung. Aehnliche Verfügungen sind auch in anderen Provinzen erlassen.

§ 107. Verbindung von Kleinkinderschulen, Oberlinschulen, Kindergärten mit Lehrerinnen-Seminaren.

(Vgl. § 144.)

Denkschrift.

Promemoria, betreffend die Frage, ob mit den Seminaren für Lehrerinnen Einrichtungen zu verbinden sind, durch welche angehende Lehrerinnen und Erzieherinnen die zweckmäßige Beschäftigung mit Kindern von 4—6 Jahren lernen.

Nicht um die Pflege von kleinen Kindern überhaupt, vom zartesten Alter an, wie sie z. B. in sog. Kleinkinderbewahranstalten stattfinden soll, handelt es sich in der vorliegenden Frage, sondern darum, wie Kinder in den zwei bis drei Jahren, welche dem schulpflichtigen Alter unmittelbar voraufgehen, zweckmäßig zu beschäftigen sind. Daß die Leitung derartiger Kinder, wenn nicht in die Hände der Mutter, am besten in weibliche Hände zu legen ist, werden wir als allgemein anerkannt voraussetzen dürfen. Nicht minder klar aber ist es, daß die zweckmäßige Beschäftigung solcher Kinder sich nicht von selbst versteht, die Leitung derselben nicht ohne Weiteres in die Hände jedes beliebigen jungen Mädchens gelegt werden kann, sondern daß es eines Verständnisses von der vorliegenden Aufgabe und einer Anleitung zu ihrer Lösung bedarf. Was wird nun näher liegen, als derartige Einrichtungen, durch welche dies ermöglicht wird, mit den Seminaren für Lehrerinnen zu verbinden?

Ein zweifaches Bedürfniß unserer Zeit scheint diese Verbindung dringend zu empfehlen. Zwar sind wir durchaus nicht der Ansicht, daß die Lehrerinnen von den öffentlichen Schulen fern zu halten sind; ja wir glauben, daß Töchterschulen ohne die Mitwirkung von Lehrerinnen, namentlich auch in den höheren Klassen, ihre erziehliche Aufgabe nicht vollständig erfüllen werden; — allein ein Hauptgebiet für die Thätigkeit von Lehrerinnen wird immer der Unterricht in kleineren Kreisen, der Unterricht im Schooße der Familie sein. Und je mehr es im Zusammenhange mit den socialen und intellectuellen Umwälzungen unserer Tage an Lehrern fehlt, desto mehr wird dies der Fall sein, desto mehr wird das Bedürfniß nach tüchtig durchgebildeten Hauslehrerinnen steigen. Von einer Hauslehrerin aber erwartet man, daß sie nicht blos Kinder im ersten schulpflichtigen Alter zu unterrichten, sondern daß sie auch die Kinder zweckmäßig zu beschäftigen wisse, welche vor dem schulpflichtigen Alter stehen, in denen der Thätigkeitsdrang sich lebendiger zu regen beginnt.

Noch mehr wird obige Verbindung durch ein zweites Bedürfniß unserer Tage nahegelegt. Man mag es bedauern, daß die Familie unsrer Tage, daß die Mütter, die geborenen Erzieherinnen der Kinder, die Fürsorge für die Beschäftigung und Leitung ihrer Kleinen bis zum vollendeten sechsten Jahre nicht mehr allgemein zu übernehmen im Stande sind; allein die Thatsache ist vorhanden, in den höheren wie in den niederen Ständen, und läßt sich nicht leugnen. Als einen Fortschritt können wir es freilich mit Fröbel u. A. nicht ansehen, daß den Müttern um anderweitiger Pflichten willen die wichtigste ihrer Pflichten abgenommen werden soll; allein der Staat hat mit gegebenen Factoren zu rechnen, und mit diesen das möglichst günstige Resultat zu erreichen. Das Bedürfniß nach Kleinkinderschulen, Kindergärten, Aufsichtsschulen für die Kinder von vier bis sechs Jahren ist vorhanden, und zwar gar nicht erst seit heute und gestern. So theilt z. B. schon die Allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 die Schulen in Aufsichtsschulen, in Elementarschulen und Hauptschulen, und sagt von der ersteren in § 31 und 32:

„Die Aufsichtsschulen beabsichtigen, außer dem für das erste jugendliche Alter passenden Unterricht, hauptsächlich die Aufsicht über die Kinder, wenn die Geschäfte der Eltern sie verhindern, diese selbst zu übernehmen; sie sind daher ausschließlich für die kleinsten Kinder unter sechs Jahren bestimmt. Auch wird es in keinem Falle jemandem zur Pflicht gemacht, die unter seiner Vorsorge stehenden Kinder diese Schulen besuchen zu lassen." „Die Aufsichtsschule kann am füglichsten einer dazu geschickten Frau anvertraut werden." Demgemäß sind denn auch in der Provinz derartige Aufsichtsschulen in

Digitized by Google

nicht geringer Anzahl vorhanden und es wird nun nicht darauf ankommen, dieselben um gewisser Mängel willen zu beseitigen, sondern sie in geordnete Bahnen zu lenken, die Aufgaben solcher Schulen klar festzustellen, und geeignete Kräfte für die Leitung derselben heranzubilden. Wo aber sollte dies besser geschehen können, als auf den Seminaren für Lehrerinnen?

Es frägt sich nun aber, ob es, wenn wünschenswerth, auch möglich ist, mit den Lehrerinnen-Seminaren Einrichtungen zu verbinden, durch welche die angehenden Lehrerinnen und Erzieherinnen die zweckmäßige Beschäftigung mit Kindern von vier bis sechs Jahren lernen. Wir zweifeln an dieser Möglichkeit nicht, wenn anders der Cursus der Lehrerinnen-Seminare, wie wir dies auch aus anderen Gründen für nothwendig erachten, ein dreijähriger ist. Da wird es denn zunächst erforderlich sein, daß in der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre, ja schon in der Geschichte der Pädagogik, auf die Natur und Bedürfnisse der Kinder dieses Alters eingehender als bisher Rücksicht genommen wird. An mancherlei Anknüpfungspunkten hierzu wird es dem umsichtigen Seminarlehrer in den Schriften der Pädagogen und Psychologen von Amos Comenius' Musterschule an bis auf Rousseau's Emil und Fröbel's Kinderschriften herab nicht fehlen. Es wird darauf ankommen, den präparatorischen Character der Aufsichtsschulen mit Klarheit festzustellen, und auch denselben alles dasjenige auszuscheiden, was in sie mit Unrecht aus dem Gebiete des Elementarschulunterrichts hineingezogen worden ist. Es wird darauf ankommen, zu untersuchen, was in diese Schulen von den Fröbel'schen Spielen hinübergenommen werden kann, und was dagegen, als der Natur des Kindes nicht entsprechend, von denselben fernzuhalten und auszuschließen ist.

Die theoretische Anweisung wird aber nicht ausreichen, um die angehenden Lehrerinnen zu einer zweckmäßigen Beschäftigung mit Kindern von 4 bis 6 Jahren zu befähigen, sondern es werden auch bei den Lehrerinnen-Seminaren dahin zielende praktische Einrichtungen zu treffen sein; kurz, es wird sich empfehlen, mit jedem Lehrerinnenseminar einen Kindergarten in Verbindung zu setzen. Den Namen des Kindergartens möchte ich als einen bezeichnenden gern beibehalten sehen, obwohl der Fröbel'sche Kindergarten als Ganzes genommen mir als eine ausreichende Lösung der hier vorliegenden pädagogischen Aufgabe nicht erscheint. Einen Kindergarten ins Leben zu rufen, wird an keinem Seminarorte bei dem fast überall vorhandenen Bedürfnisse mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Von großer Wichtigkeit ist es aber, daß die Einrichtung desselben von vorn herein eine annäherungsweise mustergiltige ist. Hierzu rechne ich vor Allem, daß ausreichende Räumlichkeiten nebst Spielplatz und Garten vorhanden sein müssen, daß die Zahl der Kinder eine beschränkte, vierzig nicht übersteigende ist; daß die Leitung eines Kindergartens in die Hände einer Hauptlehrerin gelegt wird, der die Seminaristinnen der Oberklasse in wechselnder Folge als Gehülfinnen zur Seite stehen.

Der specielle Erziehungs- und Unterrichtsplan wird sich nach den äußeren Verhältnissen vielfach modificiren müssen und auch unsicher modificiren können. Was aber die im Allgemeinen in dem Kindergarten zu erstrebenden Leistungen der Kinder betrifft, so gestatte ich mir nur, auf gewisse Hauptpunkte hinzuweisen, von deren Beachtung resp. Vermeidung mir die gedeihliche Entwicklung jeder derartigen Anstalt abzuhängen scheint. Dazu rechne ich vor allen Dingen, daß aller Lese- und aller Schreibunterricht von den Kindergärten fern gehalten werden soll. Beide Thätigkeiten sind viel zu kunstvoll und zu schwierig, als daß sie einem so zarten Kindesalter zugemuthet werden dürften, und was etwa auf dieser Stufe mit vieler Mühe und meist recht mechanisch erreicht wird, das läßt sich erfahrungsmäßig später viel leichter und weit sicherer erreichen. Dagegen möchte ich die naturgemäße Vorstufe alles Lesens, das Sprechen als die unterrichtliche Hauptaufgabe des Kindergartens, und das, was sich auf dem Wege des Sprechens, ohne jede Zuhilfenahme des Lesens und Schreibens, mit Kindern dieses Alters behandeln läßt, als das eigentliche Unterrichtsgebiet des Kindergartens bezeichnen. Das Sprechen wird sich aber naturgemäß an das Wahrnehmen, das Anschauen, und zwar zunächst an das Anschauen realer Gegenstände, und später erst an das Anschauen guter Bilder anschließen. Mit diesen Sprechübungen wird sich dann leicht das Erlernen von Sprüchen und kleinen, sinnigen Gedichten verbinden lassen, und die Förderung des Gedächtnisses des Kindes, das sich nicht auf die Hülfe eines Buches verlassen kann, möchte ich als eine zweite wichtige Aufgabe des Kindergartens bezeichnen. An die Anschauungsübungen werden sich aber auch die ersten Zeichenübungen, das „Malen auf der Schiefertafel", und an die Gedächtnißübungen die ersten Singübungen anschließen können. Endlich wird auch das Rechnen in der Form des Zählens und werden namentlich auch bei Mädchen leichtere Handarbeiten, zu denen indeß das Stricken nicht zu rechnen sein dürfte, unter die Arbeitsbeschäftigungen des Kindergartens aufgenommen werden können.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß in dem Kindergarten Ruhe und Thätigkeit, Arbeitsbeschäftigung und Spielbeschäftigung in angemessenem Wechsel auf einander folgen; daß das Spiel, namentlich in der ersten Zeit, entschieden vorwaltet; daß nicht etwa das Spiel dem Kinde selbst wieder zur Arbeit gemacht wird; daß gemeinsame, von der Lehrerin geleitete Spiele und Spiele der einzelnen Kinder nur unter der Aufsicht der Lehrerin mit einander wechseln, und daß bei den letzteren der Neigung des Kindes ein möglichst großer Spielraum gewährt wird; daß endlich auch bei allen Arbeitsbeschäftigungen der streng schulmäßige Character möglichst fern gehalten wird. Nur Folgsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit werden in dem Kindergarten nicht minder, als in der eigentlichen Schule zu erstreben sein, und diese werden sich auch bei Kindern dieses Alters auf dem Wege der Gewöhnung, wenn es der Lehrerin weder an Mühe noch an Ernst fehlt, unschwer erreichen lassen.

Der specielle Erziehungs- und Unterrichtsplan

Digitized by Google

§ 108. Ausbildung oder Weiterbildung von Turnlehrern am Seminar.

1. Bericht über den Verlauf des Turncursus für im Amte stehende Volksschullehrer an einem Seminar.
2. E. v. 16. März 1876, betr. die Auswahl der Lehrer für die Lehrcurse.
3. E. v. 16. Juni 1879, betr. Turnfahrten der Cursisten.
4. E. v. 29. April 1876, betr. die Entlassungszeugnisse der Cursisten.

1.

Seit dem Jahre 1865 werden in allen Theilen der Monarchie Lehrcurse zur Ausbildung im Amte stehender Volksschullehrer für den Turnunterricht abgehalten. Die Leitung dieser Curse wird Lehrern übertragen, welche in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt dafür befähigt worden sind; möglichst werden aber die Curse an Seminaren eingerichtet. Die Theilnehmer erhalten Unterstützungen, welche ihre baaren Auslagen decken. Alljährlich wird durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung zu diesen Cursen die Anregung gegeben. Das Weitere zeigt der nachstehende Bericht.

Einer der Berichte, welche über die in Folge der Verfügung vom 15. Februar d. J. (C.-Bl. S. 111) für im Amte stehende Elementarlehrer im Jahre 1877 abgehaltenen Turncurse von den dieselben leitenden Seminarlehrern erstattet worden sind, wird hier mitgetheilt.

Von den 25 Lehrern, welche von den Königlichen Regierungen zu N. und N. einberufen worden waren, hatten sich am 3. September 23 eingefunden, einer erschien erst am 5 September, mithin betheiligten sich am Cursus 24. Lehrer.

Die Cursisten standen im Alter von 23—52 Jahren.

Nachdem die zur Theilnahme am Cursus einberorterten Lehrer sich am 2. September vorschriftsmäßig bei dem Seminardirector Herrn N. gemeldet hatten, eröffnete derselbe den Cursus am 3. September früh um 7 Uhr. Ausgehend von der Feier des Sedantages legte er den Cursisten Zweck und Ziel des Turnens im Allgemeinen und im Besondern dieses Turncursus dar, ermahnte sie, mit regem Eifer und frischem Muthe an ihrer turnerischen Ausbildung zu arbeiten und schloß mit einem „Hoch" auf Sr. Majestät den Kaiser Wilhelm.

Der Unterricht begann mit den Ermittelungen, über deren Ausfall die anliegenden Tabellen Auskunft geben.

Die Stundenzahl belief sich in der

1.	Wch. a.	27	Lehrst.	6	Hospst.	—	Lehrübst.	Sa. 33 St.
2.	„ „	20	„	4	„	4	„	„ 28 „
3.	„ „	25	„	4	„	4	„	„ 33 „
4.	„ „	28	„	—	„	2	„	„ 30 „
		100	„	14	„	10	„	„ 124 „

Der Ausfall von Stunden in der 2. Woche wurde durch die Turnfahrt nach N. hervorgerufen. Die Hospitir- und Lehrübungsstunden verminderten sich in der 4. Woche deshalb, weil in dieser Woche die Herbstferien sowohl für das Seminar als auch für die Uebungsschule ihren Anfang nahmen.

Die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Tage der Woche und auch auf die Tageszeit war nicht an allen Tagen gleich. Da der Leiter des Cursus während dieser Zeit auch seine amtlichen Stunden im Seminar zu ertheilen hatte, so mußte sich der Stundenplan der Cursisten dem des Seminars anbequemen. Die meisten Stunden fielen auf den Vormittag. In der Regel waren die Cursisten von 7—11 Uhr beschäftigt. Mit Ausnahme des Sonnabends lagen am Nachmittage gewöhnlich 2 Stunden. Im Durchschnitt belief sich die tägliche Anzahl der Stunden auf 5. Damit in Folge von Ueberspannung nicht etwa eine Erschlaffung eintreten möchte, wechselten die praktischen Uebungen mit den theoretischen Stunden ab; in letzteren wurde die Geschichte des Turnens, Geräthkunde, Anatomie und Methodik des Turnunterrichtes behandelt. Bei der angegebenen Stundenzahl ließ sich im Großen und Ganzen das vorgeschriebene Ziel erreichen: „den gesammten Inhalt des „Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen"", Berlin 1868, den Theilnehmern zum Verständniß und die Uebungen desselben zur Anschauung und sachgemäßen Durchführung zu bringen."

Wie oben schon angedeutet wurde, zerfiel der Unterricht in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

In den theoretischen Stunden kamen zur Besprechung:

A. Anatomie.

1. Das Knochensystem.
2. Das Muskelsystem.
3. Der Kreislauf des Blutes.
4. Die Ernährung und der Stoffwechsel.
5. Die auf dem Turnplatze vorkommenden Verletzungen und ihre erste Behandlung. Die Cursisten lernten das Anlegen von Verbänden und Schienen, das Fertigen einer Mitelle, das Entkleiden und Transportiren eines Verletzten.

Die Anschauungen auf dem Gebiete der Anatomie wurden durch ein Skelett und durch die anatomischen Wandtafeln von Fiedler vermittelt.

B. Geschichte des Turnens und Betrieb desselben.

a. Geschichte.

1. Die Bestrebungen der Philanthropen, die Leibesübung in die Jugenderziehung einzuführen.
2. Guths-Muths und Vieth.
3. Ludwig Jahn.
4. Friesen und Eiselen.
5. Die Breslauer Turnfehde und die Turnsperre.
6. Die Wiedereinführung des Turnens 1842 und die Bestrebungen Maßmanns.
7. Adolf Spieß und sein System.
8. P. Henrik Ling.
9. System Ling-Rothstein.
10. Die Weiterentwickelung des Turnens in der Neuzeit und der „neue Leitfaden."

b. Turnbetrieb.

1. Einfluß des Turnens auf den Organismus des Menschen.
2. Die pädagogische Bedeutung dieses Unterrichtes für die Schule.
3. Die Stellung des Turnunterrichtes zu den andern Unterrichtsgegenständen.

Digitized by Google

4. Die Turnübungen:
   aa) Freiübungen
   bb) Ordnungsübungen
   cc) Geräth- und Gerüstübungen
   dd) Turnspiele.
5. Die Turnfeste (Schau- oder Schlußturnen, Turnfahrten).
6. Der Turnraum.
7. Die Turngeräthe und Gerüste.
8. Die Turnzeit.
9. Der Turnlehrer.
10. Die Turnschüler (Knaben und Mädchen).
11. Die Turnbekleidung.
12. Die Turnstufen und Anordnung der einzelnen Uebungen in den Unterrichtsstunden.

Als Aufsatzthema wurde bearbeitet: „Wie ist der Turnunterricht zu betreiben, damit er den Nutzen schaffe, welchen man allgemein von ihm erwartet?“ Von den besprochenen und beschriebenen Turngeräthen mußten die Cursisten Zeichnungen anfertigen, welche corrigirt wurden.

Der praktische Unterricht umfaßte Freiübungen, Ordnungsübungen, Geräth- und Gerüstübungen und Turnspiele. Es wurden in der 1. bis 3. Woche die im Leitfaden verzeichneten Uebungen durchgearbeitet. In der 4. Woche trat die Wiederholung und Erweiterung des Turnstoffes ein.

Wenn auch das zunächst zu erreichende Ziel darin bestand, die Uebungen an den im Leitfaden verzeichneten Geräthen und Gerüsten vorzunehmen, so hielt es der Unterzeichnete doch für angemessen und für eine Forderung der Zeit, die Cursisten mit Uebungsgattungen an andern Geräthen bekannt zu machen, einmal, um den Körper der Cursisten auch in andern Stütz-, Hang- und Gleichgewichtsanlagen zu üben und dann, um den Theilnehmern einen Einblick in den ganzen Turnbetrieb zu gewähren und sie in den Stand zu setzen auf besser eingerichteten Turnplätzen mit Erfolg den Turnunterricht ertheilen zu können. Aus den angeführten Gründen wurde das Bock- und Sturmlaufspringen geübt; ferner wurden einige Uebungsgattungen am Pferde, am Kasten und an den Schweberingen vorgenommen.

Von den Handgeräthübungen sind alle Uebungen des Leitfadens mit den Holzstäben und dem kleinen Schwungseil vorgenommen worden. Von den Uebungen mit den Eisenstäben und mit den Hanteln konnten wegen Mangels an Zeit nur einige Gruppen eingeübt werden.

Von Spielen wurden außer den im Leitfaden verzeichneten noch geübt: Seilschlagen, Seilziehen, Werfen mit dem Schleuderball, Gesellschaftssprung am Bock und Stabüberspringen.

Zur Befestigung des Gehörten und Gelernten, sowie zum Weiterstudium dienten die häuslichen schriftlichen Arbeiten, ferner die aus der Seminarbibliothek zur Benutzung gestellten Schriften.

Auch nach andern Seiten hin wurde den Cursisten reichlich Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse und ihren Anschauungskreis zu erweitern.

Der Leiter des Cursus zeigte in einem durch Experimente anschaulich gemachten Vortrage, was Elemente seien, unterschied chemische Verbindungen und Gemenge und führte dann den Kohlenstoff und Sauerstoff in ihren wesentlichsten Verbindungen vor.

Aus dem Gebiete der Physik behandelte er auf Wunsch der Cursisten das Mikroskop; er zeigte ihnen, wie man zum Untersuchen von Fleisch Quetsch- und Faserpräparate fertigt, wie man das Fleisch conservirt und wie man die Linsen zusammenstellt. Zum Schluß wurden noch einige Trichinenpräparate betrachtet. Auch die andern physikalischen und chemischen Apparate wurden vorgeführt und kurz erklärt, ebenso die zoologischen und mineralogischen Sammlungen.

Von drei Turnfahrten wurde eine unternommen im Verein mit den Seminaristen, den Turnschülern und Turnschülerinnen der Uebungsschule.

Der applicatorische Unterricht begann in der 3. Woche. Vorbereitet wurde derselbe durch das Hospitiren und durch die Commandirübungen, welche in der Weise vorgenommen wurden, daß einer der Cursisten den Lehrer vorstellte, während die andern die Uebenden waren.

Die Knaben der Uebungsschule versammelten sich 4 Mal in der Woche auf dem Turnplatze, sie wurden in drei Abtheilungen getheilt und jede von ihnen wurde besonders unterrichtet. Es leiteten jedesmal 3 Cursisten die Freiübungen, 3 die Geräth- und Gerüstübungen und 3 die Ordnungsübungen resp. Spiele. Jedem der Cursisten ist somit reichlich Gelegenheit geboten worden, sich im Ertheilen von Turnunterricht zu üben.

Der Unterrichtsstoff zu den Lehrübungen wurde vom Leiter des Cursus gegeben; doch die methodische Anordnung der Uebungen und ihre Aufeinanderfolge blieb den Cursisten überlassen. In den Stunden, welche für „Methodik“ angesetzt waren, wurden diese Lehrproben einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Wie in den Vorjahren (1875 und 1876) so machte auch in diesem Jahre Unterzeichneter die Beobachtung, daß bei diesen Lehrproben nicht die Ausführung, wohl aber die Bezeichnung der Uebungen mit den bestimmten turnerischen Ausdrücken, wie dieselben der „Leitfaden“ angiebt, den Cursisten am meisten Schwierigkeiten bereitete.

Trotz der ungewohnten Anstrengung, trotz der heftigen Muskelschmerzen, die sich bald einstellten, haben doch alle Cursisten mit regem Eifer und anerkennenswerther Ausdauer an ihrer turnerischen Ausbildung gearbeitet. Der heilsame Einfluß methodisch betriebener Leibesübungen auf den Organismus des Menschen machte sich bald geltend. Die Cursisten fühlten sich alle körperlich und geistig reger und frischer.

Was die Verletzungen anbelangt, so bestanden sie nur in leichten Dehnungen der die Gelenke umgebenden Bänder. Ein Cursist erlitt eine leichte Verstauchung des Fußgelenkes beim Freisprunge, ein anderer dieselbe Verletzung der Handwurzelknochengelenke beim Sprunge über den Bock, ein dritter eine Verletzung am Knie. Die Verletzten wurden auf einige Tage von denjenigen Uebungen dispensirt, bei welchen die verletzten Gelenke vorzugsweise zu brauchen waren.

Der Besuch der Unterrichtsstunden war ein regelmäßiger.

Die Schlußprüfung wurde am 28. und 29. September unter Vorsitz des Seminardirectors Herrn R. abgehalten. Es wurde Freitag Nachmittag von 2—4 Uhr im praktischen Turnen und Sonnabend Vormittag von 8—¾10 Uhr im theoretischen

Digitized by Google

Turnen geprüft. Zur Einsicht lagen die Aufsätze und Zeichnungen vor.

Die praktische Prüfung erstreckte sich auf Freiübungen, auf Klettern, Reck, Freispringen, Barren und Bockspringen.

Von Ordnungsübungen wurden einige Gangarten vorgeführt.

Die theoretische Prüfung erstreckte sich über alle Theile des theoretischen Unterrichtes.

Die Cursisten mußten bei derselben theilweise am Skelett, theilweise am Körper eines anderen Cursisten die Behandlung einer angenommenen Verletzung und die ersten Hülfeleistungen zeigen. Am Schluß wurde noch der eingeübte Reigen vorgeführt. Hierauf ermahnte der Herr Director die Cursisten, das Gehörte und Gelernte treu zu verwerthen. Mit einem „Hoch" auf den erhabenen Kaiser „Wilhelm" schloß er den diesjährigen Cursus.

2. Auswahl der Lehrer für die vierwöchentlichen Turncurse.

Berlin, den 16. März 1876.

Die Königliche Regierung hat in der auf Grund meines Erlasses vom 18. Februar d. J. (U. III. 1744) an die Kreis-Schulinspectoren gerichteten Circularverfügung vom — d. M. Ermittelungen darüber angeordnet,

1) welche von denjenigen Volksschullehrern, die aus einem Seminar hervorgegangen und länger als zehn Jahre im Amte sind, geneigt sind, an dem diesjährigen vierwöchentlichen Turncursus theilzunehmen,

2) welche Lehrer der bezeichneten Kategorie mit Rücksicht auf mangelhafte Vorbildung und ungenügende Leistungen im Turnen sonst noch im's Auge zu fassen sein dürften. Auch diese Lehrer sollen zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie an dem Cursus theilnehmen wollen, event. warum nicht.

Ich setze zwar voraus, daß die Königliche Regierung in den Fällen zu 1 und zu 2 über die Einberufung, wenn auch mit Berücksichtigung der abgegebenen Erklärungen, so doch im Wesentlichen nach eigenem Ermessen bestimmen wird. Aber auch bei dieser Voraussetzung genügt die Verfügung meinen Anordnungen nicht vollständig und erscheint nicht geeignet, bei den Lehrern ein richtiges Verständniß bezüglich der vierwöchentlichen Curse und der Bedeutung des Turnunterrichts für die Schule zu fördern, weil die Bereitwilligkeit der Lehrer zur Theilnahme an dem Cursus zu stark betont, dagegen nicht erwähnt ist, daß die Einberufung eines Lehrers auch ohne eine von ihm abgegebene ausdrückliche Erklärung der Bereitwilligkeit erfolgen könne bezw. müsse. Manche Lehrer mögen zur Theilnahme geneigt sein, deren Einberufung wegen bereits erlangter Befähigung überhaupt kaum nothwendig, oder wenigstens für die nächsten Jahre unzulässig ist, weil für viele andere Lehrer die Ausbildung dringlicher ist. Einzuberufen sind, wie dieses in der Natur der Sache liegt und in meiner Circularverfügung vom 11. März 1874 (Centralblatt der Unt.-Verw. S. 294) ausdrücklich bestimmt worden ist, diejenigen Lehrer, welche in den Seminaren keine ausreichende Anleitung erhalten haben und solche, welche einer Wiederholung und bezw. einer Weiterbildung bedürfen — oder, wie es in der Circularverfügung vom 29. Mai v. J. (Centralblatt S. 408) noch weiter erläutert wird, hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete und solche Lehrer, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern, deren Ausbildung bezw. Weiterbildung aber nach ihrer Persönlichkeit, nach den Bedürfnissen der Schule, an welcher sie angestellt sind, oder des Ortes und dessen nächster Umgebung vorzugsweise wünschenswerth erscheint. Diese Lehrer sind zu ermitteln. Ist solches einmal vollständig geschehen, so wird es in den folgenden Jahren immer nur einer Ergänzung der vorhandenen Nachweisungen bedürfen. Die Heranziehung der Lehrer zu den Turncursen unterliegt in Beziehung auf die Kosten keinen Schwierigkeiten, da den Lehrern Aufwendungen aus eigenen Mitteln nicht zugemuthet, sondern die erforderlichen Beihülfen ihnen gewährt werden.

Ferner bemerke ich, daß die in den letzten zehn Jahren aus den Seminaren hervorgegangenen Lehrer nach meinen vorerwähnten Verfügungen ausnahmsweise allerdings zu den Cursen zugelassen werden können.

Hiernach hat die Königliche Regierung fortan und bis auf anderweite Anordnungen zu verfahren.

An
die Königliche Regierung zu N.

3. Turnfahrten während der vierwöchentlichen Turncurse für Elementarlehrer.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Leiter vierwöchentlicher Turncurse für im Amte stehende Elementarlehrer mit den Theilnehmern entweder zahlreiche Turnfahrten oder solche Reisen unternommen haben, welche nach der Zeitdauer und nach der Entfernung des Reisezieles weder der kurzen Dauer noch dem Zwecke der Turncurse entsprachen, in Beziehung auf die benutzten Beförderungsmittel die Bezeichnung „Turnfahrten" nicht mehr rechtfertigten, und für die Theilnehmer mit erheblichen Kosten verbunden waren.

Ich bestimme daher, daß die während eines vierwöchentlichen Turncursus zu veranstaltenden Turnfahrten auf je einen Tag zu beschränken sind.

Nur unter ganz besonderen Verhältnissen darf hiervon abgewichen werden und ist alsdann die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums rechtzeitig zu beantragen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. a. 9691.

4. Inhalt und Form der Zeugnisse über die Theilnahme an den vierwöchentlichen Turncursen für Elementarlehrer.

Berlin, den 29. April 1876.

Nach den auf meine Verfügung vom 2. December v. J. erstatteten Berichten werden die Zeugnisse über die Theilnahme an den vierwöchentlichen Turncursen für Elementarlehrer nach Inhalt und Form nicht überall in gehöriger Weise ausgefertigt.

Digitized by Google

Ich bestimme daher im Anschluß an die diesseitige Circular-Verfügung vom 10. März 1866 (C.-Bl. der Unterrichtsverwaltung S. 150), daß fernerhin übereinstimmend in den Zeugnissen nur angegeben werde, daß die Lehrer und in welchem Maße sowie mit welchem Erfolge im Ganzen an dem Cursus theilgenommen haben. Ein Eingehen auf die einzelnen Zweige der in dem Cursus ertheilten Unterweisung ist zu vermeiden, und ein Urtheil über die Befähigung des Betreffenden als Turnlehrer nicht auszusprechen. Die Zeugnisse sind von dem Director des Seminars, an welchem der Cursus abgehalten worden ist, und von dem Leiter des letzteren zu vollziehen.

Ein in diesem Sinne entworfenes Schema übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium mit dem Auftrage, danach fortan die Zeugnisse ausfertigen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 3460.

Zeugniß.

Der Elementarlehrer N. zu N. hat mit Genehmigung der Königlichen Regierung (des Königlichen Consistoriums) zu N. an dem im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu N. bei dem hiesigen Schullehrer-Seminar in der Zeit vom . . . . bis zum . . . . 187 . . abgehaltenen Turncursus für im Amte stehende Elementarlehrer . . . . . und mit . . . . Erfolge
(regelmäßig ꝛc.) (gutem ꝛc.)
theilgenommen, worüber demselben dieses Zeugniß ausgestellt wird.

N . . . . . den . . ten . . . . . 187 .

(Siegel des Seminars.)

Der Seminardirector. Der Seminar-Turnlehrer.

§ 109. Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen am Seminar.

(Vgl. § 143.)

Nachricht über einen Cursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg.

Abhaltung von Fortbildungscursen für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg.

Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg in der Provinz Schleswig-Holstein ist in jedem der Jahre 1883 und 1884 ein achtwöchentlicher Fortbildungscursus für Handarbeitslehrerinnen, welche an Volksschulen bereits in Thätigkeit standen, abgehalten worden. Es waren jedesmal 12 Theilnehmerinnen einberufen, davon schieden aber wegen Erkrankung im Jahre 1883 2, im Jahre 1884 1 vor Beendigung des Cursus aus. Von den Cursistinnen standen in dem Lebensalter

						1883	1884
von	18	bis	ausschl.	20	Jahren	2	1
„	20	„	„	25	„	1	3
„	25	„	„	30	„	3	2
„	30	„	„	35	„	2	2
„	über 35 Jahren					2	3
						10	11

In den Schlußprüfungen, welche nach der Prüfungsordnung für Schleswig-Holstein vom 31. Januar 1881 (Centralblatt pro 1881 Seite 549) abgehalten wurden, erhielten:

	1883	1884
Das Zeugniß der Befähigung für höhere und mittlere Mädchenschulen sowie für Volksschulen	1	8
Desgleichen für Volksschulen . .	7	3
	8	11
ein Befähigungszeugniß erhielten wegen mangelhafter allgemeiner Schulbildung nicht	2	—

Diese Curse erschienen zur Förderung des in der Provinz noch vielfach vernachlässigten Handarbeitsunterrichtes in der Schule nothwendig.

Die Theilnehmerinnen konnten in den ausgedehnten Räumlichkeiten des Seminars (eines früheren Schlosses) gesondert von den Seminaristinnen untergebracht werden. Zu den Kosten wurde von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ein Zuschuß aus Centralfonds bewilligt.

Der Lehrplan war in nachstehender Weise festgestellt

1) In wöchentlich 9 Stunden Unterricht durch die Handarbeitslehrerin des Seminars in Stricken, Häkeln, Nähen bis zur Anfertigung von Frauen- und Mannshemden, Flicken, Stopfen und Zeichnen.
2) In wöchentlich 12 Uebungsstunden wird die in dem Unterrichte zum Verständnisse gebrachte Arbeit den Cursistinnen geläufig gemacht.
3) Während zweier Wochen hospitiren die Cursistinnen in den verschiedenen Handarbeitsabtheilungen der Seminarschule und halten mindestens je eine Probelection unter Aufsicht der Fachlehrerin.
4) In wöchentlich einer Stunde werden die Cursistinnen durch den Seminardirector mit den wichtigsten allgemeinen didaktischen Grundsätzen, mit der Handhabung der für die Schulerziehung erforderlichen disciplinarischen Maßnahmen, sowie mit den für sie in Betracht kommenden Bestimmungen bezüglich des Handarbeitsunterrichtes bekannt gemacht.
5) In wöchentlich 2 Stunden werden die Cursistinnen, gleichfalls durch den Seminardirector, mit Uebungen im Lesen, Sprechen und Schreiben beschäftigt; es werden mit ihnen prosaische und poetische Lesestoffe unter Bezugnahme auf die wichtigsten orthographischen und grammatischen Gesetze durchgearbeitet; auch haben sie wöchentlich ein Dictat und einen kurzen in der Lehrstunde vorbereiteten Aufsatz zu fertigen.
6) Außerdem wird den dazu befähigten Cursistinnen die Theilnahme an dem Turnunterrichte der Seminaristinnen gestattet.

§ 110. Die Einrichtung von Lehrerconferenzen an den Schullehrer-Seminaren.

1. Mittheilung über die Wechselwirkung zwischen Schullehrer-Seminar und Volksschule, nebst Verf. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Königsberg v. 20. December 1851.
2. E. v. 20. Sept. 1880, betr. die allgemeine Einführung von Lehrerconferenzen an Schullehrer-Seminaren.

Digitized by Google

1. Wechselwirkung zwischen Seminar- und Elementarschule.

In den älteren Provinzen der Monarchie bestehen, zum Theil schon seit einer längeren Reihe von Jahren, Einrichtungen, um die Schullehrer-Seminare in lebendiger Wechselwirkung mit den Elementarschulen zu erhalten. Dieselben bezwecken zunächst ein übereinstimmendes Zusammengehen der die Anstalten beaufsichtigenden und leitenden Behörden und Beamten, und sodann wird erstrebt, einerseits für den Director und die Lehrer desjenigen Seminars, welches für einen bestimmten Bezirk die Elementarlehrer ausbildet, eine eingehende Bekanntschaft mit dem Stande, der Entwickelung, den Bedürfnissen und den Eigenthümlichkeiten des Volksschulwesens und des Präparanden-Bildungswesens in diesem Bezirk zu vermitteln und von deren Wahrnehmungen den Aufsichtsbehörden Kenntniß zu geben, — andererseits die Elementarlehrer durch fortdauernde Verbindung mit der Anstalt, in welcher sie ihre Ausbildung erhalten haben, mit den Bewegungen und Fortschritten auf dem Gebiete des Seminarwesens so weit erforderlich bekannt zu machen, ihnen die Uebungsschule als Musterschule wiederholt vorzuführen, und sowohl ihre persönliche Weiterbildung als auch ein die Erfolge des Unterrichts und der Erziehung in der Elementarschule auf dem kürzesten, praktisch bereits erprobten Wege sicherndes Verfahren zu fördern.

Für die im Jahre 1866 der Monarchie zugetretenen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bestanden einige gleiche oder ähnliche Einrichtungen damals schon oder wurden seitdem dort angeordnet. So weit dies aber nicht geschehen war, sind dieselben mit einigen durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen und näheren Bestimmungen im Lauf der Jahre 1870 und 1871 von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten daselbst gleichfalls eingeführt worden.

Die erwähnten Einrichtungen sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Seminardirectoren revidiren jährlich eine Anzahl von Elementarschulen, welche ihnen die betreffende Königliche Regierung bezeichnet, und erstatten über den Befund der Revisionen Bericht an die Königliche Regierung und das Königliche Provinzial-Schulcollegium.

Für diese Geschäfte beziehen die Seminardirectoren die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten aus den betreffenden Fonds der Königlichen Regierungen.

2. Einzelnen Seminarlehrern wird behufs ihrer Information, namentlich für die von ihnen vertretenen Unterrichtsfächer, der Besuch von dazu geeigneten Schulen aufgetragen. Zur Bestreitung der ihnen dadurch erwachsenden Kosten werden denselben aus Centralfonds entsprechende Beihülfen gewährt.

Ueber den Zweck solcher Schulbesuche und deren Einrichtung spricht sich die unter a nachstehend abgedruckte Circular-Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Königsberg an alle Seminardirectoren der Provinz vom 20. December 1851 im ersten Theil näher aus.

3. Es werden — außer den Parochial-, Bezirks- ꝛc. Conferenzen für alle Lehrer — an den Schullehrer-Seminaren jährlich Conferenzen für die benachbarten Schullehrer abgehalten.

Zu allgemeinerer Einführung solcher Conferenzen, welche an manchen Seminaren schon länger bestanden hatten, gab der zweite Theil der unter 2 erwähnten, nachstehend unter a abgedruckten Circular-Verfügung Anregung, indem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten diese Verfügung den andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien in der Erwartung mittheilte, daß diese Behörden Veranlassung nehmen würden, in ihren Verwaltungsbezirken ähnliche Veranstaltungen zu treffen, wo die Verhältnisse es gestatten.

4. Es wird jedes Schullehrer-Seminar alle drei Jahre nach einem festgesetzten Turnus von dem Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums unter Zuziehung des Departementsraths der betreffenden Königlichen Regierung nach allen Seiten hin revidirt.

5. Es findet jedes Jahr unter dem Vorsitz des Königlichen Ober-Präsidenten eine Sitzung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums statt, zu welcher die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe einberufen werden.

Ueber diese sowie über die unter 4 erwähnte Einrichtung ergeben das Nähere die in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung abgedruckten Erlasse vom 16. Februar 1861 und 23. Februar 1867 (Jahrgang 1861 S. 142, und 1867 S. 202 und 226).

6. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium und die Königlichen Regierungen der Provinz theilen sich gegenseitig diejenigen wichtigeren und generellen Verfügungen mit welche organische Einrichtungen des Seminar- und des Elementarschulwesens betreffen.

a.

Schon seit längerer Zeit ist durch die den Seminardirectoren aufgegebene Revision einzelner Schulen Fürsorge getroffen, die Seminare in eine möglichst genaue Kenntniß von den Bedürfnissen und von dem Standpunkte des Elementarschulwesens zu setzen. Diese Fürsorge ist zu unsrer Befriedigung an vielen Orten nicht ohne Frucht geblieben. Bei den letzten Berathungen der Schulräthe unsrer Provinz im Februar d. J. ist es aber noch als wünschenswerth anerkannt worden, jene Kenntniß zu erhöhen und namentlich die Seminar-lehrer mit dem, was bei der Erziehung und Unterweisung unserer Volksjugend — vornehmlich auf dem Lande und in den Frei- und Armenschulen der Städte — besonders noththut, durch eigene Wahrnehmung näher bekannt zu machen.

Wir haben zu dem Ende bereits im Laufe dieses Jahres einzelne Seminarlehrer zum gelegentlichen Besuche naher Elementarschulen angeregt, oder zur sorgfältigen Kenntnißnahme mehr entlegener Schulen und bestimmter Einrichtungen derselben durch Bewilligung kleiner Summen und eines Urlaubs veranlaßt. Mit Grund dürfen wir annehmen, daß auch diese Besuche und die daran

Digitized by Google

geknüpften Besprechungen mit Schulinspectoren und Vorstehern, mit Eltern und Lehrern für die Seminare eine heilsame Erkenntniß dessen, was für künftige Elementarlehrer zu wissen und zu können nöthig oder wichtig und wiederum, was für sie überflüssig und bedeutungslos ist, herbeigeführt haben werden.

In derselben Absicht beauftragen wir Ew. Wohlgeboren auch dahin zu wirken, daß insonderheit diejenigen Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt, welche mehr als andere bildungsfähig erscheinen, nahe liegende, oder am Orte befindliche Schulen — nach eingeholter Genehmigung des Schulinspectors, vielleicht denselben begleitend — wenn auch nur zweimal jährlich — besuchen.

Um jedoch die Wechselwirkung der Seminare und der Elementarschulen auf einander noch zu erhöhen und die sehr wünschenswerthe Einheitlichkeit ihres Strebens mehr, als bisher geschehen, zu vermitteln, ordnen wir ferner — mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 21. October d. J. — die Abhaltung von Conferenzen mit den im Umkreise von etwa anderthalb Meilen wohnenden öffentlich angestellten Lehrern (einschließlich der städtischen Elementarlehrer) hiermit an.

Die in der erwähnten Berathung unserer Schulräthe zur Sprache gebrachten und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten Conferenzen werden vorläufig zweimal im nächsten Jahre — die eine im Mai, die andere im September — von Ew. ꝛc. in den Räumen des Seminars zu halten und zu leiten sein.

Die Erlaubniß zur Theilnahme an diesen Conferenzen werden die Elementarlehrer bei ihren nächsten Vorgesetzten einzuholen haben. Es erscheint deshalb angemessen, mit den letzteren die Termine vor deren Anberaumung zu verabreden. Auch werden Ew. ꝛc. die nahewohnenden Local-Schulinspectoren, sowie den Schulinspector des Kreises und den mit der Leitung des Seminars beauftragten Regierungs-Schulrath — dem Hinsichts dieser Berathungen in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zusteht, einzuladen haben.

Die Conferenzen sind am Vormittage — etwa um 9 Uhr — mit einer Andacht zu eröffnen, und am Nachmittage — etwa um 4 Uhr, damit die Theilnehmer noch rechtzeitig an demselben Tage ihren Wohnort wieder erreichen können — in gleicher Weise zu schließen.

Den Hauptinhalt der Conferenzen sollen faßliche und wohlgeordnete Vorträge Ew. ꝛc. oder einzelner Seminarlehrer über die Erziehung der Jugend zur Gottesfurcht, zur Vaterlandsliebe, zur Freude an der Arbeit, zu anständiger ehrbarer Sitte und über ähnliche wichtige Gegenstände bilden. Nicht minder ist in denselben der Lehrstoff mitzutheilen, welcher in Elementarschulen volle Berechtigung hat. Auch wird es nicht an praktischen Winken darüber fehlen dürfen, wie der Lehrstoff zu ordnen, wie er Geist und Gemüth anregend, der Jugend anzueignen ist.

Daran werden sich Mittheilungen aus solchen Schriften — älterer wie neuerer Zeit — schließen, welche von den Lehrern gekannt und genau erwogen zu werden verdienen. Vorzugsweise bei diesen Mittheilungen wird der gesprächsweisen Betheiligung der versammelten Lehrer Raum zu gewähren sein.

Hierauf dürfen dann etwa zwei von Seminar- oder von den versammelten Elementarlehrern in der Uebungsschule zu haltende Lectionen über wichtige Gegenstände des Elementarunterrichts folgen. Die versammelten Lehrer werden besonders durch Mittheilung wichtiger Erfahrungen aus ihrem Schulleben ihren Beitrag zu den Conferenzen zu liefern haben.

Eine nicht geringe Bedeutung wird den musikalischen Uebungen der versammelten Lehrer zu geben und diesen Uebungen mindestens eine Stunde zu widmen sein. Der Musiklehrer des Seminars hat diese Uebungen zunächst zu leiten, zu denselben auch tüchtige, im Gesange besonders geübte Seminarschüler zuzuziehen. Gesänge, welche das religiöse und patriotische Gefühl beleben, aber auch solche, welche den Sinn für einfache Auffassung des Natur- und Volkslebens fördern, werden besonders fleißig geübt werden müssen.

Ueber jede Conferenz ist von einem grade nicht anderweit beanspruchten Seminarlehrer ein Protocoll aufzunehmen, in welches kurz und klar der Verlauf der Verhandlungen zu verzeichnen und von Ew. ꝛc. zu beglaubigen sein wird. Im October k. J. haben Sie beide Verhandlungen unter Beifügung einzelner etwa besonders wichtiger Vorträge durch den mit der Leitung des Seminars mit beauftragten Schulrath uns einzureichen.

Damit diese Conferenzen auch in weiteren Kreisen ersprießlich wirken, gedenken wir diese Verhandlungen bei den Kreis-Schulinspectoren in Umlauf zu setzen.

Schließlich sprechen wir es als Wunsch aus, daß durch irgend eine Einrichtung — deren Ordnung wir Ew. ꝛc. überlassen — dafür gesorgt werden möge, die auswärtigen Lehrer gemeinsam und möglichst unentgeltlich in den Räumen des Seminars einfach zu beköstigen. Wir werden gern geeignete Anträge auf kleine Bewilligungen aus Mitteln des Seminars zu diesem Zwecke — insoweit sie die Höhe der verfügbaren Mittel entsprechen — genehmigen.

Königsberg, den 20. December 1851.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

2. Allgemeine Einführung von Lehrerconferenzen an den Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 20. September 1880.

Um die Schullehrer-Seminare in einer dauernden und unmittelbaren Verbindung mit den Volksschulen und deren Lehrern zu erhalten, hat das Schulcollegium einer Provinz bereits im Jahre 1851 angeordnet, daß die Seminardirectoren jährlich zweimal die benachbarten Volksschullehrer zu einer Conferenz im Seminar vereinigen.

Da diese Conferenzen der gehegten Absicht vollkommen entsprachen, so ist durch den Circularerlaß vom 3. November 1852 Nr. 15086 sämmtlichen Provinzial-Schulcollegien empfohlen worden, wo es die Verhältnisse gestatten, ähnliche Veranstaltungen zu treffen. In Folge dessen werden nicht nur an einigen Seminaren der älteren Landestheile, son-

Digitized by Google

dern auch an solchen in den neu erworbenen Provinzen alljährlich ein- oder zweimal von den Seminardirectoren mit den Volksschullehrern ihres Wohnortes und der nächsten Schulaufsichtskreise Conferenzen abgehalten. In denselben folgt in der Regel auf die feierliche Eröffnung und die einleitende Ansprache ein Vortrag über eine Frage des Unterrichtes oder der Erziehung und die Abhaltung einer Lehrprobe; auch wird den Lehrern Gelegenheit geboten, die Sammlungen der Anstalt kennen zu lernen. Gesellige Vereinigungen, sowie die Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten der Lehrer, z. B. derjenigen der Wittwenkassen und des Pestalozzivereines sind nicht ausgeschlossen. Mehrfach haben Orts- und Kreisschulinspectoren an den Arbeiten dieser Conferenzen lebhaften und thätigen Antheil genommen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Einrichtung, wo sie sich erhalten hat, von den erfreulichsten Erfolgen begleitet gewesen ist. Sie hat vor Allem wesentlich dazu beigetragen, denjenigen Volksschullehrern, denen es ein wahrer Ernst um ihre geistige, wissenschaftliche und sachliche Weiterbildung ist, hierzu die Wege zu ebnen, indem sie ihnen die Möglichkeit geboten hat, in stetem innerem Zusammenhange mit der Pflanzstätte ihrer sittlich religiösen wie technisch-methodischen Vorbildung zu bleiben, mittels des von Zeit zu Zeit sich wiederholenden persönlichen Verkehrs und Gedankenaustausches mit ihren ehemaligen Lehrern und Erziehern, sowie mit ihren Fachgenossen das auf dem Seminar Erlernte namentlich in seiner Bedeutung für den praktischen Beruf, in Geist und Gemüth wieder aufzufrischen und dadurch vor der Gefahr geistiger Verarmung und Vereinsamung sich zu bewahren, mit welcher erfahrungsmäßig ein Herabsinken in blos handwerksmäßige, jeder Richtung auf ideale Ziele entbehrende Berufsthätigkeit und auch sittliche Schäden nur zu häufig Hand in Hand zu gehen pflegen.

Aber auch nach einer anderen Seite empfiehlt sich die Wiederbelebung beziehentlich Verallgemeinerung der periodischen Lehrerconferenzen in den Seminaren.

Unläugbar ist in unserm Lehrerstande das Bewußtsein der oben angedeuteten Gefahren und das Bedürfniß, durch ein engeres collegialisch-corporatives Aneinanderschließen ihren nachtheiligen Einflüssen auf das gesammte amtliche und außeramtliche Leben sich zu entziehen, in weitem Umfange verbreitet.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher die Gründung von Lehrervereinen als eine erfreuliche und der Förderung würdige Erscheinung bezeichnet werden.

Aber kein wahrer Freund der Volksschule wird der Meinung sein, daß die in dieser Beziehung von einem Theile des Lehrerstandes auf dem Boden der ausschließlichen Selbsthülfe seit einer Reihe von Jahren gemachten Versuche im Großen und Ganzen heilsame Früchte getragen haben. Vielmehr ist es nur zu wahr, daß viele dieser Lehrervereinigungen eine Bahn betreten haben, auf welcher das wahre Wohl der Schule nicht gedeihen kann. Es ist offenkundig, und die Berathungen und Beschlüsse periodischer Vereinsversammlungen, sowie die Kundgebungen der als Vereinsorgane dienenden Lehrerpresse lassen keinen Zweifel daran, daß in diesen Vereinigungen diejenigen Elemente mehr und mehr die Führung an sich genommen haben, welche in der an und für sich durchaus lobenswerthen engeren Verbindung unter den Berufsgenossen nicht sowohl eine Gelegenheit zu innerer geistiger und fachmäßiger Fortbildung, als vielmehr ein Mittel zur Förderung von Tendenzen und Bestrebungen erblicken, die in dem wahren Interesse der Schule und der an ihr Wirkenden keine Wurzel haben. Auf diese Weise ist es dahin gekommen, daß viele Lehrervereine, anstatt ihren Mitgliedern den Segen eines wahrhaft geistig sittlichen Anhaltes zu bieten, zu Herden agitatorischer Sonderbestrebungen geworden sind.

Die gemeinsamen characteristischen Merkmale dieser Bestrebungen: eine ungemessene Ueberschätzung des eigenen Könnens und Wissens, die Pflege und Verbreitung übertriebener Anforderung an äußere Stellung und Anerkennung, die Abneigung, sich der Autorität der vorgesetzten Aufsichtsbehörden unterzuordnen, das systematische Bestreben, den in dem christlichen Character unserer Volkserziehung wurzelnden Zusammenhang zwischen der Schule und der Kirche zu lockern oder ganz zu lösen, die unverhüllte agitatorische Parteinahme für extreme politische Richtungen, das weder durch ausreichende Sachkenntniß noch durch ein genügend reifes Urtheil unterstützte Absprechen über die wichtigsten staatlichen und pädagogischen Einrichtungen — lassen erkennen, daß ein großer Theil der Lehrervereine auf Abwege gerathen ist, welche eine wirkliche Gefahr für die gedeihliche Entwickelung unseres Volksschulwesens in sich tragen.

Ich betrachte es daher als eine Pflicht der staatlichen Unterrichtsverwaltung, nicht nur dem Elementarlehrerstande diese Gefahr rückhaltlos vor Augen zu stellen, sondern auch ihm in einem freiwilligen organischen Anschlusse an seine natürlichen Autoritäten, also an seine Lehrer und Vorgesetzten, dasjenige in Wirklichkeit zu bieten, was er bisher zum Theil auf Irrwegen vergeblich gesucht hat. Je dringenderes Interesse die Unterrichtsverwaltung daran hat, Lehrervereinigungen entgegen zu arbeiten, welche ihre Mitglieder in der treuen Erfüllung ihrer nächsten Pflichten unsicher machen, ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände richten, welche außerhalb ihrer Competenz liegen, und welche nicht nur den Lehrern selbst die Freude an ihrem Berufe verkümmern, sondern auch in den Kreisen, ohne deren kräftige und opferwillige Mitwirkung die Förderung des Volksschulwesens nicht erreicht werden kann, verstimmend wirken, desto mehr Veranlassung hat sie, den in großer Zahl vorhandenen ernsten und strebsamen Volksschullehrern die Wege zu ebnen, auf welchen sie in lebendiger und fruchtbringender Verbindung mit ihren Berufsgenossen bleiben, sich in ihrer Amtsthätigkeit weiter bilden können und vor geistiger Verkümmerung bewahrt werden. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium daher, sich mit den Regierungen (in Hannover den Consistorien) der Provinz, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten haben, in's Vernehmen zu setzen und soweit nicht in den einzelnen Fällen besondere Bedenken entgegen stehen, die

Digitized by Google

Volksschullehrer-Conferenzen an den Seminaren da, wo sie noch nicht oder nicht mehr abgehalten werden, in's Leben zu rufen, und die Theilnahme an ihnen den Lehrern nahe zu legen. Je zahlreicher und bereitwilliger die Kreis- und Local-Schulinspectoren sich an den Conferenzen betheiligen, von desto größerem Vortheile wird sich die Einrichtung derselben erweisen.

Sofern durch die betreffenden Einrichtungen Kosten entstehen, sehe ich bezüglichen Anträgen entgegen.

Ueber die in Gemeinschaft mit den Schulaufsichtsbehörden getroffenen Anordnungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums erwarte ich vor dem 1. December d. J. Bericht.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen sorgfältigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

An
die Königlichen Regierungen der Monarchie, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 16620.

§ 111. Der Lehrcursus der Candidaten der evangelischen Theologie an den Schullehrer-Seminaren.

1. Nachricht über die Vorbildung der Candidaten der Theologie für die Stellung als Schulaufseher und E. v. 7. Nov. 1859, betr. die Unzulässigkeit der Einrichtung eines Lehrcursus für dieselben an Rettungsanstalten.
2. E. v. 19. März 1863, betr. die Erfolge der Lehrcurse für Candidaten der Theologie an den Seminaren.
3. E. v. 14. Sept. 1864 und Instruction, betr. den Seminarbesuch der Candidaten der evang. Theologie.
5. Verf. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Kiel v. 12. April 1870, betr. dieselbe Instruction für die Candidaten der Provinz Schleswig-Holstein.
5. E. v. 25. Febr. 1875, betr. Ausschluß einer Absolvirung des bezeichneten Cursus an einem außerpreußischen Seminar.
8. Vgl. § 7, 18, III. E. v. 30. Jan. 1842.

1. Vorbildung der Candidaten der Theologie für die Stellung als Schulaufseher.

Durch Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30. Januar 1842*) ist sämmtlichen Candidaten der Theologie die Verpflichtung auferlegt, in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Prüfung einen sechs- bis achtwöchentlichen Cursus bei einem Schullehrer-Seminar zu absolviren, um sich auf diesem Wege diejenigen practischen Anschauungen anzueignen, deren sie in ihrer künftigen Stellung als Schulaufseher bedürfen. Diese Einrichtung hat sich der Hauptsache nach als eine heilsame bewährt, und es kann den kirchlichen Behörden, je mehr sie die Wichtigkeit des organischen Zusammenhanges zwischen der Kirche und der Schule und die Nothwendigkeit einer pädagogischen Vorbildung der Geistlichen erkennen, nur um so mehr daran liegen, diese Einrichtung und die daraus zu gewinnenden Erfolge zu sichern. Da aber der Zweck, welcher dieser Einrichtung zum Grunde liegt, auch noch auf andern Wegen erreicht werden kann, so sind mehrere Ausnahmen zugelassen worden, in welchen der Aufenthalt im Schullehrer-Seminar durch andere Vorbereitungsmittel für ersetzt angenommen worden ist. Nach den desfallsigen Erlassen des Königlichen Ministeriums sollen von der erwähnten Verpflichtung dispensirt sein diejenigen Candidaten, welche

1) das examen pro schola bestanden und ein Jahr lang das Lehramt bei Volks- oder Bürgerschulen versehen, oder ein halbes Jahr lang bei den Francke'schen Stiftungen in Halle Unterricht ertheilt haben,
2) bereits als wirklich angestellte Lehrer fungiren,
3) die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben und über ihr abgehaltenes Probejahr günstige Zeugnisse beibringen,
4) den Cursus auf dem Prediger-Seminar in Wittenberg durchgemacht und gute Zeugnisse darüber besitzen.
5) Endlich ist einigen Consistorien verstattet worden, anstatt des Besuchs eines Schullehrer-Seminars ausnahmsweise die Anleitung der Candidaten durch einen besonderen qualificirten Superintendenten oder Pfarrer als Ersatz anzunehmen.

Daß ein Candidat einen Ersatz für den Seminarbesuch in dem Besuch einer Bildungsanstalt für Lehrerinnen suche, ist von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 25. November 1857 als an und für sich mißlich erklärt worden, besonders wenn das Institut eine Privatanstalt ist, auf deren Organisation und Wirksamkeit seitens der Unterrichtsbehörden kein directer Einfluß ausgeübt wird.

Im Jahre 1854 kam in Frage, ob nicht auch ein längerer Aufenthalt und eine mindestens ein halbes Jahr andauernde praktische Beschäftigung in einer derjenigen größeren Rettungs- und Brüderanstalten, welche mit reichlicheren Kräften ausgestattet sind, als Ersatz des Seminarbesuchs angesehen werden könne. Von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wurde diese Frage unterm 27. Mai 1856 bezüglich der damals genannten Anstalten verneint, und neuerdings ist dieserhalb folgendes Schreiben ergangen:

„Dem Evangelischen Ober-Kirchenrath beehre ich mich, den Bericht des Königlichen Consistoriums in N. vom 29. August d. J., den Candidaten der Theologie T. aus G. betreffend, ganz ergebenst hierbei zurückzusenden und auf die früheren Verhandlungen, insbesondere das diesseitige Schreiben vom 27. Mai 1856 ebenmäßig Bezug zu nehmen, in welchem bereits hervorgehoben ist, daß die Brüder- und Rettungshäuser, namentlich die Anstalt zu N., kein so geordnetes und mustergebendes Unterrichtswesen besitzen, daß ein längerer Aufenthalt von Predigtamts-Candidaten in solchen Instituten den ihnen vorgeschriebenen sechswöchentlichen

*) Vgl. § 7. 18. III.

Digitized by Google

Besuch eines Schullehrer-Seminars ersetzen könnte. Der Aufenthalt im Seminar hat einen ganz anderen Zweck, als ohne Correctur und Anleitung selbstständig zu unterrichten."

„Mit Rücksicht auf die den künftigen Predigern dringend zu wünschende pädagogische und didactische Ausbildung stelle ich dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ganz ergebenst anheim, dem bisherigen Grundsatz entsprechend das Königliche Consistorium in N. auf dessen vorliegenden Antrag gefälligst ablehnend zu bescheiden."

Berlin, den 7. November 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den evangelischen Ober-Kirchenrath.
21,242. M. U.

2. Erfolge der Lehrcurse der Candidaten der Theologie an Schullehrer-Seminaren.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat von sämmtlichen Königlichen Consistorien Bericht über die Erfolge erfordert, welche der durch die Verfügung vom 30. Januar 1842 angeordnete mehrwöchentliche Besuch eines Schullehrer-Seminars seitens der evangelischen Candidaten des Predigtamts für die pädagogische und didaktische Ausbildung der Geistlichen bis jetzt gehabt hat. In diesen mir mitgetheilten Berichten wird mit wenigen Ausnahmen, welche in persönlichen und localen Verhältnissen ihre Erklärung finden, anerkannt und ausgeführt, daß die in Rede stehende Einrichtung sich als erfolgreich und heilsam erwiesen hat und geeignet ist, einen guten Grund für die Ausbildung der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Schulaufseher zu legen. Auf der andern Seite ist indessen auch nicht zu verkennen, daß die Einrichtung der Curse an einzelnen Seminaren noch in mancher Beziehung der Verbesserung und einer erhöhten Wirksamkeit bedürftig und fähig ist. Es kann sich nicht empfehlen, in dieser Beziehung bindende Detail-Vorschriften zu geben; nur das Eine ist festzuhalten, resp. neu zu bestimmen, daß der Eintritt in die Curse nicht jederzeit den Candidaten nach ihrem Belieben freisteht, sondern daß an jedem Seminar hierfür bestimmte Termine festgesetzt werden. Der Erfolg im Ganzen wird, abgesehen von der zweckmäßigen Organisation der betreffenden Seminare und ihres Unterrichts, wesentlich von dem Eifer und dem Geschick der Seminardirectoren abhängen. Ich veranlasse aber das Königliche Provinzial-Schulcollegium, indem ich demselben einzelne Bestimmungen nach Maßgabe der seither gemachten Erfahrungen anheimstelle, sämmtliche Directoren der evangelischen Schullehrer-Seminare auf die Bedeutung und die Wichtigkeit dieses Theiles ihrer amtlichen Wirksamkeit erneuert aufmerksam zu machen.

Mit dieser Verfügung werden in dem nächsten Hefte des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung die von einem Consistorium der Monarchie und von einem Seminardirector in der Sache erstatteten Berichte, welche in der Angelegenheit zu orientiren und weiterzuführen, geeignet sind, abgedruckt werden,*) und ist deren Beachtung und Anwendung den Seminardirectoren besonders zu empfehlen.

Berlin, den 19. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
2731 U.

a.

Dem Evangelischen Ober-Kirchenrath beehren wir uns, über die Ergebnisse des den Predigtamts-Candidaten zur Pflicht gemachten sechswöchigen Besuchs eines Schullehrer-Seminars, nachdem wir über diese wichtige Angelegenheit nicht nur unsere eigenen Erfahrungen ausgetauscht, sondern auch die gutachtlichen Aeußerungen mehrerer Seminardirectoren unserer Provinz erfordert haben, Nachstehendes ganz gehorsamst zu berichten.

Um bei der Feststellung und Beurtheilung der Ergebnisse, welche die im Jahre 1842 getroffene, nunmehr also bereits 20 Jahre lang bestehende Anordnung des sechswöchigen Seminarbesuchs der Candidaten bisher geliefert hat, nicht fehl zu gehen, wird man sich zunächst und vor Allem den Zweck klar vergegenwärtigen müssen, der allein bei dieser Einrichtung, als sie zuerst ins Leben trat, vorgeschwebt haben kann. Wollte man daher etwa meinen, daß es mit dieser Einrichtung darauf abgesehen sei, den Candidaten zur Gewinnung einer ins Einzelne gehenden Kenntniß des ganzen Gebiets des Elementarschulwesens und zur Aneignung einer umfassenden praktischen Ausbildung in der Ertheilung und Leitung des Volksschulunterrichts behülflich zu sein, so leuchtet von selbst ein, daß hier das Ziel viel zu hoch gegriffen, und überhaupt in diese Angelegenheit eine Forderung eingetragen sein würde, welche der sechswöchige Besuch eines Schullehrer-Seminars weder erfüllen kann noch will. Um Resultate der gedachten Art zu erzielen, würde nicht allein die Zeitdauer von sechs Wochen auch des fleißigsten Seminarbesuchs nicht zureichen, sondern es würde auch diese ganze Einrichtung eine völlig andere sein müssen.

Der Zweck des Seminarbesuchs der Candidaten liegt niedriger und hält sich innerhalb bescheidenerer Grenzen ist aber darum nicht minder anstrebenswerth, und man darf sich zufrieden geben und muß dankbar sein, wenn er bisher auch nur annäherungsweise erreicht worden, was wir wenigstens nach den innerhalb unseres Verwaltungskreises gemachten Erfahrungen, um nicht ungerecht und undankbar zu sein, glauben bestätigen zu dürfen, ohne damit zugleich sagen zu wollen, daß diese ganze Einrichtung zur Sicherung ihrer Erfolge nicht noch weiter ausgestaltet werden könne; worüber wir uns vielmehr am Schlusse unseres Berichtes Einiges zu bemerken erlauben werden.

Der Zweck nämlich des sechswöchigen Seminarcursus ist unsers Erachtens kein anderer als dieser: Es soll dem Candidaten Gelegenheit gegeben werden, die Aufgaben und Ziele des Schulunterrichts und der Schulerziehung aus eigener unmittelbarer Anschauung und Wahrnehmung näher kennen zu lernen und im Laufe einer solchen mehrwöchentlichen Beobachtung Eindrücke aufzunehmen und Erfahrungen einzusammeln, welche, treu bewahrt und

*) folgen unter a und b.

Digitized by Google

gewissenhaft erwogen, fruchtbar anregend bei ihm fortwirken und ihm einst bei der Ausübung seines seelsorgerischen Berufs, soweit derselbe auf die Unterweisung und Erziehung der Unmündigen in der Gemeinde gerichtet ist, zu Statten kommen werden. Ist aber dies der Zweck der fraglichen Einrichtung, so wird der Nutzen der letzteren selbst nicht in Abrede gestellt werden können; es wird nur, damit der Zweck dieser nützlichen Einrichtung nach Möglichkeit erreicht werde, darauf ankommen, daß einerseits bei den Candidaten die Voraussetzungen und Bedingungen für einen fruchtbaren Seminarbesuch nicht fehlen, und daß andererseits das Seminar ihnen wirklich das dem Zwecke des Besuchs Entsprechende und Dieses in fruchtbar anregender Weise darbiete.

Was das Erstere betrifft, so wird von dem Candidaten erwartet werden müssen, daß er bei seinem Eintritt in das Seminar diejenige Disposition mitbringe, die zu einer liebevollen Achtsamkeit auf die unterrichtlichen Vorgänge, zur willigen Aufnahme anregender Eindrücke und zur emsigen Einsammlung der sich ihm darbietenden pädagogischen Anschauungen und Erfahrungen erforderlich ist. Er wird daher die vermeintliche Erhabenheit über die kleinen Dinge, mit denen es die Schule zu thun hat, das dünkelhafte Herabsehen auf die untergeordnete Bildung des Elementarlehrers, die Abgeneigtheit, sich in die Anstaltsordnung zu fügen — er wird dieses Alles draußen lassen und dagegen einen unbefangenen Sinn, offene Augen für Alles, was zum Bau des Reiches Gottes dient, fröhliche Lernlust und ernstes Streben mitbringen müssen. Fehlt es ihm hieran nicht, so werden die sechs Wochen seines Aufenthalts in dem Seminar nicht fruchtlos sein. Auch gereicht es uns zur Freude, bezeugen zu können, daß bei uns nur äußerst selten der Fall vorgekommen ist, daß ein Candidat, während er seinen Seminarcursus absolvirte, sich durch ein leichtfertiges Aburtheilen und dünkelhaftes Benehmen bemerklich gemacht hätte; es darf vielmehr — wie der Director des Seminars zu N. mit besonderem Nachdruck hervorhebt — von der Mehrzahl derselben gesagt werden, daß es ihnen weder an Verständniß für die Wichtigkeit der Sache, noch an Geneigtheit, sich zu instruiren, gefehlt hat, und daß daher auch, mehr oder weniger, der Zweck der qu. Einrichtung an ihnen erreicht worden ist. Freilich wird sich in den einzelnen Fällen das bestimmte Quantum des Gewinnes, den die Einzelnen, die es mit der Sache ernst nahmen, durch den Seminarbesuch gemacht haben, nicht bemessen lassen; aber darauf kommt es auch nicht an, wenn nur feststeht — was nach unserer Erfahrung nicht in Zweifel gezogen werden kann — daß sie wirklich Etwas gewonnen haben, das nicht zu niedrig angeschlagen werden darf, nämlich ein gesteigertes Interesse für das Volksschulwesen und einen Einblick in die Einrichtung desselben auf seinen verschiedenen Stufen.

Dabei glauben wir indessen doch einen Umstand nicht unbemerkt lassen zu dürfen, durch den uns der gute Erfolg, den der Seminarbesuch haben könnte, auch bei manchen ernst gesinnten Candidaten geschmälert zu werden scheint. Es kommt nicht selten vor, daß Candidaten sich während der Zeit ihres Seminarbesuchs mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten für das theologische Examen beschäftigen, oder doch zur Vorbereitung auf das letztere in einem Maße und Umfange theologischen Studien obliegen, daß dadurch dem Zweck des Seminarbesuchs Eintrag geschieht. Der Candidat muß wissen und festhalten, daß er, indem er während der sechs Wochen seines Aufenthalts an dem Seminarorte seiner bisherigen Berufsstellung entzogen ist, auch alle anderen Studien, die theologischen nicht ausgenommen, einstweilen verhältnißmäßig zurückzustellen hat, um sich mit ungetheilter Lust und Kraft allem Demjenigen hinzugeben, was der Seminarbesuch, um für ihn möglichst fruchtbar zu werden, von ihm fordert. Wir geben ganz gehorsamst anheim, ob nicht Etwas anzuordnen sein dürfte, um den Zweck des Seminarbesuchs gegen eine mögliche Gefährdung von dieser Seite her zu sichern.

Was nun aber das Andere betrifft, nämlich die Art und das Maß der Betheiligung des Seminars selbst bei dieser Sache, so liegt eine umfassende und wohl gar systematische Unterweisung in der Pädagogik dem Zwecke des sechswöchigen Seminarcursus ganz fern. Das Seminar hat dem Candidaten etwas Anderes als dieses zu bieten, nämlich reale Anschauungen, in Fleisch und Blut übergegangene Bilder des pädagogischen Lebens und Strebens, die den angehenden Geistlichen in sein Amt als Lehrer der christlichen Jugend und als Leiter des Schulunterrichts in der Gemeinde begleiten sollen, und aus denen sich unter dem Einfluß der eigenen Arbeit und Erfahrung auf pädagogischem Gebiete bestimmte Regeln und Grundsätze entwickeln mögen. Wir haben nicht die geringste Ursache, daran zu zweifeln, daß die Schullehrer-Seminare unserer Provinz, jedes an seinem Theil und in seiner Weise, bisher ernstlich bemüht gewesen sind, in diesem Sinne die fragliche Einrichtung zu fördern; wie wir auch nicht daran zweifeln, daß sie gerne zu Allem, wodurch diese Einrichtung noch mehr gefördert und vervollkommnet werden kann, willig die Hand bieten werden.

Aber das Seminar hat außer diesem mehr Allgemeinen den Candidaten noch etwas Besonderes zu bieten, dessen Werth, in Betracht des specifischen Zweckes des Seminarbesuchs, nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Das ist die Seminarschule. Diese giebt ihnen Gelegenheit, eine wohl eingerichtete und geförderte Volksschule kennen zu lernen, und es wird nur an ihnen liegen, ob sie sich den großen Gewinn, den sie hieraus für ihre pädagogische Ausbildung ziehen können, nicht entgehen lassen wollen. Sie werden sich dann freilich nicht mit dem Eindrucke begnügen dürfen, den das Ganze von Seiten seiner äußeren Erscheinung, durch seine Ordnung, Sauberkeit, Stille, Klasseneintheilung, Schulgeräthe und dergl. auf sie macht, obwohl auch dieses Alles nicht unwichtig ist; sie werden vielmehr vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit hinzulenken haben auf die Beschaffenheit des Unterrichts, sofern es mit demselben darauf abgesehen ist, durch ein entwickelndes Verfahren die Selbstthätigkeit der Schüler lebendig anzuregen, ferner auf die Möglichkeit einer gleichzeitigen fruchtbaren Beschäf-

Digitized by Google

tigung von Kindern sehr verschiedener Altersstufen, auf die Art des methodischen Verfahrens, mittels dessen die Lernlust und Lernthätigkeit der Kinder erweckt und ihr Verstand und Herz gleichmäßig in Anspruch genommen wird, auf den Lehrgang in den einzelnen Unterrichtsfächern, auf die Schulzucht und die sittliche Haltung der Kinder, so wie endlich auch auf die Lehrbücher und Lehrmittel, welche für die Zwecke eines fruchtbaren Volksschulunterrichts in Gebrauch zu nehmen sind, und an denen unsere Zeit keinen Mangel hat. Es leidet keinen Zweifel, daß der junge Theologe als künftiger Schulaufseher aus dieser Anschauung einer wohlorganisirten Schule für seine praktische Ausbildung sehr Viel wird lernen können, mehr als aus dem besten Compendium der Pädagogik, wie denn auch bisher nach dem Zeugnisse eines namhaften Seminardirectors unserer Provinz von denjenigen Candidaten, die das unter seiner Leitung stehende Seminar besuchten, sich fast die meisten mit besonderer Anerkennung über den Gewinn ausgesprochen haben, den ihnen gerade der Besuch der Seminarschule eingetragen habe. Wenn dabei wohl auch mitunter das Bedenken laut geworden ist, daß die Dorfschule nur in seltenen Fällen und unter besonders günstigen Umständen im Stande sein werde, gleiche Leistungen zu produciren, wie eine städtische, noch dazu unter beständiger sorgfältiger Controle stehende, durch tüchtige Lehrkräfte und ausreichende Lehrhülfe begünstigte Seminarschule, und daß daher das Bild, welches sich dem Candidaten darbiete, dem Leben in seiner gemeinen Wirklichkeit nicht entspreche, und er dasselbe deswegen bei der Leitung seiner Schule nicht als maßgebend hinstellen könne: so ist dagegen zu sagen, erstlich, daß fast in allen Seminaren eine einklassige Elementarschule vorhanden ist, die ihrer ganzen Einrichtung nach mit der gewöhnlichen Volksschule übereinstimmt, und sodann, daß es doch von der höchsten Wichtigkeit ist, eine Normalschule gesehen zu haben, auch wenn es unmöglich wäre, ihren Leistungen gleichzukommen. Abgesehen von jedem andern Gewinn, den überhaupt die Anschauung des Mustergültigen gewährt, kann der Candidat jedenfalls dies daraus lernen, wie schwer das Unterrichten ist, und wie viel an Sicherheit des Wissens, an Klarheit des Denkens, an Verständniß des Kindesbedürfnisses und an technischem Geschick dazu gehört, um es darin zu einiger Fertigkeit, um nicht zu sagen Virtuosität, zu bringen.

Es erübrigt noch, auch über den *eigentlichen Seminarunterricht* ein Wort zu sagen, sofern sich in diesem Unterrichte den Candidaten ebenfalls ein Mittel darbietet, dessen sie sich zu bedienen haben, damit der sechswöchige Seminarbesuch für sie möglichst fruchtbar werde. Nach den Erfahrungen, die in dieser Beziehung bisher in unserer Provinz gemacht worden sind, und die sich vielleicht auch in den andern Provinzen herausgestellt haben, werden die Candidaten durch den eigentlichen Seminarunterricht nicht so sehr angezogen, wie durch die Seminarschule, was damit zusammenhängen dürfte, daß sie, wie es in ihrem ganzen Bildungsgange begründet ist, an eine mehr wissenschaftliche Behandlung der hier in Betracht kommenden Disciplinen gewöhnt sind und sich daher nicht so leicht in die vorherrschend elementare, auf das unmittelbar praktische Bedürfniß berechnete Behandlungsweise des Seminars hineinfinden können. Dennoch aber können wir nicht wünschen, daß in diesem Punkte eine Aenderung eintreten möge, indem wir uns vielmehr ganz der von dem Seminardirector N. ausgesprochenen Ansicht anschließen, daß die Kenntnißnahme von der Eigenthümlichkeit des Seminarunterrichts und von dem ganzen Seminar-Organismus dem Candidaten als künftigen Geistlichen und Schulinspector den nicht gering zu schätzenden Gewinn zuführt, daß er einsehen lernt, wie groß bei aller Beschränkung der Umfang dessen ist, was der Seminarist zu lernen hat, und welche Hingebung dazu gehört, um in der kurzen Zeit von 3 Jahren sich alle die Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, welche er bei seinem Eintritt in das Elementar-Schulamt besitzen soll. Auch werden die Sicherheit methodischer Entwickelung, die verhältnißmäßige Gewandtheit im Gebrauch der Sprache bei freien Vorträgen, die Fähigkeit anschaulicher und gemeinschaftlicher Behandlung eines Gegenstandes, wie sie sich wenigstens bei den besseren und geförderteren der Seminarzöglinge finden, und wodurch sich dieselben bisweilen in sehr vortheilhafter Weise vor Solchen auszeichnen, welche höhere Studien gemacht haben, nicht leicht verfehlen, einen Eindruck auf die Candidaten zu machen, von dem sich erwarten läßt, daß er für das Urtheil des Geistlichen über seinen Lehrer nicht ohne guten Erfolg bleiben werde. Und wenn nun freilich zugleich, was ja nicht ausbleiben kann, der aufmerksam beobachtende Candidat auch die schwachen Seiten der Lehrerbildung wahrzunehmen Gelegenheit hat und ihm, der vor dem Seminaristen die wissenschaftliche Bildung voraus hat, sogar manche Leistung, namentlich wo es auf eigene Productivität und tiefere Begründung ankommt, nur sehr dürftig erscheint: so wird ihm auch diese Wahrnehmung von Nutzen sein, wenn er dabei nur von seiner Seite den bescheidenen, liebevollen und ernsten Sinn einzusetzen weiß; denn diese schwachen Seiten werden ihn, den zukünftigen Geistlichen, darüber belehren, wo es fehlt, und wo er fördernd und helfend eintreten und sich des Mitarbeiters, den ihm der Herr in der Führung der Heerde beigeordnet hat, annehmen muß.

Aus allem Vorstehenden wolle der evangelische Ober-Kirchenrath entnehmen, wie wir uns, nach den uns vorliegenden Erfahrungen, überzeugt halten, daß der den Candidaten zur Pflicht gemachte sechswöchige Besuch eines Schullehrer-Seminars, im Ganzen betrachtet, eine zweckmäßige Einrichtung ist, deren bisherige Ergebnisse nicht zu dem Wunsche berechtigen, sie aufgehoben und mit einer andern Einrichtung vertauscht zu sehen, obwohl wir nicht in Abrede stellen wollen, daß sie einer noch weiteren Ausbildung und Vervollkommnung fähig ist. In letzterer Hinsicht könnte man etwa auf den Gedanken kommen, einerseits von den Candidaten Catechisationen und andere Lehrentwürfe ausarbeiten und vor den Seminarlehrern halten, schriftliche Referate über das Gehörte und Gesehene anfertigen und vorlegen zu lassen und anderseits an die Seminarlehrer das Verlangen zu stellen, den Candidaten im Anschluß an die Anschauungen und

Digitized by Google

Wahrnehmungen, welche die besuchten Lectionen darbieten, methodische Vorträge zu halten und dergleichen. Allein gegen Vorschläge dieser und ähnlicher Art erheben sich doch sehr wesentliche Bedenken. Zunächst ist nicht außer Acht zu lassen, daß den Seminarlehrern die Zeit knapp zugemessen ist und ihnen nicht, ohne unbillig zu sein, zugemuthet werden kann, neben ihren berufsmäßigen Geschäften noch besonders in der Art für die Candidaten zu arbeiten, daß sie ihre Entwürfe und Referate censiren, ihre Lehrproben anhören, ihnen Vorträge halten u. s. w. Sodann aber sind 6 Wochen eine viel zu kurze Zeit, als daß von Bemühungen der genannten Art ein wesentlicher Gewinn erwartet werden dürfte. Ueberhaupt aber wird nicht vergessen werden dürfen, daß die Seminare, die als solche schon eine schwere Arbeitslast zu tragen haben, wenn sie außerdem noch, zumal in ihren Directoren, der Ueberwachung und Leitung des Seminarcursus der Candidaten der bestehenden Ordnung gemäß sich unterziehen, hiermit in der That eine Bürde auf sich nehmen, die nicht zur Ueberbürdung werden darf, damit sie die Wohlthat, welche sie durch ihre Arbeit an den Candidaten, als künftigen Dienern der Kirche, der Kirche selbst erweisen, nicht gezwungen, sondern willigliche darbringen.

Es wird daher, was etwa zur Vervollkommnung der fraglichen Einrichtung und zur größeren Sicherung ihrer Erfolge auf dem Fundament ihres seitherigen Bestandes anzuordnen sein dürfte, auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt werden müssen. Wir erlauben uns in dieser Hinsicht unsere Gedanken in folgenden unmaßgeblichen Vorschlägen auszusprechen:

Es darf den Candidaten während der wenigen Wochen des Seminarbesuchs nicht selbst überlassen bleiben, ob und was und wie sie sehen und hören, wahrnehmen und beobachten wollen, sondern sie haben hierbei der Leitung und Anleitung des Seminardirectors zu folgen.

Es ist daher erforderlich, daß der Seminardirector

1) den Candidaten einen Plan für die Benutzung der 6 Wochen mache;
2) daß er ihnen den Lehrplan des Seminars und die für die einzelnen Unterrichtsgegenstände der Seminarschule ausgearbeiteten Lehrgänge mittheile;
3) daß er ihnen die für sie instructivsten Bücher bezeichne, welche die Seminarbibliothek besitzt und ihnen das Studium derselben empfehle;
4) daß er sich öfters über die von ihnen gemachten Beobachtungen, sowie auch über Einzelnes in den ihnen zum Studium empfohlenen Büchern bespreche und dazu auch seine Collegen ermuntere, und endlich
5) daß er die Lehrer der Seminarschule veranlasse, ihnen jeden erwünschten Aufschluß zu geben und ihre Augen auf dasjenige in der Schule hinzulenken, was besonders ihre aufmerksame Beachtung verdient.

Wir geben gerne zu, daß diese Vorschläge, die schon bisher, zum Theil wenigstens, nicht unbefolgt geblieben sein mögen, nicht neu sind; aber sie sind praktisch und werden zweifelsohne, wenn sie durchgreifend zur Ausführung kommen, wesentlich zur Förderung der fraglichen Einrichtung beitragen.

b.

Einem Königlichen Provinzial-Schulcollegio verfehle ich nicht, in Gemäßheit hoher Verfügung über die

Resultate, welche der den Candidaten der Theologie zur Pflicht gemachte sechswöchentliche Seminarbesuch bisher geliefert hat, gehorsamst Bericht zu erstatten.

1. In welcher Weise die Candidaten der Theologie hier beschäftigt werden.

Es wird darauf gerechnet, daß die betreffenden Candidaten ihre ganze Zeit dem Zwecke, welchem ihr Aufenthalt gilt, widmen. Daher sind an den Schultagen durchschnittlich 3—4 Stunden angesetzt, in denen sie hospitiren. Gleichzeitig sollen sie die freien Stunden benutzen, um solche Schriften zu studiren, welche geeignet sind, ein weiteres Verständniß des Gehörten zu vermitteln. Sie erhalten daher zunächst diejenigen Bücher, welche

1) die Einrichtung, die Gesetze und den Unterricht im Seminar betreffen,
2) den Lehrplan und die Lehr- und Lectionspläne der Seminarschule enthalten, wie solche im Wegweiser für evangelische Lehrer von Bock sich befinden.

Aus diesem Buche haben sie sich auch mit der Anlage und dem Gange der einzelnen Unterrichtsgegenstände in der Elementarschule bekannt zu machen. Grundlegend sind dabei überall die Regulative, welche sie ebenfalls zu lesen haben.

An diese Schriften schließen sich andere an, welche das Gebiet des Elementarunterrichts und der Erziehung überhaupt betreffen. Dahin gehören: Bormann's Schulkunde und Palmer's Pädagogik. Außerdem werden auch einzelne Fachbücher, welche die methodische Entwickelung besonders zu veranschaulichen im Stande sind, zum Lesen gegeben.

Der Besuch der Unterrichtsstunden ist so geordnet, daß

1) in den ersten 4 Wochen vorwaltend im Seminar hospitirt wird, dagegen
2) in den letzten 2 Wochen meist in der Seminarschule.

Im Seminar sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a. es wird mit dem untersten Cursus begonnen, zum mittlern fortgeschritten und mit dem obersten abgeschlossen.
b. In allen Gegenständen mit Ausnahme des Flügel-, Violin- und Orgelspieles wird wenigstens eine Stunde hospitirt, damit die Candidaten das ganze Gebiet des Seminarunterrichtes bemessen und darnach auch die Bildung, die ein evangelischer Lehrer im Seminar erhält, überblicken können, was für den Revisor nothwendig ist, um in seinen Anforderungen an den Lehrer nicht zu tief, aber auch nicht zu hoch zu greifen.
c. Zugleich soll aber auch eine nähere Bekanntschaft mit der Methode vermittelt werden, daher treten beim Besuche diejenigen Gegenstände in den Vordergrund, die diesem Zwecke besonders dienen. Dahin gehört die Schulkunde, die An-

Digitized by Google

weisung für den Lese-, Schreib-, Rechenunterricht, die Lehrübungen in biblischer Geschichte und in der Religion überhaupt, in dem Sprach- und Sachunterrichte, sowie der Unterricht in diesen Gegenständen selbst. Hierfür sind mehrere Stunden zum Besuche angesetzt.

2) Nachdem so durch einen vierwöchentlichen Besuch der Stunden des Seminarunterrichtes die durch denselben hindurchgehenden Grundsätze zur Anschauung gebracht sind und eine Einsicht für die Gesichtspunkte gewonnen ist, welche für Auswahl des Stoffes, Behandlung und Zweck maßgebend sind, folgt nun der Besuch der Seminarschule in ausgedehnterer Weise. Was der Candidat im Seminar schon als grundlegend erkannt hat, findet er hier im Unterrichte der Kinder wieder; was er dort sich vorbereiten sah, stellt sich ihm hier ausgebildet dar. Was ihm vorher noch nicht ausreichend klar war, lernt er nun vollends verstehen.

Da auch die Seminaristen in vielen Stunden unterrichten, so mußten die Stunden für die Candidaten so gewählt werden, daß sie nicht diese, sondern die angestellten Lehrer hören. Aus dem Grunde geht das Hospitiren in der Mittel- und Oberklasse der Schule durch alle sechs Wochen mit wöchentlich je drei Stunden durch; denn nur in diesen unterrichtet der Lehrer, während eine Abtheilung der Seminaristen zuhört. Die Candidaten haben dadurch Gelegenheit, in den meisten Gegenständen sich zu orientiren. In der Unterklasse, wo der angestellte Lehrer mehr Stunden selbst ertheilt, können sie sich in allen Gegenständen gründlich informiren und gerade in den Elementen, wo die Behandlung am schwierigsten ist, und die Methode besondere Aufmerksamkeit erheischt, eine sichere Anschauung gewinnen.

Auch Bücher sind zur Lectüre empfohlen.

Zur Besprechung des im Unterrichte Gesehenen und Gehörten ist bei dem Director wöchentlich eine Stunde angesetzt, in welcher die Candidaten veranlaßt werden, ihre Ansichten, Fragen und Bedenken freimüthig auszusprechen, wodurch Anknüpfungspunkte für weitere Belehrungen, für Berichtigungen in Auffassung und Urtheil geboten, und Gelegenheit gegeben wird, die geistige Reife, das Verständniß und die Einsicht der Candidaten kennen zu lernen, auch einen Einfluß auf die grundlegenden Anschauungen bei ihnen auszuüben.

Bisher hat sich der Director zu solchen Besprechungen bloß erboten, ohne zur Theilnahme zu nöthigen. Sie sind meist gern und mit Interesse benutzt worden. Am Schlusse des Cursus ist den Candidaten auch das Anerbieten gemacht worden, eine oder zwei Lehrproben mit einigen Kindern auf dem Amtszimmer des Directors zu halten. Auch dies ist von der Mehrzahl benutzt worden. An die Lehrproben, die bisher nur aus dem religiösen Gebiete entnommen waren, schloß sich eine Besprechung der Leistung an.

2. Wie die gegebene Anleitung von den Candidaten benutzt worden ist.

1. Der Besuch des Unterrichtes war mit wenigen Ausnahmen sehr regelmäßig und zeugte von Interesse an der Sache, sowohl in der äußeren Haltung und Betheiligung, wie auch in den mündlichen Unterredungen und den Fragen, die sich nicht bloß in den bei dem Director angesetzten Stunden, sondern auch in den freien Unterhaltungen mit den einzelnen Lehrern, theils in den Zwischenviertelstunden, theils bei Besuchen und auf Spaziergängen an den Unterricht anschlossen. Es ist der großen Mehrzahl ein Ernst gewesen, sich über den Elementarunterricht die erforderliche Sachkenntniß und Einsicht zu erwerben. Ich habe mich mit sehr Vielen gern über die in dies Gebiet einschlagenden Fragen unterhalten und mich oft gefreut, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit im Ganzen ein richtiges Verständniß der Grundanschauungen erlangt war. Dies war besonders bei denen der Fall, welche mit Liebe und Entschiedenheit ihrer theologischen Laufbahn sich gewidmet hatten. Sie waren in der Regel auch für die gegenwärtige Gestaltung des Elementarunterrichtes sehr zugänglich und wandten sich ihr mit besonderer Vorliebe zu. Mit solchen habe ich viel verkehrt und gefunden, daß der hiesige Aufenthalt bei ihnen auch in der Pädagogik eine bestimmte Richtung angebahnt hat.

2. Die große Mehrzahl hat auch pädagogische Schriften mit sichtlichem Gewinne hier gelesen. Fast allen lag die pädagogische Literatur bei ihrem Eintritte noch fern. Aber die Meisten haben mit Fleiß einige Bücher des obenerwähnten Verzeichnisses gelesen und in den freien Unterredungen bewiesen, daß sie es mit innerer Betheiligung und mit Nutzen für ihre pädagogische Einsicht gethan haben.

3. Die Lehrproben zeigten, daß fast Alle nicht bloß sehr wenig Uebung, sondern auch noch kein auf methodischer Sachkenntniß beruhendes Verfahren kannten. Hier hätte eine Reihe von Uebungen mit sorgfältiger, daran sich anschließender Anweisung noth gethan. Ich habe mich aber nicht für berechtigt gehalten, einen solchen praktischen Cursus einzurichten.

Die einzelnen Lehrversuche, welche gemacht wurden, hatten wenigstens das Gute, aufmerksam zu machen, was und wie viel noch fehle.

Wenn ich ein Gesammturtheil über die Erfolge des sechswöchentlichen Cursus abgeben soll, so muß ich mit Bestimmtheit hervorheben, daß durch denselben die Einsicht in das Elementarschulwesen, in die Methode des Unterrichtes insbesondere, die Liebe für die Schule, richtige Würdigung der Lehrerbildung, freundliche Gesinnung gegen die Schullehrer und Interesse für die Schulen wesentlich gefördert worden ist.

Ein Candidat, der sich die 6 Wochen recht zu Nutze macht, erlangt schon so viel methodische Kenntniß und Sicherheit im Urtheile, daß er zu einer Selbstständigkeit in der Leitung der Schule kommen kann. Das weitere Studium hat in den Anschauungen, die im Seminare gewonnen werden, einen festen Grund und Boden.

Daß unter den jüngeren Geistlichen mehr Sachkenntniß, Interesse für Schulen und Lehrer, richtige Auffassung der Verhältnisse, kräftige Vertretung einer gesunden Methodik, Förderung positiver Grundsätze und der neueren Bestrebungen heimisch geworden ist, hat seinen Grund ganz besonders in der Einrichtung des sechswöchentlichen Cursus.

Digitized by Google

Ich würde es lebhaft beklagen, wenn derselbe aufgehoben würde; er bildet ein wesentliches Band zwischen Kirche und Schule und befähigt die Geistlichen, ihr Aufsichtsamt mit Wärme und Einsicht zu verwalten und den Lehrern verständige Rathgeber zu werden, sowie sich als Vorgesetzte bei ihnen die Anerkennung zu erwerben, daß sie auch die für das Revisorat erforderliche Sachkenntniß besitzen.

3. Was mir über die Erfolge des sechswöchentlichen Seminarbesuches anderweitig bekannt geworden ist.

Es sei mir erlaubt, zunächst die Erfahrungen, die ich nicht als Seminardirector, sondern als hospitirender Candidat selbst gemacht habe, anzuführen. Ich war einer der ersten Candidaten, welche vor nunmehr zwanzig Jahren von der Maßnahme, sechs Wochen an einem Seminare zu hospitiren, betroffen wurden, was mir um so unbequemer war, da ich, als die Einrichtung getroffen wurde, bereits vor dem zweiten Examen stand.

Ich ging daher nur ungern an das Seminar zu N., um der Verpflichtung zu genügen. Damals war am dortigen Seminar kein Director; der Nachfolger des abgegangenen war noch nicht eingetreten. Aber dessenungeachtet hat mir der Besuch sehr wesentliche Dienste geleistet, und es war mir später sehr lieb, daß ich mich ihm nicht hatte entziehen können. Als ich ein halbes Jahr später an demselben Seminare die Rectoratsprüfung machte, und zwar mit äußerst günstigem Erfolge, hatte ich dies meist meinem sechswöchentlichen Aufenthalte am Seminare zu danken; denn ich hatte sonst nur wenig für die Prüfung arbeiten können, da ich kurz vorher auch die zweite theologische Prüfung gemacht hatte.

Auch die Candidaten, welche während meiner Anstellung als Lehrer und Director seit 1849 hospitirten, haben sich meist dahin geäußert, daß, wenn sie sich anfangs nur ungern zum Besuch eines Seminars entschlossen hätten, sie es doch nicht zu bereuen hätten, da sie mehr, als sie geglaubt, gelernt haben. Namentlich sagten auch die, welche Hauslehrer waren oder wurden, daß die hier gesammelten Erfahrungen ihnen wesentlich zu Statten kommen würden. Auch die Geistlichen und überhaupt alle die, welche ein Urtheil zur Sache hatten, haben sich in gleicher Weise günstig geäußert.

Die Zeit ist lang genug, um einen Candidaten bei seiner geistigen Reife und sonstigen wissenschaftlichen Bildung zu befähigen, einen sichern und guten Grund für die weitere Arbeit auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung zu legen.

Es handelt sich dabei besonders um die richtigen Anschauungen, die weder aus Büchern noch in dem Maße an gewöhnlichen Schulen gesammelt werden können, da das Seminar sein gesammtes Unterrichtsverfahren auf Anfänger berechnet hat.

3. Pädagogische Ausbildung der Geistlichen als Schulaufseher durch Besuch von Schullehrer-Seminaren.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich anliegend — Exemplare einer Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten des evangelischen Predigtamts betreffend, welche der Evangelische Ober-Kirchenrath mit meinem Einverständniß den Königlichen Consistorien mitgetheilt hat, zur Befolgung, was deren Ausführung durch die Seminare betrifft, zugehen. Den Directoren der letzteren ist im Interesse des Schulwesens die möglichst fruchtbare Gestaltung der Curse und eine gewissenhafte Ausstellung der den Candidaten zu ertheilenden Zeugnisse besonders anzuempfehlen.

Berlin, den 14. September 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 17748.

Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten des evangelischen Predigtamts betreffend.

§ 1.

In der Zeit zwischen der Prüfung pro licentia concionandi und der pro ministerio hat jeder Candidat des evangelischen Predigtamts an einem evangelischen Schullehrer-Seminar der Monarchie einen sechswöchentlichen Cursus behufs seiner Information in dem Elementar-Schul- und Unterrichtswesen zu absolviren.

Von dieser Verpflichtung sind dispensirt diejenigen Candidaten, welche

1. die Prüfung pro schola oder rectoratu bestanden und außerdem ein Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen mindestens ein Jahr lang verwaltet haben; oder welche
2. das Examen pro facultate docendi bestanden und außerdem das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben; endlich
3. diejenigen, welche den Cursus in dem Prediger-Seminar in Wittenberg durchgemacht, oder als Mitglieder des Domstiftes zu Berlin den in demselben eingeführten pädagogischen und didaktischen Cursus absolvirt haben.

§ 2.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien bestimmen ein für allemal die Termine, an welchem bei jedem Seminar die betreffenden Curse abgehalten werden und setzen im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorium der Provinz die Zahl der Candidaten fest, welche zu gleicher Zeit an jedem Seminar zugelassen werden können. Diese Zahl darf jedoch in keinem Fall zwölf übersteigen.

Spätestens vier Wochen vor Beginn des Cursus hat der Candidat bei dem Director desjenigen Seminars, welches er zu besuchen gedenkt, die Zulassung zu dem Cursus nachzusuchen.

§ 3.

Während des Cursus stehen die Candidaten in disciplinarischer Beziehung unter demjenigen Superintendenten, in dessen Diöcese das Seminar liegt; hinsichtlich der Benutzung des Cursus haben sie die Anweisung des Seminardirectors zu erwarten zu befolgen. Bei dem Superintenden haben sie sich zum Beginn des Cursus persönlich zu melden.

Digitized by Google

§ 4.

Zweck des Cursus ist, die Candidaten für das ihnen als Pfarrern künftig obliegende Amt der Schulaufsicht vorzubereiten. Dieses soll dadurch erreicht werden, daß die Candidaten während des Cursus in der Uebungsschule des Seminars eine wohl eingerichtete Elementarschule nach ihrer Organisation im Allgemeinen und nach dem in ihr allseitig anzuwendenden Verfahren bis in's Einzelne aus eigener Anschauung kennen lernen. Außerdem sollen dieselben durch das Hospitiren beim Seminarunterricht einen Einblick in die am meisten grundlegenden und maßgebenden Disciplinen, deren Umfang und Zusammenhang gewinnen und dadurch zu einem richtigen Verständniß von dem Ausgangs- und Zielpunkt der Lehrerbildung überhaupt, von der Bedeutung jeder einzelnen Disciplin für sich und in dem gesammten Organismus der Lehrer- und Volksbildung, endlich von den Grundsätzen einer guten Methode in pädagogischer und didaktischer Beziehung angeleitet werden.

§ 5.

Um dieses mit Erfolg zu können, muß vorausgesetzt werden, daß die Candidaten vor ihrem Eintritt in das Seminar die einschlagenden philosophischen und theologischen Disciplinen, namentlich Pädagogik, practische Theologie und Katechetik gründlich studirt und sich eine eingehende Kenntniß der mit der Kirchen- und Reformationsgeschichte eng zusammenhängenden Geschichte der Pädagogik verschafft haben, in welcher Beziehung besonders auf die hierher gehörigen Schriften von Palmer und K. von Raumer hingewiesen werden kann.

In engerer Beziehung mit der nächsten Aufgabe des Seminarbesuchs steht folgende Anforderung.

Die Candidaten müssen vor ihrem Eintritt in das Seminar sich theoretisch mit den bestehenden Verhältnissen des vaterländischen Schul- und Seminarwesens und mit den dasselbe normirenden Bestimmungen bekannt gemacht haben. Unerläßlich hierzu ist das Studium der „drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854“ und der „Weiterentwickelung der drei Preußischen Regulative. Berlin, 1861.“ Förderlich und wünschenswerth ist das Studium einiger der folgenden Schriften: „Zeller, Lehren der Erfahrung“ in ihrem allgemeinen Theil. „Bormann, Unterrichts- und Schulkunde. Berlin bei Wiegandt und Grieben.“ „Bock, Wegweiser für evangelische Volksschullehrer. Breslau bei Hirt.“ „Actenstücke zur Geschichte und zum Verständniß der drei Preußischen Regulative. Berlin bei W. Herz.“ „Stolzenburg, Beiträge zur Geschichte der Regulative und Schulverordnungen. Breslau und Liegnitz 1860 und 1863.“

§ 6.

Ueber die Benutzung des Seminarcursus seitens der Candidaten hat der Seminardirector einen Plan aufzustellen und den erstern zur Besolgung zu übergeben. Derselbe ist so anzulegen, daß in den ersten drei Wochen der Besuch der Seminarlectionen vorwaltet, eine Kenntniß der Uebungsschule im Allgemeinen vermittelt wird und in derselben namentlich die von den Seminarlehrern ertheilten Musterlectionen hospitirt werden, während in der letzten Zeit die Uebungsschule in ihrer Gesammtthätigkeit, in ihrem Organismus und in der Behandlung der einzelnen Fächer zur Anschauung zu bringen ist.

In dem Seminar sind es die Fächer der Schulkunde, des gesammten Religionsunterrichts, des Sach-, Sprach- und Rechnenunterrichts, sowie des Gesangunterrichts, welche die Candidaten ganz besonders zu beachten haben, damit sie einen Einblick in den Umfang und die Ziele dieser Disciplinen, sowie des zu beobachtenden Lehrverfahrens gewinnen. Wie die zu besuchenden Stunden auf die verschiedenen Seminarcurse zu vertheilen sind, bleibt dem Ermessen des Seminardirectors überlassen, welcher dabei das nöthige Ineinandergreifen der einzelnen Disciplinen und die richtige Aufeinanderfolge der den Candidaten zu gewährenden Anschauungen in das Auge zu fassen hat.

§ 7.

Da der Seminarunterricht um des Besuchs der Candidaten willen nicht in seinem Gange unterbrochen werden kann, so werden der Director, sowie die Lehrer des Seminars nach Anordnung des ersten, in besondern Conferenzen die Candidaten über den jedesmaligen Standpunkt des Unterrichts der einzelnen Fächer im Zusammenhang mit ihrem Ausgangs- und Zielpunkt orientiren. Ob außerdem der Seminardirector besondere Conferenzen mit den Candidaten zur Recapitulirung, zur selbstständigen Instruction und zur Entgegennahme von Fragen und Zweifeln veranstalten will, muß dessen freier Entschließung vorbehalten bleiben. Jedenfalls wird derselbe mit den Seminarlehrern stets zur Ertheilung von Rath und Auskunft bereit sein. Ob Candidaten, falls sie es wünschen, zur Abhaltung von Lectionen in der Uebungsschule zugelassen sind, hat der Director zu bestimmen.

§ 8.

Die Candidaten haben die Zeit ihres Aufenthalts im Seminar lediglich für den nächsten Zweck ihrer pädagogischen und didaktischen Ausbildung zu verwenden und während dieser Zeit auch ihre theologischen Studien zurückzustellen. Außer dem Besuch der Unterrichtsstunden und der Uebungsschule, sowie der abzuhaltenden Conferenzen werden sie sich daher mit der Durcharbeitung einschlagender Schriften, welche ihnen der Seminardirector aus der Bibliothek verabreicht, zu beschäftigen und ihr eigenes Zusammensein möglichst zur Besprechung der ihnen im Seminar entgegentretenden Anschauungen zu benutzen haben. Empfehlenswerth ist die Führung eines pädagogischen Tagebuchs.

Als Gäste des Seminars werden sie dessen Anordnungen überall respectiren und wohlthun, den Andachten desselben regelmäßig beizuwohnen.

§ 9.

Ueber die stattgehabte Benutzung des Seminarcursus hat der Seminardirector jedem Candidaten ein versiegeltes Zeugniß auszustellen, welches der Meldung zu dem examen pro ministerio beizufügen ist. Bekundet das Zeugniß des Seminardirectors Mangel an Fleiß und sorgfältiger Benutzung des Cursus, so hat das Königliche Con-

Digitized by Google

sistorium den Candidaten zur Prüfung nicht zuzulassen und zur nochmaligen Absolvirung eines Seminarcursus anzuhalten.

4. Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten der Theologie in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend.

Um den zukünftigen Geistlichen der Provinz Schleswig-Holstein eine pädagogische Vorbildung für ihren Beruf als Schulaufseher zu verschaffen und um ihnen Gelegenheit zu geben, die Aufgaben und Ziele des Volksschulunterrichts und der Schulerziehung aus eigener, unmittelbarer Anschauung näher kennen zu lernen, wird auf den gemeinsamen Antrag des Königlichen Consistoriums und des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Kiel hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Sämmtliche Candidaten der Theologie haben von Ostern 1870 ab nach vollendetem academischen Triennium und entweder vor oder nach Ablegung ihrer theologischen Prüfung einen sechswöchentlichen practisch-pädagogischen Cursus an einem der Seminare der Provinz (event. auch einer anderen Provinz) zu absolviren.

Von dieser Verpflichtung werden nur diejenigen Candidaten dispensirt, welche

a. entweder die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden und überdies ein Lehramt an einer öffentlichen Schule mindestens ein Jahr lang verwaltet,
b. oder das Examen pro facultate docendi bestanden haben und das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben.

2) Der genannte Cursus beginnt zu Segeberg am Montage nach dem 15. Januar, zu Eckernförde am Montage nach Trinitatis und zu Tondern am Montage nach dem 15. October.

Die Candidaten haben sich spätestens vier Wochen vor Beginn des Cursus unter Beifügung eines Nachweises über die Absolvirung eines dreijährigen academischen Studiums bei dem betreffenden Königlichen Seminardirector anzumelden.

Zu jedem Cursus dürfen höchstens zehn Theilnehmer zugelassen werden.

3. In Beziehung auf die Einrichtung dieser Curse, bei denen es wesentlich auf Gewinnung realer Anschauungen aus dem Gebiete des pädagogischen Lebens und Arbeitens abgesehen ist, wird im Allgemeinen bestimmt:

a. Durch die Anwesenheit der Candidaten darf eine Aenderung in dem gewöhnlichen Gange des Seminarunterrichts nicht herbeigeführt werden.
b. Die Candidaten haben während des Cursus mindestens drei bis vier Stunden täglich in der vom Director festzusetzenden Reihenfolge, und zwar in allen Disciplinen des Seminars und der Volksschule, zu hospitiren.
c. Die ersten vier Wochen sind vorzugsweise dem Besuche der dritten, zweiten und ersten Classe des Seminars, die letzten vierzehn Tage dem Besuche der Seminarschule zu widmen.

Die specielle Einrichtung der Curse, die Festsetzung besonderer Conferenzen mit den Candidaten, die Art und Weise der Benutzung der Seminarbibliothek durch dieselben, die Entscheidung darüber, ob etwa einzelnen Candidaten auf ihren Wunsch am Schlusse des Cursus die Abhaltung einer Probelection zu gestatten sein dürfte, und dergl., wird dem Ermessen der Königlichen Seminardirection überlassen.

4) Von den Candidaten wird erwartet, daß sie sich bereits vor dem Cursus mit Werken wie Zeller's Lehren der Erfahrung, Raumer's Geschichte der Pädagogik, den drei Preußischen Regulativen vom 1., 2. und 3. October 1854, den Schriften „zur Geschichte und zum Verständniß derselben", „Weiterentwickelung der Regulative", den „Beiträgen zur Geschichte der Regulative von Stolzenburg," der „Unterrichts- und Schulkunde von Bormann", oder dem „Wegweiser für evangelische Volksschullehrer von Bock" bekannt gemacht haben, daß sie die wenigen Wochen des pädagogischen Cursus ausschließlich ihrer pädagogischen Ausbildung widmen, daß sie sich mit ihren Wünschen und Fragen an den Seminardirector und an die Seminarlehrer wenden, und daß sie willig sich in die Ordnungen des Seminars fügen werden.

5) Ueber die Absolvirung des Cursus erhalten die Candidaten ein von dem Seminardirector ausgestelltes Zeugniß, welches sie dem Königlichen Consistorium einzureichen haben.

Das Königliche Consistorium wird den examinirten Candidaten das Zeugniß über die Anstellungsfähigkeit für ein geistliches Amt erst dann aushändigen, wenn sie ein genügendes Seminarzeugniß eingereicht haben.

6) Ueber den vollendeten Cursus hat die Seminardirection einen Bericht an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu erstatten, in welchem die Einrichtung des abgehaltenen Cursus in der Kürze zu characterisiren, Namen, Alter und Heimath der Theilnehmer anzugeben ist.

Vorstehende, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten festgestellte Instruction wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Kiel, den 12. April 1870.

Königliches Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein.

5. Ausschluß einer Absolvirung des sechswöchentlichen Seminarcursus der Theologen an einem Seminar außerhalb Preußen.

Berlin, den 25. Februar 1875.

Die Anordnung, daß die Candidaten der Theologie vor Ablegung ihrer zweiten Prüfung einen sechswöchentlichen Cursus an einem preußischen Schullehrer-Seminar absolviren sollen, hat namentlich den Zweck, dieselben mit den für die diesseitige Volksschulverwaltung maßgebenden Grundsätzen bekannt zu machen. Dieser Zweck kann an einem außerpreußischen Seminar nicht erreicht werden. Ich kann daher dem Antrage, welchen das ꝛc. in dem Berichte vom 12. d. M. befürwortet, es möge für zulässig erklärt werden, daß Candidaten der Theologie unter besonderen Umständen den bezüglichen Cursus an einem Seminar außerhalb Preußens

Digitized by Google

absolviren dürfen, meine Zustimmung nicht ertheilen.

Ich stelle dem ꝛc. anheim, demgemäß den Candidaten N. zu N. mit ablehnendem Bescheide versehen zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das ꝛc.
U. III. 1796. G. I.

§ 112. Dispensation von dem Seminarcursus der Candidaten der Theologie.

1. E. v. 14. Juli 1868, betr. Ausschluß einer Dispensation in Folge von Beschäftigung an Privatschulen.
2. E. v. 9. Oct. 1873, betr. Dispensation auf Grund abgelegter Prüfungen und Zulassung zur Rectoratsprüfung.
3. Notiz, betr. Dispensation der Mitglieder des Candidaten-Convictes zu Magdeburg, des Domcandidatenstiftes zu Berlin, sowie der Predigerseminare zu Halberstadt und zu Herborn. E. v. 4. Nov. 1871 und v. 31. Aug. 1872.

1. Ausschluß einer Dispensation der Predigtamts-Candidaten von dem Seminarcursus in Folge ihrer Beschäftigung an Privatschulen.

Berlin, den 14. Juli 1868.

Auf das gefällige Schreiben vom 4. d. M. erwiedere ich dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ganz ergebenst, daß ich das Gesuch des Candidaten N. in N., ihn von dem vorschriftsmäßigen sechswöchentlichen Seminarcursus zu dispensiren, zur Gewährung nicht geeignet finde.

Ich muß ein Gewicht darauf legen, daß die Schulthätigkeit eines Candidaten, welche in Verbindung mit der absolvirten Prüfung pro schola einen Ersatz für den Seminarcursus bieten soll, an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule stattgehabe. Die Privatschulen dienen gewöhnlich einem ganz speciellen Bedürfniß und entfernen sich aus diesem Grund, oder weil andere Umstände dazu nöthigen, mehr oder weniger von einem Organismus, wie er den öffentlichen Schulen eignet. Wenn die N.'sche Schule in sechs Klassen für die Quarta des Gymnasiums oder der Realschule vorbereitet, also mit dem Pensum für Quinta — gewöhnlich mit dem 11. oder 12. Lebensjahre des Schülers — abschließt, so ist das eine Einrichtung, welche der Volks- oder Bürgerschule in keiner Weise entspricht. Eine Beschäftigung an ihr kann diejenigen praktischen Anschauungen nicht gewähren, welche in einem sechswöchentlichen Seminarcursus dargeboten werden, und deren die Candidaten in ihrer künftigen Stellung als Schulaufseher durchaus bedürfen.

Auch ist es nicht zweifelhaft, daß die Gewährung einer Dispensation, wie die erbetene, eine Exemplification für andere derartige Fälle abgeben und Ausnahmen veranlassen würde, welche den Zweck, zu welchem die allgemeine Vorschrift gegeben ist, wesentlich beeinträchtigen müßten.

In Vertretung
des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.
U. 18378.

2. Dispensation der Candidaten des evangelischen Predigtamts von dem sechswöchentlichen Besuch eines Schullehrer-Seminars auf Grund abgelegter Prüfung. — Zulassung derselben zur Rectoratsprüfung.

Berlin, den 9. October 1873.

Der mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath Behufs Erklärung des Einverständnisses vorgelegte, mit Anlagen ergebenst wieder beigeschlossene Entwurf eines Bescheides an den Candidaten der Theologie N. in N., die Dispensation desselben vom sechswöchentlichen Seminarcursus betreffend, giebt mir Veranlassung das Folgende ergebenst zu bemerken.

Durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (B. 2315) sind die bisherigen Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrer und Lehrer an Mittelschulen, sowie Rectoren der Stadtschulen aufgehoben worden, und ist an deren Stelle die Prüfungsordnung von demselben Tage sub. I, II und III getreten. Das Circular-Rescript vom 29. März 1827 ließ die Candidaten des Predigtamts ohne Weiteres zur Rectorats- resp. pro schola-Prüfung zu. Mit Rücksicht hierauf konnte auch unterm 7. November 1859*) und 13. Januar 1862**) bestimmt werden, daß von der durch das Rescript vom 30. Januar 1842*) ausgesprochenen Verpflichtung der Candidaten der Theologie, zwischen der ersten und zweiten Prüfung einen sechs- bis achtwöchentlichen Cursus bei einem Schullehrer-Seminar zu absolviren, diejenigen Candidaten, welche das Examen pro schola bestanden und ein Jahr lang das Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen verwaltet haben, dispensirt werden dürfen. Wenn dagegen jetzt sub III § 2 der Prüfungsordnung vom 15. October v. J. bestimmt worden ist, daß zur Rectoratsprüfung zugelassen werden:

1. Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2. Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3. Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Character von Volksschulen haben;

so ergiebt sich, daß die Zulassung zu der betreffenden Prüfung an Bedingungen geknüpft wird, deren Erfüllung von den Candidaten der Theologie, welche den sechswöchentlichen Cursus zu absolviren

*) Centralblatt pro 1859 Seite 745, 746.
**) Desgl. pro 1862 Seite 97.

Digitized by Google

haben, nicht gefordert werden kann, und an Voraussetzungen, welche in den seltensten Fällen getroffen werden. So steht es im vorliegenden Falle mit dem Candidaten N., der zur Rectoratsprüfung nicht zugelassen werden kann, und dem daher auch für die Erlangung der Dispensation vom sechswöchentlichen Seminarcursus die Bedingung, diese Prüfung zu absolviren, nicht auferlegt werden darf.

Es wird aber der Absicht der früheren Bestimmungen über die Verpflichtung der Candidaten der Theologie zur Absolvirung eines sechswöchentlichen Seminarcursus, bezw. über die Dispensation von demselben entsprechen, wenn nunmehr für die Ertheilung der letztern die Bedingung gestellt wird, daß ein Candidat, der die fragliche Dispensation erlangen will, außer einer mindestens einjährigen Lehrthätigkeit an einer Volks- oder Bürgerschule die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen bestanden haben muß. Zu dieser Prüfung werden Candidaten der Theologie ohne Weiteres zugelassen (cfr. Prüfungsordnung vom 15. October pr. II § 2) und unterliegt es keinem Bedenken, die Absolvirung derselben in allen ähnlichen Fällen zu fordern.

Ich stelle ergebenst anheim, den ꝛc. N. von der veränderten Sachlage in Kenntniß zu setzen, indem ich zugleich bezüglich der andern Dispensationsbedingung mein Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath dahin erkläre, daß dieselbe als erfüllt anzusehen ist, wenn der ꝛc. N. sich ein Jahr lang in seiner Lehrthätigkeit an der Cadettenanstalt zu N. bewährt hat.

Falk.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.
U. 36188.

3. Notiz, betr. Dispensation der Predigtamts-Candidaten, welche Mitglieder der Convicte, Stifte oder Seminare zu Magdeburg, Berlin, Hadersleben oder Herborn sind, von dem Seminarbesuch.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch Verfügung vom 31. August 1872 genehmigt, daß diejenigen Mitglieder des Candidaten-Convicts bei dem Kloster Unserer Lieben Frauen in Magdeburg, welche sich während ihres Convicts-Biennium zur theologischen Prüfung pro ministerio melden, zu derselben zwar unter vorläufigem Dispens von dem Besuch eines Schullehrer-Seminars zugelassen werden sollen, daß sie jedoch, falls sie das Convict vor ordnungsmäßiger Absolvirung des Cursus verlassen, vor ihrem Eintritt in das Pfarramt den nachträglichen Besuch eines Schullehrer-Seminars während der vorgeschriebenen sechs Wochen nachzuweisen haben.

Dieselbe Bestimmung gilt für die Mitglieder des Domcandidatenstiftes zu Berlin, sowie für diejenigen der Predigerseminare zu Hadersleben (E. vom 4. Nov. 1871) und zu Herborn.

§ 113.

Nachweisung

über die Termine zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarcursus seitens der Candidaten des evangelischen Predigtamts.

Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Curse.	Bemerkungen.
I. Provinz	**Ost-Preußen.**	
Pr. Eylau	15. Januar oder erster Montag nach dem 15. Januar.	
Karalene	15. Mai „ „ „ „ „ 15. Mai.	
Waldau	15. August „ „ „ „ „ 15. August.	
Angerburg	15. October „ „ „ „ „ 15. October.	
Ragnit Osterode Ortelsburg	noch nicht fixirt.	
II. Provinz	**West-Preußen.**	
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.	
Marienburg	15. October oder erster Montag nach dem 15. October.	
Löbau	unbestimmt	Candidaten, welche in Löbau d. Cursus z. absolviren wünsch., werd. jedesmal ihrem Antr. entsprech. zugelassen.
III. Provinz	**Brandenburg.**	
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.	
Coepenick	„ nach Pfingsten.	
Kyritz	„ vor dem 20. Mai.	

Digitized by Google

Evangeliſches Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnens der Curſe.	Bemerkungen.
Neu-Ruppin	acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales im Schuljahre. (Auguſt).	
Oranienburg	Montag nach Quaſimodogeniti.	
Alt-Döbern	15. October.	
Droßen	Dritter Montag im October.	
Königsberg N./M.	Montag vor dem 15. Februar.	
Neuzelle	Montag nach Quaſimodogeniti.	
IV. Provinz	**Pommern.**	
Kammin	Oſtern.	
Pölitz	Anfang November.	
Pyritz	Mitte Mai.	
Bütow	Anfang Januar.	
Dramburg	Mitte Auguſt.	
Cöslin	Anfang November.	
Franzburg	Montag nach Eſtomihi.	
V. Provinz	**Poſen.**	
Bromberg	15. October.	
Koſchmin	Montag nach Quaſimodogeniti.	
Rawitſch	1. November.	
VI. Provinz	**Schleſien.**	
Bunzlau	Anfang Januar. Montag nach Quaſimodogeniti.	
Creuzburg	Montag nach Quaſimodogeniti. 2. Montag nach dem Erntedankfeſt (Anfang October).	
Münſterburg	Montag nach Epiphanias. 2. Montag nach den Sommerferien (Mitte Auguſt).	
Oels	Anfang Januar.	
Reichenbach O./L.	1. Montag nach dem 7. Januar und 2. " " den Sommerferien (Mitte Auguſt).	
Sagan	Anfang October.	
Steinau	Montag nach Quaſimodogeniti. Anfang November.	
Liegnitz	1. Februar bezw. der erſte Montag nach dem 1. Februar.	
VII. Provinz	**Sachſen.**	
Barby	der erſte Montag im Auguſt.	
Halberſtadt	Montag nach Quaſimodogeniti.	
Oſterburg	6. Januar.	
Delitzſch	Montag nach dem 15. October.	
Eisleben	6. Januar.	
Elſterwerda	Montag nach Quaſimodogeniti.	
Weißenfels	der zweite Montag im Auguſt.	
Erfurt	Montag nach Quaſimodogeniti.	
VIII. Provinz	**Schleswig-Holſtein.**	
Segeberg	Montag nach Trinitatis.	
Eckernförde	" " "	
Tondern	" " dem 29. October.	
Uetersen	" " 15. Januar.	
Hadersleben	noch nicht fixirt.	
IX. Provinz	**Hannover.**	
Hannover	erſter Montag im November.	
Wunſtorf	Montag nach dem erſten Sonntag nach Epiphanias.	
Alfeld	erſter Montag im November.	
Lüneberg	Montag nach Oſtern.	
Bederkeſa	zweiter Montag im October.	
Stade	Montag nach dem erſten Sonntag nach Epiphanias.	

Digitized by Google

Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnens der Curse.	Bemerkungen.
Verden	zweiter Montag im October.	
Aurich	erster „ „ November.	
Osnabrück	Montag nach dem ersten Sonntag nach Epiphanias.	
X. Provinz Westfalen.		
Hilchenbach	dritter Montag im August.	
Petershagen	„ „ „ October.	
Soest	erster „ „ November.	
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Homberg	Montag nach dem 1. August.	
Schlüchtern	„ „ „ 15. Januar.	
Dillenburg	finden keine Curse statt, weil die betr. Candidaten den Cursus am Prediger-Seminar zu Herborn absolviren; vgl. § 113, 3.	
Usingen		
XII. Rheinprovinz.		
Mettmann	Montag nach dem 1. Juli.	
Moers	„ „ Cantate.	
Neuwied	„ „ Jubilate.	
Ottweiler	zweiter Montag nach Michaelis.	
Rheydt	erster „ im November.	

ad. U. III. 2637 84.

§ 114. Die Prüfungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren.

E. v. 15. Oct. 1872, betr. die Einführung der Prüfungsordnungen.

Berlin, den 15. October 1872.

Die anliegende Prüfungsordnung tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rectoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurtheilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Candidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädicat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. December 1872 erlangt haben, sind zur Ertheilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulcollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.
B. 2315.

§ 115. Uebergangsbestimmungen.

1. E. v. 28. Jan. 1874, betr. die weitere Geltung der bisher erworbenen Befähigungen.
2. E. v. 30. Nov. 1874, betr. die Unzulässigkeit eines Hinausgehens anstellender Behörden über die Vorschriften der Prüfungsordnung.

Digitized by Google

3. E. v. 23. Mai 1876, betr. Geltung der bisher erworbenen Befähigungen bei Ascensionen.
4. E. v. 26. Mai 1873, betr. die durch die frühere Prüfung pro schola et pro rectoratu erworbene Befähigung.
5. Bemerkung und Erl. v. 30. Juni 1875, betr. die fremdsprachliche Prüfung am Seminar für Stadtschulen.

1.

Berlin, den 28. Januar 1874.

Bei dem Erlasse der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, betreffend das Volksschul-Präparanden- und Seminarwesen ist überall dafür gesorgt worden, daß die Vorbereitung der Neugestaltung nicht störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife. Diese Absicht ist auch bei der Bestimmung in al. 4 der die Prüfungsordnung einleitenden Verfügung B. 2315 maßgebend gewesen, wonach die definitiv angestellten Lehrer ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange behalten, daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen können, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist. Ohne diese Bestimmung würde nicht nur die Umwandlung gehobener Elementarschulen in Mittelschulen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, sondern es würden auch Rectoren und Lehrer derartiger Schulen in den neuerworbenen Landestheilen, welchen nach dem dortigen Herkommen die Ablegung der theologischen Prüfungen zugleich die Zulassung zum mittleren Schuldienste erworben hatte, von der Möglichkeit ausgeschlossen, in denjenigen der älteren Provinzen überzugehen, welchen dadurch manche tüchtige Kraft entzogen würde. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 703.

2.

Berlin, den 30. November 1874.

Auf den Bericht vom 13. d. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats von N. wegen der von Aufsichtswegen inhibirten Dienstentlassung des Lehrers N. nach vorgängiger Kündigung, will ich die Königliche Regierung zwar ermächtigen, den Magistrat unter Beziehung auf die Verfügungen vom 6. Februar und 14. Juli 1864 und vom 2. October 1868 (C.-Bl. von 1864 Seite 235 und 485 und von 1868 Seite 776) mit ablehnendem Bescheide zu versehen, nehme aber doch zugleich Veranlassung, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Verfügung vom 3. Februar v. J., in welcher Dieselbe die provisorische Anstellung des ꝛc. N. genehmigt und seine definitive Anstellung von der Ableistung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen abhängig macht, nicht gerechtfertigt war. Die Erwägung, daß eine umfassender und gründlicher ausgebildete Lehrkraft der ganzen Schulanstalt, an welcher sie steht, zur Förderung gereichen kann, darf nicht dahin führen, daß den Bewerbern um eine Lehrerstelle zur Bedingung ihrer Anstellung der Nachweis einer höheren Befähigung gemacht wird, als durch die allgemeinen Vorschriften bestimmt ist. Die Königliche Regierung hätte deshalb von vornherein dem Anspruch des Magistrats von N., daß von den Bewerbern um eine einfache Volksschullehrer-Stelle der Nachweis der Befähigung für den Unterricht an Mittelschulen verlangt würde, entgegentreten und damit dem vorliegenden Conflicte vorbeugen sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 13523.

3.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. Nr. 2315) behalten die definitiv angestellten Lehrer ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange. Sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung gefordert wird.

Wenn daher der dortige Magistrat den Lehrer N., der bereits Inhaber einer der Oberstellen an der dortigen höheren Töchterschule war, aus der zweiten in die erste Lehrerstelle an dieser Anstalt aufrücken ließ, und wenn die Königliche Regierung dies bestätigte, so sind bestehende Bestimmungen nicht verletzt worden. u. s. w.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Lehrer der höheren Töchterschule
Herrn N. zu N.
U. II. 2063.

4.

Berlin, den 26. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 3. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, wie Dasselbe mit Recht annimmt, denjenigen Lehrern, welche in der bisherigen Rectoratsprüfung die Berechtigung zum Unterrichte an einer allgemeinen Stadtschule oder zur Leitung einer solchen erworben haben, solche in entsprechender Weise auch in Bezug auf den Unterricht an Mittelschulen oder auf die Leitung solcher Anstalten zusteht. Indeß haben diejenigen Lehrer, welche gelegentlich ihrer Rectoratsprüfung kein Examen in einer fremden Sprache abgelegt haben oder wie das vor der Prüfungscommission hier geschah, in derselben nur schriftlich geprüft worden sind, wenn sie fremdsprachlichen Unterricht übernehmen wollen, die Berechtigung dazu noch nachträglich zu erwerben. Die betreffende Prüfung beschränkt sich selbstverständlich auf diejenige Sprache, bezw. diejenigen Sprachen, in denen Examinand unterrichten will.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 19832.

Digitized by Google

5. Die Prüfung der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Seminar für Stadtschulen finden nicht mehr statt.

(Erlaß vom 17. August 1874.)

Wegen der Voraussetzungen, unter welchen die letztere eine Befähigung für den Unterricht an Mittelschulen verleiht, ist verfügt:

Berlin, den 30. Juni 1875.

In Erwiederung auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 17. d. M. will ich genehmigen, daß denjenigen Lehrern, welche in den Jahren 1873, 1874 und 1875 die fremdsprachliche Prüfung im hiesigen Königlichen Seminar für Stadtschulen bestanden und in demselben Jahre in zwei fremden Sprachen die Censur „gut" erlangt haben, nicht nur die Qualification für ein Lehramt an Mittelschulen, sondern auch die Berechtigung zuerkannt werde, zur Rectoratsprüfung zugelassen zu werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. III. 7156.

§ 116. Specialbestimmungen für einzelne Landestheile.

1. E. v. 15. Febr. 1873, betr. die sogenannte Probstenprüfung in der Provinz Schleswig-Holstein.
2. Instruction für die Besetzung der Volksschullehrerstellen in derselben Provinz v. 1. Oct. 1873.
3. Vers. der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 7. Oct. 1873, denselben Gegenstand betreffend.
4. Instruction für die Schulbehörden des Kreises Herzogthum Lauenburg, betr. die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen v. 14. Dec. 1878.
5. E. v. 23. April 1885, betr. Abänderung der Instruction ad 2.

1.

Berlin, den 15. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 5. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die durch das Gesetz vom 24. August 1814 angeordnete Probstenprüfung der in der dortigen Provinz anzustellenden Lehrer auf die im § 5 des anbei zurückfolgenden Instructionsentwurfes vorgesehenen Fälle beschränkt werde, also nur da eintrete, wo wegen des augenblicklichen Lehrermangels Lehramtsbewerber, welche vor keinem Prüfungscollegium examinirt worden sind, eine interimistische Anstellung finden. Es entspricht diese Anordnung den Bestimmungen des für Holstein erlassenen Patentes vom 16. Juli 1864, welches die Probstenprüfung auf diejenigen Lehrer beschränkt, welche nicht bereits eine Prüfung durch ein Examinationscollegium bestanden haben. Die Verallgemeinerung dieser Bestimmungen erscheint nicht nur mit Rücksicht auf den Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867, wonach das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades und die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen von mir in demselben Maße geregelt werden können, wie mir dies in den älteren Landestheilen ressortmäßig zusteht, sondern auch nach dem Gesetze vom 11. März 1872 gerechtfertigt, da die Abnahme der Prüfung durch die Pröbste nur einen Theil der von ihnen geübten Schulaufsicht bildet. Außerdem enthalten die §§ 32—34 und 63 der Königlichen Verordnung vom 24. August 1814 lediglich reglementarische Bestimmungen, welche jetzt durch anderweitige, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendere Vorschriften ersetzt worden sind.

Seitens der Kirchenbehörde steht der Beschränkung der bisherigen Probstenprüfung kein Bedenken entgegen, wie der Consistorialpräsident N. bereits in seinem Gutachten vom 10. Juni 1871 ausdrücklich erklärt hat. Es wird deswegen ohne weitere Verzögerung der Sache ausführbar sein, sich vor Erlaß der beabsichtigten Instruction des Einverständnisses des Königlichen Consistoriums in derselben Weise zu versichern, wie dies in Bezug auf die am 2. November 1871 eingereichten Entwürfe geschehen ist.

Die Instruction selbst, welche ohne Motive und sonstige Erörterungen zu erlassen ist, bedarf indeß noch einiger redactioneller Aenderungen; insbesondere werden die Bestimmungen über die interimistische, die provisorische und die definitive Anstellung der Lehrer und das Bestätigungsrecht der Regierung mit der möglichsten Präcision zu formuliren sein. Für die Regelung der provisorischen Anstellung sind die Circular-Verfügungen vom 22. October 1862 (C.-Bl. S. 680), vom 10. Juli 1864 (C.-Bl. 485) und vom 22. September 1870 (C.-Bl. S. 609) maßgebend. Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß ihr das Bestätigungsrecht bei der Anstellung der Lehrer nicht zustehe, scheint nicht gerechtfertigt zu sein, da durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868 (Ges.-Samml. S. 620) die Instruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) für die innere Organisation, den Geschäftsgang und den Wirkungskreis der Regierung maßgebend ist. Diese Instruction verleiht der Regierung in § 18a. ausdrücklich die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinen zu Schullehrerstellen erwählten Personen.

Für eine Entschädigung der Pröbste rücksichtlich des übrigens nicht erheblichen Ausfalles an Einnahmen, welcher ihnen durch die Beschränkung der Prüfung entsteht, fehlt eine ausreichende Veranlassung, wie dies schon in dem Gutachten des Consistorialpräsidenten N. vom 10. Juni 1871 mit Recht ausgeführt worden ist. Die von vielen Gesichtspunkten aus revidirte Instruction wolle die Königliche Regierung nach geschehener Communication mit dem Königlichen Consistorium baldmöglichst zur Bestätigung wieder einreichen.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Die von dem Consistorialpräsidenten N. in dem Gutachten vom 10. Juni 1871 in Anregung gebrachte Vertretung der kirchlichen Interessen bei Bildung der Prüfungscommission ist für die Entlassungsprüfung an den Seminaren bereits durch die Verfügung vom 6. August 1869 (C.-Bl. S. 482) geordnet und erstreckt sich selbstverständlich auch auf

Digitized by Google

die derselben Prüfung unterworfenen sogenannten Autodidacten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.
U. 41,803.

2. Instruction.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilen wir, nachdem die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren, welche durch die Verfügung des genannten Herrn Ministers vom 15. October 1872 angeordnet worden, auch für die hiesige Provinz maßgebend geworden ist, hierdurch im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium den Schulbehörden unseres Regierungsbezirkes in Betreff der Besetzung der Volksschullehrerstellen nachstehende Anweisung:

§ 1.

Die ständigen Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen werden in Zukunft entweder provisorisch oder definitiv oder interimistisch besetzt.

§ 2.

Zur provisorischen Anstellung im Dienste der öffentlichen Volksschule befähigt die nach bestandener erster Prüfung für Volksschullehrer an einem Preußischen Schullehrer-Seminar ertheilte Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Volksschulamtes.

§ 3.

Die Befähigung zur definitiven Anstellung wird durch Ablegung der zweiten Prüfung an einem Preußischen Seminare und die auf Grund derselben ertheilte Qualificationsbescheinigung der Aufsichtsbehörde erworben. Gleiche Befähigung gewährt die auf einem Seminar oder vor einem Examinationscollegium dieser Provinz vor Ablauf des Jahres 1872 bestandene Prüfung, sowie die auf Grund einer Prüfung vor dem Kirchenprobst vor diesem Zeitpunkt stattgehabte feste Anstellung in einem öffentlichen Schulamte der Provinz.

§ 4.

Zur interimistischen Verwaltung einer ständigen Volksschullehrerstelle befähigt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kirchenprobst.

§ 5.

Es können ebensowohl die nach § 2 zur provisorischen als die nach § 3 zur definitiven Anstellung befähigten Bewerber den wahlberechtigten Schulgemeinden zur Wahl präsentirt werden.

§ 6.

Für alle Lehrer, denen Seitens eines Königlichen Kirchenvisitatoriums die Bestallung ertheilt wird, ist von dieser Behörde auch bei provisorischer Anstellung eine förmliche Bestallung auszufertigen, in welche ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Lehrer innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die zweite Prüfung nicht ablege, oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig ausweise, aufzunehmen ist.

Betreffs der Lehrerstellen in den Städten und Flecken, welche seither ohne Mitwirkung einer unmittelbaren Staatsbehörde besetzt sind, ist den provisorisch anzustellenden Lehrern von dem Berufungsberechtigten eine unbedingte Vocation auszufertigen und diese unter Einreichung des Bewerbungsgesuches des Angestellten nebst Zeugnissen der unterzeichneten Regierung zur Bestätigung vorzulegen, welche letztere unter obigem Vorbehalt ertheilt wird.

Da die zweite Prüfung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach der ersten Prüfung bestanden sein muß, so ist der provisorisch angestellte Lehrer, wenn derselbe nach Ablauf dieser Zeit die Qualification zur definitiven Anstellung nicht erlangt hat, auf Grund jenes Vorbehaltes aus dem Schuldienste zu entlassen.

Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er dies nicht gethan, so ist er nach vollendetem dritten Dienstjahre von der Aufsichtsbehörde, welche die Bestallung, resp. die Bestätigung der Vocation ertheilt hat, zur Ablegung der Prüfung aufzufordern und diese Aufforderung bis zum Ablauf des 5. Jahres alljährlich zu wiederholen. Zu dem Ende haben die Kirchenvisitatorien genaue Verzeichnisse der innerhalb ihres Visitorialbezirkes provisorisch angestellten Lehrer anzulegen und fortzuführen.

Falls aus anderen Gründen, als wegen nicht rechtzeitig bestandener zweiter Prüfung, während der Zeit der provisorischen Anstellung der Vorbehalt des Widerrufes zur Geltung gebracht wird, so steht dem Lehrer dagegen innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen die Berufung an die Regierung mit Suspensiveffect zu.

§ 7.

Den provisorisch angestellten Lehrern, welche die zweite Prüfung bestanden haben (§ 3 al. 1) darf die definitive Anstellung in der Regel nicht versagt werden. Soll die definitive Anstellung solcher Lehrer ausnahmsweise noch weiter ausgesetzt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

Bei der definitiven Anstellung ist der Vorbehalt des Widerrufes in der Bestallung oder in der Bestätigung der Vocation (s. § 6) von dem Kirchenvisitatorium, resp. der Regierung durch einen entsprechenden Zusatz aufzuheben.

Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen ohne Weiteres definitiv anzustellen.

Die im § 3 al. 2 bezeichneten Schulamtscandidaten und Lehrer sind bei Bewerbung um ständige Lehrerstellen in der Regel definitiv anzustellen. Lassen besondere Umstände die zunächst nur provisorische Anstellung solcher Lehrer wünschenswerth erscheinen, so ist vor derselben die Zustimmung der Regierung einzuholen.

Bei der Concurrenz um ständige Lehrerstellen bleiben den Schulamtscandidaten und Lehrern, welche vor einem Examinationscollegium geprüft worden sind, gegenüber den nur auf Grund einer Prüfung durch den Kirchenprobst angestellten Lehrer ihre Vorzugsrechte gewahrt.

Werden Lehrerstellen, welche bisher ohne Mitwirkung einer unmittelbaren Staatsbehörde besetzt wurden, durch Berufung bereits definitiv angestellter

Digitized by Google

Lehrer oder durch Anstellung eines der im § 3 al. 2 bezeichneten Schulamtscandidaten und Lehrer definitiv besetzt, so ist die Vocation der Regierung unter Einreichung des Bewerbungsgesuches des Angestellten nebst Zeugnissen von dem Berufungsberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8.

Die Anstellung der zur provisorischen oder zur definitiven Anstellung befähigten Schulamtsbewerber (§§ 2 und 3) auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

Lehrern mit dieser Qualification, welche gegenwärtig auf Kündigung angestellt sind, ist bis zum 1. April 1874 entweder zu kündigen oder provisorische bezw. definitive Anstellung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zu ertheilen.

§ 9.

Wenn wegen Mangels an qualificirten Bewerbern um erledigte Schulstellen oder aus anderen Gründen die interimistische Verwaltung einer ständigen Lehrerstelle erforderlich wird, so ist dieselbe nur auf Kündigung oder bestimmte Zeit zu übertragen.

Soll die interimistische Verwaltung einer solchen Stelle länger als ein Jahr dauern, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung.

§ 10.

Betreffs der Besetzung von Neben-Schulstellen und von Unter- und Hülfslehrerstellen mit Schulamtspräparanden bleibt es, so lange die Annahme derselben zur Verwaltung von Lehrerstellen noch beibehalten werden muß, bei der bisherigen Ordnung.

Unter- und Hülfslehrerstellen, welche zur Besetzung mit Schulamtspräparanden bestimmt sind, dürfen künftig nicht ohne Genehmigung der Regierung neu errichtet werden.

§ 11.

Bei der Besetzung der mit unteren kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen sind gleichmäßig die vorstehenden Vorschriften dergestalt zu befolgen, daß die gleiche Art der Anstellung wie für die Lehrerstelle auch für den Kirchendienst eintritt. Es sind jedoch künftig, resp. für das Kirchenamt oder die kirchlichen Aemter und für die Lehrerstelle zwei gesonderte Bestallungen, resp. Vocationen auszufertigen und es ist betreffs der Lehrerbestallungen, resp. Vocationen nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Bei einer Entscheidung in höherer Instanz (§ 6 ad. 5, § 7 al. 1 und 4 und § 9 al. 2) hat in Betreff solcher combinirter Stellen das Königliche Consistorium mitzuwirken.

§ 12.

Bezüglich der Anstellung geprüfter Lehrerinnen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Schleswig, den 1. October 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3. Circular an sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtische Schulbehörden der Provinz.

II. 7801.

Indem wir sämmtliche Schulbehörden unseres Regierungsbezirkes auf die vorstehende Instruction, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen in hiesiger Provinz, hinweisen und Wohldieselben zur genauen Beachtung der in dieser Instruction gegebenen Vorschriften auffordern, fügen wir annoch Folgendes zur Nachachtung hinzu:

1) Die Qualification zur Anstellung als Rector an Mittelschulen, an mehrklassigen Bürgerschulen, in welchen in fremden Sprachen unterrichtet wird, und an höheren Töchterschulen, sowie zur Uebernahme der Vorsteherschaft von Privatschulen gleicher Kategorie wird nur durch Ablegung der jetzt angeordneten Prüfung für Rectoren (Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. October 1872 sub III) erlangt, jedoch erhalten die nach der Instruction vom 4. Juni 1870 (Amtsblatt Nr. 775 S. 231) pro schola et rectoratu geprüften Lehrer bisherige Anstellungsberechtigung in vollem Umfange.

2) Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der für Lehrer an solchen Schulen in der Prüfungsordnung vom 15. October v. J. sub II angeordneten besonderen Prüfung erworben.

Die Befähigung zum Unterrichte an den Unterklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen kann jedoch außerdem auch auf die im § 26 dieser Prüfungsordnung angegebene Weise erworben werden.

Die im Absatz 6 der Verfügung zur Einführung der Prüfungsordnung den Volksschullehrern, welche in einer früheren Prüfung das Prädicat „gut" oder „sehr gut" erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. December 1872 erlangt haben, eingeräumte Befugniß zur Ertheilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen ist nur auf Volksschullehrer, welche eine Prüfung vor einem Examinationscollegium bestanden haben, nicht also auch auf die nur vom Kirchenprobst geprüften Autodidacten zu erstrecken, letzteren kann vielmehr nur in einzelnen Fällen nach Maßgabe des Passus 7 jener Verfügung die gleiche Berechtigung durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium verliehen werden.

Der bei den früheren Seminar-Abgangsprüfungen ertheilte erste Character ist dem Prädicat „sehr gut" und der bei denselben verliehene zweite Character in allen seinen Abstufungen dem Prädicat „gut" gleichzustellen.

3) In Betreff derjenigen Volksschullehrer, welche nach dem 15. October v. J. die in der neuen Prüfungsordnung vorgeschriebene erste Prüfung bestanden haben und im hiesigen Regierungsbezirke angestellt sind, ohne daß die im § 6 der vorstehenden Instruction vorgeschriebenen Formen beobachtet worden, ist nachträglich resp. von den Kirchenvisitatorien die daselbst angeordnete Bestallung auszufertigen oder von den Berufungsberechtigten eine Vocation an uns zur Bestätigung einzureichen.

Schleswig, den 7. October 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4. Instruction für die Schulbehörden des Kreises Herzogthum Lauenburg, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten

Digitized by Google

und im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium in Kiel ertheilen wir, nachdem die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. October, sowie die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 nach der Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit dem Preußischen Staate auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg maßgebend sind, in Betreff der Besetzung der Volksschullehrerstellen in diesem Kreise folgende Anweisung:

§ 1.

Die ordentlichen Lehrerstellen und die Gehülfslehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen in den Städten wie auf dem Lande werden künftig entweder provisorisch oder definitiv oder interimistisch besetzt.

§ 2.

Zur provisorischen Anstellung im Dienste der öffentlichen Volksschule befähigt die nach bestandener erster Prüfung für Volksschullehrer an einem Preußischen Schullehrerseminar ertheilte Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Volksschulamtes.

Schulamtsbewerber und Lehrer, welche ihre Befähigung durch Prüfungszeugnisse außerpreußischer Prüfungsbehörden des Deutschen Reiches darthun, können unter Erlaß der ersten Prüfung zur provisorischen Anstellung zugelassen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie demnächst die zweite Prüfung vor einer Preußischen Prüfungsbehörde ablegen.

§ 3.

Die Befähigung zur definitiven Anstellung wird durch Ablegung der zweiten Prüfung an einem Preußischen Seminar und die auf Grund derselben ertheilte Qualificationsbescheinigung der Aufsichtsbehörde erworben. Gleiche Befähigung gewährt die an einem Seminar oder vor einem Examinationscollegium der Provinz Schleswig-Holstein vor Ablauf des Jahres 1872 bestandene Prüfung, sowie die auf Grund einer Prüfung vor dem Kirchenprobst vor diesem Zeitpunkte stattgehabte feste Anstellung in einem öffentlichen Schulamte dieser Provinz, ferner die vor dem 1. Juli 1876 mit Bestätigung des vormaligen Lauenburgischen Consistoriums erfolgte Anstellung an einer öffentlichen Lehrerstelle im Herzogthume Lauenburg, und zwar die letztere gegenwärtig auch im übrigen Gebiete der Provinz unter Berücksichtigung der daselbst geltenden Vorzugsrechte der vor einem Examinationscollegium geprüften Lehrer.

§ 4.

Zur interimistischen Verwaltung einer Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule befähigt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kreis-Schulinspector.

§ 5.

Die Anstellung der zur provisorischen oder definitiven Anstellung befähigten Schulamtsbewerber auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6.

Für die Lehrer in den früheren Amtsdörfern hat das Landschaftscollegium, für die Lehrer in den Gutsdörfern der Privatpatron, für die Lehrer in den Städten endlich die städtische Schulbehörde eine Vocationsurkunde auszustellen, welche durch den Kreis-Schulinspector unter Einreichung des Bewerbungsgesuches und der Zeugnisse des präsentirten Lehrers zugleich mit dem Präsentationsvorschlage der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Die provisorische Anstellung geschieht dadurch, daß in der Bestätigungs-Ausfertigung der Regierung ein Vorbehalt des Widerrufes für den Fall, daß der Lehrer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 5 Jahren nach der ersten Prüfung nicht die zweite Prüfung ablegt oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweist, hinzugefügt wird.

Die definitive Anstellung erfolgt durch Zurücknahme dieses Vorbehaltes Seitens der Regierung.

Den provisorisch angestellten Lehrern ist nach Ablegung der zweiten Prüfung die definitive Anstellung in der Regel nicht zu versagen.

Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen ohne Weiteres wieder definitiv anzustellen.

Die Annahme eines Lehrers zur interimistischen Verwaltung einer Lehrerstelle geschieht durch den Kreis-Schulinspector, jedoch ist eine solche Verwaltung ohne Zustimmung der Regierung nicht über Ein Jahr auszudehnen.

§ 7.

Bei der Besetzung der mit unteren kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen sind gleichmäßig die vorstehenden Vorschriften dergestalt zu befolgen, daß die gleiche Art der Anstellung wie für die Lehrerstelle auch für den Kirchendienst eintritt. Es sind jedoch resp. für das Kirchenamt oder die kirchlichen Aemter und für die Lehrerstelle zwei gesonderte Vocationen auszufertigen, und es ist in Betreff der Lehrer-Vocationen auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 6 zu verfahren.

§ 8.

Zur Begründung einer Schulstelle für Lehrerinnen wie zur Umwandlung einer Lehrerstelle in eine für Lehrerinnen bestimmte Stelle bedarf es der Genehmigung der Regierung, die für Lehrer bestimmten und dotirten Stellen dürfen daher ohne Zustimmung der Regierung nicht, — auch nicht interimistisch — an Lehrerinnen übertragen werden.

§ 9.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrerin im öffentlichen Schuldienste ist durch den Ministerial-Erlaß vom 24. April 1874, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, geregelt.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung außerhalb Preußens abgelegt haben, können nur dann angestellt werden, wenn diese Prüfung durch Ministerial-Erlaß der preußischen Prüfung gleichgestellt ist.

§ 10.

Anstellungsfähige Lehrerinnen werden zunächst provisorisch angestellt. Nach ihrer zweijährigen Wirksamkeit im öffentlichen Schuldienst erfolgt in der Regel ihre definitive Anstellung, jedoch behält sich die Regierung vor, auf desfällige Anträge der zuständigen Schulbehörden in einzelnen Fällen die Dauer der provisorischen Anstellung bis auf höchstens

Digitized by Google

5 Jahre zu verlängern. Die Bestimmung der §§ 4—7 finden, soweit sich dieselben nicht auf das Bestehen einer zweiten Prüfung beziehen, auf Lehrerinnen gleichmäßige Anwendung.

Betreffs der Anstellung von Hülfslehrerinnen für einzelne Unterrichtsgegenstände, namentlich von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Schleswig, den 14. December 1878.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5. Abänderung der Instruction für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen.

Schleswig, den 23. April 1885.

Auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnen wir dem Königlichen Schulvisitatorium wie wir der Ansicht Wohldieselben darin zustimmen, daß die zur interimistischen Anstellung befähigende Prüfung der Schulamts-Aspiranten (Präparanden) nicht dem Kirchenpropste als solchem, sondern jedem Kreis-Schulinspector für seinen Aufsichtsbezirk zusteht.

Der im § 4 der Instruction vom 1. October 1873, betreffend die Anstellungsbefähigung der Schulamtsbewerber ꝛc. (Amtsblatt Seite 299), gebrauchte Ausdruck „Kirchenpropst" entsprach freilich den damals obwaltenden factischen Verhältnissen, insofern derzeit nur Kirchenpröpste in der Provinz mit dem Amte der Kreisschulaufsicht beauftragt waren, ist aber um deswillen nicht ganz correct, weil die Vornahme dieser Lehrerprüfung selbstverständlich den Kirchenpröpsten nicht als kirchlichen Beamten, sondern in ihrer Eigenschaft als Schulaufsichtsbeamten zustand und seit Erlassung des Schulaufsichts-Gesetzes vom 11. März 1872 die Kreisschulinspection auch anderen Personen als den Kirchenpröpsten übertragen werden konnte.

An
das Königliche Schulvisitatorium zu N.

Abschrift erhalten die Königlichen Schulvisitatorien zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Schulvisitatorien der Provinz.
II. 3692.

§ 117. Die Seminar-Entlassungs- und erste Volksschullehrerprüfung.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. Oct. 1872. I. § 1—15.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

I.

Prüfungen der Volksschullehrer.

§ 1—15. Seminar-Entlassungs- und erste Prüfung.

§ 1.

Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Schulamts erhalten.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. (Vergl. § 65, 2. E. v. 26. Febr. 1881).

§ 3.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulcollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über den normalen Gesundheitszustand,
3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Candidaten.

Außerdem hat Candidat einen selbst gefertigten Lebenslauf beizufügen.

§ 4.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem, einem Commissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Director und sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreisschulinspectoren des Regierungsbezirkes können der Prüfung beiwohnen. Der Königliche Commissarius ist befugt, auch andern Personen den Zutritt zu gestatten.

§ 5.

Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§ 6.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1) einem deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der deutschen Sprache und der Literatur.
2) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und
4) 5) 6) der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird.
7) für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiele theilnahmen, die Bearbeitung eines Chorales.

Für die facultativen Fächer treten hinzu:
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache in's Deutsche.

Digitized by Google

§ 7.

Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

§ 8.

Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt, die Arbeiten in Clausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

§ 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Dispposition beizubringen ist.

Wer in einem facultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§ 10.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebniß der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Normale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermöge.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Commission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensiren.

§ 11.

Bei Prüfung jüdischer Candidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand.

§ 12.

Die mündliche Prüfung ist vor der gesammten Commission abzulegen.

§ 13.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen jedes Candidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualification zu ertheilen oder zu versagen sei.

Das Letztere geschieht, wenn er in Religion oder in Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der andern Gegenstände Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§ 14.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Candidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urtheile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht gefaßt. In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Candidat im Orgelspiele oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§ 15.

Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugniß sodann die Bescheinigung der Qualification des Candidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

Anmerkung. Diese Behörde ist in Berlin das Königliche Provinzial-Schulcollegium; sonst die Königliche Regierung des Bezirkes, welchem der Seminarist überwiesen wird. Verfügung vom 31. März 1873 § 4. 5.

§ 118. Die allgemeine Verbindlichkeit der Prüfung.

E. v. 26. Nov. 1877, betr. die Befähigung von Geistlichen zur Verwaltung von Lehrerstellen und zur Leitung von Privatschulen.

Obgleich es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so ist doch der deutliche Sinn der Prüfungsordnung, daß die Befähigung zur Verwaltung einer Lehrerstelle durch Ablegung einer Prüfung erworben werden muß. Dieser Prüfung sind auch Lehrer, welche ihre Befähigung in anderen deutschen Staaten erworben haben, unterworfen; doch kann ihnen die erste Prüfung erlassen werden (vergl. § 126.)

Daß auch Geistliche, wenn sie ein Lehramt verwalten oder eine Schule leiten wollen, sich der Prüfung zu unterziehen haben, ist vorgeschrieben:

Berlin, den 26. November 1877.

— — — — — — — — — —

Was die Beantwortung der in dem Berichte vom 19. Mai 1875 aufgeworfenen Frage betrifft, ob katholische Geistliche auf Grund der bestandenen Curat-Examina ohne Lehrerprüfung für befähigt zu erachten sind, eine Elementarschule selbstständig zu verwalten, so kann deren verneinende Beantwortung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen nicht wohl zweifelhaft sein.

Die Befähigung von Geistlichen zur Anstellung im öffentlichen Schuldienste betreffend, so läßt die unter dem 15. October 1872 erlassene Prüfungsordnung für Volksschullehrer 2c. genugsam erkennen, daß die Befähigung zu solchen Anstellungen überhaupt nur durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt werden kann, vorbehaltlich der ausnahmsweise zulässigen Dispensation.

Anlangend aber die Befähigung von Geistlichen zur Leitung von Privatschulen als Vorsteher derselben, so ergiebt Abschnitt I der Instruction vom 31. December 1839, daß die Vorsteher von Privatschulen sich über ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer Privatschule ganz in derselben Weise durch ein Prüfungszeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde ausweisen müssen, wie die an öffentlichen Schulen derselben Art anzustellenden Lehrer. Daraus folgt, daß auch Geistliche ihre Befähigung zur Leitung von Privatschulen durch die für öffentliche Lehrer vorgeschriebene Prüfung

Digitized by Google

nachweisen müssen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon dispensirt werden.

Der § 16 der Instruction vom 31. December 1839 befreit die Geistlichen von der Ablegung der für Privatlehrer vorgeschriebenen Prüfungen nur insoweit, als sie zur Ertheilung von Privatunterricht in Familien und Privatschulen für befähigt zu erachten sind, nicht aber von dem Nachweise der Befähigung zur Anlegung von Privatschulen. (§ 6 in Verbindung mit §§ 2 und 4 a. a. O., Erlasse vom 25. October 1859 und vom 25. März 1867 im C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1859 S. 703 und 1867 S. 361).

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IV. 8117.

§ 119. Die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramtsaspiranten. (§ 2, 3 der Prüfungsordnung.)

1. E. v. 25. Jan. 1873, betr. die Verbindung der Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramtsaspiranten mit der Seminar-Entlassungsprüfung.
2. E. v. 25. Mai 1882, betr. die Ausschließung solcher Bewerber von der Prüfung, welche dieselbe schon dreimal vergeblich abgelegt haben.
3. E. v. 31. Jan. 1873, betr. die Lehramtsbewerber aus dem Fürstenthum Waldeck.

1. Verbindung der Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramtscandidaten mit derjenigen der Seminarabiturienten.

Berlin, den 25. Januar 1873.

Durch die Bestimmung der Prüfungsordnung vom 15. October 1872, daß die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramtscandidaten mit derjenigen der Seminarabiturienten verbunden werden soll, ist selbstverständlich auch die Anordnung der Circularverfügung vom 6. October 1854, nach welcher die schriftliche Prüfung der letzteren durch einen etwa vierwöchentlichen Zeitraum von der mündlichen getrennt wird, hinfällig geworden. Alle Examinanden erhalten dieselben Aufgaben und haben sie daher auch gleichzeitig zu lösen, wenn die Prüfung als eine gleichmäßige angesehen werden soll. Die schriftliche Entlassungsprüfung geht demnach von nun an der mündlichen unmittelbar voran. (Vergl. § 122.)

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die Seminardirectoren der Provinz mit Rücksicht auf die bevorstehenden Entlassungsprüfungen darauf aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 3738.

2.

Berlin, den 25. Mai 1882.

Auf die Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 2. Januar und 22. Februar d. J. — Nr. 72 und 1055 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß Lehramtsbewerber, welche weder zu den Seminarabiturienten gehören, noch in einem Lehramte commissarisch beschäftigt sind, die Zulassung zur Prüfung für Volksschullehrer verfagt werde, wenn sie bereits dreimal den Versuch, diese Prüfung abzulegen, ohne Erfolg gemacht haben.

(Unterschrift.)

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Magdeburg.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium rc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (außer Magdeburg), sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
11409 U. III a.

3.

Berlin, den 31. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 16. d. M. genehmige ich die Aufhebung der bisherigen Prüfungscommission für die Volksschullehrer des Fürstenthum Waldeck und die Anordnung, daß die dortigen Lehramtsbewerber von jetzt an ihre Prüfung, je nach ihrer Confession, an den Seminaren zu Homberg, Fulda oder Cassel abzulegen haben. Der von dem Fürstlichen Consistorium zu Arolsen gewünschten Abordnung eines Commissarius zu der Prüfung steht kein Bedenken entgegen; indessen hat sich dessen Mitwirksamkeit auf die Gegenwart bei der Prüfung, Theilnahme an der Entscheidung über das Resultat der Religionsprüfung, soweit dieselbe die Examinanden aus dem Fürstenthum Waldeck angeht, und Unterzeichnung der Zeugnisse der letzteren zu beschränken.

Das Examen nehmen auch bei diesen die ordentlichen Mitglieder der Prüfungscommission ab.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Cassel.
U. 3737.

§ 120. Die Zulassung der aus dem Seminar verwiesenen Zöglinge zur Lehrerprüfung und zum Schuldienste. (Zugleich Rückbeziehung auf § 6 der Seminar-Lehrordnung vom 15. October 1872.)

1. E. v. 4. Dec. 1865, betr. den vorbezeichneten Gegenstand und der denselben veranlassende Regierungs-Präsidialbericht.
2. Anmerk.: E. v. 24. Aug. 1885 und Verfüg. des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Breslau, vom 29. Juli 1885, betr. Maßregeln gegen Seminaristen, deren Entlassung in Aussicht genommen ist.

1. Zulassung der aus Seminaren verwiesenen Zöglinge zum Schuldienst.

Auf den gefälligen Bericht vom 20. September d. J. (Anlage a) erwiedere ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium ergebenst Folgendes.

Digitized by Google

Der in Abschrift eingereichte Beschluß der dortigen Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 20. September d. J., die Beschäftigung der aus Seminaren verwiesenen Zöglinge im Schulamt betreffend, ist nicht zutreffend und kann nicht aufrecht erhalten werden. Wenn überhaupt Niemand, auch nicht vorübergehend, aushelfend oder stellvertretend im Schulamt beschäftigt werden soll, der nicht die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hat, so kann von dieser Regel am wenigsten bei solchen Individuen eine Ausnahme gemacht werden, die strafweise aus einer Lehrerbildungsanstalt haben entfernt werden müssen.

Dagegen kann der Grund zur Entfernung aus dem Seminar ein solcher sein, daß zwar die letztere vollständig gerechtfertigt erscheint, ohne daß die Nothwendigkeit vorläge, das betreffende Individuum überhaupt und für immer von dem Schuldienst auszuschließen. In solchen Fällen ist dem ausgewiesenen Seminaristen zu überlassen, sich privatim auf die Lehrerprüfung vorzubereiten und demnächst seine Zulassung zu derselben bei der Königlichen Regierung zu beantragen. Die Zulassung ist jedesmal von meiner, durch die Königliche Regierung zu beantragenden Genehmigung abhängig.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium in N.
20937. U.

a.

Mittels des Hohen Rescripts vom 1. Juni 1826 Nr. 8926 sind Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamtscandidaten erlassen, und ist ad 10 wörtlich verfügt worden:

„Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Fall zur Prüfung und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen werden."

Ein zu unserer Kenntniß gekommener Fall, wonach die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen des hiesigen Regierungscollegii ihre Genehmigung zur Annahme eines kurz vor Ende des letzten Wintersemesters aus dem Seminar zu N. wegen Uebertretung der Seminarordnung entfernten Seminaristen zur Vertretung eines beurlaubten Lehrers unterm 16. Mai cr., also wenige Monate nach seiner Entfernung aus dem Seminar ertheilt hatte, veranlaßte uns, diese Angelegenheit näherer Erörterung zu unterziehen und zur Beschlußnahme des Collegii zu bringen.

Wie Ew. Excellenz aus der Anlage ersehen wollen, hat das Collegium beschlossen, daß, wenn ein junger Mann, der wegen eines minder gravirenden Vergehens vom Seminar verwiesen sei, verdiene, unter Umständen dennoch dem Lehrerstand erhalten zu werden, es zulässig sei, ihn sofort aushülfsweise als Lehrer zu beschäftigen, allerdings nur unter Aufsicht eines ältern zuverlässigen Lehrers oder Rectors oder Schulinspectors, damit er der seinem Alter doppelt nahe tretenden Gefahr nicht unterliege, sich durch Mangel an angemessener Beschäftigung und Gewöhnung an Müßiggang und ein unordentliches Leben; womit zugleich die Gefahr, in schlechte Gesellschaft zu gerathen, verbunden sei, dem Lehrstand nach seinen sittlichen Anforderungen zu entfremden.

In jedem einzelnen Fall sei zu erwägen, ob ein entlassener Seminarist sofort nach seiner Entlassung oder wenigstens vor Ablauf einer bestimmt ein für allemal festzusetzenden Frist im Schulamte beschäftigt werden dürfe oder nicht.

Mit diesem Beschluß können wir uns aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären.

Zunächst widerspricht unserer Auffassung nach ein solches Verfahren den Bestimmungen des hohen Rescripts vom 1. Juni 1826, durch welche auch die interimistische und aushülfsweise Beschäftigung eines solchen Seminaristen ausgeschlossen ist.

Abgesehen aber hiervon halten wir die Verwendung von vor Kurzem mit der höchsten Disciplinarstrafe belegten Seminaristen im Schuldienst für durchaus nachtheilig. Einem jeden vom Seminar verwiesenen jungen Mann bleibt ein Makel anhangen, gleichviel ob die Verweisung wegen eines leichten oder schweren Vergehens erfolgt ist. Es muß das sittliche Gefühl der Kinder wie der Eltern irritiren, wenn sie einen erst vor Kurzem durch Verweisung aus dem Seminar bestraften jungen Mann als ihren Lehrer und Erzieher vor sich sehen. Sodann dürfte die Beschäftigung eines solchen jungen Mannes im Schulamt die durch die Verweisung desselben aus dem Seminar verfügte Strafe wenigstens theilweise wieder aufheben, wenn er auch noch schwer wiegende Nachtheile zu tragen hat.

Unserer unvorgreiflichen Ansicht nach darf auch die interimistische Beschäftigung eines verwiesenen Seminaristen nur erfolgen, nachdem eine längere Zeit verflossen, in welcher derselbe durch tadellose Führung seine Besserung bewiesen hat.

Ew. Excellenz geben wir die hochgeneigte Entscheidung in der vorgetragenen Angelegenheit anheim.

Das Regierungs-Präsidium.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herrn von Mühler
Excellenz zu Berlin.

2. Anmerkung.

Bezüglich der Warnungen, welche der Verweisung von Seminaristen vorangehen sollen, ist nachfolgende (erst nach Abdruck der §§ 51 bis 113 veröffentlichte) Verfügung ergangen:

Berlin, den 24. August 1885.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich beifolgend Abschrift einer seitens des Provinzial-Schulcollegiums zu Breslau unter dem 29. Juli d. J. an die Seminardirectoren der Provinz Schlesien erlassenen Verfügung (Anlage a.), betreffend die Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen, deren Entlassung aus dem Seminare wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten ꝛc. in Aussicht genommen werden muß, zur Kenntnißnahme und mit dem Anheimgeben zugehen, hiernach, sofern es noch nicht bereits geschehen, die Directoren der Seminare der dortigen Provinz

Digitized by Google

gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
mit Ausnahme des zu Breslau.
U. III. 2436.

a.

Breslau, den 29. Juli 1885.

Für die Zukunft bestimmen wir, daß solche Zöglinge, welche den Anforderungen des Lehrplanes nicht entsprechen, und deren Versetzung in die höhere Klasse voraussichtlich zu der vorgeschriebenen Zeit nicht wird erfolgen können, mindestens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres ausdrücklich und zu Protocoll vor dem Lehrercollegium zu verwarnen sind. Wenn die Vernachlässigung der Pflichten und das Zurückbleiben hinter den Anforderungen ausnahmsweise erst im letzten Vierteljahre in erkennbarem Maße eintreten sollte, so ist sofort Conferenzberathung über den Fall zu veranlassen und die Warnung alsdann noch nachzuholen. Stets aber müssen die Eltern oder Vormünder von derartigen Warnungen gleichzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

Bei etwa später zu stellenden Anträgen auf Entlassung so gewarnter Zöglinge ist uns das seiner Zeit aufgenommene Protocoll über die Androhung der Entlassung stets mit vorzulegen.

An
den Königlichen Seminardirector Herrn N.
Wohlgeboren zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken, daß die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung auf solche Zöglinge finden, deren Entlassung aus dem Seminar wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten oder wegen wiederholter Uebertretung der Hausordnung in Aussicht genommen werden muß; so daß ohne vorgängige förmliche Warnung künftig nur im Falle grober Vergehen oder bewußten hartnäckigen Widerstrebens gegen bestimmte Anordnungen des Directors oder der Lehrer die Ausschließung aus der Anstalt zu beantragen bleibt.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
von Seydewitz.

An
sämmtliche Königliche Seminardirectoren
der Provinz.

Zu vergl. § 6 der Seminar-Lehrordnung vom 15. October 1872.

§ 121. Die Prüfung der jüdischen Lehramtsbewerber.

E. v. 31. Dec. 1872. (Vgl. § 105 die Bestimmungen über das jüdische Lehrerseminar zu Hannover und über die Marks-Haindorf'sche Stiftung zu Münster.)

Berlin, den 31. December 1872.

Auf den Bericht vom 12. d. M. will ich meine Zustimmung dazu aussprechen, daß die Entlassungsprüfung an der dortigen Bildungsanstalt für jüdische Lehrer in der bisherigen Weise unter Vorsitz eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und in Verbindung mit der in Gemäßheit der §§ 20—22 des Gesetzes vom 30. September 1842 durch den Landrabbiner abzunehmenden Religionsprüfung abgehalten werde, gebe aber anheim zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, wenigstens noch den Director des dortigen Haupt-Seminars zu der Prüfung hinzuzuziehen.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der jüdischen Lehrer und der für dieselbe zu errichtenden Anstalten müssen der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die Verwaltungscommission der dortigen Bildungsanstalt für jüdische Lehrer, deren Vorstellung zurückfolgt, darnach bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.
U. 41815.

§ 122. Die schriftliche Prüfung. (§§ 6 bis 8 der Prüfungsordnung.)

E. v. 28. Febr. 1873.

Berlin, den 28. Februar 1873.

Die in dem Berichte vom 6. d. M. befürwortete Trennung der schriftlichen Prüfung der Seminarabiturienten von derjenigen der anderweitig vorgebildeten Lehramtsbewerber würde eine bedenkliche Ungleichheit in der Behandlung der beiden Categorien von Examinanden zu Folge haben. Andererseits ist anzuerkennen, daß den Lehrern des Seminars die zur Correctur der Arbeiten erforderliche Zeit gelassen werden muß. Es empfiehlt sich daher das Verfahren des hiesigen Schulcollegiums, nach welchem für die schriftlichen Prüfungsarbeiten, für welche 16—18 Stunden Zeit gelassen sind, drei volle Tage angesetzt werden, darnach aber ein voller Tag freigegeben ist, welchen die Lehrer für die Correctur der Arbeiten, die Examinanden zur Vorbereitung auf die Lehrproben benützen und auf welchen die mündliche Prüfung unmittelbar folgt. Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium gebe ich anheim, ein ähnliches Verfahren anzuordnen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 6887.

§ 123. Der Verlauf der Seminar-Entlassungs- und Volksschullehrerprüfung.

Verf. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Hannover v. 11. October 1879.

Anordnungen für die Entlassungsprüfungen an den Seminaren in der Provinz Hannover.

Hannover, den 11. October 1879.

In Folge der durch unsern Commissarius in diesem Herbst abgehaltenen Entlassungsprüfungen

Digitized by Google

an den Seminaren unseres Aufsichtskreises sehen wir uns veranlaßt, folgende allgemein gültige Bestimmungen zu treffen, welche in Zukunft bei den Abgangsprüfungen der Seminaristen genau zu beachten sind.

1. Wenn in § 13 und 23 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 vorgeschrieben ist, daß die Leistungen jedes Candidaten in den einzelnen Prüfungsfächern nach den Prädikaten sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) zu beurtheilen sind, so erwarten wir, daß künftighin in den den Geprüften auszustellenden Zeugnissen ausschließlich diese vier Prädikate zur Anwendung kommen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß Einschränkung oder Erhöhung dieser Prädikate im Einzelnen durch einen besonderen Zusatz in ausführlicher Weise ausgedrückt werden kann; z. B. Religion: gut, in der Bibelkunde noch unsicher; Geschichte: genügend, in der mündlichen Prüfung blieben seine Leistungen noch zurück; Pädagogik: gut, doch war seine schriftliche Arbeit in sprachlicher Beziehung noch mangelhaft u. drgl. — Wenn sich durch die bisherige Praxis bei den Prüfungen an den Seminaren der Gebrauch eingebürgert hat, daß Zwischenstufen zwischen den obigen Nummern mit + 2, + 3, — 3 angewendet worden sind und diesen die Bedeutung: recht gut, fast gut, nicht völlig genügend gegeben worden ist, so haben wir zwar gegen den Fortgebrauch dieser Bezeichnungen in den Prüfungsprotocollen zur Erleichterung des Prüfungsgeschäftes nichts einzuwenden; für die Ausstellung der schriftlichen Zeugnisse aber muß es bei den Bestimmungen der Prüfungsordnung in Verbindung mit unsern obigen Erläuterungen künftighin sein Bewenden behalten.

2. Da es für unsern Commissarius, als Vorsitzenden der Prüfungscommission, von Bedeutung ist, schon während der mündlichen Prüfung zu erfahren, wie sich die Leistungen des einzelnen Examinanden während seiner Seminarzeit gestaltet haben, so ordnen wir hierdurch an, daß unmittelbar vor der Entlassungsprüfung in einer Conferenz des Lehrercollegiums diejenigen Prädicate festgestellt werden, welche die Abiturienten für ihre Leistungen während der Seminarzeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sich verdient haben. Diese Prädikate sind alsdann durch Ziffern in rother oder blauer Tinte in die Rubriken der Prüfungsprotocolle einzutragen und auf solche Weise zur Kenntniß des Vorsitzenden zu bringen.

3. Bei der Abfassung der Clausurarbeiten machen wir den Directoren die größte Sorgfalt und strengste Controlle zur Pflicht; namentlich sind die Examinanden jedesmal vor der Benutzung von unerlaubten Hülfsmitteln beim Beginne der Arbeit eindringlichst zu warnen; auch ist ihnen zu eröffnen, daß der Versuch, unerlaubte Hülfsmittel zu gebrauchen, schon die Ausschließung von der Prüfung zur Folge haben würde. Daß den Examinanden vorher angekündigt wird, in welchem Gegenstande sie die Clausurarbeit anzufertigen haben, erscheint nur dann erforderlich, wenn besondere Vorbereitungen zur Anfertigung der Arbeit nöthig sind; in den übrigen Fällen genügt es, daß die Examinanden nur mit den erforderlichen Schreibmaterialien versehen, zur festgesetzten Stunde erscheinen und erst dann den Gegenstand der Arbeit erfahren. Die durch unsern Commissarius ausgewählten Aufgaben sind durch den Director sorgfältig unter Verschluß zu halten und werden versiegelt kurz vor Beginn der Arbeitsstunde dem Aufsicht führenden Lehrer übergeben, welcher in Gegenwart der Examinanden das Siegel löst und die Aufgabe ertheilt. Es ist darauf zu sehen, daß die Arbeitenden möglichst so gesetzt werden, daß eine Communication unter einander unmöglich gemacht oder wenigstens erschwert wird.

4. Bei Einreichung der Abgangszeugnisse an uns ist noch vielfach versäumt worden, die Aufnahmereverse der Abiturienten den Zeugnissen beizufügen, wir bringen daher unsere Verfügung vom 2. September 1876 Nr. 6024 hierdurch in Erinnerung.

5. Daß die Abgangszeugnisse mit einem Stempel von 1 Mark 50 Pf. zu belegen sind, beruht auf der Bestimmung des Stempeltarifs vom 24. Februar 1869 Nr. 61. Auch dies ist von den Directoren wiederholentlich übersehen worden, so daß durch die nachträgliche Erhebung der Stempelgebühren den Behörden lästige Weiterungen und den Zeugnißinhabern Unkosten erwachsen sind. Wir erwarten daher, daß künftig vor Entlassung der abgehenden Seminaristen die Stempelgebühren durch den Director eingezogen und die betreffenden Stempelmarken bei Einreichung der Zeugnisse uns vorgelegt werden. Das Ausstellen derselben auf die Zeugnisse ist zu unterlassen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
An
die Directoren der Königlichen Schullehrer-Seminare der Provinz.

§ 124. Die zweite Prüfung der Volksschullehrer.

(Vgl. den Erl. v. 15. Oct. 1872. § 114.)

Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. I § 16 bis 26.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. I.

(Vergl. § 114 und 117.)

§ 16.

Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualification für die definitive Anstellung zu erwerben (wegen der Taubstummenlehrer vgl. § 152, 5 c. Erl. v. 28. Febr. 1879).

§ 17.

Die Prüfungscommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt.

Auch im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 4 hier zur Anwendung (vergl. § 4, 15).

§ 18.

Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungsamtblatt bekannt gemacht.

§ 19.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulcollegium durch den Kreisschulinspector einzureichen. Derselben ist beizufügen:

Digitized by Google

1) ein Zeugnis des Localschulinspectors,
2) eine von den Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3) eine von ihm selbstgefertigte Zeichnung, und
4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§ 20.

Das Provinzial-Schulcollegium entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

§ 21.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

§ 22.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines andern Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Candidaten haben zwei Arbeiten der letzteren Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrercollegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Clausur unter Inspection eines Mitgliedes der Prüfungscommission anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichts, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Commission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden.

Die Prüfung wird collegialisch abgenommen.

§ 23.

Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualification unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesammtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung (§ 13).

§ 24.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei. (§ 15.)

§ 25.

Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besonderen Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im Uebrigen bestanden haben, das Zeugniß und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§ 26.

Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädikat „gut bestanden“ erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut“ bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugniß befähigt sie indeß nicht zum Unterrichte in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualification dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

§ 125. Die allgemeine Verbindlichkeit der zweiten Prüfung.

Vorbemerkung, betr. die zulässige Dispensation im Amte stehender älterer Lehrer von Ablegung der zweiten Prüfung. E. v. 31. März 1873.

1. E. v. 26. Nov. 1873, betr. die Verpflichtung der jüdischen Lehrer.
2. E. v. 18. Sept. 1878, betr. die Verpflichtung der an höheren Schulen angestellten Lehrer.
3. E. v. 17. März 1879; desgl.

Durch Verfügung vom 31. März 1873 (§ 163. 5) sind die Regierungen ermächtigt worden, Lehrer, welche das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, auf Grund tüchtiger Amtsführung von der zweiten Prüfung zu entbinden und definitiv anzustellen; für alle übrigen Fälle ist die allgemeine Verbindlichkeit der zweiten Prüfung durch folgende Erlasse ausgesprochen:

1.

Berlin, den 26. November 1873.

Bei Rückgabe der Anlage des Gesuches vom 28. v. M. eröffne ich Ihnen, daß nach den bestehenden Bestimmungen die definitive Anstellung der Lehrer von der Absolvirung einer zweiten Prüfung abhängig ist.

Diese Bestimmung gilt für alle Lehrer, also auch die jüdischen, und macht es keinen Unterschied, mit welchem Prädicate die erste Prüfung bestanden ist, auch nicht woher das Einkommen der Schulstelle fließt, an welcher die Anstellung erfolgt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. 42253.

2.

Berlin, den 18. September 1878.

Dem von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 5. d. M. gestellten Antrage, daß der Elementar- und technische Lehrer

Digitized by Google

N. an der höheren Bürgerschule zu N. unter Erlassung der zweiten Prüfung definitiv angestellt werde, kann nicht Folge gegeben werden. Für die definitive Anstellungsfähigkeit der Volksschullehrer ist das Bestehen der zweiten Prüfung eine unbedingt gültige Forderung; die Begrenzung des Bereiches der Fälle, in welchen eine Abstandnahme von der zweiten Prüfung zulässig ist, (Erlaß vom 31. März 1873) beweist nur die unbedingte Gültigkeit der Forderung. Eine Rücksicht auf Gründe, wie die in dem Berichte aufgeführten sind, würde eine allgemeine Aufhebung der zweiten Prüfung nahe bringen; sollte aber die definitive Anstellung der Elementarlehrer an höheren Schulen von anderen Forderungen abhängig gemacht werden, als die definitive Anstellung der Volksschullehrer, so würde hierdurch das Interesse der höheren Schulen auf das schwerste geschädigt werden. Die in der Eingabe des Dirigenten der höheren Bürgerschule zur Empfehlung des Antrages gemachte Bemerkung, daß der rc. N. beabsichtige, die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen zu bestehen, beruht auf einem Irrthume, da nach § 2 der betreffenden Prüfungsordnung die Zulassung zu dieser Prüfung durch die bereits erfolgte Ablegung der zweiten Prüfung für Volksschullehrer bedingt ist. u. s. w.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2331.

3.

Berlin, den 17. März 1879.

Auf den Bericht vom 4. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die erbetene Entscheidung über die Vorbedingung zur Anstellung von Elementarlehrern der höheren Unterrichtsanstalten in der, Jahrgang 1878 des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 608 publizirten Verfügung vom 18. September pr. — U. II. 2331 — gegeben ist, und daß hiernach die Forderung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, von den Elementarlehrern der höheren Unterrichtsanstalten das Bestehen der zweiten Prüfung vor definitiver Anstellung zu verlangen, als begründet anerkannt werden muß.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 701.

§ 126. Die Zulassung von Lehrern, welche die erste Prüfung außerhalb Preußens abgelegt haben, zur zweiten Prüfung.

1. E. v. 31. Jan. 1877,	betr. die Verpflichtung der von außerpreußischen Prüfungsbehörden des deutsch. Reiches zum Lehramte befähigten, in pr. Schuldienst übergetret. Lehrer zur Ablegung der zweiten Prüfung.
2. E. v. 5. Juni 1877,	
3. E. v. 4. Oct. 1877,	betr. die Ausschließung außerhalb Preußens beschäftigter Lehrer von der zweiten Prüfung.
4. Anmerk.,	betr. die Lehrer in der evangelischen Diaspora.

1.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 2. d. M. will ich genehmigen, daß Schulamtscandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung nur durch Prüfungszeugnisse außerpreußischer Prüfungsbehörden des Deutschen Reiches darthun, im diesseitigen Schuldienste unter Erlaß der ersten Prüfung provisorisch, aber unter der Bedingung angestellt werden können, daß Seitens derselben die in Preußen vorgeschriebene zweite Prüfung nach Maßgabe der für dieselbe geltenden Bestimmungen vor einer Preußischen Prüfungsbehörde abgelegt wird.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 5389.

2.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 21. v. M. ermächtige ich die Königliche Regierung, Schulamtscandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung für das Volksschulamt durch Zeugnisse außerpreußischer Prüfungsbehörden im Deutschen Reiche darthun, im diesseitigen Schuldienste unter Erlaß der ersten Prüfung provisorisch und unter der Bedingung anzustellen, daß dieselben die zweite Lehrerprüfung gemäß der für diese geltenden Bestimmungen vor einer Preußischen Prüfungscommission abzulegen haben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10170.

3.

Berlin, den 4. October 1877.

Auf die Eingabe vom 26. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Sie zu der zweiten Elementarlehrerprüfung in Preußen nicht zugelassen werden können. Nach § 16 der diesseitigen Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird diese Prüfung an einem Seminare desjenigen Regierungsbezirkes abgelegt, in welchem der Bewerber angestellt ist. Die Zulassung zu der Prüfung setzt somit die provisorische Anstellung des Aspiranten innerhalb des Preußischen Staates voraus, und diese Bedingung ist bei Ihnen nicht erfüllt.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (außerhalb der Preußischen Monarchie).
U. III. 14152.

4. Anmerkung.

Von dieser Bestimmung werden Ausnahmen gemacht zu Gunsten von Lehrern, welche auf preußischen Seminaren gebildet, in der evangelischen Diaspora — zu Madrid, Mailand, Triest, Kairo, Pera, Jerusalem u. s. w. thätig sind.

Digitized by Google

§ 127. Die Bedeutung und die Aufgabe der zweiten Prüfung.

1. E. v. 26. Sept. 1874, betr. die Bedeutung der zweiten Prüfung.
2. E. v. 17. Juli 1883, betr. die Aufgabe der zweiten Prüfung und Mittheilung einiger von dem Seminardirector Friese auf dem 4. Brandenb. Seminarlehrertage aufgestellten Thesen.
3. E. v. 8. Juni 1885, betr. die Einrichtung der zweiten Prüfung.
4. E. v. 10. Juni 1885, betr. die Mittheilung der allgemeinen Regierungs-Verfügung an die Seminare.

1.

Berlin, den 26. September 1874.

Wenn übrigens die Königliche Regierung in Ihrem Berichte die zweite Prüfung der Volksschullehrer wiederholt als Nachprüfung bezeichnet, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Bezeichnung den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 nicht entspricht und zu der Annahme berechtigt, als werde der Zweck dieser zweiten Prüfung dortseits nicht richtig erkannt.

Ich bemerke deshalb Folgendes. Die Prüfungsordnung vom 6. October 1854 hatte eine Nachprüfung der Schulamtsbewerber angeordnet, welche in der Circularverfügung vom 30. März 1857 (Centralblatt 1859 Seite 414 ff.) auch als Wiederholungsprüfung bezeichnet wird. Durch diese Ausdrücke waren indeß einige Prüfungscommissionen zu einem Verfahren verleitet worden, welches selbst mit dem materiellen Inhalte der früheren Verfügungen im directen Widerspruche stand, indem dieselben nicht, wie wörtlich vorgeschrieben war, das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit des Examinanden feststellten, sondern mit einer gewissen Peinlichkeit ihr Hauptaugenmerk darauf richteten, ob derselbe auch noch im Besitze desselben Maßes positiver Kenntnisse sei, welches er bei seiner ersten Prüfung in jedem einzelnen Gegenstande dargethan hatte.

Um derartige irrige Auffassungen zu verhüten, sind in den §§ 21 bis 26 l. der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 Bestimmungen bezüglich der zweiten Prüfung erlassen worden, welche die Aufgabe derselben außer Zweifel stellen und ist insbesondere durch § 23 al. 2 der bezeichneten Prüfungsordnung die Ablegung der Lehrprobe als das wesentlichste Stück der Prüfung angegeben worden.

Dadurch erhält diese Prüfung aber einen durchaus selbstständigen Character und wird demgemäß auch in § 16 ausdrücklich als zweite Prüfung bezeichnet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche auch in neuester Zeit nicht ausgeblieben sind, wird es von Belang sein, daß die Königliche Regierung für die bezeichnete Prüfung die Namen „Nachprüfung, Wiederholungsprüfung" vermeidet und vielmehr lediglich die Bezeichnung „zweite Prüfung" anwendet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10704.

2.

Berlin, den 17. Juli 1883.

Aus dem am 18. December v. J. (Nr. 11499) eingereichten Berichte über den vierten brandenburgischen Seminarlehrertag zu Frankfurt a. O., am 2. und 3. October v. J. habe ich mit Interesse von den Thesen des Seminardirectors Friese zu Neu-Ruppin über die zweite Volksschullehrerprüfung Kenntniß genommen und veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Frage, wie diese Prüfung am zweckmäßigsten einzurichten sei, in weitere Erwägung zu nehmen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. September 1874 (Centr.-Bl. f. d. Unt.-Verw. 1874 S. 657. — Schneider, Prüfungsordnungen für Volksschullehrer, S. 36) erinnere ich daran, daß die nächste Aufgabe der zweiten Prüfung darin besteht, festzustellen, ob der Candidat nach seiner bisherigen Amtsführung und dem auf seine weitere Bildung verwendeten Fleiße sich der definitiven Anstellung würdig gemacht habe. Festzustellen, ob der betreffende Lehrer das bei der Seminar-Entlassungsprüfung nachgewiesene Wissen in allen Gegenständen in demselben Maße noch besitze, ist nicht Aufgabe der zweiten Prüfung. Jedenfalls können einzelne in dieser Beziehung wahrgenommene Mängel nicht ohne Weiteres Grund für die Versagung der definitiven Anstellungsfähigkeit sein.

Dagegen kommt es darauf an, zu ermitteln, ob der Candidat zunächst in der Unterrichtsertheilung selbst ausreichend geschickt geworden sei, sich eine genügende Einsicht in die Methoden der einzelnen Unterrichtsgegenstände erworben habe, und ob ihm die für letztere wichtigen Lehr- und Lernmittel bekannt seien, insbesondere, ob er die Schulkunde, die Schulpraxis, die Grundsätze der Volksschulerziehung, von welchen er bei dem Austritte aus dem Seminar fast nur eine theoretische Kenntniß besessen hat, verstehe. Ferner wird auch darauf Gewicht zu legen sein, daß er eine genaue Kenntniß der in dem Bezirke seiner Amtsthätigkeit geltenden Verordnungen über Schuldisciplin, Schulversäumniße, Dispensation vom Schulbesuche, Ferien, Schulentlassung, Sprachunterricht in utraquistischen Schulen und sonstiger bei Versehung einer Lehrerstelle wesentlicher Bestimmungen der Schulverwaltung besitze.

Wenn die Prüfungscommission sich außerdem noch zur Aufgabe macht, zu ermitteln, ob der Candidat in irgend einem Gegenstande selbstständig weiter gearbeitet habe, so kann die mehrfach aufgestellte Behauptung, daß die Gegenstände der Prüfung keinen ausreichenden Stoff für dieselbe mehr gewährten, nicht aufrecht erhalten werden.

Einer Aenderung der Prüfungsformulare bedarf es dabei nicht, indessen hat es nichts gegen sich, daß, wenn die Prüfung sich nicht auf alle Nebenfächer erstreckt hat, dies in dem Zeugnisse vermerkt werde.

Berlin, den 3. März 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(Unterschrift.)

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. III. 2930.

Digitized by Google

Abschrift erhält die (titl.), bezw. das (titl.) zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. A.: gez. de la Croix.

2a.

Der Director Friese suchte in seinem Referate folgende Thesen zu begründen:

1) Der Grund der ungünstigen zweiten Prüfung ist bei einer Reihe von Lehrern nicht in dem Mangel an Fleiß oder Geschick zu suchen.
2) Er ist auch nicht zu suchen in zu hoher Censirung der Leistungen bei dem ersten Examen.
3) Es ist für den provisorisch angestellten Lehrer bis zur zweiten Prüfung sehr schwer, neben den ihm näher liegenden Pflichten auch das Maß seiner positiven Kenntnisse auf dem alten Niveau zu halten oder gar zu erweitern.
4) Die Feststellung des positiven Wissens bildet einen Theil der ersten Prüfung; sie zu wiederholen, ist nicht nur in den meisten Fällen unnöthig, sondern unter Umständen der Fortbildung im Berufe sogar hinderlich.
5) Gegenüber der ersten Prüfung ist die zweite fast ausschließlich eine fachmännische und gestattet nur ausnahmsweise die abermalige Feststellung rein positiver Kenntnisse.
6) Die beste Vorbereitung für die zweite Prüfung ist die treue schriftliche und mündliche Vorbereitung im engern und weitern Sinne für die einzelnen Unterrichtsstunden.
7) Die Gestaltung der zweiten Prüfung zu einer reinen Fachprüfung ist zwar schwierig, aber nicht unausführbar.

3. Auszug.

Berlin, den 8. Juni 1885.

Die zweckmäßigste und sicherste Art der zweiten Volksschullehrerprüfung ist weniger durch Abänderung der gegenwärtigen Prüfungsordnung, welche auch in der Conferenz nicht verlangt worden ist, als durch eine genaue Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung während derselben zu suchen. Es kommt, wie wiederholt ausgesprochen worden ist, darauf an, festzustellen, ob der in die Prüfung eingetretene Lehrer selbständig und erfolgreich an seiner Weiterbildung gearbeitet hat, und ob er ein praktisch tüchtiger Lehrer geworden ist. Außerdem ist in Betracht zu nehmen, daß die Examinanden nicht, wie bei der ersten Prüfung, Schüler, sondern im Amte stehende Männer sind. Die Möglichkeit, für die Prüfungen eine längere Zeitdauer in Anspruch zu nehmen, ist durch die Rücksicht auf die übrigen Geschäfte der Provinzial- und Regierungs-Schulräthe ausgeschlossen. Dagegen wird allerdings eine freie Handhabung der Prüfungsordnung, die Verminderung jedes Zeitverlustes auch jetzt schon die Gelegenheit schaffen können, denjenigen Examinanden, über welche ein sicheres Urtheil schwerer zu gewinnen ist, längere Zeit zu widmen. In dieser Beziehung ist mit Recht daran erinnert worden, daß das Urtheil über die wirklich guten Examinanden, namentlich wenn sie an dem Seminar geprüft werden, in welchem sie ausgebildet worden sind, sehr schnell gewonnen werden kann, und daß es nicht nöthig ist, jeden Lehrer in jedem Gegenstande zu prüfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. a. 11734.

4.

Berlin, den 10. Juni 1885.

In der Verfügung vom 3. März 1883 — U. III. 2930 — ist auf die maßgebenden Gesichtspunkte bei Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer und als auf eine wichtige Aufgabe derselben darauf hingewiesen, daß der Examinand eine genaue Kenntniß der in dem Bezirke seiner Amtsthätigkeit geltenden Verordnungen der Schulverwaltung besitze.

Damit dies ermöglicht werde, ist es erforderlich, daß die Königliche Regierung Ihre allgemeinen Verfügungen in Schulsachen den in Ihrem Bezirke wohnenden Schullehrer-Seminaren zugänglich macht.

Ich ordne deshalb hiermit an, daß die Königliche Regierung von den von Ihr erlassenen allgemeinen Verfügungen dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium so viele Abdrücke zugehen läßt, als zur Vertheilung an die Seminare Ihres Bezirkes erforderlich sind.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien ꝛc.
U. III. a. 14623.

In gleicher Weise ist unter dem 17. Juli d. J. (U. III. a. 16362) an die inzwischen in Wirksamkeit getretenen Königlichen Regierungen in der Provinz Hannover und an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover verfügt worden.

§ 128. Die Behandlung der Anmeldungen zur zweiten Prüfung.

1. E. v. 4. Mai 1872, betr. die Ausschließung unwürdiger Lehrer.
2. E. v. 15. Mai 1873, betr. den Geschäftsgang bei den Anmeldungen zur zweiten Prüfung.

1.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Das Circular-Rescript vom 6. October 1854 ordnet an, daß die Wiederholungsprüfung (jetzt zweite Prüfung) unter angemessener Berücksichtigung der über die amtliche und sittliche Führung sprechenden Zeugnisse stattfinden solle. Das Rescript vom 22. September 1870 (§ 163, 9 b.) erläutert dies dahin, daß wenn die bezüglichen Zeugnisse erhebliche Mängel erkennen lassen, die Zulassung zur Prüfung zu versagen sei.

Im vorliegenden Fall ist der Königlichen Re-

Digitized by Google

gierung bekannt, daß sich der Lehrer R. seit seiner Anstellung im Jahre 1868 in und außer dem Amt tadelnswerth geführt hat, und dieselbe hat ihn in Folge dessen in Ordnungsstrafe genommen, versetzt und ihm seine jetzige Stelle zum 1. Juli cr. gekündigt. Unter diesen Umständen erscheint der R. zur Ableistung der Wiederholungsprüfung nicht qualifizirt.

Wird er nicht zugelassen und sieht er also seine definitive Anstellung und somit auch seine ganze Lehrerlaufbahn in Frage gestellt, so liegt hierin der stärkste Antrieb für ihn, sich für das Amt tüchtig zu machen.

Dies Mittel hätte die Königliche Regierung nicht aus der Hand geben sollen.

Für künftige Fälle ist dies zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13193.

2.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Es ist Seitens einer Königlichen Regierung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. October v. J., nach welchen die Kreis-Schulinspectoren die Meldungen der provisorisch angestellten Lehrer zu der zweiten Prüfung unmittelbar an das Königliche Provinzial-Schulcollegium einzureichen haben, welchem die Entscheidung über die Zulassung derselben zur Prüfung zusteht (I. §§ 19, 20), dahin geändert werde, daß diese Correspondenz durch die Königlichen Regierungen vermittelt würde. Ich finde keine Veranlassung, letzteren diese Mehrarbeit, durch welche eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsgeschäfts entstehen würde, aufzulegen. Die Theilnahme eines Commissarius derjenigen Regierung, bezw. desjenigen Consistoriums, in dessen Bezirke die Prüfung stattfindet, an derselben (I, § 4, 17), und die Bestimmung, daß diese Behörde (die Aufsichtsbehörde) dem Examinanden die Bescheinigung zu ertheilen habe, daß er zur definitiven Anstellung befähigt sei, wahrt ihr Aufsichtsrecht über die Lehrer und giebt ihr die Gelegenheit, zu controliren, in welchem Maße dieselben den Aufforderungen zur rechtzeitigen Ablegung der Prüfung nachkommen. Damit dies aber mit ausreichender Sicherheit geschehen könne und der Regierung bezw. den Consistorien die Möglichkeit gegeben werde gegen die Zulassung eines Lehrers zur Prüfung Bedenken geltend zu machen, wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium bald nach Eingang der Meldungen der Regierung oder dem Consistorium des Bezirkes, bezw. da, wo für mehrere Bezirke nur eine Prüfungscommission besteht, den betreffenden Behörden ein Verzeichniß der angemeldeten Examinanden zugehen zu lassen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 17569.

§ 129. Instruction über den Gang und Umfang der zweiten Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren der Rheinprovinz. 1879.

Die nachstehende von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz im Jahre 1879 erlassene Instruction ist vom Herrn Minister genehmigt und durch Aufnahme in das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Instruction über den Gang und den Umfang der zweiten Prüfung der Volksschullehrer.

I. Schriftliche Prüfung.

1. Die Themata für die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die nach Maßgabe des § 22 der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 zu wählen sind, müssen spätestens 14 Tage vor dem für die mündliche Prüfung angesetzten Termine an uns eingereicht werden.

Für jedes Unterrichtsgebiet sind 3 Themata vorzuschlagen.

2. Die schriftlichen Arbeiten werden am ersten Tage der für die Prüfung angesetzten Zeit in Clausur angefertigt.

An demselben Tage noch erhält jeder Examinand eine Aufgabe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes für die abzulegende Lehrprobe.

II. Praktische Prüfung.

3. An dem auf die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten folgenden Tage werden zunächst die Lehrproben in der Seminar-Uebungsschule abgelegt.

4. Jedem Examinanden ist für die Ausführung der ihm gestellten praktischen Aufgabe eine Zeit von 20 Minuten einzuräumen.

5. Die gleichzeitige Abhaltung von Lehrproben in den verschiedenen Klassen der Uebungsschule ist gestattet; der Vorsitzende bestimmt, welche Mitglieder der Commission den einzelnen Proben beiwohnen sollen.

6. Bei jeder Lehrprobe müssen wenigstens drei Mitglieder der Commission anwesend sein.

7. Nach Absolvirung der Lehrproben werden in der versammelten Commission zunächst die Prädicate über den Ausfall der praktischen Uebung festgestellt; die Stimmenmehrheit derer, die der Probe beigewohnt haben, entscheidet.

8. Examinanden, die in der Lehrprobe das Prädicat nicht genügend erhalten, werden von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, und von dem Vorsitzenden nach Wiederaushändigung der eingereichten Meldepapiere und Proben entlassen.

III. Mündliche Prüfung.

9. Die mündliche Prüfung beginnt mit Pädagogik. Unter diesem Begriffe werden die dem Examinanden vorzulegenden Fragen über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre und die Schulpraxis zusammengefaßt.

Die Prüfung wird von dem Mitgliede des Seminar-Lehrercollegiums, welches mit dem Unterrichte in der Pädagogik an der Anstalt betraut ist, vorgenommen.

Digitized by Google

Bei der Prüfung in der Geschichte des Unterrichtes wird zu ermitteln gesucht, ob Examinand mit der historischen Entwickelung des Unterrichtswesens im allgemeinen und dem preußischen im besonderen soweit vertraut ist, um die Entwickelung der einzelnen Unterrichtszweige und deren Methoden begründen und mit den maßgebenden Unterrichtsgrundsätzen in lebendigen Zusammenhang setzen zu können. Hierbei wird sich von selbst ergeben, ob derselbe mit den Hauptvertretern der einschlägigen Grundsätze resp. mit den Männern und Schriften, welche auf die Ausgestaltung unseres Unterrichtswesens von nachhaltigem Einflusse gewesen sind, sich in dem erforderlichen Maße in Bekanntschaft erhalten hat.

10. Um dem Specialstudium in dieser Richtung möglichst Vorschub zu leisten und das Zusammenraffen von Kenntnissen lediglich für den Zweck des Examens thunlichst zu beseitigen, soll den Examinanden frei stehen, bei Beginn der mündlichen Prüfung dasjenige Gebiet bezw. diejenigen Schriften, auf welche sie speciell ihr Studium gerichtet haben, anzugeben, damit die bezüglichen Fragen darnach eingerichtet werden können.

11. Die Fragen aus der Unterrichtslehre sollen vorzugsweise die psychologischen und logischen Grundlagen des Unterrichtes zum Gegenstande nehmen, und die Fortbildung der Examinanden in diesen Materien constatiren.

12. Ist so durch die vorgenannten Prüfungsgegenstände ausreichende Gelegenheit vorhanden, die theoretische Weiterbildung der jungen Lehrer sicher zu erkennen, so werden die aus der Schulpraxis zu stellenden Fragen das Ziel festzuhalten haben, zu eruiren, in welchem Maße der Examinand in der Anwendung der für Erziehung und Unterricht maßgebenden Grundsätze auf die praktischen Aufgaben der Schule Sicherheit und Gewandtheit erlangt und Erfahrungen in Lösung derselben gesammelt hat.

13. Um daher die pädagogische Befähigung des Lehrers für die definitive Verwaltung des Schulamts sicher festzustellen, müssen demselben aus jedem der drei vorbezeichneten Gebiete Fragen vorgelegt werden, und ist es in der Natur der Sache gelegen, daß diese möglichst in innern Zusammenhang gebracht werden und dem Examinanden Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen.

Auch für diesen Theil der Prüfung ist auf jeden mindestens eine Zeit von 20 Minuten zuzugeben.

14. In Bezug auf die Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer ist in folgender Weise zu verfahren:

Der Vorsitzende bestimmt die Lehrfächer, deren Methodik Gegenstand der Prüfung bilden sollen. Nach der Zahl dieser Fächer werden die Examinanden in Gruppen eingetheilt und zwar geschieht diese Eintheilung auf Vorschlag des Lehrercollegiums, bezw. der Commission, unter Rücksicht:

a. auf Inhalt und Ausfall der eingereichten, über ein selbstgewähltes Thema angefertigten Arbeit;

b. auf die in dem Seminar-Entlassungszeugnisse ausgesprochenen Censuren;

c. auf die von dem Commissar der Königlichen Regierung bei einzelnen Examinanden gelegentlich der Schulrevisionen oder aus den Revisionsberichten der Schulinspectoren etwa bemerkten Mängel in einzelnen Lehrfächern.

15. In Folge dieser Eintheilung in Gruppen, — die, damit der Gang der Prüfung nicht unterbrochen werde, in der vor Beginn der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums abzuhaltenden allgemeinen Conferenz der Commissionsmitglieder vorgenommen wird, — wird jeder einzelne Examinand hinsichtlich der Methodik nur in der Gruppe bezw. in dem Lehrfache geprüft, welchem er zugewiesen ist.

16. Bei dieser Prüfung kann, wenn es der Commission erforderlich erscheint, auch auf die Erforschung der positiven Kenntnisse eingegangen werden.

17. Examinanden, welche bei ihrer Anmeldung oder beim Eintritte in die Prüfung in einzelnen Lehrfächern die Ertheilung einer höheren Censur beantragen, werden in einer besonderen Gruppe und mit Eingehen auf das positive Wissen in den betreffenden Gebieten geprüft.

Auch diese Gruppe wird in der Vorconferenz festgestellt, in welcher außerdem die Examinatoren und der Gang der Prüfung bestimmt wird.

18. Die Resultate der Prüfung werden in einer von dem Vorsitzenden zu führenden Censurtabelle nach Maßgabe des anliegenden Formulares niedergelegt.

Außerdem wird über die Vorconferenz, den Gang und Verlauf der Prüfung ein Protocoll aufgenommen.*)

§ 130. Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. Oct. 1872. II. § 1 bis 15.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

II.

Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen.

§ 1.

Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

*) Diese Instruction ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz im Jahre 1879 erlassen worden. — Dieselbe hat seitdem in der Ausführung in so weit eine Modification erfahren, als die Prüfung in der Methodik nicht auf ein Fach beschränkt bleibt, sondern nach Bedürfniß auf zwei bis drei Unterrichtsgruppen ausgedehnt wird.

Digitized by Google

§ 3.

Das Schulcollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§ 4.

Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis-Schulinspectoren, bei den Provinzial-Schulcollegien. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit im Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§ 5.

Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums eine besondere Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzenden, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräthen, einem Seminardirector, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§ 6.

Das Provinzial-Schulcollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8.

In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualification zu erlangen wünscht, und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen.

Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei, jüdische Candidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämmtliche Arbeiten werden in Clausur und unter Aufsicht angefertigt, bei Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexikons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§ 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind.

Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Commission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Candidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§ 11.

Ferner hat der Candidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Uebersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntniß von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§ 12.

Der Candidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder

a. in Religion und Deutsch oder
b. in Religion und Geschichte
   — ein jüdischer Candidat in Deutsch und Geschichte —, oder
c. in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder
d. in zwei fremden Sprachen

folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) in Religion:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes im Zusammenhange und mit den Haupthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2) Im Deutschen:

Systematische Kenntniß der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der classischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

Digitized by Google

3) In der Geschichte:

Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4) In der Geographie:

Kenntniß der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntniß der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5) In der Naturbeschreibung:

Uebersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien ꝛc., ebenso eine übersichtliche Kenntnis von der modernen populären Literatur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6) In der Physik, der organischen und der unorganischen Chemie:

Uebersichtliche Kenntniß des ganzen Gebietes dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntniß der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7) In der Arithmetik:

Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8) In der Geometrie:

Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9) In den fremden Sprachen:

a. im Lateinischen:

Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und correct zu übersetzen und auszulegen; Kenntniß der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b. im Französischen, beziehungsweise im Englischen:

Kenntniß der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache in's Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische, beziehungsweise Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniß der Geschichte der französischen, beziehungsweise der englischen Nationallitteratur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

§ 13.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädicate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in § 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§ 14.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebniß in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§ 15.

Bis auf Weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

§ 131. Umfang der erworbenen Befähigung und Beschränkung der Verbindlichkeit zur Ablegung der Prüfung. (§ 1 der Prüfungsordnung.)

1. E. v. 7. Dec. 1880, betr. Anstellung an Rectoratsschulen.
2. E. v. 26. Febr. 1878, betr. Befreiung der Candidaten des höheren Lehramtes von der Verbindlichkeit zur Ablegung der Mittelschullehrerprüfung.

Anmerk. E. v. 23. Mai 1865, betr. Zulassung von Elementarlehrern zur Prüfung für das höhere Lehramt.

1.

Bezüglich der Anstellung an Rektoratsschulen gelten die folgenden Bestimmungen:

a. An allen sogenannten Rectoratsschulen ohne Unterschied, ob ihre Ziele nur bis Quinta oder bis Obertertia (einschließlich) eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung reichen, können auch für den Unterricht im Deutschen, in den fremden Sprachen, der Mathematik und der Geschichte ebensowohl pro facultate docendi geprüfte Lehrer zugelassen werden, als solche academisch oder seminarisch gebildete Lehrer, welche die Mittelschullehrer- oder die Rectoratsprüfung bestanden haben.

b. Volksschullehrer, welche diese Prüfungen nicht bestanden haben, sind in der Regel nur für dieselben Fächer und dieselben Klassen zum Unterrichte an Rectoratsschulen verwendbar, für welche sie an höheren Schulen zugelassen werden.

(E. vom 7. December 1880 U. II. 7749. C.-Bl. S. 387.)

2.

Die in § 1 bezeichnete Befähigung kann auch durch Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt erworben werden:

Berlin, den 26. Februar 1878.

Wenn § 1 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 vorschreibt,

Digitized by Google

daß die Befähigung zum Unterrichte an den Oberklassen der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben werde, so hat dadurch keineswegs ausgeschlossen werden sollen, daß diese Befähigung auch durch Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt vor einer wissenschaftlichen Prüfungscommission erlangt werden könne. Hiermit stehen die §§ 2 und 4 dieser Prüfungsordnung, welche die Zulassung von Candidaten der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen vorschreiben und die Vorlegung der Zeugnisse über die bisher abgelegten philologischen Prüfungen anordnen, in keinem Widerspruche. Durch dieselben soll vielmehr denjenigen Candidaten der Philologie, welche entweder gar keine Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungscommission abgelegt oder vor derselben nur unzureichende Befähigung erlangt haben, die Möglichkeit gewährt werden, durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen die Befähigung zur Anstellung an solchen oder an höheren Mittelschulen zu erwerben.

Der Bestätigung des Candidaten N., welcher vor der wissenschaftlichen Prüfungscommission zu N. ein Zeugniß ersten Grades erworben hat, als Lehrer an der dortigen höheren Mädchenschule steht also kein Bedenken entgegen und ist eine weitere Prüfung ihm nicht aufzuerlegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. 6679.

3. Anmerkung.

Es ist in den letzten Jahren oft vorgekommen, daß Elementarlehrer sich mit dem Studium der neueren Sprachen beschäftigt und dann um Zulassung zum Examen pro facultate docendi für dieselben gebeten haben. Da solche Lehrer selten die Mängel ihrer Vorbildung genügend auszugleichen vermögen, so ist ihre Aufnahme unter die wissenschaftlichen Lehrer an Gymnasien oder Realschulen im Allgemeinen nicht wünschenswerth. Wenn gleichwohl die Zulassung derartiger Candidaten zum Examen pro facultate docendi neuerdings nicht selten genehmigt worden ist, so hat einerseits wirklich bedeutendem Talent und vorzüglicher Kenntniß, auch wenn Universitätsstudien nicht vorhergegangen waren, der Weg zu höheren Schulstellen nicht verschlossen werden sollen, andererseits ist dabei auf den thatsächlichen Mangel an Lehrern Rücksicht genommen, jedesmal aber in solchem Fall die Bedingung gestellt, daß der Examinand die Befähigung, im Englischen und Französischen bis einschließlich Prima zu unterrichten nachweise, außerdem aber, gemäß der Verfügung vom 11. August 1854, eine genügende allgemeine Bildung darthue. Andernfalls soll solchen Candidaten gar kein Prüfungszeugniß ertheilt werden.

ꝛc. ꝛc.

Indem ich die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission hierauf aufmerksam mache, wünsche ich, daß künftig in ähnlichen Fällen mit größerer Strenge verfahren und bei einem nicht in höherem Grade befriedigenden Resultat, solchen Aspiranten für das Lehramt an höheren Schulen ein Qualificationszeugniß nicht ertheilt werde.

Berlin, den 23. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu N.
6250. U.

§ 132. Die Candidaten der Theologie oder Philologie. (§ 2 der Prüfungsordnung.)

1. E. v. 10. Febr. 1875, betr. die Zulassung der Candidaten der Theologie und Philologie zur Mittelschullehrer-Prüfung auch ohne vorgängiges Examen in ihrer Facultät.
2. E. v. 28. Jan. 1885. Desgl.

1. Zulassung der Candidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen.

Berlin, den 10. Februar 1875.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium geht in der an den Candidaten N. zu N. erlassenen Verfügung vom 19. December v. J. von der Annahme aus, daß nur solche Candidaten der Theologie oder Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen seien, welche ihre theologische oder philologische Prüfung bestanden haben.

Diese Voraussetzung trifft nicht zu: es sind vielmehr diejenigen Candidaten, welche mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen und auf derselben mindestens drei Jahre hindurch Theologie oder Philologie studirt haben, zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen. Daß eine vorgängige anderweitige Prüfung nicht von ihnen verlangt werden soll, erhellt aus § 2 des Abschnitts II der Prüfungsordnung vom 15. October 1872, wo bezüglich ihrer keine Bedingung gestellt ist, während von den Volksschullehrern die vorgängige Ablegung der zweiten Prüfung verlangt wird, ferner aus Abschnitt III § 2 Absatz 1 daselbst, wo ausdrücklich ausgesprochen wird, daß Candidaten der Philologie, welche die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, zur Prüfung als Rectoren zuzulassen sind, ohne daß von ihnen etwa noch die Ablegung des Examens als Lehrer an Mittelschulen verlangt werde, endlich aus Abschnitt III § 2 Absatz 2 daselbst, wo die Bedingungen angegeben werden, unter welchen Candidaten sogar ausnahmsweise die sofortige Ablegung der Rectoratsprüfung gestattet werden kann.

Wenn im § 4 des Abschnitts II der erwähnten Prüfungsordnung von den Personen, welche sich zur Ablegung der Prüfung als Lehrer an Mittelschulen melden, die Einreichung der Zeugnisse über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen gefordert wird, so entspricht dies dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem der Prüfungscommission eine möglichst genaue Einsicht in den Bildungsgang des Examinanden gegeben werden soll. Auch findet diese Bestimmung ihre Ergänzung im § 10 Absatz 2 des Abschnitts II der Prüfungsordnung, wo die Commission ermächtigt wird, dem Candidaten auf Grund der Zeugnisse

Digitized by Google

über früher abgelegte Prüfungen einen wesentlichen Theil des mündlichen Examens zu erlassen.

Wenn demnach der Zulassung des Candidaten N. zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen keine anderen als die in der Verfügung vom 19. December v. J. geltend gemachten Bedenken entgegenstehen, so wolle ihm das Königliche Provinzial-Schulcollegium auf sein nebst Anlagen beigeschlossenes Gesuch vom 29. Januar v. J. nunmehr die Theilnahme an der Prüfung gestatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 1263.

2. Zulassung der Candidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen.

Berlin, den 28. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 15. December v. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, wie die dortseitige Annahme, daß nur solche Candidaten der Theologie oder der Philosophie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen seien, welche ihre theologische oder philologische Prüfung bestanden haben, nicht zutrifft. Es sind vielmehr diejenigen Candidaten, welche mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen und auf derselben mindestens drei Jahre hindurch Theologie oder Philologie studirt haben, zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen.

Daß eine vorgängige anderweitige Prüfung nicht von ihnen verlangt werden soll, erhellt aus § 2 des Abschnitts II der Prüfungsordnung vom 15. October 1872, wo bezüglich ihrer keine Bedingung gestellt ist, während von den Volksschullehrern die vorgängige Ablegung der zweiten Prüfung verlangt wird, ferner aus Abschnitt III, § 2 Absatz 1 daselbst, wo ausdrücklich ausgesprochen wird, daß Candidaten der Philologie, welche die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, zur Prüfung als Rectoren zuzulassen sind, ohne daß von ihnen etwa noch die Ablegung des Examens als Lehrer an Mittelschulen verlangt werde, endlich aus Abschnitt III, § 2 Absatz 2 daselbst, wo die Bedingungen angegeben werden, unter welchen Candidaten sogar ausnahmsweise die sofortige Ablegung der Rectoratsprüfung gestattet werden kann.

Wenn im § 4 des Abschnittes II der erwähnten Prüfungsordnung von den Personen, welche sich zur Ablegung der Prüfung als Lehrer an Mittelschulen melden, die Einreichung der Zeugnisse über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen gefordert wird, so entspricht dies dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem der Prüfungscommission eine möglichst genaue Einsicht in den Bildungsgang des Examinanden gegeben werden soll. Auch findet diese Bestimmung ihre Ergänzung im § 10 Absatz 2 des Abschnitts II der Prüfungsordnung, wo die Commission ermächtigt wird, dem Candidaten auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen einen wesentlichen Theil des mündlichen Examens zu erlassen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle daher dem Candidaten N. in N. auf das nebst Anlagen wieder beigefügte Gesuch vom 5. December v. J. die Theilnahme an der Prüfung gestatten und denselben mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. a. 21857.

§ 133. Competenz der Behörden und Vereinbarung mit dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium. (§ 5 der Prüfungsordnung.)

3. E. v. 13. Jan. 1873, betr. die Prüfung von Candidaten verschiedener Bekenntnisse vor derselben Prüfungscommission.
2. Vereinbarung mit dem herzoglich Anhaltischen Staatsministerium wegen Zulassung der dortigen Staatsangehörigen zur Mittelschullehrerprüfung in Magdeburg. (Schreiben vom 10. Juni 1876.)

1.

Berlin, den 13. Januar 1873.

Die Annahme des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, daß die Examinanden der verschiedenen Confessionen die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen und als Rectoren vor ein und derselben Prüfungscommission abzulegen haben, ist, wie der Wortlaut der Prüfungsordnung vom 15. October v. J. ergiebt, durchaus richtig. Die Bildung der Prüfungscommission ist aber, wie ich auf den Bericht vom 19. v. M. ausdrücklich bemerke, durch § 5 der bezeichneten Verordnung dem Oberpräsidenten der Provinz übertragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 2306.

2.

Ueber einen Vertrag, nach welchem Anhaltische Staatsangehörige zu den Mittelschul- und Rectoratsprüfungen zu Magdeburg zugelassen werden, giebt nachstehendes Schreiben Auskunft:

Berlin, den 10. Juni 1876.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 18. v. M. erkläre ich mich nach dem Wunsche des Herzoglichen Staatsministeriums mit der Zulassung Anhaltischer Staatsangehöriger zu den in Magdeburg stattfindenden Prüfungen für Mittelschullehrer und Rectoren unter denselben Bedingungen, welche in der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 für Preußische Staatsangehörige vorgeschrieben sind, und mit der Maßgabe einverstanden, daß die in Anhalt bestandenen Prüfungen der Volksschullehrer sowie der Candidaten des höheren Lehr- und Predigtamtes den entsprechenden Preußischen Prüfungen in Beziehung auf die Erfüllung der Vorbedingungen zur Anmeldung gleichgeachtet werden.

Die in § 10 al. 2 der Prüfungsordnung II für Mittelschullehrer ausgesprochene Befugniß zur Dispensation von der Prüfung in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes wird nicht von dem Provinzial-Schulcollegium, sondern von der Prüfungscommission ausgeübt.

Digitized by Google

Dagegen liegt nach § 2 Nr. 2 der Bestimmungen III über die Rectoratsprüfung die Befugniß zur Dispensation von Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer diesseits in der Hand der Provinzial-Schulcollegien, und es versteht sich von selbst, daß an Stelle der letzteren bei Anhaltischen Staatsangehörigen, welche dort in eines der in § 1 bezeichneten Aemter berufen worden sind, die Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung für das Schulwesen, tritt.

Im Uebrigen werden die Anhaltischen ganz wie die Preußischen Staatsangehörigen die formellen und materiellen Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 zu erfüllen und ihre Meldungen in vorgeschriebener Weise unmittelbar bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg, nicht durch die Herzogliche Regierung, einzureichen haben.

Durch Ablegung der Mittelschullehrer- und der Rectoratsprüfung erlangen die Anhaltischen Staatsangehörigen in dem diesseitigen Staatsgebiete die gleiche Anstellungsfähigkeit, wie Preußische Staatsangehörige. Es ergiebt sich dieses aus dem verfassungsmäßigen Indigenat und den bisher schon diesseits befolgten Grundsätzen.

Zu meiner Genugthuung befinde ich mich hiernach in der Lage, den Wünschen des Herzoglichen Staatsministeriums vollständig entgegenkommen zu können.

Falk.

An
das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu
Dessau.
U. III. 5711.

§ 134. Die Prüfungsgegenstände und der theilweise Erlaß der Prüfung für Zöglinge der Lehrer-Fortbildungsanstalten. (§ 12 der Prüfungsordnung.)

1. E. v. 9. Mai 1873.
2. E. v. 17. Juni 1875.
betr. die Wahl der Prüfungsgegenstände.
3. E. v. 17. Juni 1885, betr. Abänderung der bezüglichen Vorschrift in § 12.
4. Die Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Elberfeld. Statut vom 12. August 1878.
5. Desgl. zu Königsberg. Statut v. 14. Febr. 1881.
5a. Abänderung desselben. E. v. 13. Jan. 1885.
6. Einrichtungsplan der Lehrer-Fortbildungsanstalt zu Stettin. Statut v. 4. Juli 1874.
6a. E. v. 23. Mai 1884. Erläuterung zu Vorstehendem.

1.

Berlin, den 9. Mai 1873.

In der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen vom 15. October v. J. sind an die Examinanden der Natur der Sache gemäß Anforderungen gestellt worden, welche sich nur von Denjenigen erfüllen lassen, die in die einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingedrungen sind. Es mußte daher von der Forderung einer allgemeinen und gleichmäßigen Bildung, wie sie bei den Entlassungsprüfungen sowohl der Seminare, wie der Gymnasien gefordert wird, abgesehen und den Bewerbern freigegeben werden, diejenigen Gegenstände zu wählen, in denen sie den bezeichneten Bildungsgrad nachzuweisen wünschen.

Die Prüfungsordnung bezeichnet dabei die zusammengehörigen Disciplinen, wie es in § 12 a bis d geschehen ist. Selbstverständlich darf es aber bei der Ausführung der Bestimmungen Niemandem versagt werden, einen weiteren Umfang der Qualification, also beispielsweise neben der Prüfung in Religion und Deutsch, auch diejenige in der Geschichte oder in einem der mathematischen oder der naturwissenschaftlichen Fächer zu beantragen. Hieraus lösen sich die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 25. v. M. angeregten Zweifel.

Nach dem klaren Wortlaut von § 10 und § 12 a bis c kann ein Examinand die Qualification für den Unterricht an Mittelschulen und höheren Töchterschulen erwerben, wenn er die Kenntnisse eines Seminarabiturienten, zu denen fremde Sprachen nicht nothwendig gehören, besitzt und außerdem in den dort angegebenen Gegenständen eine umfassendere und gründlichere Bildung erworben hat. Es kann demnach ein Examinand, welcher in keiner fremden Sprache geprüft ist, das Zeugniß als Mittelschullehrer erwerben; es kann aber auch ein solcher neben einer der unter a bis c bezeichneten Qualification noch die Prüfung in einer fremden Sprache beantragen. Mit Bezug hierauf ordnet § 8 eine schriftliche Prüfung in derjenigen fremden Sprache an, in welcher der Examinand eine Qualification zu erlangen wünscht. Sucht derselbe, was bei Literaten nicht selten geschehen wird, eine solche für alle drei in § 12 unter 9 genannten Sprachen, so muß er in allen dreien schriftliche Arbeiten machen.

Die Geographie ist der gegenwärtigen Richtung dieser Wissenschaft entsprechend den mathematisch naturwissenschaftlichen Fächern zugerechnet worden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

2.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Auf den Bericht vom 3. d. M. trete ich der Auffassung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums dahin bei, daß die in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 § 12 unter a bis d gegebene Zusammenstellung von Fächern nicht beispielsweise, sondern abschließend erfolgt ist.*) In der von dem Lehrer N. erwähnten Verfügung an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. ist nur zugelassen, daß zu den nach dem angeführten § 12 zusammengehörigen und darum paarweise zusammengestellten Prüfungsfächern ein drittes hinzugenommen, keineswegs aber statt des einen dieser Fächer ein anderes substituirt werde. In gleichem Sinne spricht sich übrigens bereits meine Circular-Verfügung vom 9. Mai 1873 U. 17541 (C.-Bl. der Unterrichtsverwaltung S. 333) in alin. 2 aus.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 6531.

*) Vgl. indeß E. v. 17. Juni 1885, umstehend unter Nr. 3.

Digitized by Google

3.

Berlin, den 17. Juni 1885.

Auf den Bericht vom 20. Mai d. Js. — 4899 — ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den Lehrern, welche die Prüfung für Mittelschulen ablegen wollen, die Combination der Gruppen a und b des § 12 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 auch mit Ausschließung der Religion allgemein zu gestatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barthausen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz.

An
sämmtliche andere Königliche Provinzial-Schulcollegien der Monarchie.
U. III. a. 15071.

4. Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Elberfeld.

Bereits im October 1872 hat die Stadt Elberfeld einen Fortbildungscursus für die an den städtischen Volksschulen angestellten Lehrer eingerichtet, zunächst zu dem Zwecke, jüngeren Lehrern Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in den wichtigsten Gegenständen des Elementarunterrichtes zu geben. Als Lehrer wurden außer tüchtigen Elementarlehrern der Director des Gymnasiums sowie Fachlehrer theils von dem Gymnasium, theils von der Real- und der Gewerbeschule gewonnen. Die Einrichtung fand in den Kreisen der Elementarlehrer eine stets zunehmende lebhafte Betheiligung, wie andererseits die jährlich vor einem Curatorium abgelegten Schlußprüfungen erfreuliche Resultate ergaben und ein günstiger Einfluß auf den Volksschulunterricht erkennbar wurde. Die Stadtverordneten-Versammlung hat deshalb diese Lehrer-Fortbildungsanstalt zu einer dauernden Einrichtung zu erheben beschlossen und nachdem schon seit zwei Jahren auch der Unterricht in Französisch und Englisch in den Lehrplan aufgenommen worden, ihr Streben dahin gerichtet, der Anstalt in Beziehung auf die Mittelschullehrer-Prüfung dieselbe Berechtigung zu erwirken, welche der Lehrer-Fortbildungsanstalt zu Stettin nach dem in dem Centralblatt der Unterrichtsverwaltung pro 1874 Seite 619 abgedruckten Einrichtungsplane verliehen worden ist.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 28. October 1878 den nachfolgenden Einrichtungsplan genehmigt.

Einrichtungsplan

für die hiesige Volksschullehrer-Fortbildungsanstalt.

§ 1.

Die Lehrer-Fortbildungsanstalt in Elberfeld, deren Kosten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der städtischen Behörden bestritten werden, wird von einem Curatorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister resp. dessen Vertreter, als Vorsitzendem, und 8 von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern geleitet.

Die 8 Mitglieder, unter denen mindestens 4 Stadtverordnete sein müssen, werden auf 6 Jahre gewählt.

Alle 2 Jahre scheidet ein Drittheil — 3, 3, 2 — aus, die Ausscheidenden sind aber wieder wählbar.

Die zuerst ausscheidenden 6 Mitglieder — 3 und 3 — werden durch das Loos bestimmt.

§ 2.

Die Anstalt verfolgt den Zweck, den hiesigen Elementarlehrern zu ihrer weiteren materiellen und formellen Ausbildung in den Unterrichtsfächern der Volksschule Gelegenheit zu bieten und ihnen zugleich die Erwerbung der Qualification zum Unterrichten an Mittelschulen zu erleichtern.

Zur Theilnahme an dem Unterrichte werden alle Elementarschullehrer von öffentlichen und von privaten Schulen unentgeltlich zugelassen.

§ 3.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind:

1) Deutsch, 2) Geschichte und Geographie, 3) Mathematik, 4) Naturwissenschaften, 5) Französisch, 6) Englisch, 7) Pädagogik.

§ 4.

Die definitive Festsetzung eines regelmäßigen Turnus der genannten Fächer wird vorbehalten.

Einstweilen soll die gleichzeitige Behandlung von 2 bis 3 Gegenständen in je 2 wöchentlichen Lehrstunden mit zweijähriger Cursusdauer in Aussicht genommen werden.

§ 5.

Beim Beginn eines Cursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde zu legenden Lehrbücher genau bezeichnet wird.

Dieser Plan wird den Theilnehmern bei dem Beginne des Unterrichtes als Anhalt mitgetheilt.

§ 6.

Nach Beendigung eines Lehrcursus findet für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte ihnen dargebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungscommission besteht aus einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem, aus dem Oberbürgermeister resp. dessen Vertreter, einem vom Curatorium aus seiner Mitte zu erwählenden Deputirten und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die Mitglieder des Curatoriums sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt.

Der Prüfungsmodus im Einzelnen wird nach Analogie der in den allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch den Königlichen Commissarius festgesetzt.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird bei

Digitized by Google

Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädicate werden in das Befähigungszeugniß als Mittelschullehrer aufgenommen, eventuell ergänzungsweise nachgetragen.

Der vorstehende Plan ist in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 6 d. M. genehmigt worden.

Elberfeld, den 12. August 1878.

Für den Oberbürgermeister:
der Beigeordnete.
(L. S.) (Unterschrift.)

5. Statut der Fortbildungsanstalt für Lehrer in Königsberg.

§ 1.

Die Fortbildungsanstalt für Lehrer in Königsberg, deren Kosten durch einen Beitrag aus Gemeindemitteln bestritten werden, wird von der Stadtschul-Deputation geleitet.

§ 2.

Zur Theilnahme an dem in ihr ertheilten Unterrichte werden alle Volks- und Elementarschullehrer von öffentlichen oder privaten Schulen zugelassen.

§ 3.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind:

1. Deutsch,
2. Französisch,
3. Englisch,
4. Mathematik,
5. Beschreibende Naturwissenschaften,
6. Geschichte,
7. Geographie,
8. Physik und Chemie.

§ 4.

Die im § 3 genannten Unterrichtsgegenstände werden in 4jährigem Turnus gelehrt, so zwar, daß in jedem Schuljahre in zweien derselben in je zwei wöchentlichen Stunden Unterricht ertheilt wird.

§ 5.

Beim Beginne eines Cursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommenden Stoffe mit Angabe der zu Grunde gelegten Bücher genau bezeichnet wird. Dieser Plan wird dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Revision und Bestätigung vorgelegt, und, nachdem diese erfolgt ist, den Theilnehmern beim Beginne des Unterrichtes als Anhalt mitgetheilt.

§ 6.

Von der Annahme der den Unterricht an der Anstalt ertheilenden Lehrer, sowie von jedem Wechsel in dem Personal derselben ist dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Anzeige zu machen und die Genehmigung dazu einzuholen.

§ 7.

Einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums steht das Recht jederzeitiger Revision des Lehrbetriebes in der Anstalt zu und müssen die Anordnungen dieser Behörde bezüglich des Unterrichtsbetriebes befolgt werden.

§ 8.

Nach Beendigung eines Lehrcursus findet unter dem Vorsitze des Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte gebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die Allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Königlichen Commissarius als Vorsitzenden, aus einem Commissarius der Stadtschul-Deputation und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die andern Mitglieder der Stadtschul-Deputation sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt. Außerdem kann der Königliche Commissarius auch anderen Personen den Zutritt gestatten. — Der Prüfungsmodus im Einzelnen wird nach Analogie der in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch eben denselben festgesetzt.

§ 9.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen.

Die erworbenen Prädicate werden in das Befähigungszeugniß als Mittelschullehrer aufgenommen.

Königsberg, den 14. Februar 1881.

Stadtschul-Deputation.

5a.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 4. December v. J. will ich unter den vorgetragenen Umständen genehmigen, daß aus dem Lehrplane der dortigen Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer das „Englische“ und „Französische“ als Unterrichtsgegenstände ausgeschlossen und in denselben nur folgende sechs Unterrichtsgegenstände, nämlich:

„Deutsch, beschreibende Naturwissenschaften, Mathematik, Geschichte, Physik und Chemie“,

welche in einem dreijährigen Turnus gelehrt werden sollen, aufgenommen werden.

Das unterm 1. März 1881 bestätigte Statut der Fortbildungsanstalt vom 14. Februar 1881 ist hiernach entsprechend abzuändern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu
Königsberg i. Pr.
U. III. a. 21662.

6. Einrichtungsplan der Lehrerfortbildungsanstalt in Stettin.

Für die in der Ueberschrift genannte Anstalt ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an Stelle des im Centralblatt pro 1869 Seite 525 Nr. 189 mitgetheilten Einrichtungsplanes der nachfolgende getreten.

Digitized by Google

Stettin, den 4. Juli 1874.

§ 1.

Die Lehrer-Fortbildungsanstalt in Stettin, deren Kosten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der städtischen Behörden bestritten werden, wird von der Stadt-Schuldeputation geleitet.

§ 2.

Zur Theilnahme an dem in ihr ertheilten Unterrichte werden alle Elementarschullehrer von öffentlichen und von privaten Schulen unentgeltlich zugelassen.

§ 3.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind:
1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Mathematik, 4. Beschreibende Naturwissenschaften, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Physik, 8. Chemie, 9. Musik.

§ 4.

Die in § 3 genannten Unterrichtsgegenstände werden in vierjährigem Turnus gelehrt, so zwar, daß in jedem Schuljahre in zweien derselben in je zwei wöchentlichen Stunden Unterricht ertheilt wird. Außerdem wird Unterricht in der Musik ertheilt, so oft ein Bedürfniß dazu hervortritt.

§ 5.

Beim Beginn eines Cursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde gelegten Lehrbücher genau bezeichnet wird. Dieser Plan wird den Theilnehmern beim Beginn des Unterrichts als Anhalt mitgetheilt.

§ 6.

Nach Beendigung eines Lehrcursus findet auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. August 1874 U. III. 9034 unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte gebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die Allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Königlichen Commissarius als Vorsitzendem, aus dem Stadtschulrathe und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die Mitglieder der Stadt-Schuldeputation sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt.

Außerdem kann der Königliche Commissarius auch anderen Personen den Zutritt gestatten.

Der Prüfungsmodus im Einzelnen wird nach Analogie der in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch eben denselben festgesetzt.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird nach dem oben genannten Rescripte des Herrn Ressortministers bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädicate werden in das Befähigungszeugniß als Mittelschullehrer aufgenommen event. ergänzungsweise nachgetragen.

Die Stadt-Schuldeputation.

6a.

Zur Schlußprüfung in der Lehrer-Fortbildungsanstalt in Stettin dürfen nur solche Lehrer zugelassen werden, welche vorher die zweite Prüfung bestanden haben.

Berlin, den 23. Mai 1884.

Auf die Eingabe vom 25. März d. J. erwidere ich Ihnen bei Rücksendung der Anlagen, daß ich mich mit der von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium daselbst durch Verfügung vom 17. April 1883 getroffenen Anordnung, wonach vom Jahre 1884 an zu den Schlußprüfungen in der dortigen Lehrer-Fortbildungsanstalt nur solche Lehrer zugelassen werden sollen, welche vorher die zweite Prüfung bestanden haben, nur einverstanden erklären kann.

Da Sie bisher die zweite Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, so kann Ihrem Gesuche um Zulassung zur Schlußprüfung des diesjährigen Lehrer-Fortbildungscursus meinerseits keine Folge gegeben werden.

An
den Zeichenlehrer am städtischen Realgymnasium
Herrn L. zu Stettin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 19. April d. J. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. a. 13700.

§ 125. Die Form der Zeugnisse. (§ 14 der Prüfungsordnung.)

C. v. 30. Sept. 1873.

Berlin, den 30. September 1873.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält anliegend ein Formular, welches bei Ausstellung der Zeugnisse über die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu benutzen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Zeugniß der Befähigung
als
Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.

N. N., geboren am ten 18 zu , Kreis , Confession, hat vor der unterzeichneten Commission in der Zeit vom bis d. M. die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden, da er in derselben nicht nur die in §§ 10 und 11 der Prüfungsordnung vom 15.

Digitized by Google

October 1872 geforderte allgemeine und pädagogische Bildung, sondern auch in und über das Maß derselben hinausgehende {genügende / gute} Kenntnisse nachgewiesen hat.

den ten 18

Die Königliche Prüfungscommission.

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem N. N. zu N. die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen ertheilt.

den ten 18

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium.

§ 136. Die Prüfung der Rectoren.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren v. 15. Oct. 1872. III. § 1 bis 8.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren. (15. Oct. 1872. B. 2815.)

III. Prüfung der Rectoren.

§ 1.

Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirector, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rector von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Character von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hülfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

§ 2.

Zur Rectoratsprüfung werden zugelassen:

1) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der in § 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Character von Volksschulen haben. (Wegen der Candidaten vgl. § 132.)

§ 3.

Die Rectoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildete Commission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Ein Commissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. (Durch Verf. v. 24. Mai 1873 C.-Bl. S. 418 ist die Zuziehung eines Commissars der städtischen Schuldeputation zu den Prüfungen der Berliner Gemeindelehrer empfohlen.)

§ 4.

Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§ 5.

Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulcollegium dem Candidaten gegeben.

§ 6.

Diejenigen Examinanden, welche die Qualification als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§ 2 al. 2, 3), legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schulen ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualification für die Uebernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniß die Bescheinigung über dieselbe.

§ 8.

Bis auf Weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Digitized by Google

§ 137. Allgemeine Verbindlichkeit der Prüfung für Rectoren.

1. E. v. 12. Mai 1873, betr. den Ausschluß einer Dispensation von der Rectoratsprüfung bei Berufung von Lehrern zur Leitung von Mittel- und von höheren Mädchenschulen.
2. E. v. 7. Juli 1882, betr. Ausschluß einer Dispensation von der Rectoratsprüfung auf Grund der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt.
3. E. v. 4. Sept. 1873, betr. die Verbindlichkeit der Lehrer an den Seminar-Uebungsschulen zur Ablegung der Rectoratsprüfung. (Vgl. § 76.)

1.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Bei der Bestimmung, daß Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst ausnahmsweise von der Prüfung für das Rectorat entbunden werden dürften, war die Rücksicht darauf maßgebend, daß sonst in der Uebergangszeit für die Seminarverwaltung eine zu große Beschränkung in der Wahl geeigneter Lehrer eintreten könnte. Eine ähnliche Besorgniß in Bezug auf die Besetzung der Rectorate an Mittelschulen und höheren Töchterschulen ist um so weniger begründet, als von den Rectoren dieser Anstalten bereits seit dem 29. März 1827 die Ablegung einer besonderen Prüfung verlangt wird. Ich kann daher dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 24. v. M., eine ausnahmsweise Entbindung von der Rectoratsprüfung auch für andere Lehrer zu gestatten, weder im Allgemeinen, noch in Bezug auf den zum Director einer höheren Mädchenschule zu N. gewählten Lehrer N. die Genehmigung ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 17569.

2.

Berlin, den 7. Juli 1882.

In der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 ist unter III § 1 vorgeschrieben, daß die Befähigung zur Anstellung als Rector von höheren Mädchenschulen durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben werde. Bei dieser Prüfung handelt es sich, wie § 6 der Prüfungsordnung erkennen läßt, nicht um den Nachweis eines gewissen Maßes positiver Kenntnisse, sondern um die Ermittelung, ob der Examinand die Erfahrungen gesammelt und die Einsicht in die Organisation der Schulen gewonnen, sich namentlich auch die Sicherheit in Handhabung der Schulzucht angeeignet habe, welche erwarten lassen, daß die von ihm geleitete Schule ihre erziehlichen und unterrichtlichen Aufgaben erfüllen würde.

In der früheren Ablegung wissenschaftlicher Prüfungen, sowie in einer, wenn auch vorzüglich erfolgreichen bloßen Lehrthätigkeit liegt eine Bürgschaft hierfür noch nicht. Es ist daher auch in der Prüfungsordnung die Zulässigkeit eines Dispenses von der Prüfung für designirte Rectoren nicht ausgesprochen, und ich befinde mich demnach auch nicht in der Lage, den zum Rector der höheren Mädchenschule zu N. berufenen Lehrer N. von Ablegung der Rectoratsprüfung zu dispensiren. Die Königliche Regierung wolle denselben hiervon auf das mittels Berichtes vom 11. Juni d. J. eingereichte Gesuch vom 21. April d. J. in Kenntniß setzen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 14725.

3.

Berlin, den 4. September 1873.

Die Berechtigung zur Anstellung als Seminarlehrer wird nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (Prüfungsordnung III § 1) durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Lehrer an den Seminar-Uebungsschulen gehören zu den Seminarlehrern und muß sonach auch für eine derartige Stelle die Absolvirung der Rectoratsprüfung gefordert werden.

Der Lehrer N., welchen das Königliche Provinzial-Schulcollegium nach dem Bericht vom 25. v. M. für die Stelle eines Uebungsschullehrers am Seminar zu N. in Vorschlag bringt, befindet sich erst wenig über zwei Jahre im Schuldienst, hat die Nachprüfung noch nicht bestanden und kann schon aus diesem Grunde nicht definitiv angestellt werden. Könnte er auch nach Ableistung der Nachprüfung von der Ablegung der Prüfung für Mittelschulen nach § 2 Nr. 2 der allgirten Prüfungsordnung entbunden werden, so würde er doch, um die definitive Anstellung als Uebungsschullehrer zu erlangen, der Rectoratsprüfung sich unterziehen müssen, wodurch das Provisorium noch weiter hinaus verlängert werden würde.

Hiernach unterliegt die Berufung des ꝛc. N. nicht unwesentlichen Bedenken, wie es sich auch in Erwägung noch anderer Momente nicht empfiehlt, Lehrer, die ihre Nachprüfung noch nicht absolvirt haben, zu Uebungsschullehrern zu berufen ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 33460.

§ 138. Specialbestimmungen zur Prüfungsordnung für Rectoren.

1. E. v. 6. Nov. 1875, betr. die Ausschließung einer unbeschränkten Rectoratsbefähigung bei Lehrern, welche keiner fremden Sprache mächtig sind.
2. E. v. 19. April 1876, betr. das Verfahren bei Ermittelung der fremdsprachlichen Kenntnisse von Seminarlehrern.
3. E. v. 10. Januar 1877, betr. die Voraussetzungen

Digitized by Google

für die Zulassung zur Rectoratsprüfung und die Prüfung in fremden Sprachen.
4. E. v. 21. Febr. 1877, betr. denselben Gegenstand.

1.

Berlin, den 6. November 1875.

In § 6 des auf die Prüfungen der Rectoren bezüglichen Abschnittes der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 ist vorgeschrieben, daß sich die mündliche Prüfung vorzüglich über *specielle Methodik*, über Schulpraxis, über *Lehrmittel*, Volks- und Jugendschriften zu verbreiten habe. Selbstverständlich handelt es sich dabei um die Lehrmittel für sämmtliche Lehrgegenstände, welche in dem Lehrplane der Seminare, der Präparandenanstalten, der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen vorkommen, sowie um die methodische Behandlung derselben. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine gründliche Ermittelung der Einsicht eines Examinanden in die Methode dieser Gegenstände nicht möglich ist, wo nicht in diese selbst eingegangen wird, und es wird daher gerade in dem Maße, wie der betreffende Examinand veranlaßt wird, seine Kenntniß der Methoden nachzuweisen, demselben Gelegenheit gegeben, auch seine Bekanntschaft mit dem bezüglichen Gegenstande selbst darzuthun.

Die Annahme des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, es könne in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 einem Lehrer, welcher keine fremden Sprachen kennt, die Befähigung zugesprochen werden, Schulen zu leiten, in deren Lehrplane fremde Sprachen eine Stelle haben, trifft also nicht zu. Ich habe daher keine Veranlassung, dem mittels des Berichtes vom 24. September d. J. näher ausgeführten Antrage auf Abänderung der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 Folge zu geben. Es wird vielmehr nur darauf ankommen, dieselbe richtig zu handhaben und insbesondere also in dem Falle, wo die Qualification für den Unterricht in den fremden Sprachen früher nicht nachgewiesen ist, die Rectorprüfung auch auf diese Unterrichtsgegenstände selbst zu richten, wenn auch nicht in dem Umfange und Maße, wie solches im § 12 Nr. 9 der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 II über die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen vorgeschrieben worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.
An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 11226.

2.

Berlin, den 19. April 1876.

Dem in dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 10. Februar d. J. gestellten Antrage, zu gestatten, daß in Ergänzung des § 7 der Prüfungsordnung III vom 15. October 1872 die Anstellungsfähigkeit als Seminarlehrer und als Vorsteher einer öffentlichen Präparandenanstalt ohne den Nachweis der Kenntniß einer fremden Sprache, und die Anstellungsfähigkeit als Seminardirector bei dem Nachweis ausreichender Kenntniß nur der französischen Sprache zuerkannt werde, vermag ich in dieser Allgemeinheit nicht Folge zu geben. Dagegen will ich gestatten, in besonderem Falle den bereits provisorisch angestellten Seminarlehrern und Präparandenanstalts-Vorstehern, welche die Rectoratsprüfung abzulegen haben, in den betreffenden Zeugnissen eventl. eine beschränkte Befähigung zu ertheilen, mit der Maßgabe jedoch, daß den Examinanden bei ihrer Meldung eine bestimmte Erklärung abzufordern ist, ob sie beabsichtigen, sich nur für das bestimmt bezeichnete Amt (cfr. Schlußpassus des § 7 der Prüfungsordnung) prüfen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.
An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 2311.

3.

Berlin, den 10. Januar 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 18. November v. J., betreffend die Zulassung des Lehrers an der dortigen Mittelschule L. zur Rectoratsprüfung, daß ich nicht in der Lage bin, den Oberbürgermeister N. auf seine mit den Anlagen hier wieder beigefügte Vorstellung vom 28. September v. J. ablehnend zu bescheiden.

Der ꝛc. L. gehört zu denjenigen Lehrern, welche bei dem Erscheinen des Circularerlasses vom 15. October 1872 (B. 2315) an einer Mittelschule angestellt waren, und von denen nach al. 4 dieses Erlasses die Ablegung einer neuen Prüfung nicht zu fordern war. Er steht sonach gleich denjenigen Lehrern, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen absolvirt haben, und stehen ihm die mit seiner Stellung als Mittelschullehrer verbundenen Berechtigungen zu, zu welchen nach der Prüfungsordnung III vom 15. October 1872 § 2 Nr. 1 auch die Zulassung zur Rectoratsprüfung gehört. Es wird ihm dieselbe daher auch nicht zu versagen sein.

Ich bemerke jedoch noch das Folgende. Die Absolvirung der Rectoratsprüfung, welche nicht unter Nr. 3 des § 2 der Prüfungsordnung fällt, gewährt die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirector, Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen. Für diese Stellungen ist aber mindestens eine Bekanntschaft mit der speciellen Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts, welche wiederum ohne einige Kenntniß fremder Sprachen nicht möglich ist, unerläßlich. Bei jeder die volle Berechtigung gewährenden Rectoratsprüfung muß daher dies Gegenstand der Erforschung sein, und sind Bewerber, welche dieser Forderung nicht genügen wollen oder können, nur zu der in Nr. 3 des § 2 der Prüfungsordnung III vorgesehenen Prüfung für das Rectorat an einer bestimmten Schule, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, zuzulassen.

Hiernach ist der Oberbürgermeister N. mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.
An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 14196.

Digitized by Google

4.

Berlin, den 21. Februar 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den den Seminarlehrer N. in N. betreffenden Bericht vom 31. v. M., daß, wenn Seminarlehrer ausdrücklich beantragen, erst die Mittelschullehrerprüfung ablegen zu dürfen, um dann die Rectoratsprüfung zu absolviren, ihnen das nicht verwehrt werden kann.

Im Allgemeinen aber sind die Seminarlehrer in Gemäßheit des § 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung III vom 15. October 1872 zur Rectoratsprüfung unter Entbindung von der Mittelschullehrerprüfung zuzulassen. Dabei ist ihre Erklärung darüber einzuziehen, ob sie in zwei fremden Sprachen diejenigen allgemeinen Kenntnisse nachweisen wollen, ohne welche ein Verständniß für die Methode des betreffenden Unterrichtes nicht möglich ist und ohne welche ihnen die Leitung einer Schule, in der fremdsprachlicher Unterricht ertheilt wird, nicht anvertraut werden kann. Verneinen sie diese Frage, so ist ihre Prüfung nur als Examen pro loco anzusehen und diese Beschränkung im Prüfungszeugnisse auszudrücken.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, hiernach den vorliegenden Fall zu erledigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 523.

§ 139. Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

1. E. v. 24. April 1874, betr. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.
2. Die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, vom 24. April 1874.

1. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 24. April 1874.

Die anliegende Prüfungsordnung tritt nach § 28 derselben vom 1. October d. J. ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft haben.

Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis zum 1. October d. J. die Prüfung bestanden haben, sind auch später befugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugnisses erworbenen Befähigung Unterricht zu ertheilen, bezw. eine Schule zu leiten.

Personen, welche bis zum 1. October d. J. gar keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht ertheilen oder dieselbe leiten, dürfen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben, ihr längeres Verbleiben oder ihre definitive Anstellung ist aber von der vorherigen Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig.

Das Nämliche gilt von solchen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin fungiren und bis zum 1. October d. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungszeugniß dargethan haben.

Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin definitiv angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer bisherigen Berechtigung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren, oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubniß an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben, sind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§ 5, 7, 21 der Prüfungsordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen, wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums überwiesen und ist einem Commissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Commissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums den Vorsitz führen.

Nach § 8 der Prüfungsordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalt ablegen.

Bis die Lehrerinnen-Bildungsanstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen. (Vgl. jedoch § 140.)

Das den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugniß befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungsbezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselbe erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei- bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf Weiteres ihre Geltung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 1618.

Digitized by Google

2. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

§ 1.

Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§ 2.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungscommission abgelegt.

§ 3.

Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Paderborn und Posen.

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungsprüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnenprüfung vorbereitet haben.*)

Die Entlassungsprüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums von dem Lehrercollegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§ 4.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfniß besondere Commissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungsprüfung an Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gestattet.

§ 5.

Die Prüfungscommission (§ 4 Abs. 1) besteht aus einem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem und aus drei bis fünf anderen vom Oberpräsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulräthen, den Directoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§ 6.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§ 7.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulcollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

§ 9.

Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulcollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§ 10.

Die Prüfung ist eine theoretische, — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 11.

In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

§ 12.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§ 13.

Die Arbeiten (§ 11) sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Clausur gefertigt.*)

§ 14.

Vor Beginn der Arbeiten (§ 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§ 15.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt und verbreitet sich über die

*) Nach dem Erl. vom 13. Dec. 1884, Centralblatt 1885 S. 209 soll die bezeichnete Berechtigung fortan keiner Privatanstalt mehr ertheilt werden.

*) Nach dem Erlaß vom 1. Juni 1882, Centralblatt 1882 Seite 563 darf die schriftliche Prüfung auf zwei Tage ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Erziehungs- und Unterrichtslehre sowie über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen- bezw. der Volksschule.

§ 16.

Die praktische Prüfung (Lehrprobe) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplanes der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 17.

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1. In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständniß aus dem Gedächtniß wiedergeben und erklären.

2. Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Lesefehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntniß der preußischen Geschichte.

5. In der Geographie: Neben einer specielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.

6. In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntniß der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dergl.

7. In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8. In der Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes; Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9. Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

10. Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen.

11. (facultativ) In der französischen Sprache: Correcte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§ 18.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter § 17, 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1. Im Deutschen: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und mit der Jugendliteratur, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichts.

2. Im Französischen und im Englischen: Correcte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen: allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte.

Digitized by Google

3. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§ 19.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergebniß der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des § 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des § 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 20.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte an Volks- bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen.

Mit dem Zeugnisse wird das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesammtprädicat (eine Zeugnißnummer) werden diese Urtheile nicht zusammengefaßt.

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§ 21.

Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des § 4 ernannten Commission abgelegt.

§ 22.

Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnenprüfung von dem Provinzial-Schulcollegium festgesetzt und in derselben Weise, wie diese veröffentlicht.

§ 23.

Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 24.

Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulcollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den in § 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§ 25.

Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schulcollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benutzt seien.

§ 26.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Methodik und die Kenntniß der Lehrmittel sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugniß über die Lehrerinnenprüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im § 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, in der Geschichte, nachzuholen.

§ 27.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

III. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§ 29.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§ 30.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der im § 17 Nr. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände zu unterrichten wünschen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

§ 140. Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung vom 24. April 1874.

1. E. v. 11. Dec. 1874, betr. eine theilweise Dispensation von den Forderungen des § 18, 2 bei Lehrerinnen, welche die bezügliche Ergänzungsprüfung vor dem 1. Jan. 1876 ablegen.
2. E. v. 19. Jan. 1876, betr. die unbedingte Geltung der Vorschriften des § 18 bei allen anderen Lehrerinnen.
3. E. v. 16. Juni 1879, betr. den Abschluß der Uebergangszeit und die nunmehrige strenge Durchführung der Prüfungsordnung.
4. E. v. 17. Nov. 1876, betr. das Lebensalter der Examinandinnen.
5. E. v. 8. April 1878, Hinweisung der Examinandinnen auf die Deutsche Lehrerinnen-Pensionsanstalt.
6. E. v. 31. Mai 1878, betr. die Befähigung der in der Prüfung bestandenen Bewerberinnen zur definitiven Anstellung.

(Zu vgl. § 11, 21 E. v. 14. Nov. 1874, betr. die Theilnahme bischöflicher Commissarien bei der Prüfung. § 159, 6 E. v. 30. Juni 1874, betr. die Form der Zeugnisse. § 163, 8 E. v. 9. März 1880, betr. die Befähigung der Bewerberinnen zur definitiven Anstellung.)

Digitized by Google

1.

Berlin, den 11. December 1874.

Auf den Bericht vom 18. v. Mts. (6913 S.), will ich gestatten, daß Lehrerinnen, welche vor dem 1. October d. Js. durch Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in den Volksschulen erlangt haben, bis zum Ende des künftigen Jahres in einer weiteren Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in mittleren und höheren Mädchenschulen auch dann erwerben dürfen, wenn sie neben den unter Nr. 1 und 3 des § 18 der Prüfungsordnung vom 24. April d. Js. vorgeschriebenen Kenntnissen im Deutschen und in der Geschichte die unter Nr. 2 desselben Paragraphen erforderten Kenntnisse nur in einer fremden Sprache nachweisen. Vom 1. Januar 1876 ab kann aber diese höhere Befähigung nur durch Erfüllung sämmtlicher Bedingungen des genannten Paragraphen gewonnen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(gez.) Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Magdeburg.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
(excl. Magdeburg) und Regierungen, die
Königlichen Consistorien der Provinz Hannover
und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 6297.

2.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Ew. Wohlgeboren Antrage vom 6. d. M., die Prüfungscommission anzuweisen, das Ihrer Tochter unter dem 11. September v. J. ertheilte Zeugniß dahin abzuändern, daß ihr schon jetzt und ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung im Englischen die Befähigung zum Unterrichte in höheren Töchterschulen zuerkannt werde, kann ich keine Folge geben.

Der von Ihnen angezogene Erlaß vom 11. December 1874 (C.-Bl. de 1875 Seite 48 f.) ist für den vorliegenden Fall nicht zutreffend, da er sich nur auf solche Lehrerinnen bezieht, welche vor dem 1. October 1874 durch Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in den Volksschulen erlangt haben. Ebensowenig kann aus dem Schluß des § 19 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 „wer den Anforderungen des § 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, kann keine Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen" gefolgert werden, daß Bewerberinnen welche, wie Ihre Tochter, die Prüfung in einer der fremden Sprachen bestanden haben, die Qualification für den besagten Unterricht von selbst zuerkannt werden dürfe. Die Anforderungen in § 18 Nr. 2 beziehen sich auf die französische und englische Sprache. Selbstredend ist diesen Anforderungen nicht entsprochen, wenn die Prüfung nur in einer der fremden Sprachen, im Französischen oder im Englischen, genügend bestanden worden ist.

Es muß daher bei dem Ihrer Tochter ertheilten Zeugnisse bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An Im Auftrage: Greiff.
den ꝛc.
U. II. 164.

3.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Aus den in Folge meiner Circular-Verfügung vom 6. November v. J. (U. III. 14137) eingereichten Nachweisungen über die im Jahre 1878 geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen habe ich die in einem Abdrucke beigefügte Zusammenstellung fertigen lassen. Wie sich aus derselben ergiebt, überschreitet die Zahl der Bewerberinnen, welche sich zu diesen Prüfungen melden, bezw. in denselben bestehen, die Zahl der jährlich zur Erledigung kommenden Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Mädchenschulen erheblich und geht auch über das Bedürfniß der anderen Schulen hinaus.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, daß die Lehrerinnen-Bildungsanstalten nunmehr genügend Zeit gehabt haben, den ihnen durch die Prüfungsordnung vom 24. April 1874 vorgezeichneten Zielen entsprechende Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, bebe ich die Bestimmung in dem die bezeichnete Prüfungsordnung begleitenden Erlasse vom 24. April 1874, welche die Anlegung eines milderen Maßstabes bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen vorschreibt, hierdurch auf.

Insbesondere wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium durch Seinen Commissarius der vielfach vorkommenden Auslegung des § 19 der Prüfungsordnung begegnen, als müsse eine Bewerberin für bestanden gelten, wenn sie nur in den drei Hauptfächern genügt; es ist vielmehr selbstverständlich, daß eine Bewerberin, welcher die nöthigen Kenntnisse in mehreren Nebenfächern nicht ausreichend zu Gebote stehen, nicht als genügend befähigt anzusehen ist. Ferner ist auf die Lehrprobe Gewicht zu legen, und es wird gerade dadurch auf die privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten, welche vielfach die praktische Ausbildung der jungen Mädchen ganz außer Acht lassen, gewirkt werden können.

Den Königlichen Regierungen ꝛc. der Provinz habe ich Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt und dieselben zugleich unter Beziehung auf § 2 bis 7 der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 veranlaßt, die privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten ihres Bezirkes im Auge zu behalten, gelegentlich revidiren zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre Aufgaben in rationeller Weise lösen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 15414.

4.

Berlin, den 17. November 1876.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erkläre ich mich mit dem Verfahren einverstanden, wonach das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu der Lehre-

Digitized by Google

rinnen-Prüfung solche Bewerberinnen zugelassen hat, welche zwar nicht bei Beginn der Prüfung das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, dieses Alter aber vor dem Schlusse der Prüfung erreichen.

Bei Rücksendung der Anlagen überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium demgemäß den N. zu N. auf die Eingabe vom 12. v. M. zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 13046.

5.

Berlin, den 8. April 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält anliegend zehn Exemplare der Statuten der deutschen Lehrerinnen-Pensionsanstalt mit der Veranlassung, die Lehramts-Bewerberinnen Seines Aufsichtskreises gelegentlich der Prüfungen für das Lehramt durch Seinen Commissarius auf die Anstalt aufmerksam machen zu lassen. Sollte daselbe noch mehrere Exemplare der Statuten bedürfen, so wolle es die bezüglichen Anträge an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses der Pensionsanstalt, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirector Greiff (W. Unter den Linden Nr. 4) richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 8057.

6.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Die Königliche Regierung hat die Lehrerin N. zu N. auf Grund ihres Prüfungszeugnisses vom 30. März 1867 unter dem 3. Mai desselben Jahres für provisorisch anstellungsfähig an höheren Töchterschulen erklärt.

Bekanntlich wird eine zweite Prüfung von Lehrerinnen nicht abgelegt. Das Bestehen der einen Prüfung befähigt dieselben also auch zur dauernden Anstellung. Die erwähnte Einschränkung erscheint daher nicht gerechtfertigt, und ich veranlasse die Königliche Regierung, zu dem Prüfungszeugnisse der ꝛc. N. einen anderen Vermerk in dem Sinne auszufertigen, daß dieselbe zur Anstellung als Lehrerin an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 9265.

§ 141. Die Organisation des Lehrerinnen-Prüfungswesens.

1. E. v. 9. Juli 1875, enthaltend ein Verzeichniß der Prüfungscommissionen.
2. E. v. 24. Juni 1876, betr. Specialbestimmung für Hilchenbach.
3. Alphabetische Uebersicht der im Jahre 1885 abgehaltenen Prüfungen.

1.

Berlin, den 9. Juli 1875.

Nach der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 wird nach § 2 die Prüfung der Lehrerinnen entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungscommission abgelegt.

I. Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung berechtigt sind nach § 3 Abs. 1 die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droußig, Münster, Paderborn und Posen.

Ferner haben gemäß § 3 Abs. 2 diese Berechtigung widerruflich beigelegt erhalten die Lehrerinnen-Bildungsanstalten:

1) zu Danzig, Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Superintendenten Hewelke,
2) zu Graudenz, Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Directors Borrmann,
3) zu Cassel, verbunden mit der städtischen höheren Töchterschule,
4) zu Wiesbaden, verbunden mit der städtischen höheren Töchterschule,
5) zu Elberfeld, verbunden mit der städtischen höheren Töchterschule,
6) bei der Diaconissenanstalt zu Kaiserswerth,
7) zu Aachen, in der Specialaufsicht des Regierungs- und Schulraths Stöveken stehend,
8) zu Coblenz, verbunden mit der evangelischen höheren Töchterschule,
9) zu Cöln, städtische Lehrerinnen-Bildungsanstalt,
10) zu Düsseldorf, verbunden mit der Louisen-(evangelischen höheren Töchter-)Schule.

II. Nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung werden für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfniß besondere Commissionen gebildet. Solche Prüfungscommissionen sind eingesetzt

1) in der Provinz Preußen: zu Königsberg, Danzig, Marienwerder und Tilsit,
2) in der Provinz Brandenburg: zu Potsdam und Frankfurt a. O.,
3) in der Provinz Pommern: zu Stettin, Cöslin und Stralsund,
4) in der Provinz Posen: zu Posen und Bromberg,
5) in der Provinz Schlesien: zu Breslau und Liegnitz,
6) in der Provinz Sachsen: zu Halberstadt, Eisleben und Erfurt,
7) in der Provinz Schleswig-Holstein: zu Kiel,
8) in der Provinz Hannover: zu Hannover,
9) in der Provinz Westfalen: zu Münster,
10) in der Provinz Hessen-Nassau: zu Frankfurt a. M. und Montabaur,
11) in der Rheinprovinz: zu Trier.

III. Die Prüfung der nicht in einer berechtigten Anstalt vorgebildeten Bewerberinnen mit der Entlassungsprüfung zu verbinden (§ 4 Abs. 2), ist nachfolgenden Anstalten gestattet worden:

Digitized by Google

1) Dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin,
den Lehrerinnen-Bildungsanstalten
2) zu Cassel s. vorst. I. Nr. 3.
3) „ Wiesbaden dsgl. I. „ 4,
4) „ Aachen dsgl. I. „ 7,
5) „ Coblenz dsgl. I. „ 8,
6) „ Cöln dsgl. I. „ 9,
7) „ Düsseldorf dsgl. I. „ 10.

IV. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird nach § 21 der Prüfungsordnung vor den in Gemäßheit des § 4 ernannten, vorstehend unter II. aufgeführten Commissionen abgelegt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung. U. II. 2547.

2.

Berlin, den 24. Juni 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Juli und 14. December v. J. (Centralbl. der Unterrichtsverwaltung pro 1875 S. 478, pro 1876 S. 47) wird weiter bekannt gemacht, daß zur Prüfung solcher Schulamtsbewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, in der Provinz Westfalen eine zweite Prüfungscommission, und zwar zu Hilchenbach im Kreise Siegen eingesetzt und für das laufende Jahr ein Prüfungstermin auf den 22. August und folgende Tage anberaumt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung. U. II. 3487.

3.

Nach Erlaß der vorstehenden Prüfungen sind noch weitere Berechtigungen ertheilt und ist das Lehrerinnen-Prüfungswesen abschließend organisirt worden. Das deutlichste Bild von demselben ergiebt die nachgebende

Alphabetische Uebersicht der im Jahre 1885 abgehaltenen Prüfungen.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Aachen	13. August	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Augustenburg	18. Mai	—	Abgangsprüfung am Königlichen evangelischen Lehrerinnenseminar.
Berent	4. Juli	—	Abgangsprüfung an dem katholischen Marienstift.
Berlin	23. März	—	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnenseminar.
	13. April	11. Mai	Commissionsprüfung.
	25. September	—	Abgangsprüfung an der Louisenstiftung.
	12. October	16. November	Commissionsprüfung.
Breslau	23. März	—	Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
	21. September	—	
	27. März	—	dsgl.
	25. September	—	
	30. März	—	dsgl.
	2. October	—	
	8. April	8. April	Commissionsprüfungen.
	7. October	7. October	
Bromberg	12. März	—	Abgangsprüfungen an einer Privatlehrerinnen-Bildungsanstalt.
	11. September	—	
	21. April	23. April	Commissionsprüfung.
	13. October	15. October	dsgl.
Danzig	13. März	19. März	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, zugleich für Externe.
	25. September	—	Abgangsprüfung an einer Privatlehrerinnen-Bildungsanstalt.
Dronßig	in der ersten Woche des Monates Juli	—	Abgangsprüfung an dem Königlichen evangelischen Lehrerinnenseminar.
			dsgl. an dem Königlichen evangelischen Gouvernanten-Institute.
Düsseldorf	31. Juli	8. August	Abgangsprüfung an der Louisenschule, zugleich für Externe.
Eisleben	10. Juni	11. Juni	Commissionsprüfung.
Elberfeld	2. Juli	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Elbing	7. September	12. September	Commissionsprüfung.
Erfurt	16. September	17. September	dsgl.
Frankfurt a. O.	30. März	—	Commissionsprüfung.

Digitized by Google

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Frankfurt a. O.	28. September	17. September	Commissionsprüfung.
Frankfurt a. M.	21. September	23. September	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Gnadau	13. Juni	—	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der evangelischen Brüdergemeinde.
Graudenz	1. Juni	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Halberstadt	8. April	9. April	Commissionsprüfung.
Halle a. S.	3. September	—	Abgangsprüfung an der Privatlehrerinnen-Bildungsanstalt bei den Francke'schen Stiftungen.
Hannover	23. März	23. März	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, zugleich für Externe.
	7. September	7. September	Commissionsprüfung.
Kassel	23. März	26. März	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	5. Mai	5. Mai	Commissionsprüfung.
	9. October	9. October	dsgl.
Koblenz	16. März	24. März	Commissionsprüfung für katholische Bewerberinnen.
	20. März	26. März	Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, zugleich für Externe.
	21. October	31. October	Commissionsprüfung für katholische Bewerberinnen.
Köln	26. Februar	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
	22. Mai	—	Abgangsprüfung an dem städtischen Cursus zur Ausbildung von Lehrerinnen an Volksschulen.
Königsberg i. Pr.	10. April	18. April	Commissionsprüfung.
	28. September	6. October	dsgl.
Köslin	5. Mai	5. Mai	dsgl.
Liegnitz	16. April	16. April	dsgl.
Marienburg	9. März	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Marienwerder	12. Juni	—	dsgl.
Montabaur	30. April	1. Mai	Commissionsprüfung.
Münster	13. April	13. April	Commissionsprüfung.
	10. August	—	Abgangsprüfung an dem Königlichen katholischen Lehrerinnenseminar.
	9. November	9. November	Commissionsprüfung.
Münstereifel	30. April	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Neuwied	15. Mai	—	dsgl.
Paderborn	19. März	—	Abgangsprüfung an dem Königlichen katholischen Lehrerinnenseminar.
Pleß	15. October	15. October	Commissionsprüfung.
Posen	16. März	16. März	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnenseminar.
	14. September	16. September	dsgl.
Potsdam	12. März	—	Commissionsprüfung.
Saarburg	20. April	25. April	Abgangsprüfung an dem Königlichen katholischen Lehrerinnenseminar, zugleich für Externe.
Schleswig	17. Februar	21. Februar	Commissionsprüfung.
	1. September	5. September	dsgl.
Stendal	28. Februar	—	Commissionsprüfungen für Lehrerinnen an Volksschulen.
Stettin	16. April	16. April	} Commissionsprüfungen.
	15. October	15. October	
Stralsund	27. October	27. October	dsgl.
Thorn	15. Mai	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Tilsit	23. April	—	Abgangsprüfung an einer Privatlehrerinnen-Bildungsanstalt.
Wiesbaden	4. Mai	6. Mai	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
Xanten	5. März	5. März	Abgangsprüfung an dem Königlichen katholischen Lehrerinnenseminar, zugleich für Externe.

Digitized by Google

§ 142. Prüfung von Sprachlehrerinnen.

1. E. v. 30. Sept. 1870, betr. die Zulassung von Lehrerinnen zur Prüfung nur in Sprachen.
2. E. v. 13. Juli 1874, betr. die weitere Geltung der vorstehenden Bestimmung.
3. E. v. 15. Nov. 1875, betr. den Umfang der durch die Prüfung gewonnenen Lehrbefähigung.
4. E. v. 17. Febr. 1883, betr. Erläuterung der Bezeichnung: neuere Sprachen.

1.

Berlin, den 30. September 1870.

Nach der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 — Abschnitt II. §§ 2, 14 — haben Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten ertheilen wollen, sich den für die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu unterwerfen. Nicht selten werden aber auch von Frauen und Jungfrauen theils bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien, theils bei den Königlichen Regierungen Prüfungen nachgesucht, welche sich nur auf einzelne Unterrichtsgegenstände erstrecken.

Da die angezogene Instruction Bestimmungen über diese Art von Prüfungen nicht enthält, und hinsichtlich derselben, wie aus den in Folge meines Erlasses vom 12. Februar cr. von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erstatteten Berichten ersichtlich wird, ein sehr verschiedenes Verfahren stattfindet, so bestimme ich hierüber zur Nachachtung das Folgende.

Im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung ist eine bloße Fachbildung von der Unterrichtsertheilung so viel wie möglich fernzuhalten. Prüfungen, bei welchen es sich nicht um die Erlangung der Qualification zum vollen Lehramt, sondern nur um den Nachweis der Befähigung zur Unterrichtsertheilung in der einen oder andern Disciplin aus dem Bereich der allgemeinen Schulwissenschaften handelt, sind daher von den Prüfungsbehörden regelmäßig nicht vorzunehmen.

Als Ausnahme wird eine Prüfung in neueren Sprachen zugelassen. Hier lassen es die Verhältnisse, insbesondere die Schwierigkeit, bei dem großen Bedarf ausreichende Lehrkräfte für diesen Unterricht zu gewinnen, räthlich erscheinen, solchen Personen, welche Gelegenheit gehabt haben, sich für denselben besonders zu befähigen, den Weg offen zu halten, in geordneter Weise die bezügliche Qualification nachzuweisen.

Für Abhaltung derartiger Prüfungen gelten nunmehr nachstehende Vorschriften:

1) Die zuständigen Behörden für dieselben sind die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
2) Die für Lehrerinnen-Prüfungen bestehenden Königlichen Prüfungscommissionen haben diese Prüfungen zu vollziehen. Wo dies auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte, hat die betreffende Prüfungsbehörde besondere Commissarien damit zu beauftragen. Solcher Commissarien müssen mindestens zwei, und einer von ihnen muß Mitglied der ständigen Prüfungscommission sein.
3) Dem Ermessen der Königlichen Provinzial-Schulcollegien bleibt es für die einzelnen Fälle überlassen, zu bestimmen, ob die Prüfung im Anschluß an die Lehrerinnenprüfung oder abgesondert von ihr abgehalten werden soll.
4) Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Dabei ist die allgemeine, wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen und auf die Methodik des Sprachunterrichts speciell einzugehn. Die praktische Befähigung ist durch eine Lehrprobe zu ermitteln.
5) Das Zeugniß, in welchem das Maß der nachgewiesenen Befähigung genau auszudrücken ist, wird von der Königlichen Prüfungscommission, beziehungsweise von der Königlichen Prüfungsbehörde ausgestellt.

Ergänzungsprüfungen, welche von bereits geprüften Elementarlehrerinnen abgelegt werden, um in einzelnen Lehrfächern die Qualification zum Unterricht an höheren Töchterschulen zu erlangen, sind auch fernerhin gestattet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Regierungen.
U. 13566.

2.

Berlin, den 13. Juli 1874.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 27. v. M. (S. 2725), daß die durch den Erlaß vom 30. September 1870 — U. 13566 — gestattete Prüfung in den neueren Sprachen für solche Lehrerinnen, welche in Familien oder in Privatanstalten Unterricht in diesen Sprachen ertheilen wollen, durch die Bestimmungen über die Lehrerinnenprüfungen vom 24. April d. Js. — U. II. 1618 — nicht hat ausgeschlossen werden sollen, sondern bis auf Weiteres auch fernerhin noch ausnahmsweise abgehalten werden darf. Da der oben allegirte Erlaß die betreffende Prüfung nicht als Regel, sondern nur als vereinzelte Ausnahme zuläßt, und da ausdrücklich vorgeschrieben ist, die allgemeine wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen, auf die Methodik des Sprachunterrichts speciell einzugehen und die praktische Befähigung durch eine Lehrprobe zu ermitteln, so ist auch unter Zulassung einer solchen Specialprüfung die Möglichkeit gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß jede untüchtige Person von dem Lehrstand fern gehalten wird und es ist Sache der Prüfungscommissionen, streng darauf zu sehen, daß dies wirklich geschehe. Dazu sind allerdings sowohl genaue Ermittelungen Behufs der Zulassung zur Prüfung als auch strenges Festhalten an den für das Bestehen derselben gestellten Bedingungen unerläßlich.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Cassel.

Digitized by Google

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (ausgenommen Cassel) und sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 3597.

3.

Berlin, den 15. November 1875.

Durch Verfügung vom 30. September 1870 U. 13599 — ist eine Prüfung in neuern Sprachen für Lehrerinnen, welche nur in diesen unterrichten wollen, als ausnahmsweise zulässig erklärt, und sind für Abhaltung der bezüglichen Prüfungen Vorschriften gegeben worden. Durch Verfügung vom 13. Juli v. J. U. II. 3597 — ist ferner die Genehmigung dafür ertheilt worden, daß derartige Prüfungen auch nach Einführung der Prüfungsordnung vom 24. April v. J. noch weiter abgenommen werden können. In beiden Verfügungen ist allerdings davon ausgegangen, daß vorzugsweise Lehrerinnen, welche in Familien oder in Privatanstalten unterrichten wollen, die bezeichnete beschränkte Befähigung nachsuchen. Wie die beigefügte Vorstellung des Rectors Dr. Uellner zu Düsseldorf vom 28. v. M. ausweist, hat indeß die dortige Prüfungscommission für Lehrerinnen aus diesem Grunde geschlossen, daß durch die Prüfung in neueren Sprachen die Befähigung nur zum Unterrichte in Privat-, nicht aber zu demjenigen in öffentlichen Schulen erworben werden könne. Diese Folgerung trifft nicht zu. Es ist vielmehr in der Verfügung vom 30. September 1870 ausdrücklich hervorgehoben, daß nach §§ 2 und 14 der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 Privatlehrer ihre Befähigung durch Ablegung derselben Prüfungen zu erwerben haben, wie Lehrer an öffentlichen Schulen. Hieraus folgt, daß die eine Lehrbefähigung nicht ohne die andere ertheilt werden kann.

Es ist demnach, wenn die Angaben des Rectors Dr. Uellner richtig sind, der Lehramtsbewerberin E. Püß aus Elberfeld, welche die Prüfung in der französischen und der englischen Sprache am 12. Juli d. J. in Gemäßheit der Vorschriften vom 30. September 1870 bestanden hat, die Befähigung zu ertheilen, in diesen beiden Sprachen an öffentlichen und an Privatschulen sowie in Familien Unterricht zu ertheilen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen und den ꝛc. Uellner mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (außer Coblenz.)
U. II. 5749.

4.

Berlin, den 17. Februar 1883.

Auf den Bericht vom 5. Februar d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß in der dem Erlasse vom 13. Juli 1874 (C.-Bl. pro 1874 Seite 538) zu Grunde liegenden diesseitigen Verfügung vom 30. September 1870 (C.-Bl. 1870 Seite 590), welche die Bestimmungen über die Prüfung der Privatlehrerinnen enthält, die neueren Sprachen, die den Gegenstand der Prüfung bilden sollen, zwar nicht näher bezeichnet sind, daß jedoch nach dem ganzen Zusammenhange in dieser Verfügung unter neueren Sprachen fremde Sprachen, also nicht auch die deutsche, sondern in erster Linie die französische und die englische Sprache zu verstehen sind. In diesem Sinne ist die bezügliche Bestimmung allgemein und nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums auch von den dortseitigen Prüfungscommissionen aufgefaßt und befolgt worden.

Die Frage, welcher Gesichtspunkt rücksichtlich der Auswahl der neueren Sprachen bei Ausländerinnen maßgebend sei, wenn solche zur Privatlehrerinnenprüfung zugelassen werden, hat in der Verfügung vom 30. September 1870 eine Beantwortung nicht gefunden. Allein es kann nicht zweifelhaft sein, daß die betreffende Bestimmung auf Ausländerinnen keine andere Anwendung finden soll, wie auf Inländerinnen, für welche die Bestimmung gegeben ist. Hiernach werden Ausländerinnen die Privatlehrerinnenprüfung in der Regel nur in zwei Sprachen ablegen können, unter welchen die deutsche sich nicht befindet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. a. 11129.

§ 143. Die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

1. Einführender E. v. 22. Oct. 1885.
2. Prüfungsordnung v. 22. Oct. 1885. (Vgl. § 109.)
3. E. v. 26. Oct. 1878, betr. die Verbindung der Prüfung in den technischen Lehrgegenständen mit der Seminar-Entlassungsprüfung.

1.

Berlin, den 22. October 1885.

Während die Prüfungen für die Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchen-, Mittel- und Volksschulen in allen übrigen Beziehungen einheitlich geordnet sind, ist dies bei den Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen noch nicht der Fall. Es bestehen vielmehr für die einzelnen Provinzen, in welchen sie bis jetzt eingeführt sind, besondere, zum Theil nicht unwesentlich von einander abweichende Prüfungsordnungen. Ich habe daher, anstatt den Anträgen einiger Provinzial-Schulcollegien auf Genehmigung von entsprechenden Reglements für ihre Aufsichtskreise Folge zu geben, den Erlaß einer gemeinsamen Vorschrift für die gesammte Monarchie beschlossen. Selbstverständlich durften für diese die reichen Erfahrungen, welche

Digitized by Google

auf dem Gebiete des weiblichen Handarbeitsunterrichtes im letzten Jahrzehnt gemacht worden sind, nicht unbenützt und die mancherlei Beschwerden, welche gegen denselben erhoben worden sind, nicht unbeachtet bleiben. Letztere bezogen sich namentlich darauf, daß sowohl nach der materiellen, als auch nach der formellen Seite desselben die eigentliche Aufgabe des Handarbeitsunterrichtes übersehen, daß die Ziele desselben in den einfachen, namentlich den ländlichen, Schulen in dem einseitigen Interesse einer oft mehr den Wünschen der Kinder als den Bedürfnissen des Elternhauses dienenden Ausbildung, in den gehobenen Schulen in Nachgiebigkeit gegen künstlerische Neigungen überschritten und dadurch einerseits die Kräfte der Kinder überspannt, andererseits aber das Verständniß und die Mitwirkung der Eltern, ohne welche dieser Unterricht zu einem dauernden Erfolge nicht gelangen kann, abgeschwächt würden.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten hat unterschiedslos in allen Mädchenschulen, seien es einklassige Volksschulen oder voll ausgestaltete höhere Schulen, die Bestimmung, das Auge und die Hand der Kinder zu üben, ihren Ordnungssinn zu stärken und sie zur Freude an einer sauber, genau und sorgfältig ausgeführten Arbeit zu führen, und es ist daran festzuhalten, daß gerade durch einen zweckmäßig eingerichteten Handarbeitsunterricht ein wesentlicher Theil der erziehlichen Aufgabe der Schule gelöst werden kann. Außerdem aber soll er die Mädchen befähigen, erst im elterlichen, später im eigenen Hause die ihnen zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Darnach bestimmt sich der Umfang des Unterrichtes. Wenn die Forderung des Allgemeinen Landrechtes der Schule vorschreibt, den Kindern die einem vernünftigen Menschen ihres Standes nöthige Bildung zu geben, so findet diese Bestimmung hier ihre besondere Anwendung. Das Bedürfniß der Familie, in welcher das Kind steht, entscheidet über den Gebrauch der Nadel, zu welchem es ertüchtigt werden soll. Je höher die Bedeutung ist, welche der Fertigkeit der Mädchen und Frauen in denjenigen weiblichen Handarbeiten, welche das Bedürfniß des Hauses täglich fordert, für das Gedeihen, selbst für den sittlichen Bestand der Familie der arbeitenden Klassen, besonders auf dem Lande beizumessen ist, desto größeren Werth gewinnt die Beschränkung auf das Nothwendige, unter Umständen auf das Unentbehrliche.

Nicht minder hat die Schule, so weit sie es vermag, die heranwachsende weibliche Jugend der höheren Stände daran zu gewöhnen, sich unmittelbar im Hause nützlich zu machen.

Alles, was über dieses Maß hinausgeht, ist von den Schulen, welche zur allgemeinen Ausbildung der Mädchen dienen, fern zu halten und den für die Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts bestimmten gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen zu überlassen. Namentlich ist in den Volksschulen Alles zu vermeiden, was von den Kindern als ein Anreiz, außerhalb des Standes der Eltern ein Fortkommen als Näherin, Schneiderin ꝛc. zu suchen, empfunden werden könnte.

Um in dieser Richtung sicher zu gehen und für einen Lehrgegenstand, welcher der häuslichen Pflege ebenso bedarf, wie er seinerseits dem Hause durch seine Erfolge dienen soll, die Beziehung zwischen Schule und Haus frisch zu erhalten, habe ich Damen, welche, ohne selbst Lehrerinnen zu sein, dem Unterrichtswesen besonderes Interesse widmen, ersucht, von dem Handarbeitsunterrichte in verschiedenen Lehranstalten Kenntniß zu nehmen und mir wegen Aenderungen der bestehenden Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen Vorschläge zu machen. Unter Berücksichtigung der hierauf eingegangenen Berichte ist die anliegende Prüfungsordnung festgestellt worden.

Rücksichtlich derselben bedarf es wohl kaum einer Erwähnung, daß sie nicht in dem Sinne obligatorisch ist, wie die Prüfungsordnung für Volksschullehrerinnen. Es behält sein Bewenden dabei, daß die Anstellung von Handarbeitslehrerinnen an den Landschulen, wie an den gewöhnlichen Volksschulen von Ablegung einer Prüfung nicht abhängig zu machen ist, sondern daß ihre Befähigung in der bisherigen Weise festgestellt werde. Die Ablegung einer Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in den Volksschulen ist daher nach wie vor eine facultative und nur für Handarbeitslehrerinnen in den mittleren, und höheren Mädchenschulen eine obligatorische.

In der vorliegenden Prüfungsordnung sind mehrfache Erleichterungen eingetreten. Es ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß künstlerische Arbeiten nicht in das Gebiet der Schule gehören, sowie daß es nicht angemessen sei, von Lehrerinnen und Schülerinnen noch Arbeiten zu fordern, welche nur ganz ausnahmsweise im Hause gefertigt, gewöhnlich aber mit der Maschine hergestellt und von der Hausfrau fertig gekauft werden. Sodann sind einzelne Aufgaben, deren mühsame Lösung doch kein zuverlässiges Bild von der Befähigung der Examinandin geben, durch solche ersetzt worden, welche leichter herzustellen sind und zum sicheren Prüfstein dienen. Endlich ist die Einrichtung sogenannter freiwilliger Arbeiten ausdrücklich ausgeschlossen worden, weil erfahrungsmäßig der Wetteifer der jungen Mädchen die Freiwilligkeit der Arbeit aufhebt und eine zwecklose Ueberbürdung herbeiführt.

Es tritt nunmehr die in zwei Exemplaren beigefügte Prüfungsordnung vom heutigen Tage am 1. April k. J. (§ 12) in Kraft. Von demselben Tage an sind die von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erlassenen Prüfungsordnungen als aufgehoben anzusehen.

Die Bildung der Prüfungscommission liegt dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium ob. Es versteht sich von selbst, daß Lehrerinnen, welche an der privaten Vorbildung von Prüflingen betheiligt sind, in diese Commission nicht berufen werden dürfen. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß gemäß § 3 Nr. 2 der Prüfungsordnung in die Commission auch Damen gewählt werden können, welche, ohne selbst ausübende Lehrerinnen zu sein, der Sache ein besonderes Interesse zuwenden und Verständniß für dieselbe bethätigt haben.

Wenn in einer Provinz eine Prüfungscommission für Abhaltung der Prüfung nicht ausreicht oder ein andrer Ort als der Sitz des Provinzial-Schulcollegiums für dieselbe geeignet erscheint, (§ 1 Absatz 1 und 2 der Prüfungsordnung)

Digitized by Google

erwarte ich vor dem 1. December d. J. Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums wegen erweiterter bezw. anderweiter Einrichtung.

Alljährlich vor Ablauf des Monats October sind die Prüfungstermine für das folgende Jahr anzuzeigen, damit die entsprechende Uebersicht (§ 1 Absatz 3) in das erste Heft des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung des folgenden Jahres aufgenommen werden kann.

Für das Jahr 1886 (von Ostern bis Ende December) wünsche ich ein namentliches Verzeichniß der Mitglieder der Prüfungscommissionen zu erhalten und sehe der Einreichung eines solchen vor Ablauf d. J. entgegen. Die Entschließung darüber, ob ein derartiges Verzeichniß alljährlich einzureichen sei, bleibt vorbehalten.

Die Prüfungsgebühren (§ 10 der Prüfungsordnung) sind zur Remunerirung der Mitglieder und der Beamten der Prüfungscommission sowie zu den durch die Prüfung entstehenden sächlichen Ausgaben zu verwenden.

Ich ermächtige hiermit das Königliche Provinzial-Schulcollegium, in diesem Sinne über die Gebühren zu disponiren. Die Verrechnung derselben hat fortan in den Rechnungen für die geistliche und Unterrichtsverwaltung zu geschehen, und behalte ich mir dieserhalb weitere Bestimmung vor, bis die Prüfungstermine und Prüfungsorte feststehen.

(Unterschrift.)

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
außer Berlin.

Abschrift vorstehender Verfügung und 2 Exemplare der Prüfungsordnung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 17970.

2. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1.

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfniß einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums statt, doch bleibt für alle Fälle eines besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulcollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2.

Die Prüfungscommission wird durch das Provinzial-Schulcollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Commission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§ 3.

Die Prüfungscommission besteht
1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzendem,
2) aus zwei bis vier andern, mit den Aufgaben des Handarbeitsunterrichtes vertrauten Mitgliedern.

§ 4.

Zur Prüfung werden zugelassen:
1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulcollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:
a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1) das Zeugniß über diese Prüfung;
   2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen in § 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
   5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§ 6.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§ 7.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen
1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
   a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
   b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
   c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
   d. ein Frauenhemd;

Digitized by Google

e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
eine weiße und eine bunt carrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;
zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich;
zwei ebensolche in Rosenstich;
drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungscommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelection in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

§ 8.

Die in § 7 Nr. 1 gesforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§ 9.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntniß einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.
2) Bei den § 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Commission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Clausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§ 11.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

§ 12.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22. October 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

3.

Berlin den 26. October 1878.

Die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 schreibt unter § 17 Nr. 10 vor, daß alle Bewerberinnen im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten, Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln nachzuweisen haben; dieselbe fordert außerdem von den Bewerberinnen, welche eine Befähigung für den Unterricht in einzelnen der genannten Fächer zu erwerben wünschen, den besonderen Nachweis der bezüglichen Fertigkeit.

Es ist dabei die Absicht maßgebend gewesen, Bewerberinnen, welche in Betreff ihrer allgemeinen Unterrichtsbefähigung für den Schuldienst ausreichend vorgebildet wären, nicht um einer mangelnden technischen Fertigkeit willen von demselben fern zu halten. Andererseits sollte Bewerberinnen, welche die Letztere besitzen, Gelegenheit geboten werden, bei ihrer Lehrerinnenprüfung die bezügliche Befähigung gleichzeitig zu erlangen, während dieselbe von anderen, namentlich solchen, welche die allgemeine Lehrbefähigung nicht nachweisen, durch Ablegung einer Fachprüfung erworben werden muß. Bei Ablegung der Prüfungen für Lehrerinnen ist indeß verhältnißmäßig selten von der bezeichneten Befugniß Gebrauch gemacht worden, was um so mehr zu bedauern ist, als auch der sogenannte technische Unterricht erfahrungsmäßig in den Schulen am besten von den an denselben fest angestellten allgemein befähigten Lehrern und Lehrerinnen ertheilt wird. Außerdem aber ist auch von den Prüfungscommissionen bei Ausführung der betreffenden Bestimmungen der Prüfungsordnung ein gleichmäßiges Verfahren nicht eingehalten worden.

Unter diesen Umständen erscheint eine speciellere Ausführung des § 10 al. 2 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 geboten, durch welche nicht

Digitized by Google

nur das Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten angegeben wird, welches die Bewerberinnen in den bezeichneten Lehrgegenständen nachzuweisen haben, sondern auch die Art bestimmt wird, in welcher die bezügliche Ermittelung geschehen soll.

Nachdem durch die Prüfungsordnungen für Handarbeitslehrerinnen (für die Provinz Hessen-Nassau vom 30. October 1875 und 3. Februar 1876, für die Provinz Hannover vom 13. December 1875, für die Provinz Schlesien vom 18. October 1876, für die Rheinprovinz vom 27. September 1878), für Turnlehrerinnen vom 21. August 1875, für Zeichenlehrerinnen vom 25. September 1878, die für diese technischen Prüfungen maßgebenden Gesichtspunkte festgestellt sind, wird es nur darauf ankommen, zu prüfen, wie weit eine Ermäßigung der in den bezeichneten Prüfungsordnungen gestellten Forderungen mit Rücksicht auf die in der Hauptprüfung nachgewiesene allgemeine Bildung der Bewerberin zulässig und wie weit eine Beschränkung der speciellen Prüfung auf das für dieselbe verfügbare Zeitmaß geboten ist.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Angelegenheit in Erwägung zu nehmen und vor dem 1. Mai k. J. formulirte Vorschläge zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Bemerkung: In Verfolg dieser Verfügung ist an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei der Königlichen Augustaschule zu Berlin eine Einrichtung getroffen worden, welche den Zöglingen derselben ermöglicht, die Lehrbefähigung für Turnen und weibliche Handarbeiten schon bei ihrer Entlassungsprüfung zu erwerben.

§ 144. Die Lehrbefähigung von Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen in Kleinkinderschulen.

E. v. 13. Nov. 1885.

Berlin, den 13. November 1885.

Die aus Veranlassung meiner Verfügung vom 12. April 1884 erstatteten Berichte haben ein interessantes Bild von der Entwickelung gegeben, welche die Sorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder innerhalb der letzten Jahrzehnte in den verschiedensten Theilen der Monarchie genommen hat. Von der Unterrichtsverwaltung kann dies nur mit Freuden begrüßt werden; denn wenn auch der große Umfang und die sich stetig steigernde Bedeutung ihrer Aufgaben gegenüber der schulpflichtigen Jugend ihr nicht gestattet, den Anstalten für Bewahrung, Unterweisung und Erziehung kleinerer Kinder in derselben Weise wie der Volksschule thätige Förderung angedeihen zu lassen, bezw. ihnen aus Staatsmitteln Zuschüsse zu gewähren und die Ausbildung der Lehrerinnen und Erzieherinnen für sie in eigne Hand zu nehmen, so hat sie doch alle Veranlassung, ihnen ihre Fürsorge zuzuwenden. Je größer der Segen ist, welcher in erster Reihe der ländlichen Bevölkerung und den arbeitenden Klassen, dann aber weiten Kreisen der besser situirten Stände durch eine Behütung und zweckmäßige Beschäftigung der Kinder in den Zeiten, in welchen die Eltern sie nicht um sich haben können, gewährt wird, desto gewissenhafter ist dafür zu sorgen, daß er auch voll zur Geltung komme und nicht durch Fehlgriffe verkümmert werde, zu welchen sich oft gerade ein wohlgemeinter Eifer verleiten läßt. Es kömmt einerseits darauf an, daß die Kinder in den bezeichneten Anstalten — Warteschulen, Kinder-Bewahranstalten, Kleinkinderschulen, Oberlinschulen, Kindergärten — gesund erhalten und körperlich gekräftigt werden, daß insbesondere in ihren Spielen sich ihre Leiber frei bewegen, ihre Sinne üben, ihr ganzes Wesen sich ungezwungen entwickele, und sie an Ordnung und Reinlichkeit Freude gewinnen und Verträglichkeit lernen. Nicht minder aber ist es andrerseits von Werth, daß die kleinen Gebete, Verse, Lieder, Erzählungen, durch welche ihr Geist geweckt und genährt werden soll, mit Umsicht gewählt, daß jede Ueberreizung ihrer geistigen Kräfte, ganz besonders eine vorzeitige Anspannung des Gedächtnisses, sorgfältig verhütet, jedes Hinübergreifen in die eigentlichen Aufgaben der Volksschule vor dem schulpflichtigen Alter vermieden werde.

Die Erfahrung, welche die Vereine für Errichtung und Unterhaltung der in Rede stehenden Anstalten gemacht haben, hat hier die Nothwendigkeit erkennen lassen, besondere Veranstaltungen zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen in das Leben zu rufen und aus den betheiligten Kreisen selbst sind Wünsche ausgesprochen worden, es möchten diese ebenso wie die Volksschullehrerinnen einer staatlichen Prüfung unterworfen werden. Dieselbe Erwägung, welche im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der von einer Kleinkinderlehrerin zu lösenden Aufgabe zur Errichtung jener Anstalten geführt hat, legt auch, wie zugegeben werden kann, den Gedanken einer staatlichen Prüfung nahe.

Dennoch habe ich mich nicht entschließen können, demselben Folge zu geben. Abgesehen von den, der (Tit.) wohl bekannten praktischen Gründen gegen eine Vermehrung der Arbeit bei den Schulaufsichtsbehörden und von der Schwierigkeit, schon jetzt eine sachgemäße Prüfungsordnung mit Sicherheit aufzustellen, war für mich maßgebend, daß die Eigenschaften, welche bei einer guten Erzieherin und Lehrerin noch nicht schulpflichtiger Kinder gesucht werden sollen, mehr in ihrem Gemüthe, ihrem Tacte, in ihrer ganzen Persönlichkeit, als in ihrem Wissen und Können liegen, daß sich also die eigentliche Befähigung einer gewöhnlichen Prüfung entzieht. Außerdem kömmt in Betracht, daß es bedenklich sein würde, die Genehmigung zur Errichtung von Anstalten der bezeichneten Art von Ablegung einer Prüfung vor einer staatlichen Prüfungscommission abhängig zu machen.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die (Tit.) den Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Kleinkinderlehrerinnen ꝛc. ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Daß dieselben ohne staatliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen und staatlicher Aufsicht unterstehn, ist mit Rücksicht einerseits auf ihre Lehraufgabe, andererseits auf die Vorschriften der

Digitized by Google

Allerhöchsten Order vom 10. Juni 1834, der Instruction vom 31. December 1839 und des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 außer Zweifel. So weit die hier gemachten Erfahrungen reichen, wird diese Aufsicht, wie jede Berathung aus zuständigen Kreisen, von der Leitung der betreffenden Anstalten auch stets willkommen geheißen, sofern nur aus ihrer Handhabung das Interesse für die Sache und der Wunsch ihrer Förderung erkennbar wird.

Selbstverständlich wird sich die Aufsicht, mit Rücksicht auf die z. B. noch in den betheiligten Kreisen nicht erzielte Uebereinstimmung über die einzuschlagenden Wege davor zu hüten haben, den Anstalten ein bestimmtes System oder eine gewisse Methode aufzunöthigen. Sie wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, darüber zu wachen, daß die für die Arbeit in den Kindergärten, Oberlinschulen ꝛc. vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte auch bei der Ausbildung der Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen maßgebend seien.

Nach den mir erstatteten Berichten ertheilen die Anstalten für die Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen ihren Zöglingen beim Abgange Zeugnisse, die meisten von ihnen nach einer vorgängigen Entlassungsprüfung. Dies hat kein Bedenken gegen sich; es wird nur darauf zu achten sein, daß sich diese Zeugnisse nach ihrer Fassung als Privatzeugnisse geben und nicht den Schein eines staatlichen Befähigungszeugnisses annehmen. Hierauf wird namentlich auch da zu achten sein, wo der Local- oder der Kreisschulinspector oder ein andrer Schulaufsichtsbeamter das Zeugniß mit unterzeichnet. Der Werth dieser Zeugnisse bestimmt sich erfahrungsgemäß durch den Ruf, welchen sich die Anstalt, von der es ausgestellt ist, durch ihre Arbeit erworben hat, und es wäre unbillig und unzweckmäßig, wenn ein oft nur durch Zufälligkeiten veranlaßter Umstand einer einzelnen Anstalt einen Vorzug gäbe, und dadurch der allgemeine Wetteifer gelähmt würde.

(Unterschrift.)

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (außer Berlin).

§ 145. Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen. (Vgl. § 108.)

1. E. v. 11. Sept. 1880, betr. die Einführung einer Prüfungsordnung für Turnlehrer.
2. Prüfungsordnung für Turnlehrer v. 10. Sept. 1880 nebst zwei Anlagen.
3. E. v. 20. März und v. 15. März 1877, betr. den Cursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.
4. E. v. 21. Aug. 1875, betr. die Einführung einer Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen.
5. Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen v. 21. Aug. 1875.
6. E. v. 13. März 1880, betr. die Abhaltung eines Cursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen bei der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

1.

Berlin, den 11. September 1880.

Nachdem ich die in 5 Druckexemplaren beigefügte Prüfungsordnung für Turnlehrer unter dem 10. d. M. erlassen habe, tritt dieselbe sogleich an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer bisher maßgebenden Bestimmungen — somit des Reglements vom 29. März 1866 und der Ergänzungen zu demselben, insbesondere der Circularverfügung vom 18. Juni 1870, Centralblatt der Unterrichtsverwaltung pro 1866 Seite 199, pro 1870 Seite 433 —, welche hiermit aufgehoben werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die neue Prüfungsordnung nebst deren Anlagen a und b in Ihrem Amtsblatte baldigst zu veröffentlichen.

Die erste Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung wird im Monate Februar k. J. hierselbst stattfinden und wegen des Termines zeitig Verfügung ergehen.

Die Einrichtung von Prüfungscommissionen in den Provinzen bleibt vorbehalten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und 5 Exemplare der Prüfungsordnung vom 10. d. M. nebst Anlagen erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover ꝛc.
U. III. b. 6579.

2. Prüfungsordnung für Turnlehrer.

§ 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Commission gebildet.

Dieselbe besteht:

1) aus dem Director der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem,
2) dem Unterrichtsdirigenten,
3) dem ordentlichen Lehrer, sowie
4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt und
5) einem anderen, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliede.

§ 2.

Zu der Prüfung werden zugelassen:

a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;
b. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
c. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben.

Diejenigen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigen Vertreter zugelassen werden.

§ 3.

Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königlichen

Digitized by Google

Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§ 4.

Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direct.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein ärztliches Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,
5) ein Zeugniß über die erworbene turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§ 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Clausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Commission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf die Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen, bezw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnliteratur und der Turnsprache;
2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3) auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;
4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2) auf die Ablegung von Probelectionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§ 9.

Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b) ertheilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§ 10.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 11.

Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 10. September 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Anlage a.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Functionen (Thätigkeiten).

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Functionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrerprüfung erstreckt sich:

1) auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, sowie eine Probelection.
2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten. Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

Digitized by Google

3.

Die Befähigung für die Ertheilung des Turnunterrichtes kann auch durch die Absolvirung eines sechsmonatlichen Cursus an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin erworben werden, über welche die nachfolgende Verfügung näher orientirt:

Berlin, den 20. März 1877.

In der Königlichen Central-Turnanstalt*) hierselbst wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen.

Für die Anmeldung und für die Aufnahme sind die in — Exemplaren beigefügten Bedingungen vom 15. d. M. (U. III. 5142) maßgebend, und ist eine Nachweisung über die Anträge nach dem angeschlossenen Schema einzureichen. Sorgfältige Ermittelungen über die Beschaffung der Kosten werden wiederholt dringend empfohlen.

Die Königliche Regierung ꝛc. hat hiernach das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 1. August d. J. zu berichten. Wenn Aufnahme-Anträge nicht zu stellen sind, so ist eine Vacatanzeige zu machen.

Von den Bedingungen vom 15. d. M. werde ich auf Antrag weitere Exemplare mittheilen, wenn vorgedachte Anzahl verwendet ist.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 7340.

Berlin, den 15. März 1877.

Für den Eintritt in die Civilabtheilung der Königlichen Central-Turnanstalt*) zu Berlin gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Civilabtheilung ist zur Ausbildung der Turnlehrer für öffentliche Unterrichtsanstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten — bestimmt.

2) Bedingung für den Eintritt als Civileleve ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder daß er Candidat des höheren Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

3) Andere Bewerber können auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Ausbildung nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäß dem Reglement vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 199) stattfindenden Turnlehrerprüfung zu unterziehen.

4) Wer als Civileleve eintreten will, hat nachzuweisen, daß er bereits einige Fertigkeit im Turnen besitzt. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

5) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig ist.

6) Die durch die Theilnahme am Unterrichte entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In den dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Untericht hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien ꝛc. nicht bewilligt werden.

7) Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst etwa 120 Mark monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichtes beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung, und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung bei der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Cursisten müssen während ihres Aufenthaltes hierselbst pecuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zur anderweitigen Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Cursus an das Ministerium gerichtet werden, können dann nur eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge

*) jetzt Turnlehrer-Bildungsanstalt, Berlin, Friedrichstraße 229. Director derselben ist Herr Geheime Ober-Regierungsrath Wiepoldt.
**) jetzt Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Digitized by Google

unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.
U. III. 5142.

4.

Berlin, den 21. August 1875.

Nachdem die hohe Bedeutung des Mädchenturnens zu immer größerer Würdigung gelangt und die Einführung desselben bei den öffentlichen, wie bei den Privat-Töchterschulen in erfreulichem Fortschritte begriffen ist, wird auch das Verlangen nach gehörig ausgebildeten Turnlehrerinnen immer häufiger. Es mußte daher in Erwägung genommen werden, in welcher Weise das hervorgetretene Bedürfniß zu befriedigen sein möchte. Bis jetzt ist es nicht angängig gewesen, staatlicher Seits Veranstaltungen zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu treffen. Um so nothwendiger ist es erschienen, daß Gelegenheit gegeben werde, den Nachweis gehöriger Befähigung zur Ertheilung von Mädchen-Turnunterricht zu führen. Es ist daher eine Prüfung für Turnlehrerinnen eingerichtet worden und giebt das in drei Exemplaren beiliegende Prüfungsreglement vom heutigen Tage nähere Auskunft.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc., sowohl die Einführung des Turnunterrichts bei den Seiner Aufsicht unterstellten Mädchenschulen möglichst zu fördern als auch dahin wirken zu wollen, daß derselbe von Lehrerinnen ertheilt werde, welche ihre Befähigung dazu vorschriftsmäßig nachgewiesen haben.

Die Errichtung von Prüfungscommissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 9171.

5. Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen.

§ 1.

Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Civildirector der Königlichen Central-Turnanstalt als Vorsitzendem,
2) aus den Civillehrern der Königlichen Central-Turnanstalt,
3) aus einem andern von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden Turnlehrer,
4) aus einer mit dem Turnunterricht vertrauten Lehrerin bezw. Schulvorsteherin.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§ 3.

Die Prüfung findet jährlich im Frühjahr und im Herbst Statt. Die Termine werden veröffentlicht.

§ 4.

Die Anmeldung muß spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direct.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den in § 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

§ 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Classurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§ 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspunkte, welche beim Mädchen-Turnunterricht maßgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung der Turnübungen, die Entwickelung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulklassen;
2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;
3) auf die Kenntniß der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§ 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Uebungen des Mädchenturnens,
2) auf die Ablegung einer Probelection zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§ 9.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.
Berlin, den 21. August 1875.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Digitized by Google

6.

Berlin, den 13. März 1880.

Der Königlichen Regierung ꝛc. übersende ich 2 metallographische Abdrucke einer Bekanntmachung wegen Abhaltung eines Cursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen mit der Veranlassung, dieselbe schleunigst in geeigneter Weise, insbesondere durch Aufnahme in Ihr Amtsblatt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ꝛc.
U. III. b. 5552.

Berlin, den 13. März 1880.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird im nächsten Schulsemester ein etwa dreimonatlicher Cursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet voraussichtlich am 19. April d. J. statt.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur so weit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt,
2) ein Geburtsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3) ein Gesundheitsattest,
4) das Prüfungszeugniß als Lehrerin, bezw. seitens der andern Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
5) seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, der Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Cursus Urlaub ertheilt, bezw. daß der Nächstvorgesetzte mit der Theilnahme der Bewerberin an dem Cursus einverstanden sei,
6) seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsattest.

Die Meldungen sind unmittelbar bei mir spätestens bis zum 5. April d. J. anzubringen.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Cursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende, auf besonderem Bogen zu gebende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III, b. 5552.

Bemerkung: Die Eleven, welche den Cursus mit Erfolg absolvirt haben, erhalten die Befähigung als Turnlehrerinnen.

§ 146. Die Prüfungen der Zeichenlehrer und Lehrerinnen.

1. E. v. 23. April 1885, betr. Einführung einer Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.
2. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen vom 23. April 1885.
3. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885.

1.

Berlin, den 23. April 1885.

An Stelle der bisherigen Instructionen über die Prüfungen von Zeichenlehrern an höhern Schulen und von Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen treten die beifolgenden Prüfungsordnungen vom heutigen Tage zunächst für Berlin und Breslau, wo die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungscommissionen zu bilden sind, in Kraft. Es bleibt vorbehalten, die Bildung solcher Commissionen auch auf andere Orte zu erstrecken. Bis dahin bleiben in denjenigen Städten, in welchen sonst noch Zeichenlehrer- und Zeichenlehrerinnenprüfungen stattgefunden haben, für diese die bisherigen Bestimmungen bestehen.

Der Termin der in diesem Sommer in Berlin und Breslau abzuhaltenden Prüfungen wird durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der Provinzen bekannt gemacht werden. Die Meldungen zu diesen Prüfungen müssen bis zum 15. Juni bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien in Berlin und Breslau erfolgt sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.
U. IV. 3078. U. IIIa.

2. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen.

§ 1.

Wer als Zeichenlehrer an einer höheren Schule angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor einer Prüfung vor einer der zu diesem Zwecke gebildeten besonderen Prüfungscommissionen zu unterziehen.

Solche Prüfungen finden jedes Jahr einmal und zwar am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 2.

Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulcollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungscommission, vor welcher der Bewerber das Examen ablegen will, ihren Sitz hat.

Der schriftlichen Meldung ist beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. ein Zeugniß, daß der Bewerber eine höhere Schule im Sinne der Circular-Verfügung vom

Digitized by Google

31. März 1882 bis zum 6. Jahrescursus einschließlich besucht, oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder daß er aus einem Schullehrer-Seminar mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist.

Solche Bewerber, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;

3. Der Nachweis, daß er seine Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter aus den verschiedenen Gebieten des Zeichnens, auf welche sich die Prüfung erstreckt, vorzulegen;
4. ein Zeugniß über seine sittliche Führung.

§ 3.

In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen;

1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flachornamenten im Umrisse nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Combiniren solcher Ornamente);
2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. ebenso im Zeichnen einfacher Ornamente oder verzierter Architecturtheile in schattirter Ausführung nach plastischen Vorbildern;
4. ebenso im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder einfachen kunstgewerblichen Gegenständen (Stilleben);
5. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen. [Siehe Anmerkung.]

Ferner haben sie darzuthun:

6. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichtes, mit den Elementen der ornamentalen und architectonischen Formenlehre und mit der allgemeinen Kunstgeschichte in ihren Hauptzügen;
7. Fertigkeit im Gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche) sowie gründliche Vertrautheit mit der Lehre von der Parallelprojection, Schattenconstruction und Perspective.

§ 4.

Je nach dem Ausfalle der Prüfung wird die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichtes in 3 verschiedene Formen ertheilt:

entweder a) für das Freihandzeichnen und das Gebundene Zeichnen zugleich,
oder b) für das Freihandzeichnen allein,
oder c) für das Gebundene Zeichnen allein.

§ 5.

Beansprucht ein Bewerber selbst nur die beschränkte Qualification, sei es für das Freihandzeichnen, sei es für das Gebundene Zeichnen allein, so braucht er auch nur einer dementsprechenden beschränkten Prüfung unterworfen zu werden.

Im ersten Falle sind die in § 3 unter 7 bezeichneten Forderungen auf die unentbehrlichen Kenntnisse in der Schattenconstruction und Perspective zu ermäßigen, im zweiten Falle die unter 5, 6 und 7 genannten Aufgaben allein zu stellen. Auch über das Maß der im § 3 festgesetzten Anforderungen hinaus kann sich ein Bewerber, auf seinen eigenen Wunsch, einer Nachprüfung

a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach der Natur) und in der Anatomie,
b) im Landschaftszeichnen, oder
c) im Modelliren

unterziehen und ihm ein darauf bezüglicher Zusatz in seinem Zeugnisse ertheilt werden.

§ 6.

Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Commission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der oben in § 3 unter 6 bezeichneten Lehrgegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und daß die Clausurarbeiten innerhalb 4 Tagen erledigt werden.

Die Commission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der in § 3 unter 5 aufgeführten Forderungen von den Bewerbern die Abhaltung einer Probelection zu verlangen, andererseits solchen Bewerbern, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probearbeiten theilweise zu erlassen.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geb. zu am , Confession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine allgemeine Bildung, vor der unterzeichneten Commission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flachornamenten in Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse;
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. Zeichnen von Ornamenten und verzierten Architecturtheilen schattirt nach plastischen Vorbildern:
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. (Stilleben);
5. Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen;
6. Lehrmittelkunde.
   ornamentale und architectonische Formenlehre:
   Allgemeine Kunstgeschichte;
7. Gebundenes Zeichnen;
   Projectionslehre:

(event. Außerdem hat er sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen ꝛc. mit Erfolg unterzogen). Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt, an höheren Schulen Unterricht

entweder a) im Freihandzeichnen und im Gebundenen Zeichnen
oder b) im Freihandzeichnen
oder c) im Gebundenen Zeichnen

zu ertheilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Commission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen. —

Das Zeugniß berechtigt an und für sich noch

Digitized by Google

nicht zu einer definitiven Anstellung. Vielmehr haben die durch Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst gegen eine entsprechende Remuneration eine Probejahr zu bestehen. Nach Ablauf des Probejahres wird ihnen über ihre pädagogische und didactische Befähigung von dem Director der Anstalt ein Zeugniß ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen vorzulegen ist.

§ 8.

Beim Eintritte in die Prüfung hat der Bewerber 12 Mk. an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pfg.

§ 9.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen.

Je nach Befinden darf die Commission ihn hierbei von einzelnen Fächern, falls er in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu § 3 Nr. 5.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweisen und soweit als möglich eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des Gebundenen Zeichnens auf Constructionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Correctheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen" ist zu verstehen, daß der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengange des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

3. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen.

§ 1.

Die Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht a) an mehrklassigen Volks- und mittleren, sowie b) an höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Für diese Prüfung werden in einzelnen Provinzen je nach Bedürfniß besondere Commissionen gebildet.

Die Prüfung der Lehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen wird mit derjenigen der Lehrerinnen an höheren Schulen verbunden. Dieselbe findet am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden jedes Jahr möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2.

Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulcollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungscommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2. ein Zeugniß über die empfangene Schulbildung sowie über die früher etwa bestandenen anderweiten Prüfungen;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4. ein Zeugniß über ihre sittliche Führung.

§ 3.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flachornamenten im Umrisse nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Combiniren solcher Ornamente);
2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen (siehe Anmerkung);
4. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichtes und mit den Grundzügen der ornamentalen Formenlehre;
5. Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreieckes sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie und mit den einfachsten Begriffen der Perspective.

§ 4.

In der Prüfung für höhere Mädchenschulen werden die oben in § 3 unter 4 und 5 aufgeführten Forderungen dahin verschärft, daß

bei 4 auch Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der allgemeinen Kunstgeschichte;

bei 5 Verständniß der wichtigsten Regeln der Parallelprojection und Schattenconstruction verlangt wird.

Außerdem treten hinzu:

6. eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plastischen Vorbildern in schattirter Ausführung;
7. eine Aufgabe im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder anderen einfachen farbigen Gegenständen (Stilleben).

§ 5.

Auch über das Maß der im § 4 festgestellten Forderungen hinaus kann sich eine Bewerberin auf ihren eigenen Wunsch einer Nachprüfung:

Digitized by Google

a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach dem Leben) und in der Anatomie;
b) im Landschaftszeichnen oder Malen;
c) im Entwerfen von Mustern für weibliche Handarbeiten

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in ihrem Zeugnisse erhalten.

§ 6.

Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Commission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der im § 3 und 4 unter 4 bezeichneten Gegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und für die Clausurarbeiten bei der elementaren Prüfung höchstens ein Zeitraum von 2, bei der oberen Prüfung von 4 Tagen aufgewendet werde.

Die Commission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der im § 3 unter 3 aufgeführten Forderungen von den Bewerberinnen, insbesondere von denjenigen, welche noch keine öffentliche Prüfung abgelegt haben, die Abhaltung einer Probelection zu verlangen, andererseits solchen, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probearbeiten theilweise zu erlassen.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geboren zu am , Confession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Commission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flachornamenten im Umrisse nach Vorbildern
2. und aus dem Gedächtnisse;
3. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
   Zeichnen von Ornamenten (und verzierten Architecturtheilen), schattirt nach plastischen Vorbildern;
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. (Stilleben);
5. Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen;
6. Lehrmittelkunde, ornamentale (und architectonische) Formenlehre, allgemeine Kunstgeschichte;
7. Gebundenes Zeichnen, Projectionslehre, (event. Außerdem hat sie sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen ꝛc. mit Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt
entweder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,
oder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen Unterricht im Zeichnen zu ertheilen. —

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Commission und die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

§ 8.

Beim Eintritte in die Prüfung hat die Bewerberin 12 Mark an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pf.

§ 9.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so darf sie sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen. Je nach Befinden darf die Commission sie hierbei von einzelnen Fächern, falls sie in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu § 3 Nr. 3.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweisen und, soweit als möglich, eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen. Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des gebundenen Zeichnens auf Constructionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen); sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Correctheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen“ ist zu verstehen, daß der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengange des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

§ 147. Musiklehrer.

Statut der Königlichen Academie der Künste zu Berlin, Allerhöchst genehmigt am 19. Juni 1882. Nr. IX. § 113 bis 130. Nr. X. § 131, 132.

Auszug aus dem mittels Allerhöchster Ordre d. d. Bad Ems, den 19. Juni 1882 genehmigten Statut der Königlichen Academie der Künste zu Berlin.

IX. Von dem academischen Institute für Kirchenmusik.

Zweck.

§ 113.

Das academische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Cantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden.

Lehrgegenstände.

§ 114.

Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Contrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstructur.

Digitized by Google

Unterricht.

§ 115.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Schülerzahl, Hospitanten.

§ 116.

Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig. An dem Unterrichte in der Theorie ist außerdem sechs Hospitanten die Theilnahme gestattet.

Aufnahmebedingungen.

§ 117.

Allgemeine Aufnahmebedingungen sind:

1) ein Alter von mindestens 17 Jahren,
2) genügende musikalische Befähigung,
3) Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarcursus bestandene Lehrerprüfung,
4) der Nachweis, daß der Bewerber die Kosten seines Unterhaltes aufzubringen vermag ohne dadurch in der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte gestört zu werden.

§ 118.

Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muß über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugniß beibringen.

§ 119.

Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesammten Lehrercollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muß folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sein:

1) in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren;
2) im Gesange: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen;
3) im Orgelspiele: Choräle mit obligatem Pedale zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4) im Klavierspiele: das Studium der sogenannten Fünffingerübungen der sämmtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi correct vorzutragen;
5) im Violinspiele: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden correct auszuführen.

Meldungen zur Aufnahme.

§ 120.

Die Meldungen zum Eintritte in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Diesen Meldungen sind außer einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des § 117 beizufügen.

Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssection für Musik öffentlich bekannt gemacht.

§ 121.

Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleißes die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§ 122.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 123.

Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Directors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der academischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nöthige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben theilzunehmen.

§ 124.

Den Eleven des Institutes steht die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der academischen Hochschule für die bildenden Künste, sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§ 125.

Die Eleven haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiß, wie unfügsames und sittlich anstößiges Betragen können auf Beschluß des Lehrercollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institute herbeiführen.

Abgangszeugniß.

§ 126.

Nach regelmäßig absolvirtem Cursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrercollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugniß, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

Director.

§ 127.

Der Director des Institutes für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Directors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Director, mit Vorbehalt des Widerrufes, berufen.

Der Director hat die Lehrer und die Beamten des Institutes dem Präsidenten der Academie namhaft zu machen.

Lehrer.

§ 128.

Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Directors. Sie bilden unter dem

Digitized by Google

Vorsitze desselben das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

Urlaub.

§ 129.

Wenn der Director auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Ferien.

§ 130.

Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. Allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 131.

Der Ausdruck „in Berlin wohnhaft" begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§ 132.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instructionen erläßt, soweit in dem Statute eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

§ 148. Prüfung der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten.

1. E. v. 27. Juni 1878, betr. die Einführung einer Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten.
2. Prüfungsordnung für Lehrer (und Vorsteher) an Taubstummenanstalten v. 27. Juni 1878.
3. E. v. 11. Oct. 1878, betr. Erläuterung zu § 3 der Prüfungsordnung v. 27. Juni 1878.
4. E. v. 11. Juni 1881, betr. die Abänderung der Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.
5. Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten v. 11. Juni 1881.
6. E. v. 16. April 1884, betr. die Einrichtung eines Cursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin.

1a.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium übersende ich ein Exemplar der heute von mir erlassenen Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. Dieselbe tritt gemäß § 24 mit dem 1. Januar 1879 in Kraft, somit von diesem Tage ab an Stelle der bisher geltenden Bestimmungen.

Den Herrn Oberpräsidenten der Provinz habe ich heute ersucht, wegen Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung, insbesondere wegen Abdruckes derselben in den Amtsblättern Anordnung zu treffen, auch die seinerseits zu ernennenden zwei Mitglieder der Prüfungscommission für Taubstummenlehrer (§ 3, 3) dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium demnächst namhaft zu machen. Ich werde darauf Bedacht nehmen, daß Demselben die Taubstummenanstalt, an welcher die Prüfungen in der dortigen Provinz stattzufinden haben (§ 4), demnächst bezeichnet werde.

Es bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen, zur Ausführung der Ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten das Erforderliche anzuordnen.

Von dem anberaumten Prüfungstermine (§ 5) erwarte ich bis zum 1. December des vorhergehenden Jahres Anzeige, und nach Beendigung jeder Prüfung sehe ich der Einsendung der im letzten Absatze des § 12 bezeichneten Schriftstücke entgegen.

Wegen Erhebung und Verwendung der Prüfungsgebühren wird besondere Verfügung ergehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 7497.

b.

Ew. ꝛc. übersende ich ein Exemplar der heute von mir erlassenen Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, wegen Veröffentlichung derselben in der dortigen Provinz, insbesondere wegen Abdruckes in den Amtsblättern Anordnung treffen und soweit erforderlich dem Herrn Landesdirector noch besondere Mittheilung zugehen lassen zu wollen. Zu diesen Zwecken sind weitere — metallographische — Abdrücke ergebenst beigefügt.

Ew. ꝛc. wollen die Ihrerseits nach Anhörung des Landesdirectors zu ernennenden Mitglieder der Prüfungscommission für Taubstummenlehrer (§ 3 Nr. 3) dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium alljährlich zeitig namhaft machen, auch mir bis Anfang November d. J. gefälligst diejenige Taubstummenanstalt in Vorschlag bringen, an welcher für die dortige Provinz die Lehrerprüfung abzuhalten sein wird (§ 4).

An die Königlichen Provinzial-Schulcollegien habe ich diejenige Verfügung gerichtet, von welcher ein Abdruck ergebenst beigefügt wird.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Herren Oberpräsidenten.
U. III. 7497.

2. Prüfungsordnung für Lehrer (und Vorsteher) an Taubstummenanstalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:
Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philo-

Digitized by Google

logie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§ 3.

Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Commission gebildet. Dieselbe besteht

1) aus dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem. Entsendet der Minister einen Commissar, so gebührt diesem der Vorsitz,
2) aus dem Director der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet,
3) aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummenanstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirector mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§ 4.

Die Prüfung findet an einer Taubstummenanstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§ 5.

Das Provinzial-Schulcollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirector ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§ 6.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzial-Schulcollegium.

Derselben sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schulcollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

§ 9.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Commission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterrichte der Vollsinnigen; über die eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die specielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§ 10.

Die practische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§ 11.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädicaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 12.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urtheil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Gesammtprädicat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotocoll sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

II. Prüfung der Vorsteher.

§ 13—23.

(Die bezüglichen Vorschriften sind durch Erlaß vom 11. Juni 1881 außer Kraft gesetzt.)

III. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 25.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zwölf Mark zu erlegen.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. III. 7497.

3.

Berlin, den 11. October 1878.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 6. d. M. ergebenst, daß in § 3 der Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten vom 27. Juni d. J. unter dem Director der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht der Seminardirector gemeint ist, sondern der Leiter bezw. der Vorsteher der Taubstummenanstalt. Bei den Entwurf der bezeichneten

Digitized by Google

Prüfungsordnung ist angenommen worden, daß die fragliche Prüfung überhaupt nur an entwickelten Taubstummenanstalten abgehalten werden wird. An solchen Anstalten führt der Vorsteher meist den Titel Director. Mit Rücksicht hierauf ist diese Bezeichnung gebraucht.

Im Uebrigen erachte ich es nicht für unstatthaft, einen Seminardirector in die Prüfungscommission zu berufen, wenn derselbe nur in dem Maaße mit dem Taubstummenunterricht vertraut ist, daß er einen Techniker auf diesem Unterrichtsgebiete zu ersetzen im Stande ist. In diesem Ausnahmefall würde ich mir indeß vorbehalten, die Berufung in die Prüfungscommission zu genehmigen.

Was sodann die in § 3 sub 3 erwähnten zwei ordentlichen Lehrer an Taubstummenanstalten anlangt, welche zu Commissionsmitgliedern zu ernennen sind, so ist an die Vorsteher dieser Anstalten nicht gedacht worden. Wo ein Vorsteher jedoch eigentliche Directionsbefugnisse nicht hat, sondern nur die Stellung eines Hauptlehrers einnimmt, da wird es keinem Bedenken unterliegen, ihn zu den ordentlichen Lehrern zu rechnen und in Gemäßheit der angegebenen Bestimmung der Prüfungsordnung zum Commissionsmitgliede zu ernennen.

Falk.

An
den Königlichen Oberpräsidenten N.
U. III. 13319.

4.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in der Prüfungsordnung II für Vorsteher an Taubstummenanstalten vom 27. Juni 1878 einige Aenderungen zu treffen. Ein Exemplar der deßhalb heute von mir erlassenen neuen Prüfungsordnung lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme zugehen.

Den Herrn Oberpräsidenten der Provinz habe ich ersucht, wegen Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung, insbesondere wegen Abdruckes derselben in den Amtsblättern Anordnung zu treffen.

Der Prüfungstermin wird wie bisher, so auch ferner alljährlich in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden.

Die bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eingehenden Meldungen (§ 5 der Prüfungsordnung) hat Dasselbe mit seiner gutachtlichen Aeußerung rechtzeitig einzureichen; wenn Meldungen nicht vorliegen, bedarf es keiner Vacatanzeige.

Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. a. 13252.

5. Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummenanstalten.

Die nachfolgende Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten tritt an Stelle der unter dem 27. Juni 1878 erlassenen Prüfungsordnung II, welche letztere hiermit außer Kraft gesetzt wird.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

§ 3.

Die Prüfung findet zu Berlin statt.

§ 4.

Die Prüfungscommission besteht:

1) aus dem Commissarius des Ministers als Vorsitzendem,
2) aus dem Director der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin, und
3) aus drei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern, von welchen eines einem Provinzial-Schulcollegium der Monarchie angehören muß.

§ 5.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei demjenigen Provinzial-Schulcollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, welches dieselbe mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

Bewerber, welche an keiner preußischen Taubstummenanstalt thätig sind, haben ihre Meldung unmittelbar bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Der Bewerber hat unter Clausur binnen fünf Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens zu fertigen.

§ 8.

In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder der lateinischen Sprache in die deutsche richtig und fließend zu übersetzen.

Ferner hat er einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes der Taubstummen nachzuweisen, sowie darzuthun, daß er die bei demselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge.

Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Acustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen,

Digitized by Google

wie Stottern, Stammeln, Lispeln ꝛc. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummenunterrichtes erfordert wird.

§ 9.

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch eine Lehrprobe darzulegen. Die Aufgabe dazu wird am Tage der Prüfung ertheilt.

Für die Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädicaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädicat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

§ 12.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

§ 13.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zwölf Mark zu erlegen.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Puttkamer.

U. III. a. 13252.

6.

Berlin, den 16. April 1884.

Nicht nur von meinem Commissarius ist bei Revision von Taubstummenanstalten bemerkt worden, sondern es ist auch mir selbst bei entsprechender Veranlassung die überraschende Erscheinung entgegen getreten, daß die Lehrercollegien dieser Anstalten durch ungeprüfte, nicht selten auch für diesen besonderen Zweig des Unterrichtes nicht sonderlich begabte, junge Männer ergänzt werden, während es an Lehrern, welche die Befähigung für den Taubstummenunterricht erworben haben, nicht fehlt. Insbesondere scheint es an den zuständigen Stellen nicht genügend bekannt zu sein, daß an der hiesigen Königlichen Taubstummenanstalt ein besonderer Cursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern abgehalten wird, zu welchem vorzugsweise gern solche Lehrer zugelassen werden, welche hierfür durch Ew. Excellenz von den betreffenden Landesdirectionen empfohlen werden.

Ich habe daher Anordnung getroffen, daß nicht nur die Anfangstermine für diesen Cursus im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung rechtzeitig bekannt gemacht, sondern daß durch dasselbe auch die Namen der Lehrer veröffentlicht werden, welche die Befähigung als Lehrer oder als Vorsteher an Taubstummenanstalten erworben haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Herren Landesdirectoren bezw. die denselben in der dortigen Provinz gleichstehenden Behörden hierauf gefälligst aufmerksam machen zu wollen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
sämmtliche Herren Königlichen Oberpräsidenten.
U. III. a. 13346.

§ 149. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Festsetzung und Veröffentlichung der Prüfungstermine.

1. E. v. 27. Febr. 1875, betr. die Festsetzung der Termine für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.
2. E. v. 6. Octob. 1875, betr. Festsetzung der Termine für die Prüfung der Mittelschullehrer und Rectoren.
3. Notiz.

(Wegen der Prüfungsgebühren vgl. § 25.)

1.

Berlin, den 27. Februar 1875.

Durch die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April v. J. ist angeordnet, daß die Prüfungstermine von dem Provinzial-Schulcollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden. Es ist bei dieser Bestimmung die Absicht maßgebend gewesen, einerseits denjenigen Anstalten und Lehrern, welche sich mit der Vorbereitung junger Mädchen für die Lehrerinnenprüfung beschäftigen, einen sichern Anhalt für die Einrichtung ihrer Lehrcurse zu geben, andererseits den Lehramtsbewerberinnen selbst rechtzeitig Kenntniß von den Terminen zu verschaffen, an welchen sie in Gemäßheit der Vorschriften der Prüfungsordnung zur Prüfung zugelassen werden können.

Diese Absicht ist aber, namentlich in den ersten Jahren, wo die Termine der Natur der Sache gemäß noch nicht feststehen, nur dann zu erreichen, wenn dieselben rechtzeitig zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Ich bestimme daher, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium vor dem ersten December jedes Jahres die für das nächstfolgende Jahr anzusetzenden Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen in der Provinz bestimme und eine Uebersicht derselben hierher einreiche. Ich behalte mir vor, darnach dieses Verzeichniß durch das Centralblatt zu veröffentlichen.

Darüber, ob eine entsprechende Bestimmung auch bezüglich der Prüfungen für die Lehrer an den Mittelschulen und die Rectoren geboten oder doch wünschenswerth sei, wolle sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium vor dem 1. Mai d. J. äußern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1088.

Digitized by Google

2.

Berlin, den 6. October 1875.

Die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 27. Februar d. J. — U. II. 1088 — erstatteten Berichte geben mir Veranlassung anzuordnen, daß die Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Prüfungstermine für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vorgeschrieben ist, vor dem 1. December jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr von den Provinzial-Schulcollegien festgesetzt und vor diesem Zeitpunkt hierher angezeigt werden, damit dieselben durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden können.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien veranlasse, hiernach künftig zu verfahren, empfehle ich denselben, gleichzeitig die Veröffentlichung durch geeignete Provinzial-Organe zu bewirken.

Bezüglich der Veröffentlichung dieser Termine durch die Regierungs-Amtsblätter behält es bei der Bestimmung des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen und der Prüfungsordnung für Rectoren sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 7020.

3.

Die in vorstehenden Erlassen enthaltene Vorschrift ist auch auf die Prüfung der Taubstummenanstalts-Lehrer ausgedehnt und zugleich der Termin für die Berichterstattung bereits auf den 1. November jeden Jahres gelegt worden, um das rechtzeitige Erscheinen des Centralblattes zu ermöglichen. Es werden daher jetzt alljährlich im Januarhefte des Centralblattes veröffentlicht: die Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren, der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, der Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten, der Turnlehrer und Turnlehrerinnen sowie ebenso der Zeichenlehrerinnen und der Lehrcurse an der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

§ 150. Geltung der in Preußen erworbenen Lehrbefähigung in außerpreußischen Staaten.

Die in Preußen erworbenen Befähigungszeugnisse der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen haben auch Geltung in:

		Erlaß vom		
1. Elsaß-Lothringen				
2. Königreich	Sachsen	„	„ 18. Mai	1874.
3. „	Württemberg	„	„ 28. November	1870.
4. Großherzogthum	Mecklenburg-Schwerin	„	„ 17. November	1875.
5. „	Baden	„	„ 24. Januar	1877.
6. „	Hessen	„	„ 23. December	1880.
7. „	Sachsen	„	„ 13. Februar	1879.
8. Herzogthum	Sachsen-Meiningen	„	„ 6. August	1874.
9. „	Braunschweig	„	„ 10. Mai	1873.
10. „	Sachsen-Coburg-Gotha	„	„ 26. November	1877.
11. „	Anhalt	„	„ 19. Januar	1878.
12. Fürstenthum	Schwarzburg-Sondershausen	„	„ 7. Februar	1877.
13. Freie und Hansestadt	Hamburg	„	„ 20. Februar	1878.
14. „ „ „	Bremen	„	„ 26. Mai	1879.
15. „ „ „	Lübeck	„	„ 8. Februar	1877.

Vergleiche § 156.

Verpflichtung der Seminaristen zum dreijährigen Verbleiben im öffentlichen Schuldienst.

§ 151. Die Uebernahme der Verbindlichkeit.

1. E. v. 17. Aug. 1872, betr. die Ausstellung des Reverses.
2. E. v. 31. Jan. 1873, betr. den Beitritt des Vormunds.
3. E. v. 14. Oct. 1861, betr. die Unzulässigkeit der Festsetzung übermäßig hoher Entschädigungen.
Vgl. § 51, Nr. 9 und 10.

1.

Berlin, den 17. August 1872.

Auf den die Behandlung der Seminaristen bei ihrem außergewöhnlichen Austritt aus dem Schullehrer-Seminar betreffenden Bericht vom 10. Februar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums behufs Verhütung eines ungerechtfertigten Austritts aus dem Seminar Präventivmaßregeln getroffen werden.

Der beabsichtigte Zweck wird sich am ehesten erreichen lassen, wenn die in das Seminar eintretenden Zöglinge einen dem in Abschrift beigefügten Formular entsprechenden, von ihrem Vater resp. Vormund zu genehmigenden Revers (Anlage a). ausstellen, mittels dessen sie sich verpflichten, alle ihnen von der Anstalt gewährten Unterstützungen zurückzuerstatten und für den genossenen Unterricht pro Semester Zehn Thaler zu zahlen, falls sie den in dem Revers angegebenen Bedingungen nicht genügen, vor der Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar, ohne durch Gesundheitsrücksichten dazu gezwungen zu sein, aus eigenem Willen austreten oder durch ihre Führung ihre unfreiwillige Entfernung aus der Anstalt herbeiführen. Eine derartige Einrichtung besteht bereits in den Ver-

Digitized by Google

waltungsbezirken einiger Provinzial-Schulcollegien und hat sich dort bewährt, auch auf die Meldungen behufs Aufnahme in die Seminare irgend welchen nachtheiligen Einfluß nicht ausgeübt.

Es ist ferner selbstverständlich, daß in besonderen Fällen von der Einziehung der betreffenden Beträge nach wie vor Abstand genommen werden kann.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, hiernach das weiter Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.
An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung und des darin erwähnten Reverses erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.
An
die sämmtlichen anderen Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 25277.

a.

Ich . . . . . verpflichte mich bei meinem Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu N., nach Beendigung meiner Ausbildung in demselben unweigerlich und sogleich jede Lehrerstelle anzunehmen und wenigstens drei Jahre lang zu verwalten, welche mir die Königliche Regierung zu N. oder zu N., je nachdem ich einer derselben zugewiesen werde, übertragen wird, und erkläre mich zugleich verpflichtet, im Weigerungsfalle und wenn die betreffende Königliche Regierung es nicht für angemessen erachten sollte, die ihr sonst zustehenden Befugnisse gegen mich anzuwenden:

1) alle von dem Seminar erhaltenen Geld- oder Naturalienunterstützungen von meinem gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögen baar zurück zu erstatten und außerdem
2) für den genossenen Unterricht für jedes in der Anstalt zugebrachte halbe Jahr zehn Thaler zu zahlen.

Denselben Verpflichtungen unterwerfe ich mich für die Fälle, daß ich aus dem Seminar vor der Beendigung meiner Ausbildung in demselben, ohne durch meinen Gesundheitszustand dazu gezwungen zu sein, aus eigenem Willen austreten sollte, oder daß ich durch meine Führung meine unfreiwillige Entfernung aus dem Seminar veranlasse.

Endlich bekenne ich auch, mit der Bestimmung bekannt zu sein, nach welcher alle Seminaristen nur mit Zustimmung derjenigen Königlichen Regierung, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet sind, ihre erste öffentliche Anstellung erhalten dürfen.

N., den . . . . . .
. . . . . .

Der unterzeichnete Vater (Vormund) des Seminaristen . . . . . genehmigt dessen vorstehende Erklärung und übernimmt zugleich die von demselben eingegangenen Verpflichtungen als Selbstschuldner.

. . . . . .

Vorstehende Unterschrift des . . . . wird hierdurch legalisirt.

2.

Berlin, den 31. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 11. d. M., den von den Seminaristen in Gemäßheit der Verfügung vom 17. August v. J. — U. 25277 — bei ihrem Eintritt in das Seminar auszustellenden Revers betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß in den Fällen, wo dieser Revers Seitens des Vormundes des eintretenden Seminaristen genehmigt wird, in dem Genehmigungsvermerk die Worte „und übernimmt zugleich die von demselben eingegangenen Verpflichtungen als Selbstschuldner" selbstverständlich wegfallen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.
An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N.
U. 3842.

3.

Auf den Bericht vom 19. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes.

Den Uebertritt von ehemaligen Seminarzöglingen in Privatverhältnisse dadurch zu verhindern, daß ihnen die Erstattung einer höheren Geldsumme, als die jetzt festgesetzte ist, angesonnen würde, könnte sich nur dann empfehlen, wenn es zulässig wäre, diese Summe so hoch zu normiren, daß die Möglichkeit ihrer Erstattung überhaupt nicht zu erwarten stände.

Da dieses hinsichtlich der von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium vorgeschlagenen Erhöhung nicht angenommen werden kann, so muß ich auch Bedenken tragen, den Vorschlag zu genehmigen.

Das zweckmäßigste Mittel, den beabsichtigten Erfolg zu erreichen, wird immer die angemessene und den Verhältnissen entsprechende Dotirung der öffentlichen Schulstellen sein, in welcher Beziehung die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz alle Veranlassung haben werden, ihre Bemühungen fortzusetzen. Außerdem werden die Seminardirectoren nicht unterlassen dürfen, ihre Zöglinge darauf aufmerksam zu machen, wie sie durch Annahme einer augenblicklich vielleicht lohnenderen Privatstellung ihre künftige dauernde Berufsstellung gefährden, und wie es einer ernsten sittlichen Auffassung wenig entspricht, die Erwartung zu täuschen, unter welcher die Behörde die Ausbildung der betreffenden Zöglinge in dem Seminar gestattet hat.

Berlin, den 14. October 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.
An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
21248 U.

Digitized by Google

§ 152. Erfüllung der Verpflichtung.

1. E. v. 5. Sept. 1859, betr. die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Verbleiben in einer Privatpatronatsstelle.
2. E. v. 8. Febr. 1873, desgl.
3. E. v. 28. März 1873, betr. die Unzulässigkeit der Versagung des Austritts aus einer Stelle während der drei Jahre, lediglich weil die Besetzung jener Stelle nothwendiger ist, als die einer andern. cf. Nr. 2.
4. E. v. 14. Juni und 19. Nov. 1875, betr. die Erfüllung der Verpflichtung durch Verbleiben in einem öffentlichen Schulamt derselben Provinz.
5. E. v. 23. März, 24. April, 13. Dec. 1876, 28. Feb. und 7. April 1879, betr. die Anrechnung des Dienstes an einer Taubstummenanstalt in Hannover, Schleswig-Holstein, und Posen auf die reversalische Verpflichtung.

1.

Auf den Bericht vom 25. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es bei Erlaß der Verfügungen vom 28. Februar 1825*) und vom 18. April 1835*) zunächst nur Absicht gewesen ist, die auf Kosten des Staates in Seminaren ausgebildeten Schulamts-Candidaten dem öffentlichen Schuldienst zu erhalten und es zu verhindern, daß dieselben sofort nach erlangter Ausbildung in Privatverhältnisse übertreten. Wie dieselben daher drei Jahre lang derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk sie ausgebildet sind, zur Disposition stehen sollen, so wird dieser Forderung genügt, wenn sie während dieser Zeit in dem betreffenden Bezirk ein öffentliches Schulamt verwalten, mögen sie in ein solches von der Königlichen Regierung, oder von einem Privatpatron berufen werden. Auch kann während dieser Zeit den betreffenden Schulamtscandidaten die Bewerbung um ein anderes, resp. der Uebergang in ein anderes öffentliches Schulamt nicht versagt werden, wenn dem nicht andere Gründe, als der Umstand entgegengesetzt werden können, daß sie drei Jahre lang zur Disposition der Königlichen Regierung stehen sollen. Dieser Forderung wird vielmehr, der eigentlichen Intention der bezüglichen Verordnungen entsprechend, genügt, wenn der Candidat ein öffentliches Schulamt in dem Bezirk der betreffenden Königlichen Regierung verwaltet.

Berlin, den 5. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
13241 U.

2.

Berlin, den 8. Februar 1873.

Da der Lehrer N. zu N. im öffentlichen Schuldienst innerhalb des Bezirks, für welchen er ausgebildet ist, verbleibt, wenn er die Stelle in B. für die ihn der dortige Magistrat gewählt hat, annimmt, so ist nicht ersichtlich, warum die Königliche Regierung denselben aus seinem jetzigen Amt nicht entlassen will. — Die bestehenden Bestimmungen, durch welche Zöglinge von Schullehrer-Seminaren verpflichtet werden, drei Jahre hindurch derjenigen Königlichen Regierung, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet sind, zur Disposition zu stellen, haben nur den Zweck den Uebergang der in Staatsanstalten ausgebildeten Lehrer in eine Haus- oder Privatlehrerstelle oder in einen andern Beruf resp. in einen andern Regierungsbezirk möglichst zu verhindern. Nach Inhalt der beigefügten Vorstellung des ꝛc. N. liegt hier keiner dieser Fälle vor. Stehen daher nicht andere Bedenken entgegen und hat derselbe seine Stelle rechtzeitig gekündigt, so wird er zum 1. April cr. nach B. zu entlassen sein.

3.

Ich kann mich nicht veranlaßt finden, ein Anderes für die Behandlung ähnlicher Fälle vorzuschreiben, als dies in meinem die Entlassung des Lehrers N. von N. nach B. anordnenden Erlaß vom 8. v. M. geschehen ist.

Bei den Verordnungen vom 28. Februar 1825*) und vom 18. April 1835*) ist, wie aus den Vorgängen, die sie veranlaßt haben, ersichtlich wird, nur die Absicht gewesen, die seminarisch gebildeten Lehrer dem öffentlichen Schuldienst innerhalb des Bezirks, für welchen sie ausgebildet sind, zu erhalten, und kann ich auch in dem augenblicklichen Mangel an Lehrern bis jetzt kein Motiv erkennen, weiter gehende Beschränkungen eintreten zu lassen. Es ist allerdings zuzugeben, daß hin und wieder die Besetzung einer Schulstelle vor der andern im Interesse des Unterrichts erforderlich sein kann. Indeß ist die Königliche Regierung auch in der Lage, der vacant gewordenen Stelle einen Lehrer zuweisen zu können. Der öftere Lehrerwechsel, welchem derartige Stellen ausgesetzt sind, wird aufhören, sobald überall die Gehälter auf eine auskömmliche Höhe gebracht sind. Hierzu sind die leistungsfähigen Schulgemeinden anzuhalten, den leistungsunfähigen aber kann die Königliche Regierung mit den Ihr zur Verfügung gestellten Fonds und weiter noch zugehenden Mitteln zu Hilfe kommen.

Berlin, den 28. März 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10051.

4a.

Berlin, den 14. Juni 1875.

Auf den Bericht vom 12. v. M., die Verpflichtung der Seminaristen zu dreijährigem Dienste im öffentlichen Schulamte betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich vollständig damit einverstanden bin, daß die Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 28. Februar 1825*) mit aller Strenge gegen diejenigen Schulamtscandidaten geltend gemacht werden, welche vor Ablauf einer mindestens dreijährigen Dienstzeit im öffentlichen Schulamte Privatlehrer werden oder vom Schuldienste ganz zurücktreten. Dagegen rechtfertigen es die Verhältnisse der dortigen Provinz nicht, daß ein Lehrer genöthigt werde, gerade in einem bestimmten Regierungsbezirke derselben zu fungiren, namentlich so lange nachweislich nicht in allen Theilen derselben gleichmäßig für die Ausbildung einer hinreichenden Anzahl von Lehrern

*) Vgl. § 51, Nr. 9 und 10.

*) Vgl. § 51, Nr. 9 und 10.

Digitized by Google

gesorgt ist. Es wird genügen, daß der angehende Lehrer seine erste Anstellung in Gemäßheit des Rescriptes vom 18. April 1835 in dem Regierungsbezirke annimmt, für welchen er ausgebildet ist, und daß er drei Jahre hindurch ein öffentliches Schulamt in der dortigen Provinz verwaltet. Ich ermächtige die Königliche Regierung daher, Ihrem Eventualantrage gemäß Lehrern, welche ihr Amt rechtzeitig gekündigt haben und den Nachweis führen, daß sie ein anderes öffentliches Schulamt in der Provinz angenommen haben, auch wenn sie noch nicht volle drei Jahre nach ihrem Abgange vom Seminar im Schuldienste stehen, die beantragte Entlassung zu gewähren, ohne von ihnen die Erstattung der im Seminar auf sie verwendeten Kosten zu verlangen.

Ich habe bereits in meiner Verfügung vom 28. März 1873 U. 10051 (C.-Bl. Seite 230)*) darauf hingewiesen, daß der Lehrerwechsel aufhören werde, sobald die Gehalte überall auf eine auskömmliche Höhe gebracht sein werden und kann der Königlichen Regierung nur anheimgeben, demselben auf diesem Wege zu begegnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 5906.

4b.

Berlin, den 19. November 1875.

Auf den Bericht vom 5. d. M., die Verpflichtung der Seminaristen zu dreijährigem Dienste im öffentlichen Schulamte betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, daß in der Provinz Brandenburg in Gemäßheit der Verfügung vom 14. Juni d. J. (U. III. 5906) — abgedruckt im Centralblatt, Septemberheft Seite 542*) — verfahren werde, wonach die aus einem Schullehrer-Seminar entlassenen Zöglinge zwar verpflichtet sind, die erste Anstellung in demjenigen Regierungsbezirke, in welchem sie ausgebildet sind, anzunehmen, später aber nur dann regreßpflichtig werden, wenn sie innerhalb der drei ersten Jahre nach dem Abgange vom Seminar den öffentlichen Schuldienst in der Provinz verlassen haben.

Da sich diese Verfügung nur auf den öffentlichen Schuldienst bezieht, so wird an dem bisherigen Verfahren gegen Lehrer, welche an eine Privatschule in Berlin übergehen, ehe sie ihrer Reverspflicht genügt haben, Nichts geändert.

Die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt sind von vorstehender Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
hierselbst.
U. III. 12822.

5a. Anrechnung des Dienstes an Taubstummenanstalten.

Durch die Verfügungen vom 23. März und 24. April 1876 ist (für Hannover) genehmigt worden:

„daß die Zeit, in welcher vom Seminar mit dem Zeugnisse der Reife abgegangene Schulamtsbewerber an einer der drei ständischen Taubstummenanstalten in der dortigen Provinz als Hülfslehrer oder demnächst als wirkliche Lehrer fungiren, denselben auf ihre reverskliche Verpflichtung zu dreijährigem Verbleiben im öffentlichen Schulamte des betreffenden Verwaltungsbezirkes angerechnet werde."

Hierbei ist die Bedingung gestellt, daß das Landesdirectorium in jedem einzelnen Falle von der Berufung und von der Entlassung eines Hülfslehrers der Taubstummenanstalten dem Königlichen Consistorium desjenigen Bezirkes, für welchen derselbe im Seminar als Volksschullehrer ausgebildet worden ist, Anzeige zu erstatten habe.

5b.

Berlin, den 13. December 1876.

Zum Zweck der leichteren Ausbildung von Taubstummenlehrern will ich genehmigen, daß denjenigen Lehramtsbewerbern, welche nach ihrer Entlassung von einem Seminar der dortigen Provinz als Hülfslehrer bei der ständischen Taubstummenanstalt in Schleswig eintreten, der Erfüllung ihrer reverslichen Verpflichtung zum dreijährigen Verbleib im öffentlichen Schuldienst nur in dem Falle zu genügen haben, wenn sie vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraums von der bezeichneten Anstalt abgehen.

Falk.

U. III. 14269.

5c.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. v. M. ergebenst, daß die Aufhebung der Bestimmung in § 2 der Prüfungsordnung vom 27. Juni v. J.*) nach welcher Volksschullehrer erst nach Ablegung der zweiten Elementarlehrerprüfung zu der Prüfung als Lehrer an Taubstummenanstalten zuzulassen sind, nicht in Aussicht genommen werden kann.

Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, Schulamtscandidaten sogleich nach Erlangung des Seminar-Reifezeugnisses zum Dienste an einer öffentlichen Taubstummenanstalt zuzulassen und die hier von ihnen zugebrachte Dienstzeit derjenigen an einer Volksschule als gleichgeltend ebensowohl bezüglich der reversalischen Verpflichtung zu dreijährigem Volksschuldienste, als in Beziehung auf die Zulassung zur zweiten Volksschullehrerprüfung anzuerkennen, sodaß Hülfslehrer bei Taubstummenanstalten, ohne an einer Volksschule thätig gewesen zu sein, in der durch § 16 der Prüfungsordnung I vom 15. October 1872 festgesetzten Frist die zweite Elementarlehrerprüfung ablegen können.

Bei solchem Verfahren, welches ich für die dortige Provinz hiermit ausdrücklich gestatte, wird es der Taubstummenanstalt zu Schleswig voraussichtlich nicht an Hülfslehrern fehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von
Scheel-Plessen Excellenz zu Kiel.
U. III. 5438.

Dasselbe Verfahren ist für Posen eingeführt durch Erlaß vom 7. April 1879.

*) vorstehend.

*) cf. § 148, Nr. 1.

Digitized by Google

§ 153. Behandlung der Rückzahlungen.

1. E. v. 28. Oct. 1872, 2. Jan. 1873 und 2. Jan. 1875, betr. die Behandlung der in demselben Rechnungsjahr eingehenden Rückzahlungen.
2. E. v. 4. Mai 1876 und 9. März 1878 desgl. derjenigen aus früheren Rechnungsjahren und betr. die Competenz der Regierungen ꝛc. zum Erlaß der Zahlung.
3. E. v. 8. Nov. 1876 desgl. betr. die Competenz derselben zum Beschluß über die Einklagung der Zahlung.

1a.

Berlin, den 28. October 1872.

Auf den Bericht vom 16. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Rückzahlungen, welche von ehemaligen Zöglingen der Schullehrer-Seminare auf Grund der Aufnahmereverse künftig zu leisten sein werden, in allen Fällen von den betreffenden Anstaltskassen zu vereinnahmen sind.*)

Hinsichtlich der Verrechnung ist zu unterscheiden, ob die Rückeinnahme in demselben Rechnungsjahr erfolgt, in welchem die gegenüberstehende Ausgabe für den ehemaligen Zögling geleistet ist, oder ob es sich um eine Rückeinnahme aus früheren, rechnungsmäßig bereits geschlossenen Jahren handelt. Im ersteren Fall verbleibt die Rückeinnahme der Anstaltskasse; im letzteren Fall ist dieselbe den allgemeinen Staatsfonds dadurch wieder zuzuführen, daß ihr Betrag auf den Bedürfnißzuschuß der Anstalt für das laufende Jahr weniger erhoben, und der zahlenden Bezirks-Hauptkasse dies in der Jahresquittung der Seminarkasse ersichtlich gemacht wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung — die Königliche Landdrostei — zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß in den Rechnungen der Provinzialgeistlichen und Unterrichtsverwaltung die fraglichen Rückzahlungen extraordinär zu vereinnahmen, bei den Zuschüssen der betreffenden Anstalten also zu diesem Zweck in Ist-Ausgabe zu stellen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover.
U. 34167.

1b.

Erlaß vom 2. Januar 1873 hält die Verfügung vom 28. October 1872 (U. 34167) aufrecht und bemerkt dazu: Es handelt sich um Rückeinnahmen, welche von den Regierungs-Hauptkassen über den Etat vereinnahmt werden, deren Vereinnahmung also an ein bestimmtes Rechnungsjahr nicht gebunden ist. Deshalb steht z. B. auch nichts entgegen, wenn Rückeinnahmen, welche bei den Seminarkassen im IV. Quartal eingehen, den Regierungs-Hauptkassen erst pro I. Quartal des folgenden Jahres declarirt, resp. angerechnet werden. In solchen Fällen werden freilich die Rückzahlungen zunächst bei den Asservaten zu buchen sein. Dies wird sich indeß für alle Fälle empfehlen, da es rathsam sein dürfte, die definitiven Rechnungsordres erst nach Eingang der Rückzahlungen zu ertheilen, um nicht die Rechnungen mit Resten zu belasten, welche vielleicht unbeitreiblich sind und später niedergeschlagen werden müssen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 41397.

1c.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Auf den Bericht vom 24. December pr. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Verfügungen vom 28. October 1872 und 2. Januar 1873 (U. 34167 und 41397), betreffend die an Seminarkassen zu leistenden Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen, durch den Circular-Erlaß vom 2. Februar v. J. (U. II. 353)*), betreffend die Beseitigung der sogenannten Betriebsfonds bei den Seminar- ꝛc. Kassen, nicht berührt werden.

Rückeinnahmen der gedachten Art sind, soweit sie aus Vorjahren herrühren, fortgesetzt nach den Vorschriften der allegirten Verfügungen vom 28. October 1872 und 2. Januar 1873 zu behandeln. Sie können niemals Deckungsmittel bilden für etwaige Defizits der Specialkassen, da die Mittel der Restverwaltung mit den Mitteln der laufenden Verwaltung unter keinen Umständen vermischt werden dürfen. Für die Specialkassen sind dergleichen Rückeinnahmen zunächst Asservate. Die Rücklieferung an die Regierungs-Hauptkassen erfolgt zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen und Portokosten nicht durch Baarzahlung, sondern durch Declaration in den Quittungen der Specialkassen. Hat z. B. eine Specialkasse einen Zuschuß von 1000 Thalern abzuheben und an Rückeinnahmen 50 Thaler zu erstatten, so quittirt sie über baar 950 Thaler

und durch Anrechnung von Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen . . 50 Thaler

zusammen 1000 Thaler.

Auf Grund dieser Quittung stellt die Hauptkasse, der Verfügung vom 28. October 1872 gemäß, nach welcher alle Hauptkassen instruirt worden sind, bei dem Conto der Specialkasse 1000 Thaler in Ausgabe, den Betrag von 50 Thalern für die allgemeinen Staatsfonds extraordinär in Einnahme und zahlt der Specialkasse 950 Thaler baar, wogegen letztere Kasse nunmehr die 50 Thaler bei den Asservaten verausgabt und mit den 950 Thalern,

*) cf. E. v. 4. Mai 1876 unten Nr. 2.

*) C.-Bl. 74. 186.

Digitized by Google

also zusammen 1000 Thaler, bei der Anstaltsverwaltung vereinnahmt.

Ich wiederhole, daß die mehrerwähnten Rückeinnahmen mit etwaigen Defeits der Specialkassen keinerlei rechnungsmäßigen Zusammenhang haben oder erhalten dürfen. Wo Deficits sich herausstellen, ist unter Vorlegung specieller Berechnungen die Ueberweisung der Deckungsmittel rechtzeitig zu beantragen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 15087.

2a.

Berlin, den 4. Mai 1876.

Auf den Bericht vom 12. Februar d. J. genehmige ich unter den vorgetragenen Umständen, daß die von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahmereverse zu leistenden Rückzahlungen Behufs Vereinfachung des Verfahrens künftig nicht mehr bei den Seminarkassen, sondern unmittelbar bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen als extraordinäre Einnahme zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds verrechnet werden.

Ebenso erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Entscheidung über Anträge der betreffenden Lehrer auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der zu erstattenden Beträge, sowie auf die Bewilligung von Theilzahlungen von den Regierungen bezw. Consistorien getroffen werde

Die Königlichen Regierungen ꝛc. sind hiervon zur Nachachtung und Behufs Anweisung ihrer Hauptkassen in Kenntniß gesetzt.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift zur Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 1949.

2b.

Berlin, den 9. März 1878.

Dem ꝛc. eröffne ich, daß ich mich der Auslegung, welche die Königliche Ober-Rechnungskammer der Circular-Verfügung vom 4. Mai 1876 — U. III. 1949 —, betreffend die Verrechnung der von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahmereverse zu zahlenden Rückzahlungen, gegeben hat, nur anschließen kann. Durch die gedachte Circular-Verfügung ist eine Aenderung in dem durch den Circular-Erlaß vom 28. October 1871 — U. 34167. — vorgeschriebenen Verfahren nicht eingetreten und sind demgemäß nur die aus früheren, rechnungsmäßig bereits geschlossenen Jahren herrührenden Rückzahlungen unmittelbar bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen als extraordinäre Einnahme zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen, während die Rückeinnahmen in demselben Rechnungsjahre den Anstaltskassen verbleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 182.

3.

Berlin, den 8. November 1876.

Auf den Bericht vom 17. September d. J. erkläre ich mich unter den angezeigten Umständen und im Verfolg meines Erlasses vom 4. Mai d. J. — 1949. U. III. — damit einverstanden, daß den Königlichen Regierungen und bezw. Consistorien nicht allein die Entscheidung über Anträge von ehemaligen Seminaristen auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der auf Grund von Aufnahmereversen zu leistenden Rückzahlungen, sondern auch der Beschluß über die Einklagung der Rückzahlungen zu überlassen ist und von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium nur die Aufnahmereverse sowie die Beträge der zu beanspruchenden Rückzahlung mitzutheilen sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 11795.

Voraussetzungen der Anstellung.

(Ueber politische Zuverlässigkeit cf. § 171, Anhang VII.)

§ 154. Deutsche Staatsangehörigkeit.

(Ausländer.)

1. E. v. 10. Juni 1876, betr. die Anstellungsfähigkeit der Angehörigen des deutschen Reichs.
2. E. v. 20. Mai und 21. Juli 1863, betr. die Competenz der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zur Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zur Prüfung und Anstellung für Volks- bezw. Bürgerschulen.
3. E. v. 26. Juni 1862, betr. die Voraussetzungen für die Zulassung außerpreußischer Candidatinnen zur Lehrerinnenprüfung.

Anhang.

1. E. v. 3. Dec. 1833, betr. die Anstellung von Ausländern bei vorzüglicher Tüchtigkeit.

1.

Durch Ablegung der Mittelschullehrer- und der Rectoratsprüfung erlangen die Anhaltischen Staatsangehörigen in dem diesseitigen Staatsgebiete die gleiche Anstellungsfähigkeit, wie Preußische Staatsangehörige. Es ergiebt sich dieses aus dem verfassungsmäßigen Indigenat und den bisher schon diesseits befolgten Grundsätzen.

Zu meiner Genugthuung befinde ich mich hiernach in der Lage, den Wünschen des Herzoglichen Staatsministeriums vollständig entgegenkommen zu können.

Berlin, den 10. Juni 1876.

Falk.

An
das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau.
U. III. 5711.

Digitized by Google

2a.

Nachdem die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. Juni 1834 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen, Ertheilung von Privatunterricht und Annahme von Hauslehrerstellen durch den Circular-Erlaß vom 17. Juli v. J.*) auf die Königlichen Regierungen übertragen worden ist, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung des Circular-Erlasses vom 6. November 1835, daß demgemäß auch in Betreff derjenigen Ausländer zu verfahren ist, welche zur Prüfung, resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zugelassen werden wollen.

Berlin, den 20. Mai 1863.

Der Minister der geistl. ꝛc. Der Minister des Angelegenheiten. Innern.
Im Auftrage: Lehnert. Im Auftrage: Sulzer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. 9767. U.
M. d. J. II. 2711.

2b.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai d. J. (C.-Bl. 1863 S. 358 U. 9767)**) in Betreff der Zulassung von Ausländern zur Prüfung resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen erleiden hinsichtlich der Prüfung aller Lehrer an den gedachten Anstalten auch auf den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums Anwendung.

Berlin, den 21. Juli 1863.
U. 12876.

3. Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Schulamtscandidatinnen zu den diesseitigen Prüfungen.

Berlin, den 26. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß zu den diesseitigen Lehrerinnenprüfungen auch Schulamtscandidatinnen, welche dem Preußischen Unterthanenverband nicht angehören, zugelassen werden können, wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium in den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Personen hiergegen kein Bedenken findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

11994 U.

Doch kein Altersdispens. Erlaß vom 18. März 1869. U. 7841.

Anhang.

I. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Unterrichtsabtheilung vom 3. December 1833 an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Anstellung und Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamtscandidaten.*)**

Von der Anfrage der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 16. v. M., die Anstellung resp. Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer nnd Schulamtscandidaten betreffend, nimmt das Ministerium Veranlassung, Ihr in der abschriftlichen Anlage (lit. a.) die an die Provinzial-Schulcollegien gerichtete Verfügung vom 15. Juli pr. zu communiciren, nach welcher ausländische Schulamtsbewerber zu den diesseitigen Schulstellen nur dann zuzulassen sind, wenn sie vor einer inländischen Prüfungscommission die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben.

Anlage a.

Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. Juli 1832, an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium wird nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät nach dem Vorschlage des Ministeriums mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. v. M. den Provinzial- und Prüfungsbehörden zwar gestatten wollen, daß sie ausländische junge Schulamtscandidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche sie erhalten, und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, zu den Candidatenprüfungen zuzulassen, ihnen aber das Wahl- und Anstellungs-Fähigkeitsattest nur unter der Bedingung ertheilen dürfen, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, vorzüglich oder sehr gut bestanden zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die Königlichen Provinzial-Schulcollegien die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß setzen müssen. (A. XVII. S. 956.)

§ 155. Anstellung von Lehrerinnen. Alter der Anzustellenden.

1. C. v. 10. Aug. 1870, betr. die Unzulässigkeit der Berufung von Lehrerinnen in Lehrerstellen cf. über die Competenz der Schulbehörden zur Entscheidung über die Art der Stelle § 160 Nr. 10, § 161 Nr. 2.
2. C. v. 13. Juli 1867, betr. die Zulässigkeit der Anstellung von Lehrerinnen an Elementarschulen in Nassau.
3. C. v. 15. Mai 1872, betr. die Bevorzugung der Lehrer bei einem entsprechenden Antrag der Betheiligten.
4. Ueber die eventuelle Aufhebung des Amtsverhältnisses bei Verheirathung einer Lehrerin cf. § 163 Nr. 8 u. 8a.

Anhang.

I. Resc. v. 2. Dec. 1836, betr. das für die Anstellung erforderliche Lebensalter.

1.

Berlin, den 10. August 1870.

Auf den Bericht vom 5. v. M., betreffend die Dotation der siebenten Schulstelle bei der evangelischen Schule zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

*) § 345 Nr. 2.
**) vorstehend.
***) Dies Circular-Rescript hat zunächst Bezug auf Candidaten des höheren Schulamts. Indessen wird der analogen Anwendung des darin ausgesprochenen Grundsatzes auf die Volksschule nichts entgegenstehen.

Digitized by Google

Vacante Lehrerstellen dürfen immer nur wieder mit Lehrern besetzt werden. Wird aus besonderen Gründen statt solcher Wiederbesetzung die Anstellung einer Lehrerin beantragt und von Aufsichtswegen nach allen hierbei in Betracht kommenden Umständen zulässig und zweckmäßig befunden, so muß die bisherige Lehrerstelle zunächst in eine Lehrerinstelle förmlich umgewandelt und hierbei wegen des Wirkungskreises und des Einkommens der neuen Lehrerinstelle nach den für solche maßgebenden Grundsätzen das Nöthige urkundlich festgesetzt werden. Insbesondere müssen, wenn die Verpflichteten wegen Unvermögens Staatsbeihülfen zur Unterhaltung der Lehrer oder Lehrerinnen in Anspruch nehmen, bei Normirung des für eine Lehrerinstelle festzusetzenden Einkommens und einer etwaigen Ergänzung aus Staatsfonds diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, auf welche der Magistrat zu N. Inhalts des von ihm angeführten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz vom 16. März ꝛc. bereits hingewiesen worden ist. — Daß persönliche Verhältnisse und Ansprüche der zu berufenden Lehrerin auf die Normirung des Stellen-Einkommens keinen Einfluß haben können, gilt hier selbstverständlich ebenso wie bei der Einkommensregulirung aller anderen Lehrerstellen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung sowohl im Allgemeinen verfahren, als auch den Magistrat zu N. in meinem Auftrage auf die Vorstellung vom 23. Mai cr. in geeigneter Weise ablehnend bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19561.

2.

Berlin, den 13. Juli 1867.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. Mai d. J. erkläre ich mich mit Ew. Hochwohlgeboren dahin einverstanden, daß der Anstellung von Lehrerinnen an Elementarschulen in dem ehemaligen Herzogthum Nassau, wo Gemeinde- und Schulvorstand derselben zustimmen, oder dieselbe wünschen, ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht. Selbstverständlich unterliegen Lehrerinnen hinsichtlich des Nachweises ihrer Qualification, ihrer Anstellung und der Disciplin allen für die Lehrer geltenden Bestimmungen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn
von Diest.
Hochwohlgeboren in Wiesbaden.
U. 14439.

3.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Die Verfügungen der Königlichen Regierung, durch welche die Besetzung der durch den Abgang der Lehrerin N. bei der evangelischen Schule zu N. erledigten Stelle mit einer Lehrerin wiederholt gefordert wird, können, wie ich Derselben auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne, nicht aufrecht erhalten werden.

Wenn sich die im dortigen Bezirk arbeitenden Lehrerinnen in ihrer unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit bisher bewährt haben, so gereicht mir dies zur besonderen Befriedigung. Es läßt sich aber durch diese günstigen Erfahrungen die Zurückweisung des von dem Schulvorstande und den Schul-Repräsentanten einstimmig gefaßten Beschlusses, einen Lehrer in die vacante Stelle zu berufen, nicht rechtfertigen. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte ist unter gewissen Einschränkungen zugelassen, aber nirgends ist angeordnet, daß in bestimmten Fällen einer Lehrerin der Vorzug vor einem Lehrer gegeben werden müsse. Entspricht sonach das Gesuch den bestehenden Bestimmungen, so ist ihm Folge zu geben und die Anstellung eines Lehrers statt einer Lehrerin an der evangelischen Schule zu N. zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14464.

Anhang.

Lebensalter.

Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. December 1836 an die Königliche Regierung zu Cöslin, wegen des zur Anstellung der Schulamtscandidaten erforderlichen Lebensalters.

(A. XX. S. 915.)

Wenngleich das Lebensalter von zwanzig Jahren als dasjenige betrachtet werden kann, in welchem Schulamtscandidaten zur Anstellung in der Regel erst befähigt werden, wie der Königlichen Regierung auf Ihre Anfrage vom 11. v. M. hiermit eröffnet wird, so läßt sich die Anstellungsfähigkeit doch nicht von Tag und Stunde abhängig machen, sondern es kommt bei der Ertheilung des Qualificationsattestes lediglich auf die Tüchtigkeit des Geprüften an, bei deren Beurtheilung ja auch wesentlich auf die sittliche Haltung und Charakterfestigkeit desselben Rücksicht zu nehmen ist. Sich hierüber, insofern der Geprüfte nicht Zögling eines Seminars und in dieser Beziehung also hinreichend bekannt ist, möglichst genaue Auskunft zu verschaffen, muß der Königlichen Regierung für jeden einzelnen Fall, und nicht bloß in Betreff derer, die das zwanzigste Jahr etwa noch nicht ganz vollendet haben, sondern auch derer, die darüber hinaus sind, überlassen werden.

§ 156. Prüfung vor Preußischen Behörden, Anerkennung außerpreußischer Zeugnisse.

1. E. v. 28. Febr. 1870, betr. die Anstellung außerpreußischer, deutscher Schulamtscandidaten nur beim Nachweis der Befähigung durch Ablegung der in Preußen vorgeschriebenen Prüfungen cf. Nr. 2.
2. E. v. 31. Jan. u. 5. Juni 1877, betr. die provisorische Anstellung der Candidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung für das Volksschulamt durch Zeugnisse außerpreußischer Prüfungsbehörden im deutschen Reich darthun. cf. oben § 126 Nr. 1 und 2.

Digitized by Google

3. E. v. 28. Nov. 1870, betr. die Anerkennung Königlich Württembergischer Prüfungszeugnisse für Candidatinnen des Lehrfachs an höheren Töchterschulen in Preußen.
4. E. v. 18. Mai 1874, betr. die Anerkennung der im Königreich Sachsen erlangten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.
5. E. v. 24. Jan. 1877, betr. die Vereinbarung mit der Großherzoglich badischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen bezw. Schulvorsteherinnen.
6. E. v. 23. Dec. 1880, betr. die Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen.
7. E. v. 17. Nov. 1875, betr. die gegenseitige Anerkennung der in Preußen und in Mecklenburg-Schwerin für höhere und Bürger-Mädchenschulen bezw. Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen erlangten Prüfungszeugnisse.
8. E. v. 19. Jan. 1878, betr. die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen.
9. E. v. 10. Mai 1873, betr. die Zulassung braunschweigischer Schulamtscandidatinnen zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Anstellung an öffentlichen Elementar- bezw. höheren Töchterschulen in Preußen und preußischer Candidatinnen in Braunschweig.
10. E. v. 13. Febr. 1879, betr. die gegenseitige Anerkennung der Preußischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.
11. E. v. 26. Sept. 1877 u. 26. Juli 1883 desgl. der in Preußen und Gotha ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.
12. E. v. 6. Aug. 1874, betr. die Anerkennung der Reifezeugnisse der Sachsen-Meiningischen Seminaristinnen in Preußen.
13. E. v. 7. Febr. 1877, betr. die gegenseitige Anerkennung der Preußischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.
14. E. v. 20. Febr. 1878 und 22 Oct. 1879, betr. die gegenseitige Anerkennung der in Preußen und und Hamburg erlangten Prüfungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen an Volks- und Mittelschulen, Lehrerinnen und Vorsteherinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie für Fachlehrer und Lehrerinnen.
15. E. v. 26. Mai 1879 und 6. Jan. 1883, desgl. der in Preußen und Bremen erlangten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.
16. E. v. 8. Febr. 1877, desgl. der in Preußen und Lübeck erlangten Prüfungszeugnisse.
17. E. v. 2. Nov. 1885, desgl. der in Preußen und Elsaß-Lothringen erlangten für Volksschullehrer, Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

1.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Schulamtscandidaten aus außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes können zur Anstellung im diesseitigen Schuldienst nur zugelassen werden, wenn sie ihre Befähigung durch Ablegung der in Preußen vorgeschriebenen Prüfungen vor einer preußischen Prüfungsbehörde dargethan haben.

U. 3087.

3. Anerkennung Königlich Württembergischer Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 28. November 1870.

Das Königlich Württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat eine Prüfung für Candidatinnen des Lehrsaches an höheren Töchterschulen eingerichtet und angeordnet, daß diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, ein von einem Königlichen Commissarius vollzogenes Prüfungszeugniß erhalten. Das Schema zu diesem Zeugniß füge ich bei. (Anlage a.)

Auf Ersuchen der Königlich Württembergischen Regierung genehmige ich bis auf Weiteres, daß derartige Zeugnisse von den Königlich Preußischen Behörden als ausreichend dafür angesehen werden, daß die betreffenden Candidatinnen sich in Preußen um Concessionirung zur Ertheilung von Privatunterricht, sowie um Anstellung an höheren Töchterschulen bewerben.

Hiernach hat die Königliche Regierung ꝛc. in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Königliche Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Evangelischen Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

U. 2921.

4. Anerkennung der im Königreich Sachsen erlangten Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Dem Königlichen Ministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich nach Einsicht des mir mitgetheilten Regulativs über die Prüfung von Lehrerinnen keinen Anstand nehme, die im Königreich Sachsen erlangten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen auch für die betreffenden Schulanstalten der Preußischen Monarchie anzuerkennen, und habe ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen hiernach mit Anweisung versehen.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königlich Sächsische Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

U. II. 2307.

5. Vereinbarung mit der Großherzoglich Badischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 24. Januar 1877.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der für Lehrerinnen im Königreiche Preußen nach Maß-

Digitized by Google

gabe der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und im Großherzogthume Baden nach Maßgabe der die Prüfung von Lehrerinnen betreffenden Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1876 ausgestellten Prüfungszeugnisse mit den nachstehenden, in der Verschiedenheit der beiderseitigen Vorschriften begründeten Beschränkungen getroffen worden:

1. Die im Großherzogthume Baden geprüften Lehrerinnen, welche in der Preußischen Monarchie Verwendung als Vorsteherinnen von Anstalten suchen, haben hier noch die in Preußen vorgeschriebene besondere Prüfung für Schulvorsteherinnen abzulegen. Die in dem Königreiche Preußen als Lehrerinnen Geprüften sollen dagegen im Großherzogthum Baden ohne weitere Prüfung auch zur Leitung von Anstalten, soweit diese überhaupt für Frauen zugelassen ist, als befähigt erachtet werden.

2. Diejenigen im Großherzogthume Baden geprüften Lehrerinnen, welche die dort facultative Prüfung in der Religion nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Preußischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Colloquium in der Religion unterziehen. Diese Nachprüfung bezw. dieses Colloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnenprüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 5243.

6. Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 23. December 1880.

Mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ist ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen auch in dem Großherzogthume Hessen als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen auch in diesem Staate zum Schuldienste zugelassen werden, und daß die im Großherzogthume Hessen auf Grund der Verordnung über die Prüfung der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen vom 10. März 1880 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch im Königreiche Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen in diesem Staate gleichfalls zum Schuldienste zugelassen werden.

Ferner ist vereinbart worden, daß diese Anerkennung im Preußischen Staate auch auf diejenigen Befähigungszeugnisse für den Unterricht an höheren Mädchenschulen, welche im Großherzogthum Hessen auf Grund der in den Monaten März 1879 und April 1880 an dem Lehrerinnen-Seminare zu Darmstadt abgehaltenen Abgangsprüfungen ausgestellt worden sind, ausgedehnt werde.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
sämmtliche Königliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 19104.

7. Gegenseitige Anerkennung der in Preußen und der in Mecklenburg-Schwerin erlangten Lehrerinnen-Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 17. November 1875.

Mit dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium zu Schwerin habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß diejenigen Lehramtsbewerberinnen, welchen von der Commission zur Prüfung von Lehrerinnen für höhere und für Bürger-Mädchenschulen zu Schwerin Befähigungszeugnisse ausgestellt worden sind, nach Maßgabe dieser Zeugnisse auch im Preußischen Staatsgebiete angestellt werden können, — und daß denjenigen Lehrerinnen, welche vor einer Preußischen Prüfungscommission auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April v. J. die Befähigung erlangt haben, an Volks- oder an mittleren und höheren Mädchenschulen zu unterrichten oder solche zu leiten, die bezügliche Befähigung auch für die Schulen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zugelassen wird.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien excl. Berlin.
U. II. 5260.

8. Vereinbarung mit dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium zu Dessau wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Mit dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium zu Dessau habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungs-

Digitized by Google

zeugnisse auch in dem Herzogthum Anhalt als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Herzogthum zugelassen werden, — und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche auf Grund der von dem Herzoglichen Staatsministerium unter dem 20. December 1877 erlassenen Prüfungsordnung das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenstellen an Volksschulen, sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 17725.

9. Zulassung braunschweigischer Schulamtscandidatinnen in Preußen, und preußischer Candidatinnen in Braunschweig.

Berlin, den 10. Mai 1873.

Das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium hat den Wunsch ausgesprochen, daß die den Wolfenbüttler Seminaristinnen von der Herzoglichen Prüfungscommission ausgestellten Zeugnisse, welche zur Anstellung an Gemeinde- resp. an höhern Töchterschulen berechtigen, als ausreichend hierzu auch in Preußen anerkannt werden möchten, wogegen den preußischen Candidatinnen die gleiche Berechtigung bezüglich einer Beschäftigung, beziehungsweise Anstellung in Braunschweig zu Theil werden soll. Ich bin auf dieses Ablommen eingegangen und weise die Königliche Regierung ꝛc. hierdurch an, die mit ordentlichen von der Herzoglichen Prüfungscommission vollzogenen Zeugnissen versehenen braunschweigischen Candidatinnen bis auf Weiteres zur Ertheilung von Privatunterricht in Preußen zuzulassen, resp. zu deren Anstellung an öffentlichen Elementar- beziehungsweise an höhern Töchterschulen vorkommenden Falls die Genehmigung zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 16199.

10. Uebereinkommen mit dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Mit dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen auch in dem Großherzogthum Sachsen als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienst in diesem Großherzogthum zugelassen werden und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Großherzogthum Sachsen auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1879 das Zeugniß der Befähigung als Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und als Schulvorsteherinnen erlangt haben, auch im Königreich Preußen die Anstellungsfähigkeit erwerben.
U. III. 5803.

11a. Vereinbarung mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Gotha über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 26. September 1877.

Mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Gotha habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch in den Herzogthümern Coburg und Gotha als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesen Herzogthümern zugelassen werden — und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche an dem Lehrerinnenseminar zu Gotha auf Grund der von dem Herzoglichen Staatsministerium daselbst unter dem 21. Juli 1877 genehmigten Prüfungsordnung für dieses Seminar das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenstellen an Volksschulen sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 13715.

11b. Anerkennung der an der Privatlehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut" zu Gotha ausgestellten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen.

Berlin, den 26. Juli 1883.

Der von der Vorsteherin E. Huguenin-Virchaux geleiteten Privatlehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut" zu Gotha ist von dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium daselbst die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen auf Grund der Preußischen Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen

Digitized by Google

mit der Bestimmung auf Widerruf ertheilt worden, daß ein Herzoglicher Staatscommissar den Vorsitz bei diesen Prüfungen zu führen hat.

Den auf Grund der vorbezeichneten Prüfungen ausgestellten Zeugnissen habe ich für das Königreich Preußen die gleiche Anerkennung zugestanden, welche denselben im Herzogthume Coburg-Gotha zu Theil wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 15810.

12. Anerkennung der im Herzogthum Sachsen-Meiningen erlangten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen in Preußen.

Der Erlaß vom 6. August 1874 U. II. 3989 theilt zur Nachachtung ein Schreiben an das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen mit, Inhalts dessen die den Seminaristinnen des dortigen Lehrerinnenseminars von der Herzoglichen Prüfungscommission ausgestellten Zeugnisse der Reife auch für das diesseitige Staatsgebiet als gültig anerkannt werden.

13.

Berlin, den 7. Februar 1878.

Mit dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sondershausen habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen nach der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen geprüften und mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse versehenen Lehramtsbewerberinnen auch an den betreffenden Schulen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen angestellt werden können, und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche nach der von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium unter dem 15. September 1876 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen die Prüfung bestanden haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 7094.

14a.[1] Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen auch in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Gebiete zugelassen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche zu Hamburg auf Grund der von der Ober-Schulbehörde daselbst unter dem 26. Januar d. J. erlassenen Prüfungsordnung das Zeugniß der Befähigung für Lehrerinnen- und für Vorsteherinnenstellen an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erwerben.

Ferner ist vereinbart worden, daß den zu Hamburg auf Grund der provisorischen Prüfungsordnung vom Februar 1873 für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bis jetzt ausgestellten Prüfungszeugnissen gleiche Geltung in Preußen beigelegt, —

und dagegen diejenigen Bewerberinnen, welche in Preußen vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 seit dem Monat März 1873 Befähigungszeugnisse für Stellen der bezeichneten Art erworben haben, auch im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg die Anstellungsfähigkeit erlangen.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 6502.

14b.

Berlin, den 22. October 1879.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich in Erweiterung der zufolge diesseitiger Circularverfügung vom 20. Februar 1878 (U. III. 6502) geschlossenen Vereinbarung das Uebereinkommen getroffen, daß allen im Hamburgischen Staatsgebiete auf Grund der dortigen Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. ausgestellten Befähigungszeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen die gleiche Giltigeit, welche dieselben im genannten Staatsgebiete haben, auch in Preußen zustehen soll. Soweit sich das nach Inhalt der Circularverfügung vom 20. Februr v. J. getroffene Abkommen auf früher ausgestellte Zeugnisse für Lehrerinnen und für Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bezieht, behält es bei der damals vereinbarten Festsetzung sein Bewenden.

Die erwähnte, von der Oberschulbehörde zu Hamburg erlassene, in der Hamburgischen Gesetz-Sammlung für 1879 verkündete Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. bezieht sich auf

A. die Prüfung behufs einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen.
B. die Prüfung behufs einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,
C. die Prüfung für Mittelschulen,
D. die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen,

Digitized by Google

E. die Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen, und zwar:
1) im Englischen oder Französischen,
2) im Zeichnen,
3) im Turnen,
4) in weiblichen Handarbeiten.

Der dieserhalb gewährten Begünstigung entsprechend, erlangen die in Preußen von Königlichen Prüfungscommissionen ausgestellten Befähigungszeugnisse für die Lehrer und die Lehrerinnen der vorstehend bezeichneten Categorien die gleiche Gültigkeit im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. a. 12345.

15a. Vereinbarung mit der freien Hansestadt Bremen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Bremischen Staatsgebiete als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste innerhalb dieses Staatsgebietes zugelassen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Bremischen Staate auf Grund des Regulativs für Lehrerinnen- ꝛc. Prüfungen vom 25. April 1879 das Zeugniß als Lehrerinnen und als Schulvorsteherinnen erworben haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erlangen.

Ferner ist vereinbart worden, daß auch den vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 in Preußen und vor Erlaß des Regulativs vom 25. April d. J. in Bremen für Lehrerinnen an Volksschulen sowie an höheren Mädchenschulen von den staatlichen Prüfungscommissionen ausgestellten Befähigungszeugnissen gleiche Geltung in dem anderen Staate beigemessen werde.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. a. 8451.

15b.

Berlin, den 6. Januar 1883.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat unter dem 18. August 1882 folgenden Nachtrag zu dem Regulative für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 25. April 1879 beschlossen:

§ 16a.

Bewerberinnen, welche die Prüfung vor der zweiten Section (§ 15) bestanden und dadurch die Befähigung erlangt haben, in den Lehrgegenständen der Volksschule auch in den unteren und mittleren Klassen einer höheren Mädchenschule zu unterrichten, können zur Prüfung für den Unterricht im Französischen und im Englischen oder in einer dieser Sprachen für die unteren und mittleren Klassen einer höheren Mädchenschule zugelassen werden; im letzteren Falle kann auch die Prüfung in der anderen der beiden Sprachen demnächst besonders abgelegt werden.

Die Prüfung, bei welcher auch eine Lehrprobe stattzufinden hat, wird vor der ersten Section abgelegt; hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen sind die Vorschriften des § 16 unter 3B maßgebend.

Den auf Grund der vorbezeichneten Prüfungen für den Unterricht im Französischen und im Englischen ausgestellten Befähigungszeugnissen habe ich für das Königreich Preußen die gleiche Anerkennung zugestanden, wie solche den übrigen Lehrerinnenzeugnissen aus dem Bremischen Staate nach der diesseitigen Circularverfügung vom 26. Mai 1879 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1879 S. 355) für Preußen beigelegt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 19266.

16. Uebereinkommen mit der freien und Hansestadt Lübeck über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 8. Februar 1877.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck habe ich das Uebereinkommen getroffen, daß die in Preußen auf Grund der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen ausgestellten Zeugnisse auch für den Freistaat Lübeck als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste im dortigen Staatsgebiete zugelassen werden, und daß die im Freistaate Lübeck auf Grund der von dem Ober-Schulcollegium daselbst unter dem 21. December 1876 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen ausgestellten Zeugnisse auch für das Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren In-

Digitized by Google

haberinnen zum Schuldienste im diesseitigen Staatsgebiete zugelassen werden.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhausen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 5533.

17. Uebereinkommen mit dem Ministerium von Elsaß-Lothringen über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer, Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 2. November 1885.

Zwischen der Königlichen Preußischen Regierung und dem Ministerium für Elsaß-Lothringen ist eine Vereinbarung dahin getroffen, daß

1) die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung I vom 15. October 1872 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Volksschullehrer, sowie die auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse in Elsaß-Lothringen gleiche Geltung wie in Preußen haben sollen, und daß
2) die in Elsaß-Lothringen auf Grund der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 / 22. Juni 1883 für Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen, sowie die auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen vom 12. April 1876 ausgestellten Befähigungszeugnisse in der Preußischen Monarchie gleiche Geltung, wie in Elsaß-Lothringen, haben sollen.

Hierbei sind folgende nähere Bestimmungen vereinbart worden:

a. in Elsaß-Lothringen haben die Elementarlehrerinnen sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, in Preußen nicht. Es wird deßhalb festgesetzt
daß den Schulamtscandidatinnen, welche in Elsaß-Lothringen die erste Prüfung bestanden haben, in Preußen die gleiche Berechtigung, wie den daselbst geprüften Candidatinnen, und daß den in Preußen geprüften Candidatinnen bei ihrem Uebertritt in den Schuldienst von Elsaß-Lothringen die Befähigung zur definitiven Anstellung ohne zweite Prüfung zuerkannt wird.

b. Für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen ist die Prüfung im Englischen in Elsaß-Lothringen facultativ, in Preußen obligatorisch. Es wird deshalb festgesetzt:
diejenigen in Elsaß-Lothringen geprüften Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen, welche die hier facultative Prüfung im Englischen nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Preußischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Colloquium im Englischen unterziehen. Diese Nachprüfung beziehungsweise dieses Colloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnenprüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

c. Die gegenseitige Anerkennung hat rückwirkende Kraft auf die seither schon auf Grund der vorerwähnten Prüfungsordnungen ertheilten Befähigungszeugnisse.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

U. III. a. 19771.

§ 157. Ablegung der für das bestimmte Amt erforderlichen Prüfung.

Ueber die einzelnen Prüfungsordnungen cf. oben § 114 ff.

1. E. v. 30. Nov. 1874, betr. die Unzulässigkeit der Forderung einer höheren Befähigung als durch die allgemeinen Vorschriften für die betreffende Lehrerstelle bestimmt ist.
2. E. v. 16. Juni 1866, betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung zur Anerkennung einer Lehrerstelle als einer solchen die nur mit pro schola geprüften Candidaten besetzt werden darf.

I.

Berlin, den 30. November 1874.

Auf den Bericht vom 13. d. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats von N. wegen der von Aufsichtswegen inhibirten Dienstentlassung des Lehrers N. nach vorgängiger Kündigung, will ich die Königliche Regierung zwar ermächtigen, den Magistrat unter Beziehung auf die Verfügungen vom 6. Februar und 14. Juli 1864 und vom 2. October 1868 (C.-Bl. von 1864 Seite 235 und 485 und von 1868 Seite 776)*) mit ablehnendem Bescheide zu versehen, nehme aber doch zugleich Veranlassung die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Verfügung vom 3. Februar v. J., in welcher Dieselbe die provisorische Anstellung des ꝛc. N. genehmigt und seine definitive Anstellung von der Ableistung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen abhängig macht, nicht gerechtfertigt war. Die Erwägung, daß eine umfassender und gründlicher ausgebildete Lehrkraft der ganzen Schulanstalt, an welcher sie steht, zur Förderung gereichen kann, darf nicht dahin führen, daß den Bewerbern um eine Lehrerstelle zur Bedingung ihrer Anstellung der Nachweis einer höheren Befähigung gemacht wird, als durch die allgemeinen Vorschriften bestimmt ist. Die Königliche Regierung hätte deßhalb von vornherein dem Anspruch des Magistrats von N., daß von den Bewerbern um eine einfache Volksschullehrerstelle der Nachweis der Befähigung für den Unterricht an Mittelschulen verlangt werde entgegentreten sollen.

U. III. 13923.

*) cf. unten § 161 Nr. 7 § 163 Nr. 3 und 11.

Digitized by Google

2. Competenz bei Anerkennung einer Lehrerstelle als Conrectorstelle.

Auf den Bericht vom 26. v. M. genehmige ich, daß die zweite wissenschaftliche Lehrerstelle an der höheren Töchterschule zu N. als Conrectorstelle anerkannt werde und demgemäß künftig nur mit Candidaten, die pro schola geprüft sind, besetzt werden darf.

Zugleich bemerke ich, daß es zu jeder derartigen Anerkennung einer Stelle einer speciellen Ministerial-Genehmigung bedarf.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
13219. U.

§ 158. Ableistung der Militärpflicht.

1. E. v. 13. Jan. 1862, betr. die Ableistung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung.
cf. Verf. der Reg. in Oppeln v. 10. Nov. 1871 Nr. 7 unten § 162 Nr. 2. (Ausweis über die Erfüllung der Militärpflicht bei der Berufung.)

1a. über den Militärdienst der Schullehrer cf. § 210.

Anhang.

I. R. v. 5. Jan. 1829 (Auszug) betr. die Unzulässigkeit definitiver Anstellung der Schullehrer vor Ableistung der Militärpflicht.
II. R. v. 10. Juni 1831, desgl.
III. R. v. 29. März 1831, betr. die Erfüllung während der provisorischen Anstellung.
IV. R. v. 1 Juli 1840, betr. die Aufforderung zur Erfüllung nach dem Austritt aus dem Seminar.

1.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat aus Anlaß eines speciellen Falles durch Verfügung vom 13. Januar 1862 (Nr. 26799) dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu N. den generellen Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß an den Unterrichtsanstalten seines Ressorts fortan kein Lehrer definitiv angestellt werde, welcher nicht zuvor seiner Militärpflicht im stehenden Heer genügt hat, oder von derselben definitiv befreit ist.

Anhang.

I. Circular-Rescript vom 5. Januar 1829.

Schulamtscandidaten dürfen überhaupt nicht eher als Schulamtsgehülfen oder Schullehrer angestellt werden, als bis sie über den Erfolg des Loosens, und über gemachte sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres sich ausgewiesen haben. Diese Uebung haben sie nur einmal zu machen; ihre späterhin erfolgende Einberufung zu den Landwehrübungen ist aber davon ganz unabhängig.

II. Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. Juni 1831 an die Königliche Regierung zu Erfurt (A. XV. S. 481.)

Eine wirkliche, d. h. definitive Anstellung als Schullehrer kann kein Schulamtscandidat erlangen, wenn er nicht seine Militärdienstpflicht erfüllt hat, oder überhaupt nicht untauglich zum Militärdienste ist.

III. Rescript derselben Ministerie vom 29. März 1831 an die Königliche Regierung zu Erfurt, betreffend die Genügung der Militärdienstpflicht von Seiten der Schulamtscandidaten aus den Seminaren:

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 9. v. M. hierdurch, daß es an und für sich keinem Bedenken unterliegt, Schulamtscandidaten, welche bei ihrem Austritte aus dem Seminar zu sechswöchentlicher Uebung im Waffendienste von den Militärbehörden noch nicht für tauglich erachtet worden sind, nichts destoweniger als einstellungsfähig zu behandeln, und ihnen die Verwaltung eines Schulpostens anzuvertrauen, da eines Theils solche Individuen offenbar nicht selbst daran Schuld sind, daß sie die den Schullehrer-Amtscandidaten gestellte Bedingung nicht erfüllten, auf der anderen Seite aber auch sonst die Militärverhältnisse die Verwaltung des Elementar-Unterrichtswesens auf eine Weise stören würden, welche nicht beabsichtigt wird. Da übrigens nach der Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Juni 1826*) die Anstellung der Elementar-Schullehrer für die ersten drei Jahre ohnehin in der Regel nur eine provisorische ist, so werden die ohne vorherige sechswöchentliche Waffenübung in den Schuldienst getretenen Lehrer die diesfällige Pflicht füglich auch in dieser Zeit erfüllen können. Es ist deshalb nur ein, die nachträgliche sechswöchentliche Uebung für den Fall der spätern Dienstbrauchbarkeit betreffender Vorbehalt in die Anstellungsdecrete zu übernehmen.

(A. XV. S. 177.)

IV. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1840 an die Königliche Regierung zu Arnsberg, wegen Ableistung der Militärdienstpflicht Seitens der Schulamtscandidaten.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 23. April d. J., die commissarische Verwaltung mehrerer Schulstellen in dem dortigen Regierungs-Departement durch Schulamtscandidaten betreffend, veranlaßt das Ministerium, die Königliche Regierung aufzufordern, darauf zu halten, daß die aus dem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit Nr. 1, 2, 3 entlassenen Candidaten wo möglich unmittelbar nach ihrem Austritt aus dem Seminar den sechswöchentlichen Militärdienst ableisten, und hiernach zur freien Disposition der Königlichen Regierung stehen. Ferner sind auch diejenigen, die nicht in einem Seminar gebildet, aber für anstellungsfähig anerkannt sind, anzuhalten, der Militärpflicht sobald als thunlich zu genügen.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840 S. 294.)

*) § 163 Nr. 1.

Digitized by Google

§ 159. Einfluß des religiösen Bekenntnisses.

(cf. § 171 Anhang VIII. IX. X. über die Folgen des Austritts aus einer Landeskirche, für das Dienstverhältniß des Lehrers.)

1. E. v. 19. Juli 1867, betr. den Ausschluß der Juden als Lehrer an christlichen Schulen cf. Nr. 2 u. oben § 30. 3 (Zulassung zu Aemtern) und unten § 351. 6 (Beschäftigung an Privatschulen.)
2. E. v. 22. Mai 1871, betr. die Beschränkung mennonitischer Lehrer auf die mit der Religion nicht zusammenhängenden Lehrfächer.
3. E. v. 10. April 1872, betr. die Unabhängigkeit der Anstellungsfähigkeit eines Lehrers von seiner Stellung zum Infallibilitäts-Dogma.
4. Gesetz v. 4. Juli 1872 und Bekannt. v. 5. Juli 1872, betr. den Ausschluß der Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu vom deutschen Reiche, insbesondere von einer Thätigkeit in der Schule.
5. Gesetz v. 31. Mai 1875 und E. v. 15. Juni 1875, betr. den Ausschluß der Mitglieder geistlicher Orden und ordensähnlicher Congregationen der katholischen Kirche von Schulstellen.
6. E. v. 30. Juni 1874, betr. den Vermerk über die Ordensangehörigkeit einer Candidatin im Prüfungszeugniß.

1. Zulassung von Juden.

Berlin, den 19. Juli 1867.

Auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß der Zulassung von Juden zu der Prüfung pro schola, sofern sie ihre Qualification vorschriftsmäßig nachweisen, ein Bedenken nicht entgegensteht. Hierdurch erleiden aber die in Betreff der Anstellung von Juden im Ressort der Unterrichtsverwaltung bestehenden Bestimmungen keine Abänderung; insbesondere wird durch die Ablegung der in Rede stehenden Prüfung von Seiten jüdischer Examinanden die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an christlichen Schulen nicht erworben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 1732.

2. Anstellung mennonitischer Schulamtscandidaten.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1869 kann die Anstellung eines dem mennonitischen Glaubensbekenntniß angehörigen Schulamtscandidaten an einer Elementarschule an und für sich nicht als unstatthaft angesehen werden. Ob sie im einzelnen Fall erfolgen darf, ist jedesmal nach Lage der Verhältnisse zu beurtheilen. Da einem Mennoniten die Ertheilung des Religionsunterrichts an einer evangelischen oder katholischen Schule nicht übertragen werden kann, so ist seine Anstellung an einer einklassigen Elementarschule überhaupt ausgeschlossen; an einer mehrklassigen kann sie aber nur für solche Fächer erfolgen, welche mit dem Religionsunterricht nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

U. 9886.

3. Stellung der Lehrer zum Infallibilitäts-Dogma.

Berlin, den 10. April 1872.

Auf die Beschwerde vom 4. December v. J. eröffne ich dem Magistrat nach Anhörung der Königlichen Regierung in N. Folgendes:

Durch die unterm 10. October v. J. von den drei für die erste Lehrerstelle an der dortigen Schule präsentirten Lehrern, wenn auch nicht mit directem Worte geforderte Erklärung über ihre Stellung zu dem Vaticanischen Concil und die dieser amtlichen Aufforderung beigegebenen Erörterungen konnte es allerdings den Anschein gewinnen, als wolle der Magistrat über den Inhalt des Unterrichts in der Schule Bestimmungen treffen und die Wahl der Lehrer an damit in Verbindung stehende Bedingungen knüpfen, mithin in ein Gebiet eingreifen, welches der Königlichen Staatsregierung vorbehalten bleiben muß. Einer solchen Auffassung und der daraus entstandenen Beunruhigung der Gemüther hätte vorgebeugt werden können, wenn der Magistrat zur Erreichung seiner Absicht, sich über die Stellung des zu wählenden Lehrers zu dem Dogma über die Infallibilität Ueberzeugung zu verschaffen, einen geeigneten discretionären Weg gewählt hätte, wozu die Befugniß dem rechtmäßigen Patrone in der Regierungs-Verfügung vom 16. November v. J. nicht abgesprochen wird.

Da die Königliche Regierung auch noch jetzt in dem desfallsigen an mich erstatteten Bericht dem Magistrate diese Befugniß zugesteht und ausdrücklich bemerkt, daß sie es nur für unzulässig erklärt habe, daß der Magistrat in einem officiellen Erlaß die nachgesuchte Anstellung von der Abgabe einer Erklärung in Bezug auf die Glaubensstellung der Candidaten abhängig gemacht, mithin eine solche Erklärung verlangt habe, welche mit der gesetzlichen Anstellungsfähigkeit, beziehungsweise Berechtigung in gar keiner Beziehung stehe, was ja auch der Magistrat nicht bestreitet, so erscheint nunmehr die Beschwerde vom 4. December v. J. gegenstandslos, zumal die im concreten Falle vorliegende Wahl des Lehrers N. die Bestätigung der Königlichen Regierung gefunden hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat in N.
U. 8511.

4. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congre-

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Stück 22 Seite 253 Nr. 854.

Vgl. dazu den durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 publicirten Beschluß des Bundesraths, daß:

1) den Angehörigen des Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit in Kirche und Schule nicht zu gestatten ist.

2) die zur Vollziehung des Gesetzes in einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen von den Landes-Polizeibehörden zu erlassen sind.

Digitized by Google

gationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst von Bismarck.

5a. Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2., nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Congregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§ 2.

Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§ 3.

Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 4.

Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Commissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.*)

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck. Camphausen.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

5b. Ausschluß der Mitglieder geistlicher Orden ꝛc. von Schulstellen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. sehe ich mich veranlaßt, hierdurch im Allgemeinen zu bestimmen, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind.

Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben andererseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellen bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Verträge anbetrifft, so hat die Königliche Regierung auf eine baldige Lösung der letzteren in der Art Bedacht zu nehmen, daß dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist mit derselben schleunigst vorzugehen,

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1875 Nr. 15 Seite 217 Nr. 8292.

*) Vorbezeichnete Nr. 15 der Gesetz-Sammlung ist ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1875.

Digitized by Google

mit Lösung aller anderen Verträge aber alsdann fortzufahren, wenn unter Beachtung der vorbezeichneten Gesichtspunkte dies nach den thatsächlichen Verhältnissen thunlich erscheint. Selbstverständlich wird in denjenigen Fällen, in welchen gesetzliche Gründe der Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes im Wege stehen sollten, dieselbe auszusetzen sein. Ich erwarte indeß für solche voraussichtlich seltenen Fälle einen eingehenden Bericht, in welchem meine Entscheidung über den Specialfall einzuholen ist, wie ich andererseits binnen drei Monaten einer näheren Anzeige über das Geschehene entgegen sehen will. In diesem Berichte sind zugleich die geistlichen Männer-Orden und Congregationen namhaft zu machen, welche durch ihre Mitglieder an den öffentlichen Schulen des dortigen Bezirks Unterricht ertheilen, und hiermit diejenigen statistischen Mittheilungen zu verbinden, welche in den früheren Berichten in Betreff der Schulschwestern enthalten sind.

Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behalte ich mir besondere Bestimmung vor.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift meines Erlasses vom heutigen Tage an die Königliche Regierung zu N. erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

In Betreff der wegen Wahrnehmung des Schuldienstes durch Mitglieder geistlicher Genossenschaften bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit befindlichen Verträge will ich zugleich binnen einer Frist von längstens 6 Wochen eine genaue Berichterstattung darüber erwarten, welche geistliche Genossenschaften an den öffentlichen Schulen des dortigen Bezirks Unterricht ertheilen. Diese Schulen, die Zahl der lehrenden Mitglieder der einzelnen geistlichen Genossenschaften, die Art des Vertragsverhältnisses, sowie alle sonstigen Behufs Erlangung einer vollständigen Uebersicht erforderlichen Nachrichten sind in dem Berichte näher anzugeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die übrigen Königlichen Regierungen, sowie an
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz
Hannover.
U. 17127.

6. Ausschluß einer Bescheinigung ꝛc. seitens der Regierungen auf den Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen. Erwähnung der Mitgliedschaft einer Lehrerin bei einem geistlichen Orden in dem Prüfungszeugniß.

Berlin, den 30. Juni 1874.

In Verfolg der Berichte vom 5. December v. J. und 17. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung auf die Anfrage

ob den Zeugnissen der Schulamtscandidatinnen, welche Mitglieder eines geistlichen Ordens oder einer Genossenschaft sind, gemäß des § 15 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. October 1872 die Bescheinigung der Qualification der Candidatin für die provisorische Verwaltung eines Elementar-Schulamtes oder überhaupt irgend eine Bescheinigung Seitens der Königlichen Regierungen beizufügen ist,

daß die erwähnte Prüfungsordnung vom 15. October 1872 auf Lehrerinnen keine Anwendung findet und eine Vorschrift, durch welche die Beifügung eines Attestes Seitens der Königlichen Regierungen hinsichtlich der Zeugnisse der Lehrerinnen angeordnet ist, zur Zeit nicht besteht. Auch die inzwischen erlassene und am 1. October d. J. in Kraft tretende Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April d. J. enthält keine dem § 15 a. a. O. entsprechende Bestimmung. Ich erachte für ausreichend, daß in den Fällen, in welchen die Candidatinnen einem geistlichen Orden oder einer Genossenschaft angehören, dieses thatsächliche Verhältniß Seitens der Prüfungscommission in dem Zeugnisse erwähnt wird. Dagegen sind den Zeugnissen der Lehramtscandidatinnen, mögen dieselben Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft sein oder nicht, Seitens der Königlichen Regierung in Zukunft keine Bescheinigungen oder sonstigen Vermerke mehr beizufügen.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, in den Zeugnissen derjenigen Lehramtscandidatinnen, welche einer geistlichen Genossenschaft angehören, in Zukunft Seitens der Prüfungscommission vermerken zu lassen, daß die Candidatin Mitglied der näher zu bezeichnenden geistlichen Genossenschaft sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 3784.

Die Berufung.

§ 160. Die Berufungsberechtigten, (Gutsherrn, Gemeinden, Magistrate, Schulvorstände, kirchliche Interessenten, Privatpersonen, Aufsichtsbehörde.)

Gutsherrn cf. Anh. I. und IV.

1. E. v. 7. April 1874, betr. den Fortbestand des gutsherrlichen Lehrerberufungsrechts nach Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt.
2. E. v. 2. Juli 1872, betr. die Unabhängigkeit dieses Rechts von der Religion des Berechtigten (Juden).
3. E. v. 17. Jan. 1860, betr. die Ausdehnung des Rechts auf neugegründete Lehrerstellen.
4. E. v. 15. Nov. 1861, desgl. (insbesondere bei Mediatstädten für den Fiscus*) cf. unten Nr. 18, 19. cf. im übrigen über das Recht des Gutsherrn unten

*) Vgl. unten § 252 Nr. 23—25

Digitized by Google

§ 252 Nr. 2b (E. v. 28. Febr. 1881 — Gutsherr des Schulorts —), 3. (E. v. 6. Febr. 1865 — alternirendes Recht zweier Gutsherrn —), 6a. (E. v. 25. Jan. 1866 Prov. Preußen — cf. § 277 Nr. 3 —), 7b. und a. (E. v. 5. Mai 1865 u. Erk. v. 27. Oct. 1862 — Westfalen — cf. unten Nr. 18), 10 u. 11. (E. v. 19. Dec. 1861 und 31. Juli 1860. Prov. Preußen), 22. (E. v. 26. Mai 1866 — Recht des Erbpächters —), sowie § 253 Nr. 4 (E. v. 24. April 1880 — Rechte der Gutsherrin —) und § 255 Nr. 1a. (E. v. 16. Nov. 1865).

Gemeinden. cf. Anhang II./III.

5. E. v. 15. Nov. 1861, betr. die Regelung der Rechte der Gemeinden durch das Unterrichtsgesetz und Ausschluß von bezüglichen Festsetzungen aus Billigkeitsrücksichten. cf. oben Nr. 4. unten Nr. 6, 8, 15, 15a. 17.
6. E. v. 6. Aug. 1869, betr. die Beschränkung des Lehrerbestätigungsrechts der Magistrate nach § 22 A.-L.-R. II. 12 auf diejenigen, welche zur Zeit der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Besitz desselben waren und Unabhängigkeit des Rechts von der Schullast (cf. Nr. 16).
7. E. v. 19. Mai 1871, desgl. und betr. die Bedeutung des Besitzstandes für die Existenz des Rechts.
8. E. v. 22. März 1869, betr. die Unanwendbarkeit des § 22 A.-L.-R. auf Schulen, bei denen die Besetzung früher in anderer Weise geordnet ist. — (cf. Nr. 19.)
9. E. v. 3. Dec. 1866, betr. die Beschränkung der Competenz des Gemeinderaths in den ehemals französischen Theilen der Rheinprovinz auf Abgabe eines Gutachtens.
10. E. v. 14. October 1867, betr. die Incompetenz des Gemeinderaths in der Rheinprovinz zur Beschwerdeführung mit Umgehung des Bürgermeisters und Unzuständigkeit zur Bestimmung darüber ob ein Lehrer oder eine Lehrerin anzustellen. cf. oben § 155, Nr. 1—3. § 161. Nr. 2.

10a. Ueber die Anhörung der Schuldeputation cf. oben § 9, Nr. 28.

11. E. v. 17. Juni 1862, betr. die Incompetenz der Stadtverordnetenversammlung in der Rheinprovinz zur Wahl der Lehrer.
12. Verf. der Königl. Reg. in Düsseldorf v. 17. Oct. 1866, betr. die Präsentation der Schullehrer durch die Schulvorstände. cf. für Köln unten § 161, Nr. 3 und für die Rheinprovinz überhaupt E. v. 10. Mai 1864 oben § 11, Nr. 40.
13. E. v. 5. April 1871, betr. den Ausschluß eines Wahlrechts seitens der Gemeinde oder des Schulvorstandes in der Grafschaft Mark bezw. im Großherzogthum Berg.
14. Verf. der Königl. Reg. in Arnsberg v. 6. April 1872, betr. die Mitwirkung der Schulvorstände bei Lehrerwahlen.
15. E. v. 17. Nov. 1881, betr. den Ausschluß eines Lehrerwahl- bezw. Präsentationsrechts seitens der Schulvorstände speciell im Reg.-Bez. Arnsberg (cf. indeß unten § 252, Nr. 7b).

15a. E. v. 24. Juli 1884, desgl. in Hannover.

Kirchliche Interessenten cf. Anhang V.—VII.

cf. im Allgemeinen § 11, Nr. 38 ff. und für die Rheinprovinz und die Kur-Mark § 11, Nr. 40—43, sowie oben Nr. 12 und § 161, Anh. II. § 203, 225 und § 278, Nr. 5.

16. E. v. 22. Aug. 1860, betr. die Berechtigung der Kirchlichen Interessenten zur Besetzung organisch verbundener Schul- und Kirchenämter cf. Nr. 19 u. für Hannover Nr. 15a.

Ueber den Ausschluß eines unbedingten Widerspruchs des Kirchenpatrons gegen die Trennung der Schul- und Kirchenämter cf. § 168, Nr. 3.

16a. E. v. 2. Mai 1864, betr. die Anhörung der kirchlichen Interessenten bei nicht organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern cf. § 278, Nr. 5.

17. E. v. 21. Juli 1866, betr. die Fortdauer der Berufungsrechte des Kirchenpatrons für die mit kirchlichen Aemtern verbundenen Stellen nach Einfügung der Schulen in den städtischen Schulorganismus cf. E. v. 2. Mai 1864 U. 5687 § 278. Nr. 5, sowie § 265, Nr. 11a. 12—14.

Privatpersonen cf. Anhang IV.

cf. E. v. 5. Mai 1865 und Erkenntn. v. 27. Oct. 1862 § 252. Nr. 7.

18. E. v. 24. Juli und 21. Oct. 1865, betr. die Beschränkung der Präsentationsrechte von Privaten auf die vorhandenen Lehrerstellen.
19. E. v. 3. Dec. 1861, desgl. gegenüber der gesetzlichen Vermuthung des § 22 A.-L.-R. II. 12. cf. oben Nr. 3 und 4 (und für Hannover oben Nr. 15a)

Aufsichtsbehörde cf. Anhang I.

Wo Niemand anders ein Berufungsrecht hat, steht solches der Aufsichtsbehörde zu cf. oben Nr. 6, 7, 15, 18a und Anhang I.

20. E. v. 27. Dec. 1871, betr. das Recht der Regierung zur Berufung der Lehrer bei einer Weigerung der Berechtigten cf. desgl. E. v. 28. Febr. 1881 unten § 252, Nr. 2b.

Anhang.

I. C.-R. v. 3. Nov. 1824, betr. die Besetzung der Schulstellen durch die Gutsherrn bezw. die Regierung.
II. C.-R. v. 28. Mai 1845, betr. die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Anstellung städtischer Schullehrer.
III. R. v. 25. Jan. 1821, desgl. der Schuldeputation.
IV. Instr. v. 30. Mai 1820, betr. die Befugnisse der Standesherrn in Schulsachen.
V. E. v. 17. Nov. 1850, betr. die Mitwirkung der kirchlichen Behörden zur Anstellung der Lehrer und Küster.
VI. E. v. 19. März 1840, betr. das Besetzungsrecht an den Kirchschulen (Prov. Preußen.)
VII. K. O. v. 30. Sept. 1812, betr. das Besetzungsrecht an den Pfarrschulen (Schlesien).

1. Gutsherren.

Berlin, den 7. April 1874.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J., betreffend die Berechtigung der Gerichtsobrigkeit zur Bestellung des Schullehrers, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich mit der Ausführung in dem Berichte mich nur einverstanden erkläre und der Königlichen Regierung demgemäß darin nur beipflichten kann, daß durch die im § 46 der Kreisordnung vom 13. December 1872 ausgesprochene

Digitized by Google

Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt das nach § 22 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise nach dem Schulreglement vom 8. Mai 1801 den Gutsherrschaften zustehende Recht auf Anstellung des Schullehrers nicht aufgehoben ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U III 2570.

2. Religion der Berufungsberechtigten.

Berlin, den 2. Juli 1872.

Der Ansicht, wonach dem Gutsbesitzer N., weil er jüdischer Religion ist, das Recht der Lehrerberufung gesetzlich vorenthalten sei, kann ich nicht beitreten. Das Recht der Lehrerberufung ist im vorliegenden Falle nach der hier anwendbaren Regel des § 22 Allgemeinen Landgerichts II. 12 ein Ausfluß des gutsobrigkeitlichen Amtes. Wenn daher nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1860 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung die Juden von der Ausübung des gutsobrigkeitlichen Amtes fernerhin nicht für ausgeschlossen zu erachten sind, so würde dadurch zugleich die Vorschrift unter Nr. 2 der von der Königlichen Regierung zur Rechtfertigung ihrer Ansicht allegirten Verordnung vom 30. August 1816 (Ges.-Samml. S. 207) ihre Erledigung gefunden haben, auch wenn man anerkennen mußte, daß von den darin bezeichneten Schullehrern im Sinne des § 22 Allgemeinen Landrechts II. 12 die Rede sei. Daß letzteres der Fall, darf aber auch nicht einmal angenommen werden, weil die gedachte Verordnung, wie die Ueberschrift „wegen Verwaltung des Patronatsrechts über christliche Kirchen" sowie der Text selbst ergiebt, das Amt des Schullehrers nur in Verbindung mit einem Kirchenamt (Küsteramte) in Betracht zieht, eine solche Verbindung aber im vorliegende Falle nicht vorhanden ist, und daher die Verordnung vom 30. August 1816 hier überhaupt nicht in Anwendung kommen kann. — Es fragt sich daher nur noch, ob der Artikel 14 der Verfassungsurkunde dem Beschwerdeführer entgegensteht. Diese Frage ist gleichfalls zu verneinen, da die Berufung eines vorschriftsmäßig qualificirten Lehrers mit der Religionsübung nicht im Zusammenhang steht. — Wenn es nun zwar bei der durch die Königliche Regierung erfolgten Berufung des Lehrers an die Schule in N., sofern dessen Vocation bereits bestätigt worden, für dies Mal sein Bewenden behalten muß, so wird doch bei wieder eintretender Vacanz das Berufungsrecht des Beschwerdeführers anzuerkennen sein.
U. 18076.

3. Neugegründete Lehrerstelle.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom — daß dem Antrage, die Berufung des zweiten Lehrers an der dortigen Stadtschule Ihm zu übertragen, event. den Kirchenpatron daselbst zur Dotirung der zweiten Lehrerstelle heranzuziehen, nicht stattgegeben werden kann. — Aus dem Umstande, daß der Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer v. N. daselbst, das Besetzungsrecht der früher vorhandenen einzigen Lehrerstelle als einen durch die neuere Gesetzgebung noch nicht beseitigten, der dem Rittergut zuständig gewesenen Gerichtsherrlichkeit nach § 22 II. 12 Allgemeinen Landrechts auszuüben hat, folgt sowohl nach dem dort geltenden Provinzialrecht, als nach dem Allgemeinen Landrecht die Befugniß desselben, auch die neu geschaffenen Lehrerstellen an der nämlichen Schule zu besetzen, und die Beschränkung seiner Beitragspflicht zu den Schulunterhaltungskosten auf die in § 33 und § 36 Allgemeinen Landrechts a. a. O. bezeichneten Leistungen. Glaubt der Magistrat diesen ungeachtet das Besetzungsrecht der zweiten Lehrerstelle für Sich in Anspruch nehmen zu können, so muß Ihm überlassen bleiben, dies im Wege Rechtens auszuführen. Ich mache denselben jedoch darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden Gesetzen eine unmittelbare Beziehung zwischen Ihm und der dortigen Schule nicht stattfindet, da diese nicht eine Anstalt der politischen Commune G., sondern ein Institut der auch über andere Ortschaften sich erstreckenden Schulsocietät ist, nicht aus der Kämmereikasse, sondern von der Societät unterhalten und von dem Magistrat nicht vertreten wird.
U. 27826.

4.

Berlin, den 15. November 1861.

Dem Antrage des Magistrats vom 18. September d. J. auf Ueberlassung des Berufungsrechts für die dortige neubegründete fünfte Lehrerstelle vermag ich nicht zu entsprechen, da N. zu den vormaligen Mediatstädten gehört, in denen dem Fiscus als Gerichtsherrn nach § 22 Allgemeinen Landrechts II. 12 die Bestallung der Schullehrer zukommt. Uebrigens hat die Königliche Regierung den Ansprüchen der Billigkeit dadurch volle Genüge geleistet, daß sie den von dem Magistrat vorgeschlagenen Schulamtscandidaten für die Stelle designirt hat, so daß für den gegenwärtigen Besetzungsfall die Interessen des Magistrats gewahrt sind. Zu weiteren den Wünschen desselben entsprechenden Festsetzungen für die Zukunft ist um so weniger eine ausreichende Veranlassung als vorhanden anzuerkennen, als die Frage wegen der Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Lehrer durch das zu erlassende Unterrichtsgesetz ihre definitive Regelung finden wird.

An
den Magistrat zu N. in der Provinz Brandenburg.
U. 22598.

5. Gemeinden.

Die Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Lehrer wird durch das zu erlassende Unterrichtsgesetz ihre definitive Regelung finden. Festsetzungen für die Zukunft sollen daher in dieser Beziehung lediglich aus Billigkeitsrücksichten nicht getroffen werden.

Erlaß vom 15. November 1861.
U. 22598.

6.

Berlin, den 6. August 1869.

Seine Majestät der König haben über die Immediatvorstellung vom 16. Juni d. J., mittels

Digitized by Google

welcher der Magistrat darauf anträgt, Ihm die Besetzung sämmtlicher aus der städtischen Schulkasse dotirten Lehrerstellen in S. zu überweisen, meinen Bericht zu erfordern geruht. Meinerseits habe ich den darin gestellten Antrag nicht befürworten können. Denn von den beiden dafür geltend gemachten Gründen, nämlich der Berufung auf § 22 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts und der Berufung auf die Leistungen der Communen für die Schule, trifft der erste nicht mehr, der zweite noch nicht zu. In ersterer Beziehung darf daraus, daß der Staat nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit diejenigen Magistrate, welche sich auf Grund jener Gesetzesstelle im Besitz des Lehrerbesetzungsrechts befanden, in diesem Besitz belassen hat, nicht gefolgert werden, daß der Magistrat in R. auf Grund dieses durch die Gesetzgebung beseitigten Titels ein Lehrerbesetzungsrecht bei der Schule in S. in Anspruch nehmen kann, welches der Magistrat in S. zu keiner Zeit gehabt hat. Was aber den zweiten Grund anlangt, so sind nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung die Schulunterhaltungspflicht und das Lehrerbesetzungsrecht nicht Correlate. Selbst die Verfassungsurkunde, welche im Artikel 25 die Schulunterhaltungslast direct den Gemeinden auflegt, bestimmt im Artikel 24 nur, daß der Staat die Lehrer unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden anstellt. Die weitere Ausgestaltung dieses Verhältnisses ist Aufgabe des künftigen Unterrichtsgesetzes. Nach dem bestehenden Recht aber giebt die Schulunterhaltungspflicht keinen Anspruch auf das Lehrerbesetzungsrecht.

Was ich in Anerkennung der Leistungen der Stadt R. für ihr Schulwesen dem Magistrat durch meinen Erlaß vom 22. März d. J. in Aussicht gestellt habe, sind Zugeständnisse, deren Realisirung von dem Resultat der Verhandlungen über die Stellung des Magistrats zur Schule abhängt. Aus diesen Verhandlungen einen einzelnen Punkt vorweg zur Erledigung zu bringen, wie dies in der Immediatvorstellung vom 16. Juni d. J. hinsichtlich des Besetzungsrechts bei der Schule in S. angestrebt wird, kann nicht für zulässig erachtet werden.

U. 20689.

7.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Ew. Hochehrwürden Vorstellung vom 29. v. M. kann mich nicht bestimmen, hinsichtlich des Rechts zur Berufung der Lehrer in R. anders, als unterm 5. v. M. geschehen, zu entscheiden.

Auf eine nähere Erörterung der von Ihnen angeführten Vorgänge aus den Jahren 1658, 1743 und 1786 kann es nicht ankommen, weil feststeht, daß in den seit dem Jahre 1817 vorgekommenen fünfzehn Besetzungsfällen die Königliche Regierung zu R. vierzehn Male die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen ernannt hat, und weil dieses Verhältniß nicht nur mit der im ganzen Regierungsbezirk bestehenden Praxis, sondern auch mit dem geltenden Recht im Einklang steht. Ebenso ist der Umstand, daß die Gemeinde ihre Schulen aus eigenen Mitteln ohne Beihülfe aus Staatsfonds unterhält, bedeutungslos, weil Schulunterhaltungslast und Lehrerberufungsrecht nicht Correlate sind (cfr. § 22, 29 Th. II. Tit. 12 Allgemeinen Landrechts).

Die künftige Regelung dieser Verhältnisse nach Maßgabe der Artikel 24, 25 der Verfassungsurkunde bleibt die Aufgabe des Unterrichtsgesetzes, bis zu dessen Erlaß es gemäß Artikel 112 derselben bei den bestehenden Bestimmungen bewenden muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Pfarrer Herrn R. Hochehrwürden zu R.
U. 11706.

8.

Berlin, den 22. März 1869.

ꝛc.

Das hinsichtlich der Besetzung der Lehrerstellen an der Schule in S. gestellte Verlangen ist, als Rechtsanspruch betrachtet, nicht für begründet zu erachten. Es mag dahingestellt bleiben, in wieweit dem Anspruch des Magistrats im Allgemeinen die angerufene Bestimmung im § 22 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts zur Seite steht, nachdem die städtischen Magistrate aufgehört haben, Gerichtsobrigkeit zu sein. Keinenfalls kann diese Bestimmung auf Schulen angewendet werden, bei denen das Besetzungsrecht längst in anderer Weise fest geordnet ist. Der Magistrat erkennt selbst an, daß die Schule in S. ursprünglich eine Parochialschule gewesen ist. Daß, wodurch, und wann sie aufgehört hat, eine solche zu sein, ist nicht nachgewiesen. Mehr Rechte als dem Magistrat in S. an der dortigen Schule zustanden, hat der Magistrat von K. durch die Incommunalisirung nicht erlangt. Dem Magistrat in S. ist aber nur für einzelne Lehrerstellen aus Billigkeitsrücksichten ein Präsentationsrecht zugestanden worden und hieraus folgt, daß auch der Magistrat von K. ein Mehreres mit Grund Rechtens nicht in Anspruch nehmen kann. Wenn daher die Königliche Regierung sich bereit erklärt hat, die Ueberlassung des vollen Besetzungsrechts an den Magistrat für diejenigen Schulstellen, welche nicht mit kirchlichen Aemtern verbunden sind, zu befürworten, so hat der Magistrat keinen Anlaß, bei diesem Punkte Beschwerde zu führen. Meinerseits bin ich in Anerkennung des Interesses, welches der Magistrat stets für die Schulen bethätigt hat, und in dem Vertrauen, daß auch die Schule in S. sich einer gleichen Fürsorge seitens desselben werde zu erfreuen haben, gern bereit, die Verhandlungen über eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Gestaltung des Schulwesens in S. durch Ueberlassung des Rechts zur Besetzung der mit kirchlichen Functionen nicht verbundenen Lehrerstellen an den Magistrat zu fördern. (Forts. cfr. § 9, 2.)

U. 8053.

9. Rheinprovinz.

Erlaß vom 3. December 1866.

Ew. ꝛc. eröffne ich, daß die Rechte des Gemeinderaths durch die Verfügungen der Königlichen Regierung wegen Berufung einer Lehrerin und Anschaffung von Mantelöfen für die dortige Schule nicht beeinträchtigt sind. — Die Königliche Regierung ist gesetzlich befugt, bei der Zahl der dortigen Schulkinder eine Trennung derselben in zwei Klassen

Digitized by Google

und nach den Geschlechtern, sowie die Berufung einer Lehrerin für die Mädchenklasse anzuordnen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung unterliegt keinem Zweifel, letztre ist auch von dem Schulvorstand, dem Schulkpfleger und dem Königlichen Landrath beantragt, und der Gemeinderath mit seiner Meinung gehört. Ein Mehreres war nicht nöthig. Die Berufung auf das Decret vom 11. flor X ist unerheblich, weil die bezügliche Bestimmung schon nach den Decreten vom 17. März 1808 und 15. November 1811 und vollends nach Aufhebung der Fremdherrschaft dort außer Geltung ist. — Auch die Berathung der Angelegenheit wegen Anschaffung eines Mantelofens für die Schule ist dem Gemeinderath nicht vorenthalten. Sein Beschluß ist indeß, da es sich um Erfüllung einer Pflicht der Gemeinde handelt, nach § 88 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 nur als Gutachten anzusehen.*) Dasselbe soll allerdings soweit beachtet werden als es den Zwecken entsprechend ist. Allein eben die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit bestimmte die Königliche Regierung nach dem Antrage des Schulvorstandes, des Schulpflegers und des Königlichen Landraths die Anschaffung eines Mantelofens zu verfügen.

10.

Erlaß vom 14. October 1867.

Der dortige Gemeinderath hat darüber Beschwerde geführt, daß die dritte Schulstelle mit einer Lehrerin besetzt worden ist. — In der Rheinprovinz gebührt die Ausführung in allen Gemeindeangelegenheiten dem Bürgermeister (§ 85 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845). Führt derselbe einen Gemeinderathsbeschluß nicht aus, und weigert er sich auch, darüber an den Kreislandrath zu berichten (§ 88), so hat der Gemeinderath das Recht, sich beschwerdeführend an den Landrath zu wenden; nicht aber ist er befugt, mit Umgehung des Bürgermeisters selbstständig an die höheren Instanzen zu recurriren. — In der Sache selbst bemerke ich, daß es nicht mehr in dem geordneten Amtskreis des Gemeinderaths lag, dem Beschluß wegen Gründung der dritten Schulstelle die Bedingung hinzuzufügen, daß die Stelle nur einem Lehrer verliehen werde. Arrangements letztgedachter Art gehören zur innern Organisation einer Schule, über welche zu beschließen die Orts- und Kreisschulbehörde berufen sind. —

U. 23959.

11.

Erlaß der Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 17. Juni 1862.

Der Antrag des N. — beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die Lehrer an städtischen Schulen Gemeindebeamte im Sinne der Städteordnung vom 15. Mai 1856 — Gesetz-Samml. S. 423 — seien. Aber auch wenn diese Voraussetzung richtig wäre, würde daraus kein Recht der Stadtverordneten-Versammlung folgen, diese Lehrer zu wählen, sondern gemäß § 53 a. a. O. das Recht des Bürgermeisters, die Lehrer nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen.

U. 12466.

*) cf. § 300 Anhang IV. V.

12.

In Folge einer Revision, der wir unsere Circular-Verfügung vom 24. Januar 1817, die Besetzung der Elementar-Schulstellen in den linksrheinischen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes betreffend, neuerdings unterzogen haben (Altgelt's Sammlung Auflage 2. S. 124), wird die Bestimmung unter 1), vermöge deren Behufs Neuwahl eines Lehrers oder einer Lehrerin „zu dem Schulvorstand diejenigen Einsassen des Schulbezirks hinzugezogen werden sollen, welche zu irgend einer Zeit im Kirchenvorstand und Kirchenrath gewesen sind oder noch sind", hierdurch aufgehoben, und ist sonach die Wahl künftig lediglich durch die Mitglieder des Schulvorstandes vorzunehmen. — Der den evangelischen Presbyterien durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 zugestandenen „Theilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer" soll hierdurch nicht derogirt werden.*)

Hinsichtlich des Orts-Bürgermeisters, der bis dahin nur als Mitglied des Kirchenvorstandes an der Lehrerwahl Theil nehmen konnte, bestimmen wir hiermit auf Grund der General-Gouvernementsverordnung vom 10. December 1815, daß derselbe fortan neben dem Pfarrer geborenes Mitglied des Schulvorstandes sein und in dieser Eigenschaft zu allen Sitzungen des Schulvorstandes zugezogen werden soll. —

Düsseldorf, den 17. October 1866.

13. Grafschaft Mark resp. Großherzogthum Berg.

Berlin, den 5. April 1871.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 23. Februar d. J., das Wahlrecht der Gemeinde bei Besetzung der Lehrerstellen betreffend, beruht auf thatsächlich und rechtlich unhaltbaren Voraussetzungen.

Es ist thatsächlich unrichtig, daß der Schulvorstand oder die Gemeinde ein solches Wahlrecht vor oder nach der Französischen Zwischenregierung regelmäßig ausgeübt habe. Hierfür kommt es nicht auf die bei der Präsentation von Lehrern gebrauchten Worte, sondern darauf an, ob der Schulvorstand, beziehungsweise die Gemeinde die Vocation für die Lehrer ausgestellt hat.

Es ist aber auch rechtlich die Voraussetzung ganz unzutreffend, daß vor Einführung der Französischen Gesetzgebung in die Grafschaft Mark resp. das Großherzogthum Berg dem Schulvorstand das Lehrer-Berufungsrecht zugestanden habe.

Denn weder dem General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 noch dem Allgemeinen Landrecht ist eine Besetzung der Lehrerstellen durch Wahl der Gemeinde oder des Schulvorstandes bekannt.

*) vgl. § 14 c. daselbst: „dem Orts-Presbyterium gebührt die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer." Verfügung der Regierung in Düsseldorf vom 15. Juli 1872 (Giebe 4. Aufl. S. 92.) III a. Nr. 8: „Wo mit dem Schulamt zugleich ein Kirchenamt als Organist, Küster ꝛc. verbunden ist, oder wo die kirchlichen Gemeinden wegen vorhandener besonderer kirchlicher Fonds zu Schulzwecken eine Mitwirkung bei dem Vorschlage der Lehrer herkömmlich ausüben behält, es bis auf Weiteres dabei sein Bewenden." cf. Rescript vom 10. Mai 1864. § 11 Nr. 40.

Digitized by Google

Hiernach muß die erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Schulvorstand zu N.
U. 6565.

14. Westfalen.

Arnsberg, den 6. April 1872.

In den Verhandlungen und Vorlagen wegen Besetzung erledigter Schulstellen gebrauchen die Schulvorstände, welche gutachtliche Vorschläge zu machen haben, häufig die leicht mißverständlichen Ausdrücke „Wahl," „wählen" und „Wahlverhandlungen."

Mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 12 § 22 und die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. August 1827 (St. 36 Nr. 302), betreffend die Anstellung und Wahl der Lehrer, werden sämmtliche Schulvorstände, welche Vorschläge zu machen haben, angewiesen, sich künftig sowohl in den protocollarischen Verhandlungen, als in den diese begleitenden Berichten nur der correcten Ausdrücke „Vorschlag," „vorschlagen" und „Vorschlagsverhandlungen" zu bedienen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Schulinspectoren
und Schulvorstände des Regierungsbezirks.

15.

Berlin, den 17. November 1881.

— Die Königliche Regierung wäre zwar wohl befugt gewesen, vor Besetzung der neu errichteten Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu N., welche sie der Lehrerin N. in N. übertragen hat, die Vorschläge des Schulvorstandes wegen Besetzung dieser Stelle entgegenzunehmen, wie denn auch ein derartiges Verfahren in früheren Fällen von der Königlichen Regierung vielfach für angemessen erachtet und beobachtet worden. — Eine gesetzliche Verpflichtung der Königlichen Regierung aber, den Schulvorstand mit seinen Vorschlägen zu hören, besteht nicht, weil dem Schulvorstande weder ein Lehrer-Wahlrecht (Recht zur Besetzung der Lehrerstellen), noch ein Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) bei Besetzung von Lehrerstellen zusteht, und zwar weder auf Grund einer allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschrift noch auf Grund eines Herkommens im rechtlichen Sinne dieses Wortes, d. h. eines örtlichen Gewohnheitsrechts oder einer Observanz, noch auf Grund eines besondern Rechtstitels. — Im Uebrigen sind mir von der Königlichen Regierung des Näheren die Gründe dargelegt worden, aus welchen sie in dem vorliegenden Falle von dem in der Regel beobachteten Verfahren, vor Besetzung einer Schulstelle den Schulvorstand mit seinen Vorschlägen zu hören abgegangen. — Es ist dies in Wahrnehmung des allgemeinen Schulinteresses aus sachlichen Erwägungen geschehen, die ich für triftig erachten muß.

U. III a. 17262.

15a. Hannover.

Berlin, den 24. Juli 1884.

Anlangend die Besetzung von Schulstellen, so muß es in dieser Hinsicht überall bei dem bestehenden Rechte sein Bewenden behalten gemäß der Vorschrift des § 10 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845. Insoweit danach in der Grafschaft Bentheim Behörden, Patronen, Gemeinden oder Einzelnen Rechte bei Besetzung von Schulstellen wirklich zustehen, können solche durch die Errichtung von Schulvorständen nicht berührt werden. Andererseits können, wenn Rechte bei Besetzung von Schulstellen Schulvorständen seither nicht zugestanden haben, die Verwaltungsbehörden nicht für berechtigt erachtet werden, durch administrative Anordnungen den Schulvorständen solche Rechte zuzugestehen, zu übertragen oder beizulegen.

Aus demselben Grunde ist der Erlaß einer administrativen Anordnung, daß da, wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt verbunden ist, der Schulvorstand und der Kirchenrath der betreffenden Parochie unter Vereinigung zu einem Wahlcollegium gemeinschaftlich den Schullehrer und Kirchendiener zu wählen haben sollen, unzulässig. Es muß vielmehr gemäß § 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 wegen Verleihung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen ebenfalls lediglich bei den bestehenden Vorschriften bezw. bei dem bestehenden Rechte sein Bewenden behalten. Die Regel wird die sein, daß, soweit wohlerworbene Rechte nicht entgegenstehen, auch bei Vereinigung von Schul- und niederem Kirchenamte, dem Kirchenrathe die Ernennung zu dem kirchlichen Amte zukommen wird. Ueber die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden bedarf es der Natur der Sache nach des Einvernehmens zwischen dem zur Besetzung des Schulamtes Berechtigten, bezw der zur Bestätigung der Ernennung oder Wahl zum Schulamte berechtigten Schulaufsichtsbehörde und dem zur Ernennung zum kirchlichen Amte Berechtigten.

Regelmäßig wird es keine Schwierigkeit haben, zwischen den Betheiligten ein Einvernehmen über die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden zu erreichen. Sollte ausnahmsweise ein solches Einvernehmen nicht zu erreichen sein, so würde nur übrig bleiben, zur Trennung des mit dem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem ersteren zu schreiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An von Goßler.
den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 15403 G. I.

16. Kirchliche Interessenten.

Der Gutsbesitzer N. muß zur Berufung des Lehrers und Organisten in N. für berechtigt erachtet werden.

Die Acten, namentlich die den Lehrern und Organisten ertheilten Vocationen, lassen darüber keinen Zweifel, daß im vorliegenden Fall das Schulamt mit dem Kirchenamt organisch verbunden ist. Eine Trennung beider Aemter würde das Schulinteresse gefährden und wird auch weder von den Betheiligten, noch von der Königlichen Regierung, wie die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J.

Digitized by Google

zeigt, beabsichtigt. Bei organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern gebührt die Berufung den kirchlichen Interessenten, also im vorliegenden Fall dem Patronicinium. Das Recht des Patrons zur Berufung des Lehrers und Organisten ist überdies von den Interessenten und namentlich von dem Schulvorstande anerkannt. Es fehlt daher jede Veranlassung, von Seiten der Aufsichtsbehörde das in den Gesetzen begründete Recht des Patrons in Frage zu stellen.

Die Königliche Regierung hat daher dem Gutsbesitzer N. die Vocirung des Lehrers und Organisten zu N. lediglich zu überlassen.

Berlin, den 22. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
16567 U.

16a.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß das Recht zur Berufung des Lehrers für die katholische Schule in N. zur thatsächlichen Ausübung widerruflich und unter Vorbehalt dieses Rechts für den Fiscus dem Magistrat von S. in der Art übertragen werde, daß derselbe vor der Berufung den katholischen Schulvorstand über die Besetzung der Lehrerstelle hört, ohne daß diesem ein Präsentationsrecht zugestanden wird. Dem Schulvorstand kann alsdann überlassen werden sich vor Abgabe seiner gutachtlichen Aeußerung mit dem Bischof von N. in Communication zu setzen. Eine organische Verbindung des Organisten- und Küsteramts mit der oder den Lehrerstellen ist im vorliegenden Fall nicht geltend zu machen und vorkommenden Falls eine Trennung der bezeichneten Stellen sowohl in der Art, daß der Lehrer von seiner Stelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entlassen oder demselben das kirchliche Amt von der geistlichen Behörde entzogen wird, während er im Lehramt bleibt, nicht zu vermeiden. Es kann daher nur eine Verhandlung darüber eintreten, daß die kirchliche Behörde sich bereit erkläre, dem zu berufenden Lehrer das Amt des Organisten und des Küsters zu übertragen, und demnächst abzuwarten, ob eine Trennung dieser Aemter früher oder später eintritt. Für einen solchen Fall ist aber eine Festsetzung darüber nothwendig, was dem Lehrer als solchem und was dem Organisten und Küster an Einkommen zusteht.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, hiernach die Verhandlungen weiter fortzusetzen und über das Resultat zu seiner Zeit zu berichten, bemerke jedoch noch, daß eine Zuziehung der Schulgemeinde mit Rücksicht auf das Verhältniß des Küster- und Organistenamts nach dem Obigen nicht erforderlich ist.

Berlin, den 2. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
7347. U.

17.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß das Collaturrecht des Fiscus als Patrons der dortigen katholischen Kirche hinsichtlich der drei mit kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen an der katholischen Schule durch Einfügung der letztern in den städtischen Schul-Organismus nicht berührt wird. Dem Magistrat der dortigen Stadt ist mithin das Recht zur Berufung der Lehrer für diese Stellen nicht einzuräumen. Dagegen kann demselben das Besetzungsrecht hinsichtlich der neu zu begründenden, mit kirchlichen Aemtern nicht verbundenen Stellen nicht versagt werden, sobald die Unterhaltung der Schule von der Stadt wird übernommen worden sein. Ein Gleiches gilt bezüglich der vorhandenen Lehrerinnenstellen, da diese lediglich den Charakter von Schulämtern haben. Hierin ändert es nichts, daß diese Stellen zur Zeit von Schulschwestern verwaltet werden, da nach Uebergang der Schule auf die Stadt auch die Lehrerinnen von dem Magistrat zu berufen sind, und falls derselbe in Erledigungsfällen wiederum Schulschwestern*) wird berufen wollen, diese von ihm auch nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung werden anzunehmen sein.

Hiernach überlasse ich der Königlichen Regierung, die Frage wegen des Rechts zur Besetzung der Lehrerstellen an der katholischen Schule zu ordnen. ꝛc.

Berlin, den 21. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
7947. U.

18a. Privatpersonen.

Ew. Excellenz haben Sich in der gefälligen Beischrift vom 17. Mai d. J. zu dem Bericht der dortigen Königlichen Regierung vom 18. April d. J. dafür ausgesprochen, daß dem N. in Ansehung der an die Unterklasse der Elementarschule in L. zu berufenden Lehrerin ein Präsentationsrecht zuzugestehen sei, weil die Unterklasse einen integrirenden Theil der Schule bildet, an welcher dem N. das Berufungsrecht zusteht, und die Voraussetzungen nicht zutreffen, unter welchen die gerichtlichen Entscheidungen in Sachen des Magistrats in A. wider den Fiscus ergangen sind.

Ich trage Bedenken, mich dieser Auffassung anzuschließen. Allerdings waren die thatsächlichen Voraussetzungen jenes Processes andere, als sie in dem vorliegenden Fall gegeben sind. Gleichwohl treffen die Gründe, auf welchen das Urtheil dritter Instanz beruht, auch hier zu. Denn ein anderer Titel, als der Besitzstand, ist für das Präsentationsrecht des N. bei der Schule in L. nicht ersichtlich, und über diesen hinaus darf nach der Ausführung des Obertribunals in dem Urtel vom 14. November 1860 das Präsentationsrecht nicht ausgedehnt werden.

Ew. Excellenz bemerken zwar, daß dem N. das Präsentationsrecht in Beziehung auf die Schule zustehe. Dies setzt jedoch als feststehend voraus, was erst erwiesen werden soll, und was des Beweises um so mehr bedarf, als der Begriff eines eigentlichen Patronats der Schulgesetzgebung fremd ist. Auf die Unterscheidung, ob eine eigene neue Schule oder nur eine neue Schulklasse errichtet wird, möchte ich kein wesentliches Gewicht legen.

*) cf. wegen der Schulschwestern jetzt § 159 Nr. 5.

Digitized by Google

Ist einmal erst das Präsentationsrecht für die neue Klasse zugestanden, so kann es auch nicht wohl abgewiesen werden, wenn diese Klasse späterhin zu einer selbständigen Schule erhoben wird.

Das Entscheidende ist, daß jetzt zum ersten Male der Fall eintritt, wo für eine neue Schuleinrichtung eine Lehrkraft definitiv berufen werden soll. Das ist Sache der Regierung, soweit nicht ein Andrer ein Recht darauf besitzt. Ein solches kann der N. daraus, daß er den Lehrer für die bisher einzige Schulstelle in L. zu berufen hat, nicht herleiten, weil sein bisheriges Präsentationsrecht durch den Besitzstand begränzt ist, und nach der Ausführung des Obertribunals keinen Titel enthält für die Geltendmachung eines Präsentationsrechts auf eine neu gegründete Lehrerstelle.

Glaubt der N. einen solchen Anspruch mit Erfolg durchführen zu können, so bleibt ihm unbenommen, dies im Rechtswege zu versuchen. So lange aber nicht durch Urtel und Recht ein Andres entschieden ist, muß ich in Consequenz der bisherigen gerichtlichen Entscheidungen die dortige Königliche Regierung für wohl befugt erachten, die neu gegründete Lehrerinnenstelle bei der Schule in L. nach ihrer freien Entschließung zu besetzen.

Indem ich die Anlagen des Berichtes wieder beischließe, ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, der Königlichen Regierung von dieser meiner Entscheidung gefälligst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 24. Juli 1865.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen
An ꝛc. Angelegenheiten.
den Königlichen Staatsminister und Oberpräsidenten Herrn von Düesberg Excellenz zu Münster.
U. 10,666.

18 b.

Ew. Excellenz knüpfen in dem gefälligen Bericht vom 4. August d. J. an die Bemerkung in meiner, die Beschwerde des N. betreffenden Entscheidung vom 24. Juli d. J.,

daß der Begriff eines eigentlichen Patronats der Schulgesetzgebung fremd sei,

einen Zweifel gegen die Richtigkeit jener Entscheidung an.

Auch nach wiederholter Erwägung der Sache muß ich indessen bei der letzteren beharren, theils, weil der Umstand, daß die Münstersche Schulordnung an einigen Stellen das Besetzungsrecht bei Schulstellen mit dem Namen eines Patronats bezeichnet, für den Inhalt und Umfang der darunter begriffenen Rechte und Pflichten nicht entscheidend ist, theils weil der von Ew. Excellenz angegriffene Grund nur ein abminieullrendes Moment für die von mir getroffene Entscheidung bildet, welche wesentlich auf den von dem Königlichen Obertribunal in einem analogen Falle adoptirten Grundsätzen ruht.

Demgemäß ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, wegen Ausführung meines Erlasses vom 24. Juli d. J. gefälligst Anordnung zu treffen.

Berlin, den 21. October 1865.

An von Mühler.
den Königlichen Staatsminister und Oberpräsidenten Herrn von Düesberg Excellenz zu Münster.
U. 15996.

19 a.

In dem Bericht vom 19. October cr., die streitige Besugniß zur Berufung und Anstellung der Lehrer an den in den Jahren 1828 bis 1857 neu errichteten Schulstellen in N. betreffend, legt die Königliche Regierung besonderes Gewicht auf den Umstand, daß es sich nicht, wie der Magistrat zu N. in seiner Vorstellung vom 15. Juni d. J. behauptet, um abgesonderte Schulen, sondern um Lehrerstellen an Einer, einen vollständigen Organismus darstellenden Schule handle. Es ist dies auch der einzige Umstand, welcher die Entscheidung einigermaßen zweifelhaft machen kann, da, wenn es sich um abgesonderte Schulen handelte, nach den von dem Königlichen Obertribunal in der Entscheidung vom 14. November v. J. angenommenen Rechtsgrundsätzen die Beschwerde als begründet anzuerkennen sein würde. Gleichwohl vermag ich bei der besonderen Lage des Falls diesem Moment keine entscheidende Bedeutung beizulegen.

Wie der Receß vom 20. September 1727 ergiebt. waltete schon damals zwischen Propst und Magistrat wegen Bestellung der Lehrer ein Streit ob, welcher sogar bis vor den Richter gebracht war. Unter No. III. des Recesses entsagen beide Theile dem dem Proceß und einigen sich dahin, den Rector, Cantor, Organisten, Tertium, Mädchenschulmeister und Custoden wie bisher conjunctim zu eligiren, zu vociren und zur Confirmation zu präsentiren. Das ist der äußerlich erkennbare Titel für die gegenseitigen Berechtigungen bei der Wahl der Lehrer zu den älteren Schulstellen. Hierin ist über das Besetzungsrecht im Allgemeinen Nichts paciscirt, Im Gegentheil deutet die specielle Nennung jeder einzelnen Stelle darauf hin, daß über künftig entstehende neue Stellen nicht hat paciscirt werden sollen. Der Propst kann also einen Anspruch auf Theilnahme an der Präsentation von Lehrern für die neuen Stellen auf den Receß von 1727 nicht gründen. Ebenso ist es hierfür völlig gleichgültig, daß die alten Stellen von jeher gemeinschaftlich besetzt worden sind. Denn dies geschah lediglich auf Grund des Recesses von 1727. Nach § 22, Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts steht die Besetzung der neuen Stelle dem Magistrat zu, soweit er in seinem Recht nicht durch Rechte eines Andern beschränkt ist. Er hat die gesetzliche Vermuthung für sich und fordert demnach mit Recht, daß Jeder, der eine Theilnahme an der Besetzung verlangt, sein Recht nachweise. Daß der Propst einen speciellen Titel für sich habe, scheint nicht behauptet zu werden. Wenigstens würde der Receß so wenig dafür gelten können, wie die auf den Rece; gegründete Mitbetheiligung bei Besetzung der älteren Schulstellen. Es ist also lediglich der Besitzstand, in welchem die Königliche Regierung den Propst zu schützen beabsichtigt. Wenn aber erwogen wird, daß dieser Besitzstand nach seiner Dauer nicht ausreicht, um dem behaupteten Mitpräsentationsrecht des Propstes als selbstständige Grundlage zu dienen (§ 649, Theil I. Titel 9 Allgemeinen Landrechts), daß ferner durch ein abweichendes Verfahren bei Besetzung der einzelnen Schulstellen der Organismus der Schule in keiner Weise gefährdet wird, und daß endlich diese Abweichnug darin, daß die ältern

Digitized by Google

Stellen theils von der Kirche, theils von der Stadt, die neuern dagegen ausschließlich von der Stadt dotirt sind, ihre volle Berechtigung findet, so kann ich es den Verhältnissen nicht für entsprechend erachten, wenn die Königliche Regierung den für Schulstellen neuerer Stiftung vom Magistrat getroffenen Lehrerwahlen die Bestätigung versagt, so lange nicht der Propst seine Zustimmung zur Wahl erklärt.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, der Beschwerde des Magistrats unter entsprechender Bescheidung desselben Abhülfe zu verschaffen und dem Propst den Versuch zu überlassen, das von ihm behauptete Mitpräsentationsrecht im Wege des Processes zur Anerkennung zu bringen.

Berlin, 3. December 1861.

U. 22274.

20. Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 27. December 1871.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß hinsichtlich der Ausfertigung der Vocationen für Lehrerstellen, welche aus früheren Adjuvantenstellen hervorgegangen sind, gegenüber den sich weigerlich haltenden Gutsherrschaften in derselben Weise zu verfahren ist, wie wenn Gutsherrschaften die ihnen zustehende Berufung von Lehrern verweigern oder ungebührlich verzögern, d. h. die betreffende Stelle ist für den vorliegenden Besetzungsfall von der Königlichen Regierung ex jure devolutionis zu besetzen. Es ist jedoch bei den Fällen, um welche es sich hier handelt, mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß bevor zur Besetzung der Stellen geschritten wird, die Nothwendigkeit der Umwandlung der Adjuvantenstellen in ordentliche Lehrerstellen den Betheiligten gegenüber in unanfechtbarer Weise festgestellt werde.

U. 26121.

Anhang.

I. Das Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. November 1824 an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der Rheinprovinz), betreffend die Wahl und Bestellung der Schullehrer auf dem Lande durch die Gutsherrn bezw. die Regierung. (Anm. VIII 1065.)

Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Regierungsbezirken, wo solches auf besonderen provinzialrechtlichen Festsetzungen nicht beruhet, den Landgemeinden bei der Wahl und Bestellung des Schullehrers ein Einfluß zugestanden ist, welcher durch die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt wird. Das Allg. Landr. Thl. II Tit. 12 § 22 schreibt vor: „Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.“ Auf die Befolgung dieser Vorschrift ist hinsichtlich der Privat-Patronatsschulstellen dadurch zu halten, daß, unbeschadet der Befugniß des Gutsherrn, bei der Anstellung des Schullehrers die Wünsche der Gemeinde auf erlaubte Art zu erforschen und zu berücksichtigen, doch die Vocation nur von der Gutsobrigkeit ausgestellt und der Königlichen Regierung zur Bestätigung eingereicht, in keinem Falle aber den Gemeinden verstattet werde, förmliche Contracte, in welchen wohl gar ein Kündigungsrecht vorbehalten wird, mit dem Schullehrer abzuschließen. Hinsichtlich der Schulstellen landesherrlichen Patronats aber ist genau nach der Dienstinstruction vom 23. October 1817 § 18 a zu verfahren, wonach der Königlichen Regierung die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schulstellen gebührt, und es darf um so mehr erwartet werden, daß keine Abweichung von dieser Vorschrift stattfinden werde, als die Königliche Regierung sich dadurch einer Befugniß, in welcher dieselbe zugleich eine Pflicht erkennen muß, begeben würde, welche ihr den wohlthätigsten Einfluß auf wahren Fortschritt in geistiger und sittlicher Bildung in ihrem Departement sichert, und zu deren Ausübung dieselbe auch die sichersten Mittel in Händen hat, indem Ihr sowohl durch die Organe, die Geistlichen, Superintendenten, Landräthe und den Schulrath die Bedürfnisse aller einzelnen Gemeinden genau und zuverlässig bekannt werden können, als auch eine mannigfaltige Auswahl unter denjenigen Individuen zu Gebote steht, die dem Lehrstande gewidmet sind, und von denen sie in jedem einzelnen Falle dasjenige mit Sorgfalt auswählen kann, welches sie den Localverhältnissen nach für das am meisten Geeignete erkennt.

II. Das Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 28. Mai 1845 an den Königlichen Ober-Präsidenten zu N., betreffend die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Anstellung städtischer Schullehrer und deren Verbesserung.

Auf die von Ew. am Schlusse des gefälligen Berichts vom 19. c. zur Entscheidung gestellten Fragen:

1) ob die Stadtverordneten berechtigt sind, auf Grund des § 157 der Städteordnung vom 19. November 1808 eine Mitwirkung bei Anstellung städtischer Schullehrer zu verlangen, und
2) ob die Regierung zu N. ihre Befugnisse überschritten, wenn sie des Widerspruchs der Stadtverordneten zu N. ungeachtet, die Verbesserung der daselbst vacant gewesenen Lehrerstelle angeordnet und in Ausführung gebracht hat?

erwiedern wir Folgendes ergebenst:

ad 1. ist die in Gemäßheit des Vorbehalts im § 179 b der Städteordnung unterm 26. Juni 1811*) von dem Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern erlassene, bis jetzt nicht aufgehobene und Seitens der Ministerien stets aufrecht erhaltene allgemeine Verfügung entscheidend, in welcher im § 21 wörtlich bestimmt ist:

„Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.“

Von einer Concurrenz der Stadtverordneten ist

*) Oben § 9 Anhang I.

Digitized by Google

dabei überall nicht die Rede, und die Bestimmung des § 157 der Städteordnung auf Schullehrer nicht anwendbar, da selbige zu den Unterbedienten des Magistrats nicht gerechnet werden können, auch bis jetzt noch niemals gerechnet worden sind.

ad 2. aber folgt die verneinende Beantwortung der Frage daraus, daß, wie bisher stets angenommen, auch von des Königs Majestät gebilligt worden ist, durch die Städteordnung die hinsichtlich der Schulen früher bestandenen Verhältnisse nur in Betreff der Vermögensverwaltung städtischer Schulen einige Modificationen erlitten haben, im Uebrigen aber das dem Staate zustehende Oberaufsichtsrecht unbeschränkt fortdauert, und dieses Oberaufsichtsrecht die Befugniß in sich schließt, diejenigen, welche zur Unterhaltung einer Schule verpflichtet sind, nöthigenfalls auch wider ihren Willen, zur auskömmlichen Dotirung der Schullehrerstellen anzuhalten, hiernach aber der unter den geschilderten Umständen von der Regierung in N. angeordnete, ohnehin nur unbedeutende, und keinesfalls als übertrieben oder unerschwinglich anzusehende Zuschuß zu dem bisherigen, zur Salarirung eines qualificirten Lehrers nicht genügenden etatsmäßigen Gehalte mit Rücksicht darauf, daß die Schule in N. von der Commune unterhalten ist, auch die diesfällige Verbindlichkeit im Allgemeinen gar nicht in Abrede gestellt wird, zu den nöthigen Geldbedürfnissen gehört, für deren Beschaffung die Stadtverordneten nach § 184 der Städteordnung sorgen müssen, und hinsichtlich deren daher von den Stadtverordneten nur zu entscheiden ist, wie solche aufzubringen, nicht aber, ob sie überhaupt zu bewilligen sind.

Aus vorstehenden Gründen nehmen wir keinen Anstand, Ew. ꝛc. hiermit zu autorisiren, die von den Stadtverordneten zu N. unterm 15. März c. angebrachte Beschwerde in unserm Namen zurückzuweisen.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1845 S. 161.)

III. Rescript des Ministeriums des Innern und des Unterrichtsministeriums vom 25. Januar 1821, betr. die Mitwirkung der Schuldeputation.

— Der Magistrat und die Schuldeputation desselben sind eins und keineswegs verschiedene Corporationen und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magistrate handeln und ebensowenig als die ökonomische oder Forstdeputation des Magistrats gegen die Conclusse des letztern verfahren. So viel den unterzeichneten Ministerien bekannt geworden ist, hat daher weder hier in Berlin, noch sonst wo ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magistrat die Lehrer an seinen Stadtschulen berufen könne. Auch ist schon in der unterm 26. Juni 1811*) an die geistlichen und Schuldeputationen aller damaligen Regierungen erlassenen Verfügung bestimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, bei den Magistraten bleiben, und nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation eingezogen werden müsse.

(Ann. V. S. 79.)

*) Oben § 9 Anhang I.

IV. Instruction vom 30. Mai 1820, wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie (Ges.-Samml. 1815 S. 105.) (Ges.-Samml. 1820 S. 81)*)

§ 52. Das Kirchenpatronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in soweit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des Deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

§ 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere Geistliche und Schulinspectoren ausgeübt. Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Consistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Consistorium nicht gebildet wird, der Geistliche und der Schulinspector, darf jedoch a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruction vom 23. October 1817 in den Wirkungskreis Unserer Consistorien oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidiums gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Consistoriums oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspector vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten. — b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Consistorialbehörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 der besonderen Kirchen- und Schulcommission zuweiset. — c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzial-Regierungen und der eben gedachten Commission, an welchen die standesherrliche Consistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat. — d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrerstellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjecte, in soweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

V. Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei Anstellung der Lehrer und Küster.

Auf den Bericht vom 16. v. M., die definitive Anstellung der beiden, zugleich als Organist und Cantor der Kirchengemeinde fungirenden evangelischen Lehrer zu N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die definitive Anstellung der genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Lehrer von der eventuellen Weigerung

*) Mit den meisten Standesherrn sind über die Ausübung ihrer Rechte besondere Verträge geschlossen, bezw. sind dieselben durch besondere Gesetze geordnet (vgl. z. B. Ges.-Samml. 1878 S. 306, 311) — cf. im übrigen das Gesetz vom 11. März 1872 oben § 1. —

Digitized by Google

der Kirchengemeinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden kann. Die Ernennung, resp. Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Königlichen Regierung als Ober-Aufsichtsbehörde zu, und hat dieselbe Sich bei Ausübung dieses Rechtes lediglich durch die Interessen des Unterrichts leiten zu lassen.*)

Was dagegen die Anstellung der weltlichen Kirchenbedienten betrifft, so ist die Bestätigung solcher von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, bereits durch die Verfügung vom 27. Juni 1845, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist, den Königlichen Consistorien überwiesen.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 1. October 1847 ist zwar hinsichtlich der weltlichen, mit einem Schulamt vereinigten Kirchenbedienung bestimmt, daß die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten mit der Maßgabe verbleiben solle, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch geistlichen Rathes als Referenten oder Correferenten eintreten müsse. Da indessen bereits durch meine Verfügung vom 20. Juni d. J. nach Maßgabe der durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate jene Delegation der geistlichen Disciplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Königlichen Regierungen, resp. an die Oberpräsidenten, als eine nicht mehr aufrecht zu haltende anerkannt worden ist; so muß auch aus denselben Gründen den Königlichen Consistorien die Bestätigung der betreffenden Personen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbedienten zustehen. Es wird der Königlichen Regierung nicht schwer fallen, durch geeignete Communication mit dem Königlichen Consistorium eine Einigung über die betreffenden Personen herbeizuführen. Im Fall dieses nicht möglich sein, und durch die Trennung der beiden Aemter das bisherige Einkommen der Stelle geschmälert werden sollte, ist die Schul-, resp. bürgerliche Gemeinde verpflichtet, das für Anstellung eines Lehrers erforderliche Gehalt aufzubringen.

Berlin, den 17. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An
die Königliche Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königliche Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1850 S. 371 Nr. 470.)

VI. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. März 1840 an die Königliche Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Besetzung der Präcentoren- (Kirchschullehrer-) Stellen.

Das Ministerium hat die Anträge der Königlichen Regierung vom 30. November pr. und vom 18. Juli 1836, die Besetzung der Präcentorenstellen betreffend, einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und eröffnet Derselben nunmehr Folgendes:

Es handelt sich bei der Sache zunächst um die Frage, welche Stellung die Präcentoren ursprünglich gehabt haben. Das Ministerium ist in dieser Beziehung auf den Recessus generalis der Kirchenvisitation des Insterburgischen und anderer Lithauischen Aemter im Herzogthum Preußen vom Jahre 1638 und die erneuerte Verfügung über das Kirchen- und Schulwesen vom Jahre 1734 aufmerksam gemacht worden.

Die im vierten Abschnitt des erstern und im § 3 der letztern enthaltenen Bestimmungen beweisen, daß theils die große Ausdehnung der Kirchspiele, theils die Nothwendigkeit, den Gottesdienst in zwei Sprachen zu halten, Veranlassung gegeben haben, die Kirch-Schullehrerstellen mit Candidaten der Theologie zu besetzen, und es sich nicht ohne Weiteres annehmen läßt, es sei die Dotation der Kirch-Schullehrerstellen lediglich für die Schulzwecke des Kirchdorfs und für die Functionen des Vorsängers bestimmt, und kein Grund vorhanden, dabei auf die Befriedigung anderer kirchlichen Bedürfnisse gar keine Rücksicht zu nehmen.

Da nun, so lange die Kirchspiele nicht verkleinert, oder in ihnen zwei Geistliche angestellt werden können, die Verhältnisse noch fortbestehen, welche die von den Präcentoren den Predigern in vorkommenden Fällen zu leistende Aushülfe wünschenswerth machen, so wird die Königliche Regierung angewiesen, bei der Besetzung der Präcentorate zunächst nur Literaten, welche das Lehrer-Examen gehörig bestanden haben, zu berücksichtigen, und Illiteraten nur dann zu ernennen und zu bestätigen, wenn sich innerhalb eines bestimmten Termins für das Schulamt geprüfte und wahlfähig befundene Candidaten der Theologie nicht gemeldet haben. Den Uebelständen, die früher für das Gedeihen der Schulen aus dem Verhältnisse des Präcentors, als Gehülfen des Pfarrers in einzelnen kirchlichen Functionen, hervorgegangen sind, ist durch gehörige Instruction und durch strenge Kirchen- und Schulinspectionen möglichst zu begegnen.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840 S. 155.)

VII. Cabinets-Ordre vom 30. September 1812 betreffend das Recht zur Besetzung der Schlesischen katholischen Erzpriestereien Pfarreien ꝛc. Pfarrschulen Ges.-Samml. S. 185.

1) Alle katholischen Erzpriestereien, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Bischöfen zu Breslau oder von dem Domcapitel daselbst oder von andern jetzt aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern in Schlesien besetzt worden sind, fallen künftig der Landesherrlichen Besetzung anheim, wenn sie in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden

2) In Ansehung der vorgedachten geistlichen Aemter, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, will ich gestatten, daß denselben, mit dem Vorbehalt der canonischen Form der Ernennung und der Landesherrlichen Bestätigung durch den zeitigen Bischof von Breslau besetzt werden.

*) cf. § 163 Nr. 1 d.

Digitized by Google

3) Zu den Erzpriestereien, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben und von denen das Erzpriesteramt künftig nicht mehr zu trennen ist, ernennt in den Landesherrlichen Monaten und bestätigt in den Bischoflichen das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geistlichen Stellen die Geistliche und Schuldeputation derjenigen Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle belegen ist.

4) Diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung der katholischen Pfarrschulen.

§ 161. Umfang und Inhalt des Berufungsrechts, (neue Stellen, Industrielehrerinnen, Qualification des Berufenen, provisorische, interimistische, kündbare Berufung, Berufung ohne Pensionszusicherung).

1. Bezüglich der Ausdehnung des Lehrerberufungsrechts auf neue Stellen cf. oben § 160, Nr. 3, 4, 18, 19.
2. E. v. 15. Dec. 1864, betr. die Mitwirkung der Schulvorstände und der Gutsherrschaft bei Anstellung der Industrielehrerinnen cf. § 162, 10, § 155, 1—3.
3. Verf. des Königl. Reg. in Köln v. 14. Mai 1866, betr. die Wahl der Handarbeitslehrerinnen durch die Schulvorstände.
4. E. v. 25. April 1846, betr. die Unzulässigkeit der Wahl ungeprüfter Candidaten.
5. E. v. 10. Mai 1881, betr. die Zulässigkeit der Förderung einer besonderen Qualification des zu Berufenden durch die Regierung cf. oben § 160, Nr. 10. (E. v. 14. Oct. 1867, Lehrer oder Lehrerin?)
6. E. v. 7. Sept. 1861, betr. die Unzulässigkeit provisorischer Berufung.
7. E. v. 6. Febr. 1864, desgl. der interimistischen probeweisen Wahl.
8. E. v. 5. Juli 1866, desgl. und betr. den Ausschluß einer Mitwirkung der Wahlberechtigten bei der Entscheidung der Regierung über definitive Anstellung cf. unten § 163, Nr. 3—6.
9. E. v. 5. März 1866, betr. (die Genehmigung der Regierung zur Entlassung eines Lehrers und) betr. die Unzulässigkeit einer kündbaren Berufung cf. § 163, Nr. 9, 11 und unten Anh. I.—III.*)
10. E. v. 6. Dec. 1878, betr. die Unzulässigkeit des Vorbehaltes der Kündigung und des Ausschlusses der Pensionsberechtigung in den Vocationen (höhere Töchterschule) — cf. § 160 Anh. I.
11. E. v. 3. Juli 1878, betr. die Unzulässigkeit eines Verzichts auf Pension in den Vocationen der Elementarlehrer cf. unten § 163, Nr. 16.
12. Ueber die Heranziehung der von Privatpatronen Berufenen zum Unterricht in andern Schulen cf. § 166, Nr. 6.

Anhang.

I. C.-R. v. 25. April 1840, betr. die Unzulässigkeit kündbarer Berufung.

II. R. v. 17. Jan. 1831. betr. das Verbot willkürlicher Annahme und Entlassung bei combinirten Schul- und Kirchenämtern — cf. unten § 225 u. oben § 160, Nr. 16 ff.

III. E. v. 11. Juni 1838, betr. die Genehmigung der Regierung zur Entlassung eines Lehrers.

*) Ueber kündbare Anstellung der Industrie-Lehrerinnen cf. § 258a Nr. 7e (und b), der Religions-Wanderlehrer § 258c Nr. 4.

2. Anstellung und Entlassung der Industrielehrerinnen.

Berlin, den 15. December 1864.

Die Ansicht, der Localschulinspector habe in Gemäßheit des § 33 der Schulordnung vom 11. December 1845 selbstständig über die Annahme und Entlassung der Industrielehrerinnen, als über eine das Innere des Schulwesens berührende Maßregel zu bestimmen, während die nicht technischen Mitglieder des Schulvorstandes ihm hierbei nur rathend und fördernd zur Seite stehen, ist an sich bedenklich und mit dem bisherigen Verfahren nicht im Einklang. — Es handelt sich hierbei nicht nur um die Prüfung der Qualification der anzunehmenden Lehrerin, sondern auch um die Regelung vermögensrechtlicher Verhältnisse, nämlich um eine Vereinbarung mit der Lehrerin über ihre Leistungen und deren Vergütung sowie um die Art der Aufbringung der letztern. — Diesen Verhältnissen entspricht das bisherige Verfahren, wonach die Annahme der Industrielehrerinnen den Schulvorständen unter Genehmigung des Schulinspectors und resp. der Gutsherrschaft zu überlassen ist, falls aber kein Uebereinkommen mit einer geeigneten Lehrerin zu Stande kommt, von der Königlichen Regierung im Aufsichtswege die erforderlichen Anordnungen zu treffen sind.

U. 22317.

3.

Cöln, den 14. Mai 1866.

Durch unsere Circularverfügung vom 21. Mai 1861*) ist der Unterricht in weiblichen Handarbeiten in allen Elementarschulen unsers Verwaltungsbezirks für obligatorisch erklärt und angeordnet worden, daß derselbe in den Schulplan aufgenommen werde, und daß als das Alter, mit welchem der Unterricht bei den die Schule besuchenden Mädchen zu beginnen habe, das vollendete achte Lebensjahr gelte. Bei dieser Lage der Sache kann es nicht gleichgültig sein, wem die Ertheilung dieses Unterrichts anvertraut wird, weil es nicht bloß darauf ankommt, daß die betreffende Lehrerin die erforderliche Fertigkeit in Anfertigung weiblicher Handarbeiten, wie sie für die Elementarschule sich eignen, besitze, sondern auch darauf, daß sie im Stande sei, sich bei den Schulkindern die nöthige Autorität zu verschaffen und die Disciplin mit Umsicht und Erfolg ohne fremde Hülfe zu handhaben. Von den geprüften Elementarlehrerinnen, welche an einer getrennten Mädchenklasse angestellt sind, muß dies allerdings als selbstverständlich vorausgesetzt werden; anders aber verhält es sich hinsichtlich der Lehrerinnen, welche in gemischten Schulen den betreffenden Mädchen nur in einigen wöchentlichen Stunden den gedachten Unterricht zu ertheilen haben. Hier bietet sich, wie die Erfahrung lehrt, die Wahl einer geeigneten Lehrerin nicht selten Schwierigkeiten dar, und es fehlt nicht an Beispielen von Mißgriffen, welche zum Theil darin ihren Grund haben, daß die Ortsbehörden zur angemessenen Remuneration einer wohlqualificirten Lehrerin nicht die genügenden Mittel gewähren, und deshalb

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1861 Seite 372.

Digitized by Google

die Bürgermeister die Unterweisung in Handarbeiten der möglichst wenig fordernden Näherin übertragen.

Damit für die Folge etwaigen Mißgriffen der Art vorgebeugt werde, bestimmen wir hierdurch, daß die Wahl dieser Nebenlehrerinnen überall von den betreffenden Schulvorständen zu treffen und von dem Landrathe zu bestätigen ist. Wo der Lehrer einer gemischten Schule verheirathet, und dessen Ehefrau zur Ertheilung dieses Unterrichtes qualificirt und geneigt ist, wird die Wahl vorzugsweise auf sie zu lenken, im andern Fall aber darauf zu sehen sein, daß nur eine sittlich durchaus unbescholtene, in Handarbeiten wohlerfahrene, nicht allzujunge Person gewählt werde, welche die Gabe besitzt, mit Kindern umzugehen, sie angemessen zu unterweisen und dabei in Zucht und Ordnung zu halten. Für eine dem Aufwand von Zeit und Kraft entsprechende Remuneration, sei es für die Unterricht ertheilenden Lehrersfrauen oder für die letztgedachten Nebenlehrerinnen, hat die Gemeinde zu sorgen und den Betrag derselben alljährlich im Schulbudget beizunehmen.

4. Unzulässigkeit der Wahl ungeprüfter Candidaten.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß für die Besetzung von Rector- und höheren Lehrerstellen an Stadtschulen von Privatpatronen zum öftern noch nicht für das Schulamt geprüfte Candidaten den Königlichen Regierungen präsentirt worden sind und von den letztern in einzelnen Fällen solchen Candidaten die provisorische Verwaltung der Stellen bis zur Ablegung der Prüfung gestattet worden ist. — Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche sich durch dieses Verfahren für eine unparteiische und nur das Interesse der Schule berücksichtigende Besetzung der fraglichen Stellen ergeben, liegt in demselben auch eine Beeinträchtigung derjenigen Candidaten, welche die Prüfung bereits bestanden haben. Denn wenn auch angenommen werden muß, daß die bestandene Prüfung den betreffenden Candidaten kein Recht zur Anstellung den Behörden gegenüber giebt, so kann doch auch nicht verkannt werden, daß ihnen die bestandene Prüfung gegenüber denjenigen Individuen, welche die Prüfung noch nicht abgelegt haben, allerdings ein Recht verleiht, in welchem sie zu schützen die Königliche Regierung sich im Interesse einer geordneten Verwaltung des Schulwesens verpflichtet halten werden. — Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, den Grundsatz festzuhalten, daß nur solche von Privatpatronen für Lehrer- und Rectorstellen präsentirte Candidaten, wenn auch provisorisch bestätigt werden dürfen, welche ihre diesfällige Qualification in der gesetzlich angeordneten Prüfung nachgewiesen haben. In Ausnahmefällen will ich auf den motivirten Bericht der Königlichen Regierung mir die Entscheidung jedesmal vorbehalten.

Berlin, den 25. April 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an das
Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
8893. U.

5. Eine unzulässige Beschränkung des einem Gutsherrn zustehenden Lehrerberufungsrechts ist in dem Verlangen der Regierung wegen einer bestimmten Qualification des zu Berufenden und in dem Ausschreiben der erledigten Stelle seitens der Regierung durch das Amtsblatt nicht zu finden.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Ew. erwiedere ich, daß ich nach Prüfung der von der Königlichen Regierung mir des Näheren dargelegten Beweggründe, durch welche dieselbe bestimmt worden ist, der seitens bezw. erfolgten Berufung des Lehrers N. zu der Lehrerstelle in N. die Bestätigung zu versagen und Sie zu ersuchen, ihr für diese Stelle einen Lehrer zu präsentiren, welcher sich schon längere Zeit im Schulamte bewährt habe, das in dem vorliegenden Falle von der Königlichen Regierung beobachtete Verfahren nicht für ungerechtfertigt erachte. — Eine unzulässige Beschränkung Ihres Lehrerberufungsrechts ist in der Art, in welcher die Königliche Regierung unter Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Gesammtheit des ihr anvertrauten und unterstellten Volksschulwesens ihres Bezirks von dem ihr zustehenden Bestätigungsrechte durch Versagung der Bestätigung Gebrauch gemacht hat, nicht zu finden. — cfr. Forst. § 162. 1. — Im übrigen wird die Königliche Regierung demnächst nochmals zu erwägen haben, ob begründeter Anlaß vorhanden ist, auf dem Begehren zu beharren, daß der in N. anzustellende Lehrer nicht bloß überhaupt schon längere Zeit im Schulamt sich bewährt, sondern auch bereits die zweite Lehrerprüfung bestanden haben müsse.

U. III. a. 11457.

6. Unzulässigkeit provisorischer Berufung.

Die Königliche Regierung zu N. hatte durch Verfügung vom 3. Mai 1861 dem Patron der Schule zu N. eröffnet, daß sie auf die Präsentation des Patrons dem Schulamtscandidaten P. die Verwaltung der Lehrerstelle an der Schule zu N. provisorisch übertragen habe. Hiergegen erhob der Patron Beschwerde, indem er zu deren Begründung anführte: durch die von Patronatswegen geschehene Berufung des P. sei demselben, da die Aufsichtsbehörde gegen dessen Qualification nichts zu erinnern gefunden habe, das in Rede stehende Amt rechtlich und thatsächlich übertragen; die Königliche Regierung habe zwar den dem Patron competirenden Act zu bestätigen und den rite Berufenen in das ihm übertragene Amt einzuweisen, aber zu übertragen habe sie demselben nichts; indem sie letzteres thue, beanspruche sie die ihr nur in Bezug auf Königliche Patronate zugewiesene Stellung auch für privatpatronatliche Verhältnisse. Auf diese Beschwerde ist folgender Bescheid ergangen:

Auf die Vorstellung vom 18. Juli c. eröffne ich Ew. ꝛc. nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung zu N., daß ich in der Fassung der zurückfolgenden Benachrichtigung der Königlichen Regierung vom 3. Mai c. eine Beeinträchtigung der Ew. ꝛc. als Grundherrschaft oder Patron der Schule in N. zustehenden Rechte nicht zu erblicken vermag, da mit dem Patronat nur das Recht der Wahl, der Berufung und der Präsentation des Lehrers

Digitized by Google

verbunden ist, während die Königliche Regierung als Aufsichtsbehörde nach erfolgter Bestätigung der Wahl dem Präsentirten die Verwaltung zu übertragen hat, wonächst derselbe vereidigt und in das Amt eingeführt wird.

Wenn die Königliche Regierung in früheren Fällen in der Benachrichtigung an den Patron sich des Ausdrucks bedient hat, daß der Lehrer provisorisch bestätigt worden sei, so hat sie diesen Ausdruck als nicht zutreffend in neuerer Zeit mit Recht geändert, indem die Bestätigung sich auf die von dem Patron auszuübende Handlung der Wahl bezieht, welche füglich nicht provisorisch erfolgen kann. Das Provisorium bezieht sich vielmehr auf die amtliche Wirksamkeit des Lehrers selbst, welcher vor der Bestätigung seiner Wahl durch definitive Anstellung in seiner Dienstführung und durch Ablegung einer revisorischen Prüfung sich zu bewähren hat.

Berlin, den 7. September 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn R. ꝛc.
19266. U.

7.

Auf den Bericht vom 14. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung Nachstehendes.

Der Privatpatron einer Schule hat das Recht, die Lehrer an dieser Schule zu berufen, und die Pflicht, für dieselben eine Vocation auszufertigen. Die Königliche Regierung hat das Recht, die Vocation zu bestätigen, und hat allein das Recht und die Pflicht, dabei nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen festzusetzen, ob die Anstellung eine provisorische oder eine definitive sein soll. In dieser Beziehung steht dem Privatpatron keine Befugniß zu, namentlich auch nicht die, einem nur provisorisch angestellten Lehrer zu kündigen. Dieses Recht ist ein Ausfluß der Disciplinargewalt und kann nur von der Königlichen Regierung ausgeübt werden.

Diesen Grundsätzen gegenüber ist bei Besetzung der Rectorstelle in R. von Anfang an unrichtig verfahren worden. Der Magistrat hatte den Rector R. auf Ein Jahr Probe gewählt. Diese Wahl eignete sich überhaupt nicht zur Bestätigung; die Königliche Regierung hatte die Qualification des ꝛc. R. zu prüfen und zu bestimmen, ob derselbe provisorisch oder interimistisch anzustellen sei. In beiden Fällen hatte der Magistrat für den ꝛc. R. eine Vocation auszufertigen, was unterlassen worden ist. Der Magistrat hat von dem ihm durch die Königliche Regierung irrthümlich zugestandenen Recht, dem ꝛc. R. nach Jahresfrist die Stelle zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht, denselben vielmehr jetzt über 5 Jahre als Rector fungiren lassen. Damit ist die Angelegenheit der ordnungsmäßigen Behandlung zurückgegeben; der ꝛc. R. ist provisorisch angestellter Rector in R., und die Königliche Regierung hat Beschluß zu fassen, ob derselbe jetzt definitiv anzustellen, oder aus seinem Amte zu entlassen ist. Letzteres würde nicht dadurch motivirt werden können, daß die Schule einer Reorganisation unterworfen werden soll, und daß an den künftigen Rector höhere Anforderungen gestellt werden sollen, als bei Berufung des ꝛc. R. nöthig erschienen. Der ꝛc. R. ist bloß nach seiner Qualification für die ihm ursprünglich übertragene Stelle und nach seiner Verwaltung derselben zu beurtheilen. Soll ihm bei einer Reorganisation der Schule eine andere Stelle übertragen werden, so ist darüber mit ihm zu verhandeln; keinenfalls braucht er sich eine Verkürzung seines jetzigen Einkommens gefallen zu lassen.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Sache zu reguliren.

Berlin, den 6. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu R.
582. U.

8.

Auf die Vorstellung vom 18. April d. J. erwiedere ich Ihnen, daß das von der Königlichen Regierung bei der Anstellung des Lehrers R. beobachtete Verfahren den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Ueber den Modus der Anstellung der Lehrer haben, wie bereits in dem Rescript vom 6. Februar 1864 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 235)*) bemerkt worden, nur die Aufsichtsbehörde, nicht aber die Privatpatrone oder die berufungsberechtigten Wahlcollegien zu befinden. Wenn die Königliche Regierung zu R. nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen dem R. die commissarische Verwaltung der Schulstelle übertragen war, sich Behufs ihrer Entschließung über die definitive Anstellung dieses Lehrers bei den Berichten des Schulvorstandes und des Schulpflegers nicht beruhigt hat, so war der Anlaß hierzu in dem Umstande gegeben, daß Sie allein bei der Wahl des ꝛc. R. Bedenken gegen seine Person erhoben hatten. Zu einer neuen Betheiligung des Wahlcollegiums als solchen bei der Frage, ob ꝛc. R. nunmehr definitiv anzustellen sei, lag aber kein Anlaß vor.

Berlin, den 5. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Bürgermeister Herrn R. zu R.
13830. U.

9. Unzulässigkeit kündbarer Berufung.

Die Remonstration des Magistrats vom 1. November v. J. ist hauptsächlich gegen die Ausführung der Königlichen Regierung gerichtet, daß die Anstellung der Lehrer ein Act der Staatsgewalt sei, dem Patron aber nur die Berufung der Lehrer zustehe. Die hierbei hervorgetretene Differenz der Auffassungen hat jedoch keinen realen Inhalt. Wenn feststeht, wer die zur Anstellung der Lehrer nothwendigen einzelnen Acte der Präsentation, Vocation und Bestätigung vorzunehmen hat, — und hierüber besteht kein Zweifel — so genügt dieser.

Daß die Lehrer die Ermächtigung zur Wahrnehmung ihres Amts nur durch die Zustimmung

*) vorstehend.

Digitized by Google

des Staats erlangen, welche entweder in der directen Besetzung oder in der Bestätigung der von Privatpatronen oder Gemeinden berufenen Bewerber ihren Ausdruck findet, folgt aus ihrer Eigenschaft als Staatsdiener, eine Eigenschaft, welche ihnen nicht erst durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 beigelegt ist. Hiernach kann ich die Anordnung, nach welcher auch die Entlassung der Elementarlehrer aus ihrem Amt in allen Fällen von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängig gemacht ist, nur billigen und zu einer Abänderung der Verfügung vom 13. Juli v. J. keine Veranlassung finden.

In Vorstehendem erledigt sich in der Hauptsache zugleich die anderweite Vorstellung des Magistrats vom 9. November v. J., betreffend die Anstellung der Lehrer auf Kündigung. Darüber, ob den Lehrern ihr Amt auf Kündigung, widerruflich, provisorisch oder definitiv zu übertragen sei, hat nicht der Berufungsberechtigte, sondern die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Findet sie in der Berufung auf Kündigung eine Beeinträchtigung der Interessen der Schule, so ist sie berechtigt, einer solchen Berufung die Bestätigung zu versagen, resp. nur unter Vorbehalt zu ertheilen. Darin daß dergleichen Berufungen in früherer Zeit zugelassen worden sind, liegt kein ausreichender Grund, ein solches Verfahren, auch nachdem es als ein Uebelstand erkannt ist, ferner beizubehalten. Am wenigsten empfiehlt sich dies bei Schulen, welche, wie die Elementarschulen zu N., neueren Ursprungs sind. — Hiernach befinde ich mich außer Stande, der Königlichen Regierung in N. nach dem Antrage des Magistrats eine Abänderung der der Vocation des Lehrers N. beigefügten Bestätigungsclausel aufzugeben.

Berlin, den 5. März 1866.

23045. U.

10. Unzulässigkeit des Vorbehaltes einer Kündigung und des Ausschlusses der Pensionsberechtigung in der Vocation.

Berlin, den 6. December 1878.

Der Magistrat hat in der Eingabe vom 6. März d. J. Beschwerde gegen die Königliche Regierung zu N. erhoben, weil dieselbe eine ordnungsmäßige definitive Anstellung der Lehrerin N. an der städtischen (höheren) Töchterschule dortselbst verlangt und insbesondere der Stadtgemeinde nicht die Befugniß zugesteht, eine sechsmonatliche Kündigung und Ausschluß der Pensionsberechtigung durch die Berufungsurkunde festzustellen.

Die Unterscheidung, welche der Magistrat zwischen Lehrern und Lehrerinnen, soweit wissenschaftliche Lehrerinnen in Betracht kommen, in Beziehung auf definitive Anstellung und insbesondere auf Pensionsberechtigung macht, kann ich als zutreffend nicht anerkennen, und da nach der Erklärung des Magistrats vom 24. September d. J. keinerlei Bedenken gegen die Amtsführung der ꝛc. N. vorliegen, auch im Uebrigen den Bedingungen für definitive Anstellung genügt ist, so muß solche stattfinden. — Die definitive Anstellung hat die Erlangung des Pensionsanspruchs ohne Weiteres zur Folge. Lehrerinnen eine Verzichtleistung darauf aufzuerlegen, ist für grundsätzlich unstatthaft zu erachten. Ich verweise in dieser Beziehung unter andern auf den Erlaß vom 3. Juli d. J. Centralblatt Seite 519.*) —

U. III. 13312.

11.

Dem ꝛc erwidere ich, daß Vocationen für Elementarlehrer und Lehrerinnen, in welchen letzteren eine Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung angesonnen wird, seitens der Schulaufsichtsbehörden die Bestätigung grundsätzlich versagt werden muß.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 10217.

Anhang.

I. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. April 1840 an die Königliche Regierung zu Breslau, betreffend die Anstellung der Hülfslehrer und Adjuvanten.

Das Ministerium ist mit der von der Königlichen Regierung im Bericht vom 13. v. M. entwickelten Ansicht, daß die Privatpatrozinien nicht befugt seien, die Hülfslehrer und Adjuvanten auf Kündigung anzustellen, völlig einverstanden, und macht derselben zur Pflicht, darauf zu halten, daß den gedachten Lehrern ebenfalls Vocationen ausgefertigt, und daß sie, sobald die ihnen in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826**) zu bestimmende Frist der provisorischen Anstellung abgelaufen ist, und sie sich während derselben bewährt haben, von der Königlichen Regierung in ihrer Stellung definitiv bestätigt werden.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840. S. 155.)

II. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. Januar 1881 an die Königliche Regierung zu N., die willkürliche Annahme und Entlassung der von katholischen Pfarrern berufenen Kirchendiener durch die ersteren betreffend.

Ohne das Recht der katholischen Pfarrer zur Berufung von Kirchendienerstellen an sich, da, wo ein solches Recht erweislich stattfindet, dadurch stören zu wollen, kann doch, wie das Ministerium der Königlichen Regierung auf deren Bericht vom 15. September v. J., betreffend die willkürliche Annahme und Entlassung solcher Kirchendiener durch die Pfarrer, erwiedert, wenn die Küster- und Organistenstelle mit der Schullehrerstelle bisher combinirt war und, weil der Schullehrer sonst nicht subsistiren könnte, auch combinirt bleiben muß, fernerhin ein willkürliches Verfahren der katholischen Pfarrer in dieser Beziehung nicht mehr geduldet werden. Vielmehr ist jede Annahme eines Kirchendieners, der zugleich Schullehrer ist, nur unter denselben Bedingungen gültig, denen andere Schulpatrone Genüge zu leisten verbunden sind, nament-

*) nachstehend.
**) Unten § 163, Nr. 1a.

lich unterliegt die Bestellung solcher Kirchen- und Schuldiener der Genehmigung der Königlichen Regierung, die keine andere Subjecte zulassen wird, als welche die erforderliche Qualification besitzen: auf die Entlassung dieser Beamten steht den Pfarrern, welche sie vermöge ihres Berufungsrechts angestellt haben, kein anderer Einfluß zu, als den in gleichem Falle andere Privatpatrone auszuüben berechtigt sind, und der sich darauf beschränkt, daß sie Pflichtvernachlässigungen und Ungebührnisse derselben der Behörde anzuzeigen und von dieser zu erwarten haben, was darauf verfügt wird.
(Neigebaur S. 124.)

III. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Juni 1838 an die Königliche Regierung zu Marienwerder, betreffend die interimistische Anstellung der Schullehrer.
(Ann. XXII. S. 662.)

Auf den Bericht vom 27. April cr. betreffend die Fristbestimmung bei den provisorisch angestellten Schullehrern, ist das Ministerium mit der Königlichen Regierung einverstanden, daß den Privatpatronen und Gutsherrschaften nicht gestattet werden könne, Schullehrer auf eine bestimmte Frist zu berufen. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualification und von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber steht allein der Aufsichtsbehörde zu. Diese bestimmt also einem provisorisch in das Amt gesetzten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet. Nur nach diesen Grundsätzen können Privatpatrone ihre Berufsbriefe ausfertigen.

§ 162. Verfahren bei der Berufung, Ausschreibung der Stelle, Erkundigungen, Anstellung, Bestätigung, Aushändigung, Annahme, Form, Inhalt (bei mehrklassigen Schulen ꝛc.) Stempelpflichtigkeit der Vocation.

1. E. v. 10. Mai 1881, betr. die Berechtigung der Regierung zur Ausschreibung von Lehrerstellen Privatpatronats.
2. Verf. der Königl. Reg. in Oppeln v. 10. Nov. 1871, betr. die Wahl eines Lehrers, Genehmigung der Wahl, Ausfertigung, Inhalt, Einreichung, Bestätigung der Vocation.
2a. E. v. 24. Febr. 1883, betr. die Einziehung von Erkundigungen über Bewerber.
3. Verf. der Königl. Reg. in Magdeburg v. 29. Dec. 1856, nebst Bericht, betr. die Prüfung und Bestätigung der Vocation cf. oben § 161, Nr. 6, 8 u. E. v. 15. Febr. 1873 unten § 163, Nr. 6.
4. E. v. 15. Jan. 1881, betr. die Aushändigung der Vocation an den Berufungsberechtigten.
5. E. v. 17. März 1874, betr. die Vollendung der Anstellung mit der Annahme der Vocation.
6. Verf. der Königl. Reg. in Bromberg v. 12. Nov. 1870, betr. Form und Inhalt der Vocationen (Genußzettel, Formulare). cf. § 10 Anh. I, § 275 Nr. 11. Ueber Nachträge in der Vocation bei Gehaltszulagen cf. § 176, 9 u. 11; über Vermerke wegen des Schulgelds § 197, 2.
7. E. v. 17. Nov. 1866, betr. die Berufung bei städtischen Schulen für die Schule überhaupt. cf. E. v. 19. Juni 1869 (§ 178, 5) über die bedingte Anwendung dieser Maßregel.
8. E. v. 26. Jan. 1874, betr. den Vermerk in der Vocation über die Verpflichtung des Lehrers zur Unterrichtserthellung auch an andern Klassen derselben Schule.
9. E. v. 14. April 1875, desgl. auch an andern Schulen derselben Stadt, insbesondere in der Rheinprovinz.
10. E. v. 10. April 1876, desgl. an Schulen einer andern Confession. cf. § 178, Nr. 13c.
11. E. v. 25. Mai 1868, betr. die Unzulässigkeit eines Widerspruchs des Lehrers gegen eine Veränderung seiner Stellung, wenn ihm in der Vocation nicht die Verwaltung einer bestimmten Klasse zugesprochen ist.
12. E. v. 13. Febr. 1881, betr. die Erhebung eines Stempels lediglich von der Vocation, nicht außerdem von der Bestätigung, und Eintritt der Stempelpflichtigkeit mit der Bestätigung.
13. E. v. 9. Dec. 1864, betr. die Stempelpflichtigkeit der Vocation ohne Rücksicht auf provisorische oder definitive Anstellung.
14. Verf. der Königl. Reg. in Oppeln v. 20. Sept. 1864, betr. die Stempelfreiheit der einzureichenden Abschriften einer Vocation.
15. E. v. 12. Sept. 1862, betr. die Verpflichtung des Ausstellers, die Stempelkosten vorzuschießen.

1. Ausschreiben der Stelle.

Berlin, den 10. Mai 1881.

(Forts. v. § 161, 5a.) Auch darin, daß die Königliche Regierung zu N. die Lehrerstelle zu N. im Amtsblatt hat ausschreiben d. h. eine öffentliche Bekanntmachung der Erledigung der gedachten Stelle mit der Aufforderung zu Meldungen um dieselbe hat ergehen lassen, vermag ich einen begründeten Anlaß zu einer Beschwerde nicht zu erkennen. Es ist dies ein auch in andern Regierungsbezirken längst herkömmliches Verfahren, durch welches das Ihnen als Gutsherrn des Schulortes unbestritten zustehende Recht, einen Lehrer für die Schulstelle in N. zu berufen oder für dieselbe zu präsentiren, es sei aus der Zahl derjenigen, welche sich in Folge der Aufforderung gemeldet haben oder aus anderen Kreisen, keine Einschränkung erleidet.
(Cfr. Forts. § 161, 5b.)
U. III. a. 11167.

2. Wahl, Vocation.

Oppeln, den 10. November 1871.

Bei der Besetzung neu errichteter und der Wiederbesetzung erledigter bereits bestehender Schulstellen ist es wiederholt vorgekommen, daß der seitens berechtigter Gutsherrschaften für die zu besetzende Stelle Gewählte sein früheres Amt verlassen und das neue angetreten hat, ohne unsere Genehmigung seiner Wahl, das Eintreffen seines Nachfolgers in dem bisherigen Amt, oder den Ablauf der Kündigungsfrist, event. unsere Erlaubniß zum vorzeitigen Abgange von dem Amt abzuwarten.

Digitized by Google

Abgesehen von der Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens aus dem Grunde, weil es bestimmungswidrig ist, sind durch dasselbe so zahlreiche Unzuträglichkeiten in der Schulverwaltung entstanden, daß wir uns nicht darauf beschränken können, denselben in jedem Specialfalle entgegenzutreten, sondern genöthigt sind, den Betheiligten die betreffenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, und deren Beachtung für die Folge zu verlangen.

Es geschieht dies in Nachstehendem.

1. Das Recht, einen Schullehrer für eine neu errichtete oder eine zur Erledigung gekommene bereits bestehende Lehrerstelle zu präsentiren (§ 1 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801) oder zu bestellen (§ 22 Th. II Tit. 12 Allgem. Landr. — Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. September 1812.*) — Verordnung vom 30. August 1816. — Instruction für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 § 20)** ist insofern begrenzt, als einerseits nur eine mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit für die zu besetzende Stelle versehene Person gewählt werden darf (§ 1 des allegirten Schulreglements; § 24 des Allgemeinen Landrechts am angeführten Ort), — andererseits die für eine vacante Stelle seitens des Berechtigten gewählte Person von uns zu bestätigen ist. (Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 § 18 a; Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. December 1825 II 2.)

2. Wer daher nach den geltenden, oben allegirten Bestimmungen das Lehrer-Berufungsrecht im Falle einer Stellenvacanz auszuüben befugt ist, hat die Verpflichtung, unsere Bestätigung der von ihm getroffenen Wahl einzuholen, nachdem er sich versichert hat, daß der Gewählte die ihm zugedachte Stelle anzunehmen bereit ist.

Dies hat in der Regel durch Vermittelung des zuständigen Königlichen Landrathsamts, und zwar unter Beifügung der Qualifications-Zeugnisse des Gewählten und seiner Annahme-Erklärung, möglichst bald nach eingetretener Stellenerledigung zu geschehen.

3. Das Königliche Landrathsamt ist verbunden, ohne Zeitverlust an uns, bei Vorlegung der betreffenden Schriftstücke, zu berichten, worauf unsererseits die Genehmigung der Wahl, zugleich unter Bestimmung des Termins für den Dienstantritt des Gewählten, ausgesprochen werden wird, wenn kein Hinderniß entgegensteht.

Kann die Genehmigung der getroffenen Wahl nicht erfolgen, so wird dies dem Berechtigten mitgetheilt werden und die Aufforderung zu einer anderweiten Wahl ergehen.

4. Die Ausfertigung und Einreichung der Vocation für den Gewählten kann zweckmäßig erst nach der von uns ausgesprochenen Bestätigung der Wahl erfolgen.

Die Aufforderung dazu wird in der Regel mit der Bestätigung der Wahl gleichzeitig an den Berechtigten ergehen.

5. Die Vocationen der Lehrer sind nach Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 10. Februar 1868, bei mehrklassigen städtischen Schulen zugleich unter Beachtung unserer Circular-Verfügung an alle Magisträte vom 17. November 1866 einzurichten und müssen unbedingt lauten.

Das Original derselben ist auf einen Stempelbogen für 15. Sgr. auszufertigen, von dem Berufungs-Berechtigten zu vollziehen, von dem Berufenen aber mit dem Annahmevermerk zu versehen.

Dem Original sind drei einfache Abschriften beizufügen, für deren Anfertigung der Berufungs-Berechtigte, eventuell durch den Berufenen zu sorgen hat.

6. Zu jeder Vocation ist ein Revenüen-Verzeichniß in vierfacher Ausfertigung erforderlich, das von den zur Unterhaltung der Schule resp. von den zur Gewährung des zugesicherten Stelleneinkommens Verpflichteten zu vollziehen und der Vocation beizufügen ist.

Für die Aufstellung und gehörige Vollziehung desselben hat zunächst der Berufungs-Berechtigte zu sorgen. Erforderlichen Falls hat er sich dieserhalb an das zuständige Königliche Landrathsamt zu wenden.

7. Endlich ist der Vocation noch der Ausweis des Berufenen über die Erfüllung seiner Militär-Dienstpflicht beizufügen.

8. Sämmtliche ad 5 bis 7 bezeichneten Schriftstücke sind dem zuständigen Kreis-Schulinspector resp. Superintendenten zu übersenden, welcher die Vocations-Abschriften zu beglaubigen (Circular-Verfügung vom 20. September 1864), demnächst aber sämmtliche Schriftstücke an das zuständige Königliche Landrathsamt zu befördern und demselben zugleich anzuzeigen hat, ob er seinerseits gegen die Beschaffenheit derselben Ausstellungen zu machen, auch ob der Berufene die vorgeschriebene Wiederholungsprüfung bereits abgelegt habe.

9. Das zuständige Königliche Landrathsamt ist verpflichtet, die den Vocationen beigefügten Revenüen-Verzeichnisse nach ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die dieserhalb etwa erforderlichen Erörterungen, Verhandlungen und Berichtigungen vorzunehmen, demnächst aber die Vocationen nebst den zugehörigen Schriftstücken an uns zur Bestätigung einzureichen.

10. Unsererseits ist bestimmungsmäßig darüber zu befinden, ob die Anstellung des Berufenen provisorisch oder definitiv sein soll, und wird demgemäß die Bestätigung der Vocationen im ersteren Falle widerruflich, im letzteren aber ohne Vorbehalt ausgesprochen werden.

Indem wir wegen der Verpflichtung der Lehrer und Adjuvanten, vor dem Abgange von ihren Stellen die vorgeschriebene Kündigungsfrist einzuhalten, auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Februar 1857 und auf die Circular-Verfügung vom 30. Mai 1866 verweisen und deren Befolgung den Lehrern und Adjuvanten einschärfen, veranlassen wir die Herren Landräthe und Landrathsamts-Verweser, die gegenwärtige Circular-Verfügung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der betheiligten Gutsherrschaften zu bringen. ꝛc.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Landrathsamts-Verweser, Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten, sowie an alle Magisträte des Regierungsbezirks

*) oben § 160 VII.
**) oben § 9 Anhang I.

Digitized by Google

2a. Unzulässigkeit der Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer behufs Bewerbung um andere Stellen, ꝛc. Anordnung amtlichen Schriftwechsels unter den Betheiligten.

Berlin, den 24. Februar 1883.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 24. November v. J. bestärkt mich in der Annahme, daß die Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer und für früher im Schuldienst beschäftigt gewesene Personen behufs Bewerbung um andere Lehrerstellen und zu ähnlichen Zwecken als ungehörig angesehen werden muß. — Ich bestimme daher, daß derartige Zeugnisse von den Schulaufsichtsbeamten fortan nicht mehr auszustellen sind und vielmehr zwischen den Berufungsberechtigten, den Behörden und Beamten über die Befähigung der Leistungen und die Führung der Bewerber mittelst amtlichen Schriftwechsels unterreinander die erforderliche Erkundigung einzuziehen ist.

U. III. a. 19149.

3. Prüfung und Bestätigung der Bestallungen.

Der Magistrat einer Stadt im Regierungsbezirk Magdeburg hatte sich geweigert, die Bestallungen für Lehrer an der Stadtschule durch die Königliche Regierung bestätigen zu lassen. Auf erhobene Beschwerde wurde der Magistrat von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ablehnend beschieden.

Das Sachverhältniß ergiebt sich aus folgendem, im Auszuge mitgetheilten Bericht der Königlichen Regierung:

In dem von uns früher beobachteten Verfahren ist insofern eine Aenderung eingetreten, als unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 15. Juni 1824 durch die in Abschrift beigefügte Circular-Verfügung vom 29. December 1856 (Anlage a) die bis dahin den Superintendenten überlassene Prüfung und Bestätigung der Lehrerbestallungen von uns selbst übernommen worden ist.

Das bezügliche Verfahren ist hiernach Folgendes: „Die Ernennung jedes Lehrers, die für Lehrerstellen Privatpatronats auf vorherige Präsentation des Patrons (der Ortsobrigkeit), erfolgt durch uns, ohne daß hierbei die besondern Amtspflichten und Amtsrechte desselben erwähnt werden. Letzteres geschieht durch die nach der Ernennung und getrennt von der Ernennungsurkunde auszufertigende Bestallung. Für diese wird bei Stellen Königlichen Patronats von dem betreffenden Orts-Schulinspector unter Zuziehung der die Vices eines Schulvorstands wahrnehmenden Orts- und Kirchenvorstände ein Entwurf ausgearbeitet, den der Superintendent begutachtet, und auf Grund dessen wir nach vorheriger Prüfung die Bestallung ausfertigen. Die Bestallungen für die unter Privatpatronat stehenden Lehrer werden von den Patronen ausgefertigt, sofern dieselben nicht dies als außerhalb ihrer Patronatsbefugnisse liegend ablehnen, dann von uns nach Anhörung des Orts-Schulinspectors, des Orts- und des Kirchenvorstandes, sowie des Superintendenten geprüft und nach Befund entweder ohne Weiteres, oder nach Herbeiführung nothwendig erschienener Abänderungen resp. mit berichtigenden und ergänzenden Zusätzen bestätigt.

In Gemäßheit der dieses Verfahren regelnden Verfügungen ist auch der Magistrat in N. aufgefordert worden, die Bestallungen des Rectors R. und des Subrectors L. daselbst, die unlängst für diese Aemter ernannt worden sind, zur Bestätigung an uns einzureichen. Derselbe hat sich hierzu nicht für verpflichtet erachtet, und da wir nicht glaubten, ihn davon entbinden zu können, gegen unsere desfallige Verfügung bei Ew. Excellenz remonstrirt.

Wenn der Magistrat nun zur Begründung seines Widerspruchs sich zunächst darauf beruft, daß die Bestallungen der unter seinem Patronate stehenden Lehrer seither nie von der Schulaufsichtsbehörde, auch nicht von dem Superintendenten, zur Bestätigung oder Prüfung eingefordert worden seien, so kann dies nur bei vollständiger Nichtbeachtung der Verordnung vom 15. Juni 1824 durch den betreffenden Superintendenten und den Magistrat, von der wir erst jetzt Kenntniß erhalten haben, unterblieben sein.

Für die Zukunft kann eine derartige lediglich als Ordnungswidrigkeit sich qualificirende Unterlassung selbstredend kein Recht begründen.

Daß aber der staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde das Recht zusteht, die Vorlegung der den Lehrern Privatpatronats auszufertigenden Bestallungen Behufs ihrer Prüfung zu fordern, hat auch Ew. Excellenz Herr Amtsvorgänger durch das Reskript vom 2. Februar 1855 anerkannt.

Wir glauben auch, daß dies festgehalten werden muß. Selbst ohne ausdrückliche dasselbe feststellende Bestimmung würde unseres Erachtens als ein integrirendes Attribut der Schul-Oberaufsichtsbehörde die Befugniß betrachtet werden müssen, zu prüfen, ob einem Lehrer durch seine Bestallung keine in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, oder den besondern rechtlichen Verhältnissen seines Amtes begründeten Rechte vorenthalten, resp. keine darüber hinausgehenden ihm beigelegt, und ob keine ihm nicht obliegenden Verpflichtungen ihm auferlegt, resp. keine ihm obliegenden mit Stillschweigen übergangen werden, sowie ferner die Befugniß, nach dem Ergebniß dieser Prüfung die Bestallung entweder ohne Weiteres zu bestätigen, oder vorher eine etwa nöthige Rectification derselben durch den ausstellenden Patron herbeiführen zu lassen, eventuell durch einen in die Bestätigungsformel aufzunehmenden Zusatz selbst herbeizuführen.

Dies entspricht unseres Erachtens aber auch der ausdrücklichen Bestimmung der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 § 18 pos. a. Denn die Bestätigung der von den Patronen für die Schullehrerstellen erwählten Subjecte ist eben eine Bestätigung derselben für den ganzen Complex von Rechten und Pflichten, welchen jede Schullehrerstelle bildet, und schließt daher die Prüfung und Bestätigung der Thatsache, daß dem Erwählten wirklich dieser Complex von Rechten und Pflichten und kein anderer übertragen werde, in sich.

Beides, die Ernennung und die Angabe der Rechte und Pflichten, für welche das betreffende Subject ernannt wird, könnte ebenso gut in Einem Acte, resp. durch Eine Urkunde erfolgen, und erfolgt unseres Wissens in andern Verwaltungsbezirken des Staats in solcher Weise.

Dann würde es gar keinem Zweifel unterliegen,

Digitized by Google

daß die Bestätigung der Aufsichtsbehörde Beides umfaßt. Daß in unserm Verwaltungsbezirke nach langjährigem Herkommen Beides in getrennten Urkunden — der Ernennungsurkunde und der Bestallungsurkunde — erfolgt, ist eine zufällige Aeußerlichkeit, aus welcher nicht gefolgert werden darf, daß mit der Bestätigung der bloßen Ernennungsurkunde das Bestätigungsrecht der Oberaufsichtsbehörde erschöpft sei, und für die Bestallungsurkunde nicht noch in gleicher Weise bestehe.

Hiernach bitten wir Ew. Excellenz, die gegen unsere Anordnung erhobene Beschwerde des Magistrats in N. hochgeneigtest zurückzuweisen.

Die Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

a.

Es hat sich die Erfahrung herausgestellt, daß bei der Anstellung, Prüfung und Genehmigung der den Lehrern und Küstern oder Cantoren und Organisten zu ertheilenden Bestallungen, zumal wenn solche von Privatpatronen ausgefertigt werden, nicht mit derjenigen Gründlichkeit und Umsicht verfahren wird, welche die Wichtigkeit dieser Documente erfordert, die oft die einzige Grundlage für die Feststellung der Localobservanz rücksichtlich der Leistungsverbindlichkeiten der Schul- und Kirchengemeinde gegen die Lehrer- und Küsterstellen bilden.

Dieser Umstand, sowie die Absicht, die möglichste Uebereinstimmung in der Feststellung der den Lehrern zu übertragenden Pflichten und Rechte allmählig anzubahnen, soweit dies unbeschadet der Localinteressen geschehen kann, haben uns zu dem Beschlusse bewogen, die seither von den Diöcesanbehörden in Folge Auftrags für uns ertheilte Genehmigung der von Privatpatronen ausgestellten Bestallungen und die Ausfertigung derselben für Lehrerstellen Königlichen Patronats für die Folge uns selbst vorzubehalten.

Wir fordern Ew. Hochwürden demnach auf, von jetzt ab folgendes Verfahren bei der Besetzung der Lehrer- und resp. Küsterstellen zu beobachten.

1. Sofort nach eingetretener Erledigung einer Stelle, die, sofern sie durch einen eingetretenen Todesfall erfolgt ist, so schleunig als möglich zu unserer Kenntniß gebracht werden muß, ist unter Beachtung der Amtsblattsbekanntmachung vom 31. Juli 1834 den Ortspredigern die Aufstellung eines Einkommenverzeichnisses in Gemeinschaft mit dem Orts- resp. Schul- und Kirchenvorstande auszugeben und solches nach erfolgter Revision, event. mit den nöthigen Bemerkungen versehen, wie bisher schon, an uns einzureichen.

2. Da nach der Anordnung des Königlichen Ministerii sämmtliche Schulamtscandidaten zunächst provisorisch angestellt werden und deren definitive Anstellung an die Ablegung einer provisorischen Prüfung geknüpft ist, zu welcher dieselben erst nach Verlauf einer zwei- bis dreijährigen amtlichen Wirksamkeit in einer öffentlichen Schule zugelassen werden können, so kann denselben bei dem Eintritt in diese provisorische Anstellung und während der Dauer derselben eine Bestallung noch nicht ertheilt werden.*) Ein solcher Lehrer muß jedoch, sowohl um seinen Dienstpflichten genügen, als um die Rechte der von ihm verwalteten Stelle vertreten zu können, den Umfang der Pflichten und Rechte, welche mit dem von ihm verwalteten Amte verbunden sind, kennen zu lernen, Gelegenheit erhalten. Zu dem Ende ist demselben eine Dienstinstruction auszufertigen, worin der Abschnitt der Bestallung, welcher von den Pflichten und Rechten seiner Stelle handelt, vollständig aufzunehmen ist. Dieser Dienstinstruction ist ein genaues Verzeichniß des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens beizufügen und beide Ausfertigungen sind nach erfolgter Vollziehung durch den Patron, sofern die Stelle Privatpatronats ist, und durch den Orts- resp. Schul- und Kirchenvorstand an uns zur Bestätigung von Aufsichts- und resp. auch von Patronatswegen einzureichen.

Selbstverständlich ist in gleicher Weise wie bei Schulamtscandidaten auch bei der Anstellung provisorisch angestellt gewesener Lehrer in einem andern Lehr- und resp. Kirchenamte zu verfahren.

3. Wenn ein provisorisch angestellter Lehrer nach revisorischer Prüfung zur definitiven Anstellung gelangen kann, oder wenn ein bereits anderwärts definitiv angestellt gewesener Lehrer von uns oder einem Privatpatron zu einer Stelle berufen wird, so ist demselben in der bisher üblichen Weise eine Bestallung auszufertigen und solche an uns zur Bestätigung einzureichen.

Es ist jedoch unerläßlich nothwendig, daß zur möglichsten Sicherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sowohl für die betreffende Lehrerstelle, als für deren Inhaber und ebenso für die Gemeinde aus diesen wichtigen Schriftstücken hergeleitet werden, Ew. Hochwürden den Inhalt der Dienstinstructionen und Einkommenverzeichnisse, resp. der Bestallungen in allen einzelnen Bestimmungen und Festsetzungen vor Einreichung derselben einer gründlichen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen und etwaige Bedenken gegen einzelne Punkte in dem Begleitungsberichte vortragen.

Damit wir jedoch das nöthige Material zur Hand haben, um über solche Bedenken Entscheidung treffen und alle einzelnen Bestimmungen jener Documente genau und definitiv feststellen zu können, fordern wir Ew. Hochwürden hierdurch auf, bei Einreichung der Dienstinstructionen und Bestallungen jedesmal die dem Amtsvorgänger ausgefertigte Bestallung, und soweit dies bei streitigen Punkten nöthig erscheinen sollte, auch die der früheren Stelleninhaber mit beizufügen.

Magdeburg, den 29. December 1856.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Verwaltungsbezirks.
II. B. 2061.

(cf. jetzt auch: Verordnungen betreffend das Schulwesen des Regierungsbezirks Magdeburg. 1884 Nr. 90, 91.)

4. Zustellung der bestätigten Vocationsurkunde an den zur Besetzung der Lehrerstelle Berechtigten behufs Aushändigung an den Lehrer bei Gelegenheit der durch den Schulvorstand zu bewirkenden Amtseinführung des Lehrers.

Berlin den 15. Januar 1882.

Auf die Vorstellung v. . wegen Wahrung der Schulpatronatsrechte erwidere ich dem Magistrate,

*) cf. jetzt § 163.

Digitized by Google

daß die dortige Königliche Regierung die von ihr bestätigte Vocation für den zum Lehrer und Organisten in S. gewählten Organisten N. aus N. mittelst Verfügung v. . an den Schulvorstand und den Gemeinde-Kirchenrath zu S. unter äußerer Adresse des Kreis-Schulinspectors, mit dem Auftrage gesandt hatte, die Einführung des ꝛc. N. in sein neues Amt, sowie seine Verpflichtung für dasselbe zu veranlassen. Am Schlusse dieser Verfügung, die nach einem gedruckten Formular angefertigt ist, heißt es wörtlich: „Das Schulpatronat ist zur Einführung einzuladen und falls der Vertreter desselben erscheint, ist ihm zu überlassen, ob er die Berufungsschrift dem Lehrer einhändigen will.“ Daß der Schulvorstand bezw. der Gemeinde-Kirchenrath diese Einladung unterlassen hat, ist seitens der Königlichen Regierung bereits gerügt worden. Die Angabe des Magistrats, daß ihm in früheren Fällen, in welchen derselbe Patronatsrechte über ländliche Schulen ausübte, die Vocation zur weitern Veranlassung zugestellt worden, ist von der Königlichen Regierung als eine irrthümliche bezeichnet; wie mir dieselbe anzeigt, ist dem Magistrate nur, wenn es sich um Anstellung von Lehrern an dortigen städtischen Schulen gehandelt hat, die Vocation zugleich mit der Verfügung wegen Einführung des Anzustellenden zugesandt worden. Indessen erachtet die Königliche Regierung selbst es der Stellung der Schulpatrone überhaupt für entsprechend, daß diesen die von ihnen ausgestellten Vocationen der von ihnen berufenen Lehrer, nachdem solche von ihr bestätigt worden, zur Aushändigung an den betreffenden Lehrer und zwar bei Gelegenheit der durch den Schulvorstand vorzunehmenden Einführung des Lehrers in sein Amt zugefertigt werden und wird demgemäß in Zukunft verfahren.

U. III a. 18778.

5. Erfordernisse für die Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt. (Annahme der Vocation.)

Berlin, den 17. März 1874.

Mit der Ausfertigung der für die S. in G. als Lehrerin in N. bestimmten Vocation allein war, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf die Beschwerde vom 13. Januar cr. erwidere, die Anstellung derselben noch nicht perfect. Die Sache hätte ihren Abschluß erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vocation von Seiten der S. bezw. mit dem factischen Antritt des Lehramtes erhalten. Weder das Eine noch das Andere ist erfolgt. War somit einerseits die S. selbst berechtigt, vor Annahme der Bestallungsurkunde von ihren früheren Erklärungen zurückzutreten, so war andererseits die Königliche Regierung in N. als berufende Behörde befugt, die von ihr ausgehende Ernennung der S. umsomehr, da sie ihre Bewerbung aus anzuerkennenden Gründen widerrief, wie geschehen für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen. Eine vorgängige Anhörung der städtischen Schulbehörde, deren Unterbleiben im vorliegenden Falle bei der durch die Umstände bedingten Eile nicht auffallen darf, hätte die Sache selbst nicht ändern können, wie denn auch die über die Kündigung der Stellen von Seiten der Lehrer ergangene Bestimmung (Circular-Verfügung vom 10. Februar 1857)*) hier nicht anwendbar erscheint, also auch nicht verletzt sein kann, da, wie gesagt, die S. das ihr zugedachte Amt in N. noch nicht inne hatte.

6. Form und Inhalt der Vocationen.

Bromberg, den 12. November 1870.

Dem Königlichen Landrathsamte erwidern wir auf den Bericht vom 22. v. M. Folgendes:

In den von der Königlichen Regierung ausgefertigten Vocationen ist den Lehrern nur im Allgemeinen das etatsmäßige Einkommen der betreffenden Stelle garantirt worden, ohne daß die einzelnen Einkommenposten speciell aufgeführt wurden. Dies ist, abgesehen von anderen wesentlichen Gründen, auch deshalb geschehen, weil der den einzelnen Schulen zur Verbesserung des Lehrergehalts überwiesene Staatszuschuß ohne Verbindlichkeit für die Zukunft bewilligt wird.

Da es indessen noch immer Schulen giebt, für welche noch kein festgestellter Etat vorhanden resp. für welche im Laufe der Etatsperiode ein neuer Staatszuschuß bewilligt und dadurch das Einkommen des Lehrers wesentlich verbessert ist, da ferner häufig, wie auch im vorliegenden Falle in N. N. in Betreff der an sich klaren Positionen des Etats divergirende Auffassungen der Schulvorsteher und des Lehrers vorkommen: so haben wir es für zweckmäßig erachtet, neben der Vocation und ohne specielle Garantie unsererseits ein besonderes Einkommenverzeichniß (Genußzettel) vom Schulvorstande ausstellen zu lassen, welches der betreffende Lehrer mit zu unterzeichnen hat.

Besonders nothwendig erschien diese Aufstellung des Einkommenverzeichnisses für den Fall, daß mit dem Amte des Lehrers auch kirchliche Functionen (Küster, Cantor und Organistendienst) verbunden waren, da das Einkommen, welches für diese Function gewährt wird, im Etat der Schule nur nebenseitig ohne specielle Angaben bemerkt wird.**) Dieses Einkommen aus dem kirchlichen Nebenamte des Lehrers ist vom Gemeindekirchenrathe, welcher mit dem Schulvorstande nicht immer identisch ist, aufzustellen und von demselben und dem Lehrer zu unterzeichnen, und zwar gesondert unter besonderem Rubrum, wenn auch auf demselben Genußzettel. Die kirchlichen Functionen, welche dem Lehrer obliegen, können dabei, je nach dem Wunsche des Gemeindekirchenrathes, entweder in einer besonderen Verhandlung specialisirt oder durch die allgemeine Bemerkung „nach specieller Anweisung des Herrn Geistlichen“ bezeichnet werden.

Nach diesen Gesichtspunkten ist das neue Formular zu den Vocationen aufgestellt, von welchem wir dem Königlichen Landrathsamte 1 Exemplar zur Kenntnißnahme übersenden mit dem Bemerken, daß es uns erwünscht sein wird, wenn auch die vocirungsberechtigten Dominien, Magistrate und Gemeinden sich desselben bedienen, resp. es bei Ausfertigung ihrer Vocationen als Anhalt benutzen.

*) § 212. 1.
**) cf. § 203 Nr. 4 ff. insbesondere 12a über die Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei organischer Verbindung des Schul- und Kirchenamts.

Digitized by Google

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Aufstellung des Einkommenverzeichnisses nur auf Grundlage des Etats und der im Laufe der Etatsperiode von uns erlassenen besonderen Verfügungen und neuen Staats-Zuschußbewilligungen erfolgen darf, mit einziger Ausnahme des nunmehr nur ausnahmsweise vorkommenden Falles, daß für die betreffende Schule noch kein Etat besteht. Niemals aber darf die behufs der Ausfertigung der Vocation von uns verlangte Aufstellung des Einkommenverzeichnisses dazu benutzt werden, um von Seiten des Schulvorstandes Aenderungen des Etats vorzunehmen, resp. von Seiten des Lehrers zu verlangen oder zu beantragen. Der Zeitpunkt zu solchen Aenderungen, auch wenn sie als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, tritt mit dem Ablauf der Etatsperiode ein, event. ist eine solche Aenderung durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamtes in einer besonderen Eingabe zu beantragen. Die Aufstellung des Einkommenverzeichnisses darf dadurch in der Regel nicht aufgehalten werden.

Im vorliegenden Falle sind nun Schulvorsteher und Lehrer in dem Irrthum gewesen, daß es sich um eine Regulirung des Einkommens der Lehrer- und Cantorstelle in N. N. handele und sind demgemäß in der Verhandlung vom 14. September resp. und in der Erklärung vom 1. Oktober vorgegangen. Dazu ist hier nicht der Ort. Die betreffenden Aenderungen sind vielmehr bei Ablauf der Etatsperiode 1872 zur Sprache event. zu unserer Entscheidung zu bringen. Die vom Lehrer beantragte und von dem Herrn Superintendenturverweser befürwortete Ausweisung eines besonderen Organistengehaltes ist besonders zu beantragen und weitere Entscheidung abzuwarten.

Im Speciellen bemerken wir noch:

1) Der Nutzwerth des Schullandes kann bei dieser Gelegenheit nicht einseitig von den Schulvorstehern von 15 Thaler auf 25 Thaler erhöht werden, wenn die letztere Summe auch dem wirklichen Nutzwerthe des Schullandes mehr entsprechen mag, und die Erhöhung der Summe auch mit Rücksicht auf eine künftige Emeritirung des Lehrers im Interesse des letzteren ist, da diese Erhöhung keine Herabsetzung des baaren Einkommens des Lehrers zur Folge hat und zur Folge haben darf.

2) Ebenso ist der Schulvorstand nicht berechtigt, dem Lehrer für die Holzfuhren, welche demselben laut Etat nach Bedarf in natura zu leisten sind, eine Abfindungssumme von 10 Thaler in das Einkommenverzeichniß zu setzen.

3) Wenn es auch herkömmlich und rathsam ist, daß der Lehrer das Bereinigen und Heizen der Schulstube und das Kleinmachen des Schulholzes gegen die im Etat dafür ausgesetzte Summe von 5 Thaler übernimmt, so gehört dieser Posten aus Titel IV. des Etats nicht in das Einkommenverzeichniß, welches sich auf Titel I. gründet. Nur das kann nachgegeben werden, daß am Schlusse des Einkommenverzeichnisses „nachrichtlich" bemerkt wird, daß der Lehrer die Bereinigung und das Einheizen im Schulzimmer, sowie das Kleinmachen des Schulholzes gegen die im Etat ausgeworfene Summe übernommen hat. Ebenso kann nachrichtlich bemerkt werden, daß das etatsmäßig zu liefernde und anzufahrende Holz für die Schule vom Lehrer übernommen wird.

4) Dagegen ist es nicht zulässig, daß die Gewährung des Lehrereinkommens davon abhängig gemacht wird, daß der Lehrer den mit dem Lehramte verbundenen kirchlichen Verpflichtungen nachkommt. Für die kirchlichen Verrichtungen bezieht der Lehrer seine besonderen Gebühren.

5) Wenn der Antrag des Lehrers N., für den Bedarf des Lehrers freies Brennmaterial festzusetzen, auch an sich berechtigt ist, nicht auf Grund der im amtlichen Schulblatt pro 1868 abgedruckten Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen, welche nur für die Schulen des dortigen Verwaltungsbezirks Geltung hat, sondern auf Grund der betreffenden Ministerialverfügungen, auf welche sich jene Regierungsverfügung gründet, und wenn auch der Antrag des Lehrers deshalb bei Ablauf der Etatsperiode unsererseits Berücksichtigung finden wird, so kann jenem Antrage doch hier bei Aufstellung des Einkommenverzeichnisses keine Folge gegeben werden.

6) Das dem Lehrer für das Orgelspiel eine Remuneration in Geld oder Naturalien resp. in anderen Leistungen der Gemeinde bewilligt werde, ist billig. Die Feststellung des Betrages der Remuneration muß aber vorbehalten bleiben.

Einen Entwurf des nach vorstehenden Gesichtspunkten aufgestellten Genußzettels (cf. nachstehende Anlage 2) fügen wir als Anhalt bei und beauftragen das Königliche Landrathsamt, danach das Einkommenverzeichniß aufstellen zu lassen. Die Einsendung desselben erwarten wir in 14 Tagen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
das Königliche Landrathsamt zu N. N.

An sämmtliche Königliche Landrathsämter und Schulinspectoren zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Anlage 1.

Bromberg, den 187

Wir haben die erledigte Lehrerstelle . . . . bei der . . . . . Schule zu . . . . . dem . . . . . aus . . . . . definitiv (interimistisch) verliehen und erwarten von demselben, daß er sich sowohl nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen als nach den von uns besonders gegebenen Vorschriften gewissenhaft achten und uns keine Veranlassung geben werde, kraft der uns zustehenden Disciplinargewalt gegen ihn wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten oder wegen unwürdigen Lebenswandels einzuschreiten.

Wir machen es dem Lehrer . . . . . zur Pflicht, die ihm übertragenen Lehrstunden stets pünktlich und regelmäßig zu ertheilen und die Schuljugend mit Ernst und Liebe an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, sich zu jeder Unterrichtsstunde gewissenhaft vorzubereiten und jede Gelegen-

Digitized by Google

heit, namentlich auch die amtlichen Lehrerconferenzen, zu seiner Fortbildung wohl zu benutzen, mit den Eltern der Schulkinder und den übrigen Gemeindegliedern in Eintracht zu leben, seinen Vorgesetzten überall die gebührende Achtung zu erweisen und sich überhaupt durch unermüdliche Treue in der Erfüllung aller seiner Berufspflichten, durch unwandelbare Liebe und Treue gegen Seine Majestät den König, und gegen das Vaterland, so wie durch einen gottesfürchtigen und untadelhaften Lebenswandel das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung der Schulgemeinde zu erwerben und zu erhalten und der Schuljugend stets ein nachahmenswerthes Vorbild zu geben.

Ferner wird ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht:

1) dem Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungsverein als Mitglied beizutreten*), (sobald dies nach bestehenden resp. noch zu erlassenden Bestimmungen zulässig ist oder wird),

2) die Vertretung erkrankter oder beurlaubter Collegen derselben Schule unentgeltlich, die in benachbarten, eines Lehrers zur Zeit entbehrenden Schulen gegen eine billige mit dem betreffenden Schulvorstande zu vereinbarende und von uns zu bestätigende Entschädigung zu übernehmen.**)

3) an Kinder seiner Confession in benachbarten Schulen anderer Confession gegen eine von uns in jedem einzelnen Falle besonders festzusetzende billige Vergütigung den confessionellen Religionsunterricht zu ertheilen,

3) die Schuljugend in der Obstbaumzucht sowie im Turnen zu unterrichten,

4) sich auch der aus der Schule entlassenen Jugend anzunehmen, und für dieselbe erforderlichen Falls jeden Sonntag 1—2 Stunden in der Schule Unterricht zu ertheilen.

Wenn der Lehrer diese Verpflichtungen treu und gewissenhaft erfüllt, soll er rücksichtlich aller ihm zustehenden Rechte und im Genusse des mit seiner Lehrer- (Organisten- und Cantor-) Stelle verbundenen Einkommens gegen jede Beeinträchtigung geschützt werden; jedoch muß er sich diejenigen Veränderungen gefallen lassen, welche durch eine etwaige Aenderung des Schulcirkels in Rücksicht auf Ausstattung und Unterhaltung der Schule herbeigeführt werden.

(Behufs seiner definitiven Anstellung hat er sich rechtzeitig und in vorgeschriebener Weise zur zweiten Prüfung zu melden.)

(L. S.)
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Vocation
für den . . . . .
bei der . . . Schule zu . . . . .
in duplo

15 Sgr. Stempel zum Hauptexemplar.

Anlage 2.

Einkommenverzeichniß
der Lehrer- (Organisten- und Cantor-) Stelle
an der . . . . Schule zu . . . . . Kreis . . . . .

A. Einkommen aus der Lehrerstelle:

1. baar an Gehalt			Thlr.	Sgr. Pf.
2. Nutzwerth der Wohnung (Miethsentschädigung)			„	„ „
3. Nutzwerth des SchulLandes:				
a) Ackerland	Morgen	□Ruthen		
b) Wiese	„	„		
c) Gartenland				
4. Naturalien:				
a) Weizen	Scheffel	à 2 Thlr.		
b) Roggen	„	à 1 „		
c) Erbsen	„	à 1 „		
d) Gerste	„	à — „	25	Sgr.
e) Hafer	„	à		
f) Buchweizen	„	à		
g) Stroh	Bund	à— „	2 „	
h) Heu	„	à— „	2 „	
i) sonstige Naturalien: z. B. Gänse, Eier ꝛc.				
5. Nutzungswerth:				
a) von	Klafter Holz à			
b) von	Tausend Torf à			

6. Holz-, Torffuhren nach Bedarf bis auf den Schulhof.

Die Naturalien müssen dem Lehrer von dem Schulvorstande, die eine Hälfte zu Ostern, die andere Hälfte zu Michaelis, das baare Gehalt quartaliter pränumerando verabreicht werden.

7. Vocationen für Lehrer an städtischen mehrklassigen Schulen.

Die Vocationen für Lehrer an mehrklassigen städtischen Schulen werden bisweilen für bestimmte Stellen an diesen Schulen ausgefertigt, auch wenn dies nicht durch die besonderen in der Concurrenz des Kirchenpatrons bei der Besetzung liegenden Verhältnissen solcher Stellen begründet ist. Es liegt aber im Interesse des Dienstes, daß in allen Fällen, in welchen dem Magistrat allein das Besetzungsrecht einer Lehrerstelle zusteht, die Berufung eines neuen Lehrers nicht für die bestimmte eben vacante Stelle, sondern allgemein für die städtische Schule einer bestimmten Kategorie erfolge.

Wir veranlassen den Magistrat, hiernach in geeigneten Fällen zu verfahren.

Oppeln, den 17. November 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
An
sämmtliche Magistrate des Regierungsbezirks.

8.

Auszug.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Da Fälle, wie der vorliegende, daß Lehrer, welche eine Vocation als Klassenlehrer erhalten haben, sich weigern, in verschiedenen Klassen Unterricht zu ertheilen, neuerdings häufiger vorgekommen sind, wolle die Königliche Regierung erwägen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, der Bestätigung derartiger Vocationen einen Vermerk beizufügen, durch welchen der Lehrer verpflichtet wird, auch in einer andern Klasse als in derjenigen, für welche er berufen wird, Unterricht zu ertheilen, wenn es der Schulauf-

*) Die eingeklammerte Stelle fällt bei definitiv angestellten Lehrern fort.
**) cf. § 201.

Digitized by Google

sichtsbehörde im Interesse der Schulordnung nöthig erscheint.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 403.

9.

Berlin, den 14. April 1875.

Der Antrag der Schulcommission zu N., daß die Ernennung der Lehrer an dortigen Volksschulen ganz allgemein für eine Hauptlehrer- oder Klassenlehrerstelle unter Angabe des mit der Stelle verbundenen Einkommens, aber ohne Bezeichnung der besonderen Schule erfolge, an welche der betreffende Lehrer zunächst berufen wird, entspricht dem Interesse der dortigen Schulverwaltung in jeder Hinsicht. Ohne eine derartige Form der Anstellung würde nicht nur die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung des Volksschulwesens zu N. den größten Schwierigkeiten begegnen, sondern es würde auch späterhin nicht möglich sein, jedem Lehrer den Platz anzuweisen, für welchen er vorzugsweise geeignet ist.

Daß in den Gouvernements-Verordnungen vom 3./15. Juli und 18. August 1814 oder in der Allerhöchsten Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 Bestimmungen enthalten seien, welche die Königliche Regierung nöthigten, bei ihrem bisherigen Verfahren zu beharren, vermag ich um so weniger anzuerkennen, als Dieselbe, wie Sie in dem Berichte vom 3. v. M. zugiebt, bei der Anstellung der Lehrer zu E. Selbst davon abgegangen ist.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, nicht nur dem Antrage der Schulcommission zu N. in der anliegend zurückfolgenden Recursvorstellung vom 4. Januar d. J. zu entsprechen, sondern auch in ähnlichen Fällen, wo es von den städtischen Behörden beantragt wird, zuzulassen, daß in der Berufungsurkunde der Volksschullehrer nur ausgesprochen werde, ob sie zu Klassen- oder zu Hauptlehrern ernannt seien und welches Gehalt ihnen zustehe, dagegen von der Bezeichnung einer bestimmten Stelle abgesehen werde.
U. III. 2888.

10.

Berlin, den 10. April 1876.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J., betreffend die Anstellung städtischer Volksschullehrer, ermächtige ich die Königliche Regierung, da, wo es seitens der Patronatsbehörden beantragt wird, die Ernennung der Volksschullehrer ganz allgemein für eine Haupt- oder eine Klassenlehrerstelle ohne Bezeichnung der Schule oder Stelle auszufertigen, für welche sie erfolgt, also auch von der Beschränkung der bezüglichen Berufung auf die Schulen einer bestimmten Confession abzusehen.

Es wird aber dabei nöthig sein, in der Berufungsurkunde zur vollen Klarheit zu bringen, daß der Lehrer, welcher sie annimmt, sich dadurch zur unbedingten Verfügung der Patronatsbehörde gestellt hat, während andrerseits den Magistraten zu eröffnen sein wird, daß durch diese Form der Berufung dem staatlichen Aufsichtsrechte nicht präjudicirt werde und daß die Versetzung eines Lehrers von der einen an die andere Schule der Genehmigung der Königlichen Regierung bedürfe.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 2439.

11. Veränderungen in der Stellung eines Lehrers.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Auf Ihre Beschwerde über die Königliche Regierung zu N. vom 8. v. M. eröffne ich Ihnen, daß dieselbe als völlig unbegründet erachtet werden muß, da die Schule, an welcher Sie als zweiter Lehrer angestellt sind, inzwischen eine andere Organisation erfahren hat, Ihre Vocation Ihnen die Verwaltung einer bestimmten Klasse nicht zuspricht, sondern nur Ihre Stellung in dem dortigen Lehrercollegium bezeichnet, die Beurtheilung, für welchen Unterricht Sie Sich dermalen qualificiren, nicht Ihnen, sondern der vorgeordneten Behörde zusteht, und durch die Ihnen zugewiesene Beschäftigung Ihre Gehaltsbezüge nicht alterirt werden. Es muß demnach bei den Anordnungen der Königlichen Regierung lediglich sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Cantor und Lehrer Herrn N. zu N.
U. 13297.

12. Stempel für Vocationen.

Berlin, den 13. Februar 1881.

Ew. ꝛc. erwidere ich, daß es nicht als in der Absicht des Gesetzgebers liegend erachtet werden kann, die in den Stempeltarifen unter besonderen Positionen benannten „Vocationen der Geistlichen und Lehrer“ anders zu behandeln als die „Bestallungen“ für andere Beamte, auf welche letztere Tarifposition die Position „Vocationen“ hinweist. Demgemäß erscheint es nicht gerechtfertigt, außer dem Stempel von 1 Mark 50 Pfennig für die Vocation eines Geistlichen oder Lehrers, nochmals den gleichen Stempel für die amtliche Bestätigung dieser Vocation durch die zuständige Behörde, und damit eine Steuer zu verlangen, welche doppelt so hoch wäre, als diejenige, welche andere Beamte für ihre „Bestallungen“ zu entrichten haben. Wenn und soweit Vocationen einer Bestätigung der vorgesetzten Behörde bedürfen, tritt ihre Stempelpflichtigkeit erst mit dieser Bestätigung ein und es ist in solchen Fällen der Stempel von 1 Mark 50 Pfennig erst von den bestätigten Vocationen, also nur Einmal, wie von „Bestallungen“ zu erfordern.

Ew. Hochwohlgeboren wollen diejenigen Mehrbeträge auf Antrag des Königlichen Provinzialschulcollegiums erstatten lassen, welche in Folge Ihrer abweichenden Auffassung für Vocationen der Geistlichen und Lehrer gezahlt worden sind.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

An
den Königlichen Provinzial-Steuerdirector ꝛc.
III. 1367.

Digitized by Google

13.

Auf die Vorstellung vom 29. v. M., die Zahlung der Stempelkosten für Ihre Vocation als Conrector zu N. betreffend, erwidere ich Ew. ꝛc., daß die vorgetragenen Umstände den daran geknüpften Antrag nicht rechtfertigen, weil, wie Sie aus den im diesjährigen Centralblatt Seite 235 und Seite 485 abgedruckten Verfügungen vom 6. Februar und 14. Juli d. J.*) ersehen können, die definitive Anstellung keinen Zusammenhang mit der Ertheilung der Vocation hat, letztere vielmehr auch den blos provisorisch angestellten Lehrern ertheilt werden soll.

Berlin, den 9. December 1864.
U. 22489.

14.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Breslau hat sich der Herr Provinzial-Steuerdirector damit einverstanden erklärt, daß die drei Abschriften, welche bei der Einreichung von Schullehrervocationen denselben beizulegen sind, dann stempelfrei bleiben, wenn sie von den Herren Superintendenten resp. Kreis-Schulinspectoren beglaubigt worden.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren mit der Königlichen Regierung zu Breslau herzustellen, bestimmen wir hiermit, daß uns bei der Anstellung von Schullehrern außer der vom Schulpatron resp. dessen Stellvertreter vollzogenen und auf einem Stempelbogen von 15 Silbergroschen ausgestellten Vocation drei einfache Abschriften der letztern, wie bisher, einzureichen sind, daß aber vorher unter diesen drei Abschriften deren Uebereinstimmung mit der Vocation selbst vom betreffenden Herrn Superintendenten resp. Kreis-Schulinspector zu bescheinigen ist.

Die Herren Landräthe und die Landrathsämter veranlassen wir, die betheiligten Behörden und Privatpatrone hiervon durch die Kreisblätter in Kenntniß zu setzen.

Oppeln, den 20. September 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe ꝛc. des Departements.

15.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bei der Vocation von Lehrern zwar der Aussteller der Vocation nach § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Verwendung des Stempels verpflichtet, jedoch zur Verabfolgung der Vocation nur gegen Erstattung der Stempelauslage verbunden ist.

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, daß bei Besetzung fiskalischer Stellen übliche Verfahren auch bei solchen Stellen in Anwendung zu bringen, deren Besetzung Privatpersonen oder Corporationen zusteht.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19047 U.

*) § 161 No. 7, § 163 No. 3.

§ 163. Die provisorische Anstellung der Elementarlehrer nach der ersten Prüfung.

(über die provisorische Anstellung der außerhalb Preußens Geprüften cf. § 156, Nr. 2a. u. 2b. und § 126, Nr. 1, 2. cf. im übrigen oben § 161, Nr. 6—9; § 162, Nr. 2—3.)

1a—e. C. v. 22. Oct. 1862, nebst Verf. v. 1. Juni 1826, 19. October 1832, 1. Juli 1845, 17. Nov. 1850, 6. Oct. 1854, betr. die Dauer der provisorischen Anstellung.

1f—g. C. v. 22. Nov. 1867 und 20. Oct. 1883, desgl.

2. C. v. 22. Sept. 1870 desgl. und betr. die ministerielle Genehmigung zu einem längeren Provisorium.

2a. C. v. 7. Nov. 1872 U. 34238 bringt dies in Erinnerung. (C.-Bl. S. 693.)

3. C. v. 14. Juli 1864, betr. die Ausstellung einer unbedingten Vocation seitens des Berufungsberechtigten mit dem Vorbehalt des Widerrufs seitens der Regierung.

4a.—b. C. v. 7. Oct. 1880, 5. Dec. 1883, desgl. — cf. unten Nr. 10. —

5. C. v. 31. März 1873, desgl. und betr. die ministerielle Genehmigung zu Ausnahmen cf. oben § 125 (der C. v. 28. Oct. 1885 verlangt jährlichen Bericht über diejenigen, welche länger als 5 Jahre provisorisch angestellt sind, ohne die zweite Prüfung abgelegt zu haben. cf. unten S. 637, Anm.)

6. (a) C. v. 18. Nov. 1872, (b.) 15. Febr. 1873, Verf. der Königl. Reg. in Schleswig. (c.) vom 1. Oct. 1873, (d.) v. 14. Dec. 1878, (e.) vom 23. April 1885, desgl. in Schleswig und Lauenburg. cf. zu b. bis d. oben § 116, Nr. 1, 2, 4, 5.

7. C. v. 26. Nov. 1873, desgl. bei jüdischen Lehrern cf. oben § 125, Nr. 1.

8. C. v. 9. März 1880, betr. die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und Clausel bezüglich der Verheirathung der Lehrerin.

8a. C. v. 5. Febr. 1885, desgl. —

9. C. v. 5. Juli 1862, betr. den Ausschluß eines Kündigungsrechts d. Privatpatrone gegenüber provisorisch angestellten Lehrern, und C. v. 12. Sept. 1870 desgl. cf. C. v. 5. März 1866 oben § 161, Nr. 9.

10. C. v. 11. Juli 1863, desgl. auch wenn eine Vocation nicht ausgestellt war.

11. C. v. 2. Oct. 1868, desgl. auch wenn dieselbe ein Kündigungsrecht stipulirte. —

12. C. v. 9. Nov. 1863, betr. die Entlassung provisorisch angestellter Lehrer durch einfache Verfügung.

13. C. v. 24. Sept. 1859, desgl. ohne die Verpflichtung zur Angabe der Gründe.

14. C. v. 23. Febr. 1864, desgl. ohne Disciplinarverfahren (cf. Anh. II.)

15. C. v. 26. März 1859, desgl. mit einem Vermerk des Grundes auf dem Prüfungszeugnis.

16. C. v. 16. März 1859, desgl. ohne Pension cf. oben Nr. 1, sowie über die Unzulässigkeit des Verzichts in Vocationen oben § 161, Nr. 10, 11.

Anhang.

I. u. II. R. v. 11. Febr. 1841 u. 5. März 1851, betr. die Form der Entlassung provisorisch Angestellter.

1. Provisorische und definitive Anstellung der Elementarlehrer.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen die provisо-

Digitized by Google

rische Anstellung der Elementarlehrer von einzelnen Königlichen Regierungen ungewöhnlich lange ausgedehnt worden ist. Da die nur provisorisch angestellten Lehrer nach Befinden der Umstände ohne Weiteres und ohne Anspruch auf Pension aus ihrem Amte entlassen werden können, wenigstens zur Zahlung der letzteren für die Gemeinden keine Verpflichtung vorliegt, so wird durch ein zu langes Provisorium eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse der Lehrer und in ihre Stellung zu den Gemeinden gebracht, welche auch die Interessen der Schule als beeinträchtigend angesehen werden muß.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. October 1854 (Nr. 3651 II) ist bestimmt worden, daß jeder Schulamtscandidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig erklärt worden. Mit Rücksicht auf das noch jugendliche Alter, in welchem die Schulamtscandidaten in der Regel zur Anstellung gelangen, und darauf, daß für die definitive Anstellung eine sittliche Reife und eine praktische Tüchtigkeit vorausgesetzt werden muß, die erst in der Verwaltung eines Schulamtes theils dargethan, theils erlangt werden kann, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Einrichtung einer zunächst provisorischen Anstellung nothwendig ist. Die erwähnte Circular-Verfügung bestimmt nun, daß die zweite Prüfung, von welcher die definitive Anstellung abhängig ist, frühestens zwei Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach diesem Termin abgelegt werden muß. Ein fünfjähriger Zeitraum ist aber auch unter allen Umständen als ausreichend anzusehen, um hinsichtlich derjenigen Eigenschaften des Lehrers, welche in einer Prüfung nicht erforscht werden können, ein begründetes Urtheil zu erlangen, ob derselbe sich überhaupt zum Verbleiben im Lehrerberuf eignet. Verneinenden Falls gereicht es dem betreffenden Individuum selbst zum Vortheil, wenn sein Ausscheiden aus dem Lehramt bald und so zeitig erfolgt, daß noch ein anderer Lebensberuf ergriffen werden kann.

Aus diesen Erwägungen bestimme ich, daß von jetzt ab die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern soll, wobei die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamt muß aber über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

Nach diesem Grundsatz hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren und zu diesem Zweck eine sorgfältige Controle auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß binnen hier und fünf Jahren die Verhältnisse sämmtlicher schon seit längerer Zeit provisorisch oder interimistisch fungirenden Lehrer definitiv geregelt werden.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 21981.

1a.

Die Entwickelung, welche diese Frage im Zusammenhang mit den für die Elementarlehrer vorgeschriebenen Prüfungen bis zu dem jetzt erfolgten Abschluß genommen, ergiebt sich aus den folgenden Actenstücken.

1. In der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 (Nr. 8926) ist an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen Folgendes verfügt:

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl von Seminarien, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Hülfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt, auch diesen Anstalten fast sämmtlich sowohl durch die sorgfältigste Auswahl bewährter Vorsteher und tüchtiger Lehrer, als auch durch Feststellung wohlerwogener Lehrpläne, durch äußere Ausstattung mit Localien und Lehrmitteln und durch angemessene Disciplinarverfassungen, solche Einrichtungen ertheilt sind, daß sie ihre wichtige Bestimmung nicht unerfüllt lassen können; so bleibt nun noch übrig, sie zu dem gesammten Schulwesen derjenigen Provinzen und Bezirke, für welche zu sorgen sie bestimmt sind, in eine solche nähere Beziehung zu setzen, daß dadurch theils ihr Einfluß auf dasselbe befestigt und dauernd gesichert, theils ihnen selbst die beständige Rücksicht auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Volksbildung erleichtert werden muß.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Februar v. J. die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der Königlichen Regierung des betreffenden Bezirks überwiesenen Schulamtes festgestellt worden ist, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung im Schulfache zugestanden werde. Was in dieser Beziehung heute an sämmtliche Königliche Regierungen erlassen worden ist, wird dem Königlichen Provinzial-Schulcollegio hierneben in Abschrift mitgetheilt, um auch seiner Seits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminaren vorbereiteten Schulamtsbewerber das Erforderliche an die Seminardirectoren zu erlassen.

Außerdem wird hierdurch ferner festgesetzt: 1) Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminaren bereits der Fall gewesen ist, in allen Hauptseminaren der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der Abgehenden angestellt werden. — 2) Diese sollen gehalten werden von sämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schul-

Digitized by Google

collegio abzusendenden Commissarien und unter Zuziehung der Schulräthe der betreffenden Regierungsbezirke. Auch soll den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein. — 3) Diese Prüfungen sollen sich auch über das bereits erworbene Lehrgeschick der Abgehenden, soweit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken. — 4) Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Director und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft soll einem jeden Entlassenen ein Abgangszeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt und von den Königlichen Commissarien vollzogen werden. — 5) In diesen Abgangszeugnissen soll nicht nur das Maß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterweisung und für jedes einzelne Object besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädicate bezeichnet und der Lehrgrade und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualification durch die Ausdrücke: Vorzüglich, Gut oder Genügend und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden. — 6) Ein solches Abgangszeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein fürs Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungsprüfung das Prädicat „Vorzüglich“ und die Nummer I erhalten hat und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden. — 7) Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangsprüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schulräthe der betreffenden Königlichen Regierungen zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden. — 8) Wenn aber die Entlassungsprüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminarunterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen und ganz besonders die praktische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden. — 9) Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt und dem Abgangszeugnisse angehängt, auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualification zum Lehramte genau angegeben werden. — 10) Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber, welche dazu von der betreffenden Königlichen Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer praktischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden. — 11) Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Hauptseminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinarverhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulcollegii nach vorgängigem Benehmen mit den Königlichen Regierungen der Provinz. — 12) Theils um des eben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirks genau bekannt zu werden, sollen die Seminardirectoren alljährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirkes oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, commissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Königlichen Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegio einzureichen ist, erstatten, damit darnach das Nöthige veranlaßt und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 11 sich bezieht, in die Seminare einberufen werden können. Für die Kosten dieser commissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementarunterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Curse, soweit solches thunlich ist, bestritten werden kann. — Endlich 13) ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminare so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Junius, Julius, August und September zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruction zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den König-

Digitized by Google

lichen Provinzial-Schulcollegien die weitere Communication unter einander überlassen bleiben.

Was in Gemäßheit der in diesem Circular-Rescripte enthaltenen Bestimmungen von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegio im Einverständnisse mit den Königlichen Regierungen dortiger Provinz verfügt und eingerichtet worden, darüber erwartet das Ministerium zu seiner Zeit ausführlichen Bericht.

Die Königliche Regierung erhält hierneben Abschrift des Circular-Rescripts, welches unter heutigem Dato an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegia wegen Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamtscandidaten und wegen des Verhältnisses der Schullehrer-Seminare zu dem Schulwesen der Provinz erlassen ist, zur Kenntnißnahme und um sich darnach, soweit dessen Inhalt auch die Königliche Regierung angeht, zu richten. Was den im Eingange des gedachten Rescriptes erwähnten, an die in den Hauptseminaren gebildeten Schulamtsbewerber zu ertheilenden bevorzugten Anspruch auf Anstellung anlangt, so wird hierüber Folgendes festgesetzt: 1) Bei allen von der Königlichen Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Hauptseminaren entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subject genommen werden. — 2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentationsrecht zusteht. — 3) Auch den Privatcollatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjecte zu reflectiren, die mit einem Prüfungszeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind. — 4) Ein Prüfungszeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Director und den Lehrern eines Hauptseminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schulräthen vollzogen sein. — 5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Hauptseminaren gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Hauptseminaren in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses unter Nr. 10 in dem heute an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien erlassenen Rescripte bestimmt worden ist. — 6) Diejenigen, welche ohne in einem Hauptseminare vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Königliche Regierung zu wenden und derselben a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand, b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualification zum Schulamte einzureichen. — 7) Die Königliche Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anzustellen und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualification des Aspiranten nichts zu erinnern ist, demselben die Erlaubniß und dem betreffenden Hauptseminare die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen. — Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schulinspectoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Königlichen Regierung überlassen bleiben. — 9) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamtscandidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Königlichen Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schulinspectors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind. — 10) Wer aus einem Seminare verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.

1b.

2. Eine theilweise Modification dieser Bestimmungen erfolgte durch die Circularverfügung vom 19. October 1832 (No. 5586), welche lautet:

Nachdem die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen sich fast einstimmig für die Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamtscandidaten im § 6 der Verfügung vom 1. Junius 1826 ertheilten Vorschrift erklärt haben, verordnet das Ministerium hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfung wahlfähig erklärter Schulamtscandidaten hiemit folgendes.

1. Alle in den Seminaren und außer den Seminaren ausgebildeten Schulamtscandidaten, welche in der Prüfung des Wahlfähigkeitszeugniß No. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt erhalten haben.

2. Die mit dem Zeugniß No. II. versehenen Schulamtscandidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königliche Regierung durch die Atteste der Schulvor-

Digitized by Google

stände, insonderheit aber durch die auf eigne persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schulinspectoren, Seminardirectoren und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualifizire. Wo die Königliche Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3. Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeitszeugniß No. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Alle übrigen die Prüfung, Anstellung, Fortbildung ꝛc. der Schulamtscandidaten betreffenden Bestimmungen der Verfügung, welche unter dem 1. Junius 1826 an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, sowie auch der, welche an demselben Tage an die Königlichen Regierungen erlassen ist, bleiben nach wie vor in Kraft.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien haben von dieser Verfügung die Seminardirectoren in Kenntniß zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen vorschriftmäßig abgehalten und die Zeugnisse mit strenger Berücksichtigung des Resultats der Prüfung ausgestellt werden.

Die Königlichen Regierungen werden bei der Prüfung der Urtheile, die über die provisorisch angestellten Lehrer abgegeben werden, mit der für den Zweck nothwendigen Strenge verfahren und wird ihnen überlassen, für die von den Schulvorständen und Schulinspectoren auszustellenden Zeugnisse eine Form vorzuschreiben, welche die Abgabe eines bestimmten, auf sorgfältige Beobachtung gegründeten gewissenhaften Urtheils sichert.

1c.

3. Die Angelegenheit wurde durch nachfolgende Circularverfügung vom 1. Juli 1845 (No. 14420), welcher aber keine weitere Folge gegeben worden ist, wieder aufgenommen.

Durch die Verfügung vom 19. October 1832 ist bestimmt worden, daß nur die mit dem Zeugniß No. I. aus den Schullehrerseminaren entlassenen Candidaten sofort definitiv angestellt werden können; daß dagegen die mit dem Zeugniß No. II. und III. entlassenen Schulamtscandidaten zunächst auf 2 Jahre nur provisorisch angestellt werden dürfen und demnächst ihre definitive Anstellung von der auf dem Aufsichtswege gewonnenen Ueberzeugung ihrer Tüchtigkeit, oder von der Ablegung einer nochmaligen Prüfung abhängig sein soll.

Es hat nur die Absicht dieser Bestimmung sein können, daß die provisorische Anstellung der Schullehrer nicht länger als 2 Jahre dauern solle, indem mit Grund angenommen werden zu können schien, daß bei gehöriger Aufsicht ein zweijähriger Zeitraum ausreichen dürfte, um die sittliche und technische Befähigung eines Candidaten zur definitiven Verwaltung des Schulamtes mit Sicherheit beurtheilen zu können.

Die fragliche Bestimmung scheint indessen von mehreren Königlichen Regierungen nicht in diesem Sinne aufgefaßt und ausgeführt worden zu sein; es sind vielmehr neuerdings mehrere Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen die provisorische Anstellung von Schullehrern selbst über 10 Jahre hinaus ausgedehnt worden ist; in anderen Fällen hat es sich ergeben, daß einzelne Regierungen die definitive Anstellung überhaupt von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig machen.

So wenig es zu verkennen ist, daß das jugendliche Alter, in welchem viele Individuen zur Verwaltung einer Schulstelle gelangen, die Beurtheilung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung in einzelnen Fällen schwierig, und so sehr die Befürchtung nicht ohne Grund zu sein scheint, daß eine frühe definitive Anstellung einzelne Schullehrer in ihrem Streben lässig machen kann, ebensowenig darf auf der andern Seite außer Acht gelassen werden, daß eine zu lang ausgedehnte provisorische Anstellung eine Unsicherheit in die persönliche Lage der Elementarlehrer bringt, welche um so drückender erscheint, als ein nur provisorisch angestellter Lehrer nach Befinden der Umstände ohne förmliche Untersuchung seines Amtes entlassen werden kann. Jedenfalls aber ist es nothwendig, daß in allen Regierungsbezirken feste und gleichmäßige Grundsätze in dieser Beziehung zur Anwendung gebracht werden.

Um diese dem Interesse der Schulverwaltung und den persönlichen Verhältnissen der Lehrer möglichst entsprechend feststellen zu können, wünsche ich vorher die bisher befolgte Praxis, sowie die Erfahrungen und Ansichten der Königlichen Regierung in dieser Beziehung kennen zu lernen, und veranlasse daher Dieselbe,

1) ein Verzeichniß der gegenwärtig in Ihrem Verwaltungsbezirk provisorisch oder commissarisch angestellten Lehrer nebst Angabe der Zeugnißnummer und des Datums der provisorischen Anstellung derselben einzureichen;

2) die Grundsätze darzulegen, nach welchen Dieselbe bisher die definitive Anstellung hat erfolgen lassen;

3) zu berichten, welche Resultate die Wiederholungsprüfung der mit Nr. II. und III. aus dem Seminar entlassenen Schulamtscandidaten bisher ergeben hat;

4) die Ihr wünschenswerth erscheinenden Vorschläge hinsichtlich der künftig bei der definitiven Anstellung der Schulamtscandidaten zu befolgenden Bestimmungen zu machen.

1d.

4. Die Verhältnisse derjenigen provisorisch angestellten Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, wurde durch die Circularverfügung vom

Digitized by Google

17. November 1850 (No. 24714) geregelt. Dieselbe lautet:*)

Auf den Bericht vom 16. vorigen Monats die definitive Anstellung der beiden, zugleich als Organist und Cantor der Kirchengemeinde fungirenden, evangelischen Lehrer zu N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die definitive Anstellung der genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Lehrer von der event. Weigerung der Kirchengemeinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden kann. Die Ernennung, resp. Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Königlichen Regierung als Oberaufsichtsbehörde zu, und hat Dieselbe Sich bei Ausübung dieses Rechts lediglich durch die Interessen des Unterrichtes leiten zu lassen ꝛc.

1e.

5. Endlich setzte die Circular-Verfügung vom 6. October 1854 (No. 3651) Folgendes fest:

Hinsichtlich der Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtscandidaten bestimme ich unter Bezugnahme auf die Circularverfügung vom 1. Juni 1826, unter theilweiser Modification derselben, Folgendes:

In dem Zeitraume von 4 Wochen vor der Prüfung haben die Abiturienten schriftliche Probearbeiten aus den Fächern des Religionsunterrichts, wo Katechismus und biblische Geschichte zugleich zu berücksichtigen ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- und Rechenunterrichts, bei welchem letzteren auch die Raumlehre berücksichtigende Aufgaben gestellt werden können, des vaterländischen Geschichts- und des Natur-Geschichtsunterrichts unter Clausur anzufertigen. Die Aufgaben, welche überall neben Erforschung der Kenntnisse auch die methodische Beherrschung des betreffenden Faches zu berücksichtigen haben, werden von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf Vorschlag des Seminardirektors bestimmt.

Die mündliche Prüfung hat sich unter allen Umständen auf Katechismus, biblische Geschichte, Bibelkenntniß, Gesangbuch, Lesen und Leselehre, vaterländische Geschichte, Singen, Orgelspiel und Methode des Rechen- und Gesangunterrichts zu erstrecken. In den anderen Fächern kann auf Grund der angefertigten Probearbeiten und des Urtheils der Seminarlehrer von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Die letztere findet in der Regel so statt, daß jedem Zögling aus dem betreffenden Unterrichtsfache eine Aufgabe zur freien selbstständigen Entwickelung gegeben wird, und die katechetische Thätigkeit des Examinators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse, oder auf Feststellung der zu fordernden Klarheit des Gedankens ankommt.

In dieser Weise und unter Berücksichtigung der im letzten Jahre angefertigten deutschen Aufsätze, sowie des Ausfalls der Probelection, wird sich am sichersten ein Gesammturtheil über die ganze Persönlichkeit und Lehrertüchtigkeit des Geprüften gewinnen lassen.

Die Zeugnisse sind mit dem zusammenfassenden Urtheil: „Sehr gut befähigt, gut befähigt und befähigt“ unter den entsprechenden Nummern I., II. und III., ohne daß weitere Abstufungen zwischen diesen Censuren zulässig sind, auszufertigen.

Jedes dieser Zeugnisse soll fortan nur zur provisorischen Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der letzteren ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maaß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, zu erforschen. Zugleich können, wie auch schon bei der Abiturientenprüfung, diejenigen Candidaten, deren Kenntnisse namentlich in den Realien, das in dem Regulativ bezeichnete geringste Maaß in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrerstellen an gehobenen Elementar- und städtischen Schulen geeignet bezeichnet werden.

Die sub pos. 10 der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 erwähnte Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamtscandidaten ist künftig abgesondert von der Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten Lehrer abzuhalten.

Die definitive Anstellung solcher nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamtscandidaten unterliegt denselben Bedingungen, wie die der ehemaligen Seminarzöglinge. — In ihren anderweiten Bestimmungen bleibt die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 in Kraft.

Berlin, den 6. October 1854.

1f.

Berlin, den 22. November 1867.

Obgleich durch meine Circular-Verfügung vom 22. October 1862, U. 21981 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung Seite 670 No. 267*) angeordnet ist, daß die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern soll: sind doch wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen die Provisorien auf erheblich längere Zeit ausgedehnt worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, der Königlichen Regierung die genaue Beachtung vorgedachter Circular-Verfügung zur Pflicht zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der älteren Provinzen (incl. Sigmaringen).
U. 26268.

1g.

Berlin, den 20. October 1883.

Nachdem der Lehrer N. infolge seiner Krankheit seit dem 1. Juli d. J. aus seinem Amt an der dortigen Bürgerschule verabschiedet worden ist, muß — unter den in dem Berichte vorgetragenen be-

*) cf. § 160 Anhang V. die Fortsetzung.

*) Vorstehend sub 1.

Digitized by Google

sondern Umständen freilich darauf verzichtet werden, den Magistrat zur Wiederanstellung oder Pensionirung des Bittstellers anzuhalten. Auch bin ich nicht in der Lage, den letztern anderweit anzustellen. Ich kann es aber im Hinblick auf die zahlreichen Anordnungen wegen des Verfahrens und wegen der Competenzverhältnisse bei Anstellung der Lehrer nicht billigen, daß das Königliche Consistorium im Jahre 1879 seine Genehmigung zur Anstellung des ꝛc. N. unter den unzulässigen Maßgaben des von dem Magistrate am 13. Februar 1875 für die Anstellung und Besoldung der dortigen seminarisch gebildeten Lehrer erlassenen Reglements nicht versagt, und nicht schon längst darauf Bedacht genommen hat, dieses Reglement, zu dessen Erlaß der Magistrat ohne Genehmigung des Königlichen Consistoriums, als der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, überhaupt nicht befugt gewesen ist, außer Kraft zu setzen.

Das Königliche Consistorium wolle nunmehr dem Magistrate aufgeben, das in Rede stehende, seinem zurückfolgenden Berichte vom 16. Juli d. J. in einem Druckexemplare angeschlossene Reglement außer Kraft zu setzen und, insoweit dazu ein Bedürfniß vorhanden ist, ein anderweitiges, den bestehenden Vorschriften entsprechendes Reglement zu entwerfen und dem Königlichen Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Dem Königlichen Consistorium mache ich zur Pflicht, darauf zu halten, daß nicht nur in dem vorliegenden Specialfalle, sondern überhaupt fortan die in zahlreichen Ministerial-Erlassen wegen des Verfahrens bei Anstellung der Lehrer den Provinzialbehörden ertheilten allgemeinen Weisungen auch in dem dortigen Bezirke gehörig beachtet werden.

Ich verweise in dieser Hinsicht insbesondere auf folgende Ministerial-Erlasse:

1) vom 11. Juni 1838 (von Rönne, Volksschul-S. 452), § 171, Anhang III.
2) vom 25. April 1840 (daselbst S. 453), § 161, Anhang I.
3) 7. September 1861 (C.-Bl. S. 607), § 161, Nr. 6.
4) vom 22. October 1862 (C.-Bl. S. 680), ob n Nr. 1.
5) vom 6. Februar 1864 (C.-Bl. S. 235), § 161, Nr. 7.
6) vom 14. Juli 1864 (C.-Bl. S. 485), unten Nr. 3.
7) vom 5. März 1866 (C.-Bl. S. 242), § 161, Nr. 9.
8) vom 22. September 1870 (C.-Bl. S. 609), unten Nr. 2.
9) vom 7. November 1872 (C.-Bl. S. 693), unten Nr. 2a.
10) vom 31. März 1873 (C.-Bl. S. 280), unten Nr. 5.
11) vom 14. April 1875 (C.-Bl. S. 411), § 162, Nr. 9.
12) vom 10. April 1876 (C.-Bl. S. 300), § 162, Nr. 10.
13) vom 6. December 1878 (C.-Bl. S. 682), § 161, Nr. 10.
14) vom 7. October 1880 (C.-Bl. S. 747), unten Nr. 4.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. a. 18751 und 17795.

2. Dauer der provisorischen Anstellung eines Elementarlehrers.

Berlin, den 22. September 1870.

Die Auffassung der Königlichen Regierung, wie sie sich in der mit dem Bericht vom 6 d. M. eingereichten Verfügung an den Pfarrer N. vom 2. August cr. hinsichtlich der definitiven Anstellung derjenigen Lehrer findet, welche die Wiederholungsprüfung absolvirt haben, kann ich als zutreffend nicht anerkennen.

Nach dem eine zweite Prüfung der Schulamts-candidaten anordnenden Ministerial-Erlaß vom 6. October 1854 (U. 3651)*) soll in derselben unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, erforscht werden. Lassen diese Zeugnisse erhebliche Mängel erkennen, so wird die Zulassung zur Prüfung überhaupt versagt werden müssen. Findet dagegen diese Zulassung statt und wird die Prüfung bestanden, so darf die definitive Anstellung in der Regel nicht beanstandet werden.

Weiter bestimmt ein Circular-Erlaß vom 22. October 1862 (U. 21981)**), daß die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramts ab gerechnet, dauern soll, wobei aber die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Hieraus folgt, daß wenn ausnahmsweise die definitive Anstellung noch auszusetzen ist, dieser Aufschub nach einer am spätesten Termin absolvirten Wiederholungsprüfung höchstens ein Jahr dauern darf. Lassen ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich und erforderlich erscheinen, so ist nach demselben Erlaß dazu meine Genehmigung einzuholen.

Hiernach mußte der Lehrer N. in N. entweder, wenn er die erforderliche sittliche Reife und praktische Tüchtigkeit vermissen ließ, zur Wiederholungsprüfung nicht zugelassen oder andernfalls nach bestandener Prüfung definitiv angestellt werden. Unter besonderen Umständen war es zulässig, den ꝛc. N., da er fünf Jahr nach der ersten Prüfung die zweite bestanden hatte, höchstens noch ein Jahr, das sechste, im Provisorium zu belassen. Nach Ablauf dieses Jahres mußte aber über seine definitive Anstellung oder über seine Entlassung aus dem Schulamt Beschluß gefaßt werden. Eventualiter war meine Genehmigung zum weiteren Verbleiben im Schuldienst einzuholen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24640.

3. Ausstellung einer bedingungslosen Vocation.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 6. Februar d. J. (C.-Bl. S. 253),***) bestimme ich hierdurch,

*) Oben Nr. 1a.
**) Oben Nr. 1.
***) § 161, Nr. 7.

Digitized by Google

um Weiterungen über das Rechtsverhältniß zwischen den zu einer Schulstelle berufenden Magistraten, Gutsherrschaften ꝛc. und dem erst provisorisch angestellten Lehrer zu verhüten, daß der Berufungsberechtigte auch für den nach den bestehenden Bestimmungen zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vocation ausstellt, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu bestätigen, und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen, oder wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich auszuheben und die letztere eintreten zu lassen hat.

Berlin den 14. Juli 1864.
U. 4127.

4a.

Berlin, den 7. October 1880.

Nach dem Berichte vom 23. December v. J., den Lehrer N. zu N. betreffend, hat die Königliche Regierung bisher die Praxis beobachtet, einen besonderen Berufsbrief den Lehrern erst bei ihrer definitiven Anstellung zugehen zu lassen. Dieses Verfahren kann ich nicht billigen. Nach den diesseits längst gegebenen Vorschriften soll auch für die nur provisorisch anzustellenden, das ist für diejenigen Volksschullehrer, welche noch nicht die zweite Prüfung abgelegt haben, eine Berufungsurkunde ausgestellt werden, und zwar von den Berufungsberechtigten eine unbedingte Vocation, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalte des Widerrufes (der provisorischen Anstellung) zu bestätigen und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen oder, wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben hat. Ich verweise u. A. auf folgende Verfügungen:

1) Verfügung vom 11. Juni 1838 (von Kamptz Annalen Bd. XXII. S. 662), § 161. Anhang III.
2) desgl. vom 25. April 1840 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 155), § 161. Anhang I.
3) desgl. vom 7. September 1861 (Centralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 607), oben § 161. Nr. 6.
4) Circular-Verfügung vom 22. October 1862 (daselbst S. 680), oben Nr. 1.
5) Verfügung vom 6. Februar 1864 (daselbst S. 235), oben § 161. Nr. 7.
6) Circular-Verfügung vom 14. Juli 1864 (daselbst S. 485), oben Nr. 3.
7) Verfügung vom 22. September 1870 (daselbst S. 609), oben Nr. 2.
8) desgl. vom 15. Februar 1873 (daselbst S. 159, 673) unten Nr. 6. und
9) Circular-Verfügung vom 31. März 1873 (daselbst S. 280), unten Nr. 5.

Die Königliche Regierung wolle diese Bestimmungen für die Folge genau beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16433

4b.

Berlin, den 5. December 1883.

Dem Magistrate erwidere ich auf die Eingabe vom 21. August d. J., daß Gutsherrschaften auf dem Lande und Magistraten in den Städten, soweit ihnen ein Recht zur Berufung für Lehrerstellen zusteht, nicht befugt sind, Lehrer auf eine bestimmte Frist oder auf Kündigung zu berufen. Auch in Fällen, in denen nach den allgemeinen Vorschriften zunächst nur eine einstweilige (provisorische) Anstellung erfolgt, sind die Berufungsurkunden sogleich auszustellen, ohne daß den Berufungsberechtigten gestattet werden kann, in dieselben derartige Fristbestimmungen oder Kündigungsvorbehalte aufzunehmen, indem es lediglich zur Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gehört, zu bestimmen, ob und wann der nur provisorisch Angestellte mit Rücksicht auf seine Qualification und sein ganzes Verhalten in und außer dem Amte nach den desfallsigen allgemeinen Vorschriften definitiv anzustellen oder zu entlassen ist.

Diese Grundsätze sind in zahlreichen, theils in den v. Kamptzschen Annalen, theils in dem Ministerialblatte für die innere Verwaltung, theils in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung (cfr. u. A. C.-Bl. 1880 S. 747)*) veröffentlichten Ministerial-Erlassen zum Ausdrucke gebracht.

Demgegenüber kann auch dem Magistrate in N. nicht die Befugniß zugestanden werden, anstellungsfähigen Schulamtscandidaten auf Grund eines mit denselben abzuschließenden Abkommens Lehrerstellen zunächst nur probeweise unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung zu commissarischer Verwaltung zu übertragen.

Durch die privaten Abmachungen zwischen dem Magistrate und den Schulamtscandidaten über commissarische Verwaltung von Lehrerstellen auf einjährige Probezeit mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung können die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Befugnisse der Königlichen Regierung, welcher nach § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 nicht bloß die Beaufsichtigung, sondern überhaupt die Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens mit umfassendem selbstständigen Verfügungsrechte gebührt, in Ansehung der Anstellung der Lehrer nicht eingeschränkt werden.

Die Besorgniß des Magistrates, ob die Königliche Regierung in N., wenn dieselbe auch solche provisorisch angestellte Lehrer, welche „völlig unqualificirt" seien, amoviren werde, solches auch stets mit den „nicht voll qualificirten" im Uebrigen pflichtwilligen Lehrern thun werde, und daß dergestalt das städtische Schulwesen daselbst geschädigt werden möchte, erscheint nicht begründet, weil kein Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß die Königliche Regierung, welche nicht nur das öffentliche Interesse der Gesammtheit des ihr anvertrauten und unterstellten Schulwesens ihres Bezirks wahrzunehmen, sondern auch die besondern Bedürfnisse aller einzelnen Gemeinden ihres Bezirks zu berücksichtigen die Pflicht hat, nicht im Stande wäre, zutreffend zu beurtheilen, ob und inwieweit ein Lehrer, den besondern Anforderungen entspricht, welche hinsichtlich der Qualification zur definitiven

*) vorstehend.

Digitized by Google

Anstellung an den städtischen Elementarschulen in N. zu stellen sind. Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage der Beschwerde des Magistrats über die Verfügung der Königlichen Regierung vom — eine weitere Folge zu geben.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 1863.

5.

Berlin, den 31. März 1873.

Die auf meine Verfügung vom 7. November v. J. — U. 34238 — ergangenen Berichte haben dargethan, daß die Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 22. October 1862 — C.-Bl. S. 680 —, vom 14. Juli 1864 — C.-Bl. S. 485 — und vom 22. September 1870 — C.-Bl. S. 609*) — nicht überall beachtet worden sind und daß demnach in einzelnen Bezirken eine größere Anzahl von Lehrern theils mit Ablegung der zweiten Prüfung länger als 5 Jahre nach ihrer ersten Anstellung gezögert haben, theils länger als ein Jahr nach dieser in provisorischer Anstellung geblieben sind. Ich bringe daher die genannten Verfügungen in Erinnerung.

Darnach erhält der in das Lehramt neu eintretende Lehramtsbewerber von dem zur Berufung Berechtigten eine unbedingte Vocation. Die Aufsichtsbehörde bestätigt dieselbe mit dem Vorbehalte des Widerrufes für den Fall, daß der betreffende Lehrer seine zweite Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablege oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweise. Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er das nicht gethan, so wird er nach vollendetem dritten Jahre von der Aufsichtsbehörde zur Ablegung derselben ausdrücklich aufgefordert und wird diese Aufforderung bis zum Ablauf des fünften Jahres alljährlich wiederholt. In Bezug auf die Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. October v. J., insbesondere ist nach § 19, 20 derselben, ehe der Lehrer zur Prüfung zugelassen wird, darüber zu entscheiden, ob ihn seine Amtsführung der definitiven Anstellung würdig erscheinen lasse. Nach bestandener Prüfung ist, wie bereits durch die Verfügung vom 14. Juli 1864*) angeordnet ist, der Vorbehalt in der Vocation aufzuheben und die definitive Anstellung zu vollziehen. Hat dagegen ein Lehrer innerhalb von 5 Jahren nach seiner ersten Anstellung die zweite Prüfung nicht bestanden, oder wegen tadelnswerther Führung zu derselben nicht zugelassen werden können, so ist der Vorbehalt zur Geltung zu bringen und seine Entlassung aus dem Lehramte zu verfügen. Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme erforderlich oder räthlich erscheinen lassen, so ist meine Genehmigung dazu zu beantragen. Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen selbstverständlich ohne Weiteres definitiv anzustellen.**)

U. 11769.

*) vorstehend Nr. 1. 3. 2.

**) Erlaß vom 28. October 1885 U. III. a. 19279 bestimmt: Ueber diejenigen Volksschullehrer, welche jetzt länger als fünf Jahren provisorisch angestellt sind, ohne die zweite Prüfung abgelegt zu haben, sowie über diejenigen im Amte stehenden Lehrer, welche vor länger als Jahresfrist die zweite Prüfung bestanden haben aber noch nicht definitiv angestellt worden sind, wünsche ich fortan alljährlich Nachricht zu erhalten. Unter Bezugnahme auf die bisherigen Circular-Verfügungen vom 31. März 1873 (U. 11769) und vom 6. April 1877 (U. III. 7704) veranlasse ich demnach die Königliche Regierung im Monat Januar jedes Jahres unter Beifügung eines Verzeichnisses nach dem der Verfügung vom 6. April 1877 beigegebenen Schema zu berichten.

*) oben Nr. 3.

6a. Provisorische und definitive Anstellung der Lehrer im Regierungsbezirk Schleswig.

Berlin, den 18. November 1872.

Die Ansicht der Königlichen Regierung zu Schleswig, daß die provisorische Anstellung eines Volksschullehrers einen Anspruch desselben auf definitive Anstellung in sich schließe und daß er eine Garantie dafür haben müsse, daß er nur wegen Mangels an praktischer Tüchtigkeit oder sittlicher Zuverlässigkeit entlassen werden könne, entspricht, wie ich der Schulaufsichtsbehörde auf die Recursvorstellung vom 3. v. M. eröffne, der in den alten Provinzen bestehenden Ordnung. Auch die allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 kennt, wie der Herr Oberpräsident bereits unter dem 24. August d. J. der Schulaufsichtsbehörde in Erinnerung gebracht hat, keine auf Kündigung angestellten Unterlehrer an den Bürgerschulen der Städte und Flecken, und die spätere Gesetzgebung der Herzogthümer enthält nichts, was zu derselben nöthigte. Die Forderung der Königlichen Regierung, daß den provisorisch angestellten Lehrern zu N., welche erst nach drei Jahren definitiv angestellt werden, im Falle einer Kündigung der Recurs an die Regierung freistehen solle, bleibt noch hinter der für die alten Provinzen am 14. Juli 1864*) erlassenen Bestimmung zurück; denn nach dieser erhält auch der nur provisorisch anzustellende Lehrer eine unbedingte Vocation, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalt des Widerrufs bestätigt. Ich finde daher keine Veranlassung, die Bestimmung der Regierung im Sinne der Recursvorstellung abzuändern, wie ich auch bereits am 8. Juni d. J. die nähere Erwägung der Anerkennung der dortigen Realschule davon abhängig gemacht habe, daß die für Anstellung der Lehrer an Bürger- und sonstigen Realschulen in den alten Provinzen geltenden Ordnungen auch in N. zur Anwendung kommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Schulaufsichtsbehörde in N. (im Regierungsbezirk Schleswig.)
U. 32816.

7. Allgemeine Gültigkeit der Vorschrift über Ablegung der zweiten Lehrerprüfung vor definitiver Anstellung. (Jüdische Lehrer.)

Berlin, den 26. November 1873.

Bei Rückgabe der Anlage des Gesuchs vom 28. v. M. eröffne ich Ihnen, daß nach den bestehenden Bestimmungen die definitive Anstellung der Lehrer von der Absolvirung einer zweiten Prüfung abhängig ist.

(cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. October 1872, Prüfungsordnung I. § 17 ff.)

Diese Bestimmung gilt für alle Lehrer also auch die jüdischen, und macht es keinen Unterschied, mit

Digitized by Google

welchem Prädicat die erste Prüfung bestanden ist, auch nicht woher das Einkommen der Schulstelle fließt, an welcher die Anstellung erfolgt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. 42253.

8. Anstellung der Lehrerinnen an Volksschulen zunächst provisorisch und sodann — nach 2 bis 5 Jahren und ohne Abholvirung einer zweiten Prüfung — definitiv. Vorbehalt in der Berufungsurkunde für den Fall der Verheirathung der Lehrerin.

Berlin, den 9. März 1880.

Dem ꝛc. erwidere ich, daß die Lehrerinnen an Volksschulen, ebenso wie die Lehrer zunächst provisorisch anzustellen sind. Wenn dieselben sich in ihrer Thätigkeit bewährt haben, so sind sie, und zwar innerhalb der ersten fünf Jahre und frühestens zwei Jahre nach der Berufung definitiv anzustellen. Eine zweite Prüfung wird von Lehrerinnen bekanntlich nicht abgelegt, wie ich unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 31. Mai 1878*) (C.-Bl. S. 519) bemerke. — Ich bin damit einverstanden, daß bei der Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunden eine Clausel aufgenommen werde, durch welche die Anstellung als nur so lange zu Recht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheirathet bleiben.

U. III. a. 10907.

8a.

Berlin, den 5. Februar 1885.

Die Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten vom 23. November v. J., durch welche der Anspruch der früheren Lehrerinnen an den dortigen katholischen Schulen, Maria L., jetzigen Ehefrau des Lehrers B., und Emma R., jetzigen Ehefrau des Chemikers W., auf Zahlung ihres Gehaltes auch für die Zeit vom Tage ihrer Verheirathung, dem 22. August bezw. 5. September v. J. bis zum 22. September v. J. als berechtigt anerkannt worden ist, kann, wie ich Ew. Wohlgeboren auf die Beschwerde vom 23. December v. J. erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Ein Vorbehalt, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältniß mit dem Tage der Eheschließung als aufgehoben und beendigt gelten solle, ist bei Anstellung der genannten beiden früheren Lehrerinnen nicht gemacht worden.

Anscheinend beruht die Beschwerde auf der Auffassung, daß durch die Verheirathung einer Lehrerin von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihr unter anderen Voraussetzungen übernommenen Schulamtes eintrete, bezw., daß durch die Verheirathung einer Lehrerin deren Anstellung als Lehrerin von selbst ungültig, somit der Verlust des Amtes und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse bewirkt werde.

Diese Auffassung entbehrt aber der rechtlichen Begründung.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Königliche Regierung zu N. aus dem Vorhaben der gedachten beiden früheren Lehrerinnen, in den Ehestand zu treten, wenn sie von diesem Vorhaben vorher Kenntniß gehabt hätte, daraus vielleicht Veranlassung genommen haben würde, dieselben schon zu einem früheren Zeitpunkte, als zu welchem solche selbst ihre Entlassung nachgesucht hatten, zu entlassen, wozu sie, da Beide nur provisorisch, also widerruflich angestellt waren, auf Grund des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) berechtigt gewesen wäre.

Thatsächlich sind beide Genannten erst mit dem 22. September v. J., zu welchem Zeitpunkte sie selbst ihre Entlassung aus dem Amte nachgesucht hatten, aus demselben entlassen worden.

Daraus folgt, daß sie auch auf den Bezug des Gehaltes der Stellen, aus welchen sie erst am 22. September v. J. ausgeschieden sind, bis zu diesem Zeitpunkte Anspruch haben.

Hiernach muß es bei der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten vom 23. November v. J. sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An Im Vertretung: Lucanus.
den Bürgermeister Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a. 22184.

9a. Ausschluß einer Kündigung seitens der Privatpatrone.

Auf die Vorstellung vom 24. v. M. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die abschriftlich eingereichte Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M. gerechtfertigt erachte und Ihnen das Recht, dem dort mit Genehmigung der genannten Behörde angestellten Lehrer N. das Schulamt zu kündigen, nicht zugestehen kann.

Den Privatpatronen steht eine Disciplinargewalt über die von ihnen berufenen, oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disciplinargewalt bedingte Befugniß zur Entlassung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualification sowie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber gebührt allein der Aufsichtsbehörde. Diese bestimmt demgemäß auch einem provisorisch angestellten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An Im Vertretung: Lehnert.
den Rittergutsbesitzer ꝛc.
14393. U.

9b.

Berlin, den 12. September 1870.

Daß Elementarlehrer bis zur bestandenen Nachprüfung nur provisorisch angestellt werden, ist eine lediglich im Interesse der Schule, resp. der Disciplin von der Aufsichtsbehörde angeordnete Maßregel. Für den Berufenden folgt daraus dem Berufenen gegenüber keinerlei Recht, welches ihm sonst nicht zusteht, also auch nicht dasjenige der Kündigung. Die Befugniß, einem Lehrer sein Amt zu kündigen oder ihn aus demselben zu entlassen, ist bedingt

*) oben § 140 Nr. 6.

Digitized by Google

durch die Disciplinargewalt, und befindet sich daher lediglich bei der Aufsichtsbehörde, nicht aber bei dem Magistrat, der diese Gewalt nicht besitzt. ꝛc.
U. 24619.

10.

Aus dem über die Vorstellung des Magistrats vom 4. März d. J. erforderten Bericht der Königlichen Regierung zu N. habe ich ersehen, daß die Angelegenheit wegen Anstellung des interimistischen Lehrers S. seitens des Magistrats nicht ganz richtig dargestellt worden ist.

Der S. ist allerdings zuerst nur zur Aushülfe mit einem monatlichen Gehalt von 10 Thalern angenommen worden. Als sich jedoch demnächst herausstellte, daß derselbe auch nach der Genesung des kranken Lehrers N., zu dessen Vertretung er engagirt war, nicht entbehrt werden konnte, wurde seine Anstellung zunächst mit 150 Thaler an der dortigen Freischule beschlossen.

Da der S. die definitive Anstellungsfähigkeit noch nicht besaß, weil er die Nachprüfung noch abzulegen hatte, so konnte er nur interimistisch angestellt werden. Die Maßregel, daß Elementarlehrer bis zur bestandenen Nachprüfung interimistisch angestellt werden, ist aber lediglich eine im Interesse der Schule resp. der Disciplin von der Aufsichtsbehörde angeordnete disciplinarische, und es kann deshalb die Entlassung der so Angestellten nur von der Aufsichtsbehörde verfügt werden. Ein Recht zur Kündigung folgt daraus für den Patron der Schule nicht.

Späterhin ist der S. an die neu organisirte dortige Schule übergegangen, und der Magistrat hat den Umstand, daß seitens der Königlichen Regierung damals nicht sofort die Vocation für ihn eingefordert worden ist, benutzt, ihn bei dem Gehalt von jährlich 150 Thaler zu belassen.

Der S. war demnach nur vier Monat hindurch zur Aushülfe angenommener Lehrer und ist seit dem October 1861 als interimistisch angestellt anzusehen. Wenn demselben der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. October 1861 durch den Magistratsdirigenten nur mündlich, nicht schriftlich bekannt gemacht worden ist, so kann unter dieser incorrecten Behandlung der Angelegenheit der S. nicht leiden.

Hiernach sind die Verfügungen der Königlichen Regierung vom 20. August und 15. November v. J., durch welche dem Magistrat die Berechtigung, interimistisch angestellte Lehrer zu kündigen, abgesprochen, und gleichzeitig eine Gleichstellung des S. mit den übrigen interimistischen Lehrern der dortigen Stadt angeordnet wird, vollständig gerechtfertigt. Es muß daher bei denselben bewenden.

Berlin, den 11. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu D.
U. 12796.

11.

Berlin, den 2. October 1868.

Auf die Vorstellung vom 14. v. M., die Entlassung des Lehrers N. aus seinem dortigen Amt betreffend, eröffne ich dem Magistrat das Folgende.

Der Lehrer N. ist, wie der Magistrat selbst angiebt, „provisorisch“ angestellt. Darüber, ob ein Lehrer definitiv oder provisorisch anzustellen sei, hat lediglich die Aufsichtsbehörde zu befinden. Diese Befugniß ist ein Ausfluß der der Königlichen Regierung zustehenden Disciplinargewalt und die provisorische Anstellung ist eine im Interesse der Schule angeordnete disciplinarische Maßregel. Hieraus ergiebt sich, daß eine Aenderung des Verhältnisses, in welchem der provisorisch angestellte Lehrer steht, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden darf.

In dem vorliegenden Fall glaubt der Magistrat den ꝛc. N. seines Amts, ohne vorher die Erlaubniß der Königlichen Regierung eingeholt zu haben, entlassen zu können, weil beide Theile in der Sache einig seien und die Vocation des ꝛc. N. ausdrücklich eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorbehalte. Es kann aber die Uebereinstimmung, in welcher sich der Magistrat mit dem Lehrer bezüglich der Auflösung des zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses befindet, die der Königlichen Regierung unzweifelhaft zustehende Befugniß nicht beseitigen. Ebensowenig kann dies die in der Vocation enthaltene bezügliche Bestimmung. Durch meinen Circular-Erlaß vom 14. Juli 1864*) ist angeordnet worden, daß auch für die zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vocation auszustellen sei. Es ist aber selbstverständlich, daß hierdurch das Provisorium selbst keine Aenderung erleidet. Der provisorische Charakter der Anstellung dauert so lange fort, bis die definitive von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen ist. Hiernach ist auch der fragliche, die Kündigung betreffende Passus in der Vocation des ꝛc. N. zu beurtheilen. Diese Bestimmung unterliegt der aus der Natur des Provisoriums herrührenden Beschränkung, daß ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Regierung der betreffende Lehrer aus seinem Amt nicht scheiden kann.

Demzufolge ist die Aufsichtsbehörde im Recht, wenn sie fordert, daß zur Entlassung des ꝛc. N. ihre Genehmigung eingeholt werde, und es genügte nicht, daß derselben nur gelegentlich des Gesuchs um Zuweisung einer neuen Lehrkraft für die dortige Schule von dem Abgang des Genannten Kenntniß gegeben wurde.
U. 25187.

12. Entlassung provisorisch oder auf Kündigung angestellter Elementarlehrer.

Da das Rescript vom 21. Juli 1857 (Ministerialblatt der innern Verwaltung S. 141) auf Lehrer weder Anwendung findet, noch ausgedehnt worden ist, so ist die Abfassung eines Plenarbeschlusses nicht die richtige Form**), unter welcher provisorisch oder auf Kündigung angestellte Lehrer aus dem Amte zu entlassen sind. — Nach der Bedeutung, welche für Elementarlehrer die provisorische Anstellung haben soll, kann solches Verfahren auch nicht für angemessen erachtet werden, und hat, wie überall, so auch bei der Königlichen Regierung lediglich die mit der Verwaltung des Schulwesens

*) oben Nr. 3.
**) cf. unten Anhang I.

Digitized by Google

betraute Abtheilung über die Entlassung solcher Lehrer zu befinden.

Berlin, den 9. November 1863.

U. 21016.

13.

Bei der von der Königlichen Regierung angeordneten Entlassung des ꝛc. N. von seinem dortigen ihm nur interimistisch übertragenen Amte muß es verbleiben und die Aufsichtsbehörden sind nicht verpflichtet Ihnen gegenüber in eine Erörterung der Gründe dieser Maßregel einzugehen und letztere zu rechtfertigen.

Berlin, den 24. September 1859.

U. 21108.

14.

Auszug.

Es bedarf, um die Entlassung provisorisch angestellter Lehrer herbeizuführen, nicht der Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung; eine derartige Entlassung ist vielmehr, allenfalls nach vorgängiger Feststellung der factischen Unterlagen resp. nach Anhörung des betreffenden Lehrers, einfach durch Verfügung anzuordnen.

Die Königliche Regierung wolle in künftigen Fällen demgemäß verfahren.

Berlin, den 23. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
4407. U.

15.

Berlin, den 26. März 1859.

Nach dem Bericht vom 28. v. M. (Nr. 1830 und 1832) beabsichtigt die Königliche Regierung, den interimistisch angestellten Lehrer N., nachdem derselbe wegen Vergehens gerichtlich bestraft worden, aus seinem Amte zu entlassen. Um dem vorzubeugen, daß der N. nicht in anderen Bezirken auf Grund des ihm ertheilten Prüfungszeugnisses wieder als Schulamtsbewerber auftrete, glaubt die Königliche Regierung dieses Prüfungszeugniß mit einer Ungültigkeitserklärung versehen zu müssen.

Indem ich bemerke, daß dieses nicht zulässig ist, beauftrage ich die Königliche Regierung vielmehr, auf dem Zeugniß das Vergehen, dessen sich der Inhaber schuldig gemacht, sowie die Strafe, zu der er verurtheilt worden, resp. den sonst zu seiner Entlassung vorliegenden Grund zu vermerken, und in ähnlichen Fällen ebenso zu verfahren.

U. 6088.

16.

Auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde der Schulgemeinde N. über die Pensionirung des provisorisch angestellten Lehrers für begründet erachten muß.

Die provisorische Anstellung hat den Zweck, den Schulamtscandidaten Gelegenheit zu geben, zu zeigen, daß er geistig und körperlich befähigt ist, einer Schule vorzustehen. Entspricht er in beiden Beziehungen den Anforderungen, so ist er baldmöglichst definitiv anzustellen, andern Falls zu entlassen, damit ihm Zeit bleibe, sich nachträglich die erforderliche Befähigung zu erwerben, oder einem andern Lebensberuf zu widmen. Die provisorische Anstellung soll deshalb stets nur eine verhältnißmäßige kurze Zeit währen. Ich kann es nicht billigen, daß die Königliche Regierung das Provisorium im vorliegenden Fall über 10 Jahre hat dauern lassen, und noch weniger, daß die Königliche Regierung nicht sofort, als sich bei der ersten Revision der Schule zu N. wiederum das Ungenügende der Leistungen des N. in so auffallender Weise herausstellte, denselben entlassen hat.

Einen Anspruch auf die im § 26 der Schulordnung vom 11. December 1845 bestimmte Pension haben provisorisch angestellte Lehrer nicht; nur definitiv angestellte Lehrer sind pensionsberechtigt. Kann aber der ꝛc. N. gesetzlich überhaupt nicht eine Pension beanspruchen, so muß es für unzulässig erachtet werden, die Schulgemeinde aus Billigkeitsgründen zur Gewährung einer Pension im Aufsichtswege zwangsweise anzuhalten.

Ich hebe deshalb hiermit die Verfügung der Königlichen Regierung vom 18. August v. J. auf und bestimme, daß der bei der katholischen Schule zu N. provisorisch angestellte Lehrer N. wegen körperlicher und geistiger Unfähigkeit zur Verwaltung einer Schulstelle aus dem Schulamte zu entlassen ist.

Berlin, den 16. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Marienwerder.
4669. U.

Anhang.

I. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1841 an die Königliche Regierung zu Marienwerder, betr. die Form der Entlassung.

Die Königliche Regierung erhält auf den Bericht vom 25. November v. J. in der Anlage Abschrift des heute dem ehemaligen interimistischen Schullehrer N. zu N. ertheilten Bescheides, nachrichtlich mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Entfernung bloß interimistisch angestellter Lehrer von ihrem Amte die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disciplinar-Untersuchung zwar nicht erfordert, aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt, allerdings voraussetzt. Die Königliche Regierung hat in solchem Falle durch einen, auf diese stattgehabte Ermittelung basirten bloßen Bescheid, der zur Berathung in pleno collegii geeignet sein dürfte,*) die Entfernung des Lehrers auszusprechen, wobei jedoch letzterem nach den Umständen und in der Regel eine billige Frist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen, gestattet werden muß. Im Wesentlichen ist also der Zweck, welchen die Königliche Regierung bei der Fassung der Vocationen im Auge gehabt, erreicht, ohne daß dem Lehrer, durch die gestellte Bedingung der Kündigung, eine Stellung gegeben wird, welche dem Stande der Lehrer nicht passend ist. Die interimistische

*) cf. oben Nr. 12.

Digitized by Google

Stellung der Lehrer darf überhaupt nicht zu weit hinaus verlängert werden und verweise ich in dieser Beziehung auf die deshalb erlassenen allgemeinen Bestimmungen. Zur Vermeidung unbegründeter Einsprüche bei etwanigen Entfernungen interimistisch angestellter Lehrer aus ihrer amtlichen Wirksamkeit in dem hier angedeuteten kürzeren Wege ist übrigens in den Anstellungs-Verfügungen das interimistische Verhältniß stets besonders auszudrücken.

(Ministerialblat der innern Verwaltung 1841 S. 63.)

II. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. März 1851 an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, desgl.

Es ist nach Emanation der Verfügung vom 11. Juli 1849 einige Mal vorgekommen, daß gegen Lehrer, welche noch nicht definitiv angestellt waren, jedoch schon eine geraume Zeit nach ihrer interimistischen oder provisorischen Anstellung fungirt hatten, behufs deren Entfernung aus dem Amte die förmliche Disciplinar-Untersuchung eingeleitet worden ist.

Das Königliche Staatsministerium hat in diesen Fällen auf den gegen das Entlassungsresolut erster Instanz eingelegten Recurs in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Disciplinarhofes angenommen, daß das in den §§ 24 ff. der gedachten Verfügung für die Dienstentlassung vorgeschriebene Verfahren nur gegen definitiv angestellte Beamte Anwendung finde, daß dagegen, so lange die definitive Anstellung noch nicht erfolgt sei, ohne Rücksicht auf die Dauer des Interimisticums oder Provisoriums die Anstellung als eine widerrufliche zu betrachten und demgemäß die Entlassung nach § 90 der angeführten Verfügung ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von derjenigen Behörde, welche die Anstellung verfügt habe, auszusprechen sei.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, nach diesem Grundsatz in vorkommenden Fällen zu verfahren, zugleich aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß hinsichtlich der interimistischen Anstellungen der Lehrer die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 und vom 19. October 1832*) zur Ausführung gebracht und demzufolge die interimistischen und provisorischen Anstellungen nicht über ihren eigentlichen Zweck, die Tüchtigkeit des Angestellten zu erproben, hinaus ausgedehnt, diejenigen Lehrer vielmehr, welche sich in einer angemessenen Prüfungsperiode nicht bewähren, baldigst entlassen werden.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1851 S. 34.)

§ 164. Sonstige interimistische Anstellung, Wanderschulen, Schulvicarien.

cf. oben § 161, Nr. 6—10.

1. E. v. 21. Juli 1863, betr. die Unzulässigkeit interimistischer Anstellung eines anstellungsfähigen Elementarlehrers.
2. E. v. 5. Aug. 1864, betr. die Unzulässigkeit provisorischer Berufung bereits definitiv angestellter Elementarlehrer cf. E. v. 31. März 1873 a. E. oben § 163. Nr. 5 (ministerielle Genehmigung).
3. E. v. 2. Aug. 1870, desgl. sofern es sich nicht um Rectorenstellen handelt, in denen sie sich erst bewähren sollen.
4. Verf. der Königl. Reg. in Schleswig vom 23. April 1869, betr. die allgemeine Unzulässigkeit kündbarer Hülfslehrerstellen.
5. E. v. 9. Juli 1873, betr. die Unzulässigkeit von Wanderschulen (Prov. Preußen).
6. E. v. 10. Aug. 1865, betr. die Unzuträglichkeiten der Schulvicarien (Westfalen).

1) Unzulässigkeit der commissarischen Beschäftigung anstellungsfähiger Elementarlehrer.

(Fortsetzung von § 169, No. 5.)

Uebrigens hat die Königliche Regierung künftig Schulamtscandidaten, welche ein Anstellungszeugniß besitzen, nicht mehr commissarisch zu beschäftigen, sondern provisorisch anzustellen, und über die Entlassung eines solchen Lehrers oder dessen definitive Anstellung den bestehenden Vorschriften gemäß Beschluß zu fassen, ohne einen desfallsigen Antrag abzuwarten.

Auch im vorliegenden Falle hätte die Königliche Regierung den Bericht des Schulinspectors über die amtliche und sittliche Führung des Lehrers nach Ablauf eines Jahres erfordern sollen, damit über die Stellung des Lehrers rechtzeitig hätte entschieden werden können.

Berlin, den 21. Juli 1863.
U. 12233.

2. Provisorische Berufung bereits definitiv angestellter Lehrer in andere Schulämter.

Der an der höheren Knabenschule zu A. definitiv angestellte Lehrer N. wurde vom Magistrat in B. zum Prorector gewählt, seitens der Königlichen Regierung zu N. jedoch die Bestätigung der Vocation beanstandet und nur die probeweise Anstellung des ꝛc. N. zunächst auf ein Jahr, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt genehmigt, daß nach Ablauf dieser Probezeit über die definitive Anstellung oder Entlassung werde befunden werden. Die Königliche Regierung sah sich demnächst außer Stande, die definitive Anstellung des ꝛc. N. zu erfügen, es erfolgte vielmehr dessen Entlassung. Aus der Verfügung, welche in Folge einer Beschwerde des ꝛc. N. erlassen worden, wird folgender Auszug mitgetheilt:

Dabei bemerke ich jedoch, daß das Verfahren der Königlichen Regierung in dieser Sache insofern nicht gebilligt werden kann, als Dieselbe von vornherein die probeweise Anstellung des ꝛc. N. nicht hätte gestatten, sondern sogleich die Bestätigung der Vocation versagen sollen, wenn Bedenken, zumal von so durchgreifender Bedeutung, gegen die Qualification des Mannes für das zu besetzende Amt obwalteten. Es muß zu erheblichen Unzuträglichkeiten, welche im Interesse des Lehrerstandes und der Schule zu vermeiden sind, führen, wenn Lehrer, welche bereits definitiv angestellt sind, wieder in die ungewisse Lage von provisorisch Angestellten ver-

*) oben Nr. 1.

Digitized by Google

setzt werden. Es ist daher in einem solchen Fall mindestens erforderlich, dem betreffenden Lehrer die Folgen eines solchen Schrittes zu Protocoll klar zu machen und von ihm eine ausdrückliche Erklärung darüber zu erfordern, ob er ungeachtet der ihm über die möglichen Folgen ertheilten Belehrung die provisorische Stellung annehmen wolle.

Die Königliche Regierung hat dies in Zukunft zu beachten.

Berlin, den 5. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
15127 U.

Cfr. Erlaß vom 31. März 1873, oben § 163, Nr. 5 am Ende.

3.

Berlin, den 2. August 1870.

Wenn es auch in der Regel zu vermeiden sein wird, bereits definitiv angestellte Lehrer in die ungewisse Lage einer nur provisorischen Anstellung zu bringen, liegt es doch in dem Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung, Candidaten resp. Lehrer, welche noch kein Rectorat verwaltet haben, und deren materielle Befähigung für ein solches Amt gegründeten Zweifeln unterliegt, mit Beobachtung der im Beschluß vom 5. August 1864 (Centralblatt Seite 486*) bezeichneten Vorsichtsmaßregel zunächst nur provisorisch als Rectoren zu bestätigen. Insbesondere wird sich empfehlen, einen Candidaten, der aus einer privaten Stellung in ein öffentliches Schulamt berufen wird, vorerst nur interimistisch anzustellen resp. zu bestätigen.

U. 20642.

4. Unzulässigkeit künddbarer Hülfslehrer.

Schleswig, den 23. August 1869.

— Wenn überhaupt die Errichtung von künddbaren Hülfslehrerstellen, deren Inhaber beständig im Kommen und Gehen begriffen sind, der erziehlichen Aufgabe der Volksschule nicht entspricht, so ist es besonders beklagenswerth, wenn die Leitung der Anfänger, wenn die überaus schwierige Unterweisung in den Anfängen des Wissens und Könnens, deren Vernachlässigung sich späterhin fast niemals gutmachen läßt, in die Hände von Präparanden, von völlig unerfahrenen Neulingen gelegt wird. Zwar wird in der Regel die Leitung eines solchen Präparanden und die Beaufsichtigung seiner Classe einem älteren Lehrer anvertraut: wie aber soll dieser einer solchen Aufgabe gewachsen sein, wenn er selbst vielleicht eine Classe von 80 bis 100 Kindern und der Neuling eine gleich große Zahl zu unterweisen hat?

Wir wissen es wohl, daß meistens nur die mangelnde Einsicht der Gemeinden, welche die Anfänge des Unterrichts für etwas Leichtes und Unbedeutendes ansieht, diese Mißstände verschuldet hat, und daß die Behörden oft nur durch die mangelnde Opferwilligkeit oder auch durch die wirkliche Armuth der Gemeinden zum Nachgeben gedrängt worden sind; allein die gedeihliche Entwickelung unserer Schulen ist bedroht, wenn nicht bei Zeiten Vorkehrungen gegen diesen immer weiter um sich greifenden Krebsschaden getroffen werden.

Wir bestimmen deshalb, daß fortan die Begründung von künddbaren Hülfslehrerstellen in Dörfern und kleineren Städten und Flecken nur da gestattet werden darf, wo die dem Hülfslehrer, resp. dem Präparanden zu überweisende Kinderzahl weniger als 50 beträgt, und wo diesem Hülfslehrer ein bewährter Lehrer zur Seite steht. — Wir ersuchen zu gleicher Zeit die betreffenden Aufsichtsbehörden, sich die Ersetzung der vorhandenen Hülfslehrerstellen für Klassen, die mehr als 50 Kinder zählen, durch feste Lehrerstellen angelegen sein zu lassen. Wir ersuchen wohldieselben auch, mit aller Umsicht darüber zu wachen, daß die so wichtige Unterweisung in den Anfängen des Wissens und Könnens nicht in die Hände von Neulingen gelegt, dahin zu wirken, daß die Gehälter tüchtiger Elementarlehrer wo möglich erhöht, und diese hiedurch an ihre Stellen gefesselt werden.

Auch in größeren Städten und Flecken wird die weitere Errichtung von künddbaren Hülfslehrerstellen für Classen von mehr als 50 Kindern fortan als unzulässig, die allmählige Beseitigung der vorhandenen als wünschenswerth bezeichnet werden müssen. Wir wissen es zwar sehr wohl, daß hier oft nicht der Geldpunkt, sondern nur der berechtigte Wunsch, einen jungen Lehrer, den man nicht näher kennt, nicht ohne Erprobung fest anzustellen, zur Errichtung von Hülfslehrerstellen geführt hat. Derselbe Zweck wird sich aber erreichen lassen, wenn man gewisse Stellen fortan zunächst immer nur provisorisch besetzt, und erst nach 1—2jähriger Probezeit sich über die definitive Anstellung entscheidet. Nur wird dem provisorisch Angestellten nach zwei Jahren, seine definitive Anstellung zu beantragen, und im Falle der Kündigung der Recurs an die höhere Instanz freistehen müssen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz, die Stadtconsistorien zu Kiel und Neustadt.

5. Unzulässigkeit der Errichtung weiterer Wanderschulen.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Es liegt kein hinreichender Grund vor, im Kreise N. eine katholische Wanderschule einzurichten. Vorausgesetzt, daß in der einen oder der andern der zehn zu dem katholischen Schulbezirk N. gehörigen Ortschaften nicht bereits im Sinne der Provinzialschulordnung vom 11. December 1845 eine Gemeindeschule vorhanden ist, in welcher die katholischen Kinder regelmäßig Unterricht empfangen können, es also darauf ankommt, für die sämmtlichen Schulkinder in den gedachten Ortschaften eine dauernde zweckmäßige Schuleinrichtung zu treffen und deren Unterhaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ordnen, würde die Errichtung einer Wanderschule nicht das geeignete Mittel sein, um zum Ziele zu gelangen. Abgesehen davon, daß es behufs Errichtung der gedachten Wanderschule an einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherung

*) Vorstehend.

Digitized by Google

ihres Bestandes fehlt und besondere Staatsmittel, um in solchen Ausnahmefällen helfend hineinzuzutreten, nicht mehr vorhanden sind, sind Vauderschulen stets als ein mangelhafter und thunlichst zu beseitigender Nothbehelf befunden worden. Dagegen stehen jetzt hinreichende Mittel zu Gebote, um nicht erst zur Beseitigung eines Uebelstandes bei einer öffentlichen Schuleinrichtung zu einem vorweg als unzureichend zu bezeichnenden Nothbehelf zu greifen.

U. 20625.

6. Unzuträglichkeit der Errichtung neuer Schulvicarien.

(Schulvicarien sind Einrichtungen in der Provinz Westphalen, bei welchen ein katholischer Geistlicher neben seinem Pfarramt die Schule versieht.)

Berlin, den 10. August 1869.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. v. M., betreffend die Anstellung eines Schulvicars in N., erwidere ich Ew. Excellenz ergebenst, daß ich nicht nur principiell mich gegen die Errichtung neuer Schulvicarien erklären muß, sondern auch im vorliegenden Fall weder aus der Stiftung des Colonen N., noch aus der Vermögenslage der Gemeinde hinreichende Gründe für eine Ausnahme von jenem Princip zu entnehmen vermag. Daß Privatstiftungen für die Grundsätze der Schulverwaltung nicht maßgebend sein können, bedarf keiner näheren Begründung. Was aber die Vermögenslage der Gemeinde anbetrifft, so scheint dieselbe nach den Aufwendungen, zu welchen die Gemeinde in Folge der N.'schen Fundation nach Inhalt der Beschwerde vom 20. Juni d. J. sich herbeigelassen, keineswegs so ungünstig zu sein, daß der Gemeinde die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle nicht ohne Ueberbürdung sollte zugemuthet werden können. Sollten aber dennoch die eigenen Kräfte der Gemeinde hierzu nicht ausreichen, so würde ich gern darauf Bedacht nehmen, ihr mit einem Staatszuschuß zu Hülfe zu kommen, wogegen ich zur Errichtung einer sogenannten Schulvicarie die Hand nicht bieten kann.

U. 21127.

§ 165. Vereidigung und Einführung.

1. E. v. 6. Oct. 1873 (nebst der Verordn. v. 22. Jan. 1867, v. 6. Mai 1867, St.-M.-Besch. v. 31. Oct. 1857) betr. die Vereidigung der Lehrer.
2. E. v. 27. Mai 1868, betr. die Stellung der Lehrer in der Provinz Hannover in Bezug auf ihren auf die preußische Verfassungsurkunde geleisteten Eid.
3. Verf. der Königl. Regierung in Frankfurt a./O. v. 6. Mai 1867, betr. die Einführung der Lehrer durch den Schul- bezw. Kirchenvorstand.
4. Verf. der Königl. Reg. in Stettin v. 27. Mai 1867, betr. die Bedeutung der Lehrer- und Küsterprobe.

1a. Verfahren bei der Vereidigung der Lehrer.

Berlin, den 6. October 1873.

Aus den Berichten, welche von mir durch die Verfügung vom 13. Juni d. J. — U. 19804 — über das bisher bei der Vereidigung der Lehrer beobachtete Verfahren erfordert worden sind, habe ich ersehen, daß dasselbe in den verschiedenen Verwaltungsbezirken ein sehr ungleichartiges und zum Theil mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange ist. Zur Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens und zur Beseitigung der mir vorgetragenen Zweifel bestimme ich Behufs genauer und allgemeiner Beachtung für die Zukunft Folgendes.

1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form und zwar nur in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 132, 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staats-Ministerialbeschluß vom 31. October 1867 vorgeschrieben*) ist. Andere Zusätze als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen, sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen.

2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind, und vorübergehend oder aushülfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung.

3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Local-Schulinspector. Es kann indeß auch, wo dies angemessener erscheint, der Kreis-Schulinspector damit beauftragt werden.

4. Die Bestimmungen 1—3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.

5. In Betreff der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche noch überhaupt nicht vereidet sind, oder welche, wie dies in mehreren Verwaltungsbezirken der Fall, nicht den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sämmtliche Königliche Regierungen, sämmtliche Königliche Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 34250.

1b.

Die in vorstehender Verfügung unter N. 1 erwähnten Allerhöchsten Verordnungen ꝛc. lauten:

I. Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 22. Januar 1867.
(Ges.-Samml. S. 132 Nr. 6527.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das Gebiet der durch das Gesetz vom 20. September v. J. (Ges.-Samml. S. 555) und die beiden Gesetze vom 24. Dezember

*) Dies war bereits durch Erlaß vom 30. September 1872 U. 19694 C.-Bl. S. 718 bestimmt.

Digitized by Google

v. J. (Ges.-Samml. S. 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§ 1.

Von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten, einschließlich der öffentlichen Lehrer, der Advocaten, Anwalte und Notare, und zwar sowohl von den gegenwärtig im activen Dienst stehenden, wie von den zur Zeit mit Wartegeld in einstweiligen Ruhestand versetzten und von den später anzustellenden, ist Uns der Diensteid in nachstehender Form zu leisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die, seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Diensttherrn zu verpflichten haben.

§ 2.

Die Geistlichen haben Uns den Eid zu leisten nach Maßgabe der in den ältern Landestheilen für die Geistlichen eingeführten, dieser Verordnung als Anlage beigefügten Formulare.

§ 3.

Der in den §§ 1 und 2 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter. Er tritt an die Stelle aller nach den bisherigen Bestimmungen zu leistenden Huldigungs- und Diensteide und befähigt diejenigen Beamten, zu deren Dienstgeschäften die Protocollführung gehört oder denen eine solche besonders übertragen wird, auch zur Führung eines glaubhaften Protocolls. Einer besonderen Beeidigung auf das Protocoll bedarf es nicht mehr.

§ 4.

Die Vereidigung der betreffenden Personen auf die Preußische Verfassung bleibt vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.
Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

1c.

2. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide, vom 6. Mai 1867. (Ges.-Samml. Seite 715 Nr. 6658.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das Gebiet der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, auf welche sich die Verordnung vom 22. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 132) bezieht, was folgt:

§ 1.

Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, das Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Diensttherrn zu verpflichten haben.

§ 2.

Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

1d.

3. Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten der neu erworbenen Landestheile, vom 31. October 1867.

Nachdem in den durch das Gesetz vom 20. September v. J. (Ges.-Samml. S. 555) und die Gesetze vom 24. December v. J. (Ges.-Samml. S. 875, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen mit dem 1. d. M. die preußische Verfassung in Kraft getreten ist, beschließt das Staatsministerium zur Ausführung des Artikels 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-Samml. S. 17), wonach alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben, was folgt:

1) Der im Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der im Eingang bezeichneten Landestheile zu leisten. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Beamten, welche in Folge ihrer Anstellung in den älteren Provinzen bereits vereidet sind.

Digitized by Google

2) Bei der Vereidigung wird denjenigen, welche den Eid zu leisten haben, die Formel desselben dahin vorgelesen:

Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte: Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Jeder Vorsteher einer Behörde, welcher mit der Vereidigung der Beamten derselben beauftragt wird, hat zuerst selbst vor den versammelten Mitgliedern den Eid zu leisten und dann Letztere zu verpflichten.

3) Ueber die Vereidigung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Beamten, von denen der Eid geleistet worden, zu unterschreiben haben.

4) In die durch die Verordnung vom 22. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 132) festgesetzte Formel des von den fortan neu anzustellenden Staatsbeamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlußworte: „will" die Worte aufzunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten."

5) Jeder Minister wird, unter Beobachtung obiger Bestimmungen, für sein Ressort die erforderlichen Anordnungen treffen, weshalb der gegenwärtige Beschluß den einzelnen Ministern abschriftlich mitzutheilen ist.

Berlin, den 31. October 1867.

Königliches Staatsministerium.
Graf v. Bismarck. Freiherr v. d. Heydt.
v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

2. Stellung der Lehrer in der Provinz Hannover in Bezug auf den von ihnen auf die Preußische Verfassungs-Urkunde zu leistenden Eid.

Berlin, den 27. Mai 1868.

Dem Vertrauen, in welchem Sie und die übrigen Unterzeichner der Vorstellung vom 15. v. M. sich mit der Bitte an mich gewendet haben, Sie über das durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 begründete Verhältniß der Schule zur Kirche und zum Staat näher aufzuklären, bevor Sie den Ihnen angesonnenen Eid auf die Verfassung leisten, kann ich zu meinem Bedauern nicht entsprechen. Wo es sich im einzelnen Fall darum handelt, die Uebereinstimmung einer Maßregel mit den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu prüfen, kann es meine Aufgabe sein, ein amtliches Urtheil abzugeben. Zu einer authentischen Interpretation der Verfassungs-Urkunde aber, wie Sie sie von mir erwarten, hat nur die gesetzgebende Gewalt Beruf.

Kann ich hiernach direct Nichts dazu beitragen, die Gewissenszweifel zu heben, durch welche Sie sich bisher von der Ableistung des Verfassungseides haben abhalten lassen, so will ich Sie doch auf zwei Punkte hinweisen, welche, wie ich aus Ihrer Vorstellung entnehme, bisher von Ihnen nicht hinreichend erwogen zu sein scheinen.

1. Die Gegenüberstellung, nach welcher Sie unter der evangelischen Kirche nur die unirte Kirche, wie Sie sich dieselbe vorstellen, verstehen, und derselben nicht nur die römisch-katholische Kirche, sondern auch die lutherische und die reformirte Kirche entgegenstellen, entbehrt jeder Realität. Es giebt in Preußen nicht nur zahlreiche lutherische und reformirte Gemeinden, welche der Union nicht beigetreten sind, sondern auch eine größere in sich geschlossene Kirchengemeinschaft, die französisch reformirte Kirche Preußens, welche die Union nicht angenommen hat, gleichwohl aber mit den der Union beigetretenen Gemeinden zusammen die evangelische Landeskirche bilden. Der im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde gebrauchte Ausdruck „evangelische Kirche" umfaßt daher ohne Zweifel auch die lutherische und die reformirte Kirche, und die Meinung, daß dieselben im Sinn der Verfassungs-Urkunde überhaupt keine Kirchen, sondern bloße Religionsgesellschaften seien, entbehrt allen Grundes.

2. Der im Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Grundsatz, daß bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die confessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen, enthält kein neues Recht, sondern nur die verfassungsmäßige Garantie für den in Preußen längst bestehenden Rechtszustand. Es giebt in den älteren Landestheilen Preußens grundsätzlich weder confessionslose noch Simultan-Volksschulen, und bereits das Allgemeine Landrecht schreibt vor, daß Kinder, welche in einer andern Religion, als welche in den öffentlichen Schulen gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, dem Religionsunterricht in denselben beizuwohnen nicht angehalten werden sollen.

Im Uebrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, daß der nach Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde von den Staatsdienern zu leistende Eid dieselben überhaupt nur für die Dauer ihres Amtes bindet. Daraus folgt, daß bloße theoretische Zweifel über den Sinn und die Tragweite der Verfassungs-Urkunde verständiger Weise kein Motiv enthalten können, die Ableistung des Eides zu verweigern. Denn diese Weigerung hat die Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amts und somit den Verlust desselben zur Folge. Das Aufgeben des Amts aber steht jedem Beamten allezeit frei, wenn an ihn Zumuthungen herantreten, welche er mit seinem Gewissen nicht glaubt vereinigen zu können. Sollten Sie jemals, was ich bezweifle, in diese Lage versetzt werden, so würden Sie es stets in der Hand haben, durch freiwillige Niederlegung Ihres Amtes den Conflict zwischen den amtlichen Anforderungen und Ihrem Gewissen zu lösen, ohne damit größere Nachtheile zu erleiden, als aus der Verweigerung des Eides für Sie hervorgehen müßten.

Ich überlasse Ihnen, diesen Bescheid zur Kenntniß der übrigen Mitunterzeichner der Vorstellung vom 15. v. M. zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Lehrer, Küster und Organisten Herrn N.
zu N. in der Provinz Hannover.
U. 12321.

Digitized by Google

3. Einführung der Küster und Lehrer.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in Frankfurt a/O. vom 6. Mai 1867 (C.-Bl. 1867 S. 598) ordnet die Amtseinführung der ein Kirchenamt bekleidenden Lehrer in der Kirche vor der Gemeinde in Gegenwart des Kirchen- und Schulvorstandes, der übrigen Lehrer in Gegenwart des Schulvorstandes und der Amtsgenossen bei der Uebernahme des Amts an. Soweit möglich soll damit die Aushändigung der Vocation verbunden werden. —

4. Bedeutung der Lehrer- und Küsterprobe.

Die Lehrer- und Küsterprobe soll der Gemeinde nur Gelegenheit zu näherer Bekanntschaft mit dem Lehrer und seiner Tüchtigkeit event. zu etwaigem Einspruch gegen seine Lehre und Wandel geben, nicht aber den Character einer Prüfung seiner Fähigkeit überhaupt annehmen. — Verfügung der Regierung in Stettin vom 27. Mai 1865.

Die amtlichen Verhältnisse der Lehrer.

§ 166. Allgemeine amtliche Stellung, insbesondere gegenüber den Behörden.

1. Die Lehrer sind mittelbare Staatsbeamte cf. E. v. 5. März 1866, § 161, Nr. 9. E. v. 24. Nov. 1871, § 214, Nr. 17, E. v. 29. Febr. 1872, § 181, Nr. 3; auch in Hannover § 219a, Nr. 1; § 4, Nr. 3, 4a u. 4b.; § 165, Nr. 2; aber keine Gemeindebeamte, cf. oben § 160, Nr. 11 und unten § 176, Nr. 3 am E. § 226, Nr. 8; stehen nicht unter der Disciplinargewalt des Magistrats cf. § 9, Nr. 3 u. 24; § 173, Nr. 1; § 201, Nr. 3; auch nicht in unmittelbarem Staatsdienst E. v. 13. Juli 1867.
2. E. v. 30. März 1868, betr. die Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Lehrer.
3. E. v. 12. Juni 1867, betr. das Verbot der unmittelbaren Anbringung von Unterstützungsgesuchen beim Minister.
3a. E. v. 7. Juli 1884 u. 14. Oct. 1878, beggl. und betr. die Betheiligung der Landräthe bei der Begutachtung.
4. Verf. der Königl. Reg. in Frankfurt v. 17. März 1871, betr. die Verpflichtung der Kreisschulinspectoren zur Weiterbeförderung von Vorstellungen der Lehrer.
5. E. v. 9. Jan. 1865, betr. das Verfahren bei verweigerter Annahme amtlicher Verfügungen cf. § 19, Nr. 6.
6. E. v. 11. Jan. 1881, betr. die Verpflichtung der Lehrer im Auftrage der Regierung benachbarte Lehrer zu vertreten bezw. in benachbarten Schulen den confessionellen Religionsunterricht an Kinder der eigenen Confession zu ertheilen ohne Rücksicht auf den Inhalt der Vocation und ohne ein Widerspruchsrecht der Privatpatrone cf. § 162, Nr. 6, (Anlage Nr. 2, 3) und unten § 200, Nr. 1 u. 2; § 201, Nr. 3—6 (Remuneration).
7. E. v. 13. Jan. 1867, betr. die Beschränkung der Verpflichtung des Lehrers zur Ertheilung des Religionsunterrichts ohne seinen Willen auf den an Kinder der eigenen Confession zu ertheilenden.

Anhang.

I. E. v. 4. März 1834, betr. die Qualität der Elementarlehrer als öffentlicher Beamten.
II. Reg.-Instruct. v. 31. Oct. 1817 § 38, betr. die allgemeinen Pflichten der Beamten cf. E. v. 14. Febr. 1882 unten § 178, Nr. 13a. u. b.
III. E. v. 24. März 1833, betr. die ehelichen Verbindungen provisorisch angestellter Lehrer cf. § 31, Nr. 1—3.

1. Eigenschaft der Elementarlehrer als Beamte.

Ew. ꝛc. remittire ich die Anlagen des Berichts v. . die Disciplinaruntersuchung wider den Lehrer N. betreffend, mit dem Bemerken, daß ich Ihrer Ausführung dahin beitrete, daß Elementarlehrer für Beamte in unmittelbarem Staatsdienst nicht zu erachten sind.

Berlin den 13. Juli 1867.
U. 17116.

2. Ermittelung und Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Elementarlehrer.

Durch das hier abgedruckte Rescript des Herrn Ministers der Unterrichtsangelegenheiten findet die im Abgeordnetenthaus und vielfach in der Presse besprochene Frage über Einführung sogenannter Conduitenlisten ihre Beleuchtung und Erledigung.

Berlin, den 30. März 1868.

Der Circular-Erlaß der Königlichen Regierung vom 10. Januar d. J., über welchen sich der Bericht vom 24. v. M. — II. 1811 — näher ausspricht, hat insoweit meine Billigung, als er die durch die allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Nassau vom 24. März 1817 vorgeschriebenen Conduitenlisten über das Schullehrerpersonal aufhebt. Auch finde ich gegen die beabsichtigte Anlegung von Dienstacten für die Lehrer an sich Nichts zu erinnern und habe aus dem erstatteten Bericht gern ersehen, daß es sich bei dem Circular-Erlaß vom 10. Januar d. J. nicht um periodische Berichte über die Lehrer handelt, und schon aus diesem Grund die getroffene Anordnung nicht als eine Wiedereinführung der aufgehobenen Conduitenlisten in anderer Form characterisirt werden kann.

Gleichwohl bietet jener Erlaß nach verschiedenen Richtungen hin Stoff zu begründeten Anstellungen. Soweit es sich um die erste Anlegung von Dienstacten als eine allgemeine Maßregel handelt, gehört in dieselben weiter nichts, als ein vollständiges Nationale des Lehrers, sowie eine Nachricht über seinen Bildungsgang und über die von ihm erlangte Qualification. Die weitere Ergänzung der Dienstacten ergiebt sich von selbst aus den Veränderungen, welchen die amtlichen Beziehungen des einzelnen Lehrers im Lauf der Zeit unterliegen. Wenn statt dessen das dem Erlaß vom 10. Januar d. J. beigegebene Formular die Aufgabe verfolgt, gewissermaßen den ganzen Menschen in allen seinen Beziehungen zu Familie, Gemeinde, Kirche und Staat actenmäßig zu fixiren, so ist das damit nothwendig verbundene Eindringen in persönliche und Familienverhältnisse nicht nur verletzend, sondern auch geeignet, unrichtige Urtheile hervorzurufen. Wie das photographische Bild eines Menschen die Treue nur wenige Jahre bewahrt, so birgt auch die ein-

Digitized by Google

gehendste Characteristik die Gefahr in sich, daß nach wenigen Jahren daraus Folgerungen gezogen werden, welche in der Wirklichkeit keine Begründung finden. Es kann zugegeben werden, daß die Notizen, deren Beschaffung der Circular-Erlaß vom 10. Januar d. J. bezweckt, im einzelnen Fall von Bedeutung sein können. Daraus folgt aber nicht, daß sie ohne Rücksicht auf eine gegebene concrete Veranlassung allgemein gefordert werden. Durch dergleichen allgemeine actenmäßige Erhebungen kann die persönliche Kenntniß der Lehrer seitens der technischen Mitglieder der Königlichen Regierung, worauf es vornehmlich ankommt, nicht ersetzt werden.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, den durch den Circular-Erlaß vom 10. Januar d. J. erforderten Berichten, soweit sie bereits erstattet sind, keine weitere Folge zu geben, und, soweit sie noch rückständig sind, auf ihre Erstattung zu verzichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
U. 7909.

3. Anbringung von Unterstützungsgesuchen.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle finde ich mich veranlaßt, die unmittelbare Anbringung von Unterstützungsgesuchen der Elementarschullehrer bei mir, sowie die Weiterbeförderung solcher Gesuche seitens der Local- oder Kreis-Schulinspectoren direct an mich zu untersagen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, dies den Lehrern Ihres Verwaltungsbezirks wie den genannten Vorgesetzten derselben mit dem Bemerken zu eröffnen, daß solche Gesuche in der Regel lediglich an die Königliche Regierung abgegeben werden würden. Die desfallige Anweisung ist von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen in den älteren Provinzen, und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
12993. U.

3a. Betheiligung der Landräthe bei Begutachtung von Gesuchen.

Berlin, den 7. Juli 1884.

Mit der Absicht die Landräthe bei der Schulverwaltung stärker zu betheiligen, bin ich völlig einverstanden. Wie die angestellte Ermittelung ergiebt, sind einzelne Regierungen auf diesem Wege bereits vorgegangen, so z. B. die Regierung in Oppeln in der Verfügung vom 12. April 1872. Auch ist bereits durch Erlaß an die Regierung zu M. vom 14. October 1878, welcher abschriftlich beifolgt, in einem Specialfalle das Erforderliche angeordnet.

Ich nehme an, daß in diesem Erlasse die wesentlichen Gesichtspunkte gegeben sind; es würde nur noch erübrigen, anzuordnen, daß alle Berichte der Kreis-Schulinspectoren wegen Ordensverleihungen durch die Hand der Landräthe gehen.

Ich überlasse Ew. Hochwohlgeboren hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
U. III. a. 21220.

Oppeln, den 12. April 1872.

Die amtliche Wirksamkeit der Kreis-Landräthe, als unserer ständigen Commissarien, umfaßt alle Gegenstände unseres Ressorts, sie erstreckt sich auch auf das Elementarschulwesen. Wir sehen uns deshalb bestimmt, die Herren Landräthe zu beauftragen, insoweit ihre sonstigen Dienstgeschäfte dies zulassen, namentlich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, die ländlichen Elementarschulen zu inspiciren, um sowohl von den äußeren Verhältnissen der Schulen als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntniß zu nehmen. Die Lehrer werden hierin eine wohlwollende Fürsorge der Staatsbehörden erkennen, und die Mitwirkung der Herren Landräthe wird, wie wir vertrauen, wesentlich dazu beitragen, die Lehrer in ihrer, dem Vaterlande gewidmeten Berufsthätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen. Wegen etwaiger Vorschläge, zur Nachhülfe oder Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen werden die Herren Landräthe mit dem Herrn Schulrevisor oder Inspector sich in's Benehmen zu setzen oder nach Befinden unsere Entscheidung einzuholen haben. In den von Kindern nicht deutscher Nationalität besuchten Schulen ist darauf zu halten, daß der Unterricht und der Gebrauch der deutschen Sprache gebührend und mit allem Nachdrucke gefördert werde. Die oberschlesischen Volksschulen sind berufen, durch sorgsame Pflege der deutschen Sprache Pflanzstätten zu werden für deutsche Sitte und deutsches Geistesleben, um die heranwachsende Jugend zu befähigen, dereinst den Pflichten gegen das Vaterland sowie den Anforderungen des eigenen Lebensberufes gerecht zu werden. Gegen solche Lehrer, welche den Unterricht in der deutschen Sprache vernachlässigen, werden wir daher unnachsichtlich einschreiten, während es uns zur Freude gereichen wird, hervorragend tüchtige Leistungen durch öffentliche Anerkennung und nach Befinden auch durch Gewährung von Remunerationen auszuzeichnen.

Die Herren Schulinspectoren und Superintendenten werden beauftragt, diese Verfügung den Schulrevisoren und Lehrern zur Beachtung mitzutheilen.

Königliche Regierung.
von Hagemeister.

Circulare
an die Herren Landräthe, Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten des Regierungsbezirkes.

Berlin, den 14. October 1878.

Es kommt im dortigen Bezirke wiederholt vor, daß Lehrer Gesuche und Anträge in persönlichen oder in Schulangelegenheiten, namentlich Gesuche um Gewährung von Remunerationen für Stellvertretungen, um Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen oder persönlichen Zulagen aus Staatsfonds oder um Erhöhung ihres Diensteinkommens, um Genehmigung zur Uebernahme von Neben-

Digitized by Google

ämtern (als Standesbeamter, Schiedsmann ꝛc.), Bewerbungen um erledigte Stellen, um Versetzung oder um Entlassung aus dem Schuldienste ꝛc. mit Uebergehung des zuständigen Local- und Kreis-Schulinspectors unmittelbar an die Königliche Regierung richten.

Zur Abstellung dieses der Dienstordnung nicht entsprechenden Verfahrens, veranlasse ich die Königliche Regierung, den Lehrern eine allgemeine Anweisung zu ertheilen, derartige Gesuche und Anträge fortan ohne Ausnahme zunächst dem zuständigen Local-Schulinspector vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und mit seinen etwaigen Bemerkungen zur Sache versehen, dem zuständigen Kreis-Schulinspector zur weiteren Veranlassung zu übermitteln hat. Den Lehrern ist dabei zugleich zu eröffnen, daß dieser Anweisung zuwider unmittelbar an die Königliche Regierung gerichtete Gesuche und Anträge fortan ohne Berücksichtigung zunächst des Inhaltes lediglich unter Hinweisung auf die allgemeine Anordnung ihnen unfrancirt wieder zugefertigt werden würden und es ist seitens der Königlichen Regierung in Fällen der Zuwiderhandlung demgemäß zu verfahren.

Es ist ferner den Kreis-Schulinspectoren die Anweisung zu ertheilen, fortan alle Gesuche und Anträge vorgedachter Art, welche von Seiten der Lehrer durch die Local-Schulinspectoren an sie gelangen, im gleichen alle Anträge und Vorschläge, welche die Kreis-Schulinspectoren in dieser Hinsicht aus eigener Bewegung der Königlichen Regierung zu machen sich veranlaßt finden, mit ihrer eingehenden Aeußerung zur Sache, insbesondere eintretendenfalls über die Bedürftigkeit und über die Würdigkeit der Gesuchsteller bezüglich des gesammten amtlichen und außeramtlichen Verhaltens durch Vermittelung der betreffenden Landräthe, welche dieserhalb gleichfalls mit entsprechender Weisung zu versehen sind, der Königlichen Regierung einzureichen.

Andererseits wolle auch die Königliche Regierung selbst aus denjenigen Mitteln, welche derselben von mir periodisch zur Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen an Lehrer überwiesen werden, fortan in keinem Falle eine Bewilligung eintreten lassen, ohne zuvor den zuständigen Kreis-Schulinspector mit seiner Aeußerung über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der mit Unterstützungen zu bedenkenden Lehrer, bezw. mit seinen Vorschlägen wegen der Gewährung von Unterstützungen gehört zu haben. Die Kreis-Schulinspectoren haben, wie schon oben bemerkt, ihre Vorschläge durch die Landräthe an die Königliche Regierung gelangen zu lassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Verfügung der Königlichen Regierung über diejenigen Staatsmittel, welche der Königlichen Regierung aus den Ersparnissen bei dem Etatsfonds Kap. 125 Tit. 12 außer zu sonstigen einmaligen Ausgaben im Interesse des Elementarunterrichtswesens, insbesondere zum Zwecke der Gewährung einmaliger Zuwendungen an Lehrer nach Maßgabe der desfalls vorgeschriebenen Grundsätze alljährlich überwiesen werden.

Es ist vorweg dafür Sorge zu tragen, daß bei der Verfügung über diese Staatsmittel nach einem bestimmten, die Verhältnisse aller Kreise des Bezirkes gleichmäßig berücksichtigenden Vertheilungsplane verfahren und dergestalt ungerechtfertigte Bevorzugungen einzelner Theile des Bezirkes vor anderen, welche nach ihren Verhältnissen gleiche Berücksichtigung verdienen, sorgfältig vermieden werden.

U. III. 13262. U. IV.

4. Beförderung der Eingaben und Vorstellungen.

Verfügung der Regierung in Frankfurt vom 17. März 1871: „Eingaben und Vorstellungen der Lehrer dürfen von den Local- und Kreis-Schulinspectoren nicht zurückgehalten werden, sondern sind von ihnen mit ihrem Gutachten an die Regierung zu befördern."

5. Verfahren bei Nichtannahme amtlicher Verfügungen.

Die Königliche Regierung erhält anbei die unter dem 16. v. M. u. J. an den N. zu N. in Betreff der Vereinigung des Küsteramts daselbst mit der Lehrerstelle in L. erlassene Verfügung, deren Annahme der Adressat wegen der Portobelastung in unziemlicher Weise abgelehnt hat, mit der Veranlassung, dieselbe dem letzteren durch den Landrath des Kreises N. zu Protocoll behändigen und eröffnen zu lassen, daß, falls er wiederum die Annahme mit amtlichem Siegel verschlossener Bescheide wegen Belastung derselben mit dem tarifmäßigen Porto ablehnen sollte, er auf seine Eingaben entweder gar keinen Bescheid erhalten, oder, sofern eine Verfügung an ihn aus sachlichen Gründen nothwendig sei, nur durch das Landrathsamt zu Protocoll werde beschieden werden.

Berlin, den 9. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An Im Vertretung: Lehnert.
die Königliche Regierung zu N.
2905. U. E.

6. Zeitweise Verwaltung erledigter Lehrerstellen, bezw. Vertretung von Lehrern durch Lehrer an benachbarten Schulen.

Berlin, den 11. Januar 1881.

Dem Magistrate erwidere ich auf die Vorstellung vom 4. October v. J., daß auch ich in den von der Königlichen Regierung in N. bei Bestätigung der Vocation des Lehrers N. in der Bestätigungs-Urkunde vom 5. Juni v. J. gemachten Vorbehalten, daß der gedachte Lehrer die Vertretung in benachbarten, eines Lehrers zur Zeit entbehrenden Schulen gegen eine billige, mit dem betreffenden Schulvorstande zu vereinbarende und von ihr zu bestätigende Entschädigung zu übernehmen, — an Kinder seiner Confession in benachbarten Schulen anderer Confession gegen eine von ihr in jedem einzelnen Falle besonders festzusetzende billige Vergütung den confessionellen Religionsunterricht zu ertheilen habe, —

eine Verkümmerung des dem Magistrate zustehenden Vocationsrechtes nicht zu erkennen vermag.

Es ist die Pflicht der Unterrichtsverwaltung, dafür zu sorgen, daß, soweit dies irgend durchführbar, keine Schule ohne Lehrer bleibe; sie hat daher bezüglich der Verwaltung zeitweise erledigte oder wegen Behinderung des Lehrers zeitweise nicht unterrichtlich versorgter Lehrerstellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Aufträgen,

Digitized by Google

welche ihnen in dieser Hinsicht von der Königlichen Regierung ertheilt werden. Folge zu leisten, auch wenn ihnen diese Verpflichtung bei Bestätigung ihrer Vocation nicht besonders auferlegt worden ist.

Die Königliche Regierung ist bei ihren bezüglichen Anordnungen gehalten, den Weg einzuschlagen, auf welchem die Vertretung in der zweckmäßigsten Weise und unter möglichst geringer Beeinträchtigung derjenigen Schulen, deren Lehrer in Anspruch genommen werden, erfolgen kann. Sie kann sich hierbei nicht darauf beschränken, für die Verwaltung von Landschulen nur Landschullehrer heranzuziehen, um so weniger, als zweifellos an einer Stadtschule mit einer größeren Zahl von Klassen leichter ein Lehrer entbehrt werden kann, als an einer ein- oder zweiklassigen Landschule.

Daraus, daß dem Magistrate das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen an der dortigen Stadtschule zusteht und daß die an letzterer angestellten Lehrer von der Stadtgemeinde zu besolden sind, kann ein Recht des Magistrats zum Widerspruche gegen gelegentliche Beauftragung eines städtischen Lehrers mit der Vertretung eines Lehrers in einer benachbarten Schule nicht hergeleitet werden.

Im Uebrigen wird die Königliche Regierung zu N. in Fällen, wo sie städtische Lehrer zur Vertretung von Landschulen heranzuziehen nöthig findet, nicht unterlassen, den Magistrat über die Art und Weise, wie dies am zweckmäßigsten und unter thunlichster Wahrung des Interesses der Stadtschule geschehen könne, zu hören und etwaige begründete Bedenken des Magistrats gegen die von ihr beabsichtigten Maßnahmen sorgfältig zu erwägen und geeigneten Falles zu berücksichtigen.

Was insbesondere die Eventualität der Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen anderer Confession betrifft, so könnte es sich dabei nur um die Inanspruchnahme von einem oder von zwei der an der dortigen Stadtschule angestellten 17 Lehrer handeln und es würden die betreffenden Lehrer nur an den Tagen Mittwoch und Sonnabend den gedachten Unterricht in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags, also in der sonst schulfreien Zeit zu ertheilen haben, so daß die Besorgniß, die Kräfte der betreffenden Lehrer möchten durch diese Beschäftigung zu sehr der Schule, an welcher sie angestellt sind, entzogen werden, nicht begründet erscheint.

Ich bin hiernach nicht in der Lage, eine Abänderung der von der Königlichen Regierung zu N. durch die Verfügung vom 5. Juni v. J. getroffenen Anordnung herbeizuführen, vielmehr muß es bei dieser Verfügung und bei dem Bescheide des Herrn Oberpräsidenten vom 17. September v. J. sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An von Puttkamer.
den Magistrat zu N.
U. III. a. 19128.

7. Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich der Ertheilung des Religionsunterrichts an Kinder anderer Confession.

Berlin, den 23. Januar 1867.

Die Königliche Regierung nimmt in die Urkunden über Anstellung und Bestätigung der Lehrer beider Confessionen die Bestimmung auf, daß der Lehrer verpflichtet sein soll: die einem andern Bekenntniß zugethane Jugend seiner Schule auf Verlangen ihres Pfarrers in den Lehren ihres Glaubens nach Inhalt ihres Religionshandbuchs zu unterweisen. Ich kann die Auferlegung einer derartigen Verpflichtung nicht für zulässig erachten. Sie beschwert das Gewissen, indem sie den Lehrer zwingt, in Glaubenssätzen zu unterweisen, zu welchen er sich nicht bekennt, welche er möglicherweise als falsch verwirft. Auch wenn ihm nur das Ueberwachen des Auswendiglernens des Religionshandbuchs seitens der Kinder der andern Confession auferlegt wird, so kann dies in vielen Fällen für ihn anstößig und verletzend sein. Die Bestimmung unter No. 3 des Circular-Rescripts vom 3. März 1841*), welche lautet: „Der Lehrer soll das Auswendiglernen des vorschriftsmäßigen Katechismus bei den seiner Confession nicht angehörigen Kindern nur alsdann veranlassen und überwachen, wenn der Pfarrer dieser Kinder dazu die Erlaubniß ertheilt", ist nicht dahin zu verstehen, daß der Lehrer verpflichtet sei, das Auswendiglernen unter den angegebenen Bedingungen zu veranlassen und zu überwachen, sondern nur als eine ihm hierzu ertheilte Erlaubniß aufzufassen. In diesem Sinne wird die Bestimmung auch von den geistlichen Oberen der evangelischen Kirche aufgefaßt. Demgemäß hat namentlich das Königliche Consistorium der Provinz Preußen in dem Cirkular-Rescript vom 12. Juni 1844 über diese Bestimmung sich, wie folgt, ausgesprochen:

„Der dritte Punkt der ertheilten Instruction ist selbstredend so zu verstehen, daß die Lehrer das Auswendiglernen des vorschriftsmäßigen Katechismus bei den ihrer Confession nicht angehörigen Kindern ohne Erlaubniß des Pfarrers dieser Kinder nicht veranlassen oder überwachen sollen, nicht aber, daß sie mit dieser Erlaubniß auch schon dazu verpflichtet wären. Vielmehr werden auch hier die Lehrer nach den Weisungen ihrer eigenen Pfarrer sich zu richten haben."

Kann hiernach den Lehrern die Ueberwachung des Auswendiglernens des Katechismus bei den ihrer Confession nicht angehörigen Kindern nicht, noch weniger die Unterweisung dieser Kinder in den Lehren ihres Glaubens nach Inhalt des Religionshandbuchs als eine Zwangspflicht auferlegt werden, so muß die dem entgegenstehende Bestimmung aus den Lehrer-Bestallungs- und Bestätigungsurkunden der Königlichen Regierung in Zukunft wegbleiben.

U. 20451.

Anhang.

I. Circular-Rescript des Ministers der Justiz vom 4. März 1834 an sämmtliche Königliche Landes-Gerichtspräsidenten und Oberprocuratoure in der Rheinprovinz, betreffend die Verhältnisse der Schullehrer als öffentliche Beamte.

Nachdem kürzlich in einem Erkenntnisse der Grundsatz ausgesprochen war, daß obrigkeitlich angestellte Schullehrer und insonderheit Elementar-Schullehrer nicht als öffentliche Beamte anzusehen,

*) cf. das vollständige Rescript unter § 323 No. 10a.

Digitized by Google

und daher wegen Amtsvergehen in Gemäßheit der Allgemeinen Cabinetsordre vom 6. März 1821 nicht nach altpreußischen Gesetzen zu beurtheilen seien; so eröffne ich Ew. ꝛc., in Gefolge der darüber mit dem Königlichen Minister des öffentlichen Unterrichts stattgehabten Communication, daß gedachter Grundsatz überall nicht zu rechtfertigen ist, sondern vielmehr öffentlich angestellte Schullehrer und insonderheit auch die Elementarlehrer, auch in obberegter Beziehung allerdings Verwaltungsbeamte sind. Unter den letzteren werden nach bekanntem öffentlichen Sprachgebrauche alle diejenigen verstanden, welche nicht zu den in richterlicher Qualität fungierenden Beamten gehören. Dieser Begriff wird offenbar zu eng genommen, wenn er nur auf diejenigen beschränkt wird, welche einen Theil der Regierungsgewalt verwalten, und würden überdem selbst in dieser Beschränkung die öffentlichen Schullehrer Verwaltungsbeamte sein, da sie ebenfalls den zu ihrem Amtsbereich gehörenden Theil des öffentlichen Schulwesens, nach den von der Regierung darüber getroffenen Anordnungen, verwalten. Es sind daher die Schullehrer ohne allen Anstand und Zweifel stets zur Kathegorie der Verwaltungsbeamten gerechnet, und von des Königs Majestät Allerhöchst darunter begriffen.

(Ann. XVIII. Seite 101.)

II. Regierungsinstruction vom 23. October 1817, betreffend die Pflichten der Beamten:

§ 38. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht. ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjecte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Discretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

III. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. März 1833 an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die ehelichen Verbindungen provisorischer angestellter Lehrer.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß provisorisch angestellte Lehrer eheliche Verbindungen eingegangen sind, wodurch ihr Schicksal, wenn sie nach dem Ergebniß der zweiten Prüfung nicht haben definitiv bestätigt werden können, und also haben entlassen werden müssen, ein höchst trauriges geworden ist.

Das Ministerium nimmt Veranlassung, die Königliche Regierung hierdurch aufzufordern, die Superintendenten und Schulinspectoren zu beauftragen, provisorisch angestellte Lehrer in vorkommenden Fällen auf eine angemessene Weise zu warnen, vor ihrer definitiven Anstellung eheliche Verbindungen einzugehen.

(Ann. XVII. Seite 94.)

§ 167. Dienstinstructionen.

1. Dienstinstruction für die evangelischen Schullehrer und Küster im Reg.-Bez. Merseburg vom 1. Aug. 1859.
2. E. v. 11. Dec. 1863, betr. die Anlegung von Schul- und Gemeindechroniken durch die Lehrer.
3. Verf. der Königl. Reg. in Magdeburg v. 22. Juni 1876, in Minden v. 21. Juli 1877, desgl.

Anhang.

1. Verf. der Königl. Reg. in Posen v. 24. Dec. 1844, betr. die Verpflichtung der Lehrer die Schüler in die Kirche zu begleiten.

1. Instruction für die evangelischen Schullehrer und Küster im Regierungsbezirk Merseburg.

Die nachstehende Instruction schreibt den evangelischen Schullehrern und Küstern ihr Verhalten überhaupt und ihre Obliegenheiten im Schulamte und in den mit demselben verbundenen kirchlichen Aemtern vor. Sie ist auf die Landesgesetze, die allgemeinen Kirchen und Schulordnungen und auf die Verfügungen der Oberbehörden gegründet. Oertliche Observanzen im Schul- und Kirchendienste und die anderweitig feststehenden Verpflichtungen der Schullehrer und Küster werden durch diese Instruction nicht aufgehoben oder verändert.

§ 1.

Jeder evangelische Schullehrer soll sich in seinem Amte und außerhalb desselben, im Unterrichte wie im Zeugniß durch Wort und Wandel, stets als ein lebendiges Mitglied und als ein treuer Diener der evangelischen Kirche beweisen.

(Ministerial-Rescript vom 12. April 1856.)

§ 2.

Er kann, ohne seinen Eid zu brechen, an politischen Bestrebungen, welche auf Aenderung der bestehenden Staatsverfassung abzwecken, nicht Theil nehmen und hat Amtsentsetzung im Wege der Disciplin zu erwarten, wenn er die Pflicht der Treue gegen den Landesherrn verletzt.

(Ministerial-Rescript vom 26. Juli 1849.)*)

§ 3.

Ein Schullehrer muß dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Gemeinde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er mit seiner Lehre gebaut. Er hat sich darum vor Allem der wahren Gottseligkeit zu befleißigen und in und außer dem Hause Alles zu meiden, wodurch er Eltern oder Kindern irgendwie Anstoß geben könnte.

(General-Landschulreglement von 1763. § 12.)

§ 4.

Wegen Trunkenheit, wegen unredlichen Schuldenmachens, wegen Hazardspiels, wegen Agiotirens mit Eisenbahn- und anderen Werthpapieren, wegen

*) cf. § 171, Anhang III.

Digitized by Google

Verletzung der Amtsverschwiegenheiten sollen Schullehrer im Wege der Disciplinaruntersuchung ohne Pension entlassen werden.

(Cabinetsordre vom 24. December 1836 — 28. Februar 1806 — 24. Mai 1844 — 21. November 1835.)

§ 5.

Es kann nicht zugegeben werden, daß ein Schullehrer Nebenbeschäftigungen und Nebengewerbe treibe, die der Ruhe und der Sammlung, wie der Würde und dem Anstande entgegen sind, die sein Amt erfordert. Insbesondere sind ihm untersagt: das öffentliche Aufspielen zum Tanz (Regierungsverfügung vom 25. Juli 1820), die Leitung von Gesangvereinen, die nur den weltlichen Gesang pflegen oder die musikalischen Aufführungen zu weltlichen Vergnügungen benutzen (Regierungsverfügung vom 31. Mai 1854), die Ausübung der Jagd (Regierungsverfügung vom 20. Mai 1853).*) die Uebernahme von Agenturen (Ministerial-Rescript vom 24. Januar 1857).**) Zur Ertheilung von Privatunterricht bedarf er keiner Genehmigung, muß aber seinem Vorgesetzten davon Anzeige machen (Ministerial-Rescript vom 31. December 1839).***) Gartencultur, Obstbaumzucht und Seidenbau werden ihm empfohlen.

§ 6.

Zur Uebernahme von Nebenämtern bedarf der Schullehrer die Genehmigung der Königlichen Regierung.

(Regierungs-Verfügung vom 22. Juni 1854.)†)

§ 7.

Schullehrer bedürfen zu ihrer Verheirathung des Consenses der Dienstbehörde nicht (Cabinetsordre vom 10. December 1816). Doch sollen provisorisch angestellte Lehrer und solche, die zwar definitiv, aber erst mit geringen Einkünften angestellt sind, wenn sie durch zu frühzeitiges Heirathen in Noth kommen, Unterstützungen aus öffentlichen Fonds nicht zu erwarten haben.††)

(Regierungsverfügung vom 29. Juli 1858.)

§ 8.

Der Küster steht in seinem Amte zunächst unter Aufsicht und Direction des Pfarrers. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11, § 566.)

Dieser ist auch überall, wo nicht etwas Anderes angeordnet ist, in Schulsachen als Local-Schulinspector†††) der nächste Vorgesetzte des Lehrers. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 12 § 12 ff. 49.)

Der Lehrer und Küster ist seinem nächsten Vorgesetzten Gehorsam, Ehrerbietung und Vertrauen zu beweisen schuldig und hat sich in allen amtlichen und auf das Amt sich beziehenden Dingen zunächst an ihn zu wenden.

(Instruction vom 1. März 1822, § 2.)

§ 9.

In allen Sachen, in denen durch den Pfarrer und Local-Inspector nicht entschieden wird, oder wenn der Lehrer und Küster bei dem Bescheide desselben sich nicht zufrieden gestellt findet, wendet er sich an den Superintendenten der Diöces.

An diesen richtet er auch alle Gesuche und Vorstellungen in Sachen, in denen von dem Patronate oder von einer Oberbehörde die Entscheidung einzuholen ist.

(Instruction von 1822. § 3 und 4.)

§ 10.

Wenn der Schullehrer und Küster sich bei einem von dem Superintendenten oder dem Privatpatrone erfolgten Bescheide nicht beruhigen will, kann er sich an die Oberbehörde wenden, hat aber den empfangenen Bescheid beizulegen.

§ 11.

Ueber seine Amtseinkünfte, namentlich die veränderlichen, hat er ein genaues Verzeichniß zu führen, damit auf Erfordern der vorgesetzten Behörde das Einkommen der Stelle mit Sicherheit ermittelt werden kann.

Reparaturen an der Amtswohnung, deren Kosten einen Thaler nicht übersteigen, muß er aus eigenen Mitteln besorgen.*).

(Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11, § 785, vgl. § 784, 786, 798.)

§ 12.

Zu jeder Entfernung von seinem Wohnorte auf einen Tag oder über Nacht bedarf er die Genehmigung des Pfarrers und auf länger als drei Tage die des Superintendenten.**)

(Instruction von 1822. § 24.)

Auch darf er ohne Erlaubniß des Pfarrers sich weder im Schul- noch im Kirchendienste von einem Anderen vertreten oder Hülfe leisten lassen, noch auch eine Schulstunde aussetzen. Insbesondere dürfen Schulamtsaspiranten, die etwa ein Lehrer vorbereitet, nicht zur Bequemlichkeit desselben mit Lectionen beauftragt und nur in dringenden Fällen mit Erlaubniß des Local-Inspectors zur Vertretung verwendet werden.

(Instruction von 1822. § 5, 14, 16. General-Landschulreglement 1763. § 19.)

§ 13.

Wenn er sein Amt niederlegen will, muß er drei Monate vorher kündigen.

(Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1857.)***)

Nimmt er innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Einsetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

(Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11, § 525; desgl. Th. II. Tit. 12, § 42.)†)

§ 14.

Der von dem Lehrer zu ertheilende Schulunterricht wird durch die Grundzüge vom 3. October 1854, die erläuternden Bestimmungen dazu vom 2. Januar 1855 und die weiter erfolgten und erfolgenden Verordnungen geregelt.††)

*) § 171, XI.
**) cf. § 172, Nr. 4.
***) cf. § 174, Nr. 1.
†) § 173.
††) § 166. III.
†††) cf. § 1, Nr. 1.

*) cf. § 307, Anhang I. und II.
**) cf. § 169, Nr. 3.
***) cf. § 212, Nr. 2.
†) cf. § 199, Nr. 1.
††) Jetzt Bestimmungen vom 15. October 1872.

Digitized by Google

§ 15.

Es muß dem Lehrer eine Gewissenssache sein, niemals seine Lehrstunden zu beginnen, ohne sich durch Gebet, Studium und Nachdenken auf dieselben sorgfältig vorbereitet zu haben

(General-Landschulreglement von 1763. § 17.)

Alle zur Vorbereitung des Unterrichts dienenden Geschäfte, wie das Federschneiden und dergl., müssen außer der Schulzeit besorgt werden.

§ 16.

Der Schulunterricht soll Morgens mit Gesang und Gebet, auch mit Ansagen des Wochenspruchs, des Wochenliedes und eines Hauptstücks des Katechismus beginnen.

Bei getheiltem Cötus soll der Unterricht der zweiten Klasse ebenso beginnen; der Nachmittagsunterricht mit Gesang und Gebet. Ebenso soll die Schule Vor- und Nachmittags mit Gesang und Gebet geschlossen werden.

(Schulregulativ.)

§ 17.

Von dem vorgeschriebenen Lectionsplane, der in der Schule angeheftet sein muß, darf der Lehrer nicht willkürlich abweichen.

(Schulregulativ und Instruction von 1822. § 15.)

Das Schultagebuch muß vorschriftsmäßig eingerichtet sein und täglich fortgeführt werden.

(Regierungs-Verfügung vom 14. December 1857.)

§ 18.

Die Anordnung der Lehrcurse und die Eintheilung der Lehrstoffe in den einzelnen Unterrichtsfächern ist mit dem Localinspector zu vereinbaren und von letzterem festzustellen.

(General-Landschulreglement von 1763. § 25.)

Der Schullehrer hat in Gemeinschaft mit dem Localinspector dahin zu wirken, daß jedes Kind die eingeführten nöthigen Bücher und Lehrmittel besitze, oder daß sie ihm auf dem geordneten Wege zum Gebrauche dargeboten werden.

Wegen Einführung neuer Schulbücher und Hülfsmittel beim Unterricht ist die Genehmigung höheren Orts nachzusuchen.

(Regierungs-Verfügung vom 15. April 1844.)

§ 19.

Sobald die Kinder dazu fähig sind, ist der häusliche Fleiß derselben vom Lehrer in Anspruch zu nehmen. Doch soll er dieselben nie mit häuslichen Schularbeiten überbürden und nie verlangen, daß sie zu Hause etwas durch- und einüben, was nicht erst in der Schule vorgeübt ist.

§ 20.

Die Ordnung des Schulbesuchs anlangend, darf kein Lehrer fremde Schulkinder eigenmächtig in die Schule aufnehmen.

Ehe er ein neu aufgenommenes Kind in die Liste einträgt, muß er sich den richtigen Vor- und Zunamen desselben vom Pfarrer angeben lassen.

(Regierungs-Verfügung vom 26. August 1835. Ministerial-Rescript vom 23. August 1819.)

In die vorschriftsmäßig einzurichtende Absentenliste ist jede Schulversäumniß, sie sei entschuldigt oder nicht entschuldigt, täglich einzutragen. Ueberhaupt sind die Versäumnißlisten so genau und gewissenhaft zu führen, daß der Lehrer nöthigenfalls die Richtigkeit derselben auf seinen Diensteid nehmen kann.

(Instruction von 1822. § 21.)

Um den Schulversäumnissen zu steuern und einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen, hat der Lehrer zunächst das Seinige zu thun (Regierungs-Verfügung vom 1. Juni 1840. § 4), sodann aber dem Localinspector die Versäumnisse monatlich oder, wenn nöthig, wöchentlich, ja auch täglich zu dessen weiterer Maßnahme anzuzeigen.

(Regierungs-Verfügung vom 25. Januar 1837 — 21. Juli 1846.)*)

§ 21.

Die Schulferien werden nach Anfang und Dauer, unter Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen Vorschriften von dem Schulvorstande bestimmt.

(Regierungs-Verfügung vom 7. December 1824 — 1. Juni 1840. § 10.)

§ 22.

Der Lehrer soll die Schulkinder der höhern Altersstufen zum regelmäßigen Kirchenbesuche anhalten, sie in der Kirche beaufsichtigen**) und am ersten Schultage mit ihnen die Predigt kurz wiederholen.

(General-Landschulreglement von 1763. § 23. Regierungs-Verfügung vom 19. April 1858.)

§ 23.

Nächst dem Unterrichte hat der Lehrer auch für die sittliche Erziehung der Jugend an seinem Theile zu sorgen (Instruction von 1822. § 20) und allen Fleiß anzuwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züchtig, ehrbar, friedlich und fromm halte und erweise (Instruction von 1724. § 23), und soll daher besonders mit gutem Exempel ihr vorangehen.

§ 24.

Schon aus diesem Grunde soll er jede Lection mit größter Pünktlichkeit anfangen und schließen, während der Schulstunden sich nicht aus der Klasse entfernen, noch Nebengeschäfte treiben, solche auch von Niemand in der Schulstube treiben lassen, während der Unterrichts- und kurzen Zwischenstunden die Kinder nicht zu Hausarbeiten verwenden. Er soll in der Schule stets vollständig, anständig und reinlich gekleidet sein. Im Schulschranke, in der Schulstube, im Schulhause und Schulgehöfte soll Reinlichkeit und Ordnung herrschen. Die Schulfenster sollen immer hell und klar sein. Alle zum Schulinventarium gehörigen Gegenstände, über welche ein Verzeichniß vorhanden sein muß, sollen mit Sorgfalt wohl erhalten werden. Der Gesundheit wegen soll auch die Stube täglich gelüftet, im Winter vor Schulanfang gehörig durchgeheizt, doch nie überheizt werden.

(Instruction von 1822. § 16, 17, 22.)

§ 25.

Der Lehrer soll darauf achten, daß die Darstellungen in Bild und Wort auf den Umschlägen der Schreibebücher, auf Bilderbogen und an den Wänden der Schulstube, wie der eigenen Wohnstube, weder der Sittenreinheit, noch der christlichen Frömmigkeit, noch der Unterthanentreue und Vaterlandsliebe zuwiderlaufen.

(Regierungs-Verfügung vom 10. October 1850.)

*) cf. § 330.

**) cf. unten Anhang I.

Digitized by Google

§ 26.

Die Schulzucht soll er mit Ernst und Besonnenheit handhaben.

(Instruction von 1822. § 20.)

Sie darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausarten.

(Allgem. Landr. Th. II. Tit. 12 § 50.)

Glaubt der Lehrer, daß durch geringere Züchtigungen (d. h. durch solche, zu denen er befugt ist) der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

(Allgem. Landr. Th. II. Tit. 12 § 51.)*)

§ 27.

Der Lehrer soll auch auf seiner Schulkinder Wandel außer der Schule sehen, insonderheit sie anhalten, daß sie still nach Hause gehen und auf der Straße keinerlei Unfug treiben (Instruction von 1724. § 17), sie an Höflichkeit gegen Erwachsene gewöhnen, von Thierquälerei und Ausnehmen der Vogelnester sie abhalten (Regierungs-Verfügung vom 25. April 1837. Ministerial-Rescript vom 19. Februar 1856), auch darüber wachen, daß sie nicht zu den Tanzbelustigungen der Erwachsenen gehen.**)

(Regierungs-Verfügung vom 14. September 1853.)

§ 28.

Auch gegen Ungebührlichkeiten, außer der Schule verübt, die dem Lehrer angezeigt werden, einzuschreiten, ist er befugt, wie verpflichtet.

Er straft aber in solchen Fällen lediglich nach eigenem Ermessen, oder nach Rath und Weisung des Local-Schulinspectors, nicht als Organ der Polizeibehörde.

(Regierungs-Verfügung vom 1. Juni 1840. § 7.)

§ 29.

Singumgänge dürfen sich nicht über den Schulbezirk hinaus erstrecken. Bei ihnen, wie bei etwaigen Kinderfesten, hat der Lehrer sorgfältig darauf zu sehen, daß Alles vermieden werde, wodurch Gesundheit, Anstand und Sitte gefährdet werden könnte, wie auch, daß diese Feste den Charakter nicht verlieren, den sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung haben sollen.***)

(Regierungs-Verfügung vom 10. December 1840 — 14. Februar 1856.)

§ 30.

Der Schullehrer soll sich der Fortbildung der aus der Schule Entlassenen möglichst annehmen.

(Regierungs-Verfügung vom 24. Juli 1844 — 15. Januar 1848.)

§ 31.

Jeder Lehrer soll sich seine eigene Fortbildung ernstlich angelegen sein lassen. Darum soll er die Parochial- Schulconferenzen (General- Landschulreglement § 25. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 12. § 49) und die größeren, in der Ephorie eingerichteten Lehrerconferenzen regelmäßig besuchen und die ihm dabei übertragenen Arbeiten mit Fleiß anfertigen, auch den Lesezirkel und die in der Ephorie bestehende Schullehrerbibliothek benutzen.

(Regierungs-Verfügung vom 26. Juli 1817 — 4. December 1818 — 3. November 1851 — 11. Mai 1857.)

Ebenso sollen die Lehrer sich's angelegen sein lassen, Lehrergesangvereine in der Ephorie zu bilden und zu besuchen.

(Regierungs-Verfügung vom 9. März 1844.)

Zur Theilnahme an Conferenzen, Lehrerversammlungen und Gesangvereinen außerhalb der Ephorie bedarf jeder Lehrer die Genehmigung seines Superintendenten.

§ 32.

Das Amt des Küsters oder Custos ist ursprünglich und zunächst das eines Hüters des Gotteshauses, eines Wächters beim Gottesdienste und bei heiligen Handlungen. Herkömmlich und in der Regel sind mit ihm verbunden das Amt eines begleitenden Gehülfen des Pfarrers, und — namentlich auf dem Lande — das eines kirchlichen Vorlesers, das des Organisten, des Cantors und des Glöckners.

§ 33.

Der Küster soll die Kirche und den Kirchhof in Obhut haben und dafür sorgen, daß überall, innen und außen, Reinlichkeit und Ordnung herrsche.

Es liegt ihm ob, die Kirche, so oft es nöthig ist, kehren und von allem Staube säubern zu lassen.

Er besorgt das Auf- und Zuschließen der Kirche selbst.

Von nöthigen Reparaturen und abzustellenden Mängeln muß er dem Pfarrer zeitig Anzeige machen.

§ 34.

Während des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen muß er auf umsichtige, verständige Weise Ruhe und Ordnung zu erhalten bemüht sein.

(Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1810.)

§ 35.

Ob ihm oder wem sonst das Anzünden der Altarkerzen, die Herbeischaffung der Hostien und des Communionweins, die Reinigung und Verwahrung der heiligen Gefäße, das Auflegen und die Verwahrung der Altar- und Kanzelbekleidungen, das Aufstellen der Collectenbecken, das Umhertragen des Cympels und dergleichen zukommt, hängt von eines jeden Ortes Herkommen ab.

§ 36.

Beim Gottesdienste und bei heiligen Handlungen soll er der Gemeinde in würdigem Betragen ein Muster sein, auch alle kirchlichen Geschäfte mit kirchlichem Anstande verrichten.

Er soll öffentlich stets in einem, seinem Stande angemessenen Anzuge, beim kirchlichen Dienste aber schwarz gekleidet und im Küstermantel erscheinen.

(Instruction von 1822 § 6. Cabinets-Ordre vom 20. März 1811. Consistorial-Verordnung vom 1. October 1816. Regierungs-Verfügung vom 3. Januar 1817.)

§ 37.

Bei Amtshandlungen des Geistlichen in der Gemeinde hat der Küster, sofern er überhaupt jenen Handlungen beizuwohnen hat, den Geistlichen

*) cf. § 359.
**) cf. § 356, 357.
***) cf. § 202.

Digitized by Google

zu begleiten, die heiligen Gefäße und die Agende zu tragen. Der Geistliche wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, soweit dies ihre Natur irgend erlaubt, nicht in die Schulzeit fallen.
(Instruction von 1822 § 10.)

§ 38.

Wenn bei Hauscommunionen ihm der Geistliche einen Wink giebt, soll er sich bis nach geendigter Beichte still entfernen.

§ 39.

Bei Leichenbegängnissen soll er nicht nur die begleitenden Schulkinder beaufsichtigen, sondern überhaupt sich bemühen, daß Alles still, ordentlich und würdig zugeht.
(General-Landschulreglement von 1763 § 23.)

§ 40.

Zu Gevatterbriefen soll er sich keiner andern Formulare bedienen, als die von dem Superintendenten genehmigt sind.

§ 41.

Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten und darin die vom Pfarrer im Hauptbuche eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.
(Allgem. Landr. Theil II Tit. 11 § 501.)

§ 42.

Zu kirchlichen Verrichtungen, die in der Regel dem Pfarrer gebühren, ist ohne dessen Geheiß oder Genehmigung der Küster nicht befugt.

§ 43.

Ist der Pfarrer verhindert, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, so darf sich der Küster nicht weigern, dies an seiner Stelle und nach seiner Anweisung zu thun.

Namentlich soll er im Lesegottesdienste nichts Anderes, als die hierzu vom Pfarrer aus dem vom Königlichen Consistorium genehmigten Predigtbuche ausgewählte Predigt oder Betrachtung vorlesen.

Den Altar und die Kanzel darf er, wenn er den Gottesdienst hält, nicht betreten, sondern hat das Lesepult zu benutzen.

Die kirchlichen Abkündigungen hat er wörtlich nur so vorzulesen, wie sie ihm vom Geistlichen aufgeschrieben sind. Den Kirchensegen kann er nicht ertheilen, sondern er bittet: der Herr segne uns u. s. w.
(Instruction von 1822 § 11, 12, 13.)

§ 44.

Eine Nothtaufe soll er nur im äußersten Nothfalle verrichten.

Dann soll er in Gegenwart von drei Zeugen nur das Vaterunser beten, das Kind unter Aussprechung der Taufformel und des Namens des Kindes mit Wasser taufen und so bald als möglich dem Pfarrer hiervon Anzeige machen.
(General-Decret von 1763 § 21. General-Artikel von 1580 VI.)

§ 45.

Es steht einem Küster wohl an, Kranke auch aus Antrieb seines Amtes zu besuchen, sie zu trösten, mit ihnen zu beten und ihnen vorzulesen, was ihm der Pfarrer hierzu gegeben oder empfohlen.

§ 46.

Der Organist und Cantor soll nicht nur den Gesang der Gemeinde bei den bestehenden und noch anzuordnenden öffentlichen Gottesdiensten und bei heiligen Handlungen leiten, sondern auch um Besserung und Hebung des Kirchengesanges sich ernstlich bemühen. In beiden Beziehungen sollen ihm die Verordnungen des Königlichen Consistoriums vom 20. December 1844 und vom 24. Juni 1848 zur Richtschnur dienen.

§ 47.

Er soll dahin arbeiten, daß die liturgischen Chöre unter Begleitung der Orgel von dem Chore und der Gemeinde gemeinschaftlich gesungen werden.
(Evangelische Oberkirchenraths-Verfügung vom 23. Februar 1852.)

§ 48.

Zu jedem Gottesdienst und kirchlichen Act hat er, wie die Lieder, so überhaupt die nöthigen Anordnungen vom Pfarrer zu der von diesem bestimmten Zeit persönlich einzuholen, nicht aber ohne besondere Verhinderung und desfallsige Entschuldigung sie durch Andere einholen zu lassen.
(Instruction von 1822 § 8.)

§ 49.

Dem Organisten muß das ihm anvertraute Orgelwerk dergestalt am Herzen liegen, daß er es vor aller Beschädigung sorgsam behüte, kleinere Mängel sofort beachte und nach Kräften beseitige oder aber zur Kenntniß des Patrones und Kirchenvorstandes bringe.
(Regierungs-Verfügung vom 15. Februar 1846.)

Er soll sich daher auch Kenntniß vom Bau der Orgel und von ihrer Behandlung verschaffen, wozu ihm das Buch von Seidel: die Orgel und ihr Bau, Breslau 1843, empfohlen wird.*)
(Regierungs-Verfügung vom 29. Mai 1843.)

§ 50.

Der Küster hat als Glöckner die Glocken unter seiner Obhut und dafür zu sorgen, daß jederzeit pünktlich, aber nie zu mißbräuchlichen Zwecken geläutet und daß den Glocken und dem Thurme kein Schade zugefügt wird.
(General-Artikel 39. General-Decret § 86. Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1751.)

§ 51.

Zu welchen Stunden und mit welchen Glocken jedesmal geläutet werden soll, und was von diesem Geschäft dem Küster selbst zu thun oder thun zu lassen und zu verdingen obliegt, wird jedes Orts durch Matrikel oder Herkommen oder durch eine vorhandene Glöcknerordnung bestimmt.

Jedenfalls dürfen Schulkinder zum Lauten nicht verwendet werden.
(Regierungs-Verfügung vom 6. April 1824.)

§ 52.

Das Morgen-, Mittag- und Abendlauten darf nicht abgeschafft und soll da, wo es außer Gebrauch gekommen, möglichst wieder hergestellt werden.
(General-Decret § 55. Ministerial-Rescript vom 13. Januar 1817. Consistorial-Verfügung vom 19. December 1857.)

§ 53.

Zu den Geschäften des Glöcknerdienstes gehört in der

*) cf. oben § 102.

Digitized by Google

Regel auch die Beaufsichtigung und Abwartung der Thurmuhr (General-Artikel 39), und es ist hierbei Ordnung, Sorgfalt und Pünktlichkeit für das kirchliche und bürgerliche Leben der Gemeinde von Wichtigkeit.

Magdeburg und Merseburg, den 1. August 1859.

Königliches Consistorium.
Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

2. Anlegung von Schul- und Gemeinde-Chroniken durch die Lehrer.

In dem über das Schulwesen im Regierungsbezirk Gumbinnen mir erstatteten Verwaltungsbericht bemerkt der Departements-Schulrath über die Anlegung von Schul- und Gemeinde-Chroniken durch die Lehrer Folgendes:

„Noch muß bemerkt werden, daß bereits von „336 Lehrern sogenannte Schul- und Gemeinde-Chroniken angelegt worden sind „und mit freudigem Eifer fortgesetzt werden. „Es ist das jedenfalls für die Lehrer eine eben „so nützliche als angenehme Beschäftigung, und „habe ich mich auch bei meinen Revisionen „davon überzeugt, mit welcher Liebe sich „mancher Lehrer diesem Geschäft hingiebt und „wie interessante Nachrichten sie aus den „früheren Zeiten, z. B. über Gründung des „Dorfes, der Schule und Kirche, über ältere „längst verstorbene Geistliche, Lehrer, über „Einwanderungen aus fernen Gegenden, besonders aus der Schweiz, Nassau, Salzburg, „Frankreich, über die Einfälle und Verwüstungen „der Tartaren, Polen u. s. w., über aufgefundene heidnische Begräbnißplätze ꝛc. gesammelt haben. Es wird dadurch sowohl bei „den Lehrern, als auch der Jugend und den „Gemeindegliedern das Interesse für die Geschichte der Heimath und des Vaterlandes „geweckt und genährt, und dies ist jedenfalls „als ein Segen zu betrachten, der aus solch „einer Beschäftigung erwächst."

Die hier erwähnte Einrichtung verdient Nachahmung, und veranlasse ich die Königliche Regierung, wo die Verhältnisse es gestatten, die Lehrer zu ähnlichen Bemühungen anzuregen.

Berlin, den 11. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
(excl. Gumbinnen.)
11968 U.

3a.

Magdeburg, den 22. Juni 1876.

Wir bestimmen, die „Einrichtung von Schul-Chroniken" zum Gegenstande der Verhandlungen auf den diesjährigen Kreis- und Bezirks-Lehrerconferenzen zu machen, und verweisen zur Information auf das in der Anlage A abschriftlich beigefügte Ministerial-Rescript vom 11. December 1863, U. 11968*), zu welchem wir bemerken, daß die in demselben als wünschenswerth empfohlene Einrichtung gegenwärtig eine vorschriftsmäßige geworden ist.**)

*) oben Nr. 2.
**) Allgemeine Bestimmungen vom 15. October 1872. Nr. 10.

Hinsichtlich der Einrichtung der Chronik empfehlen wir das in der Pädagogik von Schumann Theil II Seite 378 aus einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 12. Februar 1864 abgedruckte in Anlage B abschriftlich beigefügte Schema. Ferneres Material bietet das von uns mittelst Verfügung vom 1. Mai c. zur Anschaffung für die Schulen bereits empfohlene Werk von Danneil.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß die Schulinspectoren und Lehrer sich mit Interesse der in Rede stehenden Arbeit widmen werden. Wie bereits in der in Anlage A enthaltenen Verfügung hervorgehoben wird, ist von derselben der Segen zu erwarten, daß durch sie sowohl bei den Lehrern als auch bei der Jugend und den Gemeindegliedern das Interesse für die Geschichte der Heimath und des Vaterlandes geweckt und genährt wird. Wir geben anheim, von diesen Arbeiten auch den Gemeindegliedern in dazu anzuberaumenden freien Zusammenkünften durch Vortrag oder Vorlesung Mittheilung zu machen, und bei dieser Gelegenheit auf Weckung des Verständnisses für die Zwecke der Schule überhaupt hinzuwirken, damit auf diese Weise ein lebendigeres Zusammenwirken von Schule und Haus auf dem Gebiete der Jugenderziehung herbeigeführt werde.

Von den über diesen Gegenstand auf den Conferenzen gepflogenen Verhandlungen sind uns möglichst eingehende Protocolle am Schlusse des Jahres einzureichen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren.

a.

I. Abschnitt. Die Schule zu . . . . . .
Erstes Kapitel. Gründung der Schule — Schulpatronat — Kostenaufwand — Beitragsverhältniß — Erster Umfang der Schule nach den eingeschulten Gutsbezirken und Gemeinden — Anfänglicher Schulbesuch — Angabe des ersten Lehrers — Dotation der Schulstelle — Kirchliche Nebenämter; im letzteren Falle ist die Dotation nach dem Schul- und Kirchenamte getrennt anzugeben.
Zweites Kapitel. Zunahme der schulpflichtigen Kinder — Erweiterung, Neu- oder Umbau der Schule — Veränderungen in der Dotation — Angabe der seither angestellten Lehrer und Schulrevisoren — Gefeierte Schulfeste und außerordentliche Schulrevisionen.
Drittes Kapitel. Gegenwärtiger Zustand der Schule. a. Bauzustand mit Angabe der vorhandenen Räume. b. Jetzige Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder. c. Angabe der Lehrer, des Revisors, der Schulinspection und des Schulpatrons, auch der Schulvorsteher. d. Eingeschulte Gemeinden und Gutsbezirke, deren Entfernung vom Schulorte und Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen schulpflichtigen Kinder. e. Dotation. f. Nebenämter. g. Sprachliche Verhältnisse. h. Schulbesuch. i. Fortbildung. k. Turn- und Industrieunterricht. l. Schulstiftungen.
II. Abschnitt. Die Gemeinde zu . . . . . .
Erstes Kapitel. Gründung des Dorfes — An-

Digitized by Google

gabe der ersten Gutsherrschaft — Damaliger Umfang — Seelenzahl — Sprache — Confession — Beschäftigung der Bewohner — Kirchliche Verhältnisse (ob eine Kirche am Orte, für welche Confession, ob sie eine Mutter- oder Tochterkirche ist, deren Gründung und Beschreibung, event. wohin das Dorf eingepfarrt ist) — Ortsverfassung — Wichtige Ereignisse.

Zweites Kapitel. Zunahme der Bevölkerung — Erweiterung der Gemeinde — Bauten — Zuzug aus anderen Gegenden — Erweiterte Beschäftigung — Fabriken, Gruben, Hütten ꝛc. — Wechsel der Gutsherrschaft.

Drittes Kapitel. Gegenwärtiger Zustand der Gemeinde — Gutsherrschaft — Seelenzahl — Confession und kirchliche Verhältnisse — Beschäftigung der Bewohner — Gewerbliche Anlagen — Verkehr — Wohlstand — Ortsverfassung — Bemerkenswerthes.

3b.

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu Minden vom 21. Juli 1877 empfiehlt für die Schulchronik eine chronologische Darstellung und Vertheilung des Stoffes in folgende Kapitel Abschnitt I der Ort, Gründung und Lage, Namen, Sagen, Gutsherrschaft, Umfang, Seelenzahl, Beschäftigung der Bewohner, kirchliche und politische Verhältnisse, Alterthümer; Abschnitt II die Schule, Fortentwicklung und gegenwärtiger Zustand.

Anhang.

I. Circular-Verfügung der Regierung in Posen vom 24. December 1844, betreffend die Pflicht der Lehrer zur Beaufsichtigung der Schüler in der Kirche.

Die Departements-Schulräthe haben häufig Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß nicht an allen Orten der Provinz die katholischen Lehrer ihre katholischen Schüler in die Kirche begleiten; auch sind selbst von Geistlichen darüber Klagen geführt worden. Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Grund eines von uns abgestatteten Berichtes angeordnet, daß eine solche Begleitung von nun an stattfinden müsse, indem er sich darüber so ausspricht:

„Die Verpflichtung der Lehrer, die Kinder „in die Kirche zu begleiten und sie dort zu „beaufsichtigen, folgt aus der Stellung der „Lehrer zur Schule und dem Verhältnisse „dieser letzteren zur Kirche. Wo die Schule öffent„lich als solche erscheint, da ist auch die Gegen„wart des Lehrers oder der Lehrer erforderlich, „um als Vorsteher derselben die erforderliche „Aufsicht zu üben, insbesondere während des „Gottesdienstes, Gebet und Gesang zu leiten.

„Wenn daher nach herkömmlicher Observanz „oder nach einer von der competenten Behörde „ausgehenden Anordnung*) den Schulkindern „die Theilnahme an dem Gottesdienste zu „einer bestimmten Stunde vorgeschrieben ist, „dann besteht auch für die Lehrer die Ver„pflichtung, die Kinder zu begleiten und zu „beaufsichtigen."

*) Z. B. bei nationalen Gedenktagen, Verf der K. Reg. in Coblenz v. 18. Oct. 1875 (Ziese Schulverordnungen 1884 S. 43).

Hiernach tragen wir Ew. auf, die Schulinspectoren Ihres Decanats mit dieser Bestimmung baldigst bekannt zu machen. Bei der Mittheilung an die Lehrer ist diesen noch insbesondere zu eröffnen, wie wir im Vertrauen auf ihre Einsicht mit Bestimmtheit erwarten, daß sie bei der Erfüllung dieser Pflicht sich so benehmen werden, wie es die Würde des Gottesdienstes erfordert.

Die Bestimmung des § 44 der Instruction vom 21. October 1842, „daß der Schulunterricht wegen der Messe nicht versäumt werden darf", wird durch die vorstehende Verfügung nicht aufgehoben.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1844 S. 146.) cf. wegen der Schulmesse Erlaß vom 18. October 1879 C.-Bl. 79 S. 696, unten im Band III. (Unterricht.)

§ 168. Pflichten bei Verbindung eines Schul- und Kirchenamts als Lehrer und Küster.

cf. § 167, Nr. 1.

1. E. v. 20. Nov. 1874, betr. die Verhütung einer Versäumniß des Unterrichts durch Wahrnehmung kirchlicher Acte, event. Trennung der Aemter cf. § 203, Nr. 14 a. E. (Ausschluß der Kündigung.)
2. Verf. der Königl. Reg. in Düsseldorf v. 9. Feb. 1875, der Königl. Reg. in Breslau v. 7. April 1873, desgl.
3. E. v. 12. Aug. 1859, betr. den Ausschluß eines unbedingten Widerspruchs der Kirchenpatrone gegen Trennung der Aemter.
4. Verf. der Königl. Reg. in Frankfurt a./O. v. 13. Sept. 1860, betr. die Verpflichtung der Küster zum Orgelspiel.
5. Verf. der Königl. Reg. in Breslau v. 23. Mai 1859, betr. die Verpflichtung der Küster zum Läuten.

1. Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Unterrichts.

Berlin, den 20. November 1874.

Unter ganz ergebenster Rückgabe sämmtlicher Anlagen des gefälligen Schreibens vom 14. August d. J. erkläre ich mich mit den von Ew. Hochwohlgeboren befürworteten Vorschlägen der dortigen Regierung bezüglich möglichster Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehender Versäumniß des Unterrichts im Wesentlichen ergebenst einverstanden.

In den Fällen allerdings, wo die Verbindung der beiden Aemter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Functionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer auch eine solche als Organist oder Cantor ꝛc. erhalten hat, ist, wie die Regierung zu N. und R. empfehlen, das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, sich in Collisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Functionen zu verschaffen.

Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Aemter stattfindet, ist über die Maßregeln, durch welche eine Beschädigung des einen oder des andern nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde

Digitized by Google

und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es wird dabei darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienste, außer wo dringliche Fälle eine Ausnahme unabweislich gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die ein für alle Mal feststehenden Wochengottesdienste, insbesondere die Passionsgottesdienste gleich bei Aufstellung des Lectionsplans die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, wofern nicht bei mehrklassigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeit herbeigeführt werden kann.

Ist eine Verständigung der betheiligten Behörden nicht zu erreichen oder nehmen die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch, daß der Unterricht desselben leiden muß, so ist die Trennung beider Aemter ins Auge zu fassen und spätestens bei eintretender Vacanz durchzuführen.

Von diesen Gesichtspunkten aus wollen Ew. Hochwohlgeboren die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit Anweisung versehen und insbesondere diejenige zu N. veranlassen, ihre Circular-Verfügung vom 27. November v. J. in § 6 al. 3 zu modificiren. Ferner wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst dem dortigen Consistorium mit Bezug auf seine, dieselbe Angelegenheit betreffende ergebenst beigefügte Vorstellung vom 15. Mai d. J. Mittheilung von der von Ihnen getroffenen Anordnung machen, den Bürgermeister von N. auf seine Recursvorstellung vom 19. Mai d. J. mit Bescheid versehen und Abschrift Ihrer Verfügungen gefälligst hierher mittheilen.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
U. III. 11437 G. I.

2a.

Die Verfügung der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf vom 9. Februar 1875 empfiehlt, da wo Lehrer kirchliche Nebenämter bekleiden, Vereinbarungen mit dem Pfarrer über die Verlegung der kirchlichen Acte außerhalb der Schulzeit, eventuell soweit das nicht angängig, jedesmaligen Vermerk darüber im Tagebuche und bei umfangreicherem Ausfall des Unterrichts Abstellung der Unzuträglichkeiten. Sofern die Verbindung der Aemter keine organische, muß der Lehrer für seine Vertretung bei den kirchlichen Acten sorgen. Bei organischer Vereinigung ist eine Verständigung mit den kirchlichen Behörden anzustreben, dabei jede außerordentliche kirchliche Handlung möglichst außerhalb der Schulzeit zu legen, auf die feststehenden bei Aufstellung des Lectionsplans Rücksicht zu nehmen. Eventuell ist eine Trennung der Aemter herbeizuführen.

2b.

Breslau, den 7. April 1873.

Es ist in letzter Zeit von einzelnen Gemeindegliedern und ganzen Gemeinden wiederholt bei uns darüber Beschwerde erhoben worden, daß der Schulunterricht in Folge der kirchlichen Functionen, zu denen die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Küster, Cantoren und Organisten herangezogen werden, nicht unerhebliche Störungen erleide. In größern Kirchspielen und namentlich an solchen Pfarrorten, wo die Sitte herrscht, alle Trauungen, Begräbnisse u. s. w. nur des Vormittags abzuhalten, soll es sogar zuweilen vorkommen, daß die mit den kirchlichen Officien betrauten Lehrer nicht blos einzelne, sondern alle vormittägigen Unterrichtsstunden aussetzen.

Wir nehmen daher Veranlassung, den § 33 des Reglements vom 18. Mai 1801 hierdurch auf's Neue in Erinnerung zu bringen, wonach es nicht gestattet ist, „während der regelmäßigen Schulzeit den Lehrer zu irgend einem Privat- oder einem mit dem Gerichtsschreiberamt verbundenen Geschäfte, zur Begleitung des Geistlichen bei Krankenbesuchen oder sonst einer Verrichtung in der Kirche abzuberufen."

Zugleich sprechen wir das Vertrauen aus, daß bei gutem Willen der dabei Interessirten es nicht schwer fallen dürfte, solche Maßnahmen zu treffen, durch welche den Lehrern ermöglicht wird, allen Pflichtencollisionen auszuweichen.

Euer Hochwürden geben wir auf, den Herren Revisoren und Lehrern vorstehenden Erlaß zur Kenntniß zu bringen und für dessen Eintragung in die Kurrendenbücher Sorge zu tragen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
An
sämmtliche katholische Herren Kreis-Schulinspectoren des Departements.

3. Anhörung des Patrons bei der Trennung des Schul- und Kirchenamts.

Der Königlichen Regierung eröffne ich im Einverständniß mit dem evangelischen Oberkirchenrath auf den Bericht vom 31. März d. J., daß dem Küster in W. die Küstergeschäfte zu E. bis auf Weiteres unter der Bedingung zu belassen sind, daß derselbe auf seine Kosten für die Verrichtung seiner kirchlichen Functionen in E. durch einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen hat, sobald sein Schulamt ihm die persönliche Vollziehung jener Geschäfte nicht gestattet.

Bei der in E. getroffenen kirchlichen Einrichtung ist die Verrichtung der dort erforderlichen Dienste des Küsters mit der Wahrnehmung des Schulamts des letztern in W. nicht verträglich. Indessen kann die Nothwendigkeit, die Kirchendienste zu E. von der Küster- und Lehrerstelle in W. zu trennen, aus der Verordnung vom 2. Mai 1811*) nicht abgeleitet werden, weil eine Filialkirche in E. nicht vorhanden ist. Hieraus folgt jedoch nicht, daß diese Trennung ohne Zustimmung des Patronats überhaupt nicht zu Stande kommen könne. Vielmehr ist das Erforderniß der Einwilligung des Patronats zu der eingeleiteten Trennung nach den allgemeinen Grundsätzen wegen Zuziehung der Patrone bei Aemterveränderungen zu bemessen. Nach diesen Grundsätzen wird ein unbedingtes Widerspruchsrecht des Patronats in den durch die Verordnung vom 2. Mai 1811 nicht entschiedenen Fällen nicht anzuerkennen sein. Unter den vorliegenden Umständen fehlt aber in Betreff der

*) Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen (Ges.-Samml. de 1811 S. 193) cf. § 279, Anhang II.

Digitized by Google

Voraussetzungen einer auch ohne Zustimmung der Patronats durchzuführenden Trennung noch die Bedingung, daß die gottesdienstliche Einrichtung in E., zu deren Behuf jene Veränderung hauptsächlich eintreten soll, als dauernd vollständig festgestellt sei. Es läßt sich deshalb die Trennung als eine bleibende zur Zeit noch nicht begründen.

Hiernach hat die Königliche Regierung den Magistrat auf die Eingabe vom 23. Februar d. J. zu bescheiden und das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
16466. U. E.

4. Verpflichtung der Lehrer zur Uebernahme des Orgelspiels.

Nach Anschaffung neuer Orgeln in diesseitigen Kirchen hat sich für deren Benutzung zum Gottesdienst mehrfach die Schwierigkeit ergeben, daß der Küster das Orgelspiel nicht ohne Entgelt hat übernehmen wollen, und seine Forderung einer Vergütung dafür von der Gemeinde abgelehnt worden ist. Zur Verhütung dieser Mißstände bringen wir unsere Circular-Verfügung vom 19. Mai 1838 den Herren Superintendenten in Erinnerung, nach welcher bei neuen Anstellungen dem Küster oder Schullehrer die unentgeltliche Behandlung der Orgel zur Pflicht gemacht werden soll, und weisen Sie an, die Privatpatronate in geeigneten Fällen zur Aufnahme dieser Verpflichtung in die Berufsbriefe der Vocirten zu veranlassen. Ebenso werden wir die gleiche Verbindlichkeit in den von uns auszufertigenden Vocationen jedesmal zum Ausdruck bringen, wo dazu Anlaß vorliegt, weswegen Sie bei Erledigung von Küster- und Lehrerstellen jedesmal Anzeige zu erstatten haben, ob sich in der bezüglichen Kirche schon eine Orgel befindet, oder wenigstens die Anschaffung einer solchen in Aussicht genommen werden darf.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

5.

Morgen-, Mittag- und Abendläuten seitens der Küster, Glöckner und Lehrer soll nach einem Rescript vom Jahre 1842 erhalten bleiben, bezw. wieder eingeführt werden. Die Verfügung der Regierung in Breslau vom 23. Mai 1859 ordnet die Aufnahme der Verpflichtung hierzu in die Vocation des betreffenden Beamten an.

§ 169. Urlaub der Lehrer (Stellvertretungskosten).

1. E. v. 5. Dec. 1868, betr. die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung eines Urlaubs auf die Dauer eines halben Jahres.
1a. cf. über die Competenz der Stadtschuldeputation (bezw. des Magistrats) oben § 9, Nr. 3 u. 24.
2. E. v. 18. Sept. 1866, betr. die Gehaltszahlungen bei Beurlaubungen der Lehrer an städtischen Unterrichtsanstalten.

(Anm. Der Erlaß wird auch analog auf Elementarlehrer anzuwenden sein.)

3. Vers. der Königl. Reg. in Oppeln v. 31. Dec. 1870 und der Königl. Reg. in Düsseldorf v. 21. März 1873, betr. das Verfahren bei Beurlaubung von Lehrern (Auszüge: Ferien, Competenz, Krankheits-Urlaub, Vertretung).
4. E. v. 17. Juli 1863, betr. die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Stellvertretungskosten bei Erkrankung des Lehrers.
5. E. v. 21. Juli 1863, betr. den Ausschluß dieser Verpflichtung bei commissarisch beschäftigten Lehrern.
6. E. v. 29. April 1864, desgl. bei fehlendem rechtzeitigen Nachweis der Erkrankung.

Anhang.

I. E. v. 11. März 1839, betr. die Urlaubsertheilung für Elementar-Schullehrer.

1. Competenz zur Urlaubsertheilung.

Zu ermächtige die Königliche Regierung, Urlaub wegen Krankheit an Elementarlehrer bis auf die Dauer eines halben Jahres selbstständig zu ertheilen.

Berlin, den 5. December 1868.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der altländischen Provinzen.
U. 3104I.

2. Gehaltszahlungen während des Urlaubs.

Auf den Bericht vom 29. März d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, wenngleich die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. Juni 1863*) über die Beurlaubung von Beamten in Krankheitsfällen auf die an städtischen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer keine directe Anwendung findet, es dennoch, da die Motive jener Bestimmung für Lehrer städtischer Unterrichtsanstalten in gleicher Weise zutreffen, keinem Bedenken unterliegt, auch in Beziehung auf die letztern die zur Cognition der Aufsichtsbehörden gelangenden Fälle im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 1863 zu entscheiden, es müßten denn im einzelnen Fall mit Zustimmung der berufenen Aufsichtsbehörde abweichende Vereinbarungen über den Gegenstand zwischen der anstellenden Behörde und dem angestellten Beamten getroffen sein.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium bleibt überlassen, nach diesen Gesichtspunkten die vorliegenden Specialfälle zu erledigen.

Berlin, den 18. September 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
17257. U.

3. Urlaubsnachsuchung.

(Auszug.)

Oppeln, den 31. December 1870.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Beurlaubung der Elementarlehrer finden wir uns veranlaßt, Folgendes festzusetzen:

*) abgedruckt oben § 34 Nr. 7a.

Digitized by Google

1. Die Lehrer müssen, so viel als möglich, zu den in Privatangelegenheiten zu machenden Reisen die Zeit der Schulferien wählen.
2. Zu den während dieser Zeit zu machenden Reisen bedürfen dieselben, sofern sie kein kirchliches Nebenamt bekleiden, keines besonderen Urlaubs, sondern haben darüber nur dem Schulrevisor Anzeige zu machen.
3. Zu Reisen außerhalb der Ferienzeit (zu welcher jedoch die innerhalb der Schulwochen, also nicht in den Ferien gelegenen Sonn- und einzelne Feiertage nicht gehören) wird den Lehrern, wenn deren Abwesenheit nur einen bis einschließlich drei Tage dauert, der Urlaub von dem Schulrevisor ertheilt und von demselben auch die nöthige Vertretung angeordnet.

   Derselbe hat in Städten von dem ertheilten Urlaub sowohl als von der Art der Vertretung des Beurlaubten unverweilt dem Vorsitzenden der Schuldeputation Anzeige zu machen.
4. Dauert die Abwesenheit länger, als drei Tage, jedoch nicht über eine Woche, so muß der Urlaub mit der Bescheinigung des Schulrevisors über die Vertretung von den Lehrern auf dem Lande bei dem Kreis-Schulen-inspector, resp. bei dem Superintendenten und in den Städten bei der Schuldeputation nachgesucht werden. — —

(Auszug.)

Düsseldorf, den 31. März 1873.

6. Gesuche um Urlaub auf längere Zeit wegen Krankheit müssen von einem den Krankheitszustand und die Nothwendigkeit des Urlaubs darlegenden, motivirten Gutachten des den Antragsteller behandelnden Arztes begleitet sein.

   Lautet der Antrag auf Urlaub zur Vornahme einer Badereise, so muß dieses Gutachten vom zuständigen Kreisphysicus ausgestellt und in ihm ausgesprochen sein, daß die verordnete Cur nicht am Wohnort des Antragstellers bewirkt werden kann, sondern der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle nothwendig ist.
7. In dem Falle sub. 6 hat der Schulvorstand. — in allen übrigen der Antragsteller nachzuweisen, daß und wie für seine Vertretung im Dienst für die Dauer des nachgesuchten Urlaubs gesorgt ist. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht genügend erbracht, so ist der Urlaub zu verweigern.

   In dringenden Fällen steht es dem Local-Schulinspector zu, wegen der Vertretung eines zu beurlaubenden Lehrers die nach den Verhältnissen der Schule zweckmäßigsten Maßnahmen zu treffen oder den Ausfall des Unterrichts für die Dauer des Urlaubs anzuordnen.
8. Zu Reisen nach Düsseldorf zum Zweck der Vorstellung bei Mitgliedern unseres Collegiums oder des persönlichen Einwirkens auf die Entscheidung uns vorliegender Anträge, oder der persönlichen Bewerbung um eine Stelle u. s. w. ist die Ertheilung von Urlaub in der Regel zu versagen, da der durch solche auffallend häufige Reisen der Lehrer und Lehrerinnen den Schulen erwachsende Nachtheil nach Möglichkeit verhütet werden muß. — —
11. Wenn ein Lehrer zugleich Kirchenbeamter ist, so gilt der ihm von den Schulbehörden ertheilte Urlaub nicht ohne Weiteres auch für das Kirchenamt, für welches vielmehr bei den zuständigen kirchlichen Behörden besonders Urlaub nachzusuchen ist.
12. Wer sich ohne den hier vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, verfällt in die durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, dafür angedrohten Strafen.

Von dieser Verordnung erhalten Sie beifolgend — Exemplare. Wir haben je ein Exemplar für die dortige Regisitratur und jeden Kreis-Schulinspector, für jede mit einem besonderen Vorstand, versehene Schule aber je zwei Exemplare berechnet, von denen eins für die vom Schulvorstande geführten Acten, eins für die vom Hauptlehrer jeder Schule hiermit anzulegende und fernerweit zu führende Sammlung der Schulverordnungen bestimmt ist, wonach Sie disponiren wollen.

Die Herren Local-Schulinspectoren werden gleichzeitig beauftragt, das für jede ihrer Aufsicht unterstellte Schule bestimmte Exemplar bei den gegenwärtig im Amt befindlichen Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntniß und Nachachtung circuliren, demnächst aber vom Hauptlehrer aufbewahren zu lassen.

Jedem von jetzt ab neu eintretenden Lehrer und jeder eintretenden Lehrerin ist bei der Amtseinführung von dieser Verordnung Kenntniß zu geben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Lande und Stadtkreise.

4. Aufbringung der Kosten für die Vertretung eines Elementarlehrers.

Auf die Vorstellung vom 17. April d. J. eröffne ich Ihnen, daß in Folge der Erkrankung des dortigen zweiten Lehrers eine Stellvertretung nothwendig ist, und die Kosten derselben von der Gemeinde zu tragen sind, da sie zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist, die Stellvertretung ohne Entschädigung nicht verlangt werden kann, und zur Gewährung einer solchen das Einkommen der Stelle nicht hinreicht.

Die Königliche Regierung in N. wird übrigens feststellen lassen, ob die Dienstunfähigkeit des Lehrers als vorübergehend oder dauernd anzusehen ist, um wegen einer etwaigen Emeritirung desselben zu befinden.

Berlin, den 17. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Herrn S., P. und Genossen zu B.
U. 13476.

Digitized by Google

5. Kosten der Vertretung commissarisch beschäftigter Elementarlehrer.

Nachdem ich von der Verfügung vom — durch welche die Königliche Regierung dem Schulamtscandidaten H. die Verwaltung der sechsten Knabenschullehrerstelle zu M. übertragen hat, Kenntniß genommen, halte ich es nicht für zulässig, die städtischen Behörden von M. zur Uebernahme der Stellvertretungskosten im Betrage von 20 Thlr. für die Zeit der Krankheit des H. zu nöthigen, da ein commissarisch beschäftigter Lehrer nicht zugleich Remuneration beziehen und außerdem Stellvertretungskosten für die Zeit seiner Verhinderung in der Ausübung seines Commissoriums in Anspruch nehmen kann. — Sollten die jetzt noch commissarisch beschäftigten Lehrer ferner noch in den Fall kommen ihr Commissorium nicht selbst ausführen zu können, so haben dieselben die etwaigen Stellvertretungskosten zu übernehmen, oder es ist ihnen das Commissorium zu entziehen. (Forts. cf. § 164 Nr. 1.)

Berlin, den 21. Juli 1863.

U. 12233.

6. Kosten der Vertretung bei eigenmächtiger Schließung des Unterrichts.

Berlin, den 29. April 1864.

Da Sie eigenmächtig den Unterricht geschlossen und es unterlassen haben, Ihre Erkrankung rechtzeitig nachzuweisen und um Bestellung eines Vertreters einzukommen, so fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Unterlage, um die Kosten Ihrer Vertretung der Gemeinde R. auflegen zu können, und sind Sie daher gehalten, diese Kosten selbst zu tragen.

Ihre Berufung auf meinen Erlaß vom 17. Juli v. J.*) trifft nicht zu, weil in dem damals vorliegenden Falle die Erkrankung des betreffenden Lehrers und die Nothwendigkeit seiner Vertretung nachgewiesen war.

U. 7797.

Anhang.

I. Resolution des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. März 1839 an den Magistrat zu N., betreffend die Urlaubsertheilung für Elementar-Schullehrer.

Das Ministerium hat sich durch die Vorstellung des Magistrats vom 31. August pr. nicht veranlaßt sehen können, auf eine Abänderung der in der Allerhöchsten vollzogenen Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 wegen der Urlaubsbewilligungen ertheilten Bestimmungen anzutragen, und kann es nur mißbilligen, daß die Schuldeputation mit Wissen des Magistrats bisher die gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen hat. Um jedoch die Ausführung der für die Oberaufsichtsbehörde sehr wichtigen und darum ausdrücklich ertheilten Bestimmung zu erleichtern und für die erheblicheren Fälle zu sichern, hat das Ministerium nach dem Antrage des hiesigen Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und mit Rücksicht auf die auch in anderen Regierungsbezirken zugelassenen Anordnungen genehmigt:

1) daß es zu Reisen der Elementarlehrer in den Ferien, in sofern sie nicht in das Ausland gehen, keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten bedarf, welcher seine Genehmigung nur in dem Falle versagen kann, wenn besondere Umstände die Anwesenheit des Lehrers am Orte auch während der Ferien nothwendig machen;
2) daß auch zu kleineren Reisen außer den Ferien, welche eine Abwesenheit von höchstens acht Tagen erfordern, die Genehmigung des nächsten Vorgesetzten, oder der nächsten vorgesetzten Behörde hinreichend ist, diese jedoch für die Anordnung einer ordnungsmäßigen Vertretung des abwesenden Lehrers verpflichtet sind, wogegen
3) in allen Fällen, wo die Abwesenheit eines Elementarlehrers außer den Ferien länger als acht Tage dauern soll, oder derselbe in das Ausland reisen will, der Urlaub bei dem Königlichen Provinzial-Schuleollegium, und zwar hinsichtlich der städtischen Lehrer durch die Schuldeputation, und hinsichtlich der übrigen durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde nachgesucht werden muß.

(Ann. XXIII. S. 110.)

§ 170. Beschaffung der Mittel zur Fortbildung der Lehrer (durch Lehrerconferenzen, Bibliotheken ꝛc.).

1. E. v. 19. Juni 1873, betr. den Ausschluß einer Vergütung der den Lehrern durch den Besuch der Lehrerconferenzen*) entstehenden Kosten aus Staatsmitteln.
2. E. v. 26. Febr. 1881, betr. die Geltungsdauer der Retourbillets auf Staatseisenbahnen zum Besuch von Lehrerconferenzen.
3. E. v. 19. März 1879, betr. den Ausschluß einer Verpflichtung der Gemeinden zur Entschädigung der Lehrer für den Besuch von Lehrerconferenzen.*)
4. Verf. der Königl. Reg. in Wiesbaden v. 13. Juni 1868, betr. die desfallsigen Verhandlungen mit den Gemeinden.
5. Verf. der Königl. Reg. in Münster v. 12. Juni 1863, — 1864, 29. Oct. 1865, desgl.
6. Verf. der Königl. Reg. in Oppeln v. 16. Sept. 1875 und Notiz von 1877, betr. die Kreis-Lehrerbibliotheken.
7. Verf. der Königl. Reg. in Düsseldorf v. 12. Febr. 1878, betr. das Reglement für Kreis-Lehrerbibliotheken.
8. E. v. 31. Aug. 1864, betr. die Aufbringung der Reise- und Stellvertretungskosten für einen in die Centralturnanstalt**) einberufenen Lehrer.

1. Ausschluß einer Vergütung der den Lehrern durch Theilnahme an Lehrerconferenzen entstehenden Kosten aus Staatsmitteln.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß ich auf den Vorschlag, die den Lehrern durch ihre Theilnahme an den Lehrerconferenzen entstehenden Kosten aus Staatsmitteln zu vergüten nicht eingehen kann.

U. 18546.

*) abgedruckt oben Nr. 4.

*) cf. oben § 110. Nr. 2.
**) cf. oben § 145.

Digitized by Google

2. Geltungsdauer der Retourbillets für die Theilnehmer größerer Versammlungen, speciell der Lehrerconferenzen.

Berlin, den 26. Februar 1881.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mir mitgetheilt, daß er die Königliche Eisenbahndirectionen ermächtigt habe,*) ohne seine ausdrückliche Anweisung die Geltungsdauer der Retourbillets für die Theilnehmer größerer Versammlungen auf Antrag der betreffenden Vorstände oder Comités angemessen zu verlängern, wenn eine derartige Verkehrserleichterung von dem Herrn Oberpräsidenten derjenigen Provinz, in welcher die Versammlung abgehalten werden soll, im öffentlichen Interesse unterstützt wird.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, die Gewährung von Verkehrserleichterungen für die in Gemäßheit meiner Circular-Verfügung vom 20. September v. J. U. III a. 16620 Centralblatt Seite 646**) eingerichteten Conferenzen an den Schullehrer-Seminaren nach Möglichkeit herbeizuführen. Bezüglich anderer Vereine und Versammlungen wollen ꝛc. gefälligst in jedem einzelnen Falle Ihre Maßnahmen davon abhängig machen, ob von jenen eine wirksame Förderung des Volksschulwesens zu erwarten sei oder nicht.

An
die Herren Oberpräsidenten.
U. III a. 18149.

3. Beschaffung der Entschädigungen an Lehrer für den Besuch von Lehrerconferenzen durch die Gemeinden.

Berlin, den 19. März 1879.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß den Gemeinden resp. Schulsocietäten nur die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer gesetzlich obliegt. Hierzu gehören nicht die Kosten der Ausbildung oder Fortbildung der Lehrer. Ich kann mich daher nicht damit einverstanden erklären, daß in den Fällen, in welchen die Schul- resp. Gemeindevertretungen die Bewilligung einer angemessenen Vergütung an Lehrer für den Besuch von Lehrerconferenzen verweigern, solche zwangsweise auf den Etat der Gemeinden gebracht werden, gebe der Königlichen Regierung vielmehr anheim, in denjenigen Fällen, wo es geboten scheint, mit Ihren Mitteln helfend einzutreten.

U. III. 6486.

4.

Wiesbaden, den 13. Juni 1868.

Ew. Hochwohlgeboren setzen wir davon in Kenntniß, daß wir im Interesse des öffentlichen Schuldienstes für nothwendig erachten müssen, daß sich die Lehrer unseres Aufsichtsbezirks unter der Leitung ihrer vorgesetzten Schulinspectoren, oder der dazu von uns bestellten Persönlichkeiten zu wiederholten Malen im Jahre zu Schulconferenzen versammeln. Wenngleich wir nun innerhalb des Lehrerstandes auf eine allgemeine Anerkennung der durch die genannten Besprechungen ermöglichten anregenden und fördernden Eindrücke auf die Theilnehmer rechnen dürfen und mit Befriedigung darauf hinweisen können, daß nicht allein die im § 27 der Nassauischen Allgemeinen Schulordnung, sowie im § 23 und 24 der Instruction für die Schulinspectoren alljährlich am Ende eines jeden Semesters angeordneten Schulconferenzen abgehalten werden, sondern daß auch bereits in einzelnen Inspectionsbezirken die von den Schulinspectoren veranlaßten häufigeren Zusammenkünfte der Lehrer diesen eine willkommene Gelegenheit zur weiteren Fortbildung gewähren, so verkennen wir doch keineswegs die Schwierigkeit, welche den Lehrern durch die pflichtmäßige Theilnahme rücksichtlich der Unkosten auf diesen Conferenzen erwächst. Wir haben deshalb einen darauf bezüglichen Antrag eines Inspectionskreises nicht abweisen wollen, welcher unsere Mitwirkung dazu erbat, daß den Lehrern die durch diese nothwendig erachteten Conferenzen verursachten Ausgaben aus den Gemeindekassen ersetzt werden möchten, ähnlich wie die Pfarrer eine solche Entschädigung für die Beiwohnung der Predigerconferenzen aus den Localkirchenkassen zu erhalten pflegen; wir konnten um so eher diesem uns billig scheinenden Antrage unsere Fürsprache und Förderung angedeihen lassen, da bereits seit einer Reihe von Jahren in den Bezirken der angrenzenden Provinzen Westfalen und Rheinland den Lehrern eine Vergütung von 15 Silbergroschen für jede von ihnen besuchte amtliche Schulconferenz aus den betreffenden Gemeindekassen vergütet wird. Obwohl nun innerhalb unseres Bezirks den Gemeindekassen eine Verpflichtung zu dieser Vergütung nicht obliegt, so wollen wir doch die Erwartung hegen, daß die Gemeinderäthe in Anbetracht des Vortheils, welcher den Lehrern und dadurch auch naturgemäß den von ihnen geleiteten Ortsschulen aus dieser Einrichtung erwächst, sich gern geneigt finden lassen werden, eine Entschädigung von 15 Silbergroschen den Lehrern für die von uns allgemein in Anregung zu bringenden Conferenzen aus der Gemeindekasse zu gewähren.

Wir veranlassen deshalb Ew. Hochwohlgeboren, mit den Gemeinderäthen Ihres Kreises dieserhalb in Verbindung zu treten und uns bis zum 1. August d. J. über die erzielten Resultate Vorlage zu machen. Im Falle einer unvermutheten Weigerung einzelner Gemeinden ist in solchen gewiß seltenen Fällen das Gutachten des Amtsbezirksraths einzuziehen. Vor Allem aber erwarten wir, daß die Herren Schulinspectoren sich die Förderung dieser Sache werden angelegen sein lassen, indem sie die Schulvorstände durch Belehrung über den Nutzen dieser Conferenzen dafür zu gewinnen bestrebt sein werden.

Ueber die zweckmäßige Einrichtung dieser Conferenzen, sowie über die Aufgaben derselben, welche sich keineswegs in fruchtlosen Discussionen über Schulgesetzgebung und Schulverwaltung zu verlieren haben, sondern aus der Schulpraxis hervorwachsen, auch wieder dieser in fruchtbringender Weise zu dienen haben werden, behalten wir uns weitere Verfügungen vor, wie wir denn auch durch etwaige Theilnahme unserer Departementsschulräthe an denselbigen, sowie durch von uns zur Bearbeitung resp. Besprechung gestellte Themata den von uns gehofften Nutzen solcher Conferenzen zu fördern trachten werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
An
die Königlichen Landrathsämter.

*) Diese Ermächtigung ist aufgehoben durch Erl. des Minist. der öffentlichen Arbeiten v. 11. Dec. 1885.
**) cf. oben § 110, Nr. 2.

Digitized by Google

5a.

Schon einige Male ist bei uns darauf angetragen worden, daß den Lehrern die Ausgaben, welche ihnen durch die pflichtmäßige Beiwohnung der von den Schulinspectoren abgehaltenen Conferenzen erwachsen, aus den Schulkassen ersetzt werden möchten. Wir haben uns in den vorgekommenen Fällen dahin ausgesprochen, daß wir es gern sehen würden, wenn, da eine bezügliche Verpflichtung der Schulkassen nicht anerkannt werden könne, die Schulvorstände aus Billigkeitsrücksichten jenem Verlangen zu entsprechen, sich geneigt finden ließen. Einen Erfolg scheint diese unsere Erklärung seither nicht gehabt zu haben.

Inzwischen ist der obige Antrag vor Kurzem erneuert und dabei auf das Bestehen einer solchen Einrichtung im Regierungsbezirk Arnsberg Bezug genommen worden. Die angestellten Ermittelungen haben denn auch ergeben, daß dort von der überwiegenden Mehrzahl der Schulvorstände seit einigen Jahren den Lehrern für jede Conferenz, an welcher sie Theil genommen, eine Vergütung von 15 Silbergroschen, zuweilen selbst von 1 Thaler, aus den Schulkassen gewährt wird.

Wir wollen in ähnlicher Weise hierdurch allgemein gutheißen, wenn die Schulvorstände des hiesigen Bezirks den Lehrern und Lehrerinnen für jede von ihnen besuchte Conferenz auf Grund einer von dem Schulinspector über die Zahl der besuchten Conferenzen auszustellenden Bescheinigung am Jahresschlusse den Betrag von mindestens 15 Silbergroschen und höchstens 1 Thaler aus den Schulkassen zahlen lassen. Ew. ꝛc. veranlassen wir, die Schulvorstände des Kreises zu entsprechenden Beschlüssen zu vermögen, und dürfen erwarten, daß auch die Herren Schulinspectoren sich die Förderung der Sache werden angelegen sein lassen.

Münster, den 12. Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

5b.

Die zur Erledigung unserer Verfügung vom 12. Juni v. J.*) erstatteten Berichte lassen in erfreulicher Weise erkennen, daß der überwiegenden Mehrzahl der Lehrer und Lehrerinnen die von uns als dringend wünschenswerth bezeichnete Vergütung der Ausgaben, welche mit dem Conferenzbesuche verbunden sind, von den Schulvertretungen gewährt worden ist. Sofern diese Bewilligungen in einzelnen Fällen besonderer Art das in vorgedachter Verfügung festgesetzte Maximum überschreiten, ertheilen wir zu denselben hiemit gern unsere Genehmigung. Für die innerhalb der von uns bezeichneten Sätze sich bewegenden Bewilligung war, wie auch von den meisten Berichterstattern angenommen ist, durch jene Verfügung die Genehmigung schon ausgesprochen.

5c.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in Münster vom 24. October 1865 ermächtigt die Schulvorstände, solche aus dem Titel „Insgemein" der Schuletats zu zahlen.

*) Vorstehend.

6. Kreis-Lehrerbibliotheken.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in Oppeln vom 16. September 1875 empfiehlt die Beförderung von Kreis-Lehrerbibliotheken durch Beiträge der Lehrer und Betheiligung der Kreis-Schulinspectoren.

6b.

Kreis-Lehrerbibliotheken sind im Regierungsbezirk Oppeln unter Beihülfe der Kreise und Magistrate für sämmtliche Lehrer je eines Kreises nach dem Grundsatz errichtet, daß kein beitragendes Mitglied ein persönliches Eigenthumsrecht an der Bibliothek erwirbt.

7. Normalreglement für die Kreis-Lehrerbibliotheken im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Düsseldorf, den 12. Februar 1878.

Da die in Erledigung unserer Verfügung vom 29. October pr. eingereichten Entwürfe eines Reglements für die Kreis-Lehrerbibliotheken unter sich in manchen Punkten, deren gleichmäßige Regelung wünschenswerth erscheint, abweichen, so haben wir unsererseits ein Normalregulativ aufgestellt und übersenden dasselbe hierneben in zwei Exemplaren mit der Veranlassung, eins davon dem Königlichen Kreis-Schulinspector zuzustellen mit dem Ersuchen, ein dem entsprechendes Reglement für die dortige Kreis-Lehrerbibliothek durch die Lehrerconferenz feststellen zu lassen und das zur Ausführung desselben weiter Erforderliche herbeizuführen.

Wir bemerken dabei, daß einzelne Modificationen dieses Entwurfes, wenn sie nothwendig oder mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse des dortigen Kreises zweckmäßig erscheinen, nicht ausgeschlossen sind.

Dem Berichte über das demgemäß Verhandelte sehen wir innerhalb 2 Monaten entgegen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe der Landkreise.

Entwurf
eines Reglements für die zu gründenden Kreis-Lehrerbibliotheken.

§ 1.

Für den Kreis-Schulinspectionsbezirk N. wird eine Lehrerbibliothek nach Maßgabe folgender Bestimmungen gegründet.

§ 2.

Zur Begründung und Ergänzung dieser Bibliothek, sowie zur Bestreitung der nothwendigen Kosten ihrer Verwaltung dienen die nach Maßgabe dieses Reglements (§ 7) zu zahlenden Beiträge und Strafgelder (§ 8), sowie die aus Mitteln der Gemeinden oder Kreise und die aus Staatsfonds zu gewährenden Beihülfen.

§ 3.

Den Ankauf der Bücher besorgt die Commission (§ 5). Es sind nur der Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen förderliche Werke anzuschaffen; auf solche, welche die Geschichte und Methodik des Unterrichtes und der Erziehung und auf solche, die Geschichte und Kunde des engeren und weiteren

Digitized by Google

Vaterlandes fördern, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle an öffentlichen Schulen, welche unter der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf stehen, angestellten Lehrer und Lehrerinnen des Kreises berechtigt und zwar ohne Unterschied, ob sie definitiv oder nur provisorisch angestellt sind, sofern und so lange sie die reglementsmäßigen Beiträge zahlen.

Ein antheiliges Recht an dem Bestande der Bibliothek erwirbt Niemand.

§ 5.

Die Verwaltung der Bibliothek führt eine Commission, welche aus dem Königlichen Kreis-Schulinspector und vier von der Kreis-Lehrerconferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht.

Den Vorsitz in der Commission führt der Kreis-Schulinspector und bei dessen Verhinderung das von ihm zu designirende Mitglied der Commission. Die gewählten Mitglieder fungiren drei Jahre, können aber nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden. Für ein während der dreijährigen Periode ausscheidendes Mitglied ernennt die Commission einen Stellvertreter aus den Mitgliedern der Kreis-Lehrerconferenz und hat dieses dann für den Rest der Periode zu fungiren.

Die Mitglieder der Commission versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Thätigkeit der Commission wird durch eine von ihr aufgestellte und von dem Kreis-Landrathe und dem Kreis-Schulinspector genehmigte Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 6.

Von den Commissionsmitgliedern führt nach Beschluß der Commission Eines die Geschäfte des Bibliothekars und ein anderes die des Cassirers.

Die Functionen derselben werden durch die Geschäftsordnung der Commission näher bestimmt.

§ 7.

Die zur Benutzung der Lehrerbibliothek Berechtigten (§ 4) haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Kreis-Lehrerconferenz.

§ 8.

Für Beschädigung der entliehenen Bücher ist der Entleihende haftbar. Durch Beschluß der Commission kann die Ersetzung eines beschädigten Exemplars verlangt oder eine Conventionalstrafe zum Betrage bis höchstens des halben Kaufwerthes des beschädigten Buches gefordert werden. Ebenso kann eine Conventionalstrafe bis zu 1 Mark für nicht rechtzeitige Zurücklieferung des entliehenen Buches festgesetzt werden.

§ 9.

Das Benutzungsrecht erlischt mit dem Verluste des bekleideten Schulamtes. Ein Wechsel der Schulstelle innerhalb des Kreises ist ohne Einfluß.

Demjenigen, welcher mit Zahlung der Beiträge, bezw. Leistung fälliger Verpflichtungen länger als 3 Monate rückständig bleibt, kann die Benutzung der Bibliothek Seitens der Commission bis zur Erledigung seiner Verbindlichkeiten untersagt werden.

§ 10.

Der Sitz der Bibliothek ist am Sitze der Kreis-Schulinspection.

Wenn die örtlichen Verhältnisse des Kreises dies zweckmäßig erscheinen lassen, so können auch an anderen Orten des Kreises Bestandtheile der Bibliothek aufgestellt und für diese besondere Bibliothekare ernannt werden.

Ueber die Benutzung dieser Bibliotheken und die Circulation ihrer Bücher in dem ganzen Bibliotheksverbande sind die näheren Bestimmungen durch die Commission nach Anhörung der Kreis-Lehrerconferenz festzustellen.

8. Aufbringung der Reise- und Stellvertretungskosten für einen in der Central-Turnanstalt auszubildenden Lehrer.*)

— Die Summe, welche in Aussicht genommen wird, um den Lehrer N. an dem Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt Theil nehmen zu lassen, kann aus Staatsfonds nicht gewährt werden.

Die zur Unterstützung von Civilcleven der Königlichen Central-Turnanstalt bereitstehenden Fonds sind dazu bestimmt, den Betheiligten, wenn nöthig, die Bestreitung der Kosten des hiesigen sechsmonatlichen Aufenthalts soweit als möglich zu erleichtern, wogegen die Reise- und Stellvertretungskosten anderweit zu decken sind. Wenn der dortige Magistrat es ablehnt, den ꝛc. N. zu unterstützen, weil die Ausbildung der Lehrer lediglich Sache der Staatsregierung sei, so trifft diese Voraussetzung insofern nicht zu, als bestimmungsmäßig Jeder zum Lehramt zuzulassen ist, der die vom Staat verlangte Befähigung dazu ordnungsmäßig nachweist. Außerdem handelt es sich hier nicht um die Ausbildung eines Lehrers im gewöhnlichen Sinn, was im vorliegenden Fall auch sogar in Bezug auf das Turnen mit bestem Erfolg in einem Schullehrer-Seminar geschehen ist: sondern es fragt sich, ob für die dortigen städtischen Schulen ein mit der in der Königlichen Central-Turnanstalt gelehrten und geübten, in den Schulen zur Anwendung zu bringenden Methode der Leibesübungen theoretisch und praktisch näher vertrauter Turnlehrer vorhanden ist oder nicht. Letztern Falls ist für einen solchen Lehrer zu sorgen, und würde der Magistrat dies am einfachsten dadurch erreichen, daß er, wenn die Stellvertretung des ꝛc. N. aus den Einkünften der Stelle bewirkt wird, diesem die Reisemittel und auf die Dauer des Cursus eine Unterstützung gewährt, die, wenn die Stadt N. für diesen Zweck wirklich nicht ca. 100 Thlr. sollte aufwenden können, nöthigenfalls von hier aus mäßig zu ergänzen wäre.

Was den Einwand betrifft, daß der ꝛc. N. seine dortige Stellung bei erster bester Gelegenheit gegen eine bessere auswärtige vertauschen könnte, mithin die ihm etwa von der Stadt bewilligte Unterstützung unnütz aufgewendet sein würde, so kann, wenn nöthig und der Magistrat nicht ohnehin schon ein Interesse haben sollte, den durch ein gutes Zeugniß empfohlenen ꝛc. N. auf die Dauer für das städtische Schulwesen zu gewinnen, der ꝛc. N. verbindlich gemacht werden, eine bestimmte Zeit hindurch den Turnunterricht dort zu ertheilen, wenn ihm von der Stadt eine angemessene Unter-

*) cf. oben § 145.

Digitized by Google

stützung zum Besuch der Central-Turnanstalt gewährt wird.

Hiernach ist der Magistrat zu verständigen ꝛc.

Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
16897. U.

§ 171. Verhalten der Lehrer im öffentlichen Leben, Theilnahme am politischen Parteileben, an staatsfeindlichen Vereinen, politische Lectüre, Austritt aus der Landeskirche, Mitwirkung bei allgemeinen Volks-, Berufs-, Vieh-Zählungen, Abfassung von Vorstellungen an Behörden, Ausübung der Jagd.

1. E. v. 7. April 1859, betr. das gehörige Benehmen der Lehrer bei Ausübung staatsbürgerlicher Rechte cf. Anh. I—III, VI, VII.
2. E. v. 27. Mai 1872, betr. den Ausschluß einer Theilnahme der Lehrer an staatsfeindlichen Vereinen cf. Anh. IV. u. V.
3. Vers. der Königl. Reg. in Posen v. 18. März 1872, in Oppeln v. 11. April 1872, 8. Febr. 1876 desgl.
4. E. v. 9. Jan. 1862, betr. die politische Lectüre der Lehrer.
5. E. v. 30. Oct. 1875, 13. Oct. 1880, 20. April 1882, 9. Dec. 1882, betr. die Mitwirkung der Lehrer an Volks-, Berufs-, Vieh-Zählungen.
6. Ueber das Verbot einer Mitwirkung der Lehrer bei unbegründeten Eingaben an Behörden cf. E. v. 27. Febr. 1866 oben § 15, Nr. 2.
7. Vers. der Königl. Reg. in Wiesbaden v. 2. Juli 1867, betr. das Verbot der Ausübung der Jagd seitens der Lehrer cf. Anh. XI.

Anhang.

I—III. E. v. 20. Dec. 1848, 30. Dec. 1848, 26. Juli 1849, betr. das politische Verhalten der Lehrer cf. § 31, Nr. 7; u. § 167, Nr. 1 (sub. § 2).

IIIa. Allerh. E. v. 4. Jan. 1882, betr. das politische Auftreten der Beamten.

IV. Vers.-Urkunde v. 31. Jan. 1850, Art. 29 f., betr. die Vereinsfreiheit.

V. C.-R. v. 19. April 1850, betr. die Theilnahme an staatsfeindlichen Vereinen.

VI. R. v. 22. Jan. 1851, betr. die Auszeichnung politischer Zuverlässigkeit.

VII. R. v. 12. Juni 1851, betr. die Erforschung derselben vor der Anstellung.

VIII. IX. X. R. v. 8. Mai 1847, 24. Juli 1847, 15. März 1851, betr. den Einfluß des Austritts der Lehrer aus den anerkannten Landeskirchen.

XI. E. v. 4. Dec. 1829 und 20. Mai 1853, betr. die Theilnahme der Lehrer an der Jagd.

1. Ausübung staatsbürgerlicher Rechte seitens der Lehrer.

Ihre Beschwerde vom 21. v. M. über die auf Ihr Verhalten bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten bezüglichen Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu N. vom 15. und 21. Februar d. J. ist nicht begründet.

Die Berechtigung der genannten Behörde zum Erlaß dieser Verfügungen folgt aus der ihr zustehenden Disciplinargewalt, welche keineswegs auf die amtliche Wirksamkeit und Führung der Lehrer beschränkt ist, sondern die Aufsicht über das Gesammtverhalten der letztern in sich schließt. Insbesondere ist davon das Benehmen der Lehrer bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte nicht ausgenommen. Hält die vorgesetzte Behörde dafür, daß ein Lehrer hierbei das zulässige Maß überschritten und Ungehörigkeiten sich habe zu Schulden kommen lassen, so ist sie so befugt als verpflichtet, ihn zurecht zu weisen.

In der Sache selbst kann ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium nur vollkommen beistimmen, wenn dasselbe die in der Verfügung vom 15. Februar d. J. erwähnte Aeußerung, welche Sie sich zur Characterisirung Ihrer politischen Gegner erlaubt haben, als eine im hohen Grade unziemliche bezeichnet.

Ihre Annahme endlich, Ihre Eingabe vom 30. Januar d. J. auf welche Sie von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unterm 21. Februar d. J. beschieden sind, sei demselben zur Berichtserstattung zugefertigt, trifft nicht zu.

Diese Eingabe ist dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium von mir zur Verfügung mitgetheilt. Der Ihnen hierauf ertheilte Bescheid ist ganz sachgemäß und kann meinerseits nur gebilligt werden.

Berlin, den 7. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
den Oberlehrer Herrn Dr. N.
U. 6673.

2. Theilnahme der Lehrer an Vereinen.

Der Erlaß vom 27. Mai 1872 U. 14403 macht auf die Verfügung der Regierung in Posen vom 18. März 1872 (unten 3a) auch bezüglich Oberschlesiens aufmerksam.

3a.

Posen, den 18. März 1872.

Es sind in neuester Zeit durch Agitatoren der polnischen Nationalpartei viele Vereine ins Leben gerufen. —

Nach den uns vorliegenden Berichten sind auch Lehrer diesen Vereinen beigetreten oder zum Beitritt aufgefordert worden. Da wir indeß nicht gestatten können, daß Lehrer sich an Unternehmungen betheiligen, deren Zwecke nicht klar hervortreten und die betreffenden Lehrer, indem sie dieselben von ihren eigentlichen Berufspflichten entfernen, leicht in eine ihrer Stellung nicht entsprechende Lage bringen können, so sehen wir uns veranlaßt, allen Lehrern unseres Regierungsbezirks die Theilnahme an solchen Vereinen hiermit ausdrücklich zu untersagen. Gegen die dawider Handelnden werden wir mit entsprechenden Maßregeln vorgehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

3b.

Oppeln, den 11. April 1872.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß neuerdings in den Versammlungen verschiedener Vereine die staatliche Gesetzgebung in Betreff der Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens und die zur Ausführung erlassenen Anordnungen der Staatsbehörden Gegenstand heftiger Angriffe und Verdächtigungen geworden sind. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, die Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen unseres Bezirks darauf hinzuweisen, daß den Lehrern, wie ihnen die Rechte der Staatsdiener zustehen, so auch die Pflichten der Staatsdiener im amtlichen und außeramtlichen Verhalten obliegen. Es ist mit der amtlichen Stellung eines Staatsdieners, welcher berufen und verpflichtet ist, bei Ausführung der Landesgesetze und der Anordnungen der Staatsregierung treu und gewissenhaft mitzuwirken, unvereinbar, wenn sich derselbe als Leiter oder Mitglied an einem Vereine betheiligt, dessen Bestrebungen gegen die Landesgesetze oder gegen die Maßnahmen der Staatsbehörden gerichtet sind. Durch ein solches außeramtliches Verhalten verletzt der Staatsdiener seine Amtspflicht und gefährdet die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen, welches sein Beruf erfordert.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852*) machen wir die Lehrer im eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß sie sich ernsten Disciplinarmaßregeln aussetzen, wenn sie sich an den Vereinen der oben bezeichneten Art betheiligen und uneingedenk sind der ihnen als Staatsdiener gebotenen Zurückhaltung von jeder Agitation gegen die Staatsregierung.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3c.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 8. Februar 1876.

Die Betheiligung an Vereinen, in denen offen oder geheim ein den Landesgesetzen oder den zur Ausführung derselben erlassenen Anordnungen feindlicher Geist gepflegt wird, ist unvereinbar mit den Pflichten des Staatsdieners. Es sind daher diejenigen Lehrer, welche an solchen Vereinen sich betheiligen, uns namhaft zu machen und haben dieselben die geeigneten Disciplinarmaßregeln zu gewärtigen.

4. Politische Lectüre der Lehrer.

Ein Lehrer hatte in einer Eingabe an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten bemerkt, daß er die Volkszeitung lese, weil ihn das Mithalten derselben vierteljährlich nur 2 Sgr. koste. Von privater Seite sei er darauf hingewiesen worden, daß er sich dadurch mißliebig machen könne. Hierüber erbitte er sich die Entscheidung des Herrn Ministers.

Der hierauf ergangene Bescheid lautet:

„Auf die Eingabe vom 12. November v. J., in welcher Sie die Anfrage stellen, ob seitens der Staatsbehörden dagegen ein Bedenken obwalte, daß Lehrer die Volkszeitung lesen, eröffne ich Ihnen, daß hinsichtlich der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten die Lehrer im preußischen Staate keine Ausnahmestellung einnehmen."

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
2491. U.

5a. Betheiligung der Lehrer an der bevorstehenden Volkszählung; Unzulässigkeit einer Betheiligung der Schüler.

Berlin, den 30. October 1875.

Hierdurch bestimme ich, daß am 1. December d. J., an welchem Tage die allgemeine Volks- und Gewerbezählung stattfindet, der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfällt. Ich erwarte, daß die Lehrer gern bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäfte mithelfend in der einen oder andern Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft. Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. in seinem Ressort das Erforderliche anordnen.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover und den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 6240.

5b. Aussetzung des Schulunterrichts am Tage der allgemeinen Volkszählung, Mitwirkung der Lehrer. Ausschluß der Schüler.

Berlin, den 13. October 1880.

Ich sehe mich zu der Anordnung veranlaßt, daß am 1. December d. J., an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfindet, der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfällt.

Ich darf erwarten, daß die Lehrer gern bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäfte mithelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. in seinem ꝛc. Ressort das Erforderliche anordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G III. 2866.

5c.

Berlin, den 20. April 1882.

Am 5. Juni d. J. wird die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe stattfinden.

Damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde,

*) cf. oben § 33, Anhang I.

*) Dasselbe ist für die Volkszählung am 1. December 1885 verordnet (G.-S. 1885 S. 596 G. III. 2420).

Digitized by Google

wie es seither bei Volks- ꝛc. Zählungen zu wesentlicher Förderung der Sache geschehen ist, sich auch an dem bevorstehenden Zählergeschäfte mithelfend zu betheiligen, finde ich mich zu der Anordnung veranlaßt, an dem bezeichneten Tage, dem 5. Juni d. J., den Unterricht an allen Lehranstalten ausfallen zu lassen, in der Erwartung, daß die Lehrer, überall da, wo es gewünscht wird, mitzuwirken bereit sein werden. Die Zuziehung von Schülern ist nicht statthaft.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 12255. U. II. U. V.

5d. Mitwirkung der Volksschullehrer bei der allgemeinen Viehzählung am 10. Januar 1883.

Berlin, den 9. December 1882.

Am 10. Januar 1883 wird nach Beschluß des Bundesrathes im Gebiete des deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Da es in den ländlichen Bezirken an geeigneten Personen für die Zählung fehlen dürfte, wenn den Volksschullehrern nicht die Theilnahme an diesem Geschäfte ermöglicht wird, und ich voraussetze, daß die Lehrer wie in anderen Fällen gern bereit sind, sich zur Förderung der Sache mithelfend zu betheiligen, so veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., dahin Anordnung zu treffen, daß den Volksschullehrern die Mitwirkung auch in dem Falle gestattet wird, wenn durch dieselbe eine Aussetzung des Unterrichtes an dem bezeichneten Tage nothwendig wird.

Die Zuziehung von Schülern ist nicht statthaft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, sowie den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 4016 U. III. a.

7. Verbot der Ausübung der Jagd durch Lehrer.*)

— Die Gesuche um ausnahmsweise Gestattung der Jagdübung aus Gesundheitsrücksichten können von uns nicht willfährig beschieden werden, weil der Lehrer sich auf andere, seinem Beruf nicht nachtheilige Weise die erstrebte körperliche Bewegung verschaffen kann.

Die Theilnahme an den Jagdpachten bringt den Lehrer aber leicht in unangenehme, seiner Stellung in der Gemeinde schädliche Verwickelungen.

Sie wollen daher die Lehrer Ihres Bezirks daran erinnern, daß ihnen weder die Ausübung der Jagd, noch die Pachtung von Jagden erlaubt sei, auch dafür sorgen, daß diese Verfügung in das Reskriptenbuch bei jeder Schule eingetragen werde.

Den Königlichen Aemtern und den Königlichen Oberforstämtern ist Abdruck dieses Circulars zur Bemessung zugegangen.

Wiesbaden, den 2. Juli 1867.

*) cf. Anhang XI.

Anhang.

I. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. December 1848 an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, betreffend das politische Verhalten der Lehrer.

Die allgemeine Theilnahme an der Entwickelung der politischen Verhältnisse unseres Staats hat sich in allen Sphären des öffentlichen Lebens geltend gemacht, und auch die Schule ist davon nicht unberührt geblieben. Es ist dies eine völlig naturgemäße Erscheinung. Aber es kommt darauf an, über den allgemeinen Interessen nicht die eigentlichen Aufgaben der Schule aus dem Auge zu verlieren. Der Schule, von der Elementar- und Volksschule an bis zu den Gymnasien, ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche durch spätere wissenschaftliche Studien oder im praktischen Leben erweitert und ergänzt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu erziehen, welche die Religion, die Sitte und das Gesetz achten, ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft besitzen, ihr eigenes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohle der Gemeinde und des Staats zu widmen. Daß die Schulen dieser Aufgabe genügen, verlangen mit Recht die Eltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren Kinder sie errichtet sind.

Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, daß ihre Institutionen dem Zwecke und die Organe, denen der Unterricht und die Erziehung anvertraut ist, ihrem Berufe entsprechen.

Das Preußische Schulwesen hat, wie selbst vom dem Auslande anerkannt worden ist, der besonderen Obsorge der Regierung nicht entbehrt. Sie wird ihm auch ferner gewidmet bleiben, und es steht zu erwarten, daß die Mängel, welche sich neben großen Vorzügen herausgestellt haben, nach den Grundbestimmungen der neuen Staatsverfassung und den noch zu erlassenden Specialgesetzen, soweit die Bedingungen des Erfolges aller menschlichen Bestrebungen es gestatten, werden beseitigt werden.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat auch unter den Bewegungen einer neuen Zeit ihren ernsten Willen und ihre rege Theilnahme für das Gedeihen der Schule nicht verleugnet. Sie hat durch die Einleitungen umfassender Berathungen den Lehrern aller Lehrkreise Gelegenheit gegeben, ihre Bedürfnisse und Erfahrungen selbst zur Sprache zu bringen; sie hat in der neuen Verfassungsurkunde der Volksschule eine würdige und einflußreiche Stellung gesichert, und sie wird unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, dem Lehrstande aller Unterrichtskreise ein seinem Bedürfnisse entsprechendes Auskommen zu verschaffen.

Das Gelingen der Bemühungen, ein nach allen Seiten hin befriedigendes Schulwesen zu erhalten, beziehungsweise zu schaffen, hängt aber wesentlich von denen selbst ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Die Anforderungen, welche an diese gemacht werden müssen, sind nicht gering. Der Lehrer an einer öffentlichen Schule muß neben der wissenschaftlichen

Digitized by Google

auch die sittliche Bildung besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder Beziehung zum Vorbilde zu dienen. Er darf seine höhere Aufgabe für sich anerkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterrichte und im Umgange mit seinen Schülern Alles zu vermeiden, was die naturgemäße und gesunde Entwickelung der Jugend irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewürdigt werden oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glauben es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edlen und Guten von nachtheiligem Einfluß sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als Lehrer verfehlt.

Die Regierung hat es dankbar anzuerkennen, daß die bei weitem größere Zahl der Directoren und Lehrer den an sie gerichteten Anforderungen entspricht und in würdiger Haltung auch den nachtheiligen Einfluß der politischen Aufregung der neueren Zeit von ihren Schulen abzuwehren bemüht gewesen ist. Leider haben aber einzelne Mitglieder des Lehrstandes die ihnen obliegenden Pflichten aus den Augen verloren und nicht nur bei ihrer Betheiligung an den politischen Parteikämpfen die gesetzlichen Schranken überschritten, sondern sind selbst, unter Mißbrauch ihres Amtes, so weit gegangen, ihren mit der bestehenden Staatsverfassung nicht übereinstimmenden Ansichten bei der unreifen und unerfahrenen Jugend Eingang zu verschaffen. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß Aeußerungen gegen die Jugend gethan worden, welche als auf eine Unterdrückung alles sittlichen und vaterländischen Gefühles überhaupt berechnet erscheinen.

Einer solchen Verkennung der dem Lehrstande obliegenden Pflichten darf, wo sie in Thatsachen sich kundgiebt, nicht stillschweigend zugesehen werden.

Die Verfassung des Landes hat der individuellen Freiheit der Meinungen und der Aeußerung derselben ihr gesetzliches Gebiet angewiesen, innerhalb dessen die allen Staatsbürgern zustehenden Berechtigungen auch dem Lehrstande gleichmäßig gebühren. Für solche persönliche Meinungen und Ueberzeugungen und die Aeußerung derselben auf dem Gebiete der allgemeinen gesetzlichen Freiheit — also außerhalb des besonderen Amtes als Lehrer — kann eine Zurechnung und Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Dienstdisciplin nicht stattfinden.

Die Ueberschreitungen des Gesetzes, welche sich ein Lehrer außerhalb seines Amtes in politischer Beziehung zu Schulden kommen läßt, verfallen den Gerichten, und eine Rückwirkung auf die amtliche Stellung des Beschuldigten kann nur dann und in dem Maße stattfinden, als nach den Gesetzen der richterlich festgestellte Character des Verbrechens und die Art oder das Maß der vom Richter verhängten Strafe eine solche gebietet.

Was dagegen das Verhalten der Lehrer im Amte anlangt, so hat das Land vor allem ein Recht, zu fordern, daß die Jugend desselben in Zucht und Sitte und in Achtung und Gehorsam gegen die bestehende Verfassung des Landes und seine Gesetze erzogen werde.

Der Minister, dem die obere Leitung des Unterrichtswesens anvertraut ist, ist den Vertretern des Landes verantwortlich auch dafür, daß diese unwandelbaren sittlichen Grundlagen aller Jugenderziehung mit Ernst gewahrt werden. Sollte daher ein Lehrer, im Widerstreit seiner persönlichen Meinung mit der bestehenden Verfassung des Landes, sich nicht enthalten können, diese seine Ansichten in die Verwaltung seines Amtes zu übertragen und der ihm anvertrauten Jugend, statt Achtung vor dem Gesetz, feindselige Gesinnungen gegen die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Landes einzuflößen; so werde ich, eingedenk der auf mir ruhenden Verantwortung, gegen einen solchen Mißbrauch des Lehramtes, insofern derselbe nicht den Character eines gerichtlich zu ahndenden Amtsverbrechens annimmt, im Wege der Dienstdisciplin mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten. Ebenso muß ich es von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien und den Königlichen Regierungen fordern, daß sie innerhalb ihres Amtskreises in gleicher Weise verfahren.

Für die Form eines solchen, auf die Verletzung der besonderen amtlichen Pflichten gegründeten Verfahrens dienen für jetzt, und bis das in der Verfassungsurkunde vorbehaltene, den im Februar k. J. sich versammelnden Kammern vorzulegende Unterrichtsgesetz entsprechendere Formen begründet haben wird, die bisher in Kraft bestandenen Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Lehrer zur Richtschnur.

Ich veranlasse die Königliche Regierung und die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Directoren und Vorsteher der Unterrichts- und Erziehungsanstalten ihres Ressorts, sowie die Schulinspectoren, von den hier ausgesprochenen Grundsätzen in Kenntniß zu setzen, damit diese weiter das gesammte Lehrerpersonal davon unterrichten, und spreche ich schließlich die Hoffnung aus, daß der in der großen Gesammtheit des preußischen Lehrerstandes wohnende Geist der Sitte und Ehrenhaftigkeit die Kraft haben werde, auch die Einzelnen vor Verirrungen zu bewahren.

(Ministerialbl: der innern Verwalt. 1848 S. 376.)

II. Circular-Rescript desselben Ministeriums vom 30. December 1848 an sämmtliche Königliche Regierungen, desgl.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die anliegende Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 28. v. M. an die Volksschullehrer Ihres Bezirkes zu vertheilen.

In diesem Erlaß ist die Bedeutung der bevorstehenden Wahlen in die preußischen Kammern für die weitere Entwickelung unseres neuen Staatslebens, und die Aufgabe der Behörden, in Bezug auf diese Wahlen klar dargelegt.

Bei dem Einfluß, welchen die Volksschullehrer namentlich auf dem Lande, in ihrem steten Verkehr mit den Familien und Gemeinden, nach Maßgabe des ihnen zugewendeten Vertrauens auf die Berichtigung irrthümlicher Ansichten und Mißverständnisse, auf die Belehrung des Volkes über die Fragen, um deren Entscheidung es sich gegenwärtig handelt, üben, kann es für dieselben nur einen Beweis meines in sie gesetzten Vertrauens sehen, wenn ich durch Mittheilung des obenstehenden Erlasses die Ueberzeugung bethätige, daß sie den gegen-

Digitized by Google

wärtigen Zeitpunkt als einen solchen verstanden haben, wo nicht die Regierung, sondern das Vaterland, die Vergangenheit und die Zukunft des Volkes fordert, daß nicht durch ihre Unthätigkeit und Versäumniß, oder gar durch ihre Schuld die Wähler unaufgeklärt bleiben über ihre Pflichten und die Anforderungen, welche die höchsten Interessen des Staats und des Volkes gebieterisch an seine jetzt zu wählenden Vertreter stellen.

Die Wahlen, welche das Volk jetzt trifft, werden entscheiden, ob die schreckliche Lehre der nächsten Vergangenheit verstanden worden ist, oder ob der frevelhafte Versuch wiederholt, und die Existenz eines auf Sitte, Wahrheit und Recht gegründeten Staats nochmals auf die gefährliche Probe gestellt werden soll. Nur solche Vertreter, welche mit der nöthigen Einsicht in das Wesen und die Aufgabe des Staats selbstständige Erfahrung in ihrem nächsten Lebensberuf verbinden; deren Herz nicht weniger lebendig für die gesetzliche Freiheit des Volkes, wie treu für den König und das angestammte Herrscherhaus schlägt; die durch rechtliches und unbescholtenes Leben in Familie und Gemeinde das Recht als die Grundlage jedes Gemeinwesens haben achten gelernt; welche wahre Bildung und ächt religiösen Sinn als die Bedingungen der weitern, auch materiell gedeihlichen Entwicklung des Volkslebens schätzen, und welche fern von allen eiteln und selbstsüchtigen Zwecken den Muth und die Hingebung besitzen, diese ihre Erkenntniß und ihren Willen zum Besten des Volkes geltend zu machen. Nur solche Vertreter werden im Stande sein, im treuen Bunde mit einer starken, das Gesetz und die Ordnung schirmenden, freisinnigen Regierung das Werk zu vollenden, welchem der einsichtsvolle und treue Theil des Volkes sehnsüchtig entgegensieht.

Das Volk hat solche Männer genug in seiner Mitte! Es liegt mit in der Hand der Lehrer, solche Männer zu bezeichnen, ihre Wahl zu sichern, und in dieser Weise in einer freien, ihnen als Bürger des Staats zustehenden Thätigkeit den Behörden die Lösung der Aufgabe erleichtern zu helfen, welche denselben durch benvorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern gestellt worden ist.

Mir genügt es, die Lehrer auf diese ihre Pflicht als Bürger aufmerksam gemacht zu haben, und glaube ich erwarten zu dürfen, daß dieselben bei dieser Gelegenheit beweisen werden, wie sie die hohe Aufgabe verstanden haben, die der Schule, und in derselben den Lehrern durch die neue Verfassung zugewiesen ist.

(Ministerialbl. der innern Verwalt. 1848 S. 2.)

III. Circular-Rescript desselben Ministeriums vom 26. Juli 1849 an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, desgl.

Ich habe bereits in meinem Erlaß vom 20. December v. J.*) unter Erinnerung an die ernste Fürsorge, welche die Regierung Sr. Majestät des Königs für das Gedeihen der Schule überhaupt, wie auch insbesondere für die Wohlfahrt der Lehrer sich angelegen sein läßt, die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß der preußische Lehrerstand, eingedenk seiner Pflicht gegen den Staat und gegen die ihm anvertraute Jugend, auch in den neuen Staatsformen die alte Ehre und die alte Treue zu wahren wissen werde. Es gereicht mir zur Genugthuung und zur Freude, hier anerkennen zu dürfen, daß diese meine zuversichtliche Erwartung im Großen und Ganzen nicht getäuscht worden, sondern daß die weit überwiegende Mehrzahl aller Preußischen Lehrer sich auch in schwierigen Lagen als Männer von fester Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit bewährt habe.

Um so ernster sehe ich mich gemahnt, diesen Geist der Zucht und der Ordnung, den ich als ein Eigenthum der Gesammtheit zu schützen und zu erhalten habe, den Wenigen gegenüber, mit unnachsichtlicher Strenge walten zu lassen, die durch ein fortgesetztes zerstörendes Anstreben wider die öffentliche Ordnung längst den Unwillen aller Besseren im Volke gegen sich hervorgerufen haben.

Dazu wird mir das Recht und die Pflicht durch die nunmehr überall in Rechtskraft getretene Allerhöchste Verordnung vom 11. Juli d. J.*), betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, in dem diese Verordnung, den Eingangsworten zufolge, auch auf alle öffentlichen Lehrer volle Anwendung findet.

In meinem Erlasse vom 20. December v. J.**) habe ich, in sachgemäßer Unterscheidung, das Verhalten der Lehrer im Amte und die Freiheit der persönlichen Meinung und Ueberzeugung und deren Aeußerung auf dem Gebiete der allgemeinen gesetzlichen Freiheit, also das Verhalten außerhalb des besonderen Amtes als Lehrer, auseinander gehalten, und für die Vergehen auf dem ersteren Gebiete die Zuständigkeit der Dienstdisciplin, für die letzteren die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit anerkannt. Dieser in der Sache selbst begründete und durch die Verordnung vom 11. Juli*) nicht aufgehobene Unterschied muß auch für die Folge fest gehalten werden.

Es kommt aber, bei strenger Festhaltung dieses gegebenen Unterschiedes, noch ein besonderes Verhältniß in Betrachtung, welches in der bisherigen Anwendung zu meinem Bedauern vielfach keine genügende Berücksichtigung gefunden und dessen Nichtbeachtung gerade den Vorwurf der Schwäche und Lässigkeit in Aufrechthaltung der Disciplin gegen die Behörden hervorgerufen hat.

Die fruchtbringende Wirksamkeit des Lehreramtes beruht nämlich nicht allein auf der wissenschaftlichen Befähigung und der Lehrgabe, welche der Einzelne besitzt, und in den eigentlichen Lehrstunden an den Tag legt, sondern sie beruht wesentlich auch auf der ganzen geistigen und sittlichen Haltung des Lehrers und auf der Achtung, welche er dadurch seinen Schülern sowohl, als auch den Eltern und Pflegern derselben einzuflößen vermag. Je wichtiger nun bei der Bildung der Jugend für ihr künftiges Leben und ihren künftigen Beruf gerade das erziehende Element erscheint, und je entschiedenerer Nachdruck von Seiten der Eltern und Pfleger eben auf diese Wirksamkeit der Schule und der Lehrer mit Recht

*) Oben Nr. I.

*) cf. jetzt Gesetz v. 21 Juli 1852 oben § 33, Anhang I.
**) Oben Nr. I.

Digitized by Google

gelegt wird: um so ernster muß auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältniß in die Augen fassen, und um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes Verhalten außer der Schule, auch wenn es von dem § 20 der Verordnung vom 11. Juli 1849*) nicht unmittelbar betroffen wird, eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirkung auf die Schule, geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten, es in den Kreis der Disciplinargewalt zu ziehen, und denjenigen Lehrer, der durch sein Verhalten Achtung und Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Berufe als Lehrer und Erzieher der Jugend zu erklären.

Es versteht sich von selbst, daß ein solches Urtheil stets auf bestimmte, klar erwiesene Thatsachen zurückgeführt werden muß, und daß, um die Stellung des einzelnen Lehrers nicht der Intrigue oder der Parteileidenschaft Preis zu geben, eine gründliche Untersuchung dieser Thatsachen und die Vertheidigung des Beschuldigten eine wesentliche Nothwendigkeit bleibt. Dagegen erscheint es als gleichgültig, ob diese Thatsachen, welche eine derartige zerstörende Rückwirkung auf die amtliche Wirksamkeit des Lehrers ausüben, im Amte oder außerhalb des Amtes begangen sind, und ob sie den Character eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tragen, oder mehr nur der sittlichen Sphäre angehören; sofern nur die Thatsachen selbst bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamkeit des Lehrers eingetretene Lähmung erweislich und der Causalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen und der zerstörten Amtswirksamkeit des Lehrers evident ist. Die Beurtheilung und Entscheidung dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisciplin, und es wird die Pflicht derselben sein, den einzelnen Lehrer ebensosehr gegen ungerechte und feindselige Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden derer, deren heiligste Güter, das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder, der Hand des Lehrstandes anvertraut sind, Abhülfe zu verschaffen.

Ich mache es daher den Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zur ernstesten Pflicht, bei Handhabung der ihnen übergebenen Dienstdisciplin über die Lehrer diesen Gesichtspunkt mit aller Strenge und aller Gewissenhaftigkeit in das Auge zu fassen, und durch unnachsichtliches Einschreiten da, wo ein gewissenloses, die Amtswirksamkeit des einzelnen Lehrers gefährdendes Verhalten desselben zu ihrer Kenntniß kommt, die Ehre des ganzen Standes und das Vertrauen, das er in so hohem Maße verdient, vor jeder Mißachtung im Volke zu schützen.

Gleichzeitig und in Verbindung mit diesem Gesichtspunkte verweise ich die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien noch besonders auf die Vorschrift des bereits angeführten § 20 der Verordnung vom 11. Juli d. J.*) In diesem Paragraphen ist verordnet: daß ein Beamter, welcher die Pflicht der Treue verletzt, oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig macht, im Wege der Disciplin seines Amtes entsetzt werden muß. Dieser Bestimmung liegt die bereits oben im Allgemeinen ausgeführte Anschauung zum Grunde, indem es als ein sittlicher, die Achtung im Volke und damit die Amtswirksamkeit des Beamten untergrabender Makel angesehen wird, wenn ein Beamter im Widerspruche mit seinen beschworenen Amtspflichten, die Fortführung seines Amtes und die Untergrabung der Staatsgewalt, in deren Dienst er steht, vereinigen zu können meint. Ein solcher Widerspruch darf in Zukunft nicht mehr geduldet werden. Auf frühere Fälle kann, wie sich von selbst versteht, bei Anwendung dieses Paragraphen nicht zurückgegangen werden, sofern dieselben nicht etwa, nachdem nun die Verordnung vom 11. Juli er.*) publicirt worden, bei erneuerten Anlässen, als Zeugniß eines eingewurzelten strafbaren Verhaltens dienen. Damit aber Niemand in der Folge sich mit Unkenntniß des Gesetzes zu entschuldigen vermöge, veranlasse ich die Königliche Regierung und Provinzial-Schulcollegien, diejenigen ihrer Disciplin untergebenen Personen des Lehrerstandes, welche sich seither notorisch und nach glaubhaften Mittheilungen an Dieselben, in einer Weise gezeigt haben, auf welche die Bestimmung des § 20*) Anwendung finden würde, dahin verwarnen zu lassen, daß sie auf diese Bestimmung verwiesen, und darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Königliche Regierung und Provinzial-Schulcollegien verpflichtet und entschlossen seien, nach dieser Vorschrift in Zukunft mit Ernst und Strenge zu verfahren. Da ich für die nächste Zeit in genauer Kenntniß von der Handhabung der Disciplin gegen die Lehrer mich zu halten wünsche, so veranlasse ich die Königliche Regierung und Provinzial-Schulcollegien nicht nur, mir binnen vierzehn Tagen eine Anzeige darüber zu erstatten, ob dieselben zu einer solchen Verwarnung an einzelne Lehrer sich veranlaßt gesehen haben und an welche sie ergangen ist, sondern ich erwarte auch bis auf Weiteres sofortige Anzeige von jeder, gegen einen Lehrer eingeleiteten, disciplinarischen oder gerichtlichen Untersuchung unter summarischer Angabe des Grundes.

(Ministerialbl. der innern Verwalt. 1849 S. 166.)

*) cf. § 1 f. d. Ges. v. 21. Juli 1852, oben § 33, Anh. I.

IIIa. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882 betreffend das Verhalten der Beamten bei den Wahlen.

— — „Mir liegt es fern die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsacte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten."

(Seydel, Dienstvergehen 1883 S. 42 Anm.)

IV. Verfassung vom 31. Januar 1850.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln ꝛc.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen ꝛc.

(Ges.-Samml. 1850 S. 20, 21.)

*) cf. Gesetz v. 21. Juli 1852, oben § 33, Anhang I.

Digitized by Google

V. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. April 1850 an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend das Verbot der Theilnahme der Lehrer ꝛc. an Vereinen.

Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben zu können, und darin keiner andern Beschränkung unterworfen zu sein, als daß sie sich der Theilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten.

Nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II Tit. 10 sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. (§ 1.) Sie sind außer zur Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig, und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan (§§ 2 u. 3.)

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verfügung vom 11. Juli v. J.*) die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte. (§ 20 a. a. O.*) In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theilnahme an solchen Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Ministerien nicht bestehen. Dies gilt nicht bloß von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in größerem, bald in geringerem Maße als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direct Anordnungen der Regierung auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden, und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und ihn ihr den Sinn für Ordnung und Recht wecken. Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten hat daher auch das Königliche Staatsministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, nach § 20 der Verfügung vom 11. Juli v. J*) die Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Vereine, resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weiter gehende Connivenz seitens der meisten Behörden geübt worden und da ferner die Vereine der erwähnten Art nicht selten mit großem Geschick ihre wahre Tendenz verbergen, so daß selbst ein Theil der Mitglieder darüber im Unklaren sich befindet, so ist es für angemessen erachtet, den betreffenden Beamten zunächst durch eine allgemeine Maßregel zum Bewußtsein zu bringen, daß sie durch Betheiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer, mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Demgemäß soll die Theilnahme an solchen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen werden.

In Folge dessen veranlasse ich die Königliche Regierung, diesen Beschluß des Königlichen Staatsministeriums unter Darlegung der Motive durch die Amtsblätter und in sonst geeignet erscheinender Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und insbesondere allen öffentlichen Lehrern, sowie den übrigen Beamten meines Ressorts, zur gewissenhaften Beachtung einzuschärfen. Außerdem hat die Königliche Regierung für die genaue Ausführung dieses Beschlusses nicht nur selbst zu sorgen, sondern auch die Ihr untergeordneten Behörden, Landräthe, Schulinspectoren, Magistrate ꝛc. demgemäß mit entsprechender Anweisung zu versehen, ihnen die Ueberwachung der Lehrer in der gedachten Beziehung zur Pflicht zu machen und zu einer sofortigen Anzeige anzuhalten, wenn ihnen die Theilnahme von Lehrern an Vereinen, welche einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung überführt oder verdächtig erscheinen, bekannt wird. Ob alsdann gegen den betreffenden Lehrer sogleich die Disciplinar-Untersuchung behufs der Entfernung aus dem Amte einzuleiten oder zunächst ein besonderes Verbot der ferneren Theilnahme unter Androhung der Dienstentlassung zu erlassen sei, wird theils von der statutenmäßigen oder thatsächlichen Richtung und Thätigkeit des Vereins, theils von der besonderen Wirksamkeit des betheiligten Lehrers in demselben und dessen sonstiger Führung abhängen, und bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung überlassen. Ich erwarte

*) cf. Gesetz v. 21. Juli 1852, oben § 33, Anhang I.

*) cf. Gesetz v. 21. Juli 1852, oben § 33, Anhang I.

Digitized by Google

aber in allen derartigen Fällen ein festes und entschiedenes Auftreten der Behörden und besonders der Königlichen Regierung, da es im Interesse der öffentlichen Ordnung von der größten Wichtigkeit ist, daß dem Mißbrauch, welcher bisher von nicht wenigen Beamten mit dem Vereinsrecht getrieben worden und der ganz geeignet ist, nicht allein die Bande der Disciplin zu lösen, sondern auch die Wohlfahrt des Staates zu gefährden, bald und für immer ein Ende gemacht werde.

Von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten meines Ressorts wegen Theilnahme an einem Vereine der oben gedachten Kategorie erwarte ich eine Anzeige, indem ich zugleich die Königliche Regierung ermächtige, an solche Beamte, gegen welche nach den Vorschriften der Verfügung vom 11. Juli v. J.*) die Einleitung der Untersuchung von mir zu verfügen ist, in vorkommenden Fällen ohne Rückfrage ein Verbot der ferneren Theilnahme an solchen Vereinen zu erlassen. Hält die Königliche Regierung ein solches Verbot nicht erst für erforderlich, oder wird demselben nicht Gehorsam geleistet, so sehe ich dem motivirten Antrage auf Einleitung der Untersuchung behufs weiterer Beschlußnahme entgegen.

(Ministerialbl. der innern Verwalt. 1850 S. 96.)

VI. Circular-Reskript desselben Ministeriums vom 22. Januar 1851 an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, betreffend die Auszeichnung politischer Zuverlässigkeit.

Die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien sind wiederholt veranlaßt worden, den Lehrern und sämmtlichen, den Königlichen Provinzial-Schulcollegien untergeordneten, zum Ressort des diesseitigen Ministeriums gehörigen Beamten ꝛc. bemerklich zu machen, daß Gesuche um Unterstützung ꝛc. nicht direct an mich, sondern jedesmal zunächst an die vorgesetzte Provinzialbehörde gerichtet werden sollen, welcher dann überlassen bleibt, das Gesuch zu prüfen, und nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstützung aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu bewilligen, oder aus Centralfonds bei mir zu beantragen ꝛc. Gleichwohl gehen noch immer zahlreiche Gesuche der gedachten Art hier unmittelbar ein, welche dann der betreffenden Provinzialbehörde zugefertigt werden müssen. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Lehrer und die betreffenden Beamten ihres Departements auf die Eingangs erwähnten Bestimmungen zu verweisen und ihnen die Beachtung derselben mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daß ich keine Unterstützung bewilligen werde, ohne das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit Seinem Gutachten über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers vorher gehört zu haben.

Bei dieser Veranlassung empfehle ich die gewissenhafteste und sorgfältigste Prüfung der Unterstützungsgesuche, welche sowohl durch die Beschränktheit der Fonds, als auch durch die Rücksicht auf eine gerechte Vertheilung derselben unabweisbar geboten ist. Nur solchen Lehrern, Beamten ꝛc. können Unterstützungen gewährt werden, welche bei tadelsfreier amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, durch Treue gegen den König, und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirthschaft führen, und ohne eigne Schuld in Noth gerathen sind. Daß die Festhaltung dieses Grundsatzes die bestimmte Absicht der Behörde ist, wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen.

Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherem Gehalt oder höherem Range, Verleihung von Orden oder Titeln, Versetzung in eine besser dotirte Stelle, Verleihung von Gnadenpensionen, Stipendien ꝛc. handelt. Alle solche Bewilligungen können nur solchen Personen zu Theil werden, welche sich neben der geschäftlichen ꝛc. Qualification durch tadellose, moralische und politische Haltung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen.

Vor jeder Bewilligung ꝛc. der gedachten Art hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium auf zuverlässigem Wege über die Würdigkeit des Betheiligten in allen jenen Beziehungen Nachricht einzuziehen und das Resultat zu den Acten zu vermerken, damit bei künftig entgegenstehender Nachfrage genaue Auskunft von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium ertheilt werden kann.

In allen Angelegenheiten der gedachten Art, in welchen zu meiner Entscheidung zu berichten ist, hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium das Erforderliche in jenen Beziehungen zu vermerken, da der Bericht sonst zur Ergänzung zurückgehen würde. Bei allen Nachweisungen, welche das Königliche Provinzial-Schulcollegium über die von demselben verfügten Anstellungen, vertheilten Unterstützungen ꝛc. einreicht, ist in dem Begleitungsberichte zu bescheinigen, daß gegen die Würdigkeit der Betheiligten in allen oben gedachten Beziehungen nichts zu erinnern ist. Etwaige Ausnahmen, die nur unter besonders dringenden Umständen vorkommen können, sind für jeden einzelnen Fall speciell zu erläutern.

Die consequente Anwendung dieses Verfahrens wird, wie ich hoffe, eine heilsame Einwirkung auf das Verhalten der Lehrer, Beamten ꝛc. üben, die Guten ermuthigen, Leichtsinnige aber, welche in Selbsttäuschung über ihre Leistungen und ihren Wandel befangen sind, oder sich nicht sorgfältig beobachtet glauben, vor schlimmeren Folgen einer nicht tadelsfreien Führung bewahren.

(Ministerialbl. der innern Verwalt. 1851 S. 4.)

VII. Rescript vom 12. Juni 1851 an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. und abschriftlich an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, betreffend die vor Berufung vor allen Anstellungen ꝛc. über die politische Zulässigkeit einzuziehenden Erkundigungen.

Auf meine Anfrage vom 4. April d. J., ob das Königliche Provinzial-Schulcollegium von der von ihm ausgegangenen Bestätigung des früheren Pre-

*) cf. Gesetz v. 21. Juli 1852, oben § 33, Anhang I.

Digitized by Google

digers und Rectors N. N. als Vorsteher einer höheren Töchterschule, die, für solchen Fall nöthigen Erkundigungen eingezogen, hat sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 16. April d. J. auf die dem N. N. von der Königlichen Regierung in N. N. ausgestellten Zeugnisse berufen, welche sich sowohl über seine Befähigung, wie über seine Amtsführung in der anerkennendsten Weise aussprächen.

Die Königliche Regierung in N. N., von mir veranlaßt, Abschrift dieser von ihr dem N. N. ausgestellten Zeugnisse einzureichen, hat mir angezeigt, daß sie demselben trotz seines Ansuchens ein solches vor seinem Abgang von N. N. nicht ausgefertigt habe. — Vor mehreren Jahren habe der N. N. allerdings belobende Anerkennungen seiner Leistungen und seiner Verdienste um die Hebung der, bei seinem Amtsantritt auf einer sehr niedrigen Stufe befindlichen Stadtschule in N. N. empfangen; allein diese Anerkennungen rührten aus einer Zeit her, wo die organisatorische Tüchtigkeit und das Lehrgeschick des N. N. noch nicht durch später in Betreff seiner politischen Haltung und der Zuverlässigkeit seiner Gesinnung gemachte auffällige Erfahrungen verdunkelt waren.

Ich kann es nur mißbilligen, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium bei dieser Gelegenheit in Nichtbefolgung meines Erlasses vom 22. Januar d. J.*) es unterlassen hat, sich auf zuverlässigem Wege vollständige und sichere Ueberzeugung von der Würdigkeit des N. N. zu verschaffen. Indem ich für künftige Fälle eine sorgfältigere Beobachtung und Ausführung der bestehenden Bestimmungen seitens der Königlichen Provinzial-Schulcollegien erwarte, veranlasse ich dasselbe, der ferneren Haltung und Führung des N. N. eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und erforderlichen Falls mit Entschiedenheit gegen ihn disciplinarisch zu verfahren.

Abschrift zur Nachricht und mit der wiederholten Veranlassung, sich bei allen Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen ꝛc. ꝛc. über die betreffende Person zuverlässige Kenntniß zu verschaffen. Zeugnisse, namentlich aus älterer Zeit, welche von den Bewerbern producirt werden, sind in der Regel nicht als genügend anzusehen, vielmehr wird zur vollständigen Feststellung des Sachverhältnisses eine amtliche Rückfrage bei der betreffenden Behörde nothwendig sein.

(Ministerialbl. der innern Verwalt. 1851 S. 114.)

VIII. Circular-Reskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 8. Mai 1847 an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend den Einfluß des Austritts aus der Landeskirche.

Nachdem durch das Allgemeine Patent vom 30. März d. J. und die an demselben Tage erlassene Verfügung**) die Freiheit des Austritts aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzliche Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patent der öffentlich aufgenommenen Kirchen gemachten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Maßregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren eigenen Dienst, und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen*) gesichert werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer an den eigentlichen Elementarschulen wegen des unmittelbaren Zusammenhanges, in welchem diese Schulen mit dem kirchlichen Religionsunterricht stehen, sich zu der Kirchengemeinschaft bekennen müssen, welcher wesentlich diejenige Schule angehört, in deren Dienst sie berufen sind. Wie ich daher voraussetze, daß bisher schon, auch vor Erlaß des Allgemeinen Patents vom 30. März, wenn unter den Lehrern an solchen öffentlichen Schulen Uebertritte zu den neu sich bildenden aus der evangelischen und katholischen Kirche hervorgegangenen Dissidentenvereinen stattgefunden haben sollten, die Uebergetretenen auch sofort freiwillig aus ihrem Amte ausgeschieden, event. dazu von der Königlichen Regierung angehalten worden sind: so veranlasse ich die Königliche Regierung, ernstlich darauf zu halten, daß dieses auch ferner in jedem einzelnen Falle geschehe.

Diese Grundsätze sind hinsichtlich der Lehrer an mehrklassigen Elementarschulen, auch wenn erstere nur für den Unterricht in Gegenständen angestellt sein sollten, welche mit dem Religionsunterricht in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, in Anwendung zu bringen, da diese Schulen zu den anerkannten Kirchengemeinden wesentlich in demselben Verhältniß stehen, wie diejenigen, an welchen ihres geringern Umfanges wegen nur ein Lehrer fungirt.*)

Was das Verhältniß der übrigen von der Königlichen Regierung ressortirenden Lehranstalten, welche mit einer oder der andern Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äußeren Zusammenhang stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, daß diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtlich ihres inneren Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der andern dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen Character an sich tragen und daher auch nicht umhin können, eine bestimmte kirchliche Richtung zu verfolgen.

Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerlichen Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und observanzmäßig hinsichtlich der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntniß zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläßliche Bedingung bisher festgehalten worden.*)

In diesem herkömmlichen Verhältniß, daß alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelisch oder katholisch, oder statutengemäß Simultananstalten sind, und das daher nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder katholischen

*) Vorstehend.
**) cf. Gesetz v. 14. Mai 1873 (§ 249 Anhang I.)

*) cf. indeß oben § 159, insbesondere Nr. 2.

Digitized by Google

Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin Nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des Allgemeinen Patents vom 30. März sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Betheiligung an den bestehenden öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als daß es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen; ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden.*)

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hinsichtlich der aus den anerkannten Landeskirchen fernerhin austretenden Lehrer oder Schulamtscandidaten nach den angegebenen Grundsätzen zu verfahren, will ich für den Fall, daß in Ihrem Verwaltungsbezirk vor Erlaß des Allgemeinen Patents vom 30. März bereits Uebertritte von Lehrern stattgefunden haben sollten, ohne daß diese zugleich aus ihrem Amte ausgeschieden, den Bericht der Königlichen Regierung über die Lage der Sache in jedem einzelnen Fall erwarten.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1847. S. 320.)

IX. Circular-Rescript desselben Ministeriums vom 24. Juli 1847 an die Königlichen Regierungen zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, desgl.

In dem Bericht vom 1. Juli d. J. hat die Königliche Regierung in Folge meiner Verfügung vom 8. Mai d. J. drei Fälle namhaft gemacht, in welchen Elementar-Schullehrer Ihres Verwaltungsbezirks zu der Gemeinschaft der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner übergetreten sind, ohne zugleich ihr Schullehreramt niedergelegt zu haben. Die Königliche Regierung hat zugleich Entscheidung darüber nachgesucht, ob die Instruction vom 8. Mai d. J., nach welcher die in Gemäßheit des Allgemeinen Patents vom 30. März d. J. aus einer der anerkannten Landeskirchen austretenden Individuen zu einem öffentlichen Schullehreramt nicht zugelassen werden sollen, auch auf den Uebertritt zu den sich getrennt haltenden Lutheranern, welcher einen Wechsel der Confession nicht involvire, Anwendung erleiden solle.

Der Königlichen Regierung eröffne ich hierauf Folgendes. Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner sind durch die denselben ertheilte Generalconcession geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangelischen Landeskirche, welche das lutherische Bekenntniß festhalten; es läßt sich daher der Fall wohl denken, daß ein zu ihnen übergetretener Schullehrer den ihm obliegenden Religionsunterricht so ertheilt und zugleich zu der evangelischen Kirche eine solche Stellung einnimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzen Verhalten keinen Anstoß giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Schullehrer aus seinem Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältniß zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Schullehrer einer evangelischen Gemeinde einen nachtheiligen Einfluß, und erhebt namentlich die letztere gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders, es wird alsdann die event. Forderung der Gemeinde, daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer Gemeinde angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen, die Kinder der Gemeinde nicht nur in den eigentlichen Religionsstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Religionsunterricht sich anschließen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, in dem Glauben und in der Confession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als deren Schullehrer er berufen worden, zugethan ist. Insofern er die kirchliche Gemeinschaft mit dieser Gemeinde aufhebt, kann der letzteren nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder ferner anzuvertrauen, und ist, wenn der vorausgegangene Versuch freundlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förmlichen Disciplinaruntersuchung*) über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamts in der betreffenden Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entsetzung eines Schullehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung, oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretene Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamtes handeln.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1847. S. 322.)

X. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. März 1851 an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, desgl.

Auf Grund der Circular-Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 24. Juli 1847 ist im v. J. von einer der Königlichen Regierung die Disciplinar-Untersuchung in den durch die Verfügung vom 11. Juli 1849 vorgeschriebenen Formen gegen einen, an einer confessionell-evangelischen Schule angestellten Lehrer aus dem Grunde eingeleitet, weil derselbe in die Gemeinschaft der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner eingetreten war. Das Plenum der gedachten Regierung hat jedoch die angeführte Verfügung auf diesen Fall nicht für anwendbar erachtet, da der Confessionswechsel an sich ein strafbares Amtsvergehen nicht in sich schließe, und demgemäß dahin entschieden, daß der Angeschuldigte wegen Veränderung der Confession mit einer Dis-

*) cf. indeß oben § 159.

*) cf. nachstehend Nr. X.

Digitized by Google

ciplinarstrafe nicht zu belegen sei. Diese Entscheidung ist, unter Verwerfung der von dem Staatsanwalt dagegen eingelegten Berufung, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Königlichen Disciplinarhofes mittelst des abschriftlich anliegenden Reskripts d. d. den 21. Januar d. J. von dem Königlichen Staatsministerium bestätigt worden. Dasselbe hat aber nach Ausweis des ebenfalls abschriftlich beiliegenden Protocolls von demselben Tage zugleich beschlossen, daß mir vorbehalten und zu überlassen sei:

im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der evangelischen Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangelischen Schule und die Bestätigung seiner Vocation zu dieser Stelle ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramte zu bewirken sei.

Demgemäß habe ich die betreffenden Königlichen Regierungen veranlaßt, über diese Frage unter Berücksichtigung des Sachverhältnisses Entscheidung zu treffen und die Entlassung des betreffenden Lehrers zu verfügen.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, vorkommenden Falls nach Maßgabe des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 21. Januar d. J. hinsichtlich der Lehrer an confessionell-evangelischen oder katholischen Schulen, welche aus der betreffenden Confession ausscheiden, zu verfahren.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 21. Januar 1851.

In der Disciplinaruntersuchung wider den Schullehrer N. zu N. hat das Königliche Staatsministerium in der heutigen Sitzung nach Vortrag der Referenten und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Königlichen Disciplinarhofes vom 14. September v. J. beschlossen:

daß der Beschluß der Königlichen Regierung zu N. vom 6. April 1850, nach welchem der Angeschuldigte wegen Veränderung der Confession mit einer Disciplinarstrafe nicht zu belegen, zwar zu bestätigen, jedoch dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorzubehalten und zu überlassen, im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des ꝛc. N. aus der evangelischen Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangelischen Schule, und die Bestätigung seiner Vocation zu dieser Stelle ungültig geworden und daher sein Ausscheiden aus diesem Lehreramte zu bewirken sei.

a. u. s.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

Anlage b.

Beschluß des Staatministeriums.

In der Disciplinaruntersuchung wider den Schullehrer N. zu N. hat das Königliche Staatsministerium nach Vortrag des Referenten und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Disciplinarhofes vom 14. September v. J. beschlossen:

daß der Beschluß der Königlichen Regierung zu N. vom 6. April 1850, nach welchem der Angeschuldigte N. wegen Veränderung der Confession mit einer Disciplinarstrafe nicht zu belegen, lediglich zu bestätigen.

Gründe.

Der Angeschuldigte, welcher durch die von der Königlichen Regierung unterm 15. Mai 1846 bestätigte Vocation vom 7. März 1846 bei der evangelischen Schule zu N. als Lehrer angestellt worden, ist aus der evangelischen Landeskirche ausgeschieden, und zur Kirchengemeinschaft der sich getrennt haltenden Lutheraner übergetreten. Da der der Schule vorgesetzte Ortsgeistliche, sowie der Superintendent und ein Theil der Gemeinde wegen dieses Confessionswechsels die Entfernung des N. von seiner evangelischen Schulstelle verlangte, so wurde die Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet. Die Königliche Regierung zu N. hat ihn jedoch durch den Beschluß vom 6. April 1850 außer Anklage gesetzt, indem sie der Ansicht war, daß ein Amtsvergehen nicht vorliege. Diesem Beschluß ist auch der Disciplinarhof in dem Gutachten vom 14. September v. J. beigetreten, indem er die Bestätigung der Entscheidung erster Instanz dahin beantragt, daß der N. wegen seines Uebertritts zu der Kirchengemeinschaft der Altlutheraner mit einer Disciplinarstrafe nicht zu belegen.

Abgesehen davon, daß bei dieser Lage der Sache es nach § 50 der Verfügung vom 11. Juli 1849*) nicht zulässig ist, in zweiter Instanz die Strafe der Dienstentlassung zu verhängen, muß doch auch bei der Beurtheilung der Sache selbst anerkannt werden, daß eine Confessionsveränderung an sich, wenn nicht zugleich Verletzungen bestimmter einzelner Amtspflichten vorliegen, nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens sein kann. Dem letzteren sind durch die Bestimmungen in §§ 2 und 5 der Verfügung vom 11. Juli 1849**) feste Grenzen gezogen, und es können nur die hiernach strafbaren Verletzungen der Amtspflicht im Disciplinarwege verfolgt werden. Es würde aber mit der durch die Staatsverfassung gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses in Widerspruch stehen, wenn einem Beamten mit seiner Ernennung oder Bestätigung die Pflicht, seine Confession beizubehalten, auferlegt und wenn er wegen Veränderung derselben bestraft werden sollte. — Auch in der von der Staatsanwaltschaft angezogenen Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Juli 1847 ist es ausgesprochen, daß es sich in solchem Falle, wie sich von selbst verstehe, nicht um die Entsetzung eines Schullehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamtes handeln könne. — Wird aber zugegeben, daß ein strafbares Amtsvergehen hier nicht vorliegt, so kann auch nicht das durch die Verfügung vom 11. Juli 1849**) nur für strafbare Amts-

*) cf. jetzt § 45 des Ges. v. 21. Juli 1852 oben § 33, Anh. I.
**) Jetzt Ges. v. 21. Juli 1852 oben § 33, Anh. I.

Digitized by Google

vergehen vorgeschriebene Disciplinarverfahren in Anwendung gebracht werden und mußte demnach die Bestätigung des Beschlusses der Königlichen Regierung zu N. vom 6. April 1850 gegen die Berufung der Staatsanwaltschaft in zweiter Instanz erfolgen. Mit dieser Entscheidung wird jedoch der Verfügung der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörde über die Schule zu N., welche eine confessionell-evangelische ist und in ihrem confessionellen Character durch das Ausscheiden des Lehrers aus der evangelischen Landeskirche gefährdet erscheint, zur Wahrnehmung der Rechte und Bestimmung dieser Schule keineswegs vorgegriffen, vielmehr muß es der Erwägung und Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben, ob der Lehrer N. durch seine Confessionsveränderung zur ferneren Verwaltung seiner evangelischen Schulstelle unfähig geworden, und ob durch sein Ausscheiden aus der evangelischen Landeskirche die Bestätigung der Vocation, welche die Königliche Regierung zu N. unterm 15. Mai 1846 ausdrücklich für ihn als evangelischen Schullehrer in N. ausgefertigt hat, ungültig geworden ist.

Berlin, den 21. Januar 1851.

Königliches Staatsministerium.

(Ministerialbl. der innern Verwalt. 1851. S. 35.)

XI. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. December 1829 an die Königliche Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Theilnahme der Präceptoren und Schullehrer an der Jagd.

Auf die Anfrage im Bericht vom 20. October d. J., ob der Inhalt des Rescripts vom 20. August d. J. wegen Ausübung der Jagd von Predigern, auch auf Präceptoren und Schullehrer ausgedehnt werden dürfe, wird der Königlichen Regierung hiermit eröffnet, daß das Ministerium es nicht angemessen findet, das fragliche Verbot auf alle Schullehrer auszudehnen, jedoch versteht es sich von selbst, daß denjenigen, welche zugleich in kirchlichen Functionen stehen, die Theilnahme an Jagd-Vergnügungen untersagt werde, und bei den übrigen darauf zu halten ist, daß sich dieselbe nicht als leidenschaftliche Vorliebe dafür darstelle, und keine Vernachlässigung ihres Berufes zur Folge habe, und daß daher Schullehrer Jagden nicht pachten dürfen.

(Ann. XIII. S. 830.)

Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Mai 1853 an sämmtliche Königliche Regierungen, desgl.*)

In der Circular-Verfügung vom 15. Februar 1851 sind einerseits die Bedenken angedeutet, welche sich aus einer richtigen Auffassung des Schullehrer-Berufes gegen die Betreibung der Jagd durch die Lehrer ergeben, andrerseits die Gefahren, welche durch solche Beschäftigung den betreffenden Lehrern hinsichtlich ihrer sittlichen Führung und der Erfüllung ihrer Amtspflichten erwachsen.

Aus den von sämmtlichen Königlichen Regierungen hierauf erstatteten Berichten habe ich mit Genugthuung ersehen, wie diese Auffassung der Sache im Allgemeinen nicht minder von den Gemeinden und Allen, welchen das Gedeihen der Schule am Herzen liegt, wie grade auch von den verständigen und treuen Gliedern des Lehrerstandes selbst getheilt wird, woraus es sich auch erklärt, daß die Zahl der mit der Jagd sich beschäftigenden Schullehrer eine verhältnißmäßig nur kleine ist.

Wo die Bedeutung und das Gewicht der innern Gründe einer Sache bereits eine so tief gehende Ansicht über die Unzulässigkeit derselben vom sittlichen Standpunkte aus geschaffen, da erscheint es als eine Pflicht der Disciplin, für die wenigen, durch Mangel an richtiger Erkenntniß oder an sittlichem Ernst noch vorkommenden Ausnahmefälle das zu verbieten, was auch als Ausnahme Anstoß erregt und an der vollen Erfüllung der Amtspflichten hindert.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. December 1829 veranlasse ich daher die Königliche Regierung, darauf zu halten, daß fortan kein Schullehrer sich mit der Betreibung der Jagd beschäftige.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundheit einzelner Individuen, und auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, da es keinem Zweifel unterliegt, daß körperliche Bewegung auch auf andere Weise, als durch Betreibung der Jagd, geschafft werden kann.

(Ministerialbl. der innern Verwalt. 1853. S. 115.)

Außeramtliche Thätigkeit der Lehrer. (Gewerbe, Nebenamt, Privatunterricht.)

§ 172. Gewerbebetrieb seitens der Lehrer.

1. E. v. 14. Juni 1882, betr. die Nothwendigkeit der Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes seitens der Ehefrau des Lehrers cf. Anh. I.
2. Verf. der Königl. Reg. in Arnsberg v. 16. Aug. 1876, desgl. seitens der Lehrer und Mitglieder ihres Hausstandes.

3a. u. b. E. v. 7. Aug. 1872 u. 10. Mai 1884, betr. das Verbot einer Betheiligung an Auswanderungsgeschäften.

4. Verf. der Königl. Reg. in Potsdam v. 24. Mai 1875, betr. das Erforderniß einer Genehmigung zur Uebernahme von Agenturen, Handelsgeschäften, nicht zum Betrieb des Ackerbaues cf. § 173. Nr. 2a. u. b. und 3.
5. Verf. der Königl Reg. in Trier v. 17. Febr. 1872, betr. die Untersagung der Ausübung ärztlicher Praxis durch die Lehrer.
6. E. v. 19. Oct. 1865, 22. Jan. 1869, betr. den Verkauf von Schreibmaterialien durch Lehrer.
7. Verf. der Königl. Reg. in Arnsberg vom 31. Dec. 1870 desgl. von Schulbüchern.

Anhang.

I. R. v. 14. April 1841, betr. das Verbot des Betriebs der Schankwirthschaft, Krämerei durch die Ehefrau eines Lehrers.

II. Gewerbe-Ordnung v. 31. Jan. 1845 § 19, betr. die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb der Beamten.

*) Ueber die Versagung des Jagdscheins hat die Schulaufsichtsbehörde nicht zu befinden cf. v. 17. Febr. 1879 U. III. a. 13838. (Schulz Schulordnung für Preußen 1882 S. 213; cf. Verf. der Reg. in Göslin v. 24. Juli 1882 bei Kahle, Schul-V., 1884 S. 118, und der Reg. in Magdeburg v. 7. Jan. 1878 in den Amtlichen Schul-Verordn. 1884 S. 194.)

Digitized by Google

1. Gewerbebetrieb seitens der Lehrer und der Angehörigen ꝛc. derselben: Nachsuchung der Erlaubniß.

(Fortsetzung von § 307 Nr. 27.)

Was schließlich den Betrieb eines Handels durch die Ehefrau des Lehrers N. betrifft, so bedarf es dazu gemäß § 1 Nr. 5 der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1619) bezw. § 19 der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845*) der Erlaubniß des Königlichen Consistoriums. —

Berlin, den 14. Januar 1882.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)

2.

Arnsberg, den 16. August 1876.

Nach Vorschrift des § 19 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845*) und § 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. der Allerhöchsten Ordre vom 13. Juli 1839**) bedürfen Lehrer als mittelbare Staatsbeamte zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde und zwar muß diese Erlaubniß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. Die zur Ertheilung der Erlaubniß allein competente Instanz ist die Bezirksregierung.

Verschiedene Unzuträglichkeiten, welche in jüngerer Zeit durch nicht erlaubten Gewerbebetrieb seitens mehrerer Lehrer, bezw. der zu ihrem Hausstande gehörigen Personen zu unserer Kenntniß gelangt sind, veranlassen uns, Euer Hochwohlgeboren hierdurch zu beauftragen, den Lehrern durch die Schulvorstände die vorgenannte Vorschrift von Neuem einzuschärfen und dabei zu erkennen zu geben, daß wir fortan keinem Lehrer oder Lehrerangehörigen die Erlaubniß zu einem Gewerbebetriebe ertheilen, die etwa ertheilte Erlaubniß aber sofort zurückziehen werden, sobald sich daraus Unzuträglichkeiten für die berufliche Stellung zeigen. —

3a. Verbot einer Betheiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften.

Berlin, den 7. August 1872.

Es ist amtlich ermittelt und festgestellt worden, daß an verschiedenen Orten des Inlandes durch Auswanderungs-Unternehmer der Versuch gemacht worden ist, Elementarlehrer zur heimlichen Beförderung der Auswanderung unter Zusicherung von namhaften Prämien zu verleiten. — Da die Vermuthung nahe liegt, daß ein planmäßiges Hineinziehen der Lehrer in diese verwerfliche Agitation stattfindet, so veranlasse ich die Königliche Regierung den Lehrern Ihres Aufsichtskreises die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten, sowie die Betheiligung an derartigen Geschäften zu untersagen.

U. 25310.

*) cf. unten Anhang II.
**) cf. § 173 Anhang II a. E.

3b.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Die abschriftlich beigeschlossene Mittheilung der Kölnischen Volkszeitung vom 5. April d. J. giebt mir die Veranlassung, den Circular-Erlaß vom 7. August 1872 in Erinnerung zu bringen, durch welchen den Lehrern nicht nur die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten, sondern auch die Betheiligung an derartigen Geschäften untersagt wird.

Es wird sich empfehlen, daß sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. nicht darauf beschränke, die bezeichnete Verfügung den Lehrern Ihres Aufsichtskreises von Neuem mitzutheilen, sondern daß auch die Departements-Schulräthe, sowie die Kreis-Schulinspectoren beim unmittelbaren Verkehre mit den Lehrern der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An von Goßler.
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Regierungen der Monarchie (außer N. N.), die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 13349.

(Auszug aus der Kölnischen Volkszeitung vom 5. April 1884.)

Was man den Lehrern alles zu bieten wagt.

Augenblicklich verbreitet die Auswanderungs-Agentur von „Prins und Zwanenburg in Amsterdam“, welche in Deutschland nicht einmal Concession besitzt und vor welcher die Behörden öffentlich zu warnen, sich verpflichtet fühlen, eine Offerte an die Lehrerwelt in Stadt und Land, welche die schärfste Zurückweisung verdient. Die Herren vertreten die „Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrt-Gesellschaft“ mit directer Passagierbeförderung von Amsterdam resp. Rotterdam nach New-York und suchen mit Hülfe der deutschen Lehrer Auswanderer auf deren Schiffe zu locken. Die Offerte besteht aus einem Anschreiben, einem Verzeichnisse der Abfahrten und Preise, einer bunten Geschäftskarte und endlich aus einer Reclame für „den neuen Nordwesten in der neuen Welt“, das ist für die durch „die Bahnen der Chicago, Milwaukee und St. Paul Eisenbahn-Gesellschaft in Dacota liegenden zugänglich gemachten Counties“. In dem Anschreiben nun heißt es u. a. wörtlich wie folgt:

„Da wir in Ihrem Orte noch keinen Agenten für die Vertretung unserer Interessen angestellt haben, und wir annehmen können, daß Sie in Ihrer Stellung wohl in erster Linie erfahren, welche Personen nach Amerika zu reisen beabsichtigen, nehmen wir hiermit die Freiheit, Sie zu ersuchen, uns die Adressen solcher Personen, sobald Ihnen bekannt wird, daß dieselben die Reise nach Amerika antreten wollen, gütigst aufgeben zu wollen, worauf wir denselben alsdann ein Anerbieten zur Reise mit unseren Dampfern zusenden werden. Für Ihre Bemühungen erklären wir uns bereit, Ihnen eine Vergütung von zehn Mark für jeden Erwachsenen (Kinder die Hälfte) zu bewilligen,

Digitized by Google

welche Beträge Ihnen sogleich, nachdem die Passagiere sich durch Zusendung des usancemäßigen Handgeldes die Plätze auf unseren Dampfern gesichert haben, von uns direct eingesandt werden. Wir bezweifeln nicht, daß es Ihnen gelingen wird, sich auf diese Weise einen wohlverdienten Nebenverdienst zu erwerben und sind zu allen ferneren Informationen auf Anfrage mit Vergnügen bereit. Sollten Sie wider Erwarten nicht in der Lage sein, auf unsere Propositionen eingehen zu können, so erweisen Sie uns wohl den Gefallen, dieses Schreiben mit Einlage einem Ihrer Freunde, der sich hierfür interessirt, und von dessen Bemühungen befriedigende Resultate erwartet werden können, zu überhändigen. Indem wir Ihren Nachrichten und den gewünschten Aufgaben gern entgegensehen, zeichnen Hochachtend Prins und Zwanenburg, Amsterdam."

Es folgt dann ein bedruckter Briefbogen, auf dem im Vordrucke steht: „Nachstehende Personen wünschen nach Amerika zu reisen" und unter den auf den vorgedruckten Linien anzugebenden Adressen der gehofften Opfer der Herren „Prins und Zwanenburg zu Amsterdam" folgt der Vermerk: „Senden Sie denselben gefälligst ein Anerbieten zur Reise mit Ihren Dampfern unter den mir in Ihrem Circulare offerirten Bedingungen." Folgt Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Gegen solche beleidigende Offerten muß die Lehrerwelt Front machen; nur so kann sie die Achtung, welche sie vom Publikum mit Recht beanspruchen darf, aufrecht erhalten und rechtfertigen. Sie darf es sich weder in der einzelnen Person noch in der Gesammtheit bieten lassen, daß man ihr unter dem Versprechen eines guten Handgeldes Dienste anfinnt, die das Licht scheuen und die eigene Selbstachtung vernichten müssen. Im Nothfalle wäre die Behörde auf das Gebahren solcher beutegieriger Geschäftsleute aufmerksam zu machen. Ein solches energisches Vorgehen in derlei Dingen kann nur dazu dienen, die Achtung des Publikums vor dem Lehrerstande zu beleben und zu befördern und zugleich das eigene Standesbewußtsein zu heben. Für die Lehrertage aber wäre dieser Gegenstand ein dankenswerther Anlaß der Discussion, Resolution und des einheitlichen Vorgehens. Jeder Stand, sagt man, erhalte die Behandlung, die er sich bieten lasse; die deutschen Lehrer aber protestiren dagegen, à la Prins und Zwanenburg sich behandeln zu lassen!

4. Uebernahme von Agenturen durch Lehrer.

Die Verfügung der Regierung in Potsdam vom 24. Mai 1875 bringt in Erinnerung, daß Lehrer zu jeder auf Erwerb gerichteten außeramtlichen Thätigkeit, also auch zu jedem Gewerbebetrieb, mit Ausnahme des Ackerbaus auf zur Schule gehörigen Grundstücken, der Seidenraupen- und der Bienenzucht der Genehmigung der Regierung bedarf, ohne solche also auch Agenturen, Handelsgeschäfte und ähnliche Nebenbeschäftigungen nicht übernehmen darf. —

5. Untersagung ärztlicher Praxis durch die Lehrer.

Trier, den 17. Februar 1872.

Seit Emanation der Gewerbeordnung von 1869 sind uns mehrfach Beschwerden darüber zugegangen, daß sich Elementarlehrer mit arzneilicher Praxis und mit der Verabfolgung homöopathischer Heilmittel beschäftigen. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, daß mit einer derartigen Ueberschreitung des Berufskreises nicht bloß schwere Verantwortung verbunden ist, sondern daß dadurch auch die dem Amte gehörende Zeit und Kraft in störender, höchst bedenklicher Weise geschmälert werden müssen. Wenn schon durch ministerielle Anordnung den Lehrern und deren Ehefrauen der Betrieb von Krämerei, Schenkwirthschaft ꝛc. um deshalb streng untersagt bleibt, weil dadurch Beziehungen mit dem Publikum herbeigeführt werden, welche das amtliche Ansehen allmälig untergraben, leicht den Verdacht persönlicher Interessen erregen und unter allen Umständen die eigentliche Berufsthätigkeit schmälern; — so gelten solche Gefahren in noch höherem Maße und mit entschieden größerer Verantwortung der Hingabe an medicinische Pfuscherei. —

Die bereits vorliegenden Erfahrungen haben leider nur zu deutlich gezeigt, daß der Lehrer durch solche Abweichungen von der eigentlichen Aufgabe gar bald seine Stellung untergräbt, und daß der Beifall und Zulauf, welche er sich etwa bei Unverständigen erwirbt, durch die Unzufriedenheit und den Tadel der Verständigen reichlich überwogen wird. Im Interesse der Schulen und der nothwendigen Achtung, welche wir dem Einzelnen, wie dem ganzen Stande zu erhalten wünschen, sehen wir uns daher veranlaßt, hiermit den Lehrern unseres Verwaltungsbezirkes die Ausübung aller und jeder medicinischen Praxis*) nachdrücklich unter dem Hinweis darauf zu verbieten, daß wir Uebertretungen inskünftige mit strengen Disciplinar-Maßregeln ahnden werden.

Die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zur Kenntniß jedes einzelnen Lehrers ihrer Kreise gelange.

Königliche Regierung;

An
sämmtliche Königliche Landrathsämter und Schulinspectoren des Bezirks.

6a. Verkauf von Schreibmaterialien an Schüler.

Auf die an das Königliche Staatsministerium gerichtete und von demselben ressortmäßig an mich abgegebene Vorstellung vom 2. v. M. eröffne ich Ihnen nach näherer Prüfung, daß, da nach dem Rescript vom 8. März 1842 (Verwaltungs-Ministerialblatt von 1842 Seite 90) den Elementarlehrern in kleinen Städten und auf dem Lande gestattet ist, ihren Schülern Schreibmaterialien lediglich für den Schulbedarf zu verkaufen, Ihre Beschwerde über die auch im Uebrigen zutreffende Oberpräsidial-Verfügung vom 8. August c. für begründet nicht erachtet werden kann.

Berlin, den 19. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Buchbinder Herrn N.
21542. U.

*) Wegen Ausübung der Thätigkeit eines Thierarztes ꝛc. cf. Erlaß v. 4. April 1876 bei Grebe Volksschulwesen S. 162.

Digitized by Google

6b.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Auf das Recursgesuch vom 9. d. M. eröffne ich Ihnen unter Rückgabe der Anlagen, daß ich keine Veranlassung habe, die sachgemäßen Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 27. September v. J. und des Königlichen Oberpräsidiums vom 27. November ej. abzuändern. Der Verkauf von Schreibmaterialien Seitens der Lehrer an die Schulkinder ist nur gestattet, wo der anderweite Ankauf mit Schwierigkeiten für die letztern verbunden ist, und solange dadurch keinerlei Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden. Insbesondere darf die amtliche Stellung des Lehrers darunter nicht leiden. Daß Sie auf Rechnung der Armenkasse oder mit andern Ihnen zur Unterstützung armer Schulkinder gewährten Mitteln diesen die nöthigen Unterrichtsmittel besorgen, unterliegt keinem Bedenken. Ebenso gehört es zur disciplinarischen Befugniß des Lehrers, daß die letztern in einer dem Interesse des Unterrichts entsprechenden Weise von den Schulkindern bereit gehalten werden.

U. 1748.

7. Verkauf von Schulbüchern durch die Lehrer.

Verfügung der Regierung in Arnsberg vom 31. December 1870: Der Verkauf von Schulbüchern „mit Nutzen“ seitens der Lehrer ist als Gewerbebetrieb anzusehen der bei der Polizeibehörde angemeldet werden muß und ohne Zahlung der Gewerbesteuer und ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht betrieben werden darf.

Anhang.

I. Rescript vom 14. April 1841, betreffend die Unzulässigkeit des Schankgewerbebetriebes durch die Ehefrau des Lehrers.

Auf Ew. gefälligen Bericht vom 30. v. M. habe ich die Beschwerde des N. und Consorten zu N. durch die in Abschrift beigefügte Verfügung zurückgewiesen, und stelle Ew. ergebenst anheim, die Regierung zu N. davon zu benachrichtigen.

Aehnliche Concessionen, wie die der Ehefrau des Lehrers N. ertheilte (zur Schankwirthschaft, Krämerei u. s. w.) führen indessen fast immer solche Conflicte in den Gemeinen herbei, so daß die Ertheilung derselben stets bedenklich erscheinen muß, und daher wohl besser ganz unterbleibt, was der Regierung zu N. zu eröffnen sein dürfte.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1841 S. 170.)

II. Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, betreffend die Nothwendigkeit einer Erlaubniß zum Gewerbebetrieb der Beamten ꝛc.*)

§ 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, sowie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

(Ges.-Samml. 1845 S. 44.)

§ 173. Nebenämter der Lehrer.

1. E. v. 14. April 1863, betr. die Incompetenz der Stadtverordneten-Versammlung zur Ertheilung der Genehmigung zur Uebernahme.
2. Verf. der Königl. Reg. in Schleswig v. 6. Dec. 1870, betr. die Grundsätze bei Ertheilung der Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern.

2a. Verf. der Königl. Reg. in Königsberg v. 5. Dec. 1860, desgl. cf. über die widerrufliche Erlaubniß zur Uebernahme kirchlicher Dienstleistungen § 203, Nr. 10b.

3. Verf. der Königl. Reg. in Potsdam v. 13. Juli 1861, desgl.
4. E. v. 27. April 1866, betr. die Unzulässigkeit der Uebernahme des Schulzenamts.
5. Verf. der Königl. Reg. in Oppeln v. 13. Juli 1867, betr. das Gemeindeschreiberamt.

5a. cf. für die Rheinprovinz Art. 13 des Gesetzes v. 15. Mai 1856, Ges.-Samml. S. 435.

6. E. v. 17. Febr. 1874, betr. die Verwaltung der Functionen eines Amtssecretärs (Prüfung der concreten Umstände).
7. E. v. 30. Mai 1874, betr. die bedingte Bestellung der Schullehrer zu Standesbeamten.
8. Verf. der Königl. Reg in Posen v. 30. Mai 1862, betr. die Unzulässigkeit der Bestellung zum Schiedsmann.
9. E. v. 24. Nov. 1873, betr. die Zulässigkeit der Annahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter.
10. E. v. 28. Juni 1861, 3. Juli 1875, betr. die Zulässigkeit vocationsmäßiger Verpflichtung zur Ertheilung des Unterrichts an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Anhang.

I./II. R. v. 31. Oct. 1841 (Cabinets-Ordre v. 14. Jan. 1833, 25. Aug. 1841 u. 13. Juli 1839) betr. die Uebernahme von Nebenämtern durch Geistliche und Lehrer.

III./IV. R. v. 9. April u. 2. Mai 1840, betr. die Wählbarkeit der Lehrer zu Kirchen-Gemeinderepräsentanten. cf. § 31, Nr. 6.

V. 1—3. Bestimmungen der Gemeindeordnungen über den Ausschluß der Wählbarkeit der Lehrer zu Stadtverordneten, Gemeindeverordneten, Magistratsmitgliedern, Vorstehern.

4. desgl. der Kreisordnungen, betr. die Wahl zu Mitgliedern des Kreisausschusses.
5. desgl. des Gerichtsverfassungsgesetzes, betr. die Berufung zu Schöffen und Geschworenen.
6. desgl. des Waldschutzgesetzes, betr. den Ausschluß vom Waldschutzgericht.

1. Mitwirkung der Schuldeputation bei der Erlaubniß zur Uebernahme von Nebenämtern.

Erlaß vom 14. April 1863.

Die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Elementarlehrer ist nach dem Rescript vom 31. Oc-

*) Diese Vorschrift ist nicht berührt durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (cf. § 12 derselben und unten § 174 Nr. 1.)

Digitized by Google

tober 1841*) (Ministerialblatt 1842 S. 15) von der Genehmigung der Königlichen Regierung als der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig. Insoweit es dabei der Mitwirkung des Patrons und des Schulvorstandes bedarf, wird diese in den Städten nur von dem mit der Wahrnehmung der Patronatsrechte betrauten Magistrat und von der für die Verwaltung der äußern und innern Angelegenheiten der Schule bestellten Schuldeputation ausgeübt. — Die Stadtverordneten-Versammlung dagegen ist durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, in die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens sich einzumischen. Das Verlangen der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, daß die Uebernahme von Nebenämtern seitens der städtischen Lehrer von ihrer Genehmigung abhängig gemacht werde, ist hiernach unbegründet. —

2a. Grundsätze bei Ertheilung der Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern durch Lehrer.

Schleswig, den 6. December 1870.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen, sind alle für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Pflichten und Rechte der Staatsdiener in Ansehung ihres Amts bestimmt sind, insbesondere die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1839,**) betreffend die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, nebst den dazu ergänzenden Vorschriften in unserer Provinz eingeführt. Zu diesen ergänzenden Vorschriften gehört das auf Allerhöchsten Befehl erlassene Circular-Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. October 1841,**) (Ministerialblatt für die innere Verwaltung de 1842 S. 15) wonach Lehrer an öffentlichen Schulen nur mit Genehmigung der beikommenden vorgesetzten Behörde Nebenämter und Nebenbeschäftigungen übernehmen dürfen.

Wenn trotzdem, wie zu unserer Kunde gekommen ist, Lehrer an den öffentlichen Volksschulen hin und wieder noch ohne Erlaubniß derartige Nebenämter verwalten, so nehmen wir Veranlassung, auf jene Bestimmungen hierdurch mit dem Hinzufügen hinzuweisen, daß nach den hiesigen Ressortverhältnissen die Befugniß, über Anträge von Volksschullehrern um Erlaubniß zur Uebernahme eines solchen Nebenamts oder Nebenbeschäftigung zu entscheiden, im hiesigen Regierungsbezirk bis weiter den Königlichen Kirchenvisitatorien, resp. den städtischen Schulcollegien oder den denselben entsprechenden Schulbehörden zusteht.

Wir unterlassen jedoch nicht, nachstehende allgemeine Gesichtspunkte als für die Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheit maßgebend hervorzuheben. Unter einem Nebenamte resp. Nebenbeschäftigung im obigen Sinne ist jede außerhalb des amtlichen Berufs liegende, gegen Entschädigung dauernd übernommene Beschäftigung zu verstehen, jedoch selbstverständlich nicht die Ertheilung von Privatunterricht, welche nach Maßgabe des § 37 der allgemeinen Schulordnung unverwehrt bleibt.*) Grundsätzlich kann den Volksschullehrern die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nur dann gestattet werden, wenn sie dadurch in keiner Weise in der Erfüllung ihrer eigentlichen Berufspflichten behindert oder gestört werden. Daher darf zur Uebernahme von solchen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, welche unter Umständen die sofortige Inanspruchnahme, wohl gar Reisen des damit Betrauten nothwendig machen können, und daher event. Unterbrechungen des Unterrichts unvermeidlich machen würden, wie z. B. zur Verwaltung von Agenturen für Feuer-, Vieh- und Hagelversicherungs-Gesellschaften, den Lehrern Bewilligung nicht ertheilt werden; dagegen wird die Genehmigung zur Verwaltung von Agenturen für Lebensversicherungs-Gesellschaften oder von Postexpeditionen auf dem Lande ꝛc., wenn die damit verbundenen Geschäfte nicht in die festgesetzte Unterrichtszeit fallen, unter Umständen ertheilt werden können. In jedem Falle ist qu. Genehmigung nur widerruflich gegeben.

Wir ersuchen die Königlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulbehörden, die ihrem Aufsichtskreise angehörigen Schulinspectoren und Lehrer mit dieser unsrer Verfügung bekannt zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circular
an sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz.

2b.

Der Bestimmung des § 9 der Schulordnung vom 11. December 1845, nach welcher Schullehrer nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe betreiben dürfen, wird noch vielfach entgegen gehandelt. Dabei wird von den Lehrern oft als Entschuldigung angeführt, daß sie die übernommene Beschäftigung nicht als ein Nebenamt angesehen, oder daß sie überhaupt von einem solchen Verbot keine Kenntniß gehabt hätten. Außerdem wünschen Lehrer mitunter auch solche Nebenämter verwalten zu dürfen, zu deren Uebernahme wir nach den bedenklichen Erfahrungen, die wir hierbei gemacht haben, grundsätzlich eine Genehmigung niemals ertheilen. — Wir sehen uns deshalb veranlaßt, sämmtlichen Herren Landräthen, wie sämmtlichen Herren Kreis-Schulinspectoren Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

1) Mit Bezug auf den erwähnten § 9 der Schulordnung vom 11. December 1845 wird sämmtlichen Lehrern unseres Ressorts wiederholentlich eingeschärft, daß sie nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung ein Nebenamt übernehmen, oder ein Gewerbe betreiben dürfen. — Unter einem Nebenamt ist hier aber jede außerhalb des amtlichen Berufs liegende, gegen eine bestimmte Entschädigung dauernd übernommene Beschäftigung zu verstehen.
2) Zur Uebernahme von Steuer- wie Forstkassen-Recepturen, sowie aller derjenigen Nebenämter, deren vollständige Wahrnehmung

*) cf. Anhang I, II.
**) cf. unten Anhang I, II.

*) cf. indeß § 174 Nr. 1.

Digitized by Google

— wie dies bei Agenturen von Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften der Fall ist, — dem Lehrer event. nur mit Hintenansetzung seiner eigentlichen Berufspflichten möglich ist, werden wir unsere Genehmigung niemals ertheilen. — Dahin gerichtete Gesuche sind darum als nutzlos zu vermeiden.

3) Bei Anträgen um Genehmigung zur Uebernahme von Agenturen für Lebensversicherungs-Gesellschaften und Posterpeditionen werden wir dagegen die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle prüfen und event. auch ferner die Genehmigung zu ertheilen nicht abgeneigt sein, sobald uns namentlich in Betreff der letztern von den Schulinspectoren der Beweis geführt sein wird, daß der eigentliche Beruf des Lehrers darunter nicht leide und daß die mit diesem Nebenamt verbundenen Geschäfte nicht in die festgesetzte Unterrichtszeit fallen.

Königsberg, den 5. December 1860.

Königliche Regierung.

3.

Die Verfügung der Regierung in Potsdam vom 13. Juli 1861 verbietet die Annahme solcher Nebenämter, welche Störungen in der pünktlichen Verwaltung der Schulämter mit sich führen, namentlich von Agenturen der Feuer-, Vieh- und Hagelversicherungs-Gesellschaften.

4. Unzulässigkeit der Uebertragung des Schulzenamts der Lehrer.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 18. Februar cr., daß nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auf die Uebertragung des Schulzenamts an einen Lehrer nicht eingegangen werden kann.

Von dieser Regel zu Gunsten des dortigen Lehrers N. eine Ausnahme zu machen, fehlt es nach den von mir erforderten Berichten der Provinzialbehörden an zureichenden Gründen.

Berlin, den 27. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Rittergutsbesitzer ꝛc.
9313. U.

5. Uebernahme der Gemeindeschreiberei durch Lehrer.

Oppeln, den 13. Juli 1867.

— Wir haben dringende Veranlassung, allen Betheiligten in Erinnerung zu bringen, daß der Schullehrer ebenso, wie jeder andere Beamte, zunächst seine Dienstpflichten in ihrem vollen Umfange wahrzunehmen hat, die es mit sich bringen, daß er während der für den Unterricht bestimmten Tageszeit für andere Geschäfte unabkömmlich ist, daß er die schulfreie Zeit theils für die Vorbereitung auf die Dienstpflichten des folgenden Tages, theils für seine eigene Fortbildung verwenden muß, daß ihm daher neben den für seine Erholung, für seine Familie und Wirthschaft nöthigen Zeit an sich wenig Muße bleibt, um sich zu seinem Amt nicht gehörigen Nebengeschäften zu widmen.

Wir müssen ferner gegenüber den in Specialfällen durch einzelne der Herren Landräthe über die Verlegenheit um andere Gemeindeschreiber erstatteten Berichten darauf hinweisen, daß den gegenwärtig als Gemeindeschreiber fungirenden Lehrern die Genehmigung zur Uebernahme dieses Geschäfts, gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 1839*) (Ges.-Samml. pag. 235) nur mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden konnte, und daß das Eintreten dieses Widerrufs nicht von den Interessen des Nebenamtes, sondern von denen des Schulamtes abhängig sein muß, da sonst der Vorbehalt selbst illusorisch und das Schulinteresse in der bedenklichsten Weise beeinträchtigt sein würde.

Wir können endlich nicht umhin, einzuschärfen, daß überall, wo Lehrer die Gemeindeschreiberei außerhalb ihres Schulbezirks ohne unsere ausdrückliche Genehmigung verwalten (wie in einem und dem andern Fall neuerdings zu unserer Kenntniß gekommen ist), oder wo sie sich ohne die in der Circular-Verfügung vom 9. December 1851 vorgeschriebene Genehmigung des Kreis-Schulinspectors mit der Gemeindeschreiberei innerhalb des Schulbezirks befassen, eine Verletzung der bestehenden Bestimmungen vorliegt, welche in geeigneter Weise zu ahnden vorbehalten bleiben muß.

Wir sind aber durch das Interesse des Volksschulwesens genöthigt gewesen, das bisherige Verfahren überhaupt einer Revision zu unterziehen und bestimmen über die Bedingungen, unter welchen den Schullehrern fortan die Beschäftigung mit der Gemeindeschreiberei gestattet werden darf, was folgt:

1. Die ordnungsmäßig und mit Beachtung der Circular-Verfügung vom 9. December 1851 gegenwärtig den Gemeindeschreiberdienst versehenden Schullehrer dürfen diese Beschäftigung zwar fortsetzen, haben aber die Untersagung derselben durch Widerruf der dazu ertheilten Genehmigung zu gewärtigen, sobald die Vernachlässigung des Schuldienstes, der Mißbrauch der Stellung als Gemeindeschreiber oder das Schulinteresse im Allgemeinen dies nothwendig erscheinen lassen sollte. Wo der Widerruf von uns bereits vor Erlaß dieser Verfügung ausgesprochen worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

2. Jeder Schullehrer, welcher vom 1. k. M. ab den Gemeindeschreiberdienst neu übernehmen will, hat die Genehmigung dazu durch den Schulrevisor und Kreis-Schulinspector resp. Superintendenten bei uns nachzusuchen.

Die Uebernahme und Verwaltung des Gemeindeschreiberdienstes vor Ertheilung unserer Genehmigung unterliegt der in jedem Fall nach den Umständen zu bemessenden Bestrafung. Die Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten haben sich bei Ueberreichung der diesfälligen Gesuche stets ausführlich zu äußern, ob es nach der ganzen Persönlichkeit, dem Umfang der Dienstpflichten, den sonstigen bereits übernommenen Nebenämtern, endlich nach der Führung und den Leistungen des diequ. Genehmigung nachsuchenden Lehrers unbedenklich ist, ihm dieselbe zu ertheilen.

3. Die bisher von den Kreis-Schulinspectoren resp. Superintendenten ertheilte und künftig von uns zu ertheilende derartige Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

*) cf. unten Anhang II.

Digitized by Google

4. Wenn eine Gemeinde oder ein aus mehreren Gemeinden bestehender Gemeindeschreiberbezirk nach der letzten Volkszählung mehr als Eintausend Seelen zählt, so soll es fortan unzulässig sein, einem Schullehrer die Führung des Gemeindeschreiberdienstes in einer solchen Gemeinde oder einem solchen Bezirk zu gestatten und daher die in solchen Fällen etwa nachgesuchte Genehmigung zur Uebernahme derselben durch Lehrer in der Regel versagt werden.

5. Wegen der Verwaltung der Gemeindeschreiberei darf der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden. — Zur Wahrnehmung von Terminen oder anderen Gemeindeschreibergeschäften während der Schulzeit bedarf es des für jeden einzelnen Fall besonders nachzusuchenden Urlaubs durch den Schulrevisor, welcher befugt ist, den Urlaub nach Ermessen zu versagen, in jedem Fall aber verpflichtet bleibt, darauf zu achten, daß die Schule durch die Gemeindeschreibergeschäfte des Lehrers nicht leide, und daß daraus sich ergebende Nachtheile für den Schuldienst behufs Remedur zu unserer Kenntniß gebracht werden.

6. Die Herren Landräthe werden verpflichtet, die im Gemeindeschreiberdienst befindlichen Schullehrer nur in den Fällen unerläßlichen persönlichen Erscheinens derselben zu Terminen in Gemeindeangelegenheiten vorzuladen, wenn damit eine Verkürzung oder gänzliche Aufsetzung des Unterrichtes verbunden sein müßte. Die ohne Noth und namentlich ohne ausdrückliche Vorladung im landräthlichen Büreau zu der für den Schulunterricht bestimmten Tageszeit erscheinenden Schullehrer haben sie deßwegen auf frischer That zur Verantwortung zu ziehen und ihre Bestrafung bei uns zu beantragen.

7. Die Herren Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten werden gleichmäßig verpflichtet, bei Ausübung der ihnen übertragenen Schulaufsicht und bei Vornahme der Schulrevisionen ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Nebenbeschäftigung der Schullehrer als Gemeindeschreiber mit ihren Dienstpflichten als Lehrer vereinbar ist, und im entgegengesetzten Falle den Widerruf der dazu ertheilten Genehmigung bei uns zu beantragen.

8. Ein anderes Nebenamt oder eine andere nicht mit dem Schulamt in Verbindung stehende Nebenbeschäftigung darf ebensowenig, wie die Gemeindeschreiberei fortan ohne unsere ausdrückliche, durch den Schulrevisor und Kreis-Schulinspector resp. Superintendenten nachzusuchende Genehmigung von den Schullehrern übernommen werden, und es ist unzulässig und strafbar, wenn Schullehrer irgend eine nicht durch besondere Verordnungen allgemein für zulässig erklärte Nebenbeschäftigung unter dem Vorwande übernehmen und führen, daß dies nur provisorisch geschehe, da alle und jede Nebenbeschäftigung derselben, weil nur auf Widerruf statthaft, an sich provisorischer Natur ist.*)

Königliche Regierung.

*) Aehnlich ist die Verfügung der Königl. Regierung in Breslau vom 10. Mai 1859 C.-Bl. S. 564. Eine Verf. derselben vom 23. Juli 1880 verlangt insbesondere eine Bescheinigung des Kreisschulinspectors, daß der Lehrer sein Schulamt mit größter Gewissenhaftigkeit und befriedigendem Erfolge verwaltet. (Seidel, Schul-Verordnungen des Regierungsbezirks Breslau 1881. S. 147.)

6. Uebernahme der Functionen eines Amtssecretärs durch Lehrer.

Berlin, den 17. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Annahme der Stelle eines Amtssecretärs Seitens der Schullehrer, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß eine allgemeine Verfügung darüber, ob die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen sei, nicht ertheilt werden kann.

Die etwaigen Gesuche der Lehrer, Ihnen die Genehmigung zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Amtsvorsteher oder zur Uebernahme der Function eines Amtssecretärs zu ertheilen, sind in den einzelnen Fällen unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände zu prüfen und nur dann unter Vorbehalt des Widerrufs zu genehmigen, wenn die vorgängige sorgfältige Prüfung zu der Besürchtung keinen Anhalt giebt, daß das Interesse der Schule dadurch geschädigt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 1198.

7. Bestellung der Lehrer zu Standesbeamten und Stellvertretern derselben.

Berlin, den 30. Mai 1874.

Nach § 4 des Gesetzes vom 9. März d. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden statt der in §§ 2 und 3 genannten Gemeindebeamten auch — abgesehen von den Geistlichen — andern Personen mit ihrer Einwilligung übertragen werden. Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit gegeben, auch die Elementar-Schullehrer als Standesbeamte oder Stellvertreter zu bestellen und voraussichtlich wird es sich nicht gänzlich vermeiden lassen, einzelnen Lehrern in ländlichen Bezirken die erwähnten Functionen zu übertragen. Da nach den bestehenden allgemeinen Anordnungen die Schullehrer zur Uebernahme eines Nebenamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, so will ich die Königliche Regierung ꝛc. hierdurch ermächtigen, auf den Antrag des Oberpräsidenten den Lehrern die Genehmigung zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten oder Stellvertreters in den Fällen zu ertheilen, in welchen das Amt nach Lage der örtlichen Verhältnisse weder Gemeindebeamten, noch auch anderen Personen füglich übertragen werden kann und besondere Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung der bezüglichen Anträge wird zwar nicht zu verkennen sein, daß die Functionen eines Standesbeamten sich mit den Amtspflichten der Schullehrer oft schwer dürften vereinigen lassen, andererseits aber ist auch zu erwägen, daß das erwähnte Gesetz vom 9. März d. J. mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt und bis dahin die Bestellung qualificirter Standesbeamten für die im Geltungsbereiche des Gesetzes belegenen Gemeinden unter allen Umständen erfolgen muß. Indem ich noch bemerke, daß die Ge-

Digitized by Google

nehmigung stets nur mit dem Vorbehalte, daß sie Seitens der Schulaufsichtsbehörde zu jeder Zeit widerrufen werden kann, zu ertheilen ist, mache ich der Königlichen Regierung ꝛc. insbesondere zur Pflicht, die zu treffende Entscheidung in allen Fällen thunlichst zu beschleunigen, damit auch für den Fall einer Ablehnung des Antrages dem Oberpräsidenten zur Ermittelung und Bestellung anderer Persönlichkeiten eine möglichst geräumige Frist verbleibt.

G. I. 3479.

8.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in Posen vom 30. Mai 1861 verordnet: Ementarlehrer sollen im Allgemeinen das Amt eines Schiedsmanns nicht übernehmen.

9. Elementarlehrer als Kreistags-Abgeordnete.

Berlin, den 24. November 1873.

Aus Anlaß eines Specialfalls hat der Herr Minister des Innern in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister sich dahin geäußert, daß keine Veranlassung vorliegen dürfte, die Zulässigkeit der Uebernahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter seitens eines Staatsbeamten von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben abhängig zu machen. Ich schließe mich dieser Auffassung an, und ist demgemäß, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne, die von dem Gemeindevorsteher N. und Genossen zu N. an den Herrn Minister des Innern gerichtete und von demselben an mich zur Erledigung gelangte Recursvorstellung vom 27. August d. J., betreffend die Versagung der Genehmigung für den Lehrer N. daselbst zur Uebernahme des Mandats als Kreistags-Abgeordneter, zu Gunsten der Reccurrenten zu entscheiden. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, dieselben hiernach mit Bescheid zu versehen. Der ꝛc. N. hat jedoch seinem Vorgesetzten von der Anberaumung einer jeden Kreistagssitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen, bezw. Behufs seiner Theilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen. Dieser Urlaub wird in einzelnen Fällen zu versagen sein, wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 41362.

10a. Uebernahme des Unterrichts in Fortbildungsschulen.

(Fortsetzung von § 174, Nr. 2.)

Berlin, den 25. Juni 1861.

Dagegen wird Nichts zu erinnern sein, daß die dortigen Lehrer durch die Vocationen verpflichtet werden, innerhalb der nach den bestehenden Bestimmungen oder dem Herkommen von ihnen wöchentlich zu übernehmenden Zahl von Unterrichtsstunden auch einige in der Fortbildungsschule zu ertheilen, vorausgesetzt, daß diese gleich der Schule, an welcher dieselben zunächst fungiren, ein städtisches und nicht ein Privat-Institut ist. (Forts. cf. § 6, Nr. 2b.)

U. 14150.

10b.

Berlin, den 3. Juli 1875.

Auf die Vorstellung vom 12. December v. J., die Förderung der gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend, eröffne ich dem Vorstande, daß schon jetzt Sorge dafür getragen wird, daß die Zöglinge der Schullehrer-Seminare die erforderliche Vorbereitung für die Ertheilung des Unterrichtes an Fortbildungsschulen erhalten. Auch habe ich mich nicht darauf beschränkt, die Ziele des Seminarunterrichtes zu erhöhen, sondern es ist zugleich darauf Bedacht genommen worden, den jüngeren Seminarlehrern Gelegenheit zu ihrer Weiterbildung zu bieten. Grade in den Gegenständen, welche in den Fortbildungsschulen besonders betrieben werden, Zeichnen, Physik und Chemie sind Lehrcurse eingerichtet und mit günstigem Erfolge abgehalten worden.

Wenn der Vorstand ferner beantragt:

es möge den Gemeinden die Befugniß eingeräumt werden, den an Volks- und Mittelschulen zu berufenden Lehrern die Verpflichtung aufzuerlegen, innerhalb der vocationsmäßigen Stundenzahl auch an den Fortbildungsschulen gegen eine besondere, von der Gemeindebehörde festzusetzende mäßige Remuneration Unterricht zu ertheilen,

so bemerke ich, daß nach den anderweit gemachten Erfahrungen die Lehrer freiwillig und gern sich einer solchen Bedingung gefügt und auch ohne dieselbe Unterricht an der Fortbildungsschule übernommen haben. Es ist daher zu erwarten, daß auch in den Städten der Provinz N. die bezügliche Forderung nur in besonderen Ausnahmefällen auf Schwierigkeiten stoßen würde. Um aber diesen von vornherein und überall zu begegnen, habe ich die Königlichen Regierungen zu N. und zu N. ermächtigt, wo die Aufnahme des betreffenden Vermerkes in die Berufungsurkunde seitens der Gemeinde beantragt wird, dieselbe zu genehmigen.

U. II. 2060.

Anhang.

1. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. October 1841 an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, betreffend die Uebernahme und Verwaltung von Staats- und andern Nebenämtern seitens der Lehrer an öffentlichen Schulen.

Es sind Allerhöchsten Orts durch Befehle vom 14. Januar 1833 und vom 25. August 1841 nähere Bestimmungen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamtes oder eines anderen Nebenamtes auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist.

Gleichzeitig ist Allerhöchsten Orts anbefohlen, daß eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privatpatronat unterworfen sind, Anwendung finden sollen.

Die Königliche Regierung (Das Königliche Provinzial-Schulcollegium) erhält anliegend Abschrift eines an die Königlichen Consistorien erlassenen Circulars, in welchem die in solchen Fällen zu be-

Digitized by Google

rücksichtigenden Punkte näher entwickelt sind, mit dem Auftrage, nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen und den Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 auch in Ansehung der Ihrer (Seiner) Aufsicht unterworfenen, öffentlichen Lehrer zu verfahren. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den Königlichen Consistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentlichen Lehrer nach Verschiedenheit der Fälle, von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen ausgeübt.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1842. S. 15.)

II. Circular-Rescript des Ministeriums vom 31. October 1841 an sämmtliche Consistorien, betreffend die Annahme und Verwaltung von Staats- und anderen Nebenämtern seitens der Geistlichen.

Auf Veranlassung einer städtischen Patronatsbehörde ist bereits in den Jahren 1833 und 1839 die Frage in Anregung gebracht worden:

ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben seinem Seelsorgeramte ihm übertragenen Staatsamtes oder eines anderen Nebenamtes der vorgängigen Genehmigung des Kirchenpatrons bedürfe und ob letzterer befugt sei, diese Genehmigung in der Vocation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrücklich vorzubehalten;

sowie, welche Vorkehrungen zu treffen seien, um zu verhüten, daß ein Geistlicher durch dergleichen anderweitige Aemter seinem nächsten Beruf entfremdet werde, und das Interesse seiner kirchlichen Gemeinde darunter leide.

Des Hochseligen Königs Majestät haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch Allerhöchsten Königlichen Befehl vom 14. Januar 1833 zu bestimmen geruht:

daß der Kirchenpatron nicht befugt sei, den Vocationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen, oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramtes dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, daß die Seelsorge und die Aufsicht über das Schulwesen in den Pfarrgemeinden von den Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Wenn er eine Versäumniß hierin wahrnehme, so habe er solche auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege bei der vorgesetzten geistlichen Behörde anzuzeigen und Remedur nachzusuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatsachen zu veranlassen sei. Ergebe sich bei dieser Untersuchung, daß die Beschwerde durch die Beschäftigung des Geistlichen in der Staatsverwaltung verursacht werde, und lasse sie sich auf andere Weise, etwa durch einen Personenwechsel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht erledigen, so sei es eben so billig als gerecht, daß für die Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft werde. Hiernach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es der Allerhöchsten Anweisung des erforderlichen Kostenaufwandes bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen späteren Bericht des Königlichen Staatsministeriums haben des Königs Majestät durch Allerhöchsten Befehl vom 25. August d. J. zu entscheiden geruht,

daß den Kirchenpatronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und, in Folge der in der Ordre vom 14. Januar 1833 wegen der Uebernahme von Staatsämtern, seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen, ferner festzusetzen;

daß ein Geistlicher ein anderes Nebenamt, als ein Königliches Amt, nur mit Genehmigung des Provinzial-Consistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zwar den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeinde mit ihren Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Consistorien, mit Vorbehalt des Recurses an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamte zu beauftragende Geistliche einer Hülfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamte bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei, wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamtes an einen Geistlichen dem Patron niemals größere Leistungen, als die bisherigen, wider seinen Willen zugemuthet werden dürfen.

Des Königs Majestät haben mich zugleich beauftragt, die Consistorien von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und dieselben über die, bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Sr. Maj. erstatteten Vortrage angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgetheilten Allerhöchsten Bestimmungen ergiebt sich zunächst, daß die Aufnahme einer beschränkenden Clausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vocationen der Geistlichen, oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber, bei deren Amtantritte, unzulässig und wirkungslos ist.

Die Uebertragung eines Amtes des Kirchenregiments auf einen Geistlichen, wie z. B. der Superintendentur, des Amtes als Consistorialrath u. s. w., geht in gleicher Weise, wie bisher, von den dazu ermächtigten Behörden aus, und sind dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetsten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amte nicht zu. Ergiebt sich aber, daß ein solcher Geistlicher, durch die Pflichten seines kirchenregimentlichen Amtes zu sehr in Anspruch genommen, den Angelegenheiten seiner Pfarrgemeinde nicht mehr die erforderliche Sorgfalt zu widmen im Stande ist, so hat das Königliche Consistorium auf Anrufen des Patrons oder der Gemeinde, zunächst zu prüfen, ob auf irgend eine Weise eine Geschäftserleichterung für den Geistlichen bewirkt werden kann, und wenn dieses nicht der Fall ist, zu bestimmen,

Digitized by Google

1) in welchem Umfange eine Aushülfe oder eine Stellvertretung für den Geistlichen erforderlich,

2) welche Remuneration dafür zu gewähren ist.

Den Betheiligten bleibt wegen dieser Entscheidung der Recurs (an mich) vorbehalten. Wegen der Beschaffung der erforderlichen Remuneration aus Staatsfonds ist, sofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geistlichen selbst geschlossen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von andern Aemtern durch einen Geistlichen anbetrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruches nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird, und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behufe zuvor die Erlaubniß des ihm vorgesetzten Consistoriums nachzusuchen. Das Consistorium hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören, und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund derselben ist diese Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen.

Es versteht sich von selbst, daß den Geistlichen nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amte und der Würde eines Geistlichen keinen Eintrag thut. Als angemessene Beschäftigungen werden hier beispielsweise erwähnt, die Ertheilung von Religionsunterricht in öffentlichen oder Privatschulen, die Theilnahme an der Verwaltung von Armenkassen und milden Stiftungen u. s. w.*)

Es wird ferner festzuhalten sein, daß die Beschäftigung in einem Nebenamte den Geistlichen seinem nächsten Berufe, als Seelsorger für das geistige Wohl seiner Gemeinde zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeschäftigungen können daher in der Regel solchen Geistlichen nicht gestattet werden, welche entweder in ihrer Gemeinde allein stehen oder denen doch die Pflicht der Seelsorge vorzugsweise obliegt. Ueberhaupt wird um der Beschäftigung eines Geistlichen in einem Nebenamte willen, außer den oben bezeichneten Aemtern, die sich auf eine Aushülfung des Kirchenregiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in seinem eigentlichen kirchlichen Berufe nicht leicht zu gestatten sein. Sollte durch besondere örtliche Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel motivirt werden, so liegt es dem Königlichen Consistorium ob, gleichzeitig für die Anordnung einer ausreichenden Beihülfe oder Stellvertretung zu sorgen, deren Kosten jedoch in diesem Falle weder aus Staatsfonds zu entnehmen sind, noch auch den Patronen oder Gemeinden angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geistlichen selbst oder der Anstalt, welche seine Hülfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Besoldung eines Stellvertreters aufzubringen.

Endlich ist bereits durch das Gesetz vom 13. Juli 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 235) vorgeschrieben, daß die vorgesetzte Behörde die Erlaubniß zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder doch nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft zu ertheilen hat, ohne daß wegen des, unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufes ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamtes anerkannt werden kann. Ist mit dem Amte des Geistlichen unmittelbar noch eine andere Beschäftigung, als was zunächst dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchlicher Armenkassen, verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubniß hierzu von selbst fort.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1842. S. 10.)

III. Rescript vom 9. April 1840, betreffend die Wahl der Lehrer zu Kirchen-Gemeinderepräsentanten.

Das Ministerium ist mit den im Bericht vom 6. v. M. gemachten Vorschlägen des Königlichen Consistoriums einverstanden, daß die Schullehrer in den Fällen, in welchen die Königliche Regierung ihre Genehmigung ertheilt, zu Gemeinderepräsentanten zugelassen, diejenigen Lehrer aber, welche zugleich Küster sind, und in dieser letztern Eigenschaft etwa das Repräsentanten-Collegium zu bedienen verpflichtet sein möchten, von dieser Verpflichtung, gegen Stellung eines zu dieser Bedienung geeigneten Substituten, entbunden werden können.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840. S. 156.)

IV. Rescript vom 2. Mai 1840 an das Königliche Consistorium zu Koblenz desgl.

Das Ministerium hat aus dem Bericht des Königlichen Consistoriums vom 29. Februar c. das erfreuliche Verhältniß gern ersehen, welches in der Rheinprovinz zwischen den Pfarrern und Schullehrern besteht, und trägt daher kein Bedenken, den § 45 der Verhandlungen der zweiten Rheinischen Provinzial-Synode von 1838 in Betreff der Wählbarkeit der Schullehrer zu Gemeinderepräsentanten, jedoch mit der von dem Königlichen Consistorium vorgeschlagenen Modification zu genehmigen, daß diejenigen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, und als solche die Repräsentation zu bedienen haben, bei ihrer Wahl zu Repräsentanten verpflichtet werden, dieses Geschäft durch einen Stellvertreter bewirken zu lassen.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840. S. 156.)

V. Ausschluß der Wählbarkeit der Lehrer zu öffentlichen Aemtern.

1. Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein:

3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen. — —

Dasselbe bestimmen für die Provinz Westfalen:

*) Zur Uebernahme einer Vormundschaft bedürfen auch Lehrer nach § 22 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 der Genehmigung der Dienstbehörde (cf. Verf. der K. Reg. in Breslau v. 3. Mai 1879 bei Seibel, Schulverordn. 1881, S. 142.)

Digitized by Google

die Städteordnung vom 19. März 1856 §§ 17 und 30; für die Rheinprovinz: die Städteordnung vom 15. Mai 1856 §§ 16 und 29; für die Provinz Schleswig-Holstein: das Gesetz vom 14. April 1869 §§ 29 und 38; für Frankfurt a./M.: das Gesetz vom 25. März 1867 § 25.

2. Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856.

§ 30. Gemeindeverordnete können nicht sein:

5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

§ 39. Vorsteher (der Gemeinde) können nicht sein:

2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen.

3. Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Art. 14. Gemeindeverordnete dürfen nicht sein:

3) die geistlichen Kirchendiener und Schullehrer.

4. Kreisordnung vom 13. December 1872 (19 März 1881 Ges.-Samml. S. 155).

§ 131. Geistliche Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein. —

Wegen der Wahl zum Kreistagsabgeordneten cf. oben Nr. 9. —

Dasselbe bestimmen die Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 § 88 für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 § 89.

5. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 Reichs-Gesetzblatt S. 41.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

8. Volksschullehrer.

§ 85. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

6. Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 Gesetz-Sammlung S. 416.

§ 49. Geistliche Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichts sein.

§ 174. Ertheilung von Privatunterricht seitens der Lehrer.

1. E. v. 6. Oct. 1882, betr. die Nothwendigkeit der Genehmigung zur Ertheilung von Privatunterricht gegen Bezahlung, seitens der vorgesetzten Dienstbehörde, Entbehrlichkeit des für Privatlehrer erforderlichen Erlaubnißscheins der Ortsschulbehörde, bedingte Zulässigkeit der Ertheilung des Unterrichts an Schüler der eigenen Klasse.
2. E. v. 28. Juni 1861, betr. die Unzulässigkeit eines vocationsmäßigen Verzichts auf Ertheilung von Privatunterricht.

Ueber die Verhältnisse in Schleswig cf. oben § 173, Nr. 2 und über die Ertheilung von Religionsunterricht cf. § 11, Nr. 37.

1.

Berlin, den 6. October 1882.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 5 Juni d. J. das Folgende:

Die auf Erwerb gerichtete außeramtliche Beschäftigung eines öffentlichen Lehrers mit der Ertheilung von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung charakterisirt sich als Betrieb eines Gewerbes, zu welchem öffentliche Lehrer als Beamte gemäß § 19 der Preußischen allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845*) der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen.

Der Lehrer N. hat deshalb allerdings darin gefehlt, daß er, ohne zuvor die Erlaubniß des ihm nächst vorgesetzten Rectors der Mittelschule und Local-Schulinspectors dazu erhalten oder auch nur nachgesucht zu haben, sich mit der Ertheilung von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung an Schüler der Mittelschule und der Bürgerschule besaßt hat. Er hat sich des Weiteren durch Zuwiderhandlung gegen die Aufforderung des Local-Schulinspectors, das Verhältniß zu diesen Privatschülern, soweit sie der Mittelschule angehören, zu lösen, auch einer Insubordination schuldig gemacht.

Euer Hochwohlgeboren haben ihn dieserhalb mit Recht verständigt und seine Insubordination mit Recht durch Ertheilung eines Verweises gerügt.

Was dagegen die von Ew. Hochwohlgeboren erlassene allgemeine Verfügung vom 14. December v. J. betrifft, durch welche Sie bestimmt haben, daß für die Folge bezahlter Privatunterricht von Seiten der Klassenlehrer an Schulkinder ihrer Klasse überhaupt nicht ferner ertheilt werden dürfe, so kann ich die Verfügung der Königlichen Regierung daselbst vom 13. März d. J. insoweit nicht für ungerechtfertigt erachten, als Ihnen dadurch aufgegeben ist, Ihre vorgedachte allgemeine Verfügung zu modificiren, bezüglich des Lehrers N. aber noch anzuzeigen, ob, event. welche Gründe vorliegen, ihm die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen (bezw. die dazu erforderliche Erlaubniß zu versagen).

Die Ertheilung von Privatunterricht seitens des Klassenlehrers an Schüler seiner eigenen Klasse, wenn derselbe dafür Bezahlung nimmt, ist zwar im Allgemeinen nicht für zulässig zu erachten**) wegen der damit in der Regel verbundenen, von Ihnen zutreffend geschilderten Unzuträglichkeiten. Es giebt aber Ausnahmefälle, in welchen, wie z. B. nach längerer Versäumniß der Unterrichtsstunden wegen Krankheit, Nachhilfestunden durch den Klassenlehrer, auch wenn sie gegen Bezahlung ertheilt werden, nicht bloß für statthaft zu erachten sind, sondern unter Umständen selbst erwünscht und ersprießlich erscheinen können.

Die von Ihnen erlassene allgemeine Verfügung vom 14. December v. J. geht deshalb zu weit, wenn sie die Ertheilung derartigen Privatunterrichtes überhaupt und ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse, welche Ausnahmen von dem Grundsatze und der Regel rechtfertigen, untersagt.

Ew. Hochwohlgeboren haben deshalb der Weisung der Königlichen Regierung unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte zu entsprechen.

An
den Königlichen Kreis-Schulinspector ꝛc. zu N.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme auf den Bericht vom 20. August d. J. mit dem Bemerken,

*) cf. oben § 172, Anhang II.

**) Desgl. Verf. der Königlichen Regierung in Potsdam vom 21. Jan. 1868 Centralblatt S. 224.

Digitized by Google

daß Ihre Deutung des § 16 der Ministerial-instruction vom 31. December 1839*) auf einer nicht zutreffenden Auffassung beruht.

Der § 16 am angeführten Orte will nichts weiter besagen, als daß die öffentlichen Lehrer zur Ertheilung von Privatunterricht eines besonderen Erlaubnißscheines (Concession) der Ortsschulbehörde, dessen Privatlehrer bedürfen, die sich zu dem Zwecke erst über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit besonders auszuweisen haben, nicht bedürfen, vielmehr ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen haben sollen, läßt daher die auf dem Dienst- und Disciplinarverhältnisse der öffentlichen Lehrer als Beamte beruhende, in § 19 der Preußischen allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845**) zu bestimmtem Ausdrucke gebrachte Verpflichtung der öffentlichen Lehrer, zur Ertheilung von Privatunterricht, wenn diese Privatthätigkeit auf Erwerb gerichtet ist, die Erlaubniß ihrer mit der Ortsschulbehörde als solcher nicht zu identifizirenden vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen, unberührt.

Der Satz in der Verfügung vom 13. März d. J., daß der Lehrer verpflichtet sei, vor der Ertheilung des Privatunterrichtes seinen unmittelbaren Vorgesetzten Anzeige zu machen, entspricht daher weder dem § 16 der Instruction vom 31. December 1839, noch dem § 19 der Preußischen allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Gosler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16569.

2.

(Fortsetzung von § 7, Nr. 19a.)

Berlin, den 28. Juni 1861.

Privatunterricht zu ertheilen kann einem Lehrer im Allgemeinen nicht, sondern nur dann untersagt werden, wenn dadurch die Verwaltung seines Amts leidet. Hiernach kann es nicht angemessen erscheinen, in präventiver Weise einem Lehrer durch seine Vocation die Verpflichtung aufzuerlegen, jedesmal vor Uebernahme von Privatunterricht, die Genehmigung der Ortsschulbehörde dazu einzuholen, zumal die letztere nach den deshalb bestehenden Bestimmungen vollständig in der Lage ist, im Wege der Disciplin abzuhelfen wenn ein Lehrer sich zur Ungebühr und zum Nachtheil seines Amts mit Privatunterricht beschäftigen sollte. (Fortsetzung cf. § 173, Nr. 10a.)

U. 14150.

Das Lehrereinkommen, allgemeine Grundsätze für die Festsetzung der Besoldung.

§ 175. Statistische Uebersichten.

1. Immediatbericht v. 21. Juni 1869, betr. die Verbesserung der Lehrerbesoldungen.

2. Statistische Uebersichten über die Gehaltsverbesserungen der Elementarlehrer für die Zeit von 1852 bis 1861 sind enthalten im Centralblatt 1859 S. 47 ff. 1863 S. 604, für die spätere Zeit cf. Petersilie: die öffentlichen Volksschulen in Preußen 1882: das Gesammtstelleneinkommen betrug 1878: 63046533 Mrk., wovon 20,58% durch Schulgeld, 12,02% durch Einkünfte vom Schulvermögen, 55,26% durch Gemeindeleistungen und 12,14% aus Staatsmitteln beschafft wurden.

1. Immediatbericht, die Verbesserung der Elementarlehrer-Gehälter betreffend.

Berlin, den 21. Juni 1869.

Ew. Königlichen Majestät hat das Staatsministerium in dem Bericht vom 9. December 1867, mit welchem dasselbe die Allerhöchste Ermächtigung erbat, zwei Gesetzentwürfe, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und betreffend die Pensionirung der Volksschullehrer, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen, über die Bedürfnisse Vortrag gehalten, welche auf dem Gebiet des Unterrichtswesens als die dringendsten anzusehen waren und denen es galt, im Verfolg eines hiermit übereinstimmenden Beschlusses des Hauses der Abgeordneten sobald als möglich und unter vorläufiger Aussetzung umfassenderer Reformen, im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu verschaffen. Namentlich ist dort auch das in weiter Ausdehnung hervorgetretene dringende Bedürfniß der Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen eingehend dargelegt worden.

Seitdem ist es zwar noch nicht gelungen, neue abhelfende Gesetze mit dem Landtage zu vereinbaren, wohl aber ist auch in dieser Zeit die Unterrichtsverwaltung unausgesetzt bemüht gewesen, jene Bedürfnisse, soweit es auf Grund der bestehenden Gesetze und nach dem Umfang der hierzu verfügbaren Staatsfonds irgend möglich war, zu befriedigen. Insbesondere sind auf diesem Wege für die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen erfreuliche Resultate erreicht worden, über welche Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst Bericht zu erstatten ich hier mir erlaube.

Es ist, auch seit die Hand an die Ausarbeitung neuer, eine leichtere und gründlichere Abhülfe beabsichtigender Gesetzentwürfe gelegt worden, um der immerhin ungewissen Hoffnung willen, die sich an dieselben anknüpfen ließ, nicht nur keinen Augenblick der Auffassung Raum gegeben worden, daß nun das seit dem Jahre 1852 in größerem Maßstabe begonnene und aller Schwierigkeiten ungeachtet fortgeführte Werk der Verbesserung unzulänglicher Lehrer-Besoldungen einstweilen ruhen dürfe, sondern es ist schon im Jahre 1866 darauf Bedacht genommen worden, zu schnellerer Förderung dieses Werkes für die damals in Betracht kommenden acht Provinzen des Staates ein größeres Disposition-Quantum in den Staatshaushaltsetat des nächsten Jahres aufzunehmen, und nachdem dasselbe zum Betrage von 165 000 Thlrn. als dauernde Mehrausgabe bewilligt war, ist neben den auf eine bessere Gesetzgebung gerichteten Arbeiten gleichzeitig durch eine allgemeine Verfügung vom 7. Februar

*) Unten § 344, Anhang III.
**) cf. § 172, Anhang II.

Digitized by Google

1867*) den Regierungen der betheiligten Provinzen ein erneuter kräftiger Impuls zu weiterem praktischen Vorgehen gegeben worden.

Indem diese Verfügung die Aufgabe stellte, den Betrag aller nach Zeit, Ort und Amtsstellung der Lehrer nothwendigen Besoldungsverbesserungen nach bestimmten gleichen Gesichtspunkten im Einzelnen zu schätzen, das Maß der Leistungsfähigkeit der hierfür in Anspruch zu nehmenden Nächstverpflichteten annähernd zu ermitteln, und die hiernach erforderlichen Beihülfen aus Staatsfonds überschläglich nachzuweisen, wurde davon ausgegangen, daß die 165 000 Thlr. bestimmungsmäßig nur dazu verwendet werden durften, beim Unvermögen der Nächstverpflichteten subsidiarisch die nothwendigen Besoldungszuschüsse zu gewähren, daß die solcher Gestalt in den armen Gemeinden mit Hülfe des Staates thatsächlich auszuführende Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses gleichzeitig überall als ein zwingender Anlaß erkannt und benutzt werden mußte, um nicht minder in den wohlhabenderen und keiner Unterstützung bedürfenden Gemeinden von Neuem mit Nachdruck auf die Erreichung desselben Zieles hinzuwirken, daß es auf diese Weise aber auch möglich sein würde, eine erhebliche Verbesserung der unzulänglichen Besoldungen nach einem einheitlichen Plane und unverweilt ins Werk zu setzen.

Aus den eingegangenen Berichten und Nachweisungen ergab sich zwar, daß die 165 000 Thlr. nicht zureichten, um allen als berechtigt anzuerkennenden Anforderungen Genüge zu leisten und es konnten deshalb nirgends die zu deren Befriedigung erforderlichen Beträge unverkürzt überwiesen werden. Immerhin aber unterlag es keinem Zweifel, daß auf dem eingeschlagenen Wege dem Ziele näher zu kommen war, und so wurden die Regierungen im August 1867 bei Ueberweisung der für die einzelnen Bezirke angemessen bestimmten Antheile an den 165 000 Thlrn. beauftragt, nunmehr für die Aufbesserung aller unzulänglichen Elementarlehrer-Besoldungen schleunig und nachdrücklich zu sorgen, die unvermögenden Gemeinden, soweit als nöthig und möglich, mit den überwiesenen Mitteln hierbei zu unterstützen, die vermögenden aber zu entsprechenden eigenen Mehrleistungen aufzufordern und event. bei unbegründet befundenem Widerspruch anzuhalten.

Die Regierungen und deren Organe haben sich dieser umfassenden und vielfach sehr schwierigen Aufgabe mit Eifer und Hingebung unterzogen, und der vorläufige Abschluß, den jetzt im Großen und Ganzen ihre angestrengte Thätigkeit nach dieser Richtung hin gefunden, gestattet einen erfreulichen Ueberblick über die erzielten Resultate. Es ist danach mit den vorerwähnten Maßnahmen in den acht älteren Provinzen des Staates eine dauernde Erhöhung der Elementarlehrer-Besoldungen um den Gesammtbetrag von c. 600 000 Thlrn. jährlich erreicht, indem der aus allgemeinen Staatsfonds überwiesenen Summe von 165 000 Thlrn. und den aus Specialfonds flüssig gemachten Beihülfen eine Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ohngefähren Betrage von 430 000 Thlrn. hinzugetreten ist. Während die in dem 15jährigen Zeitraum von 1852 bis 1866 bewirkten Besoldungsverbesserungen sich auf überhaupt 989 364 Thlr. jährlich belaufen, erreicht die letzte allgemeine Verbesserung fast $^2/_3$ dieser Summe; mit Einschluß derselben sind also die Elementarlehrer-Besoldungen in den gedachten Provinzen seit 1852 um mehr als eine und eine halbe Million Thaler jährlich verbessert worden. Bleibt auch diese Summe immer noch hinter demjenigen zurück, was erforderlich ist, nicht um überspannte und unberechtigte Ansprüche Einzelner, denen niemals zu genügen sein würde, zu erfüllen, sondern nur um nach dem Maße bescheidener Ansprüche überall den Lehrern eine nach Zeit, Ort und Amtsstellung genügende Besoldung zu sichern, so schmälert dies doch den Werth jenes Ergebnisses um so weniger, als dasselbe nur im Vergleich mit den vorher thatsächlich bestandenen Verhältnissen richtig zu würdigen ist und gegen diese einen so erheblichen Fortschritt zeigt, wie er unter den Hemmnissen einer in der Mehrzahl der betheiligten Provinzen noch geltenden, veralteten und unzureichend gewordenen Gesetzgebung über die Schulunterhaltungspflicht nur irgend erwartet werden konnte.

Die Besoldungsverbesserungen sind freilich nicht ohne mannigfache Klagen und Beschwerden der zu Mehrleistungen angehaltenen Schulunterhaltungspflichtigen ins Werk gesetzt worden, und häufig haben die letzteren namentlich das Recht der Regierungen überhaupt bestritten, nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erhöhung des Einkommens einer Lehrerstelle anzuordnen und nöthigenfalls zwangsweise zur Ausführung zu bringen. Dieses Recht ist jedoch in den bestehenden Gesetzen unzweifelhaft begründet, und es würde eine gefährliche Preisgebung des öffentlichen Volksschulwesens und seiner unerläßlichen stetigen Fortentwickelung sein, wenn gegenüber den immer dringenderen Forderungen der Zeit dieses Recht ohne anderweite Garantieen aufgegeben oder auf seine Ausübung mehr oder weniger verzichtet werden sollte, bis neue gesetzliche Grundlagen für die angemessene Besoldung der Elementarlehrer gewonnen sein werden. So wenig nun auch solche Beschwerden jenes Recht irgend zu widerlegen vermocht haben, so deutlich haben sie andrerseits erkennen lassen, daß es auch zumeist nur eine nicht zu billigende, hier und da im Drange der umfangreichen, schleunig zu erledigenden Geschäfte stattgehabte Art und Weise der Ausübung jenes Rechts gewesen ist, die sie hervorgerufen und dahin geführt hat, das unliebsam ausgeübte Recht selber in Zweifel zu ziehen und zu bestreiten. Auf eine in solcher Beziehung vorkommenden Falles zu gewährende Abhülfe sind denn auch nur die verschiedenen Beschlüsse des Landtages gerichtet worden, dessen beide Häuser in der letzten Session in Folge von Petitionen resp. Anträgen mit dieser Frage befaßt gewesen sind, und zur Vermeidung insoweit begründeter Beschwerden habe ich die Regierungen von Neuem und des Eingehendsten mit den erforderlichen Anweisungen versehen.

Auf der andern Seite ist aber auch die erfreuliche Wahrnehmung zu machen gewesen, daß es bei sehr vielen Gemeinden und sonstigen Verpflichteten an einer richtigen Würdigung der Sache und

*) cf. § 281, Nr. 1.

Digitized by Google

entgegenkommenden Bereitwilligkeit zur Uebernahme der erforderlichen Mehrleistungen nicht gefehlt hat. Dies hat überall die Erreichung des Zieles sehr erleichtert und für alle Betheiligten den Werth des Erreichten wesentlich erhöht.

Inzwischen ist durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat die Verstärkung des mehrerwähnten Fonds der 165000 Thlr. um weitere 100000 Thlr. erfolgt und es wird mit Hülfe dieser neuen Mittel möglich werden, unter sorgfältiger Erörterung der einzelnen Fälle mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse die stattgehabte Regulirung innerhalb des für jetzt erreichbaren Zieles weiter zu vervollkommnen.

Für die neu erworbenen Provinzen sind die früher schon zur Verbesserung der Elementarlehrerstellen in verhältnißmäßig größerem Umfange jährlich gewährten Unterstützungsmittel in derselben Höhe weiter bewilligt worden, und kommt es hier im Wesentlichen nur darauf an, allmälig eine immer zweckmäßigere und gerechtere Verwendung derselben nach gleichen Grundsätzen herbeizuführen, wodurch eine gleichfalls nicht geringe Verbesserung der äußeren Lage der dortigen Elementarlehrer zu erreichen sein wird.

Bei dem lebhaften Interesse, welches in weiten Kreisen dem Gegenstande zugewendet ist, und dem um so größeren Nutzen, welchen die Verbreitung richtiger Kenntniß der Sachlage gewährt, bitte Ew. Königliche Majestät ich allerunterthänigst um die Erlaubniß, diesen Bericht demnächst durch den Staatsanzeiger veröffentlichen zu dürfen.

von Mühler.

An
des Königs Majestät.
U. 16743.

§ 176. Befugniß der Schulaufsichtsbehörde zur Festsetzung bezw. Erhöhung der Lehrergehälter.

1. Erk. des O.-V.-G. v. 5. April 1878, betr. die Befugniß der Regierungen, insbesondere in Schlesien zur Erhöhung des Lehrergehalts über den vorgeschriebenen Minimalsatz cf. § 275, Nr. 5a.; § 282, Nr. 1b und § 160 Anh. II.
2. E. v. 31. Jan. 1859, desgl. in Schlesien (cf. Nr. 1, 2a, 4, 10, 13).
2a. E. v. 8. Febr. 1859, desgl. und betr. die Verpflichtung der Regierung dies von Amtswegen zu thun. cf. wegen der Verhandlung mit den Betheiligten E. v. 7. Febr. 1867 (§ 281, Nr. 1) sub II, E. v. 5. Mai 1869 (§ 281, Nr. 2) sub I.
3. E. v. 4. Juli 1868, desgl. ohne Rücksicht auf bevorstehende neue Gesetze.
4. E. v. 3. März 1863, desgl.
5. E. v. 6. April 1869, desgl. in der Provinz Preußen. cf. E. v. 1. Mai 1866 § 289, Nr. 3; E.d. v. 7. Febr. 1867 (§ 281, Nr. 1) a. E. u. Verf. v. 17. Juli 1877 (§ 283, Nr. 5b.)
6. E. v. 13. April 1863, desgl. in Neuvorpommern.
6a. cf. für Schleswig-Holstein oben § 17, Nr. 9 Absatz 4 u. für die neuen Provinzen überhaupt § 281 Nr. 5.*)
7. E. v. 17. Juni 1874, betr. die Incompetenz der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Festsetzung der Lehrergehälter cf. § 258a, Nr. 4b. am Ende.
8. E. v. 10. Juli 1863, betr. die Vornahme einer Verbesserung ohne Rücksicht auf die Vocation cf. Nr. 1 a. E. und § 178 Nr. 1 und 10.
9. E. v. 7. Dec. 1865, desgl. und betr. die nachträgliche Aufnahme in die Vocation.
10. E. v. 19. Mai 1868, desgl. in Schlesien.
11. E. v. 25. Mai 1868, desgl. ohne einen Vacanzfall abzuwarten cf. Nr. 3 am Ende.
12. E. v. 5. Juli 1873, desgl. ohne Rücksicht auf ein Abkommen zwischen Lehrer und Gemeinde.
13. E. v. 31. Mai 1872, desgl. ohne Rücksicht auf die Erklärung des Stelleninhabers.

Anhang.

I. R. v. 6. März 1852, betr. die Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer und Erk. des C. G. G. v. 29. Juni 1850, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges*) über die bezüglichen Festsetzungen der Regierung.

1. Befugniß der Regierungen, insbesondere in Schlesien, zur Erhöhung des Lehrergehaltes über den vorgeschriebenen Minimalsatz; Vertheilungsmaßstab für derartige Zulagen in Schlesien. Bedeutung der Vocation in Beziehung auf Gehaltsfestsetzung.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde Kaminitz, Beklagten, und der Königlichen Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, jetzt Revisionsklägerin,
wider
den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck zu Neudeck, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 5. April 1878,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der beigeladenen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln vom 11. Juni 1877 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises Lublinitz vom 3. März 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 10 Mark festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe.

In Kaminitz besteht eine katholische Gemeindeschule. Zu der Besoldung der an derselben angestellten Lehrer hat der Rittergutsbesitzer Guido Graf Henckel von Donnersmarck zu Neudeck als Herrschaft die im § 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 bestimmten Beiträge zu leisten. Die Königliche Regierung zu

*) Für die Provinz Hannover sind durch das Gesetz v. 26. Mai 1845, §§ 20, 21 und v. 2. Mai 1856 Maxima festgesetzt, über die seitens der Schulaufsichtsbehörde nicht hinauszugehen ist, sofern nicht der Schulvorstand dies beschließt (E. v. 15. April 1875 U. III. 3779, 7. Oct. 1876 U. III. 11880, 13. Mai 1879 U. III. a. 7978, Verwaltung Gesetze in Schulsachen für Hannover Bd. II. 1885, S. 33, 76, 87.) cf. für Nassau Erl. v. 24. März 1817 § 27 (unten in Bd. III.) u. unten § 177, Nr. 21 und für Hessen § 177, Nr. 19 sowie überhaupt § 2, Nr. 1.

**) cf. § 303.

Digitized by Google

Oppeln hat unterm 25. December 1875 die Erhöhung des Baargehalts des ersten Lehrers um jährlich 30 Mark angeordnet, welche für das Jahr 1876 der Gemeinde mit 20 Mark, der Herrschaft schaft mit 10 Mark auferlegt worden sind. Die von dem Grafen Henckel von Donnersmarck auf Freilassung von diesem Beitrage gegen die Gemeinde angestellte Klage ist von dem Kreisausschusse des Kreises Lublinitz nach Anhörung der beigeladenen Schulaufsichtsbehörde durch Erkenntniß vom 3. März 1877 zurückgewiesen, dieses Erkenntniß jedoch auf Berufung des Klägers von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Oppeln unterm 11. Juni 1877 dahin abgeändert worden:

„daß Kläger als Besitzer des Rittergutes Kaminitz zu der durch Regierungs-Verfügung vom 25. December 1875 angeordneten weiteren Aufbesserung der Dienstbezüge des ersten Lehrers bei der Schule zu Kaminitz den durch die Repartition vom 12. Februar 1876 bezüglich die landräthliche Verfügung vom 16. Mai 1876 ihm zur Last gestellten Betrag von 10 Mark zu zahlen nicht verpflichtet ist."

Gegen diese Entscheidung, welche auf der Annahme beruht:

daß die Bestimmung im § 14 des katholischen General-Landschulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 wegen Gewährung eines convenablen Unterhalts an den Lehrer durch das schlesisch-katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 aufgehoben sei;

daß der Königlichen Regierung nicht die Berechtigung zustehe, die Erhöhung des Lehrergehalts über die im § 12 des letzteren Reglements angegebenen Sätze anzuordnen, und

daß der im § 19 des Reglements vom 18. Mai 1801 bestimmte Vertheilungsmaßstab sich nur auf die im § 12 a. a. O. gedachten Emolumente beziehe und auf ein etwa zu reichendes Mehr nicht angewendet werden dürfe,

hat die beigeladene Königliche Regierung die Revision eingelegt und des Näheren ausgeführt, daß der Vorderrichter durch die von ihm aufgestellten Rechtssätze die Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 und den § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 verletze. Es wird beantragt, unter Aufhebung des Erkenntnisses des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts die Entscheidung des Kreisausschusses wieder herzustellen. Der Kläger hat seinerseits die rechtlichen Ausführungen der Königlichen Regierung zu widerlegen gesucht und die Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

Diesem letzteren Antrage konnte nicht stattgegeben werden, da die Revision für begründet zu erachten war.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob in der That, wie der Vorderrichter annimmt, der § 33, Titel 12, Theil II, Allgemeinen Landrechts, welcher die Gutsherrschaften zur Vertretung ihrer unvermögenden Unterthanen bei Aufbringung der zum Unterhalt des Schullehrers erforderlichen Beiträge verpflichtet, diese weniger belastet, als die Bestimmung des § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801, welche die Beitragspflicht zum Unterhalt des Lehrers zwischen Herrschaft und Gemeinde nach bestimmten Quoten regelt. Es mag jedoch daran erinnert werden, daß zur Zeit des Erlasses des Reglements von 1801 zu den Unterthanen nicht nur die Gutseinsassen, sondern auch die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde gehörten. Jedenfalls irrt der Vorderrichter darin, daß er das Reglement von 1801 für eine „lex specialis" erklärt und die für ein solches Gesetz geltenden Auslegungsregeln auf jenes Reglement angewandt wissen will. Die Reglements von 1765 und 1801 enthalten die allgemeinen Normen für die Unterhaltung der katholischen Gemeindeschulen in Schlesien und verpflichten alle Betheiligte, keineswegs nur einzelne Personen. Sie sind leges generales im Gebiete der Provinz Schlesien, nicht speciales, und sind auszulegen wie alle anderen „allgemeinen Gesetze." Für das Verhältniß des Reglements vom 18. Mai 1801 zu dem vom 3. November 1765 kommt demnach auch die Regel zur Anwendung, daß abändernde Gesetze so auszulegen sind, daß das frühere Gesetz nicht weiter geändert ist, als es aus dem späteren deutlich erhellt, so daß also im Zweifel die geringste Abweichung von dem bisherigen Rechte und derjenige Sinn anzunehmen ist, welcher sich aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde und der Absicht des Gesetzes ergiebt.

Das katholische General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 bestimmt im § 14:

„An den Orten, wo das Gehalt des Schulmeisters so schlecht ist, daß er davon nicht leben kann, haben Unsere Krieges- und Domänenkammern dahin zu sorgen, daß von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein convenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werde."

Hiermit wird den Herrschaften und Gemeinden die Pflicht auferlegt, den Lehrern einen convenablen (auskömmlichen) Unterhalt zu gewähren. „Dahin zu sorgen" haben die Kammern, das heißt ihnen wird die Bemessung des convenablen Unterhalts, die Bestimmung der Antheile der Herrschaft und der Gemeinde in streitigen Fällen und das Recht, die Betheiligten zur Erfüllung ihrer Pflicht zwangsweise anzuhalten, übertragen.

Das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 „bestätigt und wiederholt" das Reglement von 1765, indem es das letztere keineswegs aufhebt, sondern nur näher erläutert und in den §§ 10—17 wegen „Unterhaltung der Schullehrer" besondere Festsetzungen trifft. Der Schluß des § 11 und der Eingang des § 12 lauten:

„In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in Folgendem nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. An Oertern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten und wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

§ 12. Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben ꝛc."

In diesen Sätzen des Reglements von 1801, welches in seiner Einleitung ausdrücklich betont, daß die Lehrer, „mit einem auskömmlichen Unterhalt" versehen werden müßten, um sie über die drückenden Nahrungssorgen zu erheben und ihnen die Ausübung ihres schweren Amtes

Digitized by Google

angenehm zu machen, und daß nur „von hinlänglich besoldeten Lehrern“ treue Ausübung ihrer Pflichten erwartet werden könne, ist eine Aufhebung der durch das Reglement von 1765 constituirten Pflicht der Herrschaften und Gemeinden zur Gewährung eines auskömmlichen Unterhalts für den Lehrer nicht zu finden. Sie bringen vielmehr nur zum bestimmten Ausdruck, was unter convenablem Unterhalt zu verstehen, und setzen den Mindestbetrag dessen fest, was zum Unterhalte eines Lehrers unter Zugrundelegung der Verhältnisse der damaligen Zeit für nothwendig zu erachten ist. Die Natur der Sache begründet eine Vermuthung dafür, daß diese Vorschriften nur reglementaren Character haben — eine Vermuthung, welche dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß eine Verordnung ihres übrigen Inhalts wegen als Gesetz publicirt ist.

Die Bestimmung des Maßes dessen, was zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse nothwendig ist, entzieht sich der Regel nach der gesetzlichen Fixirung, schon um deshalb, weil dieses Maß einem stetigen Wechsel unterliegt. Ist demnach auch nach Erlaß des Reglements von 1801 die gesetzliche Pflicht der Dominien und Gemeinden zur Darreichung eines auskömmlichen Unterhalts an die Lehrer bestehen geblieben, so ist doch anzuerkennen, daß, nachdem durch Allerhöchste Anordnung ein gewisses Maß der Lieferung bestimmt worden war, damit ein Recht der Kriegs- und Domänenkammern, ohne höhere Autorisation und wider den Willen der Interessenten das Gehalt eines Lehrers über die im § 12 des Reglements bestimmten Sätze zu erhöhen, nicht wohl vereinbar ist. Auf das Wort „wenigstens“ in den §§ 11 12 a. a. O. kann hierbei kein Gewicht gelegt werden, da dasselbe offenbar nur im Gegensatze zu den Lehrern, welche bereits bei Erlaß des Reglements höhere Besoldungen bezogen, gebraucht worden ist. Entscheidend aber ist, das im § 60, Absatz 3 des Reglements den Kriegs- und Domänenkammern das Recht verliehen wird, bei Anlegung neuer Schulen von der Vorschrift des § 36 abzuweichen, während der § 60 im Absatz 2, welcher von der Ausmittelung der den Lehrern „reglementsmäßig zukommenden Emolumente“ spricht, eine ähnliche Bestimmung zu Gunsten der Kammern nicht enthält. Man wird daher annehmen müssen, daß der § 12 a. a. O. auch den Kriegs- und Domänenkammern eine Schranke gesetzt hat, über welche hinauszugehen dieselben aus eigenem Rechte nicht befugt sein sollten. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß es nunmehr überhaupt unzulässig war, die Pflichtigen zur Gewährung des Auskömmlichen auch über die Sätze des § 12 hinaus anzuhalten, sondern nur, daß eine derartige Maßnahme, wenn sie sich als nothwendig erwies, erst auf Grund einer landesherrlichen Entschließung ins Werk gesetzt werden konnte.

Dieses Verhältniß änderte sich indessen durch die Gesetzgebung des Jahres 1808. Durch das Gesetz vom 16. December 1808 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze IX, S. 383 ff.) übertrug der Landesherr die Ausübung seiner vollziehenden Gewalt nach einem veränderten neuen Organisationsplane an den Staatsrath und die Ministerien, welche selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit künftig die Regierungsrechte üben sollten. Die Unterrichts-Angelegenheiten wurden dem Ministerium des Innern und zwar der Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht überwiesen. Auf sie ging die Uebung der staatlichen Rechte in Bezug auf die Unterrichtsanstalten, namentlich auch die Elementarschulen über (§§ 3, 4, 10 a. a. O.). Wer sich bei ihren Verfügungen nicht beruhigen wollte, hatte das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem Landesherrn (§ 32 a. a. O.). Im Anschluß hieran beseitigte die Verordnung vom 26. December 1808 (Rabe a. a. O. S. 467 ff.) die Kriegs- und Domänenkammern, denen es „an der nöthigen Selbstständigkeit“ fehlte, und setzte unter dem Namen „Regierungen“ neue Provinzialbehörden ein. Den Regierungen wurde die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht übertragen, und wurden sie in dieser Beziehung der Section für den Cultus und Unterricht untergeordnet (§§ 3, 14, 49 a. a. O.). Die Geschäftsinstruction für die Regierungen von demselben Tage (Rabe a. a. O. S. 415 ff.) wies ihnen „die Direction und Aufsicht von sämmtlichen Schulen und ihren Aerarien“ zu und erklärte als ihr Amt, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schulunterricht sowohl seinem Inneren als Aeußeren nach verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde (§§ 3, 62 a. a. O.). An der diesen Gesetzen zu Grunde liegenden Auffassung, an der Nothwendigkeit des selbstständigen Verfügungsrechts und des selbstthätigen Schaffens der Behörden, namentlich auf dem Unterrichtsgebiete, haben die späteren Organisationsgesetze — die Verordnungen vom 27. October 1810 (Ges.-Samml. S. 2), vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85) und die Regierungsinstruction vom 23. October 1817 Ges.-Samml. S. 248) im Allgemeinen festgehalten. Die Fassung des § 18 der Regierungsinstruction von 1817 zeigt sogar das Streben, die Rechte der Regierungen möglichst weit auszudehnen und Worte zu wählen, welche die Machtfülle der Schulaufsichtsbehörden zweifelsfrei klar legen. Eine nähere Begrenzung derselben sollte vielleicht durch die „allgemeine Schulordnung“ erfolgen, welche der § 18 a. a. O. Absatz 5 verheißt und zu deren Ausarbeitung bereits unterm 3. November 1817 eine Immediatcommission eingesetzt wurde. Wenn nun aber im § 18 der Regierungsinstruction den Regierungen zugewiesen wird:

> d. die Direction und Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten,
> e. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens,
> f. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Schulgeldes ꝛc.

so entspricht dies den bereits in den früheren Organisations-Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, und Theorie und Praxis haben diese Vorschriften nicht anders auszulegen vermocht, als daß die Ausübung dieser Rechte nicht etwa bis zum Erlaß der allgemeinen Schulordnung suspendirt sei, sondern den Regierungen sofort zustehe, und daß in den den Regierungen im § 18 der Instruction ertheilten Machtbefugnissen auch das Recht enthalten sei, das Gehalt der Lehrer selbstständig festzusetzen

Digitized by Google

beziehungsweise zu erhöhen, und zwar auch in den Fällen, wo es nach den älteren vor 1808 bestandenen Ressortverhältnissen einer landesherrlichen Entschließung bedurft haben würde, wo also in früheren landesherrlichen Reglements Bestimmungen über Normirung der Lehrergehälter gegeben sind. In diesem Sinne versteht die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. 1846 Seite 1) die Regierungsinstruction, wenn sie im § 17 des Rechts der Regierungen zur Erhöhung der Lehrergehälter über die Minimalsätze erwähnt, und in diesem Sinne hat die Praxis, wie der Unterrichtsminister in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Februar 1869 (Stenographische Berichte Seite 299) bezeugt hat, die Bestimmungen der Regierungsinstruction stets gehandhabt. Allerdings ist, soviel bekannt, von dem Rechte der selbstständigen Festsetzung und Erhöhung der Lehrergehälter Seitens der Schulaufsichtsbehörden bis zum Jahre 1852 wohl nur in einzelnen dringenden Fällen Gebrauch gemacht worden. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, daß der Erlaß eines Unterrichtsgesetzes als bevorstehend angesehen wurde und diesem so wenig als möglich vorgegriffen werden sollte. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-Samml. Seite 17) verhieß aufs Neue im Artikel 26 ein allgemeines Unterrichtsgesetz, und im Artikel 25 den Volksschullehrern ein vom Staate gewährleistetes, festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. Die Erfüllung dieser Verheißungen stellte sich der Staatsminister von Ladenberg zur Aufgabe. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf eines Unterrichtsgesetzes wurde indessen zurückgelegt, nachdem der Staatsminister von Raumer das Unterrichtsministerium übernommen und erklärt hatte, daß er das Project des Erlasses eines Unterrichtsgesetzes nicht weiter verfolgen wolle. Der unverkennbar in weitem Umfange vorhandene Nothstand der Lehrer erforderte indessen eine wirksame und schleunige Abhülfe. Die eventuell zwangsweise herbeizuführende Aufbesserung der Lehrergehälter in einzelnen, besonders dringenden Fällen konnte nicht mehr genügen, nachdem die wirthschaftlichen Zustände und der Geldwerth sich von Grund aus verändert und dahin geführt hatten, daß eine überaus große Zahl der Lehrer mit bitteren Nahrungssorgen zu kämpfen hatte. Es erschien deshalb nothwendig, eine grundsätzliche und allgemeine Aufbesserung der Lehrergehälter vorzunehmen. Die Unterrichtsverwaltung hatte daher zu prüfen, ob die bestehenden Gesetze eine solche gestatteten. Nach eingehenden Ermittelungen und Erörterungen kam der Staatsminister von Raumer zu der Ueberzeugung, daß nach § 9 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts und nach § 18 d. e. f. g. k. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 den Staatsbehörden beziehungsweise den Königlichen Regierungen das Recht zustehe, den Verpflichteten gegenüber zu bestimmen, was und wie viel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich sei und daß der Anordnung der für nöthig erachteten Erhöhung des Lehrereinkommens weder der Umstand, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Königlichen Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt sei, noch die Berufung auf das in der Vocation dem zeitigen Stelleninhaber zugesicherte Einkommen entgegen gehalten werden könne. Unter ausführlicher Begründung dieser Sätze wies darauf der Minister von Raumer in der Circular-Verfügung vom 6. März 1852 (Rönne, Unterrichtswesen des Preußischen Staates Band I S. 810)*) die Regierungen an, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Schulen vorzunehmen, welche den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalte erforderliches Einkommen nicht gewährten. Zur Durchführung dieser Maßregel behufs Unterstützung nicht leistungsfähiger Verpflichteten forderte die Staatsregierung in dem dem Landtage vorgelegten Staatshaushaltsetat für 1853 den Betrag von 13 147 Thlr. 15 Sgr. (Rönne a. a. O. S. 239). Nach Bewilligung dieser Summe wurde die Verbesserung der Lehrergehälter in umfassender Weise bewirkt. — Dieser Vorgang ist von hervorragender Bedeutung. Er bekundet ein Einverständniß der Staatsregierung und der beiden Häuser des Landtages über Sinn und Bedeutung des § 18 der Regierungsinstruction.

Bei Zweifeln über die Auslegung jener Bestimmung würde dieses Einverständniß schon an sich eine maßgebende Autorität für die Auslegung von Regeln des öffentlichen Rechts darstellen, auch wenn eine Lücke der Gesetzgebung wirklich vorhanden wäre. Aber, wie bereits oben gezeigt, kann nach dem Gange der Gesetzgebung der Jahre 1808 bis 1817 kein wesentliches Bedenken darüber bestehen, daß in der That die den Regierungen verliehenen Befugnisse das Recht mit umfassen, die Besoldungen der Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen und zu erhöhen und zwar auch in denjenigen Provinzen, für welche gewisse Gehaltssätze in älteren, vom Landesherrn erlassenen Reglements festgesetzt sind. Keiner der Schriftsteller auf diesem Gebiete hat übrigens dies Recht der Regierungen bezweifelt, dasselbe wird von allen als feststehend angenommen, und Altmann in seinem Kirchen-, Schul- und Eherecht XLIII sub. III Nr. 35 a und b betont und erläutert die desfallsigen Befugnisse der Regierungen ausdrücklich, namentlich auch für den Geltungsbereich des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801. Unerwähnt mag nicht bleiben, daß, nachdem der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1867 der Staatsregierung abermals eine Summe von 165 000 Thalern zu Besoldungsverbesserungen für Elementarlehrer zur Verfügung gestellt und der Unterrichtsminister eine neue Regulirung der Lehrergehälter nach den Grundsätzen der Circular-Verfügung vom 6. März 1852 angeordnet hatte, sich mehr als 200 schlesische Gutsherren an das Herrenhaus wandten und sowohl die Form, in der die Provinzialregierungen vorgegangen waren, bemängelten, als auch denselben das Recht zur Erhöhung der Lehrergehälter über das im § 12 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 gegebene Maß hinaus bestritten. Die Petition kam in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Februar 1869 (Stenographische Berichte Band I Seite 296 ff.) zur Ver-

*) cf. unten Anhang I.

Digitized by Google

handlung. In derselben wurde von fast allen Rednern die Art des Vorgehens der Regierungen getadelt, dagegen das Recht der letzteren zur Ausübung des hier in Rede stehenden Rechts von der einen Seite in Abrede gestellt, von der andern ausdrücklich anerkannt. Die Ausführung des Kron-Syndicus Grafen zur Lippe, daß den Regierungen nach der Regierungsinstruction von 1817 das Recht zustehe, dafür zu sorgen, daß den Lehrern ein angemessenes Gehalt gewährt werde und daß insofern das Reglement von 1801 durch die Regierungsinstruction abgeändert, daß aber hinsichtlich des Repartitionsmodus das Reglement von 1801 maßgebend geblieben sei, fand aber schließlich keinen Widerspruch. Wenn dennoch die Petition der Staatsregierung „zur Berücksichtigung" überwiesen wurde, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß das Herrenhaus eine Aenderung in der Art des Vorgehens wünschte, nicht aber dahin, daß das Recht der Regierungen selbst zur Festsetzung der Lehrergehälter in den hier fraglichen Fällen, — ein Recht, auf dessen Voraussetzung die gesammte, unter Zustimmung der Landesvertretung bewirkte Verbesserung der Lehrergehälter seit dem Jahre 1852 beruht — hat in Zweifel gezogen werden sollen. —

Anlangend ferner die Frage, ob der im § 19 des Reglements vom 18. Mai 1801 vorgesehene Vertheilungsmaßstab auch auf ein über das Minimum des § 12 hinaus aufzubringendes Mehr sich erstrecke, so gelangt der Vorderrichter zu deren Verneinung, indem er annimmt, daß die Pflicht zur Gewährung eines auskömmlichen Unterhalts durch das Reglement von 1801 aufgehoben und an ihre Stelle die Pflicht zur Gewährung der im § 12 bestimmten Emolumente getreten sei.

Die Unrichtigkeit dieser Annahme ist bereits oben nachgewiesen, wie denn auch der Kläger selbst nicht in Abrede gestellt hat, daß, wenn die Regierung überhaupt berechtigt ist, für den Lehrer einen Gehaltszuschuß mit verbindlicher Kraft anzuordnen, dann auch auf diesen Zuschuß der Vertheilungsmaßstab des § 19 a. a. O. Anwendung finde. Daß der letztere übrigens nicht auf den § 12 allein zu beziehen sei, sondern das Prinzip der Vertheilung des Unterhalts der Lehrer auf Herrschaft und Gemeinde enthalte, ist bereits in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 2. December 1876 näher dargelegt, auf welches hiermit Bezug genommen wird.

(Entscheidungen des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts Band I Seite 205)*).

Die oben wieder gegebenen Sätze, auf denen die angefochtene Entscheidung beruht, verstoßen hiernach gegen das bestehende Recht. Die Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Oppeln mußte deshalb aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache bleibt nur noch zu prüfen, ob die weiteren Einwendungen des Klägers gegen seine Zahlungsverpflichtung für begründet zu erachten sind.

Was in dieser Beziehung die Behauptung betrifft, daß die Gutsherrschaften auf dem Lande durch die neuere Gesetzgebung beseitigt seien und daß folgeweise auch ein nach § 19 des Reglements von 1801 als „Herrschaft" verpflichtetes Subject nicht mehr bestehe, so hat das Ober-Verwaltungsgericht in constanter Praxis das Gegentheil angenommen. Es wird genügen, auf die Gründe der diesseitigen Entscheidung vom 29. November 1876 hier Bezug zu nehmen.

(Entscheidungen des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts Band I Seite 196)*).

Endlich steht auch die dem Lehrer ertheilte Vocation einer Erhöhung des darin zugesicherten Einkommens Seitens der Aufsichtsbehörde nicht entgegen, da die Vocation nur einen Vertrag zwischen Lehrer und Schulunterhaltungspflichtigen darstellt, die öffentlich rechtliche Befugniß der Staatsbehörde zur Bemessung des Lehrergehalts aber durch einen Privatvertrag nicht beschränkt werden kann.

War hiernach die Königliche Regierung berechtigt, die Gewährung eines Gehaltszuschusses von 30 Mark jährlich an den Lehrer in Kaminitz anzuordnen und Kläger als „Herrschaft" nach § 19 a des Reglements vom 18. Mai 1801 verpflichtet, dazu ein Drittel also 10 Mark beizutragen, und sind, wie gezeigt, auch die sonstigen Einwendungen des Klägers gegen diese Verpflichtung hinfällig, so mußte unter Aufhebung der Vorentscheidung das die Klage abweisende Erkenntniß des Kreisausschusses vom 3. März 1877 bestätigt werden.

Der Kostenpunkt regelt sich nach § 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 1321.

*) § 258 a Nr. 4 b.

2. Erhöhung der Lehrerbesoldungen in der Provinz Schlesien.

(Fortsetzung von § 189 Nr. 5.)

Unzweifelhaft aber ist die Königliche Regierung berechtigt, das Gehalt des Lehrers, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, zu erhöhen und dabei über das im § 12 des Reglements bezeichnete Minimum hinauszugehen.

Die Königliche Regierung wird daher im vorliegenden Fall zu bestimmen haben, wie viel dem Lehrer als ein auskömmliches Gehalt zu gewähren ist. Letzteres ist nach Vorschrift des § 19 des Reglements zu vertheilen, und wird alsdann die Gemeinde sich nicht weigern können, den auf sie treffenden Theil, soweit er nicht etwa durch die freiwilligen Beiträge der Gemeinden N. N. gedeckt wird, zu entrichten, und dem entsprechend das bisher gezahlte Fixum angemessen zu erhöhen ꝛc.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.
U. 25739.

*) § 275 Nr. 1.

2a.

Das Schulreglement für die katholischen Schulen in der Provinz Schlesien vom 18. Mai 1801 be-

Digitized by Google

stimmt das den Lehrern zu gewährende Einkommen in festgesetzten Normen. Wie auf der einen Seite anerkannt werden mußte, daß unter den veränderten Zeitverhältnissen in vielen Fällen diese Sätze des Einkommens nicht mehr genügen, so konnte die Frage entstehen, ob die Regierung berechtigt sei, in ihren Anforderungen über die durch das Gesetz angenommenen Minima des Lehrergehalts hinauszugehen. Diese Frage ist durch das folgende Rescript bejaht worden.

„Der Königlichen Regierung theile ich auf den Bericht vom 18. December v. J. (A. J. X. 1276b.) dasjenige anliegend in Abschrift (Anlage a) mit, was ich den Schullehrern des Neustädter Kreises auf ihr Gesuch vom 3. November v. J. um Erhöhung ihres Einkommens unter dem heutigen Tage eröffnet habe.

Ich erwarte nunmehr, daß die Königliche Regierung mit Eifer und Nachdruck vorgehen wird, um auf Grund der Verfügung vom 6. März 1852*) die dringend wünschenswerthe Verbesserung der Lehrer herbeizuführen. Das Schulreglement vom 18. Mai 1801 setzt zwar ein Gehaltsminimum fest. Diese Bestimmung hat jedoch nur die Bedeutung, daß, wenn eine Lehrerstelle mit diesem Minimum dotirt ist, eine Untersuchung darüber, ob nicht ein noch geringeres Quantum für das Bedürfniß des Lehrers ausreichend sei, nicht stattfinden darf, schließt aber die Befugniß der Aufsichtsbehörde, über dieses Minimum hinauszugehen und die Verpflichteten zu einer Erhöhung der Dotation anzuhalten, wenn das Bedürfniß eine solche fordert, nicht aus. Da nun dieses Minimum in vielen Fällen gegenwärtig nicht mehr ausreichend ist, um die nothdürftige Subsistenz eines Lehrers zu sichern, so liegt der Königlichen Regierung nach Ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für eine genügende Dotation ob, die Schulgemeinden nach Maßgabe ihrer finanziellen Kräfte zu größeren Leistungen, wo möglich durch Ueberzeugung derselben von der nothwendigen Verbesserung des Lehrereinkommens, andernfalls aber im Wege der Festsetzung von Aufsichtswegen heranzuziehen. Da, wo die Kräfte nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung nicht ausreichen, die für nothwendig erachtete Gehaltserhöhung zu beschaffen, hat dieselbe die erforderlichen Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds vorschriftsmäßig unter Nachweisung der finanziellen Verhältnisse der Betheiligten zu beantragen. In dieser Weise sind die Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz verfahren und haben erfreuliche Resultate erzielt; in gleicher Weise wird auch die Königliche Regierung, ohne daß es deshalb neuer gesetzlicher Bestimmungen bedarf, die Lage der Lehrer zu verbessern im Stande sein, und muß ich dieselbe veranlassen, dieser Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen, damit den gerechten Erwartungen vieler Lehrer bald entsprochen werde.

Berlin, den 8. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.
U. 25666.

*) Unten Anhang I.

a.

Auf Ihre Vorstellung vom 3. November v. J. eröffne ich Ihnen, daß eine allgemeine gleichzeitige Verbesserung der Lehrerstellen nicht erfolgen kann, daß es aber auch eines besonderen, auf die Verbesserung des Lehrereinkommens gerichteten Antrags von Seiten eines Einzelnen unter Ihnen an die Königliche Regierung zu Oppeln nicht bedarf, die letztere vielmehr aus eigenem Anlasse die Gehaltsverhältnisse der einzelnen Lehrerstellen zur Erörterung ziehen und nach Maßgabe der Dringlichkeit mit der Verbesserung derselben auf Grund der desfalls ergangenen Bestimmungen vorgehen wird. Das Resultat der von derselben zu diesem Zwecke zu treffenden Einleitungen haben Sie demnächst abzuwarten.

Berlin, den 8. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
U. 25666.

8.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Auf die an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz gerichtete und ressortgemäß mir zur Entscheidung vorgelegte Vorstellung des Magistrats vom 17. v. M., betreffend die Verbesserung des Einkommens der dortigen Lehrerstellen, eröffne ich dem Magistrat, daß ich keinen Anlaß finde, die angefochtenen Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 17. Januar und 28. April cr. aufzuheben.

Wegen der von dem Magistrat in Zweifel gezogenen, in den bestehenden Gesetzen jedoch begründeten Befugniß der Königlichen Regierung, die für nothwendig erachteten Verbesserungen der Lehrerbesoldungen anzuordnen, nehme ich auf die vielfach veröffentlichten allgemeinen Erlasse vom 6. März 1852,*) 19. Mai 1856**) und 7. Februar 1867***) Bezug. Für gegenwärtig hervortretende Bedürfnisse ist überall nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze zu sorgen, nicht aber die gesetzlich zulässige und ausführbare Abhülfe wegen einer immer ungewissen Aussicht auf gesetzliche Neuerungen zu vertagen. Demgemäß hat die Königliche Regierung auch mit Recht und vollkommen im Sinn der ihr von mir ertheilten allgemeinen Anweisungen die baldige Verbesserung des Einkommens der dortigen Lehrerstellen angeordnet. Denn wenn auch der Magistrat das Vorhandensein eines Nothstandes unter den Lehrern der Stadt bestreitet, so ist doch auf dieses, in der Regel nur für den höchsten Grad des Bedürfnisses zu gebrauchende Wort ein besonderes Gewicht hier nicht weiter zu legen, da auch ein minderer Grad des Bedürfnisses schon Beachtung und Abhülfe erheischt. Sollte der Magistrat aber das von der Königlichen Regierung erkannte Bedürfniß der Verbesserung überhaupt in Abrede stellen wollen, so würde derselbe zunächst nur auf den Inhalt des Protocolls vom 18. Mai cr. (fol. 159 squ. der einge-

*) unten Anhang I.
**) § 178 Nr. 1.
***) § 281 Nr. 1.

Digitized by Google

reichten Acten) zu verweisen sein, wo die Schuldeputation erklärt:

Wenn die hiesigen Lehrer auch keine besonders glänzende Stellung haben, so haben sie doch Gelegenheit, neben ihrem Gehalt noch etwas zu verdienen und können deshalb ihrem Stande angemessen leben.

Das amtliche Einkommen ist danach also an sich noch nicht zum standesmäßigen Lebensunterhalt der Lehrer ausreichend, und das genügt, um die Stadt zu einer entsprechenden Verbesserung desselben anzuhalten.

Das allegirte Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 14. Mai 1861 bezieht sich nur auf Communalbeamte. Auf die Lehrer, die nicht zu den Communalbeamten im gesetzlichen Sinn dieses Wortes gehören, ist der gleiche Grundsatz niemals angewendet worden und auch nicht anwendbar, weil im Interesse des Schulwesens die Aufsichtsbehörde von ihrer vorgedachten Befugniß der Festsetzung ausreichender Lehrerbesoldungen zu jeder Zeit und nicht bloß in Vacanzfällen Gebrauch zu machen hat. (cf. Forts. § 259 Nr. 4d.)

U. 16899.

4.

Ew. ꝛc. beschweren sich über den ihnen angesonnenen Beitrag zu dem Gehaltszuschuß für den evangelischen Lehrer in G., indem Sie eine gesetzliche Unterlage für die zwangsweise Erhöhung des Lehrereinkommens über das im katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 festgesetzte Minimum hinaus vermissen. Daß jedoch die Vorschriften des Schulreglements über das den Lehrern zu gewährende Minimaleinkommen nur die Bedeutung haben, daß, wenn eine Lehrerstelle mit diesem Minimum dotirt ist, eine Untersuchung darüber, ob nicht ein noch geringeres Quantum für das Bedürfniß des Lehrers ausreichend sei nicht stattfinden darf, die Befugniß der Aufsichtsbehörde aber, über dieses Minimum hinauszugehen und die Verpflichteten zu einer Erhöhung der Dotation anzuhalten, ist in dem Erlaß vom 8. Februar 1859*) dargethan worden. — —

Zu dem hiernach nothwendigen Zuschuß von 56 Thaler jährlich haben aber Ew. ꝛc. als Besitzer des Dominium G. nach der Bestimmung des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829**) 1/4 mit 14 Thaler jährlich beizutragen.

Berlin, den 3. März 1863.

3877. U.

5. Befugniß der Regierungen in der Provinz Preußen zur Feststellung der Höhe der Lehrerbesoldung.

Berlin, den 6. April 1869.

Auf die Vorstellung vom 20. v. M., betreffend die Verbesserung der Lehrerstelle zu N., erwiedere ich Ew. ꝛc. und den mitunterzeichneten Interessenten, daß der § 17 der Schulordnung vom 11. December 1845 nicht dahin zu interpretiren ist, daß die Königliche Regierung zu einer für nöthig und ausführbar erachteten Verbesserung des Einkommens einer Lehrerstelle die Verpflichteten nur auffordern und ihren Einfluß für das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses geltend machen, im Weigerungsfalle aber keine verbindliche Festsetzung ihrerseits treffen dürfe. Bei solcher Auslegung würde der Gesetzesparagraph überhaupt keine Bedeutung haben, da es schon von selbst, nicht bloß der Aufsichtsbehörde, sondern auch jedem Dritten freisteht, zu einer derartigen Verbesserung aufzufordern und für dieselbe seinen Einfluß geltend zu machen. Die Interpretation eines Gesetzes, welche das Gesetz bedeutungslos machen würde, ist von vornherein als eine richtige nicht anzuerkennen. Es kommt hinzu, daß schon vor Erlaß der Schulordnung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der mit Gesetzeskraft publicirten Regierungsinstruction die Königlichen Regierungen die Befugniß hatten, die nothwendige Höhe der Lehrerbesoldungen festzusetzen und deren Ergänzung anzuordnen. Hätte diese Befugniß aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen, so hätte dies in der Schulordnung für die Provinz Preußen ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Statt dessen ist im § 17 auch nach der zweifellosen sprachlichen Bedeutung des Wortes „veranlassen" das Gegentheil nur von Neuem festgesetzt worden.

U. 9462.

6. Feststellung der Elementarlehrer-Gehälter in Neuvorpommern.

Die Feststellung der Lehrergehälter gehört unzweifelhaft zu den Befugnissen der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde über das Schulwesen, welche durch die allgemeinen Gesetze, namentlich die Instruction vom 23. October 1817 § 18 sowohl bezüglich der neuen, als der bereits bestehenden Schulen beigelegt und durch das Regulativ vom 29. August 1831, betreffend die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern, nicht beschränkt sind.

Berlin, den 13. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Schulgemeinde N., im Regierungsbezirk Stralsund.

2708. U.

7. Incompetenz der Verwaltungsgerichte in Bezug auf Normirung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Auf die Vorstellung vom 13. v. M. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, die von der Königlichen Regierung in N. angeordnete zwangsweise Beitreibung der Beiträge zu den Erhöhungen der Lehrerbesoldungen in Folge der bei dem Kreisausschusse eingelegten Beschwerde zu sistiren oder Maßregeln zur Sicherung der Rückerstattung zu treffen. Die in der Beschwerdeschrift enthaltene Ausführung, daß die administrative Execution wegen der Beschreitung des Rechtsweges fernerhin nicht mehr stattfhaft sei, kann um so weniger für zutreffend erachtet werden, als der Kreisausschuß keine richterliche Behörde bildet und die Einlegung einer Beschwerde bei dem Kreisausschusse somit der Beschreitung des Rechtsweges nicht gleich steht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An
den General-Bevollmächtigten ꝛc.

*) Oben Nr. 2a.
**) cf. indes § 275, Nr. 9—11.

Digitized by Google

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme mit folgenden Bemerken:

Nach der s. l. r. beigefügten Vorstellung vom 13. v. M. hat der N. durch seinen General-Bevollmächtigten Beschwerde bei dem Kreisausschusse darüber erhoben, daß er als Gutsherr nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu den Beiträgen herangezogen ist, welche zur Aufbringung des den Lehrern bewilligten Mehreinkommens erforderlich waren. Wenn die Kreisordnung vom 13. December 1872 in dem § 135, X. Nr. 1.

„die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml S. 241)*)"

den Kreisausschüssen beilegt, so kann aus dieser Bestimmung nicht gefolgert werden, daß dem Kreisausschusse die Competenz beiwohne, über die Nothwendigkeit der Einkommenserhöhung der Schullehrer an sich zu befinden; vielmehr gebührt die Normirung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer, so wie die Bestimmung darüber, welche Kosten zur Bestreitung der Schulbedürfnisse überhaupt erforderlich sind, nach wie vor lediglich den Schulaufsichtsbehörden, sofern nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist. Für diese Auffassung spricht nicht allein die vorhin wörtlich angegebene Fassung der Nr. 1 X. des § 135, sondern auch die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 daselbst,**) von denen die erstere den Kreisausschüssen bei der Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer nur die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien überträgt, während die letztere, auf die Schulbausachen bezügliche Bestimmung ausdrücklich zwischen der Nothwendigkeit des Baues und der Aufbringung der durch denselben entstehenden Kosten unterscheidet und ausnahmsweise auch die Entscheidung über die Nothwendigkeit von Schul-Neu- und Reparaturbauten den Kreisausschüssen zuweiset. Es kann sich demnach in dem vorliegenden Falle die Entscheidung des Kreisausschusses nur über die Frage erstrecken, ob der Beschwerdeführer zu den Personen gehört, welche die durch die Gehaltsaufbesserung entstandenen Mehrkosten aufzubringen verpflichtet sind und ob diese Mehrkosten unter den Verpflichteten nach Maßgabe des gültigen Beitragsfußes richtig vertheilt sind. Bei der principiellen Wichtigkeit der vorliegenden Beschwerdesache habe ich geglaubt, der Königlichen Regierung meine vorstehende Auffassung nicht vorenthalten zu sollen. Zugleich veranlasse ich dieselbe, sofern die Beschwerde gegen die Königliche Regierung gerichtet ist, von den Befugnissen, welche in derartigen Fällen der § 143 der Kreisordnung***) den öffentlichen Behörden einräumt, Gebrauch zu machen, im Falle einer den bisher von den Verwaltungsbehörden festgehaltenen Grundsätzen widersprechenden Entscheidung von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen und über den Ausgang der Sache seiner Zeit unter Rücksendung der Beschwerdeschrift zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 6005.

*) Jetzt nach § 46 des Ges. vom 1. August 1883 unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges cf. oben § 5, Anhang I.
**) Jetzt § 45 und 47 des Ges. vom 1. August 1883.
***) Jetzt § 82 des Ges. vom 30. Juli 1883 (unten § 302, Anhang II.)

8. Festsetzung von Gehaltszulagen ohne Rücksicht auf die Vocation.

Die Königliche Regierung hat bei Regulirung des neuen Etats für die dortige evangelische Schule von Aufsichtswegen das baare Gehalt des dortigen Lehrers von 46 Thaler auf 52 Thaler in der Absicht erhöht, dadurch das Einkommen des Lehrers auf den in dortiger Gegend mindestens erforderlichen Betrag v. . — zu bringen. — Daß der Königlichen Regierung als Ober-Aufsichtsbehörde das Recht zusteht, neben dem durch die Vocation bestimmten Einkommen dem Lehrer, wenn es erforderlich ist, auch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen und dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges nöthigenfalls durch Execution beizutreiben, unterliegt keinem Zweifel und ist durch ergangene richterliche Erkenntnisse als gesetzlich begründet anerkannt. — Die Beschwerde der Schulgemeinde über die Anordnung der Königlichen Regierung ist daher um somehr unbegründet, als eine Ueberbürdung mit Schulunterhaltungsbeiträgen nicht behauptet worden ist, auch nicht behauptet werden kann, da die dortige Gemeinde nur einen Beitrag von 12 Sgr. pro Thaler Klassensteuer leistet, während erfahrungsmäßig in dortiger Gegend die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden durch einen Schulunterhaltungsbeitrag von 15 Sgr. nicht beeinträchtigt wird.

Berlin, den 10. Juli 1853.

U. 12773.

9.

Auf die Vorstellung vom 24. August d. J. eröffne ich Ihnen, daß dem dortigen evangelischen Lehrer die von der Königlichen Regierung in N. festgesetzte Gehaltszulage zu gewähren ist.

Dadurch, daß der Lehrer selbst zunächst nur Anspruch auf das ihm in der Vocation zugesicherte Einkommen hat, wird weder die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinde, das zum Unterhalt der Schule Nothwendige aufzubringen, noch die gesetzliche Befugniß der Königlichen Regierung, dem Lehrer eine nach den örtlichen Verhältnissen auskömmliche Besoldung festzusetzen, aufgehoben oder beschränkt. Der Inhalt der Vocation kann sonach eine nothwendige Verbesserung des Lehrereinkommens nicht hindern, und es ist daher gerechtfertigt, daß im vorliegenden Fall, nachdem die Verhandlungen mit der Gemeinde wegen der nothwendigen Gehaltsverbesserung des Lehrers ohne Erfolg geblieben waren, die Königliche Regierung die Gehaltserhöhung festgesetzt hat.

Die Lehrerbesoldung beträgt nunmehr im Ganzen etwa 177 Thaler einschließlich Naturalnutzungen und Bezüge. Die Stelle kann mit einem solchen Einkommen umsomehr nur als gerade auskömmlich dotirt erachtet werden, als der Lehrer auch zur Zeit noch mit der gesetzlich der Gemeinde obliegenden

Digitized by Google

Verpflichtung zur Heizung des Schulzimmers belastet ist. Die Behauptung, daß die Gemeinde die erhöhten Schulunterhaltungsbeiträge nicht leisten könne, ist nicht begründet, vielmehr muß nach der billigen Vertheilung der Beiträge angenommen werden, daß die Gemeinde dieselben ohne Ueberbürdung aufzubringen im Stande sein wird, zumal viele verhältnißmäßig bedürftigere Schulsocietäten des dortigen Bezirks weit höhere Schulunterhaltungsbeiträge entrichten.

Daß die in Rede stehende Gehaltsverbesserung in den Schuletat aufgenommen worden, entspricht einer ordnungsmäßigen Schulverwaltung und kann einen Grund zur Beschwerde nicht abgeben. Wenn die Schulgemeinde wünscht, daß die festgesetzte Einkommensverbesserung des Lehrers als ein Zusatz auch in dessen Vocation aufgenommen werde, so ist dagegen nichts zu erinnern, und wird die Königliche Regierung deshalb das Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 7. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Mitglieder der Schulgemeinde ꝛc. zu N.
24723. U.

10.

Berlin, den 19. Mai 1868.

Durch die Lehrervocationen wird nur zwischen den Vocirenden und den Vocirten ein für beide Theile verbindliches Rechtsverhältniß begründet, dem Aufsichts- und Organisationsrecht des Staats aber, auf welchem die Befugniß und die Verpflichtung der Regierungen zur ausreichenden Bemessung der Lehrerbesoldungen beruht, nicht präjudicirt. Das Recht der Schulaufsichtsbehörden, zu bestimmen, was zum Unterhalt des Lehrers nothwendig und von den Verpflichteten zu leisten ist, ist in den bestehenden Gesetzen gegeben, und davon auch gegenwärtig den Anforderungen der Zeit und den dieserhalb ertheilten allgemeinen Anweisungen entsprechend seitens der Königlichen Regierung zu N. Gebrauch zu machen. Indem ich wegen der Zweifel an der Legalität der darauf beruhenden Maßregeln nur auf die seiner Zeit im Staatsanzeiger veröffentlichten Circular-Verfügungen vom 6. März 1852*) und 7. Februar 1867**) verweisen kann, bemerke ich insbesondere, daß auch das schlesische katholische Schulreglement von 1801 eine Beschränkung jenes Rechts in der Richtung, wie die Vorstellung vom 7. Februar cr. annimmt, nicht enthält. Denn die wiederholt ausdrücklich erklärte Absicht dieses Provinzialgesetzes geht gerade dahin, daß den Lehrern eine auskömmliche Besoldung gewährt werde, und darum hat es auch nur bestimmt, welches Einkommen jeder Landschullehrer wenigstens haben müsse, damit es nach den damaligen Verhältnissen für auskömmlich angesehen werden könne. Dagegen ist nirgends in dem Gesetz ausdrücklich bestimmt und ebenso wenig aus der erklärten Absicht und dem Zusammenhang seiner Vorschriften zu entnehmen, daß die Behörden das Recht und die Pflicht nicht haben sollten, ein Mehreres zu fordern und festzusetzen, wenn jenes Minimum, zumal bei später gänzlich veränderten Verhältnissen offenbar unauskömmlich ist ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An von Mühler.
den ꝛc.
U. 4457.

*) cf. Anhang I.
**) cf. § 281, Nr. 1.

11.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Auf die an das Königliche Staatsministerium gerichtete und an mich abgegebene Vorstellung vom 30. v. M., betreffend die Verbesserung des Einkommens unzulänglich dotirter Lehrerstellen, eröffne ich Ew. ꝛc. und den mitunterzeichneten Gutsherren, daß ich es nur bei meiner Verfügung vom 4. v. M. aus den darin angegebenen Gründen bewenden lassen kann.

Wenn Sie sich deshalb beschwert fühlen, weil in dieser Verfügung auf den Hauptpunkt, die Vernichtung des Contracts (der Vocation), durchaus nicht eingegangen sei, so scheinen Sie übersehen zu haben, daß der hauptsächliche Inhalt der Verfügung gerade die Erörterung dieses Punktes ist, indem Ihrem bezüglichen Einwande ausdrücklich entgegen gehalten wird,

daß die Ansicht, die Königliche Regierung könne nicht das Einkommen der Lehrer über die Festsetzungen der Vocationen hinaus erhöhen, nicht richtig ist, da die Vocationen nur zwischen dem Vocirenden und dem Vocirten ein Rechtsverhältniß begründen, das Aufsichtsrecht des Staats aber, auf welchem die Befugniß der Königlichen Regierung zur ausreichenden Bemessung einer Lehrerbesoldung beruht, nicht beschränken.

Zu noch mehrerer Deutlichkeit bemerke ich daher nur, daß die Schulaufsichtsbehörden von dieser Befugniß nach Maßgabe des von ihnen wahrgenommenen Bedürfnisses, insbesondere auch zu jeder Zeit pflichtmäßig Gebrauch zu machen haben, nicht bloß bei eintretenden Vacanzfällen. Muß demzufolge während der Amtszeit eines Lehrers die Verbesserung seiner Stelle angeordnet werden, so bewirkt das keineswegs eine Vernichtung der Vocation, sondern fügt nur den dem Lehrer vocationsmäßig gesicherten Einnahmen die von Aufsichtswegen nothwendig gefundene Mehreinnahme hinzu, welche eigentlich nunmehr durch einen entsprechenden Nachtrag zur Vocation gleicher Gestalt gesichert werden müßte, aus praktischen Rücksichten aber in der Regel erst in die nächste Vocation mit aufgenommen wird.

Wenn Sie, abgesehen hiervon, auch im Allgemeinen das Bedürfniß der Verbesserung der Elementarlehrerstellen und die Befugniß der Königlichen Regierung, diesem Bedürfniß in der Weise, wie geschehen, Abhülfe zu verschaffen, in Abrede stellen, so kann ich in dieser Beziehung nur auf die seiner Zeit im Staatsanzeiger publicirten Circular-Verfügungen vom 6. März 1852 und 7. Februar 1867 verweisen, in denen das Gegentheil näher dargelegt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.
An
den Herrn ꝛc.
U. 14508.

Digitized by Google

12. Unzulässigkeit eines Abkommens zwischen Gemeinde und Lehrer über die Besoldung.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Es kann zunächst, wie dies als Princip stets von hier aus aufrecht erhalten ist, nicht darauf ankommen, wie der Lehrer mit der Gemeinde sich abzufinden bereit ist. Das Einkommen der betreffenden Stelle festzusetzen, ist Sache der Aufsichtsbehörde, und es mußte deshalb ohne Einfluß auf die Entscheidung derselben sein, wenn der Lehrer nur eine Zulage ad dies vitae emeriti beanspruchte. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn ꝛc.
U. 22586.

13. Bedeutung der Erklärung des Stelleninhabers bei Regelung der Besoldung.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Den Regierungen gebührt auf Grund des ihnen nach § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1877 zustehenden Organisations- und Aufsichtsrechtes über das Elementarschulwesen auch die Festsetzung des Lehrereinkommens. Diesem seit langer Zeit constant beigelegten Grundsatz steht das von Ihnen angezogene Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht entgegen. Dasselbe bestimmt im § 12, was dem Lehrer „mindestens“ an Einkommen gewährt werden muß. Eine Erhöhung über dies Minimum hinaus ist nicht ausgeschlossen und es ist dieselbe daher von der Königlichen Regierung in N. mit Recht verlangt worden, wenn das bis jetzt gewährte Lehrereinkommen in N. nicht so viel beträgt, um das nach Zeit und Art zum angemessenen Lebensunterhalt Nothwendige darzubieten. — Der Erklärung des jetzigen Lehrers, daß er eine Aufbesserung seines Einkommens nicht begehre, darf keine maßgebende Bedeutung beigemessen werden, weil derselbe einerseits die Fortgewährung des Staatszuschusses von 20 Thalern voraussetzt, und andererseits das von der Person des jeweiligen Lehrers unabhängige Einkommen der Stelle in Frage steht.

Dem von Ew. Wohlgeboren gestellten Antrage, gegen das mit obigen Grundsätzen in Uebereinstimmung stehende Verfahren der Königlichen Regierung in N. Remedur eintreten zu lassen, kann ich daher nicht stattgeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
den ꝛc.
U. 16346.

Anhang.

I. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. März 1852 an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der Provinz Preußen) und an das Provinzial-Schulcollegium zu Berlin, betreffend die Regulirung des Einkommens der Elementarlehrerstellen.

Durch die Circular-Verfügung vom 8. August v. J. hatte ich die Königlichen Regierungen zur Einreichung eines summarischen Verzeichnisses derjenigen Elementarlehrerstellen veranlaßt, bei welchen eine Erhöhung des bisherigen Einkommens nothwendig und von den gesetzlich dazu Verpflichteten ganz oder theilweise nicht zu beschaffen sei. Zugleich war eine Zusammenstellung der in jedem Bezirk für die Unterhaltung der Elementarschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfordert.

Die hierauf eingegangenen Berichte veranlassen mich hinsichtlich der Regulirung des Einkommens für die Elementarlehrerstellen zu folgenden Eröffnungen und Festsetzungen.

In allen Provinzen der Monarchie bestehen gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen und ihrer Lehrer normirt, und als solche, welchen die Pflicht obliegt, das Einkommen für die Lehrer aufzubringen, die Hausväter des Schulbezirks, die politischen, oder Kirchengemeinden, die Guts- und Gerichtsherrschaften oder andere Korporationen und Privatpersonen bezeichnet sind. Durch einige dieser Gesetze ist ein Minimum des Lehrereinkommens festgestellt, und sind die einzelnen Theile desselben in bestimmten Sätzen angegeben. In andern Fällen fehlt es an solchen Bestimmungen über die Höhe des Einkommens. Ueberall aber steht die Verpflichtung, für die Unterhaltung der Schule und des Lehrers zu sorgen, fest, und kommt es nur darauf an, die Leistungen der Verpflichteten nach dem Bedürfniß und nach den verschiedenen Normen zu bestimmen und sie zur Entrichtung derselben anzuhalten. Abgesehen von den dieses Recht mehr oder minder ausdehnenden Detailbestimmungen der Provinzialgesetze, findet dasselbe, als den Staatsbehörden, resp. den Königlichen Regierungen zustehend, seinen klaren Ausdruck in dem Allgemeinen Landrecht Th. II Tit. 12 § 9 und in der Instruction für die Königliche Regierungen vom 23. October 1817, § 18, pos. d, e, f, g, k.*)

Während auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die ältern Schulen sich entwickelt haben, eine große Anzahl neuer Schulen allmählig gegründet, mit der nöthigen Ausstattung versehen und zu einem, lange Zeit als befriedigend erachteten Zustand gefördert worden ist; hat sich auf diesem Gebiete, hauptsächlich mit hervorgerufen durch die Klagen über zu geringe Dotation einzelner Elementarlehrerstellen, allmählich die Ansicht entwickelt, die Besoldungsfrage der Schullehrer bedürfe einer neuen, die ganze Monarchie umfassenden, gesetzlichen Regulirung, und es ist, wie ich aus den Berichten der Königlichen Regierungen ersehen, nicht zu verkennen, daß die Erwartung einer solchen seit längerer Zeit dazu geführt hat, die Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen zur bessern Dotirung der Lehrerstellen, wo diese nöthig ist, zu unterlassen.

Die einseitigen, auf abstracten Theorien beruhenden Erwartungen, welche von einer solchen neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens hier und da mögen gehegt worden sein, können überhaupt nicht weiter in Betracht kommen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die meisten Bestimmungen über die Höhe des Lehrereinkommens

*) Oben § 4, 1.

Digitized by Google

aus einer Zeit herrühren, seit welcher sich der Werth des Geldes wesentlich verringert hat, und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und Kraft der Lehrer sich erheblich gesteigert haben, und daß hiernach wirklich die Besoldungen vieler Lehrerstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt gewähren, halte ich es im Interesse der Lehrer und des Unterrichtswesens für erforderlich, die zur Erzielung des, überhaupt und nach den obwaltenden Verhältnissen Nothwendigen und Erreichbaren erforderlichen und ausführbaren Maßregeln nicht länger auszusetzen.

Zur Erlangung eines solchen Zieles bietet aber, wie ich mich nach reiflicher Erwägung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse überzeugt habe, die bestehende Gesetzgebung nicht nur einen ausreichenden Anhalt, sondern es werden durch fortgesetzte Anwendung derselben auch, bei einer allgemeinen Gesetzgebung nicht zu umgehende, die provinziellen Eigenthümlichkeiten nachtheilig berührende Schwierigkeiten vermieden.

Ich fordere daher die Königlichen Regierungen hiermit auf, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche nach der pflichtmäßigen, aus sorgfältiger Erwägung der Localverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung der Königlichen Regierung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen nicht gewähren. Es ist mit dieser Regulirung sofort vorzugehen und mit denjenigen Lehrern der Anfang zu machen, welche der Verbesserung ihres Einkommens am meisten bedürftig und durch treue Amtsführung derselben vorzugsweise würdig sind.

Gemäß der bestehenden Gesetzgebung und in Berücksichtigung der von den Königlichen Regierungen in ihren Berichten hervorgehobenen thatsächlichen Verhältnisse mache ich auf folgende bei der Regulirung besonders zu beachtende Gesichtspunkte aufmerksam.

1) Die Königliche Regierung hat überall vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts den Verpflichteten gegenüber das Recht zu bestimmen, was und wie viel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, daß die Königliche Regierung bei dieser Arbitrirung sich auf das unerläßlich Nothwendige beschränkt und sich unter Fernhaltung jeder theoretisirenden und nivellirenden Auffassung hauptsächlich an eine Abwägung des nach Gesetz und Observanz bereits vorhandenen Einkommens und des vorliegenden Localbedürfnisses hält. Auf der andern Seite kann aber der Anordnung einer unter Beachtung dieser Gesichtspunkte für nöthig erachteten Erhöhung des Lehrereinkommens weder der Umstand entgegengehalten werden, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Königlichen Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt sei, noch die Berufung auf das in der Vocation dem zeitigen Stelleninhaber zugesicherte Einkommen. In ersterer Beziehung versteht sich das Recht der Königlichen Regierung zu beurtheilen, ob der geringste Gehaltssatz, welcher zulässig ist, für einen bestimmten Fall nicht ausreicht, nach den allgemeinen Gesetzesstellen, von selbst. Das Recht der Oberaufsichtsbehörde aber, neben dem durch die Vocation bestimmten Einkommen dem Schullehrer noch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen, Zulagen zu ertheilen und dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges durch Execution nöthigenfalls beizutreiben, ist, wie aus dem Urtheil des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzconflicte hervorgeht, von welchem die Königliche Regierung zur ihrer Information Abschrift erhält, (Anlage a.) ebenfalls als gesetzlich begründet anerkannt.

2) Die Einrichtung einer neuen Schule kann nur da gestattet werden, wo eine nach dem Ermessen der Königlichen Regierung ausreichende Dotation nachgewiesen ist. Bis dieses der Fall ist, muß dem vorhandenen Bedürfniß durch provisorische Einrichtungen mögliche Abhülfe gewährt werden. Das Einkommen bereits bestehender Schulen darf zu Gunsten neu zu errichtender Schulstellen in der Regel nicht, keinenfalls ohne meine Genehmigung, verringert werden.

3) Wo Schulgeld erhoben wird, haben die Königlichen Regierungen nach der Instruction vom 23. October 1817 § 18 pos. f. das Recht, dasselbe festzusetzen und zu reguliren. Ist eine Verbesserung des Lehrereinkommens erforderlich, so wird zunächst um so mehr zu einer Erhöhung des Schulgeldes zu schreiten sein, als an vielen Orten die bisherige Festsetzung desselben aus einer Zeit herrührt, in welcher das Geld einen höhern Werth besaß, als ihm gegenwärtig zukommt, die Schuleinrichtungen selbst aber den Voraussetzungen, auf welchen z. B. die Normirung des Schulgeldsatzes in dem General-Landschulreglement vom 12. August 1763 beruht, nicht mehr entsprechen. Nach den bestehenden Verhältnissen bildet das Schulgeld eines der naturgemäßesten Emolumente der Lehrerbesoldungen und verdient daher im Interesse der Lehrer, wo entscheidende locale Verhältnisse nicht entgegen stehen, die sorgfältigste Conservirung.*) Mittellosen Familienvätern kann dadurch die nöthige Rücksicht zu Theil werden, daß für ihre Kinder der sonst feststehende Satz des Schulgeldes ermäßigt wird, wie das in mehreren Gegenden schon bisher mit gutem Erfolge geschieht. Wo ein Schulgeld nicht besteht und den obwaltenden Verhältnissen nach nicht einzuführen ist, oder, wo es zur Erfüllung des Bedarfs nicht ausreicht, sind die allgemeinen oder provinziell gesetzlichen Bestimmungen (§ 29 ff. Allgem. Landr. II. 12) über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen in Anwendung zu bringen und die erforderlichen Beiträge der Verpflichteten danach zu reguliren.

4) Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betreffenden Kindern ertheilten Unterricht, womit nicht ausgeschlossen wird, daß dasselbe als ein wesentlicher Theil des Lehrereinkommens auch für den Fall entrichtet werden muß, wo schulpflichtige Kinder zeitweise den Unterricht des Lehrers nicht empfangen. Aus diesem Grundsatz folgt,

a) daß der Lehrer der Regel nach Anspruch auf das ganze für seine Schule einkommende

*) cf. dagegen § 189.

Digitized by Google

Schulgeld hat. Die hier und da den Lehrern auferlegten Abzüge von dem Schulgeld zu Gunsten der Schulkassen, oder zur Befriedigung von Unterrichtsbedürfnissen, für welche die Verpflichteten anderweit aufzukommen haben, sind in Bezug auf ihre Begründung einer Prüfung zu unterwerfen, und hat die Königliche Regierung, sofern solche Einrichtungen im dortigen Bezirk bestehen, über ihr Fortbestehen, resp. ihre Beseitigung zu berichten.

b) die Fixirung der Lehrer auf ein bestimmtes Maximum an Schulgeld ist als das Interesse der erstern beeinträchtigend und der Natur des Schulgeldes widersprechend nicht angemessen; es ist daher auf die Beseitigung dieses Verhältnisses hinzuwirken. Da die Verpflichteten überall für den nothwendigen Unterhalt der Lehrer aufzukommen haben, so empfiehlt es sich, um bei etwa eintretender Verminderung der Schülerzahl die Repartition neuer Schulbeiträge zu vermeiden, die Verpflichteten zu vermögen, daß sie dem Lehrer ein Minimum des Schulgeldes garantiren.

c) Wo nicht durch ein Gesetz, wie z. B. das für die linke Rheinseite noch gültige Gesetz vom 11. Floreal X Artikel 4 oder sonst auf rechtsgültige Weise etwas Anderes bestimmt ist, haben die Lehrer Anspruch auf das Schulgeld für alle der Schule zugewiesenen Kinder. Hiernach müssen die denselben seither etwa für arme Kinder ganz oder theilweise auferlegten Abzüge an Schulgeld in Wegfall kommen, und sind, wenn nicht in ortsüblicher Weise ein anderer Ersatz geboten werden kann, oder der Provinzial- ꝛc. Gesetzgebung nach, ein anderer Verpflichteter hervortritt, die zur Armenpflege Verpflichteten zur Zahlung des Schulgeldes anzuhalten. In gleicher Weise sind die Ausfälle von Schulgeld zu decken, welche aus zeitweiligem, oder dauernden Unvermögen der zunächst Verpflichteten entstehen.*)

5) Bei den, von manchen Seiten über die noch fortdauernde Gültigkeit des § 33 Allgemeinen Landrechts II 12, durch welchen Gutsherrschaften auf dem Lande verpflichtet werden, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, erhobnen Zweifeln, und in Erwartung, daß die Beitragsverpflichtung der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Schule durch ein allgemeines Unterrichtsgesetz, oder durch Provinzial-Schulordnungen anderweit würde regulirt werden: hat man seit einiger Zeit die gedachte Bestimmung zur Anwendung zu bringen, unterlassen. Hierzu ist fernerhin unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger Veranlassung vorhanden, als bereits im Jahre 1837 der damalige Herr Justizminister sich für die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten Bestimmung erklärt hat (Annal 1837, S. 997). Die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei ꝛc. und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen (Art. 42 der Verfügungsurkunde) ändert hierin nichts, da der § 33 Allgemeines Landrecht II, 12, jene Verpflichtung den Gutsherrschaften als solchen, abgesehen von Gerichtsherrlichkeit, Polizei ꝛc. auferlegt. Die Königliche Regierung hat daher diese Bestimmung unter den in dem Reskript vom 2. November 1837*) bezeichneten Modalitäten in Anwendung zu bringen, und sind durch den etwa von Gutsherrschaften einzuschlagenden Rechtsweg die administrativen Verfügungen nicht aufzuhalten, wobei es der Königlichen Regierung überlassen bleibt, je nach den Umständen der weitern Verfolgung des Rechtsweges durch Erhebung des Kompetenz-Conflictes entgegenzutreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Anwendung dieser Grundsätze fast überall, wo ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden ist, und wo die betreffenden Lehrer nach Maßgabe meiner Circular-Verfügung vom 22. Januar v. J. einer Verbesserung ihrer äußern Lage würdig sind, sich eine angemessene Erhöhung des Lehrereinkommens wird erzielen lassen. Bevor aber nicht durch Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen alle Mittel erschöpft sind, um die Unterhaltung der Schulen seitens der zunächst Verpflichteten sicher zu stellen, verbietet es sowohl die Gerechtigkeit, wie die Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes, aus allgemeinen Staatsfonds zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen diejenigen Summen zu gewähren, welche bloß in Abmessung der jetzt bestehenden factischen Verhältnisse und ohne vollständige Berücksichtigung der oben aufgestellten Grundsätze beantragt sind. Erst, wenn durch die jetzt nach den angegebenen Grundsätzen vorzunehmende Regulirung der Lehrergehälter für einzelne Fälle die Nothwendigkeit einer Beihülfe seitens des Staates unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden speciellen Verhältnisse überzeugend nachgewiesen wird, werde ich in der Lage sein, die Bewilligung einer solchen herbeizuführen. [Hierauf gerichtete Anträge hat die Königliche Regierung in übersichtlicher Zusammenstellung jedes Jahr bis zum 1. Februar einzureichen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß etwa später eingehende Anträge bei der Aufstellung des Budgets für das nächste Jahr keine Berücksichtigung finden können.]**) Zu demselben Termin hat die Königliche Regierung einen ausführlichen Bericht über den Fortgang und die Resultate des Regulirungsgeschäftes in Ihrem Verwaltungsbezirk einzureichen, und in demselben die stattgefundenen Erhöhungen des Lehrereinkommens, unter Angabe des Weges, auf welchem sie erzielt worden sind, im Einzelnen und übersichtlich auszuführen. Ueber principielle Schwierigkeiten, die sich etwa bei der Regulirung ergeben sollten, sehe ich dagegen dem sofortigen Bericht der Königlichen Regierung entgegen. Es ist dabei aber sorgfältig zu erwägen, ob diese Schwierigkeiten auch in der That vorhanden sind und nicht vielmehr durch eine richtige Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen und durch ein practisch-

*) cf. § 194.

*) cf. § 273 Anhang I.
**) cf. § 281.

Digitized by Google

thätiges Eingehen auf die Sache beseitigt werden können. Dem Bestreben vieler Betheiligten, den oben bezeichneten, allerdings mit mancher Mühe verbundenen Weg zu vermeiden, indem man die ganze Last der Verbesserung des Schullehrereinkommens auf die Staatskasse zu legen sucht, ist von der Königlichen Regierung kein Einfluß irgend einer Art auf die Behandlung der Sache zu gestatten, da dies weder gesetzlich begründet noch financiell ausführbar wäre.

Ich erwarte vielmehr, daß die Königliche Regierung diese wichtige Angelegenheit in der angeordneten Weise kräftig zu fördern sucht, und wünsche, daß das Regulirungsgeschäft für ihren Bezirk im Zeitraum einiger Jahre vollendet sei. Dasselbe ist seitens der Königlichen Regierung für die einzelnen Schulen ex officio aufzunehmen.

Für die Lehrer entstehen durch diese Verfügung keine Ansprüche irgend einer Art auf Erhöhung des Einkommens oder einzelner Theile desselben, bevor nicht die Regulirung für die betreffende Stelle, nach der Reihefolge, wie sie von der Königlichen Regierung im Interesse der Schulaufsicht und unter Berücksichtigung der Local- ꝛc. Verhältnisse für angemessen erachtet wird, stattgefunden hat.

Anlage a.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenzconflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu H anhängigen Proceßsache der Gemeinde zu S., Klägerin, wider den dortigen Schullehrer M., Verklagter, betreffend gewisse mit der Schullehrerstelle verbundene Emolumente, — erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenzconflict daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schullehrer zu S hat vermöge seiner Vocation, oder vielmehr nach dem derselben beigefügten Genußzettel, unter andern 3¾ Klafter Brennholz zu beziehen. Außerdem wird von ihm noch besonders Holz zur Einheizung der Schulstube in Anspruch genommen, und verlangt, daß ihm das ihm das Deputatholz klein gespalten werde. — Beides hat die Gemeinde geweigert; es ist indeß der Anspruch von der Königlichen Regierung zu Liegnitz anerkannt, und der Kostenbetrag von der Gemeinde für das Jahr 1847 executivisch eingezogen. Gegenwärtig klagt die Gemeinde gegen den Schullehrer M. auf Erstattung der eingezogenen Gelder, nämlich für drei Klafter Holz zum Heizen der Schulstube, Holzspalterlohn und Executionsgebühren, sowie auf Befreiung für die Zukunft. — Der Schullehrer M. hat der vorgesetzten Dienstbehörde litem denunziirt, und von der Regierung zu Liegnitz ist unter dem 30. August 1849 der Kompetenzconflict erhoben, welcher für begründet erachtet werden muß. —

Die dem Schullehrer zu S. zu gewährende Besoldung ist, wie die landräthlichen Akten ergeben, bereits Gegenstand weitläufiger Verhandlungen gewesen. Schon im Jahre 1834 wies die Regierung zu Liegnitz auf eine endliche Feststellung ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Gemeinde hin; inzwischen beruhet der gegenwärtig maßgebende mit der Vocation verbundene Genußzettel von 1836 auf gegenseitigem Uebereinkommen. In demselben sind = 3¾ Klafter Brennholz für den Schullehrer aufgeführt, ohne daß von der Zurichtung des Holzes oder von dem Heizen der Schulstube überhaupt die Rede wäre. — Wegen des Zurichtens des Holzes entstand zuerst ein Streit mit den Häuslern in S., diese wurden jedoch nicht für verpflichtet erachtet, und da die Einlieger reglementsmäßig dazu verpflichtet sein sollen, solche aber in S. nicht existiren, so nahm die Regierung an, daß die Gemeinde dafür aufkommen müsse. Ebenso wurde angenommen, daß die Gemeinde, ohne Rücksicht auf das dem Schullehrer zugesagte Deputatholz, das Schullocal heizen müsse, und es wurde bei der Weigerung der Gemeinde auch hierfür der Betrag executivisch eingezogen. —

Die Klage der Gemeinde auf Erstattung ist jetzt so angelegt, daß dabei auf die Vocation des Schullehrers Bezug genommen, und angeführt wird, es sei bis dahin weder das Zurichten des Holzen, noch das Heizen der Schulstube von der Gemeinde observanzmäßig jemals gefordert worden. —

Den erhobenen Kompetenzconflict stützt dagegen die Regierung zu Liegnitz darauf:

1) daß die Beiträge zur Unterhaltung der Ortsschule und des Schullehrers in die Kathegorie der Communal-Abgaben fallen; —
2) daß über die Verpflichtung zur Entrichtung solcher Abgaben, sofern sie nicht Gegenstand eines Streites unter den Contribuenten wegen behaupteter Prägravation geworden, der Rechtsweg nur dann stattfinde, wenn eine Befreiung auf Grund speciellen Rechtstitels behauptet werde. —

Dabei ist auf das Erkenntniß des Competenz-Gerichtshofes in Sachen der Gemeinde zu S. wider den Schullehrer R., ebenfalls Kleinspalten des Deputatholzes betr., Bezug genommen. —

In Uebereinstimmung mit der Regierung zu Liegnitz muß aber rücksichtlich der Communal-Beiträge, mit denen die hier in Rede stehende Leistung für den Schullehrer auf einer Linie steht, anerkannt werden, daß der Umfang derselben lediglich von den Aufsichtsbehörden festzusetzen ist, ohne daß dagegen der Rechtsweg gestattet werden kann. Wollte man eine Klage gegen den Schullehrer, wie die vorliegende, zugeben, so würde man nach demselben Grundsatze zugeben müssen, daß von der Gemeinde mit dem Dorfhirten und dem Nachtwächter mit dem Schulzen, über die ihnen von den Aufsichtsbehörden ausgesetzte Remuneration im Wege Rechtens gestritten werden könne, was niemals zugegeben worden ist. —

Hiergegen wird im vorliegenden Falle angeführt, daß eine das Rechtsverhältniß regelnde Vocation vorliege, und über die Verpflichtungen der Gemeinde nach dieser Vocation gestritten werde. Wäre dies wirklich der Fall, so würde allerdings der Rechtsweg nicht verschlossen werden können; es wäre alsdann von einem Streit über die durch einen bestimmten Titel begründeten Rechtsverhältnisse die Rede. — Allein die Sache liegt nicht so,

Digitized by Google

vielmehr ist von der Gemeinde etwas neben der Vocation gefordert, womit es keine andere Bewandtniß hat, als es mit einer für den Schullehrer beschlossenen Zulage etwa haben würde. In dem Rescript vom 31. Mai 1847 wird die wegen Zurichtung des Holzes getroffene Anordnung dadurch gerechtfertigt, daß der M. das reglementsmäßige Minimum einer Schullehrer-Besoldung noch nicht habe, und in dem Rescript vom 25. Juli 1847 heißt es wörtlich: „da es sich um eine Verbesserung der Schulstelle handelt, um das reglementsmäßige Minimum zu erfüllen, so ist von der Einziehung für die Vergangenheit zu abstrahiren." — Hinsichtlich des zweiten Postens, nämlich des Heizens der Schulstube, aber liegt es von selbst vor, daß von einer Leistung neben dem Schullehrergehalte die Rede ist. — ꝛc.

Berlin, den 29. Juni 1850.
(Minist.-Bl. der inneren Verwaltung 1852 S. 42.)

§ 177. Grundsätze für die Normirung der Höhe des Lehrergehalts.

a. Freie Wohnung, Feuerung, Baargehalt für den standesgemäßen Unterhalt einer Familie.

b. Bedeutung des Normal- und des Minimalsatzes.

c. Berücksichtigung localer Lebens- und Verkehrsverhältnisse (Wohlhabenheit, Leistungskraft der Verpflichteten).

d. Beachtung des Umfangs des Amts (Zahl der Schulkinder).

e. Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse, persönlicher Zulagen, widerruflicher Zuschüsse.

f. Conservirung gut dotirter Stellen.*)

g. Ausschluß einer Gehaltserhöhung für die Bergangenheit.

h. Behandlung der Gehälter der Lehrerinnen.

i. Besoldungsverhältnisse im Regierungsbezirk Cassel und Wiesbaden.

a. Gewährung freier Wohnung, Feuerung und sonstigen Einkommens für den standesgemäßen Unterhalt einer Familie.

1. E. v. 7. Febr. 1867 und 5. Mai 1869 betr. die Normirung des Lehrereinkommens cf. unten § 281, Nr. 1, 2. — Vgl. Nr. 4, 5, 9, 19, 21, u. unten § 180, Nr. 1; § 178, Nr. 1; sowie § 179, Nr. 4.
2. E. v. 7. Mai 1868, betr. die Unzulässigkeit der Nöthigung zu anderweitem Verdienst durch ländliche Arbeiten cf. E. v. 8. Febr. 1859 oben § 176, Nr. 2a und Nr. 3 daſ.

2a. E. v. 2. Mai 1881 betr. die Erhöhung des Einkommens bei einer neuen Belastung der Lehrer durch Steuern.

b. Bedeutung des Normal- und des Minimalsatzes.

3a. cf. E. v. 12. März 1873 unten § 281, Nr. 5.
3. E. v. 6. Aug. 1866 betr. die Nothwendigkeit specieller Prüfung der einzelnen Fälle — cf. Nr. 21 und unten § 178, Nr. 6b. —
4. E. v. 31. Juli 1868 betr. die Bedeutung des Minimalsatzes als Maßstabes für den geringsten Grad des Bedürfnisses unter einfachen Verhältnissen.
5. E. v. 22. Jan. 1869 betr. die Verpflichtung der reicheren Schulgemeinden zu Mehrleistungen über den Minimalsatz.

c. Berücksichtigung localer Lebens- und Verkehrsverhältnisse.

6. E. v. 4. Mai 1868 betr. die Berücksichtigung der Wohlhabenheit der Gemeinden cf. Nr. 4, 5, 21; oben § 176, Nr. 8, 9

d. Umfang des Amts — cf. wegen der Abstufung für den zweiten Lehrer § 281, Nr. 1, insbesondere bei Vereinigung von Confessionsschulen § 7, Nr. 12. —

7. E. v. 14. Juni 1860 u. 5. Dec. 1871 betr. die Nothwendigkeit eines auskömmlichen Gehalts auch bei geringer Schülerzahl — cf. oben Nr. 6 a. E. und § 289, Nr. 5b. —
8. E. v. 9. Mai 1872 betr. die normale Schülerzahl.
9. E. v. 14. Nov. 1871 betr. die Erhöhung des Minimalsatzes bei dem Vorhandensein von mehr als 100 Kindern — cf. Nr. 21; und § 200, Nr. 3. (Ueber die Bemessung des Gehalts bei verbundenen Schul- und Kirchenämtern, cf. § 203 Nr. 4—11.)
10. E. v. 18. Oct. 1873 betr. den Ausschluß einer Gehaltserhöhung aus Anlaß der durch allgemeine Bestimmungen erhöhten Anforderungen an das Amt.

e. Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse, Zulagen ꝛc.

11. E. v. 8. Dec. 1858 betr. die Unzulässigkeit zwangsweiser Gehaltserhöhung wegen persönlicher Verhältnisse des zeitigen Stelleninhabers. cf. desgl. E. v. 10. Aug. 1870 § 155 Nr. 1 u. § 289 Nr. 5b.
12. E. v. 26. Sept. 1864 desgl. wegen persönlicher Tüchtigkeit.
13. E. v. 18. Aug. 1864 betr. die Unzulässigkeit widerruflicher Gehaltstheile.
14. Wegen Nichtberücksichtigung persönlicher Zulagen. cf. auch Nr. 9.
15. Bf. der K. Reg. in Potsdam v. 18. Mai 1871 betr. die Unzulässigkeit eines Uebergangsgehalts bei provisorischer Anstellung. cf. Nr. 2 und unten § 178 Nr. 1, sowie § 205 (Adjuvanten).

f. Conservirung gut dotirter Stellen.

16. E. v. 8. Sept. 1859 und 23. Jan. 1864 betr. die Conservirung bestehender Lehrergehälter. cf. Nr. 19 und Anh. I, ferner § 197 Nr. 2, sowie E. v. 6. März 1852 sub 2 (oben § 176 Anh. I) u. E. v. 19. Mai 1856 (§ 178 Nr. 1).

g. Ausschluß einer Gehaltserhöhung für die Bergangenheit.

17. E. v. 30. Mai und 14. Mai 1873 betr. die Nichtverpflichtung einer Gemeinde zur Gewährung eines Zuschusses für die Bergangenheit.

h. Behandlung der Gehälter der Lehrerinnen.

18. E. v. 23. Jan. 1873 betr. die Aufbesserung der Besoldungen der Lehrerinnen und secundäre Verwendung der Staatsfonds hierzu sobald für die Lehrer gesorgt ist.

i. Besoldungsverhältnisse im Reg.-Bezirk Cassel und Wiesbaden.

19. Verordnung v. 29. Juli 1867 betr. das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Reg.-Bezirk Cassel.

*) cf. desgl. für Hannover Ges. v. 26. Mai 1845 § 22, für Holstein Pat. v. 16. Juli 1864 (Band III a. E.), für Schleswig E. v. 12. Aug. 1875 (Kunze, Nachtr. I. S. 1, sofern nicht eine Veränderung der Schulorganisation beabsichtigt ist) für Cassel unten Nr. 19 (§ 2).

Digitized by Google

20. Bf. der K. Reg. in Wiesbaden v. 1. Juli 1867 betr. die Fortdauer der den Lehrern durch die Nassauische Schulgesetzgebung gewährten Competenzen.
21. E. v. 29. Mai 1868 betr. die Verbesserung der Lehrerbesoldungen im Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Anhang.

I. E. v. 18. Mai 1840 betr. die Conservirung gut dotirter Stellen.

2. Gewährung standesgemäßen Unterhalts.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Ew. Erlaucht sende ich den unter dem 21. v. M. mir gefälligst mitgetheilten Bericht des Königlichen Consistoriums zu N vom 15. ej. m., betreffend die Dotirung der Schulstelle zu N., mit dem ergebensten Erwiedern zurück, daß, wenn auch zu einer gleichmäßigen, den Forderungen der Zeit entsprechenden Verbesserung aller solcher kleinen Schulstellen der Provinz die Kräfte der Nächstverpflichteten und die verfügbaren Staatsmittel für jetzt nicht ausreichen, und wenn bei der hierdurch gebotenen Beschränkung eine Erhöhung des für N. bereits bewilligten Staatszuschusses nach den sonst festzuhaltenden Grundsätzen nicht angänglich erscheinen sollte, dennoch in einer oder der anderen Weise die nothwendig erscheinende Verbesserung dieser Stelle baldigst und noch vor der in Aussicht stehenden Gemeinheitstheilung herbeizuführen ist.

Die Lehrerstelle ist noch jetzt mit dem Minimalbetrag dotirt, den das Gesetz von 1845 vorgesehen hat. Die Unzulänglichkeit desselben ist längst und allgemein anerkannt, so daß über das dringende Bedürfniß einer Verbesserung kein Zweifel bestehen könnte, auch wenn es nicht aus den vorgetragenen Verhältnissen anderweit zu ersehen wäre. Denn eine Dotirung der Stelle, die den Lehrer nöthigt, während der ganzen Sommerszeit vier Tage jeder Woche ohne jede amtliche Wirksamkeit durch ländliche Arbeiten seinen Lebensunterhalt sich zu erwerben, läßt den Lehrer kaum noch als öffentlichen Lehrer und die Schule als öffentliche Schule erkennen.

Selbst als Durchgangsposten erscheint die Stelle unter solchen Verhältnissen geradezu gefährlich, da ein wirklich qualificirter Lehrer, der sich etwa für die Stelle findet, nothwendig zurückkommen und für seinen eigentlichen Beruf untauglich werden muß. Die Stelle muß daher mindestens soweit verbessert werden, daß der Lehrer zu keiner Zeit des Jahres eine überwiegende Thätigkeit als ländlicher Arbeiter zu üben genöthigt wird, vielmehr unausgesetzt sich selbst und der von ihm geleiteten Schule den Character eines öffentlichen Lehrers und einer öffentlichen Schule nach den dadurch bedingten Forderungen einer gewissen Selbstständigkeit und einer festen Ordnung zu wahren vermag. Hierfür wird die Schulgemeinde anscheinend ohne Bedenken sogleich zu Mehrleistungen in Anspruch genommen werden können. Denn die Annahme des Königlichen Consistoriums, daß die jährlichen Schullasten reichlich 90 Thlr. betragen, wird durch den Bericht wenigstens nicht bestätigt. Danach hat sie nur 20 Thlr. baar und den unvollständigen Reihetisch zu leisten, welcher nach Maßgabe der aus dem Gesetz von 1845 zu entnehmenden Schätzung auch jetzt auf höchstens ca. 40 Thlr. zu veranschlagen ist, und nach der Natur der Sache den Verpflichteten noch weniger schwer fällt, als eine gleich hohe Geldleistung. Die Schulgemeinde möchte daher nach der eigenen Annahme des Königlichen Consistoriums, daß sie 90 Thlr. jährlich aufbringe — wobei der Staatszuschuß von 25 Thlrn. übersehen worden zu sein scheint — ein Mehr von 25 bis 30 Thlrn. jährlich leisten können. Die weitere Verbesserung der Stelle wird dann allerdings erst bei der Gemeinheitstheilung, dann aber auch mit gehörigem Nachdruck herbeizuführen sein.

Von dem Erfolg der hiernach zu treffenden Maßnahmen wollen Ew. Erlaucht seiner Zeit mich gefälligst benachrichtigen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
Lehnert.

An
den Königlichen Oberpräsidenten Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht zu Hannover.
U. 12120.

2a. Berücksichtigung der Belastung der Lehrer mit Steuern.

Berlin, den 2. März 1881.

Unter Rücksendung der mit dem Berichte vom 11. December v. J. wieder eingereichten Beschwerde des Schulvorstandes zu N. vom 7. November v. J. beauftrage ich die Königliche Regierung, den gedachten Schulvorstand unverzüglich zu bescheiden, daß es ihm unbenommen bleibe, sowohl den Pfarrer wie auch den Lehrer als Hausväter der Schulsocietät N. gemäß der Vorschrift des § 31 Tit. 12 Thl. II Allgemeinen Landrechts zu den Schulunterhaltungsbeiträgen heranzuziehen, und daß die Beihülfe der mit den Befugnissen zur Vollstreckung der Execution versehenen Behörde zu der nöthigenfalls zwangsweise zu vollstreckenden Einziehung der geforderten Schulbeiträge nicht werde versagt werden.

Zugleich ist dem Schulvorstande unter Hinweisung auf die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 17. März und 7. April v. J. (E.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1880 S. 674 und 677*) bemerklich zu machen, daß, wenn der Pfarrer oder der Lehrer oder Beide gegen ihre Heranziehung zu den Schulbeiträgen reclamiren, der Schulvorstand sich über die Reclamation schlüssig zu machen und Bescheid zu ertheilen habe, gegen welche den Reclamanten die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren gemäß § 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876** zustehe.

Es empfiehlt sich, von dem dergestalt dem Schulvorstande zu ertheilenden Bescheide gleichzeitig dem Pfarrer und dem Lehrer Mittheilung zu machen und dieselben darüber zu verständigen, daß sie ihre etwaige Reclamation gegen ihre Heranziehung zu Schulbeiträgen an den Schulvorstand selbst zu richten haben. Dabei überlasse ich der Königlichen Regierung, den Pfarrer und den Lehrer auch

*) § 302 Nr. 12 und 5 (Note.)
**) Jetzt § 46 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben § 5 Anhang I.)

Digitized by Google

auf meinen Erlaß vom 10. April v. J., betreffend die Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Societätsschulen (C. Bl. 1880 S. 679)*) aufmerksam zu machen.

Im Uebrigen giebt mir die von dem Landrathe des Kreises N. im Auftrage der Königlichen Regierung dem Schulvorstande gemachte Eröffnung, daß, wenn die Gemeinde bei dem Vorsatze beharre, den Lehrer zu Schulbeiträgen heranzuziehen, ihr obliege, das Einkommen der Stelle um die Summe zu erhöhen, um welche das Gehalt des Lehrers durch Schulbeiträge geschmälert werde, sowie die von der Königlichen Regierung an sämmtliche Landräthe des Bezirks erlassene allgemeine Verfügung vom 12. Juli v. J. zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Den Schulgemeinden von Aufsichtswegen durch die Landräthe aufinuen zu lassen, den Lehrern die Schulbeiträge, zu welchen solche ordnungsmäßig herangezogen worden und welche von denselben, ohne daß sie bei dem Schulvorstande rechtzeitig reclamirt und event. im Verwaltungs-Streitverfahren eine obsiegliche Entscheidung erlangt haben, gezahlt worden sind, auf ihr deshalfiges Verlangen bei Ablauf des Kalenderjahres zurückzuzahlen, insoweit dadurch das Gehalt unter den Minimalsatz herabgesunken, ist unter allen Umständen unstatthaft.

Dagegen steht der Königlichen Regierung allerdings die formale Befugniß zu, insoweit das Diensteinkommen der Lehrer durch die Heranziehung derselben zu den Schulbeiträgen, von welchen dieselben in Folge einer langjährigen Verwaltungspraxis früher als befreit angesehen worden sind, auf einen solchen Betrag herabsinkt, daß es für ein auskömmliches nicht mehr zu erachten ist, nach vorschriftsmäßiger zuvoriger Verhandlung mit den zur Schulunterhaltung Verpflichteten, event. von Aufsichtswegen eine entsprechende Erhöhung des Diensteinkommens anzuordnen und die Verpflichteten zu dessen Aufbringung anzuhalten.

Indessen wird zu einer solchen Maßnahme füglich nur in solchen concreten Fällen Anlaß vorliegen, in welchen nach Prüfung der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Beträchtlichkeit der von dem Lehrer zu leistenden Schulbeiträge, die unter Umständen z. B. bei Schulbaufällen, für den Lehrer recht drückend werden können, als wirklich begründet anerkannt werden muß, daß das Diensteinkommen in derjenigen Höhe, in welcher dasselbe seiner Zeit von der Königlichen Regierung normirt worden, durch die Kürzung um den Betrag der von dem Lehrer zu leistenden Schulbeiträge in der That unauskömmlich wird. Daraus allein, daß die Lehrer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, jetzt überhaupt zu Schulbeiträgen herangezogen werden, während bei Normirung der Minimalgehälter seiner Zeit vorausgesetzt worden, daß die Lehrer von Schulbeiträgen frei seien, kann kein ausreichender Anlaß entnommen werden, allgemein, nämlich unterschiedslos für alle Fälle anzuordnen, daß die Gehälter der Lehrer um den Betrag der von ihnen zu leistenden Schulbeiträge zu erhöhen, zumal die letztern in der Mehrzahl der Fälle kaum 100 Procent der Klassensteuer, zu welcher die Mehrzahl der Landschullehrer nur zur zweiten Stufe mit jährlich 6 Mark veranlagt sein dürften erreichen werden. (cf. Forst. § 263 Nr. 3.)

U. III. a. 2008.

3. Bedeutung des Normal-Gehaltssatzes.

Die in dem Bericht vom 7. v. M. über das Einkommen des Lehrers in N. erörterten Bedenken beruhen größtentheils auf einer nicht zutreffenden Auffassung meines Erlasses vom 19. Juni cr. (U. 13338).

Ob der Grundsatz, auf welchen die Königliche Regierung Ihre Entscheidung bisher allein gestützt hat, und welcher dahin geht, daß für die Landschullehrerstellen des dortigen Bezirks neben freier Wohnung mindestens — Thlr. Gehalt zu fordern seien, an sich als auf richtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruhend anzuerkennen sei oder nicht, ist gänzlich dahin gestellt gelassen und der Königlichen Regierung nur bemerklich gemacht worden, daß ein solcher allgemeiner Satz, der gesetzlich nirgends als Normal- oder Minimalsatz anerkannt ist, eben darum auch für die Entscheidung des concreten Falles nicht ohne Weiteres maßgebend sein kann, wie wenn er gesetzlich so festgestellt wäre. So weit er dem durch sorgfältige Beobachtung und gleichmäßige Erfahrung bestätigten Durchschnittsbedarf entspricht, wird er in jedem einzelnen Fall als ein fester Maßstab die specielle Prüfung und Feststeßung des Nothwendigen erleichtern, eine solche aber namentlich dann, wenn die Verbesserung wider den Willen der Verpflichteten durchgeführt werden muß, nicht ersetzen können. Die Königliche Regierung kann sich deshalb auch nicht durch die bloße Berufung auf jenen Grundsatz der Pflicht überheben, die hier streitige Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lehrerstelle in N. nach den speciellen und örtlichen Verhältnissen zu untersuchen; die Anerkennung des Resultats Ihrer Untersuchung in der Recursinstanz wird aber event. in diesem wie in allen sonstigen Fällen unabhängig davon sein, ob die Bedarfssumme sich auf mehr oder weniger als — Thlr. Gehalt neben freier Wohnung herausstellt. — ꝛc.

Berlin, den 6. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
14578. U.

4.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich mit Bezug auf den Bericht vom 9. d. M., betreffend die Beschwerden der Gemeinden N. N. über die zur besseren Besoldung ihrer Lehrer zu übernehmenden Mehrleistungen, daß ich aus den von ihnen erörterten Verhältnissen und Ansichten der Eingesessenen des dortigen Kreises keinen Anlaß zu einer Modification der von mir wegen Verbesserung der Lehrergehälter allgemein angeordneten und von der Königlichen Regierung zu N. zur Ausführung gebrachten Maßregeln zu entnehmen vermag.

*) § 207 Nr. 4.

Digitized by Google

Eine erhebliche, den veränderten Preisverhältnissen und der fortschreitenden Entwickelung auf den übrigen Gebieten des Lebens entsprechende Aufbesserung der unzulänglich dotirten Lehrerstellen ist im Allgemeinen ein höchst dringendes Bedürfniß und unerläßlich, um bei Zeiten von dem nationalen Schulwesen und von der Nation selbst die Gefahren fern zu halten, die sonst bei dem immer fühlbarer werdenden Lehrermangel ꝛc. zu besorgen stehen. Darauf beruht im Wesentlichen auch mein Circular-Erlaß an die Königlichen Regierungen vom 7. Februar v. J. und die in Verfolg desselben unter dem 17. August pr. ertheilte Anweisung zu möglichst schleuniger und umfassender Durchführung des ganzen Verbesserungswerks.

Aus dem hierüber erstatteten generellen Bericht der Königlichen Regierung zu N. wie aus zahlreichen Einzelfällen habe ich sodann ersehen, daß dieselbe diese Angelegenheit ganz im Sinn meiner Anordnungen und so betrieben hat, wie es die Verhältnisse des Bezirks erforderten und zuließen. Kann ich schon deshalb nicht annehmen, daß den etwaigen besonderen Verhältnissen des dortigen Kreises eine genügende Berücksichtigung nicht zu Theil geworden sein möchte, so scheinen auch die bezüglichen Ausführungen in dem Bericht vom 9. d. M. insofern von keineswegs zutreffenden Gesichtspunkten auszugehen, als die Mehrleistungen für die Schulen wie eine Vermehrung der allgemeinen steuerlichen Lasten angesehen, als solche in ihrer Billigkeit und Zulässigkeit geprüft und schließlich als bedenklich dargestellt werden. Dem gegenüber kann sowohl im Allgemeinen wie insbesondere auch den Verpflichteten gegenüber nicht genug hervorgehoben und zur Erkenntniß gebracht werden, daß es sich dabei in der That gar nicht um Lasten und Abgaben solcher Art handelt, sondern um Leistungen, welche die Gemeinden und die Einzelnen im eigensten Interesse für den nächstliegenden Zweck der besseren Bildung und Erziehung der eigenen Kinder zu übernehmen haben, und welche so wenig als etwa die Ausgaben für deren Ernährung und Bekleidung mit den steuerlichen Lasten auf eine Linie gestellt werden können.

Daß der Minimalsatz von — Thalern neben freier Wohnung und Feuerung, welcher keine andere Bedeutung hat, als die eines allgemeinen Maßstabes für den geringsten Grad des Bedürfnisses der ersten oder alleinstehenden Lehrer in den unter einfachen und ärmlichen Verhältnissen lebenden Gemeinden des dortigen Bezirks, in besser situirten Gemeinden nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit bei Bemessung des Bedarfs überschritten werde, entspricht meiner ausdrücklichen, durch die Natur der Sache bedingten Anweisung. Denn die Nothwendigkeit, da, wo die erforderlichen Mittel fehlen, es vorläufig bei einer nur unvollkommenen Befriedigung des Bedürfnisses bewenden zu lassen, würde einer gleichen Nachsicht da eben nicht zur Entschuldigung gereichen, wo größere Wohlhabenheit diese Mittel als vorhanden annehmen läßt.

Was die üblen Einwirkungen anlangt, die Euer Hochwohlgeboren von dem Vorgehen gegen die Gemeinden in Bezug auf das Verhältniß derselben zu den Lehrern und sonst besorgen, so werden solche zwar nicht überall ganz zu vermeiden, wohl aber um so sicherer auf ein geringes und im Ganzen unschädliches Maß zurückzuführen sein, je mehr die ausführenden Organe in eigener lebendiger Erkenntniß von der Heilsamkeit und Nothwendigkeit der Sache und mit voller Hingebung beseelt sind, zunächst belehrend und anregend auf die Ueberzeugung und den guten Willen der Verpflichteten überall einzuwirken, und erst, wenn dieser Weg erfolglos ist, den nöthigen Zwang androhen und üben. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Landrath ꝛc.
U. 20714.

5.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Auf die Vorstellung vom 27. November v. J. eröffne ich Ihnen und dem mitunterzeichneten Schulzen der Gemeinde N. bei Rücksendung der nachträglich eingereichten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. November pr., daß ich keinen Anlaß finde, die angeordnete Verbesserung der dortigen Lehrerstelle rückgängig zu machen.

Die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinden zur Unterhaltung ihrer Lehrer erstreckt sich regelmäßig auf die Gewährung freier Wohnung, freier Feuerung und eines für alle übrigen Bedürfnisse einer Lehrerfamilie ausreichenden sonstigen Einkommens, welches den besonderen Verhältnissen der Stelle, des Ortes und der Zeit entsprechen muß, und dessen Höhe hiernach von der Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, jeder Zeit ergänzend festgesetzt werden kann, wenn die Verpflichteten nicht schon aus eigener Bewegung und theilnehmendem Interesse für ihr Schulwesen sich angelegen sein lassen, das Einkommen ihrer Lehrerstellen demgemäß zu verbessern. Wenn die Königliche Regierung dabei hinsichtlich der Lehrerstellen des dortigen Kreises ihren Anforderungen an die Gemeinden einen Minimalsatz von — Thalern außer Wohnung und Feuerung zu Grunde legt, so hat das immer nur die Bedeutung eines durch die Erfahrung im Allgemeinen bestätigten Maßstabes für dasjenige, was auch in kleinen und armen Gemeinden des dortigen Kreises der Regel nach mindestens gefordert werden muß, um die selbstständige und standesgemäße Existenz des Lehrers zu sichern. Dagegen bezeichnet ein solcher Minimalsatz keineswegs etwa die Grenze, über welche hinaus die Schulgemeinden zu Mehrleistungen nicht weiter verpflichtet wären. Die Königliche Regierung ist vielmehr befugt und im Interesse jeder einzelnen Schule sowohl wie des gesammten Schulwesens verpflichtet, es bei einem solcher Gestalt auf das Knappste bemessenen Lehrereinkommen nur da bewenden zu lassen, wo die Verpflichteten zu arm sind, um zu einer reicheren, ihrer ganzen Schule und ihnen selbst und ihren Kindern wieder zu Gute kommenden Ausstattung der Lehrerstelle beitragen zu können. Wo die Verpflichteten dagegen ohne wirkliche Ueberbürdung ein Mehreres leisten können, sind sie auch dazu nachdrücklichst anzuhalten, da den Bedürfniß mit jenem Minimalsatz noch bei Weitem nicht

Digitized by Google

volles Genüge verschafft, geschweige etwa über dasselbe hinausgegangen wird.

Sollte auch das Einkommen der dortigen Lehrerstelle wirklich auf — Thaler neben Wohnung und Feuerung zu schätzen sein, so kann ich hiernach doch eine Verbesserung desselben um — Thaler — denn nur um diesen Betrag handelt es sich dabei, da die übrigen — Thaler zur Ergänzung des Feuerungsbedarfs gefordert sind — keineswegs für unnöthig erachten, und es bei derselben umsomehr nur belassen, als nicht einmal behauptet, geschweige erwiesen ist, daß die Schulgemeinde außer Stande wäre, diesen geringen Mehrbetrag für ihre Schule aufzubringen.

Dem Antrage, einen Theil oder sämmtliche Naturaleinkünfte oder Nutzungen der Lehrerstelle gegen eine feste Geldvergütung der Gemeinde zu überlassen, kann nicht statt gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Schulzen Herrn N. zu N.
U. 1967.

6. Berücksichtigung localer Verhältnisse.

Ich finde keine Veranlassung, daß von der Königlichen Regierung auf — Thaler festgesetzte Normalgehalt der dortigen Lehrerstelle herabzusetzen. — Bei Normirung dieses Gehalts sind die von mir zur Richtschnur gegebenen Grundsätze berücksichtigt. Diese haben selbstverständlich nur eine allgemeine Bedeutung, indem sie für die näheren Erwägungen bei Beurtheilung der Verhältnisse des einzelnen Falles zum Anhalt gereichen sollen. In diesem Sinne ist auch bestimmt, daß bei Abmessung der Höhe einer Lehrerbesoldung die Wohlhabenheit der Gemeinden in Betracht zu ziehen ist. Die Gemeinde hat hiergegen keine Bedenken, glaubt aber, daß im vorliegenden Falle dieser Grundsatz nicht richtig zur Anwendung gekommen sei, weil bei Ermittlung des auf den Kopf durchschnittlich treffenden Klassensteuerbetrages die Steuer des Pfarrers nicht außer Ansatz geblieben ist. Da der Pfarrer nicht zu denjenigen gehört, welche zur Unterhaltung der Schule beizutragen verpflichtet sind,*) so muß folgerecht von dem Klassensteuerbetrag des Pfarrers bei Ermittlung der Prästationsfähigkeit der Schulgemeinde abgesehen werden. Für die Normirung der Lehrerbesoldung auf — Thaler im vorliegenden Fall ist dies jedoch unerheblich, denn jene Ermittlung dient lediglich dazu, um ein allgemeines Urtheil über den Grad der Wohlhabenheit des Ortes und die davon abhängigen allgemeinen Lebensverhältnisse zu gewinnen und danach zu prüfen, wie hoch ungefähr das Lehrergehalt zu bemessen sein möchte. Principiell würde sich das Normalgehalt der dortigen Lehrerstelle auf etwa — Thaler berechnen. Festgesetzt ist dasselbe wegen der geringen Kinderzahl auf nur — Thaler. Daß hierdurch die Gemeinde überbürdet werden wird, ist nicht behauptet, geschweige erwiesen. Da es sich endlich ausschließlich um Verhältnisse der Gemeinde N. handelt, so können für die Bestimmung der Besoldung des dortigen Lehrers die Verhältnisse anderer Gemeinden, die zu abweichenden Festsetzungen Anlaß geboten haben, nicht entscheidend sein.

Berlin, den 4. Mai 1868.
U. 10659.

7. Berücksichtigung des Umfangs des Amts.

Eine geringe Schülerzahl kann es nicht rechtfertigen, eine Schulstelle mit einer ungenügenden Dotation bestehen zu lassen.*) Das von der Königlichen Regierung gewählte Auskunftsmittel, die Lehrer nur kurze Zeit in H. zu belassen und demnächst auf besser dotirte Stellen zu versetzen und denselben jährlich Gnadenunterstützungen zu gewähren, entspricht weder dem Interesse der Schule, noch dem des Lehrers.

Berlin, den 14. Juni 1860.
7525. U.

7a.

Berlin, den 5. December 1871.

Auf den Bericht vom 6. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich Anstand nehme, die Vorstellung des Lehrers N. in N. wegen der Einkommensverbesserung der dortigen Schulstelle als unbegründet zurückzuweisen.

Den Ausführungen des Bittstellers ist zwar nicht in allen Beziehungen beizupflichten, auch würde es zu weit führen, alle Einzelheiten zu erörtern. Grundsätzlich darf aber eine geringe Schülerzahl nur insoweit bei Abmessung der Höhe des Einkommens einer Lehrerstelle von Einfluß sein, als es sich um Festsetzung einer Besoldung handelt, welche über das zum standesmäßigen Unterhalt einer Lehrerfamilie im Allgemeinen Nothwendige hinausgeht, da jede Lehrerstelle mit einem ausreichenden Einkommen ausgestattet sein soll, und dasjenige, was zum Unterhalt einer Lehrerfamilie nothwendig ist, wohl von den Verhältnissen des Orts und der Zeit, nicht aber von der Zahl der Schulkinder, welche ein Lehrer zu unterrichten hat, abhängig sein kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 28176.

8.

Berlin, den 9. Mai 1872.

Die Zahl der Schulkinder, welche bei Abmessung der Höhe des Einkommens einer Landschullehrerstelle maßgebend sein soll, kann nicht füglich streitig sein, nachdem in der General-Verfügung vom 17. August 1867**) die Zahl 80 als Richtzahl bezeichnet ist. Auch kann nicht zugegeben werden, daß eine größere Zahl als 60 Schüler für einen Lehrer schon einen mehr als gewöhnlichen Aufwand an Arbeitskraft erfordert. Die normale Zahl ist 80 und schließt nicht aus, daß ein Lehrer auch mehr Schüler unterrichten kann und muß, weil es nicht wohl angeht, unter allen Umständen

*) Die Pfarrer gelten jetzt nicht mehr als befreit, aber die Ausführung gilt bei jeder Exemtion z. B. des Gutsherrn

*) cf. vorstehend Nr. 6 am Ende und unten Nr. 21.
**) cf. Allg. Best. v. 15. Oct. 1872 Nr. 2.

Digitized by Google

bei mehr als 80 Schülern einen zweiter Lehrer anzustellen. In einzelnen Landestheilen ist sogar die Zahl von Schulkindern, welche ein Lehrer zu unterrichten hat, gesetzlich auf 100 und selbst 120*) festgesetzt, und thatsächlich werden in allen Landestheilen häufig 100 und mehr Schüler von einem Lehrer mit Erfolg unterrichtet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U 26459.

9.

Berlin, den 14. November 1871.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 18. September d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich Anstand nehme, das Gesuch des Lehrers und Küsters N. zu N. um Gehaltsverbesserung als unbegründet zurückzuweisen.

Nach den bestehenden Bestimmungen kann es nicht darauf ankommen, ob, wie dem Landrathsamt in der Verfügung vom 16. Mai d. J. als Grund der Ablehnung einer Stellenverbesserung angegeben ist, die Lehrerstelle in N. mit zu den auskömmlichst dotirten im Kreise gehört, sondern es fragt sich lediglich, ob die Stelle nach den concreten örtlichen Verhältnissen, d. i. nach dem Umfang des Amts, der Leistungskraft der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, den localen Verkehrs- und Lebensverhältnissen und den Anforderungen der Zeit für die Dauer so ausgestattet ist, daß eine Lehrerfamilie standesmäßig bei bescheidenen Ansprüchen subsistiren kann. Die persönliche Zulage von jährlich 15 Thlr., welche dem ꝛc. N. in Rücksicht auf persönliche Verhältnisse bewilligt ist, darf nicht auf das Einkommen der Stelle angerechnet werden. Dieses beträgt daher nur 158 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung und erscheint nach den maßgebenden Grundsätzen der Verbesserung bedürftig, weil

1) erfahrungsmäßig in gegenwärtiger Zeit ein solches Einkommen für eine Lehrerfamilie auf dem Lande im Allgemeinen überhaupt unzureichend befunden wird,
2) der ꝛc. N. mehrfach und zuletzt noch unterm 22. Juni d. J. hat unterstützt werden müssen,
3) der Bittsteller über 100 Schüler zu unterrichten, außerdem Kirchendienst zu versehen hat und unter solchen Umständen es gerechtfertigt ist, über den nothdürftigsten Gehaltssatz hinauszugehen.

Aus dem Umstand allein, daß die Schulgemeinde $^5/_6$ der Jahresklassensteuer an Schulunterhaltungsbeiträgen leistet, folgt noch nicht, daß sie ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit nicht noch mehr leisten könne.

U. 24040.

10.

Berlin, den 18. October 1873.

Ew. ꝛc. eröffne ich, daß die den Lehrern bei Durchführung meiner Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. zufallende Aufgabe zu ihren Amtsobliegenheiten gehört und aus der stets vorauszusetzenden getreuen Erfüllung ihrer Amtspflichten ein besonderer Grund zu Gehaltserhöhungen nicht hergeleitet werden kann. Sofern Sie aber vermeinen, daß das Einkommen der von Ihnen verwalteten Schulstellen nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit unzureichend sei, bleibt jedem von Ihnen überlassen, sich dieserhalb unter specieller Darlegung der concreten Verhältnisse an das Königliche Consistorium zu wenden, welches in der Lage ist, in jedem einzelnen Fall den Sachverhalt zu untersuchen und je nach den Umständen das Erforderliche nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
(in der Provinz Hannover).
U. 32454.

11. Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse.

Auf den Bericht vom 23. October d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß eine gesetzliche Unterlage nicht vorhanden ist, auf deren Grund die zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten zur Hergabe einer persönlichen Zulage an den Lehrer auf Zeit zwangsweise genöthigt werden könnten.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Königliche Regierung ebenso berechtigt, wie verpflichtet, das Einkommen einer Schulstelle, wo dasselbe nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechend, zur Existenz eines Lehrers ausreicht, nach dem Bedürfniß zu normiren und zur Leistung des erforderlichen Zuschusses die Verpflichteten ev. zwangsweise anzuhalten. Es kann der Fall eintreten, daß ein an und für sich als ausreichend und den Localverhältnissen entsprechend anzusehendes Einkommen dem persönlichen Bedürfniß des zeitigen Stellen-Inhabers und seiner Familie nicht genügt. Hier wird es theils der Stellung des Patrons entsprechen, theils im wohlverstandenen Interesse der Schule und der ihr zugewiesenen Hausväter liegen, wenn dem Lehrer aus freien Stücken, um seine Existenz zu sichern und ihn der Schule länger zu erhalten, eine persönliche Zulage auf die Zeit des Bedürfnisses gewährt wird, event. wird die Königliche Regierung alle Veranlassung haben, die Betheiligten zur Gewährung einer solchen willig zu machen. Erfolgt die Bewilligung einer persönlichen Zulage nicht, so bleibt nur übrig, dem Lehrer durch Versetzung auf eine besser dotirte Stelle, oder durch Gewährung zeitweiser Unterstützungen zu Hülfe zu kommen.

Hiernach ist die Gemeinde N. von der Leistung einer durch die Königliche Regierung festgesetzten, auf 10 Jahre zu gewährenden persönlichen Zulage an den Lehrer N. zu entbinden, und der Rittergutsbesitzer N. demgemäß auf seine zurückfolgende Beschwerde mit Bescheid zu versehen.

Dem Lehrer hat dagegen die Königliche Regierung eine außerordentliche Unterstützung von 12 Thlrn. zu gewähren, event. nöthigenfalls die Bewilligung einer solchen bei mir zu beantragen.

Uebrigens wolle die Königliche Regierung nach einiger Zeit in Erwägung ziehen, ob das Gehalt der Stelle in N. an und für sich als ein aus-

*) cf. Hannöv. Ges. v. 26. Mai 1845 § 18 (unt. Band III a. E.)

Digitized by Google

reichendes anzusehen ist. Sofern dieses, wie wahrscheinlich, nicht der Fall sein sollte, ist wegen dauernder Verbesserung desselben das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 8. December 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu —

12.

Auf den Bericht vom 12. d. M. veranlasse ich die Königliche Regierung anzuzeigen, ob und aus welchen näher darzulegenden Gründen das im Jahre 1853 für die vierte Lehrerstelle zu G. neben freier Wohnung auf 150 Thlr. festgesetzte Einkommen gegenwärtig als unauskömmlich, und welche Erhöhung desselben zur Erreichung des unerläßlich Nothwendigen nach den örtlichen Verhältnissen als erforderlich anzusehen ist (cf. der Circular-Erlaß vom 6. März 1852*) zu Nr. 1). — Die tüchtige und Anerkennung verdienende Amtsverwaltung des Lehrers N. ist kein ausreichender Grund, um die Gemeinde zur Verbesserung der Stelle zu zwingen. Von den ausgedehnten Befugnissen, welche das Gesetz den Aufsichtsbehörden bezüglich der Normirung der Lehrergehälter einräumt, ist in der Regel nur Gebrauch zu machen, um der Noth und dem dringenden Bedürfniß Abhülfe zu verschaffen, nicht aber um ohne Weiteres und wider den Willen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten über jenes Maß heraus Belohnungen für gute Amtsführung auf Kosten derselben zu decretiren, welche unter diesen Umständen den Character persönlicher Zulagen annehmen. Ob wegen Verbesserung des Einkommens der vierten Lehrerstelle mit der Schulgemeinde Verhandlungen gepflogen sind, ist nicht ersichtlich und daher noch anzuzeigen.

Berlin, 26. September 1864.
19729 U.

13.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 3. d. M. genehmige ich, daß zur Besoldung des evangelischen Lehrers in N. der bisherige Zuschuß von 30 Thalern jährlich aus dem Provinzial-Schulfonds vom 1. Juli d. J. ab bis zum Schluß des Jahres 1867 weiter gewährt werde.

Die Bedenken der Königlichen Regierung gegen die gesetzliche Heranziehung der Gutsherrschaft und der Gemeinde zu den Schulunterhaltungskosten sind nicht zutreffend. Es ist erfreulich und von der Schulverwaltung anzuerkennen, wenn Gutsherrschaften und Schulgemeinden freiwillig die Lehrerbesoldungen verbessern. So lange aber die Schulstellen ihren Inhabern ein ausreichendes Einkommen nicht darbieten, kann auf solche freiwillige Zuwendungen ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden, zumal wenn es sich darum handelt, das Stelleneinkommen ordnungsmäßig und auf die Dauer sicher zu stellen.

Die 20 Thaler, welche die Gemeinde im vorliegenden Fall dem Lehrer neben dem Schulgeld gewährt, sind in der Nachweisung vom 9. Mai d. J. als eine freiwillige Gehaltszulage bezeichnet. Dies darf nur den Sinn haben, daß diese 20 Thlr. von der Gemeinde aus eigenem Antrieb zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit gegen die Schule dargeboten sind, denn ohne diese Zulage wäre die Stelle unzureichend dotirt, und müßte die Gemeinde zu ihrer Gewährung angehalten werden. Die Königliche Regierung hält dafür, daß die Gemeinde im Stande sei, außer den 20 Thalern noch 10 Thaler aufzubringen, so daß der Staatszuschuß auf 20 Thaler ermäßigt werden könnte, besorgt aber, die Gemeinde würde dann dem Lehrer manche willkommene Gefälligkeit und freiwillige Leistung, deren er sich bisher erfreue, sogleich versagen. Ob dies der Fall sein würde, steht dahin; jedenfalls würde ein triftiger Grund dafür nicht vorliegen, und eine Zurückziehung der 20 Thaler könnte unter den obwaltenden Umständen nicht zugelassen werden.

Die Gutsherrschaft giebt anscheinend ohne Verpflichtung 10 Thaler zur Lehrerbesoldung. Es ist anzunehmen, daß es aus richtiger Würdigung des Werths der Schule und einer möglichst sorgenfreien Stellung des Lehrers geschieht, und daß sonach auch in diesem Fall, wie anderwärts vorkommt, die Gutsherrschaft nicht anstehen wird, einen geringen Betrag von 2 Thalern, der ihr als Vertreterin der Gutsangehörigen gesetzlich zufällt, zu übernehmen, ohne den sogenannten freiwilligen Beitrag von 10 Thalern zurückzuziehen. Da es aber bei einer ordnungsmäßig ausgestatteten Schule überhaupt nicht vorkommen darf, daß einzelne Gehaltstheile beliebig unter irgend welchem Vorwand zurückgenommen werden, so ist der wirkliche Sachverhalt und das Gesetz ganz besonders scharf ins Auge zu fassen, wenn es sich um eine schwach dotirte Schulstelle handelt.

Im vorliegenden Falle ist anzunehmen, daß der Lehrer ein Einkommen von ca. 150 Thalern jährlich haben muß. Die Gutsherrschaft wird in der sogenannten Gutsgemeinde die Armenpflege zu üben haben, also auch für etwaige Ausfälle beim Schulgeld der Gutsangehörigen eintreten müssen.*) Neben dem Schulgeld sind 20 Thlr. + 10 Thlr. + 30 Thlr. = 60 Thlr. aufzubringen, deshalb ordnungsmäßig auf die Schulgemeinde zu vertheilen, und dabei hat die Gutsherrschaft subsidiär für die nicht leistungsfähigen Gutsangehörigen wiederum einzutreten. Bei Ordnung der Sache nach diesen gesetzlichen Gesichtspunkten wird sich herausstellen, ob die Gutsherrschaft mit einem Beitrag von ca. 2 Thalern jährlich genuglam herangezogen und nicht geneigt sein würde, neben ihren gesetzlichen Leistungen, welche für den Bestand der Schule unerläßlich sind, noch freiwillige zu übernehmen. Die einstweilen unverkürzte fernere Bewilligung des Staatszuschusses von 30 Thalern gestattet der Königlichen Regierung, die Lehrerdotation zu regeln und von Zufälligkeiten unabhängig zu machen.

Berlin, den 18. August 1864.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
16630 U.

*) Oben § 176 Anh. I.

*) cf. § 194.

Digitized by Google

15.

Verfügung der Regierung in Potsdam vom 18. Mai 1871. In die Vocationen der provisorisch angestellten Lehrer ist kein Uebergangsgehalt, sondern das für die Stelle festgesetzte Normalgehalt aufzunehmen.

16. Conservirung der bestehenden Lehrergehälter.

Herkömmlich steht den beiden Hauptlehrern der Genuß des Schulgeldes zu. Dieselben sind dagegen verpflichtet, den Hülfslehrern freie Wohnung und freie Beköstigung zu gewähren. Die Zahlung des Baargehalts an die Hülfslehrer liegt dagegen nicht den Hauptlehrern ob, sondern ist Sache der Gemeinde. — Den Hauptlehrern einen Theil des Schulgeldes zu entziehen und zur Verbesserung des Gehalts der Hülfslehrer zu verwenden, ist unzulässig. Es würde hierin eine Schmälerung des Einkommens der Hauptlehrer liegen, welche nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung statthaft ist. Diese zu ertheilen sehe ich mich nicht veranlaßt. Die Conservirung gut dotirter Lehrerstellen ist im Schulinteresse durchaus erforderlich, damit den Lehrern nicht die Aussicht genommen wird, mit der Zeit ein den Anforderungen entsprechendes Einkommen zu erlangen und junge fähige Leute bewogen werden, sich dem Lehramt zu widmen. — (Auszug.)

Berlin, den 8. September 1859.
U. 16867.

16a.

(Fortsetzung von § 269 Nr. 21c.)

Mit der Königlichen Regierung bin ich darin einverstanden, daß das Einkommen der Stelle nicht genau nach § 12 der Schulordnung*) festgestellt werden darf, weil darin eine, nach § 17 a. a. O. unzulässige Verminderung desselben liegen würde.

Berlin, den 23. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
1731. U.

17a. Nichtverpflichtung einer Gemeinde zur Aufbringung eines Lehrergehalts-Zuschusses für die Vergangenheit.

Berlin, den 30. Mai 1873.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufbringung eines Gehaltszuschusses kann sich immer nur auf die der betreffenden Festsetzung folgende Zeit erstrecken.
U. 18572.

17b.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Da den Lehrern ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung überhaupt nicht zusteht, trage ich, einem hier in allen streitigen Fällen befolgten Principe entsprechend, Bedenken, dem Antrage der Petenten auf Nachzahlung der ihnen bewilligten Zuschüsse pro 1872 stattzugeben. Was andre Gemeinden, in Anerkennung der Billigkeit und im wohlverstandenen Interesse für das Schulwesen ihres Orts thun oder auch vom Staate zur Unterstützung unvermögender Gemeinden schon pro 1872 hat geschehen können, — giebt den Bittstellern N. zu N. keinen Anspruch auf gleiche Behandlung.
U. 16572.

18. Behandlung der Gehälter der Lehrerinnen.

Berlin, den 23. Januar 1873.

Nach den Verfügungen vom 7. Februar*) und 17. August 1867 sollte im Allgemeinen für Lehrerinnen ein Gehalt von 120 bis 200 Thlrn. außer freier Wohnung und Feuerung oder entsprechender Entschädigung dafür in Aussicht genommen werden. War also schon hiernach nicht ausgeschlossen, im concreten Falle über jene Sätze hinauszugehen, so wird die Königliche Regierung von dieser Befugniß den augenblicklichen Verhältnissen entsprechend um so mehr Gebrauch zu machen haben, weil die Preise der Lebensbedürfnisse überall gestiegen sind, und anzunehmen ist, daß mit der angeordneten Entlassung der Schulschwestern der Bedarf an weltlichen Lehrerinnen gestiegen ist. Die später ergangenen Verfügungen, insbesondere diejenige vom 22. Juli 1871 stehen diesem Verfahren grundsätzlich nicht entgegen. Die letztere insbesondere bezweckt nur, daß unter der Fürsorge für die bessere Dotirung der Lehrerinnen die Aufbesserung der Gehälter der Lehrer nicht leide. Bei diesem Grundsatze muß es auch jetzt bewenden, so daß die Lehrerinnen bei den Gehaltsaufbesserungen, sofern dieselben aus Staatsmitteln erfolgen, regelmäßig erst dann zu berücksichtigen sein werden, wenn in dieser Beziehung das Erforderliche auch für die Lehrer geschehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 38270.

19. Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Cassel. Vom 29. Juli 1867**).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Mit jeder Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen in den durch die Verordnung vom 22. Februar d. J. (Ges.-Samml. von 1867 S. 273) zu einem Regierungsbezirk Cassel vereinigten Landestheilen soll ein nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung des Lehrers zu dessen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verbunden sein.

§ 2.

Die gemäß der citirten Verordnung vom 22. Februar d. J. einzusetzende Bezirksregierung zu

*) Vom 11. December 1845 für die Provinz Preußen (unten Band III a. E.).

*) § 281 Nr. 1.

**) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 S. 1245 Nr. 6748.

Digitized by Google

Cassel ist ermächtigt, den Betrag des für die einzelnen Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen erforderlichen Einkommens nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen und dessen Ergänzung anzuordnen.

Soweit einzelne Lehrerstellen bereits mit einem höheren competenzmäßigen Einkommen ausgestattet sind, behält es dabei sein Bewenden und ist auch in Erledigungsfällen eine Verminderung dieses Einkommens nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.

§ 3.

Die Gemeinden, denen die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt, sind auch verpflichtet, die nach § 2 dieser Verordnung von der Regierung anzuordnende Erhöhung des competenzmäßigen Einkommens der Lehrerstellen an diesen Schulen aus eigenen Mitteln zu bewirken.

Der Mehrbedarf ist nöthigenfalls durch Gemeindeumlagen nach dem Fuß der directen Staatssteuern aufzubringen.

Die Volksschullehrer selbst bleiben von diesen Umlagen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

gez. v. Mühler. Graf zur Lippe.
Graf zu Eulenburg.

20. Persönliche Verhältnisse der Elementarlehrer im ehemaligen Herzogthum Nassau.

Verschiedene Berichte der Königlichen Schulinspectionen haben Uns erkennen lassen, daß viele Lehrer der Elementarschulen sich in Folge von absichtlich oder unabsichtlich verbreiteten Gerüchten der Befürchtung hingeben, diejenigen Berechtigungen, wenn nicht früher, doch mit dem 1. October d. J. zu verlieren, welche ihnen nach der bisherigen Schulgesetzgebung zugestanden haben. Die große Zahl von Pensionsgesuchen der Lehrer, nicht minder die Gesuche verschiedener Gemeindevorstände um Minderung der durch die Verordnung vom 12. Juni 1858 neu regulirten und durch das Gesetz vom 26. März 1862 anerkannten Schulcompetenzen fließen dem Anschein nach aus derselben Quelle.

Wir nehmen daher Veranlassung zu der Erklärung, daß zu einer solchen Befürchtung kein Grund vorliegt. Was namentlich die Besoldungsverhältnisse der Lehrer angeht, so läßt der hohe Ministerialerlaß vom 7. Februar d. J., welcher in Nr. 11 und 12 des Allgemeinen Schulblatts für Nassau zum Abdruck gelangt ist, zur Genüge die Fürsorge erkennen, welche von der gedachten Behörde der Aufbesserung der Gehälter der Lehrer an den Volksschulen in der ganzen Monarchie gewidmet wird, in richtiger Würdigung der großen Bedeutung, welche, wie es dort heißt, diese Angelegenheit nicht minder für den Lehrerstand als für alle der Schule nahe stehenden Kreise hat.

Diese Unsere Erklärung wird, so hoffen Wir, die Unruhe beseitigen, welche in zahlreichen Lehrerkreisen herrscht und die naturgemäße Veranlassung dazu wird, daß die energische Lösung der dem Lehrerstand der Schule und dem Volke gegenüber obliegenden schweren und verantwortlichen Aufgabe eine unter allen Umständen unzulässige Vernachlässigung und Beeinträchtigung erfährt.

Die Staatsregierung ist stets in wohlwollender Weise aus eigenem Antrieb zu thun bestrebt gewesen, was zur Regelung der Verhältnisse der Schule und ihrer Lehrer nöthig und zulässig ist; deshalb dürfen die Lehrer auch hoffen, daß ihnen die bisherigen Berechtigungen gesichert und erhalten bleiben.

Unter solchen Umständen müssen wir aber auch erwarten, daß von allen Versuchen, durch Massenpetitionen, durch Verhandlungen in Vereinen, durch Resolutionen in Versammlungen auf Unsere Entschließungen einzuwirken, gänzlich abgesehen werde. Derartige Fragen aus dem Gebiet der allgemeinen Schulverwaltung zum Gegenstand von Verhandlungen der Lehrer zu machen, ist eben so wirkungslos, wie es erfahrungsgemäß die treue Ausübung des Lehrerberufs schädigt, da es die Lehrer auf Gebiete lenkt, die ihrem Berufe fremd sind. Die Lehrerversammlungen haben andere Ziele zu verfolgen. Wenn dieselben ordnungsgemäß nach eingeholter Unserer Erlaubniß zu dem Zweck berufen werden, daß die Lehrer unter Mitwirkung ihrer Vorgesetzten ihre Ansichten und Erfahrungen über Fragen der Technik austauschen und über die Mittel und Wege, dem Volk den Segen einer wahren und gesunden Bildung und der Erziehung zur Gottesfurcht und Treue zuzuführen, so werden Wir denselben nicht entgegentreten.

Wiesbaden, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung.

21. Regulirung der Lehrergehälter in dem das ehemalige Herzogthum Nassau umfassenden Theil des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Berlin, den 29. Mai 1868.

Die Verhandlungen wegen Erlasses eines die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in der gesammten Monarchie gleichmäßig regelnden Gesetzes haben, wie der Königlichen Regierung bekannt, einstweilen noch nicht zu dem erwünschten Ziele geführt. Wie diese Eventualität von vornherein ins Auge gefaßt werden und für die inzwischen zu treffenden Anordnungen maßgebend sein mußte (cf. C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1868 S. 156), so darf auch weiterhin eine schon jetzt nothwendige und ausführbare Verbesserung des öffentlichen Volksschulwesens um der Erwartung eines neuen Gesetzes willen keinen Aufschub erfahren, und in dieser Beziehung namentlich die energische und fördernde Einwirkung der Aufsichtsbehörden nicht fehlen oder in geringerem Maße geübt werden, als die bestehenden Gesetze irgend zulassen. In erster Linie kommt hierbei die Verbesserung der noch unzulänglich dotirten Elementarlehrerstellen in Betracht, worüber ich der Königlichen Regierung im Verfolg des an den Herrn Oberpräsidenten von Möller gerichteten Erlasses vom 15. März pr. (U. 6640) Folgendes eröffne.

I. Was den das vormalige Herzogthum Nassau umfassenden Theil des Bezirks anlangt, so habe ich aus den zur Erledigung des gedachten Reskripts erstatteten Berichten der früheren Königlichen Ab-

Digitized by Google

ministration für Nassau vom 28. und der früheren Königlichen Landesregierung zu Wiesbaden vom 15. Mai pr. ersehen, daß daselbst noch eine erhebliche Zahl von Lehrerstellen mit einem unzulänglichen Einkommen ausgestattet ist, und daß die Verbesserung derselben in einigen Beziehungen sofort zweckmäßig in Angriff genommen werden sollte. Die Königliche Regierung hat daher nur auf der solcher Gestalt bereits vorgefundenen Grundlage mit der Verbesserung solcher Stellen nach den nachstehend im Anschluß an den Circular-Erlaß vom 7. Februar 1867*) bezeichneten Gesichtspunkten weiter vorzugehen.

Das leitende Ziel soll sein, daß dem Bedürfniß überall nach gleichmäßigen Grundsätzen, zugleich aber auch mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse jedes Orts und jeder einzelnen Lehrerstelle, genügt werde.

Zu diesem Ende war in den anderen Regierungsbezirken zunächst zu erwägen und festzustellen, ob die bisher maßgebenden Minimalsätze auch fernerhin ausreichen, um jedenfalls in den unter einfachen und wenig kostspieligen Verhältnissen lebenden Gemeinden die Subsistenz des Lehrers zu sichern, oder ob und welche Erhöhung der bisherigen Minimalsätze auch für diese auf das bescheidenste Maß der Bedürfnisse und Ansprüche zurückzuführende Kategorie von Lehrerstellen unbedingt gefordert werden müsse. Erst von den solcher Gestalt festgestellten Minimalsätzen als von einer sichern und zunächst zur Anwendung kommenden Grundlage aus, war zu höheren Normalsätzen an denjenigen Orten und für diejenigen Stellen aufzusteigen, bei welchen besondere, individuelle Verhältnisse ein solches Aufsteigen fordern.

— Für das vormalige Herzogthum Nassau scheint es nun der neuen Feststellung solcher (absoluter) Minimalsätze für jetzt nicht zu bedürfen, da hier erst in neuerer Zeit Minimalsätze gesetzlich festgestellt worden, und diese in der Einschränkung auf die eben bemerkte Kategorie von Lehrerstellen daher auch wohl noch für nothdürftig hinreichend zu erachten sind. Es wird deshalb hauptsächlich darauf ankommen, von ihnen aus bei billiger Individualisirung der einzelnen Stellen nach den in dem Circular-Erlaß vom 7. Februar pr. angedeuteten Merkmalen zu höheren Normalsätzen aufzusteigen, wo dies erforderlich ist. Hierbei wird auf die Wohlhabenheit der Gemeinden vorzugsweise Rücksicht zu nehmen sein, so zwar, daß in demselben Verhältniß, in welchem eine Gemeinde den durchschnittlichen Grad von Wohlhabenheit des Bezirks überschreitet, auch ein Aufsteigen der Lehrerbesoldungen zu fordern ist. Nur die Rücksicht auf eine geringe Kinderzahl (erheblich unter 80) wird ausnahmsweise auch in wohlhabenderen Gemeinden die Beibehaltung oder verhältnißmäßig geringere Ueberschreitung der Minimalsätze zulässig erscheinen lassen, während ebenso ausnahmsweise die Rücksicht auf eine dauernd große Kinderzahl (erheblich über 80) oder besondere Theuerungsverhältnisse ein Hinausgehen über die Minimalsätze auch da rechtfertigen werden, wo die Gemeinden nur den durchschnittlichen oder einen noch geringeren Grad von Wohlhabenheit erkennen lassen. Für die Schätzung der Wohlhabenheit der Gemeinden wird — abgesehen von dem vorhandenen Gemeindevermögen — die Veranlagung zur Klassen- resp. klassificirten Einkommensteuer im Allgemeinen den besten und gleichmäßigsten Anhalt geben, in so fern der Durchschnittssatz dieser Steuern im ganzen Bezirk einen mittleren Grad von Wohlhabenheit, der höhere oder mindere Durchschnittssatz in den einzelnen Gemeinden einen höheren oder geringeren Grad von Wohlhabenheit anzeigt.

Zur Aufbringung der gesetzlich feststehenden Minimalsätze resp. der nach Vorstehendem höher zu normirenden und auf die in dem Nassauischen Gesetz vom 26. März 1862*) bestimmte Art zur Anerkennung zu bringenden Besoldungen sind die Gemeinden nach dem ganzen Umfang ihrer Leistungskraft anzuhalten. Wenn diese früher allgemein für erschöpft anzusehen war, so bald eine Gemeinde 3 Simpel der Staatssteuern für Communalzwecke aufzubringen hatte, so wird jetzt nach § 15 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Ges.-Samml. Seite 593) an Stelle jener nicht mehr anwendbaren Bestimmung eine freie, die Gesammtverhältnisse jeder einzelnen Gemeinde gehörig würdigende Beurtheilung Seitens der Königlichen Regierung treten müssen, für welche, soweit die Sache hier übersehen werden kann, ebenfalls die Veranlagung zur Klassen- resp. klassificirten Einkommensteuer den besten Anhalt darbieten und im Allgemeinen anzunehmen sein wird, daß selbst minder wohlhabende Gemeinden ca. 200% dieser Steuern ohne Ueberbürdung als Umlage für ihre gesammten Communalbedürfnisse aufzubringen vermögen. Im Uebrigen muß aber immer davon ausgegangen werden, daß in der Regel die Ausgaben für die Elementarschulen der hohen Wichtigkeit des allgemeinen Jugendunterrichts entsprechend vor anderen Aufwendungen zu Communalzwecken den Vorrang haben, also auch ohne weiter gehende Berücksichtigung der letzteren von den Verpflichteten zu fordern sind.

Soweit die definitiv festzusetzenden Lehrerbesoldungen hiernächst die Leistungskraft der einzelnen Gemeinden wirklich übersteigen, sind sie aus Staatsmitteln zu ergänzen. Dazu ist aber bis auf Weiteres nur die im Etat der dortigen Provinzial-geistlichen und Unterrichtsverwaltung Tit. 23 Nr. 7 ausgesetzte Summe von jährlich 5714 Thalern 8 Sgr. 7 Pf. verfügbar. Diese Summe wird indeß zu den jetzt nothwendigen Verbesserungen um so sicherer ausreichen, je sorgfältiger die oben angedeuteten Gesichtspunkte hinsichtlich der Normirung der Lehrergehälter und der Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden beachtet werden, da die gesetzlichen Minimalsätze schon bisher damit überall haben ergänzt werden können, und die Normirung höherer Sätze in der Regel eben von der größeren Wohlhabenheit der Gemeinden abhängig gemacht werden soll, also auch nur ausnahmsweise zu ihrer Ergänzung auf Staatsfonds zurückzugreifen sein wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
U. 9240.

*) § 281 Nr. 1.

*) cf. unten Band III o. E.

Digitized by Google

Anhang.

I. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Mai 1840 betreffend die Conservirung gut dotirter Stellen.

Es sind dem Ministerium mehrere Fälle bekannt geworden, daß das Einkommen der Schulstellen an Gymnasien, höheren Bürger-, Stadt- und Landschulen bei Erledigungen willkürlich herabgesetzt und die gemachte Ersparniß zu anderen Zwecken, resp. Verbesserung anderer Lehrstellen an derselben Schule, verwendet worden ist. Da es nun bei einem solchen Verfahren nicht fehlen kann, daß nach und nach die Zahl der besser dotirten Stellen sich sehr vermindern und die Aussicht, ausgezeichneten und verdienten Schulmännern eine ihren Leistungen entsprechende und vor der dringendsten Noth schützende Stellung zu verschaffen, ganz verschwinden muß, so fordert das Ministerium die Königlichen Regierungen auf, mit Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß in Ihrem Ressort die Dotationen der Schulstellen erhalten und Anträge der Privatpatrone, zur Verbesserung anderer Schulstellen sie zu verkürzen, zurückgewiesen werden.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840 S. 230.)

§ 178. Lehrergehälter an städtischen Schulen.

(Dotationspläne, Alterszulagen, bewegliche Gehaltsscala, Ascension, Competenz zur Entscheidung über das Aufrücken) — cf. E. v. 7. Februar 1867 (§ 281 Nr. 1) sub A. u. E. v. 5. Mai 1869 (§ 281 Nr. 2) —.

1. E. v. 19. Mai 1856 betr. die allgemeine Verbesserung der Lehrergehälter an städtischen Schulen.
2. E. v. 16. April 1859 betr. die paritätische Behandlung der evangelischen und katholischen Lehrer einer Stadt. cf. unten Nr. 5.
3. Bericht einer Regierung betr. die Bedenken gegen ein nach Dienstalterssstufen der Lehrer bestimmtes Gehaltssystem.
4. E. v. 4. Juli 1868 betr. den Ausschluß einzelner Aemter mit besonderm Wirkungskreis von dem System der Alterszulagen und betr. die Combination des letzteren mit einer gruppenweisen Eintheilung der Schulstellen.
5. E. v. 19. Juni 1869 desgl.
6. E. a) v. 11. März 1861 und b) v. 9. Nov. 1876 betr. die Unzulässigkeit zwangsweiser Einführung von Dienstalterszulagen neben festen Stellengehältern, bezw. einer beweglichen Gehaltsscala. cf. § 285 Nr. 1, § 286 Nr. 1 und § 182 Nr. 11 u. 12.
7. E. v. 1862 betr. die Berechnung der Dienstzeit in Zweifelsfällen nur von dem Zeitpunkt der Anstellung am Orte an. cf. E. v. 11. März 1861 (Nr. 6) und Nr. 10.
8. E. v. 17. Juli 1867 betr. die Festsetzung des Dotationsplans durch die Regierung und die Unzulässigkeit einer Abweichung von demselben ohne ihre Genehmigung.
9. E. v. 17. Mai 1883 U. IIIa. 12625 u. 12894 betr. die Unzulässigkeit einer Abweichung von den Dotationsplänen durch Gewährung persönlicher Gehaltszulagen.
10. E. v. 5. November 1873 betr. die Competenz der Regierung zur Abänderung der Dotationspläne. cf. E. v. 29. Jan. 1877 (Nr. 11) sub 1.
11. E. v. 29. Jan. 1877 betr. die Zulässigkeit einer Entscheidung der städtischen Behörden über den Eintritt einer Gehaltsverbesserung unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung.
12. E. v. 31. Aug. 1866 betr. die diesfallsige Incompetenz der Stadtverordneten-Versammlung.
13. E. v. 14. Febr., u. 27. Sept. 1882, 28. Nov. 1884 betr. den Ausschluß eines Rechtsanspruchs der Lehrer auf Ascension in Vacanzfällen bei Gehaltssystemen mit planmäßig abgestuften Besoldungen und betr. die Einführung dieses Systems. cf. § 285 Nr. 1 u. 2.
14. E. v. 23. Nov. 1863 desgl.

14a. E. v. 20. April 1885 betr. die Einführung supplementärer Dienstalterszulagen.

15. Bf. der K. Reg. zu Oppeln v. 2. Juni 1875 betr. die Unzulässigkeit vocationsmäßiger Zusicherung der Ascension.

1. Verbesserung der Besoldungen städtischer Lehrer.

„Auf Grund der mir in Folge meiner Circular-Verfügung vom 6. März 1852 (No. 1,934)*), bis jetzt eingereichten Nachweisungen über die stattgefundene Regulirung der Schullehrergehälter sehe ich mich veranlaßt, die besondere Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf die Verbesserung der Besoldungen für Lehrer an städtischen Schulen zu lenken.

Der Umstand, daß die bisher stattgefundenen Regulirungen sich vorzugsweise und im großen Ganzen nur auf Landschulen erstreckt haben, würde mit Unrecht als ein Beweis für die Meinung anzusehen sein, als ob die Besoldungen der städtischen Lehrer im Allgemeinen dem Bedürfniß genügten. Es hat nur der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen bedurft, um darzuthun, das städtische Lehrer nur mit baarem Gehalte drückender Noth weit eher und nachhaltiger ausgesetzt sind, als Landschullehrer, deren geringeres Einkommen zum Theil in Naturalien und Land dotation besteht. Ein zum Lebensunterhalt der Familie und zur Erziehung ihrer Kinder ausreichendes Einkommen den städtischen Lehrern zu sichern, liegt aber im allgemeinen und im Interesse der Schule um so mehr, als jene sich sonst leicht zu Nebenbeschäftigungen hindrängen lassen, welche mit der Würde und der gedeihlichen Führung des Schulamtes nicht immer vereinbar sind.

Wenn, einzelne sehr anerkennenswerthe Ausnahmen abgerechnet, in den letzten Jahren zur Verbesserung städtischer Lehrerstellen weit weniger geschehen ist, als solches mit weitgehendem Erfolge auf Grund meiner Circular-Verfügung vom 6. März 1852*) für die Regulirung der Landschulstellen ausgeführt worden, so gewinnt es den Anschein, als ob man auf diesem Gebiete der Selbstbestimmung und dem eigenen Ermessen der städtischen Behörden einen zu weiten, den gesetz-

*) Oben § 176 I.

Digitized by Google

lichen Bestimmungen nicht entsprechenden Spielraum gelassen haben möchte.

In dieser Beziehung bemerke ich, daß das nach dem erwähnten Circular-Erlaß der Staatsbehörde, der Königlichen Regierung zustehende Recht, die Leistungen der Verpflichteten zur Unterhaltung der Schule zu bestimmen und die letzteren zur Entrichtung derselben anzuhalten, selbstredend auch seine Anwendung auf die Schulen städtischer Gemeinden findet, und veranlasse ich die Königliche Regierung, von diesem Rechte, wo es das Bedürfniß erfordert, etwa vorhandener Lauigkeit oder irrthümlicher Auffassung gegenüber, mit Entschiedenheit Gebrauch zu machen.

Dabei werden im Einzelnen folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein.

Es muß als Regel angesehen werden, daß jede städtische Lehrerstelle ihrem Inhaber die Möglichkeit gewährt, fern von jedem Anspruch des Luxus und höherer Lebensverhältnisse einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Sorgen der Nahrung zu führen. Was hierzu erforderlich ist, hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle unter strenger Berücksichtigung der Localverhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Es läßt sich annehmen, daß bei den meisten mehrklassigen städtischen Elementarschulen einzelne, besonders mit kirchlichen Aemtern verbundene Lehrerstellen vorhanden sind, deren höheres Einkommen für die jüngeren Lehrer ein Antrieb sein wird, sich der Erlangung solcher Stellen würdig zu machen. Solche höhere Dotationen sind überall möglichst zu conserviren, und darf eine Verringerung derselben zu andern, als Schulzwecken überhaupt nicht vorgenommen werden, zu Schulzwecken, namentlich zur Verbesserung anderer Lehrerstellen, aber nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung *)

Es liegt im Interesse jeder Schule, resp. Schulklasse, daß ein tüchtiger Lehrer ihr möglichst lange erhalten bleibe. Dieses wird aber nur dann zu bewirken sein, wenn die betreffende Stelle ihrem Inhaber auch ein für die mit dem fortschreitenden Lebens- und Amtsalter steigenden Bedürfnisse und Ansprüche genügendes Einkommen gewährt. Die Gründung und Dotirung sogenannter Anfängerstellen, hinsichtlich deren man darauf rechnet, daß sie für unverheirathete Schulamts-Candidaten nur kurze Zeit dauernde Uebergangsposten sein sollen, ist aus den angegebenen Gründen und weil sich sehr häufig später eine Versetzung und Beförderung als unthunlich erweist, möglichst zu vermeiden.

Es ist nicht selten das Bestreben städtischer Behörden bemerkbar, höhere Unterrichtszwecke, namentlich durch Errichtung von Real- und Gewerbeschulen, unter Aufwendung erheblicher Mittel zu fördern. Die Königliche Regierung wird es sich nach wie vor angelegen sein lassen, solche Bestrebungen, wo einem wirklichen Bedürfniß eine gesunde Befriedigung gewährt werden kann, nach Möglichkeit zu unterstützen. In jedem solchen Falle hat aber die Königliche Regierung vorher zu prüfen, ob den Bedürfnissen des Elementarschulwesens der betreffenden Stadt, auch was die ausreichende Besoldung der Lehrer angeht, genügend vorgesehen ist, damit nicht durch Bevorzugung von besondern Interessen einzelner Klassen der Bevölkerung das der Gesammtheit dienende christliche Elementarschulwesen gefährdet werde. In der dadurch zu erwartenden Hebung der öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen wird auch das erfolgreichste Mittel gefunden werden, dem Ueberhandnehmen der Privatschulen zu steuern und die auf diese verwendeten Mittel dem öffentlichen Schulwesen zu erhalten. In letzterer Beziehung erwarte ich, daß die nach § 1 der Staats-Ministerialinstruction vom 31. December 1839*) für die Concessionirung von Privatschulen erforderliche Prüfung des wirklichen Bedürfnisses manchen einseitigen und ungerechtfertigten Bestrebungen gegenüber besonders gewissenhaft und sorgfältig gehandhabt werde.

Wenn gegen die nach genauer Erwägung der Verhältnisse für nöthig befundene und anzuordnende Erhöhung der städtischen Lehrerbesoldungen der Einwand erhoben werden sollte, daß das städtische Budget schon anderweit zu belastet, oder die Steuerkraft der Einwohner durch Communalabgaben zu sehr angespannt sei, so hat die Königliche Regierung unter angemessener Betheiligung Ihrer Abtheilungen des Innern und der Finanzen diesen Einwand zu prüfen und nöthigenfalls unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Unterhaltung des Schulwesens, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, nicht in zweiter Linie der städtischen Verpflichtungen stehen dürfe, auf eine Rectificirung des städtischen Budgets hinzuwirken.

Auf diesem Wege wird die Königliche Regierung überall, wo die Unterhaltung der Elementarschulen direct aus Communalmitteln erfolgt, das zur Unterhaltung der Schulen Erforderliche, nöthigenfalls durch directe Festsetzungen, beschaffen lassen können. Dem durch Provinzialgesetze im Allgemeinen festgesetzten Minimum der Lehrerbesoldungen gegenüber, wo solches sich als nicht mehr ausreichend erweist, oder dem durch Vocationen stipulirten Einkommen und den Berufungen auf dieselben gegenüber, verweise ich auf den pos. 1 der Circular-Verfügung vom 6. März 1852 aufgestellten Grundsatz. Wo die Unterhaltung der städtischen Elementarschulen ganz oder theilweise durch Zahlung von Schulgeld erfolgt, sind wegen der Höhe desselben, wegen Anspruchs des Lehrers auf dasselbe und wegen subsidiarischer Aufbringung desselben auf dem Wege der Armenpflege die unter No. 3 und 4*) der erwähnten Verfügung aufgestellten Grundsätze überall auch hinsichtlich der städtischen Schulen in Anwendung zu bringen.

Seitens der städtischen Behörden ist zu erwarten, daß sie den nach dieser Verfügung von der Königlichen Regierung zu erlassenden Anordnungen wegen Regulirung der Lehrerbesoldungen mit Willigkeit entgegenkommen und die Erreichung meiner Absichten für das Wohl der städtischen Schulen und ihrer Lehrer fördern helfen werden.

*) cf. Erlaß v. 21. Mai 1859 a. E. unten § 214 Nr. 13.

*) § 344 Anhang III.

**) cf. jetzt § 194.

Digitized by Google

Die Letzteren aber werden in dieser Fürsorge und und der durch sie zu bewirkenden Erleichterung ihrer äußeren Lage einen neuen Antrieb finden, ihre ganze Sorge mit frischer Kraft ihrem Amte zuzuwenden, sich selbst den Ernst des Lebens zu bewahren und durch ihre Lehre und ihr Beispiel dazu beizutragen, daß auch der in den Städten heranwachsenden Jugend in dem Bemühen um die Dinge der Außenwelt das Bewußtsein ihrer höheren Aufgabe in Kirche und Vaterland nicht verloren gehe.

Bei Gelegenheit der jährlich einzureichenden Nachweisungen über die stattgefundene Erhöhung der Lehrerbesoldungen erwarte ich die Auslassung der Königlichen Regierung im Besonderen über den Fortgang, welchen das Regulirungsgeschäft hinsichtlich der städtischen Schulen gefunden hat."

Berlin, den 19. Mai 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
10289 U.

2. Fixirung der Besoldungen unter Lehrern verschiedener Confessionen einer Stadt.

Erlaß v. 16. April 1859. U. 5973.

In Folge des Berichts vom 2. v. M. — I. V. 1194. —

die Fixirung des Einkommens der evangelischen Schullehrer in N. betreffend,

erkläre ich mich mit der Verfügung der Königlichen Regierung vom 16. Juli v. J. einverstanden, da die städtischen Behörden nicht für berechtigt erachtet werden können, die evangelischen Lehrer von der Fixirung auszuschließen, oder deren Gehälter verhältnißmäßig geringer zu normiren, als die der katholischen Lehrer. (Fortsetzung § 251. 2.)

3. Bewegliche Gehaltsscala.

(Auszug aus dem Bericht einer Königlichen Regierung aus dem Jahre 1867.)

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unerwähnt lassen, daß eine in größeren Städten bei den Behörden sehr beliebte Finanzoperation eine mehr scheinbare als wirkliche Verbesserung des Einkommens und der Stellung der Lehrer, dabei aber eine allmälige Zerrüttung der Organisation der Schulen herbeigeführt. Wir meinen die nach Stufen des Dienstalters eingeführte Gehälterscala.

Es würde gegen diese Maßregel, welche den Lehrern mit vorrückendem Alter auch die Aussicht auf eine vorrückende Erhöhung ihres Einkommens, gleichsam eine Altersbelohnung in Aussicht stellt, wenig einzuwenden sein, wenn die Gehälterscala neben den fixirten Stellengehältern herginge und nur einen steigenden Zuschuß in diesen gewährte. Die Absicht der städtischen Behörden, namentlich in N., geht aber dahin, die fixirten Stellengehälter ganz aufzuheben und an ihre Stelle die Scala (von 225 bis auf 400 Thr. aufsteigend) treten zu lassen. Auf diesem Weg werden alle einzelnen Stellen beweglich und es könnten z. B. bei Vacanzen von Stellen, mit denen ein Einkommen von 400 Thlr. verbunden war, dieselben Stellen mit einem Lehrer besetzt werden, der nur 225 Thlr. Gehalt bezieht; die Hauptsache aber ist, daß der Organismus der Schule mit der Klassification der Lehrerstellen nach den Erfordernissen des Amts und den Ansprüchen auf angemessene Besoldung allmälig aufgelöst oder doch völlig ignorirt wird. — Dazu kommt, daß die städtischen Behörden für die Gewährung der Alterszulage die Bedingung aufstellen, daß dieselbe in jedem einzelnen Fall von ihrem Ermessen, von ihrem Urtheil über die Würdigkeit des Anwärters abhängig gemacht werde, ohne daß sie selbst der Oberaufsichtsbehörde für den Fall der Negative die Prüfung und Entscheidung zugestehen wollen. In welchem Maß die Lehrer dadurch von der Willkür der sie besoldenden Behörde abhängig gemacht werden, wie ihre ganze Stellung und ihr Eifer, sich einer höheren Stufe werth zu machen, herabgedrückt wird, liegt auf der Hand.*) Würde der versuchten Operation nachgegeben, so würden bald alle Städte diesem Beispiel folgen und das städtische Schulwesen sich überall in ein unorganisches Conglomerat auflösen. Wir sind daher diesen Versuchen schon im Jahr 1857 entgegen getreten.

4. Systeme der Alterszulagen und aufsteigenden Lehrergehälter.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Die von der Königlichen Regierung in diesem wie in andern Fällen zu sehr zur Geltung gebrachten theoretischen Bedenken gegen die Verbesserung der Lehrergehälter nach dem System der Alterszulagen beheben sich, wenn, wie dies auch anderwärts und namentlich im Regierungsbezirk N. geschieht, diejenigen Lehrerstellen, für welche ein besonders gearteteter Wirkungskreis im Schulorganismus begründet ist oder höhern Ansprüche zu machen sind von dem System ausgeschlossen bleiben und fest dotirt werden. Auch kann in vielen Fällen das wünschenswerthe Resultat durch eine Verbindung des Princips der Ascension und der Dienstalterszulagen am besten erreicht werden, indem für gleichartige Gruppen oder selbst für jede einzelne Stelle ein niedriger zu bemessender Minimalsatz und bestimmte Alterszulagen festgesetzt werden, neben deren dann den Inhabern noch die Aussicht auf Ascension an eine höhere Gruppe oder Stelle bleibt. Selbstverständlich kann bei einer derartigen Regulirung nicht das volle Normalgehalt und daneben noch die Bewilligung von Alterszulagen gefordert werden, vielmehr wird es genügen, wenn die Berechnung so angelegt wird, daß die resp. der Stelleninhaber im Laufe der Zeit so viel mehr über das Normalgehalt empfangen wie sie vorher weniger empfangen haben. U. 18602.

5.

Berlin, den 19. Juni 1869.

Auf den Bericht vom 22. April d. J., betreffend die Regulirung der Lehrerbesoldungen zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Im Allgemeinen ist immer davon auszugehen, daß die herkömmliche und bis in die neuere Zeit fast überall bestandene Schulverfassung, nach welcher jede einzelne Lehrerstelle als ein für sich

*) cf. unten Nr. 11 ff.

Digitized by Google

bestehendes, mit einem dauernd fest bestimmten Wirkungskreis und Einkommen verbundenes Amt anzusehen und als solches bei eintretender Vacanz von dem Berufungsberechtigten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer befähigten Person zu verleihen ist, auch in den größeren städtischen Schulsystemen möglichst beizubehalten ist. Diese einfache Organisation erscheint hier zwar nicht wie für alle einklassigen und die mehrklassigen Schulsysteme geringeren Umfangs nothwendig, wohl aber nicht minder vortheilhaft. Denn es kann dabei namentlich niemals vorkommen, daß dasjenige, was seiner Natur nach zusammen gehört, nämlich die Erfüllung der Pflichten als Lehrer an einer bestimmten Stelle mit den davon abhängigen besonderen Aufgaben einerseits und der Bezug des eben hiernach angemessen festgestellten Einkommens andrerseits, getrennt wird, und daß nun vielleicht der Eine die schwierige Amtspflicht zu erfüllen, der Andere das dafür bemessene bessere Gehalt zu beziehen hat. Zugleich liegt für die betheiligten Lehrer eine in der Regel hinreichende Gewähr des Aufrückens in die höheren Stellen darin, daß die berufungsberechtigte Gemeindebehörde nicht bloß um der ihre Handlungen überhaupt leitenden Gerechtigkeit und Billigkeit willen, sondern eben so sehr wegen ihres naheliegenden Interesses für die Erhaltung eines stets befriedigenden Gesammtwirkens der Schulen ihres Patronats gar nicht umhin kann, die in den niederen Stellen irgend bewährt gefundenen Lehrer möglichst nach Maßgabe des Dienstalters in die vacant werdenden höheren Stellen aufrücken zu lassen.

Ungeachtet der erheblichen Vorzüge einer solchen Organisation sind indeß mehr oder minder davon abweichende Einrichtungen regelmäßig zugelassen worden, wo es in neuerer Zeit von den Betheiligten gewünscht wurde oder andere besondere Umstände dafür sprachen, und es ist hiermit auch ebenso fernerhin zu halten, sofern nur die abweichenden Einrichtungen eine genügende Bürgschaft dafür gewähren, daß dem Leben und Wirken der Schulen nicht überwiegende Nachtheile bereitet werden. Ich kann es daher nur billigen, daß die Königliche Regierung die Verfügung vom 21. Juni v. J., durch welche im Wesentlichen die Rückkehr zu der vorgedachten Organisation herbeigeführt worden sein würde, den abweichenden Wünschen der städtischen Behörden gegenüber nicht aufrecht erhalten hat. Dagegen vermisse ich in dem von letzteren beschlossenen Gruppensystem der Lehrerbesoldungen die Wahrung des nothwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Lehrämtern und den verschiedenen Besoldungen so gänzlich, daß ich aus diesem Grunde die auch nur vorläufig ertheilte Genehmigung dieses Systems seitens der Königlichen Regierung ohne erhebliche Ergänzungen nicht aufrecht zu halten vermag.

Bis zur Einführung der neuen Besoldungsordnung hat anscheinend in N. bereits die Einrichtung bestanden, daß die Elementarlehrer, zu keinem bestimmten Lehramt berufen, sich jederzeit in der Weise verwenden lassen mußten, wie es die vorgesetzte Behörde grade im Interesse der städtischen Schulen für gut fand, und daß sie ohne weitere Rücksicht auf ihre danach verschiedene und wechselnde amtliche Stellung ihre Besoldung nach einer lediglich der Anciennität folgenden, aber doch wiederum nicht unbedingt verbindlichen Gehaltsscala empfingen. Das Unzulässige einer solchen Einrichtung liegt auf der Hand. Nicht nur, daß daraus nothwendig die von den städtischen Behörden selbst empfundenen und vorgetragenen Nachtheile für das Schulwesen sich ergeben, so fehlen dabei auch die unerläßlichen Voraussetzungen für ein vom Magistrat fernerhin im Einzelnen auszuübendes Stellenbesetzungsrecht und seinen dennoch darauf nur zurückzuführenden Gehaltsüberweisungen die Legalität wie die sichere Grundlage für eine zugleich gerechte und zweckmäßige Beschlußnahme. Lediglich eine Folge dieser bisher schon bestandenen mangelhaften Einrichtung scheint es gewesen zu sein, daß die städtischen Behörden auch den neuen Besoldungsplan auf gleich unzulässiger Grundlage aufgestellt und auf die Bildung von Personen- und Gehaltsgruppen beschränkt haben, während ihre Absicht auf im Allgemeinen unbedenkliche und zulässige Weise vollkommen erreicht werden kann, wenn sie die Besoldungsgruppen nach Stellen bilden und innerhalb jeder Gruppe die Stelleninhaber nach der Anciennität in die aufsteigenden Besoldungssätze einrücken lassen.

Nach den Vorlagen handelt es sich im Ganzen um 31 Stellen an 5 verschiedenen Schulen. Bei Geltung des Eingangs erörterten regelmäßigen Organisationsprincips würde der Magistrat zu jeder dieser 31 Stellen und dem mit jeder derselben verbundenen, speciell bestimmten Einkommen im Vacanzfall berufen können, wen er dazu für würdig und befähigt erachtet. Die im städtischen Schuldienst schon angestellten Lehrer würden nur zu gewärtigen haben, daß der Magistrat, hierbei von Gerechtigkeit und Billigkeit wie von dem gleichen Interesse für die Gesammtheit der städtischen Schulklassen geleitet, ihre Beförderung nach Maßgabe der Anciennität, soviel nur immer möglich, herbeiführen würde. Wenn nun ein statt dessen nach den Wünschen der städtischen Behörden einzuführendes Gruppensystem der Lehrerbesoldung sich nicht gänzlich von der zweckmäßigen und gesetzlichen Organisationsgrundlage entfernen soll, so kann es nur die im Wesentlichen gleichartigen Stellen der verschiedenen städtischen Schulen zu je einer Gruppe mit einem entsprechenden Durchschnittsbesoldungssatz vereinigen und dann die Inhaber dieser Stellen als solche nach der Anciennität zu den aufsteigenden Gehältern dieser Gruppe gelangen lassen, wobei eventuell einstweiten ergänzende Alterszulagen als eine erhebliche Verbesserung des Besoldungsplanes anzuerkennen sind. Eine derartige Combination der Besoldungsverhältnisse mehrerer Stellen kann an und für sich unbeschadet des nach wie vor auszuübenden Berufungsrechts für jede einzelne dieser Stellen stattfinden. Es kann aber auch, wenn dies gewünscht wird und nach den obwaltenden Umständen zweckmäßig erscheint, behufs leichterer Verwendbarkeit des einzelnen Lehrers eine gleichzeitige Modification des Berufungsrechtes dahin gestattet werden, daß der einzelne Lehrer nicht für eine individuell bestimmte Stelle, sondern überhaupt für die Kategorie derjenigen Stellen berufen wird, die als gleichartige zu ein und der-

Digitized by Google

selben Besoldungsgruppe vereinigt sind. Doch wird eine solche Lockerung des Bandes zwischen den einzelnen Lehrern und den einzelnen Aemtern der Schule immer nur mit großer Vorsicht und nicht weiter zuzulassen sein, als die Beschaffenheit der Aemter keine besonders geartete und dauernd gleichmäßig wirkende Persönlichkeit unbedingt erfordert. Von diesem Gesichtspunkt aus würde, wenn die Eintheilung der Stellen in 3 Gruppen im Wesentlichen unverändert beibehalten werden kann, also nur für die unterste und allenfalls noch für die mittlere Stellengruppe eine derartig verallgemeinerte Berufung nachzugeben, für die Stellen der ersten Gruppe aber an der regelmäßigen individuellen Berufung festzuhalten sein.

Ein so ausgestaltetes Gruppensystem, welches sich von dem anderwärts genehmigten einfachen Besoldungssystem nach dem Dienstalter nur durch eine schärfere Bestimmung der Gleichartigkeit der einzelnen zu einer gemeinsamen Gehaltsscala zu vereinigenden Stellen unterscheidet, ist den Interessen, insbesondere dem Amtsansehen und der äußeren Ehre der Lehrer nicht nachtheilig, kommt vielmehr ihren Wünschen durch eine sehr weitgehende Beschränkung des magistratualischen Berufungsrechts entgegen. Denn indem ihre Zuweisung zu einer Besoldungsgruppe nicht mehr als ein lediglich die Person betreffender Act abgesondert ausgesprochen werden kann, vielmehr immer eine nothwendige Folge ihrer Amtsstellung bleibt, gelangen sie beispielsweise mit der einmaligen Berufung zu der 2. Stellengruppe bereits sicher zu demjenigen höchsten Einkommenssatz, den sie sonst nur bei einer sechsmaligen, der Anciennität folgenden Berufung zu vacanten besseren Stellen erlangen würden. Auch ist die geforderte, aber in Zweifel gezogene Wahrung der Parität dabei ohne alle Schwierigkeit dauernd zu sichern, indem es nur darauf ankommt, daß die entsprechenden Lehrerstellen der katholischen Schule in dieselbe Gruppe aufgenommen werden, in welcher die gleichartigen evangelischen Lehrerstellen stehen.

Daß die städtischen Behörden auf die hiernach nothwendigen Ergänzungen ihrer Beschlüsse bereitwillig eingehen werden, läßt sich schon nach dem Magistratsbericht vom 5. April v. J. voraussetzen, indem hier der richtige Grundgedanke ausgesprochen ist, daß die Lehrer der ersten, zweiten und dritten Klassen der Bürgerschule und der Töchterschule und die Lehrer der ersten Klassen der Elementarschulen die erste Gruppe bilden sollen, daß also nicht die Personen als solche, sondern die Stellen nach deren Bedeutung im Schulorganismus das Entscheidende für die Gruppeneintheilung sein sollen. Diese eigentliche Absicht ist also nur bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Ebenso ist schon in dem Promemoria vom 3. August v. J. (S. 6) ausdrücklich die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, geeignete Uebergangsbestimmungen zu treffen, welche den bereits angestellten Lehrern die bisherige Aussicht auf Erlangung des Maximalgehalts der 2. Gruppe unverkümmert erhalten, und also jeden etwa begründeten Widerspruch seitens einzelner Lehrer beseitigen werden.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Weitere mit dem Magistrat zu N. verhandeln und sodann weiteren Bericht erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13649.

6a.

Bei Rückgabe der Anlagen der Vorstellung vom 30. August v. J. kann ich mich nicht veranlaßt finden, eine Abänderung des von den dortigen städtischen Behörden aufgestellten, von der Königlichen Regierung bestätigten Schuldotationsplans herbeizuführen.

Die Aufsichtsbehörde kann nur verlangen, daß dem Lehrer das unbedingte Nothwendige gewährt wird. Nach den an Ort und Stelle von der Königlichen Regierung veranlaßten Ermittelungen ist die Subsistenz eines Lehrers in N. bei einem Einkommen von 180 Thalern gesichert. Diejenigen Lehrer, welche bisher an Gehalt und Miethsentschädigung weniger als 180 Thaler vocationsmäßig zu erhalten hatten, sind daher seit dem 1. April v. J. in den Genuß dieses Einkommens gesetzt worden. Die Königliche Regierung hat sich jedoch hierauf nicht beschränkt, sondern durch sachgemäße Verhandlungen mit den städtischen Behörden die letzteren dahin vermocht, daß eine Gehaltsscala aufgestellt ist, welche den Lehrern nach Maßgabe ihrer Dienstjahre in N ein Steigen ihres Einkommens bis zu dem Betrage von 300 Thalern sichert. Sie haben hierin eine wohlwollende Fürsorge der Königlichen Regierung und der städtischen Behörden zu erkennen und sich mit der ihnen auf diese Weise gewordenen Verbesserung ihrer Lage zu begnügen. Zur Befriedigung weiter gehender Forderungen kann die Stadt nicht angehalten werden. Daß bei Bemessung der Gehälter nach den Dienstjahren nur diejenigen Dienstjahre, während welcher die Lehrer bei den dortigen städtischen Schulen fungirt haben, gezählt werden können, liegt in der Natur der Sache. Denjenigen Lehrern aber, welche früher an anderen Schulen außerhalb gewirkt haben, eine Schadloshaltung von seiten des Staats zu gewähren, ist nicht zulässig.

Ihre Besorgniß endlich, daß der neue Dotationsplan einer künftigen gesetzlichen Regelung der Lehrergehälter präjudicire, ist unbegründet, da, wenn ein späteres Gesetz gewisse Minimalsätze für städtische Lehrer bestimmen sollte, dies auch, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, allgemein auf alle städtische Schulen Anwendung finden wird.

Berlin, den 11. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
3876. U. K.

6b.

Berlin, den 9. November 1876.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. wegen der Verbesserung der Lehrerbesoldungen in der Stadt N. muß ich der Königlichen Regierung vor-

Digitized by Google

weg bemerklich machen, daß das Einkommen der Lehrer- oder Lehrerinnenstellen in jedem Einzelfall nach dem obwaltenden Bedürfniß und den concreten Verhältnissen vorschriftsmäßig festzusetzen, nicht aber allgemeine Normalgehaltssätze aufzustellen, deren Erfüllung ohne Weiteres in jedem Einzelfalle von den Verpflichteten zu fordern wäre. Die nach ihrer Circular-Verfügung vom — in Aussicht zu nehmenden sogenannten Normalgehälter können daher keine andere Bedeutung beanspruchen, als die eines allgemeinen Maßstabes im Sinne der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 (U. 13608)*), um das Bedürfniß zu würdigen. Dementsprechend giebt deshalb die Circular-Verfügung vom 15. April v. J. (U. III. 3779)**) auch wiederum zu erkennen, daß den von den Königlichen Regierungen in Aussicht genommenen Gehaltssätzen im Allgemeinen wohl zugestimmt werden könne, aber unbeschadet der vorschriftsmäßigen Festsetzung der Lehrerbesoldungen in jedem Einzelfall nach den concreten Verhältnissen.

Nach welchen Grundsätzen bei diesen Festsetzungen verfahren werden soll, ist wiederholt vorgeschrieben. Danach sind bei städtischen Schulen in der Regel feste, den concreten Verhältnissen entsprechende Abstufungen der Besoldungen zu bestimmen, dergestalt, daß ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze im Wege der Ascension von den unteren zu den oberen Lehrerstellen stattfinden kann. Jedoch ist bereits in der Circular-Verfügung vom 7. Februar 1867 (U. 1638)***) vorgesehen, daß daneben auch periodische Bewilligungen von Alterszulagen zulässig sind, so daß also ein Lehrer nicht nur in eine höhere Gehaltsstufe aufrücken, sondern auch außerdem noch eine Dienstalterszulage empfangen kann. Die Gewährung solcher Dienstalterszulagen kann aber nicht angeordnet werden und es können beziehungsweise die zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten zur Gewährung solcher Dienstalterszulagen nicht angehalten werden. Es muß deshalb das Hauptaugenmerk darauf gerichtet bleiben, die Gehälter der einzelnen städtischen Lehrerstellen planmäßig dergestalt fest abzustufen, daß sie an und für sich ihren Inhabern ein ausreichendes Einkommen und durch Ascension eine Einkommensverbesserung sichern.

Außer dem vorgedachten System fest abgestufter Stellengehälter und dem System der periodischen Bewilligung von Alterszulagen neben fest abgestuften Stellengehältern ist in neuerer Zeit auch noch ein System sogenannter beweglicher Gehaltsscalen eingeführt, wobei eine planmäßige Gehaltsabstufung der Stellen nicht stattfindet, sondern das Diensteinkommen jedes Lehrers in bestimmten Zeiträumen von einem Minimum bis zu einem Maximum steigt. Sowenig aber die Staatsaufsichtsbehörde die Gewährung von Dienstalterszulagen neben fest abgestuften Stellengehältern fordern oder zwangsweise durchsetzen kann, ebensowenig ist dieselbe befugt, unter Aufgabe des hergebrachten, dem Zweck entsprechenden Systems fester Stellengehälter resp. Gehaltsscalen die Einführung des Systems sogenannter beweglicher Gehaltsscalen zwangsweise zur Geltung zu bringen.

Nach dem vorliegenden Berichte scheint die Königliche Regierung bei ihren Verfügungen sich diese Grundsätze nicht hinlänglich klar gemacht zu haben, so daß der Bürgermeister in N. nicht ohne allen Grund unterm 15. Februar d. J. um Aufklärung gebeten hat, nach welchen Gesichtspunkten denn, um den Absichten der Königlichen Regierung zu entsprechen, die Gehaltsregulirung zu erfolgen habe. Die hierauf ertheilte Antwort vom — fordert:

1) eine planmäßige Regulirung der Gehälter, wogegen Nichts einzuwenden ist,

2) eine Normirung der Gehälter nach den in ihrer Circular-Verfügung vom — für theuere Orte und mehrklassige Schulen erlassenen Bestimmungen, also Gehaltsstufen, wogegen mit dem Eingangs gedachten Vorbehalt ebenfalls Nichts einzuwenden wäre.

3) zugleich aber auch die Einführung einer Gehaltsscala, durch welche eine dem Dienstalter der Lehrer und Lehrerinnen entsprechende allmählige Erhöhung der Gehälter erzielt würde, was bei festen Gehaltsstufen nicht gut thunlich wäre. Allenfalls hätte nach obiger Darlegung die periodische Bewilligung von Alterszulagen in Aussicht genommen werden können. Die Königliche Regierung empfiehlt aber ausdrücklich, die Gehälter mit jedem zurückgelegten fünften Dienstjahre bei Lehrern bis zum Maximalbetrage von etwa 1800 Mark, bei Lehrerinnen bis zum Maximalbetrage von etwa 1200 bis 1350 Mark neben freier Wohnung und Feuerung zu erhöhen. Dies würde eine sogenannte bewegliche Gehaltsscala sein, deren Einführung die Königliche Regierung zu verlangen und eventuell zwangsweise durchzusetzen, wie bemerkt, eben nicht für berechtigt erachtet werden kann.

Da nun anscheinend die Stadt N. nicht geneigt ist, die periodische Bewilligung von Dienstalterszulagen oder die Einführung einer beweglichen Gehaltsscala zu beschließen, die Lehrer in N., wie die Königliche Regierung angiebt, aber nicht ohne Grund um Erhöhung ihrer Gehälter gebeten haben, so bleibt nur übrig, nach der allgemeinen Regel für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen vorschriftsmäßig den Verhältnissen des Orts entsprechende Gehaltsstufen, welche zugleich einen Ersatz für Dienstalterszulagen bieten können, festzusetzen. Wenn also die in ihrer Circular-Verfügung vom — normirten Minimalsätze und Abstufungen eigentlich für die Landschulen in Ansicht genommen sind und die Lehrerbesoldungen in N. nicht einmal diese Gehaltssätze erreichen, während das Leben in der industriereichen, 10705 Einwohner zählenden Stadt N. bedeutend kostspieliger ist, als auf dem Lande, auch in den den Verhältnissen N.'s ziemlich entsprechenden Städten B. 2c. die Lehrergehälter bedeutend höher normirt sind, als in N., dies sogar in manchen wohlsituirten Landgemeinden der Fall ist, so ist die Königliche Regierung ebenso befugt, wie verpflichtet, mit Rücksicht auf diese Umstände das Erforderliche zu veranlassen, um vorschriftsmäßig das Einkommen der Lehrerstellen zu regeln und die Verpflichteten anzuhalten, das

*) § 281, Nr. 2.
**) § 281, Nr. 4b.
***) § 281, Nr. 1.

Digitized by Google

Nothwendige nach Vermögen zu leisten. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Städte aus eigenen Mitteln ihre Elementarlehrer nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit auskömmlich zu besolden vermögen und sonach nur ausnahmsweise und in der Regel nur, wenn es sich um kleinere Städte handelt, Staatsbeihülfen gewährt werden können. Eine solche ausnahmsweise Unterstützung bei Aufbesserung des Einkommens städtischer Lehrerstellen kann nur erfolgen, wenn das Bedürfniß speciell auf Grund vorschriftsmäßiger Unterlagen unter Zuziehung der Finanzabtheilung näher geprüft und festgestellt worden ist, wobei die gesammten Besitz-, Vermögens-, Steuer- und Abgabenverhältnisse der Betheiligten in Betracht zu ziehen sind.

Sofern daher die Königliche Regierung nicht ohne alle weiteren Ermittelungen als zur Ueberzeugung festgestellt erachten zu können glaubt, daß die Stadt N. zweifellos im Stande sei, die von ihr zu fordernde Verbesserung der Lehrerbesoldungen selbst aufzubringen, kann ich derselben nur überlassen, auch im vorliegenden Falle eine vorschriftsmäßige Prüfung und Feststellung der Leistungsfähigkeit der Stadt N. nach obiger Hinweisung eintreten zu lassen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung der Stadt N. anderweitig bestimmt bezeichnen, was zur angemessenen Regelung des Einkommens der Lehrer- und Lehrerinnenstellen nothwendig ist und über die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten befinden.

Sollte sich dabei das Bedürfniß ergeben, der Stadt N. zur Aufbringung der Erhöhung der Lehrerbesoldungen einen Zuschuß aus Staatsfonds zu gewähren, so würde es Sache der Königlichen Regierung sein, solchen aus den zu solchem Zwecke ihr überwiesenen Mitteln zu leisten.

Was die Angabe betrifft, daß der Königlichen Regierung gegenwärtig die Mittel nicht zu Gebote stehen, um eventuell der Stadt eine nöthige Unterstützung zu gewähren, so bemerke ich, daß es Aufgabe der Königlichen Regierung bleibt, derartige Maßnahmen zu treffen, daß mit den überwiesenen reichlichen Mitteln den hervortretenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Im Uebrigen stehen der Königlichen Regierung auch in dem ansehnlichen Betrage, welcher der Königlichen Regierung aus dem Gesammtbetrage der hierher zu meiner Disposition abgeführten Ersparnisse unter dem 7. v. M.*) überwiesen worden, Mittel zu Gebote, um den älteren Lehrern und Lehrerinnen in N., welchen Dienstaltereszulagen aus Staatsfonds nicht gewährt werden können, nach Bedürfniß einmalige Zuwendungen zu machen.

Die Bewilligungen aus Staatsfonds, welche in den von dem Bürgermeister N. bezeichneten Gemeinden Lehrern gemacht worden sind, mögen Alters- und persönliche Bedürfnißzulagen sein. Da indessen die gedachten Gemeinden, wie es nach den in dieser Hinsicht gemachten Angaben den Anschein hat, sich in verhältnißmäßig günstigerer Vermögenslage befinden als die Gemeinde N., so fragt sich, weshalb diese Gemeinden nicht angehalten werden, ihre Lehrer thunlichst derart zu besolden, daß für letztere Alters- und persönliche Bedürfnißzulagen aus Staatsfonds entbehrlich werden, zumal, worauf auch die Circular-Verfügung vom 15. April v. J.*) hinweist, für besondere Fälle des Bedürfnisses die zu einmaligen Bewilligungen verwendbaren Ersparnisse zur Verfügung stehen.

Die Königliche Regierung wolle dies erwägen.
U III. 10748.

7. Termin der Anrechnung der Dienstzeit bei persönlichen Zulagen.

Wegen Gehaltsverbesserung der Elementarlehrer ist von dem Magistrat in G. unter dem 6. Decbr. 1859 folgende Vereinbarung getroffen worden:

1) „daß, falls ein Lehrer 8 Jahre lang, von seiner ersten Anstellung an gerechnet, nicht in eine höhere Stelle aufgerückt ist, als in eine der sub. 11—14 bemerkten Stellen von 180 Thalern, demselben zunächst durch eine persönliche Zulage sein Einkommen auf 250 Thaler erhöht werden muß;
2) daß, falls ein Lehrer nach 12 Jahren, von seiner ersten Anstellung an gerechnet, mit seinem Diensteinkommen nicht auf 300 Thlr. gelangt ist, ihm diese Höhe durch eine persönliche Zulage zu gewähren ist." ꝛc.

Der Lehrer N., welcher bereits länger als 8 Jahre im Schulamt, aber noch nicht so lange in G. angestellt ist, hat die Gewährung der persönlichen Zulage beantragt. Die betreffende Regierung zum Bericht aufgefordert, äußerte sich folgendermaßen:

„Im Jahre 1860 machte sich bei der Bestätigung der Vocation für den ersten seit der betreffenden Vereinbarung hier am Ort neu anzustellenden Lehrers hinsichtlich der Erklärung der Worte „von seiner ersten Anstellung an gerechnet" eine verschiedene Auffassung geltend: ob nämlich bei Berechnung der 8 resp. 12 Jahre der terminus a quo mit der ersten Anstellung hier am Ort oder mit der ersten Anstellung im Schulamte überhaupt anzunehmen sei. Der hiesige Magistrat beanspruchte das Erstere; in unserem Collegio waren die Ansichten getheilt. Referent machte die bei den Vorverhandlungen von ihm gehabte, und, wie er glaubte, in der oben bezeichneten Fassung auch deutlich genug ausgedrückte Auffassung geltend, daß die betreffenden 8 resp. 12 Jahre von der ersten Anstellung im Schulamte überhaupt zu rechnen seien. Diese Auffassung erschien ihm auch theils rechtlich durch die Interpretationsregel des A. L. R. (§ 65. Tit. 4. Th. I.), daß „der Sinn jeder ausdrücklichen Willensmeinung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden muß", theils nach Seiten der Billigkeit durch den Umstand gestützt, daß die bei früherer Anstellung an einem andern Orte erlangte Unterrichtsübung, bei sonst gleicher persönlicher Qualification, eine größere Leistungsfähigkeit gewinnen läßt, welche den Vorwurf einer Unbilligkeit, die sonst in jener Forderung liegen könnte, aufhebt.

Dieser Anschauung haben sich zwar auch drei andere Mitglieder des Collegii angeschlossen, die

*) cf. § 290 Anh. II.

*) § 281, Nr. 4b.

Digitized by Google

Majorität desselben ist indessen der Auffassung des Magistrats beigetreten, und sind hierbei besonders folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

theils, daß zunächst für die Auffassung des Magistrats die Präsumtion spreche, derselbe habe nach Analogie der Regelung des Einkommens sonstiger Communalbeamten nicht ohne Weiteres annehmen können, daß eine anderweit gewonnene Anciennität von der hiesigen Commune mit in Anrechnung gebracht werden solle;

theils, daß der ersten (zunächst nur interimistischen Anstellung gegenüber auch noch die definitive als Gegensatz aufgefaßt werden könne;

theils, daß, in Ermangelung einer ausdrücklichen gegentheiligen Erläuterung, deren Auffassung des Magistrats auch verschiedene, zweifelhafte Stellen von Verträgen betreffende Interpretationsregeln des Allgemeinen Landrechts zur Seite stehen und zwar namentlich:

1) § 253, Titel 5, Theil I. Im zweifelhaften Falle ist mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat;
2) § 285, daß in solchen Fällen der Vertrag nach dem minderen Gebote desjenigen, bei dessen Verbindlichkeit ein Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten;
3) § 269, daß wohlthätige Verträge im zweifelhaften Falle allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszudeuten sind."

In dem Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten ist eine, die Meinung der Majorität des Regierungscollegiums unterstützende Analogie, wenngleich auf anderem Gebiet in der Verordnung über die Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten vom 28. Mai 1846 — Ges.-Samml. Seite 217 — § 14 in Betreff der Anrechnung der von städtischen Lehrern geleisteten Dienste bei der Pensionirung gefunden worden. Auch hier werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der Lehrer der betreffenden Commune geleistet hat.

Hiernach ist die vorliegende Frage in dem Sinne der Majorität des Regierungscollegiums entschieden worden.*)

8. Aufsteigende Lehrergehälter. Competenzverhältnisse bei Bewilligung der Zulagen.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Auf die an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz gerichtete und ressortgemäß mir vorgelegte Vorstellung vom 26. Februar d. J.,

betreffend die Grundsätze für die Bewilligung von Alterszulagen für die dortigen Elementarlehrer,

eröffne ich dem Magistrat Folgendes.

Zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger städtischer Elementarschulen ist ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze für die Lehrer nothwendig. Dies kann sowohl in der Art stattfinden, daß die einzelnen Stellen von einem zunächst für jüngere unverheirathete Lehrer auskömmlichen Minimalsatz beginnend nach Oben stufenweis mit einem höheren festen Gehalt dotirt werden und die einzelnen Lehrer allmählig von den unteren in die oberen Stellen aufrücken; als auch in der Art, daß den Lehrern periodische Alterszulagen gewährt werden. Die Feststellung des Dotationsplans gebührt in dem einen wie in dem anderen Fall der Königlichen Regierung, und die Ausführung des von derselben einmal genehmigten Plans unterliegt demnächst in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer keiner von der Beschlußnahme der Schulgemeinde oder deren Vertreter abhängigen Modification. Die solchergestalt den Lehrern zu gewährenden Alterszulagen sind nicht persönliche Zulagen, sondern bilden einen Theil der normalen planmäßigen Lehrerbesoldung. Die Vorenthaltung der durch dieselbe dem Einzelnen in Aussicht gestellten Vortheile könnte nur ausnahmsweise aus disciplinarischen Rücksichten und folgeweise nur auf ausdrückliche Anordnung der Königlichen Regierung stattfinden.

Hiernach kann dem Antrag des Magistrats, über die zur gehörigen Dotirung der dortigen Elementarschulstellen zu bewilligenden Alterszulagen in jedem einzelnen Fall im Einverständniß mit der Schuldeputation selbstständig zu befinden, keine Folge gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
U. 16655.

9. Zuständigkeit der Regierung zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen. Erfordernis der Genehmigung der Regierung zur Gewährung außerordentlicher persönlicher Gehaltszulagen oder sonstiger außerordentlicher Bezüge an Lehrer.

Berlin, den 17. Mai 1883.

Der Magistrat geht, wie ich auf die Vorstellung vom 31. December v. J., betreffend die Genehmigung der Königlichen Regierung zur Gewährung von außerordentlichen Gehaltszulagen an städtische Lehrer, hiermit erwidere, von der nicht zutreffenden Voraussetzung aus, daß der Regierung nur ein allgemeines Aufsichtsrecht über die öffentlichen Schulen zustehe.

Wie der § 18 der Regierungsinstruction vom 23. Oktober 1817 ergiebt und von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte u. A. in den Entscheidungen vom 2. März und 5. April 1878 (C.-Bl. 1878 S. 541 und 293)*) des Näheren dargelegt ist, gebührt der Regierung vielmehr nicht blos die Beaufsichtigung, sondern überhaupt die Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens mit umfassenden selbstständigem Verfügungsrechte.

Die Königliche Regierung in N. hat deshalb nicht blos darüber zu wachen, daß das von ihr genehmigte und festgestellte Gehaltsregulativ für die dortigen städtischen Lehrer und Rectoren in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer ent-

*) cf. unten Nr. 10.

*) § 245 Nr. 1 und § 176 Nr. 1.

Digitized by Google

sprechend den dieserhalb neuerdings wiederholt in den Erlassen vom 14. Februar und 27. Septbr. d. J. (C.-Bl. 1882 S. 667, 718)*) erörterten maßgebenden Grundsätzen zur Ausführung gebracht werde, sondern sie ist auch ebenso berechtigt wie verpflichtet, es nicht dem Belieben der städtischen Behörden allein zu überlassen, einzelnen Lehrern aus besonderen Gründen neben demjenigen Gehalte, auf welches sie nach Maßgabe des Gehaltsregulatives Anspruch bezw. Anwartschaft haben, außerordentliche persönliche Gehaltszulagen oder sonstige außerordentliche Bezüge zu gewähren und dergestalt das Gehalt über den regulativmäßigen Satz zu erhöhen oder auf sonstige Weise von dem Gehaltsregulative abzuweichen.

Alle derartigen Abweichungen von den Festsetzungen des Gehaltsregulatives bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Gewährung außerordentlicher wirklicher Gehaltszulagen erscheint überhaupt grundsätzlich bedenklich und kann deshalb nur aus besonderen bestimmenden Gründen als Ausnahme zugelassen und genehmigt werden.

Handelt es sich darum, unter besonderen Umständen einzelnen Lehrern außerhalb des durch die Festsetzungen des Gehaltsregulatives begrenzten Bereiches außerordentliche Bezüge zuzuwenden, sei es in Anerkennung besonders tüchtiger Leistungen, sei es in Rücksicht auf besondere persönliche Verhältnisse (starke Familie, Bedürftigkeit, längere Amtirung auswärts vor Anstellung in M. u. dergl.), so wird dies in der Regel nicht durch Gewährung einer außerordentlichen persönlichen Gehaltszulage als Theil des wirklichen Gehaltes, sondern, sofern nicht schon die Gewährung einmaliger außerordentlicher Unterstützungen oder Remunerationen als geeignetes Auskunftsmittel sich darbietet, lediglich durch Bewilligung von solchen terminlich zahlbaren Bezügen zu geschehen haben, zu deren Gewährung die Stadtgemeinde eine Verpflichtung weder gegen den Betheiligten, noch gegenüber der vorgesetzten Schulbehörde übernimmt, dergestalt, daß derartige außerordentliche Bezüge nicht den Character des Gehaltes oder einer einen Theil des Gehaltes bildenden Gehaltszulage erhalten.

Zur Bewilligung solcher außerordentlichen Bezüge neben dem Gehalte bedarf es ebenso der Genehmigung der Regierung, wie zur Bewilligung wirklicher Gehaltszulagen selbst.**)

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, dem Antrage des Magistrates zu entsprechen, Ihn von der Verpflichtung zu entbinden, für die Bewilligung von ordentlichen Alterszulagen oder außerordentlichen Gehaltszulagen, bezw. von sonstigen außerordentlichen fortlaufenden Bezügen an städtische Lehrer und Rectoren die Genehmigung der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Im Uebrigen aber habe ich aus der Vorstellung des Magistrats vom 31. December v. J. und aus dem über dieselbe von der Königlichen Regierung erstatteten Berichte Veranlassung genommen, die Letztere mit weiterer Weisung zu versehen. Ich darf erwarten, daß die Beschwerde des Magistrates auf dem angedeuteten Wege hiernach im Uebrigen ihre befriedigende Erledigung finden wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechender Beachtung in Erwiderung auf den Bericht vom 14. März d. J. Ich kann hierbei der Königlichen Regierung nur empfehlen, von den als vorgesetzter Schulbehörde Ihr zustehenden Befugnissen in Bezug auf die Behandlung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer und der Gewährung von außerordentlichen persönlichen Gehaltszulagen oder sonstigen außerordentlichen laufenden Bezügen an Lehrer gegenüber dem Magistrate einen maßvollen Gebrauch zu machen und den Wünschen, welche der Magistrat etwa in dieser Hinsicht der Königlichen Regierung im Einzelnen vorzutragen sich veranlaßt finden möchte, möglichst zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 12625.

Berlin, den 17. Mai 1883.

So wenig, wie die Durchführung des von der Königlichen Regierung genehmigten und festgestellten Gehaltsregulatives für die evangelische Schulgemeinde in N. in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer dem völlig freien Ermessen der Schulgemeinde unterliegt, ebensowenig kann es dem Belieben der Schulgemeinde überlassen werden, einem Lehrer neben demjenigen Gehalte, auf welches er nach Maßgabe des Gehaltsregulatives Anspruch, bezw. Anwartschaft hat, eine persönliche Gehaltszulage zu gewähren und in dieser Weise das Gehalt über den regulativmäßigen Satz zu erhöhen.

Eine derartige Abweichung von den Festsetzungen des Gehaltsregulatives würde überhaupt nur bei besonders dringendem Anlasse seitens der Königlichen Regierung, welche auf die Durchführung des Gehaltsregulatives zu halten hat, ausnahmsweise zugelassen und genehmigt werden können.

In dem vorliegenden Falle hat die Königliche Regierung in N., wie ich dem evangelischen Schulvorstande auf die Vorstellung vom 28. Februar d. J. erwidere, dem Beschlusse der Vertretung der evangelischen Schulgemeinde, dem an der dortigen Volksschule angestellten, als erster Lehrer an den mit der Volksschule verbundenen Mittelklassen fungirenden Lehrer N. vom 1. Januar d. J. ab eine außerordentliche persönliche Gehaltszulage von 300 Mark zu gewähren, mit Recht die Genehmigung versagt, weil das Gehalt, welches dieser am 18. Februar 1856 geborene, also jetzt erst 27 Jahre — nicht 28 Jahre, wie der evangelische Schulvorstand anführt — alte, erst seit fünf Jahren im Schuldienste stehende Lehrer nach dem Gehaltsregulative zur Zeit mit 1350 Mark zu beziehen hat, als ein mit Rücksicht auf sein Lebens- und Dienstalter und nach den örtlichen Verhältnissen vollkommen ausreichendes zu erachten ist.

*) Unten Nr. 13a und b.
**) cf. § 184 Anm. I.

Digitized by Google

Dem Wunsche des evangelischen Schulvorstandes, dem Lehrer N. in Rücksicht auf seine Tüchtigkeit und seinen Fleiß eine besondere Anerkennung zu Theil werden zu lassen, hat die Königliche Regierung dadurch genügend Rechnung getragen, daß sie sich bereit erklärt hat, einem Beschlusse der Schulgemeinde, dem ꝛc. N. eine einmalige außerordentliche Remuneration von 150 Mark zu gewähren, ihre Genehmigung zu ertheilen.

Wenn es übrigens der evangelische Schulvorstand für wünschenswerth erachten sollte, daß denjenigen an den Mittelschulklassen arbeitenden Lehrern, welche die Prüfung als Mittelschullehrer bestanden haben, ein dem höheren Grade ihrer Befähigung entsprechendes höheres Gehalt gewährt werde, so würde dies grundsätzlich nicht auf dem Wege der Gewährung persönlicher Gehaltszulagen neben den regulativmäßigen Gehaltssätzen, sondern eventuell auf dem Wege entsprechender Abänderung bezw. Ergänzung des Gehaltsregulatives selbst herbeizuführen sein.

In dieser Hinsicht der Königlichen Regierung geeignete Vorschläge zu machen, überlasse ich dem evangelischen Schulvorstande.

An
den evangelischen Schulvorstand zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachricht auf den Bericht vom 29. April d. J.

Daß die Königliche Regierung bei Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer das öffentliche Interesse der Gesammtheit des Ihr anvertrauten und unterstellten Volksschulwesens wahrzunehmen sich angelegen sein läßt, kann ich nur billigen. Die Rücksicht auf das allgemeine Schulinteresse Ihres Bezirkes und das Streben, für eine möglichst gleichmäßige Besoldung sämmtlicher Lehrer des Bezirkes zu sorgen, wird indessen nicht so weit gehen dürfen, Schulgemeinden, welche überhaupt eine angemessene Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der bei ihren Schulen angestellten Lehrer herbeizuführen bereit und dazu im Stande sind, von Aufsichtswegen Hindernisse in den Weg zu legen.

Sollte daher die evangelische Schulgemeinde in N. behufs angemessener Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der an den Mittelschulklassen arbeitenden Lehrer, welche die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden haben, eine Abänderung oder Ergänzung des bestehenden Gehaltsregulatives wünschen, so würde die Königliche Regierung desfallsigen Vorschlägen und Anträgen gegenüber nicht eine grundsätzlich ablehnende Haltung einzunehmen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 12894.

10. Bemessung der Besoldung für die nach einer Stadt von auswärts berufenen Lehrer; Competenz der Regierung zur Aenderung der Dotationspläne.

Berlin, den 5. November 1873.

Auf die Vorstellung vom 18. August d. J. eröffne ich dem Magistrat, daß ich es bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. August d. J. zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Bemessung der dortigen Lehrerbesoldungen nur belassen kann.

Unzweifelhaft sind die Schulgemeinden zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten gesetzlich verpflichtet und der Magistrat erkennt an, daß seit Einführung der zu Recht bestehenden neuen Gehaltsordnung vom Jahre 1869 für die dortigen Lehrer die von auswärts dorthin berufenen Lehrer stets mit Anrechnung ihrer anderwärts zurückgelegten Dienstzeit angestellt werden. Hierbei liegt die richtige Ansicht zum Grunde, daß die an anderen Orten im Schuldienst erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse der Lehrer den dortigen Schulen zu Gute kommen, daß es in der Billigkeit liegt, einen geübten Lehrer besser zu besolden, als einen Anfänger, und daß dieses Verfahren geeignet ist, der Stadt tüchtige Lehrkräfte zuzuführen. Unzweifelhaft involvirt es eine Härte, die dortigen Lehrer bei Bemessung ihrer Besoldungen ungleich zu behandeln. Der Magistrat räumt auch die Härte ein, welche darin liegt, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei denjenigen Lehrern nicht stattfindet, welche vor dem Jahre 1869 dort angestellt worden sind. Die Betheiligten haben diese Härte empfunden und sich um Abhülfe bittend an die Königliche Regierung gewendet. Diese ist instructionsmäßig ebenso befugt, wie verpflichtet, in solchem Fall einzuschreiten resp. über die Festsetzung der Lehrerbesoldungen zu befinden und dabei nicht behindert, über die Bestimmungen der Berufsbriefe hinauszugehen, da diese nur zwischen dem Vocirenden und dem Vocirten ein Rechtsverhältniß begründen, das Aufsichts- und Organisationsrecht des Staats hinsichtlich der Schuleinrichtungen aber nicht beschränken. Die Königliche Regierung ist ferner nach ihrer mit Gesetzeskraft bestehenden Instruction vom 23. October 1817 so befugt, wie verpflichtet, ihren Anordnungen nöthigenfalls zwangsweise Geltung zu verschaffen, und sobald sie ihrer gesetzlichen Befugniß gemäß die erforderliche Verbesserung der Lehrergehälter definitiv festgestellt hat, ist die entsprechende Leistung eine auf den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen beruhende und event. gemäß § 78 der Städteordnung vom 30. Mai 1853*) zwangsweise auf den städtischen Etat zu bringen. Gegen diesen § ist auch durch die Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 4. August d. J. nicht gefehlt, weil das Gesetz erst angezogen zu werden braucht, wenn die Mehrausgabe zwangsweise auf den städtischen Etat gebracht wird, was die in Rede stehende Verfügung erst androht. Letztere ist hiernach formell und materiell gerechtfertigt, die gegentheilige Behauptung des Magistrats aber unbegründet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat zu N.
U. 36,656.

*) Jetzt nach § 19 des Ges. v. 1. August 1883 durch den Reg.-Präsidenten (cf. § 300 Nr. 4 u. Anh. III).

Digitized by Google

11. Befugnisse der städtischen und der Schulaufsichtsbehörde beim Aufrücken in höhere Gehaltsstufen.

Berlin, den 29. Januar 1877.

Der Königlichen Regierung trete ich, wie ich auf den Bericht vom 18. December v. J. erwiedere, darin bei, daß der von dem Magistrate zu N. vorgelegte Entwurf eines Statuts, betreffend die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der an den dortigen städtischen Schulen angestellten Rectoren, Lehrer und Lehrerinnen, in der vorliegenden Fassung zu Bedenken Anlaß giebt.

Bei Abänderung der Fassung des Statutentwurfs werden indeß die in der Verfügung der Königl. Regierung vom 6. September v. J. hervorgehobenen Gesichtspunkte nicht überall festgehalten werden können; es ist vielmehr nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Das Gehalt der Rectoren betreffend, so kann ich aus den Vorlagen nicht entnehmen, ob dasselbe schon in dem früheren Statut auf 2400 bis 3000 Mark normirt gewesen oder nicht. Sollte Ersteres der Fall sein, so würde die Königliche Regierung in der Lage sein, die Genehmigung zur Abänderung des § 2 des früheren Statuts, in welchem ausdrücklich gesagt war: „das Maximalgehalt der Rectorenstellen wird nach 10jähriger Dienstzeit erreicht, indem nämlich nach Ablauf von 5 Jahren eine Zulage von 300 Mark und ebensoviel nach weiteren 5 Jahren gewährt wird" zu versagen.

Ist dagegen das Letztere der Fall, so wird die Königliche Regierung sich darauf beschränken müssen, dem Magistrate die Wiederaufnahme einer ähnlichen Bestimmung in das neue Statut als im Interesse der Erlangung tüchtiger Rectoren liegend dringend zu empfehlen. Dagegen wird es zu weit gehen, die städtischen Behörden zur Annahme einer solchen Vorschrift zu nöthigen, weil ein Gehalt von 2400 Mark für ein auskömmliches zu erachten ist und unter solchen Umständen es keinem Bedenken unterliegt, die Gewährung höherer Gehaltssätze — bis zu 3000 Mark — lediglich den Beschlüssen der städtischen Behörden zu überlassen.

2. Was sodann die Gewährung von Gehaltserhöhungen (Dienstalterszulagen) an Lehrer und Lehrerinnen gemäß §§ 2 und 3 des Statutentwurfs betrifft, so kann dem Magistrat, den Stadtverordneten und der städtischen Schuldeputation um so unbedenklicher überlassen werden, zunächst ihrerseits darüber zu befinden, ob die statutmäßigen Voraussetzungen zur Gewährung einer Gehaltsverbesserung vorliegen und ob demgemäß solche zu gewähren oder zu versagen sei, als die Beschlußfassung über Gewährung von Gehaltszulagen nach den Vorschriften der Städteordnung ja ohnehin dem Magistrat und insoweit es sich dabei um die Bewilligung von nicht etatsmäßigen Ausgaben handelt, der Stadtverordneten-Versammlung zusteht.

Es kommt nur darauf an, die aus der Fassung des Statuts und aus dem Inhalt der Beschwerde des Magistrats sich ergebende irrige Annahme auszuschließen, als solle durch das Statut unter Hinzutritt der Bestätigung desselben durch die Regierung die Entscheidung darüber, ob einem Lehrer oder einer Lehrerin dem Statute gemäß eine Gehaltsverbesserung zu versagen sei, lediglich in die Hand der städtischen Behörden gelegt, die Befugniß der Regierung aber ausgeschlossen werden, eintretenden Falls als Disciplinarbehörde der Lehrer und als Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden, ob die statutmäßigen Voraussetzungen für die Versagung einer Gehaltserhöhung vorlegen und, wenn dies nicht der Fall, die Gehaltserhöhung Seitens der Gemeinde zu verlangen und die Erfüllung dieses Verlangens im Aufsichtswege durchzusetzen.

Die Königliche Regierung wolle für Wahrung dieses Rechts Sorge tragen. Ihrer vorherigen Genehmigung zur Versagung einer Gehaltserhöhung bedarf es aber um so weniger, als nicht zu bezweifeln ist, daß Lehrer, welche glauben, mit Unrecht übergangen zu sein, nicht unterlassen werden, den Schutz der Königlichen Regierung anzurufen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung diese Angelegenheit zur Erledigung bringen, den Magistrat in N. alsbald unter Mittheilung einer Abschrift dieser Verfügung auf die nebst Anlagen beiliegende Beschwerde vom 23. September v. J. in meinem Auftrage bescheiden und darüber, wie die Angelegenheit erledigt worden, mir binnen spätestens 3 Monaten Anzeige erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 15,617.

12.

Erlaß vom 31. August 1866 (Auszug) C.-Bl. 1866 S. 565 U. 17255.

Bei Prüfung der Frage ob der einzelne Lehrer der planmäßigen Gehaltserhöhung würdig sei, sind unter den Organen der städtischen Verwaltung nur der Magistrat und die Schuldeputation zu einer amtlichen Mitwirkung berufen.*) —

13a. Ausschluß eines Rechtsanspruchs der Lehrer auf Aufrücken in höhere Gehaltsstufen.

Berlin, den 14. Februar 1882.

Die Königliche Regierung hat aus einer Beschwerde des Lehrers N. in N. über Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um die durch die Emeritirung des Lehrers und Küsters B. erledigte Stelle bei der Stadtschule in N., bezw. um die Bewilligung des von dem ꝛc. B. bezogenen höheren Gehaltes seitens des Magistrates in N., sowie aus dem an diese Beschwerde geknüpften Antrage des ꝛc. N., ihn in die durch die Emeritirung des ꝛc. B. frei werdende höhere Gehaltsstufe einrücken zu lassen, Veranlassung genommen, mittels Verfügung vom 7. April v. J. dem Magistrate zu eröffnen, daß der gedachte Antrag des ꝛc. N. als begründet anerkannt werden müsse. Zur Begründung dieser Verfügung bemerkt die Königliche Regierung, in dem unterm 11. August 1877 für die Lehrer in N. festgesetzten Besoldungsplane seien nicht für die einzelnen Lehrerstellen bestimmte Gehälter festge-

*) cf. § 184 Anhang I.

Digitized by Google

setzt, sondern die Lehrer seien in die Gehaltsscala nach Maßgabe der in der dortigen Stadt zurückgelegten Dienstzeit und ohne Rücksicht auf die von ihnen verwalteten Stellen einrangirt worden; nach Emeritirung des ꝛc. B. verstehe es sich daher von selbst, daß in die Gehaltsstufe desselben der nächst älteste Lehrer, also N., einrücke und ebenso die übrigen Lehrer in die höheren Gehaltsstufen aufrückten, so daß also eine Stelle mit dem Anfangsgehalte von — Mark wieder zu besetzen sei.

Dieser Auffassung der Königlichen Regierung vermag ich nicht durchgehends beizutreten und kann deshalb die Beschwerde des Magistrates vom 16. September v. J. über die vorgedachte Verfügung der Königlichen Regierung, wie ich Derselben hiermit auf den an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten Bericht vom 16. December v. J. erwidere, nicht schlechthin für unbegründet erachten.

Zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger städtischer Schulen ist ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze für die Lehrer durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter, bezw. durch Einführung von Dienstalterszulagen oder durch Einführung eines gemischten Systemes der Gehaltsregulirung nothwendig, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommensverbesserung zu gelangen Aussicht haben.

Wenn solchergestalt ein Dotations- oder Gehaltsregulirungsplan, dessen Genehmigung bezw. Feststellung der Regierung gebührt, eingeführt worden ist, so unterliegt demnächst die Ausführung desselben in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer allerdings nicht mehr dem beliebigen Ermessen der Gemeinde oder Schulgemeinde, vielmehr gehört es zur Zuständigkeit der Königlichen Regierung, als Schulaufsichtsbehörde, darüber zu befinden und zu entscheiden, ob bei eintretender Erledigung einer Gehaltsstelle der nächst älteste Lehrer oder ein anderer der an der Schule bereits angestellten Lehrer in den Genuß des verfügbar gewordenen höheren Gehalts einrücken oder ob dem zur Besetzung der Lehrerstellen Berechtigten freigegeben werden soll, für die erledigte Gehaltsstelle einen Lehrer von auswärts zu berufen, vorbehaltlich natürlich der Bestätigung der Berufung durch die Königliche Regierung.

Aus dem Dotationsplane erwächst den einzelnen Lehrern ein Rechtsanspruch darauf, daß sie bei Eintritt einer Vacanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltssatz aufrücken, nicht und ebensowenig wird durch den Dotationsplan der Schulaufsichtsbehörde eine Nöthigung auferlegt, die schulunterhaltungspflichtige Gemeinde anzuhalten, beim Eintritte einer Vacanz die Lehrer schlechthin nach Maßgabe ihres Dienstalters in den Genuß der durch die Vacanz möglich werdenden Einkommensverbesserungen zu setzen.

Einer solchen Auffassung der Bedeutung der Dotationspläne und einer solchen Ausführung derselben stehen sowohl disciplinarische Rücksichten, als auch diejenigen Rücksichten entgegen, welche auf die besonderen Zustände und Verhältnisse der betheiligten Schule zu nehmen sind.

Nach den Vorschriften der Regierungsinstruction vom 23. October 1817*) und der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 soll bei Anstellungen mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter gesehen und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren der Vorzug gegeben werden und ebenso sollen Beamte, welche mit Treue, Fleiß und Wärme ihre Berufspflichten üben, mit Aufmunterung behandelt, dem mehr oder minderen Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Diese Grundsätze müssen auch auf die Anstellung, Beförderung und Verbesserung von Schullehrern entsprechende Anwendung finden.

Ihnen entsprechen aber die Normen nicht, welche die Königliche Regierung in dem Berichte vom 16. December v. J. als grundsätzlich maßgebende aufgestellt hat. Ein Vorgehen nach den letzteren mag wohl geeignet sein, Unbilden und Parteilichkeiten im Allgemeinen insofern vorzubeugen, als es die Lehrer in gewisser Beziehung schützt und für ihre Zukunft sicherstellt, auch — ohne daß dies dabei beabsichtigt sein mag — ältere Lehrer von dem Zuge nach den Städten zurückhalten, — es birgt aber auch die Gefahr in sich, die Lage der Lehrer thatsächlich von ihrem Fleiße und Eifer, von ihren Leistungen und von ihrer Befähigung unabhängig zu machen, indem es die Mittelmäßigkeit schirmt, nöthige Verbesserungen im Schulwesen zu erschweren und zu verhindern, und unter Umständen, ohne daß die Königliche Regierung es abwenden könnte, recht nachtheilig auf die Gestaltung des Schulwesens zu wirken.

Ich lasse deshalb der Königlichen Regierung die Beschwerde des Magistrats zu N. vom 16. September v. J. hierbei wieder zugehen, um dieselbe unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte in erneute sorgfältige Erwägung zu ziehen und sich demnächst anderweitig zu äußern, ob und welche besonderen und überwiegenden Gründe etwa dafür geltend zu machen sind, den Lehrer N. in die durch die Emeritirung des Lehrers und Küsters B. erledigte Gehaltsstelle aufrücken zu lassen, oder ob es nicht vielmehr angezeigt erscheint, dem Magistrate in N. zu überlassen, bezüglich der erledigten Gehaltsstelle von seinem Lehrerberufungsrechte Gebrauch zu machen. Dabei wolle mir die Königliche Regierung die Aeußerung des Kreis-Schulinspectors zur Sache mit vorlegen.

Ich bemerke schließlich, daß, wenn der Magistrat die Lehrer- und Küsterstelle mit einem Lehrer besetzen will, welcher auch die Prüfung für Mittelschulen bestanden hat und den Rector vertreten soll und hiergegen, wie die Königliche Regierung bemerkt, Ihrerseits nichts einzuwenden ist, keine Nöthigung vorzuliegen scheint, ein solches Vorhaben lediglich in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß die Lehrer- und Küsterstelle von der Gehaltsscala ausgeschlossen und besonders dotirt wird, für die übrigen Lehrer aber die Gehaltsscala mit dem Maximum von — Mark bestehen bleibt.

U. III. a. 19258.

*) cf. oben § 166 Anhang II.

Digitized by Google

13b.

Berlin, den 27. September 1882.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung ist kein ausreichender Grund zu entnehmen, davon abzusehen, daß auch im dortigen Verwaltungsbezirke bei Gewährung von staatlichen Dienstalterszulagen an Volksschullehrer und Lehrerinnen die Grundsätze zur Anwendung kommen, welche nach den diesfälligen Bestimmungen und nach der Natur der Sache in allen Gebieten des Staates gleichmäßig zur Richtschnur genommen werden müssen. — Es muß daher hinsichtlich der Zurückziehung der einzelnen Lehrer in N. gewährten staatlichen Dienstalterszulagen und der etwaigen anderweiten Regelung der Gehälter der Lehrerstellen bei dem Erlasse von — verbleiben. Wenn im vorliegenden Berichte wiederum — hervorgehoben wird, daß im dortigen Verwaltungsbezirke bei eintretender Erledigung einer Lehrerstelle ein Aufrücken der Lehrer aus unteren, weniger gut ausgestatteten Lehrerstellen in obere, besser dotirte Stellen nicht ohne Weiteres stattfindet, sondern jede erledigte Lehrerstelle als vacant ausgeschrieben werden soll und die städtischen Schulbehörden, unter Vorbehalt regierungsseitiger Bestätigung, die Wahl unter den Bewerbern haben, so bemerke ich, daß dieses Verfahren keine Eigenthümlichkeit der dortigen Provinz ist. Aehnliche Verhältnisse finden sich in allen übrigen Provinzen wieder. Dieselben verhindern aber ebensowenig eine planmäßige Abstufung der Lehrerbesoldungen, bezw. ein Aufrücken bewährter Lehrer in besser ausgestattete Lehrerstellen, noch bedingen sie eine ausnahmsweise Bewilligung von staatlichen Dienstalterszulagen.

Zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger städtischer Schulen ist hergebrachterweise ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze für die Lehrer durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter oder, wenn die Verpflichteten die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen vermögen, durch Einführung sogenannter beweglicher Gehaltsscalen nothwendig, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommensverbesserung zu gelangen Aussicht haben. Wenn solchergestalt ein Dotations- oder Gehaltsregulirungsplan, dessen Genehmigung bezw. Feststellung der Königlichen Regierung gebührt, eingeführt worden ist, so unterliegt demnächst die Ausführung desselben in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer nicht mehr dem beliebigen Ermessen der Gemeinde oder der Schulgemeinde, bezw. der städtischen Schulbehörden. Vielmehr gehört es zur Zuständigkeit der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden und zu entscheiden, ob bei eintretender Erledigung einer Gehaltsstelle, deren Vacanz immerhin behufs der Meldung von Bewerbern ausgeschrieben werden mag, der nächstälteste Lehrer oder ein anderer der an der Schule bereits angestellten Lehrer in den Genuß des verfügbar gewordenen höheren Gehaltes einrücken, oder ob dem zur Besetzung der Lehrerstellen Berechtigten frei gegeben werden soll, für die erledigte Gehaltsstelle einen Lehrer von auswärts zu berufen, vorbehaltlich natürlich der Bestätigung der Berufung durch die Königliche Regierung. Aus dem Dotationsplane erwächst den einzelnen Lehrern kein Rechtsanspruch darauf, daß sie bei Eintritt einer Vacanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltssatz aufrücken, und ebensowenig wird der Schulaufsichtsbehörde durch den Dotationsplan eine Nöthigung auferlegt, die Schulunterhaltungspflichtigen anzuhalten, beim Eintritte einer Vacanz die Lehrer schlechthin nach Maßgabe ihres Dienstalters in den Genuß der durch die Vacanz möglich werdenden Einkommensverbesserungen zu setzen. Einer solchen Auffassung der Bedeutung der Dotationspläne und einer solchen Ausführung derselben stehen sowohl disciplinarische Rücksichten, als auch diejenigen Rücksichten entgegen, welche auf die besonderen Zustände und Verhältnisse der betheiligten Schule zu nehmen sind.

Nach den Vorschriften der Regierungsinstruction vom 23. October 1817*) und der Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen vom 31. December 1825 soll bei Anstellungen mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren der Vorzug gegeben werden. Ebenso sollen Beamte, welche mit Treue, Fleiß und Wärme ihre Berufspflichten üben, mit Aufmunterung behandelt, dem mehr oder minderen Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden. Diese Grundsätze müssen auch auf die Anstellung, Beförderung und Verbesserung von Schullehrern entsprechende Anwendung finden.

Bei sachgemäßer Anwendung derselben hat es die Königliche Regierung in der Hand, dafür zu sorgen, einerseits, daß den älteren und verdienten Lehrern an einer Schule gerechte Erwartungen in Beziehung auf Einkommensverbesserung nicht verkümmert werden, andererseits, daß der Gefahr vorgebeugt werde, die Lage der an einer Schule bereits angestellten Lehrer thatsächlich von ihrem Fleiße und Eifer und von ihrer Befähigung unabhängig zu machen und nöthige Verbesserungen im Schulwesen durch Heranziehung besonders tüchtiger auswärtiger Lehrer zu erschweren oder zu verhindern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 15376.

13c.

Berlin, den 28. November 1884.

Auf den Bericht vom 11. October d. J. erkläre ich mich mit der Königlichen Regierung zwar darin einverstanden, daß dem Gesuche des Lehrers G. in J. um Erhöhung seines mit Einschluß einer von der Gemeinde in J. gewährten persönlichen Zulage jetzt 1200 Mk. betragenden Gehaltes in Ermangelung der Vacanz eines höheren Gehaltes, in welches derselbe etwa aufrücken könnte, zur Zeit nicht zu entsprechen ist.

*) cf. oben § 166 Anhang II.

Digitized by Google

Was dagegen die Berufung der Königlichen Regierung auf die von Ihr in den ehemals nassauischen Landestheilen Inhalts des Berichtes vom 11. October d. J. befolgte Praxis betrifft, bei mehrklassischen Schulen, wo gemischte Confessionen bestehen und der Vorschrift des § 2 des Edictes vom 24. März 1817 gemäß Lehrer verschiedener Confessionen angestellt sind, bestimmte Schulstellen den Lehrern der evangelischen und bezw. der katholischen Confession zuzuweisen, so entspricht diese Praxis den Absichten des gedachten Edictes nicht, ist geeignet, Unbilden hervorzurufen und das Wohl der Schule zu schädigen und steht im Widerspruche mit denjenigen Grundsätzen, welche für die Anstellung, für die Normirung der Lehrerbesoldungen und für das Aufrücken der älteren Lehrer an mehrklassigen Schulen in höhere Gehaltssätze allgemein maßgebend sind.

Ich verweise die Königliche Regierung dieserhalb zunächst auf die Erlasse vom 11. Mai 1874,*) 14. Mai 1875**) und 10. April 1876***) (Centralbl. 1874 S. 512; 1875 S. 411; 1876 S. 300), in welchen in Uebereinstimmung mit früheren Erlassen gleichen oder ähnlichen Inhaltes der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht ist, daß an mehrklassigen Schulen die Ernennung (Anstellung, Vocation rc.) der Lehrer nicht für eine bestimmte Stelle, sondern ganz allgemein für eine Lehrerstelle erfolgen soll, dergestalt, daß außer der Anstellungsverfügung nur noch wegen des dem betreffenden Lehrer zu gewährenden Diensteinkommens Bestimmung zu treffen bleibt.

Darüber, in welcher Schulklasse ein Lehrer beschäftigt werden soll, ob in einer oberen oder in einer unteren, ist von Schulaufsichtswegen zu bestimmen und zwar lediglich nach Rücksichten des Schulinteresses, ohne daß es dabei in Betracht kommen kann, ob der betreffende Lehrer Inhaber einer höheren oder einer niederen Gehaltsstelle ist.

Anlangend sodann die Normirung der Besoldungen der Lehrer an mehrklassigen Schulen ist wiederholt im Laufe der letzten Jahre u. A. durch die Erlasse vom 30. Juni 1880,†) 14. Februar und 27. September 1882††) (C.-Bl. 1880 S. 666; 1882 S. 667 und S. 718), darauf hingewiesen worden, daß zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger Schulen ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter nothwendig sei, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommensverbesserung zu gelangen Aussicht haben.

Die Erreichung dieses Zieles würde bei der Praxis, welche die Königliche Regierung seither bezüglich der Anstellung von Lehrern verschiedener Confessionen einer mehrklassigen Schule befolgt hat, entweder wie in dem vorliegenden Falle, in welchem nur ein Lehrer katholischer Confession an der mehrklassigen Schule in J. angestellt ist, überhaupt nicht möglich sein, oder doch jedenfalls nur in ungenügendem Maße. Lehrer, welche bei Einhaltung der gedachten Praxis von dem Aufrücken in höhere Gehaltsstufen bei der Schule, an welcher sie angestellt sind, ausgeschlossen oder hierin wenigstens sehr beschränkt sein würden, dazu zu drängen, sich um Anstellung bei einer andern Schule zu bewerben, um auf diesem Wege möglicher Weise bei höherem Dienstalter zu einer demselben entsprechenderen höheren Besoldung zu gelangen, muß ich schon aus dem Grunde für unangemessen erachten, weil ein dadurch bedingter häufiger Stellenwechsel der Lehrer dem allgemeinen Schulinteresse nicht entspricht.

Selbstverständlich ist es und in dem vorerwähnten Erlasse vom 14. Februar 1882 noch besonders bemerklich gemacht worden, daß, wenn ein den Anforderungen dieses Erlasses entsprechendes Besoldungsregulativ festgesetzt worden ist, aus solcher Festsetzung den einzelnen Lehrern ein Rechtsanspruch darauf nicht erwächst, daß sie bei Eintritt einer Vacanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltssatz aufrücken, daß vielmehr auf die Anstellung, Beförderung und Verbesserung von Schullehrern dieselben Grundsätze entsprechende Anwendung finden müssen, welche die Regierungsinstruction vom 23. October 1817*) und die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 in dieser Beziehung für die Beamten überhaupt aufstellt.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, ihre bisherige Praxis in Ansehung der Anstellung der Lehrer an mehrklassigen Schulen, an welchen Lehrer verschiedener Confession angestellt sind, und wegen der Normirung der Besoldungen derselben fortan aufzugeben und ihr Verfahren mit den in den oben erwähnten Ministerialerlassen zur allgemeinen Richtschnur vorgeschriebenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu setzen rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 19873.

14.

Auf die Vorstellung vom 1. September d. J. eröffne ich Ihnen, daß der dortige Magistrat als Patron der Stadtschule das Recht hat, jeden für das Elementarschulamt wahlfähigen Mann in dort erledigte Lehrerstellen zu berufen, den angestellten Lehrern dagegen ein rechtlicher Anspruch auf Accension nicht zur Seite steht, und eine gesetzliche Grundlage, für die dortigen Elementarlehrer Anciennitätszulagen zu fordern, nicht vorhanden ist.

Berlin, den 23. November 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Lehrer Herren N. und Genossen zu N.
22155 U.

14a. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen.

Berlin, den 20. April 1885.

Der Königlichen Regierung übersende ich die Vorstellung der Elementarlehrer der Stadt N.

*) Betrifft höhere Unterrichtsanstalten.
**) Soll heißen: „April“ cf. § 162, Nr. 9.
***) § 162, Nr. 10.
†) § 182, Nr. 11.
††) Vorstehend.

*) cf. § 166, Anhang II.
**) Vorstehend Nr. 13a. b. und 9.

Digitized by Google

vom 20. März d. J. wegen Aufhebung der Stellengehälter und Einführung einer beweglichen, nach dem Dienstalter der Lehrer geregelten Gehaltsscala zur Aeußerung unter entsprechender Berücksichtigung der Erlasse vom 14. Februar und 27. September 1882 und vom 17. Mai 1883 (Centralbl. 1882 S. 667, 718; 1883 S. 446, 448).*) — Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß eine Gehaltsregulirung angemessener Weise nur auf der Grundlage der Feststellung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerstelle erfolgen kann. Auf Grund dieser Feststellung hat eine Festsetzung des Maximal- und des Minimalsatzes und eine Abstufung der Besoldungen vom Minimum bis zum Maximum stattzufinden. Der Minimalsatz wird zwischen 66⅔ und 70 Procent, der Maximalsatz zwischen 133⅓ und 130 Procent des Durchschnittssatzes festzustellen sein, dergestalt, daß eine Steigerung vom Minimum bis zum Maximum um 100 Procent bezw. um 85,7 Procent eintritt. Daneben wird es sich empfehlen, zugleich eventuelle supplementäre Dienstalterszulagen für die Fälle in Aussicht zu nehmen, in welchen Lehrer, obwohl nach ihrer gesammten Dienstführung und nach ihren Leistungen einer Beförderung und Verbesserung im Diensteinkommen würdig, nach Zurücklegung gewisser Dienstzeitabschnitte seit ihrer ersten definitiven Anstellung nach dem gewöhnlichen, durch Vacanzen eintretenden Aufsteigen in die höheren Besoldungsstufen doch noch nicht zum Genusse eines bestimmten, ihrer Dienstzeit entsprechenden Procentsatzes des Durchschnittsbesoldungssatzes haben gelangen können.

In ähnlicher Weise wird, wo Lehrerinnen angestellt sind, auch für diese die Gehaltsregulirung auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerinnenstelle zu erfolgen haben. Dieser Durchschnittssatz wird angemessener Weise auf 75 bis 80 Procent des Durchschnittssatzes für eine Lehrerstelle zu normiren sein.

Die Königliche Regierung mag wegen Einführung eines den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechenden Gehaltsregulirungsplanes mit den städtischen Behörden, geeigneten Falles durch einen Commissarius der Königlichen Regierung, in Verhandlung treten. Es werden alsdann die anscheinend aus Staatsfonds gewährten Dienstalterszulagen in Wegfall zu bringen sein, wogegen ich nichts dagegen zu erinnern finde, daß zur Besoldung der Lehrer in N., mit Einschluß der von der Stadt zu gewährenden eventuellen supplementären Dienstalterszulagen, im Falle des Unvermögens der Stadt N., entsprechende Staatsbeihülfen aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 12631.

*) Vorstehend Nr. 13 a. d. und Nr. 9.

15.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in Oppeln vom 2. Juni 1875 verbietet, den Lehrern das Aufsteigen in die nach dem Dienstalter festgesetzten höheren Gehaltsstufen rechtsverbindlich durch die Vocation zuzusichern.

Die einzelnen regelmäßigen Bestandtheile des Lehrereinkommens.

§ 179. Gewährung freier Wohnung an die Lehrer.

cf. oben § 177. Nr. 1 und über die Herstellung, Größe und Benutzung der Lehrerwohnung und ihrer Pertinentien unten § 307.

1. E. v. 29. Aug. 1865 betr. den Ausschluß einer Anrechnung des Werths der Dienstwohnung bei Bemessung der Besoldung. cf. unten § 180 Nr. 1.
2. E. v. 3. Jan. 1882 betr. die Berechnung der Miethsentschädigung nach dem Bedarf eines verheiratheten Lehrers. cf. § 307 Nr. 4b und 7.
3. E. v. 7. Jan. 1884 desgl. und Gewährung der Miethsentschädigung beim Wohnen im eigenen Hause.
4. E. v. 9. Mai 1885 betr. den Ausgleich der von einem Lehrer thatsächlich über die ihm gewährte Miethsentschädigung gezahlten Miethe durch das Gesammteinkommen.

1. Anrechnung der Dienstwohnung.

Auf den Bericht vom 7. d. M., betreffend die Beschwerde der Gemeinde N. wegen der angeordneten Erhöhung des Lehrergehalts, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Bei Bestimmung der dem Lehrer zu gewährenden Besoldung kommt es auf den größeren oder geringeren Geldwerth der in natura vorhandenen Dienstwohnung nicht weiter an, sondern es bedarf dazu nur der näheren Ermittelung des neben der freien Wohnung noch zum Unterhalt des Lehrers Nothwendigen. ꝛc.

Berlin, den 29. August 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An
die Königliche Regierung zu N.
17595. U.

2. Wohnungsbedarf für Lehrer; Festsetzung der Miethsentschädigungen nach den örtlichen Verhältnissen, auf geringere Beträge für die letzten Lehrerstellen.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 18. Oktober v. J., bezüglich des Gesuches der Elementarlehrer zu N. um Erhöhung der Miethsentschädigungen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß im Allgemeinen daran festzuhalten ist, die den Schullehrern zu gewährenden Dienstwohnungen auch für den Wohnungsbedarf verheiratheter Lehrer ausreichend, und dementsprechend auch die in Ermangelung einer Dienstwohnung den Lehrern zu gewährenden Miths-

Digitized by Google

entschädigungen nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen und festzusetzen.

Wenn die Königliche Regierung hiernach die den Lehrern in N. zu gewährenden Miethsentschädigungen, entsprechend den örtlichen Miethspreisen der Wohnungen, im Allgemeinen auf .... Mark jährlich festsetzen will, so finde ich hiergegen nichts zu erinnern. Ich erachte es auch nicht für bedenklich, daß ausnahmsweise für die letzte, oder nach Befinden für die zwei bezw. drei letzten Lehrerstellen bei der katholischen bezw. bei der evangelischen Schule in N. der Wohnungsbedarf für die Inhaber der Stellen geringer bemessen werde, als für die übrigen Lehrerstellen, und daß demgemäß die den Inhabern dieser Stellen eventl. zu gewährende Miethsentschädigung ebenfalls geringer bemessen und, dem Vorschlage der Königlichen Regierung entsprechend, auf nur .... Mark jährlich festgesetzt werde, jedoch unbeschadet der Befugniß der Königlichen Regierung, auch für diese Lehrerstellen die Gewährung größerer Dienstwohnungen, bezw. höherer Miethsentschädigungen zu beanspruchen, wenn die als Ausnahme zugelassene Maßnahme einen häufigen Lehrerwechsel in den letzten Stellen zur Folge haben und dadurch das Schulinteresse gefährdet werden sollte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17858.

8.

Berlin, den 7. Januar 1884.

— — Im Hinblick auf den Erlaß vom 3. Jan. 1882 — C.-Bl. S. 437 *) — ist es für die planmäßige Regelung der Miethsentschädigungen nicht von entscheidender Bedeutung, daß zur Zeit einzelne Inhaber von Lehrerstellen in N. unverheirathet sind. Wenn dermalen einer der Lehrer in seinem eigenen Hause wohnt, so folgt daraus noch nicht, daß ihm die Miethsentschädigung, welche ihm in Ermangelung einer Dienstwohnung gebührt, vorzuenthalten sei, oder daß die Miethsentschädigung nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bemessen sei. Ebensowenig kann bei planmäßiger Festsetzung von Miethsentschädigungen in Betracht kommen, ob der eine oder andre der jeweiligen Inhaber von Lehrerstellen Vermögen besitzt oder nicht, ob die Wohnung, welche ein Lehrer zeitweise inne hat, zu groß oder zu klein, zu billig oder zu theuer erscheint. Auch die Berufung auf die den unmittelbaren Staatsbeamten zu Theil werdenden Wohnungsgeldzuschüsse bleibt ohne entscheidendes Gewicht. Die Letztern sind nicht darauf berechnet, die Wohnungsmiethe zu decken, sondern nur eine besondere Art der Gehaltserhöhung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse. Die Lehrer aber sollen Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen haben, d. h. eine Entschädigung, welche ausreicht, um die ortsübliche Miethe für eine dem Stande des Lehrers angemessene Wohnung zu decken.

*) Vorstehend.

Mit Rücksicht hierauf wolle die Königliche Regierung nunmehr ordnungsmäßig im Sinne des Erlasses vom 20. März v. J. die Miethsentschädigungen bemessen und festsetzen, auch den Magistrat bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a 19961.

4.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Auf die Vorstellung v. ... erwidere ich Ihnen, daß aus dem Erlasse vom 7. Januar v. J. (C.-Bl. S. 194)*) kein Grund herzuleiten ist, Ihr Diensteinkommen zu erhöhen.

Da Ihnen Dienstwohnungen nicht gewährt werden können, so sind die Gesammtbesoldungen planmäßig derart bemessen, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen zureichen, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken. Dabei sind die dortigen Besoldungsverhältnisse an und für sich nicht ungünstig, so daß, wenn in dem einen oder andern Falle die zu zahlende Miethe um einige Mark über 150 Mark jährlich hinausgehen oder die zu beschaffende Feuerung je nach Umständen etwas über oder unter 60 Mark jährlich kosten möchte, ein Ausgleich in dem Gesammteinkommen zu fordern sein würde. Somit ist im Sinne des obenerwähnten Erlasses dem Bedürfnisse genügt.

U. III. a. 12869.

§ 180. Gewährung freier Feuerung für die Lehrer.

Ueber die Lieferung freier Feuerung für den Lehrer cf. unten § 310 Nr. 17, 18, 25—29, 33, 35, 42—49.

1. E. v. 21. Dec. 1872 betr. die Gewährung des freien Brennbedarfs neben Wohnung und sonstigem Einkommen. cf. oben § 177 Nr. 1.

Berlin, den 21. December 1872.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es bei meinem Erlaß vom 8. v. M. bewenden muß.

Die Circular-Verfügung vom 7. Februar 1867 — U. 1638**) — stellt für die Normirung der Lehrerbesoldungen den Grundsatz fest, daß neben etwanigen Naturalbezügen und einem angemessenen Baargehalt freie Wohnung und der nöthige Brennbedarf für Küche und Haus in Anspruch genommen werden sollen. Dieser Grundsatz ist auch in dem in Folge dieser Circular-Verfügung erstatteten Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Mai 1867 berücksichtigt. Wenn dennoch über diesen maßgebenden Grundsatz noch ein Zweifel hätte sein können, so wäre letzterer durch die General-Verfügung vom 17. August 1867 — U. 19471 — gehoben worden, namentlich können die in dem vorgeschriebenen Formular zu den Uebersichten des Einkommens sämmtlicher Elementarlehrerstellen enthaltenen Bemerkungen, deren genaue

*) Vorstehend.
**) § 281 Nr. 1.

Digitized by Google

Beachtung bei Aufstellung der Uebersichten noch ausdrücklich empfohlen ist, keinen Zweifel darüber lassen, daß jede Lehrerstelle neben freier Wohnung und Feuerung ein angemessenes Einkommen darbieten soll. „Zur Sicherung einer möglichst befriedigenden Ausführung der allgemeinen Anordnungen„ wiederholt die Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. 13608*) mit Bezugnahme auf die Verfügungen vom 7. Februar und 17. August 1867 unter Anderem auch jenen Grundsatz, welcher außerdem der Königlichen Regierung nochmals bei Erlaß der Circular-Verfügung vom 3. August 1869 — U. 19484 — besonders eingeschärft worden ist. (cf. Forts. § 289 Nr. 1a.)
U. 38214.

§ 181. Baargehalt des Lehrers.

Die ordentliche Besoldung.

Ueber die Höhe derselben cf. §§ 177 und 178, über die Beitragspflichtigen §§ 261 ff.

1. E. v. 4. Juli 1859 betr. die Vorauszahlung der Gehälter.
2. E. v. 3. Nov. 1873 und 7. Mai 1883 betr. die Unzulässigkeit einer zwangsweisen Einführung vierteljährlicher Vorauszahlung an einzeln stehende Lehrer. cf. E. v. 21. Oct. 1871 § 226 Nr. 15 und § 34 Nr. 1a.
3. E. v. 29. Febr. 1872 betr. Verhandlung mit den Unterhaltungspflichtigen wegen vierteljährlicher Vorauszahlung.

1. Termin zur Zahlung der Elementarlehrer-Gehälter.

Berlin, den 4. Juli 1859.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. Januar d. J. nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erforderten Berichtes, daß ich die Beschwerde über die Anordnung, dem dortigen Rector R. das Gehalt seiner Stelle künftighin pränumerando zu zahlen, nicht für begründet erachten kann.

Bei dem Mangel entgegenstehender Festsetzungen in dem Berufsbrief des ꝛc. R. müssen in Beziehung auf die Gehaltszahlung an denselben die über den Bezug der Beamtengehälter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Einwendung, daß die dortige Kämmerei-Kasse keine disponiblen Baarbestände habe, erscheint nicht geeignet, eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift zu begründen, indem es Sache des Magistrats ist, den dortigen Stadthaushalt so zu ordnen, daß der durch Umwandlung der Nachzahlung in Vorauszahlung entstehende Mehraufwand gedeckt wird. Ebensowenig kann der Umstand, daß die Amtsvorgänger im Rectorat das Gehalt postnumerando erhalten haben, und daß auch der ꝛc. R. sich bis dahin stillschweigend darin gefügt hat, seinen entgegenstehenden gesetzlichen Anspruch entkräften.
U. 14436.

*) § 281 Nr. 2.

2. Vorauszahlung der Gehälter.

Berlin, den 3. November 1873.

In der nebst Anlage beigefügten Eingabe vom 15. v. M. hat der Ortsvorstand zu N. gegen die Vorauszahlung des Lehrergehalts in Quartalraten Beschwerde erhoben.

Dem Umstande, daß der Lehrer N. nur interimistisch angestellt ist und in N. zu bleiben nicht beabsichtigt, läßt sich zwar eine Bedeutung nicht beilegen, da der ꝛc. N. seine Stelle nicht willkürlich verlassen darf und somit eine Benachtheiligung der Gemeinde in Beziehung auf die Gehaltszahlung nicht zu besorgen steht. Es fehlt aber überhaupt an einer gesetzlichen Grundlage, Gemeinden zur Vorauszahlung des Gehalts in Quartalraten an solche Lehrer, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, zu nöthigen; insbesondere trifft die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 dieserhalb keine Disposition. Es wird daher, wie ich unter Verweisung auf die im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1872 Seite 29 abgedruckte Verfügung vom 21. October 1871*) bemerke, auch im vorliegenden Falle die Zahlung des Gehalts in Monatsraten pränumerando dem grundsätzlich in der Regel einzuhaltenden Verfahren gemäß anzuordnen sein, wenn nicht besondere, z. B. hier unbekannte Umstände die Königliche Regierung zu der abweisenden Anordnung veranlaßt haben.
U. 39583.

2a.

Berlin, den 7. Mai 1883.

Die Schulordnung vom 11. December 1845 enthält, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwidere, keine Bestimmung darüber, ob das Baargehalt der Lehrer in monatlichen oder in vierteljährlichen Raten pränumerando oder postnumerando gezahlt werden soll. Somit ist der allgemeinen Regel zu folgen, nach welcher das Baargehalt der Lehrer in monatlichen Raten pränumerando zu gewähren ist, wobei den Empfängern die Abhebung der Beträge für das Vierteljahr im letzten Monate desselben unbenommen bleibt.

Es ist daher auch davon abzusehen, die Gemeinde N. zu nöthigen, das Baareinkommen ihrer Lehrerstellen fortan vierteljährlich pränumerando an die Schulkasse behufs Auszahlung an die Lehrer abzuführen, vielmehr nur darauf zu halten, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge an den monatlichen Fälligkeitsterminen pünktlich empfangen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und den Gemeinde-Vorstand auf die zurückfolgende Vorstellung vom 11. December v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a 10618.

3.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die sachlichen Gründe anzugeben, aus welchen die

*) § 226 Nr. 15.

Digitized by Google

evangelische Schulgemeinde zu N. einer Vorauszahlung des an den Lehrer regulativmäßig vierteljährlich abzuführenden Schulgeldfixums von .... Thlr. widersprochen und der Schulinspector diesen Widerspruch unterstützt hat, zugleich aber auch sich darüber zu äußern, weshalb nicht der Versuch gemacht ist, den Widerspruch der Betheiligten durch geeignete Verhaltung zu heben, da solche Vorauszahlungen nicht nur wünschenswerth, sondern auch zweckmäßig, daher gebräuchlich und insbesondere für die Zahlung der Besoldungen von Staatsbeamten, zu welchen die Lehrer doch mittelbar gehören, sogar vorschriftsmäßig sind.

U. 31941.

Die Zulagen zum Lehrergehalt.

§ 182. Die staatlichen Dienstalterszulagen.

(cf. Vorbericht zu § 281 a. E. sowie § 290 Anh. IV. und über Alterszulagen seitens der Gemeinden cf. § 178 und § 183.)

a) Die allgemeinen Vorschriften. Nr. 1—9.
b) Ausschluß einer Verwendung zur Erhöhung des Stelleneinkommens. Nr. 10.
c) Unzulässigkeit bei größeren Schulsystemen. Nr. 11 bis 12.
d) Berechnung der Dienstzeit. Nr. 13—18.
e) Zahlungsmodus. Nr. 19—20.
f) Entziehung. Nr. 21.

a) Die allgemeinen Vorschriften.

1. E. v. 18. Juni 1873 betr. die Vorschriften für die Verwendung des Staatsfonds zur Gewährung von Zulagen an ältere Lehrer.
2. E. v. 24. Juli 1873 betr. den Zeitpunkt für den Beginn der Bewilligung.
3. E. v. 29. Juli 1873 betr. die Unzulässigkeit einer Verwendung zur Ergänzung des Stelleneinkommens und betr. die Genehmigung zu Bewilligungen über die Maximalsätze.
4. E. v. 26. Aug. 1873 betr. die Anrechnung persönlicher Zulagen.
5. E. v. 9. Juli 1874 betr. die anderweite Normirung der Höhe der Dienstalterszulagen und Verwendung der zu sonstigen persönlichen Zulagen bestimmten Fonds. cf. Nr. 6 u. 7.
6. E. v. 3. Juli 1875 betr. die Gewährung weiterer Staatsmittel und Vermeidung von Zwischenstufen zwischen den normirten Sätzen. cf. Nr. 5 a. E. u. Nr. 7.
7. E. v. 27. Febr. 1880 desgl. und betr. die Berechnung des Bedarfs nach dem Kalenderjahr und den Termin für die Einreichung der Nachweisungen.
8. E. v. 31. Jan. 1881 betr. den Ausschluß der Zahlung an die nicht definitiv angestellten Lehrer.
9. E. v. 17. Jan. 1874 desgl. an solche, deren Emeritirung bereits verfügt ist.

b) Ausschluß zur Erhöhung des Stelleneinkommens.

10. E. v. 24. Juli 1876 betr. den Ausschluß einer Verwendung des Fonds zur Ergänzung des Stellengehalts. cf. Nr. 3—5 u. § 226 Nr. 17.

c) Unzulässigkeit bei größeren Schulsystemen.

11. E. v. 30. Juni 1880 betr. die Unzulässigkeit der staatlichen Dienstalterszulagen bei größeren Schulsystemen.
12. E. v. 24. März 1883 desgl. — cf. § 178 Nr. 13b und 14a, § 285 Nr. 1, § 286 Nr. 1.

d) Berechnung der Dienstzeit.

13. E. v. 17. Febr. 1875 betr. die Anrechnung der Zeit provisorischer Anstellung. cf. Nr. 2.
14. E. v. 9. Nov. 1874 desgl. des Schulbienstes an einem Gymnasium.
15. E. v. 17. Juli 1877 betr. die Anrechnung früherer Dienstzeit bei einer Unterbrechung der Amtsthätigkeit, desgl. der Zeit der Amtssuspension — cf. unten § 219 Nr. 9.
16. E. v. 18. Sept. 1875 betr. den Ausschluß einer Anrechnung außerpreußischen Dienstes.
17. E. v. 24. Jan. 1874 desgl. an Privatunterrichtsanstalten zugebrachten Zeit.
18. E. v. 30. Nov. 1877 desgl. und betr. die eventuelle Entschädigung durch einmalige Zuwendungen. cf. Nr. 16 a. E. u. § 178 Nr. 6b a. E.

e) Zahlungsmodus.

19. E. v. 5. Juni 1879 betr. den Beginn der Zulage und die Einreichung der Nachweisungen. cf. Nr. 7.
20. E. v. 24. Juni 1880 betr. die monatsweise Zahlung der Zulagen und die Berechnung beim Ausscheiden innerhalb eines Monats cf. Nr. 21 a. E. und unten § 226 Nr. 16 u. 17.

f) Entziehung.

21. E. v. 2. Juni 1874 betr. die Entziehung der Zulagen erst bei der Amtssuspension und betr. die Unzulässigkeit einer Nachzahlung bei Freisprechungen. cf. oben Nr. 15 und unten § 219b Nr. 8 u. 9.

1. Bewilligung eines Staatsfonds. Vorschriften für die Verwendung.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Von den durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat zur Aufbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer und Lehrerinnen mehrbewilligten Mitteln von 1 200 000 Thalern hat ein Gesammtfonds von 700 000 Thlrn. zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen an ältere Lehrer bestimmt werden können. So erheblich der Fonds an und für sich erscheint, so reicht derselbe doch nicht zu, um die in Veranlassung der Circular-Verfügung vom 11. December pr. U. 38271 nach Maßgabe der Gesichtspunkte zu Nr. 1 und 2 daselbst von den Provinzialbehörden der gesammten Monarchie angemeldeten Forderungen voll befriedigen zu können. Es hat vielmehr eine entsprechende Kürzung dieser Forderungen stattfinden müssen.. Bei der mit Rücksicht hierauf nunmehr vorgenommenen Vertheilung des Fonds auf die einzelnen Provinzialbehörden ist von dem augenblicklichen Personalbestande der Lehrer und Lehrerinnen, respective von ihrem Dienstalter ausgehend, überall nach denselben Grundsätzen verfahren worden.

Indem ich der Königlichen Regierung ꝛc. hiermit den Betrag von — Thlrn. für den vorangegebenen Zweck der Gewährung persönlicher Zulagen an ältere Lehrer und Lehrerinnen zur eigenen Ver-

Digitized by Google

wendung auf den dortigen Bezirk überweise, und die bezügliche Kassenordre bald folgen lassen werde, füge ich folgende Bemerkungen hinzu:

Die vorerwähnte Circular-Verfügung vom 11. December pr. nahm die Einführung von Dienstalterszulagen nach einem festen System im Wege der Gesetzgebung in Aussicht. Diesen Gedanken unter Benutzung des werthvollen Materials, welches in den zur Sache erstatteten Berichten der Provinzialbehörden niedergelegt ist, weiter zu verfolgen, ist gegenwärtig nicht an der Zeit. Er wird vielmehr erst bei dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes wieder aufgenommen werden können. Indeß erscheint erforderlich, gewisse allgemeine Grundsätze für die Verwendung der bewilligten Mittel festzustellen, um zur Vermeidung begründeter Beschwerden ein möglichst gleichmäßiges Verfahren in allen Theilen der Monarchie herbeigeführt zu sehen.

Es sind deshalb für die Verwendung der auf die einzelnen Regierungen, [Consistorien ꝛc.] entfallenen Antheile folgende Gesichtspunkte zur Richtschnur zu nehmen.

1.

So wenig dem Staate eine Verpflichtung zur Gewährung der Dienstalterszulagen obliegt, eben so wenig steht den Lehrern oder Gemeinden ein rechtlicher Anspruch auf dieselben zu. Die Zulagen sind vielmehr als persönliche Bedürfnißzulagen jederzeit revocabel und gehören nicht zu dem pensionsberechtigten Einkommen. Mit dieser Maßgabe können sie zunächst auf den Zeitraum von 5 Jahren verliehen werden, nach deren Ablauf die zuständigen Behörden über die weitere Gewährung oder Zurückziehung zu befinden haben.

2.

Die Zulage darf dem Lehrer resp. der Lehrerin erst mit Ablauf des 12. Kalenderjahres nach dem durch Verleihung einer Stelle beziehungsweise Adjuvantur erfolgten Dienstantritt gegeben werden, soll dann aber nicht unter 20 Thlr.*) bei Lehrern und 12 Thlr.**) bei Lehrerinnen betragen. Nach Zurücklegung einer Dienstzeit von 22 Jahren seit jenem Dienstantritte darf die Zulage auf 40 Thlr.***) bei Lehrern und 24 Thlr.†) bei Lehrerinnen erhöht werden.

Diese Sätze sind als die Regel festzuhalten.

Eine weitere Erhöhung, mit welcher jedoch der Gesammtbetrag der Zulage 50 Thlr.††) nicht übersteigen soll, bedarf ministerieller Genehmigung.

3.

Wo bereits auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Dienstalterszulagen gegeben werden, sind dieselben auf die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen zu gewährenden Zulagen anzurechnen. Dasselbe gilt von denjenigen Zulagen, welche und so lange sie nach ergangenen Vorschriften aus anderen dazu bestimmten Fonds in Rücksicht auf das zurückgelegte Dienstalter den Elementarlehrern und Lehrerinnen bisher schon bewilligt sind oder in Zukunft noch bewilligt werden. Zur Vereinfachung der Verwaltung sind die den Regierungen der altländischen Provinzen von den in den Jahren 1867, 1869, 1871 zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer aus Staatsmitteln gewährten Fonds für persönliche Zulagen überwiesenen Beträge, unbeschadet der für die letzteren bestimmten Zwecke, mit den ihnen jetzt überwiesenen Antheilen an den ausschließlich für Dienstalterszulagen bestimmten Eingangs erwähnten 700 000 Thlrn. zu einem Fonds zu vereinigen.

4.

Die Zulage soll nicht gewährt werden:

a. wenn das Stelleneinkommen nicht nur auskömmlich ist, sondern für reichlich erachtet werden muß. Das letztere ist als vorhanden jedenfalls dann anzusehen, wenn das Einkommen der Stelle den doppelten Betrag des für dieselbe arbitrirten oder noch zu arbitrirenden Minimalsatzes erreicht. Die Einnahmen aus Nebenämtern sind hierbei in dem nach den bestehenden Bestimmungen zu arbitrirenden beziehungsweise durch dieselben vorgeschriebenen Maße auf das Einkommen der Lehrerstelle anzurechnen. Sodann ist die Zulage nicht zu gewähren
b. wo bei größeren Schulsystemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter resp. Einführung von Dienstalterszulagen für die angemessene Besoldung älterer Lehrer bereits gesorgt ist, oder füglich gesorgt werden kann.

Endlich zieht

c. die Suspendirung vom Amte den Wegfall der Zulage nach sich.*)

5.

Sollen die Dienstalterszulagen ihren Zweck erreichen, so wird um so mehr auf die Aufbesserung des Einkommens der Stellen durch Erreichung angemessener Minimalgehälter und darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Gemeinden ꝛc. die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen erfüllen, so weit es ohne zu harten Bedruck von ihnen verlangt werden kann.

Indem ich die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse, mit der Vertheilung des hiernach zur Verfügung gestellten Betrages an die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen des dortigen Bezirkes für das laufende Jahr schleunigst vorzugehen, bemerke ich, daß eine anderweitige Vertheilung des Gesammtfonds der 700 000 Thlr. beziehungsweise eine Ausgleichung unter den einzelnen Regierungen [und Consistorien ꝛc.] vorbehalten bleibt. Es ist ein solcher Vorbehalt erforderlich, weil wie bereits Eingangs erwähnt, die gegenwärtige Vertheilung des Fonds wesentlich nach dem augenblicklichen Personalbestande der Elementarlehrer und Lehrerinnen stattgefunden hat, letzterer aber schon bald erheblichen Wandlungen unterliegen kann, welche zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht ohne Berücksichtigung bleiben dürfen.

Sollten wider Erwarten besondere Verhältnisse oder provinzielle Bestimmungen und Gebräuche

*) Jetzt 30 Thlr.
**) Jetzt 20 „
***) Jetzt 60 „
†) Jetzt 40 „
††) cf. Note ***.
} cf. Nr. 5.

*) cf. unten Nr. 21 und § 219 b. Nr. 8—9.

Digitized by Google

gegenüber den vorstehenden Gesichtspunkten zu Bedenken Veranlassung geben, so ist darüber zu berichten.

Die Vertheilung der zu Stellenzulagen bestimmten Fonds erfolgt besonders.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, sämmtliche Königliche Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn
U. 22574.

2. Zeit für den Beginn der Bewilligung, vorzugsweise Berücksichtigung der älteren Lehrer.

Berlin, den 24. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 12. d. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie nach meiner Circular-Verfügung vom 18. v. M. nicht wohl ein Zweifel darüber sein kann, daß von den die Gewährung eigentlicher Dienstalterszulagen ins Auge fassenden Voraussetzungen meiner Circular-Verfügung vom 11. December v. J. bei Verwendung der der Königlichen Regierung zur Gewährung von persönlichen Zulagen an ältere Lehrer und Lehrerinnen überwiesenen Mittel abzusehen ist, und daß für die aus letzteren erfolgenden Bewilligungen lediglich die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 18. v. M. maßgebend sind.

Somit ist nicht allein, sondern nur den bestimmungsmäßig in Betracht kommenden älteren Lehrern und Lehrerinnen eine jederzeit widerrufliche persönliche Bedürfnißzulage in den vorgeschriebenen Beträgen unter bezeichneten Modalitäten erst mit Ablauf des 12. resp. 22. Kalenderjahrs nach dem durch Verleihung einer Stelle bezw. Adjuvantur erfolgten Dienstantritt zu bewilligen, so daß z. B., wenn keiner der in der Circular-Verfügung vom 18. v. M. gedachten Hinderungsgründe vorliegt, ein überhaupt anstellungsfähiger geprüfter Lehrer, der am 1. April 1861, gleichviel ob bei provisorischer oder definitiver Anstellung, vor oder nach abgelegter Wiederholungsprüfung, zuerst den Schuldienst angetreten hat und in demselben über den 1. April 1873 hinaus, wo er sein 12. Dienstjahr zurückgelegt hatte, verblieben ist, mit Ablauf des Kalenderjahres 1873, also vom 1. Januar 1874 ab, eine Zulage von 20 Thlrn. zu empfangen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 27775.

3. Höhe, Bedingungen bezüglich der Stellendotation, Widerruflichkeit.

Berlin, den 29. Juli 1873.

Aus dem Bericht vom 7. d. M. ist kein hinreichender Grund zu entnehmen, ausnahmsweise die Königliche Regierung zu ermächtigen, älteren Lehrern in Rücksicht auf ihr Dienstalter persönliche Zulagen, wie solche in der Circular-Verfügung vom 18. v. M. vorgesehen sind, über den allgemein vorgeschriebenen Satz von jährlich 40 Thlrn.* hinaus zu bewilligen.

Die Königliche Regierung verkennt, daß die gedachten Zulagen überhaupt nicht dazu bestimmt sind, einem Nothstande der Lehrer abzuhelfen. Zu diesem Zweck sind recht eigentlich für den Fall des nachgewiesenen Unvermögens der zur Unterhaltung der Schulen gesetzlich Verpflichteten die verschiedentlich und zuletzt noch unterm 19. v. M. bewilligten Mittel zur Aufbesserung der Stellengehälter zu verwenden. Deshalb weist auch die Circular-Verfügung vom 18. v. M. unter 5 noch ausdrücklich darauf hin, daß, wenn die Dienstalterszulagen ihren Zweck erreichen sollen, um so mehr auf die Verbesserung des Einkommens der Stellen und darauf hinzuwirken sei, daß die Gemeinden resp. Schulsocietäten die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Soweit sie erweislich dazu außer Stande sind, stehen der Königlichen Regierung für die Verhältnisse des dortigen Verwaltungsbezirkes genügende Mittel zu Gebote, um nach Bedürfniß helfend hinzutreten. Es ist daher auch kein entscheidendes Gewicht auf die allgemeine Angabe zu legen, daß diejenigen Lehrer, welche in Rücksicht auf ihr Dienstalter von der Königlichen Regierung mit persönlichen Zulagen von 50 Thlrn. bedacht werden sollen, sich früh an äußerste Beschränkung und knappes Haushalten gewöhnt, dabei aber ihres Amtes treu und gewissenhaft gewartet und zum größten Theil Jahrzehnte lang bescheiden duldend auf derselben Stelle ausgeharrt hätten. Ist seither nicht darauf hingewirkt worden, die betreffenden Lehrerstellen durch angemessene Heranziehung der Verpflichteten, event. bei vorschriftsmäßig nachgewiesenem Unvermögen der letzteren unter Gewährung von Staatsbeihülfe so zu verbessern, daß ihre Inhaber sich eines den Verhältnissen des Orts und der Zeit entsprechenden, zum standesmäßigen Unterhalt einer Lehrerfamilie ausreichenden Einkommens erfreuen, so ist es freilich jetzt hohe Zeit, eine derartige Verbesserung event. mit Hülfe der der Königlichen Regierung neuerdings zu Stellenverbesserungen überwiesenen Fonds, nicht aber durch exceptionelle Dienstalterszulagen herbeizuführen. Hierzu kommt, daß der Königlichen Regierung auch seither schon Fonds zu persönlichen Zulagen für ältere Lehrer zur Verfügung standen, die Königliche Regierung mithin auch in der Lage war, bei denjenigen Lehrern, für welche es schon früher nothwendig war, persönliche Bewilligungen eintreten zu lassen, und daß nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18. v. M. solche Zulagen jetzt anzurechnen sind. Die Königliche Regierung hat sonach, ebenso wie alle übrigen Königlichen Regierungen, zufolge der Circular-Verfügung vom 18. v. M. in jedem Einzelfall, in welchem das Bedürfniß hervortritt, einem Lehrer eine persönliche Zulage über den Betrag von jährlich 40 Thlrn.*) hinaus zu gewähren, das Bedürfniß näher zu begründen und meine Genehmigung zu der Mehrbewilligung, die wie überhaupt jede derartige Bewilligung nur eine zeitweilige, jederzeit widerrufliche sein kann,

*) Jetzt 60 Thlr.

Digitized by Google

nachzusuchen. Dabei bleibt eine solche ausnahmsweise Mehrbewilligung stets davon abhängig, daß sie unbeschadet der nach der Circular-Verfügung vom 18. v. M. bezüglich der Dienstalterszulagen zu wahrenden Interessen der übrigen betheiligten Lehrer erfolgen kann.

U. 27754.

4. Anrechnung persönlicher Zulagen.

Berlin, den 26. August 1873.

Dem ꝛc. eröffne ich, daß wie schon in der Circular-Verfügung vom 7. Februar 1867*) angedeutet ist, Fälle eintreten können, in welchen es nicht sofort gelingt, eine Lehrerstelle normalmäßig auszustatten, oder auch der zeitige Inhaber einer an sich ausreichend dotirten Stelle in Folge von Familienverhältnissen oder von sonstigen andauernden, nicht im Wege einmaliger, außerordentlicher Unterstützungen zu behebenden Umständen mit dem normalmäßigen Gehalt der Stelle nicht auszukommen vermag, da bei dessen Festsetzung auf besondere Noth- und Ausnahmefälle nicht Rücksicht zu nehmen ist. Für solche Fälle waren ausnahmsweise persönliche Zulagen auf die Dauer der Amtszeit resp. auf die Dauer der die bedrängte Lage der Lehrer verursachenden Umstände in Aussicht genommen und sind der Königlichen Regierung zu dergleichen Bewilligungen zunächst durch Verfügung vom 17. August 1867 zeitweilig Mittel bewilligt, welche in Folge der Circular-Verfügung vom 4. Februar 1869 und mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869**) unterm 3. August 1869 verstärkt worden sind. Bei dieser Gelegenheit ist der Königlichen Regierung zugleich besonders bemerklich gemacht, inwiefern bei Gewährung von persönlichen Zulagen aus den bis dahin von hier überwiesenen Fonds die zurückgelegte Dienstzeit der Lehrer nicht entscheidend sein könne. Demnächst sind der Königlichen Regierung durch die Verfügung vom 8. Mai v. J. (U. 9756)***) weitere Mittel, vorerst wie die früheren bis Ende des Jahres 1876, zu persönlichen Zulagen jedoch aus den gleichzeitig angegebenen Gründen mit der Bestimmung überwiesen, daß für die Bewilligung persönlicher Zulagen nunmehr die Rücksicht auf zurückgelegte längere Dienstzeit der Lehrer als besonders maßgebender Gesichtspunkt hinzutrete, so daß geeigneten Falls, soweit die Mittel reichen, die längere Dienstzeit an sich einen Grund abgeben oder mitbestimmend sein könne, eine persönliche Zulage zu verleihen oder eine aus anderem Beweggrunde gewährte oder zu gewährende zu verstärken. Die hierbei angegebenen näheren Modalitäten bezüglich der im Hinblick auf die zurückgelegte Dienstzeit zu bewilligenden persönlichen Zulagen sind gegenwärtig durch die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. (U. 22574)†) modificirt und namentlich sind nach Nr. 3 der letztgedachten Verfügung auf die jetzt lediglich in Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit im Sinne dieser Circular-Verfügung an ältere Lehrer und Lehrerinnen zu gewährenden persönlichen Zulagen anzurechnen:

1) Dienstalterszulagen, welche bereits auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gegeben werden,
2) diejenigen Zulagen, welche und so lange sie nach ergangenen Vorschriften aus anderen als dem Gesammtfonds der 700 000 Thlr. dazu bestimmten Fonds in Rücksicht auf das zurückgelegte Dienstalter den Elementarlehrern und Lehrerinnen bisher schon bewilligt sind oder in Zukunft noch bewilligt werden.

Hiernach kann kein Zweifel darüber sein, welche früheren persönlichen Zulagen jetzt auf die nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. zu gewährenden persönlichen Zulagen anzurechnen sind.

Alle persönlichen Zulagen jeder Art, zu welchen der Königlichen Regierung die Mittel seit 1867 von hier aus überwiesen worden, sind nicht nur widerruflich, sondern gehören auch ihrer Natur nach, und wie in Betreff der persönlichen Zulagen an ältere Lehrer in der Circular-Verfügung vom 18. Juni c. ausdrücklich ausgesprochen worden, nicht zu dem pensionsberechtigten Einkommen der Lehrer. Die Königliche Regierung ist daher auch in der Lage, darauf Bedacht zu nehmen, falls die durch die Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. überwiesenen Mittel zu persönlichen Zulagen im Sinne dieser Circular-Verfügung nicht hinreichen, die seit 1867 zu persönlichen Zulagen überwiesenen Fonds zu dem Zwecke mit heranzuziehen, während Ihr Antheil an dem Fonds der 700 000 Thlr. ausschließlich zu persönlichen Zulagen an ältere Lehrer und Lehrerinnen im Sinne der Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. bestimmt bleibt.

Hinsichtlich der älteren persönlichen Zulagen wird die Königliche Regierung, wenn es nicht schon aus Anlaß der Circular-Verfügung vom 8. Mai v. J. (U. 9756) durchgeführt ist, in jedem einzelnen Fall zu prüfen haben, inwieweit bei der inzwischen bereits erfolgten oder noch bevorstehenden Verbesserung der Stelleneinkünfte Grund vorliegt, die nicht in Rücksicht auf das Dienstalter gewährten persönlichen Zulagen ganz oder theilweise zurückzuziehen, zumal die älteren Lehrer zum Theil in den persönlichen Zulagen, welche ihnen nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. zu Theil werden, Ersatz finden werden, und es nicht die Absicht sein kann, ohne Noth persönliche Zulagen zur Verbesserung der Lage eines Lehrers zu häufen. Je mehr es mit den in letzter Zeit reichlicher denn je aus Staatsfonds gewährten Mitteln möglich sein wird, den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen eine den Verhältnissen des Orts und der Zeit entsprechende Besoldung und nach resp. 12 und 22 Dienstjahren eine jederzeit widerrufliche persönliche Zulage zu gewähren, desto eher wird die Gewährung persönlicher Zulagen aus Anlaß anderer Umstände als wegen des Dienstalters mehr und mehr auf Ausnahmefälle einzuschränken sein.

Was die Abzüge für die Schullehrer-Wittwenkassen von den Einkommensverbesserungen der Lehrer durch persönliche Zulagen betrifft, so ver-

*) § 281 Nr. 1.
**) § 281 Nr. 2.
***) § 281 Nr. 3.
†) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

weise ich auf die Bestimmung unter 2 litt. b. meiner Verfügung vom 13. Juni d. J. (U. 20148 C.-Bl. S. 345.)*)

U. 29767.

5. Höhe der Zulagen.

Berlin, den 9. Juli 1874.

Wie ich der Königlichen Regierung bereits in meiner Circular-Verfügung vom 25. Februar d. J. — U. III. 2188 — mitgetheilt, sind durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat mir noch weiter 400,000 Thlr. zur Disposition gestellt, um an ältere Elementarlehrer und Lehrerinnen mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit persönliche Zulagen (sogenannte Dienstalterszulagen) zu gewähren. Unter Hinzurechnung der durch den Staatshaushaltsetat pro 1873 bewilligten 700,000 Thaler stehen somit im Ganzen 1,100,000 Thaler zu diesem Zweck zur Disposition.

Nachdem die durch die obengedachte Verfügung erforderten Berichte und Uebersichten jetzt sämmtlich eingegangen und geprüft worden sind, hat nunmehr die Vertheilung dieser disponibeln Summe auf die einzelnen Bezirke erfolgen können. Indem ich vorweg bemerke, daß, da das Bedürfniß der einzelnen Bezirke sich alljährlich ändert, ich es für nothwendig erachten muß, bis auf Weiteres auch alljährlich eine anderweite Vertheilung der Hauptsumme vorzunehmen, bewillige ich nunmehr der Königlichen Regierung für das laufende Jahr aus derselben die Summe von — Thlrn. Davon werden die schon durch die Verfügungen vom 18. Juni und 9. August 1873 U. 22,574 und 30,722 überwiesenen — Thlr., soweit dieselben nicht bereits auf den Etat pro 1874 gebracht sind, demnächst durch deklarirende Verfügung dem Etatssoll hinzugesetzt werden. Der Rest mit — Thlrn. ist dagegen in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung pro 1874 unter Cap. 125. Tit. 4.**) Abtheil. III. Pos. 2 als Mehrausgabe nachzuweisen.

Der von obiger Summe zu sogenannten Dienstalterszulagen nicht zur Verwendung kommende Betrag ist am Jahresschluß durch den Finalabschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise an die Generalkasse des Ministeriums zu meiner weiteren Disposition durch Verrechnung abzuführen.

Pünktlich und allerspätestens bis zum 1. April***) des nächsten Jahres ist bei Erstattung des Berichts über die Verwendung der zu bestimmungsmäßiger Gewährung sogenannter Dienstalterszulagen überwiesenen Mittel, unter kurzer näherer Motivirung der Verhältnisse, eine nach Maßgabe der Circularverfügung vom 25. Februar d. J. — U. III. 2188 — aufgestellte und hinsichtlich der künftigen Bedarfssumme erläuterte neue Uebersicht einzureichen. Dieselbe hat also insbesondere zu ergeben, wie viel Lehrer und Lehrerinnen mit den vorschriftsmäßigen Zulagesätzen 1874 bedacht, und wie viel Lehrer und Lehrerinnen mit den vorschriftsmäßigen Zulagesätzen 1875 zu bedenken sind, resp. welche Bedarfssumme sich für 1875, unbeschadet vorschriftsmäßiger Anrechnung anderweiter persönlicher Zulagen oder Heranziehung der zu solchen Zulagen verfügbaren Mittel, herausstellt. In gleicher Weise ist sodann später sowohl in Betreff der In-Abgang-Stellung und Abführung der nicht verwendeten Beträge als in Betreff der Einreichung der Berichte und Uebersichten alljährlich zu verfahren.

In Betreff der Anweisung und Zahlung der sogenannten Dienstalterszulagen an die einzelnen Personen bestimme ich ferner Folgendes:

Den Lehrern und Lehrerinnen, welche nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni v. J. mit Rücksicht auf ihr Dienstalter persönliche Zulagen empfangen können, sind solche vom 1. Januar 1874 ab in folgenden Beträgen zu gewähren:

den Lehrern statt der bisherigen 20 Thaler und 40 Thaler, resp. 30 Thaler und 60 Thaler pro Jahr,

den Lehrerinnen statt der bisherigen 12 Thaler und 24 Thaler, resp. 20 Thaler und 40 Thaler desgleichen; und zwar allen für die bereits abgelaufene Zeit sofort, für die Zukunft in den üblichen Raten pränumerando.

Soweit aber zur Anweisung dieser Beträge in ihrem vollen Umfange die nach Obigem und nach den Verfügungen vom 18. Juni und 9. August v. J. zu sogenannten Dienstalterszulagen bewilligten Fonds nicht hinreichen, sind die zu sonstigen persönlichen Zulagen bestimmten dortigen Fonds in Anspruch zu nehmen. Dies muß überall um so mehr ausführbar sein, als schon früher vorgeschrieben worden ist, daß die zu anderweiten persönlichen Zulagen überwiesenen Fonds zu sogenannten Dienstalterszulagen mit zu verwenden seien, und in Rücksicht auf die in stetigem Fortschreiten gebliebene Aufbesserung der Stellengehälter als sicher anzunehmen ist, daß das Bedürfniß zu persönlichen Zulagen aus anderen Ursachen, als wegen vorgerückter Dienstjahre, sich vermindert hat. Deshalb wird auch bestimmt erwartet, daß die obengedachten Dienstalterszulagen von resp. 30 Thalern, 60 Thalern, 20 Thalern und 40 Thalern durchweg voll und ohne Zwischenstufen mit Hülfe der anderweit zu persönlichen Zulagen zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden, und daß nur in ganz vereinzelten, nicht vorherzusehenden Ausnahmefällen von der Regel abgewichen werde. Für solche Ausnahmefälle ist meine Genehmigung einzuholen. Die Zulagen von 30 Thalern resp. 20 Thalern für die erste Dienstaltersstufe der Lehrer resp. Lehrerinnen sind aber unter allen Umständen zu gewähren, wo überhaupt die Anwartschaft auf eine sogenannte Dienstalterszulage anzuerkennen ist.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen 1—5. der Circular-Verfügung vom 18. Juni und bei der Verfügung vom 9. August v. J. auch für die jetzt erhöhten Zulagen, insbesondere in Betreff ihrer jederzeitigen Widerruflichkeit, sowie für alle sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

U. III 7853.

6. Weitere Staatsfonds.

Berlin, den 3. Juli 1875.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 31. März d. J. — U. III. 3291. — überweise

*) § 230 Nr. 3 a.
**) Jetzt Cap. 121 Tit. 27.
***) Jetzt 1. Januar. cf. Nr. 7 und 10.

Digitized by Google

ich der Königlichen Regierung zur Gewährung von sogenannten Dienstalterszulagen an ältere Elementarlehrer und Lehrerinnen nach den diesfälligen Bestimmungen, außer den im Jahre 1873 zu gleichem Zweck bewilligten und seitdem für den dortigen Verwaltungsbezirk etatsmäßigen — Mark für das laufende Jahr noch — Mark. Die letzteren sind in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1875 unter Cap. 125. Tit. 12.*) Abth. III. pos. 2 als Mehrausgabe nachzuweisen. Soweit aber die zu den in Rede stehenden Zulagen zur Verfügung gestellte Summe nicht zur bestimmungsmäßigen Verwendung kommt, ist der Restbetrag am Jahresschluß durch den Finalabschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise zu meiner weiteren Disposition abzuführen.

Für die Verwendung der vorgedachten Fonds bleiben die bestehenden Bestimmungen maßgebend, die um so genauer zu beachten sind, als es sich um eine überall gleichmäßig durchzuführende Maßregel handelt und es sich zur Vermeidung von Berufungen nicht empfiehlt, mehr oder weniger localen Wünschen nachzugeben. Es ist daher namentlich dafür zu sorgen, daß unter Zuhülfenahme der zu sonstigen persönlichen Zulagen verfügbaren Fonds alle diejenigen, welche in Rücksicht auf ihre Dienstzeit im öffentlichen Schulamt nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 überhaupt Anwartschaft auf eine persönliche Zulage (sogenannte Dienstalterszulage) aus Staatsfonds haben, solche jedenfalls in den vorgeschriebenen Sätzen unter Vermeidung von Zwischenstufen vom 1. Januar d. J. ab empfangen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen ꝛc.
U. III. 7471.

7. Bedürfniß-Nachweisungen.

Berlin, den 27. Februar 1880.

Zur Gewährung von Dienstalterszulagen an ältere Elementar-Lehrer und Lehrerinnen nach den diesfälligen Bestimmungen überweise ich der Königlichen Regierung außer den im Jahre 1873 zu gleichem Zwecke bewilligten und seitdem für den dortigen Verwaltungsbezirk etatsmäßigen — Mark, für die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. März k. J. noch — Mark. Die letzteren sind in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1880/81 unter Kap. 121 Tit. 27 (bisher Kap. 125 Tit. 12) Abth. III. Pos. 2 als Mehrausgabe nachzuweisen. Soweit die zu den in Rede stehenden Zulagen zur Verfügung gestellte Summe nicht zur bestimmungsmäßigen Verwendung kommt, ist der Restbetrag am Schluß der gedachten Etatsperiode durch den Final-Abschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise zu meiner weiteren Disposition abzuführen.

Für die Verwendung der vorgedachten Fonds bleiben die bestehenden Bestimmungen maßgebend. Es ist jedenfalls dafür zu sorgen, daß alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574*) — überhaupt Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds haben, solche alljährlich vom 1. Januar ab voll und ohne Zwischenstufen nach den in der Circular-Verfügung vom 9. Juli 1874 — U. III. 7853**) vorgeschriebenen Sätzen mit Hülfe der anderweit zu persönlichen Zulagen zur Verfügung gestellten Mittel empfangen. Es darf nicht vorkommen, daß Lehrern oder Lehrerinnen andere, als die für Dienstalterszulagen bestimmten Sätze zugestanden werden.

Im Uebrigen bewendet es bei dem seither vorgeschriebenen Verfahren zur Feststellung der Anwartschaft der Lehrer und Lehrerinnen auf staatliche Dienstalterszulagen und zur Ermittelung des erforderlichen Geldbedarfes. In letzterer Beziehung weise ich jedoch unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 18. Juni 1873 — U. 22574, — 25. Februar 1874 — U. III. 2188, — 5. Januar 1877 — U III. 5001 — und 5. Juni v. J. — U. III. 7812 — noch besonders darauf hin, daß bei Anmeldung des Bedarfes mittels der alljährlich einzureichenden Verwendungs- und Bedürfniß-Nachweisungen nach wie vor das Kalenderjahr zu Grunde zu legen ist. Außerdem mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die gedachten Nachweisungen allerseits pünktlich bis zum 1. Januar jeden Jahres eingereicht werden sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königlichen Regierungen ꝛc.
U. III. a. 11582.

8. Unzulässigkeit der Gewährung an nicht definitiv angestellte Lehrer.

Berlin, den 31. Januar 1881.

Der ꝛc. N. hatte, weil er bekanntlich die zweite Prüfung nicht abgelegt, die definitive Bestätigung im Lehramte nicht erlangt. Sowohl nach dem Bericht v. — als nach dem vorliegenden Berichte war ihm nur die provisorische Verwaltung der katholischen Lehrerstellen in N. und N. übertragen worden. Nach dem Circular-Erlasse vom 31. März 1873 (C.-Bl. S. 280)***) und den darin erwähnten Vorgängen hätte der ꝛc. N. aus dem Lehramte entfernt werden sollen. Wenn letzteres seiner Zeit wegen des Mangels an Lehrern unterblieben sein mag, so konnte doch der ꝛc. N. infolge seiner aushülfsweisen Zulassung zu weiterem Schuldienste doch weder einen Anspruch auf Pension noch Anwartschaft auf staatliche Dienstalterszulage erlangen. Zuwendungen der letztgedachten Art können nur älteren Lehrern, welche an öffentlichen Volksschulen definitiv angestellt sind, zu Theil werden, da vorschriftsmäßig ein Lehrer sich nicht länger als höchstens sechs Jahre in provisorischer Anstellung befinden soll, also, wenn er im Sinne des Erlasses vom 24. Juli 1873 (C.-Bl. S. 473)†) eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt hat, definitiv angestellt sein muß, um

*) Jetzt Cap. 121 Tit. 27.

*) Oben Nr. 1.
**) Oben Nr. 5.
***) 163 Nr. 5.
†) Oben Nr. 2.

Digitized by Google

nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 (C.-Bl. S. 470)*) eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds erlangen zu können.

Die Königliche Regierung wolle dies für die Folge beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16193.

9. Unzulässigkeit der Gewährung einer persönlichen Zulage an Elementarlehrer, deren Emeritirung bereits genehmigt ist.

Berlin, den 17. Januar 1874.

Nicht nur ist keinem emeritirten Elementarlehrer in Rücksicht auf sein Dienstalter eine nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni v. J. — U. 22574. — zahlbare, zum Stelleneinkommen jedoch nicht gehörige und daher bei der Emeritirung außer Betracht bleibende persönliche Zulage aus Staatsfonds zu gewähren oder zu belassen, sondern auch bei Verleihung solcher Zulagen nach den maßgebenden allgemeinen Grundsätzen zu verfahren, (Verf. vom 16. August 1872, B 1562**) und 3. Juni v. J., U. 8466. C.-Bl. 1873 S. 129 und 456)***) zumal die Lehrer überhaupt keinen Rechtsanspruch auf derartige Zulagen haben. Einem Lehrer, dessen Emeritirung bereits genehmigt oder entschieden ist, wenn eine der gedachten persönlichen Zulagen fällig, resp. zahlbar wird, ist somit für die bis zum thatsächlichen Eintritt in den Ruhestand noch verfließende Zeit eine sogenannte Dienstalterszulage, welche er bekommen haben würde, wenn er im Amt verblieben wäre, nicht mehr neu zuzutheilen.

U. III. 39.

10. Unzulässigkeit der Gewährung zum Zwecke der Ergänzung unzureichenden Stellengehalts.

Berlin, den 24. Juli 1876.

Nach der Circular-Verfügung vom 15. April v. J.†) U. III. 3779) soll die vorschriftsmäßige Aufbesserung der Lehrerbesoldungen derart erfolgen, daß bis zum 1. October d. J. der am 1. d. M. erreichte verbesserte Stand der Lehrerbesoldungen nachgewiesen werden kann. Zu meinem Bedremden ersehe ich daher aus dem Bericht vom 27. v. M., daß die nach dem Stellenbotationssystem geregelten Besoldungen der Elementarlehrer in N. immer noch nicht dem örtlichen Bedürfniß genügen und die Königliche Regierung dieselben durch Dienstalterszulagen aus Staatsfonds zu ergänzen gedenkt.

Die nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 (U. 22574)††) gewährbaren Dienstalterszulagen aus Staatsfonds sollen nicht dazu dienen, eine auskömmliche Ausstattung der Lehrerstellen zu ersetzen, sondern eine zum Stelleneinkommen nicht gehörige, mit Rücksicht auf das Dienstalter gewährte, jederzeit widerrufliche, persönliche Bewilligung sein, welche auch bei auskömmlicher Ausstattung der Stelle eintreten kann, wenn nicht einer der unter 4 in der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 vorgesehenen Fälle vorliegt.

Ich erwarte daher, daß lediglich nach diesen Grundsätzen bei Ermittelung des nächstjährigen Bedarfs für die Bewilligung von Dienstalterszulagen verfahren, und nunmehr darauf Bedacht genommen werde, daß das Einkommen der Elementarlehrerstellen zu N. vorschriftsmäßig nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit in der nöthigen Höhe festgesetzt werde, wobei nach den maßgebenden Bestimmungen die angebliche beschränkte Leistungsfähigkeit des Schulsystems kein Hinderniß abgeben kann.

So lange die Besoldungsverhältnisse der gedachten Lehrer nicht geregelt sind, also mit Sicherheit nicht zu übersehen ist, inwieweit einer der unter 4 der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 bezeichneten Fälle vorliegt, ist von der Gewährung von Dienstalterszulagen überhaupt abzusehen, was jedoch nicht ausschließen würde, geeigneten Falls einmalige Zuwendungen eintreten zu lassen, wenn, wie zuletzt unterm 29. December v. J.*) geschehen, der Königl. Regierung wiederum zu solchen Zwecken Fonds werden überwiesen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 7964.

11. Unzulässigkeit bei größern Schulsystemen.

Berlin, den 30. Juni 1880.

Die nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 U. 22574 gewährbaren staatlichen Dienstalterszulagen sollen nicht dazu dienen, eine nach den örtlichen Verhältnissen auskömmliche Ausstattung der Lehrerstellen zu ersetzen, sondern eine zum Stelleneinkommen nicht gehörige, mit Rücksicht auf das Dienstalter gewährte jederzeit widerrufliche persönliche Bewilligung sein, welche eintreten kann, wenn nicht einer der unter von dem Circular-Erlasse vom 18. Juni 1873 vorgesehenen Fälle vorliegt. — Die Stadt N. kann nicht gezwungen werden, den städtischen Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen regelmäßig steigende Alterszulagen zu bewilligen, bezw. ein Besoldungssystem mit sogenannter beweglicher Gehaltsscala einzuführen. Wohl aber ist die Stadt von Schulaufsichtswegen anzuhalten, dafür zu sorgen, daß durch planmäßige Abstufung der Lehrer- und Lehrerinnengehälter nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit den ältern Lehrern und Lehrerinnen angemessene Besoldungen zu Theil werden. Findet in N. eine solche Regelung der Lehrer- und Lehrerinnenbesoldungen statt, liegt also der unter 4 b des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 gedachte Fall vor, so bewendet es dabei und kann nicht davon die Rede sein, außerdem noch Dienstalterszulagen aus Staatsfonds gewähren zu wollen. Findet aber eine planmäßige Abstufung der Besoldungen in der gedachten Weise bis jetzt nicht statt, so muß dafür gesorgt werden, daß es geschehe, event. unter Gewährung von

*) Oben Nr. 1.
**) § 34 Nr. 8.
***) Hier nicht abgedruckt. (Der Erlaß bringt die Verfügung v. 16. Aug. 1872 in Erinnerung).
†) § 281, 4b.
††) Oben Nr. 1.

*) cf. § 290 Anh. I—IV.

Digitized by Google

Staatsbeihülfe zur Erreichung der entsprechenden Stellengehälter. Damit würde wiederum der unter 4 b a. a. O. gedachte Fall vorliegen und die Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen ausgeschlossen sein.

Allen möglichen Gestaltungen der verschiedenen Volksschuleinrichtungen in Bezug auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen in einer Formel Ausdruck zu verleihen, ist nicht thunlich. Nach der Natur der Sache ist aber die Gesammtheit der Schuleinrichtung des Ortes in das Auge zu fassen, um in Bezug auf die Frage nach der Zulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen darüber klar zu werden, ob es sich um ein größeres Schulsystem handelt oder nicht, d. h. um Schuleinrichtungen mit einer größeren Zahl von Schulklassen und Lehrerstellen, wie solche auf dem Lande nur ausnahmsweise, dagegen in den Städten, namentlich in den größeren und mittleren, in der Regel vorhanden sind. In N. bestehen außer dem Gymnasium, der städtischen Realschule mit Vorschule und der städtischen höheren Töchterschule mehrere städtische öffentliche Volksschulen für Knaben und für Mädchen. Es ist zwar nicht ersichtlich, wie viel Klassen und Lehrkräfte diese öffentlichen Volksschulen zählen. Es erhellt aber, daß diese Schulen mehrklassige sind, daß ihre Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, und daß die gedachten Schulen im Sinne des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 ein größeres Schulsystem bilden, bei welchem durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter für die angemessene Besoldung der älteren Lehrer und Lehrerinnen gesorgt werden kann und muß, somit die Bestimmung unter 4 b a. a. O. zutrifft. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 12876.

12.

Berlin, den 24. März 1883.

Wie der Königlichen Regierung schon früher durch die Erlasse vom 11. Mai 1876 — U. III. 4768 —, 5. Januar 1877 — U. III. 13567 —, und neuerdings wiederholt durch die Erlasse vom 22. Mai, 27. September*) und 27. November v. J. — U. III. a. 11904, 15376, 17941 — zu erkennen gegeben worden ist, muß davon abgesehen werden, im dortigen Verwaltungsbezirke bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen andere Grundsätze oder Rücksichten walten zu lassen, als nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen in allen Landestheilen gleichmäßig zur Richtschnur dienen sollen. Da nach dem Berichte vom 8. Juli v. J. das Schulsystem in der Stadt H. eine fünfklassige Knaben-, eine fünfklassige Mädchen-Mittelschule, eine siebenklassige Knaben- und eine sechsklassige Mädchen-Bürgerschule umfaßt, also zu den größeren Schulsystemen gehört, auf welche die Bestimmungen unter 4 b des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 — Centralblatt 1873 S. 470 — Anwendung finden, so entspricht es den geltenden Vorschriften, daß nach Ihrem Vorschlage vom 9. October v. J. die Zahlung staatlicher Dienstalterszulagen an Lehrer in H. mit dem Schlusse des vorigen Jahres eingestellt worden ist.

Es ist deshalb unthunlich, dem Gesuche der Lehrer N. und Genossen zu H. vom 3. Februar d. J. um Gewährung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds, welches ich der Königlichen Regierung hierbei zugehen lasse, zu entsprechen. Vielmehr ist aus diesem Gesuche lediglich Anlaß zu einer eingehenden Erörterung der Frage zu entnehmen, inwieweit im Sinne der Erlasse vom 5. Januar 1877, 22. Mai, 27. September und 27. November v. J. und der Bestimmungen unter 4 b des Circular-Erlasses vom 18. Januar 1873 durch das in H. bestehende Besoldungsregulativ dafür gesorgt ist, daß die älteren Lehrer nach Zurücklegung einer längeren Dienstzeit auch in den Genuß höherer den gesteigerten Bedürfnissen entsprechender auskömmlicher Besoldungen gesetzt werden. Werden den Bittstellern solche Besoldungen zur Zeit noch nicht zu Theil, so muß seitens der Königlichen Regierung in vorgeschriebener Weise dafür gesorgt werden, daß dem Bedürfnisse alsbald Genüge geschehe. Es genügt nicht, abzuwarten, ob die städtischen Schulbehörden bezw. die Stadtgemeinde H. etwa ihrerseits mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine Aenderung des bisherigen Dotationsplanes zu dem Zwecke für angezeigt erachten, um den älteren Lehrern eine weitere Aussicht auf Einkommensverbesserung, als bisher, zu eröffnen und eventuell darauf bezüglichen Vorschlägen entgegenzusehen — worauf die Circular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. December v. J. hindeutet —, vielmehr hat die Königliche Regierung von Amtswegen die erforderlichen Verhandlungen mit den städtischen Schulbehörden bezw. mit der Stadtgemeinde H. baldigst einzuleiten und dergestalt zum Abschlusse zu führen, daß spätestens binnen Jahresfrist diejenigen Besoldungsverbesserungen eintreten, welche die Königliche Regierung für erforderlich erachtet.

Inzwischen würde die Königliche Regierung in der Lage sein, den Bittstellern in Gemäßheit der Erlasse vom 9. December 1874*) — U. III. 14009 —, 29. December 1875 — U. III. 14596 —, 7. October 1876*) — U. III. 11885 —, 5. Januar 1877 — U. III. 13567 —, 19. November 1878*) — U. III. 13144 —, 24. October 1879*) — U. III a. 13304 —, 22. Mai und 27. December v. J. — U. III a. 11904 und 19968 — außerordentliche Zuwendungen zu machen, oder, wenn es besondere Verhältnisse im Einzelfalle rechtfertigen, durch zeitweilige persönliche Zulagen zu helfen.

Nachdem die Königliche Regierung unter Nichtbeachtung der wiederholten besonderen ausdrücklichen Weisungen während einer Reihe von Jahren staatliche Dienstalterszulagen an die Lehrer in H. hat zahlen lassen, erfordert es die Billigkeit, den Bittstellern, welche nach ihrer Angabe durch das seitherige nicht correcte Verfahren der Königlichen Regierung in den Glauben versetzt worden sind, daß sie auf die fernere Gewährung solcher Zu-

*) § 178, Nr. 13 b.

*) cf. § 290 Anm. I—IV.

Digitized by Google

lagen rechnen könnten, bis zur ordnungsmäßigen Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse das Uebergangsstadium durch solche Bewilligungen aus Staatsmitteln zu erleichtern, welche nach den geltenden Vorschriften ohne Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen zulässig sind.

Hiernach wolle die Königliche Regierung unverzüglich das Weitere veranlassen und die Bittsteller auf das Gesuch vom 3. Februar d. J. bescheiden.

In ähnlicher Weise ist, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, hinsichtlich der übrigen in Betracht kommenden Städte zu verfahren.

Dabei kann ich nicht unbemerkt lassen, daß in dem mit dem Berichte vom 8. Juli v. J. vorgelegten Verzeichnisse einer Anzahl von Städten im dortigen Bezirke sich mehrere kleinere Städte befinden, in welchen von dem Vorhandensein von größeren Schulsystemen im Sinne der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 doch nicht wohl die Rede sein kann. Bei Erlaß der gedachten Circular-Verfügung ist es nicht ohne Absicht vermieden worden, den Bezirksregierungen bei Würdigung der Frage, ob das Schulsystem einer Stadt als ein größeres anzusehen, besondere beengende Schranken zu setzen.

Die Königliche Regierung wolle deshalb eine nochmalige Erwägung eintreten lassen, inwieweit es von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus dem Sinne und der Absicht der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 für entsprechend und demnach für zulässig zu erachten ist, den Lehrern und Lehrerinnen in mehreren der in dem Verzeichnisse vom 8. Juli v. J. aufgeführten Städte die denselben entzogenen staatlichen Dienstalterszulagen wiederum zu gewähren und zwar vom 1. Januar d. J. ab. Ich ermächtige die Königliche Regierung hierdurch, in dieser Beziehung nach eigener pflichtmäßiger Prüfung der concreten Verhältnisse zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 10654.

13. Berechnung der Dienstzeit.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Auf den Bericht vom 28. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — und die Verfügung vom 24. Juli 1873 — U. 27775 — (Centralbl. Jahrg. 1873 S. 473).*) daß aus Ihren Anführungen kein Grund ersichtlich ist, dem katholischen Lehrer N. in N. die Anwartschaft auf eine sogenannte Dienstalterszulage aus Staatsfonds abzusprechen, da es lediglich darauf ankommt, seit wie lange einem Lehrer, gleichviel ob provisorisch oder definitiv, eine Stelle verliehen worden ist und ob der Lehrer überhaupt zu denen gehört, welchen nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 eine sogenannte Dienstalterszulage aus Staatsfonds zu bewilligen ist.

*) Oben Nr. 1 und 2.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und den Bittsteller auf die zurückfolgende Vorstellung vom 6. December v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 1219.

14. Anrechnung jeder im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Zeit.

Berlin, den 9. November 1874.

Auf den Bericht vom 20. v. M. eröffne ich dem Königlichen evangelischen Consistorium, daß für die Bemessung der, Elementarlehrern an Volksschulen aus Staatsfonds zu gewährenden sogenannten Dienstalterszulagen die im öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit als maßgebend zu erachten ist. Es unterliegt sonach keinem Bedenken, dem Lehrer und Dirigenten N. an der sechsklassigen Volksschule in N., wenn er nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — überhaupt Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds hat, die Zeit anzurechnen, während welcher er als Elementarlehrer an den mit einer Realschule erster Ordnung verbundenen Gymnasium in L. gearbeitet hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An
das Königliche evangelische Consistorium in N.
(Provinz Hannover.)
U. III. 12583.

15. Berechnung der Dienstzeit bei einer Unterbrechung der Amtsthätigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1877.

Es unterliegt, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 21. v. M. unter Hinweisung auf die wegen Gewährung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer und Lehrerinnen erlassenen früheren Verfügungen (Erlasse vom 18. Juni und 24. Juli 1873 — Centralblatt 1873 S. 470 und 373 — vom 17. und 24. Januar, 2. Juni, 9. Juli und 9. November 1874 — Centralblatt 1874 S. 213, 209, 543, 541 und 707 — vom 17. Februar und 3. Juli 1875 — Centralblatt 1875 S. 350 und 481 — und vom 18. September 1875 und 4. October 1876 — Centralblatt 1876 S. 68 und 681)*) hiermit eröffne, keinem Bedenken, daß wenn ein Lehrer, welcher aus dem Amte ausgeschieden gewesen ist, später wieder angestellt wird, demselben bei Berechnung der zur Gewährung oder Wiedergewährung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit auch die früher zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist, dergestalt, daß nur die Zwischenzeit von dem Tage des Ausscheidens aus dem früher innegehabten Amte bis zum Tage des Wiedereintritts in das Amt außer Ansatz zu lassen ist.

Aus welchem Grunde seiner Zeit das Ausscheiden aus dem früher innegehabten Amte erfolgt ist, macht hierbei keinen Unterschied. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob das Aus-

*) Oben Nr. 1, 2, 9, 17, 21, 5, 14, 13, 6, 16 und § 219, 9.

Digitized by Google

scheiden freiwillig erfolgt ist oder unfreiwillig, sei es in Folge gerichtlicher Verurtheilung, welche den Verlust des Amts nach sich gezogen hat, sei es in Folge einer Verurtheilung zur Dienstentlassung im Wege des Disciplinarverfahrens.

Daß bei Berechnung der zur Gewährung oder Wiedergewährung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit auch diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer, bevor sein Ausscheiden aus dem Amte erfolgt ist, vom Amt suspendirt gewesen, in Betracht zu ziehen, d. h. in Anrechnung zu bringen ist, habe ich bereits in meinem Erlasse vom 4. October 1876 (Centralbl. 1876 S. 681)*) bemerklich gemacht.

Hiernach ist der Fall, welcher der Königlichen Regierung zu der Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M. Veranlassung gegeben hat, zu erledigen und in Zukunft dem entsprechend zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Fall.

An
die Königliche Regierung zu N.
U III. 11264.

16. Nichtanrechnung außerpreußischen Schuldienstes.

Berlin, den 18. September 1875.

Auf den Bericht vom 12. Juli d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem Lehrer N. in N. eine sogenannte Dienstalterszulage aus Staatsfonds zur Zeit nicht gewährt werden kann. Eine derartige Zulage ist nach den maßgebenden allgemeinen Bestimmungen erst mit Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem durch Verleihung einer Stelle an einer öffentlichen Schule erfolgten Dienstantritt zu bewilligen und hat die Bestimmung, denjenigen Volksschullehrern, welche die vorgeschriebene Zeit im öffentlichen Schulamt erfolgreich thätig gewesen sind, eine Erleichterung ihrer Lage in Anerkennung dieser ihrer dem Gemeinwesen geleisteten Dienste zu verschaffen. Dabei können Dienste, welche in einem anderen Staate an einer öffentlichen Schule geleistet sind, nicht in Betracht kommen, da der diesseitige Staat eine Anerkennung für solche Dienste zu gewähren nicht in der Lage ist. Auch läßt sich im Allgemeinen nicht wohl behaupten, daß die Anrechnung außerpreußischen Schuldienstes bei Bestimmung über die Dienstalterszulagen den Zuzug auswärtiger Lehrer begünstigen würde. Dies könnte vielmehr, wenn überhaupt angenommen werden darf, daß darauf ein besonderes Gewicht gelegt wird, eher vom Gegentheil erhofft werden, indem ein Lehrer, welcher um der Dienstalterszulage willen in den diesseitigen öffentlichen Schuldienst treten wollte, Grund hätte, dies sobald als möglich zu thun, wenn ihm der außerpreußische Schuldienst in dieser Hinsicht keinen Vortheil bringt.

Sollten übrigens im Einzelfall besondere Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, einem Lehrer, welcher nach den maßgebenden Bestimmungen zum Genuß einer sogenannten Dienstalterszulage aus Staatsfonds noch nicht gelangen kann, obwohl er, wenn ihm die außerpreußische Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule angerechnet würde, darauf eine Anwartschaft hätte, eine außerordentliche Bewilligung zu Theil werden zu lassen, so würde die Königliche Regierung in der Lage sein, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine persönliche Zulage bezw. einmalige Zuwendung unter Beachtung der in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen zu gewähren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 8471.

17. Nichtanrechnung der an Privatschulen zugebrachten Zeit.

Berlin, den 24. Januar 1874.

Auf die Eingabe vom 12. d. M. gereicht ihnen zum Bescheide, daß nach den bestehenden Grundsätzen die an Privat-Unterrichtsanstalten zugebrachte Zeit den Lehrern bei Feststellung der zur Anwartschaft auf die Gewährung einer Dienstalterszulage berechtigenden Dienstzeit nicht in Anrechnung gebracht werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn Conrector ꝛc.
U. III. 526.

18.

Berlin, den 30. November 1877.

Auf den Bericht vom 25. September d. J. eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß es mit den Bestimmungen, welche für die Bewilligung von sogenannten Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für Lehrer an öffentlichen Volksschulen maßgebend sind, nicht vereinbar ist, Lehrern, welche an Privat-Präparandenanstalten beschäftigt werden, die Zeit dieser Beschäftigung mit anzurechnen, wenn sie später im öffentlichen Schuldienst Anwartschaft auf Zulagen der in Rede stehenden Art erlangen möchten. Die Lehrthätigkeit an einer Privatanstalt jedweder Art kann grundsätzlich niemals angerechnet werden, wenn es sich darum handelt, Volksschullehrern mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit an öffentlichen Volksschulen persönliche Zulagen (sogenannte Dienstalterszulagen) aus Staatsfonds zu gewähren.

Würde die gestellte Frage in einem gegebenen Fall hinsichtlich der Gewährung einer Dienstalterszulage aus Staatsfonds seiner Zeit thatsächlich werden, so wäre jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, unter Umständen dem betreffenden Lehrer aus denjenigen Mitteln, welche dem Königlichen Consistorium aus den zu meiner Verfügung gelangten Ersparnissen zu einmaligen Zuwendungen zur Verfügung gestellt werden, entsprechende Bewilligungen bis dahin zu machen*), daß er nach den maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds erlangt hat. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Zulage steht nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — keinem Lehrer zur Seite.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. 14464.

*) § 219, Nr. 9.

*) cf. unten § 183, Nr. 6.

Digitized by Google

19. Zahlungsmodus.

Berlin, den 5. Juni 1879.

Die sogenannten Dienstalterszulagen sind in Gemäßheit des Erlasses vom 24. Juli 1873 (C.-Bl. 1873 S. 470 und 473)*) nach dem Kalenderjahre vom 1. Januar ab zu gewähren. Ebenso ist der Bedarf an Dienstalterszulagen beziehungsweise der zur Zahlung derselben aus Centralfonds zu überweisende Zuschuß von Jahr zu Jahr vorschriftsmäßig bis zum 1. Januar jeden Jahres festzustellen und hier anzumelden. In diesen Beziehungen ist zufolge des Circular-Erlasses vom 5. Januar 1877 — — U. III. 5001. — durch die Verlegung des Etatsjahres nichts geändert, wie dies durch die Circular-Erlasse vom 19. Februar v. J. — U. III. 6449. — und 13. Februar d. J. — U. III. 6108. — wiederholt in Erinnerung gebracht worden ist.

Im Laufe der Bewilligungsperiode kann sonach bei regelmäßigem Verfahren, abgesehen von gelegentlichen Berichtigungen aus besonderer Veranlassung im Einzelfalle, hinsichtlich der zahlbaren Dienstalterszulagen im Allgemeinen nur insofern eine Veränderung eintreten, als Tod, Emeritirung und dergleichen der Empfänger Abgänge, oder die Versetzung mit staatlichen Dienstalterszulagen bedachter Lehrer aus einem in den anderen Verwaltungsbezirke Zugänge mit sich bringen. Im Uebrigen kommt es für das Rechnungswesen beziehungsweise die Revision der Rechnungen darauf an, daß von seiten der betheiligten Königlichen Provinzialbehörden bei Anweisung der Dienstalterszulagen genau angegeben wird, an wen und in welchem Umfange nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestimmungen Zahlung zu leisten ist.

Da es nicht die Absicht ist, die betreffenden Lehrer in Folge der Verlegung des Rechnungsjahres ein Vierteljahr später, also statt vom 1. Januar erst vom 1. April ab, in den Genuß der Dienstalterszulagen beziehungsweise der nach Zurücklegung einer längeren Dienstzeit zu gewährenden höheren Sätze derselben treten zu lassen, auch sonst entscheidende Gründe dafür vorliegen, bei der Bewilligung der in Rede stehenden Zulagen an der geltenden Einrichtung auch ferner festzuhalten, so müssen die für jedes Kalenderjahr festzusetzenden Dienstalterszulagen in der Weise zur Zahlung angewiesen werden, daß in den zur Revision gelangenden Rechnungen kein Zweifel darüber bleibt, welche Beträge bei einer nach wie vor vom 1. Januar bis Ende December jeden Jahres laufenden Bewilligungsperiode in jeder der in Betracht kommenden beiden Rechnungsperioden zahlbar sind.

Hierauf mache ich die Königliche Regierung ꝛc. zur Sicherung einer gleichmäßigen Behandlung der Dienstalterszulagen aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 7812.

*) Oben Nr. 2.

20.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Auf den Bericht vom 26. April d. J. bezüglich der Zahlung staatlicher Dienstalterszulagen an Elementarlehrer erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wie sonstige jederzeit widerrufliche persönliche Zulagen, sind die in Gemäßheit des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 (C.-Bl. 1873 S. 470) gewährten staatlichen Dienstalterszulagen regelmäßig in monatlichen Raten voraus oder nach Wunsch der Empfänger vierteljährlich im letzten Monate des Vierteljahres nachträglich zahlbar.

Stirbt der Empfänger oder scheidet derselbe in Folge Emeritirung oder dergleichen aus dem Amte, so ist auch die Zahlung der Dienstalterszulagen mit dem Ende desjenigen Monates einzustellen, in welchem die Amtsthätigkeit aufhört. In solchen Fällen ist also, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, von der Rückforderung eines Betrages für einen Theil des letzten Monates, für welchen die Dienstalterszulage grundsätzlich noch zahlbar war, im Hinblick sowohl auf den Zweck dieser Zulagen, als auch auf die Geringfügigkeit des in Betracht kommenden Theilbetrages abzusehen.

Im Uebrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Regel die Lehrer nicht inmitten eines Monates, sondern nur zum Schluß eines Monates aus den von ihnen bekleideten Stellen entlassen werden, wobei nichts hindert, ihnen zwischenzeitlichen Urlaub bis zum Monatsschlusse zu ertheilen, wenn das Bedürfniß es erfordert.

Wird ein mit einer Dienstalterszulage bedachter Lehrer in einen andern Regierungsbezirk versetzt, ohne in seiner neuen Amtsstellung die Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds zu verlieren, so hat er letztere in dem Bezirke, in welchem er neu angestellt ist, von dem Zeitpunkte an zu empfangen, wo die Zahlung der staatlichen Dienstalterszulage in dem anderen Bezirke aufgehört hat.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren und den Fall, welcher zu der Anfrage vom 26. April d. J. Anlaß gegeben hat, erledigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. a. 13586.

21. Entziehung, Ausschluß einer Nachzahlung an suspendirte Lehrer.

Berlin, den 2. Juni 1874.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß wenn die Dienstführung eines Lehrers oder dessen Verhalten in oder außer dem Amte zu wünschen übrig läßt, der Königlichen Regierung zwar freisteht, ihn durch jedes zulässige Mittel zur Ordnung anzuhalten und nöthigenfalls im Wege des Disciplinarverfahrens aus dem Amte zu entfernen. Nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni v. J. soll aber erst die Suspension vom Amte den Wegfall der persönlichen Zulagen, welche Lehrern mit Rücksicht auf ihr Dienstalter ohne Rechtsanspruch und jeder-

Digitized by Google

zeit widerruflich aus Staatsfonds verliehen worden sind, nach sich ziehen. —

Die den vom Amt suspendirten Lehrern vorenthaltenen sogenannten Dienstalterszulagen aus Staatsfonds, welche einen Theil des Stelleneinkommens nicht bilden, sind, auch wenn Freisprechung erfolgt, nicht nachzuzahlen.

Bewilligungen aus Staatsfonds zu Lehrerbesoldungen, mögen dieselben Stellenzulagen, persönliche Zulagen oder sogenannte Dienstalterszulagen sein, sind in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen, wobei es jedoch den Empfängern unbenommen bleibt, die Beträge vierteljährlich im letzten Monat des Quartals zu erheben.

U. III. 5971.

§ 183. Sonstige persönliche Zulagen und einmalige Zuwendungen aus Staatsfonds.

(Schulgemeinden sind zu persönlichen Zulagen nicht verbunden cf. § 177 Nr. 11 u. 12 und § 178 Nr. 6a bis 9 und § 182 Nr. 11.)

1. E. v. 7. Febr. 1867 zu D. Abs. 6 betr. die Bewilligung besonderer Fonds zu persönlichen Zulagen über das Normaleinkommen § 281 Nr. 1.
2. E. v. 8. Mai 1872 zu I Abs. 4 betr. die Verwendung der Fonds zu persönlichen Zulagen. § 281 Nr. 3.
3. E. v. 19. Juni 1873 betr. die Unzulässigkeit einer Verstärkung der Fonds zu persönlichen Zulagen. § 281 Nr. 4a.
4. E. v. 9. Juli 1874 a. E. u. E. v. 15. April 1875 Abs. 5 betr. die event. Verwendung der Fonds für persönlichen Zulagen zu Dienstalterszulagen. § 182 Nr. 5 und § 281 Nr. 4b.
5. E. v. 26. Aug. 1873 a. E. betr. die Prüfung einer Zurückziehung der nicht mit Rücksicht auf das Dienstalter gewährten persönlichen Zulagen. Oben § 182 Nr. 4.
6. E. v. 5. Mai 1869 IIIb., E. v. 8. Mai 1872 (U. 9756) III 3, E. v. 19. Juni 1873 betr. die Verwendung vorübergehender Ersparnisse der zu Stellenverbesserungen bestimmten Fonds zu einmaligen Zuwendungen aus Anlaß der Unzulänglichkeit der Stellendotation. § 281 Nr. 2—4, cf. auch § 178 Nr. 6b a. E. u. § 288 Nr. 5 sowie § 290 Anh. III.
7. Ueber die Zurückziehung persönlicher Zulagen bei Amtssuspensionen cf. § 219b Nr. 8 und beim Tode des Lehrers cf. § 226 Nr. 16 u. 17.
8. Ueber die Höhe der zu persönlichen Zulagen bestimmten Staatsfonds cf. den Vorbericht zu § 281 a. E.
9. Ueber die Regierungsbezirks-Zulagen im Regierungsbezirk Münster. cf. § 260 Nr. 1 sub VII A. a. E.

§ 184. Unterstützungen für Lehrer.

1. E. v. 5. Mai 1869 IIIb Abs. 2 u. E. v. 8. Mai 1872 III3 betr. die Unzulässigkeit einer Verwendung der vorübergehenden Ersparnisse bei den für die Stellenverbesserung bestimmten Fonds zu einmaligen Unterstützungen. § 281 Nr. 2 u. 3.
2. Bf. der Königl. Reg. in Oppeln v. 28. Dec. 1870 betreffend die Grundsätze für das Verfahren und die Voraussetzungen bei Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen.
3. E. v. 17. Jan. 1872 betr. die Bewilligung von Unterstützungen an Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen.
4. E. v. 16. Juni 1862, 27. April 1866, 23. Mai 1867, 21. Juni 1871 betr die Unterstützungen zu Brunnen- und Badekuren.
5. Notiz betr. die Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.
6. Statut der Unterstützungskasse für die Hauptlehrer an den Volksschulen der Oberbürgermeisterei Barmen — hier nicht abgedr. — (C.-Bl. 1860 S. 984).

Anhang.

I. R. v. 27. Mai 1840 betr. die Befugniß städtischer Behörden zur außerordentlichen Unterstützung der Lehrer. cf. § 178 Nr. 9.

II. R. v. 27. Jan. 1844 betr. die Unzulässigkeit einer regelmäßigen Verwendung der Ersparnisse in den Schulkassen zur Remuneration der Lehrer.

2. Allgemeine Grundsätze für Bewilligung von Unterstützungen.

Oppeln, den 18. December 1870.

— Die Verfügung wiederholt die Vorschrift des Erlasses vom 5. Mai 1869 IIIb. Absatz 2 und fährt dann fort: Wir rechnen auf die pflichtmäßige Prüfung der Unterstützungsgesuche vor ihrer Einreichung an uns durch die Schulrevisoren und Kreis-Schulinspectoren, welche es als ihre Aufgabe ansehen werden, uns nicht mit derartigen Gesuchen behelligen zu lassen, wenn geringfügiges, in jedem Hausstande vorkommendes und überall ohne Gefahr wirklicher Noth zu überdauerndes Mißgeschick von den Betreffenden zu dem angegebenen Zweck benutzt werden sollte, somit unsererseits doch nicht auf den etwa formirten Unterstützungsantrag würde gerücksichtigt werden können. Der am häufigsten vorkommende Fall wirklicher Unterstützungsbedürftigkeit tritt ein, wenn ernstliche Krankheiten des Lehrers oder seiner Familienglieder so erhebliche Ausgaben für Arzt und Apotheke nothwendig machen, daß die gewöhnlichen Einnahmen und Hülfsquellen nicht ausreichen, um den aus einer außergewöhnlichen Lage entspringenden Ansprüchen zu genügen. Hierbei müssen wir jedoch erwähnen, daß wir alljährlich eine erhebliche Zahl von Gesuchen um Unterstützungen zu Brunnen- und Badekuren erhalten, aus denen wir häufig nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß dem Bittsteller die beabsichtigte Reise zur Herstellung seiner Gesundheit wirklich nothwendig ist. Wir sind seitens des Herrn Ministers darauf hingewiesen worden und haben auch unsererseits in geeigneten Fällen darauf aufmerksam gemacht, daß die meisten Mineralbrunnen ohne wesentliche Schwächung des Erfolges der Kur auch am Wohnorte gebraucht werden können, wenn die Befreiung von den Sorgen und Anstrengungen des Dienstes und angemessene Bewegung im Freien zu erreichen ist; daß aber, wenn der Besuch eines auswärtigen Kurortes von dem zuständigen Kreisphysicus als zur Herstellung der Gesundheit unerläßlich bezeichnet wird, zunächst die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Gewährung einer Badeunterstützung in Anspruch zu nehmen sind, da sie am meisten bei der Erhaltung der Dienstfähigkeit des Lehrers interessiren. Unser Unterstützungsfonds

Digitized by Google

wird demnach nur ausnahmsweise, vorzüglich bei anerkannter geringer Prästationsfähigkeit der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, jedenfalls nur auf Grund speciellen Nachweises der Nothwendigkeit des Besuchs eines Kurorts durch ein motivirtes Gutachten des Kreisphysicus für die Folge noch zu derartigen Zwecken in Anspruch genommen werden können, vielmehr werden die der Badeunterstützung bedürftigen Lehrer immer zunächst auf außerordentliche Bewilligungen der zur Unterhaltung der Schule, bei welcher sie angestellt sind, Verpflichteten angewiesen sein. Ueber das dieserhalb zu befolgende Verfahren ist weiter unten sub Nr. 4 Bestimmung getroffen.

Ein anderer häufig vorkommender Grund der Unterstützungsbedürftigkeit war bisher eine außergewöhnlich zahlreiche Familie der betreffenden Lehrer. Dieser Grund der Unterstützungsbedürftigkeit ist zum größten Theil durch die Gewährung persönlicher Zulagen auf eine gewisse Reihe von Jahren beseitigt und wird, wenn anders der diesfällige Fonds zu unserer Disposition bleibt, auch der Hauptsache nach beseitigt bleiben, indem nach Ablauf der Bewilligungsperiode andere, dessen bedürftige und würdige Lehrer mit den verfügbar werdenden persönlichen Zulagen werden bedacht werden können. In der Zwischenzeit wird es nach wie vor zulässig sein, Lehrer mit zahlreicher Familie, welche nicht im Genuß einer persönlichen Zulage sind, zur außerordentlichen Unterstützung in Vorschlag zu bringen, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit und Würdigkeit erbracht werden kann.

Aber auch bei einer nicht ungewöhnlichen Stärke der Familie kann der Haushalt eines Lehrers, dessen Stelleneinkommen nur auf die gewöhnlichen Bedürfnisse berechnet ist, und der aus Privatvermögen oder anderen Quellen keine Verstärkung seiner Einnahmen bezieht, in Bedrängniß gerathen, die der Abhülfe durch Unterstützung bedarf, wenn die Erziehung der Kinder zeitweise größere Aufwendungen verlangt, welche die Kräfte des Lehrers übersteigen. Wir haben hierbei namentlich solche Fälle im Auge, in denen die Söhne behufs ihrer Vorbereitung für das Schulamt entweder sich auf einer von uns errichteten Präparandenstation oder in einem der oberschlesischen Schullehrer-Seminare befinden und durch ihre Führung, ihre Anlagen und ihren Fleiß die begründete Hoffnung gewähren, daß sie zu nützlichen Gliedern des Lehrerstandes werden herangebildet werden. In Fällen dieser Art ist unsere Bereitwilligkeit, einem durch Ausgaben für den bezeichneten Zweck bedrängten Lehrer zu Hülfe zu kommen, außer Zweifel.

Es sind in der letzten Zeit auch von Adjuvanten Unterstützungsgesuche in nicht unbedeutender Zahl und aus den verschiedensten Gründen vorgelegt und von den Schulrevisoren und Schulinspectoren befürwortet worden. Für die Folge ist festzuhalten, daß diese mit den Sorgen für eine Familie noch nicht bedrängten, in ihrem Berufe erst als brauchbar zu erprobenden Personen des Lehrerstandes in der Regel nicht mit Unterstützung bedacht werden können, da durch ihre Berücksichtigung der Fonds zum Nachtheil der älteren, in den meisten Fällen bedürftigeren, verheiratheten Lehrer geschwächt werden würde, und da die Adjuvanten bei ihrer Stellendotation sehr wohl bestehen können, wenn sie sich eines eingezogenen, dem Berufe und dem Studium gewidmeten Lebenswandels befleißigen, unnöthigen Aufwand vermeiden und namentlich dem gewohnheitsmäßigen Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und Wirthshäuser fern bleiben. Gesuche um Unterstützungen von Adjuvanten werden daher nur in Ausnahmefällen zur Berücksichtigung geeignet gefunden werden können.

Mit dem bisher Gesagten soll die Zahl der besonderen Fälle, in welchen Unterstützungsgesuche begründet und bei uns angebracht werden können, nicht erschöpft werden; es soll vielmehr nur darauf aufmerksam gemacht sein, nach welchen allgemeinen Grundsätzen für die Folge Unterstützungsgesuche der Lehrer seitens der Herren Schulrevisoren, Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten zu beurtheilen und zu begründen sind.

Es sind in dieser Beziehung, sowie über die geschäftliche Behandlung der Unterstützungsgesuche, für die Folge nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1. Unterstützungsgesuche sind unter allen Umständen dem Schulrevisor einzureichen. Die Uebergehung desselben und die directe Einreichung der bezeichneten Gesuche bei uns ist unterlagt.

Der Schulrevisor hat jedes ihm eingereichte Unterstützungsgesuch zunächst selbst gewissenhaft zu prüfen. Wenn er dasselbe dann, nach seiner eigenen Kenntniß der Person und der Verhältnisse des Bittstellers, sowie nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfügung begründet findet, so hat er die Richtigkeit der von dem Bittsteller vorgetragenen Thatsachen und Umstände, die Bedürftigkeit desselben sowie namentlich zu bescheinigen, daß er ein nüchterner, seinen Beruf mit Pflichttreue und Eifer erfüllender Mann ist, sich seine Vervollkommnung im Lehrfach durch den regelmäßigen Besuch der Lehrereonferenzen angelegen sein läßt, auch nicht im Besitz von Privatvermögen oder Grundeigenthum sich befindet.

Wenn der Bittsteller ein kirchliches Nebenamt bekleidet, so sind die ihm aus demselben zufließenden jährlichen festen sowie die unfixirten Einnahmen nach sechsjährigem Durchschnitt zuverlässig anzugeben.

Kann der Schulrevisor hiernach die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers nach seiner besten Ueberzeugung nicht bescheinigen, so steht es ihm zu, das Unterstützungsgesuch abzuweisen.

Entgegengesetzten Falls hat er:

2. das mit den oben erforderten Notizen und mit seinem Gutachten versehene Unterstützungsgesuch, wenn es einen Lehrer einer Landschule betrifft, an den Kreis-Schulinspector zu befördern.

Betrifft es einen städtischen Lehrer, so ist es dem Vorsitzenden der Schuldeputation mit dem Auftrage zuzustellen, zur Berathung desselben eine Sitzung der Schuldeputation anzuberaumen, in welcher der Schulrevisor das von ihm für begründet erachtete Unterstützungsgesuch vorzutragen hat und die Berücksichtigung des Bittstellers aus Fonds der Schule oder der Commune und diesfällige weitere Veranlassung durch die Schuldeputation zu befürworten nicht unterlassen wird, sofern die Mittel der Schulkasse oder der Commune

Digitized by Google

die Unterstützung des Bittstellers zulassen. Erfolgt die letztere aus den bezeichneten Fonds in ausreichendem Maße, so ist das Gesuch erledigt. Entgegengesetzten Falls ist dem Kreis-Schulinspector bei Ueberreichung desselben über den bisherigen Verlauf zu berichten.

3. Der Kreis-Schulinspector hat seinerseits jedes ihm zugehende Unterstützungsgesuch nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Verfügung und nach seiner Kenntniß von der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers nochmals zu prüfen, die etwa noch nöthige Vervollständigung herbeizuführen und es demnächst mit seinem eigenen Gutachten versehen an uns gelangen zu lassen, sofern er es befürworten kann, und es nicht eine Unterstützung behufs Vornahme einer Brunnen- oder Badekur an einem Kurort betrifft. In diesem Gutachten hat der Kreisschulinspector zugleich denjenigen Betrag bestimmt anzugeben, welchen er als einmalige Unterstützung zur Beseitigung der bedrängten Lage der Lehrerfamilie für nothwendig erachtet.

Wir bemerken in dieser Beziehung, daß wir nicht ermächtigt sind, über den Betrag von fünf und zwanzig Thalern hinaus Unterstützungen zu bewilligen.

4. Lautet der Antrag des Bittstellers auf eine Unterstützung behufs Vornahme einer Brunnen- oder Badekur an einem Kurort, so ist das diesfällige unter allen Umständen mit dem oben als nothwendig bezeichneten Gutachten des Kreisphysicus begleitete Gesuch ohne Unterschied, ob es von einem städtischen oder Landschullehrer ausgehe, an den Kreislandrath zur weiteren Verfügung abzugeben, demselben dabei jedoch seitens des Kreis-Schulinspectors gutachtlich zu berichten und die Höhe der erbetenen Unterstützung bestimmt anzugeben.

Wegen des weiteren Verfahrens sind die Herren Landräthe mit Instruction versehen worden.

5. Bei den nach obigem nur ausnahmsweise zulässigen Unterstützungsgesuchen von Adjuvanten ist eben so zu verfahren wie bei den von Lehrern. Nur ist bei ihnen ein erhöhtes Gewicht darauf zu legen, ob sie ein ihrem Beruf angemessenes eingezogenes, namentlich dem Treiben in öffentlichen Vergnügungslocalen und Wirthshäusern fernes Leben führen, durch reges Streben für ihre Fortbildung, vorzüglich auch durch regelmäßige Theilnahme an den Conferenzen und sorgsame Fertigung der Conferenzarbeiten sich zu tüchtigen und brauchbaren Männern ihres Faches heranzubilden bemüht sind.

6. Die nach den vorstehenden Normen nicht zu befürwortenden Unterstützungsgesuche sind von den Herren Kreis-Schulinspectoren resp. Superintendenten zurück zu weisen. ꝛc.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten des Regierungsbezirks.

3. Unterstützungen für Lehrerinnen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 22. v. M. u. J., betreffend das Unterstützungsgesuch der Handarbeitslehrerin R. an der höheren Töchterschule zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Ihr zur Unterstützung von Lehrern zugehenden Fonds auch für Lehrerinnen verwendbar sind, sofern dieselben an einer öffentlichen Schule angestellt worden. Da dies auch mit den Handarbeitslehrerinnen der Fall ist, so werden, wenn sie unterstützungsbedürftig und würdig sind, und die zunächst verpflichtete Commune außer Stande ist, eine Beihülfe zu gewähren, die betreffenden Fonds in Anspruch genommen werden dürfen.

Hiernach lasse ich der Königlichen Regierung das Gesuch der ꝛc. R. mit dem Anheimstellen wieder zugehen, die Bittstellerin aus dem nächstens dorthin zu überweisenden Fonds zu unterstützen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1508.

4a. Unterstützungen für kranke Lehrer.

Es haben sich in neuerer Zeit die Anträge auf Unterstützungen für Lehrer zu Brunnen- und Badekuren in auffallender Weise vermehrt. Die Beschränktheit der zur Unterstützung von Elementarlehrern mir zur Verfügung stehenden Fonds erfordert die Beschränkung der Bewilligungen auf auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfniß.

Ich kann nicht annehmen, daß hinsichtlich der für Brunnen- und Badekuren beantragten Unterstützungen dieses Bedürfniß überall nachgewiesen ist.

Wenn ein Lehrer in Folge seiner amtlichen Anstrengungen der Erholung und Kräftigung seiner Gesundheit bedarf, so wird sich, sofern ihm dazu nicht ausreichende eigene Mittel zu Gebote stehen, die betreffende Gemeinde nicht der Erwägung entziehen können, daß es zunächst in ihrer Pflicht und in ihrem Interesse liegt, dem in ihrem Dienste arbeitenden Lehrer die hierzu erforderlichen Mittel zu gewähren. Eventuell sind zu diesem Zweck bestimmungsmäßig hierzu verfügbare Mittel der Schulkasse zu verwenden. Bei etwaigen ferneren Anträgen auf derartige Unterstützungen will ich daher den Nachweis der Königlichen Regierung erwarten, daß und warum auf dem angegebenen Wege, eventuell aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds die erforderliche Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Sodann ist es anerkannt, daß die meisten Mineralbrunnen mit entsprechendem Erfolge zu Hause getrunken werden können, wenn der Patient sich dabei die nöthige Ruhe und den Genuß der freien Luft verschaffen kann. Dieses wird bei den meisten Elementarlehrern der Fall sein, und werden unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit kostspielige Reisen in entfernte Bäder nur zu den Ausnahmen zu gehören brauchen. Um nun in dieser Beziehung die Gewähr gewissenhafter und umsichtiger Beurtheilung zu erlangen, wolle die Königliche Regierung künftig den Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Badekuren für Lehrer eine Bescheinigung des betreffenden Kreisphysicus beifügen, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden

Digitized by Google

könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
12869. U.

4b.

Berlin, den 27. April 1866.

In dem unter dem 11. d. M. abschriftlich eingereichten Immediat-Bericht von demselben Datum ist bemerkt, daß die Königliche Regierung dem evangelischen Schullehrer N. in N. gern eine größere Unterstützung gewährt haben würde, wenn die zu Ihrer Disposition stehenden Fonds es gestattet hätten.

In einem so außerordentlichen wie dem vorliegenden Fall hat die Behörde, wenn Sie die Ihrerseits gewährte Beihülfe für unzulänglich erachtet, mir wegen einer weiteren Bewilligung Vortrag zu halten und so weit als thunlich Abhülfe zu gewärtigen.

Daß hinsichtlich des ꝛc. N. die Berichterstattung unterlassen und nun Seiner Majestät dem König die Anzeige gemacht worden ist, es habe an Unterstützungsmitteln gefehlt, kann ich nicht billigen.

U. 9344.

4c.

Aus Anlaß der auffallenden Vermehrung von Anträgen auf Unterstützungen für Elementarlehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren habe ich der Königlichen Regierung mittels Verfügung vom 16. Juni 1862 — Nr. 12869. U. — eröffnet, daß eine Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfniß geboten sei. Demgemäß habe ich Dieselbe angewiesen, bei solchen Anträgen, einen genauen Nachweis zu führen, ob die betreffenden Gemeinden zur Gewährung der zu dem angegebenen Zweck erforderlichen Mittel in geeigneter Weise veranlaßt worden sind, event. warum diese Mittel nicht aus der Schulkasse oder aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds entnommen werden können. Auch soll jedem derartigen Antrag eine Bescheinigung des betreffenden Kreisphysicus beigefügt werden, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich nothwendig sei.

Diese Bestimmungen haben nicht in allen Fällen die gebührende Beachtung gefunden. Bei den auch in diesem Jahr zahlreich eingehenden Anträgen der bezeichneten Art nehme ich daher Veranlassung, die allegirte Verfügung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß nur wenn das wirklich vorhandene Bedürfniß vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, in besonders dringenden Fällen, soweit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe aus Staatsfonds gerechnet werden kann.

Berlin, den 23. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
12963. U.

4d.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Die überaus zahlreich eingehenden Anträge auf Unterstützungen für Elementarlehrer zu Brunnen- und Badekuren veranlassen mich, die Königliche Regierung auf meine Erlasse vom 16. Juni 1862 Nr. 12869 (C.-Bl. de 1862 S. 431) und vom 23. Mai 1867 Nr. 12953 (C.-Bl. de 1867 S. 348) zu verweisen und deren genaue Befolgung in Erinnerung zu bringen. Während aus einigen Bezirken derartige Anträge nur selten gestellt und gewöhnlich nur sehr mäßige Beihülfen erbeten werden, gehen sie aus andern nicht blos unverhältnißmäßig häufig ein, sondern sie sind auch auf meist sehr umfängliche Unterstützungen gerichtet. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn die Mittel zur Ausführung einer unumgänglich nothwendigen Brunnen- oder Badekur an Ort und Stelle sich nicht anderweit beschaffen lassen, die Königliche Regierung zunächst die Ihr überwiesenen Fonds zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses in Anspruch zu nehmen hat. Wenn diese Fonds nicht in eine Menge kleiner und daher meist wirkungsloser Beihülfen zersplittert, sondern bestimmungsgemäß für den Eintritt besonderer Nothstände zur Abhülfe bereit gehalten werden, so wird die Königliche Regierung in der Regel auch in der Lage sein, für die in Rede stehenden Zwecke Mittel flüssig machen zu können.

Hiernach bestimme ich, daß fortan, wenn in dringlichen Fällen Unterstützungen aus Centralfonds erbeten werden, zugleich angegeben wird, welche Beihülfe die Königliche Regierung oder die betheiligte Commune aus ihren Fonds bereit gestellt hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 14444.

5. Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

Auf Anregung des Fräuleins Elfriede von Mühlenfels ist vor fast 15 Jahren zu Berlin ein Komite zur Begründung eines Krankenpensionats in dem Kurorte Marienbad in Böhmen zusammengetreten. Nachdem durch Zuwendungen, durch Veranstaltung einer Lotterie und durch Verzinsung im Laufe der Zeit die Geldmittel bis auf ein Kapital von 39,000 Thlrn. angewachsen, haben Seine Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 31. Juli 1876 der Stiftung die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und derselben auf Grund der Statuten vom 11. Januar dess. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Aus den Statuten wird Folgendes mitgetheilt.

§ 1.

Die auf diese Weise ins Leben gerufene Stiftung führt im Andenken an den in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen den Namen

Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

§ 2.

Zweck der Stiftung ist, unbemittelten Deutschen der gebildeten Stände (Civil- und Militärpersonen, Künstlern, Gelehrten, Dichtern, Literaten, Journalisten u. s. w.) sowohl männlichen wie weib-

Digitized by Google

lichen Geschlechts den Gebrauch der Marienbader Heilquellen und Bäder an Ort und Stelle zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es handelt sich hier nicht um die Unterstützung eigentlicher Armen im rechtlichen Sinne, sondern um solche Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Mittel fehlen, die Kosten einer Badereise ganz oder auch theilweise zu bestreiten.

§ 3.

Die Beihülfe kann bestehen, entweder in Gewährung einer freien Wohnung in gemietheten oder eigenen Räumen, auf deren Erwerb Bedacht genommen werden soll, oder einer Geldunterstützung oder beider zugleich.

§ 4.

Zunächst sind zur Präsentation von Unterstützungsbedürftigen zur Gewährung der im § 3 erwähnten Beihülfen aus den Stiftungsmitteln berechtigt:

1. alle diejenigen, welche durch Zahlung einer Summe von 250 Thlrn. oder 750 M. oder mehr zu dem Stiftungs-Kapital beigetragen haben, nämlich:
d. das Königlich Preußische Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . 2 Stellen.
3. Von dem Stiftungs-Kapitale sind 2000 Thlr. oder 6000 M. zur Stiftung von Stellen für Literaten in Marienbad und Karlsbad bestimmt; es sollen daher die Zinsen von diesen 6000 M. à 4 % in der Art verwandt werden, daß daraus an zwei von diesen, und zwar jedem die Hälfte zum Besuche von Karlsbad oder Marienbad gezahlt werde.

Je nach dem Wachsthum des Kapitals bleibt es vorbehalten, diese Unterstützung zu erhöhen oder auch mehrere Stellen zu gründen.

Außer diesen Berechtigungen (Nr. 1—3) sollen fortan keine weiteren verliehen werden, als gegen eine Einkaufssumme von 4500 M.

§ 5.

Für die von den Berechtigten (§ 4 Nr. 1 und 2) Präsentirten soll, falls statt der Wohnung eine Geldunterstützung gewährt wird, letztere nicht unter 100 M. betragen.

Ist von denselben vor dem 1. April des betreffenden Jahres nicht die Präsentation erfolgt, so fällt der Betrag für dasselbe dem Vorstande zur eventuellen anderweiten Verwendung zu Stiftungszwecken anheim. Eine Uebertragung auf das folgende Jahr Seitens der Berechtigten ist unzulässig.

§ 6.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Belin.

Anhang.

I. Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 27. Mai 1840 betr. die Bewilligung von Unterstützungen durch städtische Behörden.

Ew. empfangen in der Anlage die Vorstellung des Magistrats zu N. vom 18. d. M. mit der Bemerkung, daß ich den Widerspruch desselben gegen die Regierungs-Verfügung für unbegründet ansehen muß, da gegen das Verdienst des Lehrers N. an der dortigen Bürgerschule keine Einwendung gemacht worden ist, und es den Vertretern der Stadt (den Stadtverordneten) nicht zu verwehren sein wird, einem verdienstvollen Lehrer ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 231.)

II. Circular-Rescript des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. Januar 1844 betr. die Unzulässigkeit einer Verwendung der Ersparnisse in den Schulkassen zur Remuneration der Lehrer.

In dem Bericht vom 22. November pr. hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium darauf angetragen, die bei der Schulgeld-Einnahme an dem Gymnasium in N. pro 1843 sich ergebenen Ueberschüsse von 310 Thlrn. 10 Sgr. unter die Lehrer der Anstalt als außerordentliche Unterstützungen vertheilen zu dürfen.

Diesem Antrage zu willfahren, muß ich jedoch, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne, Bedenken tragen, da es mir nicht räthlich erscheint, dergl. Ueberschüsse gleich am Jahresschlusse, noch ehe einmal der allgemeine Rechnungsabschluß stattgefunden hat, sofort ganz zu verwenden. Ein solches Verfahren ist auch nicht nur den Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen entgegen, sondern führt noch den Uebelstand herbei, daß für außerordentliche Fälle im Laufe des nächsten Jahres, wozu namentlich die Unterstützungen zu Bade- und Brunnenkuren gehören, dann bei den Anstalten selbst keine Mittel vorhanden sind, und deshalb stets auf die Centralfonds rekurrirt wird. Diese Fonds sind jedoch durch Uebernahme fortlaufender Zahlungen in neuerer Zeit fast bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen worden, so daß künftig nur in seltenen, ganz besonders dringenden Fällen eine Beihülfe daraus wird gewährt werden können. Es muß deshalb darauf Bedacht genommen werden, die Mittel der Gymnasien und andern Schulanstalten möglichst zusammenzuhalten, und namentlich von den, am Jahresschlusse bei denselben sich ergebenden Ueberschüssen einen angemessenen Theil in das nächstfolgende Jahr zu übernehmen, um daraus theils den im Laufe desselben vorkommenden Verlegenheiten der bei denselben thätigen Lehrer möglichst abzuhelfen, theils dringende materielle Bedürfnisse der Anstalten, wozu die etatsmäßigen Fonds nicht ausreichen, zu befriedigen.

Es ist demnach hierbei nach wie vor die Absicht, die Ueberschüsse bei dem Schulgelde zum größeren Theile zum Besten der gering besoldeten Lehrer zu verwenden. Bei den desfallsigen Vorschlägen hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium aber nicht blos das Dienstalter, sondern auch die mehr oder minder große Würdigkeit und Bedürftigkeit, sowie die Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Lehrer in Betracht zu ziehen, was bei dem vorliegenden Antrage nicht geschehen ist.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat daher den Antrag hiernach einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie erfolgt ist, denselben unter Berücksichtigung der Vorschrift zu wiederholen, daß ein angemessener Theil des Ueberschusses für das laufende Jahr reservirt

Digitized by Google

werde. In Zukunft ist bei ähnlichen Veranlassungen stets nach den angedeuteten Gesichtspunkten zu verfahren.

(Min.-Bl. d. i. V. 1844. S. 34.)

Landdotationen, Dienstland für Lehrer.

§ 185. Empfehlung und Verpflichtung zur Beschaffung.*)

cf. E. v. 7. Febr. 1867 (§ 281 Nr. 1) sub B Nr. 1 und unten § 322 Nr. 1—3 und Anh. I.

1. Pf. der Kgl. Reg. in Königsberg v. 5. März 1866 betr. die anderweite Regulirung des Lehrereinkommens bei übermäßiger Landdotation.
2. E. v. 22. Dec. 1881 betr. die Bewilligung von Beihülfen zum Ankauf und zur Melioration von Dienstländereien und betr. die Bewilligungen aus Domänenfonds zum Ankauf des kulmischen Schulmorgens in der Prov. Preußen cf. § 290 Anh. V, VI.
3. E. v. 17. Oct. 1860 betr. die Gewährung des kulmischen Schulmorgens nur an die unter dem gesetzlichen Minimalsatz ausgestatteten Stellen.
4. E. v. 2. Oct. 1860 und 29. Sept. 1866 desgl. wo die Stellen bereits mit anderweiter Landdotation versehen sind. cf. unten Nr. 10.
5. E. v. 22. April 1864 betr. die Begränzung des Anspruchs auf freie Weide in der Provinz Preußen auf solche mittlerer Güte.
6. E. v. 31. Dec. 1859 betr. die unentgeltliche Abtretung domänenfiscalischer Grundstücke zur Dotation von Schulstellen nur bei der ersten Ausstattung neuer Schulen.
7. E. v. 19. Jan. 1859 und Erk. des Revisions-Collegii v. 19. März 1858 betr. die Verpflichtung der Gemeinden bei der Gemeinheitstheilung zur Schuldotation auch für zweite Lehrerstellen.
8. Erk. des Obertrib. v. 11. Juli 1861 betr. den Ausschluß dieser Verpflichtung für die erst während der Gemeinheitstheilung gegründeten Schulstellen.
9. Zur Beschaffung der Landdotation soll keine Enteignung stattfinden; cf. E. v. 5. April 1861 § 304 Nr. 9.
10. Erk. des O.-V.-G. v. 8. Dec. 1877 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die vom Fiscus nach der Preußischen Schulordnung zu gewährenden Leistungen.

1. Vermeidung übermäßiger Landdotation.

Wir haben bereits auf Grund des § 17 der Provinzial-Schulordnung das Baareinkommen der zweiten Lehrerstellen auf dem Lande von ursprünglich 60 Thlrn. auf 100 Thlr. erhöht und in Betreff der städtischen Elementarschulen 150 Thlr. baar, außer Wohnung und Holz, als das auch dem jüngsten Lehrer zu gewährende geringste Einkommen bezeichnet. Aber auch bei den ersten und selbstständigen Lehrerstellen auf dem Laude haben wir vielfach wahrgenommen, daß zur Sicherung der Existenz des Lehrers und seiner Familie eine Verbesserung der Dotation theils durch einfache Erhöhung der Natural- oder Geldprästation, theils durch anderweite Regulirung hinsichts des Landbesitzes nothwendig ist. Die Herren Landräthe werden darum hierdurch aufgefordert, gemeinsam mit den Herren Kreis-Schulinspectoren in sorgfältige Erwägung zu ziehen, an welchen ländlichen Schulen Ihres Aufsichtskreises das jetzige Einkommen der Lehrer nicht für auskömmlich zu erachten ist, und in welcher Weise resp. um welchen Betrag dasselbe zu erhöhen, oder wo die Dotation in Betreff des Landbesitzes anderweit zu reguliren wäre.

Bei vielen Schulen, namentlich in Masuren, ist nämlich der Landbesitz so bedeutend und übersteigt so erheblich das in § 12 sub Nr. 3 und 4 der Schulordnung angegebene Maß, daß die Bewirthschaftung desselben nicht allein die Kraft und Zeit des Lehrers zum großen Nachtheil der Schule zu sehr in Anspruch nimmt, sondern auch theils wegen der schlechten Qualität des Bodens, theils wegen mangelnder Mittel zur Cultivirung desselben keinen genügenden Ertrag abwirft. Hier fragt es sich und bedarf einer genauen und eingehenden Erwägung, ob nicht durch Verkauf eine solche Verminderung des Landbesitzes herbeizuführen wäre, daß die Zinsen des Kaufgeldes, oder die an Stelle der letzteren zu stipulirende Geld- oder besser Naturalrente ganz oder theilweise hinreichen, um das Lehrereinkommen auskömmlich zu machen. Gleichzeitig ist uns möglichst genau und motivirt anzugeben, wie viel von der für nothwendig erachteten Gehaltserhöhung von der Schulgemeinde aufgebracht werden kann und wie viel davon vom Staate zu erbitten sein wird.

Königsberg, den 5. März 1866.

2. Bewilligungen aus Fonds der Domänenverwaltung zum Ankaufe des culmischen Schulmorgens im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11. December 1845; Bewilligungen aus Fonds der Unterrichtsverwaltung zum Ankaufe und zur Melioration von Dienstländereien.

Berlin, den 22. December 1881.

Aus Anlaß eines meinerseits befürworteten Antrages der Königlichen Regierung in N. an Stelle der bisherigen, vom Domänenfiscus zur Besoldung des Lehrers an der katholischen Volksschule zu N. gezahlten, jährlichen Rente von 57 Mk., zum Ankaufe des nach § 12 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 zur Ausstattung jeder ersten Volksschullehrerstelle auf dem Lande für erforderlich erachteten sogenannten culmischen Schulmorgens die dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Rente entsprechende Capitalsumme seitens des Domänenfiscus zu bewilligen, weil sich Gelegenheit zum Erwerbe des Schuldotationslandes darbietet, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mittels des abschriftlich beifolgenden Erlasses an die Königliche Regierung vom 16. September d. J. unter den darin gestellten Bedingungen das Capital bewilligt und sich vorbehalten, in ähnlichen Fällen, sofern die

*) cf. für die Provinzen Ost- und Westpreußen die Schulordnung vom 11. Dec. 1845 § 12, für Schlesien das Schulreglement vom 18. Mai 1801 Art. 12, für Neuvorpommern das Regulativ von 1831 Art. 3, für Schleswig-Holstein die Schulordnung von 1814 §§ 54, 56, für Nassau das Edict von 1817 § 28 (unten Band III am Ende).

Digitized by Google

bezüglichen Fonds es gestatten, in gleicher Weise zu verfahren.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiervon behufs künftiger Beachtung.

Bei der allgemeinen Wichtigkeit der Maßnahme, den Lehrern auf dem Lande Dienstland zur Nutznießung zu überweisen, wolle die Königliche Regierung thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß bei sich darbietender Gelegenheit die betreffenden Lehrerstellen überhaupt mit dem sogenannten culmischen Schulmorgen, geeigneten Falls auch mit einer Landdotation von noch größerem Umfange ausgestattet werden. Soweit in solchen Fällen der Domänenfiscus bei Durchführung der Maßregel nicht betheiligt ist, mache ich darauf aufmerksam, daß die gemäß dem Vermerke zu Kap. 121 Tit. 27 des Staatshaushaltsetats in die folgenden Jahre übertragbaren Ersparnisse bei dem gedachten Fonds unter Anderem insbesondere auch zu Beihülfen zum Ankaufe und zur Melioration von Dienstländereien für öffentliche Volksschulstellen behufs dauernder Verbesserung unzulänglich dotirter Elementarlehrerstellen verwendet werden können. Der Königlichen Regierung bleibt deshalb überlassen, in geeigneten Fällen unter Beachtung der Vorschriften in den Circular-Erlassen vom 5. Mai 1869 — C.-Bl. 1869 S. 271 u. f. —, 8. Mai 1872 C.-Bl. 1872 S. 293*) — und 24. Februar 1874 — U. III. 2184 — gehörig motivirte Anträge auf bezügliche Bewilligungen an mich zu richten. Wegen der Verrechnung solcher Bewilligungen verweise ich auf den Circular-Erlaß vom 6. November v. J. — U. III a. 15547.**)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Regierungen in den Provinzen
Ost- und Westpreußen.
U. III. a 18307.

3. Gewährung des fiscalischen kulmischen Schulmorgen in der Provinz Preußen.

Auf die Vorstellung vom —, in welcher Sie darauf angetragen haben, der dortigen Lehrerstelle den kulmischen Schulmorgen oder statt dessen die Ertragrente für denselben zu bewilligen, eröffne ich Ihnen, daß der von der Königlichen Regierung zur Anwendung gebrachte Grundsatz, daß der fiscalische Schulmorgen oder die Ertragsrente nur für diejenigen Schulen in Königlichen Domänenortschaften gewährt wird, welche das im § 12 der Schulordnung bestimmte Minimum an Einkommen nicht besitzen, aus der Schulordnung vom 11. December 1845 folgt. —

Berlin, den 17. October 1860.
22071. U.

4a.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 5. Jan. cr. — benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die Herren Minister des Innern und der Justiz der schon bisher von dem Herrn Finanzminister vertretenen Ansicht sich lediglich angeschlossen haben, welche im § 1 der an das Oberpräsidium zu Königsberg erlassenen gemeinschaftlichen Verfügung vom 21. Juni 1847 ihren Ausdruck gefunden hat. — Nach dem übereinstimmenden Ermessen der drei Herren Minister ist also kein Grund vorhanden, denjenigen Schullehrern in Domänendörfern, welche schon das im § 12 der Schulordnung bestimmte Minimum an Einkommen genießen, oder welche eine genügende Fläche Landes nutzen, außerdem auch noch den im § 45 Nr. 4 bezeichneten Morgen Ackerland oder eine dafür berechnete Rente zu gewähren. — Bei Prüfung des Rechtsausspruchs der Lehrer müssen zunächst die von der Königlichen Regierung geltend gemachten Argumente, welche darauf hinausgehen, als handle es sich um eine Zusicherung landesherrlicher Milde, und als sei das Einkommen der Lehrer ein so durchaus ungenügendes, daß selbst das erfüllte Minimum nicht ausreiche, außer Erwägung bleiben. Es handelt sich nicht um den Erlaß eines neuen Gesetzes, nicht um eine Frage der Liberalität, sondern um einen Rechtsanspruch aus einem bereits erlassenen positiven Gesetze.

Geht man auf dieses selbst zurück, so ist zunächst außer Zweifel, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 als die jetzt allein entscheidende Rechtsquelle zu betrachten ist, und daß auf die älteren Vorschriften, namentlich auf die Principia regulativa von 1736 nicht zurückgegriffen werden kann, da diese in dem § 72 der die ganze Materie codificirenden Schulordnung für aufgehoben erklärt werden, soweit in ihr nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

In den hier in Betracht zu ziehenden §§ 12, 38 und 45 wird auf die älteren Bestimmungen aber nicht Bezug genommen.

Im § 12 stellt die Schulordnung für das Einkommen der Schullehrer die gesetzliche Regel auf, conservirt im § 38 neben dieser Regel die ausnahmsweise auf besondern Stiftungen und Rechtstiteln beruhenden Leistungen für die Schullehrer und disponirt endlich vom § 44 ab, wie die Gutsherren als in der Gemeinde verpflichtete Contribuenten zur Aufbringung des den Schullehrern zu gewährenden Einkommens mit herangezogen werden sollen.

Schon diese Oeconomie des Gesetzes ergiebt, daß der § 45, welcher von einer besonderen Klasse von Gutsherren, dem Domänenfiscus nämlich, und dessen Leistungen handelt, nicht die Schulen in den Domänendörfern als eine besondere und rücksichtlich der Einnahmen exceptionell gestellte Art von Schulen behandeln will, sondern daß es unter den zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Gutsherren dem Domänenfiscus, als Gutsherrn, besondere Leistungen, die seiner bevorzugten Stellung unter den Contribuenten entsprechen, auferlegt.

Weder in der Schulordnung selbst, noch in den ihrem Erlasse vorangegangenen Verhandlungen des Provinziallandtags und des Staatsministerii findet sich eine Andeutung dafür, daß das Einkommen eines Schullehrers in einem Domänendorfe höher, als in jedem andern Orte habe normirt werden sollen; vielmehr läßt sich aus jenen Verhandlungen nur folgern, daß die Absicht des Gesetzes dahin gegangen sei, die Lehrer in allen

*) § 281 Nr. 2 und 3.
**) cf. § 290 Anm. 1—VI.

Digitized by Google

Dörfern rücksichtlich ihres Einkommens gleichzustellen. Daher ist auch die im § 45 Nr. 4 ausgeworfene Landdotation mit der im § 12 bestimmten durchaus identisch. Nicht also das Maß der Landdotation soll in einem Domänendorfe ein anderes sein, sondern nur das zur Gewährung derselben verpflichtete Rechtssubject ist nach § 45 ein Anderes.

Wer für die Schullehrer in Domänendörfern das Doppelte an Landdotation in Anspruch nimmt, der wird einen solchen Anspruch durch eine gesetzliche positive Vorschrift begründen müssen. Aus dem im § 45 enthaltenen Worte „außerdem" wird nicht die Folgerung hergeleitet werden können, daß rücksichtlich der Einnahmen der Schullehrer in Domänendörfern Alles gelten solle, was im § 12 bestimmt ist, und über dieses hinaus noch das, was der § 45 ihnen zuwendet. Der natürliche Zusammenhang des § 45 mit dem unmittelbar vorangehenden § 44 ergiebt sich vielmehr, daß das Wort „außerdem" sich lediglich auf die im § 44 enthaltenen Bestimmungen über Bauten und Reparaturen bezieht, keineswegs aber bis zum § 12 zurückgreifen soll.

Hiernach kann ich nur bei der Verfügung vom 21. Juni 1847 § 1 stehen bleiben.

Berlin, den 2. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
14743. U.

4b.

Auf den Bericht vom 4. d. M. über das Gesuch des katholischen Lehrers und Organisten N. zu N. um Gewährung des fiscalischen Schulmorgens eröffne ich der Königlichen Regierung, daß allerdings nach dem Rescript vom 21. Juni 1847 in denjenigen Fällen, wo nach Vertrag oder Herkommen der Lehrer bereits das normalmäßige Einkommen, oder eine anderweitige, zu seiner Subsistenz ausreichende Landdotation besitzt, vom Fiscus außerdem noch der Schulmorgen oder die Rente dafür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Berlin, den 29. September 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
19214. U.

5. Beschaffenheit der den Lehrern in der Provinz Preußen zu überweisenden Weide für Rindvieh.

(§ 12 Nr. 6 der Schulordnung vom 11. December 1845.)

Wenn die Königliche Regierung hervorhebt, daß für den Preis von — Thlr. jährlich eine gute Weide für zwei Kühe in dortiger Gegend nicht zu haben sei, so läßt sich daraus die Unzulänglichkeit der von der Gemeinde gepachteten Weide um so weniger herleiten, als der Lehrer nicht eine ausdrücklich gute Weide, sondern Weide schlechthin, also nur eine solche von mittlerer Güte zu fordern hat und nach anderweiten Erfahrungen ein Aufwand von — Thlr. jährlich zur Beschaffung der freien Sommerweide schon als sehr erheblich anzusehen ist.

Berlin, den 22. April 1864.
6634. U.

6. Fiscalische Landdotationen für Elementarlehrerstellen in der Provinz Schlesien.

Eine unentgeltliche Abtretung von Domänen- und Forstgrundstücken zu Schulzwecken kann nur bei der ersten Dotation neu angelegter Schulen in diesem Falle auf Grund der speciellen und strictissime zu interpretirenden Ausnahmebestimmung in Art. IV der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Juni 1826 (Ges.-Samml. S. 57) für zulässig erachtet werden. Der Antrag der Königlichen Regierung auf unentgeltliche Ueberlassung einer Ackerparzelle im Schutzbezirk N. der Oberförsterei N. an die beiden Schulen zur Verbesserung des Einkommens der beiden Lehrer muß daher angebrachtermaßen abgelehnt werden. — Sollte die Königliche Regierung demnächst anderweite Anträge wegen der beregten beiden Lehrerstellen bilden wollen, so hat Dieselbe alsdann gleichzeitig mit Rücksicht auf die §§ 22—24 des katholischen Schulreglements näher zu erörtern, ob beide Schulen bereits bei Emanation des letztern neben einander existirt haben und ob event. eine Vereinigung beider auf Grund des § 24 l. c. ausführbar sein möchte.

Berlin, den 31. December 1859.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

U. 27495.

7. Landdotation für zweite Schulstellen. (§ 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.)

Berlin, den 19. Januar 1859.

Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung zu N. ist die Frage:

ob in dem Falle, wo mehrere Lehrer an einer Schule auf dem Lande angestellt sind, bei Separation der betreffenden Feldmark jeder derselben die Ausweisung einer Landdotation auf Grund des § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu fordern berechtigt ist.

zur Erörterung und richterlichen Entscheidung gekommen. Diese Frage ist in dem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse des Königlichen Revisionscollegiums für Landescultursachen vom 19. März v. J., welches in Nr. 11 des Ministerialblatts für die innere Verwaltung pro 1858 abgedruckt ist, bejahend entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf die in der Entscheidung angeführten Gründe veranlasse ich die Königliche Regierung, in Zukunft bei Gemeinheitstheilungen dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Lehrerstellen an einer Landschule jeder einzelnen Stelle die im § 101 bezeichnete Dotation erwähnt wird.

An
sämmtliche Regierungen excl. Köln, Coblenz, Aachen, Trier, Stralsund, Sigmaringen.
U. 23649.

Digitized by Google

Das Erkenntniß lautet:

7a.

Durch Gemeindebeschluß vom 4. October 1851 ist die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle zu N. bestimmt worden. Der Beschluß ist von der höheren Behörde am 7. November 1851 genehmigt, und durch die Verfügung vom 27. Januar 1852 für diese Stelle ernannt worden der Lehrer N. zum Lehrer der zweiten Klasse der Parochialschule, welche zugleich Communal-Schulanstalt ist. Mit dieser Stelle war neben freier Wohnung ein Einkommen von 150 Thalern jährlich verbunden.

Am 16. October 1851 wurde von mehreren Ackerbesitzern zu N. die Special-Separation der dortigen Feldmark in Antrag gebracht, und ist auf Grund des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses der Königlichen Generalcommission zu N. vom 27. October 1854 der Separationsplan noch im Jahre 1854 zur Ausführung gekommen. Bei der Gemeinheitstheilung war auch die erste Schullehrerstelle mit Landbesitz und Weiderechten betheiligt, und ist dafür durch eine Landesabfindung von 19 Morgen 100 □Ruthen entschädigt worden; die zweite Schullehrerstelle aber hat keine Dotation erhalten. Hierdurch erachtete sich der zweite Lehrer verletzt, indem er behauptete, daß ihm nach § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die dort näher beschriebene Landdotation hätte ausgewiesen werden müssen, und nahm, bevollmächtigt durch die Königliche Regierung zu N., Namens der zweiten Schullehrerstelle, eine solche noch nachträglich gegen die Interessenten der Gemeinheitstheilung in Anspruch.

Die Separations-Interessenten wandten hiergegen ein, daß der § 101 a. a. O. nur von der Verpflichtung zur Dotation einer, nicht mehrerer Schullehrerstellen spreche, eine Schullehrerstelle zu N. und zwar die erste, aber schon mit Land ausgestattet sei, daß ferner die zweite Schullehrerstelle kein Weiderecht auf der Feldmark gehabt habe, und daher auch für ein solches nicht abgefunden werden könne, und daß sie auch, da alle Ländereien bei Ausführung des Separationsplans im Jahre 1854 vertheilt worden, außer Stande seien, der zweiten Schullehrerstelle noch jetzt eine Landdotation zu gewähren.

Uebrigens existire in N. nur eine Schule, aus zwei Klassen bestehend, indem der zweite Lehrer die kleineren Kinder unterrichte, welche demnächst in die erste Klasse, woselbst der schon früher vorhanden gewesene Lehrer Unterricht ertheile, übergingen.

Die Forensen wandten noch insbesondere ein, daß sie von der gemeinschaftlichen Weide nicht allein Nichts erhalten, sondern sogar von ihrem Wiesenbesitze noch zur Weideabfindung beigetragen hätten, die Schuldotation solle aber für Weideberechtigungen gegeben und aus der Weidemasse entnommen werden.

Die Königliche Generalcommission zu N. erkannte unterm 11. Juni 1857:

1) daß die Separations-Interessenten der Feldmark N. schuldig, der zweiten Schullehrerstelle der Parochial- und Communal-Schulanstalt daselbst entweder eine nach § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu bemessende Landdotation, oder falls eine solche ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes nicht mehr gegeben werden könne, eine den jährlichen Nutzungen davon gleichkommende jährliche Geldrente, und zwar ein Jeder nach Verhältniß seines Theilnahmerechts zu gewähren,
2) die weitere Bestimmung der Art und des Betrages dieser Dotation aber dem besonderen Verfahren vorzubehalten.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Separations-Interessenten die Appellation eingelegt, bei den Förmlichkeiten ist nichts zu erinnern, in der Sache selbst aber war das erste Erkenntniß zu bestätigen.

Der Anspruch der zweiten Schullehrerstelle wird, und das mit Recht auf den § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gegründet.

Der Einwand der Verklagten, daß im § 101 nur von der Schullehrerstelle, nicht von mehreren Schullehrerstellen die Rede sei, und es daher genüge, daß nur die erste Schullehrerstelle mit Land dotirt sei, ist nicht begründet. Es ist in dieser Gesetzesstelle nur die damals bestehende und auch noch jetzt vorhandene Regel ins Auge gefaßt, daß der Unterricht in einer Landschule nur von einem Lehrer ertheilt wird.

Im Interesse desselben sollte die erste auf einer Dorfsfeldmark eintretende Gemeinheitstheilung dazu benutzt werden, für eine ausreichende und im § 101 näher beschriebene Landdotation Sorge zu tragen.

Die Subsistenzmittel für die Landschullehrer herbeizuschaffen, und dazu jede schickliche Gelegenheit zu benutzen, war schon seit dem Jahre 1810 Angenmerk der Regierung gewesen.

Nach der Cabinets-Ordre vom 28. September 1810 (Koch, Agrar-Gesetze pag. 15) sollte, um dem armseligen Zustande abzuhelfen, worin die mehrsten Landschullehrer sich befanden, und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verschaffen, den schlechteren Landschullehrerstellen, so wie solches bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen bereits statt fand, auch bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domänengütern in der Kurmark, Neumark u. s. w. eine angemessene Dotation zugetheilt werden.

Der § 44 des Landescultur-Edicts vom 14. September 1811 machte es den betreffenden Beamten zur Pflicht, an den Orten, wo die Schulen schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abträten.

Hiernach wurde in der Cabinets-Ordre vom 5. November 1812 (Ges.-Samml. S. 194) unter Bezugnahme auf die Bestimmung vom 28. September 1810 und zur Erläuterung des § 44 des Landes-Culturedicts vom 14. September 1811, welcher verschiedentlich so ausgelegt worden, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes

Digitized by Google

gewissermaßen von der Willkür der Communen ab, der Staatskanzler beauftragt, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeintheitstheilungs-Ordnung die auf die Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzuweckende Bestimmung vom 28. September 1810 aufgenommen werde.

So entstand der § 101 der Gemeintheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und die Bestimmung desselben wurde nicht auf die schlecht dotirten Landschullehrer beschränkt, sondern auf alle Landschullehrerstellen ausgedehnt, insofern dieselben nicht bereits im Besitze von Grundstücken und Weidegerechtigkeiten waren, wofür sie bei der Gemeintheitstheilung eine größere Abfindung, als die im § 101 beschriebene Dotation zu erwarten hatten. (§ 102 a. a. O.) Die Verbesserung und angemessene Dotirung der Landschullehrerstellen war also der Zweck der Vorschrift des § 101, und dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn jedem bei der ersten Gemeintheitstheilung im Amte befindlichen Schullehrer die vorgeschriebene Dotation zugetheilt wird. Ist daher auch im § 101 nur von der Schullehrerstelle die Rede, so gilt die Bestimmung doch in größeren Ortschaften, wo der Umfang der Schulgemeinde die Etablirung mehrerer Schullehrerstellen und die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig gemacht hat, für sämmtliche Schullehrerstellen, nicht für die zuerst etablirte allein, weil sonst der Zweck des Gesetzes nicht vollständig erreicht werden würde. Es ist auch schon in früheren Entscheidungen der Grundsatz festgehalten und richterlich erkannt worden, daß, wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden sind, die bei Gelegenheit einer Gemeintheitstheilung auszuweisende Dotation beiden gewährt werden muß. Hierüber wird auf die in der Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung Band 11 Seite 175 und Seite 315 abgedruckten Erkenntnisse verwiesen, worin besonders ausgeführt wird, daß, wenn auch im § 101 vorausgesetzt ist, daß nur eine Schullehrerstelle vorhanden sei, dennoch das Gesetz seinem Zwecke nach auf sämmtliche vorhandene Schullehrerstellen Anwendung finden muß, und daß durch eine etwaige Theilung der Abfindung unter die mehreren vorhandenen Schullehrerstellen eine hinlängliche Dotirung nicht erreicht werden würde.

Was aber von dem Falle gilt, wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden sind, muß nach der Absicht des Gesetzes (§ 101) auch von dem Falle gelten, wenn an einer und derselben Landschule mehrere Schullehrerstellen eingerichtet sind, und der Unterricht an die Kinder von mehreren angestellten Lehrern ertheilt wird. Ebenso unbegründet ist der Einwand der Separations-Interessenten, daß die zweite Schullehrerstelle keine Weideberechtigung auf der Feldmark N. gehabt habe, und deshalb keine Dotation verlangen könne; denn von dem Besitze einer Weideberechtigung ist der Anspruch auf eine Landdotation nach § 101 a. a. O. nicht abhängig, und wenn es am Schlusse des § 101 heißt, daß gegen den Empfang der Landdotation die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören soll, so kann dies nur von dem Falle gelten, daß die Schullehrerstelle sich im Besitze einer solchen Weideberechtigung auf der Dorffeldmark bisher befunden hat. Die Entstehungsgeschichte des § 101 setzt dies außer allem Zweifel. Die Dotation der Schullehrerstelle ist auch nicht von der Schulgemeinde allein, sondern sie ist von sämmtlichen Separations-Interessenten, wenn dieselben, was sehr häufig der Fall, auch nicht Mitglieder der Schulgemeinde sind, herzugeben; die Stellung des § 101 im Gesetze ergiebt, daß dieselbe von allen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen dazu ihm auf seine Abfindung angerechnet werden muß. Es ist daher unerheblich, daß die Forensen von der gemeinschaftlichen Weide nichts erhalten haben, und ihre Behauptung, daß die Schuldotation für Weideberechtigungen gegeben und aus der Weidemasse entnommen werden müsse, durchaus unbegründet. In ihrer Appellations-Rechtfertigungsschrift haben die Appellanten die Behauptung aufgestellt, daß in dem § 101 l. c. unter dem Worte „Schullehrerstelle" die Schule verstanden sei; denn nur sie könne Eigenthum erwerben, insofern sie als Corporation eine Persönlichkeit habe, nicht aber eine Lehrerstelle an einer Schule, die ein Amt, aber keine Persönlichkeit sei, und deren Träger nur den Nießbrauch am Schulvermögen haben könne. Das Unrichtige dieser Ansicht ergiebt sich aus der oben angegebenen Entstehung und dem Zweck der Bestimmung des § 101.

Die Landdotation wird zur Unterhaltung des Schullehrers ausgewiesen, und es ist dabei ganz gleichgültig, ob angenommen wird, das Eigenthum derselben stehe dem Schulinstitute oder es stehe der Schulgemeinde zu.

Deshalb ist es auch unbegründet und unrichtig, wenn Appellanten behaupten, die Schule sei bei der Separation dotirt worden; die Schule ist nicht dotirt worden, sondern sie hat für ihren Grundbesitz und ihre Weideberechtigung die gesetzliche Abfindung bei der Separation erhalten, deren Nutzung dem ersten Lehrer überwiesen ist, was nicht ausschließt, daß auch für den zweiten Lehrer eine Dotation und zwar nach § 101 l. c. bei der Gemeintheitstheilung ausgewiesen werden muß.

Unerheblich ist ferner die Erklärung der Appellanten, daß der § 101 als ein Gesetz von ganz singulärer Natur nicht extensiv, sondern strictissime interpretirt werden müsse, daß von einer Landdotation in der Vocation des Schullehrers N. keine Rede sei, und daß der Lehrer N. nach seiner Anstellung noch eine Zulage von 50 Thalern jährlich erhalten habe; der letztere Umstand, möge nun die Zulage dauernd, oder, wie der rc. N. eingewendet hat, nur vorübergehend dem zweiten Lehrer zuertheilt sein, schließt insbesondere die Anwendbarkeit des § 101 nicht aus.

Sodann behaupten die Appellanten, der § 101 könne für die zweite Lehrerstelle hier um deshalb nicht Platz greifen, weil, als die zweite Klasse der Schule zu N. errichtet worden, die Separation schon anhängig gewesen sei.

Aber auch dies ist unerheblich, denn der Gemeindebeschluß über die Errichtung einer zweiten Klasse und der zweiten Lehrerstelle war schon gefaßt am 4. October 1851, bevor auf Gemeintheitstheilung (am 16. October 1851) provocirt worden

Digitized by Google

war; auch war die zweite Lehrerstelle längst eingerichtet und besetzt, als zur Anlegung des Separationsplanes geschritten wurde; auf diesen letztern Zeitpunkt aber kommt es hier an, wie vom ersten Richter mit Recht ausgeführt worden ist, da der § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich unter den Vorschriften von den Theilungsgrundsätzen und über die Aufstellung des Separationsplanes befindet.

Endlich haben sich die Appellanten darüber beschwert, daß sie verurtheilt sind, für den Fall der Unmöglichkeit der nachträglichen Beschaffung einer Landabfindung, die Schullehrerstelle durch eine Geldrente abzufinden, indem sie einwenden, daß das Gesetz einen solchen Entschädigungsmodus nicht kenne, und daß, wenn eine Landdotation nicht mehr ausgewiesen werden könne, die ein casus für den Schullehrer sei, dessen Folgen derselbe tragen müsse.

Die lediglich im Interesse der Appellanten im ersten Erkenntnisse enthaltene Bestimmung, daß die Appellanten, falls eine Landdotation ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes nicht mehr gegeben werden könne, eine den jährlichen Nutzungen einer solchen gleichkommende jährliche Geldrente, und zwar ein Jeder nach dem Verhältnisse seines Theilnehmungsrechts der zweiten Schullehrerstelle zu gewähren habe, gründet sich aber auf den § 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wonach die präcludirten, also auch die übergangenen Interessenten ihre Abfindung in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Naturalfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Capital oder Rente annehmen müssen, so daß es bei der vorgedachten Bestimmung des ersten Erkenntnisses zu belassen ist ꝛc.

Berlin, den 19. März 1858.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.)

Das Revisionscollegium für Landesculturſachen.

Le'tte.

R. C. 302.

8.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Separations-Interessenten zu T., des Schulzen S. und Genossen, Verklagte und Imploranten,

wider

die Schule zu T., vertreten durch die Königliche Regierung zu P., Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, und deren Bevollmächtigten, Prediger T., Klägerin und Imploratin,

hat der IIte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. Juli 1861, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Collegiums für Landes-Culturſachen vom 22. Juni 1860 zu vernichten, und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, unter Compensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, und in der Sache selbst auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß der Königlichen General-Commission der Kurmark Brandenburg vom 3. September 1859 zu bestätigen und die Kosten der Appellations-Instanz der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts-Wegen.

Gründe.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 53) schreibt vor:

§ 101. Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen zur Haushaltung einer Familie von der § 41 Buchstabe b. angegebenen Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von 2 Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden, dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§ 102. Ist jedoch das bisherige Besugniß des Schullehrers größer, als im § 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

In dem Circular-Rescripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. September 1836 (v. Kamptz Annalen 20 S. 596) ist zwar angenommen worden, daß gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule niemals die Appellation, sondern nur der Recurs zulässig sei. Das Recht aber, welches im § 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 der Schule des Orts beigelegt worden, kann nach der Verbindung und Wortfassung der §§ 101 und 102, so wie seiner Natur und seinem Zwecke nach anders, als ein Recht auf Theilnahme an der Gemeinheits-Theilung, nicht erscheinen, und deshalb auch gehört der Streit über dessen Existenz und Umfang zu denjenigen Streitigkeiten, welche nach § 1 der Cabinets-Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 61) die Zulässigkeit der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde begründen.

Der Einwand der, Klägerin und Imploratin gegen die Zulässigkeit der dritten Instanz ist daher verfehlt, letztere auch schon sonst von dem Ober-Tribunale angenommen worden, namentlich auch in dem, Seite 315, Band 2 der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung mitgetheilten, Urtel vom 22. November 1848.

Dagegen kann es zuvörderst nicht begründet erscheinen, wenn die Verklagten und Imploranten den Appellationsrichter einer Nichtigkeit beschuldigen, weil er den von der Klägerin erhobenen Anspruch nicht schon durch die Feststellung des Separationsplanes für beseitigt angenommen hat. Nach der feststehenden thatsächlichen Darstellung des Appellationsrichters ist nach Einleitung der schon im Jahre 1851 eröffneten Gemeinheitstheilung zu T., und zwar erst im Jahre 1852 die Fundirung der zweiten Lehrerstelle an der zu T. bestehenden einzigen Schule und die Einführung

Digitized by Google

des ernannten Lehrers erfolgt, auch, obgleich die Schule in Ansehung der Stelle des ersten Lehrers an der Gemeinheitstheilung als Interessentin Theil genommen hat, und die Feststellung des Separationsplanes erst durch das Erkenntniß der General-Commission der Kurmark Brandenburg am 23. August 1856 erfolgt ist, von der Schule bis dahin ein Anspruch für den zweiten Lehrer nicht angebracht, vielmehr von der Regierung zu P. der Anspruch nicht eher, als am 14. Februar 1859 erhoben, jedoch die Vollziehung des Separationsrecesses noch nicht erfolgt. Es ist nun nicht richtig, wenn die Imploranten die Behauptung aufgestellt haben, daß in Betreff der Gemeinheitstheilungen die bloße Feststellung des Separationsplanes schon dieselben Wirkungen habe, welche § 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161) erst der Vollziehung des Recesses beilegt, namentlich den Verlust der Einwände und Nachforderungen. Denn, wie §§ 10 ff. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 83) und §§ 39 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 96 ergeben, ist in der behaupteten Beziehung ein Unterschied zwischen Gemeinheitstheilungen und andern Auseinandersetzungen nicht gemacht, also auch vom Appellationsrichter mit Recht der § 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus dem Grunde nicht zur Anwendung gebracht, weil die Vollziehung des Recesses vor Anmeldung des streitigen Anspruchs gar nicht erfolgt ist.

Ferner ist der Vorwurf, welcher dem Appellationsrichter wegen Verletzung der §§ 73 und 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des § 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Imploranten in der Richtung gemacht wird, daß die Schule nur, nicht aber jeder von mehreren an einer Schule angestellten Lehrern, das gesetzliche Recht auf die Dotation habe, nicht begründet. Denn die Dotation und Berücksichtigung, welche die §§ 101 und 102 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung angeordnet haben, kann und muß ihrem Zwecke nach nur bestimmt sein, um die Subsistenz des Schullehrers besser zu sichern, worüber die Worte der Gesetzstellen und deren Fassung nicht den mindesten Zweifel lassen. Nach § 101 soll der Umfang der Abfindung und Dotation nach dem Bedürfnisse des Haushalts einer Familie ermessen werden. Also nicht zu anderen Schulzwecken, sondern blos zur Subsistenz des Schullehrers soll die Dotation dienen. Hiernach kann es auch keinen Unterschied machen, wenn an der Schule nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mehr als ein Lehrer angestellt worden, da der Zweck des Gesetzes für jeden derselben seiner Natur nach gelten muß, und die Ansicht der Imploranten, daß der zweite Schullehrer zu T. ein bloßer Hülfs- oder Probelehrer sei, vom Appellationsrichter thatsächlich widerlegt worden ist.

Diese Grundsätze sind auch schon in dem obengedachten Urtel des Ober-Tribunals v. 22. Nov. 1848 maßgebend gewesen. Aber wohl ist die von den Imploranten noch in einer andern Richtung erhobene Beschuldigung der Verletzung der gedachten Gesetze durch unrichtige Anwendung vollkommen begründet.

Der oben wörtlich angegebene § 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, daß das Recht der Schullehrerstelle auf die Dotation bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung in Ausführung gebracht werden soll. Wenn nun nach § 90 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 161) § 30 die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Folge der Provocation auf Gemeinheitstheilung die Zuziehung aller Interessenten bei der Einleitung nothwendig und auch nach der Natur der Sache unerläßlich ist, so folgt unwiderleglich, daß doch die Rechte, auf deren Grund die Theilnahme an der Gemeinheitstheilung verfolgt werden soll, zu dem Zeitpunkte schon existiren müssen, wo die Provocation angebracht wird, weil bei der Einleitung begreiflich nur Interessenten mit solchen Rechten berücksichtigt und zugezogen werden können, welche in der That vorhanden sind. Wird also das Recht jeder Schullehrerstelle auf die gesetzliche Dotation auf Grund des § 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beansprucht, so muß die Schullehrerstelle bei der Provocation auf Separation und der Einleitung vorhanden sein. Es ist auch nirgends und insbesondere im § 101 a. a. O. weder eine Bestimmung, noch eine Andeutung darüber zu finden, daß Schullehrerstellen, welche erst während der Gemeinheitstheilung errichtet worden, ebenfalls Dotationen erhalten, und damit unbegrenzte und nicht abzumessende neue Verpflichtungen den Separations-Interessenten aufgelegt werden sollen. Die Bezugnahme des Appellationsrichters aber auf § 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ist völlig unhaltbar, da die Gesetzstelle nur präcludirte Interessenten angeht, jedoch der Anspruch einer Schullehrerstelle auf Dotation, welcher aus dem Grunde, weil die Stelle erst während der Verhandlung der Separation errichtet worden, zu spät angebracht wird, kein präcludirter, sondern ein gar nicht vorhandener war.

Es hat daher der Appellationsrichter, da die Gemeinheitstheilung zu T. im Jahre 1851 angebracht und eingeleitet, dabei auch die damals vorhandene Schullehrerstelle wegen der gesetzlichen Dotation zugezogen und berücksichtigt, die zweite Lehrerstelle aber erst nach Einleitung der Gemeinheitstheilung im Jahre 1852 fundirt worden ist, den § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und den § 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 durch unrichtige Anwendung verletzt, weil er sie auf den vorliegenden, sogar erst im Jahre 1859 angemeldeten Anspruch auf Dotation für die zweite Schullehrerstelle zur Anwendung gebracht hat.

Das Appellations-Urteil mußte daher vernichtet und aus den Gründen der Vernichtung in der Hauptsache das Erkenntniß erster Instanz bestätigt, wegen der Kosten aber nach § 17 der Verordnung vom 14. December 1833 und § 6 Theil I. Titel 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erkannt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. Juli 1861.

Digitized by Google

10. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der dem Domänenfiscus nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dec. 1845 obliegenden Leistungen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder, Beklagten und Berufungsklägers,

wider

den Schulvorstand der Elementarschule zu Groß-Bandtken, Kläger und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 8. December 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Marienwerder vom 23. April 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1500 Mark festzusetzen, von den Kosten der Berufungsinstanz die baaren Auslagen des Verfahrens und der Gegenpartei dem Beklagten zur Last zu legen, die übrigen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand der Elementarschule in Groß-Bandtken wurde unter dem 16. Januar 1877 bei dem Kreisausschuß des Kreises Marienwerder gegen den Domänen-Fiscus mit dem Antrage klagbar, den Fiscus zur Hergabe eines kulmischen Morgens Ackerland, eventuell einer dem Ertrage desselben entsprechenden jährlichen Geldrente von 60 Mark für den Lehrer an jener Schule zu verurtheilen.

Gegen diese Klage, welche lediglich auf die Bestimmung in der Nr. 4 des § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. von 1846, Seite 1) gestützt ist, erhob der Vertreter des Fiscus den Einwand der Unzulässigkeit des Streitverfahrens. Es wurde in der Gegenerklärung auf die Klage ausgeführt, die Verpflichtung zur Hergabe des Schulmorgens beruhe auf einem speciellen Rechtstitel, auf der positiven Vorschrift des § 45 der Schulordnung. Ob die Voraussetzungen dieser Verpflichtung vorhanden seien, habe allein der Civilrichter zu entscheiden. Demgemäß seien die Gemeinden mit ihren Ansprüchen stets lediglich auf den Rechtsweg verwiesen worden. Hierin sei auch durch § 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 Nichts geändert worden; denn weder gehöre der Fiscus zu den Betheiligten im Sinne dieses Gesetzes noch die Hergabe des sogenannten kulmischen Schulmorgens zu den Schulbeiträgen. Ferner wurde auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Juni 1876 (Entsch. Band I. S. 161)*) Bezug genommen, in welcher eine Gemeinde mit dem Anspruch auf Erhöhung der Rente für den fehlenden Schulmorgen gegen den Fiscus wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte abgewiesen worden sei, und endlich hervorgehoben, daß die Feststellung der Höhe der Rente entweder nach § 13 der Schulordnung der Regierung oder dem Richter im Civilproceß zustehe.

Der Kreisausschuß erkannte darauf am 23. April 1877 dahin, daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Kreisausschusses zu verwerfen, und die Kosten des Verfahrens mit Ausschluß der baaren Auslagen und der erforderlichen baaren Auslagen des Klägers, welche Beklagter zu tragen schuldig, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1500 Mark, außer Ansatz zu lassen.

Gegen diese Entscheidung ist von der Königlichen Regierung rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und im Wesentlichen durch die bereits in der ersten Instanz vertretenen Rechtsausführungen begründet worden.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem unterzeichneten Gerichtshofe endlich ist die Berufung von dem Vertreter des Königlichen Finanz-Ministeriums in gleicher Weise gerechtfertigt worden, wie in der denselben Gegenstand betreffenden gleichzeitig verhandelten Streitsache des Vorstandes der Schule zu Klein-Falkenau wider den Fiscus. Wie dort, so mußte auch hier der Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte, und zwar aus folgenden Gründen verworfen werden.

Zunächst kommt es auf die Beantwortung der Frage an, ob der durch den § 135. X. 1 der Kreisordnung geschaffene Rechtszustand, welcher in der diesseitigen vom Beklagten in Bezug genommenen Entscheidung vom 6. Juni 1876 (Entscheidungen Band I. Seite 161 ff.) näher erläutert worden ist, durch das inzwischen in Kraft getretene Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 keine Aenderung erlitten hat?

[In jener Entscheidung ist ausgeführt, daß ein Verwaltungsstreit über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen nach § 135. X. 1 der Kreisordnung die vorgängige Heranziehung des von der Schulaufsichtsbehörde für verpflichtet Erachteten Seitens der Letzteren voraussetze. Zu dieser Auffassung des Gesetzes nöthigte dessen nicht mißverständlicher Wortlaut, wonach „die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen" im Streitverfahren erfolgen sollte, in Verbindung mit dem Umstande, daß daneben zweifellos die Function der von der Verwaltungsgerichtsbehörde verschiedenen Schulaufsichtsbehörde in Betreff der Heranziehung der Pflichtigen zur Leistung der Schulbeiträge unberührt geblieben war. Es mußte danach angenommen werden, daß die einzelnen Schulinstitute beziehungsweise deren Vertretungen in letzterer Beziehung nach wie vor zunächst an die Schulaufsichtsbehörde gewiesen sein sollten.

Diese Rechtsauffassung findet aber in dem neueren Gesetze, dem § 77 des Zuständigkeitsgesetzes keinen Anhalt mehr. Dasselbe verordnet*): „Entsteht zwischen den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren a. der Kreisaus-

*) C.-Bl. pro 1876 Seite 389 hier nicht abgedruckt.

*) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 Ges.-Samml. S. 254 (oben § 5 Anh. I), der wieder die vorgängige Heranziehung vorausetzt.

Digitized by Google

schuß" u. s. w., — und kennt somit, wie der Kreisausschuß zutreffend hervorhebt, als Voraussetzung des Streitverfahrens nur noch das Entstehen eines Streites, dagegen nicht mehr dessen Durchführung bis zur zwangsweisen Heranziehung des für verpflichtet Erachteten Seitens der Schulaufsichtsbehörde.

Der Ansicht, daß der § 77 des Zuständigkeitsgesetzes ungeachtet seiner wesentlich abweichenden Fassung gleichwohl dasselbe habe anordnen sollen, was durch den § 135 X 1 Kreisordnung bestimmt war, steht namentlich die Vergleichung ähnlicher Rechtsverhältnisse und deren Ordnung durch das Zuständigkeitsgesetz entgegen. Während der § 135 IX 10 der Kreisordnung in fast gleicher Wortfassung, wie die pos. X 1 daselbst, Beschwerden wegen Heranziehung zu den Lasten der politischen Landgemeinden zur Entscheidung im Streitverfahren verwies, hat das Zuständigkeitsgesetz*) (§ 49) das Verfahren dahin geregelt, daß da, wo die Verpflichtung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten bestritten wird, der Gemeindevorsteher Bescheid zu ertheilen hat und gegen diesen Bescheid die Klage im Streitverfahren stattfindet. Wenn bezüglich der „Schulbeiträge" eine analoge Anordnung nicht getroffen worden ist, der Gesetzgeber sich hier vielmehr darauf beschränkt hat, nur das Entstehen des Streites als Voraussetzung des Streitverfahrens zu bezeichnen**), so findet dies in der Verschiedenheit der bezüglichen Rechtsverhältnisse seine sachliche Erklärung. Die in dem § 49 a. a. O.*) in Betracht gezogenen Gemeindelasten haben regelmäßig den Charakter der Communalsteuern; es kam daher darauf an, das Streitverfahren bezüglich derselben dem durch das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140)***) geordneten Reclamationsverfahren anzupassen, wobei dem Gemeindevorsteher, welchem auch die zwangsweise Einziehung der Communalsteuern obliegt, die Stellung der Reclamationsinstanz, dem Verwaltungsrichter die der Recursinstanz zufallen mußte. Die „Schulbeiträge" bestehen dagegen, wie demnächst noch näher zu erörtern sein wird, keineswegs nur in solchen Societätslasten, welche den Character der Steuern haben, und auf welche daher gemäß § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840*** letzteres Anwendung fände. Deshalb beschränkt sich das Zuständigkeitsgesetz darauf, die Möglichkeit des Streitverfahrens für jeden zwischen den Betheiligten entstehenden Streit zu statuiren. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bei steuerartigen Leistungen ein Reclamationsverfahren nach §§ 1 und 14 jenes Gesetzes vom 18 Juni 1840*** vorausgehen muß. Für nicht steuerartige Leistungen besteht aber eine andere gesetzliche Voraussetzung des Streitverfahrens nach dem § 77 a. a. O. nicht mehr. Damit der Schule hieraus kein Schaden erwachse, mußte es angezeigt erscheinen, ausdrücklich festzusetzen, daß die zwangsweise Heranziehung der Betheiligten zur Leistung der Schulbeiträge von Seiten der Aufsichtsbehörde durch das Streitverfahren nicht aufgehalten werde. Lediglich dies ist durch den Schlußsatz des § 77 a. a. O. bestimmt, eine Vorschrift, welche der zutreffenden Auffassung des sonstigen Inhalts des § 77 Seitens des Kreisausschusses in keiner Weise entgegen steht. —

Ist hiernach die Zulässigkeit der vorliegenden Klage nicht von der vorgängigen Heranziehung des Fiscus Seitens der Schulaufsichtsbehörde abhängig, so fragt es sich weiter, ob hier die Verpflichtung zur Leistung eines Schulbeitrages im Sinne des § 77 a. a. O. streitig ist. Dies ist sowohl von der den Fiscus vertretenden Königlichen Regierung als auch bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem unterzeichneten Gerichtshofe von dem Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministeriums verneint und dabei zunächst darauf hingewiesen worden, daß die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 die Schulunterhaltungslast nicht besonderen Schulgemeinden auferlegt habe, sondern den zu einer Schule gehörigen politischen Gemeinden (§ 39 ff. daselbst). Diese hätten an sich die Verpflichtung, die Schule gemäß § 12 a. a. O. zu unterhalten, und wenn sodann der § 45 daselbst in Betreff der Schulen in den Domänendörfern den Fiscus bei der Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Leistungen betheilige, so handle es sich dabei, wie der Inhalt des Gesetzes sowie seine Quelle, nämlich die principia regulativa vom 30. Juli 1736 und die Materialien zur Schulordnung selbst ergäben, nicht sowohl um die Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit dem Schulinstitut gegenüber, als vielmehr um eine Liberalität des Fiscus als Gutsherrn, um eine Unterstützung der Hintersassen in den Domänendörfern bei der Erfüllung der lediglich diesen obliegenden Schulunterhaltungslast, so daß, wenn überhaupt, sodann nur die politischen Gemeinden in den Domänendörfern beziehungsweise die Hintersassen einen Rechtsanspruch gegen den Domänenfiscus geltend machen könnten.

Diese Einwendungen kommen für die hier allein zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit des Verwaltungsverfahrens an sich überhaupt nicht in Betracht.

Hierbei kann nicht von Demjenigen ausgegangen werden, was Beklagterseits gegen den Anspruch der Klage etwa in materieller Beziehung eingewendet wird oder zutreffend eingewandt werden kann, so daß der Entscheidung über die Zuständigkeit die in der Hauptsache voranzugehen hätte; es ist daher auch nicht maßgebend, ob der § 45 a. a. O. dem Fiscus rechtliche Verbindlichkeiten auferlegt hat oder nicht; ebensowenig, ob, wenn solche Verbindlichkeiten bestehen, die Schule oder die einzelnen Gemeinden oder Einwohner in den Domänendörfern die Berechtigten sind, und ob daher der Kläger aktiv zur Klage legitimirt ist oder nicht. Worauf es hier allein ankommt, ist dies, daß eine fortdauernde Leistung zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule, nämlich eine Ertragsrente für einen vom Fiscus dem Lehrer in natura nicht gewährten kulmischen Morgen Land, und zwar auf Grund behaupteter rechtlicher Verbindlichkeit gefordert wird. —

Jene Rechtsfragen können daher hier nur soweit berührt werden, als es die Würdigung eines wei-

*) Jetzt § 18 jund 34 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anm. 1).
**) cf. jetzt § 46 Abs. 1 a. a. O. (oben § 5 Anm. 1).
***) cf. unten § 302 Anm. 1.

teren Einwandes erheischt, nämlich der Ausführung, daß es sich nach der Begründung und dem Antrage der Klage selbst um eine Rechtsverbindlichkeit handle, welche, wenn sie bestehe, auf einem besonderen Rechtstitel, nämlich auf einem in der Vorschrift des § 45 der Schulordnung liegenden privilegium odiosum fisci beruhe, somit rein privatrechtlicher Natur sei und daher nur ausschließlich im Wege des Civilproceſſes verfolgt werden könne. Die Königliche Regierung hat in dieſer Beziehung noch darauf hingewieſen, daß bisher Streitigkeiten der in Rede ſtehenden Art ſtets von den Verwaltungsbehörden auf den Rechtsweg verwieſen worden ſeien.

Dieſe letztere Anführung iſt nur theilweiſe thatſächlich zutreffend, nämlich inſofern, als dieſe Praxis allerdings ſeit dem Jahre 1865 beſteht. Dagegen iſt nach den hier eingeſehenen Akten des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anzunehmen, daß vor dieſer Zeit die Schulaufſichtsbehörden ſich allerdings für berechtigt erachtet haben, den Domänenfiscus auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Geſ.-Samml. S. 198) zur Erfüllung der im § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen zu Gunſten der Schulinſtitute beſtimmten Leiſtungen anzuhalten, — Vorgänge, welche inſofern bedeutſam ſind, als auch die pos. 1 jener Allerhöchſten Kabinetsordre, wie dies in dem dieſelbe erläuternden Immediatberichte vom 2. Juni 1836 ausgedrückt wird, nicht „die aus beſonderen Contractverhältniſſen oder anderen ſpeciellen Rechtstiteln herrührenden Forderungen der Inſtitute“ im Auge hat.

Dem entſprechend ſind auch unter Schulbeiträgen im Sinne des § 77 des Zuſtändigkeitsgeſetzes nicht ſolche Leiſtungen zu verſtehen, welche aus beſonderen Privatrechtstiteln originiren, vorausgeſetzt, daß Rechtsgeſchäfte privatrechtlicher Natur, wie namentlich privatrechtliche Verträge, nicht etwa zur Grundlage der Verfaſſung des Schulinſtitutes beziehungsweiſe der Schulſocietät gemacht worden ſind. (Zu vergleichen die analoge Beſtimmung für Landgemeinden in dem § 31 Tit. 7 Theil II Allgemeinen Landrechts.)

Unter Schulbeiträgen ſind, wie dies in der Entſcheidung des Gerichtshofes vom 12. Mai 1877 (Band II. der Entſcheidungen, S. 212 ff.)*) ausgeführt worden iſt, die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen zu verſtehen, und es gehören zu dieſen Pflichtigen insbeſondere die Gutsherrſchaften, ſowohl nach dem Allgemeinen Landrecht, als auch nach den beſonderen für einzelne Provinzen und Bezirke ergangenen Schulordnungen (§ 33 Tit. 12, Th. II. Allgemeines Landrecht, Schulreglement für die niederen katholiſchen Schulen von Schleſien und der Grafſchaft Glatz vom 18. Mai 1801 pos. 18, Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 §§ 44 ff.). Der Umfang ihrer Verpflichtungen iſt nach dieſen Geſetzen und den Sonderverfaſſungen der einzelnen Gemeinden mannigfach verſchieden.

Anlangend insbeſondere die Provinz Preußen und die für dieſelbe ergangene Schulordnung, ſo wird in dem Abſchnitt IV. der letzteren, welcher von der Unterhaltung der Elementarſchulen handelt, dieſe dahin geregelt, daß zunächſt im § 38 die Verbindlichkeiten, welche auf beſonderen Stiftungen oder ſonſtigen beſonderen Rechtstiteln beruhen, aufrecht erhalten werden; ſodann werden Mangels ſolcher Leiſtungen die Gemeinden als die unterhaltungspflichtigen Rechtsſubjecte bezeichnet (§§ 39 bis 42) und dieſen die Gutsherrſchaften mit gleicher beſtimmt begrenzter Verbindlichkeit zur Seite geſtellt (§§ 44 bis 47). Hierbei ſind die Leiſtungen des Fiscus in Betreff der Schulen in den Domänendörfern in dem § 45 nach dem Vorgange der principia regulativa vom 30. Juli 1736, und nachdem die Vorſchriften derſelben ſchon vorher durch ein beſonderes Geſetz, die Allerhöchſte Verordnung vom 30. November 1840 (Geſ.-Samml. von 1841 S. 11), von Neuem als rechtsverbindliche Normen außer Zweifel geſtellt waren, beſonders umgrenzt worden. Endlich beſtimmt der § 47, daß da, wo die im § 45 erwähnten Leiſtungen ganz oder theilweiſe herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, es dabei ſowohl in Betreff der beſtehenden als auch der neu zu errichtenden Schulen ſein Bewenden behalte, eine Vorſchrift, welche für die Provinz Preußen thatſächlich von großer praktiſcher Bedeutung iſt, nachdem durch den Erlaß der principia regulativa, demnächſt durch beſondere Verfügungen, wie namentlich die auf Allerhöchſten Specialbefehl erlaſſene Verordnung an die Preußiſchen Regierungen vom 29. October 1741 (v. Rönne Schulweſen Band I. S. 96) und ſodann durch die bei der Einverleibung der Weſtpreußiſchen Landestheile ergangenen Notificationspatente, betreffend die Einrichtung des Juſtizweſens ꝛc., darauf hingewirkt worden war, daß die adlichen Gutsherrn die Schulen für ihre Hinterſaſſen entſprechend denen in den Domänendörfern fundirten.

Soweit demgemäß den Gutsherren nach der beſonderen Verfaſſung der einzelnen Schulen, die gleichen Verbindlichkeiten, wie dem Fiscus in Betreff der Schulen in den Domänendörfern obliegen, ſind die Verwaltungsbehörden unzweifelhaft ebenſo berechtigt, wie verpflichtet, deren Erfüllung nach pos. 1 der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 zu überwachen.

Weiter iſt namentlich ſeitens der Vertretung des Domänenfiscus ſtets daran feſtgehalten worden, daß der § 45 a. a. O. nur inſoweit zur Anwendung kommen könne, als nicht durch Verträge und Herkommen (§ 44 daſelbſt) ein Anderes beſtimmt ſei. Wo es ſich in Conſequenz dieſer Rechtsanſchauung um die Erfüllung der gutsherrlichen Leiſtungen des Fiscus nach Maßgabe der Ortsverfaſſung handelt, muß daher gleichfalls jene pos. 1 der Allerhöchſten Ordre vom 18. Juni 1836 Anwendung finden.

Dagegen ſoll nach der Auffaſſung des Beklagten in denjenigen Fällen, wo gutsherrliche Leiſtungen des Fiscus für die Schulen in den Domänendörfern lediglich auf Grund des Geſetzes, nämlich des § 45 a. a. O. gefordert werden — wie oben bereits hervorgehoben — ausſchließlich der Rechtsweg im Civilproceß zuläſſig ſein, weil die Verpflichtung des Fiscus auf einem ſpeciellen Rechts-

*) § 196. Nr. 4.

Digitized by Google

titel, einem privilegium odiosum, beruhe. Dieser Rechtsauffassung, für welche namentlich auf die §§ 4—6 Theil II Tit. 14 Allgemeinen Landrechts und § 37 der Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden Bezug genommen worden ist, kann nicht beigepflichtet werden.

Wenn hier die Privilegien den Privatrechtstiteln des Vertrages und der Verjährung für bestimmte Rechtsverhältnisse ausdrücklich gleichgestellt worden sind, so kommen dieselben dabei lediglich als die Quelle der Befreiung einzelner Rechtssubjecte oder ganzer Klassen derselben von allgemeinen Verbindlichkeiten und somit inhaltlich als wohl erworbenes Recht in Frage. Aus jenen gesetzlichen Vorschriften kann hiernach kein Anhalt für die Construction der fiscalischen Verbindlichkeiten aus dem § 45 a. a. O. als auf einem besonderen privatrechtlichen Titel, einem privilegium odiosum beruhender entnommen werden. Insofern der § 45 die Rechtsverhältnisse der für Domänendörfer gegründeten oder noch zu gründenden Schulen gegenüber dem Fiscus als Gutsherrn abweichend von denen der anderen Schulen regelt, stellt sich derselbe allerdings als jus singulare im Sinne des gemeinen Rechts dar; letzteres, das Sonderrecht, ist aber auch nach preußischem Rechte mit dem Rechtsbegriffe des Privilegiums keineswegs identisch (zu vergleichen Förster, Preußisches Privatrecht § 14 Band I S. 67; sowie Savigny, System § 16 Band I S. 61 und namentlich Windscheid, Pandecten §§ 29 und 135 Band I S. 60 ff. und 405 ff.).

Soweit daher der Fiscus gemäß § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen gutsherrliche Beiträge für die Schule oder deren Beamte zu leisten hat, gehören dieselben zu den Schulbeiträgen der gesetzlich zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten im Sinne des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes, wodurch übrigens die Frage der Zulässigkeit des Civilprocesses über diese Verbindlichkeiten, als von jener völlig unabhängig, selbstverständlich nicht entschieden wird.*)

Son Seiten der Königlichen Regierung ist endlich noch für die Unzulässigkeit des Streitverfahrens auf die Bestimmung des § 13 der Schulordnung verwiesen worden, welche lautet:

„kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen."

Dieser Einwand erledigt sich schon dadurch, daß es sich hier nicht allein um die Bestimmung der Höhe der Rente, sondern an erster Stelle um die Verpflichtung zur Leistung einer Rente überhaupt handelt. Aber auch abgesehen hiervon, mag darauf hingewiesen werden, daß die §§ 12 und 13 a. a. O. lediglich die Normen für die Art und die Höhe der jedem ersten Lehrer auf dem Lande zu gewährenden Besoldung enthalten und die Functionen der Schulaufsichtsbehörde für die Fundirung dieser Lehrerstellen bestimmen. Ob die desfallsigen Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde für die rechtliche Beurtheilung der an den Fiscus als Gutsherrn nach § 45 daselbst gestellten Forderungen materiell von Bedeutung sind, ob also vom Fiscus eine Leistung, welche von der Schulaufsichtsbehörde bei der Fundirung der Lehrerstelle überhaupt nicht oder doch nicht in der geforderten Höhe vorgesehen worden ist, beansprucht werden kann, diese Frage ist hier nicht zu entscheiden.

Jedenfalls kann der Einwand der Unzuständigkeit des Streitverfahrens nicht auf den § 13 a. a. O. gegründet werden, da es sich in diesem Verfahren lediglich darum handelt, in wie weit dem Fiscus eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen unabhängig von den seitens der Schulaufsichtsbehörde über die Dotirung der Stelle getroffenen Bestimmungen, obliegt.

Hiernach erscheint die Berufung nicht begründet. — Der Kostenpunkt regelt sich nach §§ 72 und 76 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

O. V. G. Nr. 75.

*) cf. jetzt § 46 u. 160 des Gesetzes v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I).

§ 186. Feststellung des Ertragswerths von Schulländereien bei amtlicher Festsetzung des Lehrereinkommens.

cf. E. v. 5. Mai 1869 (§ 281 Nr. 2) sub Ia (Vorerfahren der Schulaufsichtsbehörde) § 45 des Ges. v. 1. Aug. 1883 oben § 5 Anh. I. (Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, Verfahren, Kosten) und unten § 319 Nr. 1 (Vertretung der Schulstelle, Gemeinde ꝛc. in diesem Verfahren).

1. Erk. des O.-V.-G. v. 26. März 1879 betr. die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens, wenn eine Regulirung des Lehrereinkommens nicht eingeleitet ist. cf. § 302 Nr. 7 a. E.
2. Erk. des O.-V.-G. v. 12. Oct. 1878 betr. das Verfahren der Verwaltungsgerichte bei der Abschätzung.
3. E. v. 4. März 1878 betr. die Festsetzung der Lehrerbesoldungen mit Rücksicht auf die Entscheidung der Verwaltungsgerichte bezüglich des Ertragswerths der Ländereien.
4. E. v. 11. Oct. 1878 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Tragung der Kosten, welche durch die bei Regulirung des Lehrereinkommens von der Schulaufsichtsbehörde veranlaßte Abschätzung der Ländereien entstehen.
5. E. v. 15. Febr. 1858 betr. die Unzulässigkeit höherer Schätzung des Ertrages der Landdotation bei vocationsmäßiger Festsetzung eines bestimmten Werthes.

1. Unzulässigkeit des Verwaltungs-Streitverfahrens über den Ertragswerth von Schulländereien, wenn eine Regulirung des Lehrereinkommens nicht eingeleitet ist.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Lehrers Vogel zu Pollnitz, Klägers und Revisionsklägers,
wider

Digitized by Google

die Schulgemeinde Pollnitz, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. März 1879, an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Marienwerder vom 17. October 1878 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für die erste Instanz auf 108 Mark, für die zweite und dritte auf 63 Mark festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Beklagten für alle Instanzen dem Kläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zu dem Schullande in Pollnitz gehört eine Wiese, deren Ertrag bei Regulirung der Schulstelle im Jahre 1870 auf 135 Mark angenommen ist. Der Ertrag der Wiese hat sich in Folge des Durchbruches der Regnitzer Mühle und der Senkung des Gostudasees verringert. Der Lehrer Vogel zu Pollnitz behauptet, daß der Ertrag jetzt nur noch auf 27 Mark zu schätzen sei. Er ist der Ansicht, daß für den Mindererertrag die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten ihn schadlos zu halten haben, und hat bei dem Kreisausschusse des Kreises Schlochau klagend beantragt:

die Schulgemeinde zur Zahlung von 108 Mark pro 1876 zu verurtheilen.

Der Kreisausschuß erkannte unterm 26. Juni 1878:

daß der Ertragswerth des streitigen Wiesenstückes auf 72 Mark pro anno festzusetzen und die Schulgemeinde Pollnitz für verpflichtet zu erachten, an den Lehrer Vogel pro 1876 eine Entschädigung von 63 Mark baar herauszuzahlen.

Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung änderte das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Marienwerder diese Entscheidung durch Urtel vom 17. October 1878 dahin ab, daß die Klage abzuweisen, und legte dem Kläger, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 108 Mark, die Kosten zur Last.

Es wird ausgeführt, daß der § 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1876*) die Verwaltungsgerichte zur Feststellung des Ertrages der Schullländereien nur berufe „bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer“, und daß eine solche Regulirung zur Zeit nicht in Frage sei. Wenn Kläger meine, daß sein Einkommen sich in einer für ihn unerträglichen Weise verringert habe, so bleibe ihm überlassen, bei der Schulaufsichtsbehörde Hülfe zu suchen, welche jeder Zeit berechtigt sei, eine neue Regulirung des Einkommens vorzunehmen. Gehe diese damit vor, so entstehe dann für den mit ihrer Festsetzung unzufriedenen Theil der Anlaß und das Recht zur Klage auf Grund des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger die Revision eingelegt und geltend gemacht, daß er den von dem Bezirks-Verwaltungsgerichte ihm gewiesenen Weg, bei der Schulaufsichtsbehörde Hülfe zu suchen, bereits vergeblich vor Anstellung der Klage beschritten habe. Die Königliche Regierung selbst habe nach mannigfachen Verhandlungen ihn veranlaßt, die vorliegende Klage beim Kreisausschusse zu erheben. Er überreicht zum Beweise dessen verschiedene Verfügungen der Königlichen Regierung zu Marienwerder und beantragt, unter den hier obwaltenden Verhältnissen das Verwaltungs-Streitverfahren für zulässig zu erachten.

Die Beklagte hat ihrerseits die Bestätigung der Vorentscheidung beantragt und hervorgehoben, daß die Königliche Regierung den Kläger nicht *angewiesen*, sonder ihm nur *überlassen* habe, zu klagen. Wenn die Königliche Regierung selbst nicht eingeschritten sei, so habe dem Kläger freigestanden, sich darüber höhern Orts zu beschweren. Keinen Falls könne die ablehnende Haltung der Regierung die an sich unzulässige Klage zulässig machen.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen. u. s. f.*)

2. Verfahren bei der Abschätzung des Ertragswerthes.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde Hagen, Beklagte, Revisionsklägerin, auch Revisionsbeklagten,
wider
die Schulstelle zu Hagen, Klägerin, Revisionsbeklagten, auch Revisionsklägerin,

hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 12. October 1878, an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß auf die Revision beider Theile die Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Stettin vom 13. Decemder 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz auf 1083 Mark 75 Pf. festzusetzen, die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens in der Revisionsinstanz der Beklagten zur Last zu legen, die außergerichtlichen Kosten dieser Instanz aber zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Stettin hat unterm 13. December 1877 auf Berufung der Klägerin die Entscheidung des Kreisausschusses Camminer Kreises vom 4. October 1876 dahin abgeändert, daß der Ertragswerth der Dienstländereien der Schulstelle Hagen-Gaultz auf jährlich 125 Mark festzusetzen.

In den Gründen unterzieht der Berufungsrichter das von dem ersten Richter seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Gutachten des Kreisdeputirten v.

*) Jetzt § 45 des Gesetzes vom 1. August 1883 Ges.-Samml. S. 253 [oder § 5 Anhang I] (bei „amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer.“)

*) Die Motivirung schließt sich der des Vorderrichters an.

Digitized by Google

S., welcher den Ertrag der Schulländereien auf 162 Mark 75 Pf. geschätzt hat, und das Gutachten des in zweiter Instanz vernommenen Oberamtmanns B., nach welchem der Ertragswerth unter Zugrundelegung der Wirthschaftsdispositionen des v. S.'schen Gutachtens auf 112 M., unter Zugrundelegung der Dreifelderwirthschaft auf 125 M. angenommen worden ist, einer eingehenden Prüfung. Er entscheidet sich für die Dreifelderwirthschaft als den Verhältnissen eines Landschullehrers entsprechend, billigt die Unterlagen der desfallsigen B.'schen Taxe und setzt demgemäß den jährlichen Ertragswerth auf 125 Mark fest, wobei der Ertrag des Gartens auf 20 Mark — 15 Mark für den als Turnplatz benutzten Theil, 5 Mark für den vom Lehrer selbst benutzten Theil — angenommen ist.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Revision eingelegt und beantragt: prinzip. Bestätigung der Entscheidung des Kreisausschusses, event. Zurückweisung der Sache an den Letzteren behufs Aufnahme einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Taxe.

Es wird dem Berufungsrichter Verletzung des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 131) durch Nichtanwendung vorgeworfen, weil er seiner Entscheidung das Gutachten eines für die Aufnahme landwirthschaftlicher Taxen nicht ein für alle Male vereidigten Privatmannes zu Grunde gelegt habe.

Die Klägerin hat sich demnächst der Revision angeschlossen und beantragt, den Ertrag des Gartens nicht auf 20 Mark, sondern nur auf 14 Mark 40 Pf. zu würdigen, weil die Verpachtung des einen Theiles des Gartens als Turnplatz aufhören könne und dann nur der Werth der Nutzung auf 30 Pf. pro Quadratruthe zu schätzen sei.

Bei dieser Sachlage mußte die Revision beider Theile als unbegründet zurückgewiesen werden.

Das Gesetz vom 15. Juni 1840 (Ges. Samml. S. 131) regelt das Verfahren bei gerichtlichen Abschätzungen der Grundstücke von geringerem Werthe. Um eine solche Abschätzung, eine Ermittelung des Werths der Grundstücke handelt es sich hier nicht. Es handelt sich vielmehr um Ermittelung des jährlichen Ertrages der Grundstücke, welchen dieselben dem Inhaber der Schulstelle, dem Nutznießer, gewähren. Der Vorderrichter hat daher mit Recht das Gesetz vom 15. Juni 1840 nicht angewandt, vielmehr nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung entschieden (§ 49 des Gesetzes vom 3. Juli 1875). Seine Entscheidung beruht auf Erwägungen thatsächlicher Natur und ist durch die Revision nur nach Maßgabe des § 64 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) angreifbar. Daß er aber in Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse rechtsgrundsätzlich verstoßen, ist weder behauptet, noch ergiebt sich dafür aus den Acten irgend ein Anhalt. Namentlich liegt darin, daß der als Turnplatz benutzte Gartentheil auf 15 Mark gewürdigt ist, umsoweniger ein Rechtsirrthum, als dabei nicht nur auf den gegenwärtigen Pachtzins, sondern auch auf die Bodenbeschaffenheit und die Fruchtbäume gerücksichtigt ist.

Der Werth des Streitobjekts ist, da Beklagte den Ertrag auf 162 Mark 75 Pf., Klägerin auf 119 Mark 40 Pf. festgesetzt haben will, auf 1083 Mark 75 Pf. anzunehmen.

Bei der Geringfügigkeit des Betrages, mit welchem Klägerin in der Revisionsinstanz unterliegt, war der Kostenpunkt, wie geschehen, zu regeln.

O. V. G. Nr. I 1256.

*) Jetzt § 94 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (unten § 301 Anhang II).

3. Festsetzung von Lehrerbesoldungen in Rücksicht auf die Entscheidung des Kreisausschusses bezüglich des Ertrages der Schulländereien.

Berlin, den 4. März 1878.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 21. Januar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Festsetzung vom 18. August 1876, die allerdings im Wortlaut nicht vorliegt, doch dahin verstanden werden muß, daß der Lehrer N. in W. vom 1. Januar 1875 ab, neben freier Wohnung und Feuerung, ein Dienstei nkommen von jährlich 750 Mark haben solle, theils baar, theils durch Anrechnung der Naturalien und des Ertrags der Schulländereien. Sind die letzteren dabei im Ertrage um ca. 53 Mark jährlich zu hoch geschätzt, so muß das Baargehalt entsprechend größer werden. Für die Schätzung des Landertrags ist die Entscheidung des Kreisausschusses maßgebend.

Auf das, was hiernach an 750 Mark fehlt, hat der ꝛc. N. zweifellos Anspruch, mindestens von dem Zeitpunkt der Anstellung der Klage ab. Für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zu diesem Zeitpunkt kann angenommen werden, daß der Lehrer N. sich bei der Anrechnung von 266 Mark als Ertragswerth der Schulländereien beruhigt habe, also eine Nachforderung nicht machen könne.

Hierauf mache ich die Königliche Regierung zur Beachtung für ähnliche Fälle aufmerksam. Im Uebrigen ist der vorliegende Fall dadurch zu erledigen, daß, da die Gemeinde als leistungsfähig erscheint, die Königliche Regierung dem ꝛc. N. den festgestellten Differenzbetrag ohne Abzug aus dem Fonds Kap. 125 Tit. 12 bezw. aus der der Königlichen Regierung neuerdings zu einmaligen Zuwendungen zur Verfügung gestellten Summe zahlen läßt.

U. III. 5870.

4. Beschaffung der Kosten für Ermittlung des Ertragswerths der Ländereien bei Schul- (und Küster-) Stellen.

Berlin, den 11. October 1878.

— Der Königlichen Regierung kann ich nur darin beipflichten, daß die Kosten, welche durch die Feststellung des Ertragswerthes der zur Dotation des Lehrers und Küsters gehörigen Ländereien entstanden sind, wie die übrigen Kosten der Schulunterhaltung von der Schulgemeinde zu tragen sind. Zur Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse fehlt es an jedem Rechtsgrund zumal die Befugniß der Königlichen Regierung als der Aufsichtsbehörde anzuerkennen ist, für die ihrerseits zu treffenden Entschließungen die Abschätzung

Digitized by Google

des Ertragswerthes zu veranlassen. Wenn auch die endgültige Festsetzung des Ertragswerthes der zur Schuldotation gehörigen Ländereien nach § 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1876*) den Verwaltungsgerichten anheimfällt, so ist doch eine nähere Ermittlung der Aufsichtsbehörde in beregter Beziehung insbesondre in den Fällen nicht ausgeschlossen, in denen, wie es hinsichtlich der in Rede stehenden Ländereien zutrifft, die Ländereien zur Dotation der mit dem Schulamt verbundenen Küsterstelle gehören. Es erscheint jedoch geboten, daß besagte Ermittelungen in einer Weise erfolgen, welche einen möglichst geringen Kostenaufwand erfordert.

U. III. 12124.

5. Unzulässigkeit einer Anrechnung der Natural-Emolumente über den vocationsmäßigen Betrag.

Berlin, den 15. Februar 1858.

Der Magistrat zu N. ist nicht für berechtigt zu erachten, die dem Lehrer zustehenden Naturalien zu einem höheren als dem vocationsmäßigen Preise in Rechnung zu stellen.

Nach dem Genußzettel vom 15. December 1833 ist dem Lehrer N. ein Gehalt von 230 Thlrn. zugesichert, und ihm ferner das Recht eingeräumt, auf Gewährung von 6 Klaftern Holz und die Nutzung zweier Landstücke zu dem resp. mit 9 Thlrn. 15 Sgr. und 4 Thlr. angenommenen Werthe. Diesen Werth kann der Magistrat nicht zu dem Zweck höher normiren, um dadurch scheinbar das Einkommen des ꝛc. N. zu erhöhen.

Durch die Verfügung vom 4. December 1856 hat die Königliche Regierung, welcher der Inhalt des Genußzettels wohl bekannt war, das bisherige Gehalt von 230 Thlrn. für unzureichend erklärt und die Erhöhung auf 260 Thlr. angeordnet. Letzteres Einkommen muß dem Lehrer unverkürzt gewährt werden. Das Verlangen des Magistrats, die beabsichtigte Gehaltsverbesserung dadurch zu bewirken, daß die in Rede stehenden Naturalien höher angerechnet werden sollen, als im Genußzettel bestimmt worden, würde die Gehaltsverbesserung illusorisch machen, und ist weder im Recht, noch in der Billigkeit begründet.

U. 2709.

§ 187. Benutzung, Bestellung des Schullandes,**) Versicherung der Früchte, Steuerfreiheit.

Ueber die Beaufsichtigung durch die Schulvorsteher cf. oben § 10 Nr. 17 (sub § 13).

1. E. v. 14. Sept. 1877 betr. das Recht des Lehrers auf Benutzung der für die Stelle ausgesetzten Ländereien.
2. E. v. 9. Dec. 1861 betr. den Ausschluß einer Bezahlung der Bestellungskosten für den kulmischen Schulmorgen, so lange derselbe nicht in natura bezw. die Rente dafür gewährt ist.
3. E. v. 16. Oct. 1865 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur eventuellen Bestellung eines andern Ackerstücks, wenn die Rente statt des kulmischen Schulmorgens gewährt ist.
4. E. v. 7. Febr. 1863 betr. die Nichtverpflichtung der Gemeinde zu einer Entschädigung für die Bestellungskosten, wenn der Schullehrer den kulmischen Schulmorgen verpachtet.
5. E. v. 16. Aug. 1865 betr. die Befugniß der Regierung zur Erhöhung der den Gemeinden obliegenden Verpflichtung zur Bestellung eines kulmischen Schulmorgens.
6. E. v. 18. Aug. 1863 betr. die Erhöhung dieser Verpflichtung durch Herkommen (Recesse).
7. E. v. 22. Juli 1865 desgl. auch ohne Aufnahme in der Matrikel.
8. E. v. 16. Aug. 1865 (U. 15463) und 20. Dec. 1867 betr. die Begrenzung der Verpflichtung der Gemeinden auf die Festsetzungen der Dotationspläne.
9. E. v. 30. Oct. 1862 betr. die Verbindlichkeit der Leistungspflichtigen zur Erstattung der Kosten der bei ihrer Weigerung auf ihre Rechnung ausgeführten Arbeiten. cf. § 301 Nr. 13—15.
10. Vf. des K. Consist. in Hannover betr. die Empfehlung einer Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden.
11. Ueber Deichbeiträge für die Schullländereien cf. § 308, und über die Steuerfreiheit derselben § 314 und § 206 (Note zu Nr. 1 und Anh. III.)

Anhang.

I. C.-R. der Reg. in Marienwerder v. 31. März 1845 betr. die Umziehung der Schulgärten mit Hecken.

II. E. v. 23. Febr. 1843 betr. die Kosten der Grenzerneuerungen.

1. Berechtigung des Lehrers zur Nutzung der für die Schulstelle ausgesetzten Ländereien.

Berlin, den 14. September 1877.

Auf die Vorstellung vom 29. Juli d. J. eröffne ich der Schulgemeinde, daß dem dortigen Lehrer die Naturalnutzung der zur Ausstattung der Schulstelle gehörigen Ländereien wider seinen Willen und ohne Genehmigung der Königlichen Regierung nicht entzogen werden kann.

Daraus, daß der Besitztitel auf den Namen der Schulgemeinde lautet, kann keineswegs gefolgert werden, daß dem Lehrer der Nießbrauch nicht zustehe. Im vorliegenden Fall läßt zudem der Umstand, daß die in Rede stehenden Ländereien von jeher einen Theil der Lehrerdotation gebildet haben und auch dem jetzigen Lehrer vocationsmäßig zum Nießbrauch überwiesen sind, über den Character derselben: als zum Unterhalt des Lehrers bestimmt, nicht den mindesten Zweifel zu. Der Lehrer macht daher nur von seinem Rechte Gebrauch, wenn er die Ländereien selbst nutzt, und der Schulgemeinde steht die Befugniß nicht zu, nach ihrem Ermessen ihn in diesem Besitz zu belassen oder ihm statt dessen einen Baarbetrag zu gewähren.

U. III. 13394.

*) Jetzt § 45 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben § 5 Anhang I.)

**) cf. Schulordnung vom 11. Dec. 1845 für die Provinz Preußen §§ 12, 13, 16, für Neuvorpommern Regulativ von 1831, Art. IV, für Nassau Edict von 1817 § 28, für Schleswig-Holstein Schulordnung von 1814 §§ 54, 57, unten Band III a. E.

Digitized by Google

2. Bestellungskosten für den kulmischen Schulmorgen in der Provinz Preußen.

Mit dem Herrn Finanzminister pflichte ich der Ansicht der Königlichen Regierung dahin bei, daß, wo der Lehrer sein schuldordnungsmäßiges Gehaltsminimum noch nicht bezieht, die Schulgemeinde nicht eher zur Bezahlung der Bestellungs- und Bedüngungskosten für den Schulmorgen angehalten werden darf, als bis der Schulmorgen in natura oder die Rente dafür vom Domänen-Fiscus gewährt worden ist. Beide Leistungen sind übrigens als Correlate anzusehen und demgemäß der Fiscus und die Gemeinde pro rata bis zur Ergänzung des Gehaltsminimums heranzuziehen.

Berlin, den 9. December 1861.
U. 24869.

3.

Die Beschwerde des Dominiums vom 23. v. M., betreffend die Bestellung eines Theiles des dortigen Schulackers, kann ich nicht für begründet erachten.

Nach § 12 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 hat die Schulgemeinde die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf einem der Schulstelle zu gewährenden Ackerstücke von der Größe eines kulmischen Morgens zu verrichten. Kann dies Ackerland dem Lehrer nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür nach § 13 a. a. O. eine von der Regierung zu bestimmende Rente anzuweisen. Die Verpflichtung zur Düngung und Bestellung eines kulmischen Morgens ist aber als eine besondere Leistung der Schulgemeinde anzusehen, welche bei Feststellung der Rente nicht berücksichtigt wird und demnach für den Fall, daß dem Lehrer an Stelle des Schulackers eine Rente gewährt wird, auf einem andern zur Schule gehörenden und vom Lehrer zu bestimmenden Ackerstück von gleicher Größe zu verrichten ist.

Da die Schule zu N. auch nach Ablösung des sogenannten Schulmorgens durch Rente noch Ackerland besitzt, so geht die nicht aufgehobene Verpflichtung der Gemeinde zur Düngung und Bestellung eines kulmischen Morgens auf einen entsprechenden Theil dieses Landes über.

Berlin, den 16. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das adlige Dominium zu N. (Provinz Preußen.)
U. 21417.

4.

Aus dem über Ihre Vorstellung vom 12. November v. J. von der Königlichen Regierung zu N. erforderten Bericht habe ich ersehen, daß die genannte Behörde Ihr Gesuch um eine Geldentschädigung für die Bestellung und Düngung des Ihnen überwiesenen fiscalischen Schulmorgens mit Rücksicht auf den Umstand, daß Sie das Ackerstück verpachtet haben und von dem Ihnen zustehenden Recht auf unentgeltliche Verrichtung jener Arbeiten durch die Schulgemeinde zur Zeit keinen Gebrauch machen, erfüllen zu können gewünscht und daher den Kreisschulinspector veranlaßt hat, durch vermittelnde Einwirkung des Schulvorstandes im Wege gütlichen Uebereinkommens die Sache nach Ihrem Wunsche zu ordnen.

Die Schulgemeinde hat sich aber nicht bereit finden lassen, Ihrem Wunsche zu entsprechen, und da dieselbe sich nicht weigert, die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, wie das Gesetz sie fordert, in natura zu leisten, auch das Gesammteinkommen Ihrer Stelle ohne jene Entschädigung das gesetzliche Minimum erreicht, so kann die Königliche Regierung für die Gewährung Ihres Gesuchs nichts weiter thun, weil eine unbedingte Verpflichtung der Schulgemeinden zur Errichtung einer Geldrente an Stelle der Bestellungs- und Düngungsarbeiten nach § 13 der Schulordnung nicht besteht.

Berlin, den 7. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (in der Provinz Preußen)
U. 2239.

5.

Die dortige Schule besitzt eine Landfläche von 9 Morgen 35 □Ruthen während die Gemeinden N. und O. verpflichtet sind, auf einem kulmischen Morgen die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zu verrichten. — Das Verlangen, einen kulmischen Morgen von der ganzen Landfläche auszusondern und auf dies Stück die Verpflichtung der Gemeinde zu den Bestellungsarbeiten zu beschränken, ist nicht statthaft, weil der Lehrer dadurch in der Benutzung der ganzen Landfläche wesentlich würde behindert werden. Vielmehr haben die Gemeinden alljährlich von dem ganzen Areal ein Stück Land in der Größe eines kulmischen Morgens zu beackern, wie dies durch die Art der Bewirthschaftung der gesammten Ländereien bedingt wird. — Der Einwand, daß dadurch die Verpflichtung der Gemeinden, welche sich nach § 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1843 auf die Bestellung und Düngung eines bestimmten Ackerstücks von der Größe eines kulmischen Morgens beschränke, erheblich erschwert werde, kann um so weniger als zutreffend anerkannt werden, als die im § 12 a. a. O. aufgeführten Sätze, die niedrigst zulässigen und die Gemeinden nicht berechtigt sind, die Beschränkung der einzelnen Emolumente auf die geringsten Sätze zu verlangen, die Königliche Regierung vielmehr wohl befugt ist, die nothwendigen und ausführbaren Erhöhungen festzusetzen. — —

Berlin, den 16. August 1865.
U. 15475.

6.

Ihre Behauptung, daß der dortige Lehrer von der Schulgemeinde die freie Beackerung des ganzen Schullandes verlange, ist unbegründet, da die Gemeinde stets nur zur Beackerung von 3 Morgen kulmisch herangezogen worden ist. Dabei muß es aber auch in Zukunft verbleiben, weil die Gemeinde zu dieser Leistung nach § 3 des Schul-Regulirungsrecesses vom 7. Mai 1848 verpflichtet ist und sich hiergegen nicht auf § 12 der Schul-

Digitized by Google

ordnung vom 11. December 1845 berufen kann, indem dieser nur diejenigen Sätze feststellt, welche als die geringsten zu betrachten sind, keineswegs aber ausschließt, daß wie im vorliegenden Fall durch den Receß und die bisherige Uebung geschehen, dem Lehrer ein Mehreres bewilligt werde. — Was den Antrag, die von der Gemeinde zu beackernde Fläche ein für allemal abzugrenzen, betrifft, so ist derselbe unstatthaft. Vielmehr hat die Schulgemeinde alljährlich jedesmal diejenigen 3 Morgen zu bearbeiten, welche ihr der Lehrer zu diesem Behuf anweist.

Berlin, den 18. August 1863.

U. 14777.

7.

Die dortige Gemeinde hat auf den zur Kirchschule gehörigen Ländereien von jeher nicht nur die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, sondern auch die Erntearbeiten verrichtet. Da die Bestimmungen des § 12 der Schulordnung vom 11. December 1845, wie aus § 17 hervorgeht, nur die geringsten zulässigen Sätze für das Einkommen der Lehrer feststellen, so kann die Rechtsbeständigkeit einer Observanz, wonach bei einzelnen Sätzen mehr geleistet ist, als die Schulordnung vorschreibt, keinem Zweifel unterliegen. Es würde im Gegentheil nach der Bestimmung des § 17 der diesseitigen Genehmigung bedürfen, um eine Verringerung herbeizuführen. Hieraus folgt zugleich, daß es für die Verpflichtung der Gemeinde unerheblich ist, wenn dieses besondern Verhältnisses in der Matrikel der dortigen Kirchschule keine Erwähnung geschehen ist, da eben zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Observanz eine ausdrückliche, der diesseitigen Genehmigung unterliegende Festsetzung würde erforderlich gewesen sein. — —

Berlin, den 22. Juli 1865.

U. 15445.

8.

Da die Schule in N. für das Weiderecht bei der Gemeinheitstheilung eine besondere, wenngleich in unmittelbaren Anschluß an das Dienstland belegene Abfindung überwiesen, und da in dem Dotationsplan der Schule vom 22. Februar 1855 ausdrücklich nur hinsichtlich des unter Nr. 3 aufgeführten Dienstlandes von 11 Morgen dem Lehrer die Bestellungs- und Düngungsarbeiten seitens der Gemeinde zugesichert sind, während die Weideabfindung unter besonderer Nummer (Nr. 7) aufgeführt ist, ohne daß hinsichtlich ihrer wegen der Bestellungsarbeiten eine Festsetzung getroffen worden, so ist die Verpflichtung der Gemeinde N., welche jene Arbeiten übernommen hat, auf das eigentliche Dienstland zu beschränken und kann nicht von ihr gefordert werden, daß sie alljährlich 11 Morgen von dem ganzen Areal, je nach der Wahl des Lehrers, beackere.

Auf den Bericht vom 7. v. M. überlasse ich der Königlichen Regierung, hiernach diese Angelegenheit zu reguliren, indem ich zugleich wegen des allgemeinen Grundsatzes bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Verrichtung der Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf meinen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Bestellungsarbeiten auf dem Schulmorgen in N. (U. 15475) Bezug nehme.

Berlin, den 16. August 1865.

U. 15463.

8a.

Berlin, den 20. December 1867.

In dem Dotationsplane der Schule zu N. v. . . sind dem Lehrer ausdrücklich hinsichtlich des Schulackers von 2 Morgen 60 □Ruthen die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zugesichert, aber wegen dieser Arbeiten hinsichtlich der Weideabfindung von 12 Morgen, Festsetzungen nicht getroffen. Danach ist die Verpflichtung der Dorfschaft N. und des Guts O., welche die bezeichneten Feldarbeiten übernommen, lediglich auf den Dienstacker zu beschränken, und kann nicht gefordert werden, daß die Verpflichteten jährlich 2 Morgen 60 □Ruthen von dem ganzen Areal, je nach der Wahl des Lehrers beackern (cf. Ref. v. 16. Aug. 1865 U. 15463*) C.-Bl. S. 494 und 495 sub 2).

An
die Königliche Regierung in N. (in der Provinz Preußen.)

U. 22059.

9. Verpflichtung zur rechtzeitigen Bestellung des Schullandes.

Ihre Behauptung, daß Sie zur Bestellung des Schullandes erst am 14. November aufgefordert worden, ist unrichtig. Sie sind hierzu das erste Mal sehr zeitig im Sommer, dann nochmals um die Bartholomäuszeit und schließlich zum dritten Mal um Martini durch den N. im Auftrage des Schulvorstandes aufgefordert worden. Da Sie diesen Aufforderungen nicht nachgekommen sind, so mußte der Schulvorstand diese Arbeiten auf Ihre Rechnung ausführen lassen. Sie können daher von der Zahlung der hierdurch entstandenen Kosten nicht entbunden werden.

Berlin, den 30. October 1862.

U. 22183.

10. Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelschaden.

Hannover, den 15. September 1877.

In Veranlassung der wiederholten Hagelschäden dieses Sommers sind zahlreiche Unterstützungsgesuche von Lehrern bei uns eingebracht, die bei der Unzulässigkeit der desfallsigen Mittel nur theilweise haben Berücksichtigung finden können. In Rücksicht hierauf und auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit der Kosten, welche die Versicherung der Feldfrüchte bei einer Versicherungsanstalt verursacht, veranlassen wir Sie, die Lehrer Ihres Aufsichtsbezirks zu solcher Versicherung aufzufordern mit dem ausdrücklichen Hinweiß, daß nicht darauf gerechnet werden darf, die Folgen der versäumten Versicherung durch Bewilligung hiesiger Unterstützungsmittel ganz oder auch nur theilweise auszugleichen.

Königliches Consistorium, Abtheilung für Volksschulsachen.

An
sämmtliche General- und Specialsuperintendenten resp. Kreisschulinspectoren des hiesigen Consistorialbezirks und an das Königliche und Gräfliche Consistorium zu Neustadt und H.

*) Vorstehend.

Digitized by Google

I. Circular-Reskript der Regierung zu Marienwerder vom 31. März 1845 an die Landräthe, Domänenämter, Magistrate und Schulinspectoren, betreffend die Umziehung der Schulgärten mit lebendigen Hecken.

Bei dem zunehmenden Mangel an Holz und dem jährlich steigenden Preise desselben, wird die Umzäunung der Schulgärten durch Bretter und Pfähle und die Erhaltung dieser hölzernen meist ungenügenden Bewährung immer schwieriger, weshalb es nothwendig wird, bei Zeiten auf Mittel Bedacht zu nehmen, um diesem Mangel und dem Bedürfniß einer gehörigen Befriedigung der Schulgärten abzuhelfen; nicht zu gedenken, daß die Schullehrer wegen der Unterhaltung des Gartenzauns mit der Gemeinde häufig in Unfrieden leben, jährlich an den Gartenfrüchten durch das die Zäune durchbrechende Vieh Schaden leiden, und trotz aller Aufsicht den Zaun im Winter nicht gegen Diebe schützen, noch weniger an die Anlage einer Samen- und Baumschule denken können, sobald der Schulgarten nicht hinreichend gegen das Eindringen des Viehes gesichert ist. Wenn auch hin und wieder der Versuch gemacht worden ist, durch kleine Mauern von Lehm das Eindringen des Viehes in die Schulgärten abzuwehren, so hat sich diese Einrichtung in practischer Hinsicht doch nicht überall als haltbar und tauglich bewährt, und ist um so weniger allgemein anwendbar, als in manchen Gegenden der zu den Lehmmauern erforderliche Lehm nicht vorhanden ist. Dagegen gewährt die Anlage lebendiger Zäune von Weißdornbüsch, welches überall wächst und zu bekommen ist, eine unzerstörbare, dauerhafte und undurchdringliche Schutzwehr gegen jede Verletzung der Schulgärten, sobald die Weißdornhecken mit Sorgfalt angelegt und gepflegt werden. Dieser Zweck wird vollständig erreicht, wenn diese Hecken ein festes und undurchdringliches Gitter bilden, dessen Rauten einen Durchmesser von höchstens 6 Zoll haben.

Die einfachste Art, eine solche Hecke anzulegen, ist folgende: Man grabe im Sommer die Erde an der inwendigen Seite des Gartenzauns, in einer Breite von 2 Fuß, mehrmals um, und reinige sie vom Unkraut, besonders von Graswurzeln (Kweken). Im Spätherbste sammle man von der reifen Frucht des Weißdorns — bekannt unter dem Namen der Mehlbeeren — so viel als man zu gebrauchen gedenkt, lege sie in Rinnen einige Zoll tief, dicht am Zaune, jedoch nicht sparsam, überdecke sie ¼ bis ¾ Zoll mit lockerer Erde, die man, wenn sie nicht fett ist, ein wenig festtreten kann, die jungen Pflanzen kommen alsdann gewöhnlich erst nach 1½ Jahren mit ovalen Samenläppchen zum Vorschein. Will man aber, was vorzuziehen ist, diesen Samen erst im Frühjahre in die Erde legen, so thue man ihn in ein, mit lockerer Erde gefülltes hölzernes Gefäß, feuchte die Erde zu einem Brei an, und halte das Gefäß bei öfterem Umrühren an einem warmen Orte während des Winters, damit der Brei nicht gefriere. Die so vorbereiteten Beeren gehen bald auf. Sind die Stämmchen etwa einen Fuß hoch gewachsen, so ziehe man die überflüssigen aus, so daß die stehen bleibenden einen halben Fuß von einander entfernt sind. Im nächsten Frühjahre schneide man diese ¾ Fuß hoch über der Erde ab, damit sie desto stärker von unten treiben. Binnen 3 Jahren, während welcher sie stets vom Unkraute reingehalten werden müssen, sind sie hoch und stark genug, um sich zu einem Gitter oder Rautennetze verpflechten zu lassen. Man beugt nämlich die Hauptstämme, nachdem man die schwächeren weggeschnitten, je einen rechts und je einen links, längs der ganzen Reihe, und bindet sie da, wo sie einander berühren, mit Weiden unten zusammen. Da wo sie verbunden sind, wachsen sie bald fest zusammen, und binnen einem Jahre bildet die ganze Hecke ein einiges fest verschlungenes Gewebe, dessen Dornen jedem Durchdringen und Ueberklettern wehren. Von nun an wird diese Hecke sowohl oben, in einer Höhe von 5 bis 6 Fuß, als auch an den Seiten, mit der Gartenscheere regelmäßig beschnitten, so daß sie nur die Dicke eines Fußes behält. Am Boden muß sie stets vom Unkraute rein erhalten werden. Wo es an Weißdorn fehlt, kann man sich auch des Schwarzdorns zu diesen Hecken bedienen.

Wer aber keinen Zaun um seinen Garten hat, oder wer den schadhaften Zaun nicht wieder herstellen will, und den Verlust von einigen Fußen Landes nicht achtet, der ziehe außerhalb einen etwa 2 Fuß breiten Graben, und bilde von der ausgeworfenen Erde nach innen einen Wall. Diesen Wall bereite er dann eben so zu, und besäe ihn eben so, wie oben gelehrt worden; doch sei der Kranz desselben, welcher den Samen aufnehmen soll, mindestens einen Fuß breit, damit die jungen Pflanzen nach allen Seiten hin Raum für ihre Wurzeln finden. Die aufgehenden Pflanzen, vorausgesetzt, daß sie nicht zu dicht stehen, mag er dann nach außen hin wild durch und in einander wachsen lassen; so werden sie, ohne alle künstliche Behandlung, in Kurzem eine undurchdringliche Wand bilden, welche keiner Ausbesserung bedarf, dauerhafter ist, als die festeste Mauer, und nach einer Reihe von Jahren sogar ein sehr gesuchtes Nutzholz liefert.

In Ermangelung von Weißdorn, ist auch die Weiß- oder Hainbuche zur Anlage lebendiger Hecken ganz geeignet, und sollen die dazu erforderlichen Pflanzstämme, soweit sie in den nahe gelegenen Königl. Forsten vorhanden sind, zu diesem Zweck daraus verabfolgt werden.

Man nimmt nämlich Pflänzlinge von 4 bis 8 Fuß, die man in Entfernung von 3 bis 4 Zoll neben einander pflanzt. Diese Stämmchen werden bei den Gartenhecken nicht aufrecht, sondern schräg gesetzt, damit die Hecke sofort Festigkeit gewinne. Jedes Stämmchen wird mit einer, in die Erde gesteckten starken Gerte oder Ruthe versehen, um ihm Festigkeit zu geben. An verschiedenen Stellen, hauptsächlich aber da, wo die Pflänzlinge sich kreuzen, werden dieselben durch Bindeweiden mit den beigesteckten Stöcken verbunden. Auf Ruthenlänge, oder auf die Länge von 2 bis 3 Ruthen, je nach der Höhe, die man der Hecke geben will, wird sodann ein Pfahl von Kiefern, etwa 1½ Zoll im Durchmesser in die Heckenlinie eingeschlagen. Sämmtliche Pfähle werden durch horizontal gelegte

Digitized by Google

gewöhnliche Bohnenstangen auf der oberen Kante der Hecke mit einander durch Weiden verbunden. Es ist nicht erforderlich, daß die Pflänzlinge sämmtlich von gleicher Höhe sind; die Stöcke, welche man an dieselben bindet, bewirken die Verbindung der Bohnenstangen auf der oberen Kante. An den Kreuzen wächst das Holz nach einigen Jahren in einander, so daß die Hecke undurchdringlich wird. Man muß in den ersten Jahren nur Sorge tragen, daß die etwa nicht angeschlagenen Stämmchen im Frühjahr ersetzt werden. Auch das Nachbinden darf nicht versäumt werden, wenn die Bindeweiden abgängig werden. Die Hecke wird um Johannis geschoren. Bei eintretender Dürre muß die Hecke im ersten Jahre begossen werden. Im Felde setzt man die Weißbuchenpflänzlinge, welche zu Hecken dienen, auftrecht. Es ist anräthig, nur kleine Pflanzen von etwa drei Fuß Länge zu verwenden, da diese leichter anschlagen.

Wir veranlassen die H. Landräthe und Rentbeamten, sowie die Magistrate in den Städten, desgl. die H. Kreis-Schulinspectoren und Pfarrer, den Inhalt dieser Verfassung zur Kenntniß aller Schullehrer ihrer resp. Aufsichtsbezirke zu bringen, denselben die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der lebenden Hecken von Weißdorn, oder Weiß-(Hain-)Buche, deren Anlage eben so sehr zur Holzersparung als zur Landesverschönerung gereicht, eindringlich vorzustellen und sie dazu aufzufordern, und nach der vorstehenden Anweisung anzuleiten, daß sie in ihrem eigenen Interesse in den freien Stunden zur Sommerzeit, selbst die Hand ans Werk legen, und sich durch die Anlage von lebendigen Hecken aus eigener Kraft und unabhängig von Andern die sicherste und dauerhafteste Bewehrung der Schulgärten verschaffen.

(Minist.-Bl. d. i. V. 1845 S. 66.)

II. Circular-Rescript vom 28. Februar 1843 betr. Kosten der Grenzerneuerungen.

Hiernach haben die Geistlichen und Schullehrer die Kosten bei den Grenzerneuerungen nach den im § 384. Allgemeinen Landrechts I. 17. angegebenen Maaßstabe nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten, und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als pars salarii genießen, in Betreff dieser Kosten, ebenso wie wegen der eigentl. Prozeßkosten, noch vor der Beendigung des Nießbrauchs ein Anspruch auf Erstattung zu. Die Erstattungsverbindlichkeit trifft die Eigenthümer der zum Nießbrauch eingesetzten Sachen, mithin die Kirche und resp. die Kirchen- oder die Schul-Societät.

(Minist.-Bl. d. i. V. 1843 S. 74.)

§ 188. Sonstige Naturaleinkünfte der Lehrer.

cf. E. v. 7. Febr. 1867 (§ 281 Nr. 1) sub B 1, und E. v. 5. Mai 1869 (§ 281 Nr. 2) sub Ia (Werthsermittlung), und für die Provinz Preußen die Schulordnung v. 11. Dec. 1845 § 12, für Schlesien das Regl. v. 1801 Art. 12, 18, für Neuvorpommern Regul. v. 1831 Art. 3, für Schleswig-Holstein Schulordnung von 1814 § 56. (unter Band III a. E.)

1. E. v. 16. Aug. 1866 betr. das Verfahren bei Ablieferung der Naturalien.
2. E. v. 29. Jan. 1866 betr. die Unzulässigkeit einer Entschädigung für wegfallende zufällige Naturalbezüge. Insbesondere darf solche nicht aus dem Patronatsbaufonds gewährt werden, wenn der Wegfall in Folge eines Baues eintrat.
3. E. v. 21. März 1864 betr. die Wiederherstellung von Naturalbezügen der Lehrer von fiscalischen Grundstücken und Berechnung der eventuellen Entschädigung. cf. § 310 Nr. 35.
4. Ueber die Erhebung der Naturalgefälle (durch den Lehrer in der Provinz Preußen). cf. § 301 Nr. 4.
5. Ueber die Schätzung des Werths der Naturalien im Falle des Streits bei amtlicher Festsetzung des Lehrereinkommens. cf. § 45 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. 1), ferner oben § 186 und unten § 302 Nr. 7 a. E.

1. Verfahren bei Ablieferung von Naturalien für Schulstellen.

Die Königliche Regierung nimmt an, daß bei der Ablieferung der Garben die Vorlegung einer Quittung nicht gefordert werden durfte, weil der Cantor N. durch eine vorbehaltslose Quittung seine Einwendungen gegen die Qualität oder Quantität der Garben verloren haben würde. Diesen Grund kann ich nicht gelten lassen. Der rc. L. ist ohne Zweifel nur verpflichtet, die Garben gegen gehörige Quittung auszuantworten. Will der rc. N. Qualität und Quantität der Garben vor Aushändigung der Quittung selbst prüfen, so muß er sich zur Abnahme der Garben persönlich einfinden. Steht ihm das nicht an, so muß er sich der Gefahr, vor welcher die Königliche Regierung ihn schützen will, aussetzen. Allerdings ist der Sachverhalt nicht vollständig festgestellt. Daran ist der rc. N. selbst schuld, indem er Jahre lang hat hingehen lassen, ehe er mit seiner Beschwerde hervorgetreten ist. Ueberdies liegt ihm der Beweis ob, daß er bereit gewesen ist die Garben in den Jahren 1863 und 1864 gegen Aushändigung einer fehlerfreien Quittung abzunehmen und diesen Beweis hat er nicht erbracht. Es ist hiernach anzunehmen, daß dem rc. N. eine mora accipicadi zur Last fällt, deren Folgen er nach § 22 Allgem. Landr. I 16 allein zu tragen hat. Aus § 218 l. c. folgt nur, daß der rc. L. zur gerichtlichen Deposition berechtigt, nicht aber, daß er dazu verpflichtet gewesen sein würde. — Keinenfalls erscheint es rathsam, in einer Angelegenheit, bei welcher das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen den Parteien durch Vorgänge alterirt ist, welche hauptsächlich einer Beurtheilung vom privatrechtlichen Standpunkt unterliegen, administrative Execution eintreten zu lassen. Ich veranlasse deshalb die Königlich Regierung den rc. N. mit seinem Anspruch auf den Rechtsweg zu weisen.

Berlin, den 16. August 1866.

U. 17208.

2. Entschädigung der Stelleninhaber für Nutzungen, die während eines Baues in Wegfall kommen.

Von einzelnen Regierungen ist in dem Fall, wenn an Kirchen und Schulen Bauten vorgenom-

Digitized by Google

men wurden, für den Stelleninhaber eine Entschädigung aus dem Baufonds für die während des Baues entbehrten Nutzungen des die Baustelle umgebenden Areals beantragt worden. In einem solchen Fall ist die nachstehende Entscheidung ergangen.

Auf den Bericht vom 8. d. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem Cantor J. ein rechtlich begründeter Anspruch auf Entschädigung für die während des Baus der katholischen Kirche zu L. verlorene Grasnutzung auf dem dortigen Kirchhof nicht eingeräumt werden kann, da die in dem Genußzettel nicht erwähnte Grasnutzung als ein zufälliges Accidenz, für welches in quanto keine Gewähr zu leisten ist, angesehen werden muß. Nach § 820 Thl. II Tit. XI des Allgemeinen Landrechts wäre nur für Maulbeerbäume eine eventuelle Zuweisung der Nutzung an den Küster gerechtfertigt. Der § 818 l. c. rechnet die Nutzungen des Kirchhofs zu den Kircheneinkünften.

Unter diesen Umständen kann ich dem Antrag auf Bewilligung einer Entschädigung aus dem ohnehin zur Uebernahme derselben nicht geeigneten Patronats-Baufonds nicht entsprechen.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
136. K.

3. Wiederherstellung von andern Naturalbezügen als Holzdeputaten für Geistliche und Lehrer.

Auf den Bericht vom 9. Januar d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es des Erlasses allgemeiner Bestimmungen über das Verfahren bei Wiederherstellung von anderen Naturalbezügen als Holzdeputaten für Geistliche und Lehrer nicht bedarf. Allerdings bezieht sich der Circular-Erlaß vom 19. Januar 1860*) zunächst nur auf die Holzdeputate, indessen lag auch nur hinsichtlich dieser das Bedürfniß einer neuen Bestimmung vor, während bezüglich der sonstigen Naturalien allgemeine und ausreichende Vorschriften bestehen, welche in der Circular-Verfügung vom 11. November 1857*) zusammengestellt sind. Es ist daher auch in dem Erlaß vom 19. Januar 1860*) ausdrücklich auf die Circular-Verfügung vom 11. November 1857*) Bezug genommen.

In welcher Weise aber hiernach die beiden zur Sprache gebrachten Specialfälle zu erledigen sein werden, muß zunächst der eigenen Prüfung der Königlichen Regierung überlassen bleiben, und wird sich zu diesem Ende die Abtheilung der Königlichen Regierung für Kirchen und Schulwesen mit der Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten ins Benehmen zu setzen haben.

Berlin, den 21. März 1864.

1892. E.

*) § 310 Nr. 35.

Schulgeld (Vorbericht).

Das Allgemeine Landrecht bestimmt im Theil II Tit. 12.

§ 31. „Die Beiträge — (zur Unterhaltung der Lehrer) — müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden."

§ 32. „Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung des Schulgeldes für immer frei."

Es war also die Beibehaltung des Schulgeldes nur für Auswärtige beabsichtigt. Thatsächlich blieb es fast überall bestehen und wurde von den Bezirksregierungen auf Grund des § 18 lit. f. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817*) regulirt. Zwar ist eine Beseitigung durch das Circular-Rescript vom 18. April 1831**) angestrebt und der Artikel 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte: In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt, doch empfahl der Circular-Erlaß vom 6. März 1852***) sub 4 die Conservirung, auch die Bezirksregierungen äußerten (nach dem unten Nr. 6 abgedruckten Bericht aus dem Jahre 1861) Bedenken gegen die Beseitigung und die dem Landtage der Monarchie im Jahre 1868 und 1869 vorgelegten Schulgesetzentwürfe (C.-Bl. 1868 S. 644 ff., 1869 S. 641 ff.) bewegen sich in dieser Richtung. Die Motive des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des Artikel 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bemerken:

Die Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt" läßt nach ihrem Wortlaut eine mehrfache Deutung zu, ist aber nach der zweifellosen Absicht und dem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die öffentlichen Volksschulen nur dahin zu verstehen, daß für die die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder kein Schulgeld zu zahlen sein soll. Zur Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Staatsgrundgesetz hat sowohl die theoretische Erwägung, daß die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule ein Correlat der ebenda im Artikel 21 aufs Neue sanctionirten allgemeinen Schulpflicht sei, als auch der praktische Wunsch Anlaß gegeben, die möglichst allgemeine Benutzung und Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen durch die Befreiung von jeder besonderen Abgabe und durch die Darbietung der Wohlthat des Unterrichts in einer für Alle gleichen, vortheilhaften Weise zu sichern.

Allein jenes erste Motiv reicht nicht so weit, das Erforderniß absoluter Unentgeltlichkeit des Unterrichts darzuthun, da die thatsächliche Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht schon damit völlig gesichert werden kann und bisher gesichert worden ist, daß Niemandem eine höhere Schulgeldabgabe auferlegt wird, als er zu zahlen vermag, und daß kein Kind wegen Nichtzahlung des Schulgeldes von dem Recht

*) Oben § 4 Anh. I.
**) Unten § 262 Anh. I. Ueber den geringen Erfolg dieses Erlasses cf. auch die Schilderung § 260 Nr. 1, ferner unten § 289 Nr. 6.
***) Oben § 176 Anh. I.

Digitized by Google

und der Pflicht des Schulbesuches ausgeschlossen werden darf. Das zweite Motiv hat die Erfahrung als unzutreffend erkennen lassen. Dieselbe Wahrnehmung, welche Magistrat und Stadtverordnete einer volkreichen Stadt in einer dem Landtage neuerlich überreichten Petition bezeugt haben, daß die Aufhebung des Schulgeldes einen jener Absicht völlig entgegengesetzten Erfolg gehabt habe, ist ebenso an anderen Orten gemacht worden, wo versuchsweise mit der Ausführung der gedachten Verfassungsbestimmung vorgegangen war, und wo man bald wegen der dadurch herbeigeführten unregelmäßigen Benutzung und geringeren Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen zu der früheren Einrichtung der Erhebung eines mäßigen Schulgeldes zurückgekehrt ist.

So wenig hiernach *gegen* die fernere Zulässigkeit der Schulgelderhebung in den öffentlichen Volksschulen spricht, so Vieles und Erhebliches ist *für* dieselbe geltend zu machen.

Die Einrichtung von Schulgeld beruht in deutschen Landen nicht auf willkürlicher, von fremden Verhältnissen entlehnter und der Bevölkerung gleichgültiger oder gar widerstrebender Anordnung, sondern ist eine eigenwüchsige, überall von der Entwickelung des Schulwesens selbst datierende und von dem Rechtsbewußtsein der Nation getragene Einrichtung. Es hat ihr deshalb auch die Kraft inne gewohnt, sich Jahrhunderte hindurch in allgemeiner Uebung zu erhalten, und namentlich den später in einzelnen Territorien auf ihre Beseitigung gerichteten Bestrebungen, zu denen Gesetzgebung und Verwaltung in humanster Absicht sich genötigt glaubten, einen so zähen und erfolgreichen Widerstand zu leisten, daß Schulgeldzahlung noch heute die Regel, Nichtzahlung nur die Ausnahme ist. Eine ähnliche Rechtsanschauung bekundet sich wohl auch bei anderen öffentlichen Einrichtungen, bei denen es ebenfalls herkömmlich ist und von Jedermann in der Ordnung gefunden wird, daß diejenigen, die sich dieser Einrichtungen bedienen oder bedienen müssen, eine besondere Abgabe als Beitrag zu den Unterhaltungskosten entrichten, wie beispielsweise die Post-, Gerichts-, Stolgebühren, Wegegelder, Gesuchs- und Bescheidstempel und mehr dergleichen.

Die Schulgeldzahlung hat aber ihre bestimmtere und tiefere Begründung in der in dem sittlichen Bewußtsein der Nation lebenden Wahrheit, daß es in erster Linie nicht die Pflicht des Staats und der Communen, sondern die Pflicht der Eltern ist, für die leibliche und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen und, daß die weiteren Kreise der Gemeinde und des Staats erst da eintreten, wo, und insoweit als dem nächsten Kreise der Familie die Kraft dazu gebricht. Die Uebung dieser großen sittlichen Wahrheit hebt und stählt auch die Kraft jedes Einzelnen und des Ganzen und erzeugt die größere Willigkeit zur Aufbringung derjenigen Leistungen, welche außer der Schulgeldabgabe zum Unterhalte der öffentlichen Volksschulen erforderlich sind.

Von welcher praktischen Bedeutung die ganze Frage ist, erhellt daraus, daß das in den öffentlichen Volksschulen der ganzen Monarchie einkommende Schulgeld sich gegenwärtig auf nahezu drei Millionen Thaler jährlich, mehr als ein Viertheil des regelmäßigen Aufwandes für diese Schulen, beläuft. Sollte diese Einnahme durch ein zwingendes allgemeines Verbot beseitigt werden, so müßte sie sofort durch eine mindestens gleich hohe Umlage auf die Unterhaltungspflichtigen ersetzt werden. Daß dies dem entschiedensten Widerspruch derselben begegnen und schon deshalb dem Schulwesen nachtheilig sein würde, kann nicht bezweifelt werden. Denn der hiergegen wohl geltend gemachte Einwand, daß ja nicht eine neue Abgabe gefordert, sondern nur ein neuer, die Verpflichteten richtiger in Anspruch nehmender Erhebungsmodus für die bisherige Abgabe eingeführt werden solle, erweist sich bedeutungslos, weil die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage für die Meisten doch thatsächlich eine neue, oder wenigstens erhöhte Abgabe sein würde, und weil erfahrungsmäßig der gewohnte Zahlungsmodus in der Regel als der am wenigsten lästige empfunden wird. Namentlich aber läßt der Unterschied zwischen Schulgeld und Schulsteuer, daß jenes eine vorübergehende, durch eigene schulpflichtige Kinder bedingte und nach dem Bedürfniß des Einzelnen unschwer zu ermäßigende, diese eine bleibende unabänderliche Last ist, das Schulgeld auch dem ärmsten Hausvater als eine verhältnißmäßig leichtere Last erscheinen. — Auch würden bei der Umlage jener Summe sehr viel mehr Contribuenten ausfallen und die übrigen um so stärker herangezogen werden müssen, da durch die Erfahrung bestätigt ist, daß die meistens eben ohne inneres Widerstreben getragene Schulgeldabgabe auch von solchen noch freiwillig gezahlt zu werden pflegt, von denen der gleiche Betrag als Umlage nicht ohne Zwang entrichtet werden und bei Anwendung von Zwangsmaßregeln als unbeibringlich niedergeschlagen sein würde.

Für die Schulgelderhebung spricht ferner die Wahrnehmung, daß dieselbe einen heilsamen Einfluß auf die Benutzung und Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen zu üben pflegt, welcher sich in der Regel darin zeigt, daß der Werth der Schule in den Augen der Eltern und Kinder steigt, daß ihre Benutzung eine allgemeinere, auch von den wohlhabenderen Familienvätern nicht unterschätzte, und eine regelmäßigere, auch von ärmeren Familienvätern sorgfältiger wahrgenommene wird.

Endlich spricht dafür, daß die Gesetzgebung nicht allein fast aller deutschen, sondern auch der meisten europäischen und der Vereinigten Staaten Amerikas die Zulässigkeit der Schulgelderhebung anerkennt. Die neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiet, das Badische Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 und der noch in der parlamentarischen Verhandlung begriffene Bayrische Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen, gehen sogar beide nicht bloß von der Zulässigkeit, sondern von der gesetzlichen Nothwendigkeit des Schulgeldes aus, und gestatten den Wegfall desselben nur unter sehr einschränkenden Bedingungen, die Verwandlung desselben in eine Umlage aber überhaupt nicht (cfr. § 53 und 57 des Badischen Gesetzes und Artikel 35 bis 39 des Bayrischen Entwurfs). —

Nach Alledem war es unerläßlich, in den jetzt dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme anderweit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Unterhaltung der

Digitized by Google

öffentlichen Volksschulen die Bestimmung aufzunehmen, daß als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen auch künftighin von den dieselben besuchenden Kindern Schulgeld erhoben werden darf. (Artikel V des Entwurfs II.) Da eine solche Bestimmung aber, wie gezeigt, der Schlußbestimmung des Artikels 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 widerspricht, so ist es erforderlich, die letztere aufzuheben.

Dagegen nimmt das Circular-Rescript des Cultusministers Dr. Falk vom 22. April 1875 B. 862 betreffend die Regelung der Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in dem allgemeinen Unterrichtsgesetz (G.-Bl. 1875 S. 417 ff.) die Aufhebung des Schulgeldes in Aussicht und enthielt das von dem genannten Minister entworfene aber nicht zur Vorlage an den Landtag gelangte Unterrichtsgesetz eine entsprechende Bestimmung (Rede des Abgeordneten Dr. Falk in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 4. Februar 1881, Stenogr. Berichte S. 1546). Aufs Neue ist dann die Aufhebung angeregt von dem Präsidenten des Staatsministeriums Fürsten Bismarck in einer Rede in ebenerwähnter Sitzung (Stenogr. Berichte S. 1538). Derselbe sprach sich dahin aus:

— „Es ist nie und für keinen ein Vergnügen, Steuer zu zahlen und es trägt das auch nicht bei zur Erhöhung des Selbstgefühls, im Gegentheil capite census zu sein drückt den Bürger, nur wenn er von seinem Besitzthum Steuer zahlen kann, so zahlt er sie vielleicht wie wir Grundbesitzer die Grundsteuer, mit einer gewissen Freudigkeit. Aber, meine Herren, wenn er nicht weiß, wo er Geld überhaupt hernehmen soll, so ist es ihm immer lieber, wenn er nichts bezahlt und ohne Schulgeld ist ihm die Schule bei weitem lieber, als mit Schulgeld. Ich habe mich gefreut, wie selten in diesem Hause, wie ich hörte, daß ich einen so mächtigen Bundesgenossen auf diesem Gebiete hatte, wie den Abgeordneten Richter, um das Schulgeld und damit die ganze abhängige Sonderstellung*) des Lehrers in der Gemeinde zu betämpfen und nach Möglichkeit abzuschaffen. Ich bin ganz mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß das Schulgeld in der That eine der drückendsten Abgaben ist. In den meisten Provinzen pflegt es so zu sein, daß von drei Kindern eins frei ist. Ich weiß nicht wie es sich mit dem vierten verhält. Aber für zwei für eins zu zahlen ist den Eltern mitunter schwer, namentlich denen die halbe Meilen weit zur Schule zu gehen haben, und ihren Kindern das Brod, was sie brauchen, in der Tasche mitgeben müssen, weil sie über Mittag nicht nach Hause kommen, und es liegt darin oft ein großes Elend. Und gerade auf die Hinweisungen**) die die Motive unseres Gesetzes für Berechtigung der Kreise enthalten, auf die Abschaffung der Lasten des Elementarunterrichts hinzuwirken, meinetwegen unter Mitwirkung oder Controlle der höheren Behörden, auf die mache ich bei diesem Gesetz ganz besonders aufmerksam. Es bedarf das nur einer kleinen Nachhülfe durch Amendement, was freilich in dieser kurzen Zeit, wenn die Commissionsverhandlungen ohne Abschluß stattfinden sollten, nicht wird stattfinden können, um den Einwohnern Preußens überall oder doch fast überall freie Schule und dem Lehrer eine freie und von dem Schulgeld unabhängige Existenz und nicht bloß von dem Schulgeld, sondern auch von den Beschlüssen der Gemeinde unabhängige Existenz zu geben. Es unterliegt bisher denselben Schwierigkeiten, wie die Geistlichen mit den Stolgebühren, wo der Geistliche im einzelnen Falle häufig Einem gegenübersteht, der es noch weniger missen kann als er selbst und doch beitragen muß. So ist es auch für den Lehrer eine Befriedigung seines Selbstgefühls, welches bei diesen Herren in hohem Grade ausgebildet ist, wenn er nicht mehr den barfuß gehenden Schüler um Schulgeld zu mahnen braucht, sondern unabhängig dasteht. Wenn wirklich weiter keine Verwendung dessen was wir den Kreisen überweisen wollen vorhanden wäre, als die Unabhängigkeit der Schulen, so wäre das eine ganz außerordentliche Wohlthat, die wir dem ganzen Lande erzeigen und da möchte ich namentlich die Unterstützung meines früheren Collegen, des Herrn Staatsminister Falk erbitten, dessen Plan dahin ging, in seinen Entwürfen der Schulgesetze, dem Staate eine Zubuße von wenn ich nicht irre, einigen 30 Millionen für die Schulen zuzumuthen. Wegen Mangels der Mittel sind die Vorlagen damals unterblieben. Hierin liegt eine Mahnung die für uns noch offen steht und die wir aufnehmen sollten und Sie sollten nicht dadurch, daß Sie eiligst über dies Gesetz zur Tagesordnung übergehen die Möglichkeit abschneiden, daß wir die ganze Schulfrage zur Zufriedenheit der Gemeinden und der Lehrer ordnen können, wenn nicht etwa die Kreise, wie deren sehr viele sind, noch dringendere Verwendungsbedürfnisse für das, was ihnen überwiesen werden soll, haben, wie das in den östlichen Provinzen zu zum Theil der Fall ist, wo die Kreislasten an sich erheblich hoch sind, höher als in den meisten westlichen." — —

Die Beseitigung des Schulgeldes war sodann in Aussicht genommen in dem Gesetzentwurf betreffend die Verwendung der in Folge weitrer Reichssteuer-Reformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen vom 15. März 1882 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr 135 — cf. unten Nr. 9b). Dieser Entwurf gelangte nicht zur Erledigung. Die weiteren Vorlagen betreffs Verwendung der gedachten Summen führten schließlich zu dem unten § 297b abgedruckten Gesetz vom 14. Mai 1885, über dessen Bedeutung für die Minderung der Schullasten sich der Vorbericht daselbst ausspricht. Uebrigens ist das Schulgeld abgeschafft in dem vormaligen Herzogthum Nassau (Edict vom 24. März 1817 § 27, Schulordnung vom 6. December 1817 § 31) und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Schulordnung vom 24. August 1814 § 35—36), in Hannover ist die Aufhebung dem Beschluß der Schulgemeinden anheimgestellt (Ges. vom 26. Mai 1845 §§ 27 ff.) vgl. unten Band III a. E.

*) cf. § 262 Anh. I.

**) Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Verwendung der in Folge weiter Reichssteuer-Reformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen (Drucksachen 1880 Nr. 98) beabsichtigte die Ueberweisung der höheren Stufen der Klassensteuer und der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die Kreise behufs Entlastung von Kreis- ꝛc. Abgaben und event. Verwendung zur Befriedigung communaler Bedürfnisse. Zu den letztern rechnen die Motive S. 11: die Schulzwecke, den Wegebau und das Armenwesen. Ueber die weitre Geschichte dieses Gesetzes cf. weiterhin im Text und unten den Vorbericht zu § 297b.

Digitized by Google

§ 189. Die Zulässigkeit des Schulgeldes und die Aufforderung zur Beseitigung.

a) Die älteren Bestimmungen. — cf. § 262 I. u. § 176 I. u. für Westfalen § 260 Nr. 1 sub VII.

1. E. v. 17. März 1869 betr. die Zulässigkeit des Schulgeldes nach den Vorschriften des A.-L.-R. und der besonderen Verfassung einer Schulsocietät.
2. E. v. 24. Juni 1859 betr. die Erhebung des Schulgeldes als des nächsten Mittels zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten.
3. E. v. 22. Aug. 1863 betr. die Zulässigkeit einer Erhöhung des Schulgeldes.
4. E. v. 25. Oct. 1867 betr. die Zulässigkeit einer Beseitigung des Schulgeldes auf dem linken Rheinufer.
5. E. v. 31. Jan. 1859 betr. die Abschaffung des Wochenschulgelds in Schlesien (cf. § 176 Nr. 2).
6. Bericht einer Regierung v. J. 1861 betr. die Bedenken gegen Beseitigung des Schulgeldes.

b) Die neueren Vorschriften.

7. E. v. 28. April 1881 und 10. Mai 1884 betr. die Beseitigung des Schulgeldes (insbesondere als Dienstemolument der Lehrer).
8. E. v. 4. März, 24. Jan. 1882 desgl. und betr. die Unzulässigkeit einer Erhöhung des Schulgeldes.
9. E. v. 29. April, 2. Mai 1882 desgl. und betr. die Herabsetzung erhöhter Schulgeldsätze.
10. E. v. 26. April, 8. Mai 1883, 10. Mai 1884 desgl.
11a. E. v. 18. Oct. 1883 desgl. in den Provinzen Ost- und Westpreußen. (cf. Schulordnung v. 1845 §§ 17, 43.)
11b. E. v. 26. Sept. 1883 desgl. in der Provinz Schlesien. (cf. Regul. v. 1801 Art. 15, 16, 17.)
12. Ueber die Zulässigkeit höheren Schulgeldes in den über das Ziel einer Volksschule hinausgehenden Klassen cf. § 259 Nr. 5a und über sonstige besondere Bedingungen für das Schulgeld in Mittelschulen (Vorausbezahlung als Erforderniß der Aufnahme) den E. v. 18. Juni 1884 — abgedr. im C.-Bl. 1884 S. 838.

1. Zulässigkeit des Schulgelds (ältere Vorschriften.)

Berlin, den 17. März 1869.

Es unterliegt keinem Bedenken die in der bisherigen Verfassung der evangelischen Schule zu G. begründete und durch den in Uebereinstimmung mit dem Schulvorstande gefaßten Beschluß der Schulgemeinde v . . von Neuem als heilsam und zweckmäßig anerkannte Erhebung eines Schulgeldes von den die Schule besuchenden Kindern auch fernerhin beizubehalten, und daß, so lange diese Einrichtung nicht unter Genehmigung der Königlichen Regierung aufgehoben ist, auch kein Mitglied der Schulgemeinde auf Grund des § 32 Allgemeines Landrecht II 12 Freilassung von der Schulgeldabgabe in Anspruch nehmen kann. Denn einerseits fehlt es dann an der in diesem § bezeichneten Voraussetzung solcher Freilassung, indem die neben dem Schulgeld zur Erhebung gelangenden Schulbeiträge nicht diejenigen sind, mit welchen die Schule vollständig zu unterhalten wäre, und andrerseits geht auch den landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung die besondere Verfassung der evangelischen Schulgemeinde zu G. nach § 40 Allgemeines Landrecht II 6 vor; ihren Bestimmungen ist auch der Beschwerdeführer gemäß § 37 l. c. unterworfen und deshalb seine Abweisung gerechtfertigt.

U. 31900.

2.

Auf Vorstellung vom 11. März c., betreffend die Aufbringung der zur Unterhaltung der Schule zu N. erforderlichen Zuschüsse eröffne ich Ihnen, daß es bei dem Bescheide der Königlichen Regierung zu N. vom 15. Februar c. sein Bewenden behalten muß. Denn die Erhebung des Schulgeldes ist stets als das nächste Mittel zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten anzusehen, und es ist als Regel festzuhalten, daß da, wo neben dem Schulgelde noch die Erhebung von Hausväterbeiträgen zu dem gedachten Zwecke erforderlich ist, jenes fortbezahlt wird und letztre nur in dem Maße erhoben werden als der Schulgeldbetrag das Bedürfniß nicht deckt. Die Art der Aufbringung jener Kosten anlangend, so hat die Königliche Regierung die Zahlung der hiernach auf die Hausväter von N. fallenden Schulbeiträge aus der Ortskasse statt der gesonderten Erhebung nur im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges empfohlen, und bleibt es demnach der Gemeinde zu N. freigestellt die Beiträge von ihren Hausvätern besonders erheben zu lassen, wenn sie dieses vorzieht.

Berlin, den 24. Juli 1859.

An
den Schulzen J. zu N. (in der Provinz Sachsen).

U. 9617.

3. Erhöhung des Schulgeldes.

Auf die Vorstellung vom 28. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich den von der Königlichen Regierung zu N. gebilligten Beschluß der dortigen Communalbehörden, in Ermangelung anderer Hülfsmittel zur Deckung der Schuldbedürfnisse das Schulgeld um jährlich 15 Sgr., also um monatlich $1^1/_4$ Sgr., zu erhöhen, für gerechtfertigt erachte und in dieser Maßregel weder eine Ueberschreitung der Befugnisse der genannten Behörden noch eine Ueberbürdung der Schulgemeinde erkennen kann.

Hiernach finde ich keine Veranlassung, den Magistrat anzuhalten, die Deckung der Mehrbedürfnisse für die Schule durch eine Communalsteuerumlage herbeizuführen.

Berlin, den 22. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Herrn K. und Genossen zu S.

U. 16263.

4. Schulgeld in den Gemeinden des linken Rheinufers.

Ew. ꝛc. erwiedere ich, daß ich die Gründe, aus welchen der Antrag der Stadtverordneten zu N. auf Beseitigung des in den dortigen Elementarschulen zu erhebenden Schulgeldes bisher abgelehnt worden, als zutreffend nicht anzuerkennen vermag.

Aus den Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 11. Floréal X. über das Einkommen der Volksschullehrer kann nicht wohl eine einzelne

Digitized by Google

Bestimmung, die nur im Zusammenhang mit den übrigen und unter den dieserhalb überhaupt angenommenen Voraussetzungen eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Bedeutung hat, außerhalb jenes Zusammenhangs und beim gänzlichen Mangel einer den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechenden Einrichtung für sich zur Anwendung gebracht werden. Auf die Vorschriften des gedachten Gesetzes wegen Beschaffung der Lehrerbesoldungen zurückzugehen, ist aber überhaupt nicht erforderlich, wo thatsächlich, sei es von den Gemeinden, sei es von Dritten, durch Stiftungen u. s. w. bereits auf andere Weise für eine von der Aufsichtsbehörde als genügend anerkannte und genehmigte Besoldung der Lehrer gesorgt ist. In solchem Fall kann die gesetzliche Regel der Schulgeldzahlung cessiren, mit ihr fällt aber dann auch nothwendig die gesetzliche Beschränkung der ausnahmsweisen Befreiungen von der Schulgeldzahlung fort.

Nicht im Widerspruch hiermit steht das Rescript vom 28. Februar 1859 (U. 5429). Dasselbe stützt sich nur auf die gesetzliche Zulässigkeit, nicht auf die gesetzliche Nothwendigkeit einer Schulgelderhebung in N.

Da die Entscheidung in der Sache durch die angeführten Bestimmungen nicht beengt erscheint, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die Königliche Regierung zu N. zur nochmaligen Beschlußnahme über den Antrag wegen der sonst etwa in Betracht kommenden Umstände und event. zur Genehmigung desselben gefälligst zu veranlassen.

von Mühler.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und
Ober-Präsidenten Herrn von Pommer
Esche Excellenz in Coblenz.
U. 24440.

5. Abschaffung des Schulgelds in Schlesien.

Erl. v. 31. Jan. 1859.

Ich kann es nicht für zulässig erachten, die Gemeinde N. wider ihren Willen zur Entrichtung von Wochenschulgeld anzuhalten. — Das Schulreglement vom 18. Mai 1801 gestattet die Beibehaltung des Schulgeldes nur wenn das Einkommen des Lehrers ein höheres als das reglementsmäßige ist, und deshalb eine Regulirung des Gehalts nicht erfolgt (§ 16 l. c.) Andernfalls muß unter Wegfall des Schulgeldes die Regulirung nach den Bestimmungen der §§ 12, 19 erfolgen. Ist letzteres geschehen, so erscheint es unstatthaft, ohne Consens der Betheiligten unter Aufhebung der reglementsmäßigen Besoldung des Lehrers das Wochenschulgeld wieder einzuführen. Diese Maßregel würde dem Reglement vom 18. Mai 1801 widerstreiten und läßt sich aus dem Aufsichtsrecht nicht begründen. (Forts. cf. § 176, Nr. 2.)

U. 25739.

6. Bedenken gegen die Aufhebung des Schulgeldes nach Art. 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

(Bericht einer Regierung aus dem Jahre 1861.)

Nach der unter Nr. 248 S. 668 des Centralblattes 1861 gegebenen Zusammenstellung bildet das Schulgeld mit Ausnahme der Provinz Posen und des Regierungsbezirks Stralsund überall einen wesentlichen Bestandtheil des den Lehrern an den öffentlichen Volksschulen zu gewährenden Einkommens. Dasselbe würde nach Art. 25 der Verfassungsurkunde in Wegfall kommen. Schon als im Jahre 1850 der damalige Minister des Unterrichts den Provinzialbehörden den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes zur Aeußerung vorlegte, sprach die bei Weitem überwiegende Mehrzahl derselben ihre Bedenken gegen die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel aus. Dasselbe ist gegenwärtig fast ohne Ausnahme der Fall. Der Gegenstand erscheint einer allseitigen Beleuchtung um so dringender bedürftig, als sich ohne Zweifel an den Ausdruck „unentgeltlicher Unterricht“ irrthümliche, in der Verfassungsurkunde nicht begründete Voraussetzungen geknüpft haben, und als andererseits die Aufhebung oder die Beibehaltung eines Schulgeldes in finanzieller Beziehung für die Gemeinden und für die Einzelnen weitgreifende Folgen mit sich führen muß.

Selbstredend würde die Beibehaltung eines Schulgeldes, in welcher Beziehung voraussichtlich die freie Entschließung der einzelnen Gemeinden maßgebend sein müßte, eine Aenderung der Verfassungsurkunde, nämlich den Wegfall des letzten Alinea des Artikel 25 involviren. Denn die Deduction dürfte nicht annehmbar erscheinen, daß auch bei Belassung dieses Alinea es den Gemeinden freistehe, die von ihnen aufzubringenden Unterhaltungskosten der Schulen in der Form eines Schulgeldes zu repartiren.

Dem Gegenstand wird die ihm gebührende Aufmerksamkeit durch Mittheilung der nachfolgenden Aeußerung einer Regierung, den gegenwärtig in der Vorbereitung begriffenen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes betreffend, zugewendet werden, und ist zu diesem Zweck ein Bericht ausgewählt worden, welcher bei entschiedener Abneigung gegen eine Aufhebung des Schulgeldes nach den meisten Beziehungen sich auf dem Gebiete factischer Verhältnisse bewegt.

Der Artikel 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 fordert die Aufhebung des Schulgeldes in den Worten: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.“ Einen anderen Sinn kann dieser Artikel nicht haben, in diesem Sinne ist er votirt worden. Der Ausdruck „unentgeltlich“ scheint freilich nicht ganz correct zu sein; an und für sich enthält er keine Wahrheit: denn unentgeltlich wird der bezügliche Unterricht nicht ertheilt; er wird bezahlt, und zwar auch von dem einzelnen Steuerpflichtigen in seinem Beitrage zur Schulsteuer, die an die Stelle des Schulgeldes tritt, also nur in einem anderen Modus; er enthält einen Widerspruch mit den ersten Sätzen desselben Artikels, welche die ausdrückliche Bestimmung enthalten, wer den Unterricht bezahlt, nämlich die (politische) Gemeinde, subsidiarisch der Staat. Der correcte und allgemein verständliche Ausdruck würde daher sein: die Kosten des Unterrichts in der öffentliche Volksschule werden (mit Ausschluß des bisherigen Schulgeldes) durch eine Communalabgabe aufgebracht. Das ist aber schon in den vorhergehenden Sätzen gesagt; folglich erscheint diese Bestimmung als ganz überflüssig, und der Zusatz behält nur den Sinn: das Schulgeld wird aufgehoben.

Digitized by Google

Wir würden uns nicht erlauben, uns über die Fassung des Artikel 25 zu äußern, würde nicht von mancher Seite nur der letzte Satz des bezüglichen Artikels hervorgehoben und die Meinung verbreitet, an die Stelle des Schulgeldes solle keine andere Abgabe treten, sondern der namenlose, unerschöpfliche, aus unbekannten Quellen gespeiste Fiscus wolle die Besoldung der Lehrer und die Unterhaltung der Schulen übernehmen. Das ist allerdings auch der Wunsch vieler Lehrer, welche wie unmittelbare Staatsdiener ihre Besoldung aus Staatskassen empfangen möchten und die Abschaffung des Schulgeldes als den ersten Schritt dahin ansehen. So wird diese Bestimmung den Gemeinden als eine Wohlthat angepriesen, während sie vor der darin liegenden Anforderung, wenn ihnen dieselbe deutlich oder in der Ausführung fühlbar gemacht wird, in der Regel erschrecken und sie als eine gesteigerte Last zurückweisen. Schon aus diesem Grund können wir eine Abänderung des Schlußsatzes in § 25 nur für wünschenswerth erachten.

Wir sehen uns aber gedrungen, nicht nur eine Modification, sondern den Wegfall desselben, die Aufhebung der darin enthaltenen Bestimmung auf verfassungsmäßigen Wege dringlichst zu beantragen.

Es sind *sittliche, rechtliche, technische* und *finanzielle* Gründe, welche uns gegen die Maßregel der erzwungenen Aufhebung des Schulgeldes stimmen.

Zunächst sind die Eltern und die Stellvertreter der Eltern verpflichtet, für die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen Die Sorge ist eine persönliche Pflicht, der ein persönliches Recht entspricht. Das Recht und die Pflicht, die eigenen Kinder zu erziehen, übt jeder Vater, zunächst als Vater, nicht als Gemeindeglied oder Staatsbürger aus; die Last, welche ihm dadurch auferlegt wird, darf er ohne Noth und Zwang weder an die Gemeinde, in der er lebt, noch an den Staat, dem er angehört, weiter abgeben, als es eben nothwendig ist. Weder seine persönliche Pflicht noch sein persönliches Recht kann auf die sociale Gemeinschaft, deren Glied er ist, vollständig und unbedingt übertragen, noch von dieser gegen seinen Willen übernommen und ausgeübt werden. Lehrer und Erzieher sind persönliche Vertreter der Eltern, sie übernehmen durch Unterricht und Erziehung einen Theil der persönlichen Rechte und Pflichten derselben, und dadurch sind beide Theile sich gegenseitig verpflichtet; die Remuneration, welche diese geben und jene empfangen, ist eine Anerkennung der beiderseitigen Verpflichtung gegen einander und gewinnt dadurch einen moralischen Werth. Das ist das natürliche Verhältniß und die allgemeine tief im Gefühl des Volkes liegende Vorstellung, welche sich bei ihm mit der Zahlung des Schulgeldes verbindet; sie versteht sich ihm von selbst. Der Staat fordert von jedem seiner Angehörigen ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten. Er muß ihm daher Gelegenheit bieten, sich dieselben zu erwerben, Anstalten schaffen, Mittel darreichen, um zu dem Grade der Bildung, den er fordert, zu gelangen. Er muß dafür sorgen, daß Schulen und Lehrer da sind, welche das leisten, was er für Aufgabe der allgemeinen Volksbildung erklärt, und daß diese Anstalten gehörig beaufsichtigt, geleitet und von Allen, für die sie bestimmt sind, benutzt werden. Darauf beruht der gesetzliche Schulzwang. Hieraus folgt aber noch keineswegs, daß der Staat berechtigt und verpflichtet sei, den Eltern und deren natürlichen Vertretern die Sorge für den Unterricht ihrer Kinder in Beziehung auf die Last, welche ihnen daraus erwächst, abzunehmen und sie auf alle Staatsbürger ohne Unterschied zu vertheilen. Wird dem Staat diese Berechtigung zugesprochen, diese Verpflichtung zugemuthet, so kann und muß er auch mit gleichem Recht und mit gleicher Pflicht die Sorge wie für den Unterricht, so für die Erziehung der Kinder auf sich nehmen, wie dies der *Fichte*'sche Rechtsstaat folgerichtig postulirt. Wird dieses Postulat nicht nur in das Reich der Ideale verwiesen, sondern als sittlich verwerflich anerkannt, weil es das Heiligthum der Familie vernichtet, so kann dasselbe Prineip auch nicht in halber Consequenz und zum Theil nach der einen Seite des Unterrichts hin dergestalt zur Anwendung kommen, daß das Recht der Familie, das heiligste Privatrecht, dadurch verletzt wird. Dieses würde aber geschehen, wenn die demselben entsprechende Verpflichtung aufgehoben oder doch gelockert, wenn die unmittelbare und persönliche Beziehung zwischen den Eltern und dem Lehrer, welche in der Entrichtung des Schulgeldes einen handgreiflichen Ausdruck fand, zwangsweise gelöst und in eine mittelbare, blos dingliche Beziehung umgesetzt würde. Jedenfalls wird das Bewußtsein der persönlichen Pflicht dadurch in vielen Individuen abgeschwächt, und diese Abschwächung des Pflichtgefühls hat eine Verminderung des moralischen Interesses an der Sache zur Folge. Das sind nicht abstracte Folgerungen; die alltägliche Erfahrung lehrt, daß das, was dem Menschen nichts kostet, ihm auch wenig gilt, und diese Erfahrung tritt auf dem Gebiete der Volksschule überall, wo das Schulgeld abgeschafft ist, entgegen. Gerade diejenigen Volksklassen, denen der Elementarunterricht am meisten Bedürfniß ist, schätzen ihr Recht an die Schule, wenn sie es nicht durch Zahlung von Schulgeld erkaufen müssen, am geringsten, und suchen ihre Kinder der Schulpflicht so viel als möglich zu entziehen. Die umsonst dargebotene Wohlthat erkennen und achten sie nicht; müssen sie Schulgeld bezahlen, so wollen sie dafür auch Etwas haben, und die Gleichgültigkeit gegen die Schule schwindet, je mehr sie einsehen, daß ihre Kinder dafür Etwas lernen. Ist das zunächst ein materielles Interesse, so schließt sich doch, weil eine Pflichterfüllung damit verbunden ist, ein moralisches daran, und es bildet sich durch das Band von Familie und Schule, Eltern und Lehrern allmählig ein sittliches Verhältniß. Wir möchten behaupten, dies sei der beste pädagogische Weg, um in den niedern Volksklassen die Liebe zur Schule zu erwecken und zu erhalten, während die vermeintliche Wohlthat des unentgeltlichen Unterrichts, die grade ihnen gewährt werden soll, nach aller Erfahrung ihren Zweck verfehlt.

Folgerichtig müßte nach dem Grundsatze, welcher das Schulgeld aufhebt und die Beitragspflicht eines jeden Staatsbürgers zur Unterhaltung der

Digitized by Google

Elementarschule festsetzt, auch die Freiheit des Privat-Unterrichts aufgehoben werden. Und in der That wird sie aufgehoben, denn sie muß theuer erkauft werden.

Ein jeder Vater, der es vorzieht, seinem Kinde, anstatt es in die öffentliche Schule zu schicken, Privatunterricht ertheilen zu lassen, muß seinen Beitrag für jene, die Schulsteuer, und die Kosten für diesen, also doppelt bezahlen. Die den Eltern in § 7 Tit. 12 Thl. II des Allgemeinen Landrechts gewährleistete Freiheit wird damit einer großen Einschränkung unterworfen. Auch Artikel 21 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher Eltern oder deren Stellvertreter nur verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, und ihnen damit die Freiheit zuerkennt, ihnen jenen Unterricht auch außerhalb der Volksschulen ertheilen zu lassen, und Artikel 22, welcher die Freiheit des Privatunterrichts proclamirt, verlieren an Bedeutung, wenn diese Freiheit an die lästige Bedingung gebunden ist, daß der Unterricht zweimal bezahlt werden muß. Wir können nicht umhin, darin eine Beeinträchtigung des Rechts der Familie zu sehen.

Eben so wenig als der Staat, hat die Gemeinde Fug und Macht für die Familie einzutreten, den Eltern die Freiheit, die ihnen in der Erziehung ihrer eigenen Kinder zusteht, zu entziehen oder zu beschränken und sie dafür von den natürlichen Pflichten, Sorgen und Lasten, die ihnen dabei obliegen, zu entbinden, diese Verbindlichkeit zur Gemeindelast zu machen. Die sociale Verpflichtung und Befugniß der Gemeinde geht nicht weiter, als daß sie für diejenigen ihrer Mitglieder eintreten muß, die nicht im Stande sind, selbst die Pflichten zu erfüllen und die Lasten zu tragen, welche die Sorge für den Unterricht ihrer Kinder ihnen auferlegt. Diese Verpflichtung fällt unter die Rubrik der Gemeinde-Armenpflege.

Die Einschränkung, welche wir im Obigen setzen, bezieht sich lediglich auf bestimmte persönliche Leistungen, zu welchen wir das Schulgeld rechnen.

Indem wir im Vorigen nur das sittliche Moment bei den in Rede stehenden Schulbeiträgen in Erwägung zogen, waren wir keineswegs der Meinung, daß die Schule, wie in einigen andern Ländern, nur als eine Privatanstalt, als eine erweiterte Familienschule anzusehen und zu behandeln sei, die Unterhaltung derselben also lediglich den Familienvätern in freiwilligen oder von der Obrigkeit geordneten Societäten zur Last falle. Wir verkennen und übersehen keinen Augenblick, daß die Schule, namentlich die Volksschule eine öffentliche Anstalt, daß sie in Bezug auf ihre äußere und innere Einrichtung nach § 1 Tit. 12 Thl. II des Allgemeinen Landrechts Staatsanstalt, in Bezug auf ihren Besitzstand Gemeindeanstalt, sei es der kirchlichen oder politischen Gemeinde, ist. Der landrechtliche Begriff der Schulsocietät, welcher ein Vertragsverhältniß der zu ihr gehörigen Hausväter voraussetzt, trägt zwar noch den privatrechtlichen Character, ist jedoch in seiner Unbestimmtheit kaum noch länger haltbar und auf die heutigen Verhältnisse anwendbar. Es liegt uns fern, diesen Begriff nach der privatrechtlichen Seite hin festhalten oder gar urgiren zu wollen. Sei die Schule Staats- oder Gemeinde- oder Societätsanstalt, ihre Unterhaltung liegt nicht allein im Privatinteresse sämmtlicher Gemeindeglieder und Staatsbürger, und erfordert einen Aufwand, der nicht von den Einzelnen, sondern nur von der Gesammtheit, zunächst der Gemeinde, aushülfsweise vom Staat aufgebracht und getragen werden kann. Dahin gehören z. B. die Schulbauten. Zu den Ausgaben für dergleichen Bedürfnisse der öffentlichen Anstalt nach Verhältniß beizutragen, sind alle Mitglieder der Gemeinde ohne Unterschied verpflichtet. Anders verhält es sich mit den Leistungen, die eigentlich den Individuen zukommen, die persönlichen Pflichten und Rechten entsprechen, die im Besonderen in den Pflichtenkreis der Familie fallen. Dahin rechnen wir die Besoldung der Lehrer, beziehungsweise die Zahlung des Schulgeldes. Die Besoldung der Lehrer haben die Familienväter, welche Kinder in die Schule schicken, hat subsidiarisch die Gemeinde, ergänzungsweise der Staat aufzubringen.

Es kann uns nicht in den Sinn kommen, die Besoldung der Lehrer lediglich von der Zahlung des Schulgeldes oder der Remuneration in Naturalien, welche an dessen Stelle, oder hinzutritt, abhängig und dieselbe damit zu einer beweglichen und flüssigen zu machen. Eine feste Dotation der Lehrerstellen ist schlechterdings nothwendig. Thatsächlich aber ist sie auch überall vorhanden. Nirgends hat das Schulgeld oder die anderweitige Remuneration für den Unterricht zur Besoldung des Lehrers ausgereicht. Deshalb haben von Alters her, Kirchenpatrone und Gutsherrn, kirchliche und politische Gemeinden die Schulen mit einem bleibenden Besitz ausgestattet, der den Lehrern ihren Unterhalt, sei es auskömmlich, sei es nothdürftig oder doch zum Theil sicherte. Der fehlende Theil der Besoldung wurde in der Regel durch das Schulgeld gedeckt. Dieses macht also nur ein Supplement der Besoldung aus. Es bleibt aber immer in so fern ein nothwendiges Supplement, als dadurch die zunächst Verpflichteten, die Eltern oder deren Stellvertreter, zur Besoldung des Lehrers, der ihre Kinder unterrichtet, herangezogen und ihrer Verpflichtung, so weit sie es vermögen, nachzukommen genöthigt werden, die Gemeinde aber nicht genöthigt wird, die nicht fundirten laufenden Beiträge sammt und sonders aus Communalmitteln aufzubringen. Ist eine Erhöhung dieser Beiträge erforderlich, so erscheint es als das Nächste und Natürlichste, den Mehrbetrag durch eine Erhöhung des Schulgeldes zu beschaffen. Denn in der Regel liegt der Rechtsgrund jener Erhöhung in den gesteigerten Leistungen, die von dem Lehrer gefordert werden, in dem größeren Maß und der besseren Beschaffenheit des Unterrichts, der den Kindern gewährt wird. Auch ist Nichts gewöhnlicher, als daß Stadt- und Landgemeinden, wenn sie die Lehrergehälter verbessern müssen, auf eine Erhöhung des Schulgeldes zurückgreifen. Wir wehren das Mißverständniß ab, als hielten wir die Entrichtung des nach der Schülerzahl steigenden und

Digitized by Google

fallenden Schulgeldes für unbedingt nothwendig, und eine Veränderung damit unter allen Umständen für unzulässig. Im Gegentheil gestehen wir den Schulgemeinden grundsätzlich die Freiheit zu, wenn nicht specielle Rechtstitel oder Gründe der Zweckmäßigkeit dagegen sprechen, das Schulgeld in ein Fixum zu verwandeln, oder es durch anderweitig aufzubringende Beiträge zu ersetzen. In dem ersteren Falle trifft die Veränderung nur den Empfänger, nicht den Zahler, der das normirte Schulgeld wie bisher zu entrichten hat. Es wird eine Schulgelderkasse gebildet, in welche dasselbe fließt, und aus welcher der Lehrer sein Fixum empfängt. Wir haben eine solche Einrichtung früher begünstigt; die Erfahrung aber hat gezeigt, daß sie den Lehrern, zu deren Gunsten sie eingeführt worden war, in den meisten Fällen zum Nachtheil gereichte, indem mit der wachsenden Schülerzahl und dem Mehreinkommen des Schulgeldes ihr Fixum trotz der vermehrten Arbeit nicht stieg, und eine Erhöhung desselben über den in der Vocation angegebenen Betrag bei den Gemeinden Widerspruch fand, sich meistens nur zwangsweise durchsetzen ließ. Die Verordnung vom 6. März 1852*) erklärte daher die Fixirung der Lehrerbesoldung aus dem Schulgelde auf ein bestimmtes Maximum als das Interesse der Lehrer beeinträchtigend und der Natur des Schulgeldes widersprechend für unangemessen und forderte mit der Beseitigung dieses Verfahrens die Ueberweisung des ganzen einkommenden Schulgeldes an den Lehrer. Die Ausführung dieser Maßregel hat bei den Gemeinden nirgends erhebliche Schwierigkeiten verursacht und fast durchgängig den Lehrern zum Vortheil gereicht. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß es hauptsächlich Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit sind, welche die Verwandlung des Schulgeldes in ein Fixum für den Empfänger widerrathen, rechtliche Bedenken aber, sofern nur von Zeit zu Zeit dem Bedürfniß gemäß eine neue Festsetzung des Pauschquantums erfolgt, diese Maßregel nicht geradezu verbieten.

Eben so wenig dürfte es gesetzlich unzulässig sein, wenn eine Gemeinde sich darüber einigt, das Schulgeld durch anderweitig aufzubringende Beiträge zu ersetzen. Nur daß dieses zufolge eines freiwilligen Uebereinkommens der Gemeindeglieder, gleichsam durch einen Vertrag der zunächst verpflichteten Familienväter mit der Gesammtgemeinde geschehe. Ein Zwang zur Aufhebung des Schulgeldes kann nicht stattfinden, ohne die Gemeinde in einem der wesentlichsten Rechte, in einer der wichtigsten Freiheiten, welche die Gesetzgebung im Preußischen Staate ihr bisher zugestanden hat, zu beschränken und empfindlich zu verletzen. Es ist das den Gemeinden sonst überall zuständige Recht, die zu ihrer Existenz nothwendige Freiheit der Selbstbestimmung über die Aufbringung ihrer Bedürfnisse, was durch einen solchen Zwang verkümmert wird. Es ist keine Frage, daß sie dieses Recht und diese Freiheit in keinem Punkte freiwillig aufgeben werden. Im Interesse der Communalfreiheiten, ja wir müssen sagen, aus pflichtmäßiger Achtung für die bürgerliche Freiheit und das bestehende Recht im Preußischen Staate müssen wir uns deshalb dagegen erklären, daß den Gemeinden die Selbstbestimmung über die Aufbringung der Schulbedürfnisse in der Weise verkümmert werde, wie es durch die Abschaffung des Schulgeldes geschehen würde.

Wir übersehen dabei nicht, daß schon das Allgemeine Landrecht in Thl. II Tit. 12 § 29—32 Bestimmungen enthält, welche da, wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, die Unterhaltung der Lehrer nach einem bestimmten Beitragsverhältniß auferlegen und die Contribuenten dafür von der Entrichtung eines Schulgeldes für ihre Kinder entbinden. Der damals in die Gesetzgebung aufgenommene Grundsatz ist derselbe, zu welchem die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in § 25 zurückgekehrt ist. Allein das Allgemeine Landrecht knüpfte an seine Bestimmungen keinen Zwang; es forderte die Aufhebung und Beseitigung des herkömmlichen Schulgeldes und die Einführung der Beiträge der Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen nicht ausdrücklich, es überließ die Entscheidung der Frage, ob die Lehrer durch Schulgeld oder Beiträge der Hausväter besoldet werden sollten, den Gerichtsobrigkeiten und den Gemeinden. Diese behielten das eingeführte Schulgeld bei und führten es mit den landesüblichen Sätzen nach Maßgabe des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 auch in abgezweigte oder neu errichtete Schulen ein. Die Verwaltungsbehörden gestatteten dies; denn sie waren mit keiner gesetzlichen Autorisation und näheren Instruction zur Ausführung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts versehen. Auch konnte es ihnen nicht entgehen, daß der Nutzen, den jene Bestimmungen herbeiführen sollten, wesentlich von einer möglichst allgemeinen Zustimmung der Betheiligten abhängig war. So blieben die §§ 29—32 Tit. 12 Thl. II ein todter Buchstabe und dienten nur für streitige Fälle zur Grundlage der Entscheidung. Dergleichen Fälle kamen äußerst selten vor und dann genügte schon die Vorhaltung der Anforderungen jener §§, um die Parteien über das beizubehaltende Schulgeld zu einigen. Es ist uns kein Fall bekannt, daß Gemeinden das Schulgeld freiwillig aufgegeben und die Hausväterbeiträge dafür eingeführt hätten; wohl aber kennen wir Fälle, wo neben dem Schulgeld noch Hausväterbeiträge zur Ergänzung der erforderlichen Lehrerbesoldung von der Schulsocietät bewilligt wurden. Ueber Entrichtung des Schulgeldes waren alle Betheiligten von vorn herein einig. In dieser Lage blieb die Sache bis zum Jahre 1850. Da sind allerdings mehrere Städte auf Grund des § 25 der Verfassungsurkunde sofort mit der Aufhebung des Schulgeldes und Ersetzung desselben durch eine Communalsteuer, oder vielmehr durch Erhöhung der Communalabgaben vorgegangen; sie sind aber bis auf wenige Ausnahmen davon zurückgekommen und haben ohne Widerspruch der damit Belasteten die Zahlung des Schulgeldes wieder eingeführt. Wir werden diese Thatsache weiterhin noch näher beleuchten. Hier wollen wir nur darauf hinweisen,

*) § 176 Anhang I.

Digitized by Google

daß der Grundsatz der Gesetzgebung und Verwaltung, welcher in den angezogenen §§ aufgestellt ist, in den alten Landestheilen seit 65 Jahren nicht zur Ausführung gekommen ist, nicht in das Rechtsbewußtsein des Volkes eingedrungen, daß seine Verwirklichung in weiterem Umfange trotz aller Versuche von Seiten der Verwaltung bis jetzt hauptsächlich an dem Widerstande des Volks gescheitert ist. Aus fest eingewurzelten Vorurtheilen und einseitigen Bedenken läßt diese Thatsache sich nicht erklären. Wohl aber fordert sie zu ernstester Erwägung und zu geschärfter Vorsicht auf, wenn noch einmal im Großen der Versuch gemacht werden soll, jenen Grundsatz durchzuführen, zwangsweise durchzusetzen.

Nur kurz berühren wir die technischen Bedenke, welche gegen die Aufhebung des Schulgeldes geltend gemacht werden.

In manchen größeren Städten unseres Bezirks bestehen mehrere Elementarschulen von verschiedener Abstufung, sechs-, vier-, zwei-, einklassige nebeneinander. Sie entsprechen dem mannigfaltigen, einfachen oder gesteigerten Bildungsbedürfniß der verschiedenen Klassen der städtischen Bevölkerung, dem niedrigeren oder höheren Standpunkt der häuslichen Erziehung. Nach Maßgabe der Ausstattung und der Leistungen der einen und der anderen Schulanstalt findet ein Unterschied der Schulgeldsätze statt. Der geringere oder höhere Satz bestimmt den Eintritt in die eine oder die andere Schule. Es giebt keine andere Norm der Unterschiedung für die Aufnahme als das Schulgeld. Damit wird den Eltern die freie Wahl der Schule für ihre Kinder nicht weiter, als durch ihre häuslichen Verhältnisse beschränkt. Wollen ärmere Eltern ihren Kindern denselben Unterricht, wie reichere den ihrigen, geben lassen, so müssen sie dafür besondere Anstrengungen machen, die ihnen und ihren Kindern jedoch selten zum Schaden, häufig zum Segen gereichen. Auch wird der Vorzug der bemittelten vor den unbemittelten Volksklassen in der Regel dadurch ausgeglichen, daß fähigen und gesitteten Kindern der Uebergang aus der Schule der niederen in die der höheren Stufe durch Erlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes erleichtert wird. Gewöhnlich aber findet sich bei größerem Wohlstand auch mehr Bildung und Bildungsbedürfniß, bessere Erziehung und Sitte In allen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft bestehen ähnliche Unterschiede; völlige Gleichheit ist auch in der Sphäre der Schule ein Unding. Die Aufhebung des Schulgeldes aber nivellirt den Boden auch auf diesem Gebiet. Sie vernichtet alle Unterschiede der Elementarschulen, macht sie für alle Volksklassen und alle Bildungskreise gleich zugänglich und wirkt damit zerstörend auf ihre innere Organisation. Wird das Schulgeld aufgehoben, so stehen alle Schulen Allen offen, es giebt eigentlich nur eine Elementarschule. Was soll die Aufnahme in dieselbe regeln? Soll die Wahl der einen oder der anderen Schule der Willkür der Eltern freigegeben werden? Wie ist dann das Zuströmen der verschiedenartigsten Schüler und Zöglinge, das Zusammenwerfen roher und edler Massen zu verhindern? Soll die topische Abgrenzung scheiden? Soll dem Dirigenten der Anstalt oder dem Schulvorstande die Macht eingeräumt werden, die aufgenommenen Schüler nach gewissen Kategorien zu sortiren und in die eine oder die andere Schule zu weisen? In wie enge Schranken würde da das Schulleben bebannt! Welchem Despotismus würde die Freiheit der Eltern unterworfen! Das Schulgeld in den Städten, die mehrere verschieden organisirte Elementarschulen haben, in allen Städten ohne Unterschied aufheben, heißt nichts Anderes, als sie alle desorganisiren.

Noch mehr fallen die finanziellen Bedenken gegen die Abschaffung des Schulgeldes in's Auge und in's Gewicht. Hier liegen unbestreitbare noch ganz frische Erfahrungen vor.

Es handelt sich bei dem unentgeltlich zu ertheilenden Unterricht nicht um Erlaß, sondern um Ersatz, beziehungsweise Erhöhung einer enormen Steuer.

Der Betrag des Schulgeldes in den öffentlichen Elementarschulen unseres Bezirks ist, so weit er zu den Lehrergehältern verwendet, und in besondere Schulkassen fließt, in der tabellarischen Uebersicht vom Jahre 1858 auf 102,501 Thlr. angegeben. Diese Angabe erreicht aber bei weitem nicht den wirklichen Betrag des gezahlten Schulgeldes; denn es ist darin nur die Ausgabe, nicht die Einnahme berechnet, und Zahlungen aus den Kämmerei- und Communal-Kassen zu den Lehrergehältern sind als Leistungen aus Gemeindemitteln aufgeführt, während doch ein großer Theil der Einnahme aus dem Schulgelde fließt. Von der Gesammtsumme der als Zahlung aus Gemeindemitteln aufgeführten 245,369 Thlr. ist mindestens ein Drittel der Einnahme aus dem Schulgelde geflossen. Es ist darum nicht zu hoch gegriffen, wenn wir die Gesammtsumme des im diesseitigen Bezirke gezahlten Schulgeldes auf ca. 200,000 Thlr. jährlich annehmen. Diese Summe, für die Zukunft vielleicht noch um ein Drittel erhöht, soll von den Gemeinden durch eine neue Steuer, sei es nun eine besondere Schulsteuer, oder durch einen Zuschlag zur Communalsteuer, aufgebracht werden. — Mehrere Städte unseres Bezirks haben seit dem Jahre 1850 dieses Experiment gemacht; sie haben es fast ohne Ausnahme aufgegeben, denn sie haben dabei eine zwiefache Erfahrung gemacht, einerseits, daß die Schulversäumnisse im Vergleich gegen die frühere Zeit in auffälliger Weise zunahmen, andererseits die Zahlungsreste bei den erhöhten Gemeindeabgaben sich mehrten, und das städtische Budget in schneller Progression bis zu einer erschreckenden Höhe anschwoll.

Die Vertheidiger der Aufhebung des Schulgeldes wenden wider die Bedenken dagegen ein, daß ja nicht eine neue Abgabe gefordert, sondern nur ein neuer, die Pflichten selbst erleichternder Modus der Erhebung der alten Abgabe eingeführt werden solle. Dagegen dürften wir, abgesehen davon, daß doch in der That die Abgabe für viele bisher nicht oder nicht in dem Maße Verpflichtete eine neue ist, uns auf die bekannte Erfahrung berufen, daß der gewohnte Zahlungsmodus in der Regel von den Steuerpflichtigen als der am wenigsten lästige empfunden wird, und daß der Steuerpflichtige selbst darüber der beste Richter ist. Der Unter-

Digitized by Google

schied des Schulgeldes und der Schulsteuer liegt hauptsächlich darin, daß jenes eine zeitweilige, vorübergehende und nach dem Bedürfniß des Einzelnen zu ermäßigende Abgabe, diese eine bleibende unabänderliche Last ist. Dieser Unterschied leuchtet auch dem ärmsten Steuerpflichtigen ein.

Wird das Schulgeld beibehalten, so muß immer noch eine gesetzliche Bestimmung gewünscht werden, welche die Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf die Kinder der Armen, welche das Schulgeld nicht zu zahlen im Stande sind, regelt. Es fehlt noch an einer gesetzlichen Feststellung, für wen und wann die Gemeinde-Armenpflege eintreten muß. Daß sie für die Kinder solcher Eltern, die der Armenpflege schon im Uebrigen anheimgefallen sind, das Schulgeld zu entrichten hat, wird als sich von selbst verstehend angenommen.*) Es giebt aber auch arme Eltern, die für die leiblichen Bedürfnisse der Familie noch nothdürftig Rath zu schaffen, daneben aber nicht auch noch Schulgeld aufzubringen im Stande sind, jedenfalls dadurch schwer bedrückt werden. Daß auch für sie die Gemeinde-Armenpflege eintrete und das Schulgeld übertrage, ist eine Forderung der Humanität und Billigkeit. Vorausgesetzt wird dabei ein mäßiger, nicht ohne Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde abzuändernder Schulgeldsatz und die Ermittelung der wirklichen Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen durch die competente Behörde. Auch könnte es verstattet werden, daß in Schulen, an welchen dem Lehrer durch die anderweitige Dotation der Stelle oder Zuschüsse aus Gemeindemitteln ein gutes Auskommen gesichert, und er damit nicht auf das volle Schulgeld angewiesen ist, bei seiner Anstellung zur Pflicht gemacht werde, eine bestimmte Anzahl armer Kinder unentgeltlich zu unterrichten, wie dies jetzt schon an vielen Orten der Fall ist. Durch diese Bestimmung würde der practische Zweck des Schlußsatzes in Artikel 25 der Verfassungs-Urkunde, welcher doch nur dahin geht, daß einem jeden schulpflichtigen Kinde die Wohlthat des Unterrichts, im Nothfall auch unentgeltlich gewährt werde, und die Armuth der Eltern es nicht davon ausschließe, vollständig erreicht werden.

7. Empfehlung der Beseitigung, bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, sowie der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld persönliches Dienstemolument der Lehrer ist.

Berlin, den 28. April 1881.

In der Beschwerdesache des ꝛc. R. zu N. wegen Zahlung von Schulgeld erwidere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 25. v. M., daß keine Veranlassung vorliegt, die nöthige Abänderung des § 10 der Verordnung vom 5. Juli 1867 (Cösliner Amtsblatt Stück 28 S. 177) in einer Fassung zu bewirken, welche die Vorschrift wegen Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld in Beziehung zu den Fällen setzt, in welchen dem Lehrer bei seiner Anstellung durch die Vocation und die Einkommensnachweisung das Schulgeld als Dienstemolument zugesichert worden ist.

Es wird demnach der § 10 der gedachten Verordnung lediglich wie folgt abzuändern sein:

„Wo die Erhebung von Schulgeld stattfindet, ist dasselbe für alle in dem Schulbezirke sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder, welche den Unterricht in der Schule empfangen, zu entrichten, vorbehaltlich der für den Fall des gleichzeitigen Besuches der Schule von Seiten zweier oder mehrerer Kinder desselben Hausvaters festgesetzten Befreiungen oder Ermäßigungen.

Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt für solche schulpflichtige Kinder, welche eine auswärtige Schule besuchen oder privatim den nöthigen Unterricht empfangen, sowie für diejenigen, welche durch Krankheit länger als drei Monate am Schulbesuch verhindert werden.

Sollen schulpflichtige Kinder eine auswärtige Schule besuchen oder anderweitig in einer Privatschule oder durch einen Privatlehrer den nöthigen Unterricht empfangen, so ist dem zuständigen Local-schulinspector dies anzuzeigen."

Ich bemerke hierbei, daß, wenn auch einstweilen noch davon abzusehen sein wird, die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten und insbesondere der Lehrerbesoldung durch Schulgeld, welche, wie bereits in dem Ministerial-Erlasse vom 18. April 1831 unter 2 (Annal. Bd. 19 S. 700; v. Rönne, Volksschulwesen S. 785)*) bemerklich gemacht ist, seit Publication des Allgemeinen Landrechtes überhaupt nicht mehr die eigentlich gesetzmäßige Einrichtung ist, mittels allgemeiner Anordnungen zu beseitigen, die Königliche Regierung doch darauf Bedacht zu nehmen haben wird, allmählich bei sich darbietender geeigneter Gelegenheit, insbesondere bei eintretender Erledigung von Lehrerstellen, nach Anhörung der Betheiligten und nach vorgängiger Verhandlung mit denselben auf Beseitigung des Schulgeldes oder wenigstens auf Ermäßigung desselben und auf den Ersatz durch Schulunterhaltungsbeiträge der Schul-Unterhaltungspflichtigen hinzuwirken, vornehmlich aber Sich wird angelegen sein lassen müssen, die in dem dortigen Bezirke anscheinend in weitem Umfange noch bestehende Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vocationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet, thunlichst abzuschaffen und, insbesondere bei eintretender Erledigung von Lehrerstellen, das Diensteinkommen der Lehrer anderweitig zu reguliren.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf meinen Erlaß vom 30. April v. J. (C.-Bl. 1880 S. 663.)*)

Einer besonderen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dazu, daß schulpflichtige Kinder eine auswärtige Schule besuchen oder anderweitig in einer Privatschule oder durch Privatlehrer den nöthigen Unterricht empfangen (§ 43 Titel 12 Theil II Allgem. Landr.) bedarf es nicht. Es ist deshalb von der beabsichtigten Aufrechthaltung der bezüglichen Vorschrift des § 10 der Verordnung vom 5. Juli 1867, welche eine solche Genehmigung für erforderlich erklärt, Abstand zu nehmen.

Dagegen werden die Kreis- und Local-Schulinspectoren mit Anweisung darüber zu versehen sein, daß und wie sie sich die erforderliche Ueberzeugung davon zu verschaffen haben, daß diejenigen schulpflichtigen Kinder, bezüglich deren ihnen an-

*) cf. § 194.

*) Abgedr. § 262 I. **) Unten § 194 Nr. 9.

Digitized by Google

gezeigt ist, daß sie eine auswärtige Schule besuchen oder anderweitig den nöthigen Unterricht empfangen sollen, den letzteren wirklich empfangen, und daß es ihre Pflicht sei, wenn letzteres nicht der Fall, darauf zu halten, daß die gedachten Kinder zu der Schule, zu deren Bezirk sie gehören, geschickt werden.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und der Beschwerde des N. Abhülfe verschaffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu Cöslin.
U. III.a. 12484.

7a.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Sollte, worüber der Bericht nichts ergiebt, in K. noch die Einrichtung bestehen, nach welcher das Schulgeld als persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Theil des vocationsmäßigen oder inventarmäßigen Diensteinkommens desselben bildet, so ist gemäß dem Erlaß vom 28. April 1881 (C.-Bl. S. 645) thunlichst auf Abschaffung dieser Einrichtung und anderweitiger Regulierung des Diensteinkommens Bedacht zu nehmen, in welcher Hinsicht zugleich auf die Erlasse vom 30. April 1880*) und 20. November 1882**) (C.-Bl. S. 663 u. 1883 S. 167) ausmerksam gemacht wird. — (Forts. cf. Nr. 10c.)

U. III.a. 12979.

8a.

Berlin, den 4. März 1882.

In Erwiderung auf den Bericht vom 4. Januar d. J. lasse ich dem Königlichen Consistorium hierbei die Immediat-Vorstellung der Heuerleute N. und N. zu N. vom 6. November v. J. wieder zugehen, um zunächst Seinerseits ressortmäßig die Beschwerde zu prüfen, Entscheidung zu treffen und die Beschwerdeführer zu bescheiden, da, soviel ersichtlich, die letzteren an die Instanz des Königlichen Consistoriums sich noch nicht gewendet haben.

Zur Sache selbst kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die Aufbringung der Unterhaltungskosten bei Volksschulen durch Kopfschulgeld ein Zustand ist, auf dessen thunlichste Beseitigung hinzuwirken die Schulbehörden sich angelegen sein lassen müssen, weil diese Art, die Volksschulunterhaltungskosten oder auch nur einen erheblichen Theil derselben zu beschaffen, vorzugsweise die ärmeren Volksklassen bedrückt. Es wäre deshalb erwünscht gewesen, wenn das Königliche Consistorium vollends der Erhöhung der Schulgeldsätze bei der Schule in N. von jährlich 3 Mark auf jährlich 6 Mark seiner Zeit die Genehmigung versagt hätte.

Ob jetzt von Aufsichtswegen die Wiederherabsetzung der Schulgeldsätze von 6 Mark jährlich auf 3 Mark jährlich herbeizuführen sein wird, eventuell auch gegen den Willen des Schulvorstandes, überlasse ich zunächst der pflichtmäßigen Erwägung des Königlichen Consistoriums.

Die Beschwerdeführer befinden sich nach ihren Angaben in dürftigen Verhältnissen und sind vermuthlich nur zur ersten oder zur zweiten Stufe der Klassensteuer veranlagt. Trifft letzteres zu, so liegt es zu Tage, daß, wenn sie — abgesehen von etwaigen sonstigen Schulunterhaltungsbeiträgen — allein an Schulgeld und an Feuerungsgeld jährlich 14 Mark resp. 18 Mark zahlen müssen, sie in unzulässiger Weise mit Leistungen für die Schulunterhaltung überbürdet sind und daß hier auf irgend welche geeignete Weise Abhülfe geschaffen werden muß.

Das Königliche Consistorium wolle diese Bemerkungen für die Zukunft zur grundsätzlichen Richtschnur nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III.a. 10258.

8b.

(Auszug.)

Berlin, den 24. Januar 1882.

Uebrigens will ich nicht unbemerkt lassen, daß, da die Aufbringung der Unterhaltungskosten bei Volksschulen durch Kopfschulgeld ein Zustand ist, auf dessen thunlichste Beseitigung hingewirkt werden muß, weil diese Aufbringungsart vorzugsweise die ärmeren Klassen der Bevölkerung bedrückt, es erwünscht gewesen wäre, wenn das Königliche Consistorium dem Beschlusse des Schulvorstandes, den Satz des jährlichen Schulgeldes für jedes Kind von 4 auf 5 Mark zu erhöhen, die Genehmigung versagt hätte.

Das Königliche Consistorium wolle diese Andeutung für die Zukunft zur grundsätzlichen Richtschnur nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III.a. 10345.

9a.

Berlin, den 29. April 1882.

Die hierbei zurückfolgende Beschwerde der Hausväter N. und Genossen zu N. vom 10. Januar d. J. über abermalige Erhöhung des Schulgeldes bei der Volksschule in N. kann, wie ich dem Königl. Consistorium auf den Bericht vom 8. April d. J. erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Die Beschaffung der Volksschulunterhaltungskosten oder auch nur eines erheblichen Theiles derselben durch Kopfschulgeld ist eine Einrichtung, welche vorzugsweise die ärmeren, vornehmlich, oft ausschließlich auf den Benutznng der allgemeinen Volksschule angewiesenen Klassen der Bevölkerung in unbilliger Weise belastet und bedrückt. Die Staatsregierung muß es deshalb für ihre Aufgabe erachten, thunlichst auf Beseitigung der Schulgelderhebung hinzuwirken. Dieser Standpunkt ist in den §§ 2 IIa, 6 II und 9 des mit Allerhöchster Ermächtigung vom 15. März d. J. dem Landtage der Monarchie vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes,

*) § 194 Nr. 9.
**) 194 Nr. 7b.

Digitized by Google

betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen, und in der Begründung dieses Gesetzentwurfes (Druckachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 135) zu bestimmtem Ausdrucke gelangt, nachdem schon früher seitens der Unterrichtsverwaltung durch den Erlaß vom 28. April 1881*) (C.-Bl. 1881 S. 645) die Beseitigung bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen empfohlen worden.

In dem vorliegenden Falle ist daraus, daß die Beschwerdeführer mit Ausnahme eines Einzigen, insgesammt nur zur untersten Stufe der Klassensteuer veranlagt worden sind, zur Genüge zu entnehmen, daß sich dieselben durchgängig nur in dürftigen Verhältnissen befinden. Es wäre deshalb erwünscht gewesen, wenn das Königliche Consistorium schon den früheren Beschlüssen des Schulvorstandes, durch welche das Schulgeld pro Kopf und Jahr von 3,50 Mark im Jahre 1873 auf 5 Mark und im Jahre 1875 auf 6 Mark erhöht worden, seiner Zeit die Genehmigung versagt hätte. Keinenfalls aber kann es gebilligt werden, daß das Königliche Consistorium die aus Anlaß der Pensionirung des Lehrers und Cantors N. vom Schulvorstande beschlossene abermalige Erhöhung des Schulgeldes von 6 Mark auf 8 Mark jährlich vom 1. October v. J. ab wiederum genehmigt hat. Wenn danach Hausväter, welche nur mit 3 Mark jährlich zur Klassensteuer veranlagt sind, an Schulgeld für ein Kind 8 Mark, für zwei Kinder 16 Mark, für drei Kinder 20 Mark jährlich außer einem Beitrage von 30 Pf. behufs Beheizung der Schulstube für jedes Kind, also bezw. ca. 277, 533 und 667 Procent der Klassensteuer entrichten sollen, so liegt die Ueberbürdung der betheiligten Censiten klar zu Tage.

Ich veranlasse deshalb das Königliche Consistorium, von Aufsichtswegen die Wiederherabsetzung der Schulgeldsätze von 8 Mark auf höchstens 6 Mark derart in die Wege zu leiten, daß diese Ermäßigung spätestens vom 1. Juli d. J. ab eintritt. Es ist solche eventuell auch gegen den Willen des Schulvorstandes von Aufsichtswegen anzuordnen und durchzuführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
An von Goßler.
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover).
U. III a. 12754.

9b.

Auszug.

Berlin den 2. Mai 1882.

Unbemerkt will ich nicht lassen, daß die in dem Berichte vertretenen Anschauungen hinsichtlich der Beschaffung der Schulunterhaltungskosten durch Erhebung von Schulgeld sich mit den neuerdings wiederholt bekundeten Intentionen der Staatsregierung nicht im Einklange befinden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf den mit Allerhöchster Ermächtigung vom 15. März d. J. dem Landtage der Monarchie vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen, insbesondere auf den § 2 unter II a, § 6 unter II, und § 9 des Gesetzentwurfs und die Begründung der gedachten, die Beseitigung der Schulgelderhebung bei Volksschulen erstrebenden Bestimmungen (Druckachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 135.)

U. III a. 11473.

10a. Empfehlung der Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen. Vermeidung der Erhöhung desselben.

Berlin, den 26. April 1883.

Auf den Bericht vom 7. Februar d. J. — ermächtige ich die Königl. Regierung, den Maschinenwärtern N. zu N. auf die nebst den übrigen Anlagen wieder angeschlossene Beschwerde vom 15. Oct. v. J. wegen Heranziehung zur Zahlung von Schulgeld in meinem Namen mit dem Hinweise darauf ablehnend zu bescheiden, daß, nachdem einmal seitens der Königlichen Regierung der Beschluß des Magistrates zu N. vom 20. April 1880 wegen Erhebung eines Schulgeldes bei der städtischen Volksschule unter dem 14. Mai 1880 genehmigt worden, seine Heranziehung zur Zahlung des Schulgeldes für ungerechtfertigt nicht erachtet werden könne.

Erwünscht wäre es gewesen, wenn die Königliche Regierung dem gedachten Beschlusse des Magistrates seiner Zeit die Genehmigung versagt hätte.

Die Königliche Regierung wird dieserhalb auf die Rede des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 4. Februar 1881*) (Stenograph. Bericht S. 1536 ff.) und auf die Erlasse vom 28. April 1881, 24. Januar, 4. März, 29. April und 2. Mai 1882 (C.-Bl. de 1881 S. 645; de 1882 S. 431, 432, 575 und 576)**) verwiesen. Die in diesen Erlassen ertheilten Weisungen sind in Zukunft jedenfalls zu beachten.

U. III a. 11245.

10b.

Berlin, den 8. Mai 1883.

Ew. Excellenz erwidere ich ganz ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 3. April d. J., daß ich, nachdem einmal der Beschluß des Schulvorstandes zu E. wegen Erhöhung des Schulgeldes bei der dortigen Volksschule seitens des Consistoriums zu N. genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist, davon absehen will, der erneuerten Beschwerde der Einwohner N. und N. zu E. vom 12. Sept. v. J. eine weitere Folge zu geben, vielmehr unter Aufrechterhaltung des Erlasses vom 15. Juli v. J. das genannte Consistorium ermächtige, die Beschwerdeführer in meinem Namen ablehnend zu bescheiden.

Für die Folge aber hat das Consistorium, da die in dessen Berichten vertretenen Anschauungen hinsichtlich der Beschaffung der Volksschulunterhaltungskosten durch Erhebung von Schulgeld sich mit den seit Jahren wiederholt bekundeten Intentionen der Staatsregierung, welche auf die Beseitigung des

*) Oben Nr. 7.

*) cf. Vorbericht.
**) Vorstehend.

Digitized by Google

Volksschulgeldes, soweit solche aber zur Zeit noch nicht zu ermöglichen, darauf gerichtet sind, wenigstens eine Ermäßigung der Schulgeldsätze herbeizuführen, nicht im Einklange befinden, jedenfalls grundsätzlich diejenigen Gesichtspunkte in der Verwaltungspraxis zu beachten, welche in dieser Beziehung in den Erlassen vom 28. April 1881, 21.*) und 24. Januar, 4. März, 29. April und 2. Mai 1882**) (C.-Bl. de 1881 S. 645 — de 1882 S. 431, 432, 575, 576) wiederholt zum bestimmten Ausdrucke gebracht worden sind. (Fortsetzung cf. § 257 2b.)

U. III a. 12758.

10 c.

(Fortsetzung von Nr. 7 a.)

Berlin, den 10. Mai 1884.

— Des Weitern hat das Königliche Consistorium gemäß dem Erlasse vom 8. Mai 1883 (C.-Bl. S. 462)**) Anlaß zu der Erwägung zu nehmen, sofern es nicht zu ermöglichen, das Schulgeld in N., über dessen schweren Bedruck in der Beschwerdeschrift Klage geführt wird, überhaupt zu beseitigen (§ 28 des Volksschulgesetzes***) vom 26. Mai 1845) nicht doch wenigstens eine Ermäßigung herbeizuführen sei. (Forts. cf. § 195 Nr. 1c.)

U. III a. 12979.

11 a.

Berlin, den 18. October 1883.

Die Beschaffung der Volksschul-Unterhaltungskosten oder auch nur eines erheblichen Theils derselben durch Kopfschulgeld ist — eine Einrichtung, welche vorzugsweise die ärmere, vornehmlich, oft ausschließlich auf die Benutzung der allgemeinen Volksschulen angewiesenen Klassen der Bevölkerung in unbilliger Weise belastet und bedrückt. — Die Staatsregierung muß es deshalb für ihre Aufgabe erachten, thunlichst auf die Beseitigung der Schulgelderhebung bei Volksschulen hinzuwirken. Dieser Standpunkt ist in den §§ 2. II a. 6. II. und 9 des mit Allerhöchster Ermächtigung dem Landtage vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen und in der Begründung dieses Gesetzentwurfs (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 135) zu bestimmtem Ausdruck gelangt, nachdem schon früher der Herr Präsident des Staatsministeriums in der Rede im Hause der Abgeordneten am 4. Febr. 1881 (Stenogr. Ber. S. 1536 ff.)†) den gleichen Standpunkt vertreten hatte. — Dieser Stellung der Staatsregierung zur Schulgeldfrage entsprechen zahlreiche den Provinzialbehörden ertheilte Weisungen, thunlichst auf die Beseitigung des Schulgeldes bei Volksschulen hinzuwirken u. A. die Weisungen in den Erlassen vom 28. April 1881, 24. Januar, 4. März, 29. April und 2. Mai 1882, 26. April und 8. Mai d. J. (C.-Bl. 1881 S. 645, 1882 S. 431, 432, 575, 576, 1883 S. 461, 462). Wenn dementsprechend die Königliche Regierung zu N. die Genehmigung zur Einführung von Schulgeld bei der neu errichteten Schule zu P. zu versagen sich veranlaßt gefunden hat, so befinde ich mich nicht in der Lage, die Regierung anzuweisen, Ew. Wunsche gemäß die Einführung von Schulgeld bei dieser Schule zu genehmigen. Ew. Berufung darauf, daß, weil bei den Schulen in K. und K., zu welchen die Einwohner der jetzt zur Schule in P. gehörigen Ortschaften früher gewiesen waren, Schulgeld herkömmlich und von den gedachten Einwohnern gezahlt worden sei, die Vorschrift des zweiten Satzes des § 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 zur Anwendung zu bringen sei, nach welcher, wo ein Schulgeld herkömmlich ist, es bei demselben sein Bewenden behalten soll, kann ich für durchschlagend nicht erachten, weil in P. eine Schule überhaupt erst neu errichtet worden ist, also nicht füglich davon die Rede sein kann, daß dort ein Schulgeld herkömmlich sei.

U. III a. 17668.

11 b. Der Betrag des Schulgeldes ist bei Berechnung der nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 von den Verpflichteten zu dem Baargehalte der Lehrer zu leistenden Beiträge außer Ansatz zu lassen. Herbeiführung der Beseitigung bezw. Ermäßigung des Schulgeldes für den Geltungsbereich des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801.

Berlin, den 26. September 1883.

Da das Schulgeld nicht zu den von den gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zu leistenden Schulbeiträgen, sondern zu den zur Unterhaltung der Schule bestimmten eigenen Einnahmen der Schule gehört (Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Mai 1877 C.-Bl. 1877 S. 372)*) so kann es, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 9. August d. J., betreffend die Bewilligung einer Staatsbeihülfe für die neu zu errichtende Lehrerstelle in T. hiermit erwidere, nicht füglich einem Zweifel unterliegen, daß bei Berechnung der nach Vorschrift des § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und bezw. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. December 1816 in dem vorliegenden Falle von dem Königlichen Domänenfiscus als Dominium mit $^1/_3$, von der politischen Gemeinde T. mit $^2/_3$ zu leistenden Beiträge zu dem Baargehalte der Lehrer der Betrag des Schulgeldes, welches im Dominialbezirke und im Gemeindebezirke für die die Schule besuchenden Kinder von deren Eltern an die Schule entrichtet wird, außer Anrechnung bleiben muß.

Herrschaft und Gemeinde sind nur insoweit die im § 19 a. a. O. bezeichneten Beiträge zum Baargehalte der Lehrer zu leisten verbunden, als das letztere nicht bereits anderweitig durch eigene Einnahmen der Schule, u. A. auch durch die Schulgeldeinnahme gedeckt ist.

Die Besorgniß der Königlichen Regierung, daß, wenn nach diesen Normen — welche im Gesetze ihre Begründung finden — verfahren werde, die Gemeinden und implicite auch die Staatskasse, welche nur im Interesse der prästationsunfähigen Gemeinden Beihilfen zu den Lehrerbesoldungen zu

*) Ein Erlaß vom 21. Januar 1882 ist nicht publicirt.
) Vorstehend. *) Für Hannover cf. Band III a. C.
†) cf. Vorbericht.

*) Nicht mehr abgedr., cf. § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I).

Digitized by Google

gewähren, geschädigt würden, vermag ich nicht zu theilen, am wenigsten aber der Auffassung beizutreten, daß die gesammte Schulgeldeinnahme, also auch derjenige Theil derselben, welcher nicht innerhalb der Gemeinde, sondern innerhalb des Dominialbezirkes aufkommt, auf die von der Gemeinde zu leistenden $^2/_3$ zur Baarbesoldung des Lehrers zu verrechnen sei.

Im Allgemeinen wird das Verhältniß zwischen dem Schulgelde, welches im Dominialbezirke aufkommt und dem im Gemeindebezirke aufkommenden Schulgelde annähernd dem Verhältnisse entsprechen, nach welchem gemäß gesetzlicher Vorschrift die Beiträge zur Baarbesoldung der Lehrer zwischen Herrschaft und Gemeinde zu vertheilen sind.

Wo dies aber nicht zutreffen sollte, hat es die Königliche Regierung in der Hand, darauf zu halten, daß die Schulgeldeinnahme zunächst zur Bestreitung der sächlichen Kosten der Schulunterhaltung verwendet werde, dergestalt, daß überhaupt nur der nach Befriedigung der sächlichen Schulbedürfnisse noch verbleibende Rest der Schulgeldeinnahme zur Deckung des Baargehaltes der Lehrer mit verwendet werden kann.

Im Uebrigen werden die von der Königlichen Regierung angeregten Bedenken sich vollends beheben lassen, wenn die Königliche Regierung sich angelegen sein läßt, überhaupt auf Beseitigung oder wenigstens auf Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschule hinzuwirken, wie den Provinzialbehörden seit Jahren wiederholt, zuletzt durch die Erlasse v. 26. April und 8. Mai d. J. (C.-Bl. 1883 S. 461, 462)*) empfohlen worden ist. Für den Geltungsbereich des katholischen Schulreglements v. 18. Mai 1801 erscheint die Beseitigung des Schulgeldes um so mehr angezeigt, als dieselbe dem Sinne und der Absicht der Vorschrift unter 15 a. a. O. lediglich entsprechend sein würde.

Schließlich mache ich darauf ausmerksam, daß bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde der Betrag des Schulgeldes, welcher im Gemeindebezirke von den Mitgliedern der Gemeinde aufgebracht wird, selbstverständlich mit in Betracht gezogen werden muß.

Hiernach sehe ich der anderweiten Begründung des Antrages auf Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Besoldung des an der Schule in T. anzustellenden zweiten Lehrers entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III a. 17432.

§ 190. Competenz zur Regulirung des Schulgeldes.

1. Bf. v. 21. Oct. 1865 betr. die Nothwendigkeit einer Genehmigung der Regierung zur Einführung, Erhöhung, Ermäßigung, Aufhebung des Schulgeldes cf. unten § 196 Nr. 2, § 198 Nr. 1—2.
2. E. v. 12. Juli 1862 betr. die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung bei Regulirung des Schulgeldes.

*) Oben Nr. 10a und b.

1. Competenzverhältnisse bei Regulirung des Schulgeldes.

Nach § 18 ad. f. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 bedarf die Regulirung des Schulgeldes der Genehmigung der Königlichen Regierung. Hieraus folgt das zur Einführung von Schulgeld, zur Erhöhung, Ermäßigung oder Aufhebung desselben durch die Ortsschulbehörden die Genehmigung derselben einzuholen ist. Verfügung der Regierung in Potsdam vom 21. October 1865 (C.-Bl. 1865 S. 642).

2.

ꝛc. ꝛc. Was sodann die Sache selbst betrifft, so ist das Schulgeld principaliter eine persönliche Remuneration für den von dem Lehrer ertheilten Unterricht, also eine reine Schulabgabe. Dieser Character desselben wird auch dadurch nicht geändert, daß dasselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht von den betreffenden Lehrern direct, sondern zu der mit der Kämmereikasse verbundenen Schulkasse oder Kämmereikasse selbst vereinnahmt und erst durch deren Vermittlung zur Besoldung des Lehrers verwendet wird. — Hieraus folgt, daß jede Beschlußfassung wegen des Schulgeldes, sie betreffe dessen Normirung, Erhöhung, Herabsetzung oder Erlaß den Schulbehörden zusteht. Die zum Beweise des Gegentheils vorgetragene Bezugnahme auf den § 49 der Städteordnung trifft nicht zu, weil das Schulgeld nicht zu dem Vermögen der städtischen Gemeinde gehört. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die Stadtverordneten in Bezug auf den Erlaß von Schulgeld ein Interesse haben, wenn das einkommende Schulgeld zur Besoldung der Lehrer nicht ausreicht und hierzu Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen geleistet werden müssen. Sie werden deshalb Anlaß haben bei der Bewilligung dieser Zuschüsse Auskunft über die Weise zu erfordern, in welcher das Schulgeld erhoben, verwendet oder erlassen wird und sofern sie durch die Weise, wie das geschieht, das Interesse der Stadtgemeinde gefährdet erachten, deshalb bei der Ortsschulbehörde und eventuell bei den dieser vorgesetzten Instanzen Abhülfe zu beantragen.

Berlin, den 12. Juli 1862.

§ 191. Schulgeldsätze und -Bestandtheile.

1. E. v. 10. April 1869 betr. die zulässige Höhe des Schulgeldsatzes. cf. oben § 189 Nr. 3, 8, 9 (Ermäßigung).*)
2. E. v. 5. Oct. 1861 betr. die Erhebung des Confirmandengeldes in der Provinz Preußen.
3. Bf. der K. Reg. in Frankfurt a. O. v. 27. Jan. 1866 betr. die Unzulässigkeit einer Besetzungsgebühr.

1.

(Forts. v. § 243 Nr. 1c.)

Berlin, den 10. April 1869.

Ein Schulgeldsatz von 9 Pfennigen pro Woche und Kind kann nicht für zu gering angesehen werden. (Forts. § 247 Nr. 3b.)

U. 10426.

*) cf. für Schlesien Reglement vom 1801 Art. 16, 17, für Hannover Gesetz vom 26. Mai 1845 § 27 (unten Band III a. E.)

Digitized by Google

2. Das Confirmandengeld in der Provinz Preußen.

Ueber die bisher in verschiedenem Sinne aufgefaßte Frage wegen Berechtigung zur Empfangnahme des Confirmandengeldes giebt der nachstehende Bericht des Königlichen Oberpräsidiums in Königsberg Auskunft. Die in demselben ausgesprochenen Ansichten sind durch Verfügung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 5. October d. J. (Nr. 19672) gebilligt worden.

Ew. Excellenz reiche ich die Anlagen des geehrten Erlasses vom 20. Juli d. J., die Zahlung des Confirmandengeldes an katholische Lehrer betreffend, zurück, füge die Berichte der Königlichen Regierungen hier, in Gumbinnen und Danzig bei und bemerke zu denselben Folgendes gehorsamst.

Im Gumbinner Regierungsbezirk ist bisher das Confirmandengeld nur von evangelischen Lehrern und nur für evangelische Kinder erhoben, während im hiesigen Regierungsbezirk auf Grund der Ministerial-Reskripte vom 18. Februar 1843 und 8. Januar 1857 diese Abgabe auch von evangelischen Schülern an katholische Lehrer und von katholischen Schülern an evangelische Lehrer entrichtet wird. Wie es im Danziger Bezirke bisher gewesen ist, ergiebt sich nicht aus dem Berichte der dortigen Regierung. Dieselbe hält jedoch nur evangelische Lehrer zur Erhebung der Abgabe von evangelischen Kindern für berechtigt, weil sie nichts als eine persönliche Remuneration für den an evangelische Kinder ertheilten Vorbereitungsunterricht zur kirchlichen Confirmation sei. Aehnlich ist der Grund der hiesigen Königlichen Regierung für deren entgegengesetzte Ansicht, indem sie die Abgabe als ein letztes Anerkenntniß der von dem Lehrer bei dem Unterrichte aufgewendeten Mühe betrachtet.

Das Confirmandengeld beruht auf den Principiis regulativis vom 30. Juli 1736, in denen es sub Nr. 16 heißt:*)

„Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlt dem Schulmeister 6 Sgr."

Ursprünglich ist dasselbe offenbar nur für evangelische Lehrer von evangelischen Schülern bestimmt gewesen. In dem damaligen Königreiche Preußen gab es noch keine oder doch nur sehr wenige Katholiken und jedenfalls keine katholischen Schüler. Auch spricht der Wortlaut jener Bestimmung dafür, da nur evangelische, nicht katholische Kinder confirmirt werden. Wofür die Abgabe gegeben wird, ob für die letzte Unterweisung in der Religion, oder überhaupt für den letzten Unterricht vor der Confirmation, ist nirgends gesagt. Es handelte sich zur Zeit der Principia regulativa nur darum, nothdürftige Mittel zur Unterhaltung der neu anzustellenden Schullehrer zu gewinnen. Man wandte ihnen daher eine Abgabe von den Confirmanden, wie nach Nr. 17 der Principia regulativa eine Abgabe von den Trauungen zu, und weder diese noch jene sollte, die letztere konnte nicht einmal eine Vergütung für gewisse Handlungen der Schullehrer sein. In Westpreußen sind die Principia regulativa durch das Notificationspatent vom 28 September 1772 eingeführt. Weder dort noch in Ostpreußen sind aber alle Schulen nach den Principiis regulativis gegründet und dotirt. Es gab eine Zeit, in welcher man über die fortdauernde Gültigkeit derselben im Zweifel war, da man annahm, daß ihnen durch das allgemeine Landrecht derogirt sei. Dieser Zweifel wurde erst durch die Verordnung vom 30. November 1840 beseitigt. So erklärt sich, daß der § 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 das Confirmandengeld nicht als eine Einnahme aller Schulen bezeichnet, sondern nur da aufrecht erhält, wo es üblich ist. Da der § 72 der Schulordnung die alten Bestimmungen, namentlich auch die Principia regulativa aufhebt, so ist der § 43 derselben die gesetzliche Vorschrift, auf welche allein hier recurrirt werden kann. Nach demselben entscheidet die Observanz zur Zeit der Emanation der Schulordnung darüber, ob und inwiefern Confirmandengeld erhoben werden kann. Wo dasselbe damals üblich gewesen, und wo auch katholische Lehrer von evangelischen Schülern und evangelische Lehrer auch von katholischen Schülern es erhoben haben, da muß oder kann dies auch ferner geschehen. An sich ist meiner Ueberzeugung nach kein Grund vorhanden, aus welchem katholischen Lehrern das Recht auf diese Abgabe abgesprochen werden müßte. Aber auch katholische Schüler von derselben freizusprechen, liegt keine Nothwendigkeit vor, da bei denselben die Zulassung ad sacra die Confirmation der evangelischen Kinder vertritt.

3. Gebühren bei Versetzungen.

Die Verfügung der Königl. Regierung in Frankfurt vom 27. Jan. 1866 verbietet die Erhebung eines sogenannten Versetzungsgeldes bei der Ascension der Schüler in die nächst höhere Klasse.

§ 192. Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes.

(Auswärtige, Pflegekinder, Gäste.)

1. E. v. 13. Juni 1860 betr. die Bestimmung der Eigenschaft als auswärtiger Schüler nach dem Wohnsitz der Eltern, Pflegeeltern. cf. über die Beamten, die nicht am Sitz ihrer Behörde wohnen, aber ihre Kinder in die Schulen am Ort der letztern senden § 248 Nr. 9 am Ende.
2. E. v. 5. Jan. 1860, 31. Jan. 1861, 20. April, 23. Nov. 1863, 14. Juli 1864 betr. die Behandlung der von Einwohnern unentgeltlich in Pflege und Kost genommenen Kinder als einheimischer Schüler.
3. E. v. 27. Oct. 1862 betr. die Verpflichtung zur Zahlung eines Fremdenschulgelds seitens der einer katholischen Schule zugewiesenen jüdischen Einwohner, deren Kinder die evangelische Schule des Orts besuchen.
4. E. v. 14. Juli 1870 betr. die Abhängigkeit der Schulgeldzahlung von der Schulpflicht. cf. § 191 Nr. 1. § 193 Nr. 1—3.
5. E. v. 18. Dec. 1861 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung der Schulgeldzahlung für Stiefkinder. cf. § 301 Nr. 16a.
6. cf. für Schleswig-Holstein Schulordnung von 1814 § 56 (unten Band III a. E.)

*) Die Abgabe ist durch das Gesetz vom 4. Juli 1876 — cf. § 278 Nr. 3 — (Ges.-Samml. S. 285) nicht berührt, doch soll auf die Beseitigung des Neuregulirung des Lehrereinkommens durch Vereinbarung mit den Schulgemeinden hingewirkt werden. (E v. 22. Sept. 1879, Schulz Schulordnung 1882 S. 286 Anm. 18.)

Digitized by Google

1. Eigenschaft als einheimischer oder auswärtiger Schüler bei Bemessung des Schulgeldes.

Berlin, den 13. Juni 1860.

Auf den Bericht vom 14. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Magistrat zu B. berechtigt ist, von den Knaben W. und E. das von auswärtigen Schülern zu zahlende höhere Schulgeld zu erheben.

Ob Schüler für einheimische oder auswärtige zu erachten, muß nach dem Wohnsitz der Eltern und, wenn letztere nicht mehr unter den Lebenden, nach dem Wohnsitz derer, welche die Stelle der Eltern vertreten, der Pflegeeltern, beurtheilt werden. Hiernach wird auch bei allen Gymnasien, bei denen hinsichtlich der Höhe des Schulgeldes ein Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Schülern besteht, verfahren, und es werden diejenigen Schüler welche von auswärts wohnenden Eltern bei Lehrern der Anstalt in Pension gegeben sind, den auswärtigen beigezählt. Für städtische Bürgerschulen ist derselbe Grundsatz zur Anwendung zu bringen.

Die Königliche Regierung wolle daher der Beschwerde des Magistrats zu B. Abhülfe verschaffen.

U. 10001.

2a. Schulgeld für Pflegekinder.

Zwischen den Pflegekindern dort ortsangehöriger Personen und den Kindern dortiger Einwohner ist hinsichtlich der Berechtigung und Verpflichtung zum Besuch der städtischen Schulen ein Unterschied nicht anzuerkennen und darf daher von den ersteren ein höheres Schulgeld als von den letzteren nicht erhoben werden.

Berlin, den 5. Januar 1860.

U. 27259.

2b.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 24. November v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Kaufmann N. nicht für verpflichtet erachtet werden kann, für den Knaben W. das in § 7 des Reglements für die evangelische Schule in N. festgesetzte Fremdenschulgeld zu entrichten.

Der N. hat ohne rechtliche Verpflichtung den mittellosen Waisenknaben W. unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommen. Der W. ist demnach als Pflegekind des N. anzusehen und gehört als solches nicht zu denjenigen fremden Kindern, welche von auswärts wohnenden Eltern nach N., um dort einen bessern Unterricht in der Stadtschule zu erhalten, geschickt werden und für welche nach § 1 des oben erwähnten Reglements ein höheres Schulgeld zu entrichten ist. Der ꝛc. W. kann demnach nur als ein zur Schulgemeinde gehöriges Kind betrachtet werden, welches die Stadtschule besuchen muß und für welches ein besonderes Schulgeld nicht zu zahlen ist.

Berlin, den 31. Januar 1861.

U. 25466.

2c.

Auf den Bericht vom 28. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der in der Verfügung vom 5. Januar 1860 — 27259 U — gebrauchte Ausdruck „Pflegekinder“ nicht in dem engeren Sinne der §§ 753 ff. II 2 Allgemeinen Landsrechts aufzufassen ist, vielmehr darunter alle Kinder zu verstehen sind, welche — im Gegensatz zu den Pensionären — von Jemand, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend, zur Pflege und Erziehung unentgeltlich aufgenommen sind.

Hiernach würde die in den beiden im Bericht erwähnten Specialfällen an den Magistrat zu P. erlassene Entscheidung der Königlichen Regierung gerechtfertigt sein, vorausgesetzt, daß die Aufnahme der Kinder in die Familie der Verwandten unentgeltlich erfolgt ist.

Berlin, den 20. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5463.

2d.

Berlin, den 23. November 1863.

Auf die Vorstellung vom 3. August d. J., die von dem Magistrat verlangte Schulgeldzahlung für das Pflegekind des ꝛc. N. daselbst betreffend, eröffnen wir Demselben, daß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 22. Mai d. J. bewenden muß.

Das von dem ꝛc. N. unentgeltlich in Pflege und Erziehung aufgenommene D.'sche Kind kann nicht als ein auswärtiges Kind betrachtet, und daher für dasselbe eben so wenig wie für ein anderes einheimisches Kind Schulgeld erhoben werden. Da hiernach für dieses Kind überhaupt ein Schulgeld nicht zu entrichten ist, so ist auch die von dem Magistrat eventuell beantragte Heranziehung des Land-Armenverbandes unstatthaft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten.

U. 20235.

2e.

Die Frage, welche Kinder in Beziehung auf die Entrichtung des Schulgeldes als einheimische oder auswärtige Schüler zu behandeln sind, ist — in neuerer Zeit Gegenstand wiederholter eingehender Erörterung geworden, in Folge deren angenommen worden ist, daß nur diejenigen nicht ortsangehörigen Kinder bezüglich der Entrichtung des Schulgeldes den einheimischen gleich zu stellen sind, welche von Einwohnern des Orts unentgeltlich, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend zur Pflege und Erziehung aufgenommen sind. —

Berlin, den 14. Juli 1864.

U. 8008.

3. Fremdenschulgeld.

(cf. vorstehend Nr. 1, 2, a. b.)

— Nachdem die dortigen Juden — bei Gelegenheit der Einführung von Hausväterbeiträgen an Stelle der bisherigen Unterhaltung der Schulen aus der Kämmereikasse und der dadurch bedingten neuen Regulirung der dortigen Schulverhältnisse vor dem Magistrat erklärt haben, sich der katholischen Schule anschließen zu wollen, und dies unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Ausführung gekommen ist, müssen die dortigen Juden

Digitized by Google

als zur katholischen Schule eingeschult betrachtet werden, und steht es nicht in ihrem Belieben, sich von dieser zu trennen und nunmehr zur evangelischen Schule sich zu halten. Wenn dessenungeachtet einzelne Juden ihre Kinder in die evangelische Schule schicken, so werden sie dadurch von der Beitragspflicht zur katholischen Schule nicht befreit. Andererseits ist aber auch der evangelische Schulvorstand nicht verpflichtet, jüdische Kinder ohne eine angemessene Entschädigung in die evangelische Schule aufzunehmen. Es bleibt daher demselben unbenommen, sich eine solche bei Aufnahme jüdischer Kinder auszubedingen und wenn dieselbe verweigert wird, die Aufnahme abzulehnen.

Berlin, den 27. October 1862.

U. 20703.

4.

(Fortsetzung von § 342, Nr. 3.)

Nach dieser Schulpflicht regelt sich sodann auch die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. Sie beginnt mit dem Eintritt in die Schule und endet mit der ordnungsmäßigen Entlassung aus derselben. Geschieht diese Entlassung ausnahmsweise vor dem 14. Jahr, so werden die Eltern nicht gehalten werden können, Schulgeld bis zur Vollendung des 14. Jahres zu zahlen. Andererseits wird das Schulgeld fortgezahlt werden müssen, wenn der Austritt aus der Schule erst nach dem vollendeten 14. Lebensjahr erfolgt.

Hiernach wollen Ew. Hochehrwürden fernerhin verfahren. Ich zweifle nicht, daß es Ihren Bemühungen gelingen wird, die Ihrer Inspection unterstellten Lehrer vor einer erheblichen Einbuße an Schulgeld zu bewahren.

Berlin, den 14. Juli 1870.

U. 17166.

§ 193. Voraussetzungen einer Befreiung vom Schulgeld.

1. E. v. 31. Juli 1862 betr. die Befreiung derjenigen Kinder, welche außerhalb der Ortsschule ausreichenden Unterricht erhalten. cf. E. v. 28. April 1881 oben § 189 Nr. 7.
2. E. v. 17. Juni 1862 betr. die fortdauernde Verpflichtung zur Schulgeldzahlung bei vorübergehender Abwesenheit (über die Befreiung bei längerer Krankheit. cf. oben § 189 Nr. 7 und unten Anh. I/II.
3. E. v. 17. Mai 1865 desgl. bei nicht rechtzeitiger Abmeldung.
4. E. v. 25. Juli 1881 betr. die Unzulässigkeit der Behandlung des Schulgelds als Communalabgabe,*) insbesondere in Rücksicht auf die den Geistlichen und Lehrern zustehenden Befreiungen von Communalabgaben. Wegen Schulgeldbefreiheit der Lehrer cf. im übrigen § 208.
5. E. v. 2. April und 21. Dec. 1883 desgl. und betr. die Befreiung der Militärpersonen vom Schulgeld, insofern solches provinzialrechtlich auch von den die Volksschule nicht besuchenden Kindern erhoben wird, da sie am Ort der Schule lediglich durch ihren Aufenthalt keinen Wohnsitz begründen. cf. § 248 Nr. 6, 7.
6. E. v. 22. Febr. 1883 betr. die Verpflichtung der Schulinteressenten in der Provinz Hannover zur Zahlung des Schulgeldes auch für ihre die Schule nicht besuchenden Kinder. cf. § 256 Nr. 7a und b, § 257 Nr. 2c, und überhaupt § 30 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 unten Bd. III.
7. E. v. 12. Mai 1869 desgl. auch beim Besuch einer höheren Privat-Unterrichtsanstalt. cf. unten § 196 Nr. 3.
8. E. v. 30. Aug. 1870 betr. den Ausschluß der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung in Hannover beim Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer, als welcher auch der eigene Vater fungiren kann (von anderer Ansicht in letzter Beziehung geht der E. v. 24. Juli 1880 aus).

Anhang.

I/II. E. v. 28. Juli 1827 und 3. Aug. 1831 betr. die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung in Krankheitsfällen. cf. oben Nr. 2.

1. Befreiung vom Schulgeld bei anderweitem Unterricht.

Ihre Beschwerde vom 20. Mai d. J. und 18. d. M. wegen angeblicher Entziehung von Schulgeldern vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Die Hausväter der dortigen Schule sind nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1825*) über den Schulzwang (Ges.-Samml. S. 149) nur insofern verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder in die dortige Schule zu schicken, als sie nicht anderweit für den erforderlichen Unterricht derselben sorgen. Hieraus folgt, daß die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter für die die Schule nicht besuchenden Kinder nur dann das Schulgeld zu entrichten haben, wenn sie den Kindern nicht anderweit einen genügenden Unterricht ertheilen lassen.

Ihr Anspruch auf das Schulgeld von denjenigen Kindern, welche außerhalb der Ortsschule einen ausreichenden Unterricht erhalten, ist hiernach nicht begründet.

Berlin, den 31. Juli 1862.

U. 16154.

2. Befreiung vom Schulgeld bei vorübergehender Abwesenheit.

Auf die Vorstellung vom 28. December v. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich Ihrem Antrag, den dortigen Magistrat zur Zurückerstattung des pro $\frac{\text{Juli}}{\text{October}}$ v. J. eingezogenen Schulgeldes für Ihre Töchter zu veranlassen, nicht Folge geben kann.

Durch die vorübergehende Abwesenheit Ihrer Töchter von der dortigen Schule in der vorgenannten Zeit ist das Verhältniß derselben zur Schule ebensowenig, als durch Ihre hierauf bezüglichen Erklärungen an den Magistrat vom 6. und 30. Juli v. J. gelöset gewesen. Die Zahlung des Schulgeldes für diese Zeit durfte daher umsomehr von Ihnen gefordert werden, als nach der für die Stadt N. bestehenden Verordnung vom 22. Januar 1839 jedes einer dortigen Schule übergebene Kind auf mindestens ein halbes Jahr, vom

*) cf. § 190 Nr. 2, § 196 Nr. 2, § 262 Anh. V a. E.

*) § 323 Anh. I

Digitized by Google

1. April ab gerechnet, zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet bleibt.

Berlin, den 17. Juni 1862.

U. 9697.

3. Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Abmeldung.

Nach Inhalt des Berichts der Königlichen Regierung vom 27. v. M. hat der D., welcher vom 1. Januar bis 1. October v. J. in R. wohnte, seine Kinder nicht zur Ortsschule, sondern zur Schule in S. geschickt. Dessenungeachtet sind seine Kinder in der Schulliste von R. geführt, weil der D. eine Bescheinigung über den anderweiten Schulbesuch seiner Kinder nicht beigebracht hatte. Aus diesem Grunde erachtet die Königliche Regierung den D. auch für verpflichtet, das Schulgeld für seine Kinder pro I. bis III. Quartal an die R'er Schulkasse zu entrichten. Dagegen bemerkt die Königliche Regierung, daß von der Einziehung der Schulversäumnißstrafen deshalb abgesehen sei, weil der Schulvorstand in R. von dem Besuch der S'er Schule Seitens der D'schen Kinder privatim Kenntniß gewonnen habe. Entweder war aber diese Kenntniß eine zuverlässige, und dann ist nicht abzusehen, weshalb der D. nur von den Schulversäumnißstrafen und nicht auch von der Zahlung des Schulgeldes befreit sein soll; oder sie war nicht zuverlässig, und dann hätten gegen den D. auch Schulversäumnißstrafen festgesetzt werden sollen, wodurch die Sache sofort in eine ordnungsmäßige Lage gekommen sein würde.

Hiernach liegt zu einer verschiedenen Beurtheilung der Sache bezüglich der Zahlung der Schulgelder und der Bestrafung der Schulversäumnisse kein ausreichender Grund vor.

Unter allen Umständen aber erscheint die Erhebung der Schulgelder auch für das III. Quartal, welche durch die Verfügung des Magistrats vom 14. Februar d. J. angeordnet ist, ungerechtfertigt. Denn nach der Verfügung derselben Behörde vom 16. September v. J. hatte der D. bereits mit seiner Vorstellung vom 16. August eine Bescheinigung des Lehrers N. zu S. über die Aufnahme seiner Kinder in die dortige Schule beigebracht, welche ihm mit dieser Verfügung zurückgegeben ist.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, der Beschwerde des D. Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 17. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10135. U.

4. Natur des zur Communalkasse fließenden Schulgeldes. — Geistliche haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre die Schule besuchenden Kinder.

Berlin, den 25. Juli 1881.

Ew. Excellenz senden wir hierbei die Anlagen des gefälligen Berichtes vom 21. Juni d. J., betreffend den Recurs des Bürgermeisters zu N. gegen die von der Königlichen Regierung zu N. verfügte Befreiung des evangelischen Pfarrers N. in N. vom Schulgelde, mit dem Bemerken ergebenst zurück, wie wir mit der in dem Berichte dargelegten, mit dem Inhalte des Erlasses des damaligen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. December 1862 (C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung für 1863 S. 98)*) übereinstimmenden Auffassung uns einverstanden erklären, daß das Schulgeld, gleichviel ob es an die Gemeindekasse gezahlt wird oder nicht, oder ob die Höhe desselben sich nach der Klassen- und Einkommensteuerquote richtet, als eine Communalabgabe nicht anzusehen sei, sich vielmehr als das an die Schule oder den Lehrer zu entrichtende Entgelt für den Schulunterricht darstelle. Dies ist neuerdings auch in der Begründung des Erkenntnisses des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 12. Mai 1877 (C.-Bl. S. 372)**) anerkannt. Im übrigen bemerke ich den Minister der geistlichen Angelegenheiten, daß auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Geistlichen wie die Lehrer einen Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde nicht erheben können, die Schulgeldfreiheit vielmehr nur auf Grund eines besondern Rechtstitels oder einer bestehenden Observanz in Anspruch genommen werden kann. Daß dem Pfarrer N. eine derartige Execution zur Seite stehe ist von ihm weder behauptet noch nachgewiesen. Seine Anführung, daß er bisher wie auch seine Amtsvorgänger von der Zahlung des Elementarschulgeldes thatsächlich befreit gewesen, kann deshalb auch keinen Anlaß bieten, die executivische Beitreibung des Schulgeldes, welches von ihm eingefordert wird, zu hemmen, indem die Voraussetzungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 unter Nr. 2 (Ges.-Samml. 1836 S. 198) nicht vorliegen. Es kann ihm vielmehr, wenn er sich zur Zahlung des Schulgeldes nicht für verpflichtet erachtet, nur überlassen werden, eventuell gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. Seite 241)***) den ordentlichen Rechtsweg gegen die Stadtgemeinde zu beschreiten.

Die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

U. III. a. 14561.

5a. Das Schulgeld ist nicht als Communalabgabe anzusehen, auch wenn im Uebrigen die Schule als Gemeindeanstalt von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten wird; es erhält diesen Character auch dadurch nicht, daß es auch für solche Kinder erhoben wird, welche die Communalschule nicht besuchen. — Befreiung der servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes vom Schulgelde, auch dann, wenn dasselbe für die nicht die Volksschule besuchenden Kinder zu entrichten ist.

Berlin, den 2. April 1883.

Auf den Bericht vom 29. Januar d. J., betreffend die Beschwerde des Oberstlieutenants v. N. zu N. über seine Heranziehung zur Entrichtung von Schulgeld für seine die dortige städtische Volksschule nicht besuchende Tochter, erwidern wir der

*) cf. unten § 195 Nr. 2.
**) cf. unten § 196 Nr. 4.
***) cf. jetzt § 46 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben § 5 Anhang I.)

Digitized by Google

Königlichen Regierung bei Rücksendung der Anlagen das Folgende:

Daß das Schulgeld bei Volksschulen als eine Communalabgabe nicht anzusehen ist, auch wenn im Uebrigen die Volksschule eine Gemeindeanstalt ist und von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten wird, ist noch in neuerer Zeit von uns anerkannt worden. Das Schulgeld erhält aber auch dadurch, daß es nach bestehendem Territorialrecht von den Eltern auch für solche Kinder erhoben wird, welche die im Uebrigen aus Communalmitteln zu erhaltende Communalschule nicht besuchen, nicht den Character einer Communalabgabe.

Insoweit treten wir daher der Auffassung der Königlichen Regierung bei, als dieselbe dem Schulgelde, welches in N. erhoben wird, den Character einer Communalabgabe abspricht, und tragen deshalb Bedenken, uns die in dem von der Königlichen Regierung erwähnten Erlasse vom 8. März 1875 — II 38 — zum Ausdrucke gebrachte gegentheilige Auffassung anzueignen.

Dagegen erachten wir die Beschwerde aus einem anderen Erwägungsgrunde gleichwohl für begründet.

Insoweit nämlich nach Kurhessischem Rechte überhaupt eine Verpflichtung der Eltern zur Schulgeldzahlung auch für solche schulpflichtige Kinder besteht, welche die Volksschule nicht besuchen, indem letztere den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht anderweitig empfangen, kann diese Verpflichtung doch nur auf solche Personen sich erstrecken, welche an dem Orte, wo die Volksschule sich befindet, im gesetzlichen Sinne ihren Wohnsitz haben.

Zu diesen gehören nun die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes um deshalb nicht, weil deren Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genügt um den Wohnsitz daselbst zu constituiren (vergl. Ministerial-Erlasse vom 21. November 1850, 12. Juli 1870, 17. November 1879, 3. Juli 1882 im C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1880 Seite 232, 1882 Seite 678).*)

Die Königliche Regierung beauftragen wir, in diesem Sinne die Beschwerde des Oberstlieutenants v. N. zu erledigen.

Der Stadtgemeinde N. bleibt übrigens gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. Seite 241) unverwehrt, ihren vermeintlichen Anspruch auf Zahlung des Volksschulgeldes gegen den Beschwerdeführer event. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.**)

Der Minister des Innern. Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
I. B. 2699. M. d. J.
U. III. a. 17269. M. d. g. A.

5b.

Berlin, den 21. December 1883.

Ew. ꝛc. erwidern wir — daß wir keinen Anlaß finden, die — Verfügung der dortigen Königlichen Regierung abzuändern, da das Schulgeld, wie bereits wiederholt u. A. durch den im C.-Bl. 1881 S. 567 veröffentlichten Erlaß vom 25. Juli 1881*) bemerklich gemacht worden ist, als Communalabgabe nicht anzusehen ist und diesen Character auch dadurch nicht erhält, daß die Schule von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten bezw. das Schulgeld an die Gemeinde gezahlt und in verschiedenen Sätzen nach der Höhe des Einkommens der Schulgeldpflichtigen erhoben wird.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistl. Angelegenheiten.

U. III. a. 20615.

6. Schulgeldbefreiungen in Hannover.

(cf. § 30 des Ges. v. 26. Mai 1845 unten Bd. III a. E.)

Berlin, den 22. Februar 1883.

Auf die Beschwerde vom 23. November v. J. wegen Schulgeldzahlung eröffne ich Ihnen Folgendes:

Nach § 30 des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für alle den Schulinteressenten angehörenden Kinder, also auch — abgesehen von einigen besonderen Befreiungsgründen — für diejenigen, welche die Schule nicht besuchen.

Sie sind als Protestant Schulinteressent und Mitglied der evangelischen Schulgemeinde in N. und als solcher verpflichtet, das Schulgeld für alle Ihre Kinder im schulpflichtigen Alter an die evangelische Schule, bezw. an den evangelischen Lehrer, in N. zu zahlen.

Ich bin deshalb nicht in der Lage, Ihre Befreiung von dieser Schulgeldzahlung anzuordnen.

Uebrigens steht Ihnen, wenn Sie zu der gedachten Schulgeldzahlung nicht verpflichtet zu sein glauben, frei, auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) im ordentlichen Rechtswege gegen den evangelischen Schulverband N. klagbar zu werden.**)

An
den Arbeitsmann N. zu N.
U. III. a. 10197.

7.

Berlin, den 12. Mai 1869.

Auf die Vorstellung vom 9. November v. J. eröffne ich dem Magistrat, daß Seine Anführungen mich nicht veranlassen können, die Verordnung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 9. October 1857 aufzuheben und die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes auch für solche Kinder eintreten zu lassen, welche eine höhere Privat-Unterrichtsanstalt besuchen. Die Competenz des vormaligen Hannoverschen Ministeriums zum Erlaß der in Rede stehenden Verordnung kann nach dem vorletzten Absatz des § 30 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht in Zweifel gezogen werden. Der materielle Inhalt

*) Unten § 248 Nr. 6, 7.
**) cf. § 196.

*) Vorstehend.
**) cf. jetzt § 46 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben § 5 Anhang I und unten § 196). — Dasselbe gilt auch wo der Vater seine Kinder in einer andern Confession als der seinigen erziehen läßt, Erlaß vom 16. April 1867 (Erkerkähn, Schulgesetze 1885 II S. 453.)

Digitized by Google

der Verordnung steht nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes, zumal wenn dessen Motive, wie sie bei den betreffenden Verhandlungen zur Sprache gebracht worden sind, mit in Betracht gezogen werden.*)

Die Unzuträglichkeiten, durch welche Sich der Magistrat zu Seinem Antrag veranlaßt gesehen, werden beseitigt werden, sobald die dortige höhere Töchterschule zu einer öffentlichen Schule erhoben wird. Darauf hinzuwirken, kann dem Magistrat auch im Interesse des Schulwesens überhaupt nur empfohlen werden.

U. 8206.

8a.

[Berlin, den 30. August 1870.

Nach § 30 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 sind diejenigen Kinder von Erlegung des Schulgeldes befreit, welche durch einen geeigneten Hauslehrer unterrichtet werden. Daß ein Familienvater die Functionen eines Hauslehrers bei seinen eigenen Kindern nicht übernehmen dürfe, ist nirgends ausgesprochen; es kommt vielmehr nur darauf an, daß der Familienvater nach § 6 l. c. seine Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachweist und letzterer die für die Volksschulen vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt. In ersterer Beziehung kann hinsichtlich der Befähigung des Dr. N. nicht wohl ein Zweifel obwalten, und eben so wenig können die Vorlagen ein Bedenken gegen die Zulänglichkeit des von ihm seinen Kindern ertheilten Unterrichts begründen.

Sofern daher nicht noch andere bisher nicht bekannt gewordene Umstände vorliegen, welche eine Verpflichtung des ꝛc. N. zur Zahlung von Schulgeld zu begründen geeignet sind, worüber event. zu berichten, wolle das Königliche Consistorium die Angelegenheit nach Maßgabe vorstehender Ausführung anderweit ordnen und demgemäß den ꝛc. N. auf seine Beschwerde vom 14. v. M. bescheiden.]

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. 2301i.

8b.

Berlin, den 24. Juli 1880.

— Nach § 30 Nr. 1 des Gesetzes betreffend das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 sind von der Erlegung des Schulgeldes für den Lehrer ihres Schulbezirks diejenigen Kinder befreit, welche deshalb vom Schulbesuch entbunden sind, weil sie den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer erhalten. Dieser Fall liegt hinsichtlich Ihrer Kinder, welche Sie selbst unterrichten, nicht vor. Sie sind bezüglich Ihrer eigenen Kinder nicht als Hauslehrer im Sinne des § 30 a. a. O. anzusehen, wie Artikel 24 der Instruction des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 31. December 1845 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1845 ergiebt, als Hauslehrer nur solche Privatlehrer und Lehrerinnen zu betrachten sind, welche in einer der Familien, wo sie unterrichten, Wohnung und Beköstigung als Theil ihres Honorars erhalten.

An
den Lehrer Herrn N. in der Provinz Hannover.
U. III. a. 15335.

*) Derselben Ansicht ist das Erkenntniß des Landgerichts in Göttingen vom 28. Januar 1884 (Loewenthal, Schulgesetze 1885 II S. 464.)

Anhang.

I. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Juli 1827 an die Königliche Regierung zu Merseburg betreffend den Fortfall des Schulgeldes bei Krankheit der Kinder.

Das Ministerium kann die Königliche Regierung mit Ihrer Anfrage im Bericht vom 6. d. M. in Betreff der Entrichtung des Schulgeldes in Krankheitsfällen der Schulkinder nur auf die Verfügung vom 2. Februar 1824 und 17. Januar d. J. und auf die in denselben entwickelten Grundsätze des Allgemeinen Landrechts verweisen, durch dessen Bestimmungen die ihnen entgegenstehenden älteren Verfügungen aufgehoben werden. Eine Zwangsgerechtigkeit der Schulen findet hiernach, wie in den vorbezeichneten Verfügungen weiter ausgeführt, und namentlich im § 7 Thl. II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts bestimmt ausgesprochen ist, gesetzlich nicht statt, und es kann mithin von denjenigen Eltern, deren Kinder Krankheits halber die Schule nicht besuchen können, das Schulgeld eben so wenig gefordert werden, als von solchen, die für den Unterricht ihrer Kinder durch deren Besuch einer auswärtigen Schulanstalt, oder auf anderm Wege, als durch den Schulbesuch überhaupt, Sorge tragen. Den besorgten Mißbräuchen unter dergleichen Vorwänden muß durch die Controlle der Ortsbehörde und durch Bestrafung der hierbei wirklich sich ergebenden Versäumnisse begegnet werden. Wie aber der Verlegenheit der Schullehrer bei sonstigem Ausfalle am Schulgelde abzuhelfen sei, ist in den vorbezeichneten Verfügungen, die sich auf die bereits bestehenden Gesetze gründen, und zu deren Befolgung es also keiner neuen gesetzlichen Vorschrift weiter bedarf, ebenfalls genügend gezeigt worden.

(Neigebaur S. 139.)

II. Rescript desselben Ministeriums vom 3. August 1831 desgl.

Es ist eine Verfügung der Königlichen Regierung zur Kenntniß des Ministeriums gebracht worden, wonach dieselbe der Ansicht ist, als könne ein Schullehrer, im Fall wegen vorhandener ansteckender Krankheit die Schule geschlossen werden muß, für den ihm entstehenden Ausfall am Schulgelde gar keine Entschädigung fordern. Das Ministerium nimmt hiervon Veranlassung, die Königliche Regierung hierauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch in solchem Falle die Eltern zur Erlegung des Schulgeldes nicht angehalten werden können, doch, sobald der Lehrer einen so bedeutenden Verlust an seiner Einnahme erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird, von der Gemeinde demselben eine nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmende Entschädigung gewährt werden müsse ꝛc.

(Neigebaur S. 139.)

Digitized by Google

§ 194. Erstattung der Schulgeldausfälle (Verpflichtung des Armenverbands, Anspruch des Lehrers).

cf. § 262 I (E. v. 18. April 1831).

1. E. v. 14. Aug. 1866 betr. die Verpflichtung der Ortsarmenkasse zur Deckung von Schulgeldausfällen nach dem General-Landschulreglement und speciell in Schlesien. cf. Nr. 8 a. E. und § 310 Nr. 40, sowie für Westfalen § 260 Nr. 1 sub VII. B. C., für die Rheinprovinz ebend. sub VIII, für Hannover § 30 Nr. 5 des Ges. v. 26. Mai 1845 (unten Band III a. E.)
2. E. v. 4. Mai 1859 betr. die Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Aufbringung des Schulgeldes für unvermögende Dominial-Einsassen.
3. E. v. 3. Nov. 1873 betr. die Deckung der Ausfälle an Armenschulgeld in der Provinz Preußen. cf. § 260 Nr. 1 sub Va, § 258 Nr. 1b a. E.

4 a und b E. v. 30. Sept. und 8. Oct. 1862 betr. den Zeitpunkt des Beginns der Verpflichtung der Armenkasse mit dem wirklichen Eintritt der Fürsorge der Armenverwaltung und betr. die Befugniß der letztern zur freien Bestimmung über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit bezüglich der Zuweisung Ortsarmer zu bestimmten Schulen.

4c. E. v. 20. Oct. 1862 betr. die Ausdehnung der Verpflichtung des Armenverbandes auf alle Ortsarmen, auch wenn der Lehrer vocationsmäßig sonstige Schulgeldausfälle trägt.

5. E. v. 15. Dec. 1863 betr. die Beschränkung der Verpflichtung des Ortsarmenverbandes auf Zahlung des statutarisch für Unbemittelte üblichen Beitrags.
6. E. v. 30. Juni 1864 betr. die Beschränkung der Verbindlichkeit auf Zahlung des eigentlichen Schulgelds excl. Brand- und Reinigungsgeld.
7. E. v. 16. Juli 1873 (30. April 1872) und 20. Nov. 1882 betr. den Ausschluß einer Verbindlichkeit der zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Armenverbände zur Zahlung des Schulgeldes für Ortsarme. cf. Nr. 9.
8. E. v. 18. Febr. 1861 betr. den Anspruch des Lehrers auf Schulgeld für jedes von ihm unterrichtete Kind, auch das der Ortsarmen. cf. oben Nr. 4c.
9. E. v. 30. April 1880 betr. die Berücksichtigung der Vocation bei Beurtheilung dieses Anspruchs und betr. die Befugniß der Regierung zur anderweiten Regulirung des Lehrereinkommens bei Schulgeldausfällen unter Ausschluß des Rechtsweges.

1. Zahlung des Schulgelds für die Kinder der Ortsarmen in der Provinz Schlesien.

Die Remonstration des Magistrats vom 25. v. M. gegen die Anordnung der Königlichen Regierung zu N. vom 18. April d. J., wonach bei der katholischen Schule in N. das unbeitreibliche Schulgeld auf der Ortsarmenkasse zu decken ist, kann ich nicht für begründet erachten, da diese Anordnung mit dem Rescript vom 30. September 1862*) im Einklang steht. Will der Magistrat dieserhalb den Rechtsweg**) gegen die katholische Schulgemeinde beschreiten, so steht dem nichts entgegen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Verpflichtung der Ortsarmenkasse zur Deckung des unbeitreiblichen Schulgeldes nicht bloß im § 8 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763, sondern auch speciell für Schlesien im § 39 des Land-Schulreglements vom 3. November 1765 und im § 49 der Instruction de dato Breslau 30. Juni 1764 (Korn Edicten-Sammlung Band 8 S. 209), welche dem Allgemeinen Landrecht derogiren, ausgesprochen ist.

Berlin, den 14. August 1866.

An
den Magistrat zu N.
15577 U.

*) Unten Nr. 4.
**) cf. § 196.

2. Die Verpflichtung der Gutsherrschaften zur subsidiaren Aufbringung des Schulgeldes für unvermögende Dominal-Einsassen ist ausgesprochen im Erlaß vom 4. Mai 1859:

„Da ganz abgesehen von dem § 33 allgemeinen Landrechts II. 12, dessen fortdauernde Gültigkeit aus dem Artikel 112 der Verfassungsurkunde folgt, der Elementar-Unterricht zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung, dessen Beschaffung daher zu den Lasten der Armenpflege*) gehört.

9586 U.

3. Erstattung der Schulgeldausfälle in der Provinz Preußen.

Berlin, den 3. November 1873.

Ich befinde mich nicht in der Lage, dem Antrage, die Ausfälle an Armenschulgeld auf die Staatskasse zu übernehmen, zu entsprechen. Nach § 43 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 hat derjenige das Schulgeld für die Kinder armer Eltern zu entrichten, welchem gesetzlich die Verpflichtung zur Armenpflege*) obliegt. — Indem seit Anfang des Jahres 1872 die dortige Ortschaft zu einer selbständigen Gemeinde erhoben ist, ist derselben auch von diesem Zeitpunkt an die Verpflichtung zur Armenpflege zugefallen und es fehlt für den Fiscus somit an jeder Veranlassung, vom Jahre 1872 ab die entstandenen Ausfälle an Schulgeld zu decken.

U. 36563.

*) cf. unten Nr. 7.

4 a. Beginn der Verpflichtung des Armenverbandes.

Auf den, an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. erklären wir uns damit einverstanden, daß auch in demjenigen Theile Ihres Verwaltungsbezirks, wo das Allgemeine Landrecht gilt, die Ortsarmenverbände verpflichtet sind, für den Schulunterricht der in armen Familien vorhandenen Kinder innerhalb ihres Verbandes zu sorgen, und daß sich diese Verpflichtung auf alle Kinder erstreckt, für welche das Schulgeld von den zunächst dazu Verpflichteten nicht aufgebracht werden kann, mag dies in einem dauernden oder zeitweiligen Unvermögen seinen Grund haben, und mögen die Pflichtigen im Uebrigen zur Unterhaltung ihrer Familien im Stande und lediglich zur Bezahlung des Schulgeldes unvermögend sein.

Digitized by Google

Dagegen folgt hieraus noch nicht die Verpflichtung der Ortsarmen-Verbände, ohne Weiteres alle unbeitreiblichen Schulgeldreste zu decken. Da die Verpflichtung zur Armenpflege eine lediglich subsidiäre ist, so kann von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung überhaupt erst von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo das Bedürfniß, die öffentliche Fürsorge für die betreffende Person eintreten zu lassen, geltend gemacht worden ist. So lange daher Kinder, welche der Fürsorge der Armen-Verwaltung nicht ohnehin schon anheimgefallen sind, in den Schulen unterrichtet werden, ohne daß die öffentliche Hülfe dafür in Anspruch genommen wird, liegt auch kein Gegenstand der Armenpflege vor, und kann mithin den Ortsarmenkassen die Vertretung der aus jener Zeit unberichtigt gebliebenen Schulgelder nicht angesonnen werden. Vielmehr muß, um eine derartige Verpflichtung des Armenverbandes zu begründen, jedes Kind, bei welchem sich herausstellt, daß das Schulgeld für dasselbe nicht gezahlt werden kann, bei der Armenverwaltung angemeldet werden, und beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Anmeldung die Pflicht des Armenverbandes, für den Unterricht eines solchen Kindes zu sorgen. Dem Verbande steht dann unzweifelhaft die Befugniß zu, selbst zu bestimmen, in welcher Weise er seiner Fürsorgepflicht nachkommen, z. B. ob er die Kinder besonders dazu errichteten Armenschulen überweisen, oder ob er sonstige Veranstaltungen treffen will, vorausgesetzt, daß dies in einer, dem Schulbedürfniß des Kindes entsprechenden Weise geschieht. Beläßt dagegen der Armenverband das Kind in seinen bisherigen Schulverhältnissen, so ist er von nun ab unzweifelhaft verpflichtet, das Schulgeld für dasselbe so lange zu entrichten, als das Unvermögen der zunächst Verpflichteten fortdauert, wogegen vor dem Zeitpunkt der Anmeldung eine gleiche Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes nicht als bestehend anerkannt werden kann.

Die Königliche Regierung wolle Sich diese Grundsätze in Zukunft als Richtschnur dienen lassen. ꝛc.

Berlin, den 30. September 1862.

Die Minister

der geistlichen ꝛc Angelegenheiten v. Mühler. des Innern v. Jagow.

An

die Königliche Regierung zu N.

16145 U. M. d. G. A.

I. B. 5855. M. d. J.

4 b.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 15. April v. J. über die Beschwerde des dortiger. Magistrats vom 26. Januar v. J., betreffend die Erstattung der unbeitreiblichen Schulgeldderreste der die katholischen Pfarrschulen besuchenden städtischen Kinder, vermögen wir nicht überall beizustimmen.

Die Stadtgemeinde B. ist zwar Kraft der ihr obliegenden Fürsorge für die ihrem Verbande angehörigen Armen verpflichtet, wie für den nothdürftigen Lebensunterhalt, so auch für den Schulunterricht der in armen Familien vorhandenen Kinder zu sorgen. Auch erstreckt sich diese Verpflichtung nicht bloß auf solche Kinder, deren Eltern der Armenpflege überhaupt anheimgefallen sind, sondern es ist im Wege der öffentlichen Armenpflege*) für das Schuldbedürfniß auch aller derjenigen Kinder zu sorgen, für welche das Schulgeld von den zunächst dazu Verpflichteten nicht aufgebracht werden kann, mag dies in einem dauernden oder zeitweiligen Unvermögen seinen Grund haben, und mögen die Pflichtigen im Uebrigen zur Unterhaltung ihrer Familien im Stande und lediglich zur Bezahlung des Schulgeldes unvermögend sein.

Dieser Verpflichtung kommt aber die Stadt B. dadurch nach, daß sie zur Befriedigung des Schulbedürfnisses der katholischen Bevölkerung sechs städtische katholische Elementarschulen gegründet hat, in welchen unvermögende Kinder unentgeltlich unterrichtet werden, und daß sie außerdem in den katholischen Pfarrschulen arme katholische Kinder gegen vertragsmäßige Vergütigung unterbringt. Daneben ist die Stadt nicht verpflichtet, ohne Weiteres auch noch sämmtliche unbeitreibliche Schulgeldderreste, welche bei den katholischen Pfarrschulen entstehen, zu decken. Denn der Stadt steht unzweifelhaft die Befugniß zu, selbst zu bestimmen, in welcher Weise sie ihrer Fürsorgepflicht Genüge leisten will. Dieses Wahlrecht würde wohl illusorisch werden, wenn die Stadt alle Schulgeldreste bei den katholischen Pfarrschulen ohne Weiteres übertragen sollte, indem dies auf die Verpflichtung hinausliefe, die armen Kinder in den Pfarrschulen unterrichten zu lassen, während hierauf weder die Pfarrschulen, noch die Eltern der Kinder ein Recht haben. Auch kann, da die Verpflichtung zur Armenpflege eine lediglich subsidiäre ist, von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung überhaupt erst von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo das Bedürfniß, die öffentliche Fürsorge für die betreffende Person eintreten zu lassen, geltend gemacht worden ist. So lange daher Kinder in den katholischen Pfarrschulen unterrichtet werden, ohne daß für sie die öffentliche Hülfe in Anspruch genommen wird, liegt auch kein Gegenstand der Armenpflege vor, und kann mithin der Ortsarmenkasse die Vertretung der aus jener Zeit unberichtigt gebliebenen Schulgelder nicht angesonnen werden. Vielmehr ist es, um eine Verpflichtung der Stadt zur Fürsorge für jene Kinder zu begründen, erforderlich, daß jedes Kind, sobald sich herausstellt, daß das Schulgeld für dasselbe uneinziehbar ist, sofort bei der Ortsarmen-Verwaltung Seitens der Rectoren der Pfarrschulen angemeldet werde. Erst mit diesem Zeitpunkte beginnt die Pflicht der Stadt, für den Unterricht des Kindes im Wege der Armenpflege zu sorgen. Wird dann das Kind Seitens der Stadt in der Pfarrschule belassen, so ist sie unbedenklich von nun ab zur Entrichtung des Schulgeldes für dasselbe resp. der vertragsmäßig festgesetzten Vergütigung verpflichtet, während es andererseits der Stadt nach ihrer freien Wahl unbenommen bleibt, das Kind einer städtischen Schule zu überweisen. ꝛc.

Berlin, den 8. October 1862.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler. des Innern. v. Jagow.

An

die Königliche Regierung zu N.

17386. U. M. d. g. A.

I. B. 5869. M. d. J.

*) cf. unten Nr. 7.

Digitized by Google

4c. Schulgeld für die Kinder der Ortsarmen in der Provinz Preußen, Berechtigung des Lehrers zum Bezuge desselben, Aufbringung durch den Armenverband.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 1. d. M. über die Vorstellung des Lehrers K. zu S. wegen Uebertragung des Schulgeldes für die Kinder armer Eltern, vermag ich nicht beizustimmen.

In der, der Vocation des ꝛc. K. angehängten Matrikel ist unter dem Einkommen des Lehrers aufgeführt:

„Nr. 7. B. nicht feststehende Beträge, nach Angabe des vorigen Lehrers

a. von 20 Kindern der Einsassen zu S. und K. à 1 Thlr. 22 Sgr. 34 Thlr. 20 Sgr.“
b. von 80 Einwohnerkindern à 26 Sgr. . . . 69 „ 10 „

Summa 104 Thlr. — Sgr.“

Die Festsetzung am Schluß der Matrikel: „Etwaige Ausfälle an den unfixirten Beiträgen trägt der Lehrer, wogegen ihm auch die etwaigen Mehreinnahmen zustehen“ hat daher offenbar nur die Bedeutung, daß die als nicht feststehende Beiträge aufgeführten Summen nicht garantirt werden, daß also, wenn die angenommene Zahl der Schulkinder sich vermindern sollte, die Mindereinnahme am Schulgeld von dem Lehrer getragen werden müsse, sowie umgekehrt ihm die Mehreinnahmen bei einer Steigerung der Zahl der Schulkinder zu Gute kommen sollten.

Dagegen kann in diese Festsetzung nicht der Sinn gelegt werden, als solle der Lehrer auch die Ausfälle am Schulgeld tragen, welche durch die Armuth der Eltern der Schulkinder entstehen. Diese zu übertragen, sind vielmehr nach § 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 diejenigen verpflichtet, welchen gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege*) obliegt. Es hätte daher, wenn die Gemeinden des Schulbezirks von dieser ihnen in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbänden obliegenden Verbindlichkeit befreit werden sollen, einer ausdrücklichen, hierauf gerichteten Festsetzung bedurft. Eine solche ist in der mitgetheilten Stelle der Matrikel nicht zu finden, und erscheint deshalb der Anspruch des Beschwerdeführers auf Erstattung der Schulgelder für die Kinder armer Eltern durch die Ortsgemeinden begründet.

Die Königliche Regierung hat hiernach der Beschwerde des ꝛc. K. Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 20. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
22145. U.

5. Höhe des vom Armenverband zu tragenden Schul- ꝛc. Geldes für arme Kinder.

Da nach der in W. bestehenden Einrichtung für die Kinder unbemittelter Eltern nur ein Schulgeld von 3 Sgr. monatlich, sowie ein Brand- und Reinigungsgeld von resp. 3 Sgr. und 2 Sgr. 6 Pf. jährlich erhoben wird, so ist der dortige Armenverband*) auch nur nach diesen Sätzen das Schulgeld für die armen Kinder zu übertragen verpflichtet, weil derselbe als der subsidiair Verpflichtete nur dasjenige zu leisten hat, was die Hauptverpflichteten, d. h. die Eltern der armen Kinder, zu zahlen haben würden. Ihrem Antrag vom 4. d. M., Ihnen für alle Kinder das volle Schulgeld nebst Brand- und Reinigungsgeld durch Rückgriff auf die Ortsarmenkasse zu gewähren, kann hiernach nicht entsprochen werden.

Berlin, den 15. December 1863.

An
die Lehrer der evangelischen Elementarschule zu W.
23452 U.

6. Ausschluß der Erstattung von Brand- und Reinigungsgeld.

Es beruht, wie ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 15. Februar und 28. April d. J. erwidere, allerdings auf einem Schreibfehler, wenn in der diesseitigen Verfügung vom 15. Dec. v. J.**) der Betrag des in W. von den Kindern unbemittelter Eltern zu zahlenden Brandgeldes auf jährlich drei, anstatt fünf Silbergroschen angegeben ist. Es ist daher auch selbstverständlich, daß hieraus kein Theil Rechte für sich ableiten kann, zumal der Betrag gar nicht in Frage stand.

Andererseits kann jedoch auch aus dieser Entscheidung nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß der Ortsarmenverband von W. verpflichtet sei, für arme Kinder das Brand- und Reinigungsgeld nach den für die Kinder unbemittelter Eltern üblichen Sätzen zu erstatten.

Die Verfügung vom 15. December v. J. ist auf die Beschwerde der Lehrer in W. ergangen, welche verlangten, daß der Ortsarmenverband für arme Kinder nicht, wie die Königliche Regierung angeordnet hatte, das Schul-, Brand- und Reinigungsgeld nach den Sätzen, welche für Kinder unbemittelter Eltern üblich sind, sondern nach den für Kinder zahlungsfähiger Eltern geltenden Sätzen erstatten solle.

Diese Beschwerde ist durch jene Verfügung zurückgewiesen, während die von den städtischen Behörden erst durch den Beschluß vom 1. December v. J. angeregte Frage, ob der Ortsarmenverband überhaupt verpflichtet sei, neben dem Schulgeld auch Brand- und Reinigungsgeld für arme Kinder zu zahlen, damals gar nicht Gegenstand des Streites bildete.

Was nun aber diese Frage anlangt, so ist bisher die subsidiaire Verpflichtung der Ortsarmenverbände*) auf die Erstattung des eigentlichen Schulgeldes beschränkt worden und es erscheint bedenklich, dieselbe gegen den Widerspruch eines Ortsarmenverbandes auf andere Schulunterhaltungsbeiträge auszudehnen, auch wenn dieselben nach Art des Schulgeldes von den Schulkindern erhoben werden. Für Ausfälle dieser Art hat die Schulgemeinde aufzukommen, falls nicht nach den mit den Lehrern getroffenen Festsetzungen diese selbst die Ausfälle zu tragen haben.

*) cf. unten Nr. 7.

*) cf. unten Nr. 7.
**) Vorstehend Nr. 5.

Digitized by Google

Haben daher in dem vorliegenden Fall die städtischen Behörden von W. unter dem 5. Februar d. J. beschlossen, den Lehrern für die Armenschüler 3 und resp. 2½ Sgr. „als städtischen Zuschuß für Brand- und Reinigungskosten“ zu bewilligen, indem sie dabei beharren, daß der Ortsarmenverband eigentlich zu diesen Kosten beizutragen überhaupt nicht verpflichtet sei, so fehlt es an einem zureichenden Grunde, um den bewilligten Satz für Brandgeld von 3 Sgr. auf 5 Sgr. zu erhöhen.

Indessen läßt sich anscheinend für diesen Ausfall von 2 Sgr. am Brandgelde anderweit Ersatz schaffen.

Bis zu dem Erlaß vom 30. September 1862,*) durch welchen generell für den Theil des Verwaltungsbezirks der Königlichen Regierung, wo das Allgemeine Landrecht gilt, die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur Uebertragung der unbetreiblichen Schulgelderreste ausgesprochen worden, hat, wie aus den vorliegenden Verhandlungen hervorgeht, die kirchliche Armenverwaltung in W. den Lehrern ein Pauschquantum für das ausfallende Schul-, Brand- und Reinigungsgeld bezahlt, welches erst in Fortfall gekommen ist, seitdem der Ortsarmenverband für die armen Kinder in Anspruch genommen worden. Soweit der letztere aber die Armuths halber entstehenden Ausfälle an Schul-, Brand- und Reinigungsgeld nicht zu decken verpflichtet, resp. bereit ist, wird die kirchliche Armen-Verwaltung leicht zu vermögen sein, hierfür auch fernerhin noch einzutreten, indem sie schon eine erhebliche Erleichterung durch die Uebertragung des Schulgeldes und die Bewilligung des Zuschusses zum Brand- und Reinigungsgeld Seitens des Ortsarmenverbandes erfahren hat.

Hiernach bleibt der Königlichen Regierung die weitere Regulirung dieser Angelegenheit sowie die Bescheidung der Betheiligten überlassen.

Berlin, den 30. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10421 U.

7. Nichtverpflichtung der zur vorläufigen Fürsorge der Armen verbundenen Verbände.

Berlin, den 16. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 23. December v. J., betreffend die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder seitens der Armenverbände, eröffnen wir der Königlichen Regierung Folgendes.

Mit Rücksicht auf die in Sachen des Landarmenverbandes der Provinz N. gegen den Ortsarmenverband der Stadt N. unter dem 15. October v. J.**) ergangene Entscheidung des Bundesamtes für das Heimathswesen läßt sich die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse vom 30. April v. J. ausgesprochene Ansicht, daß hinsichtlich der Frage, ob die Armenverbände zur Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder für verpflichtet zu erachten sind, durch das Gesetz vom 8. März 1871 — Ges.-Samml. S. 130 ff. — eine Aenderung in dem bestehenden Rechtszustande nicht eingetreten sei, nicht aufrecht halten. Nach der gedachten Entscheidung bestimmt sich der Umfang der Armenpflegepflicht zwischen den einzelnen Armenverbänden lediglich nach § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871,*) und nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind die Armenverbände, abgesehen von Obdach, Krankenpflege und Begräbniß, nur zur Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts, zu welchem, im Sinne des Gesetzes, der Schulunterricht nicht gehört, verpflichtet. Da demgemäß den Armenverbänden der Erstattungsanspruch gegen den definitiv unterstützungspflichtigen Armenverband abgeschnitten ist, kann es fernerhin nicht mehr zulässig erscheinen, den nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870**) zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Armenverband in dieser seiner Eigenschaft zur Zahlung von Armenschulgeld anzuhalten. Wenn in derartigen Fällen die Aufbringung des Schulgeldes insbesondere mit Rücksicht auf rechtlich begründete Ansprüche des Lehrers erforderlich ist, so wird die Deckung der aus dem angegebenen Grunde entstehenden Ausfälle eventuell Sache der zur Unterhaltung der Schulen an und für sich verpflichteten Verbände sein. In den Gründen der erwähnten Entscheidung des Bundesamtes ist ausdrücklich erwähnt, daß es auf sich beruhen könne, ob und resp. aus welcher Armenkasse das Schulgeld für Kinder armer Eltern nach den für N. bestehenden Vorschriften zu entrichten sei, da jedenfalls aus den Gesetzen vom 6. Juni 1870 und 8. März 1871 ein Recht auf Erstattung einer derartigen Auslage von dem Landarmenverbande zu fordern, nicht zu entnehmen sei.***) Der Frage, ob den Schulsocietäten, beziehungsweise den Lehrern, ein Anspruch auf Zahlung des Armenschulgeldes auf Grund besonderer Titel gegen eine Armenkasse zusteht, ist somit durch die gedachte Entscheidung nicht präjudizirt und wird dieselbe nur durch die Entscheidung der ordentlichen Gerichte†) zum endgültigen Austrage gebracht werden können.

*) Nr. 4 a.
**) Das Bundesamt hat diese Ansicht später festgehalten cf. Erk. v. 6. Dec. 1884 (Pr. Verw.-Bl. VI. 192).

*) § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Ges.-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten pro 1871 S. 130 Nr. 7794) lautet:
Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.
Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.
Geschähen für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten gesetzlichen Anstandspflichten sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.
**) § 28 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 360 Nr. 511) lautet:
Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.
***) Die auf Erstattungsansprüche bezüglichen Erlasse des Min. d. J. vom 31. März 1864 (C.-Bl. S. 249) und 25. Nov. 1868 (C.-Bl. 1869 S. 563) sind daher nicht abgedruckt, die übrigen betr. die Verpflichtung der Armenkasse, Nr. 1—6 aufgenommen.
†) cf. jetzt unten § 196.

Digitized by Google

Der Königlichen Regierung geben wir diesem nach anheim, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Armenschulgeldes erlassene allgemeine Verfügung den vorstehenden Ausführungen gemäß abzuändern und bezüglich der rechtlich begründeten Ansprüche der Lehrer das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Klützow. Im Auftrage: Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
I. B. 10445. M. d. J.
U. 16845. M. d. g. A.

7a.*)

[Berlin, den 30. April 1872.

Auf den Bericht vom 27. December v. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung in Beziehung auf die Frage, ob die Armenverbände den Schulkassen gegenüber zur Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder für verpflichtet zu erachten sind, daß in dem bestehenden Rechtszustande eine Aenderung durch das Gesetz vom 8. März v. J. — Ges.-Samml. S. 130 — nicht eingetreten ist.

Die in Rede stehende Verpflichtung war schon vor Erlaß dieses Gesetzes nicht sowohl aus den bis dahin ergangenen Gesetzen über die Verpflichtung zur Armenpflege, als vielmehr aus den in den einzelnen Landestheilen in Kraft befindlichen Specialgesetzen, Schulordnungen ꝛc. herzuleiten. Für den dortigen Regierungsbezirk würde in dieser Hinsicht § 8 des General-Landschulreglements vom 12. April 1763 in Betracht kommen, wonach für die Kinder armer Eltern die Zahlung des Schulgeldes entweder aus dem Klingelbeutel, oder aus der Armen- oder Dorfkasse geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe.

Der Minister d. Innern. Der Minister d. geistlichen ꝛc.
In Vertretung: Bitter. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.]

An
die Königliche Regierung zu N.
I. B. 3552. M. d. J.
U. 2988. M. d. g. A.

7b. Ausschluß einer allgemeinen Verpflichtung der Ortsarmenverbände, für unbeibringliches Schulgeld aufzukommen. Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgeldausfällen.

Berlin, den 20. November 1882.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 26. August cr., daß die allgemeine Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. December 1816, nach welcher der Schullehrer wegen inexigibeler Schulgeldreste aus der Ortsarmenkasse mit der Hälfte zu entschädigen sei, gegenstandslos geworden ist, da den Ortsarmenverbänden eine derartige allgemeine Verpflichtung nach den Gesetzen vom 6. Juni 1870 und 8. März 1871 überhaupt nicht mehr obliegt.

Ob im Uebrigen dem Lehrer N. ein Anspruch gegen die Schulgemeinde auf Ersatz der Schulgeldausfälle, bezüglich in welcher Höhe, zusteht, wolle die Königliche Regierung nach Anleitung des Erlasses vom 30. April 1880 (C.-Bl. S. 663)*) einer erneuten Prüfung unterziehen und demgemäß anderweit berichten. Dabei stelle ich der Erwägung der Königlichen Regierung anheim, ob und wie die Einrichtung, daß der Lehrer Schulgeld als Theil seines Diensteinkommens bezieht, abzustellen sei.

U. III. a. 16805.

8. Berechtigung des Lehrers zur Erhebung des Schulgelds von jedem die Schule besuchenden Kinde.

Dem Lehrer muß für jedes Kind, welches er unterrichtet, das reglementsmäßige Schulgeld gezahlt werden. Dem dortigen Lehrer kann daher die Verpflichtung, den Kindern der Ortsarmen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen, nicht auferlegt werden. Zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen ist vielmehr der Ortsarmenverband rechtlich verpflichtet.**)

Berlin, den 18. Februar 1861.

U. 26755.

9.

Berlin, den 30. April 1880.

Der Erlaß vom 16. Juli 1873 (C.-Bl. 1873**) S. 500) betrifft, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 10. d. M. erwidere, lediglich die Frage, wem, wenn die Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder, insbesondere mit Rücksicht auf rechtlich begründete Ansprüche des Lehrers erforderlich sei, die Deckung der entstehenden Ausfälle obliege, und entscheidet diese Frage abweichend von den Erlassen vom 6. März 1852 unter Nr. 3***) Minist.-Bl. d. innern Verw. 1852 S. 42) und vom 30. April 1872 (C.-Bl. 1872 S. 512) dahin, daß die Deckung dieser Ausfälle eventuell nicht den Armenverbänden obliege, sondern Sache der zur Unterhaltung der Schulen an und für sich verpflichteten Verbände sei, läßt dagegen die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Lehrer ein rechtlicher Anspruch auf Ersatz für den Ausfall an Schulgeld der von ihm unterrichteten armen Kinder zustehe, ganz außer dem Bereich der Erörterung.

Wenn daher die Königliche Regierung die gedachte Bestimmung des Erlasses vom 16. Juli 1873 bisher dahin aufgefaßt hat, daß danach dem Lehrer ein Anspruch auf Ersatz für den Ausfall an Schulgeld der von ihm unterrichteten Kinder unbedingt zustehe, so beruht diese aus dem gedachten Erlasse gezogene Schlußfolgerung auf einer Mißdeutung desselben.

Die Frage, ob dem Lehrer ein solcher Anspruch zustehe, bezw. ob und inwieweit ihm überhaupt ein Anspruch auf das Schulgeld und eventuell für Ausfälle an demselben zustehe, läßt sich in der Allgemeinheit, wie solche von der Königlichen Regierung gestellt worden, nicht beantworten, vielmehr hängt deren Beantwortung in jedem einzelnen Falle von den besonderen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, vornehmlich davon ab, ob und inwieweit den Lehrer bei seiner Anstellung durch die Vocation und die Einkommensnachweisung das Schulgeld überhaupt als ein Dienstemolument und

*) cf. vorstehend Nr. 7.

*) § 194 Nr. 9.
**) cf. oben Nr. 7.
***) cf. § 176 Anm. I.

Digitized by Google

zugleich voller Ersatz für alle Schulgeldausfälle zugesichert worden, oder ob ihm das Schulgeld nur als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes Dienstemolument angewiesen worden, ohne Gewähr für ein bestimmtes Minimum und ohne Fixirung eines bestimmten Maximums, oder ob ihm ein bestimmtes Minimum gewährleistet oder ein bestimmtes Maximum fixirt worden.

Wenn und insoweit die Königliche Regierung eintretenden Falles den Anspruch des Lehrers für begründet erachtet, ist sie berechtigt, Anordnung wegen Befriedigung des Anspruches zu treffen und dieselbe zu vollstrecken, vorbehaltlich der den Betheiligten zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren und der schließlichen Entscheidung über den streitigen Anspruch des Lehrers im ordentlichen Rechtswege.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den gegenwärtig Ihr zur Entscheidung vorgelegten Fall und künftige ähnliche Fälle erledigen und dabei nicht unbeachtet lassen, daß die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Lehrer ein Rechtsanspruch auf das Schulgeld und auf Ersatz für Ausfälle an demselben zusteht, nicht mit der Frage vermischt werden darf, ob und unter welchen Voraussetzungen die Schulaufsichtsbehörde begründete Veranlassung hat, die Besoldung eines Lehrers, welchem ein Rechtsanspruch auf den Bezug von Schulgeld als Dienstemolument unbestritten oder nach rechtskräftiger richterlicher Feststellung zusteht, anderweitig zu reguliren resp. zu erhöhen. — Die Befugniß zu solcher anderweiten Regulirung und Erhöhung der Besoldung des Lehrers gehört zur gesetzlichen Zuständigkeit der Königlichen Regierung und es findet gegen die bezügliche von ihr getroffene Anordnung der Rechtsweg nicht statt.

(Erk. des O.-V.-G. vom 5. April 1878 C.-Bl. 1878 S. 293.*) Erk. des C.-G.-H. vom 14. Sept. 1878 a. a. O. S. 538.**)

U. III. a. 13269.

§ 195. Erhebung und executivische Beitreibung des Schulgeldes.

1a. b. Vf. der K. Reg. in Düsseldorf v. 8. Oct. 1866 und 17. Juni 1868 betr. die Erhebung des Schulgelds durch die Communalsteuerempfänger.***) cf. § 197 Nr. 6.

1c. E. v. 10. Mai 1884 betr. die Erhebung durch die Schulvorsteher (Hannover).

2. E. v. 31. Dec. 1862 betr. die Anwendbarkeit der A. Ordre v. 19. Juni 1836 (cf. § 301, I) auf die Beitreibung der Schulgeldreste auch wo das Schulgeld zur Communalkasse fließt. cf. oben § 193 Nr. 4, sowie § 301 Nr. 11a.

3. E. v. 13. Aug. 1861 desgl. wenn bei der Aufnahme des Schülers ein Irrthum über irgend welche Rechte auf Schulgeldfreiheit stattfand.

4. E. v. 2. April 1862 betr. die Beschränkung der executivischen Beitreibung auf zweijährige Rückstände.

*) § 176, Nr. 1.

**) cf. § 303, Nr. 9.

***) Dasselbe bestimmte schon der E. v. 19. April 1846 (Min.-Bl. S. 80).

1a. Erhebung des Schulgeldes durch die Communalempfänger.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in Düsseldorf vom 8. October 1866 setzt fest, daß das Schulgeld fortan nur durch den Communalempfänger zu erheben, nicht von den Eltern an den Lehrern zu zahlen sei.

1b.

Düsseldorf, den 17. Juni 1868.

Bei Ausführung unserer Verordnung vom 8. October 1866, nach welcher die Erhebung des Schulgeldes sowie des Heizungs- und Schreibmaterialien-Geldes nicht mehr durch den Lehrer, sondern durch den Communalempfänger bewirkt werden soll, ist mehrfach zur Sprache gekommen, wie es mit dem Schulgelde solcher Kinder zu halten sei, die aus einem benachbarten Schulbezirke oder Gemeindebezirke in eine Schule mit besonderer Erlaubniß des Schulvorstandes aufgenommen worden sind.

Diese Frage findet jedoch durch dieselbe Verordnung ihre Erledigung, indem streng daran festzuhalten ist, daß der Lehrer in keinem Falle, möge er ein fixirtes Einkommen beziehen oder auf einkommendes Schulgeld angewiesen sein, Schulgeld selbst erheben darf. Es ist daher das Schulgeld solcher Kinder, die gastweise eine auswärtige Schule besuchen, von dem Empfänger des Bezirkes, in welchem ihre Angehörigen wohnen, zu erheben und an die Kasse der betreffenden Commune oder Societät, welche durch Aufnahme solcher Kinder in ihre Schule Anspruch auf deren Schulgeld erwirbt, abzuführen. — Demgemäß sind die Schulgeldhebelisten in jeder Schule getrennt für einheimische und für auswärtige Schüler aufzustellen.

Uebrigens wird die Sache in dem Maße sich vereinfachen, als die Zahl von höchstens 80 Schülern pro Klasse hergestellt wird, und als die Fixirung der Lehrergehälter fortschreitet, da ein mit fester Besoldung angestellter Lehrer auf irgend welchen Zugang an Schulgeld gar keinen Anspruch hat, und auch ein auf Schulgeld angewiesener Lehrer höchstens einen Anspruch auf das von 100 Schülern pro Klasse zu erheben nach älteren Contracten gesetzlich berechtigt sein kann.

Inbenommen bleibt es jedoch, dem Lehrer unter Umständen aus Billigkeitsrücksichten einen Theil des eingehenden Schulgeldes auswärtiger Kinder als Remuneration am Jahresschlusse zu bewilligen, und es bedürfen dahin gehende Beschlüsse einer höheren Genehmigung nicht.

1c. Erhebung durch die Schulvorsteher.

(Fortsetzung von § 189 Nr. 10c.)

Berlin, den 10. Mai 1884.

— Der in der Beschwerde vorgetragene Wunsch, daß einer der Schulvorsteher mit der Erhebung des Schulgeldes beauftragt werden möge, eine Einrichtung, welcher in den §§ 29 und 32 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845*) gedacht ist und

*) Für Hannover cf. Band III a. E.

Digitized by Google

die an sich empfehlenswerther erscheint, als die Besassung des Lehrers mit der Schulgelderhebung — kann nur für gerechtfertigt erachtet werden.
U. III. a. 12979.

2. Natur des zur Communalkasse fließenden Schulgelds. Beitreibung der Reste.

Der Herr Minister des Innern hat den Bericht der Königlichen Regierung vom 24. November d. J. über die Beschwerde der Wittwe N. zu N. vom 20. October d. J. an mich zur ressortmäßigen Verfügung mit dem Bemerken abgegeben, daß es sich lediglich um die Einziehung von Schulgelderresten handele.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung vermag auch ich diesen Schulgeldern, obwohl sie nicht unmittelbar an die Schulanstalt gezahlt werden, sondern zur städtischen Kasse fließen, aus welcher die Schulen in N. unterhalten werden, nicht die Natur einer Communalsteuer beizulegen. Dieselben sind wirkliche Schulgelder, d. h. ein Entgeld für den ertheilten Unterricht, und kann demnach die Anwendbarkeit der Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198*) auf dieselben keinem Zweifel unterliegen.

Demgemäß ist nur wegen der Rückstände aus den letzten beiden Jahren die administrative Execution statthaft, wogegen die älteren Rückstände nur im Wege der Klage gegen die Wittwe N. beigetrieben werden können ꝛc.

Berlin, den 31. December 1862.
U. 27441.

3.

Mit der Ausführung in dem Bericht vom 29. Mai d. J., die Beschwerde des dortigen Magistrats über die Ablehnung der administrativen Execution gegen den Gastwirth N. zu M. betreffend, kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Es steht fest, daß der Sohn des ꝛc. N. zu der Zeit, während welcher er die Realschule zu P. besucht hat, ein auswärtiger Schüler im Sinne des § 4 der Schulordnung war. Daraus folgt die Verpflichtung des Vaters zur Entrichtung des höheren Schulgeldes. Für diese Verpflichtung ist es völlig gleichgültig, ob er bei Aufnahme seines Sohns in dem Irrthum gewesen ist, daß ihm als Bewohner von M. die Rechte eines P.'er Bürgers auch noch ferner zuständen, oder ob der Director in dem Irrthum gewesen ist, daß der ꝛc. N. auch damals noch P.'er Bürger sei, oder endlich, ob Beide im Irrthum gewesen sind. Die Schule hat von jedem sie besuchenden auswärtigen Schüler das höhere Schulgeld zu fordern, und was davon nicht entrichtet wird, ist ein Schulgeldrest, welcher, soweit im Uebrigen die Voraussetzungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836*) vorhanden sind, der Beitreibung im Wege der administrativen Execution unterliegt. Daß dem ꝛc. N. von der Forderung vorher, wie er behauptet, nichts bekannt gewesen sei, ist seine Schuld, da er sich aus der ihm behändigten Schulordnung eines Bessern belehren konnte. Aus diesem Grunde verdient auch sein Einwand, daß er alsdann seinen Sohn in eine andere Schule geschickt haben würde, keine Rücksicht, da er sich die nachtheiligen Folgen seiner Handlungsweise selbst beizumessen hat. Glaubt derselbe, durch den Director zum Irrthum inducirt worden zu sein, so bleibt ihm der Versuch überlassen, sich dieserhalb gegen den Director zu regressiren. Endlich kann darauf, daß die Forderung erst erhoben worden ist, nachdem der Sohn des ꝛc. N. die Schule bereits verlassen hatte, Nichts ankommen, da dieselbe innerhalb der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 für die administrative Execution gesetzten Frist geltend gemacht ist.

Hiernach veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, der nebst Anlagen zurückfolgenden begründeten Beschwerde des dortigen Magistrats Abhülfe zu schaffen ꝛc.

Berlin, den 13. August 1861.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 12995.

*) § 301, Anhang I.

4.

Dem Magistrat eröffne ich, daß ältere als zweijährige Schulgelderreste der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege nach der Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 nicht unterliegen und daher die Nachforderung derselben nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann. Die von dem Magistrat angezogenen Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840*) über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben sind hier nicht anwendbar, dieselben handeln nur von der Verjährung aber nicht von der Zulässigkeit derartige Abgaben im Verwaltungswege einzuziehen.

Berlin, den 2. April 1862.
U. 7819.

§ 196. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bezw. der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten wegen des Schulgelds.

Nach § 46 Abs. 5 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (Ges.-Samml. S. 254) oben § 5 Anh. I. erfolgt die Entscheidung über streitiges Schulgeld für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, fortan im Verwaltungsstreitverfahren. Mit Rücksicht auf die zeitige Suspension dieses Gesetzes in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen und in der Rheinprovinz sind indeß die älteren Bestimmungen hier noch abgedruckt.

1. Ges. v. 24. Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtsweges. cf. § 303 Anh. III.
2. Erk. des C.-G.-H. v. 12. März 1870 betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten über Schulgeld in Betreff des an alle öffentlichen Schulen zu entrichtenden, auch wenn die Berechtigung der Schulbehörde zur Festsetzung in Frage ist.
3. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Jan. 1873 desgl. in den neu erworbenen Landestheilen, insbesondere über die Voraussetzungen einer Befreiung vom Schulgeld. cf. oben § 193 Nr. 7 und Nr. 4, 5, 6 das. a. E.

*) Verjährte Schulgeldforderungen sind auch nicht einzuklagen, selbst wo der Einwand der Verjährung nicht erhoben. E. v. 27. Mai 1882 U. III a. 12152.

Digitized by Google

2.

In N. besteht seit 1863 eine sogenannte gehobene vierklassige Knabenschule, in welcher auch fremdsprachlicher Unterricht ertheilt wird, deren Lehrziel somit zwar über dasjenige der gewöhnlichen Elementarschule hinausgeht, jedoch das Ziel der Progymnasien oder der höheren Bürgerschule im Sinne des Prüfungsreglements vom 6. October 1859, wie es ursprünglich beabsichtigt war, nicht erreicht. Das Anfangs auf 15 Sgr. monatlich für jeden Schüler festgesetzte, zur Kämmereikasse abzuführende Schulgeld wurde durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten unter Genehmigung der Kirchen- und Schulabtheilung der Königlichen Regierung in N. auf 5 Sgr. monatlich ermäßigt, demnächst aber von der letzteren auf den Antrag des Magistrats gegen den Widerspruch der Stadtverordneten vom 1. October 1868 ab wiederum auf 15 Sgr. monatlich erhöht. Dieses erhöhte Schulgeld hat Kläger, dessen Sohn die gedachte Schule besucht, für den Monat October 1868 gezahlt, und zwar, wie er angiebt, gezwungen durch die vom Magistrat dem Säumigen mittels öffentlicher Bekanntmachung im Märkischen Boten angedrohte Execution. Er hält den Magistrat nicht für berechtigt, ohne Zustimmung der Stadtverordneten das Schulgeld zu erhöhen, und trägt in der unterm 8. December 1868 vor der Kreisgerichts-Commission in N. zum Protocoll gegebenen Klage darauf an, die Stadt N., vertreten durch den Magistrat, zu verurtheilen, ihm 10 Sgr. zu viel erhobenes Schulgeld zurückzuzahlen.

Der Verklagte bestritt auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.)*) die Zulässigkeit des Rechtsweges, da es sich nicht um die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld überhaupt, sondern nur um die Höhe des Schulgeldes handle, welche die Königliche Regierung kraft der ihr durch die Regierungsinstruction vom 23. October 1817 beigelegten gesetzlichen Befugniß festgesetzt habe. Er trug darauf an, die Kreisgerichts-Commission wolle sich demgemäß für incompetent erklären.

Diese hat jedoch den Einwand der Incompetenz verworfen, indem sie annimmt, durch den Schlußsatz des § 15 cit. sei dem Richter das Recht und die Pflicht übertragen, durch Einleitung von Klagen darüber zu entscheiden, ob eine von der Aufsichtsbehörde angeordnete Umlage in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet sei oder nicht, und hat unter Regirung der Befugniß der Königlichen Regierung, das Schulgeld an städtischen Schulen ohne Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten festzusetzen, unterm 5. Januar v. J. nach dem Klageantrage erkannt.

Noch vor Empfang des demnächst ausgefertigten Erkenntnisses, unterm 7. Januar v. J., meldet der Magistrat den Recurs gegen dasselbe an, indem er sich die Rechtfertigung vorbehielt und zugleich anzeigte, daß er der Königlichen Regierung von der Lage der Sache Behufs Erhebung des Competenzconflicts Mittheilung gemacht habe. Mittels Berichts vom 12. März v. J. — abgegangen am 16. ej. — sandte die Kreisgerichts-Commission die Acten an das Königliche Kammergericht, bei welchem der Magistrat unterm 13. ej. den Recurs ebenfalls eingelegt habe. Mittels Decrets vom 22. ej. wies das Kammergericht den Recurs zurück, weil aus den Eingaben des Magistrats nicht zu entnehmen sei, worüber er sich beschwere, noch was er in der Recursinstanz erkannt wissen wolle. Dieses Decret ist bei der Kreisgerichts-Commission in N. unterm 8. April v. J. präsentirt. Aber bereits unterm 18. März v. J. war bei der Commission der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu N. vom 13. ej., mittels dessen dieselbe den Competenzconflict erhob, eingegangen, während die für das Kammergericht bestimmte Anzeige hievon, welche der Richter erster Instanz bereits unterm 20. März v. J. concipirt hatte, in Folge des den Recurs zurückweisenden Decrets nicht mehr zur Ausfertigung gelangte. Mit Rücksicht hierauf fragte die Kreisgerichts-Commission bei der Regierung an, ob sie ungeachtet der bereits erfolgten Entscheidung des Kammergerichts den Competenzconflict aufrecht erhalten wolle. Die Königliche Regierung hat dies bejaht und die Kreisgerichts-Commission das weitere Rechtsverfahren eingestellt, insbesondere das den Recurs zurückweisende Decret des Kammergerichts den Parteien nicht insinuiren, vielmehr nur die in dem Gesetz vom 8. April 1847*) (Ges.-Samml. S. 170 ff.) vorgeschriebenen Mittheilungen sowohl an die Parteien, als auch an die Königliche Regierung gelangen lassen.

Zur Begründung des Competenzconflicts bekämpft die Königliche Regierung in ihrem Plenarbeschluß vom 13. März v. J. zunächst die oben erwähnte Ansicht der Kreisgerichts-Commission, daß in allen, im zweiten Satz des § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861**) vorgesehenen Fällen der Richter darüber zu entscheiden habe, ob eine von der Aufsichtsbehörde angeordnete Umlage auch wirklich in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet sei. Dieselbe sucht sodann darzuthun, daß auf den vorliegenden Fall nicht der erste Satz des § 15 cit., wonach in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schulanstalten an Schulgeld der Rechtsweg unbedingt zulässig ist, sondern der zweite Satz dieses §, wonach in Beziehung auf Schulabgaben, welche auf einer von der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten Umlage beruhen, der Rechtsweg nur insoweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, Anwendung finde.

Die Königliche Regierung nimmt an, unter „öffentlichen Schulanstalten" im Sinne des ersten Satzes des § 15 cit. seien nur solche Schulen zu verstehen, die stiftungsmäßig selbstständig, namentlich mit eigenem Vermögen dastehen und daher auch die Eigenschaft besonderer juristischer Personen haben, nicht aber solche, die lediglich von anderen Rechtssubjecten, insbesondere von Communen und für diese gegründet und ausschließlich aus deren Mitteln unterhalten werden, und für die daher

*) cf. § 303 Anhang III.

*) cf. § 360 III und § 303 I.
**) cf. § 308 III.

Digitized by Google

auch eine besondere juristische Persönlichkeit nicht könne in Anspruch genommen werden.

Eine Schule der letzteren Art sei die hier in Rede stehende Knabenschule. Sie gehöre nicht zu den im § 54 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr. erwähnten höheren Schulen und werde als eine städtische lediglich mit den Mitteln der Commune N. unterhalten. Diese Commune resp. deren Kämmereikasse ziehe Schulgeld ein, um so die Einnahmen der Stadt zu vermehren. Es habe also keine Schulanstalt, sondern die Stadt von dem Kläger Schulgeld erhoben, und Letzterer klage denn auch nicht gegen eine Schulanstalt, sondern gegen die Stadt N. auf die Erstattung des angeblich zu viel erhobenen Schulgeldes. Dieses habe demnach lediglich den Character einer städtischen Abgabe, welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmung im § 18 litt. f. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 180)*), wonach den Schulabtheilungen der Königlichen Regierungen die Regulirung des Schulgeldes zustehe, von der Königlichen Regierung angeordnet resp. regulirt sei, mithin zur Kategorie der im zweiten Satz des § 15 cit. vorgesehenen, hinsichtlich der Prozeßfähigkeit den öffentlichen Abgaben gleichgestellten Umlagen gehöre. Da nun keiner derjenigen Fälle, in welchen nach §§ 78 und 79 Tit. 14 Thl. II Allgemeinen Landrechts der Rechtsweg bezüglich öffentlicher Abgaben stattfinde, hier vorliege, so folge hieraus von selbst die Ausschließung des Rechtsweges.

Von den Parteien und dem Ressortminister sind Erklärungen über den Competenzconflict nicht abgegeben.

Die Königliche Kreisgerichts-Commission erachtet aus den in ihrem Erkenntniß ausgeführten Gründen den Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, außerdem auch den Competenzconflict für zu spät erhoben, weil das Königliche Kammergericht, noch bevor demselben von der Erhebung des Competenzconflicts habe Anzeige gemacht werden können, durch Decret vom 23. März v. J. den Recurs des Verklagten verworfen und damit endgültig in der Sache entschieden gehabt.

Das Königliche Kammergericht erachtet ebenfalls den Competenzconflict für nicht rechtzeitig erhoben, da nach § 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170)**) in rechtskräftig entschiedenen Sachen der Competenzconflict nicht mehr erhoben werden könne, diese Bestimmung aber dahin zu interpretiren sei, daß die Benachrichtigung von der Erhebung des Competenzconflicts dem mit der Sache besaßten Richter vor rechtskräftiger Entscheidung zugehen müsse, was im vorliegenden Falle nicht geschehen sei. Dagegen erachtet das Königliche Kammergericht den Competenzconflict in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Königlichen Regierung für materiell begründet.

Diesen Ansichten ist nicht beizupflichten, vielmehr der Competenzconflict zwar für rechtzeitig erhoben, aber für unbegründet und der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig zu erachten.

Hinsichtlich der rechtzeitigen Erhebung des Competenzconflicts ist zunächst zu bemerken, daß der vom 13. März v. J. datirte Plenarbeschluß der Königlichen Regierung am 18. desselben Monats bei der Kreisgerichts-Commission in R. präsentirt worden ist, also vier Tage vor dem vom 22. März v. J. datirten Decret des Kammergerichts, durch welches der Recurs zurückgewiesen worden. Beim Eingang des Plenarbeschlusses in R. war mithin jedenfalls noch nicht rechtskräftig in der Sache entschieden; folglich lag auch der im § 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 vorgesehene Fall einer Erhebung des Competenzconflicts in einer rechtskräftig entschiedenen Sache damals unzweifelhaft nicht vor. Hierin ändert auch der Umstand nichts, daß das Kammergericht von dem Plenarbeschluß der Regierung vor Abfassung seines den Recurs des Verklagten zurückweisenden Decrets keine Kenntniß erhalten hat.

Die Königliche Regierung war in ihrem Recht, wenn sie den Plenarbeschluß nur der Kreisgerichts-Commission zugehen ließ, da dort der Prozeß anhängig war und sie nicht wissen konnte, daß die Acten dem Kammergericht vorlagen. Sie hat ihrerseits dem Gesetz genügt, indem sie dafür sorgte, daß ihr Plenarbeschluß vor rechtskräftiger Entscheidung des Prozesses bei dem Richter erster Instanz eintraf, und kann durch den Umstand, daß der am 20. März v. J. concipirte Bericht, in welchem der Richter erster Instanz dem Kammergericht von der Erhebung des Competenzconflicts Anzeige machte und um Rücksendung der Acten bat, am 8. April, an welchem Tage das Decret des Kammergerichts in R. erst eintraf, noch nicht zum Abgang befördert war, unmöglich in morsam versetzt worden sein. Läßt sich schon hienach nicht in Abrede stellen, daß der im § 2 cit. vorgesehene Fall hier nicht vorliegt, so ergiebt sich das vollends mit Evidenz daraus, daß das Decret vom 22. März v. J. den Parteien noch gar nicht zugestellt ist. Denn der allgemeine Grundsatz, daß die Rechtskraft eines Urtheils, d. i. seine Unabänderlichkeit und seine Wirkung gegenüber den Parteien, durch die Publication resp. Zustellung an letztere bedingt ist, findet zweifellos auch auf Decrete Anwendung, denen, wie den Bescheiden in der Recursinstanz, ausnahmsweise die Wirkung von Urtheilen beigelegt ist. Zum Ueberfluß schreibt § 11 ad 2 des Gesetzes vom 20. März 1854 (Ges.-Samml. S. 115 ff.) die Insinuation des Recursbescheides ausdrücklich vor. Diese ist im vorliegenden Fall noch nicht erfolgt; der Richter erster Instanz hat vielmehr dem Gesetz gemäß das Verfahren in der Lage eingestellt, in welcher es sich beim Eingang der Acten aus der Recursinstanz befand. Somit kann eine unabänderliche Zurückweisung des vom verklagten Magistrat eingelegten Recurses, folgeweise die Rechtskraft des Urtheils erster Instanz zur Zeit nicht angenommen werden (§ 12 al. 2 a. a. O.) Dazu kommt endlich, daß nach § 19 des Gesetzes vom 8. April 1847*) durch Erhebung des Competenzconflicts der Lauf der Präclusivfristen gehemmt wird, daß aber die dem Verklagten nach § 7 al. 2 des Gesetzes vom 20. März 1854 zustehende zwölfwöchige Recursfrist am 22. März,

*) cf. oben § 4 Anhang I.
**) cf. § 360 Anhang III und § 303 Anhang I.

*) cf. § 360 III und § 303 I.

Digitized by Google

dem Datum des Recursbescheides, noch nicht, sondern erst am 29. desselben Monats abgelaufen war, daß mithin auch bis zu diesem Tage in analoger Anwendung des in dem Erkenntniß des Gerichtshofes vom 16. December 1854 (Justiz-Ministerialblatt von 1855 S. 74 ff.) hinsichtlich der friedensgerichtlichen Urtheile in der Rheinprovinz angenommenen Grundsatzes der Competenzconflict erhoben werden konnte.

Ist nach Vorstehendem der Competenzconflict zwar rechtzeitig erhoben, so muß er doch für unbegründet und demnach der Rechtsweg für zulässig erachtet werden. Nicht, wie die Königliche Regierung und das Königliche Kammergericht annehmen, der zweite, sondern der erste Satz des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) findet hier Anwendung. Danach ist das rechtliche Gehör unter andern in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schulanstalten an Schulgeld unbedingt gestattet, und nur um Schulgeld im eigentlichen Wortsinne, um einen baaren Entgelt für empfangenen Unterricht, nicht um eine auf Grund einer Umlage zu leistende Abgabe handelt es sich im vorliegenden Fall. Jenes ist nur von den Eltern oder Vormündern derjenigen Kinder, welche die Schule besuchen, gleichviel ob sie der Commune N. angehören oder nicht, zu entrichten und unterscheidet sich eben hierdurch wesentlich von Schulabgaben, welche auf Grund besonderer Umlagen von allen einer Schule zugewiesenen Hausvätern, resp. von gewissen, in sich abgeschlossenen Klassen derselben, ohne Rücksicht auf die wirkliche Benutzung der Schule für ihre Kinder, erhoben werden. Der Character des Schulgeldes als eines Aequivalents für den genossenen Unterricht wird auch dadurch nicht verändert, daß es nicht unmittelbar an den Lehrer oder an eine besondere Schulkasse, sondern an die Kasse der die Schule unterhaltenden Gemeinde gezahlt wird. Es dient in diesem Fall zur Verminderung der Ausgaben der Gemeinde für die Schule, nicht aber, wie die Königliche Regierung in Verkennung des wahren Sachverhalts annimmt, zur Vermehrung der Einnahmen der Gemeinde als solcher. Durchaus unbegründet ist ferner die Annahme der Königlichen Regierung, daß unter öffentlichen Schulanstalten im ersten Satz des § 15 cit.*) nur stiftungsmäßig selbstständige, mit eigenem Vermögen ausgestattete und demnach als juristische Personen anzusehende Schulen zu verstehen seien. Der Wortlaut des § 15 cit., insbesondere der Ausdruck „Schulanstalt", auf welchen die Königliche Regierung besonders Gewicht legt, nöthigt in keiner Weise zu dieser beschränkenden Auslegung. Jede Schule ist eine Anstalt zum Zweck des Unterrichts der Jugend und somit der Ausdruck: „Schulanstalt" durchaus gleichbedeutend mit „Schule". Wäre die Auslegung der Königlichen Regierung richtig, so würde das nach der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1**) (Ges.-Samml. S. 198) ebenfalls den öffentlichen Schulanstalten verliehene Privilegium der administrativen Execution wegen eines zweijährigen Schulgeldrückstandes auch auf die von der Königlichen Regierung bezeichneten Stiftungsschulen zu beschränken sein und somit, da deren Zahl unter den niedern Schulen eine sehr geringe ist, nur äußerst selten zu practischer Bedeutung gelangen. Eine so beschränkte Anwendung der angeführten Cabinetsordre hat aber in der Wirklichkeit niemals stattgefunden; nur darauf kommt es an, ob die Schule, für welche das Schulgeld executivisch eingezogen werden soll, eine öffentliche Schule ist.

Daß zu dieser Kategorie von Schulen die in Rede stehende Schule gehört, ist von keiner Seite bestritten und erhält eben daraus, daß die Stadt sie unterhält und Niemand von ihrer Benutzung ausschließt.

Ganz irrevelant ist ferner bezüglich des Competenzconflicts, daß Kläger, worauf die Königliche Regierung ebenfalls Gewicht zu legen scheint, nicht gegen eine Schulanstalt, sondern gegen die Stadt N. geklagt hat. Nicht nach den Parteien, sondern nach der Prozeßfähigkeit des Gegenstandes der Klage ist die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges zu beurtheilen.

Wenn endlich die Königliche Regierung die Vorschrift im § 18 litt. k. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817,*) kraft deren die Schulabtheilungen der Königlichen Regierungen zur Regulirung des Schulgeldes befugt sind, als diejenige gesetzliche Bestimmung bezeichnet, in Gemäßheit welcher sie die nach ihrer Ansicht hier streitige „städtische Abgabe" regulirt habe, so übersieht sie, daß die angezogene Vorschrift eben nur auf Schulgeld im eigentlichen Sinne des Wortes sich bezieht, wie unter andern auch aus der Zusammenstellung des Schulgeldes mit den ebenfalls nur ein Aequivalent für bestimmte Leistungen bildenden Stolgebühren erhellt, und daß eine Umlage im gesetzlichen Sinne des Worts im vorliegenden Falle gar nicht stattgefunden hat.

Schließlich ist nur noch in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung und dem Königlichen Kammergericht zu bemerken, daß die Gründe, aus welchen die Kreisgerichts-Commission den Rechtsweg für zulässig erachtet, durchaus unhaltbar sind, indem sie in der Consequenz dahin führen würden, die Prüfung der Anwendbarkeit des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861**) und die Entscheidung darüber ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu übertragen und dem hiezu zunächst berufenen unterzeichneten Gerichtshofe gänzlich zu entziehen.

Berlin, den 12. März 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

8. Zulässigkeit des Rechtswegs über Forderungen öffentlicher Schulen an Schulgeld in den neuen Landestheilen.

Auf den von dem Königlichen Consistorium zu Aurich erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgericht Weener II anhängigen Proceßsache

des Advocaten S. zu L., Klägers,

wider

*) cf. § 303 III.
**) cf. § 301 I.

*) cf. § 4 I.
**) cf. § 303 III.

Digitized by Google

den Schulvorstand der lutherischen Gemeinde zu Leer, Verklagten,

betreffend eine Forderung von Schulgeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist auf Antrag des Vorstandes der lutherischen Kirchengemeinde zu Leer, seines Wohnortes, durch eine Verfügung des Magistrats daselbst vom 8. November 1870 aufgefordert worden, für seine im schulpflichtigen Alter befindliche Tochter A. an Schulgeld für die Zeit von Michaelis 1870 bis Ostern 1871 den Betrag von 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. nebst 2 Sgr. Annehmungsgebühren an die dortige Elementarschule zu bezahlen bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln. Er hält sich dazu nicht für verpflichtet und hat am 15. November 1871 gegen den gedachten Schulvorstand Klage erhoben. Er behauptet nämlich, daß er für jene Tochter ein Schulgeld an die Elementarschule zu zahlen nicht verpflichtet sei, weil dieselbe die am Orte bestehende höhere Töchterschule besuche, und diese Thatsache bereits in gerichtlichen Erkenntnissen als Befreiungsgrund anerkannt sei; und er hat seinen Antrag dahin gerichtet, das gegen ihn eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren einstellen zu lassen und dem verklagten Schulvorstande das Recht zur Erhebung des fraglichen Schulgeldes abzuerkennen. Das Amtsgericht zu Beener, welches vom Obergericht zu Aurich dem Amtsgericht zu Leer substituirt worden war (wegen eines möglichen Interesses der dortigen Richter), sistirte zunächst die begonnene Zwangsvollstreckung und setzte zur Verhandlung der Sache einen Termin auf den 22. December an; schon am 21. desselben Monats erhob aber das Königliche Consistorium zu Aurich den Competenz-Conflict, in dessen Folge das gerichtliche Verfahren eingestellt worden ist.

In dem Plenarbeschlusse des Consistoriums wird zunächst die vom Amtsgericht angeordnete Sistirung der Beitreibung des Schulgeldes für ungerechtfertigt erklärt, hauptsächlich aber ein gerichtliches Verfahren über die hier vorliegende Schulgeldforderung der lutherischen öffentlichen Volksschule zu Leer für unstatthaft erachtet, weil der Rechtsweg in dieser Beziehung nur insoweit zulässig sein würde, als dies bei öffentlichen Abgaben eintreten könne, und ein Fall dieser Art hier nicht vorhanden sei, wie der Inhalt der Klage ergebe. Denn die Verpflichtung zur Entrichtung der Schulabgabe beruhe auf dem hannöverschen Gesetze über die Volksschule vom 26. Mai 1845 und dem Regulativ des Consistorii vom 23. Februar 1823, und es finden daher auf diese Abgabe der zweite Absatz des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges Anwendung, welcher für Abgaben und Leistungen für Kirchen und öffentliche Schulen den Rechtsweg nur insoweit gestatte, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall sei.

Der Kläger erklärte in einer von ihm selbst unterzeichneten Schrift vom 18. Juli 1872 rechtzeitig den erhobenen Competenz-Conflict für unbegründet und berief sich statt jeder weiteren Ausführung über diese Behauptung auf einen früheren Proceß der Schuleommission zu Leer gegen den Apotheker R. daselbst, in welchem durch Erkenntnisse erster und zweiter Instanz der Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten dieser Art anerkannt worden sei, bat auch um Beilegung dieser Acten. Vom Verklagten ist eine Erklärung über den Competenz-Conflict nicht abgegeben worden. Die Proceßacten sind demnächst mit den vorhin bezeichneten Hulfsacten durch den Kronenanwalt zu Aurich mittelst Berichts vom 9. August 1872, in welchem jener den Competenz-Conflict aus den vom Consistorium angeführten Gründen für gerechtfertigt erklärt, dem Herrn Justizminister überreicht worden.

Von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist eine Erklärung über den erhobenen Conflict nicht abgegeben worden.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens können für berichtigt angenommen werden.

Es wird nicht als unzulässig anzusehen sein, daß die vom Kläger abgegebene Erklärung sich auf den Inhalt der Acten eines früheren Processes bezieht; doch versteht sich das nur so weit, als in jenem früheren Proceße die Competenzfrage berührt worden ist. In dieser Beziehung genügt es dann anzuführen, daß die in jener Sache der Schuleommission zu Leer wider den Apotheker R. wegen des an die Stadtschule zu entrichtenden Schulgeldes für die Kinder des Verklagten, welche derselbe in die dortige höhere Töchterschule gehen ließ, ergangenen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz vom 3. Februar 1870 und vom 11. Mai 1871 die von der Klägerin bestrittene Zulässigkeit des Rechtsweges ganz kurz durch die Ausführung begründet haben: es sei zwar durch das hannöversche Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 in dessen § 30 der Rechtsweg über solche Ansprüche verschlossen gewesen, diese Beschränkung jedoch durch die Verordnung vom 15. September 1867 aufgehoben worden. Diese Verordnung betrifft die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Competenz-Conflicten und vom 13. Februar 1854 ꝛc.*) in den neu erworbenen Landestheilen, namentlich in dem vormaligen Königreich Hannover, und sie bestimmt im Art. I, daß über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, auch in diesen neuen Landesgebieten ein Proceßverfahren nicht stattfinden dürfe. Und im Art. II ist ausgesprochen:

„Beschränkungen des Rechtsweges in den vorgedachten Landestheilen, welche mit denen im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben".

Hiernach genügt es aber doch nicht, sich nur auf diese Aufhebung zu berufen, sondern man muß

*) cf. § 303 I und § 360 III.

Digitized by Google

zuvor nachweisen, daß nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts erlassenen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren im vorliegenden Falle stattfinden dürfe; das ist in jenen Erkenntnissen übersehen worden, ebenso wie von dem gegenwärtigen Kläger. Das hindert aber nicht, die in dieser Beziehung vorhandenen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, und nach diesen erscheint der Rechtsweg allerdings statthaft. Die Königliche Cabinets-Order vom 19. Juni 1836,*) betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, beschränkte zwar denselben; aber diese Beschränkungen sind durch das spätere Gesetz vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges beseitigt, indem der vierte Abschnitt dieses Gesetzes in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben im § 15**) (Ges.-Samml. S. 244) Nachstehendes verordnet:

„§ 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet.

In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist."

Es ist also in dem ersten Absatze des Paragraphen und zwar in dessen Schlußworten „in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld" das rechtliche Gehör unbedingt gestattet, und es kann dasselbe mithin im vorliegenden Fall nicht versagt werden, da die Stadtschule in Leer unzweifelhaft als eine öffentliche Schule angesehen werden muß. Diese Eigenschaft ist ihr auch vom Kläger nicht bestritten worden; ebensowenig ist dies in dem bereits erwähnten früheren Processe von dem damals Verklagten geschehen, noch in den dort ergangenen Erkenntnissen in Abrede gestellt worden; vielmehr wurde dort der klagenden Schulcommission nur entgegengesetzt, daß die höhere Töchterschule, welche die Töchter des Verklagten besuchten, ebenfalls eine öffentliche oder wenigstens eine solche höhere Lehranstalt sei, deren Zöglinge nach dem hannöverschen Volksschulgesetze von Entrichtung eines Schulgeldes an die Stadtschule befreit seien, und aus diesem letzterwähnten Grunde haben auch die Richter damals die Klägerin abgewiesen, obgleich sie jener Töchterschule den Character einer öffentlichen Lehranstalt nicht zugestanden.

Dieser, das materielle Recht betreffende Entscheidungsgrund kann bei der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht in Betracht kommen; es genügt vielmehr in dieser Beziehung nach der Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) an der Thatsache, daß die Stadtschule in Leer eine öffentliche ist und diese das Schulgeld fordert.

Wenn der Plenarbeschluß des Königlichen Consistorii zu Aurich den Competenz-Conflict durch den zweiten Absatz des § 15 für gerechtfertigt achtet, so läßt sich dieser Meinung nicht beipflichten, weil durch die ausdrückliche Festsetzung im ersten Abschnitt desselben Paragraphen: daß wegen Forderungen öffentlicher Schulen an Schulgeld der Rechtsweg unbedingt stattfinde, diese Ansprüche in einer solchen Weise von andern Arten von Forderungen, die für Schulen geltend gemacht werden können, unterschieden sind, daß man dieselben nicht unter die im zweiten Absatze des Paragraphen nicht speciell benannten, sondern nur nach gewissen Kriterien erkennbar gemachten und noch einer näheren Ermittelung in jedem einzelnen Falle bedürfenden „Abgaben und Leistungen" stellen und dadurch in offenbaren Widerspruch mit der vorangestellten Vorschrift sich setzen darf. Daher mußte der Rechtsweg für zulässig erachtet und der erhobene Competenz-Conflict als unbegründet zurückgewiesen werden, wenngleich in früheren, vor dem Gesetze vom 24. Mai 1861 entschiedenen Fällen der damaligen bestehenden Gesetzgebung gemäß verschiedentlich anders erkannt worden ist.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

§ 197. Verwendung des Schulgeldes für den Lehrer.

(Fixirung des Schulgeldes, Erhebung zur Gemeindekasse.)

cf. § 262 I. (E. v. 18. April 1831).

1. E. v. 15. Mai 1860 betr. den Ausschluß eines Entschädigungsanspruchs des Lehrers auf entzogenes Schulgeld bei Theilung des Schulbezirks.
2. E. v. 16. Febr. 1869 desgl. bei Gründung neuer Lehrerstellen unbeschadet der Befugniß der Regierung zur Erhöhung des Einkommens wenn es in Folge dessen ungenügend wird.
3. E. v. 5. Febr. 1866 betr. den Ausschluß einer den Entschädigungsanspruch ausschließenden Clausel in der Vocation.
4. E. v. 11. April 1863 betr. die Bewilligung einer Entschädigung bei Theilung des Bezirks, sofern in der Vocation ein Schulgeldsfixum zugesichert ist.
5. E. v. 6. Nov. 1878 betr. den Ausschluß eines Anspruchs des Lehrers auf das Schulgeld zugewiesener auswärtiger Schüler, wenn die Schulgeldeinnahme in der Vocation fixirt ist, unbeschadet des Rechts der Regierung zur Bewilligung einer Remuneration für die Mehrarbeit aus diesem Schulgeld.
6. E. v. 13. Aug. 1868 betr. die Berücksichtigung der Schulgeldausfälle zum Zweck einer anderweiten Re-

*) cf. § 301 I.
**) cf. § 303 III.

*) cf. § 303 III.

Digitized by Google

gulirung des Lehrereinkommens und Empfehlung einer Fixirung des Schulgeldes sowie Einziehung zur Gemeindekasse. cf. E. v. 30. April 1880 (oben § 194 Nr. 9), 28. April 1881 (§ 189 Nr. 7), 20. Nov. 1882 (oben § 194 Nr. 7), E. v. 5. Mai 1869 sub Ia (§ 281 Nr. 2) und für Hannover Ges. v. 26. Mai 1845 § 29 (unten Bd. III. a. E.).

1. Verwendung des Schulgeldes bei Theilung eines Schulbezirks.

Ein Anspruch auf Entschädigung für den durch Theilung des Schulbezirks erwachsenen Ausfall an Schulgeld kann Ihnen nicht zugestanden werden, weil Ihnen das Schulgeld für eine bestimmte Kinderzahl nicht zugesichert worden ist. Wo die Zahl der schulpflichtigen Kinder dergestalt zunimmt, daß dieselben von dem Lehrer mit Erfolg nicht mehr unterrichtet werden können, liegt es in der Natur der Sache, daß dem Lehrer weder ein Recht des Widerspruchs gegen die durch das Interesse der Schule gebotene Theilung des Bezirks, noch ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.*)

Berlin, den 15. Mai 1860.

U. 10725.

2. Verwendung des Schulgeldes bei Vermehrung der Lehrkräfte.

Berlin, den 16. Februar 1869.

— Der richtige Gesichtspunkt, daß die Dotation einer Lehrerstelle nicht ohne Noth verringert werden dürfe, kann nicht die unbegründete und zweckwidrige Anwendung finden, daß lediglich darauf hin die Conservirung der Schulgeldeinnahme von einer Kinderzahl zu fordern wäre, welche von dem Inhaber der Stelle nicht mehr genügend unterrichtet werden kann und für welche eben deshalb eine oder mehrere neue Lehrerstellen eingerichtet werden müssen. Muß also im vorliegenden Falle auch mit Recht darauf bestanden werden, daß der Stelle nichts von ihren eigenthümlichen Einkünften aus Grundstücken, Natural-Nutzungen u. s. w. entzogen werde, so wird doch daneben das Schulgeld nur für diejenige Kinderzahl zu fordern sein, für deren Unterricht diese Stelle normalmäßig ausreicht. Nur wenn damit ein angemessenes Einkommen noch nicht erreicht werden sollte, würde dann aus dem Gesichtspunkt des Bedürfnisses, nicht aber aus dem der Conservirung gut dotirter Stellen**) ein Mehreres zu fordern sein.

U. K. 1986.

3. Vocationsmäßige Ansprüche der Lehrer.

Auf den Bericht vom 22. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung das Nachstehende.

Die Lehrer N. und Genossen beantragen den Wegfall der seither in die Vocationen für Lehrer des dortigen Regierungs-Bezirks aufgenommenen Clausel:

„Zugleich wird dem ꝛc. N. hierdurch bemerklich gemacht, daß ihm auch fernerhin gegen Abänderungen hinsichtlich des Schulbezirks und gegen sonstige Einrichtungen, die in der Folge zur Verbesserung des Schulwesens für nöthig und zweckmäßig befunden werden möchten, auf keine Weise ein Widerspruchsrecht zusteht, gesetzt auch, daß dadurch entweder seine Geschäfte vermehrt oder seine Einkünfte vermindert werden möchten."

Ich bin mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß dieser Antrag dem Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenüber nicht mit Berufung auf den Artikel 25 derselben Verfassungs-Urkunde begründet werden kann. Nichts destoweniger bestimme ich, daß die gedachte Clausel der Lehrer-Vocationen sortan in Wegfall gebracht werde. Dieselbe enthält nämlich, richtig interpretirt, nichts Anderes, als was sich von selbst versteht, während sie, ohne nähere Motivirung in die Vocation aufgenommen, einen Ausnahmezustand der Lehrer hinsichtlich des ihnen zugesicherten Gehalts hinstellt und denselben zu an und für sich nicht begründeten Besorgnissen Anlaß giebt.

Das Recht, den Schulbezirk abzuändern und sonst in dem Schulwesen nöthige und zweckmäßige Einrichtungen zutreffen, steht der Königlichen Regierung auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 unzweifelhaft zu, und kann dagegen, sowie gegen eine dem betreffenden Lehrer auferlegte Geschäftsvermehrung, soweit dieselbe sich innerhalb der zulässigen Grenzen hält, keinem Lehrer die Befugniß eines Widerspruchs zugestanden werden, ohne daß dieses in der Vocation ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht.

Die Verringerung des einem Lehrer durch die Vocation zugesicherten Gehalts ist aber überhaupt unzulässig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen je nach dem Ertrag des ihm zugewiesenen Schulgeldes, soweit der Betrag desselben nicht fixirt ist. Schulgeld steht aber einem Lehrer nur zu von den seiner Schule wirklich überwiesenen Kindern. Machen also die Ueberfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Errichtung einer zweiten Schulklasse oder einer neuen Schulstelle erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betreffenden Kinder besuchen. Wie ein Lehrer dafür keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch Tod oder Verziehen einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirks eintritt. Ein diesfälliger Vorbehalt braucht daher überhaupt nicht in die Vocation aufgenommen zu werden, keinenfalls darf ein solcher aufgenommen werden, der seinem Wortlaut nach über diese zulässigen Grenzen hinaus gedeutet werden kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Eingangs gedachte Clausel nicht weiter in die Lehrer-Vocationen aufzunehmen und hinsichtlich derjenigen Lehrer, in deren Vocationen sie sich bereits befindet, überall nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren, ohne daß es einer Abänderung der einzelnen Vocationen bedarf. Dabei bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, bei Besetzung von Schulen, bei denen Theilung oder Abzweigung in bestimmter und naher Aussicht steht, den zu berufenden Lehrer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese und damit eine Verminderung seiner Einnahme an Schul-

*) cf. für Hannover § 19 des Ges. v. 26. Mai 1845.
**) cf. oben § 177 Nr. 16.

Digitized by Google

geld bevorsteht. Den Lehrer N. und Genossen hat die Königliche Regierung hiernach mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 5. Februar 1866.

U. 25767.

4.

Der Staat hat keine Verpflichtung zur Uebertragung der Schulgeldausfälle, welche der Lehrer N. zu P. in Folge des Austritts der K.er Kinder aus seiner Schule erleidet. In dergleichen Fällen muß vielmehr, falls dem Lehrer ein bestimmter Betrag an Schulgeld vocationsmäßig zugesichert ist, oder das Einkommen desselben durch den Ausfall an Schulgeld unzureichend wird, die gesammte Schulgemeinde eintreten.

Berlin, den 11. April 1863.

8005 U.

5.

Berlin, den 6. November 1878.

Ew. ꝛc. erwidere ich, daß ich den Ausführungen der Regierung zu N. in dem nebst Anlagen anbei zurückfolgenden Berichte vom 19. Juli d. J. über das Schulgeld von solchen Kindern, die gastweise eine auswärtige Schule besuchen, beipflichte und den Lehrern der Volksschule einen Anspruch auf das von den der Schulgemeinde nicht angehörigen Kindern zu entrichtende Schulgeld nur zugestehen kann, sofern dieselben überhaupt mit ihrer Besoldung auf das Schulgeld angewiesen sind, oder ein derartiger Anspruch aus der Vocation oder besonderen, für die betreffende Schule maßgebenden Vorschriften herzuleiten ist.*) Wenn die Lehrer ein fixirtes Einkommen zu beziehen haben und die letzterwähnte Voraussetzung nicht zutrifft, so muß davon ausgegangen werden, daß dieselben sämmtliche Kinder, welche mit Genehmigung der in dieser Beziehung zuständigen Schulorgane der Schule überwiesen sind, ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu unterrichten haben, jedoch unbeschadet der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Falle einer vorübergehenden erheblichen Mehrbelastung der Lehrer die Bewilligung einer besonderen Remuneration eintreten zu lassen.

U. III. 12645.

6. Fixirung des Schulgeldes. Einziehung desselben zur Gemeindekasse.

Berlin, den 13. August 1868.

Allerdings kann nicht füglich bei jeder eintretenden Verminderung oder Vermehrung der Schulkinderzahl eine neue Berechnung des Einkommens einer Lehrerstelle vorgenommen werden. Da ohnehin die Schwankungen in der Schulkinderzahl in der Regel nicht bedeutend sind, so kann, wie üblich, bei Berechnung der Einkünfte aus dem Schulgelde die Durchschnittszahl der letzten sechs Jahre zum Grunde gelegt werden. Im vorliegenden Fall ist aber der Rückgang der Schulgeldeinnahme zu erheblich, um unbeachtet gelassen zu werden. — Es empfiehlt sich daher, darauf hinzuwirken, daß das Schulgeld zur Schul- oder Gemeindekasse für Rechnung der Schulgemeinde vereinnahmt und dem Lehrer die berechneten 55 Thlr. voll gewährt werden. Die Gemeinde ist dazu anzuhalten.

U. 18666.

§ 198. Verwendung des Schulgeldes für sonstige Schulzwecke.

cf. § 197 Nr. 5 und 6.

1. G. 21. Juli 1866 betr. die Festsetzung einer Abgabe des Lehrers vom Schulgeld für sonstige Schulzwecke.
2. G. v. 8. April 1867 und 26. Mai 1859 betr. die Beseitigung dieser Abgabe.

1.

Auf die Vorstellungen vom 19. Februar und 23. Mai d. J., die Vocation für den Lehrer N. betreffend, erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß ich nach Einsicht der von der Königlichen Regierung in N. zur Sache erstatteten Berichte zwar die Fassung des Vorbehalts, mit welchem die Königl. Regierung die Vocation des Lehrers N. bestätigt hat, für zu unbestimmt und deshalb einer Aenderung bedürftig erachte, dabei jedoch nicht anzuerkennen vermag, daß das ganze Schulgeld nur für die Besoldung des Lehrers verwendet werden darf. Die Einrichtung, wonach ein Theil des Schulgeldes zur Schulkasse fließt, um daraus den erforderlichen Lehrapparat anzuschaffen, zu ergänzen und zu erweitern, besteht auf Grund der Circular-Verfügung vom 12. November 1809, und hat sich seitdem bewährt. Der Abzug betrug ursprünglich $^1/_4$, ist aber durch spätere Verfügungen je nach der Frequenz der verschiedenen Schulen und der Höhe der Lehrerbesoldungen auf $^1/_{10}$ resp. $^1/_{12}$ des Schulgeld-Ertrages herabgesetzt worden. Eine solche Anordnung mit rechtlicher Wirksamkeit zu treffen, ist die Königliche Regierung kraft der ihr nach § 18 littr. e) und f) der Geschäfts-Instruction vom 23. October 1817*) beiwohnenden Befugnisse ermächtigt, und gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung besteht kein Bedenken, weil es sich da, wo Schulgeld erhoben wird, nicht empfehlen kann, die nothwendigen und dabei meist geringfügigen Kosten für die Beschaffung des Lehrapparats durch besondere Umlage auf die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten herbeizuschaffen.

Wegen der zu unbestimmten Fassung des Vorbehalts habe ich die Vocation zunächst der Königl. Regierung Behufs entsprechender Abänderung zugehen zu lassen, von welcher Sie weitere Mittheilung empfangen werden.

Berlin, den 21. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Kirchen- und Schul-Patron Herrn N.
Wohlgeboren zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 28 v. M. mit dem Bemerken, daß der Vorbehalt in der wiederbeiliegenden Vocation nicht so gefaßt werden darf, daß der Lehrer hinsichtlich der Höhe seines Schulgeld-Antheils ganz dem jedesmaligen discretionären

*) cf. Schlesw.-Holst. Schulordnung v. 1814 § 56 (unten Band XII. a. E.)

*) cf. oben § 4 Knh. I.

Digitized by Google

Ermessen der Schulaufsichtsbehörde unterworfen wird. Es ist vielmehr der zur Schulkasse fließende Abzug vom Schulgeld bei dem Eintritt eines neuen Lehrers entweder für seine Amtsdauer auf $^1/_{10}$ resp. $^1/_{12}$ ein für allemal festzusetzen, oder, wenn dies wegen möglicher Schwankungen der Frequenz für bedenklich erachtet werden sollte, auf ein Maximum von $^1/_{10}$, vorbehaltlich der besondern Bestimmung über die wirkliche Höhe des Abzugs zu normiren.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die Bestätigungsklausel zu der N.'schen Vocation modificiren und sodann das weiter Erforderliche verfügen.

Berlin, den 21. Juli 1866.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13886.

2a.

Auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die von derselben in Betreff des Schulgeldes getroffenen Anordnungen für rechtsbeständig zu erachten sind, da nach § 18 ff. der Instruction v. 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248)*) den Königlichen Regierungen die Regulirung des Schulgeldes gebührt. Ein Anderes besagt auch das Circular-Rescript vom 6. März 1852**) nicht, welches die Aufbesserung der Gehälter der ungenügend besoldeten Lehrer bezweckt, zu diesem Behufe auf das Schulgeld hinweist, und die Gesichtspunkte darlegt, von welchen bei Regulirung des Schulgeldes zum Zweck der Verbesserung der Lehrergehälter in der Regel auszugehen ist.

Die in den Vocationen und den Bestätigungen den Lehrern auferlegten Verpflichtungen wegen Abgabe eines Theils des Schulgeldes an den Schulfonds und wegen Gewährung von Freischülern sind demnach als rechtsgültig aufrecht zu erhalten in allen Fällen, in welchen das Einkommen des Lehrers nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Aufbesserung nicht bedarf.

Ist dagegen das Lehrereinkommen ungenügend, was in jedem einzelnen Fall zu prüfen ist, so hat die Königliche Regierung die Aufbesserung anzuordnen und wird hierbei zu erwägen haben, ob nach den örtlichen Verhältnissen und der Vermögenslage der Verpflichteten die Beseitigung der obengedachten Verpflichtungen der Auferlegung eines Baarzuschusses zu dem Lehrergehalt vorzuziehen ist.

Bei den im Allgemeinen unzureichenden Besoldungen der Lehrer im dortigen Bezirk bin ich übrigens damit einverstanden, daß die hier in Rede stehenden Verpflichtungen in neue Vocationen der Lehrer, welche auf den Selbstbezug des Schulgeldes angewiesen sind, nur ausnahmsweise aufgenommen oder zugelassen werden können. Dagegen wird es bei den desfallsigen Einrichtungen überall da bewenden müssen, wo dem Lehrer mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein festes Gehalt ausgesetzt ist oder wird, und das Schulgeld in die zur Bestreitung der Lehrbedürfnisse und zur Erleichterung der Einrichtung einer neuen Schulkasse bestimmte Ortsschulkasse fließt.

Berlin, 8. April 1867.
U. 5536.

2b.

Berlin, den 26. October 1876.

Ich finde mich zu der von Ihnen verlangten Anordnung, daß der Lehrer K. zu S. zur Abführung von $^1/_{24}$ des eingehenden Schulgeldes an die Ortsschulkasse angehalten werde, nicht veranlaßt.

Durch die Verfügung vom 24. Januar 1842 hat die Königl. Regierung, welcher nach § 18 f. der Regierungs-Instruction vom 23. Okt. 1817*) die Regulirung des Schulgeldes obliegt, dem Lehrer K. die Verpflichtung auferlegt, den 24. Theil von dem gesammten eingehenden Schulgelde an die Ortsschulkasse abzugeben.

Diese Verpflichtung dem Lehrer wieder zu erlassen, ist dieselbe Behörde um so mehr befugt, als das Schulgeld seinem ganzen Betrage nach eine Remuneration für den ertheilten Unterricht ist, und der Lehrer demnach auf das volle Schulgeld einen wohlbegründeten Anspruch hat.

Die früher im Regierungsbezirk N. fast allgemein bestandene Einrichtung der Abgabe von $^1/_{24}$ des Schulgeldes an die Schulkassen ist daher, um nicht ferner den Lehrern einen Theil ihres wohlverdienten Lohnes zu entziehen, überall auf Grund einer allgemeinen Anordnung meines Herrn Amtsvorgängers, welche nicht nur von den Lehrern, sondern auch, so viel bis jetzt bekannt geworden, von den betheiligten Gemeinden, sowie von den Privat-Gutsherren und Patronen, als dem Recht und der Billigkeit entsprechend, mit Befriedigung aufgenommen ist, beseitigt worden.

Ich kann nicht annehmen, daß Ew. ꝛc. beabsichtigen, die auf Ihren Gütern angestellten Lehrer an den Vortheilen, in deren Genuß die übrigen Lehrer der Provinz gesetzt sind, nicht Theil nehmen zu lassen, und darf hoffen, daß Sie nicht nur von dem Lehrer zu S. die Entrichtung der nach Ihrer eigenen Angabe nur 2—$2^1/_2$ Thaler betragenden Abgabe an die Schulkasse nicht ferner in Anspruch nehmen, sondern auch der Königl. Regierung zu N. Ihre Mitwirkung zur Aufhebung ähnlicher Einrichtungen, welche sich etwa auf Ihren andern Gütern vorfinden, nicht versagen werden.

U. 4535.

§ 199. Anzugskosten der Lehrer.

1. E. v. 13. Jan. 1864 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der Anzugskosten an neue Lehrer und betr. die Verbindlichkeit der letztern zur event. Erstattung auch bei provisorischer Anstellung. (Wegen Vergütung der Umzugskosten aus der Staatskasse bei Versetzungen im Interesse des Dienstes cf. § 218 Nr. 1 Anm. *.)
2. Vf. der K. Reg. in Cöslin v. 13. Aug. 1862 betr. die Regelung der Frage vor dem Anzuge des Lehrers. (cf. auch Kahle: Verordnungen betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Cöslin 1884 S. 87.)

*) cf. oben § 4 Anh. I.
**) cf. § 176 Anh. I.

*) cf. oben § 4 Anh. I.

Digitized by Google

3. E. v. 13. Aug. 1873 betr. die Beitragspflicht aller Hausväter, nicht blos der Gespannhaltenden zu den Fuhrkosten beim Anzug des Lehrers.
4. E. v. 10. Jan. 1868 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Herbeiholung der Adjuvanten und betr. die Unanwendbarkeit der §§ 39 ff. A. L.-R. auf letztere.
5. E. v. 10. Dec. 1859 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Herbeiholung des Schullehrers in der Provinz Preußen bei Benutzung der Eisenbahn bis zu einer geringeren als zehnmeiligen Entfernung.
6. Anzugskosten sind keine „beständigen" Abgaben im Sinne der A. C.-O. v. 19. Juni 1836, E. v. 20. Nov. 1884 U. IIIa. 19875 und v. 16. Oct. 1885 U. IIIa. 19015 nicht abgedr. cf. § 301 Nr. 12.
7. Wo besondere Vorschriften über Anzugskosten nicht bestehen (Schleswig-Holstein, Hannover [Leverkühn II. 375] Nassau) ist die Gemeinde zur Erstattung nicht verbunden. cf. Anh. I.

Anhang.

I. E. v. 30. Mai 1865 betr. den Ausschluß einer Verbindlichkeit der Gemeinden im Großherzogthum Berg.

II. A. L.-R. II 12 § 39 ff.

1.

Die Beschwerde des Magistrats vom 18. Nov. v. J. wegen der der dortigen Stadt angesonnenen Verpflichtung zur Zahlung von Anzugskosten für neu angestellte Lehrer kann gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des § 39 Titel 12 Theil II*) Allgemeinen Landrechts, wonach die Gemeinden in der Regel verbunden sind, die neuen Schulmeister herbeizuholen, nicht für begründet erachtet werden.

Auch ist die Behauptung, daß es sich hier um eine der Stadt aufzuerlegende neue Last handele, nicht richtig, indem auch schon früher von der Stadt Anzugskosten an neue Lehrer gezahlt sind, und in den Fällen, wo dies nicht geschehen ist, besondere Umstände von der Erhebung einer Reisekosten-Entschädigung haben absehen lassen.

Endlich trifft auch die Voraussetzung des Magistrats, daß nur definitiv angestellte Lehrer die Umzugskosten zu erstatten hätten, wenn sie vor Ablauf von 10 Jahren die Stelle wieder verlassen, nicht zu, da die Bestimmung des § 42 Titel 12 und § 525 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts*) sowohl auf definitiv als auch auf provisorisch angestellte Lehrer Anwendung findet.

Hiernach kann den Anträgen des Magistrats keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 13. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
25013 U.

2.

Zur Vermeidung der in beiden Fällen entstehenden Streitigkeiten und processualischen Weiterungen empfiehlt es sich, daß diese Angelegenheit vor dem Anzuge des betreffenden Lehrers ins Klare gebracht werde.

Cöslin, den 13. August 1862.

*) cf. unten Anhang I.

3. Aufbringung der Fuhrkosten.

Berlin, den 13. August 1873.

Zu den Leistungen, welche zur Unterhaltung des Lehrers nothwendig sind, müssen sämmtliche Gemeindeglieder (Hausväter) nach § 29 Allgemeinen Landrechts II. 12 beitragen. Da eine principielle Befreiung einzelner Gemeindeklassen von diesen Leistungen nicht existirt, müssen die Häusler zu U. auch Beiträge zu den Fuhrkosten leisten, welche zur Herbeiholung des Lehrers (§ 39 a. a. O.) und zur Herbeischaffung des zum eigenen Bedarf des Lehrers bestimmten Holzes entstehen. *) Dieses muß auch für das zur Heizung der Schulstube erforderliche Holz gelten, so lange die Zerkleinerung des Holzes durch den Lehrer geschieht. Das Gesetz bietet keinen Anhalt, die erwähnten Lasten den Gespann haltenden Wirthen aufzulegen.

U. 30331.

4.

Ich kann die Anordnung der Königl. Regierung zu N., wonach die dortige Schulgemeinde für verpflichtet erachtet ist, die Anzugskosten für den Adjuvanten N. zu tragen, aus den dem Ortsvorstand bereits angegebenen Gründen nur billigen. Den Ausführungen in der Beschwerdeschrift gegenüber bemerke ich, daß in Gemäßheit der §§ 29 f. Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts alle im Interesse der Schulanstalt erwachsenden Kosten, zu denen auch die in Rede stehenden für den Anzug eines Adjuvanten gehören, der Schulgemeinde zur Last fallen, und die speciellen Vorschriften des § 39 f. a. a. O. nur auf fest angestellte Lehrer**) Anwendung finden. ***)

Insbesondere ist der Hauptlehrer N. zur Tragung der bezüglichen Anzugskosten nicht verpflichtet, hat vielmehr gesetzlich dem Adjuvanten nur genau bestimmte Leistungen zu gewähren, zu welchen die Anzugskosten nicht gehören.

Berlin, 10. Januar 1868.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Ortsvorstand zu N.
U. 31039.

5. Provinz Preußen.

Nach § 19 der Schulordnung vom 11. December 1841 sind die Gemeinden verpflichtet, dem neu angehenden Lehrer bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulort nach ihrer Wahl entweder Fuhrwerk zu gestellen, oder die Fuhrkosten nach einer mäßigen Taxe zu vergüten. Der Lehrer ist gesetzlich verpflichtet, die Reise zum Schulort, an welchen er berufen worden, bis auf eine Entfernung von 10 Meilen auf seine Kosten zu machen. Welcher Transportmittel er sich dabei bedient, ist für die Gemeinde ohne Interesse. Die Gemeinde kann aber ihres Wahl-

*) cf. § 310, Nr. 37.

**) Derselben Ansicht ist das Erkenntniß des Appellgerichts Ratibor vom 11. März 1879. (Laacke, Schul-Gesetz-Samml. 1881, II. S. 165.)

***) Eine Verf. der Königl. Reg. in Breslau vom 15. Mai 1877 (Seidel, Schul-Verf. 1881, S. 138) will die Adjuvanten beim freiwilligen Verlassen der Stelle im Aufsichtswege zum Ersatz anhalten.

Digitized by Google

rechts dadurch nicht verlustig gehen, daß der Lehrer zu seiner Reise die Eisenbahn benutzt, und daß sich in der Entfernung von 10 Meilen vom Schulort eine Eisenbahn-Station nicht befindet. Es ist vielmehr lediglich Sache des Lehrers, wie er seine Reise nach dem bestimmten Abholungsort bewerkstelligt, um das Fuhrwerk, welches die Gemeinde stellen will, benutzen zu können. Nähert er sich hierbei dem Ort seiner Bestimmung auf eine geringere Entfernung als 10 Meilen, bevor die Gemeinde veranlaßt worden ist, ihre Wahl zu treffen, so kann er auch nur für diese geringere Entfernung seine Abholung mittelst Gemeinde-Fuhrwerks oder Vergütung der Transportkosten verlangen.

Da im vorliegenden Fall die Gemeinde R. den Lehrer M. der geschehenen Aufforderung gemäß von T. abgeholt hat und zur Zahlung von Fuhrkosten für weitere 9 Meilen nach § 19 der Schulordnung nur verpflichtet sein würde, wenn sie, zur Leistung aufgefordert, die Vergütung der Fuhrkosten gewählt hätte, so ist die executivische Einziehung noch weiterer Anzugskosten gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, für die ungesäumte Erstattung der eingezogenen Fuhrkosten mit — Thalern und der Executionsgebühren an die Gemeinde R. Sorge zu tragen.

Berlin, den 10. December 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 22969.

Anhang.

I.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der ꝛc. eröffne ich auf die Vorstellung vom — daß die Bestimmungen der §§ 39 und 40 Tit. 12 Theil II Allgemeinen Landrechts über die Pflicht der Schulgemeinden zur Herbeiholung neuer Schulmeister in dem vormaligen Herzogthum Berg keine Anwendung finden. In Ermangelung einer desfallsigen gesetzlichen Vorschrift können daher auch in dem Großherzogthum Berg die Gemeinden nicht zwangsweise angehalten werden, die Lehrer bei ihrem Anzuge herbeizuholen oder ihnen die Umzugskosten zu erstatten. Wollen sich die Lehrer in dieser Beziehung sicher stellen, so muß ihnen überlassen werden, sich bei ihrer Berufung die Herbeiholung durch die Gemeinde oder die Erstattung der Umzugskosten auszubedingen. (Laacke, Schulgesetzsammlung 1881 S. 165.)

An
die Königliche Regierung in Düsseldorf.
U. 10194.

II.

Allgemeines Landrecht Th. II Titel 12, §§ 39–42.

§ 39. Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§ 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie gehörigen Personen*) und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§ 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinden statt.

§ 42. Auch findet die Vorschrift des elften Titels § 525*) auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

*) Dazu gehört auch das Dienstpersonal (Entsch. d. Obertrib. vom 8. Jan. 1842, Bd. VII, S. 219).

Nebeneinkünfte der Lehrer.

§ 200. Remuneration für Mehrarbeit, Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts, Turnunterrichts, Mehrarbeit in Folge großer Schülerzahl.

cf. oben § 162 Nr. 6 (Anl. Nr. 2, 3) u. § 166 Nr. 6.

1. Vf. der K. Reg. in Danzig v. 31. März 1872 (Auszug) betr. die Remuneration für Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts. cf. § 258c Nr. 1, 2.
2. E. v. 18. März und 6. Aug. 1873 betr. die Bewilligung einer Remuneration für Ertheilung des Turnunterrichts über das Maß der Pflichtstunden hinaus nach Maßgabe der concreten Verhältnisse. cf. § 258b Nr. 2.
3. E. v. 7. Mai 1868 betr. den Ausschluß einer besonderen Zulage aus Anlaß der durch Ueberfüllung der Klasse nothwendigen Mehrleistungen cf. E. v. 5. Febr. 1866 Abs. 4 betr. Mehrarbeit bei Aenderung der Schulcirkel oben § 197 Nr. 3 und ebenda Nr. 5.

1 Remuneration für Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts.

Danzig, den 31. März 1872.

— 5. Wenn der mit dem confessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer gehindert ist, den qu. Unterricht an dem vorgeschriebenen Tage zu ertheilen, so hat er dem Lehrer der Ortsschule vorher so zeitig davon Kenntniß zu geben, daß die zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Kinder davon Mittheilung erhalten können. Ist der Ausfall des Unterrichts durch den Lehrer veranlaßt, so kann dieser für die ausgefallene Lehrstunde eine Remuneration nicht beanspruchen. Dagegen steht ihm, wenn er sich in der betreffenden Ortsschule rechtzeitig eingefunden, die Remuneration auch in dem Falle zu, daß keine Kinder zu dem qu. Unterrichte erschienen sind.

6. Wenn der mit dem confessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer seine Schulstelle verläßt, so hat dessen Nachfolger auch ohne unsere besondere Anordnung jenen Unterricht zu übernehmen.

7. Die Zahlung der Remuneration muß für jede von dem Religionslehrer ertheilte oder ohne

*) Derselbe lautet: „Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb von zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweiten Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

Digitized by Google

sein Verschulden ausgefallene Religionsstunde durch den Schulvorstand geleistet werden.

8. Da, wo bisher die Zahlung der qu. Remuneration in einem Gesammtbetrage für das ganze Jahr erfolgt ist, hat der Schulvorstand unter Vorsitz des betreffenden Local-Schulinspectors und unter Zuziehung des mit dem Religionsunterricht betrauten Lehrers den für jede einzelne Religionsstunde zu entrichtenden Betrag festzustellen, und von jetzt ab den Religionslehrer nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ad 5 und 7 zu remuneriren.*)

Königliche Regierung.

An
die Kreis- und Local-Schulinspectoren des Bezirks, sowie an sämmtliche Schulvorstände auf dem platten Lande, desgleichen an sämmtliche Landraths- und Domänen-Rentämter.

2a. Remuneration für Ertheilung des Turnunterrichts.

Berlin, den 18. März 1873.

Der Lehrer N. zu N. hat den Turnunterricht vier Jahr lang sämmtlichen turnfähigen Schülern der dortigen städtischen Schulen ertheilt. Dies ist eine thatsächliche Anerkennung der Verpflichtung, die ihm in der Vocation wenn auch nicht in präciser eine andere Auslegung ausschließender Fassung auferlegt worden ist. Es kann indeß nicht für statthaft erachtet werden, daß durch eine derartige Verpflichtung ein Lehrer über das höchste Maß unterrichtlicher Thätigkeit hinaus belastet wird, ohne daß ihm für die Mehrarbeit eine angemessene Remuneration zu Theil wird. Es mag zugegeben werden, daß dem ꝛc. N. mit dem vocationsmäßig zugesicherten Gehalt von 215 Thlrn. auch die fragliche Mehrarbeit hat remunerirt werden sollen. Da aber später, wie aus dem von der Königlichen Regierung unterm 13. April 1871 ertheilten Bescheide ersichtlich ist, eine Regulirung der Gehälter für die Lehrer in N. stattgefunden hat und der Stelle, welche ꝛc. N. bekleidet, ein Einkommen von 250 Thlrn. neben freier Wohnung zugesichert ist, so ist anzunehmen, daß dies als nothwendiges Stelleneinkommen ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Stelleninhabers festgestellt worden ist.

Ist dies richtig, findet also eine Abstufung der Gehälter nach den Stellen statt, so kann nicht zugegeben werden, daß die Remuneration des Lehrers N. für den von ihm an die sämmtlichen turnfähigen Schüler ertheilten Turnunterricht noch weiter in diesem Einkommen eingeschlossen sei. Ich bin demnach mit der Königlichen Regierung dahin einverstanden, daß dem Lehrer N., wenn er fernerhin den gesammten Turnunterricht ertheilen soll, eine angemessene Remuneration neben den von ihm bezogenen Stelleneinkommen gewährt wird. Dabei gehe ich von der Voraussetzung aus, daß der ꝛc. N. nicht etwa mit Rücksicht auf den von ihm zu ertheilenden Turnunterricht weniger Stunden zu geben hat, als die übrigen Lehrer. Nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. werden die Pflichtstunden auf 30 bis 32 bemessen werden können, wobei aber zwei Stunden Turnunterricht eingerechnet sind.

*) Ebenso Vers. der Königlichen Regierung in Marienwerder vom 11. November 1870 C.-Bl. S. 743.

Aus der hier nebst Anlagen beigefügten Recursvorstellung des Magistrats zu N. vom 17. Juni v. J. ist nicht ersichtlich, wie viel Stunden Turnunterricht über die Pflichtstunden hinaus der Lehrer N. zu ertheilen hat. Es läßt sich daher auch hier nicht die Höhe der zu gewährenden Remuneration bemessen. Weigert sich aber der Magistrat, die von der Königlichen Regierung nach billigen Grundsätzen zu arbitrirende Remuneration zu zahlen, so bleibt nur übrig, jeden der angestellten Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts für seine Klasse zu verpflichten und den Lehrplan resp. die Stundenvertheilung hiernach unter Beachtung der Vorschriften in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. einzurichten.

U. 21833.

2b.

(Forts. von § 258b. Nr. 1a.)

Es folgt aber ferner daraus, daß die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet sind, und zwar ohne daß sie an und für sich deswegen eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen können. Ein solcher Anspruch würde etwa nur dann begründet sein, wenn ein Lehrer vocationsmäßig nur zu einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet wäre, und diese Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überschritten würde. In einem solchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königlichen Regierung festzusetzende Remuneration aufzubringen. Dabei ist zu erwarten, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten Einwirkung der Königlichen Regierung gelingen wird, denselben für die Ertheilung des Turnunterrichts eine entsprechende Mehrbewilligung zuzuwenden. (cf. Forts. § 323 Nr. 2.)

Berlin, den 4. Juni 1862.

U. 11110.

2c.

Berlin, den 6. August 1873.

Dem Antrage auf eine allgemeine Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl, welche zu ertheilen ein Lehrer verpflichtet sein soll, kann ich, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 19. Juni cr. erwidere, keine Folge geben. Wenn auch 30 bis 32 bei einklassigen und halbtagsschulen die Regel bilden werden, so kann dies doch nicht ohne Weiteres auf alle Schulen Anwendung finden. Abgesehen davon, daß zuweilen nach Vocation oder Herkommen eine geringere Stundenzahl feststeht, wird bei den mehrklassigen Schulen und namentlich bei denjenigen Lehrern, welche in den Oberklassen gehobener Stadtschulen unterrichten, schwierigere Lehrgegenstände zu behandeln, resp. die Correcturen schriftlicher Arbeiten zu besorgen haben, hierauf billige Rücksicht zu nehmen sein.

Sonach läßt sich auch im Allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Insbesondere ist dies nicht angängig hinsichtlich der Ertheilung des Turnunterrichts, da hierbei besondere Umstände in Betracht kommen, namentlich in welchem Um-

Digitized by Google

fange dieser Unterricht ertheilt wird, ob der Lehrer nur die Knaben einer Klasse oder eine größere Schülermasse zu unterrichten hat.

Hieraus folgt, daß überall auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und in jedem einzelnen zur Entscheidung gebrachten Fall besondere Bestimmung zu treffen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25841.

8. Remuneration für Mehrleistungen in Folge Ueberfüllung der Klasse.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß Ihre Anordnung, wonach den beiden Lehrern zu N. außer der auf — Thlr. festgesetzten Normalbesoldung eine außerordentliche Remuneration von je 20 Thlr. jährlich bis zur Errichtung einer dritten Schulklasse von der Gemeinde gewährt werden soll, nicht aufrecht erhalten werden kann. — Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit es den Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 7. Februar v. J. (C.-Bl. S. 168)*) entsprochen haben würde, wenn die Königliche Regierung das Normalgehalt der beiden in Rede stehenden Lehrerstellen unter den gegenwärtigen Verhältnissen, und nur diese sind zunächst maßgebend, auf je — Thlr. festgesetzt hätte. Thatsächlich ist es nicht auf — Thlr., sondern nur auf — Thlr. festgesetzt worden, und das scheint auch umsomehr gerechtfertigt, als die Ueberfüllung der beiden Klassen weder eine sehr erhebliche,**) noch als eine dauernde ins Auge gefaßt ist, und als die Königliche Regierung auch nach Einrichtung einer dritten Klasse den Satz von — Thlr. als fernerhin ausreichend gelten lassen will. — Jedenfalls würde es der Absicht und dem Wortlaut der diesseitigen allgemeinen Anordnungen zuwider gewesen sein, wenn einzelne Stellengehälter wegen vorübergehender Umstände nur auf Zeit auf einen höheren Betrag normirt worden wären, und wenn gleichzeitig die Zulässigkeit ihrer spätern Herabsetzung ausgesprochen worden wäre. Wenn es sich also nur darum handelt, ob die Königliche Regierung die Schulgemeinde dazu nöthigen kann, ihren Lehrern außerordentliche Remunerationen für vermeintlich über ihre nächste Amtspflicht hinausgehende Leistungen zu gewähren, so ist diese Frage zu verneinen, da die Versorgung der 82 resp. 96 Kinder zählenden Klassen solche Mehrleistungen nicht schon in sich schließt und die gesetzliche Befugniß der Königlichen Regierung im Allgemeinen nur dahin geht, bei dauernder Ueberfüllung der beiden Klassen die Einrichtung einer dritten anzuordnen, nicht aber dergleichen Remunerationen für die an sich normalmäßig besoldeten Lehrer festzusetzen. Dies schließt nicht aus, in geeigneten Fällen durch die etwa gerechtfertigte Commination, daß mit der Errichtung einer neuen Klasse alsbald würde vorgegangen werden müssen, die Gemeinden dazu zu vermögen, daß sie zur einstweiligen Vermeidung des dann nothwendig größern Aufwands freiwillig die Zahlung solcher Remunerationen übernehmen. — Hiernach ist die Beschwerde anderweit zu erledigen.
U. 12123.

§ 201. Remuneration der Lehrer für Vicariatstunden.

cf. oben § 166 Nr. 6, unten § 210 Nr. 12, § 223 Nr. 1, § 288 Nr. 5a b.

1. E. v. 28. Febr. 1868 betr. die Höhe der Remuneration für Vicariatstunden bei Stellenvacanzen.
2. E. v. 11. April 1868 betr. die Zulässigkeit der Remuneration bei geringer Mehrarbeit und kurzer Vertretungszeit in Vacanzfällen.
3. E. v. 23. Mai 1868 betr. die Zulässigkeit der Bewilligung einer Remuneration in Vacanzfällen unabhängig von dem Inhalt der Vocation (nicht bei Vertretung in Folge von Erkrankungen cf. Nr. 5, 6 und E. v. 17. Juli 1863, § 169 Nr. 4).
4. E. v. 8. Mai 1871 betr. die Auflage unentgeltlicher Mehrleistung in vorübergehenden Fällen, wenn mit der Stelle nicht auch das Einkommen disponibel ist*) und betr. die Zubilligung einer Remuneration, wenn das Einkommen der Stelle vorhanden ist.
5. E. v. 7. Nov. 1871 betr. die Zulässigkeit einer Remuneration bei Vertretungen in Vacanzfällen, auch wenn das Einkommen der Stelle nicht verfügbar ist, insbesondere mit Rücksicht auf die Vocation.
6. E. v. 30. Jan. 1869 betr. die unentgeltliche Vertretung während der Zahlung des Gnadenquartals.
7. E. v. 24. Juli 1877 betr. die Remunerationen der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten für Vicariatstunden.

1. Höhe der Remuneration bei Vacanzen.

Die Gründe, welche die Königliche Regierung dafür geltend macht, daß bei Remunirung der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu U., welche im vergangenen Jahre während einer Stellenvacanz vicarirt haben, auch die Ferienzeit mitgerechnet werden soll, kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Ein Anspruch daranf, daß das in der Vacanz der betreffenden Stelle ersparte Gehalt vollständig unter sie getheilt werde, ist den Lehrern nicht zuzugestehen, da ein Abkommen der Art vorher mit ihnen nicht getroffen war. Die Aufsichtsbehörde hat in dergleichen Fällen ihrerseits nur darauf zu sehen, daß die Remuneration für die einzelne Vicariatstunde nicht zu niedrig bemessen und daß der etwa ersparte Gehaltstheil zum Besten der Schule verwandt werde, sowie sie auch dafür Sorge zu tragen hat, daß die Vacanz nicht willkürlich ausgedehnt werde.
Berlin, 28. Februar 1868.
U. 4507.

2. Berücksichtigung der Zeit der Vertretung und des Umfanges der Mehrarbeit.

Berlin, den 11. April 1868.

Auf den Bericht vom 13. Februar d. J., die Remuneration des Lehrers N. in N. für geleistete Stellvertretung betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes.

*) § 281 Nr. 1.
**) cf. § 177 Nr. 7—9.

*) Dasselbe gilt in Hannover (Erl. v. April 1884, Loewekühn Schulgesetze 1885 II. S. 342).

Digitized by Google

Der ꝛc. N. hat vom 15. bis 30. November 1866 Vertretung in der vacanten Rectorstelle geleistet. Daß dieselbe nur kurze Zeit gedauert hat, und daß eine erhebliche Mehrarbeit dem ꝛc. N. nicht entstanden ist, läßt die Frage, ob ihm dafür eine Remuneration gebühre, nicht verneinen.

Jedenfalls dürfte die von dem Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung in der Höhe von — Thalern beantragte Remuneration die Grenzen der Billigkeit nicht übersteigen. Daß dem ꝛc. N. früher und außer jedem Zusammenhang mit dieser Stellvertretung eine Unterstützung von 30 Thalern bewilligt worden ist, kann für die jetzt von ihm beantragte Remuneration in keiner Weise in Betracht kommen. Zur Gewährung der Remuneration sind in dem ersparten Gehalt der Rectorstelle die Mittel vorhanden. Die Stadtverordneten-Versammlung hat kein Recht, darüber zu befinden, ob eine Remuneration zu bewilligen sei. Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, dem Magistrat in N. aufzugeben, dem ꝛc. N. für die von ihm geleistete Stellvertretung eine Remuneration von — Thalern zu zahlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5713.

3. Bedeutung der Vocation für den Anspruch auf Remuneration.

Berlin, den 23. Mai 1868.

Auf die gegen meine Entscheidung vom 11. v. M.*) erhobene Remonstration vom 8. d. M. dient dem Magistrat zum Bescheide, daß ich auch durch die vorliegenden Anführungen mich nicht veranlaßt finden kann, von meiner Verfügung abzugehen.

Wenn es in der Vocation des Lehrers N. heißt, daß er verpflichtet sei zur Vertretung im Falle der Erkrankung eines Lehrers oder wenn eine oder die andere Stelle vacant geworden sei, so ist doch nicht ausgesprochen, daß diese Vertretung unentgeltlich geschehen müsse. Im ersten Falle ist dies allerdings selbstverständlich, im andern aber liegt die Remuneration aus dem vacanten Gehalte so sehr in der Natur der Sache, daß es nicht verständlich ist, wie der Magistrat sich zu einem principiellen Widerspruch hat herbeilassen und zugleich folgern können, daß er wöchentlich zur Zahlung von Remunerationen angegangen und event. angehalten werden würde, da voraussichtlich kein Lehrer auch nur eine stundenweise Vertretung unentgeltlich mehr leisten würde. Vacanzen treten nicht wöchentlich ein.

Das Recht der Aufsichtsbehörde, im vorliegenden Falle die Remuneration für die stellvertretende Verwaltung einer vacanten Lehrerstelle festzustellen, resultirt aus den ihr in der Instruction vom 23. October 1817 bezüglich des Elementarschulwesens übertragenen Befugnissen.

Sollte übrigens, wie der Schlußsatz in dem Schreiben des Magistrats anzudeuten scheint, in dem dienstlichen Verhalten eines der dortigen Lehrer ein Anlaß zur Correctur liegen, so ist dies in geeigneter Weise zur Kenntniß der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu bringen. Eine Disciplinargewalt über die Lehrer gebührt dem Magistrat nicht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 13240.

4a. Remuneration für Vertretung bei nicht disponiblen Stelleneinkommen.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J. über die Beschwerde der Lehrer N. und Genossen zu N. vom 28. November pr. eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende.

Wenn der Magistrat selbst es für unthunlich erachtet hat, die zuletzt mit dem Lehrer T. besetzt gewesene Schulstelle eingehen zu lassen, und wenn die Königliche Regierung ersteren event. angehalten haben würde, sie bestehen zu lassen und wieder zu besetzen, so kann dies nur in der Ueberzeugung beruhen, daß die Lehrer unter den dortigen Verhältnissen dauernd mit einer größeren Zahl von Unterrichtsstunden, als sie bis jetzt ertheilt haben, nicht zu belasten sind. Vorübergehend wird ihnen allerdings eine Mehrleistung auferlegt werden können, und sie werden dieselbe ohne Entschädigung zu leisten haben, wenn mit der Vacanz der Stelle nicht auch zugleich das Einkommen disponibel geworden ist. Ist dies aber der Fall, und sind die Mittel zur Entschädigung für außerordentliche Mehrleistungen in dem Einkommen der etatsmäßigen Stelle verfügbar, so liegt es durchaus in der Billigkeit, die Remuneration in angemessener Höhe zu gewähren. Demgemäß ist in mehreren Fällen hier entschieden worden (cf. C.-Bl. de 1868 S. 304, 334, 357)*). Dabei ist auch die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Zahlung von Remunerationen für Vertretungsstunden die Wiederbesetzung vacanter Stellen, welche sonst leicht um der Ersparnisse willen gegen das Schulinteresse verzögert wird, erheblich fördert.

U. 3741.

4b.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Dem Magistrat eröffne ich auf das Recursgesuch vom 7. Februar cr., daß ich die von der Königlichen Regierung zu N. verfügte Zahlung von Remunerationen aus dem durch die Vacanz der ersten Lehrerstelle an der dortigen Knaben-Bürgerschule disponibel gewordenen Einkommen für die erfolgte Vertretung nur für gerechtfertigt erachten kann. Diese Zumendung liegt um so mehr in der Billigkeit, als die betreffenden Lehrer, die in Folge der Erkrankung des Rectors nothwendig gewordene Vertretung vom 1. Januar bis zum 1. October v. J. unentgeltlich geleistet haben. Die Bezugnahme auf die Verordnung der Königlichen Regierung, nach welcher Lehrer bis zu wöchentlich 28 Stunden Unterricht herangezogen werden können, begründet die Ablehnung der Remunerationen Seitens der städtischen Behörden nicht, da diese Bestimmung nur ergangen ist, um

*) Vorstehend.

*) Vorstehend.

Digitized by Google

festzustellen, wie viel Lehrstunden als dauernde Verpflichtung ordnungsmäßig aufgelegt werden dürfen. Der vorliegende Fall wird von dieser Anordnung nicht berührt, und hat daher auch der § 82 der dortigen Schulordnung durch dieselbe nicht beseitigt werden können und sollen.

Hiernach habe ich keine Veranlassung, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 30. December v. J. abzuändern und behält es bei derselben sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 5864.

5.

Berlin, den 7. November 1871.

Die weitern Ausführungen der Königlichen Regierung in der Beschwerdesache der Lehrer N. und Genossen zu N. wegen Zurückweisung ihres Anspruchs auf Remuneration für die Mitverwaltung einer vacanten Lehrerstelle daselbst können mich, wie ich Derselben auf den Bericht vom 3. August cr. eröffne, nicht bestimmen, meine Auffassung der Sache in dem Erlaß vom 8. Mai cr. (U. 3741)*) fallen zu lassen und die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die durch den Abgang des Lehrers T. nach S. zu Ostern v. J. vacant gewordene etatsmäßige Lehrerstelle an der Ober-Knabenschule zu N. ist längere Zeit unbesetzt geblieben. Der Magistrat hat die Absicht gehabt, sie gänzlich eingehen zu lassen. Noch unter dem 20. Januar cr. hat er zugestanden, daß sie nicht wieder besetzt worden sei, und die Königliche Regierung hat ihn darauf zur Wiederbesetzung derselben anhalten müssen. Nun ist mit der Stelle allerdings nicht auch das Einkommen derselben vacant geblieben, da die Lehrerin P. mit einem demselben gleichen Gehalt provisorisch angestellt worden ist. Allein aus den Vorlagen ist zunächst nicht ersichtlich, daß sie sofort nach dem Abgang des ꝛc. T. ihre Arbeit aufgenommen und das Gehalt vom 1. April ab bezogen hat, so daß also auch nicht ein Theil des betreffenden Stelleneinkommens disponibel geblieben ist, und sodann steht fest, daß die Lehrerin P. nicht die Lehrstunden des abgegangenen Lehrers T. übernommen hat, sondern daß diese auf die beschwerdeführenden Lehrer vertheilt worden sind.

Hierdurch wird evident, daß die ꝛc. P. zur anderweiten Aushülfe nöthig gewesen und benutzt worden ist. Sie ist, wie die Königliche Regierung berichtet, nicht behufs Wiederbesetzung der T'schen Stelle, sondern wegen der damals schon seit längerer Zeit eingetretenen anhaltenden Erkrankungen mehrerer Lehrer beigezogen worden. Es handelte sich also nicht bloß um die Vertretung des Lehrers S. an der ersten Mädchenklasse der Freischule, der von Michaelis 1869 bis dahin 1870 wegen Krankheit beurlaubt worden war, sondern um noch andere Vertretungen, die von den vorhandenen Lehrkräften nicht übernommen werden konnten und für welche eine neue aushelfende Lehrkraft herangezogen werden mußte. Benutze der Magistrat zu deren Salarirung das vacante T'sche Gehalt, so stand ihm dies zwar frei, aber die Ablehnung der nachgesuchten Remuneration für die Vertretung der T'schen Stelle läßt sich mit Hinweisung darauf nicht rechtfertigen.

Wollte man einwenden, daß bei eingetretenen Vacanzen der Schulbehörde überlassen werden müsse, eine zur Aushülfe engagirte Lehrkraft da zu placiren, wo es ihr nach Lage der Verhältnisse im Schulinteresse am zweckmäßigsten scheint, so ist dies zwar zuzugeben. Allein wenn das ganze Vertretungsbedürfniß durch die Aushülfe nicht gedeckt wird, so werden die übrigen Vertretungen, wo sie auch stattfinden, zu remuniren sein.

In dem vorliegenden Fall ist, auch abgesehen von der T'schen Stelle, nicht füglich anzunehmen, daß die Lehrerin P. sämmtliche Stunden der anhaltend erkrankten mehreren Lehrer übernommen habe. Wollte man aber auch die Ausrede des Magistrats, daß die Vertretung durch die Erkrankung des Lehrers S. herbeigeführt sei, gelten lassen, so würden doch wenigstens die Ansprüche derjenigen Lehrer begründet sein, deren Vocation den in dem Bericht vom 3. August cr. allegirten Passus enthält.

Jedenfalls halte ich es nach wie vor für durchaus billig, daß den vertretenden Lehrern eine mäßige Entschädigung gewährt werde. Ich muß es aber, da Dauer, Art und Umfang der von ihnen geleisteten Aushülfe hier nicht hinreichend bekannt sind, der Königlichen Regierung überlassen, sich deswegen schlüssig zu machen. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20828.

6a.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Auf das Recursgesuch vom 16. November v. J. gereicht Ihnen Nachstehendes zum Bescheid.

Die Bewilligung eines Gnadenquartals an die Hinterbliebenen von Lehrern an solchen städtischen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, ist in der Anwendung, welche die Allerhöchsten Ordres vom 27. April 1816 (Ges.-Samml. S. 134)*) und vom 22. Januar 1826 (Ges.-Samml. S. 13) auf die betreffende Beamten-Kategorie gefunden haben, begründet. Es ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die kostenfreie Vertretung verstorbener Lehrer durch ihre Collegen leicht ausführbar ist. Dies trifft auch dort zu. Eine wesentliche Mehrarbeit ist Ihnen aus der Vertretung der durch den Tod des Lehrers N. erledigten Stelle nicht erwachsen, da die verwaiste Klasse durch eine alternirende Combination mit den andern Klassen ohne Vermehrung der Unterrichtsstunden für die betreffenden Lehrer versorgt worden ist. Auch trifft ihre Berufung auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung veröffentlichten Erlasse vom 11. April und 23. Mai v. J.**) nicht zu. In dem bezüglichen Fall

*) Vorstehend.

*) Oben § 34 Nr. 1 c. **) Oben Nr. 2 und 3.

Digitized by Google

handelte es sich um eine Remuneration, welche aus dem während der Vacanz der Stelle ersparten Gehalt gezahlt werden konnte. Ein solches ist bei der Gewährung des Gnadenquartals nicht vorhanden. Die unentgeltliche Vertretung wird aber in einem solchen Fall um so williger übernommen werden können, als dasselbe Beneficium künftig auch den Hinterbliebenen derjenigen zu Theil wird, welche sie leisten.

Hiernach behält es bei der von der Königlichen Regierung ergangenen Bescheidung sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Lehrer R. zu R.
U. 3202.

6 b.

Berlin, den 24. December 1875.

Auf den Bericht vom 26. v. M., die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen des am 14. Juni d. J. verstorbenen Lehrers und Organisten R. zu R. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich es nicht für gerechtfertigt erachten kann, den Hinterbliebenen des verstorbenen Lehrers R. das Gnadenquartal aus dem Grunde zu versagen, weil das Lehrercollegium der städtischen Schulen zu R. die unentgeltliche Vertretung abgelehnt hat.

Kann, wie in dem vorliegenden Falle anzunehmen ist, die Vertretung ohne erhebliche Mehrbelastung der Lehrer bewirkt werden, so ist die Aufsichtsbehörde für befugt zu erachten, die unentgeltliche Vertretung des Verstorbenen Seitens der übrigen Lehrer anzuordnen. Von dieser Auffassung geht auch der in dem Berichte angezogene Erlaß vom 30. Januar 1869 — U. 3202 (vorstehend) aus, durch welchen in einem ähnlichen Falle der Anspruch der Lehrer auf Gewährung einer Remuneration für die Vertretung zurückgewiesen worden ist.

G. III. 13717.

7. Remuneration der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten für Stellvertretungen.

Berlin, den 24. Juli 1877.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Bericht vom 8 März d. J. gestellten Anträge auf Remunerationen für Lehrer der höheren Bürgerschule zu R. beruhen auf Voraussetzungen, welche ich nicht als zutreffend anerkennen kann. Vollbeschäftigte, festangestellte Lehrer gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt an, an welcher sie angestellt sind; damit sie dieser Verpflichtung genügen können, sind sie durch den Normaletat den entsprechenden Kategorien der Beamten in andern Gebieten in ökonomischer Hinsicht gleichgestellt. Dieselben haben zugleich die Verpflichtung, wie die Beamten jedes anderen Gebietes, bei vorübergehenden Lücken in dem Collegium Stellvertretungen auf Anordnung des Vorstehers und nach dem Maße ihrer Kraft zu übernehmen, ohne daß sich daran ein Anspruch auf Remuneration anknüpft. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß, sofern Mittel verfügbar sind, für erhebliche Mehrleistungen eine Remuneration bewilligt werde; dieselbe aber als Bezahlung der einzelnen Lehrstunden zu berechnen, entspricht nicht dem bezeichneten Verhältniß der festangestellten Lehrer zu der Anstalt und ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch die etwa bewilligte Remuneration den Schein eines Rechtsanspruchs gewinnen kann.

Anders ist der Fall bei dem nur im Nebenamte beschäftigten Pfarrer R., welcher über die von ihm übernommenen Lehrstunden hinaus der Anstalt gegenüber keine weiteren amtlichen Verpflichtungen hat; in diesem Falle ist nichts dagegen einzuwenden, daß für die Mehrleistungen die Remuneration nach demselben Maßstabe bemessen werde, wie für die regelmäßig von ihm übernommenen Leistungen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.
U. II. 6988.

§ 202. Einkommen der Lehrer aus Sing- und Bittumgängen.

1. E. v. 27. Oct. 1875 betr. die Abschaffung der Sing- und Bittumgänge nicht kirchlichen Charakters und die Feststellung der Entschädigung für den daraus entstehenden Einnahmeausfall.
2. Bf. der K. Reg in Frankfurt a/O. v. 24. März 1862, 5. Oct. 1869, 28. Dec. 1870, 1. April 1871 betgl.

Anhang.

1. E. v. 19. Juni 1828 betgl.

1.

Berlin, den 27. October 1875.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 16. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich damit einverstanden bin, daß die Abschaffung der von Lehrern mit Schulkindern abzuhaltenden Sing- und Bittumgänge aus vielfachen Gründen im Interesse der betheiligten Lehrer und Schulkinder zu erstreben ist. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf es hierzu nicht. Es erscheint vielmehr genügend, überall im dortigen Verwaltungsbezirk die thatsächlichen Verhältnisse in der gedachten Beziehung zu ermitteln und festzustellen, demnächst auf Grund dieser Unterlagen mit den Betheiligten wegen der event. zu gewährenden Entschädigungen zu verhandeln und endlich in jedem Einzelfall nach Lage der Verhältnisse entweder die getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen oder nach den maßgebenden Gesichtspunkten über bestehende Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Der Königlichen Regierung überlasse ich, sich wegen der zu treffenden Maßnahmen mit der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. in Verbindung zu setzen, in deren Bezirk dem Mißbrauch der in Rede stehenden Umgänge mit Erfolg entgegengetreten worden ist. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß die Königliche Regierung, indem Sie in diese Angelegenheit eingreift, als Oberaufsichtsbehörde über die Schule handelt, und deshalb Ihr Verbot auf die Umgänge, welche nachweislich kirchlicher Natur sind, auszudehnen, nicht befugt ist. Wohl aber liegt es in Ihrer Berechtigtigung und

Digitized by Google

Verpflichtung, einerseits die Schulkinder von der Betheiligung an den als schädlich anerkannten Umgängen während der Schulzeit abzuhalten, andererseits darauf zu achten, daß die Abhaltung der kirchlichen Umgänge durch die Küster, welche zugleich ein Lehramt bekleiden, die Pflichterfüllung in dem letzteren nicht beeinträchtige.
U. III. 11005.

2a.

Wir haben mehrfach bemerkt, daß die sogenannten Singumgänge, welche die Lehrer zu gewissen Zeiten mit einem Chor von Schülern und Schülerinnen halten, um dafür Geldgeschenke von den Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen, ihren kirchlichen Ursprung in dem Bewußtsein der Gemeinden ganz verloren haben. Dadurch sind dieselben zu Geldsammlungen für die Lehrer herabgewürdigt, welche sich für dieselben nicht geziemen und die Gemeinden belästigen. Die Betheiligung der Schulkinder an diesen Umgängen, die oftmals in rauhe Jahreszeiten fallen, wird von deren Eltern mißfällig angesehen, da sie die Gesundheit der Kinder gefährden und diese als Erwerbsmittel der Lehrer erscheinen. Wo die Erträge durch die Matrikel verbürgt ist, ist ein Abkommen mit der Gemeinde über die Entschädigung des Lehrers zu schließen.

Frankfurt, den 24. März 1862.

2b.

Frankfurt a. O., den 5. October 1869.

Ew. Hochwürden benachrichtigen wir, daß wir die an verschiedenen Orten des Bezirks stattfindenden Singumgänge der Lehrer mit den Kindern wegen der vielfachen, mit jenen Umgängen verbundenen, übrigens bekannten, Schäden aufzuheben, beabsichtigen.

In Folge dessen beauftragen wir Ew. Hochwürden, dafür Sorge zu tragen, daß bei Neuanstellungen von Lehrern an Orten, wo bisher Singumgänge stattgefunden haben, in die Vocationen ein Vermerk eingetragen wird, wonach in Zukunft weder ein Singumgang abgehalten werden darf, noch Ansprüche auf Ersatz des desfallsigen früheren Einkommens gewährt werden. Betreffs der zur Zeit angestellten Lehrer, welche Ansprüche auf Entschädigung wegen des aufzuhebenden Singumganges haben möchten, werden die nöthigen Verhandlungen eingeleitet. Ew. Hochwürden haben denselben aber schon jetzt zu eröffnen, daß jede Tanzbelustigung der Kinder, welche sich bisher an den Singumgang angeschlossen hat, bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung Seitens der Lehrer zu inhibiren ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
An
die sämmtlichen Herren Kreis-Schulinspectoren.

2c.

Frankfurt a. O., den 28. December 1870.

Wir finden uns veranlaßt, die an verschiedenen Orten unseres Bezirks bisher üblich gewesenen sogenannten Singumgänge, d. h. Umzüge, welche die Lehrer zu gewissen Zeiten des Jahres mit einem Chor von Schülern und Schülerinnen halten, um für die dabei aufgeführten Gesänge Geldgeschenke von den Mitgliedern der Gemeinde entgegen zu nehmen, wegen der vielfachen mit jenen Umgängen für Lehrer und Schule verbundenen Uebelstände aufzuheben und hiermit ganz zu untersagen.

Wegen des etwaigen Fortbezugs derjenigen Einnahmen, welche die jetzigen Lehrer aus den Singumgängen gehabt haben, beziehungsweise wegen etwaiger Gewährung einer Entschädigung oder Vergütung für die Abstellung derselben wird das Erforderliche, soweit dies nicht schon geschehen ist, besonders geregelt werden.

Wir weisen die Herren Kreis-Schulinspectoren hierdurch an, allen Lehrern ihres Bezirks, welche bisher noch Singumgänge gehalten haben, die fernere Abhaltung derselben sofort bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung untersagen zu lassen.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, die nunmehrige allgemeine und definitive Aufhebung der Singumgänge in den betreffenden Kreisblättern bekannt zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
An
die sämmtlichen Herren Landräthe und Kreis-Schulinspectoren des Bezirks.

2d.

Die Verfügung der Regierung in Frankfurt vom 1. April 1871 empfiehlt Verhandlungen mit den Schulgemeinden wegen der Entschädigung des Lehrers für den Einnahmeausfall in Folge der Aufhebung der Singumgänge, sofern ihm diese Accidentien in der Vocation zugesichert sind oder zur Erfüllung des Normalgehalts nothwendig waren.

Anhang.

I. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Juni 1828 an die Königliche Regierung zu Merseburg.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 3. April d. J., die Beschwerde des Ackermanns N. N. zu N. N., wegen des dem Ortsschullehrer zu verabreichenden Neujahrsgeschenks hierdurch eröffnet, daß das Ministerium Ihrer Ansicht und Entscheidung in dieser Sache, bei genauer Erwägung des Rechtsverhältnisses, nicht beitreten kann. Durch die vocationsmäßige Berechtigung zu einem Umgange erhält der Schullehrer an und für sich nur eben das, was die Vorbedeutung ergiebt, nämlich nur die Befugniß, sich zu den festgesetzten Zeiten in der üblichen Form bei den Mitgliedern der Gemeinde der Reihe nach zum Empfange eines Geschenks melden zu dürfen, was ihm ohne solche ausdrückliche Berechtigung schon überhaupt und an und für sich gar nicht gestattet werden könnte. Aus der ihm ertheilten Erlaubniß einer solchen Meldung folgt aber keineswegs nothwendig auf Seiten der Gemeindeglieder die an sich schon mit dem Begriffe eines Geschenks in Widerspruch stehende Verbindlichkeit, ihm die nachgesuchte Gabe nothwendig gewähren zu müssen, und es ist vielmehr in der Regel, sowohl die Ver-

Digitized by Google

abreichung des Geschenkes überhaupt, als event. dessen Höhe, als eine lediglich in dem freien Willen jedes Gemeindegliedes beruhende Sache anzunehmen. Ausnahmen hiervon treten nur da ein, wo durch ausdrückliche Localbestimmung oder rechtsverbindlich feststehende Observanz eine bei dem Umgange als Minimum zu gewährende Höhe dergestalt als wirkliche Verpflichtung der Gemeindeglieder festgesetzt ist, daß bis auf diese Höhe das sonst freiwillige Geschenk den Character einer eigentlichen Abgabe erhält. Ueber dergleichen besondere Verfassung muß aber im Streitfalle von dem Schullehrer der Beweis vollständig nach den gewöhnlichen Rechtsregeln geführt, es kann keineswegs, wie im vorliegenden Falle geschehen, von der Verwaltungsbehörde eine nicht wirklich bereits in der Localverfassung beruhende Verpflichtung der vorbemerkten Art den Gemeindegliedern ex arbitrio der Behörde auferlegt, vielmehr der Streit bei ausbleibender gütlichen Einigung jederzeit nur im Rechtswege entschieden, und vor dieser Entscheidung nur dann von der Administrationsbehörde zu Gunsten des Schullehrers, mit executivischen Verfügungen eingeschritten werden, wenn er sich, 'gegen die gewöhnliche Regel eines anzunehmenden Precarii, vermöge erweislicher bisherigen Anerkennung seines nunmehr in Streit gerathenen Rechtes auf eine bestimmte Gabe, in dem solchenfalls zunächst aufrecht zu erhaltenden Besitzstande dieses Rechtes befindet. Es liegt auch bei genauerer Betrachtung der Sache keineswegs wirklich im Interesse des Schulwesens, allgemein den Grundsatz einer in einem gewissen Minimo pflichtweise zu gewährenden Gabe bei den Umgängen zu vertheidigen. Die Form, unter welcher die Schullehrer das hier in Rede stehende Einkommen erheben müssen, gehört, nach der richtigen Bemerkung der Königlichen Regierung, in der jetzigen Zeit zu den Uebeln für das Schulwesen, und verdient überall eher in Abstellung gebracht, als durch neue förmliche Rechtsbestimmungen in ihrer Fortdauer befestigt zu werden. Zu dem ersteren läßt aber gerade die precaire Eigenschaft des Emoluments einen meistentheils mit sehr gutem Erfolge einzuschlagenden Weg offen. Wenn nämlich ein Schullehrer über Verkümmerung seines Emoluments durch Unvillfährigkeit der Gemeinde, bei nicht erweislicher Verpflichtung zu einem Minimo, Beschwerde führt, so hat die Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob sein Einkommen sich in der Gesammtberechnung durch die Ausfälle an dem Ertrage der Umgänge so beschränkt stellt, daß es entweder überhaupt nicht zu seiner Subsistenz, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, für ausreichend anzunehmen ist, oder doch nicht mehr diejenige Höhe erreicht, auf welche es dem Schullehrer bei seiner Anstellung berechnet worden ist. Ergiebt sich einer von diesen beiden Fällen, so erhält dadurch die Schulbehörde eine wohlgegründete Veranlassung; die überhaupt nicht eigentlich gesetzliche, sondern vielmehr, wo sie noch besteht, nur aus Billigkeitsrücksichten connivendo forterhaltene Dotation der Schullehrerstelle mittelst unfixirter Emolumente, als nach der nunmehrigen Erfahrung den Zweck verfehlend, ganz aufzuheben, hiermit insonderheit auch die Umgänge des Schullehrers abzustellen, und sein Gehalt, in einem nach billigem Ermessen zu seiner Subsistenz auskömmlichen, jedenfalls aber die bei seiner Anstellung ihm berechneten Summe erreichenden Betrage, nach der gesetzlichen Vorschrift § 29 seq. Thl. II Tit. des Allgemeinen Landrechts auf feste Beiträge aller Hausväter des Ortes nach Verhältniß ihres Nahrungsstandes zu fundiren. Findet sich hingegen, daß dem Schullehrer auch nach Abrechnung jenes Ausfalles noch ein, den Zusicherungen bei seiner Anstellung in der Gesammtsumme entsprechendes, und an und für sich zugleich auch zu seiner Existenz hinreichendes Einkommen verbleibt, was namentlich bei anderweitiger Erhöhung seiner Einnahme durch vermehrtes Schulgeld und dergleichen leicht der Fall sein kann, so ist für die Verwaltungsbehörde kein Grund vorhanden, die Gemeinde zwangsweise zur Prästationen über ihre auf jene Bedingungen zu beschränkende wirkliche Verpflichtung anhalten zu wollen. Es bleibt vielmehr in solchem Falle dem Schullehrer lediglich überlassen, sich entweder mit demjenigen Ertrage seiner Umgänge zu begnügen, welchen ihm die Gemeinglieder durch ihre freiwilligen Gaben gewähren, oder, was bei ohnehin auskömmlich dotirten Stellen gar nicht für einen besonders abzuwendenden Nachtheil zu achten ist, den Umgängen seinerseits ganz zu entsagen, letzteres allenfalls nur noch gegen eine billige Abfindung in derjenigen Höhe, wie sie sich auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft mit der Gemeinde vermitteln läßt. In dem gegenwärtig vorliegenden Falle wird der Königlichen Regierung hiernach überlassen, entweder zu einer anderweitigen Regulirung des Gehalts des Schullehrers Einleitung zu treffen, oder, falls die Sache sich hierzu noch nicht geeignet finden sollte, den Beschwerdeführer durch Einstellung der ihm angedrohten Execution, wobei es übrigens einer besonderen Verfügung an ihn nicht nothwendig bedürfen wird, klaglos zu halten.

(Reigebaur S. 144.)

§ 203. Einkünfte der Lehrer aus kirchlichen Aemtern.

cf. § 11 Nr. 38 ff., § 160 Nr. 16 ff. und Anh. V—VII, § 161 Anh. II, § 214 Nr. 11a und Note, § 225, § 278 Nr. 5, sowie den Vorbericht zu §§ 314 bis 322 und § 319 Anh. I.

1. C. v. 27. April 1864 betr. die Befugniß der Patrone zur dauernden Vereinigung eines Schul- und Kirchenamts.
2. C. v. 24. Dec. 1881 betr. die Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei organischer Verbindung des Schul- und Kirchenamts. cf. Nr. 10 und § 4 (a. E.) des Gesetzes vom 6. Juli 1885 unten § 213a.
3. C. v. 21. Jan. 1860 betr. die Rücksicht auf den Besitzstand bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Einkommentheils zur Kirchen- oder Schulstelle.
4. C. v. 11. Aug. 1862 betr. die Anrechnung des Küstereinkommens*) bei Bemessung der

*) Zu dem Küstereinkommen gehört gemeinrechtlich die Kirchhofsgrasereí. C. v. 28. Mai 1879 (v. L. 1193 (ferner rühm, Schulgesetze II. 1885 S. 42 ff.) cf. oben § 188 Nr. 2.

Digitized by Google

Lehrerbesoldung. cf. Nr. 1, 5—14. und desgl. für die neuen Provinzen § 281 Nr. 5.

5. E. v. 10. März 1873 desgl. in Schlesien.
6. E. v. 4. Nov. 1873 desgl. mit Ausschluß der unfixirten kirchlichen Einnahmen in Schlesien. cf. Nr. 8.
7. E. v. 15. Mai 1861, 2. Dec. 1863 insbesondere bezüglich der Wettergarben und Läutebrode in Schlesien und E. v. 19. Oct. 1865 betr. die Befreiung der Evangelischen von diesen Abgaben.
8. E. v. 12. Aug. 1868 betr. die Anrechnung der unfixirten kirchlichen Einnahmen bei der im Jahre 1867 ff. vorgenommenen Erhöhung der Lehrerbesoldungen in Schlesien.

8a. E. v. 5. Juli 1861 betr. die Nichtanrechnung widerruflicher Einkünfte.

8b. E. v. 9. Nov. 1883 betr. die Nichtanrechnung der aus kirchlichen Dienstleistungen, die nicht herkömmlich mit dem Schulamte verbunden sind, entspringenden Einnahmen.

9. E. v. 6. Dec. 1872 betr. die höhere Bemessung des Lehrereinkommens mit Rücksicht auf die Mehrarbeit bei organisch verbundenen Schul- und Kirchenämtern.
10. E. v. 14. und 29. April 1882 desgl. (cf. für Hannover § 226 Nr. 20a a. E.)
11. E. v. 31. Mai 1875 desgl. insbesondere bei Bewilligung der Staatsbeihülfen. cf. Nr. 4 a. E.
12. E. v. 23. Dec. 1872 desgl. in der Provinz Preußen sowie betr. das freiwillige Eintreten der kirchlichen Interessenten bei event. ungenügender Dotation des Einkommens aus dem Kirchendienst im Verhältniß zu letzterem (cf. Nr. 5 a E.) und betr. die Kennzeichen organischer Verbindung des Schul- und Küsteramts und die Rechtsverhältnisse bei einer nicht organischen Vereinigung. (cf. Nr. 10.)

12a. E. v. 24. Oct. 1883 desgl. betr. das Nichteintreten der kirchlichen Interessenten für die Pension des Lehrers. cf. § 214 Nr. 11a.

13. E. v. 14. Juli 1859 betr. die Kennzeichen organischer Verbindung der Aemter und betr. die Möglichkeit neben amtlicher Versehung des Kirchendienstes auch bei einer Uebertragung auf Lebenszeit. cf. Nr. 12.

13a. E. v. 26. Juli 1883 betr. die Möglichkeit organischer Verbindung, wo nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, sondern nur immer ein Lehrer der letztern das Kirchenamt bekleidet.

14. E. v. 10. Dec. 1859 betr. den Ausschluß einer Kündigung der Nebenämter in diesem Falle (cf. Nr. 12) und Trennung der Stellen beim Abgang der Berechtigten (über die Regulirung bei der Trennung cf. auch § 160 Anhang V).*)

15. E. v. 17. Juli 1866 betr. die Regulirung der Besoldungen bei Separation der Küsterei an der Filialkirche.

Anhang.

I/VI. E. v. 18. Mai 1875, 8. Sept. 1876, 14. Mai 1879, 2. October 1879, 11. Febr. 1881 betr. die Entschädigung der Kirchendiener für den durch das Civilstandsgesetz vom 9. März 1874 eintretenden Ausfall an Stolgebühren (abgedr. in Loewe-Kühn, Schulgesetz. für Hannover 1885 II S. 729 ff. und im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1879 S. 94 u. 242, 1881 S. 24). cf. § 214 Anh. zu Nr. 11a.

1. Befugniß der Patrone zur Vereinigung von Schul- und Kirchenämtern.

Ihrem Antrage vom 11. v. M. die organische Verbindung des Ihnen übertragenen Küsteramts mit Ihrer Lehrerstelle so lange zu inhibiren, bis die letztere auf das durch die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 vorgeschriebene Gehaltsminimum gebracht sein werde, vermag ich nicht stattzugeben. Der dortige Magistrat ist aus den in der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 31. August v. J. entwickelten Gründen zu einer dauernden Vereinigung beider Stellen wohl berechtigt und sind Sie, nachdem diese Vereinigung erfolgt ist, verpflichtet, Sich die Einkünfte der Küsterstelle bei Berechnung Ihres Einkommens als Lehrer in Anrechnung bringen zu lassen. Da Ihre Einnahmen aus beiden Stellen das schulordnungsmäßige Minimalgehalt nicht unerheblich übersteigen, so haben Sie keinen Anspruch auf Erhöhung Ihres Gehalts.

Berlin, den 27. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Lehrer Herrn N. zu N. (in der Provinz Preußen). U. 8935.

In Vertretung: Lehnert.

2. Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

Berlin, den 24. December 1881.

Auf den Bericht vom 9. December d. J. ermächtige ich die Königliche Regierung, den Lehrer und Organisten N. in N. auf das zurückfolgende Gesuch vom 16. October d. J. um Aufbesserung seines Einkommens im Sinne des Berichtes vom 10. November d. J. ablehnend zu bescheiden.

Dabei mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß, wenn in dem letzteren Berichte von der Auffassung ausgegangen ist, als beziehe der erste Lehrer und Organist N. eine besondere Besoldung als Lehrer bezw. einen bestimmten Theil seiner Besoldung als Lehrer aus der Lehrerstelle, und eine besondere Besoldung als Organist bezw. einen bestimmten Theil seiner Besoldung als Organist aus der Organistenstelle, diese Auffassung dem bestehenden Sach- und Rechtsverhältnisse nicht entspricht. Diese Auffassung würde richtig sein, wenn in N. eine dauernde oder herkömmliche Verbindung des Schulamtes mit dem Kirchenamte nicht stattfände, sondern der ꝛc. N. nur neben dem Schulamte zugleich auch das Kirchenamt, letzteres als ein Nebenamt, verwaltete. Aus dem Berichte aber ist zu entnehmen, und die Matrikel vom 23. Juli / 22. December 1880 bestätigt

*) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. November 1835 bestimmt, daß die Trennung des bisher verbundenen Schul- und Kirchenamts nach Möglichkeit zu veranlassen sei und da ausgeführt werden solle, wo ein gütiger von der betreffenden Regierung nach vorhergegangener Prüfung der Leistungsfähigkeit genehmigter Gemeindebeschluß dem Schullehrer ein von dem Küsteramt unabhängiges Einkommen sichert (Stiehe, Volksschulwesen 4. Aufl. S. 130). Nach § 23 des Hannoverschen Gesetzes vom 26. Mai 1845 (cf. unten Bd. III) sind die Küster- und Organistenstellen thunlichst mit den Schullehrerstellen zu vereinigen. Im ehemaligen Herzogthum Nassau dürfen die Lehrer Organisten- Cantoren- und Glöckners-stellen annehmen (Edict v. 24. März 1817 § 28, Allg. Schulordnung § 18. Instr. für die Schulinsp. § 12. cf. unten Bd. III a. E.).

Digitized by Google

es, daß in N. mit der ersten Lehrerstelle das Organistenamt dauernd verbunden ist. In solchen Fällen ist das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt, und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Betrage desselben, welcher aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Betrage, welcher aus kirchlichen Mitteln entnommen wird, dergestalt, daß es nicht zulässig ist, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, den letzteren als ein besonderes Organistendiensteinkommen anzusprechen.

Indem ich die Königliche Regierung dieserhalb auf den Erlaß vom 22. Juli 1875 (C.-Bl. S. 546)*) verweise, veranlasse ich dieselbe zugleich, den ꝛc. N. über dessen irrige Meinung in seiner Vorstellung vom 16. October cr., als beziehe er als erster Lehrer ein besonderes Diensteinkommen, excl. Wohnung und Brennmaterial, im Betrage von 495 Mk. und als hätte er als erster Lehrer Anspruch auf ein besonderes Lehrerdiensteinkommen im Betrage von 750 Mk., sonach noch 255 Mk. zu fordern, im Sinne der vorstehenden Eröffnung zu belehren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 19028.

8. Streit über Zugehörigkeit eines Gehaltstheils zur Küster- oder Lehrerstelle.

Die Königliche Regierung zu N. hat, wie ich im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe Ew. ꝛc. auf die Vorstellung vom 1. Juli pr. eröffne, ihre durch das Rescript des Herrn Oberpräsidenten der Provinz N. vom 16. März v. J. gebilligte Verfügung vom 6. Juni pr., die Regulirung des Einkommens der Küster- und ersten Lehrerstelle zu F. betreffend, in einer Weise motivirt, welche dieselbe als der Sachlage entsprechend und Ihre dagegen erhobene Beschwerde als nicht begründet erscheinen läßt.

Ew. ꝛc. haben in Ihrem Vortrage nicht genügendes Gewicht darauf gelegt, daß, wie Ihr Bericht an die Königliche Regierung vom 28. Januar pr. ausdrücklich anerkennt, sich nicht mehr ermitteln läßt, welcher Theil des gesammten Einkommens der combinirten Küster- und ersten Lehrerstelle zu F. Küster- und welcher Lehrereinkommen ist, und ob namentlich die hier in Frage stehenden Roggen- und Haferbezüge diesem oder jenem zuzurechnen sind. Wenn nun beide Bestandtheile in eine Masse verschmolzen sind, und über das Einkommen der combinirten Küster- und Lehrerstelle, so weit es der Küsterei zusteht, die Kirchengemeinde F., so weit es Lehrereinkommen ist, die mit jener nicht identische Schulgemeinde F.-E. zu verfügen hat, so folgt hieraus, daß über das ungesonderte Gesammteinkommen nur die Kirchengemeinde und die Schulgemeinde gemeinschaftlich disponiren können, und daß in Ermangelung des Einverständnisses beider der factisch bestehende Zustand im Verwaltungswege aufrecht zu erhalten, denjenigen aber, welche eine Aenderung desselben fordern zu können glauben, also den auswärtigen Schulgemeinden, die Beschreitung des Rechtsweges zu überlassen ist.

Wäre aber auch die qu. Roggen- und Haferabgabe als eine kirchliche Abgabe anzusehen, so würde die alsdann zur Verfügung über dieselbe im Allgemeinen zwar legitimirte Vertretung der Kirchengemeinde doch nach § 4 und § 27 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 7. Mai 1838 in keinem Falle befugt sein, anders als zu kirchlichen Zwecken darüber zu disponiren, namentlich also die bisher zu kirchlichen Zwecken, nämlich zur Dotirung der Küsterstelle, verwendeten Abgaben zum Theil, wenn auch nur quoad usum und auf Zeit, auswärtigen Schulgemeinden zu überweisen.*)

Diese als die richtige anzuerkennende Auffassung liegt auch der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. Juli pr. zum Grunde, indem darin die Beschlüsse des Schulvorstandes zu F.-E. nur in Voraussetzung der Zustimmung der größeren Repräsentation der Kirchengemeinde genehmigt werden.

Berlin, den 21. Januar 1860.
E. U. 26491.

4. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Besoldungen der Elementarlehrer.

Da die Königliche Regierung in den betreffenden vorliegenden Fällen wiederum darauf zurückgekommen ist, den Lehrern das Küstereinkommen nicht oder nicht ganz in Anrechnung zu bringen, ungeachtet derselben bereits mehrfach eröffnet ist, daß bei den Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu Lehrerbesoldungen von der Anrechnung des Küstereinkommens nicht abgesehen werden könne, so weise ich die Königliche Regierung an, diesen Grundsatz fortan zu beachten. Es ist kein Grund vorhanden, im dortigen Regierungsbezirk eine Ausnahme von der Regel zu machen. Die Königliche Regierung übersieht, daß es sich bei der Bewilligung von Staatsbeihülfen zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen lediglich darum handelt, dem Stelleninhaber ein Einkommen zu sichern, welches zu seiner Subsistenz hinreicht und in der Regel dem in dem betreffenden Regierungsbezirk angenommenen Minimalsatz entspricht. Abweichungen hiervon sind zwar in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; auf Mehr- oder Minderarbeit des Stelleninhabers kann aber nicht Rücksicht genommen werden.**)

So lange die Königliche Regierung für eine Schulstelle auf dem Lande ein Einkommen von — Thlr. nebst Wohnung als ausreichend betrachtet, bleibt es hinsichtlich der Bewilligung eines Staatszuschusses an sich gleichgültig, aus welchen Bestandtheilen das Einkommen der Stelle im Einzelnen

*) Unten § 225 Nr. 2.

*) cf. § 278 Nr. 2.
**) cf. indeß unten Nr. 10.

Digitized by Google

besteht, wenn dasselbe nur den angenommenen Minimalsatz von — Thlrn. erreicht.

Berlin, den 11. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15333.

5.

Berlin, den 10. März 1873.

Auf die Vorstellung vom 20. Januar c. eröffne ich ich Ihnen, daß die Bestimmung, das kirchliche Einkommen auf die Lehrerbesoldungen anzurechnen, nicht nur allgemein vorgeschrieben ist, sondern auch für Schlesien in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 ihre besondere Begründung findet, mithin nicht ohne Weiteres aufgehoben werden kann.

Das Gehalt der Küster, Organisten oder dergleichen Kirchendiener als solche zu erhöhen, bleibt Aufgabe der kirchlichen Interessenten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Lehrer und Organisten Herrn N. und Genossen zu N.
U. G. 3929.

6. Anrechnung unfixirter kirchlicher Einnahmen in der Provinz Schlesien.

Berlin, den 4. November 1873.

Auf die Vorstellung vom 8. März d. J. eröffne ich Ihnen, daß die Bestimmung, das kirchliche Einkommen auf die Lehrerbesoldungen anzurechnen, allgemeine Geltung hat und für Schlesien in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 ihre Begründung findet. Der dortige Magistrat verlangt daher mit Recht, daß alle festen Einkünfte der Lehrer aus kirchlichen Aemtern bei Normirung des Stelleneinkommens angerechnet werden, und dadurch, daß hierbei die unfixirten kirchlichen Einnahmen, obgleich sie unstreitig einen Theil des Stelleneinkommens bilden und bei der Frage nach der Auskömmlichkeit desselben nicht außer Betracht bleiben können, reglementsmäßig außer Ansatz bleiben, wird den Rücksichten Rechnung getragen, welche bei gleichzeitiger Verwaltung eines Kirchen- und Schulamts billig erscheinen.

Hiernach kann Ihrem Antrage, dem dortigen Magistrat aufzugeben, Ihnen die Einkünfte aus ihren Kirchenämtern auf die Lehrerbesoldungen nicht anzurechnen, keine Folge gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
(in der Provinz Schlesien).
U. 35518.

7a.

Bei Rücksendung der mit dem Bericht vom 8. v. M. eingereichten Acten eröffne ich der Königlichen Regierung in Betreff der reglementsmäßigen Dotirung der katholischen Schulstelle in N. Nachstehendes.

Bei Neuregulirungen von Schulstellen auf Grund des Reglements vom 18. Mai 1801 kommen die früheren Leistungen nicht in Wegfall. Dieselben werden vielmehr dem, der sie giebt, also entweder der Gemeinde oder dem Dominium, auf die reglementsmäßigen Leistungen angerechnet. Giebt hiernach die Gemeinde bei einer Position mehr, als ihr gesetzlich obliegt, so muß das Dominium bei einer anderen Position einen dieser Mehrleistung entsprechenden Theil des Gemeindeantheils übernehmen.

Nach diesem Grundsatz ist bei den Neuregulirungen der Schulstellen in den übrigen Regierungsbezirken der dortigen Provinz verfahren. Für die Richtigkeit desselben sprechen der Schlußsatz des § 18 und der zweite Satz des § 19 a des Reglements vom 18. Mai 1801.*) Die Königliche Regierung hat daher denselben auch ihrerseits künftig zu befolgen.

Die nach § 13 l. c. in Rechnung zu stellenden kirchlichen Gebühren sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. In der von den weltlichen und geistlichen Behörden bestätigten Vocation vom 30. Juli 1838, deren verbindliche Kraft in den Erkenntnissen vom 20. October 1851 und 8. April 1852 anerkannt ist, werden die von dem Dominium mit 5 Scheffeln 5½ Metzen, von der Gemeinde mit 8 Scheffeln gewährten Naturalien unter den Küstereinkommenden aufgeführt. Der Lehrer N. behauptet jedoch in der Immediatvorstellung vom 8. März d. J. unter Bezugnahme auf die gedachten Erkenntnisse, daß er diese sogenannten Wettergarben und Läutebrode, wie es in dem Appellationserkenntnisse heißt „weder als katholischer Schullehrer noch als Küster beziehe," sondern als besonderes Aequivalent für das Läuten, welches zum Theil zu weltlichen Zwecken geschehe, und daß solche durch die damit verbundenen Ausgaben, die Löhnung der Läuter ꝛc., gänzlich absorbirt werde. Die Königliche Regierung wolle diese Momente in nähere Erwägung ziehen und sich demnächst darüber, ob die „Wettergarben und Läutebrode" zu den „fixirten Einnahmen, die der Schullehrer als Organist und Küster an Deputat von der Herrschaft oder der Gemeinde erhält" und ihm daher nach § 13 des Schulreglements anzurechnen sind, gehören und ob bejahenden Falls von dieser Einnahme die damit verbundene Ausgabe und in welchem Betrage vorweg in Abzug zu bringen ist, anderweit äußern.

Das Baargehalt des Küsters mit 13 Thalern ist der Gemeinde zu gut zu schreiben, wenn diese es giebt. Sind jedoch diese 13 Thaler, wie es nach den Acten den Anschein gewinnt, was jedoch festzustellen bleibt, die Zinsen eines für den Verkauf eines Küstergrundstücks gelösten Kaufschillings, so kommen dieselben sowohl der Gemeinde, wie dem Dominium zu gut und können daher von dem Baargehalt vorweg abgezogen werden.

Hiernach kann die Regulirung der N.'er Schulstelle erhebliche Schwierigkeiten nicht darbieten. Zu dem Getreidedeputat giebt die Gemeinde falls die Wettergarben und Läutebrode darauf anzurechnen sind, 8 Scheffel Roggen, also 6 Scheffel 4 Metzen 1 Mäßl mehr, als ihr nach dem Regle-

*) cf. § 270 Nr. 2.

Digitized by Google

ment obliegt, wofür sie eventuell von dem Dominium bei dem Holzdeputat oder dem Baargehalt schadlos gehalten werden muß. Das Dominium seiner seits giebt bisher 5 Scheffel 5½ Metzen. Dasselbe würde zur Erreichung des reglementsmäßigen Minimums 10 Scheffel 10½ Metzen zuzuschießen und daher in Zukunft 16 Scheffel, oder 6 Scheffel 4½ Metzen weniger, als ihm gesetzlich obliegt, zu gewähren haben und dafür eine Erhöhung seines Beitrags bei dem Holz oder Baargehalt eintreten müssen. Wird daher beispielsweise die Ausgleichung bei dem Baargehalt beliebt und der Scheffel Roggen zu einem Durchschnittspreise von 1 Thlr. 10 Sgr. angenommen, so wird sich, die Richtigkeit der oben aufgestellten Vermuthung in Betreff des Küstergehalts und die Anrechnungsfähigkeit der Wettergarben und Läutebrode vorausgesetzt, die Rechnung dahin stellen:

Aufzubringen sind	52 Thl.	
davon ab Küstergehalt . .	13 „	
bleiben	39 Thlr.	
Hiervon hätte das Dominium nach dem Reglement ½ mit und für die Gemeinde den Werth des von ihr mehr zu gewährenden Roggens für 6 Scheffel 4½ Metzen à 1 Thlr. 10 Sgr.	13 Thlr. — Sgr.	
	8 „	11 „
also	21 Thlr.	11 Sgr.

beizutragen, während der Gemeindebeitrag 26 Thlr. — 8 Thlr. 11 Sgr. also 17 Thlr. 19 Sgr. betragen würde.

Von der Anfuhr des Holzdeputats kann der bespannte katholische Wirth nach § 19 d. des Reglements nicht entbunden werden. Doch bleibt bei diesem Punkt von der Königlichen Regierung noch zu prüfen, ob nicht etwa das Dominium im vorliegenden Fall auf Grund des Edicts vom 14. Juli 1749*) zur antheiligen Leistung der Spanndienste verpflichtet ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach nunmehr für die Erledigung dieser Angelegenheit Sorge zu tragen. ꝛc.

Berlin, den 15. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 9211.
K. 949.

7b.

— Daß die in der dortigen Provinz üblichen Abgaben der Wettergarben und Läutebrode der Regel nach zu den Parochiallasten gehören, und demgemäß der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. März 1758 in Betreff der Befreiung der evangelischen Eingepfarrten von den an katholische Kirchenbeamte zu entrichtenden Zehnten, Garben, Broden und dergleichen unterliegen, ist nicht zweifelhaft und auch von dem Königlichen Obertribunal in dem Erkenntniß vom 8. November 1854 (Archiv für Rechtsf. Bd. 16 S. 15—17) ausdrücklich anerkannt. Die von Ihnen dagegen angezogenen

*) cf. § 254 Nr. 6—9 (wegen der Rusticalhufen).

dieseitigen Verfügungen, in welchen in einzelnen Fällen die Verpflichtung von evangelischen Grundbesitzern zur Entrichtung jener Abgaben ausgesprochen ist, stehen damit nicht in Widerspruch, sondern beruhen auf dem Umstande, daß in den speciellen Fällen der Nachweis einer besondern Ortsobservanz geführt war, wonach diese Abgaben von jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht auf seine Confession zu entrichten sind. Eine solche Observanz kann sich aber für N. überhaupt noch nicht gebildet haben, weil sich erst im Jahre 1862 die ersten Evangelischen dort ansässig gemacht haben. — Hiernach ist die executivische Beitreibung dieser Abgaben von den dortigen evangelischen Grundbesitzern unstatthaft und muß Ihnen überlassen bleiben, Ihren vermeintlichen Anspruch im Rechtswege zu verfolgen.

Berlin, den 19. October 1865.

U. 21432.
K. 2009

7c.

In dem Bericht v. . . über die Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1859 wegen Verbesserung der reglementsmäßig dotirten Lehrerstellen in den fiscalischen Ortschaften der dortigen Provinz sucht die Königliche Regierung nachzuweisen, daß die Anrechnung des fixirten Glöckereinkommens auf das reglementsmäßige Lehrereinkommen bei combinirten Schul- und Kirchenämtern mit Rücksicht auf den § 13 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 unstatthaft sei. — Diese Auffassung stimmt jedoch mit den anderwärts von der Königlichen Regierung befolgten Grundsätzen nicht überein. — So hat die Königliche Regierung in dem Bericht v. . . über die Dotationsverhältnisse der katholischen Schule zu M. die Anrechnung der Wettergarben auf das Lehrereinkommen befürwortet. Freilich bezeichnet die Königliche Regierung die Wettergarben mit Rücksicht auf § 937 Allgemeines Landrecht II 11 als Küsterabgaben. Daß jedoch die Wettergarben und Läutebrode recht eigentlich Emolumente für den Glöckerdienst sind, kann mit Rücksicht auf deren ursprünglichen Character, wie er sich aus dem Rescript vom 1. März 1784 über die Aufhebung des Glockenläutens bei Gewittern und dem § 5 Abschnitt IV der Schlesischen Dorfpolizeiordnung vom 1. Mai 1804 (Korns Edictensammlung Bd. 18 S. 160 und Bd. 9 S. 91) ergiebt, nicht zweifelhaft sein. — Auch hat die Königliche Regierung in dem Bericht v. . . über die Dotirung der katholischen Schulstelle in B. ausführlich erörtert, daß unter dem Ausdrucke „Organist und Küster" im § 13 a. a. O. jeder Kirchenofficiant, namentlich auch der Glöckner begriffen sei. Es ist demgemäß auch in jenem Falle die Anrechnung der Wettergarben erfolgt. — Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die angeregte Frage nochmals im Zusammenhang mit der bisher befolgten Praxis in Erwägung zu ziehen. — Wenn die Königliche Regierung ferner die Anrechnung der Emolumente für den Glöckerdienst auch um deshalb für nicht zulässig erachtet, weil dieselben fast durchweg als belastete anzusehen seien, die nach Abzug der damit verknüpften Ausgaben kaum einen Reinertrag gewährten, und daß die betreffenden Emolumente fast in allen Genußzetteln nicht im Allgemeinen

Digitized by Google

als Diensteinkommen für das Amt ausgeworfen, sondern als besondere Vergütung für einzelne Functionen zugebilligt, auch in sehr vielen Fällen an die Stelle von solchen Aceidenzien getreten seien, welche nach § 13 des Schulreglements von der Anrechnung ausgeschlossen sind, so scheinen diese Gesichtspunkte allerdings eine besondere Berücksichtigung zu verdienen. Indessen läßt sich dies nur in jedem speciellen Fall und bei jeder einzelnen Position, die in Frage gestellt ist, näher prüfen und feststellen. Die Königliche Regierung hat daher Ihrem anderweiten Bericht specielle Nachweisungen über das Einkommen derjenigen Stellen, hinsichtlich deren Regulirung noch Differenzen mit dem Herrn Finanzminister schweben, beizufügen und bei den einzelnen Positionen zu erörtern, ob und resp. inwieweit eventuell eine Anrechnung würde für zulässig zu erachten sein.

Was die zweite Frage betrifft, ob auch die fixirten Einnahmen aus dem Kirchen-Fundationsvermögen auf das Lehrereinkommen anzurechnen sind, so ist auch in den diesseits zur Entscheidung gelangten Fällen stets die Unzulässigkeit einer solchen Anrechnung angenommen worden. Unter anderen ist dies in dem schon erwähnten Fall von M. in der Verfügung vom 21. August 1861 geschehen. Ich behalte mir daher vor, Falls es hierauf nach Erledigung der Frage wegen Anrechnung der Glöckneremolumente in den streitigen Fällen noch ankommen sollte, dieserhalb mit dem Herrn Finanzminister in Communication zu treten.

Diese Verhandlungen werden, wie ich endlich mit Bezug auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. August d. J. bemerke, auch wegen der Regulirung der O.'er Schulstelle präjudicirlich sein. Nur bedarf es auch hier einer näheren Erörterung über die Anrechnungsfähigkeit der einzelnen Positionen nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten. Namentlich ist noch anzuzeigen, ob die Beiträge der Kirchengemeinde zu dem Organisteneinkommen mit jährlich 9 Thlr 12 Sgr., welche der Herr Finanzminister angerechnet wissen will, als fixirte Einnahmen im Sinne des § 13 cit. anzusehen sind.

Berlin, den 2. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 20268 und K. 2483.

8.

Berlin, den 12. August 1868.

Auf den Bericht vom 21. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es bei der nach meinen Verfügungen vom 7. Februar*) und 17. August v. J. vorzunehmenden allgemeinen Regelung der Lehrerbesoldungen darauf ankommt, den Stellen an sich nach den örtlichen Verhältnissen außer Wohnung und Feuerung eine angemessene Ausstattung zu sichern, wobei die Einkünfte aus kirchlichen Aemtern überall anzurechnen sind. Wo diese Einkünfte unwandelbar feststehen, kommen sie selbstverständlich mit ihrem vollen Betrage in Anrechnung; insoweit sie aber schwankend sind, wird in der Regel ein sechsjähriger Durchschnitt angenommen. Hiernach ist festzustellen, was der Lehrer wirklich bezieht, und was ihm etwa noch zuzulegen ist.

Nach § 13 des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 sollen zwar die unfixirten Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Aceidenzien, welche die zugleich als Organisten und Küster fungirenden Lehrer haben, bei Ausmittelung des im § 12 näher bestimmten Minimalgehalts nicht mit angerechnet werden; hier handelt es sich jedoch um eine unabhängig von den engen Grenzen des Reglements zu stellende Forderung. Dafür müssen auch in Schlesien, wie in allen andern Provinzen, die unfixirten Accidenzien aus kirchlichen Aemtern nach einem angemessenen Durchschnitt zum Ansatz kommen, zumal die Schulverwaltung nicht nur die Interessen der Lehrer, sondern auch diejenigen der zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten in Betracht zu ziehen hat.

Die Einkünfte aus dem Nebengeschäft als Gemeindeschreiber, welches von dem Schulamt des Lehrers unabhängig ist, sind dagegen fortgesetzt nach § 13 a. a. O. zu behandeln.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 20494.

8a. Nichtanrechnung widerruflicher kirchlicher Einkünfte.

Auf die Berichte vom 28. November v. J. und 25. März d. J., die Dotation der katholischen Schul- und Organistenstelle zu N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die bisherigen Leistungen des Pfarrers zur Unterhaltung des Organisten auf das schulordnungsmäßige Lehrereinkommen hier nicht angerechnet werden können.

Abgesehen von der Frage, ob zwischen der Organisten- und der Lehrerstelle zu N. eine organische Verbindung besteht, fehlt es an einem gesetzlichen Titel, den Pfarrer zur Fortentrichtung dieser Leistungen anzuhalten. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198*) ist die administrative Exeeution nur bei solchen Abgaben und Leistungen zulässig, welche vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind.

Hieran hat die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 nichts geändert. Der von der Königlichen Regierung in Bezug genommene § 38 der Schulordnung erhält den Schulen die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen, und den Kirchschulen insbesondere diejenigen Einkünfte und Leistungen, welche sie aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron und den Eingepfarrten empfangen; mit anderen Worten: er erhält den Schulen nur die ihnen rechtlich zustehenden Leistungen, verwandelt aber persönliche, den künftigen Besitzer nicht bindende Zusicherungen durchaus nicht in dauernde. Die Frage, ob die von dem Pfarrer

*) § 281 Nr. 1.

*) § 301 Anh. I.

Digitized by Google

N. dem Lehrer M. im Jahre 1827 zugesicherten Leistungen die Natur von dauernden Lasten der Pfarrstelle haben, muß verneint werden, da der ꝛc. N. als Nutznießer der Pfarrstelle das Pfarrbeneficium mit dauernden Lasten nicht beschweren konnte. Ist aber der gegenwärtige Pfarrer zur Gewährung der dem Organisten bisher gelieferten Naturalien rechtlich nicht verpflichtet, so können diese Leistungen nur als freiwillige Gaben des jedesmaligen Nutznießers der Pfarrstelle angesehen und als solche weder auf das Lehrergehalt angerechnet, noch executivisch eingezogen werden. Die vom Pfarrer bisher zur Unterhaltung des Organisten gewährten Leistungen sind demnach in die für den Lehrer auszufertigende Matrikel nicht aufzunehmen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Erforderliche baldigst zu veranlassen.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
K. 1044.
U. 14262.

8b. Ausschluß der Anrechnung der Bezüge aus kirchlichen Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen.

Berlin, den 9. November 1883.

Die Beschwerde des Lehrers N. in N. darüber, daß auf sein Stelleneinkommen ein Theil derjenigen Bezüge angerechnet wird, welche ihm seitens des dortigen evangelischen Gemeinde-Kirchenrathes widerruflich für Aushilfeleistung beim Organistendienste zugesichert sind, ist, wie ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 3. September d. J. erwidere, für begründet zu erachten.

Die in Rede stehenden kirchlichen Dienstleistungen sind mit dem Schulamte, der Lehrerstelle des N., zweifellos nicht vereinigt oder verbunden, sondern lediglich eine nebenamtliche Beschäftigung desselben. Es können somit bei Normirung des Einkommens der Lehrerstelle des N. die Bezüge aus dieser bloß nebenamtlichen Beschäftigung desselben ebensowenig in Anrechnung gebracht werden, wie die Einkünfte aus irgend einem anderen Nebenamte (z. B. aus einem Nebenamte oder einer Nebenbeschäftigung als Gemeindeschreiber als Schiedsmann ꝛc.).

Hierüber kann nach den Erlassen vom 29. April*) und 6. April 1882**) (C.-Bl. S. 568 und S. 728) in Verbindung mit früheren bezüglichen Erlassen, betreffend die Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei Vereinigung von Schul- und Kirchenamt und die Normirung des Stelleneinkommens in solchen Fällen mit Rücksicht auf die entstehende Mehrarbeit und den Unterschied zwischen den Fällen, in welchen Schul- und Kirchenamt miteinander verbunden sind, und denjenigen, in welchen eine solche Verbindung nicht vorhanden ist, kein Zweifel obwalten.

Die Annahme der Königlichen Regierung, es sei die frühere Auffassung, daß bei Bemessung der Lehrergehälter nur auf Einkünfte aus solchen kirchlichen Aemtern gerücksichtigt werden dürfe, welche mit den Schulstellen verbunden sind, seit 1875 aufgegeben worden, findet in den Erlassen, auf welche die Königliche Regierung sich dieserhalb bezieht, keine Begründung. Daß in dem Erlasse vom 31. Mai 1875 (C.-Bl. 1875 S. 415),*) wie schon in früheren Erlassen ab und zu geschehen — jedoch nicht in dem von der Königlichen Regierung gleichfalls angeführten Erlasse vom 23. December 1872 (C.-Bl. 1873 S. 102)**) — von der „Vereinigung" von Lehrerstellen mit kirchlichen „Nebenämtern" die Rede ist, beruht lediglich auf einer nicht hinreichend correcten Ausdrucksweise, durch welche indessen der Sinn und die Absicht der gedachten Erlasse nicht füglich hat zweifelhaft werden können.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die evangelische Schulgemeinde zu N. zur Nachzahlung des an dem normalmäßigen Diensteinkommen der Lehrerstelle des N. Fehlenden vom 1. April d. J. ab anhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18198.

9. Höhere Normirung der Lehrerbesoldungen bei Verbindung von kirchlichen Aemtern mit Schulämtern.

Berlin, den 6. December 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf den gefälligen Bericht vom 13. v. M. ergebenst zu erwiedern, daß es nur erwünscht sein kann, wenn die Festsetzung auskömmlicher Lehrergehälter ohne Rücksicht auf die aus Nebenämtern herrührenden Einnahmen unter Zustimmung der Betheiligten erfolgt. Wider den Willen der Verpflichteten ist dagegen von der bisher befolgten Praxis zur Zeit nicht abzugehen, wonach die Einnahmen aus solchen Nebenämtern, sofern sie mit der Lehrerstelle organisch verbunden sind, zu ihrem vollen Betrage auf das normirte Einkommen angerechnet werden, vorausgesetzt andererseits, daß das Einkommen mit Rücksicht auf die durch die Verwaltung beider Aemter bedingte größere Mühwaltung und Thätigkeit ihrer Inhaber entsprechend höher bemessen worden, als es für gleichstehende Lehrerstellen ohne damit verbundene Nebenämter zu geschehen hat.

Hiernach kann ich den von Seiten des Gemeinderathes zu N. nach der mit den übrigen Anlagen wieder beigefügten Verhandlung vom 11. September cr. erhobenen Anspruch auf Berücksichtigung der Einnahmen aus solchen Nebenämtern bei Festsetzung der Lehrergehälter und der zur Erreichung derselben event. erforderlichen Zuschüsse an und für sich nicht für unbegründet erachten. Die Regierung dagegen wird zu ermessen haben, ob und in welchem Maße vorliegenden Falls die Gehälter der Lehrer in N., welche außer dem Lehramte auch noch kirchliche Nebenämter zu verwalten ver-

*) Unten Nr. 10b.
**) Unten § 230a. Nr. 2a.

*) Unten Nr. 11.
**) Unten Nr. 12.

Digitized by Google

pflichtet sind, über die gewöhnliche Höhe hinaus normirt werden müssen.

Falk.

An
den Königlichen Oberpräsidenten rc.
U. 38218.

10a.

Berlin, den 14. April 1882.

Dem Vorstande der Provinzialsynode erwidere ich auf den Antrag vom 24. November v. J. in Folge des Beschlusses der 3. ordentlichen Provinzialsynode wegen Bemessung der Besoldungen derjenigen kirchlichen Beamten, welche zugleich Lehrer sind, daß wenn mit einer Lehrerstelle ein Kirchenamt dauernd verbunden ist, das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln ist, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt. Es ist sonach nicht zu unterscheiden zwischen demjenigen Betrage des Stelleneinkommens, welcher aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Betrage, welcher aus kirchlichen Mitteln entnommen wird, sodaß es nicht zulässig ist, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, den letzteren als ein besonderes kirchliches Einkommen anzusprechen.

Im Uebrigen gestatten die mittels Circular-Erlasses vom 31. Mai 1875 — C.-Bl. 1875 S. 415*) — in Erinnerung gebrachten Grundsätze, der Billigkeit durch entsprechende höhere Normirung des Stelleneinkommens der bei dauernder Vereinigung von Schul- und Kirchenamt durch die kirchlichen Amtsverrichtungen bedingten Mehrarbeit des Lehrers gebührend Rechnung zu tragen.

Hiernach liegt kein ausreichender Grund vor, in der in Rede stehenden Beziehung für die dortige Provinz ausnahmsweise Anordnungen wegen Normirung des Stelleneinkommens der Inhaber von dauernd verbundenen Schul- und Kirchenämtern zu treffen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Vorstand der Provinzialsynode N.
U. III. a. 19286. G. I.

10b.

Berlin, den 29. April 1882.

Der Vorstand des rc. Lehrervereines hat am Schlusse der Vorstellung vom 2. Februar d. J. den Wunsch des Schlesischen Provinzial-Lehrervereines zum Ausdrucke gebracht, dahin zu wirken:

„daß in Zukunft die Erträgnisse des Cantoren- und Organistenamtes dem Lehrereinkommen nicht mehr hinzugerechnet werden, die Erreichung des Minimalgehaltes jeder Lehrerstelle also ohne nebenamtliche Beihülfe zu erfolgen habe."

Dabei scheint der gedachte Lehrerverein sich den Unterschied nicht genügend klar gemacht zu haben, welcher zwischen den Fällen besteht, in welchen Schul- und Kirchenamt organisch oder herkömmlich und dauernd mit einander verbunden sind, und denjenigen, in welchen eine solche Verbindung nicht vorhanden ist.

*) Unten Nr. 11.

In Fällen der letzteren Art ist das Schulamt das Hauptamt, das Kirchenamt das Nebenamt, die Uebernahme des letzteren dem Lehrer überhaupt nur jederzeit widerruflich gestattet und es findet bei Normirung des Einkommens der Lehrerstelle eine Anrechnung des Einkommens aus der bloß nebenamtlichen Verwaltung des Kirchenamtes auf das Einkommen der Lehrerstelle nicht statt.

Wo dagegen eine organische oder herkömmliche Verbindung von Schul- und Kirchenamt besteht, letzteres also nicht bloß nebenamtlich und widerruflich dem Stelleninhaber übertragen ist, ist das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Theile desselben, welcher aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Theile, welcher aus kirchlichen Mitteln fließt.

Daraus ergiebt sich, daß es in solchen Fällen überhaupt unzulässig ist, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, den letzteren als ein besonderes Kirchenamtseinkommen anzusprechen und bei Normirung des Einkommens der dauernd mit einem Kirchenamt verbundenen Lehrerstelle den aus kirchlichen Mitteln fließenden Theil des einheitlichen Stelleneinkommens außer Berechnung zu lassen.

Im Uebrigen gestatten die durch den Circular-Erlaß vom 31. März*) 1875 (C.-Bl. 1875 S. 415) in Erinnerung gebrachten Grundsätze, in Fällen der dauernden Vereinigung von Schul- und Kirchenämtern der durch solche Verbindung bedingten Mehrarbeit des Stelleninhabers durch entsprechende höhere Normirung des Stelleneinkommens gebührend Rechnung zu tragen.

U III. a. 11129.

11.

Berlin, den 31. Mai 1875.

Auf den Bericht vom 3. d. M. wegen Anrechnung der kirchlichen Einnahmen auf die Lehrerbesoldungen eröffne ich der Königlichen Regierung, daß durch die Circular-Verfügung vom 15. v. M. — U. III. 3779 —**) zwar den Gehältern, wie solche von den Königlichen Regierungen bei Verwendung der überwiesenen Summen zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrer- oder Lehrerinnenstellen an Elementarschulen in Aussicht genommen sind, im Allgemeinen, unbeschadet, der vorschriftsmäßigen Festsetzung der Lehrerbesoldungen in jedem Einzelfall nach den concreten Verhältnissen zugestimmt worden ist, daß aber auch zugleich in dieser Hinsicht die seitherigen allgemeinen Bestimmungen aufrecht erhalten worden sind. Hierhin gehört auch die Vorschrift, daß die Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern auf die Lehrerbesoldungen anzurechnen sind und der durch die Vereinigung von Lehrerstellen mit kirchlichen Nebenämtern***) bedingten Mehrarbeit des Lehrers

*) Mai, unten Nr. 11.
**) § 281 Nr. 4b.
***) cf. oben Nr. 8b.

Digitized by Google

durch entsprechende höhere Normirung seines Diensteinkommens gebührende Rechnung zu tragen ist. (C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1874 S. 33.)*) Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß es einerseits billig erscheint, den Verpflichteten nicht mehr zuzumuthen, als nothwendig ist, um den Berechtigten ein den concreten Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern, andererseits sich als zweckmäßig ergeben hat, überall bis zu allgemeiner gesetzlicher Regelung der Sache ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, bezw. eine thunlichst gleichmäßige Grundlage für eine spätere definitive gesetzliche Regelung zu gewinnen.

Bei Beantwortung der Frage, ob das Gesammtdiensteinkommen eines Lehrers, gleichviel aus welcher Quelle dasselbe im Einzelnen fließt, auskömmlich sei oder nicht, bezw. ob eine Verbesserung event. mit Hülfe von Staatsfonds nothwendig sei, darf nicht der eine oder andere Einkommenstheil außer Betracht bleiben oder unter seinem Werthe gewürdigt werden. Es soll vielmehr aus den in der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. 13608 (C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung Jahrgang 1869 S. 271 ff.)**) — dargelegten Gründen bei Ermittelung und Schätzung des vorhandenen Stelleneinkommens nirgends die Absicht vorwalten oder unterstützt werden, durch eine der Wirklichkeit und dem Bewußtsein der Verpflichteten widersprechende Berechnung einen verhüllten Vortheil für die Stelle zu gewinnen, sondern das Nothwendige und Erreichbare im vollen Umfange direct und offen gefordert werden.

Hiermit würde es nicht im Einklang stehen, irgend einen Theil des aus kirchlichen Nebenämtern fließenden Einkommens bei Beantwortung der Frage nach der Auskömmlichkeit der Gesammtbesoldung bezw. nach dem Bedürfniß einer Aufbesserung oder anderweiten Normirung der letzteren außer Ansatz zu lassen. Hierzu kommt, daß während das hier vorgeschriebene Verfahren in jedem Einzelfall über das nach den obwaltenden Umständen Angemessene zu befinden gestattet, nicht füglich ohne gesetzliche Grundlage allgemein vorgeschrieben werden kann, ob 10, 20, 30, 150 oder mehr Mark von den kirchlichen Nebeneinkünften bei Festsetzung von Lehrerbesoldungen principiell nicht angerechnet, bezw. $^1/_{10}$, $^2/_3$, $^1/_4$ oder welche anderen Bruchtheile von dem was über jene Beträge hinausgeht, angerechnet werden sollen.

Ohne ein überall gleichmäßiges, auf die Verhältnisse des Einzelfalls angemessen angewendetes Verfahren sind Berufungen seitens der Gemeinden oder Lehrer und sonstige Weiterungen unausbleiblich. Ich muß deshalb im Interesse des Ganzen und zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten den Provinzialbehörden zur Pflicht machen, bei ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen die dieserhalb erlassenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

An
die Königl. Regierung zu N.

*) Oben Nr. 9.
**) § 281 Nr. 2.

Abschrift zur Nachricht und geeigneten Berücksichtigung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, excl. der Regierung zu N., die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Königlichen Oberkirchenrath in Northeim und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. III. 5342.

12. Eintreten der Kirchengemeinde bei unzulänglicher Dotation des Kirchenamts.

Berlin, den 23. December 1872.

Zur Zeit kann der durch das Rescript vom 23. März 1855 — U. 2730 — für den Bereich der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 festgesetzte Grundsatz, bei Regulirung des Gesammteinkommens der mit Kirchendienst verbundenen Lehrerstellen die Einkünfte aus dem Kirchendienste vorschriftsmäßig anzurechnen, nicht aufgegeben werden kann.

Nach Inhalt des gedachten Rescripts ist jedoch angenommen, daß das Einkommen der mit kirchlichen Aemtern verbundenen Schulstellen in der Regel das durch die Schulordnung festgesetzte Minimum bereits übersteigt, sofern also Regulirungen von Schulstellen, mit denen kirchliche Aemter verbunden sind, überhaupt nothwendig werden, in jedem über dieselben aufzunehmenden Receß resp. der nach § 66 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 zu ergänzenden Schulmatrikel ausdrücklich festgesetzt werden soll, daß für den Fall einer Trennung der betreffenden Aemter die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten verbunden seien, das Minimum der Lehrerbesoldung aufzubringen. Es ist einleuchtend, daß hierbei zunächst nur die damals in Folge der Circular-Verfügung vom 6. März 1852*) aufzunehmenden Regulirungen ins Auge gefaßt waren, während jetzt in Stelle jenes Minimums das nach Zeit und Ort in jedem Einzelfall für die Dauer Nothwendige zur Grundlage zu nehmen und, wie der Königlichen Regierung auch in dem Erlaß vom 21. October v. J. bemerklich gemacht worden ist, bei Abmessung der Höhe des Stelleneinkommens billige Rücksicht auf die Mehrarbeit genommen werden soll, welche ein Lehrer hat, der auch Kirchendienst versehen muß. Um wieviel das Lehrereinkommen in Rücksicht auf den Kirchendienst höher zu bemessen ist, bleibt von den näher zu erwägenden concreten Verhältnissen des Einzelfalles abhängig, zumal bekanntlich die Höhe der kirchlichen Einkünfte in den einzelnen Fällen außerordentlich verschieden ist. Nur dürfen die zur Schulunterhaltung Verpflichteten nicht angehalten werden, daß Lehrereinkommen lediglich deshalb zu verbessern, um den Inhaber der Stelle etwa dafür zu entschädigen, daß sein Einkommen aus dem Kirchendienst zu diesem in keinem richtigen Verhältniß steht. Letzteren Falles würden die kirchlichen Interessenten soweit als nöthig einzutreten haben.

Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern wird die „organische" Verbindung des Lehramts mit dem Kirchenamt in jedem Einzelfall regelmäßig

*) § 176 Anhang I.

Digitized by Google

leicht erkennnbar sein, sei es daß es sich ohne Frage um eine Kirchschullehrerstelle handelt, sei es daß Berufsbriefe, Schuleinrichtungsrecesse, die nach § 66 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 zu führenden Schulmatriceln oder sonstige Unterlagen in der gedachten Beziehung Aufschluß geben.

Wenn es, worüber die Königliche Regierung sich nicht geäußert hat, richtig ist, daß das Organistenamt bei der katholischen Pfarrkirche in N. vor dem ꝛc. N. von dem zweiten katholischen Lehrer und vor diesem von einem Schuhmacher verwaltet worden ist, ferner daß der ꝛc. N. den Organistendienst nur provisorisch versieht, auch nicht nach der bischöflichen Instruction vom 29. October 1850 als Kirchenbeamter bestätigt ist, so kann im vorliegenden Fall kein Zweifel darüber sein, daß der Organistendienst nicht mit der ersten katholischen Lehrerstelle organisch oder überhaupt verbunden ist, der ꝛc. N. also ebenso wie zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts an der Schule zu X. zur provisorischen Wahrnehmung des Organistendienstes an der katholischen Pfarrkirche zu N. nach § 9 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 ausdrücklicher Genehmigung der Königlichen Regierung bedurfte und der Gewinn aus dieser Nebenbeschäftigung nicht auf das Einkommen der ersten katholischen Lehrerstelle resp. nicht auf dasjenige anzurechnen ist, was die zur Unterhaltung der katholischen Schule in N. Verpflichteten zu leisten haben.

Hat der ꝛc. N. als erster katholischer Lehrer, abgesehen von den kirchlichen Bezügen, nur ein Einkommen von 336 Thlr. und soll er zufolge der eingereichten Nachweisung von den Besoldungen der Lehrer in N. nach den für diese geltenden örtlichen Festsetzungen einschließlich einer Entschädigung für Wohnung und Feuerung im Betrage von 78 Thlrn., überhaupt 423 Thlr. erhalten, so fehlen 87 Thlr., welche die Schulinteressenten zuzuschießen haben. Da der ꝛc. N. alsdann aber ein angemessenes Lehrereinkommen haben wird und den Organistendienst gekündigt hat, so würde die Frage entstehen, ob es mit den Schulinteressen vereinbar sein wird, ihm, wenn er später darauf zurücktommen sollte, die nach § 9 a. a. O. erforderliche Genehmigung zur Wiederübernahme des Nebenamts als Organist zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 38210.

18. Kennzeichen organischer Verbindung des Schul- und Kirchenamts.

Berlin, den 14. Juli 1859.

Wenngleich im Allgemeinen Einkünfte aus dem kirchlichen Amt, welches mit einer Schule organisch verbunden ist, auf das Lehrereinkommen angerechnet werden müssen, so vermag ich doch nicht anzuerkennen, daß diese Voraussetzung in dem vorliegenden Fall zutrifft.

Die Lehrer S. und G. in F. haben erst nachdem sie als Lehrer angestellt worden waren, die Organistenämter angenommen, welche vor ihnen durch andre Privatpersonen wahrgenommen worden sind. Für die Annahme, daß nach dem Abgange der beiden Lehrer die Organistenämter ihren Nachfolgern oder auch nur überhaupt einem der Lehrer der Elementarschule in F. werde übertragen werden, fehlt es an jeder Garantie. Es läßt sich daher nicht behaupten daß die Organistenämter mit der Schule in organischer Verbindung stehen und wird eine solche auch dadurch nicht ersetzt, daß die kirchlichen Aemter ihren jetzigen Inhabern auf Lebenszeit übertragen sind.

Bei dieser Sachlage kann der Magistrat in F. nicht für befugt erachtet werden, den beiden Lehrern das kirchliche Einkommen auf die Lehrerdotation anzurechnen.

U. 8436.

18a.

(Forts. von § 12 Nr. 7.)

Im Uebrigen bemerke ich, daß eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt im Sinne dieses Erlasses auch da nicht ausgeschlossen ist, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat. Doch läßt sich dies im Einzelnen nur unter Würdigung der concreten Verhältnisse bestimmen.

Berlin, den 26. Juli 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu X.
U. III a. 13168.

14. Trennung des Schul- und Kirchenamtes.

Auf den Antrag vom 25. October d. J. — I. B. 618/10 —, das den Lehrern S. und G. in C. zu gewährende Gehalt betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß bei Bemessung der Lehrergehälter nur auf Einnahmen aus einem Nebenamt, welches mit einer Schulstelle organisch verbunden ist, gerücksichtigt werden darf. — Daß die Lehrer im vorliegenden Fall durch die Verwaltung der Organistenämter behindert sein sollten, ihren Lehrerpflichten in vollem Maße zu genügen, läßt sich kaum annehmen. Wäre dies aber in der That der Fall, so würde hieraus ein Recht der Kündigung der Nebenämter für den Magistrat nicht folgen, da die Organistenämter den Lehrern auf Lebenszeit und mit Genehmigung der Königlichen Regierung verliehen worden sind. Lehrt die Erfahrung daß die Verwaltung eines kirchlichen Nebenamts durch einen Lehrer bei den Verhältnissen Eh's im Interesse der Schule nicht wünschenswerth ist, so wird erst beim Abgang des S. oder des G. auf eine Trennung beider Aemter Bedacht zu nehmen sein. Hiernach liegt kein Grund zu einer Abänderung meines Erlasses vom 14. Juli d. J. vor.

Berlin, den 10. December 1859.

U. K. 22973.

15. Besoldungsverhältnisse der Lehrer- und Küsterstellen bei Separation der Küsterei bei der Filialkirche von derjenigen der Mutterkirche.

Auf den Bericht vom 8. Mai cr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß im Sinn des § 7

Digitized by Google

der Verordnung vom 2. Mai 1811 zur Durchführung der allgemein angeordneten Separation der Küstereien bei den Filialkirchen von derjenigen bei der Mutterkirche Beihülfen aus allgemeinen Staatsfonds nicht in Aussicht zu nehmen sind, daß es dagegen keinem Bedenken unterliegt, die leistungsfähigen Verpflichteten zu diesem Behuf erforderlichen Falls stärker als bisher heranzuziehen.

Die Verbindung einer Lehrerstelle mit dem Küsteramt ändert an sich nichts in der gesetzlichen Verpflichtung der Schulgemeinde zur auskömmlichen Besoldung des Lehrers, sondern kommt der Schulgemeinde nur insofern thatsächlich zu Gut, als bei Bemessung des zum Unterhalt des Lehrers Nothwendigen auf das Küstereinkommen Rücksicht genommen wird. Vermindert sich das letztere bei einer nach der Verordnung vom 2. Mai 1811 zu bewirkenden Separation, so kann es auch nur mit dem entsprechend geringeren Betrag dem Lehrer bei Feststellung seines Gesammteinkommens angerechnet werden, und stellt sich hierbei die Unzulänglichkeit des letztern heraus, so ist die Schulgemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß zur entsprechenden Ergänzung desselben verbunden. Ist die Schulgemeinde zugleich für vermögend zu erachten, dieser ihrer gesetzlichen Verpflichtung vollständig nachzukommen, so besteht kein Grund, die von dem Gesetz angeordnete und dem Schulinteresse in jeder Beziehung förderliche Separation der Küsterfunctionen bei der Mutterkirche und bei den Filialen auszusetzen, vielmehr sind dann eben in den erhöhten Leistungen der Schulgemeinde im Sinne des § 7 der angeführten Verordnung die Mittel zu finden, durch welche sich der befürchteten Unzulänglichkeit vorbeugen läßt.

Ob und in wie fern event. auch von der Kirchengemeinde eine Ergänzung der Küsterbesoldung bei der Mutterkirche zu verlangen sein würde, wenn dieselbe nach der Separation nicht mehr als ein hinreichendes Aequivalent für die kirchlichen Dienste anzusehen wäre, wird nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falls zu beurtheilen sein.

Berlin, den 17. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 10881.

Anhang.

I. Entschädigung der Kirchendiener für den durch das Civilstandsgesetz vom 9. März 1874 eintretenden Ausfall an Stolgebühren.

Berlin, den 18. Mai 1875.

In dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1875 sind unter Kap. 127 Tit. 15 zur Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März v. J. die erforderlichen Mittel und zwar in Höhe von 500000 Mk. zum Ansatz gebracht. Die dem Etat zur Erläuterung dieser Position beigegebene Denkschrift vom 2. Januar d. J., von welcher ein Abdruck beiliegt, enthält bereits nähere Erörterungen über die Voraussetzungen, unter denen bei entstehenden Ausfällen den Geistlichen und Kirchendienern eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren ist. Auch ist in derselben das für die Liquidation und Anweisung der Entschädigung einzuhaltende Verfahren in seinen Grundzügen angedeutet. Indem ich diese Denkschrift für die weitere Ausführung der gedachten gesetzlichen Vorschrift hiermit als maßgebend erkläre, bestimme ich in Ergänzung derselben und zur Herbeiführung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

I. Berechtigt zur Entschädigung sind nur diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche bereits am 26. März v. J. in dem kirchlichen, ihnen mit Beobachtung der Staatsgesetze übertragenen Amte sich befunden haben und auf die Stolgebühren als einen Theil ihres Amtseinkommens angewiesen sind. Ob die Gebühren von den Berechtigten selbst erhoben oder zunächst zur Kirchenkasse eingezogen und aus dieser an sie abgeführt werden, hat auf die Berechtigung an sich keinen Einfluß. Fließen die Gebühren zur Kirchenkasse und steht den Geistlichen und Kirchendienern nur eine bestimmte Quote des gesammten Einkommens an Gebühren zu, so ist die den Geistlichen competirende Entschädigung auch nur nach Maßgabe dieser Quote zu berechnen, da den Kirchenkassen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht. Ist dem Geistlichen 2c. ein bestimmtes Einkommen aus der Kirchenkasse ohne Rücksicht auf den Betrag, welcher an Stolgebühren zu dieser Kasse vereinnahmt wird, ausgesetzt, so wird, wie auch bei den Verhandlungen im Landtage anerkannt worden ist, dem Geistlichen eine Entschädigung aus Staatsmitteln insoweit, als es zur vollständigen Zahlung des fixirten Gehaltssatzes erforderlich ist, in dem Falle bewilligt werden können, wenn in Folge der durch das Gesetz vom 9. März v. J. entstehenden Gebührenausfälle die Kirchenkasse außer Stande ist, den Kirchenbeamten das ihnen zugesicherte Gehalt zu zahlen. In diesen Fällen ist jedoch und zwar unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden nicht allein zu untersuchen, ob die Zahlung des Gehalts nicht aus den vorhandenen Beständen der Kasse unter Berücksichtigung der laufenden Einnahmen und der nothwendigen Ausgaben bestritten werden kann und inwieweit die Nichtleistungsfähigkeit der Kirchenkasse durch die in Folge des Civilstandsgesetzes vom 9. März v. J. eingetretenen Gebührenausfälle entstanden ist, sondern es sind, da den Geistlichen zur Erhaltung ihres bisherigen Einkommens in diesen Fällen eine Entschädigung nur für die nächsten zwei Jahre in Aussicht gestellt werden kann, zugleich die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um die Aufbringung der zur Zahlung des den Geistlichen ausgesetzten Gehalts sowie zur Bestreitung der sonstigen kirchlichen Bedürfnisse nothwendigen Mittel durch Beiträge der Gemeindemitglieder oder auf andere geeignet erscheinende Weise zu ermöglichen.

Auch muß die Bewilligung von Beihülfen in diesen Fällen unter näherer Darlegung des Sachverhalts durch besonderen Bericht nachgesucht werden.

Digitized by Google

II. Eine Entschädigung aus Staatsmitteln kann der Regel nach für die Ausfälle an Eintragungs- und Attestgebühren, sowie an Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen gewährt werden. Den Aufgebotsgebühren stehen jedoch die Gebühren für die in einzelnen Landestheilen als kostenpflichtiger Act bestehende Eheuntersuchung oder Verlobung gleich. Ob noch für andere Gebührenausfälle eine Entschädigung zu leisten ist, wird, sofern derartige Ansprüche erhoben werden, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß jeder zu entschädigende Ausfall durch das Gesetz vom 9. März v. J. herbeigeführt sein muß, zu entscheiden sein. Was insbesondere die Begräbnißgebühren, hinsichtlich welcher inzwischen die Gewährung einer Entschädigung von mehreren Seiten in Antrag gebracht ist, anbetrifft, so wird für die Gebühr, welche bei Todesfällen auch dann zu entrichten ist, wenn — abgesehen von der Eintragung des Sterbefalls — eine Mitwirkung des Geistlichen ꝛc. bei dem Begräbnisse oder eine sonstige Amtsverrichtung desselben nicht verlangt wird — Gebühr für die sogenannten stillen Leichen — eine Entschädigung alsdann nicht versagt werden können, wenn die Gebühr sich als eine Vergütung für die Eintragung des Sterbefalls characterisirt.

In allen Fällen ist die Entschädigung nach den Gebührensätzen zu bemessen, welche die Berechtigten nach den bestehenden Stoltaxen zu beanspruchen haben würden. Freiwillige Gaben, welche neben der Gebühr etwa entrichtet zu werden pflegen, können bei der Berechnung der Entschädigung nicht in Betracht kommen.

III. In der Denkschrift ist für die Liquidation der Entschädigung ein zweifaches Verfahren aufgestellt. Der Berechtigte kann entweder die einzelnen Fälle, in denen ihm ein Ausfall an Gebühren in Folge des Gesetzes vom 9. März v. J. entstanden ist, speciell aufführen und für jeden Fall der Entschädigung nach Maßgabe der bestehenden Stoltaxe liquidiren, oder den Ausfall auf Grund der Durchschnittseinnahme an den bezeichneten Gebühren in den letzten sechs Jahren — vom 1. October 1868 bis 30. September 1874 — nach näherer Anleitung der Denkschrift berechnen. Welche Art des Nachweises die Berechneten wählen wollen, bleibt ihrem Ermessen lediglich anheimgestellt.

IV. Bei der speciellen Liquidation sind die einzelnen, dem Berechtigten entgangenen Acte unter namentlicher Bezeichnung derjenigen, welche die Taufe ihres Kindes oder die Trauung verschmäht haben, oder auf welche sich die aus den Standesregistern ertheilten Atteste beziehen, aufzuführen und für jeden Fall die nach den bestehenden Stoltaxen competirenden Gebühren zum Ansatz zu bringen. In Betreff der Aufgebotsgebühren ist auch in diesem Falle unter den in der Denkschrift bezeichneten Voraussetzungen eine Berechnung des Ausfalls nach dem Durchschnitte der Einnahme der letzten sechs Jahre — vom 1. October 1868 bis zum 30. September 1874 — zulässig.

Wann ein Ausfall als eingetreten anzunehmen und welchem Berechtigten die Entschädigung für unterbliebene Acte gebührt, ist nach Maßgabe der in der Denkschrift aufgestellten Präsumtion zu beurtheilen.

V. Bei der Berechnung des Ausfalls nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Solleinnahme an Gebühren ist das einzuhaltende Verfahren in der mehrerwähnten Denkschrift näher angegeben. Ein Formular für die Berechnung der Durchschnittseinnahme (A), sowie ein Formular für die Liquidation der Entschädigung (B) wird beigelegt und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Anleitung des Formulars aufzustellende Berechnung der Durchschnittseinnahme mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und festzustellen ist, da nach derselben die Entschädigung für die Dauer der staatlichen Entschädigungspflicht und nicht bloß für das laufende Jahr zu berechnen sein wird.

Sofern die Durchschnittsberechnung eines Berechtigten in Folge der Revision eine Abänderung erleidet, ist ihm dieselbe bekannt zu machen.

VI. Sowohl die Special-Liquidationen (IV), als die Durchschnittsberechnungen der Solleinnahme (Formular A) und die auf Grund derselben angelegten Liquidationen (Formular B) sind in je zwei Exemplaren, welche beide von dem Liquidanten unterschrieben sein müssen, von dem ersten Geistlichen (Pfarrer) direct, von den übrigen Geistlichen und den Kirchendienern der Parochie durch den ersten Geistlichen an die Superintendenten (Pröpste, Metropolitane, Inspectoren, Erzpriester, Decane ꝛc.) einzusenden und von diesen, nachdem die Prüfung erfolgt und auf denselben vermerkt ist, zu befördern

a) soweit die Liquidationen die im Weichbilde der Stadt Berlin fungirenden evangelischen Geistlichen und Kirchendiener betreffen, an das Königliche Consistorium hierselbst, b) soweit die Liquidationen die im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Cassel angestellten evangelischen Geistlichen und Kirchendiener betreffen, an das Königliche Consistorium in Cassel, c) in der Provinz Hannover an die dortigen Consistorialbehörden, d) in allen anderen Fällen an die Königlichen Bezirksregierungen.

Ergeben sich bei der Revision Seitens dieser Behörden Anstände, so ist deren baldige Behebung zu veranlassen. Diejenigen Liquidationen, gegen welche Bedenken nicht mehr obwalten, sind Seitens der Königlichen Regierungen und der bezeichneten Consistorialbehörden vorläufig festzusetzen. Die festgesetzten Beträge sind in ein übersichtliches Verzeichniß nach dem anliegenden Formular C zu bringen, welches unter Beifügung eines Exemplars der betreffenden Liquidation und Durchschnittsberechnungen hierher zur endgültigen Festsetzung und Anweisung der Entschädigungen und zwar in duplo und versehen mit dem Revisionsatteste des Calculaturbeamten einzureichen ist.

Die Prüfung der Liquidationen und Berechnungen, welche dem ersten Geistlichen der Parochie hinsichtlich der zu derselben gehörigen Geistlichen und Kirchendiener, den Superintendenten ꝛc. hinsichtlich der zu ihrem Amtsbezirke gehörigen Berechtigten und den Königlichen Regierungen und Consistorialbehörden hinsichtlich sämmtlicher Geistlichen und Kirchendiener ihres Bezirks obliegt, hat sich insbesondere darauf zu erstrecken

1) ob der Liquidant zu den nach Absatz 2 des § 54 a. a. O. berechtigten Personen gehört, 2)

Digitized by Google

ob die zum Ansatz gebrachten Beträge den geltenden Gebühren- und Stoltaxen entsprechen und 3) ob hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Solleinnahmen oder hinsichtlich der zur Entschädigung liquidirten Specialfälle Bedenken obwalten, welche eine nähere Aufklärung angezeigt erscheinen lassen.

Um die Auszahlung der Entschädigung thunlichst zu beschleunigen, sind die Berechtigten zu veranlassen, die Berechnung der Durchschnittseinnahme (Formular A), welche die Grundlage für die späteren Liquidationen bildet, alsbald, und die Liquidationen selbst in der ersten Hälfte des Monats October einzureichen, so daß gegen Ende dieses Monats die Einsendung der Nachweisung (Formular C) hierher erfolgen kann. Die Letztere darf durch Ermittelungen, welche bezüglich einzelner Liquidationen erforderlich sind, oder wegen verspäteter Einsendung einzelner Liquidationen nicht aufgehalten werden. Die nach Absendung der Nachweisung zur Feststellung gelangenden Liquidationen sind in derselben Weise nachträglich einzureichen.

VII. Da die Entschädigung für den Zeitraum eines Jahres und zwar zunächst für die Zeit vom 1. October 1874 bis zum 30. September 1875 liquidirt und angewiesen werden soll, so ist mit Rücksicht auf die Verzögerung, welche hiernach bis zur Auszahlung der Entschädigung nothwendig eintreten muß, bereits in der Denkschrift in Aussicht genommen, den Berechtigten auf ihr Ansuchen im Laufe des Entschädigungsjahres einen mäßigen Procentsatz der durchschnittlichen Einnahme in Anrechnung auf die später festzustellende Entschädigung im Voraus zu gewähren. Auch sind in Folge der Circular-Verfügung vom 19. December v. J. — G. I. 7188 — bereits in mehreren Fällen Unterstützungen unter Vorbehalt der Anrechnung auf die demnächst festzustellende Entschädigung gewährt worden. Diese Bewilligungen, sowie die Vorschüsse, welche auf ferneren Antrag noch bis zum 1. October d. J. bewilligt werden sollten, sind auf die den Berechtigten für das erste Jahr gebührende Entschädigung nach Anleitung des Formulars C in Abzug zu bringen. Ein Verzeichniß der bereits erfolgten Bewilligungen wird, soweit die Berechtigten ihren Amtssitz im Bezirke der Königlichen Regierung ꝛc. haben, durch besondere Verfügung mitgetheilt werden.

Die Gesuche um Gewährung von Vorschüssen auf die Entschädigungsforderung sind in Zukunft an diejenigen Behörden zu richten, welche dem Vorstehenden nach mit der vorläufigen Festsetzung der Liquidationen beauftragt sind. Die Bewilligung des Vorschusses wird nicht zu versagen sein, wenn die dem Berechtigten in Folge des Gesetzes vom 9. März v. J. entstehenden Ausfälle nicht unerheblich und das Gesammteinkommen desselben so gering bemessen ist, daß ein möglichst baldiger Ersatz der Einnahmeausfälle zur Abwehr jeder Bedrängniß erforderlich erscheint. Beträgt der zu gewährende Vorschuß in ländlichen Gemeinden nicht über 10 Procent, in städtischen Gemeinden nicht über 20 Procent der ermittelten Solleinnahme, so kann derselbe von der Königlichen Regierung ꝛc. als Vorschuß auf den in Rede stehenden Fonds ohne Einholung einer besonderen Genehmigung angewiesen werden. Wird die Gewährung eines die gedachten Procentsätze übersteigenden Vorschusses beantragt und dies Gesuch nach den obwaltenden Verhältnissen nicht für unbegründet erachtet, so ist die Bewilligung — von den Königlichen Regierungen nach vorgängiger Communication mit den kirchlichen Behörden (Consistorien ꝛc.) — mittelst besonderen Berichts nachzusuchen.

Indem ich schließlich bemerke, daß ein Abdruck dieses Erlasses den kirchlichen Behörden mitgetheilt ist, veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., die zur weiteren Ausführung erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe des Vorstehenden und soweit es erforderlich erscheint unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden zu treffen und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Festsetzung und Anweisung der Entschädigung soweit als thunlich beschleunigt wird.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme der Regierung zu Cöln, Aachen und Trier sowie an das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg, das Königliche Consistorium zu Cassel und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover; den Oberkirchenrath zu Nordhorn und den Magistrat zu Osnabrück.
Nr. 7928.

II. Denkschrift, betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener gemäß § 54 Abs. 2 des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Der § 54 des Gesetzes vom 9. März d. J. — Ges.-S. S. 95 ff. — nimmt im ersten Absatz ein besonderes Gesetz in Aussicht, welches die Voraussetzungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener regelt, die nachweislich in Folge des Gesetzes vom 9. März einen Ausfall an ihrem Einkommen erleiden und bestimmt sodann im zweiten Absatz wörtlich:

„Bis zum Erlasse dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse."

Für die Gewährung dieser Entschädigung ist in dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats pro 1875 Kapitel 127, Titel 15 ein Ausgabefonds von 500,000 Mark eingestellt. Ob dieser Betrag richtig, zu hoch oder zu niedrig bemessen ist, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Es steht weder der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen fest, der sich durch Tod, Versetzung und andere Gründe bereits vermindert hat und weiter vermindert, noch auch ist ein einigermaßen sicherer Anschlag der Gebührenausfälle möglich, von welchen die entschädigungsberechtigten Personen thatsächlich werden betroffen werden. Um so nothwendiger erscheint es, die Grundsätze näher darzulegen, von

Digitized by Google

welchen bei Bemessung des Fonds ausgegangen ist, und nach welchen bei Verwendung desselben zu verfahren beabsichtigt wird.

Die anscheinend einfache und klare Bestimmung, daß den zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 9. März v. J. im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine Entschädigung gewährt werden soll, läßt bei der großen Verschiedenheit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vielen Zweifeln und weit von einander abweichenden Auslegungen Raum. Zwar wird darüber, wer auf Grund dieser Gesetzesbestimmung überhaupt Entschädigung wird beanspruchen können, eine Meinungsverschiedenheit schwerlich bestehen, vielmehr nach dem Wortlaut des Gesetzes allseitig anerkannt werden müssen, daß nur diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche sich bereits am 26. März v. J. — dem Tage der Ausgabe derjenigen Nummer der Gesetz-Sammlung, in welcher das Gesetz vom 9. März v J. abgedruckt ist — denn das ist der Tag der „Emanation" — in einem kirchlichen, ihnen mit Beobachtung der Staatsgesetze übertragenen Amte befunden haben, nicht aber deren Amtsnachfolger einen Anspruch auf Entschädigung haben. Es wird ferner davon auszugehen sein, daß die hiernach berechtigten Personen auf den Genuß der Gebühren als einen Theil ihres Amtseinkommens angewiesen sein müssen. Denn nur in diesen Fällen trifft der Schaden, welcher entsteht, die Personen und es folgt daraus, daß die Verpflichtung des Staats aus Absatz 2 des § 54 a. a. O. in allen denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, in welchen die Gebühren in die Kirchenkasse fließen, und die Amtsinhaber aus dieser ein bestimmtes, von der Einnahme an Gebühren unabhängiges Einkommen beziehen. Allein die weiteren Fragen, welche Gebühren für die Entschädigung in Betracht kommen und wie die Ausfälle an denselben nachzuweisen sind, lassen sich keineswegs ebenso leicht und sicher beantworten. Als allgemeine Richtschnur für ihre Beantwortung wird indeß jedenfalls zweierlei dienen müssen, erstlich, daß materiell keine Gebührenausfälle von der Entschädigung ausgeschlossen werden, welche nach der wohlwollenden Intention des Gesetzes füglich als Folgen der neuen gesetzlichen Anordnungen angesehen werden können und sodann, daß formell von den Entschädigungsberechtigten nicht ein solcher strenger Nachweis verlangt werden darf, welcher practisch unmöglich oder unverhältnißmäßig schwierig sein und so das Entschädigungsrecht illusorisch machen würde. Diese Gesichtspunkte haben im Einzelnen zu folgenden Grundsätzen geführt:

1. Die Entschädigung soll gewährt werden für die Ausfälle an Eintragungs- und Attestgebühren, sowie an Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen. Ob noch für Ausfälle an Gebühren anderer Art eine Entschädigung zu leisten ist, bleibt der Entscheidung in jedem Specialfalle vorbehalten.

2. Will der Berechtigte die Entschädigung für die einzelnen, ihm entgangenen Acte liquidiren, so sollen

a) alle Geburts- and Sterbeatteste, welche der Standesbeamte gegen den Bezug der vorschriftsmäßigen Gebühr ausgefertigt hat, demjenigen Geistlichen, zu dessen Parochie die Person, auf welche sich das Attest bezieht, zur Zeit der Geburt bezw. des Todes gehörte und die Heirathatteste dem Pfarrer der Braut nach den für Kirchenbuchsatteste üblichen Gebührensätzen vergütet werden. Bei Kindern bestimmt sich die Angehörigkeit zur Parochie hinsichtlich der ehelichen nach der Confession des Vaters, hinsichtlich der unehelichen nach der der Mutter.

b) In Betreff der Taufgebühren soll ein Ersatz in allen Fällen, in denen die Taufe unterbleibt, gewährt werden und zwar nicht allein im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, in welchem bis zum 1. October v. J. der Taufzwang gesetzlich vorgeschrieben war, sondern auch in dem übrigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März, weil die Pflicht zur Anmeldung der Geburt bei den mit der Kirchenbuchführung beauftragten Geistlichen allgemein galt und die Namen des Kindes erst nach erfolgter Taufe eingetragen werden konnten, somit eine indirecte Nöthigung zum Begehren der Taufe überall vorlag. Die Entschädigung soll demjenigen Geistlichen gebühren, zu dessen Parochie die Eltern des Kindes, bezw. bei ehelichen der Vater, bei unehelichen die Mutter gehören.

c) Für die Aufgebots- und Trauungsgebühren soll eine Entschädigung in allen Fällen geleistet werden, in denen die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, die bezeichneten kirchlichen Acte aber unterblieben sind. Von einer näheren Feststellung, ob der Trauung etwa kirchliche Hindernisse entgegenstehen, soll abgesehen werden. Die Aufgebotsgebühren werden jedem Geistlichen ersetzt, bei welchem das Aufgebot nach Maßgabe der am 30. September 1874 gültigen Bestimmungen hätte nachgesucht werden müssen, und die Trauungsgebühr dem Pfarrer der Braut, auch wenn derselbe nicht ausschließlich kompetent war.

d) Das Unterbleiben der Taufe und Trauung soll für festgestellt gelten, wenn nach Ablauf von 3 Monaten nach der Geburt oder der Eheschließung vor dem Standesbeamten diese kirchlichen Acte nicht nachgesucht sind.

e) Die Entschädigung für die den Berechtigten entgangenen einzelnen Acte soll nach den am 1. October 1874 in Geltung gewesenen Taxen berechnet werden.

f) In Betreff der Aufgebotsgebühren, zu denen auch die Gebühren für diejenigen Acte gehören, welche vorhergehen mußten, um das Aufgebot vornehmen zu können, sofern dafür besondere Gebühren dem Geistlichen ꝛc. zukamen, beschränkt sich jedoch die Entschädigungspflicht des Staats nicht blos auf die Fälle, in denen das kirchliche Aufgebot und die Trauung unterblieben ist. Nach dem Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 21. September v. J. und den unter demselben Tage ergangenen Allerhöchsten Verordnungen für die Bezirke der Consistorien Kiel, Cassel und Wiesbaden ist an Stelle des bisherigen Aufgebots, welches der Regel nach dreimal zu verkündigen war und die Ermittelung etwaiger Ehehindernisse bezweckte,

Digitized by Google

eine ein- oder auch zweimalige Verkündigung zum Zwecke der Anzeige und Fürbitte angeordnet. Für die Evangelischen in der Provinz Hannover sind ähnliche Vorschriften beabsichtigt. Zwischen dem früheren Aufgebot und der neu angeordneten Verkündigung besteht in formeller und materieller Hinsicht ein so wesentlicher Unterschied, daß die für das frühere Aufgebot in den Stoltaxen festgesetzten Gebühren für die Verkündigung nicht beibehalten werden können. Der Ausfall, welcher durch die Aufhebung der Aufgebotsgebühr entsteht, characterisirt sich als eine Folge des Gesetzes vom 9. März 1874 und wird aus Staatsmitteln vergütet werden müssen, was der bei den Verhandlungen des Landtages über den § 54 a. a. O. vorherrschend gewesenen Auffassung, sowie insbesondere auch der Entstehungsgeschichte des in Rede stehenden zweiten Absatzes des § 54 entspricht. Soweit daher an die Stelle des bisherigen Aufgebots die etwähnte Verkündigung tritt und diese gebührenfrei erfolgt, soll den Berechtigten an Aufgebotsgebühren eine Entschädigung nach Höhe der durchschnittlichen Einnahme an diesen Gebühren in den letzten sechs Jahren gewährt werden.

3. Es ist abgesehen von den zuletzt erwähnten Aufgebotsgebühren bisher vorausgesetzt, daß die Berechtigten die einzelnen Fälle, in denen ihnen ein Ausfall an Gebühren in Folge des Gesetzes vom 9. März v. J. entstanden ist, speciell aufführen und die Entschädigung für jeden Fall berechnen. Wenn sich nun auch bei Anwendung der vorhin aufgestellten Präsumtion im Allgemeinen bestimmen läßt, in welchen Fällen die Berechtigten einen Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse erheben können, so bietet doch die Ermittelung, ob derartige Fälle überhaupt eingetreten sind, die größten Schwierigkeiten. Die Vergleichung der Standesregister mit den Kirchenbüchern belästigt die Standesbeamten wie die Geistlichen im hohen Grade und gewährt auch an sich keinen genügenden Anhalt. Insbesondere ergeben die Sandesregister keine Auskunft über die Anzahl der von dem Standesbeamten kostenpflichtig ausgestellten Atteste und der verkündeten Aufgebote. Die Schwierigkeiten mehren sich, wenn die Parochien sich über mehrere Standesamtsbezirke erstrecken und erscheinen vollständig unüberwindlich in vielen in der Diaspora belegenen Parochien und in allen größeren Städten. Wird zudem in Erwägung gezogen, daß das vorerwähnte Verfahren auf dem Parochialzwange beruht und von diesem mehrfache erhebliche Exemtionen bestehen, so erscheint es geboten, anstatt der speciellen Liquidation für die einzelnen, dem Entschädigungsberechtigten entgangenen Acte und Gebühren noch einen anderen Modus für die Ermittelung des Ausfalls für zulässig zu erklären. Demgemäß soll eine Berechnung des Ausfalls auf Grund der Durchschnittseinnahmen der letzten Jahre zugelassen und falls die Berechtigten diese Art der Berechnung vorziehen, die Entschädigung wie folgt ermittelt werden. Zunächst ist nach dem sechsjährigen, die Zeit vom 1. October 1868 bis 30. September 1874 umfassenden Durchschnitt die jährliche Solleinnahme an Gebühren, insbesondere an Attest-, Tauf-, Aufgebots- und Trauungsgebühren nach Maßgabe der damals geltenden Stoltaxen zu berechnen und zwar gesondert für jede Gebühr und nach der Anzahl der einem einheitlichen Gebührensatze unterliegenden Fälle, sowie unter Berücksichtigung der in den Parochialgrenzen etwa eingetretenen Aenderungen. Dieser durchschnittlichen Solleinnahme ist die Solleinnahme von den bezeichneten Gebühren für dasjenige Jahr gegenüber zu stellen, für welches die Entschädigung aus Staatsmitteln beansprucht wird. Hierbei sind die Gebühren für die einzelnen Acte nach dem am 1. October 1874 in Geltung gewesenen Taxen mit der Maßgabe zu berechnen, daß, soweit an Stelle des Aufgebots eine gebührenfreie ein- oder zweimalige Verkündigung und Fürbitte angeordnet ist, für diese nicht die bisherigen Gebühren für das Aufgebot zum Ansatz zu bringen sind. Von der Differenz, welche sich ergiebt, wenn die Solleinnahme des Entschädigungsjahres von der Solleinnahme nach dem Durchschnitte der bezeichneten Vorjahre abgezogen wird, sollen zehn Procent für Ausfälle, Erlasse u. s. w. in Abrechnung gebracht und der verbleibende Rest dem Berechtigten aus der Staatskasse vergütet werden, nachdem die Berechnungen und Liquidationen von der betreffenden Regierung (Landdrostei) geprüft und von den Ministern der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten festgestellt sind. Die Entschädigung soll stets für ein ganzes Jahr und zwar zunächst für die Zeit vom 1 October 1874 bis 30. September 1875 liquidirt werden. Mit Rücksicht auf die Verzögerung, welche hiernach bis zur Auszahlung der Entschädigung nothwendig eintreten muß, erscheint es geboten, in einzelnen Fällen bereits im Laufe des Entschädigungsjahres den Berechtigten einen mäßigen Procentsatz der durchschnittlichen Einnahme in Anrechnung auf die später festzustellende Entschädigung im Voraus zu gewähren.

III.

Berlin, den 8. September 1876.

Bei der Aufstellung, Prüfung und Einreichung der Liquidationen der den Geistlichen und Kirchendienern nach Maßgabe des § 54 des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874 aus der Staatskasse für das Jahr vom 1. October 1874 bis dahin 1875 zu gewährenden Entschädigungen sind die in der Denkschrift vom 2. Januar und dem Circular-Erlasse vom 18. Mai v. Js. aufgestellten Grundsätze und Vorschriften vielfach nicht eingehalten und dadurch erhebliche Verzögerungen in der Auszahlung der Entschädigungen herbeigeführt. Zur Vermeidung derartiger unliebsamer Verzögerungen, sowie zur Beseitigung mehrfach hervorgetretener Zweifel sehe ich mich mit Rücksicht auf die bevorstehende Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen für die Zeit vom 1. October 1875 bis zum 1. October 1876 zu nachstehenden Bestimmungen und Erläuterungen — im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister — veranlaßt.

1) Für die Liquidationen der in Rede stehenden Entschädigungen ist, wie in der Circular-Verfügung vom 18. Mai v. J. des Näheren bestimmt ist, ein zweifaches Verfahren gestattet. Der Be-

Digitized by Google

rechtigte kann entweder die einzelnen Fälle, in denen ihm ein Ausfall an Gebühren in Folge des Gesetzes vom 9 März 1874 entstanden ist, speciell aufführen und für jeden einzelnen Fall die Entschädigung nach Maßgabe der bestehenden Stolltaxe liquidiren, oder den Ausfall auf Grund der Durchschnitts-Einnahmen an den durch jenes Gesetz beeinflußten Gebührencategorien in den sechs Jahren vom 1. October 1868 bis 30. September 1874 nach näherer Anleitung der Denkschrift berechnen. In der Wahl des Verfahrens sind die Berechtigten nicht beschränkt.

2) Entscheidet sich der Berechtigte für die Einzelliquidation, so sind — abgesehen von den Ausfällen an Gebühren für Aufgebote und den denselben gleichstehenden Gebühren für Eheuntersuchungen und Verlobungen ꝛc., welche in diesem Falle allein auf Grund der Durchschnitts-Solleinnahme in den Jahren vom 1. October 1868 bis dahin 1874 berechnet werden können — die einzelnen dem Berechtigten entgangenen Acte speciell und namentlich aufzuführen und für diese die nach Maßgabe der am 1. October 1874 gültig gewesenen Stoltaxe zulässigen Gebühren zur Entschädigung auszuwerfen. Indem bei diesem Verfahren nach Inhalt der bezeichneten Denkschrift das Unterbleiben der Taufen und Trauungen nur dann präsumirt werden soll, wenn seit der Geburt oder Eheschließung drei Monate verflossen sind, ohne daß diese kirchlichen Acte nachgesucht sind, und demgemäß für diejenigen Geburten und Eheschließungen, welche in den Monaten Juli, August und September des betreffenden Entschädigungsjahres vorgekommen sind, ein Ausfall für das laufende Entschädigungsjahr nicht liquidirt werden kann, erscheint es erforderlich, bei den einzelnen zur Liquidation gestellten Fällen den Tag der Geburt, bezw. der Eheschließung vor dem Standesbeamten auf den Liquidationen zu vermerken. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Entschädigung aus der Staatskasse in den Fällen nicht in Anspruch genommen werden kann, in denen die Taufe und Trauung zur Zeit der Aufstellung der Liquidation — wenn auch erst nach Ablauf von drei Monaten — stattgefunden hat. Ein Abzug von 10 Prozent für Erlasse u. s. w. findet bei der Einzelliquidation nur hinsichtlich des nach dem Durchschnitte berechneten Ausfalles an Aufgebotsgebühren statt.

3) Wählt der Berechtigte die Berechnung des Ausfalles nach dem Durchschnitte der Einnahme in den Vorjahren, so muß sich die Berechnung auf sämmtliche, durch das Civilstandsgesetz beeinflußte Gebührencategorien — Gebühren für Atteste, Taufen, Aufgebote und Trauungen — erstrecken. Indem diese Berechnungsweise in der Absicht zugelassen ist, den Berechtigten die durchschnittliche Einnahme an Stolgebühren auch für die Zukunft zu sichern und ihn der Mühwaltung, die einzelnen Ausfälle durch weitläufige Ermittelungen festzustellen, zu entheben, kann es nicht zulässig erscheinen, bezüglich einzelner Categorien der bezeichneten Gebühren die Ausfälle im Wege der Specialliquidation zu liquidiren oder die Solleinnahme einzelner Categorien gänzlich außer Berechnung zu lassen. Aus dem erwähnten Grundsatze ergiebt sich aber auch, daß nur diejenige Differenz aus der Staatskasse zu vergüten ist, welche sich herausstellt, wenn die gesammte Solleinnahme des Entschädigungsjahres von dem als durchschnittliche Jahres-Solleinnahme ermittelten Gesammtbetrage in Abzug gebracht wird, so daß also die Mehreinnahme an einzelnen Gebührencategorien auf die Mindereinnahme des Entschädigungsjahres bei einer andern in Betracht kommenden Gebührencategorie angerechnet werden muß. Endlich folgt aus demselben Grundsatz, daß nur denjenigen Berechtigten die Berechnung des Ausfalles nach dem Durchschnitte gestattet werden kann, welche bezüglich der von ihnen in Berechnung zu ziehenden Gebührencategorien die Solleinnahme in den Jahren vom 1. October 1868 bis dahin 1874 anzugeben vermögen. Da jedoch dies vielen Berechtigten in Betreff der Attestgebühren für die ganze Frist nicht möglich gewesen ist, so kann, soweit besondere Bedenken nicht obwalten, nachgegeben werden, daß die jährliche Solleinnahme an Attestgebühren nach dem Durchschnitte eines kürzeren als des sechsjährigen Zeitraums ermittelt und festgestellt wird. Im Uebrigen ist jedoch daran festzuhalten, daß bei der Durchschnittsberechnung die Solleinnahme in den Jahren vom 1. October 1868 bis dahin 1874 auch in Zukunft für die einzelnen Entschädigungsjahre maßgebend bleibt.

4) Es ist vielfach von den Geistlichen und Kirchendienern auch eine Entschädigung für die Gebühren bei sog. stillen Leichen erfordert. In den meisten Fällen haben diese Ansätze nicht für begründet erachtet werden können. Die Berechtigung der Geistlichen und Kirchendiener, bei Sterbefällen die Leichen- und Begräbnißgebühren zu fordern, ist durch das Civilstandsgesetz nicht aufgehoben. Wenn auch in denjenigen Parochien, in welchen der Begräbnißplatz sich nicht in Verwaltung der Kirchengemeinde bezw. deren Organe befindet, die Einziehung der Gebühr für stille Leichen erschwert sein mag, so kann doch dieser Umstand eine Verbindlichkeit des Staates zur Entschädigung der Ausfälle nicht begründen. Nach der Vorschrift des Civilstandsgesetzes kann ein Ersatz aus Staatsmitteln nur in denjenigen Fällen geleistet werden, in denen für die durch jenes Gesetz beseitigte Eintragung des Todesfalls die Gebühr (wenn auch unter dem Namen der Leichengebühr) zu entrichten war. Dieses kann jedoch nicht daraus gefolgert werden, daß den Geistlichen außer der Eintragung des Todesfalls eine Gegenleistung nicht obliegt, sondern der Nachweis, daß es sich um eine Eintragungsgebühr handelt, ist durch Vorlegung der Stoltaxe näher zu begründen. — Eine Entschädigung aus der Staatskasse kann ferner auch nicht für das Unterbleiben solcher Acte in Anspruch genommen werden, deren Nachsuchung auch vor dem Inkrafttreten des Civilstandgesetzes in dem freien Belieben der Parochianen stand, wie z. B. der sog. Kirchgang und die Einsegnung der Wöchnerinnen, besondere Fürbitte bei Geburtsfällen und dergl. Derartige Gebühren müssen, sofern nicht das Bestehen einer bezüglichen Verpflichtung nachgewiesen werden kann, bei der Ermittelung der in Rede stehenden Entschädigung

Digitized by Google

außer Betracht bleiben. Endlich ist auch für die Ephoralgebühren, sowie für diejenigen Gebühren keine Entschädigung zu leisten, welche der Geistliche oder Kirchendiener den Verpflichteten aus irgend einem Grunde erlassen hat.

Falk.

IV.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Das in dem Circular-Erlasse vom 18. Mai 1875 — G. I. 2216 — angeordnete Verfahren für die Ermittelung der den Geistlichen und Kirchendienern nach Alinea 2 des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 aus Staatsmitteln zu gewährenden Entschädigung für Ausfälle an Stolgebühren ist sowohl für die Berechtigten, als für die bei der Festsetzung betheiligten Behörden ein in mehrfacher Hinsicht schwerfälliges und belästigendes. Wenn sich dasselbe auch von vornherein Mangels jeglicher ausreichenden Grundlage für die Beurtheilung der Höhe des den Berechtigten in Folge der Civilstandsgesetzgebung entstehenden Gebührenausfalls nicht einfacher gestalten ließ, so erscheint, nachdem sich durch die Festsetzung der Entschädigungen für die verflossenen Jahre die Höhe der Gebührenausfälle annähernd beurtheilen läßt, nunmehr, wie auch bei den diesjährigen Verhandlungen im Hause der Abgeordneten anerkannt ist, die Einführung einer wesentlich einfacheren Berechnungsweise angänglich, durch welche zugleich die jährliche Aufstellung neuer Liquidationen entbehrlich gemacht und jeder Verzögerung in der Auszahlung vorgebeugt wird. Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich demgemäß Folgendes:

1) Den nach § 54 Alinea 2 des Gesetzes vom 9. März 1874 berechtigten Geistlichen und Kirchendienern wird fortan freigestellt, für die Zeit vom 1. October 1878 ab die Festsetzung der ihnen pro Jahr aus der Staatskasse noch zu gewährenden Entschädigung für Stolgebührenausfälle nach dem Durchschnitte der ihnen für die vier Jahre vom 1. October 1874 bis dahin 1878 an Stolgebühren bereits bewilligten Beträge zu beantragen. Seitens der der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Hannover angehörigen Berechtigten ist mit Rücksicht auf das Kirchengesetz vom 16. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 303) die Entschädigung nach dem Durchschnitte der 3 Jahre vom 1. October 1875 bis dahin 1878 zu berechnen.

2) Die bezüglichen Anträge sind alsbald an die Behörden zu richten, an welche nach dem Circular-Erlasse vom 18. Mai 1875 (Nr. VI.) bisher die jährlichen Liquidationen einzusenden waren, und müssen die in den einzelnen Entschädigungsjahren festgesetzten Beträge, sowie den hieraus sich ergebenden Durchschnittsbetrag enthalten.

3) Die mit der Vorprüfung der Liquidationen beauftragten Behörden (Regierungen, Konsistorien 2c.) haben die eingehenden Anträge in übersichtlicher Form zusammenzustellen, die Ministerialerlasse, durch welche die Festsetzung der den Liquidanten bisher gezahlten Beiträge erfolgt ist, zu bezeichnen, die Richtigkeit der Berechnung des jährlichen Durchschnittsbetrages vorzuprüfen und die Festsetzung der liquidirten Entschädigung in Antrag zu bringen.

4) Die Festsetzung der Liquidate erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes durch den Finanzminister und den unterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Die Staatskassen, aus denen bisher die Entschädigungen gezahlt worden sind, werden Anweisung erhalten, die festgesetzten Beträge gegen Quittung, auf welcher entsprechend der Bestimmung sub VI. des Circular-Erlasses vom 18. Mai 1875 (G. I. 2216) von den Superintendenten bescheinigt ist, daß der quittirende Geistliche bezw. Kirchendiener noch zu den nach Absatz 2 des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 berechtigten Personen gehört, in vierteljährlichen Raten postnumerando, die vom 1. Oct. v. J. ab laufenden und bereits fälligen Beträge, aber sofort nach der Festsetzung an die Berechtigten so lange zu zahlen, als die bezügliche Festsetzung und Anordnung nicht zurückgenommen wird.

5) Diejenigen Berechtigten, welche von den vorstehenden Liquidationsmodus Gebrauch machen, verzichten damit auf die Befugniß, die Ermittelung der ihnen gebührenden Entschädigungen in der in dem Erlasse vom 18. Mai 1875 freigestellten Weise in Antrag zu bringen. Es behält deshalb für dieselben bei der nach Maßgabe des Vorstehenden festgesetzten Durchschnitts-Entschädigung bis zum Erlasse einer anderweitigen Anordnung sein Bewenden.

6) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in Betreff der Kirchenkassen, denen ausnahmsweise eine Entschädigung für Stolgebührenausfälle, bisher aus der Staatskasse bewilligt worden ist, sowie hinsichtlich der sonstigen Religionsdiener, denen der in Folge des Civilstandsgesetzes eingetretene Gebührenausfall aus Staatsmitteln ersetzt wird, entsprechende Anwendung; jedoch bleibt die Auszahlung der an erstere zu leistenden Entschädigungen von dem Nachweise der bisherigen Vorbedingungen nach wie vor abhängig und hinsichtlich der letzteren wird die Bestimmung der Berechnung der Durchschnittsentschädigung bis zur Stellung derartiger Anträge vorbehalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

G. I. Nr. 489. M. d. g. A. I. 4805. J. M.

V.

Berlin, den 2. October 1879.

Auf den Bericht vom — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es sich empfiehlt, denjenigen Geistlichen und Kirchendienern, welche sich auf Grund des Circularerlasses vom 14. Mai d. J. — G. I. 489 — für die Fixirung der ihnen jährlich aus der Staatskasse zu zahlenden Entschädigungen für den Ausfall an Stolgebühren entscheiden, bisher aber den Weg der Special- oder Einzelliquidation eingeschlagen haben, einen einheitlichen Modus für die Berechnung der Durchschnittsentschädigung vorzuschreiben. Demgemäß bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß in denjenigen Fällen, in denen zwar die Entschädigungen für Stolgebührenausfälle für die vier Jahre vom 1. October 1874 bis Ende September v. J. liquidirt und gezahlt worden sind, dabei aber die Gebühren für ausgefallene Taufen und Trauungen nach den bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften nur bis Ende Juni v. J. berechnet werden durften, zunächst der Ausfall an Tauf- und Trauungsgebühren für das Vierteljahr vom 1. Juli bis ultimo September v. J. in der bisherigen Weise ermittelt werde. Zu diesem Zwecke sind in der vorgeschriebenen Form die bezüglichen Liquidationen aufzustellen und zur Festsetzung und Zahlungsanweisung an mich einzureichen. Die solchergestalt ermittelten Beträge sind hierauf den Summen der den Berechtigten bisher gewährten Entschädigungen hinzuzurechnen und ist alsdann die Festsetzung des hieraus sich ergebenden Durchschnitts zu beantragen. Auf diejenigen Fälle, in denen ein Liquidant nicht in der Lage ist, nach dem Durchschnitt der vier Entschädigungsjahre zu liquidiren, ist jedoch das obige Verfahren nicht in Anwendung zu bringen, vielmehr hat die Festsetzung des Durchschnitts hier ohne Berücksichtigung des Ausfalls an Tauf- und Trauungsgebühren in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September v. J. stattzufinden. Da bei der Specialliquidation die Tauf- und Trauungsgebühren vom zweiten Entschädigungsjahre ab stets für den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis Ende Juni des andern Jahres zur Festsetzung gelangt sind. Anlangend den zweiten Punkt des Berichts, so bemerke ich, daß, sofern ein Liquidant im ersten Entschädigungsjahr die Zahlbarmachung von Gebührenausfällen nicht nachgesucht hat, zwar ausnahmsweise ein dreijähriger Durchschnitt zugelassen werden kann, daß dagegen in solchen Fällen, wo nur das Resultat zweier oder erst eines Entschädigungsjahres vorliegt, den Berechtigten anheimzugeben ist, noch fernerweit in der seitherigen Form ihre Ausfälle bis dahin zu liquidiren, daß für die Fixirung der Entschädigung mindestens drei volle Jahre in Betracht gezogen werden können. Hinsichtlich endlich des dritten Punktes findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß auch für solche Liquidanten, welche es vorziehen, ihre Ausfälle an Attest-, Tauf- und Trauungsgebühren nach wie vor alljährlich speciell nachzuweisen, wenigstens der Ausfall an Ausgebotsgebühren, resp. diesen gleichstehenden Gebühren für Verlobungen, Eheuntersuchungen ein für alle Mal ermittelt und dessen Festsetzung nachgesucht werde. Für solche Fälle mache ich jedoch der Königlichen Regierung zur Vermeidung von Doppelzahlungen eine scharfe Controle zur Pflicht. Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach zu verfahren. (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1879 S. 242.)

An
die Königliche Regierung in Schleswig und nachrichtlich an die übrigen Königlichen Regierungen sowie das Königliche Consistorium hier.
G. I. 7740.

VI.

Berlin, den 11. Februar 1881.

Auf den Bericht vom — erwidere ich der Königlichen Regierung im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

1. die Festsetzung einer fixirten Entschädigung für Ausfälle an Stolgebühren sind der Regel nach die in den Jahren vom 1. October 1874 bis dahin 1878 den Liquidanten bewilligten Entschädigungen zum Grunde zu legen. Die Berechnung erfolgt nach dem vierjährigen Durchschnitte, auch wenn eine Entschädigung nicht für jedes der bezeichneten vier Jahre festgesetzt ist. Ist jedoch im ersten Jahre — vom 1 October 1874/5 — eine Entschädigung nicht liquidirt und festgesetzt worden, so kann die fixirte Entschädigung nach dem dreijährigen Durchschnitt berechnet werden.

2. Sofern die Bewilligung einer fixirten Entschädigung nicht vom 1. October 1878, sondern erst von einem späteren Jahrestermin nachgesucht wird, kann die Fixirung der Entschädigung nur erfolgen, wenn eine solche mindestens für 3 volle Jahre festgesetzt ist. Trifft diese Voraussetzung für die Jahre vom 1. October 1874 bis dahin 1878 zu, so ist nach Maßgabe des unter Nr. 1 Gesagten zu verfahren. Andernfalls können die in den späteren Jahren festgesetzten Entschädigungen in Berücksichtigung gezogen werden, und zwar ist zunächst die Entschädigung für die Zeit vom 1. Oct. 1878 bis dahin 1879, sodann die für die Zeit vom 1. October 1879/80 u. s. w. bis dahin, daß sie wenigstens für 3 Jahre, höchstens für 4 Jahre Bewilligungen von Entschädigungen vorliegen, in die Berechnung mit aufzunehmen. Die fixirte Entschädigung ist in diesen Fällen stets nach dem vierjährigen Durchschnitt zu berechnen, also auch dann, wenn nur für 3 Jahre Bewilligungen vorliegen. Die Königliche Regierung hat in Zukunft nach diesen aus den Circular-Erlassen vom 14. Mai und 2. October 1879 — G. I. 489 und 7740 — sich ergebenden Grundsätzen zu verfahren. Nach denselben erscheint die wiederbeigefügte Liquidation des . . . gerechtfertigt und bleibt daher der Königlichen Regierung wegen definitiver Festsetzung derselben das weiter Erforderliche überlassen.

(Kirchl. Gesetz- u. Verordnungs-Bl. 1881 S. 34.)

An
die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen und Consistorien.
G. I. 8910.

§ 204. Erwerb der Lehrer aus Privatbeschäftigungen.

cf. oben §§ 172—174.

1. E. v. 7. April 1863 betr. den Ausschluß einer Anrechnung des Verdienstes aus Privatunterricht bei Bemessung des Lehrereinkommens. cf. Nr. 5.
2. Bf. der K. Reg. in Frankfurt a/O. v. 23. Jan. 1861 betr. die Anregung zum Betrieb der Seidenzucht und Obstcultur durch die Lehrer.
3. Bf. der K. Reg. in Cöslin v. 21. Jan. 1858 desgl.
4. Notiz über die von Lehrern 1859 betriebene Landwirthschaft, Obstcultur und Bienenzucht im Reg.-Bezirk Marienwerder.
5. cf. E. v. 12. Aug. 1868 betr. die Nichtanrechnung des Erwerbs aus Nebenämtern (Gemeindeschreiber) § 203 Nr. 8 a. E. und 8b, desgl. von Kirchenämtern bei nicht organischer Verbindung mit dem Schulamt, ebenda Nr. 7c a. E., 8b, 10, 12, 13, 14.

1. Unzulässigkeit der Anrechnung des Nebenamtes für Privatunterricht auf das Lehrereinkommen.

Hierbei mache ich dem Magistrat noch bemerklich, daß bei der Prüfung der Zulänglichkeit des

Digitized by Google

Einkommens einer Lehrerstelle der dem Inhaber aus der Ertheilung von Privatunterricht erwachsende Nebenverdienst nicht berücksichtigt werden darf.

Berlin, den 7. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 5494.

2. Nebenbeschäftigungen der Elementarlehrer durch Seidenzucht.

Die in Folge unserer Circular-Verfügung eingegangenen Berichte der Herren Superintendenten und Schulinspectoren haben uns den erfreulichen Beweis gegeben, daß die angemessene und fruchtbringende Nebenbeschäftigung der Lehrer mit der Seidenzucht und Obstbaumcultur im Aufschwung innerhalb unseres Aufsichtsbezirkes sich befindet, und daß die vielseitige Unterstützung, welche wir dieser Thätigkeit der Lehrer gewidmet haben, heilsame Erfolge zu Wege gebracht hat. Wir übersenden Euer ꝛc. in der Anlage eine Uebersicht, aus welcher sowohl die Zahl der Seidenzüchter und der Obstbaumpfleger unter den Lehrern, als auch der ungefähre Reinertrag, den die erstere Nebenbeschäftigung bisher gewährt hat, erkenntlich wird.*) Diese Uebersicht haben Sie mit dieser Verfügung unter Ihren Diöcesanlehrern circuliren zu lassen, um dadurch zur Betreibung des einen oder anderen Nebengeschäftes anzuregen. Wir bemerken schließlich, daß wir gern fortfahren werden, Ihren Anträgen auf Beihülfe für solche Lehrer, die mit Einsicht sich den qu. Beschäftigungen hingeben, besondere Beachtung zu widmen.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1861.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten und Schulinspectoren.

3. Förderung der Obstbaumzucht durch die Lehrer.

Bei dem Bestreben, allen Volksschullehrern des diesseitigen Regierungsbezirkes ein auskömmliches Diensteinkommen zu verschaffen, hat es uns nicht entgehen können, daß denselben in der Anwendung eigenen dauernden Fleißes noch manche Hülfsquellen zu Gebote stehen, welche im Ganzen zu wenig benutzt werden. Hierher gehört namentlich die Obstbaumzucht, auf welche wir die Lehrer schon wiederholentlich aufmerksam gemacht haben, und zwar sowohl ihres eigenen Vortheils halber, als auch mit Rücksicht auf die Landesculturinteressen, weil ein entschiedenes und erfolgreiches Vorgehen des Lehrerstandes hierbei gewiß auch in weiteren Kreisen zur Nacheiferung anregen würde. Da die bisherigen Bemühungen aber, die Lehrer für diese wichtige Angelegenheit zu gewinnen, noch vielfach ohne rechte Wirkung geblieben sind, so haben wir beschlossen, fortan keinen Lehrer, welcher Dienstländereien hat, definitiv im Amte zu bestätigen, wenn ihm nicht von seinen nächsten Vorgesetzten bescheinigt wird, daß er während der Dauer seiner einstweiligen Anstellung auch hinsichtlich der Obstbaumzucht unseren Anordnungen nach besten Kräften nachgekommen ist, und in seinem Garten oder auf sonst geeigneten Dienstgrundstücken so viele Obstbäume, als bei angemessener Rücksichtsnahme auf seine übrigen landwirthschaftlichen Verhältnisse zulässig ist, gepflanzt und mit Sorgfalt gepflegt hat. Wo aber ein Lehrer auf den zu seiner Stelle gehörigen Grundstücken nicht Gelegenheit hat, Erhebliches für Obstcultur zu thun, sei es, weil dieselben dazu sich nicht recht benutzen lassen, oder bereits von den Amtsvorgängern in vollständig ausreichendem Maße benutzt worden sind, da wird er sich mit doppeltem Eifer bemühen müssen, die allen Volksschullehrern obliegende Pflicht zu erfüllen, für Förderung der Gemeinde-Baumschulen und der Alleen an den Communalwegen mit Hülfe der Schulkinder zu sorgen.

Indem wir in dieser Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. December 1852 (Amtsblatt von 1852, S. 359) verweisen, bemerken wir noch, daß es den Lehrern in der Regel nicht schwer fallen wird, entweder selber, oder durch freundliche Fürsprache ihrer Pfarrer die Gemeinden zu bestimmen, ihnen dafür, daß sie auf passenden Gemeinde-Grundstücken oder Wegen Obst- oder andere Bäume pflanzen, die Nutzungen davon zu gewähren. Sollte jedoch eine Commune sich beharrlich unwillfährig zeigen, so mögen die Herren Geistlichen die Hülfe der Königlichen Landrathsämter in Anspruch nehmen, welche es sich dann gern angelegen sein lassen werden, durch ihren Einfluß auf die Gemeinden möglichst eine angemessene Vermittelung herbeizuführen. Wenn aber alle gütlichen Bemühungen in dieser Beziehung an einem Orte ohne Erfolg bleiben, so ist uns rechtzeitig davon Anzeige zu machen und auf keinen Fall erst bei Beantragung der definitiven Anstellung eines Lehrers zur Entschuldigung unzureichender Leistungen in der Baumzucht anzuführen, daß ihm nicht die nöthige Gelegenheit dazu gegeben worden sei. Aermeren Lehrern, welche sich durch ihr ganzes Verhalten zur Berücksichtigung empfehlen, sind wir geneigt, Behufs Anschaffung von Bäumen Unterstützungen zu gewähren, ferner denjenigen, welche sich bei sonstiger guter Führung durch ihre Bemühungen um die Obstcultur besonders auszeichnen, dafür, so weit unsere Mittel es gestatten, Gratificationen zu bewilligen.

Indem wir angelegentlich wünschen, daß Ew. ꝛc. dieser Angelegenheit ganz diejenige Theilnahme schenken mögen, welche sie wegen ihrer großen Bedeutung für die Lehrer, wie für den ganzen Regierungsbezirk verdient, veranlassen wir Sie, sämmtliche Pfarrer Ihrer Synode von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen und zugleich zu beauftragen:

1) den noch probeweise angestellten Lehrern auf dem Lande zu eröffnen, daß eine Bedingung ihrer definitiven Bestätigung im Amte auch die vorgedachte Bescheinigung über ihre Leistungen in der Obstbaumzucht sein werde,

*) Nach dieser Uebersicht treiben in dem genannten Regierungsbezirk 91 Lehrer Seidenbau und 104 Lehrer Obstbaumzucht. Der durchschnittliche Jahresertrag aus dem Seidenbau für die einzelnen Lehrer beträgt 8, 10, 15, 20, 24, 25, 27, 30, 38, 45, 50, 90, 100, 160 und 300 Thaler.

Digitized by Google

2) allen Landschullehrern bekannt zu machen, daß wir auch auf ihre Betheiligung bei der Obstcultur bei Gewährung von Unterstützungen Gewicht legen werden, und ihnen zugleich von Neuem die Beachtung der kleinen Schrift: „Die Obstbaumschulen der Elementarlehrer", welche wir durch die Verfügung vom 16. Mai 1854 jedem Pfarrarchive überwiesen haben, zu empfehlen.
3) uns bis zum Juli d. J. anzuzeigen, welche Lehrer, die einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, unentgeltlich Bäume zu erhalten wünschen, wobei Zahl und Art genau angegeben werden mag, sowie auch, ob Gelegenheit zu wohlfeilem Ankaufe in der Nähe vorhanden ist, oder die Beschaffung aus dem hiesigen landwirthschaftlichen Vereinsgarten der Provinzial-Baumschule in Stargard oder der Landes-Baumschule bei Potsdam zweckmäßiger sein würde. *)

Cöslin, den 21. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
des Regierungsbezirks.

4.

Die meisten Lehrer beschäftigen sich mit der Landwirthschaft. Die Zahl derjenigen, welche eigene Grundstücke besitzen, beträgt jetzt 256, hat sich also gegen das letzte Jahr wieder um 8 vermehrt. Auf Obstbaumzucht haben die Lehrer zwar viel Fleiß verwendet und sind dazu auch von allen Seiten angeregt und ermuntert worden; allein die klimatischen Verhältnisse sind hier von der Art, daß im Ganzen genommen der Erfolg immer nur ein geringer sein kann. Abgesehen, daß feinere Obstsorten überhaupt hier nicht mehr gedeihen, so wird auch das Fortkommen der Obstbäume ganz allgemein durch eine günstige, gegen Norden und Osten geschützte Lage bedingt.

Da die wenigsten Schulgärten sich dieses Schutzes erfreuen, so beklagen auch die Lehrer fast alljährlich die schmerzlichsten Verluste.

Weit günstiger gestaltet sich die Bienenzucht. Diejenigen Lehrer, welche früher theils nach Schlesien zum Pfarrer Dzierson, theils nach Heinrichsdorf zum Lehrer Canitz geschickt worden waren, um sich an Ort und Stelle mit der neueren und besseren Methode in Bezug auf die Bienenzucht näher bekannt zu machen, haben sich bemüht, ihre Erfahrungen weiter zu verbreiten und so ein allgemeines Interesse für diesen so angenehmen und lohnenden Industriezweig zu erwecken. Die Canitz'sche Bienenzeitung wird von den Lehrern — und auch anderen Gemeindegliedern fleißig gelesen und trägt zur Belehrung und Belebung in dieser Sache wesentlich bei. Einen sehr wohlthätigen Einfluß übt auch der vom Pfarrer Schlick in Sorquitten gestiftete Bienenverein aus; derselbe hat sich bereits über mehrere Kreise Masurens verbreitet, sorgt für den persönlichen Austausch der gemachten Erfahrungen, für den Ankauf von guten Bienenstöcken, für Unterstützungen bei vorgekommenen Unglücksfällen einzelner Bienenzüchter u. s. w. und vereinigt so Vieler Kräfte zur Förderung eines und desselben Zweckes. — Mehrere Lehrer sind wieder von der Königlichen Regierung mit entsprechenden Geldmitteln unterstützt worden, theils um sich während der Ferienzeit einige Wochen bei bewährten Bienenzüchtern der Provinz aufhalten, theils um sich einige Bienenstöcke anschaffen zu können. — Wie reichen Gewinn die Bienenzucht bereits gebracht hat, geht daraus hervor, daß einige Lehrer im Laufe des Jahres für Verkauf von Wachs, Honig und Bienenstöcke eine Baareinnahme von p. p. 100 Thalern gehabt haben.

*) Die Sache ist weiter geordnet durch die Verfügungen derselben Regierung vom 8. April und 20 Juli 1867. (Kahle, Schulverordnungen 1884 S. 119, 120.)

§ 205. Besoldung der Adjuvanten (Hülfslehrer).

1. E. v. 12. Dec. 1872 betr. die Entschädigung der Lehrer für Beköstigung der Adjuvanten.
2. Ueber die herkömmliche Verpflichtung von Hauptlehrern zur Beköstigung der Hülfslehrer. cf. § 177 Nr. 16, § 199 Nr. 5.
3. Ueber die Besoldungen der Adjuvanten in Schlesien. cf. § 275 Nr. 7 u. 8 und § 260 Nr. 1 sub VI.
4. Ueber die Bestellung und Besoldung von Adjuncten bei theilweiser Dienstunfähigkeit der Lehrer. cf. § 213 Nr. 1, 2, § 214 Anh. II.
5. Ueber die möglichst umfassende Umwandlung der Adjuvanten- und Hülfslehrerstellen in ordentliche Lehrerstellen. cf. den E. v. 7. Febr. 1867 (§ 281 Nr. 1) sub B. am Ende.
6. Ueber Remuneration der Präparanden. cf. auch § 288 Nr. 1—5.
7. Ueber die Besoldung der Unterlehrer (vom Hauptlehrer zu gewährende freie Station) in Schleswig-Holstein cf. § 73 der Allg. Schulordnung v. 24. Aug. 1814 (unten Bd. III a. E.) und über die allmähliche Beseitigung dieser Verhältnisse in neuester Zeit, Kuntze, Volksschulwesen, Nachtr. I S. 24 („Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besoldung der Unterlehrer von den Gemeinden selbst übernommen wird", Instr. v. 20. Nov. 1873).
8. Ueber die Schulgehülfen in Hannover cf. § 18 und 24 des Hann. Gesetzes vom 26. Mai 1845 (unten Bd. III a. E.). Sie erhalten geringeres Gehalt (Leverkühn I S. 47, Ausführ. v. 18. Oct. 1875).
9. Für Nassau cf. Instr. für die Schulinsp. v. 1817 § 10.

1.

Berlin, den 12. December 1872.

In der vorigen Landtagssession haben 122 Landschullehrer der Kreise N. eine Petition an das Haus der Abgeordneten gerichtet, in welcher sie bitten, dahin wirken zu wollen, daß sie von der Verpflichtung, ihre Adjuvanten zu beköstigen, entweder entbunden werden oder daß ihnen eine der Leistung entsprechende zeitgemäße Entschädigung gewährt werde. — Die bezüglichen Angaben machen es wahrscheinlich, daß in zahlreichen Fällen die bisher gewährte Entschädigung den gesteigerten Lebensmittelpreisen der Gegenwart nicht mehr angemessen

Digitized by Google

ist, und daß in Folge dessen den kostgebende Lehrer zu Aufwendungen für die Adjuvanten genöthigt wird, die ihm bei der früheren Festsetzung des Aequivalents nicht haben aufgelegt werden sollen. — Ich erwarte, daß die Königliche Regierung diesen Verhältnissen ihre prüfende Aufmerksamkeit zuwenden und da, wo es noththut und besondere Verbindlichkeiten des Lehrers nicht entgegenstehen, durch Festsetzung einer höheren Entschädigung für die Beköstigung die erforderliche Abhilfe schaffen wird.

U. 37834.

Privilegien der Lehrer.

§ 206a. Vorrechte bei Executionen.

cf. § 39 Nr. 1 u. 2.

1. Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. Sept. 1879 §§ 31, 51. cf. unten § 301 Nr. 7.

Anhang.

I. Reichscivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 § 749 u. 791 betr. die Vorrechte bei Pfändungen und Verhaftung wegen Leistung des Offenbarungseides.

1. Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (G.-Bl. 1879 S. 605 ff.).

§ 31: Die in dem § 715*) der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.**)

§ 51: Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1—5) —

6) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen und Waisenkassen zukommenden Bezuge, die Erziehungsgelder und Studienstipendien. —

7) das Diensteinkommen — der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von funfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von currenten öffentlichen Abgaben, von Disciplinarstrafen, und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Beamten der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte welche zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt sind — sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege zu berechnen.

Anhang.

I. Reichs-Civilprozeßordnung § 749.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1—6) —

7 und 8 gleichlautend mit Nr. 6 und 7 des § 51 der Verordnung vom 7. September 1879 (oben Nr. 1.).

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienst dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorhergehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte welche zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt sind — sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliegen zu berechnen.

§ 791: Vor der Verhaftung*) eines — Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Dienstbehörde für die Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

*) Zum Zweck der Leistung des Offenbarungseides.

§ 206. Befreiung der Lehrer von Communalabgaben, -Lasten, -Diensten.

1. E. v. 25. Nov. 1867 betr. die Befreiung der Elementarlehrer von den Lasten der bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden und der weitern communalen

*) § 715: Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1—5) —

6) bei — Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.

7) bei — Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.

9) Orden und Ehrenzeichen.

**) cf. Ausf.-Anw. vom 15. September 1879 (G.-Bl. S. 631) Art. 29: Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach § 31 der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden, behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der deßfallsbezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden.

Digitized by Google

Körperschaften. cf. § 207 Nr. 1, 2, 4 (wegen der jüdischen Cultusbeamten cf. § 30 Nr. 2).

2. E. v. 19. Aug. 1861 betgl. auf dem linken Rheinufer.
3. Ueber die Befreiung von Kreis- und Provinzialabgaben. cf. die Anm. * zu Nr. 1 unten.
4. E. v. 13. Juli 1870 betr. die Heranziehung der Lehrer an höheren Töchterschulen und Befreiung der Lehrer einer Elementarschule unabhängig von ihrer persönlichen Qualification. cf. Nr. 5.
5. E. v. 24. Mai 1880 betr. die Befreiung der Lehrer an denjenigen Schulen, welche als höhere im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind, Anderer Ansicht ist der E. v. 25. Dec. 1881 Min.-Bl. der innern Verw. 1882 S. 31 betr. die Heranziehung der Lehrer an Schulen, welche ihrem Endzweck nach über die Ziele der Volksschule hinausgehen. Die Auffassung dieses letztern Erlasses ist gebilligt in den Erk. des O.-V.-G. II v. 26. Jan. 1885 und I v. 11. März 1885 (Drucksachen des Abg. Hauses 1885 Nr. 183 sub A) und soll auf den früheren Erlaß nicht mehr gerücksichtigt werden (Erlaß des M. d. J. vom 10. Juni 1884 I B 4041 ebenda), der Erlaß ist aber wegen seiner sonstigen Bedeutung hier noch abgedruckt.

Anhang.

I. Vorschriften der Städteordnungen vom 30. Mai 1853, 19. März und 15. Mai 1856 (§ 4), der Landgemeindeordnungen v. 19. März u. 15. Mai 1856, betr. die Communalsteuerfreiheit der Lehrer.
II. R. v. 28. Dec. 1843 betr. die Befreiung der Lehrer von der Miethsteuer in Berlin.
III. Vorschriften der zu I genannten Städteordnungen und der Cab.-O. v. 8. Juni 1834, sowie der Städteordnung v. 14. April 1869 für Schleswig-Holstein betr. die Communalsteuerfreiheit der Dienstgrundstücke der Lehrer.
IV. Erlaß v. 22. Juli 1854 betr. die Communalsteuerfreiheit emeritirter Lehrer. cf. B. v. 23. Sept. 1867 oben Nr. I, sowie das von denselben Erwägungen ausgehende Erk. des O.-V.-G. II v. 14. Sept. 1885 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 185).
V. Ges. v. 11. Juli 1822 u. V. v. 23. Sept. 1867 betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.
VI. E. des Ministers des Innern v. 8. Sept. 1875 betr. die Befugniß der Gemeinden zur Aufbringung von Kriegsleistungen (Ges. v. 13. Juni 1873) u. der Kosten sonstiger Naturalleistungen für das Heer 2c. (Ges. v. 25. Juni 1868 und v. 13. Febr. 1875) im Wege der ordentlichen Communalbesteuerung. — Die Lehrer können dann nach dem Gesetz v. 11. Juli 1822 frei bleiben. — Die älteren auf das Preuß. Gesetz v. 11. Mai 1851 bezüglichen Erlasse v. 13. Oct. 1860 (C.-Bl. 1861 S. 30) 23. Juli und 23. Aug. 1863 (C.-Bl. S. 410, 705) sind hier nicht mehr aufgenommen. — Ueber die Befreiung vom Naturalquartier im Frieden cf. auch unten § 314 Anh. IX A.

1. Freilassung der Elementarlehrer von directen Communallasten und Kreislasten.

Berlin, den 25. November 1867.

Ew. Excellenz haben am Schluß des dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten gefälligen Berichts vom 10. August d. J., betreffend die Beschwerde des Pfarrers N. und Genossen im Kreis N. wegen Heranziehung zu Kreislasten, den Wunsch ausgesprochen, daß die Frage der Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu den Kreislasten eine gleichmäßige und zweifellose principielle Feststellung finden möge.

Mit Bezug hierauf erwidern wir Ew. Excellenz ergebenst, daß Geistliche und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente überall gleichmäßig von allen directen Communallasten — sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden als der weiteren communalen Körperschaften (Armenverbände u. s. w.) und der kreis-,*) communal- und provincialständischen Verbände*) — vollständig freizulassen sind. Daß dies den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ergiebt sich schon aus dem Circular-Erlaß vom 2. Juni 1856 (Min.-Bl. der inneren Verwaltung S. 167 ff.), dessen Ausführungen in Absatz 4 nicht weniger für eine soweit anzudehnende Anwendbarkeit der Bestimmung im § 10 litt. k. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 geltend zu machen sind, als sie dort für eine gleich ausgedehnte Anwendbarkeit des § 3 l. c. geltend gemacht werden.**)

Diese Auffassung hat aber auch neuerlich noch in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. v. M., betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communallasten in den neuen Landestheilen (Ges.-Samml. S. 1648)***) eine ausdrückliche Bestätigung erfahren, indem die entsprechende Festsetzung im § 1 derselben nach dem im Eingang allgemein vorangeschickten Motiv getroffen ist, um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Communalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gleichzustellen.

Die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern.

E. U. 19492.

2. Freilassung der Lehrer in den Landestheilen des linken Rheinufers von den nicht rein aus Communalmitteln bestrittenen Kirchen- 2c. Steuern.

Nach Inhalt des Berichts vom 19. April d. J., betreffend die Frage über die Beitragspflicht zu

*) cf. § 18 der Kreisordnung vom 19. März 1881 (östliche Provinzen), 6 Mai 1884 (Hannover), 7 Juni 1885 (Hessen-Nassau), welche lauten:

„Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener nur nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822†) (bezw. §§ 4 und 5 der Verordnung vom 23. September 1867, Ges.-Samml. S. 1649***) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letztern. Ebenso finden der § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (bezw. § 1 der Verordnung vom 23. September 1867***) auf die Heranziehung zu den Kreislasten Anwendung." Nach denselben Vorschriften werden die auf die Kreise vertheilten Provinzial- bezw. Bezirksabgaben aufgebracht. (§ 108 der Provinzialordnung vom 22. März 1881 — östliche Provinzen, — 7. Mai 1884 — Hannover, — § 81 und 86 Nr. 5 der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 — Hessen-Nassau.)

**) cf. Rescript vom 14. März 1844 (Min.-Bl. S. 63) und 29. September 1854 (Min.-Bl. S. 228).

***) cf. Anhang V b.

†) cf. Anhang V a.

Digitized by Google

denjenigen Kirchensteuern, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1845*) (Ges.-Samml. S. 163) in den Landestheilen des linken Rheinufers umgelegt werden, wünscht die Königliche Regierung eine Bescheidung, ob das Rescript vom 25. October 1854, nach welchem, insoweit die Bedürfnisse für Kirchen und Pfarren nicht rein aus Communalmitteln bestritten werden, die Geistlichen und die Lehrer nicht beitragspflichtig sind, noch Geltung habe.

Ich erwidere der Königlichen Regierung, daß dies allerdings der Fall ist, zu einer Modification jener Entscheidung aber keine Veranlassung vorliegt, zumal da inzwischen durch das Gesetz vom 15. Mai 1856, die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz betreffend, (Ges.-Samml. S. 435) Art. 10 die Befreiung des Diensteinkommens und der Dienstgrundstücke der Geistlichen und der Lehrer von allen directen Gemeindeabgaben wieder hergestellt, und hiermit die aus der Aufhebung dieser Immunität durch die Gemeindeordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 213 ff.) hinsichtlich der Fortdauer der Befreiung der Geistlichen und der Lehrer von kirchlichen Gemeinde-Umlagen entstandenen Zweifel beseitigt worden sind. —

Der Antrag des Bürgermeisters zu N. wegen Aufnahme der betheiligten Geistlichen und Lehrer in die Heberolle zur Aufbringung des N.'er Vicariengehalts ist demnach abzulehnen, und zwar um so mehr als nach den von mir mit dem Herrn Minister des Innern gemeinschaftlich erlassenen Rescript vom 31. Januar 1860 (Staatsanzeiger S. 878) die Anfertigung der Heberollen für die Kirchensteuern in den hier in Betracht kommenden Landestheilen nicht den Bürgermeistern sondern den katholischen Kirchenvorständen und resp. den evangelischen Presbyterien obliegt.

Berlin, den 19. August 1861.

An
die Königliche Regierung in N. (in der Rheinprovinz).
K. 1343. E. U. 9868.

4. Heranziehung der Lehrer einer höheren Töchterschule zu directen Communalabgaben, Freilassung der Lehrer an Stadtschulen, unabhängig von ihrer persönlichen Qualification.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Wie der Königlichen Regierung unter dem 11. v. M. mitgetheilt worden ist, hat der Magistrat zu N. gegen Ihre Verfügung vom 14. März cr., die Befreiung des Rectors an der dortigen Stadtschule, sowie des Rectors und der Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst von directen Communalabgaben betreffend, Recurs ergriffen.

Nachdem wir von den mit dem Bericht vom 20. v. M. hierher eingereichten, über die Organisation der höheren Töchterschule in N. sprechenden Schriftstücken Einsicht genommen haben, können wir die Verfügung der Königlichen Regierung, soweit sie sich auf die gedachte Anstalt bezieht, nicht aufrecht erhalten.

Die Lehrer an der höheren Töchterschule in N. können nicht als Elementarschullehrer im Sinne des Alinea 12 § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angesehen werden und haben demzufolge keinen Anspruch auf Befreiung von Communalsteuern.

Die Königliche Regierung hat demnach von Ihrer Verfügung, welche dieselbe anordnet, Abstand zu nehmen.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Stadtschule in N. zu den Elementarschulen zählt, und daß daher nicht bloß die an ihr angestellten Lehrer, sondern auch der Rector zu Communalsteuern nicht herangezogen werden dürfen, da für die Entscheidung dieser Frage nicht die persönliche Qualification maßgebend ist, sondern lediglich die Kategorie der Schule, an welcher die Betreffenden angestellt sind.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Magistrat auf das Recursgesuch vom 30. März cr. mit Bescheid versehen.

Der Minister der geist- Der Minister des Innern.
lichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19121. M. d. g. A.
I. B. 5848. M. d. J.

5. Lehrer, welche an einer Schule angestellt sind, die als eine höhere Lehranstalt im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen ist, dürfen zu den städtischen Communalabgaben nicht herangezogen werden, fosern nicht die Schule ihrem Endzweck nach über die Ziele der Volksschule hinausgeht.

Berlin, den 24. Mai 1880.

— Wie in dem diesseitigen in Gemeinschaft mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergangenen Erlaß vom 30. Juli 1870 (C.-Bl. S. 499)*) ausgeführt, ist für die Entscheidung der Frage: ob die Dirigenten der städtischen Schulen und die bei denselben angestellten Lehrer als Elementarlehrer im Sinne des § 4 al. 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 anzusehen sind, nicht die persönliche Qualification derselben sondern lediglich die Kategorie der Schule, bei welcher sie angestellt sind, maßgebend. Nach der in Betreff der Organisation der höheren Töchterschule in N. von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mir gewordenen Auskunft ist diese Schule als eine höhere Lehranstalt im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen. Dieselbe zählt somit zu den Elementarschulen,**) und unterliegt es demnach und gemäß § 4 l. c. der Städteordnung keinem Zweifel, daß der Dirigent derselben ebensowenig wie die bei der Anstalt angestellten Lehrer, zu den städtischen Communalabgaben herangezogen werden dürfen. Mit Rücksicht hierauf kann die entgegenstehende Bestimmung im § 4 letzt. al. des dortigen Communalsteuer-Regulativs nicht aufrecht erhalten werden.

Der Minister des Innern.

*) cf. wegen der nach fortdauernden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden jetzt das Gesetz vom 14. März 1880 Ges.-Samml. S. 225 und wegen der Befugniß der bürgerlichen Gemeinden zur Uebernahme von Kirchenlasten § 280 Nr. 22.

*) Vorstehend.
**) cf. unten Nr. 5a.

Digitized by Google

5a.

Berlin, den 25. December 1881.

Ew. ꝛc. lassen wir beifolgend ein Recursgesuch des Magistrats zu N. Erlaß vom 6. November v. J. in Betreff der Veranlagung der Lehrer an der höheren Töchter-, höheren Bürger- und Mädchen-Mittelschule zur Gemeinde-Einkommensteuer mit dem ergebensten Bemerken zugehen, daß wir Bedenken tragen, die beiliegende Entscheidung vom 18. October v. J. aufrecht zu erhalten. Den Ausführungen der Verfügung vom 18. October v. J. treten wir zwar darin bei, daß für die Anwendbarkeit der Bestimmungen im § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 über die Befreiung der Elementarschullehrer von directen persönlichen Gemeindeabgaben es unerheblich ist, ob die betreffende Schulanstalt vor oder nach Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 errichtet worden ist. Was dagegen die Feststellung des Begriffs der Elementarschullehrer im Sinne des § 4 der Städteordnung anlangt, so ist bereits früher in unserer Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz N. vom 10. Juni 1871 ausgesprochen worden, daß das Rescript vom 25. August 1865*) — welches in der gedachten Beziehung derselben Auffassung Ausdruck giebt wie das Rescript vom 21. Februar 1865,**) auf welches Ew. ꝛc. die Entscheidung vom 18. October v. J. stützen, nicht den Zweck hat, den Begriff der Elementarschulen in Bezug auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Communalsteuer-Execution der Elementarschullehrer zu definiren. Nach den zur Zeit des Erlasses der betreffenden Gemeinde-Verfassungsgesetze maßgebend gewesenen Bestimmungen werden, zumal die Vorschrift in § 4 Absatz 12 der Städteordnung ein strikt zu unterpretirendes Communalsteuer-Privilegium enthielt, als Elementarschullehrer im Sinne des § 4 a. a. O. nur die an den eigentlichen Volksschulen angestellten Lehrer angesehen werden können. Dagegen sind Lehrer an Schulen, welche obschon nicht mit der Berechtigung zu Entlassungsprüfungen versehen, doch ihrem ganzen Endzweck nach über der Stufe der obligatorischen Volksschule stehen, in Bezug auf die Communalsteuerpflicht als Elementarschullehrer im Sinne des § 4 a. a. O. nicht zu betrachten. Ob die betreffenden Schulanstalten der Aufsicht der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums unterstellt sind, ist für die Anwendung der bezeichneten Gesetzesbestimmungen ohne Bedeutung. — Da es sich im vorliegenden Falle um die communale Besteuerung handelt, welche an derartigen Mittelschulen und nicht an den eigentlichen Volksschulen***) angestellt sind, ersuchen wir Ew. ꝛc. ergebenst der beiliegenden Beschwerde gefälligst Abhülfe zu verschaffen.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1882. S. 31.)

*) unten § 257 Nr. 3b.

**) Unten § 257 Nr. 3a.

***) Nach dem Erk. des O.-V.-G. II. v. 26. Jan. und I. v. 11. März 1885 gelten als eigentliche Volksschulen nur diejenigen zu deren Besuch ein Zwang besteht, soweit nicht anderweit für den Unterricht gesorgt ist, und zu deren Errichtung bezw. Unterhaltung die Gemeinden (Societäten ꝛc.) angehalten werden können. (Verhandl. des Abgeordnetenhauses 1884/85 Actenstück Nr. 183 sub A. S. 1 ff.) cf. auch § 1 des Lehrerpensionsgesetzes v. 6. Juli 1885 unten § 215a. und § 257 Nr. 2.

Anhang.

I. Vorschriften der Städte-Ordnungen über die Communalsteuerfreiheit der Lehrer.

Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261, bestimmt im § 4: „Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand." —

Dasselbe bestimmen die Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 § 4, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 § 4, die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 § 61, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 Art. 10 (cf. oben Nr. 2), das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 § 11 und bezüglich der neuerworbenen Landestheile im übrigen die Verordnung vom 23. September 1867 (cf. unten Anhang V b.)

II. Bescheid des Ministeriums des Innern vom 28. December 1843 an den Magistrat zu Berlin, betreffend die Befreiung der Schullehrer von der Miethsteuer.

Dem Magistrat eröffne ich auf den Bericht vom 5. September dieses Jahres, nach diesfälliger Vernehmung mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, daß die gedachte Befreiung in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 1. November 1823, außer den öffentlichen Schulen sich nur auf die wirklichen, nicht öffentlichen Elementarschulen beschränkt. Zu dieser Categorie müssen aber auch nach der Allerhöchsten Ordre die concessionirten Privatanstalten jener Art gerechnet werden, welche den Mangel an hinreichenden öffentlichen Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind, und zwar so lange, bis die Stadtbehörde in anderer Art hinreichende Fürsorge für die Elementarschulen getroffen, und das hiesige Schulwesen dem Bedürfnisse der Jugend beiderlei Geschlechts gemäß eingerichtet haben wird.

Hiernach sind folgende Lehrer als von der Miethsteuer befreit anzusehen:

1) sämmtliche Lehrer an öffentlichen Schulen aller Categorien;
2) die an solchen Schulen in einzelnen Fächern Unterricht ertheilenden Hülfslehrer, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner zu betrachten sind;
2) die selbst als Lehrer fungirenden Inhaber concessionirter Privatanstalten, welche den Character von Elementarschulen haben, so lange jene Anstalten den Mangel an öffentlichen Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind;

Digitized by Google

4) diejenigen Privatlehrer, welche an den zu 3. bezeichneten Priatanstalten Unterricht ertheilen, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner betrachtet werden können.

(M.-Bl. d. i. V. 1844, S. 5.)

III. Vorschriften der Städte-Ordnungen über die Communallastenfreiheit der Dienstgrundstücke der Lehrer.

Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt im § 4: „Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. 1850, S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen, oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Königlichen Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. 1834 S. 87)*), die Dienstgrundstücke der geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit" ꝛc. —

Dasselbe bestimmen die zu I. weiter angeführten Städteordnungen, ferner die Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 § 24, die Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 § 64, die Land-Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, Art. 10 (bezüglich der Kirchendiener, soweit ihnen eine Befreiung 1850 zustand). Wegen der Kreislasten cf. oben die Note zu Nr. 1 und § 314 Anh. VIII**)

Unter Dienstgrundstücken sind nicht nur die Dienstwohnungen, sondern alle diejenigen Grundstücke zu verstehen, welche einen Theil der Dotation für das betreffende Amt bilden. — Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts II. vom 5. Januar 1885 (Pr. Verw.-Bl. VI. 243.)

IV. Communalsteuerfreiheit emeritirter Lehrer.

Berlin, den 22. Juli 1854.

Bei Gelegenheit der anliegenden Ew., zur gefälligen Verfügung hiermit zugefertigten Beschwerde des N. vom ist die Frage, wie es mit der Stellung emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts zu halten, einer erneuten Erörterung unterzogen und sind dabei zur Beseitigung aller künftigen Zweifel folgende Grundsätze als fortan maßgebend festgestellt worden.

Durch die Vorschrift zu f im § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend sind die Gehälter und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer von der Heranziehung zu den Communallasten ihres Wohnorts gänzlich befreit und die Geistlichen und Schullehrer dadurch bei weitem günstiger gestellt als die Staatsbeamten, welche durch die Vorschriften des angeführten Gesetzes eigentlich nur vor Ueberbürdung gesichert sind. Wiewohl nun in Betreff der emeritirten Geistlichen und Schullehrer das besagte Gesetz dergleichen ausdrückliche Bestimmung nicht auch enthält, so ist doch ein genügender Grund nicht vorhanden, anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten zum Theil noch vortheilhafter, als die activen Staatsbeamten gestellt hat, gerade die emeritirten Geistlichen und Schullehrer, welche durch ihr geringeres Einkommen und ihre fast immer hochbejahrten und hinfälligen Persönlichkeiten eigentlich ganz vorzugsweise einer Begünstigung bedürftig sind, weniger günstig als die im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrer habe stellen wollen, und läßt sich daher aus den Bestimmungen des besagten Gesetzes auch nicht folgern, daß emeritirte Geistliche und Schullehrer zu den Gemeindelasten wie alle übrigen Ortseinwohner, oder daß sie dazu in derselben Weise wie pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Staatsbeamte herangezogen werden könnten. In beiden Fällen wären dieselben nachtheiliger gestellt als ihre im Amte befindlichen Standesgenossen, eine Absicht die wie bereits dargethan, bei der Gesetzgebung nicht vorausgesetzt werden kann.

Da hiernach kein Bedenken bleibt, anzunehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist zwischen emeritirten Geistlichen und Schullehrern und noch im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrern einen Unterschied überhaupt nicht zu machen, also die Gnadengehälter der erstern ebenso frei von der Heranziehung zu den Gemeindelasten zu lassen, wie die Gehälter und Emolumente der letztern, so ist der Umstand, daß die emeritirten Geistlichen und Schullehrer in dem Gesetze nicht ebenso ausdrücklich erwähnt sind, wie die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten, nur dadurch zu erklären, daß — weil die Geistlichen und Schullehrer durch ihre Emeritirung keineswegs aus allen übrigen Beziehungen zu ihren Aemtern treten, vielmehr an den Besoldungen und Emolumenten derselben noch immer theil nehmen, Geistliche sogar die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen auch nach ihrer Emeritirung behalten, das Verhältniß der emeritirten Geistlichen und Schullehrer zu ihrem früheren Amte mithin in der That ein ganz anderes als das der pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten ist — der Gesetzgeber angenommen hat, daß Geistliche und Schullehrer auch wenn sie emeritirt werden, aus ihren Amtsverbindungen nie ganz heraustreten, im Sinne des betreffenden Gesetzes daher nie vollständig aufhören, Geistliche und Lehrer zu bleiben, und folglich die specielle Erwähnung derselben, als einer besondern Klasse der Letztern, nicht erforderlich gewesen sei.

*) Diese lautet: „Beschuß dergleichen Grundstücke von den Communallasten entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden; wofeibst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen — sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Communalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Naturalleistungen werden auf eine Geldgrenze nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiscus oder der betr. Anstalt auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt, und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chausseen ꝛc. In der Rheinprovinz soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung nach wie vor verfahren werden."

**) Wegen der Staats-Grund- und Gebäudesteuerfreiheit cf. unten Bd. II § 314 Anh. VII.

Digitized by Google

Ew. ꝛc. erhalten Mittheilung der obigen Erläuterungen mit dem ergebensten Ersuchen, dieselben in Zukunft zu beachten und in dem vorliegenden Beschwerdefall darnach zu verfahren.

(Min.-Bl. der innern Verwaltung Seite 133.)

Die Minister
der geistl. ꝛc. Angel. des Innern. der Finanzen.

An
die Königlichen Oberpräsidenten und Regierungen.

Va. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend. Vom 11. Juli 1822.

(Ges.-Samml. 1822 S. 184.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§ 2 und 3 der unterm 11. December 1809 ergangenen Declaration des § 44 der Städteordnung vom 19. November 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§ 1.

Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§ 2.

Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschaßung sortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Capitaleinkommen und auf der andern gegen Gewerbseinkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotifirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§ 3.

Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter Zweihundert und Funfzig Thalern nicht mehr als Ein Procent, bei Gehalten von Zweihundert und Funfzig Thalern bis zu Fünfhundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Procent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als zwei Procent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§ 4.

Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis-, als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§ 5.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§ 6.

Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder fernern Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

§ 7.

Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§ 8.

Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern,*) wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen und andere Societätsbeamte, Justizcommissarien und Notarien, Justiziarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. [Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.]**)

§ 9.

Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§ 10.

Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit:

*) Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-Samml. S. 145) findet das Gesetz vom 11. Juli 1822 auch auf alle, nach der Bezeichnung des Landrechts § 69 Tit. 10 Th. II als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte Anwendung.

**) Für die Communalbesteuerung ist dieser Satz aufgehoben durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 Ges.-Samml. S. 327 vom 1. April 1886 ab.

Digitized by Google

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen*) der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militärpersonen, imgleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und
f) diejenigen der geistlichen und Schullehrer.

§ 11.

Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienern nicht gleich und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§ 12.

Zu den indirecten Gemeindeabgaben muß aber ein jeder und auch die von den directen Gemeindebeiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

Vb. Königliche Verordnung vom 28. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1648) desgl.

Wir **Wilhelm** ꝛc. ꝛc. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Communalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1.

Von allen directen Communalauflagen sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren communalen Körperschaften (Amtsbezirke, Districtsgemeinden, Armendistricte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, communal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit: 3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, imgleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat; 5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; 6) die Sterbe- und Gnadenmonate; 7) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§ 6.

Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 9.

Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso Offiziere der § 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer ihre Beiträge zu den Communallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§ 10.

Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Communaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§ 11.

Zu den indirecten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§ 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeindeeinwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren directen Communalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in demselben hierdurch nichts geändert werden.

VI. Aufbringung der Natural-Quartierleistung, ꝛc. innerhalb der Gemeinde durch Geldleistungen und Repartitionsfuß für dieselben.

Berlin, den 8. September 1875.

Es sind bei Auslegung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 Zweifel darüber vorgekommen, ob die Gemeinde die nach ihren Beschlüssen etwa an Stelle der principalen Natural-Quartierleistung innerhalb der Gemeinde aufzubringenden Geldleistungen einschließlich der etwaigen Seviszuschüsse und sonstigen Geldausgleichungen

*) Durch die Declaration vom 21. Januar 1829 (Ges.-Samml. S. 9) ist die Befreiung auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen ausgedehnt, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besonderen, mit landesherrlicher Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten, z. B. Allgemeine Wittwenkasse, Schullehrer-Wittwenkasse u. a., empfangen.

Digitized by Google

(§ 7 al. 4, 5*) l. c.) nur nach Maßgabe der im Sinne des § 4**) des Gesetzes entbehrlichen der Quartierlast unterworfenen Räume repartiren dürfen oder ob ihnen auf Grund des § 7 cit. al. 4 und 5*) die unbeschränkte Befugniß zusteht, mittels Ortsstatuts jene Leistungen auch nach einem andern Maßstabe — sei es im Wege der ordentlichen Gemeindebesteuerung, oder nach einem sonstigen Fuße — umzulegen.

Der Herr Reichskanzler, mit dem ich dieserhalb in Benehmen getreten bin, hat sich für die zweite Alternative ausgesprochen und gleichzeitig bemerkt, daß die Vorschriften in § 6 al. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873***) Reichs-Gesetzblatt S. 129) bezw. in § 7 al. 4 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875†) (Reichs-Gesetzblatt S. 52) durch welche den Gemeinden die Berechtigung ertheilt wird, gewisse Naturalleistungen für eigene Rechnung zu überrechnen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, keineswegs den einzigen Maßstab bezeichnen sollen, nach welchem der gedachte Aufwand aufzubringen ist, sondern daß der Zweck jener Vorschriften nur dahin gehe, die Berechtigung der Gemeinden sicher zu stellen, neben oder anstatt der Anbringung der Kosten nach Art der Gemeindelasten auch den bezeichneten Maßstab anzuwenden. —

(Ministerialblatt der innern Verwaltung S. 292.)

Der Minister des Innern.

§ 207. Befreiung der Lehrer von Schulbeiträgen.

1. E. v. 26. Juli 1869 betr. die Unanwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Beiträge an Kirchen- und Schulgemeinden. cf. Nr. 4, § 262 Anh. II. III. V.
2. Erk. des O.-V.-G. v. 17. Jan. 1877 betr. die Beitragspflicht der Geistlichen und Schullehrer zu den Schulsocietätslasten. cf. Nr. 8 u. § 252 Nr. 24b.
3. E. v. 27. u. 28. Febr. 1877 desgl. cf. § 262, Anh. VI.
4. E. v. 10. April 1880 desgl. und betr. die Voraussetzungen einer die Lehrer befreienden Observanz bezw. Verjährung.
5. E. v. 5. Mai 1880 betr. die eventuelle Erhöhung des Lehrereinkommens bei Heranziehung des Lehrers zur Schulsteuer. cf. oben § 177 Nr. 2a (unter Prüfung der concreten Verhältnisse).
6. E. v. 25. Oct. 1880 betr. die Unzulässigkeit einer nur partiellen Besteuerung der Geistlichen und Lehrer. cf. § 262 Nr. 4b.
7. E. v. 30. Sept. 1880 betr. die Unzulässigkeit einer Befreiung durch den Schulvorstand.
8. Erk. des Reichsgerichts v. 29. Sept. 1881 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Entscheidungen über die Heranziehung der Lehrer zu Schulbeiträgen.
9. In der Provinz Schleswig-Holstein sind die Lehrer auf Grund der Kirchenordnung von 1542 von allen „Beschattinge und Beschweringe" befreit und wird diese Immunität insbesondere auch auf die Kirchen- und Schullasten bezogen. Es gilt aber nicht für die Abgaben vom Privatvermögen und überhaupt nicht für emeritirte Lehrer (Kuntze, Volksschulwesen für Schleswig-Holstein Nachtr. II 1882 S. 169 ff.).

1. Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu den Schullasten.

Berlin, den 26. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 15. dieses Monats, die Heranziehung der Geistlichen und Elementarlehrer in N. zu den Schullasten betreffend, kann ich dem Königlichen Consistorium darin nur beipflichten, daß die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1648*) nur Bestimmungen über die Heranziehung der mittelbaren und unmittelbaren Staatsdiener zu den Lasten der engeren oder weiteren bürgerlichen Communalverbände trifft und sich darin dem hiermit auf die neuen Landestheile ausgedehnten Gesetz vom 11. Juli 1822**) für die älteren Provinzen anschließt, ohne die Verhältnisse der Kirchen- und Schulgemeinden zu ändern. In letzteren verbleibt es vielmehr bei den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

U. 20494.

2. Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Local-Schulinspectoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Societätsschulen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Predigers und Local-Schulinspectors N. und des Lehrers W. zu St., Kläger und Revisionskläger
wider
die Schulgemeinde St., Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 17. Januar 1877,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam vom 30. September 1876 zu bestätigen, den Klägern auch die Kosten des Revisionsverfahrens, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 10 Mark, zur Last zu legen.

Gründe:

Der Prediger und Local-Schulinspector N. und der Lehrer W. zu St. sind von der dortigen

*) al. 4: „Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Gebaulichkeiten enthalten."
al. 5: „Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen."

**) cf. unten § 314 Anh. IX A.

***) cf. unten § 314 Anh. IX B.

†) al. 4: „Die Gemeinden sind berechtigt die Leistungen ohne Unterortheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen."

*) Oben § 206 Anh. V b.
**) Oben § 206 Anh. V a.

Digitized by Google

Schulgemeinde zu denjenigen nach Verhältniß der Staatssteuern zu entrichtenden Hausväterbeiträgen herangezogen worden, deren Aufbringung zur Aufbesserung des Lehrergehalts, zur Fixirung des Schulholzgeldes und zur Besoldung der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten erforderlich geworden war.

Unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 und einen Ministerial-Erlaß vom 25. November 1867,*) wonach Geistliche und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen directen Communalauflagen vollständig freizulassen seien, erhoben sie Klage bei dem Kreisausschusse des Osthavelländischen Kreises mit dem Antrage,

> sie in ihren alten bestehenden und verbrieften Rechten zu schützen und die Gemeinde mit ihren Forderungen abzuweisen.

Diesem Antrage wurde jedoch von dem Kreisausschusse nicht entsprochen, die Klage vielmehr mittelst Bescheides vom 28. April 1876 unter Bezugnahme auf § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts und das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 13. März 1869 als unbegründet zurückgewiesen.

Auf eingelegte Berufung bestätigte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam mittelst Erkenntnisses vom 30. September 1876 den Bescheid des Kreisausschusses aus folgenden Gründen:

Nach den Entscheidungen des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853**) (Entscheidungen Bd. 25, S. 301) und vom 8. October 1866 (Striethorst's Archiv, Bd. 65, S. 49) seien die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Communalabgaben, sondern als Societätsbeiträge, zu denen jedes Societätsmitglied verpflichtet sei, anzusehen. Sie gehörten auch nicht zu den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers, von denen die Geistlichen nach § 96 Allgemeinen Landrechts II 11 befreit seien und es sei deshalb das Gesetz vom 11. Juli 1822, § 10 auf diese Beiträge nicht anwendbar. Die Rescripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, auf welche sich die Berufungskläger beriefen, stützten sich auch nicht auf diese Gesetze, sondern führten aus:

> „Der Schullehrer könne, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung an der Schulanstalt, der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüberstehe, nicht als ein zur Schule gewiesener Hausvater betrachtet und in dieser Eigenschaft nicht zu Schulbeiträgen herangezogen werden.
>
> In einem wesentlich gleichartigen Verhältnisse zur Schulsocietät stehe der Ortspfarrer als Local-Schulinspector, und die Momente, welche in einem früheren Rescripte (vom 16. Januar 1850) zur Begründung der dort angeordneten Freilassung der Pfarrer von Kirchen- und Pfarrabgaben angeführt seien, fänden analoge Anwendung auf die Stellung des Pfarrers zu der seiner Aufsicht untergebenen Schulgemeinde."

Rescript vom 18. August 1865, vom 18. April 1856 und vom 21. September 1861, in Stiehl, Centralblatt von 1865, Seite 621—624 und Rescript vom 9. December 1867.*)

Allein diesen Ausführungen könne, wenn auch die Freilassung der Berufungskläger von Schulbeiträgen in der Billigkeit liegen möge, nicht beigepflichtet werden.

Mit demselben Recht würden die Beamten einer Commune als von Communalabgaben frei anzusehen sein, was doch nicht der Fall sei, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibe.

Zu den Hausvätern einer Schulsocietät gehörten ausnahmslos alle selbstständigen Einwohner innerhalb des Schulbezirks, wenn sie auch Beamte oder Aufseher der Schulanstalt seien.

Sie müßten daher auch ihrerseits zu den Lasten der Societät beitragen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt, und, wie folgt, gerechtfertigt.

Die Annahme des Vorderrichters, daß die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Communalabgaben, sondern als Schulsocietätsbeiträge anzusehen seien, welche jedes Societätsmitglied zu entrichten habe, führe in ihren Consequenzen zur offenbaren Ungerechtigkeit. Denn da er, der Kläger R., nicht nur Prediger von St., sondern auch von Z., dem Filiale der ersteren Ortschaft, und als solcher auch Localaufseher der Schule von Z. sei, so gehöre er in dieser Eigenschaft auch der Schulsocietät von Z. an und würde nach den Ausführungen des Vorderrichters auch zu den Societätsbeiträgen der Schulsocietät Z. verpflichtet sein.

Mit Unrecht suche sodann der Vorderrichter die von der höchsten Schulbehörde in mehreren Rescripten vertretene Auffassung,

> daß Schullehrer und Local-Schulaufseher in ihrer amtlichen Stellung an der Schulanstalt der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüberstehen, daher nicht zu den Hausvätern gehören und also solche auch zu den Schulabgaben nicht beitragspflichtig seien,

dadurch zu widerlegen, daß mit demselben Rechte auch die Beamten der Commune von den Communalabgaben freizusprechen seien, was jedoch nicht der Fall wäre. Denn nach der eigenen Ansicht des Vorderrichters seien die Schulbeamten nicht Communal-, sondern Societätsbeamten.

Hätte der Lehrer die Pflichten eines Mitgliedes der Schulsocietät, so dürften ihm auch die Rechte eines solchen nicht vorenthalten werden; dies sei jedoch thatsächlich der Fall, da er von der Wahl in den Schulvorstand ausgeschlossen sei. Hieraus aber ergebe sich wiederum, daß der Lehrer eine andere Stellung zur Schule einnehme, wie jedes andere Glied der Gemeinde.

Nachdem die Kläger schließlich aus dem Aner-

*) § 206 Nr. 1.
**) § 314 Anm. 1.

*) § 208 Nr. 1.

Digitized by Google

kenntnisse des Vorderrichters in Betreff der Billigkeit ihres Anspruches auch die rechtliche Begründung desselben nachzuweisen gesucht, haben sie den Antrag gestellt,

unter Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksverwaltungsgerichts dahin zu erkennen, daß sie von Beiträgen zur Unterhaltung der Schule in St. freizulassen sind.

Von der Beklagten ist den klägerischen Ausführungen widersprochen und um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten worden.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Daß in St. durch einen förmlichen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß die Unterhaltung der Schule als eine Last der bürgerlichen (politischen) Gemeinde übernommen worden, ist von den Klägern nicht behauptet, auch anderweit aus den Acten nicht zu entnehmen. Wäre dies der Fall, so würde allerdings den Klägern der Anspruch auf Freilassung von Schulbeiträgen, gemäß § 10 ff. des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184) zustehen. Da jedoch diese Voraussetzung nach Inhalt der Acten nicht zutrifft, danach vielmehr als thatsächlich feststehend anzunehmen ist, daß die Schullasten in St. von der Gutsherrschaft und den Hausvätern der dortigen Schulgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§ 29 ff. Tit. 12 Th. II Allgemeinen Landrechts) aufgebracht werden, so hat der Anspruch der Kläger als gesetzlich begründet nicht erachtet werden können. Denn die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beziehen sich nur auf Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen (politischen) Gemeinde, nicht auch auf diejenigen der Schulgemeinde, wie dies in übereinstimmender constanter Praxis der obersten Verwaltungsbehörden und des Obertribunals wiederholt anerkannt worden ist.

— Vergl. u. a. die Rescripte der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. August und 17. September 1838 (von Kamptz Annalen Band 22 S. 661 und 685),*) den Plenarbeschluß des Obertribunals vom 30. Juni 1853**) (Entscheidungen Band 25 S. 301) und das Erkenntniß des Obertribunals vom 29. September 1864 (Entscheidungen Band 52 S. 308).

Aus den Bestimmungen des Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts aber läßt sich die gedachte Befreiung nicht herleiten.

Nach § 29 daselbst liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

Als Hausväter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind mit Ausnahme des Gutsherrn des Schulortes, welchem der Schule gegenüber durch das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt sind, alle Einwohner des Schulbezirks anzusehen, welche in demselben ihren beständigen Wohnsitz und ein eignes Einkommen haben.

*) Unten § 262 Anm. II V.
**) Unten § 314 Anm. I.

Erkenntniß des Obertribunals vom 8. September 1851 (Striethorst's Archiv Band 3 S. 269), vom 13. April 1866 (ebenda Band 62 S. 285) und vom 8. October 1866 (ebenda Band 65 S. 49).

Danach gehören auch die Kläger zu den Hausvätern der Schulgemeinde St., da auf sie in Beziehung zu dieser Gemeinde die eben gedachten Voraussetzungen zutreffen.

Hieraus ergiebt sich zugleich die Unrichtigkeit der vom Kläger N. gezogenen Schlußfolgerung, daß, wenn er als Local-Schulinspector von St. zu den dortigen Schullasten beitragspflichtig sei, ihm die gleiche Beitragspflicht auch bezüglich der Schullasten in Z. obliege, wo er gleichfalls als Local-Schulinspector fungire; denn er hat an letzterem Orte keinen Wohnsitz.

Kläger stellen zwar, gestützt auf die Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 18. April 1856, 21. September 1861, 18. August 1865, 9. December 1867 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1865 S. 279, sowie pro 1868 S. 62), und vom 13. Juli 1876 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 490),*) ihre Eigenschaft als Hausväter der Schulgemeinde St. um deshalb in Abrede, weil sie vermöge ihrer amtlichen Stellung an der dortigen Schule als Lehrer beziehungsweise als Local-Schulinspector der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber ständen, sonach nicht als zur Schule gewiesene Hausväter betrachtet und in dieser Eigenschaft zu Schulbeiträgen nicht herangezogen werden könnten. Allein dieser Begründung der Befreiung der Local-Schulinspectoren und Lehrer von der Beitragspflicht zu den Schullasten fehlt die gesetzliche Basis.

Könnte auch allenfalls in den Worten des § 29 a. a. O.:

„Die Unterhaltung der Lehrer liegt den sämmtlichen Hausvätern jeden Orts ob"

eine Gegenüberstellung der Lehrer und der Hausväter erblickt und daraus auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, daß den Lehrern die Verpflichtung zu Schulbeiträgen nicht habe auferlegt werden sollen, so hätte es doch, da es sich hierbei um die Constituirung eines Privilegiums handelte, eines präcisen Ausdrucks dieser gesetzgeberischen Absicht bedurft, welcher weder in dem § 29 a. a. O., noch weniger aber in dem § 34, welcher die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulgebäude regelt, gefunden werden kann.

Ebensowenig läßt sich aus dem § 49 a. a. O. eine besondere exemte Stellung der Prediger gegenüber den übrigen Hausvätern der Schulgemeinde und daraus eine Befreiung derselben von den Schullasten herleiten. Wäre dies aber auch der Fall, so würde doch an dieser Auffassung nach Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 (Ges.-Samml. S. 183) nicht mehr festgehalten werden können, da nach den Vorschriften des letzteren die Local-Schulinspection den Geistlichen nicht mehr ipso jure, sondern kraft jederzeit widerruflichen Auftrages von Seiten des Staates zusteht.

Auch aus den Ausführungen des Rescripts des

*) Hier nicht mehr abgedruckt.

Digitized by Google

Unterrichtsministers vom 9. December 1830 (von Kamptz Annalen XIV. S. 769) läßt sich keine dem klägerischen Anspruche günstige Beurtheilung entnehmen.

In demselben wird bemerkt, daß, wenn auch die auf einem besonderen Societätsverhältnisse und hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften beruhende Verpflichtung zu den Beiträgen für die gemeinen Elementarschulen den eigentlichen Communallasten nicht beigezählt, und somit aus der Exemtion von den letzteren eine gleichmäßige Befreiung auch von Schulunterhaltungsbeiträgen an und für sich nicht gefolgert werden könne, man sich dennoch bei dem der Zahl nach größten Theile der Elementarschulen, nämlich bei denjenigen auf dem Lande mit überwiegendem Grunde für die Nichtheranziehung aller Personen vom gemeinhin sogenannten eximirten Stande entscheiden müsse, soweit sie sich nicht im Besitze bäuerlicher Grundstücke oder sonst zur Heranziehung geeigneter Nahrungen befinden. Denn der Begriff der im § 29, II. 12 Allgemeinen Landrechts bezeichneten Hausväter des Ortes setze doch immer eine wirkliche und dauernde Verbindung mit der Ortsgemeinde voraus, entweder als wirkliches Mitglied derselben, oder als Schutzverwandter, die letztere Qualität aber setze wiederum in Bezug auf eine derartige Verbindung mit Landgemeinden nach den Bestimmungen §§ 111 ff. II. 7 Allgemeinen Landrechts ein offenbar verschiedenes persönliches Verhältniß von demjenigen des Eximirtenstandes, namentlich in der Regel gerade die Unterwerfung unter die Jurisdiction des Ortsgerichts voraus, könne mithin bei Personen dieser Klasse, im Falle ihres Aufenthalts auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Besitzungen oder Nahrungen nicht wohl als vorhanden angenommen werden. Allein diese Ausführungen können, selbst wenn sie bei Erlaß des gedachten Rescripts nach Lage der damaligen Gesetzgebung begründet gewesen sein mögen — was dahingestellt bleiben kann — jedenfalls gegenwärtig nach erfolgter Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes nicht mehr für zutreffend erachtet werden. Denn zu den nach Maßgabe des § 44 Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts zu den Communalabgaben beitragspflichtigen unangesessenen Dorfeinwohnern, welche das Rescript als Schutzverwandte bezeichnet, gehören gegenwärtig unzweifelhaft auch solche Personen, welche früher einen eximirten Gerichtsstand gehabt haben. Die Elementarschullehrer haben übrigens nach § 37 Titel 2 Theil I. Allgemeiner Gerichtsordnung niemals die Rechte der Eximirten besessen.

Daß ferner die Befreiung der Geistlichen von Schullasten sich auch nicht aus dem § 96 Tit. 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts herleiten läßt, ist gleichfalls bereits von dem Ober-Tribunal wiederholt ausgesprochen worden (vergl. das oben citirte Erkenntniß vom 8. October 1866).

Anlangend endlich die Ausschließung des Lehrers von der Mitgliedschaft des Schulvorstandes, so kann die Befreiung desselben von Schulbeiträgen hieraus eben so wenig gefolgert werden, wie die Freiheit der unangesessenen Dorfeinwohner von Communalabgaben aus der Ausschließung derselben von der Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung.

Nach alle dem konnte der Anspruch der Kläger nicht als begründet anerkannt werden und waren demgemäß die Vorentscheidungen zu bestätigen.

3a.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Auf die an den Herrn Justizminister gerichtete und an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung vom 25. October v. J. eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß Ihrem Gesuche um Befreiung von Schulbeiträgen daselbst keine Folge gegeben werden kann, da Ihnen als Geistlicher nach den Ausführungen in den Erkenntnissen des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Oktober 1866 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 66 S. 53) und des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 17. Januar d. J. ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite steht, und ich mich nicht in der Lage befinde, aus Billigkeitsgründen Ihre Freilassung von den bezüglichen Beiträgen anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. III. 5196.

3b.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 16. December v. J., daß, falls die Schulen in N. Societätsschulen sind und die Schullasten von denselben angehörigen Hausvätern aufgebracht werden, ich um so mehr Anstand nehmen muß, der von dem dortigen Schulvorstande beschlossenen Heranziehung der Lehrer zu den Schullasten entgegen zu sein, als inzwischen auch das Königliche Ober-Verwaltungsgericht unter dem 17. v. M. dahin erkannt hat, daß den Lehrern ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite stehe.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, den Magistrat in N. auf die nebst Anlage wieder angeschlossene Beschwerde zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 6223.

4. Observanzmäßige Befreiung der Lehrer von Schullasten.

Berlin, den 10. April 1880.

Ew. Hochwürden erwidere ich auf die Zuschrift vom 12. Januar d. J., Ihre Heranziehung zu den Baukosten des Schul- und Küsterhauses daselbst betreffend, Folgendes: Wenn die Geistlichen und Volksschullehrer im Regierungsbezirke N. bisher nicht zur Schulunterhaltungslast, insbesondere nicht zu den Schulbaukosten herangezogen worden sind, so findet dieser Umstand dadurch seine Erklärung, daß die ländliche Bevölkerung sich des rechtlichen Unterschiedes zwischen Communal- und Societätslasten nicht bewußt gewesen ist und deshalb die Schullasten, obwohl solche gesetzlich von

Digitized by Google

den Hausvätern der Schulsocietät zu tragen sind, vielfach thatsächlich als Communallasten behandelt sind und daher auch auf die Schullasten der § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 für anwendbar erachtet ist.

Die seitherige Nichtheranziehung bildet aber für die Geistlichen und Lehrer noch keinen rechtlichen Befreiungsgrund. Wenn Sie Sich sodann für Ihre Befreiung von den Schullasten auf die dortige Observanz berufen, so bemerke ich, daß für eine einzelne Person sich eine Observanz überhaupt nicht bilden kann, sondern nur eine Verjährung; letztere setzt aber voraus, daß die Beitragsleistung stets gefordert und stets verweigert worden ist. Dies ist aber nach Ihren Angaben niemals der Fall gewesen.

Unter den obwaltenden Verhältnissen vermag ich daher ihrem Gesuche um Befreiung von den Schulbeiträgen keine Folge zu geben, da Ihnen als Geistlicher, wie in den Erkenntnissen des vormaligen Königlichen Ober-Tribunals vom 8. October 1866 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 66 S. 53) und des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1877 (C.-Bl. f. d. Unt.-Verw. de 1877 S. 159 ff.)*) principiell entschieden ist, ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schullasten nicht zur Seite steht.

Die Entscheidung über die Frage, ob Sie von der Beitragspflicht zu dem Bau des von den kirchlichen Interessenten zu unterhaltenden Küsterantheiles befreit sind, steht in erster Linie dem Königlichen Consistorium zu. Hierüber würde die Königliche Regierung in R. mit Vorbehalt des Rechtsweges resp. des Verwaltungsstreitverfahrens nur dann Festsetzungen zu treffen haben, wenn die Nothwendigkeit der Regulirung eines Interimisticums vorläge. Für mich liegt zur Entscheidung dieser Frage hiernach ein Anlaß überhaupt nicht vor.

Wegen Ihrer ferneren Anfrage, ob die Lehrer zu den Schullasten herangezogen werden können, verweise ich Ew. Hochehrwürden auf den diesseitigen Erlaß dom 28. Februar 1877 (C.-Bl. de 1877 S. 166)**), wonach bei Societätsschulen der Lehrer zu den Schullasten beizutragen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Pfarrer Herrn R. Hochehrwürden zu R.
G. III. 5443.

5. Ausgleich einer Heranziehung der Lehrer durch Gehaltserhöhung.

Berlin, den 5. Mai 1880.

Ew. Vorstellung bietet keinen ausreichenden Anlaß, auf die principielle Erörterung der Frage einzugehen, ob es zulässig sei, den Lehrer von Schulunterhaltungsbeiträgen frei zu lassen, ob und inwieweit der Schulvorstand und bezw. die Schulsocietät die Freilassung des Lehrers von Schulunterhaltungsbeiträgen beschließen könne und ob und inwieweit bei der vorjährigen Vertheilung dieser Beiträge überhaupt vorschriftsmäßig verfahren worden.

Den, wie Sie angeben, im vergangenen Jahre durch den Ortsschulzen als Schulvorstandsvorsitzenden gestellten Antrag, Sie von der Schulsteuer zu befreien, scheinen Sie selbst nicht weiter verfolgen zu wollen. Insoweit Sie aber etwa meinen, in der Bestimmung Ihres Antheiles an der Schulsteuer in Folge der Freilassung des Lehrers von derselben über die Gebühr belastet zu sein, so kommt in Betracht, daß, wenn der Lehrer fortan zur Schulsteuer herangezogen würde, dies gleichwohl eine thatsächliche Ermäßigung Ihres Antheiles an dieser Steuer nicht im Gefolge haben würde, weil in diesem Falle zur Ausgleichung der durch die Heranziehung des Lehrers zur Schulsteuer eintretenden Verminderung des Einkommens desselben eine entsprechende Erhöhung der Besoldung desselben nicht füglich zu vermeiden sein würde, indem seiner Zeit bei Bemessung der Auskömmlichkeit der Besoldung und bei Festsetzung derselben die Voraussetzung zu Grunde gelegen hat, daß der Lehrer, einer langjährigen Praxis entsprechend, von Schulunterhaltungsbeiträgen befreit sei.

Hiernach ist Ew. Hochehrwürden Beschwerde eine weitere Folge nicht zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Pfarrer Herrn R. Hochehrwürden zu R.
U. III a 15957.

6. Unzulässigkeit partieller Besteuerung der Lehrer.

Berlin, den 25. October 1880.

Auf die Vorstellung vom 20. September d. J. erwidere ich Ew. Hochehrwürden unter Hinweisung auf die Erkenntnisse des vormaligen Königlichen Obertribunals vom 8. October 1866 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 66 S. 53) und des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Januar*) und 7. Februar 1877,**) sowie auf die Erlasse vom 27. und 28. Februar 1877 (C.-Bl. für die Unterrichts-Verwaltung 1877 S. 159, 165, 166),***) betreffend die Beitragspflicht der Geistlichen und der Schullehrer zur Unterhaltung der Societätsschulen, daß der von Ihnen zugleich im Auftrage der dortigen Lehrer gestellte Antrag, anzuordnen, daß Pfarrer und Lehrer zu derjenigen Quote der Schulunterhaltungskosten, welche durch Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer aufzubringen ist, nur mit der Hälfte ihres Einkommens herangezogen werden dürfen, nicht begründet ist, und daß ich mich demnach nicht in der Lage befinde, diesem Antrage zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Pfarrer und Local-Schulinspector ꝛc.
U. III a. 17854.

7. Befreiung der Lehrer durch den Schulvorstand.

Berlin, den 30. September 1880.

Ew. Hochehrwürden Beschwerde vom 12. Aug. d. J. über Ihre Heranziehung zu Schulbeiträgen

*) Oben Nr. 2.
**) Oben Nr. 3 b.

*) Oben Nr. 2.
**) § 262 Nr. 17.
***) Oben Nr. 3 a, b.

Digitized by Google

für die katholische Schule in N. ist insoweit für begründet zu erachten, als solche Beiträge auch für die Zeit vom 1. April bis zum Ende des Jahres 1879 von Ihnen eingezogen worden sind.

Die erst unterm 6. Februar d. J. erfolgte Nachforderung dieser Beiträge war nicht mehr zulässig, weil gemäß §§ 6 und 14 der Gesetzes vom 18. Juni 1840 *) (Ges.-Samml. S. 140 Schulbeiträge im Falle gänzlicher Uebergehung nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird, nachgefordert werden dürfen.

Die Königliche Regierung in N. wird demgemäß die Rückzahlung der Schulbeiträge für den gedachten Zeitraum an Sie anordnen.

Im Uebrigen aber vermag ich Ihrem Antrage, Ihre Befreiung von Schulbeiträgen für die katholische Schule in N. herbeizuführen, nicht zu entsprechen, vielmehr muß es in dieser Hinsicht bei dem ablehnenden Bescheide der Königlichen Regierung in N. vom 6. April d. J. aus den darin angeführten zutreffenden Gründen sein Bewenden behalten.

Was insbesondere Ew. Hochehrwürden Berufung darauf betrifft, daß Sie Seitens des Schulvorstandes, welchem nach § 3 der Instruction der Königlichen Regierung in N. vom — die Aufstellung der Repartitionsliste oblege, seither noch niemals zur Zahlung von Schulbeiträgen veranlagt worden seien, so ist die Berufung hierauf ohne entscheidende Bedeutung, weil der Umstand, daß der Schulvorstand bei Vertheilung der Schulbeiträge unter Nichtbeachtung der §§ 29 ff. Tit. 12 Th. II Allgemeines Landrechts, wonach diese Beiträge unter die sämmtlichen Hausväter der Schulgemeinde vertheilt werden sollen, unterlassen hat, solche auch auf Ew. Hochehrwürden mitzuvertheilen, nicht geeignet ist, die Befugniß und Obliegenheit der Königlichen Regierung, von Aufsichtswegen darauf zu halten, daß die Vertheilung der Schulbeiträge den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolge und nicht einzelne Hausväter von den Schulbeiträgen freigelassen werden, auszuschließen oder einzuschränken. Im vorliegenden Falle hierauf zu halten, hatte die Königliche Regierung um so mehr Veranlassung, als die Freilassung einzelner Hausväter von Schulbeiträgen die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde mindert, welcher wegen ihrer beschränkten Leistungsfähigkeit eine bedeutende Beihülfe zur Schulunterhaltung aus Staatsmitteln gewährt worden ist.

Wenn übrigens, wie Ew. Hochehrwürden angeben', Geistliche anderer Confessionen im Regierungsbezirk N. zu den Schulbeiträgen in den Schulgemeinden, welchem dieselben als Hausväter angehören, nicht herangezogen werden, so überlasse ich Ihnen, die betreffenden Fälle der Königlichen Regierung in N. zu bezeichnen.

An
den Pfarrverweser Herrn N. Hochehrwürden zu N.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme auf den Bericht vom 17. September d. J. und zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß die Berufung der Königlichen Regierung auf das Gesetz vom 12. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 288) für zutreffend nicht erachtet werden kann, weil dieses lediglich die Veranlagung und Erhebung der directen Staatssteuern nach dem Etatsjahre betreffende Gesetz und die Vorschriften desselben über die Berechnung der Verjährungsfristen eine analoge Anwendung auf die Berechnung der Verjährungsfristen bei den im § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 *) gedachten Abgaben, zu welchen auch die Schulbeiträge gehören, nicht gestatten, und daß ein grundsätzlich verschiedenartiges Verfahren in Bezug auf die Heranziehung der Geistlichen zu den Schulsocietätsbeiträgen je nach der Verschiedenheit der Confession, welcher dieselben angehören, für zulässig nicht zu erachten sein würde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 17378.

8. Ausschluß des Rechtsweges über die Befreiung der Lehrer von Schulbeiträgen.

Erk. des Reichsgerichts vom 29. Sept. 1881.

Die beiden Vorderrichter haben den Rechtsweg in dieser Sache für unstatthaft erklärt und aus diesem Grunde den Kläger mit dem erhobenen Antrage abgewiesen. Dem war beizutreten.

Die streitige von dem Kläger unter Androhung executivischer Beitreibung laut Schulsteuerheberolle der Gemeinde für das Jahr 1879/80 zur Bestreitung der Schulbedürfnisse erforderte Schulsteuer gehört nach dem Thatbestande und auch unbestritten zu den auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhenden Abgaben, zu deren Entrichtung alle Mitglieder der beklagten Gemeinde verpflichtet sind. Ueber die Verbindlichkeit der Gemeindemitglieder zur Entrichtung dieser Abgaben findet daher nach den §§ 78, 79 Th. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 — Ges.-Samml. S. 198 — und des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — S. 241 — ein Proceß nicht statt und ist der Rechtsweg insofern ausgeschlossen, als von den einzelnen Verpflichteten eine Befreiung nicht aus besonderen Gründen, Privilegium, Vertrag, Verjährung, behauptet wird. **)

Ein derartiges Privilegium hat der Kläger selbst nicht für sich in Anspruch genommen und die in der Klage ganz allgemein aufgestellte Behauptung, daß die Lehrer durch die Verjährung Befreiung erworben, ist, wie schon von dem Richter der ersten Instanz hervorgehoben worden, in keiner Weise näher begründet, bedarf daher auch keiner näheren Erörterung, ist auch nicht weiter verfolgt.

Der Kläger hat sich in seiner Klage allgemein auch auf seinen Anstellungsvertrag berufen und jetzt in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, daß ihm in jenem Vertrage ein den Bedürfnissen entsprechendes Gehalt zugesichert worden. Er hat aber nicht behaupten können, daß ihm durch irgend eine Bestimmung in dem Vertrage eine Befreiung von den Schulbeiträgen oder anderen Gemeindelasten versprochen worden. Aus der Zu-

*) § 302 Anh. I.

*) § 302 Anhang I.
**) cf. unten § 308.

Digitized by Google

sicherung eines festen Gehaltes folgt indeß noch in keiner Weise irgend eine solche Befreiung, so wenig wie andere Gemeinde- oder die Staatsdiener durch Aussetzung bestimmter Gehälter von den allgemeinen Gemeinde- und den Staatsabgaben befreit werden.

Ebenso unbegründet ist die weitere Behauptung des Klägers, daß er durch die Anstellung als Lehrer seitens der Gemeinde und nach § 29 Th. II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts der Gemeinde gegenüber gestellt und als ein außerhalb derselben stehender Dritter anzusehen sei und daher jene Vorschriften über Ausschließung des Rechtsweges auf ihn keine Anwendung fänden. Beide Vorrichter haben aus völlig zutreffenden, mit keiner gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch stehenden Gründen ausgeführt, daß der Kläger Mitglied der beklagten Schulgemeinde sei.

Zu den Mitgliedern gehören nach § 29 a. a. O. alle Hausväter eines Ortes, und durch die Anstellung und Uebernahme des Gemeindeamtes wird der betreffende Beamte Mitglied der Gemeinde, als ein außerhalb derselben stehender Dritter kann er nicht betrachtet werden.

Die Vorschrift in § 735 Th. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechtes endlich,

daß Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitalärter zu keinen Beiträgen gezogen werden sollen,

bezieht sich zunächst nur auf Beiträge zu Kirchenbauten, außerdem aber werden dort auch nur die Aecker von Beiträgen befreit.

Der Rechtsweg ist somit von den vorigen Richtern mit Recht für unstatthaft erklärt und war daher die Revision unter Verurtheilung des Revisionsklägers in die Kosten zurückzuweisen.

§ 208. Befreiung der Lehrer vom Schulgeld.

1. E. v. 9. Dec. 1867 betr. die Zulässigkeit einer Befreiung der Elementarlehrer vom Schulgeld nur auf Grund der Vocation oder eines besonderen Rechtstitels.
2. E. v. 6. und 23. Juni 1868 betr. die Zulassung einer Befreiung durch Herkommen.*)
3. E. v. 31. Jan. 1877 betr. die Sistirung der Execution bei einer derartigen Behauptung, sofern der Betreffende sich seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Schulgeldfreiheit befindet, cf. oben § 193 Nr. 4 a. E. —

1. Vocationsmäßige Befreiung.

Berlin, den 9. December 1867.

[Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. October d. J., daß die Elementarschullehrer, weil sie vermöge ihrer amtlichen Stellung der Corporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüberstehen und daher nicht den Mitgliedern der Schulsocietät beizuzählen sind, auch zu keinen Lasten herangezogen werden können, deren Tragung resp. Aufbringung der Schulsocietät als solcher obliegt.]*) Zu diesen Lasten gehört aber das sogenannte Schulgeld nicht, weil dasselbe nicht von den Mitgliedern der Schulsocietät als solchen, sondern von den Vätern der die Schule besuchenden Kinder ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Schulsocietät gehören oder nicht, zu zahlen ist. Eine Freilassung von dem Schulgeld können daher die Lehrer, insofern ihnen nicht Vocation oder ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, nicht verlangen. Hiernach erscheint die Ausdehnung meiner die Freilassung der Lehrer von Hausväterbeiträgen anordnenden Erlasse*) auf das Schulgeld rechtlich nicht zulässig, und ersuche ich Ew. Excellenz, die dortige Königliche Regierung mit entsprechender Weisung versehen und der Beschwerde des Magistrats zu N. Abhülfe verschaffen zu wollen.

U. 23795.

2a. Herkömmliche Befreiung der Lehrer vom Schulgeld.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Auf den Bericht vom 22. v. M. erwidere ich dem Magistrat, daß mein Erlaß vom 9. December v. J.**) die Frage, inwieweit Lehrer für ihre Kinder Schulgeld zu zahlen verpflichtet sind, lediglich nach allgemeinen Gesichtspunkten behandelt und die Entscheidung nur für Fälle giebt, für welche es an speciellern Rechtsnormen fehlt. Wenn nur, wie die Königliche Regierung zu N. in der Verfügung vom 13. v. M. bezeugt, und der Magistrat nicht bestreitet, im ganzen Regierungsbezirk die Lehrer von Zahlung des Schulgeldes für ihre Kinder frei sind, so müssen dieselben auch in N. davon frei gelassen werden. Der Umstand, daß bei Einführung des Schulgeldes in N. im Jahre 1863 dieserhalb kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, darf nicht dazu benutzt werden, den dortigen Lehrern eine Last aufzulegen, welche alle andern Lehrer des Regierungsbezirks nicht zu tragen haben.

Hiernach muß es, auch meinem Erlaß vom 9. December v. J. gegenüber, bei der Anordnung der Königlichen Regierung bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 16234.

2b.

Berlin, den 23. Juni 1868.

Auf den Bericht vom 14. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß mein Erlaß vom 9. December v. J. (U. 23795)**) die Frage, inwieweit Lehrer für ihre Kinder Schulgeld zu zahlen verpflichtet sind, lediglich nach allgemeinen Gesichtspunkten behandelt und die Entscheidung nur für Fälle giebt, für welche es an speciellen Rechtsnormen fehlt. Da die Freilassung der Lehrer des dortigen Bezirks von Zahlung des Schulgeldes für ihre Kinder auf dem allgemeinen Herkommen beruht,

*) Desgl. E. v. 25. Mai 1877 an das K. Consistorium in Hannover: „Da in dortiger Gegend nach allgemeiner Observanz die Kinder des Lehrers von der Entrichtung des Schulgeldes freigelassen werden und es eine Abweichung hiervon nicht zu begründen vermag, daß in dem Orte selbst nach Lage der Verhältnisse eine solche Observanz sich nicht hat bilden können". (Severkühn, Schulgesetze 1877 I S. 704 cf. Severkühn 1885 II S. 456 ff.)

*) cf. § 207
**) Vorstehend Nr. 1.

Digitized by Google

so wird die diesfällige Verfügung der Königlichen Regierung vom 3. Januar 1855 durch meinen Erlaß nicht alterirt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15244.

3. Beitreibung bei behaupteter Exemtion der Lehrer vom Schulgelde.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Ueber die Frage, ob den dortigen Lehrern aus besonderen Gründen eine Befreiung von der Schulgeldzahlung für ihre die dortigen städtischen Schulanstalten besuchenden Kinder zustehe, ist, wie ich dem Magistrat auf die Beschwerde vom 9. November v. J. über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 9. August v. J. hiermit eröffne, im Verwaltungswege eine materielle Entscheidung nicht zu treffen.

Vielmehr würde der Streit hierüber zwischen der Stadtgemeinde und den die Schulgeldbefreiung in Anspruch nehmenden Lehrern eventl. nur im Rechtswege*) zum Austrage gebracht werden können.

Inzwischen aber wird, da die an sich zulässige administrative Execution zur Beitreibung des Schulgeldes gemäß Nr. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198)**) gehemmt wird, wenn der in Anspruch genommene eine Exemtion behauptet und sich seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Freiheit befindet, der letztere Fall aber bezüglich der dortigen Lehrer vorzuliegen scheint, dem Magistrat versagt werden müssen, von den eine Exemtion behauptenden und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Schulgeldfreiheit sich befindenden Lehrern Schulgeld im Wege der administrativen Execution einzuziehen.

Es wird daher dem Magistrat event. nur übrig bleiben, seinerseits den Rechtsweg*) gegen die eine Exemtion behauptenden Lehrer zu beschreiten, wenn derselbe das Vorhandensein einer solchen Exemtion glaubt bestreiten zu sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. II. 6414. III.

§ 209. Befreiung der Lehrer von Kirchenbeiträgen.

cf. oben § 207 Nr. 1 § 206 Nr. 2 Anm u. § 280 Nr. 22.

1. E. v. 30. April 1866 betr. die Unzulässigkeit administrativer Execution bei herkömmlicher Befreiung der Geistlichen und Lehrer von Kirchenbeiträgen. cf. § 208 Nr. 3.
2. E. v. 21. März 1867 betr. die Berücksichtigung des Herkommens bei dieser Frage (eventuelle Befreiung des dotationsmäßigen Einkommens).
3. E. v. 14. Juli 1869 desgl. und betr. die Unabhängigkeit des Privilegs von den Beziehungen des Lehrers zur Kirchengemeinde.
4. E. v. 28. Dec. 1861 betr. die Beschränkung des Privilegs auf das Diensteinkommen.
5. E. v. 29. Nov. 1875 betr. die Befreiung der Schulküster von Kirchenbaubeiträgen. auch wo die Schule nicht mit der Küsterei verbunden ist. cf. Nr. 1 u. 2.
6. cf. wegen Schleswig-Holstein § 207 Nr. 9.

Anhang.

I. Neuerdings wird eine grundsätzliche Befreiung der Lehrer von Kirchenabgaben nicht mehr angenommen. Min.-Erlaß v 18. Juni 1880.

II. Eine Befreiung kann eintreten bei Vertheilung nach dem Communalsteuer-Fuß. Min.-Erlaß v. 8. Nov. 1884. cf. auch § 206 Anh. VI.

1. Sistirung der Execution bei herkömmlicher Befreiung von Kirchenlasten.

Auf den Bericht vom 12. v. M. über die Beschwerde der Lehrer N. und N. zu N. wegen Heranziehung zu den Kirchensteuern, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das von den Beschwerdeführern in Bezug genommene Rescript vom 28. December 1861, betreffend die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken,*) in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1862 S. 96 abgedruckt ist. Für die beiden westlichen Provinzen ist bereits im Jahre 1854 allgemein angeordnet, daß nicht nur die Geistlichen und Kirchenbeamten, sondern auch die Lehrer von den kirchlichen Umlagen frei zu lassen seien. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Freiheit der Geistlichen und Lehrer von Kirchen- und Pfarrabgaben bereits nach gemeinem und canonischem Recht bestanden habe und dadurch, daß das Französische wie das Allgemeine Landrecht jener Steuer-Immunität nicht ausdrücklich erwähnen, nicht aufgehoben sei, wie dieselbe auch thatsächlich bis in die neueste Zeit fortbestanden habe. Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts ist eine wesentliche Unterstützung dieser Auffassung insbesondere in der Vorschrift des § 735 Tit. 11 Thl. II Allgemeinen Landrechts, nach welcher bei Vertheilung der Kirchenbaubeiträge auf die Eingepfarrten nach dem Contributionsfuß die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitalländer zu keinem Beitrag herangezogen werden sollen, gefunden worden, indem diese Vorschrift nicht als eine Ausnahmebestimmung für die Vertheilung der Baubeiträge, sondern als Anwendung eines allgemeinen Princips auf den besondern Fall angesehen ist.

Diese Grundsätze auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk, insbesondere aber in dem vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen, erscheint um so weniger bedenklich, als auch in N. bisher die Lehrer von den Beiträgen zu den kirchlichen Bedürfnissen freigeblieben sind, und deren Heranziehung erst neuerdings von dem Gemeinde-Kirchenrath beschlossen ist. Ueberdies scheint es sich nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar d. J. um Kirchenbaubeiträge zu handeln, hinsichtlich deren auf die Vertheilung nach dem Besitzstand ein vorzügliches Gewicht zu legen ist.

Bei dieser Lage der Verhältnisse nehme ich Anstand, die Beschwerde der Lehrer N. und N. zu-

*) cf. hierüber jetzt unten § 303.
**) Unten § 301 Anhang I.

*) cf. § 207.

Digitized by Google

rückzuweisen, veranlasse vielmehr die Königliche Regierung, die administrative Hülfe zur Heranziehung derselben zu den streitigen Beiträgen zu versagen und dem Gemeinde-Kirchenrath zu N. zu überlassen, die Beschwerdeführer im Rechtsweg in Anspruch zu nehmen, falls er sich einen günstigen Erfolg davon versprechen sollte.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 6393.

2. Herkömmliche Befreiung von Kirchenlasten.

Auf den Bericht vom 9. Januar d. J. erkläre ich mich mit der Ausführung der Königlichen Regierung dahin einverstanden, daß die Frage in Betreff der Beitragspflicht der Lehrer zu kirchlichen Auflagen in jedem einzelnen Fall zu erörtern und für die Entscheidung zunächst das in der Parochie bestehende Herkommen maßgebend ist. Wo jedoch ein festes Herkommen sich noch nicht gebildet hat, muß auch für den dortigen Verwaltungsbezirk der aus dem § 735 Tit. 11 Thl II Allgemeinen Landrechts entnommene Grundsatz, nach welchem die Elementarschullehrer in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung kirchlicher Steuern befreit sind, zur Geltung gebracht werden. —

Berlin, den 21. März 1867.

U. E. 3506.

3.

Berlin, den 14. Juli 1869.

Wenn die Königliche Regierung inhalts des Berichts vom 3. Mai d. J. die Heranziehung des dortigen Elementarlehrers N. zur Entrichtung des Personaldecems durch die Lage seiner Wohnung in dortiger Stadt rechtfertigt, so übersieht Dieselbe, daß in den Verfügungen vom 30. April 1866*) und 21. März 1867*) die Immunität der Lehrer von derartigen persönlichen Kirchenabgaben nirgends von den Beziehungen des Lehrers zu derjenigen Kirchengemeinde, welcher er angehört, abhängig gemacht wird. Dies müßte jedoch der Fall sein, wenn ein Lehrer der ihm sonst zustehenden Immunität verlustig gehen sollte, sobald er seine Wohnung innerhalb einer Parochie nimmt, zu der er kraft seines Amtes keine Beziehungen hat.

In der zuletzt erwähnten Verfügung ist vielmehr das in jeder Parochie bestehende Herkommen für die Entscheidung der vorliegenden Frage als zunächst maßgebend anerkannt, und für den Fall der Ermangelung eines festen Herkommens die Immunität der Lehrer ausgesprochen worden.

Da ein entgegengesetztes Herkommen für den Bezirk der N.'er Parochie nicht geltend gemacht worden, sondern der N. im Gegentheil eine Reihe von Jahren hindurch von der qu. Kirchenabgabe befreit geblieben ist, so wolle die Königliche Regierung die Angelegenheit anderweit ordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 14427.

*) Vorstehend.

4. Umfang der Befreiung von Kirchenlasten.

Auf die Namens des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde und des Schulvorstandes von N. eingereichte Vorstellung vom 16. October cr. eröffne ich Ihnen und den Mitunterzeichnern derselben nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung in N., daß die Vorschriften welche die den Geistlichen und Schullehrern zustehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken*) betreffen, nur auf das Diensteinkommen zu beziehen sind, wogegen Geistliche und Lehrer gesetzlich verpflichtet sind, hinsichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen. Im vorliegenden Falle ist daher die größere Gemeinde-Repräsentation und der Schulvorstand*) nicht befugt gewesen, den Pfarrer N. von dieser Verpflichtung zu befreien und dadurch eine den gesetzlichen Repartitionsmodus übersteigende Belastung der übrigen Gemeindemitglieder herbeizuführen. Soll dem 2c. N. eine besondere Erleichterung in dieser Beziehung zu Theil werden, so kann dies nur durch Zuwendung einer entsprechenden persönlichen Gehaltszulage geschehen.

Berlin, den 28. December 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Kirchmeister Herrn N. in N.
E. U. 25807.

5. Befreiung der Schuläcker von Kirchenbaubeiträgen.

Berlin, den 29. November 1875.

Die Ausführung in dem Bericht vom 18. v. M., daß die im § 735 II 11 Allgemeinen Landrechts ausgesprochene Befreiung der Schuläcker von den nach dem Contributionsfuß umgelegten Kirchenbaubeiträgen nur den mit einer Küsterei verbundenen Schulen zu Gute komme, findet in dem Wortlaut des Gesetzes keine Unterstützung und steht mit der bisherigen Verwaltungspraxis in Widerspruch. Auch anderweit liegt kein Grund vor, die letztere aufzugeben. So lange daher nicht etwa durch gerichtliche Entscheidung ein Anderes festgestellt wird, empfiehlt es sich, an den Grundsätzen des Rescripts vom 30. April 1866**) festzuhalten, und wolle die Königliche Regierung die nebst Anlagen zurückfolgende Beschwerde des Superintendentur-Verwesers N. zu N. in diesem Sinne erledigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6283.

Anhang.

I. Heranziehung der Lehrer zu Kirchenlasten.

Berlin, den 18. Juni 1880.

Auf den Bericht vom — erwidere ich dem Königlichen Consistorium daß ich in Uebereinstimmung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die früherhin aus Anlaß einzelner Specialfälle

*) cf. § 207. **) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

auch diesseits anerkannte Freiheit der Lehrer von den durch die kirchliche Besteuerung auf ihr Diensteinkommen entfallenden Beiträgen in ihrer Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten vermag. — Sobald es sich wie in den beiden zur Sprache gebrachten Fällen, weder um althergebrachte kirchliche Abgaben zu welchen die Lehrer bisher nicht beigesteuert haben, noch auch um solche kirchliche Lasten handelt, von deren Tragung die Lehrer auf Grund eines speciellen Titels — z. B. § 735 Thl. II Tit. 11 Allgemeinen Landrechts*) — unter Umständen ganz oder theilweise befreit werden können, sind die Lehrer als ordentliche Mitglieder der evangelischen Parochieen, gleich den andern Mitgliedern derselben heranzuziehen. Auch ist es selbstverständlich, daß die Lehrer als Zensiten in den kirchlichen Gemeinden bei Anwendung des administrativen Zwangsverfahrens zugleich den andern Gemeindemitgliedern zu behandeln sind. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. (Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1880 S. 76.)

An
das Königliche Consistorium zu Breslau.
Nr. 6086. II. G. I.

II. Befreiung der Lehrer und Beamten von Kirchenbeiträgen durch Vertheilung der Kirchenumlagen nach dem Communalsteuerfuß.

Berlin, den 8. November 1884.

Nach dem Berichte vom — hat die Königliche Regierung den Beschluß der kirchlichen Gemeindeorgane der evangelischen Kirchengemeinde in Crefeld der Repartition der Umlage für 1884/85 den nach der Klassen- und Einkommensteuer berechneten Communalsteuerfuß zu Grunde zu legen, deshalb beanstandet, weil alsdann die den Beamten und Lehrern nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 Ges.-Samml. S. 184 — bezüglich der Communallasten gewährten Erleichterungen und Befreiungen auch auf die Kirchensteuern ausgedehnt werden würden. Hiergegen hat die größere Gemeindevertretung remonstrirt. — Es muß anerkannt werden, daß die Beantwortung der Frage ob die Beamten und Lehrer aus dem Gesetz vom 11. Juli 1822 einen Anspruch auf Erleichterung oder Befreiung auch bezüglich der Kirchensteuern herleiten können, noch nicht der andern Frage präjudicirt, ob die kirchlichen Gemeindeorgane für befugt zu erachten, durch die gesetzlich zugelassene Anwendung des Communalsteuerfußes ihnen bei Vertheilung der Kirchenlasten thatsächlich die gleichen Vortheile zu gewähren. — Während jene Frage nach wie vor verneint werden muß fehlt es nicht an Gründen welche die Verneinung der zweiten Frage bedenklich erscheinen lassen. — Unter diesen Umständen liegt für die Königliche Regierung keine Nöthigung vor, einer Hebelsite für kirchliche Umlagen deshalb die Vollstreckbarkeit zu versagen, weil in Folge des angewandten Communalsteuerfußes die Beamten und Lehrer nur nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 herangezogen sind. Vielmehr wird es den Betheiligten zu überlassen sein, die Zulässigkeit dieser Veranlagung im Reclamationswege, soweit er aus diesem Grunde beschritten werden kann — zum Austrage zu bringen.

Die Königliche Regierung ermächtige ich hiernach künftig zu verfahren und die vorliegende Beschwerde zu erledigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. (Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1884 S. 68.)

An
die Königliche Regierung in Düsseldorf.
G. I. 2571.

§ 210. Militärdienst der Lehrer.

(Active Dienstpflicht, Unabkömmlichkeit, Gehalt während der Einberufung zum Militärdienst, Vertretungskosten.)

— cf. oben § 158. —

1. Bestimmungen der deutschen Wehrordnung v. 28. Sept. 1875. cf. oben § 39 Nr. 5—7, und dazu § 13 Nr. 2 der Recruitungsordnung vom 28. Sept. 1875, welcher lautet: „Die Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher activer Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Commandos."
2. E. v. 6. Sept. 1866 betr. den Ausschluß einer Entlassung der Lehrer nach sechswöchentlicher Dienstzeit während eines Krieges.
3. E. v. 22. Juni 1876 betr. die Befreiung der für das Schulamt geprüften Mitglieder der Brüder-Unität in Berthelsdorf.
4. Vf. der K. Reg. in Oppeln v. 8. Jan. 1875 betr. die nachträgliche Heranziehung der aus dem Schulamt austretenden Lehrer.
5. E. v. 4. Oct. 1876 betr. die Unabkömmlichkeitserklärung einzelnstehender Geistlichen, Volksschullehrer, sowie der Beamten.
6. E. v. 18. Juni 1878 betr. die Unabkömmlichkeitserklärung für Lehrer an mehrklassigen Schulen. cf. dazu E. v. 29. August 1879, 7. Januar 1886, 7. Januar 1880 unten Anh. I—II.
7. E. v. 13. Juli 1864 betr. die Zulässigkeit der Unabkömmlichkeit provisorisch angestellter Lehrer.
8. E. v. 4. Nov. 1870 betr. die Bewilligung des vollen Gehalts an die zum Kriegsdienst eingezogenen Communallehrer. cf. jetzt Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 § 66, oben § 39 Nr. 6 (sub 7).
9. E. v. 26. Jan. 1871 desgl. bei provisor. Anstellung.
10. E. v. 30. Dec. 1880 desgl. und betr. die Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Deckung der Stellvertretungskosten.
11. E. v. 13. Juli 1871 desgl. in den neuen Provinzen.
12. E. v. 20. Juni 1877 desgl. und betr. die Remuneration der die Vertretung leistenden Lehrer.

Anhang.

I/II. E. v. 29. August 1879 u. 7. Jan. 1880 betr. das Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärungen der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen.

III/IV. E. v. 28. Nov. 1850 und 13. Juni 1882 betr. die Beschränkung der Unabkömmlichkeits-Erklärung auf dringende Fälle.

*) Ein Erlaß vom 13. August 1887 G. I. 1927 will die Lehrer soweit sie Kirchenbeamte sind rücksichtlich ihres kirchlichen Einkommens freilassen (Klumig, Preußisches Volksschulwesen 1882 S. 148 sub 10c) doch können auch Kirchendiener observanzmäßig beitragspflichtig sein (Erkenntniß des Obertribunals vom 15. Juni 1846 Ministerialblatt S. 196).

Digitized by Google

2. Militärverhältnisse der Lehrer während des Krieges.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. August cr. erwidern wir ergebenst, wie die Bestimmung, daß Schulamts-Candidaten nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei den Truppen einzustellen sind, während des Krieges keine Anwendung findet.

Auch gehören Schulamts-Candidaten nicht zu derjenigen Kategorie von Beamten, für welche Unabkömmlichkeits-Atteste ausgestellt werden dürfen.

Berlin, den 6. September 1866.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.
J. A.: von Dewall. J. A.: Sulzer.

3. Militärpflicht der als Lehrer fungirenden Theologen der Brüder-Unität zu Berthelsdorf.

Berlin, den 22. Juni 1876.

Die Herren Minister des Innern und des Krieges haben nach Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler und mit mir den zur Dienstleistung an den Ortsschulen der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut verpflichteten Theologen auf Grund des § 51 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 45) die Vergünstigung einer kürzeren Militärdienstzeit unter der Bedingung gewährt, daß dieselben ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachweisen.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse, die Prüfungs-Commissionen für Volksschullehrer hiernach mit Anweisung zu versehen, mache ich in Beziehung auf die Zulässigkeit der Dispensation von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Gegenständen derselben auf den § 10 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872*) ausdrücklich aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 5903.

4. Militärdienstpflicht der aus dem Schulamt austretenden Elementarlehrer.

Oppeln, den 8. Januar 1875.

Die §§ 8 und 46 der Militär-Ersatz-Instruction v. 26. März 1868 enthielten die Bestimmung, daß, wenn ein militärpflichtiger Candidat des Elementar-Schulamts, bezw. Elementarlehrer vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen würde, er nachträglich noch zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht herangezogen werden könne.

Die vorgesetzte Behörde des betreffenden Lehrers hatte in jedem solchen Falle dem Landwehr-Bezirkscommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden, Mittheilung zu machen (cfr. II. Heft der Schulverordnungen Nr. 27. S. 75).

Diese Bestimmung hat durch den § 51 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 eine Abänderung dahin erfahren, daß die nachträgliche Heranziehung eines Volksschulamts-Candidaten, oder Volksschullehrers zur Erfüllung seiner vollen militärischen Dienstpflicht dann erfolgen kann, wenn er vor vollendetem 25. Lebensjahre seinen bisherigen Beruf gänzlich aufgiebt, oder aus dem Schulamt für immer entlassen wird.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herrn Kreis-Schulinspectoren des Regierungs-Bezirks Oppeln.

5. Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für einzelnstehende Lehrer.

Berlin, den 4. October 1876.

Mit Bezug auf § 20 Nr. 2a der Control-Ordnung*) (II. Thl. der deutschen Wehrordnung), wonach auch einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer mit Unabkömmlichkeits-Attesten für den Fall der Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr versehen werden können, bestimme ich hiermit im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, daß diese Atteste hinsichtlich der einzeln stehenden Geistlichen der nach § 13 Nr. 5 a. a. O.*) in Betracht kommenden Religionsgesellschaften bei dem Ober-Präsidenten, hinsichtlich der Volksschullehrer bei den Königlichen Regierungen [in der Provinz Hannover bei den Consistorial-Behörden] nachzusuchen und von diesen Behörden geeigneten Falls zu ertheilen sind.

Die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für sämmtliche Beamte meines Ressorts mit Ausnahme der Volksschullehrer erfolgt auch in Zukunft nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch die Ministerial-Instanz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Herren Ober-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
G. III. 5166. U. M. 3998.

6. Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärung der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen, Begründung der Anträge.

Berlin, den 18. Juni 1878.

In Verfolg meines Erlasses vom 4. October 1876 — U. 5166. M. 3998**) —, die Unabkömmlichkeit der militärdienstpflichtigen einzeln stehenden Lehrer ꝛc. betreffend, bestimme ich hinsichtlich der im militärischen Verbande stehenden Lehrer mehrklassiger Volksschulen***) unter Bezugnahme auf die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 Theil II, Control-Ordnung § 21†), daß die Anträge der Provinzialbehörden auf Unabkömmlichkeits-Erklärung solcher Lehrer alljährlich vor Ablauf der Monate October und April bei mir zu stellen sind.†)

Bezüglich der Begründung der Anträge wird bemerkt, daß ich die Unabkömmlichkeit der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen in ihren Schulämtern nur dann bescheinigen kann, wenn ein unabweisliches Bedürfniß vorliegt. Ob Letzteres stattfindet, läßt sich in dem einzelnen Falle nur

*) Oben § 117.

*) Oben § 39 Nr. 6.
**) Vorstehend.
***) Dazu gehören auch Schulen mit einem Lehrer und einem Adjuvanten, selbst wenn die Adjuvanten-Stelle zur Zeit unbesetzt ist (E. v. Juli 1880, Seibel, Schul-Verordn. des Reg.-Bez. Breslau 1881 S. 148).
†) Oben § 39 Nr. 6.

Digitized by Google

bei Berücksichtigung sämmtlicher obwaltenden Verhältnisse beurtheilen. Wenn deshalb von der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte nach dieser Richtung abgesehen werden muß, so ist doch jedenfalls daran festzuhalten, daß Lehrer an einer solchen Schule nur dann für unabkömmlich zu erachten sind, wenn eine Verschmelzung der bestehenden Schulklassen nicht angängig ist und keine Lehrkräfte vorhanden sind, bezw. übrig bleiben, welchen die Ertheilung des Unterrichtes, wenn auch unter einer mäßigen Verkürzung der Lehrstunden in den einzelnen Klassen, deren Fortbestehen nothwendig erscheint, für die Dauer der Mobilmachung vertretungsweise übertragen werden kann.

Die einzelnen Fälle, in denen die Anerkennung der Unabkömmlichkeit geboten erscheint, sind in einer dem § 21 a. a. O. als Schema A beigefügten Liste aufzuführen und wird meinerseits nach Prüfung derselben das Weitere veranlaßt werden. Gemäß § 21 l. c. sind in die von der Königlichen Regierung den Provinzial-General-Commandos einzureichenden Listen die Lehrer an mehrklassigen Volksschulen nicht aufzunehmen.

Die Königliche Regierung hat hiernach fortan zu verfahren.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Consistorium ꝛc. zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Consistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 8246.

7. Unabkömmlichkeits-Erklärung für provisorisch angestellte Elementarlehrer bei Mobilmachungen.

— Die Königliche Regierung zu M. hat beantragt, daß auch provisorisch angestellte Elementarlehrer als unabkömmlich für den Fall einer Mobilmachung erklärt werden dürfen. — — Wir genehmigen hierdurch, daß die provisorisch angestellten Elementarlehrer in die nach dem Circular-Erlaß vom 9. October 1855*) alljährlich [am 1. December] vorzulegenden Listen der für den Mobilmachungsfall vom Militärdienst zurückzustellenden Beamten resp. in die [am 1. Juni jeden Jahres] einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zu diesen Listen mit aufgenommen und als unabkömmlich behandelt werden können.

Berlin, den 13. Juli 1864.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

8a. Diensteinkommen der Lehrer während der Dauer der Kriegsdienste.

Potsdam, den 27. August 1870.

Auf den Bericht vom 17. d. M. eröffnen wir dem Magistrat, daß den zum Kriegsdienst einberufenen Lehrern in Gemäßheit des Staats-Ministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831 und 19. Juli 1850 (Amtsblatt de 1850 Seite 310)**) das ganze Gehalt gebührt. Der Magistat hat also den Lehrern N. und N. das ganze Gehalt auch für die Dauer ihrer Kriegsdienste zu zahlen, die Stellvertretungskosten aber außerdem zu gewähren ꝛc.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Magistrat zu N.

*) cf. jetzt Nr. 5 u. 6.
**) Oben § 39 Nr. 10.

8b.

Berlin, den 4. November 1870.

Die Beschwerde der dortigen Stadtverordneten-Versammlung wegen des den Lehrern N. und N. während der Dauer ihrer Kriegsdienste zu gewährenden Gehalts kann ich, wie ich dem Magistrat auf die Vorstellung vom 18. v. M. eröffne, nicht für begründet anerkennen, da der Staats-Ministerialbeschluß vom 19. Juli 1850 nach Nr. 10*) daselbst auch auf Communalbeamte Anwendung findet. Es behält daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. August d. J. sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 27813.

9.

Berlin, den 26. Januar 1871.

Auf die Vorstellung vom 14. d. M. erwidere ich dem Magistrat, daß es in Bezug auf die Verpflichtung zur Weiterzahlung des Gehalts an den Lehrer N. ohne Einfluß ist, ob er als provisorischer Lehrer angestellt und ob er als Recrut eingezogen ist; der Lehrer hat seine Anstellung als solcher nicht verloren und steht zur Zeit in der mobilen Armee, er hat daher den Anspruch auf Fortbezug seines Gehalts nach dem Staats-Ministerialbeschluß vom 19. Juli 1850, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 234.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 1671.

10. Kosten der Vertretung der zum Militärdienst eingezogenen Lehrer.

Berlin, den 30. December 1880.

— Die Stellvertretungskosten für einen zum Militärdienst einberufenen provisorisch oder definitiv angestellten Lehrer sind von denjenigen zu tragen, welchen überhaupt die Verpflichtung zur Aufbringung der Besoldung des Lehrers und der sonstigen Kosten der laufenden Schulunterhaltung obliegt, ohne Unterschied, ob dieselben (Schulgemeinde ꝛc.) bei der Berufung des Lehrers zu seinem Amte mitgewirkt haben oder nicht. Auch ist daraus, daß eine Mitwirkung der Schulgemeinde bei Berufung des Lehrers nicht stattgefunden hat, kein Anlaß zu entnehmen, die Kosten der Stellvertretung aus Staatsfonds zu decken oder der Schulgemeinde zur Deckung derselben eine Staatsbeihülfe zu gewähren.

U. III a. 18493.

*) Oben § 39 Nr. 10.

Digitized by Google

11.

Berlin, den 13. Juli 1871.

Dem Königlichen Consistorium eröffne ich auf den Bericht vom 15. v. M., betreffend die Vertretungen von Lehrern während der Kriegszeit, daß der Staats-Ministerialbeschluß vom 19. Juli 1850*) (Minist.-Bl. 1850 S. 234) nicht sowohl auf bestimmten nur in den altländischen Theilen der Monarchie geltenden gesetzlichen Vorschriften, als vielmehr auf der Erwägung derjenigen Beziehungen beruht, in welchen die allgemeine Wehrpflicht zu den Verhältnissen der einzelnen, auf Grund derselben bei einer Mobilmachung zur Armee einberufenen Civilbeamten steht. Da nun die allgemeine Wehrpflicht mit den darauf bezüglichen Bestimmungen auch in der dortigen Provinz eingeführt ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der qu Staats-Ministerialbeschluß auch dort zur Anwendung kommt, soweit dies nicht in irgend einem speciellen Punkt durch eine besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen wird. Selbstverständlich sind hiernach auch hinsichtlich der Stellvertretungskosten die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten in Anspruch zu nehmen.

U. 15486.

12.

Berlin, den 20. Juni 1877.

Auf die Vorstellung vom 12. Januar d. J. eröffne ich dem Schulvorstande, daß die Frage, ob den Lehrern, welche einen zum Militärdienst eingezogenen Lehrer vertreten haben, eine Remuneration für diese Mühwaltung zu gewähren ist, je nach Lage der concreten Verhältnisse und nach dem Umfange der Mehrleistungen zu beurtheilen ist und daß ich mich in dem vorliegenden Falle nicht veranlaßt finden kann, den Lehrern, welche die Vertretung des zur Ableistung seiner sechswöchentlichen Dienstpflicht eingezogenen Lehrers N. übernommen haben, eine besondere Remuneration zu bewilligen und deren Zahlung anzuordnen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß, wie auch von der Königlichen Regierung in N. verfügt worden ist, angestellten Lehrern für die Zeit ihrer Militärdienstleistung das Gehalt nicht vorenthalten werden kann und daß die Kosten der Stellvertretung in dem Falle, daß die Schulgemeinde bei der Berufung des Lehrers mitgewirkt hat, auch von dieser getragen werden müssen.**)

U. III. 6977.

Anhang.

I. Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärungen von Lehrern mehrklassiger Schulen.

Berlin, den 29. August 1879.

Nachdem das durch die diesseitige Circular-Verfügung vom 18. Juni v. J. angeordnete Verfahren wegen Unabkömmlichkeits-Erklärung der im militärischen Verbande stehenden Lehrer mehrklassiger Volksschulen für das Jahr 1879 zur Ausführung gebracht worden ist, finde ich mich veranlaßt, für die fernere Behandlung der Angelegenheit noch folgendes zu bestimmen:

1. Die Unabkömmlichkeitslisten . . . . . sind für jedes Armeecorps besonders aufzustellen. Deshalb ist, wenn in dem Verwaltungsbezirke einer Königlichen Regierung u. s. w. zwei oder mehr Ersatzbezirke bestehen (s. Landwehrbezirks-Eintheilung — Anlage 1 zu § 1 der Ersatzordnung —) für jeden dieser Ersatzbezirke eine besondere Liste und bezw. Nachtragsliste einzureichen.

2. Für die Listen und für die Nachtragslisten sind die zu § 21 der Controllordnung vorgeschriebenen Formulare ohne jede Abänderung zur Anwendung zu bringen. Ebenso sind die Ueberschriften beider Schemata unverändert beizubehalten und an den durch Punkte bezeichneten Stellen zu ergänzen.

3. In der vor Ablauf des Monats October d. J. einzureichenden Liste sind sämmtliche Lehrer mehrklassiger Volksschulen aufzuführen, welche die Königliche Regierung zc. für unabkömmlich erachtet, und zwar zunächst die diesseits bereits für das Jahr 1879 als unabkömmlich anerkannten in der Reihenfolge der diesjährigen Listen und bei Angabe der fortlaufenden Nummer dieser Listen in der Colonne „Bemerkungen", sowie bei Hervorhebung, ob die früheren Verhältnisse unverändert fortbestehen oder inwieweit eine Aenderung eingetreten ist.

Sodann folgen diejenigen Lehrer, für welche zum erstenmal ein Unabkömmlichkeitsattest beantragt wird. Eingehende Begründung der Anträge muß erwartet werden, da zu Rückfragen selten Zeit bleibt.

Die gleiche Anordnung ist auch in den später einzureichenden Listen in Anwendung zu bringen." (Kuntze, Volksschulwesen für Schleswig-Holstein Nachtrag II, Seite 167)*).

Schema A zu § 21.

Liste.

der im Bezirk des . . . . Armee-Corps von der . . . . . (Behörde) für den Fall der Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. December.

Nummer	Einstellung	Vor- u. Zuname	Militär-Charge u. Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins Feld oder Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis	Wohnort: Bezirk des Landwehr-Bezirks-Commando	Wohnort: Nächstes Militär-Commando	Datum des Unabkömmlichkeits-Attests	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Erläuterungen.**) Von den pro . . . . . als unabkömmlich bezeichneten Officieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen: . . . . .

*) Oben § 39 Nr. 10.

**) cf. oben Nr. 10 am Ende.

*) Weitere Anordnungen über die Listen enthält der Erlaß vom 6. Januar 1886, U. IIIa. 21994.

**) Die am 1. Juni einzureichende Nachtragsliste enthält genau dieselben Colonnen; in derselben ist anzugehen unter A. der Abgang in Betreff der in der Hauptliste bezeichneten unabkömmlichen Beamten und unter B. der Zugang an Beamten, welche seit Einreichung der Hauptliste als unabkömmlich anerkannt sind.

Digitized by Google

II.

Berlin, den 7. Januar 1880.

„Im Anschlusse an die Circular-Verfügungen vom 18. Juni 1878 (U. III. 8246)*) und vom 29. August v. J. (U. III a. 11944)**) mache ich darauf aufmerksam, daß bei den Anträgen auf Unabkömmlichkeits-Erklärung von im militärischen Verbande stehenden Lehrern mehrklassiger Volksschulen stets die Zahl der Klassen, sowie der ordnungsmäßig geprüften Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule, ferner die Zahl der Schulkinder sowohl in den einzelnen Klassen als auch im ganzen, und endlich anzugeben ist, ob außer demjenigen Lehrer, für welchen der Antrag gestellt wird, noch andere Lehrer derselben Schule, event. welche militärdienstpflichtig sind.

Zeitweise Stellenerledigungen können nur ganz ausnahmsw ise berücksichtigt werden, da sich annehmen läßt, daß die ordnungsmäßige Wiederbesetzung der Stelle alsbald erfolgen kann.

Die formelle Behandlung der Anträge anlangend, so verweise ich zur genauen Beachtung auf die Circular-Verfügung vom 29. August v. J.**) und mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Anträge vor Ablauf der Monate October und April bei mir zu stellen sind." — (Seidel, Schul.-B. für den Reg.-Bez. Breslau 1881, S. 144.)

U. III a. 14952.

III. Beschränkung der Unabkömmlichkeits-Erklärung von Lehrern auf dringende Fälle.

Nach mehrfachen mir erstatteten Berichten sind in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres und der Landwehr auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer einberufen worden. Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgendwie, sei es durch benachbarte Lehrer oder Collegen am Orte oder durch Combinirung seiner Klasse mit andern Klassen derselben Schule oder durch interimistische Berufung eines Schulamts-Candidaten vertreten werden kann, muß es bei der Einberufung des Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtlich nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte und wo also die Schule geschlossen werden müßte und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betreffende Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen und demgemäß bei der betreffenden Militärbehörde zu reclamiren sein. Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst an die Königlichen Regierungen verfügen, dabei aber ausdrücklich bemerken zu wollen, daß jeder einzelne Fall nach den angegebenen Gesichtspunkten besonders zu beurtheilen und zu behandeln und dabei der Grundsatz festzuhalten ist, daß in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militärpflicht entschieden werden muß.

Berlin, den 28. November 1850.
(Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 372).

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

*) Oben Nr. 6.
**) Vorstehend.

IV.

Berlin, den 13. Juni 1882.

Seitdem zufolge der diesseitigen Circular-Verfügung vom 18. Juni 1878 (U. III. 8246) alljährlich Nachweisungen über die im Civildienste unabkömmlichen militärdienstpflichtigen Lehrer mehrklassiger Volksschulen hierher eingereicht werden, somit seit nunmehr vier Jahren, ist die Zahl der auf Grund der gestellten Anträge hier für unabkömmlich erklärten Lehrer im Ganzen stetig und sehr erheblich gewachsen. — Es muß vermieden werden, daß ein hoher Procentsatz solcher Lehrer im Falle einer Mobilmachung des Heeres der Ausübung ihrer militärischen Pflicht gegen Kaiser und Reich entzogen wird. Die Dispensation bezüglich der mehrklassigen Schulen darf nur eine selten vorkommende Ausnahme bilden. — Da auch für den dortigen Verwaltungsbezirk die Zahl der Anträge gesteigen ist, so mache ich das Königliche Consistorium hierauf in der bestimmten Erwartung aufmerksam, daß auf Beseitigung derjenigen Uebelstände, durch welche allein die Unabkömmlichkeit herbeigeführt werden kann, ernstlich Bedacht genommen werden wird. (Leverkühn, Schulgesetze 1885 II S. 404.)

An
das Königliche Consistorium in Hannover.
U. III a. 14103.

§ 211. Auszeichnungen für Lehrer

(cf. § 41).

Formelle Behandlung, insbesondere bei Kirchenbeamten, Titel, Jubiläen, Orden.

1. E. v. 5. Nov. 1867 betr. die Fristen für Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen.
2. E. v. 16. Mai 1874 desgl. insbesondere bei Emeritirung von Schullehrern.
3. E. v. 7. Juni 1876 desgl. insbesondere bezüglich der Ordensauszeichnungen bei Dienstjubiläen und Pensionirungen.*)
4. E. v. 30. Juni 1876, 18. Juni 1867, 6. Aug. 1867 betr. die Anträge auf Auszeichnungen für Geistliche und Kirchendiener, insbesondere solche die ein Schulamt bekleiden.
5. E. v. 30. Jan. 1860, 26. Mai 1880, 16. Aug. 1866 betr. die Voraussetzung für die Führung des Rectortitels (Qualität der Stelle, Ablegung der Prüfung, besondere Verleihung). cf. Nr. 8.
6. E. v. 8. Juli 1850 betr. die Bedingungen für Verleihung des Prädicats „Musikdirector".

*) Ueber die Grundsätze für Anträge auf Auszeichnungen spricht sich die Verf. der K. Reg. in Breslau vom 21. Juli 1880 auf Grund einer Allerhöchsten Ordre v. 5. April 1880 dahin aus: „Für die Gewährung einer Auszeichnung sei es zunächst Voraussetzung, daß der zu Begnadigende eine solche nicht in den letzten Jahren bereits erhalten habe. — Ferner wurde Allerhöchsten Ortes wesentliches Gewicht darauf gelegt, daß eine derartige Auszeichnung, da die Veranlassung zu derselben in dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst liege, thunlichst genau in dem Zeitpunkt stattfinde mit welchem die Verabschiedung des Beamten wirksam werde. Es entspreche daher den Allerhöchsten Intentionen nicht, wenn die Auszeichnung vor jenem Termin oder Monate lang nach demselben gewährt werde, da in letzterem Falle insbesondere auch dem Publikum gegenüber die motivirende Beziehung zu dem bisherigen Amt leicht verloren geht" (Seidel, Schulverordnungen 1881 S. 146).

Digitized by Google

7. E. v. 6. Jan. 1874 betr. den Ausschluß einer Verleihung des Cantoritels an Schullehrer.
8. E. v. 27. Febr. 1869 desgl. des Titels Oberlehrer an Elementarlehrer.
9. E. v. 2. Febr. 1863 desgl., sowie betr. die Incompetenz der Magistrate zur Verleihung von Titeln und betr. die Ignorirung einer 25jährigen Dienstzeit.*)
10. Statuten des K. Hausordens von Hohenzollern v. 23. Aug. 1851.
11. E. v. 12. Jan. 1860 betr. die Nichtberechtigung disciplinarisch entlassener Lehrer zur Führung des Lehrertitels.

Anhang.

I. E. v. 22. Oct. 1883 betr. die Veröffentlichung von Auszeichungen der vor Empfang der Decoration verstorbenen Personen.

1. Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Orden ꝛc.

Berlin, 5. November 1867.

Behufs rechtzeitiger Erledigung von Anträgen auf Allerhöchste Auszeichnungen von Beamten meines Ressorts bei deren bevorstehenden Amtsjubiläen bestimme ich, daß solche Anträge künftig frühestens drei Monate, aber auch nicht später als sechs Wochen**) vor Eintritt des Jubiläums an mich zu richten sind.***)

U. 25348.

2. Termin für Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für in den Ruhestand tretende Schullehrer.

Berlin, den 16. Mai 1874.

In neuerer Zeit sind Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für Schullehrer, zu welchen die Emeritirung der letzteren den äußeren Anlaß abgab, mehrfach erst nach erfolgter Emeritirung bei mir gestellt worden. Dies muß vermieden werden, und bestimme ich daher unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 5. November 1867 (C.-Bl. der Unterrichtsverwaltung S. 686)†), den Termin für derartige Anträge bei Amtsjubiläen betreffend, daß die Berichte der Provinzial-Unterrichtsbehörden spätestens 4 Wochen vor dem Tage der Versetzung in den Ruhestand bei mir eingehen müssen.

U. III 5665.

3.

Berlin, den 7. Juni 1876.

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei Gelegenheit eines Specialfalles monirt, wie es seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, daß Seitens der Provinzialbehörden Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen erst nach dem Eintritt des den äußeren Anlaß dazu bietenden Ereignisses gestellt worden seien.

Es gilt dies namentlich von Pensionirungen oder Emeritirungen und von 50jährigen Dienstjubiläen.

Behufs Abstellung eines solchen von Seiner Majestät als nicht angemessen bezeichneten Verfahrens bestimme ich, zufolge Allerhöchsten Auftrages, unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 5. November 1867 und vom 16. Mai 1874 (C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1867 S. 686 und 1874 S. 397)*) hierdurch, daß innerhalb meines Ressorts Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlaßt werden, so zeitig anzubringen sind, daß sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden Veranlassungen spätestens vier Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkte sich in meinen Händen befinden.

Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Hiernach ist ungesäumt das weiter Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Landdrosteien, ꝛc.
B. 1685.

4a. Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Geistliche und andere Kirchendiener.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Anträgen auf Verleihung von Orden und sonstigen Auszeichnungen an Geistliche und andere Kirchendiener bestimme ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 7. Juni d. J.*) (B. 1685) im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath auf Grund des § 5 Nr. 4 des Ressortreglements vom 29. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 344) hierdurch, daß dergleichen Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrath und an mich gemeinschaftlich zu richten und mit der äußeren Adresse des Ersteren zu versehen sind.

Vor Erstattung des Berichts ist, und zwar nicht blos in den durch den Erlaß vom 6. August 1867**) (C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 544) vorgesehenen, sondern in allen Fällen die Aeußerung der zuständigen Königlichen Regierung einzuholen und dem Berichte beizufügen oder in demselben zum Ausdruck zu bringen.

Von der erfolgten Verleihung ist die Königliche Regierung demnächst in Kenntniß zu setzen.

Im Betreff der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen bei Gelegenheit des Krönungs- und Ordensfestes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

An
jedes der Königlichen Consistorien in den acht älteren Provinzen.

Abschrift zur Nachricht.

Im Uebrigen behält es bei dem Erlasse vom 18. Juni 1867**) (C.-Bl. für die gesammte Unter-

*) Die Erwirkung einer Allerhöchsten Gnadenbezeugung zum 60jährigen Dienstjubiläum ist von den Herrn Minister des Innern und der Finanzen für ihre Ressorts in einer Circular-Verfügung vom 28. Januar 1880 M. d. J. C. B. 375 F.-M. I. 866 II. 1175 III. 1124 für zulässig erklärt und kommt auch in der Unterrichtsverwaltung vor, (vgl. Verordnungen betr. das Schulwesen des Regierungsbezirks Magdeburg 1884 S. 192 Nr. 166) — wenngleich der E. v. 12. Aug 1874 U. IV. 3889 (Liste, Schulverordnungen 1884 S. 103) dies im Allgemeinen für unzulässig erklärt.

**) cf. Nr. 2.

***) Für Schullehrer ist neuerdings eine Zusammenfassung in Vorschlagslisten eingeführt.

†) Vorstehend.

*) Vorstehend. **) Unten Nr. 4b, c.

Digitized by Google

richtsverwaltung S. 543) sein Bewenden; jedoch bemerke ich, daß das zuständige Königliche Consistorium von der erfolgten Verleihung in Kenntniß zu setzen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen in den acht älteren Provinzen (incl. der Königlichen Regierung zu Sigmaringen.)
G. I. 4006 U.

4b.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Die Königlichen Regierungen veranlasse ich, bei Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an evangelische Geistliche und Kirchenbeamte, namentlich auch an evangelische Schullehrer, die zugleich ein Kirchenamt bekleiden, Sich in jedem Fall vorher mit dem Königlichen Consistorium der Provinz zu benehmen, und Ihren Bericht unter Beifügung der Aeußerung des Königlichen Consistoriums unter Couvert an den Evangelischen Oberkirchenrath, von welchem mir derselbe zukommen wird, zu senden. In gleicher Weise ist bei den Anträgen auf Verleihung von Titeln und sonstigen Auszeichnungen für evangelische Schullehrer der gedachten Categorie zu verfahren.

U. 13629.

4c.

Berlin, 6. August 1867.

Das Königliche Consistorium weise ich hierdurch an, bei Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sowie Titel und sonstigen Auszeichnungen an evangelische Geistliche und Kirchenbeamte, welche zugleich ein Schulamt bekleiden, namentlich zu Dienstjubiläen, Sich jedesmal vorher mit der betreffenden Königlichen Regierung zu benehmen und den Bericht unter Beifügung der Aeußerung der Regierung dem Evangelischen Oberkirchenrath zur Weiterbeförderung zu überreichen.*)

U. 17339.

5a. Verleihung des Titels als Rector an Elementarschulen.

Auf den Bericht vom 18. November pr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Rectortitel nicht als persönliche Auszeichnung verliehen werden kann, sondern mit den ersten Lehrerstellen an bestimmten Anstalten wegen der besonderen amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Inhaber verbunden ist, und daß die Qualification für eine solche Stelle durch Ablegung der Prüfung pro rectoratu nachgewiesen werden muß. Insofern die beiden Mittelschulen in M. den gewöhnlichen Anforderungen an Rectoratsschulen entsprechen und den ersten Lehrern an denselben die Aufsicht über die Anstalten im Ganzen übertragen ist, steht der Verleihung des Rectortitels an den Lehrer H., welcher die Prüfung pro rectoratu bestanden hat, ein Bedenken nicht entgegen; dagegen kann der Titel dem Lehrer N., welcher diese Prüfung nicht abgelegt hat, nicht verliehen werden.

Berlin, den 30. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25817.

5b.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Ew. ꝛc. erwidere ich, daß mit dem Bestehen der Rectoratsprüfung der Titel „Rector" noch nicht erworben wird, sondern daß die Berechtigung zur Führung desselben erst eintritt, wenn die bekleidete Stelle eine Rectorstelle ist. Die Hauptlehrerstellen an den dortigen Elementarschulen sind zur Zeit solche Stellen nicht, daher auch zwei andere Hauptlehrer den Titel Rector nicht führen, obwohl sie die Rectoratsprüfung bestanden haben. Ihrem Antrage auf Genehmigung zur Führung des Rectortitels kann daher nicht entsprochen werden, da auch zu einer außerordentlichen Verleihung desselben eine Veranlassung nicht vorliegt.

U. III a 14141.

5c.

Auf das Gesuch vom 19. Mai d. J. ꝛc.

Ich bemerke zugleich, daß Ihnen der Titel „Rector" nicht zukommt, da die Schule, deren Leitung Ihnen anvertraut ist, keine öffentliche Schule, der gedachte Titel Ihnen auch sonst nicht beigelegt ist.

Berlin den 16. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Candidaten des höheren Schulamts Herrn Dr. N. in N.
U. 16622.

6. Verleihung des Prädicats „Musikdirector".

Es haben in neuerer Zeit so häufig wiederholte Bewerbungen um Bewilligung des Prädicats Musikdirector, dessen Ertheilung von mir ausgeht, stattgefunden, daß ich mich, um die Würde der durch diese Auszeichnung angedeuteten künstlerischen Stellung aufrecht zu erhalten, veranlaßt gesehen habe, die Bedingungen, unter welchen das genannte Prädicat ertheilt wird, einer Revision zu unterziehen. Nachdem ich darüber das Gutachten der musikalischen Section der Königlichen Academie der Künste entgegengenommen, habe ich gegenwärtig die Bestimmung getroffen, daß bei der, ohnehin möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädicates Musikdirector in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden sollen, welche eine allgemeine wissenschaftliche und gründliche musikalische Bildung besitzen, sich durch größere musikalische Compositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht, und sich vornehmlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangener, Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben. Zugleich behalte ich mir vor, in den einzelnen Fällen das Gutachten der durch die

*) Anträge aus Anlaß des Ordensfestes sind unmittelbar an den Minister zu richten. Erlaß vom 7. Februar 1884. B. 159.

Digitized by Google

musikalische Section der Königlichen Academie der Künste vertretenen, Sachverständigen einzuholen.

Ich bringe das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß, damit zur Vermeidung unbegründeter Gesuche und zurückweisender Bescheide bei künftigen Bewerbungen um das genannte Prädicat auf die von mir gestellten unerläßlichen Bedingungen und auf die nach den Umständen erforderliche Beibringung der Zeugnisse über die vollständige Erfüllung der letzteren die nöthige Rücksicht genommen werde.

Berlin, den 8. Juli 1850.

U. 1445 8

7. Unzulässigkeit der Verleihung des Cantortitels an Lehrer, welche kein kirchliches Amt bekleiden.

Berlin, den 6. Januar 1874.

Mit dem Cantortitel werden in der Regel die Inhaber bestimmter Stellen im niederen Kirchendienst bezeichnet, derselbe ist also an eine Stelle gebunden, zu deren Verwaltung eine wesentlich andere Befähigung erfordert wird, als zum Schuldienste und welche auf einem anderen Lebensgebiete liegt, als dieser. Die Verhältnisse, unter denen früher ein Lehrer, welcher weder ein Cantorat inne hatte, noch Cantoratsfunctionen versah, durch den betreffenden Titel geehrt wurde, standen in unmittelbarem Zusammenhange mit der damaligen Einrichtung namentlich der städtischen Schulen und sind bei der Gestalt, welche die Volksschule in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat, nicht mehr maßgebend.

Ich veranlasse daher das Königliche Consistorium, den Cantortitel fortan nicht mehr an Lehrer zu verleihen und auch bei den an mich gerichteten Anträgen auf Bewilligung einer Auszeichnung für verdiente Lehrer eine andere Form derselben in's Auge zu fassen.

An
das Königliche Consistorium zu N. in der Provinz Hannover.

Abschrift erhält das Königliche Consistorium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die übrigen Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Oberkirchenrath zu Nordhorn.

U. G. 47192.

8. Voraussetzungen der Verleihung des Characters als Oberlehrer.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom 27. v. M. beantragt, dem Vorsteher der höheren Knabenschule zu N., Lehrer N., den Character als Oberlehrer zu verleihen. Ich kann diesem Antrag keine Folge geben, da nach den bestehenden Bestimmungen (Circular-Verfügung vom 24. October 1837 und Circular-Verfügung vom 27. März 1845) der Titel Oberlehrer als persönliche Auszeichnung nur Lehrern verliehen werden kann, welche pro facultate docendi geprüft sind, was bei dem ꝛc. N. nicht zutrifft. Dagegen will ich demselben in Anerkennung seiner durch langjährige und erfolgreiche Thätigkeit als Lehrer und Vorsteher der gedachten höheren Knabenschule bewiesenen und bewährten Thätigkeit hiermit den Rectortitel verleihen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 4767.

9. Incompetenz der Magistrate zur Verleihung von Titeln. Ausschluß einer amtlichen Berücksichtigung der Feier einer 25jährigen Dienstzeit.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Eingabe vom 9. v. M., daß die städtischen Behörden nicht berechtigt sind, Titel zu verleihen, da die Verleihung derselben ein Prärogativ der Krone resp. ihrer Organe ist, womit die in dem Strafgesetzbuch § 105*) enthaltene Bestimmung in Verbindung steht. Den Titel Oberlehrer dem zur Kategorie der Elementarlehrer gehörenden Lehrer N. daselbst beizulegen, kann ich mich aber nicht veranlaßt sehen, da dieser Titel an Elementarlehrer überhaupt nicht verliehen, auch von der Feier einer 25jährigen Dienstzeit amtlich keine Notiz genommen wird.

Berlin, den 2. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
U. 439.

10. Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Der Artikel 3 der Statuten des Königlichen Hausordens vom 23. August 1851 bestimmt:

„Diesen Unsern Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und die Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampf für dasselbe gegen äußere oder innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun."

Hinsichtlich der Auszeichnung der zuletzt gedachten Verdienste bestimmt der Artikel 5 der Statuten:

„Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernen Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der Adler des Ordens in drei Klassen, Groß-Comthur, Comthur, Ritter, verliehen werden."

*) Jetzt § 360 Nr. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

Digitized by Google

In der Allerhöchsten Urkunde vom 18. October 1861, die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern betreffend (Ges.-Samml. von 1862 S. 11) haben des Königs Majestät unter Nr. 3 zu befehlen geruht, daß das bisherige silberne Kreuz und der silberne Adler zur vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern erhoben werde.

Von der Ansicht ausgehend, daß das, was als Verdienst um die Jugend in der Schule nach Artikel 5 der Statuten durch Verleihung des Adlers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern anerkannt und geehrt werden soll, Aufgabe und Pflicht jedes Lehrers sei, daß es aber für die mit königstreuer und patriotischer Gesinnung verbundene ausgezeichnete Erfüllung dieser Pflicht keine angemessenere Anerkennung gebe, als die Verleihung des Adlers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, hat der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 24. Februar 1865 Allerhöchsten Orts um die Ermächtigung gebeten, in den zutreffenden Fällen die Verleihung des genannten Ordens beantragen zu dürfen. Des Königs Majestät haben diese Ermächtigung zu ertheilen geruht.

11. Nichtberechtigung zur Führung des Titels „Lehrer" nach einer im Wege der Disciplinar-Untersuchung ausgesprochenen Dienstentlassung.

Ihre Beschwerde vom 20. December v. J. kann ich nicht für begründet erachten.

Durch die im Wege der Disciplinar-Untersuchung gegen Sie ausgesprochene Dienstentlassung haben Sie nicht allein Ihr damaliges Amt an der evangelischen Stadtschule zu N. verloren, sondern auch aufgehört, öffentlicher Lehrer zu sein. Nur öffentliche Lehrer haben ein Recht darauf, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden, da „Lehrer" keineswegs, wie Sie vermeinen, die Qualification zum Lehren, sondern den Amtscharacter eines Trägers des öffentlichen Lehramts bezeichnet. Demzufolge findet § 19 der Verordnung vom 11. Juli 1849, jetzt § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852,*) wonach die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von Rechtswegen nach sich zieht, auch auf Lehrer Anwendung. Die Königliche Regierung zu N. hat daher durch die Adresse: „an den vormaligen Lehrer Herrn N." Ihr Verhältniß zu dem öffentlichen Lehramt — und nur dieses kommt den Behörden gegenüber in Betracht — ganz richtig bezeichnet, ohne damit Ihrer Ehre zu nahe getreten zu sein. Da Sie sich jedoch durch diese Adresse gekränkt fühlen und allerdings nicht verpflichtet sind, jene Bezeichnung zu führen, so habe ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt, fortan die Verfügungen an Sie unter Vermeidung einer Bezugnahme auf Ihre vormalige amtliche Stellung zu adressiren und demgemäß die Adresse auf Namen und Wohnort zu beschränken.

Dagegen kann Ihr Anspruch auf den Titel „Lehrer" nicht anerkannt werden. Wenn Sie sich deshalb auf das Erkenntniß der dortigen Kreisgerichts-Commission vom 26. Juni 1856 berufen, so erscheint das nicht zutreffend. Dieses Erkenntniß schützt Sie nur gegen die im § 105 des Strafgesetzbuchs**) vorgesehene Strafe wegen unbefugter Annahme eines Titels, wenn Sie sich Lehrer nennen, verpflichtet aber nicht die Behörden, Ihnen dieses Prädicat zuzugestehen und in amtlichen Erlassen beizulegen, resp. in dem Verkehr mit unfreiwillig entlassenen Beamten deren früheres amtliches Verhältniß zu ignoriren.

Ich befinde mich hiernach nicht in der Lage, die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, ihre Erlasse an Sie unter Beachtung jenes Erkenntnisses zu adressiren, muß vielmehr Ihre Weigerung, die an Sie als vormaligen Lehrer adressirten Erlasse anzunehmen, für unbegründet erachten. Sie haben demnach auch die durch diese Weigerung entstandenen Kosten zu tragen.

Berlin, den 12. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn K. F. W. (Vor- und Zuname) zu N.
U. 27874.

*) Oben § 33 Anhang I.
**) Jetzt § 360 Nr. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

Anhang.

I. Veröffentlichung der Auszeichnung Verstorbener.

Die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen in denjenigen Fällen, in welchen der Beliehene vor Aushändigung der Insignien gestorben ist, wird von der Königlichen Generalordenscommission durch den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger alsdann veröffentlicht, wenn der Tod des Beliehenen nach dem Tage der Allerhöchst erfolgten Vollziehung der Verleihungsordre eingetreten ist, und in diesen Fällen auch das Besitzdocument als Andenken für die Hinterbliebenen ausgefertigt.

Deshalb muß dann das Formular zu den Notizen für die Ordenslisten ausgefüllt und der Königlichen Generalordenscommission bei Rückgabe der Insignien und Bezeichnung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen zugestellt werden.

Die Verleihung wird dagegen nicht veröffentlicht und ein Besitzzeugniß nicht ausgestellt, wenn der Begnadigte vor dem Tage der Allerhöchst ausgesprochenen Verleihung gestorben ist. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, in allen Fällen, wo ein zur Decoration Vorgeschlagener verstirbt, davon sofort Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 22. October 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(Kahle, Schulverordnung des Regierungsbezirk Cöslin 1884 S. 128.)

An
sämmtliche Königlichen Regierungen ꝛc.
Nr. 17187. U. III a.

Die Amtserledigung.

§ 212a. Amtserledigung durch Wegfall des Amts.

1. E. v. 11. November 1872 betr. die Gewährung des vollen Gehalts an einen bei einer Communalschule entbehrlich werdenden Lehrer.*)

*) Derselben Ansicht ist das Erk. des Reichsgerichts vom 19. Mai 1881: dem Lehrer muß das volle Gehalt gewährt werden, bis ihm eine andere Lehrthätigkeit von gleichem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen übertragen werden kann, auch wenn er bis dahin seine Lehrfähigkeit anderweit verwerthet (Klausing, Pr. Volksschulwesen 1882 S. 466).

Digitized by Google

1.

Berlin, den 11. November 1872.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. J. und den an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten, von diesem mir zum Befinden vorgelegten Bericht vom 7. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Lehrer N. an der höheren Knabenschule zu N., welche durch die Eröffnung des Gymnasiums bestandsunfähig geworden ist, bis zu seiner Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt seiner Stelle zu beziehen hat, weil nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 153) und nach den §§ 87 und 94 des Gesetzes vom 21. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 465)*) nur Beamte im unmittelbaren Staatsdienst, welche bei Umbildung einer Staatsbehörde entbehrlich werden, mit Gewährung von Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

So lange hiernach dem N. das Gehalt gewährt werden muß, bleibt für die Aufbringung desselben die Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. September 1860, welche die Schule als Communalschule organisirt und bestimmt, daß von dem Gehalt der in Rede stehenden Stelle 280 Thlr. aus Staatsfonds, 120 Thlr. aus Communalfonds zu gewähren sind, in Kraft. Der hiergegen von dem Magistrat erhobene Widerspruch ist, wie die Königliche Regierung zutreffend ausführt, unbegründet, und überlasse ich, demgemäß den Magistrat auf die hier angeschlossene Vorstellung vom 19. August d. J. in meinem Auftrage ablehnend zu bescheiden.

Dem Magistrat muß ich aber darin beipflichten, daß eine Entlastung des Staats und der Stadt thunlichst bald herbeigeführt werden muß.

Die Königliche Regierung wolle daher für die schleunige Berufung des N. in ein anderes Schulamt Sorge tragen und erwarte ich über die anderweite Placirung desselben binnen 6 Wochen Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 35223.

§ 212b. Kündigung des Amts durch die Lehrer.

1. E. v. 10. Febr. 1857 betr. die Fristen bei Kündigung des Amts durch die Elementarlehrer.
2. E. v. 19. April 1870 desgl. insbesondere wenn der Zeitraum zwischen dem Kündigungstage und dem Schluß des laufenden Semesters weniger als drei Monate beträgt, speciell bei denjenigen die das Lehramt aufgeben. cf. Nr. 6 a. E.
3. E. v. 22. Nov. 1875 desgl. insbesondere bei Lehrern die ihr Amt nicht aufgeben.
4. E. v. 23. Nov. 1872 betr. die Entbehrlichkeit anderweiter Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen.
5. E. v. 13. Mai 1870 betr. die Unzulässigkeit einer anderweiten Vereinbarung in der Vocation. cf. Nr. 1 u. 11.
6. E. v. 4. März 1868 betr. die Gültigkeit einer gleichwohl in die Vocation aufgenommenen Vereinbarung.
7. E. v. 13. Aug. 1864 betr. die Abkürzung der Kündigungsfrist durch die Regierung bei genügender Wahrnehmung der vacanten Stelle.
8. E. v. 16. Oct. 1868 desgl. gegen den Willen des Patrons und Schulvorstands.
9. Vf. der K. Reg. in Potsdam v. 16. Febr. 1874 betr. die Form der die Kündigung anzeigenden Berichte.
9b. Vf. der K. Reg. in Liegnitz v. 5. Nov. 1876 betr. das Ausscheiden der Hanbarbeitslehrerinnen.
10. E. v. 15. Oct. 1874 betr. die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Künbigungsfrist der Elementarlehrer auf höhere Töchterschulen, auch wenn der betreffende Lehrer eine höhere Qualification hat. cf. Nr. 2.
11. E. v. 23. Sept. 1867 desgl. in Betreff der Unzulässigkeit einer anderweiten Vereinbarung über die Frist.

Anhang.

I. A.-L.-R. Th. II. Tit. 10 §§ 94 ff. betr. die Niederlegung von Aemtern.

1. Kündigungsfrist.

Nach Einsicht der von den Königlichen Regierungen in Folge meines Circular-Erlasses vom 16. Februar v. J. (Nr. 2609) erstatteten Berichte bestimme ich hinsichtlich der Kündigungsfrist für Elementarlehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen Folgendes.

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichtssemesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungsbezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Königlichen Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amtsaustrittes, resp. Antrittes, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vocationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronates ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

Berlin, den 10. Februar 1857.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derer in der Provinz Preußen).
U. 10939.

*) Oben § 33 Anhang I.

Digitized by Google

2. Kündigung bei Aufgabe des Lehramts.

Berlin, den 19. April 1870.

Der Prediger und Rector N. zu N. hat in den beiden mit sämmtlichen Anlagen hier beigefügten Vorstellungen vom 6. und 14. d. M. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung vom 1. d. M. Recurs ergriffen. Dies veranlaßt mich zu folgender Eröffnung.

Ist es richtig, daß die Stadtschule zu N. in die Kategorie der Elementarschulen gehört, so kann auch der an derselben angestellte Rector, mag er sonst persönlich eine höhere Qualification besitzen, nur als Elementarlehrer betrachtet werden. Die Königliche Regierung scheint von derselben Annahme ausgegangen zu sein, da sonst die Berufung auf das Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1857, welches die Kündigungsfrist für Elementarlehrer feststellt, nicht zutreffen würde. Wenn aber in Gemäßheit dieses Rescripts der N. verpflichtet sein soll, sein Schulamt, welches er bereits am 3. Februar cr. gekündigt hat, bis zum 1. October cr. zu behalten, so kann ich dieser Auffassung der Königlichen Regierung nicht beitreten. Dasselbe ordnet an, daß ein Elementarlehrer, welcher sein Amt niederlegen will, dieses 3 Monat vorher zu kündigen habe, jedoch könne er nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Semesters entlassen zu werden. Daraus folgt, daß Elementarlehrer, welche zu Anfang eines Semesters ihr Amt kündigen, um es niederzulegen, nicht immer schon nach drei, sondern event. auch erst nach sechs Monaten zur Entlassung kommen. Daß aber, wenn von dem Tage der Kündigung bis zum Schluß des laufenden Semesters weniger als drei Monate liegen, noch das dem laufenden Semester folgende ganze Halbjahr das Amt behalten werden müßte, ist eine weder aus dem Wortlaut des Rescripts herzuleitende, noch mit den Intentionen desselben übereinstimmende Folgerung. Wäre sie richtig, so würde der Abgang eines Elementarlehrers, der sein Amt niederlegen will, analog den Bestimmungen für das höhere Schulamt in der Regel nur zu Ostern und Michaelis erfolgen und je nach Umständen auf einen Zeitraum hinausgeschoben werden können, der drei Mal so lang ist, als die eigentliche Kündigungsfrist. Das Ministerial-Rescript hat aber etwas Anderes für Elementarlehrer festsetzen wollen. Dies geht unzweifelhaft aus der Bestimmung hervor, daß der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist in den Vocationen für Elementarlehrer nicht genehmigt werden soll, während die Circular-Verfügung vom 7. Juni 1823 anordnet, daß in die Bestallungen für das höhere Schulamt die Bedingung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist aufzunehmen sei. Die Vocationen des N. enthalten wegen Kündigung des Amts überhaupt nichts. Ginge derselbe in ein anderes Schulamt in einem anderen Bezirk über, so wäre keine Frage, daß er der Bestimmung des Rescripts vom 10. Februar 1857 entsprechend, spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung entlassen werden müßte. Da er aber das Schulamt aufgiebt, und für diesen Fall ein Verbleiben event. bis zu sechs Monaten gefordert werden kann, da er ferner nicht blos Lehrer, sondern Rector und deshalb schwerer zu entbehren ist, auch seine Vertretung bis zum 1. Mai sich kaum noch in angemessener Weise ordnen läßt, so wird er im Interesse der Schule nicht vor dem 1. Juni entlassen werden können. Keinesfalls aber darf der Entlassungstermin über den 1. Juli hinausgelegt werden. Dem Magistrat steht kein Recht zu, das Verbleiben des N. in seinem Amt bis zum 1. October zu fordern und die Königliche Regierung hat keine Pflicht, ihn in dieser seiner Forderung, wie in der Verfügung vom 1. April geschehen ist, zu schützen.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen und hat insbesondere die Königliche Regierung auch über die Vorschläge für die Vertretung des N. zu befinden, da es nicht ersichtlich ist, warum Sie deren Angemessenheit nicht sollte prüfen können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11540.

3. Kündigung beim Uebergang in ein anderes Schulamt.

Berlin, den 22. November 1875.

— Der Magistrat zu B. hat die Wahl des Lehrers N. zu N. zu Anfang des Monats September angezeigt und um deren Bestätigung gebeten. Bereits unter dem 18. desselben Monats hat die Königliche Regierung verfügt, daß die Entlassung desselben erst zum 1. April k. J. erfolgen könne. Geschieht dies, so liegen zwischen der Kündigung des alten und dem Antritt des neuen Monats nahezu sieben Monate. Eine so umfängliche Kündigungsfrist zu fordern, giebt das Circular-Rescript vom 10. Februar 1857 der Königlichen Regierung bei den zu Ihrer Besetzung stehenden Schulstellen keine Befugniß. al. 2 des allegirten Rescripts bestimmt die Kündigungsfrist für den Fall daß ein Elementarlehrer sein Amt überhaupt niederlegen will. Sie kann längstens sechs Monate betragen. Es kann aber nicht die Absicht sein, die Lehrer, welche wie der ꝛc. N. im Lehramt bleiben, ungünstiger zu stellen als diejenigen, welche es überhaupt aufgeben. — Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, indem ich noch auf den declarirenden Erlaß vom 19. April 1870 (C.-Bl. S. 365)*) Bezug nehme, den Lehrer N., wenn es nicht möglich sein sollte, die Stelle in N. bereits zu Anfang des nächsten Jahres zu besetzen, spätestens bis zum 15. Februar k. J. von dort zu entlassen. —

U. III. 12831.

4.

Berlin, den 23. November 1872.

Ich kann zur Zeit keine Veranlassung nehmen, anderweite Bestimmungen bezüglich der Kündigungsfrist zu treffen, welche Elementarlehrer, die in ein anderes Amt übergehen wollen, inne zu halten haben. Schon bei den gegenwärtigen Bestimmungen kommt in Betracht, daß immerhin ein Ausgleich stattfindet, wenn dieselbe auch in

*) Vorstehend.

Digitized by Google

Folge des Lehrermangels oft verzögert werden mag. Was nämlich der einen Schule, aus welcher ein Lehrer austritt, zur Schädigung gereicht, das dient wiederum der andern, in welche er eintritt, zum Vortheil. —

Im übrigen verweise ich, was die Bestimmung über die Kündigungsfrist für solche Elementarlehrer anlangt, die aus dem Lehramt überhaupt ausscheiden, auf den Circular-Erlaß vom 19. April 1870*) (C.-Bl. S. 365).

U. 37814.

5. Vereinbarung über die Kündigungsfrist.

Berlin, den 13. Mai 1870.

Nach den bestehenden Bestimmungen (Circular-Rescript vom 10. Februar 1857 C.-Bl. 1859 S. 301**) ist der Vorbehalt einer längern als dreimonatlichen Kündigungsfrist in den Vocationen für Elementarlehrerstellen nicht zu genehmigen. Die Königliche Regierung zu N. ist daher ebenso berechtigt, wie verpflichtet, der von dem Magistrat mit der Bestimmung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist ausgestellten Vocation für den Lehrer N. die Bestätigung zu versagen. Daß der Magistrat mit dem ꝛc. N. eine solche Kündigungsfrist als Bedingung seiner Anstellung vereinbart und die Königliche Regierung angeblich hiergegen keinen Einspruch erhoben hat, ändert in der Sache selbst nichts, und ich kann daraus keine Veranlassung nehmen, der Königlichen Regierung die Bestätigung der Vocation mit dem vorschriftswidrigen Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist aufzugeben.

U. 13522.

6.

Berlin, 4. März 1868.

Der Umstand, daß bei Bestätigung Ihrer Vocation das Circular-Rescript vom 10. Februar 1857***) (C.-Bl. 1850 S. 301) unbeachtet geblieben ist, kann die rechtliche Wirksamkeit der von Ihnen angenommenen Vocation in keiner Weise beeinträchtigen und sind Sie schon aus diesem Grunde an die in der Vocation festgesetzte sechsmonatliche Kündigungsfrist gebunden.

Es kommt aber hinzu, daß Sie Ihre Stellung nicht zu dem Zweck gekündigt haben, um in ein anderes öffentliches Schulamt überzutreten. Es liegt mithin der Fall vor, welchen das Circular-Rescript vom 10. Februar 1857 im Auge hat, wenn es verordnet, daß Lehrer, welche ihr Amt überhaupt niederlegen wollen, drei Monate zuvor kündigen müssen, jedoch nicht verlangen können, vor dem Schluß des laufenden Unterrichtssemesters entlassen zu werden. Hiernach hat die Königliche Regierung mit Recht angeordnet, daß Sie aus Ihrer jetzigen Stellung erst mit dem 1. April d. J. entlassen werden können; zu einer Abänderung Ihrer Vocation, nachdem Sie Ihre Stellung bereits gekündigt haben, ist kein Anlaß vorhanden.

U. 4132.

*) Oben Nr. 2.
**) Oben Nr. 1.
***) Oben Nr. 1.

7. Abkürzung der Kündigungsfrist.

Nach den bestehenden Bestimmungen darf ein Lehrer nach Anordnung der Königlichen Regierung vor Ablauf einer geschehenen dreimonatlichen Kündigung aus seiner Stelle austreten, wenn von der Königlichen Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Geschäfte des abgehenden Lehrers gesorgt wird. Der Lehrer N. mußte sein neues Amt in F. am 1. v. M. antreten und in N. konnte seine Stelle in der Zeit vom 1. bis zum 18. v. M., während welcher er dort nur noch zu fungiren gehabt hätte, ohne Schwierigkeiten interimistisch verwaltet werden.

Berlin, 13. August 1864.

U. 15897.

8.

Berlin, den 16. October 1868.

Ew. ꝛc. haben unter dem 28. v. M. über die Königliche Regierung zu N., weil sie den Abgang des Lehrers N. zu N. in ein Lehramt zu G., ohne eine dreimonatliche Kündigungsfrist inne zu halten, genehmigt hat, Beschwerde erhoben, indem Sie annehmen, daß das Dimissoriale vor Ablauf dieser Frist nur unter Zustimmung des Patronats und des Schulvorstandes hätte ertheilt werden dürfen. Diese Annahme trifft indeß nicht zu.

Mit dem Patronat ist nur das Recht der Wahl, der Berufung und der Präsentation verbunden, nicht aber das der Entlassung des Lehrers aus dem Amt. Diese Befugniß steht allein der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde zu. Wenn das Interesse der Schulverwaltung überhaupt es erfordert, und wenn für die vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die gewöhnliche Kündigungsfrist zu kürzen und den früheren Austritt des Lehrers anzuordnen. Diese Bedingungen sind in dem vorliegenden Fall vorhanden. Der Lehrer in S. ist bereits mit der interimistischen Versorgung der Schule zu N. beauftragt worden.

U. 26962.

9a. Form der Berichte über Kündigungen.

Potsdam, den 16. Februar 1874.

Die Berichte, durch welche zu unserer Kenntniß gebracht wird, daß Lehrer ihre bisherige Stelle gekündigt haben, enthalten meistens nichts weiter, als die Anzeige der erfolgten Kündigung und die Bitte um Ueberweisung eines Ersatzmannes für den abgehenden Lehrer. Wir erfahren aus denselben nicht, an welchem Datum die Kündigung erfolgt ist, und sind also nicht im Stande, über den Termin der Entlassung mit Sicherheit zu entscheiden. Ebensowenig erfahren wir, ob der zu entlassende Lehrer fernerhin noch im Schulamt zu verbleiben und eine andere Stelle in unserem oder in einem auswärtigen Bezirk zu übernehmen beabsichtigt, oder ob er völlig und für immer aus dem Schulamt scheidet. Wir vermögen also das Erforderliche nicht anzuordnen, namentlich wegen der anderweiten Regelung der Militärverhältnisse der ausscheidenden Lehrer nichts zu veranlassen.

Nach der geltenden Militärersatz-Instruction

Digitized by Google

gehen nämlich in Seminarien gebildete Lehrer, welche vor vollendetem (32.) Lebensjahre aus dem Schulamt entlassen werden,*) der Begünstigung verlustig, ihrer Militärpflicht durch nur sechswöchentliche Uebung zu genügen und werden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen, was die Herren Schulinspectoren den betreffenden Lehrern bemerklich machen wollen, da sich mehrfach ergeben hat, daß Lehrer, die das Schulamt aufgegeben haben, zu ihrem Nachtheil zu spät von diesem Umstande Kenntniß erhalten haben.

Die oben beregten unvollständigen Anzeigen haben Rückfragen, also unnöthige Schreibereien und lästige, selbst schädliche Verzögerungen des Geschäftsganges zur Folge. Um diese fernerhin zu vermeiden, verordnen wir hiermit, daß fortan jede Anzeige von der Stellenkündigung eines Lehrers über folgende Punkte bestimmte Angaben enthalten muß:

1. an welchem Tage (Datum) ist die Kündigung erfolgt?
2. zu welchem Termin wünscht der seine Stelle kündigende Lehrer entlassen zu werden?
3. beabsichtigt derselbe im Schulamte zu verbleiben oder aus demselben für immer zu scheiden? Wenn letzteres nicht der Fall ist, so ist
4. die Schulstelle namhaft zu machen, in welche der betreffende Lehrer überzugehen beabsichtigt, auch ist hierbei anzugeben, ob ihm dieselbe bereits verliehen, oder doch begründete Aussicht auf ihre Verleihung vorhanden ist.
5. Falls der betreffende Lehrer völlig aus dem Schulamte scheidet, so ist anzuzeigen, ob und durch wen ihm die oben erwähnte anderweite Regelung seiner Militärverhältnisse zur Kenntniß gebracht ist.

9b. Bestimmungen für Handarbeits-Lehrerinnen.

Liegnitz, den 5. November 1876.

Nachdem es durch die kräftige Unterstützung der Herren Landräthe, sowie der Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren nunmehr gelungen ist, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zur allgemeinen Einführung in den Stadt- und Landschulen des Regierungs-Bezirks zu bringen, wird es vor allem darauf ankommen, den Unterricht in dem bezeichneten Gegenstande auch allen Schulen zu erhalten und für eine regelmäßige und in den Erfolgen befriedigende Ertheilung zu sorgen.

Um zu verhüten, daß derselbe, namentlich in Landschulen, willkürlich eingestellt oder ausgesetzt werde und ohne unser Wissen und unsere ausdrückliche Genehmigung eine Unterbrechung erfahre, verordnen wir, was folgt:

1. Keine Lehrerin für weibliche Handarbeiten darf ihr Amt nach eigenem Belieben aufgeben, sondern jede ist verpflichtet, ein Vierteljahr vor dem beabsichtigten Ausscheiden zu kündigen. Die Kündigung hat durch den Local- und Kreis-Schulinspector bei uns zu erfolgen. Nur nach diesseitig ertheiltem Dimissoraile darf an dem in diesem bezeichneten Termine die Amtsniederlegung erfolgen.

*) Jetzt 25. Lebensjahr, cf. § 210, Nr. 4.

2. Jede Lehrerin ist bei ihrem Antritte hierzu schriftlich zu verpflichten. Bei denjenigen, welche sich gegenwärtig im Amte befinden, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, muß dies alsbald nachträglich geschehen. Die Herren Kreis-Schulinspectoren beauftragen wir, Sich zu überzeugen, daß dies in allen Land- und, soweit nöthig, in den Stadtschulen genau befolgt wird.

3. Sollten Lehrerinnen den bezeichneten Unterricht darum aufzugeben beabsichtigen, weil sie direct oder indirect von oppositionellen Mitgliedern der Gemeinde dazu veranlaßt werden, so haben die Local-Schulinspectoren bei eigener Verantworung sofort den Schutz der Herren Landräthe nachzusuchen, welche gegen die Urheber derartiger Störungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln entschieden einschreiten werden.

4. Wenn durch Versetzungen, Todesfälle und andere äußere Verhältnisse ein Ausscheiden der Lehrerinnen erfolgt, so ist von dem Local-Schulinspector so rasch als möglich davon Anzeige zu machen und zugleich auch zu berichten, ob und durch wen der Unterricht definitiv oder vertretungsweise fortgesetzt werden kann.

5. Erfordert es das Schulinteresse, einer Lehrerin den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu kündigen, wofür, wenn nicht ganz besondere Gründe eine frühere Entlassung nothwendig machen, ebenfalls eine dreimonatliche Frist gilt, so ist zuvor unsere Genehmigung einzuholen. Kein Patron oder Schulvorstand darf eine angestellte Lehrerin eigenmächtig entlassen.

Mit dem Antrage auf Entlassung sind zugleich auch die Vorschläge wegen anderweitiger Wahl zu verbinden.

6. Ist die Vacanz dadurch entstanden, daß der Unterricht von einem Familienglieds des Lehrers ertheilt wurde und dieser versetzt, emeritirt oder gestorben ist, und kann eine andere Lehrerin nicht alsbald beschafft werden, so ist in den Berichten bezüglich der Wahl des Nachfolgers auch anzugeben, ob, resp. welches Glied der Familie desselben befähigt und gesonnen ist, den qu. Unterricht zu übernehmen.

7. Entstehen in einer Schule, wobei wir besonders die Landschulen im Auge haben, Unterbrechungen des erwähnten Unterrichts durch den Abgang der Lehrerin, ohne daß wir schleunigst davon Kenntniß erhalten, so machen wir den Local-Schulinspector dafür verantwortlich.

Wir erwarten aber von dem bewährten Eifer aller mitwirkenden Organe, daß keinerlei Versäumnisse die bisher erreichten günstigen Erfolge rückgängig machen werden.

10. Vorschriften für höhere Töchterschulen.

Berlin, den 15. October 1874.

Der Lehrer Dr. N. an der dortigen höheren Töchterschule, welchen ich in die erste Lehrerstelle an der — Anstalt berufen habe, hat mir angezeigt, daß seine Entlassung erst zum 31. März k. J. genehmigt sei, wenn es nicht etwa gelingt, eine andere geeignete Lehrkraft zu gewinnen, die das Amt zum 1. Januar k. J. antreten kann. Der Magistrat geht dabei von der Annahme aus, daß die für höhere Lehranstalten geltende Bestimmung

Digitized by Google

einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auch bei der dortigen höheren Töchterschule Platz greife. Diese Annahme ist indeß nicht zutreffend, da die höheren Töchterschulen den höheren Lehranstalten im Sinne des Gesetzes nicht eingereiht sind. Es finden daher auf diese Anstalten die für Volksschulen bestehenden Bestimmungen Anwendung und diese setzen eine dreimonatliche Kündigungsfrist fest. Auch ist es von keiner Bedeutung, ob der einer solchen Schule angehörende Lehrer den Titel Oberlehrer führt oder nicht. Demzufolge würde der ꝛc. N. zum 1. Januar k. J. zu entlassen sein. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 11605.

11.

Berlin, den 23. September 1867.

Auf die an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. gerichtete und mir zur ressortmäßigen Bestimmung vorgelegte Eingabe vom 8. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß die Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist nur für Lehrer an höheren Schulen angeordnet ist. Zu diesen Schulen gehört die dortige Töchterschule nicht, und es kann daher nach den bestehenden Bestimmungen für die an der letztern angestellten Lehrer nur die Bedingung einer dreimonatlichen Kündigung in die Vocation aufgenommen werden. Dies hat die Königliche Regierung zu N. in Betreff des Lehrers N. angeordnet, und demnach entspricht die Verfügung derselben den bestehenden, durch das Interesse des Dienstes gebotenen Bestimmungen. Daß der N. gegen die sechsmonatliche Kündigungsfrist nichts erinnert hat, schließt die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen nicht aus.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 2314 2.

Anhang.

I. Allgemeines Landrecht Theil II, Titel 10, §§ 94 ff.

§ 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§ 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§ 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§ 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

Die Emeritirung der Lehrer.

§ 213a. Vorbericht und Gesetz vom 3. Juli 1885.

Die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen ist vom 1. April 1886 ab provisorisch geregelt durch das unten abgedruckte Gesetz vom 6. Juli 1885 (cfr. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1884/85 S. 279 ff., 1295 ff., 1391 ff., 1809 ff., Drucksachen 86, 111, 181, 188, 246, Verhandlungen des Herrenhauses 1884/85 S. 244 ff. und Drucksachen 86, 110, 113). Unberührt durch dasselbe sind die Bestimmungen über die Bestellung von Adjuncten bei theilweiser Dienstunfähigkeit, die Emeritirung bei zeitiger Dienstunfähigkeit und bei vorhandener Dienstfähigkeit (§ 213 Nr. 1—4), über das Verfahren bei unfreiwilliger Emeritirung (§ 213 Nr. 5—10) mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde darüber, ob und welche Pension einem Lehrer zusteht, der Recurs an den Unterrichtsminister und gegen dessen Beschluß der Rechtsweg zulässig ist (§ 14 und 15 des Gesetzes, cfr. Verhandlungen des Herrenhauses S. 250), im Uebrigen den Betheiligten der Recurs an den Oberpräsidenten zusteht, welcher entgültig entscheidet. Ferner sind die früheren Bestimmungen über den Anspruch auf Pension und die Höhe derselben auch nach dem 31. März 1886 für die zu jener Zeit bereits definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen in Kraft geblieben, soweit sie bei Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zur Zeit der Pensionirung keine oder eine geringere Pension erhalten würden, als wenn sie nach den früheren Bestimmungen vom 31. März 1886 pensionirt wären. Es wird dies hauptsächlich die vor Ablauf des fünfzehnten Dienstjahres zu Emeritirenden treffen (§ 22 des Gesetzes, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1884/85 111 Anlage A und unten § 214 Nr. 1—11). Sodann sind unberührt geblieben die Bestimmungen über die Aufbringung der Pension (§ 214 Nr. 12—17) mit der Maßgabe, daß die Pensionen bis zur Höhe von 600 Mark von der Staatskasse übernommen werden,*) und daß das Stelleneinkommen nur bis zu $^{9}/_{4}$ seines Betrages und nur so weit herangezogen werden darf, daß es nicht unter das Mindestgehalt sinkt (§ 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885).

Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. vom 6. Juli 1885.**)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§ 1.

Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in

*) Der Etatsentwurf 1886/87 Cap. 121 Tit. 129 nimmt hierzu 1 800 000 M. in Aussicht (cfr. Vorbem. zu § 2 f 1 a. E.)
**) Verkündet durch die Ges.-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten pro 1885 Stück Nr. 28 S. 298 Nr. 9080.

Digitized by Google

Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrer, welche, abgesehen von dem Falle des Absatzes 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des im § 4 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 1 Absatz 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 3.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 4.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, beziehungsweise Miethsund Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionirung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-Samml. S. 237.)*)

Diensteinolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechtes auf diese Diensteinolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichem Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Theile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist.*)

§ 5.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesammte Zeit**) in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.***)

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1) im Dienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3) in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

§ 7.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 8.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

*) cf. oben § 186.

*) cf. oben § 203 Nr. 2 und unten § 214 Nr. 11a nebst der Note.

**) Dies ist von Bedeutung besonders gegenüber den städtischen Regulativen, welche oft die Dienstzeit in anderen Communen nicht berücksichtigen (Druckſachen des Abgeordnetenhauses 1884/85 Nr. 111 S. 1446).

***) Daher fällt auch die Zeit der Adjuvantur und provisorischen Anstellung hierunter (Druckſachen des Abgeordnetenhauses a. a. O.).

Digitized by Google

§ 9.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.*)

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 10.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer

b) der Kriegsgefangschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 11.

Von dem Unterrichtsminister kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9 die Anrechnung der Zeit zugesichert werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer kann die Anrechnung der im ersten Absatze genannten Zeit bei der Versetzung in den Ruhestand von dem Unterrichtsminister genehmigt werden.

§ 12.

Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.**)

§ 13.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 15.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer, sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers der Klage vorangehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechtes, innerhalb sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechtes tritt auch dann ein, wenn von den Betheiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben ist.

§ 16.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 17.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,

2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§ 20.

Ein pensionirter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionirung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $^1/_{80}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionirung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $^{48}/_{80}$ des höchstens Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

*) cf. oben § 42 Nr. 5 ff.

**) Hier ist ebenfalls nur an eine herkömmliche Verbindung des Schul- und Kirchenamts gedacht (z. B. Geistliche, die ein Schulamt bekleiden; Küster haben im Allgemeinen keinen Pensionsanspruch. Druckschen des Abgeordnetenhauses 1884/85 Nr. 111 S. 1445).

Digitized by Google

§ 21.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 19 und 20 tritt mit dem Beginne des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu den nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 22.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogthumes Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Hechingen angestellten Lehrer sind berechtigt, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt zu werden.*)

§ 23.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde, oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§ 24.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den § 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinen Anwendung.

§ 25.

Hinterläßt ein pensionirter Lehrer eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Die Pension wird bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetze zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit als dies bisher bereits stattfand*) war und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.**)

Die in Gemäßheit des § 22 Absatz 3 nach den in dem vormaligen Herzogthum Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Vorschriften berechneten Pensionen fallen der Staatskasse nur insoweit zur Last, als sie die unter Zugrundelegung dieses Gesetzes zu bemessenden Beträge nicht übersteigen.

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Artikel I § 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zu dem Betrage von 600 Mark auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besondern Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finazminister beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Bad Ems, den 6. Juli 1885.

§ 213. Das Pensionirungs-Verfahren.

cf. Art. I. § 13 und 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1885. (Vorstehend.)

1. E. v. 15. Nov. 1869 betr. die ausnahmsweise Zulässigkeit der Bestellung eines Adjuncten bei Dienstunfähigkeit (Hannover). cf. § 214 Nr. 3

*) cf. unten Vorbericht zu § 214.

*) Das ist z. B. in Nassau und Schleswig-Holstein nicht der Fall (Druckſachen des Abgeordnetenhauses 1884/85 Nr. 111 Anl. A. cf. unten § 214 Vorbericht.)

**) Zunächst zahlt der Staat bis zur Höhe von 600 Mark, dann wird wo dies statthaft ist, das Stelleneinkommen bis zu $^3/_4$ — sofern es nicht unter das Mindestgehalt geht — herangezogen; den Rest geben die Schulunterhaltungspflichtigen (Verhandlungen des Herrenhauses 1884/85 I S. 252 ff.

Digitized by Google

a. E. und Anhang II, sowie für Schleswig-Holstein § 62 der allg. Schulordnung v. 24. Aug. 1814 (unten Bd. III a. E.).

2. E. v. 9. April 1868 betr. die Zulässigkeit der Annahme eines Präparanden seitens eines zum Theil unfähigen Lehrers und betr. den Ausschluß einer Verpflichtung der Gemeinde zur Besoldung desselben.
3. E. v. 31. Aug. 1870 betr. die Unzulässigkeit einer zwangsweisen Pensionirung bei zeitweiser Dienstunfähigkeit.
4. E. v. 24. Oct. 1865 betr. die Nothwendigkeit der Zustimmung der Gemeinde zur Emeritirung eines noch dienstfähigen Lehrers. cf. unten § 215 Nr. 1.
5. E. v. 21. Febr. 1861, 7. April 1864, 9. Dec. 1843 betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Emeritirung der Lehrer.
6. E. v. 30. Nov. 1881 desgl. wenn die Höhe der Pension streitig oder wenn die zur Aufbringung Verpflichteten der Emeritirung oder der Festsetzung des Pensionsbetrages widersprechen. (cf. § 14 und 15 des Gesetzes v. 6. Juli 1885 und Vorbericht zu § 213a. oben S. 854.)

6a. E. v. 4. Juli 1884 desgl. bei Differenzen über den Modus der Vertheilung der Pension.

7. E. v. 9. Juli 1880 desgl. in den neuen Provinzen.

7b. E. v. 21. Nov. 1883 betr. die Endgültigkeit der Entscheidung des Oberpräsidenten.

8. E. v. 18. Febr. 1860 u. 13. Nov. 1872 betr. die Feststellung der Dienstuntauglichkeit. cf. E. v. 18. Februar 1870 unten § 214 Nr. 7.
9. E. v. 12. Juni und 24. Juli 1860 betr. die Unzulässigkeit einer Amtssuspension mit den vermögensrechtlichen Wirkungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bei den nach beendeter Disciplinar-Untersuchung eingeleiteten Emeritirungen.
10. E. v. 17. März 1871 betr. die unfreiwillige Pensionirung von Lehrern an städtischen höheren Schulen vor erlangter Pensionsberechtigung.

1. Ansetzung eines Adjuncten bei theilweiser Dienstunfähigkeit.

Berlin, den 15. November 1869.

Wenn Lehrer an öffentlichen Volksschulen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig werden, so muß die Sorge der Aufsichtsbehörde wegen der immer in erster Linie stehenden Interessen der Schule regelmäßig darauf gerichtet sein, die förmliche Emeritirung der unfähig gewordenen Lehrer, die Ergänzung des durch Entnahme der Eremitalpension verkürzten Stelleneinkommens bis auf den zum Unterhalt der Amtsnachfolger erforderlichen Betrag*) und dann die sofortige Wiederbesetzung der Stellen mit Lehrern, welche zu deren selbstständiger Verwaltung befähigt sind, herbeizuführen. Nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere, nicht blos aus den persönlichen Verhältnissen eines unfähig gewordenen Lehrers, sondern mindestens ebenso sehr aus dem wohlerwogenen Interesse der Schule und Schulgemeinde zu begründende Bedenken entgegenstehen, darf von solcher ordnungsmäßigen Erledigung des einzelnen Falles abgesehen und die zu gewährende Abhülfe auf die Ansetzung eines unselbstständigen, minder verantwortlichen und minder besoldeten Adjuncten neben den im Amte verbleibenden unfähigen Lehrer beschränkt werden.*)

In dem Bericht vom 18. v. M. führt das Königliche Consistorium zur Begründung seines Vorhabens, für die Versehung des Schuldienstes in N. einstweilen nur in dem letzterwähnten Umfange Fürsorge zu treffen, nichts weiter an, als daß der gegenwärtige Stelleninhaber sich zur Zeit außer Stande sehe, von der Stelle gänzlich zurückzutreten. Vor weiterer Beschlußnahme auf den hieran geknüpften Antrag des Königlichen Consistoriums sehe ich daher einem ausführlicheren Berichte darüber entgegen, ob und welche begründete Bedenken in dem oben angedeuteten Sinne der ordnungsmäßigen Emeritirung des rc. N. und der demnächstigen Wiederbesetzung der Stelle mit einem zu ihrer selbstständigen Verwaltung befähigten Lehrer entgegenstehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Consistorium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung.
Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die übrigen Königl. Consistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Rothhorn.
U. 29014.

2.

Berlin, den 9. April 1868.

Wenn der Lehrer N. nicht mehr im Stande ist, die vorhandene Schülerzahl allein mit Erfolg zu unterrichten, so kann ihm wohl gestattet werden, einen für das Lehrfach sich erst vorbereitenden Präparanden zur Hülfe zu nehmen. Der Gemeinde kann aber nicht wohl die Verpflichtung auferlegt werden, einen solchen nicht anstellungsfähigen Jüngling, dem die Unterstützung des Lehrers zur eigenen Ausbildung gereicht, zu besolden, resp. dem Lehrer für die Ausbildung und den Unterhalt des Präparanden einen Gehaltszuschuß zu gewähren. Ein diesfälliges Abkommen ist der freien Vereinbarung der Betheiligten zu überlassen. Zudem erscheint es am zweckmäßigsten und den bestehenden Grundsätzen am angemessensten, die Interessenten selbst darüber Beschluß fassen zu lassen, wie sie ein etwaiges Mehr aufbringen wollen. Erst wenn kein zur Bestätigung geeigneter, alle Theile verpflichtender Beschluß der Schulgemeinde zu Stande kommt, ist von Aufsichtswegen festzusetzen, was nach den Umständen geschehen muß, um ordnungsmäßig für einen gehörigen Unterricht der Kinder zu sorgen. Hierbei bleibt zu erwägen, ob eine Emeritirung nothwendig und die Anstellung eines tüchtigen Lehrers zulässig ist, der die vorhandenen Kinder unterrichten und dem event. im Sinne der Verfügung v. 17. August v. J.**) auch ein der größern Kinder-

*) cf. § 26 des Ges. v. 6. Juli 1885.

*) Nach einem Erlaß v. 21. Jan. 1869 (Leverkühn, Schulgef. f. Hannover 1885 II. S. 357) soll auch ein Arrangement, nach welchem ein wirklich emeritirter Lehrer und Küster noch einen Theil der Geschäfte neben dem Nachfolger versieht, nicht unbedingt ausgeschlossen sein. cf. auch Leverkühn Bd. I. S. 49. 240. 272.

**) cf. § 281 Nr. 1.

Digitized by Google

zahl entsprechendes, den absoluten Minimalsatz überschreitendes Einkommen gesichert werden kann, oder ob, wenn die Kraft eines Lehrers überhaupt nicht hinreicht, um die vorhandenen Schüler mit Erfolg zu unterrichten, ein zweiter geprüfter Lehrer angestellt werden muß, und bis ein solcher gefunden ist, eine auf möglichst kurze Zeit zu beschränkende aushülfsweise Maßnahme gestattet werden kann.

U. 7639.

3. Pensionirung bei zeitweiser Dienstunfähigkeit.

Berlin, den 31. August 1870.

Der Herr Oberpräsident hat mir den Bericht, welchen die Königliche Regierung am 17. d. M. über die Beschwerde des Lehrers N. zu N. erstattet hat, zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der darnach stattgehabten Behandlung der Sache kann ich mich nicht einverstanden erklären. Als definitiv angestellter Lehrer darf der ꝛc. N. ohne seine Zustimmung nicht ohne Pension entlassen werden, er müßte denn seines Amts im Disciplinar-Verfahren verlustig erklärt werden, wofür es an jedem Anhalt gebricht.

Die Erkrankung des ꝛc. N. in so jungen Jahren ist für ihn und für den Magistrat in N. ein Unglück, welches Jeder an seinem Theile zu tragen hat. Will der Magistrat ihn nicht emeritiren, wozu derselbe, da eine dauernde Dienstunfähigkeit des ꝛc. N. nicht nachgewiesen ist, nicht gezwungen werden kann, so muß er sich an der verminderten Diensttüchtigkeit des ꝛc. N., zu welcher dieser, soweit es sein Gesundheitszustand gestattet, bereit ist, genügen lassen, hat ihm inzwischen sein volles Gehalt zu gewähren und für die etwa nöthige Stellvertretung bei unerläßlicher Beurlaubung des ꝛc. N. zu sorgen. Versteht der letztere sich zu einer Pensionirung unter Bedingungen, wozu vielleicht der Umstand einen Anknüpfungspunkt bietet, daß der ꝛc. N. durch die Art seiner Krankheit vornehmlich am Schulhalten, weniger an andern Beschäftigungen verhindert wird, so bleibt es dem Magistrat überlassen, sich mit ihm zu arrangiren.

U. 23607.

4. Emeritirung bei vorhandener Dienstfähigkeit.

Die zurückfolgenden Anlagen des gefälligen Berichts vom 12. d. M. ergeben nicht, daß bei dem erst 47 Jahre alten Lehrer N. zu N. die Voraussetzungen einer unfreiwilligen Emeritirung vorliegen. Bei dieser Sachlage kann eine Emeritirung nur stattfinden, wenn außer ihm selbst auch die Gemeinde damit einverstanden ist. Denn so lange der Lehrer dienstfähig ist, kann die Gemeinde verlangen, mit Zahlung eines Emeritengehalts, mag dieselbe aus dem Einkommen der Stelle oder direct aus Gemeindemitteln erfolgen, verschont zu werden.

Ich finde nichts dagegen zu erinnern, daß in dieser Beziehung mit der Gemeinde verhandelt, und inzwischen die Disciplinar-Untersuchung gegen ꝛc. N. sistirt werde. Die förmliche Einstellung der Untersuchung nach § 33 des Disciplinargesetzes kann ich aber erst dann verfügen, wenn feststeht, daß die Emeritirung des N. nach keiner Seite hin auf Hindernisse stößt.

Hiernach gebe ich das Weitere anheim.

Berlin, den 24. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Regierung-Präsidium zu N.
U. 20678.

5a. Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung. *)

Die in dem Bericht vom 30. v. M. vorgetragenen Bedenken gegen die unfreiwillige Pensionirung des Lehrers N. zu N. kann ich nicht theilen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juli 1849 — Ges.-Samml. Seite 291 — und des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Ges.-Samml. Seite 465**) — über die einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf unmittelbare Staatsbeamte Anwendung. Für mittelbare Staatsbeamte, zu denen Elementarlehrer, welche aus Communalfonds besoldet werden, unzweifelhaft gehören, sind die hinsichtlich ihrer Pensionirung bestehenden Vorschriften durch § 101 der Verordnung vom 11. Juli 1849 und § 95 des Gesetzes vom 21. Juli 1852**) ausdrücklich in Kraft erhalten. Zu diesen Vorschriften gehörte ohne Zweifel auch der Circular-Erlaß vom 9. December 1843, welcher, wenn gleich im Anschluß an die Allerhöchsten Erlasse vom 12. April 1822 und 29. März 1837,***) doch völlig selbstständig das Verfahren wegen unfreiwilliger Emeritirung der Elementarlehrer ordnet, und dadurch, daß die gedachten beiden Allerhöchsten Erlasse der neuern Disciplinar-Gesetzgebung gegenüber nicht mehr Anwendung finden, an seiner fortdauernden Gültigkeit Nichts verloren hat. Die Competenz des Ministeriums zum Erlaß der Circular-Verfügung vom 9. December 1843 kann übrigens gegründeten Zweifeln nicht unterliegen, da die letztere

*) cf. Vorbericht zu § 213a.

**) Oben § 33 Anh. I.

***) Ueber das Verfahren bestimmen:

a) Cab.-O. v. 29. März 1837 (Ges.-Samml. S. 70). Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch meine Befehle vom 12. April 1822 (Ges.-Samml. S. 105) und vom 27. April 1830 (Ges.-Samml. S. 81†) dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Straf-Emeritirung von Elementar-Schullehrern (auch dann, wenn diese zugleich zu den niedern Kirchenbeamten gehören)††) von jetzt an in jeder Provinz dem Oberpräsidenten als Präsidenten des Provinzial-Schulcollegiums zustehen soll. Der Oberpräsident, welcher künftig in diesen Sachen an dem Beschlusse in erster Instanz niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Acten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulcollegii oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen. Die Beachtung ihrer diesen Relationen beizufügenden Gutachten bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. März 1837.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

b) Die Allerhöchste Cab.-Ordre v. 12. April 1822 Ges.-Samml. S. 105 sub 2:

„In diesen — Fällen — sind die gehörig instruirten Acten von der Provinzialbehörde mittelst eines ausführlichen das Resultat der Ausmittlung vollständig darstellenden Berichts mit ihrem Gutachten — einzusenden.

†) cf. S. 863 Sp. 2 Anm. **.

††) cf. unten § 225 Nr. 1. und Anhang I—III.

Digitized by Google

lediglich das zu beobachtende Verfahren betrifft, und das Pensionswesen für alle Kategorien von Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Lehrer ꝛc. an den höheren Unterrichtsanstalten, bisher nicht als dem Gebiet der Gesetzgebung anheimfallend angesehen, sondern allgemein im Wege der Verordnung regulirt worden ist. Daß aber ein Beamter durch die Uebertragung des Amts nicht einen Anspruch erlangt, dasselbe ohne alle Rücksicht auf seine fortdauernde Fähigkeit bis an sein Lebensende zu behalten, folgt aus dem Begriff des Amts ganz von selbst, und kann es nur darauf ankommen, daß dem Beamten durch das dabei zu beobachtende Verfahren ausreichende Gelegenheit gegeben werde, seine Einwendungen gegen die seine Amtsniederlegung bedingenden Gründe geltend zu machen. (Der Umstand endlich, daß in der Rheinprovinz, soweit daselbst die französische Gesetzgebung gilt, die Gemeinden nicht verpflichtet sind, dienstunfähig gewordenen Elementarlehrern eine Pension zu zahlen, ist im vorliegenden Falle ohne practische Bedeutung, da die Gemeinde sich zur Zahlung einer für genügend zu erachtenden Pension bereit erklärt hat. ꝛc.)*)

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Rheinprovinz).
U. 3607.

5b.

Auf den die Zwangspensionirung des Lehrers N. zu N. betreffenden Bericht vom 15. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß für das Verfahren bei der zwangsweisen Emeritirung von Elementarlehrern, welche nicht unmittelbare Staatsdiener sind, das diesseitige Circular-Rescript vom 9. December 1843 (Anlage a) maßgebend ist. Nach demselben haben die Regierungen derartige unfreiwillige Pensionirungen auf Grund eines Plenarbeschlusses und unter Vorbehalt des Recurses an den Oberpräsidenten, dessen Entscheidung endgültig ist,**) resolutorisch festzusetzen. Die Königliche Regierung wolle hiernach das in der N.'schen Angelegenheit weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 7. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6164.

5c.

Es haben bisher Zweifel darüber stattgefunden, welches Verfahren einzuleiten sei, wenn es sich darum handelt, Elementarlehrer wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit unfreiwillig zu emeritiren. Um ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung herbeizuführen, finde ich mich veranlaßt, hierüber Folgendes zu bestimmen:

Wenn in vorkommenden Fällen, wo die aufsehende Behörde das Ausscheiden eines Elementarlehrers wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit für nothwendig hält und derselbe sich seiner Emeritirung nicht freiwillig unterwerfen will, hiernach eine unfreiwillige Emeritirung eintreten muß, so ist diese in derselben Weise einzuleiten, welche die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 12. April 1822*) und vom 29. März 1837*) für den Fall einer Amtsentsetzung oder Strafemeritirung wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen vorschreiben. Vorher ist es jedoch nothwendig, die Unfähigkeit des betreffenden Lehrers überzeugend festzustellen. Zu diesem Zweck ist die Schule wiederholt und sorgfältig zu revidiren, der Lehrer von dem Resultat der Revisionen vollständig in Kenntniß zu setzen und zugleich in geeigneter Weise darüber zu belehren, was er zu thun habe, um mit befriedigenderem Erfolge unterrichten zu können. Dabei ist ihm eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf er genügendere Resultate seiner Wirksamkeit nachzuweisen habe, deren Vorhandensein durch eine nochmalige Revision der Schule würde erforscht werden. Ergiebt diese Revision die fortdauernde Unfähigkeit des Lehrers, so ist dies demselben zu eröffnen und ihm zu überlassen, seine etwanigen Vertheidigungsgründe schriftlich oder zu Protocoll auszuführen. Nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist ist im Plenum des Collegiums das Gesammtresultat der stattgefundenen Revisionen vollständig vorzutragen und, wenn in Folge dessen die Unfähigkeit des Lehrers für ausreichend dargethan erachtet wird, auf Grund des demnächst zu fassenden Plenarbeschlusses die unfreiwillige Emeritirung durch ein Resolut auszusprechenden, gegen welches dem Lehrer nach Analogie der Allerhöchsten Ordre vom 29. März 1837*) — durch welche den Oberpräsidenten die letzte Entscheidung auch bei Strafemeritirungen der Elementarlehrer übertragen worden — der Recurs an den Oberpräsidenten freisteht. Von letzterem ist dann ganz in derselben Weise, wie bei Recursen in Disciplinar-Untersuchungen zu verfahren. Beruht die Unfähigkeit des Lehrers lediglich in körperlichen Gebrechen, so sind diese durch eine ärztliche Untersuchung und durch ein Attest des betreffenden Kreisphysicus festzustellen, und ist demnächst die unfreiwillige Pensionirung durch ein Resolut, jedoch ebenfalls nach vorherigem Vortrage im Plenum und mit Vorbehalt des Recurses an den Oberpräsidenten**) auszusprechen.

Das dem Emeritus zu gewährende Einkommen ist, wenn die erforderlichen Materialien beisammen sind, in dem Resolut sogleich festzusetzen, sonst aber besonders zu ermitteln und festzustellen.

Berlin, den 9. December 1843.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 17549.

6.

Berlin, den 30. November 1881.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. August d. J. wegen der Emeritirung der Elementarlehrer ganz ergebenst Folgendes:

*) Dieser Satz ist antiquirt cf. Nr. 214 2b.
**) cf. Vorbericht zu § 213a.

*) cf. Anm. zu 5a.
**) cf. Vorbericht zu § 213a.

Digitized by Google

Die Circular-Verfügung vom 9. December 1843 — Nr. 17549 — welche durch die an die Regierung in N. gerichtete Verfügung vom 7. April 1864 — U. 6164*) — diesseits auch als ferner maßgebend anerkannt worden ist, bezieht sich auf die Fälle solcher Emeritirungen, in welchen die betreffenden Lehrer gegen ihren Willen wegen geistiger oder körperlicher Dienstunfähigkeit unter Gewährung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt werden. Nach weiterer Erwägung halte ich es nicht für bedenklich, daß nach derselben Vorschrift auch dann verfahren wird, wenn die betreffenden Lehrer ihrer Emeritirung an sich nicht widersprechen, sondern nur Einwendungen gegen die mit der Emeritirung selbst stets festzusetzende Höhe der Pension erheben, oder wenn der zur Aufbringung derselben Verpflichtete der Emeritirung an sich oder auch den Festsetzungen hinsichtlich der Höhe der Pension widerspricht. In allen diesen Fällen wird demnach die Regierung durch Plenarbeschluß über die erhobenen Einwendungen und zugleich stets über die Höhe der Pension zu entscheiden haben. In der Recursinstanz wird dann der Oberpräsident**) endgültig Entscheidung treffen, ohne daß es zu diesem Behufe der Anfertigung zweier schriftlichen Vorträge über die Sache bedarf.

U. III b 7145.

6a.

Berlin, den 4. Juli 1884.

Die Auffassung der Königlichen Regierung, es sei bei der Pensionirung des Lehrers und Organisten N. in N. das durch den Circular-Erlaß vom 30. November 1881 (C.-Bl. 1881, S. 668)***) angeordnete Verfahren um deshalb nicht in Betracht gekommen, weil es sich in diesem Falle nur um den Modus der Vertheilung der festgesetzten Pension, nicht um letztere selbst gehandelt habe, beruht, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 13. Juni d. J. II 6726 unter Wiederanschluß der Vorstellung des Schulcollegiums zu N. vom 27. Mai d. J. nebst Anlagen erwidere, auf einer Verkennung der Absicht des gedachten Circular-Erlasses.

Die Absicht dieses Erlasses ist dahin gegangen, daß das für Fälle der zwangsweisen Versetzung von Lehrern in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit durch die Circular-Verfügung vom 9. December 1843 †) vorgeschriebene Verfahren sortan in allen Fällen Anwendung finden solle, in welchen über die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand und die Gewährung einer Pension oder die Verpflichtung zur Aufbringung derselben Streit entsteht, sei es, daß der Lehrer selbst seiner Versetzung in den Ruhestand widerspricht, indem er bestreitet, dienstunfähig zu sein, oder daß er Anspruch auf eine höhere Pension erhebt, als ihm gewährt werden soll, sei es, daß diejenigen, welchen die Leistung der Pension auferlegt werden soll, die Dienstunfähigkeit des Lehrers und damit die Nothwendigkeit der Versetzung desselben in den Ruhestand bestreiten oder in Abrede stellen, daß dem Lehrer ein Pensionsanspruch überhaupt oder in der Höhe, in welcher die Pension gewährt werden soll, zustehe, oder daß sie ihre Verpflichtung zur Aufbringung der Pension überhaupt oder in demjenigen Betrage, in welchem dieselbe ihnen auferlegt werden soll, bestreiten oder ihre Verpflichtung zu erfüllen verweigern.

In dem vorliegenden Falle hat das Schulcollegium in N. nun zwar weder gegen die Versetzung des Lehrers und Organisten N. in den Ruhestand, noch gegen die Gewährung einer Pension in Höhe von — Mark Einspruch erhoben, dagegen die Verpflichtung der Schulgemeinde, diesen Pensionsbetrag allein aufzubringen unter der Behauptung bestritten, daß nach einem örtlichen Gewohnheitsrechte ein Theil der Pension, welchen es auf — Mark bemessen wissen will, aus dem Einkommen der vereinigten Lehrer- und Organistenstelle zu entnehmen und von dem Amtsnachfolger zu leisten sei.

Damit ist die Voraussetzung zur Anwendung des durch den Circular-Erlaß vom 30. November 1881 angeordneten Verfahrens gegeben.

Demgemäß hat die Königliche Regierung darüber, wem die Verpflichtung zur Aufbringung der Pension von — Mark aufzuerlegen, durch Plenarbeschluß Entscheidung zu treffen, gegen welche den Betheiligten der Recurs an den Herrn Oberpräsidenten*) freisteht, dessen Entscheidung endgiltig **) ist, vorbehaltlich der den Betheiligten offen stehenden Beschreitung des Rechtsweges über ihre Verpflichtung zur Aufbringung der Pension. *)

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und das Schulcollegium in N. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16140.

7a.

Berlin, den 9. Juli 1880.

In Erwiderung auf den Bericht vom 24. Mai d. J., betreffend die Pensionirung des Lehrers N. zu N., eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß die Entscheidung über diese Pensionirung nicht von mir zu treffen ist.

Der ꝛc. N. gehört zu den mittelbaren Staatsdienern. Wegen Pensionirung derselben sind die bestehenden Vorschriften in Kraft geblieben, wie der § 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergiebt. (Abgedruckt oben § 33 Anhang I.)

Das Königliche Consistorium hat danach das Gesetz vom 21. Juli 1852 zu Unrecht auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht.

Die wegen unfreiwilliger Emeritirung von Elementarlehrern in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften, welche gemäß § 1 der Verordnung vom 24. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1619) auch in der dortigen Provinz Anwendung finden, wolle das Königliche Consistorium aus den Allerhöchsten Cabinets-

*) Vorst. hend.
**) cf. § 213a. Vorbericht.
***) Vorstehend.
†) Oben Nr. 5c.

*) Vom 1. April 1886 an den Unterrichtsminister, cf. oben § 213a. Vorbericht.
**) cf. jetzt § 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 oben § 213a.

Digitized by Google

Ordres vom 27. April 1830*) (Ges.-Samml. S. 81) und vom 29. März 1837**) (Ges.-Samml. S. 70) sowie aus dem Circular-Erlaß vom 9. December 1843 und dem Erlaß vom 7. April 1864 (C.-Bl. 1864 S. 366 ff.) entnehmen.

Danach hat das Königliche Consistorium mittels Plenarbeschlusses resolutorisch festzusetzen, ob der ꝛc. N., von welchem Zeitpunkte ab und mit welchem Ruhegehaltsbetrage wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, unter Vorbehalt des dem ꝛc. N. zustehenden Recurses an den Oberpräsidenten, ***) dessen Entscheidung endgültig ist.

U. III a. 14395.

7b.

Berlin, den 21. November 1883.

Auf die Vorstellung vom 15. October d. J. erwidere ich Ihnen, daß eine Abänderung der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten vom 6. October d. J. ausgeschlossen ist, da nach den bestehenden Vorschriften diese Entscheidung eine definitive ist †), und die in Betracht kommenden Verhältnisse dabei eingehend geprüft worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den emeritirten Lehrer N. zu N.
U. III a. 19950.

8a. Feststellung der Dienstunfähigkeit.

Auf den Bericht vom 5. November v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Wiederaufhebung der Pensionirung des Lehrers A. zu M. nicht billigen kann.*)

Der Lehrer A. ist seit längerer Zeit durch Krankheit behindert, dem Lehramt vorzustehen. Bereits durch Verfügung vom 5. Januar 1857 ist die selbstständige Leitung seiner Schule dem Schulamtsbewerber B., welchem der ꝛc. A. nur mit Beirath an die Hand gehen sollte, übertragen worden, — eine Einrichtung, deren Aufrechterhaltung nicht im Interesse der Schule liegt. Thatsächlich ist damit der ꝛc. A. schon damals in den Ruhestand getreten.

Die Königliche Regierung hat nunmehr auch formal die Pensionirung des Letzteren durch die Verfügung vom 21. Februar v. J. vom 1. April v. J. ab angeordnet. Diese Pensionirung findet ihre Rechtfertigung in der unbestrittenen Thatsache, daß der ꝛc. A. nicht völlig dienstüchtig ist, und in dem Gutachten des Kreisphysicus Dr. N., nach welchem die Krankheit des A. unheilbar ist. Glaubte die Königliche Regierung Zweifel über die Richtigkeit der Schlußfolgerungen des Sachverständigen hegen zu dürfen, so hätte dieselbe vor Aussprechung der Pensionirung das Superarbitrium des Medicinal-Collegiums der Provinz einholen müssen. Durch die Ansicht von Laien, insbesondere durch Auslassungen der bei der Pensionirung des A. interessirten Gemeindemitglieder, welche denselben überdies nur für fähig halten, einige Unterrichtsstunden täglich zu ertheilen, kann das ärztliche Gutachten aber nicht widerlegt werden.

Hiernach erscheint die Wiederaufhebung der Pensionirung nicht zulässig, und bestimme ich daher, daß es bei der durch die Verfügung vom 21. Februar v. J. angeordneten Emeritirung des ꝛc. A. das Bewenden zu behalten hat.*)

Berlin, den 18. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24771.

8b.

Berlin, den 13. November 1872.

Ich kann es nicht für zulässig erachten, einem dienstunfähig gewordenen Lehrer das ihm zustehende Ruhegehalt zu entziehen, wenn er durch Uebernahme eines andern öffentlichen Amtes eine das Ruhegehalt übersteigende jährliche Einnahme erlangt. — Sollte sich der Gesundheitszustand desselben in der Folge soweit bessern, daß er zur Verwaltung eines Schulamts wieder fähig wird, so ist ihm ein solches zu übertragen. In jedem Fall — er mag annehmen oder ablehnen — hört dann der Anspruch auf Fortgewährung des Ruhegehalts auf.**)

Das in den Acten befindliche Kreisphysikats-Attest ist zur Beurtheilung der Dienstunfähigkeit des ꝛc. N. nicht als ausreichend zu erachten. Dergleichen Zeugnisse müssen eine genaue Beschreibung des Krankheitszustandes enthalten, sowie eine Angabe der Art und Weise, wie sich der betreffende Arzt von derselben eine Ueberzeugung verschafft hat. Zeugnisse, die nicht hinreichenden Anhalt zu einem Superarbitrium bieten, sind zurückzuweisen.

U. 13302.

9a. Einkommen während des Emeritirungs-Verfahrens.

Berlin, den 12. Juni 1860.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. erkläre ich mich mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß die durch das Rescript vom 29. November 1858 angeordnete Fortdauer der Amtsfuspension des inzwischen unfreiwillig emeritirten Rectors N. zu N. während des Emeritirungs-Verfahrens nicht als ein gesetzliches Accidens dieses Verfahrens, sondern nur aus den in dem Bericht zutreffend hervorgehobenen Gesichtspunkten als eine durch das Interesse der Schule, abgesehen von der Verschuldung des N., gebotene Maßregel der Aufsichtsbehörde betrachtet, mithin eben so wenig als das Emeritirungs-Verfahren selbst unter das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 subsumirt werden kann. Daraus ergiebt sich, daß auch die Wirkungen der Amtsfuspension während des Emeritirungs-Verfahrens nicht nach diesem Gesetz

*) cf. Anmerkung zu Nr. 9b.
**) cf. Anmerkung zu Nr. 8a.
***) cf. Vorbericht oben § 213a.
†) cf. Vorbericht zu § 213a.

*) Der Erlaß bezieht sich im übrigen nicht auf eine unfreiwillige, sondern auf eine nach Zustimmung des Lehrers erfolgte Emeritirung. Erlaß vom 22. Juni 1860, U. 12944. (C.-Bl. 1860, S. 430.)
**) cf. jetzt § 19 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Digitized by Google

festgestellt werden können. Da es nun an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, daß einem Lehrer während des nach Beendigung einer Disciplinar-Untersuchung eingeleiteten Emeritirungs-Verfahrens ein Theil seines Diensteinkommens entzogen werden darf, so folgt von selbst, daß dem Lehrer während dieses Verfahrens, auch wenn er während desselben von Aufsichtswegen von der Wahrnehmung seines Amtes ausgeschlossen wird, sein gesammtes Diensteinkommen belassen werden muß, und daß die Aufsichtsbehörde so befugt als verpflichtet ist, ihm zu diesem Einkommen durch dieselben Mittel zu verhelfen, welche ihr zu Gunsten eines unbehindert fungirenden Lehrers zu Gebote stehn. Nach diesen Grundsätzen ist auch seither in ähnlichen Fällen stets verfahren worden.

Die Königliche Regierung wird demnach den Magistrat zu N. zur unverkürzten Nachzahlung der während des Emeritirungsverfahrens zurückgehaltenen Hälfte des früheren Diensteinkommens an den ꝛc. N. nöthigenfalls durch administrative Execution anzuhalten haben.

Dagegen ist letztere nicht zulässig wegen desjenigen Einkommens des ꝛc. N., welches erst während der drei Monate nach Beendigung des Emeritirungs-Verfahrens fällig geworden ist, da der § 91 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nur auf solche Beamte resp. Lehrer Anwendung findet, welche nach Vorschrift des Pensions-Reglements vom 30. April 1825, resp. der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214 ff.) pensionirt werden. Auf einen solchen Fall bezieht sich auch nur der im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung pro 1859 S. 325 und 326 abgedruckte Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 3. Januar v. J.*). Glaubt der ꝛc. N. auf das nach Publication des Oberpräsidial-Reskripts vom 3. Februar d. J. fällig gewordene Einkommen noch Anspruch machen zu können, so muß ihm überlassen bleiben, diesen Anspruch gegen den Magistrat zu N. im Rechtswege zu verfolgen. Ist ihm aber sein Gehalt vocationsmäßig oder herkömmlich pränumerando monatlich oder vierteljährlich gezahlt worden, mithin der Fälligkeitstermin des Gehalts für das erste Quartal d. J. oder sonst für einen über der Publicationstermin hinausreichenden Zeitraum schon vor letzterem Termin eingetreten, so ist der Magistrat schuldig, ihm die Gehaltsrate für diesen ganzen Zeitraum zu zahlen und kann hiezu durch administrative Execution angehalten werden, weil eben während der Dauer des Emeritirungs-Verfahrens die Befugnisse des zu Emeritirenden hinsichtlich seines Diensteinkommens in keiner Beziehung alterirt werden.

U. 12924.

9 b.

Gegen die Verfügung, welche von der Königlichen Regierung zu N. aus Anlaß der unter Nr. 161 Seite 422 des diesjährigen Centralblatts abgedruckten Ministerial-Erlasses vom 12. Juni d. J.**) an den Magistrat zu N. erlassen worden ist, hat letzterer bei dem Königlichen Staats-Ministerium reclamirt. Hierauf ist seitens des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten folgender Bescheid ergangen:

Die Vorstellung vom 7. d. M.,

die Zahlung der Gehalts-Rückstände an den emeritirten Rector N. betreffend,

ist von dem Königlichen Staats-Ministerium an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegeben worden.

In Folge dessen eröffne ich dem Magistrat, daß die §§ 51, 52 des Gesetzes vom 21. Juli Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da nach § 95 l. c. für die unfreiwillige Pensionirung mittelbarer Staatsdiener die älteren Vorschriften in Kraft geblieben sind. Die letzteren finden sich in den Allerhöchsten Ordres vom 12. April 1822*) und 27. April 1830**) (Ges.-Samml. 1822 S. 105 und Ges.-Samml. 1830 S. 81), welche eine dem Emeritirungs-Verfahren vorhergehende Amtssuspension mit den Folgen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht kennen. Die Untersagung der Ertheilung von Unterrichtsstunden während des Emeritirungs-Verfahrens stellt sich hiernach lediglich als eine im Interesse der Schule getroffene Maßregel der Aufsichtsbehörde dar, welche auf das Recht des Lehrers zum Bezug des vocationsmäßigen Gehalts einflußlos ist.

Der Bescheid der Königlichen Regierung zu N. vom 16. v. M. ist daher völlig gerechtfertigt und gesetzlich begründet, und muß es bei demselben sein Bewenden behalten.

Berlin, den 24. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.
U. 18469.

10. Unfreiwillige Pensionirung städtischer Lehrer an höheren Schulen vor erlangter Pensionsberechtigung (z. B. wenn statutarisch die Pensionsberechtigung mit einem bestimmten Dienstalter beginnt).

Berlin, den 17. März 1871.

Ich mache das Königliche Provinzial-Schulcollegium ferner darauf aufmerksam, daß der § 88 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, (Ges.-Samml. S. 465) ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da der ꝛc. N. mittelbarer Staatsdiener ist. Als solcher kann er nach den §§ 95, 93 des angezogenen Gesetzes gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden, falls das Patronat unter Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums es nicht für angemessen befindet, dem ꝛc. N. eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher

*) Oben § 42 Nr. 15.
**) Vorstehend.

*) cf. Anmerkung zu 5 a.
**) Diese Ordre handelt nur von der Straf-Emeritirung und ist daher jetzt durch den § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ersetzt; cf. Erlaß vom 31. December 1861 unten § 218, Nr. 1 und § 220 Nr. 1, 2.

Digitized by Google

ihm bei Erreichung des Zeitpunktes, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, zustehen würde. Wird die Bewilligung dieser Pension — welche im vorliegenden Falle mit — Thalern aus dem Pensionsfonds des Gymnasiums und bei dessen Unvermögen aus der Kämmereikasse zu N. bestritten werden wünsche, — beschlossen, so ist dem ꝛc. N. unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Erhebt der ꝛc. N. hiergegen keine Einwendungen, wie dies voraussichtlich der Fall sein wird, da derselbe in der Eingabe vom 17. October v. J. nur die Bewilligung der ihm gesetzlich zustehenden Pension verlangt, so gebührt ihm demnach das volle Gehalt bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand und der Betrag der bewilligten Pension mitgetheilt ist.

Das gegen den ꝛc. N. eingeschlagene Verfahren kann hiernach als gesetzlich begründet nicht erachtet werden. Der ꝛc. N. muß vielmehr als noch im Dienst befindlich angesehen und im Genuß seines Gehalts belassen werden, bis er unter Beobachtung der gesetzlichen Formen in den Ruhestand versetzt worden ist.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 6401.

§ 214. Anspruch der Lehrer auf Pension, Competenz zur Festsetzung, Höhe des Betrages, Art der Aufbringung (aus den Einkünften der Stelle, durch Beiträge der Schulunterhaltungspflichtigen, des Staats).

Vorbericht.

Vom 1. April 1886 ab regelt sich der Anspruch auf Pension ꝛc. nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 16, 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 — oben § 213a. — Da aber die früheren Vorschriften für die am 31. März 1886 definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen noch in gewissem Maße Geltung behalten — § 22 des Gesetzes, Vorbericht zu § 213a — so werden dieselben nachstehend abgedruckt.

Vorangeschickt wird eine von dem Referenten der Commission des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung über das Lehrer-Pensionsgesetz in den Druckſachen 1885 Nr. 111 Anlage B S. 1464 veröffentlichte Zusammenstellung der bisherigen in den verschiedenen Preußischen Provinzen in Bezug auf das Pensionswesen der Volksschullehrer geltenden Normen und Grundsätze:

I. Ost- und Westpreußen: Schulordnung vom 11. December 1845 § 26.*) — Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält als Pension ein Drittel seines bisherigen Einkommens und nach vollendetem 20. Dienstjahre wenigstens 50 Thaler. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen soweit dies möglichst ist, ohne dem neuen Lehrer das festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern. Das Fehlende ist in derselben Weise wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen.

§ 38 bestimmt, daß bei den Leistungen aus Stiftungen und auf Grund besondrer Rechtstitel sein Bewenden behält, insbesondre verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitze der Einkünfte und Leistungen, welche sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten empfangen haben. Im übrigen haben nach § 39 die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Beträge aufzubringen.*) — Nach § 56**) haftet der Gutsherr subsidiär für die Beiträge der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen beziehen die Elementarlehrer, welche nicht Kirchschullehrer sind, regelmäßig nur das Minimaleinkommen und die Pension des Emeritus wird daher von den Unterhaltungspflichtigen besonders aufgebracht. Auch die Städte im Regierungsbezirk Gumbinnen gewähren die Pension in der Regel und zwar meist eine weit höhere Pension, als die gesetzliche, aus städtischen Mitteln. Im Regierungsbezirk Marienwerder geben die Städte in manchen Fällen eine höhere Pension. In den Städten Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Danzig, Elbing, Thorn werden bezüglich der Höhe der Pension die Bestimmungen des Beamten-Pensionsgesetzes von 1872/82 analog angewendet.

II. In den übrigen alten Provinzen: Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz fehlen gesetzliche Bestimmungen über das Lehrerpensionswesen. Es wird dem Lehrer auf Grund des § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 deren Platzgreifen durch Erkenntniß des Competenzconflicts vom 12. October 1861***) bestätigt ist, nach Maßgabe der in dem Ministerial-Erlaß vom 20. October 1863†) (C.-Bl. S. 616) entwickelten Grundsätze und zwar analog der landrechtlichen Bestimmung über das Ruhegehalt der Geistlichen — § 529 Thl. II Tit. 11 — nicht unter 1/3 des Diensteinkommens eine Pension gewährt. Diese Pension wird zunächst aus dem Stelleneinkommen unter erforderlicher Verkürzung des Einkommens des Amtsnachfolgers entnommen. Reicht dieses Drittel zum nothdürftigen Lebensunterhalt des Emeriten nicht aus, so wird ein entsprechend höheres Ruhegehalt festgesetzt, das Plus über 1/3 hinaus ist ebenso wie die nothwendig werdende Ergänzung des Stelleneinkommens um dem Amtsnachfolger ein auskömmliches Gehalt zu sichern, von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzu-

*) cf. unten Nr. 14.

*) cf. unten § 269.
**) cf. unten § 274.
***) Unten Nr. 2b.
†) Unten Nr. 3.

Digitized by Google

bringen. Soweit der Schulverband hierzu unvermögend ist, werden aus Staatsfonds Zuschüsse geleistet.*) — Nach § 33 Thl. II Tit. 12 Allgemeines Landrecht haftet der Gutsherr subsidiär für die Gutseingesessenen.**)

In Schlesien haben im Geltungsbereich des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu den Leistungen an Pension die zur Schule gehörigen Domiuien $^1/_3$, die Gemeinden $^2/_3$ aufzubringen.***) In Schlesien tritt ferner zu der ordentlichen Emeritenpension noch der aus der aufgelösten Elementarlehrer-Pensionskasse fließende Zuschuß von jährlich 120 Mark.

Nach § 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856, sowie § 59 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 sollen die auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten, insofern nicht ein Anderes mit ihnen verabredet wird, Pension nach denselben Grundsätzen wie die Staatsbeamten erhalten. Diesem Princip conform haben die unten aufgeführten Städte†) die Bestimmungen des Beamten-Pensionsgesetzes 1872/82 bei der Bemessung des Ruhegehalts ihrer Elementarlehrer zur Anwendung gebracht; ebenso, mit wenigen Ausnahmen, die Städte im Regierungsbezirk Cöslin, und wird in letztrem in concreten Fällen sogar Pension bis zum vollen Betrage des Diensteinkommens gewährt. Auch in Breslau werden in besondern Fällen höhere Pensionen, in Berlin fortlaufende Unterstützungen gegeben.

In andern Städten wird nach den bestehenden Regulativen verfahren, in welchen jedoch $^3/_4$ des Einkommens als Pension meistens nicht überschritten wird. Nur Stralsund und Lassan gewähren nach 50 jähriger Dienstzeit $^{16}/_{16}$, Lotz $^{13}/_{16}$. Mehrere Städte beginnen mit der Pension erst nach dem vollendeten 15 Dienstjahre (Barth, Bergen, Franzburg, Gützkow, Lassan, Triebsees, Eisleben, Wernigerode, Remscheid, Wipperfürth bei 144 Mark Minimalpension, mit $^1/_4$, — Richtenberg mit $^8/_{16}$) andere Städte mit dem zurückgelegten 10 Dienstjahre (Garz mit $^8/_{16}$, Lotz $^8/_{16}$, Stralsund $^8/_{16}$) Wolgast giebt bei 6, 12, 24, 30 Dienstjahren resp. $^1/_4$, $^1/_2$, $^2/_3$, $^3/_4$ — Torgau bei 6, 12, 24 Dienstjahren resp. $^1/_4$, $^1/_2$, $^2/_3$ — Stendal vom 1. bis 30. Dienstjahre $^1/_3$ nachher verschiedenartig um $^1/_{100}$ steigend bis höchstens 900 Mark. Im Regierungsbezirk Erfurt übersteigen in den Städten die Ruhegehälter $^1/_3$ des Einkommens in der Regel erheblich, im Regierungsbezirk Oppeln gehen sie in den Städten in der Regel ebenfalls darüber hinaus; es wird dabei theils nach den für die Communalbeamten geltenden Sätzen, theils nach andern Rücksichten verfahren.

In der Grafschaft Stolberg-Roßla erhält der Emeritus die Hälfte des Einkommens, theils aus der Stelle selbst, theils (150 Mark) aus der Gräflichen Wilhelmstiftung.

III. In der Provinz Hannover fehlen ebenfalls gesetzliche Bestimmungen. Nach dem Ministerial-Rescript vom 14. April 1871 ist im Hinblick auf die Circular-Verfügung des vormaligen Hannoverschen Cultusministeriums vom 24. März 1865*) als Regel angenommen,

1. daß die Höhe des Ruhegehalts ebenso wie die der Besoldung eines Volksschullehrers nach Verhandlung mit den Betheiligten in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Falles festzusetzen ist,

2. daß bei dem Bedürfniß genügenden Ruhegehälter gewöhnlich aus den Stelleneinkünften vorab zu bestreiten sind.

3. daß das zur ausreichenden Besoldung des Amtsnachfolgers nach den örtlichen Verhältnissen Nothwendige von den Verpflichteten zuzuschießen ist;

4 daß der Amtsnachfolger sich ad dies vitae emeriti nöthigenfalls mit dem Mindestbetrage des zur angemessenen Ausstattung der Stelle erforderlichen Einkommens zu begnügen habe,

5. daß die Bestimmungen in den §§ 73, 74, 80, 81, 83, 84 des Hannoverschen Gesetzes über die Königlichen Diener vom 24. Juni 1858 (Hannöversche Ges.-Samml. 1858 S. 119) wohl zum allgemeinen Anhalt für die Bemessung der Ruhegehälter dienen können, die Verhältnisse im besondern Fall jedoch entscheidend und dabei neben den Interessen der Lehrer auch die der Gemeinden und des Staats zu wahren sind;

6. daß den Lehrern durch diese Grundsätze kein bestimmtes Recht, sondern nur den Behörden eine Richtschnur gegeben und die Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Pension des Emeriten oder zur Besoldung des Amtsnachfolgers völlig nach den Umständen vorbehalten bleibt.

Statt der ad 5 citirten Paragraphen des Hannoverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 werden für die Bemessung der Ruhegehälter in letzter Zeit fast durchgängig die Bestimmungen des Preußischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 31. März 1882 zur Anwendung gebracht.

Im Landrosteibezirk Aurich gilt das Allgemeine Landrecht und wird deshalb bei der Pension nicht unter $^1/_3$ des Diensteinkommens heruntergegangen.

In der Stadt Emden besteht ein Pensionsfonds, welcher aus Beiträgen der Lehrer und Schulkassen unterhalten wird.

Die sogenannte Niedersächsische Conföderation anlangend, so beruht nach § 34 der Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession zu Celle, Hannover, Göttingen und Münden vom 14. September 1839 die Art der Pensionirung auf Synodalbeschlüssen.

IV. In der Provinz Schleswig-Holstein ist nach § 62 der Allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 (Chronologische Sammlung der Verordnungen uud Verfügungen 1814 S. 112) und § 1 der Verordnung vom 4. April 1845 (Chronologische Sammlung 1845 S. 86) dem ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordenen

*) cf. Note zu Nr. 3 unten am Ende.
**) cf. § 273.
***) cf. § 275.
†) Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Greifswald, Posen, Breslau, Habelschwerdt, Neumarkt, Schweidnitz, Striegau, Glatz, Neisse, Bunzlau, Coppenfeld, Darbesheim, Halberstadt, Loburg, Magdeburg, Neuhaldensleben, Neustadt, Oschersleben, Delitzsch, Querfurt, Wittenberg, Zeitz, Quedlinburg seit 1877, Minden, Bielefeld, Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Aachen, Düren, Eschweiler, Cöln, Crefeld, Lennep.

*) cf. Leverkühn, Schulgesetze für Hannover 1885 II S. 355 367 (Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1878. U. III. 8645.)

Digitized by Google

Lehrer eine angemessene Pension zu gewähren, deren Höhe aber dem Ermessen des Oberconsistorii, jetzt der Aufsichtsbehörde überlassen ist. Es wird dabei das Diensteinkommen, die Dienstzeit und Dienstführung, sowie die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihre Anerbietungen berücksichtigt und als Regel festgehalten, daß dem Emeriten bei langer treuer Dienstführung die Hälfte seines Diensteinkommens, in der Regel jedoch ohne Zurechnung des Werths der Dienstwohnung, des Gartens und der Feuerung als Pension gewährt wird (Kunze, Volksschulwesen in Schleswig-Holstein bemerkt: die Regierung ist bei den Abstuſungen bestrebt gewesen, den Emeritus mindestens so zu stellen, daß er nicht dem Armenwesen zur Last falle). Zur Aufbringung der hiernach bestimmten Pension ist die Schulgemeinde gesetzlich verpflichtet.

Bei combinirten Kirchen- und Schulämtern wird die Pension nach dem Gesammteinkommen beider Stellen berechnet; im Herzogthum Schleswig hat sich hierbei die feststehende Regel gebildet, daß die Pension nach Verhältniß der aus dem Kirchenamte bezw. aus dem Schuldienste fließenden Dienseinkünfte zu theilen ist. In Holstein dagegen wird eine bezügliche Verpflichtung der Kirchengemeinde nicht anerkannt und bedarf es nachher der Verständigung im einzelnen Falle. Dem Dienstnachfolger im Schulamt darf gesetzlich ein Pensionsantheil nicht aufgebürdet werden, dagegen wird dem Nachfolger im Kirchenamt bei reichlichem Gesammmteinkommen eine Pensionsleistung auferlegt.

In den Schuldistricten im Kreise Tondern, für welche die Dänische Schulgesetzgebung gilt, wird nach § 19 und 20 des Dänischen Gesetzes vom 8. März 1856 die Pension nach der alle 10 Jahre neu festgestellten Regulirungssumme für die Aemter berechnet, in denen die Lehrer in den letzten fünf Jahren gedient haben. Die Pension beträgt für 10—20 Dienstjahre $^{8}/_{10}$, für 20—21 Dienstjahre $^{81}/_{100}$ und für jedes folgende Dienstjahr $^{1}/_{100}$ mehr bis zum Maximum von $^{40}/_{100}$, welches nach erfüllten 29 Dienstjahren erreicht wird, wobei jedoch die Dienstjahre vor vollendetem 30. Lebensjahre nicht in Betracht kommen. Die Pension wird aus dem theils aus Gemeinde- theils aus Staatsbeiträgen unterhaltenen Districtsschulfonds bezahlt.

V. Im Herzogthum Lauenburg erhält nach § 59 der Landschulordnung vom 10. October 1868 (Officielles Wochenblatt 1868 S. 441) der Lehrer:

bei einer Dienstzeit v. 1—15 Jahren mindestens $^{1}/_{3}$
" " " 16—30 " " $^{1}/_{2}$
" " " über 30 " " $^{2}/_{3}$

der bisherigen Diensteinnahme als Pension, jedoch ohne Miteinrechnung der Wohnung, des Gartens und der Feuerung. Die Pension ist in jedem einzelnen Falle vom Consistorium näher zu bestimmen und von der Schulcommune aufzubringen. Außer der Pension ist dem Emeritus noch ein gleichfalls vom Consistorium zu bestimmendes Wohnungsgeld von der Gemeinde zu geben.

Bei combinirtem Kirchen- und Schulamt ist im gegebenen Falle dahin entschieden worden, daß nach Absicht des Gesetzes die Pension von der Gesammteinnahme beider Stellen zu berechnen, daß jedoch weder die Kirchen- noch die Schulgemeinde zur Leistung des auf den Kirchendienst entfallenden Pensionstheils gesetzlich verpflichtet sei, daher nur erübrige, denselben dem Nachfolger im Kirchenamte aufzuerlegen. Bisher hat das Landschaftscollegium unter ausdrücklicher Nichtanerkennung einer Verpflichtung den betreffenden Pensionstheil ganz oder theilweise auf die ständische Kasse übernommen.

In den Städten Lauenburg, Möllen und Ratzeburg erhalten auf Grund der Regulative die Lehrer bei einer Dienstzeit von

5—15 Jahren $^{1}/_{4}$
16—25 " $^{1}/_{3}$
26—35 " $^{1}/_{2}$
35 u. mehr " $^{2}/_{3}$

ihres zuletzt bezogenen Gehalts als Pension.

VI. Provinz Hessen-Nassau,

A. Im Regierungsbezirk Cassel*) ist durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 273) die Regierungsinstruction vom 23. October 1817 ebenfalls eingeführt und wird die Pension gleichfalls nach den Grundsätzen des Ministerialerlasses vom 20. October 1863 (cf. ad II) berechnet. In der Stadt Cassel erfolgt die Pensionirung nach dem Kurhessischen Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831 (Kurhessische Ges.-Samml. 1813 S. 69) und beträgt die Pension vom 1.—10. Jahre einschließlich $^{1}/_{3}$ der Besoldung, sie steigt dann mit jedem weiteren Dienstjahre um 1 Procent, darf aber niemals $^{3}/_{4}$ der Besoldung überschreiten.

B. Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau: Das Gesetz vom 2. Juni 1860 (Nassauisches Verordnungsblatt 1860 S. 97) bestimmt: Die Höhe der den Real- und Elementarlehrern zu bewilligenden Pension bestimmt sich nach dem Gesetze über die anderweite Regulirung der Pensionen der Civildiener, Officiere und Militärbeamten vom heutigen, und das betr. Gesetz de eodem bestimmt im § 2: Die Pension der Civildiener, sowie der Civildiener und Militärbeamten beträgt vom zurückgelegten 5. Dienstjahre an die Hälfte des Gehalts und steigt vom zurückgelegten 15. Dienstjahre an mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{70}$ des Gehalts. Die Pension würde also nach 50 Dienstjahren den vollen Betrag des Gehalts erreichen. Es bestimmt jedoch die Verordnung vom 26. März 1862 (Verordnungsblatt S. 81 § 3) daß bei der Pensionsberechnung nur ein Maximum des Gehalts von 800 fl. (1371 Mark) zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dem Gesetze vom 18. Februar 1851 (Verordnungsblatt S. 41) sollen die vom 1. Januar 1851 an bewilligten Pensionen aus einem allgemeinen Lehrerpensionsfonds bezahlt werden, welcher sich aus den nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Beiträgen sämmtlicher Gemeinden bildet. Dieser Fonds wird jetzt von der Königlichen Regierung verwaltet.

C. Im Gebiet der vormals Großherzoglich Hessischen und landgräflich Hessischen Landestheile werden die Emeritenpensionen aus der Schulcompetenz unter Zuschuß aus der betreffenden Gemeindekasse — beides nach Verhandlungen mit

*) cf. unten Nr. 4.

Digitized by Google

den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten — festgestellt. Soweit es nach den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde angängig erscheint, wird die Pension in derselben Höhe, wie im vormaligen Herzogthum Nassau bewilligt; sie beträgt durchschnittlich 702 Mark.

D. Stadt Frankfurt a/M.: Regulativ vom 18. September 1874. Die Pension wird aus der städtischen Kasse bezahlt und beträgt während der ersten 10 Dienstjahre $^1/_8$, während der zweiten 10 Dienstjahre $^1/_8$, während der dritten 10 Dienstjahre $^2/_8$, nach mehr als 30 Dienstjahren den vollen Betrag des Gehalts.

VII. Hohenzollernsche Lande.

A. Sigmaringen: Nach § 4 der Verordnung vom 4 December 1835 (Sigmaringer Ges.-Samml. Bd. IV S. 384) und Gesetz vom 29. Juli 1837 § 8 (Sigmaringer Ges.-Samml. Bd. IV S. 534) erhält der Lehrer, wenn er sich dessen nicht unwürdig gemacht hat, aus der Landeskasse eine Pension von jährlich von 50 Gulden (85 Mark 71 Pf.) vorbehaltlich der weiteren aus örtlichen Mitteln denselben zuzuscheidenden Unterstützung.

B. Hechingen: Nach der Allgemeinen Schulordnung vom 1. Juni 1833 § 1 ist jeder Schullehrer Staatsdiener und erhält nach der Dienstpragmatik vom 11. October 1843 (Hechingisches Verordnungs- und Intelligenzblatt S. 277), welche durch ministerielle Entscheidung vom 26. März 1857 für den Schullehrer als bleibend maßgebend anerkannt ist, als Pension aus der Staatskasse

innerhalb der ersten 3—15 Jahre incl. $^2/_5$
" " " 16—25 " " $^3/_4$
" " " 25—36 " " $^4/_5$

vom 37 Jahre ab das volle Normalgehalt.

Im Frühjahre 1881 waren vorhanden 3575 Emeriten, die zusammen 1 732 835 Mark Pensionen und 484 718 Mark Staatsunterstützung aus Titel 29 Capitel 121 des Staatshaushaltsetats bezogen. Im Durchschnitt betrug die Pension 620 Mark und zwar erhielten 8.66 % bis 300 Mark, 50.88 % 300—600 Mark, 37.42 % 600— 900 Mark, der Rest über 900 Mark (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 111 Anlage C.)

1a. Provisorisch angestellte Lehrer haben einen Pensionsanspruch. cf. unten Nr. 7, § 163 Nr. 16, § 182 Nr. 8, § 1 des Gesetzes v. 6. Juli 1885.
1. E. v. 10. Jan. 1859 und Erk. des C.-G.-H. v. 25. Juni 1858 betr. die Competenz der Schulaufsichtsbehörde dienstunfähigen Lehrern auf Kosten der Gemeinde zc. eine Pension zuzubilligen. cf. § 14, 15 des Ges. v. 6. Juli 1885.
2. E. v. 6. Nov. 1867 und Erk. des C.-G.-H. v. 12. Oct. 1861 desgl. insbesondere im Gebiet des französischen Rechts.
3. E. v. 20. Oct. 1863 desgl. und betr. die Höhe und Aufbringung der Pension. cf. E. v. 26. März 1881 unten § 220 Nr. 1.
4. E. v. 4. März 1871 desgl. im Reg.-Bez. Cassel.
5. E. v. 16. Nov. 1867 betr. die Zulässigkeit einer Bemessung des Betrages über ein Drittel der Einkünfte des Amts.
5a. Erk. des O.-V.-G. v. 17. Nov. 1884 desgl.
6. E. v. 8. Juli 1867 betr. die Empfehlung einer Einführung der für Communalbeamte geltenden Sätze. (Dieselben übersteigen z. Th. die Sätze des Gesetzes v. 6. Juli 1885, cf. oben Vorbericht.)
7. E. v. 18. Febr. 1870 betr. die Ignorirung des Privateinkommens und betr. die Nichtberücksichtigung einer die Pensionsberechtigung ausschließenden Clausel der zur Bestätigung ungeeigneten Vocation.
8. E. v. 14. März 1861 betr. die Berücksichtigung einer von der Regierung bestätigten, den Pensionsanspruch ausschließenden Vocation (über die Unzulässigkeit solcher Vocation cf. § 161 Nr. 10, 11.)
9. E. v. 2. Aug. 1865 betr. die Anrechnung einer dem Lehrer gegen den Willen der Gemeinde bewilligten Gehaltszulage bei Bemessung der Pension. cf. § 4 Abs. 1 des Ges. v. 6. Juli 1885.
10. E. v. 27. Juni 1860 betr. die Anrechnung des thatsächlich bezogenen Schulgeldes auch wenn die Klasse überfüllt war. cf. § 4 Abs. 4 des Ges. v. 6. Juli 1885.
11. E. v. 7. April 1883 betr. die Nichtberücksichtigung der widerruflich gewährten staatlichen Alterszulagen. cf. § 4 Abs. 2 des Gesetzes v. 6. Juli 1885 u. den Vorbericht oben § 213a.
11a. E. v. 24. Oct. 1885 betr. die Berücksichtigung kirchlicher Einkünfte. cf. oben §§ 203, und §§ 4 u. 12 des Ges. v. 6. Juli 1885.

Anhang.

A. E. v. 28. Febr. 1879 betr. die Entschädigung derjenigen Kirchendiener zc., welche durch das Civilstandsgesetz v. 9. März 1874 eine Einbuße an ihrem Emeritengehalt erleiden. cf. § 203 Anm. I.
12a, b. E. v. 30. Jan. 1867 und 18. Sept. 1880 betr. die Entnahme des Emeritengehalts aus dem Einkommen der Stelle bezw. Erhöhung des dadurch verminderten Stelleneinkommens. cf. § 26 Abs. 2 des Ges. v. 6. Juli 1885.
12c. E. v. 17. Dec. 1884 betr. die Zahlungsweise und directe Entnahme aus dem Stelleneinkommen. cf. §§ 17 u. 26 Abs. 2 des Ges. v. 6. Juli 1885.
13. E. v. 21. Mai 1859 betr. die ausnahmsweise Verringerung des Stellengehalts. cf. E. v. 20. Oct. 1863 Abs. 9 a. E. (oben Nr 3.)
14. E. v. 29. Juli 1863 betr. die Aufbringung der Pension aus dem Stelleneinkommen bezw. durch die Gemeinde in der Provinz Preußen. cf. insbesondere bei Verbindung von Schul- und Kirchenämtern § 203 Nr. 12a.
15. E. v. 10. Febr. 1860 desgl. ohne Rücksicht auf Privatverträge zwischen dem neuen Lehrer und der Gemeinde.
16. E. v. 29. Nov. 1881 desgl. und betr. die eventuelle Gewährung einer Staatsbeihülfe und deren Betheilung auf Gemeinde und Gutsbezirke. cf. § 26 des Ges. v. 6. Juli 1885.
17. E. v. 24. Nov. 1871 betr. die Aufbringung durch die Gemeinde auch wo der Staat aus besondern Gründen Gehaltgeber ist, und event. Gewährung eines staatlichen Bedürfnißzuschusses. cf. § 26 des Ges. v. 6. Juli 1885.

Anhang.

I/III. E. v. 9. Aug. 1819, 17. Aug. 1835, 10. April 1840 betr. den Anspruch der Elementarlehrer auf Pension, Höhe und Aufbringung derselben. — Ueber die Communalsteuerprivilegien emeritirter Lehrer cf. § 206 Anm. IV und über die Unpfandbarkeit der Pensionen § 206a.

Digitized by Google

1a. Anspruch auf Pension.*)

Berlin, den 10. Januar 1859.

Die Königliche Regierung ist darüber in Zweifel ob ein gesetzlicher Titel existire, auf Grund dessen die zur Unterhaltung der Schulverpflichteten genöthigt werden können, dienstunfähigen Lehrern eine Pension zu gewähren. Die Frage ist neuerdings in dem (Bl. 260 f. des J.-M.-Bl. de 1858 abgedruckten) Erkenntniß des C.-G.-H. vom 25. Juni 1858 ausführlich erörtert und dahin beantwortet worden, daß die Anordnung, wonach dienstunfähigen Lehrern ⅓ ihres Einkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß, in der instructionsmäßigen Competenz der Regierung liege.

U. 24166.

1b.

In der Processsache der Stadtgemeinde L. wider den Lehrer ꝛc. erkannte der C.-G.-H., daß der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig und der erhobene C. C. für begründet zu erachten:

Nach § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten, und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens. In dem hiernach den Regierungen zustehenden Rechte der Aufsicht über das Schulwesen ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterrichte der Jugend Erforderliche geschieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden. Die Regierungen sind demnach berechtigt, die Schulsocietäten und Patrone, denen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderem die ausreichende Dotation einer Lehrerstelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebensunterhalt Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrerpersonal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken, sie muß vielmehr auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer ausgedehnt werden. Die Regierungen sind deshalb vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Verwaltung des Schulwesens und der Beaufsichtigung desselben auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für solche dienstunfähige Schullehrer zu sorgen und die Verpflichteten dazu anzuhalten. Demgemäß besteht — wie von der Regierung zu Stettin in dem Bescheide an den Magistrat zu Labes vom 5. Juni 1856 und in dem Competenzconflict-Beschlusse ausdrücklich bezeugt und von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in dem Bescheide vom 12. Mai v. J., ingleichen in dem oben erwähnten Schreiben vom 9. Mai c. bestätigt wird — allgemein der Verwaltungsgrundsatz, daß dienstunfähigen Elementarschullehrern nach Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über die Emeritirung der Geistlichen (§ 529 Theil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts) ein Drittel ihres Diensteinkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß. Wenn hiernach die Regierung zu Stettin im vorliegenden Falle den Magistrat zu Labes, als Patron der dortigen städtischen Schule, angehalten hat, dem wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Lehrer Wenzel eine Pension oder ein Emeritengehalt zu dem angegebenen Betrage zu gewähren; so liegt diese Verfügung innerhalb des Bereichs der instructionsmäßigen Competenz der Regierung, woraus denn von selbst folgt, daß dieselbe durch eine gerichtliche Klage nur aus besonderen, ausnahmsweise zum Rechtswege geeigneten Gründen angefochten werden kann.

Der vom Magistrat erhobene Einwand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Pensionirung der Schullehrer nicht bestehe, daß mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der gesetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derselbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entscheidende Competenzfrage aber unberührt läßt. Ebenso unerheblich ist das, was der Magistrat über die Modalitäten jener Regierungsverfügung anführt. In dem Competenzconflict-Beschlusse wird bemerkt, daß die Aussetzung eines Gnadengehalts aus dem Einkommen einer Schullehrerstelle eine Disposition über das Einkommen der Stelle enthalte, daß aber die Regulirung der Dotation einer solchen Stelle und die Verfügung darüber jedenfalls — nach § 18 der Regierungs-Instruction — zu den Befugnissen der Regierung gehöre, weshalb die auf Grund dieser Befugniß im vorliegenden Fall getroffene Verfügung weder direct, noch indirect durch eine Klage gegen den emeritirten Schullehrer zum Gegenstand richterlicher Entscheidung gemacht werden dürfe. Vom Magistrat ist hiegegen eingewendet worden, daß die Regierung die für den Lehrer Wenzel festgesetzte Pension nicht auf das Gehalt der Stelle angewiesen habe, daß die Pension also aus der Kämmereikasse gezahlt werden müsse, und daß auch bei der kürzlich durchgeführten Reorganisation der städtischen Schule jenes Emeritengehalt von der Regierung nicht berücksichtigt, vielmehr dem Nachfolger des ꝛc. Wenzel das volle etatsmäßige, bei der erwähnten Reorganisation erhöhete Gehalt der Stelle angewiesen worden sei. Alle diese Anführungen des Magistrats betreffen nur den Inhalt der angefochtenen Regierungsverfügung, nicht aber die Competenzfrage. Wenn die Regierung nach ihrer Competenz befugt war, darüber zu entscheiden, ob und welches Emeritengehalt dem Lehrer Wenzel gewährt werden solle, so ist es für die Beurtheilung des Competenzconflicts gleichgültig, ob sie das Emeritengehalt auf das Einkommen der Stelle angewiesen, oder dem Magistrat die Zahlung desselben zur Pflicht gemacht hat. Nach der Schlußbemerkung in dem

*) cf. Vorbericht zu § 213a.

Digitized by Google

Schreiben des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. März c. ist dies auch materiell gleichgültig, indem der Magistrat — wie hier ausdrücklich anerkannt wird — befugt gewesen wäre, dem Nachfolger des ꝛc. Wenzel das Emeritengehalt des Letzteren in Abzug zu bringen.*)

Berlin, den 23. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) gez. v. Lamprecht.

N. 881.

2a.

Berlin, den 6. November 1867.

Da der seit dem Jahr 1865 kranke Lehrer N. zu N. schon unter dem 8. Januar pr. selbst um seine Pensionirung gebeten hat, und seine durch die Krankheit veranlaßte Dienstunfähigkeit außer Zweifel war, so hätte die Königliche Regierung, wie ich Derselben auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere, die Stelle nicht erst so lange Zeit hindurch von einem ungenügend qualificirten Stellvertreter verwalten lassen, sondern die Pensionirung des ꝛc. N. und die Wiederbesetzung der Stelle mit einem ordentlichen Lehrer zur Ausführung bringen sollen. Denn der Umstand, daß die zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Gemeinde die Gewährung eines Emeritengehalts für den ꝛc. N. verweigerte, konnte eine solche Anordnung nicht hindern, da dieselbe im Schulinteresse offenbar nothwendig war, und für solche Fälle die aus dem Mangel einer speciellen gesetzlichen Bestimmung hergeleiteten Bedenken sowohl in dem Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 12. October 1861 (Centralblatt de 1861 Seite 706),**) als auch in vielfachen diesseitigen Entscheidungen (cf. z. B. Centralblatt de 1863 Seite 616***) und de 1864 Seite 564†) nicht als begründet anerkannt sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach nunmehr auch in dem vorliegenden Fall baldigst das Weitere veranlassen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24486.

2b.

Von dem Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte ist das nachfolgende, in Bezug auf die Rheinische Gesetzgebung und auf das Gesetz vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241)††) wichtig erscheinende Urtheil gefällt worden:

Durch Verfügung der Regierung zu D. vom 4. October 1859 ist der Verklagte, welcher als Elementarlehrer in R. fungirte, ungeachtet des Protestes der Gemeinde R., die die völlige Dienstfähigkeit desselben, sowie als Ursache seines Pensionsgesuchs seinen Wunsch, sich dem nebenbei von ihm betriebenen sehr einträglichen Kohlenhandel allein hinzugeben, behauptete, auf sein Ansuchen mit 80 Thlrn. Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist zugleich bestimmt, daß 20 Thlr. der jährlichen Pension aus dem Einkommen der Schulstelle, 60 Thlr. dagegen von der Gemeinde noch außerdem zu bezahlen seien. Die Gemeinde ist mit ihrem dagegen erhobenen Recurse sowohl vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz, als von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zurückgewiesen worden, und hat am 29. October v. J. dahin gegen den bezeichneten Lehrer geklagt:

daß er für nicht berechtigt erklärt werde einen jährlichen Pensionsbeitrag von 60 Thlrn. aus der Kasse der klagenden Gemeinde zu beziehen.

Zur Begründung der Klage ist geltend gemacht, daß, da kein Gesetz eine Pension für emeritirte Schullehrer bestimme, der Anspruch darauf nur auf contractlicher Zusicherung würde beruhen können, eine solche aber nicht stattgefunden habe.

Durch Plenarbeschluß vom 2. November 1860 hat hierauf vor Verhandlung der Sache die Regierung den Competenzconflict erhoben, den sie auf § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 stützt, nach welchem ihr die Beaufsichtigung und Verwaltung des Elementarschulwesens, namentlich der äußern Schulangelegenheiten zustehe, woraus ihr Recht fließe, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Lehrer angemessen dotirt würden, zu welcher Dotation aber auch der Unterhalt des ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrers gerechnet werden müsse. Die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit ihrer diesfälligen Verfügung unterliege dem Rechtswege nicht, und sei ressortmäßig von ihr allein zu beurtheilen. In einer Erklärung der Gemeinde auf den Competenzconflict sucht sie auszuführen, daß aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht über die Schulen und deren Verwaltung noch nicht die Befugniß folge, außer auf die Einkünfte der Schule auch noch auf die Gemeinde eine Pension für einen emeritirten Lehrer anzuweisen, dem eine solche bei seiner Anstellung durch den Dienstvertrag von der Gemeinde nicht zugesichert sei. Ob dessen ungeachtet aus demselben ein solcher Anspruch folge, sei privatrechtlicher Natur, und daher der Entscheidung der Gerichte um so mehr unterworfen, als ein diesfälliger Streit durch das Rheinische Ressortreglement vom 20. Juli 1818 derselben nicht entzogen sei.

Der Oberprocurator hält den Competenzconflict für begründet.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Nach § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äußerer Schulangelegenheiten, und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens. In dem hiernach den Regierungen zustehenden Rechte der Aufsicht über das Schulwesen ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall

*) Nach § 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 ist vom 1. April 1886 der Rechtsweg zulässig. Das Erkenntniß ist aber wegen seiner sonstigen Ausführungen noch aufgenommen.
**) unten Nr. 2b.
***) unten Nr. 3.
†) cf. unten § 219 Nr. 5.
††) Oben § 34 Nr. 12. (cf. § 15 des Ges. v. 6. Juli 1885.)

Digitized by Google

nach Möglichkeit das zum Unterrichte der Jugend Erforderliche geschieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden.

Die Regierungen sind demnach berechtigt, die Schulsocietäten und Patrone, denen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderem die ausreichende Dotation einer Lehrerstelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebensunterhalt Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrerpersonal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken, sie muß vielmehr auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer ausgedehnt werden. Die Regierungen sind deshalb vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Verwaltung des Schulwesens und der Beaufsichtigung desselben auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für solche dienstunfähige Schullehrer zu sorgen und die Verpflichteten dazu anzuhalten. Wenn hiernach die Regierung zu D. im vorliegenden Falle die Gemeinde R., die zum Unterhalt der Schule verpflichtet ist, angehalten hat, dem wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Lehrer W. eine Pension oder ein Emeritengehalt zu gewähren, so liegt diese Verfügung innerhalb des Bereichs der instructionsmäßigen Competenz der Regierung, woraus dann von selbst folgt, daß dieselbe durch eine gerichtliche Klage nur aus besonderen, ausnahmsweise zum Rechtswege geeigneten Gründen, wie solche hier nicht angeführt sind, angefochten werden kann.*)

Der von der klagenden Gemeinde erhobene Einwand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Pensionirung der Schullehrer nicht bestehe, daß mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der gesetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derselbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entscheidende Competenzfrage aber unberührt läßt.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unstatthaft und der erhobene Competenzconflict für begründet erachten werden müssen.

Berlin, den 12. October 1861.

3. Höhe und Aufbringung des Ruhegehalts.**)

Auf den Bericht vom 31. August d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß für jetzt eine Beihülfe von 25 Thlr. jährlich zum Ruhegehalt des seitherigen Küsters und Lehrers N. in N. aus Staatsfonds nicht gewährt werden kann, da das Bedürfniß hierzu nicht nachgewiesen ist.

Mag die Gemeinde auch nicht besonders wohlhabend sein, so fehlt es doch an jedem näheren Nachweis darüber, daß ihre Leistungskraft nicht ausreicht, die zum Unterhalt der Schule erforderlichen, durch die Emeritirung des ꝛc. N. vorübergehend und, bei der Kränklichkeit und dem Alter desselben, voraussichtlich nur auf Zeit gesteigerten Beiträge aufzubringen.

Die Annahme, daß der Zuschuß von 25 Thlr. zum Ruhegehalt des Emeritus*) von der Gemeinde nicht zu verlangen, resp. diese zur Gewährung nicht verpflichtet sei, trifft nicht zu.

Nach § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 gebührt der Königlichen Regierung die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, sowie die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten. In diesem Recht ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterricht der Jugend Erforderliche geschieht, daß die nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden

Die Königliche Regierung ist demnach berechtigt, diejenigen, welchen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin die Sorge dafür, daß den Lehrern das zu ihrer Subsistenz Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrerpersonal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Schulbehörde nicht auf die Anstellung und den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken, sondern muß sich auch auf eine angemessene Entfernung und Versorgung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrer ausdehnen. Die Königliche Regierung ist deshalb vermöge des Ihr zustehenden Rechts der Verwaltung und der Beaufsichtigung des Schulwesens auch befugt, für die Beschaffung ausreichender Ruhegehälter für Lehrer zu sorgen, resp. die Verpflichteten zur Gewährung anzuhalten.

Was die Höhe eines solchen Ruhegehalts anbetrifft, so fehlt es darüber an einer allgemeinen positiven Bestimmung,**) und ist daher in dieser Beziehung, wenn es auch in der Provinzial-Gesetzgebung an einem Anhalt dafür fehlt, ebenso zu verfahren, wie bei Feststellung der Höhe einer Besoldung für einen im Amt stehenden Lehrer, d. h. die Höhe ist nach dem Bedürfniß und den Umständen abzumessen. Hierbei können zwei Fälle eintreten. Entweder einigen sich Gemeinde und Emeritus über die Höhe des Ruhegehalts, und die Königliche Regierung hat keinen Grund, die Genehmigung zu versagen, z. B. wenn eine Gemeinde gewillt und im Stande ist, ihrem emeritirten Lehrer sein bisheriges Gehalt ohne Beeinträchtigung des auskömmlichen Unterhalts des Nachfolgers unverkürzt zu belassen; oder eine Vereinigung der Betheiligten über die Höhe des Ruhegehalts erfolgt

*) cf. die Note zu Nr. 1 b oben (S. 869).
**) cf. Vorbericht zu 213 a.

*) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.
**) cf. Vorbericht zu § 213 a.

Digitized by Google

nicht; in diesem Fall hat die Königliche Regierung darüber zu entscheiden.

Da § 28 Thl. II Tit. 12 Allgem. Landr. wegen Entsetzung der Lehrer von ihrem Amt überhaupt auf die Vorschriften des Tit. 11 Thl. II a. a. O. verweist, so muß auch auf die Lehrer Anwendung finden, was §§ 516—529 von der Emeritirung der Geistlichen hinsichtlich des Ruhegehalts angeordnet ist.*) Demnach gebührt dem zu emeritirenden Lehrer ein lebenslängliches Ruhegehalt, das nach einem gemäßigten Anschlag festzusetzen ist. Auch dem Amtsnachfolger (Substitut, Adjunct) gebührt ein auskömmlicher**) Unterhalt, der festzustellen ist, ehe zur Wahl eines Nachfolgers geschritten wird.

Sind die Einkünfte der Stelle hinreichend, sowohl dem Emeritus, als seinem Nachfolger ein ausreichendes Einkommen**) zu sichern, so ist der abzugebende Antheil auf einen gewissen Betrag an Geld oder Naturalien zu bestimmen. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag muß das Ruhegehalt auf Ein Drittel der sämmtlichen Einkünfte nach einem gemäßigten Anschlag festgesetzt werden, darf also nicht unter Ein Drittel der Einkünfte herabsinken, kann aber unter Umständen höher sein.

Sind dagegen die Einkünfte der Stelle nicht hinreichend, dem Emeritus und dem Nachfolger den Unterhalt zu sichern, so muß für diesen Fall eine Einrichtung nach den Umständen erfolgen. Hierbei ist zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dem Emeritus ein angemessenes Ruhegehalt, wenn nicht anders, aus den Einkünften der Stelle zu sichern, und als Grundlage anzunehmen, daß eine jede Schulgemeinde verbunden ist, ihre Schule mit dem zu einem zweckmäßigen Unterricht erforderlichen Lehrerpersonal besetzt zu halten, daß die Lehrer der öffentlichen Schulen zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten gehören, deren Entlassung vom Dienst nicht anders, als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geschehen, und daß letztere eine solche Verfügung in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit des Lehrers, wegen sonstiger Unmöglichkeit der Gewinnung von ordentlich befähigten Schulamtsbewerbern, nur unter dem Beding seiner Absindung mit seinem billig abgemessenen, mindestens zu einem nothdürftigen Unterhalt hinreichenden Emeritengehalt erlassen kann. Rücksicht ist ferner darauf zu nehmen, daß ein in den Dienst jung eintretender Lehrer gewöhnlich sich mit einem etwas geringeren Einkommen,**) als sein Amtsvorgänger bezog, einige Zeit wird begnügen können.

Reicht also die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderliche nicht aus, so ist nach Sicherung des Emeritengehalts an die Gemeinde**) die Forderung zu stellen, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem ins Amt tretenden Lehrer einen auskömmlichen Unterhalt zu verschaffen. Auch kann der Schulgemeinde die Wahl gelassen werden, entweder die Aufbringung des Emeritengehalts durch einen besonderen Zuschuß ganz oder zu demjenigen Theil zu übernehmen, welcher nach billiger Festsetzung der Schulbehörde über das dem Amtsnachfolger vorweg anzuweisende Einkommen und über den aus den Amtseinkünften bereit zu stellenden Betrag des Ruhegehalts des abgehenden Lehrers sich als erforderlich ergiebt; oder es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige Lehrer auf der Stelle verbleibt, ihm aber zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetretenen Unfähigkeit zu einer zureichenden Amtsverwaltung ein Adjunct bestellt, und dessen Besoldung soweit der Gemeinde auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalt der Stelle, ohne Abbruch von der nothwendigen Subsistenz des älteren Lehrers bewirkt werden kann.

Ist endlich weder die Dotation der Stelle, noch die Leistungskraft der Gemeinde ausreichend, dem Emeritus und dem Amtsnachfolger ein angemessenes Einkommen zu gewähren, so ist die Nothwendigkeit der Bewilligung einer Beihülfe aus geeigneten öffentlichen Fonds vorschriftsmäßig zu begründen. Je nach Umständen kann eine zeitweise Beihülfe zum Emeritengehalt oder zur Lehrerbesoldung aus Specialfonds erfolgen, aber auch schon genügen, dem Emeritus oder dem Amtsnachfolger bei eintretendem Bedarf eine Unterstützung zu bewilligen. In jedem einzelnen Falle ist mithin die Sachlage näher in Betracht zu ziehen. Die Berufung auf die vorübergehenden Leistungen einer Gemeinde für den Unterhalt eines Emeritus kann indeß principiell keinen Grund abgeben, zu anderweiten laufenden Schuldbedürfnissen eine Beihülfe aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren, es muß vielmehr, wenn nöthig, auf anderem zulässigen Wege geholfen werden.*)

Berlin, den 20. October 1863.
U. 18166.

4. Beschaffung der Pension für Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cassel.*)

Berlin, den 4. März 1871.

Der Herr Oberpräsident hat mir den Bericht vom 11. October v. J., in welchem Sie über die Heranziehung der Stadtkasse zur Beschaffung der Pension für den zweiten städtischen Mädchenlehrer N. Beschwerde führen, zur ressortmäßigen Entscheidung vorgelegt. Nach Einsicht der von der Königlichen Regierung in Cassel zur Sache erstatteten Berichte muß ich die Anordnung, nach welcher der ꝛc. N. unter Bewilligung einer Pension aus dem Einkommen der von ihm bekleideten Schulstelle in den Ruhestand versetzt, und die Stadtkasse zur zeitweiligen Ergänzung der Dotation dieser Stelle angehalten worden ist, für begründet erachten.

Der Berufung darauf, daß nach Hessischem Recht die Gemeinden nicht verpflichtet seien, für Lehrerpensionen aufzukommen, steht entgegen, daß die gerichtlichen Entscheidungen, welche diesen Grundsatz aussprechen, auf einer inzwischen veränderten Gesetzgebung fußen. Durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 — Gesetz-Sammlung S. 273 —, insonderheit § 6 derselben, ist für den Regierungsbezirk Cassel eine Regierung mit der durch die Instruction

*) cf. unten Nr. 5a und § 220 Nr. 1.
**) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

*) cf. indeß Erlaß vom 5. Mai 1869 sub II a. E. unten § 281 Nr. 2.
**) cf. Vorbericht zu § 213a.

Digitized by Google

vom 23. October 1817 geordneten Zuständigkeit eingesetzt worden. Nach constanter Praxis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte — cfr. Urtheil vom 23. Juni 1858 im Justiz-Ministerialblatt S. 260, Urtheil vom 12. October 1861 im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 706*) — gehört die Quiescirung dienstunfähiger Elementarlehrer unter Bewilligung eines angemessenen Ruhegehalts zu den instructionsmäßigen Befugnissen der Preußischen Regierungen. Näher ausgeführt findet sich das Verhältniß in der Verfügung vom 20. October 1863 — Centralblatt S. 616**) —.

Die Frage, wer die Pension aufzubringen hat, würde sich, wie in den älteren Landestheilen, wo es an speciellen Vorschriften hierüber fehlt, so auch in Kurhessen nach der Natur der Sache dahin beantworten, daß diese Last denjenigen obliegt, welche überhaupt für die Unterhaltung der Schule zu sorgen haben.***) Denn die Pensionirung dienstunfähiger Lehrer ist eine Maßregel, welche durch das Interesse der Schule geboten wird. Für Kurhessen kommt aber hinzu, daß die Verordnung vom 29. Juli 1867 †) — Gesetz-Sammlung S. 1245 — die Königliche Regierung zu Cassel ausdrücklich ermächtigt, den Betrag des für die einzelnen Lehrerstellen erforderlichen Einkommens festzusetzen und die nothwendige Ergänzung desselben durch die Gemeinden anzuordnen. Der Zweck dieser Verordnung greift weit hinaus über das Gebiet, auf welchem sich der vorliegende Specialfall bewegt. Ihre Anwendung aber auf die durch vorübergehende Verhältnisse bedingte zeitweilige Ergänzung der Lehrerdotation unterliegt um so weniger einem Bedenken, als die Erwähnung der Emeritirung der Lehrer in der Verordnung vom 13. Mai 1867 ††) — Gesetz-Sammlung S. 667 — genugsam die Intention erkennen läßt, diese Angelegenheit in den neuhinzugetretenen Provinzen der Preußischen Monarchie auf gleichem Fuße mit dem in den älteren Landestheilen bestehenden Verfahrens zu behandeln.

Ich kann hiernach der erhobenen Beschwerde keine Folge geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert

An
den Ober-Bürgermeister Herrn R. zu N.
U. 4045.

5. Höhe der Pension. †††)

Berlin, den 16. November 1867.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend s. l. r. zwei Vorstellungen des Lehrers N. in N. nebst Anlagen zur Berichtserstattung mit folgendem Bemerken ꝛc.

Ferner trifft die in der Verfügung vom 18. September d. J. von der Königlichen Regierung ausgesprochene Ansicht, daß Sie den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung in N. gegenüber nicht befugt sei, dem ꝛc. N. ein über das gesetzliche Drittel hinausgehendes Emeritengehalt zu verschaffen, nicht zu. In dieser Beziehung verweise ich auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1863 S. 616 unter Nr. 249 abgedruckte Verfügung vom 20. October 1863 (Nr. 18,166,*) nach welcher die Königliche Regierung die Befugniß hat, für den zu emeritirenden Lehrr das Ruhegehalt nach Bedürfniß und Umständen festzusetzen. Hiernach fragt es sich, ob das für den ꝛc. N. in Aussicht genommene Emeritengehalt zu seiner und seiner Familie nothdürftigen Existenz ausreicht. Ist dieses nicht der Fall, so dürfte, wenn seine Angaben begründet sind, in der Prästationsfähigkeit der Stadt N. kein Hinderniß, in den Ursachen aber, welche seine Krankheit und die Nothwendigkeit seiner Emeritirung herbeigeführt haben, ausreichende Veranlassung liegen, sein Emeritengehalt über das Drittel der Besoldung hinaus von Aufsichtswegen angemessen zu erhöhen.**)

U. 27214.

5a.

Nutzung aus einem Erkenntnisse des zweiten Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1884 (II. 987).

Zunächst können die Gesetze, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten ꝛc. vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 268) und vom 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) eine unmittelbare Anwendung hier nicht finden; sie beziehen sich eben so wenig wie die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung S. 214) auf Elementarschullehrer. Auch fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Höhe des Ruhegehaltes für Elementarschullehrer. Insbesondere kann eine solche nicht in dem § 28 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes in Verbindung mit § 529 Titel 11 ebendaselbst gefunden werden. Allerdings sind diese landrechtlichen Vorschriften in einer Reihe von Ministerialerlassen (vergl. z. B. Rescript vom 9. August 1819 in von Rönne, das Volksschulwesen des Preußischen Staates Band I. S. 540, vom 17. Aug. 1835***) in von Rönne S. 541, vom 20. October 1863†) im Centralblatte S. 616) mehr oder weniger als maßgebend anerkannt. Allein bei näherer Erwägung ergiebt sich, daß der § 28 Titel 12 Theil II, wie auch der Ministerialcommissar darlegte, hier überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Er handelt nach seinem völlig klaren Wortlaute:

> Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung

nur von „Amtsentsetzung" der Schullehrer, hat außerdem nach dem Zusammenhange mit dem unmittelbar vorausgehenden § 27 wesentlich das bei Amtsentsetzungen zu beobachtende Verfahren im Auge und darf wegen der durchgreifenden Ver-

*) Oben Nr. 1b und 2b.
**) Vorstehend.
***) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.
†) cf. § 177, 19.
††) Oben § 2 Nr. 1.
†††) cf. Vorbericht zu § 213a.

*) Vorstehend Nr. 3.
**) cf. Vorbericht zu § 213a.
***) Unten Anh. I—II.
†) Vorstehend Nr. 3.

Digitized by Google

schiedenheit einer freiwilligen Emeritirung von einer im Disziplinarwege zu bewirkenden Amtsentsetzung auf erstere nicht bezogen werden. Er verweist demnach keineswegs auf die §§ 523 bis 529, sondern auf die §§ 532 ff. des Titels 11. Die Schulverwaltung hat denn auch — wenngleich darin ein gewisser Widerspruch mit der Bezugnahme auf die gedachten landrechtlichen Vorschriften sich nicht verkennen läßt — wiederholt, theilweise sogar in eben denselben, obenerwähnten Erlassen das Vorhandensein einer positiven allgemeinen Norm über die Höhe des Ruhegehaltes für Elementarschullehrer bestimmt in Abrede genommen. Die gleiche Rechtsansicht ist von der Königlichen Staatsregierung vertreten worden (vergl. u. A. die Motive zu dem Entwurfe eines Unterrichtsgesetzes in dem Werke: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868" Seite 249 und die Motive zu dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1868 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, im Centralblatte 1867 S. 750). Provinzialrechtliche Normen für den fraglichen Landestheil bestehen hinsichtlich des streitigen Punktes ebenfalls nicht. Hat nun auch die Schulverwaltung, wie die angeführten Kundgebungen des Ministers und der Königlichen Staatsregierung ausweisen, nach Analogie des § 529 a. a. O. allgemein als Grundsatz angenommen, daß dienstunfähigen Elementarschullehrern ein Drittel ihres Diensteinkommens als Emeritengehalt zu gewähren sei, so steht es doch — beim Mangel einer gesetzlichen Vorschrift über die Höhe der Pension — den Regierungen frei, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen unter Umständen über jenes Drittel hinauszugehen. Die Befugniß hierzu, wie überhaupt zur Festsetzung der Pension folgt aus dem § 18 der Geschäftsinstruction vom 23. October 1817, welcher den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens überträgt. Die solchergestalt festgestellte Pension muß, soweit sie nicht aus dem Diensteinkommen der Stelle oder anderweiten Schulfonds genommen werden kann, von den zur Schulunterhaltung Verpflichteten aufgebracht werden*) und bildet also für dieselben eine ihnen gesetzlich obliegende Last. Hier fällt sie der klagenden Stadtgemeinde zu, da diese unbestritten die Unterhaltung der fraglichen Schule übernommen hat. In eine Prüfung, ob die Pension angemessen auf 700 Mark oder auf 900 Mark zu normiren ist, kann dieserhalb nicht eingetreten werden; darüber hat allein die Schulaufsichtsbehörde zu befinden. Vom Standpunkte der Klägerin aus mag es immerhin als eine Härte erscheinen, daß die Königliche Regierung zu N. noch recht erheblich über dasjenige Maß hinausgegriffen hat, welches dem ꝛc. N., wenn er ein unmittelbarer Staatsbeamter oder ein Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt wäre, gebühren würde (vergl. auch Ministerialerlaß vom 8. Juli 1867, Centralblatt S. 471)**); allein Abhilfe könnte die Stadtgemeinde nur etwa durch Anrufen der Oberbehörde erreichen.***) Dem Verwaltungsrichter ist es verwehrt, seinerseits eine Entscheidung über die in das Ermessen der Königlichen Regierung gestellte Höhe des Ruhegehaltes zu treffen; ebensowenig kann die Frage hier in den Kreis der Erörterung gezogen werden, ob die Stadt fähig sei, die ihr angesonnene Mehrleistung — mag nun solche gegen früher 200 Mark oder 300 Mark betragen — aufzubringen; denn selbst eine über die Kräfte der Stadtgemeinde mehr oder minder hinausgehende Leistung würde immer noch — worauf es hier allein ankommt — eine ihr gesetzlich obliegende bleiben, deren Erleichterung nur auf dem Wege einer ausschließlich den Verwaltungsbehörden zustehenden Bewilligung von Staatsbeihilfen herbeigeführt werden könnte.

*) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.
**) Unten Nr. 6, cf. Vorbericht zu § 213a.

6. Pension für Communallehrer.

Berlin, den 8. Juli 1867.

Nach dem bestehenden Verwaltungsgrundsatz ist bei der Pensionirung von Elementarlehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden sind, die Pension zunächst aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen, und im Fall der Rest des Einkommens zur Erhaltung des neuen Lehrers nachweislich nicht ausreicht,**) wegen der Aufbringung des Fehlenden mit den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten in Verhandlung zu treten. Abgesehen von andern Unzukömmlichkeiten, welches dieses Verfahren behufs Aufbringung der Lehrerpensionen mit sich führt, entspricht die den Lehrern bei ihrer Pensionirung gesetzlich zustehende Quote ihres Gehalts in vielen Fällen dem Bedürfniß nicht, und die Emeriten haben mit Mangel zu kämpfen, wenn sich die betreffenden Communen oder die sonst Verpflichteten nicht bereit finden lassen, das Emeritengehalt über das gesetzliche Maaß hinaus zu erhöhen.

Unter diesen Umständen habe ich gern davon Kenntniß genommen, daß in vielen Städten der Monarchie, wie z. B. Berlin, Frankfurt a. O., Landsberg a./W., Cöln und in den meisten Städten von Neu-Vorpommern die Communalbehörden unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen haben, daß die städtischen Elementarlehrer nach denselben Sätzen und unter denselben Bedingungen, wie die Communalbeamten, aus den städtischen Kassen pensionirt werden, — eine Einrichtung, welche in Ermangelung eines verpflichtenden Gesetzes zwar nicht zwangsweise durchgeführt, wohl aber als heilsam und dem wohlverstandenen Interesse der Stadt, ebenso wie dem des Lehrerstandes entsprechend von der Staatsbehörde angeregt und empfohlen werden kann.***)

U. 7639.

**) cf. § 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.
***) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.
****) Das Gesetz vom 6. Juli 1885 setzt nur das Minimum fest.

7. Einfluß eines Privateinkommens und der Vocation bei Bemessung der Pension.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Dienstunfähigkeit des ꝛc. N., aus welcher die Nothwendigkeit seines Rücktritts folgt, steht

Digitized by Google

durch das Kreisphysikatsgutachten fest. Ebenso steht außer Zweifel, daß der rc. N. definitiv angestellt ist, mithin nicht ohne Weiteres aus dem Schuldienst entlassen werden kann. Die Befugniß der Königlichen Regierung dienstunfähigen Lehrern eine den Verhältnissen entsprechende Pension auszusetzen ist durch mehrere Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte festgestellt. Diese Befugniß kann weder durch den von der Königlichen Regierung reprobirten Artikel 4 der Berufungsurkunde ausgeschlossen werden, welcher, sofern er auf andere als vorübergehende Behinderungs- und Krankheitsfälle bezogen wird, zur Genehmigung nicht geeignet ist, noch findet dagegen eine Berufung auf die in dem Entwurf zum künftigen Unterrichtsgesetz niedergelegten Intentionen der Staatsregierung statt. Endlich gegen die Angemessenheit des von der Königlichen Regierung arbitrirten Pensionssatzes ist nur im Allgemeinen der unzutreffende Einwand erhoben worden, daß der rc. N. durch Fortführung des ererbten Ladengeschäfts ausreichenden Erwerb finde.*)

U. 3857.

8.

Ich eröffne Ihnen, daß die dortige Commune zwangsweise nicht angehalten werden kann, Ihnen ein Emeritengehalt zu bewilligen, da das Gesetz vom 28. Mai 1846 (Ges.-S. S. 214) auf die Lehrer an der dortigen Stadtschule keine Anwendung findet, und Sie durch Annahme Ihrer von mir eingesehenen Vocation v. — auf jeden dereinstigen Pensionsanspruch Verzicht geleistet haben.

An
den emeritirten Lehrer N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung — Vocationen, in denen den Lehrern eine Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung angefonnen wird, ist in Zukunft die Bestätigung zu versagen.*)

Berlin, den 14. März 1861.

U. 2464.

9. Pensionsberechnung von einem ohne Zustimmung der Gemeinde für einen Schullehrer bewilligten Gehaltszuschuß.

In dem Bericht vom 10. v. M. über die Beschwerde des pensionirten Lehrers N. zu N. vom 6. April d. J. spricht die Königliche Regierung sich gegenwärtig selbst dafür aus, daß bei Berechnung der Pension des rc. N. der Werth der Grasnutzung auf dem Begräbnißplatz, sowie die Accidentien bei dem Begräbnissen im Betrage von 10 Thlrn. zu berücksichtigen seien. Dagegen hält die Königliche Regierung dafür, daß dann der von Ihr im Jahre 1863 festgesetzte Gehaltszuschuß von 10 Thalern außer Ansatz bleiben müsse, da die Schulgemeinde dieser Gehaltserhöhung nicht zugestimmt, und die Königliche Regierung dieselbe nur verfügt habe, weil Ihr damals die Einnahme des Lehrers aus der Grasnutzung und den Accidentien unbekannt gewesen.

Mit der Berücksichtigung des Werths dieser letzteren Bezüge, der auch die Schulgemeinde schon in der Verhandlung vom 11. November v. J. zugestimmt hat, bin ich einverstanden. Indessen liegt hierin kein Grund, nunmehr den Gehaltszuschuß von 10 Thalern außer Berechnung zu lassen. Derselbe bildete zur Zeit der Pensionirung des rc. N. unzweifelhaft einen Bestandtheil des Stelleneinkommens und muß mithin bei Berechnung der Pension berücksichtigt werden. Daß die Gemeinde der Bewilligung des Zuschusses nicht zugestimmt hat, ist unerheblich, weil hierdurch die Rechtsbeständigkeit derselben ebenso wenig wie durch den Umstand beeinträchtigt wird, daß die Königliche Regierung den Zuschuß ursprünglich auf Grund unzureichender Information festgesetzt hat.*)

Hiernach hat die Königliche Regierung der Beschwerde des rc. N. Abhülfe zu verschaffen. rc.

Berlin, den 2. August 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15468.

10. Anrechnung des Schulgeldes bei Bemessung der Pension.

(cf. § 4 Abs. 4 des. Ges. vom 6. Juli 1885.)

Auf den Bericht vom 13. April c. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß das nebst den übrigen Anlagen hierbei zurückfolgende Gesuch des Küsters, Organisten und Lehrers S. in H. vom 29. October v. J. um Erhöhung seines Ruhegehalts nicht als unbegründet zurückgewiesen werden kann.

Der in dem früheren Bericht vom 1. Februar c. in Bezug genommene Grundsatz, daß ein Lehrer nicht mehr als achtzig Kinder mit Erfolg unterrichten könne, bei steigender Zahl der Schüler sich daher die Anstellung eines zweiten Lehrers gefallen lassen müsse, und in diesem Falle nicht mehr als das Schulgeld von 80 Kindern in Anspruch nehmen könne, ist nach Lage der Sache auf die Feststellung des Emeritengehaltes des rc. S. ohne Einfluß. Eine derartige Erörterung hätte der Vocation des rc. S. gegenüber eintreten müssen, wenn es sich während seiner Amtsführung um die Annahme eines zweiten Lehrers gehandelt hätte. Da dies nicht der Fall gewesen ist, der rc. S. vielmehr thatsächlich jeder Zeit das volle Schulgeld als Theil seines Einkommens bezogen, und die Königliche Regierung mittels Rescripts vom 19. August v. J. seine Emeritirung ausdrücklich unter dem Anerbieten des dritten Theils seines bisherigen Einkommens als Ruhegehalt eingeleitet hat, so darf auch bei Festsetzung der Pension das Schulgeld nur in der wirklichen bisherigen Höhe in Rechnung gebracht werden.

Berlin, 27. Juni 1860.

K. U. 12439.

*) Die vorstehend Nr. 7, 8 mitgetheilten Erlasse haben eine unmittelbare Bedeutung nur noch für die vor dem 1. April 1886 definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen — cf. Vorbericht zu § 213 a — dagegen eine principielle Bedeutung für die Normirung der Schullast überhaupt — cf. Vorbericht zu § 257.

*) cf. § 4 Abs. 1 des Ges. v. 6. Juli 1885.

Digitized by Google

11. Anrechnung der Dienstalterszulage aus Staatsfonds bei Bemessung der Pension.

Berlin, den 7. April 1883.

Es kann, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwidere, keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem bisherigen Einkommen, von welchem ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer nach der Vorschrift des § 26 der Schulordnung vom 11. December 1845 ein Drittel als Pension erhalten soll, nur dasjenige Diensteinkommen verstanden werden kann, auf dessen Bezug der Lehrer zur Zeit des Eintrittes seiner Pensionirung einen rechtlichen Anspruch gehabt hat. Es ist deshalb unzulässig, bei Berechnung des als Pension zu gewährenden Drittels des bisherigen Einkommens eines Lehrers auch den Betrag einer gemäß der Circularerlasse vom 18. Juni 1873 — C.-Bl. 1873 S. 470*) — von dem Lehrer etwa bezogenen staatlichen Dienstalterszulage mit in Ansatz zu bringen, weil die nach dem gedachten Circularerlasse unter gewissen Voraussetzungen zu gewährenden Dienstalterszulagen nur widerruflich und ohne rechtliche Verpflichtung des Staates gewährt werden. So wenig dem Staate, wie den nach § 26 der Schulordnung vom 11. December 1845 zur Aufbringung der Pension eines Lehrers Verpflichteten liegt eine Verpflichtung ob, von dem Betrage der staatlichen Dienstalterszulage eine Pension zu gewähren.**)

Die Anordnung in dem Circularerlasse vom 27. Mai v. J. — G. III. 1658***), wonach die Gehaltsverbesserungsabgabe von 25 Procent auch von den staatlichen Dienstalterszulagen zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen erhoben werden sollen, obgleich diese Dienstalterszulagen nur widerruflich gewährt werden, bezweckt lediglich, die Leistungsfähigkeit der gedachten Kassen sicher zu stellen, nachdem der Betrag der Wittwen- 2c. Pension auf 250 Mark jährlich erhöht worden ist. Ueberdies ist für den Fall der Zurückziehung einer einmal gewährten Alterszulage eine Ausgleichung für das von derselben entrichtete Gehaltsverbesserungsgeld in dem beregten Erlasse vorgesehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III a. 10824. U. III b.

11 a. Berücksichtigung kirchlicher Einkünfte bei Bemessung der Pension.

(cf. oben § 203 und vorstehend Nr. 9.)

Berlin, den 24. October 1883.

Ihrem Gesuche vom — veranlassen zu wollen, daß auch die Kirchengemeinde N. zur Aufbringung der Pension für den vom 1. April v. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten vormaligen Präcentor und ersten Kirchschullehrer N. daselbst herangezogen werde, kann nicht entsprochen werden. Das kirchliche Amt, welches der N. in N. bis zu seiner Pensionirung innegehabt hat, ist mit dem Amte des dortigen ersten Lehrers, welches er gleichfalls bekleidet hat, dauernd verbunden. Wo eine derartige dauernde Verbindung von Schul- und Kirchenamt besteht, ist das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Theile desselben, welcher aus dem Ertrage besondern Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Theile, welcher aus kirchlichen Mitteln fließt. Es ist deshalb in solchen Fällen überhaupt unzulässig, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, den letztern als ein besonderes Kirchenamtseinkommen anzusprechen. — Unter dem bisherigen Einkommen, von welchem ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer nach § 26 der Schulordnung vom 11. December 1845 ein Drittel als Pension erhalten soll, ist, wenn mit der Lehrerstelle ein kirchliches Amt dauernd verbunden gewesen ist, das Gesammteinkommen der vereinigten Lehrer- und Kirchamtsstellung zu verstehen.*) — Die hiernach zu gewährende Pension im Betrage von einem Drittel des Gesammteinkommens ist nach der Vorschrift des § 26 a. a. O. aus dem Einkommen der Stelle, d. h. aus den Einkünften des verbundenen Schul- und Kirchenamts zu entnehmen. Insoweit dadurch das dem Amtsnachfolger zu gewährende Minimaleinkommen für das verbundene Schul- und Kirchenamt geschmälert werden wird, ist das zur Erreichung dieses Minimaleinkommens Fehlende nach Vorschrift des § 26 a. a. O. in derselben Weise wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen, d. h. nach Vorschrift der §§ 39 ff., 55 ff. und 63 ff. a. a. O. von den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften.*) Der Kirchengemeinde liegt eine Verpflichtung hierzu beizutreten, nicht ob. — —

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme mit Bezug auf die Erlasse vom 12. April 1880 — U. III a. 11858 — betreffend die Aufbringung der Pension des Praecentors A. in B. und vom 30. Juli 1880 — U. III a. 15017 — betreffend die Besoldung des dem Kirchschullehrer Rector S. zu D. zu bestellenden Adjuncten, sowie unter Hinweisung auf die Erlasse vom 24. December 1881, 14. und 29. April 1882. (C.-Bl. S. 425, 568.)**)

U. III a. 18621.***)

Anhang.

Ueber die Entschädigung derjenigen Kirchendiener, welche in Folge des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874 eine Einbuße an ihrem Emeriten-

*) Oben § 182 Nr. 1.
**) cf. jetzt § 4 Abs. 2 des Ges. v. 6. Juli 1885 und Vorbericht zu § 213a.
***) Unten § 230a Nr. 1a.

*) cf. § 4, 13, 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, oben § 213a.
**) § 203 Nr. 2, 10a, b.
***) Küster haben als solche keinen Anspruch auf Pension aus kirchlichen Mitteln (Entsch. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 30. April 1884, Entsch. Bd. XI. S. 138), cf. Motive zum Lehrerpensionsgesetz vom 6. Juli 1885, Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses, Drucksachen 1884/85 Nr. 111, S. 1445. — Vgl. über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Festsetzung der Pension eines Kirchenbeamten § 303 Nr. 9a.

Die gleichen Grundsätze spricht für Hannover der Erlaß vom 27. Mai 1870 U. 5696 aus. (Leverkühn, Schulgesetze 1885 II S. 358.)

Digitized by Google

gehalt erleiden, ist der nachstehende Ministerial-Erlaß ergangen: Leverkühn, Schulgesetze für Hannover 1885 II S. 358 ff.) — cf. auch § 203 Anhang I/VI.

A.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Bereits in dem Erlaß vom 5. Juli v. J. — G. I. 1254 ist anerkannt, daß nach den Bestimmungen des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874, betreffend die Beurkundung des Personenstandes (Ges.-Samml. S. 95) es gerechtfertigt erscheine, den damals bereits im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern auch im Falle ihrer Emeritirung eine Entschädigung aus der Staatskasse ad dies vitae zu gewähren, insofern und insoweit die Höhe des Emeritengehalts durch den in Folge jenes Gesetzes eintretenden Ausfall an Stolgebühren beeinträchtigt werde.

Zur Ausführung dieses Grundsatzes bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister nunmehr Folgendes:

1) Dem zur Zeit der Emanation des erwähnten Gesetzes vom 9. März 1874 bereits im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern steht im Falle ihrer Emeritirung ein Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse (Cap. 127, Tit. 15) nur zu, wenn dieselben in Folge des durch das Civilstandsgesetz herbeigeführten Ausfalls an Stolgebühren eine Einbuße an ihrem Emeritengehalt erleiden. Diese Voraussetzung trifft alsdann zu, wenn das Emeritengehalt in einer Quote des früheren Amtseinkommens besteht und bei der Arbitrirung des Letzteren die für den durch das Civilstandsgesetz eingetretenen Ausfall an Stolgebühren aus Staatsfonds gewährte Entschädigung nicht zur Berechnung gezogen ist.

2) Liegen die unter Nr. 1 erwähnten Voraussetzungen vor, so ist die den Emeriten staatlicher Seits zu gewährende Entschädigung dahin zu bemessen, daß ihnen von der bisher für Stolgebührenausfälle aus Staatsfonds bewilligten Entschädigung eine gleiche Quote, wie ihnen von dem früheren Amtseinkommen überhaupt ausgesetzt ist, ad dies vitae fortgewährt wird.

3) Die den Emeriten auf ihren Antrag hiernach festzusetzende Entschädigung soll nach dem Durchschnitte der ihnen in den drei letzten, je vom 1. October bis 30. September laufenden, Entschädigungsjahren vor der Emeritirung aus der Staatskasse gezahlten Entschädigung berechnet werden. Waren bei der Emeritirung erst ein oder zwei Entschädigungsjahre abgelaufen, so erfolgt die Ermittelung nach Maßgabe der für diese festgesetzten Entschädigungen. Bei Emeritirungen, welche vor dem 1. October 1875 eingetreten sind, kann Mangels der sub 1 erwähnten Voraussetzung eine Entschädigung nicht gewährt werden. In der Provinz Hannover bleibt mit Rücksicht auf das Kirchengesetz vom 16. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 303) die für Aufgebote und Trauungen für das Jahr vom 1. October 1874 bis dahin 1875 gewährte Entschädigung außer Ansatz.

4) Die Anträge auf Festsetzung der hiernach für die Emeriten aus der Staatskasse (Cap. 127, Tit. 15) zu zahlenden Entschädigungen sind abgesondert von den Liquidationen der im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener einzureichen. Die Festsetzung erfolgt unter Vorbehalt der Abänderung ad dies vitae des Berechtigten, und sind die festgesetzten Beträge halbjährlich postnumerando zum 1. October und 1. April zu zahlen.

5) Da den nach Emanation des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874 angestellten Geistlichen und Kirchendienern eine Entschädigung aus der Staatskasse für den in Folge jenes Gesetzes eingetretenen Ausfall an Stolgebühren nicht zusteht, so kann auch für den Fall, daß bei der Emeritirung ihrer Amtsvorgänger die diesen aus der Staatskasse gezahlte Entschädigung bei der Feststellung des Emeriteneinkommens berücksichtigt ist, ihnen eine der Quote des Emeritengehalts entsprechende Entschädigung aus dem Fonds Cap. 127, Tit. 15 nicht gewährt werden. Denselben muß daher überlassen bleiben, mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte Beeinträchtigung ihres dienstlichen Einkommens die Gewährung besonderer Beihülfen im geordneten Wege nachzusuchen.

Falk.

G. I. 230.

12a. Aufbringung der Pension aus dem Stelleneinkommen.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 14. d. M. gebe ich der Königlichen Regierung auf, ungesäumt die Befriedigung des Lehrers N. zu N. wegen des ihm zustehenden Ruhegehalts herbeizuführen.

Die Fürsorge der Behörde darf sich nicht auf die im Amt stehenden Lehrer beschränken. Dieselbe muß vielmehr in demselben Grad den nach langer treuer Dienstzeit emeritirten Lehrern zu Theil werden. Pflicht der Behörde ist es, diese vor Mangel zu schützen, und Anordnungen zu treffen, welche dem Emeritus das pünktliche Eingehen des Ruhegehalts sichern. „Die Rücksicht auf die Existenzfähigkeit des mit der Verpflichtung zur Zahlung des Emeritengehalts ausdrücklich berufenen fungirenden Lehrers", die hervortretende Nothwendigkeit der Aufbesserung des Gehalts des fungirenden Lehrers sind keine Gründe, die Herbeiführung der Befriedigung des Emeritus wegen seines Ruhegehalts zu verzögern. Der Emeritus muß unbedingt befriedigt werden. Zeigt es sich hierbei, daß nach Befriedigung des Emeritus dem Lehrer nicht die nöthigen Subsistenzmittel verbleiben, so ist die einstweilige Aufbesserung des Lehrergehalts durch die dazu Verpflichteten sofort herbeizuführen.*) Bis dahin, daß diese Verbesserung durchgeführt ist, — und dies wird bei einer richtigen Behandlung der Sache sich in kurzer Zeit erreichen lassen — hat die Königliche Regierung aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds dem Lehrer durch Unterstützungen zu helfen oder solche hier zu beantragen. ꝛc.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1365.

*) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Digitized by Google

12b.

Auf die Vorstellung vom — eröffne ich Ihnen, daß die Schulgemeinde verpflichtet ist, den Lehrer auskömmlich zu besolden. Der dortige Lehrer, welcher nur $^{2}/_{3}$ des Stelleneinkommens bezieht,*) kann hierbei nicht bestehen. Es ist daher völlig gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung der Schulgemeinde*) die Zahlung eines Zuschusses von — Thlr. an den Lehrer auferlegt hat, wobei es bis zum Tode des Emeritus sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 18. September 1860.

U. 17838.

12c.

Berlin, den 17. December 1884.

Die Verfügung des Königlichen Consistoriums vom 14. August d. J. über die Zahlungsweise der Emeritenpension veranlaßt mich jedoch zu folgenden Bemerkungen: Grundsätzliche Regel ist, daß nicht allein die Besoldungen der Lehrer, sondern auch die Pensionen im Voraus gezahlt werden; und zwar die Pensionen in Monatsraten. **)

Des Ferneren kann ich es im Interesse der pünktlichen Pensionszahlung an den Emeritus nicht für zulässig, auch nicht für angemessen erachten, den letzteren wegen Bezuges der Pension an den Amtsnachfolger zu verweisen. Nachdem unter Anderen auch die mit dem Circular-Erlasse 31. Mai 1880 — U. IIIa. 14251***) — mitgetheilte Instruction zur Verwaltung des Dispositionsfonds zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen emeritirter Elementarlehrer und Lehrerinnen, Capitel 121 Titel 29 des Etats, die Entnahme des Ruhegehalts (der Pension) des Emeritus aus dem Einkommen der Stelle als Regel vorgeschrieben hat, ist vielmehr Anordnung dahin zu treffen, daß der Betrag des Ruhegehalts vorweg aus dem Stelleneinkommen entnommen und seitens des Schulvorstandes bezw. des Schulkassenrendanten aus der Schulkasse unmittelbar an den Emeritus gezahlt wird.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich, unter Beachtung dieser Gesichtspunkte Seine oben genannte Verfügung, nach welcher „der Dienstnachfolger das Ruhegehalt dem Emeritus in vierteljährlichen Raten postnumerando aus den Dienseinkünften zahlen" soll, entsprechend abzuändern.†)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III b 8082.

13.

Die im Jahre 1847 erfolgte Verringerung der Dotation der vierten Stelle ad dies vitae des emeritirten Küsters und zweiten Lehrers kann ich nicht billigen. Das Emeritengehalt war aus dem Einkommen der von dem S. bekleideten Stelle zu entnehmen, und wenn dadurch das Gehalt des Nachfolgers unauskömmlich wurde,*) so mußte lediglich auf die Commune*) zurückgegangen werden (Erk. des C.-G.-H. vom 25. Juni 1858 C.-Bl. 1859 S. 52**) ff.). Im vorliegenden Falle mag es bei der getroffenen Anordnung bewenden, da das Emeritengehalt voraussichtlich nicht mehr lange zu gewähren sein wird. In ähnlichen Fällen wolle die Königliche Regierung jedoch obigen Grundsatz stets zur Anwendung bringen und namentlich nicht außer Acht lassen, daß die Verringerung der Dotation einer Schulstelle nach dem Circular-Reskript vom 19. Mai 1856 (C.-Bl. 1859 S. 105***) ff.) nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Berlin, den 21. Mai 1859.

U. 10673.

14. Aufbringung der Pension in der Provinz Preußen.

Der Gemeinde eröffne ich auf Ihre, von dem Königlichen Ministerium des Innern an mich abgegebene Eingabe vom 2. Februar d. J., daß dieselbe von dem Beitrag von 46 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. jährlich zur Pension des Lehrers W. daselbst nicht befreit werden kann.

Das bei der Pensionirung des W. getroffene Uebereinkommen, wonach derselbe an Pension jährlich 100 Thlr. von dem Nachfolger aus dem Stelleneinkommen erhalten soll, ist nicht länger aufrecht zu erhalten, da das gesammte Einkommen der Lehrerstelle nur 170 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. beträgt, dem Nachfolger aber mindestens ein, den nach der Schulordnung zulässigen niedrigsten Sätzen entsprechendes Einkommen belassen werden muß.†) Es ist daher gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung zu N. die Aufbringung der Pension des W. anderweit nach Vorschrift des § 26 der Schulordnung geregelt hat.

Berlin, den 29. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Gemeinde zu N.
U. 14775.

15. Einfluß von Privatverträgen bei Entnahme der Pension aus dem Stelleneinkommen.

Der Antrag des Lehrers S., ihm das Einkommen der Stelle, welches das im § 12 der Schulordnung vom 11. December 1845 festgesetzte Minimum nicht überschreitet, unverkürzt zu belassen und die Zahlung der Pension des Emeritus den Schulinteressenten zur Last zu legen, ist gesetzlich begründet. Da der frühere Lehrer G. im Jahre 1851 pensionirt ist, so ist der S. selbstständiger Lehrer nicht Adjunct. Die Bestimmung des § 26 der Schulordnung, welche lautet: „Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, soweit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§ 12 bis 15 festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern;†) das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen

*) cf. jetzt § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.
**) cf. § 17 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.
***) § 216 I.
†) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 oben § 213a.

*) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.
**) Oben Nr. 1b.
***) Oben § 178 Nr. 1.
†) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Digitized by Google

zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen" kann, da ihre Aufrechterhaltung zum Besten der Schule nothwendig ist, zum Nachtheil des neuen Lehrers durch Privatverträge nicht abgeändert werden. Die von den Schulpatronen dem ꝛc. S. auferlegte Verpflichtung, aus den Einkünften der Stelle, obgleich dieselbe nur das Minimaleinkommen gewährt, die Pension des Emeritus zu zahlen, ist daher rechtswidrig und unverbindlich. Zwischen provisorisch und definitiv angestellten macht das Gesetz in der hier in Betracht kommenden Beziehung keinen Unterschied. Auch ist es auf die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses ohne Einfluß, daß die Schulpatrone, nachdem der ꝛc. S. sich 8 Jahre mit $^2/_3$ des Minimums begnügt hat, nunmehr aber mit dem dem Gesetz und der Billigkeit entsprechenden Antrag hervorgetreten ist, den ꝛc. S. für ungeeignet zur definitiven Anstellung erachten und die Versetzung desselben beantragt haben.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung hierdurch, der Beschwerde des Lehrers S. ungesäumt Abhilfe zu verschaffen und davon, daß dies geschehen, binnen 4 Wochen Anzeige zu machen.

Berlin, den 10. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Preußen.
U. 2330.

16. Subsidiärer Zuschuß aus Staatsfonds an die Gemeinde.

(cf. oben Nr. 3 a. E. und Note dazu, ferner Nr. 5a a. E. und unter Nr. 7 a. E.)

Berlin, den 29. November 1881.

Dem von Ew. Wohlgeboren in der Vorstellung vom 15. Juli d. J. gestellten Antrage, die Pension des in den Ruhestand versetzten Lehrers N. in N. aus Staatsmitteln zu gewähren, kann, wie ich hiermit ergebenst erwidere, nicht entsprochen werden.

Die Pension des Lehrers N. ist gemäß § 26 der Schulordnung vom 11. December 1845 zunächst*) aus den Einkünften der Stelle zu entnehmen. Werden dadurch die Einkünfte der Stelle soweit geschmälert, daß sie nicht mehr ausreichen, dem Amtsnachfolger eine auskömmliche Besoldung*) zu gewähren, so ist das hierzu Fehlende in derselben Weise wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen*) und unter die Verpflichteten, Gemeinden und Gutsbezirken, bezw. in den Gutsbezirken die Anwohner auf gutsherrlichem Territorium und Grundherren zu vertheilen, gemäß §§ 40, 56, 60 und 65 a. a. O.

Ist eine zur Schule gehörende Gemeinde erweislich unvermögend, den nach § 40 der Schulordnung von ihr zu leistenden Antheil zur Ergänzung des Diensteinkommens des neuen Lehrers allein aufzubringen, so ist die Königliche Regierung befugt, ihr aus den dazu bestimmten Staatsfonds eine jederzeit widerrufliche Beihilfe zur Lehrerbesoldung zu gewähren.

Was dagegen den auf den Gutsbezirk entfallenden Antheil zur Ergänzung des Diensteinkommens des neuen Lehrers betrifft, so hat die Königliche Regierung nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungszustandes der Anwohner zu bestimmen, wieviel ein jeder derselben zu den gedachten Schulunterhaltungskosten beizusteuern hat. Zur Deckung des Ausfalles kann eine Staatsbeihülfe nicht gewährt werden, vielmehr hat der Grundherr den Ausfall zu übertragen. Dadurch, daß Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen zur Entlastung unvermögender Gutseingesessener um deshalb nicht gewährt werden, weil für die letzteren der Grundherr einzutreten hat, wird gleichwohl die Zulässigkeit der Gewährung solcher Staatsbeihülfen zu Gunsten des Grundherrn selbst nicht überhaupt ausgeschlossen. Vielmehr ist dies in solchen ausnahmsweise vorkommenden Fällen zulässig, wo der Grundherr selbst erweislich nicht im Stande ist, die ihm gemäß §§ 56 und 60 der Schulordnung auferlegten Beiträge zu leisten, ohne über ein zulässiges Maß hinaus bedrückt zu werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt bezüglich Ew. Wohlgeboren unter Erwägung der Gesammtlage Ihrer Verhältnisse nicht vor.

An
den Gutsbesitzer Herrn N. Wohlgeboren zu S.

Abschrift zur Kenntnißnahme auf den Bericht vom 20. October d. J. mit dem Bemerken, daß Ihr Verfahren in dieser Angelegenheit in mehrfacher Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften und den wegen der Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen erlassenen Anweisungen nicht entspricht.

Insbesondere war die Bestimmung unstatthaft, daß von dem Zuschusse für den II. Lehrer 40 Mark vorweg der Gemeinde N. und ebenso von dem Zuschusse für den Emeritus 25 Mark vorweg derselben Gemeinde zu Gute gerechnet, dagegen alle übrigen Zuschüsse gleichmäßig dem ganzen Schulverbande, — was wohl heißen soll: gleichmäßig der Gemeinde N. und dem Gutsbezirke S. — zu Gute kommen sollten. Die Königliche Regierung ist überhaupt nicht berechtigt, zu Gunsten eines Gutsbezirks, bezw. des Grundherrn, welcher die im Gutsbezirke aufzubringenden Schulbeiträge, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, zu bestreiten hat, Ihrerseits eine Staatsbeihülfe zu gewähren, vielmehr ist die ausnahmsweise Gewährung von Staatsbeihülfen zu Gunsten von Guts- oder Grundherren in allen Fällen von besonderer ministerieller Genehmigung abhängig.

Indem ich die Königliche Regierung auf die Eröffnung verweise, welche der Herr Oberpräsident im Auftrage des damaligen Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Ihr in Folge des Berichts vom 1. October 1878 bereits mittels Erlasses vom 16. December 1878 bezüglich des Verfahrens bei Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen gemacht hat, sowie ferner auf den Erlaß vom 9. December 1879 und die Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 2. März 1876 (C.-Bl. 1880 S. 492 ff. 499 unten § 273 Nr. 4d) das Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Februar 1880 (C.-Bl. 1881 S. 244 unten § 274 Nr. 4a) und

*) cf. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Digitized by Google

den Erlaß vom 31. Januar 1881 (C.-Bl. 1881 S. 476 unten § 269 Nr. 5) spreche ich die Erwartung aus, Ihr Verfahren — unter Beachtung der Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 über die Verpflichtung zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten — den allgemeinen Anweisungen entsprechend einzurichten.
U. III a. 17989.

17. Verpflichtung zur Aufbringung der Lehrerpension, wenn der Staat das Gehalt giebt.
Berlin, den 24. November 1871.

Die Königliche Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bezieht sich in dem Bericht vom 30. October cr. zur Begründung des Antrags auf einen Staatszuschuß zu der Pension des zu emeritirenden Lehrers N. in N. auf den Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Mai cr., nach welchem die Pension von dem Gehaltsgeber zu zahlen ist. Der gedachte Beschluß bezieht sich aber auf die von der Staatsregierung angestellten Polizeibeamten, welche eben durch diese Anstellung unmittelbare Staatsbeamte geworden sind. Das sind indeß Elementarlehrer überhaupt nicht, und werden es auch nicht durch Zahlung ihres Gehaltes aus Staatsfonds.

Es fragt sich demnach, ob die Pension des Lehrers N. nicht ganz von der Schulgemeinde übernommen werden muß,*) ein Staatszuschuß zu derselben aber nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn die Gemeinde zur Aufbringung nicht im Stande ist. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 27847.

Anhang.

I. Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 9. August 1819 an die Königliche Regierung zu Gumbinnen, betr. die Pensionirung der Schullehrer.

Auf das Gesuch vom 17. Mai d. J. wegen Erlassung allgemeiner Bestimmungen über die Pensionirung der Lehrer an den städtischen Communalschulen wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß der § 159 der Städteordnung die Verpflichtung der Commune zur Pensionirung dieser Lehrer nicht begründen kann, indem derselbe nur von solchen Beamten spricht, denen, weil sie nur auf unbestimmte Jahre berufen werden, ihre künftige Subsistenz durch die Festsetzung einer Verbindlichkeit der Commune zur Pensionszahlung gesichert werden mußte. Da jedoch § 28 Tit. 12 Th. 2 Allgem. Landr. wegen Entsetzung der Schullehrer von ihrem Amte überhaupt auf die Vorschriften des 11. Tit. des 2. Th. verweist, so muß auch auf die Schullehrer Anwendung finden, was § 516 bis 522 Tit. 11**) und besonders in dem § 522 von der Emeritirung der Geistlichen, bei einer durch Krankheit, Schwachheit oder Alter nothwendig gewordenen Amtsentsetzung, angeordnet ist. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich also ein Zwang der Communen, ihre Schulbeamten im Alter zu pensioniren, gesetzlich vollkommen rechtfertigen. Nach § 529 l. c. muß indessen die Pensionirung aus den Revenüen des Amts, und zwar dergestalt erfolgen, daß der Emeritus 1/3, der Nachfolger aber 2/3 dieser Revenüen erhält, ein Grundsatz, welcher auch bisher bei der Pensionirung der Schullehrer immer in Anwendung gekommen ist. (Annal. III S. 745.)

*) cf. § 26 des Ges. v. 16. Juli 1885.
**) cf. oben Nr. 5a.

II. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. August 1835 an die Königliche Regierung zu Königsberg, betr. die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer.

Auf die an das unterzeichnete Ministerium gestellte Anfrage der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 28. December pr. bemerkt das Ministerium zuvörderst, daß die in Bezug genommene Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam vom 17. August 1827 (Anlage a) zu einem allgemeinen Anhalte für die Behandlung dieses Gegenstandes sich in sofern nicht ganz eignet, als dieselbe durch einen der häufig vorkommenden Fälle einer Unzulänglichkeit der Schul-Dotationen zum Unterhalte des dienstunfähig gewordenen Lehrers neben einem Amtsnachfolger veranlaßt war, und daher auch zunächst nur auf das in Fällen dieser Art zu beobachtende Verfahren sich die Bestimmungen der Verfügung richteten. Die allgemein für den Gegenstand anzunehmende Regel findet ihre Grundlage in der doppelten Prämisse, daß gesetzlich erstens eine jede Schulgemeinde verbunden ist, ihre Schule mit dem zu einer wirklich zweckentsprechenden Versehung des Unterrichts erforderlichen Lehrerpersonale besetzt zu halten, und zweitens, daß die Lehrer der öffentlichen Schulen zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten gehören, deren Entlassung vom Dienste hiernach nicht anders, als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geschehen, und letztere eine solche Verfügung in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit des Lehrers, wegen sonstiger Unmöglichkeit der Gewinnung von ordentlichen qualificirten Subjecten für das Schulamt, nur unter dem Bedinge seiner Abfindung mit einem billig angemessenen, mindestens zu seinem nothdürftigen Unterhalte hinreichenden Emeritengehalte erlassen kann. Ist nun die betr. Schulstelle bereits an sich selbst mit einem hinreichenden Einkommen dotirt, um daraus ein solches Emeritengehalt, neben Belassung einer billig auskömmlichen Einnahme für den Amtsnachfolger, mit Rücksicht namentlich auch auf das in einigem Betrage gewöhnliche Minderbedürfniß eines in den Dienst erst jung eintretenden Lehrers, entnehmen zu können,*) so waltet keine Veranlassung zu einer besonderen diesfälligen Forderung an die Gemeinde ob, und ist vielmehr in solchen Fällen mit Regulirung des Emeritengehaltes nach Analogie der Bestimmungen für geistliche Amtsstellen zu verfahren. Reicht hingegen die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderniß nicht aus, so bleibt der Schulgemeinde*) nur die im praktischen Erfolge auf Eins zusammentreffende Wahl, entweder die Aufbringungung des Emeritengehaltes durch einen besonderen Zuschuß ganz oder zu demjenigen Theile zu übernehmen, welcher nach billiger Fest-

*) cf. § 26 des Ges. v. 6. Juli 1885.

Digitized by Google

setzung der Behörde über das dem Amtsnachfolger vorweg anzuweisende Einkommen und über den Betrag der Pension des abgehenden Lehrers sich noch erforderlich stellt, oder, es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige Lehrer im Amte an und für sich gelassen, zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetretenen Unfähigkeit einer zureichenden Versehung des Dienstes aber ihm ein Adjunct bestellt, und dessen Salarirung soweit der Gemeinde auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle, ohne Abbruch von der nothwendigen Subsistenz des älteren Lehrers, bewirkt werden kann.*)

Anlage a.

Das Ministerium erklärt sich mit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 6. d. M., über die Emeritirung des Schullehrers N. zu Rudow, ganz einverstanden, bis auf das Bedenken, welches Dieselbe genommen, gedachte Gemeinde zwangsweise anzuhalten, ihrem unfähigen Schullehrer, der emeritirt werden muß, ein nothdürftiges Auskommen zu gewähren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Lehrer an einer Elementarschule, wenn er seinem Amte aus Altersschwäche oder wegen Krankheit nicht vorstehen kann und hülfsbedürftig ist, von der Gemeinde unterhalten werden muß. Sein Nachfolger kann dabei nicht gezwungen werden, ihm von den Revenüen der Stelle etwas abzugeben; denn die Bestimmungen, nach welchen dies bei Predigerstellen geschehen muß, sind nirgends auf die Schulämter ausgedehnt. Unstreitig aber haben die Regierungen dabei das Recht, den Betrag der Unterstützung des zu emeritirenden Schullehrers nach den Umständen zu ermessen; dessen Stand, Umfang seines Hauswesens, die Hülfsbedürftigkeit desselben und der einzelnen Mitglieder seiner Familie dabei in Betracht zu ziehen, und können überhaupt für jeden Ortsarmen die Höhe der Unterstützung den Verhältnissen gemäß bestimmen, ohne sich an den Betrag zu kehren, der örtlich für eine gewöhnliche Armenportion angenommen ist. Nach diesen Grundsätzen braucht daher auch nirgends mit der Emeritirung eines Schullehrers darauf gewartet zu werden, ob die Gemeinden sich dazu verstehen wollen, den Emeritum gegen Mangel zu schützen. Beabsichtigt die Königliche Regierung und ist sie es im Stande, die Sache durch Beihülfe aus Provinzialfonds und allenfalls auch durch eine mäßige zeitweise Abgabe von dem Nachfolger zu erleichtern, so muß der Zweck um so eher sich erreichen lassen. Hiernach ist in diesem, wie in allen übrigen gleichen Fällen, unter Concurrenz der Abtheilung des Innern, zu verfahren; wobei nur noch bemerkt wird, daß Se. Maj. der König die Sorge für die Unterhaltung abgelebter Schullehrer als Communalpflicht kürzlich bei Gelegenheit der Abfassung des Schlesischen Landtagsabschiedes vom 2. Juni cr. zu bezeichnen geruht haben.

Berlin, den 17. August 1827.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Kamptz.

(A. XIX. S. 712.)

*) cf. oben § 213 Nr. 1.

III. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. April 1840 an die Königliche Regierung zu Trier in derselben Angelegenheit.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 13. v. M. Folgendes eröffnet.

Da nach den Preußischen Staatsgesetzen die Lehrer, sobald die Ueberzeugung von ihrer Amtstüchtigkeit durch einen nicht zu weit hinauszuschiebenden Probedienst gewonnen ist, definitiv und auf die Dauer ihres Lebens angestellt werden müssen, so folgt daraus von selbst, daß sie, falls sie nicht durch eigenes Verschulden ihrer Stellen verlustig gehen, wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, ohne daß für ihren Unterhalt angemessen gesorgt wird, aus einem solchen definitiven Amtverhältnisse nicht entlassen werden können. Auf die Art, wie ihr Einkommen ihnen gesichert worden, kann es dabei gar nicht ankommen. Die Königliche Regierung hat daher bei Emeritirung dienstunfähig gewordener Lehrer nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche unter andern auch in der von Derselben angezogenen Verfügung vom 17. August 1835 ausgesprochen worden sind, und von denen, sowie von der bisherigen Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Königlichen Regierung abzuweichen keine Veranlassung vorliegt. Die Pension ist übrigens aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen,*) von der Königlichen Regierung angemessen festzusetzen, und wenn der Rest des Einkommens des neuen Lehrers, mit Einschluß der diesem zuzuweisenden Emolumente, zu dessen Erhaltung nicht hinreicht, so muß das Fehlende in gleicher Weise aufgebracht werden, wie das übrige Einkommen der Stelle.

(Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1840. S. 156.)

§ 215. Verlust der Lehrerpension.

(Verlust des Indigenats, anderweite Anstellung.)

cf. § 19 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 oben § 213a.

1. C. v. 22. April 1871 betr. die Fortdauer der Pensionszahlung für einen anderweit im Schuldienst wiederbeschäftigten Lehrer, der trotz vorhandener bedingter Dienstfähigkeit mit Zustimmung der Gemeinde pensionirt ist.

1.

Berlin, den 22. April 1871.

Zu einer Erörterung der allgemeinen Frage, in wie weit der Anspruch eines pensionirten Lehrers auf seine Pension durch die Uebernahme eines andern Schulamts seitens desselben alterirt wird, bietet der in dem Bericht vom 18. Februar d. J. vorgetragene Fall keinen Anlaß, weil der Lehrer N., was in jenem Bericht nicht hätte verschwiegen werden sollen, weder auf seinen durch Dienstuntauglichkeit motivirten Antrag, noch auf Anregung der Aufsichtsbehörde, sondern auf den Wunsch der Schulgemeinde emeritirt worden ist, nachdem die demselben zu bewilligende Pension durch gegen-

*) cf. jetzt § 26 des Ges. v. 6. Juli 1885.

Digitized by Google

seitiges Uebereinkommen auf — Thaler jährlich festgestellt worden war. Hatte die Aufsichtsbehörde keinen Anlaß, diesem von beiden Theilen gewünschten Arrangement entgegenzutreten, obgleich auch damals eine absolute Dienstunfähigkeit des rc. N. nicht vorlag, so giebt der Umstand, daß der letztere an einer andern Schule nach dem Maaß der ihm verbliebenen Kräfte gegen Entgelt Unterricht ertheilt, der Gemeinde N. keinen haltbaren Grund, sich der Zahlung der mit ihm vereinbarten Pension zu entziehen, und muß es in dieser Beziehung bei der zurückfolgenden Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. Februar d. J. bewenden. U. 6578.

§ 216. Staatliche Zuschüsse zur Lehrerpension.

1. E. v. 14. Juni 1873 und 28. Dec. 1875 betr. die Gewährung zeitweiser persönlicher Zulagen an emeritirte Lehrer und Lehrerinnen. cf. E. v. 20. Oct. 1863 a. E., oben § 214 Nr. 3 und E. v. 7. April 1883 § 214 Nr. 11, 30. Jan. 1867 § 214 Nr. 12a, 17. Dec. 1884 § 214 Nr. 12c.
2. E. v. 29. März 1883 betr. die Fortzahlung des staatlichen Pensionszuschusses an ausgewanderte Lehrer, welche noch das deutsche Indigenat besitzen.
3. Ueber die Bewilligung für die Gnadenzeit cf. § 226 Nr. 21, 22.

Anhang.

I. Instr. zur Verwaltung des Dispositionsfonds zu Ruhegehaltszuschüssen (abgedr. bei Kuntze, Volksschulwesen Nachtr. I. S. 61).

II. E.-V. der K. Regierung in Magdeburg v. 31. Juli 1880 betr. die Prüfung des Bedürfnisses für die Gewährung staatlicher Ruhegehaltszuschüsse an emeritirte Lehrer und Lehrerinnen (abgedr. in den Verordnungen betr. das Schulwesen des Regierungsbezirks Magdeburg 1884 S. 175 ff.).

1. Staats-Fonds für emeritirte Lehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Im Verfolg des Erlasses vom 25. Januar d. J. (U. 2544) stelle ich der Königlichen Regierung zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen Ihres Bezirks eine weitere Summe von — Thalern hiermit zur Verfügung.

Außerdem sind bereits zu dauernden Ruhegehaltszuschüssen — Thaler auf die Pensionsnachweisung unter Titel II. o. und — Thaler nach Abschluß dieser Nachweisung durch besondere Verfügung auf den vorgedachten Fonds übernommen worden. Der hiernach sich auf — Thaler belaufende Gesammtbetrag hat zunächst Dauer auf drei Jahre*) und ist in der Rechnung der dortigen Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung bei Kapitel 125 unter einem neu einzuschaltenden Titel 6 mit der Bezeichnung „zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen“ und zwar pro 1873 als Mehrausgabe nachzuweisen. Vom nächsten Jahre ab wird dieser Betrag durch Etatsdeclaration dem Etats-Soll zugesetzt werden. Dagegen sind die auf den Pensionsfonds II. c. übernommenen Beträge dementsprechend von diesem Fonds abzusetzen.

Hinsichtlich der Verwendung ist zunächst festzuhalten, daß es bis auf Weiteres bei der gesetzlichen resp. herkömmlichen Art der Aufbringung des Ruhegehalts sein Bewenden behält. Die bewilligten Mittel sind also nur in dem Maaße, wie es zum Lebensunterhalte des einzelnen Emeritus den concreten Verhältnissen nach nothwendig erscheint und nur insoweit zu verwenden, als die Schulunterhaltungspflichtigen zur Gewährung des Nothwendigen entweder nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht angehalten werden können oder nach Lage ihrer Vermögens-, Nahrungs- und Steuerverhältnisse nicht im Stande sind. Es bedarf also nach wie vor in jedem einzelnen Falle einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse und wird dieselbe um so sorgfältiger vorzunehmen sein, als künftighin auf teuerlei Zuschüsse aus Centralfonds zu rechnen ist, jede Regierung vielmehr mit den ihr überwiesenen Mitteln zu wirthschaften und sich einzurichten hat. Ferner bestimme ich, daß bei den jetzt in Verhandlung stehenden, resp. künftig eintretenden Emeritirungen da, wo die Gewährung eines Ruhegehalts-Zuschusses als nothwendig erscheint, derselbe doch nur auf die Dauer von drei Jahren bewilligt und nach Ablauf derselben die Prüfung des Bedürfnisses von Neuem bewirkt wird. Ebenso muß mit den bereits im Ruhestand befindlichen Lehrern, denen eine Zulage zu Theil wird, verfahren werden. Es empfiehlt sich aber, eine angemessene Zahl von nur einmaligen Unterstützungen zu bewilligen, um die Möglichkeit zu behalten, bei etwa stärker eintretenden Emeritirungen, die einen Zuschuß nothwendig machen, diesen gewähren zu können.

Insbesondere aber mache ich zur Nachachtung darauf aufmerksam, daß die Verwendung der bereit gestellten Mittel in keinem Fall in genereller Weise nach der Zahl der Emeriten und dem von ihnen bezogenen Ruhegehalt erfolgen darf. Vielmehr werden die Anträge der Betheiligten abzuwarten, die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle zu prüfen und die Beihülfen als Unterstützungen zu gewähren sein, auf welche dem Einzelnen kein rechtlicher Anspruch zusteht. Es ist selbstverständlich, daß die am wenigsten auskömmlich gestellten Emeriten zuerst zu berücksichtigen sind, überall aber wird in Betracht zu ziehen sein, in welchem Lebensalter der Emeritus sich befindet, wie lange er im Dienst gestanden hat, aus welcher Veranlassung seine Emeritirung erfolgt ist, in welchen Familienverhältnissen er lebt, ob er noch erwerbsfähig ist, etwa Vermögen besitzt und wie seine Führung beschaffen ist.

Solche Emeriten, welche aus dem Bezirk, in welchem sie beamtet waren, verzogen sind oder verziehen, erhalten die ihnen nach Lage der Verhältnisse zuzubilligende Unterstützung von der-

*) Durch E. v. 28. Dec. 1875 (U. III 13019, C.-Bl. 1876 S. 119) auf weitere 5 Jahre (und später ebenmäßig) mit dem Bemerken, daß die nicht zur Verwendung kommenden Beträge alljährlich durch den Finalabschluß als exipart in Abgang zu stellen und auf diese Weise an die Generalkasse des Ministeriums zur Disposition des Ministers durch Verrechnung abzuführen sind.

Digitized by Google

jenigen Regierung, in deren Bezirk ihre Emeritirung erfolgt ist.

Bis zum 15. November d. J. wird über die erfolgte Verwendung ein Bericht erwartet, aus welchem ersichtlich wird, was sich mit dem überwiesenen Fonds bis dahin hat erreichen lassen. Hat in einzelnen Fällen dringenden Bedürfnissen noch nicht Abhülfe geschafft werden können, so ist dies unter gehöriger Motivirung zur Anzeige zu bringen. Auf die bloße Mittheilung, daß die überwiesenen Mittel erschöpft seien, kann selbstverständlich die Bewilligung eines weiteren Zuschusses aus dem kleinen Reservefonds, der für jetzt zu etwaigen Ausgleichungen noch zurückbehalten ist, nicht erfolgen.

U. 22938.

2. Fortzahlung der Ruhegehaltszuschüsse bei einer Auswanderung der Emeriten.

Berlin, den 29. März 1883.

Der ꝛc. erwidere ich, daß es keinem Bedenken unterliegt, die Grundsätze des § 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 auch auf Elementarlehrer anzuwenden*) und daher die dem Lehrer N. zustehende Pension auch nach seiner Auswanderung nach Amerika so lange zu zahlen, als derselbe das deutsche Indigenat besitzt. Dasselbe gilt bezüglich des dem ꝛc. N. aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 29 des Etats der geistlichen ꝛc. Verwaltung des dortigen Bezirkes bewilligten Zuschusses von jährlich — Mark falls derselbe nicht unter dem Vorbehalte des Widerrufes, sondern auf die Lebenszeit gewährt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III.b 5429.

Anhang.

I. Instruction zur Verwaltung des Dispositionsfonds zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützung emeritirter Elementarlehrer und Lehrerinnen vom 31. Mai 1880.

1. Nur derjenige Betrag, auf welchen der Emeritus einen gesetzlichen Anspruch hat, ist als Ruhegehalt zu bezeichnen.

2. Das Ruhegehalt ist, wo nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorschreiben,**) aus dem Einkommen der Stelle zu entnehmen. Wird das Stelleneinkommen durch die Entnahme des Ruhegehalts unzureichend, so ist die Ergänzung ad dies vitae emeriti nach den für die Verbesserung der Lehrerstellen geltenden Grundsätzen herbeizuführen.

3. Kein Theil des Ruhegehalts selbst ist fortan aus demjenigen Dispositionsfonds zu nehmen, welcher zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen emeritirter Lehrer und Lehrerinnen bestimmt ist.

4. Dieser Fonds ist lediglich ein Unterstützungsfonds, und es sind daher bei seiner Verwaltung und Verwendung dieselben allgemeinen Gesichtspunkte festzuhalten, die auch bei andern staatlichen Unterstützungsfonds maßgebend sind.

5. Demnach ist es nicht zulässig, die Mittel des Fonds dazu zu verwenden, das Einkommen aller bedürftigen emeritirten Lehrer auf einen gewissen gleichen Minimalsatz oder auf gewisse allgemein bestimmte Stufen zu bringen.

6. Vielmehr sind Ruhegehaltszuschüsse nur nach Prüfung der Verhältnisse jedes einzelnen Falles, nach Feststellung des Umfanges des Unterstützungsbedürfnisses, nach Maßgabe der disponiblen Mittel des Fonds immer nur auf eine bestimmte Frist und in der Regel nur auf Antrag zu bewilligen

7. Die Prüfung der Verhältnisse hat sich insbesondere auch auf die Frage zu erstrecken, ob nicht dem Emeritus näher stehende Dritte (Angehörige, Gemeinde u. s. w.) zur Gewährung der erforderlichen Beihülfe im Stande und zu vermögen sind, oder ob auf den regelmäßig erst in letzter Stelle in Anspruch zu nehmenden staatlichen Unterstützungsfonds zurückgegriffen werden muß.

8. Im Bedürfnißfalle ist bei Bemessung des Ruhegehaltszuschusses außer auf die Familienverhältnisse und die etwaige Erwerbsfähigkeit des Emeritus auch auf das Lebens- und Dienstalter desselben Rücksicht zu nehmen.*)

9. Damit der Fonds soviel als möglich disponible Mittel für neu hervortretende Bedürfnißfälle darbiete, ist nicht nur die Controle der Heimfälle schnell und sicher zu führen, sondern auch namentlich beim Ablauf der Bewilligungsperioden die sorgfältigste Prüfung der Verhältnisse zu erneuern.

10. Die Bewilligungsfrist dauert der Regel nach nur drei Jahre, und auch innerhalb dieser Zeit ist der Zuschuß ganz oder theilweis zurückzuziehen, wenn eine Aenderung in den für die Bewilligung maßgebend gewesenen Verhältnissen eintritt.

11. Der Ruhegehaltszuschuß ist in monatlichen Raten pränumerando zu gewähren. Eine Zahlung an Hinterbliebene über den Sterbemonat hinaus findet nicht Statt.

12. Für einmalige Unterstützungen der Emeriten ist ein besonderer Theil des Fonds zu reserviren. Bewilligungen erfolgen ebenfalls nur auf Antrag und zur Abhülfe einer bestimmten augenblicklich hervortretenden, bezw. vorübergehenden Noth.

13. Lehrer, welche bei ihrer Entlassung im Wege des Disziplinarverfahrens von der Disciplinarbehörde in Gemäßheit des § 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nur ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung vorbehalten worden ist, darf ein Zuschuß nicht gewährt werden.

U. IIIa. 1425i.**)

II. Prüfung des Bedürfnisses für die Gewährung staatlicher Ruhegehaltszuschüsse an emeritirte Lehrer und Lehrerinnen.

Da mit Ende dieses Jahres die Periode abläuft, für welche die staatlichen Ruhegehaltszuschüsse den emeritirten Lehrern und Lehrerinnen bewilligt sind, so ist eine neue Er-

*) cf. jetzt § 19 des Ges. v. 6. Juli 1885, oben § 213a.
**) cf. Anm.*) zu § 26 des Ges. v. 5. Juli 1885 oben § 213a.

*) cf. oben Nr. 1.
**) cf. § 214 Nr. 12e.

Digitized by Google

mittelung der Bedürfnisse behufs Weiterbewilligung von Zuschüssen erforderlich.

Wir lassen deshalb Euer Hochwürden das beifolgende Schema für die zu diesem Zwecke aufzustellende Nachweisung in 2 Exemplaren mit dem Auftrage zugehen, für Ausfüllung desselben in folgender Weise Sorge zu tragen:

1. Euer Hochwürden wollen die Herren Lokalschulinspectoren veranlassen, die in ihrer Parochie lebenden, emeritirten Lehrer und Lehrerinnen bezüglich der Columnen 2. 3. 4. 5. 6. — 8. 9. 10. zu Protokoll zu vernehmen und das Protokoll mit einer gutachtlichen Aeußerung zu der Frage über Kolumne 11. Euer Hochwürden einzureichen.

2. Nach diesen Protokollen wollen Ew. Hochwürden die Nachweisung aufstellen, unter Offenlassung von Kolumnen 7. 12. 13. — Ein Exemplar der Nachweisung ist binnen 6 Wochen uns einzureichen, das andere Exemplar nebst den Protokollen und Berichten der Herren Lokalschulinspectoren zu den dortigen Akten zu nehmen.

3. In Zukunft sind bei jedem neuen Antrage auf Bewilligung eines dauernden staatlichen Ruhegehaltszuschusses seitens eines noch nicht in die Nachweisung aufgenommenen, weil erst später in die Diöcese gezogenen Emeritus die Fragen der Colonnen 8.—11. in der seitens der Kreisschulinspection zu erstattenden gutachtlichen Aeußerung zu beantworten. — Diese Anträge auf Gewährung eines dauernden Staatszuschusses sind von den Anträgen auf Emeritirung abgesondert zu behandeln.

4. Wenn im Laufe der Bewilligungsperiode der Königlichen Kreisschulinspection bekannt wird, daß in den Verhältnissen einzelner Emeriten erhebliche Verbesserungen vorgekommen sind, so daß ein Unterstützungsbedürfniß nicht mehr vorliegt, so erwarten wir seitens der Königlichen Kreisschulinspection Bericht.

5. Bei Beantwortung der Fragen in den einzelnen Columnen ist Folgendes zu beachten:

a. Zur Col. 5b. Das Dienstalter ist vom Tage der förmlichen (provisorischen oder definitiven) Anstellung an, nicht vom Tag der Uebernahme einer interimistischen oder vikarirenden Thätigkeit an zu berechnen. Ebenso sind die Jahre privater Lehrthätigkeit, zu welcher auch die früheren Reihelehrerstellen gehören, von dem Dienstalter auszuscheiden, und nicht minder diejenige Zeit, in welcher ein Lehrer vorübergehend aus dem Schuldienst überhaupt ausgeschieden war. Die Herren Localschulinspectoren sind zu ersuchen, besondere Aufmerksamkeit auf die möglichst genaue Feststellung der bezüglichen Angaben zu verwenden.

b. Zu Col. 6a. Zu dem Gehalt der Stelle ist freie Wohnung und Heizung, wo solche noch außer dem Baargehalt gewährt war, zu rechnen. — Ob freie Wohnung oder freie Heizung zu dem Stellengehalt gehört hat, ist in dem Protokolle zu bemerken. In der Nachweisung ist lediglich die Summe aufzunehmen, welche sich aus dem Baarbetrage der Stelle und dem Betrage von 90 Mark für freie Wohnung und 60 Mark für freie Heizung, wo solche gewährt war, zusammensetzt.

c. Zu Col. 9. und 10. Die Emeriti sind bei den Vernehmungen darauf aufmerksam zu machen, daß falsche oder ungenaue Angaben zu diesen Fragen die Ausschließung von der

Nachweisung
der
gegenwärtig in der Kreis-Schulinspection
wohnhaften emeritirten Elementarlehrer und Lehrerinnen.

1.	2.	3.	4.	5. a	5. b	5. c	6. a	6. b	6. c	7. a	7. b	7. c	8. a	8. b	9.	10.	11.	12	13
Laufende Nummer	Name und Titel des emeritirten Lehrers resp. Lehrerin	Siedle, von welcher die Emeritirung Nachgefunden hat	Gegenwärtiger Aufenthaltsort (nach Angabe des Kreises)	Geburtsjahr	Dienstalter bei der Emeritirung	Tag und Jahr der Emeritirung	Jahr	des Gehalts der letzten Stelle und Angabe des gesetzlichen Drittels M.	Betrag des Emeritenbezugs aus der Stelle M.	Betrag des bisherigen Staatszuschusses M.	mehr M.	weniger M.	Wie viel beträgt Emeriti aus der Stelle M.	Wie viel würde er nach dem Pensionsgesetz de 1872*) zu beziehen haben M.	Ob verheirathet	Wie viel Kinder unter 14 Jahren sind vorhanden	Besitzt der Emeritus außer dem Emeritengehalt von der Stelle u. etwaigem Staatszuschuß noch aus der Regierungshauptkasse noch Zuschüsse aus anderen Kassen oder Fonds und wie viel? M.	Besitzt Emeritus Privatvermögen oder hat er noch sonstige Einnahmen aus Nebenämtern oder Pensionen? z. B. Invalidenpension 2c. Wie viel? M.	Urtheil des Kreisschulinspectors über die Bedürftigkeit. (Im Falle der Bedürftigkeit ist anzugeben, ob dem Emeritus näherstehende Dritte [Angehörige, Gemeinde 2c.] vorhanden sind, welche die erforderliche Beihilfe gewähren können und dazu bereit sind.)		Bemerkungen

*) cf. jetzt Gesetz vom 6. Juli 1885, oben § 213a.

Digitized by Google

Berücksichtigung bei Vertheilung der Ruhegehaltszuschüsse nach sich ziehen.

d. Zu Col. 11. Wenn dem Emeritus bei seiner Entlassung im Wege des Disciplinarverfahrens nur ein Theil des ordnungsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung vorbehalten ist, so ist dies hier zu bemerken. Solchen Lehrern darf nach höherer Bestimmung ein Zuschuß nicht gewährt werden.

Magdeburg, den 31. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung II.

An
sämmtliche Herren Kreisschulinspectoren.
II. B/C. 1867.

§ 217. Zuschüsse zur Lehrerpension aus besonderen Anstalten und Fonds.

1. Allerh. E. v. 15. Oct. 1875, (G.-Bl. 1875 S. 675), E. v. 17. März 1876 S. 261, 11. April 1876 (S. 262), 7. Mai 1877 (S. 639), 8. April 1878, 13. Jan. 1884 u. 6. Febr. 1884 (S. 329) betr. die Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen — hier nicht abgedruckt.
2. E. v. 16. Aug. 1880 betr. die Kaiser-Wilhelms-Spende.
3. Reglement betr. die Bildung eines Pensionsfonds für Lehrer und Lehrerinnen der höheren Töchterschule in Demmin.

Anhang.

I. In der Provinz Hannover ist 1883 eine besondere Stiftung für Emeriten gegründet (Leverkühn, Schulgesetze 1885 II. S. 370).

2. Förderung der Zwecke der Kaiser Wilhelms-Spende.

Berlin, den 16. August 1880.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige am 22. März v. J. Allerhöchst genehmigten Statutes ist unter dem höchsten Protectorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen die Kaiser Wilhelms-Spende als eine allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung in Wirksamkeit getreten. Die Stiftung ist mit denjenigen von dem Deutschen Volke gesammelten 1,740,000 Mark ausgestattet, welche von den Gebern zur Errichtung eines bleibenden Denkmals der Liebe und der Verehrung für ihren Kaiser bestimmt waren. Die Anstalt wird unter der staatlichen Oberaufsicht des Königlich Preußischen Ministers des Innern von einer Direction und einem Aufsichtsrathe verwaltet. Der Präsident des Aufsichtsrathes wird von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protector, seine zehn Mitglieder werden von den Regierungen Deutscher Bundesstaaten ernannt, während der so gebildete Aufsichtsrath den Director und die Subdirectoren bestellt. Da hierdurch die Verwaltung der Anstalt staatlich gesichert ist, und da die Zinsen des vorerwähnten Grundcapitals nur der Stiftung zu Gute kommen, so bietet dieselbe die vortheilhafteste Gelegenheit zur Versicherung von Capital und Renten dar. Die Anstalt, welche nicht den Erwerb zu Gunsten irgend welcher bei ihrer Einrichtung und Verwaltung betheiligten Personen, sondern den Nutzen und die Wohlfahrt des ganzen Deutschen Volkes zum Zwecke hat, ist nicht allein für den Arbeiterstand im engeren Sinne, sondern auch für andere Berufsstände, insbesondere auch für weniger günstig gestellte Beamte, für Geistliche und Lehrer, für Gutsbesitzer und Bauern, für Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker bestimmt. Auch die einer Versorgung gerade wegen ihres anstrengenden Berufes durchaus bedürftigen Krankenwärter sind hierher zu rechnen. — Ihnen allen steht es frei, für sich selbst, oder für Dritte, z. B. die Corporationen, Vereine 2c. für die an ihren Anstalten angestellten Krankenwärter, Capital oder Renten zu versichern.

In Rücksicht auf diese Lage der Verhältnisse hege ich den lebhaften Wunsch, daß auch innerhalb des mir anvertrauten Ressorts Alles geschehen möchte, was der Kaiser Wilhelms-Spende bei der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sein könnte. Ich beauftrage deshalb die Königlichen Regierungen, die Königl. Consistorien und die Königl. Provincial-Schulcollegien, die ihnen unterstellten Beamten, Geistlichen und Lehrer in geeigneter Weise nicht nur auf die von der Anstalt den Versicherern gebotenen Vortheile aufmerksam zu machen, sondern zugleich auch sie zur Förderung der Stiftungszwecke innerhalb ihrer besonderen Berufsthätigkeit zu veranlassen. Zu einer solchen Förderung würde auch die Uebernahme von Agenturen und Sammelstellen für die Stiftung seitens der Beamten, Kirchendiener und Lehrer zu rechnen sein. Es versteht sich, daß dabei in jedem einzelnen Falle der Antrag auf Genehmigung zur Uebernahme bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu stellen ist, welche ihrerseits darüber nach Maßgabe der localen und persönlichen Verhältnisse zu befinden hat.

G. III. 449.

3. Reglement, betreffend die Bildung eines Pensions-Fonds für die Lehrer und Lehrerinnen an der höheren Töchterschule zu Demmin.

Im Anschluß an die Reorganisation der höheren Töchterschule erscheint es zweckmäßig, das Pensionswesen bei der Anstalt durch ein statutarisches Reglement über die Bildung eines Pensionsfonds zu reguliren. Zu diesem Behuf werden vorbehaltlich der Genehmigung der hohen Schulaufsichts-Behörden folgende Festsetzungen getroffen:

§ 1.

Die höhere Töchterschule ist zwar an und für sich nach den deshfallsigen Entscheidungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 15. und vom 26. November v. J. aus dem Geltungsbereich der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846 ausgeschlossen. Gleichwohl sollen die Bestimmungen derselben in allen die höheren Unterrichtsanstalten überhaupt und die der Communen insbesondere tangirenden Punkten kraft dieses Statuts auch bei der höheren Töchterschule sowohl für als gegen die Lehrer und Lehrerinnen gelten, so weit sie nicht mit den speciellen Anordnungen dieses Statuts in Widerspruch treten.

Digitized by Google

§ 2.

Pensionsberechtigt sind unter den in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgesehenen Bedingungen und in den dort gezogenen Grenzen die ordentlichen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der höheren Töchterschule einschließlich der beiden ihr angehörigen Grund- und Vorbereitungsklassen. Ausgeschlossen vom Pensionsfonds sind und bleiben jedoch der Gesang- und der Zeichenlehrer, auch wenn sie definitiv zur Versehung ihrer resp. Functionen angenommen sind.

§ 3.

Der eventuellen Pensionsberechtigung der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen correspondirt auf der andern Seite die Verpflichtung derselben, sich bei der Bildung des Pensionsfonds mit einem fortlaufenden jährlichen Beitrag in Höhe eines bestimmten Procentsatzes ihres Diensteinkommens zu betheiligen, welcher bei jeder Zahlung von Gehalt mit einem proportionellen Betrage pränumerando in Abzug gebracht wird.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in Uebereinstimmung mit dem § 21 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 dahin normirt, daß

1) von einem jährlichen Dienst-Einkommen von 400 Thaler einschließlich . . . 1 %,
2) von einem jährlichen Diensteinkommen von über 400 Thaler bis zu 1000 Thaler . . . . . 1½ %,
3) bei einem höheren Diensteinkommen für das erste Tausend ebenfalls 1½ %, und
für die Beträge innerhalb des zweiten Tausend . . . . . 2 %

pro anno gezahlt werden.

In allen Gehalts-Abstufungen zählt bei der Berechnung des zu entrichtenden Procentsatzes nur die Vollzahl von 50 Thalern dergestalt, daß Alles, was unter oder zwischen 50 und 100 Thalern ist, bei der Rechnung nicht in Betracht kommt.

Der Lauf der Zahlungen beginnt für den neu eintretenden Rector und ersten wissenschaftlichen Lehrer, und für die Lehrer resp. die Lehrerin, welche schon jetzt ihre Stellungen definitiv bei der Anstalt bekleiden, soweit sie sich diesem Statut in der festgesetzten Zeit unterwerfen, mit dem 1. April d. J. und bei ferneren definitiven Anstellungen mit dem Tag der beginnenden Gehalts-Zahlungen.

§ 4.

Außer den laufenden Pensionsbeiträgen — § 3. — zahlen die zu event. Pensionsansprüchen Berechtigten bei ihrer definitiven Anstellung an der Anstalt den zwölften Theil der ihnen bewilligten jährlichen Besoldung nach Abzug des laufenden Pensionsbeitrags im Lauf des ersten Dienstjahres bei Erhebung ihrer resp. Gehaltsraten zum Pensionsfonds; auch wird ihnen bei etwaigen weiteren Erhöhungen ihres Diensteinkommens der Betrag des ersten Monats zum Besten des Pensionsfonds abgezogen.

Die zur Zeit bei der Anstalt fungirenden Lehrer einschließlich der Lehrerin sind bei ihrem Zutritt zum Pensionsfonds von der Entrichtung des ¹/₁₀tel Abzugs bezüglich des ihnen am 1. April d. J. zuständigen Diensteinkommens frei; sie werden erst bei etwaigen Gehaltserhöhungen von deren Betrag zu demselben herangezogen.

Lehrern und Lehrerinnen, welche schon anderweitig ¹/₁₀tel Abzüge erlitten haben, ist bei ihrer Berufung an die hiesige höhere Töchterschule der ¹/₁₀tel Abzug nur von einer etwaigen Gehaltserhöhung aufzulegen.

§ 5.

Aus der Kämmereikasse wird dem Pensionsfonds alljährlich am 1. October ein Zuschuß von 25 Thalern gewährt, welche Zuwendung mit dem 1. Oct. d. J. pro 1866 mit dem ganzen Jahresbetrag beginnt.

§ 6.

Die Höhe der Pensionen wird in Gemäßheit des § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846 bestimmt, und nach dem vollen Dienstalter der Lehrer, d. h. nach der Dauer ihrer activen Dienstzeit überhaupt, einschließlich ihrer Dienstzeit bei andern öffentlichen Lehranstalten im Inland festgesetzt.

§ 7.

Bei der Besoldung sind Dienst-Emolumente aller Art ausgeschlossen; das Diensteinkommen besteht nur in baarem Geld; es bedarf daher keiner Festsetzungen über die Berechnung des Werths der Dienst-Emolumente.

Gratificationen, Remunerationen und sonstige Vergütigungen für Nebenämter und Geschäfte sind nur dann in Ansatz zu bringen, wenn sie dem betreffenden Lehrer resp. der Lehrerin ausdrücklich auf die Dauer ihrer Wirksamkeit in ihrem Hauptamt bei der Anstalt, also in gleicher Art, wie ihr Gehalt selbst zugesichert sein sollten.

§ 8.

Die Zahlung der Pensionen erfolgt monatlich pränumerando.

§ 9.

Verlassen Lehrer oder Lehrerinnen die Anstalt freiwillig oder werden sie unfreiwillig außer dem Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit entfernt, so geht ihr event. Anspruch auf Pension nebst allen dafür geleisteten Zahlungen verloren.

Löst der Tod die Verbindung mit der Anstalt auf, so bleiben die im Leben geleisteten Zahlungen dem Pensionsfonds verfallen. Ist die Pensionirung erfolgt, so gelten für den etwaigen gänzlichen oder theilweisen Verlust der erworbenen Pension die bei pensionirten Civil-Staatsdienern maßgebenden Grundsätze.

Beim Tod des Pensionärs genießen die Wittwe und die unversorgten Kinder die den Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener zuständigen Beneficien.

§ 10.

Differenzen über Rechte und Pflichten, welche durch dies Reglement bestimmt sind, gehören zunächst, vorbehaltlich ihrer Erörterung und Entscheidung im Rechtsweg, vor die vorgesetzten Schul-Aufsichtsbehörden.

§ 11.

Die Verwaltung des Pensionsfonds ist eine von andern Kassen abgesonderte, und steht unter der Aufsicht und Leitung des Magistrats.

Die Ausleihung der angesammelten Bestände erfolgt nur gegen pupillarische Sicherheit.

Digitized by Google

§ 12.

Die vorgenannten Einnahmen des Pensionsfonds werden so lange capitalisirt, bis ein Capitalbestand von 10,000 Thalern zusammengebracht ist. Mit dem Eintritt dieser Capitalansammlung hört der laufende Beitrag der Stadt auf.

§ 13.

Die Zinsen der Capitalien des Pensionsfonds werden zur Zahlung der Pensionen verwendet und soweit sie dazu nicht gebraucht werden, bis zum im § 12 gedachten Zeitpunkt zum Capital geschlagen. Von da an werden zur Zahlung der Pensionen zunächst die Beiträge der Lehrer, und wenn diese nicht ausreichen, die Zinsen und Capitalien verwendet.

§ 14.

In allen Fällen, wo die auf die angegebene Weise zu verwendenden Mittel des Pensionsfonds zur Zahlung der festgestellten Pensionen nicht ausreichen, ist die Stadtgemeinde Demmin verpflichtet, die erforderlichen Zuschüsse aus den bereitesten Mitteln der Kämmerei, so lange als das Bedürfniß dauert, zu gewähren, wie dies der von den Vertretern der Stadt abgegebene Revers vom 19. Februar / 12. März 1866 festsetzt.

Anhang.

I.

Cabinets-Ordre vom 1. September 1834: Ich genehmige, daß in der Provinz Schlesien zur Fürsorge für dienstunfähig werdende Elementar-Schullehrer ein Pensionsfonds durch Erhebung von Beiträgen der dortigen Schullehrer gebildet werde. Der jährliche Beitrag von einem Einkommen bis 50 Thalern einschließlich, soll in 10 Sgr., über 50 Thaler bis 75 Thaler einschließlich in 20 Sgr., und über 75 Thaler in 1 Thaler bestehen. Die Verpflichtung der Dominien und Ortsgemeinden zur Unterstützung emeritirter Elementar-Schullehrer soll hierdurch nicht aufgehoben, die Bestimmung hierüber vielmehr ausdrücklich vorbehalten werden.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung der obigen Maßregel, sowie wegen Verwaltung und sachgemäßer Verwendung des Pensionsfonds das weiter Erforderliche zu verfügen.*)

§ 218. Versetzung von Elementarlehrern.

1. E. v. 31. Dec. 1861 betr. die Unzulässigkeit einer Strafversetzung der Elementarlehrer und Zulässigkeit einer Versetzung im Interesse des Dienstes.
2. E. v. 17. Aug. 1867 desgl. auch ohne Zustimmung des Lehrers.
3. St.-M.-Beschl. v. 2. Jan. 1868 desgl. und betr. die Verpflichtung des Lehrers bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung dem Befehl einer Versetzung zu folgen.
4. E. v. 17. Sept. 1869 betr. die Ausführung der Versetzung bei unmittelbarer Besetzung durch die Regierung, event. durch Einwirkung auf Privatpatrone zum Zweck einer Präsentation des zu Versetzenden.
5. E. v. 25. Sept. 1869 betr. die Zulässigkeit der Versetzung unabhängig von der Beschaffenheit der beiden Schulorte und betr. die Ausgleichung einer durch die Versetzung entstandenen Einkommensverminderung.
6. Die Versetzung soll nicht in der Mitte des Monats stattfinden. § 182 Nr. 20.

1. Versetzung der Lehrer im Interesse des Dienstes.

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht dargelegte Ansicht, daß eine zwangsweise Versetzung der Lehrer gesetzlich unzulässig sei, ist nicht unbedingt richtig. Denn wenn auch der § 16 des Disciplinargesetzes vom 21. Juni 1852 die mit besonderen Nachtheilen verbundene Strafversetzung der Elementarlehrer, insoweit sie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disciplinarverfahrens ausschließt, so läßt doch der § 87 ad 1 eine Versetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten*) im Interesse des Dienstes zu. Daß diese letztere Bestimmung auf Beamte sowohl in mittelbarem, als in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung findet, ergiebt der § 94 l. c.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26685.

2.

Berlin, den 17. August 1867.

Da nach Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Bericht vom 31. Juli / 6. August 1867 der Lehrer N. zu M. inzwischen mit seinem Einverständniß nach D. versetzt ist, eine Maßregel, welche im Interesse des Dienstes nach §§ 87 Nr. 1 und 94 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch ohne Zustimmung des ꝛc N. hätte angeordnet werden können und nur als Strafmaßregel gegen Elementarlehrer gemäß § 16 l. c. nicht anwendbar erscheint, — so finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß die von der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der Königlichen Regierung eingelegte Berufung zurückgenommen werde ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Regierungspräsidenten ꝛc.
U. 19177.

3.

Gegen den Lehrer N., welcher sich in seiner gegenwärtigen amtlichen Stellung unmöglich gemacht hatte, war von der vorgesetzten Regierung, nachdem ihre Versuche, den Lehrer mit seiner Einwilligung zu versetzen, an seinem Widerspruch gescheitert waren, die förmliche Disciplinaruntersuchung eingeleitet und auf Dienstentlassung erkannt worden.

Auf den von dem Lehrer hiergegen eingelegten Recurs hat des Königliche Staatsministerium am

*) Die Anstalt ist jetzt geschlossen.

*) Soweit solche nicht von der Gemeinde zu tragen sind (cf. oben § 199), sind sie aus der Staatskasse zu ersetzen.

Digitized by Google

2. Januar 1868 auf Freisprechung des Angeschuldigten und Niederschlagung der Kosten des Verfahrens erkannt. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„So tadelnswerth und unwürdig auch ein solches Verhalten, so hat doch die Regierung durch das Anerbieten einer anderen Stelle, sogar mit höherem Einkommen, anerkannt, daß der Angeschuldigte sich durch sein incriminirtes Verhalten unter den obwaltenden Umständen an sich nicht des Amtes als Lehrer unwürdig gemacht habe, sondern nur seine Versetzung an einen anderen Ort im Interesse des Dienstes nothwendig sei. Daß Angeschuldigter sich dieser Maßregel nicht hat unterwerfen wollen, könne nur dann als Grund für die Dienstentlassung angesehen werden, wenn er auf Grund des § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465 ff.) im Interesse des Dienstes versetzt, ihm auch eine bestimmte Stelle übertragen worden wäre, er dieselbe anzutreten sich beharrlich geweigert hätte, und dieserhalb die Disciplinaruntersuchung wider ihn eingeleitet worden wäre (§§ 8 ff. a. a. O.). Da dies jedoch nicht der Fall, da eine Strafversetzung bei mittelbaren Staatsdienern nicht zulässig (§ 16 Nr. 1 a. a. O.) und da endlich das Verhalten des Angeschuldigten nicht danach angethan ist, ihn deshalb aus dem Schuldienst überhaupt zu entfernen, so übrigt nichts, als den Angeschuldigten von der Anschuldigung eines Verhaltens freizusprechen, das ihn der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welches sein Amt erfordert, unwürdig macht, und es lediglich der Aufsichtsbehörde zu überlassen, seine Versetzung in ein anderes Amt im Interesse des Dienstes herbeizuführen.

4. Verfahren der Lehrer bei Versetzung in Privatpatronatsstellen.

Selbstverständlich ist die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes nur dann ausführbar, wenn die zu dieser Maßregel berechtigte Aufsichtsbehörde Lehrerstellen unmittelbar zu besetzen befugt ist. Da letzteres im dortigen Bezirke zur Zeit nicht der Fall ist, und ich hierin eine Aenderung nicht vorzunehmen beabsichtige, so muß dort von Anwendung des § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Elementarlehrer abgesehen werden. Die Königliche Regierung wolle aber in Erwägung nehmen, ob nicht dadurch, daß eine Gemeinde geneigt gemacht wird, den Lehrer N. in N. zu präsentiren, dessen Versetzung herbeigeführt werden kann.

Berlin, den 17. September 1869.
U. 22292.

5. Ausgleichung von Gehaltsdifferenzen bei Versetzungen der Lehrer.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Lehrer N. zu N. ist, wie die Königliche Regierung aus der Anlage ersehen wolle, nochmals gegen seine Versetzung auf die Schulstelle zu W. vorstellig geworden. Ich sehe mich indeß durch seine Ausführungen nicht veranlaßt, diese Angelegenheit in andere Wege zu leiten. Daß die Bestimmung über die unfreiwillige Versetzung der Lehrer, „im Interesse des Dienstes" auf ihn keine Anwendung finden könne, weil er sein Amt vorwurfsfrei verwaltet und durch seine Leistungen die Gemeinde wie die vorgesetzten Behörden befriedigt habe, ist eine irrige Auffassung. Der rc. N. übersieht, daß es höhere und weitere Interessen des Dienstes giebt, und daß sich der Einzelne, da wo sie zur Geltung gebracht werden müssen, wie in dem vorliegenden Fall, mit seinem persönlichen Interesse unterzuordnen habe. Auch seine Berufung auf das Rescript vom 31. December 1861*) (C.-Bl. 1862 S. 99), insofern es bestimmt, daß die Versetzung im Interesse des Dienstes in ein Amt von nicht geringerem Range erfolgen müsse, ist unzutreffend. Der rc. N. verwaltete in N. eine Elementarlehrerstelle und eine solche hat er wieder an der Schule in W. erhalten. Der Ort kann hierbei nicht in Betracht kommen, da die Qualität der Schule davon unabhängig ist. Wenn er jedoch behauptet, daß er durch seine Versetzung in seinem Einkommen benachtheiligt worden sei, und darauf den Antrag auf Versetzung in eine ihn hinlänglich entschädigende Stelle gründet, so wird er den Nachweis für die Richtigkeit seiner Behauptung zu führen haben. Es wird dann event. zu erwägen sein, auf welche Weise die Differenz auszugleichen ist.

U. 25582.

Amtsentsetzung der Lehrer.

§ 219a. Disciplinarverfahren.

— cf. oben § 33. —

(Verfahren in den neuen Provinzen, Verrechnung der fiscalischen Kosten, Feststellung der Zeugengebühren.)

1. E. v. 23. Nov. 1868 betr. die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Elementarlehrer in der Provinz Hannover. cf. § 4 Nr. 3.
2. E. v. 11. Jan. 1883 betr. die Verrechnung der fiscalischen Kosten und die Feststellung der Zeugengebühren.
3. Ueber die Befugniß der Local-Schulinspectoren zur Ertheilung von Warnungen und Verweisen an Lehrer cf. § 11 Nr. 1a am Ende. Die Unzuständigkeit der Landräthe zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Lehrer ist ausgesprochen in dem Erlaß des Ministers des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 27. Juli 1874 U. III. 7359 J. A. 6368 (Liese, Schulverord. des Reg.-Bez. Coblenz 1884 S. 98).
4. Der E. v. 13. Mai 1850 (Min.-Bl. 1850 S. 126) ordnet an, „daß in die einzureichenden Disciplinarlisten über die Lehrer auch die Criminaluntersuchungen wider letztere aufzunehmen."

1. Stellung der Elementarlehrer in der Provinz Hannover; Verfahren in Disciplinaruntersuchungen.

Berlin, den 23. November 1868.

Durch die in einem Druckexemplar beiliegende Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums

*) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

vom 31. v. M. (Anlage a) ist festgestellt, daß die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1613) und das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) auch auf die Lehrer in der Provinz Hannover Anwendung finden.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich, hierauf bei Behandlung und Entscheidung der jetzt schwebenden und künftig einzuleitenden Disciplinaruntersuchungen wider Lehrer die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. 31353.

a.

In der Disciplinaruntersuchung wider den Lehrer N. zu N. in der Provinz Hannover hat das Königliche Staatsministerium auf Vortrag des dazu bestellten Referenten in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Disciplinarhofs vom 3. Oct. 1868 auf die von dem Angeschuldigten eingelegte Berufung beschlossen:

daß das Erkenntniß des Königlichen Consistoriums zu Hannover vom 5. November v. J. zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung vom Schlusse der Voruntersuchung ab unter Beobachtung der Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in die erste Instanz zurückzuverweisen.

Gründe:

Der Angeschuldigte, dem ein unsittliches Verhalten vorgeworfen wird, ist durch Erkenntniß des Königlichen Consistoriums zu Hannover vom 5. November 1867 zur Entlassung aus seinem Amte verurtheilt worden. Er hat dagegen die Berufung an das Königliche Staatsministerium eingelegt. Die um einen Tag verspätete Einreichung entschuldigt der mit Fertigung des betreffenden Schriftstücks beauftragte Advokat durch eine auf seinem Büreau vorgekommene, dem Angeschuldigten also nicht zu imputirende Versäumniß. Da der erstere dies Sachverhältniß unter Berufung auf seinen Diensteid als wahrheitsgetreu bezeichnet, so kann die Recursfrist unbedenklich als gewahrt erachtet werden. Der Angeklagte hat die erstrichterliche Entscheidung nur in materieller, nicht in formeller Beziehung bemängelt. Nichtsdestoweniger mußte das Verfahren auch in letzterer Richtung von dem zweiten Richter einer Prüfung unterzogen werden. Hierbei stellte sich denn heraus, daß dabei die einschlagenden Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 außer Anwendung geblieben waren, daß namentlich kein Vertreter der Staatsanwaltschaft bestellt, dem Angeschuldigten keine Anklageschrift zugestellt war, auch keine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Collegium unter Zuziehung des Angeschuldigten und eines Vertreters der Staatsanwaltschaft stattgefunden hatte.

Bei der Nichtanwendung der betreffenden Vorschrift des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ist der Vorderrichter, wie dies aus dem Berichte des Oberpräsidenten Grafen zu Stolberg vom 8. Februar 1868 hervorgeht, von der Annahme ausgegangen, daß die Königliche Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landestheilen (Ges.-Samml. 1867 pag. 1613) auf die Volksschullehrer der Provinz Hannover zur Zeit nicht anwendbar sei. Die Stellung der Volksschullehrer als Glieder des Clerus minor sei im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover niemals ausdrücklich aufgehoben; dieselben seien nie zu den Königlichen Dienern gerechnet, vielmehr fortwährend als Kirchendiener angesehen oder doch mindestens in ihren rechtlichen Verhältnissen, soweit solche nicht durch gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Punkten abweichend geregelt, den Kirchendienern gleich behandelt worden, wie denn auch auf der gleichen Voraussetzung, daß die Volksschullehrer, insonderheit bezüglich des Dicipliarverfahrens, den Kirchendienern, nicht den Staatsdienern, gleichzustellen, das Verfahren in Disciplinaruntersuchungssachen gegen Kirchendiener und die unter der Aufsicht der Consistorien stehenden Schuldiener durch allgemeine Bestimmungen, wie die vom vormaligen Königlich Hannoverschen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter dem 31. October 1860 erlassenen, gleichmäßig geregelt sei. In diesen Verhältnissen sei auch durch die Inkraftsetzung der Preußischen Verfassung in den neuerworbenen Landestheilen keine Aenderung eingetreten, da es nach § 112 der Verfassungsurkunde bis zum Erlaß des in Artikel 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen bewenden solle und somit auch der zweite Absatz des Artikel 23 „die öffentlichen Lehrer haben die Pflichten und Rechte der Staatsdiener“ noch nicht in Geltung getreten sei. Auch der Umstand, daß es im § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Januar 1867, betreffend die Beeidigung der Beamten heiße:

„Von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der öffentlichen Lehrer, Advokaten, Anwälte und Notare u. s. w.“

könne nicht als maßgebend erachtet werden; denn, seien auch die Lehrer in dieser einzelnen Beziehung der Eidesleistung den Staatsdienern oder genau genommen, nur den Advokaten, Anwälten und Notaren, von denen ja auch nicht gesagt werden könne, daß sie Staatsdiener seien, gleichgestellt, so seien sie doch durch diese specielle Bestimmung nicht schlechthin Staatsdiener geworden.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Es kann vielmehr nicht zweifelhaft sein, daß, wenngleich der Angeschuldigte als angestellter Volksschullehrer nach dem früheren Hannoverschen Landesrechte zu dem clerus minor gehörte und in dieser Eigenschaft den für die Kirchendiener maßgebenden Disciplinarvorschriften unterworfen war, dennoch durch die mit dem 1. October v. J. auf Grund des Gesetzes vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. S. 555) erfolgte Einführung der Preußischen Verfassung in der Provinz Hannover hierin eine Aenderung insofern eingetreten ist, als der Angeschuldigte nunmehr als Verwaltungs-

Digitized by Google

beamter anzusehen und solcher in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September v. J. dem Disciplinarverfahren nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 unterliegt. Die Preußische Verfassungsurkunde bestätigt im Artikel 23 Absatz 2 den auch schon nach dem früheren Staatsrechte der Monarchie (§§ 1—28 Theil II Tit. 12 des Allgem. Landr.) geltenden Grundsatz, daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß mit Einführung der Preußischen Verfassung in der Provinz Hannover nicht auch diese Bestimmung dort in Kraft getreten sei.

Insbesondere ist die Auffassung, wonach die Geltung des Artikels 23 zur Zeit um deshalb überhaupt noch suspendirt wäre, weil nach Artikel 112 der Verfassungsurkunde bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorbehaltenen Unterrichtsgesetzes es bei den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, nicht zutreffend, denn jener Vorbehalt des Artikels 112, welcher bei dem Nichtvorhandensein des in Aussicht genommenen Gesetzes allerdings noch jetzt wirksam ist, kann nur auf die Artikel 24 und 25, nicht aber auf den Artikel 23 bezogen werden, da nur die in jenen ersteren Artikeln behandelten Verhältnisse einer speciellen Regelung durch ein besonderes Gesetz bedürftig sind, während der Artikel 23 nur die in sich abgeschlossenen Grundsätze ausspricht, daß alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehen, und daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben.

Müssen hiernach die Volksschullehrer in der Provinz Hannover als seit dem 1. Oktober v. J. zu den Staatsdienern gehörig betrachtet werden, so kann auch bei Auslegung der Verordnung vom 23. September v. J., welche die „Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landestheilen" bezweckt, bezüglich des Begriffs eines „Beamten" und der damit gegebenen Bestimmung ihres Umfanges nur den Standpunkt der Preußischen Disciplinargesetze maßgebend sein, da in Ermangelung der Statuirung eines Unterschiedes zwischen den entsprechenden Categorien der Beamten der alten und der neuerworbenen Landestheile nur dieser als der Standpunkt des Gesetzgebers angesehen werden kann, und durch Hineintragung einer Distinction in das Gesetz der Zweck desselben — die Herbeiführung der Gleichheit in der staatsrechtlichen Stellung der Beamten in den verschiedenen Theilen der Monarchie — wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Inwieweit die in den neuerworbenen Landestheilen zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 23. September 1867 bestehenden Verhältnisse von Einfluß sind, ergeben in Gemäßheit des Artikels I der Verordnung die im Artikel II ff. enthaltenen „besonderen Bestimmungen". Unter diesen betrifft, abgesehen von dem Artikel IV, durch welchen für den vorliegenden Fall die Zuständigkeit des Königlichen Consistoriums zu Hannover als Disciplinarbehörde erster Instanz gewahrt ist, keine das Verhältniß der öffentlichen Schullehrer. Diese werden daher in formeller Beziehung ohne Einschränkung den Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 unterliegen.

Diese Auffassung findet, wenigstens bezüglich der staatsrechtlichen Stellung der öffentlichen Lehrer in den neuerworbenen Landestheilen im Allgemeinen, eine Bestätigung in der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen vom 22. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 132), denn dort sind bezüglich der Eidesleistung die öffentlichen Lehrer den im mittelbaren oder im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten gleichgestellt und nur für die Geistlichen eine besondere Eidesnorm angeordnet.

Nachdem nun hiernach der Angeschuldigte, Lehrer N., als in mittelbarem Staatsdienst stehend zu erachten, so waren auch bei der vorliegenden Disciplinaruntersuchung die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zur Anwendung zu bringen. Da dies nun nicht geschehen, so leidet das Verfahren, von dem Schluß der Voruntersuchung an an Nichtigkeit, und es mußte daher, wie oben geschehen, beschlossen werden.

Berlin, den 31. October 1868.

Königliches Staatsministerium.

Frhr. von der Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Gf. zu Eulenburg. Leonhardt.

2. Anwendung der Circular-Verfügung vom 8. April 1882 wegen Berechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten auch bei den mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere bei den Lehrern. Aufbringung der Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Schullehrers. Feststellung und Deckung der Zeugengebühren ꝛc. in Disciplinaruntersuchungen gegen mittelbare Staatsbeamte.

Berlin, den 11. Januar 1883.

Auf die Berichte vom 27. Juli und 7. December v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Circular-Verfügung vom 8. April v. J. — G. III. 1089 U. I. II. M. 1925*) — betreffend die Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten, auch bei den mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere bei den Lehrern, anzuwenden ist. Selbstverständlich erleidet jedoch hierdurch der in der diesseitigen Verfügung vom 21. October 1861 — U. 22232**) — Min.-Bl. f. d. i. V. de 1862. S. 9 — ausgesprochene Grundsatz, wonach die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innehabenden Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, keine Aenderung. Die Zeugengebühren ꝛc. in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen mittelbare Staatsbeamte, insbesondere Lehrer, sind nach Anleitung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1878

*) § 33, Nr. 28.
**) § 219b Nr. 4.

Digitized by Google

(R.-G.-Bl. 1878 S. 173) festzustellen und von der Behörde, welche die Untersuchung eingeleitet hat, vorbehaltlich der Erstattung nach rechtskräftiger Verurtheilung des Angeklagten, auf ihren Fonds zu Prozeßkosten zu übernehmen.
G. III. 4181.

219b. Die Amtssuspension der Lehrer im Disciplinarverfahren.

— cf. § 33 Nr. 19—28. —

1. E. v. 12. Nov. 1878 betr. die Sorge für den Schulunterricht. (cf. Nr. 6.)
2. E. v. 6. Nov. 1860 betr. die Competenz zur Feststellung der Remuneration des Stellvertreters.
3. E. v. 10. Mai 1859 betr. die Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Aufbringung der Stellvertretungskosten.
4. E. v. 21. Oct. 1861 desgl. sofern die Kosten nicht aus der innebehaltenen Gehaltshälfte gedeckt werden. cf. oben § 219a Nr. 2.
5. E. v. 26. Aug. 1864 desgl. sofern diese nach dem Erkenntniß dem Lehrer nachzuzahlen ist.
6. E. v. 13. Mai 1880 betr. Verwendung des Staatszuschusses zur Remuneration des Stellvertreters und Remunerirung der die Stelle versehenden Lehrer aus sonstigen Fonds.
7. E. v. 14. Juni 1877 betr. die Einbehaltung des Staatszuschusses, soweit die Verpflichteten zur Zahlung der Gehaltshälfte an den Lehrer im Stande sind, event. Verwendung zur Deckung der Stellvertretungskosten.
8. E. v. 10. Dec. 1878 desgl. zu den Untersuchungskosten und betr. den Fortfall der persönlichen und Dienstalterszulagen. cf. desgl. E. v. 2. Juni 1874 G.-Bl. S. 543 § 182 Nr. 21.
9. E. v. 4. Oct. 1876 betr. den Ausschluß einer Nachzahlung persönlicher Zulagen bei der Freisprechung. cf. desgl. E. v. 2. Juni 1874 G.-Bl. S. 543 § 182 Nr. 21.
10. Ueber die Verrechnung der für die Staatskasse entstehenden Kosten cf. oben § 219a Nr. 2.

1. Sorge für genügenden Schulunterricht bei Amtssuspensionen.

Berlin, den 12. November 1878.

Die Einleitung von Disciplinaruntersuchungen gegen Lehrer hat, soweit damit zugleich die Suspension vom Amte verbunden war, wiederholt den Gemeinden Anlaß zu der Klage gegeben, daß während der Dauer der Suspension gar nicht oder in ganz ungenügender Weise für den Unterricht der Kinder gesorgt werde. — Da die Durchführung der Disciplinaruntersuchungen erfahrungsmäßig in der Regel eine längere Zeit in Anspruch nimmt, die Gemeinden aber durch die Verpflichtung dem Lehrer während der Suspension das halbe Gehalt zu gewähren, ohnehin schwer betroffen werden, so erscheint es doppelt geboten, sogleich bei Einleitung von Disciplinaruntersuchungen gegen Lehrer für eine gehörige Stellvertretung im Schuldienste Sorge zu tragen.
U. III. 14075.

2. Stellvertretungskosten.

Die Festsetzung der Remuneration für die stellvertretende Verwaltung einer vacanten Lehrerstelle gebührt den Königlichen Regierungen in gleicher Weise, wie die Festsetzung der Lehrergehälter und kann daher dem ohne Genehmigung der Königlichen Regierung mit dem Präparanden R. über die vorläufige Verwaltung der Lehrerstelle in R. angeblich getroffenen Privatabkommen irgend eine rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden. — Aehnlichen Unzuträglichkeiten, wie sie sich im vorliegenden Fall herausgestellt haben, wird übrigens die Königliche Regierung in Zukunft dadurch vorbeugen, daß vor der Bestimmung der Remuneration der Schulvorstand mit seiner gutachtlichen Aeußerung gehört wird.
Berlin, den 6. November 1860.
U. 18837.

3.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom —, daß die während der Amtssuspension des Lehrers R. zu R. entstandenen Stellvertretungskosten nach den in ähnlichen Fällen wiederholt angenommenen Grundsätzen von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu tragen sind und nur bei deren Unvermögen, oder aus andern besonders erheblichen Gründen auf Centralfonds übernommen werden können.
Berlin, den 10. Mai 1859.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.
An
die Königliche Regierung zu R.
U. 10347.

4.

Die Kosten der Stellvertretung eines vom Amt suspendirten Lehrers, soweit sie aus der inne behaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, fallen lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last, ohne daß es darauf ankommen kann, ob die Anregung zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung von ihnen ausgegangen ist oder nicht.
Berlin, den 21. October 1861.
U. 22232.

5.

Ihre Beschwerde vom 15. d. M. gegen diejenigen Verfügungen der Königlichen Regierung zu R., durch welche diese der dortigen Schulgemeinde die Aufbringung der dem Lehrer R. zustehenden, während der Zeit seiner Suspension inne behaltenen und zur Salarirung eines Stellvertreters verwendeten Gehaltshälfte, sowie des ihm zu gewährenden Emeritengehalts auferlegt hat, ist von dem Herrn Minister des Innern als zu meinem Geschäftskreise gehörig, an mich abgegeben worden. Ich kann die Beschwerde für begründet nicht erachten, da die Kosten der Stellvertretung eines vom Amt suspendirten Lehrers, sowie das Emeritengehalt lediglich im Interesse der Schule aufgewendet werden und deshalb den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Anregung zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung oder zur Emeritirung von ihnen ausgegangen ist oder nicht.
Berlin, den 26. August 1864.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.
An
den Rittergutsbesitzer Herrn R. Wohlgeboren zu R.
U. 17308.

Digitized by Google

6. Behandlung der Staatszuschüsse bei Amtssuspensionen.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Aus dem Berichte vom 26. v. M., betreffend die Schulen in N. und N., habe ich ungern ersehen, daß die Königliche Regierung verabsäumt hat, nach erfolgter Amtssuspension der betreffenden beiden Lehrer alsbald das Nöthige für die unterrichtliche Versorgung der beiden Schulstellen durch Anordnung der Stellvertretung zu veranlassen.

Die Bemerkung der Königlichen Regierung, es sei Ihr verboten, aus Ihren Fonds zu Vertretungskosten Beihülfen zu gewähren, trifft in dieser Allgemeinheit keineswegs zu.

Abgesehen davon, daß die Königliche Regierung durch die Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 Nr. 13608*) ermächtigt ist, für den Fall, daß der von den Nächstverpflichteten beibringliche Theil des Lehrergehaltes zur nothdürftigsten Subsistenz eines zeitweiligen Verwalters einer Lehrerstelle (Schulhalters) nicht hinreicht, nach Bewandniß der Umstände darüber zu befinden, ob und wieweit solchem ausnahmsweise ein Antheil an dem der Stelle bei ordnungsmäßiger Besetzung bestimmten Staatszuschuß einzuräumen ist (zu vergleichen auch die Erlasse vom 23. März 1876 und vom 10. Februar 1877 im Centralblatt 1876, Seite 344**) und 1877, Seite 150***), daß die Königliche Regierung ferner in der Lage ist, dem Bedürfnisse ausreichender Remunerirung solcher Lehrer, welche erledigte Stellen vertreten, dadurch zu entsprechen, daß denselben außer der Remuneration, welche aus dem Stellengehalte abzüglich des bewilligten Staatszuschusses gewährt wird, noch eine fernerweite Entschädigung für die Stellvertretung durch Bewilligung außerordentlicher Zuwendungen aus den zu diesem Zwecke der Königlichen Regierung überwiesenen Mitteln zu gewähren (Circular-Erlasse vom 7. October 1876, U. III. 11885, unter Nr. 2, vom 19. November 1878, U. III. 13144 und vom 24. October 1879 U. III. a. 13304†), kommen insbesondere für den Fall der Amtssuspension eines Lehrers, die wegen Verwendung des innebehaltenen Theiles des Diensteinkommens zu den Kosten der Stellvertretung des Suspendirten bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in Betracht, bei deren Anwendung auch die Mitverwendung des zur Lehrerbesoldung gewährten Staatszuschusses, welcher während der Amtssuspension einbehalten worden, zur Deckung der Stellvertretungskosten keineswegs ausgeschlossen ist, wie dies in dem Erlasse vom 14. Juni 1877 (Centralblatt 1877, Seite 344 ††) des Näheren dargelegt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III a. 13623.

*) § 281 Nr. 2.
**) Soll heißen S. 303, cf. unten § 288 Nr. 5a.
***) § 288 Nr. 3.
†) cf. § 288 Nr. 5. Es sind besonders aus den Ersparnissen überwiesene Mittel gemeint. cf. § 290, Anhang I—IV.
††) Nachstehend.

7.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß bei dem subsidiären Character der zur Besoldung der Lehrer für die Dauer des Bedürfnisses bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfen keine Rede davon sein kann, im Falle der Amtssuspension eines Lehrers die Einbehaltung der Hälfte des Gehalts desselben derart in Ausführung zu bringen, daß von demjenigen Theile des Gehalts, welches die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten aufbringen, die Hälfte und von demjenigen Theile des Gehalts, welchen der Staat zuschußweise gewährt, ebenfalls die Hälfte einbehalten werde. Es ist vielmehr klar, daß ein Staatszuschuß zur Zahlung der Gehaltshälfte, welche ein vom Amte suspendirter Lehrer während der Amtssuspension nur zu beziehen hat, überhaupt nur insoweit ferner zahlbar sein kann, als die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten die Hälfte des Gehalts, welche der Lehrer während der Amtssuspension zu empfangen hat, selbst aufzubringen außer Stande sind.

Wie über die während der Amtssuspension einzubehaltende Hälfte des Diensteinkommens während der Dauer der Amtssuspension und nach Beendigung derselben je nach Verschiedenheit der Fälle zu verfügen ist, darüber enthalten die §§ 51 bis 53 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ausreichende und nicht zu mißdeutende Vorschriften.*) U. A. ist der innebehaltene Theil des Diensteinkommens zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht worden, zu verwenden.

Danach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn durch die Stellvertretung des angeschuldigten Lehrers Kosten verursacht werden, zur Deckung derselben, insoweit diese Kosten nicht aus dem Betrage, welchen die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten aufzubringen im Stande sind, gedeckt werden können, der Staatszuschuß zur Lehrerbesoldung, welcher während der Amtssuspension einbehalten worden ist, mitverwendet werden kann.

Wird der Lehrer demnächst freigesprochen und muß ihm demzufolge der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden, so kann Seitens der Staatskasse zu diesem Zwecke nur insoweit eine Zahlung geleistet werden, als der überhaupt nur zur Erfüllung des normalmäßigen Lehrerdiensteinkommens bestimmte Staatszuschuß noch nicht durch Zahlung der Stellvertretungskosten vollständig absorbirt ist. Denn die gedachten Staatszuschüsse sind nicht dazu bestimmt, ein Mehreres zu leisten, als denjenigen Betrag der Besoldung eines Lehrers, welchen die gesetzlich Verpflichteten nicht aufzubringen vermögen. Ist dieser Betrag durch Verwendung zu den Stellvertretungskosten — gemäß § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — bereits absorbirt, so ist es Sache der zur Zahlung der Besoldungen gesetzlich Verpflichteten, dasjenige selbst aufzubringen, was etwa noch fehlt, um dem Lehrer im Falle des § 53 a. a. O. den innebehaltenen Theil des Diensteinkommens vollständig nachzuzahlen.

Ergiebt sich, daß die Verpflichteten dazu außer

*) cf. § 33 Nr. 27.

Digitized by Google

Stande, so ist die Königliche Regierung ermächtigt, den Staatszuschuß vorübergehend insoweit durch eine neue Bewilligung zu erhöhen, als erforderlich ist, um die gesetzlich Verpflichteten in leistungsfähigem Stande zu erhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 9745.

8. Wegfall der Dienstalters- und sonstigen persönlichen Zulage aus Staatsfonds bei Amtssuspensionen der Lehrer.

Berlin, den 10. December 1878.

Unter dem Diensteinkommen, von welchem ein vom Amt suspendirter Lehrer gemäß § 51 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Suspension die Hälfte behalten soll, ist, wie ich dem Königlichen Consistorium auf den Bericht vom 21. v. M. eröffne, dasjenige Diensteinkommen zu verstehen, auf welches der Beamte einen rechtlichen Anspruch hat.

Zu diesem Einkommen gehören die zeitweiligen Gehaltszulagen für ältere Lehrer, die s. g. Dienstalterszulagen, so wenig, wie andere persönliche Zulagen, welche Lehrern aus andern Veranlassungen aus dem dazu bestimmten Staatsfonds Kap. 125 Tit. 12 des Staatshaushaltsetats ohne rechtliche Verpflichtung des Staats und jederzeit widerruflich gewährt werden.

Dieser Natur der gedachten Zulagen entsprechend, ist hinsichtlich der s. g. Dienstalterszulagen bereits in der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 unter 4 c. ausdrücklich angeordnet, daß die Suspension eines Lehrers vom Amte den Wegfall dieser Zulage nach sich zieht (C.-Bl. 1873*) S. 470; vergl. auch Erlaß vom 17. Juni**) 1877 im Centralblatt 1877 S. 411.)

Daß Dasjenige, was wegen Zurückziehung der Dienstalterszulagen für den Fall der Suspension eines Lehrers vom Amt angeordnet ist, auch wegen Zurückziehung der nicht mit Rücksicht auf das Dienstalter, sondern aus anderen Veranlassungen gewährten persönlichen Zulagen für den Fall der Amtssuspension gelten muß, erscheint nicht zweifelhaft.

Die Voraussetzung des Königlichen Consistoriums, daß der Staatszuschuß, welcher wegen Unvermögens der Schulgemeinde, die Lehrerbesoldung allein aufzubringen, zum Stelleneinkommen eines Lehrers gewährt wird, zur Bestreitung der Untersuchungskosten nicht zu verwenden sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht begründet. Es ist vielmehr klar, daß, wenn ein vom Amt suspendirter Lehrer im Disciplinarverfahren nur mit einer Ordnungsstrafe belegt wird und ihm demgemäß der innebehaltene Theil des Diensteinkommens, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen ist, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist (§ 53 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852), allerdings der Fall eintreten kann, daß der Staatszuschuß, insoweit derselbe zu dem einbehaltenen und dem Lehrer nachzuzahlenden Theile des Diensteinkommens gehört, zur Deckung sowohl der Untersuchungskosten als der Ordnungsstrafe erforderlich ist und dementsprechend dazu verwendet werden muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Consistorium zu N. [in der Provinz Hannover.]
U. III. 14787

9.

Berlin, den 4. October 1876.

— Die persönliche Zulage, welche der (Lehrer) N. mit Rücksicht auf seine Dienstzeit aus Staatsfonds im vorigen Jahre zu beziehen gehabt hätte, ist nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. III. 22574*) — jederzeit widerruflich und gehört nicht zum Stelleneinkommen, unterliegt somit auch nicht gleichen Bestimmungen wie das Gehalt selbst. Wenn eine solche Dienstalterszulage aus Staatsfonds in Folge der Suspendirung eines Lehrers vom Amte in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. 4 c. der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873*) zurückgezogen war, ist zwar die Zeit der Amtssuspension des Lehrers, wenn derselbe im Amte bleibt, bei Berechnung der zur Gewährung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit in Betracht zu ziehen, Die Nachzahlung der aus Staatsfonds zu gewährenden Dienstalterszulage an einen Lehrer für die Zeit seiner Suspendirung vom Amte würde aber mit den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873*) nicht vereinbar sein. Der Königlichen Regierung bleibt jedoch überlassen, zu erwägen, ob besondere Gründe der Billigkeit dafür sprechen den dem ꝛc. N. hiernach erwachsenden Verlust in anderer Weise nach Maßgabe der sonstigen der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds und der wegen deren Verwendung ergangenen Bestimmungen zu decken.

U. III. 11252.

§ 220. Bemessung und Aufbringung der im Disciplinar-Erkenntniß den Lehrern zugesprochenen Unterstützung.

1. E. v. 26. März 1881 betr. die Bemessung nach der Pension, Grundsätze für die Feststellung der letztern und Aufbringung der Unterstützung.
2. E. v. 16. Nov. 1870 betr. die Aufbringung der Unterstützung und Gründe für ihre Zubilligung.

1.

Berlin, den 26. März 1881.

Auf den Bericht vom — wegen der lebenslänglichen Unterstützung im Betrage von zwei Dritteln der gesetzlichen Pension, welche dem aus dem Amte entlassenen Lehrer N. zu N. nach dem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10. December v. J. zu gewähren ist, erwidere ich der Königlichen Regierung unter Hinweisung auf die Erlasse vom 9. August 1819, 17. August 1835 und 10. April 1840 — v. Rönne, Volksschulwesen S. 540, 541 und 542 —, vom 10. Januar und

*) Oben § 182 Nr. 1.
**) Soll heißen „Juli“ cf. § 182 Nr. 15.

*) Oben § 182 Nr. 1.

Digitized by Google

21. Mai 1859 — C.-Bl. 1859 S. 115 und 435 —, 20. October 1863 — C.-Bl. 1863, S. 616, — 6. November 1867 — Centralblatt 1867 S. 699 — und 16. November 1867 — Centralblatt 1868 S. 223*) —, daß unter der gesetzlichen Pension eines Schullehrers im dortigen Verwaltungsbezirke, für welchen besondere gesetzliche Bestimmungen über die Pensionirung von Schullehrern nicht bestehen, diejenige Pension zu verstehen ist, welche nach den gedachten Erlassen die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde in bestimmtem Betrage festzusetzen hat.

Wenn nun in dem erwähnten Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums verordnet worden ist, daß dem ꝛc. N. zwei Drittel der gesetzlichen Pension als Unterstützung auf Lebenszeit gewährt werden soll, so hat die Königliche Regierung sich nach Anleitung der obigen Erlasse darüber schlüssig zu machen, in welchem Betrage dem ꝛc. N., wenn der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand mit Pension zur Zeit der Publication des Beschlusses vom 10. December v. J. vorgelegen hätte, eine Pension zu gewähren gewesen sein würde. Dabei muß davon abgesehen werden, diesen Betrag um deshalb, weil der ꝛc. N. im Disciplinarwege aus dem Amte entlassen worden ist, verhältnißmäßig geringer zu bemessen; denn seine Dienstvergehen sind durch die Dienstentlassung und den damit verbundenen Verlust des Pensionsanspruches gesühnt.

Daß bei Bemessung des Betrages der Pension, welche dem ꝛc. N. im Falle seiner Emeritirung zu gewähren gewesen sein würde, nach Analogie des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, verfahren werden müsse, ist nach dem Vorbemerkten nicht richtig. Nach Lage der Sache würde es keinem Bedenken haben unterliegen können, für den Fall der Emeritirung des ꝛc. N. dessen Ruhegehalt auf mehr als ein Drittel des Diensteinkommens seiner Stelle und selbst auf einen noch höheren Betrag festzusetzen, als auf welchen ein zu pensionirender unmittelbarer Staatsbeamter nach dem Gesetze vom 27. März 1872 Anspruch haben würde.**)

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung wegen der in Ausführung des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 10. December 1880 dem ꝛc. N. zu gewährenden lebenslänglichen Unterstützung im Betrage von zwei Dritteln der gesetzlichen Pension Festsetzung treffen. Diese Unterstützung ist aus dem Einkommen der Stelle zu entnehmen**) und letzteres dem entsprechend, insoweit es alsdann nicht mehr für auskömmlich zu erachten ist, zu ergänzen.***)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 11449.

2.

Berlin, den 16. November 1870.

Die dem Hauptlehrer N. zuerkannte Unterstützung ist, da dieselbe gemäß § 16 des Gesetzes v. 21. Juli 1852*) einen Theil der Pension darstellt, in derselben Weise aufzubringen, wie im Falle einer Pensionirung die ganze Pension aufzubringen sein würde. Ist die letztere, wie es nach dem Bericht den Anschein gewinnt, zunächst aus dem Einkommen der Stelle zu entnehmen und dieses eventuell auf den Normalbetrag zu ergänzen,**) so muß auch die dem ꝛc. N. zuerkannte Unterstützung auf gleiche Weise flüssig gemacht werden, und bleibt dem Königlichen Consistorium überlassen, demgemäß das Weitere zu verfügen. —

Im übrigen kann ich aber nicht unbemerkt lassen, daß die Anwendung, welche das Königliche Consistorium von dem § 16 l. c. im vorliegenden Fall gemacht hat, der Intention des Gesetzes nicht entspricht und ganz geeignet ist, bei den Gemeinden begründete Unzufriedenheit hervorzurufen. In Fällen, wo der Lehrer seine Unhaltbarkeit im Amte lediglich selbst verschuldet hat, sind sonstige tadelfreie Dienstführung und Mitleid mit dem künftigen Schicksal des Lehrers keine solche besondere Umstände wie sie der § 16 l. c. im Sinne hat.

U. 26200.

§ 221. Competenz bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

1. E. v. 31. August 1880 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung zur Wiederanstellung.
2. E. v. 16. Juni 1868 betr. die Registrirung der Disciplinarentscheidung auf den Zeugnissen der Lehrer.

Anhang.

I. C.-R. vom 10. Juni 1850 desgl. und betr. die Nothwendigkeit von Erkundigungen vor der Wiederanstellung, sowie betr. den regelmäßigen Ausschluß derselben im Schulamt.

1. Zuständigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

Berlin, den 31. August 1880.

Durch die Verfügungen vom 12. Juni 1867 und vom 12. April 1878 ist den Königlichen Regierungen der Monarchie und den Königlichen Consistorien der Provinz Hannover die Ermächtigung ertheilt worden, über die versuchsweise und demnächst auch über die definitive Wiederanstellung unfreiwillig aus dem Amte entlassener Volksschullehrer selbständige Entscheidung zu treffen. Es ist dabei vorzugsweise die Rücksicht darauf maßgebend gewesen, daß der Behörde, welche das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen einen Lehrer eingeleitet hat, die Verhältnisse, welche bei seiner Wiederanstellung in Betracht kommen, am nächsten bekannt sein müssen. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß unfreiwillig aus dem Amte geschiedene Lehrer ihre Wiederanstellung in den meisten Fällen in anderen Verwaltungsbezirken suchen, jener Grund also hinfällig wird.

Mit Rücksicht darauf, sowie auf die Erfahrungen, welche mehrfach bei der Wiederanstellung abgesetzter Lehrer gemacht worden sind, hebe ich hierdurch die

*) Oben § 214 Nr. 1, 2, 3, 5, 13 und Anh. I—III.
**) cf. jetzt Gesetz vom 6. Juli 1885 und Vorbericht oben § 213a.
***) cf. § 26 des Gesetzes vom 26. Juli 1885, oben § 213a.

*) cf. oben § 33 Anhang I.
**) cf. § 26 des Gesetzes vom 20. Juli 1885, oben § 213a.

Digitized by Google

beiden Verfügungen vom 12. Juni 1867 und vom 12. April 1878 auf und veranlasse die Königliche Regierung ꝛc., in Fällen, wo Sie die versuchsweise oder die definitive Wiederanstellung eines unfreiwillig aus dem Amte geschiedenen Lehrers beabsichtigt, mittels motivirter Berichtserstattung meine Genehmigung einzuholen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königlichen Regierungen der Monarchie, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. IIIa. 16773.

2. Vermerk der Disciplinar-Entscheidung auf dem Zeugniß der Lehrer.

Berlin, den 16. Juni 1868.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat mir den Bericht vom 14. v. M., in welchem das Königliche Consistorium darauf anträgt, sämmtliche Regierungen von der Amtsentsetzung des ehemaligen Rectors N. zu dem Zweck in Kenntniß zu setzen, damit derselbe nicht wiederum in ein Rectoramt sich einschleiche, zur ressortmäßigen Verfügung vorgelegt.

Ich erwidere dem Königlichen Consistorium hierauf, daß die beantragte Maßregel entbehrlich ist, wenn, was keinem Bedenken unterliegt, auf den von dem ꝛc. N. früher erworbenen Zeugnissen, ohne deren Vorlegung seine Wiederanstellung nicht denkbar ist, das Resultat der wider ihn im Disciplinarwege ergangenen Entscheidungen registrirt wird. Es liegt daher in der Hand des Königlichen Consistoriums, resp. der Königlichen Regierung, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten hat, dem befürchteten Uebelstande zu begegnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N.
U. 16246.

Anhang.

I.

Circular-Rescript des Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. Juni 1850 an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königlichen Provinzial-Schulcollegien, betr. die Wiederanstellung der im Wege einer gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung abgesetzten Lehrer.

Um zu verhüten, daß ein im Wege einer gerichtlichen oder einer Disciplinar-Untersuchung abgesetzter Lehrer nicht ohne vorgängige Kenntnißnahme von den Gründen der Absetzung in einem andern Regierungsbezirk wieder angestellt werde, ist vorgeschlagen worden, daß sämmtliche Königliche Regierungen die auf Absetzung eines Lehrers lautenden gerichtlichen oder Disciplinar-Entscheidungen sich jedesmal unter einander mittheilen. Ich habe jedoch Bedenken getragen, hierauf einzugehen, weil eine solche Mittheilung theils das Schreibwerk erheblich vermehren, theils eine Schärfung der Strafe der Dienstentlassung erhalten würde. Dagegen bestimme ich, daß im Fall der Entlassung eines Lehrers oder eines andern Beamten meines Ressorts im Wege einer gerichtlichen oder einer Disciplinar-Untersuchung die erfolgte Entlassung und deren Gründe nach Maßgabe des Tenor der betr. Entscheidung auf denjenigen amtlichen Zeugnissen oder sonstigen Urkunden, welche zu der Bewerbung des Entlassenen um ein anderes Amt erforderlich sind vermerkt werden. Da aber mitunter die gedachten Zeugnisse abhanden gekommen sind oder der betreffende Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte und deshalb ein unbedingt wirksamer Zwang gegen ihn nicht zulässig erscheint, so hat jede Königliche Regierung, welche einen in einem andern Regierungsbezirke angestellten, resp. angestellt gewesenen Lehrer oder anderen Beamten meines Ressorts in Ihrem Bezirke anstellen, resp. seine Anstellung bestätigen oder bei mir beantragen will, vorher über sein Verhalten bei derjenigen Königl. Behörde, in deren Ressort der betr. Lehrer oder Beamte zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigung einzuziehen. Dabei bemerke ich, daß die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die Königliche Regierung in besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittelst motivirten Berichts meine Genehmigung einzuholen.

(Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 164.)

§ 222. Die Auseinandersetzung bei der Erledigung der Lehrerstelle.

1. E. v. 30. Juli 1859 betr. die Unzulässigkeit der Bestimmung eines allgemeinen Termins für die Auseinandersetzung in einer Provinz und betr. die Zulassung des ordentlichen Rechtsweges über Streitigkeiten der Interessenten bei der Auseinandersetzung. cf. Vorbericht zu § 303.

Anhang.

I. Instr. der Reg. in Posen v. 28. Dec. 1852 betr. die Auseinandersetzung.

II. Gesetz v. 10. Mai 1855 betr. die Auseinandersetzung in den vormals K. Sächsischen Landestheilen.

III. In Hannover gelten die Ausschreiben v. 18. Juni 1773, 8. Dec. (11. August) 1801 (Leverkühn, Schulgesetze 1885 II. S. 376 ff., I. S. 271 ff.).

1.

Ew. ꝛc. eröffne ich, daß ich nicht in der Lage bin, eine generelle Bestimmung darüber treffen zu können, nach welchem Termin die Auseinandersetzung von abziehenden und anziehenden Lehrern und Küstern wegen der Nutzungen der Grundstücke des letzten Jahres in der Provinz Pommern zu bewirken ist. — Die Ansprüche der beiderseitigen Interessenten in einem solchen Falle sind privatrechtlicher Natur und demnach nicht von Oberaufsichtswegen, sondern nur im Rechtswege zu erledigen. Hiernach muß es auch der Wittwe S. überlassen bleiben, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen den Cantor B. zur richterlichen Entscheidung

Digitized by Google

zu bringen, wenn nicht eine gütliche Einigung zu Stande kommen sollte. —

Berlin, den 30. Juli 1859.

K. U. 16145.

Anhang.

I. Instruction der Regierung zu Posen vom 28. December 1852 über das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer. *)

Es ist in mehreren Fällen an den Tag gekommen, daß die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und abziehenden Lehrer nicht genau in der Weise zu geschehen pflegt, welche das Allgemeine Landrecht vorschreibt und daß in Folge dessen Verkürzungen der Lehrer oder der Schulklassen stattfinden, gegen welche selten Restitution möglich ist, weil die Lehrer in der Regel nicht in der Lage sind, nachträglich erhobenen Ansprüchen auf Ersatz des zu viel Erhobenen gerecht zu werden, folglich auch ein Proceß zur Geltendmachung solcher Ansprüche keinen Erfolg haben kann.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, folgendes Verfahren zur Beachtung der Schulvorstände vorzuschreiben, und den Herren Landräthen und Districtscommissarien resp. den Magistraten bei eigener Verantwortung zur Pflicht zu machen, für die pünktliche Beachtung desselben Sorge zu tragen.

I. In Betreff des baaren Gehalts und der Naturalien-Beträge.

Da der Lehrer einerseits sein Gehalt vierteljährlich pränumerando zu beziehen hat, andererseits im Laufe des Quartals keine Versetzung erfolgen soll, so wird in dieser Beziehung in der Regel die Ausgleichung sich von selbst ergeben.

Hat ein Lehrer nicht zu Anfang des Quartals, in welchem er der Schule vorgestanden, sein Gehalt bekommen, so muß ihm dasselbe, falls er auch wirklich einige Wochen vor dem Ablauf des Quartals die Schule verlassen hat, vorausgesetzt, daß es mit unserer Genehmigung geschehen, nachgezahlt werden, da der Termin der Fälligkeit entscheidet. Verläßt derselbe aber nach Erhebung des Gehalts ohne unsere Zustimmung seine Stelle, ehe das Quartal abgelaufen, so ist uns davon Anzeige zu machen, damit sogleich wider denselben disciplinarisch eingeschritten, und darüber befunden werden kann, ob und wie derselbe zu einer Erstattung anzuhalten sei.

Wir werden übrigens stets in den Fällen, wo wir ausnahmsweise die Genehmigung zur Veränderung in den Lehrerstellen während eines Quartals geben, zugleich Bestimmung treffen, in welcher Weise die Ausgleichung in Bezug auf das Gehalt stattfinden soll. Tritt dagegen eine Dienstentlassung im Laufe des Quartals ein, so kann eine Rückforderung des einmal erhobenen Gehalts nicht stattfinden.

II. In Betreff des Schullandes.

Hier gelten die Bestimmungen wegen Auseinandersetzung des Nießbrauchers mit dem Eigenthümer Tit. 21 Th. I §§ 143 und ff. und 151 und ff. des Allgemeinen Landrechts. Danach kommt der Grundsatz zu Anwendung, daß der Ertrag des letzten Wirthschaftsjahres nach einer Gesellschaftsrechnung zwischen dem Nießbraucher (dem abgehenden Lehrer) und dem Eigenthümer (dessen Stelle der Schulvorstand resp. der anziehende Lehrer vertritt) nach Verhältniß der Zeit ihrer Berechtigung vertheilt werden soll. Das Wirthschaftsjahr wird dabei vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet.

A. Ist daher das Land verpachtet, so ist das, was vertheilt werden soll, durch § 168 a. a. O. bestimmt; dies ist nämlich das Pachtgeld selbst, welches dem § 166 gemäß nach Verhältniß derjenigen Zeit zu theilen ist, während welcher der abziehende Lehrer in diesem Wirthschaftsjahre sein Amt verwaltet hat, und nach Verhältniß der noch übrigen Zeit. Was bei dieser Theilung auf die letztere Zeit fällt, gebührt der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer. Beträgt also z. B. das Pachtgeld 40 Thlr. und ist der Lehrer am 1. April abgegangen, so kommen demselben für die Zeit vom 1. Juli bis 1. April $^3/_4$ davon zu, während $^1/_4$ der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer gebührt.

Eine Verpachtung des Schullandes Seitens des Lehrers über die Amtszeit hinaus ist unstatthaft.

B. Hat der Lehrer das Land selbst bewirthschaftet, so hat derselbe nachzuweisen:

a) sämmtliche Einnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni zu Gelde berechnet,
b) alle Ausgaben, wobei der Lehrer alle Bestellungskosten resp. den Werth der darauf gewendeten Arbeit sich in Anrechnung bringen darf.

Was nach Abzug der Ausgaben von dem Ertrage übrig bleibt, ist nach demselben Verhältnisse zu vertheilen, wie dies mit dem Pachtgelde geschieht.

Zieht also ein Lehrer am 1. Juli ab, so kommt ihm nichts zu, da alle Ausgaben, die er in Erwartung der kommenden Ernte bis dahin gehabt, durch die in dieser Zeit stattgehabten Einnahmen als gedeckt gelten müssen. Eben so wenig hat derselbe Anspruch auf die künftige Ernte, auch nicht auf Ersatz der Bestellungskosten, weil er gesetzlich verpflichtet ist, das von ihm bis dahin genutzte Land wirthschaftsmäßig bestellt dem Eigenthümer, d. h. hier dem neu anziehenden Lehrer zu überliefern. Selbst wenn derselbe mit der Behauptung aufträte, daß er das Land bei seinem Anzuge nicht in wirthschaftlicher Kultur vorgefunden, so würde derselbe es sich nur selbst beizumessen haben, daß er bei seinem Anzuge seine diesfälligen Ansprüche nicht erhoben und dieselben verfolgt habe, weßhalb ihm auch die weitere Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege Rechtens überlassen werden müßte.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß, sollte von dem abziehenden Lehrer das Land nicht in ordentlicher wirthschaftlicher Kultur, wie es der Jahreszeit entspricht, abgegeben werden, das Fehlende durch Sachverständige festgestellt und bei der Auseinandersetzung dem Lehrer in Abzug gebracht werden muß.

Diese sämmtlichen Bestimmungen folgen aus einer sorgfältigen Vergleichung der Vorschriften der §§ 12, 15, 22, 110, 111, 143 und 144, 164

*) cf. oben Seite 50, Spalte 1, Anm. †.

Digitized by Google

und 165 Tit. 21 in ihrer analogen Beziehung zu den Bestimmungen der §§ 202 Tit. 7 und §§ 451, 614, 615 und 617 Tit. 21 Th. I des Allgemeinen Landrechts mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Lehrer zu dem ihrem Nießbrauch*) unterliegenden Schullande. Insbesondere heben wir zur Beachtung folgende §§ hervor:

Tit. 21 § 12. Er (der Nutznießer) muß die Sache während seines Genusses in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie nach Endigung seines Rechts in eben der Beschaffenheit zurückgeben.

§ 22. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Besugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirthes ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§ 110. Uebrigens kann jeder Nießbraucher sein Nutzungsrecht auch durch Andere ausüben, das Recht selbst aber kann er Andern nicht abtreten.

§ 141. Nach geendigtem Nießbrauche muß die Sache mit allen dazu gehörenden Beilaßstücken zurückgegeben werden.

§ 143. In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des beendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, inwiefern sie dem Nießbraucher verbleiben oder dem Eigenthümer anheimfallen, eben die Grundsätze, wie zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer, Anwendung. (Tit. 7 § 189 ff.)

§ 144. Es müssen daher auch bei Landgütern und anderen nutzbaren Grundstücken die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen, die des letzten Wirthschaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer getheilt werden.

§ 153. Aller zum Nießbrauch gehörende Ertrag des Gutes vom Anfange des Wirthschaftsjahres an muß dabei in Einnahme kommen.

§ 166. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende Ertrag wird nach Verhältniß der vor und nach Erledigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher oder dessen Erben getheilt.

Mit Rücksicht auf die hiernach dem Lehrer obliegenden Pflichten eines guten Hausvaters in Bezug auf die wirthschaftliche Verwaltung der Grundstücke wird hierbei noch insbesondere bestimmt, daß der Lehrer auch alle rohen aus dem Gute herkommenden Wirthschaftsvorräthe und den aus dem Gute gewonnenen Dünger gegen bloße Erstattung der Auslagen zurücklassen muß, wie denn auch derselbe während der Dauer seines Nießbrauchs Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienende Materialien nicht verkaufen darf, sondern immer wieder auf das Schulland verwenden muß. Weitere Ansprüche sind an den abziehenden Lehrer nicht zu erheben.

Im Uebrigen verweisen wir jedoch endlich auf der Vorschrift des § 140, die dahin lautet:

„Wenn während der Dauer des Nießbrauchs die Nießbraucher die Sache durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigenthümer das Recht, dergl. Betragen gerichtlich zu rügen, und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz, als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen."

Die bei jeder Veränderung in einer Lehrerstelle hiernach von dem Schulvorstande unter Mitwirkung des Districtscommissars oder des Magistrats anzulegende Berechnung ist dem Kreislandrathe zur Bestätigung einzureichen, der Letztere aber ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß vor dem Bezuge des Lehrers dieser Vergleich zur Ausführung gebracht, event. die Sachen des Lehrers zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zurückbehalten, oder, wenn derselbe sie bereits weggeschafft hat, der Schulvorstand desjenigen Ortes, wohin der Lehrer gezogen, wegen Einbehaltung des Gehalts bis zur Deckung der Ansprüche requirirt werde.

Gleichzeitig ist uns aber davon Anzeige zu machen, damit wir nöthigenfalls wegen der dabei zur Sprache kommenden Unredlichkeiten auch disciplinarisch einschreiten können.

Jedenfalls ist eine Abschrift eines solchen vom Landrathe bestätigten Vergleichs zu unsern Akten einzureichen.

Daß dabei auch andere Ansprüche an den Lehrer in Bezug auf vollständige Ueberlieferung des Inventariums u. s. w. nicht außer Acht gelassen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung.

Ebenso versteht es sich, daß die Schulvorstände von jeder unwirthschaftlichen, gegen die obigen Bestimmungen verstoßenden Behandlung des Schullandes von Seiten des Lehrers bei eigener Verantwortung uns schleunige Anzeige zu machen haben.

(Ministerialblatt der innern Verwaltung 1853 S. 42.)

II. Gesetz betreffend die Pfarr- und Schulauseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publicationspatent vom 15. November 1816 eingeführt ist, vom 10. Mai 1855. Ges.-Samml. S. 267.

Wir Friedrich Wilhelm, verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neuanziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrländereien in den Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch Patent vom 15. November 1816 (Ges.-Samml. S. 233) eingeführt worden, der § 199 Thl. I*) Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen

*) cf. Vorbericht unten zu § 308.

*) § 197 (Verhältnisse bei Räumung des Besitzes von einem vollständigen redlichen Besitzer, bei nutzbaren Grundstücken §§ 189 ff.). Die Nutzungen des letzten Jahres werden zwischen dem Besitzer und Eigenthümer getheilt.

§ 198: unter dem letzten Jahr wird dasjenige verstanden, in welchem der Besitz redlich zu sein aufgehört hat.

§ 199: das Wirthschaftsjahr wird bei solchen Grundstücken vom 1. Juli an gerechnet. (cf. dazu § 143 Allgem. Landr. I. 21 vorstehend Nr. I.)

Digitized by Google

statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. October bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig. Auch in Ansehung des Einkommens von Capitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld- und Naturalgefälle, sowie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Naturaldeputate bewendet es unter Ausschließung des § 171 Theil I Tit. 21*) Allgemeinen Landrechts bei der bisherigen Observanz. Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diaconats- und sonstigen Pfarramtsgehülfenstellen, sowie bei evangelischen Küster-, Cantor- und Schullehrerstellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Die Schulvacanz.

§ 223. Die Versehung vacanter Schulstellen.

1. Vf. der K. Reg. in Schleswig v. 16. Juni 1870 betr. die unterrichtliche Versorgung vacanter Schulstellen. cf. § 288 Nr. 5b.
2. Die Wiederbesetzung darf nicht um etwaiger Ersparnisse willen verzögert werden. cf. § 201 Nr. 4a a. E.

Anhang.

I. R. v. 31. Juli 1840 betr. die Insertionsgebühren für Anzeige von Vacanzen im Amtsblatt. cf. § 12 Nr. 4.

1. Versehung vacanter Schulstellen.

Schleswig, den 16. Juni 1870.

In einer Circulair-Verfügung vom heutigen Datum, welche in der nächsten Nummer des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, haben wir auf Grund des nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, auch für die hiesige Provinz maßgebenden § 97 im Titel 10 des Theils II**) des allgemeinen Landrechts verfügt, daß die fest angestellten Volksschullehrer, welche ihr Lehramt freiwillig niederzulegen beabsichtigen oder zu einer anderweitigen Lehrerstelle berufen werden, hiervon sofort ihrem Schulinspector Anzeige zu machen haben und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Schulbehörde ihr bisheriges Lehramt verlassen dürfen.

Dabei ist es als Regel hingestellt, daß der Lehrer nach 6 Wochen (resp. mindestens 4 Wochen, wenn mit Ablauf dieser Frist das Schulsemester endigt)***) sein bisheriges Amt fortzuverwalten hat, die Genehmigung der Schulbehörde, schon vor Ablauf der gedachten Frist die bisherige Stelle zu verlassen, wird aber dem Lehrer dann nicht zu versagen sein, wenn schon früher für eine interimistische Verwaltung der Stelle ohne erhebliche Schwierigkeit Fürsorge getroffen werden kann, und jedenfalls wird dann für eine solche Verwaltung gesorgt werden müssen, wenn sich nach Ablauf der in der Vacanzausschreibung bestimmten Bewerbungsfrist ergiebt, daß die Wiederbesetzung der Stelle noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Da nun in manchen der über diese Angelegenheit erstatteten Berichte von den Schulbehörden hervorgehoben ist, daß es namentlich bei dem gegenwärtigen Lehrermangel mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, eine interimistische Vertretung für eine vacante Lehrerbedienung anzuordnen, sehen wir uns veranlaßt, den Schulbehörden, die in dieser Beziehung, soweit nicht in einzelnen Districten durch besondere Verfügungen oder herkömmlich bereits eine bestimmte Ordnung in dieser Beziehung eingeführt ist, zu befolgenden Grundsätze in Folgendem mitzutheilen.

Darnach ist bei den Schulstellen, an welchen nur Ein Lehrer angestellt ist, vom Kirchenvisitatorium*) resp. dem Kirchenpropsten zunächst dafür zu sorgen, eine zur interimistischen Verwaltung der vacanten Schulstelle befähigte Persönlichkeit ausfindig zu machen und mit dem Unterricht der Schulkinder gegen Genuß der inzwischen fällig werdenden Dienseinnahmen, soweit solche während des Interimisticums zur Verfügung stehen, event. unter Vereinbarung eines bestimmten Honorars, bis zur Wiederbesetzung der Stelle zu beauftragen.

Erst wenn dies unthunlich erscheint, ist auf eine Aushülfe durch die Lehrer benachbarter Schulgemeinden Bedacht zu nehmen. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß weder der Schulgemeinde wider ihren Willen der von ihr für ihre Schule besoldete Lehrer zu Gunsten einer anderen Schulgemeinde theilweise entzogen werden kann, noch ihr jeweiliger Lehrer zum Vicariren an einer anderen Schule verpflichtet ist.**) Es wird daher in solchem Falle eine desfällige Vereinbarung mit der Schulgemeinde wie mit dem Lehrer getroffen werden müssen und sodann vom Schulinspector die Art und Weise des Vicarirens näher anzuordnen sein. Um aber den sich bei solchen Vereinbarungen für den einzelnen Vacanzfall leicht ergebenden Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten im Vorwege zu begegnen, wird es sich empfehlen, im Voraus mehrere benachbarte Schulgemeinden auf geeignete Weise zu ständigen Vicariatsverbänden zu vereinigen und eine desfällige Uebereinkunft dieser Gemeinden herbeizuführen, in welchem Falle die Lehrer in ihrer Bestallung zu einem eventuellen Vicariren an den Schulen dieses Vicariatverbandes zu verpflichten sein werden. Die den vicarirenden Lehrern aus den Einkünften der vacanten Bedienung resp. aus der Schulkasse zu gewährende Vergütung ist von der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der Zahl der zu ertheilenden Unterrichtsstunden, zu bestimmen. —

Wenn die Localverhältnisse es gestatten und

*) § 170. (Vom Nießbrauch: Auseinandersetzung wegen der Nutzungen.): Von Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, ingleichen von Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien werden alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zum Vortheile und Nachlaß des Nießbrauchers gerechnet. § 171. In dieser Rücksicht nimmt das Jahr mit dem 1. Juni seinen Anfang.

**) cf. § 212 b, Anhang I.

***) cf. über die Fristen oben § 212b Nr. 1.

*) cf. oben § 7 Nr. 9.

**) cf. § 201 Nr. 4 ff., § 166, Nr. 6.

Digitized by Google

eine andere Aushülfe nicht zu erreichen ist, wird eine Vertheilung der Schulkinder in die benachbarten Schulen eintreten dürfen. —

Bei Schulen, an welchen mehrere Lehrer angestellt sind, wird man davon ausgehen müssen, daß jeder Lehrer nicht allein für seine Schulklasse angestellt ist, sondern der ganzen Schule seine Kräfte zu widmen hat. Bei eintretender Vacanz wird daher der übrigbleibende Lehrer zunächst zur Aushülfe verpflichtet und diese den Verhältnissen entsprechend, sei es durch temporaire Combinirung der Schulklassen, sei es durch zeitweilige Einrichtung einer Halbtagsschule, anzuordnen sein.

In Schulgemeinden endlich, wo mehrere öffentliche Volksschulen neben einander vorhanden sind, wie in den meisten Städten, werden regelmäßig sämmtliche Lehrer der Gemeinde zur Aushülfe bei eintretenden Vacanzen verpflichtet zu erachten sein und wird daher in diesen Gemeinden, falls die an derselben Schule, bei welcher die Vacanz eingetreten ist, fungirenden Lehrer zu einer ausreichenden Vertretung nicht im Stande sind, für eine solche durch Heranziehung der übrigen Lehrkräfte der Schulgemeinde zu sorgen sein.*)

Auch in diesen letzteren Fällen wird in der Regel dem Aushülfe leistenden Lehrer eine seiner vermehrten Mühwaltung entsprechende Vergütung aus den Einkünften der vacanten Stelle von der Schulbehörde zuzubilligen sein.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulair
an sämmtliche Kirchenvisitatoren und städtischen Schulcollegien der Provinz.

Anhang.

1. Rescript des Ministerium des Innern vom 31. Juli 1840, betr. die Anzeige der Bacanzen im Amtsblatt.

Auf den Bericht werden zwar die von der Ober-Rechnungskammer bei Revision der über den Debit Ihres Amtsblattes abgelegten Geld- und Natural-Rechnungen pro 1836, 1837 und 1838 monirten Inserationsgebühren für die in das Amtsblatt gratis inserirten Bekanntmachungen verschiedener Bürgermeister in Betreff erledigter Elementarschullehrerstellen, zur Vermeidung von Weiterungen hierdurch nachträglich niedergeschlagen, dagegen aber kann auf Ihren Antrag: die kostenfreie Aufnahme der fraglichen Bekanntmachungen in das Amtsblatt für die Zukunft generell zu genehmigen, nicht eingegangen werden.

Denn es liegt, worin der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungskammer beigepflichtet werden muß, allerdings keine ausreichende Veranlassung vor, die einzelnen Communen von der ihnen unbedingt obliegenden Zahlung dieser in jedem einzelnen Falle, bei Beobachtung zweckmäßiger Kürze in Abfassung der Bekanntmachungen, sehr unbedeutenden Geldbeträge, auf Kosten der Staatskasse, zu entbinden. Die Königliche Regierung wird sich auch selbst sagen müssen, daß für letztere durch eine derartige Nachlassung, welche sich selbstredend nicht auf das dortige Departement allein beschränken könnte, ein allzu beträchtlicher Ausfall entstehen, dieser aber mit den, den einzelnen Communen zur Last bleibenden geringfügigen Ausgaben außer allem Verhältniß stehen würde.
(Ministerial-Bl. d. i. V. 1840 S. 274.)

§ 224. Verwendung der Schulvacanzrevenüen.

cf. § 201 Nr. 2—4 u. § 288 Nr. 5a, b.

1. E. v. 2. Juni 1863 und 22. Aug. 1863 betr. die Unzulässigkeit der Ansammlung von Vacanzrevenüen bei städtischen Schulen ohne besondere juristische Persönlichkeit.
2. E. v. 5. Juli 1878 desgl. insbesondere soweit das Einkommen durch Umlagen aufgebracht und nicht für Stellvertretungskosten bezw. sonstige Schulausgaben verwendbar ist. cf. E. v. 28. April 1882 § 258 Nr. 8.
3. E. v. 30. Oct. 1860 betr. die Unzulässigkeit der Verwendung der zum Vermögen einer Lehrerstelle gehörigen Pachtgelder zu Bauzwecken.

1a. Verwendung der Bacanzrevenüen einer Lehrerstelle bei einer solchen städtischen Elementarschule, welche der Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnet und darum nicht im Besitz von Corporationsrechten ist.

Auf den Bericht vom 8. v. M. (abgedruckt 1b) veranlasse ich die Königliche Regierung, der als begründet anerkannten Beschwerde des Magistrats zu N. durch Zurücknahme der Anordnung wegen Ansammlung des Gehalts der vacanten Lehrerstelle Abhülfe zu schaffen.

Berlin, 2. Juni 1863.
U. 10245.

1b.

Die mittelst Ew. Exzellenz hohen Ministerial-Erlasses und zugefertigte Beschwerde, anlangend die Auffammlung des Gehalts einer vacanten Schulstelle, betrifft eine streitige Frage von principieller Bedeutung. Dieselbe ist hervorgerufen durch die Ansprüche der Diöcesan-Wittwenkasse auf die Gehaltsüberschüsse der vacanten Schulstelle.

Das landesherrlich bestätigte Statut der Schullehren-Wittwen- und Waisenkasse*) der Diöcese C., zu deren Verband die fragliche Schulstelle gehört, weist nämlich in Erledigungsfällen, wo dies rechtmäßig hergebracht ist, oder auf verfassungsmäßigem Wege das Recht hierzu neu bewilligt wird, sämmtliche Einkünfte während der Vacanz nach Abzug etwaiger Stellvertretungskosten dieser Kasse zu.

Vom Magistrat als Vertreter der städtischen Schulstellen wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Bacanzrevenüen der durch das freiwillige Amtsausscheiden des Lehrers K. erledigten Stelle bestritten, und zwar aus dem dreifachen Grunde, weil der Magistrat durch das Wittwenkassen-Statut nicht verpflichtet, weil die Stelle nicht durch Todesfall erledigt, und weil das vorausgesetzte verbindliche Herkommen hier nicht nachweisbar zu machen sei.

Daß die Austragung des Streits nur im ordent-

*) cf. § 162, Nr. 8 ff.

*) cf. wegen der Bezirkskassen jetzt § 230 Nr. 1.

Digitized by Google

lichen Rechtswege zulässig sei, darüber konnte von vorn herein kein Zweifel bestehen. Auf diesen wurde daher die Wittwenkasse mit ihrer Forderung von uns verwiesen. Nach der Erfahrung jedoch, welche wir in einem ähnlichen Streitfall mit einer anderen Wittwenkasse gegen den Magistrat einer anderen Stadt gemacht hatten, mußte der zuerst aufgeführte Einwand schon für derartig präjudiciell durchgreifend angesehen werden, daß es unmöglich schien, der Kasse zu ihrer Forderung zu verhelfen, wenn ihr solche auch den übrigen beiden, erst den wahren Kernpunkt des Streits berührenden Einwendungen gegenüber wirklich zustände. Denn nur die zu ihrem Verbande gehörige und durch das Statut gebundene Stelle ist gehalten, die statutenmäßigen Rechte der Kasse anzuerkennen. Und daher letztere zunächst in die Lage zu setzen, ihrem Anspruche im Rechtswege Geltung verschaffen zu können, ist dem Magistrate von uns aufgegeben worden, das während der Vacanz ersparte Gehalt der Stelle zu überweisen.

Diese Verfügung ist es, durch welche sich der Magistrat beschwert glaubt.

Daß in Erledigungsfällen das Einkommen einer selbständigen Kirchendiener- und Schulstelle, wie solche überall auf dem platten Lande vorkommen, soweit sie nicht durch die nothwendige Vertretung absorbirt werden, dieser Stelle an und für sich verbleiben und Mangels eines aus speciellem Rechtstitel herrührenden Anspruchs eines dritten, wie eben zumeist der Wittwenkassen, dem Stellenvermögen zuwächst, kann auch ohne ausdrückliche positive Vorschrift und ohne analoge Anwendung des § 852 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts als selbstverständlicher Rechtssatz anerkannt werden. Im vorliegenden Falle liegt jedoch die Frage streitiger. Es wird nämlich gegentheilig in Abrede gestellt, daß die nach regierungsseitig genehmigten Gemeindebeschlüssen lediglich aus Kämmereimitteln fustentirten Schulstellen eigne juristische Personen vorstellen.

Bei Erlaß unserer Verfügung vom 12. Mai v. J. ist unsererseits von der entgegengesetzten Annahme ausgegangen worden.

Durch Verfügung vom 1. April 1859 wurde nämlich auf den Antrag des Magistrats nach zuvor eingeholtem Beschlusse der Stadtverordneten bei Theilung der ersten einklassigen Bürgerschule für Knaben in zwei Klassen die Gründung einer neuen (der siebzehnten) Lehrerstelle für die dortige Stadt genehmigt, indem für deren Inhaber nach der für die dortigen Schulstellen bestehenden Gehaltsscala ein alle 5 Jahre mit 25 Thaler steigendes Einkommen von 200 bis 300 Thaler festgesetzt wurde. Dies ist die Stelle, welche demnächst dem Schulamts-Kandidaten K. übertragen und, nach dessen Ausscheiden erledigt, hier der Kürze halber die K.'sche Schulstelle genannt wird.

Auf verfassungsmäßigem Wege ist dieser Ansicht zufolge dadurch eine Schulstelle ins Leben gerufen, deren Existenz — von den einzelnen physischen Personen, welche dieselbe zeitweise verwalten, unabhängig — mit der jeweiligen Erledigung und während einer interimistischen Verwaltung nicht aufhört, vielmehr als Träger gewisser Rechte und Verbindlichkeiten ein selbständiges Dasein hat. Dieselbe wurde daher als eine selbständige juristische Persönlichkeit angesehen. In Consequenz dieser Rechtsauffassung glaubten wir folgern zu müssen, daß im Erledigungsfalle deren dotationsmäßige Einnahme fortdauere, das nach dem Communal-Etat fixirte Gehalt also der Stelle als Eigenthum verbleibe, und sonach, Mangels eines aus besonderem Rechtstitel empfangsberechtigten Dritten, dem Stellenvermögen zuwachse.

Beim wiederholten Vortrage gelegentlich dieser Beschwerde hat uns diese Entscheidung nicht unbedenklich scheinen wollen.

Nach den Gründen des bekannten Ober-Tribunals-präjudizes vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Bd. 25 S. 201 ff.; Archiv Bd. IX S. 289)*) in fine darf bei dem Mangel einer eigenen organischen Vertretung der städtischen Schulen die Eigenschaft einer juristischen Person nicht vindicirt werden. Es dürfte der Regierung ferner schwerlich beikommen, zum Eingehen einer solchen städtischen Schulstelle die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1810 (Ges.-Saml. S. 3) sub C. Nr. 1**) sonst erforderliche Allerhöchste Sanction nachzusuchen. Endlich würde bei Durchführung jener Entscheidung die Zahlung des ersparten Gehaltes vom Magistrat nur immer wieder an den Magistrat erfolgen können, welcher, unbeschadet seiner besondern Organisation zu Schulzwecken, die alleinige Vertretung wie der Commune so auch der Schulanstalten ausmacht: § 17 der Instruction vom 26. Juni 1811.***) — Kann man aber die städtischen Schulstellen, wie sie bei ihrer ausschließlichen Sustentation aus Communalmitteln und ohne andere Vertretung als der der städtischen Behörden in C. bestehen, für selbständige moralische Personen nicht ansehen, so würde unsere Entscheidung der Beschwerde gegenüber nicht aufrecht zu erhalten sein.

N., den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung.

Der am Schluß dieses Berichts näher motivirten Ansicht eines Theils des Collegiums ist der Erlaß vom 22. August 1863 U. 14956 (C.-Bl. S. 568b.) aus den dort angeführten Gründen dahin beigetreten, daß die einzelnen Schulstellen in C. nicht als selbständige juristische Personen anzusehen seien. —

2. Verfügung über das Einkommen erledigter Lehrerstellen an einer von der politischen Gemeinde unterhaltenen Volksschule.

Berlin, den 5. Juli 1878.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 11. Mai d. J., daß ich die Beschwerde des Schulvorstandes zu N. über den Defectenbeschluß Derselben vom 9. November v. J. nicht für unbegründet erachten kann.

Da die politische Gemeinde N. die Schullasten auf den Communal-Etat übernommen hat, so konnte bei der Weigerung des Gemeindevorstandes,

*) Abgedruckt unten § 314 Anh. I. Von derselben Rechtsansicht geht das Reichsgericht aus: Entsch. des IV. Senats vom 16. Febr. 1885 Nr. 228 (Pr. Verw.-Bl. VI. S. 215 u. 397).

**) Oben § 2 Anh. I S. 6.

***) Oben § 9 Anh. I.

Digitized by Google

die Besoldung für die erledigte Lehrerstelle während der Vacanzzeit zur Schul- resp. Vacankasse zu zahlen, der Schulvorstand im Wege des Defecten-Verfahrens zur Abführung der Besoldung an diese Kasse überhaupt nicht angehalten werden. Die von der Königlichen Regierung vorausgesetzte Verpflichtung der Gemeinde erscheint aber auch an sich im hohen Grade zweifelhaft (vergleiche C.-Bl. de 1863 S. 567)*) und auch dann, wenn die analoge Anwendung des § 852 Theil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts als gerechtfertigt angenommen wird, erscheint es nicht unzulässig und bei den erhöhten Anforderungen, welche in neuerer Zeit an die Gemeinde zum Zwecke der Schulunterhaltung gestellt werden mußten, der Billigkeit entsprechend, von der Abführung des durch Umlagen aufzubringenden Theils der Besoldung der vacanten Stelle soweit abzusehen, als diese Einkünfte nicht für die Stellvertretungskosten und sonstigen Ausgaben für die Schule erforderlich sind.

Indem ich demgemäß die Verfügung bezw. den Defectenbeschluß vom 9. November v. J. aufhebe, und die Königliche Regierung beauftrage, den Schul- und Gemeindevorstand hiervon in Kenntniß zu setzen, veranlasse ich die Königliche Regierung, in erneuerte Erwägung zu nehmen, ob und wie weit zu einer Herabminderung der von der Gemeinde N. den Lehrern bewilligten Remuneration für die Stellvertretung in der That Anlaß vorliegt bezw. wie die bewilligten Remunerationen unter die betheiligten Lehrer zu vertheilen sind.

U. III 9263.

3. Unzulässigkeit einer Verwendung der Vacanz-Einkünfte zu Bauzwecken.

Ich eröffne Ihnen, daß die während der Vacanz der dortigen Lehrerstelle für das Schulland aufgekommenen Pachtgelder nach § 19 Tit. 12 und § 852 A. L.-R. II 11**) zu dem Vermögen der Lehrerstelle gehören und daher zu Schulbauten nicht verwendet werden dürfen. Wenn die Königliche Regierung — Thaler aus dem Pachtfonds zur Berichtigung der Schulbaukosten ausnahmsweise hat entnehmen lassen, so ist der Gemeinde hierdurch bereits jede nur mögliche Berücksichtigung zu Theil geworden. Ein Mehreres kann um so weniger geschehen, als die dortige Schulstelle dringend der Verbesserung bedarf. Die verbleibenden Pachtgelder müßten daher für die Schulstelle verzinslich angelegt und da durch die Zinsen des Lehrer-Einkommens erhöht werden.

Berlin, den 30. October 1860.

U. 16546.

§ 225. Amtserledigung bei combinirten Schul- und Kirchenämtern.

cf. oben § 203, § 160 Nr. 16 ff. und Anh. V—VII, sowie § 161 Anh. II, § 11 Nr. 38 ff. und unten § 278 Nr. 5.

1. E. v. 20. Juni 1871 betr. das Verfahren bei Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen gegen die Inhaber eines combinirten Schul- und Kirchenamts.

*) Vorstehend.

**) cf. unten § 225 Nr. 4.

2. E. v. 22. Juli 1875 betr. die Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei organischer Verbindung auch während der Vacanz und Verwendung der Revenüen zur Stellvertretung in beiden Aemtern.
3. E. v. 16. Nov. 1866 desgl. insbesondere auch zur Remuneration des Stellvertreters in den kirchlichen Functionen.
4. E. v. 31. Juli 1865 desgl. und betr. die Competenz der Regierung zur Festsetzung der Stellvertretungskosten.
5. E. v. 6. Jan. 1876 desgl. jetzt unter Mitwirkung der kirchlichen Behörde. cf. Vorbericht zu § 314 a. E.

Anhang.

I/III. E. v. 6. Sept. 1849, 17. Juni 1850, 16. Aug. 1850 betr. die Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei Disciplinar-Untersuchung gegen Lehrer die ein Kirchenamt bekleiden.

1. Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer, welche zugleich ein kirchliches Amt bekleiden.

Berlin, den 20. Juni 1871.

Für das zwischen der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium in N. streitig gewordene Verfahren, in Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer, welche zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, muß, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 13. v. M. erwidere, vor Allem der Gesichtspunkt der thunlichsten Beschleunigung festgehalten werden, da diese Untersuchungen erfahrungsmäßig ohnedies einen sehr erheblichen Zeitaufwand erfordern.

Um dieses Interesse willen wird es sich als Regel empfehlen, daß die Königliche Regierung nach Einleitung der Untersuchung und Ernennung des Untersuchungs-Commissars die Verhandlungen dem Königlichen Consistorium zur Beschlußfassung wegen des kirchlichen Amts mittheilt, daß sodann derselbe, vom Königlichen Consistorium mit Auftrag zu versehende Untersuchungs-Commissarius die Verhandlungen mit Rücksicht auf die combinirte Amtsstellung des Angeschuldigten und auf die hierdurch bedingten formellen Anforderungen des Verfahrens führt und abschließt, und daß er hiervon, gleichzeitig mit der Vorlegung der Verhandlungen bei der Königlichen Regierung, dem Königlichen Consistorium Anzeige macht. Nach Abfassung der erstinstanzlichen Entscheidung Seitens der Königlichen Regierung sind sodann die Verhandlungen dem Königlichen Consistorium zur Beschlußfassung hinsichtlich des kirchlichen Amtes mitzutheilen.

Durch dieses Verfahren wird der Zweck thunlichster Beschleunigung der Disciplinarsachen wesentlich gefördert und empfehle ich der Königlichen Regierung, von demselben nicht ohne Noth abzuweichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14324.

Digitized by Google

2. Fortdauernde Verbindung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter in Vacanzfällen; Verwendung der Einkünfte zur Stellvertretung.

Berlin, den 22. Juli 1875.

Sind Kirchen- und Schulamt organisch, oder wie es zutreffender auszudrücken ist, herkömmlich, d. h. dauernd mit einander verbunden, so sind sie es auch für die Zeit der Vacanz. Ist eine solche Verbindung der Aemter jedoch nicht vorhanden, sondern werden sie nur zur Zeit von einer und derselben Person verwaltet, so hört mit dem Vacanzfalle die nur in der Person beruhende Vereinigung auf. Ist — bei der Küster- und Lehrerstelle in N. — das Erstere der Fall, so war es den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechend, das kirchliche Einkommen zur Besorgung der Küstereigeschäfte und das Schuleinkommen zur Remunirung des Unterrichts zu verwenden. Es mußte vielmehr das Gesammteinkommen ohne Rücksicht darauf, woher die Beträge, aus denen es sich zusammensetzt, fließen, nur nach Maßgabe der geleisteten Dienste zur Stellvertretung im Küster- wie im Schulamt verwendet werden. Ueber den Betrag des gesammten Stelleneinkommens hinaus den Magistrat zur Gewährung einer Remuneration für in Vertretung ertheilte Unterrichtsstunden anzuhalten, kann ich für gerechtfertigt nicht erachten.

U. III. 7956.

3.

Die Beschwerde des Schulvorstandes — über die Anordnung der Königlichen Regierung — der zufolge die Remuneration des Lehrers N. aus Gr. für die Vorlesung der Predigt in H. an jedem dritten Sonntag während der Vacanz der dortigen Schulstelle aus der Schulkasse von H. gezahlt werden soll, ist nicht begründet. — Die Vorlesung der Predigt in H. gehört zu den amtlichen Obliegenheiten des Lehrers und Küsters. Hat während der Vacanz der Stelle ein benachbarter Küster das Predigtlesen besorgt, so ist er dafür aus den Einkünften der vacanten Schulstelle zu entschädigen. Wenn die Gemeinde für das erste Halbjahr v. J. kein Lehrergehalt aufgebracht und dadurch der Schulkasse die Mittel entzogen hat, um die Stellvertretungskosten zu decken, so kann die Gemeinde sich nicht beschweren, wenn sie nachträglich zur Erfüllung ihrer bisher ohne Grund verabsäumten Verpflichtungen angehalten wird.

Berlin, 16. November 1866.

U. 22649.

4.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 6 Juni d. J., daß das dortige Rectorat, auch abgesehen von der Verpflichtung des Inhabers zur Unterstützung des Superintendenten und der dafür aus Staatsfonds gewährten Entschädigung von 100 Thalern jährlich, kein reines Schulamt, sondern ein combinirtes Kirchen- und Schulamt ist, da der Rector zugleich Hülfsprediger ist, als solcher bestimmte Predigerfunctionen zu verrichten und dafür nicht unerhebliche kirchliche Einkünfte zu beziehen hat.

Hiernach unterliegt die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 527 und 852 Tit. 11, Theil II. Allgemeinen Landrechts wegen einstweiliger Verwaltung vacanter Pfarrstellen und Verwendung der Vacanzrevenüen, auf die dortige Rector- und Hülfspredigerstelle um so weniger einem Zweifel, als die Bestimmung des § 852 cit. nach § 19 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts auch auf selbständige Lehrerstellen anzuwenden ist, (Verfügung vom 30. October 1860, Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 691)*) und die Anordnung einer Stellvertretung sowie die Festsetzung der dadurch entstehenden Kosten auch bei reinen Schulstellen lediglich der Aufsichtsbehörde gebührt.

Berlin, den 31. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 15482.

5. Competenz-Verhältnisse in Angelegenheiten der Vacanzkassen dauernd vereinigter Schul- und kirchlicher Aemter.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Auf die an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz R. gerichtete und an mich zur Entscheidung abgegebene Beschwerde vom 7. Februar v. J. wegen der dem Oberpfarrer R. in N. zugebilligten Einkünfte aus der Vacanzzeit der dortigen Rectorstelle eröffne ich im Einverständniß mit dem evangelischen Oberkirchenrath dem Magistrat, daß nach Prüfung der Sache keine Veranlassung zur Abänderung der von der Königlichen Regierung zu N. getroffenen Entscheidungen vorliegt. Weder ist der Magistrat legitimirt, die Disposition der Königlichen Regierung über die kirchlichen Einkünfte der Vacanzkasse durch Beschwerde anzugreifen, noch auch ist die Ueberweisung von — Thalern aus derselben an den Oberpfarrer N. für die durch ihn stattgehabten Vertretungsarbeiten in der combinirten Prediger- und Rectoratsstelle materiell zu bemängeln.

An
den Magistrat zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 12. Mai v. J. mit dem Bemerken zur Nachricht, daß bei Bildung der Vacanzkassen in Fällen der vorliegenden Art, wo das Kirchen- und Schulamt dauernd mit einander verbunden ist, nach Maßgabe der Verfügung vom 22. Juli v. J. — U. III. 7956. (Centralblatt pro 1875 S. 446)**) zu verfahren ist. Hierbei wird indessen stets die Mitwirkung der kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen sein, da die Bestimmung des Ressort-Reglements vom 1. October 1847 Nr. 17, bezw. Nr. 6 durch die Verfassungsurkunde abgeändert ist, wie dies in dem Rescript vom 16. Mai 1865 (C.-Bl. 1865 S. 385)***) näher ausgeführt worden. Wenn dort auch nur hinsichtlich der Ressortverhältnisse bei Besetzung der in Rede stehenden Stellen Bestimmung getroffen wird, so sprechen doch dieselben Gründe für die Betheiligung der Consistorien und der Regierungen bei den Dispositionen über die hierher gehörigen Vacanz-

*) Oben § 224 Nr. 3.
**) Oben Nr. 2.
***) § 11 Nr. 39, cf. unten Anhang Nr. II.

Digitized by Google

lassen. Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 6981 U.

Anhang.

I. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. September 1849 an sämmtliche Königliche Regierungen und Consistorien, betr. die Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Lehrer, die ein Kirchenamt bekleiden.

Es sind Zweifel darüber erhoben, in welchen Formen nach der, auf Geistliche und Kirchenbeamte nicht anwendbaren Verordnung über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 11. Juli d. J.*) gegen solche Lehrer zu verfahren sei, die zugleich Kirchenbeamte sind. Zur Erledigung dieser Zweifel eröffne ich der Königlichen Regierung, im Einverständniß mit der Abtheilung meines Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß die Verordnung vom 11. Juli d. J.*) auf alle Lehrer, auch auf solche, welche gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwendung findet. Es muß daher von Seiten der Königlichen Regierung gegen alle solche Lehrer, wenn dieselben wider die Vorschriften der mehrgedachten Verordnung sich vergehen, ohne Verzug eingeschritten und in Beziehung auf ihr Lehramt festgesetzt werden, was das Interesse der Disciplin erheischt. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, in solchen Fällen, wo Lehrer zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, vor Ihrem Einschreiten und von dessen Ergebniß jedesmal dem Consistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen, damit dieses innerhalb seines Ressorts verfüge, was das Interesse des kirchlichen Amtes erheischt.

(Min.-Bl. d. i. V. 1849 S. 193.)

II. Circular-Rescript desselben Ministeriums vom 17. Juni 1850 an die Königliche Regierung zu Liegnitz und abschriftlich an sämmtliche übrige Königliche Regierungen desgl.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April d. J., im Einverständniß mit der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß, nachdem durch die Verordnung vom 11. Juli v. J.*) das Disciplinar-Verfahren gegen Staatsbeamte, einschließlich der Lehrer, wesentlich verändert worden, die Anwendbarkeit der Verordnung auf Kirchenbeamte aber ausdrücklich ausgeschlossen ist, aus diesem Grunde auch die in der Verfügung vom 1. October 1847 Nr. 22 und Nr. 6 (Min.-Bl. 1847, S. 280 und 282) bestimmte, mit der, durch die Verfassungsurkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate nicht zu vereinbarende Delegation der geistlichen Disciplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Regierungen, resp. an die Oberpräsidenten, nicht mehr als fortbestehend erachtet werden kann. Es muß vielmehr die Disciplinargewalt der Kirchenbehörden auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern in Betreff des Kirchenamtes von den Kirchenbehörden, d. h. von den Consistorien in erster, und von der Eingangs gedachten Abtheilung in zweiter Instanz*), selbständig und unabhängig geübt werden. Daß hierdurch das disciplinarische Einschreiten der competenten Staatsbehörden in Betreff des Schulamts weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann, ist bereits in dem Circularerlaß vom 6. September v. J. ausgesprochen. Im Interesse der Disciplin erscheint es aber nothwendig, daß in solchen Fällen die weltlichen und kirchlichen Disciplinarbehörden möglichst Hand in Hand mit einander gehen und diesen Gesichtspunkt insbesondere bei der Einleitung der Untersuchung, bei der Ernennung des Commissars, der Anordnung der Suspension, der Regulirung des Suspensionsgehalts und der Stellvertretung, sowie in den sonstigen gemeinsamen Beziehungen, im Auge behalten. Indem ich dies der Königlichen Regierung zur Beachtung empfehle, bemerke ich, daß in ähnlicher Weise auch die Consistorien mit Instructionen versehen worden sind.

(Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 203.)

III. Circular-Rescript desselben Ministeriums vom 16. August 1850 an die Königliche Regierung zu Breslau, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, desgl.

Auf den Bericht vom 6. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Circularverfügung vom 17. Juni d. J. auf katholische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, ebenso wie auf evangelische Beamte dieser Kathegorie, mit der sich von selbst verstehenden Maßgabe Anwendung findet, daß hier an die Stelle der Consistorien die katholisch-geistlichen Oberen treten.

Die Gründe, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die gegen dergleichen Beamte zu ergreifenden disciplinarischen Maßregeln, insbesondere die Suspension oder Entfernung vom Amte, sich auf das Schul- und Kirchenamt gleichmäßig erstrecken, greifen auch bei katholischen Lehrern, die zugleich ein Kirchenamt bekleiden, in vollem Maße Platz. Auch ist bei einer zweckmäßigen Behandlung derartiger Fälle nicht zu besorgen, daß aus der angeordneten Communication mit den geistlichen Oberen besondere Weiterungen entstehen, da die Thatsachen, welche ein disciplinarisches Einschreiten gegen diese Beamten in ihrer Eigenschaft als Lehrer nothwendig machen, fast in allen Fällen zugleich ein Einschreiten gegen dieselben in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener zu begründen geeignet sein werden, und nicht anzunehmen ist, daß die katholisch-kirchlichen Behörden derartige Thatsachen nicht mit gleichem Ernste, wie die evangelischen, beziehungsweise wie die Schulbehörden, auffassen werden. Wird ein solches Einverständniß erzielt, so gewinnen die gemeinsamen Schritte nicht nur an moralischer Autorität, sondern auch an mate-

*) Jetzt Ges. v. 21. Juli 1852, cf. oben § 33, Anh. I.

*) Jetzt dem Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Digitized by Google

rieller Wirksamkeit, namentlich dann, wenn die kirchlichen Einkünfte den bedeutenderen Theil des Gesammteinkommens solcher Lehrer und Kirchendiener ausmachen,*) so daß bei einseitigem Vorgehen hinsichtlich des Schulamts, sowohl die Regulirung des Suspensionsgehalts, als die Wiederbesetzung einer durch Amtsentfernung erledigten Lehrerstelle, auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Kommt dagegen kein Einverständniß zu Stande, so bleibt der Königlichen Regierung unverschränkt, Ihrerseits allein gegen den betreffenden Lehrer einzuschreiten.

(Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 241.)

Competenzen der Hinterbliebenen von Lehrern.

§ 226. Gnadencompetenzen.

(Ueber die unentgeltliche Verwaltung der Stelle durch die Amtsgenossen des Verstorbenen während der Gnadenzeit cf. § 201 Nr. 6.)

1. E. v. 13. Mai 1867 und 31. März 1859 betr. die Anwendung der Allerh. Cab.-Ordre v. 27. April 1816 auf Lehrer.
2. E. v. 21. Nov. 1881 desgl. in den neuen Provinzen.
3. E. v. 22. Oct. 1869 insbes. in Hannover (höhere Lehranstalten).
4. E. v. 7. Dec. 1881 betr. die Bewilligung der Gnadencompetenzen an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder mit ministerieller Genehmigung.
5. E. v. 20. Jan. 1882 desgl. an diejenigen, welche die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung bestritten haben.
6. E. v. 17. Febr. 1860 desgl. unabhängig von der Art der Anstellung des Verstorbenen (definitiv, interimistisch, auf Kündigung).
7. E. v. 20. April 1861 u. 9. Jan. 1885 desgl. insbesondere der Nr. 1 der Allerh. Cab.-Ordre bei städtischen Lehrern, die zu einem Lehrercollegium gehören.
8. E. v. 17. Juli 1861 desgl. und betr. die ausnahmsweise Abstandnahme von zwangsweiser Durchführung (cf. Nr. 23). —

   Die Erlasse zu 1a, 7a und 8 beziehen sich zwar auf Lehrer höherer Unterrichtsanstalten sind aber wegen ihrer sonstigen Bedeutung hier aufgenommen.
9. Bf. der K. Reg. in Cöslin v. 13. April 1859 desgl. unter Berücksichtigung der Lage der Hinterbliebenen.
10. E. v. 18. Juli 1861 betr. die Anwendung der A. Cab.-Ordre v. 27. April 1816 auf Landschullehrer.
11. E. v. 30. Juni 1871 insbesondere nach Maßgabe der Nr. 2 der A. Cab.-Ordre v. 27. April 1816.
12. E. v. 5. März 1860 desgl. sofern nicht Herkommen und Observanz ein anderes bestimmen. cf. Nr. 1, 3, 8.

12a. E. v. 19. Febr. 1885 betr. die Gnadencompetenzen in den Provinzen Ost- und Westpreußen.

13. E. v. 4. April 1867 betr. die Bewilligung der Staatsbeihülfen für den Gnadenmonat (Gnadenzeit).

13a. E. v. 7. Juni 1878 desgl. in Hannover.

*) cf. oben Nr. 2.

14. E. v. 2. Oct. 1873 desgl. der zur Uebertragung einstweiliger Ausfälle an dem Stelleneinkommen bewilligten persönlichen Staats-Zulagen.
15. E. v. 21. Oct. 1871 betr. die ausnahmsweise Bewilligung der Staatszuschüsse über den Gnadenmonat hinaus.
16. E. v. 13. März 1883 betr. die Zahlung der staatlichen Stellenzulage für die übliche Gnadenzeit und Einstellung der persönlichen und Dienstalterszulagen mit dem Ablauf des Sterbemonats.
17. E. v. 25. Jan. 1876 desgl.
18. E. v. 15. Oct. 1881 betr. die Bewilligung der Gnadencompetenzen für die Hinterbliebenen der Emeriten.
19. E. v. 21. Nov. 1881 insbesondere in den neuen Provinzen.
20. E. v. 7. Dec. 1881 u. 30. Nov. 1883 desgl. (A.-E.-D. v. 27. Mai 1876).

    Vom 1. April 1886 regelt sich das Recht auf die Gnadencompetenzen für die Hinterbliebenen der Emeriten nach Art. I § 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (oben § 213a).
21. E. v. 6. März 1883 desgl. in allen Provinzen, Nichtbewilligung der Competenz von den Ruhegehaltszuschüssen außer in besonderen Fällen mit ministerieller Genehmigung.
22. E. v. 16. Febr. 1883 desgl.
23. E. v. 27. Sept. 1884 betr. das Verfahren um eine Gemeinde zur Zahlung des Gnadenmonats anzuhalten. cf. oben Nr. 8 (Rheinprov.).
24. Ueber die Unpfandbarkeit der Gnadencompetenzen cf. § 206a.

1a. Gnadencompetenzen für die Hinterbliebenen von Lehrern.

Die Wohlthaten der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 (Ges.-Samml. S. 134)*) kommen auch den Hinterbliebenen der Lehrer zu gute, falls denselben nicht durch anderweite gesetzliche oder statutarische Normen größere Vortheile gewährt werden.**) Daß dies der Sinn der Allerhöchsten Ordre und der Zweck der Schlußbestimmung derselben ist, ergiebt der im Eingang in Bezug genommene Bericht des Königlichen Staatsministeriums vom 12. August 1816, und demgemäß ist in den zur Cognition des Ministeriums gelangten Fällen entschieden worden. Hiernach kann ich mich nur damit einverstanden erklären, daß bei Bemessung der den Hinterbliebenen der dortigen Lehrer zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 13. Mai 1867.
U. 7178.

1b.

[Auf den Bericht vom 11. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es keinem Bedenken unterliegt, der Wittwe des

*) Abgedr. oben § 34 Nr. 1c.

**) Im Gebiet der Magdeburgischen Kirchenordnung von 1739 sollen die Schulbedientenwittwen in den Städten das halbe Gnadenjahr, in den Dörfern aber nur ein Quartal genießen. (Verordnungen betreffend das Schulwesen des Reg.-Bez. Magdeburg 1884 S. 205.

Digitized by Google

Seminarlehrer*) N. neben dem Sterbemonat das Gnadenquartal zu gewähren.] Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816**) ist eine allgemeine Anordnung für alle Staatsdiener, und der Schlußsatz derselben, welcher die Geistlichen und Schullehrer ausschließt, hat lediglich den Zweck, diesen Categorien von Beamten diejenigen größeren Vortheile zu erhalten, welche ihnen etwa bereits nach anderweiten gesetzlichen oder statutarischen Normen zustanden. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816 Anwendung.

Da nach Inhalt des Berichts die Vertretung des Lehrers N. besondere Kosten nicht verursacht hat, so ist gemäß Nr. 1 der gedachten Allerhöchsten Cabinetsordre der Wittwe desselben der auf 73 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. berechnete zweimonatliche Gehaltsbetrag nachträglich zu zahlen.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 6200.

2. Gnadencompetenzen in den neuen Provinzen.

Berlin, den 21. November 1881.

Wie eine analoge Anwendung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816**) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrer in den zur diesseitigen Cognition gelangten Fällen aus dem Bereich der älteren Provinzen des Staates weder früher noch in neuerer Zeit einem Bedenken unterlegen hat, ebensowenig ist es, nachdem in Folge der Verordnung betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen vom 27. Sept. 1867 (Ges.-Samml. S. 1619) die Cabinetsordres vom 27. April 1816**) und 15. November 1819***) in den bezeichneten Landestheilen in Kraft getreten sind, für bedenklich zu erachten, in diesen gleichfalls die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816 und bezw. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. November 1819 analog auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern in Anwendung zu bringen. (Fortsetzung cf. Nr. 19.)

U. IIIa 17846. G. III 2862.

3.

Berlin, den 22. October 1869.

Indem über die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen des Lehrers N. von der höheren Bürgerschule zu N. erstatteten Bericht vom 28. v. M. geht das Königliche Provinzial-Schulcollegium davon aus, daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816**) auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Diese Auffassung erscheint nicht zutreffend.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß nach der Verordnung vom 23. September 1867 — Ges.-Samml. S. 1619 — die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 27. April 1816**) und 15. November 1819***) mit Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften für die neuen Landestheile ebenso in Kraft getreten sind, wie sie in den älteren Landestheilen gelten. Für die letzteren aber ist längst der Grundsatz anerkannt, daß die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816 ausgesprochene Ausschließung der Geistlichen und Lehrer nur die Bedeutung hat, daß specielle, diesen Categorien günstigere Vorschriften durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom Jahre 1816 nicht haben alterirt werden sollen, daß aber, soweit es an derartigen speciellen Rechtsnormen, d. h. an solchen, die nur für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern gelten, fehlt, auch in diesen Fällen die Vorschrift der angeführten Allerhöchsten Cabinetsordre Anwendung findet. (cf. C.Bl. de 1859 S. 300.)*) Soweit in der Provinz Hannover specielle Vorschriften über die Behandlung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern existiren, welche denselben günstiger sind, hat es bei diesen Vorschriften auch ferner sein Bewenden. Das Hannöversche Gesetz vom 24. Juni 1858 kann aber hierher nicht gezählt werden, weil es keine specielle Vorschrift für die Behandlung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern, sondern ein allgemeines Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener, und als solches durch die Verordnung vom 23. September 1867 in allen seinen Theilen aufgehoben ist.

Somit findet auf den vorliegenden Fall die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816 Anwendung und darnach stellt sich mit Rücksicht auf das Rescript vom 17. Februar 1860 — C.-Bl. de 1860 S. 144**) — die Sache so, daß die Hinterbliebenen des am 19. Juli d. J. verstorbenen Lehrers N., dessen Besoldung für den Sterbemonat Juli, und außerdem für die Monate August, September und October als Gnadenquartal erhalten können, zu dessen Anweisung auf die Anstaltskasse zu Händen der Wittwe ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierdurch ermächtige.***)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.
U. 26400.

4. Gnadencompetenzen für Eltern, Geschwister.

(Fortsetzung von Nr. 20.)

Berlin, den 7. December 1881.

Hierbei bemerke ich, daß die Praxis der Königlichen Regierung, Ihrerseits auch den Eltern eines verstorbenen Schullehrers die Gnadencompetenz zu gewähren, unstatthaft und in Zukunft abzustellen ist.

Nach der Vorschrift der oben erwähnten Allerhöchsten Ordre vom 15. November 1879†) steht die Gnadencompetenz in der Regel nur den Wittwen, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen zu. Ausnahmsweise kann, falls der Verstorbene der

*) Seminarlehrer sind jetzt unmittelbare Staatsbeamte. cf. oben § 48.
) Oben § 34 Nr. 1c. *) Oben § 34 Nr. 1b.

*) Oben Nr. 1b.
**) Unten Nr. 6.
***) Das Conf.-Ausschreiben vom 8. December 1801 (Lewerkühn, Schulgesetze für Hannover 1885 II S. 399) gewährt der Wittwe und den unversorgten Kindern eines Kirchen- oder Schuldieners eine dreimonatliche Gnadenzeit vom Sterbetage ab.
†) Soll heißen 1819, abgedr. § 34 Nr. 1b.

Digitized by Google

Ernährer armer Eltern, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, zwar auch diesen die Gnadencompetenz angewiesen werden. Die Befugniß hierzu steht aber nicht den Provinzialbehörden, sondern allein dem Departements-Chef zu.

Es ist deshalb in derartigen Fällen meine Genehmigung einzuholen, welche ich für den vorliegen Fall nachträglich hiermit ausnahmsweise ertheilen will.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 18137.

5. Gnadencompetenzen für Personen, welche die Kosten der Beerdigung ꝛc. bezahlt haben.

Berlin, den 20. Januar 1882.

Wie eine analoge Anwendung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816*) wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamter zu bewilligenden Gnadencompetenzen und bezw. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. November 1819*) (Ges.-Samml. 1829 S. 45) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern in den zur diesseitigen Cognition gelangten Fällen seither keinem Bedenken unterlegen hat, so erachte ich es auch nicht für bedenklich, die Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881,*) wonach, wenn ein verstorbener Beamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen hat, mit Genehmigung des Verwaltungschefs die Gnadencompetenz außer den in der Cabinetsordre vom 15. November 1819*) erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden kann, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht, ebenfalls analog in Bezug auf Schullehrer anzuwenden.

U. III a. 18967.

6. Gnadencompetenzen für Hinterbliebene interimistisch angestellter Lehrer.

Auf den Bericht vom 9. December v. J. (Seite 6553 II), das Gnadengehalt betreffend, welches den Hinterbliebenen von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten zusteht, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes.

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816 (Ges.-Samml. S. 134)**) macht die Bewilligung des Gnadengehalts nicht davon abhängig, ob der verstorbene Beamte definitiv oder nur interimistisch oder auf Kündigung angestellt gewesen ist. Es unterliegt mithin keinem Bedenken, das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung oder interimistisch angestellt gewesen sind, soweit die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816 auf sie Anwedung findet, nach Maßgabe der darin gegebenen Bestimmungen zu gewähren.

Da ferner die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816 sub Nr. 2 die Zahlung eines zwei- oder dreimonatlichen Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann, so finde ich kein Bedenken, das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltliche Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrerstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hierzu hinreichende eigene Mittel besitzt.

Berlin, den 17. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier und an sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulcollegien.
U. 27506.

7a. Gnadencompetenzen für Hinterbliebene städtischer Lehrer.

Auf den Bericht vom 19. v. M., das den Hinterbliebenen des Rectors N. an der Stadtschule zu N. zu bewilligende Gnadenquartal betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das Reskript vom 2. Mai 1852 (Nr. 5471) nicht ferner für maßgebend angesehen werden kann, nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Januar 1826 (Ges.-Samml. S. 13) die Grundsätze der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816*) (Ges.-Samml. S. 134) auch auf städtische Beamte für anwendbar erklärt worden sind. Aus den in meinem Erlaß vom 31. März 1859 (C.-Bl. 1859 S. 300)**) angeführten Gründen findet daher die Bestimmung sub Nr. 1 der Ordre vom 27. April 1816*) auf die Hinterbliebenen städtischer Lehrer, welche als Mitglieder zu einem Lehrercollegium gehören, Anwendung.

Die Königliche Regierung wolle deshalb für die Befriedigung der Hinterbliebenen des ꝛc. N. aus den Mitteln der Schulanstalt Sorge tragen und den Pastor N. demgemäß auf die hier wieder angeschlossene Vorstellung vom 21. Januar d. J. in meinem Auftrag bescheiden.

Berlin, den 20. April 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7835.

7b.

Berlin, den 9. Januar 1885.

Wiederholt, in neuerer Zeit in den Erlassen vom 15. October, 21. November und 7. December 1881***) (C.-Bl. 1882 S. 426 ff.) ist anerkannt worden, daß eine analoge Anwendung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816†) bezw. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. November 1819†) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern keinem Bedenken unterliege. Demnach ist in analoger Anwendung der Bestimmung

*) Oben § 34 Nr. 1a, 1b. 1c.
**) Oben § 34 Nr. 1c.

*) Oben § 34 N. 1c.
**) Oben 1b.
***) Oben Nr. 2 und unten Nr. 18—20.
†) Oben § 34 Nr. 1b und c.

Digitized by Google

unter Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816*) den Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Mitglieder zu einem Lehrercollegium gehört haben, das Gehalt des Verstorbenen nicht blos für den auf den Sterbemonat folgenden Monat als Gnadencompetenz (Gnadenmonat) sondern ein Gnadenquartal zu gewähren (zu vergl. Erlaß v. 17. Juli 1861**) und 13. Mai 1867***), C.-Bl. 1861 S. 496, 1867 S. 347). Es entbehrt daher, da der am 31. August v. J. verstorbene erste Lehrer an der katholischen Schule in N., Rector N., als Mitglied zu dem für diese Schule bestehenden Lehrercollegium gehört hat, die Bemerkung der Königlichen Regierung, es es habe nach den bestenden höheren Bestimmungen der hinterbliebenen Wittwe des ꝛc. N. das Gehalt des Verstorbenen nur für den auf den Sterbemonat folgenden Monat September, nicht aber ein Gnadenquartal gewährt werden können, der Begründung. Es ist deshalb der Wittwe des ꝛc. N. dessen Gehalt nachträglich auch noch für die Monate October und November v. J. als Gnadencompetenz zu zahlen.

G. III 3278. U. III a.

8.

Berlin, den 17. Juli 1861.

Auf den Bericht vom 23. Mai d. J., welchen die Königliche Regierung anderweit über das den Hinterbliebenen des Rectors N. zu N. zustehende Gnadenquartal erstattet hat, erwidere ich Derselben Folgendes:

Es ist richtig, daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816*) die Geistlichen und Schullehrer von den darin gegebenen Vorschriften ausnimmt, und sich nach ihrer Fassung nur auf unmittelbare Staatsdiener bezieht. Das erstere beruht, wie die Motive deutlich ergeben, auf der für die Schullehrer nur in Ausnahmefällen zutreffenden Voraussetzung, daß durch anderweitige gesetzliche oder statutarische Rechtsnormen für die ausgenommenen Categorien von Staatsdienern besser gesorgt sei, als dies durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816*) geschieht. Daraus ist gefolgert worden, daß, wo die Voraussetzung nicht zutrifft, auch Geistliche und Schullehrer von den Wohlthaten der Allerhöchsten Cabinetsordre nicht ausgeschlossen werden sollen. Was aber das Bedenken betrifft, daß die Fassung der Allerhöchsten Cabinetsordre überall unmittelbare Staatsdiener voraussetzt, so ist zunächst zu erwägen, daß die ausdrückliche Ausschließung der Geistlichen und Schullehrer ganz überflüssig gewesen wäre, wenn dieselben nicht zu denjenigen Categorien von Staatsdienern gehörten, zu deren Gunsten die Allerhöchste Bestimmung erlassen worden ist. Sodann aber beweist die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. Januar 1826, welche die Wohlthaten der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816 auch allen Communalbeamten zuwendet, daß die Gesetzgebung hier einen Unterschied zwischen unmitelbaren und mittelbaren Staatsdienern nicht macht, und kein Gewicht darauf legt, ob die Besoldung des Beamten aus der Staats- oder aus Communalkassen fließt. Nur in diesem Sinne, nicht aber um die städtischen Elementarlehrer unter die Communalbeamten zu subsumiren, ist der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 22. Januar 1826 in dem Erlaß vom 20. April d. J.*) gedacht worden. Die Lehrer, welche ihre Anstellung vom Staate erhalten, stehen zum Staat in einem weit nähern Verhältniß, als die Communalbeamten, welche lediglich von der städtischen Behörde angestellt werden. Es wäre mithin ein sehr anomales Verhältniß, wollte man den Lehrern, weil sie nur mittelbare Staatsdiener sind, ein Recht versagen, welches den Communalbeamten ausdrücklich beigelegt ist.

Obwohl hiernach der Erlaß vom 20. April d. J.*) sich in Uebereinstimmung mit den in ihrem inneren Zusammenhang aufgefaßten Gesetzen befindet, so will ich doch, falls die Königliche Regierung die in dem Bericht vom 23. Mai d. J. vorgetragenen Zweifel nicht für beseitigt erachten dürfen glaubt, Dieselbe von der zwangsweisen Durchführung jenes Erlasses entbinden und Sie ermächtigen, den Pastor N., dessen Vorstellung vom 21. Januar d. J. wieder beiliegt, mit dem erhobenen Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen.**) Ich gebe jedoch für diesen Fall anheim, ob nicht wenigstens der Versuch zu machen sein möchte, dem Antrage des ꝛc. N. aus Billigkeitsrücksichten für die hinterbliebene zahlreiche Familie des Rectors N. bei dem Magistrat in N. Eingang zu verschaffen.

U. 12912.

9.

Vers. der K. Regierung in Cöslin vom 13. April 1859.

Bei Gelegenheit eines Spezialfalles ist die Frage zur Sprache gebracht, wie es mit der Gnadenzeit für Hinterbliebene der Lehrer, die an städtischen Volksschulen angestellt waren, gehalten werden soll, da die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Ges.-Samml. S. 134)***) nach den Schlußworten derselben nicht auch für Geistliche und Schullehrer festgesetzt sind. Nach den Verhandlungen, welcher dieser Allerhöchsten Ordre vorangegangen sind, war bei Erlaß derselben die Absicht auf eine allgemeine Anordnung für sämmtliche Staatsdiener gerichtet und bei der am Schlusse ausgesprochenen Ausnahme hinsichtlich der Geistlichen und Schullehrer bei Gesichtspunkt leitend, daß für diese Categorien von Beamten durch anderweite gesetzliche oder statutarische Normen bereits besser gesorgt sei, als dies durch die Allerhöchste Ordre vom 27. April 1816***) geschah. Soweit demnach diese Voraussetzung im einzelnen Falle nicht zutrifft, unterliegt es keinen Bedenken, die Hinterbliebenen von Lehrern an solchen städtischen Schulen, bei welchem ein Lehrercollegium ist, nach dem Grundsatze Nr. 1 a. a. O. zu behandeln, indem die kostenfreie Vertretung verstorbener Lehrer durch ihre Collegen

*) Oben § 34 Nr. 1c.
**) Unten Nr. 8.
***) Oben Nr. 1.

*) Vorstehend Nr. 7a.
**) cf. § 303 und § 214 Nr. 1b.
***) Oben § 34 Nr. 1c.

Digitized by Google

leicht ausführbar ist. Wir veranlassen daher hierdurch sämmtliche Magistrate, demgemäß auch den Hinterbliebenen städtischer Lehrer außer dem Sterbemonate noch 3 Gnadenmonate zu gewähren, wie denn auch bisher schon die städtischen Behörden diese nach der Allerh. Cab.-Ordre v. 22. Jan. 1826 Ges.-Samml. S. 13 für alle bei einem Collegium angestellten Communalbeamten geltende Bestimmung stets auf Hinterbliebene der Lehrer angewandt haben. —

Abschrift mit dem Bemerken, daß die Ausführung oder Beschränkung der vorstehend für die Hinterbliebenen städtischer Lehrer bestimmten Vergünstigung selbstverständlich immer von der Beantwortung der Frage abhängig sein wird, ob die Stelle des Vorstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand versehen werden kann und ob die Lage oder die sonstigen Umstände der Hinterbliebenen eine Berücksichtigung erforderlich machen und rechtfertigen. Wo ausnahmsweise in einem einzelnen Falle dies nicht anzuerkennen sein sollte, würde von einer strengen Durchführung der als Regel aufgestellten Bestimmung über die Gewährung dreier Gnadenmonate außer dem Sterbemonate abzusehen sein.

10. Gnadencompetenzen für die Hinterbliebenen der Landschullehrer.

Es ist nicht an der Zeit, jetzt eine principielle Entscheidung über die den Hinterbliebenen der Landschullehrer zu bewilligende Gnadenzeit zu treffen. Eine directe Anwendung der Allerh. Cab.-Ordre vom 27. April 1816*) ist nicht ohne Bedenken. Dagegen hat in den zur Cognition des Ministeriums gelangten Fällen dieser Art eine analoge Anwendung der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre keinen Anstand gefunden, und überlasse ich der Königlichen Regierung, bis zu der anderweiten gesetzlichen Regelung der Frage hiernach zu verfahren, beziehentlich die Gemeinden und sonst Verpflichteten vorkommenden Falls zu einer entsprechenden Bewilligung an die Hinterbliebenen eines Landschullehrers zu vermögen.

Berlin, den 18. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8524.

11.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Auf den Bericht vom 16. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Entscheidung vom 25. März d. J. mit denjenigen Grundsätzen nicht im Einklange steht, welche hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816*) auf die Hinterbliebenen von Lehrern in der Ministerial-Instanz seit langen Jahren befolgt werden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung veröffentlichten Erlasse vom 31. März 1859**) — C.-Bl. S. 300 —, 20. April 1861*) — C.-Bl. S. 265 —, 18. Juli 1861*) — C.-Bl. S. 495 —, 13. Mai 1867*) — C.-Bl. S. 347 — und 22. October 1869*) — C.Bl. S. 769. —

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Spezialfall hat die Wittwe des am 16. December v. J. verstorbenen Lehrers N. in N. gemäß Nr. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816***) — Ges.-Samml. S. 134 — Anspruch auf die Besoldung ihres verstorbenen Ehemannes für den Monat Januar d. J., und veranlasse ich die Königliche Regierung, demgemäß das Erforderliche zu verfügen, auch die Bittstellerin entsprechend zu bescheiden. Der weitergehende Anspruch der Letztern ist zurückzuweisen, weil der unter Nr. 1. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 1816***) vorausgesetzte Fall nicht vorliegt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14354.

12. Einfluß von Observanzen bei Bemessung der Gnadencompetenzen.

Euer Hochwürden eröffnen wir auf die berichtliche Anfrage vom 1. dieses Monats, die Vacanz der Schulstelle zu N. betreffend, daß nach den diesserhalb festgestellten Grundsätzen den Schullehrerwittwen überall, wo nicht durch Provinzialherkommen oder Lokal-Observanz erweislich etwas Anderes festgesetzt ist, außer den Einkünften des Sterbemonats nur noch ein Gnadenmonat zugebilligt werden kann.

Was hiernächst das von der Wittwe des Lehrers N. in N. angezogene Ministerialrescript vom 31. März d. J. (6200 U.)**) anlangt, so findet dasselbe nach Maßgabe der in ihm erwähnten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816***) (Ges.-Samml. S. 134) ausschließlich nur auf Wittwen solcher Lehrer Anwendung, welche entweder zu einem Collegium gehören, oder deren Besoldung aus Staatskassen erfolgt.

Euer Hochwürden wollen daher die Wittwe N. abfällig bescheiden, inzwischen aber binnen 4 Wochen anzeigen, wie viel Kinder der N. hinterlassen hat und in welchem Alter ein jedes derselben steht.

Merseburg, den 16. December 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
den Herrn Superintendenten N.
Hochwürden in N.

Auf die Eingabe vom 9. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Ihrer Mutter, der Lehrerwittwe N. zu N., von dem Einkommen ihres verstorbenen Ehemannes außer dem Sterbemonate nicht noch ein Gnadenquartal, sondern nur noch ein Gnadenmonat zugestanden werden kann, weil die thatsächlichen Voraussetzungen der Nr. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816***) nicht vor-

*) § 34 Nr. 1c.
**) Vorstehend Nr. 1b.

*) Vorstehend Nr. 7, 10, 1a und 3.
**) Oben Nr. 1b.
***) Oben § 34 Nr. 1c.

Digitized by Google

liegen und nach der Vorschrift unter Nr. 2 nur ein Gnademonat gewährt werden kann.

Berlin, den 5. März 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn R. zu R.
U. 3372.

12a. Gnadencompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern in den Provinzen Ost- und Westpreußen.

Berlin, den 19. Februar 1885.

Auf das Gesuch vom 22. October 1884, in welchem Sie um Auszahlung des Gnadenquartales von dem Gehalte Ihres Sohnes, des am 1. September 1884 verstorbenen Lehrers R. zu R. bitten, erwidere ich Ihnen, daß Sie weder einen dreimonatlichen noch einen einmonatlichen Betrag des von Ihrem Sohne in R. bezogenen Gehaltes als Gnadencompetenz zu beanspruchen haben, da nach § 24a der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845, wenn ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartales verstirbt, außer den Einkünften des ganzen Sterbequartales, das heißt desjenigen Kalenderquartales, in welchem das Ableben des Lehrers erfolgt ist, lediglich dessen Wittwe, dessen Kinder und Enkel noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehaltes als Gnadencompetenz zu empfangen haben. Eine Wittwe, Kinder oder Enkel hat jedoch Ihr genannter Sohn nicht hinterlassen.

Das Gehalt hat derselbe bis Ende August 1884 erhalten, und es ist somit nur noch das Gehalt für den 1. und 2. September 1884 rückständig, zu welchem letztgenannten Tage Ihrem Sohne die von demselben behufs Uebernahme einer Elementarlehrerstelle an der Vorschule des Gymnasiums zu R. drei Monate vorher nachgesuchte Entlassung aus seinem Schulamte in R. bewilligt worden war.

Das Gehalt für die gedachten beiden Tage im Betrage von 3 Mk. 31 Pf. steht den Erben Ihres verstorbenen Sohnes zu, und ich habe daher die Kgl. Regierung zu R. angewiesen wegen Zahlung dieses Betrages an die Erben das Erforderliche zu verfügen.

U. IIIa. 10627.

13. Zahlung von Staatszuschüssen zu den Gnadencompetenzen für die Gnadenzeit.

Es unterliegt keinem Bedenken, der Wittwe resp. den Hinterbliebenen des evangelischen Elementarlehrers R. für den Gnademonat auch diejenigen 20 Thlr. antheilig zu gewähren, welche als jährliche Staatsbeihülfe zur Besoldung des R. auf die Dauer der Amtsverwaltung desselben bewilligt waren, und in ähnlichen Fällen ebenso zu verfahren. Wenn die Versetzung, Emeritirung oder Entlassung des Empfängers eines für die Dauer der Amtsverwaltung bewilligten Staatszuschusses erfolgt, ist die Zahlung des Letzteren mit dem Tage des Amtsaustritts des Lehrers einzustellen.

Berlin, den 4. April 1867.
U. 7967.

13a.

Berlin, den 7. Juni 1878.

Auf den Bericht vom 3. April d. J. eröffne ich dem Königlichen Consistorium unter Hinweisung auf den Erlaß vom 6. März d. J. (U. III. 5055), daß davon abzusehen ist, der Wittwe des zu R. im November 1876 verstorbenen Lehrers R. noch eine vierte Monatsrate von der zur Ergänzung des Stelleneinkommens bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfe nachträglich zu bewilligen.

Die sogenannte Praxis, den Wittwen verstorbener Elementarlehrer, wenn sie darum nachsuchen, die Einkünfte der Schulstellen bis zu dem nächsten Oster- bezw. Michaelistermin zu belassen, ist keine spezielle Rechtsnorm. Es ist also danach fernerhin nicht mehr zu verfahren. Im Uebrigen ist dem Königlichen Consistorium bereits durch den Erlaß vom 11. August 1873 bemerklich gemacht worden, daß die zu Seiner Verfügung gestellten Fonds lediglich zu solchen Ausgaben, für welche sie ausdrücklich bestimmt sind, verwendet werden, und daß für die Verwendung die vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze maßgebend sein sollen. Demnach sind, da dem Königlichen Consistorium für den dortigen Verwaltungsbezirk besondere Bestimmungen über die den Hinterbliebenen von Elementarlehrern zu gewährende Gnadenzeit nicht bekannt sind, die allgemeinen Vorschriften zum Anhalt zu nehmen, welche im Hinblick auf die Erlasse vom 31. März 1859 (C.-Bl. S. 300)*) und 22. October 1869 (C.-Bl. S. 769)*) bezüglich der Gnadenzeit für Hinterbliebene von Lehrern an höheren Unterrichts-Anstalten, in den Erlassen vom 20. April**) und 17. Juli 1861**) (C.-Bl. S. 265 und 496) und 13. Mai 1867 (C.-Bl. S. 347)**) hinsichtlich der städtischen Lehrer, und in den Erlassen vom 5. März 1860***) (C.-Bl. S. 178), 18. Juli 1861***) (C.-Bl. S. 495) und 30. Juni 1871***) (C.-Bl. S. 477) hinsichtlich der Landschullehrer enthalten sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover).
U. III. 8309.

14. Zahlung der aus Staatsfonds gewährten persönlichen Zulage für die Gnadenzeit.

Berlin, den 2. October 1873.

Auf den Bericht vom 20. August d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß von der einem Lehrer bewilligten persönlichen Zulage den Hinterbliebenen ein Gnadenquartal, vorausgesetzt, daß nicht blos ein Gnadenmonat zu bewilligen ist, nur dann zu gewähren ist, wenn die qu. persönliche Zulage nach III. litt. b. der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869†) zur Uebertragung von einstweiligen Ausfällen an dem festgesetzten Stelleneinkommen, also zur Erfüllung des letzteren ge-

*) Oben Nr. 1b u. 3.
**) Oben Nr. 1a, 7a, 8.
***) Oben Nr. 12, 10, 11.
†) Linken § 281 Nr. 2.

Digitized by Google

geben worden ist. Im andern Falle kann die aus besonderen Umständen bewilligte persönliche Zulage nicht zur Besoldung gerechnet werden.

Hiernach wolle die Königliche Regierung verfahren und die Wittwe N., wenn ein Bedürfniß vorliegen sollte, event. in anderer Weise unterstützen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 34209.

15. Zahlung der Staatszuschüsse über den Gnadenmonat hinaus.

Berlin, den 21. October 1871.

Die aus Staatsfonds zur Besoldung von Elementarlehrern bewilligten Beihülfen oder persönlichen Zulagen sind analog wie es für die Zahlung der Besoldungen an nicht in collegialischen Verhältnissen stehende Staatsdiener vorgeschrieben ist, in monatlichen Raten zu zahlen. Dies hindert jedoch nicht, in denjenigen Fällen, wo aus besonderen Gründen Elementarlehrergehälter Seitens der Verpflichteten in vierteljährlichen Raten entrichtet werden, auch die gedachten Staatszuschüsse, unbeschadet des vorerwähnten Princips, vierteljährlich abheben zu lassen, was in dortiger Provinz im Hinblick auf die Bestimmungen im § 20 des Schlesischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 besonders erleichtert wird.

Mit den Beweggründen für die monatsweise Zahlung der Staatszuschüsse steht im Einklang, daß nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816*) auf die Hinterbliebenen von Lehrern in der Ministerial-Instanz befolgt werden (cfr. Rescript vom 31. März 1859 — C.-Bl. S. 300 —, 20. April, 17. Juli, 18. Juli 1861 — C.-Bl. S. 265, 495 und 496 —, 13. Mai 1867 — C.-Bl. S. 347 —, 22. October 1869**) — C.-Bl. S. 769 —) nur die Bewilligung eines Gnadenmonats an Hinterbliebene von Landschullehrern eintritt und gemäß des Reskripts vom 4. April 1867 — C.-Bl. S. 251***) — die zu Lehrerbesoldungen bewilligten Staatszuschüsse antheilig zur Erfüllung des Gnadenmonats zu zahlen sind.

Hiernach hat die Wittwe des am 28. März d. J. zu N. verstorbenen Lehrers N. nur Anspruch auf die Besoldung ihres Ehemannes für den Monat April d. J. Wenn jedoch die Schulgemeinde der Wittwe das Einkommen der Stelle bis zum 1. Juli d. J. belassen hat und deren Verwaltung bis dahin ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse hat erfolgen können, so will ich unter den obwaltenden Umständen und zumal es sich um eine persönliche Gehaltszulage handelt, ausnahmsweise gestatten, daß der Wittwe der Betrag derselben mit fünf Thalern für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. J. gewährt werde.

*) § 34 Nr. 1c.
**) Vorstehend Nr. 1b, 7a, 8, 10, 1a, 3.
***) Vorstehend Nr. 13.

Dem Antrag, die Königliche Regierung zu ermächtigen, der Wittwe die ihrem verstorbenen Ehemann für das erste Semester dieses Jahres angeblich noch zustehende persönliche Zulage mit 10 Thlr. zahlen zu dürfen, vermag ich nicht stattzugeben. Zunächst stand die persönliche Zulage dem verstorbenen Lehrer N. nur bis Ende März zu. Sodann hat die Wittwe nur Anspruch auf einen Gnadenmonat. Da endlich nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. November 1819*) wohl der Gnadenmonat nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, die Erben aber ein Interesse an dem Nachlaß haben und zu diesem diejenigen 5 Thlr. persönlicher Zulage gehören, welche der ꝛc. N. bei der vorschriftswidrigen und deshalb nicht länger beizubehaltenden Anordnung halbjähriger Zahlungstermine für das erste Vierteljahr d. J. überhaupt nicht hätte erheben können, so ist im Verwaltungswege die Zahlung dieser 5 Thlr. gegen Quittung der Wittwe nicht zu verfügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Schlesien).
U. 18770.

16. Staatsbeihülfen zur Besoldung von Volksschullehrern; Sterbemonat und Gnadenzeit von Stellenzulagen. Heimfall der persönlichen und der Dienstalterszulagen am Schlusse des Sterbemonats.

Berlin, den 13. März 1883.

Auf den Bericht vom 10. Januar d. J. erwidere ich unter Hinweis auf die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer angeführten Erlasse vom 5. Mai 1869**) — C.-Bl. 1869 S. 271 —, 2. Juni 1874***) — C.-Bl. 1874 S. 543 — und 7. Juni 1878 — C.-Bl. 1878 S. 521†) —, daß die Einwendungen der Königlichen Regierung gegen die monirte Zahlungsweise der Staatsbeihülfen zur Besoldung von Volksschullehrern mit den überall gleichmäßig zur Richtschnur zu nehmenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen und kein Grund vorliegt, bei Besolgung der letzteren für den dortigen Verwaltungsbezirk Ausnahmen zuzulassen.

Nach dem Circular-Erlasse vom 5. Mai 1869**) unterliegt es keinem Zweifel, daß im Falle des Todes eines Volksschullehrers den Hinterbliebenen der antheilige Betrag der zum Stelleneinkommen bewilligten Staatsbeihülfe sowohl für den Sterbemonat belassen, als auch für die übliche Gnadenzeit zu gewähren ist. Die Zahlung sogenannter Dienstalterszulagen oder sonstiger persönlicher Zulagen gehört dagegen mit Ablauf desjenigen Monats auf, in welchem der Empfänger verstorben ist (Erlaß vom 25. Januar 1876 C.-Bl. 1876 S. 263).††)

Im Uebrigen ist im Hinblicke auf die in den

*) § 34 Nr. 1b.
**) § 281 Nr. 2.
***) § 182 Nr. 21.
†) Oben Nr. 13a.
††) Nachstehend Nr. 17.

Digitized by Google

Schulverhältnissen beruhenden Gründe im Sinne des Erlasses vom 24. Juni 1880*) — C.-Bl. 1880 S. 665 — darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Regel die Lehrer nicht inmitten eines Monates, sondern nur zum Schlusse eines Monates aus den von ihnen bekleideten Stellen ausscheiden. Von dieser Regel bleiben nur diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen aus besonderer Veranlassung, wie etwa auf Antrag des Lehrers, ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgesetzten Behörde verfügt oder genehmigt wird. Alsdann entscheidet der besonders gewählte Termin über den Ablauf des Bezuges des Stelleneinkommens, einer Dienstalterszulage oder sonstigen persönlichen Zulage je nach den für die einzelnen Categorien dieser Bezüge in Betracht kommenden Vorschriften.

Der Erlaß vom 6. Februar 1873**) — C.-Bl. 1873 S. 183 — bestimmt in der Hauptsache nur, daß die zur Ergänzung des Einkommens von Schulstellen bewilligten Staatsbeihülfen den Lehrern nicht vocationsmäßig zugesagt werden sollen, weil geeigneten Falles die Gemeinden für den Betrag aufzukommen haben. Aus den in dem Circularerlasse vom 5. Mai 1869***) angegebenen Gründen sind die zum Einkommen von Lehrerstellen bewilligten Staatsbeihülfen den Lehrern selbst gegen ihre Quittungen in vorgeschriebener Weise zu zahlen und haben die Schulverbände als solche keinen Anspruch auf den Bezug der bewilligten Beträge.

Bei vorschriftsmäßigem Verfahren kann sonach nur in besonderen Fällen vorkommen, daß ein Lehrer eine bereits erhobene Monatsrate ganz oder theilweise zurückzuzahlen haben möchte. Rückständige Bezüge eines verstorbenen Lehrers würden nicht gegen Quittung des Schulvorstandes, sondern gegen Quittung der empfangsberechtigten Hinterbliebenen resp. Erben, auszuzahlen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. a. 10392.

17.

Berlin, den 25. Januar 1876.

Auf den Bericht vom 17. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer bei Revision der Buchhalterei- und Extraordinarien-Rechnung der dortigen Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für das Jahr 1874 mit Recht gestellten Verlangen einer Erstattung der aus den Fonds zu sogenannten Dienstalters- und sonstigen persönlichen Zulagen an Hinterbliebene von Lehrern zur Ungebühr gewährten Gnadenmonatsbeiträge Folge zu geben ist.

Nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 —†) sind die mit Rücksicht auf die Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen aus Staatsfonds ohne Verpflichtung gewährbaren persönlichen Zulagen (sogenannte Dienstalterszulagen), auf welche weder die Lehrer, noch die Gemeinden einen Rechtsanspruch erheben können, jederzeit widerruflich und gehören nicht zu dem Stelleneinkommen. Auch dürfen die der Königlichen Regierung zu Dienstalters- und zu sonstigen persönlichen Zulagen überwiesenen Fonds zu anderen Zwecken, als zu denen sie bestimmt sind, grundsätzlich nicht verwendet werden. Sie sollen also namentlich auch nicht zur Verbesserung von Stellengehältern dienen. Unter solchen Umständen können auf die sogenannten Dienstalterszulagen ebensowenig wie auf sonstige persönliche Zulagen diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, welche für die jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfen zu Stellengehältern maßgebend sind. Es muß also davon abgesehen werden, persönliche Zulagen bei Bemessung von Ruhegehältern,*) Bewilligung von Gnadenbezügen und dergleichen in Betracht zu ziehen. Die Zahlung von sogenannten Dienstalterszulagen oder sonstigen persönlichen Zulagen muß vielmehr mit Ablauf des Monats, in welchem der Empfänger verstorben ist, aufhören.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 14850.

18. Gnadencompetenz für die Hinterbliebenen von emeritirten Schullehrern.

Berlin, den 15. October 1881.

Der Königlichen Regierung erwidere ich ꝛc. —

Zu 1) Wie eine analoge Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816,**) wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Ges.-Samml. S. 134) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern in den zur diesseitigen Cognition gelangten Fällen weder früher, noch in neuerer Zeit einem Bedenken unterlegen hat — ich verweise in dieser Hinsicht u. A. auf die Erlasse vom 31. März 1859, 5. März 1860, 20. April, 17. und 18. Juli 1861, 13. Mai 1867, 30. Juni 1871 und 7. Juni 1878***) (C.-Bl. 1859 S. 700, 1860 S. 178, 1861 S. 265, 495, 496, 1867 S. 347, 1871 S. 477, 1878 S. 521) — ebensowenig ist es für bedenklich zu erachten, auch die Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816,†) betreffend den den Hinterbliebenen der Pensionärs zu bewilligenden Gnadenmonat (Ges.-Samml. S. 261), wonach den Hinterbliebenen der Pensionärs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, gleichfalls auf die Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer analog in Anwendung zu bringen.

Der § 16 des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. September 1834††) genehmigten Reglements der Pensionsanstalt für ausgediente Elementarschullehrer in der Provinz Schlesien

*) Oben § 182 Nr. 20.
**) § 289 Nr. 7.
***) § 281 Nr. 2.
†) § 182 Nr. 1.

*) cf. § 214 Nr. 11 und jetzt § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 oben § 213a.
**) § 34 Nr. 1c.
***) Vorstehend Nr. 1b, 12, 7, 8, 10, 1a, 11, 13a.
†) Abgedruckt in der Note zu Nr. 20 unten. (S. 911 Sp. 2.)
††) cf. oben § 217 Anm. I.

Digitized by Google

(Annal. Band 19 Seite 136) enthält sogar eine dem entsprechende ausdrückliche Bestimmung folgenden Inhaltes:

„Der Genuß der Pension hört mit dem Tode des Pensionirten auf, jedoch wird die Anstalt in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 und 15. November 1819***) und der zu ihrer Erläuterung erlassenen Vorschriften den Hinterbliebenen des Pensionärs, außer dem Sterbemonate, auch den geordneten Gnadenmonat bezahlen."

Die Berufung der Königlichen Regierung auf die Vorschrift im § 842 Tit. 11 Thl. II Allgem. Landr. kann ich für zutreffend nicht erachten, weil die Hinterbliebenen von Lehrern hinsichtlich ihrer Gnadenbezüge überhaupt nicht nach den Vorschriften des Tit. 11 Thl. II Allgem. Landr. behandelt werden.

Es ist deshalb für die Entscheidung der vorliegenden Beschwerde auch ohne Belang, daß der Vater des Beschwerdeführers als Lehrer in einer Gemeinde emeritirt worden ist, welche nicht zu den in den Bereich der M.'er Kirchenordnung fallenden Gemeinden gehört.

Die Königliche Regierung wolle daher die erforderliche Anordnung treffen, daß den Hinterbliebenen des am 6. Januar 1879 verstorbenen pensionirten Lehrers N. zu N. der Betrag der Pension für den Gnadenmonat Februar 1879 seitens der Verpflichteten gewährt werde.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18527.

19. Gnadencompetenzen für Hinterbliebene emeritirter Lehrer in den neuen Provinzen.

(Forts. von Nr. 2.)

Berlin, den 21. November 1891.

Indem ich der Königlichen Regierung gleichzeitig Abschrift eines unterm 15. October d. J. an die Königliche Regierung in N. gerichteten Erlasses (U. III a. 16827),**) welcher demnächst durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden wird, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mittheile.

(Auszug.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in den neuerworbenen Landestheilen).
U. III. a. 17846. G. III. 2862.

20.

Berlin, den 7. December 1881.

Hierbei bemerke ich, daß die analoge Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 27. April 1816,***) 27. Mai 1816 und 15. November 1819***) (Ges.-Samml. 1816 S. 13 u. 201, Ges.-Gamml. 1820 S. 45†) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern an sich keinem Bedenken unterliegt.

U. III. a. 18137.

(cf. die Forts. des Erlasses oben Nr. 4.)

20a.

Berlin, den 30. November 1883.

Die mit dem Berichte vom 25. October d. J. zurückgereichte Vorstellung des Gymnasiallehrers N. zu N. wegen Pensionszahlung an die Hinterbliebenen seines verstorbenen Vaters, des emeritirten Lehrers N. zu N. lasse ich dem Königlichen Consistorium beifolgend wieder zugehen, indem ich auf die Erlasse vom 15. October 1881 und vom 7. December 1881 (C.-Bl. 1882 S. 426 und 428),***) sowie auf die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1619) verweise, durch welche die Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 201) in die neuen Landestheile für ebenso eingeführt zu erachten ist, wie die in der Verordnung vom 23. September 1867 speciell genannten Cabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819***). Demgegenüber ist die Berufung auf das Consistorial-Ausschreiben vom 8. December 1801 ohne Bedeutung.†)

Im Uebrigen ist mittels Verfügung vom 26. Juli d. J.†††) — U. III. a. 13168 — an die Königliche Regierung in N. (C.-Bl. S. 503) darauf hingewiesen, daß der im C.-Bl. 1882 S. 568 abgedruckte Erlaß vom 29. April 1882†††) auch dort zur Anwendung zu bringen, wie überhaupt die so publicirten Verfügungen nicht blos für die Behörde, an welche sie ergangen sind, sondern, bei gleicher Sach- und Rechtslage, für alle Behörden maßgebend sind.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

Abschrift erhalten die Königlichen Consistorien ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Consistorien der Provinz Hannover sowie den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. b. 7459.

---

*) cf. jetzt § 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 oben § 213a.
**) Vorstehend.
***) Oben § 34 Nr. 1 b und c.

*) Die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 sind abgedruckt in dem Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung pro 1881 Seite 289 und 288.**) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 (Ges.-Samml. 1816 Seite 201) lautet:
unter den am 18. v. M. von Ihnen angezeigten Umständen bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen:
daß den Hinterbliebenen des Pensionärs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.
Berlin, den 27. Mai 1816.
**) Oben § 34 Nr. 1 b und c.
***) Vorstehend Nr. 18, 20.
†) cf. oben S. 904, Spalte 2. Anm. ***.
††) Oben § 12 Nr. 7.
†††) Oben § 203 Nr. 10 b.

Digitized by Google

21. Bewilligung des staatlichen Ruhegehaltszuschusses für den Gnadenmonat.

Berlin, den 6. März 1883.

Auf den Bericht vom 5. Januar d. J., betreffend die Gnadenzeit der Hinterbliebenen emeritirter Elementarlehrer, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Ansicht, die Vorschrift des Erlasses vom 15. October 1881 (C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1882 Seite 426)*) wegen analoger Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816**) (Ges.-Samml. S. 201) finde, da der gedachte Erlaß an eine Regierung in der Provinz Schlesien ergangen, auf den Regierungsbezirk N. keine Anwendung, der Begründung entbehrt. Insbesondere ist die Berufung der Königlichen Regierung auf den § 842 Tit. 11 Thl. II Allgem. Landr. unzutreffend, weil diese Vorschrift sich lediglich auf die Hinterbliebenen von Geistlichen bezieht, über die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen von Schullehrern aber in dem Allgemeinen Landrechte überhaupt nichts bestimmt ist.

Ebensowenig zutreffend ist die Berufung der Königlichen Regierung auf den § 28 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr. Denn wenn hier wegen Entsetzung der Schullehrer von ihrem Amte auf die Vorschriften des 11. Titels verwiesen wird, so bezieht diese Verweisung sich nicht auf die §§ 523 bis 529 Tit. 11 Thl. II Allgem. Landr., betreffend die Niederlegung des Amtes und die Emeritirung, sondern lediglich auf die §§ 530 bis 538 a. a. O., betreffend die Entsetzung vom Amte wegen Vergehen, wie dies insbesondere aus den §§ 532 und 534 zu entnehmen ist, in welchen das Wort Entsetzung allein in diesem Sinne vorkommt. Die Verweisung im § 28 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr. auf die bezüglichen Vorschriften des 11. Titels ist überdies durch das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 absolet geworden.***)

Die Bemerkung der Königlichen Regierung, ihr erscheine die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 †) (Ges.-Samml. S. 134) zweifelhaft, ist hier nicht verständlich geworden, da der Erlaß vom 15. October 1881 ††) wegen der Gnadencompetenz in Betreff der Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer nicht auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816, sondern auf die vom 27. Mai 1816†††) (Ges.-Samml. Seite 201) Bezug nimmt.

Die Königliche Regierung hat demnach in allen Fällen nach der Vorschrift des Erlasses vom 15. October 1881††) zu verfahren, wonach den Hinterbliebenen eines pensionirten Schullehrers der Betrag der Pension desselben für den Gnadenmonat, d. h. für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, als Gnadencompetenz zu gewähren ist.

Daß der Betrag des Ruhegehaltszuschusses, welcher einem pensionirten Schullehrer gewährt worden ist, an die Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus nicht zu zahlen ist, wolle die Königliche Regierung aus den Vorschriften der Instruction zur Verwaltung des Dispositionsfonds — Kapitel 121 Titel 29 des Etats — vom 31. März 1880*) entnehmen. Diese Vorschriften ergeben klar, daß der Ruhegehaltszuschuß nicht ein Theil des Ruhegehalts oder der Pension, sondern lediglich eine dem Emeriten gewährte Unterstützung ist.

Sofern es übrigens in besonderen Fällen erwünscht sein möchte, den Hinterbliebenen eines emeritirten Lehrers — abgesehen von der Gnadencompetenz, die denselben in Bezug auf die Pension zusteht — eine Unterstützung zu gewähren, bleibt der Königlichen Regierung überlassen, die Bewilligung einer solchen bei mir in Antrag zu bringen. Es wird in solchen Fällen erwogen werden, inwieweit es nach den für die Verwaltung und Verwendung staatlicher Unterstützungsfonds festzuhaltenden Gesichtspunkten und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle thunlich sein wird, die Mittel des Fonds Kapitel 121 Titel 29 des Staatshaushaltsetat ausnahmsweise auch zu einmaligen Unterstützungen für Hinterbliebene von emeritirten Schullehrern zu verwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 10184. U. III. b.

22. Bewilligung einer Unterstützung an Hinterbliebene eines Pensionärs.

Berlin, den 16. Februar 1883.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß die Vorschrift unter Nr. 11 der den Königlichen Regierungen ertheilten Instruction zur Verwaltung des Dispositionsfonds Cap. 121 Tit. 29*) wonach eine Zahlung des aus diesem Fonds gewährten Ruhegehaltszuschusses an die Hinterbliebenen emeritirter Schullehrer nicht stattfinden soll, keine Abweichung von den Grundsätzen enthält, nach welchen gemäß den Erlassen vom 15. October und 7. December 1881**) (C.-Bl. 1882 S. 426 ff.) den Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer in analoger Anwendung der Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 27. Mai 1816 — Ges.-Samml. S. 261***) — außer dem Sterbemonate die Pension noch für einen ferneren Monat als Gnadencompetenz gewährt werden soll. — Denn der Zuschuß welcher aus dem Fonds Cap. 121 Tit. 29 zu dem Ruhegehalte eines Schullehrers gewährt wird ist nicht ein Theil des Ruhegehaltes, sondern lediglich eine dem Emeriten gewährte Unterstützung, wie die Vorschriften der Instruction vom 31. Mai 1880*) außer Zweifel stellen. Ich bin deshalb nicht in der Lage die Königliche Regierung zu ermächtigen künftig auch von den aus dem gedachten Fonds gewährten Ruhegehaltszuschüssen eine Gnadenmonatscompetenz zu gewähren. Vielmehr kann, wenn in be-

*) Vorstehend Nr. 18.
**) cf. Note * zu Nr. 20 oben. (S. 911 Sp. 2.)
***) cf. oben § 214 Nr. 5 a.
†) § 34 Nr. 1 c.
††) Vorstehend Nr. 18.
†††) cf. Note * zu Nr. 20 oben (S. 911, Sp. 2.)

*) § 216 Anhang I.
**) Vorstehend Nr. 18, 20.
***) cf. Note * zu Nr. 20 oben. (S. 911, Sp. 2.)

Digitized by Google

sondern Fällen es erwünscht erscheinen möchte den Hinterbliebenen eines emeritirten Schullehrers eine Unterstützung zu gewähren, der Königlichen Regierung nur überlassen werden, die Bewilligung einer solchen bei mir in Antrag zu bringen. Es wird in solchen Fällen erwogen werden inwieweit es nach den für die Verwaltung staatlicher Unterstützungsfonds festzuhaltenden allgemeinen Gesichtspunkten und nach den besondern Verhältnissen der einzelnen Fälle thunlichst die Mittel des Fonds Cap. 121 Tit. 29 ausnahmsweise zu einmaligen Unterstützungen auch für Hinterbliebene von emeritirten Schullehrern zu verwenden.

U. III. a. 10218.

23. Zwangsweise Aufbringung der Gnadencompetenzen.

— cf. oben Nr. 8. —

Berlin, den 27. September 1884.

Auf den Bericht vom — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Anspruch der hinterbliebenen Wittwe des am 26. Februar d. J. verstorbenen Lehrers N. zu N. auf den Bezug eines Gnadenmonats, d. h. auf den Bezug des Diensteinkommens ihres verstorbenen Ehemannes für den auf den Sterbemonat folgenden Monat März d. J. keinem Zweifel unterliegt, wie die Königliche Regierung aus den in dem Erlasse vom 15. October 1881 (C.-Bl. 1882 S. 426)*) angeführten Erlassen vom 31. März 1859, 5. März 1860, 20. April, 17. und 18. Juli 1861, 13. Mai 1867, 30. Juni 1871 und 7. Juni 1878,**) sowie aus dem von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen im Centralblatt 1872 S. 29 veröffentlichten Erlasse vom 21. October 1871***) entnehmen möge.

Die — Beschwerde ist daher begründet und deshalb die Gemeinde N. gemäß § 14 d in Verbindung mit § 86†) der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 zur Gewährung des Gnadenmonatsbetrages an die Wittwe N. anzuhalten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 15787.

Die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen (Vorbericht).

Ueber die Reform der Kassen im Allgemeinen bemerken die Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 2. November 1868. (C.-Bl. S. 700):

Das Bedürfniß nach einer durchgreifenderen Fürsorge für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer ist von den Betheiligten selbst zum öftern mit mehr oder minder Nachdruck hervorgehoben. Dasselbe ist von der Staatsregierung als vorhanden anerkannt und ist in dem Hause der Abgeordneten bei verschiedenen Gelegenheiten zum Gegenstand der Discussion gemacht worden. Die Ansichten des Hauses über diese Angelegenheit fanden einen bestimmten Ausdruck in dem unter dem 25. Januar d. J. zum Beschluß erhobenen Antrag der Abgeordneten Biec k und Polomski, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

> die bestehenden Schullehrer-Wittwenkassen schleunigst so einrichten zu wollen, daß sie erheblich höhere jährliche Pensionen gewähren können und dieselben hierbei durch einen Zuschuß aus der Staatskasse zu unterstützen.

Die eingängliche Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse durch die Staatsregierung führte zu der Abfassung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Dieser Gesetzentwurf soll die Fortentwickelung, Umbildung und Ergänzung aller derjenigen zur Zeit innerhalb der Monarchie bestehenden Einrichtungen herbeiführen, deren Zweck auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer gerichtet ist.

Die ersten Anfänge derartiger Einrichtungen finden sich schon in dem ersten Decennium des vorigen Jahrhunderts. So bildete sich im Jahre 1709 zu Neuhaldensleben im Magdeburgischen eine freiwillige Vereinigung von 61 Lehrer umliegender Ortschaften zur Unterstützung ihrer nachgelassenen Familien. Es folgten andere Vereine, die ihre Entstehung theils einzelnen wohlgesinnten Männern, theils der Wirksamkeit kirchlicher oder weltlicher Corporationen verdankten. Die seit 1691 allgemein angeordneten Synodal-Prediger-Wittwen- und Waisenkassen scheinen auch zu diesen ältesten Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen Anregung und Vorbild gegeben zu haben.

Ein anderer Weg der Aushülfe wurde geboten durch die Errichtung der Allgemeinen Wittwenkasse, zu welcher der Zutritt ursprünglich auch den Elementarlehrern offen stand. Aber von dieser Aushülfe konnte nur wenig Gebraucht gemacht werden, da die Beiträge für das dürftige Einkommen der meisten Elementarlehrer viel zu hoch waren. Eine durchgreifende Abhülfe konnte auf diesem Wege nicht erzielt, es mußten andere Wege gesucht werden.

Erst seit 1820 wurde das Ziel einer allgemeinen Abhülfe bestimmter in das Auge gefaßt und planmäßig verfolgt, indem nunmehr die Staatsregierung selbst darauf ausging, unter staatlicher Autorität und Aufsicht Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen für größere Districte (Regierungsbezirke) zu errichten und die Interessenten zwangsweise zum Beitritt zu diesen Kassen zu verpflichten. Die erste dieser, nach dem neuen System gebildeten Kassen war die des Regierungsbezirks Potsdam, welche am 1. Januar 1820 ins Leben trat, die jüngste ist die des Regierungsbezirks Cöslin, deren Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1840 begonnen hat. Aehnliche Kassen bestehen in sämmtlichen altländischen Regierungsbezirken, ausgenommen Stralsund, woselbst die Bildung der Kasse bis jetzt noch nicht hat zu Stande gebracht werden können, und die Regierungsbezirke Magdeburg und Frankfurt, in welchen nicht eine gemeinsame Bezirks-Wittwen-

*) Vorstehend Nr. 18.
**) Oben Nr. 1 b, 12, 7 a, 8, 10, 1 a, 11, 13 a.
***) Vorstehend Nr. 15.
†) cf. unten § 300 Anh. IV.

Digitized by Google

und Waisenkasse besteht, sondern eine Anzahl kleinerer Synodal- bezüglich Kreis-Wittwen- und Waisenkassen. In der Provinz Schlesien waltet die Eigenthümlichkeit ob, daß daselbst zwei confessionell gesonderte Kassen, eine evangelische und eine katholische Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse, jede für die ganze Provinz bestehen.

Alle diese Regierungsbezirks-Kassen stehen unter der Verwaltung der Regierung. Sie sind mit eigenen Statuten versehen, haben die Eigenschaft besonderer juristischer Personen und sind mit gewissen fiscalischen Vorrechten ausgestattet. Ihre Einnahmen bestehen in den Antrittsgeldern, Jahresbeiträgen und einmaligen besonderen Beiträgen bei Gelegenheit von Gehaltsverbesserungen, Wiederverheirathungen u. s. w. der Societätsmitglieder, in den Zinsen eines bei der ersten Gründung jeder derselben aus Staatsfonds gewährten Stammkapitals von ca. 1000 Thaler und den später aufgesammelten Kapitalien, aus den Erträgen einer den meisten dieser Kassen bewilligten regelmäßigen Kirchencollecte und aus sonstigen außerordentlichen Zuwendungen und Einnahmen.

In Beziehung auf die Beitragspflicht gilt übereinstimmend der Grundsatz, daß jeder öffentliche Elementarlehrer, der eine Anstellung innerhalb des Bezirks erhält, dem Verbande beizutreten verpflichtet ist, ohne Unterschied, ob er verheirathet ist, oder nicht, welcher christlichen Confession er angehört, und ob er in Städten oder auf dem Lande amtirt. Nur darin weichen die einzelnen Kassen von einander ab, daß bei einigen auch die nur provisorisch oder vorübergehend angestellten Lehrer mit herangezogen werden, bei andern nicht. Ebenso besteht darin eine Verschiedenheit, daß in einigen Fällen die Verpflichtung zum Beitritt an die Schulstelle, in andern an die Person des Lehrers geknüpft ist. Im Uebrigen finden in den Einrichtungen der einzelnen Kassen große Verschiedenheiten statt.

1. Alle Kassen, mit Ausnahme der Gumbinner, erheben von den neu eintretenden Mitgliedern ein Antrittsgeld. Der Betrag desselben differirt aber bei den einzelnen Kassen von 2 Thaler bis 8 Thaler.

2. Ebenso differiren die jährlichen Beiträge der Mitglieder sehr wesentlich und zwar von $1^1/_6$ Thaler jährlich bis $3^1/_6$ Thaler.

3. An Nebenleistungen haben die Mitglieder in einigen Fällen noch besondere Beiträge zu zahlen:
   a. bei Gehaltsverbesserungen,
   b. bei Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe,
   c. bei großer Altersdifferenz zwischen den Ehegatten,
   d. als Strafe bei Verzögerung in Abführung der laufenden Beiträge.

4. Ebenso verschieden sind die Pensionen, welche die Kassen den hinterbliebenen Wittwen und Waisen gewähren. Der Betrag derselben schwankt zwischen 12 Thaler und 45 Thaler; letzterer wird seit dem 1. Januar d. J. in dem Regierungsbezirk Cöln gezahlt.

5. Einzelne Kassen gewähren noch ein Begräbnißgeld und außerordentliche Unterstützungen, einige sogar im Falle des Selbstmordes eine Pension.

6. Die Anstalten für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen und Danzig gestatten die Mehrversicherung einer zweiten und weiteren Pensionsportion.

7. Sehr von einander abweichend sind endlich die Vorschriften über die Verwaltung der einzelnen Kassen, über die Termine der Zahlung der Beiträge und der Pensionen, über den Beginn des Pensionsanspruchs, über die Rechte der geschiedenen Ehefrauen, über die Folgen der Wiederverheirathung einer pensionsberechtigten Wittwe, über den Schluß der Pensionsberechtigung der Waisen.

Auf Grund dieser Bestimmungen haben sich die einzelnen Kassen unter mannigfachen Abänderungen ihrer Statuten sehr verschieden entwickelt.

Die Anlage B.*) giebt einen detaillirten Ueberblick über alle hierher gehörigen Verhältnisse in den älteren Landestheilen. Sie weist insbesondere nach:

1. das Alter der einzelnen Kassen, sub 1, III.,
2. die Höhe der von jedem Mitglied seit deren Errichtung incl. der Antrittsgelder gezahlten Beiträge, sub 31, I.
3. die zur Zeit aus der Kasse gewährten Pensionssätze, sub 17, I.,
4. die Veränderungen, die im Laufe der Zeit mit den Pensionssätzen vorgegangen, sub 18, I.,
5. das Verhältniß der Pensionssätze zu den jährlichen Beiträgen, sub 32, I.,
6. die Anzahl der auf jede Pensionsberechtigung fallenden Mitglieder, sub 33, I.,
7. den Betrag der aufgesammelten Kapitalien, sub 30, I., endlich
8. wie viel des angesammelten Kapitals auf jedes Kassenmitglied trifft, sub 34, I.

Danach betrug in den alten Provinzen im Jahr 1867 die Anzahl der Mitglieder aller Kassen 30,626, die Summe des überhaupt angesammelten Vermögens 1,954,557$^3/_6$ Thaler, das Antrittsgeld im Durchschnitt 5 Thaler, der Jahresbeitrag im Durchschnitt $2^1/_4$ Thaler, der auf jedes Mitglied treffende Theil des ganzen Kapitalstocks 63 Thaler 24 Silbergroschen, der Durchschnitt der einzelnen jetzt gewährten Pensionssätze 23 Thaler 24 Silbergroschen, die Anzahl der auf jede Pensionsberechtigung fallenden Mitglieder unter Hinweglassung von Mehrversicherungen 5,65.

Die Anlage B*) sub II gruppirt die einzelnen Anstalten nach Maßgabe der Verwaltungsresultate d. h. nach der Zeitdauer ihres Bestehens; nach Anzahl der Mitglieder; nach Höhe der Beiträge; nach Höhe des Pensionssatzes; nach dem Verhältniß des Pensionssatzes zum Beitrag und nach Verhältniß der Anzahl der Pensionäre zur Anzahl der Mitglieder.

Die besonderen Verhältnisse der Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen in den Regierungbezirken Magdeburg, Frankfurt und Stralsund, sowie in den Hohenzollernschen Landen erhellen aus der Anlage C.*)

Ebendaselbst befindet sich eine besondere Darstellung der Entwickelung der katholischen Lehrer-

*) Welche hier nicht abgedruckt wird.

Digitized by Google

Wittwen- und Waisenkasse in der Provinz Schlesien.

In den neuerworbenen Landestheilen bestehen gleichfalls überall Einrichtungen, durch welche für die Schullehrer-Wittwen und Waisen in größerem oder geringerem Umfange gesorgt ist.

In der Provinz Hannover enthält das Budget pro 1867 eine Position von 5000 Thaler zur Errichtung und bessern Begründung von Volks-Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen. Diese Summe wird den einzelnen Kassen in den 8 Bezirken, in welche die Provinz hinsichtlich der Verwaltung des (Kirchen- und) Volksschulwesens eingetheilt ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses zugewendet.

Diese Bezirke sind:

1. die Kasse zu Hannover für den Consistorialbezirk Hannover, die katholische und evangelische Diöcese Osnabrück und den Bezirk des Oberkirchenrathes zu Norden,
2. die neue Kasse zu Stade für die Consistorialbezirke Stade und Otterndorf,
3. die Kasse für die katholische Diöcese Hildesheim,

   und zwar sämmtliche Kassen als besondere für die Lehrer-Wittwen und für die Lehrer-Waisen,
4. die Wittwen- und Waisenkasse für den Consistorialbezirk Aurich.

Zu diesen 7 Kassen tritt noch die ältere Kasse für den Consistorialbezirk Stade und die geschlossene des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück. Diese Kassen, deren räumliche Bezirke nicht mit den Verwaltungsbezirken der Provinz in Uebereinstimmung stehen, gewähren allen Lehrer-Wittwen- und Waisen mit Ausnahme der in den Städten Hannover, Uelzen und Osterode, für welche besondere Kassen gegründet sind, Unterstützungen.

Diese Kassen werden hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder erhalten, die Staatskasse und die öffentlichen Fonds gewähren ihnen nur Beihülfen.

Außer den aus diesen Kassen gewährten Pensionen fließen den Betheiligten nach Bedürfniß noch Unterstützungen aus dem allgemeinen Klosterfonds, sowie aus Specialstiftungen zu. Auch haben sich aus älteren Zeiten für einzelne Städte und Superintendenturen besondere Wittwen- und Waisenkassen erhalten.

Waisenhäuser, die entweder ganz oder theilweise für Lehrer-Waisen bestimmt wären, oder in denen die Aufnahme solcher Waisen besondere Berücksichtigung fände, finden sich in der Provinz Hannover nicht. Dagegen haben sich Vereine unter den Lehrern gebildet und Unterstützung und Förderung bei Nicht-Lehrern in solcher Weise gefunden, daß deren Thätigkeit nicht unwesentliche Erfolge erzielt.

In dem Bezirk des Ober-Präsidiums zu Cassel ist für die Lehrerfamilien in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen theils durch directe Unterstützungen aus der Staatskasse, theils durch Aufnahme der Lehrer in den Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft gesorgt.

Im ehemaligen Herzogthum Nassau, wie im Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. bestehen besondere Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen, während in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg die Lehrer Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Kasse für die Landgräflichen Diener sind. Die Lehrer in den von dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Hessen abgetrennten Gebieten waren Mitglieder besonderer Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen, deren Wirksamkeit für die nunmehr preußischen Landestheile zur Zeit aufgehört hat.

Neben diesen unter der Leitung der Behörden stehenden Kassen und Anstalten sind noch diejenigen Einrichtungen zu erwähnen, die alle dem gleichen Zweck, d. h. der Fürsorge für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer theils direct, theils indirect dienen.

Zunächst kommen hierbei diejenigen Kassen und Vereine in Betracht, welche als Nebenkassen neben den Regierungsbezirks-Anstalten oder auch ganz unabhängig von diesen theils zur Gewährung eines Begräbnißgeldes, theils zur Sicherung eines Wittwen-Pensionszuschusses, theils auch für beide Zwecke zugleich gebildet worden, oder noch in der Bildung begriffen sind Einige dieser Kassen sind mit ministeriell bestätigten Statuten versehen und beruhen viele derselben auf solider Grundlage, so daß ihren Theilnehmern nachhaltige Wohlthaten gesichert sind.

Zu erwähnen ist ferner die Hülfe und Fürsorge, welche den Hinterbliebenen des Lehrerstandes in öffentlichen Anstalten in reichem Maße zu Theil zu werden pflegt. In den vom Staate verwalteten Waisenhäusern zu Potsdam, Königsberg, Bunzlau, Langendorf u. s. w. finden zahlreiche arme Lehrerwaisen Aufnahme. Gleiche Wohlthat üben ständische und communale Anstalten und auch die Privatwohlthätigkeit bleibt nicht zurück. So sind erst neuerdings von dem Consul Quistorp zwei Waisenhäuser, das eine für Knaben, das andere für Mädchen zu Lebbin in Pommern gegründet worden, in welchen 20 Stellen für arme Lehrerwaisen mit Hülfe eines Staatszuschusses von 600 Thalern jährlich bestimmt worden sind.

Als eine andere Hülfsquelle zur Verbesserung der Lage hinterlassener Lehrerfamilien kommen auch die Privatversicherungen der Lehrer bei Lebensversicherungsgesellschaften und Rentenbanken, von welchen ein ausgedehnterer Gebrauch möglich werden wird, in dem Maße, als es gelingt, das Einkommen der Lehrer zu verbessern, in Betracht.

Endlich erfolgen von Seiten des Staats nicht unansehnliche unmittelbare Aufwendungen zur Verbesserung der äußeren Lage von Hinterbliebenen der Lehrer. Diese Aufwendungen geschehen theils aus besonderen, zur Disposition des Staats stehenden Fonds und Stiftungen, theils aus unmittelbaren Staatsfonds. Der Staatshaushalts-Etat von 1868 weist zu diesem Behufe die Beilage K des Etats des Cultus-Ministeriums unter Nr. 42 und 44 zwei Posten von resp. 4000 Thalern und 12460 Thalern nach.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß für die verwaisten Lehrerfamilien gesorgt wird

1. durch die unter Leitung des Staates stehenden Wittwen- und Waisenkassen, und sonstige in

Digitized by Google

den neuerworbenen Landestheilen vorhandene staatliche Einrichtungen,

2. durch besondere Nebenkassen und Vereine der Lehrer unter sich,
3. durch Unterstützungsanstalten, die ihre Entstehung und Förderung dem Gemeinsinn von Privaten und Corporationen ꝛc. verdanken,
4. durch Waisenhäuser, die die Aufnahme von Lehrerwaisen vorzugsweise begünstigen.
5. durch die den Lehrern dargebotene Gelegenheit, Wittwenpensionen, oder auch ihr Leben bei Gesellschaften zu versichern,
6. endlich durch unmittelbare Unterstützungen Seitens der Staatsregierung.

Gleichwohl läßt es sich nicht verkennen, daß der eingeschlagene Weg bisher nicht zu dem vorgesteckten Ziel einer ausreichenden Fürsorge für die hinterlassenen Lehrerfamilien geführt hat, denn eine im ganzen Durchschnitt auf 23,„ Thaler zu berechnende Pension kann eine Wittwe mit ihren verwaisten Kindern vor Mangel nicht schützen. Es sind theils von den Betheiligten, theils von anderen Seiten her sehr verschiedene Vorschläge gemacht worden, um eine Verbesserung in diesen Verhältnissen herbeizuführen. Die nähere Inbetrachtnahme dieser Vorschläge wird indessen ihre Unausführbarkeit darthun.

In erster Linie ist der vielfach wiederholte Antrag der Betheiligten auf Verringerung der Capital-Ansammlungen in den einzelnen Kassen und die dadurch herbeizuführende Möglichkeit der Verwendung umfangreicher Geldmittel für die Jahrespensionen der Erörterung zu unterwerfen. In der That scheint es auf den ersten Blick, als ob die fortgesetzten Capitalansammlungen die Gegenwart zu Gunsten der Zukunft benachtheiligen und als ob das einzig Rationelle in der Verwendung der jährlichen Einnahmen zur Deckung der jährlichen Bedürfnisse bestände. Eine nähere Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zeigt jedoch das Irrige dieser Voraussetzung. Denn das jeweilige Verhältniß der Beitragspflichtigen zu der Zahl der Pensionsberechtigten ist ein wandelbares; die Zahl der letzteren ist in fortwährendem Steigen begriffen, und erst nach einem Zeitraum von 70 und einigen Jahren ist, nach den Erfahrungen über die Sterblichkeits-Verhältnisse, der Zeitpunkt erreicht, mit welchem dieses Verhältniß ein constantes wird und welcher deshalb mit dem Ausdruck des „Beharrungszustandes“ bezeichnet zu werden pflegt. Bis dahin, daß dieser Beharrungszustand erreicht ist, muß eine entsprechende Kapitalansammlung stattfinden, wenn nicht die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart verkürzt werden soll. Für die Berechnung des anwachsenden Bedürfnisses und der entsprechenden nothwendigen Kapitalvermehrung sind feste, auf langjährigen Erfahrungen beruhende, wissenschaftliche Grundsätze vorhanden, von denen man sich nicht ungestraft entfernen darf.

Bei den Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen kommt noch als ein besonderer Factor in Betracht, daß die Zahl der Theilnehmer nicht eine absolut constante ist, sondern, daß mit der fortschreitenden Vermehrung der Lehrerstellen im Bezirke auch die Zahl der Theilnehmer sich vermehrt, der Beharrungszustand sich in immer weitere Fernen verrückt und damit auch eine stetige Vermehrung der nothwendigen Kapitalansammlung bedingt ist.

Die Grundlagen der nöthigen Berechnungen sind in guten Sterblichkeitstafeln (es werden die von Brune aus den Erfahrungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt berechneten zur Anwendung gebracht) und in zuverlässigen statistischen Nachrichten über die Mitglieder, Ehefrauen, Wittwen und Kinder gegeben. Letztere wurden früher unvollständiger als jetzt geliefert, namentlich mangelten die Ausweise über Wiederverheirathungen der Wittwen, aus welchen der Kasse nicht unerhebliche Ersparnisse erwuchsen. Daher ist es gekommen, daß die früheren Rechnungen bei der nothwendig anzuwendenden größeren Vorsicht nur die Zulässigkeit geringerer Pensionen ergaben, als jetzt gewährt werden. Daß auch bei den jetzigen höheren Pensionen sich das Vermögen der Kassen noch anhaltend vermehrt, ist vollkommen sachgemäß. Dies Vermögen ist nothwendig, um den noch andauernd steigenden Bedarf für Wittwen und Waisen zu decken. Es ist demnach nicht erworbenes, beliebig verwendbares Vermögen, sondern die Kapitalreserve, welche vorhanden sein muß, wenn die Kasse nicht insufficient werden soll.

Die Richtigkeit dieser theoretischen Beweisführung für die Nothwendigkeit einer Kapitalansammlung hat die Erfahrung durchaus bestätigt. Im Durchschnitt kommt gegenwärtig erst auf je 5,„ Mitglieder der Lehrerwittwen- und Waisenkassen eine Pensionsberechtigung, während sich im Regierungsbezirk Potsdam bei den dortigen, in der Zeit von 1691 bis 1787 gegründeten Prediger-Wittwenkassen das Verhältniß der Anzahl der Mitglieder zu der der Wittwen auf 2,„ zu 1 stellt. Es ist vorherzusehen, daß das jetzige, günstigere Verhältniß der weit jüngeren Lehrerwittwen- und Waisenkassen sich im Laufe der Zeit mehr und mehr dem der älteren bezeichneten Kassen nähern wird.

Im Besonderen liefert die Geschichte der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Schlesien einen traurigen Beweis, wie gefährlich es gerade auf diesem Gebiete ist, lediglich zu Gunsten der augenblicklich Berechtigten, ohne die genaueste Erwägung der Folgen, mit Reformen vorzugehen. Diese Kasse wurde im Jahre 1803 gegründet und zwar lediglich auf die Beiträge der Vereinsmitglieder. Die Zahl derselben betrug 1805: 18, im Jahre 1810: 81, im Jahre 1815: 587, 1820: 1052 und 1823: 1118. In eben derselben Zeit stiegen die Jahreseinnahmen von 48 Thaler bis 4369 Thaler im Jahre 1823. Das von der Anstalt gesammelte Kapital hatte sich bis auf 20,000 Thaler vermehrt. Im Jahre 1811 wurden die ersten 3 Pensionen ausgezahlt; 1815: 8 Pensionen, 1820 schon 129 und 1823 sogar 181, überall einschließlich der seit 1835 nicht mehr zu erwerbenden Emeritenpensionen.

Die Zunahme des Vermögens der Anstalt innerhalb der ersten 18 Jahre ihres Bestehens, eine Zunahme, die mit Ausschluß von 1639 Thalern, als der Summe sonstiger Geschenke und Zuwendungen, lediglich den Beiträgen der Vereinsmitglieder zu verdanken war, führte zu dem unrichtigen

Digitized by Google

Schluß, daß eine Erhöhung der Pensionen nicht nur die Interessen der Betheiligten begünstige, sondern auch die Forderungen der damals pensionsberechtigten Wittwen und Waisen in nur billiger Weise berücksichtige. Der anfängliche Pensionssatz von 13½ Thaler wurde demgemäß im Jahre 1816 auf 24 Thaler und 1821 auf 26 Thaler erhöht. Man überzeugte sich jedoch schon im Jahre 1823, wo man genöthigt war, 350 Thaler des Kapitalstocks zu Pensionszahlungen zu verwenden, daß die Kasse ohne Aufzehrung ihres Kapitals nicht im Stande sein würde, ihren Verpflichtungen für nur noch wenige Jahre zu genügen und man sah sich in Folge dessen gezwungen, die Pension im Jahre 1824 auf 16 Thaler, 1825 auf 14 Thaler, 1827 auf 13 Thaler und 1829 auf 12 Thaler herabzusetzen. Diese Maßregel traf die Pensionsempfänger sehr hart und dennoch war sie nothwendig, um die Existenz der Kasse zu retten.

Bis zum Jahre 1839 hatte sich das Kapital der Anstalt von 20,000 Thaler auf 30,906 Thaler gehoben. Dagegen betrug die Jahreseinnahme nur 5668 Thaler gegenüber 406 Pensionsberechtigten, die mit 12 × 406 Thaler — 4872 Thaler befriedigt wurden. Wäre die Pension aber seit dem Jahre 1823 auf 26 Thaler belassen worden, so hätte in diesen 16 Jahren von 1823 bis 1839 eine Summe von 67,065 Thalern über die Gesammteinnahme hinaus bezahlt, mithin die Insolvenz der Kasse lange vor 1839 erklärt werden müssen. In weiterer Entwickelung des Vereins stieg das Kapitalvermögen bis zum Jahre 1858 nur auf 33,000 Thaler und war es unbestreitbar, daß auch ein Pensionssatz von 12 Thalern bei der unverhältnißmäßigen Zunahme der Anzahl der Pensionäre (587 incl. 73 Emeritenpensionen im Jahre 1867) ferner unhaltbar sein würde.

Ganz ungewohnte Anstrengungen der Liebesthätigkeit wurden gemacht und so in den Jahren 1858 bis 1866 die Summe von 30,950 Thalern außer den Beiträgen der Mitglieder zusammengebracht.

Erst jetzt bei einem Stammvermögen von 78,643 Thalern am Schluß des Jahres 1866 kann die Anstalt als in ihrem Bestehen gesichert angenommen werden, während es noch zweifelhaft bleibt, ob und wann eine Erhöhung des Pensionssatzes von 12 Thalern ohne Hülfe von anderer Seite und ohne Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der Kasse herbeizuführen sein wird.

Beiläufig sei hier erwähnt, daß eine Herabsetzung des einmal gewährten Pensionssatzes sonst nur noch im Anfang des Bestehens der 1820 gegründeten Potsdamer Lehrerwittwen- und Waisenkasse, ferner vorübergehend bei der evangelischen Lehrerwittwen- und Waisenkasse der Provinz Schlesien, bei der Kasse des Regierungsbezirks Cöln und bei einer Specialkasse des Regierungsbezirks Magdeburg vorgekommen ist.

Wenn hiernach eine starke Kapitalansammlung im Interesse der zukünftigen Pensionsempfänger theoretisch wie practisch geboten ist, so darf dieselbe doch niemals dasjenige Maß übersteigen, welches als das Nothwendige von der politischen Arithmetik nachgewiesen ist. Aus diesem Grund wird schon seit längerer Zeit der jedesmalige Zustand der Kassen in den Zwischenräumen von 5 zu 5 Jahren nach den oben erwähnten Grundsätzen berechnet. Dies System hat dahin geführt, daß, wenn die wirklichen Geschäftsergebnisse günstiger sind, als die früher nach der Wahrscheinlichkeit vorausgesetzten, die effectiven Ersparnisse den vorhandenen und künftigen Wittwen durch Erhöhung des Pensionssatzes sofort zu Gute kommen.

Diese Berechnungen haben den Erfolg gehabt, daß im Lauf der Zeit mit wenigen Ausnahmen alle Pensionen mehr oder minder erheblich erhöht werden konnten.

Diesen aus der Sache selbst sich ergebenden und darum naturgemäßen Weg zur Verbesserung der Lage der verwaisten Lehrerfamilien wird bei seiner weiteren Verfolgung voraussichtlich die jetzt durchschnittlich mit dem $10_{,6}$fachen des Jahresbeitrags gewährte Pension von 23 Thaler 24 Silbergroschen zu Gunsten der Pensionsempfänger allmählich erhöhen.

Das Steigen der Pensionsraten ist aber nicht auf die Ansammlung der Beiträge der Mitglieder zurückzuführen, sondern eine Folge der sonstigen Zuwendungen und Vortheile, welche diese Anstalten genießen, da in den meisten Fällen die jährlichen Pensionszahlungen die Einnahme an Beiträgen schon jetzt weit übersteigen. Diese Vortheile bestehen in einer sorgsamen und zugleich wenig kostspieligen Verwaltung, in den Dotationen und Collectengeldern, in den Zuwendungen an Liebesgaben und freiwilligen Schenkungen, in den besonderen Einrichtungen der Anstalten, welche die verheiratheten, wie die unverheiratheten Lehrer, oft auch die Schulvacanz-Kassen, Communen ꝛc. mit Beiträgen heranziehen.

Ein zweiter Vorschlag besteht darin, daß man gegen die Zahlung einer doppelten und mehrfachen Beitragsrate die Mehrversicherung einer zweiten und weitern Pensionsrate gestatte. Die Regierung ist durch Circular-Verfügung vom 19. Decbr. 1860 auf diesen Vorschlag eingegangen. Derselbe hat aber, wo nicht schon vorher die Mehrversicherungen statutarisch gestattet waren, keine Ausnahme gefunden. Der Grund liegt darin, daß nur die besser gestellten Lehrer von einem solchen Anerbieten Gebrauch machen könnten, alsdann aber auf Kosten ihrer minder begünstigten Amtsgenossen unbillige Vortheile genießen würden. Denn da die Höhe der Pensionsrate nicht blos nach der Höhe des Beitrags, sondern zugleich auch nach dem Werth der übrigen Vortheile und Einnahmen der Wittwenkassen sich berechnet, so würde ein Mehrversicherer durch die zweite Pensionsrate an diesen letzteren Vortheilen zum Schaden der übrigen nur mit einfacher Portion versicherten Vereinsmitglieder einen doppelten Antheil nehmen. Demgemäß sind auch bei den wenigen Vereinen, welche Mehrversicherungen gestatten, die Bedingungen für die Versicherungen der zweiten und folgenden Portionen härter als für die Versicherung der ersten Portion.

Ebensowenig ist die Aufnahme der Elementarlehrer in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, welche ihnen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. December 1816 verlagt worden, zulässig. Diese Anstalt wird durch einen Staatszuschuß von 12½ Procent ihrer Jahreseinnahmen

Digitized by Google

erhalten und würde daher der Zutritt der Elementarlehrer zu derselben ebenso wie eine directe Zuwendung an die Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionskassen die Staatskasse belasten. Nur dadurch würden sich beide Maßnahmen von einander unterscheiden, daß die Ausgaben zu einer directen Unterstützung der erwähnten Kassen sich vorher genau bestimmen lassen, während es sich im Voraus nicht absehen läßt, welche Anforderungen an die Staatskasse durch die Aufnahme der Elementarlehrer in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt entstehen würden.

Abgesehen hiervon würden gerade die ärmeren Lehrer, auf die es doch bei einer Fürsorge für ihre Hinterbliebenen am meisten ankommt, von dem ihnen freigestellten Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt nur selten Gebrauch machen können, da es ihnen an den Mitteln dazu fehlt. Die jährlichen Beiträge zu der letzteren sind bei einer Ehe zwischen einem 30jährigen Manne und einer 20jährigen Frau auf 9 Thlr. 15⅓ Sgr. für eine Pension von 50 Thlrn. bestimmt und übertreffen somit die jetzt zu den Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen zu zahlenden Beiträge von durchschnittlich 2¼ Thlr. um ein Erhebliches, indem sie sich verhalten wie 1 zu 0,21, während der Durchschnitt der gewährten Pension mit 23,8 Thlr. zu der aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu erwerbenden Pension von 50 Thlr. sich verhält wie 2,1 zu 1.

Es bleibt hiernach nur übrig, den Vorschlag ins Auge zu fassen, wonach durch erhöhte Beiträge der Kassenmitglieder ihren Hinterbliebenen eine höhere Pension zugesichert werden soll.

In der That wird dies der einzige Weg sein, um dem vorgesteckten Ziele näher zu kommen, obgleich nicht übersehen werden darf, daß z. B. eine Verdoppelung der Jahresbeiträge in keinem Fall eine Verdoppelung der Pensionen selbst zur Folge haben kann. Das vorstehend hinsichtlich der Beiträge zur Erwerbung einer zweiten oder weiteren Pensionsrate Angeführte findet auch hier volle Anwendung. Die Höhe der Pension bestimmt sich nicht allein nach den Jahresbeiträgen, sondern auch, und zwar sehr wesentlich, nach den Zinsen des Stammcapitals, den Collectengeldern und sonstigen Zuwendungen an die Pensionskassen. Bleibt also der eine die Höhe der Pensionen bestimmende Factor unverändert, so kann bei Veränderung des anderen Factors, nämlich der Jahresbeiträge, der Erfolg nicht dieselben Verhältnisse wie der letztere annehmen. Gleichwohl wird die Steigerung der Pensionen bei der Steigerung der Beiträge immer noch erheblich genug sein, um eine durchgreifende Besserung in den Verhältnissen der Lehrerwittwen und -Waisen herbeizuführen.

Die Schwierigkeit, welche der Betretung dieses Weges entgegensteht, liegt in der geltenden Gesetzgebung, wonach die Mitglieder der bisherigen Societäten wider ihren Willen zu höheren Beiträgen nicht gezwungen werden können. Die letzteren sind nur von den freiwillig dazu bereiten Mitgliedern zu erheben, alsdann aber participiren auch nur diese an den Vortheilen, und das Resultat dieser Procedur ist dann nicht eine Reform der alten Societät, welche intact verbleibt, sondern die Bildung einer neuen Societät mit und neben der alten. So in Schlesien, bei der evangelischen Lehrerwittwenkasse.

Soll also hierin eine Aenderung erfolgen, so ist der Erlaß eines Gesetzes erforderlich, kraft dessen die Kassenmitglieder zu erhöhten Beiträgen und Leistungen gezwungen werden können. Der Entwurf konnte jedoch nicht auf die Verbesserung der unter staatlicher Leitung stehenden bereits vorhandenen Kassen beschränkt bleiben, da auch diejenigen Elementarlehrer, für welche Wittwen- und Waisenkassen überhaupt nicht, oder nicht mit zureichender Wirksamkeit bestehen, eine Fürsorge für ihre nachgelassenen Familien mit Recht beanspruchen. In dieser Beziehung kommen zunächst innerhalb der älteren Landestheile die Regierungsbezirke Stralsund, Frankfurt und Magdeburg, sodann aber die neu erworbenen Landestheile nach ihrer ganzen Ausdehnung in Betracht.

Aus den vorstehend angeführten Erwägungen ist der vorliegende Gesetzentwurf hervorgegangen, durch welchen nicht die einzelnen bestehenden Einrichtungen beseitigt oder umgeformt oder da, wo Bezirkskassen nicht bestehen, diese sofort neu eingerichtet werden sollen; vielmehr ist es die Absicht der Staatsregierung, durch den Gesetzentwurf nur die Möglichkeit zu gewähren, überall helfend einzugreifen, wo die Rücksicht auf die Lage der Verhältnisse der hinterlassenen Lehrerfamilien es nothwendig macht. Der Hauptgrund für diese Art der Behandlung der Sache liegt in der schon an einer andern Stelle betonten Nothwendigkeit, bei allen Neuerrichtungen oder Umformung der bestehenden Kassen und Einrichtungen nur mit der vollsten Rücksichtsnahme auf die bereits erworbenen Rechte der Betheiligten vorzugehen. Hierdurch wird eine so sorgfältige bis in das Detail eingehende Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse in jedem einzelnen gegebenen Fall erforderlich, daß die Legislative mit zeitraubenden minutiösen Erörterungen belastet werden würde, sobald die Discussionen auf alle Spezialitäten ausgedehnt und die Umbildung, Erweiterung und Neuerrichtung der einzelnen in Rede stehenden Kassen direct durch die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalten ins Leben gerufen werden sollten. Es wird im Gegentheil genügen, wenn die allgemeinen maßgebenden Gesichtspunkte durch die Gesetzgebung geordnet und die Verwaltungsbehörden mit der Ausführung und Anwendung derselben auf die einzelnen gegebenen Fälle betraut werden.

Demgemäß ist es die Absicht, durch den vorgelegten Gesetzentwurf der Staatsregierung die Möglichkeit zu gewähren:

1. die bestehenden Lehrerwittwen- und Waisenkassen dahin zu entwickeln, daß dieselben durch Erhöhung der Beiträge ihrer Mitglieder in den Stand gesetzt werden, auch höhere Pensionen an die Lehrerwitten und Waisen zu zahlen;
2. da, wo solche Kassen noch nicht bestehen, dieselben zu errichten;
3. diese neu errichteten Kassen mit den Rechten einer juristischen Person, mit dem Recht auf zwangsweise Heranziehung aller in dem räumlichen Bezirk der betreffenden Kasse angestellten öffentlichen Elementarlehrer und mit dem Recht

Digitized by Google

auf administrative Einziehung der fälligen Beiträge ihrer Mitglieder auszustatten und zugleich die Höhe der Beiträge festzusetzen, wie bei den bereits bestehenden Kassen;

4. da, wo unter Leitung der Staatsbehörde stehende derartige Kassen oder sonstige Einrichtungen bereits vorhanden sind, dieselben aufzuheben, um Raum zu gewinnen für eine Neugestaltung der bezüglichen Verhältnisse.

Weil aber diese Maßregeln für ihre Ausführung eine besonders sorgfältige Rücksicht auf bereits erworbene Rechte erfordern, so ist

5. der Weg der Königlichen Verordnung für die practische Anwendung der sub 2 bis 4 der Staatsregierung eingeräumten Befugnisse vorgeschrieben worden, während es genügte, für die Festsetzung der Beiträge der Kassenmitglieder sowie der durch sachverständiges Gutachten zu ermittelnden Pensionshöhe den Beschluß des Ministers für Unterricht als maßgebend anzuerkennen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf nach seinen einzelnen Bestimmungen fordert im § 1 die Revision der Statuten der bereits vorhandenen Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen, insoweit diese unter der Leitung der Staatsbehörden stehen und bezeichnet im § 2 als den Zweck dieser Revision eine Erhöhung der den Hinterbliebenen der Lehrer zu zahlenden Pensionssätze. Diese Bestimmungen zwingen indessen die Staatsregierung nicht, auch da einzugreifen, wo nach näherer Erwägung sich die Verhältnisse bereits in zufriedenstellender Weise entwickelt haben, wie bei der Kasse des Regierungsbezirks Cöln, wo auf Grund sachverständigen Gutachtens schon jetzt eine Pension von 45 Thlr. gezahlt wird.

Für die Fälle einer anderen Lage der Dinge ist im § 3 die Erhöhung der Beiträge der Kassenmitglieder vorgesehen und zwar nach Anhörung der die letzteren nach den Statuten (Reglements) der einzelnen Kassenverbände vertretenden Organe, damit auf die Wünsche der Betheiligten, soweit das ohne Gefährdung des Zwecks geschehen kann, Rücksicht genommen werde.

Was die Beiträge, deren Erhöhung in Aussicht genommen ist, selbst betrifft, so sind dieselben in drei verschiedene Categorien zerlegt: die Jahresbeiträge, die Antrittsgelder und die einmaligen Beiträge bei Gelegenheit von Gehaltsverbesserungen.

a. Die Jahresbeiträge schwanken zur Zeit bei den einzelnen Kassen zwischen $3^1/_6$ und $1^1/_8$ Thlr., also bei Zugrundelegung eines Minimalgehalts von 180 Thlr. zwischen $0{,}24$ und $1{,}70\ ^0/_0$ des Jahreseinkommens der Lehrer.

c. Der einmalige Beitrag aus Veranlassung einer Gehaltsverbesserung wird bei einigen der bestehenden Bezirkskassen gefordert, bei anderen nicht und zwar ersteren Falls nach sehr von einander abweichenden Bestimmungen. Der Beitrag ist entweder ein fixirter von 2 Thlr. oder er ist nach dem Maß der Gehaltsverbesserung als ein monatlicher oder als vierteljährlicher Betrag der letzteren abgemessen. (Anlage B. rubr. 10 und 11 I.)

Diese Art der Beiträge bieten den Vortheil dar, daß sie das Stammcapital der Kassen vermehren, ohne dem Zahlenden besonders drückend zu sein, indem derselbe nur etwas später in die Verbesserung einrückt, als es ohne die ihm zu Gunsten seiner nachzulassenden Familie auferlegte Zahlung geschehen würde. Zugleich liegt in diesem Beitrag ein Correctiv für die Gleichstellung aller Kassenmitglieder, die ohne Rücksicht auf ihr Diensteinkommen zu gleichen Beiträgen verpflichtet sind, aber auch die gleichen Rechte hinsichtlich der nicht aus den Beiträgen der Mitglieder fließenden Einnahmen der Kassen, der Collectengelder, Staatsdotationen und sonstigen Zuwendungen genießen. Aus diesem Gesichtspunkte kann es nur für billig erachtet werden, daß die besser gestellten Kassenmitglieder einen einmaligen, verhältnißmäßig nur unbedeutenden Beitrag über die Beiträge der mit geringerem Gehalt dotirten Mitglieder hinaus zahlen. Als Maximalgrenze für diesen einmaligen Beitrag ist 25 Procent des Jahresbetrages der Verbesserung, also ein Quartalbetrag derselben, wie bei den Kassen der Regierungsbezirke Marienwerder und Potsdam angenommen worden. Als selbstverständlich sei hier bemerkt, daß dieser Beitrag von Gehaltsverbesserungen nicht erhoben werden kann, wo diese zur Hebung des Lehrergehalts auf den normalen Minimalbetrag eintritt.

§ 4 bestimmt, daß die Höhe, der aus den Kassen zu zahlenden Pensionen auf Grund sachverständigen Gutachtens festgesetzt werden soll. Die oberflächliche und darum so oft zu falschen Resultaten führende Beurtheilung einer anscheinend günstigen Vermögenslage der Kassen, die oben einer näheren Erörterung unterworfen worden ist, macht eine Bestimmung im Gesetz nothwendig, wodurch unmotivirte Anträge der Betheiligten, wie irrthümliche Entscheidungen der Behörden principiell abgeschnitten werden.

§ 5 stellt das Ressort des Ministers für Unterrichts hinsichtlich der Entscheidung über die nach § 3 zu erhöhenden Kassenbeiträge der Mitglieder sowie hinsichtlich der nach § 4 zu bestimmenden Höhe der einzelnen Pensionen fest. Es ist damit nur das bisherige sich auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. September 1833*) gründende Princip einer Ueberweisung an die Ministerialinstanz beibehalten worden.

Daß es hierbei auch fernerhin sein Bewenden behalte, ist bei der durch den vorliegenden Gesetzentwurf event. veränderten Sachlage nur um so wünschenswerther geworden, als die Zulässigkeit einer zwangsweisen Erhöhung der Kassenbeiträge hinsichtlich deren Ausführbarkeit, wie der damit zu erzielenden Erfolge die sorgfältigste Prüfung erfordert. Fast noch schwerer fällt die Festsetzung der Höhe der Pensionen ins Gewicht, da einerseits hiervon die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kassen abhängig ist, andererseits aber die wissenschaftlichen Mittel zu einer umfassenden Prüfung der bezüglichen Fragen im Allgemeinen nur der Centralinstanz zu Gebote stehen.

§ 6 gewährt die Möglichkeit:

a. die bestehenden, unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Kassen aufzuheben, deren Statuten zu ändern und einzelne Kassen zu

*) cf. unten § 237, Nr. 4 b.

Digitized by Google

einer einzigen zu vereinigen; alles dies unter Ausdrücklicher Wahrung der bereits von den Kassenmitgliedern erworbenen Rechte. Diese Bestimmung wird ihre Anwendung finden auf die einzelnen Kreis- und Synodalkassen der Regierungsbezirke Frankfurt und Magdeburg, sowie wie auf einige einzelne Kassen der neu erworbenen Landestheile, wobei auf das oben Angeführte. (cf. Anlage E) Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Provinz Hannover und der Elbherzogthümer kann es vorerst als offene, nach Anhörung der Betheiligten zu entscheidenden Frage behandelt werden, ob für die ganzen Provinzen oder wie sonst größere lebensfähige Kassenverbände zu bilden sind. Jedenfalls bedarf es dazu der Aufhebung der kleineren Kassen und der Verschmelzung derselben zu einem größeren Verband. Aehnliche Verhältnisse walten in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden ob. (cf. Anlage E sub II), woselbst die kleinen Kassen für das Fürstenthum Fulda und das Frankfurter Landgebiet unhaltbar sind, sobald allgemeine Einrichtungen unter Heranziehung aller Elementarleher des Bezirks in das Leben treten.

b. Die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande wird erforderlich zunächst hinsichtlich des mit dem Regierungsbezirk Coblenz vereinigten ehemaligen Großherzoglich Hessischen Amtes Meisenheim, wo es zur Zeit an einer Fürsorge für die hinterlassenen Lehrerfamilien fehlt. Sodan aber kommen die einzelnen Landestheile des Regierungsbezirks Wiesbaden in Betracht, da es ersprießlich sein wird, die betreffenden Einrichtungen des ehemaligen Herzogthums Nassau zu erhalten und dieselben über die sonstigen Theile des Regierungsbezirks auszudehnen. Auch wird es einer näheren Erwägung bedürfen, ob die Kasse des Herzogthums Holstein zu erhalten und das Herzogthum Schleswig zuzuschlagen, oder ob für dieses eine besondere Kasse einzureichten ist.

c. Ferner ist die Einrichtung neuer Bezirkskassen vorgesehen und zwar ausgestattet mit juristischer Persönlichkeit, mit der Verpflichtung zum Beitritt aller öffentlichen Elementarlehrer innerhalb des räumlichen Bezirks der Kassen, sowie mit dem Recht der administrativen Execution hinsichtlich der fälligen Beiträge zu den Kassen. Die Bildung neuer Bezirkskassen wird nach dem Vorhergehenden sowohl im Regierungsbezirk Stralsund wie in den neuen Provinzen nothwendig werden und sind hier nur diejenigen Bestimmungen für die Kassenstatuten speciell aufgeführt, welche einer gedeihlichen Wirksamkeit und Verwaltung der Kassen unumgänglich zum Grunde liegen müssen.

d. Die in den §§ 3 bis 5 getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Festsetzung der Beiträge der Mitglieder zu den Kassen und der Höhe der Pensionen sollen auch auf die neu zu gründenden Kassen Anwendung finden, was einer weiteren Ausführung kaum bedürften wird.

e. Da die Aufhebung, Umwandlung, Erweiterung bestehender und die Errichtung neuer Bezirkskassen unter den vorerwähnten Modalitäten von eingreifender Wirkung auf bestehende Verhältnisse, bezüglich großer Tragweite für die Zukunft sind, so ist der Weg der Königlichen Verordnung als derjenige bestimmt, auf welchem die in diesen Paragraphen hier unter a bis d bezeichneten Vorschriften zur practischen Ausführung zu bringen sind. — —

Unter Berücksichtigung der bei Berathung dieser Vorlage im Landtage gegebenen Anregung wurde ein neuer Gesetzentwurf durch Allerhöchste Ermächtigung vom 9. October 1869 vorgelegt (Druckf. des Abgeordnetenhauses 1869/70 Nr. 76). Derselbe bezweckte die durchgängige Erhöhung der Wittwenpensionen auf 50 Thlr. und die Heranziehung der Gemeinden zu Beiträgen. Hinzugefügt ist bei den Verhandlungen die Vorschrift über Subsidiarhaftung des Staates. Das Gesetz vom 24. Februar 1881 hat diese Minimalpension auf 250 Mark erhöht.

§ 227. Die allgemeinen Vorschriften für die Elementarlehrer-Wittwenkassen.

(Gesetze, Instructionen.)

1. Gesetz v. 22. Dec. 1869 betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.
2. Instr. v. 31. Jan. 1870 zur Ausführung des Ges. v. 22. Dec. 1869.
3. Gesetz v. 24. Febr. 1881 betr. die Abänderung des Ges. v. 22. Dec. 1869.
4. Instr. v. 22. März 1881 zur Ausführung des Ges. v. 24. Febr. 1881.
5. Revidirtes Statut der Pensionskasse für den Reg.-Bez. Trier v. 31. März 1871 — G.-Bl. 1871 S. 316 ff. — hier nicht abgedruckt. Ein neues Normalstatut ist mitgetheilt durch Erlaß v. 17. Juli 1884. G. III. 1541.

1. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§ 2.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens [fünfzig Thaler]*), ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

*) Jetzt 250 Mark (Ges. v. 24. Febr. 1881 Art. 1).

Digitized by Google

Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§ 1).

§ 3.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§ 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Procent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§ 4.

Die Gemeinden und selbständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domänalbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§ 5.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im § 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§ 6.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung.

Doch werden als Curatoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

§ 7.

In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. Amtes oder der selbstständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspection drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§ 8.

Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§ 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

[§ 9.*)

Zum Capital müssen geschlagen werden, die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Collecten.]

§ 10.

Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Associationsbezirke,
die Veränderung der Statuten,
die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse,
die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande,
die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen,

wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewährt werden müssen,

erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§ 11.

Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in § 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung in's Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§ 12.

Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§ 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. December 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gzj. v. Roon. Grf. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Grf. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

2. Instruction zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrern vom 22. December 1869.

Durch das in Nr. 1 der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 22. December v. J., betreffend die Erweiterung, Umwandlung

*) § 9 ist aufgehoben (Gesetz v. 24. Febr. 1881 Art. 2).

Digitized by Google

und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, ist die Revision der zur Zeit geltenden Statuten dieser Kassen vorgeschrieben. Bei Ausführung dieses von der Königlichen Regierung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes auszuführenden Geschäftes ist nach folgender Instruction zu verfahren:

1) Das Gesetz bezeichnet als Zweck der Revision die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Lehrer zu gewährenden Pensionen auf mindestens je [50 Thlr.]*) und zwar für alle Wittwen- und Waisenfamilien, welche ein Anrecht auf Pension zur Zeit schon haben oder für die Zukunft erst erwerben werden.

Der Termin, von welchem ab die Pensionen auf [je 50 Thlr.]*) erhöht werden müssen, ist im § 2 auf den 1. Januar 1871 gesetzt, während der Zeitpunkt für die Geltung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes nach den allgemeinen Vorschriften über die Publication der Gesetze eintritt. Es folgt hieraus, daß die im § 4 den Gemeinden ꝛc. auferlegten Beiträge von jährlich 4 Thlrn. für jede öffentliche Lehrerstelle schon für das laufende Jahr in den zu bestimmenden Zahlungsterminen einzuheben sind.

Die Königliche Regierung hat deshalb unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

2) Nach der in Abschrift beiliegenden Berechnung des Sachverständigen, Geheimen Rechnungsraths Tiede, für die dortige Kasse muß ferner angenommen werden, daß in dem Bezirke der Königlichen Regierung außer den bisherigen Einkünften der Lehrerwittwen- und Waisenkasse und den in § 4 vorgeschriebenen Gemeindebeiträgen, auch die Erhöhung der Lehrerbeiträge auf das in § 3 festgesetzte Maximum erforderlich sein wird, um die Zahlung eines Pensionssatzes von [50 Thlrn.]*) zu ermöglichen. Auch hierzu sind, ohne Aufschub, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

3) Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder erfolgt nach § 8 des Gesetzes nach Anhörung der im § 7 verordneten Vorstände.

Ein solcher Vorstand soll gebildet werden in jedem Kreise und in jeder selbständigen Stadt des Bezirks und soll derselbe bestehen:

a) aus dem Landrath resp. in den eximirten Städten dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
b) aus Vertretern des Kreises, als welche zwei oder drei Mitglieder des Kreistages von dem letzteren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu wählen sind; in den eximirten Städten aus Vertretern der Stadt, als welche ein Mitglied des Magistrats und ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind;
c) aus Vertretern der Schulinspection, zu welchen ich den oder die Kreisinspectoren bestimme;
d) aus drei Lehrern, welche die Mitglieder der Kasse aus ihrer Mitte nach einem vorläufig von der Königlichen Regierung festzusetzenden Wahlreglement zu wählen haben.

Der Königlichen Regierung wird es hiernach obliegen, zunächst die Wahl und die Constituirung dieser Vorstände so bald als möglich zu veranlassen.

*) Jetzt 250 Mark (Ges. v. 24. Febr. 1881 Art. 1).

4) Diesen so gebildeten Kreisvorständen ist in kürzester Frist eine Vorlage über die Erhöhung der Lehrerbeiträge zu machen, in welcher den gegebenen Andeutungen gemäß nachzuweisen ist, daß vorläufig von der Erfüllung der Maximalsätze nicht abgesehen werden könne. Nach erfolgter Anhörung der Kreisvorstände werde ich auf Grund des § 8 die Erhöhung der Lehrerbeiträge (§ 3) festsetzen. Hierbei mache ich noch auf folgende Punkte aufmerksam:

a) Diese Festsetzung wird wie erwähnt für jetzt nur eine vorläufige sein, bis die vorbehaltene spezielle Berechnung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kassen genauer, als es wegen der Kürze der Zeit bisher hat geschehen können, erfolgt sein wird.
b) Es wird sich dann zeigen, ob nach dem Ergebnisse dieser Berechnung etwa eine Herabsetzung der Beiträge oder Antrittsgelder unter das gesetzliche Maximum oder ob eine Erhöhung der Pensionen über das gesetzliche Minimum hinaus wird stattfinden können. Welche von diesen beiden Möglichkeiten im Falle eines günstigen Ergebnisses der Berechnung den Vorzug verdient, darüber ist die Ansicht der Kreisvorstände zu erfordern, um demnächst bei der Umarbeitung der Statuten darauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.*)
c) [Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit der Kasse kommt in Betracht, daß die Einnahmen derselben an Antritts- und Gehaltsverbesserungsgeldern, an Collecten, sowie an eingehenden Geschenken und Vermächtnissen, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, nach § 9 zum Capital geschlagen werden müssen.**) Es können daher nur die Zinsen der vorhandenen und der weiter zuwachsenden Capitalien neben den Beiträgen der Gemeinden ꝛc. und der Lehrerstellen zu Pensionen verwendet werden.]

5) Eine fernere Vorlage an die Kreisvorstände wird sich auf die Wahl der nach § 6 aus der Mitte der Lehrer zu bestellenden drei Kassencuratoren beziehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sind nämlich für diese erste Wahl, so lange bis die revidirten Statuten der Kasse darüber definitive Festsetzung treffen, diejenigen 3 Lehrer, welche zu Mitgliedern des Kreisvorstandes gewählt worden, zugleich als Wahlmänner für die Wahl der 3 Kassencuratoren des ganzen Kassenbezirks, sowie eventuell der Stellvertreter derselben, zu bevollmächtigen.

Dies ist bei Ausschreibung der Wahlen zu den Kreisvorständen den wählenden Lehrern ausdrücklich bekannt zu machen und ist dabei zugleich die Zahl der zu wählenden Stellvertreter, welche die Zahl 3 nicht überschreiten darf, von der Königlichen Regierung zu bestimmen.

Dabei bemerke ich noch Folgendes:

a) Die Wahl der 3 Kassencuratoren des Bezirks, resp. ihrer Stellvertreter geschieht in der Weise, daß in jedem Kreisvorstande bei dessen erstem Zusammentritt jeder der drei, dem Kreisvorstande angehörigen Lehrer dem Vor-

*) Jetzt in der Regel 15 M. cf. Instr. v. 22. März 1881 unten Nr. 4.
**) Der § 9 ist aufgehoben (Ges. v. 24. Februar 1881 Art. 2).

Digitized by Google

sitzenden des Kreisvorstandes schriftlich die Namen der von ihm Gewählten übergiebt und dieser die Stimmzettel an die Königliche Regierung einsendet. Diejenigen Lehrer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt.

b) Die Wahl ist möglichst auf solche Lehrer zu richten, welche am Sitz der Kassenverwaltung selbst, oder doch in nächster Nähe desselben fungiren, da Reisekosten und Diäten den Kassenneuratoren wenigstens zur Zeit nicht gewährt werden können.

c) Es wird sich empfehlen, die Wahlaufforderung und die den Kreisvorständen zu machenden Vorlagen durch die Amts- oder Kreisblätter zeitig bekannt zu machen, um die Lehrer und die sonst interessirten Personen in den Stand zu setzen, sich mit dem Inhalte bekannt zu machen und danach ihre Entschließungen zu fassen.

6) Nach § 1 des Gesetzes sind ferner die Statuten der bestehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse durch die Königliche Regierung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen. Die hierbei zu beobachtenden Gesichtspunkte ergeben sich aus der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage a.), welche alle in die Statuten aufzunehmende Bestimmungen enthält, ohne etwaige weitere nach den Wünschen der Betheiligten noch besonders aufzunehmenden Anordnungen auszuschließen.

Um für das Revisionswerk eine umfassende Basis zu gewinnen, wird es sich empfehlen, zunächst die Kreisvorstände, insonderheit die denselben angehörigen Deputirten der Lehrer selbst, über die in der Zusammenstellung enthaltenen Punkte zu hören, demnächst aber den Entwurf eines revidirten Statuts mit Motiven aufstellen zu lassen und darüber mit den nach § 6 des Gesetzes gewählten drei Kassenneuratoren zu verhandeln. Sobald diese Verhandlungen geschlossen sind, ist der Entwurf des revidirten Status zu meiner Bestätigung einzureichen und sind dabei diejenigen Punkte nur kurz zu beleuchten, welche nicht schon durch die beiliegende Zusammenstellung ihre Erklärung finden, diejenigen Verhandlungen aber beizufügen, welche über etwa nicht gütlich ausgeglichene Meinungsdifferenzen der Betheiligten Aufschluß geben.

7) Einer Bestimmung über Portofreiheit bedarf es in den Statuten nicht, da sich dieser Punkt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Bundesgesetz vom 5. Juni v. J., Bundesgesetz-Bl. 1869 S. 141) regelt.

8) Den revidirten Statuten ist eine möglichst kurze und präcise Fassung zu geben, insbesondere eine Vermengung der Motive mit den dispositiven Bestimmungen zu vermeiden.

9) Wenn in einem Theile des Regierungsbezirks eine besondere Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse mit der Wirkung besteht, daß die Theilnehmer an derselben von der Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Bezirks-Wittwen- und Waisenkasse entbunden sind, wie solches beispielsweise in einzelnen Städten der Monarchie der Fall ist, so kann es, auch dem Gesetze vom 22. Decemb. v. J. gegenüber, bei dieser Einrichtung verbleiben, vorausgesetzt, daß:

a) diese besonderen Kassen durch einen Act des öffentlichen Rechts sanctionirt sind, unter der Leitung öffentlicher Behörden stehen und für die ihnen zustehenden Erhebungen einen executorischen Titel besitzen. Blos private Vereine der Lehrer oder private Stiftungen können nicht an die Stelle der öffentlichten Wittwen- und Waisenkassen treten,

b) daß diese besonderen Kassen in ihren Statuten den Vorschriften des allgemeinen Gesetzes genügen und ohne Heranziehung der Kassenmitglieder zu höheren als im Gesetz zugelassenen Leistungen (§ 3) den gesetzlichen Minimalbetrag der Wittwen- und der Waisen-Pensionen dauernd gewähren,

c) daß im Falle eines eintretenden Deficits nicht die Staatskasse subsidiarisch aufzukommen hat, sondern eine andere genügende Sicherstellung, z. B. die Uebernahme der Subsidiarverpflichtung auf eine Communal- oder Kreiskasse gewährleistet ist,

d) daß auch die Statuten dieser Kassen einer Revision nach den allgemeinen Vorschriften unterliegen und hierbei im Besonderen die Vertretung derselben nach Außen festgestellt wird.*)

10) Es kommt vor, daß einzelne Schulgemeinden ꝛc. schon jetzt Leistungen für die Hinterbliebenen von Lehrerfamilien zu gewähren haben. Insofern diese Leistungen nicht auf privatrechtlichem Titel, z. B. Verträgen, Stiftungen ꝛc. beruhen, werden dieselben auf die in § 4 vorgeschriebenen Beiträge der Gemeinden ꝛc. angerechnet. Hierbei ist zu beachten;

a) daß die Beiträge von 4 Thalern nach der gesetzlichen Vorschrift umzulegen sind und nur diejenigen Gemeinden, Guts- ꝛc. Bezirke oder Institute ꝛc. einen Anspruch auf Anrechnung ihrer bisherigen und demnächst fortdauernden Leistungen haben, welche für sich zu solchen verpflichtet sind. Wenn also beispielsweise eine Gemeinde und ein Gutsbezirk zu einer Schule gehören und die erstere allein eine Leistung zur Unterstützung der hinterbliebenen Lehrerfamilien zu gewähren hat, welche nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, so muß der Gutsbezirk den auf ihn treffenden Antheil des gesetzlichen Beitrags der 4 Thaler auch dann tragen, wenn jene Leistung der Gemeinde den Werth von 4 Thalern übersteigt,

b) wenn die besondere bisherige Leistung der Gemeinde, des Gutsbezirks ꝛc. den bei der Repartition ermittelten Antheil von 4 Thalern nicht erreicht, so hat die Gemeinde, der Gutsbezirk ꝛc. die Verpflichtung, das Fehlende zuzuschießen; übersteigt jedoch jene Leistung den bezeichneten Antheil an den 4 Thalern, so bleibt es hinsichtlich der verpflichteten Gemeinde ꝛc. bei dieser höheren Leistung (§ 12).

11) In allen Fällen, wo bisher auf Grund eines öffentlichen Rechtstitels für die Hinterbliebenen

*) Ueber sonstige communale Kassen cf. § 228 Nr. 1.

Digitized by Google

der Lehrer in auskömmlicherer Weise, als das Gesetz vom 22. December pr. es verlangt, hat gesorgt werden müssen, hat es nach § 11 hierbei auch für die Zukunft sein Bewenden. Es wird jedoch von der Natur des Specialfalls abhängen, ob die Lehrerstellen dieser Art von der allgemeinen Bezirkskasse auszuschließen sind oder nicht, da überall dem etwaigen künftigen Zutritt der Staatskasse zur Erfüllung des gesetzlichen Minimums der Wittwen- und Waisenpensionen möglichst vorzubeugen ist, cf. Nr. 8 c.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

a.

Zusammenstellung derjenigen Punkte, über welche in den revidirten Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen Bestimmungen zu treffen sind.

Erläuterungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ueberschrift.

Die revidirten Statuten sind als solche in der Ueberschrift zu bezeichnen.

2) Einleitung.

In der Einleitung sind die älteren Statuten nebst deren Ergänzungen aufzuführen.

3) Zweck und Domicil der Kasse.

4) Begrenzung des räumlichen Bezirks der Kasse.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.*)

5) Erwerb derselben.

a) Oeffentliche Elementarlehrer.*)

Zu der Kasse gehört jeder Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule ohne Unterschied der Religion und Confession.**) Da die Kassenbeiträge nicht von den Lehrern selbst, sondern von der Stelle — § 3 des Gesetzes — gewährt werden, so bedarf es einer förmlichen Aufnahme der Lehrer in den Kassenverein nicht;***) wohl aber ist festzustellen, von welchem Zeitpunkt (Ernennung oder Antritt des Amts) ab die Lehrer ein Anrecht auf Pensionen für ihre Hinterbliebenen erwerben.

b) Provisorisch angestellte Elementarlehrer.†)

Den provisorisch angestellten Lehrern kann überhaupt ein solcher Anspruch nur dann gewährt werden, wenn die Kasse auch ohne Zuschuß aus der Staatskasse ihren Verpflichtungen im Ganzen dauernd zu genügen im Stande ist.

Denjenigen provisorischen Lehrern, welche bereits auf Grund der jetzt geltenden Statuten den bezeichneten Anspruch erworben haben, bleibt derselbe in seiner bisherigen Höhe vorbehalten.

c) Mitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehreramt nicht bekleiden.

Die bisherigen Mitglieder dieser Categorie behalten unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse ihre Ansprüche an dieselbe nach deren jetzigen Höhe und Umfang. Machen dieselben auf die erhöhte Pension Anspruch, so müssen sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörigen Mitglieder fortan zu gewähren haben und außerdem die Beiträge einer Schulstelle, sowie einer Gemeinde ꝛc. zu einer solchen aus eigenen Mitteln zahlen.*)

Sollen für die Zukunft noch Personen, die nicht dem Elementarlehrerstande angehören, Aufnahme in den Kassenverband finden, so kann dies nur unter denselben Bedingungen geschehen, wie dies hinsichtlich des Erwerbes eines Anspruchs auf erhöhte Pension durch die jetzigen Kassenmitglieder dieser Categorie vorstehend bestimmt worden ist. Es wird aber für den Fall solcher Bestimmung darauf aufmerksam gemacht, daß

α) genau zu bestimmen, welcher Categorie von Personen, z. B. Küster, der Erwerb der Mitgliedschaft freigestellt wird, und daß

β) die Aufnahme in jedem einzelnen Fall ausdrücklich erfolgen muß, also auch der Termin, bis zu welchem die Aufnahme erfolgen darf, festzustellen ist.

d) Mitglieder, welche ihre Familie mit mehr als einer Portion versichert haben.

Die Versicherung mehrerer Pensionsportionen ist für die Zukunft ausgeschlossen; diejenigen Lehrer jedoch, welche bereits mehrere Pensionsportionen versichert haben, bleiben gegen Fortzahlung der bisherigen bezüglichen Beiträge im Besitz ihrer Anrechte auf die zweite und event. weitere Pensionsportion in deren bisherigen Höhe**), falls sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche gegen Wegfall der ferneren Gegenleistungen aufzugeben.

6) Schluß der Mitgliedschaft an der Kasse.

a) Bei Niederlegung des Amts.

Dem das Amt niederlegenden Lehrer kann die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinden ꝛc. aus eigenen Mitteln fortzahlt, da die fortlaufenden Leistungen aus der Lehrerstelle und von den Gemeinden ꝛc. seinem Amtsnachfolger zu Gute kommen.***)

b) Bei Versetzungen.

Die Mitgliedschaft des Lehrers bei seiner Versetzung in einen anderen Kassenbezirk geht für ihn verloren, da er durch Antritt der neuen Stelle sofort ex lege Mitglied der neuen Bezirkskasse wird.†)

c) Bei Emeritirungen.

Die Emeriten haben denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt trifft. Die dem Nachfolger zu Gute kommenden Beiträge aus der Stelle selbst dauern in unverminderter Höhe fort. Diejenigen jetzt lebenden Emeriten, welche nach den bis jetzt

*) cf. § 228 insbesondere Nr. 10 ff. wegen der Rectorats-, höheren Bürger-, Töchterschulen und der Volksschullehrer an höheren Lehranstalten.

**) Wegen der Juden cf. § 228 Nr. 4.

***) Sie sind ex lege Mitglieder § 228 Nr. 2.

†) cf. unten § 228 Nr. 5. 6 (sie gehören ohne Weiteres zur Kasse).

*) cf. § 228 Nr. 18.

**) Jetzt bis 250 Mark, cf. Instruction vom 22. März 1881, unten Nr. 4, Absatz 2.

***) cf. § 228 Nr. 16.

†) cf. § 231 b.

Digitized by Google

geltenden Statuten überhaupt keine weiteren Beiträge oder solche in geringerem als dem vorstehend bemerkten Maße zu zahlen haben, behalten den Anspruch auf die ihren Relicten jetzt statutenmäßig zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension können sie nur durch Zahlung der vorbestimmten Beiträge erwerben; zu einer Erklärung hierüber ist ihnen eine auf 6 Wochen zu beschränkende Frist zu gewähren.

d) Bei Amtsentsetzungen.

Den Familien der des Amts entsetzten Lehrer kann unter Zustimmung der Regierung der Anspruch auf Pension erhalten bleiben, falls und so lange sie die ad Nr. 6. a. bestimmten Beiträge fortzahlen.

e) Bei Beförderung in ein höheres Amt. *)

Den in ein höheres Amt, z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie

α) die Fortzahlung der Stellen- und der Gemeinde- ꝛc. Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen, und

β) nach den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amts keine Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension wie die in der Lehrerwittwen- und Waisenkasse gewährte aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

Es ist nicht überflüssig, durch eine besondere Bestimmung festzusetzen, daß Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse, außer etwa bei indebite erfolgten Zahlungen, nicht stattfinden.

III. Die Einnahmen der Kassen.

7) Beiträge der Kassenmitglieder.

a) Eintrittsgelder. **)

Das Eintrittsgeld im Maximum von 8 Thalern muß bei der ersten definitiven Anstellung der Lehrer gefordert werden, ***) was nicht ausschließt, daß eine Zahlung in Terminen unter Verzinsung der Rückstände mit 5 Procent, jedoch längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren, nachgelassen wird. Im Fall nach Nr. 5 auch den Relicten provisorisch angestellter Lehrer eine Pension gewährt werden soll, so muß für deren Antrittsgeld besondere Festsetzung getroffen werden. †)

(Die Eintrittsgelder müssen nach § 9 des Gesetzes zum Capital der Kasse geschlagen werden. ††)

b) Gehalts-Verbesserungsgelder.

Die Gehalts-Verbesserungsgelder können in einer Höhe bis 25 Procent der jährlichen Verbesserung gefordert werden. Es empfiehlt sich auch dann, unter diese Höhe nicht herabzugehen, wenn die subsidiären Verpflichtungen der Staatskasse dies zulassen sollten, weil von allen Auflagen auf die Lehrer der Beitrag dieser Art am wenigsten fühlbar ist und nur die Verbesserung um ein Quartal hinausschiebt. *) (Auch diese Einnahmen der Kassen fließen zu dem Kapitalstock derselben nach § 9 des Gesetzes.) **)

c) Jährliche Beiträge derjenigen Kassenmitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehreramt nicht bekleiden.

Hierher gehören die persönlichen Beiträge aller Mitglieder, welche nicht ein öffentliches Lehramt bekleiden, cf. Nr. 5 b ***) und c incl. der der Emeriten Nr. 6 c.

Für alle diese sub 7 a bis c aufgeführten Beiträge sind die Zahlungsfristen ꝛc. statutenmäßig festzusetzen und über Post- oder Pränumerandozahlung Bestimmung zu treffen.

d) Beiträge der Kassenmitglieder bei Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe.

Die Zahlung derartiger einmaliger Beiträge ist zwar im Gesetz nicht vorgeschrieben, doch auch durch dasselbe nicht ausgeschlossen. Es empfiehlt sich im Interesse der Kassen, derartige einmalige Leistungen den Kassenmitgliedern aufzuerlegen, besonders für den Fall, daß eine größere Altersdifferenz zwischen den neuvermählten Gatten vorhanden ist, und nach dieser Altersdifferenz den Beitrag abzustufen.

8) Beiträge von den Lehrerstellen.

§ 3 des Gesetzes verpflichtet die Lehrerstellen zu den Kassenbeiträgen, woraus folgt, daß dieselben von den Gehaltszahlungen vorweg zurückzubehalten, auch während der Vacanzzeiten fortzuzahlen sind. Diese Beiträge treten an die Stelle der bisher in den meisten Fällen von den Lehrern persönlich gewährten jährlichen Beiträge. In den Statuten sind die Fälligkeitstermine dieser Beiträge festzusetzen. †) ††)

9) Beiträge der Gemeinden ꝛc. †††)

Der § 4 des Gesetzes bestimmt:

Die Gemeinden und selbständigen Guts- oder Dominialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrerwittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbständige Guts- oder Dominialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Dominalbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Es empfiehlt sich, diese Bestimmung des Gesetzes in den Statuten wörtlich aufzunehmen, wodurch etwaige nähere statutarische Ausführungsbestimmungen nicht ausgeschlossen sind.

*) cf. § 228. Nr. 16 ff.
**) cf. § 231 b.
***) Bei provisorisch Angestellten mit der Verbeirathung. (§ 7 des durch G. vom 17. Juli 1884, G. III 1541, mitgetheilten Normalstatuts.)
†) cf. oben Note zu 5 b.
††) § 9 ist aufgehoben. (Ges. vom 24. Februar 1881, Art. 2.)

*) cf. Justr. vom 22. März 1881, unten Nr. 4, (sub 3), und § 231 a.
**) § 9 ist aufgehoben. (Ges. v. 22. Februar 1881. Art. 2.)
***) cf. oben Note zu 5 b.
†) Die Beiträge betragen jetzt in der Regel 15 Mark, cf. unten Nr. 4.
††) cf. § 230.
†††) cf. § 229.

Digitized by Google

10) Sonstige Einnahmen der Kassen.

a) Zinsen der angesammelten Capitalien.

b) Collecten.

Die Collecten sind nicht nach bestimmten wiederkehrenden Tagen im Jahre in den Statuten aufzunehmen, sondern zu sagen: „so weit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist.“ [Die Erträge aus den Collecten müssen nach § 9 des Gesetzes gleichfalls zum Kapital geschlagen werden.*)]

c) Geschenke und Vermächtnisse.

Ueber die Zulässigkeit der Annahme ist nach den allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden. Die Zuwendungen dieser Art wachsen nach § 9 dem Kapital zu, insofern die Bedingungen, unter welchen dieselben erfolgen, dies zulassen.*)]

IV. Die Ausgaben der Kassen.

11) Die Wittwenpensionen.

e) Anfall derselben.

Die Wittwenpensionen sind auf [50 Thaler]**) jährlich, „ohne spätere mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen“ vorläufig festzusetzen. Zugleich sind Bestimmungen über den Zeitpunkt des entstehenden Anspruchs auf Pension, über die Auszahlungstermine, über die Art der auszustellenden Quittungen, sowie über event. Uebersendungen per Post zu treffen.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine ist im Besonderen zu bemerken, daß in allen Fällen, wo zur Zeit die Pensionen postnumerando gezahlt werden, dies auch für die Zukunft zu geschehen hat, da die Cumulirung zweier Pensionsraten auf einen Auszahlungstermin zu vermeiden ist. Der Anspruch auf die Minimalpension des neuen Gesetzes von [50 Thalern]**) beginnt erst mit dem 1. Januar 1871.

Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann unter Zustimmung der Regierung die halbe Pension durch den bressenden Kreisvorstand, und die drei Curatoren zugebilligt werden.

Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensionsanspruch der Hinterbliebenen unverkürzt.

Hinsichtlich geschiedener Ehefrauen ist an dieser Stelle das Nöthige anzuordnen. Denselben kann nur dann, und zwar unter Zustimmung der Regierung eine Wittwenpension gewährt werden, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt worden sind. Was im Fall der Concurrenz einer geschiedenen Ehefrau mit einer Wittwe aus einer nachfolgenden Ehe geschehen soll, ist vorzusehen; ingleichen die Concurrenz einer Wittwe aus späterer Ehe mit Waisen aus einer früheren Ehe, wobei jedoch überall zu beachten bleibt, daß durch den Tod eines Kassenmitgliedes nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe Einer Wittwenpension entstehen kann.

*) Der § 9 ist aufgehoben. (Gesetz vom 24. Februar 1884. Art. 2.)

**) 250 Mark (Ges. vom 24. Februar 1881, Art. 1.)

b) Verlust der Wittwenpension.

Das Anrecht auf die Wittwenpension geht außer durch den Tod auch durch die Wiederverheirathung der Wittwe resp. einer geschiedenen Ehefrau, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiet des Norddeutschen Bundes verloren.*) Ferner kann die Wittwe durch solche Vergehen oder Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, sowie durch einen unsittlichen Lebenswandel sich des Fortgenusses der Pension unwürdig machen. In welcher Weise dieser letztere Fall constatirt werden soll, ist statutarisch festzusetzen.

Die Erneuerung des Anspruchs einer wiederverheiratheten Wittwe nach dem Tode ihres späteren Ehemannes ist auszuschließen.**)

Selbverständlich bleiben hier wie überall etwa bereits erworbene Ansprüche geschiedener oder wieder verheiratheter Wittwen nach den jetzt geltenden Statuten erhalten.

12) Die Waisenpensionen.

a) Anfall derselben.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so ist den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Kassenmitgliedes als einer Waisenfamilie der Anspruch auf eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe, wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten haben würde, einzuräumen. Dieser Anspruch ist jedoch auf diejenigen Waisen zu beschränken, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; es sei denn, daß die Kassenmitglieder die Unterstützung der Waisen über diesen Zeitpunkt hinaus wünschen, und dieselbe ohne Zutritt der Staatskasse zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Kasse durchzuführen vermögen.

Wo bisher schon den Waisen eine Unterstützung über diesen Zeitpunkt hinaus statutenmäßig gewährt wird, bleibt der Anspruch den jetzigen empfangsberechtigten Waisen zwar erhalten, jedoch von dem vollendeten 15. Lebensjahre an nur in der jetzigen statutenmäßigen Höhe.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Statutarische Bestimmungen sind auch hier über die Zahlungstermine nöthig neben den besonderen Vorschriften über die Behörde oder Person, an welche mit rechtlichem Erfolg für die Waisen gezahlt werden kann.

Inwieweit Waisen neben Wittwen ein Anspruch auf Pension zugebilligt werden kann, ist zwar schon sub 11a bestimmt worden, doch wird es zweckmäßig sein, hier kurz darauf zu verweisen.

Wenn eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau durch Wiederverheirathung oder moralische Unwürdigkeit, den Pensionsanspruch verliert, so kann den etwa vorhandenen Waisen die halbe Pension unter Zustimmung der Regierung gewährt werden. Die Bewilligung hierüber hinausgehender Unterstützungen ist nur dann zulässig, wenn dies ohne

*) Deutschen Reichs d. h. wohl nur bei gleichzeitigem Verlust der Staatsangehörigkeit cf. § 21b Nr. 1.

**) cf. § 233 Nr. 4.

Digitized by Google

Concurrenz der Staatskasse bei Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen der Kasse zu ermöglichen ist. Concurriren jedoch volle Waisen aus früherer Ehe mit den vaterlosen Waisen aus späterer Ehe und verliert die Mutter der letzteren die Pension, so kann die volle Pension den vorhandenen Waisen nach statutarisch zu bestimmenden Antheilen überwiesen werden.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine ꝛc. werden dieselben Bestimmungen maßgebend sein, welche vorstehend für die Pensionen der vollen Waisenfamilien angegeben sind.

Es ist an sich nicht unzulässig, auch den nur vaterlosen Waisen eine Unterstützung außer der Minimalpension für deren verwittwete Mutter zu gewähren doch kann solche Bestimmung erst dann in Kraft treten, wenn die dauernde Sufficienz der betreffende Kasse zu derartigen Leistungen nach Erfüllung aller derselben sonst obliegenden Verpflichtungen sachverständig festgestellt ist.

b) Verlust der Waisenpension.

Das Anrecht auf die Waisenpension geht außer durch den Tod durch Erreichung des 16. Lebensjahres oder durch Auswanderung aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes*) verloren. Wenn den Waisen nach Nr. 12a ein über die gewöhnliche Pension hinausgehender Anspruch bewilligt worden ist, so ist hier zu bestimmen, in welchen Fällen z. B. der Unwürdigkeit die Pension verloren geht.

13) Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen. Insofern jedoch die Erfüllung aller sonstigen statutarischen Verpflichtungen der Kasse ohne Concurrenz der Staatskasse dauernd sicher gestellt sein sollte, können in der Zukunft mäßige Reisekosten und Diäten für Versammlungen der Curatoren ꝛc. gewährt werden.**)

Etwa zur Zeit vorhandene Ansprüche auf Remunerationen ꝛc. müssen bis zum Abgang der Berechtigten fortgewährt werden.

V. Die Verwaltung der Kasse.

14) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Kasse ist im § 6 des Gesetzes der Regierung überwiesen; dieselbe hat daher die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten, was in dem Statut ausdrücklich zu bemerken ist.***)

Die Aufsichtsbehörde über die Regierungen in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der Unterrichtsangelegenheiten.

15) Mitwirkung der Kassenmitglieder bei der Verwaltung.

a) die Kassencuratoren.

Es sind die nöthigen Bestimmungen über die Wahl der drei Curatoren zu treffen, wobei die Art der Vorladung der Wähler, der Zeitraum zwischen der Ausschreibung und der Abhaltung der Wahl, die Art der Abstimmung, die Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen in Betracht kommt. Das Ergebniß der Wahl ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Jedenfalls dürfen nur wirkliche Mitglieder der Kasse das active Wahlrecht erhalten. Ob den Emeriten, insofern sie Beiträge zahlen und innerhalb des Kassenbezirks ihren Wohnsitz haben, ein Stimmrecht zu gewähren, ob letzteres in diesem wie in allen sonstigen Fällen mittelst schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden kann und unter welchen Voraussetzungen eine Wahl abgelehnt resp. durch welche Mittel deren Annahme erzwungen werden darf, ist statutarisch festzustellen.

b) Die Kreis- ꝛc. Vorstände.

Das sub 15a Bestimmte findet hier analoge Anwendung und müssen auch die drei zu jedem Kreisvorstand gehörigen Kassenmitglieder von diesen allein gewählt werden.

c) Die Kassenmitglieder.

Die Kassenmitglieder können sich hinfort bei der Verwaltung der Kasse nur durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreisvorständen event. durch die der Curatoren betheiligen.

Inwieweit die Kreisvorstände und die Curatoren bei der Verwaltung der Kassen mitzuwirken haben, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor.

16) Das Verzeichniß der Kassenmitglieder.

Ueber die Mitglieder der Kasse sind Verzeichnisse anzulegen und fortzuführen nach einem Schema, dessen Zustertigung noch vorbehalten bleibt. Jeder Kreis- ꝛc. Vorstand führt ein Verzeichniß über die sämmtlichen Kassenmitglieder seines Bezirks, und die Regierung ein Verzeichniß über alle Kassenmitglieder des Kassenbezirks. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen ꝛc. der Lehrer hat die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreis- ꝛc. Vorstände mitzutheilen.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je ein Jahr übertragen werden.

17) Die Einziehung und Auszahlung der Gelder.

Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungshaupt- resp. Institutenkasse unter Vermittelung der Königlichen Kreis- resp. Kreiscommunalkassen auf Anweisung der Regierung.*) Der letzteren verbleiben die Anordnungen über die Abführung der überschüssigen Gelder bei den Kreis- ꝛc. Kassen an die Regierungshauptkasse.

Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge zu den Kassen erfolgt event. im Wege der administrativen Execution.

18) Die Kassenbücher.

Ueber die Führung der Kassenbücher bei den Regierungs- ꝛc. und den Kreis- ꝛc. Kassen hat

*) Deutschen Reiches d. h. sofern damit der Verlust der Staatsangehörigkeit verbunden ist cf. § 215 Nr. 1.
**) cf. § 235a Nr. 9.
***) cf. § 235a Nr. 1.

*) cf. § 235a Nr. 1 ff.

Digitized by Google

die Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

19) Die Anlegung der Kassenkapitalien.

Die Anlegung der Kassenkapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassencuratoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.*)

20) Die Rechnungslegung.

Die Rechnungslegung, für welche ein Musterschema nachfolgen wird, erfolgt alljährlich durch die Regierung, nachdem vor Feststellung der Rechnung die Kassencuratoren gehört sind. Die Rechnungen werden sodann den Kreisvorständen mitgetheilt, und wenn innerhalb dreier Monate nach Zufertigung an die letzteren Einwendungen dagegen nicht erhoben sind, so gilt die Rechnung als decharchirt. Das erforderliche Attest ist von der Regierung unter die Rechnung zu setzen. Demnächst wird dieselbe nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt und je ein Exemplar dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Finanzminister eingereicht.**) Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Copialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

21) Die etwaige Insufficienz der Kasse.

Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zu beantragen.

22) Abänderungen des Statuts.

Zu Anträgen auf Abänderungen des Statuts ist außer den drei Curatoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Curatoren zur Sache zu hören.

Es empfiehlt sich, Anträge dieser Art schon einige Zeit vor den Berathungen zur Kenntniß der zur Begutachtung Berechtigten zu bringen. Hierher gehören im Besondern alle Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen, sowie der Beiträge der Kassenmitglieder.

23) Uebergangs Bestimmungen.

Es bedarf der Festsetzung des Zeitpunkts, von welchem ab das revidirte Statut in Kraft tritt. Auch ist der besseren Uebersicht wegen hier auf alle Verhältnisse zu verweisen, für welche die Vorschriften der älteren Statuten einstweilen noch Gültigkeit behalten.

*) cf. § 235b Nr. 3.
**) cf. § 235b Nr. 1.

3. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 24. Februar 1881.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des im § 2 des Gesetzes, betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1)**) bestimmten Minimalsatzes für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer von einhundert und fünfzig Mark tritt vom 1. April 1881 ab der Minimalsatz von zweihundertfünfzig Mark.

Artikel 2.

Der § 9 des Gesetzes vom 22. December 1869 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Das Gesetz vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, wird auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt und tritt daselbst gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetze in Kraft.

Artikel 4.

Von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Kassenbezirke der Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla, der Städte Berlin, Hannover, Frankfurt a. M. und Greifswald bis auf Weiteres ausgeschlossen. Die Einführung des Gesetzes in die vorbezeichneten Kassenbezirke bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. v. Kameke.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
v. Puttkammer. Lucius. Friedberg.
v. Bötticher.

4. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J. über die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 22. März 1881.

Durch das Gesetz vom 24. Februar cr., betr. die Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869 — Ges.-Samml. von 1870 S. 1 —, sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis „Herzogthum Lauenburg" ist der den Wittwen und Waisenfamilien von Elementarlehrern zu gewährende Minimalpensionssatz vom

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1881 Nr. 6 Seite 41 Nr. 8762.
**) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

1. April cr. ab auf jährlich 250 Mark erhöht worden. Durch dasselbe Gesetz ist ferner in Folge Aufhebung des § 9 des Gesetzes vom 22. December 1869 bestimmt, daß sämmtliche Einnahmen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen, soweit es sich nicht um Geschenke und Vermächtnisse handelt, über deren Verwendung anderweit bestimmt ist, zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden können. Steigern sich hierdurch auch die disponiblen Mittel der einzelnen Kassen, so wird denselben doch in dem dortigen Regierungsbezirke noch ein nicht unerheblicher Betrag zur Erfüllung des gesetzlich festgesetzten Minimalsatzes von 250 Mark jetzt resp. später aus der Staatskasse zugewiesen werden müssen. Letzteres kann jedoch erst erfolgen, nachdem die Einnahmen der Kassen auf die im § 3 des Gesetzes vom 22. December 1869 vorgesehenen Maximalbeträge erhoben worden sind. Ich ordne daher an, daß vom 1. April cr. ab außer den nach § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 zu erhebenden Communalbeiträgen im dortigen Regierungsbezirke, soweit dies nicht ohnehin statutarisch vorgeschrieben ist:

1) von jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen Lehrerstelle ein Jahresbeitrag von 15 Mark zur Kasse zu zahlen ist;
2) daß alle Kassenmitglieder bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld im Minimum von 24 Mark,
3) und daß die öffentlichen Elementarlehrer bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, einen einmaligen Beitrag von 25% des Jahresbetrages der Verbesserung zu entrichten haben.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze der Staat nur insoweit zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen verpflichtet ist, als es sich darum handelt, den Wittwen und Waisen der öffentlichen Elementarlehrer, welche das Anrecht auf eine Minimalpension von 150 Mark nach dem Gesetze vom 22. December 1869 haben, eine solche im Betrage von 250 Mark fortan zu gewähren, und daß auch für diese in dem Ausnahmefalle der Versicherung einer zweiten oder weiteren Pension nur eine Pension in dem beregten Minimalbetrage von 250 Mark gezahlt werden darf. Es folgt daraus, daß die Anrechte auf Pensionen derjenigen Wittwen und Waisen, deren verstorbene Ehegatten und Väter den Kassen nicht als öffentliche Elementarlehrer oder als Emeriten dieses Standes angehört haben, nur nach den bezüglichen Vorschriften der Kassenstatuten bemessen werden dürfen. Die Verhältnisse sowohl der bereits in eine Pensionsberechtigung getretenen Wittwen und Waisen als auch der Kassenmitglieder der letzterwähnten Kategorie sind deshalb unter Mitwirkung der Kassencuratoren hinsichtlich der künftigen Berechtigungen und Verpflichtungen besonders zu ordnen.

Ferner weise ich die Königliche Regierung an, zur Erfüllung des Gesetzes vom 24. Februar cr. den nach dem Gesetze vom 22. December 1869 bisher zu einer Minimalpension von 150 Mark berechtigten und zum dortigen Bezirke gehörigen Wittwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer eine Pension von jährlich 250 Mark, geschriebene: „Zwei Hundert Fünfzig Mark", in den statutarisch festgesetzten Terminen aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des dortigen Bezirkes zahlen, den aus den Einnahmen dieser Kasse nicht zu deckenden Betrag der Ausgabe aber aus Ihrer Regierungshauptkasse erstatten und in der Rechnung der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für 1. April 1881/82 ff. unter Cap. 124 Tit. 8 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Als selbstverständlich bemerke ich noch, daß das vorhandene Capital unter keinen Umständen zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden darf.

Die in den Verfügungen vom 31. Januar 1870 (1893 U.)*) und 2. Juli 1872 (U. 20839)**) vorgeschriebene Einreichung der Hauptergebnissen der Jahresrechnungen hat nach wie vor alljährlich und zwar spätestens bis zum 1. Juli j. J. unter summarischer Aufführung des Capitalbestandes nach seinem nominellen, wie nach seinem Courswerthe zu erfolgen. Außerdem aber hat die Königliche Regierung im Juli und October dieses Jahres den im 1. resp. bis Ende des 2. Quartales des Rechnungsjahres auf Capitel 124 Titel 8 zur Anweisung gelangten Betrag sowie diesen Betrag für das ganze Etatsjahr 1881/82 bis spätestens zum 1. Mai k. J. mittels Berichtes anzugeben, event. eine Vacatanzeige zu erstatten. Für die Zukunft. d. h. vom 1. April 1882 ab bedarf es neben der Vorlegung der Hauptergebnisse des Rechnungsjahres zum 1. Juli jedes Jahres nur noch des vorstehend für den 1. Mai geforderten Berichtes resp. der Vacatanzeige.***) Unabhängig von diesen, das Rechnungswesen der Kassen betreffenden Anzeigen, erwarte ich binnen 3 Monaten Bericht über die sachliche Ordnung der durch das Eingangs erwähnte Gesetz nothwendigen Neuordnung der in Rede stehenden Verhältnisse.

An
die Königl. Regierungen zu N. N.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Ob die Erhöhung der Leistungen der Kassenmitglieder auf das gesetzliche Maximum auch dort ganz oder theilweise erforderlich sein wird, hängt von dem technischen Gutachten ab, welches ich bezüglich der dortigen Kasse auf Grund der mittels Erlasses vom 8. v. M. eingeforderten Unterlagen herbeiführen werde. Empfehlen dürfte es sich jedoch, vom 1. April d. J. ab die vollen Beiträge ꝛc. vorbehaltlich der Rückerstattung resp. Anrechnung auf die späteren, ihrer Höhe nach erst im Laufe dieses Jahres festzustellenden Beiträge zu erheben, da sonst der Fall leicht eintreten könnte, daß die Lehrer zur nachträglichen Zahlung resp. Ergänzung der Leistungen herangezogen werden müßten. Ich

*) Oben Nr. 2.
**) Unten § 235b Nr. 1.
***) Der E. v. 31. März 1882 G. III. 624 schreibt nur eine jährlich einmalige Berichterstattung nach einem Schema vor.

Digitized by Google

überlasse der Königlichen Regierung, hierüber zunächst die Kassencuratoren zu hören.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
G. III. 934.

§ 228. Beitrittspflicht und Beitrittsrechte zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

— cf. § 1 d. Ges. v. 22. Dec. 1869 (§ 227 Nr. 1. —

1. E. v. 24. Juni 1874 betr. die Zugehörigkeit aller öffentlicher Elementarlehrer zu einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse und Ausschluß einer Anwendung des Gesetzes auf die besonderen von einer Commune errichteten Kassen.
2. E. v. 29. Aug., 30. Dec. 1871 desgl. und betr. den Ausschluß von Nachzahlungen für die auf Grund des Gesetzes überwiesenen Lehrer.
3. E. v. 10. Juni 1879 desgl. ohne Rücksicht auf das Interesse der Kasse (Zuweisung der Lehrer einer Landwirthschaftsschule).
4. E. v. 21. März 1872 desgl. der öffentlichen jüdischen Lehrer.*)
5. E. v. 16. Jan. 1871 desgl. der provisorisch angestellten Lehrer.
6. E. v. 4. März 1881 desgl. nach dem Gesetz vom 24. Febr. 1881 unter Heranziehung zur Entrichtung des Antritts- und Gehaltsverbesserungsgeldes.
7. E. v. 26. August 1872 desgl. der eine Elementarlehrerstelle bekleidenden Litera ten, sofern sie nicht der Allg. Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten.
8. E. v. 16. Jan. 1871 desgl. unter Berücksichtigung der concreten Verhältnisse.
9. E. v. 16. Febr. 1870 desgl. der Rectoren an Elementarschulen.
10. E. v. 13. Febr. 1871 desgl. der Lehrer an höheren Stadt- und Rectoratsschulen, die nicht zu den höheren Lehranstalten im technischen Sinne gehören (wegen der Landwirthschaftsschulen cf. Nr. 3.)
11. E. v. 28. Juni 1870 desgl. und betr. die Feststellung des Charakters der Schule.

11a. E. v. 7. Oct. 1881 desgl. und betr. die Ausdehnung des Begriffs eines öffentlichen Elementarlehrers.

12. E. v. 17. Mai und 26. Oct. 1882 desgl. insbesondere auch der höheren Töchterschulen und höheren Bürgerschulen und betr. die Hinausschiebung der Regelung, wenn die zeitigen Inhaber der Stellen der Allg. Wittwen-Verpflegungsanstalt angehören.
13. E. v. 23. Jan. und 20. April 1880 desgl. der Vorschullehrer an den nicht staatlichen „höheren" Unterrichtsanstalten.
14. E. v. 27. Oct. 1882 desgl. und betr. die Verschiebung der Neuregelung, wenn die Inhaber der Allg. Wittwen-Verpflegungsanstalt angehören.
15. E. v. 10. Juli 1876 betr. den Erwerb der Mitgliedschaft durch den Inhaber einer der Kasse zugewiesenen Stelle, welcher zum Beitritt bei der Allg. Wittwen-Verpflegungsanstalt verpflichtet ist.

*) Das gilt auch in Hannover. E. v. 20. März 1878 G. III. 909 (Leverkühn, Schulgesetze II. 1885 S. 125).

16. E. v. 16. Juni 1881 betr. die Erhaltung der Mitgliedschaft für die in andere Stellungen übergehenden Elementarlehrer. cf. § 231 b Nr. 1.
17. E. v. 7. Oct. 1881 desgl.
18. E. v. 28. Juni 1870 betr. den facultativen Beitritt der Elementarlehrer an sonstigen öffentlichen Anstalten. cf. oben Nr. 13 und 24 sowie § 230 Nr. 1.
19. E. v. 15. Mai 1872 betr. den Ausschluß der organisch mit Predigerämtern verbundenen Stellen.
20. E. v. 4. Mai 1872 desgl. und betr. die facultative Zulassung des Inhabers zur Kasse. cf. Nr. 24.
21. E. v. 22. Mai 1878 und 17. März 1883 betr. den Ausschluß der definitiv mit Lehrerinnen besetzten Stellen (cf. § 230 Nr. 2), und Erl. der K. Reg. in Düsseldorf v. 11. Nov. 1877 desgl.
22. E. v. April 1870 desgl. und betr. der mit katholischen Geistlichen zu besetzenden Stellen.
23. E. v. 30. Nov. 1882 betr. den Ausschluß der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten. cf. Nr. 13 b.
24. E. v. 21. Sept. 1872 betr. den Ausschluß der Strafanstaltslehrer.

1. Zugehörigkeit aller öffentlichen Elementarlehrer zu einer öffentlichen Kasse, Nichtanwendung des Gesetzes auf andre communale Kassen.

Berlin, den 24. Juni 1874.

Dem Königlichen Consistorium übersende ich hiermit die Vorstellung des Magistrats zu N. vom 1. d. M., betreffend die Volksschullehrer-Wittwenkasse, zur Ordnung der Sache mit dem Bemerken, daß, wie schon die Direction der genannten Kasse unterm 9. April d. J. richtig ausgeführt hat, das Gesetz vom 22. December 1869 sich nicht auf Lehrer-Wittwenpensionen bezieht, welche eine Commune aus irgend welchem Grunde den Hinterbliebenen der von ihr angestellten Lehrer gewährt, sondern allein auf die Hinterbliebenen solcher öffentlicher Lehrer, welche Mitglieder einer unter öffentlicher Leitung stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse bei ihrem Tode waren oder in Zukunft sein werden. Es gehören aber auf Grund desselben Gesetzes, nachdem es Geltung erlangt hat, gegenwärtig alle öffentliche Elementarlehrer zu einer solchen Kasse, also auch diejenigen zu N. Da eine besondere Kasse daselbst nach den Vorlagen nicht besteht, so gehören die dortigen Lehrer zu der Kasse der Provinz Hannover. Es folgt hieraus, daß die öffentlichen Elementarlehrer zu N. die Beiträge gleich den sonstigen Lehrern der Provinz für die Provinzialkasse zu zahlen haben und, daß die Commune verpflichtet ist, die Communalbeiträge nach § 4 des allegirten Gesetzes zu entrichten.
G. III. 3410.

2a. Ausschluß von Nachzahlungen neu zutretender Lehrer für die Vergangenheit.

Berlin, den 29. August 1871.

In der beigefügten Vorstellung vom 16. d. M. beschwert sich der Lehrer N. Namens seines als Lehrer in B. fungirenden Vaters darüber, daß diesem die Nachzahlung von 80 Thalern für seine Aufnahme in die Lehrer-Wittwen- und Waisen-

Digitized by Google

kasse des Regierungsbezirks N. von der Königlichen Regierung als Bedingung gestellt worden sei.

Ist das richtig, so wird diese Bedingung wahrscheinlich auf Grund des § 8 des Statuts vom 16. März d. J. gestellt sein, woselbst vorgeschrieben ist,

> daß auch diejenigen auf den zum Kassenbereich gehörenden Elementarschulstellen angestellten Lehrer, welche der Anstalt bisher nicht beigetreten waren und einer anderen öffentlichen Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt nicht angehört haben, nach den Grundsätzen des § 6 daselbst zu behandeln sind.

Unter diesen Lehrern sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche der Kasse freiwillig beizutreten — § 5 des Statuts — berechtigt sind. Diejenigen öffentlichen Elementarlehrer dagegen, welche nach § 1 des Gesetzes vom 22. December 1869 ex lege Mitglieder der Kasse sind, können nur zu den im § 3 daselbst vorgesehenen Maximalbeiträgen, nicht aber zu Nachzahlungen für die Vergangenheit herangezogen werden.

Hiernach ist die Beschwerde zu erledigen, event. aber Bericht zu erstatten, falls die den N. sen. betreffenden thatsächlichen Voraussetzung eine andere Behandlung der Angelegenheit erfordern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 21801.

2b.

Berlin, den 30. December 1871.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend das Gesuch des Cantors und Lehrers N. zu N. über seine Zulassung zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Anführungen eine Abänderung der Verfügung vom 28. October d. J. nicht veranlassen können. Ist auch zuzugeben, daß der § 4 des revidirten Statuts in dem von der Königlichen Regierung verstandenen Sinn auf die Mitgliedschaft der vorhandenen öffentlichen Elementarlehrer, welche der bisherigen Kasse nicht angehörten, angewendet werden kann, so wäre doch solche Interpretation gegen Sinn und Absicht des Gesetzes vom 22. December 1869 und hat eben deßhalb hier bei Revision des Statutentwurfs fern gelegen. Das Gesetz will, daß vom 1. Januar d. J. ab die Hinterbliebenen eines jeden öffentlichen Elementarlehrers, der nach dieser Zeit verstirbt, das Anrecht auf eine Minimalpension von 50 Thalern*) haben und deßhalb sind alle öffentlichen Elementarlehrer ex lege Mitglieder der Kasse von jenem Zeitpunkt ab, selbst wenn zu diesem die Verhältnisse der Kasse noch nicht formell geordnet gewesen wären. Wie viel aber an Beiträgen in maximo von den durch qu. Gesetz den Kassenmitgliedern eingereihten Lehrern gefordert werden kann, bestimmt § 3 ibid. Hierbei muß es unter allen Umständen verbleiben und würde ohne Weiteres eine Abänderung des § 4 des Statuts herbeizuführen sein, wenn, was nicht der Fall ist, dessen Fassung die richtige gesetzliche Interpretation unzulässig machte.

Eine Benachtheiligung der bisherigen Kassenmitglieder durch den verhältnißmäßig erleichterten Zutritt einiger alter Lehrer liegt aber durchaus nicht vor, da abgesehen von der geringen Anzahl der überhaupt hier in Betracht kommenden Personen, die Gemeinde- ꝛc. Beiträge nach § 4 des Gesetzes eine mehr als ausreichende Entschädigung für dergleichen mit der neuen Einrichtung der Kassen verbundenen Inconvenienzen gewähren. Hiernach hat die Königliche Regierung den vorliegenden Specialfall zu ordnen und auch in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31898.

3. Aufnahme der Lehrer an Landwirthschaftsschulen.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 26. April d. J., daß die Curatoren der Elementarlehrer-Wittwenkasse des dortigen Regierungsbezirks auch in einer an das Königliche Staatsministerium gerichteten und von diesem an uns abgegebenen Vorstellung vom 16. März d. J. sich gegen die Aufnahme der 5 Lehrer an der Landwirthschaftsschule zu N. erklärt und um Aufhebung der entgegenstehenden Anordnung gebeten haben.

Die Ausführungen der Beschwerdeführer sind hinfällig, da die genannte Schule zu den höheren Schulen im technischen Sinne des Wortes nicht gehört, und ist es eine willkürliche Annahme der Curatoren, daß diejenigen Schulen, deren Abgangszeugnisse die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst verleihen, solchen Schulen beigezählt werden müßten.

Es kommt vielmehr darf an, ob die Lehrerstellen bei den betreffenden Schulen den Inhabern die Berechtigung und Verpflichtung zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verleihen oder nicht.*) Ist letzteres, wie hier, der Fall, so sind die Stellen den Wittwen- und Waisenkassen nach dem Gesetze vom 22. December 1869 zuzuweisen.

Die Curatoren verwechseln ferner die zu ⅘ der laufenden Einnahmen aus öffentlichen Mitteln gespeisten Kassen mit privatrechtlichen Vereinskassen. Die Disposition über die Kassen nach dem Gesetze vom 22. December 1869 kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Zuweisung einzelner Stellen dem pecuniären Interesse der vorhandenen Betheiligten an der Kasse entspricht oder nicht, sondern allein von den Erwägungen der Staatsverwaltung hinsichtlich des aus allgemeinen Gesichtspunkten Nützlichen und Rathsamen, jedoch selbstverständlich innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken.

Im vorliegenden Falle aber, wo die Kasse nach

*) Jetzt 250 M.

*) cf. oben § 44.

Digitized by Google

Ansicht des Sachverständigen schon mit einem vorläufig noch latenten Deficit arbeitet, kann die Zuweisung von 5 Lehrer-Stellen — nicht von 5 Lehrern — nicht einmal als eine Schädigung der Interessen der Kassenmitglieder angesehen werden, da bei dem zu erwartenden thatsächlichen Hervortritt des Deficits, ob groß oder klein, dasselbe nach § 5 des allegirten Gesetzes aus der Staatskasse gedeckt werden muß.

Die Minister.
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Lucanus. Im Auftrage: Marcard.

4. Aufnahme jüdischer Lehrer.

Berlin, den 21. März 1872.

Auf den Bericht v. erwidere ich —, daß das Gesetz vom 22. December 1869 keinen Unterschied der Berechtigungen der öffentlichen Elementarlehrer nach deren Glaubensbekenntniß kennt. Es gehören daher in der Provinz N. wie überall im Staate auch die öffentlichen jüdischen Elementarlehrer den Wittwen- und Waisenkassen seit dem 1. Januar 1871 ex lege an.

U. 6343.

5. Aufnahme provisorisch angestellter Lehrer.

Berlin, den 16. Januar 1871.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 29. December v. J. wegen Ausführung des die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen betreffenden Gesetzes vom 22. December 1869 Folgendes:

1. Die Gleichstellung der provisorisch mit den definitiv angestellten Lehrern hinsichtlich ihrer auf die Kasse bezüglichen Rechte und Pflichten kann erfolgen. (Forts. Nr. 8.)

U. 1601.

6.

Berlin, den 4. Mai 1881.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die provisorisch angestellten Lehrer auch fernerhin als öffentliche Lehrer angesehen und zu dem Anspruche auf den durch das Gesetz vom 24. Februar cr. (Ges.-Samml. S. 41)*) normirten neuen Pensionssatz von 250 Mark verstattet werden. Dagegen haben dieselben bei ihrer ersten Verheirathung dasselbe Antrittsgeld wie die anderen Kassenmitglieder bei der definitiven Anstellung, also im Minimum 24 Mark, ingleichen auch die Gehaltsverbesserungsgelder zu zahlen.

G. III. 1613.

7. Beitritt von Literaten an Elementarschulen.

Berlin, den 26. August 1872.

Die Königliche Regierung wolle in Zukunft darauf halten, daß die bei den Elementarschulen angestellten Lehrer aus der Categorie der Literaten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt auch thatsächlich beitreten, und in den Fällen, wo dies aus irgend welchen Gründen nicht geschieht, die Betreffenden der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zuweisen.

Zweck und Tendenz des Gesetzes vom 22. Dec. 1869 ist dahin gerichtet, daß kein Elementarlehrer — gleichviel, ob er zu den Literaten gehört, oder nicht — mit Hinterlassung einer Familie verstirbt, ohne daß für seine Relicten durch die Minimalpension von 50 Thalern*) gesorgt wäre.

U. 26371.

8.

(Forts. v Nr. 5.)

Berlin, den 16. Januar 1871.

2. Die wissenschaftlich gebildeten Lehrer an gehobenen Elementarschulen sind nur dann der Kasse zuzuweisen, wenn sie nicht durch den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt**) oder zu einer besonderen mit der Schule, an welcher sie angestellt sind, verbundenen Kasse für ihre Familie Fürsorge treffen können. Aber auch in diesem Fall ist ihnen eine Verpflichtung zum Beitritt zur Bezirkskasse nicht aufzuerlegen, sondern ein Abkommen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zu treffen, da sich nur nach diesen die Anwendbarkeit des § 4 des allegirten Gesetzes in concreto entscheiden läßt. (Forts. § 231 Nr. 1.)

U. 1601.

9. Beitritt der Rectoren von Volksschulen.

Berlin, den 16. Februar 1870.

In dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1816***) ist bestimmt, daß die Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Juli 1816***) (Ges.-Samml. S. 214), nach welcher den Civilbeamten bei Ertheilung des Heirathsconsenses der Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zur Pflicht zu machen ist, auch auf die Schulbeamten, mit Ausschluß der Lehrer bei den Elementarschulen, angewendet werden soll. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1820 ist diese Bestimmung dahin abgeändert worden, daß nur die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, die als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten verpflichtet sind.***) Behufs der Entscheidung der Frage, welche Schulen gegenwärtig als Stadtschulen im Sinne dieses Allerhöchsten Erlasses anzusehen sind, ist auf die bezüglichen Bestimmungen des im Jahre 1819 abgefaßten Entwurfs eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens zurückzugehen,***) da auf dieselben bei dem Erlaß der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. April 1820 Rücksicht genommen worden ist. Nach § 3 dieses Entwurfs sollten die öffentlichen Schulen in Elementar-

*) Oben § 227 Nr. 3.

*) Jetzt 250 Mark.
**) cf. oben § 44.
***) cf. oben § 44 Nr. 1 (sub 7), Nr. 4 und Anh. I.

Digitized by Google

schulen, Stadtschulen und Gymnasien, nach § 12 aber die Stadtschulen in allgemeine und höhere getheilt werden. Die Vorschriften, welche der Entwurf im § 12 in Bezug auf den Wirkungskreis und die Aufgaben der allgemeinen und höheren Stadtschulen enthält, entsprechen im Wesentlichen denjenigen, welche gegenwärtig für die niederen und höheren Bürgerschulen maßgebend sind.

Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß die bei den Bürgerschulen angestellten verheiratheten Lehrer mit Ausschluß der Hülfslehrer und derjenigen, welche bei den mit einer solchen Schule verbundenen Elementarklassen beschäftigt werden, zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt verpflichtet sind.*) Dagegen kann dem Antrag der Königlichen Regierung, die pro schola et rectoratu geprüften Rectoren an Elementarschulen zur Aufnahme in dieses Institut zuzulassen, nicht entsprochen werden, da nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1816 Lehrer, welche an einer Elementarschule angestellt sind, in dasselbe nicht receipirt werden dürfen; diese Rectoren werden sich vielmehr nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. December v. J.**) an den Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer zu betheiligen haben.

Die Minister

der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. der Finanzen
von Mühler. Camphausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. 1313.
F. M. I 1991.

10. Beitritt der Lehrer an höheren Stadt- und Rectorats- ꝛc. Schulen.

Berlin, den 13. Februar 1871.

Auf den Bericht vom 27. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß von den Lehrern der höheren Stadt- und Rectorats- ꝛc. Schulen, welche nicht zu den höheren Schulen im technischen Sinne des Wortes gehören, nur diejenigen vom Beitritt zur Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Kasse auszuschließen sind, welche die Berechtigung besitzen, Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu werden***) oder welche im Stande sind, für ihre Relicten durch den Zutritt zu einer andern, unter staatlicher Leitung stehenden Wittwen- ꝛc. Kasse zu sorgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1638.

11.

Berlin, den 28. Juni 1870.

1. Das allegirte Gesetz findet auf alle öffentlichen Elementarlehrer Anwendung, da es für alle zukünftige Relicten derselben Fürsorge zu treffen beabsichtigt. Es sind demgemäß auch diejenigen Lehrer zum Beitritt zu den Kassen verpflichtet, welche an gehobenen Elementarschulen, als Rectorats-, Bürgerschulen ꝛc. angestellt sind, insofern die Letzteren nicht den höheren Unterrichtsanstalten im technischen Sinne zugerechnet werden. Ist der Charakter einer Schule nach dieser Richtung hin zweifelhaft, so ist der Specialfall zur Entscheidung zu stellen. Im Allgemeinen kann nur bemerkt werden, daß die Befreiung der Lehrer an den betreffenden Anstalten von Communalabgaben nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung der gestellten Frage sein wird.*)

2. — (betrifft Revision der Statuten.)

3. — cf. unten Nr. 18.

U. 14560.

11a.

Berlin, den 7. October 1881.

Auf den Bericht vom 4. Juli d. J., betreffend die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des dortigen Regierungsbezirkes, erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die Königliche Regierung geht von dem nicht zutreffenden Gesichtspunkte aus, daß es sich bei Ausführung des Gesetzes vom 22. December 1869 und der Novelle dazu vom 24. Februar d. J.**) um Elementarlehrerstellen an öffentlichen Volksschulen handelt, während im § 1 des ersteren Gesetzes die „öffentlichen Elementarlehrer" als solche angeführt sind. Es kommt hiernach auf die Feststellung des Begriffes „öffentlicher Elementarlehrer" an, welche in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift des Gesetzes in der Hand der Verwaltung liegt.

Wurde auch zu der Zeit, als das Gesetz in Geltung trat, dieser Begriff enger begrenzt und somit eine Anzahl von Lehrerstellen, resp. Lehrern theils ganz von der Wirksamkeit der neu eingerichteten Elementarlehrer-Wittwenkassen ausgeschlossen, resp. der Erwerb der Mitgliedschaft in ihr Belieben gestellt, so hat sich doch immer dringender die Nothwendigkeit ergeben, den Kreis der zum Beitritte zu den Kassen Verpflichteten so weit, als irgend nach dem Gesetz zulässig, zu ziehen, um die ihres Ernährers beraubten Lehrerfamilien vor Mangel und Noth zu schützen. Im Besonderen ist es Aufgabe der Schulverwaltung, zu verhüten — selbstverständlich innerhalb des Rahmens der geltenden Gesetze —, daß eine öffentliche Lehrerstelle, resp. ein öffentlicher Lehrer dadurch sich der Fürsorge für seine zu hinterlassende Familie entzieht, daß er auf Grund etwaiger Zweifel über seine Zugehörigkeit zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder zur Elementarlehrer-Wittwen-Kasse weder der einen noch der anderen Anstalt beitritt.

Dieser Gesichtspunkt war maßgebend für die Verfügungen vom 20. April v. J. — G. III. 1252 II. —***) und 29. April d. J. — G. III. 1226 —, sowie für die abschriftlich beifolgende Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schulcollegen vom 17. Mai d. J. — G. III. 1325 U. II. —†) und für die Circular-Verfügung vom 16. Juli d. J. — G. III. 1899 —††). Die Königliche Regierung hat diesen Gesichtspunkt auch Ihrer-

*) cf. Vordemerkung zu § 44.
**) Oben § 227 Nr. 1.
***) cf. oben § 44.

*) cf. § 206 Nr. und 5a.
**) Oben § 227 Nr. 1, 3.
***) Unten Nr. 13b.
†) Oben § 44 Nr. 7.
††) Unten Nr. 18.

Digitized by Google

seits überall anzuwenden und soweit als nöthig durch Abänderung des Statutes der dortigen Elementarlehrer-Wittwenkasse in den §§ 6, 7 und 12 zum Ausdrucke zu bringen.

Wenn die Königliche Regierung aber ausdrücklich bezeugt, daß im dortigen Bezirke für die Familien aller öffentlichen Elementarlehrer gesorgt sei, und wenn weder der Begriff „öffentlicher Elementarlehrer" zu eng gezogen, noch auch die Fürsorge dieser Lehrer für ihre Familien, z. B. durch freiwillige Niederlegung ihrer Mitgliedschaft an einer Wittwen- und Waisenkasse des öffentlichen Rechtes, in ihr Belieben gestellt ist, so bleibt dies für die weitere Entscheidung der Sache näher auszuführen. G. III. 2319, (cf. Forts. Nr. 17).

12a.

Berlin, den 17. Mai 1882.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es betreffs der Zuweisung der Lehrer N. und N. zu N. zur Elementarlehrer-Wittwenkasse nicht darauf ankommt, ob diese Lehrer literarisch gebildet sind, sondern allein darauf, welche Lehrerstellen sie bekleiden. Wenn die Bürgerschule in N., an welcher beide Lehrer angestellt sind, von der Königlichen Regierung als eine „höhere" bezeichnet wird, so trifft diese Bezeichnung für den technischen Sinn des Wortes nicht zu, weil dieser Schule die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen für den Eintritt in den einjährig-freiwilligen Militärdienst fehlt. Aus diesem Grunde sind die Lehrerstellen der erwähnten Schule dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu überweisen.

Sollten bei Ordnung der Angelegenheit in diesem Sinne Billigkeitsrücksichten, z. B. eine bereits erworbene Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt,*) eine Abweichung von der Regel erforderlich erscheinen lassen, so ist darüber Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 1631.

12b. Beitritt der Lehrer höherer Töchterschulen.

Berlin, den 26. October 1882.

Mit Bezug auf den Bericht vom 21. August d. J., betreffend die Ordnung der Beziehungen der Lehrerstellen an der städtischen höheren Mädchenschule dortselbst zu der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes N. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, nachdem sich inzwischen die auf die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten bezüglichen Verhältnisse durch das Gesetz vom 20. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 298)**) wesentlich geändert haben, diese Aenderung nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse der Wittwen- und Waisen derjenigen Lehrer ist, welche nicht direct von dem gedachten Gesetze betroffen werden.

Die Prüfung dieser Verhältnisse hat insonderheit eine strengere Scheidung der der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu überweisenden Lehrer von denjenigen Lehrern, welche durch die von ihnen bekleidete Lehrerstelle zu der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse gehören, als unumgänglich nothwendig herausgestellt. Zu der ersteren Categorie von Lehrern sind alle die bei den höheren Unterrichtsanstalten, d. h. bei solchen Unterrichtsanstalten, welchen mindestens die Berechtigung zu Entlassungs-Prüfungen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zusteht, angestellten Lehrer mit Ausschluß der Elementarlehrer an den Vorschulen nicht staatlicher Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien und Realprogymnasien ꝛc. zu rechnen. Alle übrigen Lehrer, einschließlich der letzterwähnten, gehören dadurch zu der Elementarlehrer-Wittwenkasse, daß sie Lehrerstellen bekleiden, welche in den Wirkungskreis dieser Kassen fallen. Alle Lehrerstellen an höheren Töchterschulen, sowie an höheren Bürgerschulen, welche nicht zu den höheren Lehranstalten in dem vorerwähnten Sinne des Wortes gehören, sind fortan der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu überweisen. Nur wenn Inhaber der hierdurch betroffenen Lehrerstellen bereits die Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt erworben haben, ist die Zuweisung der betreffenden Stellen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zur Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Kasse hinauszuschieben, bis eine Veränderung in der Stelle oder in der Person des jetzigen Inhabers derselben eintritt.

Hiernach sind für die Zukunft die Verhältnisse an den dortigen Schulen, namentlich bezüglich des an die höhere Mädchenschule dortselbst berufenen Lehrers N., welcher sich übrigens in einer unterm 3. Juli d. J. hierher gerichteten Eingabe zum Beitritte in die dortige Beyirks-Wittwenkasse bereit erklärt hat, zu ordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16492.

13a. Beitritt der Lehrer an den Vorschulen städtischer höherer Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwidere ich auf den Bericht vom 23. Juli v. J., daß ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Vorschullehrer an den städtischen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen in der Regel nicht für beitrittspflichtig und -berechtigt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt hierselbst erachte. Diese Verpflichtung und Berechtigung steht nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 und § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nur den im unmittelbaren Staatsdienste thätigen Vorschul- resp. Elementarschullehrern zu.*)

Hieraus in Verbindung mit dem Gesetze vom 22. December 1869**) wegen der Elementarlehrer-

*) cf. oben § 44.
**) Oben § 43.

*) cf. oben § 44 Nr. 1 und Vorbemerkung.
**) Oben § 227 Nr. 1.

Digitized by Google

Wittwen- und Waisenkassen folgt, daß die Lehrerstellen an den Vorschulen der vorberegten städtischen Unterrichtsanstalten in den Wirkungskreis der obenerwähnten Kassen, insoweit dies noch nicht geschehen ist, gezogen werden müssen, damit die Familien auch dieser Categorie von Lehrern der durch das Gesetz getroffenen Fürsorge für Wittwen und Waisen theilhaftig werden.

G. III. 3750.

13b.

Berlin, den 20. April 1880.

Der Bericht vom 31. März d. J., die Bewilligung einer Unterstützung für die Lehrerwittwe N. betreffend, giebt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß für die Familien aller öffentlichen Lehrer durch ihren Beitritt entweder zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks gesorgt werden muß.

Die Annahme, daß ꝛc. N. zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht berechtigt gewesen sei, beruht auf Irrthum. Sämmtliche im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Vorschul- und Elementarlehrer sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten,*) und nur die Lehrer der gleichen Categorie an nicht staatlichen Anstalten sind auf die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen angewiesen.

Einen diese Angelegenheit regelnden, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. gerichteten Erlaß vom 23. Januar cr. — G. III. 3750**) — theile ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung mit, und wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium hiernach ungesäumt die Wittwen- ꝛc. Pensionsverhältnisse der Elementarlehrer an den höheren Lehranstalten des Bezirks, soweit dies noch nicht geschehen ist, ordnen.

Die Königlichen Regierungen haben hiervon Abschrift erhalten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

I. A.
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien excl. N. und N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. N.
G. III. 1252.

14.

Berlin, den 27. October 1882.

Auf den Bericht vom — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Stellen der Vorschullehrer an den nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, wie dies bereits in dem Circular-Erlaß vom 20. April 1880 und der Verfügung vom 23. Januar dess. J. — 1252 u. 3750 G. III.*) — ausgesprochen ist, ganz allgemein dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen angehören. Demnach hat die Stadt N. für die Vorschullehrerstelle an der dortigen höheren Bürgerschule, welche zur Zeit der ꝛc. N. inne hat, die Gemeindebeiträge, soweit sie nicht verjährt sind, zu zahlen, während die Stellenbeiträge, soweit sie inzwischen nicht verjährt sind, aus dem Einkommen der gedachten Stelle zu entnehmen sind. — Auch die übrigen Vorschullehrerstellen an der höheren Bürgerschule zu N., wie an den sonstigen Unterrichtsanstalten der gleichen Categorie im dortigen Bezirke sind in der hier in Rede stehenden Beziehung in gleicher Weise zu behandeln, es sei denn, daß ein Inhaber solcher Stellen Mitglied der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt bereits geworden ist.**) Im letzteren Falle ist bis zur Aenderung dieses Verhältnisses die Neuordnung der Sache zu verschieben.

G. III. 3304.

15. Persönlicher Beitritt des Inhabers einer Elementarlehrerstelle, welcher der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt angehört.

Berlin, den 10. Juli 1876.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 24. v. M. wegen Abänderung des Statuts der Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, daß allerdings die Mitgliedschaft jedes öffentlichen Lehrers je nach den Umständen bei den Elementarlehrer-Wittwenkassen oder bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gefordert werden muß. Im ersteren Falle kommt es nicht wie in dem letzteren darauf an, daß die betreffende Person verheirathet ist, da das Gesetz vom 22. December 1869***) der Genossenschaft aller öffentlichen Elementarlehrer des Staates die Sorge für ihre hinterbleibenden Familienmitglieder wenn auch unter Beihülfe der die Schullehrerstellen unterhaltenden Communen ꝛc. auferlegt hat, während im zweiten Falle der verheirathete Lehrer nach Maßgabe seiner persönlichen und Familienverhältnisse der hiesigen Anstalt beitritt.

Aus dieser Verschiedenheit ergab sich die Nothwendigkeit, die Beiträge zu den Kassen der ersteren Art nicht den betheiligten Personen, sondern den Lehrerstellen — § 3 a. a. O. — aufzuerlegen, woraus wiederum folgte, daß nicht die Zufälligkeit der persönlichen Qualification, eines eine Lehrerstelle bekleidenden Individuums, sondern die Qualität der Stelle selbst über deren Zugehörigkeit zum Wirkungskreise der Elementarlehrer-Wittwenkasse entscheidet. Wenn demnach eine Lehrerstelle als solche ihren Inhaber berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, so ist diese Stelle von dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Wittwenkasse auszuscheiden. Sobald diese Voraussetzung nicht zutrifft, bleibt die Stelle beitragspflichtig nach § 3 und § 4 des beregten Gesetzes, selbst dann, wenn ihr Inhaber Mitglied der All-

*) cf. Vorbemerkung zu § 44.
**) Vorstehend.

*) Vorstehend.
**) cf. oben § 44.
***) Oben § 227 Nr. 1.

Digitized by Google

gemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ist, wie bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. März d. J. — Nr. 2097 G. III.*) — angeordnet wurde.

Es ist indessen hart für ein Mitglied der letzteren Anstalt, wenn dasselbe durch die Stellenbeiträge in seinem Einkommen ohne jeden möglichen Nutzen für seine Familie gekürzt wird, und deshalb ist nachgegeben, daß ein solcher Lehrer diese Vortheile den Seinigen durch Zahlung der persönlichen Beiträge zur Elementarlehrer-Wittwenkasse — Eintrittsgeld u. s. w. — zuwenden darf. Hierzu gehören auch die Gehaltsverbesserungsgelder, in so weit dieselben nach dem Willen der Betheiligten auch für die Zukunft zur Hebung kommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 4721.

16. Fürsorge der in andere Stellungen des Lehrerstandes übergehenden Elementarlehrer für ihre dereinstigen Wittwen.

Berlin, den 16. Juni 1881.

Nach Analogie der in der Circular-Verfügung vom 17. v. M. — G. III. 1325**) — getroffenen Bestimmungen wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium auch diejenigen Fälle behandeln, in welchen Elementarlehrer zu anderen Stellungen des Lehrerstandes z. B. zu dem Amte eines Seminarlehrers, wenn auch nur provisorisch, berufen werden. In allen solchen Fällen ist stets auf die Fürsorge der Lehrer für ihre dereinstigen Wittwen zu halten; besonders ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die der Regel nach bereits erworbene Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen in irgend welcher Form so lange erhalten bleibt, bis etwa der betreffende Lehrer in anderer und umfassenderer Weise für seine hinterlassene Familie Fürsorge getroffen hat. Die Statuten der beregten Kassen gestatten fast ausnahmslos bei der in Rede stehenden Voraussetzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei den Kassen als einer persönlichen, und wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit den die letzteren verwaltenden Behörden in den geeigneten Fällen in's Benehmen zu treten haben. Die Königlichen Regierungen haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung ꝛc. unter Hinweisung auf die im nächsten Hefte des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung erscheinende Circular-Verfügung vom 17. v. M. — G. III. 1325**) — zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
G. III. 1899. U. II. u. III.

*) Unten § 230 Nr. 1.
**) Oben § 44 Nr. 7.

17.

(Forts. v. Nr. 11 a.)

Berlin, den 7. October 1881.

Von einer Aufnahme einzelner zu berufender Lehrer in die Kasse auf Grund ihrer Berufung kann aber nicht die Rede sein, vielmehr sind diese Stellen entweder der Elementarlehrer-Wittwenkasse dauernd ohne Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Inhaber zuzuweisen, oder es sind diese Stellen von dem Wirkungskreise dieser Kasse auszuschließen. Den Lehrern aber, welche solche Stellen antreten, kann, soweit es nach dem Statut zulässig ist, gestattet werden, die etwa früher durch ein anderes Amt als Elementarlehrer erworbene Mitgliedschaft an der Elementarlehrer-Wittwenkasse fortzusetzen. — Ueberall ist daran festzuhalten, daß die von einem Lehrer bekleidete Lehrerstelle diesem die Mitgliedschaft an der Elementarlehrer-Wittwenkasse sichert, während die Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt auf Grund persönlicher Verhältnisse erworben wird.

G. III. 2319.

18. Facultativer Beitritt anderer Lehrer.

(Fortsetzung von Nr. 11.)

Berlin, den 28. Juni 1870.

3. Den an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen*) in Stellen, welche als Elementarlehrerstellen fundirt sind, fungirenden Lehrern wird der Beitritt zu den Kassen zu gestatten sein, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt hierselbst einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine etwa mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen.*)

4. Bei Feststellung der Bedingungen für die Aufnahme der sub 3 bezeichneten Lehrer bei den Kassen sind die bereits zur Zeit angestellten von den in der Zukunft anzustellenden zu unterscheiden.

a. Die ersteren werden ein ärztliches Attest über den Zustand ihrer Gesundheit beizubringen und im Fall vorgerückteren Alters des Aufzunehmenden oder bei erheblich höherem Alter des Mannes eine angemessene Entschädigung an die Kasse zu zahlen haben. Ueberhaupt empfiehlt es sich, die Aufnahmefähigkeit dieser Lehrer auf ein bestimmtes Lebensalter zu beschränken.

b. An die Aufnahme künftig anzustellender Lehrer dieser Categorie sind nach der vorstehenden Richtung hin keine anderen Bedingungen zu knüpfen, als sie überhaupt statutenmäßig für die Kassenmitglieder gestellt sind.

5. Da die Gemeinden, Institute ꝛc. nicht gezwungen werden können, für die Elementarlehrer an den höheren Unterrichtsanstalten (Nr. 3.) die im § 4 des Gesetzes vom 22. December v. J. vorgesehenen Kassenbeiträge zu leisten*), so ist in jedem

*) Wegen der Vorschullehrer an diesen Anstalten cf. jetzt Erlaß vom 23. Januar und Erlaß vom 20. April 1880, oben Nr. 13 a und b. — Die vorstehenden Vorschriften können sich also nur noch auf die sonstigen Elementarschullehrerstellen an derselben beziehen. — Nach dem Princip jener neueren Erlasse würden sie indeß auch ohne Weiteres in den Bereich der Kassen fallen.

Digitized by Google

einzelnen Fall der Zuweisung einer derartigen Lehrerstelle im Wege des Abkommens mit demjenigen oder denjenigen, welchen die Unterhaltung derselben obliegt, das zur Sicherheit der Einzahlung jener Beiträge, wie auch der sonst statutenmäßigen Leistungen des Lehrers selbst Erforderliche vorher festzustellen.

6. Die die Kassenmitglieder vertretenden Organe sind mit ihren Vorschlägen zu den sub 3 bis 5 berührten Punkten zu hören. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufnahme neuer gesunder und nicht zu alter Mitglieder bei den Kassen die Verhältnisse der letzteren nicht verschlechtert, da nach den Berechnungen des Sachverständigen alle nach den Vorschriften des allergirten Gesetzes neu begründeten Kassen auch ohne Hülfe aus Staatsmitteln leistungsfähig sein und bleiben werden.*) Wenn zur Zeit bei vielen Kassen trotz der angesammelten Kapitalien noch auf ein Deficit gerechnet werden muß, so hat dies in dem Umstande seinen Grund, daß auch für die bereits vorhandenen Wittwen und Waisen, deren verstorbene Ehemänner und Väter nur die niedrigeren Beiträge gezahlt haben, dennoch vom 1. Januar k. J. ab eine auf je 50 Thaler**) erhöhte Pension gezahlt werden soll.

7. Das vorstehend sub 3 ff. Angeordnete findet analoge Anwendung auf diejenigen Elementarlehrer, welche an Elementarschulen angestellt sind, die mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen ꝛc. verbunden sind. Hierher sind ständige Arbeitsanstalten, Taubstummen-Institute ꝛc. überhaupt Stiftungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, zu rechnen.

8. [Die an den Schullehrer-Seminarien bei den Uebungsschulen fungirenden Lehrer sind berechtigt, den Kassen unter den sub 4 bezeichneten Bedingungen beizutreten, da diese Lehrer nicht Zutritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt hierselbst haben.] Die technischen Lehrer dagegen bleiben von den Kassen ausgeschlossen, insoweit dieselben nicht etwa schon durch die geltenden Statuten das Recht zum Beitritt erhalten haben.***)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 14560.

19. Ausschluß von Rectorstellen, welche mit Predigerstellen verbunden sind.

Berlin, den 15. Mai 1882.

Wenn qu. Rectorstelle mit dem Subdiaconat organisch und nicht blos vorübergehend verbunden ist, so kann auch die qu. Schulstelle nicht den zur Elementarlehrerwittwenkasse gehörigen zugezählt werden. Es würde gegen die ratio legis verstoßen von resp. für eine solche Lehrerstelle Beiträge zur Kasse einzuziehen, da dieselbe nach ihrer Organisation niemals mit einer Person besetzt werden darf, welche hierdurch für ihre Familienmitglieder Anrechte an die Kasse erwerben kann.
U. 15305.

*) cf. § 232.
**) Jetzt 250 Mark.
***) Sie sind jetzt als Staatsbeamte zu behandeln, cf. Nr. 23.

20. (Facultativer Beitritt der Inhaber.)

Berlin, den 4. Mai 1872.

Auf den Bericht vom 16. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Verfügung vom 21. März d. J. eine Rectorstelle an einer Elementarschule voraussetzt. Ist dieselbe mit einer Predigerstelle organisch verbunden, so handelt es sich nicht mehr um einen öffentlichen Elementarlehrer, sondern um einen Prediger, zu dessen Functionen auch die Ertheilung von Unterricht ꝛc. gehört. Auf diese Personen resp. die von ihnen bekleideten Aemter findet das Gesetz vom 22. December 1869 eine directe Anwendung nicht. Will daher ein solcher Prediger der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse beitreten, so steht ihm dies unter Zustimmung der Curatoren frei und er hat dann ex propriis sowohl die Stellenbeiträge jeder Art, als auch die Gemeinde- ꝛc. Beiträge zu entrichten.

Ist aber jene Verbindung zwischen den beiden Stellen nicht eine organische, sondern eine zufällige, aus Opportunitätsgründen zeitweise zugelassene, so handelt es sich um eine öffentliche Elementarlehrerstelle im eigentlichen Sinne und es müssen die laufenden Stellenbeiträge sowie die Gemeindebeiträge zur Kasse gezahlt werden. Der die Stelle bekleidende Lehrer, der zufällig auch Prediger ist und die Berechtigung zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt hat, kann der Kasse beitreten; er zahlt dann auch die Eintritts- und event. die Gehaltsverbesserungsgelder.
U. 14030.

21. Behandlung der Lehrerinnenstellen.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß Ihre Ansicht, die mit Lehrerinnen definitiv besetzten Lehrerstellen noch als Lehrerstellen fortzuführen, unhaltbar ist, da solche Stellen mit der definitiven Besetzung durch Lehrerinnen Lehrerinnenstellen werden. Die Heranziehung derselben zu Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen ist deshalb von dem Tage der definitiven Besetzung durch Lehrerinnen unzulässig.
G. III 1518.

21a.

Berlin, den 17. März 1883.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 21. Februar d. J., daß es den Absichten des Gesetzes vom 22. December 1869 wegen Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer wiedersprechen würde, wenn die Wirksamkeit der betreffenden Kassen auch auf solche Lehrerstellen ausgedehnt würde, welche definitiv mit Lehrerinnen besetzt sind, weil gegenüber den im anderen Falle den Schulverbänden ꝛc. auferlegten Verpflichtungen entsprechende Berechtigungen für die von ihnen zu unterhaltende Lehrerstellen nicht gewährt werden können. Weder den von verheiratheten Lehrerinnen etwa hinterlassenen Wittwern noch deren Waisen können Pensionen aus der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse gewährt werden, das gleiche Princip ist auf die

Digitized by Google

weiblichen unmittelbaren Staatsbeamten durch das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten — Ges.-Samml. S. 298 — zur Anwendung gekommen.*)

Die Königliche Regierung hat die Curatoren der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse dortigen Bezirks hiernach in meinem Auftrage mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 634.

22b.

Düsseldorf, den 11. November 1877.

Der Herr Minister hat entschieden, daß Elementarlehrerstellen, welche mit definitiv ernannten Lehrerinnen besetzt werden, für die Dauer dieser Besetzung als Lehrerinnenstellen zu erachten und von Elementarlehrer-Wittwenkassenbeiträgen frei zu lassen seien. Damit Letzteres geschehen kann, ist uns in jedem solchen Falle die entsprechende Stelle sofort zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung.

22. Behandlung der mit katholischen Geistlichen besetzten Stellen.

Berlin, den 2. April 1870.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf die Berichte vom 26. Februar cr. und 14. v. M. wegen Ausführung des Lehrerwittwen- und Waisenkassengesetzes vom 22. December v. J. Nachstehendes:

1. Der § 4 l. c. bezieht sich nicht auf solche Lehrerstellen, welche bestimmungsmäßig und dauernd mit Lehrerinnen oder mit katholischen Geistlichen besetzt werden, wie überhaupt Personen dieser beiden Categorien von dem Gesetz nicht betroffen werden.**)

(Fortsetzung § 229 Nr. 6.)

U. 8856.

23. Ausschluß unmittelbarer Staatsbeamter.

Berlin, den 30. November 1882.

Von den unter das Gesetz vom 20. Mai d. J.,***) betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, fallenden Lehrern an den der N.'er Gestütverwaltung zugehörigen Anstaltsschulen haben die Lehrer N. 2c. auf Grund des § 23 l. c. in den beiliegenden Schreiben ihren Austritt aus der Elementarlehrerwittwenkasse des dortigen Regierungsbezirks vor dem 1. October d. J. erklärt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die genannten Mitglieder dieser Kasse zu löschen und Stellen- wie Gemeindebeiträge für die von ihnen verwalteten Lehrerstellen nicht weiter zu heben.

Ueberhaupt sind alle diejenigen Lehrerstellen, deren Inhaber zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören und ihre Pension aus der Staatskasse zu beziehen haben, aus dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Wittwenkasse auszuscheiden. Sofern jedoch der derzeitige Inhaber einer solchen Lehrerstelle die Mitgliedschaft bei der genannten Kasse fortzusetzen wünscht, ist die Regelung der Verhältnisse auszusetzen, bis etwa die Zahlung der Stellen- und Gemeindebeiträge unterbleibt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 3742.

24. Behandlung der Strafanstaltslehrer.

Berlin, den 21. September 1872.

Auf den Bericht betreffend die Zahlung des Gemeindebeitrags zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionskasse für den bei der Königlichen Strafanstalt zu N. angestellten Lehrer N. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die bei den Königlichen Strafanstalten angestellten Lehrer nicht zu den öffentlichen Elementarlehrern im engeren Sinne gehören. Es findet daher auf dieselben weder das Gesetz vom 22. December 1869 noch auch § 4 des Kassenstatuts unbedingte Anwendung. Es folgt hieraus, daß diese Lehrer, wenn sie zur Zeit der Revision des Kassenstatuts bereits Mitglieder einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse waren, die erworbenen Ansprüche für ihre dereinstigen Relicten in dem seitherigen Umfange gegen Forterfüllung ihrer seitherigen Verpflichtungen behalten. Wollen die Kassenmitglieder der in Rede stehenden Categorie Anrechte auf die höhere Pension erwerben, so haben sie auch die erhöhten Beiträge einschließlich der nach § 4 des allgemeinen Gesetzes von den Gemeinden zu entrichtenden zu zahlen. Das Letztere trifft auch auf diejenigen Lehrer zu, welche nach dem neuen Statut bereits Mitglieder der Kasse gewesen sind und demnächst in die Stellung eines Lehrers bei den Strafanstalten übergehen. Es empfiehlt sich in jedem Specialfall die betreffenden Lehrer mit dieser Sachlage bekannt zu machen.

U. 23688.

§ 229. Gemeindebeiträge zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

Ueber die allgemeinen Voraussetzungen der Beitragspflicht: cf. die Vorbemerkung zu § 230 und ebenda Nr. 1—3: über Zahlung während der Vacanz, bei zeitweiser Besetzung durch Lehrerinnen, und über den Beginn der Zahlung.

1. E. v. 2. Mai 1871 betr. die Zahlung der Gemeindebeiträge unabhängig von der Qualification des Inhabers oder seiner Mitgliedschaft an der Kasse.
1a. E. v. 18. Oct. 1883 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung der Beiträge.
2. E. v. 9. April 1873 betr. die Zahlung der Gemeindebeiträge für Lehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten.
3. E. v. 12. und 28. Juni 1872, sowie 24. Jan. 1873 betr. die Aufbringung der Gemeindebeiträge,

*) cf. oben § 43 Nr. 10.
**) cf. Note zu Nr. 21 und § 44 Nr. 9.
***) Oben § 43.

Digitized by Google

wenn nicht alle zum Schulbezirk gehörigen Grundstücke und Personen an der Schulunterhaltungslast betheiligt sind.

4. E. v. 21. Dec. 1870 und 7. Dec. 1871 desgl. der Dominialbeiträge.
5. E. v. 22. Mai 1871 betr. die Bereitstellung der Beiträge in den Schuletats.
6. E. v. 2. April 1870 betr. die Aufstellung der Repartition.
7. Notiz betr. die Uebernahme der Beiträge auf Kreisfonds.
8. Erk. des C.-G.-H. v. 12. Oct. 1872 betr. den Ausschluß des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindebeiträge insbesondere auf Grund der Behauptung, die betr. Lehrerstelle sei keine Elementarschulstelle.
9. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Jan. 1873 desgl. der Dominialbeiträge, insbesondere auf Grund der Behauptung, die betr. Lehrerstelle sei keine öffentliche.

1. Unabhängigkeit der Zahlung von der Qualification des Stelleninhabers.

Berlin, den 2. Mai 1871.

— Nach § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 haben die Gemeinden ꝛc. für jede „Lehrerstelle" den Gemeindebeitrag zu entrichten, ohne daß diese Verpflichtung irgendwie von der formellen Qualification der Stelleninhaber oder von deren Mitgliedschaft zur Kasse abhängig gemacht ist. Es kommt vielmehr allein darauf an, daß die betreffende Lehrerstelle zu den Elementarschullehrerstellen zu rechnen ist. Dies trifft unzweifelhaft für die Stellen an der dortigen Oberschule zu, da dieselbe bisher nicht als eine höhere Lehranstalt anerkannt ist.*) —

U. 10240.

1a. Nichtverpflichtung der Staatskasse zur Zahlung.

Berlin, den 18. October 1883.

In Uebereinstimmung mit dem Inhalte meines Erlasses vom 18. October 1878 treffe ich hiermit auf den Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 7. Juli d. J. dahin Entscheidung, daß eine rechtliche Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung von jährlich 12 Mark als Beitrag für die Schulstelle zu A. zur Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse nicht besteht, und daß daher diese 12 Mark fortan von dem Schulverbande A. zu entrichten sind. Die gegentheilige Auffassung der Angelegenheit, wie sie auf Grund der Berichte der Königlichen Regierung vom 21. Mai 1870 und 3. Januar 1871 durch die diesseitigen Verfügungen vom 8. September 1870 und 17. März 1871 gebilligt wurde, hätte schon seit Erlaß der Verfügung vom 18. October 1878 für die weitere Behandlung der Sache nicht mehr maßgebend sein dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 3107.

*) cf. § 228 Nr. 10 ff.

2. Beiträge für Elementarlehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 9. April 1873.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 9. Januar d. J. genehmige ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister allgemein, daß, nachdem durch die in Abschrift beigefügte diesseitige Circular-Verfügung vom 28. Juni 1870*) sämmtlichen Elementarlehrern auch an den höheren Unterrichtsanstalten der Beitritt zu den in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. December 1869 errichteten Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen gestattet worden ist, der Beitrag, welcher an diese Kassen nach § 4 l. c. von den zur Unterhaltung einer Lehrerstelle Verpflichteten mit jährlich 4 Thlrn. pro Stelle zu entrichten ist, auf die Kassen derjenigen Anstalten Königlichen oder städtischen Patronats,**) bei welchen die betreffenden Lehrer angestellt sind, auch dann übernommen werde, wenn die Anstalt einen Staatszuschuß bezieht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 10378.

3a. Unabhängigkeit der Beitragspflicht von der sonstigen Schullast.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 26. v. M., daß ich dem Antrag auf Ihre Befreiung von den Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen aus den in der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. v. M. angeführten Gründen nicht entsprechen kann. Es handelt sich bei den Beiträgen der Gemeinden, Dominien ꝛc. zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse nicht um die Schulunterhaltungslast, sondern um eine durch § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 neu geschaffene Verpflichtung zur Zahlung von 4 Thlrn. für jede Lehrerstelle. Diese 4 Thlr. sind nach dem für die Repartition der Schulunterhaltungsbeiträge geltenden Maßstabe zu vertheilen, sobald bei einer Schule resp. deren Bezirk weder Personen noch Grundstücke betheiligt oder ihr zugewiesen sind, welche zu den Schulunterhaltungsbeiträgen nicht herangezogen werden. Trifft diese Voraussetzung wie in casu nicht zu, so ist der qu. Beitrag zur Lehrer-Wittwen ꝛc. Kasse nach Maßgabe der Grund-, Klassen- und Gebäudesteuer zu repartiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn ꝛc.
U. 18330.

3b.

Berlin, den 28. Juni 1872.

Auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Vorstellung des Schulvorstandes der evangelischen Gemeinde zu N. wegen der Beitragspflicht zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die

*) Oben § 228 Nr. 18.
**) cf. oben § 228 Nr. 13a, b und 14.

Digitized by Google

drei evangelischen Volksschullehrerstellen daselbst, erhält das Königliche Consistorium einstweilen die Anlagen mit dem Eröffnen zurück, daß nach § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869*) Diejenigen, welche eine Schulstelle zu unterhalten haben, nach Maßgabe dieser Unterhaltungspflicht den Beitrag von 4 Thlrn. für jede Stelle zur Kasse zahlen sollen. Wenn jedoch Personen oder Grundstücke zum Schulbezirk gehören oder ihm zugewiesen sind, welche bei der Schulunterhaltungspflicht nicht betheiligt sind, so haben dieselben dennoch zu den qu. 4 Thlrn. beizutragen. Es tritt in diesem Fall an Stelle des sonst für die Aufbringung der Schulunterhaltungslast maßgebenden Repartitionsmodus der Staatssteuerfuß.

Ob dieser Grundsatz bei der Entscheidung des Königlichen Consistoriums vom 10. April d. J. Beachtung gefunden hat, läßt sich aus den Vorlagen nicht entnehmen. Gleichzeitig ist aufzuklären, ob in N. die Stadt oder die evangelische Schulgemeinde dem Staate gegenüber zur Unterhaltung des evangelischen Elementarschulwesens principaliter verpflichtet ist, da die Verwaltung, insofern nicht die Repartition der qu. Beiträge nach Maßgabe der Staatssteuern eintritt, sich im Allgemeinen nur an die bei Tragung der Schulunterhaltungslasten principaliter Betheiligten halten kann und diesen der Regreß, event. im Rechtswege**) an diejenigen zu überlassen ist, welche sie etwa auf Grund von Verträgen u. s. w. zur Aufbringung der hier streitigen Kassenbeiträge für verpflichtet erachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. 19725.

3c.

Berlin, den 24. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 2. d. M., betreffend den Beitrag der Schulgemeinde N. zur Schullehrer-Wittwenkasse, eröffne ich dem Königlichen Consistorium Folgendes:

Seine Voraussetzung, daß es sich bei Aufbringung des Gemeindebeitrags von 4 Thlrn. nach § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 um einen Theil der Schulunterhaltungslast handelt, trifft nicht zu; es handelt sich vielmehr um eine neue, durch das fragliche Gesetz geschaffene Last, für deren Aufbringung nachstehende Grundsätze maßgebend sind:

Ist ein Schulbezirk geographisch und nach seinen persönlichen Mitgliedern dahin abgeschlossen, daß alle dazugehörigen Grundstücke resp. Personen bei der Schulunterhaltungslast betheiligt sind, so soll der in Rede stehende Beitrag nach dem für diese Schulunterhaltungslast maßgebenden Repartitionsmodus aufgebracht werden. Sind noch Dritte, als Stiftungen, Corporationen ꝛc. bei der Schulunterhaltungslast nicht mit festen sondern mit aliquoten Beiträgen betheiligt, so haben diese auch den aliquoten Theil der 4 Thlr. event. die ganze Summe, im Fall diese Dritten die Schule ganzlich zu unterhalten haben, aufzubringen und nur der Rest der 4 Thlr. ist von jenen ersteren Zahlungspflichtigen zu übernehmen. — Sind dagegen Grundstücke oder Personen vorhanden, welche bei der Schulunterhaltungslast nicht betheiligt sind, gleichgültig ob dieselben innerhalb oder neben dem betreffenden Schulbezirk liegen resp. wohnen, so sind sie dennoch zu den fraglichen 4 Thlrn. heranzuziehen und für diesen Fall gelten die Staatssteuern den Vertheilungsmaßstab für diese Summe. Hat in solchem Fall ein Dritter (Stiftung, Corporation ꝛc.) die Schule zu aliquotem Theil zu unterhalten, so hat er auch den verhältnißmäßigen Antheil an den 4 Thlrn. zu zahlen und nur der Rest ist nach den Staatssteuern aufzubringen.

4. Die Dominialbeiträge.

Berlin, den 21. December 1870.

— Nach Inhalt der dem Erlaß des Gesetzes vom 22. December 1869 vorausgegangenen Verhandlungen ist es unzweifelhaft, daß die Dominien, insofern sie, abgesehen von Schulabgaben dinglicher Natur, zu den Schulunterhaltungslasten schon jetzt beitragen, auch die Beiträge zu den Lehrer-Wittwen ꝛc. Kassen antheilig übernehmen müssen. Dies ist durch den ersten Absatz des § 4 ausgedrückt.

Ist dagegen dieser Fall nicht vorhanden, das Dominium vielmehr von Schulunterhaltungsbeiträgen bisher befreit gewesen, so soll dasselbe nach dem zweiten Absatz a. a. O. dennoch zu den Kassenbeiträgen nach dem Maßstab der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer herangezogen werden. Dieser Auffassung des § 4 des Gesetzes seitens der beiden Häuser des Landtags ist die Staatsregierung unter Ablehnung eines etwa daraus für die Aufbringung der sonstigen Schulunterhaltungslasten herzuleitenden Princips beigetreten.

Da ein Dominium nicht selbst, sondern nur der Besitzer desselben zur Klassen- oder Einkommensteuer veranlagt werden kann, so ergiebt sich aus dem Vorstehenden, daß überall, wo alin. 2 des § 4 l. c. zur Anwendung kommt, die Grund- und Gebäudesteuer der zu einem Schulbezirk gehörigen Dominien, sowie die Klassen- und Einkommensteuer aller auf denselben wohnenden Personen, einschließlich event. des Gutsherrn, bei Repartition der qu. Beiträge zu den Wittwenkassen mit in Berechnung zu ziehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 30689.

4a.

Anlangend ferner die Beschwerde hinsichtlich der Heranziehung der mehrberegten Grundstücke zu den Lehrer-Wittwen und Waisenkassenbeiträgen, so ist von mir, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, bisher auf Grund der Bestimmungen im § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 daran festgehalten worden, daß die Dominien, insofern sie abgesehen von Schulabgaben dinglicher

*) Oben § 227 Nr. 1.
**) cf. Vorbemerkung zu § 303.

Digitized by Google

Natur, zu den Schulunterhaltungslasten beitragen, auch die Beiträge zu den Kassen antheilig übernehmen müssen. Ist dagegen ein Dominium von Schulunterhaltungsbeiträgen bisher befreit gewesen, so soll dasselbe nach dem zweiten Absatze a. a. O. dennoch zu den Kassenbeiträgen nach dem Maßstab der Grund-, Gebäude-, Klassen und Einkommensteuer herangezogen werden. Dieser die Anwendung der §§ 29 ff. Thl. II Tit. 12 Allgem. Landr. auf die Aufbringung der in Rede stehenden Beiträge ausschließenden Auffassung des § 4 l. c. Seitens der beiden Häuser des Landtags ist die Königliche Staatsregierung beigetreten. Demzufolge sind auch solche Besitzer von Grundstücken anderer rechtlicher Qualität, welche an den Schulunterhaltungskosten überhaupt nicht betheiligt sind, doch zu den Wittwenkassenbeiträgen nach Maßgabe der Grundsteuer, und, falls sie diese Grundstücke bewohnen, zugleich auch nach Maßgabe ihrer persönlichen Steuern mit heranzuziehen.

Die Königliche Regierung zu N. ist hiernach durch die Heranziehung der Besitzer des innerhalb des Schulbezirks N. belegenen N.-See's zu den in Rede stehenden Beiträgen in Uebereinstimmung mit den gegebenen Vorschriften verfahren.

Berlin, den 7. December 1871.

Der Minister der geistl. ꝛc. Der Minister des Innern.
Angelegenheiten. In Vertretung: Bitter.
Im Auftrage: Keller.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Schumann.

An
den Königlichen Landrath ꝛc.
M. d. g. A. U. 31016.
M. d. i. J. I. B. 8682.
F.-M. IV. 11780.

5. Flüssigmachung der Beiträge in den Schuletats und Repartition derselben.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Die Zahlung der nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zu leistenden Gemeindebeiträge aus den Schulkassen ist nach meiner Verfügung vom 19. v. M. U. 8751 unbedenklich. Wenn die Königliche Regierung bisher in der Weise zu Werke gegangen ist, daß diese Beiträge da, wo die Schulkassen leistungsfähig sind und die Schulvorstände zustimmen aus der Schulkasse entnommen andernfalls aber von den Gemeinden aufgebracht sind, so ist das nicht correct. Die Gemeinden sind zu diesen Beiträgen gesetzlich verpflichtet und letztre müssen unter allen Umständen geleistet werden; mithin ist auch ordnungsmäßig dafür zu sorgen, daß die Schuletats die Mittel zu dieser dauernden Ausgabe nachweisen, also die Schulkassen dieselben stets zu leisten vermögen und nicht erst in jedem einzelnen Zahlungsfalle Maßregeln zur Herbeischaffung der nöthigen Deckungsmittel zu treffen sind. Selbstverständlich ist wenn ein Dominium zu den 4 Thlrn. beitragspflichtig ist, dessen Beitrag im Schuletat ebenfalls nachzuweisen.

U. 10222.

6.

(Forts. von § 228 Nr. 22.)

2. Die nach Inhalt desselben § 4 zu repartirenden Beiträge der Communen ꝛc. sind auf den jährlichen Etat der Bezirkskasse zu bringen. Wie die Repatition selbst anzufertigen ist, kann von hier aus nicht bestimmt werden, doch wird es sich schwerlich umgehen lassen, dieselbe alljährlich nach den thatsächlich gegebenen Steuerverhältnissen neu anzufertigen, da das Gesetz keinen Anhalt für eine periodische Feststellung der Umlage gewährt. Hinsichtlich der Vereinigung von Gemeindetheilen zu einem Schulverband ohne genaue locale und catastermäßige Abgrenzung ist daran festzuhalten, daß keiner dieser Theile von Zahlung der § 4 bestimmten Beiträge befreit bleiben darf. (Fortsetzung § 235a Nr. 8.)

Berlin, den 2. April 1870.

U. 8856.

7. Uebernahme der Beiträge auf Kreiscommunalfonds.

Die Stände einiger Kreise haben beschlossen, die nach § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 von den Schulgemeinden mit jährlich 4 Thlrn. für jede ihrer Lehrerstellen an die Bezirkslehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlenden Beiträge auf Kreiscommunalfonds zu übernehmen.

Der Zweck dieser Beschlüsse ist, die erheblichen Weiterungen und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die besondere Erhebung der Beiträge innerhalb der Schulgemeinden nach dem im § 4 l. c. festgesetzten Repartitionsmaßstab verursacht. Voraussetzung ist, daß diesem Beitragsfuß derjenige für die Aufbringung der Kreisbedürfnisse entspricht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf die Anträge der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern derartige Beschlüsse zu genehmigen geruht.

8. Ausschluß des Rechtswegs über die Beitragspflicht, speciell für Elementarlehrerstellen an einer höheren Töchterschule.

— cf. unten § 303. Vorbemerkung. —

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu S., vertreten durch deren Magistrat, Klägerin,

wider

die Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der evangelischen Elementarlehrer in der Provinz Schlesien, vertreten durch die Königliche Regierung zu Breslau, Verklagte,

betreffend Befreiung von Beiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Im Jahre 1865 ist in der Stadt S. von den städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung eine höhere Töchterschule eingerichtet worden. Der am 26. November 1865 bestätigte Lehrplan umfaßt die Gegenstände des Elementar-Unterrichts und außerdem Realien und französische und englische Sprache. Der Unterricht wird von Lehrerinnen, einem theologisch vorgebildeten Rector und zwei geprüften Elementarlehrern M. und R. ertheilt. Die Vocationen der beiden Letzteren sind von der Regierung am 11. Juni 1865 und 28. Mai 1869 bestätigt worden mit der Verpflichtung zum Beitritt zur Elementarlehrer-Pensionskasse und der Schullehrer-Wittwen- und Waisenunterstützungsanstalt.

Nach Emanation des Gesetzes vom 22. December 1869*) (Ges.-Samml. v. 1870 S. 1) ist das revidirte Reglement für die evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionsanstalt der Provinz Schlesien vom 1. April 1871 gemäß Allerhöchster Ordre vom 29. April edj. a. von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten am 23. Mai 1871 bestätigt und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau (Beilage zu Stück 24) S. 155 ff. publicirt worden. — Nach den § 1 und 4 dieses Reglements sind die selbstständigen evangelischen Lehrer der öffentlichen Elementarschulen verbunden, der Anstalt beizutreten und nach § 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 und § 16 des Regulativs die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlrn. für jede ihrer Lehrerstellen zu zahlen verpflichtet.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Regierung zu Breslau die Stadtgemeinde zu S. für verpflichtet erachtet, zu der unter ihrer Verwaltung stehenden Pensionskasse für jede der beiden Elementarlehrerstellen an der dortigen höheren Töchterschule einen Beitrag von 4 Thlrn. zu zahlen, und diese Verpflichtungen durch die an den dortigen Magistrat erlassenen Verfügungen vom 14. Januar und 3. April 1871 festgesetzt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 14. August 1871 zurückgewiesen, weil die Zugehörigkeit der Töchterschule zu den höheren Lehranstalten im Sinne des Gesetzes nicht nachgewiesen sei. Der Magistrat zu S. hält diese Entscheidung für unrichtig. Er giebt zwar zu, daß die höhere Töchterschule nicht zu den höheren Lehranstalten gehöre, bestreitet aber, daß dieselbe eine Elementarschule sei, weil sie sich, abgesehen von den Zielen des Unterrichts, von einer Elementarschule wesentlich dadurch unterscheide, daß der Besuch der ersteren facultativ, der letzteren obligatorisch sei, und die Art. 23 und 25 der Verfassungsurkunde nur bei Elementarschulen zur Anwendung kämen. Er behauptet ferner, daß die gesetzliche Beitragspflicht der Communen sich auf die Lehrer an öffentlichen Elementarschulen beschränke, daß er sonach zur Leistung der geforderten Beiträge nicht verpflichtet sei, und hat deshalb gegen die evangelische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionsanstalt der Provinz Schlesien, vertreten durch die Königliche Regierung zu Breslau, den Rechtsweg beschritten und beantragt:

dieselbe zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Stadtgemeinde zu S. nicht verpflichtet sei, einen Jahresbeitrag von je 4 Thlrn. zu der gedachten Kasse zu zahlen.

Gegen diese der Königlichen Regierung zu Breslau am 25. September 1871 insinuirte Klage hat diese durch Plenarbeschluß vom 18. October 1871 den Competenzconflict erhoben. Das Stadtgericht zu Breslau hat in Folge desselben das Verfahren eingestellt und sind nach Eingang der Erklärung des Klägers die Acten mit dem gutachtlichen Berichte der Instanzgerichte eingesandt. Seitens des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist in der gesetzlichen Frist keine Aeußerung eingegangen.

Die Formalien sind beachtet. Was die Sache selbst betrifft, so hält die Königliche Regierung zu Breslau den Rechtsweg für ausgeschlossen:

1) weil die Klage in Betreff einer speciellen Schule die Befreiung von einer allgemeinen, den Communen durch das Gesetz vom 22. December 1869 auferlegten Abgabe bezwecke, welche publicistischen Charakters sei, da sie den Zweck habe, den Wittwen und Waisen der mit den Rechten der Staatsdiener versehenen Elementarlehrer eine Pension zu sichern, und keiner der Gründe vorliege, aus welchem nach § 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und § 79 Thl. II. Tit. 14 A. L.-R. gegen die Erhebung einer solchen Abgabe der Rechtsweg gestattet sei;
2) weil der vorliegende Proceß die dem öffentlichen Rechte angehörige, lediglich zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörige und in letzter Instanz bereits entschiedene Frage, ob die höhere Töchterschule zu S. eine Elementarschule sei, zur Entscheidung des Gerichts bringen wolle.

Der klagende Magistrat bestreitet, daß es sich um eine allgemeine Abgabe handle, daß die Töchterschule eine Elementarschule sei, und beruft sich außerdem für die Zulässigkeit des Rechtsweges auf das Urtheil des Competenzgerichtshofes vom 14. Januar 1854 (Justiz.-Minist.-Bl. S. 153), welches die Regierung zu Breslau auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar hält.

Sowohl das Stadtgericht als das Appellationsgericht zu Breslau haben sich der Ausführung der Regierung angeschlossen und sich für die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen und hierin muß denselben beigetreten werden.

Wenn auch die Leistung, zu welcher die Stadtgemeinde S. zu Gunsten der evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionsanstalt herangezogen werden soll, in einem Geldbeitrage besteht, so ist doch der Grund dieser Leistung kein privatrechtlicher, sondern nach dem § 4 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1), welcher den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, einen jähr-

*) Oben § 227 Nr. 1.

Digitized by Google

lichen Beitrag von 4 Thlrn. für jede ihrer Lehrerstellen zu zahlen, eine im öffentlichen Interesse angeordnete Abgabe zur Aufbesserung der den Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer zu gewährenden Pensionen, also eine öffentliche Abgabe.

Zwar liegt die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge den Gemeinden nur insofern ob, als die Lehrerstelle von ihnen zu unterhalten ist und dieselbe sich bei einer Elementarschule befindet. Gleichwohl ist die Abgabe, da sie von allen Gemeinden, bei welchen jene Voraussetzungen eintreten, zu zahlen ist, als eine allgemeine anzusehen, und zwar um so mehr, als bei allen Abgaben die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung an irgend welche Bedingungen geknüpft ist, ohne daß sie darum aufhört, eine allgemeine Abgabe zu sein.

Erk. v. 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 367).
Erkenntniß vom 9. December 1865 (Just.-Minist.-Bl. von 1866 S. 125).

Die Frage, ob die Lehranstalt eine höhere oder Elementarschule ist, eignet sich nur zur ausschließlichen Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde,

§ 6 und 7. Instruction für die Consistorien vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 237).
§ 18. Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248). Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 litt. B. 1, 8, 9; litt. D. 2 (Ges.-Samml. von 1826 S. 5) und Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 III*) (Ges.-Samml. S. 290).

Da nun nach dem in letzter Instanz vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergangenen Bescheide die Schulanstalt zu S. nicht als höhere Lehranstalt anerkannt ist, so ist dadurch die Voraussetzung festgestellt, unter welcher die Gemeinde S. den von ihr geforderten Beitrag zu leisten hat.

Es trifft also der § 36 der Verordnung vom 26. December 1808**) zu, nach welchem ein Proceß nicht stattfinden soll:

über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. (Allgem. L.-R. II. 14 § 78).

Wenn gleich nun der Einwohner des Staats und der Mitglieder einer gewissen Klasse derselben im Gesetze gedacht ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Vorschrift nicht blos auf physische, sondern auch auf juristische Personen sich bezieht, da auch diese nach § 81, 82, II. 6 und § 4 II. 14 Allgem. L.-R.**) zu den abgabepflichtigen Personen gerechnet werden.

Der Rechtsweg über die Verpflichtung zu der geforderten Abgabe ist also ausgeschlossen, wenn nicht nach § 79 II. 14**) Allgem. L.-R., § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861**) ein besonderer Befreiungsgrund (§ 4—8 II. 14 Allgem. L.-R.) **), also Vertrag, Privilegium oder Verjährung, nachgewiesen ist; da ein solcher nicht vorliegt, so war der Rechtsweg für unzulässig und der Competenzconflict für begründet zu erachten.

Berlin, den 12. October 1872.

*) Oben § 3 Anh. I u. II, § 4 Anh. I u. II, § 2 Anh. II.
**) Unten § 303, Anh. II, III, V.

9. Ausschluß des Rechtswegs bezüglich der Dominialbeiträge.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau anhängigen Proceßsache

des M. zu M., Klägers,
wider
die katholische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionsanstalt der Provinz Schlesien, vertreten durch die Königliche Regierung zu Breslau, Verklagte,
betreffend Befreiung und Erstattung von Beiträgen zu der verklagten Anstalt,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Von dem Kläger als Dominialbesitzer von M. sind 1 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. als Beitrag für die verklagte katholische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionsanstalt der Provinz Schlesien executivisch eingezogen. In der Klage ist die Rückzahlung jener Summe und die Anerkennung der Nichtverpflichtung des Klägers zur Leistung fernerer Beiträge beansprucht. Bis zum Jahre 1858 habe in M. nur eine Gemeindeschule bestanden, in welcher sowohl die evangelischen, als auch die wenigen katholischen Kinder unterrichtet seien; für diese Schule sei ein evangelischer Lehrer angestellt gewesen, für dessen Unterhalt der Kläger die ihm obliegenden Beiträge geleistet habe. Im genannten Jahre sei eine katholische Privatschule angelegt, nachdem der Kläger mit Erfolg gegen die Errichtung einer solchen Schule mit öffentlichem Charakter protestirt und die Fortgewährung der bis dahin von den katholischen Wirthen für die bestehende öffentliche Schule geleisteten Beiträge mit Hülfe einer fiscalischen Unterstützung erzielt habe. Als dennoch im November 1868 die katholische Privatschule zu einer öffentlichen erhoben worden, sei Kläger nicht gehört, und es hätten ihm schon deshalb hierdurch neue Verpflichtungen nicht auferlegt werden können, es müsse vielmehr behauptet werden: jene Erhebung der katholischen Schule zu einer öffentlichen sei unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgt, daß die katholischen Hausväter allein und ohne Beisteuer von Seiten der evangelischen die Schule zu unterhalten hätten. In der That habe Kläger, der evangelischer Confession sei, zu diesen Unterhaltungskosten bisher nichts beigetragen. Hiernach sei er auch nicht verpflichtet, zu der verklagten Anstalt Beiträge zu leisten, da solche nur von solchen Gutsherrschaften aufgebracht werden müßten, welche zur Unterhaltung des Lehrers verpflichtet seien. (§ 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 — Ges.-Samml. 1870 S. 1 ff).

Nach Inhalt des Plenarbeschlusses der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. März 1872, durch welchen der Competenzconflict erhoben worden ist, ist die katholische Schule zu M. auf Grund

Digitized by Google

des § 18 litt. k. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 zu einer öffentlichen erklärt worden, nachdem das Minimaleinkommen einer öffentlichen Lehrerstelle ohne Heranziehung der Gutsherrschaft gesichert war. Hiezu — so sagt die Regierung — habe es weder der Anhörung noch der Genehmigung der Gutsherrschaft bedurft. Die Beitragspflicht der Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Dominialbezirke zu den Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionsanstalten sei aber bei richtiger Gesetzes-Interpretation nicht von der gleichzeitigen Verpflichtung zur Unterhaltung der betreffenden Lehrerstelle abhängig. Der jährliche Beitrag zu jenen Anstalten charakterisire sich als eine öffentliche Abgabe, und eine gerichtliche Klage auf Anerkennung der Befreiung würde nur zulässig sein, wenn die Klage auf Vertrag, Privilegium, Verjährung oder auf die Behauptung gestützt würde, daß die Abgabe auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe. Eine Klage auf Erstattung sei nur in dem Falle gestattet, wenn behauptet werde, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei. (§§ 36, 41 der Verordnung vom 26. December 1808, §§ 78, 79 Tit. 14 Th. II. Allgem. L.-R., §§ 9, 10, 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — Ges.-Samml. S. 243). In keiner dieser Beziehungen sei die Klage in einer gesetzlich zulässigen Weise begründet.

Diesen Ausführungen, soweit dieselben die Competenzfrage angehen, war durchweg beizutreten, und daher in Uebereinstimmung mit den beguachtenden Gerichten der Competenzconflict für begründet zu erachten. In gleichem Sinn ist die Vorentscheidung vom 12. October 1872*) (Just.-Min.-Bl. S. 330 ff.) ergangen. Nach der dortigen näheren Darlegung sind die Beiträge zu den in Rede stehenden Pensionskassen als öffentliche Abgaben anzusehen, bezüglich deren der Rechtsweg der Regel nach ausgeschlossen ist. Keiner der Ausnahmefälle, welche in dem Plenarbeschluß der Regierung in erschöpfender Weise bezeichnet sind, liegt vor. Insbesondere ist es unerheblich, daß die katholische Schule in M. ohne Betheiligung des Klägers als eine öffentliche Schule erklärt ist, und daß Letzterer zur Unterhaltung des Lehrers dieser Schule bisher keine Beiträge geleistet hat. Der erstere Act lag nach § 18 der Regierungsinstruction vom 23. December 1817 in der Befugniß der Regierung und ist ebensowenig, als die Einziehung der öffentlichen Abgaben, der Anfechtung im Rechtswege unterstellt. Der zweite Punkt, und die sich daran anschließende Frage, ob der Kläger selbst dann, wenn er und die übrigen evangelischen Hausväter Beiträge zu dem Unterhalt des katholischen Lehrers nicht zu leisten haben, zu der Pensionsanstalt beisteuern muß, berührt nur die materielle Seite der Sache, welche, wie erwähnt, der ausschließlichen Cognition der Verwaltungsbehörden unterliegt. Die Existenz eines Vertrags oder eines Privilegiums, durch welche Kläger von der in Rede stehenden Abgabe befreit wäre, ist von ihm selbst nicht behauptet und ist solche aus den vorgetragenen Thatsachen keinen Falls abzuleiten.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

§ 230. Stellenbeiträge zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

Ueber das Princip des Gesetzes: die Zuweisung der Lehrerstellen, nicht der Inhaber als solcher, cf. auch oben § 228: E. v. 7. Oct. 1881 a. E. (Nr. 17), E. v. 17. Mai 1882 (Nr. 12a), E. v. 10. Juli 1876 (Nr. 15), E. v. 10. Juni 1879 (Nr. 3), und über die jetzige Höhe der Beiträge E. v. 22. März 1881 (oben § 227 Nr. 4.

1. E. v. 30. Mai 1876 betr. die Zahlung der Stellen- und Gemeindebeiträge unabhängig von der Vacanz der Stelle und ihrer Besetzung durch ein Mitglied der Allg. Wittwen-Verpflegungsanstalt. cf. E. v. 1876 oben § 228 Nr. 15, sowie ebenda Nr. 12 u. 14 a. E.
2. E. v. 5. Febr. 1873 desgl. bei zeitweiser Besetzung eine Lehrerin. cf. oben § 228 Nr. 21, 22.
3. E. v. 15. Aug. 1871 betr. den Beginn der Beitragspflicht mit dem Monat der Besetzung.
4. Ueber die Zahlung der Stellenbeiträge ꝛc. bei freiwilligem Beitritt cf. E. v. 29. Aug. 1871 oben § 228 Nr. 2 und ebenda Nr. 15.

1. Vacanz der Stelle; Qualification des Inhabers.

Berlin, den 30. März 1876.

Das Gesetz — vom 22. December 1869 — bezieht sich auf alle öffentlichen Lehrerstellen, die ihren Inhabern nicht das Recht und die Pflicht zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt auferlegen.*) Für diese Stellen sind die laufenden Beiträge — § 3, l. c. — aus dem Stelleneinkommen, sowie in den Gemeinden — § 4, l. c. — aus den Gemeindekassen dauernd ohne Rücksicht auf die Vacanz der Stellen oder deren zufällige Besetzung durch ein Mitglied der Allgemeintn Wittwen-Verpflegungsanstalt*) zu zahlen. Im letzteren Falle steht es es dem betreffenden Lehrer frei, durch Zahlung der persönlichen Beiträge, als Eintrittsgeld, Gehalts-Verbesserungsgeld ꝛc. auch die Mitgliedschaft bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu erwerben. Es ist deshalb unzulässig, daß die laufenden Beiträge beider Art bezüglich einer und derselben Lehrerstelle aus dem Stelleneinkommen, resp. der Gemeindekasse mit Rücksicht auf die die Stelle bekleidende Person gefordert werden oder ruhen. — Hiernach ist hinfort zu verfahren und soweit der Vorstaut einzelner Statuten entgegensteht, auf deren Abänderung im geordneten Wege Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich solcher Kassenmitglieder, die entweder als Lehrer nicht im Amte sind, oder als solche an provinziellen Anstalten fungiren, verbleibt es bei den geltenden statutarischen Bestimmungen.

G. III. 2097.

*) Vorstehend.

*) cf. § 228 Nr. 3, 8, 9, 10, 11a, 12a, 13a, b und oben § 44.

Digitized by Google

2. Zahlung der Stellenbeiträge bei zeitweiser Besetzung der Stelle durch eine Lehrerin.

Berlin, den 5. Februar 1873.

Auf die von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz mir zur ressortmäßigen Entscheidung vorgelegte Vorstellung vom 15. October v. J. betr. Zahlung der Stellenbeiträge zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse eröffne ich Ew. Folgendes: Die Stellenbeiträge — § 3 des Ges. v. 22. December 1869 — sind aus dem Einkommen der Stelle, nicht von dem Stelleninhaber als persönliche Beiträge zu entrichten. Es folgt daraus einerseits, daß die Zahlung auch dann zu erfolgen hat, wenn eine öffentliche Elementarlehrer-Stelle zeitweise vacant ist oder zeitweise von einer Lehrerin versehen wird — andererseits, daß der fragliche Beitrag aus dem Stelleneinkommen zu entnehmen, resp. bei Insufficienz desselben von demjenigen zu entrichten ist, der die betreffende öffentliche Elementarlehrer-Stelle zu unterhalten hat.

An
den Bürgermeister Herrn R.
U. 4605.

3. Beginn der Zahlung der Beiträge für neu errichtete Lehrerstellen.

Berlin, den 15. August 1871.

Auf den Bericht vom 19. v. M., betreffend die Zahlung der Gemeindebeiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Beitrag von den im Laufe eines Jahres neuerrichteten Lehrerstellen nur pro rata temporis, d. h. von Anfang des Monats an zu entrichten ist, in welchem die Stelle besetzt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19322.

§ 231a. Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

— cf. Instr. v. 22. März 1881 (oben § 227 Nr. 4.) —

1. E. v. 27. Mai 1882 betr. die Voraussetzungen und das Verfahren für Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder.
2a. E. v. 6. April 1882 desgl. bei combinirten Kirchen- und Schulämtern.
2b u. c. E. v. 18. Oct. 1883 u. 9. Oct. 1884 betr. die Nothwendigkeit allgemeiner Erhebung.
3. E. v. 13. Juni u. 27. Sept. 1873 betr. den Ausschluß bei Werthserhöhungen der vorhandenen Naturaldotation.
4. E. v. 12. Juli 1873 desgl. bei Erhöhung des Einkommens durch Verkauf der Grundstücke.
5. E. v. 5. Dec. 1873 desgl. nicht bei Zulagen zur Erfüllung des Minimalgehalts.
6. E. v. 12. Juli 1873 u. 12. Jan. 1885 desgl. nicht bei Gewährung von Miethsentschädigung statt der Naturalwohnung.
7. Ueber den Abzug bei Versetzungen cf. § 231 Nr. 2.

1. Nothwendigkeit der Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder, Verfahren hierbei, Erhebung bei combinirten Lehrer- und kirchlichen Stellen, Verwendung der Antritts- und Verbesserungsgelder, Aufführung derselben in den Etats.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Nachdem durch das Gesetz vom 24. Februar v. J. die aus den Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen zu gewährende Minimalpension auf 250 Mark festgesetzt, und nachdem durch inzwischen stattgehabte Erörterungen sowie durch sachverständige Berechnungen der Leistungsfähigkeit dieser Kassen nachgewiesen ist, daß dieselben durchweg dauernd nicht im Stande sind, diese Minimalpension ohne Beihülfe aus Staatsmitteln zu zahlen, bestimme ich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der überall nothwendigen Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder nach § 3 des Gesetzes vom 22. December 1869 Nachstehendes:

(1) Die einmalige Abgabe von 25 % der den Kassenmitgliedern zukommenden Aufbesserung ihres Jahreseinkommens ist auch dann zur Kasse zu zahlen, wenn ein Lehrer bei seiner ersten Anstellung ein Diensteinkommen erhält, das über das Minimalgehalt hinausgeht, von dem Betrage der Differenz des Diensteinkommens gegen das örtliche Minimaleinkommen, dessen Betrag erforderlichen Falls von der Aufsichtsbehörde festzusetzen ist.*)]

2) Der Beitrag ist zur Kasse zu entrichten bei jeder den Lehrern zugewendeten dauernden Aufbesserung ihres Diensteinkommens, gleichgiltig ob dieselbe durch Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe oder durch Versetzung, oder durch Gewährung einer Zulage begründet ist.

3) Ausgenommen sind allein die Zulagen, welche zur Erfüllung des Minimalgehalts gewährt werden, sucht aber das Anfangsgehalt in dem Falle, wo dasselbe an einem Ort das Minimalgehalt übersteigt.]*)

4) Auch von den Alterszulagen**) ist die Abgabe zu entrichten, obgleich dieselben widerruflich gewährt werden, weil sie fast ausnahmslos den Lehrern dauernd verbleiben. Käme ein solcher Ausnahmefall vor, so wird Billigkeitsrücksichten je nach der Art des bestimmten Falles durch Gewährung einer Entschädigen Rechnung zu tragen sein.**)

5) Da Fälle vorkommen können, welche z. B. bei Versetzungen eine Stundung des Gehaltsverbesserungsgeldes wünschenswerth machen, so wird eine solche nach Lage des besonderen Falles bis auf den Zeitraum eines Jahres zu gewähren sein.

Einer Abänderung der geltenden Statuten im Sinne der vorstehenden Anordnungen bedarf es an sich nicht, da dieselben auf dem Gesetze selbst — Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1881 und § 5 mit § 3 des Gesetzes vom 22. December 1869 — beruhen. In dieser Beziehung bemerke ich, daß die in Rede stehende Angelegenheit auch Gegenstand der Berhandlung in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 19. April d. J. gewesen ist — cf. stenographischer Bericht S. 1421 mit Nr. 199 der Druckschrift der 14. Legislatur-

*) Aufgehoben durch E. v. 4. März 1886. G. III, 172 I.
**) cf. E. v. 7. April 1883 a. E. oben 214 Nr. 11.

Digitized by Google

periode III Session 1882. — Im Einverständnisse mit der Königlichen Staatsregierung ist das Haus der Abgeordneten hinsichtlich einer eine andere Auffassung der Sache beantragenden Petition auf der Provinz Hannover zur Tagesordnung übergegangen, und füge ich Abschrift der von meinem Commissarius abgegebenen bezüglichen Erklärung, welche in dem jene Petition betreffenden Berichte der Unterrichtscommission wörtlich abgedruckt ist, zur Information bei.

Auch den Königlichen Provinzial-Schulcollegien lasse ich die vorstehende Verfügung zugehen, weil abgesehen von den in der Provinz Hannover bestehenden Einrichtungen auch sonst Fälle vorkommen, in welchen den letzterwähnten Behörden unterstellte Lehrer, z. B. Seminarlehrer, ausnahmsweise eine früher erworbene Mitgliedschaft bei den Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen sich als eine persönliche erhalten haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 1668.

Sechster Bericht
der Commission für das Unterrichtswesen über Petitionen.

Der Herr Regierungscommissar führte demgegenüber Folgendes aus: Die Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder sollte nach dem von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe, welcher zum Erlasse des Gesetzes vom 24. Februar 1881 führte, allerdings unterbleiben. In diesem Gesetzentwurfe war indessen eine Minimalpension von 200 Mark in Aussicht genommen, und als dieser Minimalsatz auf 250 Mark nach dem Wunsche des Abgeordnetenhauses erhöht wurde, kam in Frage, wie den Kassen solche Einnahmequellen eröffnet werden könnten, welche die vom Staate zu leistenden Zuschüsse zu den Kassen herabzumindern geeignet wären. Bei den bezüglichen Verhandlungen einigte man sich dahin, von einer Erhöhung des Maximums der Stellenbeiträge mit 15 Mark und den fixirten Gemeindebeiträgen mit 12 Mark abzusehen, dagegen die Erhebung der Gehaltsverbesserungsbeiträge, welche seit Jahren in Rücksicht auf die auch ohnehin bei einer Minimalpension von nur 150 Mark vorhandene Leistungsfähigkeit der Kassen der Regel nach unterblieben war, eintreten zu lassen. Die hierfür maßgebenden Gründe bestanden darin, daß einmal bei den verhältnißmäßig sehr niedrigen Beiträgen der Kassenmitglieder den mit höherem Diensteinkommen ausgestatteten Lehrern ohne Unbilligkeit ein erhöhter Beitrag auferlegt werden könne; und zum Anderen, daß der letztere zweckmäßig in Form eines einmaligen Abzuges von jeder Aufbesserung des Gehaltes zu erheben sei. In der That besteht auch der Effect dieser Maßregel darin, daß für den Betroffenen die Aufbesserung seines Gehaltes nur ein Vierteljahr später eintritt, als es ohne die in Rede stehende Vorschrift der Fall sein würde.

Hiernach wurde bei Ausführung der Vorschrift der Gesichtspunkt als maßgebend anerkannt, daß die wirkliche thatsächliche Mehreinnahme des Lehrers über das Minimalgehalt bei erster Anstellung (§ 9 Nr. 2 des Hannoverschen Statutes vom 16. Sept. 1874), sowie*) jede [fernere] dauernde Aufbesserung — gleichgültig, ob dieselbe eine Folge des Aufrückens in eine höhere Gehaltsstufe oder der Versetzung in ein anderes Amt oder der Gewährung einer Zulage ist — den betreffenden Lehrer zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Dabei ist zu bemerken, daß solche Zulagen, welche zur Erfüllung eines Minimaleinkommens bestimmt sind, ausgenommen werden, während andererseits die Alterszulagen in Anrechnung kommen, obgleich sie nur widerruflich gewährt werden. Letzteres hat seinen Grund darin, daß die Alterszulagen thatsächlich das Diensteinkommen der Lehrer erhöhen und faetisch auch nicht zurückgezogen werden. Käme aber von dieser Regel eine Ausnahme vor, so ist ausdrücklich die Berücksichtigung solches Falles nach der Richtung einer verhältnißmäßigen Entschädigung für das in der Vergangenheit zur Kasse entrichtete Gehaltsverbesserungsgeld vorbehalten worden.

Gleichwohl können Fälle eintreten, in welchen der mehrberegte Abzug von der Gehaltsverbesserung den Lehrer deshalb hart trifft, weil ihm z. B. Umzugskosten zur Last fallen, oder ihm die Einnahmen an Naturalien erst in späteren Terminen zufließen u. s. w. Für solche Fälle ist den Kassenverwaltungen die Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder in Raten indeß schon nachgelassen, resp. werden ihnen diese Stundungen noch vorgeschrieben werden. Zu den Fällen dieser Art kann jedoch das Aufrücken eines Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe ohne ganz besondere Gründe nicht gerechnet werden.

Wenn es sich schließlich um die Frage handelt, ob nicht die Erhöhung der Stellenbeiträge um 3 Mark jährlich dem Abzuge von 25% von jeder Verbesserung des Gehalts vorzuziehen wäre, so muß diese Frage in Anbetracht der geltenden Gesetze dahin gestellt bleiben; denn wenn auch die betreffenden Kassenorgane, d. h. die Curatoren und Amtsvorstände ꝛc. sich dafür aussprachen, so könnte doch solchen aus den Bestimmungen der beiden vorallegirten Gesetze hinaustretenden Beschlusse seitens der Königlichen Staatsregierung nicht ohne Weiteres Folge gegeben werden.

2a.

Berlin, den 6. April 1882.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 8. März d. J., die Erhebung des von den Elementarlehrern zu entrichtenden Gehaltsverbesserungsgeldes betreffend, daß, so lange eine Lehrerstelle mit einem kirchlichen Amte — Küster-, Organistenstelle ꝛc. — combinirt ist, das ganze Einkommen des Lehrers bei Bemessung des Gehaltsverbesserungsgeldes in Anrechnung zu bringen ist.

Wenn dagegen ein solches kirchliches Amt nur als Nebenamt einem Lehrer übertragen ist, also auch mit einer anderen Person besetzt werden kann, so bleiben die aus diesem Nebenamte fließenden

*) cf. Anm. * auf S. 945 Sp. 2.

Digitized by Google

Einnahmen bei Berechnung des Gehaltsaufbesserungsgeldes außer Ansatz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 987.

2b.

Berlin, den 16. October 1883.

Auf die Vorstellung vom — erwidere ich Ihnen und den Mitunterzeichneten der Eingabe bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von 25 % Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse Folgendes: Das Gesetz vom 22. December 1869 bestimmt im § 3, daß die Gehaltsverbesserungsgelder bis zum Betrage von 25 % erhoben werden können; im § 5 daselbst ist der Staatskasse die Verpflichtung zur Deckung derjenigen Ausgaben von Pensionen auferlegt, welche von der Wittwenkasse nicht aus ihren laufenden Einnahmen bestritten werden können, wobei vorausgesetzt ist, daß die Beiträge nach § 3 in der zulässigen Höhe und zwar nicht erst zur Zeit eines thatsächlich vorhandenen Deficits sondern schon dann im zulässigen Maximalbetrage erhoben werden, wenn dies durch sachverständige Berechnung als für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nachgewiesen ist. — cf. § 8 daselbst. — Bei einer Minimalpension von 150 Mark — § 2 daselbst — war, wie seiner Zeit durch Sachverständige festgestellt ist, die Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder nicht nothwendig und dem Wunsche der Betheiligten gemäß konnte durch Abänderung des Statuts unterm 24. Oct. 1873 die Erhebung dieses Kassenbeitrags aufgegeben werden. Als hierauf das Gesetz dom 24. Februar 1881 die Minimalpension auf 250 Mark festsetzte und die Verwendung der aufkommenden Gehaltsverbesserungsgelder zur Deckung der laufenden Wittwen- und Waisenpensionen zuließ, mußten die Gehaltsverbesserungsgelder dort wie bei allen Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen der Monarchie mit Ausnahme einer einzigen dauernd leistungsfähigen Kasse so lange wieder zur Hebung kommen, bis etwa die sachverständigen Ermittelungen ergeben sollten, daß eine dauernde Leistungsfähigkeit der N.'er Kasse auch ohne Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder vorhanden ist.

G. III. 3049.

2c.

Berlin, den 9. October 1884.

Auf das Gesuch vom — d. J. um Aufhebung der von den Kassenmitgliedern der Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen zu zahlenden Beiträge von 25% der Gehaltsverbesserungsgelder und Alterszulagen erwidere ich Ihnen, daß bei Berathung des am 24. Februar 1881 erlassenen Gesetzes, durch welches der Minimalsatz für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer von 150 M. auf 250 M. erhöht worden ist, alle gegen die Erhebung der gedachten Beiträge in der Eingabe geltend gemachten Gesichtspunkte reiflich erwogen worden sind.

Auch sind bei Ausführung dieses Gesetzes Erfahrungen nicht gemacht worden, welche mir hinreichende Veranlassung geben könnten, schon jetzt auf eine Aenderung desselben hinzuwirken.

Hierbei will ich nicht unerwähnt lassen, daß die jährlichen Staatszuschüsse zu den Pensionen der Elementarlehrerwittwen und Waisen nicht unerheblich sind und namentlich für die beiden Pensionskassen der dortigen Provinz den Betrag von 110 000 M. im Rechnungsjahre 1883/84 übersteigen haben.

Hiernach überlasse ich Ihnen, die Mitunterzeichner der Vorstellung mit Nachricht zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (Provinz Schlesien).
G. III. 2755.

3a. Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern bei einer Werthserhöhung der Dotation.

Berlin, den 13. Juni 1873.

— 1. Die Gehaltsverbesserungsgelder (§ 3 des Ges. v. 22. December 1869) hat jeder Lehrer als Kassenmitglied von jeder Erhöhung seines aus der Dotation einer Lehrerstelle herrührenden Einkommens zu zahlen, gleichgültig, ob diese Erhöhung Folge einer Versetzung auf eine höher dotirte Lehrerstelle oder Folge einer Verbesserung der Dotation der von ihm bekleideten Lehrerstelle ist.

2. Ausgenommen hiervon sind
   a) Gehaltsverbesserungen, welche bis zum 1. Januar 1871 gewährt worden sind (§ 2 a. a. O.).
   b) persönliche Zulagen auf bestimmte Zeit oder ad dies muneris.*)
   c) Werthserhöhungen der vorhandenen Naturaldotation.
   d) Zulagen, welche zur Erfüllung des Minimalgehalts nothwendig sind.*)

In letzterer Beziehung ist es Sache der Königlichen Regierung unter billiger Berücksichtigung der concreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu prüfen, ob die betreffende Gehaltszulage eine nothwendige ist. Es ist z. B. anzunehmen, daß alle öffentlichen Elementarlehrer in N. des gegenwärtig niedrigsten Gehaltssatzes zu ihrer Existenz bedürfen und in Folge dessen nur von Gehaltsverbesserungen, welche über diesen Satz hinausgehen, insofern dieselben nach dem 1. Januar 1871 wirksam geworden sind, oder in Zukunft eintreten, die in Rede stehende Abgabe erhoben werden kann.

U. 20148.

3b.

Berlin, den 27. September 1873.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 9. v. M., daß die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen Seite 345 des laufenden Jahrgangs abgedruckte Verfügung vom 13. Juni d. J. — U. 20148 — wegen Entrichtung der Gehaltsverbesserungsgelder zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse dem Gesetze vom 22. December 1869 entspricht und deshalb überall zur Anwen-

*) cf. E. v. 27. Mai 1882 Nr. 3 (oben Nr. 1).

Digitized by Google

dung zu bringen ist, wo überhaupt Beiträge der beregten Art zu zahlen sind. Wenn der Wortlaut der bezüglichen Kassenstatuten mit der gedachten Verfügung im Widerspruch steht, so wird daraus Veranlassung zu nehmen sein, denselben bei geeigneter Gelegenheit durch Abänderung der Statuten zu beseitigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. 31074.

4.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Wenn die Lehrer N. bisher den Theil der Dotation ihrer Lehrerstellen, welcher in einem Ackerstücke bestand, durch dessen Bewirthschaftung nutzten, jetzt aber nach Verkauf des Grundstücks in den Genuß der Zinsen des für letzteres gelösten Capitals gelangt sind, so liegt vom rechtlichen Standpunkt aus eine Verbesserung ihres Stelleneinkommens nicht vor, so sehr sich auch dasselbe thatsächlich zu ihren Gunsten gehoben haben mag. Der Fall ist nicht anders zu beurtheilen, als wenn durch eine neue Verpachtung des Grundstücks oder durch die Einführung einer neuen Bewirthschaftungsart desselben eine Erhöhung des Nutzungswerths eingetreten wäre. Sofern also bei Genehmigung des Verkaufs der fraglichen Grundstücke nicht ein Vorbehalt zu Gunsten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse gemacht ist, bin ich außer Stande, das an sich in Rücksicht auf die Interessen der Kasse nicht unbillige Verfahren der Königlichen Regierung hinsichtlich des geforderten Gehaltsverbesserungsgeldes als gerechtfertigt anzuerkennen.

U. 24916.

5. Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern bei Zulagen zur Erfüllung des Minimalgehalts.

Berlin, den 5. December 1873.

Auf die Berichte vom — betr. das Gesuch des israelitischen Lehrers N. zu N., der Lehrer N. um Rückerstattung resp. Erlaß des Gehaltsverbesserungsbeitrages zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es darauf ankommt, das Minimalgehalt für jeden Ort nach dessen localen Verhältnissen zu bestimmen. Wenn also die Königliche Regierung geglaubt hat, daß unter den gegenwärtigen Theuerungs- ꝛc. Verhältnissen die unterste Gehaltsstufe in N. eine für den betreffenden Lehrer unzulängliche war und deshalb deren Aufbesserung verfügt hat, so liegt eine Gehaltsverbesserung vor, von welcher der fragliche Beitrag nicht zu zahlen ist. Dies trifft jedoch nur auf das Minimum des Elementarlehrergehalts im bestimmten Orte zu und findet nicht Anwendung, wenn ein Lehrer von einer derartigen Stelle in eine höher dotirte in demselben Orte aufrückt, in welchem Fall der fragliche Beitrag unbedingt zu entrichten ist, und ebenso beim Einrücken des Lehrers in eine besser dotirte Stelle an einem andern Orte, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn das Einkommen dieser Stelle das absolute Minimalgehalt an dem betreffenden Orte ausmacht. *)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 46108.

6. Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern bei Gewährung von Miethsentschädigungen.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierneben das Gesuch des Lehrers N. daselbst, betr. Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse mit dem Bemerken zugehen, daß der freien Wohnung des Bittstellers in N. gegenüber, der Miethpreis einer Wohnung in N. wie sie für einen Lehrer seiner Stellung passend, in Anrechnung zu bringen ist. Die Veranschlagung dieses Miethspreises zu 50 Thalern, wie die Königliche Regierung angenommen, erscheint der Sachlage angemessen. Ist diese Voraussetzung richtig, so ist das jetzige Gehalt des ꝛc. N. auf 250 Thaler excl. Wohnung und sein früheres auf 215 Thaler excl. Wohnung zu berechnen und würde er danach verpflichtet sein, von der Verbesserung um 35 Thaler den Beitrag von 25 pCt., also 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen.

U. 23467.

6 a.

Berlin, den 12. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 24. December v. J. betreffend die Frage, ob im Falle der Erhöhung der Miethsentschädigungen der Lehrer von der Erhöhung das Gehaltsverbesserungsgeld an die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirkes zu entrichten,

erwidere ich der Königlichen Regierung, daß, sobald die Erhöhung der Miethsentschädigungen nur bezweckt, die letzteren in das richtige Verhältniß zu dem Werthe der Naturalwohnungen anderer Lehrer zu setzen, von der Erhebung eines Gehaltsverbesserungsgeldes abzusehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barthausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 3438.

§ 231 b. Zahlung von Antrittsgeldern zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

1. E. v. 16. Jan. 1871 betr. die Zahlung der Antrittsgelder bei Versetzungen (u. betr. das Erlöschen der Pensionsansprüche bei Versetzungen).
2. E. v. 17. Febr. 1873 desgl.
3. E. v. 26. Juli 1872 desgl. (und betr. die Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder).

Ueber die Zahlung des Eintrittsgeldes bei freiwilligem Beitritt cf. oben § 228 Nr. 2 (E. vom 29. Aug. 1871) u. Nr. 15.

*) cf. E. v. 27. Mai 1882 (oben Nr. 1.)

Digitized by Google

1.

(Fortsetzung von § 228, Nr. 8.)

3. Im Falle der Versetzung eines Lehrers in einen anderen Kassenbezirk erlöschen die Pensionsansprüche mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem letzteren. Ein nochmaliges Antrittsgeld darf nur insoweit gefordert werden, als das bereits gezahlte hinter dem, welches in dem Bezirk des Versetzungsorts erlegt wird, zurückbleibt. Das bereits gezahlte Antrittsgeld verbleibt der Kasse, welche dasselbe vereinnahmt hat.

Berlin, den 16. Januar 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1601.

2.

Berlin, den 17. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 28. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß im Fall der Versetzung eines Mitgliedes der Lehrer-Wittwenkassen in einen anderen Kassenbezirk die Differenz zwischen dem von dem Lehrer früher gezahlten und dem in den Statuten der Kasse, deren Mitglied er durch die Versetzung geworden ist, vorgeschriebenen Antrittsgelde nur dann zu zahlen ist, wenn derselbe nach Einführung des Gesetzes vom 22. December 1869 einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse beigetreten ist. Im entgegengesetzten Fall kann die Zahlung eines Antrittsgeldes überhaupt ebensowenig gefordert werden, als diese den bei Einführung des fraglichen Gesetzes bereits vorhandenen Mitgliedern der Kassen auferlegt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5539.

3.

Berlin, den 26. Juli 1872.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Sich nach Anhörung der Curatoren der N.'schen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse über die nebst Anlagen s. l. r. beigefügte Vorstellung der Schulaufsichtsbehörde zu N. vom 15. d. M. zu äußern, indem ich vorläufig zur Sache Nachstehendes bemerke:

Es ist eine irrthümliche Anwendung des Statuts, wenn von einem Lehrer bei seinem Uebergang aus einem anderen Kassenbezirk in den N.'schen Antrittsgeld und Gehaltsverbesserungsgelder von dem die Summe von 240 Thalern übersteigenden Stelleneinkommen verlangt werden. Ein solcher Lehrer ist vielmehr nur gehalten, die etwaige Differenz zwischen dem in seinem früheren Dienstverhältniß nach dem 1. Januar 1871 gezahlten Eintrittsgeld und der Summe von 8 Thalern, sowie die 25 Procent Gehaltsverbesserungsgelder von der thatsächlich erfolgten Verbesserung seines bis dahin genossenen Gehalts zu entrichten. Dieser Grundsatz ist zwar nicht ausdrücklich in dem Statut ausgesprochen worden, folgt jedoch aus den Vorschriften des Gesetzes vom 22. December 1869*) und wird in der ganzen Monarchie zu gleicher Geltung gebracht.

U. 25021.

§ 232. Der Staatszuschuß zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

1. E. v. 10. Dec. 1873 betr. die Ablehnung weiterer als der gesetzlichen Staatszuschüsse.
2. E. v. 23. Jan. 1883 betr. die Verwendung der vorhandenen Einnahmen vor Bewilligung eines Staatszuschusses, cf. E. v. 9. Oct. 1872 unten § 234 Nr. 13, E. v. 22. März 1881 oben § 227 Nr. 4, E. v. 27. Mai 1882 oben § 231 a Nr. 1, E. v. 2. Juli 1872 unten § 235 b Nr. 1, E. v. 18. Oct. 1883 oben § 231 a Nr. 2b.

Der Staatshaushaltsetat 1885 setzt für diesen Zweck aus in Cap. 124 Tit. 18: 250000 Mark.

1.

(Fortsetzung von § 234, Nr. 2a.)

Berlin, den 10. December 1873.

Was Ihren Antrag auf Zuwendung größerer Mittel aus der Staatskasse an die Wittwenkassen betrifft, so scheinen Sie die eigentliche Bedeutung der Bestimmung im § 4 des allegirten Gesetzes, wodurch jeder Gemeinde ꝛc. ein jährlicher Beitrag für jede Lehrerstelle von 4 Thalern auferlegt ist, zu verkennen. Hiernach sind für etwa 50,000 Lehrerstellen jährlich etwa 200,000 Thaler aufzubringen, welche von den Steuerzahlern statt durch Vermittelung der Staatskasse direct an die Wittwenkasse abgeführt werden. Es ist durch diese Bestimmung des Gesetzes dem Lehrerstande eine große dauernde Begünstigung gewährt worden, gegen welche eine mäßig stärkere Heranziehung desselben Standes zu Gunsten ihrer Familien um so weniger ins Gewicht fallen kann, als seit den letzten Jahren eine sehr wesentliche Erhöhung des Einkommens der Lehrer aus Staatswie aus den Mitteln der zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten eingetreten ist. Hierneben besteht die Verpflichtung der Staatskasse zur Deckung etwaiger Insuffizienzen bei den Wittwenkassen nach § 5 a. a. O. Sind zur Deckung eines etwa hervortretenden Bedürfnisses gegenwärtig 6000 Thaler ausgesetzt, ohne daß diese Summe bis jetzt Verwendung gefunden hätte, so läßt sich doch mit Sicherheit nicht nur die Nothwendigkeit solcher Verwendung, sondern auch die einer erheblichen Steigerung der erwähnten Etatsposition für die Zukunft vorhersehen.

U. 45127.

2. Verwendung aller Einnahmen, ausschließlich der gemäß besonderer Bestimmung zu kapitalisirenden Geschenke und Vermächtnisse, zur Deckung der laufenden Ausgaben; Zutritt zur Staatskasse erst nach solcher Verwendung.

Berlin, den 23. Januar 1883.

Im Uebrigen mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß, nachdem der § 9 des Wittwen-

*) oben § 227 Nr. 1.

Digitized by Google

Kassengesetzes vom 22. December 1869 (Ges.-Samml. 1871 S. 1) durch Artikel 4 der Novelle vom 24. Februar 1881 (Ges.-Samml. S. 41) aufgehoben ist, sämmtliche Einnahmen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen, soweit es sich nicht um Geschenke und Vermächtnisse handelt, über deren Verwendung anderweit bestimmt ist, zur Deckung der laufenden Ausgaben zu verwenden sind, und nur dann, wenn diese Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, die Staatskasse in Anspruch genommen werden kann. Es folgt hieraus das Weitere, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Staatszuschuß geleistet wird, Ueberschüsse bezw. zu kapitalisirende Bestände in der Regel nicht vorhanden sein können. Da wo solche ausnahmsweise in Folge etwaiger nach der Bestimmung des Testators bezw. des Schenkgebers zu kapitalisirende Zuwendungen vorkommen, sind selbige nur in der Bemerkungskolonne aufzuführen und jedesmal eingehend zu erläutern.

G. III. 120.

§ 233. Die Pensionsberechtigung der Elementarlehrerwittwen ꝛc.

1. E. v. 28. Juni 1871 betr. die Pensionsberechtigung nach dem Gesetz während der Umgestaltung der Kasse.
2. E. v. 28. März 1872 betr. die Pensionsberechtigung bei verfäumter Heranziehung des Lehrers.
3. E. v. 9. Jan. 1872 betr. die Pensionsberechtigung aller auch der Hinterbliebenen von früheren außerordentlichen Mitgliedern nach dem Gesetz, ohne Rücksicht auf die alten Statuten. cf. oben § 228 Nr. 1—3 und § 234.
4. E. v. 31. Juli 1878 betr. die Beendigung der Pensionsrechte durch Verheirathung der Wittwe.
5. Ueber die Pensionsrechte bei Versetzungen der Lehrer cf. oben § 231 b Nr. 1.

1. Pensionsrechte bei Umgestaltung der Kasse.

Berlin, den 28. Juni 1871.

Indem ich dem Königlichen Consistorium die Anlagen des Berichts vom 1. d. M. wieder zugehen lasse, bemerke ich bezüglich der Pensionsberechtigung der Lehrerwittwe R. zu R. Folgendes:

Es liegt im Sinn und in der Absicht des die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen betreffenden Gesetzes vom 22. December 1869, daß vom 1. Januar c. ab jeder Elementarlehrer an einer beitragspflichtigen Lehrerstelle als Mitglied der betreffenden Kasse des Bezirks anzusehen ist und event. zum Eintritt in dieselbe angehalten werden muß. Wenn durch Zufälligkeiten die Umgestaltung der Kasse für den dortigen Bezirk noch nicht zum Abschluß gekommen ist, so müssen doch die Rechte und Pflichten der Lehrer resp. ihrer Hinterbliebenen der Kasse gegenüber auf den im Gesetz gegebenen Zeitpunkt — den 1. Januar 1871 — zurückbezogen werden. — —

U. 15431.

2. Gewährung der Wittwenpension bei verfäumter Heranziehung eines Lehrers.

Berlin, den 28. März 1872.

Auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend das Immediatgesuch der katholischen Lehrerwittwe R. daselbst um eine Unterstützung, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, wenn die Behörden es in diesem oder in anderen Fällen verabsäumt haben, die Zwangsverpflichtung der Lehrer zum Beitritt zur Elementarlehrer-Wittwenkasse zur Anwendung zu bringen, darunter die Hinterbliebenen der verstorbenen Lehrer dieser Categorie nicht leiden dürfen. Es ist vielmehr in dem vorliegenden, wie in sonstigen ähnlichen Fällen die Minimalpension von 50 Thalern*) anzuweisen, was ohne Beeinträchtigung der lebenden Kassenmitglieder in dortiger Provinz um so eher geschehen kann, weil beide Kassen derselben der Deckung eines erheblichen Deficits aus der Staatskasse nach § 5 des Gesetzes vom 22. December 1869 entgegen gehen.

U. 7547.

3. Pensionsrechte der Hinterbliebenen früherer außerordentlicher Mitglieder.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Nach Inhalt des Berichts vom — gehörte der Lehrer R. bis zu seinem am 27. November 1867 erfolgten Tode der R.'er Schullehrer-Wittwenkasse als Mitglied an und hat zu derselben auch die Jahresbeiträge geleistet. Der Sinn und die Absicht des Gesetzes vom 22. December 1869 ist darauf gerichtet, allen Hinterbliebenen von Elementarlehrern, welche als Mitglieder einer unter das Gesetz fallenden Kasse verstorben sind, die Minimalpension von 50 Thalern*) zuzuweisen. Den Intentionen des gedachten Gesetzes gegenüber ist es ferner gleichgiltig, ob ein Lehrer nach dem alten Statut ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Kasse gewesen ist oder werden konnte. Es genügt, daß derselbe bis zu seinem Tode thatsächlich Beiträge zur Kasse geleistet hat. Dies trifft bei dem Lehrer R. zu und unterliegt es daher keinem Zweifel, daß auch der Wittwe derselben, welche in dem beifolgenden Gesuch die Gewährung einer Unterstützung nachgesucht hat, die Minimalpension von 50*) Thalern vom 1. Januar 1870 zu gewähren ist.

U. 32594.

4. Ausschluß der Wiedergewährung der Wittwenpension an eine Lehrerwittwe, welche demnächst mit einem nicht dem Lehrerstande angehörigen Manne verheirathet gewesen ist.

Berlin, den 31. Juli 1878.

Auf die Vorstellung vom — wegen Wiedergewährung der Wittwenpension an die geschiedene R., frühere Lehrerwittwe R., eröffne ich Ihnen, daß dem Antrage nicht entsprochen werden kann, nachdem die ꝛc. R. ihre Ansprüche an die Lehrerwittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks R. durch die Verheirathung mit einem nicht dem Lehrerstande angehörigen Mann freiwillig auf-

*) Jetzt 250 Mark.

Digitized by Google

gegeben hat. Daß diese Ehe gerichtlich getrennt und die Frau — für den nichtschuldigen Theil erklärt ist, kann auf die Entscheidung in dieser Frage keinen Einfluß haben.
G. III 2453.

§ 234. Höhe und Berechnung der Pension der Elementarlehrerwittwen ꝛc.

1. E. v. 24. Oct. 1881 betr. die Anwendung des Ges. v. 24. Febr. 1881 auf alle von den Lehrern in ihrer Eigenschaft als öffentliche Elementarlehrer erworbenen Ansprüche.
2. E. v. 10. Dec. 1873 u. 16. Aug. 1871 betr. die Unzulässigkeit einer jährlichen Vertheilung aller Revenüen.
3. E. v. 9. Oct. 1872 desgl. insbesondere mit Rücksicht auf die Bewilligung des Staatszuschusses. cf. E. v. 23. Jan. 1883 oben § 232 Nr. 2.
4. E. v. 31. Juli 1873 betr. die Grundsätze bei Berechnung der Leistungsfähigkeit einer Kasse.
5. E. v. 1. Aug. 1873 desgl. betr. das Verfahren.
6. E. v. 16. Mai 1860 betr. ein Gutachten über die Leistungsfähigkeit einer Kasse, C.-Bl. 61 S. 23 — nicht abgedr.
7. Gutachten vom Jahre 1862 desgl. C.-Bl. 62 S. 90 — nicht abgedruckt.
8. Ueber die Unpfandbarkeit der Pensionen cf. § 206a.

1. Erhöhung bereits zahlbarer Wittwenpensionen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Februar 1881.

Berlin, den 24. October 1881.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 30. d. M., betreffend das wieder angeschlossene Gesuch der Wittwe N. zu N. vom 1. d. M. um Erhöhung ihrer aus der Lehrer-Wittwenkasse dortigen Bezirks zahlbaren Wittwenpension, wie weitere Erwägungen seit Emanation der Circular-Verfügung vom 22. März d. J.*) und des Erlasses vom 25. April d. J. — G. III. 1485 — ergeben haben, daß, weil das Gesetz vom 24. Februar d. J. den Satz der Minimalpension von 250 Mark dem Satze des Gesetzes vom 22. December 1869 von 150 Mark substituirt hat, auch alle Pensionsansprüche, welche seitens der verstorbenen wie der lebenden Kassenmitglieder in ihrer Eigenschaft als öffentliche Elementarlehrer für ihre nachgelassene resp. nachzulassende Familie erworben sind, resp. werden, nach dem Gesetze vom 24. Februar d. J. zu beurtheilen sind. Dem vorliegenden Gesuche wegen Erhöhung der gedachten Pension auf den Betrag von 250 Mark jährlich ist daher Folge zu geben und ist die Wittwe N. hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.
An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 3232.

*) Oben § 227 Nr. 4.

2a. Unzulässigkeit jährlicher Vertheilung der Revenüen der Wittwenkassen.

Berlin, den 10. December 1873.

Eine Verminderung der Capitalisirung unter das von den Sachverständigen festgestellte Maß wird jedoch unzulässig sein. Es ergiebt dies folgendes Beispiel. Eine neu gegründete Wittwenkasse mit 1000 Theilnehmern würde nach etwa 70 Jahren voraussichtlich eine Anzahl von etwa 300 Wittwen zu versorgen haben. Wären am Schluß des ersten Jahres des Bestehens dieser mit 9 Thlrn. für jedes Mitglied jährlich gespeisten Kasse 10 pensionsberechtigte Wittwen vorhanden, so erhielte jede derselben ohne das Princip der Capitalisirung den 10. Theil von 9000 Thlrn. d. i. 900 Thlr.; nach 70 Jahren dagegen würde jede der dann vorhandenen 300 Wittwen nur 30 Thlr. an Pension erhalten. Die Ungerechtigkeit solches Verfahrens ist offenbar, denn diejenigen Wittwen, für welche im Durchschnitt das Wenigste an Beiträgen vereinnahmt ist, würden die höchsten Pensionen erhalten, während diejenigen Wittwen, auf welche im Durchschnitt das Entgegengesetzte zutrifft, die verhältnißmäßig niedrigsten Pensionen genießen würden. Es ist deshalb die Aufgabe der Sachverständigen, für die in Rede stehenden Kassen wie bei allen ähnlichen Anstalten eine Ausgleichung der Gegenwart mit der Zukunft durch Capitalisirungen herbeizuführen. (cf. Forts. § 232 Nr. 1.)
U. 45127.

2b.

Berlin, den 16. August 1871.

Bevor der von der Königlichen Regierung mittels Berichts vom 23. v. M. eingereichte Entwurf eines revidirten Statuts für die dortige Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden kann, ist der § 20 in Wegfall zu bringen. Eine Bestimmung über die Vertheilung des jährlichen Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse ist unzulässig, da hierdurch nur die zur Zeit vorhandenen Wittwen und Waisen auf Kosten der Hinterbliebenen später versterbender Kassenmitglieder bevorzugt werden würden. Auch die Kassencuratoren werden sich hiervon überzeugen, wenn sie erwägen, daß die von ihnen vorgeschlagene und event. bei Gründung der Kasse schon zur Geltung gekommene Maßregel zur Vertheilung aller Revenüen derselben im ersten Jahre ihres Bestehens an die wenigen damals vorhandenen Wittwen geführt haben würde. Angenommen, die Kasse hätte 1000 Mitglieder gehabt; es würden dann ca. 6 Pensionsberechtigungen jährlich entstanden sein, bis die Zahl von ca. 300 erfüllt worden wäre. Wenn die Beiträge 5 Thlr. für jedes Mitglied betragen, so hätten die 6 ersten Wittwen eine Pension von je 833 Thlrn. für das erste Jahr, jede der angenommenen Zahl von 300 später vorhandenen Wittwen aber nur 17. Thlr. jährlich erhalten. Es muß deshalb bei Normirung der Pensionen mit großer Vorsicht und mit stetem Bedacht auf die zukünftige Vermehrung der Pensionsberechtigungen verfahren werden.
U. 19373.

3.

Berlin, den 9. October 1872.

Der ꝛc. eröffne ich — bei Rückgabe der die Verhältnisse der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks betreffenden statistischen Uebersicht, daß der von Ihr befürwortete Antrag der

Digitized by Google

Kassencuratoren wegen jährlicher Vertheilung der Kassenüberschüsse unter die Pensionsberechtigten sich zur Genehmigung nicht eignet. Wäre nach dem diesem Antrage zum Grunde liegenden Princip von Errichtung der Kasse an verfahren worden, so wäre zur Zeit ein angesammeltes Capital überhaupt nicht vorhanden und es hätten die Pensionsempfänger, deren Berechtigungen in den ersten Jahren nach Gründung der Kasse existent wurden, eine ganz unverhältnißmäßig hohe Einnahme gehabt, bis diese durch den im Laufe der Zeit stets wachsenden Hinzutritt neuer Pensionsberechtigten auf ein Minimum herabgedrückt worden wäre. Es liegt aber nicht in der Absicht des Gesetzes vom 22. December 1869, in Fällen der Art durch Zuschüsse aus der Staatskasse helfend einzutreten, sondern es soll aus den disponibelen Kassenbeständen zunächst die Minimalpension von 50 Thlrn.*) gewährt werden, darüber hinaus aber darf nur so viel zur Vertheilung kommen, als nach sachverständiger Berechnung allen Pensionsberechtigten auch für die Zukunft dauernd zugewendet werden kann. Andernfalls würden die Pensionsempfänger der Zukunft zum Vortheil der gegenwärtigen benachtheiligt werden; in casu würden ohne Zweifel die vertheilten Zuschüsse zu den Pensionen mit jedem kommenden Jahre durch die Vermehrung der Pensionsberechtigungen sinken, bis nach einigen Jahren auf die Staatskasse zurückgegriffen werden müßte, um die Minimalpension zahlbar zu machen.

Dies zu verhüten, ist der Zweck des § 8 des allegirten Gesetzes und setze ich demgemäß desselben nach Anhörung der betheiligten Kreisvorstände, deren Mehrzahl sich für die Beibehaltung der Beiträge zur Kasse in der bisherigen Höhe ausgesprochen hat, sowie auf Grund des sachverständigen Gutachtens vom 17. December v. J. die vom 1. Januar d. J. ab aus der Elementar-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks N. zu zahlenden Pensionen auf 53 Thlr. 10 Sgr. jährlich*) fest.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen, und soll nach 5 Jahren eine Revision der jetzt aufgestellten Berechnung auf Grund der bis dahin zu machenden praktischen Erfahrungen veranlaßt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 30308.

4. Grundsätze für Berechnung der Leistungsfähigkeit einer Wittwenkasse.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 29. v. M. Nachstehendes:

Das Gesetz vom 22. December 1869 schreibt im § 8 vor, daß die Festsetzung der aus den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zu gewährenden Pensionen durch den Minister auf Grund sachverständigen Gutachtens zu erfolgen hat. Nachdem die Königliche Regierung in Erledigung der Circular-Verfügung vom 2. Juni 1870 das für die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kasse erforderliche Material vorgelegt hatte, fertigte ich Ihr Abschrift „der sachverständigen Berechnung“ vom 6. April v. J. unter dem 19. April v. J. zu mit dem Auftrage, dasselbe den Betheiligten vorzulegen und deren Anträge entgegen zu nehmen. Dies Gutachten führte aus, daß die Pensionen bei Fortdauer der gegenwärtigen Leistungen der Kassenmitglieder um 3 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. jährlich erhöht oder daß bei Erhaltung der seitherigen Pensionshöhe die Lasten der Kassenmitglieder auf verschiedene Weise vermindert werden können.

Wenn nun nach Inhalt Ihrer Verfügung vom 15. April d. J. die Kreisvorstände des dortigen Kassenbezirks eine Erhöhung der Pensionen auf 60 bis 80 Thlr. vorgeschlagen haben, so ist das aus dem Interesse der betheiligten Kassenmitglieder an Gewährung hoher Pensionen erklärlich.

Wenn aber die Königliche Regierung in derselben an die Kassencuratoren gerichteten Verfügung glaubt einen Pensionssatz von 66 Thlrn. vorschlagen zu können, so kann mich dies nur befremden, da dieser Vorschlag im Widerspruch mit den Ergebnissen des hier ausgearbeiteten sachverständigen Gutachtens steht. Die für denselben von Ihr angeführten Gründe, die Vermehrung des Stammcapitals und der beitragspflichtigen Lehrerstellen und die in Aussicht stehende Einnahme an Gehaltsverbesserungsgeldern können die Resultate des erwähnten Gutachtens nicht entkräften. Die Vermehrung des Stammcapitals ist eine nothwendige, weil auf ihr die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Kasse bei den zukünftig sich steigernden Ansprüchen an dieselbe beruht. Diese Steigerung des Capitalfonds bis zur Erreichung des Beharrungszustandes der Kasse, für welchen Zeitpunkt die Zahl von 198 Pensionsberechtigten noch sonst gemachten Erfahrungen in Aussicht zu nehmen ist, ist deßhalb wie in allen sachverständigen Gutachten, so auch in dem Ihr zugefertigten in Erwägung gezogen worden. Die Vermehrung der beitragspflichtigen Lehrerstellen ist ohne Einfluß auf die im Uebrigen festgestellte Leistungsfähigkeit der Kasse, da mit dieser Vermehrung auch die der existent werdenden Pensionsansprüche Hand in Hand geht. Was aber die Einnahme an Gehaltsverbesserungsgeldern betrifft, so scheiden hier die persönlichen Zulagen als nicht beitragspflichtig aus*) und die wirklichen Einnahmen müssen nach § 9 des allegirten Gesetzes capitalisirt werden;**) zur Gewinnung auch nur Einer Pension gehört deshalb eine Einnahme aus dieser Quelle von ca. 1200 Thlrn.

Die Königliche Regierung hat durch Ihre beregte Verfügung die Angelegenheit in eine üble Lage gebracht, da die Betheiligten nach Ihren Eröffnungen sich wahrscheinlich auf eine erhebliche Erhöhung der Pensionen Rechnung gemacht haben, während nach den gegebenen Umständen diese Hoffnungen unerfüllbar sind.

Indem ich die vom 1. Januar d. J. ab zu zahlenden Pensionen auf je 54 Thlr.***) auf Grund

*) Jetzt 250 Mark.

*) cf. jetzt Erlaß vom 27. Mai 1882 (§ 231 Nr. 2).
**) Der § 9 ist aufgehoben (§ 227 Nr. 3, 4).
***) Jetzt 250 Mark.

Digitized by Google

des sachverständigen Gutachtens vom 6. April v. J. nach Anhörung der Betheiligten festsetze und eine Revision der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kasse für das Jahr 1877 vorbehalte, veranlasse ich die Königliche Regierung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Abschrift der bezüglichen Verfügung einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 28131.

5.

Berlin, den 1. August 1873.

Die Erhöhung der aus den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen nach § 2 des Gesetzes vom 22. December 1869 zu gewährenden Pensionen, sowie die Ermäßigung der nach § 3 daselbst zu leistenden verschiedenen Beiträge ist mehrfach der Gegenstand geschäftlicher Erörterungen bei den Regierungen gewesen. Hierbei ist nicht immer die nöthige Rücksicht auf die Bestimmung im § 8 a. a. O., wonach dergleichen Erhöhungen und Ermäßigungen nur auf Grund sachverständigen Gutachtens erfolgen dürfen, genommen worden. Abgesehen davon, daß ohne diese Rücksichtsnahme die geschäftlichen Verhandlungen nur eine erfolglose Arbeit verursachen konnten, sind auch vielfach Hoffnungen in den betheiligten Lehrerkreisen angeregt worden, die sich im weiteren Verlauf der Erörterungen als unerfüllbar erwiesen.

In Folge dessen veranlasse ich die Königliche Regierung, alle Anträge der in Rede stehenden Art den betheiligten Kassencuratoren und Kreisvorständen erst nach vorgängiger diesseitiger Genehmigung zur Begutachtung zu überweisen, da der letzteren die sachverständige Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kasse vorhergehen muß. Die Berechnung vom 8. Mai 1869, welche den Motiven zum erwähnten Gesetz beigefügt war, ist so lange maßgebend, bis auf der Grundlage des nach der Verfügung vom 2. Juni 1870 (U. 14514) zusammengestellten statistischen Materials eine specielle Berechnung erfolgt ist, diese aber wird der Regel nach von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der zu machenden practischen Erfahrungen revidirt werden. Alle diese Berechnungen werden ergeben, ob und unter welchen Modalitäten eine Erhöhung der Pension oder eine Ermäßigung des einen oder anderen Beitrags zur Kasse eintreten kann. Die Begutachtung der Curatoren und Kreisvorstände wird sich dann darauf beschränken müssen, sowohl der von den Sachverständigen als zulässig anerkannten Abänderungen unter den die Kassenmitglieder betreffenden Verhältnissen zur Ausführung zu empfehlen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 28189.

§ 235a. Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwenkassen.

Die Organe.

1. E. v. 20. Juni 1870 betr. die Verwaltung der Kasse durch die Beamten der Bezirksregierung.
2. E. v. 18. Juni und 16. Mai 1870 u. 8. April 1871 betr. die Erhebung der Gemeindebeiträge ꝛc. durch die Kreissteuer-Einnehmer.
3. E. v. 18. August 1871 u. 9. April 1872 desgl. in Westfalen.
4. E. v. 5. Oct. 1876 betr. die Haftung der Cautionen der Kreissteuer-Einnehmer.
5. E. v. 8. Nov. 1877 betr. den Wirkungskreis der Kassencuratoren.
6. E. v. 8. Mai 1872 betr. den Vorsitz im Kreiskassen-Vorstand.
7. E. v. 2. April 1870 betr. die Mitgliedschaft der Schulinspectoren im Kreisvorstand.
8. E. v. 2. April 1870 betr. die Wahl der Kassenorgane.
9. E. v. 2. April 1870 betr. den Ausschluß von Diäten ꝛc. an die Kassenorgane.*)

1. Mitwirkung der Bezirksregierung.

Auf den Bericht vom 18. März d. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß, da nach § 6 des Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Kassengesetzes vom 22. December v. J. (Ges.-Samml. pro 1870 S. 1) die Verwaltung dieser Kassen den Regierungen übertragen ist, die Regierungs-Hauptkassen auch die Führung der diesfälligen Kassengeschäfte übernehmen müssen. Bei der Hauptkasse der Königlichen Regierung hierin eine Ausnahme zu gestatten, ist mit Rücksicht auf die angeführten gesetzliche Bestimmung um so weniger zulässig, als dort eine andere Kasse, welcher die kostenfreie Kassenverwaltung der daselbst einzurichtenden Lehrer-Wittwenkasse übertragen werden könnte, nicht vorhanden ist.

Auch der eventuelle Antrag, die Mittel zur Besoldung eines besonderen Rechnungsführers oder Buchhalters zu überweisen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet. Es handelt sich hier keineswegs um eine umfangreiche Mehrbelastung der Regierungs-Hauptkasse mit regelmäßigen unmittelbaren Zahlungen und Hebungen, durch welche etwa die Errichtung einer neuen Buchhalterstelle bedingt würde, sondern um die Uebernahme eines bloßen Nebenfonds, dessen Verwaltung sich neben der gewöhnlichen Buchführung im Wesentlichen auf periodische Abrechnungen und Abschlußarbeiten und auf die jährliche Rechnungslegung beschränkt. Wie bei allen übrigen Regierungs-Hauptkassen wird es auch bei der dortigen ausführbar sein, einen solchen Fonds mit einer der bestehenden Buchhaltereien zu verbinden, zumal dort die Zahl der letzteren eben so hoch bemessen

*) cf. desgl. das Reskript vom 6. März 1876 an das Königl. Provinzial-Schulcollegium in Hannover, welches letztre zur Vermeidung größerer Baarauslagen für Reisen außerhalb der Kreise schriftliche Abstimmung empfiehlt (Leverkühn, Schulgesetze II 1885 S. 119).

Digitized by Google

ist, wie bei den bedeutensten Regierungs-Hauptkassen der altländischen Provinzen.

Berlin, den 20. Juni 1870.

Die Minister
der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. der Finanzen
von Mühler. Camphausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. 16012.
F. M. I. 8751.

2a. Mitwirkung der Kreissteuer-Einnehmer.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Königlichen Regierung übersende ich auf den Bericht vom 22. April d. J., betreffend die Ausführung des Elementarlehrer-Wittwen ꝛc. Kassengesetzes vom 22. December v. J., Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die Königliche Regierung zu N. unterm 16. v. M. erlassenen Verfügung (Anlage a) zur Nachricht mit dem Bemerken, daß nach Ihrer Verfügung vom 28. März d. J. verfahren werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14582.

2b.

a.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist mir mitgetheilt worden, daß die Königliche Regierung Bedenken getragen, ohne diesseitige Genehmigung den Kreissteuer-Einnehmern Ihres Bezirks die Verpflichtung zur Vereinnahmung ꝛc. der nach § 4 des Lehrer-Wittwen- und Waisenkassengesetzes vom 22. Dezember v. J (Ges.-Samml. 1870 S. 1) von den Schulverbänden zu erhebenden Beiträge aufzuerlegen.

Da die Kreissteuer-Einnehmer nach den für dieselben geltenden Bestimmungen alle fiskalischen Nebenerhebungen und sonstigen, von der vorgesetzten Dienstbehörde ihnen zu übertragenden Geschäfte mitzuverwalten verpflichtet sind, so hat die Königliche Regierung dieselben anzuweisen, die Vereinnahmung ꝛc. der oben gedachten Wittwen- ꝛc. Kassenbeiträge einstweilen und bis zur erfolgten anderweiten Regulirung der diesfälligen Kassengeschäfte unentgeltlich zu übernehmen.

Der Finanzminister.

8009.

c.

Berlin, den 8. April 1871.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. J. lasse ich der Königlichen Regierung in der abschriftlichen Anlage ein an die Königliche Regierung zu N. gerichtetes Rescript des Herrn Finanzministers vom 16. Mai v. J., betreffend die kostenfreie Kassenverwaltung der Elementarlehrer-Wittwenkassen, zur Kenntnißnahme zugehen.

Für den dortigen Bezirk können die Kassengeschäfte, so lange sich Mißstände daraus nicht ergeben, in der bisherigen Weise, durch die Schulinspectoren ꝛc. fortgeführt werden. Jedoch ist bei Neuanstellung von Steuererhebern dafür zu sorgen, daß denselben die unentgeltliche Besorgung dieser Geschäfte zur Pflicht gemacht werde, damit in diesem Wege letztere allmählig auf die Königlichen Steuerkassen übergeleitet werden. Schon jetzt wird sich dies überall da empfehlen, wo die Steuererheber oder auch die Kreis-Communalkassen sich zur kostenfreien Besorgung bereit erklären sollten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7142.

3a.

Es wird beabsichtigt, in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. December 1869 die Verwaltung der localen Kassengeschäfte der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk N. vom 1. Januar k. J. ab den Königlichen Steuerkassen zu übertragen. Aus Anlaß dieses Vorhabens hat der Herr Finanzminister sich unterm 18. August 1871 dahin ausgesprochen, daß den Steuerempfängern wegen ihrer dießfälligen Mühwaltung, so weit sie sich nicht zur unentgeltlichen Uebernahme derselben bereit erklären, eine Tantieme von zwei Procent der aufkommenden Einnahmen bewilligt werde.

3b.

Berlin, den 9. April 1872.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß nach der in Abschrift beigefügten Entscheidung des Herrn Finanzministers an die Königliche Regierung zu N. vom 16. Mai 1870 den Kreissteuereinnehmern für die Einziehung und Auszahlung der Lehrer-Wittwenkassengelder eine Remuneration nicht bewilligt werden kann. Das in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1871*) abgedruckte Rescript des Herrn Finanzministers ist an eine der westphälischen Regierungen ergangen und dort liegen hinsichtlich der Steuerempfänger andere Verhältnisse vor. Uebrigens wird auch in Westphalen bei jeder Neuanstellung eines solchen Beamten diesem die unentgeltliche Erledigung der bezüglichen Kassengeschäfte auferlegt werden.

U. 6617.

4. Mitverhaftung der Amtscautionen der Kreissteuer-Einnehmer.

Berlin, den 5. October 1876.

Auf den Bericht v. . betreffend die Mitverhaftung der Amtscautionen der Kreis-Steuereinnehmer und der cautionspflichtigen Beamten der Regierungs-Hauptkassen für die Verwaltung der Gelder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, erwiedern wir der Königlichen Regierung, daß, da die Frage, ob die betreffenden Beamten zu der Verwaltung jener Gelder vermöge ihres Amtes, für welches die Cautionsleistung erfolgt ist, verpflichtet sind, zu bejahen ist, auch die Mitverhaftung der Caution für jene Gelder mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§ 1 (namentlich Absatz 2) und 10 des Cautionsgesetzes vom 25. März 1873**) (Ges.-Samml. S. 125) nicht in Abrede zu stellen ist. Im Falle eines Defectes würde daher,

*) Vorstehend.
**) Oben § 32 Nr. 1.

Digitized by Google

da von einer Theilung des Cautionsbetrages nach Maßgabe des § 8 a. a. O. bezw. § 6 der Verordnung vom 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 260)*) im vorliegenden Falle nicht die Rede sein kann, event. eine ratirliche Haftung der Caution für die etwa vorhandenen verschiedenen Interessenten einzutreten haben und die Entscheidung hierüber, da es sich lediglich um die gesetzlichen Wirkungen einer Cautionsbestellung handelt, der schließlichen Cognition der Gerichte unterliegen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Finanzminister. Der Minister der geistl. Im Auftrage: Meinecke. ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
I. 1575. F. M.
G. III. 5090 M. d. g. A.

5. Anhörung der Curatoren der Lehrerwittwenkassen in allen den Zustand des Kassenvermögens beeinflussenden Fragen.

Berlin, den 8. November 1877.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend die von den Curatoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks N. monirte Niederschlagung eines Einnahmerestes, Folgendes:

Wenn auch zuzugeben ist, daß die Anhörung der Kassencuratoren für die Niederschlagung eines Einnahmerestes bei der gedachten Kasse statutarisch nicht speciell vorgeschrieben ist, so liegt es doch im Geiste der den Kassenmitgliedern resp. deren gesetzlichen Organen eingeräumten Betheiligung an der Verwaltung der Kasse, daß dieselben überall zu hören sind, wo es sich um gesetzlich nicht direct entschiedene, den Zustand des Kassenvermögens beeinflussende Fragen handelt. Nach diesem Grundsatz ist in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 3798.

6. Vorsitz im Kassenvorstand.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß der Schlußsatz des § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 auch auf die Führung des Vorsitzes in den Kreisvorständen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen durch die Bürgermeister anzuwenden ist und Ihr das Weitere überlassen wird.**)

U. 14040.

*) Oben § 32 Nr. 6.

**) Der § 7 des Gesetzes vom 22. December 1869 bestimmt, daß in selbständigen Städten zum Vorstande für die Wittwen- ꝛc. Kassen der Bürgermeister als Vorsitzender gehören müsse.

Nach § 62 II der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hat der Bürgermeister alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, zu besorgen. Der Schlußsatz dieses § 62 lautet: Einzelne dieser unter I und II erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitgliede übertragen werden.

7. Mitgliedschaft der Schulinspectoren im Kassenvorstand.

(Forts. v. Nr. 8.)

5. Es ist nicht erforderlich, daß sämmtliche Kreis-Schulinspectoren Mitglieder der Kreisvorstände, werden, da im § 7 l. c. nur die Vertreter der Schulinspection zu solchen Mitgliedern bestimmt sind. Die Absicht des Gesetzes geht vielmehr dahin, bei confessionell gemischter Bevölkerung einen Vertreter jeder der beiden Confessionen aus der Reihe der Schulinspectoren in die Kreisvorstände zu bringen. Es kommt daher auf die thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Fall an, ob neben einem katholischen Schulinspector auch noch ein evangelischer Schulinspector oder in Ermangelung eines solchen innerhalb des Kreises ein Geistlicher dieser Confession mit der bezeichneten Vertretung zu betrauen ist. (Forts. unten Nr. 9.)

Berlin, den 2. April 1870.

U. 8856.

8. Wahl der Kassenorgane.

(Forts. v. § 229 Nr. 6.)

3. Es ist unbedenklich, daß die nach Nr. 3d meiner Verfügung vom 31. Januar d. J.*) vorzunehmende Wahl durch die jetzt vorhandenen und sich im Regierungsbezirk aufhaltenden Mitglieder der bestehenden Bezirkskasse erfolgt.

4. Die neue Einrichtung wird in der Zubehörigkeit der Lehrer in A. und in B. zur dortigen oder zu der Kasse des Regierungsbezirks C. nichts ändern und haben dieselben je nach dieser Zubehörigkeit die ihnen durch das Gesetz gewährten Rechte bei der einen oder der anderen Kasse auszuüben. (Forts. oben Nr. 7.)

Berlin, den 2. April 1870.

U. 8856.

9. Diäten der Kassenorgane.

(Forts. v. Nr. 7)

Berlin, den 2. April 1870.

6. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß Verwaltungskosten durch Bewilligung von Diäten ꝛc. so lange unbedingt vermieden werden müssen, als nicht die Bezirkskasse ohne Zuschüsse aus Staatsfonds, bei nachhaltiger Sufficienz zur Zahlung der Pensionen, Mittel für derartige Aufwendungen gewährt. Diesen Gesichtspunkt empfehle ich der besonderen Beachtung der Königlichen Regierung, für die Ernennung der Vertreter der Schulinspection unter Hinweis auf Nr. 5b der Instruction vom 31. Januar d. J.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8856.

§ 235 b. Grundsätze für die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwenkasse.

1. E. v. 2. Juli 1872 betr. die Einreichung der Jahresrechnung.
2. E. v. 31. März 1882 betr. die Subsumirung der zu capitalisirenden Beträge im Etat.

*) § 227 Nr. 2.

Digitized by Google

3. E. v. 4. April 1872 betr. die Bereitstellung der auszuzahlenden Summen und verzinsliche Anlegung der sonstigen Beträge.
4. E. v. 6. Mai 1873 betr. die Behandlung der Portoauslagen.
5. E. v. 4. Aug. 1876 betr. die Aufbewahrung der Kassenbestände.
6. E. v. 9. April u. 14. Aug. 1872 betr. die Stempelfreiheit der Atteste.

1. Jahresrechnung.

Berlin den 2. Juli 1872.

In Abänderung der Zusammenstellung sub Nr. 20 der Instruction vom 31. Januar 1870 bestimme ich, daß die Hauptergebnisse der Jahresrechnungen der Kassen fortan nur noch an mich in einem Exemplar einzureichen sind. Nur im Falle eines Antrags auf Zuweisung von Staatsmitteln nach § 5 des Gesetzes ist ein zweites Exemplar jener Hauptergebnisse zur Benutzung in dem Königlichen Finanzministerium beizufügen.

U. 20839.

2. Verwendung und rechnungsmäßige Behandlung der Antritts- und Verbesserungsgelder der Mitglieder der Elementarlehrerwittwen und Waisenkassen.

Berlin, den 31. März 1882.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J., betreffend den Etat der allgemeinen Lehrerwittwen- und Waisenkasse im dortigen Bezirke für das Jahr 1882, mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß die bisherige Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 22. December 1869, nach welcher die Antritts- und Verbesserungsgelder der Kassenmitglieder zum Capitale geschlagen werden sollen, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1881 — Ges.-Samml. S. 41*) — aufgehoben ist. Dementsprechend ist es als unzulässig zu erachten, wenn im vorliegenden Etat die erwähnten Gelder unter dem die Bezeichnung „Zur Anlegung als Capital" führenden Titel II der Ausgabe als besondere Positionen eingestellt sind.

Die Einnahmen dieser Art unterscheiden sich in Hinsicht auf die Capitalisirung in nichts von den Einnahmen an Stellen- und Gemeindebeiträgen und gehören deshalb in Zukunft mit zu Nr. 4 im gedachten Titel, wo der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben als zur Anlegung als Capital bestimmt aufgeführt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 744.

3. Anlage der Betriebsfonds.

Berlin, den 4. April 1872.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 16. v. M., daß sich bestimmte Vorschriften für die Verwaltung der bei der evangelischen Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse eingehenden und auszuzahlenden Gelder meinerseits nicht ertheilen lassen. Abgesehen von denjenigen Einnahmen, welche nach Vorschrift des Statuts capitalisirt werden müssen, sind diejenigen Summen, welche binnen voraussichtlich kurzen Fristen zur Auszahlung kommen, bereit zu stellen und diejenigen, über welche in dieser Weise nicht zu disponiren sein wird, verzinslich anzulegen. Ob die für den nächsten Ausgabetermine disponibel zu haltende Summe inzwischen bei der Königlichen Bank oder bei der Sparkasse mit Nutzen für die Wittwenkasse auf verhältnißmäßig kurze Zeit untergebracht werden kann, läßt sich von hier aus nicht übersehen.

U. 10475.

4. Portoauslagen.

Berlin, den 6. Mai 1873.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Portoauslagen bei Correspondenzen Geld- und Actensendungen ꝛc. in Angelegenheiten der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen sehe ich mich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister veranlaßt, der Königlichen Regierung Folgendes zu eröffnen.

Es ist bereits früher anerkannt worden, daß die Portoauslagen der Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten nur für solche Sendungen, welche aus der staatlichen Oberaufsicht über die mit selbständigem Vermögen versehenen Institute hervorgehen, Seitens der Staatskasse zu erstatten sind, während in allen inneren und eigenen Angelegenheiten, besonders der Vermögensverwaltung solcher von ihnen geleiteter Anstalten die Postsendungen aus den eigenen Mitteln der letzteren francirt werden müssen, soweit nicht die Empfänger das Porto zu tragen haben. Dieser Grundsatz findet auch auf die Angelegenheiten der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen Anwendung und ist in Folge dessen auch in Betreff ihrer nach der Circular-Verfügung vom 7. Mai 1870 (Nr. 9480) zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
U. 14473.

5. Aufbewahrung der Kassenbestände.

Berlin, den 4. August 1876.

Auf den Bericht vom — betreffend das revidirte Statut der Elementarlehrerwittwen-, Waisen- und Sterbekasse der Diöcese N. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es sich um eine Kasse handelt, für deren Leistungsfähigkeit der Staat nach § 5 des Gesetzes vom 22. December 1869 einzustehen hat. Eine derartige Kasse in dem Hause eines Schullehrers aufzubewahren, ist eine Anomalie und jeder vorsichtige Hausvater wird es in solchem Falle vorziehen, von der Verantwortung für die Sicherheit der Kasse durch Einstellung des Kassenkastens in einen für solchen Zweck eingerichteten Raum einer Staats- oder Communalbehörde sich zu befreien.

Daß durch eine solche Maßregel irgend Jemand

*) Oben § 227 Nr. 1, 2.

Digitized by Google

sich einer Verantwortlichkeit aussetzt, kann nicht angenommen werden, am wenigsten aber wird die Königliche Regierung eine Verantwortlichkeit treffen, wenn dort geschieht, was hier angeordnet ist. Ueberdies hat die Erfahrung gezeigt, daß in der Regel die Mitglieder von privatrechtlichen Wittwen-, Waisen- 2c. Kassen bemüht gewesen sind, ihre Kassen der größeren Sicherheit wegen bei den Magistraten zur Aufbewahrung unterzubringen. Diese Sicherheit hat ein erhebliches Gewicht, als die von der Königlichen Regierung mit Bezug auf Portokosten und Kassenrevisionen beigebrachten Gegengründe.

Ich bestimme deshalb, daß die Vermögensbestände der Diöcesan-Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen der Regel nach in Räumen öffentlicher Kassenlocale unterzubringen sind. Welches der letzteren hierzu nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Verhältnisse im gegebenen Fall auszuwählen ist, bleibt der Königlichen Regierung überlassen, da Fälle vorkommen können, wo eine Ausnahme von obiger Anordnung durch Unterbringung der Kasse im besonders geschützten Local der Kirchenkasse oder in Anbetracht der Wohlhabenheit des Kassenrendanten 2c. zulässig ist.

Sollte durch die Berufung eines Rendanten auf das Statut eine Verlegenheit entstehen, so wird das Statut dem Vorstehenden gemäß geändert werden müssen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 4518.

6a. Stempelfreiheit der Atteste.

Berlin, den 9. April 1872.

Der Königlichen Regierung eröffne ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß wie nach dem Schlußabsatze der Tarifposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 beim Worte „Atteste" diejenigen Atteste stempelfrei sein sollen, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbeläge wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, auch zu den kirchlichen Attesten, welche als Rechnungsbeläge der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen dienen, ein Stempel nicht erfordert werden kann. Die Ausstellung der beregten Atteste ist, insoweit diese überhaupt für die Kirchenverwaltung nothwendig sind, von den Geistlichen gebührenfrei zu erfordern, da die beregten Kassen von den Behörden ex officio, also unentgeltlich zu verwalten sind.

U. G. 2550.

6b.

Berlin, den 14. August 1872.

Nach dem Schlußabsatze der Tarifposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 beim Worte „Atteste" sollen, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 6. Mai d. J. erwiedert wird, diejenigen Atteste stempelfrei sein, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbeläge wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen. Auf Grund dieser Bestimmung ist anzuerkennen, daß zu den Todtenscheinen, welche als Rechnungsbeläge der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen dienen, ein Stempel nicht erfordert werden kann. Die Minister der Finanzen und der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

U. 23693.

§ 236. Die Verschmelzung der Elementarlehrer-Wittwenkassen.

1. E. v. 1. Juni 1870 betr. die Voraussetzungen für die Verschmelzung von Kassen.
2. E. v. 6. Febr. 1873 betr. die Folgen einer Verschmelzung in Bezug auf die Rechte der Interessenten.

1.

Berlin den 1. Juni 1870.

Dem Königlichen Consistorium eröffne ich auf den Bericht vom 19. v. M., daß die Erhaltung der dortigen Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse den Absichten des bezüglichen Gesetzes vom 22. December v. J. entgegen sein würde.

Bei den letzterem vorausgegangenen Erörterungen ist es nicht unerwogen geblieben, daß einzelne Specialkassen ein nicht unerhebliches Capital bereits angesammelt haben und deshalb deren Verschmelzung mit anderen Kassen zu einer für einen größeren Bezirk bedenklich erscheinen kann. Gerade dieser Gesichtspunkt war für die Heranziehung der Gemeinden 2c. zu Beiträgen für die Kassen, § 4 l. c., mit maßgebend, indem auf diesem Wege den Lehrerfamilien eine Wohlthat zugewiesen wurde, auf welche sie bis dahin keinen Anspruch hatten. Da nun überdies die für den dortigen Bezirk bestehende Kasse, soweit sich hier übersehen läßt, auch bei Steigerung der Leistungen der Kassenmitglieder bis zu den gesetzlichen Maximalgrenzen eine Pension von mindestens 50 Thlr. jährlich dauernd kaum mit Zuhülfenahme der Beiträge der Gemeinden, ohne solche aber überhaupt nicht zu leisten vermag, so sprechen nicht einmal Billigkeitsgründe für den von dem 2c. N. und Genossen gestellten Antrag. Hiernach ist Letzterer mit abschlägigem Bescheid zu versehen.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. 16014.

2.

Berlin, den 6. Februar 1873.

Auf Ihre Vorstellung als Vertreter vierzig ländlicher Lehrer der Umgegend von N. vom 3. December v. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihr Anrecht an die Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse des Kreises L. mit der Stadt F. bis zur Umwandelung der bezüglichen Verhältnisse nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. December 1869 nicht in einem Eigenthumsrecht an den auf gesammelten Capitalien bestand, sondern in dem Anspruch auf diejenige Pension für die dereinstigen Hinterbliebenen, welche nach Maßgabe der aufkommenden Capitalzinsen und der zu entrichtenden laufenden Beiträge auf Grund begutachteter

Digitized by Google

Leistungsfähigkeit der Kasse gewährt werden konnte. Diese Pension betrug zur Zeit, als Sie der allgemeinen Kasse des Regierungsbezirks N. zugewiesen wurden, ungefähr 25 Thaler und konnte auch selbst unter Zuhülfenahme der auf 5 Thaler erhöhten laufenden Jahresbeiträge nicht bis auf 50 Thaler gesteigert werden. Daß dies dennoch geschehen und die Pensionen Ihrer dereinstigen Hinterbliebenen auf den Betrag von 50 Thalern durch das Gesetz festgestellt wurden, war nur dadurch zu ermöglichen, daß einerseits die Gemeinden zu besonderen Beiträgen — § 4 ibid. — herangezogen und andererseits der Staatskasse die Verpflichtung zur Deckung eines etwaigen Ausfalls bei der Wittwenkasse — § 5 ibid. — auferlegt worden ist. Hiernach kann von einer Verletzung wohlbegründeter Rechte durch Ihr Ausscheiden aus der L.-F.'er Kasse und ihrer Ueberweisung zur Wittwenkasse des Regierungsbezirks nicht die Rede sein.

Es liegt aber auch nicht einmal eine Unbilligkeit vor, denn am 1. Januar 1871 hatte die erstere Kasse bei 151 Mitgliedern 10,560 Thaler Capital, die letztere bei 2100 Mitgliedern 62,000 Thaler Capital, also kam auf jeden aus der ersteren Ausscheidenden ungefähr 70 Thaler und auf jedes Mitglied der letzteren ungefähr 30 Thaler Capital. Haben sie hiernach das Anrecht auf einen für die Pensionen zu berechnenden Zinsengenuß von 40 Thalern Capital, also etwa von 2 Thalern jährlich für jedes Mitglied verloren, so ist Ihnen durch den § 4 des allegirten Gesetzes eine reiche Entschädigung von 4 Thalern für jedes Mitglied aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden gewährt worden. Gerade aus diesem Gesichtspunkte einer vollen Entschädigung für etwaige Mißverhältnisse bei der Neuordnung der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse ist die beregte Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
U. 4601.

§ 237. Besondere Lehrerwittwen- und Sterbekassen ꝛc.

1. E. v. 18. April 1861 betr. die polizeiliche Genehmigung der Versicherungsanstalten (durch die Bezirksregierung bezw. die höheren Instanzen).
2. E. v. 25. Aug. 1863 desgl. bei kleinen Unterstützungskassen für Lehrerwittwen.
3. E. v. 26. Sept. 1864 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung für Wittwenkassen, deren Wirkungskreis sich über eine Provinz erstreckt.
4. E. v. 29. Sept. 1833 und E. v. 1. Nov. 1865 betr. die Verleihung juristischer Persönlichkeit an Wittwen- und Sterbekassen ꝛc. im Gebiet des A. L.-R. durch Genehmigung des Oberpräsidenten bezw. der Minister (cf. Nr. 2) und betr. die Competenzverhältnisse außerhalb dieses Gebiets.
5. Ueber die Unpfandbarkeit der Bezüge cf. § 206 a.

1. Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Versicherungsanstalten und Actiengesellschaften, sowie bei Ertheilung der Corporationsrechte.

Das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, verordnet im § 1, daß die Genehmigung der Staatsbehörde für Errichtung inländischer Anstalten dieser Art bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen ist.

Die zur Ausführung des gedachten Gesetzes ergangene Circular-Verfügung vom 31. August 1853 bestimmt, daß die Königlichen Regierungen über die an sie gelangenden Anträge Bericht zu erstatten haben, und daß die Genehmigung sodann von den Oberpräsidien, beziehungsweise von den Ministerien zu ertheilen ist.

Bei wiederholter Erwägung dieser Anordnung sind wir indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es der allgemeinen Vorschrift des § 2 Nr. 5 und des § 17 Nr. 8 und 9 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817, sowie der oben erwähnten besonderen Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 entspricht, die Ertheilung der für den Geschäftsbetrieb einer Versicherungsanstalt erforderlichen Genehmigung, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzialregierung zu erstrecken beabsichtigt, der betreffenden Königlichen Regierung zu überlassen.

Soll der Wirkungskreis der Versicherungsanstalt dagegen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgehen, so ist, wie bisher, — je nachdem derselbe sich auf eine Provinz beschränkt oder nicht — die Genehmigung des Oberpräsidiums oder der Ministerien einzuholen.

Hinsichtlich derjenigen besonderen Fälle, in denen es sich nicht bloß um die polizeiliche Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsanstalt, sondern [um die Errichtung einer Actiengesellschaft, oder] um die Ertheilung von Corporationsrechten, oder um eine Versicherungsanstalt für eine gewisse Klasse von Beamten handelt, — und für welche der Circular-Erlaß vom 31. August 1853 unter Nr. 1 bis 4 die Berichterstattung näher regelt —, bewendet es jedoch hierbei auch in Zukunft.

Indem wir der Königlichen Regierung überlassen, fortan hiernach zu verfahren, bemerken wir zugleich, daß es der Einreichung der Statuten der Ihrerseits oder von dem Königlichen Oberpräsidium künftig zu genehmigenden Versicherungsanstalten nicht weiter bedarf.

Berlin, den 18. April 1861.

Die Minister

für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.	für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	Graf v. Pückler.

der geistl. ꝛc. Angelegenh. des Innern.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Polizeipräsidium und sämmtliche Herren Oberpräsidenten.
M. f. H. ꝛc. IV. 2945.
M. f. d. L. R. 2543.
M. d. g. A. 20020.
M. d. J. I. A. 8463.

Digitized by Google

2. Errichtung kleinerer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen.

Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Theilnehmer an der projectirten Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse für die Lehrer an der Realschule zu M. und den voraussichtlich geringen Umfang der für diesen Zweck aufkommenden Mittel scheint uns für jetzt kein Bedürfniß vorzuliegen, dieser Kasse durch die auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833*) Ges.-Samml. S. 121) zu ertheilende ministerielle Genehmigung der unter den Anlagen des gefälligen Berichts vom 11. April d. J. zurückfolgenden Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Es wird vielmehr, bis sich ein practisches Bedürniß hierzu ergiebt, die von der Königlichen Regierung zu N. auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 293) über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten anszuzusprechende Genehmigung zur Errichtung und Verwaltung der Kasse nach Maßgabe des vorgelegten Projects genügen, und stellen wir Ew. Excellenz ergebenst anheim, in diesem Sinne gefälligst Verfügung zu treffen.

Berlin, den 25. August 1863.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Klützow.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Herrn ꝛc., Excellenz zu N.
M. d. g. A. U. 7888.
M. d. J. I. A. 6564.

3. Genehmigung der Kassen, deren Bereich über eine Provinz hinausgeht.

Es sind Zweifel darüber entstanden, durch welche Behörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkasten, sowie andere dergleichen Gesellschaften und Anstalten die nach § 310 Nr. 6 des Strafgesetzbuches erforderliche Genehmigung in dem Falle zu erhalten haben, wenn dieselben ihre Wirksamkeit über eine Provinz hinaus erstrecken, dabei aber nicht die Rechte einer Corporation, sondern nur die polizeiliche Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe erlangen wollen.

Dieser Zweifel erledigt sich mit Rücksicht auf die in den Circular-Erlassen vom 31. August 1853 und vom 18. April 1861*) aufgestellten Grundsätze dahin, daß die gesetzlich nothwendige Erlaubniß von dem betreffenden Ressortminister, und soweit es sich um Gesellschaften, resp. Anstalten von Beamten handelt, außer dem Ressortminister von dem Minister des Innern zu ertheilen ist.

Anträge dieser Art sind daher von der Königlichen Regierung durch den Herrn Oberpräsidenten an den Ressort- und resp. den Minister des Innern zur weitern Entscheidung und Beschlußnahme zu befördern, während die polizeiliche Erlaubniß, wenn der Geschäftsbetrieb sich nur auf den Regierungsbezirk oder auf die Provinz erstrecken soll, den ergangenen Bestimmungen gemäß von der betreffenden Regierung oder von dem Oberpräsidenten zu ertheilen ist.

Berlin, den 26. September 1864.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister f. die landwirthschaftl. Angelegenh.
von Selchow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. f. H. 4922.
M. d. g. A. 9562. U.
M. f. d. L. A. 3370.
M. d. J. I. A. 6225.

4a. Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften ꝛc. außerhalb des Gebiets des Allgemeinen Landrechts.

Ew. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 13. Februar d. J., den in den Kreisen N. und N. zu begründenden Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen evangelischer Lehrer betreffend, ergebenst, daß wir Ihnen resp. der betreffenden Königlichen Regierung die weitere geeignete Verfügung in der Sache nur anheimstellen können, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833 nur für die Gebietstheile des Allgemeinen Landrechts gilt, für die übrigen Theile der Monarchie aber kein Gesetz die Genehmigung der Centralbehörden zur Bedingung macht.

Dabei bemerken wir jedoch ergebenst, daß durch die Genehmigung der Statuten Seitens Ew. Excellenz resp. der Königlichen Regierung dem Verein die Rechte einer juristischen Person nicht verliehen werden.

Berlin, den 1. November 1865.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistl. ꝛc.
Angelegenheiten:
Lehnert.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern:
Sulzer.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu N.
21828. U. M. d. g. A.
I. 8209. A. M. d. J.

4b.

Die durch die Gesetz-Sammlung pro 1833 S. 121 Nr. 1464 veröffentlichte „Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist“, lautet:

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. v. M. bestimme Ich nach dessen Antrage, daß die landesherrliche Genehmigung, welche nach § 651 Tit. XI. P. I. Landrechts, zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich zukünftig von dem Oberpräsidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Oberpräsidialbezirks hinaus erstreckt, oder, wenn

*) Unten Nr. 4 b.
**) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, so hat der Minister des Innern und der Polizei, letzterenfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu ertheilen. Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. September 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

238a. Betheiligung der Lehrer an Lebens-Versicherungsgesellschaften.

1. E. v. 13. März 1876 betr. die Empfehlung einer Betheiligung der Lehrer an Lebens-Versicherungsgesellschaften.
2. E. v. 16. Febr. 1877 desgl.

1.

Berlin, den 13. März 1876.

Auf Ihre Vorstellung vom 3. November v. J. wegen Errichtung einer Lebensversicherungsgesellschaft für Lehrer auf Gegenseitigkeit eröffne ich Ihnen, daß ich den Wunsch nach einer besseren Sicherung der Lage hinterbliebener Familienmitglieder aus dem Lehrerstande durch eine von den Lehrern selbst für den Todesfall zu treffende Fürsorge lebhaft theile. Die Ersparung eines durch Betheiligung an einer soliden Lebensversicherungsgesellschaft den Wittwen und Waisen zufallenden Capitals gehört unzweifelhaft zu denjenigen Mitteln, durch welche jenes Ziel erreichbar wird. Gleichwohl ist der vorgelegte Plan, dessen Einzelbestimmungen hier dahin gestellt bleiben, nicht ohne Bedenken; denn wenn auch einerseits durch das Princip der Gegenseitigkeit der unter andern Verhältnissen den Actionären solcher Gesellschaften zufließende Gewinn ganz und ungetheilt den Versicherten selbst verbleibt, so fehlt doch andrerseits die von den Actionären durch Einzahlung eines Capitals gewährte Sicherheit gegen Sterblichkeitsverhältnisse, deren Eintritt allen Wahrscheinlichkeitsberechnungen entgegen die Leistungsfähigkeit der Lebensversicherungsgesellschaften mehr oder minder beeinträchtigen können.

Diese letztere Erwägung ist auch dem zu Hannover in das Leben getretenen Beamtenvereine, welcher durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. October v. J. die Rechte einer juristischen Person erhalten hat, nicht fern geblieben.*) Zu den Aufgaben dieses sich nach § 3 Nr. 2 seiner Statuten vom 7. September v. J. auch auf die Kirchen- und Schuldiener erstreckenden Vereins gehört in erster Linie die Versicherung des Lebens seiner Mitglieder. Die Nothwendigkeit einer neben der Gegenseitigkeit der einzelnen Versicherungsgeschäfte bestehenden Sicherheit in Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten hat zu den Bestimmungen im § 31 und 38 der Statuten geführt. Es wird hierdurch ein unentbehrliches Garantiecapital, von dessen Vorhandensein der Beginn der Wirksamkeit des Vereins abhängig gemacht ist, geschaffen, während nach Ihrem Plane aus I. 3 solches Capital als Reservefonds erst im Wege des Zuschlages zu den Prämien geschaffen werden soll.

Wenn ich hiernach auch nicht in der Lage bin, der Verwirklichung Ihres Planes amtliche Unterstützung zu gewähren, so habe ich doch aus Ihrer Vorstellung Veranlassung genommen, die Aufmerksamkeit der Betheiligten auf das Wünschenswerthe ihres Einkaufs bei soliden Lebensversicherungsgesellschaftell hinzulenken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn R. zu R.
U. III. 1457b.

Die Königliche Regierung ꝛc. erhält hierbei Abschrift des Bescheides vom heutigen Tage, welchen ich dem R. zu R. auf seine Vorstellung vom 3. November v. J., betreffend die Errichtung einer Lebensversicherungsgesellschaft für Lehrer, ertheilt habe, zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß gleichzeitig mit letzterer die Vorstellung einer hier domicilirenden Lebensversicherungsgesellschaft bei mir eingegangen ist, durch welche den bei derselben sich versichernden Lehrern gewisse Erleichterungen und Vortheile in Aussicht gestellt werden.

Je wünschenswerther die Aufbesserung der Lage der Ernährers beraubten Lehrerwittwen und Waisen ist, um so mehr empfiehlt es sich, die Betheiligung an den soliden Lebensversicherungsgesellschaften insbesondere in den Kreisen der Elementarlehrer zu begünstigen. Wenn die Verwaltung selbstverständlich einen Zwang nach der in Rede stehenden Richtung hin nicht ausüben kann, so ist auch noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Empfehlung irgend welcher an sich noch so soliden Lebensversicherungsgesellschaft vermieden werden muß, da hierin eine Bevorzugung der empfohlenen Gesellschaft und zugleich eine ungerechtfertigte Constatirung der dauernden Leistungsfähigkeit derselben durch die Verwaltung erkannt werden würde.

Mit Rücksicht hierauf wird sich die Verwaltung für jetzt darauf zu beschränken haben, die Aufmerksamkeit der mehrberegten Kreise auf die Wichtigkeit der Lebensversicherungen hinzulenken und die Möglichkeit von Erleichterungen beim Abschluß der Versicherungsverträge für den Fall in Aussicht zu stellen, daß die von den Betheiligten ausgewählte Gesellschaft, ihre Solidität als bekannt vorausgesetzt, sich den diesseitig einzuleitenden Vereinbarungen für den gedachten Zweck zugänglich erweist.

Es empfiehlt sich, die Curatoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen mit dem Vorstehenden bekannt zu machen und die weitere Verbreitung desselben unter ihren Standesgenossen ihnen anheimzustellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, Consistorien und Provinzial-Schulcollegien.

*) cf. § 39 Nr. 16.

Digitized by Google

2.

Berlin, den 16. Februar 1877.

In Verfolg meiner Circular-Verfügung vom 13. März v. J. — Nr. 14570 U. III. — wegen Betheiligung der Lehrer bei den Lebensversicherungsgesellschaften im Interesse der Fürsorge für ihre nachzulassenden Familien sind zahlreiche bezügliche Anerbietungen und Anträge sowohl von den Vertretern der Gesellschaften als auch aus den Kreisen der Lehrer selbst bei mir eingegangen. Eine practische Folge konnte ich für jetzt diesen Vorstellungen weder nach der einen, noch nach der andern Richtung hin geben, da einerseits jede Bevorzugung irgend welcher der in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften zu vermeiden war, und andererseits die Verhältnisse eine wirksame Unterstützung der sich versichernden Lehrer bei Zahlung der Prämien jedenfalls einstweilen noch ausschließen.

Gleichwohl wünsche ich, daß dieser Angelegenheit sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten als auch im vorkommenden Spezialfall die möglichste Förderung zugewendet werde. In ersterer Beziehung mache ich auf die erst kürzlich in Hannover gebildete Versicherungsgesellschaft für Beamte, Geistliche und Lehrer aufmerksam,*) weil die bei dieser Einrichtung betheiligten Personen, sowie die jeden privativen Gewinn ausschließenden Bestimmungen ihrer Statuten zu günstigen Erwartungen von der Wirksamkeit dieser Gesellschaft berechtigen. Hierher würde nicht minder der Hinweis der Communal- und communalen Schulbehörden größerer Städte auf das Empfehlenswerthe der Betheiligung der Lehrer bei den Versicherungsgesellschaften und auf die Möglichkeit ähnlicher Einrichtungen für diese Lehrer, wie sie von der Deutschen Reichs-Postverwaltung für ihre Beamten getroffen sind, gehören. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung Nr. 23 aus dem Jahre 1875, sowie das die vorliegende Angelegenheit betreffende Regulativ des General-Postamts vom 1. Februar 1868 wird für etwaige Anfragen bei den Provinzial-Postbehörden den erforderlichen Anhalt bieten. Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht in der Vermittelung des Versicherungsvertrages, der Prämienzahlung und der Sicherung des eingekauften Capitalanspruches für die Familie des Versicherten durch die Behörde, sowie in gewissen Erleichterungen und Vortheilen, welche von der Versicherungsgesellschaft dem gegenüber gewährt werden.

Das Vorstehende ist soweit als thunlich und soweit sich dazu Gelegenheit bietet, auch auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse der höheren Lehrer, der Geistlichen und der Beamten meines Ressorts anwendbar.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien
und Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 13510. G.

*) cf. § 39 Nr. 16.

§ 238b. Unterstützungen an Lehrerwittwen aus Staatsfonds.

1. E. v. 14. Oct. 1872 betr. den Zweck einer staatlichen Unterstützung von Lehrerwittwen im Verhältniß zu den Lasten der Armenverbände.
2. E. v. 6. März 1873 desgl.
   cf. § 226 Nr. 21 u. 22 a. E. (Hinterbliebene der Emeriten.)

Anhang.

I. E. v. 6. Juli 1877 G. III. 2122 betr. die Begründung der Anträge auf fortlaufende Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern (abgedr. bei Seidel, Schulverordn. des Regierungsbezirks Breslau 1881 S. 139).
II. Bf. der K. Reg. in Breslau vom 2. Mai 1881 u. E. v. 24. Febr. 1881 G. III. 660 betr. die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen an Hinterbliebene von Lehrern (Seidel. a. a. O. S. 159.)
III. In der Provinz Hannover ist zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Lehrern insbesondre der Klosterfonds bestimmt (Leverkühn, Schulgesetze 1885 II. S. 166.)

1.

Berlin, den 14. October 1872.

Auf den Bericht vom 20. v. M., betreffend das Unterstützungsgesuch der Lehrerwittwe N. zu N., erhält die Königliche Regierung die Anlage mit der Ermächtigung zurück, die Bittstellerin wegen Mangels an disponiblen Mitteln abzuweisen.

Für die Unterstützung der ꝛc. N. so wie der sonstigen Petentinnen, welche an die Königliche Regierung inzwischen zurückgewiesen sind, durch die betreffenden Armenverbände ist, soweit als erforderlich, nachdrücklichst zu sorgen. Es ist nicht der Zweck der aus Staatsfonds gegebenen Unterstützungen, die Armenverbände von ihrer Unterstützungslast zu befreien, oder sie in deren Tragung zu erleichtern, sondern es soll den Wittwen der Lehrer durch die Beihülfe aus Staatsfonds eine Wohlthat zugewendet werden, die ihre Lage über die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Armen im gesetzlichen Sinne hinaus erhebt.
U. 31746.

2.

Berlin, den 6. März 1873.

Auf den Bericht vom 19. Februar d. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, das zur Unterhaltung des geisteskranken Sohnes der Predigerwittwe N. Röthige unter den obwaltenden Verhältnissen durch den betreffenden Armenverband beschaffen zu lassen. Der Fonds zur Unterstützung Hinterbliebener von Geistlichen und Lehrern hat nicht den Zweck, die Armenverbände in Tragung ihrer Lasten zu erleichtern, sondern es soll den Wittwen und Waisen eine Wohlthat aus den Mitteln der Staatskasse erwiesen werden, die ihre Lage über die der sonstigen Ortsarmen hinaus verbessert.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.
An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8300.

Digitized by Google

Anhang.

I. Anträge auf fortlaufende Bewilligungen für Hinterbliebene von Lehrern.

Bei Anträgen auf fortlaufende Bewilligungen für Hinterbliebene von Beamten, Geistlichen und Lehrern meines Ressorts ist für die Nachweisung statt des in der Circular-Verfügung vom 21. August 1837 vorgeschriebenen Schemas von jetzt ab das beifolgende Schema zu Grunde zu legen. Im Besonderen ist im Fall der Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten, Geistlichen und Lehrer, welche nach ihrer Pensionirung oder Emeritirung verstorben sind, stets zu berichten, ob die Ehe, welcher die Hilfsbedürftigen entstammen, vor oder nach der Pensionirung oder Emeritirung geschlossen war.

Die Circular-Verfügung vom 14. April d. J. — G. III. 1473 — wird jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.

Den Gesuchen für Hinterbliebene eines Rectors ist stets die Angabe beizufügen, ob der Verstorbene zur Categorie der Elementarlehrer gehörte.

Sofern von hier aus Unterstützungsgesuche einer nicht competenten Regierung zur Erledigung oder Berichterstattung zugehen, so ist die Sache br. m. der zuständigen Regierung zuzustellen und hierüber nur eine kurze Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 6. Juli 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
G. III. 2122. B.

Vorschlags-Nachweisung
behufs
Bewilligung laufender Unterstützung resp. von Erziehungsgeldern für

Nummer	Der Wittwe: Vor-, Zu- und Elternname	Ehemann war	Wohnort	Alter	Dauer der Verheirathung	Der Wittwe resp. des Ehemannes bei der Verheirathung	Namen der hinterbliebenen Kinder	Deren Alter: Tag der Geburt	Jahre: laut beiliegenden Attestes Nummer	Von den Kindern befinden sich	Die Mutter bezieht aus d. Wittwenkasse resp. aus sonst. Fonds	Des Ehemanns: Dienstzeit und Führung unter Sonderung der Militär- und Civildienstzeit	Betrag der im Vorschlag gedachten Unterstützung	Auf wie lange	Gründe: für die Bewilligung unter Darlegung der eigenen Hilfsquellen der Wittwe ꝛc. insbesondere auch des Vermögens und Einkommens der Wittwe, der Kinder etwa vorhandener Eltern oder sonstiger alimentationspflichtiger Verwandten: auch ist der Grund der Erwerbsun- fähigkeit der Bedachten — z. B. Blindheit — sowie der einer außerordentlichen besonderen Berücksichtigung derselben — z. B. 50jährige Dienstzeit des verstorbenen Ehegatten oder Vaters — anzugeben.
				Jahre			Nr.					Mk.	Mk.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16. 17.	18.

II. Voraussetzungen für die Unterstützung der Hinterbliebenen von Elementarlehrern.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten sollen mit Beginn des neuen Etatsjahres sämmtliche bei uns eingehende Gesuche von

Lehrer-Wittwen um Gewährung von Unterstützungen,

nachdem über dieselben die Gutachten der Kreis- resp. Localbehörden eingeholt sind, einstweilen hier gesammelt und vierteljährlich mittelst einer Vorschlags-Nachweisung dem Herrn Minister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hierbei hat der Herr Minister den Grundsatz ausgesprochen,*) daß Anträge zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Elementarlehrern für die Zukunft nur in folgenden drei Fällen gestellt werden dürfen:

I. für Wittwen, welche nicht Pension nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. December 1869 beziehen und somit entweder gar keine oder eine unter 150 Mark**) ährlich betragende Pension erhalten;

II. für unversorgte Töchter von Elementarlehrern, welche entweder durch Krankheit oder durch hohes Alter zu jedem Erwerbe unfähig geworden sind.

(Die Lage dieser Hilfsbedürftigen kann überhaupt nur durch mäßige einmalige, wenn auch wiederkehrende Beihilfen gemildert werden.)

III. für Wittwen, welche zwar die gesetzmäßige Pension beziehen, aber durch Krankheit oder durch Fürsorge für ihre unmündigen Kinder an sonstigem Verdienste verhindert sind.

Bezüglich letzterer machen wir eine besonders strenge Prüfung der Verhältnisse zur Pflicht und erwarten die Befürwortung, der zur Prüfung ꝛc. überwiesenen Gesuche nur dann, wenn thatsächlich eine unverschuldete besondere Nothlage vorliegt.

Die oben erwähnte Vorschlagsnachweisung soll nach dem für die Beantragung laufender Unterstützungen vorgeschriebenen Formular, welches wir durch Verfügung vom 5. December 1878 — II.

*) In dem Erlaß vom 24. Februar 1881 — G. III. 660 — mit Rücksicht auf die damals bevorstehende gesetzliche Erhöhung der Minimalpension auf 250 M. cf. Giebe, Volksschulwesen, 4. Auflage. S. 221.

Digitized by Google

VII. O. 7626 — mitgetheilt haben, aufgestellt werden.

Behufs Erlangung der erforderlichen Unterlagen werden wir von jetzt ab sämmtliche bei uns eingehende Unterstützungsgesuche dem Königlichen Polizeipräsidium resp. den Königlichen Landrathsämtern unter Bezugnahme auf diese Verfügung zur Aufstellung von Vorschlagsnachweisungen nach dem oben erwähnten Formular zugehen lassen.

Zu dem letzteren bemerken wir noch, daß in Spalte 3 der Stand, die letzte amtliche Stellung und der letzte amtliche Wohnsitz des Mannes einzutragen ist, zu Spalte 11 es der Beibringung von Taufzeugnissen nicht bedarf; in Spalte 12 die Lebensstellungen anzugeben sind, in welchen sich die Kinder (Spalte 8) befinden, ob und mit wie viel sie die Mutter unterstützen können, oder ob und welcher Unterstützungen sie etwa selbst noch von der Mutter bedürfen resp. welche Unterstützung sie von derselben erhalten. Spalte 17 ist unausgefüllt zu lassen.

Schließlich fügen wir noch hinzu, daß sämmtliche Unterstützungsangelegenheiten der Natur der Sache entsprechend mit der möglichsten Schnelligkeit erledigt werden müssen.

Breslau, den 2. Mai 1881.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
das Königliche Polizeipräsidium hierselbst und
an sämmtliche Königliche Herren Landräthe
des Regierungsbezirks.
II. XI. 2203.

Ergänzungen.

Da der Druck der vorliegenden Sammlung bereits seit einiger Zeit begonnen hat, so sind mit dem vollständigen Erscheinen des ersten Bandes einzelne Aenderungen in dem dargestellten Rechtszustande eingetreten. Die betreffenden Verordnungen, sowie die noch etwa bis zum Schluß des dritten Bandes erlassenen Verfügungen sollen seiner Zeit als Nachtrag am Ende des letztern im Anschluß an die systematische Anordnung des Werkes folgen. Es wird indeß den Gebrauch erleichtern, wenn hier kurz auf dieselben verwiesen wird. Hinzugefügt sind mehrere Hinweise auf correspondirende Stellen der Sammlung, welche erst mit der fortschreitenden Drucklegung möglich wurden, endlich hier und da Druckfehlerberichtigungen.

S. 8 (zu § 3 Nr. 3 und 4):

§ 3 Nr. 4a: Die Verordnung vom 25. März 1885 (C.-Bl. S. 259 abgedr. Bd. III Nachtr.) hat die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten, sowie die Disciplin über die an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer und Beamten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont dem Landesdirector übertragen.

S. 9 (zu § 3 Nr. 8a) cf. § 54 Nr. 2.
S. 10 (zu § 3 Nr. 9) cf. § 81.
S. 11 (zu § 3 Nr. 10) cf. § 74.
S. 11 (zu § 3 Nr. 11) cf. § 133 Nr. 1.
S. 11 (zu § 3 Nr. 12) cf. § 119 Nr. 3.
S. 11 (zu § 3 Nr. 13) cf. §§ 105, 121.

S. 14 (zu § 3a Nr. 1) cf. über die Competenz des Ober-Präsidenten bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen städtischen Organen (auch in Schulsachen) außerhalb des Bereichs des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883: Bd. II § 251 Nr. 1.

S. 14 (zu § 3a Nr. 5) cf. über die Competenz des Ober-Präsidenten bei zwangsweiser Emeritirung von Volksschullehrern unten § 213a (Vorbericht) und § 213 Nr. 5 ff.

S. 14 (zu § 4 Nr. 2): Die Verwaltung der gewerblichen Fachschulen, einschließlich des Fortbildungsschulwesens, ist durch Allerh. Erlaß vom 3. Sept. 1884 (C.-Bl. 1885 S. 260) dem Minister für Handel und Gewerbe übertragen, und werden die bezüglichen Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens daher in der Provinzial-Instanz von der Abtheilung des Innern der Bezirksregierungen, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten bearbeitet.

S. 15 (zu § 4 Nr. 16a) cf. § 300.

S. 15 (zu § 4 Nr. 16b) cf. über die Beaufsichtigung der provinzialständischen Anstalten: Bd. III § 361 Nr. 2a, b.

S. 17 (zu § 4 Nr. 5) cf. §§ 117, 124.
S. 20 (zu § 4 Nr. 14) cf. § 74.
S. 20 (zu § 4 Nr. 15) cf. § 124.

S. 21 (zu § 4 Nr. 16): die Landdrosteien in Hannover sind mit dem Inkrafttreten des Organisationsgesetzes vom 30. Juli 1883 am 1. April 1885 aufgehoben.

S. 21 (zu § 4 Anh. I u. II betr. die Instruction für die Bezirksregierungen): cf. § 4 Anh. III: Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 §§ 1—47*) (Bd. III Nachtr.).

*) Die §§ 50 ff. (betr. das Verfahren) sind abgedruckt in Band II § 302 Anh. II.

Digitized by Google

S. 21: § 4 Anh. IV: Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 9. Februar 1884 betreffend die durch das Gesetz vom 30. Juli 1883 herbeigeführte Abänderung der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen (C.-Bl. 1885 S. 130, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 27 (zu § 5, Competenz der Verwaltungsgerichte): cf. auch §§ 186, 188, 300, 303 (Vorbem.).

S. 30 (zu § 6 Nr. 2): Die Verf. der Kgl. Regierung in Oppeln vom 12. April 1872 ist abgedruckt § 222 Anh. I.

S. 68 (zu § 9): cf. die Vorbem. zu §§ 239 und 250 (Bd. II).

S. 108 (zu § 11 Nr. 26): cf. Bd. II § 313 Nr. 2.

S. 117 (zu Abs. 3, Verf. v. 22. März 1827): cf. § 51 Nr. 8.

S. 135 (zu Anm. *) das Citat muß lauten: „§ 30 Nr. 3 a. E.“

S. 145 (zu § 12 Nr. 4):

§ 12 Nr. 4a: Insertionskosten für Traueranzeigen in öffentlichen Blättern dürfen auf Staatsfonds nicht übernommen werden (Erlaß v. 28. Juni 1884 C.-Bl. 1884 S. 802, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 145 (zu § 12 N. 7): der E. v. 30. Nov. 1883 ist abgedr. § 226 Nr. 20a.

S. 154 (zu § 18 Nr. 1a):

§ 18 Nr. 1: Die sonstigen Papierformate sind festgestellt durch Erlaß vom 24. März 1885 (C.-Bl. S. 306, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 155 (zu § 19 Nr. 5):

§ 19 Nr. 5a: Das Porto für Berichte ꝛc., welche die Person eines Beamten betreffen, indeß aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, trägt die Staatskasse (E. v. 17. Oct. 1885 C.-Bl. S. 705, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 160 (zu § 23 Nr. 7):

§ 23 Nr. 7a: Baares Geld und Banknoten sind bei der Versendung mit der Post zum vollen Werthe zu declariren (E. v. 14. Juni und 4. Juli 1885 C.-Bl. S. 475, abgedr. Bd. III Nachtr.) cf. § 23 Nr. 11c u. d.

S. 160 (zu § 23 Nr. 9a):

§ 23 Nr. 9b: E. v. 16. Juli u. 18. Juni 1885 betr. die Versorgung der Staatskassen mit hinreichender Scheidemünze durch die Reichsbank (C.-Bl. S. 475, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 160 (zu § 23 Nr. 24):

§ 23 Nr. 24a: E. v. 15. Juni 1885 betr. die Leistung der Zahlungen vor dem Rechnungsabschluß nach Maßgabe des § 24 der Instr. für die Ober-Rechnungskammer (C.-Bl. S. 602, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 174 (zu § 24): cf. §§ 61, 79.

S. 183 (zu § 27 Nr. 2.):

§ 27 Nr. 2a, b: Staatsministerialbeschluß v. 13. Mai 1884 und E. v. 18. August 1884 sowie 15. Juni 1885 betr. die Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude (C.-Bl. 1885 S. 434, 601, abgedr. Bd. III Nachtr.)

S. 183 (zu § 27 Nr. 4): cf. § 78.

S. 183 (zu § 27 a. E.):

§ 27 Nr. 10: Der E. v. 3. Nov. 1884 verbietet die Bevorzugung Böhmischer Braunkohle bei Beschaffung des Heizmaterials zur Zimmerheizung seitens Königlicher Behörden (C.-Bl. 1885 S. 466, abgedr. Bd. III Nachtr.) cf. § 28 Nr. 18.

S. 187 (zu § 28 Nr. 14):

§ 28 Nr. 14a: E. v. 28. Juni und 16. Juli 1884 betr. die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge, nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1884 (C.-Bl. 1885 S. 433, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 187 (zu § 28 Nr. 19):

§ 28 Nr. 19a: E. v. 17. Sept. u. 7. Nov. 1884 betr. die Leitung der Transporte bei Submission von Lieferungen auf die Staatsbahnen. (C.-Bl. 1885 S. 466, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 187 (zu § 28 Nr. 20):

§ 28 Nr. 20a: E. v. 13. Januar und 16. Febr. 1885 betr. die Gewährung von Remunerationen und sonstigen Competenzen an die Regierungsbaumeister (C.-Bl. S. 589, abgedr. Bd. III Nachtr.)

S. 187 (zu § 28 Nr. 28).

§ 28 Nr. 28a: E. v. 15. Juni 1885 betr. die Bescheinigung der Rechnungen (C.-Bl. S. 601, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 188 (zu § 28 Nr. 2): die allgemeinen Submissionsbedingungen ꝛc. vom 24. Juni 1880 sind inzwischen ersetzt durch die anderweite Anordnung vom 17. Juni 1885, cf. Bd. II § 304 Nr. 60a, b.

S. 206 (zu § 29 Nr. 8 ff.) cf. § 99.

S. 207 (zu § 29 Nr. 16 f.) cf. § 102 und § 29 Nr. 17b: E. v. 2. Nov. 1885 betr. die Superrevision der Orgelprojecte (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1886 S. 184, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 207 (zu § 29 Nr. 18): cf. § 100.

S. 226 (zu Nr. 7 Anm.*): Der Allerh. E. v. 4. Jan. 1882 ist abgedr. § 171 Anh. III a.

S. 233 (zu § 32 Nr. 4): Zur Bestellung von Amtscautionen sind weiter zugelassen die Obligationen der Prioritätsanleihen der Hamburg-Bergedorfer, Berlin-Stettiner, Cottbus-Großenhainer, Münster-Enschede, Schleswigschen, Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn (E. v. 13. Oct. 1884 G. III. 2777, 3. März 1885 G. III. 492, 5. Juni 1885 G. III. 8665, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 234 (zu § 33) cf. §§ 219a, b, 220.

S. 257 (zu § 34 Nr. 1): cf. § 226.

S. 258 (zu § 34 Nr. 3): § 34 Nr. 3a, b, E. v. 8. Aug. u. 22. Sept. 1884 (C.-Bl. 1885 S. 302) betr. den Begriff des Diensteinkommens (Reisekosten ꝛc.) und Ausschluß der portofreien Uebersendung von Remunerationen mittelbarer Staatsbeamten (abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 286 (zu § 39 Nr. 1): cf. § 206a.

S. 287 (zu § 39 Nr. 5): cf. § 210.

S. 287 (zu § 39 Nr. 2): Der § 8 letzter Abs. des Ges. v. 11. Juli 1822 ist für die Communalbesteuerung aufgehoben durch § 12 des Ges. v. 27. Juli 1885 Ges.-Samml. S. 327 (cf. § 206 Anh. V a).

S. 301 (zu § 42 Nr. 2):

§ 42 Nr. 2a, b: E. v. 29. Juli und 11. Oct. 1884, 11. Aug. u. 4. Nov. 1885 (C.-Bl. 1885 S. 173 f., 595 f.) betr. die Uebertragung der Entscheidungen über die Pensionirung von Beamten

Digitized by Google

auf die Provinzialbehörden, soweit ihnen die Befugniß zur Anstellung derselben zusteht, und betr. allgemeine Erläuterungen zum Pensionsgesetz (abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 313 (zu § 43):

§ 43 Nr. 3a: E. v. 31. Aug. 1885 (C.-Bl. S. 704) betr. das Waisengeld für posthume Kinder (abgedr. Bd. III Nachtr.).

§ 43 Nr. 3b: E. v. 15. Sept. 1885 (C.-Bl. S. 704) betr. die Unwiderruflichkeit der Erklärung des Verzichts auf Wittwen- u. Waisengeld (abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 316 (zu § 43 Nr. 2 sub § 3 Abs. 2):

§ 43 Nr. 2a: E. v. 30. Dec. 1884, 26. Jan. 1885 (C.-Bl. S. 305) betr. die Anwendbarkeit des Gesetzes auf diejenigen Beamten, denen nach § 6 des Reglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist (abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 332 (zu § 43 Nr. 12):

§ 43 Nr. 12a: E. v. 31. Juli 1884 u. St.-M.-Bl. v. 20. Juni 1884 betr. die Abrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bei dem Diensteinkommen beurlaubter und suspendirter Beamten (C.-Bl. S. 301, abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 340 (zu § 45): cf. § 237.

S. 350 (zu § 48): cf. § 76, 77.

S. 351 (Anm.*) S. 352 (Sp. 2 Anm.*) die Hülfslehrer haben 1200 M. Gehalt — cf. § 69.

S. 354 (zu § 48 Nr. 7):

§ 48 Nr. 7a: E. v. 24. Febr. 1875 (U. III. 1380 C.-Bl. S. 276) betr. die Benutzung der Ländereien bei den Seminaren zu Gemüsegärten für die Lehrer, zu Erholungsanlagen und zu Baumschulen. cf. §§ 78, 103 (abgedr. Bd. III Nachtr.).

S. 358 (zu § 49): cf. §§ 58, 59.

S. 399 a. E. muß heißen: „§ 3 Nr. 8a."

S. 406 (zu § 58 Nr. 2 Zeile 3 lies:) „im Durchschnitt: 2200."

S. 459 (zu § 81): cf. § 3 Nr. 9.

S. 492 (zu § 99): cf. § 29 Nr. 8 f.

S. 496 (zu § 100): cf. § 29 Nr. 18.

S. 500 (zu § 102): cf. § 29 Nr. 16.

S. 511 (zu § 105 Nr. 3): cf. § 3 Nr. 13, § 121.

S. 595 (zu § 155 Anh. I): cf. § 65 Nr. 2.

S. 604 (zu § 159): cf. § 66 Nr. 2.

S. 607 (zu § 160 Anh.): cf. für Schleswig-Holstein §§ 34 und 63 der Schulordnung von 1814, für Holstein insbesondre Patent v. 16. Juli 1864 (unten Bd. III a. E.).

S. 643 (zu § 165 Nr. 1) lies: „St.-M.-Beschl. v. 31. Oct. 1867."

S. 650 (zu § 167 Nr. 1): die Königliche Regierung in Merseburg hat unter dem 28. Mai 1879 eine neue Instruction erlassen (Klaunig, Pr. Volksschulwesen S. 416).

S. 688 (zu § 176 Nr. 6a Zeile 1) lies: „§ 7 Nr. 9."

S. 725 (zu § 179): Ueber die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung cf. § 307 Nr. 27.

S. 775 (zu § 191): cf. § 193 Nr. 5b a. E.

S. 857 (zu § 213a): Zur Ausführung des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ist der Circular-Erlaß vom 2. März 1886 (Ministerialbl. d. i. V. S. 37) ergangen (abgedr. Bd. III Nachtr. als § 213a Nr. 1).

S. 903 (zu § 226 Nr. 20 Zeile 2) lies: „A. C.-O. v. 27. Mai 1816."

S. 973 Sp. 1 Nr. 7 Zeile 5, lies: „ständische."

Digitized by Google

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Digitized by Google

YD 13959

51763

LB2645
A13
v.1

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

YD 13959

51763

LB2645
A13
1886
v. 1

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY